VERFASSUNG

des

Deutschen Reiches.

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Einleitung.

Wenn auch das Deutsche Reich seit dem Westfälischen Frieden durch die Erweiterung der Territorialhoheit zur Souverainetät immer mehr seiner Auflösung entgegenging, so konnte doch von einer „Deutschen Frage“, so lange das Reich bestand, nicht eigentlich die Rede sein; die Existenz der „Deutschen Frage“ beginnt vielmehr formell mit dem Erlöschen der Existenz des Deutschen Reichs und der 6. August 1806, an welchem Tage Kaiser Franz II. die Deutsche Kaiserwürde niederlegte, kann gewissermassen als der Geburtstag der Deutschen Frage angesehen werden, vorausgesetzt nur, dass man dabei festhält, wie die Schwäche der Reichsgewalt während des letzten Jahrhunderts eine tiefe Trauer um den Untergang des Reichs und ein ernstes Streben nach Wiederaufrichtung desselben nicht aufkommen liess. Dazu kamen die Napoleonischen Siege, welche jeden Gedanken an Deutsches Nationalgefühl im Keime ersticken mussten.

Aber schon aus der Vorbereitungszeit der Freiheitskriege tritt uns der nationale Gedanke entgegen und bereits in der Proklamation von Kalisch (13./25. März 1813) verkündeten die Monarchen von Preussen und Russland die „Wiedergeburt des ehrwürdigen Deutschen Reichs“. Im ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) erhält die Deutsche Frage gewissermassen ihre offizielle Anerkennung durch die Diplomatie und wenn man will, so kann man sagen, schon in jenem Friedensvertrage sei ihr der Bundestaat als das Ziel vorgezeichnet, dem sie entgegenzuführen sei. (Art. VI. „Les états de l'Allemagne seront independants et unis par un lien fédératif.“)

Auf dem Wiener Kongress konstituirte sich sodann eine allgemeine Konferenz der Bevollmächtigten aller Deutschen Staaten zur Berathung über die Verfassung Deutschlands und am 10. Juni 1815 wurde die Deutsche Bundesakte unterzeichnet, welche in Verbindung mit der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 das Grundgesetz des Deutschen Bundes bildete. Deutschland war somit nicht als Bundesstaat, sondern als Staatenbund, oder, wie die Schlussakte wörtlich sagt, als „völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte“ konstituirt.

Die Wirksamkeit dieses Deutschen Bundes wurde am 12. Juli 1848 unterbrochen — an welchem Tage das Organ desselben, die Deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. ihre verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen auf den Reichsverweser übertrug und erklärte, dass sie „ihre Thätigkeit als beendet ansehe“.

Das Schicksal der Bewegung von 1848 ist zu allgemein bekannt, als dass an dieser Stelle näher auf jene Zeit einzugehen wäre. Wohl brachte die National-Versammlung eine „Verfassung des Deutschen Reichs“ (28. März 1849) zu Stande und erwählte Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser. Wohl hatten 29 Deutsche Staaten die Beschlüsse der National-Versammlung in Betreff der Verfassung anerkannt, aber die grösseren und wichtigeren Staaten, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Hannover waren nicht darunter (die Oesterreichische Regierung erliess bereits am 5. April 1849 ein Reskript, durch welches die Oesterreichischen Abgeordneten von Frankfurt abberufen wurden). König Friedrich Wilhelm IV. lehnte die ihm angetragene Kaiserwürde am 28. April 1849 ab. Die National-Versammlung beschritt den Weg der Revolution; am 14. Mai 1849 erklärte die Preussische Regierung das Mandat der Preussischen Abgeordneten zur National-Versammlung für erloschen, und im Juni 1849 erfolgte die Vertreibung des Rumpfparlaments aus Stuttgart.

Preussen machte nunmehr einen Versuch, die Deutsche Frage durch Vereinbarung mit den Regierungen zu lösen, aber das Drei-Königsbündniss vom 26. Mai 1849, zu welchem Baiern und Württemberg nicht beitreten zu wollen am 8. bezw. 26. September 1849 erklärten, von dem Hannover am 25. Februar 1850 und Sachsen zu gleicher Zeit (formell erst am 25. Mai) abfiel, entbehrte jeder Aussicht, dass durch dasselbe die Deutsche Frage im friedlichen Wege gelöst werde. Trotz dieser geringen Aussichten wurde das Unionsparlament zu Erfurt am 20. März 1850 eröffnet, und der vom 9. bis 16. Mai zu Berlin tagende Fürsten-Kongress beschloss die Einsetzung eines bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums; aber schon hatte Oesterreich durch Zirkulardepesche vom 16. April die Plenarversammlung der Bundesglieder auf den 10. Mai nach Frankfurt a. M. berufen, welche am 7. August 1850 die Rekonstituirung des engeren Rathes der Bundes-Versammlung beschloss.

An Preussen trat nunmehr die Frage heran, ob es Oesterreich mit den Waffen in der Hand gegenübertreten wolle; die Politik des Friedens trug den Sieg davon und die Punktationen von Olmütz wurden am 29. November 1850 geschlossen. Oesterreich hatte in Verbindung mit den Deutschen Mittelstaaten den Sieg errungen, alle Anstrengungen, welche seit 1848 in der Deutschen Frage gemacht, waren vergeblich gewesen, und die Geschichte Deutschlands war in das Fahrwasser des Bundestags zurückgeführt, welchem Preussen, nachdem die Dresdener Konferenz (23. Dezember 1850) fruchtlos verlaufen, am 12. Mai 1851 wieder beitrat.

Im politischen Leben Deutschlands tritt nunmehr eine allgemeine Stagnation ein; es beginnt die vielgepriesene Periode der Pflege der materiellen Interessen; das Deutsche Nationalbewusstsein wird als angeblicher Idealismus bei Seite geschoben; ein grosser Theil der konservativen Partei in Preussen betrachtete Deutsch-nationale Gesinnung als fast identisch mit revolutionär und widmete dem s. g. Legitimitätsprinzip eine Verehrung, die fast an Idolatrie grenzte. Diese Stagnation dauerte bis zur Einsetzung des s. g. Ministeriums der neuen Aera in Preussen. Durch diesen Akt wurden die Blicke wieder auf Preussen gerichtet, und es erfolgte die Bildung des s. g. Nationalvereins, welcher im Volke Propaganda für die Führerschaft Preussens in Deutschland machte.

Hier ist auch zu erwähnen der Italienisch-Französisch-Oesterreichische Krieg, welcher die Möglichkeit der Aufrichtung eines nationalen Staates aus der Vielstaaterei heraus praktisch darthat, und in dem neugeschaffenen

Italienischen Königreiche zugleich auf den etwaigen Alliirten gegen Oesterreich hinwies. Dieser Krieg hatte für Deutschland ausserdem die Bedeutung, dass er die absolute Unzulänglichkeit der Deutschen Wehrverfassung klarstellte.

Die Preussische Regierung vollzog mit Rücksicht auf diese Thatsache die bekannte Armee-Reorganisation, aus welcher der Konflikt zwischen ihr und dem Abgeordnetenhause hervorging. Der Deutsche Nationalverein lenkte nunmehr in das Fahrwasser antipreussischer Politik ein, und als durch den Tod des Königs von Dänemark (15. November 1863) die Schleswig-Holsteinische Frage wieder eröffnet wurde, stand er keinen Augenblick an, die Augustenburgische Fahne, d. h. die Fahne des Partikularismus, aufzuziehen.

Bevor jedoch dieses Ereigniss eintrat, hatte Oesterreich einen Versuch zur Lösung der Deutschen Frage in seinem Sinne durch Berufung des Fürstentages nach Frankfurt a. M. gemacht (3. Juli 1863). Der Fürstentag wurde in Abwesenheit des Königs von Preussen am 16. August 1863 eröffnet und berieth über das von Oesterreich vorgelegte Reformprojekt, gegen welches Preussen am 22. September seinen ausdrücklichen Widerspruch erklärte.

Die hierbei zu Tage getretene Spannung zwischen Oesterreich und Preussen wurde durch den schon oben erwähnten Tod des Königs von Dänemark wieder gemildert. Seit langer Zeit zum ersten Male schien es, als werde der Dualismus zwischen Oesterreich und Preussen in eine Verständigung der beiden Deutschen Grossmächte übergehen. Mag auch diese zu jener Zeit der gemeinsamen Aktion Preussens und Oesterreichs viel gehegte Erwartung einer weniger sanguinischen Auffassung der Verhältnisse von vornherein als sehr utopistisch erschienen sein, unbestritten war die damalige Allianz zwischen Oesterreich und Preussen ein eminent vortheilhafter Schachzug gerade in dieser Schleswig-Holsteinischen Frage, deren Europäischer Karakter mit Recht nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Diese Allianz hielt die auf Grund des Londoner Protokolls nicht ganz unberechtigte Einmischung des Auslandes von uns fern und der Wiener Friede vom 3. Oktober 1864 enthielt die völlige Durchführung des Deutschen Gedankens in der Schleswig-Holsteinischen Frage.

Oesterreich und Preussen waren nach diesem Frieden in den gemeinschaftlichen Besitz Schleswig-Holsteins gelangt, ein Verhältniss, aus welchem rasch neue Differenzen sich entwickeln mussten. Oesterreich, welches an der Fortdauer dieses isolirten Besitzstandes kein direktes Interesse hatte, drängte auf die rasche Herstellung einer Schleswig-Holsteinischen Souverainetät, von vornherein gewiss, durch Schaffung eines neuen Partikular-Staates in Nord-Deutschland seine, Oesterreichs Interressen am besten zu fördern und die Interessen Preussens am empfindlichsten zu schädigen. Preussen erklärte sich zwar für bereit, die Gründung einer neuen Souveränetät in den Elbherzogthümern zuzulassen und über die Person des neuen Souverains mit Oesterreich sich zu verständigen, aber es forderte die Herstellung einer organischen Verbindung zwischen der Preussischen und der Schleswig-Holsteinischen Wehrkraft und einen bestimmenden Einfluss bezüglich des Nordostsee-Kanals und des Post- und Telegraphenwesens (Preussische Depesche vom 22. Februar 1865).

Diese zwischen den beiden Grossmächten Deutschlands auf's Neue entstandene Missstimmung wurde durch die Uebereinkunft von Gastein (14. August 1865) vorläufig beseitigt. Aber auch diese Uebereinkunft, deren wesentliche Bestimmung dahin ging, dass die Ausübung der durch den

Wiener Frieden gemeinsam erworbenen Rechte, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf Schleswig auf den König von Preussen und in Bezug auf Holstein auf den Kaiser von Oesterreich übergehen sollte — auch diese Uebereinkunft trug nur den Karakter eines Provisoriums, konnte mithin die Differenzen der beiden Mächte zwar vertagen, aber nicht schlichten.

Dieser nur provisorische Karakter der Konvention von Gastein trat sofort zu Tage, als die Oesterreichische Regierung in Holstein der Agitation zu Gunsten des Herzogs von Augustenburg Vorschub leistete. Preussischerseits wurde namentlich die Duldung der sogenannten Massenversammlung der Augustenburgischen Partei in Altona als Beschwerdepunkt aufgestellt, und es entspann sich über diese Haltung Oesterreichs in den Monaten Januar und Februar zwischen beiden Mächten ein Depeschenwechsel, der als ein gereizter karakterisirt werden darf.

Bereits am 6. März 1866 that Oesterreich bei den Deutschen Höfen Schritte, durch welche für alle Eventualitäten die Deutschen Regierungen für die Kriegsbereitschaft des 7., 8., 9. und 10. Armeekorps gewonnen werden sollten. Preussischerseits erfolgte durch Depesche vom 24. März 1866 ein ähnlicher Schritt.

Nunmehr schritt Preussen zur Stellung der Deutschen Frage, indem es in der Bundestags-Sitzung vom 9. April 1866 einen Antrag auf Bundesreform einbrachte, über dessen Inhalt und Schicksal das Nähere weiter unten erörtert werden wird.

Bleiben wir vorläufig bei der immer schärfer auftretenden Kriegsfrage zwischen Preussen und Oesterreich stehen, so legten beide Mächte sich gegenseitig geheime Rüstungen zur Last. Am 18. April beantragte Oesterreich eine beiderseitige Abrüstung, welche Preussicherseits am 21. desselben Monats angenommen worden. Für kurze Zeit schöpfte man wiederum Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Dinge: aber bereits am 26. April trat eine neue Verwickelung dadurch ein, dass Oesterreich die Entscheidung über die Schleswig-Holsteinische Frage dem Deutschen Bunde übertragen wollte, ein Vorschlag, der von Preussen am 7. Mai 1866, als dem Wiener Frieden und der Gasteiner Uebereinkunft widersprechend abgelehnt wurde.

Dazu kam, dass Oesterreich durch eine Depesche des Grafen Mensdorff an den Grafen Karolyi vom 26. April 1866 erklärte, dass es zwar bereit sei, selbst dem Anscheine einer Truppenkonzentration gegen Preussen ein Ende zu machen, dass es aber Italien gegenüber seine Italienische Armee auf den Kriegsfuss setzen müsse.

Hierauf erklärte Preussen (Depesche vom 30. April 1866), dass, dafern nicht die gesammte Oesterreichische Armee auf den Friedensfuss gebracht werde, es für Preussen unthunlich sei, „der nächsten Zukunft, in welcher ihm wichtige und folgenschwere Verhandlungen mit Oesterreich bevorstünden, anders als unter Festhaltung des Gleichgewichts in der Kriegsbereitschaft beider Mächte entgegenzugehen.“ Oesterreich sprach sodann durch Depesche vom 4. Mai 1866 aus, dass es „Angesichts dieser Erklärung die Verhandlungen über eine gleichzeitige Zurücknahme der beiderseits angeordneten militärischen Vorbereitungen für erschöpft halten müsse.“

Nachdem die Lage somit von Tage zu Tage drohender geworden, forderten die Grossmächte Frankreich, England und Russland unterm 28. Mai 1866 zur Beschickung von Friedenskonferenzen in Paris auf, als deren Zweck bezeichnet wurde, auf diplomatischem Wege „die Elbherzogthümer-

frage, die des Italienischen Streites und endlich die der Bundesreform zu lösen, soweit sie nämlich das Europäische Gleichgewicht berühren könnten.“ Während Preussen diesen Voschlag pure annahm, verlangte der Wiener Hof, „dass im Voraus von den Berathungen der Konferenz jeder Plan einer Gebietserweiterung oder eines Machtzuwachses für eine der betheiligten Mächte ausgeschlossen werde;“ in Folge dieses Verlangens gaben die vermittelnden Grossmächte die Konferenz als von vornherein nutzlos auf.

Am 1. Juni 1866 erklärte Oesterreich in der Bundes-Versammlung, dass die Kaiserliche Regierung „ihre Bemühuugen, einen definitiven bundesgemässen Abschluss der Herzogthümerfrage durch ein Einverständniss mit Preussen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte, und dass sie in dieser gemeinsamen Deutschen Angelegenheit alles Weitere den Entschliessungen des Bundes anheimstelle, und dass dem Statthalter in Holstein Vollmacht zur Einberufung der Holsteinischen Ständeversammlung ertheilt sei.“

Die Preussische Regierung erblickte in dem ersten Theile dieser Erklärung den Rücktritt von der Gasteiner Uebereinkunft, hielt demgemäss den Kaiser von Oesterreich allein nicht für berechtigt, die Holsteinischen Stände zu berufen, und liess am 7. Mai von Schleswig aus Truppen in Holstein einrücken, worauf die Oesterreichischen Truppen das Herzogthum räumten.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Juni 1866 stellte Oesterreich den Antrag auf Mobilisirung des Bundesheeres; am 12. Juni erhielt der Preussische Gesandte in Wien seine Pässe, am 14. Juni nahm die Mehrheit der Bundes-Versammlung (Oesterreich, Baiern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Grossherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau und die sechszehnte Kurie (Lichtenstein, Reuss u. s. w.) die Oesterreichischen Anträge in der Hauptsache an, worauf Preussen den Bund für gebrochen erklärte und gleichzeitig die Grundzüge einer neuen Einigung vorlegte.

Am 15. Juni folgten die Sommationen an Sachsen, Hannover und Kurhessen, in welcher Preussen ein Bündniss auf Grund unbewaffneter Neutralität mit der Bedingung der Berufung eines Deutschen Parlaments anbot — welches Anerbieten von den genannten drei Staaten abgelehnt wurde.

Es begann der Deutsche Krieg.

Greifen wir nunmehr wieder ein wenig zurück, so haben wir bei der schon erwähnten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 9. April 1866 zu verweilen, weil an diesem Tage zum ersten Male seit langer Zeit Preussen in der Deutschen Frage selbstständig vorging. Denn in dieser zwölften Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 9. April 1866 stellte Preussen folgenden Antrag:

„Hohe Bundes-Versammlung wolle beschliessen:
eine aus direktem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zn bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der Deutschen Regierungen über eine Reform der Bundes-Verfassung entgegenzunehmen und zu berathen;
in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.“

In der Sitzung des zur Berathung dieses Antrags eingesetzten Bundestags-Ausschusses vom 11. Mai 1866 präzisirte der Preussische Gesandte die Punkte, auf welche die Reform sich beschränken könne, indem er als solche hervorhob:

1. Einfügung einer periodisch einzuberufenden National-Vertretung in den Organismus des Bundes;

2. Kompetenz der Bundes-Gesetzgebung nach Massgabe des Art. 64. der Wiener Schlussakte bezüglich der dort unter der Kategorie „gemeinnützige Anordnungen“ zusammengefassten Materien, als z. B. Münz-, Mass- und Gewichts-Wesen, Zivilprozess-Ordnung, Patent-Gesetzgebung, Wechselrecht u. s. w.;
3. Erstreckung der Kompetenz auf die Regulirung des Verkehrswesens, als Land-, Wasser-, Eisenbahn-Strassen, Telegraphie, Postwesen, Fluss- und sonstige Wasser-Zölle;
4. Entwickelung des Art. XVIII. der Bundesakte, insbesondere bezüglich der Fragen über Freizügigkeit, allgemeines Deutsches Heimathsrecht, Auswanderung u. s. w.;
5. Gemeinsame Zoll- und Handels-Gesetzgebung;
6. Gemeinsamer Schutz des Deutschen Handels im Auslande, also Regulirung einer konsularischen Vertretung von Gesammt-Deutschland, gemeinschaftlicher Schutz der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See;
7. Gründung einer Deutschen Kriegsmarine nebst Kriegshäfen und Küstenvertheidigungs-Werken;
8. Revision der Bundes-Kriegsverfassung.

Nachdem jedoch dieser Antrag am Bunde, wie die Preussische Zirkulardepesche vom 10. Juni 1866 sagt, „trotz der Mahnung, welche im Ernste der Verhältnisse lag, den im Interesse des Friedens dringend gewünschten Erfolg nicht gehabt, der bisherige Gang der Verhandlungen vielmehr kaum hoffen liess, dass im Neunerausschuss, in welchem der Inhalt der Reformvorschläge berathen ward, der Antrag noch eine rechtzeitige Erledigung finden werde“, wandte sich Preussen durch die erwähnte Zirkulardepesche vom 10. Juni unmittelbar an die Deutschen Regierungen und legte ihnen die „Grundzüge zu einer neuen Bundes-Verfassung“ mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig zu werden, „ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundesvertrages neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden.“

Am 14. Juni 1866 beschloss jedoch die durch zwölf Regierungen hergestellte Mehrheit der Bundes-Versammlung auf den Antrag Oesterreichs, ihre Streitkräfte auf den Kriegsfuss zu stellen, worauf der Preussische Bundesgesandte die Erklärung abgab, „dass Preussen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde.“*) Zugleich legte jedoch der Gesandte jene obenerwähnten „Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung“ vor und erklärte sich Namens seiner Regierung bereit, „auf den alten, durch eine solche Reform modifizirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schliessen, welche ihr dazu die Hand reichen wollten.“

Mittelst identischer Noten vom 16. Juni 1866 wurden folgende Staaten: Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, An-

---

*) Man sehe den Wortlaut der Erklärung bei Glaser, Archiv des Nordd. Bundes, S. 27. ff. — Bezüglich der Haltung Frankreichs zu den Preussischen Bundes-Reform-Vorschlägen sei besonders auf die im Koller Archiv Bd. V. mitgetheilte reiche Sammlung von Aktenstücken Französischer Diplomaten verwiesen.

halt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältere und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen und Hamburg zur Eingehung eines Bündnisses auf den Grundlagen eingeladen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu vereinbaren sein würden; ferner ihre Truppen auf den Kriegsfuss zu setzen und dieselben dem Könige von Preussen zur Verfügung zu halten; drittens an der Einberufung des Parlaments Theil zu nehmen, sobald diese von Preussen erfolge, wogegen ihnen Preussischerseits die Zusage ertheilt wurde, dass, im Falle dieser Einladung entsprochen werde, „den genannten Staaten die Unabhängigkeit und Integrität der Gebiete nach Massgabe der Grundzüge einer neuen Bundes-Verfassung vom 10. Juni 1866 von Sr. Majestät dem Könige werde gewährleistet werden."

Zwei der eingeladenen Staaten, Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie, lehnten die Einladung Preussens ab; mit den übrigen Staaten trat die Bundes-Genossenschaft ins Leben, welche durch den Abschluss des Bündniss-Vertrages vom 18. August ihren vertragsmässigen Ausdruck erhielt.

Dieser Vertrag lautet wie folgt:

Um der auf Grundlage der Preussischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundes-Genossenschaft zwischen Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg einen vertragsmässigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluss eines Bündniss-Vertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen.

(Folgen die Namen der einzelnen Bevollmächtigten; vergl. unten.)

Art. I. Die Regierungen von Preussen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg schliessen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniss zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der inneren und äusseren Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniss garantiren.

Art. II. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundes-Verfassung auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. III. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniss ausdrücklich modifizirt werden.

Art. IV. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preussen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Art. V. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preussen die auf Grund des Reichs-Wahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preussen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Massgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J., den Bundes-Verfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Art. VI. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluss des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Art. VII. Der vorstehende Bündniss-Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bundes-Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. Graf Beust.
(L. S.) gez. v. Rössing (L. S.) gez. F. v. Löhneysen.
(L. S.) gez. v. Seebach. (L. S.) gez. L. Klapp.
(L. S.) gez. v. Lauer. (L; S.) gez. v. Oheimb.
(L. S.) gez. Geffcken.

Die hier vorbehaltene Ratifikation ist bekanntlich am 8. bez. am 10. September in Berlin erfolgt.

Aus dieser, theilweise den Ereignissen schon vorgreifenden Darstellung ergiebt sich, dass wir in den Preussischen Grundzügen vom 10. Mai 1866 den eigentlichen Ursprung der früheren Norddeutschen Bundes-Verfassung und der aus dieser entstandenen gegenwärtigen Deutschen Reichs-Verfassung zu finden haben. Dieselben lauten wörtlich wie folgt:

Art. I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Art. II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniss, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. IV. Die National-Versammlung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handels-Gebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Zoll- und Handels-Gesetzgebung;
2. die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
3. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
4. die Erfindungs-Patente;
5. der Schutz des geistigen Eigenthums;
6. die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungs-Verhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Kolonisation und Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8. das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Schiffahrtsbetrieb auf den, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen, sowie die Fluss- und sonstigen Wasser-Zölle;
10. das Post- und Telegraphen-Wesen;
11. die gemeinsame Zivilprozess-Ordnung und das gemeinsame Konkursverfahren.

Art. VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schliessen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Art. VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl.

Bei Ernennung der Offiziere und Beamten konkurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jade-Hafen werden Bundes-Kriegshäfen.

Als Massstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Gestellung eines Präzipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Massgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundesmarine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Massstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Art. IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nord-Armee und die Süd-Armee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preussen Bundes-Oberfeldherr der Nord-Armee, Seine Majestät der König von Baiern Bundes-Oberfeldherr der Süd-Armee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlussmässigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und dass die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften. sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des Kontingents die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu; diejenigen Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, besetzt der Oberfeldherr.

Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Funktion sein, nach Massgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preussischen resp. Baierischen Armee stattfindet, so dass mindestens für je 4 Bataillone 1 Regiments-Kommandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigade-Kommandeur, für jede 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Korps der Bundes-Armee der kommandirende General jederzeit in Funktion ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluss, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Kontingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der National-Vertretung zu vereinbarendes Militär-Budget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matrikular-Beiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matrikular-Beiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt, und hat der National-Vertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Massgabe der Beitragspflicht.

Ersparnisse an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesammtausgaben, oder an denen für die einzelnen Kontingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatz zu. Die Kontrole des letzteren steht der National-Vertretung zu.

Art. X. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch erwähnt, dass die am 14. Juni 1866 materiell aufgelöste Deutsche Bundes-Versammlung am 24. August 1866 auch formell zu existiren aufgehört hat, nachdem sie seit dem 2. August

1866 durch Austritt des Badischen Gesandten beschlussunfähig geworden. Nach Preussens Austritt folgten die einzelnen Staaten diesem Beispiele durch Erklärung ihres Austritts in nachstehender Folge: am 21. Juni Oldenburg und Lippe; am 23. Sachsen-Altenburg; am 25. Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck; am 29. Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck; am 1. Juli Sachsen-Koburg-Gotha, Reuss jüngere Linie, Mecklenburg; am 5. Sachsen-Weimar; am 26. Sachsen-Meiningen; am 2. August Baden; am 4. August Braunschweig.*)

Der Ausgang des Deutschen Krieges des Jahres 1866 ist bekannt, und es würde nun sofort auf die Friedensschlüsse als Entwickelungsmomente für die Verfassung einzugehen sein, wenn nicht bei den Nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli 1866 deshalb zu verweilen wäre, weil nur bezüglich dieser, nicht aber bezüglich des Prager Friedens vom 23. August 1866 eine Anerkennung in den zwischen Preussen mit den einzelnen Deutschen Regierungen abgeschlossenen Friedensverträgen stattgefunden hat. Und zwar gilt dies nicht nur für die vor, sondern auch für die nach dem Prager Frieden erfolgten Friedensschlüsse, namentlich auch für den mit Hessen am 3. September 1869 abgeschlossenen Vertrag, woselbst es, mut. mutand. gleichlautend wie in den übrigen Friedensverträgen in Art. XIII wörtlich heisst, wie folgt:

> „Se. Königl. Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarien-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei."

Die Nikolsburger Präliminarien**) enthalten folgende, für die Entstehung der Verfassung wichtigen Bestimmungen:

Art. 2. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen Beiden vorbehalten bleibt.

Art. 3. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preussen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Massgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. 5. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preussen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschliessenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschliesslich der Territorial-Veränderungen anzuerkennen.

---

*) Man vergleiche Schulze Einleitung in das Dentsche Staatsrecht, S. 399.
**) Abgedruckt bei Glaser, Archiv des Nordd. B., S. 92.

Diese Bestimmungen sind zwar wörtlich in den Prager Frieden vom 23. August 1866*) aufgenommen, und zwar Art. 2 der Präliminarien als Art. 4 des Prager Friedens, Art. 3 der Präl. als Art. 5 des Pr. Fr. und Art. 5 der Präl. als Art. 6 des Pr. Fr., jedoch hat Art. 2 der Präliminarien als Art. 4 des Prager Friedens den Zusatz erhalten:

„und der (nämlich der Südbund) eine internationale unabhängige Existenz haben wird“,

welcher Zusatz, wie schon hervorgehoben, durch keinen der zwischen Preussen und den übrigen Deutschen Regierungen, namentlich auch nicht durch die mit den Staaten Baiern, Württemberg, Baden und Hessen abgeschlossenen Friedensverträge anerkannt ist.

Was die Friedensschlüsse Preussens mit den übrigen Deutschen Regierungen betrifft**), so sind dieselben abgeschlossen mit: Württemberg am 13. August 1866; Baden am 17. August; Baiern am 22. August; Hessen am 3. September; Reuss ältere Linie am 26. September; Sachsen-Meiningen am 8. Oktober; Königreich Sachsen am 21. Oktober.

Somit war also durch die allseitige Anerkennung der Nikolsburger Präliminarien, bezw. durch die Reproduktion derselben im Prager Frieden festgestellt die Auflösung des früheren Deutschen Bundes und die Neugestaltung Deutschlands ohne Oesterreich. Von Oesterreich war die Anerkennung des Norddeutschen Bundes (nördlich vom Main) versprochen und bezüglich der Süddeutschen Staaten zugelassen („der Kaiser erklärt sich damit einverstanden“), dass die Süddeutschen Staaten „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung mit demselben vorbehalten bleibe“.

Zwischen Oesterreich und Preussen allein war sodann durch den Prager Frieden festgestellt, dass der etwaige Südbund („der Verein der südlich von der Mainlinie gelegenen Deutschen Staaten“) „eine internationale, unabhängige Existenz haben werde“, — eine Vereinbarung, die ohne Folgen bleiben musste, weil die Voraussetzung derselben, der Südbund, zwischen den Süddeutschen Regierungen nicht zu Stande gekommen ist.

Weiter erkannte Oesterreich die Territorial-Veränderungen an.

Diese Territoritorial-Veränderungen beruhen theils auf Friedensschlüssen, theils auf der Depossedirung (debellatio) der Souveränetäten von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt.

Zu den ersteren gehört in erster Linie die Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Preussen, welche theils auf dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864, theils auf der durch Art. 5 des Prager Friedens erfolgten Zession der Oesterreichischen Rechte beruht. Einige Holsteinische Bezirke wurden dem Grossherzog von Oldenburg abgetreten. Die Verbindung Lauenburgs mit der Preussischen Krone datirt bereits vom 11. Aug. 1865. Hierher gehört ferner die Abtretung Baierischer Bezirke (Art. XIV des Friedens mit Baiern vom 22. August 1866); sodann die Abtretung der Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie verschiedener Gebietstheile Oberhessens an Preussen nebst den andererseits von Preussen an Hessen abgetretenen vormals Kurhessischen, Nassauischen und Frankfurtischen Gebietstheilen (Art. 14 und 15 des Vertrages mit Hessen vom 3. Sept. 1866).

---

*) Glaser a. a. O. S. 38.
**) Abgedruckt bei Glaser a. a. O. S. 35—74.

Die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt erfolgte durch Königl. Patente.*)

Auf jenen Friedensverträgen, insoweit sie Landabtretungen enthalten, und auf diesen Patenten basirt daher die neuere territoriale Abgrenzung der im Art. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführten Staaten, aus denen das Bundesgebiet besteht.

Die Friedensverträge haben aber für die Entstehungsgeschichte der Verfassung noch die weitere Bedeutung, dass durch dieselben Reuss ältere Linie, Sachsen-Meiningen, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen für die Provinz Oberhessen dem schon oben mitgetheilten Bundesvertrage vom 18. August 1866 beitraten.

Die beiden Mecklenburg endlich, welche an dem Vertragsabschlusse vom 18. August nicht betheiligt sind, schlossen am 21. August 1866 mit Preussen einen gleichlautenden, jedoch dahin modifizirten Vertrag ab, dass sie bezüglich der Art. 2 und 5 ihre definitive Zustimmung von der Genehmigung der Landstände abhängig machten.

Nachdem somit für die Norddeutschen Regierungen eine Grundlage der Neugestaltung Deutschlands geschaffen worden, erübrigte zunächst die Zustimmung der Einzellandtage zu dem Reichtags-Wahlgesetze.

Dieser Reichstag sollte nach den Intentionen der Regierungen die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit den Regierungen „vereinbaren", so dass also eine nachträgliche Genehmigung der Verfassung durch die Einzellandtage nicht erforderlich gewesen sein würde. Nachdem jedoch das Preussische Abgeordnetenhaus beschlossen, dass der Reichstag nur zur „Berathung", nicht aber zur „Vereinbarung" der Verfassung berufen werden solle, wurde diese Beschränkung der Kompetenz des Reichstages allseitig adoptirt.**)

Das nächste Vorbereitungsstadium für die Verfassung datirt vom 15. Dezember 1866, an welchem Tage die Bevollmächtigten der 22 verbündeten Regierungen betreffs Feststellung des von der Preussischen Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs zusammentraten. Die erste förmliche Sitzung fand am 18. Januar 1867, die zweite am 28. Januar, die dritte und letzte am 7. Februar 1867 statt, in welcher sämmtliche Bevollmächtigte unter beziehendlicher Hinweisung auf die in dem Schlussprotokoll niedergelegten Erklärungen sich dahin verständigten,

„dass der Entwurf der in

1. dem Bündnissvertrage vom 18. resp. 21. August v. J. Art. II und V,
2. dem Friedensvertrage zwischen Preussen und Hessen vom 3. Sept. v. J. Art. XIII und XIV,
3. dem Friedensvertrage zwischen Preussen und Reuss ält. L. vom 26. Sept. v. J. Art. I,
4. dem Friedensvertrage zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 8. Okt. v. J. Art. I,
5. dem Friedensvertrage zwischen Preussen und Sachsen vom 21. Okt. v. J. Art. II,

---

*) Abgedruckt bei Glaser a. a. O. S. 75.

**) Die sämmtlichen Wahlgesetze nebst Ausführungs-Verordnungen, von denen sich einige ziemlich weit von dem Reichs-Wahlgesetze des Jahres 1849 entfernen, sind abgedruckt bei Glaser, Heft 2. S. 19—66.

vorgesehenen Bundes-Verfassung durch die Vorlage, welche die Königl. Preussische Regierung am 15. Dezember v. J. der Konferenz gemacht habe, und deren Abänderungen, welche in den Annexen des gegenwärtigen Protokolles und des Protokolles vom 28. v. M. verzeichnet seien, nunmehr unter Hohen verbündeten Regierungen festgestellt sei, und solcher Gestalt dem am 24. d. M. zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden solle.“ (Aktenstücke S. 21, 22.)*)

Wenige Tage nach dem Schlusse dieser Konferenzen, am 12. Februar 1867, fanden in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Wahlen zum Reichstage statt, und am 24. Februar wurde der durch Patent des Königs von Preussen vom 13. Februar**) zusammenberufene Reichstag zu Berlin durch folgende Thronrede des Königs von Preussen eröffnet:

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, grosse Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Dass es Mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen Deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, gross und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europa's, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem Deutschen Volke die Grösse seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungeu bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der That-

---

*) Bezüglich der Protokolle dieser Konferenzen darf im Allgemeinen bemerkt werden, dass sie für die Interpretation der Verfassung nur ein sehr geringes Material bieten, welches an betreffender Stelle hervorgehoben werden wird. Der Entwurf der Preussischen Regierung ist niemals veröffentlicht worden.

**) Die Konferenz hatte am 18. Januar 1867 folgenden Antrag Preussens zum Beschluss erhoben:

In Erwägung, dass die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerkes eine einheitliche Vertretung der Hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt, übertragen die in der Konferenz vereinigten Bevollmächtigten der Krone Preussens ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preussens vorgelegten Verfassungs-Entwurfs:

Art. 14. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen —

Art. 25. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich —

bezeichnen, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, und ermächtigen die Krone Preussen, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber Sorge zu treffen.

sachen täuschen liess, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des Deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen Hohen Verbündeten habe Ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegen gekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewusstsein aus, dass Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der Preussischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewusstsein, dass alle Erfolge Preussens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der Deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens, und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der Deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, meine Herren, Sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwerwiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmässige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniss der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der Deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des Norddeutschen Bundes zu unseren Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den Süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der Norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschliessung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des Deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des Deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der Deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Karakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbaren, kein Streben nach Eroberung hat die Deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniss, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwickelungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die Deutschen Stämme, und dass ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefasst wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten Europäischen Staaten, welche ohne Besorgniss und ohne Missgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines grossen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmässige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, dass die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren misslungenen Versuche seien ohne Nutzen für das Deutsche Volk geblieben, dass vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der Deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: helfen Sie uns, die grosse nationale Arbeit rasch nnd sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!

Am 25. Februar 1867 hielt der Reichstag unter dem Alterspräsidium des Abgeordneten v. Franckenberg-Ludwigsdorf seine erste Sitzung und erwählte am 2. März in der fünften Sitzung den Abg. Dr. Simson zum Präsidenten, den Abg. Herzog v. Ujest zum ersten und den Abg. v. Bennigsen zum zweiten Vizepräsidenten. In der sechsten Sitzung vom 4. März brachte der Präsident der Bundes-Kommissarien, Graf Bismarck-Schönhausen, den Entwurf der Verfassung ein, bezüglich dessen die Vorberathung im ganzen Hause beschlossen wurde. In der neunten Sitzung vom 9. März wurde die allgemeine Diskussion eröffnet und in der zwölften Sitzung vom 13. März geschlossen, worauf in der vierzehnten Sitzung vom 18. März die Spezial-Diskussion eröffnet und in der 32. Sitzung am 10. April beendet wurde. Ueber den aus dieser „Vorberathung“ hervorgegangenen Entwurf begann am 15. April in der 33. Sitzung die Schlussberathung, welche in der 34. Sitzung am 16. April mit Annahme der Verfassung bei namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen erfolgte.*)

In der 35. und letzten Sitzung vom 17. April 1867 verlas der Präsident der Bundes-Kommissarien das Protokoll über eine Sitzung der Regierungs-Bevollmächtigten vom 16. April 1867, ausweislich dessen die Kommissare „einstimmig darin waren, den Verfassungs-Entwurf, wie er aus der Schlussberathung des Reichstages hervorgegangen, anzunehmen“, und den Vorsitzenden ersuchten, „davon den Reichstag in Kenntniss zu setzen mit der Hinzufügung, dass die Hohen verbündeten Regierungen die Bundes-Verfassung in dieser Gestalt nach Massgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden.“

Nach Verlesung dieses Protokolles gab der Präsident der Bundes-Kommissarien folgende Erklärung ab:

> „In Folge dessen erkläre ich, auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Seiner Majestät dem Könige von Preussen übertragen haben, und auf Grund der Vollmacht, welche Seine Majestät mir zu diesem Behufe ertheilt hat,

---

*) Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Ausfeld. Baumbach. Bebel. Becker (Dortmund). Bockelmann. v. Bothmer. Bouness. v. Chlapowski. v. Czartoriski. Dominierski. Duncker (Berlin). Eichholz. Erxleben. Evans. v. Graeve. Groote. Haberkorn. Freiherr v. Hammerstein (Hannover). Heubner. Freiherr v. Hilgers. Holzmann. v. Jackowski. Jensen. Kantak. v. Mallinckrodt. Zur Megede. Minckwitz. Motty. v. Münchhausen. v. Niegolewski. Oehmichen. Pilaski. Freiherr v. Proff-Irnich. Reichensperger. Richter. v. Rössing. Rohden. Rückert. Runge. Schaffrath. Schrader. Schraps. Schulze. Szuldrzinski. Trip. v. Wächter. Waldeck. Wegner. Weygold. Wigard. Wiggers (Berlin). Windthorst. Winckelmann. (St. B. 1867. S. 729.)

die Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen.“ (St. B. 1867. S. 731.)

Am 17. April erfolgte der Schluss des Reichstages durch folgende Thronrede des Königs von Preussen:

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie in Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Grösse Ihrer Aufgabe erfasst, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwickelung zulässig und erspriesslich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der grossen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landes-Verfassungen und dem Bedürfniss der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des Deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen, ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, dass diese Opfer für Deutschland gebracht sind und dass unsere Einigung derselben werth war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluss auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser Deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewustsein, welches im Reichstage zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des Deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, dass die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung des Friedens zu bewähren hat.

Geehrte Herren! Das grosse Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäsige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen liess, wird auch dort die Berathungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewusstsein scheiden, dass der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und dass das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segenbringend entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!

Auf den Schluss des Reichstages folgte die Vorlage der aus den Berathungen des Reichstages hervorgegangenen Verfassung an die Einzellandtage, und wurde die Verfassung, nachdem die Landtage dieselbe genehmigt*) in der Zeit zwischen dem 21. und 27. Juni 1867 in allen

*) Die Zustimmung des Preussischen Abgeordnetenhauses erfolgte am 8. u. 21. Mai 1867 mit 227 gegen 93 Stimmen, die des Herrenhauses am 1. und 24. Juni 1867 einstimmig.

Bundesländern von den betreffenden Regierungen mit der Bestimmung publizirt, dass sie am 1. Juli 1867 in Kraft treten solle.*)

Wenden wir uns nunmehr zu dem Verhältnisse Norddeutschlands mit den Süddeutschen Staaten, so ist schon hervorgehoben, dass diese Staaten in den mit Preussen abgeschlossenen Friedensverträgen die Nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli 1866 anerkannt hatten und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschland betreffen, beigetreten waren. Gleichzeitig mit dem Friedensvertrage hatten jedoch Württemberg, Baden und Baiern am 13., bezw. 17., bezw. 22. August 1866 mit Preussen materiell identische Bundesverträge (Schutz- und Trutz-Bündnisse) abgeschlossen, kraft welcher die Kontrahenten sich gegenseitig die Integrität ihres bezüglichen Gebietes garantirten und sich verpflichteten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen; auch übertrugen die Süddeutschen Souveräne den Oberbefehl über ihre Truppen für den Kriegsfall auf den König von Preussen.**) Diese vertragsmässig vorerst geheim zu haltenden Verträge wurden, als Frankreich die bekannte Luxemburger Angelegenheit einfädelte,***) am 19. März 1867 veröffentlicht.

Auch mit dem Grossherzogthum Hessen bezüglich seiner jenseits des Maines gelegenen Gebiete wurde ein Schutz- und Trutz-Bündniss, jedoch erst am 11. April 1867, abgeschlossen.

War auf diese Weise die militärische Einheit Deutschlands für den Fall eines Krieges sichergestellt, so erübrigte noch die Rekonstruktion des Zollvereins, bezüglich deren in den zwischen den Süddeutschen Staaten und Preussen abgeschlossenen Friedensverträgen festgestellt war, was folgt:

> „Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der Hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit zu setzen.“ †)

Die Rekonstruktion des Zollvereins musste nothwendig, nachdem die Staaten des Norddeutschen Bundes durch die Verfassung zu einem einheitlichen Gebiete in Zoll- und Handels-Sachen geworden, auf anderen Grundlagen als bisher erfolgen.

Bereits am 4. Juni 1867 kam zwischen Preussen, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen eine Konvention zu Stande, nach welcher der Zollverein unter Erstreckung der Gemeinschaft auf die Besteuerung des Salzes und des Tabacks und unter Hinwegfall des Präzipuums in der Weise fortgesetzt werden sollte, dass der erneuerte Zollverein Organe erhalten werde, welche denjenigen des Norddeutschen Bundes entsprächen.

Die zur Feststellung des neuen Vertrages auf Grundlage dieser Konventionen berufene Konferenz trat am 28. Juni 1867 zusammen und bereits am 8. Juli d. J. wurde der Vertrag zwischen dem Norddeutschen

---

*) Abgedruckt bei Glaser a. a. O. Heft 4. S. 117 ff.

**) Abgedruckt bei Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes u. des Zollvereins, I. S. 1040 ff.

***) Man sehe sämmtliche diplomatische Aktenstücke darüber bei Koller a. a. O. S. 1055—1113.

†) Wortlaut des in den bez. Friedensverträgen identischen Art. VII.

Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vertrages betreffend, unterzeichnet.*)

Die der Verfassung des Norddeutschen Bundes nachgebildeten Organe waren das der Krone Preussen zustehende Präsidium des Zollvereins, der Zollbundesrath und das Zollparlament.

Dieser neue Zollvereins-Vertrag stiess, während er in Baden von beiden Kammern einstimmig (19. und 22. Okt. 1867), in Hessen von der ersten Kammer (20. August) gleichfalls einstimmig, in der zweiten Kammer (17. August) mit 31 gegen 5 Stimmen angenommen wurde, in Baiern und Württemberg auf starken Widerstand.

Nachdem die Baierische Abgeordnetenkammer den Vertrag mit 117 gegen 17 Stimmen (2. bis 23. Okt. 1867) angenommen, genehmigte die Kammer der Reichsräthe denselben nur unter der Bedingung, dass Baiern sein bisheriges liberum veto behalte, — eine Bedingung, die Preussischerseits abgelehnt werden musste.

In Württemberg hatte man die oben erwähnten Schutz- und Trutz-Bündnisse mit der Abstimmung über den Zollverein in Verbindung gebracht, und die staatsrechtliche Kommission der Abgeordnetenkammer hatte nicht nur Ablehnung des Allianzvertrages beantragt, sondern auch sich dahin ausgesprochen, dass die Uebertragung des Oberbefehls auf den König von Preussen eine Verfassungsänderung enthalte und daher in beiden Kammern nur mit zweidrittel Majorität beschlossen werden könne, zu deren Erlangung keine Aussicht vorhanden war.**)

Mit Rücksicht hierauf genehmigte der Reichstag des Norddeutschen Bundes den Vertrag nur unter der Bedingung, dass die rechtliche Verbindlichkeit der Schutz- und Trutz-Bündnisse nicht in Frage gestellt werde, und dass das Präsidium ermächtigt werde, im Falle dass der Vertrag nicht mit allen Staaten zu Stande käme, die demnach nöthig werdenden Aenderungen festzustellen.***)

In Folge dessen erhielten die Preussischen Gesandten in München und Stuttgart Auftrag, den Zollvereins-Vertrag bis zum 31. Oktober zu kündigen, „wenn bis dahin die Annahme des neuen Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli nicht sichergestellt und nicht jeder Zweifel an der Aufrechterhaltung der ohne Vorbehalt ratifizirten Bündnisse beseitigt werde.“ †)

Nunmehr beschlossen die Württembergischen Kammern, dass zur Genehmigung der Schutz- und Trutz-Bündnisse einfache Majorität genüge; die Abgeordnetenkammer genehmigte die Schutz- und Trutz-Bündnisse am 31. Oktober 1867 mit 58 gegen 32, die Kammer der Standesherren am 4 November mit 26 gegen 6 Stimmen; die Zollvereins-Verträge wurden von der zweiten Kammer am 31. Oktober mit 73 gegen 16 Stimmen, und von der ersten Kammer am 4 November einstimmig genehmigt.

Jetzt gab auch die Baierische Kammer der Reichsräthe ihren Widerstand gegen den Zollvertrag auf und genehmigte denselben am 31. Oktober mit 35 gegen 13 Stimmen.

Bei der Ratifikation des Vertrages am 6. November 1867 erklärten Baden, Baiern und Württemberg schliesslich, dass von ihren Regierungen

---

*) Abgedruckt und erläutert bei Koller, Archiv I. S. 818—852.
**) Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 44.
***) Man sehe die Resolution bei Koller a. a. O.
†) Thudichum a. a. O. S. 46.

ie rechtliche Verbindlichkeit der Bündnissverträge nicht in Frage gestellt verde.

Zwischen den Beginn und die Beendigung dieser Verhandlungen über lie Rekonstruktion des Zollvereins fällt die sogenannte Mission Tauffkirchen an den Wiener Hof, welche an dieser Stelle umsomehr zu erwähnen ist, als die Verhandlungen der Hessischen Kammer am 20. Dez. 1870 über diesen Zwischenfall einiges hellere Licht verbreitet haben.

Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Zollvereins-Verhandlungen, am 19. Januar 1867, sah Fürst Hohenlohe als Baierischer Minister-Präsident sich veranlasst, der dortigen Abgeordnetenkammer sein Programm über die Deutsche Frage vorzulegen. Dieses Programm bezeichnete als „Zielpunkt der Baierischen Politik“: „die Erhaltung Deutschlands, Einigung der Gesammtzahl der Deutschen Stämme und, soweit dies nicht möglich, der grösseren Zahl derselben zu einem Bunde, geschützt nach Aussen durch eine kräftige Zentralgewalt und im Innern durch eine parlamentarische Verfassung, unter gleichzeitiger Wahrung der Integrität des Staates und der Krone Baiern“; erklärte jedoch zugleich, dass dieses Ziel „jetzt und unmittelbar nicht zu erreichen sei“, weil Preussen die Mainlinie anerkannt habe, mithin jeden Versuch der Süddeutschen Staaten auf Eintritt in den Norddeutschen Bund zurückweisen müsse; woraus folge, dass die Regierung „nicht versuchen könne, über die Vereinigung Baierns mit dem Norddeutschen Bunde in Verhandlungen zu treten“.

Fürst Hohenlohe formulirte sodann vier Negativen: kein „bedingungsloser“ Eintritt in den Nordbund wegen dessen Hinneigung zum Einheitsstaate; kein Südwestdeutscher Bund unter dem Protektorate einer nichtdeutschen Macht; kein Verfassungsbündniss Süddeutscher Staaten unter Führung Oesterreichs; kein in sich abgeschlossener Südwestdeutscher Bundesstaat.

Dagegen formulirte Fürst Hohenlohe die Nothwendigkeit einer Allianz mit Preussen, indem er wörtlich erklärte:

> Der Grossstaat, an welchen sich Baiern anzuschliessen und als dessen Bundesgenosse es im Falle eines Krieges gegen das Ausland sich offen zu erklären hat, ist Preussen. Diese Bundesgenossenschaft, die in der Aufgabe der Baierischen Regierung liegt, bringt es mit sich, dass Baiern gegen bestimmte Garantie der Souveränetät des Königs sich im Falle eines Krieges gegen das Ausland der Führung Preussens unterstelle; sie bringt es mit sich, dass das Baierische Heer in einer Art und Weise organisirt wird, die eine gemeinschaftliche Kriegführung ermöglicht.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass diese Allianz durch die Schutz- und Trutz-Bündnisse, die freilich zu jener Zeit noch nicht veröffentlicht waren, bereits Realität war, lief also der positive Inhalt des Programms — abgesehen von dem entfernten „Zielpunkte“ — auf Erhaltung des status quo hinaus.

Die Mission Tauffkirchen,*) welche während der Zeit der Luxemburger Frage stattfand, dokumentirt nun eine Abweichung von diesem Programm. Ihr Inhalt war folgender: Vereinigung der Süddeutschen Staaten zu einem möglichst starken, festen Bunde und Errichtung eines Staatenbundes zwischen der Norddeutschen und der Süddeutschen Föde-

---

*) Man sehe die Aktenstücke darüber bei Koller, Archiv I. S. 1045 ff.

ration; gleichzeitig Abschluss einer völkerrechtlichen Allianz zwischen diesem Staatenbunde und Oesterreich.

Graf Tauffkirchen führte sich, wie der Oesterreichische Reichskanzler in einer Depesche an den Grafen Wimpfen in Berlin vom 19. April 1867 sagt, bei dem Grafen Beust nicht nur als Beauftragter der Baierischen Regierung, sondern auch als Ueberbringer wichtiger Vorschläge Preussens ein, und der Preussische Gesandte in Wien unterstützte die Vorschläge des Grafen.

Der Oesterreichische Reichskanzler glaubte jedoch diese Vorschläge, bei denen es sich u. A. auch um eine Garantie der Deutschen Provinzen Oesterreichs und eine wenigstens temporäre Garantie für dessen nichtdeutsche Provinzen handelte, nicht annehmen zu sollen.

In einer Depesche an den Gesandten in München vom 15. Mai — also nach Abschluss des Luxemburger Vertrages — sagte Graf Beust wörtlich:

> „Ich habe dem Grafen Bray — Baierischem Gesandten in Wien — erklärt, dass Rücksichten der Opportunität sehr wohl die Regierung Seiner Majestät vorläufig bestimmen können, solche Thatsachen — Schutz- und Trutz-Bündnisse — zu ignoriren, und dass diese Regierung gern auch den Deutschen Sympathien, welche sie sich bewahrt hat, Einfluss auf ihr Verhalten gestattet, so lange sie nicht die Interessen des eigenen Reiches für gefährdet halten muss. Das Verlangen dagegen, dass das Kaiserl. Kabinet den Allianzverträgen, welche es bis jetzt stillschweigend hingenommen hat, und selbst noch weitergehenden Verletzungen des Prager Friedens seine Zustimmung ertheilen solle, dieses Verlangen habe ich unumwunden als unerfüllbar bezeichnet, und darauf hingewiesen, dass Oesterreich in seiner Lage vielmehr sich sorgfältig hüten müsse, irgendwie durch Wort oder That sich des Rechtes zu begeben, auf die Verfügungen des Prager Friedens zu gelegener Zeit sich zu berufen.“ *)

In der Hessischen Abgeordnetenkammer (Sitzung vom 20. Oktober 1870) hat nun der Abgeordnete Freiherr v. Gagern über die damaligen Verhandlungen nähere Aufschlüsse gegeben,**) nach welchen Baiern und Württemberg über ihre nationalen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde eine Uebereinkunft — sog. Baierisch-Württembergische Ministerial-Erklärung vom 6. Mai 1867 — abgeschlossen hatten, zu welcher von beiden Staaten der Beitritt Badens und Hessens erstrebt wurde. Bei diesem auf der Grundlage des alten Bundestages zwischen dem Nordbunde und den Süddeutschen Staaten abzuschliessenden Staatenbunde war von einem Organismus zu gemeinsamer Gesetzgebung, von einem Gesammt-Parlamente abgesehen; jeder Schritt zur Einigung über geistige oder materielle Interessen setzte nach Herrn v. Gagern's Darstellung zwischen dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen Süddeutschen Staaten eine besondere Vereinbarung voraus.

Ueber das weitere Schicksal dieses Projektes erfahren wir durch Herrn v. Gagern Folgendes:

> „Diese Uebereinkunft war damals auch der Hessischen Regierung mit der Einladung zum Beitritt mitgetheilt worden. Aber kurze Zeit, nachdem dies geschehen war, und ehe noch die Hessische Regierung über eine Rückäusserung schlüssig geworden war, trat ein enues Ereigniss ein, welches das Projekt begrub. Die Herren Minister der Süddeutschen Staaten wurden nach Berlin eingeladen, um dort die Grundbedingungen für den Abschluss

---

*) Koller, Archiv I. S. 1049 ff.

**) Protokoll zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer, Bd. VI. Nr. 84. S. 32 ff.

ines neuen Zollvereins von Seiten Preussens entgegenzunehmen. Jene Baierisch-Württem-ergische Vereinbarung, offiziell „Ministerial-Erklärung" genannt, von der ich gesprochen, var vielleicht in der Voraussetzung erfolgt, dass die Preussische Regierung damals durch en Luxemburg'schen Konflikt sich in Verlegenheit befinde, dass Preussen nach Allianzen uche. Unter diesen Umständen, bei solcher unterstellter Verlegenheit Preussens, glaubten ielleicht Baiern und Württemberg wohlfeilen Kaufs über die Stipulationen des Prager Friedens, welche eine nationale Verbindung zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten in Aussicht stellten, hinwegkommen und, gegen Zusage ihres Bündnisses für den eventuellen Kriegsfall, Preussen zu der Konzession bezüglich der Grundlage jener Uebereinkunft bestimmen zu können. Auch scheint Preussen dazu einige Hoffnung eröffnet zu haben. Es ergab sich aus den Vorverhandlungen mit ihm die bekannte und viel besprochene Mission des Grafen Tauffkirchen, der, mit den Grundzügen zu jener Baierisch-Württembergischen Uebereinkunft in dem Portefeuille, sich von Berlin nach Wien begab, um dort, zunächst zwar im Auftrage Baierns, aber auch im gleichzeitigen Auftrage Preussens, welches den Preussischen Gesandten in Wien angewiesen hatte, die Bestrebungen des Grafen Tauffkirchen zu unterstützen, für ein Bündniss zugleich zwischen Preussen und Oestreich zu wirken. Die Verlegenheiten jedoch, die man Baierischer Seits bei Preussen unterstellte, wurden beseitigt und gerade die Vorschläge über die Rekonstruktion des Zollvereins, welche in Berlin gemacht wurden, zeigten, dass bezüglich der Grundlagen der nationalen Verbindung des Norddeutschen Bundes zu den Süddeutschen Staaten, die Anschauungen Preussens andere seien, als die von Baiern und Württemberg während jener Frage der Luxemburgischen Differenz bei ihm unterstellten. Die Preussische Regierung — Sie wissen das — kündigte nunmehr an, dass die Süddeutschen Staaten, welche nicht die Vorschläge zur Rekonstruktion des Zollvereins und was damit inkl. des Zollparlaments in Verbindung stehe, annehmen wollten, den Zollverein für ihnen gekündigt ansehen könnten. Baiern glaubte sich nicht in der Lage, einem Ausschluss aus dem Zollverein sich aussetzen zu dürfen. Indem es seine Zustimmung zu den Propositionen Preussens gab, änderte sich die bisher von ihm und Württemberg bezüglich der nationalen Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde befolgte Politik. Schon bei jener Zusammenkunft der Minister in Berlin, welche die Rekonstruktion des Zollvereins zum Zweck hatte, gab, wenn ich recht unterrichtet bin, Fürst Hohenlohe, der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten von Baiern, das Projekt als obsolet, als durch neuere Thatsachen überwunden und unmöglich geworden, auf, welches er kaum erst mit Württemberg verabredet gehabt hatte."

Im Jahre 1868 sodann, „als das erste Zollparlament zusammentreten sollte, von dessen vermuthetem Geiste man in Bezug auf die nationale Einigung weitgehende Vorschläge erwartete" — befürchtete? —, äusserte die Hessische Regierung gegen Baiern den Wunsch, dasselbe möge die Initiative ergreifen, um eine nationale Einigung mit dem Norddeutschen Bunde auf anderer Basis zu Stande zu bringen, als diejenige gewesen, von welcher die Bairisch-Württembergische Verabredung des Jahres 1867 ausgegangen. Mit Besprechung dieser Angelegenheiten wurde Hessischerseits der Freiherr v. Gagern beauftragt und er sagt, die Art, in der seine Eröffnungen aufgenommen seien, habe bewiesen, dass die Schwierigkeiten, welche im Innern Baiern's entgegen gestanden, ausserordentlich gross gewesen und dass „der hochherzige Entschluss und die Hingabe an das grosse Deutschland, welche der König von Baiern jetzt bethätige, damals nicht voraus zu sehen gewesen sei".

Herr v. Gagern hat sodann die Ansichten seiner Regierung näher entwickelt. Er hat festgehalten an den zwei ersten Sätzen der Baierisch-Württembergischen Ministerial-Erklärung, „dass eine vorherige Einigung der Südwestdeutschen Staaten über die Basis, auf welcher sie mit dem Norddeutschen Bunde verhandeln wollten, geboten sei," und „dass einem Bundesvertrage, welcher in der Ausdehnung der bestehenden Norddeutschen Bundes-Verfassung auf die Südstaaten bestehen würde, die Zustimmung zu verweigern sei".

Baiern sollte dagegen die Initiative zu den erforderlichen Abände-

rungen ergreifen und der Hessische Vertrauensmann, Herr v. Gagern, schlug folgende Abänderungen vor:

1. Aufhebung des Art. 60 der Norddeutschen Verfassung und Herabsetzung der Friedens-Präsenzstärke auf 1/2 pCt. der Bevölkerung.
2. Entwickelung des föderalistischen Elements durch eine Revision der Preussischen Verfassung (S. 39 des Protokolls) in der Richtung, dass der Schwerpunkt der Regierung und Verwaltung (d. h. der Preussischen) in die Provinzial-Landtage gelegt würde und nicht mehr in den Gesammt- oder General-Landtagen liege.
3. Zweikammer-System für die Reichsvertretung.

Der Preussischen Regierung gegenüber hat Hessen einen Antrag auf Aufnahme auch seiner transmainischen Gebietstheile in den Norddeutschen Bund niemals gestellt.

Dagegen ist allgemein bekannt, dass die Badische Regierung bereit war, den Eintritt in den Norddeutschen Bund auch isolirt zu vollziehen. Diese Bereitwilligkeit kam u. A. auch in der Sitzung des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 24. Februar 1870 zur Verhandlung, als der Reichstag in die dritte Berathung über den mit Baden abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag eintrat.

Zu diesem Vertrage hatte der Abg. Lasker eine Resolution beantragt, in welcher erklärt werden sollte:

> „Der Reichstag spricht den unablässigen nationalen Bestrebungen, in denen Regierung und Volk des Grossherzogthums vereinigt sind, seine dankende Anerkennung aus; der Reichstag erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und nimmt mit freudiger Genugthuung den möglichst ungesäumten Anschluss an den bestehenden Bund als Ziel desselben wahr.“ *)

In der über diesen Antrag entstandenen Debatte gab der Bundeskanzler Graf Bismarck folgende Erklärung ab:

> Ich würde, wenn mir jetzt die Eröffnung von Karlsruhe käme, das Präsidium möge die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund beantragen, diesen Antrag im Interesse des Bundes und im Interesse des Grossherzogthums Baden als intempestiv rebus sic stantibus ablehnen und würde sagen: wir werden Euch den Zeitpunkt kennzeichnen, wo uns das im Gesammt-Interesse Deutschlands, im Interesse der Politik, die wir bisher, ich kann wohl sagen, nicht ohne Erfolg durchgeführt haben, angemessen erscheint (a. a. O. S. 8).

Da die Gründe für diese ablehnende Erklärung bezüglich der richtigen Erkenntniss der Politik Norddeutschlands gegen Süddeutschland in hohem Grade wesentlich sind, so sollen dieselben hier wenigstens skizzirt werden. In erster Linie war es der Gedanke, dass das nationalgesinnte Baden in seiner Stellung unter den Südstaaten vortheilhafter für den nationalen Gedanken sei, als nach seinem isolirten Eintritt in den Bund. Sodann befürchtete der Bundeskanzler, dass durch die Aufnahme Badens in den Bund die Freiheit der Entschliessung des letzteren in Bezug auf die künftige Bildung des Zollvereins nicht mehr stattfinden würde, wenigstens würde man in Süddeutschland nicht mehr an diese Freiheit glauben, insofern nämlich Baden als Bundesglied für alle Zeit auch Zollvereinsmitglied sei, und daher

---

*) S. Verhandl. des Reichstags vom 24. Februar 1870 betr. den Anschluss Badens an den Nordd. Bund. Berlin 1870. Verlag von Fr. Kortkampf.

immer auf das Schwerste geschädigt werden würde, falls man den Ausschluss der übrigen Südstaaten aus dem Zollverein beschliessen sollte.*)

Soviel wird über die Bestrebungen, das Werk der nationalen Einigung von 1866 weiter zu führen oder zu ergänzen, genügen; diese Bestrebungen haben ein praktisches Resultat nicht gehabt. Mit der Rekonstruktion des Zollvereins sind wir bei dem Endpunkte der Wirkungen des Jahres 1866 angelangt.

Als unmittelbare Wirkungen der Umwälzung des Jahres 1866 ergiebt sich also Folgendes:

1. Auflösung des Deutschen Bundes und definitives Ausscheiden des Oesterreichischen Kaiserstaates aus Deutschland.

Diesen Austritt Oesterreichs aus Deutschland darf man vom politischen Standpunkte aus als die unerlässliche Voraussetzung einer Neukonstituirung Deutschlands überhaupt betrachten. In diesem Punkte liegt der eigentliche Kampfpreis, den Preussen durch seinen Sieg über Oesterreich im Jahre 1866 gewonnen hat, und deshalb, weil der Austritt Oesterreichs die Vorbedingung der Reform Deutschlands überhaupt war, und weil derselbe nur mit Waffengewalt von dem besiegten Oesterreich zu erlangen war, deshalb fehlt es dem Deutschen Kriege des Jahres 1866 auf Preussischer Seite nicht an jener justa causa, welche jeder Krieg haben muss, um als gerechtfertigt zu gelten.

Eine sehr einfache Erwägung genügt, um die Nothwendigkeit des Ausscheidens einer der beiden Grossmächte für die Einigung Deutschlands klar zu stellen. Wo es sich um Einigung, um die Zusammenfassung auseinanderstrebender Kräfte handelt, da versteht es sich von selbst, dass die wichtigste Frage für den Beginn dieser Unternehmung die ist, welchem (persönlichen oder staatlichen) Individuum die zu schaffenden Zentralkräfte übertragen werden sollen. So lange diese Frage zweifelhaft bleibt, so lange kann das Unternehmen selbst überhaupt nicht in Angriff genommen werden. Da nun, so lange die beiden Grossmächte Oesterreich und Preussen in Deutschland neben einander standen, diese Frage fortwährend, wie die Erfahrung gelehrt hat, unentschieden blieb und bleiben musste, so steht erfahrungsmässig fest, dass die Einigung Deutschlands überhaupt nicht eher in Angriff genommen werden konnte, bis eine dieser beiden auf der Wahl stehenden Mächte — Preussen oder Oesterreich — auf die Führerschaft in Deutschland Verzicht geleistet hatte. (Der Gedanke einer durch die Mittelstaaten auszuübenden Mitführerschaft beruhte ebenfalls nur auf dem bestehenden Dualismus zwischen Oesterreich und Preussen.) Da nun ebenfalls erfahrungsmässig feststand, dass keine dieser beiden Mächte freiwillig auf ihre Stellung in Deutschland Verzicht leisten würde, so blieb nur der durch Krieg zu erzwingende Verzicht einer der beiden Mächte übrig. Der Krieg des Jahres 1866 hat diese Frage zu Gunsten Preussens entschieden; und mit dem Augenblick des Austritts Oesterreichs war die Vor-

---

*) Und diese Möglichkeit, durch den Zollverein auf den Süden zu wirken, hat sich bei der Abstimmung über die Verträge in der Baierischen Abgeordnetenkammer abermals bewährt, denn es war ein Hauptargument der Fürsprecher der Verträge, dass sie die Frage aufwarfen, ob Deutschland mit Baiern den Zollverein fortsetzen werde, wenn dieses dem Deutschen Reiche nicht beitrete.

frage der Deutschen Einigung definitiv dahin entschieden, dass die Zentralkräfte des neuen Deutschlands an Preussen zu übertragen seien.

2. Die Konstituirung des Norddeutschen Bundes

ist die zweite unmittelbare Wirkung des Deutschen Krieges von 1866. Sie enthielt die Herstellung der Deutschen Einheit, beschränkt auf die Deutschen Staaten nördlich des Mains.

Diese Trennung Deutschlands durch die Mainlinie ist bekanntermassen ein Punkt, gegen welchen die Gegner der Preussischen Politik die lebhaftesten Angriffe gerichtet und insofern nicht ohne Grund gerichtet haben, als der Ausschluss der Süddeutschen Staaten die Unfertigkeit des neuen Deutschlands, die Nichtvollendung des Baues der Deutschen Einheit offen und klar dokumentirte.

Ob es mit Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse im Jahre 1866 thunlich gewesen wäre, statt des Norddeutschen, schon damals einen die Südstaaten mitumfassenden Deutschen Bundesstaat zu gründen, dass ist eine Frage, die gegenwärtig ihr Hauptinteresse verloren hat. Und ebenso steht es mit der anderen, früher vielfach erörterten Frage, ob es räthlich gewesen wäre, die Süddeutschen Staaten durch die mit ihnen abzuschliessenden Friedensverträge zum Eintritt in den Bund zu nöthigen. Denn nachdem der Eintritt jetzt freiwillig erfolgt ist, kann es gegenwärtig nicht mehr von wesentlichem Interesse sein, zu erörtern, ob ein etwa vier Jahre früher erzwungener Eintritt dieser Staaten nützlich gewesen wäre, um so weniger, als gegenwärtig feststeht, dass der nicht erzwungene Beitritt der Südstaaten für das Werk der Deutschen Einigung wenigstens nicht schädlich gewesen ist.

So viel werden selbst die Gegner der Preussischen Politik zugeben müssen, dass Preussischerseits gegen die Südstaaten im Jahre 1866 und seit demselben mit der thunlichsten Rücksicht verfahren ist und dass man Preussischerseits mit Sorgfalt Alles vermieden hat, was diese Staaten die Lage des Besiegten, in welcher sie sich thatsächlich 1866 befanden, hätte fühlen lassen können. Wenn nun dessen ungeachtet und obgleich das siegreiche Preussen die Südstaaten aus dem Kriege des Jahres 1866 zu einer Selbstständigkeit hat hervorgehen lassen, wie diese Staaten solche früher nie besessen hatten — weder als Glieder des Deutschen Reichs, noch als Mitglieder des Rheinbundes, noch als Theilnehmer des alten Deutschen Bundes — wenn, sagen wir, trotz dieser äussersten Mässigung Preussens in Baiern und in Württemberg und in einem Theile Badens grundsätzlich Preussen feindliche Parteien nicht nur entstehen, sondern sogar innerhalb der gewählten Abgeordnetenkammern (in Baiern und Würtemberg) zur Herrschaft gelangen konnten, so liegt die Annahme nahe, dass diese Parteien die Volksstimmung gegen Preussen in noch stärkerem Maasse erregt haben würden, wenn Preussen die Selbstständigkeit der Südstaaten, statt dieselbe sorgfältig zu schonen, direkt angetastet und zwangsweise auf den Eintritt in den Bund hingewirkt hätte. Ob unter dieser Voraussetzung das Nationalgefühl des Volks in derselben Weise siegreich zum Durchbruch gekommen wäre, wie wir dies beim Beginn und im Verlauf des Deutsch-Französischen Krieges gesehen haben, das ist eine mindestens zweifelhafte Frage — und in der Zweifelhaftigkeit dieser Frage liegt die beste Rechtfertigung der von Preussen bezüglich der Südstaaten eingehaltenen Politik der Mässigung.

3. Die Schutz- und Trutz-Bündnisse und der rekonstruirte Zollverein

ilden die Schlussglieder in der Kette der Wirkungen, welche auf den Krieg von 1866 als Ursache zurückweisen.

Statt einer staatlichen Verbindung wurde der Süden mit dem Norden ediglich durch Verträge verbunden. Was innerhalb des Norddeutschen Bundes Theil der Verfassung war, Zolleinheit u. s. w., und militairische Einheit nach Aussen, erschien bezüglich der Südstaaten nur in der Form von Verträgen.

Auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erkannte das rein vertragsmässige Verhältniss der Süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bunde an, indem sie im letzten Artikel der Verfassung (Art. 79) bestimmte:

> „Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden."

Zugleich aber wahrte die Verfassung das Recht der Süddeutschen Staaten auf Eintritt in den Bund, indem sie im Schlusssatze des Artikels hinzusetzte, wie folgt:

> „Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung."

Das sind die Gesammtwirkungen, welche der Deutsche Krieg des Jahres 1866 auf die Gestaltung Deutschlands geübt hat. Das Werk der Deutschen Einigung konnte demnach allerdings als ein noch nicht vollendetes karakterisirt werden; indessen liegt in diesem Urtheil nur dann ein Vorwurf, wenn man der oben entwickelten Ansicht, dass der zwangsweise bewirkte Zutritt der Südstaaten ein politischer Fehler gewesen sein würde, nicht beitritt. Sobald man dagegen diese Ansicht theilt, wird man sich nur noch die Frage vorzulegen haben, ob durch die drei oben dargelegten Wirkungen des Jahres 1866 der noch ungelöste Theil der Deutschen Frage in ein sicheres Bett mit einem bestimmten Ziele geleitet war, oder nicht, mit andern Worten, ob durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes der Krystallisationspunkt definitiv gegeben war, an den sich in fernerer oder kürzerer Zukunft Süddeutschland anschliessen musste, oder ob die Süddeutschen Staaten in der Lage waren, aus sich selbst heraus entweder ein eigenes Zentrum zu bilden, oder mit anderen Staaten als dem Norddeutschen Bunde sich zu verbinden, oder in ihrer nach 1866 eingetretenen isolirten Selbstständigkeit dauernd zu verharren.

Die erste dieser drei Möglichkeiten schien durch den im Prager Frieden erwähnten Südbund gegeben zu sein; und diese Möglichkeit wurde allerdings eine Zeit lang als die Herstellung der Deutschen Einheit bedrohend von vielen Seiten angesehen. Allein schon geraume Zeit vor dem Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges stand die faktische Unmöglichkeit dieses sogenannten Südbundes fest und mithin durfte dieser von der Vereinigung mit dem Norden abführende Weg als verschlossen betrachtet werden.

Es blieb die Möglichkeit einer Verbindung der Südstaaten mit anderen Staaten als dem Nordbunde. Mit Frankreich (Rheinbund), der Schweiz oder Oesterreich.

Bezüglich dieser drei Kombinationen würde von vornherein darauf aufmerksam zu machen sein, dass jede derselben eine Verletzung des Prager Friedens gewesen sein würde, was namentlich wegen der Kombination einer Vereinigung mit Oesterreich in das Gewicht fällt.

Der Kombination einer nationalen Verbindung mit der Schweiz würde theils die neutrale Stellung der Schweiz, theils die republikanische Verfassung dieses Landes entgegengestanden haben, und was die Wiederbelebung der Rheinbundsideen betrifft, so darf behauptet werden, dass sie gegenüber der Kraft, welche das Nationalgefühl gewonnen, eine Unmöglichkeit genannt werden konnte.

Allen drei Kombinationen standen endlich der Zollvertrag und namentlich die Schutz- und Trutz-Bündnisse gegenüber, von denen man gegenwärtig nicht mehr sagen wird, dass sie nur ein papierenes Dasein gehabt hätten.

So würde also schlimmsten Falls immer nur die Fortdauer der 1866 gegründeten provisorischen Selbstständigkeit der Südstaaten, beschränkt durch den Zollvertrag und die Schutz- und Trutz-Bündnisse, übrig geblieben sein, d. h. im schlimmsten Falle würde für Deutschland eine Situation verlängert sein, welche, was die Stärke nach Aussen betrifft, günstiger und im Uebrigen nicht ungünstiger war, als die Lage der Dinge vor 1866. Sobald die Südstaaten das Bedürfniss eines Verlassens des status quo empfanden und realisiren wollten, blieb ihnen thatsächlich kein anderer Schritt, als eine Annährung an den Norddeutschen Bund.

Die Frage, welche oben gestellt wurde, muss also nunmehr dahin beantwortet werden, dass durch die Einwirkungen des Deutschen Krieges die Deutsche Frage zum Theil (für die Staaten nördlich des Mains) gelöst und für den anderen Theil (für die Staaten südlich des Mains) ihr ein bestimmtes unabänderliches Ziel gesteckt war, von dem — abgesehen von den unberechenbaren Ausgängen eines Krieges — eine Abweichung nicht möglich war.

Es ist dies vielleicht das höchste Lob, welches der Deutschen Politik des Fürsten Bismarck gezollt werden kann, selbst dann, wenn man der Ansicht ist, dass ohne den Zwischenfall des Deutsch-Französischen Krieges die trennende Mainlinie noch lange Zeit als solche bestanden haben würde.

Dank jenem Zwischenfall des Deutsch-Französischen Krieges, Dank den grossartigen Waffenerfolgen der Deutschen Heere, Dank dem Deutschen Sinne einerseits der Deutschen Fürsten und Freien Städte und andererseits des Deutschen Volkes sind wir gegenwärtig in der Lage, die trennende Mainlinie als der Vergangenheit anheimgefallen ansehen und mit jener weiteren Entwickelung des Deutschen Einigungswerkes uns beschäftigen zu dürfen, welches formell vom September des Jahres 1870 datirt, während materiell schon in den Tagen des August, als die ersten Siegesnachrichten die Begeisterung des Deutschen Volkes entflammten, immer allgemeiner die Ueberzeugung sich verbreitete, dass die Einheit, welche in der Heeresleitung so glorreich sich bethätigt, dem Deutschen Volke dauernd zu Theil werden müsse.

So reifte die Sonne der Deutschen Siege rasch die noch rückständige Ernte des Jahres 1866.

Verweilen wir einen Augenblick bei diesem Gedanken, der nicht unvichtig ist für die Gestaltung des neuen Deutschland.

Mit dem Abschluss der oben einzeln aufgeführten Wirkungen des Deutschen Krieges im Jahre 1866 waren für die Preussisch-Deutsche Politik den Südstaaten gegenüber an sich zwei Wege als möglich gegeben. Man konnte Preussischerseits entweder eine mehr oder weniger starke Pression auf die Südstaaten üben, um sie zum Eintritt in den Norddeutschen Bund zu drängen, oder man konnte in dieser Beziehung sich jeder Aktion enthalten, indem man von der Zeit eine allmälige Versöhnung der Gemüther erwartete, um in später Stunde lieber einen freiwilligen, statt früher einen mehr oder weniger unfreiwilligen Bundesgenossen zu gewinnen. Auch Gründe der auswärtigen Politik konnten für diese Enthaltung den Südstaaten gegenüber sprechen und haben jedenfalls dafür gesprochen, wie man aus den im V. Bande des Archivs gesammelten Aktenstücken ersehen kann.

Die Preussische Regierung hat bekanntlich diese Politik der Enthaltung ihrerseits adoptirt und der Erfolg hat diesen Entschluss gerechtfertigt.

Diese von 1866 bis 1870 befolgte Politik musste im letztgedachten Jahre, nachdem die Süddeutschen Staaten an der Seite des Norddeutschen Bundes gekämpft und gesiegt hatten, mit Nothwendigkeit zu der Konsequenz führen, dass nach Eintritt in den Krieg Preussischerseits dieselbe Enthaltung beobachtet wurde, welche vor dem Kriege massgebend gewesen. Den Zwang, mit welchem man die Besiegten des Jahres 1866 verschont hatte, konnte man unmöglich anwenden gegen die an Norddeutschlands Seite siegenden Bundesgenossen des Jahres 1870. Mithin mussten die Vorschläge zu einer Verbindung der Südstaaten mit dem Nordbunde von Süddeutscher Seite ausgehen. Und da es die Süddeutschen Staaten waren, welche für das Allgemeine an ihrer Selbstständigkeit Opfer zu bringen hatten, und da diese Staaten diese Opfer freiwillig brachten, so verstand sich von selbst, dass man Norddeutscherseits ihnen alle mit dem Wohle des Ganzen irgend wie vereinbarlichen Konzessionen zu machen hatte.

Das sind nicht etwa Argumente eines übermässig subtilen Anstandsgefühls, von dem man vielleicht sagen dürfte, es habe in der Politik keine Stelle, sondern es sind Argumente, wie sie aus den realen Verhältnissen, nach welchen wir, mit selbstständigen Staaten verbündet, in den Krieg gezogen sind, von selbst sich ergeben; und deshalb haben diese Argumente bei Beurtheilung der Abweichungen der jetzigen Deutschen Reichs-Verfassung von der früheren Verfassung des Norddeutschen Bundes einen Anpruch auf Beachtung.

Betrachten wir nun die Entstehungs-Geschichte der Deutschen Reichs-Verfassung näher, so gebührt der Königl. Baierischen Regierung in dieser Beziehung die Ehre der Initiative.

Der Präsident des Reichs- (Bundes-) Kanzleramtes, Staatsminister Delbrück, hat in der sechsten Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 5. Dezember 1870 über Beginn und Verlauf der Verhandlungen folgende Aufschlüsse gegeben, die wir nach dem stenographischen Bericht (S. 67 ff.) an dieser Stelle wörtlich reproduziren:

„Die Königl. Baierische Regierung gab im Laufe des September (1870) dem Bundespräsidium zu erkennen, dass die Entwickelung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt sei, nach ihrer Ueberzeugung es

bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bisher die Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, ab- und zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen. Sie verband mit dieser Mittheilung den Ausdruck des Wunsches, mit einem Bevollmächtigten des Präsidiums über die Vorschläge in Besprechung zu treten, welche sie zur Ausführung ihres Gedankens vorbereitet hatte. Das Präsidium beeilte sich, diesem Wunsche zu entsprechen, und es wurde mir der Befehl zu Theil, mich zu diesem Zwecke nach München zu begeben. Der Zweck war nicht eine Verhandlung, sondern eine Anhörung der Vorschläge, die von der Königl. Baierischen Regierung vorbereitet waren, eine Besprechung dieser Vorschläge aus der Kenntniss der Verhältnisse heraus, die mir meiner Stellung nach beiwohnte; die einzige Instruktion, welche ich erhielt, war die, mich jeder Aeusserung zu enthalten, welche gedeutet werden konnte, als ob das Präsidium im jetzigen Momente gesonnen sei, auf die freien Entschliessungen eines treuen und bewährten Alliirten auch nur den entferntesten Druck auszuüben.

Die Besprechungen in München fanden statt und wurden wesentlich gefördert dadurch, dass die Königlich Württembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder an diesen Besprechungen Theil nahm. Während das Ergebniss dieser Besprechungen der Erwägung des Bundespräsidiums unterlag, wurde von Stuttgart aus der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen, zu ergänzen namentlich nach der militärischen Seite hin, indem der Königlich Württembergische Vertreter in München nicht in der Lage gewesen war, sich über diesen vorzugsweise wichtigen Theil der Verfassung weiter, als in einigen allgemeinen Andeutungen zu äussern. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der offizielle Antrag Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund. Das Präsidium konnte nicht zögern, diesen Anregungen zu entsprechen, und sowohl die Königlich Württembergische, als die Grossherzoglich Badische Regierung zur Entsendung von Bevollmächtigten nach Versailles einzuladen. Es gab gleichzeitig davon nach München Nachricht, indem es zur Wahl stellte, entweder ebenfalls in Versailles die Münchener Besprechungen fortzusetzen, oder wenn es vorgezogen werden sollte, das Ergebniss der Verhandlungen mit den anderen dort vertretenen Deutschen Staaten abzuwarten, um sodann die Verhandlungen in München wieder aufzunehmen. Endlich erklärte auch die Grossherzoglich Hessische Regierung ihren Entschluss, mit dem südlichen Theil ihres Gebietes in den Bund einzutreten, und so geschah es, dass in der zweiten Hälfte des Oktobers Vertreter der sämmtlichen Süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines Deutschen Bundes zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Württemberg, mit Baden und mit Hessen führten sehr bald zu der Ueberzeugung, dass es ohne grosse Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen; die Verhandlungen mit Baiern boten anfangs grössere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch der Königlich Baierischen Bevollmächtigten, dass zunächst die Verhandlungen mit den drei anderen Süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden. Die Königl. Baierischen Bevollmächtigten fühlten das Bedürfniss, nicht ihrerseits durch die sich darbietenden Schwierigkeiten den Abschluss mit den anderen Staaten zu verzögern. So kam es, das gegen Mitte des November die Verständigung mit den drei anderen Süddeutschen Staaten zum Abschluss gekommen war. Ein unvorhergesehener Zufall verhinderte es, dass gleich am 15. November Württemberg an der mit ihm bereits in allen Hauptpunkten festgesetzten Verständigung Theil nahm. Es wurde deshalb zunächst mit Baden und mit Hessen abgeschlossen. Während dem wurden die Verhandlungen mit Baiern wieder aufgenommen oder fortgesetzt; sie führten rascher als es anfangs erwartet werden durfte, zum Abschluss, der in dem Vertrage vom 23. November vorliegt. Am 25. November erfolgte alsdann auf Grund der in Versailles bereits festgestellten Verständigung der Abschluss mit Württemberg."*)

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass die Verfassung, wie sie aus den Verhandlungen mit den Süddeutschen Staaten hervorgegangen, nicht in der Gestalt eines einheitlichen Werkes erscheinen konnte; dieselbe bestand vielmehr aus einer Anzahl von Verträgen, nämlich aus:

1. einem Vertrage zwischen dem Bundespräsidium einerseits und Baden und Hessen andererseits d. d. Versailles, den 15. November

---

*) Das Nähere über die Entstehung der einzelnen Verträge wolle man aus der Darstellung der Kammerverhandlungen in Baden, Württemberg und Baiern ersehen.

1870, nebst Verfassung des Deutschen Bundes (Aktenstücke Nr. 6 pag. 3);

2. einem Vertrage zwischen dem Bundespräsidium, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits d. d. Berlin, den 25. November 1870, durch welchen letzterer Staat der sub 1 gedachten Verfassung unter Modifikationen beitritt; einem Schlussprotokolle vom gleichen Tage und einer Militärkonvention d. d. Versailles, und Berlin 21./25. November 1870 (Aktenstück Nr. 9 pag. 33 ff.); und

3. einem Vertrage zwischen dem Bundespräsidium und Baiern d. d. Versailles 23. November 1870 nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage (Aktenstück Nr. 12 pag. 37 ff.).

Die ad 1 gedachten Verträge wurden dem Reichstage des Nord-eutschen Bundes in seiner ersten Sitzung am 24. November 1870, die d 2 gedachten in der dritten Sitzung am 28. November vorgelegt. Die rste Berathung über sämmtliche Verträge erfolgte in der sechsten und iebenten Sitzung am 5. und 6. Dezember; die zweite Berathung in der chten und neunten Sitzung am 7. und 8 Dezember; die dritte Berathung n der zehnten Sitzung am 9. Dezember.

Die in den Verträgen festgestellte Verfassung erforderte jedoch bereits wei Abänderungen in Folge des Umstandes, dass Seine Majestät der König von Baiern am 3. Dezember 1870 Seiner Majestät dem Könige von Preussen lurch Seine Königliche Hoheit dem Prinzen Luitpold von Baiern die Annahme der Deutschen Kaiserwürde angetragen hatte, welche Thatsache vom Staatsminister Delbrück in der sechsten Sitzung am 5. Dezember 1870 lem Reichstage mitgetheilt wurde. Mit Rücksicht hierauf beantragte der Bundesrath in der elften Sitzung am 10. Dezember bezügliche Aenderungen les Wortlautes der Verfassung, welche in der elften und zwölften Sitzung genehmigt wurden.

Demnach setzte sich die Verfassungs-Vorlage zusammen aus jenen sub 1 bis 3 gedachten Verträgen in Verbindung mit diesen Abänderungsanträgen des Bundesrathes.

In welcher Weise nun dieser Verfassungs-Entwurf der kontrahirenden Regierungen die Zustimmung der parlamentarischen Körper erlangen solle, darüber konnte ein begründeter Zweifel nicht wohl bestehen.

Was zuvörderst die Frage der Kompetenz des Reichstags des Norddeutschen Bundes betrifft, so steht nach dem oben mitgetheilten Wortlaute des Art. 79 dieser Verfassung fest, dass für den Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund „der Weg der Bundes-Gesetzgebung“ massgebend ist, dass also ein übereinstimmender Beschluss der einfachen Majorität im Bundesrath und Reichstag zum Eintritt dieser Staaten genügend ist, dafern das Bundespräsidium nur einen bezüglichen Vorschlag macht.

Aus den Verhandlungen des konstituirenden Reichstages geht sodann zweifellos hervor, dass dies Alinea 2 des Art. 79 direkt den Umstand im Auge gehabt hat, dass bei einem solchen Eintritt der Süddeutschen Staaten erhebliche Verfassungsänderungen erforderlich sein würden, welche man durch diesen Artikel von der sonst für Verfassungsänderungen durch Art. 78 vorgeschriebenen erschwerenden Form der Zweidrittelmehrheit im Bundesrathe entbinden wollte.

Dieses Alinea 2 des Art. 79 beruht nämlich auf einem Antrage de Abgeordneten Lasker und Miquél (Aktenstücke Nr. 98, 175 S. 76). Un einer der Antragsteller, der Abgeordnete Miquél, hat bei der Diskussio des betreffenden Artikels (zweiunddreissigste Sitzung vom 10. April) aus drücklich erklärt, dass sein Antrag für diesen Fall die nothwendigen Ver fassungsänderungen erleichtern wolle.

Derselbe erklärte wörtlich, was folgt:

> „... Wir sagen weiter, dass der Eintritt erfolgen solle im Wege de Bundes-Gesetzgebung. Wir wollen damit einigermassen für den vor liegenden Fall die Schwierigkeiten, die in jeder Verfassungsänderung liegen erleichtern; wir wollen die Formen mildern, die da nöthig sind für diesen An trag. Zwar verkennen wir keinen Augenblick, dass sehr wesentliche Aende rungen dieser Verfassung nothwendig werden, wenn die Süddeutschen Staaten eintreten; wir gerade glauben allerdings mit dem Herrn Abgeordneten Bebel dass in diesem Falle die Garantien, welche der Preussische Staat in der vor liegenden Bundesverfassung erhalten hat, in keiner Weise genügen; wir glauben dass nach vielen anderen Richtungen die Verfassung, wie wir sie hier berathen haben, ungenügend sein würde in dem Augenblick, wo ganz Deutschland sich vereinigte. Aber wir wollen diese Veränderungen lediglich in den leichteren Formen der Gesetzgebung ermöglichen, wo die einfache Mehrheit des Bundes-rathes, die einfache Mehrheit des Reichstages genügen würde."
>
> (Sten. Ber. S. 683.)

Hiernach dürfte die Kompetenz von Bundesrath und Reichstag des Norddeutschen Bundes selbst für den Fall zweifellos sein, wenn die Aende-rungen, welche die Norddeutsche Verfassung erfahren, so weitgehend wären, dass man (was thatsächlich nicht zutrifft) materiell von einer „neuen Verfassung" reden könnte, denn formell würde dieselbe immer unter den Begriff „Verfassungsänderung" fallen.

Uebrigens mag bemerkt werden, dass im Bundesrathe ausweislich der Aktenstücke die Zustimmung zu den Verträgen ad 1 einstimmig, zu den ad 2 und 3 aber mit der nach Art. 78 der Norddeutschen Verfassung er-forderlichen Majorität erfolgt ist.

Was andererseits die Süddeutschen Staaten betrifft, so kann auch darüber nicht füglich gezweifelt werden, dass die Ständekammern dieser Staaten die kompetenten Körper waren, deren Zustimmung eingeholt werden musste.

Die Rechtskontinuität erscheint auf diesem Wege als in jeder Be-ziehung gewahrt und wenn gleichwohl von einem kleinen Theile der Presse die Einberufung eines konstituirenden Parlamentes gefordert wurde, so geschah dies weniger aus Rechtsgründen, als in der Absicht, um auf diesem Wege diejenigen sogenannten Konzessionen aus den Verfassungs-verträgen zu entfernen, welche die Lage der Dinge den Süddeutschen Staaten gemacht hat, da in einem konstituirenden Parlamente von ganz Deutschland die Süddeutschen selbstverständlich in der Minorität gewesen wären.

Es ist hier jedoch noch auf einen besonderen Punkt einzugehen, welchen man hervorgehoben hat, um die Inkompetenz des ersten Nord-deutschen Reichstages, welcher im Dezember v. J. über die Verfassungs-verträge beschlossen hat, zu begründen.

Bekanntlich bestimmt Art. 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, dass die Legislaturperiode des Reichstages 3 Jahre dauert. Da der erste Norddeutsche Reichstag am 31. August 1867 gewählt wurde, so

vürde die Legislatur-Periode desselben am 31. August 1870 abgelaufen ein, und es hätten während des Krieges die Wahlen für den zweiten Reichstag vorgenommen werden müssen, wenn nicht das Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz les Art. 24. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bestimmt hätte, vas folgt:

> „Einziger Artikel. Die Legislatur-Periode des am 31. August 1867 gewählten Reichstages wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus, verlängert." *)

Trotz dieses Gesetzes wurde Seitens der Fortschrittspartei die Behauptung der Inkompetenz des Reichstages aufgestellt und in der siebenten Sitzung am 6. Dezember der Antrag gestellt:

> „Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen aufzufordern, diejenigen Schritte zu thun, welche den Süddeutschen Regierungen und verfassungsmässig dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegenüber erforderlich sind, um die Deutsche Verfassung einem, nach dem Wahlgesetze zum Zollparlament gewählten, gemeinsamen Reichstage zur Vereinbarung mit den Deutschen Regierungen vorzulegen."

Der Antrag wurde abgelehnt (Sten. Ber. S. 108).

Was nun den Einwand der Inkompetenz betrifft, so greift derselbe gewissermassen zurück auf die Entstehung jenes Gesetzes vom 21. Juli 1870. Obgleich dieses Gesetz fast einstimmig angenommen wurde, so fehlte es doch schon damals nicht an Stimmen, welche das Gesetz als eine gewissermassen exorbitante Massregel bezeichneten. (Man vergleiche die bei Koller a. a. O. mitgetheilten Auslassungen der Abgeordneten v. Hoverbeck und v. Kirchmann.)

Da die staatsrechtliche Frage bez. dieses Gesetzes, auf welchem die Kompetenz des Reichstags beruht, bei der Diskussion desselben kaum berührt ist, so wird ein etwas näheres Eingehen auf die Sache hier erforderlich sein.

Die Einwendungen, welche die Minorität gegen das Gesetz seiner Zeit erhob, betonten lediglich das Aussergewöhnliche der Massregel; sie sprachen gewissermassen das durch die Massregel erregte Gefühl aus. Am Deutlichsten wurde diese Anschauung der Sache vielleicht durch folgende Auslassung des Abgeordneten Schulze ausgedrückt, der jedoch selbst für das Gesetz stimmte:

> „Es ist und bleibt" — so sagte der betreffende Abgeordnete — „im öffentlichen wie im Privatleben für Jeden, der in einem Mandats-Verhältnisse steht, etwas ganz Absonderliches, über alle Rechtsprinzipien Hinausgehendes, wenn er auf Nichts anderes gestützt als sein Mandat, seinen Mandanten seines Rechts beraubt, über dieses Mandat anderweit zu befinden."

Diese Worte „etwas ganz Absonderliches" bezeichnen die Situation sehr treffend; es scheint allerdings im hohen Grade „absonderlich", dass ein Reichstag, welcher nur auf drei Jahre gewählt ist, sich selbst sein Mandat soll verlängern können; es scheint diese Verlängerung des Mandats auf den ersten Blick eine Verletzung des Rechts der Wähler zu sein, alle drei Jahre einen neuen Abgeordneten wählen zu dürfen.

---

*) Vergl. Koller, Archiv Band V. S. 39. ff.

Allein dieses und ähnliche Bedenken sind nicht die eigentlichen Grundlagen der — Gesetzmässigkeit eines Gesetzes.

Die Frage ist vielmehr lediglich die: Konnte dies Gesetz formell erlassen werden?

Und die Antwort lautet: Da nach Art. 78. Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, falls der Bundesrath mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen zustimmt; da die Bestimmung über die Dauer der Legislatur-Periode eine Verfassungs-Bestimmung ist, so kann die letztere auf dem für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenem Wege abgeändert werden.

Nun hat man entgegnet: Zwar kann die Verfassung abgeändert werden, aber eine Abänderung liegt nur dann vor, wenn ein Prinzip aufgestellt wird, welches für die Zukunft als Regel gelten soll, demnach enthält dies Gesetz keine Verfassungs-Aenderung, es ist eine „Ausnahme-Massregel“.

Aber diese Deduktion enthält eine fehlerhafte Verengung des Begriffs der Verfassungs-Aenderung. Wo Verfassungs-Aenderungen, weil Ausnahmen nicht vorbehalten, schlechthin zulässig sind, da ist jede Veränderung, also auch eine transitorische, zulässig, weil im majus das minus enthalten ist.

Was schliesslich das sogenannte Recht der Wähler anlangt, alle drei Jahre Neuwahlen vorzunehmen, so verhält es sich mit diesem Rechte, wie mit allen übrigen Rechten, dass sie nämlich nur so lange bestehen, als ein Gesetz sie nicht aufhebt, bezw. abändert.

Die legislativen Gewalten haben unbestrittenermassen das Recht, das Wahlgesetz und durch dasselbe das Wahlrecht der Wähler zu ändern; abstrakt genommen haben sie das Recht, durch ein Gesetz das bestehende Wahlrecht und dadurch jedes Wahlrecht anzuheben; sie haben vermöge des Rechtes zu Verfassungs-Aenderungen in abstracto die Befugniss, die Vertretung des Volkes im Bunde aufzuheben, und folglich müssen sie auch das Recht haben, die Vornahme von Neuwahlen zeitweilig zu suspendiren.

Diese Unbeschränktheit der gesetzgebenden Gewalt kann durch Erschwerung der Verfassungs-Aenderungen beschränkt werden — Nothwendigkeit eines ad hoc gewählten Parlaments, direkte Abstimmung des Volkes neben der Parlaments-Abstimmung u. s. w. —; wo aber derartige Erschwerungen nicht bestehen, da hat man nicht das Recht, die formelle Gesetzmässigkeit eines Gesetzes wegen seines materiellen Inhalts anzuzweifeln.

Steht nun also das Gesetz vom 21. Juli 1870 als geltendes Recht fest, so ergiebt sich auf den ersten Blick, dass durch dasselbe der volle Inhalt aller Kompetenzen des Reichstages bis zum 31. Dezember 1870 ohne Ausnahme prolongirt ist, also auch die Kompetenz zu Verfassungs-Aenderungen nach Art. 78, und zu Aufnahme der Süddeutschen Staaten nach Art. 79.

In richtiger Würdigung seiner zweifellosen Kompetenz lehnte daher der Reichstag des Norddeutschen Bundes, wie oben schon erwähnt, den Präjudizial-Antrag der Fortschrittspartei ab. Die erste Berathung der Verträge fand in der sechsten und siebenten Sitzung am 5. und 6. Dezember statt; in der achten und neunten Sitzung am 7. und 8. Dezember fand die zweite Berathung, und in der zehnten Sitzung am 9. Dezember die dritte Berathung und die Abstimmung über die drei vorliegenden Verträge statt.

Die beiden ersten Verträge mit Hessen und Baden und der Vertrag mit Württemberg wurden nach Seite 161. des Sten. Ber. genehmigt gegen vier oder fünf Stimmen; über den Vertrag mit Baiern fand namentliche Abstimmung statt, welche ergab, dass von 227. Mitgliedern mit Ja: 195, mit Nein: 32 gestimmt haben.

Mit Nein haben nach S. 164. der Sten. Ber. gestimmt:

Bebel. Cornely. Deutz. Duncker. Dr. Ewald. Fritzsche. Dr. Fühling. Hagen. Harkort. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. Heubner. Dr. Hirsch. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Leistner. Liebknecht. Dr. Löwe. v. Mallinkrodt. Mende. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Riedel. Runge. Schraps. Schuze. Dr. Schweitzer. Wachenhusen. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Der grössere Theil der Fortschrittspartei hat gegen den Vertrag mit Baiern gestimmt, weil er die sogenannten Konzessionen an den Partikularismus nicht billigen zu dürfen glaubte.

In der elften und zwölften Sitzung vom 10. Dezember fand die Berathung und Abstimmung über die oben bereits erwähnten, vom Bundesrathe eingebrachten beiden Abänderungen der Bundes-Verfassung statt. Die namentliche Abstimmung ergab, dass von 194. abstimmenden Mitgliedern mit Ja gestimmt haben: 188, mit Nein: 6.

Es stimmten mit Nein:

Bebel. Fritzsche. Hasenclever. Liebknecht. Mende. Dr. Schweitzer.

Es erübrigte nunmehr noch die Zustimmung der Süddeutschen Ständekammern. Von vornherein am wenigsten zweifelhaft war die Abstimmung in Hessen und in Baden. Dort, in Hessen ertheilte die Abgeordnetenkammer ihre Zustimmung zu dem Vertrage am 20. Dezember 1870. mit 70. gegen 3. Stimmen, und am 29. desselben Monats trat die Erste Kammer diesem Beschlusse einstimmig bei.

Aus den Verhandlungen Zweiter Kammer ist hervorzuheben, dass nach einer Erklärung des Minister-Präsidenten v. Dalwigk die Hessischen Bevollmächtigten für die Errichtung eines Oberhauses in Versailles ihren Einfluss geltend gemacht haben. Wörtlich setzte jener Minister hinzu:

> „Es war denselben natürlich nicht möglich, eine desfallsige Bedingung zu stellen. (Dies bezieht sich darauf, dass im Jahre 1865 die Hessische Regierung das Oberhaus als Bedingung bei ihren Verhandlungen mit Baiern aufgestellt hat — siehe oben.) Wir haben aber nicht unterlassen, unsere Ansichten und Wünsche dem Herrn Bundeskanzler schriftlich mitzutheilen, und ich habe die Hoffnung, dass dieser unser Antrag nicht begraben sein wird." (Protokoll zu den Verhandl. II. Kammer Bd. VI. S. 44.)

In Baden wurden die Verfassungs-Verträge nebst einer mit Preussen abgeschlossenen Militär-Konvention, kraft welcher der Grossherzog seine Kriegsherrlichkeit an den König von Preussen abtritt, der Zweiten Kammer am 10. Dezember 1870. zur Genehmigung vorgelegt.

Ueber den Gang der gepflogenen Verhandlungen (man vergleiche oben die Darstellung des Staatsministers Delbrück im Reichstage des Norddeutschen Bundes) gab der Badische Staatsminister Dr. Jolly folgenden Ueberblick:

„Nach den ersten Erfolgen der Deutschen Waffen machten wir am 2. September die erste Mittheilung an den Bundeskanzler über die Ziele, deren Erreichung uns als wünschenswerth schien. Wir bezeichneten als unsere wesentlichen Wünsche zwei Punkte: vor Allem die Sicherstellung der Deutschen, besonders der Süddeutschen Grenzen; er

glaube, dass er hiermit im Sinne und Interesse dieses Landes gehandelt habe. Auf uns habe ja beständig der Druck gelastet, dass unsere Fluren unmittelbar unter den Kanonen des Feindes lagen, dass eine schmachvolle Grenze uns das friedliche Aufathmen unmöglich machte. So kann ich rühmend sagen, dass das friedfertige Streben eines Süddeutschen Staates, nicht Ländergier, den ersten Anstoss zur Erweiterung der Deutschen Westgrenzen gab. Natürlich wollten wir dabei nicht Erweiterung des partikularen Gebietes, sondern einen Zuwachs der allgemeinen Deutschen Macht, und es wird nach Allem, was mir bekannt ist, wenn wir den Krieg glücklich zu Ende geführt haben, das betreffende Gebiet Deutsches Reichsland werden.

Die zweite von uns angeregte Frage war die Konstituirung Deutschlands. Wir bezeichneten bei unserer ersten Mittheilung als naturgemässen Weg der Deutschen Einigung, dass man sich von Seiten der einzelnen Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde vereinbaren solle. Dadurch allein konnte die Rechtskontinuität gewahrt werden, dadurch allein wird der Norddeutschen Bundes-Verfassung genügt. Wir theilten zugleich mit, wir seien damit einverstanden, dass die politische Zentralgewalt des Deutschen Bundes gestärkt werde, indessen seien wir auch zum Eintritt in den Bund, wie er jetzt sei, bereit.

Wir stellen im Verlaufe der Verhandlungen, welche in Folge der schlechten Kommunikation sich hinauszogen, am 2. Oktober den direkten Antrag auf einfache Aufnahme in den Norddeutschen Bund, und fügten nur bei, dass wir, wenn die anderen Süddeutschen Staaten bei ihrem Eintritt den Vorbehalt der Getränke-Steuer machten, denselben ebenfalls annehmen. Zwar würden die finanziellen Resultate, wenn diese Steuer Bundes-Steuer würde, ziemlich dieselben sein, indem wir an der Branntwein-Steuer gewinnen würden, was wir an der Bier-Steuer verlieren. Indessen würden dadurch volkswirthschaftliche Nachtheile für die Verhältnisse unserer kleinen Brennereien eintreten. Den Versuch, auf eine Stärkung der Zentralgewalt hinzuwirken, haben wir am 2. Oktober fallen lassen, weil wir uns überzeugt hatten, dass derselbe aussichtslos werde. Wir bereuen auch nicht, dass wir dies thaten; denn unter allen Menschen, die ich über die Bundes-Verfassung gesprochen, haben fast alle verschiedene Bedenken und Wünsche über diese Verfassung ausgesprochen, aber diese gingen nach allen Richtungen auseinander; es hat daher der geniale Gründer dieses Werkes mit Recht alle prinzipiellen Aenderungen der Verfassung vorerst abgelehnt.

Zwar sind dann später — nach dem 2. Oktober — auch an dem Badischen Vertrage einige Modifikationen gemacht worden; aber diese Aenderungen sind nicht durch uns veranlasst, sondern durch die Annahme, dass Württemberg gleichzeitig mit uns (Baden und Hessen) unterschreiben werde, woran dieser Staat damals augenblicklich durch einen Zufall verhindert wurde. Was diese Aenderungen betrifft, so sind die Bestimmungen bezüglich der Post eigentlich gar keine solchen. Dass die Gesetzgebung über Presse und Vereine Bundessache ward, ist, so viel ich weiss, durch die Württembergische Regierung veranlasst worden;*) diese Bestimmung gehört offenbar in die Verfassung eines durch gemeinen Sprache verbundenen Volkes. Dass die Kriegserklärung an die Zustimmung des Bundesrathes geknüpft werde, sei seiner Ansicht nach keine Verbesserung und auch nicht durch Baden veranlasst. Die Erschwerung der Verfassungs-Aenderung endlich sei wohl gerechtfertigt, indem den Mittelstaaten ein grösaeres Gewicht hier zukommen müsse; drei Viertel der Stimmen dagegen als Erforderniss für Verfassungs-Aenderungen sei ihm bereits zu viel gewesen, er glaube, dass die weitere Erschwerung durch das Erforderniss von 14 Stimmen nicht auf die Dauer haltbar sei. Es sei aber dies die Bedingung eines Vertrages. Wenn dieser im Ganzen entspreche, so könne man ihn wegen einer einzelnen Bestimmung nicht fallen lassen.

Noch mehr gelte dies natürlich von den zu Gnnsten der anderen Süddeutschen Staaten gemachten Vorbehalten, er möchte diese Bestimmungen nicht Konzessionen nennen; nach seiner Ansicht haben die einzelnen Staaten Deutschlands aus solchen Sonderrechten nie Vortheile gehabt, sondern nur selbst darunter gelitten; er würde sie, wenn sie ihm angeboten würden, als etwas Schlechteres zurückweisen. Aber wie die

---

*) Dem hat in der Württembergischen Abgeordnetenkammer der Justiz-Minister Mittnacht insoweit widersprochen, als er erklärte, die Württembergische Regierung nehme zwar die Mitverantwortlichkeit für die Zuweisung der Bestimmungen über das Press- und Vereinswesen an die Bundes-Gesetzgebung in dem Badisch-Hessischen Vertrage, wo sie sich zunächst finde, unbedingt auf sich; zwar die Ehre oder Beschuldigung, die ihnen (den Ministern) anderwärts zugewiesen worden, dass sie die alleinigen Urheber jener Ausdehnung seien, müssten sie der Wahrheit gemäss ablehnen, aber zur Miturheberschaft sich zu bekennen, nehmen sie keinen Anstand. (Verhandlungen der Württemberg. Kammer der Abgeordneten. S. 65.)

Dinge lagen habe man sich nur darüber verständigen können. Dabei sei hervorzuheben, dass von der partikularistischen Seite mehr nachgegeben wurde, als von Seite der Zentralgewalt. Es seien immerhin Errungenschaften, von denen man sich vor zwei Jahren noch nichts hätte träumen lassen, und sie seien dadurch vollendet, dass sämmtliche Deutschen Staaten als Reich unter einem Kaiser auch gegenüber Aussen einheitlich dastehen. Die Logik der Dinge werde aus diesem Kaiserreich die nothwendigen Konsequenzen schon ziehen. Er sei in dieser Beziehung ganz mit einer Aeusserung einverstanden, die Graf Bismarck ihm gegenüber gethan: Es müsste in Deutschland eine ganz abnorme Wendung eintreten, wenn nicht auf lange Jahre hinaus der Drang nach Einheit weit über den partikularen Zug obwalten würde.

Bezüglich der Militär-Konvention habe man freiere Hand in der Gestaltung dieser Verhältnisse gehabt. Er bringe hier vor Allem den bewundernden Dank dem edlen Landesfürsten dar, der sich am meisten um dieses Werk bemühte, das Niemand im Lande ausser ihm schwerere Opfer auferlege. Die Geschichte wird ihm das nie vergessen. Die Konvention ermögliche, den Militär-Aufwand, der sich durch den Eintritt in den Bund etwas erhöhen werde, auf den möglichst geringen Stand herabzudrücken. Doch sei dieser finanzielle Standpunkt nicht entscheidend, sondern der politische, dass gerade in der Heeres-Organisation die nationale Einheit durchgeführt werden müsse. Wenn man heute der sich aufopfernden Badischen Truppen gedenke, werde man im Gefühle des Dankes ihnen keine neuen Opfer auferlegen wollen; daher habe man die Unbequemlichkeiten des Ueberganges zu erleichtern gesucht; ein reicher Lohn aber werde es für diese Truppen sein, dem ersten Heere Europa's anzugehören.

Natürlich werde mit der Militär-Konvention auch das Kriegs-Ministerium wegfallen. Auch über den Wegfall des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften sei er im Wesentlichen mit dem Berichterstatter einverstanden, weniger aus finanziellen als aus politischen Rücksichten. Baden wolle eben keine Sonderpolitik machen und beanspruche keine Organe zu deren Ausführung. Bei alledem bleiben aber eine Anzahl Angelegenheiten, so die Bundes-Verhältnisse, für die als innere Fragen ein besonderes Ressort bestehen müsse. In einer Reihe von Verhältnissen müsse noch fernerhin der Badische Staat sich selbst vertreten, z. B. bezüglich der Eisenbahnen, endlich bleibe ihm die Vertretung von Privat-Angelegenheiten im Auslande. In letzterer Beziehung habe der Bundes-Kanzler versprochen, durch die Bundes-Organe zu sorgen; indessen müsse zur Vermittelung dieser Dinge mit dem Bunde immer noch eine Zentralstelle in Baden Eine Gesandtschaft ferner, die in Berlin, müsse jedenfalls weiter fungiren, ja sie erhalte sogar grössere Wichtigkeit, durch den Eintritt in den Bund. Auch darüber, dass die Annahme der Verträge eine Aenderung der Verfassung nach sich ziehen müsse, sei er mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden; er glaube, die ganze Verfassung müsse umgearbeitet werden; aber ehe man daran gehe, müsse man über den neuen Zustand Erfahrungen gesammelt haben. Redner spricht schliesslich die Hoffnung aus, dass dieser Vertrag, welcher den grössten Fortschritt Deutschlands seit unendlich langer Zeit darstellt, einstimmig angenommen werde. Die Deutsche Nation habe den Krieg geführt, um sich dauernden Frieden und ungestörte Entwickelung zu verschaffen, so hoffe er, dass die letztere wenigstens sich noch vor Ende dieses Jahres zum Segen des Vaterlandes vollziehe."

Seitens der Katholischen Volkspartei gab der Abg. Baumstark folgende Erklärung ab:

„Was die Verträge betreffe, so gefallen sie ihm nicht, formell weil sie blos diplomatisch gemacht, materiell weil er manche Volksrechte vermisse, so das Zweikammersystem, so einen allgemeinen Rechtszustand der katholischen Religion. Aber abgesehen von diesen Mängeln, treten wir dem Vertragswerke bei, weil unsere Partei mit den gegebenen Verhältnissen rechnen konnte, weil sie loyal dem Deutschen Reiche angehören will. Von diesem Standpunkte gehe seine Partei auch aus bei Beurtheilung der Militär-Konvention, obgleich sie mit einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden sei."

Nachdem die Diskussion geschlossen, genehmigte die Badische Abgeordneten-Kammer die Verträge in namentlicher Abstimmung einstimmig und die Militär-Konvention mit allen gegen die eine Stimme des Abg. Kayser, während v. Feder über die Konvention der Abstimmung sich enthielt.

Die Erste Kammer verhandelte am 19. Dezember 1870 über die Verträge und die Konvention und genehmigte dieselben mit allen gegen zwei

Stimmen (Freiherr v. Gemmingen und Graf v. Leiningen-Billigheim). Hinsichtlich der Entstehung der Verträge sind folgende Erklärungen des Ministerial-Präsidenten v. Freydorf zu bemerken:

„Nachdem Artikel 11 der Verfassung zu einer Kriegs-Erklärung die Zustimmung des Bundesrathes erfordere, habe sich das Bedürfniss und der Wunsch geltend gemacht, dass der Bundesrath in irgend einer Weise über den Gang der politischen Angelegenheiten und der diplomatischen Verhandlungen im Laufenden erhalten werde, um sich über die Frage von Krieg und Frieden mit Kenntniss der Verhältnisse schlüssig machen zu können. Der zu diesem Zwecke in dem Baierischen Vertrage geschaffene, aus den drei Königreichen gebildete Ausschuss hätte nach der bisherigen Uebung des Bundesrathes auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Verfassung geschaffen und beliebig verstärkt werden können. Uebrigens seien durch die Uebereinkunft aller Betheiligten noch in letzter Stunde in den politischen Ausschuss noch zwei Wahlstimmen eingefügt worden, und werde diese Bestimmung in die neue Redaktion der Reichs-Verfassung aufgenommen werden.

Der Art. 78, wonach vierzehn Stimmen des Bundesrathes jede Verfassungs-Aenderung hindern könnten, sei eine Konzession gegen weitergehende Ansprüche Baierns, welches, wenn er recht unterrichtet sei, in vorgängigen Verhandlungen für sich ein Veto gegen Verfassungs-Aenderungen verlangt habe.“*)

In Württemberg hatten während des Krieges Neuwahlen stattgefunden, deren Ergebniss im Gegensatz zu den letzten Wahlen dem Anschlusse an den Norddeutschen Bund entschieden günstig ausgefallen war. In der Abgeordneten-Kammer begannen die Verhandlungen über die Verträge in der Sitzung am 22. Dezember, woselbst über den historischen Hergang der Justiz-Minister v. Mittnacht folgende Erklärung abgab:

„Die Württembergische Regierung hat, nach erlangter Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Neugestaltung der Deutschen Verhältnisse im Sinne bundesstaatlicher Einigung, in eingehender Berathung in den Tagen vom 7. bis 10. September d. J. unter Durchgehung und Prüfung der einzelnen Artikel der Norddeutschen Bundes-Verfassung bestimmte Ansichten sich gebildet über Grundlagen und Details einer solchen Einigung.

Am 14. September wurde der Königl. Regierung aus München berichtet, dass die Königl. Baierische Staatsregierung, welche, so viel ich weiss, eine Königl. Sächsische Denkschrift erhalten hatte, in förmlicher Weise Preussen gegenüber den Wunsch ausgesprochen habe, in Unterhandlung wegen Abschliessung eines Verfassungs-Bündnisses zu treten. Nachdem wir weiter in Erfahrung gebracht hatten, dass der Präsident des Norddeutschen Bundeskanzler-Amtes beauftragt worden, sich nach München zu begeben und dort die Eröffnungen und Vorschläge der Baierischen Regierung entgegen zu nehmen und zu erörtern, hat auch Württemberg in förmlicher Weise Preussen und Baiern gegenüber den Wunsch ausgedrückt, an Unterhandlungen über die Deutsche Frage und insbesondere an den Münchener Konferenzen theilzunehmen.

Am 21. Dezember traf Minister Delbrück in München ein; an demselben Tage gelangte hierher eine Einladung der Baierischen an die Württembergische Regierung, sich in München vertreten zu lassen, und reiste ein Bevollmächtigter der Württembergischen Regierung nach München ab. In den Münchener Konferenzen, welchen allseitig im Gegensatz zu eigentlichen Unterhandlungen die Bedeutung vertraulicher Besprechungen gewahrt wurde, war es insbesondere das in seiner Gesammtheit versammelte Königl. Baierische Staats-Ministerium, welches mit bestimmten Anschauungen und Vorschlägen, die sodann Gegenstand allseitiger Besprechungen und Erörterungen wurden, hervorgetreten ist. Als Leitfaden bei den Münchener Besprechungen diente die Norddeutsche Bundes-Verfassung, nachdem der Norddeutsche Abgesandte erklärt hatte, dass die Königlich Preussische Regierung noch keinen Grund gefunden habe, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, ob mit der Gründung eines allgemeinen Deutschen Bundes eine Aenderung des zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verfassungs-Verhältnisses zu verbinden sei, daher er, der Norddeutsche Abgesandte, eine solche Aenderung nicht vorauszusetzen habe.

---

*) Die im Texte mitgetheilten Erklärungen der Badischen Minister u. s. w. sind in Ermangelung stenographischer Berichte der amtlichen „Karlsruher Zeitung“ entnommen.

Mit einer Aufzeichnung über die Münchener Besprechungen, bei welchen ich als Württembergischer Bevollmächtigter selbstverständlich über den militairischen Theil mich nicht näher äussern konnte, reiste, ich glaube am 28. September, Minister Delbrück nach Berlin zurück, von wo er bald in das Hauptquartier nach Frankreich berufen wurde.

Die Münchener Besprechungen hatten auf die Württembergische Regierung den Eindruck gemacht, dass die schliessliche Erreichung des Zieles auf annehmbaren Grundlagen gelingen werde.

Es hat hierauf in einer offiziellen Kundgebung vom 9. Oktober das Ministerium über seinen Standpunkt in der Deutschen Frage sich ausgesprochen, und dass es das gethan, hat es, was ich einem Ausspruch vom Baierischen Ministertisch gegenüber zu bemerken habe, niemals bereut.

Die Verhandlungen längere Zeit hinauszuziehen, nachdem die ersten Schritte gethan waren, schien in keiner Weise räthlich zu sein, und deshalb hat die Württembergische Regierung einen Anlass benutzt, nach Versailles die Erklärung gelangen zu lassen, dass ihr die baldige Einleitung wirklicher Unterhandlungen erwünscht wäre. Wir gingen dabei von der Annahme aus, dass sämmtliche Süddeutsche Staaten eingeladen werden, Bevollmächtigte nach Versailles zu senden, was auch wirklich geschehen ist. Baiern allerdings war anheimgegeben, entweder nach Versailles zu gehen, oder die Verhandlungen in München fortzusetzen. Die Württembergische Regierung liess in München ihren dringenden Wunsch erklären, das Ersteres geschehe, und es haben wirklich in den Tagen vom 19. bis 23. Oktober Bevollmächtigte von Baiern, Württemberg, Baden nnd Hessen den Weg nach Versailles gemacht. Der Sächsische Minister v. Friesen befand sich unter den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes.

In Versailles wurden gemäss dem Vorschlage des Bnndeskanzlers zunächst wieder Vorverhandlungen gepflogen, und zwar mit jedem Staate gesondert. Ueber die militärischen Verhältnisse besprachen sich je die Kriegs-Minister; der Präsident des Bundeskanzler-Amtes und je die Zivil-Bevollmächtigten der Süddeutschen Staaten verhandelten über den nichtmilitärischen Theil.

Ueber die Verhandlungen Baierns hörte man bald, dass sie insbesondere in Absicht auf den militärischen Theil ziemlich aussichtslos sein sollten.

Am 6. November fand beim Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ein erster gemeinschaftlicher Zusammentritt der Zivil-Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Hessen statt. Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes eröffnete, dass zum Bedauern der Preussischen Regierung es nicht möglich gewesen sei, auch die Baierischen Bevollmächtigten einzuladen, erheblicher Schwierigkeiten wegen, die sich bei den Verhandlungen mit ihnen ergeben haben; übrigens, fügte der Präsident des Bundeskanzler-Amtes bei, haben die Königl. Baierischen Bevollmächtigten selbst schriftlich den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, es möchten jener Schwierigkeiten ungeachtet die Unterhandlungen mit den übrigen Süddeutschen Staaten, also ohne Baiern, fortgesetzt werden. Das Ergebniss der Konferenz vom 6. November war die Verfassung, welche dem Hessisch-Badischen Vertrag beiliegt, vorbehaltlich noch der besonderen Festsetzung für Württemberg in Absicht auf das Post- und Telegraphenwesen.

In der Woche vom 6. bis 12. November wurde sodann auch die Württembergische Militär-Konvention festgestellt, und nach zwei Unterredungen der Württembergischen Bevollmächtigten mit dem Bundeskanzler erübrigten für Württemberg nur noch einige Redaktionen und Entschliessungen wegen Annahme einiger Norddeutschen Bundes-Gesetze in Württemberg. Dann waren die Württembergischen Bevollmächtigten in der Lage abzuschliessen, allerdings ohne zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen Baiern nachfolgen werde. Einen solchen Schritt für sich allein zu thun, waren die Württembergischen Bevollmächtigten nach den obwaltenden Umständen nicht in der Lage. Wir reisten daher am 13. November zur Vortrags-Erstattung nach Stuttgart mit der bestimmten Absicht, in thunlichster Bälde nach Versailles zurückzukehren. Kaum hier angelangt aber traf uns die telegraphische Mittheilung aus Versailles, es sei nicht thunlich gewesen, die Berufung des Norddeutschen Reichstages noch weiter zu verschieben, weshalb am 15. November mit Baden und Hessen in der vereinbarten Weise abgeschlossen sei; würden die Württembergischen Bevollmächtigten unmittelbar nach Berlin reisen, wohin auch der Präsident des Norddeutschen Bundeskanzler-Amtes sich zu begeben veranlasst sei, so könne der Abschluss in Berlin erfolgen.

Am 20. November reisten wir nach Berlin ab mit der Ermächtigung, auf der in Versailles gewonnenen Grundlage abzuschliessen. Die Schluss-Redaktionen, die Ausfertigungen kosteten immer noch einige Tage, auch war die Württembergische Militär-Konvention erst am 21. November in Versailles vom Kriegs-Minister v. Roon unterzeichnet und erst am 22. November dort zur Post gegeben worden, es konnte deshalb der Württem-

bergische Vertrag nicht vor dem 25. November unterzeichnet werden, nachdem am 24. in der Frühe aus Versailles telegraphisch nach Berlin die Nachricht gelangt war, dass die Uebereinkunft mit Baiern am 23. November abgeschlossen worden sei.

Zu dem Baierischen Vertrag hatten selbstverständlich auch die übrigen Süddeutschen Staaten ihre Zustimmung zu geben; dies geschah nach einigen vorausgegangenen Verhandlungen am 8. Dezember.

Am 9. Dezember endlich wurde noch abgeschlossen eine Vereinbarung über die Aufnahme der Namen „Kaiser und Reich" in den Eingang und in Artikel 11. der Verfassung. Diese Vereinbarung hatte ihren äusseren Anlass erhalten durch einen vom Grossherzoglich Sächsischen Bevollmächtigten im Norddeutschen Bundesrathe gestellten, übrigens anders gefassten Antrag; ein schriftlicher Akt über diese Vereinbarung ist nicht aufgenommen worden." (Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten, S. 20 ff.)

In der Sitzung vom 23. Dezember 1870. erfolgte die Abstimmung, indem die Kammer folgende Anträge der Fünfzehner-Kommission genehmigte:

„I. Die Kammer wolle mit Umgehung einer artikelweisen Berathung folgenden Verträgen und Aktenstücken im Ganzen und in dem Sinn ihre Zustimmung geben, dass die Wirksamkeit dieses Beschlusses von dem definitiven Zustandekommen der unter Ziffer II und III aufgeführten Verträgen unabhängig ist, nämlich:

1. dem Vertrage zwischen dem bisherigen Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits, und Württemberg andererseits, d. d. Berlin den 25. November 1870;
2. dem Schlussprotokoll zwischen den oben genanten Staaten d. d. Berlin den 25. November 1870;
3. der Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg d. d. $\frac{\text{Versailles den 21. November 1870,}}{\text{Berlin den 25. November 1870;}}$
4. dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile, d. d. Versailles den 15. November 1870;
5. der diesem Vertrage beiliegenden Verfassung des Deutschen Bundes.

II. Die Kammer wolle mit Umgehung einer artikelweisen Berathung folgenden Verträgen im Ganzen ihre Zustimmung ertheilen:

1. dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern, d. d. Versailles den 23. November 1870;
2. dem Schlussprotokoll zwischen denselben Staaten vom gleichen Tage;
3. dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, d. d. Berlin den 8. Dezember 1870.

III. Die Kammer wolle den im Einverständniss mit den Regierungen von Württemberg, Baiern, Baden und Hessen vom Bundesrathe und Reichstage des Norddeutschen Bundes angenommenen Aenderungen der Verfassung des Deutschen Bundes ihre Zustimmung geben, wonach der Deutsche Bund den Namen „„Deutsches Reich"", der König von Preussen, welchem das Präsidium des Bundes zusteht, den Namen „„Deutscher Kaiser"" führen wird.

IV. Die Kammer wolle der K. Staatsregierung gegenüber die rechtliche Ueberzeugung und Vorraussetzung aussprechen, dass das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrath zu ertheilenden Instruktionen, beziehungsweise für deren amtliche Thätigkeit, in Gemässheit der §§. 51. und 52. der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich ist.*)

V. Die Kammer wolle an die K. Staatsregierung die Bitte richten, die in Folge des Eintritts Württembergs in den Deutschen Bund und sonstwie möglichen Vereinfachungen und Ersparnisse im Staatshaushalte mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten;

desgleichen einen Gesetz-Entwurf, über die längst als nothwendig anerkannte Steuer-Reform baldmöglichst einbringen zu lassen."

---

*) Die hier erwähnten Verfassungs-Paragraphen lauten wie folgt:

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef kontrasignirt sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Ausserdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

Der Antrag sub I. wurde in namentlicher Abstimmung mit 74. gegen 14. Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten:

Bayrhammer. Mohl. Egelhaaf. Hopf. Maier v. Tettnang. Retter. Völmle. Probst. Schwarz. Oesterlen. Küble. Gutheinz. Nübel. Uhl.

Antrag II. wurde mit 76. gegen 12. Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten die ad I. namhaft gemachten Abgeordneten ausser Oesterlen und Nübel, welche mit „Ja“ stimmten.

Antrag III. wurde mit 81. gegen 7. Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten:

Mohl. Egelhaaf. Hopf. Retter. Probst. Küble. Gutheinz.

Unmittelbar nach der Abstimmung wurde dem Präsidenten eine motivirte Abstimmung übergeben, deren Verlesung erfolgte; dieselbe lautet:

„Motivirte Abstimmung.

„Die Herstellung der politischen Einigung der Deutschen Nation ist längst das Ziel unserer Bestrebungen gewesen; auch unser Wunsch ist, dass die grossen Ereignisse der Gegenwart in der Gründung eines neuen Deutschen Reiches ihren Abschluss finden mögen.

Wenn wir gleichwohl der Mehrheit der Kammer die Verantwortung überlassen haben, hiezu durch Annahme der Regierungs-Vorlage mitzuwirken, so hat uns hauptsächlich folgende Erwägung geleitet:

1. Die von den Regierungen beliebte Behandlungsweise des Deutschen Verfassungswerkes nöthigt die Volksvertretung, das Ergebniss der Verhandlungen der Regierungen unter sich einfach entweder anzunehmen oder abzulehnen; sie versetzt die Volksvertretungen in eine Zwangslage, gegen welche wir eben so, wie gegen die von der Mehrheit der Kammer gutgeheissene geschäftliche Behandlung der Vorlage im Interesse eines wahren Konstitutionalismus durch unsere Abstimmung protestiren zu müssen glauben.

2. Die Verfassung des neuen Deutschen Reichs gewährt den Süddeutschen Regierungen partikularistische Konzessionen welchen wir wahrhaft föderative Einrichtungen, insbesondere die Einrichtung eines den Fortbestand der berechtigten Selbstständigkeit der Einzelstaaten sichernden Staatenhauses weit vorziehen würden; sie enthält keine Gewährleistung der Grundrechtt des Deutschen Volks und gefährdet die Entwickelung des konstitutionellen Lebens in Deutschland, indem sie dem Reichstag keine verantwortliche Reichsregierung entgegenstellt und das Recht der Votirung des Budgets und der Steuerverwilligung namentlich in Bezug auf das Militärwesen nur in sehr beschränkter Weise einräumt.

3. Wenn wir auch nach Annahme der neuen Reichs-Verfassung uns auf den Boden derselben zu stellen und auf demselben für eine Verbesserung ihrer Mängel im Geiste der Freiheit zu wirken entschlossen sind, so lässt uns der Umstand, dass der Reichstag die nöthigen konstitutionellen Gerechtsame entbehrt, kaum die Hoffnung eines Erfolgs solcher Bestrebungen festhalten. Ohne dass sie dem Reichstage zu Statten kommen, vermögen wir nicht auf die wichtigsten in Württemberg mühselig errungenen althergebrachten und in der Landes-Verfassung gewährleisteten landständischen Rechte zu verzichten.

Gutheinz, Küble, Völmle, Maier v. Tettnang, Egelhaaf, Bayrhammer, Schwarz, Nübel, Uhl, Retter.“

Die Erste Kammer beschloss die Genehmigung der Verträge am 29. Dezember 1870. mit 26. gegen 3. Stimmen.

Somit war die im Vertrage mit Württemberg Art. 3. stipulirte Ratifikationsfrist gewahrt und am 31. Dezember 1870. publizirte das Bundes-Gesetzblatt die neue Deutsche Verfassung nebst den Verträgen mit Baden und Hessen und dem Beitritts-Vertrage Württembergs.

Was dagegen Baiern betrifft, so hatte die dortige Reichsraths-Kammer die Verträge zwar am 30. Dezember 1870. angenommen, die Abgeordnetenkammer aber, obwohl ihr die Verträge bereits am 15. Dezember vorgelegt waren, begann die Berathung derselben erst am 11. Januar 1871. und der

Gang der Debatten ergab von Tage zu Tage deutlicher, dass über den Ausgang derselben absolute Ungewissheit herrschte, mithin der Fall einer Auflösung der Abgeordneten-Kammer und die aus derselben resultirende längere Verzögerung der definitiven Entscheidung in Rechnung gezogen werden musste.

Der König von Preussen erliess daher, augenscheinlich geleitet von der Ueberzeugung, dass er über eine so wichtige Angelegenheit die Kundgebung seines Willens nicht länger verzögern könne, unter dem 18. Januar 1871 eine Proklamation an das Deutsche Volk, in welcher er die Annahme der Deutschen Kaiserwürde verkündete. Die Proklamation lautet, wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, verkünden hiermit: Nachdem die Deutschen Fürsten und Freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60. Jahren ruhende Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorhergesehen sind, bekunden Wir hiermit, dass Wir es als Pflicht gegen das gesammte Vaterland betrachten, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Freien Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen.

Demgemäss werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone Preussens fortan den Kaisertitel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, dass es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen.

Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewusstsein der Pflicht, in Deutscher Treue, die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands zu stützen und die Kraft des Volkes zu stärken.

Wir nehmen sie an in der Hoffnung, dass es dem Deutschen Volke vergönnt sein werde, den Lohn seiner heissen und opferwilligen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu geniessen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren werden.

Uns aber und Unseren Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung!„

Eine an den Kronprinzen von Preussen unter dem gleichen Tage erlassene Verfügung bestimmt, was folgt:

„Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluss kund gegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preussen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniss entspechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reiches mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Massgabe beizulegen, dass diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preussen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, dass diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden küuftigen Thronfolger an der Preussischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871. Wilhelm.

Beschäftigen wir uns nunmehr mit dem Verlaufe der Verhandlungen der Kammer in Baiern — die Ratifikationsfrist für den Vertrag hatte die erforderliche Erstreckung erhalten — so ist schon oben erwähnt, dass die Kammer der Reichsräthe den Verträgen am 30. Dezember 1870. und zwar mit allen gegen drei Stimmen ihre Zustimmung ertheilt hatte. Unter den für die Verträge stimmenden Mitgliedern der Reichsraths-Kammer befanden sich auch Prinz Ludwig und Herzog Karl Theodor von Baiern.

Dieses Votum zweier Prinzen des Königlichen Hauses, in Verbindung mit der Thatsache, dass die Initiative zur Uebertragung des Kaisertitels auf den König von Preussen von dem Könige von Baiern ausgegangen war, musste jeden Zweifel über die Stellung des Königs und seiner Regierung zu den Verträgen von vorn herein ausschliessen. Trotzdem wurde aus der patriotischen Partei der Versuch gemacht, die Behauptung aufzustellen, der König selbst wünsche die Verwerfung der Verträge durch die Kammern. Augenscheinlich um einer derartigen Irreleitung der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, sah sich König Ludwig veranlasst, sowohl dem Baierischen Minister v. Lutz wegen seiner energischen und geschickten Vertretung der Verträge in der Kammer seine Befriedigung auszudrücken, als auch dem Erzbischof von München-Freisingen persönlich dafür zu danken, dass derselbe als Reichsrath für die Verträge gestimmt habe, auch ihn zu ersuchen, seinen Einfluss für die Annahme der Verträge zu verwenden.

Bei der Zusammensetzung der Zweiten Kammer kann nicht bezweifelt werden, dass dies Verhalten des Königs Ludwig ein wesentlicher Faktor für das Endresultat der Abstimmung in der Baierischen Zweiten Kammer gewesen ist. Denn in dieser Kammer, welche im Anfange des Jahres 1870. ihre politische Wirksamkeit begann, hatte die sogenannte „patriotische Partei“ die Mehrheit, deren Antagonismus gegen Preussen und den Norddeutschen Bund als allgemein bekannte Thatsache bezeichnet werden darf. Wir erinnern in dieser Beziehung an die Verhandlungen der Baierischen Kammer über den Eintritt in den Krieg gegen Frankreich welche im V. Bande des Archivs nach dem Wortlaute der stenographischen Berichte genau wiedergegeben sind. Nur dem Umstande, dass damals ein Theil der Patrioten dem Deutschen Nationalgefühle über den Parteibestrebungen den Vorrang eingeräumt hatte, war es zu danken, dass die Baierische Zweite Kammer am 1. Juli 1870. die Kredite bewilligte, die für die Theilnahme Baierns am Kriege erforderlich waren. Da gegenwärtig aber, weil die Annahme der Verträge eine Abänderung der Baierischen Verfassung enthielt, eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich war, so lag es auf der Hand, in wie hohem Grade die Zustimmung der Kammer zu den Verträgen zweifelhaft sein musste.

Am 13. Dezember 1870. erfolgte, wie schon oben bemerkt, die Vorlage der Verträge und am 14. desselben Monats gab der Justiz-Minister v. Lutz folgende Erklärung über die Entstehungs-Geschichte derselben:

„Wenige Tage nachher, als dieses Haus dem von Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn hochgeschwungenen Banner folgend, sich entschlossen hatte, die angelobte Vertragstreue zu halten, reihten sich aneinander die denkwürdigen Schlachten von Weissenburg, Wörth, Saarbrücken, Metz und Sedan, in denen die Waffenbrüderschaft der Deutschen Heere mit theuer erkauften und in edlem Wettstreite errungenen Siegen bekräftigt wurde. Die Deutschen Grenzen waren damit gesichert und die Deutschen Lande von grenzenlosem Jammer und unsäglichem Elend für immer befreit. Aufathmete jedes Deutschen Brust und heisse Dankesgebete entquollen unseren Herzen. Aber mächtiger noch als die Freude über die Abwehr des Feindes von Heerd und Hof, mächtiger als die Genugthuung über den errungenen Waffenruhm entfaltete sich der Gedanke, dass wir alle diese Herrlichkeit und Ehre der Einigkeit des Deutschen Volkes verdanken, entfaltete sich die Ueberzeugung, dass diese Einheit nie mehr auseinander fallen dürfe, mächtiger noch entfaltete sich die Deutsche Idee.

In dieser Zeit reifte bei der Königlichen Staatsregierung der Gedanke, dass der Versuch, ein einiges Deutschland unter einer einheitlichen Verfassung wieder herzustellen, nicht länger mehr verschoben werden dürfe. Meine Herren! Erblicken Sie in dem, was ich soeben sagte, nicht etwa das Zugeständniss, dass die Königliche Staatsregierung in

diesem Augenblicke zum Erstenmale Deutsch empfunden hätte. Nein! Ich berufe mich auf die Thronrede, in welcher auch unsererseits bereits die Bereitwilligkeit zum Abschluss eines Deutschen Verfassungs-Bündnisses ausgesprochen worden ist. Erblicken Sie in dem Umstande, dass wir in der eben erwähnten Zeit zum Entschlusse gelangten, die Deutsche Frage in die Hand zu nehmen, auch nicht das Zugeständniss, dass wir bis dahin verkappte Nationalliberale gewesen wären, welche nur in diesem Augenblicke zugreifen zu dürfen vermeinten, um gegen alle bisherigen Zusicherungen nun doch zu dem Ziele zu gelangen, welches dieser Partei vor Allem anzustreben gegeben war. Nein! Nach wie vor war unsere Absicht und unsere Auffassung die, dass Deutschland nicht für alle Zeit in einzelne Theile zerfallen sein könne, und dass die Zeit, von welcher ich eben zu sprechen die Ehre hatte, die rechte, die einzige Zeit sei, in welcher diese Gestaltung in entsprechender Weise, entsprechend nach jeder Richtung, von uns geschaffen werden könne. Die Kgl. Staatsregierung ergriff die Initiative für die Gestaltung Deutschlands. Es ist dieses von kompetenter Seite an denkwürdigem Orte zugestanden worden. Wir rechten nicht mit dem Redner, der die Initiative dem Volke vindizirte. Ich glaube, wir überheben uns nicht, wenn wir in Bezug auf die Deutsche Politik behaupten, dass wir uns Eins wissen mit dem Volke, dessen Geschicke wir bis zu dieser Stunde zu leiten berufen gewesen sind. Wir erblicken in dieser Uebereinstimmung der K. Staatsregierung mit den Anschauungen des Volkes über die Deutsche Frage nicht eine Schwächung unseres Standpunktes; im Gegentheil eine Stärkung unserer Position war es, wenn wir genügenden Anlass hatten, zu glauben, dass die Richtung, welche wir verfolgen zu müssen glaubten, auch im Volke bereits tiefe Wurzeln geschlagen habe. Unter allen Umständen lassen wir uns genügen mit dem Bewusstsein, unter den Deutschen Regierungen die erste gewesen zu sein, welche es versuchte, die Deutsche Idee vom Gebiete der theoretischen Erörterungen auf das Gebiet der Thatsachen hinüber zu führen.

Soll ich nun, meine Herren, den Standpunkt, welchen die K. Staatsregierung eingenommen hatte, noch rechtfertigen? Fast scheint es mir, als würde mit dem Versuche einer solchen Rechtfertigung etwas Schlimmeres gethan, als dass etwas Ueberflüssiges geschieht. Für die linke Seite des Hauses ist ein solcher Versuch ganz gewiss unnöthig, dort walten im Gegentheile ganz andere Empfindungen ob, wir wissen es, als Bedenklichkeiten darüber, dass ein Versuch des Zusammenschlusses zwischen Süd- und Norddeutschland gemacht wurde. Aber ich bin überzeugt, dass auch die rechte Seite des Hauses eine Rechtfertigung unseres Verfahrens und unseres Standpunktes nicht bedarf. Ich wüsste in der That nicht, was wir noch zur Stütze unserer Stellung hätten wünschen sollen, als das von einer grossen Zahl der Mitglieder von der rechten Seite des Hauses hier aufgestellte Programm, an dessen Spitze der Satz, worauf es vor Allem ankommt, mit klaren und nicht misszuverstehenden Worten stand, dass der Zusammenschluss Deutschlands in einem Verfassungs-Bündniss wünschenswerth und nöthig sei.

Nur für den Fall, dass sich in irgend einem Herzen noch Zweifel regen sollten, lassen Sie uns einen Rückblick auf die Vergangenheit Bayerns werfen.

Viele Jahrhunderte hindurch hatte Bayern — von der Zeit an, da man seinen Namen zum Erstenmale genannt hatte — einen Theil des Deutschen Reiches gebildet. Von je hat es Leid und Freud mit Deutschland getheilt; seine Geschichte war so eng, als die irgend eines anderen Deutschen Gebietes mit der des Deutschen Volkes verbunden, und als das Deutsche Reich zerfallen, als die Zeit des ersten Napoleon vorüber war, in welcher Baiern zum Königreiche erhoben worden ist, jene Zeit, die gleichwohl Niemand eine Zeit der freien Selbstbestimmung für Baiern nennen wird, wenn es auch nicht mehr dem Kaiser untergeben und nicht mehr Einem Reiche eingefügt gewesen ist, da dachte Niemand daran, aus Baiern einen international ganz unabhängigen Staat zu machen, Niemand dachte daran, bei der Gestaltung des projektirten Deutschen Bundes einfach von Baiern abzusehen. Auch nach dieser Zeit war Baiern trotz unbezweifelter Souveränetät den Dispositionen untergeben, welche nach der damals bestehenden Verfassung die Gemeinsamkeit über Deutschland zu treffen berufen gewesen ist.

Erst das Jahr 1866. hat, nachdem die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes nachgewiesen war und noch Niemand in der Lage gewesen ist, einen annehmbaren Vorschlag darüber zu machen, wie sich die Sache in der Folge gestalten sollte, Baiern eine völlige Unabhängigkeit von verfassungsmässigen Verbindungen mit den übrigen Deutschen Staaten und eine völlig unabhängige internationale Stellung gebracht. Aber auch diese Wandlung vollzog sich, darüber ist kein Zweifel, nicht etwa in der Weise, dass es irgend Jemand beabsichtigt hätte, es sollte so werden und nicht anders. Nur die Unreife der Verhältnisse hat zu diesem völlig unabhängigen internationalen Standpunkt geführt. Niemand war im Zweifel darüber, ich wenigstens habe mich von jeher zu der Ansicht bekannt, dass die erste grosse Krisis dem im Jahre 1866. geschaffenen Zustande ein Ende machen werde. Die Ungewissheit bestand nur, meines Erachtens, darüber, wie dieses geschehen

werde, ob mit entsprechender Schonung unserer berechtigten Eigenthümlichkeiten, ob dadurch, dass das Geschick über den Namen Baiern hinweggehe. Aber trotz dieser unabhängigen Stellung waren und blieben die Beziehungen Baierns zum übrigen Deutschland so eng, dass selbst Oesterreich und Frankreich, welche doch das dringendste Interesse gehabt hätten, alle Verbindungen zu lösen, ich will nicht sagen, es nicht wagten, es aber nicht für angemessen hielten, von solchen Verbindungen gänzlich abzusehen.

Schon in dem Prager Frieden finden Sie schüchterne Versuche angedeutet, wie mit Schonung derjenigen Interessen, die Oesterreich und Frankreich zu wahren sich berufen glaubten, dennoch eine Verbindung Süddeutschlands und Baierns mit dem übrigen Deutschland hergestellt werden könnte. So eng waren und blieben die Beziehungen Baierns zu dem übrigen Deutschland, dass in dem Augenblicke, in welchem der alte Bund auseinanderfiel, an dessen Stelle die Allianz-Verträge traten, die uns, in politischer Beziehung, enge mit Norddeutschland und den übrigen Deutschen Staaten in Verbindung brachten, und dass an die Stelle der alten Beziehungen auf wirthschaftlichem Gebiete der neu formulirte Zollverein trat, welcher uns bereits zu dem Anfange eines verfassungsmässigen Zusammenschlusses mit dem übrigen Deutschland führte.

Meine Herren, ich denke mir, es kann Niemand behaupten, dass uns die Allianz-Verträge und der Zollverein eine grössere und wahrere Unabhängigkeit gesichert hätten, als dies bei einem verfassungsmässigen Bündnisse der Fall ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen Beiden besteht darin, dass wir mit den Allianz-Verträgen die Politik, die man anderwärts zu machen für gut fand, einfach unsererseits acceptiren mussten, während wir jetzt fortwährend in der Lage sein werden, die gewichtige Stimme Baierns in der Ordnung der Deutschen Verhältnisse zur rechten Zeit auf redlichem und ehrlichem Wege und, ich denke mir, nicht ohne Erfolg zu verwerthen.

Meine Herren! In Deutschland haben die Parteien seit Jahren gestritten, wie das Vaterland geeinigt, wie seine Neugestaltung gefördert werden sollte. Man hat viel darüber gestritten, ob die Oesterreichischen Deutschen auch bei uns eine Stelle finden dürften, müssten, ob nicht. Darüber habe ich Niemand streiten hören ob in einem Deutschen Bunde Baiern sein soll.

Meine Herren! Solche Erwägungen und die fest begründete Ueberzeugung, dass, wie ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt habe, jetzt die Zeit sei, um mit Wahrung aller berechtigten Interessen das Ziel zu erreichen, das wir früher oder später erreichen mussten, diese Ueberzeugung hat die Baierische Staatsregierung zu der von mir bereits erwähnten Initiative veranlasst. Auch wenn Sie nüchterner als wir es gethan haben, die Lage der Dinge betrachten, werden sie zu dem Schlusse kommen, dass die Stellung, welche wir eingenommen haben, die allein richtige war, und dass wir auf dem rechten Wege gewesen sind. Betrachten Sie die Lage der Dinge mit dem nüchternsten und kältesten Blicke, so werden Sie, auch wenn es allen ihren Empfindungen widerspricht, zu dem Schlusse kommen, dass Baiern gezwungen war, den Versuch einer Neugestaltung Deutschlands zu machen, ja, dass es in einer Zwangslage war. Nicht als ob von Seite der Deutschen Grossmacht, mit der wir transigirt haben, irgend ein Zwang geübt worden wäre. Nein! Auch mit den Behauptungen über diesen Punkt im Norddeutschen Parlamente hat es seine Richtigkeit. In den loyalsten Worten hat man uns zu widerholten Malen bestätigt, wir würden von keiner Seite einen Zwang zur Eröffnung und Weiterführung der Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands zu erleiden haben, ja nicht einmal Vorschläge hat man uns gemacht, um, wie es in den betreffenden Eröffnungen heisst, nicht unsere Empfindungen zu verletzen. Schätzen Sie diese Loyalität so gering als Ihnen gut dünkt, indem Sie sagen, man wusste auch von der anderen Seite, wie weit die Möglichkeit reichte, in Baiern eine vollständig isolirte Stellung zu bewahren, so steht doch die Thatsache fest, dass man einen Zwang nie geübt hat. Und dennoch waren wir gezwungen, mit dem Norddeutschen Bunde in Verhandlungen einzutreten, denn wir wussten mit Bestimmheit, dass, wenn Baiern auch nicht dem Bunde sich anschliesst, dieses von Seiten Württembergs, Badens und Hessens doch geschehen würde.

Und mit diesem Augenblicke war für uns, mindestens für eine unserer schönsten Provinzen die Möglichkeit einer gedeihlichen Existenz ausserhalb des Bundes ein für allemal beseitigt. Ich denke mir auf wirthschaftlichem Gebiete wäre in kürzester Zeit auch für das übrige Deutschland die Unmöglichkeit einer isolirten Existenz eingetreten. Sie wissen, in welchem Masse wir des Zollvereins bedürfen. Mindestens und spätestens die Zeit, in welcher die Zollvereins-Verträge zu erneuern gewesen wären, würde uns die Nothwendigkeit, ohne Bedingung dem Bunde beizutreten, auferlegt haben. In diesem Sinne spreche ich von einer Zwangslage Baierns.

Meine Herren! Die Sibyllinischen Bücher sind ein abgedroschenes Beispiel, und doch habe ich in meinem Leben keinen Fall gesehen, in welchem die Moral der alten Sage von diesen Büchern besser am Platze gewesen wäre, als gerade jetzt. Darf ich Sie denn

nicht daran zurückerinnern dass Preussen im Jahre 1866 bei Lösung des alten Bundes Vorschläge gemacht hat, die den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten noch ein wesentlich freieres Feld liessen, als später die Norddeutsche Bundes-Verfassung? Jene Propositionen hat man zurückgewiesen. Sie gingen ja viel zu weit! Sie entfernten sich von dem alten Deutschen Bunde in einer Weise, dass man sich in Süddeutschland mit diesen Propositionen unmöglich vertragen konnte! Aus dem, was ich inzwischen erlebt habe — ich kann Ihnen dieses nicht mit Schwarz auf Weiss nachweisen, aber ich bitte Sie, glauben Sie es mir — habe ich die Ueberzeugung geschöpft, dass, wenn wir vor der grossen Krisis, und bevor die Nation und dasjenige, was die Nation that, so hoch stand, wie in der letzten Zeit, das Anerbieten gemacht hätten, uns mit dem Norddeutschen Bunde abzufinden, dass, sage ich, die Bedingungen, welche damals zu erlangen gewesen wären, noch ein ganz anderes Bild geboten hätten, als der Vertrag, den wir Ihnen heute vorlegen.

Jetzt sind wir wieder an dem Punkte, uns entscheiden zu müssen; wir haben uns wieder über Bedingungen schlüssig zu machen — weisen Sie sie nicht zurück! Zum zweiten Male werden auch diese Bedingungen von keinem Reichstage, von keiner Bundes-Regierung bewilligt. Sagen Sie mir nicht, was man bisweilen hört: Wir wollen diese Bedingungen nicht; wir wollen, wenn denn doch Baiern zu Grunde gehen soll, mit Ehren zu Grunde gehen; sagen Sie mir nicht, wir wollen lieber annektirt sein. Ich betrachte diese Aeusserungen lediglich als vorläufige Aeusserungen des Unmuthes über eine Lage, von der ich recht wohl fühle, dass sie für Mehrere in diesem Hause peinlich ist.

Lassen Sie mich nun noch der Empfindungen der Grossdeutschen gedenken. Ich thue dieses sehr gerne, meine Herren, weil ich bis in die neueste Zeit zu den Grossdeutschen gehört habe und dem Herzen nach noch ein Grossdeutscher bin. Den Schmerz der Herren, die ein Deutschland jetzt werden sehen gegen ihre Wünsche, begreife ich wohl. Ich wünschte auch, es wären alle Deutschen Brüder im Bunde vereiniget, den wir zu schliessen im Begriffe sind. Es sind nicht blos Sympathien allein, die mir diese Worte in den Mund legen, es sind sehr reale Erwägungen. Ich fühle sehr wohl, was es heisst, Deutschland mit einer Mehrzahl kleinerer Staaten und Einer Grossmacht zu rekonstruiren; ich erkenne sehr wohl die Gefahren, die für die einzelnen Staaten in dieser Verbindung liegen könnten. Aber, meine Herren, mit der Politik der Grossdeutschen hat meines Erachtens das Jahr 1866. aufgeräumt. — Das Gebiet der Thatsachen, auf dem man sich bei Handhabung der Politik bewegen muss, schliesst die Politik der Grossdeutschen, meiner Ansicht nach, für's Erste und bis vielleicht auch für diese wieder glücklichere Zeiten kommen, aus. Jetzt nützt es nichts mehr, meine Herren, der Grossdeutschen Idee nachzuhängen. Einer Wittwe, meine Herren, steht die nie endende Trauer um den verlornen Gatten, um das Ideal ihres Lebens, sehr wohl an; den Regierungen und Völkern ist ein solches Trauern über ein verlorenes Ideal nicht vergönnt; Regierungen und Völker müssen von der Bahre eines verlornen Ideals weg den Blick zum Leben kehren, und das haben wir gethan.

Sie kennen nunmehr, meine Herren, die Motive, die uns in die Lage brachten, Verhandlungen anzuknüpfen. Es geschah, wie Sie wissen, dadurch, dass wir der Preussischen Regierung gegenüber den Wunsch aussprachen, es möchte ein Abgeordneter derselben hieher kommen, um mit ihm die Lage der Dinge zu besprechen und einen Boden dafür zu gewinnen, wie dann die Verhandlungen weiter zu pflegen seien.

Meine Herren! Dieser Einladung hat man bereitwilligst entsprochen und der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück, hat sich hierher begeben. Die Besprechungen, welche wir mit ihm hatten, wurden unter dem Eindrucke gepflogen, den man in Süddeutschland, namentlich (zur rechten Seite des Hauses gewendet) auf Ihrer Seite, meine Herren, bezüglich des Norddeutschen Bundes hatte; sie wurden gepflogen unter der Befürchtung, dass die dermalige Gestaltung des Norddeutschen Bundes vielleicht zuviel unifizirende und wenig föderative Elemente enthielte. Wir glaubten in dieser Bundes-Verfassung, so wie sie lag, sei der berechtigte Partikularismus, von dem man heute noch nicht viel sprechen darf, der aber, wie ich überzeugt bin, sehr bald zu grösserer Ehre kommen wird, nicht hinreichend gewährleistet. Die Verhandlungen wurden gepflogen unter dem Eindrucke der aus dem Hauptquartiere kommenden ausserordentlich freundlichen Mittheilungen, die wir vielleicht zu unsern Gunsten etwas zu weit ausgelegt hatten; sie wurden gepflogen unter der Voraussetzung, dass wenn man ganz Deutschland in einen Bund vereinigen könne, es wohl zu erreichen sei, dass der Norddeutsche Bund in wesentlichen Beziehungen umgestaltet werden könnte; sie wurden gepflogen endlich unter dem Gedanken, dass es vorerst unsere Aufgabe sei, die Lage kennen zu lernen, und dass es in diesem Stadium nicht gerathen sei, seinen allerletzten Gedanken sogleich auszusprechen.

Die Propositionen, die wir damals gemacht haben, meine Herren, stehen hinter dem Vertrage, der nunmehr zu Ihrer Genehmigung vorliegt, weit zurück. An den Besprechungen mit dem Herrn Staatsminister Delbrück hat Württemberg Antheil genommen und hat vielfach unsern Standpunkt getheilt. Auch Württemberg hat einen weniger weit gehenden Standpunkt hier eingenommen, als in den späteren Verhandlungen zu Versailles.

Unser Grundgedanke war der, es solle und müsse ein lebensfähiger Bund geschlossen werden, ein Bund, der mehr Thätigkeit und Wirksamkeit zu entfalten im Stande wäre, als dieses bei dem alten Deutschen Bunde der Fall war; dass diesem Bunde somit alles Nöthige abgetreten werden müsse, Alles aber, was nicht absolut zur Herstellung der Einigkeit erforderlich sei, den einzelnen Staaten belassen werden könne.

Ich mache kein Hehl daraus, meine Herren, ich habe damals geglaubt, man dürfte die Kompetenz des Bundes in Bezug auf die Justiz-Gesetzgebung bei Weitem nicht in dem Masse anerkennen, wie es später in dem Vertrage geschehen ist. Und wenn ich diesen Standpunkt eingenommen habe, so darf ich mich auf das Beispiel anderer Föderationen berufen, die in der That in Bezug auf die Zusammenfassung der nationalen Kräfte nicht weniger leisten, als wir vielleicht zu leisten im Stande sein werden, und doch auch auf dem Gebiete nicht so weit unifizirend vorgegangen sind, als die Deutsche Bundes-Verfassung dieses thut. Ich erinnere in dieser Beziehung an Amerika, an die Schweiz. In dem Standpunkte, den ich in dieser Beziehung eingenommen habe, wurde ich — ich werde wohl nicht missverstanden, wenn ich diese Ausdrücke gebrauche — von Patrioten Baierns und Baierischen Staatsmännern ernstlichst unterstützt. Wir haben damals auch noch mit ganz entschiedenem Gewichte die Unmöglichkeit betont, ein so hohes Militär-Budget für das Land zu übernehmen, wie es die Norddeutsche Bundes-Verfassung den einzelnen Staaten auflegt. Wir verzweifelten damals nicht an der Möglichkeit, die Militärlast nicht etwa für uns allein — denn das hielt ich für meinen Theil für absolut unmöglich — aber für ganz Deutschland abzumindern, wenn der neue Bund geschaffen wäre.

Auf unsere hiesigen Propositionen, an deren Mittheilung, wie es scheint, das hohe Haus kaum noch Interesse hat, wurde uns von Preussen zunächst eine Mittheilung nicht, und zwar um deswillen nicht, weil früher, als es möglich war, dass uns eine Erwiderung zuging, von Seiten Württembergs im Hauptquartiere der Antrag gestellt worden ist, nunmehr die Verhandlungen in Versailles wieder aufzunehmen und dort mündlich zu Ende zu führen. Darauf hin, meine Herren, wurde auch die Baierische Regierung eingeladen, soferne es ihr zusagte, nach Versailles Abgeordnete zu senden, um dort an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Man liess es uns aber doch auch frei, wenn wir es vorzögen, die Rückkehr des Herrn Staatsminister Delbrück hierher abzuwarten.

Wir glaubten, dass es richtiger wäre, gemeinschaftlich mit den andern Staaten vorzugehen und so wurde der Beschluss gefasst, einen Theil der Staatsregierung nach Versailles zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Dort trat alsbald gegen die von uns gehegten Erwartungen eine Trennung der Verhandlungen ein. Nicht allein dass der Bundeskanzler den Vorschlag machte, es sollte Staatsminister Delbrück zunächst mit den Abgeordneten der einzelnen Staaten die Angelegenheit durchsprechen, sondern auch in der Weise ward eine Trennung vorgenommen, dass man die sogenannten zivilen Angelegenheiten, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, von den militärischen abgetrennt hat.

Es wurde im Reichstage gesagt, Baiern habe die Trennung der Verhandlungen gewünscht. Nun ja, meine Herren, dieses ist insofern auch richtig, als von den Baierischen Vertretern bei einer Gelegenheit geäussert wurde, wir hätten die Absicht und den Wunsch nicht, störend in die Verhandlungen mit den übrigen Staaten einzugreifen und den Abschluss derselben zu verhindern.

Sie erlassen es mir, meine Herren, nun noch auf die weiteren Einzelnheiten des Verhandlungsstadiums einzugehen. Manches davon entzieht sich jetzt, wo, wie ich glaube, ein gedeihliches Ende erzielt ist, der Mittheilung und der Oeffentlichkeit; nur soviel darf ich noch beifügen, dass die Bewegung, welche durch die Presse ging, von der auch wir aus mehrfachen Mittheilungen zu Versailles Kenntniss bekamen und deren Inhalt dahin ging, dass mit uns nichts zu erzielen sei und der Abbruch der Verhandlungen mit uns bevorstehe, auch uns in hohem Grade überrascht hat.

Wir wussten von einem solchen Stande der Dinge nichts.

Nachdem mit den übrigen Staaten die Verträge theils abgeschlossen, theils dem Abschlusse nahe gebracht waren, sind auch mit uns die Verhandlungen rasch zu Ende geführt worden. Die Verträge, die dabei abgeschlossen wurden, sind nun folgende:

Wie bereits erwähnt, ist der wesentlichste Inhalt unserer Abmachungen in dem Hauptvertrage enthalten. Daran schliesst sich ein Schlussprotokoll mit einigen inter-

pretativen und ergänzenden Bestimmungen an, und endlich ein Beitrittsprotokoll d. d. Berlin den 8. Dezember.

Nachdem die Verträge mit den verschiedenen Staaten einzeln abgeschlossen waren, konnte natürlich ein Ganzes nur dadurch erzielt werden, dass der Norddeutsche Bund und die übrigen Süd- und Südwestdeutschen Staaten unsrem Vertrage und umgekehrt wir den mit diesen abgeschlossenen Verträgen beitraten. Lediglich das enthält das Beitritts-Protokoll, von dem ich eben gesprochen habe. Sie erinnern sich aber vielleicht aus Mittheilungen in den öffentlichen Blättern, dass in dem Schlussprotokoll sich die Bemerkung findet, es sei die Berichtigung von Irrthümern vorbehalten. Ich bin Ihnen eine Aufklärung über diese auffallende Bestimmung schuldig und werde sie später bei Besprechung der Einzelheiten geben.

Endlich kommt noch in Betracht ein Amendement, welches zur Fassung des Hauptvertrags bezüglich der Bestimmung über die Einführung der im Norddeutschen Bunde bereits erlassenen Gesetze in den neuen Bundes-Gebieten mit Zustimmung der Baierischen Regierung von Seiten des Reichstags beliebt wurde, und ein zweites Amendement über die Fassung unseres Vorbehaltes wegen der Sozial-Gesetzgebung im Schlussprotokoll, und endlich kommen in Betracht diejenigen Modifikationen, welche die Bundes-Verfassung an zwei Stellen zu erleiden hat, nachdem auf Anregung unseres allergnädigsten Königs und Herrn der Beschluss gefasst wurde, dass der König von Preussen als Präsident des Bundes den Titel „Deutscher Kaiser“ zu führen habe, und das Bundes-Gebiet den Namen „Deutsches Reich“ erhalten soll.

Wenn Sie mir es gestatten, dass ich von den Einzelnheiten noch etwas sage, so weise ich darauf hin, dass in dem Hauptvertrage, der in sechs Abtheilungen zerfällt, unter Ziffer 1. der Abschluss des Bundes erwähnt ist, und unter Ziffer 2. ausgesprochen wird, dass die bisherige Norddeutsche Bundes-Verfassung mit einer Mehrzahl von Aenderungen auch die Verfassung des mit Bayern abgeschlossenen Bundes sein soll. In diesem zweiten Absatz sind nun diejenigen Modifikationen aufgenommen worden, welche für alle Staaten gleichmässig Geltung haben werden, bezüglich deren es also ganz am Platz ist, dass sie in dem allen Staaten gemeinschaftlichen Theile der Verfassungs-Urkunde ihre Stelle finden.

Die Modifikationen der Bundes-Verfassung, welche hier aufgenommen sind, sind zum Theil Konsequenzen von der Thatsache, dass das Bundes-Gebiet erweitert wird, theils auch Konsequenzen der Thatsache, dass der Zollverein nunmehr aufgehört, ein für sich selbst bestehendes verfassungsmässiges Gebilde zu sein und sich in das übrige Verfassungs-Gebiet einreiht, theils auch sind es Modifikationen der Verfassung, auf denen die den Vertrag schliessenden Staaten bestehen zu müssen glaubten. Rechnen Sie dahin die veränderte Fassung, die man dem Art. 7 gegeben hat, und welche die Aufgabe hat, die Stellung des Bundesraths in präziserer Weise zu fixiren, als dies bisher in der Norddeutschen Bundes-Verfassung geschehen ist; dahin gehört ferner die Aenderung des Art. 8, insofern ein neuer Ausschuss für die Diplomatie geschaffen worden ist.

Meine Herren! Dieser Ausschuss hat vielfach Anfechtung gefunden, und ich bekenne Ihnen, ich habe eigentlich nicht begriffen, weshalb man sich diesem Institute gegenüber so feindselig verhalten zu müssen glaubt. Ist es wirklich etwas Unberechtigtes, dass die Deutschen Staaten, die in einem Bunde zusammengefasst sind, auch mindestens Kenntniss davon haben wollen, wie sich die Politik gestaltet, welche sie schliesslich in ihren Konsequenzen mittragen müssen, die Politik, die zu Kriegen führen kann, welche wir mit unserem Gut und Blut mitzuführen berufen sind? Sicherlich nicht! Es handelt sich hier nicht um eine Maschine zum Intriguiren, sondern lediglich darum, dass die Bundes-Regierung den Bundes-Mitgliedern in Aufrichtigkeit Rechenschaft gebe über ihre Beziehnngen zum Ausland und dass diejenigen Bundes-Glieder, welche nicht in der Lage sein können, aktiv theilzunehmen an der Handhabung der Politik, doch auch in die Lage versetzt werden, ihren Empfindungen rechtzeitig Ausdruck zu verleihen. Dass der erste Deutsche Staat nicht im Ausschusse vertreten ist, das ist lediglich eine Konsequenz der Aufgabe, welche man dem Ausschusse gesetzt hat. Der Ausschuss soll Mittheilungen entgegen nehmen. Von wem? Gerade von der Bundes-Regierung. Er soll Ansichten mittheilen. Zu welchem Zweck? Damit die Bundes-Regierung sie kennen lernt. Er soll aber nicht störend eingreifen, und Beschlüsse zu fassen hat der Ausschuss nach unserem Vertrage nicht. Ob dieser Ausschuss eine Bedeutung erlangt, wird davon abhängen, ob wir in der Lage sein werden, die entsprechenden Männer in diesen Ausschuss abzuordnen. Sind die Mitglieder dieses Ausschusses so, dass ihre Ansichten Werth haben, dass der Träger der Deutschen Politik es nicht leichten Kaufes wagen darf, über die geäusserten Ansichten hinwegzugehen, dann, meine Herren, wird dieser Ausschuss eine wesentliche Bedeutung haben. Wenn nicht, dann mag das eintreten, was der Abg Windhorst in Berlin gesagt hat, dass der Ausschuss die Depeschen um einige Tage früher zu lesen bekommt, als sie dem ganzen Publikum in den Zeitungen vorgelegt werden.

Die veränderte Fassung des Art. 11, wornach zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrathes nothwendig ist, bedarf in diesem Hause einer Rechtfertigung nicht.

Im dritten Abschnitte des Vertrags sind diejenigen Bestimmungen enthalten, welche zunächst für das Verhältniss zwischen dem Bunde und Baiern allein massgebend sind. Hier finden Sie zuerst, dass wir die Kompetenz des Bundes bezüglich der Gesetzgebung über das Heimaths- und Niederlassungswesen für Baiern nicht anerkannt haben. Auch dieser Vorbehalt, von dem ich glaube, dass er hier recht verstanden wird, hat mannigfache Anfechtung erfahren. Ich denke mir, wir sind hier auf einem berechtigten partikularistischen Standpunkte, und zwar um so mehr, als ich gewiss nichts Unberechtigtes ausspreche und Niemanden verletze, wenn ich sage, dass man darüber, ob die Norddeutsche Sozial-Gesetzgebung wirklich gelungen ist, noch vielerwärts sehr verschiedener Meinung ist.

Ebenso haben wir das Aufsichtsrecht und die Gesetzgebung des Bundes über das Eisenbahnwesen nur in beschränkter Weise anerkannt, desgleichen über das Post- und Telegraphenwesen. In diesem Punkte sind wir einerseits nicht zu weit gegangen, und andrerseits denke ich mir, haben wir doch der Gemeinsamkeit mit unserem Zugeständnisse reichlich genügt; denn die Grundlagen für die entsprechende Ausbeutung der betreffenden Verkehrs-Institute haben wir mit dem übrigen Deutschland fortan gemein.

Dass das Bundes-Wahlgesetz sofort auch auf uns ausgedehnt wird, ist, glaube ich, eine selbstverständliche Bestimmung, und desgleichen unser Vorbehalt bezüglich einer selbstständigen Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, selbstverständlich insofern, als diese Bestimmungen hier keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Ich komme zu einigen Bemerkungen über das Bundes-Kriegswesen.

M. H.! Man hat dem Vertrage den Vorwurf gemacht, es seien beim Abschluss der Versailler Verhandlungen die Rechte der Krone so weit als irgend thunlich gewahrt, die Rechte des Volkes aber bei Seite gesetzt worden. M. H.! Ich fühle es sehr wohl, wie viel an diesen Vorwürfen in Beziehung auf das Kapitel, von dem ich eben zu sprechen begonnen habe, begründet ist. Allerdings sind manche berechtigte Wünsche in Beziehung auf diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages nicht berücksichtigt worden. Aber, m. H., folgende Gründe sind es, die uns trotz Allem und Allem zum Abschlusse der hierauf bezüglichen Vertrags-Bestimmungen veranlasst haben.

Das Eine ist, wir haben uns überzeugt, für den Norddeutschen Bund und mehr noch: auch für den durch Hessen, Baden und Württemberg erweiterten Bund ist es für die nächste Zukunft absolut unmöglich, eine Abminderung der Militärlast zu erreichen.

Wenn wir also keine Steigerung der Militärlast wollten, so blieb uns nur das Eine übrig, Nein zu sagen zu dem ganzen Vertrag, und das glaubten wir — gedenken Sie gütigst meiner Erörterung über die geographische und politische Stellung Baierns — nicht thun zu dürfen; das schien uns unmöglich.

Das Zweite ist: In einem Bunde kann nicht ein Theil in Beziehung auf die Last, die man mit Aufopferung von Gut und Blut bezeichnet, besser gestellt werden als ein anderer Theil, es müssen alle Theile die gleiche Last auf den Schultern tragen. Es ist ein absolut unzulässiger Standpunkt, dass Baiern den Uebrigen gegenüber gesagt hätte: Wir sind ein bedeutender Staat, ihr müsst froh sein, uns in eure Mitte zu bekommen, aber wenn es zum Zahlen und zum Tragen von Lasten kommt, dann wollen wir ein Privilegium.

Den Standpunkt konnten wir nicht vertreten, und hätten wir es versucht, so hätte es zu keinem Resultate geführt. Die Steigerung dieser Last, die übrigens, ich darf Ihnen das, m. H., nicht verschweigen, umsoweniger abzuwenden war, als die Stellung, die dieses Haus zum Militär-Budget bei unseren Berathungen im Sommer eingenommen hatte, unsere Lage ausserordentlich erschwert hat, die Steigerung der Last ist nur eine vorübergehende. Es ist nicht davon die Rede, dass dem Volke das Recht genommen ist, über die Bestimmung der Militärlast mitzusprechen, mitzurathen und mitzubeschliessen.

Nein, m. H., im Gegentheile, die Bestrebungen, welche Ihren, wie ich glaube, zu weit gehenden Anträgen zu Grunde liegen, diese Bestrebungen werden an einem andern Orte im Vereine mit den Abgeordneten des ganzen übrigen Deutschen Volkes, wie ich nicht zweifle, neu aufgenommen werden, und dort wird es am Platze sein, dass auch die Baierische Stimme diesen Lasten gegenüber sich erhebe. Damit das Recht hiezu dem Baierischen Volke nicht verkürzt werde, war es absolut unumgänglich, mindestens die Feststellung des Gesammt-Budgets dem Reichstag zu übertragen, denn natürlich nur unter dieser Voraussetzung allein ist es zu erreichen, dass die Baierischen Abgeordneten ihr Wort und ihre Stimme in dem Reichsrath auch bezüglich des Militär-Budgets in die Wagschaale werfen. Wer weiss, ob es nicht möglich gewesen wäre — ich glaube es nicht — aber wer weiss, ob es nicht möglich gewesen wäre, mit gewissen Vorbehalten die Feststellung des Budgets überhaupt dem Baierischen Landtage zu vindiziren. Aber als natürliche Folge davon hätte das anerkannt werden müssen, dass die Baierischen Abgeordneten bei der Festsetzung des Budgets im Reichstage dann nicht mitzusprechen

haben; gleichwohl aber hätten wir die Grundlage für unser Budget von der Reichs-Gesetzgebung her empfangen und es wäre somit die Stimme, die dem Baierischen Volke bei Festsetzung des Militär-Budgets gebührt, vollständig ungehört verhallt. Im Uebrigen glaube ich von den Bestimmungen über das Kriegswesen nur sagen zu dürfen, dass sie in gebührender Weise der Stellung Rechnung tragen, welche Baiern einmal hat. Wir haben nicht Ursache, zu beklagen, wie es an einer andern Stelle geschehen ist, dass sich ein Staat von der Grösse und Bedeutung Baierns in Deutschland entwickelt hat, und ich denke mir, es wird auf Grund der Bestimmungen, die hier getroffen worden sind, möglich werden, das fortzuerhalten, was geschaffen ist und was sich in glänzendster Weise bewährt hat, nämlich dass die Baierische Armee ebenbürtig neben unseren Deutschen Waffenbrüdern steht.

Die weiteren Absätze enthalten Uebergangsbestimmungen in dem Sinne, dass das neue Budget erst im Jahre 1872 beginnt, in dem Sinne, dass die Separatstellung, die man den einzelnen Staaten zugestanden hat, nur mit deren Zustimmung abgeändert werden darf, u. s. w.

Das Schluss-Protokoll enthält, wie ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt habe, interpretative Bestimmungen bezüglich der Gesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungswesen und über das Staatsbürgerrecht und die zur Aufrechterhaltung unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete nothwendigen Staatsverträge, ferner einen Vorbehalt bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens, weiter einen Vorbehalt über die Betheiligung an dem Zustandekommen eines allgemeinen Deutschen Zivilprozess-Gesetzbuches — ein Vorbehalt, von dem ich gestehe, dass er sich wahrscheinlich von selbst verstanden hätte, und endlich mehrere andere interpretative Bestimmungen, welche das richtige Verständniss der Verfassung betreffen, und schliesslich noch einige Bestimmungen, welche über die diplomatische Stellung Baiern's zu den übrigen Staaten das Nöthige ordnen.

Auch in Bezug auf das Militär und auf die Festungen sind einige Zusätze aufgenommen worden.

Ich habe nun, indem ich vom Hauptvertrage und vom Schluss-Protokoll Abschied nehme, nur noch eine Interpretation zu besprechen, die man unserem Vertrage gegeben hat. Es ist aufgefallen, dass der Vertrag mit Württemberg die Bestimmung enthält, es sollten Ersparungen auf dem Gebiete des Militär-Etats der Staatskasse anheimfallen, und dass sich in dem Baierischen Vertrage eine solche Bestimmung nicht findet. Ich habe Ihnen dieses aufzuklären: Die Bestimmung wurde nicht aufgenommen, weil sie sich ganz von selbst versteht, für uns ganz von selbst versteht und vielleicht nicht in demselben Masse für Württemberg. Ich bin auch überzeugt, dass wenn der erste Zorn darüber verraucht ist, dass Baiern eine selbstständigere Stellung hat, als den anderen Staaten eingeräumt ist, auch von den anderen Staaten die Interpretation nicht wird festgehalten werden wollen, welche man unserem Vertrage in dieser Beziehung bisher an manchen Orten gegeben hat. Sind wir erst einmal wirklich im Bunde vereint, so wird auch eine vernünftige Auslegung unseres Vertrages Platz greifen, und diese kann gar keine andere sein, als dass die Württemberg ausdrücklich zugestandene Bestimmung bei uns selbstverständlich ist. Wie das, m. H.? Wenn ein Budget festgesetzt ist und man eine gewisse Summe für ein Ressort bewilligt hat, so hat das den Sinn, dass abgesehen vielleicht von einzelnen Ausgaben, die gesetzlich gemacht werden müssen, die Regierung hiemit das Recht erhält, die Summe auszugeben; es ist aber, glaube ich, noch Niemand eingefallen zu sagen, dass die Regierung auch die verfluchte Schuldigkeit hat, den letzten Heller der für dieses Ressort bestimmten Summe zu verwenden. Eine solche Auslegung wäre geradezu unvernünftig und wenn man Baiern zumuthen wollte, den letzten Heller seines Militär-Etats auszugeben, so würde das nichts anderes sein, als wenn man mit einer Art von Ranküne zu Baiern sagte: weil du eine eigene Stellung eingenommen hast, so wirst du dadurch gestraft, dass du äussersten Falls ganz unnöthige und widersinnige Ausgaben machen musst, um dein Geld an den Mann zu bringen. So haben die Paziszenten den Vertrag nicht gedacht. Auch in der Norddeutschen Bundes-Verfassung ist mit keiner Silbe gesagt, dass Ersparungen gemacht werden dürfen; vielmehr hat man das als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, dass es bei einer sparsamen Verwaltung recht wohl möglich sein wird, trotz der Erfüllung des Bundeszweckes Ersparungen zu erzielen. Aber man hat es dort für nothwendig erachtet, zu sagen, wo die Ersparungen hinkommen, wenn sich solche ergeben. Man hat die Zentralkasse dazu bestimmt, weil man nicht dazu verführen wollte, dass in den einzelnen Staaten am Militär-Etat abgezwickt würde und die militärischen Interessen durch Vernachlässigung der Ausbildung oder Ausrüstung der Truppen u. s. w. geschädigt werden, nur um ein Paar Tausend Gulden für andere Zwecke dabei zu ersparen. Uns gegenüber wird man dieselbe vernünftige Auslegung gelten lassen, wie jedem anderen Staate gegenüber, nämlich dass wir nicht gezwungen sind, widersinnige Ausgaben zu machen, und dass bei uns Ersparungen in thesi so gut möglich sind als in andern Staaten des Bundes. Und wenn man uns fragt: diese

Ersparungen, wo kommen sie hin? so sage ich einfach, sie bleiben da, wo sie sind, weil bei uns der Satz fehlt, dass das, was das Militär weniger kostet als veranschlagt ist, eingeliefert werden muss in die Zentralkasse. Dieser Satz ist ausdrücklich unter denen aufgeführt, welche auf Baiern keine Anwendung zu finden haben.

Es hat ein Abgeordneter gesagt, es wäre fremdes Geld, worüber wir verfügen. Darauf sage ich: mit Nichten, was wir auf die Armee verwenden, ist nicht mehr fremdes Geld als in Sachsen, Württemberg und überall; ja sogar nicht einmal in dem Maasse fremdes Geld wie dort, denn in unserem Vertrage steht geschrieben, dass Baiern seiner Verpflichtung genügt dadurch, dass es die Kosten seiner Armee selbst aufbringt und bestreitet. Ich bin also gar nicht bange über die Auslegung unseres Vertrages in dieser Beziehung, wenn wir nur erst Ersparungen haben. Darüber aber bitte ich, sich keine allzu grossen Illusionen zu machen; wenn wir, wie feststeht, unseren Bundespflichten genügen müssen, so wird es sich immerhin nur um minder relevante Beträge handeln; Millionen einzusparen wird nicht gelingen.

Das Beitritts-Protokoll zum Versailler Vertrag habe ich bereits erwähnt und es liegt mir nur noch ob, von dem Artikel über die Berichtigung der Irrthümer zu sprechen.

M. H.! Die Verhandlungen mit den übrigen Deutschen Staaten hat Preussischerseits der Staatsminister Delbrück geführt; ihn rief aber, noch ehe unsere Besprechungen zum Schlusse gediehen waren, die Verpflichtung, sich mit dem Reichstage zu beschäftigen, von Versailles ab. Seine Excellenz der Herr Bundeskanzler übernahm es, mit uns zu transigiren. Wir kannten nun wohl alle Bestimmungen, welche mit den übrigen Staaten vereinbart waren, ihrem Inhalte nach, aber als wir daran gingen, die Vertrags-Bestimmungen zu konzipiren, zeigte es sich, dass die Wortfassung der mit den anderen Staaten abgeschlossenen Verträge in Versailles nicht zu haben war. Nur die Gefälligkeit unserer Herren Kollegen aus Baden hat mich in die Lage versetzt, den Vertrag in Bezug auf die Ziff. II annähernd vollständig niederzuschreiben. Wir konnten uns aber doch nicht verhehlen, dass voraussichtlich die Fassung einzelner Artikel schliesslich mit den andern Staaten anders festgestellt worden sein könnte, als uns bekannt gewesen. Dieser Umstand hat zu dem erwähnten Vorbehalte geführt, dass einer nochmaligen Revision der Redaktion in Berlin die Berichtigung von Irrthümern vorbehalten werde, und in der That zu solchen Berichtigungen ist Anlass vorhanden gewesen. Es ist dem Hause auch die Zusammenstellung dieser Berichtigungen übergeben worden; sie sind nicht von Erheblichkeit und ich will das hohe Haus nicht mit Aufzählung derselben aufhalten. Es sind dann noch zwei Aenderungen des Wortlautes der Verfassung zu erwähnen.

In dem Artikel, welcher von Zusammensetzung des Deutschen Parlaments handelt, war nach der ursprünglichen Abrede mit den Süddeutschen Staaten ausgesprochen gewesen, dass das für den Norddeutschen Bund erlassene Wahlgesetz mit der Einführung der neuen Verfassung auf das ganze Bundesgebiet Anwendung finden sollte, eine Bestimmung, die meines Erachtens ganz unentbehrlich ist. Später hielt man es für richtiger, in dem betreffenden Artikel der Bundes-Verfassung davon nicht zu sprechen, sondern in dem Schlussartikel über die Einführung von Bundes-Gesetzen in dem neuen Bundesgebiete zu sagen, dass unter den Gesetzen, die sofort eingeführt werden, auch das Wahl-Gesetz sich befinde. Davon haben wir erst später Kenntniss bekommen und musste deshalb die Fassung etwas geändert werden. Insoweit ist die Aenderung, von der ich sprach, in den berichtigten Irrthümern bereits aufgezählt, der Reichsrath hat aber für gut befunden, für die schliessliche Gestaltung des Artikels 79, wie sie jetzt für uns nothwendig wird, eine Redaktions-Veränderung vorzuschlagen und diese ist so unwesentlich, dass es in der That allen Betheiligten geschienen hat, dass ein Widerstreit dagegen nicht der Mühe lohnt. Die zweite Redaktions-Veränderung betrifft den zweiten Absatz des Schluss-Protokolls über die Gesetzgebungs-Befugniss des Bundes über das Staatsbürgerrecht. Es hatten sich nämlich schon hier Zweifel darüber erhoben, was mit der Gesetzgebungs-Befugniss des Bundes über diesen Gegenstand gemeint sei; wir unsererseits hielten dafür, dass das Gesetzgebungsrecht des Bundes sich nicht auf eine förmliche Korrektur der Einzel-Verfassungen erstrecken dürfe und wir wollten mit der Ablehnung des Ausdruckes „Staatsbürgerrecht" eine so weit gehende Kompetenz beseitigt wissen. Die hierauf gegebenen Aufklärungen hatten wir nun dahin verstanden, dass auch im Norddeutschen Bunde etwas Aehnliches gar nicht beabsichtigt sei, und so entstand die Fassung des Schluss-Protokolls, wie sie in dem ursprünglichen Abdruck vorgelegt ist.

Im Reichstage hat man daran Anstand genommen. Man wollte dort allerdings diese weit gehende Kompetenz für die übrigen Staaten des Deutschen Bundes aufrecht erhalten, oder doch der Aufrechterhaltung dieser Kompetenz nicht präjudizirt wissen und hat deshalb eine Fassung vorgeschlagen, welche dem entspricht und zugleich unseren Standpunkt vollkommen wahrt. Auch diesen Modifikationen glaubte ich in keiner Weise mich widersetzen zu sollen.

Endlich habe ich noch zwei Modifikationen zu erwähnen, welche an der Bundes-Ver-

fassung vorzunehmen sind. Davon betrifft die eine den Eingang; die andere den Art. 11 der Bundes-Verfassung. Es handelt sich hier darum, dem Vorschlage unseres allergnädigsten Königs und Herrn Ausdruck zu geben, und auszusprechen, dass der Bund, nicht wie ursprünglich in Aussicht genommen war, „Deutscher Bund", sondern „Deutsches Reich" heisst und dass dem König von Preussen in seiner Eigenschaft als Bundes-Präsident der Titel „Deutscher Kaiser" zukommt.

Nun noch einige persönliche Bemerkungen.

Man hat unsere Abmachungen sehr herbe kritisirt. Wir haben kein Recht uns darüber zu beklagen. Das Werk gehört der Oeffentlichkeit an und muss sich alle Kritik gefallen lassen, aber man hat seinen Verdruss über den Partikularismus, dem wir uns noch hingegeben haben und von dem ich glaube, dass er durch den Partikularismus anderer Deutscher Völkerstämme noch um ein Beträchtliches übertroffen werden wird — vielleicht überzeugen wir uns bald davon, m. H., — man hat dem Unmuth darüber, dass mancher rechtgläubige Nationalpolitiker an der Erfüllung seiner Wünsche noch etwas entbehren muss, wenn die Verträge angenommen werden, durch Angriffe auf die Personen der Unterhändler Luft gemacht; es hat ein Redner gesagt: der Geist, der ein grosses Prinzip dem andern gegenüberstellt, der etwa eine grosse Idee des Partikularismus formulirt, der fehle unseren Abmachungen; die Minister hätten überall nur für ihre besonderen Departements gesorgt, um zu Hause selbstständig zu sein. M. H., was der Herr Redner gesagt hat, muss wohl sehr wahr sein; denn der Herr Redner hat es nicht allein gesagt. Abgesehen von seinem Kollegen, der sich in ähnlicher Weise über die Herrschsucht und Vorurtheile der Baierischen Minister, der Baierischen Militär- und Zivil-Bureaukratie erging, hat Aehnliches, wenn ich in Versailles richtig bedient worden bin, ein anderer bedeutender Mann gesagt, aber freilich in einer viel früheren Zeit, in einer Zeit, wo ein solch' herbes Urtheil vielleicht mehr thatsächliche Unterlagen hatte, in dem ersten Stadium der Verhandlung. Eine solche Uebereinstimmung der Meinungen, m. H., müssen wir vielleicht als Beleg für die Richtigkeit des abgegebenen Urtheils ansehen. Denn das wird doch Niemand glauben, was man sich mitunter erzählt, dass Parteien oder einzelne aus den Parteien irgend woher Ordres darüber bekommen, wie sie sprechen sollen; daran glaube ich nicht. Und dennoch, m. H., muss ich den Vorwurf, den man uns gemacht hat, ablehnen; er trifft uns nicht. Wo ist denn die Selbstständigkeit, die sich der Minister des Aeussern gewahrt hat? Die Deutsche Politik wird auch nach unserem Vertrage von Deutschland gemacht und nur darauf haben wir bestanden, worauf wir, wie ich glaube, das Recht haben zu bestehen, dass man die Deutsche Politik nicht immer und ewig einfach uns über den Kopf hinweg macht. Wo ist denn die Selbstständigkeit des Herrn Kriegsministers? Sein Budget wird ihm in der Hauptsache von der Reichs-Regierung zugesendet. Wenn er erfüllt gewesen wäre von dem Streben, selbstständig und möglichst wenig behelligt zu sein, dann — verzeihen Sie meine Aufrichtigkeit — würde er auch die Detailberathungen nicht in dieses Haus, sondern in den Reichstag verlegt haben. Denn dass es dort leichter geht, als hier gewöhnlich, wissen Sie alle recht gut.

Endlich, wo ist denn meine Selbstständigkeit, die Selbstständigkeit des Justizministers? Ich habe nicht einen Federstrich vor den Justizministern des übrigen Deutschen Reiches mir vorbehalten, m. H., nicht aus Zwang, sondern weil ich fühle und weiss, was es um ein gemeines Deutsches Recht ist und weil ich es nicht wagen mag, mit den Kräften, die dem einzelnen Staate zu Gebote stehen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung Konkurrenz zu machen der ganzen Wissenschaft des Deutschen Vaterlandes. Ich denke, es wäre billig gewesen, mit solchen Vorwürfen uns, die wir schon manches ertragen haben, zu verschonen.

M. H., man hat uns die Qualität von Staatsmännern abgestritten. Ich vermag die Härte dieses Urtheils zu tragen, einmal, weil ich nie gegeizt habe nach diesem mir nicht gebührenden Titel, und dann, weil dieses Urtheil nicht aus kompetentem Munde kommt; aber ich erwähne dies lediglich deshalb, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass unser Streben in Versailles nicht dahin ging, ruhmredige Prädikate uns zu erwerben, sondern dahin, fest zu unserer Ueberzeugung zu stehen und ein gutes Gewissen davonzutragen, und das, m. H. — ich sage es mit Stolz — ist uns gelungen.

Viele Vorwürfe hat sich die Regierung dadurch zugezogen, weil wir nicht gesprochen hätten. Wir hatten ja gesprochen! In der Thronrede war deutlich zu lesen, dass die Regierung einer nationalen Einigung nicht abhold ist und auch ein Zweites ist deutlich zu lesen, dass wir eine nationale Einigung nicht um jeden Preis machen.

Etwas Anderes hätten wir trotz aller Sollizitationen nicht zu erklären vermocht und selbst, m. H., wenn wir mit der Absicht nach Versailles gegangen wären — und auch die Thatsache, dass wir nach Versailles gingen, ist ein Sprechen — selbst wenn wir mit der Absicht hingegangen wären, um jeden Preis ein Deutsches Reich zu erreichen, würde man uns nicht haben zumuthen können, dass wir im vornehinein dies sagen. Wer wird

denn, wenn er ein Haus zu kaufen gedenkt, aller Welt sagen, dass er dieses Haus haben muss und wenn der letzte Heller darauf ginge! In einem anderen Staate hat man gesprochen und wenn ich nicht ganz schlecht nnterrichtet bin, so hat man in dem anderen Staate eingesehen, dass man mindestens ebenso klug gethan hätte, wenn man nicht gesprochen hätte. Aus dem betreffenden Artikel hat Jeder das Seine und Jeder zu viel für den Gegner herausgelesen. Bisher war die Entscheidung bei uns und wir waren im Rechte, wenn wir die Entscheidung uns bisher vorbehielten. Ich meines Theils erkläre, dass ich mir die Handhabung dieses Rechtes — nein! dieser Pflicht — nicht durch Adressen und ähnliche Dinge verkümmern lasse. Ueberhaupt ist es mit den Adressen und Demonstrationen bei uns nachgerade dahin gekommen, dass mir scheint, das Mittel ist verbraucht. Man kann die Politik nun einmal nicht von der Gasse machen; Sie können vor keiner Regierung Achtung haben, die heute der, morgen jener Adresse nachgiebt. Was soll es heissen, wenn die Regierung heute auf eine Adresse ein Schulgesetz vorlegen, morgen auf eine andere Adresse es wieder zurückziehen, heute den Präsidenten eines hohen Kollegiums absetzen, morgen wieder für Rom eintreten soll? Diese Stellung können Sie keiner Regierung zumuthen und ich denke es darf keine Regierung eine solche Stellung sich aufdringen lassen.

Jetzt, jetzt seht die Entscheidung bei Ihnen; die Entscheidung sage ich, m. H., aber ich füge bei, nicht die Wahl — glauben Sie nicht, dass ich mit diesem Ausdrucke einen Eingriff in die Kompetenz der Kammer machen will, o nein! Sie können „Ja“ sagen, Sie können „Nein“ sagen, dennoch sage ich, Sie haben die Entscheidung, nicht die Wahl; Sie haben die Entscheidung in dem Sinne, wie der Richter die Entscheidung in einem Rechtsfalle hat: das was Sie für Recht erkannt haben, müssen sie aussprechen, es bleibt Ihnen keine Wahl und ich habe die Ueberzeugung — prüfen Sie die Lage Baierns, prüfen Sie die Verträge ruhig — und Sie werden zu dem Satze kommen, den ich hiemit ausspreche — ich wiederhole, nicht in der Absicht, um irgend ein Recht zu beeinträchtigen — Sie müssen die Verträge annehmen.“

Die Kammer erwählte hierauf einen Ausschuss zur Vorberathung der Verträge, bestehend aus den Abg. Dr. Ruland (Vorsitzender), Crämer, Dr. Marquardt Barth, Freytag, Greil, Freiherr v. Hafenbrädel, Hauck, Dr. Jörg, G. F. Kolb, Dr. Krätzer, Louis, Dr. Anton Schmidt, Dr. Schüttiger, Engelbert, Weiss, Dr. Kurz (Schriftführer).

Schon die Zusammensetzung dieses Ausschusses, von dessen Mitgliedern nur die drei Dr. Barth, Crämer und Louis für die Verträge waren, konnte als ein schlechtes Prognostikon betrachtet werden.

Der Ausschuss erwählte zuvörderst eine Subkommission, bestehend aus Dr. Barth, Freitag und Dr. Kurz, um eine Zusammenstellung der Regierungsvorlage und der Nordd. Bundesakte abzufassen; sodann ernannte er mit 11 Stimmen den Dr. Jörg zum Referenten. (Sitzungsprot. v. 16. Dez. 1870.)

Das Referat des Dr. Jörg datirt v. 23. Dez. 1870 und beantragt:

„Die Kammer wolle den vorgelegten Bündniss-Verträgen zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde ihre Zustimmung versagen;

die Kammer wolle aber an Se. Majestät den König die ehrfurchtvollste Bitte richten:

Allerhöchst Anordnung treffen zu wollen, dass die Verhandlungen mit der Regierung des Norddeutschen Bundes von Neuen aufzunehmen seien, zu dem Zweck, damit auf Grund der inneren Ausbildung des Allianz-Vertrages und der Ausdehnung jener verfassungsmässigen Verbindung, welche durch den Zollvereins-Vertrag bereits besteht, auf andere Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ein weiterer Bund mit dem engeren des künftigen Deutschen Reiches abgeschlossen werde.“

Das Referat beschäftigt sich in seinem ersten Theile mit einer Kritik der Haltung der Baierischen Regierung und will in derselben statt der 2 Stadien, welche Minister von Lutz unterscheidet, deren 3 erkennen.

Als das erste Stadium bezeichnet Referent diejenigen Anschauungen, welche die Staats-Regierung bei Eintritt in den Krieg in Bezug auf die Zukunft Baierns gehegt habe und bezieht sich in dieser Beziehung auf eine Erklärung des Staatsminister Grafen Bray, nach welcher es selbstverständlich sei, dass Baiern

„seine Bedingungen stellen würde“,
und als solche Bedingungen benannt habe,
„neben dem vollen Ersatze der Kriegskosten,
1) dass der Zoll-Verein als unkündbar zu erklären sei;
2) dass der Allianz-Vertrag einer näheren Interpretation bedürfe, denn es zeige sich nun allerdings, dass derselbe deutungsfähig sei.“

„Offenbar“ — so sagt das Referat — „lag damals die Ahnung, dass die opfervolle Beihilfe Baierns zu dem Deutschen Kriege die Mediatisirung unseres Landes zur Folge haben müsse oder auch nur könnte, noch sehr fern und ausserhalb aller Voraussetzungen der Königlichen Staats-Regierung.“ — (Beilage CV. zum Sten. Ber. S. 79.)

Dieser Anschauung soll nun auch in dem vom Referenten ausgemittelten „zweiten Stadium, wo die Verhandlungen mit der Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes thatsächlich ihren Anfang nahmen, noch immer der gebührende Einfluss gewahrt sein.“

Das Referat bezieht sich in dieser Hinsicht auf die Mittheilungen des Minister von Lutz (man sehe oben), nach welchen die Regierung in der Nordbund-Verfassung den „berechtigten Partikularismus“ nicht hinreichend gewährleistet gesehen habe und von der Voraussetzung ausgegangen sei, „dass der Norddeutsche Bund in wesentlichen Beziehungen umgestaltet werden könnte“ — Aeusserungen, aus denen Referent folgert, dass dieses eingestandenermassen bei den jetzt vorliegenden Verträgen nicht geschehen sei! Schliesslich beruft sich das Referat auf die Aeusserungen des Ministers, dass die Propositionen, die damals (im September) gemacht seien, „hinter dem Vertrage, der nun zur Genehmigung vorliege, weit zurückstehen.“

Bezüglich des „dritten Stadiums“ sagt das Referat wörtlich:

„Aus dieser Darlegung ergiebt sich zunächst die Folgerung, dass die Vertreter der k. Staats-Regierung im dritten Stadium bei dem Abschlusse der Verhandlungen im Monate November, zugegeben haben, was ihnen noch im Monate September zuzugeben unmöglich schien. Acht Tage hielten sie es für unthunlich, dass die Krone und die Landes-Vertretung so ausgedehnte und unberechenbare Opfer an ihren Rechten bringe, wie dieselben in dem Versailler Vertrage vom 23. November gebracht worden sind. Im Monate September beharrte die k. Staats-Regierung noch bei dem selbst von dem Ministerium des Herrn Fürsten von Hohenlohe festgehaltenen Axiom, dass der Nordbund eine „entschiedene Hinneigung zum Einheitsstaate“ bekunde, und daher „an den Eintritt Baierns in diesen Bund, ohne Aenderung der Verfassung desselben in wesentlichen Beziehungen, nicht gedacht werden könne“; aber schon im Monate November erklärte die k. Staats-Regierung den Eintritt Baierns ohne die conditio sine qua non verfassungsmässiger Garantien gegen die Entwickelung des Bundes zum Einheitsstaate.

Auf diesen Punkt legt Referent das schwerste Gewicht. Wesentliche Aenderungen der Nordbund-Verfassung, wodurch der entschiedenen Hinneigung derselben zum Einheitsstaate die Spitze abgebrochen wäre, sind nicht erreicht, und den einzelnen Kontrahenten sind nur Ausnahmen zugestanden, zum Theil, und namentlich in Steuerfragen, mehreren Staaten, zum Theil für Baiern allein.“ (Beilage CV. S. 80.)

Hierauf beschäftigt sich der Referent mit der von dem Minister v. Lutz hervorgehobenen „Zwangslage“, deren Vorliegen in Abrede gestellt wird, erörtert sodann die Abänderungen, welche die Norddeutsche Verfassung durch die Verträge erfahren hat und gelangt zu dem Schlusse, dass die „entschiedene Hinneigung dieser Verfassung zum Einheitsstaate in den vorliegenden Verträgen in allen wesentlichen Beziehungen unverändert geblieben sei.“ (C. 1. S. 81.)

Ausserdem wurde vom Referenten die Geldfrage hervorgehoben und bereits am 16. Dez. (also vor Abstattung des Referats) an das Finanz-Ministerium das Ansuchen gestellt um Mittheilung einer amtlichen Berechnung über den Einfluss, welchen die Verträge auf die finanzielle Lage Baierns und

beziehungsweise auf das Budget des Landes in Einnahmen und Ausgaben ausüben würden. Diesem Ansuchen ist seitens des Finanz-Ministeriums unterm 19. Dez. 1870 entsprochen und lautet die bezügliche Antwort, wie folgt:

„Das unterfertigte Königl. Staats-Ministerium der Finanzen beehrt sich im Benehmen mit den übrigen Königl. Staats-Ministerien auf das schätzbarste jenseitige Schreiben vom 17. l. Mts. im genannten Betreffe ergebenst zu erwidern, dass über den Einfluss, welchen die zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Bündniss-Verträge auf die finanzielle Lage Baierns und beziehungsweise auf das Budget des Landes in Einnahmen und Ausgaben ausüben würden, die gewünschte amtliche Berechnung in dem Sinne, dass dieselbe durchweg als in den einzelnen Ziffern feststehend betrachtet werden könne, um deswillen nicht wohl aufgestellt zu werden vermöge, weil dieselbe in mehrfacher Beziehung von der erst der Zukunft anheimfallenden Festsetzung des Bundes-Haushalts-Etats pro 1872 und folgende Jahre abhängt.

Insoweit jedoch das Material aus den Bundes-Verträgen und aus dem im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, Nr. 22 bekannt gemachten Haushalts-Etat für das Jahr 1871 gezogen werden kann, werden nachstehend die Anschauungen ergebenst mitgetheilt, welche sich mit Zugrundlage der in dem erwähnten Material aufgeführten Ausgaben und Einnahmen bezüglich der betreffenden Baierischen Beiträge ergeben.

Den Hauptgegenstand der Ausgaben bildet der ordentliche Etat für die Militär-Verwaltung, für welchen sich nach Massgabe der Bevölkerungszahl vom Jahre 1867 zu 4,824,421 Seelen bei einem Friedens-Präsenzstande von 1 Prozent, sohin von 48,244 Mann zu je 225 Thaler oder je 393 fl. 45 kr. für Baiern ein Aufwand von 10,854,900 Thaler oder 18,996,075 Gulden ergeben wird.

Um die Last richtig zu würdigen, welche mit dieser Summe dem Lande auferlegt wird, muss besonders betont werden, dass aus derselben nicht nur jene Bedürfnisse der Armee zu bestreiten sind, welche bisher als laufender Etat behandelt wurden, sondern auch die seither aus dem Reichs-Reservefond vergüteten Getreidepreis-Differenzen, sowie eine Reihe von ausserordentlichen Militär-Bedürfnissen, für welche bei der Unzulänglichkeit der laufenden Militär-Dotation seit Jahren spezielle Militär-Kredite bewilligt wurden, die, soweit sie durch Anlehen aufzubringen waren, die Zinsenlast des Staates fortdauernd vermehrten.

Zieht man diesen Gesammtaufwand für die Armee in Berechnung, so ergibt sich nach den Willigungen der ablaufenden IX. Finanz-Periode 1868—1869 für je Ein Jahr derselben als Bedarf

a) ordentlicher Etat	14,957,824 fl.
b) Vergütung der Getreide-Preisdifferenz mit durchschnittlich . . .	1,178,916 fl.
c) die Hälfte des nach Gesetz vom 16. Mai 1868 bewilligten ausserordentlichen Kredits von 2,580,340 fl., sohin für ein Jahr	1,290,170 fl.
daher ausschliesslich des hier nicht in Ansatz gebrachten ausserordentlichen Kredits für die Neubewaffnung eine Gesammtsumme	von 17,426,910 fl.
Im Vergleiche dieser Willigung mit dem künftigen Armee-Budget von	18,996,075 fl.
wird sich demzufolge ein Mehraufwand von	1,569,165 fl.

herausstellen.

Was die weiteren gemeinschaftlichen Bundes-Ausgaben betrifft, zu welchen von Seite Baierns konkurrirt werden muss, so betragen die fortlaufenden Ausgaben nach dem Bundes-Haushalts-Etat pro 1871 mit Ausnahme der dort vorgetragenen Ausgaben für die Bundes-Schuld des Norddeutschen Bundes, hinsichtlich welcher noch besondere Auseinandersetzung nöthig werden wird, in den einzelnen Posten für Bundes-Kanzleramt, Bundesrath, Reichstag, auswärtiges Amt, Bundes-Konsulate, Marine-Verwaltung, Bundes-Rechnungshof und Bundes-Oberhandelsgericht zusammen 5,253,223 Thaler, wornach sich mit Zugrundlegung der für Berechnung von Matrikular-Beiträgen massgebenden Seelenzahl des ganzen künftigen Bundes und derjenigen Baierns für letzteres ein Beitrag von 657,054 Thaler oder 1,149,845 Gulden ergeben würde. Die gemäss Ziffer VIII des Schluss-Protokolles vom 23. November 1870 zu Gunsten Baierns in Anrechnung kommende Vergütung für den diplomatischen Dienst wurde hier noch nicht in Ansatz gebracht, da die Festsetzung ihrer Grösse der weiteren Vereinbarung vorbehalten ist.

Bei vorstehender Berechnung wurden, wie bereits bemerkt, lediglich die fort-

laufenden, also immer wiederkehrenden Ausgaben in Ansatz gebracht, zu welchen Baiern beizutragen haben wird. Dagegen sind die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben ausser Ansatz geblieben und zwar diejenigen für Post- und Telegraphen-Verwaltung, weil dieselben Baiern ohnedies nicht berühren, diejenigen für Militär- und Marine-Verwaltung zu 248,924 Thaler und beziehungsweise 4,403,460 Thaler um deswillen, weil vorerst kein Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Ausgaben auch in den nächsten Jahren wiederkehren werden, jedenfalls aber kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, in welchem Betrage dies der Fall sein würde, und weil, wenn sich solche Ausgaben wirklich ergeben sollten, zu erwarten steht, dass sie für die nächsten Jahre aus der in Aussicht stehenden Kriegskosten-Entschädigung gedeckt werden können.

Was nun die Einnahmen des Baierischen Budgets betrifft, so tritt in dieser Beziehung keine materielle Aenderung ein, da die Zölle, die Rübenzucker-Steuer, die Salz- und Tabak-Steuer schon bisher nach Verhältniss der Bevölkerungszahl unter den Zollvereins-Staaten getheilt worden sind, und dieselben, wenn sie auch künftighin zur Vereinnahmung in die Bundeskasse gehören, dort doch in dem ganz gleich bleibenden Verhältnisse für Baiern in Anrechnung gebracht werden müssen. In dieser Beziehung wird die eintretende Veränderung eine vorwiegend rechnerische sein.

Dagegen kann sich aber im Verlaufe der nächsten Jahre der oben veranschlagte Mehraufwand noch dadurch wesentlich verringern, dass im künftigen Bundes-Budget Ausgabs-Ermässigungen erzielt, die bestehenden Einnahmen in ihrem Ertrage erhöht oder neue Einnahms-Quellen geschaffen werden, in Folge dessen sodann die Matrikular-Beiträge Baierns zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bundes-Ausgaben in entsprechendem Maasse sich verringern würden.

Bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen wurde übrigens von jenen günstigen Einwirkungen vollständig abgesehen, welche für den Baierischen Staats-Haushalt im Allgemeinen eintreten müssten, wenn eine Kriegs-Entschädigung in dem Maasse flüssig würde, wie sie nach den gegebenen Verhältnissen zu erwarten steht.

Hiebei benützt der ergebenst Unterzeichnete mit Vergnügen auch diesen Anlass zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

München, den 19. Dezember 1870. (gez.) von Pfretzschner.

(Beilage CV. S. 82 ff.)

Unter dem 31. Dez. 1870 erstatteten die Ausschuss-Mitglieder Marq. Barth, Crämer und Louis ein Minoritäts-Gutachten, in welchem sie die Behauptungen des Referenten zu widerlegen suchten und die Annahme der Verträge beantragten (Beil. CV. S. 84 ff.), wogegen der Referent einen „Nachtrag“ unterm 3. Jan. 1871 (C. I. 88 ff.) einbrachte, dem ein finanzieller Exkurs des Abg. G. Fr. Kolb beigegeben wurde, nach welchem durch die Zustimmung zu den Verträgen im günstigsten Falle eine Steuererhöhung um $90\frac{1}{2}$ Proz. und im ungünstigsten Falle eine solche um $146\frac{8}{10}$ Proz. eintreten werde; ja in dem gleichzeitig veröffentlichten „Bedenken“ bezüglich der oben mitgetheilten amtlichen Rechnung fasste Herr Kolb das Gesammt-Ergebniss folgendermassen zusammen:

„Erfolgt Baierns Eintritt in den Nord-Bund, so wird sich das Budget in nachhaltiger Weise voraussichtlich nicht herstellen lassen ohne Vermehrung des aufzubringenden Bedarfes um eine Summe, welche von 90 Prozenten Steuerbeischläge nicht sehr weit entfernt sein dürfte, und dies zwar bei der Voraussetzung des Erlangens einer Kriegs-Entschädigung, welche nicht nur den gesammten wirklichen Kriegsaufwand der Staatskasse deckt, sondern auch ein vollständiges Aequivalent für die Invaliden-Pensionen, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen etc. gewährt. Sollte dagegen diese Entschädigung nicht zu erlangen sein, dann würden die Steuerbeischläge wohl auf 150 Prozent anwachsen, d. h. es würden für jeden Gulden bisheriger Steuer deren inskünftige dritthalb Gulden zu entrichten sein. Man kann einige Jahre lang künstliche Ersparungen an den Etats vornehmen, um den Uebergang weniger erschreckend zu machen, der Bedarf wird sich später aber doch einstellen, zum Theil in vergrössertem Betrage. Man kann ebenso einen Theil des Mehraufwandes durch Einführung neuer indirekter Abgaben einbringen, — bezahlt müssen die Summen aber vom Volke immerhin werden, gleichviel ob durch direkte oder indirekte Steuern. Die Vergrösserung der Lasten bleibt die gleiche.“ (Beilage V. S. 96 ff.*)

*) Auf diese Bedenken hat der Kgl. Baierische Staatsminister, Kammer-Sitzung vom

Der Ausschuss genehmigte in seiner Sitzung vom 29. Dez. 1870 den oben mitgetheilten Antrag des Referenten betreffs der Versagung der Zustimmung zu den Verträgen mit 12 gegen 3 Stimmen (Barth, Crämer, Louis); betreffs der anderweitigen Verhandlungen mit dem Nord-Bunde mit 10 gegen 5 Stimmen.

Der erste Kammer-Präsident Dr. v. Weis stellte folgenden Antrag:

„Der Ausschuss wolle der Kammer vorschlagen, vor Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Verträge an Seine Majestät den König in einer Adresse die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen die Wiederaufnahme der Verhandlungen über Gründung eines Deutschen Bundes zu dem Zwecke zu erwirken, damit die vorgelegten Bündniss-Verträge in den nachverzeichneten Punkten abgeändert beziehungsweise erläutert werden:

1) In Art. 11. der Verfassung wolle durch einen Zusatz bestimmt werden, dass von beabsichtigten Friedensschlüssen, Bündnissen und andern Verträgen mit fremden Staaten, zu deren Abschluss die Zustimmung des Bundesraths nicht erforderlich ist, dem Bundesrathe oder doch wenigstens dem Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten so rechtzeitig Mittheilung zu machen sei, dass sowohl dieser Ausschuss als auch der Bundesrath selbst ihre etwaigen Bedenken und Wünsche noch vor Abschluss des betreffenden Vertrags dem Präsidium des Bundes mittheilen können.

2) Zu Art. 59 wolle durch einen Zusatz oder durch eine Erläuterung ausgesprochen werden, dass zur Kosten-Ersparung und in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie Beurlaubungen auch der in den ersten drei Jahren der Wehrpflicht stehenden Angehörigen des Heeres so weit zulässig sind, als dies unbeschadet der militärischen Ausbildung geschehen kann.

3) Art. 60. wolle in der Art abgeändert werden, dass vom 1. Januar 1872 an entweder dem Reichstage das Recht eingeräumt wird, für jedes Jahr die Zahl der wirklich auszuhebenden Wehrpflichtigen festzusetzen, oder die Friedens-Präsenzstärke auf $^3/_4$ Proz. der Bevölkerung von 1867 herabgesetzt wird.

4) Im Abschnitt III. §. 5. des Vertrages zwischen Baiern und dem Präsidenten des Norddeutschen Bundes wolle Ziffer II. gestrichen und statt dessen festgesetzt werden:

a) dass Baiern sein Kontingent vollzählig und kriegstüchtig, sowie die dazu gehörigen Einrichtungen in zweckentsprechendem Stande zu erhalten hat;

b) dass ihm für Bestreitung der Kosten und Lasten seines Kriegswesens sowie des Unterhalts der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen aus der Bundeskasse eine Vergütung zu leisten ist, welche sich im Verhältniss der Kopfstärke seines Kontingents nach Massgabe der im Militär-Etat des Bundes für die übrigen Theile des Bundes-Heeres ausgesetzten Summe bemisst;

c) dass ihm, falls später weitere Festungen oder Fortifikationen auf seinem Gebiete angelegt werden sollten, für deren Unterhaltung eine weitere, dem betreffenden Aufwande entsprechende Vergütigung aus der Bundes-Kasse zu leisten ist;

d) dass die Verausgabung der nach lit. b. und c. aus der Bundes-Kasse an Baiern zu vergütenden Beträge nach Massgabe der hierüber im Baierischen Budget zu treffenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

5) In Abschnitt III., §. 5., Ziff. III., Abs. 2. wolle das Wort „Gebühren“ gestrichen werden.

6) Art 75. der Verfassung wolle gestrichen und bezüglich der Verfolgung und Aburtheilung der hier erwähnten Unternehmungen das Erforderliche einem später zu erlassenden Bundes-Gesetze vorbehalten, dabei aber schon hier bestimmt werden, dass das Verfahren öffentlich und mündlich sein und die Entscheidung der Thatfrage Geschworenen übertragen werden muss, bei deren Auswahl weder die Organe der Bundes-Regierung noch die Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten irgend einen Einfluss haben dürfen.

7) Abschnitt V. des Baierischen Vertrags wolle dahin erläutert werden, dass in den hier erwähnten Fällen dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bezüglich welcher nach der Verfassung des betreffenden Bundes-Staates die Zustimmung der Kammern des Landtags erforderlich ist, die Zustimmung der Regierung des berechtigten Bundes-Staates nicht genügt, sondern ausserdem auch die verfassungsmässige Zustimmung der Kammern des Landtags erhohlt werden muss, und dass Gleiches auch

---

11. Januar 1871, geantwortet, indem er seine Berechnung aufrecht erhielt. (St. B. S. 123 ff.) Hierauf duplizirte Abg. Kolb in der Sitzung vom 12. Januar und der Minister triplizirte sofort. (St. B. S. 133 ff.)

dann gilt, wenn die Zuständigkeit des Bundes auf Angelegenheiten ausgedehnt werden soll, welche ihm durch die Bundes-Verfassung nicht übertragen sind.

Nach dem Sitzungs-Protokoll (Beilage CV. S. 102) erklärten sich die anwesenden Staats-Minister folgendermassen:

Graf v. Bray: Er könne sich auf die Stellung zum Adress-Antrag nur persönlich äussern. Es sei für sich selbst klar, dass die vertragsschliessenden Regierungs-Organe nicht in neue Verhandlungen eintreten könnten.

v. Lutz schliesst sich dem Vorredner an. Es sei die letzte Kraft aufgeboten worden, um das zu erreichen, was in dem vorliegenden Antrage vorgeschlagen sei, aber vergebens.

Das k. Handschreiben sei ohne seine Veranlassung in die Oeffentlichkeit gekommen.*)

Die unterm 11. Januar (72. Sitzung) begonnene Berathung der Kammer der Abgeordneten wurde erst in der Sitzung vom 20. Jan. (81. Sitzung) beendet. In der Sitzung vom 11. (St. B. der Kammer der Abg. 1870/71. IV. Band, S. 108 ff.) erhielt zunächst der Referent der Ausschuss-Majorität Dr. Jörg das Wort, welcher in Gemässheit seines im Auszuge mitgetheilten Referates die Verwerfung der Verträge beantragte. Für die Verträge sprach sodann der Referent der Minorität des Ausschusses Dr. M. Barth; gegen die gleichfalls schon erwähnte Denkschrift des Abg. Kolb sprach der Staats-Minister v. Pfretzschner, auf welchen Abg. Ruland gegen die Verträge folgte. In der 72. Sitzung vom 12. Januar (S. 133 ff.) folgte zunächst die finanzielle Diskussion zwischen dem Abg. Kolb und dem Minister v. Pfretzschner; sodann sprachen für die Verträge die Abgg. Dres. Gerstner, Sepp und Völk. Der Referent ergriff am Schlusse der Sitzung das Wort und es entspann sich zwischen ihm und dem Abg. Völk eine kurze Diskussion über die Bedeutung des Art. 5 (nach welchem in Bezug auf Gesetzes-Vorschläge über das Militärwesen u. s. w. die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht) in Bezug auf den s. g. „eisernen Militär-Etat". In der 74. Sitzung v. 13. Jan. (S. 163) erhielt zunächst Abg. v. Schauss für die Verträge das Wort; nach einer kurzen Entgegnung des Referenten erhob sich Abg. Gürster gleichfalls für die Verträge, im gleichen Sinne sprach Abg. Stengler und Graf v. Fugger-Blumenthal. Nach einigen unwesentlichen persönlichen Bemerkungen ergriff der K. Staats-Minister Graf v. Bray-Steinberg das Wort, welcher u. A. erklärt, dass durch den Zutritt Süddeutschlands das föderative Element gestärkt worden sei und dem Einheitsstaate entgegengewirkt werde. Am Schlusse wies Redner auf die wesentliche Verschiedenheit der jetzigen Bewegung von der revolutionären des Jahres 1848 hin. Sodann sprach Abg. v. Hörmann für die Verträge. Derselbe berührte gleichfalls die Bedeutung des Art. 5. und interpretirte denselben dahin, dass das Veto, welches die Regierungen gegenüber jedem vom Reichstage genehmigten Gesetz-Entwurfe haben, in diesem einzelnen

*) Nämlich das Handschreiben an den Minister v. Lutz, bezüglich dessen Abg. Jörg geäussert hatte:

„Die vorgeschlagene Form einer Adresse habe er früher selbst in Erwägung gezogen, und es habe dieser Gedanke seinem monarchischen Gefühle wohlgethan, allein seit 8 Tage habe sich die Lage verändert, es sei auf die den Verträgen abgeneigten Abgeordneten eine der konstitutionellen Freiheit abträgliche Pression geschehen, es sei auch inzwischen das durch alle Blätter veröffentlichte K. Schreiben an den Minister Hrn. v. Lutz erfolgt. Durch eine Adresse könne jetzt die Kammer in Opposition mit diesen Thatsachen gerathen. Zu den Verträgen „Nein" zu sagen, hätten wir ein gutes Recht; durch dieses „Nein" appellire man von einem mangelhaft unterrichteten König an einen besser zu unterrichtenden."

Falle nicht durch die Majorität der Regierungen, sondern durch die Krone Preussen allein ausgeübt werde. Eine Ausdehnung dieses Vetos über die sonstigen von der Verfassung gezogenen Grenzen sei darin nicht enthalten. Die einzige Gesetzes-Vorlage, die einem derartigen Veto unterliegen könne, sei die Frage der Organisation der Reichs-Armee. Hier sei im Art. 60. ausdrücklich vorbehalten, dass die bestehende Organisation fortbestehen solle, bis ein neues Gesetz zu Stande komme. Gegen dies neue Organisations-Gesetz, wenn es in einer der Preussischen Regierung unannehmbar scheinenden Form vom Reichstage angenommen werde, könne das Veto ausgeübt werden.

Auf Baiern speziell übergehend bemerkt Redner wörtlich:

„Allein bei Etats-Gesetzen, bei dem Militär-Budget bleibt ja kein altes Gesetz in Geltung, wenn kein neues zu Stande kommt. Hier würde also die Ausübung des Veto von Seiten der Preussischen Regierung lediglich den Zustand zur Folge haben, dass kein Gesetz da ist, also einen ungesetzlichen Zustand. Dass wir durch diesen ungesetzlichen Zustand in Baiern gar nicht berührt werden können, zeigt die Ziff. III. unseres Vertrages, der uns eine ganz selbstständige Thätigkeit im Militär, nur nach Massgabe der im sonstigen Deutschen Reiche gesetzlich zu Stande gekommenen Grundlagen, vorbehält." (S. B. S. 181.)

Sodann sprachen noch die Abgg. Grabner und Herz für die Verträge. In der 75. Sitzung vom 14. Januar sprach zunächst Abg. Greil gegen die Verträge. Nach einer persönlichen Diskussion mit dem Kriegs-Minister Pranckh sprachen nochmals die Abgg. Gerstner und v. Schlör. Der Letztere berührte die Frage der Kompetenz-Erweiterungen und sprach die Ansicht aus, es könne auf dem Wege der Initiative eine Gesetzes-Vorlage eingebracht werden, welche die Baierische Regierung hindere, ihre Zustimmung zu einer Abänderung der Reichs-Verfassung zu geben, ohne die Landes-Vertretung zuvor gehört zu haben. Hierauf erwiderte der Abg. Greil, an der Einbringung eines solchen Initiativ-Antrages werde die Baierische Kammer gehindert durch Art. 2. der Bundes-Verfassung, durch welchen Art. 2. ein solches initiative gegebenes Gesetz durch die Bundes-Gesetzgebung in jedem Augenblick wieder ausser Kraft gesetzt werden könne. Sodann sprachen die Abgeordn. Kolb und Schleich gegen, Freiherr v. Stauffenberg für die Verträge. Derselbe beschäftigte sich gleichfalls mit dem Vetorechte und erklärte, dasselbe könne nur die Entstehung eines neuen Gesetzes hindern, nicht aber bewirken, dass das, was nicht Gesetz sei, Gesetz werde. Was den s. g. eisernen Militär-Etat, der bis 31. Dezember 1871 dauere, betreffe, so finde auf denselben Art. 5. nicht Anwendung; der Art. 62. aber, nach welchem, falls ein Gesetz über die Friedens-Präsenzstärke nicht zu Stande komme, die Beiträge von den einzelnen Staaten fortzuzahlen seien, finde nach Ziffer III., §. 5., Nr. 2. des Baierischen Vertrags auf Baiern keine Anwendung. Baiern sei verpflichtet, die Gesammtsumme nach Verhältniss der Kopfstärke für das ordentliche Militär-Budget seinem künftigen Militär-Budget zu Grunde zu legen. Das ausserordentliche Budget werde nicht im Norddeutschen Reichstage, sondern im Baierischen Landtage festgestellt. Eine weitere Aufgabe des Baierischen Landtages sei die Spezialisirung des Budgets. Der Norddeutsche Reichstag setze nur im Allgemeinen die Budgetsumme fest, die Spezialisirung des Baierischen Budgets aber erfolge nicht im Reichstage. Da ferner Art. 67, nach welchem „Ersparnisse am Militär-Etat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern stets der Bundes-Kasse zufallen" auf Baiern nicht Anwendung finde, so fielen die Ersparnisse am Baierischen Etat Baiern zu. Komme für das Reich ein Etat-Gesetz nicht zu Stande, so sei Baiern seiner

Verpflichtung vollständig enthoben. Hierauf ergriff der Referent das Wort, der mit Abg. v. Stauffenberg in eine Diskussion eintrat, an der sich auch Abg. Kolb betheiligte. Sodann sprach Dr. Huttler für die Verträge. Fernere Reden wurden gehalten von den Abgg. Frankenberger, Wülfert, Kolb, v. Schlör und in der 79. und 80. Sitzung vom 19. Januar (bez. 20. Januar) von Kolb, Triller, Wiesnet, worauf Graf Bray (Minister) das Verhältniss zu Oesterreich berührte. Dann folgten Reden der Abg. v. Hafenbrädl, Lerzer, Frhr. v. Freiberg, Dr. Neumayer, Hohenadel, Sellner, Dr. Pfahler, Fischer (Augsburg), worauf abermals der Referent das Wort ergriff, dem die Abgg. Karl Schmidt, Föckerer und Berger folgten.

In der 81. Sitzung vom 21. Januar erhielt der Abg. Mahr das Wort, welcher in einer längeren Rede mehreren der für die Verträge auftretenden Abgeordneten Gesinnungswechsel vorwarf und folgendermassen schloss:

„Aber die Zeiten haben sich geändert und die Verhältnisse, und Sie, meine Herren, mit ihnen, wir nicht. Wir sind mit eben der Entschiedenheit für ein freies föderatives Deutschland, aber nicht für einen Einheitsstaat, nicht für den Militärstaat Preussen im Hintergrunde mit der russischen Knute. Ich habe schon einmal angedeutet, dass ich die Germania nicht in die Militär-Kasernen eingesperrt haben wolle, wo man ihr das Blut abzapft und das betone ich wieder.

Wenn nun diese Herren, die damals so schön, so echt deutsch gesprochen haben, jetzt sagen: „Spazieren Sie nur herein, meine Herren, in den militärischen Grossstaat Preussen, alleweil ist der Anfang der Bayerischen Glückseligkeit“, dann sagen wir nicht: „Pretiosa, hier, wir folgen dir“, sondern: „Weich' von mir, Satan!“ (St. B. S. 352.)

Der II. Präsident „protestirte gegen diese die Würde der Kammer verletzende Aeusserung“; Abg. Mahr „verwahrte sich dagegen, Jemand zu nahe getreten zu sein, es sei das bloss ein Bibelspruch und eine Anwendung desselben“. Der Präsident erklärte, der Abg. Mahr habe das Wort nicht mehr und brachte einen soeben eingegangenen Antrag des Abg. Rudolph Weiss auf Schluss der Diskussion zur Abstimmung, welcher Antrag angenommen wurde.

Nachdem der Referent der Minorität Herr Dr. M. Barth auf das Wort verzichtet, erhielt dasselbe der Kriegs-Minister Frhr. v. Pranckh, dessen Rede hier mit Auslassung des auf seine Person und die Folge eines verneinenden Votums der Kammer sich beziehenden Schlusses nach dem stenographischen Bericht S. 253 ff. mitgetheilt wird:

„Ich will dem H. Referenten von meiner Seite aus darüber Aufklärung geben, wie die Staats-Regierung dazu gekommen ist, in ihren politischen Handlungen zweimal eine Wandlung durchzumachen. Wir sind in den Krieg von 1870 eingetreten, weil wir es für eine Ehrensache gehalten haben, weil wir es als eine Pflichttreue in Folge der Verträge gehalten haben, und weil wir glaubten, dass es in unserm Interesse gelegen sei. Die Enthüllungen, die seit jener Zeit stattgefunden, haben die Richtigkeit unserer Politik dargethan. Wären wir nicht in den Krieg eingetreten, so würden wir wahrscheinlich heute schon nicht mehr existiren. Unser Eintritt in den Krieg und der der andern Südstaaten hat für diesen Krieg, wenn ich mich so ausdrücken darf, die politische und militärische Einheit unter Preussens Führung hervorgerufen. Gleich der Beginn des Krieges hat gezeigt, welche Kraft, welche Wucht die vereinigten deutschen Kräfte zu äussern im Stande sind. Es zeigten dies die Siege von Weissenburg und Wörth, und schon nach diesem glorreichen Anfang wurde es Jedem klar, wie gross die Kraft des deutschen Volkes ist, wenn es geeinigt sein wird. Es stiegen schon damals die Wogen ziemlich hoch hinsichtlich des Wunsches einer dauernden Einigung. Dieses Verlangen war nicht nur in fortschrittlichen und nationalliberalen Kreisen, sondern auch in den patriotischen und allerpartikularistischsten Kreisen rege. Dieser Drang erreichte seinen Höhepunkt nach der Katastrophe von Sedan, als die eine Hälfte des französischen Heeres vernichtet war, die andere Hälfte in Metz eingeschlossen ihrer Vernichtung harrte.

Die Staats-Regierung durfte sich nun wohl dieser Bewegung nicht verschliessen, und sie hatte in Erwägung zu ziehen, wie sie sich dieser Bewegung gegenüber verhalten wolle. Wenn sich die sehr geehrten Herren meiner Aeusserung am 19. Juli erinnern wollen, so sagte ich schon damals, dass die nationale Idee vorhanden, dass sie mächtig vorhanden sei, dass man nicht vor ihr die Augen verschliessen dürfe, man müsse sie beherrschen und dürfe sich nicht von ihr überstürzen lassen. Die Staats-Regierung trat nun darüber in Berathung: Soll sie diese Bewegung beherrschen, umfassen, oder soll sie ganz einfach abwarten, was nun kommen werde? Ich glaube, die Staats-Regierung hätte ihre Pflicht verletzt, sie hätte sich weder der grossen Zeit, noch ihrer Pflichten gerecht gezeigt, wenn sie nicht gesucht hätte, diese Bewegung in ein richtiges Geleise zu bringen. Präzis gefasst befand sich die Staats-Regierung den Fragen gegenüber: Sollen wir entweder absolut auf unserer vollen, unabhängigen Selbstständigkeit verharren, oder sollen wir dem Verlangen nach einer dauernden Einigung auf einer Grundlage, wobei noch die Existenz des Baierischen Staats und ein grosses Recht von Selbstständigkeit überhaupt möglich ist, entsprechen?

Die Regierung entschloss sich zur letzteren Alternative. Nachdem die Regierung die Grundlage hierfür geschaffen hatte, ergriff sie konsequent mit ihrem Beschlusse auch die Initiative, und es fanden die Berathungen im Beisein des Preuss. Staats-Ministers Delbrück hierselbst statt. Diese Berathung hatte wenig Aenderung in der vom Gesammt-Ministerium geschaffenen Grundlage zur Folge gehabt, nur das Eine wurde mit Entschiedenheit klar, dass der Nordbund in keinem Falle zu wesentlichen Aenderungen der Verfassung sich herbeilasse. Die Folge war, dass die Staats-Regierung glaubte, ein weiteres nationales Bündniss anstreben zu sollen.

Diese Grundlage fand auch die Bestätigung unseres Königs. Es ist das, glaube ich, was ich hier soeben dargelegt habe, die erste Wandlung.

Es kamen die Berathungen zu Versailles. Man hat uns zum Vorwurfe gemacht, dass die Staats-Regierung in diese Berathung eingetreten sei während des Krieges, dass sie in Verhandlung eingetreten sei in Frankreich, und nicht den Frieden abgewartet und hier im Heimathlande verhandelt habe. Es hat dieser Vorwurf etwas für sich; aber es sind nicht die Baierischen Minister, die Baierische Staats-Regierung gewesen, welche die Verhandlung in Versailles verlangt haben, gewiss nicht. Es haben in Versailles Verhandlungen stattgefunden zwischen dem Nordbund und den übrigen Südstaaten. Wir erhielten Kenntniss von diesen Verhandlungen. Es war uns freigestellt, Theil zu nehmen oder wegzubleiben und zu warten. Nun frage ich: Konnte das zweifelhaft sein, ob wir an den Verhandlungen in Versailles Theil nehmen, oder ob wir diese Verhandlungen ihren Gang gehen lassen und dann hier für uns verhandeln sollten? Ich sage: Wir haben das Richtige gethan, da wir in Versailles verhandelten.

Nun, m. H., komme ich zur zweiten Wandlung. Wenn ich den H. Majoritäts-Referenten recht verstehe, habe ich denselben dahin aufzufassen: Die Staats-Regierung ist mit der Absicht eines weiteren Bundes hingegangen, sie kommt zurück mit dem Eintritte in den Bund überhaupt. Nun, m. H., wir haben also in Versailles auf der Grundlage, wie wir sie in München festgestellt hatten, verhandelt. Anfänglich war das Ergebniss unserer Verhandlungen ein sehr zweifelhaftes. Die Festigkeit des Nordbundes wollte nicht verlassen werden auf der einen Seite, auf der andern Seite sahen wir, wir können nicht ganz ausserhalb des Bundes bleiben, wenn wir nicht unsere Interessen schädigen wollen. Es wurde auch an die Möglichkeit gedacht, ein internationales Bündniss abzuschliessen. Auch das hielten wir unseren Verhältnissen nicht angemessen. Wir suchten daher Boden zu gewinnen, solche Aenderungen in die Nordbunds-Verfassung einzuführen, welche unsern Eintritt ermöglichen, und gleichzeitig diejenigen Rechte uns vorzubehalten und vorausgeben zu lassen, auf welche wir vermöge unserer Leistungen Anspruch haben. Diese Grundlage und diese Art und Weise der Verhandlungen führte zum Ziele, und, m. H., um namentlich das hervorzuheben, dass wir in dieser ganzen Sache keinem Drucke unterlagen, dass wir vollständig frei verhandelt haben, ist Ihnen hiefür das Wort des Grafen Bismarck ein Beweis, welches zugleich seine eigene Stellung in diesen Verhandlungen bezeichnet. Er sagte zu uns bei Beginn der Verhandlungen im zweiten Stadium: „Wir wollen kein verstimmtes Baiern im Bunde, ein freiwilliges, kein verstimmtes.“ Das war die Grundlage, der rothe Faden, wenn ich mich so ausdrücken darf, welcher durch unsere Verhandlungen ging. Das ist unsere zweite Wandlung gewesen.

M. H., das Ergebniss unserer Verhandlungen liegt Ihnen nun vor. Es enthält unseren Eintritt in den Deutschen Bund. Es erfordert dieser Eintritt Opfer; er erfordert Opfer an der Souveränität unsers Monarchen, er erfordert Opfer an den Rechten dieses Hauses, er erfordert Opfer vom Volke.

M. H.! Es lässt sich nicht läugnen, wenn wir überhaupt in ein Bundes-Verhältniss

eintreten wollen, so sind Opfer unabweisbare Konsequenzen: will man diese Konsequenzen nicht tragen, so muss jedes Bundes-Verhältniss absolut abgelehnt werden. Das Eine oder das Andere, aber je nachdem die Wahl getroffen wird, alle Konsequenzen getragen!

M. H.! Wenn der §. 1. unserer Verfassung, welcher von der Souveränität Baierns spricht, in der Zeit des früheren Deutschen Bundes eine Wahrheit war, so ist er es auch jetzt noch; es kommt nicht darauf an, wie der frühere Deutsche Bund praktisch zur Geltung gebracht wurde, sondern wie er nach der Verfassung gelten sollte.

Es giebt keinen Bund, wo nicht die einzelnen Staaten irgend welche Rechte an die Gesammtheit abtreten müssen. Ich sage an die Gesammtheit; denn wenn auch der Bund eine Spitze, eine starke Spitze hat, so ist das doch immer nur die Mittelperson der Gesammtheit; anders vermag ich die Sache nicht aufzufassen.

Unter den Opfern, welche unsere Landes-Vertretung zu bringen hat, stehen wohl in erster Reihe die viel besprochenen Leistungen für die Armee. M. H., glauben Sie mir, ob wir diese Bündniss-Verträge, wie sie jetzt vorliegen, ob wir einen früher beabsichtigten weiteren Bund, ob wir ein internationales Bündniss eingehen, oder ob wir endlich selbstständig bleiben wollen: ganz einerlei — diese Leistungen werden Ihnen niemals erspart werden können. Es wird — ich gestehe es Ihnen ganz offen (und dies ist ja das Hauptergebniss dieses Krieges) wenn man von der Gesinnung der Armee sprechen will, diese Gesinnung sich dahin aussprechen: Die Baierische Armee kann nun und nimmermehr auch nur um ein Haar weniger gut sein als die übrige Deutsche Armee. Ich behaupte ferner: Sie werden niemals einen Kriegs-Minister aus der Armee finden, der etwas anderes wollen dürfte und könnte. Das ist es, was die Gesinnung der Armee ausdrückt, nicht aber das, dass sich die Armee in irgend welche politische Meinungs-Aeusserungen einlassen wollte. Dazu ist die Armee — darf ich sagen — zu gut, zu fest und zu korrekt; aber jene Gesinnung, von der ich gesprochen habe, ist ihr geblieben und bleibt ihr.

Auch bei einem internationalen Bündniss, habe ich gesagt, würden Ihnen diese Leistungen nicht erspart. Wir haben auch dieses Stadium in Versailles durchlaufen, und die erste Grundlage für ein solches Bündniss wäre gewesen: Die Gleichheit der Armee in Bezug auf Grösse und Güte; ohne dieses wäre eine Vereinbarung nicht möglich gewesen.

Es ist viel gesprochen worden über die ordentlichen Leistungen, über das sogenannte eiserne Budget mit 225 Thalern pro Kopf der Friedens-Präsenzstärke, und es ist auch viel gesprochen worden über die ausserordentlichen Leistungen. M. H.! Diese künftigen regelmässigen Leistungen, dieses Pauschale von 225 Thalern hinnehmen zu müssen, ohne darüber berathen zu können, das ist — ich gestehe es — das Härteste, was dieses Haus hinnehmen wird; denn darüber ist, soferne ein Bundes-Etatsgesetz zu Stande kommt, durch die Bundes-Verfassung entschieden. Doch muss man berücksichtigen, dass in dieses Pauschale von 225 Thalern manche bisherigen Leistungen, welche durch ausserordentliche Kredite bewilligt waren, eingerechnet sind; so z. B. die Kosten für überzählige Kadres, die sogenannten Getreidepreise-Differenzen und Ausrüstungs-Bedürfnisse. M. H., die Berechnung, die der H. Finanz-Minister Namens des K. Staats-Minist. Ihnen vorgelegt hat, ist richtig. Glauben Sie, dass wir im Stande wären, Ihnen eine Scheinrechnung vorzulegen, so dass man uns seinerzeit sagen könnte: Ihr habt uns düpirt? Das werden Sie keinem von uns zumuthen!

Anlangend die ausserordentlichen Leistungen, so kann ich freilich nicht sagen, es wird künftig in keiner Weise eine ausserordentliche Kreditforderung an Sie gebracht werden; ich kann hier nur zweierlei bemerken: Für's erste, dass im Norddeutschen Bunde seit der Geltung dieser gesetzlichen Bestimmung kein ausserordentlicher Kredit bewilligt wurde; dass der Preuss. Kriegs-Minister oder der Norddeutsche Kriegs-Minister mit diesem Pauschale alle Ausgaben decken und gleichwohl die Armee auf kompletem Stande erhalten musste, mochte es sich noch so schwer thun. Ich glaube, ich kann mit Bestimmtheit versichern, dass noch keine ausserordentliche Bewilligung stattgefunden hat.

Gleichwohl ist es denkbar, dass ausserordentliche Kredite verlangt werden müssen, z. B. wenn wir in die Lage kämen, in der wir Gottlob nicht mehr sind, die ganze Armee mit einer neuen Bewaffnung versehen zu müssen. Eine solche neue Bewaffnung kömmt, wie Sie wissen, für Baiern in runder Summe auf 5 Millionen, und müsste man die Nothwendigkeit einer solchen neuen Ausrüstung anerkennen, so müsste man einen ausserordentlichen Kredit bewilligen, denn man könnte dem Kriegs-Minister nicht zumuthen, diese Kosten innerhalb des Ordinariums zu bestreiten. Es hat der Abg. Greil einen praktischen Fall ähnlicher Art aus Hessen angeführt. Das kann aber deshalb für die Ablehnung der Verträge nicht durchschlagend sein, weil ja die

Verfassung dafür bürgt, dass niemals eine derartige Forderung über den ordentlichen Etat an Sie gelangen kann, welche nicht Sie zu bewilligen oder abzulehnen das Recht hätten.

Ich muss ferner noch auf andere Kosten kommen, denen wir uns wohl nicht entschlagen können. Es sind die Kosten für die Bundes-Verwaltung, künftighin für die Reichs-Verwaltung, woran wir Theil zu nehmen haben; es sind ferner die Kosten, welche wir zu tragen haben für die Deutsche Marine. Ich glaube, diese beiden Leistungen sprechen ganz für sich selbst. Sind wir Bundesmitglieder, so ist es nicht mehr als natürlich, dass wir auch unseren Antheil an der Bundes-Verwaltung, nachdem wir ja auch mit ausüben und mit thätig sind, tragen. Von der Marine, m. H., geniessen wir alle jene Vortheile, welche eine Deutsche Marine seinerzeit bieten wird; folglich ist es vollständige Konsequenz, dass wir uns auch der uns treffenden Geldleistungen nicht weigern.

Die Bundesfestungen endlich! Ja, m. H., glauben Sie nur ja nicht, dass jetzt der Deutsche Bund jedes Jahr eine neue Festung baut. Auch dieses Verhältniss ist um kein Haar anders, als jenes im früheren Deutschen Bunde. Die Festungen Ulm und Rastatt sind vollständig in derselben Weise gebaut, wie jetzt vorgesehen ist, nämlich durch Matrikular-Beiträge der Bundesstaaten. Es handelt sich jedoch um solche Festungen, welche im Interesse des Bundes nothwendig sind, für die Gesammt-Vertheidigung absolut bestehen müssen, deren Vortheil und Nutzen ja auch uns zu Theil wird, weshalb auch wir, gleich wie jeder andere Bundesstaat zu den Kosten beitragen müssen. Glauben Sie ja nicht, m. H., dass diese Bestimmung irgend etwas Anderes ist, als was schon bestanden hat, und dass man ihr eine grössere Tragweite geben wird.

Aber nun die ganze Frage der Mehrleistung zusammengefasst, man mag sie bedauern und ich bedauere sie auch; aber Einen Gesichtspunkt bitte ich nicht aus dem Auge zu verlieren! Sind wir Mitglieder dieses Bundes, dann können wir nun und nimmermehr verlangen, allein weniger als alle Anderen zu bezahlen. Mit dem Eintritt in den Bund müssen wir eben auch diese Konsequenz auf uns nehmen. Und, m. H., könnten wir denn ein solches Verlangen überhaupt stellen? Ist denn unser Land weniger im Stande, diese Lasten zu tragen, als irgend eines der anderen Bundesländer? Ganz gewiss nicht. Das ist nach meinem Dafürhalten das Entscheidende in der Frage, das Durchschlagende, dass wir das Gleiche leisten, wie unsere Bundesgenossen.

M. H.! Ich komme auf den vielbesprochenen Artikel 60. in Verbindung mit dem Artikel 5. Ich muss versichern, m. H., dass ich an der Fassung dieses streitigen Artikels eigentlich schuld bin, und wissen Sie, m. H., was meine Absicht dabei war? Gerade durch diese Fassung die Rechte dieses Hauses zu wahren. Ich sagte mir: Wenigstens das muss ich in diesem Hause wahren, wenn überhaupt diese Verträge sollten Eingang finden können. Ich bin nicht im Stande, und wenn ich im Stande wäre, so wäre es überflüssig, auf die Ausführungen, welche bereits in dieser Beziehung gegeben worden sind, zurückzukommen; aber ich wundere mich, dass man diese Artikel so bekämpfte, worin doch Ihre Rechte auf das Wesentlichste gewahrt worden sind.

Ein Wort, m. H., über den Fahneneid! Nicht allein hier in diesem Hause, sondern auch ausserhalb desselben ist diese Bestimmung einer sehr schweren Kritik unterworfen worden. Und ich gestehe, dass ich darüber sehr erstaunt bin. Ich bitte, hier bei dieser Frage zwei Dinge auseinander zu halten: Die Bestimmung der Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Oberfeldherrn im Kriege an und für sich, und ihre Aufnahme in den Fahneneid. Die Bestimmung an und für sich liegt so in der Natur der Sache, ist so nothwendig, dass ich selbst einem Laien gegenüber kein Wort darüber zu verlieren brauche. Der Gehorsam gegen den Oberfeldherrn ist eine Sache für sich. Der Schwerpunkt des Fahneneides liegt in dem Schwur der Treue gegen den Monarchen, darüber kann ja kein Zweifel sein. Treue dem Könige von Baiern! Kollidirt denn nun die Verpflichtung zum Gehorsame gegen den Bundesfeldherrn mit der Pflicht der Treue gegen den Monarchen? Ich glaube ganz gewiss nicht. Wenn nun hier eine Kollission ganz undenkbar ist, was will denn gegen die Aufnahme eingewendet werden, nachdem das Eine nicht beeinträchtiget, das Andere eine Nothwendigkeit an sich ist? M. H.! Muss ich denn darauf hinweisen, dass wir dasselbe Verhältniss im alten Deutschen Bunde auch hatten? Aber das entscheidet doch gewiss nicht, ob der Soldat schon im Momente der Leistung des Fahneneides dauernd für seine ganze Dienstpflicht, oder erst im Momente des Ausbruches des Krieges jene Verpflichtung des Gehorsams gegen den Oberfeldherrn übernimmt! Finden Sie hier, m. H., einen essentiellen Unterschied? Offenbar keinen. Diese letzte Art und Weise der Verpflichtung bestand unter dem früheren Deutschen Bunde. M. H.! Ich will auch nicht auf die Schwüre hinweisen, die im Jahre 1849 zu leisten waren. Ich bin

gewiss eifersüchtig auf unsere Sonderrechte! Sie kennen mich Alle, namentlich was derlei Rechte meines Souveräns betrifft. Ich konnte aber hierin eine Beeinträchtigung derselben nicht finden; hätte ich dies gefunden, so würde ich versucht haben, es zu hindern.

Wenn es sich darum gehandelt hätte, überhaupt eine neue Grundlage, eine neue Verfassung zu schaffen, hätte man darüber hinweggehen können; wir hatten aber über die Annahme oder die Nichtannahme einer schon für die anderen Bundesstaaten geltenden Bestimmung zu verhandeln; das ändert die Sachlage. M. H., wir haben auf unserm Banner Ehrlichkeit und Treue geschrieben, und wir wollen selbst nicht den Schein eines Zweifels aufkommen lassen, und darum haben wir diese Bestimmung nicht abgelehnt."

Sodann ergriff Staats-Minister v. Lutz das Wort, aus dessen Rede wir Dasjenige wiedergeben, was für die Interpretation der Verfassung erheblich.

„Was den ersten Punkt betrifft, so wäre nichts natürlicher und nichts wünschenswerther gewesen, als dass, wenn und soweit man von einer zu weit gehenden Kompetenz des Bundes sprechen kann, die Kompetenz des Bundes für das ganze Bundesgebiet und für alle betheiligten Staaten reducirt worden wäre. Das, m. H., hätte die wünschenswerthe Einigung herbeigeführt und das Missliche einer verschiedenartig gestalteten Kompetenz ferne gehalten. Das aber war nicht zu erreichen. Mir scheint jedoch, dass dem Bedürfnisse nach Verengerung einer zu weit gehenden Kompetenz auch dann genügt wird, wenn nur für die einzelnen hieran interessirten Staaten diese Reduktion erfolgt, freilich unter einer Voraussetzung, dass nämlich diese Einzelnstaaten das entsprechende Gebiet in angemessener Weise zu kultiviren, stark und kräftig genug sind, was zweifellos bezüglich Baierns der Fall ist, wie nach den Erörterungen, die Sie gehört haben, kaum mehr bezweifelt werden kann. Nun erwägen Sie, m. H., was man Ihnen in Bezug auf die Behauptung, dass die Norddeutsche Bundes-Verfassung einem allzu grossen Unitarismus huldige, hervorgehoben hat.

Wenn ich recht unterrichtet bin, ist die Kompetenzfrage sehr vielfach hiebei ventilirt worden. Man hat es als etwas sehr Schmerzliches betrachtet, dass die Bundes-Verfassung so viele Anhaltspunkte bietet, um in die Verwaltung der Eisenbahnen der Einzelnstaaten einzugreifen, dass man den Einzelnstaaten über das Tarifwesen, über die Anordnung der Züge von Bundeswegen Vorschriften machen kann. Es hat ausserordentlichen Eindruck gemacht, dass die Verwaltung des Telegraphenwesens an die Gesammtheit hat abgetreten werden müssen, dass es bezüglich der Verwaltung des Postwesens in ähnlicher Weise gehalten wurde, und ich erinnere mich sehr wohl, wie es als etwas sehr Schmerzliches bezeichnet wurde, dass die Fürsten der Einzelnstaaten sich die Beamten für das Telegraphen- und Postwesen in den einflussreichen Stellen von einem anderen Souverän müssen ernennen lassen. Man hat es als sehr empfindlich angesehen, dass die Ernennung der Kommandeure und Offiziere in so weit gehendem Maasse der Zuständigkeit des Landesherrn entzogen worden ist; man hat es als etwas Bedenkliches angesehen, dass die Landtage der Einzelnstaaten über das Militär-Budget überhaupt nicht mehr mitzusprechen haben; es ist, wenn auch vielleicht nicht in diesem Hause, als etwas sehr Empfindliches betrachtet worden, dass das Gesandtschaftsrecht in so weit gehendem Maasse restringirt worden ist; man hat es als etwas sehr Bedenkliches und Weitgehendes betrachtet, dass beim Besteuerungswesen der Einzelnstaaten tiefe Eingriffe durch die Bundes-Verfassung gemacht worden sind; man hat es als etwas sehr Empfindliches betrachtet, dass das Heimathswesen und ähnliche Dinge auch nicht mehr nach dem Bedürfnisse der Einzelnstaaten, sondern nach den Intentionen der Gesammtheit geregelt werden sollen. Sehen Sie, m. H., in diesem ganzen langen Register ist die Kompetenz des Bundes für Baiern beseitigt, und die Sonderstellung, die Baiern in allen diesen Richtungen einnimmt, ist durch ein Veto gewahrt, dessen Wirksamkeit nur nach unserem eigenen Willen hinwegfallen kann. Für uns liegt die Sache demnach so, als wäre der Artikel 4. in allen diesen Punkten geändert worden.

Was zweitens die Frage betrifft, ob das föderative Element in entsprechender Weise gewahrt worden sei, so gestehe ich Ihnen sehr gerne zu, unsere Wünsche sind in der Richtung weiter gegangen, als jetzt die Verträge lauten. Aber wenn wir auch nicht Alles erreicht haben, was wir wünschten, so darf ich doch wohl sagen, es sind auch hier wesentliche Aenderungen herbeigeführt worden. Ich erinnere Sie an die wesentliche Aenderung des Stimmen-Verhältnisses, dem sich Preussen gefügt hat, an die anderweitige Regelung der Kompetenz des Bundesrathes, an die Beschränkungen, die bezüglich des Rechtes, Krieg zu erklären, durch Betheiligung des Bundesrathes eingetreten sind, an den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem uns mindestens die Möglichkeit geboten wird, anzuregen und zu dämpfen, an die Be-

stimmung über die Bundes-Exekution, und vor Allem an die Bestimmung über die Verfassungs-Aenderungen, in welcher einer verhältnissmässig kleinen Zahl von Stimmen ein Veto zugestanden worden ist. Dieser letzte Punkt ist meines Erachtens der erheblichste unter allen. Der H. Referent scheint zwar auch diesem Punkte ein besonderes Gewicht nicht beizulegen, indem er sich auf meine Aeusserung bezieht, dass „erst der erste Zorn verraucht sein müsse". Nun, m. H., ich glaube der Zorn wird sehr bald verraucht sein, denn es werden wohl auch die anderen Staaten keine Thoren sein und in ihrem eigenen Fleische wüthen; ihr eigenes Interesse wird sie nöthigen, mit uns Hand in Hand zu gehen.

Nach dem, was auch in dieser Richtung erreicht ist, darf man meiner Ueberzeugung nach nicht mehr sagen, dass die Bundes-Verfassung die Selbstständigkeit des Landes gefährde, vor Allem dann nicht, wenn man das Gewicht Baierns so hoch anschlägt, wie dies in dieser Versammlung geschehen ist; denn dieses Gewicht wird sich auch in Beziehung auf die Wirksamkeit des föderativen Prinzipes ganz gewaltig geltend machen, und dieses Gewicht wird unterstützt sein durch den Partikularismus, den es auch anderswo giebt, und von dem meines Erachtens der H. Abg. Neumair mit Recht gesprochen hat, wenn auch in anderem Sinne.

Der H. Abg. Greil hat auf die Bedeutung Baierns kein so grosses Gewicht legen zu müssen geglaubt, wie ich es thue; er meint, die 24 Patrioten aus Baiern, die etwa im Reichstag sitzen würden, und die 3 oder 4 aus Württemberg, die 3 aus Baden und Hessen würden nicht viel Einfluss zu üben vermögen. M. H.! Es sind vielfach Aeusserungen Bismarcks zitirt worden, ich vermöchte auch eine zu zitiren, wonach er das Gewicht der Baierischen Patrioten im Reichstage viel höher anschlägt als Sie. M. H.! Im Norddeutschen Reichstage und im Verkehre mit den Ministern aus anderen Staaten ist uns vorgeworfen worden, dass wir für Baiern viel zu viel in Anspruch genommen, dass wir dem Partikularismus viel zu weitgehende Konzessionen errungen hätten. Sie kennen die Angriffe, welche gegen uns erhoben worden sind; auch von der linken Seite des Hauses sind ähnliche Bedenken laut geworden, und sagen Sie nicht, dass das nur vorgeblendet sei. Nein, m. H.! Der H. Referent hat zu wiederholten Malen betont, dass er selbst glaube, es sei den National-Liberalen auch in diesem Hause mit der Beanstandung der Verträge bitter Ernst. Und doch sagt man hier, wir hätten zu wenig für das föderative Prinzip und für die Selbstständigkeit Baierns erreicht! Ich glaube, die Wahrheit liegt in der Mitte; die Anfechtung der Verträge von beiden Seiten ist für mich ein trifftiger Beruhigungsgrund, ist für mich ein Grund mehr für die Ansicht, dass das, was der H. Referent von einer Mediatisirung Baierns gesprochen hat, lediglich ein Ausfluss einer höchst pessimistischen Auffassung ist.

Gesetzt aber, m. H., wir hätten uns bei der Frage, ob und wie viel an die Gesammtheit abgetreten werden müsse, und durch welche Bestimmungen wir uns bezüglich der Selbstständigkeit für beruhigt halten dürfen, von der nationalen Idee ungebührlich weit bestimmen lassen: dann, m. H., glaube ich, ist uns das begegnet, wovon Niemand in diesem Hause und ausserhalb desselben vollständig frei geblieben ist. Selbst der H. Referent hat sich davon nicht freigehalten; nicht sowohl der Inhalt des Programmes, das im September von ihm unterzeichnet wurde, und das den immerhin werthvollen Satz enthält, es sei eine nationale Einigung wünschenswerth, als vielmehr die Thatsache an sich, dass man sich zur Besprechung der Frage versammelt hat, die Thatsache schon, dass man ein solches Programm aufstellen zu müssen glaubte, ist meines Erachtens ein überzeugender Beleg dafür, dass selbst diese Herren von dem nationalen Gedanken nicht unbeherrscht geblieben sind. Diese Thatsache gewinnt an Bedeutung, wenn ich auf die Aeusserung des H. Referenten hinweise, in welcher er von der Gefährlichkeit eines Bundes der kleinen Staaten mit einer einzigen grösseren Macht spricht. Was uns geschah in einem solchen Falle, das ist, glaube ich, dem Vaterlande zum Heile geschehen, es ist dadurch der rechte Augenblick zur Vornahme dessen wahrgenommen worden, was uns die nationale Bewegung im Verlaufe der Dinge wahrscheinlich, ja gewiss unter viel ungünstigeren Bedingungen zu thun in Bälde gezwungen haben würde. Würden wir uns nicht in dem Masse von dem nationalen Gedanken haben leiten lassen, die Baierische Geschichte würde bald von einer versäumten Gelegenheit mehr Akt genommen haben. Wir waren im Rechte, wenn wir das bis dahin vielleicht gerechtfertigte Verfahren der Grossdeutschen nicht ferner fortgesetzt haben; auch die Grossdeutschen haben eine Deutsche Einigkeit gewollt, aber nicht ohne Oesterreich; die Ereignisse haben das unmöglich gemacht. Jetzt wollen wir nicht wieder sagen, wir wollen eine Deutsche Einigung, aber nicht so, wie sie uns jetzt geboten wird; denn bald wird sie uns nicht mehr unter diesen Bedingungen geboten werden. Wir sind, m. H., wir, die wir von dem nationalen Gedanken beeinflusst waren, von dem betroffen worden, wovon selbst Diejenigen nicht frei ge-

blieben sind', welche gegen die Verträge stimmen zu müssen glauben. Denn, m. H., es ist eine auffallende Thatache, dass Niemand es über's Herz bringt, zu sagen, er wolle die Deutsche Einigung nicht. Gesetzt aber, es wäre immer noch etwas unerklärlich in unserer Haltung: Ist es wirklich so schwer, das richtige Motiv zu finden? Ich sollte meinen, Alles in Allem betrachtet können Sie höchstens sagen, dass die Regierung noch im September die wahre Sachlage nicht durchschaut hat, dass sie noch im September der Meinung war, die auch ihr als wünschenswerth sich darstellende Einigung sei noch unter anderen Bedingungen zu erreichen, während sie nach wenigen Wochen zur Ueberzeugung gebracht wurde, dass das nicht der Fall sei. Wenn dem nun so ist, was folgt daraus? doch nichts anderes, als dass wir uns höchstens zu lange über das, was möglich ist, geirrt haben. Es folgt aber nicht, dass wir von nun an berechtigt gewesen wären, anders zu handeln, als die Zeitverhältnisse uns zur Pflicht machen. Wenn wir zu der Ueberzeugung gelangt sind, dass die Deutsche Einigung unter keinen anderen Bedingungen als unter den jetzt vorliegenden zu erreichen sei, und dass die Deutsche Einigung uns unentbehrlich sei, mussten wir auch die Verträge abschliessen. Dagegen hätten wir uns so wenig wie Sie mit der Ausflucht retten können, dass wir bis vor Kurzem der Meinung waren, die Sache sei auf einem andern Wege zu machen. . . .“

„M. H.! Das Militärwesen hat eine grosse Rolle gespielt; kurz die rechtliche Anschauung der Regierung in dieser Frage zu kennzeichnen, halte ich für meine Pflicht. Ich betone: die rechtliche Anschauung, denn was sich Alles thatsächlich in Zukunft entwickeln wird, darüber kann ich und wohl auch Niemand von uns Aufschluss geben. Wir werden dabei unsere Schuldigkeit thun, aber wir haben nur ein gewisses Mass von Stimmen zu verwerthen. Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so hat die Regierung keinen Zweifel darüber: das Gesetz, welches das so vielfach genannte eiserne Militärbudget geschaffen, hat rechtlich zu existiren aufgehört mit dem letzten Tage dieses Jahres, und das Veto in Art. 5 der Bundes-Verfassung ist kein Mittel, um diesem Gesetze eine längere Existenz zu verschaffen. Mit dem Veto kann man das erhalten, was ist, nichts Neues schaffen. Erhalten, was ist, heisst aber hier, das Gesetz erhalten vom ersten bis zum letzten Artikel, also noch mit dem Artikel, der bestimmt, dass es nur bis zum 31. Dezbr. 1871 gilt und mit dem 31. Dezbr. 1871 zu existiren aufhört. Ich muss aber ferner auch den Satz betonen, dass in der Baierischen Abmachung die Verpflichtung im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes jährlich 225 Thaler per Mann der Friedenspräsenzstärke und so viel Mal als Ein Prozent der Bevölkerung ausmacht zu bezahlen, nirgends enthalten ist. Ich glaube, die Folgerungen, die daraus gezogen werden müssen, begründen, wenn wirklich, was ich nicht glaube, ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, für diesen Fall das Eintreten des vollen Budgetrechtes der Baierischen Kammer.

Vom Fahneneide hat der H. Kriegsminister bereits gesprochen, nur eine Bemerkung darf ich vielleicht beifügen. Man hat gesagt, es sei ein unerträgliches Misstrauen gegen Baierns König, dass man die Pflicht des Gehorsams für den Bundesfeldherrn schon im Frieden in den Fahneneid aufnimmt. Der H. Kriegsminister hat Ihnen bereits gesagt: Würde es sich darum gehandelt haben, diese Bestimmung neu zu schaffen, so würde Niemand darauf verfallen sein, es wäre wenigstens Niemand von uns darauf eingegangen. Aber es war anders. Nachdem die betreffende Bestimmung in den Verträgen mit den andern Staaten schon enthalten war, handelte es sich um die Beseitigung derselben. Haben Sie denn, m. H., daran gedacht, dass, indem man das Misstrauen gegen den König von Baiern so arg betont, man sich damit zugleich in eine ganz schiefe Stellung zu den Oberhäuptern der andern Deutschen Staaten setzt, und haben Sie denn nicht daran gedacht, dass man mit der ängstlichen Abwehr einer solchen ganz selbstverständlichen Verpflichtung Misstrauen darüber erweckt, ob wir denn wirklich im Falle der Noth zu unsern Pflichten stehen wollen?“

Nachdem sodann Seitens des Ministeriums erklärt worden, dass dasselbe sich „der Art der Vorlage anschliesse, welche durch das Minoritäts-Gutachten erfolgt sei“ (St. B. S. 373), legte Dr. Huttler im Namen seiner politischen Freunde folgende Erklärung auf den Tisch des Hauses nieder:

„Wir unterzeichnete Mitglieder der patriotischen Fraktion der Kammer der Abgeordneten halten eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands für dringend nothwendig.

Diese bundesstaatliche Einigung sollte aber nach unserer Ueberzeugung in Wirklichkeit auf dem Föderativ-Prinzipe beruhen, wobei die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten möglichst gewahrt zu bleiben vermöchte.

Wir haben darum von jeher uns gegen einen Eintritt in den Norddeutschen Bund

erklärt, wenn dessen Verfassung nicht in einer Weise geändert werde, welche seine Entwickelung zum Einheitsstaate und dadurch eine Zentralisirung verhütet, die der deutschen Geschichte, dem deutschen Wesen und den deutschen Interessen entgegen ist. Eine solche Zentralisation würde nothwendig die unserer Kulturstufe entsprechende freiheitliche Entwickelung und hiedurch die Wohlfahrt und den inneren Frieden und schliesslich erfahrungsgemäss auch die Macht nach Aussen gefährden.

Wir stehen damit vollkommen im Einklange mit den in der Thronrede Seiner Majestät vom 17. Januar 1870 niedergelegten Grundanschauungen über die Wiederherstellung einer nationalen Verbindung der Deutschen Staaten.

Einerseits waren wir daher bereit, auf die Machtvollkommenheit des Baierischen Staates und die Rechte des Baierischen Volkes insoweit zu verzichten, als es das gemeinsame Interesse des Ganzen unbedingt erfordert, und wollten wir gerne die Hand bieten zu gemeinsamer Regelung aller derjenigen Verhältnisse, welche eine solche im Interesse der Gesammtheit nothwendig erscheinen lassen;

andererseits dagegen wollten wir, dass der Krone dasjenige Mass freier Selbstbestimmung gewahrt bleibe, welches mit der bundesstaatlichen Einigung vereinbarlich ist, dass der gemeinsamen Deutschen Volksvertretung die erforderlichen konstitutionellen Garantien gewährt und dass zu grosse Belastungen des Volkes vermieden werden.

Diesen hier dargelegten Grundsätzen entsprechen allerdings die vorliegenden Verträge nur in unvollkommenem Masse.

Ein wahres Föderativ-Verhältniss unter diesen schon ihrer Macht und Grösse nach so ungleichen Staaten ist durch die Uebermacht der Präsidialgewalt und das ihr gerade in den wichtigsten Fragen eingeräumte Veto, dann durch die Unbilligkeit des Stimmenverhältnisses mehr oder minder illusorisch gemacht:

die Gefahr des Einheitsstaates ist nicht vermieden;

die Militärhoheit Baierns ist mehr als nöthig geschmälert;

die Militärlast ist für jetzt nicht nur nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht;

wichtige Rechte der Krone und des Landes sind nicht der Bundes-Regierung und der Deutschen Volksvertretung, sondern der Krone Preussen übergeben;

endlich sind durch den Mangel eines verantwortlichen Bundes-Ministeriums, sowie den in der Diätenlosigkeit liegenden hohen Zensus der Abgeordneten zum Reichstage die Bürgschaften für den Bestand und die Entwickelung der bürgerlichen Freiheit geschmälert und verkümmert.

Obwohl nun aber die vorliegenden Verträge, für deren Abänderung zur Zeit eine Hoffnung nicht besteht, zu diesen berechtigten und begründeten Bedenken gegen ihre Annahme uns Veranlassung geben, haben wir Unterzeichnete nach gewissenhafter Prüfung und Ueberlegung uns dennoch entschlossen, denselben um der Lage willen, in der sich unser Baierisches Vaterland befindet, unsere Zustimmung nicht zu versagen. Wir möchten die Verantwortung für die weit grösseren Uebelstände, die aus der Verwerfung der Verträge für Baiern hervorgehen müssten, nicht zu theilen.

Eine Ausschliessung und Isolirung Baierns von dem Deutschen Gesammtkörper und seiner Vertretung bei den bevorstehenden grossen innern Fragen käme gleich der Unterbindung der Lebensadern des Baierischen Volksstammes auf materiellem wie geistigem Gebiete; sie würde die Lasten des Volkes, statt sie zu mindern, erhöhen und würde bei eintretenden weitern Kriegsfällen geradewegs Baiern seinem Untergange entgegenführen.

Die berechtigte Sehnsucht des ganzen Deutschen Volkes nach seiner gesammtstaatlichen Einigung theilend, schliessen wir fest und treu an dasselbe uns an. Wir wollen dem Feinde des Vaterlandes keine Ritze und Spalte bieten, um seine Hebel zu neuer Trennung und Zerklüftung einzusetzen, durch innere Zerrissenheit nicht Anlass zur Verlängerung des nationalen Krieges geben, an die Stelle des zersetzenden Parteikampfes im Innern Baierns, so viel an uns liegt, die segensvolle bürgerliche Eintracht zurück führen.

Wir erwarten aber von der königlichen Baierischen Staats-Regierung, dass sie ihre künftige Stellung und Thätigkeit im Bundesrathe des Deutschen Reiches dazu benützen werde, um im Vereine mit der Deutschen Volksvertretung denjenigen Keim einer wahrhaft föderativen Bundes-Verfassung zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen, von dem wir wünschen, dass er von Neuem tiefe Wurzeln im Deutschen Volksleben fasse und zu einem mächtigen Baume Deutscher Stärke und Einheit heranwachse, unter dessen Schirm und Schutz die Deutschen Stämme in Freiheit und Eintracht sich zu sammeln vermögen."

München, den 21. Januar 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde folgender Antrag der Minorität des Ausschusses angenommen:

„Es sei zum Vollzug:
1) des Bündniss-Vertrages zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles, 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung;
2) des Schluss-Protokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage;
3) der Vereinbarung zwischen Baiern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin, den 8. Dezember 1870;
4) der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen in III. §. 8. des Haupt-Vertrages laut der Note des k. Staats-Ministerium des Aeussern vom 13. Dezember 1870 getroffenen Aenderung;
5) der nach derselben in II des Schluss-Protokolles getroffenen Aenderung, und
6) den im Betreff von Kaiser und Reich im Eingange der Bundes-Verfassung und im Art. 11, Abs. 1. nach derselben Note getroffenen Aenderungen,

soweit dadurch der verfassungsmässige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, die Zustimmung zu ertheilen."

Mit „Ja" stimmten die Herren:

1) Adler, Dr., 2) Alwens, 3) Aschenauer, 4) Bach, 5) Bätz, 6) Barth, Dr. Karl, 7) Barth, Dr. Marqu., 8) Bichler, 9) Borger, 10) Brand, 11) Brandenburg, 12) Crämer, 13) Croissant, 14) Dingler, 15) Dürrschmidt, 16) Eckart, 17) Edel, Dr., 18) Eder, 19) Exter, 20) Fischer, 21) Fleischmann, 22) Föckerer, 23) Frank, Jos., 24) Frankenburger, Dr., 25) Freyberg, Frhr. v., 26) Frickhinger, 27) Fries, 28) Fugger-Blumenthal, Graf v., 29) Gärtner, 30) Gelbert, 31) Gerstner, Dr., 32) Golsen, 33) Grabner, 34) Grainer, 35) Grieninger, 36) Gschwender, 37) Gürster, 38) Hafenmair, 39) Heinle, 40) Herz, 41) Hocheder, 42) Hörmann, v., 43) Hofmann, 44) Hohenadel, 45) Hutschenreuther, 46) Huttler, Dr., 47) Jacob, 48) Jordan, 49) Kastner, Jos. Ant., 50) Kastner, Wilhelm, 51) Knorr, 52) Kolb, Georg, 53) Kraussold, 54) Kühlmann, 55) Lampert, 56) Langguth, 57) Levi, 58) Leyerer, 59) Lotz, 60) Louis, 61) Makowiczka, Dr., 62) Maier, Frz. X., 63) Marquardsen, Dr., 64) Meixner, v., 65) Miller, v., 66) Oertel, 67) Ostermann, 68) Ponschab, 69) Prestele, 70) Radspieler, 71) Ritter, 72) Rothaas, 73) Sauer, 74) Schauss, Dr. v., 75) Schleich, Dr., 76) Schlör, v., 77) Schmidt, Karl, 78) Schmidt, Wilh., 79) Schmiedel, 80) Sellner, Ernst, 81) Senestrey, 82) Sepp, Dr., 83) Seybold, 84) Sittig, 85) Sörgel, 86) Stahl, 87) Stauffenberg, Frhr. v., 88) Stenglein, 89) Stockbauer, 90) Strauss, 91) Thomass, 92) Tillmann, 93) Trendel, 94) Völk, Dr., 95) Wagner, 96) Wand, 97) Weigand, 98) Weiss, Rudolph, 99) Welzhofer, 100) Wülfert, 101) Zill, 102) der dirigirende Präsident Dr. v. Weis.

Mit „Nein" stimmten die Herren:

1) Bayer, 2) Benz, 3) Brückl, 4) Burger, 5) Frank, Alois, 6) Freytag, 7) Fuchs, Frhr. v., 8) Gerauer, 9) Greil, 10) Häring, 11) Hafenbrädl, Alois Frhr. v., 12) Hafenbrädl, Frz. X. Frhr. v., 13) Hauck, 14) Henning, 15) Hilgenrainer, 16) Höchstetter, 17) Hofstetter, 18) Kolb, Gg. Friedr., 19) Krätzer, Dr., 20) Kurz, Dr., 21) Lauerer, 22) Leiseder, 23) Lerzer, 24) Lindner, Dr., 25) Mahr, 26) Mayer, Georg, 27) Neumaier, Dr., 28) Pfahler, Dr., 29) Röckl, 30) Ruland, Dr., 31) Russwurm, 32) Schieferer, 33) Schmid, Dr. Anton, 34) Schmid, Franz Xaver, 35) Schmidbauer, 36) Schmidkonz, 37) Schüttinger, Dr, 38) Sedelmayr, 39) Seinsheim-Grünbach, Graf v., 40) Söllner, Jos., 41) Triller, 42) Weber, 43) Weimer, 44) Wiesnet, 45) Winklhofer, 46) Zu-Rhein, Frhr, v., 47) Ow, Frhr. v., II. Sekretär, 48) Jörg, Dr., I. Sekretär.

Hierauf verkündete der I. Präsident das Resultat in folgender Weise:

„Es haben 150 Abgeordnete abgestimmt, also um die Beobachtung der in Titel X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen zu konstatiren, mehr als $^3/_4$ der Kammermitglieder. Mit „Ja" haben gestimmt 102, mit „Nein" 48. Es haben also mehr als $^2/_3$ der Abstimmenden den Verträgen die Zustimmung ertheilt. Der Antrag der k. Staatsregierung ist mithin mit der in der angeführten Verfassungs-Bestimmung geforderten Majorität angenommen."

Der I. Präsident sprach sodann folgende Worte, welche mit einem „Hoch" auf den König von Baiern schlossen:

„M. H.! Durch diesen Beschluss ist das Deutsche Einigungswerk vollendet und auch Baiern in das neugegründete Deutsche Reich eingetreten. Geloben wir uns in dieser ernsten Stunde, mit treuer Hingebung und mit Vaterlandsliebe im besten Sinne des Wortes an all' dem mitzuarbeiten, was für des gesammten Vaterlandes Wohl ge-

fordert wird. Thun wir dieses, dann wird uns auch der Segen des Himmels nicht fehlen und wir können uns dem Vertrauen hingeben, dass der Baum, der jetzt gepflanzt ist, in kurzer Zeit feste Wurzeln schlagen und reiche Früchte bringen wird. Zu den Früchten, die dieser Baum uns gewiss bald bringen wird, rechne ich vor Allem einen für die Deutsche Nation ehrenvollen Frieden und die Herstellung der Eintracht nicht nur unter den Deutschen Regierungen, sondern auch unter den Deutschen Stämmen und innerhalb der Deutschen Stämme unter den bis jetzt sich bekämpfenden Parteien. (Bravo!) —

Vergessen wir aber bei dem, was wir dem Gesammtvaterlande schuldig sind, auch nicht unser engeres Vaterland Baiern.

Ihm bleibt immer noch eine grosse Aufgabe, und indem Sie diese fördern, fördern Sie zugleich das Wohl Deutschlands, denn vom Wohlergehen der einzelnen Staaten, aus denen das Deutsche Reich jetzt besteht, hängt die Wohlfahrt auch des Ganzen ab. Nur wenn die einzelnen Staaten blühen, nur dann können sie der Gesammtheit das leisten, was im Interesse des Ganzen nöthig ist."

An diese Darstellung der Verhandlungen über die Verträge im Norddeutschen Reichstage und in den süddeutschen Kammern reiht sich füglich eine allgemeine Bemerkung:

Bei allen diesen Abstimmungen in den verschiedenen Repräsentativkörpern Deutschlands ist ein Umstand allseitig anerkannt, welcher für die Beurtheilung dieser Abstimmungen nicht ohne Bedeutung ist, der Umstand nämlich, dass den von der Regierungen nach langen Verhandlungen und unter der seltenen Gunst der Zeit zum Abschluss gebrachten Verträge entweder anzunehmen oder abzulehnen waren, dass aber die dritte an sich mögliche Kombination der Amendirung der Verträge durch die Umstände als ausgeschlossen betrachtet werden musste.

Man darf aber noch einen Schritt weiter gehen und wird anerkennen müssen, dass es auch mit der Möglichkeit, die Verträge abzulehnen, praktisch in gewisser Beziehung eigenthümlich bestellt war. Zwar nicht für diejenigen Parteien, denen, wie den Baierischen Patrioten, die partikularistische Richtung ihres Strebens gestattete, sich als Gegner der Einigung Deutschlands zu manifestiren, wohl aber war die Ablehnung der Verträge denjenigen Parteien wesentlich erschwert, welche einerseits die Einigung Deutschlands als Folge dieses Krieges unbedingt auf ihr Programm gesetzt hatten, andererseits aber die Modalitäten nicht billigten, unter denen nach den Verträgen diese Einigung sich vollziehen sollte.

In dieser Beziehung wird man dem Abgeordneten Schulze (Berlin) das Gehör nicht versagen können, wenn er vom Standpunkte der Fortschrittspartei sich folgendermassen vernehmen liess:

„Es ist hervorgehoben worden, wir seien gestellt vor die Verfassung wie vor einen Handelsvertrag: ja oder nein zu sagen und weiter Nichts! da sind vertragsmässige Abmachungen, und rührt man die an dem kleinsten Titelchen, so entbindet man den andern Kontrahenten von seiner Pflicht, sich noch weiter an die Abmachungen zu halten. Gestern ist nun namentlich gegen diese Auffassung, die ich und meine politischen Freunde markirt haben, von jener Seite (rechts) geltend gemacht worden: das sei nicht richtig, man könne ja nicht bloss ein Ja, sondern man könne auch ein Nein in dieser Sache abgeben. Das ist allerdings nicht zu bestreiten; freilich können wir das uns auch denken, Einige von uns werden es auch thun.

Aber, m. H., diese Art, die Würde unseres parlamentarischen Körpers in der uns zugetheilten Position zu retten, scheint mir doch sehr bedenklich, und eine Verschiebung der grossen Frage, die uns vorliegt. Diese Frage, mit der wir uns zu beschäftigen hat zwei Seiten, das bitte ich doch zu bedenken! Die eine Seite ist die Einigung Deutschlands, die will Jedermann, die fordert unser Volk von der Beendigung dieses Krieges, darüber ist Jedermann einig. Die zweite Seite der Frage aber sind die Modalitäten, unter denen sich diese Einigung zu vollziehen hat. Das, was wir an der Stelle, die uns angewiesen ist, auszusetzen haben, formulirt sich aber dahin: Die Regierungen allein nehmen die Dinge in die Hand, bringen uns

das, was sie allein fertig gebracht haben, vor und sagen nur: Hier die Einigung Deutschlands, aber nur unter den und den Bedingungen: verwerft Ihr von diesen Modalitäten nur ein Titelchen, dann bekommt Ihr gar Nichts, dann sollt Ihr auch die Einigung nicht haben." . . (St. B. S. 153.)

Insoweit also hier dargethan werden soll, dass die Art und Weise der Vorlage der Verfassungs-Verträge gewissen Parteien die Ablehnung derselben erschwere, obwohl sie mit den Modalitäten der Verfassung nicht einverstanden seien, insofern ist diese Auseinandersetzung unbestreitbar, und sie erhält eine praktische Illustration durch die Schlusserklärung des Abg. Schulze, welche lautet:

„Ich habe nur noch Ihnen zu dokumentiren, dass wir selbst uns gar nicht frei von dem Drucke fühlen, der durch die Art der Vorlagen auf dieses Haus dadurch geübt wird, dass, indem wir die Modalitäten der jetzigen Verträge verwerfen, uns die Gesammteinigung Deutschlands in die Ferne gerückt wird. Indem wir, wie ich sagte, uns selber nicht frei von diesem Drucke fühlen, habe ich Ihnen zu erklären in meinem und vieler Freunde Namen: wir wollen, so schwer es uns wird, bis zur Annahme der Verträge mit Baden, Südhessen und Württemberg gehen, aber der Baierische Vertrag mit seinem Gegensatz: Hie Kaiser, hie Deutschland, den nehmen wir nicht an."

Wenn man nun aber einen Schritt weiter gegangen ist und in dieser Situation eine Verletzung der Würde des parlamentarischen Körpers hat finden wollen — wie solches auch von dem Abg. Schulze ausgesprochen —, so vergisst man, was den Reichstag des Norddeutschen Bundes betrifft, vollständig, dass die in den Verträgen enthaltene neue Verfassung Deutschlands lediglich die bestehende Verfassung des Norddeutschen Bundes mit gewissen Abänderungen ist.

Da nun notorischermassen der weit überwiegende Theil dieser Verfassung lediglich bestehen geblieben ist, so ergiebt sich sofort, dass die obige Klage über verletzte Würde des Norddeutschen Reichstags zum grössten Theile hinfällig ist, da die Würde dieses Parlaments unmöglich deshalb verletzt sein kann, weil seine eigene bestehende Verfassung ohne Abänderung auf die Südstaaten ausgedehnt werden soll.

Die obige Klage würde sich also nur beziehen können auf die Abänderungen, welche die alte Norddeutsche Verfassung erlitten hat.

Diese Abänderungen sind aber theils lediglich formell und aus dem Hinzutritt neuer Staaten sich von selbst ergebende, theils sind sie allerdings materieller, aber doch solcher Natur, dass sie entweder, soweit sie auf das Ganze sich beziehen, den Grundkarakter der bestehenden Verfassung nicht wesentlich verändern, oder aber sie treten als Ausnahmen für einen bestimmten zutretenden Staat auf, suspendiren also zwar einen gewissen Theil der Verfassung für den betreffenden Staat, lassen dieselbe aber für die übrigen Staaten und namentlich für die des Nordbundes intakt bestehen.

Bezüglich dieser letzteren Ausnahmen ist also die Frage lediglich die: Ist es vorzuziehen, dass der und der Südstaat in die Gemeinschaft Deutschlands eintritt, in gewissen Punkten jedoch der Einheit nicht so völlig unterworfen wird wie die übrigen Staaten, — oder will man, um diese Konzessionen nicht zu machen, den betreffenden Südstaat lieber gänzlich ausserhalb der Verfassung sehen?

Für die Beurtheilung dieser Frage aber wird massgebend sein, was oben über die Stellung der Südstaaten zu der Einigung Deutschlands auf Grund ihrer Theilnahme als Bundesgenossen in einem siegreichen Kriege gesagt ist.

Völlig erledigt werden die Klagen des Abg. Schulze und seiner Freunde allerdings erst durch eine historische Vergleichung: Als im Jahre 1848 die

Revolution die Einheit Deutschlands herstellen wollte, da wurde für die Frankfurter National-Versammlung die Eigenschaft eines „verfassunggebenden“ Parlamentes beansprucht, dessen Erzeugniss von den Deutschen Fürsten pure anzunehmen sei.

Nachdem der revolutionäre Weg nicht zum Ziele geführt, hat die preussische Regierung die Herstellung der deutschen Einheit in die Hand genommen, und hat sowohl im Jahre 1866 die Staaten des künftigen Nordbundes, als auch während des deutsch-französischen Krieges die süddeutschen Staaten mit dem Nordbunde durch Verträge über die Gestaltung der künftigen Verfassung Deutschlands geeinigt.

Bezüglich der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben die verbündeten Regierungen den Beschlüssen des s. g. konstituirenden Reichstages, wie bekannt, die weitestgehende Berücksichtigung geschenkt; dass man diese vor kaum vier Jahren erst vereinbarte Verfassung nicht bereits im Jahre 1870 wesentlich umgestalten würde, verstand sich wohl von selbst. Den Verträgen gegenüber mussten also die verschiedenen Repräsentativkörper nothwendigerweise in zweiter Linie stehen; was aber die „Würde“ betrifft, so vergleiche man die Stellung, welche im Jahre 1848 die deutschen Fürsten dem Verfassungs-Elaborate der National-Versammlung gegenüber einnehmen sollten mit derjenigen Stellung, welche der konstituirende Reichstag für den Norddeutschen Bund im Jahre 1866, oder welche zur Zeit des deutsch-französischen Krieges der Reichstag des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise die Landtage der Südstaaten den Verfassungs-Verträgen der deutschen Fürsten gegenüber eingenommen haben.

Was endlich im Allgemeinen hier zur Erscheinung und Entscheidung gekommen, das ist nichts Anderes, als Bewahrheitung des bekannten Gesetzes, nach welchem die handelnden Kräfte, auch die zumeist bestimmenden sind.

Kehren wir zu dem geschichtlichen Hergange zurück, so dürfte nunmehr das deutsche Einigungswerk materiell als vollendet angesehen werden, die formelle Feststellung der Verfassung blieb dem ersten Deutschen Reichstage vorbehalten, welcher am 21. März 1871 zu Berlin eröffnet wurde.

Schon in der ausserordentlichen Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Ausgange des Jahres 1870 war Seitens des Bundesrathes ausgesprochen worden, dass eine Redaktion der in 3 Verträgen getrennt enthaltenen Verfassung des Deutschen Reiches beabsichtigt werde, und bereits am Eröffnungstage des ersten deutschen Reichstags ging demselben der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches zu.

Der Gesetzentwurf beabsichtigte, wie die Motive desselben ausdrücklich sagen, „materielle Veränderungen nicht“ und beschränkte sich auf eine einheitliche Redaktion des in den Vertrags-Dokumenten zerstreuten Verfassungsrechtes nebst Durchführung der früher nur in zwei Stellen der Verfassung genehmigten Begriffe von Kaiser und Reich. An diesem Karakter des Gesetzes wird auch der Umstand nichts ändern, dass durch die Vorlage der „Ausschuss des Bundesrathes für auswärtige Angelegenheiten“ um zwei Mitglieder verstärkt worden ist.

Die Thronrede, durch welche Sr. Majestät der Kaiser und König diese I. Legislatur-Periode des Deutschen Reichstages am 21. März 1871 im weissen Saale des Königl. Schlosses in Berlin eröffnete, hatte folgenden Wortlaut:

Geehrte Herren!

„Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den Deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demüthigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der Deutschen Bundesgenossen, den Heldenmuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des Deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung.

Das Bewusstsein seiner Einheit war in dem Deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

Der Geist, welcher in dem Deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heeres-Einrichtungen, bewahren Deutschland in Mitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Missbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewusst genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschliessliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens in Mitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines Auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluss gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten Deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des Deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes."

Die Vorarbeiten für die regelmässige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November vorigen Jahres zerstreuten Verfassungs-Bestimmungen sollen in einer neuen Redaktion der Reichs-Verfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmässigen Ausdruck finden. Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der königlich Baierischen Regierung beabsichtigte Einführung Norddeutscher Gesetze in Baiern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegs-Entschädigung wird nach Massgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig vorgelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Massregeln erheischen, für welche durch die Reichs-Gesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte Deutsche Heer die Ansprüche gleichmässig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die Deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Grösse sein; möge dem Deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des Deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. — Das walte Gott!"

Auf den Antrag der Abgeordneten v. Bennigsen, v. Blanckenburg, v. Denzin und Genossen (Drucksachen Nr. 11, S. 61) beschloss der Reichstag, diese Thronrede durch eine Adresse zu beantworten. Ein Verbesserungs-Antrag zu jenem Adressentwurf war von den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld), Probst und A. Freytag (Drucksachen Nr. 17, S. 73) eingegangen. Die Berathung und Beschlussfassung über diese Adresse fand in der 7. Sitzung vom 30. März 1871 statt. Da der „Verbesserungs-Antrag" als erste offizielle Lebensäusserung der Zentrumsfraktion anzusehen ist, so wird es erforderlich sein, nicht nur den Wortlaut der vom Reichstage angenommenen Adresse zu reproduziren, sondern auch die wesentlichen Abweichungen des vom Zentrum eingereichten Gegenentwurfs anzugeben. Der Wortlaut der Adresse, wie solche durch namentliche Abstimmung mit 243 gegen 63 Stimmen angenommen worden, ist folgender:

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!

„Durch Gottes gnädige Fügung ist es Ew. Majestät und der einmüthigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je, ist das Deutsche Reich wieder aufgerichtet und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Wollen Ew. Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesammte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmuth und der Hingebung des Deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbarn zur Vorsicht mässigen.

Die schweren Drangsale, welche über die Noth des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkannte Wahrheit, dass in dem Verbande der zivilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt.

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.

Ew. Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerkskame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, dass der Krieg die Vorarbeiten der regelmässigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, dass die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung Norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.

Mit Genugthuung vernehmen wir, dass aus der Kriegs-Entschädigung zunächst das Bedürfniss des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das Deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler Deutscher Kultur und Deutschen Volkslebens erinnern an Deutsche Ver-

gangenheit in Elsass und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends Deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des Deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des Deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste
Der Deutsche Reichstag."

Die mit Ueberreichung der Adresse beauftragte Deputation wurde von Sr. Majestät dem Kaiser am 2. April 1871 empfangen. Nach Verlesung und Ueberreichung der Adresse hat der Kaiser in freier Rede auf dieselbe erwidert, und die Deputation hat versucht, den Wortlaut der Kaiserlichen Antwort zu fixiren. Das aus diesem Versuche hervorgegangene Schriftstück gelangte in der 10. Sitzung am 3. April zur Verlesung und lautet, wie folgt:

„Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Dank entgegengenommen. Ich freue Mich der Gesinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat; sie beweist, dass die Worte Meiner Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind.

Wohl ist dem Heldenmuthe der Deutschen Heere, die Mir zu führen vergönnt war, und ihren unvergleichlichen Thaten Dank zu zollen, vor Allem aber der göttlichen Vorsehung, deren Finger man bei jedem Schritt so deutlich erkennen konnte. Wir wollen uns bestreben, stets so zu handeln, dass ihr Schutz auch ferner uns nicht fehle.

Der Reichstag hat der Niederlage Frankreichs gedacht, das auch jetzt noch, nachdem es mit uns Frieden geschlossen, in Konvulsionen liegt. Darin zeigt sich die Folge der seit achtzig Jahren immerwährenden Revolution, die Alles bis auf die Dynastie entwurzelt hat, und auf deren Wegen es kein Ende giebt. Das soll auch uns eine Warnung sein, deren es aber bei den von dem Reichstage kundgegebenen Gesinnungen nicht bedarf.

Wohl ist in den dem Deutschen Reiche zurückgewonnenen Ländern die Deutsche Volksthümlichkeit nicht zerstört, aber doch in der That sehr verwischt; wir dürfen darum keine zu rasche Wandlung erwarten, sondern müssen Geduld und Nachsicht üben. Es wäre ja nicht einmal wüünschenswerth und gut, wenn Völker bei einem solchen Scheiden aus dem bisherigen Zusammenhange gleichgültig blieben. Durch Milde werden wir die Deutsche Gesinnung in den in Rede stehenden Ländern allmählich wieder erwecken; erfreuliche Spuren davon beginnen schon jetzt sich zu zeigen.

Mögen denn die Vertreter des Deutschen Reiches in treuer Pflichterfüllung fortarbeiten, damit das neue Deutsche Reich den Erwartungen entspreche, die die Welt davon hegt. Mir bei Meinen vorgerückten Jahren wird es nur noch vergönnt sein, an dem Grundbau thätig zu sein; aber ich vertraue, dass Meine Nachfolger in gleichem Sinne und mit gleicher Innigkeit und Herzlichkeit daran fortbauen werden.

Ich bitte Sie, Meine Worte und Meinen Dank dem Deutschen Reichstage mitzutheilen."

Zum Schluss hat der Kaiser die Deputation mit den Worten verabschiedet:

„Möge der Baum fest einwurzeln und Früchte tragen." (St. B. S. 111.)

Was nun den vom Zentrum eingebrachten Gegenentwurf betrifft, so weicht derselbe, wie auch der Urheber des Entwurfs, Abg. v. Bennigsen, anerkannt hat, mit Ausnahme des Satzes 4 wesentlich von dem Inhalte der angenommenen Adresse nicht ab. Die Adresse selbst ist aus einer Besprechung sämmtlicher Parteien des Hauses hervorgegangen; jedoch ist die Einigung an

der Aufnahme des 4. Satzes, welcher das Prinzip der Nichtintervention ausspricht, gescheitert.

Demgemäss fehlt in dem Entwurfe des Zentrums der ganze Satz 4; der Gegenentwurf vermeidet ferner der „umfangreichen Einführung norddeutscher Gesetze" Erwähnung zn thun und betont im Schlusssatze statt der „Einheit" — die „Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme". Aus der Debatte, namentlich aus den Reden der dem Zentrum angehörenden Abgeordneten Reichensperger, v. Ketteler und Windthorst ist der Grund des Widerstandes gegen den Satz 4 der Adresse deutlich ersichtlich. Man erachtete eine Intervention des Deutschen Reiches zu Gunsten der päpstlichen Souveränetät, sei es eine moralische oder eine materielle, durchaus für zulässig. Ziemlich unzweideutig sind in dieser Beziehung die Worte des Abg. Reichensperger, welche bezüglich eines „Heereszuges über die Alpen" — „einen absoluten Riegel nicht vorgeschoben haben" wollten.

Kehren wir zu der Berathung der Verfassung zurück, so begann dieselbe in der 4. Sitzung am 27. März, aus welcher, abgesehen von der Erklärung des Staatsministers Delbrück über die Natur der Vorlage, nur zu bemerken ist, dass der Abg. Schulze (Delitzsch) Namens seiner Partei aussprach: Wenn dieselbe zur Redaktion des entschieden bestehenden Rechtes nichts zu sagen habe, wenn sie dieses bestehende Verfassungsrecht durchaus als den Punkt anerkenne, von dem bei allen Arbeiten auszugehen sei, so behalte sich die Partei doch vor, in dem weiteren Verlaufe der Arbeiten des Hauses ihrerseits mit denjenigen Anträgen hervorzutreten, um die Verfassung nach der freiheitlichen Richtung hin zu vervollständigen. (St. B. S. 22.)

Die zweite Berathung fand in der 9. und 10. Sitzung am 1. bez. 3. April statt. Während die überwiegende Mehrheit des Hauses, der Intention der Vorlage entsprechend, die Berathung auf den redaktionellen Theil beschränkte, war Seitens des Abg. Reichensperger ein Antrag auf Aufnahme gewisser „Grundrechte", und zwar in Bezug auf Press-, Vereins-, Bekenntniss-Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen eingebracht, welcher durch einen Nebenantrag des Abg. Sonnemann erweitert worden war; diese sämmtlichen Anträge wurden abgelehnt. Dieselben sind nur deshalb an dieser Stelle erwähnt worden, weil sie für die Entwicklung und Stellung der Zentrumsfraktion von besonderer Bedeutung sind. Die sonstigen Anträge und Beschlüsse finden ihre Berücksichtigung bei den Artikeln, zu denen sie gestellt bez. gefasst worden sind.

In der 15. Sitzung vom 14. April fand die dritte Berathung statt, in welcher die einzelnen Verfassungs-Artikel und hierauf das Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, das s. g. Promulgations-Gesetz mit allen gegen 7 oder 8 Stimmen angenommen wurde.

Die Verfassung nebst diesem Gesetze ist am 16. April 1871 im „Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes" von 1871, Nr. 16 (S. 63 ff.), ausgegeben am 20. April ej. a. publizirt worden.

Die geschichtliche Entwickelung Deutschlands, wie sie sich auf Grund des deutschen Volkskarakters vollzogen hat, ergiebt als nothwendige Verfassungsform den Bundesstaat, welcher zwischen dem einfachen Staate und

dem Staatenbunde die mittlere Stellung einnimmt. Der Einheitsstaat widerstrebt dem der Nation eigenthümlichen Individualisirungstriebe, und der Staatenbund hat sich durch die Misserfolge des alten Deutschen Bundes als völlig ungenügend für das Einheitsbedürfniss Deutschlands erwiesen.

Aus dieser Nothwendigkeit der bundesstaatlichen Form erklärt sich die Lebhaftigkeit der zwischen den Gegnern und den Freunden der gegenwärtigen Deutschen Verfassung darüber geführten Kontroverse, ob diese Verfassung den bundesstaatlichen Karakter verwirkliche, ob sie nicht vielmehr dem Karakter des Staatenbundes sich zuneige, oder ob sie nicht Elemente in sich berge, welche zum Einheitsstaate drängen müssten?

Setzen wir diese dritte Alternative vorläufig bei Seite und beschäftigen wir uns mit den beiden ersten Alternativen, ob „Staatenbund“ oder „Bundesstaat“, so muss man, um diese Frage entscheiden zu können, zuerst sich klar machen, welches der substantielle Unterschied zwischen jenen beiden Formen ist. Gemeinsam ist beiden Formen der Gegensatz zum einfachen Staat, also die Mehrheit der im Bunde vereinigten Staaten. Den Unterschied zwischen den beiden möglichen Formen des Bundes aber drückt die Sprache mit seltener Klarheit vermöge der Wortformen „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ aus, indem der erstere Ausdruck nichts weiter als das Bestehen eines „Bundes verschiedener Staaten“, der letztere aber das Bestehen einer Bundes-Staatsgewalt ausdrückt. Ueberall, wo wir eine der Einheits-Staatsgewalt analoge Bundes-Staatsgewalt finden, werden wir das wesentliche Kriterium des Bundesstaates als vorhanden anzunehmen haben. Diese Bundes-Staatsgewalt manifestirt sich nun, wie die Einheits-Staatsgewalt, dadurch, dass der Wille des Staates, ohne Mittelglied, unmittelbar durch Verkündigung wirksam wird, indem er dadurch sofort die Unterthanen ergreift und zum Gehorsam verpflichtet. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes sowohl wie die des Deutschen Reichs setzt diese unmittelbare Wirkung des Willens der Bundes-Staatsgewalt auf die Unterthanen durch Verkündigung ausdrücklich in Art. 17 fest und folglich enthält sie jenes wesentliche Kriterium des Bundesstaates, welches denselben vom Staatenbunde unterscheidet. Denn es giebt weder „Unterthanen“ des Staatenbundes, noch ergreift der von dem Staatenbunde gefasste Beschluss (sein Wille) unmittelbar die Nation, vielmehr beginnt die Verpflichtung erst damit, dass die verschiedenen Einzelstaaten den Beschluss des Bundesstaats als ihren Willen, als Landes-Gesetz verkünden.

Und falls es auffallend erscheinen sollte, dass hier die Frage, ob „Bundesstaat“? ob „Staatenbund“? an das Vorhandensein eines einzigen einfachen Faktums geknüpft wird, so möge in das Gedächtniss zurückgerufen werden, dass auch die Frage, ob Republik? ob Monarchie? sich knüpft an ein einziges, einfaches Faktum, und dass die Begriffe Bundesstaat und Staatenbund ebenso einfacher Natur sind, wie die Begriffe Republik und Monarchie. Von der Einfachheit dieser Begriffe entfernt man sich, sobald man in das Detail der Verschiedenheit der Arten eingeht (ob absolute? ständische? konstitutionelle? parlamentarische u. s. w. Monarchie? ob demokratische? ob aristokratische u. s. w. Republik?). Selbst die absolute Monarchie ist in verschiedenen Staaten durchaus nicht ein und dieselbe, aber der Begriff Monarchie ist allenthalben derselbe; so kann es auch verschiedene Arten des Bundesstaates geben, die aber alle jenes, den Bundesstaat vom Staatenbunde unterscheidende Merkmal gemeinsam haben.

Diese Andeutungen sollen zugleich auf die Fehler der in den Lehrbüchern des Staatsrechts aufgestellten sogenannten bundesstaatlichen Theorie hinwei-

sen. Dieselbe ist (naturgemäss) abstrahirt aus den beiden bestehenden republikanischen Bundesstaaten Nordamerika und der Schweiz, allenfalls unter Berücksichtigung der niemals praktisch gewordenen Deutschen Reichs-Verfassung von 1849. Demgemäss hat diese Theorie in sich aufgenommen ein grosses Detail der amerikanischen und schweizerischen Verfassung, ohne genau zu unterscheiden, zwischen dem was Inhalt einer bundesstaatlichen Verfassung sein muss und dem, was Inhalt derselben sein kann.

Wenn z. B. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. S. 94 (Aufl. 2.) als wesentliches Merkmal des Bundesstaates eine nach „eigenem, freien Willen herrschende" Gewalt hinstellt und dabei anführt, dass die Mitglieder dieser Gewalt „nicht an Instruktion gebunden sein dürfen", so darf er sich dafür allerdings auf die schweizerische und nordamerikanische Verfassung berufen; man kann auch zugeben, dass diese Bestimmung im republikanischen Bundesstaate vernünftig und nothwendig sei; daraus folgt aber nicht, dass sie auch für den monarchischen Bundesstaat passe. In der Schweiz wie in Amerika ist die Gesammtheit der Bürger jeden Kantons oder Einzelstaates Inhaber der Kantonal-Souverainetät und folglich ist die Gesammtheit der Bürger sämmtlicher Kantone oder Einzelstaaten (d. i. die Summe aller Kantonal-Souverainetäten) auch Inhaber der Bundes-Souverainetät und übt diese Bundes-Souverainetät gerade so wie die Kantonal-Souverainetät durch Wahl von Repräsentanten, bei welchen (ganz wie bei den Repräsentativkörpern in monarchischen Staaten) die Ertheilung von Instruktionen mit Recht ausgeschlossen ist.

Sehen wir in Deutschland von den drei freien Städten ab, so sind hier die Fürsten Inhaber der Souverainetät der Einzelstaaten; soll nun nach Analogie der Schweiz und Amerika's die Summe aller Einzel-Souverainetäten Inhaber der Bundes-Souverainetät sein, so blieb nur zweierlei übrig: Entweder man umging die „Instruktion" und liess die Fürsten persönlich den Bundesrath bilden — die Unthunlichkeit dieses Verfahrens ist offenbar — oder man schlug den Weg der Reichs-Verfassung ein, dann musste man auf der Instruktion beharren, weil man nur so zu dem Resultat gelangt, dass die Summe der Einzel-Souverainetäten die Bundes-Souverainetät bildet.

Hier hat also die Anwendung des in der Schweiz und Amerika geltenden Prinzips zu völlig anderen Resultaten führen müssen, weil der Bundesstaat dort republikanisch, hier monarchisch ist.

Und wenn der genannte Lehrer des Staatsrechts a. a. Orte erklärt, es widerstreite dem Karakter des Bundesstaates, wenn derselbe seine Kompetenz der Gesetzgebung erweitern könne, indem diese Befugniss die „Sanktionirung des Ueberganges zum einfachen Staate" enthalte, so erscheint die letztere Behauptung als eine vollständig unerwiesene. Nur ein verkehrter Gebrauch dieser Befugniss könnte diese Behauptung rechtfertigen.

Uebrigens gestatten sowohl die nordamerikanische wie die schweizerische Bundes-Verfassung Aenderungen der Verfassung, jedoch knüpfen sie dieselben an erschwerende Bedingungen, was die Deutsche Reichs-Verfassung bekanntlich auch thut. Der Unterschied besteht also nur in dem Masse der Erschwerung und dieses kann unmöglich so wichtig sein, dass an dieser Stelle und wegen dieser Frage der Karakter „Bundesstaat" anfinge oder aufhörte.

Nur dann, wenn man behaupten will, dass eine Aenderung der Verfassung bez. Erweiterung der Kompetenz abhänge von der einstimmigen Billigung der gesetzgebenden Faktoren aller Einzelstaaten, nur dann kann man aus dieser Frage eine Grenzlinie des Bundesstaats gewinnen. Dann würde aber weder Amerika noch die Schweiz ein Bundesstaat sein; selbst die

Deutsche Reichs-Verfassung von 1849 würde wegen ihres §. 63 nicht die Verfassung eines Bundesstaates sein.

Aehnliches gilt von der Nothwendigkeit eines „Staatenhauses“ nach Analogie des amerikanischen Senats. Der amerikanische Senat besteht bekanntlich aus zwei Senatoren von jedem Staate, welche von dem gesetzgebenden Körper desselben gewählt werden; mithin ist er der Repräsentant der Souverainetät der Einzelstaaten, welche die Senatoren ernennt. Die Analogie ergiebt für Deutschland die Ernennung der Mitglieder des Bundesrathes, als derjenigen Institution, die bei uns dem Senat Amerika's entspricht, durch die Fürsten, weil diese in Deutschland die Repräsentanten der Souverainetät der Einzelstaaten sind.

Die Nothwendigkeit einer Institution, welche die Selbstständigkeit der Einzelstaaten wahrt, ist für den Bundesstaat zweifellos; aber die Art der Herstellung dieser Institution ist durch das „bundesstaatliche Prinzip“ nicht ein für allemal fixirt durch die Art, wie in Amerika der Senat und in der Schweiz der Ständerath hergestellt wird.

Endlich die Institution der Bundesgewalt selbst. In Amerika, wie in der Schweiz ist sie völlig und grundsätzlich losgelöst von den Kantonal-Gewalten, indem sie unabhängig und eigenartig gebildet über denselben sich aus eigener Kraft aufbaut. Sie kann dies dort und erscheint trotzdem als unmittelbarer Ausfluss der Souverainetät, weil in diesen republikanischen Staaten die Souverainetät bei dem gesammten Volke ist und daher die von diesem direkt oder indirekt ernannte Bundesgewalt als die Repräsentantin dieses souverainen ganzen Volkes sich darstellt. Dies ist der innere Grund, weshalb sich alle Kantonal-Gewalt ohne Weiteres der Bundes-Gewalt unterwirft, weil jene nur auf einem Bruchtheile der Souverainetät des ganzen Volkes (also dem Willen der Mehrheit eines einzelnen Kantons), diese, die Bundesgewalt aber, auf der Ganzheit der Volks-Souverainetät (auf dem Willen der Mehrheit aller zum Bunde vereinigten Kantone) beruht. Nach aussen erscheint das Verhältniss in der Thatsache, dass die einzelnen Kantone oder die Einzelstaaten, mögen sie auch an Ausdehnung und Bevölkerungsziffer nicht mathematisch gleich sein, in ihrem politischen Gewichte weder auf Grund der geschichtlichen Vergangenheit, noch nach den gegenwärtigen Umständen wesentlich von einander differiren. Deshalb ist es — beiläufig bemerkt — auch zulässig und richtig, dass sowohl zum amerikanischen Senate als zum schweizerischen Ständerath jeder Staat, bez. jeder Kanton eine gleiche Anzahl von Repräsentanten abordnet.

In Deutschland dagegen bilden die thatsächlichen Verhältnisse den vollkommenen Gegensatz. Umfang und Einwohnerzahl der einzelnen Staaten bieten die denkbar stärksten Verschiedenheiten und das politische Gewicht differirt sowohl mit Rücksicht auf die Vergangenheit als auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf das Wesentlichste. Theoretisch kann man zwar behaupten, Souverainetät und Souverainetät sei identisch und unabhängig von der Machtstellung der betreffenden Staaten — wer sich an derartig abstrakten Sätzen erfreut, mag diese Freude geniessen — der Versuch, diese Theorie durch die Praxis zu beweisen, hat den alten Deutschen Bund gesprengt und die Souverainetäten von Hannover, Kurhessen und Nassau vernichtet. Nur einem Gebote der Nothwendigkeit, die niemals unvernünftig ist, folgt daher die Deutsche Reichs-Verfassung, als sie das Präsidium im Bunde unlöslich mit der Krone Preussen verband. Nur diese Verbindung sichert in Deutschland jenen in der Schweiz und Amerika aus andern Gründen sich ergebenden

Zustand, dass alle Einzelstaaten-Gewalt ohne Weiteres der Bundes-Gewalt sich unterwirft.

(Um Missverständnisse zu vermeiden, sei ausdrücklich bemerkt, dass Verfasser hier an einen physischen Zwang Seitens der Bundes-Gewalt höchstens in thesi denkt, für die Praxis hat er vielmehr den moralischen Eindruck der aus der hier berührten Konstruktion der Bundesgewalt von selbst folgenden Thatsache im Auge, dass der Staat Preussen sich stets dem Willen der Bundesgewalt unterwerfen muss. Andererseits hat er die Gefahr im Auge, die für eine mit der Krone Preussen nicht verbundene Bundesgewalt aus dem Widerstande dieses Staates mit Nothwendigkeit hätte entstehen können und entstehen müssen.)

Soweit vorgeschritten, dass man die Nothwendigkeit der Uebertragung des Bundes-Präsidiums auf die Krone Preussen erfasste, lagen für die weitere Konstruktion der Bundes- oder Reichs-Gewalt an sich zwei, wenn man will, drei Wege offen.

Man konnte entweder nach Analogie des amerikanischen Präsidiums und nach dem Vorgang der Deutschen Reichs-Verfassung von 1849 die Reichsgewalt einheitlich organisiren, indem man sie auf den König von Preussen als Deutschen Kaiser übertrug, der dieselbe durch ein verantwortliches Reichs-Ministerium auszuüben haben würde. Daneben der Reichstag, gebildet aus einem Staaten- und einem Volkshause.

Es ist wohl zu beachten, dass diese Konstruktion der Reichsgewalt äusserlich die genaue Kopie der amerikanischen Verfassung ist; und man hat in dieser Thatsache eine Garantie für die Vortrefflichkeit der Konstruktion finden wollen, insofern dieselbe in Amerika den Beweis geliefert habe, dass mit ihr das Wohl des Bundesstaates sich verwirklichen lasse. Und in der That — sieht man von der Sezession der Südstaaten ab — hat diese Verfassung die rechts und links liegenden Klippen, sowohl die Gefahr des Einheitsstaates, als auch die des Ueberwucherns des Partikularismus und das aus demselben hervorgehende Auseinanderfallen der Union vermieden und so den Staat in der richtigen Mitte des Bundesstaates erhalten.

Nun ist aber klar, dass man diese günstige Wirkung nicht der äusseren Konstruktion der Nebeneinanderstellung von Kongress (Repräsentantenhaus und Senat) und Präsidium, sondern der inneren Gestaltung des Verhältnisses des Kongresses zum Präsidenten verdankt. Diese innere Gestaltung ist selbstverständlicherweise republikanisch; die gesammte, durch die Verfassung verliehene gesetzgebende Gewalt ist, wie Art. 1. der amerikanischen Verfassung vorschreibt, dem Kongress verliehen und der auf 4 Jahre gewählte, nach Sect. 4 der Verfassung unter Umständen absetzbare Präsident hat lediglich die ausübende Gewalt und ein sehr verklausulirtes Suspensiv-Veto, welches sofort unwirksam wird, wenn Repräsentanten und Senat in zweiter Berathung die vom Präsidenten beanstandete Bill mit zwei Drittel Mehrheit genehmigen. Der Präsident hat namentlich nicht das Recht der selbstständigen Aemterbesetzung, sondern bedarf dazu der Einwilligung des Senats.

Diese Bestimmungen sind allerdings sehr geeignet, die Gefahren des Einheitsstaates, oder die Gefahr der allmäligen Absorption der einzelstaatlichen Souveränetät zu verhindern — aber diese Bestimmungen sind r e p u b l i k a n i s c h e r Natur, und Deutschland ist nach Geschichte und Gegenwart keine Republik, hat vielmehr seine Eigenart der konstitutionellen Monarchie dahin ausgebildet, dass die Gesammtheit der Souverainetät bei den Fürsten ist und nur die Ausübung des Theils der Souverainetät, den man

„gesetzgebende Gewalt“ nennt, gebunden ist an die Zustimmung der Repräsentativkörper.

Dieser Stellung der deutschen Monarchie muss mit Nothwendigkeit auch die Stellung der Reichs-Souverainetät entsprechen; der Versuch, sie republikanisch zu gestalten, muss scheitern, weil er der historischen Entwickelung widerspricht. Konstruirt man aber nunmehr nach deutsch-monarchischen Grundsätzen innerlich die Beziehungen jener Gewalten, die man äusserlich in Amerika vorfindet, d. h. macht man aus dem auf 4 Jahre gewählten, absetzbaren amerikanischen Präsidenten, der an der gesetzgebenden Gewalt keinen Antheil hat, der die höheren Aemter nicht selbstständig besetzen darf, macht man aus diesem Präsidenten einen deutschen erblichen Monarchen, dem die Gesammtheit der Souverainetät gebührt, und der nur in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt an die Zustimmung des Reichstags gebunden ist, ist endlich dieser Monarch zugleich der Souverain Preussens, — dann schafft man nicht mehr einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat, dem gegenüber die Einzelstaaten nur als Provinzen mit gemässer Selbstständigkeit erscheinen, – eine Konstruktion, mit der weder die deutschen Regierungen, noch die deutschen Stämme sich befreunden würden.

So sehen wir denn schon den Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches auf Grund des sog. Drei-König-Bündnisses sich von der einheitlichen Konstruktion abwenden und festsetzen (§. 65 ff.), dass die Reichsregierung von einem „Reichsvorstande“, dessen Würde mit der Krone Preussen verbunden, „an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt“ werden solle. Dieses Fürsten-Kollegium sollte aus 6 Stimmen bestehen, je eine sollte Preussen und Baiern haben, die anderen 4 Stimmen aber sollten auf bestimmte Staaten-Gruppen vertheilt und von bestimmten Staaten geführt werden. Ein näheres Eingehen auf diese, zum Theil etwas künstliche Organisation ist an dieser Stelle nicht erforderlich; es genügt für den Zweck dieser Darstellung darauf aufmerksam zu machen, dass einerseits der Versuch, die Unions-Verfassung in Deutschland zu kopiren, in eine revolutionäre Periode fällt, die, um ein Wort Friedrich Wilhelm IV von Preussen zu zitiren, vergessen hatte, dass es „in Deutschland Fürsten giebt“; und dass andererseits dieses politische Streben in demselben Augenblick verlassen wird, in welchem das Deutsche Fürstenthum seine, durch die Revolution wesentlich beeinträchtigte Stellung wieder einzunehmen beginnt. Daraus ergiebt sich, dass jene Konstruktion der Bundes-Gewalt, welche durch die Frankfurter Reichs-Verfassung eine grosse Popularität gewonnen hatte, für Deutschland ungeeignet ist, weil dieselbe den realen Verhältnissen in Bezug auf Souverainetät, der nun einmal durch die Geschichte gegebenen Stellung der Deutschen Fürsten widersprechen und dieselbe beeinträchtigen würde. In jenem Umstande tritt der Fehler der Einführung dieses Systems in Deutschland, in diesem letzteren Umstande, in der Beeinträchtigung der Stellung des Fürsten, die Gefahr für ein gedeihliches Funktioniren des Bundesstaates zu Tage.

Der Fehler würde einer der grössten gewesen sein, die gedacht werden können, denn für die Politik steht Widerspruch mit den gegebenen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen völlig der Naturwidrigkeit gleich; nicht minder gross würde die Gefahr gewesen sein, der man den neu geschaffenen Bundesstaat ausgesetzt haben würde, wenn man ihm von vorn herein die Träger der Einzel-Souverainetät, d. h. die einflussreichsten und schwerstwiegenden Potenzen zu unversöhnlichen Gegnern geschaffen hätte, die fortan, weil sie für die erlittenen Einbussen nicht den mindesten Ersatz

empfangen, ihre Hauptthätigkeit in Hemmen und Hindern der Entwicklung des Bundesstaates vereinigen, günstigsten Falles passiv sich verhalten, kaum jemals aber als wirkliche Genossen des Bundes für denselben thätig sein würden.

Nun hat man zwar innerhalb derjenigen politischen Parteien, welche nach Massgabe der Frankfurter Verfassung organisiren wollten, die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten keineswegs völlig verkannt; allein man glaubte denselben ein bedeutendes Gewicht nicht beilegen zu müssen, weil man mit der Annahme sich schmeichelte, dass der Widerstand der Fürsten, oder der Einzel-Regierungen zur Genüge paralysirt werde durch die Gunst, welche „das Volk" dem geeinigten Deutschland entgegenbringe. Diese, so glaubte man, werde die Repräsentativ-Körper sowohl des Deutschen Reiches als auch die der Einzelstaaten in solcher Weise zusammensetzen, dass es den Regierungen nicht möglich sein werde, dasjenige, was man „partikularistische Politik" nennt, mit Erfolg zu betreiben. Heutzutage dürfte eine so optimistische Anschauung der Dinge bereits veraltet sein. Einmal ist es mit der „Begeisterung" bei politischen Dingen überhaupt eigenthümlich bestellt; und keinesfalls darf man von derselben erwarten, dass sie für ruhige, nüchterne Zeiten, welche doch die Regel bilden, in bestimmender Weise vorhalten werde. Sodann kann auch die Reichs-Gewalt mit dem ihr zur Seite stehenden Reichstage in Konflikte gerathen, durch welche die Volksthümlichkeit der Reichs-Gewalt, wenn nicht in allen, doch in zahlreichen und weiten Kreisen beeinträchtigt wird; endlich giebt es in den bedeutenderen Deutschen Staaten überall eine partikularistische Partei; und gerade auf die Haltung dieser Partei werden partikularistische Regierungen von bedeutendem Einflusse sein, wie andererseits Niemand verkennen wird, dass die Bedeutung der partikularistischen Parteien sehr wesentlich gesteigert werden muss, sobald dieselben in ihrer Landes-Regierung einen Bundesgenossen finden. Aber nicht nur der Sache des Bundesstaates gefährlich würde die nur widerwillig erfolgte Unterordnung der Einzel-Staaten sein; geradezu demoralisirende Wirkungen müsste es weithin üben, wenn die Einzel-Regierungen unter durchsichtiger Hülle gegen die nämliche Gewalt intriguiren wollten, der sie öffentlich sich untergeordnet haben. Es wird in dieser Beziehung die vorstehend gegebene Andeutung genügen und kaum nöthig sein, der eigenthümlich-schwierigen Lage aller Derjenigen beispielsweise zu erwähnen, welche, obgleich in irgend einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu einer „partikularistischen" Regierung stehend, deshalb ihrer nationalen Pflichten nicht minder eingedenk bleiben wollten.

Hält man nun Dasjenige zusammen, was hier soeben vorgetragen, so wird man zugeben, dass eine rein äusserliche, nur widerwillig vollzogene Unterordnung einzelner, oder aller Regierungen unter die Bundes-Gewalt Kalamitäten zu erzeugen geeignet ist, die es schliesslich sogar zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Stifung des Bundesstaates nicht besser unterblieben wäre; und da, wie soeben gezeigt worden, die Organisation der Bundes-Gewalt nach Massgabe der Frankfurter Reichs-Verfassung kaum etwas Besseres als eine solche widerwillige Unterordnung zur Folge gehabt haben würde, so darf als nachgewiesen angesehen werden, dass diese Art der Organisation der Bundes-Gewalt für Deutschland nicht brauchbar gewesen sein würde.

Unter solchen Umständen hätte es vielleicht nahe gelegen, auf diejenige Organisation zurückzugreifen, welche der Bundes-Gewalt in der Drei-Königs-Verfassung gegeben war. Allein, von staatsrechtlichen Erwägungen vorläufig abgesehen, ein Politiker von der Stärke des Fürsten Bismarck war nicht im

Stande, einen solchen Fehler lediglich einer falschen Art von Geschichts-Kontinuität zu Liebe zu begehen. So populär, wie wir schon einmal gesagt, die Frankfurter Reichs-Verfassung bei gewissen Parteien war, so unpopulär ist von jeher die s. g. Drei-Königs-Verfassung gewesen. Durch einen Rückgriff auf diese Verfassung, oder auf wesentliche, eigenartige Bestimmungen derselben würde man kaum etwas Anderes erzielt haben, als dass sich eine wirkliche Agitation für Annahme der Frankfurter Verfassung gebildet hätte. Dann aber ist nicht zu übersehen, dass die Organisation der Reichs-Gewalt in der Drei-Königs-Verfassung, so richtig der Gedanke des Zusammenhangs der Bundes-Souverainetät mit den Einzel-Souverainetäten auch ist, im Uebrigen den Vorwurf verdient, theils gekünstelt und schwerfällig, theils für unsere Zeit bereits veraltet zu sein. In erster Beziehung würde die Konkurrenz zwischen Fürsten-Kollegium, Staaten- und Volks-Haus, denen gemeinsam die Gesetzgebung übertragen werden sollte, eine Reibung erzeugt haben, deren Stärke das Zustandekommen von Gesetzen sehr in Frage gestellt haben dürfte. Und da nun die Herstellung eines Deutschen National-Staates wesentlich deshalb nothwendig geworden, um auf den zahlreichen Gebieten der Bundes-Gesetzgebungs-Kompetenz einheitliches Recht zu schaffen, so würde einer der Hauptzwecke des National-Staates eine wesentliche Hinderung erfahren haben, wenn man den falschen Rückgriff auf die Drei-Königs-Verfassung gethan hätte. Dann aber vergesse man nicht, dass durch die Organisation der Drei-Königs-Verfassung wie ein rother Faden der Gedanke sich durchzieht, dass die Deutschen Mittel-Staaten eine besonders bevorzugte Stellung innerhalb des neuzuschaffenden Deutschlands einnehmen sollten. Diese Kombination, an und für sich schon in hohem Grade bedenklich, kann nach dem Jahre 1866, d. h. nach dem Eingang der Souverainetäten von Hannover, Kurhessen und Nassau und nach der wesentlichen Machterweiterung, die Preussen gewonnen, nicht mehr als lebensfähig betrachtet werden.

Die Politik des Fürsten Bismarck hat bei der Neugestaltung Deutschlands im Jahre 1866 — denn vorerst sprechen wir nur von dieser — in höchst genialer Weise an die Vergangenheit angeknüpft, ohne eine der Gefahren zu laufen, welche als drohend anzusehen gewesen sein würden, wenn man zu einem Rückgriff, sei es auf die Frankfurter Reichs-Verfassung, sei es auf die Drei-Königs-Verfassung, seine Zuflucht genommen hätte. Stand die Führerschaft Preussens fest, welche im Norddeutschen Bunde mit dem bescheidenen Titel „Bundes-Präsidium“ sich begnügte, so hatte man dadurch für Deutschland ein Novum geschaffen, welches mit der bisherigen geschichtlichen Entwicklung nicht in direktem Zusammenhange stand. Für das zu schaffende Parlament des Reiches griff die Preussische Politik vorurtheilsfrei auf das Jahr 1848 zurück und scheute sich nicht, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe zu gewähren. So war dem Deutschen Reichstage dieselbe Form und Bildungsweise wie dem Parlamente der Paulskirche geworden, d. h. der Reichstag trat ebenbürtig der höchsten parlamentarischen Entwicklung an die Seite, welche Deutschland kennt. Nun galt es jener Institution die passende Form zu geben, in welcher, bez. durch welche die Deutschen Einzel-Souverainetäten den ihnen gebührenden Antheil an der Bundes-Souverainetät üben würden. Seit länger als 50 Jahren war den Deutschen Regierungen bei Beschlussfassungen über Bundessachen die Stimmvertheilung geläufig, welche für das Plenum des früheren Deutschen Bundes galt; musste beim Reichstag die Anknüpfung an die Vergangenheit mehr idealer Natur sein, weil es nur kurze Zeit, vor Jahren ein-

mal, ein Deutsches Parlament gegeben hatte; hier, für den Bundesrath nahm man die materielle Abmessnng des Einflusses, welche in der Stimm-Vertheilung enthalten, aus der Vergangenheit in die neue Zeit mit hinüber. Niemand konnte Einwendungen dagegen erheben, dass Preussen die Stimmen der einverleibten Staaten von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M. sich beilegte; die Stimmen dieser Staaten belaufen sich auf 13, so dass Preussen mit den eigenen Stimmen im früheren Plenum (4) im Bundesrathe 17 Stimmen führt; Baiern hat im „Reiche“ 2 Stimmen mehr erhalten, als es im „Bunde“ (4) besessen, also 6; Sachsen und Württemberg führen je 4, Hessen und Baden je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Staaten je 1 Stimme; im Ganzen sind im Bundesrathe 58 Stimmen abzugeben. Der Reichstag aber besteht aus 397 Abgeordneten, von denen 235 auf Preussen entfallen.

Die ebenso schwierige als undankbare und Eifersucht leicht entzündende Frage einer, der Stellung nach allen Seiten entsprechenden Stimmvertheilung war auf diese Weise, durch Anknüpfung an das Bestehende rasch gelöst, und zwar dergestalt, dass die Bundesgenossen Preussens sich gewiss nicht beklagen konnten, da Preussen, wenn man dessen Einwohnerzahl mit derjenigen der anderen Deutschen Staaten vergleicht, trotz seiner 17 Stimmen nicht diejenige Summe des Einflusses empfangen hat, welche ihm nach Verhältniss zu gebühren scheint.

Und in der That hat es denn auch nicht an Stimmen gefehlt, welche sich tadelnd darüber ausgelassen haben, dass die Vormacht Deutschlands im Bundesrathe so leicht majorisirt werden könne. Hierbei scheint jedoch übersehen zu sein, dass in Bezug auf die wichtigsten Abstimmungen im Bundesrathe, wenn es um Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sich handelt, neben dem Bundesrathe der Reichstag steht, in welchem die in Preussen gewählten Abgeordneten, wie bereits erwähnt, die Majorität haben. Ist also im Bundesrathe gegen Preussens Stimmen ein Gesetz-Entwurf angenommen, so haben die Preussischen Abgeordneten es in der Hand, diesen Vorschlag abzulehnen. Dies nämliche Veto zu Gunsten des bestehenden Zustandes hat natürlich die Majorität im Bundesrathe. Die absolute Majorität bei 58 Stimmen beträgt 30; also, um das Verhältniss der Preussischen Stimmen klar zu stellen: diese, die Stimmen Preussens 17 + 13 anderen Stimmen = 30, gegen 28; oder aber 30 nicht Preussische Stimmen gegen 17 Preussische und 11 nicht Preussische Stimmen. Man sieht, die Gefahr der Majorisirung Preussens ist nicht so schlimm, da es diesem ersten Staate in der Regel nicht schwer fallen wird, sich die Unterstützung von 13 Stimmen zu erwerben.

Hieran schliesst jedoch noch eine politische Erwägung. In der Art und Weise, wie die Geschäfte im Bundesrath behandelt werden, ernten wir die besten Früchte jener Politik der Mässigung, welche unter der Leitung des Fürsten Bismarck seit dem Jahre 1866 in der Deutschen Frage beobachtet ist. Diese Politik der Mässigung beherrschte die Friedensschlüsse nach dem Deutschen Kriege des Jahres 1866; sie beherrschte den von Preussen eingebrachten Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes; sie beherrschte das Verhalten des Nord-Bundes zu den Süd-Staaten bis zum Französischen Kriege und endlich beherrschte sie die mit den Süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verfassungs-Verträge. Was die Deutschen Fürsten an Souverainetäts-Rechten über ihr Land eingebüsst haben, dafür haben sie reichen Ersatz erhalten durch ihre Stellung im Bundesrathe, der sie zu Mitbeherrschern über ganz Deutschland, auch über Preussen macht. Und

deshalb darf man sich den Bundesrath nicht als eine Arena vorstellen, in der sich Feinde bekämpfen und durch die Majorität von 30 resp. 28 Stimmen abwechselnd Siege erringen oder Niederlagen erleiden. Das würde allerdings die Folge einer, von der beobachteten Mässigung abweichenden Pressions-Politik gewesen sein, welche uns widerwillige Bundesglieder erworben haben würde.

Diese reine Arithmetik von 30 resp. 28 ist nur das letzte Aushülfsmittel im Falle der Noth. Im Allgemeinen und regelmässig kann sich die Legislativ-Gewalt eines Bundesstaates auf so schwache Majoritäten nicht stützen; sie bedarf zwar nicht der Einstimmigkeit, aber doch der von der Einstimmigkeit nicht allzu weit sich entfernenden starken Majoritäten, und Thatsachen — z. B. die zwei Drittel-Mehrheit bei Beschlussfassung über den vom Königreich Sachsen vorgeschlagenen obersten Handels-Gerichtshof oder bei Gelegenheit der Erweiterung der Reichs-Gesetzgebungs-Kompetenz auf das gesammte Zivilrecht — beweisen, dass im Bundesrathe solche Majoritäten zu erzielen sind. Diese wichtige Seite der praktischen Handhabung der Verfassung im Bundesrathe hat auch Fürst Bismarck selbst in einer seiner Reden bezeugt.

Freilich kann man dem gegenüber sagen, diese Art und Weise der Geschäftsbehandlung im Bundesrathe sei eine lediglich thatsächliche, und da sie also nicht eine auf gesetzlicher (Verfassungs-) Vorschrift beruhende sei, so könne Niemand dafür bürgen, dass nicht über kurz oder lang ein ganz anderes Verfahren eintreten werde; eine ständige Koalition der Mittelstaaten u. s. w. im partikularistischen Sinne sei jederzeit möglich und auf diese Weise könne die Legislativ-Gewalt des Bundes völlig lahmgelegt werden.

Es ist schon erwähnt, dass es sich hier nicht um rein staatsrechtliche Fragen, sondern mindestens um staatsrechtlich-politische Fragen handelt, bei denen es bekanntlich eben so leicht ist, Möglichkeiten aufzustellen, als es schwierig ist, allen Möglichkeiten entgegenzutreten. Vielleicht ist hier ein Beispiel an seiner Stelle. Es ist heutzutage in England zweifellos Grundsatz, dass ein Ministerium, welches im Unterhause die Majorität nicht hat, allenfalls nach vorangegangenem einmaligen Appell an die Wähler, abtreten, und ein neues Ministerium aus der Unterhaus-Mehrheit gebildet werden muss. Gleichwohl giebt es kein G e s e t z, welches diesen Grundsatz feststellte; er hat sich entwickelt aus den Machtverhältnissen, in denen das Unterhaus zum Oberhause und zur Krone steht. Der Grundsatz beruht nicht auf Gesetz, sondern auf Thatsachen, hat nichtsdestoweniger dieselben Rechte, als wenn er auf Gesetz beruhte und kann erst in dem Augenblick fraglich werden, wo die Thatsache der Macht des Unterhauses schwindet.

Gerade so beruht die erspriessliche Art der Geschäftsbehandlung im Bundesrathe, deren Bestehen Fürst Bismarck bezeugt, auf Thatsachen und zwar — nach menschlicher Berechnung — auf dauernden Thatsachen, also auf solchen, welche auch die Dauer jener erspriesslichen Art der Geschäftsbehandlung verbürgen. Solche Thatsachen, welche die theoretisch mögliche Koalition einzelner Staaten im partikularistischen Sinne praktisch unmöglich machen, sind:

1. Der Einfluss des Reichstages. So lange der Reichstag, hervorgegangen unmittelbar aus der denkbar freiesten und allgemeinsten Wahl des Deutschen Volkes, seiner Majorität nach bundesstaatlich (im Gegensatz zum Partikularismus) gesinnt ist, wird es für die Mittel-Staaten politisch unmöglich sein, eine partikularistische Koalition zu bilden, weil ihnen

unter dieser Voraussetzung jeder Halt, jeder Stützpunkt fehlen würde, dessen sie gegen die überwiegende Macht des leitenden Staates (Preussen) unter allen Umständen bedürfen. Eine solche partikularistische Koalition ist nur möglich, falls sie von der Mehrheit des Volkes unterstützt würde.

2. Der Abschluss einer solchen partikularistischen Koalition würde den Fortbestand der betreffenden Staaten bedrohen. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Reichstage das Streben nach Kräftigung des Zentrums vorherrscht, während der Bundesrath, in seiner Eigenschaft eines Staaten-Hauses des Deutschen Reiches, für die Erhaltung der verfassungsmässigen Selbstständigkeit der Peripherie wirkt. In dem Augenblick, in welchem durch eine partikularistische Koalition die Mehrheit des Bundesrathes nicht mehr auf die Erhaltung der verfassungsmässigen Selbstständigkeit sich beschränken, sondern die Lahmlegung der Zentralkräfte zum Zielpunkt ihrer Thätigkeit machen würde, müsste die Minderheit im Bundesrathe, welche mit Preussen zusammenginge, die Zentralisirungs-Richtung des Reichstages unterstützen, wodurch der Fortbestand der Selbstständigkeit der Einzelstaaten in Frage gestellt wäre.
3. Eine partikularistische Koalition würde den Bestand des Bundesstaates mit der Zeit in Frage stellen, und doch ist die Erhaltung desselben die stärkste Garantie für den Fortbestand der Einzelstaaten. Der Bundesrath gewährt beides, die Kraft des Zentrums und die Selbstständigkeit der Peripherie. Wollte die Peripherie den Bundesstaat durch partikularistische Koalition faktisch aufheben, so würde sie dadurch die im Preussischen Staate vorhandenen Zentralkräfte Deutschlands doch nicht vernichten, aber es würde klargestellt sein, dass diese Kräfte für Deutschland nur in der Form des Einheitsstaates wirksam sein könnten.
4. Aus alledem ergiebt sich, dass das eigene Interesse die einzelnen Staaten darauf hinweist, den Bundes-Rath nicht als einen Kampfplatz gegen Preussen zu missbrauchen, sondern denselben zu einer Stätte einträchtlicher, gemeinschaftlicher Arbeit zu weihen, damit Kraft des Zentrums und Selbstständigkeit der Peripherie neben einander bestehen können.
5. Und wie die Bethätigung bundesfreundlicher Gesinnung im Interesse der Deutschen Mittel- und Klein-Staaten liegt, wie ehrliche Hingabe an den Gedanken des Bundes-Staates als die beste Sicherung ihrer Existenz erscheint, so ist andererseits Preussen den Einzelstaaten gegenüber die Bethätigung derselben Gesinnung schuldig. Keine Ueberhebung, kein Prahlen mit der grösseren Macht, kein moralischer Zwang. Und wiederum, was hier als Preussen's Pflicht bezeichnet worden, das erscheint andererseits als Preussen's Nutzen. Die bundesfreundliche Haltung der Peripherie dauert so lange, wie die bundesfreundliche Haltung des Zentrums dauert und umgekehrt. Lenkt das Zentrum in den Weg des einfachen Staates, so wird die Peripherie partikularistisch, geberdet sich die Peripherie partikularistisch, so treibt sie das Zentrum zur Anstrebung des einfachen Staates, der doch weder für Preussen, noch für Deutschland ein Glück wäre.

Thatsachen und das eigene Interesse also verhüten jene Gefahren, welche man theoretisch als möglich aufgestellt hat.

In diametralem Gegensatze zu Denjenigen, welche der Verfassung den bundesstaatlichen Karakter abstreiten, in derselben vielmehr nur ein „Bündniss selbstständiger Regierungen“ sehen (Abg. Duncker-Berlin. St. B. S. 174 ff.); eine selbstständige Zentral-Gewalt vermissen und die Vormacht

Preussen durch fortwährende Majorisirungen im Bundesrathe unter das Joch des Partikularismus gebeugt sehen, — in diametralen Gegensatz hierzu steht eine andere Gruppe von Gegnern der Verfassung, welche derselben vorwirft, an Stelle des bundesstaatlichen, den Karakter des einfachen Staates an sich zu tragen, oder doch „alle Keime des Einheits-Staates“ in sich zu bergen, welche, durch die Gunst des übermächtigen Preussens gereift, die Reste der Partikular-Souverainetät in näherer, oder fernerer Zeit ersticken würden. Auf demselben Boden der Anschauung bewegen sich Diejenigen, welche voraussagen, dass durch fortgesetzte Erweiterungen der Reichs-Gesetzgebungs-Kompetenz der Kreis, innerhalb dessen die Partikular-Souverainetät zu wirken berufen sei, allmälig so eingeengt werden würde, dass eines Tages die Kantonal-Kompetenz völlig von der Reichs-Kompetenz absorbirt sein werde.

Während man also dort der Verfassung den Vorwurf macht, sie sei nur staatenbundlich und erreiche den Bundesstaat nicht, klagt man hier, die Verfassung habe den Bundesstaat bereits überschritten und besitze entweder schon den Karakter des einfachen Staates, oder sei doch im Begriff und jederzeit in der Lage, in einen solchen „Einheits-Staat“ überzugehen.

Wo Jenen für die nationale Einigung zu wenig gethan zu sein scheint, klagen Diese, es sei viel mehr, als gut und nothwendig, geschehen; Diese sehen im Deutschen Reiche das Grab der, dem National-Karakter eigenen Autonomie, Jene fürchten Gefahren aus der starken Stellung, welche die Verfassung auch dem kleinsten Staate gewährt; über „Cäsarismus“, „Militarismus“ „straffe Zentralisation“ klagen die Einen, während die Anderen gerade eine stärkere Zentral-Gewalt zur Bewältigung des „Partikularismus“ (denn so heisst auf dieser Seite, was auf jener Seite „berechtigte Stammes-Autonomie“ genannt zu werden pflegt) verlangen.

Denen gegenüber, welche in der Verfassung noch nicht einmal den Bundesstaat erreicht finden wollten, haben wir das entscheidende Moment in unserer Verfassung nachgewiesen und zugleich gezeigt, weshalb die Bundes- oder Reichs-Souverainetät im Allgemeinen für Deutschland von der Partikular-Souverainetät nicht losgelöst werden konnte, dass aber die Stellung der Vormacht im Bundesrathe thatsächlich eine weit stärkere ist, als Diejenigen glauben, die über „Majorisirung“ Befürchtungen hegen.

Dieselbe Berücksichtigung sind wir nunmehr auch Denen schuldig, welche in der Verfassung „bereits“ den „Einheits-Staat“, wenn nicht verwirklicht, doch angebahnt sehen. Wenn die Verfassung einen solchen Inhalt in der That hätte, so würde dieselbe eines schweren Fehlers theilhaftig sein; das müssen selbst Diejenigen anerkennen, welche die Vorstellung eines, ganz Deutschland umfassenden einfachen Staates für das richtige Endziel der nationalen Einigungs-Bestrebungen halten. Denn, wenn man selbst dies zuzugeben geneigt sein sollte, so wird man doch auf der anderen Seite nicht in Abrede stellen können, dass der Tag noch in weiter Ferne liegt, an welchem jenes angebliche Endziel erreicht sein dürfte. Für die Gegenwart und für eine lange, lange Zeit über dieselbe hinaus leistet die Einigung, welche durch einen Bundesstaat verwirklicht wird, allen vorhandenen Einigungs-Bedürfnissen durchaus Genüge; die Einheit des einfachen Staates würde diese Bedürfnisse weit überschreiten und von der Mehrzahl keineswegs willkommen geheissen werden. Zwar vermag Niemand zu wissen, und Verfasser Dieses fühlt sich gewiss nicht berufen, vorherzuwissen, wie man nach Verlauf von 50—100 Jahren über diese Dinge in Deutschland denkt, nur so viel kann schon heute gesagt werden, dass eine Beseitigung der Partikular-Souveraine-

täten auch in ferner Zukunft durchaus unwahrscheinlich sein dürfte, solange dieselben, wie schon einmal hervorgehoben, nur nicht auf den unglücklichen Gedanken verfallen, die verfassungsmässige Einheit und deren naturgemässe Entwicklung in Frage zu stellen, im Uebrigen aber, als Regierungen, und namentlich in Bezug auf das weite Gebiet der Verwaltung, fortfahren, gegen ihre Unterthanen ihre Pflichten zu erfüllen.

An dieser Stelle ist auf jenen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen dem Verlauf der Italienischen und der Deutschen Einheits-Bewegung stattgefunden hat und, wie man wohl hinzusetzen darf, stattfinden musste. Die Einheit Italiens erforderte schon wegen des romanischen Volks-Karakters die nach französischem Muster arbeitende Zentralisation des einfachen Staates; die Italienischen Fürsten Mittel-Italiens aber konnten ihre Kronen nicht bewahren, weil sie in Italien Fremdlinge waren und, wären sie in ihre Länder zurückgekehrt, kaum etwas Anderes als eine fortwährende Drohung der Wiederkehr der (Oesterreichischen) Fremdherrschaft dargestellt haben würden; die Situation des Königs von Neapel aber, den man vielleicht als Italiener ansehen konnte, war eine so eigenthümliche, dass derselbe selbst dann auf Erhaltung seines Thrones keine Hoffnung gehabt haben dürfte, wenn auch die Grösse seines Königreichs Neapel im Verhältniss zu dem übrigen Italien nicht als eine fortdauernde Gefahr für die Sicherheit und den Bestand dieses jungen Reiches erschienen sein würde.

Die Deutschen Mittel- und Klein-Staaten haben niemals auch nur annähernd in einem so ungünstigen Verhältnisse zu ihren Unterthanen gestanden wie notorischermassen die Italienischen Fürsten; von einem feindlichen, an Fremdherrschaft nur erinnernden Verhältnisse konnte durchaus keine Rede sein; ihre Regiernng war im Allgemeinen wohlwollend; nichts weniger als despotisch, und sie hatten es verstanden, die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen sich zu erwerben und werden jetzt um so sicherer im Besitze dieser werthvollsten Unterthanen-Gaben bleiben, als jetzt der einzig wesentliche Differenz-Punkt zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen, der wegen der Opfer, die der Deutschen Einheit zu bringen, durch Darbringung dieser Opfer definitiv aus dem Wege geräumt ist. Dabei ist es karakteristisch, dass gerade diejenigen drei Deutschen Fürsten, welche wegen ihrer unversöhnlichen Feindschaft gegen die Führerschaft Preussens in Deutschland im Jahre 1866 ihre Throne verloren haben, unter den Deutschen Fürsten zugleich diejenigen gewesen sind, welche wegen ihrer absolutistischen Gesinnung vielfach mit ihrem Lande im Konflikt sich befunden haben: der frühere König Georg von Hannover, der frühere Kurfürst von Hessen und der frühere Herzog Adolf von Nassau.

Nach dem Vorstehenden wird man wohl nicht zu viel sagen, wenn man die Ansicht ausspricht, dass Diejenigen aus dem Rahmen der politischen Gegenwart hinaustreten, welche die Herstellung eines einfachen Staates Deutschland für eine Aufgabe der Politik erachten. Auf der anderen Seite täuschen sich über den wahren Karakter der Reichs-Verfassung Diejenigen, welche in derselben den „Einheits-Staat“ angebahnt sehen.

Eines der vornehmlichsten Argumente für diese irrige Ansicht besteht in dem Hinweise auf Gebiet, Einwohnerzahl und Machtstellung Preussens im Vergleich zu der — wie man sagt — Schwäche seiner Bundes-Genossen. Aber jene Machtstellung ist eine durch die Geschichte gegebene Thatsache, die, nachdem man dieselbe im Jahre 1866 zu beseitigen nicht vermocht hat — die bekannte Theorie von der Nothwendigkeit der Zerlegung Preussens (Rede des Fürsten Bismarck, St. B. 1868 S. 404), — nunmehr doch als That-

sache anerkannt werden muss, die feststeht. Stünde sie zugleich der Möglichkeit des Bundesstaates hindernd im Wege, so würde das trotz alledem bestehende Einheitsbedürfniss allerdings auf den Wegen des Königreichs Italien seine Befriedigung haben suchen müssen. Aber Preussen, von dem gewiss Niemand erwartet haben wird, dass es sich selbst zerstückele, um die richtigste Konstruktion des Deutschen Bundes-Staates zu ermöglichen, Preussen selbst hat ja sein thatsächliches Uebergewicht staatsrechtlich so viel wie möglich abgeschwächt, indem es im Bundesrathe, wie Oben hervorgehoben, eine Stimmen-Vertheilung zugelassen hat, vermöge deren diese Macht, die, wenn nach der Einwohnerzahl gerechnet würde, stets die Majorität hätte, wenigstens majorisirt werden kann! So ist also die unbedingte Herrschaft Preussens in Deutschland nur ein Erzeugniss der Einbildungskraft; dass die Preussische Stimme regelmässig in der Majorität und nur seltensten Falles in der Minorität sein wird, entspricht lediglich den thatsächlichen Verhältnissen. Man braucht sich nur die Einwohner Preussens in kleine Staaten von je 1 Million Einwohner mit gleichen Lebens- und Rechts-Bedürfnissen zerlegt zu denken, so würden die Stimmen dieser Staaten, wenn sie, wie anzunehmen, zusammenhielten, eine kompakte Majorität bilden, gegen welche Niemand aufkommen könnte. Jetzt, wo statt der Zerstückelung in einige 20 Klein-Staaten durch Zusammenfügung in Einen Staat die Machtbedeutung eine viel stärkere ist, begnügt sich Preussen mit einer starken Minderheit — ist das nicht ungefähr der Gegensatz von Streben nach Alleinherrschaft?

Ebenso unhaltbar ist, was man mit dem Worte „Militarismus" bezeichnet. Weil der Bundes-Staat im Gegensatze zum Staaten-Bunde, wie schon die Wortform zeigt, ein „Staat" ist, eine Staats-Gewalt darstellt, weil das Staats-Oberhaupt stets den Oberbefehl über das Heer führt, so ist es an sich selbstverständlich, dass auch das Bundes-Oberhaupt den Oberbefehl über das Bundesheer führt. So bestimmen es auch die sonstigen bundesstaatlichen Verfassungen, und diese Bestimmung ist um so natürlicher, man könnte sagen selbstverständlicher, als gerade der Mangel eines einheitlichen militärischen Oberbefehls in Deutschland einer der Hauptgründe zur Stiftung des Norddeutschen Bundes gewesen ist, — wie ja die Entstehung der Staatenbünde in der Regel zurückzuführen ist auf die Erkenntniss von der Nothwendigkeit eines stärkeren Schutzes gegen das Ausland, den man, wenn der einfache Staat zu schwach, in der Verbindung mit anderen Staaten sucht, aber nur finden wird, wenn die Wehrkraft des Bundes in einheitlicher Zusammenfassung der Wehrkraft einfacher Staaten nicht nachsteht.

Der Hauptangriff, welcher jedoch von der s. g. partikularistischen Seite gegen die Verfassung des Reiches gerichtet wird, betrifft die Bestimmungen derselben über denjenigen Theil der Verfassungs-Aenderungen, welche Erweiterungen der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung enthalten würden. Hier erklärt der eine Theil: Da das Reich seine Kompetenz selbst erweitern kann, so ist dasselbe kein Bundesstaat, sondern verkappter Einheitsstaat; und der andere Theil sagt: Weil das Reich ein Bundesstaat ist und Einheitsstaat auch nicht sub die sein will, so kann die Reichs-Verfassung nicht festsetzen, dass das Reich seine Kompetenz sich selbst erweitern könne.

Wenn wir diese Frage wegen der Kompetenz an dieser Stelle und nicht in den Anmerkungen zu den betreffenden Verfassungs-Paragraphen behandeln, so geschieht dies, weil wir der Frage eine gründlichere Erörterung zu schulden glauben, als derselben in den Anmerkungen gewidmet werden könnte.

Die Frage wegen der Kompetenz der Bundes-(Reichs-)Gewalt wird mit Recht als die wichtigste unter allen den Fragen betrachtet, welche durch die Bundes-Verfassung zu regeln sind. Von der richtigen Beantwortung der Kompetenzfrage hängt die Zukunft des Bundesstaates ab, und so einfach die theoretische Beantwortung dieser Frage ist, so schwierig kann im konkreten Falle die Festsetzung der Kompetenzgrenze sein. Die allgemeine Regel wird naturgemäss etwa folgendermassen lauten: Alle Angelegenheiten, welche in vollkommen genügender Weise durch die einzelnen Staaten (Kantone) geregelt werden können, gehören zur Kompetenz dieser einzelnen Staaten; alle Angelegenheiten aber, welche die Gesammtheit betreffen, welche daher in genügender Weise nur gemeinsam geregelt werden können, müssen zur Kompetenz des gemeinsamen Bundesstaates gehören.

Auf der Thatsache, dass es solche gemeinsame Angelegenheiten giebt, und dass diese Angelegenheiten von den einzelnen Staaten nicht so geordnet werden können, wie es das Interesse und die Wohlfahrt der Gesammtheit und der Einzelnen erheischt — hierauf beruht in letzter Instanz die Berechtigung des Bundesstaates überhaupt, und deshalb wird man in allen bundesstaatlichen Verfassungen eine möglichst detaillirte Aufzählung dieser Angelegenheiten finden, welche durch die Verfassung der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Bundesgewalt überwiesen und der Disposition der Einzelstaaten entweder vollständig entzogen oder nur in der beschränkten Weise überlassen werden, dass bei Konkurrenz der Bundesgewalt mit der Gewalt des Einzelstaates in dieser Angelegenheit die erstere und ihre Gesetze, Verordnungen u. s. w. der letzterwähnten vorgeht.

So die „Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika“ in Art. I., Sekt. 8 ff.; so die „Schweizerische Bundes-Verfassung“ in den Artikeln VII bis XXXVI; so der s. g. „Siebzehn-Männer-Entwurf eines Deutschen Reichs-Grundgesetzes“ in Art. II (abgedruckt bei Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes I, S. 137); so die „Deutsche Reichs-Verfassung“ vom 28. März 1849 in dem über die Reichsgewalt handelnden Abschnitt II (ebendaselbst S. 2); so die s. g. „Dreikönigs-Verfassung“ (auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849) ebenfalls in Abschnitt II (ebendaselbst S. 112); so in den „Preussischen Grundzügen vom 10. Juni 1866“, Art. IV (oben S. 14); in dem hieraus hervorgegangenen Entwurfe der „Verfassung des Norddeutschen Bundes“; in der vom konstituirenden Reichstage genehmigten Verfassung und in der „Verfassung des Deutschen Reichs“, Art. 4.

Diese allen Bundes-Verfassungen und Entwürfen derselben gemeinsame Praxis beweist, dass man das Bedürfniss empfunden hat, den Umfang der Kompetenz des Bundes, die Grenze der Kompetenz möglichst scharf zu bestimmen; und die Regel, welche aus diesem übereinstimmenden Verfahren bei Festsetzung der Verfassung abzuleiten ist, dürfte diese sein: Damit die Bundesgewalt für eine bestimmte Angelegenheit kompetent sei, ist es nothwendig, dass durch die Verfassung die betreffende Angelegenheit der Kompetenz des Bundes zugewiesen sei; im andern Falle gehört die Angelegenheit zur Kompetenz der Einzelstaaten. Negativ ausgedrückt lautet die Regel so: Ein allgemeiner Satz, wie z. B. „Alle gemeinsamen Angelegenheiten gehören zur Kompetenz des Bundes“ ist zur Begründung der Kompetenz im einzelnen Falle nicht tauglich. Man hätte nämlich, statt die einzelnen Angelegenheiten, welche der Bundes-Kompetenz überwiesen sein sollen, einzeln und ziffermässig herzuzählen, möglicherweise an einem allgemeinen Satz, wie den obigen zur Bestimmung der Kompetenz sich genügen lassen, und für jeden einzelnen Fall, in welchem die Bundesgewalt thätig werden wollte, der Be-

schlussfassung der Organe der Bundesgewalt es überlassen können, ob die betreffende Angelegenheit zu den „gemeinsamen“ gehöre oder nicht.

Theoretisch würde dieser Weg gerade so viel Berechtigung haben, wie der andree. Denn die ziffermässige Aufzählung der der Bundesgewalt überwiesenen Angelegenheiten z. B. im Art. 4 unserer Verfassung beruht auf nichts Anderem als einem übereinstimmenden Mehrheits-Beschlusse von Bundesrath und Reichstag, dass diese hier aufgezählten Angelegenheiten die Summe der gemeinsamen Angelegenheiten sind; theoretisch wäre man ebensowohl berechtigt gewesen, in jedem einzelnen Falle Bundesrath und Reichstag darüber entscheiden zu lassen, ob die in der Gesetzes-Vorlage behandelte Angelegenheit eine gemeinsame sei, oder nicht; diese Frage würde dann die bei jeder Gesetzes-Vorlage wiederkehrende Vorfrage sein, von welcher der Eintritt in die Berathung abhängig wäre. Die Entscheidung in jedem einzelnen Falle würde schliesslich dieselbe Berechtigung haben, wie die ein für allemal festgestellte Entscheidung, dass die 16 Nummern des Artikels 4 die Summe der zur Zeit gemeinsamen Angelegenheiten bilden.

Praktisch würde jedoch ein derartiger Weg zu den grössten Unzukömmlichkeiten führen; jede planmässige Gesetzgebung sowohl des Bundes, als der Einzelstaaten würde auf diesem Wege unmöglich gemacht, während bei verfassungsmässiger, detaillirter Feststellung der Kompetenz sowohl die Gesetzgebung des Bundes, als auch die der Einzelstaaten planmässig verfahren können, ohne befürchten zu müssen, dass eine Angelegenheit, die man bisher als zur Kompetenz der Einzelstaaten gehörend betrachtete, plötzlich der Bundes-Kompetenz überwiesen, oder umgekehrt, derselben entzogen werde. Mithin ist die bei allen Bundes-Verfassungen beobachtete Erscheinung, dass die zur Bundes-Kompetenz gehörenden Angelegenheiten einzeln genau aufgezählt werden, nicht eine zufällige; und die Verfassung des Norddeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches hat sehr wohlgethan, dem Beispiele älterer Bundes-Verfassungen in dieser Beziehung zu folgen. Eine Entscheidung über die Kompetenz von Fall zu Fall würde endlich diese ernste Frage zu einem guten Theile dem wechselnden Spiele der s. g. öffentlichen Meinung überantworten. Herrschten in einem bestimmten Zeitraum die Kräfte der Peripherie vor, so würde die Thätigkeit der Bundesgewalt fast lahm gelegt werden, herrschten die Kräfte des Zentrums vor, so würde der Bundesstaat einer übermässigen Zentralisirung anheimfallen.

Die scharfe Bestimmung der Kompetenz also, wie wir solche in Art. 4 finden, ist eine eminent praktische Massregel, von welcher der ruhige und planmässige Fortschritt der Gesetzgebung zum guten Theile abhängt, eine Massregel, durch welche ausserdem die Parteileidenschaft, die für und gegen einen einzelnen Gesetzgebungs-Fall sich leicht entzündet, von der Bundes-Gesetzgebung möglichst ferngehalten wird. Aber, so hohen Werth wir auf diese scharfe Bestimmung der Kompetenz legen, ein eigenthümliches Merkmal der Bundes-Verfassung ist sie nicht; ein Bundesstaat würde auch vorhanden sein, wenn die Kompetenz nur durch einen allgemeinen Satz bestimmt wäre, aber allerdings ein Bundesstaat mit einer bedenklichen Zukunft.

Selbst wenn man aber anerkennen wollte, es sei durch die Natur des Bundesstaates geboten, dass die zur Kompetenz desselben gehörenden gemeinsamen Angelegenheiten einzeln in der Weise des Art. 4 aufgezählt würden, so ist damit für die Zahl dieser Angelegenheiten, und für den aus der grossen oder geringen Zahl folgenden Umfang der Bundes-Kompetenz noch Nichts gewonnen. Ob es 15 Ziffern wie in der Norddeutschen, ob 16 wie in der Reichs-Verfassung — das entscheidet sich lediglich nach dem mit der Zeit

wechselnden Urtheile über den Umfang des Begriffs „gemeinsame Angelegenheiten“; im Norddeutschen Bunde gehörte das Press- und Vereinswesen nicht zu der Bundes-Kompetenz, gegenwärtig gehört dasselbe zur Reichs-Kompetenz. Giebt man also auch zu, dass detaillirte Bestimmungen über die Kompetenz ein Essentiale des Bundesstaates seien, dass also jede Bundes-Verfassung solche detaillirte Bestimmungen enthalten müsse, so bleibt die Frage wegen der Aenderungen dieser Kompetenz-Bestimmungen doch völlig frei; nur dass eine Vergleichung der verschiedenen Bundes-Verfassungen ergiebt: einmal, dass der Umfang der Kompetenz der Bundesgewalt in Deutschland ein anderer ist, wie in der Schweiz und in der Schweiz ein anderer wie in Amerika, und zweitens, dass alle diese drei Bundes-Verfassungen besondere Bestimmungen über die „Abänderung der Verfassung“ und damit auch über die Aenderungen in Betreff der Kompetenz-Begrenzung getroffen haben. Aus dieser Erfahrung ergiebt sich erstens, dass im Wesen des Bundesstaates eine von vornherein bestimmte Grenze der Kompetenz der Bundes-Gewalt nicht enthalten ist und zweitens, dass die Regulirung dieser Kompetenz durch die Verfassung nicht als unabänderlich angesehen wird.

Die Bestimmungen, welche die Bundes-Verfassungen über die Kompetenz der Bundesgewalt enthalten, können abgeändert werden und unterscheiden sich also in dieser Beziehung nicht von den sonstigen Bestimmungen der Verfassung. Wir werden also zunächst die Bestimmungen der verschiedenen bundesstaatlichen Verfassungen über die Abänderung der Verfassung zusammenstellen, da in diesen Worten die Abänderungen der Kompetenzgrenzen enthalten sind:

1. Die **Nord-Amerikanische Verfassung** bestimmt in Art. V:

„Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Kongress Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen; oder wenn die gesetzgebenden Körper von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, soll er eine Versammlung berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle zu allen Absichten, als Theile dieser Verfassung gelten sollen, wenn sie von den gesetzgebenden Körpern von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Versammlungen von drei Viertheilen auf eine oder die andere Art, wie es der Kongress vorschlagen mag, genehmigt werden.“

2. Die **Schweizerische Verfassung** bestimmt in den Art. 116 und 117:

„Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision (der Bundes-Verfassung, die nach Art. 114 und 115 jederzeit auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung geschehen kann) beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn 1000 stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundes-Verfassung verlangen und die beiden Räthe die Revision ablehnen, so muss im einen wie im anderen Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem Schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe aufzulösen und neue zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Die revidirte Bundes-Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.“

3. Der s. g. **Siebzehn-Männer-Entwurf** bestimmte in §. 29:

„Zu Abänderungen des Reichs-Grundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstages mit dem Reichs-Oberhaupte, in jedem Hause (der Reichstag sollte aus einem Ober- und einem Unterhause bestehen) die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von wenigstens Dreiviertel der Anwesenden erforderlich.“

4. Die **Deutsche Reichs-Verfassung** von 1849 bestimmte:

Abschn. II, Art. XIII. §. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammt-Interesse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Massregeln nothwendig findet,

die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Abschn. VII, Art. III. §. 96. Abänderungen in der Reichs-Verfassung können nur durch einen Beschluss beider Häuser und mit Zustimmung des Reichs-Oberhauptes erfolgen. Zu einem solchen Beschlusse, bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muss; 3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen."

5. Die s. g. **Drei-Königs-Verfassung** sagt im §. 94:

„Abänderungen in der Reichs-Verfassung können nur durch einen Beschluss beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürsten-Kollegiums erfolgen." (Im Uebrigen wie in §. 96 der Reichs-Verfassung von 49).

So verschiedenartig auch die für Verfassungs-Aenderungen festgesetzten Formen sind, ein Unterschied zwischen Aenderung der Kompetenz und Aenderung der übrigen Verfassungs-Bestimmungen besteht nirgends. Auf dem vorgeschriebenen Wege kann jeder § der Verfassung, mithin auch der, welcher die Grenze der Kompetenz feststellt, abgeändert werden. Allerdings ist die Verfassungs-Aenderung als solche in einigen der zitirten Verfassungs-Urkunden an sehr erschwerende, in anderen an leichter erfüllbare Bedingungen geknüpft; jedoch diese erschwerenden Formen für Verfassungs-Aenderungen sind durchaus nicht als Eigenthümlichkeiten, oder gar als Essentialien einer Bundesstaats-Verfassung anzusehen, da ähnliche erschwerende Formen auch für die Aenderungen der Verfassungen einfacher Staaten sich finden. Namentlich pflegen die Verfassungen älteren Datums die Verfassungs-Aenderungen sehr zu erschweren, während die aus neuerer Zeit stammenden Verfassungen geringeren Werth auf diese erschwerenden Formen zu legen scheinen. Was aber besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist, dass diese sämmtlichen bundesstaatlichen Verfassungen weit entfernt von dem Gedanken sind, dass diejenigen Verfassungs-Bestimmungen, welche die Kompetenz der Bundesgewalt regeln, in irgend einer Weise anders behandelt werden müssten, als die übrigen Theile der Verfassung. Auch die Festsetzungen über die Bundes-Kompetenz gelten diesen sämmtlichen Verfassungen in formeller und in materieller Beziehung als Verfassungs-Bestimmungen; deshalb werden sie, in Bezug auf eine etwaige Abänderung verfassungsmässig in der Weise behandelt, dass eine Majorität entscheidet. Keine einzige dieser Verfassungen aber betrachtet die Bestimmungen über die Kompetenz als ausserhalb der Verfassung, und daher den Vorschriften über Verfassungs-Aenderungen entzogene Vertrags-Bestimmungen, zu deren Abänderung ein einstimmiger Beschluss der den Bundesvertrag kontrahirenden Staaten (ihrer gesetzgebenden Gewalten) erforderlich wäre.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung kann auf die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der des Deutschen Reiches übergegangen werden. Es hat sich nämlich über die Frage, ob der Norddeutsche Bund verfassungsmässig berechtigt sei, auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen seine Kompetenz zu erweitern, eine eigene Literatur gebildet; hier mögen genannt werden:

1. Kompetenz-Kompetenz? Leipzig bei Veit & Co. 1869.
2. Die Kompetenz des Norddeutschen Bundes aus Artikel 78 der Bundes-Verfassung. Von einem Mitgliede des konstituirenden Reichstages. Berlin bei Springer. 1870.
3. Die Verfassungs-Aenderung nach Art. 78 der Norddeutschen Bundes-Verfassung von Staatsrath Dr. Zachariae. Braunschweig bei Vieweg. 1869.
4. Replik zur „Kompetenz-Kompetenz?" von Dr. Hugo Böhlau, Prof. der Rechtswissenschaft. Weimar bei Böhlau. 1870.

Es haben ferner über diese Frage im Preussischen Herrenhause, in dem Mecklenburgischen Landtage und in der Ersten Kammer des Königreichs Sachsen Verhandlungen stattgefunden, und seit Emanation der Verfassung des Deutschen Reiches hat diese Frage noch eine besondere Unterabtheilung dahin erhalten, ob eventuell auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen auch die s. g. Reservatrechte der Süddeutschen Staaten abgeändert, bez. aufgehoben werden könnten. Namentlich über diesen Theil der Frage haben die Baierische und die Württembergische Abgeordneten-Kammer Verhandlungen geführt, auf welche demnächst zurückzukommen sein wird. Die Kompetenz des Deutschen Reiches ist in folgender Schrift erörtert:

Zur Frage von der Reichs-Kompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma von Staatsrath Zachariä. Braunschweig bei Vieweg, 1871.

Zur richtigen Beurtheilung der Frage wird zuvörderst eine genaue Darstellung der historischen Entwicklung des Reichsrechts in Bezug auf Kompetenz und Verfassungs-Aenderungen erforderlich sein.

1. Der Eingang (die s. g. Arenga) der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet:

„Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen . . . (folgen die übrigen Bundesfürsten und Senate) schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

2. Nachdem Artikel 1 dieser Verfassung die das Bundesgebiet ausmachenden Staaten aufgezählt, beginnt Art. 2 unter der allgemeinen, die Artikel 2 bis 5 umfassenden Ueberschrift: „II. Bundes-Gesetzgebung“ folgendermassen:

„Innerhalb dieses Bundes-Gebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundes-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen.“

3. Der Artikel 4 zählt die „Angelegenheiten“ auf, welche „der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen“.

Zu diesem Artikel wurden verschiedene Anträge gestellt, welche bezweckten die Zahl der, wie soeben gesagt, dem Bunde überwiesenen Angelegenheiten zu vermehren. Diese Anträge haben für die gegenwärtige Erörterung keine Bedeutung. Der Vollständigkeit wegen mag folgender Antrag des Abg. Zachariä hier jedoch erwähnt werden; er wollte, dass der Eingang des Artikels lauten sollte:

„Ausser den der Bundesgewalt in dieser Verfassung besonders zugewiesenen Angelegenheiten unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben die nachstehenden Angelegenheiten“:

Der Antragsteller erklärte, dass es sich „nur um eine Redaktionssache handle“, die jedoch deshalb nicht ganz ohne Bedeutung sei, weil die Aufzählung des Art. 4 keine vollständige sei, da in anderen Artikeln der Verfassung Angelegenheiten der Bundes-Gesetzgebung überwiesen würden, (z. B. Finanz-Angelegenheiten, Streitigkeiten) die im Art. 4 nicht erwähnt seien. Der Antrag wurde gleichwohl abgelehnt.

Wichtiger sind für unsere Frage die Anträge, welche der Abg. Groote einerseits und der Abg. Miquél andererseits gestellt haben. Der erstere, Abg. Groote, beantragte folgenden Zusatz:

„Auch andere Angelegenheiten des Gesammtinteresses kann derselbe (nämlich der Gesammtstaat) zu gemeinsamen erheben. Die Landesvertretungen können hiergegen nur mit einer Mehrheit wirksamen Widerspruch einlegen, die wenigstens zwei Dritttheile der Bevölkerung des ganzen Bundesgebietes repräsentirt.“

Der Antrag des Abg. Miquél lautete folgendermassen:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung, auch solche Einrichtungen zu treffen und Massregeln anzuordnen, welche auf andere als die in Art. 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesammt-Interesse nothwendig werden. Der Erlass solcher Gesetze ist an die für Verfassungs-Veränderungen vorgeschriebene Form gebunden.“

Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und diese Ablehnung wird von den Gegnern der Kompetenz-Erweiterungen für ihre Ansicht benutzt. Es lässt sich jedoch leicht nachweisen, dass diese Argumentation eine vollkommen falsche ist. Der Antrag Miquél's ist materiell identisch mit dem Inhalte des §. 63 der Frankfurter Reichs-Verfassung. Bezüglich dieses hat allerdings Zachariä im „Deutschen Staats- und Bundesrecht“ I. §. 27 (2. Auflage) die Ansicht ausgesprochen „die vorbehaltene Selbständigkeit der Einzelstaaten werde durch diese allgemeine Bestimmung illusorisch gemacht“. Wegen der Indentität des Miquél'schen Antrags mit dem §. 63 der Frankfurter Verfassung könnte man dies Urtheil auf den Miquél'schen Antrag übertragen und aus der Verwerfung desselben schliessen, die Majorität des Reichstages habe die Selbständigkeit der Einzelstaaten etwa nach Massgabe der Zachariä'schen Doktrin über Bundesstaaten garantiren wollen.

Aber die Gegner der verfassungsmässigen Kompetenz-Erweiterung legen dem Miquél'schen Antrage eine Tragweite bei, welche derselbe nach den Worten des Antragstellers durchaus nicht hat. In der zur Empfehlung des Antrags gehaltenen Rede (St.-B.-S. 316 ff.) führte der Antragsteller zuerst wörtlich Folgendes aus:

„Es giebt keine Schranken in diesem Verfassungs-Entwurf gegenüber der Befugniss der Verfassungs-Aenderung. Nirgends ist gesagt, dass über eine bestimmte Grenze hinaus die Verfassung nicht geändert werden könne, und mein Antrag bezweckt nichts weiter, als eine Lücke, die zwischen der einfachen Gesetzgebung innerhalb der Kompetenz des Bundes und zwischen der unbegrenzten Befugniss der Verfassungs-Aenderung besteht, — diese Lücke auszufüllen.“

Demnach erklärt also der Antragsteller, Alles, was sein Antrag enthalte könne materiell schon nach den Bestimmungen des Entwurfs über Verfassungs-Aenderungen ins Werk gesetzt werden. Also hatte der Antrag lediglich den Zweck, für gewisse — sagen wir, Kompetenz-Erweiterungen neben der Verfassungs-Aenderung noch einen anderen Weg offen zu halten. Deshalb sagt der Antragsteller weiter:

„Wer kann denn behaupten, dass jede Massregel und jede Einrichtung, die ein Staat trifft, nothwendig in die Verfassung gehört? Wer muss nicht zugeben, dass wir, wenn wir uns in der Weise bänden, jede in Zukunft zu beschliessende Massregel in die Verfassung hineinzubringen, damit zu wahren Absurditäten kämen?“

Als Beispiel führt Antragsteller die Gründung eines National-Museums an und schliesst folgendermassen:

„Wenn der Antrag nicht aufgenommen wird, so werden diese Massregeln und Einrichtungen in Zukunft, wenn sie nothwendig werden, einfach im Wege der Verfassungs-Aenderung getroffen werden, während sie jetzt möglich sind durch meinen Antrag im Wege der Gesetzgebung, wenn auch mit der vorsichtigeren Form der Verfassungs-Aenderung. Es wird dadurch auch bewirkt, dass das Parlament selbst hier auf

derartige Gesetze antragen kann, dass man derartigen Anträgen nicht sofort entgegensetzen kann, man könne dies nicht eher zulassen, als bis eine Verfassungs-Aenderung dazwischen getreten ist."

Der Abg. Wagener (konservativ) erklärte, gegen den Antrag zu stimmen, einmal, weil er wünsche, die Verfassung überhaupt möglichst ohne Amendements angenommen zu sehen, zweitens weil ihm ein so allgemeiner Antrag auf Verfassungsänderung erscheine, als ob man das, was man eben beschlossen habe (die Kompetenzgrenze) wiederum in blanco in Frage stelle. Dann erklärte Wagener wörtlich:

„Wir haben die Verfassungs-Befugniss zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem H. Antragsteller, wenn er meint, dass zwischen einer Verfassungs-Aenderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist."

Weiter verwies Redner auf die Praxis des Preussischen Abgeordnetenhauses, in welchem, wenn Gesetze gegeben seien, von denen anzunehmen, dass sie mit Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch ständen, diese Gesetze votirt seien mit der Massgabe, dass nach den vorgeschriebenen 21 Tagen (Form für Abänderung der Preussischen Verfassung) eine nochmalige Lesung des Gesetzes vorgenommen sei; eine spezielle Abänderung des betreffenden Artikels der Verfassung sei nur in einem Falle beliebt worden. Weil also zwischen Verfassungs-Aenderung und Gesetzgebung in den Formen und Modalitäten der Verfassungs-Aenderung ein sachlich durchgreifender Unterschied nicht vorhanden sei, deshalb bitte er um Ablehnung des Antrags.

„Kommen diese neuen Dinge, m. H., dann bietet die Verfassungs-Urkunde einen vollkommen ausreichenden und, wie mir scheint, durchaus nicht schwerfälligen Anhalt, um diese Dinge durchaus nach den Wünschen des Reichstags erledigen zu können."

Nachdem die Abg. Bethusy-Huc und v. Vincke-Hagen gleichfalls ausgesprochen hatten, dass auf dem Wege der Verfassungs-Aenderung das erreicht werden könne, was der Miquél'sche Antrag bezwecke, ergriff der Bundes-Kommissar Legationsrath Hoffmann das Wort und äusserte sich wörtlich folgendermassen:

„Es scheint mir, dass der Antrag des H. Abg. Miquél gewissermassen ein Gegenstück bildet zu dem Antrage, welcher zu Artikel 2 von dem Abg. Dr Zachariae gestellt worden war und welchen die hohe Versammlung nicht angenommen hat. Während in dem Antrage von Zachariae gesagt worden war, dass alle Rechte, welche nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen seien, den Einzelstaaten verbleiben, wird hier gesagt, dass alle Rechte, die nicht der Bundesgewalt jetzt schon ausdrücklich eingeräumt sind, ihr für die Zukunft auf dem Wege der Verfassungs-Aenderung eingeräumt werden können. Man hat damals zu dem Antrage von Zachariae bemerkt: entweder bedeute derselbe nichts oder er bedeute den Partikularismus; ich glaube, dass man mit demselben Recht von dem Antrag des Abg. Miquél sagen kann: entweder bedeutet derselbe nichts oder er bedeutet die Zentralisation. Ein Bedürfniss, weitere Materien als die im Artikel 4 genannten auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniss wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zweidrittel-Majorität im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen. Dass dann die Verfassungs-Urkunde selbst jedesmal durch Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in den Artikel 4 erst amendirt werden müsste, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein. Man wird im Eingang des betreffenden Gesetzes darauf Bezug nehmen können, dass dasselbe eine Verfassungs-Aenderung enthalte und dass die hierbei nöthigen Formen gewahrt seien. Man wird das Gesetz erlassen können, ohne dass man deshalb in die Verfassungs-Urkunde selbst eine Aenderung des Textes hineinträgt. Ein wirkliches Bedürfniss liegt dem Miquél'schen Antrag nicht zu Grund, es kann dieser Antrag also nur so weit eine Bedeutung haben, dass einstweilen

in die Verfassung eine Tendenz hineingelegt werden soll, von der ich schon vorhin warnend gesprochen habe. Ich bitte daher das Haus dringend, diesen Antrag zu verwerfen."

4. Zum Artikel 5 hatte der H. Abg. Zachariae folgenden Antrag gestellt:

„Die Bundesgewalt wird innerhalb der durch diese Verfassung gesteckten Grenze durch die verfassungsmässigen Organe derselben ausgeübt: die Bundes-Gesetzgebung insbesondere nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung durch die übereinstimmende Beschlussfassung des Bundesrathes und des Reichstages."

„Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundes-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen."

In der 12. Sitzung des konstituirenden Reichstages am 18. März 1867 beantragte der Abg. Zachariae, statt der Ueberschrift „Bundes-Gesetzgebung" zu sagen „Bundesgewalt", den Art. 2 hier zu streichen und statt desselben zu bestimmen:

„Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen beschränkt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, und zwar lässt sich, was bei Ablehnungen nicht immer der Fall, bezüglich dieses Antrages konstatiren, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgt ist. Für den Antrag wurden nur wenige Stimmen abgegeben. (Erklärung des Präsidenten. St. B. S. 243.) Gegen den Antrag stimmten auch sg. Partikularisten, und zwar, weil, wie H. Haberkorn sagte, weil der Antrag „selbstverständlich" und mithin überflüssig sei. Der Abg. Wagner von der konservativen Partei war der Ansicht, der Antrag nütze nichts und fügte hinzu:

„Wenn der Antragsteller Etwas erreichen will, dann muss er noch einen Schritt weiter gehen und als Zusatz noch seinem Antrage die Bestimmung hinzufügen, dass nun aber auch durch die Bundes-Gesetzgebung selbst an diesem einmal etablirten Verhältniss der Bundesgewalt zu der Souverainetät, zu den Befugnissen und der Autonomie der einzelnen Staaten nichts mehr geändert werden dürfe. M. H.! wenn diese Bestimmung nicht hinzugefügt wird, wenn die Bundes-Gesetzgebung in ihrer Aktion unbeschränkt bleibt, kann ich meinerseits einen praktischen Nutzen in einer solchen theoretischen Feststellung nicht finden, da ja die Gesetzgebung des Bundes in jedem Augenblicke sich in der Lage befindet, auf dem ihr vorgezeichneten Wege das Verhältniss zu ändern und eine Entwicklung desselben herbeizuführen, welche der H. Antragsteller durch diesen Antrag hat vermeiden wollen."

Die Abg. Ellissen und Miquél von der nationalliberalen Partei befürchteten aber, dass in dem Zachariae'schen Antrage vielleicht doch jene „Einengung der Entwicklung" gefunden werden könne, von welcher H. Wagener, wie er am Schlusse sagte, nicht wünschte, dass man sich schon heute mit derselben beschäftige. Darf man nun annehmen, dass die konservative und nationalliberale Partei in Gemässheit der von ihren Rednern aufgestellten Gesichtspunkte gestimmt haben — dass die Fortschritts-Partei nicht für die Partikular-Staaten sich engagirte, ist bekannt, — so wissen wir, dass die Majorität den Antrag wenigstens eventuell deshalb abgelehnt hat, weil sie nicht wollte, dass die Kompetenz der verfassungsmässigen Weiterentwicklung entzogen werde.

Gegen einen dem Antragsteller ausserdem noch dabei gemachten Ein-

wurf, dass sein Antrag überflüssig wäre, weil man ja auf dem Boden des Vertrags stehe, antwortete H. Zachariae die oft zitirten Worte:

„Da, wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf.“

Der Antrag wurde, wie gesagt, abgelehnt, die Abg. Grumbrecht und v. Vincke-Hagen bezeichneten den Antrag als inhaltslos, welcher Ansicht sich auch der Graf Bismarck anschloss. Der Abg. Herbig aus Sachsen und der Abg. v. Erxleben aus Hannover befürworteten den Antrag, weil sie in demselben einen Schutz gegen den „Einheits-Staat“ zu erkennen glaubten. Bemerkenswerth ist, dass selbst v. Erxleben (Partikularist) sich dahin aussprach, er sei nicht der Meinung seiner Freunde, dass die Verfassung stationär gemacht werde, im Gegentheil müsse dieselbe nach den Bedürfnissen und Verhältnissen sich ändern, aber nicht auf dem leichten Wege der Gesetzgebung, sondern auf demjenigen Wege, welcher in dem Entwurf angedeutet, wenn auch nicht klar ausgesprochen sei. Es sei für den Bundesrath die Zustimmung von $^2/_3$ Majorität zu Verfassungs-Aenderungen bestimmt, für den Reichstag sei gar nichts gesagt.“ (St. B. S. 323.)

5. Der Artikel 7 (Abschnitt III, Bundesrath) des Entwurfes der Verfassung lautete:

„Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene, oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche $^2/_3$ der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.“

Das ist diejenige Bestimmung des Entwurfes, auf welche sich die mitgetheilten Aeusserungen des Bundes-Kommissars, Legationsrath Hoffmann, der Abg. Wagner, Bethusy-Huc, v. Vincke-Hagen, Miquél, v. Erxleben beziehen; und es verdient hervorgehoben zu werden, dass im konstituirenden Reichstage niemals eine Stimme laut geworden ist, welche erklärt hätte, dass diese Worte des Entwurfes auf Kompetenz-Erweiterungen nicht zu beziehen seien. Selbst der Partikularist v. Erxleben erkennt es an, dass dies der Weg sei, auf welchem bewirkt werde, dass die Verfassung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen sich ändere; alle Anträge Zachariae's, welche den Argwohn erwecken, sie könnten zum Zweck haben, die Kompetenz des Bundes definitiv in die Schranken einzuengen, welche die Verfassung namentlich im Art. 4 zieht, werde abgelehnt; von den verschiedensten Seiten wird es als vollkommen zweifellos hingestellt, dass auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen auch Kompetenz-Erweiterungen bewirkt werden könnten — dem wird nie und nirgends mit Entschiedenheit und bestimmt widersprochen*) — man darf also wohl schliessen, dass sowohl der Bundesrath als auch die überwiegende Majorität des konstituirenden Reichstags der Ansicht gewesen sind und den Willen gehabt haben, dass Erweiterungen der Kompetenz auf dem Wege der Verfassungs-Aenderung herzustellen seien.

Der mitgetheilte Artikel des Entwurfs wurde in der 19. Sitzung des konstituirenden Reichstages auf Antrag des Abg. Lasker in der Weise geän-

*) Twesten.

dert, dass die gesperrt gedruckten Worte: „mit Ausnahme — erfordern" hier gestrichen und untrennbar mit dieser Beschlussfassung an den Schluss der Verfassung als Art. 78 Folgendes gesetzt wurde:

„XIV. Allgemeine Bestimmung. Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen erforderlich."

Der Abg. Kratz hatte beantragt, dass auch im Reichstage eine Mehrheit von $^2/_3$ der in gesetzlicher Zahl anwesenden Stimmen erforderlich sein solle. Der Abg. Lasker erklärte, sein Amendement sei mehr als eine Redaktions-Aenderung; er habe dasselbe gestellt, um „zwei mögliche Missverständnisse der Interpretation zu beseitigen", einmal das (übrigens schon durch den Grafen Bismarck beseitigte), als habe der Bundesrath allein über Verfassungs-Aenderungen zu bestimmen und zweitens ein aus Art. 23 herzuleitendes. Dort heisst es nämlich:

„Der Reichstag hat das Recht Gesetze innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen."

Nun könnte man daraus folgern, dass der Reichstag Verfassungs-Aenderungen nicht zum Gegenstand seines Initiativrechts nehmen könne; diese Interpretation wollte der Antragsteller ausschliessen.

Dass im konstituirenden Reichstage selbst die Partikularisten der Meinung gewesen sind, und der Meinung Ausdruck gegeben haben, dass Kompetenz-Erweiterungen auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen herzustellen seien, beweist eine zur Unterstützung des Kratz'schen Antrages gehaltene Rede des Abg. Windthorst. Obgleich der Redner die Erfahrung anerkannte, dass durch solche Formen bestehende Verfassungen nur eine geringe Sicherung erhalten, hielt er es doch für wichtig, dass stets klar gehalten werde, ob eine Verfassungs-Aenderung beschlossen werde, oder ob es sich um ein gewöhnliches Gesetz handle. An diesen Satz schloss sich wörtlich Folgendes:

„Gerade die Unsicherheit in der Kompetenz der Reichsgewalt und der Reichs-Gesetzgebung gegenüber der Gewalt der Einzelstaaten und der Gesetzgebung der Einzelstaaten, die dem Reichstage eingeräumte Initiative machen es meines Erachtens durchaus erforderlich, dass es stets klar und bestimmt zum Bewusstsein kommt, wenn eine Abänderung der Verfassung beschlossen wird. Sehr häufig werden in den einzelnen Gesetzesvorlagen Bestimmungen enthalten sein, von denen man nicht gleich weiss, ob sie Aenderungen der Verfassung enthalten oder nicht und in solchen Fällen ist es wichtig, durch die Hinstellung solcher Formen die Nothwendigkeit zu begründen, Klarheit in der angegebenen Richtung herbeizuführen. Dennoch würde ich vielleicht gar nicht für den Antrag gestimmt haben, aber es ist hier im Hause ein Antrag meines Landsmannes Miquél berathen und zu meiner Freude abgelehnt, welcher nichts weniger eigentlich wollte, als die Kompetenz des Reichstages und der Reichsgewalt über alle Gebiete des Staatslebens auszudehnen. Ich bin freilich der Meinung, dass, mögen wir uns drehen und wenden, wie mir wollen, wir nicht läugnen können: der Einheitsstaat ist in der Verfassung gegeben. Es ist alles andere darin nur Beiwerk. Inzwischen lege ich doch auf dieses Beiwerk noch einiges Gewicht und zur Sicherung dieser Dinge und der noch bestehenden Einzelstaaten wünsche ich, dass man die Verfassungs-Aenderung nicht so leicht beschliessen könne, vielleicht wird dadurch diese gewaltige Strömung nicht sowohl zur Einigung, als zur Einheit Deutschlands einigermassen eingedämmt. Das ist der hauptsächliche Grund, weshalb ich mich für den Antrag Kratz erkläre und Sie bitte, für denselben zu stimmen."

Die ausdrückliche Hervorhebung der „Unsicherheit der Kompetenz der Reichsgewalt und der Reichs-Gesetzgebung, gegenüber der Gewalt der Einzelstaaten und der Gesetzgebung derselben", und die ausgesprochene Hoffnung, dass durch möglichste Erschwerung der Verfassungs-Aenderung der Bestand der Einzelstaaten gesichert werde — das Alles hat nur dann

einen Sinn, wenn der Redner der Ansicht war, dass durch Verfassungs-Aenderungen, Erweiterungen der, wie er (bereits 1867) sagt, „Reichs"-Kompetenz und demgemäss Schmälerungen der Territorial-Kompetenz herbeigeführt werden könnten. Wäre die Kompetenz nach der damaligen Ansicht des Redners von den Verfassungs-Aenderungen ausgeschlossen gewesen, so wäre es vom partikularistischen Standpunkte völlig gleichgültig gewesen, ob Verfassungs-Aenderungen erleichtert, oder erschwert werden sollten. Die Kompetenz des Reiches blieb für immer in ihre einmal gezogenen Grenze gebannt; die Kompetenz der Territorial-Souveränetät war für immer unantastbar; von einer Gefährdung dieser Territorial-Kompetenz und einem Schutze gegen diese Gefahr durch Erschwerung der Verfassungs-Aenderungen konnte also H. Windthorst nur reden unter der Voraussetzung, dass durch Verfassungs-Aenderungen die Reichs-Kompetenz erweitert werden könne.

Aus den Verhandlungen des Reichstages ergiebt sich unbestreitbar,

1. dass sowohl vom Tische der Bundes-Kommissäre, als auch von Reichstags-Mitgliedern der verschiedensten Parteien bei der Berathung der hier einschlagenden Artikel des Entwurfes ganz klar und unzweideutig ausgesprochen ist, dass auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen die Kompetenz des Bundes erweitert werden könne und
2. dass dieser Ansicht von keiner Seite ein Widerspruch entgegengestellt ist, indem die völlig vereinzelt stehende, abweichende Ansicht des Abg. Twesten bei anderer Gelegenheit, theils in der Berathung über Art. 3, theils zur Unterstützung seines Antrages „im Artikel 4 als neue Nummer 15 „das Militärwesen und die Kriegsmarine" einzuschalten — ausgesprochen und hier sofort vom Präsidenten der Bundes-Kommissäre widerlegt worden ist.

Die Sache liegt so: Der Entwurf zählte unter Artikel 4 „das Militärwesen und die Kriegsmarine des Bundes" nicht auf; Abg. Twesten beantragte, die Insertion dieser Worte, um eine, nach seiner Meinung, bestehende „Lücke auszufüllen". Dann sagte H. Twesten wörtlich:

„M. H.! es kommt also nur darauf an, eine Lücke auszufüllen, und ich muss nur bei dieser Gelegenheit noch gegen einige Aeusserungen Verwahrung einlegen, welche heute und gestern über das Verhältniss der Kompetenz des Reichstages gefallen sind. Gestern bemerkte der H. Finanz-Minister von der Heydt bei Gelegenheit der direkten und indirekten Steuern, das sei eine *vorläufige* Bestimmung, die künftig im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könne, und ähnlich meinte heute H. von Vincke bei der vorigen Verhandlung, künftig würde man gewisse Grundsätze im Wege der Gesetzgebung feststellen können, auch wenn hier kein Vorbehalt gemacht würde. Dies glaube ich durchaus zurückweisen zu müssen und gerade im Interesse der kleinen Staaten. Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, geltend im Privatrecht wie im Staatsrecht, Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, dass dies im Wege einer Verfassungs-Aenderung geschehen kann und das würde ich doch für höchst bedenklich halten, denn das wäre allerdings der Weg, durch welchen im Wege Rechtens geradezu die kleineren Staaten mediatisirt werden könnten. Ich weiss nicht, ob die Herren Vertreter der Bundesregierungen sich dem unterwerfen wollen. Will man das aber nicht, so muss man den Grundsatz festhalten: der Reichstag und der Bundesrath werden sich künftig nie eine Kompetenz beilegen können, die ihnen nicht im Wege der Verfassung ausdrücklich zugewiesen ist und deshalb meine ich, dass wir hier diese Lücke unmöglich bestehen lassen konnten, dass es nothwendig war, die Gesetzgebung über Militär und Marine ausdrücklich dem Reichstag und dem Bundesrath zuzuweisen".

Also schon der Preussische Bundes-Kommissar, Minister von der *Heydt* hatte die Kompetenz-Erweiterung als in der Verfassungs-Aenderung

begriffen anerkannt; Graf Bismarck that dasselbe, indem er zwar seine Zustimmung zu dem Antrage aussprach, zugleich aber wörtlich sagte:

> „In Bezug auf diesen Gegenstand erlauben Sie mir, nur hervorzuheben, dass die Bundes-Kommissare bei ihren Berathungen diesen wichtigen Gegenstand nicht etwa zufällig übersehen oder vergessen haben, sondern dass sie Erwägungen stattgaben, nach welchen sie einen solchen Zusatz wenn nicht hier überhaupt entbehrlich, doch als für jetzt entbehrlich ansahen".

Hiermit bezeugte Graf Bismarck, dass die Bundes-Kommissare nicht der Ansicht des Abg. Twesten gewesen sind, dass sein Zusatz, wenn er nicht bei Berathung der Verfassung inserirt sei, später niemals in die Verfassung aufgenommen werden könne. Sie nahmen den Zusatz nicht auf, weil sie denselben als „für jetzt entbehrlich" erachteten; ihnen schwebte also die Möglichkeit vor, dass dieser Zusatz, der eine Kompetenz-Erweiterung enthält, später nothwendig werden könne; wenn sie den Zusatz gleichwohl nicht aufnahmen, so musste ihnen ein (verfassungsmässiger) Weg bekannt sein, auf welchem die Unterlassung reparirt werden könne; dieser Weg ist augenscheinlich derselbe, den H. von der Heydt bezüglich der Steuern erwähnte, der Weg der Verfassungs-Aenderung durch einfache Mehrheit im Reichstage und $^2/_3$ Mehrheit im Bundesrathe. Der Einwurf, der Bundesrath habe möglicherweise an eine vertragsmässige, also Stimmeneinheit erfordernde Kompetenz-Erweiterung gedacht, ist völlig hinfällig, denn ausweislich des ersten Protokolles über die Sitzung der Bevollmächtigten vom 18. Januar 1867 war die Konferenz der Bevollmächtigten „berufen zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes", hatte sich also nur mit dieser Verfassung zu beschäftigen; konnte also ihr Urtheil über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit dieser oder jener Verfassungs-Bestimmung nur durch verfassungsgemässe, nicht aber durch ausserhalb der Verfassungs-Sphäre liegende Erwägungen bestimmen lassen, und ganz gewiss nicht durch solche, welche auf die völlig vage Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Vertrages sich hätte stützen müssen.

In völliger Uebereinstimmung mit diesen Thatsachen befinden sich Form und Inhalt der massgebenden Verfassungs-Artikel; und die Interpretation wird sich auf folgende Sätze beschränken können:

In der „Arenga" wird zwischen den Norddeutschen Staaten „ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes geschlossen"; „dieser Bund" — heisst es weiter — „wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben":

„Nachstehende Verfassung" besteht aus 79 Artikeln in XV Abschnitten. Der XIV. Abschnitt trägt die Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen". „Allgemeine Bestimmungen" sind solche Bestimmungen, welche „allgemein" auf die Verfassung, also auf jeden einzelnen Theil jener „nachstehenden Verfassung" anwendbar sind. Der einzige Art. des XIV. Abschnittes ist Art. 78, welcher bestimmt, dass „Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen, jedoch zu derselben im Bundesrathe eine Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen erforderlich seien". Der Art. 4 „der Verfassung" welcher die Angelegenheiten aufzählt, die der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen, ist ein, von den sonstigen Artikeln sich nicht unterscheidender Theil „der Verfassung" und kann daher nach Massgabe der „allgemeinen Bestimmungen" des Art. 78 Abschnitt XIV abgeändert werden, sowohl in erweiternder Weise (Kompetenz-Erweiterung), als in einengender Weise (Kompetenz-Verengung).

Diese Interpretation ist von einer um so zweifellosere Richtigkeit, als sie vollkommen in Uebereinstimmung steht mit der oben konstatirten Thatsache aus den Verhandlungen des konstituirenden Reichstages.

Alle Gründe, welche die Gegner der verfassungsmässigen Kompetenz-Erweiterung aus der angeblichen Natur des Bundesstaates hergeleitet haben, sind völlig werthlos, denn einmal hat sich die Verfassung des Norddeutschen Bundes durchaus nicht die Aufgabe gestellt, die „Natur des Bundesstaates" darzustellen, oder die „bundesstaatliche Theorie" zu verwirklichen, und andererseits ist durch eine Vergleichung der übrigen bundesstaatlichen Verfassungen wenigtens so viel festgestellt, dass sie sämmtlich eine Erweiterung der Kompetenz zulassen, ohne deshalb das Erforderniss eines neuen Vertrages und mit diesem das Erforderniss der Stimmeneinheit aufzustellen. Eines der denkbar schwächsten Argumente ist ferner die Ausbeutung des vom Abg. Twesten entwickelten Gedankens, welcher in der oben erwähnten Schrift „Kompetenz - Kompetenz" mit den Worten figurirt und als Beweis gegen die verfassungsmässige Kompetenz-Erweiterung aufgeführt wird: „Die Kompetenz - Kompetenz ist unmöglich." Wäre das der Fall, weshalb der Streit gegen diese „Unmöglichkeit"? Das Unmögliche kann niemals wirklich werden.

Scheinbar etwas mehr Gewicht hat die Behauptung, ein Bundesstaat mit dem Rechte der Kompetenz-Erweiterung sei der „Einheitsstaat sub die"; die Kontrahenten hätten aber keinen bedingten Einheitsstaat, sondern einen Bundesstaat gewollt, folglich könne die Kompetenz-Kompetenz nicht vorhanden sein.

Dies Argument leidet aber an dem gewichtigen Fehler, dass es von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Der Bundesstaat mit dem Rechte der Kompetenz-Erweiterung kann unter Umständen zum „Einheitsstaat" führen — das ist das Maximum dessen, was zugegeben werden kann; aber die Nothwendigkeit, dass der Bundesstaat diesen Ausgang habe, liegt nicht vor; nicht einmal die Wahrscheinlichkeit, da von den vorhandenen Stimmen im Bundesrathe 14 genügen, um diese Möglichkeit zu verhindern, und sich gar nicht absehen lässt, aus welchen Gründen die Vertreter der Territorial-Souverainetät, die nach Instruktion stimmen, von einer Art Wuth besessen sein sollten, diese Souverainetät zu vernichten.

Endlich ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass die „Schliessung eines ewigen Bundes" in der Arenga nicht Theil der „nachstehenden Verfassung" ist; dass also dieser „ewige Bund", der gleichzeitig eine Garantie des Territorial-Bestandes und also des Bestandes irgend einer Souverainetät enthält, nicht unter die Bestimmung des Art. 78 fällt, dass also das, was die Gegner den „Einheitsstaat" nennen, d. i. die Aufrichtung eines „einfachen Staates Deutschland" an Stelle des Bundesstaates auf verfassungsmässigem Wege nicht erfolgen kann. Zuzugeben ist, dass in thesi auf dem Wege der Kompetenz-Erweiterung die Souverainetät der Einzelstaaten von der Bundesgewalt bis auf ein Minimum, welches zur Existenz der Souverainetät erforderlich, aufgesogen werden kann; in praxi ist diese theoretische Möglichkeit sehr unwahrscheinlich, falls nicht die Einzel - Souverainetäten von einem unwiderstehlichem Drange, unterzugehen, erfüllt werden. Vergeblich ist auch das Bemühen, aus einzelnen Sätzen der zur Eröffnung und Schliessung des konstituirenden Reichstags gehaltenen Thronreden, Argumente gegen die Kompetenz - Erweiterung herzuleiten; der Wortlaut dieser Thronreden ist in der Einleitung mitgetheilt und es ergiebt sich aus denselben, dass sie viel zu allgemein gehalten sind, um in ihnen eine entscheidende Quelle für die Inter-

pretation eines zwar wichtigen, aber immerhin einzelnen Verfassungs-Artikels finden zu wollen.

Die einschlagenden Bestimmungen sind auch an sich so vollkommen klar und unzweideutig, dass sie den berechtigten Anspruch erheben können, lediglich aus sich selbst interpretirt zu werden und dass auf sie die alte Interpretationsregel angewandt werde: Quum in verbis nulla ambiguitas non potest admitti voluntatis quaestio.

Sonach haben wir uns nur mit dem einzigen Einwande zu beschäftigen, welcher der obigen Interpretation von dem Verfasser „Kompetenz-Kompetenz" entgegengestellt ist. Es behauptet nämlich der Professor Hugo Böhlau in „Kompetenz-Kompetenz":

„In der Arenga bedeutet „Verfassung": „Verfassungs-Urkunde", im Artikel 78 steht: „Verfassung" in der eigentlichen Bedeutung des Wortes."

Er behauptet weiter, dass Kompetenz-Bestimmungen materiell nicht zur „Verfassung" gehörten, ebensowenig, wie Art. 79, welcher (in der Verfassung des Norddeutschen Bundes) über die Beziehungen zu Süddeutschland handelt, und fragt an, ob auch Art. 79, der doch gewiss zu „nachstehender Verfassung" der Arenga gehöre, nach Art. 78 abgeändert werden könne? Dies sei nicht die Meinung gewesen; deshalb sei diese Bestimmung hinter Art. 78 gestellt; also bedeute „Verfassung" in Art. 78 einen Theil der Verfassungs-Urkunde, nämlich die Art. 1—77. Der Gesetzgeber hätte also, wenn er die Absicht gehabt, im Art. 78 auszusprechen, dass sämmtliche voranstehende Artikel geändert werden könnten, dies deutlich in der Weise ausdrücken müssen, dass er gesetzt hätte: „Abänderungen der Art. 1—77." Weil statt dessen im Art. 78 nur von „Veränderungen der Verfassung" geredet werde, so — meint unser Verfasser — „spreche der Artikel es recht deutlich aus, dass nicht der ganze Inhalt der Art. 1—77 Verfassung sei"; zumal wenn man erwäge, dass es nun einmal Sitte — wiewohl Unsitte — sei, Kompetenz-Bestimmungen in die Verfassungs-Urkunden aufzunehmen, obwohl die Kompetenz nicht Bestandtheil der Verfassung sei.

Zuzugeben ist dieser Deduktion zuvörderst, dass der Ausdruck „Verfassung" nicht selten auch für „Verfassungs-Urkunde" etwa in derselben Weise gebraucht wird, wie Jemand wohl s a g t, er habe „seinen Mieths-Kontrakt verloren oder verlegt" und damit sagen w i l l, die U r k u n d e, welche über den Vertrag aufgenommen, sei verloren oder verlegt. An und für sich wäre es also nicht unmöglich, dass der Gesetzgeber unter „Verfassung" — „Verfassungs-U r k u n d e" verstanden hätte. Unwahrscheinlich ist dagegen bereits, dass der Gesetzgeber, wie der Verfasser von „Kompetenz-Kompetenz" annimmt, in einem und demselben Gesetze dasselbe Wort „Verfassung" bald in seiner eigentlichen Bedeutung, bald uneigentlich für „Verfassungs-Urkunde" gebraucht haben soll, da man doch eine derartige Zweideutigkeit leicht durch Gebrauch der Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung vermeiden kann.

Schlimmer ist für die in Rede stehende Interpretation der Ausfall des Versuchs, in der Arenga nun für das Wort „Verfassung" dasjenige zu setzen, was nach H. Böhlau eigentlich gesetzt sein sollte, nämlich das Wort „Verfassungs-Urkunde". Dann würden wir lesen statt: „Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben" — statt dessen würden wir lesen: „Dieser Bund wird . . . n a c h s t e h e n d e V e r f a s s u n g s - U r k u n d e h a b e n" —, in der That ein hübscher Gedanke, den Bund als Urkunden-Besitzer in die Welt einzuführen. Dies genügt

eigentlich für unseren Zweck; denn durch die Ausführung der Böhlau'schen Konjektur ist sofort deren Unzulässigkeit nachgewiesen; es ist irrig, dass in der Arenga unter „Verfassung" — „Verfassungs-Urkunde" verstanden werde, vielmehr bedeutet hier wie in Art. 78 „Verfassung" eben „Verfassung".

Wenn möglich noch entschiedenere Zurückweisung erfährt die Böhlau'sche Interpretation, sobald man auf die eigentliche Bedeutung der Unterscheidung zwischen „Verfassung" einerseits und „Verfassungs-Urkunde" andererseits etwas näher eingeht. Die Aufstellung dieses Unterschiedes, von konservativen Staats-Rechtslehrern vornehmlich ausgehend, hatte den Zweck jener Ueberschätzung entgegenzuwirken, mit welcher vielfach die (für Deutschland) meist in dem Jahre 1848 erlassenen Verfassungen betrachtet wurden. Man erinnerte sich an England und sagte: Dasselbe besitzt gewiss eine „Verfassung", entbehrt aber einer „Verfassungs-Urkunde", die man in Deutschland fast als etwas Sakrosanktes behandelt; man lebte in Preussen und war sich bewusst, dass auch in der absoluten Monarchie eine „Verfassung", wenn auch keine „Verfassungs-Urkunde" vorhanden gewesen. Man prüfte nunmehr das „Blatt Papier", die „Verfassungs-Urkunde" darauf, ob dieselbe das gesammte Verfassungs-Recht enthalte, d. h. ob die Verfassungs-Urkunde neben den neu eingeführten Sätzen der konstitutionellen Monarchie zugleich eine vollständige Kodifikation des noch geltenden älteren Verfassungs-Rechtes enthalte; und da man in der Verfassungs-Urkunde diese vollständige Kodifikation nicht fand, so gelangte man zu dem Satze, dass in der „Verfassungs-Urkunde" nicht die „gesammte Verfassung" enthalten sei. Bei der Aufstellung dieses Unterschiedes ging also die Meinung dahin, dass auch jenseits der Verfassungs-Urkunde noch Verfassungs-Recht vorhanden sei, nicht aber war man zu behaupten gewillt, dass Dasjenige, was innerhalb der „Verfassungs-Urkunde" nicht, oder nicht durchaus „Verfassungs-Recht" sei. Zugleich ersieht man hieraus, dass die ganze Unterscheidung zwischen „Verfassung" und „Verfassungs-Urkunde" nur bezüglich eines älteren Staates von Bedeutung, der bereits eine Geschichte hinter sich hat und auf natürlichem Wege entstanden ist. Des künstlich erzeugten Bundesstaates gesammtes Verfassungs-Recht war bei seiner Gründung ohne Zweifel vollständig in der „Verfassungs-Urkunde" enthalten, welche daher für diesen Fall durchaus identisch ist mit „Verfassung".

Dass ein Theoretiker, obgleich er anerkennt, dass es keine Bundes-Staats-Verfassung giebt, die nicht Bestimmungen über die Kompetenz enthielte, dies regelmässige Vorkommniss gleichwohl kurzweg für eine Unsitte erklärt, einfach deshalb, weil er diesen Bestimmungen nicht die Qualität von Verfassungs-, sondern von Vertrags-Bestimmungen, die nur einstimmig abzuändern, zuerkennt, beweist nur auf's Neue, wie schwierig es ist, Theorie und Praxis zu vereinen. Bezüglich dieses Punktes aber können wir im Allgemeinen auf das verweisen, was oben über die Behandlung dieses Gegenstandes in den verschiedenen Bundes-Staats-Verfassungen gesagt worden ist. Indem die Vereinbarungen über die Kompetenz aus dem Bündniss-Vertrage in die Bundes-Verfassung übergehen, werden sie Theile der letzteren und unterliegen den für die Verfassungssätze massgebenden Bestimmungen: „Wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf".

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes promulgirt worden, und der Reichstag in seine regelmässigen Legislatur-Perioden eingetreten, begann alsbald, namentlich die nationalliberale Partei mit Anträgen auf Erweiterung der Bundes-Kompetenz hervorzutreten, und zwar war es die Nr. 13 des Art. 4, durch welche die Kompetenz der Bundes-Gesetzgebung aus-

gesprochen wurde nur bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, des Strafrechts, des Obligationen-, Handels- und Wechselrechtes, während nach den wiederholten Anträgen der nationalliberalen Partei die Kompetenz sich erstrecken sollte auf das gesammte Zivilrecht. Jetzt erst liessen sich, was im konstituirenden Reichstage niemals mit Bestimmtheit geschehen (man vergleiche oben), sowohl von partikularistischer, wie auch von konservativer Seite Stimmen vernehmen, welche die Zulässigkeit der Kompetenz-Erweiterungen auf dem Wege der Verfassungs-Abänderungen zu bestreiten versuchten. In erster Linie bestritt man, dass die Initiative des Reichstages auch für Gesetzes-Vorschläge gelte, die eine Kompetenz-Erweiterung involvirten, und zwar wegen des Art. 23 der Verfassung, welcher sagt:

„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen."

Folglich, so deduzirte man, dürfe der Reichstag wenigstens Gesetze nicht vorschlagen, die ausserhalb der Kompetenz gelegen. Gegen diese Behauptung ist das Erforderliche bereits oben bei Erwähnung des Lasker'schen Antrages gesagt; hier mag nur hinzugesetzt werden, dass, wenn ein Antragsteller ausdrücklich erklärt, er beabsichtige durch seinen Antrag die oder die bestimmte Wirkung, aus der ohne jeden Widerspruch gegen diese Folge geschehenen Annahme jenes Antrages geschlossen werden muss, die Majorität des Reichstages wolle ebenfalls die vom Antragsteller gewollte Wirkung. In diesem Falle hatte der Antragsteller ausdrücklich erklärt, er wolle durch seinen Antrag (cf. oben) das Missverständniss ausschliessen, als verwehre Art. 23 den Gebrauch der Initiative des Reichstages bei Kompetenz-Erweiterungen; folglich hat auch die Reichstags-Mehrheit dies Missverständniss ausschliessen wollen, und die verbündeten Regierungen müssen als mit dieser Absicht einverstanden angenommen werden, weil sie ohne Widerspruch gegen die Motive des Lasker'schen Amendements der fraglichen Abänderung der Verfassungs-Vorlage ihre Zustimmung ertheilt haben.

Aber man ging partikularistischer Seits noch einen Schritt weiter, indem man z. B. selbst den von der Königl. Sächsischen Regierung eingebrachten Antrag auf Errichtung eines obersten Handels-Gerichtshofes deshalb für unzulässig erklärte, weil derselbe eine Verfassungs-Veränderung enthalte.

Allein trotz der zweifellosen Richtigkeit dieser Ansicht, dass es sich bei diesem Gesetzes-Vorschlage um eine Kompetenz-Erweiterung handle, fand der Antrag doch die Majorität im Reichstage und die (damals genügende) $^2/_3$ Mehrheit im Bundesrathe; ward als Gesetz publizirt und liefert somit das erste und wichtigste Präcedens für die korrekte Haltung der Bundes-Organe in dieser Frage. Partikularistischerseits machte man daher den Versuch, den Kampf auf ein anderes Feld, in die Territorial-Landtage zu verlegen. So ward im Preussischen Herrenhause ein Antrag eingebracht, durch welchen im Wesentlichen ausgesprochen werden sollte, dass zu jeder ferneren Erweiterung der Bundes-Kompetenz die Genehmigung der Landtage einzuholen sei. Das Herrenhaus ging über diesen Antrag zwar zur Tages-Ordnung über; gleichwohl wurde sowohl im Sächsischen, wie im Mecklenburgischen Landtage über ähnliche Anträge verhandelt. Die Preussische Regierung aber und das Abgeordnetenhaus stellten sich nunmehr in unzweideutiger Weise auf den Standpunkt der Zulässigkeit der Kompetenz-Erweiterungen auf dem für Verfassnngs-Aenderungen vorgeschriebenen Wege. In der That, wenn die Verfassung nicht vorgesehen hätte, dass Kompetenz-Erweiterungen auf verfassungsmässigem Wege, lediglich durch die Gesetzgebung des Bundes einge-

führt werden können; wenn mithin statt des verfassungsmässigen lediglich der Vertragsweg zu diesem Ziele führte, dann würde es allerdings durchaus richtig sein, dass für eine Erweiterung der Kompetenz nicht etwa die Zustimmung sämmtlicher im Bundesrathe vertretenen Souveränetäts-Träger genüge, sondern dass auch die Zustimmung aller Territorial-Landtage (Erster und Zweiter Kammern) nothwendig sein würde. Die unverhältnissmässige Weitläufigkeit eines derartigen Verfahrens und dessen muthmassliche Aussichtslosigkeit — denn es würde sehr unwahrscheinlich sein, dass in Zeiten der Ruhe nicht wenigstens irgend eine Erste, oder Zweite Kammer verneinend votiren sollte — dies Verhältniss lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass man in der Verfassung sich einen Weg eröffnet haben werde, auf welchem man mit Sicherheit zum Ziele der Kompetenz-Erweiterung gelangen könne. Denn die Kompetenz-Erweiterung, die Möglichkeit, dieselbe ohne unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten durchsetzen zu können, ist nicht nur die unerlässliche Voraussetzung der Entwicklungsfähigkeit des Bundes, sie ist zugleich die beste Sicherung der Dauer des bundesstaatlichen Verhältnisses und der Vermeidung jener Gefahr, welche man mit dem Worte „Einheits-Staat“ zu bezeichnen pflegt. Wäre es in die Hand eines einzigen Kleinstaates, einer einzigen Landtags-Kammer eines Kleinstaates gelegt, die Gesetzgebung des Reiches für alle Zeiten auf die 16 Nummern des Art. 4 festzunageln; würde dieser Zustand dem formellen Rechte des Reiches entsprechen in einer Zeit, die vielleicht gebieterisch die Erstreckung der Gemeinschaft auf andere Punkte erheischt, so würde dieser formelle Rechtszustand wahrscheinlich eine ähnliche Katastrophe erzeugen, wie über den ehemaligen Deutschen Bund seiner Zeit hereingebrochen ist. Damit ist keineswegs gesagt, dass eine häufige Anwendung der verfassungsmässig möglichen Kompetenz-Erweiterung nützlich, oder wünschenswerth sei; gewiss ist das nicht der Fall; man mag in dieser Beziehung sehr vorsichtig, man mag vielleicht gut thun, eine geraume Zeit hindurch stabil zu sein, nur soll man nicht von Rechtswegen zu fortdauernder Stabilität genöthigt sein.

Das Vorgehen einzelner Landtage gegen Kompetenz-Erweiterungen des Norddeutschen Bundes ist indessen so wenig von Erfolg gewesen, dass der mehrerwähnte Art. 4 der Norddeutschen Bundes-Verfassung heute sogar um eine ganze Ziffer vermehrt worden ist, nachdem nämlich Bundesrath und Reichstag die s. g. Verfassungs-Verträge mit den Südstaaten angenommen, durch welche die Kompetenz der Gesetzgebung auf die Presse und das Vereinswesen ausgedehnt worden ist.

Eine nicht unwesentlich veränderte Gestalt hat jedoch unsere Frage angenommen, seitdem an die Stelle der Verfassung des Norddeutschen Bundes die des Deutschen Reiches getreten ist. Der massgebende Art. 78 hat jetzt folgenden Wortlaut:

> Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.
>
> Diejenigen Vorschriften der Reichs-Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des betreffenden Bundesstaates abgeändert werden.

Durch diese Fassung des Art. 78 sind nun auch die letzten Bedenken hinweggeräumt, welche der hier vertretenen Ansicht etwa noch entgegen stehen sollten. Denn einmal ist zu bedenken, dass man bei Abschluss der Versailler Verträge Nichts gethan hat, um die Kompetenz-Erweiterungen dem Art. 78 zu entziehen, obgleich Jedermann bekannt sein musste, dass die Mehrheit des Reichstages der Ansicht huldigte, dass auf dem Wege des Art.

78 auch Kompetenz-Erweiterungen zulässig seien. Zweitens nöthigt die Aufstellung der Ausnahme in al. 2 zu dem Schlusse, dass in allen übrigen Fällen die Erfüllung der Voraussetzung des al. 1 genügt. Diese Gründe haben selbst Zachariae, der zu den Gegnern der Kompetenz-Kompetenz in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gehörte, bewogen, für die Reichs-Verfassung die Zulässigkeit von Kompetenz-Erweiterungen unumwunden anzuerkennen.

Zachariae, Zur Frage von der Reichs-Kompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma. Braunschweig bei Vieweg. S. 53 ff.

Die Norddeutsche Bundes-Verfassung forderte für Verfassungs-Aenderungen bekanntlich eine $^2/_3$ Mehrheit im Bundesrathe; durch die mit Hessen, Württemberg und Baden vereinbarte Verfassung wurde diese Mehrheit auf eine solche von $^3/_4$ erhöht, — eine Abänderung, welche insofern auch dem Preussischen Interesse entsprach, als durch dieselbe dieser Staat mit seinen 17 Stimmen es stets in der Hand gehabt haben würde, jede Verfassungs-Veränderung abzulehnen. Die jetzt in der Verfassung enthaltene Majoritätszahl verdankt ihre Aufnahme dem Verlangen Baierns, von dessen Erfüllung dieser Staat das Zugeständniss abhängig machte, dass der Reichsgewalt das Recht der Kompetenz-Erweiterung zustehe.

Erklärung des Staatsministers Delbrück: „Es war von Seiten Baierns gegen die $^3/_4$-Majorität in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Einwendung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungs-Veränderungen, die eine gewisse Qualifikation hatten, namentlich in Bezug auf den Artikel 4 von Baiern ein Veto in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt in der ganzen Verhandlung mit Baiern zu erledigen waren. Dass man von der $^3/_4$-Majorität, die auf der einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiliess, zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der anderen Seite das absolute Veto Baierns für gewisse Verfassungs-Aenderungen aufgab.“ (St. B. 1870. S. 143.)

Erklärung des Württembergischen Ministers v. Mitnacht: „Im Uebrigen gehen nun alle kontrahirenden Theile davon aus, dass unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Art. 78 der Bundes-Verfassung erwähnt, auch Kompetenz-Erweiterungen zu verstehen sind.“ (Protokoll über die Sitzung der Württembergischen Abgeordneten-Kammer vom 23. Dezember 1870. S. 45.)

Neue praktische Bestätigung dieses Anerkenntnisses ist in den Kompetenz-Erweiterungen zu finden, welche die Nr. 9 und 13 des Art. 4 durch die Gesetze vom 3. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 47) und vom 20 Dezember 1873 (R.-G.-Bl. S. 379) erfahren haben. Durch ersteres Gesetz wurde die Kompetenz auf „die Seeschifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstige Tagesmarken)“ ausgedehnt, durch das zweiterwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1873 aber ist an die Stelle des früheren Wortlautes: „Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen: . . . 13, die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationen-, Straf-, Handels-, und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“ folgende, die Kompetenz wesentlich ausdehnende Fassung getreten: „. . . 13, die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“.

Hiernach dürfen wir sagen: Theorie und Praxis stimmen darin überein, dass auf dem im Art. 78 al. 1 der Reichs-Verfassung angegebenen Wege der Verfassungs-Aenderungen auch Erweiterungen der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung herbeigeführt werden können.

Ist somit die ursprüngliche Frage zu Gunsten des Reiches und der Entwicklungsfähigkeit desselben entschieden, so ist eine neue Frage, welche bereits in den Landtagen Baierns und Württembergs sehr lebhafte Debatten

verursacht hat, entstanden, deren Inhalt sich kurz dahin angeben lässt, ob zu solchen Verfassungs-Aenderungen, durch welche der Verzicht auf ein s. g. Reservatrecht, oder die Schmälerung eines solchen bewirkt werden soll, nur die Regierung des das Recht aufgebenden Süddeutschen Staates im Bundesrathe ihre Zustimmung zu ertheilen hat, oder ob auch die Zustimmung des Landtages des betreffenden Staates eingeholt werden muss? In derselben Weise, in welcher früher, wie oben hervorgehoben, die Forderung aufgestellt wurde, dass zu jeder Erweiterung der Kompetenz der Bundes-Gewalt, die natürlich auf der anderen Seite als Schmälerung der noch bestehenden Territorial-Gewalt erscheint, ausser der Zustimmung aller Regierungen, auch die aller Landtage (weil alle von der Rechtsminderung getroffen) einzuholen sei, so wird jetzt behauptet, dass der Verzicht der Regierung auf ein dem betreffenden Staate eingeräumtes Reservatrecht nicht genüge, vielmehr, wenn ein gültiger Verzicht zu Stande kommen solle, die Zustimmung des Landtages hinzutreten müsse, da — um es so auszudrücken — die Regierung nur unter Zustimmung des Landtages über Landesrechte verfügen könne.

Da diese Frage, wenn man es als eine im Laufe der Zeit zu beseitigende Unregelmässigkeit ansieht, dass nicht alle Deutsche Staaten der Reichs-Gewalt gleichmässig unterworfen sind, da diese Frage für die ruhige Entwicklung des Reiches gegenwärtig unstreitig die wichtigste ist, so wird zuvörderst nothwendig sein, darüber thunlichst Gewissheit sich zu verschaffen, welche Rechte unter die Kategorie der „Reservatrechte“ d. h. zu den „verfassungsmässigen Sonderrechten einzelner Staaten im Verhältniss zur Gesammtheit“ zu zählen sind.

Hierzu wird in erster Linie die Entstehung von al. 2 Art. 78 festzustellen sein. Die betreffende Bestimmung findet sich **nicht** in der zuerst zwischen dem Norddeutschen Bunde einer- und Baden und Hessen andererseits vereinbarten Verfassung, woselbst Art. 78 vielmehr nur aus al. 1 besteht. Dagegen findet sich in dem „Protokoll“ zu dieser Vereinbarung vom 15. Novembar 1870 wörtlich, was folgt:

> „8, zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, dass diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.“

Auch in dem Vertrage mit Baiern wird sub §. 25 nur festgesetzt, dass Art. 78 lauten solle wie al. 1 dieses Artikels in der Reichs-Verfassung jetzt lautet; von dem Zusatze eines zweiten Absatzes ist im Vertrage nicht die Rede. Dagegen findet sich sub Ziffer V, was folgt:

> „Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt sind, **insbesondere, soviel Baiern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen** können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Endlich wird in dem Protokolle zum Vertrage mit Württemberg vom 25. November 1870 bemerkt, dass die im Protokolle vom 15. November zum Badisch-Hessischen Vertrage „getroffene Verabredung zu Art. 78 der Verfassung auch auf Württemberg Anwendung finde“.

Demgemäss ist al. 2 Art. 78 erst gelegentlich der Redaktion der Verfassung zum integrirenden Theile derselben geworden, und zwar ist, nach einer Erklärung des Baierischen Ministers v. **Lutz** im Reichstage, **der Umstand, dass die betreffende Bestimmung in dem eigentlichen**

Baierischen Vertrags-Instrumente (nicht lediglich im Schluss-Protokolle) sich findet, die Veranlassung dafür gewesen, dass diese Bestimmung, dem ursprünglichen Entwurfe entgegen, in die Redaktion der Verfassung aufgenommen ist." (St.-B. S. 161.)

Diese Erklärung lässt leider an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig; kann jedoch kaum anders als dahin verstanden werden, dass die Vertrags-Bestimmung in Verfassungs-Bestimmung umgewandelt sei, weil man nicht gewollt, dass eine, für das Reich so wesentliche Bestimmung, trotz ihrer unmittelbaren Wirkung auf die Verfassung, ausserhalb derselben stehe und die Vertragsnatur (im Gegensatz zur Verfassungsnatur) bewahre.

Die oben durch den Druck hervorgehobenen Worte der Bestimmung des Baierischen Vertrages sind, wohl wegen ihrer speziell Baierischen Natur in die Verfassung nicht übergegangen; gleichwohl sind sie ein Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, welche Rechte in die Kategorie der hier behandelten „Reservatrechte" gehören. Da eine andere offizielle Erklärung über Das, was unter „bestimmten Rechten einzelner Bundesstaaten im Verhältniss zur Gesammtheit" verstanden werden soll, nicht vorliegt, so wird man sich damit begnügen müssen, zu sagen: Bezüglich Baierns werden als „Reservatrechte" die sub Ziffer III des Baierischen Vertrages eingeräumten Rechte verstanden; bezüglich der anderen Südstaaten aber wird man die, diesen Baierischen analogen Rechte als Reservatrechte zu betrachten haben.

Soviel über die Natur der Reservatrechte; das Nähere ist aus der Vergleichung der Bestimmungen sub Ziffer III des Baierischen Vertrages zu ersehen.

Was nun die staatsrechtliche Streitfrage betrifft, so wird von der partikularistischen Seite in Baiern und Württemberg unter Bezugnahme auf al. 2 Art. 78 folgendermassen deduzirt: Hier ist bestimmt, dass Reservatrechte „nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" abgeändert werden können; die Baierische oder Württembergische Regierung allein, oder deren Vertreter im Bundesrathe ist nicht „der berechtigte Bundesstaat", dieser wird nur vertreten durch Regierung und Landtag; ausserdem erfordert die Baierische oder Württembergische Verfassung, dass zu jeder Minderung der Landesrechte die Zustimmung des Landtages — theilweise sogar mit der für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Mehrheit — erfolge, folglich muss sowohl nach der Reichs-, als auch nach der Landes-Verfassung, damit in rechtsgültiger Weise eine Aenderung von Revervatrechten erfolgen könne, ausser der Regierung auch der Landtag des berechtigten Bundesstaates seine Zustimmung ertheilen.

Dem gegenüber wird nachzuweisen sein, dass unter der in alinea 2 Art. 78 der Verfassung geforderten „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" lediglich Zustimmung des Vertreters des berechtigten Bundesstaates im Bundesrathe zu verstehen ist.

Hierfür spricht in erster Linie die oberwähnte Erklärung des Baierischen Ministers von Lutz, die man vergleichen wolle. Jetzt tritt die Bestimmung in alinea 2 Art. 78 nicht mehr als Vertrags-, sondern als Verfassungs-Bestimmung auf. Als Vertrags-Bestimmung könnte ihr Inhalt vielleicht derartig sein, dass auch die Zustimmung des Landtags erforderlich erscheinen durfte;*)

---

*) Jedoch ist wohl zu beachten, dass die Bestimmung in al. 2 im Badisch-Hessischen Protokoll als eine „selbstverständliche", d. h. eine solche, welche auch ohne ausdrückliche Formulirung gelten würde vermöge der Abstraktion, dass ein soeben gewährtes jus singulare nicht ohne Zustimmung des Berechtigten aufgehoben werden könne. Durch die ausdrückliche Formulirung ist das Wesen des Satzes nicht geändert; wenn

nachdem aber absichtlich die Vertrags- in eine Verfassungs-Bestimmung umgewandelt worden, ist es für den Inhalt derselben von Wichtigkeit, dass das Reich verfassungsmässig mit den einzelnen Bundesstaaten nur durch deren Vertreter im Bundesrathe in Berührung kommt, dass also die Verfassung, wenn sie von der Zustimmung eines Bundesstaates redet, nur die vom Vertreter desselben im Bundesrathe abzugebende Zustimmung im Auge haben kann, nicht aber einen vollkommen ausserhalb der Sphäre des Reichs stehenden Beschluss von Regierung und Landtag.

Aber der erforderliche Nachweis lässt sich in geradezu zwingender Weise führen. Sobald nämlich dargethan wird, dass die Reichs-Verfassung in anderen Artikeln, welche dem Art. 78 vorangehen, den Ausdruck „Stimme eines Bundesstaates“ und ähnliche Ausdrücke in unzweifelhafter Weise für „Stimme des Vertreters eines Bundesstaates im Bundesrathe“ gebraucht, dann ist nachgewiesen, dass unter demselben Ausdruck in Art. 78 ebenfalls die Zustimmung des Vertreters des berechtigten Bundesstaates im Bundesrathe verstanden ist.

Dieser Beweis ist nunmehr zu führen. Der Artikel 6 der Verfassung lautet im Eingange:

„Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Baiern 6 Stimmen u. s. w.“

Dieser Artikel redet also von den „Stimmen, die Preussen, Baiern u. s. w. führen“, d. h. von den „Stimmen der Bundesstaaten“! versteht aber unter diesen Stimmen lediglich die Stimmen der Vertreter etc. im Bundesrathe. Noch deutlicher tritt dies hervor in Art. 7, Schlusssatz; derselbe lautet:

„Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

Da dieser Art. 7 zum Abschnitt III der Verfassung gehört, welcher vom „Bundesrathe“ handelt, so steht fest, dass „Stimmen der Bundesstaaten“ gleichbedeutend ist mit Stimmen der Vertreter der Bundesstaaten im Bundesrathe. In demselben Sinne wird in Art. 8 gesagt, in bestimmten Ausschüssen habe ein bestimmter Staat eine Stimme.

Da nun anzunehmen ist, dass in einem und demselben Gesetze derselbe Wortausdruck immer dieselbe Bedeutung hat, so ist anzunehmen, dass „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates“ in Art. 78 alinea 2 in demselben Sinne wie Stimmen der Bundesstaaten in den Art. 6, 7 und 8 gebraucht sei und also Zustimmung des Vertreters im Bundesrathe bedeute.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man erwägt, dass alinea 2 des Art. 78 alinea 1 vorangeht und lautet:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.“

Mit diesem Satze steht al. 2 in engster Verbindung; beide Sätze handeln von Verfassungs-Aenderung; al. 1 schreibt die allgemeine Regel vor, dass sie

---

aber die ausdrückliche Formulirung unterlassen wäre, — würde dann wohl Jemand auch auf den Gedanken gekommen sein, es müsse der Landtag zur Aufgabe eines Reservatrechtes seine Zustimmung ertheilen, obgleich von dieser Zustimmung selbst, geschweige von ihrer Modalität kein Wort gesagt worden?!

im Wege der Gesetzgebung erfolgen und abgelehnt sind, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Al. 2 giebt die Ausnahmeregel für Reservatrechte in der Weise, dass zu der allgemeinen Vorschrift von al. 1 — dem Wege der Gesetzgebung und der Mehrheit im Bundesrathe — noch das besondere Erforderniss der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates hinzutritt. Kann unter diesen Umständen Jemand annehmen, dass die „Zustimmung“ in al. 2 durchaus anderer Natur sein könnte wie die Abgabe der 14 Stimmen im Bundesrathe?

Endlich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Art. 78 unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen“ den XIV. Abschnitt bildet, dass hier also gewiss nicht der richtige Ort gewesen wäre, um in die Verfassung eine Singularität einzuführen.

Genau zu demselben Resultate gelangt auf einem anderen Wege Thudichum in seinen Erläuterungen zur Reichs-Verfassung, welche abgedruckt sind in v. Holtzendorff's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, Jahrgang I“ (Leipzig bei Duncker und Humblodt). Der Baierische Vertrag (Abschnitt III §. 7) spricht nämlich aus, dass die in den vorausgehenden §§. 1—6 enthaltenen Bestimmungen „als ein integrirender Bestandtheil der Bundes-Verfassung zu betrachten seien“. Der Zweck dieser Bestimmung kann nicht wohl ein anderer gewesen sein, als festzustellen, dass jene Sonderrechte mit dem Zustandekommen der Verfassung die Natur vertragsmässiger Bestimmungen nicht länger bewahren, sondern die verfassungsmässiger Bestimmungen annehmen würden; dass mithin auch hinsichtlich dieser Bestimmungen Baiern dem Reiche nicht mehr als souverainer Staat, sondern als Bundesglied gegenüberstehen und bei etwaigen Abänderungen der hier fraglichen Bestimmungen nur in der Weise mitzuwirken haben werde, wie dasselbe (nämlich Baiern) innerhalb der Reichs-Verfassung überhaupt gleich den übrigen Staaten zu wirken berufen: nämlich durch Abstimmung seiner Abgeordneten im Reichstage und seiner Bevollmächtigten im Bundesrathe.

Auch v. Rönne „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs“ (Leipzig bei Brockhaus) billigt die hier vertretene Ansicht, indem er (Seite 45 cit.) erklärt:

> „Darüber kann kein Bedenken obwalten, dass im Verhältnisse des Reiches zu dem berechtigten Einzelstaate, welcher zu einer Aufhebung oder Abänderung seines Sonderrechtes seine Zustimmung ertheilt, die Erklärung dieses Staates für ausreichend zu erachten ist.“

Der genannte Schriftsteller verweist die Frage, ob das im Bundesrathe abgegebene Votum der Zustimmung des Landtages bedurft hätte, in die Landesvertretungen, da das Sonder-Verfassungsrecht darüber zu entscheiden habe, ob das Ministerium durch sein im Bundesrathe ohne Zustimmung des Landtages abgegebenes Votum sich verantwortlich gemacht habe; zugleich wird jedoch hervorgehoben, dass jenes im Bundesrathe einmal abgegebene Votum nicht wieder rückgängig gemacht werden könne.

Gleichfalls auf dem Boden dieser Ansicht steht Emil Riedel, Königl. Baierischer Ober-Regierungsrath, in seinem Werke „Die Reichs-Verfassung vom 16. April 1871 (Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung); wenigstens wird daselbst (Seite 164) anerkannt, dass die Zustimmung im Bundesrathe „formell genüge“ — ein Ausdruck der augenscheinlich dieselbe Bedeutung hat, wie v. Rönne's Ausspruch, dass diese Art der Zustimmung „im Verhältnisse des Reiches zu dem berechtigten Bundesstaate genüge“. Andererseits erklärt Hr. Riedel für „selbstverständlich, dass die Bundesraths-Bevollmäch-

tigten“ (? — soll wohl heissen: die Ministerien, durch welche die Bundesraths-Bevollmächtigten bezüglich ihres Votums instruirt werden? —) „des betreffenden Staates vorher die Zustimmung derjenigen Faktoren erholen, welche nach dem speziellen Landesrechte über das Aufgeben positiver Rechte des Staates zu beschliessen haben“.

Die hier erörterte Frage wurde in der ausserordentlichen Session des Norddeutschen Reichstages bei Berathung der Ziffer 8 des Protokolls betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen u. s. w. d. d. Versailles den 15. November 1870 von dem Abg. Lasker (St. B. S. 133) zuerst angeregt und zwar folgendermassen:

„Ich habe“ — sagte Herr Lasker — „bereits in den allgemeinen Worten zu den Verträgen meine Ansicht ausgedrückt, dass unter dieser Zustimmung nur verstanden werden kann, die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe, so dass ein Rückgriff auf die legislativen Faktoren des besonderen Staates nicht mehr nothwendig ist. Die Sache scheint mir aber so ausserordentlich wichtig, dass ich die Frage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes richte, ob er in der Lage ist, uns eine authentische Interpretation über den Willen der Vertragsschliesser zu geben, oder mindestens auszudrücken, was er selber darunter verstanden hat. Wir werden kaum umhin können, in irgend einer Weise zu erklären, sofern das Hohe Haus damit einverstanden ist, dass wir, als ein Theil derjenigen Faktoren, welche die Verfassung zu Stande bringen, unter dieser Bestimmung verstehen: »die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe“. Diese Interpretation wird unbestrittene Geltung erlangen, wenn kein gleichberechtigter Faktor gegen sie Widerspruch erhebt. Um aber zu wissen, ob ein solcher Dissens gegenwärtig vorliegen mag, erlaube ich mir, den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes um Auskunft zu bitten.“

Die auf diese Anfrage Seitens des Staatsministers Delbrück ertheilte Antwort hat folgenden Wortlaut:

„Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben; ich kann nur sagen, dass ich unter dieser „Zustimmung“ nichts anderes verstanden habe, als die Zustimmung im Bundesrathe und dass mir eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.“ (St. B. S. 134.)

Im weiteren Verlaufe der Debatte erklärte Abg. Freiherr von Hoverbeck die von dem Staatsminister Delbrück gegebene Interpretation für selbstverständlich, beantragte jedoch, der Ziffer 8 des Vertrages die Genehmigung zu versagen, weil die Sonderrechte hinreichend bereits durch die Erschwerung der Verfassungs-Aenderungen geschützt seien; dieser Antrag ward abgelehnt. Ein Widerspruch gegen die Interpretation des Staatsministers Delbrück machte sich nicht bemerkbar; nur verdient Erwähnung, dass in der vorhergehenden Sitzung (vom 6. Dezember 1870 St. B. S. 105) der Abg. v. Brauchitsch-Elbing die Ansicht ausgesprochen hatte, „dass, da jetzt die einzelnen Süddeutschen Landesvertretungen zu dem Vorbehalte jener Rechte ihre Zustimmung geben müssen, wiederum dieselben Landesvertretungen ihre Zustimmung ertheilen müssten, wenn diese Rechte in einem einzelnen Lande wieder fortfallen sollten.“

Das Irrige dieser Ansicht liegt auf der Hand; die Mehrheit des Reichstages, welche am folgenden Tage, nach der Erklärung Delbrück's, des Unterhändlers mit den Südstaaten, die Ziffer 8 des Protokolls genehmigte — Theil der Verfassung (al. 2 des Art. 78) wurde die Bestimmung erst, wie oben erwähnt, durch die „Redaktion“ —, und zwar ohne der Delbrück'schen Erklärung zu widersprechen, hat sich augenscheinlich mit dieser Interpretation einverstanden erklärt.

Diese Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes nebst der unzweifelhaften Thatsache, dass der Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner überwiegenden Mehrheit, al. 1 des Art. 78 als auch auf Kompetenz-

Erweiterungen sich beziehend und al. 2 in der Ueberzeugung angenommen hat, dass zur Abänderung eines Reservatrechtes nicht die Zustimmung des Landtages des berechtigten Staates erforderlich sei, sondern dass die Zustimmung des Vertreters dieses Staates im Bundesrathe genüge — selbst der Abgeordnete Windthorst, welcher unermüdlich die Ansicht bekämpft, dass der Art. 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für Kompetenz-Erweiterungen massgebend sei, hat bei Berathung der Verträge anerkannt, dass nunmehr Art. 78 auch auf Erweiterungen der Kompetenz sich erstrecke*) — alle diese Erklärungen, bez. Thatsachen waren bereits abgegeben, bez. vollzogen und also bekannt, als die Landtage von Württemberg und Baiern ihrerseits in die Berathung der Verträge eintraten. (In Hessen und Baden ist man speziell auf die Bedeutung des Art. 78 nicht eingegangen.) Bekannt war nicht minder, dass der Bundesrath des Norddeutschen Bundes, von dessen Tische Minister Delbrück die fragliche Erklärung abgegeben, die Sache nicht anders, wie der Reichstag auffasse. Da nun die Verträge in den Süddeutschen Kammern angenommen sind, ohne dass ein Protest, oder eine Rechtsverwahrung gegen die bekannte Anschauung des einen vertragenden Theils erhoben worden, so muss angenommen werden, dass auch die Südstaaten (Regierung und Landtag derselben) bezüglich des Art. 78 auf demselben Standpunkt wie der Norddeutsche Bund sich gestellt haben.

Die Berathungen der Württembergischen Abgeordnetenkammer wurden durch ein, vom Abg. Hölder erstattetes Referat eingeleitet; im §. 10 desselben wurde hervorgehoben, dass die Mitglieder des Bundesrathes „der Regierung ihres Staates, und wiederum die Minister der betreffenden Staaten für ihre den Vertretern im Bundesrathe ertheilten Weisungen den zuständigen Organen dieses Staates verantwortlich seien“. Diese Verantwortlichkeit — so ist weiter ausgeführt worden — bestehe für Württemberg insbesondere auch gegenüber der Volksvertretung, und die §§. 51 und 52 der Verfassungs-Urkunde würden unmittelbare Anwendung zu finden haben. Auch zu den Zeiten des Bundestages sei stets der Grundsatz festgehalten und anerkannt worden, dass der zuständige Minister für die den Bundestags-

*) Es war in der Generaldebatte über die Verträge vom 5. Dezember 1870, in welcher Herr Windthorst das Wort ergriff und bezüglich des Art. 78, der in der damals vorgelegten Verfassung lediglich aus al. 1 bestand, sich folgendermassen vernehmen liess:

„Hier wird gerade die Kompetenz des Bundes ganz entschieden und schwerwiegend ausgedehnt. Sie wird zunächst und vor Allem ausgedehnt in Art. 78 selbst. Die Worte werden nicht verändert, aber nach der historischen Entwicklung, nachdem man den Streit über die Auslegung dieses Artikels gehabt hat, und nachdem man nunmehr auf Grund dieses Artikels die Verfassung ändert, ja die Kompetenz auf Presse und Vereinswesen ausdehnt, bekommt allerdings der Artikel 78 eine Interpretation, wie die ist, die Viele bisher schon haben annehmen wollen, die ich aber für unzulässig halte. Komme ich nunmehr zu dem Inhalte, so ist mir vor Allem bedenklich die erweiterte Ausdehnung des Begriffs einer Verfassungsänderung, wie sie jetzt für den Artikel 78 gegeben werden wird, wenn diese Verfassung zurecht kommt. Ist der Art. 78 so zu verstehen, wie er, wenn die Verfassungen zu Stande kommen, wie sie uns vorgelegt worden, allerdings wohl wird zu verstehen sein, dann ist unzweifelhaft die Mediatisirung aller deutschen Staaten ausgesprochen, auch die Mediatisirung des mächtigsten Staates, Preussens, denn es steht bei den Bundesautoritäten ihre Kompetenz auszudehnen, unter den Voraussetzungen, die im §. 78 jetzt gegeben sind.“

Man sieht, Das, was Herr Windthorst über die „historische Entwicklung“ und namentlich darüber sagt, dass man trotz des jahrelangen Streites über den Inhalt des Wortlautes des Art. 78 diesen Wortlaut nicht geändert hat und zugleich Kompetenz-Erweiterungen vornimmt, — dies stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was Staatsrath Zachariae in seiner obgedachten Schrift dafür anführt, dass Art. 78 der jetzigen Reichs-Verfassung (im Gegensatze zur früheren Norddeutschen Bundes-Verfassung) auf Kompetenz-Erweiterungen sich bezieht.

Gesandten ertheilten Weisungen verantwortlich sei. Es werde deshalb ein Antrag vorgelegt werden, durch welchen dieser Grundsatz ausgesprochen und festgestellt werde.

Speziell mit den Reservatrechten beschäftigt sich das Referat im §. 15. Nachdem daselbst die Kontroverse aufgestellt, ob einseitige Zustimmung der Regierung genüge, oder ob letztere die Einwilligung der Ständeversammlung einzuholen habe, heisst es wörtlich, wie folgt:

„In den Verträgen ist eine Bestimmung hierüber nicht enthalten; es kann uns aber nicht zustehen, denselben einseitig eine authentische Auslegung zu geben. Da nun verschiedene Ansichten hierüber möglich sind, und da solche im Sinne der einseitigen Befugniss der Regierung im Norddeutschen Reichstage ausgesprochen wurden, so wollten wir nicht unterlassen, der Ständeversammlung für den künftigen praktischen Fall das Recht der Auslegung ihrerseits hiermit ausdrücklich zu wahren.“

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen dieses Referates beantragte die Fünfzehner-Kommission sub IV:

„Die Kammer wolle der Königl. Staatsregierung gegenüber die rechtliche Ueberzeugung und Voraussetzung aussprechen, dass das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrath zu ertheilenden Instruktionen, beziehungsweise für deren amtliche Thätigkeit in Gemässheit der §§. 51 und 52 der Verfassung und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich ist.“

Der Justizminister v. Mittnacht erkannte hiernächst für sich und seine Kollegen als richtig an, dass das Ministerium „für die Art, wie die Stimme Württembergs im Bundesrathe abgegeben werde, verantwortlich sei, und dass die Bestimmungen der Württembergischen Landes-Verfassung über Verantwortlichkeit der Minister Anwendung finden auf ihr Verhältniss zum Bundesrathe, auf ihre Wirksamkeit in demselben.“ Hinsichtlich der „Wahrung des Rechtes der Auslegung für die Ständeversammlung“ beschränkte sich der Minister auf folgende Bemerkung:

„Ich habe keinen Anlass, einer solchen Wahrung entgegenzutreten. Es versteht sich von selbst, dass damit auch der Regierung das Recht der Auslegung, wenn der Fall einmal praktisch wird, vorbehalten ist.“

In derselben Sitzung fand der Minister später zu der schon erwähnten Erklärung Anlass, dass „nunmehr alle kontrahirenden Theile davon ausgingen, dass unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Art. 78 erwähne, auch Kompetenz-Erweiterungen zu verstehen seien“.

Schliesslich ertheilte die Kammer dem oben mitgetheilten Antrage sub IV einstimmig ihre Zustimmung.

In der Kammer der Standesherren wurde Art. 78 von dem Referenten der Ausschussminderheit, Freiherrn von Neurath berührt — zur Zeit des Referates lautete al. 1 noch dahin, dass zu Verfassungs-Aenderungen $^3/_4$ der Stimmen im Bundesrathe erforderlich seien — und namentlich geäussert, der „Bundesvertrag selbst gewähre die Mittel, ohne formelle Rechtsverletzung Jenen (nämlich den verbündeten Staaten) auch den Rest der Hoheitsrechte, der ihnen vorerst noch belassen, völlig zu entziehen.“

Bezüglich des im Wortlaute mitgetheilten Beschlusses der Abgeordnetenkammer sub IV trat die Kammer der Standesherren demselben zwar bei, jedoch unter der Bemerkung:

„Dass die Kammer der Standesherren mit der hier ausgesprochenen Voraussetzung jedenfalls nicht den Sinn verbinde, als ob die Königliche Regierung schlechthin verhindert sein solle, auch ohne besondere Zustimmung der Württembergischen Stände innerhalb der der Reichs-Gesetzgebung überhaupt zukommenden Zuständigkeit solchen Reichs-Gesetzen im Bundesrathe zustimmen zu lassen, welche ein in Württemberg bestehendes Gesetz abändern.“

Der Referent der Abgeordnetenkammer (Hölder) beantragte in der Sitzung vom 29. Dezember 1870 diesem Beschlusse zuzustimmen, da es selbstverständlich sei, „dass die Zustimmung einer Regierung im Bundesrathe nicht wieder davon abhängig gemacht werden könne, dass vorher die Ständeversammlung des betreffenden Staates die Regierung ermächtigt habe, ihre Zustimmung zu einem solchen neuen Reichsgesetze zu ertheilen, sofern dadurch die Gesetze dieses Staates abgeändert würden“. Nachdem hierauf der Abg. Oesterlen der Ansicht Ausdruck verliehen, dass in der Erklärung der Kammer der Standesherren vermuthlich gesagt werden solle, „dass, wo es sich um den Erlass eines Gesetzes handele, welches nicht innerhalb der nach den Verträgen der Reichs-Gesetzgebung zukommenden Kompetenz erlassen werde, sondern eine Ausdehnung der vertragsmässigen Kompetenz involvire, allerdings die Zustimmung der Organe der Landes-Gesetzgebung des Einzelstaates nothwendig sei“, trat Justizminister v. Mittnacht, welcher der Beschlussfassung der Ersten Kammer beigewohnt, dieser Auffassung entgegen und erklärte, den Beschluss dahin zu verstehen, dass die Kammer der Standesherren sagen wolle:

„Die Minister sind verfassungsmässig verantwortlich für ihre Thätigkeit, für ihre Wirksamkeit im Bundesrathe, aber es trifft sie selbstverständlich keine gesetzliche Verantwortlichkeit, wenn sie die Württembergischen Bevollmächtigten im Bundesrathe anweisen, der Abänderung Württembergischer Landes-Gesetze durch die Reichs-Gesetzgebung zuzustimmen, vorausgesetzt natürlich, dass die Reichs-Gesetzgebung in der betreffenden Materie überhaupt zuständig ist.“

Hierauf erklärte der Referent, dass es wohl keinem Zweifel unterliege, dass zu der Reichs-Gesetzgebung auch die Reichs-Gesetze gehörten, welche künftig etwa eine Abänderung der Bundesverfassung zum Gegenstande haben würden. Wolle die Regierung im Bundesrathe einer solchen Abänderung ihre Zustimmung geben, so sei sie nicht gehalten, vorher die Zustimmung der Württembergischen Ständeversammlung einzuholen. „Eine weitere Frage sei aber die, ob, wenn es sich um die Verzichtleistung auf ein spezielles Zugeständniss handele, welches Württemberg in den Verträgen gemacht worden sei, ein solcher Verzicht von der Regierung einseitig ausgesprochen werden könne oder dürfe.“

„In dieser Beziehung haben wir in unserem Bericht ausgesprochen, dass die Frage für den praktischen Fall offen gehalten werden müsse, dass wir der Auslegung, welche bis dahin die Ständeversammlung für geboten hält, nicht vorgreifen wollen. Diesen Vorbehalt sind wir nicht gemeint, damit zurückzunehmen, dass wir ihnen empfehlen, der Bemerkung beizutreten, welche die Kammer der Standesherren zu unserem Beschluss Ziffer IV gemacht hat.“

Unmittelbar auf diese Erklärung des Referenten folgte die Abstimmung, in welcher der fragliche Beschluss der Kammer der Standesherren mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Zu diesen Vorgängen in dem Württembergischen Landtage genügen folgende Bemerkungen: Ein Vorbehalt ist von dem Landtage nur bezüglich der Verantwortlichkeit des Ministeriums für die Instruktion gemacht worden, nach welcher im Bundesrathe die Württembergischen Stimmen abgegeben werden. Diese Verantwortlichkeit, soweit sie besteht, hat mit der Eigenart der Reservatrechte nichts zu thun, ist vielmehr in Bezug auf jede Abstimmung dieselbe, mag sie einen wie immer gearteten Gegenstand betreffen.

Bezüglich der Frage, in welcher Weise auf ein Reservatrecht gültig verzichtet werde, liegt, wie in der Schlusserklärung des Referenten Hölder ausdrücklich gesagt wird, lediglich ein Ausspruch des Berichtes des Ausschusses vor; eine Abstimmung über die „Wahrung der Auslegung“ hat in

der Kammer der Abgeordneten nicht stattgefunden; in der Reichsrathskammer ist von dieser „Wahrung“ nicht die Rede gewesen. Wollte man aber auch annehmen, die Kammer der Abgeordneten sei der „Wahrung“ des Referates beigetreten, so würde dies, wiederum nach der Schlusserklärung des Referenten, keine andere Bedeutung haben, als die, dass die Kammer bei der Annahme des Verfassungs-Vertrages bezüglich unserer Streitfrage eine selbstständige Meinung nicht gehabt und die Bestimmung über die Reservatrechte angenommen hat, obgleich sie nicht wusste, ob eine Abänderung derselben auf diesem, oder auf jenem Wege zu erfolgen habe. Hierdurch und durch die Erklärung, die Kammer behalte ihre Ansicht über die Bedeutung der betreffenden Bestimmung sich vor, kann natürlich die richtige Interpretation keinen Augenblick beeinträchtigt werden. Da endlich dem „Vorbehalte der Auslegung“ des Referates ein gleicher Vorbehalt Seitens der Regierung gegenübersteht, so würde es schlimmsten Falles um eine nicht gelöste Streitfrage zwischen der Württembergischen Regierung und der Württembergischen Abgeordnetenkammer sich handeln, welche für die zur Interpretation der Verfassung berufenen Organe, für Bundesrath und Reichstag ohne Bedeutung ist, nachdem die Verfassungsverträge die Zustimmung des Württembergischen Staates durch dessen Organe erhalten haben.

Was die Verhandlungen des Baierischen Landtages betrifft, so wird unsere Frage, natürlich im Zusammenhange mit al. 1 des Art. 78, zuerst in dem vom Abg. Jörg Namens der Majorität des „Ausschusses für die Bündnissverträge zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde“ am 23. Dezember 1870 erstatteten „Berichte“ (Verhandlungen der Baierischen Kammer der Abgeordneten. 1870. Beil.-Bd. IV. No. CV. S. 82) behandelt. Daselbst sagt der Referent der Majorität des Ausschusses wörtlich, was folgt:

„Ein schweres Präjudiz ergiebt sich für die konstitutionellen Rechte der Einzelländer aus einer fast befremdenden Lücke, welche bei dem Art. 78 und beziehungsweise in der Deklaration bezüglich der besonderen Rechte im Verhältnisse einzelner Bundesstaaten, insbesondere Baierns, zur Gesammtheit, in die Augen fällt.

Die letztgedachten Bestimmungen (Ziffer III des Hauptvertrages) können nur mit Zustimmung der „berechtigten Bundesstaaten“ abgeändert werden: so sagt die Deklaration. Eine Mehrheit von fünf und vierzig der im Bundesrath vertretenen Stimmen fordert Art. 78 zur Genehmigung von Verfassungsänderungen. Allein nirgends ist festgestellt, ob und wie weit die fraglichen Voten der Bundesrathsmitglieder an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren der Einzelländer gebunden sein sollen oder nicht.

Augenscheinlich liegt hier eine Lebensfrage für das Recht der Baierischen Landesvertretung vor, von welchem Rechte ohnehin nur spärliche Reste übrig bleiben würden. Eine ausdrückliche Festsetzung über das Verhältniss der Bundesraths-Beschlüsse zu den konstitutionellen Rechten der Einzelländer wäre aber um so mehr erforderlich gewesen, als vor wenig mehr als einem Jahre sowohl im Preussischen Abgeordnetenhause als im Preussischen Herrenhause die Bundes- und resp. Preussische Regierung sich für eine Auffassung und Interpretation des früheren Art. 78 entschieden hat, welche das konstitutionelle Recht der Einzelländer dem Belieben der im Bundesrathe vertretenen Regierungen, der eigenen sowohl als der fremden, wehrlos preisgeben würde. Und zwar hat sich diese Interpretation im grellsten Widerspruche zu der bei der ersten Berathung der Verfassung im Norddeutschen Reichstag von Seite des Referenten resp. der Kommission konstatirten Auffassung geltend gemacht.“

Sodann kommt in Betracht eine in der Sitzung des „Ausschusses zur Vorberathung des von der Staatsregierung vorgelegten Verfassungsvertrages“ vom 28. Dezember 1870 durch den Staatsminister v. Lutz ertheilte Auskunft bezüglich der Kompetenz; dieselbe lautet:

„Die Möglichkeit der Verfassungs-Aenderung und Entwicklung aus sich selbst soll von den einzelnen Bundesstaaten nicht gehindert werden, es ist aber kein Zweifel, dass

die Baierische Regierung dem Landtage für ihre Stimmführung im Bundesrathe verantwortlich bleibt.“ A. a. O. S. 100.

Hierauf entgegnete Abg. Jörg (der Referent der Mehrheit):

„In Art. 78 liege das Hauptmerkmal des zerreibenden Karakters dieses Vertrages. Bei Berathung der Norddeutschen Bundesverfassung habe der Referent Twesten als selbstverständlich angenommen, dass die einzelnen Landesvertretungen zu Verfassungsänderungen zustimmen müssten. Die Preussische Regierung habe sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Die Erklärung des Herrn Ministers v. Lutz sei kein Trost, denn die Landeskammern würden dann ständig vor vollendete Thatsachen gestellt sein.“

Auf diese Bedenken erwiderte Herr v. Lutz lediglich, was folgt:

„Diese Frage habe die schwersten Bedenken bereitet, allein es musste dazu „Ja“ gesagt werden, wenn die Verträge zum Abschlusse kommen sollten. Das Baierischerseits verlangte Veto sei abgelehnt worden. Der Trost gegen den korrosiven Karakter dieser Bestimmung liege in der Lebenskraft des Partikularismus, in dem deutschen Karakter.

In einer am 29. Dezember 1870 abgehaltenen Ausschusssitzung erklärte der Abg. Marq. Barth (Referent der die Annahme der Verträge empfehlenden Minderheit des Ausschusses) Abänderungen der Verfassung (Art. 78) „für Fragen des inneren Staatsrechts; man werde im Bundesrathe nicht fragen, warum der Bevollmächtigte so oder so stimme, sondern nur darnach, wie er stimme; das „warum“ müsse durch ein Sondergesetz geordnet werden.“ (A. a. O. S. 103.) Staatsminister v. Lutz erwiderte hierauf:

„Das innere Staatsrecht gestatte allerdings eine gesetzliche Regelung der Instruktion des Baierischen Vertreters im Bundesrathe.“

Dieselbe Ansicht, dass es eine Frage des inneren Staatsrechtes sei, inwieweit die Regierung bei ihren Abstimmungen im Bundesrathe an die Mitwirkung des Landtages gebunden sei, wird auch im Referate der Ausschussminderheit ausgesprochen; bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig Folgendes behauptet:

„Uebrigens hat die Kgl. Staatsregierung im Ausschusse anerkannt, dass sie Aenderungen in der Verfassung des Nordd. Bundes oder Modifikationen der Baiern bewilligten Sonderrechte, wodurch die Kompetenz des Bundes erweitert würde, ohne Verletzung ihrer Verpflichtungen gegen das Land ihre Zustimmung nicht geben könne, wenn nicht zuvor der Baierische Landtag sein Einverständniss erklärt habe; will der Landtag die Staatsregierung zur Einhaltung dieser anerkannten Verpflichtung auch noch formell nöthigen, so muss er eben die Initiative dazu ergreifen, dass dieser Gegenstand durch ein Landesgesetz geordnet werde.“ (A. a. O. S. 86.)

Indessen wird diese Annahme bereits in dem „Nachtrage“ zu dem Referate des Abg. Jörg vom 3. Januar 1871 (a. a. O. S. 89) als irrig bezeichnet; es heisst in dieser Beziehung wörtlich:

„Nachdem bei den Ausschussverhandlungen sich herausgestellt hat, dass die in dem Referat S. 82 geäusserten Besorgnisse bezügl. der in Preussen offiziell gewordenen Interpretation des Art. 78 nur allzubegründet sind, indem die Kgl. Staatsregierung die Auffassung des Bundeskanzler-Amtes konstatirt hat, dass allerdings der Bundes-Verfassung die Fähigkeit verbleiben müsse, sich aus sich selbst herauszubilden: sucht das Minoritätsgutachten über dieses schwere Präjudiz für die konstitutionellen Rechte der Einzelstaaten zu beruhigen. — Das Minoritätsgutachten weist 1. darauf hin, dass die Kgl. Staatsreg. für ihre Voten im Bundesrath in Bezug auf Verfassungs-Aenderungen oder in Bezug auf die uns bewilligten Sonderrechte sich dem Baierischen Landtag gegenüber verantwortlich fühlen würde. (Von einer vorherigen Erholung dieser Zustimmung war aber meines Wissens im Ausschuss die Rede nicht.) 2. könne ja die Kgl. Staatsregierung durch ein Landesgesetz in dieser Beziehung auch formell gebunden werden. — Referent hat von einer Interpretation des Art. 78 gesprochen, welche das konstitutionelle Recht der Einzelländer dem Belieben der im Bundesrath vertretenen Regierungen, „der eigenen sowohl, als der fremden“, wehrlos preisgeben würde.

Die im Minoritätsgutachten aufgeführten Trostgründe sind nicht geeignet, über die Besorgniss vor künftigen Konflikten auch nur in ersterer Beziehung zu beruhigen, wobei selbst dahingestellt bleiben mag, ob und in wie weit die Aufstellung des Minoritätsgutachtens Stich zu halten vermag vor dem Rechtssatz, dass Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen."

Endlich hat im Ausschuss noch Dr. Freitag (ultramontan) ausdrücklich erklärt, auch Art. 78 sei abänderungsfähig.

Den Ausschuss-Verhandlungen über unsere Kontroverse ist deshalb eine ziemlich ausführliche Darstellung gewidmet, weil aus denselben unwiderleglich hervorgeht, dass der Führer der patriotischen Partei, welche nach Annahme der Verträge einerseits die Befugniss zu Kompetenz-Erweiterungen auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen bestreitet, und andererseits prätendirt, dass zu Abänderungen von Reservatrechten die Zustimmung des Landtages des berechtigten Staates erforderlich sei, vor Annahme der Verträge das Gegentheil als den wahren Inhalt des Art. 78 proklamirt hat.

Und diesem Beispiele des Führers ist die Partei durchaus gefolgt, wie die Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer darthun. Andererseits ist den Freunden der Verträge der Vorwurf gemacht, sie hätten dem Art. 78 eine einschränkende Interpretation gegeben, namentlich sei dies von dem Referenten der Ausschuss-Minderheit, Herrn Marquardt Barth geschehen, welcher in der That seine im Referate (cfr. oben) entwickelte Auffassung auch in der 2. Kammer geltend gemacht hat durch die Erklärung, er habe die Auslassungen des Justizministers im Ausschusse so verstanden, dass die Minister sich für verpflichtet hielten, ehe sie den Bevollmächtigten im Bundesrathe zu einem zustimmenden Votum in Bezug auf eine Kompetenz-Erweiterung ermächtigten, den Landtag zuvor zu hören. (St. B. B. IV. S. 118.) Im Uebrigen erklärte der Referent der Minderheit wörtlich:

„Der H. Ref. meint nämlich, es hätte in der Verfassung bestimmt werden sollen, dass Verfassungs-Aenderungen nur gemacht werden könnten mit Zustimmung der sämmtlichen Gesetzgebungs-Faktoren in allen einzelnen Ländern. Es ist nicht üblich in Föderativ-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung, wenn man einmal die Möglichkeit von Verfassungs-Aenderungen, wie es hier in Art. 78 geschieht, überhaupt zugiebt, eine solche Formalität den einzelnen Bevollmächtigten zum Bundesrath aufzulegen, ja es ist das auch eine Sache der Unmöglichkeit. Damit aber ist durchaus nicht gesagt, dass Sie nicht die Baierische Regierung binden können, ihre Bevollmächtigten zum Bundesrathe der Art zu instruiren, dass dabei die Rechte des Landtags gewahrt bleiben; denn das erkenne ich an, ein Recht hat der Baierische Landtag, darum gefragt zu werden, wenn es sich um eine Verfassungs-Aenderung handelt, wenigstens wenn eine Ausdehnung der Kompetenz des Bundes statuirt werden will."

Auf diese Aeusserung ist später grosses Gewicht gelegt; gleichwohl ist die im Schlusssatz enthaltene „Anerkennung" einigermassen zweideutig wegen des unmittelbar Vorangehenden. Statt aus dieser Aeusserung zu folgern, der Redner habe erklärt, nach den bestehenden Gesetzen sei es Rechtens, dass der Baierische Landtag zu einer Ausdehnung der Reichs-Kompetenz seine Zustimmung geben müsse, damit dieselbe (überhaupt? oder nur in Baiern?) Rechtens werde, liegt nach Massgabe des Zusammenhanges folgende Interpretation viel näher: Zuerst stellt der Redner den vorhandenen Gesetzen entsprechend das bestehende Recht (negativ) dahin fest, dass bei Verfassungs-Aenderungen nicht die Zustimmung der sämmtlichen Gesetzes-Faktoren in den einzelnen Ländern erforderlich sei. Das ist des Redners Ansicht de lege lata. Sodann spricht er de lege ferenda und sagt: Man kann in Baiern ein Gesetz machen, durch welches die Regierung an die Zustimmung des Landtages gebunden wird, hiernächst rechtfertigt er diesen gesetzgeberischen Gedanken dadurch, dass er sagt: „Denn der Baierische Landtag hat ein Recht,

gefragt zu werden". Dieses „Recht" kann nicht ein bereits bestehendes, d. h. in Gesetzen anerkanntes, oder verliehenes sein, dasselbe muss vielmehr die Eigenschaft eines „Naturrechtes" haben, welches durch das zu erlassende Gesetz als bindend in das reale Leben eingeführt werden soll: Denn, wenn der Redner hätte sagen wollen, der Baierische Landtag habe schon jetzt die Befugniss u. s. w., so würde nach seiner Ansicht die Regierung ja bereits gebunden sein, mithin ein neues Gesetz, durch das sie gebunden werden solle, ganz überflüssig sein.

Wenn also später Seitens der partikularistischen Partei behauptet worden, diese Erklärung des Referenten der Minderheit sei von wesentlichem Einflusse auf diejenigen Abgeordneten gewesen, welche bei der Beschlussfassung über die Verfassungs-Verträge von der partikularistischen Partei sich getrennt und für die Annahme der Verträge gestimmt hätten, so steht nunmehr fest, dass diese, angeblich so einflussreiche Erklärung mindestens in hohem Grade unbestimmt gewesen ist.

Dazu kommt, dass von anderen Freunden der Verträge das Recht der Kompetenz-Erweiterungen sehr entschieden betont worden ist, u. A. vom Abg. v. Schlör, welcher, wie bereits oben hervorgehoben, ebenfalls auf den Erlass eines Baierischen Gesetzes hingewiesen hat, durch welches die Regierung zu hindern sei, einer Erweiterung der Reichs-Kompetenz ohne Genehmigung des Landtages zuzustimmen; derselbe Abgeordnete aber hat unmittelbar bevor er dies Auskunftsmittel berührt, wörtlich gesagt:

> „Es ist wahr, dass die Gesammtheit, — der Bund — nicht um die Legitimation zu fragen hat für den einzelnen Minister, der eine Stimme abgiebt für eine Kompetenz-Erweiterung." (St. B. S. 198.)

Regierungsseitig ist in der Kammer eine spezielle Erklärung über Art. 78 nicht erfolgt.

Will man sich nun auf denjenigen Standpunkt stellen, welcher für die — kurz gesagt — „partikularistische" Auffassung der günstigste, so wird man über die Verhandlungen der zweiten Kammer sagen müssen: Es sind beide Auffassungen hinsichtlich des Art. 78 in der Kammer, bez. im Ausschusse derselben zu Worte gekommen; Seitens des Ministeriums hat man sich auf die Erklärung beschränkt, dass die Regierung für die Stimmabgabe im Bundesrathe in Betreff von Kompetenz-Erweiterungen oder Reservatrechten dem Landtage verantwortlich sei; folglich präjudiziren die Verhandlungen der Baierischen Zweiten Kammer der richtigen Interpretation in keiner Weise, da durchaus nicht nachgewiesen werden kann, dass die Mehrheit, welche die Verträge genehmigt hat, von der Ansicht ausgegangen sei, die „partikularistische" Auffassung des Art. 78 sei die richtige.

In der Kammer der Reichsräthe ist die Bedeutung des Art. 78 Gegenstand der Erörterung nicht gewesen.

Bei dieser Lage der Sache, wie sie sich aus den vorangehenden Mittheilungen über die Verhandlungen des Reichstages und der Süddeutschen Kammern bezüglich der Tragweite des Art. 78, namentlich Absatz 2 ergiebt, konnte es nicht wohl ausbleiben, dass über kurz oder lang die beiden sich gegenüberstehenden Ansichten mit einander in Konflikt gerathen mussten. Dies geschah in der Sitzung des Reichstages vom 20. November 1871 bei der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Norddeutschen Bundes-Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Baiern. Gegen die Annahme dieses Gesetzentwurfes trat nämlich der Abg. Dr. Greil auf und behauptete, dass nach Massgabe der Ziffer III. §. 5 Nr. 1 bez. des §. 8 Nr. V des Baierischen Vertrages die Militair-Gesetzgebung in

die Kategorie der Reservatrechte gehöre, welche letztere nach Art. 78 al. 2 nur „mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" abgeändert werden könnten. Da nun der „berechtigte Bundesstaat" hier aus dem Könige von Baiern und der Ersten und Zweiten Baierischen Kammer bestehe, so hätte die Zustimmung auch der beiden letztgenannten Gesetzgebungs-Faktoren für Baiern eingeholt werden müssen, da nur durch die Uebereinstimmung aller drei Faktoren ein in Baiern bestehendes Gesetz aufgehoben werden könne. Dieser Ausführung trat der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, K. Baierischer Staats-Min. v. Lutz, sofort entgegen. Derselbe bestritt, dass durch die Annahme des zur Berathung stehenden Gesetzentwurfes ein Baierisches Reservatrecht verletzt werde und gab bezüglich des vom Abg. Greil behaupteten Erfordernisses der Zustimmung des Baierischen Landtages folgende Erklärung ab:

„Dem gegenüber habe ich zu erklären, dass die Baierische Regierung diese Auffassung nicht hat, und ich meines Orts, ich bin berechtigt, dies auszusprechen, nachdem ich bei Abfassung der Verträge einigermassen betheiligt gewesen, ich kann noch beifügen, dass es auch niemals die Absicht der Kontrahenten gewesen ist, den betreffenden Bestimmungen eine solche Bedeutung unterzulegen. Hier beim Bunde wird der Staat Baiern vertreten durch diejenigen Mitglieder des Bundesraths, die Se. Majestät der König dahin abordnet, und ich kann nicht annehmen, dass der Reichstag irgendwelche Ursache hätte, weiter zurückzugehen, und nach den Quellen und nach dem Modus zu fragen, aus welchen für die Mitglieder des Bundesraths ihre Vollmachten entsprossen sind. Ich erachte deshalb, dass der Reichstag berechtigt wäre, einen Verzicht auf ein besonderes Recht Baierns dann als rite abgegeben zu betrachten, wenn nur die Mitglieder des Bundesraths, die von Baiern abgeordnet sind, zu diesem Verzichte sich bekennen. Ich könnte mir auch gar keine Form denken, in welcher irgend eine andere Auffassung, insbesondere die Auffassung des H. Abg. Greil praktisch durchgeführt werden könnte; von dem Verkehr zwischen dem Reichstag und den einzelnen Landtagen, der hierzu nöthig wäre, vermag ich mir einerseits ein Bild absolut nicht zu machen. — Der H. Abg. hat es beklagt, dass man, obgleich der Baierische Landtag kürzlich versammelt gewesen, dennoch demselben eine Vorlage wegen des Wehrgesetzes nicht gemacht habe. Nun ich denke, aus den bisherigen Erklärungen geht der Grund hierfür deutlich genug hervor. Wir haben keine Vorlage gemacht, weil wir der Meinung sind, dass wir weder die Pflicht, noch das Recht haben, in dieser Frage ein Votum des Baierischen Landtages zu provoziren." (St. B. S. 380.)

Diese Namens der Baierischen Regierung abgegebene Erklärung veranlasste die Einbringung des s. g. Schüttinger'schen Initiativ-Antrages, über welchen in der Baierischen Zweiten Kammer am 16. Dezember 1871 eine vorläufige Verhandlung stattfand. Der Antrag lautete in seinen wesentlichen Bestimmungen ursprünglich wie folgt:

§. 1. „In allen Fällen, in welchen der Bundesrath über Abänderungen der Kompetenz der Verfassung des Deutschen Reiches oder über Zusätze zu derselben, oder über diejenigen Vorschriften dieser Verfassung beschliesst, durch welche bestimmte Rechte Baierns in dessen Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt werden, sind die Baierischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden.

§. 2. Bevor diese Zustimmung der beiden Kammern des Landtags erfolgt ist, haben die Vertreter im Bundesrathe alle Anträge, welche sich auf die in Ziff. 1 bezeichneten Abänderungen beziehen, abzulehnen.

§. 3. Die Baierischen Staatsminister sind für die Beobachtung dieses Gesetzes nach Tit. X. §§. 4 bis 6 der Verfassungs-Urkunde und nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Verantwortlichkeit der Minister betr." haftbar."

Die weitgehende Tendenz dieses Antrages wurde durch den Schlusssatz der „Motive" unverholen dahin ausgesprochen, „dass jede ohne Einwilligung der Landesvertretung abgegebene Zustimmung der Baierischen Vertreter im Bundesrathe zu Beschlüssen, welche eine Erweiterung der Bundes-Kompetenz oder eine Beschränkung der Sonderrechte Baierns betreffen, für den Baierischen Staat als unverbindlich zu erachten wären".

In der schon erwähnten Sitzung der Baierischen Kammer vom 16. Dezember 1871 wiederholte der Staatsminister von Lutz den Inhalt seiner oben mitgetheilten Erklärung aus der Reichstagssitzung vom 20. November 1871 und fügte, was für die Entstehungs-Geschichte und die Interpretation unseres Artikels von Wichtigkeit, Folgendes hinzu:

„Sie erinnern sich, dass früher im Nordd. Bunde eine Kontroverse darüber bestanden hat, ob zur Kompetenz-Erweiterung jeder einzelne Landtag wieder zustimmen müsse. Es war nicht einmal, sondern zehn- und zwanzigmal bei den Verhandlungen in Versailles davon die Rede, dass diese Kontroverse aus der Welt geschafft werden müsse, und nicht die Baierische Vertretung allein, sondern auch die Vertreter aller anderen Staaten konnten sich schliesslich der Ueberzeugung nicht entziehen, dass es für die Folge nicht mehr auf die alte Kontroverse ankommen könne, sondern dass diese beseitigt werden müsse und zwar in dem Sinne, dass das Reich kraft seiner Legislative berechtigt sei, auf Grund der Abstimmungen im Bundesrathe und Reichstage, wo das Volk ja auch vertreten ist, über Verfassungs-Aenderungen und in Sonderheit auch über Kompetenz-Erweiterungen zu beschliessen.“

Der „Initiativ-Antrag“ erhielt in der Sitzung vom 16. Dezember eine genügende Unterstützung und wurde an einen Ausschuss verwiesen, dessen Mehrheit die Annahme des Antrags empfahl, jedoch mit der Modifikation, dass es im §. 1 statt: „Abänderungen der Kompetenz der Verfassung des Deutschen Reiches“ heissen solle: „Abänderungen der Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 78, Abs. I. der Deutschen Reichs-Verfassung).“ (Beilage XXXVIII. Seite 175.) Diese hochwichtige Erweiterung des ursprünglichen Antrages wurde vom Referenten, Abg. Sedlmayer, später auf ein Versehen zurückgeführt, es seien die ausgefallenen Worte „der Kompetenz“ hinter „Abänderungen“ wieder einzuschalten. Die Berathung und Beschlussfassung fand in den Sitzungen vom 8. u. 9. Februar 1872 statt. Der Abgeordnete Dr. Huttler brachte einen „Modifikations-Antrag“ ein, welchem die Urheber des ursprünglichen Antrages ausweislich einer von Dr. Barth abgegebenen Erklärung (St. B. pro 1871/72 B. I. S. 462) sich angeschlossen haben. Zufolge dieses Antrages sollte §. 1 die folgende Fassung erhalten:

„In allen Fällen, in welchen der Bundesrath über Erweiterung der Kompetenz der Verfassung des Deutschen Reiches beschliesst, soweit hierdurch die verfassungsmässigen Landesrechte Baierns oder die in Art. 78 Abs. 2 der D. R.-V. Baiern gewahrten Reservatrechte eine Aenderung erleiden, sind die Baierischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden.“

Der Antragsteller erkannte übrigens an, dass „von Bundesrath und Reichstag nach der Verfassung rite gefasste Beschlüsse auch in Bezug auf Verfassungs-Aenderung giltiges Reichsrecht nicht nur für das übrige Reich, sondern auch für Baiern werden, wenn auch der Vertreter Baierns im Bundesrath ohne Zustimmung des Baierischen Landtags gehandelt habe, dass durch die Landes-Gesetzgebung und auch durch die Erhebung des Initiativ-Antrages zum Gesetz nichts geändert werde, sondern dass durch letzteres nur die inneren Baierischen Verhältnisse geregelt und somit die Verantwortlichkeit der Minister für die Stimmabgabe im Einverständnisse mit dem Landtage fixirt werde.“ Auch in den Debatten über diese Anträge wahrte der Staatsminister von Lutz in unzweideutiger Weise den Standpunkt, dass „im Art. 78 den Organen des Reichs bereits das Recht zugestanden sei, Verfassungs-Aenderungen zu beschliessen und zu statuiren unter Beobachtung der entsprechenden Normen über die Stimmenzählung, auch wenn es sich um Verfassungs-Aenderungen mit Kompetenz-Erweiterungen und um Reservatrechte handle.“

(St. B. S. 491.) Bezüglich des inneren Staatsrechtes leitet der Minister hieraus mit Recht den Schluss ab, dass durch Annahme der Verfassung für das Reich die Baierische Landes-Verfassung bereits dahin abgeändert sei, dass das Reich auch eine Erweiterung oder Abänderung der ihm zugestandenen Befugnisse beschliessen könne. Nachdem der Rechtsstandpunkt in dieser Weise gewahrt worden, gab der Minister die für die thatsächliche Behandlung der Reservatrechte nicht unwichtige Erklärung ab, „es werde keinen vernünftigen Menschen geben, der es unternehme, auf Reservatrechte in Berlin zu verzichten, ohne sich der Zustimmung der Kammern vorher versichert zu haben". Der Staatsminister Graf v. Hegnenberg-Dux warnte vor der Annahme des Antrages, weil durch dieselbe Baiern im Reiche und im Bundesrathe isolirt werden würde.

Die Abstimmung erfolgte zunächst über den Modifikations-Antrag des Dr. Huttler; für denselben wurden 76, gegen denselben 72 Stimmen abgegeben; da eine $^{2}/_{3}$ Mehrheit erforderlich, diese aber nicht erzielt, so war der Antrag abgelehnt; der Ausschuss-Antrag erlangte nur 73 Stimmen; gegen denselben wurden 75 Stimmen abgegeben und zwar waren es die Abgeordneten Dr. Huttler, Graf von Seinsbach-Grunbach und Dr. Sepp, welche, nachdem sie für den Huttler'schen Modifikations-Antrag gestimmt, ihre Stimmen gegen den Ausschuss-Antrag abgaben.

Fast gleichzeitig fanden ähnliche Verhandlungen in der Württembergischen Zweiten Kammer statt; in ähnlicher Weise, wie die Verhandlungen in der Baierischen Kammer, hervorgerufen durch eine Aeusserung des Württembergischen Staatsministers von Mittnacht in der Sitzung des Reichstages vom 22. November 1871, welche Aeusserung in ihrem materiellen Inhalte mit der schon oben wörtlich mitgetheilten Erklärung des Baierischen Ministers von Lutz übereinstimmte. Der Württembergischen Zweiten Kammer wurde daher von den Abgeordneten Oesterlen, Probst und Genossen folgender Antrag unterbreitet;

„Hohe Kammer wolle beschliessen:

I. das verfassungsmässige Recht der Stände auf Zustimmung zu Abänderung des Vertrages vom 25. November 1870 zu verwahren und demzufolge

II. der K. Staatsregierung zu erklären:
1) dass die Kammer eine ohne ständische Zustimmung beschlossene Abänderung jenes Vertrags für den Württembergischen Staat als verpflichtend nicht zu erkennen vermöchte;
2) dass durch einseitige Zustimmung zur Abänderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 die dafür verantwortlichen Regierungs-Organe einer Verletzung der Landesverfassung sich schuldig machen würden."

Im Laufe der Debatten wurde von dem Abgeordneten von Sick und Genossen folgender Antrag gestellt:

„Es wolle Hohe Kammer in Erwägung
1) dass der K. Staatsregierung das Recht zusteht, Abstimmungen im Bundesrath im Sinne des Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung ohne Zustimmung der Landesvertretung vorzunehmen;
2) dass gegenüber der K. Staatsregierung hinsichtlich der im Art. 2 des Vertrages vom 25. November 1870 Württemberg vorbehaltenen Rechte die Erwartung auszusprechen ist, es werde von ihr mit dem etwaigen Verzichte auf eines oder mehrere dieser Rechte nur in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung vorgegangen werden,

über den Antrag des Herrn Oesterlen und Gen. zur Tagesordnung übergehen; und
3) an die K. Staatsregierung die Bitte richten, bei der Ständeversammlung ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister in Bälde einzubringen."

Endlich war von der Kommission mit allen gegen eine Stimme beantragt worden:

„es wolle die Kammer, in Erwägung
1) dass der K. Regierung das Recht zusteht, Abstimmungen im Bundesrath im Sinne des Abs. 1 u. 2. des Art. 78 der Reichsverfassung ohne Zustimmung der Landesvertretung vorzunehmen;
2) dass vermöge der für Württemberg verbindlichen Kraft der Reichs-Verfassung durch eine derartige Abstimmung auch eine Bestimmung der Landes-Verfassung nicht verletzt werden kann,
über den Antrag des Abg. Oesterlen und Genossen zur Tages-Ordnung übergehen.“

Die Verhandlungen über diese Anträge fanden am 7. und 8. Februar 1872 statt. Im Laufe derselben gab der Minister von Mittnacht „nach stattgehabter Vernehmung des K. Geheimen Rathes Namens der K. Staatsregierung mit höchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs die Erklärung ab, dass nach der Ansicht und rechtlichen Auffassung der K. Staatsregierung unter Zustimmung des berechtigten Bundesstaates (Art. 78, Abs. 2 der Reichs-Verfassung) zu verstehen ist: „die Zustimmung der Bevollmächtigten im Bundesrathe“. (Verhandl. der Württemb. Kammer der Abgeordneten S. 1385.)

Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Zunächst lehnte die Kammer den Antrag v. Sick in den beiden ersten Absätzen mit 73 gegen 16 Stimmen ab; nahm sodann den Antrag der Kommission mit 60 gegen 29 Stimmen und schliesslich den dritten Absatz des Antrages von Sick (wegen baldiger Vorlegung eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes) mit 80 gegen 9 Stimmen an.

Was die Debatte betrifft, so liefert die Rede des Ministers von Mittnacht sehr werthvolle Beiträge zur Entstehungs-Geschichte des Art. 78 in seiner gegenwärtigen Fassung. Der wesentliche Inhalt dieser Darstellung (Verhandl. l. c. 1381 ff.) ist folgender: Die Bestimmung des Art. 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach Veränderungen der durch Vertrag entstandenen Bundes-Verfassung nicht im Wege des Vertrags sondern im Wege der Bundes-Gesetzgebung in ihrer gewöhnlichen Funktion erfolgen sollten, mit der einzigen Erschwerung des Erfordernisses der Zweidrittel-Mehrheit im Bundesrathe, diese Bestimmung der Norddeutschen Bundes-Verfassung gab „bei der Prüfung ihrer Annehmbarkeit für die Süddeutschen Staaten zu den erheblichsten Bedenken Anlass“, und das Württembergische Ministerium war bereits im September 1870 der Ansicht, dass an die Stelle einer Zweidrittel-Mehrheit im Bundesrathe für Verfassungs-Aenderungen mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit gesetzt werden müsse; dass unter Umständen auch eine qualifizirte Mehrheit im Reichstage verlangt werden könnte. „Ebenso war man aber auch der Ansicht, dass, wenn diese Konzession zu erreichen wäre, dann Kompetenz-Veränderungen von dem Wege der Bundes-Gesetzgebung nicht wohl werden ausgeschlossen werden können.“ Der Minister berührt dann in seiner Darstellung die bekannte, oben ausführlich besprochene Kontroverse wegen der s. g. Kompetenz-Kompetenz und hebt hervor, dass im Jahre 1869 der Reichstag, die Preussische Regierung und das Preussische Abgeordnetenhaus zu dieser Frage dahin Stellung genommen hätten, dass unter Veränderungen der Verfassung Veränderungen der Kompetenz allerdings auch begriffen seien. Aus diesen Thatsachen habe sich, wie der Minister ausführt, die Unmöglichkeit ergeben, im Herbst des Jahres 1870 nicht bloss an die Stelle der Zweidrittel-Mehrheit im Bundesrathe für Verfassungs-Aenderungen eine Dreiviertel-Mehrheit zu setzen, sondern auch die Preussische Regierung und den Reichstag zu vermögen, das Vertragsprinzip für Kompetenz-Veränderungen anzuerkennen, „entgegen dem allgemeinen Wortlaute des Artikels 78 der Verfassung des Norddeutschen Bun-

des, und entgegen der Auslegung, welche die obengenannten Faktoren eben erst dieser Verfassungs-Bestimmung gegeben hatten". Die Richtigkeit dieser Ansicht, dass es im höchsten Grade unwahrscheinlich sein musste, die Preussische Regierung für diesen s. g. Vertrags-Standpunkt zu gewinnen, kann kaum verkannt werden; Herr v. Mittnacht schliesst diesen Theil seiner Darstellung mit der Erklärung, dass er im September 1870 zu den Münchener Besprechungen gegangen sei mit der Intention und der Instruktion, an die Stelle der Zweidrittel-Mehrheit im Bundesrathe bei Verfassungs-Aenderungen mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit zu bringen, aber „auch in der Erwartung, dass alsdann Kompetenz-Veränderungen von dem Wege der Bundes-Gesetzgebung nicht werden ausgenommen werden."

Zu Artikel 78 der Norddeutschen Bundes-Verfassung — so erfahren wir von Herrn v. Mittnacht weiter — hatte die Baierische Regierung erklärt, „dass ihr — von anderen Faktoren und anderen Regierungen ist in der betreffenden Formulirung nicht die Rede — dass ihr erstens bezüglich aller eine Erweiterung der Bundes-Kompetenz, und zweitens aller das Stimmrecht, sowie die Sonderstellung Baierns betreffenden Verfassungs-Aenderungen ein Veto eingeräumt werde". Da die Einräumung eines derartigen Veto's an jede einzelne Regierung undurchsetzbar und unmöglich, ein bloss baierisches Veto aber „sehr eigenthümlich", so hat der Vertreter Württembergs schon damals den Standpunkt eingenommen, „dass er ein gemeinsames Veto für Verfassungs-Aenderungen Seitens einiger weniger Bundesglieder befürwortet hat und davon ausgegangen ist, dass Verfassungs-Aenderungen durch den Widerspruch einer zu bestimmenden kleineren Zahl von Stimmen sollten verhindert werden können". Bei den Unterhandlungen zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde hat Herr v. Mittnacht zu Art. 4 die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, dass Kompetenz-Erweiterungen im einzelnen Fall unter Wahrung der für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Formen (nach Analogie des §. 63 der Reichs-Verfassung von 1849) zugelassen werden sollten; allein in einer Konferenz, die am 6. November 1870 zu Versailles in der Wohnung des Staatsministers Delbrück zwischen den Bevollmächtigten des Nordbundes, Württembergs, Badens und Hessens stattgefunden, fand dieser Vorschlag keine Billigung; darin aber „waren sämmtliche Theilnehmer der Konferenz einverstanden und haben es auch ausgesprochen, dass unter Verfassungs-Aenderungen auch Kompetenz-Veränderungen zu verstehen seien". Nachdem dies bereits zu Art. 4 verhandelt worden, wurde der Konferenz zum Art. 78 vorgeschlagen, dass Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten sollten, wenn sie im Bundesrathe 15 Stimmen gegen sich haben. Der Württembergische Bevollmächtigte drang jedoch am folgenden Tage an massgebender Stelle mit der Anschauung durch, dass das Erforderniss einer Dreiviertel-Mehrheit aufgestellt werde. Bei diesen Erörterungen — so trägt Herr v. Mittnacht den weiteren Verlauf der Sache vor — „wurde auch von einer Seite gefragt, wie es sich denn verhalte mit den jura singulorum einzelner Bundesglieder?"

„Der Staatsminister Delbrück erklärte sofort, dass er es doch als ganz selbstverständlich erachten müsse, dass, wenn heute einem Bundesgliede besondere Rechte, jura singulorum, eingeräumt werden, diese nicht morgen von einer Mehrheit ihm wieder genommen werden könnten; es bedürfe also einer Festsetzung hierüber gar nicht. Es wurde gegen die Anregung ferner geltend gemacht, dass es ausserordentlich schwierig sein werde, zu bestimmen, was denn Reservatrechte, was jura singulorum seien, dass es schwer sein werde, eine entsprechende Formulirung zu finden. Die Freunde des Gedankens meinten dagegen, es könne nichts schaden, etwas, was man von allen Seiten als selbstverständlich betrachte, in einem Protokoll zu konstatiren,

und sie machten sich auch anheischig, eine Formulirung zu entwerfen. Sie haben eine solche entworfen und dieselbe ist übergegangen in das Schlussprotokoll zu dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen vom 15. November 1870. Von einer Zustimmung der Landesvertretung war, soviel ich weiss, überhaupt nicht die Rede. Es war insbesondere auch nicht die Rede von derselben, als die betreffende Bestimmung des Schlussprotokolls zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen vom 15. November am 25. November 1870 übergegangen ist in das Schlussprotokoll zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg.“

Endlich hat der Minister noch darauf aufmerksam gemacht, dass, als im Februar 1871 dem Bundesrathe der Entwurf einer neuen Redaktion der Reichsverfassung vorgelegt sei, von den Bevollmächtigten, die in Versailles unterhandelt, im Bundesrath sich zusammengefunden hätten die Staatsminister Delbrück, v. Lutz, v. Friesen, Jolly, v. Freydorf, Hofmann und Mittnacht. Damals sei die Bestimmung der Schlussprotokolle wegen der Reservatrechte relevirt, weil der, später auch angenommene, Antrag gestellt war, dass die fragliche Bestimmung aus den Schlussprotokollen heraus in den Text der Verfassung aufgenommen werden solle. Dies sei ein Vierteljahr nach der Delbrück'schen Erklärung im Reichstage (cfr. oben) geschehen; es sei gegen diese Erklärung kein Widerspruch erhoben, woraus zu schliessen, dass die Unterhändler in Versailles „das Erforderniss einer Zustimmung der Landes-Vertretungen nicht als selbstverständlich betrachtet haben“.

Bemerkt mag endlich als eine Art Praezedenzfall noch werden, dass durch das am 1. Januar 1872 in Württemberg in Kraft getretene Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 der Postzwang in Betreff der mehr als zweimal wöchentlich erscheinenden politischen Zeitungen auf Württemberg ausgedehnt, mithin der Post ein solches „Vorrecht beigelegt“ worden ist, dessen Ausdehnung auf Württemberg nach Nummer 3 des Protokolls vom 25. November 1870 von der „Zustimmung Württembergs“ abhängen sollte. Gleichwohl ist es Niemandem eingefallen, die Zustimmung des Württembergischen Landtages einzuholen.

Vorstehende Darstellung der Geschichte der Kontroverse wird für vollständig gelten können, auch wenn es, da es sich um Reservatrechte handelt, unterlassen wird, auf ähnliche Verhandlungen einzugehen, welche in Sachsen stattgefunden haben; nicht minder kann es übergangen werden, dass noch im Laufe der Reichstags-Session im Winter 1874 Abgeordnete aus Baiern die partikularistische Ansicht über Reservatrechte verlautbart haben. Es genügt vollständig, dass durch die Zeugnisse namentlich der Staatsminister Delbrück, v. Lutz u. Mittnacht erwiesen ist, dass bei den Verhandlungen über die Verfassungs-Verträge die Kontrahenten in den Verfassungs-Entwürfen bez. in den Verträgen haben ausdrücken wollen, 1. dass unter Art. 78 der Reichs-Verfassung alle Arten der Verfassungs-Aenderungen, also auch die der Kompetenz-Erweiterungen fallen, u. dass 2. bezüglich der besonderen Verfassungs-Aenderungen, welche Reservatrechte betreffen, ausnahmsweise erforderlich sein soll die Zustimmung des Vertreters des berechtigten Staates im Bundesrathe. Dieser Willensrichtung der Vertrags-Unterhändler entspricht wie oben nachgewiesen, der Wort-Ausdruck in vollem Umfange.

Die Verhandlungen, welche bezüglich dieser Verträge im Reichstage, beziehungsweise in den Süddeutschen Landtagen geführt sind, bestätigen zum Theil die Richtigkeit der hier vertretenen Interpretation, oder stehen zum anderen Theile derselben wenigstens nicht entgegen.

Lediglich Bestätigung der richtigen Interpretation liefern auch die späteren Verhandlungen; die Erklärungen der Süddeutschen Minister sind durch-

aus korrekt; dasselbe gilt von der Stellung, welche die Württembergische Zweite Kammer zu der Frage eingenommen hat, und selbst in der Zweiten Kammer Baiern's ist es nicht zu der Annahme eines in die Rechtssphäre des Reiches übergreifenden Antrages gekommen.

Genau genommen hat es diese Erörterung lediglich mit dem Reichsrechte zu thun; bei dem engen Zusammenhange aber, in welchen diese Frage mit dem „inneren Staatsrechte" der einzelnen Bundesstaaten gebracht worden, dürften folgende Bemerkungen am Platze sein:

Wer die hier vertretene Ansicht über den Inhalt des Art. 78 der Verfassung als richtig anerkennt, der muss auch nach Massgabe der Bestimmung, dass Reichs- den Landes-Gesetzen vorgehen, sich zu dem Anerkenntniss entschliessen, dass alle diejenigen Vorschriften der Landes-Verfassungen, durch welche der Regierung untersagt wird, ohne Zustimmung des Landtages Regierungsrechte abzutreten, insoweit aufgehoben sind, als sie der Rechtsgültigkeit eines von dem Vertreter im Bundesrathe ausgesprochenen Verzichtes auf Reservatrechte im Wege stehen. Denn es kann nach Landesrecht einer Regierung nicht verboten sein, was ihr nach Reichsrecht erlaubt ist. Das in der Landes-Verfassung enthaltene Verbot zessirt, soweit es sich um eine Lizenz handelt, welche die Reichs-Verfassung gewährt. Das s. g. innere Staatsrecht der Landes-Verfassungen kann hier nur in sofern in Frage kommen, als es sich um die Minister-Verantwortlichkeit handelt. Wenn nach der Landes-Verfassung die Minister dem Landtage gegenüber eine Verantwortlichkeit haben, welche auch die Art und Weise der Führung der Stimmen im Bundestage begreift, — so — sind die Minister natürlich auch für die im Bundesrathe ertheilte Zustimmung zu einer Abänderung eines Reservatrechtes verantwortlich, aber, wohl verstanden, nicht in einer besonderen, so zu sagen „reservatrechtsmässigen" Weise, sondern lediglich in der allgemeinen Weise, wie sie überhaupt für die Stimmführung im Bundesrathe verantwortlich sind.

Ein positives Gesetz, welches die Regierung verpflichten würde, vor der Abstimmung über gewisse Angelegenheiten im Bundesrathe die Zustimmung des Landtages zu der intendirten Abstimmung einzuholen, würde völlig wirkungslos bleiben und sollte es auch die Klausel enthalten, dass ein mit Verletzung dieses Landes-Gesetzes erlassenes Reichs-Gesetz für den betreffenden Bundesstaat nicht rechtsverbindlich sei; ja ein solches Gesetz würde sogar, weil es im Widerspruch zu der „vorgehenden" Reichs-Verfassung erlassen, nichtig sein. Gleichwohl kann materiell etwa derselbe Effekt, den dieses Gesetz erzielen sollte und nicht erzielen kann, auf dem Wege der Minister-Verantwortlichkeit erreicht werden. Die Minister-Verantwortlichkeit, soweit sie hier in Frage kommt, hat den Zweck, zu hindern, dass über wichtige Angelegenheiten von der Regierung in einer Weise verfügt werde, welche mit dem Willen des Landtages im Widerspruch steht. Bei unserem konkreten Falle, der Stimmführung im Bundesrathe, übt also die Verantwortlichkeit auf die Regierung einen moralischen Druck in der Richtung aus, dass die Regierung mit ihrer Stimmführung im Bundesrathe bei wichtigen Fragen nicht in Widerspruch zu den Intentionen der Landtags-Mehrheit tritt, und demnach, wenn über diese Intentionen Zweifel herrscht, auf irgend eine Weise (sei es durch Interpellation, Petition u. s. w.) bezüglich der Wünsche des Landtags Gewissheit verschafft wird, bevor die Abstimmung erfolgt. Eine Rechtspflicht aber, den Willen des Landtags vorher zu erkunden, oder denselben auszuführen, kann nicht bestehen; es handelt sich hier nicht um den strafrechtlichen, sondern um den moralischen Theil der Minister-Verantwortlichkeit. Deshalb würde auch die Folge eines dem im Obigen vorausgesetzten entgegen-

stehenden Verhaltens nicht die Erhebung einer Minister-Anklage, sondern etwa der Beschluss eines Misstrauensvotum's, einer Beschwerde an den Souverain u. s. w. sein.

Weil nun der Verzicht auf ein Reservatrecht in der Regel zu den wichtigen Dingen gehört, welche eine konstitutionelle Regierung nicht gegen den Willen des Landtages erledigt, so wird materiell regelmässig die Sache sich so gestalten, dass ein Reservatrecht nicht anders als unter Billigung des Landtages, sei es stillschweigender, oder ausdrücklicher, aufgegeben wird.

Um vollständige Klarheit darüber zu gewinnen, dass die Reichs-Verfassung in der That mit sich selbst in Widerspruch gerathen und etwas Widersinniges vorschreiben würde, falls Al. 2 des Art. 78 den Inhalt hätte, dass bei einer Abänderung von Reservatrechten die Zustimmung des Vertreters des berechtigten Staates im Bundesrathe nicht genüge, sondern derselben die Zustimmung des Landtages des berechtigten Staates hinzutreten oder gar vorangehen müsse, — um diese Ueberzeugung zu gewinnen, muss man etwas näher auf die Tragweite des ersten Absatzes unseres Artikels eingehen. Dieser erste Absatz, welcher jede Art der Verfassungs-Aenderungen (mit Ausnahme der Aenderung von Reservatrechten, für welche eben Absatz 2 massgebend) begreift, ist offenbar viel wichtiger und kann für die Erhaltung eines gewissen Umfanges der Partikular-Gesetzgebung unter Umständen viel gefährlicher werden, als die Aufhebung sämmtlicher Reservatrechte dies jemals vermöchte. Wenn also die Verfassungs-Aenderungen aus Absatz 2 unter das Veto der Landtage gestellt wären, so hätte dasselbe bei den Verfassungs-Aenderungen aus Absatz 1 der Fall sein müssen; wer also den Autoren der Reichs-Verfassung nicht alle und jede Logik absprechen will, der muss aus der Thatsache, dass die Verfassungs-Aenderungen aus Absatz 1 der Zustimmung der Landtage nicht bedürfen, den Schluss ziehen, dass auch die minder wichtigen und minder umfangreichen Verfassungs-Aenderungen aus Absatz 2 ohne Zustimmung der Landtage vorgenommen werden können.

Diese Deduktion wird man als richtig anerkennen müssen, und es erübrigt nur noch, kurz zu zeigen, dass in der That Absatz 1 für die Selbstständigkeit der Territorial-Gesetzgebung viel wichtiger ist, als Absatz 2. Nun, Absatz 2 beschäftigt sich, wie bekannt, lediglich mit den s. g. Reservatrechten, d. h. mit solchen Materien, über welche die Gesetzgebung an das Reich von allen Deutschen Staaten mit alleiniger Ausnahme des (um kurz zu sein) „Reservatrechts-Staates“ bereits abgetreten ist. Hieraus folgt, dass die Materien der Reservatrechte in der That gemeinsame sind und der gemeinsamen Gesetzgebung übertragen werden können, ohne dass dadurch, wie die Erfahrung bei den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes beweiset, der Bestand eines angemessenen Umfangs der Kantonal-Souverainetät aufgehoben würde. Hier also handelt es sich um eine Erweiterung der Gesetzgebungs-Kompetenz des Reiches, die durch den Vorgang der anderen Deutschen Staaten nahe gelegt und zugleich genau begrenzt ist. Absatz 1 aber, welcher (im Allgemeinen) Kompetenz-Erweiterungen schlechthin zulässt, begreift fast das gesammte Gebiet, über welches sich die gesetzgebende Gewalt überhaupt erstrecken kann, soweit dieselbe nicht bereits verfassungsmässig auf das Reich übergegangen ist. Es ist oben anerkannt worden, dass durch diese unbeschränkte Befugniss der Kompetenz-Erweiterung die gesetzgebende Gewalt der Territorialstaaten bis auf ein Minimum von der Reichs-Gesetzgebung aufgesogen werden könne; ist dies richtig, so liegt die in thesi mögliche Gefahr für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten viel mehr im ersten und viel weniger (richtiger: gar nicht) im zweiten Absatz unseres Artikels. Sollte also durch Aufstellung

des Erfordernisses der Zustimmung der Landtage die Verwirklichung der Gefahr erschwert werden, so musste das Hinderniss, wie schon hervorgehoben, den Verfassungs-Aenderungen aus al. 1 in erster Linie entgegengestellt werden; da dies nicht geschehen, so ist auch nicht anzunehmen, dass man die Landtags-Zustimmung zu der Aenderung der Reservatrechte gefordert habe.

Abgesehen von einem Widerspruch zur Reichs-Verfassung würde es demnach auch durchaus verkehrt sein, durch Landes-Gesetz die Regierung zur Einholung der ständischen Genehmigung in den Fällen der Abänderung von Reservatrechten anzuhalten, dagegen freien Spielraum zu gestatten bei allen Kompetenz-Erweiterungen aus dem ersten Absatze unseres Artikels. Die Minister-Verantwortlichkeit aber, soweit sie hier überhaupt in Frage kommt, begreift alle Abstimmungen über wichtige Dinge und bezieht sich unter dieser Voraussetzung genau in derselben Weise auf die Abänderung von Reservatrechten bez. den Verzicht auf dieselben, wie auf die Zustimmung zu allen übrigen (allgemeinen) Erweiterungen der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung.

Die eingehende Darlegung der Befugniss des Reiches zu Kompetenz-Erweiterungen jeder Art auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Wege war erforderlich theils, weil diese Befugniss von den Parteien der Peripherie bestritten worden, theils wegen der grossen Bedeutung, welche dieser Befugniss mit Recht beigelegt wird. Diejenigen, welche aus der Entstehungs-Geschichte der Verfassung in dieselbe den Vertragsstandpunkt hineintragen möchten und verlangen, dass, wie jeder einzelne Bundesstaat (d. h. dessen Regierung und dessen Landtag) der Feststellung der verfassungsmässigen Kompetenz seiner Zeit zugestimmt habe, so müsse auch in Zukunft bei jeder Abänderung dieser Feststellung, damit dieselbe Gesetz werde, jeder einzelne Bundesstaat seine Zustimmung ertheilen, — die Verwirklichung dieses Gedankens, jedem, auch dem kleinsten Deutschen Staate ein Veto gegen jede Fortentwickelung des Reiches zu gestatten, würde den Todeskeim des jungen Reiches enthalten haben und, wenn ernst gemeint und beobachtet, die Wiederholung des Jahres 1866 in Aussicht gestellt haben. Denn man darf sich darüber nicht täuschen, dass es unmöglich ist, den Umfang des Einheits-Bedürfnisses eines Volkes ein für alle Mal in einer die Zukunft bindenden Weise zu bestimmen. Namentlich in unserer rasch lebenden Zeit wird zu verschiedenen Zeiten der Umfang dieses Bedürfnisses verschieden sein, und die dauernde Befriedigung mit der Herstellung des Bundesstaates wird von der Fähigkeit desselben abhängen, diesem wechselnden Bedürfnisse gegenüber eine gewisse Elastizität zu entwickeln. In der That ist viel mehr als die von den Partikularisten gehegte Besorgniss um die Selbstständigkeit der Einzelstaaten das entgegengesetzte Bedenken berechtigt, ob nicht durch die von der Reichs-Verfassung (im Gegensatze zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes) eingeführte Erschwerung der Verfassungs-Aenderungen die vorhandene Elastizität zu sehr beeinträchtigt sei? Dieses Bedenken hat auch bei Berathung der Verfassungs-Verträge im Norddeutschen Reichstage vielfach Ausdruck erhalten; die Erfahrung hat dasselbe bisher nicht bestätigt, und man wird auch mit der neuen Bestimmung über die für Verfassungs-Aenderungen im Bundesrathe erforderliche Mehrheit sich auf die Dauer befreunden können, falls dauernd nach denjenigen Grundsätzen gehandelt wird, welche der K. Württembergische Minister v. Mittnacht in der mehrerwähnten Sitzung der Württembergischen Zweiten Kammer vom 8. Februar 1872 ausgesprochen

hat. Diese von Herrn v. Mittnacht entwickelten Grundsätze sind so richtig, dass dieselben hier im Wortlaute folgen mögen; der Minister sprach am 8. Februar sich folgendermassen aus:

„Wenn eine überwiegende Mehrheit des Deutschen Reichstags und wenn die Regierung des weitaus grössten und bedeutendsten Staates zusammen eine Verfassungs-Aenderung durchzusetzen entschlossen sind, so spricht fürwahr eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Veränderuug mit der Zeit auch durchgesetzt werden wird. Und, meine Herren, das einer kleineren Zahl von Bundesgliedern eingeräumte Veto für Verfassungs-Aenderungen hat in dem vorausgesetzten Falle praktisch nur mehr die übrigens gar nicht zu unterschätzende Bedeutung, Vorschlägen zu Verfassungs-Aenderungen insolange Widerstand leisten zu können, bis die betreffende Frage nach allen Richtungen und Seiten gründlich erörtert und geprüft ist, und bis ein bestimmtes gereiftes Urtheil einer wirklichen öffentlichen Meinung Deutschlands über die fragliche Verfassungs-Aenderung sich gebildet hat. Fällt dann aber dieses Urtheil zu Gunsten des Vorschlags einer Verfassungs-Aenderung aus, dann wird es gewiss einer kleineren Zahl von Bundesgliedern ausserordentlich schwer werden, den Gang der Deutschen Verfassungs-Entwickelung aufzuhalten, es mögen nun die Regierungen für sich allein oder es mögen dieselben in Verbindung mit den Landes-Vertretungen ein Veto einlegen wollen.“

Andererseits ist diese für einen Bundesstaat bisher nicht gebräuchliche Erleichterung der Verfassungs- und Kompetenz-Aenderungen das bedeutungsvolle Korrelat der für einen Bundesstaat bisher wiederum nicht gebräuchlichen Konstruirung des Trägers der Bundes-Souverainetät, wie solche der Bundesrath darstellt. Erinnern jene Bestimmungen über Verfassungs-Aenderungen mehr an den einfachen als an den Bundesstaat, so hat diese Bildung des Trägers der Bundes-Souverainetät aus der Summe der Träger der Partikular-Souverainetäten mehr vom Staatenverbande als vom Bundesstaate; wie andererseits wiederum die Uebertragung bestimmter Souverainetäts-Rechte auf den Kaiser an die einheitliche Natur des Trägers der Souverainetät eines einfachen Staates erinnert. Diese Mischung von Elementen des einfachen Staates mit denen des Staatenbundes, das naturgemässe Ergebniss der Deutschen Geschichte, welcher diese beiden Staatsformen geläufig, ergiebt die zwischen den beiden entgegengesetzten Formen in der Mitte liegende: den Bundesstaat; die Aussonderung bestimmter Souverainetäts-Rechte und Uebertragung derselben auf den Kaiser beseitigt endlich die Gefahr, welche in der Konstruktion des Bundesrathes, als eines Kollegiums, erkannt werden musste — was der energischen, straffen, rasch sich entschliessenden Leitung bedarf, konnte in Eine Hand, in die des Kaisers gelegt werden, während das Kollegium des Bundesrathes sich für alle diejenigen Angelegenheiten eignet, welche der sorgfältigen Erwägung bedürfen. Hier trifft zusammen die Summe der höchsten politischen Intelligenz aus Deutschland, die gereifte Erfahrung und die Kenntniss der Entwicklung, welche die der Reichs-Gesetzgebung unterstellten Materien in jedem einzelnen Bundesstaate genommen haben, je nachdem dieser oder jener Grundsatz, auf sie Anwendung gefunden hat. Die einzelnen Staaten Deutschlands sind somit gewissermassen die Versuchsfelder für die Reichs-Gesetzgebung gewesen. Hier sind auch die „dauernden Ausschüsse“ zu erwähnen, welche der Bundesrath nach Artikel 8 der Reichs-Verfassung aus seiner Mitte bildet; diese Ausschüsse: 1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen — diese Ausschüsse haben die Funktionen der Minister zu versehen; selbstverständlich kann aber von einer Verantwortlichkeit dieser Ausschüsse dem Reichstage gegenüber nicht die Rede

sein; der einzig verantwortliche Beamte des Reiches ist vielmehr der Reichskanzler, welcher, vom Kaiser ernannt, den Vorsitz im Bundesrathe führt, die Geschäfte leitet und durch Gegenzeichnung der im Namen des Reiches erlassenen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers die Verantwortlichkeit übernimmt.

Dass der Bundesrath thatsächlich im Deutschen Reiche auch Dasjenige leistet, was unter anderen Verhältnissen ein „Staaten-" oder „Oberhaus" leisten würde, ist schon hervorgehoben worden; nur kann hieraus niemals geschlossen werden, dass der Bundesrath deshalb dem Reichstage, dem „Unterhause" koordinirt sei; die rechtliche Stellung des Bundesrathes dem Reichstage gegenüber bleibt immer die eines Trägers der Bundes-Souverainetät. Es muss nach den Verhandlungen des konstituirenden Reichstages vielmehr lediglich als ein verfehlter Versuch der Linken bezeichnet werden, dem Bundesrathe die im Verfassungs-Entwurfe beigelegte regierende Stellung auszumerzen und denselben einfach zu einem Faktor der gesetzgebenden Gewalt zu machen. Dies ist u. A. von dem Abgeordneten Rée-Hamburg ausdrücklich anerkannt worden, indem derselbe bei der Diskussion von Art. 8 des Verfassungs-Entwurfes äusserte:

„Insoweit der Bundesrath bloss eine gesetzgebende Gewalt haben soll, sind wir auch auf der linken Seite des Hauses allgemein mit dem Verfassungs-Entwurfe einverstanden. Wir betrachten in diesem Falle den Bundesrath als das Oberhaus, hier den Reichstag als das Unterhaus. . . . Aber es ist eine Täuschung, wenn man sagen wollte, es ginge ganz klar aus dieser Verfassung hervor, dass der Bundesrath nicht auch einen Theil der Exekutive habe." (St. B. S. 356.)

Während die linke Seite des Reichstages den Artikel 8 gestrichen wissen wollte, weil dieselbe namentlich in den „dauernden Ausschüssen" Organe der Exekutive sah, wurde Seitens der Nationalliberalen der Antheil des Bundesrathes an der Exekutive und Verwaltung zugebilligt. Es geschah dies durch eine Erklärung des Abg. v. Bennigsen-Lehe-Dorum, in welcher es heisst:

„Man muss sich meiner Meinung nach an dieser Stelle schon vollkommen klar machen, ob man den Bundesrath von allem Antheil an der Exekutive entkleiden will, oder nicht; die Linke des Hauses, welche für den Bundesrath nur einen Antheil an den legislativen Befugnissen haben will, muss allerdings sich dafür entscheiden, dass schon an dieser Stelle die Ausschüsse, welche nicht bloss für die Legislative, sondern auch für die Exekutive vorbereitend arbeiten sollen, gestrichen werden. Ich und meine politischen Freunde, wir können soweit nicht gehen, wir glauben, dass, wenn wir diesen Antheil des Bundesrathes an der Verwaltung und der Exekutive ganz ausmerzen, dadurch der Entwurf... einen erheblich anderen Karakter erhalten würde, und wir halten es nicht für ausführbar, der Vorlage einen so wesentlich anderen Karakter durch den Beschluss des Reichstages zu geben." (St. B. S. 357.)

Das Recht des Bundesrathes, Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Gesetze zu erlassen, ist übrigens durch Nr. 2, Art. 7 der Reichs-Verfassung ausdrücklich anerkannt und erleidet nur insofern eine Ausnahme, als „durch das Reichs-Gesetz etwas Anderes bestimmt ist", d. h. das Verordnungsrecht einem anderen Faktor übertragen worden ist; nicht minder beschliesst der Bundesrath über „Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze, oder der erlassenen Verordnungen und Einrichtungen hervortreten" (Nr. 3 eod.); endlich hat der Bundesrath nach Art. 76 auch richterliche Gewalt bei Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten. Die Souverainetät des Bundesrathes ist also nach allen Richtungen hin in Bezug auf Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt rechtlich und thatsächlich vorhanden und, wie oben schon hervorgehoben, nur in sofern eigenthümlich beschränkt, als für bestimmte Angelegenheiten nicht der

Bundesrath, sondern der Kaiser als Träger der Reichs-Souverainetät erscheint (namentlich dem Auslande gegenüber in der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches, bei Kriegs-Erklärungen, Friedens- und sonstigen Vertragsschlüssen; ferner in Bezug auf die Land- und Seemacht; das Post- und Telegraphenwesen; der Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsbeamten; sodann mit Rücksicht auf das dem Kaiser verfassungsmässig zustehende absolute Veto gegen die Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Betreff des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und der im Art. 35 der Verfassung gedachten Verbrauchssteuern; ferner in Bezug auf das neben dem Verordnungsrechte des Bundesrathes stehende Verordnungsrecht des Kaisers (Art. 17) und endlich in Bezug auf das dem Kaiser ausnahmsweise vorbehaltene ausschliessliche Verordnungsrecht rücksichtlich der Post- und Telegraphen-Verwaltung, des Militärwesens und der Kriegsmarine (Art. 50, 53, 63) u. s. w.

Es fragt sich nunmehr, in welcher Weise oder durch welche Organe tritt diese theils kollegialische, theils einheitliche Souverainetät mit den ihr untergeordneten Personen und Dingen in Berührung, oder m. a. W. in welcher Weise wird das Ministerium gebildet, und wie steht es mit der Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen? Gehen wir in dieser Beziehung zunächst historisch zu Werke, so finden wir, abgesehen von den „dauernden Ausschüssen" des Bundesrathes, im Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes lediglich bestimmt, was folgt:

„**Art. 12.** Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

„**Art. 18.** Dem Präsidium steht die Ausführung und Verkündigung der Bundes-Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Reichskanzler mitunterzeichnet."

In der aus den Berathungen des konstituirenden Reichstages hervorgegangenen Verfassung des Norddeutschen Bundes ist Art. 12 fortgefallen; der Inhalt dieses Artikels findet sich materiell im Art. 15; derselbe lautet:

„Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Aus dem Artikel 18 des Entwurfs ist in Artikel 17 der Verfassung der erste Satz unverändert übergegangen; der zweite Satz aber lautet folgendermassen:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen unverändert in die Reichs-Verfassung übergegangen; nur dass statt „Bundeskanzler, Bundes-Präsidium, Bund, Bundes-Gesetze" in der Reichs-Verfassung „Reichskanzler, Kaiser, Reich, Reichs-Gesetze" zu lesen ist; demnach ist hier lediglich festzustellen, inwiefern die Fassung der betreffenden Artikel der Verfassung des Norddeutschen Bundes von der Fassung in dem Entwurfe sich unterscheidet. Dass Artikel 12 des Entwurfs fortgefallen, ist ohne materielle Bedeutung, da der Inhalt des ausgefallenen Artikels, wie schon erwähnt, an einer anderen Stelle (Art. 15) aufgenommen ist. Als einziger materieller Unterschied bleibt also hier nur Folgendes hervorzuheben: Während im Art. 18 des Entwurfs nur bestimmt war, dass dem Präsidium die Ausführung und Verkündigung der

Bundes-Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zustehe und „die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen im Namen des Bundes erlassen und von dem Reichskanzler mitunterzeichnet werden“, wird jetzt, in der Verfassung die Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums schlechthin und ganz allgemein abhängig gemacht von der Gegenzeichnung des Reichskanzlers und ausdrücklich gesagt, dass der letztere durch dieGegenzeichnung die Verantwortlichkeit übernimmt.

Es kann darüber gestritten werden, ob durch die gegenwärtige Fassung in der That eine materielle Aenderung des Entwurfs bewirkt worden ist, insofern man nämlich sagen könnte, in den Worten des Entwurfs: „Die Anordnungen des Bundespräsidii werden vom Bundeskanzler mitunterzeichnet“, sei ebensowohl wie in den Worten der Verfassung die Nothwendigkeit der Mitunterzeichnung ausgesprochen, und folglich sei auch ausgesprochen, dass die Gültigkeit der Anordnungen von der Mitunterzeichnung abhänge, da die Unterlassung der Erfüllung eines absoluten Gebotes eben den Gegensatz der Gültigkeit, die Ungültigkeit, oder Nichtigkeit zur Folge habe. Weiter kann man sagen, dass auch der Entwurf dem Kanzler in Folge der Mitunterzeichnung die Verantwortlichkeit auferlegt habe, zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend, insofern nämlich das Gebot der Gegenzeichnung gar keinen Sinn habe, wenn nicht durch dieselbe die Verantwortlichkeit übernommen werde. Jedenfalls ist aber zuzugeben, dass durch die hier fraglichen Abänderungen des Entwurfs das, was der letztere vielleicht, oder wahrscheinlich implicite enthalten hat, in unzweideutiger Weise festgestellt ist, nämlich die Nothwendigkeit der Gegenzeichnung der Anordnungen, damit dieselben gültig, und die Verantwortlichkeit des Kanzlers.

Aus der Entstehungs-Geschichte ist an dieser Stelle hervorzuheben: Der Abgeordnete von Bennigsen hatte ursprünglich folgende Fassung beantragt:

> „Die Anordnungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen“.

Mit diesem Antrage stand in Verbindung ein Amendement, welches derselbe Abgeordnete zum (ausgefallenen) Art. 12 des Entwurfs gestellt hatte, demzufolge gedachter Artikel lauten sollte:

> „Das Bundes-Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet, ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalte dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören.“

Etwa in derselben Richtung bewegte sich ein Antrag des Abgeordneten Lasker, nach welchem das Bundes-Präsidium berechtigt sein sollte, „für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Massgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten sollten und für den Bund zu vereidigen seien“.

Zum Verständniss dieser aus dem Schoosse der nationalliberalen Partei hervorgegangenen Anträge ist zu erwähnen, dass bereits zu Art. 11 des Entwurfs Anträge auf Errichtung eines wirklichen Bundes-Ministeriums eingebracht und abgelehnt waren; so von den Abgeordneten Ausfeld und Schulze, nach deren Vorschlage das Bundes-Präsidium „die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Massgabe der Verfassung durch

verantwortliche Minister ausüben", und „die Gültigkeit aller Regierungsakte des Bundes-Präsidiums von der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers abhängen sollte, welcher die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber trage". Verantwortliche Bundesminister dem Reichstage gegenüber forderte auch ein Antrag der Abgeordneten Erxleben, Jensen und Zachariae (Drucksachen Nr. 30).

Diese theils von der Fortschrittspartei, theils von den damals s. g. Partikularisten eingebrachten Anträge entfernten sich von dem Inhalte des Entwurfs am weitesten, indem sie in denselben eine völlig neue Organisation, das verantwortliche Minister-Kollegium tragen wollten; nach Ablehnung derselben handelte es sich zunächst um den ursprünglichen Antrag von Bennigsen, welcher dem Verfassungs-Entwurfe immerhin etwas näher stand, sich aber insofern wesentlich von demselben entfernte, als neben den Einen, allein verantwortlichen Bundeskanzler noch andere verantwortliche Personen treten sollten, nämlich die vom Präsidium zu ernennenden Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige. Diese Vorstände würden entweder innerhalb des Bundesrathes stehen, d. h. einzelne der von Preussen in den Bundesrath gesandten Kommissare würden zugleich Verwaltungschefs geworden sein; oder sie würden ausserhalb des Bundesrathes stehen.

Beiden Alternativen setzte der Fürst Bismarck den entschiedensten Widerstand entgegen und sprach unzweideutig aus, dass die Konstituirung des Norddeutschen Bundes scheitern würde, falls der Reichstag diesem Theile des von Bennigsen'schen Amendements zustimmen sollte. (St. B. S. 376, 377.) Der Antragsteller zog daher den gesperrt gedruckten Theil seines Antrags, welcher von den Verwaltungs-Vorständen handelt, zurück; der so modifizirte Antrag bildet nunmehr den zweiten Satz unseres Artikels. Es ist jedoch zu erwähnen, dass der Abg. von Bennigsen beantragt hatte, dem Artikel noch folgenden dritten Satz hinzuzufügen:

„Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, augenscheinlich deshalb, weil die verfassungsmässige Verantwortlichkeit des Kanzlers eine moralische, nicht aber eine juristische ist. So hat auch der Abg. Gneist (St. B. S. 371 ff.), ausgehend von dem Gedanken, dass man eine Verfassung nicht mit der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister anfangen, sondern dieselbe mit den dazu gehörigen Gesetzen erst als fertig abschliessen könne durch die Sanktion der rechtlichen Verantwortlichkeit (also nachdem das noch fehlende Verwaltungsrecht durch eine Reihe von Reichs-Gesetzen geschaffen) — von diesem Gedanken ausgehend sagte Gneist, indem er die Absicht kund gab, für die gegenwärtige Fassung des Artikels zu stimmen, am Schlusse seiner soeben zitirten Rede:

„Ich finde nicht, dass die Minister-Verantwortlichkeit in dieser erst entstehenden Gesetzgebungsgewalt, in dieser erst entstehenden Vollziehungsgewalt eine Stelle finden könnte, wo man sie zum Schutze eines schon bestehenden Systems der Bundes-Gesetzgebung ansetzen könnte. Das einzig Zulässige ist die Forderung, die bestimmten Organe der Staatsgewalt zu bezeichnen, die dem Parlamentskörper über Akte der Exekutive Rede und Antwort zu geben haben. In jedem geordneten Staatswesen ist es erforderlich, die Kontrasignaturen der Minister, die Gegenzeichnung einer bestimmten Person, gesetzlich festzustellen, als die Adresse für Beschwerden, namentlich Landesbeschwerden... Es ist damit allerdings auch die Person bezeichnet, welche in Zukunft rechtlich und politisch verantwortlich werden wird, rechtlich, wenn unsere Gesetzgebung darnach sein wird, politisch, wenn unsere Macht darnach sein wird."

Auf Grund dieser Verantwortlichkeit werden also Interpellationen und Beschwerden über Massregeln der Exekutive an den Kanzler zu richten sein, wird der Reichstag ein Misstrauensvotum gegen den Kanzler aussprechen und eventuell mit einer Beschwerde über die Massregeln desselben an den Kaiser sich wenden können. Die Verantwortlichkeit, welche demnach im Reiche besteht, unterscheidet sich materiell nicht von der thatsächlichen Verantwortlichkeit z. B. der Preussischen Minister, insofern nämlich die in der Preussischen Verfassung allerdings im Prinzipe aufgestellte rechtliche Verantwortlichkeit der erforderlichen Ausführung durch ein Gesetz, betr. die Minister-Verantwortlichkeit und das Verfahren bei Ministeranklagen entbehrt. Der thatsächliche Unterschied beschränkt sich vielmehr darauf, dass es im Reiche nur eine verantwortliche Person giebt, während in Preussen und den anderen Staaten ein Minister-Kollegium vorhanden ist und den einzelnen Verwaltungszweigen Ressort-Minister vorgesetzt sind, welche die Verantwortlichkeit innerhalb ihres Ressorts speziell zu tragen haben. Dieses Institut des Minister-Kollegiums findet sich bekanntlich, abgesehen von ganz kleinen, in allen Staaten und wird deshalb vielfach als ein nothwendiges Requisit eines geordneten Staatswesens betrachtet. Hieraus erklärt sich wohl am einfachsten das fortgesetzte Bestreben sehr verschiedener Parteien, dies allgemein verbreitete Institut verantwortlicher Ressort-Minister auch auf den Norddeutschen Bund zu übertragen. Im konstituirenden Reichstage wurde, wie bereits hervorgehoben, das verantwortliche Bundes-Ministerium von der Fortschrittspartei und auch von den s. g. Partikularisten gefordert; die nationalliberale Partei verfolgte ebenfalls schon damals das materiell etwa gleiche Ziel, wenn auch in einer anderen, dem Verfassungs-Entwurfe weniger entgegengesetzten Form. Die hierher gehörigen Anträge wurden zwar abgelehnt, aber der Erfolg hat den Beweis geliefert, dass wenigstens ein Theil dieser ablehnenden Majorität sein Votum nicht sowohl aus der Ueberzeugung von der Unthunlichkeit eines Bundes-Ministeriums geschöpft, sondern vielmehr zu diesem ablehnenden Votum nur deshalb sich entschlossen hat, um das Zustandekommen der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht zu hindern. Bereits im Jahre 1869 stossen wir nämlich auf einen Antrag Twesten- (nationalliberal) Graf Münster (freikonservativ), welcher dahin ging, den Bundeskanzler aufzufordern,

> „für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundes-Ministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel- und Verkehrswesen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen“.

Dieser Antrag wurde vom Reichstage des Norddeutschen Bundes in namentlicher Abstimmung am 16. April 1869 mit 111 gegen 100 Stimmen angenommen, trotz des entschiedenen Widerspruchs sowohl des Bundeskanzlers, als auch verschiedener Mitglieder des Bundesrathes. Zeugt diese Thatsache von der weiten Verbreitung der Ansicht, dass ein Minister-Kollegium für ein geordnetes Staatswesen unerlässlich sei, so muss aus dem beharrlichen Widerstande, welchen der andere Faktor der Gesetzgebung, der Bundesrath allen Anträgen dieser Art entgegengesetzt hat, nothwendigerweise der Schluss gezogen werden, dass im Wesen des Norddeutschen Bundes und nicht minder in dem des Deutschen Reiches gewisse Momente vorhanden sein müssen, welche dasjenige, was in allen anderen Staaten, auch in anderen Bundesstaaten besteht, für Deutschland ausnahmsweise als unthunlich erscheinen lassen. Dies ist in der That der Fall, und selbst ein beträchtlicher Theil

derjenigen Abgeordneten, welche dem obgedachten Twesten-Münster'schen Antrage zugestimmt, haben dies mehr oder minder entschieden anerkannt. Da die vorliegende Erörterung nicht den Zweck verfolgt, eine Kritik der Reichs-Verfassung zu liefern, sondern die Aufgabe einer Darstellung des gegebenen Verfassungsrechtes sich gestellt hat, so muss die hier zu behandelnde Frage einfach dahin gestellt werden, ob mit den Grundlagen der bestehenden Verfassung die Einführung eines Minister-Kollegiums vereinbarlich ist, oder ob an den Grundlagen der Verfassung selbst geändert werden müsste, um innerhalb der letzteren das Bundes-Ministerium als eine lebensfähige Institution erscheinen zu lassen?

Zu den Grundlagen der Verfassung gehört wohl unbestrittenermassen die Organisation der Bundes-, oder Reichs-Souverainetät, welche, wie oben bereits ausgeführt, derartig gestaltet ist, dass in der Regel als Träger der Bundes-Souverainetät die im Bundesrathe enthaltene Summe der Einzel-Souverainetäten erscheint, und nur bezüglich bestimmter Zweige die Souverainetät bei dem Bundes-Präsidium, dem Kaiser ist. Weil demnach die Sphäre des Bundesrathes die eines Ober- oder Fürstenhauses weit überschreitet; weil der Bundesrath nicht nur Gesetzgebung, sondern auch Exekutive hat; weil im Bundesrathe jede Einzel-Souverainetät ihren verhältnissmässigen Antheil an der Reichs-Regierung ausübt, deshalb ist für ein vom Kaiser zu ernennendes Bundes-Ministerium kein Raum vorhanden. Man müsste die verfassungsmässige Exekutive des Bundesrathes beseitigen, dem Bundes-Präsidium, dem Kaiser die gesammte ausübende Gewalt übertragen, — dann würde natürlich der Bildung eines Bundes-Ministerii ein Hinderniss nicht mehr im Wege stehen, aber es wäre dann der Grundkarakter des Reiches geändert worden. Wollte man dagegen ein Bundes-Ministerium einführen und die verfassungsmässige Exekutive des Bundesrathes unberührt lassen, so würde den Bundesministern keine andere Thätigkeit zufallen, als die von den Ausschüssen des Bundesrathes beschlossenen Ausführungs-Verordnungen — auszuführen! Von einer Verantwortlichkeit dieser Ressort-Minister würde aber kaum die Rede sein können, denn unmöglich kann doch ein Minister für Verordnungen verantwortlich sein, die nicht er selbst erlassen oder gebilligt hat, sondern die von anderen Personen (den Mitgliedern der Ausschüsse des Bundesrathes) herrühren. Nur insoweit für gewisse Zweige die Souverainetät ausschliesslich bei dem Kaiser ist, nur insoweit wäre die Möglichkeit von Ressort-Ministern nicht ausgeschlossen; dies ist voll und ganz nur bezüglich der Auswärtigen Angelegenheiten und der Marine der Fall; diese beiden Ministerien sind aber bereits von Preussen ab- und auf das Reich übernommen worden.

Freilich giebt es in thesi für die Verantwortlichkeit eines Ministeriums noch einen etwas weiteren Raum. Bekanntlich hat der Bundeskanzler die Verantwortlichkeit für alle Handlungen des Bundes-Präsidiums (lediglich hierauf erstreckt sich die verfassungsmässige Verantwortlichkeit); dieser Raum der Verantwortlichkeit liesse sich an sich unter verschiedene Minister vertheilen, welche man sich als Kollegen des Kanzlers denken könnte. Ob innerhalb dieses Raumes Platz für die erspriessliche Thätigkeit ist — der Fürst Bismarck bezeichnete diesen Raum als „die schmale Basis der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Präsidiums“ — das würde die Frage sein. Und wenn diese Frage mit Rücksicht auf die Bedeutung der Präsidialthätigkeit bejaht werden könnte — wie im Gegensatz zu dem Fürsten Bismarck der Abg. Lasker (Session 1869. St. B. S. 409) thut, wenn er sagt: „Das Bundes-Präsidium hat das Tarifwesen zu überwachen, das Tele-

graphenwesen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Verträge mit fremden Staaten vorzubereiten und abzuschliessen, das Konsulatwesen zu überwachen; es hat die gesammte finanzielle Bundes-Verwaltung zu führen (für welche die Entlastung sowohl vom Bundesrathe wie vom Reichstage gefordert werden kann, so dass also eine Theilnahme an diesen Geschäften gar nicht denkbar ist); es hat die Initiative bei allen Militär-Gesetzen, für welche die Verfassung den Schwerpunkt in das Bundes-Präsidium verlegt; es hat darüber zu entscheiden, wann der Reichstag, wann der Bundesrath berufen, eröffnet, vertagt, oder geschlossen werden soll; es hat die Bundes-Beamten zu ernennen, oder zu beaufsichtigen; es hat in schleunigen Fällen die Bundes-Exekutive zu verfügen, — und vor allem liegt ihm ob, die gesammte Staats-Verwaltung und die Beaufsichtigung aller Gesetze“ — wenn mit Rücksicht auf diese Aufzählung der Geschäfte des Bundes-Präsidiums die Frage bejaht werden möchte, ob mehrere Ressort-Minister in diesen Geschäften hinreichende Gelegenheit zur Entfaltung einer wahren Ministerthätigkeit finden würden, so bleibt doch Folgendes zu berücksichtigen: Abgesehen von den Geschäften des Auswärtigen Amtes und des Marine-Ministeriums, welche auf den Bund bereits übernommen sind, handelt es sich bei jener Aufzählung der Präsidialbefugnisse fast niemals um ganze Zweige der Exekutive, die dem Präsidium übertragen wären, sondern um Einzelnheiten verschiedener solcher Zweige; für diese Einzelnheiten Minister ernennen, für die Masse der anderen Geschäfte aber die Exekutive des Bundesrathes bestehen lassen, würde Zwiespalt in die Verwaltung tragen und häufige Kollisionen erzeugen. Dann aber wirft sich die praktisch sehr wichtige Frage auf, ob dadurch, dass man dem Bundeskanzler gleichberechtigte Kollegen giebt, nicht nothwendig eine Hemmung für die rasche Erledigung der Geschäfte entstehen müsste? Freilich hat der Abg. Lasker in richtiger Würdigung dieser Gefahr sich dahin ausgesprochen, dass der Bundeskanzler den anderen Ministern gegenüber die Stellung eines Englischen Premier-Minister haben müsse. Und allerdings wenn es möglich wäre, aus dem Auslande das Institut der Englischen Premier-Ministerschaft zu importiren, so möchte auf diesem Wege die Gefahr einer Hemmung der Verwaltung beseitigt werden können; allein diese Möglichkeit wird nicht ohne Grund bestritten. Die Stellung der Ressort-Minister zum Minister-Präsidenten ist in Deutschland nun einmal herkömmlicher Weise eine freie; und es liegt die Annahme nahe, dass durch Verleihung des Ministertitels Ansprüche geweckt werden könnten, welche die Stellung des Bundeskanzlers als eines obersten Chefs beeinträchtigten. Dies ist auch die Ansicht des Fürsten Bismarck, welcher ganz entschieden erklärte, man habe in ihm „keinen Bundeskanzler, der einen Kollegen akzeptire“ (Session 1869. St. B. S. 401) und ferner: „Im Bundeskanzler-Amte sind die Einrichtungen gerade so, wie sie der Herr Vorredner (Lasker) zu erhalten wünscht; es fehlen bloss einige Ministertitel, und damit würde ich gar nicht so sehr ängstlich sein, sobald nur die einheitliche Leitung durch die Ansprüche, die sich an diese Titel knüpfen, nicht zersplittert wird.“ (St. B. eod. S. 411.)

Sieht man hiernach von dem Gedanken ab, auf der „schmalen Basis der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Bundes-Präsidiums“ dem Bundeskanzler Ministerkollegen zu geben, bleibt mithin nur der Gedanke übrig, für die gesammte Reichs-Verwaltung Bundes-Minister zu ernennen, so erübrigt hier noch der Nachweis, dass diejenigen, welche durch Anträge diesen Gedanken zu verwirklichen sich bemüht haben, wohl sich bewusst gewesen sind, dass die Verwirklichung ihrer Bestrebungen die dem Bundesrathe verfassungsmässig gebührende Exekutive elidiren würde.

In unzweideutigster Weise trat dies hervor bei dem oben schon erwähnten, im konstituirenden Reichstage zu Art. 11 gestellten Antrage Ausfeld-Schulze, dessen erster Satz folgendermassen lautete:

„Das Bundes-Präsidium übt die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Massgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus.“

Was sodann die Verhandlung über den Antrag Twesten-Graf Münster im Jahre 1869 betrifft, so bediente sich der erstgenannte Antragsteller zur Empfehlung des Antrages des Mittels, dass er dasjenige, was eine Folge der Annahme des Antrages hätte sein müssen, als schon vorhanden voraussetzte, — die Nicht-Exekutive des Bundesrathes.

„Ich kann nur wiederholen, der Bundesrath ist keine Exekutiv-Behörde, sondern wesentlich ein Faktor der Gesetzgebung. Nur in wenigen, bestimmten Fällen ist die Exekutive verpflichtet, den Bundesrath und seine Ausschüsse vor ihrer Entscheidung zu hören. In noch wenigeren einzelnen Fällen ist sie an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden.“ (Session 1869. St. B. S. 389.)

Dass diese Ansicht irrig, ist bereits nachgewiesen und wird später noch näher dargelegt werden. Aber unter der Voraussetzung des Herrn Twesten, doch nur unter dieser Voraussetzung konnte derselbe allerdings sagen, „die Stellung des Bundesrathes werde durch die Einführung von verantwortlichen Ministern neben dem Bundeskanzler in keiner Weise berührt“. Wenn der Bundesrath nur ein Minimum von Exekutive hat, so ist es einerlei, ob dies Minimum entweder dem Bundesrathe entzogen wird, oder dem Bundes-Ministerium entzogen bleibt!

Während der eine Antragsteller den Widerspruch zwischen einem Grundsatze der Verfassung und dem Antrage auf Errichtung eines Bundes-Ministeriums zu verschleiern suchte, legte der andere Antragsteller, Graf Münster diesen Widerspruch in seiner ganzen Schärfe dar, indem er die Hoffnung aussprach, die Annahme des Antrags werde „zu einer Revision der Verfassung führen“ (St. B. eod. S. 392); „die Spitze des Bundesstaates müsse monarchisch sein, woraus dann das Bundes-Ministerium ganz von selbst folgen werde.“

Der Abg. Graf Bethusy-Huc erklärte ferner geradezu:

„Dass die Stellung des Bundesrathes durch ein Reichs-Ministerium alterirt wird, dass die Souverainetät der einzelnen Staaten quodam modo mediatisirt wird, liegt auf der Hand.“ (St. B. eod. S. 399.)

In ähnlicher Weise äusserte sich der Abg. Schulze; und der Abg. Lasker bedauerte es, dass viele der Dinge, von denen er und seine Freunde im konstituirenden Reichstage geglaubt, sie würden vom Bundeskanzler wahrgenommen werden, wie sich jetzt ergebe, von den Ausschüssen des Bundesrathes wahrgenommen würden; — aus welcher Aeusserung ebenfalls folgt, dass nach der Ansicht des Abg. Lasker durch die Einsetzung eines Bundes-Ministeriums die Sphäre des Bundesrathes wesentlich eingeengt werden würde.

Diese Zeugnisse werden genügen; wenn daher die hier vertretene Ansicht richtig ist, dass im Bundesrathe die Einzel-Souverainetäten mitregieren (abgesehen von den — um den Ausdruck einmal zu gebrauchen — kaiserlichen Reservatrechten), so steht es fest, dass die Errichtung eines Bundes-Ministeriums, weil dasselbe den Theil des Regierungsrechtes, den man Exekutive nennt, an sich ziehen würde, dem Fundamentalsatze der Verfassung über die Vertheilung der Reichs-Souverainetät widerspricht. In diesem Sinne wird es zu verstehen sein, wenn Fürst Bismarck den mehrerwähnten Twesten-Graf Münster'schen Antrag wegen Einführung

eines verantwortlichen Minister-Kollegiums zwar als formell zulässig anerkannte, denselben materiell aber mit einem im Kongress der Vereinigten Staaten einzubringenden Antrag auf Errichtung der Monarchie in eine Linie stellte: Beide Anträge würden das Wesen der Verfassung aufheben und ein neues einführen.

Dies genügt für den dieser Darstellung bestimmten Kreis; was die praktische Seite der Sache betrifft, so wird man sich auf Folgendes beschränken dürfen: Je entschiedener in dem Bundesrathe und seinen Funktionen der föderative Karakter sich geltend macht, desto nothwendiger ist als Gegengewicht dieser kollegialisch geordneten Regierungsgewalt des Bundesrathes die Erhaltung des einheitlichen Karakters der Regierungsgewalt des Bundes-Präsidiums, des Kaisers. Die in der Einen Person des Reichskanzlers konzentrirte Exekutive auseinandertheilen in einzelne Minister-Ressorts, und aus diesen Ressorts-Ministern wiederum eine kollegialische Regierungsgewalt konstruiren, würde nothwendigerweise die Energie und den einheitlichen Willen des Theils der Exekutive beeinträchtigen, welcher dem Kaiser deshalb übertragen worden ist, weil die betreffenden Materien einer einheitlichen und energischen Leitung nicht entbehren können. Gerade im Interesse der Kräfte des Zentrums scheint es daher ausgeschlossen, dass dem Reichskanzler gleichberechtigte Ministerkollegen zur Seite stehen. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass es unter dem Reichskanzler, zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach Fach-Ministerien geben muss. Diese sind in der That vorhanden, theils im Reichskanzler-Amte, theils in den obersten Reichs-Aemtern, und es versteht sich von selbst, dass die vorhandene Zahl dieser obersten Reichs-Aemter nach Bedürfniss vermehrt werden kann und vermehrt werden muss; wie man gegenwärtig, nachdem das Reichs-Eisenbahn-Amt erst eine verhältnissmässig kurze Zeit fungirt hat, die Errichtung eines Reichs-Justiz-Amtes fordert. Und ebenso versteht es sich von selbst, dass jede Organisation zulässig ist, welche dazu dient, diese dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichs-Aemter einheitlich zusammenzufassen, und durch eine Mittelsperson den amtlichen Verkehr zwischen dem Reichskanzler und den grossen Reichs-Aemtern zu dirigiren. In wie fern eine derartige Organisation bereits jetzt nothwendig, und ob der Zweck in der That am sichersten in der von der freikonservativen Partei unlängst empfohlenen Organisation eines General-Sekretariates nach früher hannoverschem Vorbilde zu erreichen, — das sind Fragen, welche hier nur angedeutet werden können, da deren Erörterung jenseits der Grenzen dieser Darstellung liegen würde.

Gehen wir nunmehr auf den Geschäfts- und Verantwortlichkeits-Kreis des Reichskanzlers näher ein, so muss genau unterschieden werden, zwischen den Funktionen, welche der Reichskanzler innerhalb des Reiches als Beamter des Bundes-Präsidiums (des Kaisers) und denen, welche er als Vertreter des Preussischen Staates ausübt. Daneben wird Rücksicht zu nehmen sein auch auf diejenigen Funktionen, welche dieselbe Person innerhalb des Preussischen Staates übt. Dies letztere Verhältniss, mit dem wir uns zuerst beschäftigen, weil dasselbe als die Grundlage der in den Kreis des Reiches fallenden Funktionen anzusehen, ist in thesi allerdings nur ein thatsächliches. Denn da an keinem Orte vorgeschrieben ist, dass der Reichskanzler zugleich Preussischer Staatsminister, oder gar Preussischer Minister-Präsident sein müsse, so ist es in thesi allerdings zulässig, zum Reichskanzler eine ausserhalb des Preussischen Ministeriums stehende Persönlichkeit zu erwählen.

Nicht minder ist es in thesi zulässig, die Führung der Preussischen Stimmen im Bundesrathe nicht dem Reichskanzler, sondern einem der von Preussen abgeordneten Bundeskommissare zu übertragen, denn diese Stimmführung steht dem Reichskanzler nicht als solchem zu; diese Stimmführung Preussens unterscheidet sich zwar im Gewicht, nicht aber im Wesen von der Stimmführung anderer Staaten; nicht der Kaiser als Oberhaupt des Reiches, sondern der König von Preussen als Bundesfürst ernennt die Preussischen Kommissare zum Bundesrathe und unter denselben auch denjenigen, welcher die (nur einheitlich abzugebenden) Stimmen Preussens führt und zu diesem Zweck von der Preussischen Regierung instruirt wird. Derjenige Reichskanzler, welcher nicht zugleich Preussischer Minister wäre, würde auch schwerlich die Preussischen Stimmen führen, und in diesem Falle würde das Amt des Reichskanzlers ganz rein, ohne jede Beimischung erscheinen. Allerdings würde sich dann die eigenthümliche Konsequenz ergeben, dass der Vorsitzende des Bundesrathes, der Leiter der Geschäfte (Art. 15 der Verfassung) an den Abstimmungen selbst nicht würde theilnehmen können, da das Bundes-Präsidium als solches im Bundesrathe Stimmen nicht führt. Dieser „abstrakte“ Reichskanzler würde mithin fast ohne Einfluss auf die Reichs-Gesetzgebung sein (nur wo „dem Kaiser“ ein besonderes Veto übertragen ist, würde wenigstens eine Spur von Einfluss erscheinen); im Uebrigen würde ihm die Verantwortung für denjenigen Theil der Exekutive zufallen, welcher dem Kaiser (als Bundes-Präsidium) überwiesen ist.

Der Gedanke an die Verwirklichung eines solchen Verhältnisses, welches hier als in thesi zulässig dargestellt worden, liegt gewiss Jedem fern; es musste aber diese theoretische Möglichkeit hervorgehoben werden, um die, selbst von namhaften Politikern nicht selten vermischten Funktionen des Preussischen Ministers, des Preussischen Bundesraths-Kommissarius, welcher die Stimmen führt, und endlich des Reichskanzlers scharf auseinander zu halten, was im Allgemeinen und im Besonderen deshalb nothwendig ist, weil nach Massgabe der Verschiedenheit dieser Funktionen sowohl die Verantwortlichkeit selbst, als auch die Körperschaften, gegenüber denen die Verantwortlichkeit zu tragen, durchaus verschieden sind.

Gehen wir zuerst auf die Stellung des Reichskanzlers im Preussischen Ministerium ein, so besteht wohl darüber kaum ein Zweifel, dass der Reichskanzler zugleich Präsident des Preussischen Staats-Ministeriums sein müsse. Oder, wenn man diese Nothwendigkeit mit Hinweis auf die Thatsache bestreiten möchte, dass der Fürst B i s m a r c k nach Niederlegung des Präsidiums über das Preussische Ministerium und nach Uebergang desselben auf den Grafen R o o n nach wie vor Reichskanzler geblieben sei, so wird man sich vielleicht korrekter ausdrücken, wenn man sagt: Der thatsächliche Leiter des Preussischen Ministeriums und der Reichskanzler müssen eine und dieselbe Person bleiben. Dieser „leitende Minister“ braucht nicht nothwendig Präsident des Staats-Ministeriums zu sein, in welcher Beziehung man sich z. B. des Ministeriums der s. g. neuen Aera unter der Präsidentschaft des Fürsten von Hohenzollern erinnern wolle; der „leitende“ Minister war wohl der Minister ohne Portefeuille von Auerswald. Die Nothwendigkeit des Zusammentreffens beider Aemter folgt wiederum aus der Art und Weise, wie die Bundesgewalt konstruirt ist. Wäre dieselbe, von den Territorial-Souverainetäten losgelöset, über dieselben gestellt, in der Weise etwa, wie nach der Reichs-Verfassung von 1849 die Reichsgewalt konstruirt werden sollte, so würde das Zusammentreffen der (um kurz zu sein) Preussischen Minister-Präsidentschaft mit dem Amte des Reichskanzlers in Einer Person

nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar unthunlich sein. Jetzt, wo die Summe aller Einzel-Souverainetäten, im Bundesrathe vereinigt, Träger des grösseren Theils der Reichs-Souverainetät ist, muss auch derjenige Theil der Souverainetät, welcher dem Kaiser zugefallen, betrachtet werden als übertragen an den Träger der Souverainetät des Preussischen Staates. Korrekter, als die Reichs-Verfassung drückte den Sachverhalt die Verfassung des Norddeutschen Bundes aus, wenn sie im Art. 11 festsetzte:

„Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu.“

Der gegenwärtige Wortlaut des Art. 11 trägt eine veränderte Fassung, welche sich aber lediglich auf die Nothwendigkeit zurückführt, den Begriff „Deutscher Kaiser“ aufzunehmen; materiell soll Dasselbe gesagt werden, was die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte, wenn es jetzt lautet:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“

Nicht zufällig trifft die Würde des Deutschen Kaisers mit derjenigen des Königs von Preussen zusammen; ebensowenig ist eine künstliche Sonderung des Deutschen Kaisers von dem Könige von Preussen beabsichtigt; in und wegen seiner Eigenschaft als König von Preussen ist der jedesmalige Träger der Krone Preussen Deutscher Kaiser. Diesem Verhältnisse entspricht es durchaus, wenn zum Reichskanzler kein Geringerer ernannt wird, als der Chef der Preussischen Staatsregierung. Diese Doppelstellung des Reichskanzlers bietet die beste Bürgschaft gegen die Entstehung von Kollisionen zwischen Preussen und dem Reiche und sichert zugleich die Kraft des Preussischen Staates für die Interessen des Reiches. Wie nothwendig es ist, dass durch den Reichskanzler eine fortdauernde Verbindung zwischen Preussen und dem Reiche unterhalten werde, geht am deutlichsten daraus hervor, dass die Instruktion des die Stimmen Preussens führenden Kommissars zum Bundesrathe, wenigstens in allen wichtigen Dingen durch Beschlussfassung des Preussischen Staats-Ministeriums festgestellt wird.

Aus der ganzen Konstruktion unseres Bundesstaates folgt mit Nothwendigkeit, dass der Einfluss, welchen die einzelnen Staaten im Reiche ausüben, abhängt von dem Gewichte, das den betreffenden Staaten nach Massgabe ihrer Bedeutung (ihrer Grösse und Einwohnerzahl) durch die Verfassung zugebilligt ist. Die stimmführenden Bundesraths-Kommissare Baierns, Württembergs und Sachsens haben im Bundesrathe grösseren Einfluss als die Kommissare der Kleinstaaten; den stärksten Einfluss hat Preussen und demgemäss der die Stimmen Preussens führende Kommissar zum Bundesrathe. Nun mag man zugeben, dass der „abstrakte Reichskanzler“, d. h. der Kanzler als reiner Präsidial-Beamter, wenn er weder die Preussischen Stimmen führte, noch leitender Minister Preussens wäre, nicht ohne jeglichen Einfluss im Bundesrathe sein würde, so viel steht aber auf der anderen Seite fest, dass ein in sich gefestigter, dauernder und nicht vorzugsweise von der Persönlichkeit des jeweiligen Kanzlers abhängender Einfluss nur dann gesichert ist, wenn der Kanzler zugleich über die Preussischen Stimmen verfügt. Im anderen Falle würde er in gewisser Beziehung dem Kommissar des kleinsten Staates nachstehen; dem Führer der Preussischen Stimmen aber in jeder Hinsicht unterliegen. Dass aus einer solchen Rollenvertheilung leicht Kollisionen zwischen Preussen und dem Bundes-Präsidium entstehen könnten, ist schon erwähnt; zwar wird man sagen, durch vorgängige Verständigung, welche ja auch gegenwärtig im Preussischen Ministerium erfolgen müsse, würde solchen

Kollisionen sich vorbeugen lassen; allein die Frage bleibt, unter welcher Voraussetzung eine solche Verständigung die grösseren Chancen hat, unter Voraussetzung des gegenwärtig thatsächlichen Verhältnisses, wenn der Reichskanzler zugleich Minister-Präsident ist, oder wenn dies nicht der Fall. Unter den jetzigen Verhältnissen wird die Uebereinstimmung zwischen den Preussischen Ministerkollegen des Reichskanzlers und diesem selbst in derselben Weise erzielt, wie überall bei spezifisch Preussischen Angelegenheiten ein übereinstimmender Beschluss des Ministerrathes zu Stande gebracht wird. Die Instruktion des Führers der Preussischen Stimmen ist ein Internum des Ministerrathes und die Gefahr, dass zwischen dem leitenden Minister und seinen Kollegen eine Differenz entstehe, liegt bei der Instruktion der Preussischen Bundesraths-Stimmen um nichts näher, als bei der Beschlussfassung über irgend einen anderen Gegenstand. Ist das Ministerium in der That solidarisch, wie als Regel anzunehmen, so liegt in dem gewohnten Kollegialverhältniss bereits eine ziemlich sichere Bürgschaft für die Erzielung der Uebereinstimmung. Wenn dagegen der Reichskanzler völlig ausserhalb des Preussischen Ministerrathes stände, und man gleichwohl als nothwendig betrachtete, dass die Preussischen Stimmen nicht in einer, den Ansichten des Reichskanzlers entgegengesetzten Weise abgegeben werden dürften, so würde es um eine Verständigung zwischen zwei von einander völlig getrennten Behörden sich handeln, die, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung zu einander, nur zu leicht der Versuchung verfallen könnten, mit einander zu rivalisiren. Die Stellung des Reichskanzlers ist gewissermassen die vornehmere; der Kanzler steht über den Regierungen der Einzelstaaten, also auch über der Preussischen Regierung; aber die Stellung dieser letzteren ist kräftiger, von allem Uebrigen abgesehen, weil sie im Bundesrathe über 17 Stimmen, der Reichskanzler aber nicht über eine Stimme verfügt. Wenn nun über eine wichtige Frage Meinungsverschiedenheit obwaltet zwischen diesen beiden, so eigenthümlich situirten Behörden, so ist die Gefahr drohend, dass beide an dem betreffenden Fall das Gewicht ihrer Stellung erproben wollen, woraus, wenn in der That keine Einigung erzielt wird, zunächst die Frage entsteht, ob das zeitweilige Preussische Ministerium, oder der zeitweilige Reichskanzler seine Demission zu geben hat, — eine Frage, die sich schliesslich dahin zuspitzen würde, ob das Preussische Ministerium auf die Besetzung des Reichskanzlerpostens, oder ob dieser auf die Zusammensetzung des Preussischen Ministeriums einen entscheidenden Einfluss haben müsse?

Es würde ein Leichtes sein, die Konsequenzen einer Trennung zwischen Reichskanzler und Preussischem Ministerium weiter auszumalen; allein das Vorstehende wird genügen, um die Unmöglichkeit der Verwirklichung dieses Gedankens darzuthun. Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn der oberste Beamte des Kaisers und der oberste Beamte des Königs von Preussen eine Person bilden. Darüber nun, wie das Verhältniss zwischen dem Preussischen Ministerium und dem Reichskanzler praktisch sich gestaltet, werden wir den Reichskanzler Fürst B i s m a r c k selbst hören. Zum Verständniss der von demselben gegebenen Erläuterungen muss jedoch bemerkt werden, dass zur Zeit des konstituirenden Reichstages das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten noch nicht auf den Norddeutschen Bund übernommen war, weshalb B i s m a r c k wiederholt betont, dass die Instruktion des Bundeskanzlers durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erfolge und daher der Bundeskanzler selbst dieses Ministerium inne haben müsse. Die erste, in dieser Beziehung abgegebene Erklärung erfolgte bei Berathung des Art. 12 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (St.

B. S. 376) und wird erst durch spätere Erklärung in das rechte Licht gesetzt. In jener ersten Erklärung hiess es wörtlich:

„Es ist Sache des Bundeskanzlers, oder des ihm vorgesetzten *) Ministers des Auswärtigen, sich mit seinen Kollegen, den Preussischen Ministern in derjenigen Fühlung zu erhalten, dass er in erheblichen politischen Fragen weiss, wie weit er im Bundesrathe gehen kann, ohne dass er der Unterstützung des Preussischen Gesammt-Ministeriums, zu dem er gehört, verlustig geht. Aber die Instruktion des Bundeskanzlers kann meines Erachtens nur vom Preussischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ausgehen, oder der letztere muss selbst der Bundeskanzler sein... Ich würde mich ausser Stande fühlen, auf dieses ganze Werk einzugehen und dabei Preuss. Auswärtiger Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, dass die Instruktion des Bundeskanzlers zu meinem Ressort als Auswärtiger Minister gehörte und nicht erst Gegenstand kollegialischer Abstimmung zwischen meinen Kollegen und mir zu sein hätte. Ich würde nur dem Könige über diese Instruktion Vortrag zu halten haben und Sr. Majestät darüber verantwortlich werden, was ja nicht ausschliesst, dass ich selbst wissen muss, wie weit ich in dieser Richtung gehen kann, ohne die allgemeine Uebereinstimmung mit meinen übrigen Kollegen zu verlieren."

„Dieses Prinzip", — so wird zum Gegenstande der Debatte (es handelte sich um den oben bereits erörterten von Bennigsen'schen Antrag über Verantwortlichkeit der obersten Chefs gewisser Verwaltungszweige) weiter erörtert — dieses „Prinzip, dass die Preussische Stimm-Abgabe innerhalb des Bundesrathes allein von dem Auswärtigen Minister abhänge", werde alterirt, wenn durch die Annahme des Antrages die Preussische Regierung genöthigt würde, ihr Stimmrecht gewissermassen kollegialisch auszuüben. Bei der Debatte über Art. 15 kam Fürst Bismarck auf seine Aeusserung, dass er als Preussischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen müsse, entweder selbst der Bundeskanzler zu sein, oder dass die Instruktion des Bundeskanzlers ausschliesslich von ihm abhänge**), zurück und ergänzte dieselbe in folgender Weise:

„Wenn ich diese ausschliessliche Berechtigung in dem Sinne missbrauchen wollte, dass meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung beeideten Preussischen Kollegen mir sagten: „Da können wir nicht folgen", dann würde ich, da es unmöglich ist, dass ich demselben König und Herrn, der mich als Preussischen Minister ernennt, in meiner Eigenschaft als Instruktor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler den Gehorsam aufkündigte — ich würde mich entweder der Majorität meiner Kollegen im Preussischen Ministerium zu fügen haben bei meinen Instruktionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Kollegen suchen müssen, die die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Dass in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen die Preussische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preussen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja die letzteren würden, wenn nicht direkt, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, durch höhere Beamte ihres Ressorts im Bundesrathe vertreten sein und würden auf die Formulirung des Preussischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluss üben können. Hier könnte ich mir als Auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, dass nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Ressortchefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — ausserhalb des Bundesrathes sich befindenden Vertreter des Ressortchefs auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Kontrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen könnten: Diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung des Streites über solche Fragen muss innerhalb des Preussischen

*) Dies „vorgesetzt" kann sich nur auf diejenige, dem Kanzler-Amte als solchem fremde Führung der Stimmen im Bundesrathe beziehen, bez. welcher die Instruktion durch den Minister des Auswärtigen erfolgt.

**) Zu jener Zeit gab es noch keinen Bundeskanzler, und man fasste nicht allgemein die Stellung des Kanzlers als die Erste in Deutschland auf, wie daraus hervorgeht, dass vielfach erwartet wurde, es werde diese Stellung nicht dem ersten Staatsmanne Deutschlands, sondern einem anderen Diplomaten übertragen werden.

Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muss ausserhalb der Enceinte des Bundesrathes stattfinden." (St. B. S. 393.)

Es wird dann weiter ausgeführt, wie aus diesem Verhältnisse keineswegs folge, dass die gesetzliche Gültigkeit der Bundes-Gesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, sondern dieselben würden, nach der Art ihres Zustandekommens im Bundesrathe von der Verantwortlichkeit getragen sein, welche das Preussische Ministerium dem Landtage gegenüber habe, denn es sei undenkbar, dass das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständnisses mit den Preussischen Ministerien entbehren könne. Als einzige Ausnahme wird nur der Fall statuirt, dass Preussen im Bundesrathe überstimmt worden und auch im Reichstage in der Minorität geblieben sei; in diesem Falle komme möglicherweise ein Bundes-Gesetz zu Stande, hinsichtlich welches das Preussische Ministerium die Verantwortlichkeit abzulehnen geneigt sei, jedoch bleibe dem Ministerium, falls es sich nicht fügen wolle, übrig, durch das Bundes-Präsidium eine Auflösung des Reichstages zu extrahiren.

Mit dieser Auseinandersetzung muss noch dasjenige zusammengehalten werden, was im Jahre 1869 — also nachdem das Amt des Bundeskanzlers in die praktische Thätigkeit schon seit geraumer Zeit eingetreten — bei der Berathung über den Twesten-Graf Münster'schen Antrag wegen Errichtung eines Bundes-Ministeriums der nunmehrige Bundeskanzler Fürst Bismarck über denselben Gegenstand verlautbart hat.

„Der Bundeskanzler ist nur Präsidial-Beamter. Er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Bundes-Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative ist . . . gleich Null. In der Legislative wirke ich nur als Preussischer Bevollmächtigter mit und führe dort die Preussischen Stimmen. Das könnte aber eben so gut in der Hand eines Anderen liegen. Es wäre das vielleicht zweckmässiger, um die Stellung des Bundeskanzlers reiner abzugrenzen. Diese Preussischen Stimmen werden unter Verantwortung des Preussischen Ministeriums abgegeben. Die Instruktion des Preussischen Bevollmächtigten wird beschlossen in dem Preussischen Ministerium, ebenso wie die des Sächsischen Bevollmächtigten in dem Sächsischen Ministerium; letztere geht aus von Sr. Majetät dem Könige von Sachsen, und die meine in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von Sr. Majestät dem Könige von Preussen."

Diese letzte Erklärung ist in eine so durchsichtige Form gekleidet, dass durch dieselbe alle Zweifel, welche trotz der früheren Erklärungen noch geblieben, als beseitigt anzusehen sind. Höchstens könnte noch gegen die hier vertretene Ansicht, dass der „leitende" Preussische Minister zugleich Bundeskanzler sein müsse, auf die in den beiden ersten Erklärungen stark betonte Nothwendigkeit, dass der Minister des Auswärtigen Bundeskanzler sein müsse, Bezug genommen werden. Allein es ist nachweisbar, dass der Fürst Bismarck durch diese Erklärung nichts anderes hat aussprechen wollen, als dass der Bundeskanzler und der Preussische Minister-Präsident (in dem Sinne, dass dieser der leitende Minister regelmässig ist) ein und dieselbe Person sein müssten. Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 nämlich waren einige Resolutionen eingebracht worden (Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes. I. S. 687), bezüglich welcher der Bundeskanzler eine Erklärung abgab. In dieser Erklärung wurde ausgesprochen, einmal, dass der Bundeskanzler zweifellos der einzige verantwortliche Beamte der Bundes-Verwaltung sei; dass die Verwaltung der Post- und Telegraphen von dem Preussischen Handelsministerium in nächster Zeit getrennt und, insofern sie Bundessache sei, auf das Bundeskanzler-Amt übergehen, derjenige Theil

dieser Verwaltung aber, welcher Preussisch bleibe, um die Einheit der Preussischen Verwaltung nicht zu zerreissen, demjenigen Preussischen Beamten unterstellt werde, welcher zugleich Bundeskanzler sei, nämlich dem Minister-Präsidenten. Diese Aeusserung, welche als feststehend annimmt, dass ein und dieselbe Person Bundeskanzler und Preussischer Minister-Präsident sei, würde vielleicht schon genügen; es folgt aber eine noch viel deutlichere Erklärung, indem der Bundeskanzler wörtlich sich folgendermassen vernehmen liess:

„Ich habe mich schon auf dem konstituirenden Reichstage dahin ausgesprochen, dass, nachdem dem Bundeskanzler die Verantwortlichkeit, und zwar die alleinige ministerielle Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang der Geschäfte beigelegt worden war, meines Erachtens nur der Preussische Minister-Präsident Bundeskanzler sein könne, weil diesem sein Amt an sich einen stärkeren Einfluss im Preussischen Ministerium verleiht.“ (Koller a. a. O. S. 668.)

Aus dieser Motivirung lässt sich entnehmen, dass auch Fürst Bismarck, wenn einmal nicht der Minister-Präsident, sondern ein anderer Minister im Preussischen Ministerium den „stärkeren Einfluss“ ausüben sollte, der Ansicht sein würde, dass dieser letztgedachte Minister und nicht der Minister-Präsident das Amt des Reichskanzlers führen müsste. Als thatsächlicher Beweis kann hierfür jene kurze Periode angeführt werden, in welcher Graf Roon als Minister-Präsident fungirte. Auch innerhalb dieser Periode durfte man gewiss den Fürsten Bismarck als denjenigen Preussischen Minister bezeichnen, welcher den stärkeren Einfluss im Preussischen Ministerium zu üben vermochte; materiell konnte es daher nicht als früheren Erklärungen widersprechend betrachtet werden, dass der Fürst Kanzler blieb, obwohl er nicht mehr Minister-Präsident war. Doch dieser Punkt ist nebensächlich; besonders betont muss aber werden, wie aus der Vergleichung dieser verschiedenen Erklärungen sich ergiebt, dass derjenige Mann, welcher als Urheber unserer Verfassung und als Bundeskanzler gewiss eine Autorität für die Frage wegen der Natur des Bundeskanzler-Amtes ist, unbedingt daran festhält, dass der Kanzler nicht Bundesminister, sondern ausschliesslich Präsidial-Beamter ist, und dass die in seiner Person zusammentreffenden anderen Funktionen, von denen oben des Näheren die Rede gewesen ist, auf den Umfang der Funktionen des Bundeskanzler-Amtes einen erweiternden Einfluss nicht ausüben.

Die Auseinanderhaltung dieser verschiedenen Funktionen ist deshalb von so erheblicher Bedeutung, weil erst auf dieser Grundlage die Frage wegen der Verantwortlichkeit richtig beantwortet werden kann. Diejenige Verantwortlichkeit nämlich, welche in der Reichs-Verfassung begründet worden, kann sich nicht weiter erstrecken, als das (abstrakte und unvermischte) Amt des Reichskanzlers selbst sich erstreckt, also lediglich auf die Handlungen des Bundes-Präsidiums, für welche der Kanzler durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit übernimmt.

Völlig ausserhalb des Kreises dieser Verantwortlichkeit liegen dagegen die Beschlüsse des Bundesrathes. Der Reichskanzler kann für dieselben nicht verantwortlich sein — ganz abgesehen davon, dass es sich um Beschlüsse eines Kollegiums handelt, in welchem der Kanzler überstimmt sein könnte —, weil er in seiner Eigenschaft als Reichskanzler an diesen Beschlüssen keinen Antheil und, falls er persönlich die Preussischen Stimmen abgegeben, dies nicht in seiner Eigenschaft als Reichskanzler, sondern als Preussischer Kommissar zum Bundesrath gethan hat. Nicht verantwortlich sind ferner die Mitglieder des Bundesrathes, weil dieselben nach Instruk-

tionen stimmen, an welche sie gebunden sind. Zu reden wäre hier höchstens von einer Verantwortlichkeit der Bundesraths-Mitglieder ihren Regierungen gegenüber für die Einhaltung der ertheilten Instruktion. Diese Verantwortlichkeit ist aber nicht die hier allein in Frage kommende politische, sondern es würde sich handeln lediglich um die Verantwortlichkeit des Mandatars gegen seinen Auftraggeber. Wenn gleichwohl dies umfangreiche Gebiet nicht ohne Verantwortung bleiben kann, so muss man in Bezug auf die letztere zurückgreifen auf Diejenigen, deren ausführende Werkzeuge die Mitglieder des Bundesrathes sind, auf Diejenigen, welche die Instruktionen für die Mitglieder des Bundesrathes ertheilen, d. h. auf die Ministerien der einzelnen Staaten, in welchen die Instruktionen für die Kommissare des Bundesrathes beschlossen werden, beziehungsweise auf denjenigen Minister (es wird dies regelmässsig der Minister des Auswärtigen sein), welchem diese Instruktions-Ertheilung in minder wichtigen Dingen ressortmässig zufällt. Nicht für den Ausfall der Abstimmungen des Bundesrathes — denn dieser liegt nicht in der Hand einer einzelnen Regierung — aber für denjenigen Antheil, welchen die einzelne Regierung an diesem Ergebnisse der Abstimmung hat, d. h. für die den Kommissaren zum Bundesrathe ertheilte Instruktion ist das, die Instruktion ertheilende Ministerium, bez. der instruirende Minister verantwortlich in derselben Weise, wie die Minister landesverfassungsmässig bisher für ihre Handlungen verantwortlich gewesen sind.

Als dieser Gedanke von dem Fürsten Bismarck in der Form, „dass die Verantwortlichkeit der Preussischen Minister genau dieselbe bleibe wie vorher“, bei Berathung des Art. 15 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zuerst ausgesprochen wurde (St. B. S. 393), damals erregte diese Erklärung das grösste Aufsehen. Selbst ein Politiker wie der Abg. Lasker war von derselben derartig überrascht, dass er aussprach, seine Ansichten über den Verfassungs-Entwurf seien durch diese Erklärung „vollständig ins Dunkel gerathen“, und doch enthält dieselbe Nichts, was nicht die lediglich logische Konsequenz der Konstruktion der Bundes-Souverainetät wäre. Im Bundesrathe üben die Staaten Deutschlands, durch ihre Regierungen vertreten, den durch die Verfassung ihnen zugemessenen Antheil an der Bundes-Souverainetät aus. Das Resultat jeder Abstimmung im Bundesrathe, der Beschluss der Mehrheit desselben repräsentirt unstreitig eine in das Gebiet des Reiches fallende Handlung; wenn der Ausdruck gestattet ist: eine Reichs-Handlung; aber die Abstimmung jedes einzelnen Staates ist nicht Reichs-, sondern kann nie etwas anderes sein, als eine Einzelstaats-Handlung, für welche dem Reiche gegenüber eine Verantwortung nicht möglich ist, wohl aber, wie für andere Staatshandlungen, dem betreffenden Lande gegenüber, vor dessen Organe, dem Landtage.

Dies gilt in Bezug auf die Instruktion für den Vertreter Baierns oder Sachsens in derselben Weise, wie für den stimmführenden Vertreter Preussens. Es ist oben auseinandergesetzt worden, aus welchen Gründen nothwendig sei, dass die Führung der Preussischen Stimmen dem Reichskanzler übertragen werde; aber dadurch, dass dies geschieht, wird jene Führung der Preussischen Stimmen nicht zu einer Amtsthätigkeit des Kanzlers; der Kanzler, der die Preussischen Stimmen führt, handelt als Preussischer Bevollmächtigter nach den Instruktionen des Preussischen Ministeriums in derselben Weise, wie der Baierische Bevollmächtigte nach den Instruktionen des Baierischen, der Sächsische nach den Instruktionen des Sächsischen Ministeriums handelt u. s. w. Insoweit die Instruktion für den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, wie bei allen erheblichen Angelegenheiten, im Preussi-

schen oder Sächsischen Ministerium festgestellt worden, ist das Preussische Ministerium dem Preussischen, das Sächsische Ministerium dem Sächsischen Landtage verantwortlich. Ist in minder erheblichen Angelegenheiten die Instruktion lediglich durch einen Ressortminister erfolgt, so würde diesem die besondere Verantwortlichkeit obliegen. Da die stimmführenden Mitglieder des Bundesrathes thatsächlich Minister-Portefeuilles zu vertreten pflegen, so bildet der instruirende Minister mit dem zu instruirenden Bundesraths-Bevollmächtigten vielfach ein und dieselbe Person; dies ändert aber an der richtigen Vertheilung der Verantwortlichkeit nichts: dieselbe Persönlichkeit, welche als Kommissar zum Bundesrathe unverantwortlich, ist als Minister dem Landtage verantwortlich. Am deutlichsten tritt dies natürlich beim Reichskanzler zu Tage, der, als solcher, für die Geschäfte des Bundes-Präsidiums dem Reichstage verantwortlich; als stimmführender Bevollmächtigter Preussens zum Bundesrathe von jeder politischen Verantwortlichkeit frei; dagegen dem Preussischen Landtage nach Massgabe der Preussischen Verfassung verantwortlich ist entweder in Gemeinschaft mit seinen Preussischen Ministerkollegen, falls die ihm als Bundes-Kommissar ertheilte Instruktion im Ministerrathe festgestellt ist, oder für seine Person besonders, wenn er bei minder wichtigen Dingen in seiner Eigenschaft als Preussischer auswärtiger Minister selbst die Instruktion für den Bundesraths-Kommissar ertheilt hat.

Die im Vorstehenden geschilderte Vertheilung der Verantwortlichkeit macht, wie nicht geleugnet werden kann, dem ersten Blick leicht den Eindruck des Küntlichen; doch dürfte der Schein in dieser Beziehung stärker als die Wirklichkeit sein. Ist nämlich die Konstruktion der Reichs-Souverainetät im Bundesrathe nicht ein künstlich Gemachtes, sondern die Konsequenz der historisch gegebenen Entwicklung der Deutschen Verhältnisse, so wird der Vorwurf der Künstelei, welchen man diesem sachlichen Auseinanderhalten solcher Funktionen, die persönlich zusammenfallen, öfters gemacht hat, viel von seiner Schwere verlieren, da diese Verantwortlichkeit, die bald dem Reichstage, bald den Landtagen sich zuwendet, wiederum nichts anderes ist, als die Konsequenz der eigenartigen Konstruktion der Bundes (Reichs)-Souverainetät.

Von grösserer Bedeutung würde der Vorwurf sein, dass durch den Bestand einer ministeriellen Verantwortlichkeit für die Instruktion an die Bundesraths-Bevollmächtigten den Landtagen gegenüber, diesen letzteren zu Einmischungen in die Angelegenheiten des Reiches Anlass geboten werde. Diese Meinung beruht jedoch auf einem Irrthume. Hier ist zu wiederholen, was oben schon gesagt worden: Das Resultat der Abstimmungen im Bundesrathe ist ausschliesslich Reichssache, um welche die Landtage sich nicht zu kümmern haben; die einzelnen Abstimmungen aber, durch deren Addition bez. Subtraktion der Beschluss des Bundesrathes bewerkstelligt wird, sind Landessachen. Nur in Bezug auf solche einzelne Abstimmungen einer bestimmten Regierung kann von einer Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber die Rede sein; das Ergebniss dieser Verhältnisse wird sich also darauf beschränken, dass die Abstimmungen der einzelnen Staaten im Bundesrathe in einem gewissen Masse durch die Landtage beeinflusst werden. Wer nun der Ansicht sein sollte, dass hierin eine unzulässige Einwirkung auf die Bundes-Angelegenheiten zu Tage trete, der wird darauf aufmerksam zu machen sein, dass Dasjenige, was hier getadelt wird, nichts Anderes ist, als eine durch die Eigenthümlichkeit des Bundesstaates bedingte Erscheinung. In demselben wirken Kräfte und Interessen der Peripherie mit denen des Zentrums zusammen, und unter Umständen wirken dieselben

auch gegen einander. Die Realität dieser beiden Gewichte „Peripherie“ und „Zentrum“ kommt nicht zufällig, sondern nothwendig in jedem Bundesstaate zur Geltung, und deshalb ist es jeder Bundes-Verfassung eigen, dass neben den Organen des Zentrums ein Organ der Peripherie wirksam ist. Was in dieser Beziehung für die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Senat, für die Schweizerische Eidgenossenschaft der Ständerath ist, was nach der Reichs-Verfassung von 1849 das Staatenhaus sein sollte, das ist gewissermassen für das Deutsche Reich der Gegenwart der Bundesrath. Nicht völlig, sondern nur gewissermassen; insofern nämlich, als nicht in den Beschlüssen, wohl aber in den Abstimmungen der einzelnen Staaten neben den allgemeinen Reichs-Interessen auch die speziellen Landes-Interessen zum Ausdruck kommen, respektive für diese Abstimmungen mitmassgebend sind. Dies ist keine unzulässige, sondern eine berechtigte Einwirkung der Peripherie-Interessen. Wenn es sich z. B. um den Erlass irgend eines Reichs-Gesetzes handelt, so werden die einzelnen im Bundesrathe vertretenen Regierungen in erster Linie sich die Frage zu beantworten haben, ob der auf diesen bestimmten Grundsätzen beruhende Gesetz-Entwurf dem Gesammt-Interesse entspreche; wenn sie diese Frage bejaht haben, dann wird jede einzelne Regierung noch die andere Frage sich vorlegen dürfen, ob dieser, im Allgemeinen zu billigende Gesetz-Entwurf etwa besondere, ihrem speziellen Staate eigenthümliche Interessen verletze; und wenn eine solche Verletzung der Spezial-Interessen des einzelnen Landes in Aussicht steht, dann wird man es in der Regel der betreffenden Regierung nicht verargen können, wenn sie einem derartigen Gesetz-Entwurfe ihre Stimme versagt. In derselben Richtung wird sich auch der Einfluss zu bewegen haben, welchen kraft der ministeriellen Verantwortlichkeit die Landtage auf die Abstimmungen ihrer Regierungen im Bundesrathe auszuüben vermögen. Was die Landtage zu fordern berechtigt sind, beschränkt sich darauf, dass das Stimmrecht im Bundesrathe zur Förderung, oder richtiger negativ ausgedrückt, nicht zur Schädigung der speziellen Landes-Interessen verwerthet werde. Es ist oben bereits hervorgehoben worden, dass die Mittel, durch welche die hier fragliche Verantwortlichkeit realisirt werde, wesentlich in der Ertheilung eines Misstrauens-Votums oder einer an den Landesherrn wider das Ministerium zu richtenden Beschwerde bestehen würden. Beide, sowohl das Misstrauens-Votum, wie die Beschwerde an den Landesherrn werden kaum anders als durch die Behauptung begründet werden können, dass das Ministerium durch seine im Bundesrathe ertheilte, oder verweigerte Zustimmung zu diesem bestimmten Entwurfe die Interessen des Landes verletzt habe. Dies ist der Fall, in welchem die Verantwortlichkeit für die Instruktion der Stimmen im Bundesrathe Platz zu greifen hat; und in solcher, richtigen Weise geübt, wird man im Reichs-Interesse keinen Grund haben, über den Fortbestand der ministeriellen Verantwortlichkeit für solche Regierungshandlungen sich zu beschweren, welche durch Instruktion der Stimmen im Bundesrathe ausgeübt werden.

Völlig jenseits der Grenze des den Landtagen rechtlich zukommenden Einflusses auf die Abstimmungen ihrer Regierungen im Bundesrathe liegen jedoch jene, namentlich in der Baierischen Abgeordneten-Kammer wiederholten Versuche, der Regierung eine einseitige Interpretation der Vorschriften der Reichs-Verfassung aufzunöthigen, oder gar über die Gültigkeit rite erlassener Reichs-Gesetze ein entscheidendes Votum abzugeben. Ein derartiger Missbrauch hat nur den Erfolg, dass in immer weiteren Kreisen der Gedanke Raum gewinnt, es dürfe, oder müsse den Landtagen jede Diskussion

über Reichs-Angelegenheiten und jede Beschlussfassung über das Verhalten ihrer Regierung im Bundesrathe entzogen oder untersagt werden. Gewiss geht dieser Gedanke zu weit, aber die Thatsache, dass derselbe auftauchen konnte, beweist nur auf's Neue die Richtigkeit der schon einmal gemachten Bemerkung, dass der ungehinderte und unbehelligte Fortbestand aller den Interessen der Peripherie eingeräumten Zuständigkeiten thatsächlich in letzter Instanz von der Gebrauchsweise dieser Zuständigkeiten abhängen wird: Zu Agitations- oder Kampfesmitteln gegen das Reich missbraucht, wird man bald nach Beseitigung der den partikularen Interessen gemachten Konzessionen trachten.

Es würde dieser Einleitung, wenngleich sich dieselbe lediglich mit der Darstellung einiger besonders wichtiger Materien des Reichs-Verfassungsrechtes beschäftigt, doch vielleicht der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht werden, wenn nicht zum Schlusse auch der Reichstag in den Kreis dieser Betrachtungen hineingezogen würde. Was die Zusammensetzung desselben auf Grund des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung betrifft, so sind die Gründe, welche zur Annahme dieses Wahlsystems geführt haben, bereits dargelegt worden; in Betreff der Kompetenz unterscheiden sich die Befugnisse des Reichstags nicht wesentlich von Dem, was im Allgemeinen in dieser Beziehung in Deutschland üblich ist; das Nähere hierüber wird im Kommentar zu den einzelnen Verfassungs-Artikeln dargelegt werden; und es braucht an dieser Stelle nur kurz hervorgehoben zu werden, dass die Reichstags-Abgeordneten nach Art. 29 der Verfassung „Vertreter des ganzen Volkes" nicht aber Vertreter des speziellen Staates sind, in welchem sie gewählt worden. Der Reichstag gehört also wie das Bundes-Präsidium ausschliesslich in die Kategorie der Zentral-Organe.

Indem alle speziellen Erörterungen dem eigentlichen Kommentar vorbehalten bleiben, soll an dieser Stelle einmal die bisher beobachtete Wirkung des adoptirten Wahlsystems und hiernächst die Thätigkeit der Parteien im Reichstage einer wenn auch kurzen Betrachtung unterstellt werden.

So zahlreich auch die grundsätzlichen Gegner des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland waren — und es verdient hervorgehoben zu werden, dass zu diesen grundsätzlichen Gegnern nicht nur die konservative Partei, sondern auch ein grosser Theil der liberalen Partei zu rechnen ist —, so ist doch bei der Beschlussfassung über das Wahlrecht ein thatsächlicher Widerstand nicht hervorgetreten; vielmehr haben sich die Gegner des Systems darauf beschränkt, ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft Ausdruck zu geben, keineswegs aber den Versuch gemacht, ein anderes System an die Stelle des von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen zu setzen. Der Grund dieser mit Rücksicht auf den Parteistandpunkt eigenthümlichen Behandlungsweise der wichtigen Frage lag zum Theil in der schon oben hervorgehobenen verhältnissmässigen Nothwendigkeit, auf dasjenige System zurückzugreifen, nach welchem seiner Zeit im Jahre 1848 die National-Versammlung gewählt worden war. Es traten indessen andere Momente hinzu: Einmal sagte man, namentlich auf Seiten der Liberalen: Wenn die Regierungen dies demokratischste aller Wahlsysteme vorschlagen, so können wir unmöglich demselben entgegentreten; wir würden sonst das Odium einer, gewissermassen reaktionairen Richtung auf uns laden; in den Kreisen der Konservativen aber ging man theils von der Ansicht aus, da die Regierungen das allgemeine gleiche Wahlrecht augenscheinlich nicht für eine staatsgefährliche Institution hielten, so

werde es mit dieser Gefahr thatsächlich wohl nicht so viel auf sich haben, wie von Theoretikern oft behauptet worden; anderentheils aber glaubte man mit dem in Preussen geltenden zwar allgemeinen, aber nach Massgabe der Steuerleistungen ungleichen Wahlsystem so schlechte (nämlich vom konservativen Standpunkte aus) Erfahrungen gemacht zu haben, dass man besondere Gefahren von dem gleichen Wahlrechte nicht mehr besorgen zu müssen glaubte. Sodann kamen die Erfahrungen hinzu, welche man in Frankreich mit diesem Wahlrechte gemacht, woselbst die Regierung Napoleon III. das von der Republik beseitigte allgemeine gleiche Wahlrecht wieder eingeführt hatte und mit demselben, wie man damals zu sagen pflegte, „vortrefflich ausgekommen“ war. Zu diesen Erwägungen gesellte sich noch die, dass man, wenn man das vorgeschlagene System ablehne, befürchten müsse, über ein anderes, an die Stelle zu setzendes werde keine Verständigung zu erzielen sein. Der herrschenden Ansicht war endlich ein sehr präziser Ausdruck durch den Fürsten Bismarck dahin gegeben worden, „dass im Ganzen jedes Wahl-Gesetz unter denselben äusseren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate gebe“. (Konstituirender Reichstag. 1867. S. 429.) Dieser Satz, für regelmässige Verhältnisse durchaus richtig, bewährte sich bei den Wahlen anfänglich durchaus, so dass man, wenn man die Partei-Verhältnisse der aus den Wahlen zum Preussischen Abgeordnetenhause hervorgegangenen Abgeordneten mit denen der Reichstags-Abgeordneten verglich, dort wie hier die Parteien etwa in der gleichen Stärke vorfand. Den einzigen bemerkenswerthen Unterschied fand man darin, dass im Reichstage einige wenige Mitglieder den sozialdemokratischen Platz nehmen konnten, während denselben die Thore des Preussischen Abgeordnetenhauses nach wie vor verschlossen blieben. In dieser Erscheinung fand man jedoch nicht nur keinen Grund zu Besorgnissen, sondern man erachtete es für nützlich, dass auch diese Partei den Boden der parlamentarischen Kämpfe betrete.

Einen wesentlichen Umschwung hat jedoch das Urtheil über die Bedeutung des allgemeinen gleichen Wahlrechts seit der Bildung der s. g. Zentrums-Fraktion, der ultramontanen Partei, namentlich aber seit den Wahlen zu dem jetzt (im Jahre 1874) tagenden Reichstage erfahren, in welchem die Zahl der ultramontanen Abgeordneten eine sehr beträchtliche, und die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten eine schon bemerkenswerthe ist. In höherem Grade aber hat die Thatsache, dass in vielen Wahlkreisen die Minorität der Sozial-Demokraten eine sehr starke gewesen, die Besorgniss geweckt, es möchte, bei dem bisher beobachteten starken Wachsthum dieser Partei und bei dem unzweifelhaften Einflusse derselben auf die Massen, über kurz oder lang dahin kommen, dass diese Partei im Reichstage einen gewissen Einfluss, in fernerer Zeit vielleicht sogar eine entscheidende Stellung gewinne. Hat doch selbst der bekannte Historiker Heinrich v. Sybel unlängst öffentlich ausgesprochen, dass in der Rheinprovinz das Bürgerthum durch die von den Ultramontanen und von den Sozial-Demokraten über die Massen geübte Herrschkraft bereits mundtodt gemacht, und dass daher eine Einschränkung des bisher unbeschränkten Wahlrechts zur unerlässlichen Nothwendigkeit geworden sei.

Indessen, so richtig es auch ist, dass das für den Reichstag adoptirte Wahlsystem grundsätzlich ein fehlerhaftes ist, insofern dasselbe nämlich auf dem, schon durch den oberflächlichsten Einblick in die Natur des Menschen widerlegten Gedanken der Gleichheit der Menschen beruht; so richtig es ferner auch ist, dass das allgemeine gleiche Wahlrecht für Deutschland

thatsächlich falsch ist, weil, trotz Schulzwang u. s. w., wir zur Zeit noch weit entfernt davon sind, dass man von einem ausreichend hohen allgemein erreichten Minimal-Niveau der Bildung reden könnte, in welchem eine Garantie für ausreichende politische Einsicht zu finden wäre; so widersinnig es für die reine Betrachtung erscheint, dass die Auswahl der zu legislativer Thätigkeit berufenen Männer in die Hand der nicht intelligenten Masse gelegt wird; — trotz alledem muss bezweifelt werden, dass es politisch ausführbar sei, das einmal verliehene allgemeine gleiche Wahlrecht wieder zu entziehen, oder in wirksamer Weise zu beschränken. In Betreff des Zensus wird man gewiss dem beistimmen müssen, was der Fürst Bismarck bei Berathung der Artikel 20 u. 21 der Verfassung geäussert hat, indem er sagte:

„Willkürlichkeit und Härte liegt in jedem Zensus, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreisst, wo die Ausschliessung beginnt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, dass er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote, wie sein Nachbar, zahlt — und er würde sie gern zahlen, denn sie bedingt ein grösseres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe Derer, die politisch berechtigt sein sollen, abgebrochen wird.“ (St. B. l. c. S. 429.)

Was hier vom Steuer-Zensus gesagt worden, gilt gewiss auch vom Bildungs-Zensus, dessen möglichst hohes Mass in der Regel Jeder gern besitzen möchte, und keineswegs immer durch eigene Schuld nicht besitzt. Und es versteht sich von selbst, dass der Zensus, welcher eingeführt wird, nachdem vorher das Wahlrecht ohne Zensus bestanden, mit einer besonders heftigen Erbitterung aufgenommen werden wird. Doch es würde auch Dieses zu tragen und zu überstehen sein, wie es in anderen Zeiten und Staaten getragen und überstanden ist, wenn es sich bei uns nicht um Wahlen zu einem verhältnissmässig jungen Bundesstaate handelte. Unter diesen Umständen besteht gewissermasen naturgemäss eine Art von Konkurrenz zwischen dem Reiche einer- und den Einzelstaaten andererseits, welche sich, wenn der Ausdruck nicht missverstanden wird, um die Sympathie der Bürger dreht. Die Sympathie aller durch Zensus vom Reichs-Wahlrechte Ausgeschlossenen würde dem Reiche sofort verloren gehen und, im feindlichen Gegensatze zu dem letzteren, für den Partikularismus desjenigen Staates gewonnen werden, welcher entweder gar keinen Zensus, oder doch einen minder hohen als das Reich besitzen würde. Die Minimal-Voraussetzung eines Zensus für die Reichstagswahlen würde also sein, dass ein gleich hoher Zensus für alle Landtagswahlen in Deutschland eingeführt würde; unter dieser Voraussetzung würde wenigstens nicht nothwendig die dem Reiche verlorene Sympathie auf die partikularistische Seite sich schlagen. Wie die Dinge jetzt liegen — denn dem Reiche steht eine Einwirkung auf die Landtags-Wahlgesetze nicht zu — würde die Sympathie der vom Reichs-Wahlrecht Ausgeschlossenen den partikularistischen Bestrebungen fast nothwendig sich zuwenden; würde aber der für die Reichstags-Wahlen eingeführte Zensus zugleich für alle Landtags-Wahlen eingeführt, so würde die Sympathie der ausgeschlossenen Klassen für das Reich zwar ebenfalls verloren gehen; dieselben würden aber nicht zum Partikularismus übergehen, sondern sowohl in Bezug auf das Reich, wie in Bezug auf die Partikularstaaten theils eine indifferente, theils eine feindliche Gesinnung annehmen.

Diese Gründe scheinen an sich genügend, um die Einführung eines Zensus für das Reichs-Wahlrecht unthunlich erscheinen zu lassen. Es fragt sich aber, ob man durch Festhalten am allgemeinen gleichen Wahlrechte sich nicht der Gefahr aussetze, die Entscheidung in die Hände gefährlicher Par-

teien zu geben; es fragt sich, ob jener oben erwähnte Satz seine Geltung definitiv verloren habe, „dass unter gleichen äusseren Verhältnissen die verschiedenartigsten Wahlsysteme gleichartige Resultate erzeugen?“

Dieser Satz ist an und für sich ganz richtig, aber seine Geltung hängt, wie die aller Regeln, von dem Bestande regelmässiger Verhältnisse ab. So lange wirklich politische Parteien sich ausschliesslich gegenüberstehen, so lange wird die Regel herrschen; sobald aber unter dem Deckmantel der Politik nichtpolitische Interessen zur Geltung gebracht werden sollen, seien dieselben religiöser, konfessioneller oder sozialer Natur, wird die Regel eine Ausnahme erleiden, weil die Massen, bei denen nach dem allgemeinen gleichen Wahlrechte formell die Entscheidung liegt, ihre Macht zu Gunsten jenes besonderen, nichtpolitischen Interesses verwerthen werden, während die besitzenden Klassen dem Einflusse eines derartigen Interesses im Allgemeinen weniger zugänglich sind. Damit soll nicht gesagt sein, dass die besitzenden Klassen durch besondere Uneigennützigkeit sich vor der Masse auszeichneten; es ist aber eine durchaus natürliche Folge des Unterschiedes der sozialen Situation, dass die besitzenden Klassen ihre nichtpolitischen Interessen unabhängig vom Staate auf dem Wege der s. g. Selbsthülfe im Allgemeinen befriedigen können, während die nichtbesitzenden Klassen eine Förderung ihrer wahren, oder vermeintlichen Interessen, eine Verbesserung ihres zum Theil wirklichen, zum Theil vermeintlichen Nothstandes von Aussen, namentlich vom Staate erwarten.

Diese — „Parteibildungen“ dürfen sie streng genommen nicht genannt werden — diese Verbindungen zu einem bestimmten, den Augenblick besonders interessirenden Zweck sind zu verschiedenen Zeiten entstanden; aber so verschiedenartig auch die Ziele gewesen sein mögen, welche durch diese Verbindungen ad hoc angestrebt worden, stets ist die regelmässige Arbeit der politischen Parteien durch solche, dem Bedürfnisse des Augenblicks dienende Verbindungen gestört worden; diese Störungen sind dann nicht selten statt als vorübergehende und ausnahmsweise als dauernde und regelmässige Wirkungen des bestehenden Wahlsystems aufgefasst, welches man irrigerweise für jene Störungen verantwortlich gemacht und wegen dieser angeblich störenden Wirkungen als fehlerhaft verurtheilt hat.

Die Anti-Korngesetz-, oder die Reform-Liga in England gehören aus Englands Geschichte zu diesen zeitweiligen Verbindungen; gewissermassen kann man hierher auch die Verbindung der liberalen Parteien Preussens unter dem Namen der „Fortschritts-Partei“ rechnen, insofern das thatsächliche Streben dieser Verbindung auf ein bestimmtes einfaches Ziel gerichtet war, mag man als solches nun den Sturz des Ministeriums Bismarck, oder die Rückgängigmachung der Armee-Organisation, oder die Wiederherstellung des Budgetrechtes betrachten. Gewissermassen gehört hierher auch die angestrebte Gründung einer Grundbesitzer-Partei; völlig in die Kategorie dieser unregelmässigen Verbindungen gehört aber die s. g. Zentrums-Partei (die Partei der Ultramontanen) und die sozialdemokratische Arbeiter-Partei. Beide Parteien haben miteinander gemeinsam, dass sie statt allgemein-politischer Ziele die Befriedigung besonderer Interessen bestimmter Kategorien sich zur Aufgabe gestellt haben; beiden ist ferner gemeinsam, dass ihnen besonders wirksame Mittel der Beeinflussung der Volksmassen zu Gebote stehen; endlich ist beiden gemeinsam, dass sie nicht nach ihren Programmen, sondern nach ihrer durch Thatsachen konstatirten Thätigkeit beurtheilt werden müssen.

Dieser letzte Umstand, welcher es rechtfertigt, dass hier auf einen

Abdruck von Parteiprogrammen verzichtet wird, mag kurz nachgewiesen werden durch Bezugnahme auf das im Juni 1871 vom Vorstande des Zentrums veröffentlichte und von den Mitgliedern desselben v. Savigny, Windthorst, v. Mallinkrodt, Probst, Reichensperger (Olpe), Fürst zu Löwenstein, Freitag unterzeichnete Programm der Zentrums-Fraktion, in welchem lediglich erklärt wird, — 1. dass der Grundkarakter des Reiches als eines Bundesstaates gewahrt, demgemäss den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des föderativen Karakters der Reichs-Verfassung abzielen, entgegengewirkt, und von der Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden solle, als das Interesse des Ganzen unabweislich fordere; — 2. dass das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen nach Kräften zu fördern, für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches die verfassungsmässige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebungen zu schützen sei.

Ein derartiges Programm, das wird man zugeben müssen, könnte so ziemlich von Jedermann unterschrieben werden; wenn es gleichwohl feststeht, dass die Zentrums-Fraktion sehr eigenartige, von den Bestrebungen anderer Parteien weit abliegende Ziele verfolgt, so ist wohl nachgewiesen, dass das „Programm“ über Karakter und Zweck dieser Verbindung so gut wie keinen Aufschluss gewährt.

Aehnliches ist in gewisser Beziehung von dem Programm der Sozial-Demokraten zu sagen. Schon der Name ist geeignet, insofern zu Missverständnissen zu führen, als aus demselben geschlossen werden könnte, dass die Partei einen aus sozialen und politischen Elementen gemischten Karakter besitze. Nach ihrer thatsächlichen Wirksamkeit wird man aber nicht irren, wenn man in der sozialdemokratischen Partei eine lediglich *soziale* Partei erblickt, die nur nebenbei auch als eine radikale politische Partei sich gerirt.

Das Ziel der Zentrums-Fraktion besteht augenscheinlich in der Unterwerfung des Staates unter die Autorität der Römisch-Katholischen Kirche; das Ziel der Sozial-Demokraten aber liegt in der Unterwerfung des Staates unter die Herrschaft der arbeitenden Klassen, um nach erfolgter Etablirung dieser Herrschaft die im Staatsverbande befindlichen Mittel zu einer Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zu verwerthen.

Beiden Parteien stehen unleugbar sehr wirksame Mittel zu Gebote, um auf die Massen einzuwirken; die Voraussetzungen dieses Einflusses sind für die Partei der Ultramontanen andere, wie für die Partei der Sozial-Demokraten. Der Einfluss der letzteren Partei hat zur ersten unerlässlichen Voraussetzung, dass die arbeitenden Klassen mit ihrer sozialen Lage unzufrieden sind. So weit diese Unzufriedenheit die Folge einer wirklich ungenügenden Situation ist, liegt theils dem Staate, theils der Gesellschaft, theils den bei der Arbeitsleistung unmittelbar betheiligten Individuen die Pflicht ob, für die Herstellung gesunder Verhältnisse, welche den vernünftigen Anforderungen der Arbeiter entsprechen, Sorge zu tragen. Zum anderen, und vielleicht grössten Theile ist aber diese Unzufriedenheit, d. h. die Quelle des Einflusses der sozialdemokratischen Partei, eine Folge der sozialdemokratischen Agitation, welche auch die bestgeordneten Verhältnisse als menschenunwürdige schildert und als Gegensatz die Verhältnisse, wie solche im sozialen Arbeiterstaate sich gestalten würden, mit den glänzendsten, blendendsten Farben malt. Soweit diese Agitation die Schranken des Gesetzes überschreitet, muss ihr naturgemäss mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden; das Hauptaugenmerk wird aber darauf zu richten sein, die Arbeiter der Gegenwart

durch That und Wort von der Unmöglichkeit der Verwirklichung der sozialdemokr. Verheissungen zu überzeugen, die heranwachsende Generation aber durch bessere Erziehung, umfassendere Bildung und längeren Besuch der Bildungs-Anstalten gegen die verführerische Sprache der Sozial-Demokratie zu stählen. Wie es denn im Allgemeinen selbstverständlich ist, dass ein Staat, welcher der Masse den Zutritt zur Wahlurne gewährt, diese Masse in ihrer Jugend zwingen muss, ein gewisses Mass von Bildung und Kenntnissen sich anzueignen. Damit sind zwar nicht alle Gefahren des Massen-Wahlrechtes, wohl aber einige der bedenklichsten Konsequenzen desselben beseitigt.

Anders liegt die Sache, wenn man den Gründen nachgeht, auf denen der Einfluss der ultramontanen Partei auf die Massen beruht. Freilich, soweit es hier um denjenigen Einfluss auf die katholische Arbeiterbevölkerung sich handelt, welchen die Kirche durch Hinweis auf ihre angebliche soziale Mission sich erwirbt, soweit gilt etwa dasselbe, was soeben bezüglich des Einflusses der Sozial-Demokraten gesagt worden ist. Abgesehen aber von dieser, wenn der Ausdruck gestattet ist, Seitenlinie der ultramontanen Agitation, muss man bei dem dermaligen Bildungsstande der Masse des katholischen Volkes füglich in Zweifel ziehen, dass dasselbe für die eigentlichen Ziele der ultramontanen Bewegung, für die Unterordnung des Staates unter die Gewalt der römischen Kirche Verständniss, oder Sympathie besitze. Und da auch, abgesehen von der sozialen Nebenlinie, nicht behauptet werden kann, dass das eigene materielle Interesse bei der Masse der katholischen Bevölkerung in ähnlicher Weise in's Spiel komme, wie gegenüber der sozialdemokratischen Partei bei der Masse der arbeitenden Klassen, so kann zur Erklärung des thatsächlich bestehenden Einflusses der ultramontanen Partei bei den Massen des katholischen Volkes nur auf die Gewöhnung des letzteren verwiesen werden, dem, den ultramontanen Bestrebungen günstigen Klerus einen weit über die Grenzen des kirchlich-religiösen Gebietes sich erstreckenden Einfluss einzuräumen. In der That ist zum Theil durch thatsächliche Belege nachgewiesen, zum Theil muss aus den Wahlerfolgen der Ultramontanen geschlossen werden, dass ein beträchtlicher Theil der katholischen Bevölkerung den Geistlichen der katholischen Kirche ein unbedingtes Vertrauen entgegenbringt; den Rathschlägen und Anordnungen derselben auch in nichtreligiösen Dingen Folge leistet und demgemäss bei der allgemeinen Wahl auf Anweisung und nach dem Beispiele seiner Pfarrer für die ultramontanen Kandidaten die Stimmen abgiebt. Der Einfluss der Ultramontanen beruht also erstlich auf der Hingabe der Mehrzahl der katholischen Geistlichen an die ultramontane Sache und würde sofort verschwinden, wenn es gelänge, den Klerus, namentlich den unmittelbar mit der Bevölkerung in Berührung stehenden Theil des Klerus, von der ultramontanen Weltanschauung zu emanzipiren. Das zweite Mittel zur Beschränkung des abnormen Einflusses der Ultramontanen auf das Volk liegt in der Emanzipation des katholischen Volkes von den katholischen Geistlichen. Auch hier wird im Wesentlichen auf eine bessere Schulbildung zurückzugreifen sein; doch ist in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Gefahr zu signalisiren. Wer nicht grundsätzlicher Gegner des kirchlichen Lebens ist, der wird nicht wünschen können, dass die berechtigte Autorität der Kirche und ihrer Organe geschmälert, oder gar vernichtet werde. Auch wenn man durch die Angriffe, welche die Kirche in neuerer Zeit gegen die Staatsgewalt verübt hat, sich genöthigt sieht, der Kirche jede Herrschaft über die Schule oder innerhalb derselben zu entziehen, so wird man doch der Kirche nicht das Recht nehmen können, für den religiösen Unterricht

der Jugend zu sorgen. Es kann nicht in der Absicht liegen, das heranwachsende Geschlecht mit Hass oder Misstrauen gegen die Kirche zu erfüllen; da es aber nothwendig ist, frühzeitig vor der Einräumung eines übermässigen Einflusses an die kirchlichen Organe zu warnen, eventuell der Uebung solchen Einflusses entgegenzutreten, so wird es in manchen Fällen kaum ausbleiben, dass, wo die Absicht nur auf Hinderung übermässigen Einflusses gerichtet gewesen, der Erfolg in Vernichtung jeden, auch des berechtigten und heilsamen Einflusses besteht. Aus dieser Betrachtug ergiebt sich der fast unlösbare Zusammenhang des einen mit dem anderen Mittel zur Beseitigung des abnormen Einflusses der Ultramontanen auf die Massen des katholischen Volkes. Gelingt es, an die Stelle ultramontaner, nationalgesinnnte Geistliche zu setzen, so ist die Warnung vor übermässigem Einfluss dieser Geistlichen theils überflüssig, theils ungefährlich; gelingt dies aber nicht, verharrt der Klerus in seiner ultramontanen Tendenz, steht er den nationalen Interessen theils gleichgültig, theils feindlich gegenüber, muss also der Einfluss dieser Geistlichen unter allen Umständen auf allen den Gebieten gebrochen werden, welche nicht rein religiöser Natur, so kann es nicht fehlen, dass dem religiösen Leben überhaupt Abbruch geschieht. Die Schuld an diesem Erfolge, den der Staat nicht will, trägt die Kirche, welche über den Staat die Herrschaft sich anmassen wollte und bei diesem Streben wenigstens einen Theil des ihr gebührenden Einflusses verlieren wird, — zu ihrem Schaden; zum Schaden der Gesellschaft und der Individuen; zum Schaden endlich auch des Staates, der in der Entfremdung seiner Bürger von dem kirchlichen Leben gewiss keinen Gewinn für sich erblicken kann.

Die vorstehende Erörterung hatte namentlich den Zweck, zu zeigen, dass es gegen die bedenklichen Resultate, welche das allgemeine gleiche Wahlrecht bei uns zu Tage gefördert hat, seitdem die abnormen Verbindungen der Ultramontanen und der Sozial-Demokraten bestehen, besondere Mittel giebt, deren Anwendung das Gebiet der Abnormitäten wesentlich einschränken und die Ergebnisse des allgemeinen Wahlrechts in die rationelle Bahn zurückleiten wird. Freilich nur unter einer Voraussetzung, welche bisher nicht in genügender Weise zu ihrem Recht gelangt ist. Wir haben im Eingange dieser Erörterung anerkannt, dass die Gleichheit des Wahlrechtes in thesi auf der falschen Annahme der Gleichheit, oder richtiger gesagt, auf der Annahme des Vorhandenseins eines Durchschnittsmasses politischer Einsicht beruhe. Dies Durchschnittsmass besteht leider thatsächlich nicht; vielmehr befindet sich die überwiegende Masse der Wähler weit unter dem angenommenen Niveau. Soweit hat die Wage schon an sich durch die thatsächlichen Verhältnisse eine nur allzustarke Neigung nach der Seite der unter dem Niveau stehenden Masse sich zu senken. Die Zahl der auf dem Niveau stehenden Wähler ist zu klein, um der Masse unter dem Niveau das Gleichgewicht zu halten. Dies Gleichgewicht kann aber, wenigstens annähernd erreicht werden, wenn die über dem Niveau stehende Minderzahl der Wähler allen ihr zu Gebote stehenden Einfluss bei den Wahlen in die Wagschale wirft. Dass die Ausübung des Wahlrechts von allen den, auf und über dem Niveau stehenden Wählern unerlässliche Pflicht ist, versteht sich von selbst. Aber damit ist nur ein Minimum gethan; worauf es ankommt, ist dies, dass der natürliche Einfluss, den das falsche Gesetz der Gleichheit künstlich ignorirt, thatsächlich sich Geltung verschafft: Der energischen Agitation, welche die abnormen Vereinigungen ad hoc, die uneigentlichen Parteien bei den Massen treiben, muss eine verdoppelte Energie der eigentlichen, ewig gewesenen, und ewig sein werdenden

politischen Parteien entgegentreten. Nur wenn diese selbstverständliche Voraussetzung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes erfüllt worden, und gleichwohl dauernd irrationelle Resultate bei den Wahlen sich ergeben würden — dann erst würde man von der Nothwendigkeit einer Veränderung des Wahlsystems zu reden das Recht haben. Bis auf den heutigen Tag haben die intelligenteren Wählerklassen sogar die erste Pflicht der allgemeinen Betheiligung bei den Wahlen vielfach verabsäumt; von einer energischen Agitation aber, die nur entfernt mit Dem sich messen könnte, was Ultramontane und Sozial-Demokraten geleistet haben, ist nur in sehr vereinzelten Fällen die Rede gewesen; etwa wenn ein unmittelbarer Sieg der sozialdemokratischen Partei vor der Thüre stand. Die wirklichen politischen Parteien, und vornehmlich die zur Leitung berufenen Mittelparteien der Liberalen und Konservativen (im Gegensatze zu Radikalen und Absolutisten oder Reaktionären) müssen endlich zu der Erkenntniss gelangen, dass es, um mit Erfolg bei den Wahlen zu wirken, nicht genügt, wenn etwa vier Wochen vor dem Wahltage einige Versammlungen abgehalten und einige Wahlprogramme kolportirt werden; sondern dass eine Partei als lebens- und wirkungsfähige nur durch fortgesetzte, dauernde Thätigkeit sich erhalten kann.

Das gesammte politische Leben, namentlich das moderne, beruht wesentlich auf der stetigen Arbeit der politischen Parteien; fehlt dieses, wie kann man glauben, dass es je der einen oder der anderen Partei gelingen werde, auf die Leitung der Staatsgeschäfte einen wirklichen Einfluss zu üben? Der konstitutionelle Apparat bleibt eine leere Maschine, wenn die politischen Parteien, die bewegenden Kräfte des politischen Lebens der wirksamen Lebens-Aeusserung, der stetigen Arbeit sich enthalten.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher vielfach das Auftreten der politischen Parteien als eine krankhafte Erscheinung angesehen wurde; von der Erkenntniss der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der politischen Parteien war man weit entfernt; und gerade in den gebildeten Kreisen war vielfach die Ansicht verbreitet, durch den Eintritt in eine politische Partei werde lediglich die Beschränktheit, die Einseitigkeit gefördert; der beste Ruhm eines politischen Mannes bestehe darin, über den Parteien zu stehen und an seiner eigenen unbefangenen Einsicht die Berechtigung oder Nicht-Berechtigung dieser oder jener politischen Forderung zu messen. Ja es hat sogar Organe der Publizistik gegeben, und giebt deren noch heute, welche sich berühmen, über den Parteien zu stehen und lediglich „den gesunden Menschenverstand“ als Richter über politische Dinge zu respektiren.

Die Nichtigkeit jener Klagen und der Irrthum dieses Gedankens hätte jedoch sofort erkannt werden müssen, wenn man sich einmal die Mühe gegeben, die politischen Parteien historisch zu betrachten. Es ist das Verdienst Friedrich Rohmer's („Die vier Parteien. Zürich und Frauenfeld. Verlag von Beyel. 1844.“), das Wesen der politischen Parteien, ihre Unterschiede und ihre Wirksamkeit im politischen Leben auf natürliche Gründe zurückgeführt und den Gedanken für immer wissenschaftlich vernichtet zu haben, welcher im Entstehen und Wirken der politischen Partei ein Spiel der Willkür entdecken wollte, das ebensowohl nicht hätte in die Erscheinung treten können, wie es thatsächlich in die Erscheinung getreten ist. Der Grundgedanke des Rohmer'schen Systems ist später auch in das Bluntschli-Brater'sche Staatswörterbuch übergegangen und neuerdings von Bluntschli selbst auf die Parteien der Gegenwart angewendet worden. Der Gedanke nämlich, als ob die Bildung der — wie hier gleich gesagt werden mag — konstanten politischen Parteien ein Akt willkürlichen Beliebens sei, aber vielleicht zum

Wohle des Ganzen besser nicht vollzogen wäre, dieser Gedanke erweist sich durch die historische Betrachtung sofort als nichtig. Es erscheinen nämlich die vier Parteien des Radikalismus, des Liberalismus, des Konservatismus und des Absolutismus ihrem Wesen nach gleichartig zu allen Zeiten bei allen Völkern, sobald dieselben in den Kreis des politischen Lebens eintreten. Wird der Staat mit Recht als die höchste Aeusserung des Menschengeistes in der Zeitlichkeit betrachtet, zu dessen Erkenntniss zurückgegriffen werden muss auf die Erkenntniss des Menschen selbst, so muss zur Erkenntniss des Staats**lebens** zurückgegriffen werden auf die **Entwicklung** des Menschen. Als die bewegenden Kräfte des Staatslebens erscheinen die politischen Parteien, deren Ursprung demnach auf die Entwicklung des Menschen zurückzuführen ist, auf die Lebensstufen des menschlichen Geistes, welche in den Lebensaltern (Kind, Jüngling (juvenis, junger Mann im römischen Sinne), Mann (bestandener Mann) und Greis sich darstellen. „Die Entwicklung selbst", sagt Rohmer treffend, „wie sie in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Stufen sich abspinnt, ist die **Geschichte**; die Stufen aber, als selbstständige Gestaltungen für sich und neben einander stehend, sind die **Parteien**".

Mit dieser Erkenntniss, dass das Leben der Staaten analog dem Leben der Individuen seine Kindheits-, Jünglings-, Mannes- und Greisen-Periode besitzt, wäre freilich für die Erkenntniss des Karakters der Parteien noch nicht viel gewonnen; es muss hinzutreten, dass der Karakter der Parteien, als einer Vielheit von Menschen, zurückgeführt wird auf die regelmässigen Karakter-Unterschiede, auf die Hauptunterschiede, welche bei Vielheiten von Menschen zur Erscheinung kommen. Hier liegt eine Verwechselung nahe, vor der gewarnt werden muss: Jeder Mensch durchläuft zwar bei ausreichender Lebensdauer jene obgedachten Alterstufen und dieselben sind wohl geeignet, die Aeusserungen des ursprünglichen Individual-Karakters zu modifiziren; aber der ursprüngliche Karakter ist gegeben. Es giebt Menschen, die mit dem Karakter des Knaben geboren, ihr Leben lang an Geist und Karakter Knaben bleiben; andere haben einen Jünglings-, andere einen Mannes-, andere einen greisenhaften Karakter, mögen sie auch noch im Alter der Kindheit stehen. Als prägnante Beispiele mögen genannt werden: Alkibiades, Perikles, Caesar, Augustus. In den vier Entwicklungsstufen lassen sich jene vier konstanten politischen Parteien erkennen, in welche die Menschen nach ihren aus dem Karakter sich ergebenden Tendenzen sich einreihen.

Ohne Erfahrung; widersprechend um des Widerspruchs willen; nach Abwechslung und Neuem begierig; trotz vielfach liebenswürdiger Seiten doch auch unduldsam und nicht selten grausam; ohne Respekt vor den Thatsachen nach dem letzten Grunde der Dinge forschend und dieselben verachtend, wenn jener nicht zu finden; durchaus in den Banden der Abstraktion befangen; jeden Gedanken auf die äusserste Spitze treibend (Konsequenz); nach Idolen jagend; aber — und darin liegt die Berechtigung dieses Karakters — stark in der Kritik, weil dieselbe rücksichtslos geübt wird, — das ist im Wesentlichen der Karakter des Knaben und auch der des Radikalismus.

Der Karakter des Jünglings ist dem Idealen zugewandt; die Darstellung des schönen Menschenthums sein Ziel; des Zusammenhangs mit der realen Welt zwar sich bewusst, aber noch nicht, oder doch nicht eng gebunden an die Realitäten, selbst in der Regel frei, strebt er nach der Freiheit aller Individuen; Gedanke und That sind ihm eins; was als wahr und gut im Geiste

erkannt, soll Realität gewinnen; Theorie und Praxis fallen zusammen; und die Unreife der Zeit gilt nicht als Hinderniss für die Verwirklichung des Ideals. Dies im Wesentlichen der Karakter des juvenis und auch der Karakter des Liberalismus, der den Idealstaat anstrebt.

Der bestandene Mann, mitten im Leben stehend, durch Besitz, Beruf und Familie mit den realen Dingen auf das Engste verbunden, repräsentirt naturgemäss das Gesetz der Erhaltung, die wohl und scharf vom Stillstand zu unterscheiden ist. Schafft der jüngere Mann vorzugsweise das Neue, so richtet sich die Thätigkeit des älteren Mannes mehr auf die Verbesserung des Gegebenen, die Wiederherstellung (Restauration) des Brauchbaren, was die Vergangenheit bietet, wenn der ungestüme Drang nach Neuem darüber hinweggeschritten ist. Das Erreichbare ist ihm zugleich das Wünschenswerthe; der Widerstand, den die realen Dinge dem Ideal entgegenstellen, verpflichtet ihn vielfach zur Beschränkung seines Strebens und er akzeptirt das Gute, ohne sich dasselbe durch Sehnsucht nach dem fernliegenden Besseren verkümmern zu lassen. Der Freiheit des Individuums tritt hier die Freiheit des Ganzen, die Ordnung gegenüber und der schärfere Akzent wird auf die Pflichten des Individuums gelegt, während der jüngere Mann dessen Rechte mehr, oft ausschliesslich betont. Spielt hier das organisch Eigenthümliche, die geistige und körperliche Individualität, die entscheidende Rolle, so legt der ältere Mann das Schwergewicht auf das organisch Ererbte, die Race und den Besitz, welche das traditionelle Recht vermitteln. Das ist im Allgemeinen der Karakter des „bestandenen Mannes“, welcher dem Karakter des Konservatismus entspricht.

Der Karakter des Greises entspricht dem Karakter der vierten Partei, die wir die absolute, oder reaktionäre an sich nennen. Jeder Neuerung feindlich; ohne Verständniss für den von allen Seiten herandringenden Fortschritt; das Recht relativer Wahrheit verachtend; sich selbst den Besitz absoluter Wahrheit zuschreibend; unwiderstehlich getrieben, das dem Alter gebührende Ansehen als Herrschaft über die Menschen geltend zu machen; jedoch unfähig, mit ihnen, die in der Gegenwart leben, sich zu verständigen; zu eigener Schöpfung untauglich bleibt dem greisenhaften Karakter nichts übrig, als entweder der Stillstand, oder die grundsätzliche Reaktion. Das eigentliche Gebiet des Greises sind die Formen, die ihm über das Wesen gehen: Fertigkeit in Geschäften; Kunst der Repräsentation; konventionelle Grundsätze; formelles Recht; Diplomatie der Intrigue; als Ideal der Formenstaat des Bourbonischen Absolutismus; als Rechtfertigung dieser absoluten (vom Wesen der Dinge gelösten) Herrschaft, die natürlich der Souverain nur scheinbar, thatsächlich aber die „Kamarilla“ übt, der Gedanke einer unmittelbaren Einsetzung der Herrschaft durch Gott, wie solche von den Jesuiten (den vollendetsten Absolutisten) für den Inhaber des Heiligen Stuhles prätendirt wird.

Herrscht im Staate des Radikalismus die alles organische Leben vernichtende Abstraktion, so herrscht im Staate der vierten Partei die lebenslose Form; im Staate des Liberalismus waltet das Recht des Individuums, in dem des Konservatismus das historische Recht der Race vor.

Mag man diese Darstellung, die nothwendigerweise eine gedrängte sein musste, im Einzelnen bemängeln; dem Zwecke der ganzen Erörterung würde schon genügt sein, wenn man aus derselben den Irrthum der landläufigen Idee erkennen würde, dass die politische Welt in lediglich zwei Heerlager, in links und rechts, liberal und konservativ, getheilt sei. Dieser vielverbreitete Gedanke ist die Quelle verhängnissvoller Irrthümer, die nur ver-

stopft werden kann, wenn man zu der Erkenntniss gelangt, dass Radikalismus und Absolutismus (in dem hier angegebenem Wortverstande) dem Liberalismus, beziehungsweise dem Konservatismus als durchaus selbstständige Parteien gegenüberstehen. Der weitverbreitete Irrthum, dass der Radikalismus nur quantitativ vom Liberalismus unterschieden sei, dass die Radikalen nichts Anderes seien, als konsequente Liberalen, wie auf der anderen Seite die äusserste Rechte nichts anderes sei, als die Konsequenz des Konservatismus, — dieser vielverbreitete Irrthum hat wesentlich zwei Ursachen, eine allgemeine und eine, unserem Deutschen Vaterlande eigenthümliche. Die allgemeine Ursache liegt darin, dass der Radikalismus, um sich leichteren Eingang zu verschaffen, mit Vorliebe und Nachdruck sich selbst als konsequenter, als „wahrer Liberalismus“ darstellt; wie andererseits die reaktionäre Partei sich mit Vorliebe den Namen „konservativ“ beilegt, oder wohl gar sich als die eigentliche, nach „konservativen Grundsätzen“ handelnde Partei darstellt. Ein weiterer Grund zur Täuschung über die wahre Natur der Parteien liegt in den allerdings nicht seltenen Alliancen des Liberalismus mit dem Radikalismus einerseits und des Konservatismus mit dem Absolutismus andererseits. Wenn irgendwo das Prinzip des Absolutismus zur Herrschaft gelangt, und jede freie Regung, mithin die radikale Partei gleichmässig mit der liberalen unterdrückt, so ist das Ziel beider Parteien naturgemäss gemeinsam auf die Beseitigung dieser absoluten Gewaltherrschaft gerichtet; Radikalismus und Liberalismus gehen dann Hand in Hand, und, je nach der Belegenheit der Sache, enthält sich der Radikalismus jedes Widerspruchs gegen lediglich liberale Kundgebungen, oder umgekehrt duldet es der Liberalismus, dass unter seiner Fahne radikale Grundsätze verbreitet werden, um eine möglichst zahlreiche Partei gegen das herrschende System zu vereinigen. In revolutionären Zeiten ist es andererseits wiederum erklärlich, wenn sich Konservative und Absolutisten zu gemeinsamer Reaktion verbinden. Durch diese Alliancen wird der Irrthum von der wesentlichen Identität der radikalen mit der liberalen Partei, beziehungsweise der konservativen mit der absolutistischen Partei bedeutend unterstützt. Was das Resultat dieser Alliancen betrifft, so wird das nächste Ziel ja bekanntlich nicht selten erreicht; den wahren Vortheil aber ziehen in der Regel die extrematischen Parteien; der Radikalismus, wenn es ihm gelingt, mit Hülfe des Liberalismus eine absolutistische Gewaltherrschaft zu stürzen, pflegt in der bewegten revolutionären Zeit in der Regel die Herrschaft an sich zu reissen; und andererseits folgt auf die nothwendige Restauration des Konservatismus gegen eine revolutionäre Epoche nicht selten die über ihr Ziel hinausschiessende eigentliche Reaktion der Absolutisten.

Für Deutschland aber besteht noch ein besonderer Grund, welcher wesentlich dazu beigetragen hat, den Irrthum zu befördern, dass liberal und radikal dem Wesen nach identisch und höchstens quantitativ von einander unterschieden seien. Um diesen Grund richtig zu würdigen, muss man sich in die Zeiten vor 1848 zurückversetzen. Damals war in den beiden Deutschen Grossstaaten den politischen Parteien jede Entfaltung praktisch-politischer Thätigkeit so gut wie entzogen; sie konnten lediglich durch Schrift und Wort, belehrend und kritisirend wirken. Die Kritik aber, welche, lediglich theoretisirend, niemals durch die realen Dinge Mass oder Ziel gesetzt erhält, neigt naturgemäss zum Radikalismus; ist doch die Konsequenz, welche in der praktischen Politik so häufig als schwerster Fehler erscheint, auf dem Gebiete der Theorie als logische Schärfe ein Vorzug! So musste sich ganz naturgemäss ereignen, dass ein grosser Theil unserer Deutschen Liberalen,

vielleicht ohne sich dessen bewusst zu sein, mit radikalen Anschauungen, Ideen und Tendenzen infiltrirt wurde; und erst nach 1848, als die Parteien zu praktischer Thätigkeit berufen wurden, musste der Deutsche Liberalismus allmälig auf seine selbstständige, vom Radikalismus unterschiedene Stellung sich besinnen. Dieses Zurückkehren in das eigene Haus wurde natürlich von den radikalen Organen theils als Schwäche, theils als Abfall von den „liberalen Wahrheiten“ gebrandmarkt; und so haben auch diese Verhältnisse wesentlich zur Verbreitung von falschen Ansichten über das Verhältniss des Radikalismus zum Liberalismus beigetragen.

Nicht minder eigenthümlich lagen die Verhältnisse auf der anderen Seite. In den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands ist es zur Bildung einer wirklich konservativen Partei kaum jemals gekommen, in Preussen aber, wo bis zum Jahre 1848 eine absolute Regierung bestand, war zu einer eigentlichen konservativen Parteibildung kein Anlass geboten; oder, wenn man will, die konservative Partei befand sich bis zu diesem Jahre in einer Art von latentem Zustande; höchstens gelangte sie in sofern zu gewissen Lebens-Aeusserungen, als in der Presse den liberalen Forderungen nach Einführung liberaler Institutionen, namentlich nach Gewährung einer konstitutionellen Verfassung Widerspruch entgegengestellt wurde. Eigentlich geboren wurde aber die konservative Partei in Preussen erst durch die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848. Aber natürlich vereinigten sich in dieser antirevolutionären Partei alle Elemente, welche die revolutionären Zustände beseitigt wissen wollten; einerlei, ob sie an dieser Beseitigung sich genügen lassen und hernach in den angebahnten konstitutionellen Verhältnissen wirken, oder ob sie die Anbahnung dieser Verhältnisse selbst rückgängig machen würden.

Die liberale Partei gelangte rascher zu einer äusserlichen Scheidung von den radikalen Elementen, theils durch ihre Betheiligung an der Unions-Verfassung (Gothaer!), theils durch ihre Annahme des oktroyirten Drei-Klassenwahlsystems, welchem gegenüber die Demokratie bekanntlich die Parole der Wahlenthaltung ausgegeben hatte. Durch die Konstituirung der „Fortschritts-Partei“, welche fast die gesammte Opposition gegen das Ministerium Bismarck (Budget-Konflikt) vereinigte, kam nachmals eine, für die richtige Würdigung des Liberalismus sehr hinderliche Alliance mit den radikalen Elementen zu Stande, welche jedoch im Jahre 1866 durch Gründung der national-liberalen Partei gelöst worden ist.

Was die konservative Partei betrifft, so hatte es seit 1866 den Anschein, als wäre die absolutistische oder reaktionäre Partei völlig aus der Welt verschwunden; allmälig machten sich jedoch im Herrenhause gewisse Strömungen bemerkbar, welche wohl geeignet waren, diesen Irrthum zu berichtigen. Die Bildung der freikonservativen Partei darf als ein bedeutsames Moment bezeichnet werden, durch welches ein Theil der wirklich konservativen Partei auch äusserlich von der Gemeinschaft mit der äussersten Rechten sich gelöst hat. Die nächste Zukunft hat diesen Schritt, der anfangs nicht überall richtig gewürdigt worden, durchaus gerechtfertigt, insofern durch denselben die Mitglieder der freikonservativen Partei der Unannehmlichkeit überhoben worden sind, auch nur zeitweilig mit den Alliirten des Ultramontanismus in einer Partei vereinigt zu sein. Durch die Haltung, welche sogenannte Mitglieder der konservativen Partei im Abgeordneten- und im Herrenhause den kirchenpolitischen Dingen gegenüber beobachtet haben, hat sich jetzt die s. g. Partei der Altkonservativen (Kreuzzeitungs-Partei) als die auf eigenen Füssen stehende äusserste Rechte, die absolutistisch-reaktionäre Partei von der wirklich konservativen Partei losgelöst. Diese letztere besteht gegen-

wärtig aus der freikonservativen und aus der Neuen konservativen Partei, — eine Scheidung, welche durch innere Gründe schwerlich auf die Länge gerechtfertigt werden dürfte.

Die Betrachtung über die politischen Parteien, welche hier angestellt worden, beruht auf der Thatsache, dass die mehrerwähnten vier politischen Parteien zu allen Zeiten des politischen Lebens existirt haben; es wird also die Nothwendigkeit dieser vier Parteien anerkannt, und damit ist ausgeschlossen der Gedanke, als könne eine dieser Parteien ein absolutes Uebel sein. Sie sind dieses so wenig, dass selbst die Parteien, denen Verfasser am Entschiedensten gegenübersteht, als nützlich anerkannt werden, dafern sie ihren natürlichen Wirkungskreis nicht überschreiten. Nach der hier gegebenen Darstellung des Partei-Karakters versteht sich, dass die politische Aktion nur den beiden männlichen Parteien, dem Liberalismus und dem Konservatismus gebührt, während der Radikalismus seine heilsame Aufgabe durch Kritik, der Absolutismus aber durch Berathung vermöge seiner geschäftlichen Fertigkeit erfüllt. Diese Vertheilung der Thätigkeit beruht, wie gesagt, im Wesen der Parteien; der knabenhafte Karakter ist zu jung, der greisenhafte zu alt für politische Handlung; der Radikalismus lebt in der Zukunft, der Absolutismus in der Vergangenheit; die Gegenwart fällt den männlichen Parteien zu; dem jüngeren Manne als dem Repräsentanten der erzeugenden, dem älteren Manne als dem Repräsentanten der erhaltenden Kräfte, jenem als dem Vertreter der Individualrechte gegen das Ganze, diesem als dem Vertreter der Rechte des Ganzen gegen das Individuum; jenem als dem Verpflanzer des Ideals in das Leben, diesem, als dem Einfüger des idealen Neuen in die gegebenen, alten Verhältnisse. Beide Parteien sind gleich nothwendig; die eine dient als Ergänzung der anderen; ihr Ringen verhindert einerseits durch den Widerstand des Konservatismus, dass der Drang nach Neuem sich überstürze und, den Zusammenhang mit dem Gegebenen verlierend, in Radikalismus umschlage, andererseits durch den vorwärts strebenden Drang des Liberalismus, dass die Verhältnisse durch Stillstand in den Zustand der Erstarrung gerathen, der befruchtenden Kraft des Idealen verlustig gehen und das Gesetz der Erhaltung ausarte in Reaktion. Neben diesem Ringen der beiden Mittelparteien findet ein nur zeitweilig ruhender Kampf gegen die extrematischen Parteien statt, der unter Umständen eine Suspension des Kampfes zwischen Konservatismus und Liberalismus nothwendig macht; denn es versteht sich, dass die extrematischen Parteien mit der ihnen gebührenden Rolle nicht zufrieden sind, dass der Radikalismus fortwährend agitiren und der Absolutismus beharrlich intriguiren wird. Bezüglich dieses Kampfes gegen die Extreme ist es eine feine Bemerkung Rohmer's, dass die beste Rollenvertheilung sei, wenn der Konservatismus die reaktionäre und der Liberalismus die radikale Partei im Zaum halte. Geschieht dies, so wird es dem Radikalismus bei seiner Niederlage so wenig gelingen, als Opfer der „Reaktion“ sich darzustellen, wie es der reaktionären Partei glücken wird, ihre Niederlage als den Beginn einer „Umsturzperiode“ zu denunziren.

Kaum bemerkt zu werden braucht, dass die Parteien, namentlich die Mittelparteien hier so dargestellt sind, wie sie ihrem Wesen nach sein sollten, in der Wirklichkeit aber nur unter günstigen Umständen in ihrer Blüthezeit sind. Es beruht dies zum Theil darauf, dass die Natur die Karaktere der Individuen, welche schliesslich für den Karakter der von ihnen gebildeten Parteien massgebend sind, nur ausnahmsweise in voller Reinheit darstellt; zum anderen Theil aber muss hervorgehoben werden, dass die Partei

des jüngeren Mannes sowohl Karaktere, die dem Knabenalter, als auch Karaktere, die dem älteren Mannesalter nahe stehen, enthält, wie andererseits die Partei des bestandenen Mannes anhebt, mit der Ueberschreitung des Jünglingsalters und am Beginn des Greisenalters zu Ende geht; im Berührungspunkte beider ist der Höhepunkt, in den an den äussersten Grenzen liegenden Punkten der niedrigste Punkt der Karakterdarstellung gegeben. Hier wird die Grenze vielfach unsicher; der äusserste linke Flügel des Liberalismus enthält radikale, der äusserste rechte Flügel des Konservatismus reaktionäre Elemente; die Vollendung liegt dort, wo Liberalismus und Konservatismus sich gegenseitig berühren, im männlich werdenden Jünglingskarakter einerseits, und im Karakter des Mannes, dem noch der jugendliche Impuls nicht mangelt; denn der Liberalismus ist mehr aktiv, der Konservatismus mehr passiv geartet.

Wenn wir aber nunmehr auf Grund dieser Darstellung der Parteien die Zusammensetzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches betrachten, so ergiebt sich in erster Linie das befriedigende Resultat, dass bei den Beschlüssen des Reichstages der Schwerpunkt bisher immer bei denjenigen beiden Parteien gewesen ist, denen nach der vorangehenden Darstellung die Leitung gebührt, bei der konservativen und liberalen Partei; während die extrematischen Parteien in der Minorität sich befunden haben. Allerdings hat die Stärke der konservativen Partei bei den letzten Reichstagswahlen in bedenklich scheinender Weise abgenommen. Allein der Grund für diese Erscheinung ist in erster Linie in dem das Ansehen der Partei nothwendig erschütternden Umstande zu suchen, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Abgeordneten, die als Vertreter der eigentlich konservativen Partei gewählt worden waren, plötzlich und in überraschender Weise bei Gelegenheit der kirchenpolitischen Debatten als Angehörige der extremen Rechten sich entpuppten. Dadurch musste bei den Wählern fast mit Nothwendigkeit der Gedanke Eingang finden, die konservative Partei sei ihrem Wesen nach identisch mit dieser absolutistisch-reaktionären Partei; und da die Wähler diese Partei, und namentlich deren Kirchenpolitik zu unterstützen durchaus abgeneigt waren, so kann es kaum auffallend erscheinen, wenn sie sich, unmittelbar nach jenem überraschenden Ereignisse, von der konservativen Partei ab- und der liberalen Partei zugewendet haben. Hier ist jedenfalls eine wenigstens theilweise Rückkehr der Wähler zu der konservativen Partei zu erwarten, sobald die nunmehr auch äusserlich vollzogene Scheidung zwischen dieser und der Partei der Ultra's von den Wählern als eine wirkliche und ehrlich gemeinte erkannt sein wird.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass durch die Bildung des Deutschen Reiches an Stelle des Norddeutschen Bundes die Deutschen Südstaaten eine Vertretung im Reichstage erlangt haben, wodurch die liberale Partei eine wesentliche Verstärkung erhalten hat, da, wie bereits erwähnt, in den Deutschen Mittelstaaten eine eigentlich konservative Partei kaum besteht.

Sodann muss erwogen werden, dass es im neugebildeten Reiche während der ersten Jahre der Dauer desselben um eine sehr wichtige und sehr zahlreiche Gebiete umfassende Neu-Gesetzgebung vornehmlich sich handelt. Das Reich ist wesentlich deshalb gebildet, um an Stelle der Vielheit der Partikular-Gesetzgebungen eine einheitliche Deutsche Gesetzgebung zu setzen. Dabei ist es durchaus irrelevant, ob dieser, oder jener, oder ob die Mehrheit, oder ob sämmtliche Deutsche Staaten für sich betrachtet das Bedürfniss einer neuen Gesetzgebung auf diesem oder jenem Gebiete empfinden, oder ob sie im Gegentheil für sich mit dem bestehenden Rechte völlig zufrieden sind.

Trotz dieses letzteren Umstandes wird die Reichs-Gesetzgebung die Regelung der betreffenden Materie in die Hand nehmen, weil an Stelle einer Vielheit, vielleicht noch so vorzüglicher Gesetze die Einheit der Gesetzgebung treten soll. Wir haben also hier den Fall einer grundsätzlichen Gesetzgebung, wenn man will einer Gesetzgebung um ihrer selbst willen vor uns. Diese Art der Gesetzgebung widerstrebt an sich dem konservativen Grundsatze der Erhaltung, nach welchem die Berechtigung der Neu-Gesetzgebung abhängt von einem wirklich nach Befriedigung drängendem sachlichen Bedürfnisse; oder mit anderen Worten: Der Konservative schreitet zur Neu-Gesetzgebung nicht aus theoretischen Gründen, sondern erst dann, wenn die vorhandene Gesetzgebung nicht mehr im Stande ist, die ihr untergeordneten Verhältnisse zu beherrschen. Nun fehlt zwar der konservativen Partei keineswegs das Verständniss für die Ausnahme-Situation des Reiches; und wir wüssten uns nicht zu erinnern, dass wegen jenes hervorgehobenen legislativen Prinzips die Konservativen im Reichstage einer Inangriffnahme irgend einer Reichs-Gesetzgebung Widerstand entgegengesetzt hätten; gleichwohl wird man nicht leugnen können, dass für diese gewissermassen grundsätzliche Neu-Gesetzgebung der Liberalismus an und für sich mehr Talent, oder mehr Geneigtheit als der Konservatismus besitzt.

Alle diese Umstände zusammengenommen, dürften die Schwächung der konservativen Partei bei den letzten Wahlen in einer Weise erklären, welche der Aussicht auf eine Wiedererstarkung derselben nicht präjudizirt. Eine besondere Betrachtung erfordern jedoch die Fälle, in welchen Wahlsitze theils der konservativen, theils der liberalen Partei in den Besitz der Ultramontanen übergegangen sind. Es ist diese Parteibildung im Allgemeinen bereits oben besprochen und als eine regelwidrige Vereinigung ad hoc, zum Zweck der Unterwerfung des Staates unter die römisch-katholische Kirchengewalt, dargestellt worden. Es entsteht jedoch die Frage, ob diese Partei sich unter eine der mehrgedachten vier Grundparteien unterordnen lasse? Dies ist offenbar nicht ohne Weiteres thunlich, wenn man die Partei als eine politische betrachtet. Unter den Abgeordneten derselben treffen wir Männer, welche vor Bildung der Zentrumspartei theils der konservativen, theils der liberalen Partei, wenn nicht immer formell, so doch thatsächlich angehört haben; ein grosser Theil der Wähler dieser Partei hat früher im Sinne der konservativen Partei gewählt, oder ist doch mit der letzteren bei den Wahlen Hand in Hand gegangen; die Partei rühmt sich bekanntlich auf der einen Seite, die festeste Stütze der Autorität zu sein; andererseits stimmt sie gemeinschaftlich mit radikalen, oder sehr weit nach links gehenden Elementen des Liberalismus; neuerdings hat dieselbe gar dem ganzen modernen Staatsleben den Krieg erklärt, und nicht unterlassen, in sozialer Beziehung eine Sprache zu führen, welche viele Aehnlichkeit mit der Sprache der Sozial-Demokraten besitzt; ja es wird die Lösung der sozialen Frage durch die römisch-katholische Kirche geradezu in Aussicht gestellt, und thatsächlich sind von derselben katholische Gesellen- und Arbeiter-Vereine gegründet worden, welche offenbar sozialistische Ziele verfolgen. Gleichzeitig tritt die Partei, namentlich in den Deutschen Südstaaten (in Baiern als „patriotische Partei“) als partikularistische Partei auf; vindizirt sich das alleinige Recht auf den Namen einer konservativen Partei und erklärt den Liberalismus für die auszurottende Wurzel alles Uebels. Daneben geht, namentlich in Baiern, eine offenbare Verbindung mit radikalen (demokratischen) Elementen her; von der vielfach behaupteten Alliance der „schwarzen“ mit der „rothen Internationale“ ganz zu schweigen. Aus so zahlreichen und starken Wider-

sprüchen ergiebt sich die Unmöglichkeit, die Partei als politische Partei zu karakterisiren, und es liegt deshalb der Zweifel an der Qualität der ultramontanen Partei als einer politischen nahe. Völlig einfach erscheint dagegen die Sache, wenn man die Partei als eine kirchliche betrachtet. Es muss nämlich hervorgehoben werden, dass dieselben Parteien, welche auf politischem Gebiete thätig sind, auch innerhalb der Kirche sich finden; nur wird man vor dem Irrthume sich zu hüten haben, als müssten die kirchlichen Parteien mit den politischen, oder in Bezug auf die in den Persönlichkeiten zusammenfallen. Diese Annahme ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es anerkanntermassen Individuen ohne das für die Religion erforderliche Organ, Individuen ohne religiöses, oder kirchliches Bedürfniss giebt, welche nicht nothwendig kirchenfeindlich wirken oder gesinnt sind, sondern vielfach der Religion, oder der Kirche gegenüber sich einfach indifferent verhalten, mithin in eine kirchliche Partei sich nicht einreihen lassen. Abgesehen aber von dieser persönlichen Seite der Sache giebt es ebensowohl wie politischen auch kirchlichen Radikalismus, Liberalismus, Konservatismus und Absolutismus. Als die Radikalen wird man anzusehen haben Diejenigen, welche die Religion, bez. die Kirche dem Gesetze der Abstraktion unterordnen und nicht anstehen, das nach Jahrtausenden zählende Christenthum, bez. dessen Organe, die Kirchen einfach über den Haufen zu werfen, wie z. B. innerhalb des Protestantismus die Freien Gemeinden und innerhalb des Katholizismus die Deutsch-Katholiken; auch die Sektirer (Luthers „Schwarmgeister“) sind hierher zu rechnen; als kirchlich Liberale wird man die gemässigten Rationalisten, auf protestantischem Gebiete etwa die Anhänger des Protestanten-Vereins, auf katholischem etwa die Alt-Katholiken, als Konservative im Protestantismus die positiven Unionisten, im Katholizismus etwa die s. g. Staats-Katholiken ansehen dürfen; am schärfsten ausgeprägt aber ist die Partei des kirchlichen Absolutismus: die Buchstabengläubigen, die Ultra-Konfessionalisten des Protestantismus und die Verfechter des päpstlichen Absolutismus auf katholischem Gebiete, eben unsere Partei der Ultramontanen, von Alters her und am Hervorragendsten durch den in „Fertigkeit, Formenwesen und konventioneller Moral“ hervorleuchtenden Jesuitismus.

Die unbedingte Herrschaft, die absolute Monarchie des Papstes (nicht, wie die Ultramontanen behaupten, durch die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes ein jahrhundertalter Glaubenssatz, wohl aber das jahrhundertalte Ziel einer bestimmten kirchlichen Richtung, Partei oder Schule), die „Krönung dieses Gebäudes“ der absoluten Monarchie des Papstes ist innerhalb der Kirche durch die Verkündigung des Vatikanischen Dogmas vollzogen worden; die absolute Herrschaft des Papstes über die christliche Welt aber soll als nothwendige Ergänzung des kirchlichen Absolutismus nunmehr begründet werden. Denn die kirchliche Despotie ist vorläufig nur eine auf die Freiwilligkeit der Unterwerfung gegründete Macht; Diözesen, Kirchengemeinden und Individuen haben es nach der regelmässigen Stellung der Staatsgewalt zur Kirche in den meisten Staaten gegenwärtig jeden Augenblick in der Hand, der päpstlichen Absolutie sich zu entziehen; es genügt ihr Wille, dieser Gewalt sich nicht zu unterwerfen und sie sind ihr nicht unterworfen, denn die weltlichen Gewalten, die Staats-Regierungen halten es im Allgemeinen nicht mehr für ihre Schuldigkeit, die aufrührerischen Unterthanen des Papstes zu ihrer Pflicht zurück zu führen. Insofern steht die päpstliche Absolutie auf schwachen Füssen und deshalb ist es eine naturgemässe Aufgabe der kirchlich-absolutistischen Partei, des Ultramontanismus, die weltlichen Gewalten unter die Herrschaft des von Gott eingesetzten

Papst-Königs zu beugen, welcher seine kirchliche Allgewalt erst dann zum Heile der Kirche voll und ganz und mit sicherer Wirkung ausüben kann, wenn nicht nur der weltliche Arm der Obrigkeiten ihm bedingungslos zur Verfügung steht, sondern wenn zugleich er es ist, von dem alle weltliche Gewalt in letzter Instanz das Gesetz empfängt, wenn das Gesetz, die Richtschnur des weltlichen Lebens in Bezug auf Verbindlichkeit abhängt von der Sanktion des Oberhauptes der Kirche, oder doch, was vorläufig genügt, ausser Kraft gesetzt werden kann durch einen Ausspruch des unfehlbaren Papstes.

Nun wird die widerspruchsvolle Erscheinung des Ultramontanismus auf politischem Gebiete völlig erklärt; die Einheit des Partei-Karakters ist vorhanden, wenn man die Partei richtig als das auffasst, was sie ist, als eine kirchliche Partei, wenn man will, als den kirchlichen Legitimismus; ihre wechselnde Erscheinung auf politischem Gebiete ist nur Mittel zum Zweck; sie tritt hier politisch, dort politisch radikal, hier liberal und dort konservativ auf, sie erscheint, wenn zweckdienlich, gleichzeitig in den verschiedensten politischen Farben, um ihre kirchliche Aufgabe zu lösen, um die soeben vollendete Papst-Absolutie mit der noch fehlenden weltlichen Macht auszurüsten. Nur von diesem Betrachtungs-Standpunkte gewinnt auch der internationale Karakter des Ultramontanismus die ausreichende Erklärung. Denn trotz der wesentlichen Identität der vier Grundparteien beschränkt sich doch die Thätigkeit der politischen Parteien eines Landes regelmässig auf dieses Land selbst; und was dieser Bemerkung etwa durch Bezugnahme auf die früher viel betonte s. g. Solidarität der konservativen Interessen, oder auf die ebenfalls früher viel behauptete und viel bestrittene revolutionäre Propaganda entgegengestellt werden könnte, reicht doch nicht entfernt an diese fast völlige Einheit der ultramontanen Partei der verschiedenen Länder. Dieser internationale Karakter der Partei ist aber völlig erklärt, sobald man die Universalität des Zieles im Auge behält, welches die kirchlich-absolutistische Partei durch ihre Thätigkeit auf dem politischen Gebiete zu erreichen strebt. Der Ultramontanismus aller Länder ist bei dem Siege der ultramontanen Partei in jedem einzelnen Lande interessirt, weil jeder solcher Sieg ein Schritt zu dem gemeinsamen Ziele ist. In diesem internationalen Karakter liegt ein Theil der Stärke der Partei, insofern die Kräfte des gesammten Ultramontanismus wenigstens bis zu einem gewissen Masse auf dem wichtigsten Kampfplatze konzentrirt werden können. Andererseits liegt aber hier auch die schwache Seite des Ultramontanismus. Die Indifferenz gegen die nationalen Unterschiede lässt diese Partei, namentlich in einem Lande, dessen Nationalitätsgefühl besonders lebhaft, in den Augen der auf nationalem Boden stehenden Parteien fast in dem Lichte eines auswärtigen Feindes erscheinen und vermittelt die Alliance sich gegenüberstehender Parteien zur Bekämpfung der anti-, oder doch nicht nationalen Partei.

Eine andere Frage betrifft die Dauer dieser — wie gesagt — irregulären Partei. Die Partei selbst, als kirchlich-absolutistische Partei, hat gewiss begründete Aussicht auf Dauer; es fragt sich aber, wie lange diese kirchliche Partei, oder richtiger, eine beträchtliche Anzahl der Mitglieder dieser kirchlichen Partei geneigt sein werden, auf politischem Gebiete thätig zu sein, d. h. wie lange man im Ernst und thatsächlich das Ziel anstreben wird, Roms Oberherrschaft über die weltlichen Gewalten zu begründen. Die Geschichte lehrt uns, dass diese Bestrebungen streng genommen, niemals gänzlich aufgegeben sind, und dass ein gewisser Kampf um eine gewisse Herrschaft der Kirche über weltliches Gebiet von Seiten des Ultramontanismus immer, wenn auch nicht überall geführt worden ist. Aber die Dimensionen, welche dieser

Kampf gegenwärtig angenommen und die Betheiligung der Massen sind aussergewöhnliche Erscheinungen, welche schwerlich Aussicht auf Dauer haben. In einzelnen rein, oder fast rein katholischen Ländern kann es der ultramontanen Partei vermöge des parlamentarischen Systems und des allgemeinen Stimmrechtes allerdings gelingen, sich in den Besitz der Regierungs-Gewalt zu setzen und, so lange sie denselben behauptet, wenn nicht formell, doch materiell die Dinge so zu gestalten, dass die eigentliche Entscheidung über die wichtigsten Staats-Angelegenheiten in der Hand der Kirche liegt. In Ländern aber, in welchen neben der katholischen andere Konfessionen eine bedeutende Stellung einnehmen, oder gar, wie in Deutschland, die überwiegende Mehrheit besitzen, gehört die Erreichung des ultramontanen Kampfzieles in das Gebiet des Unmöglichen. Auf die Dauer wird die katholische Bevölkerung dieser Wahrheit nicht unzugänglich bleiben und mit der Erkenntniss derselben sich darauf zurückbesinnen, dass Kirche und Politik zwei von einander getrennte Gebiete sind, und dass es ein naturwidriger Zustand ist, wenn eine kirchliche Partei den ganzen politischen Einfluss der Katholiken an ein nicht erreichbares Ziel der Kirchen-Politik verschwendet. Dann wird die überwiegende Mehrzahl der Angehörigen der römisch-katholischen Konfession gleich den Angehörigen der anderen Bekenntnisse sich wieder in die natürlichen politischen Parteien einreihen, und die extra-ordinäre Thätigkeit der ultramontanen Partei auf politischem Gebiete wird, wenn nicht gänzlich verschwinden, doch auf ein bescheidenes Mass herabgemindert werden, in welchem man nicht mehr eine Gefahr für die Nation erkennen wird. Die bestehen bleibende kirchlich-absolutistische Partei wird dann ihr Bestreben darauf richten, den in der römischen Kirche seit dem Vatikanischen Konzil eingeführten Absolutismus gegen seine Widersacher zu vertheidigen. Man wird sich daran gewöhnen, an dem freiwillig gezollten Gehorsam gegen den absoluten Kirchen-Monarchen sich genügen zu lassen und es nicht mehr für nöthig erachten, dass die Kirche vermöge der ihr zur Exekutive dienenden weltlichen Gewalt über die Ungehorsamen triumphire. Sehr bezeichnend, und die Richtigkeit der hier vertretenen Lehre von dem Wesen der Parteien bestätigend ist übrigens das sofortige Sich-Finden dieser absolutistischen Partei innerhalb der römischen Kirche und jener ultra-orthodoxen Partei in der evangelischen Kirche, welche ziemlich regelmässig auch in den Personen mit der ultra-konservativen (legitimistisch-absolutistischen) Partei („Kreuzzeitungs-Partei“) zusammenzufallen pflegt. Weshalb dieses letztere bei uns in der Regel der Fall ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; es genügt, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, als einen Beleg für die Richtigkeit der Lehre von den Parteien.

So gewiss es nun vorausgesagt werden darf, dass auf die Dauer die Wählerschaft römisch-katholischer Konfession nicht in diesem gegenwärtigen Zustande beharrt, durch welchen, wie oben schon gesagt, ihr ganzer politischer Einfluss wegen des Strebens nach etwas Unmöglichem verschwendet wird — es bedarf ja wohl keines Beweises, dass im Deutschen Reich lediglich schon aus dem Grunde der Majoritäts-Verhältnisse die Herrschaft der ultramontanen Partei, d. h. die Uebertragung der Entscheidung über die wichtigsten Fragen des politischen Lebens auf das Oberhaupt der römischen Kirche eine pure Unmöglichkeit ist — so entstehen doch in der Zwischenzeit, so lange das politische Wahlrecht in dieser zweck- und sinnwidrigen Weise, statt für politische, für kirchliche Ziele ausgeübt wird, höchst eigenthümliche, und in gewisser Beziehung nicht unbedenkliche Verhältnisse, welchen, wie oben bereits ausgeführt worden, nur durch energische Thätig-

keit der wirklichen politischen Parteien gesteuert werden kann, wenn nicht zu Ausnahme-Massregeln gegriffen werden soll, die unter allen Umständen besser unterbleiben. Die gegenwärtige Zeit, in welcher die ultramontane Partei auf der letzten Versammlung des Vereins Deutscher Katholiken dem modernen Staate geradezu den Krieg erklärt hat, in welcher die sozialdemokratische Partei der bestehenden Gesellschafts-Ordnung jede Berechtigung ab- und sich das Recht, dieselbe umstürzen, offen zu-spricht; in welcher die Reste des Partikularismus, wenn möglich in Alliance mit dem Ultramontanismus, die Rechts-Existenz des Deutschen Reiches in Frage stellen und die Entstehung desselben als einen Akt der Vergewaltigung karakterisiren; in welcher endlich an unseren Grenzen in den Polen, Dänen und Elsass-Lothringern offenkundige Feinde des Deutschen Reiches leben, die Niemanden darüber zweifelhaft lassen, wessen sich Deutschland im Falle der Gefahr von ihnen zu versehen haben würde, — diese gegenwärtige Zeit, welche gleichwohl jene sämmtlichen offenen und geheimen Feinde Deutschlands mit dem für alle gleichen politischen Wahlrechte beschenkt hat, legt den wirklichen politischen Parteien, welchen naturgemäss ein nationaler Karakter beiwohnt, neben der mehrerwähnten Pflicht der wirklichen dauernden Arbeit gegen die destruktiven Tendenzen der anti-nationalen Parteien auch eine gewisse Reserve auf. Den anti-nationalen Parteien gegenüber bilden sich naturgemäss Alliancen der nationalen Parteien; es entstehen mit Nothwendigkeit liberal-konservative, oder konservativ-liberale Parteien, oder es nehmen die Regierungen einen derartig gemischten s. g. Koalitions-Karakter an. Die Reserve aber, welche den nationalen Parteien eben dieser Karakter auflegt, besteht einestheils darin, dass sie ihre Kräfte nicht im Kampfe gegen einander erschöpfen, sondern nöthigenfalls verbunden, dem gemeinsamen Gegner sich gegenüberstellen, anderentheils aber darin, dass die Gegenwart nicht darnach angethan ist, um die Partei-Tendenzen bis in ihre äussersten Konsequenzen zu verfolgen. Das Deutsche Reich würde durch ein Abweichen von diesen Grundsätzen zwar nicht vernichtet, oder in seinen Grundfesten erschüttert werden; aber das Ansehen und die Bedeutung des Deutschen Reichstages hängt allerdings davon ab, dass in dieser schweren Zeit des Uebergangs im Reichstage eine feste, zuverlässige Majorität die Leitung besitzt, mit welcher in Uebereinstimmung regiert werden kann. Bis jetzt hat der aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgegangene Reichstag trotz der sich häufenden Schwierigkeiten allen billigen Erwartungen durchaus entsprochen und die vielfachen Bedenken, welche gegen das Wahlsystem laut geworden, nicht bestätigt; unstreitig ist aber die Situation aus den oben dargelegten Gründen heute weit schwieriger, als z. B. im Jahre 1867, und die nachfolgenden Zahlen-Zusammenstellungen werden beweisen, wie dringend durch die Thatsachen die politischen Parteien an ihre Pflicht gemahnt werden.*)

Es wählte in der **Provinz Preussen:** 1) der Regierungs-Bezirk Königsberg zum konstituirenden Reichstag 1867: (K. R, 67) 7 K., 1 W. (Prinz Friedrich Karl) 1 Z., 1 unbestimmt; zur Legislatur-Periode 1867/1870 (L.-P. 67/70): 9 K., 1 Z.; zur Legislatur-Periode 1870/1873 (L.-P. 70/73): 6 K., 1 N.-L., 1 F., 1 W., 1 Z.; zur Legis-

*) Die folgenden Zahlen sind dem von Fr. Kortkampf bearbeiteten und in dessen Verlage im Februar 1874 erschienenen »Handbuche für den Deutschen Reichstag, Theil II«, entnommen; der Verf. des Handb. ist bei Aufstellung der Tabelle davon ausgegangen, dass die frei-konservative Partei in die Deutsche Reichspartei, die bundesstaatlich-konstitutionelle Fraktion und die freie Vereinigung aber in die liberale Reichspartei übergegangen sind. Im Uebrigen bedeutet: P = Pole, F = Fortschritt, Z = Zentrum, K = Konservative, N.-L. = national-liberal, D. R. = Deutsche Reichspartei, S.-D. = Sozial-Demokrat, W = Wilde. »Unbestimmt« und »Wilde« sind als gleichbedeutend anzusehen.

latur-Periode 1874/77 (L.-P. 74/77): 2 K., 3 N.-L., 2 F., 1 W., 2 Z.; 2) der Regierungs-Bezirk Gumbinnen: K.-R. 67: 7 K.; L.-P. 67/70: 6 K., 1 W. (Prinz Albrecht von Preussen); L.-P. 70/73: 4 K., 3 F.; L.-P. 74/77: 1 K., 6 F.; 3) der Regierungs-Bezirk Danzig: K.-R. 67: 2 K., 1 unbestimmt, 2 P.; L.-P. 67/70: 2 K., 1 N.-L., 2 P.; L.-P. 70/73: 2 K., 1 N.-L., 2 P.; L.-P. 74/77: 1 K., 2 N.-L., 2 P.; 4) der Regierungs-Bezirk Marienwerder: K.-R. 67: 3 K., 3 N.-L., 2 P.; L.-P. 67/70: 2 K., 1 D. R., 4 N.-L., 1 P.; L.-P. 70/73: 2 K., 1 D.-R., 4 N.-L., 1 P.; L.-P. 74/77: 2 K., 4 N.-L., 2 P. Es wählte in der **Provinz Brandenburg:** 1) die Stadt Berlin zum K.-R. 67: 1 N.-L., 5 F., für die drei folgenden Legislatur-Perioden: 6 F.; 2) der Regierungs-Bezirk Potsdam: K.-R. 67: 7 K., 2 D. R., 1 N.-L.; L.-P. 67/70: 6 K., 2 D. R., 2 W.; L.-P. 70/73: 5 K., 1 D. R., 2 W., 2 F.; L.-P. 74/77: 1 K., 3 D. R., 1 F., 5 N.-L.; 3) der Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.: K.-R. 67: 6 K., 4 N.-L.; L.-P. 67/70: 8 K., 2 N.-L.; L.-P. 70/73: 6 K., 2 N.-L., 2 D. R.; L.-P. 74/77: 2 K., 7 N.-L., 1 F. Es wählte in der **Provinz Pommern:** 1) der Regierungs-Bezirk Stettin: K.-R. 67: 4 K., 3 N.-L.; L.-P. 67/70: 4 K., 3 N.-L.; L.-P. 70/73: 5 K., 1 L.-R., 1 F.; L.-P. 74/77: 4 K., 2 N.-L., 1 F.; 2) der Regierungs-Bezirk Köslin: K.-R. 67: 5 K.; ebenso in den folgenden Legislatur-Perioden; 3) der Regierungs-Bezirk Stralsund: K.-R. 67: 1 N.-L., 1 L.-R.; L.-P. 67/70: 1 D. R., 1 K.; L.-P. 70/73: 2 D. R. L.-P. 74/77: 1 D. R., 1 N.-L. Es wählte 4) die **Provinz Posen:** 1) der Regierungs-Bezirk Posen: K.R. 67: 7 P., 1 N.-L., 1 L.-R., 1 D. R.; L.-P. 67/70: 6 P., 1 L.-R., 1 D. R., 2 N.-L.; L.-P. 70/73: 7 P., 1 D. R., 2 N.-L.; L.-P. 74/77: 8 P., 1 D. R., 1 N.-L.; 2) der Regierungs-Bezirk Bromberg: K.-R. 67: 2 L.-R., 2 P., 1 N.-L.; L.-P. 67/70: 1 L.-R., 2 P., 1 K., 1 F.; L.-P. 70/73: 3 P., 1 K., 1 N.-L.; L.-P. 74/77: 2 P., 2 N.-L., 1 K. Es wählte 5) die **Provinz Schlesien:** und zwar 1) der Reg.-Bezirk Breslau: K.-R. 67: 2 K., 3 D. R., 3 L.-R., 3 N.-L., 2 F.; L.-P. 67/70: 3 K., 5 D. R., 1 L.-R., 2 N.-L., 2 F.; L.-P. 70/73: 2 K., 5 D. R., 1 N.-L., 3 F., 2 Z.; L.-P. 74/77: 1 K., 5 D. R., 2 N.-L., 3 F., 2 Z.; 2) der Regierungs-Bezirk Oppeln: K.-R. 67: 9 D. R., 1 N.-L., 2 W.; L.-P. 67/70: 8 D.-R., 1 W., 2 N.-L., 1 K.; L.-P. 70/73: 8 D. R., 1 N.-L., 1 K., 3 Z.; L.-P. 74/77: 4 D. R., 8 Z.; der Regierungs-Bezirk Liegnitz: K.-R. 67: 4 K., 3 L.-R., 3 N.-L.; L.-P. 67/70: 5 K., 2 L.-R., 2 N.-L., 1 D. R.; L.-P. 70/73: 3 K., 2 D. R., 4 N.-L., 1 F.; L.-P. 74/77: 1 K., 1 D. R., 6 N.-L., 1 F., 1 W. Es wählte 6) in der **Provinz Sachsen:** 1) der Regierungs-Bezirk Magdeburg: K.-R. 67: 2 K., 3 D. R., 2 N.-L., 1 W. (Fürst Bismarck); L.-P. 67/70: 3 K., 1 D. R., 1 L.-R., 3 N.-L.; L.-P. 70/73: 2 K., 1 D. R., 2 L.-R., 3 N.-L.; L.-P. 74/77: 1 D. R., 5 N.-L., 2 W.; der Regierungs-Bezirk Merseburg: K.-R. 67: 5 K., 1 L.-R., 2 N.-L.; L.-P. 67/70: 4 K., 3 N.-L., 1 F.; L.-P. 70/73: 3 K., 4 N.-L., 1 F.; L.-P. 74/77: 1 D. R., 5 N.-L., 2 F.; 3) im Regierungs-Bezirk Erfurt: K.-R. 67: 2 D. R., 1 N.-L., 1 F.; L.-P. 67/70: 1 K., 3 D. R.; L.-P. 70/73: 1 K., 2 D. R., 1 Z.; L.-P. 74/77: 2 D.-R., 1 N.-L., 1 Z. Es wählte 7) die **Provinz Schleswig-Holstein:** K.-R. 67: 5 L.-R. (Augustenburger), 2 W., 2 D. R.; L.-P. 67/70: 4 L.-R., 2 W., 1 D. R., 2 F.; L.-P. 70/73: 1 L.-R., 2 W., 1 D. R., 4 F., 1 N.-L.; L.-P. 74/77: 1 D. R., 2 F., 4 N.-L., 2 S.-D. Es wählte 8) die **Provinz Hannover:** K.-R. 67: 8 N.-L., 1 K., 7 L.-R., 2 W. (Welfen), L.-P. 67/70: 13 N.-L., 2 L.-R., 1 D. R., 1 W., 2 Z.; L.-P. 70/73: 9 N.-L., 2 D. R., 4 W., 4 Z.; L.-P. 74/77: 13 N.-L., 1 D. R., 1 W., 4 Z. Es wählte 9) die **Provinz Westfalen:** 1) Regierungs-Bezirk Münster: K.-R. 67: 3 Z., 1 L.-R.; L.-P. 67/70: 2 Z., 1 F., 1 Unbestimmt; L.-P. 70/73: 4 Z.; L.-P. 74/77: 4 Z.; 2) Regierungs-Bezirk Minden: K.-R. 67: 2 Z., 3 K.; L.-P. 67/70: 2 K., 1 Z., 1 D. R., 1 L.-R.; L.-P. 70/73: 2 K., 1 D. R., 2 Z.; L.-P. 74/77: 2 N.-L., 1 F., 2 Z.; 3) Regierungs-Bezirk Arnsberg: K.-R. 67: 2 K., 2 D. R., 1 L.-R., 1 W., 1 F., 1 Z.; L.-P. 67/70: 1 D. R., 4 F., 2 Z., 1 W; L.-P. 70/73: 1 D. R., 1 L.-R., 3 F., 1 W., 2 Z.; L.-P. 74/77: 2 W., 4 F., 2 Z. Es wählte 10) die **Provinz Hessen-Nassau**, und zwar: 1) der Regierungs-Bezirk Wiesbaden: K.-R. 67: 4 N.-L., 1 F., 1 W.; L.-P. 67/70: 3 N.-L., 1 K., 1 F., 1 W.; L.-P. 70/73: 1 K., 3 F., 1 W., 1 Z.; L.-P. 74/77: 2 N.-L., 2 F., 1 W., 1 Z.; 2) der Regierungs-Bezirk Kassel: K.-R. 67: 6 N.-L., 1 D. R., 1 Z.; L.-P. 67/70: 7 N.-L., 1 Z.; L.-P. 70/73: 6 N.-L., 1 K., 1 Z.; L.-P. 74/77: 7 N.-L., 1 Z. Es wählte 11) die **Rheinprovinz**, und zwar: 1) der Regierungs-Bezirk Köln: K.-R. 67: 2 D. R., 3 Z., 1 Unbestimmt; L.-P. 67/70: 2 W., 1 F., 2 Z., 1 Unbestimmt; L.-P. 70/73: 1 W., 5 Z.; L.-P. 74/77: 6 Z.; 2) der Regierungs-Bezirk Düsseldorf: K.-R. 67: 3 N.-L., 2 D. R., 2 L.-R., 1 Z., 1 W., 3 Unbestimmt; L.-P. 67/70: 2 N.-L., 1 D. R., 1 L.-R., 2 Z., 2 W., 1 Unbestimmt, 3 S.-D.; L.-P. 70/73: 3 N.-L., 1 L.-R., 8 Z.; L.-P. 74/77: 2 N.-L., 1 F., 1 S.-D., 8 Z.; 3) im Regierungs-Bezirk Koblenz zum Konstituir. Reichst. 1867: 3 D. R., 3 N.-L.; L.-P. 67/70: 1 D. R., 1 N.-L., 3 Z., 1 W.; L.-P. 70/73: 2 N.-L., 1 K., 3 Z.; L.-P. 74/77: 2 N.-L., 4 Z.; 4) im Regierungs-Bezirk Trier: zum Konst.

Reichst. 1867: 3 D. R., 1 K., 1 Z., 1 W.: L.-P. 67/70: 2 D. R., 1 Z., 1 W., 2 N.-L.; L.-P. 70/73: 2 D. R., 3 Z., 1 W.; L.-P. 74/77: 1 D. R., 4 Z., 1 N.-L.; 5) im Regierungs-Bezirk Aachen: Konst. Reichst. 1867: 2 D. R., 2 W., 1 F.; L.-P. 67/70: 1 D. R., 1 F., 1 N.-L., 1 Z., 1 Unbestimmter; L.-P. 70/73: 4 Z., 1 L. R.; L.-P. 74/77: 5 Z. Es wurde gewählt 12) in den **Fürstenthümern Hohenzollern** für den Konst.-Reichst. und die L.-P. 67/70 und 70/73: 1 L. R., L.-P. 74/77: 1 Z. Es wurden gewählt im **Königreiche Baiern**, und zwar 1) in Ober-Baiern: für die L.-P. 70/73: 2 L.-R., 1 N.-L., 5 Z.; L.-P. 74/77: 1 N.-L., 7 Z.; 2) in Nieder-Baiern: L.-P. 70/73: 2 L. R., 4 Z.; L.-P. 74/77: 6 Z.; 3) in der Pfalz: L.-P. 70/73: 5 N.-L., 1 L. R.; L.-P. 74/77: 4 N.-L., 2 F.; 4) in Oberpfalz u. Regensburg: L.-P. 70/73 und 74/77: 5 Z.: 5) in Oberfranken: L.-P. 70/73: 2 L.-R., 1 N.-L., 1 F., 1 Z.; L.-P. 74/77: 2 N.-L., 2 Z., 1 W.; 6) in Mittelfranken: L.-P. 70/73: 3 F., 2 N.-L., 1 L. R.; L.-P. 74/77: 3 F., 2 N.-L., 1 Z.; 7) in Unterfranken und Aschaffenburg: L.-P. 70/73: 2 L. R., 2 F., 2 Z.; L.-P. 74/77: 6 Z.; 8) in Schwaben und Neuburg: L.-P. 70/73: 4 L. R., 1 Z., 1 W.; L.-P. 74/77: 5 Z., 1 N.-L. Es wurden gewählt im **Königreich Sachsen** zum Konst. Reichst. 1867: 8 F., 8 L. R., 2 D. R., 1 K., 2 S.-D., 1 W.; L.-P. 67/70: 8 F., 3 L. R., 1 D. R., 2 K., 5 S.-D., 4 N.-L.; L.-P. 70/73: 8 F., 5 L. R., 2 S.-D., 7 N.-L., 1 W.; L.-P. 74/77: 3 F., 5 D. R., 6 S.-D., 5 N.-L., 3 W., 1 Unbestimmter. Es wurden gewählt im **Königreich Württemberg** für die L.-P. 70/73: 11 N.-L., 2 D. R., 2 W., 2 Z.; L.-P. 74/77: 8 N.-L., 4 D. R., 1 W., 3 Z., 1 F. Es wurden gewählt im **Grossherzogthum Baden** zur L.-P. 70/73: 10 N.-L., 1 D. R., 1 L. R., 2 Z.; L.-P. 74/77: 11 N.-L., 1 D. R., 2 Z. Es wurden gewählt im **Grossherzogthum Hessen**, nördlich des Main's, zum Konst. Reichst. 1867: 1 D. R., 1 L.-R., 1 N.-L.; L.-P. 67/70: 1 D. R., 1 L. R., 1 N.-L.; im ganzen Lande zur L.-P. 70/73: 1 D. R., 1 L. R., 7 N.-L.; L.-P. 74/77: 7 N.-L.; 1 Z., 1 W. Es wurden gewählt im **Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin** zum Konst. Reichst. 1867: 4 N.-L., 2 W.; L.-P. 67/70: 4 N.-L., 1 W., 1 K.; L.-P. 70/73: 5 N.-L., 1 F.; L.-P. 74/77: 4 N.-L., 2 F. Es wurden gewählt im **Grossherzogthum Sachsen** zum Konst. Reichst. 1867: 2 N.-L., 1 W.; L.-P. 67/70: 2 N.-L., 1 W.; L.-P. 70/73: 3 N.-L.; L.-P. 74/77: 3 N.-L. Es wurde gewählt bei sämmtlichen vier Wahlakten im **Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin**: 1 N.-L. Es wurde gewählt im **Grossherzogthum Oldenburg** zum Konst. Reichst. 1867: 2 N.-L., 1 L. R.; L.-P. 67/70: 1 N.-L., 1 F., 1 Z.; L.-P. 70/73: 2 N.-L., 1 Z. L.-P. 74/77: 2 N.-L., 1 Z. Es wurden gewählt in den **Herzogthümern: Braunschweig** K. R. 1867: 3 N.-L.; ebenso für die folgenden 3 Legisl.-Per.; **Sachsen-Meiningen**: bei sämmtl. vier Wahlakten: 2 N.-L.; **Sachsen-Altenburg**: bei sämmtl. vier Wahlakten: 1 N.-L.; **Sachsen-Koburg-Gotha** zum Konst. Reichst. 1867: 1 N.-L., 1 F.; L.-P. 67/70: 1 N.-L.; 1 F.; L.-P. 70/73: 2 N.-L.; L.-P. 74/77: 1 N.-L., 1 F. **Anhalt**: in sämmtl. vier Wahlakten: 2 N.-L. **Lauenburg**: in sämmtl. vier Wahlakten: 1 N.-L. Es wurden gewählt in den **Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt** zum Konst. Reichst. 1867: 1 N.-L.; L.-P. 67/70: 1 N.-L.; L.-P. 70/73: 1 F. **Schwarzburg-Sondershausen** zum Konst. Reichst. 1867 und der L.-P. 67/70: 1 N.-L.; L.-P. 70/73 und 74/77: 1 F.; **Waldeck**: in sämmtl. vier Wahlakten: 1 N.-L.; **Reuss, ältere Linie**, zum Konst. Reichst. 1867: 1 N.-L.; L.-P. 67/70: 1 N.-L.; L.-P. 70/73: 1 K.; L.-P. 74/77: 1 F. **Reuss, jüngere Linie**, zum Konst. Reichst. 1867 und der L.-P. 67/70 und 70/73: 1 N.-L.; L.-P. 74/77: 1 F.; **Schaumburg-Lippe**: in sämmtl. vier Wahlakten: 1 N.-L.: **Lippe**: Konst. Reichst. 1867: 1 K.; L.-P. 67/70, 70/73 und 74/77: 1 F. Es wurden gewählt in den **Freien Reichsstädten: Lübeck**: in sämmtl. vier Wahlakten: 1 N.-L.; **Bremen**: desgleichen; **Hamburg** zum Konst. Reichst. 1867: 2 N.-L., 1 F.; L.-P. 67/70: 1 N.-L., 1 L. R., 1 S.-D.; L.-P. 70/73: 1 F., 1 N.-L., 1 L. R.; L.-P. 74/77: 3 N.-L. Es wurden gewählt im Reichslande **Elsass-Lothringen** pro 1874/1877: 9 Z., 6 Angehörige der Französischen Protest-Partei.

Das Gesammt-Resultat dieser Wahlen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches ergiebt etwa Folgendes: Es wurden gewählt:

1) Wilde: in den Konst. Reichst.: 27; die erste: Legis.-Per.: 22; die zweite: 18; die dritte: 15.
2) Polen: in den Konst. Reichst.: 13; die erste Legis.-Per.: 11; die zweite: 13; die dritte: 14.
3) Zentrum: in den Konst. Reichst.: 14; die erste Legis.-Per.: 19; die zweite: 67; die dritte: 94.
4) Konservative: in den Konst. Reichst.: 63; die erste Leg.-Per.: 67; die zweite: 53; die dritte: 21.
5) Deutsche Reichspartei: in den Konst. Reichst.: 39; die erste Leg.-Per. 35; die zweite: 35; die dritte: 31.
6) Liberale Reichspartei: in den Konst. Reichst.: 38; die erste Leg.-Per.: 20; die zweite: 30; die dritte: 0.

7) National-Liberale: in den Konst. Reichst.: 80; die erste Leg.-Per.: 83; die zweite: 118; die dritte: 149.
8) Fortschritts-Partei: in den Konst. Reichst.: 21; die erste Leg.-Per.: 31; die zweite: 46; die dritte: 49.
9) Sozial-Demokraten: in den Konst. Reichst.: 2; die erste Leg.-Per.: 9; die zweite: 2; die dritte: 9.

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken, dass in derselben die im Reichslande Elsass-Lothringen gewählten Abgeordneten nicht mitgezählt worden sind; anderenfalls würde sich die Zahl der dem Zentrum angehörenden Abgeordneten für die laufende Legislatur-Periode von 94 auf 103 erhöhen, und es hätte als besondere Rubrik für die laufende Legislatur-Periode der s. g. Französischen Protest-Partei gedacht werden müssen, welche 6 Mitglieder zählen würde.

Mittlerweile hat das Statistische Amt eine sehr beachtenswerthe und gründliche Arbeit über die Wahlen zur zweiten Legislatur-Periode des Deutschen Reichstages veröffentlicht. Leider sieht Verfasser sich genöthigt, auf die Mittheilung verhältnissmässig weniger Notizen aus dieser Statistik sich zu beschränken.

Was zunächst die Wahlbetheiligung betrifft, so haben 5,288,203 Wähler von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht, d. h. 62,1 Prozent der in die Listen aufgenommenen Wähler. In den verschiedenen Staaten war die Betheiligung an den Wahlen sehr verschieden; so betheiligten sich bei den Wahlen z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt nur 34,7 Prozent (dies ist der niedrigste Satz, auf welchen unmittelbar die Hauptstadt des Deutschen Reiches Berlin mit 36,3 Prozent folgt), während in Schwaben 84,4 Prozent der in die Listen Aufgenommenen von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht haben.

Bemerkens- und beachtenswerth ist ferner, dass diejenigen Wahlkreise, in welchen weniger als die Hälfte der Wähler gestimmt, regelmässig mindestens zu drei Viertheilen von Angehörigen der evangelischen Konfession bevölkert waren, während überall da, wo die der römisch-katholischen Konfession Angehörigen an Zahl die Angehörigen der anderen Konfessionen überwiegen, ausnahmslos eine stärkere, als die durchschnittliche Betheiligung an der Wahl stattgefunden hat.

Der Hervorhebung ist es nicht minder werth, dass die grossen Städte, welche eigene Wahlkreise bilden, obgleich die Ausübung des Wahlrechtes hier mit weit geringerer Mühe und Zeitverlust verbunden ist, als in den ländlichen Kreisen, dennoch im Vergleich mit diesen letzteren in der Regel der Vorwurf der Vernachlässigung im Gebrauche des Wahlrechtes trifft. Während, wie oben schon hervorgehoben worden, durchschnittlich 62,1 Prozent der in die Listen Aufgenommenen das Wahlrecht realiter verwerthet hat, ergiebt sich, dass in Königsberg nur 30,4, in Magdeburg 35,3, in Hamburg 42,5, in Breslau 42,9, in Dresden 44,6, in Leipzig 57,3 Prozent an der Abstimmung Theil genommen haben. Aachen, Frankfurt a. M. und München nähern sich dem Durchschnittssatze, welcher von Stettin mit 62,5, von Lübeck mit 64,0, von Elberfeld-Barmen (Sozial-Demokratie!) mit 64,3, von Danzig mit 65,0, von Köln mit 66,5, von Bremen mit 67,9 und von Hannover (Welfen!) mit 71,5 Prozent überschritten wird. Von Berlin war schon oben die Rede; als ein Beispiel fast skandalöser Ausserachtlassung des Wahlrechtes mag aber noch angeführt werden, dass im 5. und 6. Berliner Wahlkreise bei der ersten Wahl nur 27,2 bez. 29,1 Prozent der Berechtigten an der Wahlurne erschienen ist!

Wenn im Grossen und Ganzen sich herausstellt, dass im Jahre 1874 von den Wahlberechtigten 11,1 Prozent mehr, als bei den Wahlen zur ersten Le-

gislatur-Periode sich betheiligt hat, so kann man es vorläufig dahin gestellt sein lassen, wie gross der Antheil der klerikalen und der sozial-demokratischen Agitation, bez. der durch die letztere geweckten Gegen-Agitation an dieser Verstärkung der Wahlbetheiligung gewesen ist; die Thatsache, dass durchschnittlich nur 61,1 Prozent der Berechtigten das Recht gebraucht, dass also mehr als $1/3$ der Wahlberechtigten, trotz der leichten Art der Ausübung, von dem Wahlrechte keinen Gebrauch gemacht hat, beweist zahlenmässig die Berechtigtigung des Vorwurfs, welcher den Parteien im Laufe dieser Erörterung gemacht worden ist. Die Zahl der Nichtwähler ist eine so starke, dass von einem regelmässigen Funktioniren des allgemeinen gleichen Wahlrechtes unter diesen Verhältnissen kaum noch zu reden ist. Es ist bereits anerkannt worden, dass dieses Wahlsystem vom theoretischen Standpunkte sich kaum vertheidigen lässt; es mag auch zugegeben werden, dass dasselbe an und für sich gewisse schädliche Wirkungen zur nothwendigen Folge habe, so viel aber steht fest, dass dieser Zustand der allerverkehrteste ist, wenn das Wichtigste der politischen Rechte, das Wahlrecht, während dasselbe, vom Gleichheits-Standpunkte ausgehend, auf die allgemeine Betheiligung berechnet ist, nur von einem Theile der Wähler benützt wird. Auch ein falsches Prinzip kann noch günstige Resultate haben, falls dasselbe nur richtig, in Konsequenz oder Uebereinstimmung seiner selbst zur Anwendung gebracht wird; aber auch das richtigste Prinzip muss im Laufe der Zeit fehlerhafte Wirkungen erzeugen, wenn es im Widerspruche seiner selbst zur Ausführung gelangt. Die Pflicht der Parteien, welche sich rühmen, für das Deutsche Reich thätig zu sein, ist es daher, mit Aufgebot aller Kräfte dahin zu wirken, dass das allgemeine gleiche Wahlrecht in Zukunft wirklich allgemein und in den verschiedenen Bundesstaaten und Wahlkreisen gleichmässig zur Anwendung gelange. Dabei muss es auch gleichgültig sein, ob das in Rede stehende Wahlsystem mit den Prinzipien der Partei in Uebereinstimmung oder zu denselben im Widerspruch steht; denn einmal ist dieses Wahlsystem das gesetzliche, und zweitens ist es thatsächlich so gut wie unmöglich, diesem Wahlsysteme ein anderes zu substituiren.

Von besonderem Interesse sind die Angaben, welche die amtliche Statistik über die Zahl der in bestimmter Parteirichtung abgegebenen Stimmen der Wähler macht. Vorauszuschicken ist, dass gültige Stimmzettel im Ganzen 5,259,155 abgegeben worden sind. Von diesen sind 68,4 Prozent oder 3,594,792 Stimmen auf gewählte Abgeordnete gefallen. Hält man dies mit dem über die Betheiligung der Wahl Gesagten zusammen, so ergiebt sich, dass die Abgeordneten von 42,2 Prozent der in die Listen aufgenommenen Wähler gewählt worden sind, — was man allerdings, wenn man wollte, vielleicht in gewissem Sinne eine Minoritätswahl nennen könnte. Dies soll aber durchaus nicht im Sinne einer Herabsetzung der Bedeutung des gegenwärtigen Reichstages gesagt sein; es ist vielmehr ein bekanntes Uebel des gebräuchlichen Wahlmodus nach Wahlkreisen, nicht selten dahin zu führen, dass statt der Mehrheit die Minderheit die Abgeordneten ernennt. Sehen wir hiervon ab, so giebt uns die amtliche Statistik an, dass auf die gewählten Abgeordneten vereinigt worden sind in vier Kreisen 70—80 Prozent der Stimmen der Wahlberechtigten; in 35 Kreisen 60—70 Prozent; in 69 Kreisen 50—60 Prozent; in 101 Kreisen 40—50 Prozent; in 115 Kreisen 30—40 Prozent; in 67 Kreisen 20—30 Prozent; in 6 Kreisen unter 20 Prozent. Diese auf gewählte Abgeordneten gefallenen 3,594,792 Stimmen nach der Partei-Stellung der Gewählten vertheilt, liefern folgende Tabelle *):

---

*) Die Benennung der Parteien harmonirt nicht völlig mit den Namen, welche das

Partei:	Zahl der Abgeordneten:	Zahl der Stimmen:
National-liberal	115	1,246,394
Zentrum	101	1,203,429
Fortschritts-Partei	49	307,219
Deutsche Reichs-Partei	32	261,496
Konservative	22	136,861
Polen	14	142,914
Sozial-Demokraten	9	80,893
Protest-Partei	6	76,559
Partikularisten	4	35,067
Liberale Reichs-Partei	3	26,675
Volks-Partei	1	7,185
Summa:	397	3,594,792.

Mit dieser Tabelle muss verglichen werden eine zweite, welche nicht nur die mit Erfolg, sondern die für Kandidaten der fraglichen Parteien überhaupt abgegebenen Stimmen berücksichtigt; dies ist die zweite Tabelle:

Partei:	Zahl der Stimmen:
National-liberal	1,616,440
Zentrum	1,564,999
Fortschritts-Partei	479,151
Deutsche Reichs-Partei	360,977
Konservative	375,117
Polen	199,273
Sozial-Demokraten	339,738
Protest-Partei	78,616
Partikularisten	127,402
Liberale Reichs-Partei	56,015
Volks-Partei	23,908
Unbestimmt	37,519
Summa:	5,259,156.

Aus der Vergleichung dieser beiden Tabellen ergiebt sich u. A. die Zahl der Stimmen, welche für die einzelnen Parteien ohne praktischen Erfolg abgegeben sind, mit welcher der Partei-Kandidat und die Partei in der Minorität geblieben ist. Abgesehen von den Sozial-Demokraten, von denen immer eine beträchtliche Anzahl in einer Art politischer Diaspora leben wird, ist am merkwürdigsten das ungleiche Geschick, von welchem in dieser Beziehung die Deutsche Reichspartei (Frei-Konservative) einerseits und andererseits die konservative Partei betroffen worden ist. Während für die konservativen Kandidaten mehr Stimmen als für die Kandidaten der Deutschen Reichspartei abgegeben worden sind (375,117 gegen 360,977), ist die erstere nur durch 22 Abgeordnete, die letztere aber durch 33 Abgeordnete vertreten, weil die erstere mit 238,256, die letztere aber nur mit 99,481 Stimmen in der Minorität geblieben ist.

Es liegt die Versuchung nahe, auf Grund dieser zweiten Tabelle das Stärkeverhältniss der verschiedenen Parteien festzustellen; allein hier muss auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht werden, von den Zahlen der Statistik nur einen diskreten Gebrauch zu machen. Diese Zahlen sind werthvoll für die Beurtheilung dieses Stärkeverhältnisses, aber keineswegs darf

Kortkampf'sche »Handbuch« anwendet, weil das letztere, wie oben S. 165 angegeben, identische Partei-Namen für sämmtl. Legislatur-Perioden geschaffen hat, für die neuen Parteien, welche nach kurzem Bestehen durch Anschluss ihrer Mitglieder mit anderen älteren sich verschmolzen haben.

ihnen, oder gar ihnen allein in dieser Beziehung ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Von Wahl-Kompromissen, wie solche namentlich der klerikalen und sozial-demokratischen Partei gegenüber stattgefunden haben, ganz abgesehen, hängt die Betheiligung der Zahl der Parteimitglieder theils von der Natur dieser Parteien, theils von der Art und Weise der Wahl-Agitation, theils von der vorhandenen oder mangelnden Aussicht auf Erfolg ab. Es liegt in der Natur der Sache, dass die extrematischen Parteien, wie namentlich die klerikale und die sozial-demokratische massenhafter als die Mittelparteien, oft „bis auf den letzten Mann" an der Wahl sich betheiligen; ebenso wird die liberale Partei, als die mehr aktive, stärker an der Wahl Theil nehmen, als die mehr passive konservative Partei. Dies ist sogar durch die vorliegende Statistik selbst ziffermässig bestätigt worden. Dass die geschickte, oder ungeschickte, die rührige, oder lässige Betreibung der Wahl-Agitation günstig, bez. ungünstig auf die Betheiligung an der Wahl wirkt, ist ebenso selbstverständlich, wie die gleichmässige Wirkung der Aussicht auf Erfolg oder Niederlage. Auch bezüglich dieses letzteren Momentes lassen sich der amtlichen Statistik recht interessante Zahlenangaben entnehmen; jedoch von dem ersteren Momente können die Zahlen der Statistik direkt nicht reden. In der hier vorliegenden Tabelle ist aber und konnte auch keines dieser für die Betheiligung an der Wahl hochwichtigen Momente berücksichtigt werden; deshalb muss es aber auch als unzulässig erscheinen, aus den Zahlen dieser Tabelle das Stärkeverhältniss der Parteien abstrahiren zu wollen.

Von besonderem Interesse ist die folgende Tabelle, welche die letzten Reichstagswahlen mit den Ergebnissen der Wahlen der ersten Legislatur-Periode des Deutschen Reichstages vergleicht; die Tabelle giebt den Gewinn bez. den Verlust an Abgeordneten und Stimmen an, welchen die verschiedenen Parteien im Vergleich mit den Wahlergebnissen zur ersten Legislatur-Periode errungen, bez. erlitten haben:

Partei:	Abgeordnete:	Stimmen:
National-liberal	+ 28	+ 409,329
Zentrum	+ 29	+ 748,752
Fortschritts-Partei	+ 4	+ 130,103
Deutsche Reichs-Partei	— 4	+ 6,288
Konservative	— 34	— 183,501
Polen	+ 1	+ 22,956
Sozial-Demokraten	+ 7	+ 218,950
Protest-Partei	— 0	— 6,124
Partikularisten	— 4	+ 6,544
Liberale Reichs-Partei	— 26	— 209,846
Volks-Partei	— 0	+ 8,905
Unbestimmte	— 1	— 38,095.

Um nun endlich genau zu wissen, welcher Partei der Verlust, den andere Parteien erlitten, zu gute gekommen ist, muss man folgende Angaben berücksichtigen: In Preussen hat verloren die konservative Partei 35 Abgeordnete, die Deutsche Reichspartei 7, der Partikularismus 4; es haben gewonnen die Nationalliberalen 33, die Fortschrittspartei 6, die Sozial-Demokraten 3, das Zentrum 12, die Polen 1 Abgeordneten. In Baiern hat verloren die liberale Reichspartei 13, die Fortschrittspartei 1; diese Mandate sind sämmtlich dem Zentrum zugefallen. In Sachsen verloren die liberale Reichspartei 5, die Nationalliberalen 1, die Fortschrittspartei 4 Mandate;

gewonnen haben die Konservativen 1, die Deutsche Reichspartei 5, die Sozialdemokraten 4. In Württemberg verloren die Nationalliberalen 3, die Unbestimmten 1, es gewann die Deutsche Reichspartei 1, die Fortschrittspartei 1 und das Zentrum 2 Sitze. Abgesehen von Elsass-Lothringen verloren in den übrigen Staaten die Konservativen 1, die Deutsche Reichspartei 1, die liberale Reichspartei 2 Mandate; es gewannen die Nationalliberalen 1, die Fortschrittspartei 2, das Zentrum 1.

Das Bedenkliche dieser Wahlergebnisse liegt in den starken Verlusten der konservativen und in dem übermässigen Anwachsen jener beiden extrematischen Parteien, von denen die eine ihrem wahren Wesen nach eine kirchliche Partei ist, während die Thätigkeit der anderen weit mehr auf dem sozialen, als auf dem politischen Gebiete liegt. Weil diese beiden Parteien sich nicht einreihen lassen unter die vier Parteien, welche zu allen Zeiten und überall das politische Leben begleitet haben, deshalb fehlt denselben, wie bereits oben entwickelt worden, der Karakter der Dauer. Gleichwohl sind dieselben für die Gegenwart, in welcher wir leben, sehr bedenkliche Erscheinungen: Die eine Partei vermisst sich des Umsturzes der gesammten gesellschaftlichen Ordnung, die andere erklärt dem Staate, dem Träger der Kultur, offenen Krieg, indem sie als Parole für eine Masse von Menschen, für eine Partei jenes Wort ausgiebt: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ — ein Wort, das nur dem Gewissen des einzelnen Menschen anheimgegeben werden kann, in dem Falle aber wie offene Empörung gegen das Gesetz klingt, wenn einer Masse von Menschen ein Mensch oder eine bestimmte Kategorie von Menschen verkündet, was „Gott im Gegensatze zu den Staats-Gesetzen wolle“.

Zum Schluss aber kann an dieser Stelle nur wiederholt an die Pflicht der politischen Parteien, namentlich der beiden Mittelparteien: „konservativ und liberal“ zu ernster Arbeit auf dem politischen Gebiete erinnert werden. Nachdem man hundert und tausendmal die Nothwendigkeit eines einigen Deutschlands und eines Deutschen Parlamentes bewiesen und resolvirt hat; nachdem nun beide, das Deutsche Reich und das Deutsche Parlament, in die Wirklichkeit getreten, da erscheint es als die selbstverständliche Pflicht der politischen Parteien, dass sie, die in dem Parlamente ihren Einfluss zu üben haben, an sich es nicht fehlen lassen. Nur unter der Disziplin der politischen Mittel-Parteien, welche den in's Ungemessene schweifenden Aspirationen des Individuums Schranken ziehen, kann eine Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung durch gewählte Abgeordnete überhaupt thunlich sein. Deshalb werden diese Parteien dafür sorgen müssen, die Wahlen zu organisiren oder richtiger zu disziplinire, nämlich innerhalb der Grenzen des Politisch-Möglichen und der Achtung vor den Gesetzen des Reiches.

Die Verfassung des Deutschen Reiches

vom 16. April 1871.

Vorbemerkung.

In der folgenden Bearbeitung der Reichs-Verfassung ist der Text derselben mit Korpus-Lettern gedruckt; Abweichungen des Textes von dem **Entwurfe** der Verfassung des Norddeutschen Bundes (in Folge der Verhandlungen des konstituirenden Reichstags von 1867) sind durch Gebrauch von Kursiv-Schrift, Abweichungen von dem Wortlaute der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes selbst (in Folge der Verfassungs-Verträge mit den Süddeutschen Staaten) sind durch fette Schrift, diejenigen Abänderungen aber, welche Folge der Redaktion des Reichs-Verfassungs-Gesetzes, oder späterer Gesetze, sind durch gesperrte Schrift angezeigt.

Unmittelbar an jeden Verfassungs-Artikel schliessen sich die Anmerkungen, in welchen zunächst die Entstehungs-Geschichte des Textes dargelegt, der abweichende Wortlaut des Entwurfs und die gestellten Amendements u. s. w. mitgetheilt werden. Dieser historische Theil der Anmerkungen unterscheidet sich durch Verwendung der Bourgeois-Schrift, während der übrige Theil der Anmerkungen, die eigentliche Interpretation enthaltend, in Petit-Schrift gesetzt ist.

Seine Majestät der König von Preussen **im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Baiern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden** und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die **südlich** vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet die Arenga wie folgt:

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königl. Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königl. Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königl. Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der

Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuss älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuss jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien Hanse-Stadt Lübeck, der Senat der freien Hanse-Stadt Bremen, der Senat der freien Hanse-Stadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königl. Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Rhein belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen u. s. w. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen u. s. w. wie im Text.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

Antrag **Scherer**: nach dem Worte »nachstehende« und vor dem Worte »Verfassung« einzuschalten, was folgt:

»in Uebereinstimmung mit der zum ersten Norddeutschen Reichstage berufenen Gesammt-Vertretung der Bevölkerung der Norddeutschen Bundesstaaten festgestellte«.

Dieser Antrag ging von der Erwägung aus, dass »ohne diesen Zusatz Zweifel darüber bleiben könnten, ob die Verfassung von den 22 Regierungen einfach verliehen werde, oder ob sie das Werk einer Vereinbarung sei, und dass sogar der Zweifel abgeleitet werden könne, ob, wenn die 22 Regierungen geneigt seien, die Einigkeit ihres Bundes um ein Beträchtliches abzukürzen, damit nicht auch die Verfassung fiele, denn wenn es auch in der Verfassung hiesse, auf welchem Wege Abänderungen zu Stande kommen, so setzen diese doch die Existenz des Bundes voraus«. (St. B. 1867, S. 690.)

Da der Antrag abgelehnt ist und in der Debatte sich nur die Bemerkung des Abg. Twesten findet, er »erachte es nicht für nothwendig, dass diese Notiz als eine historische Thatsache in der Uebersicht der Verfassung erwähnt werde«, so kann angenommen werden, dass die vom Antragsteller geäusserten Zweifel von dem konstituirenden Reichstage nicht getheilt sind. Rechtlich kann auch die »Schliessung eines ewigen Bundes« nie anders, als im Gegensatze zu einem zeitweiligen Bunde stehend gedeutet werden, daher enthielt dieser Wortausdruck schon die Beseitigung des Zweifels des Antragstellers. Erledigt ist der Zweifel überdem durch die Publikation der B.-V. im Bundes-Gesetzbl. Nr. 1 vom 26. Juli 1867, woselbst es heisst: Wir Wilhelm etc. Nachdem die Verfassung etc. von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen u. s. w. mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes wie folgt: (Es folgt der Inhalt der Bundes-Verfassung) unter dem 25. Juni d. J. verkündet und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Was die Abweichungen der Reichs-Verfassung von der Verfassung des Norddeutschen Bundes betrifft, so erscheint es lediglich als Folge der Vertretung des Norddeutschen Bundes durch das Präsidium desselben, wenn hier nicht, wie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes die sämmtlichen Mitglieder desselben als Kontrahenten angeführt sind. Der Norddeutsche Bund, welcher den »ewigen Bund« der Glieder desselben repräsentirt, hat Verträge mit den Fürsten der Deutschen Südstaaten geschlossen, aus welchen die Verfassung des Reiches hervorgegangen ist. Der »ewige Bund« des Eingangs der Verfassung des Norddeutschen Bundes besteht in dem »ewigen Bunde« des Eingangs der Verfassung des Deutschen Reiches fort, und zwar erweitert.

Die Worte der Bundes-Verfassung »jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes«, welche in der Reichs-Verfassung fehlen, bildeten in der Verfassung des Norddeutschen Bundes lediglich einen Gegensatz zu dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein, welcher nicht mit dem »gesammten Umfange seines Staatsgebietes«, sondern nur mit dem nördlichen Theile desselben dem Bunde beigetreten war. Formell tritt der Grossherzog von Hessen auch dem Reiche wiederum nur mit einem Theile seines Staatsgebietes bei; da er aber hiedurch, materiell, mit dem gesammten Umfange seines Staatsgebietes beigetreten ist, so war der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch vorhandene Gegensatz weggefallen und demgemäss konnten auch jene Worte, welche dem Gegensatz Ausdruck gegeben, fortfallen. Aus dem Fortfall der Worte: »jeder mit dem gesammten u. s. w.« darf also nicht geschlossen werden, dass gegenwärtig nicht der »gesammte Umfang des Staatsgebietes« in dem Bundes-Verhältniss engagirt sei; aus der Thatsache, dass der König von Preussen u. s. w., der König von Baiern u. s. w. ohne weiteren Zusatz den »ewigen Bund« abgeschlossen und damit alle Bundesstaaten viceversa ihre Souveränetät im bestehenden Umfange sich garantiren, folgt ohne Weiteres, dass jede Souveränetät mit dem gesammten Umfange ihres Staatsgebietes dem Bunde beigetreten ist.

Die dritte Abweichung besteht darin, dass an die Stelle des Namens »Norddeutscher Bund« die Bezeichnung »Deutsches Reich« getreten ist. Hierüber ist zunächst Folgendes zu bemerken: In der »Verfassung des Deutschen Bundes«, welche dem Protokoll, »betreffend Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundes-Verfassung« vom 15. November 1870 zu Grunde gelegt worden (abgedruckt im Bundes-Gesetzblatt Nr. 51 vom Jahre 1870), findet sich bereits als Name des Bundes angegegeben: »Deutsches Reich«; dieser Verfassung ist Württemberg beigetreten. Während es nun im Vertrage mit **Baden und Hessen** heisst:

»Nachdem Seine Majestät der König v. Preussen im Namen u. s. w. S. K. H. der der Grossherzog von Baden, und S. K. H. der Grossherzog von Hessen n. s. w. übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten u. s. w. u. s. w., sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich u. s. w. über die anliegende Verfassnng des Deutschen Bundes verständigt« —

lautet der bezügliche Passus im Vertrage mit **Baiern** wie folgt:

»Seine Majestät der König von Preussen im Namen u. s. w. und S. Maj. der König von Baiern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwickelung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Bundes zu verhandeln und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt u. s. w. Die Bevollmächtigten u. s. w. haben sich u. s. w. über nachstehende Vertrags-Bestimmungen geeinigt: I. Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Baiern schliessen einen ewigen Bund, welchem das Grossherzogthum Baden und das Grossherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht seht. Dieser Bund heisst der Deutsche Bund. II. Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen. III. Der Artikel I der Norddeutschen Bundes-Verfassung wird künftig lauten, wie folgt u. s. w.«

Hieraus hätte geschlossen werden können, dass die Einleitung zur Norddeutschen Bundes-Verfassung nicht in den Vertrag mit Baiern übergegangen sei, diese Annahme ist jedoch durch eine ausdrückliche Erklärung des Staatsministers Delbrück beseitigt worden, dahin gehend, dass »es die Absicht gewesen sei, unter der Verfassung des Bundes, wie sie hier in Nr. II im Eingange allegirt worden, nicht bloss die einzelnen Verfassungs-Artikel sondern auch den Eingang zu begreifen.«

Die Annahme des Namens »Deutsches Reich« an Stelle der Bezeichnung »Deutscher Bund« steht in untrennbarer Verbindung mit dem Kaisertitel und ist materiell zurückzuführen auf ein Schreiben des Königs von Baiern an die Deutschen Souveräne vom 3/4. Dezember 1870, welches lautet wie folgt:

»Die von Preussens Heldenkönig siegreich geführten Deutschen Stämme, in Sprache und Sitte, Wissenschaft und Kunst seit Jahrhunderten vereint, feiern nunmehr auch eine Waffenbrüderschaft, welche von der Machtstellung eines vereinigten Deutschlands glänzendes Zeugniss giebt. Beseelt von dem Streben an dieser werdenden Einigung Deutschlands nach Kräften mitzuwirken, habe ich nicht gesäumt, deshalb mit dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Verhandluug zu treten. Dieselben

sind jüngst in Versailles zum Abschluss gediehen. Nach dem Beitritte Süddeutschlands zum Deutschen Verfassungs-Bündnisse werden die Sr. Majestät dem Könige von Preussen übertragenen Präsidialrechte über alle Deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, dass dadurch den Gesammt-Interessen des Deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, dass die dem Bundes-Präsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Seine Majestät der König von Preussen im Namen des gesammten Deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausübt. In Würdigung der Wichtigkeit dieser Sache wende ich mich an den p. p. mit dem Vorschlage in Gemeinschaft mit mir bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen in Anregung zu bringen, dass die Ausübung der Bundes-Präsidialrechte mit Einführung des Titels eines »Deutschen Kaisers« verbunden werde. Es ist mir ein erhebender Gedanke, dass ich mich durch meine Stellung in Deutschland und durch die Geschichte meines Landes berufen fühlen kann, zur Krönung des Deutschen Einigungswerkes den ersten Schritt gethan zu haben und gebe mich der freudigen Hoffnung hin, dass Eu. p. p., meinem Vorgehen Ihre freundliche Zustimmung ertheilen werden.«

Nachdem die Deutschen Souveräne diesem Vorschlage beigetreten und der König von Preussen die Annahme der Kaiserlichen Würde erklärt, — wie solches zum Theil bereits dargestellt worden ist, zum Theil später dargestellt werden wird —, legte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniss mit den Süddeutschen Regierungen dem Reichstage folgende Abänderung der Verfassung vor:

»Im Eingang ist an Stelle der Worte »Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen«, zu setzen: »Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.«

Dieser Antrag des Bundesrathes wurde angenommen. Man beschränkte sich zur Zeit darauf, die beiden Momente im Schreiben des Königs von Baiern an denjenigen beiden Stellen der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, welche dafür die prägnantesten, den Begriff »Deutsches Reich« da, wo zuerst von dem Namen des neugeschlossenen Bundes die Rede ist, den Begriff »Deutscher Kaiser« aber an der Stelle, welche die Präsidial-Stellung der Krone Preussen bezeichnet. Bei der Revision der Verfassung hat man später Gelegenheit gefunden, auch an vielen anderen Stellen das Wort Bund (bez. Bundes-Präsidium) durch Reich (bez. Kaiser) zu ersetzen, und die Durchführung dieser bisher nur in zwei Stellen eingeführten Begriffe ist nach einer Erklärung des Staatsministers Delbrück (Sitzung vom 27. März 1871. St. B. S. 22) einer der Hauptzwecke der Verfassungs-Revision gewesen. Dieser Aufgabe hat man jedoch nicht in der Weise zu genügen gesucht, dass man grundsätzlich überall da, wo das Wort »Bund« vorzufinden, »Reich« gesetzt hätte; vielmehr ist der Begriff »Bund« der Verfassung auch in ihrer jetzigen Gestalt geläufig, wie z. B. die Art. 1 u. 2 vom Bundes-, nicht aber vom »Reichsgebiete« reden. Jene erstere Ansicht wurde von der Fortschrittspartei (Rede des Abg. Dunker-Berlin. St. B. I. Session des Deutschen Reichtags, S. 94) vertreten, welcher geradezu den Antrag stellte, dass die Ueberschrift der No. I statt »Bundesgebiet« lauten solle: »Reichsgebiet«, indem er deduzirte, dass, »nachdem in der Einleitung gesagt worden, der geschlossene Bund solle den Namen Deutsches Reich führen, an all' den Stellen, wo fernerhin in der Verfassung vom Bunde die Rede sei, in konsequenter Weise dieser Ausdruck Bund durch den Ausdruck »Reich« ersetzt werden müsse.«

Wie aus Erklärungen, welche der Fürst-Reichkanzler in derselben Sitzung abgegeben, hervorgeht, so ist die Wahl der Ausdrücke »Reich« und »Bund« in der dem Reichstage vorgelegten Redaktion der Verfassung keineswegs eine zufällige gewesen. Dass beide Ausdrücke zulässig, wurde aus den Worten des Eingangs: »Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen« gefolgert; — »es ist« — so liess sich der Reichskanzler wörtlich vernehmen — »also eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht«. Weiter wurde anerkannt, dass die Fragen nicht eine wesentliche prinzipielle, sondern nur eine sprachliche Bedeutung haben und als Motive für die jedesmal getroffene Wahl der Gedanke bezeichnet, dass man den Ausdruck »Reich« nur da zu gebrauchen habe, wo von einem Inbegriffe derjenigen staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede sei, welche auf die Gesammtheit übertragen worden, dass man hingegen dem Ausdrucke »Bund« dort seine Anwendung zu belassen habe, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder in den Vordergrund treten. Da die hier hervorgehobene Unterscheidung bei den Worten »Reichs-

gebiet«, bez. »Bundesgebiet« sich nur in geringem Grade fühlbar macht, da man auch vielleicht sagen könnte, dass gerade nach der soeben gegebenen Motivirung in diesem Falle »Reichsgebiet« im Gegensatze zu den einzeln aufgeführten Gebieten der verbündeten Staaten vor »Bundesgebiet« den Vorzug verdiene, so erklärte der Reichskanzler weiter, man habe geglaubt, dass auch hier, weil die Souveränetät, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben sei, bei Bezeichnung des Gesammt-Gebietes der Begriff des Bundes-Verhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei. Von einer gewissen, auch prinzipiellen Wichtigkeit ist die Beibehaltung des Ausdruckes »Bundesrath« statt »Reichsrath«, worauf später zurückgekommen werden wird. Bezüglich der Nicht-Anwendung des Wortes »Reichsgebietes« ist man übrigens nicht ganz konsequent gewesen, da im Art. 48 der Verfassung von dem »Gebiete des Deutschen Reiches« geredet wird. Der Reichstag hat sich in dieser Beziehung überall der Redaktion des Bundesrathes angeschlossen, jedoch ist aus dieser Haltung des Reichstages ein sicherer Schluss auf die Motive derselben nicht zu ziehen, da neben den von dem Reichskanzler entwickelten Gründen für die Abstimmung entscheidend gewesen sein kann, sowohl die von dem letzteren gleichfalls gegebene Erklärung, dass es »den verbündeten Regierungen willkommen sein würde, wenn der Reichstag die entgegenstehenden Bedenken überwinden und sich die Auffassung der Regierung aneignen wollte«, als auch die Erwägung, dass in dem Stadium der Verfassungs-Revision es sich lediglich um die Beseitigung gewisser formeller Mängel handle, jede materielle Aenderung aber ausgeschlossen sei, — ein Moment, auf welches nach den Worten des Abg. Lasker von vielen Seiten des Hauses besonders Gewicht gelegt worden ist.

Gültiges Recht. Die Worte der Einleitung in denen gesagt wird, es sei ein ewiger Bund geschlossen zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes »gültigen Rechtes« haben eine Kontroverse hervorgerufen, welche bereits mehrfach praktisch geworden ist. Es ist nämlich die Behauptung aufgestellt worden (namentlich von dem Abg. Wiggers-Rostock, St. B. I, Sess. 1871, S. 94), der Ausdruck »gültiges Recht« sei, offenbar gesagt im Gegensatze zu dem »faktisch bestehenden Recht«; »die rechtlich bestehenden Verfassungen und Gesetze sollten im Gegensatze zu den faktisch bestehenden geschützt werden«. Diese Interpretation kann als richtig nicht anerkannt werden; vielmehr ist der Ausdruck »gültig« in der Einleitung als synonym mit »geltend«, »in Geltung oder Uebung stehend« gebraucht worden. Diese Interpretation hat den Vorzug, dass sie die nächstliegende ist, während jene auf künstlichem Wege sich erst einen nicht ausgedrückten Gegensatz schafft und hernach auf dieser selbstgeschaffenen Grundlage zu dem Satze »rechtlich bestehend« gelangt. Erwägt man ferner, dass der in Rede stehende Passus wörtlich bereits in dem Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich findet, mithin von den verbündeten Regierungen selbst formulirt worden ist, so müsste man, um zu der hier verworfenen Interpretation zu gelangen, annehmen, dass mindestens die Mehrheit dieser Regierungen der Ansicht gewesen sei, wenigstens in einem der verbündeten Staaten beständen Verfassungen, oder, allgemeiner ausgedrückt, Gesetze, welche der rechtlichen Grundlage entbehren. Man wird zugeben, dass diese Annahme schon im höchsten Grade unwahrscheinlich ist: diese Unwahrscheinlichkeit gestaltet sich aber fast zur Unmöglichkeit, wenn man erwägt, dass diese verbündeten Regierungen dem zu schaffenden Bunde eine fast unbegrenzte Kompetenz zur Einmischung in den Rechts- und Verfassungs-Zustand der einzelnen Staaten eingeräumt haben würden, falls sie als Gegensatz zum zu schützenden gültigen Rechte das zu beseitigende faktisch bestehende Recht gedacht hätten. Denn man darf nicht vergessen, dass in mehreren Deutschen Staaten s. g. Oktroyirungen von Verfassungen stattgefunden haben, welche nebst allen auf denselben beruhenden späteren Gesetzen eine starke Zentralgewalt, wenn sie lüstern nach Einmischung in die Verfassungs-Verhältnisse der Einzelstaaten sein sollte, gewissermassen nach Belieben oder nach politischen Erwägungen für ungültig erklären könnte. Selbst die Verfassung des Königreichs Preussen beruht bekanntlich auf einer Oktroyirung, und wenn auch die demokratische Partei diese Verfassung seit Jahren als zu Recht bestehend anerkennt, so hat sie dieselbe doch Jahrelang für lediglich faktisch bestehend und der Rechtsgültigkeit entbehrend vielfach erklärt; das Verlassen dieses Standpunktes aber ist seiner Zeit lediglich auf Grund politischer Erwägungen erfolgt. Ja, während des s. g. Budget-Konfliktes, mithin vor nicht allzulanger Zeit hat Ferdinand Lasalle noch mehrfach öffentlich auf die Ungültigkeit der Preussischen Verfassung sich berufen. Erhellt hieraus die Wichtigkeit und der kaum zu berechnende Umfang, welchen die Worte »Schutz des gültigen Rechtes« durch die fragliche Interpretation gewinnen würden, so heisst es dem Gesetzgeber Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, er habe eine so erhebliche Bestimmung über die Kompetenz an einem ungeeigneten Orte — die richtige Stelle würde Artikel 3 gewesen sein — und mit mangelhaftem Wortausdrucke getroffen. Mit dem hier entwickelten Gedankengange steht in Uebereinstim-

mung eine von dem Bundeskanzler gelegentlich der Debatte über Mecklenburgische Petitionen in der Sitzung vom 12. Mai 1869 gehaltenen Rede, in welcher es u. A. heisst: »Es erfüllt mich, weil ich aufrichtig an der konstitutionellen Entwickelung und an ihrer Stätigkeit im gesammten Vaterlande hänge, stets mit einem gewissen Unbehagen, wenn über eine faktisch bestehende Verfassung eine Untersuchung in Betreff ihrer Legitimität angestellt wird.« Redner erwähnt dann auch die Oktroyirungen in Deutschland und sagt: »Wenn wir da hineinsteigen wollen, so erschüttern wir die Fundamente unserer Rechtszustände in einer Weise, welche unserer Entwickelung nicht förderlich ist.« (St. B. S. 950). Praktisch wurde die Frage bereits im Jahre 1869 dadurch, dass aus Mecklenburg Petitionen an den Reichstag ergangen waren, welche bezweckten, dass der Bundesrath die Kompetenz des s. g. Freienwalder Schiedsgerichtes, zur Fällung eines Urtheils in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit (d. i. die Grundlage der wieder eingeführten ständischen Verfassung) prüfe und demgemäss weiter verfahre. Diese Petitionen wurden vom Reichstage dem Bundesrathe überwiesen, welcher jedoch die Petenten abwies und in den Erwägungsgründen aussprach, dass die fragliche Verfassung »zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit gestanden habe und dass deshalb das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundes-Verfassung angesehen werden müsse.«

Was den Werth und die Bedeutung eines solchen Einganges überhaupt betrifft — Aehnliches findet sich auch in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Schweizerischen Bundes-Verfassung —, so muss man festhalten, dass hier nur in ganz allgemeiner Weise die Ziele des geschlossenen Bundesstaates angegeben werden; derselbe ist gewissermassen eine kurze Anrede an das eigene Volk und an andere Völker. Irgend eine besondere Kompetenz kann in dieser allgemeinen Weise keineswegs begründet werden, eine solche muss vielmehr in der Verfassung selbst in bestimmter Weise beigelegt worden sein. Eher schon könnte man sagen, die im Allgemeinen ausgesprochenen Zwecke des Bundes enthielten eine Schranke der Kompetenz; wollte man dies theoretisch zugeben, so würde praktisch wenig dadurch gewonnen werden, da, was weder zum Schutze des Bundesgebietes, noch des innerhalb desselben gültigen Rechtes geschieht, unter allen Umständen als »zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes« geschehen dargestellt werden kann. Eine besondere praktische Bedeutung hat man noch in Folgendem finden wollen: Wenn es sich um eine Materie handele, welche nicht zur Kompetenz des Reiches gehöre; wenn daher (man vergleiche die Einleitung) der Reichstag durch Artikel 23 der Verfassung an Ausübung seines Initiativrechts gehindert sei, so könne derselbe doch auf dem Wege der Interpellation oder Resolution den Anstoss dazu geben, dass diese Materie zur Reichssache gemacht werde, dafern dies nothwendig sei wegen des in der Einleitung versprochenen Schutzes des Bundesgebietes, oder des gültigen Rechtes oder zur Pflege der Wohlfahrt des Volkes. Diese Ansicht ist namentlich aufgestellt worden von Zachariä in Betreff der religiösen Streitigkeiten. Es scheint diese Ansicht nur für Diejenigen von Bedeutung zu sein, welche die in der Einleitung zurückgewiesene Meinung hegen, dass der Reichstag nicht kompetent sei, Verfassungs-Aenderungen vorzuschlagen, weil er nach Art. 23 nur innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorschlagen dürfe. Auf einem Umwege wird in dieser Weise dem Reichstage Dasjenige praktisch wiedergegeben, was man demselben theoretisch genommen hat. Denn da, wie schon hervorgehoben, die hier fraglichen Worte der Einleitung jeder, auch der weitesten Ausdehnung fähig sind, so giebt man dem Reichstage thatsächlich das Recht, über jeden beliebigen Gegenstand zu interpelliren. Und da es praktisch von ziemlich gleicher Wirksamkeit sein wird, ob der Reichstag dem Bundesrathe einen förmlichen Gesetz-Entwurf vorlegt, oder ob er eine Resolution fasst, welche alle wesentlichen Bestimmungen des gewünschten Gesetzes enthält, so ist es nach dieser Ansicht im praktischen Resultate einerlei, ob der Reichstag auch bei Verfassungs-Aenderungen das Initiativrecht besitzt, oder entbehrt. Theoretisch würde aber selbst in dieser Abschwächung dem Eingange eine Bedeutung beigelegt werden, welche demselben kaum zukommen dürfte.

Dagegen ist es, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, von erheblicher Wichtigkeit, dass es die Einleitung und nicht die »nachstehende Verfassung« ist, welche die Schliessung des ewigen Bundes enthält, insofern nämlich der Bestand der einzelnen verbündeten Staaten dadurch gesichert und der Einwirkung der Verfassungs-Aenderungen entzogen ist.

An dieser Stelle ist auch das Verhältniss zu beleuchten, in welchem das Deutsche Reich zu dem Norddeutschen Bunde steht; ob dieser untergegangen, oder in dem Deutschen Reiche aufgegangen, oder ob das Deutsche Reich als die neue Form anzusehen ist, in welcher der Norddeutsche Bund weiterlebt. Diese letzterwähnte Anschauung dürfte die richtige sein. Dafür spricht, dass alle Momente, durch welche sich die Ver-

fassung des Deutschen Reiches von derjenigen des Norddeutschen Bundes unterscheidet, in die letztere anfgenommen sind auf dem Wege der Verfassungs-Aenderung und ferner, dass die Süddeutschen Staaten nach Massgabe des Artikels 79 der Bundes-Verfassung in den Bund eingetreten sind. Damit stimmt durchaus überein eine Erklärung des Bundesraths-Bevollmächtigten, Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichtes Dr. Pape (St. B. 1870, S. 73), in welcher gesagt wird, dass der »Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund und die Ausdehnung des letzteren auf jene Staaten nicht als die Stiftung eines neuen Bundes . . . gelten darf.« Endlich ist hinzuweisen auf den mit Baiern abgeschlossenen Vertrag, welchem die anderen Südstaaten beigetreten sind, dessen in dieser Anmerkung bereits mitgetheilter Eingang ausdrücklich besagt, dass Baiern dem Norddeutschen Bunde beitrete. Dieselbe Ansicht ist von verschiedenen Rednern der konservativen, freikonservativen und nationalliberalen Partei in der Sitzung vom 5. Dezember 1870, als über diese Frage debattirt, vertreten worden. Nur die Fortschrittspartei suchte darzuthun, dass die Art. 78 und 79 hier nicht anwendbar seien. Die Redner dieser Partei bestritten die Anwendung der fraglichen Paragraphen, wie auch die Kompetenz des über seine Mandats-Periode kraft Gesetzes tagenden Reichstages (man vergleiche die Einleitung), um die Einberufung eines abermaligen konstituirenden Reichstages zu erzielen und hatten den Antrag gestellt:

»Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen aufzufordern, diejenigen Schritte zu thun, welche den Süddeutschen Regierungen und verfassungsmässig dem Reichstag des Norddeutschen Bundes gegenüber erforderlich seien, um die Deutsche Verfassung einem, nach den Wahl-Gesetzen zum Zoll-Parlamente gewählten, gemeinsamen Reichstage zur Vereinbarung mit den Deutschen Regierungen vorzulegen.«

Dieser Antrag wurde mit erheblicher Mehrheit abgelehnt.«

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten: Preussen mit Lauenburg, **Baiern**, Sachsen, **Württemberg**, **Baden**, **Hessen**, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen **und** Hamburg.

In der Verfassung des **Norddeutschen Bundes** fehlen die Worte: Baiern, Württemberg, Baden, Hessen; das Wort: »und« vor »Hamburg«, auf welches letztere Wort folgt: »und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen«.

Diese Abweichungen sind das Ergebniss des Aufhörens der s. g. »Mainlinie«, des Eintritts der Staaten Baiern, Württemberg, Baden und der südlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag v. Bockum-Dolffs, die Worte »mit Lauenburg« zu streichen.
2. Antrag Ahlmann und Kryger, am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:
   »Zum Bundesgebiete nicht gehörig sind diejenigen Distrikte des Herzogthums Schleswig, deren Bevölkerung das Recht der freien Abstimmung über ihre Zugehörigkeit vertragsmässig gewährt ist.«
3. Antrag v. Carlowitz, dem Antrage zuzufügen:
   »sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich gegenseitig dahin, dass sie eine etwaige freiwillige Abtretung ihrer, auf einem Bundesgebiete haftenden Souve-

ränetätsrechte, ohne Zustimmung der Gesammtheit nur zu Gunsten eines Mitverbündeten vornehmen wollen«.

4. Unter-Antrag Ahlmann und Kryger, nach diesen Worten hinzuzufügen: »obiger Verpflichtung sind überhoben diejenigen Bundesglieder, die bereits über die Abtretungen von Territorien an auswärtige Souveräne vertragsmässige Pflichten übernommen haben«.

Die sämmtlichen Anträge wurden abgelehnt, auch der in der Schluss-Berathung gestellte

5. Antrag Ahlmann und Kryger, dem Artikel 1 hinzuzufügen:

»Soweit durch bestehende Verträge eine Aenderung der Grenzen bedingt ist, verpflichten sich die verbündeten Regierungen, das hierzu Erforderliche ohne Verzug zu bewerkstelligen.«

Ferner wurde zu diesem Artikel im Reichstage eine als Beilage zum Protokoll genommene Erklärung Seitens der Polnischen Abgeordneten von dem Abg. Kantak abgegeben, dahin,

»dass die durch den vorliegenden Verfassungs-Entwurf in Aussicht genommene Inkorporation der ehemals Polnischen Landestheile Preussens in den Norddeutschen Bund eine Verletzung der politischen und nationalen Rechte der Polen involvire, welche ihnen sowohl nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehen, als auch durch positive Staats-Verträge garantirt sind, — und dass sie (die Unterzeichner der Erklärung) hierdurch feierlich Protest einlegen gegen die Kompetenz des Reichstages, durch einseitigen Beschluss internationale Verträge umzustossen und die ehemals Polnischen Landestheile Preussens in den Norddeutschen Bund einzuverleiben.«

Endlich wurde bei der Berathung der Redaktion der Reichs-Verfassung gestellt und abgelehnt

6. Antrag Duncker:

»statt der Ueberschrift »Bundesgebiet« zu setzen »Reichsgebiet«. (Man vergleiche die Anmerkung zu der Einleitung.)

Zu Antrag 1 ist zu bemerken, dass die Abstimmung über denselben nur verneinend ausfallen konnte, da das Herzogthum Lauenburg dem Preussischen Staate nicht einverleibt war und bis zum heutigen Tage nicht einverleibt worden ist; jedoch wird für Lauenburg eine besondere Stimme im Bundesrathe nicht geführt; in dem Reichstage ist dasselbe durch einen Abgeordneten vertreten. Die Anträge 2, 4 u. 5 der Abgeordneten Ahlmann und Kryger beziehen sich auf den Artikel 5 des Prager Friedens. Ganz abgesehen davon, wie man über die in jenem Artikel berührte »freie Abstimmung« denkt und selbst dann, wenn man in dieser Beziehung die offenbar irrigen Anschauungen der Dänischen Partei in Nordschleswig theilen sollte, so folgt doch aus der zukünftigen Möglichkeit, selbst aus der künftigen Nothwendigkeit einer Rückzession gewisser Nordschleswigscher Distrikte an Dänemark für die Gegenwart keinesweges ein Hinderniss gegen den Eintritt in den Bund. Gegenwärtig bilden diese Distrikte zweifellos einen Theil des Preussischen Staatsgebietes und folglich treten sie mit dem Staate Preussen in den Bund ein. Würde die gegenwärtig nur mögliche Rückzession Thatsache, so würden jene Distrikte mit demselben Augenblicke, in welchem sie aufhörten, Theile des Preussischen Staatsgebietes zu sein, auch aufhören, einen Theil des Bundesgebietes zu bilden. Nur in Einer Beziehung ist eine Aenderung eingetreten: Vor dem Eintritte Preussens in den Bund, oder wenn gewisse Nordschleswigsche Distrikte von dem Eintritt in den Bund ausgenommen worden wären, so würde zu der etwaigen Abtretung an Dänemark eine Transaktion dieses Staates mit Preussen genügt haben; jetzt kann verfassungsmässig eine solche Abtretung nicht ohne Zustimmung des Reiches erfolgen.

Zu Antrag 3 des Abgeordneten von Carlowitz ist zu bemerken, dass derselbe aus der Wiener Schluss-Akte v. 15. Mai entnommen ist, deren Art. VI lautet wie folgt:

»Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit dem bestehenden Verhältniss vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Verände-

rungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souveränetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.«

Die Nichtannahme des v. Carlowitz'schen Antrages darf nicht dahin gedeutet werden, als ob die Abtretung der Souveränetät an Nichtverbündete oder Verbündete frei stehe. Im Gegentheil folgt aus dem Eintritt der Souveräne mit ihrem gesammten Staatsgebiete und der in dem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Garantie von Souveränetät und Staatsgebiet, dass eine Abtreturg der Souveränetät nur mit Zustimmung sämmtlicher Bundesstaaten zulässig ist. (Dieser Meinung ist auch v. Martiz, »Betrachtungen über die Verf. des Nordd. Bundes« und der Bundeskanzler v. Bismarck. Stenographischer Bericht über die Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 11. Dezember 1867.) Nicht hieher gehören diejenigen Abtretungen, welche in beschränktem Umfange in Folge s. g. Grenzregulirungen erfolgen. Auch bildet der s. g. Accessions-Vertrag zwischen Preussen und Waldeck vom 18. Juli 1867 keine Ausnahme, weil die Regierung des Fürsten in dessen Namen fortgeführt wird.

Dieselbe Ansicht vertritt Meyer, Grundzüge des Norddeutschen Bundes-Rechtes S. 46, 47. Abweichend hiervon vertritt Thudichum, Verfassungs-Recht des Norddeutschen Bundes S. 61 die Ansicht, dass zunächst zu unterscheiden sei, ob es um eine ganze, bez. theilweise Abtretung der Souveränetät zu Gunsten eines in-, oder ausserhalb des Reichs-Gebietes befindlichen Staates sich handele. Im ersteren Falle sei zulässig sowohl

a) die Abtretung eines Theiles des Staats-Gebietes, als
b) die Abtretung einzelner Hoheits-Rechte über den ganzen Staat, oder einzelner Theile desselben;
c) die Uebertragung der gesammten Regierungs-Gewalt an einen Bundes-Fürsten in der Form der Personal-Union, endlich
d) auch die Abtretung in der Form der Real-Union, nur, dass in diesem Falle die Stimme des einverleibten Staates im Bundesrathe fortfalle.

Schliesslich wird auch die Theilung eines in mehrere selbstständige Bundes-Staaten in thesi für zulässig erklärt, unter der Modifikation jedoch, dass nur einer der neu entstandenen Staaten zur Führung der Stimme im Bundesrathe berechtigt sei. Wenn jedoch eine Abtretung vom Staats-Gebiet, oder Hoheits-Rechte an einen ausserhalb des Bundes stehenden Staat erfolge, so sei die Real-Union (wegen ihres Widerspruchs mit dem Bundeszweck) unzulässig; dagegen würde die Personal-Union auch in diesem Falle, einerlei, ob durch Erfolge, Staatsvertrag, oder Volkswahl vermittelt, als zulässig anerkannt werden müssen. Diese Ansicht wird auch vertreten durch von Rönne. Das Verfassungs-Recht des Deutschen Reiches S. 36, 37, woselbst ausserdem noch die Aufnahme neuer Mitglieder lediglich an die Form der Verfassungs-Aenderungen geknüpft wird. Was endlich den Fall betrifft, dass einem der Bundesglieder ein ausserhalb des Reichs liegender Staat zufallen sollte, so bemerkt v. Rönne nur, dass dieser neuerworbene Staat nicht ohne Weiteres als dem Reiche einverleibt angesehen werden dürfte; die Zulässigkeit des Erwerbes einer Souveränetät ausserhalb des Reichs-Gebietes wird hiernach als selbstverständlich vorausgesetzt.

Von einem durchaus andern Standpunkte werden die einschlagenden Fragen erörtert durch Robert von Mohl, in dessen »Deutschem Reichs-Staatsrecht«. Derselbe geht von der Thatsache aus, dass sowohl bei Schliessung des Norddeutschen Bundes, als auch bei der Konstituirung des Reichs alle Mitglieder mit der Gesammtheit ihrer Regierungen beigetreten seien und keines ausserhalb des Reichs-Gebietes einen Landbesitz gehabt habe, durch welchen Zustand das Reich ein »rein abgeschlossenes Ganzes« bilde. Diese »Bildung einer selbständigen, in sich abgeschlossenen Gesammtmacht sei der ganze Zweck der Neugestaltung Deutschlands gewesen« und derselbe werde gefährdet sowohl durch den Uebergang eines Deutschen Gebietes an einen fremden Regenten, als auch durch Erwerb von ausserhalb des Reichs liegendem Gebiete durch einen Bundesfürsten. Da nun in dieser Beziehung weder eine positive gesetzliche Vorschrift bestehe, noch die Bundesfürsten bis jetzt den Grundsatz anerkannt hätten, welcher die hier drohenden Gefahren beseitige, so bleibe nur die Frage offen, ob aus dem Wesen des Reiches die logisch-zwingende Nothwendigkeit der Forderung der Unzulässigkeit der Verbindung eines Bundesstaates mit einem fremden Gebiete gefolgert werden könne? Verfasser bejaht diese Frage, da nur dadurch, dass alle Mitglieder mit ihrem ganzen Gebiete und ausschliesslich Deutsche Fürsten in den Bund aufgenommen seien, ermöglicht und gesichert werde, dass die Erfüllung der Aufgaben des Bundes (cf. arenga) nur im deutschen Sinne und Interesse sich vollziehe. Verfasser weisst darauf hin, dass um dieses rein nationalen Karakters des Bundesstaates und der einheitlichen Leitung desselben das grosse Opfer der Ausscheidung Oesterreichs für nöthig erachtet worden; dass man um dieser Ziele

willen nicht nur auf grössere Macht verzichtet, sondern sogar die Gefahr eines Feindes im Rücken übernommen habe. Mit dieser »Grundlage alles Seins und Handelns« würde es im geraden Widerspruch stehen, wenn nachträglich fremde Interessen in den nationalen Bund eindrängen; der um das nationale Leben gezogene Wall würde in diesem Falle durchbrochen werden, was das Reich weder schuldig zu dulden, noch Jemand berechtigt sei zu thun. Deshalb müssten selbst privatrechtliche (Erb-) Ansprüche zurückstehen.

Hiernach scheint also v. Mohl auch in Ermangelung einer positiven Vorschrift der Ansicht zu sein, dass die Vereinigung eines Bundeslandes mit einem fremden Staatsgebiete unzulässig sei, einerlei ob durch Personal- oder Real-Union. Dagegen erachtet er im Wege der Verfassungs-Aenderungen sowohl die Aufnahme eines, einem Bundesfürsten zufallenden Gebietes, als auch die Aufnahme eines ganzen Staates in das Reich für zulässig.

Abgesehen von diesen beiden letzteren Punkten dürfte der v. Mohl'schen Erörterung im Allgemeinen beizutreten sein, und bleibt nur zu bedauern, dass aus dem Wortlaute nicht mit absoluter Gewissheit zu ersehen ist, ob v. Mohl den aus den Thatsachen so klar abstrahirten Satz schon jetzt als Rechtssatz anerkennt oder nur aussprechen will, dass das Reich auch in dem Falle, dass ein entsprechendes Gesetz nicht zu Stande komme, eintretenden Falls nach Massgabe jenes Satzes handeln möge. Die Stellung des Verfassers zu dieser Kontroverse ist bereits kurz angedeutet worden; es ist indessen noch Folgendes zu bemerken:

1. Aus der Ewigkeit des geschlossenen Bundes folgt, wie allgemein anerkannt wird, dass keinem Bundesgliede der Austritt aus dem Bunde freistehe. Ein solcher würde in thesi nur zulässig sein unter Zustimmung jedes einzelnen Bundesgliedes und, da gleichzeitig der Artikel über das Reichs-Gebiet abgeändert werden müsste, des Reichstages.
2. Da der »ewige Bund« zugleich eine Garantie der im Bunde begriffenen Staaten enthält, und da dieselben in ihrem zur Zeit des Bundesschlusses gegebenen Umfange dem Bunde beigetreten sind (wie schon Oben hervorgehoben »mit dem gesammten Staatsgebiete«, weil z. B. Preussen, oder Baiern schlechthin, ohne jeden Zusatz den gesammten Umfang z. B. Preussens, oder Baierns bedeutet), so hat jeder einzelne Staat den Anspruch auf Erhaltung nicht nur seines, sondern auch aller anderen Staatsgebiete. Dies ergiebt sich daraus, das der Bund in der Weise, wie derselbe geschlossen worden, nicht geschlossen sein würde, wenn das Staatsgebiet der einzelnen Staaten einen anderen, als den bei Abschluss des Bundes vorhandenen Umfang gehabt hätte. Dieser Behauptung wird mit Grund nicht widersprochen werden können gerade in Hinblick auf die wichtigsten Bestimmungen, die Zahl der Stimmen im Bundes-Rathe, die Zahl der Reichstags-Abgeordneten und namentlich die Stellung des Königs von Preussen als Deutscher Kaiser. Wenn man behauptet, — und wer Abtretungen an einen andern Bundesfürsten zulässt, muss konsequent auch Dieses behaupten —, dass eine Theilung eines Bundesstaates in beliebig viele neue Staaten zulässig sei, so würde, angenommen, es ereignete sich, dass das Königreich Preussen in zwanzig neue Staaten getheilt würde, die Würde eines Deutschen Kaisers dem Souverän eines dieser zwanzig neuen Staaten, möchte derselbe auch den Namen »Preussen« führen, thatsächlich nicht im Mindesten ziemen, und wenn diese Theilung schon zur Zeit der Bundes- oder Reichs-Gründung bestanden hätte, so würde gewiss Niemand auf den Gedanken gekommen sein, das Präsidium des Norddeutschen Bundes, oder die Kaiserkrone auf den Souverän Preussens zu übertragen. Auch bezüglich der Stimmen im Bundesrathe gilt Aehnliches; aber noch mehr: Das Gewicht, welches die Preussischen, Sächsischen, Baierischen Stimmen im Bundesrathe ausüben, ist nicht ein bloss arithmetisches; man denke sich, z. B. die Bairischen Stimmen geführt von einem, durch Theilung auf 100,000 Seelen herabgedrückten Baiern und die Bedeutung dieser Stimmen wird, abgesehen von jenem äussersten Falle des Beschlussfassens lediglich durch Stimmenzählung, eine ganz andere sein, wie bei dem gegenwärtigen Umfange des Baierischen Staatsgebietes. Jedes einzelne Bundesglied kann behaupten, dass es den Beitritt zum Bunde, wie er geschlossen, abgelehnt haben würde, wenn die Kräfte-Vertheilung eine wesentlich andere gewesen wäre, wie solche bei Schliessung des Bundes war. Jedes einzelne Bundesglied hat deshalb auf die Erhaltung der Gebiete der einzelnen Staaten ein wohlerworbenes Recht, das nur durch Zustimmung jedes einzelnen Bundesgliedes aufgegeben werden kann. Es muss also behauptet werden, dass — von Grenz-Regulirungen abgesehen — eine Abtretung von Land und Leuten, oder eine Staatstheilung, weil mit dem abgeschlossenen »ewigen Bunde« im Widerspruch stehend, unzulässig sei.
3. Dasselbe gilt von der Abtretung der ganzen Souveränetät an einen anderen Bundesfürsten; einerlei ob es um Personal- oder Real-Union sich handelt. Denn

auch im ersteren Falle wird der Erfolg der sein, dass die in der Hand eines Regenten vereinigten Stimmen zweier Staaten bei wichtigen Dingen, in denen das Interesse des betreffenden Regenten engagirt ist, nur nach einer Richtung hin abgegeben werden. Man braucht z. B. nur an den Fall zu denken, dass durch Personal-Unionen die Zahl von vierzehn Stimmen in eine Hand vereinigt wären, so würde der einheitliche Wille eines einzelnen Fürsten befähigt sein, jede Verfassungs-Aenderung auszuschliessen, während der innere Grund jener Bestimmung doch darin liegt, dass eine solche Verfassungs-Aenderung, welche die verschiedenen Interessen einer Mehrheit von Einzelwillen gegen sich vereinigt, bedenklich sei.

4. Anders steht es jedoch mit den Erbfällen. Dieselbe Rechtsanschauung, welche zu der Annahme führt, dass jedes einzelne Bundesglied einen Anspruch auf Erhaltung des status quo des Gebiets-Umfanges der einzelnen Bundesstaaten habe, wird auch diejenigen Rechte anerkennen müssen, welche bezüglich dieser Staatsgebiete beim Abschluss des Bundes vorhanden waren, also auch die bestehende Erbfolge, möge dieselbe auf Verwandtschaft, oder auf Vertrag beruhen. Dagegen wird man nach dem Vorausgeschickten annehmen müssen, dass nach dem Abschluss des Bundes neue Erbverträge nicht mehr zulässig sind, dafern dieselben den Gebiets-Umfang eines Bundesstaates alteriren, oder einen der letzteren mit einem anderen Bundesstaate vereinigen sollten.

Die vorstehende Erörterung bezieht sich auf ganze oder theilweise Abtretungen innerhalb des Reichs-Gebietes; betrachten wir nunmehr die Fälle, in denen es sich um Gebiete ausserhalb des Reiches handelt.

5. Der Fall, dass einem Bundesfürsten ein ausserhalb des Reiches liegendes Gebiet zufällt. Die Erwerbung eines solchen Gebietes ist mit der Stellung eines Bundesfürsten an sich nicht zu vereinbaren. Die den Bund schliessenden Souveränetäten konnten bei Uebernahme der Garantie den Umfang der übernommenen Pflichten wenigstens in der Weise übersehen, dass sie niemals zu Leistungen herangezogen werden konnten, welche nicht einem nationalen Interesse zu Gute kommen mussten, oder wenigstens nur für solche darzubringen sein würden. Wenn nun eines der Bundesglieder zugleich Souverän eines ausserhalb des Reiches liegenden Gebietes würde, so wird Niemand leugnen können, dass eine derartige Vergrösserung des Gebietes eines Bundes-Souveräns durchaus nicht immer einen Macht-Zuwachs repräsentirt, sondern in vielen Fällen wenigstens dann eine Macht-Minderung, wenn das betreffende Gebiet in dem Deutschen Reiche völlig fremde Interessen verwickelt ist. Man braucht in dieser Beziehung nur an das Fürstenthum Neufchatel zu erinnern, durch dessen Personal-Union mit Preussen dies letztere leicht in eine Verwicklung von grosser Tragweite hätte gezogen werden können, obgleich seine, Preussen's eigene Interessen dabei nicht engagirt waren. Nun kann man zwar sagen, dass das Deutsche Reich um den ausser seiner Grenzen liegenden Besitz eines seiner Glieder rechtlich sich nicht zu kümmern habe; allein man darf bei Beurtheilung eines politischen Vertrages — und es handelt sich hier lediglich um Ableitungen aus dem »ewigen Bunde« — nicht ausschliesslich die rechtlichen, sondern man muss auch die politischen Gesichtspunkte in's Auge fassen. Nun wird Niemand leugnen können, dass wenn nicht auf rechtlichem, doch auf politischem Wege durch einen solchen ausserhalb des Reiches liegenden Besitz das Reich und folglich jeder demselben zugehörige Staat in Verwicklungen gezogen und zu Leistungen genöthigt werden kann, die bei Abschluss des Bundes als ausgeschlossen betrachtet werden mussten. Es würde sich hier also handeln um die Vergrösserung der durch die Schliessung des Bundes übernommenen Last; und wiederum kann sehr wohl von den einzelnen Bundesgliedern behauptet werden, dass sie einem solchen Bunde, dessen einzelne Glieder an nichtnationalen Interessen partizipirten, niemals beigetreten sein werden. (Ueber Aufnahme des Staatsgebietes in das Reich sehe man unten.) Nach diesen Grundsätzen würde der Bundesfürst für seine Person auf das angefallene Gebiet verzichten müssen, falls nicht jedes einzelne Bundesglied mit dem Erwerbe desselben sich einverstanden erklärt.

6. Der Fall, dass ein fremder Souverän die Souveränetät über einen Bundesstaat erwerben sollte, muss aus denselben Gründen in noch stärkerem Masse für unzulässig erachtet werden.

7. Eine Erweiterung des Bundes-Gebietes, sei es in der Weise, dass ein ausserhalb des Reiches liegendes angefallenes Gebiet, oder dass ein ganzer Staat in das Reich aufgenommen würde, steht ebenfalls dem »ewigen Bunde« entgegen; erfordert daher ausser der Zustimmung des Reichstages auch noch die Zustimmung jedes einzelnen Bundesgliedes.

8. Ob Erbfälle auch in dieser Kategorie eine Ausnahme bilden, die Beantwortung dieser Frage hängt lediglich davon ab, ob man die v. Mohl'sche Ansicht über die Unvereinbarlichkeit der Fälle dieser Kategorie mit dem Wesen und Zwecke des Reiches

theilt, oder verwirft. Im ersteren Falle wird man sagen: Beim Eintritt in den Bund muss jeder einzelne Souverän sich gegenständlich machen, dass mit der Qualität eines Bundesfürsten die Souveränetät über fremde Gebiete, oder Länder unvereinbarlich sei; und fremde Dynastien, welche Erb-Ansprüche auf Deutsche Gebiete besitzen, werden sich mit der Thatsache zu versöhnen haben, dass nach Deutschem Staats-Recht der Besitz einer nichtdeutschen Souveränetät den Erwerb einer Souveränetät über Deutsche Bundesstaaten ausschliesst. Wer dagegen diese Ansicht, nach welchem der Privatrecht-Anspruch dem Staatswohl zu weichen hat, nicht theilt, wird über die Erbfälle dieser Kategorie nicht anders urtheilen können als über die der ersten Kategorie, indem er diese bestehenden Erbberechtigungen als ein onus ansieht, ohne welches die Deutsche Souveränetät dem Bunde nicht beitreten konnte.

Ausser den durch den Prager Frieden aus Deutschland ausgeschiedenen Oesterreichischen Staaten sind von den Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes dem Deutschen Reiche nicht beigetreten Luxemburg und Limburg, über welche das Erforderliche im Bande I. des Archivs des Norddeutschen Bundes nachzusehen ist, und das Fürstenthum Lichtenstein, mit welchem ein eigentlicher Frieden, obwohl dasselbe im Jahre 1866 mit Preussen im Kriege gewesen, nicht abgeschlossen worden ist. Der Kriegszustand kann jedoch durch den Abschluss des Zollvertrages mit Oesterreich, in welchem Lichtenstein auf Oesterreichischer Seite als Mitkontrahent erscheint, als beseitiget angesehen werden. Jedenfalls dürfte zweifellos sein, dass das Fürstenthum Lichtenstein nach Auflösung des ehemaligen Deutschen Bundes als durchaus unbeschränkt souveräner Staat anzusehen ist.

Dagegen hat das Bundesgebiet eine Erweiterung erfahren durch den Beitritt der zum »Deutschen Bunde« nicht gehörenden Preussischen Landestheile, durch das Herzogthum Schleswig, welches gleichfalls nicht zum Bunde gehörte, und durch die Reichslande Elsass und Lothringen, welche von Frankreich an Deutschland abgetreten (Friedens-Präliminarien d. d. 26. Februar 1871 Artikel 1; Friedensschluss d. d. Frankfurt 10. Mai 1871, Art. 1; Zusatz-Artikel zum Friedens-Traktat Nr. 3), mit dem Deutschen Reiche durch Gesetz vom 9. Juni 1871 §. 1 »für immer vereinigt sind.«*)

Die Verfassung des Deutschen Reiches sollte nach §. 2 in Elsass-Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit treten; jedoch ist dieser Termin später bis zum 1. Januar 1874 hinausgeschoben worden. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden könnten, dass aber die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung der Zustimmung des Reichstages bedürfen; Artikel 3 der Verfassung wurde sofort in Wirksamkeit gesetzt. Nach §. 3 des Gesetzes betreffend »die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871« (Reichs-Gesetzblatt Nr. 25, ausgegeben Berlin am 14. Juni 1871) übt in Elsass und Lothringen der Kaiser die Staatsgewalt aus, welche bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichs-Verfassung bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsass und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden war. Diesem letzteren war für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung zu machen. Seit Einführung der Reichs-Verfassung steht »bis zu anderweiter Regelung durch Reichs-Gesetz« das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichs-Gesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Vor Einführung der Verfassung waltete also in Elsass und Lothringen eine Diktatur des Kaisers ob, ähnlich derjenigen, welche nach der Einverleibung der im Jahre 1866 neu erworbenen Preussischen Provinzen in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein der König von Preussen geübt hat, von derselben sich unterscheidend durch die im Obigen angegebenen Modifikationen. Seit Einführung der Reichs-Verfassung liegen diese Dinge so: In allen denjenigen Angelegenheiten, welche zur Kompetenz des Reiches gehören, stehen Elsass und Lothringen den übrigen verbündeten Staaten (ohne Reservatrechte) gleich; was aber die ausserhalb dieser Kompetenz liegende Angelegenheit betrifft, so übt der Kaiser, mit Ausnahme der Gesetzgebenden Gewalt, alle Souveränetätsrechte eines Landesherren aus; als verantworlicher Minister fungirt der jedesmalige Reichskanzler; die Gesetzgebung in den hier fraglichen Angelegenheiten (d. h. in den nicht zur

---

*) Vergl. Archiv. Bd. V, 3. Thl., S. 6 ff. und unten in Anlage.

Kompetenz des Reiches gehörenden) steht »dem Reiche zu« d. h. sie wird ausgeübt nach Artikel 5 der Reichs-Verfassung durch den Bundesrath und den Reichstag, deren übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse zu jedem Gesetze erforderlich sind. Während die übrigen Bestimmungen, namentlich die Uebertragung der Staatsgewalt auf den Kaiser und die Funktionirung des jedesmaligen Reichskanzlers als verantwortlichen Ministers des Trägers dieser Staatsgewalt den Karakter eines Definitivums hat, mithin sowohl die Einverleibung Elsass-Lothringen's in einen der verbündeten Staaten, als auch die Kreirung einer neuen Dynastie über Elsass und Lothringen zu den definitiv aufgegebenen Gedanken gehört, hat die Uebertragung der Landes-Gesetzgebung (im Gegensatze zur Reichs-Gesetzgebung) auf die gesetzgebenden Faktoren des Reiches durch den Wortlaut des Gesetzes selbst (»bis zu anderweitiger Regelung durch Reichs-Gesetz«) einen gewissermassen provisorischen Karakter erhalten. Es scheint nämlich durch diese Worte der Gedanke hindurch, dass man der Zukunft nicht präjudiziren will, vielleicht sogar der Gedanke, dass man schon gegenwärtig eine andere Ordnung des Verhältnisses kenne, deren Realisirung zwar in der Gegenwart nicht, wohl aber in einer bezüglich ihres Eintrittes nicht näher zu präzisirenden Zukunft möglich sei. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, dass die Uebertragung der Territorial-Gesetzgebung über Elsass und Lothringen sowohl im Allgemeinen, als auch im Hinblick auf die Verhältnisse in den anderen Deutschen Staaten eine Anomalie ist. In jener Beziehung kann man fragen und bezweifeln, ob dem Bundesrathe und gar dem in ganz Deutschland gewählten Reichstage die erforderliche Kenntniss der lokalen Verhältnisse in Elsass-Lothringen beiwohne, in der anderen Beziehung aber wird man es vielleicht inkonsequent nennen, dass man nicht nach dem Muster der anderen Deutschen Staaten die gesetzgebende Gewalt bezüglich der inneren Angelegenheiten zwischem dem Träger der Souveränetät, dem Kaiser und einem Elsasslothringischen Landtage getheilt habe, welcher letztere für diese Angelegenheiten gewiss ein grösseres Interesse und eine gründlichere Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse in sich vereinigen würde als der Deutsche Reichstag. Diejenigen nun, welche mit der gegenwärtigen Ordnung unzufrieden sind, werden die Einführung dieses Systems jener Zeit vorbehalten wollen, in welcher die Elsass-Lothringer definitiv auf eine Rückkehr zu Frankreich verzichtet und mit der Thatsache sich versöhnt haben werden, dass sie wieder zu Deutschland zurückgekehrt sind. Trotz alledem wird aber der Zweifel aufgeworfen werden müssen, ob man gut daran thun werde, durch solche, wie die vorstehend angedeuteten Massnahmen möglicherweise einen bisher unbekannten neuen Partikularismus, einen Elsass-Lothringischen, zu schaffen, und ob es, falls die gegenwärtigen Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt betreffs der internen Angelegenheiten von Elsass-Lothringen Nachtheile für dieses Reichsland zur Folge haben sollten, nicht vortheilhafter sein würde, den für die Selbstverwaltung sich eignenden Theil der internen Staats-Gesetzgebung auf provinzielle Organe zu übertragen.

Besondere Erwähnung verdient es, dass für Elsass-Lothringen Stimmen im Bundesrathe nicht geführt werden.

II. Reichs-Gesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen. Die Reichs-Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichs-Gesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

An Stelle der Worte: »Reich«, »Reichs-Gesetze«, Reichs-Gesetzblatt« u. s. w. heisst es in der Verfassung des Norddeutschen Bundes: »Bund«,

»Bundes-Gesetze«, Bundes-Gesetzblatt« u. s. w. Das »Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes« wurde durch Verordnung v. 26. Juli 1867 eingeführt. (Man vergleiche Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I., S. 871.) Im Jahrgang 1871 tragen die Nummern 4—18 den Titel »Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes«; mit der Nr. 19 ist der Titel in »Reichs-Gesetzblatt« umgeändert.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag Zachariä: anstatt der Ueberschrift »Bundes-Gesetzgebung« die Ueberschrift »Bundesgewalt« zu geben.
2. Antrag Zachariä, dem Artikel folgende Fassung zu geben:
   »Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesene Kompetenz ausgeübt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen sind.«
3. Antrag Zachariä: den Art. 3 (unter Herübernahme des Inhalts von Art. 2 des Entwurfs) zu fassen:
   »Die Bundesgewalt wird durch die verfassungsmässigen Organe derselben ausgeübt; die Bundes-Gesetzgebung insbesondere nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlussfassung des Bundesrathes und des Reichstages.
   Die verfassungsmässigen Bundes-Gesetze gehen den Landes-Gesetzen vor und erhalten ihre verbindliche Kraft durch u. s. w. (wie Art. 2 bis zum Schluss).«

Antrag 1. Die vorgeschlagene Veränderung der Ueberschrift der Nr. II in »Bundesgewalt« statt »Bundes-Gesetzgebung« würde insofern korrekter gewesen sein, als die No. II in der That nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch vom Aufsichtsrecht und der Exekutive handelt. Ob aber für die vorliegende Verfassung der Ausdruck »Bundesgewalt« passend sei, kann um deswillen bezweifelt werden, weil es, wie in der Einleitung ausführlich auseinander gesetzt worden, eine von der Territorial-Gewalt losgelöste, selbständig über der letzteren stehende Bundesgewalt nicht giebt.

Der Sinn des Artikels 2 stimmt, was die Gesetzgebung betrifft, völlig mit dem überein, was der Antrag Zachariä wörtlich sagt, denn es versteht sich nach dem Artikel von selbst, dass die Gesetzgebung des Bundes »durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt ist«; auch die übrigen Sätze des Zachariä'schen Antrags sind an sich selbstverständlich. Mit Recht wurde jedoch in der Debatte (St. B. 1867, S. 233 ff.) hervorgehoben, dass der Antrag vielleicht mehr sagen wollte, als er zu sagen scheine. Bei der bekannten Stellung, welche der Antragsteller zu der Frage, ob die Kompetenz des Bundes durch Abänderung der Verfassung geändert werden könne, zur Zeit der Debatte über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes eingenommen hat, durfte die Annahme gerechtfertigt sein, dass durch den Antrag beabsichtigt werde, die Kompetenz ein für alle Mal auf dasjenige Mass zu beschränken, welches ihr durch den damaligen Entwurf gesetzt worden, und Kompetenz-Erweiterungen an die Zustimmung sämmtlicher Bundes-Regierungen und ihrer Landtage zu knüpfen. Das Nähere über diese Frage ist in der Einleitung erörtert; übrigens ist zu bemerken, dass der Antragsteller bei dieser Gelegenheit den Satz ausgesprochen hat: »Da, wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf« (St. 1867, S. 240).

Die Wichtigkeit der Bestimmung, dass die Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen, ist im Allgemeinen schon in der Einleitung hervorgehoben worden; speziell ist hier nur zu bemerken, dass auch die Verfassungen der einzelnen Staaten völlig unter die Kategorie »Landes-Gesetze« fallen; dass also vom Tage der verbindlichen Kraft der Verfassung an gerechnet, das gesammte in den einzelnen Staaten bestehende Recht nur in soweit in Kraft verblieben ist, als dasselbe mit der Reichs-Verfassung übereinstimmt; aufgehoben sind, was die Vergangenheit betrifft, alle diejenigen Bestimmungen, welche der Reichs-Verfassung widersprechen, oder mit derselben und deren thatsächlicher Wirksamkeit nicht im Einklang stehen. Deshalb kann der Reichs-Gesetzgebung gegenüber nie-

mals das Landesrecht, irgend ein Landes-Gesetz, oder eine Bestimmung der Landes-Verfassung angerufen werden; und sollte z. B. durch eine Bestimmung der Landes-Verfassung die Vornahme irgend eines Aktes verboten, oder an die Zustimmung der Landes-Vertretung gebunden sein, so sind diese Beschränkungen, dafern der betreffende Akt in das Gebiet der Reichs-Kompetenz fällt, hinfällig geworden, wenn die Reichs-Verfassung die Vornahme des betreffenden Aktes entweder pure gestattet, oder an andere Bedingungen, wie die Landes-Verfassung knüpft. Ebenso wie demnach durch die Verfassung das gesammte Landesrecht dahin abgeändert worden ist, dass dasselbe mit den Bestimmungen der Reichs-Verfassung in Einklang steht, ebenso wirkt auch jedes andere Reichs-Gesetz; dasselbe hebt stillschweigend, ohne dass eine ausdrückliche Aufhebung erforderlich wäre, alle bisherigen Bestimmungen des Landesrechtes auf, welche mit dem betreffenden Reichs-Gesetze in Widerspruch, oder mit demselben nicht in Einklang stehen. Diese Wirkung der Reichs-Gesetzgebung lässt sich theils auf den höheren Standpunkt der Reichs-Gesetzgebung zurückführen; sie lässt sich aber, wenn man die Sache richtig betrachtet, auch völlig durch den alten Rechts-Grundsatz erklären, dass das später erlassene Gesetz dem früher erlassenen derogirt. Was nämlich, vom Standpunkte des einzelnen Staates aus betrachtet, den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung betrifft, so ist derselbe folgender: Für alle Angelegenheiten, welche nicht unter die Kompetenz des Reiches fallen, sind die gesetzgebenden Faktoren: der Landesherr und die Landes-Vertretung; für alle zur Kompetenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten fungiren als gesetzgebende Faktoren: Bundesrath und Reichstag. Nun bedarf es, für die Vergangenheit, lediglich der Anwendung jenes bekannten Rechts-Grundsatzes, dass das neuere Gesetz dem älteren derogirt, um zu dem Schlusse zu gelangen, dass ganz in derselben Weise, wie das neuere Landes-Gesetz auch das neuere Reichs-Gesetz, insofern es nämlich für den einzelnen Staat auch Landesrecht wird, den älteren Landes-Gesetzen vorgeht. Also für das bei Emanation der Reichs-Verfassung, oder bei Emanation jedes einzelnen Reichs-Gesetzes schon vorhandene Landesrecht liegt in dem Satze, dass die Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen nichts Neues, Eigenthümliches, zu dessen Rechtfertigung man sich auf die höhere Natur der Quelle der Reichs-Gesetze gegenüber der Natur der Quelle der Landes-Gesetze zu berufen hätte. Anders steht es jedoch in Bezug auf die nach Publikation der Reichs-Verfassung, oder der einzelnen Reichs-Gesetze erlassenen Landes-Gesetze. Stünden sich die beiden Quellen, aus denen das Reichs-Gesetz, beziehungsweise das Landes-Gesetz hervorgeht, gleich, so würde das spätere Landes-Gesetz auch dem früher erlassenen Reichs-Gesetze derogiren. Hier zeigt sich die höhere Natur der Quellen des Reichs-Rechtes in der überwältigenden Stellung, welche den Reichs-Gesetzen gegenüber den Landes-Gesetzen durch den Artikel 2 der Reichs-Verfassung eingeräumt worden ist, denn die Bestimmung, »dass die Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen«, unterordnet alle in Zukunft zu erlassenden Landes-Gesetze nicht nur den später zu erlassenden (dieses wäre nur natürliche Folge jenes obgedachten alten, selbstverständlichen Rechts-Grundsatzes), sondern auch den früher bereits erlassenen Reichs-Gesetzen, zu welchen auch die Reichs-Verfassung gehört. Da die Reichs-Gesetze ganz allgemein den Landes-Gesetzen, ohne Rücksicht auf den früheren oder späteren Erlass jener oder dieser, vorgehen, so darf keine Bestimmung eines Landes-Gesetzes irgend einer Bestimmung irgend eines früher oder später erlassenen Reichs-Gesetzes widersprechen und jede in einem Landes-Gesetze enthaltene Bestimmung, welche in Widerspruch zu irgend einem Reichs-Gesetze steht, ist als nicht vorhanden, als ipso jure nichtig anzusehen. Da nun die verbindliche Kraft der Reichs-Gesetze, mithin auch die Kraft, den widersprechenden Landes-Gesetzen zu derogiren u n m i t t e l b a r durch die Verkündigung von Reichswegen im Reichs-Gesetzblatt entsteht, so bedarf es hierzu weder einer Publikation in einem Landes-Gesetzblatte, noch einer Mittheilung der Landes-Regierungen über die durch das betreffende Reichs-Gesetz aufgehobenen, oder abgeänderten Theile des bisherigen Landesrechtes. Wenn gleichwohl derartige Veröffentlichungen durch die Landes-Regierungen vorgenommen zu werden pflegen, so können derartige Publikationen zwar als dankenswerthe Bemühungen, um den jeweiligen Zustand des gültigen Rechtes thunlichst festzustellen und zu allgemeiner Kenntniss zu bringen, anerkannt werden; aber eine verbindliche Kraft aus sich selbst kommt ihnen nicht zu. Insofern sie völlig und nach jeder Richtung hin den Umfang der derogirenden Kraft des betreffenden Reichs-Gesetzes richtig darstellen, insofern sind sie gültig, aber lediglich deshalb, weil sie mit dem Reichs-Gesetze übereinstimmen; sobald dies jedoch nicht der Fall ist, d. h. sobald entweder unter der Zahl der aufgezählten ausser Kraft gesetzten bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen eine Lücke sich befindet, oder sobald eine Bestimmung, die nach richtiger Interpretation durch das Reichs-Gesetz aufgehoben worden, irrigerweise als nicht aufgehoben, sondern noch in Kraft stehend bezeichnet worden ist; — insofern also die Publikation mit dem wahren Inhalte des Reichs-Gesetzes nicht in Uebereinstimmung steht, insofern ist die Publikation ohne jede verbindliche Kraft. Denn den Landes-Regierungen steht wohl eine gewissermassen gutachtliche Publikation über die derogirende Wirksamkeit eines Reichs-

Gesetzes zu, keineswegs aber das Recht einer authentischen Interpretation. Weder für das Volk, welches unmittelbar von dem ordnungsmässig publizirten Reichs-Gesetze ergriffen wird, noch für die Gerichte, oder sonstigen Behörden, die das Reichs-Gesetz seinem wahren Inhalte nach anzuwenden haben, kann durch eine derartige Publikation, oder Verordnung eine Abschwächung der Folgen eines Reichs-Gesetzes irgend welcher Art bewirkt werden.

Aus dieser durch die Publikation im Reichs-Gesetzblatte unmittelbar folgenden verbindlichen Kraft und der Wirkung, den Landes-Gesetzen zu derogiren, folgt weiter dass den Gerichten einer Kognition darüber, ob das Reichs-Gesetz wegen Ueberschreitung der Reichs-Kompetenz ungültig sei, nicht zustehen kann. Wenn Hiersemenzel, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht des Nordd. Bundes Band 1, S. 282 gleichwohl diese Kognition für die Gerichte in Anspruch nimmt, so übersieht er, dass die bekannte Kontroverse, ob in konstitutionellen Staaten der Richter die Gesetze auf die thatsächlich erfolgte verfassungsmässige Zustimmung der Landes-Vertretung zu prüfen habe, wesentlich anders liegt als die von ihm beanspruchte Kognition der Gerichte darüber, ob die gesetzgebende Gewalt des Bundes überhaupt zum Erlass des fraglichen Gesetzes berechtigt gewesen sei; denn jene Kontroverse bezieht sich auf eine Formfrage, während es sich hier um eine materielle Frage handelt. Der hier dargelegten Ansicht entspricht auch die bisherige Praxis, welche selbst bei solchen Gesetzen, die eine Verfassungs-Aenderung enthalten, die Thatsache, dass das Gesetz mit der erforderlichen Stimmenmehrheit im Bundesrathe angenommen sei, in der Publikation des Gesetzes nicht erwähnt. Dagegen wird allerdings die Frage, ob die verfassungsmässige Zustimmung des Reichstages thatsächlich erfolgt sei, nach Massgabe der Stellung zu entscheiden sein, welche die Gerichte zu dieser bekannten Kontroverse einnehmen, dafern man nicht der Ansicht ist, dass auch diese Kontroverse durch die Bestimmung des Art. 2, Satz 2 abgeschnitten und zu Ungunsten der richterlichen Kognition entschieden sei. Richtig ist, dass Absatz 3 Art. 106 der Preussischen Verfassung für diese Frage auch für Preussische Gerichte nicht entscheidend ist.

Dass in der aus der Publikation von Reichswegen unmittelbar folgenden verbindlichen Kraft der Reichs-Gesetze, in dem Ausschlusse jeder Zwischen-Instanz zwischen gesetzgebendem Reiche und dem Gesetze Gehorsam schuldenden Volke das eigentliche Kriterium einer wirklich souveränen Staats- oder Reichs-Gewalt, hier vor Allem das Kriterium des Bundesstaates im Gegensatze zum Staatenbunde (in welchem statt der unmittelbaren Ergreifung des Volks eine Verkündigung des Bundeswillens durch die Einzel-Souveränetäten erforderlich ist, die verbindliche Kraft also nicht auf die Bundes-Souveränetät über das ganze Volk, sondern auf die Landes-Souveränetät über einen Theil des Volkes in jedem einzelnen Staate sich stützt), — dass in diesem Artikel gerade das Gewicht liegt, welches die zwischen Staatenbund und Bundesstaat schwankende Wage dem letzteren zuwendet, darüber ist in der Einleitung, auf welche hier verwiesen werden kann, ausführlicher verhandelt worden.

Der Tag, mit welchem die verbindliche Kraft der Reichs-Gesetze regelmässig, in Ermangelung anderer, dem betreffenden Gesetze selbst vorbehaltener Bestimmungen, beginnt, ist genügend deutlich durch den Wortlaut des letzten Satzes des Artikels 2 bestimmt worden. Erstreckungen dieses Termins finden sich namentlich bei solchen Gesetzen, welche umfassender Vorarbeiten bedürfen, z. B. dem Münzgesetze; Abkürzungen mussten vorbehalten werden für die, schleunige Erledigung heischenden Gesetze, namentlich bei Nothständen, Krieg u. dergl. Gewissermassen eine Ausnahme von der Regel bilden die s. g. Konsular-Jurisdiktions-Bezirke d. h. diejenigen Länder, in welchen die Konsuln Deutschlands über die Angehörigen des Reiches eine Gerichtsbarkeit haben. Für diese Länder tritt die verbindliche Kraft der Reichsgesetze erst ein, nachdem 6 Monate seit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatte verflossen sind. (§. 24 des Gesetzes vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate. S. unten S. 1141 dieses Bandes.)

Artikel 3. Für **ganz Deutschland** besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbe-Betrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniss durch die Obrigkeit seiner Heimath, **oder** durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armen-Versorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staats-Angehöriger bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniss zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundes-Gesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz.

In dem **Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes** beginnt Absatz 1 mit den Worten:

»Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes« besteht u. s. w.; Absatz 2: »In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundes-Angehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch u. s. w.« Die durch die Verfassungs-Verträge herbeigeführten Veränderungen sind die naturgemässe Folge der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zu einem Deutschen Reiche.

Amendements zum Entwurf der Verfassung des Nordd. Bundes.

1. Antrag Bouness-Schulze: Der Reichstag wolle beschliessen: »den Art. 3 des Verfassungs-Entwurfs in Gemässheit des §. 16 der Geschäfts-Ordnung an eine Kommission von 21 Mitgliedern mit dem Auftrage zu verweisen, für die Angehörigen der Bundesstaaten, wie in der Reichs-Verfassung vom 28. März 1849 und in vielen Landes-Verfassungen geschehen ist, die wesentlichsten Grundrechte aufzustellen, welche durch die Bundes-Verfassung zu gewährleisten sind.« (Aktenstück, Nr. 16, I.)
2. Antrag Wiggers: Der Reichstag wolle beschliessen: »Hinter Art. 3 des Entwurfes der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten:
   »In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt.« (Aktenstück, Nr. 16, II., 1.)
3. Unter-Antrag Dr. Schaffrath zu vorstehendem Antrag 2: Der Reichstag wolle beschliessen:
   1) vor dem Worte »Mitwirkung« einzuschalten: »beschliessender«;
   2) die Worte »aus Wahlen hervorgegangen« abzulehnen und dafür am Schlusse, nach dem Worte: »geübt«, hinzusetzen:
   »von welcher wenigstens die Hälfte, oder, wenn sie aus zwei Kammern besteht, wenigstens eine Kammer aus Wahlen hervorgehen muss.« (Aktenstück, Nr. 24.)
4. Antrag Wiggers: Der Reichstag wolle beschliessen: »Hinter Art. 3 des Entwurfes der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten:
   »In keinem Bundesstaate darf der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniss bedingt oder beschränkt werden. (Aktenstück, Nr. 16, II., 2.)

5. Unter-Antrag Rohden: Der Reichstag wolle
für den Fall der Ablehnung des Amendements Schrader (8.) in dessen Artikel 5 beschliessen:
das Amendement des Abg. M. Wiggers und Genossen (4.) in folgender Fassung anzunehmen:
»Jeder Angehörige eines der verbündeten Staaten ist im ganzen Umfange derselben unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. — Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.« (Drucksachen, Nr. 22, II.)

6. Antrag Kitz: Der Reichstag wolle beschliessen: Anstatt des Art. 3 folgende Bestimmung anzunehmen:
»Artikel 3. Jeder Angehörige eines Bundesstaates hat das Bundes-Bürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Bundesstaate ausüben. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundes-Angehörige gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz.
Jeder Bundes-Angehörige hat unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische das Recht, in jedem anderen Bundesstaate seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen und zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu werden.
Der Bundes-Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, nähere Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein Heimaths-Gesetz, solche für den Gewerbe-Betrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für das ganze Bundesgebiet festzusetzen.
Kein Bundesstaat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Bundes-Bürgern einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozessrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.
Die Verträge, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf Armen-Versorgung, auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staats-Angehöriger bestehen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.
Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnisse zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundes-Gesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Eventuell

7. 1) statt »Indigenat« zu sagen: »Bundes-Bürgerrecht«, und
2) die Worte: »zur Erlangung des Staats-Bürgerrechts« zu streichen.«
(Aktenstück, Nr. 18.)

8. Antrag Schrader: Der Reichstag wolle beschliessen:
auf Art. 3 des Verfassungs-Entwurfes nachstehende Bestimmungen folgen zu lassen:
Artikel 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch Gesetz bestimmt.
Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den durch Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen gestattet.
Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und ausserordentliche Kommissionen sind unstatthaft.
Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Artikel 5. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.

Die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels gewährleisteten Religions-Freiheit, zum Grunde gelegt.

Die verschiedenen christlichen Kirchen, sowie alle anderen Religions-Gesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und bleiben im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 6. Jeder Bundes-Angehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden; die sonstigen die Pressfreiheit betreffenden Bestimmungen werden im Wege der Bundes-Gesetzgebung erlassen.

Alle Bundes-Angehörigen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Artikel 7. Alle Bundes-Angehörigen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 8. Das Brief-Geheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.« (Aktenstück, Nr. 19.)

9. Unter-Antrag Ausfeld-Duncker: Zu den vorstehenden Abänderungs-Verträgen Art. 6 u. 7 von Schrader und Genossen: Der Reichstag wolle, für den Fall der Ablehnung vorstehenden Antrages 1 beschliessen:
in dem Entwurfe der Bundes-Verfassung Abschnitt II. (Bundes-Gesetzgebung) zwischen die Artikel 3 und 4 folgenden Artikel einzufügen:

»Art. 4. Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ihre Meinung frei zu äussern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheits-Bestellungen, Zeitungs-Steuer, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Post-Verbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Einer besonderen Erlaubniss oder vorgängigen

Anzeige bedarf es nicht. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Massregel beschränkt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Landes-Gesetze werden hiermit aufgehoben. (Aktenstück, Nr. 26.)

10. Antrag Scherer, Hosius: Der Reichstag wolle beschliessen, in Artikel 3 folgenden Zusatz aufzunehmen:

»Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebungen wird jedem Angehörigen eines der Norddeutschen Bundesstaaten gewährleistet.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.« (Aktenstück, Nr. 22, I., 1.)

11. Antrag Baumstark: Der Reichstag wolle beschliessen:
   1) im Artikel 3, Absatz 3 die Worte: »und die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband« zu streichen, und
   2. im Artikel 4, Nr. 1 statt der Worte: »soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind« zu setzen:
   »unbeschadet der Feststellungen im Art. 3, Abs. 1, 2 und 3 dieser Verfassung«. (Aktenstück, Nr. 22, I., 2.)

12. Antrag L. Schrader: Der Reichstag wolle beschliessen: Dem Artikel 3, Absatz 2 den Zusatz zu geben:

»Den nichtdeutschen Volksstämmen auf dem Gebiete des Norddeutschen Bundes ist ihre Nationalität, insbesondere die Gleichberechtigung ihrer Sprache innerhalb des nationalen Gebietes derselben gewährleistet.« (Aktenstück, Nr. 25.)

13. Antrag Freytag: Der Reichstag wolle beschliessen: in Artikel 3 nach den Worten: »als Inländer zu behandeln und demgemäss« die Worte einzuschalten:

»zur Ausübung des Wahlrechts für den Norddeutschen Bund und zu freiwilligem Eintritt in jeden Truppentheil des Bundesheeres.« . . . (zuzulassen.)
(Aktenstück, Nr. 28, 57.)

14. Antrag Graf v. Bethusy-Huc: Der Reichstag wolle beschliessen: anstatt des Artikels 3 folgende Bestimmung anzunehmen:

»Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat nach Massgabe der darüber im Wege der Bundes-Gesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen.« (Aktenstück, Nr. 29, 59.)

15. Antrag Groote: Der Reichstag wolle beschliessen: in Alinea 1 zu Artikel 3 hinzuzufügen:

»Ausser den im Artikel 4 angegebenen Gegenständen liegt dem Gesammtstaate auch insbesondere die Feststellung gemeinsamer Grundrechte für das Gesammtgebiet ob.« (Drucksachen, Nr. 28, 56, Nr. 15, IV.)

Von den vorstehenden Anträgen wurden zurückgezogen die Nummern 6, 10, 11, 13, 14; Nr. 10 wurde vom Abg. v. Mallinkrodt wieder aufgenommen; die übrigen Anträge wurden abgelehnt.

Bei Berathung des Vertrags mit Baden und Hessen wurde gestellt

16. Antrag Wiegand: Der Reichstag wolle beschliessen:
»in einem Zusatze die Grundrechte des Deutschen Volks zu gewährleisten«.

17. Antrag Wiggers: Der Reichstag wolle beschliessen: Hinter Artikel 3 folgenden neuen Artikel einzuschalten:

»In jedem Bundesstaate muss eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landes-Gesetze und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.«

Der Antrag 16 wurde abgelehnt; bezüglich des Antrages 17 aber folgende von dem Abg. v. Hennig eingebrachte Resolution mit grosser Majorität angenommen:

»In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Aufgabe des Reichstages in seiner gegenwärtigen Session auf die Feststellung derjenigen Punkte der Bundes-Verfassung zu beschränken, welche durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten eines Zusatzes, oder einer Abänderung bedürfen; über den Antrag Wiggers zur Tages-Ordnung überzugehen.«

Endlich wurde bei der Redaktion der Reichs-Verfassung gestellt:

18. Antrag Reichensperger: Statt des 2. Absatzes zu setzen:

»Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln, namentlich der Zensur, Sicherheits-Bestellungen, Staats-Auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Post-Verbot oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt, oder aufgehoben werden«;

und sodann folgen zu lassen:

»Art. 4. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, sind nach den Allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 5. Alle Deutschen sind berechtigt, ohne vorgängige Erlaubniss friedlich und ohne Waffen sich in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 6. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 7. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniss. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 8. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds«.

(Drucksachen, Nr. 12.)

19. Unter-Antrag Sonnemann: zu vorstehendem Antrage:
Den Art. 4 durch folgenden Passus zu ersetzen:

»Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.«

Den Art. 5 folgendermassen zu fassen:

»Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniss bedarf es nicht.«

Den Art. 6 folgendermassen zu fassen:

»Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Massregel beschränkt werden«. (Drucksachen, Nr. 24.)

20. Antrag Graf Renard: »In Erwägung, dass dem Reichstage zur Zeit nur der Entwurf zur Redaktion einer Verfassungs-Urkunde auf Grund der Verträge vorgelegt ist, die jüngst zur Gründung des Reiches in seiner dermaligen Gestaltung geführt haben;

in Erwägung, dass der Antrag Reichensperger zur Verfassung tiefgreifende Zusätze vorschlägt, welche den Gegenstand einer materiellen Verfassungs-Revision bilden und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechts gefährden;

in fernerer Erwägung, dass eine reichsverfassungsmässige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungs-Aeusserung durch die Presse, sowie der Unabhängigkeit und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, dass jedoch die beantragten Verfassungs-Bestimmungen in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheinen, das angestrebte Ziel zu sichern;

in endlicher Erwägung, dass dem weiteren Ausbau der Reichs-Verfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen,

beschliesst der Reichstag, über den Antrag Reichensperger zur Tages-Ordnung überzugehen«. (Drucksachen, Nr. 23.)

21. Antrag Schulze: »In Erwägung, dass es erst nach redaktioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstags sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichs-Verfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen;

dass die in dem bezeichneten Verfassungs-Antrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewusstsein, noch den Bedürfnissen des Deutschen Volkes entsprechen,

beschliesst der Reichstag, über den Verbesserungs-Antrag Reichensperger zur Tages-Ordnung überzugehen«.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt, der des Abgeordneten Reichensperger (Nr. 17), über welchen namentliche Abstimmung stattfand, mit 223 gegen 59 Stimmen.

Der erste Satz des Reichensperger'schen Antrages: »Die Pressfreiheit darf« bis »aufgehoben werden«, stimmt überein mit §. 143, Abs. 2 der Deutschen Reichs-Verfassung vom 28. März 1849; der Art. 4 dieses Antrages mit Art. 28 der Preussischen Verfassung; Art. 5, mit Art. 29; Art. 6 mit Art. 12; Art. 8 mit Art. 15 der Preussischen Verfassung. Von dem Sonnemann'schen Unter-Antrage ist Art. 4 dem §. 143, Abs. 3; Art. 5 dem §. 161 und Art. 6 dem §. 162 der Deutschen Reichs-Verfassung vom 28. März 1849 entnommen.

Die Anträge 1, 4, 5, 8, 9, 10, 15, 16, 18 und 19 beschäftigen sich mit der Einführung von s. g. Grundrechten weiteren oder engeren Umfangs; der Antrag 2, 4 und 18 hat nach seiner Motivirung lediglich Bezug auf Mecklenburgische Verhältnisse; der dazu gestellte Unter-Antrag 3 hat wohl die Existenz einer konstitutionellen Verfassung nach deutsch-rechtlichen Begriffen zu einem allgemeinen Erforderniss für alle verbündete Staaten machen wollen, da, nach den Schilderun-

gen des Abg. Hausmann, wenigstens in gewisser Beziehung ähnliche Verhältnisse wie in Mecklenburg, auch in Lippe obwalten. Der Antrag 12 ist ein s. g. Nationalitäts-Antrag, welcher die Existenz der zum Reiche gehörigen Stämme nichtdeutscher Nationalität zu sichern und der Germanisirung derselben einen Riegel vorzuschieben sucht; mit dem Gegenstande des Entwurfs, dem gemeinsamen Indigenat beschäftigen sich nur die Anträge 6, 7, 11, 13 und 14.

Zu 1, 4, 5, 8, 9, 10, 15, 16.

Ueber den Werth s. g. Grundrechte sind die Meinungen bekanntlich getheilt. Richtig bemerkt Schulze, »Einleitung in das Deutsche Staatswesen« S. 436:

»Als ein Mangel wurde vielfach das Fehlen der sog. Grundrechte hervorgehoben, vom praktischen Standpunkte gewiss mit Unrecht. Waren doch dieselben für fünf Sechstel der Bundes-Bevölkerung durch die Preussische Verfassung hinreichend festgestellt und genossen doch auch die Angehörigen der meisten übrigen Staaten in ihren Verfassungen ähnliche Garantien, welche durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund unberührt blieben.«

Für die Folge steht es bei der Reichs-Gesetzgebung, in wie weit sie dafür sorgen wird, dass durch die von ihr zu erlassenden Gesetze diese Grundrechte nicht alterirt werden. Der einzige Erfolg, den eine Aufnahme der s. g. Grundrechte in die Verfassung zu bewirken vermocht hätte, würde der gewesen sein, dass ein dieselbe etwa alterirendes Spezial-Gesetz an die Form der Verfassungs-Aenderung gebunden gewesen wäre, d. h. dass im Bundesrathe nach der Norddeutschen Verfassung $^2/_3$ Stimmen sich für, nach der Reichs-Verfassung nicht 14 Stimmen sich gegen das Gesetz aussprechen müssten, bez. dürften.

Zu Antrag 18 und 19.

Man wird wohl der Zentrums-Partei, aus deren Mitte die Anträge auf Grundrechte bezüglich der Presse, des Vereinsrechts und der Religions-Freiheit bei Berathung der Redaktion der Verfassung hervorgegangen sind, nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, dass die Verfolgung der Partei-Interessen das leitende Motiv zur Stellung dieser Anträge gewesen; umsomehr, als selbst die Fortschritts-Partei, der eine grundsätzliche Vorliebe für Grundrechte eigen ist, wie aus dem Antrag des Abgeordneten Schulze (Nr. 2) zu ersehen ist, das Stadium der Verfassungs-Redaktion als ungeeignet für die Einfügung von Grundrechten anerkannt hat. Wenn man die Stellung dieser Anträge in diesem Stadium der Verfassungs-Entwicklung durch den Hinweis darauf hat rechtfertigen wollen, dass die Reichs-Verfassung, abweichend von der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Press-Angelegenheiten und das Vereinswesen der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung unterworfen habe und es deshalb erforderlich sei, in der Verfassung dafür zu sorgen, dass die in Aussicht stehende Gesetzgebung über diese Materien gewisse Grundsätze nicht verletze, so kehrt dadurch die Frage nach dem Werthe von Grundrechten in ihrer allgemeinen und eigentlichen Form lediglich wieder. Man wird nämlich unterscheiden müssen zwischen denjenigen s. g. Grundrechten, welche ein Bundesstaat und denjenigen, welche ein einfacher Staat aufstellen soll. Dass es an sich möglich ist, durch die Verfassung eines Bundesstaates eine Reihe von Grundsätzen aufzustellen, welche durch die Gesetzgebung der einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten nicht verletzt, vielmehr respektirt werden muss, ist richtig; fraglich bleibt es aber, ob es namentlich für Deutschland, dessen endliche Gestaltung zum Bundesstaate so überaus schwierig gewesen, einen Vortheil gebracht haben würde, in ähnlicher Weise wie die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Reihe von Normen aufzustellen, welche nothwendigerweise zu Einmischung der Zentralgewalt auch in denjenigen Theil der Gesetzgebung führen muss, welcher der Einzel-Souveränetät verblieben und an das Reich nicht abgetreten ist. Die Grundrechte der Frankfurter Reichs-Verfassung enthalten z. B. im Art. VI allgemeine Normen über das Unterrichts- und Erziehungswesen; würde man auch diesen Theil der Grundrechte in die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen haben, so würde dem Reiche ein Aufsichtsrecht und die aus demselben nothwendig folgende Befugniss zur Einmischung in die Unterrichts-Verhältnisse der einzelnen Staaten eingeräumt worden sein, obgleich doch das Unterrichts- und Erziehungswesen nicht zu denjenigen Angelegenheiten gehört, für welche das Reich eigentlich kompetent ist. Die Gesetzgebung über jene Materien und die Exekutive bezüglich derselben stünde den Einzelstaaten zu, aber das Reich würde Anlass finden können, dieses oder jenes Gesetz, diese oder jene Verordnung zu beanstanden, zu rektifiziren, weil — ob mit Recht oder Unrecht ist gleichgültig — das Reich der Ansicht ist, die von Reichswegen erlassenen allgemeinen Normen (Grundrechte) seien durch dieses Gesetz, oder jene Verordnung verletzt, oder nicht, oder nicht ge-

nügend gewahrt. Es bedarf nur einer weiteren Verfolgung dieses Ideenganges, und man wird sich alsbald eine ganze Reihe von Konflikten zwischen Reich und Einzelstaat gegenständlich machen, wohlverstanden auf solchen Gebieten, welche der Landes-Gesetzgebung verblieben sind, auf deren Alleinbesitz naturgemäss die Landes-Souveränetät besonders eifersüchtig ist, deren »Invasion« durch Verfügungen des Reiches besonders empfindlich berühren würde. Alle diese zahlreichen Gelegenheiten zu Konflikten werden vermieden, wenn die Reichs-Verfassung sich darauf beschränke für die der Reichs-Gesetzgebung unterstellten Angelegenheiten zu sorgen. Dies würde nun allerdings zutreffen, bei Grundrechten bezüglich des Press- und Vereinswesens, insofern dieses jetzt der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung unterworfen ist. Hier stellt sich die Frage wegen der Grundrechte etwa so, wie für den einfachen Staat, der bei der Aufstellung solcher allgemeinen Grundsätze gewiss ist, dass er selbst diese letzteren anwenden wird, weil der Umfang seiner Gesetzgebung ungetheilt ihm selbst angehört. Die s. g. religiösen Grundrechte würden schon nicht in diese Kategorie gehören, weil die von jenen betroffenen Angelegenheiten nicht zur Kompetenz des Reiches gehören. Für den Bundesstaat müssen also die Grundrechte in zwei Kategorien getheilt werden: eine Kategorie, welche sich auf Angelegenheiten und Verhältnisse bezieht, die der Kompetenz der Gesetzgebung des Bundes nicht unterstellt worden und aus den obenentwickelten Gründen wenigstens für Deutschland nicht förderlich sind; und eine zweite Kategorie, welche sich auf Angelegenheiten und Verhältnisse bezieht, die der Kompetenz der Gesetzgebung des Bundes unterstellt worden sind. Diese letztere Kategorie trifft, was ihre Wirkung betrifft, mit der ersten Kategorie so lange überein, bis das Reich von der ihm überwiesenen Kompetenz thatsächlich Gebrauch gemacht hat. Von dem Augenblicke an, in welchem das Reichs-Press-, beziehungsweise das Reichs-Vereinsgesetz in Gemässheit der in den Grundrechten aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu Stande gekommen und publizirt worden ist, ruht das Grundrecht als solches; dasselbe ist praktisch abgelöst durch das Spezial-Gesetz, welches das Grundrecht verwirklicht. Welche Wirkung hat demnach ein Grundrecht der zweiten Kategorie überhaupt? Es nöthigt die Reichs-Gesetzgebung, falls sie nicht eine Verfassungs-Aenderung vornehmen will, für alle Ewigkeit den in dem Grundrecht ausgesprochenen Gedanken als richtig, allein richtig anzuerkennen und demnach durch das Gesetz zu verwirklichen. Ob es derartige Gedanken giebt, mag dahin gestellt bleiben, so viel aber steht fest, dieselben gesetzgebenden Faktoren, denen man das Zutrauen schenkt, dass sie einen bestimmten Gedanken als Grundrecht in die Verfassung aufnehmen werden, selbstverständlich, weil sie den betreffenden Gedanken für durchaus richtig u. s. w. anerkennen, dieselben gesetzgebenden Faktoren verdienen auch das Zutrauen, dass sie den als richtig und heilsam wirkend erkannten Gedanken durch ihr Spezial-Gesetz verwirklichen. Insofern ist die Formulirung des Gedankens als Grundrecht überflüssig. Sollte aber der Fall eintreten, dass derselbe Gedanke, der früher für unerlässlich, für absolut heilsam wirkend anerkannt worden, umgekehrt für irrig, oder als absolut, oder als relativ schädlich wirkend erkannt werden sollte, dann wird man sich auch versichert halten dürfen, dass die gesetzgebenden Faktoren vor einer, nunmehr nothwendig gewordenen Aenderung der Verfassung nicht zurückscheuen werden; thun diese Gesetzgeber der Zukunft doch genau Dasselbe, was man von den Gesetzgebern der Gegenwart verlangt, dass sie durch ihre Gesetze dem Wahren und heilsam Wirkenden, wie es von ihrer Zeit erkannt wird, zur Verwirklichung verhelfen. In diesem Falle ist das »Grundrecht« unwirksam, denn es hat nicht zu hindern vermocht, dass der in ihm niedergelegte Gedanke ausser Thätigkeit versetzt werde. Erwägt man schliesslich, dass für Veränderungen unserer Verfassung genügt, wenn im Reichstage die einfache Majorität für und im Bundesrathe nicht eine stärkere Minorität als 13 Stimmen gegen die Veränderung sich erklärt, so kann von einem besonderen Schutze des freiheitlichen Gedankens durch dessen Formulirung als Grundrecht der Verfassung kaum geredet werden. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass im Allgemeinen die Regierungen leichter für gewisse Schranken der durch Grundrechte in der Regel als unbeschränkt hingestellten Freiheiten stimmen, als die Abgeordneten; wenn also unter diesen die Mehrheit für Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten sich ausspricht, so ist regelmässig kaum anzunehmen, dass mehr als 13 Stimmen im Bundesrathe gegen den Beschluss der Mehrheit des Reichstages abgegeben werden. Den Erfolg also, den man in der Regel von Grundrechten erwartet, dass die in denselben garantirten Freiheiten niemals eine Beschränkung erfahren würden, diesen Haupterfolg würden Grundrechte in der Verfassung des Deutschen Reiches wahrscheinlich nicht gewähren, wenigstens nicht in erheblich stärkerem Masse, als durch Verwirklichung des freiheitlichen Gedankens vermittelst eines Spezial-Gesetzes. Um diesen Erfolg wenigstens in thesi zu verwirklichen, müsste man sich entschliessen, die Grundrechte von jeder gesetzlichen Modifikation auszunehmen, also festzusetzen, dass dieselben für alle Zeiten bestehen und durch kein späteres Gesetz abgeändert, oder beschränkt werden dürften. Eine derartige Bestimmung würde jedoch die erheblichsten Be-

denken gegen sich haben; vor Allem deshalb, weil Gesetze, die Unabänderlichkeit sich beilegen, mit der, dem Wechsel und der Umbildung unterworfenen Natur der irdischen Dinge im Allgemeinen und der politischen Einrichtungen im Besonderen nothwendigerweise über kurz oder lang in Konflikt gerathen und, da eine Veränderung auf gesetzlichem Wege durch das Gesetz selbst ausgeschlossen, eine solche auf nicht gesetzlichem Wege erleiden würden.

Zu den Anträgen 2 u. 18 ist das Erforderliche bereits bemerkt worden;

Zu den Anträgen 6, 7, 11, 13, u. 14. Antrag 6 ist zum grössten Theil, insofern derselbe den Entwurf ändert, dem Abschnitt VI, Art. I der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 entnommen. Bezüglich dieser sämmtlichen Anträge genügt die Bemerkung, dass sie weitere Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates ziehen wollten, als die Vorlage; diesem Gedanken wurde Seitens der Bundes-Kommissare namentlich entgegengehalten, dass es bei der grossen Verschiedenheit der Sozial-Gesetzgebung schon sehr schwierig gewesen sei, den Inhalt dieses Artikels durchzusetzen und dass durch eine Erweiterung der Ideen der Vorlage die erzielte Einigung der Regierungen erschüttert zu werden drohe.

Das im Artikel 3 gewährte »gemeinsame Indigenat« ist vielfach nicht ohne einen gewissen Spott als das »einzige Grundrecht der Verfassung des Norddeutschen Bundes« bezeichnet, dasselbe verdient aber diesen Namen, oder eine besondere Auszeichnung in der That sowohl durch die unmittelbare Wirkung, als noch vielmehr dadurch, dass dasselbe die Grundlage der Freizügigkeit, der Gewerbe-Freiheit, der Aufhebung des Passzwangs, der Aufhebung der polizeilichen Ehe-Beschränkungen u. s. w. geworden ist. Durch die Gesetze, welche in Bezug auf die letzterwähnten Angelegenheiten und einige andere erlassen sind, hat der Umfang der in dem Indigenat enthaltenen Rechte eine wesentliche Erweiterung erfahren.

1. Ueber die Entstehung oder den Erwerb des »gemeinsamen Indigenates« spricht sich zwar der Artikel 3 nicht unmittelbar aus; dennoch geht aus demselben hervor, dass die Quelle des »gemeinsamen« in dem »besonderen« Indigenat, in dem Verhältnisse der »Angehörigkeit, Unterthänigkeit, Staatsbürger-Qualität« zu einem der verbündeten Staaten zu finden ist. Man muss Preussischer, oder Württembergischer, oder Sächsischer u. s. w. Staatsbürger sein, um im Besitze des »gemeinsamen Indigenates« und in dem Genusse der aus demselben resultirenden Rechte zu sein. Es giebt also schon nach diesem Artikel kein für sich allein bestehendes Reichs- oder Bundes-Bürgerrecht, welches man erwerben könnte ohne zugleich in irgend einem der verbündeten Staaten das Staatsbürgerrecht zu besitzen, oder als Ausländer dasselbe erworben zu haben. Schon hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit eines besonderen Gesetzes über die Entstehung bez. Beendigung der Reichs-Angehörigkeit, da die letztere sonst möglicherweise nach eben so viel verschiedenen, sich einander widerstreitenden Grundsätzen erworben oder verloren gehen konnte, wie es verbündete Staaten mit verschiedenen Gesetzgebungen gab. Diesem Zustande ist abgeholfen worden durch das, in sämmtlichen Deutschen Staaten geltende Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (dies Gesetz gilt in Baiern durch Gesetz vom 22. April 1871, seit dem 13. Mai desselben Jahres; in den übrigen Staaten seit 1. Januar 1871).*) Dieses Gesetz hat den im Art. 3 bereits enthaltenen Grundsatz über die Entstehung der Bundes-Angehörigkeit aus einer speziellen Staats-Angehörigkeit beibehalten, indem es im §. 1 wörtlich bestimmt: »Die Bundes-Angehörigkeit wird durch die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.« Wie die Bundes-Angehörigkeit ohne Weiteres aus dem Besitze oder Erwerbe der »Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate«, d. h. in einem der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten erworben wird, so erlischt dieselbe ohne Weiteres in dem Augenblicke, wo Jemand in keinem dieser Staaten eine Staats-Angehörigkeit mehr besitzt. Da der Erwerb und Verlust der Staats-Angehörigkeit durch das Gesetz einheitlich geregelt ist, ist auch der Erwerb und Verlust der Bundes-Angehörigkeit einheitlich geregelt und erfolgt der erstere nach §. 2 nur:

1. durch Abstammung, insofern durch die Geburt, auch wenn dieselbe im Auslande erfolgt, eheliche Kinder eines Deutschen die Staats-Angehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die der Mutter;
2. durch Legitimation, in Folge deren, falls sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgt, das uneheliche Kind eines Deutschen, dessen Mutter nicht die Staats-Angehörigkeit des Vaters besitzt, die Staats-Angehörigkeit des Vaters erwirbt;
3. durch Verheirathung, insofern die Ehefrau, die sich mit einem Deutschen verheirathet, die Staats-Angehörigkeit des Mannes erwirbt;
4. durch Aufnahme bei einem Bundes-Angehörigen und

---

*) Das Gesetz ist enthalten im Archiv d. Nordd. Bundes, Bd. IV., S. 880 ff.

5. durch Naturalisation bei einem Ausländer.

Es ist ausdrücklich bestimmt, dass durch die Adoption für sich allein das Staatsbürgerrecht nicht erworben wird. Der Verleihung der Staats-Angehörigkeit steht gleich die mindestens von einer höheren Verwaltungs-Behörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunal-Dienst Aufgenommenen. Wird ein Ausländer im Bundesdienst angestellt, so erwirbt derselbe die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen Dienst-Wohnsitz hat. Die Verleihung erstreckt sich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Durch den Wohnsitz allein wird die Staats-Angehörigkeit nicht begründet. Die Aufnahme-Urkunde ist auf Antrag jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu ertheilen, welcher nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen d. h. ein Unterkommen im Sinne des §. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes erworben hat, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des zitirten Gesetzes vom 1. November 1867 (cf. Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes I S. 48 ff.) die Abweisung eines Neuanziehenden, oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt; mit anderen Worten: der die Aufnahme Nachsuchende darf keinen polizeilichen Aufenthalts-Beschränkungen unterliegen, noch wegen Landstreicherei, oder wiederholten Bettelns innerhalb der letzten 12 Monate bestraft worden sein; es darf ihm von der betreffenden Gemeinde nicht nachgewiesen werden, dass er sich und seiner Familie durch seine Kräfte den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann, event. denselben weder aus eigenem Vermögen noch durch einen dazu verpflichteten Verwandten beschafft, endlich darf sich weder vor Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes die Nothwendigkeit öffentl. Unterstützung offenbaren, noch darf die Gemeinde nachweisen, dass die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen vorübergehender Arbeits-Unfähigkeit nothwendig geworden ist.

Der Verlust des gemeinsamen Indigenates kann in Gemässheit der im Obigen entwickelten Grundsätze nicht für sich selbst, nicht selbständig erfolgen; gerade so, wie der Besitz einer bestimmten Staats-Angehörigkeit nothwendige Voraussetzung des Besitzes der Reichs- oder Bundes-Angehörigkeit ist, so kann auch die letztere nicht anders verloren gehen, als vermittelst des Verlustes der Staats-Angehörigkeit. In demselben Augenblicke, in welchem ein Individuum die Staats-Angehörigkeit in einem der Bundesstaaten nicht mehr besitzt, erlischt auch seine Reichs- oder Bundes-Angehörigkeit, das gemeinsame Indigenat. Die Staats-Angehörigkeit und mit derselben die Bundes-Angehörigkeit (die letztere natürlich nur dann, wenn mit dem Verluste der einen Deutschen nicht zugleich der Erwerb einer anderen Deutschen Staats-Angehörigkeit verbunden ist) geht nach §. 13 des zitirten Gesetzes verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag, welche urkundlich durch eine höhere Verwaltungs-Behörde des Heimaths-Staates ertheilt wird und jedem Deutschen ertheilt werden muss, dafern er den Erwerb der Staats-Angehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachweist, ohne solchen Nachweis aber nicht ertheilt werden darf:
   a. Wehrpflichtigen innerhalb des 17. bis 25. Lebensjahres, bevor dieselben ein Zeugniss der Kreisersatz-Kommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht suchen, um sich der Kriegsdienst-Pflicht zu entziehen;
   b. zum stehenden Heere, oder zur Flotte gehörenden Militärpersonen, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind;
   c. den Reservisten des stehenden Heeres, der Flotte, der Land- und See-Wehr, die nicht als Offiziere angestellt sind, nach der Einberufung zum aktiven Dienst.

   Da aus anderen, als den hier angeführten Gründen die »Entlassung« in Friedenszeiten (für Krieg und Kriegsgefahr sind besondere Anordnungen dem Kaiser vorbehalten) nicht verweigert werden darf, so ist in dem Gesetze die s. g. »Auswanderungs-Freiheit« garantirt; jedoch wird die Entlassung unwirksam und der Entlassene wird von seinen Staats- und Reichs-Bürgerpflichten nicht frei, wenn derselbe nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz wirklich ausserhalb des Bundesgebietes verlegt, oder die Staats-Angehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt, — Bestimmungen, durch welche Schein-Auswanderungen (man erinnere sich der nach der Schweiz auswandernden Kinder Frankfurter Bürger, vieler Vorkommnisse im nördlichen Schleswig und Elsass-Lothringen) thunlichst gehindert werden;
2. durch Ausspruch der Behörde. Es können im Auslande sich aufhaltende Deutsche ihrer Staats-Angehörigkeit verlustig erklärt werden und verlieren in Folge dessen ipso jure die Bundes-Angehörigkeit, wenn sie bei Krieg oder Kriegsgefahr einer durch den Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr nicht in der vorgeschriebenen Frist genügen (§. 20 l. c.);
3. durch zehnjährigen, von dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiete,

oder von dem Zeitpunkte des Ablaufes des Reisepapieres oder Heimathsscheines laufende, durch Eintragung in die Matrikel eines Bundes-Konsulates (§. 12 des Ges. v. 8. November 1866, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate. Koller, Archiv des Nordd. Bds. I, S. 104 u. S. 1136 d. Bds.) nicht unterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Dieser Verlust trifft auch die Ehefrau und die bei dem Vater sich aufhaltenden, unter dessen väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder; eine Herabsetzung der zehnjährigen auf eine fünfjährige Frist durch Staatsvertrag ist zulässig (man vergleiche den Staatsvertrag mit Nordamerika vom 22. Februar 1868. Koller, Archiv II., S. 592). Ausnahmsweise kann Denjenigen, welche durch Abwesenheit ihre Staats-Angehörigkeit verloren haben, dieselbe in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, ohne dass sie in demselben sich niederlassen; kehren sie in das Bundesgebiet zurück, so erwerben sie die Staats-Angehörigkeit in dem Staate ihrer Niederlassung durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde ertheilte Aufnahme-Urkunde, die auf Nachsuchen ertheilt werden muss;

4. durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemässe Legitimation eines unehelichen Kindes, wenn der Vater einem anderen Staate als die Mutter angehört;
5. durch Verheirathung einer Deutschen mit einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates, oder mit einem Ausländer.

Ausser dem Falle sub 2 kann durch einen Beschluss der Zentral-Behörde des Heimathsstaates der Verlust der Staats-Angehörigkeit herbeigeführt werden, wenn ein Deutscher, nachdem derselbe ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste getreten ist, einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen einer zu bestimmenden Frist nicht Folge leistet.

Richtig bemerkt Riedel. »In Verfassungs-Urkunde vom 16. April 1871« u. s. w. S. 269 (Nördlingen, Beck'sche Buchhandl.): dass hier »nur von Diensten bei ausländischen« d. h. nicht zum Reiche gehörenden »Staaten die Rede sei«. Dies dürfte auch daraus folgen, dass der §. 23, welcher unmittelbar an denjenigen Paragraphen sich anschliesst, der die fragl. Bestimmung enthält, wörtlich folgendermassen lautet: »Wenn ein Deutscher mit Erlaubniss seiner Regierung« (Gegensatz zum Eingang des §. 22: »Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung«) bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staats-Angehörigkeit.«

2. Anlangend die Personen, denen das »gemeinsame Indigenat« und die mit demselben verbundenen Rechte Artikel 3 gewährleistet sind, so waren es zur Zeit des Norddeutschen Bundes sämmtliche Angehörige der zum Norddeutschen Bunde, jetzt sind es sämmtliche Angehörige der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten. Dass aber Art. 3 ohne Weiteres, wie Hiersemenzel, »Verfassungs- und Verwaltungsrecht« S. 283 will, auch auf juristische Personen zu beziehen sei, dürfte mehr als zweifelhaft sein, da die den Wortausdruck »Angehörige eines Bundesstaates« erklärenden Worte »Unterthanen, Staatsbürger« doch nur gezwungener Weise auf juristische Personen bezogen werden können; auch stimmt diese erweiternde Interpretation durchaus nicht überein mit derjenigen Erläuterung, welche im konstituirenden Reichstage der Bundes-Kommissar von Savigny in den Worten abgegeben hat:

> »Der Artikel 3 in Bezug auf das Indigenat enthält eine Reihe von grossen Fortschritten auf dem Gebiete der Zusammengehörigkeit in Norddeutschland; er hat die Schlagbäume für die Menschen hinweggeräumt, sowie schon früher die Zollschranken für Waaren hinweggeräumt wurden; er hat gewissermassen theilhaftig gemacht sämmtliche Einwohner des Norddeutschen Gebietes aller der grossen und ausschliesslichen Privilegien, deren sich bisher nur die standesherrlichen Familien auf Grund der alten Bundes-Verfassung erfreuten u. s. w.« (St. B. S. 251.)

Ausserdem steht der Hiersemenzel'schen Interpretation Folgendes entgegen: Die juristischen Personen sind entweder solche, denen wegen besonderer Eigenschaft, ohne dass es eines Spezial-Gesetzes oder Privilegiums bedürfte, durch das im einzelnen Staat geltende Recht die Qualität einer juristischen Person zusteht, oder solche, welche diese Qualität erst durch ein besonderes Staats-Gesetz, oder Privileg erlangen. Die erstere Art der juristischen Personen, wie Stadt- oder Dorf-Gemeinden, Kirchen u. s. w. sind durch ihre Natur an einen gewissen Ort gefesselt und sind schon deshalb für die Mehrzahl der im Artikel 3 angegebenen Wirkungen des gemeinsamen Indigenats völlig unfähig; bezüglich der durch Privileg, oder Spezial-Gesetz künstlich geschaffenen s. g. juristischen Personen dürfte regelmässig dasselbe gelten; doch wird es auch solche geben, die vielleicht für fähig zu erachten wären, sich von Ort zu Ort tragen. Aber sowohl für diese, wie auch für alle übrigen juristischen Personen ist festzuhalten, dass sie künstliche Erzeugnisse entweder des allgemeinen Rechts-Systems, oder eines Spezial-Aktes der Gesetzgebung sind, welche beide die Grenzen ihrer Kraft in den Grenzen desjenigen Staatsgebietes finden, in

welchem sie erschaffen sind. Diesen Erzeugnissen des partikularen Rechtes, bez. der partikularen Gesetzgebung, oder des partikularen Privilegs ein »gemeinsames Indigenat« mit der Wirkung zuerkennen, dass sie bezüglich der im Texte des Artikels näher bezeichneten Angelegenheiten »wie Inländer« zu behandeln seien, würde, da zur Zeit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes derjenige Theil des Rechts-Systems, welcher von der Entstehung der juristischen Personen handelt, der Bundes-Gesetzgebung überall nicht überwiesen war (cf. Art. 4, Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes), nichts Anderes besagen, als dass jeder einzelne Staat seine besonderen, von denen der anderen vielleicht und unter Umständen gewiss sehr abweichenden Grundsätze über die Entstehung juristischer Personen über seine Grenzen hinaus in alle übrigen Bundesstaaten trage, dass mithin alle diejenigen Gesammtheiten, welche ein Partikularstaat als juristische Personen anerkennt, oder konstituirt hat, als solche auch von allen übrigen Staaten anerkannt werden müssen und dann soweit es möglich »als Inländer« zu behandeln seien bei der Wahl des festen Wohnsitzes u. s. w. Auf diese Weise könnte es sich ereignen, dass ein Staat, welcher die s. g. piae causae vielleicht durch Gesetz von der Erwerbung juristischer Persönlichkeit ausgeschlossen hätte, genöthigt würde, die im Nachbarstaate als juristische Personen anerkannten piae causae zu den Befugnissen, von denen Art. 3 redet zuzulassen. Man würde nämlich irren, wollte man annehmen, dass nach der Hiersemenzel'schen Interpretation die Sache so belegen wäre, dass der Staat, in welchen eingewandert wird, die Frage, ob er eine juristische Person vor sich habe, prüfen und nach seinen Rechtssätzen über juristische Personen entscheiden dürfe und erst im Bejahungsfalle gehalten sei, die juristische Person zuzulassen zu diesem und jenem. Nein, sobald man unter »Angehörigen eines Bundesstaates« im Sinne des Artikels 3 auch juristische Personen versteht, müssen die aus jedem der anderen Staaten kommenden als solche angesehen, als Inländer (wohl wie »inländische juristische Personen«) behandelt und demgemäss zum festen Wohnsitz etc. zugelassen werden. Hierin liegt, solange nicht von der jetzt vorhandenen Kompetenz zur Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht von Reichswegen Gebrauch gemacht ist, das Bedenkliche dieser Interpretation, gewiss aber auch der Nachweis, dass zur Zeit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes der Wille des Gesetzgebers unmöglich auf ein solches Resultat gerichtet gewesen sein kann.

3. Umfang der im »gemeinsamen Indigenate« enthaltenen Rechte. Hier ist zunächst der Gedanke zurückzuweisen, als sei in den Worten des ersten Absatzes: und demgemäss zum festen Wohnsitz u. s. w. wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist« nur eine Exemplifikation der Wirkungen wenn nicht des »gemeinsamen Indigenates«, so doch des Grundsatzes enthalten, dass »der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.« Dass diese Ansicht irrig, dass vielmehr der Artikel 3 sich die Aufgabe gestellt hat, diejenigen Wirkungen, welche nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem aufgestellten Grundsatze des »gemeinsamen Indigenats« folgen sollen, genau zu präzisiren; andere, weitergehende Wirkungen aber, welche aus dem fraglichen Grundsatze an sich mit Recht gefolgert werden könnten, wenigstens zur Zeit auszuschliessen, das geht theils aus der Formulirung des Artikels selbst, theils und ganz unzweifelhaft aus denjenigen Erläuterungen hervor, welche der Bundes-Kommissar, damalige Legationsrath Hofmann »auch im Namen der übrigen Bundes-Kommissarien« zu dem Artikel 3 in der Sitzung des konstituirenden Reichstages am 19. März 1867 (St. B. S. 244) abgegeben hat. Nachdem derselbe nämlich, — was übrigens auch aus dem zweiten Protokoll über die Sitzung der Konferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 28. Januar 1867, bez. aus der Anlage zu diesem Protokoll (Aktenstück No. 10, S. 19 u. 20) hervorgeht —, hervorgehoben, dass Artikel 3 in den, dem Reichstage vorgelegten Entwurf nicht in derjenigen Fassung übergegangen sei, wie er ursprünglich in dem von der Preussischen Regierung den anderen Bundesregierungen vorgelegten Entwurfe enthalten gewesen, vielmehr in seiner jetzigen Fassung das Produkt der Berathung der schon erwähnten Konferenz und einer derjenigen Artikel sei, die am meisten Schwierigkeiten bei der Feststellung dargeboten, weil man einerseits zwar in dem Prinzipe, dem Grundgedanken des Entwurfs darüber einverstanden gewesen, dass die Beschränkungen, welche bisher die Landesgrenzen in Bezug auf den Verkehr der Personen dargeboten, in demselben Masse beseitigt und beschränkt werden müssten, wie man die Landesgrenzen für den Verkehr der Güter, für kommerziellen und industriellen Verkehr allmälig beseitigt habe, andererseits jedoch habe bekennen müssen, dass, wenn man dieses Prinzip unbedingt und ohne nähere Präzisirung seiner praktischen Folgen in den Verfassungs-Entwurf aufnehmen wolle, dadurch sehr tief in die Gesetzgebung und in die Verwaltungs-Grundsätze einzelner Staaten eingegriffen werden würde, dass man nament-

lich die kommunalen Verhältnisse in einer Weise dadurch alteriren würde, welche zu den grössten Missständen Veranlassung geben könnte, dass ferner die bestehenden Einrichtungen für die Armenpflege, sowie die Art und Weise, wie die Militärpflicht dem Heimathlande gegenüber zu erfüllen sei, vollständig in Frage gestellt werden würden, und eine wahre Verwirrung hinsichtlich der Behandlung dieser Gegenstände in der Verwaltung der einzelnen Staaten eintreten müsste, gab der Bundes-Kommissar als Ergebniss dieser Erwägungen pro und contra wörtlich folgende Erklärung ab:

»Man kam deshalb zu der Ueberzeugung, dass man zwar das Prinzip vollständig klar und fest hinstellen, auf der anderen Seite zugleich aber die praktischen Wirkungen dieses Prinzips in einer Weise näher bestimmen müsse, dass die angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind. Aus diesem Bestreben ist die jetzige Fassung des Ihnen vorgelegten Artikels 3 hervorgegangen. Man hat den Grundsatz ausgesprochen, dass es im Norddeutschen Bunde keinen deutschen Ausländer giebt, man hat aber zugleich die Wirkung dieses Grundsatzes in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gesetzgebung näher formulirt.«

Hiernach lässt sich also der Umfang der durch den Artikel 3 unmittelbar gewährten Rechte folgendermassen formuliren: Ohne Wirkung ist der Art. 3 zunächst auf die Bestimmungen über Armen-Versorgung und Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband; soweit die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in diesen Beziehungen einen Unterschied macht zwischen Inländern u. s. g. Deutschen Ausländern, soweit kann der letztere trotz des gemeinsamen Indigenats in diesen Beziehungen anders behandelt werden als der Inländer; aus der Unanwendbarkeit des Art. 3 auf die Bestimmungen über die Armenpflege folgte zugleich die Aufrechterhaltung der in Absatz 4 erwähnten Verträge, nämlich des Gothaer vom 15. Juli 1851, betr. gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen nebst den zu diesem Vertrage gehörigen Protokollen aus den Jahren 1851, 1854 und 1858; ferner die Uebereinkunft vom 11. Juli 1853, betreffend Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen. Ferner blieb unberührt die Ableistung der Militärpflicht im Verhältnisse zu dem Heimathlande. Dieses sind die durch ausdrückliche Bestimmung des Artikels 13 von den Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates ausgeschlossenen Gebiete. Was im Uebrigen die positiven Wirkungen des gemeinsamen Indigenates betrifft, so muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass es gemeinsame Bestimmungen über den Erwerb des festen Wohnsitzes, den Gewerbe-Betrieb, die Erwerbung von Grundstücken nicht gab, zum Theile auch heute noch nicht giebt; der Artikel 3 lässt alle Eigenthümlichkeiten der Landes-Gesetzgebung bestehen; während in dem einen Lande Zunftzwang herrschte, bestand in dem anderen mehr oder weniger vollständig Gewerbefreiheit; hier bestand Freizügigkeit, dort der Gegensatz derselben u. s. w. Da man nun ausser Stande war, eine gemeinsame Ordnung dieser Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen zu improvisiren, folglich die Verschiedenheit der bezüglichen Gesetzgebung in den verschiedenen Einzelstaaten, wenigstens zur Zeit als gegeben annehmen musste, so kann es nur als nothwendige Konsequenz der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse angesehen werden, wenn der Artikel 3 nicht gegen die bestehende Gesetzgebung in den Einzelstaaten, sondern nur gegen die verschiedenartige Behandlung der Personen sich wendet, je nachdem dieselben Inländer, oder »Deutsche Ausländer« sind; diese verschiedenartige Behandlung der Personen wird auf den Gebieten, auf welche Art. 3 überhaupt Anwendung findet, aufgehoben; ist die Erwerbung von Grundstücken, oder die Erwerbung des Staatsbürgerrechts in dem einen Lande starken Beschränkungen allgemein, d. h. für Inländer unterworfen, so unterliegt auch der aus einem anderen Bundesstaate Einwandernde denselben starken Beschränkungen, aber nicht stärkeren, als die Inländer! ist die Erwerbung von Grundstücken in einem anderen Staate völlig unbeschränkt, so geniesst der aus einem anderen Bundesstaate Einwandernde derselben Freiheit, wie die Inländer u. s. w. Dies der Grundsatz.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Wenn bestimmt wird, es sei »der Angehörige eines jeden Bundesstaates zu öffentlichen Aemtern, wie der Einheimische zuzulassen«, so kann dies in Gemässheit der bestehenden Gesetzgebung aller Einzelstaaten, nach welchen auch der Inländer, auch nach Erfüllung der Bedingungen und nach beigebrachtem Nachweis der Qualifikation für die Verleihung eines öffentlichen Amtes, kein Recht auf Verleihung eines Amtes hat, wiederum nur heissen, dass zwischen Inländern und Deutschen Ausländern kein Unterschied gemacht, d. h. dass Niemandem nur deshalb die Uebertragung eines öffentlichen Amtes versagt werden darf, weil er nicht dem betreffenden, sondern einem andern Bundesstaate angehört. Welche Aemter zu den »öffentlichen« gehören, darüber entscheiden die Gesetze desjenigen Staates, in welchem das Amt erworben werden soll; eventuell werden hieher auch die s. g. mittelbaren Staats-Aemter im Gemeindedienst, auch die Advokatur, das Notariat u. s. w. zu rechnen sein.

(Man vergleiche Thudichum, »Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes«, Tübingen bei Laup). Wenn es ferner heisst, der Angehörige eines jeden Bundesstaates sei zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes wie der Einheimische zuzulassen, so ist daran zu erinnern, dass einer der gestellten Anträge darauf gerichtet war, diese Worte zu streichen. In Folge dessen theilte der Bundes-Kommissar Geh. Rath Hofmann die Motive für die Inserirung dieser Worte mit; dieselben lauten:

»Die Aufnahme dieser Worte beruht auf der Erwägung, dass es, der Natur der Sache nach, einen Unterschied giebt zwischen Staats-Angehörigkeit, welche jedem Unterthanen, also auch z. B. Minderjährigen, Frauen zukommt, und zwischen Staatsbürgerrecht, d. h. der Fähigkeit zur Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des aktiven und passiven Wahlrechts. Es sind in einer Reihe Deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte, für das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne besondere Voraussetzungen auch den Inländern gegenüber gegeben, und es war deshalb nur konsequent, wenn man in dem Artikel 3 auch die Erlangung des Staatsbürgerrechtes in der Weise aufnahm, dass der Angehörige eines Deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie z. B. in Beziehung auf Besteuerung und in Beziehung auf Militärpflicht für die Staats-Angehörigen bestehen, zugelassen werden soll.«

Es ist zu bemerken, dass der Artikel 3 dem Anziehenden nicht das Staatsbürgerrecht, sondern nur die Erlangung desselben garantirt, dass also nach dem Artikel 3 jeder aus einem Bundesstaate Einwandernde diejenigen Bedingungen zu erfüllen hat, welche der Staat, in welchem er das (politische) Staatsbürgerrecht erwerben will, für den Erwerb dieses Rechtes vorschreibt; wenn aber diese Bedingungen erfüllt sind, so kann ihm das Staatsbürgerrecht nicht verweigert werden. Wenn ferner gesagt wird, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte wie der Einheimische zuzulassen ist, so ergiebt sich die Interpretation des Ausdrucks »bürgerliche Rechte« aus dem Gegensatze »Staatsbürgerrechte«, d. h. »bürgerliche Rechte« sind Rechte nicht politischer Natur; und »alle bürgerlichen Rechte« ist die Gesammtheit der Rechte, über welche das »bürgerliche Recht«, das »Privatrecht«, der »code civile« u. s. w. disponirt. Wenn endlich bestimmt wird, dass jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate »auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes dem Einheimischen gleich zu behandeln sei«, so ist dadurch garantirt, dass er aller Mittel, welche ein Staat seinen Angehörigen zur Verfolgung von Rechts-Ansprüchen gewährt, und desselben umfassenden Rechtsschutzes geniessen soll, wie die Angehörigen selbst, zugleich aber auch, dass er von allen den lästigen, den Ausländer dem Inländer gegenüber schlechter stellenden Auflagen befreit sein soll, welche die Gesetzgebung des Staates Ausländern bei der Rechtsverfolgung, oder bei der Handhabung des Rechtsschutzes auferlegt. Wenn z. B. bestimmt ist, dass Ausländer bei Rechtsstreiten besondere Kautionen zu bestellen, oder dass ihnen die Rechtshülfe gegen Inländer entweder gar nicht, oder nur unter besonderen, lästigen, oder beschränkenden Voraussetzungen gewährt werde, oder dass sie höhere Gebühren, oder Sporteln als die Inländer zu entrichten haben u. s. w., so fallen alle diese Bestimmungen den Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegenüber fort. Der letzte Absatz garantirt allen Deutschen dem Auslande gegenüber gleichmässig den Schutz des Reiches, woraus sich ergiebt, dass dieser Schutz auch in dem Falle »gleichmässig«, d. h. voll und ganz zu gewähren ist, wenn der betreffende Deutsche einem Staate angehört, welcher bei der betreffenden ausländischen Macht eine besondere Vertretung unterhält. Unzulässig würde also sein, den betreffenden Deutschen in solchem Falle zuvor auf die Hülfe des besonderen Gesandten seines »engeren Vaterlandes« zu verweisen, oder gar den Schutz des Reiches davon abhängig zu machen, dass die Thätigkeit des besonderen Gesandten ohne Erfolg geblieben sei.

In dem Obigen ist der Zustand dargestellt worden, welcher unmittelbar und lediglich aus dem Artikel 3 der Verfassung sich ergiebt. Niemand wird verkennen, dass dieser, durch den Art. 3 geschaffene Zustand dem früher bestehenden gegenüber als eine wesentliche Verbesserung erscheint; auf der anderen Seite konnte aber Niemandem verborgen bleiben, dass zur Verwirklichung des im Eingange aufgestellten Prinzips, wie dies ja auch aus den von Seiten der Bundes-Kommissare im Reichstage abgegebenen Erläuterungen hervorgeht, ein fernerer Schritt unerlässlich sei. Für einen Bundesstaat genügt es nicht, dass der Angehörige eines jeden der verbündeten Staaten

in jedem anderen Staate wie ein Einheimischer, also bezüglich der hier fraglichen Gebiete, in welchen man die Grundlagen der Existenz eines zivilisirten Staatsbürgers findet, bei jeder Ueberschreitung der Territorial-Grenze nach den verschiedensten, nicht selten im diametralen Gegensatze zu einander stehenden Rechts-Grundsätzen behandelt werde, sondern es war und ist, wenigstens bezüglich der Mehrzahl der Gebiete des Artikels 3 erforderlich, dass ein und dieselben Rechts-Grundsätze innerhalb der verschiedenen einzelnen Staaten von Reichswegen herrschen und zur Anwendung gebracht werden. Erst nach Lösung dieser Aufgabe erhält das Prinzip des gemeinsamen Indigenats seine volle und ganze Wirkung und hört auf, in seiner Wirkung dem Indigenate eines Engländers oder Franzosen nachzustehen. Eines dieser Gesetze, dasjenige über den Erwerb der Bundes- und Staats-Angehörigkeit ist schon Oben, als über den Erwerb und Verlust des gemeinsamen Indigenates gehandelt, eingehend berücksichtigt worden; aus diesem Gesetze ist hier lediglich noch zu erwähnen, dass die Naturalisation von Ausländern, d. h. von solchen Personen, die in keinem der verbündeten Staaten eine Staats-Angehörigkeit besitzen (über solche Deutsche, welche durch Abwesenheit die Staats-Angehörigkeit und mit derselben die Bundes-Angehörigkeit verloren haben, ist das Nöthige bereits bemerkt), niemals als ein Recht gefordert werden kann, dass vielmehr die Naturalisation nach §. 8 des in Frage stehenden Gesetzes nur dann ertheilt werden darf, wenn der Ausländer

a. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimath dispositionsfähig ist, oder der Mangel der Dispositions-Fähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ersetzt wird;
b. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
c. an dem Orte der intendirten Niederlassung mindestens ein Unterkommen findet;
d. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber b., c. und d. ist vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde, oder der betreffende Armen-Verband zu hören. Nach dem Wortlaute des zitirten Paragraphen: »Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie u. s. w.« folgt zunächst, dass die Naturalisation auch trotz der Erfüllung der obgedachten Bedingungen verweigert werden kann; ferner dass sie ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann; und aus all' Diesem ergiebt sich, dass der einzelne Territorialstaat das Recht hat, Zahl und Umfang der im §. 8 gestellten Bedingungen zu vermehren, beziehungsweise zu verschärfen, da derjenige, welcher zu einer Genehmigung irgend welcher Art niemals verpflichtet, zur Versagung derselben vielmehr schlechthin berechtigt ist, auch berechtigt sein muss, selbständig gewisse Bedingungen aufzustellen, an welche er die Genehmigung eines Gesuches knüpfen will. (Dieselbe Meinung vertritt auch Riedel in seiner schon zitirten Schrift S. 200 mit besonderer Bezugnahme auf Baiern.)

Die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzgebung zur vollen Verwirklichung des im Artikel 3 aufgestellten Prinzipes ergab sich aber für die Praxis der Gerichte und der Verwaltung um so unzweifelhafter, als aus dem Artekel 3 eine beträchtliche Anzahl wichtiger Kontroversen in kurzer Zeit entstanden war, bizüglich welcher der Ausschuss des Bundesrathes für Justizwesen unterm 12. Dezember 1868 sich folgendermassen ausgesprochen hat:

»Werden diese Streitfragen näher geprüft, so tritt klar zu Tage, dass sie eine angemessene und erschöpfende Lösung nur durch diejenigen neuen Bundes-Gesetze finden können, welche die Bundes-Verfassung an anderen Stellen in Aussicht stellt. . . . Der erwähnte Grundsatz hat die Streitfrage zum grössten Theil nur deshalb hervorgerufen, weil jene in nicht ferner Zeit zu erwartenden Gesetze gegenwärtig noch fehlen. Diese neuen Gesetze allein sind . . . geeignet, in befriedigender Weise die Lücken auszufüllen, welche ein so tief eingreifender neuer allgemeiner Grundsatz wie der im ersten Absatz des Art. 3 enthaltene, nothwendig erzeugen musste, und in welchem fast die ausschliessliche Quelle der Streitfragen zu suchen ist.«

Schliesslich sprach der Ausschuss für Justizwesen sich dahin aus, dass es sich nicht empfehle, die aus Art. 3 entstandenen Streitfragen unabhängig und getrennt von den im Artikel 4 vorbehaltenen Gesetzen über die Gewährung der Rechtshülfe und über die Begründung eines einheitlichen Prozess-, Straf- und Obligationen-Rechtes zu entscheiden, dass dagegen das Bedürfniss anzuerkennen sei, vor Begründung dieses einheitlichen Rechtes die Gewährung der Rechtshülfe im Wege eines Bundes-Gesetzes einstweilen zu regeln. (Vergl. Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes I. S. 1222 ff.)

Was nun diese Streitfragen betrifft, so mag nur kurz hervorgehoben werden,

dass zwar die überwiegende Mehrzahl der Gerichte richtigermassen in der Vorschrift des Absatzes 1 des Artikels 3 einen mit sofortiger Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsgrundsatz erkennt, durch welchen entgegenstehende Vorschriften der Landes-Gesetzgebung beseitigt worden sind, dass aber andererseits allerdings einige Gerichte dem Artikel diese Wirkung nicht zugesprochen, demselben vielmehr nur die Bedeutung eines der künftigen Gesetzgebung zu Grunde zu legenden Prinzips beigelegt haben, durch welches die bestehenden Landes-Gesetze unberührt geblieben seien. Das Irrige dieser Ansicht geht theils aus der Formulirung des Artikels selbst, theils aus den Erläuterungen der Bundes-Kommissare klar hervor.

Die Mehrzahl der Schwierigkeiten ist auf dem Gebiete des Prozess-Rechtes, theils des Straf-, theils des Zivil-Prozesses entstanden, und die Gesammtheit derselben wird vollständig erst durch die Emanation der Gesetze über die Zivil- und Strafprozess-Ordnung des Deutschen Reiches erledigt werden. Die hierher gehörenden Vorschriften der Landes-Zivil-Prozess-Ordnungen sind theilweise schon oben als Beispiele angeführt worden; so, dass in der Eigenschaft des Ausländers ein besonderer Arrestgrund erblickt wird; dass derselbe als solcher zu Kautionen verpflichtet wird; dass ferner zum Nachtheil der Ausländer besondere Gerichtsstände anerkannt werden; dann die wichtige Bestimmung, dass ein im Auslande eröffneter Konkurs von dem einheimischen Gerichte gänzlich, oder zum Theil ignorirt wird. Ferner gehören hieher die Bestimmungen verschiedener Landes-Strafprozess-Ordnungen, welche die Ausländer im Vergleich mit den Inländern dadurch benachtheiligen, dass nur gegen erstere der Gerichtsstand des temporären Aufenthaltes anerkannt wird, dass ein verdächtiger Ausländer stets zu verhaften ist, oder Kaution zu stellen hat; endlich der allgemeine Uebelstand, dass die Bundes-Angehörigen während ihres Aufenthaltes in anderen Bundesstaaten hinsichtlich der Handhabung der Prozess-Gesetze überall in einer schlimmeren Lage als die Inländer sich befinden. Nun geht die richtige Interpretation zwar dahin, dass alle den Ausländer als solchen, dem Inländer gegenüber, benachtheiligenden Vorschriften für Bundes-Angehörige als aufgehoben anzusehen sind; allein theils ist diese Konsequenz von manchen Gerichten nicht gezogen worden; theils lässt sich die letzterwähnte thatsächliche Benachtheiligung des »Deutschen Ausländers« durch Anwendung des Artikels 3 nicht beseitigen; endlich aber haben jene Bestimmungen des Prozessrechtes ihre ausreichende Rechtfertigung (und hieraus resultirt nicht selten die mehr als zulässig beschränkte Anwendung des Artikels 3) in dem Umstande, dass auf dem Gebiete des Zivil-Prozesses die Rechtsverfolgung gegen Bundes-Angehörige, die nicht zugleich Landes-Angehörige sind, thatsächlich und rechtlich grösseren Schwierigkeiten unterliegt, als die gegen Inländer im engeren Sinne, und dass ferner Rechtshülfe entweder gar nicht, oder in nicht ausreichender Weise, oder erst nach besonderen Anstrengungen von einem Staate dem anderen geleistet wird; auf dem Gebiete des Strafrechts aber stehen die s. g. internationalen Grundsätze im Wege, nach welchen die Staats-Angehörigen, die im Auslande sich strafbar gemacht haben, in der Regel weder ausgeliefert, noch die im Auslande gegen sie verhängten Strafen vollstreckt werden. Hieraus wird der innige Zusammenhang erhellen, welcher zwischen dem Artikel 3 und dem im ganzen Reiche geltenden Gesetze vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe*) besteht; dasselbe handelt im ersten Abschnitte von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreiten, im zweiten Abschnitte von der Rechtshülfe in Strafsachen und enthält im dritten Abschnitte allgemeine Bestimmungen. Dem Gesetze darf nachgerühmt werden, dass es, was Rechtshülfe in Zivil-Prozessen betrifft, für das ganze Deutsche Reich einen Zustand geschaffen hat, welcher selbst im s. g. Einheitsstaate nicht einheitlicher geordnet sein kann.

Anlangend die bürgerlichen Rechtsstreite, so haben die Gerichte des Reiches, auf Requisition von Gericht zu Gericht, sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten, und macht es keinen Unterschied, ob das ersuchende, oder das ersuchte Gericht, demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören; auch darf das ersuchte Gericht die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes nicht für begründet hält. (§. 1 und 2.)

Insoweit nach dem Prozessrechte einzelner Bundesstaaten (namentlich die Provinzen Rheinland und Hannover), in welchen der Grundsatz gilt, dass die Richter in Prozessen thunlichst auf rein richterliche Handlungen beschränkt sind (die Requisition also nicht von den Gerichten, sondern von anderen Personen bewirkt wird), enthalten die §§. 3—6 und 12 die erforderlichen Bestimmungen.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangs-Vollstreckung erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften. (§. 7)

Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkurs-Verfahren (Falliment, Debit-Verfahren, konkursmässige Einleitung u. s. w.) äussert in Bezug auf das zur Konkurs-Masse gehörige

*) Das Gesetz ist abgedruckt im Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III., S. 820 ff.

Vermögen seine Wirkungen in dem gesammten Bundesgebiete; namentlich in Bezug auf die Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungs-Rechte des Gemeinschuldners (Kridars) erleiden und in Bezug auf den Uebergang dieser Rechte auf die Gläubigerschaft. (§. 13.)

Auf Ersuchen des Konkurs-Gerichtes oder auf Antrag des Konkurs-Vertreters ist das in einem Staats- oder Rechts-Gebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners vom Richter der belegenen Sache nach dem daselbst geltenden Konkurs-Verfahren zu inventarisiren und zur Konkurs-Masse abzuliefern. (§. 14.)

Ist eine bürgerliche Rechts-Streitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden, oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit, oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte desselben, oder eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werden. (§. 19.)

Die Rechtshülfe in Strafsachen ist nicht mit derselben Konsequenz durchgeführt worden wie die Rechtshülfe in Zivilsachen; und selbst nachdem das materielle Strafrecht durch das Straf-Gesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 11. Juni 1870, bez. durch das Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871*) ein gemeinsames geworden, sind doch nur diejenigen Ausnahmen von der Regel des §. 20, der sogleich erwähnt werden wird, hinweggefallen, welche bereits im Gesetze über die Rechtshülfe selbst durch §. 25 als mit dem Erlass eines gemeinsamen Straf-Gesetzbuches hinwegfallend bezeichnet worden sind. Obgleich nämlich nach §. 3 des Straf-Gesetzbuches die Strafgesetze des Reichs auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, und obgleich nach §. 8 leg. cit. unter Ausland im Sinne des Gesetzes nur ein nicht zum Reiche gehöriges Gebiet zu verstehen ist, hat man die Rechtshülfe in Strafsachen doch nicht weiter ausgedehnt, als durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 geschehen. Dies geht aus den Motiven zu §. 19 des Straf-Gesetzbuches, welcher bestimmt, dass ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung, oder Bestrafung nicht überliefert werden darf, unzweideutig hervor, indem es daselbst heisst:

> »Soweit bisher die Frage der Auslieferung eigener Unterthanen zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstehen konnte, ist dieselbe durch das Bundes-Gesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 vorläufig entschieden. Die weiteren Bestimmungen hierüber bleiben der gemeinsamen Strafprozess-Ordnung vorbehalten.«

Bis zum Erlass dieses letztgedachten Gesetzes gilt die Regel des §. 20 des Gesetzes betr. die Gewährung der Rechtshülfe folgendermassen:

> »Die Gerichte eines Bundesstaates haben in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des eigenen Staates, insoweit sich nicht aus den §§. 21—33 ein Anderes ergiebt.«

Es muss nun unterschieden werden zwischen Auslieferung von Personen, die wegen strafbarer Handlungen verfolgt werden, bez. verurtheilt sind und zwischen Vollstreckung der Straf-Urtheile des einen Bundesstaates in und durch einen anderen Bundesstaat. Während die letztere nur ausnahmsweise bei geringfügigen Delikten erfolgt, wird die erstere nach §. 21 grundsätzlich dem Staate des fori delicti commissi zugestanden, und zwar in der Weise, dass die Gerichte eines Bundesstaates verpflichtet sind, Personen, welche von den Gerichten eines anderen Bundesstaates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden, oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Bundesstaates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört; bei Pressdelikten wird angenommen, dass die strafbare Handlung an dem Orte verübt sei, an welchem das Press-Erzeugniss erschienen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschliesslich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet, und es finden diese sämmtlichen Bestimmungen auch in dem Falle Anwendung, dass die auszuliefernde Person demjenigen Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht wird; dem foro delicti commissi sind mithin auch die eigenen Unterthanen in der Regel auszuliefern. Jedoch zessirt die Auslieferung, wenn für das fragliche Delikt in dem ersuchten Staate ein Gerichtsstand begründet ist (z. B. forum apprehensionis, forum domicilii etc.) und wenn zugleich hier das Straf-Verfahren früher anhängig geworden ist, als in dem (kurz) ersuchenden Staate; und wenn im ersteren Staate die auszuliefernde Person wegen

*) S. diese im Archiv des Nordd. Bundes, Bd. IV., S. 69 ff.

einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder Strafhaft sich befindet, so kann bis nach Erledigung dieser die Auslieferung abgelehnt werden. Bis zum Erlass eines gemeinsamen Straf-Gesetzbuches (— wie aus dem im Reichstage erstatteten Berichte des Referenten der Kommission, die das Gesetz bearbeitet hat, hervorgeht, fallen diese Ausnahmen der Auslieferungspflicht mit dem [bekanntlich inzwischen erfolgten] Erlasse des gemeinsamen Straf-Gesetzbuches nicht ohne Weiteres fort; diese scheinbare Irregularität rechtfertigt sich in Bezug auf die Nummer 1 durch den Mangel eines Gesetzes, welches die gleichartige Vollstreckung der Freiheits-Strafen in allen einzelnen Bundesstaaten sichert. —) zessirt die Auslieferung dann, wenn es sich:

1. um ein politisches Verbrechen, oder Vergehen, oder um ein Pressdelikt handelt,
2. wenn die Handlung in dem ersuchten Staate nicht mit Strafe bedroht, oder die Straf-Vollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist;
3. wenn die Handlung nach den Gesetzen des Staates, dem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates ausgeschlossen ist, in dessen Gebiete der Auszuliefernde sich befindet.

In den sämmtlichen Ausnahmefällen (1—3) kann die Auslieferung nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Gebiete des Staates, dem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluss der Eröffnung der Untersuchung bereits mitgetheilt, persönlich zugestellt, oder er als Angeschuldigter über die That verhört, oder zum Zweck der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war. Findet in den Fällen 1—3 eine Auslieferung nicht statt, so muss wegen der Handlung in dem Staate, in welchem der Angeschuldigte sich befindet, gegen ihn eine Untersuchung eröffnet werden; bei No. 1 jedoch nur auf Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in welchem die Handlung begangen ist. Bei der Untersuchung und Aburtheilung wird die Handlung so angesehen, als sei sie im Gebiete des Bundesstaates begangen, dem das untersuchende Gericht angehört, doch kommt eine geringere Strafandrohung in den Gesetzen des Staates des begangenen Verbrechens dem Angeschuldigten zu statten. Was das Verfahren beim Antrag auf Auslieferung betrifft, so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Haftbefehls oder des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen. In dringenden Fällen kann unter Vorbehalt der Nachbringung des Haftbefehls die einstweilige Verhaftung auf dem schleunigsten, auch auf telegraphischem Wege bewirkt werden. Die Nacheile in das Gebiet des benachbarten Bundesstaates ist im §. 30 unmittelbar nach verübter That, oder nachdem die Verdächtigen betroffen sind, gestattet; die nacheilenden Sicherheits-Beamten dürfen die Verdächtigen festnehmen, die Festgenommenen sind unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde des Bundesstaates abzuliefern, in welchem sie ergriffen worden. Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Staats-Gebiet zum Behuf der Ueberlieferung an einen anderen Bundesstaat zu gestatten. — Was sodann die Vollstreckung der in einem Bundesstaate ergangenen Strafurtheile durch die Gerichte eines anderen Bundesstaates betrifft, so findet dieselbe nur statt, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Bundesstaates verübt ist, in welchen sich das ersuchende Gericht befindet, — also wie die Auslieferung, so wird auch die Straf-Vollstreckung nur dem forum oder richtiger der civitas delicti commissi gegenüber gewährt und wenn ausserdem die Strafe entweder nur eine Vermögens-Strafe oder eine Freiheits-Strafe ist, welche 6 Wochen nicht überschreitet. Wenn die Verpflichtung zur Vollstreckung einer Freiheits-Strafe begründet ist, so fällt die Verpflichtung zur Auslieferung zum Zweck der Straf-Vollstreckung fort. Wenn ausgeliefert wird, so darf die Untersuchung, oder Straf-Vollstreckung auf andere Handlungen, oder Strafen als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden. Ist gegen eine Person von den Gerichten der civitas delicti commissi eine Untersuchung eingeleitet, so findet, falls die Verpflichtung zur Auslieferung nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person wegen derselben strafbaren Handlung in einem anderen Bundesstaate eine Untersuchung nicht statt. Soweit nach den Landes-Gesetzen die Requisition zu den Geschäften der Staatsanwaltschaft gehört, gilt bezüglich der Requisitionen dieser Beamten dasselbe, was bez. der gerichtlichen Requisitionen bestimmt worden ist, aber eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung, oder Straf-Vollstreckung erfordert stets einen gerichtlichen Beschluss. —

Der »Dritte Abschn.« enthält die allgem. Bestimmungen, welche für die Rechtshülfe sowohl in Zivil-, als auch in Strafsachen gelten. Hiernach findet die Rechtshülfe überhaupt nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes gehört, oder wenn eine Handlung beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist, z. B. es wird die eidliche Vernehmung einer Person beantragt, die nach den Gesetzen des ersuchten Gerichtes zur eidlichen Aussage unfähig ist. Ueber Zulässigkeit der Gewährung und der Verweigerung der Rechtshülfe wird ausschliesslich von den Gerichten des Staates, dem das ersuchte Ge-

richt angehört, im geordneten Instanzengange entschieden. Bei Anwendung der Zivil- und Straf-Prozessgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Konkurs der Ausländer beziehen, ist jeder Deutsche als Inländer anzusehen. Insoweit nach Vorschriften der Gesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen, oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Person selbst erfolgen, ist das Bundesgebiet als Ausland nicht anzusehen. (§. 39.) Dieser Paragraph, welcher die Nachtheile, die den Ausländer nach den Prozess-Gesetzen treffen, für die Angehörigen des Reiches beseitigen, ist durch das Gesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern*) dahin erweitert worden, dass für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Baierischen Zivil-Prozess-Ordnung, welche den Gerichtsstand, oder die Personalhaft betreffen, oder überhaupt auf der Annahme beruhen, dass die Rechts-Verfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Ausspruches erschweren, gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als Inland zu betrachten ist.

Als naturgemässe Konsequenz der Beseitigung der Nachtheile des Ausländers bestimmt §. 40, dass jeder Deutsche, dafern er nicht zu den Personen gehört, die nach dem Rechte ihres Wohnsitzes nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen, oder in der betreffenden Sache Zeugniss abzulegen, verpflichtet ist, auf Anordnung des Zivil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört. Im letzteren Falle ist seine Vorladung bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen, und der Zeuge ist befugt, vorschussweise Entschädigung für Zeitverlust und Reisekosten zu fordern. Ueber Injurien-Sachen vergleiche man die §§. 41 u. 42. Die Kosten der Rechtshülfe trägt die ersuchende Behörde; ist eine zahlungspflichtige Person nicht vorhanden, oder ist die pflichtige Person insolvent, so erfolgt die Rechtshülfe kosten- und gebühren-frei; die baaren Auslagen, durch Auslieferung, oder Straf-Vollstreckung erwachsen, sind jedoch der ersuchten Behörde zu erstatten. Ist ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an eine zuständige abzugeben. Der §. 45 enthält Bestimmungen über bereits anhängige Sachen. Der §. 46 endlich bestimmt, dass die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge insoweit in Kraft bleiben, als sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht in Widerspruch stehen. Dieselben können also auf dem Gebiete der Rechtshülfe niemals weniger, als das vorstehende Gesetz, wohl aber mehr leisten.

Durch dieses Gesetz ist sowohl in Betreff der Rechts-Verfolgung, als auch in Betreff des Rechts-Schutzes die Bestimmung des Artikels 3 mehr als seither gesichert; auch sind durch dasselbe für die Reichs-Angehörigen die Nachtheile beseitigt, welche die Prozess-Gesetzgebung der verschiedenen Staaten an die Eigenschaft eines Ausländers knüpfte, namentlich aber sind auch die in dieser Beziehung noch bestehenden Zweifel, welche sich auf die mangelnde Rechtshülfe stützen, beseitigt worden; es sind aber noch andere, wichtige Gesetze erlassen, durch welche die im Art. 3 gewährten Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates theils sicher gestellt, theils erweitert worden sind. Nicht mit Unrecht werden gefolgert, dass in der Zulassung zum festen Wohnsitz unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische auch die Befugniss zum vorübergehenden Aufenthalte an jedem Orte des Bundesgebietes gleich den Einheimischen enthalten sei; fraglich aber blieb, ob die Praxis demnächst diese Interpretation anerkennen werde; unbedingt gesetzliche Kraft bei dieser Befugniss zum vorübergehenden Aufenthalte (Reise-Freiheit) erst durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Passwesen erhalten. (cf. Koller, Archiv d. Nordd. Bundes I. S. 16 ff.)

Nach diesem Gesetz bedürfen Bundes-Angehörige zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe keines Reisepapiers; d. h. Aufenthalt und Reisen im Bundesgebiete u. s. w. steht jedem frei. Nur für besondere Fälle (Krieg, Unruhen) kann die Passpflichtigkeit durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden. (§. 9.) Unter Aufhebung aller dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind in Kraft gelassen die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten (auch Ausländer sind von der Passpflicht befreit), sowie über die Kontrole von anziehenden Personen und der Fremden an ihrem Aufenthalts-Orte; jedoch dürfen zu letzterem Zweck Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch wo sie bestehen, beibehalten werden.

Das Recht, an jedem Orte des Bundesgebietes sich dauernd aufzuhalten, sich niederzulassen, welches der Art. 3 im Allgemeinen garantirt, ist näher präzisirt und durch die Beschlüsse des Reichstages auch auf gewisse Grundsätze der gewerblichen Freizügigkeit ausgedehnt worden durch das Gesetz vom 1. November

*) Siehe dieses unten.

1867 über die Freizügigkeit. (cf. Koller a. a. O. S. 4 u. ff.) Derselbe gewährt im §. 1 »jedem Bundes-Angehörigem das Recht, im Bundesgebiete

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung, oder ein Unterkommen (d. h. minime eine Schlafstelle) sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.«

Aufenthalt und Niederlassung sind demnach von der Schranke der Territorial-Gesetzgebung »unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische« befreit; für den Gewerbe-Betrieb liess das Gesetz diese Schranke bestehen. In der Ausübung jener Befugnisse soll der Bundes-Angehörige, von den Ausnahmen des Gesetzes abgesehen, durch keine Behörde gehindert, oder beschränkt werden; namentlich darf keinem Bundes-Angehörigen um des Glaubens-Bekenntnisses willen, oder wegen fehlender Staats- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbe-Betrieb, oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden. Die Bundes-Angehörigkeit, d. h. die Voraussetzung der hier garantirten Rechte ist selbstverständlich auf Verlangen nachzuweisen durch die Angehörigkeit in einem bestimmten Einzelstaate.

Die gesetzlichen Ausnahmen der Freizügigkeit sind bereits bei dem Gesetze über die Erwerbungen den Verlass der Bundes- und Staats-Angehörigkeit erwähnt. Als besondere spätere gesetzliche Beschränkung der Freizügigkeit ist das gegen die Mitglieder des Jesuiten- und verwandter Orden gerichtete Gesetz vom 4. Juli 1872 zu betrachten. Besondere Erwähnung verdient der §. 12, welcher lautet:

»Die polizeiliche Ausweisung Bundes-Angehöriger aus dem Orte ihres dauernden, oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen als durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.«

Bezüglich dieser Ausnahmen (§. 3) ist zu bemerken: Soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den wegen gewisser Verbrechen, oder zu gewissen Strafen verurtheilten Personen Aufenthalts-Beschränkungen durch die Polizei auferlegt werden können (Ortsverweisung, oder Konfination), bewendet es hierbei, und es folgt nothwendig, dass bestrafte Personen, welche in ihrem Heimathlande Ortsbeschränkungen unterliegen, von diesen in einem anderen Bundesstaate nicht frei sind. Ferner kann Bettlern und Landstreichern, wie oben bei dem Gesetze über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit näher angeführt worden, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate verweigert werden. Dort ist auch angegeben, in welchen Fällen den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen eine Niederlassung zusteht und aus welchen Gründen die Fortsetzung des Aufenthalts untersagt werden kann. (§. 4 u. 5.)

Der Artikel 3 bestimmt, dass der Angehörige eines Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate zum Gewerbe-Betrieb unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen ist, und der §. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 garantirt ausdrücklich jedem Bundes-Angehörigen dies Recht, in jedem Bundesstaate, unter den gesetzlichen Bedingungen. Bis hierher hat die Gesetzgebung des Bundes die Grenze des Artikels 3, die Schonung der Territorial-Gesetzgebung bezüglich des Gewerbe-Betriebes nicht überschritten. Anders stand es mit den gesetzgebenden Faktoren; die Mehrheit des Reichstages hielt es von vorn herein für nothwendig, dass an die Stelle der Verschiedenheit der Territorialgewerbe-Gesetzgebung eine einheitliche Kodifikation des Gewerberechts auf der Grundlage geschlossen. In den Motiven zum Freizügigkeits-Gesetze wurde bereits anerkannt, dass es wünschenswerth gewesen sei, wenn das Gesetz auch die gewerbliche Freizügigkeit hätte umfassen können, und bei Berathung dieses Gesetzes im Reichstage stellte der Präsident des Bundeskanzler-Amtes in Aussicht, dass der Theil der Gewerbe-Gesetzgebung der sich mit der im Staats-Interesse für nothwendig erachteten Beschränkungen der Gewerbe-Freiheit beschäftigen, im Wege der Bundes-Gesetzgebung hoffentlich bald erledigen werde. Ja später wurde Namens des Bundeskanzlers im Reichstage die Erklärung abgegeben, dass in der nächsten Session eine auf der Grundlage der Gewerbe-Freiheit beruhende Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund werde vorgelegt werden, — ein Versprechen, welches am 7. April 1867 erfüllt wurde. (Man sehe diesen Entwurf nebst Motiven bei Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes II. S. 177 ff.) Wegen Meinungs-Verschiedenheit in der mit der Berichterstattung beauftragten Kommission des Reichstages gelangte diese Vorlage nicht zur Verhandlung; aus den Anträgen der Abgeordneten Lasker und Miquel ging sodann das s. g. Nothgewerbe-Gesetz vom 8. Juli 1868 (Koller, a. a. O. S. 164 ff.) über den Betrieb der stehenden Gewerbe hervor, welches durch die am 1. Oktober 1868 erlassene Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund wieder ausser Kraft gesetzt worden ist. Diese

Gewerbe-Ordnung ist, wie schon hervorgehoben eine Kodifikation, welche — von speziellen Vorbehalten für die Landes-Gesetzgebung abgesehen, an Stelle der Verschiedenheit der Territorial-Gesetzgebung das gemeinsame Recht darstellt. So weit wollte der Bundesrath anfangs nicht gehen; dies ergiebt sich aus der schon berührten Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes bei Berathung des Freizügigkeits-Gesetzes nach welcher nur der Theil des Gewerberechtes, der mit den im Staats-Interesse für nöthig erachteten Beschränkungen des Gewerbe-Betriebes sich beschäftigt, durch die Bundes-Gesetzgebung erledigt, während der andere, die auf Privatrechtstiteln beruhenden Beschränkungen des Gewerbe-Betriebes betreffende Theil des Gewerberechts (Zwangs- und Bannrechte, Rechte zur Ertheilung gewerblicher Konzessionen und Erhebung von Abgaben) der Territorial-Gesetzgebung überlassen werden sollte. Dieser Gedanke wurde noch im Entwurfe von 1868 festgehalten; im Entwurfe des Jahres 1869 ist dieser Gedanke einer Theilung des Gewerberechtes aufgegeben, und nunmehr beruht zwischen Bundesrath und Reichstag Einverständniss über den Karakter der Kodifikation, als einer das Gesammt-Gewerberecht umfassenden Gesetzgebung. Dies einheitliche Gewerbe-Recht beruht auf dem Grundsatze der Gewerbe-Freiheit.

Jedermann (also auch ein Bundes-Ausländer) kann — abgesehen von den durch das Gesetz nach §. 12 nicht berührten Beschränkungen in Betreff des Gewerbe-Betriebes für Personen des Soldaten- und Beamten-Standes und deren Angehörigen — an jedem Orte jedes Gewerbe treiben, soweit nicht die Bundes-Gesetzgebung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt oder solche zulässt. (§. 1.) Dadurch sind alle von der Territorial-Gesetzgebung vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausnahmen oder Beschränkungen aufgehoben, falls nicht die Gewerbe-Ordnung selbst solche Ausnahmen oder Beschränkungen ausdrücklich zulässt. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land ist aufgehoben; der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in verschiedenen Werkstätten ist gestattet; eine Beschränkung der Handwerker auf den Vertrieb selbstverfertigter Waaren findet nicht statt; den Zünften und Kaufmannschaften steht ein Ausschliessungsrecht nicht zu; dagegen bleiben unberührt diejenigen Beschränkungen einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Post-Gesetzen (z. B. Branntweinbereitung) beruhen. Gänzlich ausgenommen von den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung sind nach §. 6 das Unterrichtswesen, die Advokatur, das Notariat, die Geschäfte der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, Versicherungs-Unternehmer (nicht Agenten §. 14), die Eisenbahn-Unternehmungen, der Vertrieb von Lotterie-Loosen, die Befugniss zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechts-Verhältnisse der Schiffs-Mannschaften auf den Seeschiffen. Bezüglich dieser Thätigkeiten hat die Gewerbe-Ordnung Nichts am bestehenden Rechte geändert. Grundsätzlich sind gleichfalls folgende Berufszweige von den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ausgenommen, doch werden sie durch dieselben in Einzelnheiten berührt: das Bergwesen, die Fischerei, die Heilkunde, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arznei-Mitteln.

Frauen und Männer stehen in Betreff des Gewerbe-Betriebes einander gleich; vom Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbe-Betrieb niemals abhängig gemacht werden; jedoch kann nach Ablauf von drei Jahren der Gewerbtreibende zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden. (§. 13.) Aufgehoben sind vom 1. Jan. 1873 an alle ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, die meisten Zwangs- und Bannrechte mit Ausnahme der Abdeckerei-Berechtigungen, die Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder Betrieben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten, oder einzelnen Berechtigten zustehen, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen aufzulegen, vorbehaltlich der an den Staat oder die Gemeinde zu zahlenden Gewerbesteuern. (§. 7.) Ueber die Ablösung der nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte disponirt §. 9. Eine Neuerwerbung der aufgehobenen, oder für ablösbar erklärten ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, oder Zwangs- und Bannrechte ist unstatthaft; ebensowenig dürfen Realgewerbe-Berechtigungen neu begründet werden. Soviel von den allgemeinen Bestimmungen.

Im speziellen Theile zerfällt der Gewerbe-Betrieb in den »stehenden« und den »im Umherziehen«; ausserdem werden besondere Bestimmungen über den »Marktverkehr« getroffen.

Die einzige Bedingung, an welche der stehende Gewerbe-Betrieb geknüpft worden, ist die Pflicht, mit dem Anfange desselben davon gleichzeitig der zuständigen Behörde des Orts Anzeige zu machen; eine Anzeige des Lokals, in welchem der Betrieb geschieht, ist bei Eröffnung desselben und am Tage des etwaigen Lokalwechsels nur den, nicht mehr konzessionspflichtigen, Pressgewerben auferlegt; Feuerversicherungs-Agenten haben bei Uebernahme und spätestens 8 Tage nach Aufhören der Agentur bei der zuständigen Be-

hörde Anzeige zu machen. Dies sind die Grundsätze für den stehenden Gewerbe-Betrieb; ausnahmsweise ist eine Konzession, eine »besondere Genehmigung« erforderlich und zwar 1. für gewisse Anlagen, die mit gewissen Gefahren, oder Belästigungen des Publikums verbunden sind; dieselben sind im §. 16 aufgeführt; die besondere Genehmigung dieser Art ist sachlich, erstreckt sich lediglich auf die in der Anlage etwa liegenden Nachtheile und Gefahren für das Publikum, hat aber mit der Persönlichkeit der Gewerbtreibenden, deren Zuverlässigkeit u. s. w. nichts zu thun; neben dem §. 16 sind zu beachten §§. 23 u. 24. (Hierher gehören: Schiesspulver-Fabriken, Talg-Schmelzereien u. dergl. m.) Auch bei den nicht namentlich aufgeführten Anlagen ist die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben.

Eine besondere Genehmigung ist zweitens erforderlich für bestimmte Gewerbtreibende; diese ist persönlicher Natur.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Gewerben, bei denen die Genehmigung nur auf Grund eines Fähigkeits-Nachweises ertheilt wird, solchen, bei denen kein Fähigkeits-Nachweis, sondern nur verlangt wird, dass nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb darthun, und endlich solchen Gewerben, deren Betrieb Personen untersagt werden kann, die wegen bestimmter Handlungen bestraft sind. Eine Konzession auf Grund eines Befähigungsnachweises (Approbation) ist nothwendig für Apotheker und solche Personen, die sich Aerzte (Wund-, Augen-, Zahn-, Thier-Aerzte, Geburtshelfer) nennen (im Uebrigen ist die Ausübung der Heilkunst frei), für Hebeammen, See-Schiffer, See-Steuerleute und Lootsen. Die Approbation der Aerzte und Schiffer etc. gilt für das ganze Bundesgebiet. Das Gewerbe der Markscheider kann durch die Landes-Gesetzgebung unter Prüfung gestellt werden. Die sub 2 erwähnte Konzession (kurz ausgedrückt: Keine Unzuverlässigkeit) ist erforderlich für die Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs-, Privat-Irren-Anstalten und für Schauspiel-Unternehmer. Durch die Landes-Gesetze kann das Erforderniss besonderer Genehmigung ausgedehnt werden auf den Gifthandel, das Lootsen-Gewerbe und die Markscheider.

Wegen Begehung bestimmter strafbarer Handlungen ist eine Untersagung zulässig

1. bei gewerbsmässiger Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht wider Diejenigen, die wegen Verbrechen, oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft sind;
2. der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten und Wäsche der Art, mit altem Metall, oder Metallbruch (Trödel), Garnabfällen, Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen; endlich kann das Geschäft eines Pfandleihers Denjenigen untersagt werden, welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen, oder Verbrechen wider das Eigenthum bestraft worden sind;
3. das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann Denen untersagt werden, bei welchen der Grund ad 1, oder der ad 2 zutrifft.

Eigenthümlich ist nach dem Reichs-Gewerberecht das Schankgewerbe gestellt; dasselbe bedarf der Erlaubniss, die nur dann zu verweigern ist, wenn Thatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gewerbe zur Völlerei, zur Förderung verbotenen Spiels oder der Unsittlichkeit missbraucht werde; oder wenn die Beschaffenheit, oder die Lage des Betriebslokals (z. B. in unmittelbarer Nähe einer Fabrik) den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; auch kann die Landes-Gesetzgebung die Erlaubniss von dem Bedürfniss-Nachweise abhängig machen. Hierher gehört auch das Gewerbe des fliegenden Buchhändlers, welcher die Erlaubniss der Orts-Behörde bedarf und ausserdem, gleich dem Hausirer, stets einen Legitimations-Schein mit sich zu führen hat. Die Gründe für Versagung der Erlaubniss sind dieselben wie für Verweigerung des Legitimations-Scheines bei Hausirern.

Alle Beschränkungen des früheren Rechtes in Bezug auf das Halten von Gesellen, Gehülfen und Arbeitern jeder Art sind aufgehoben, und von der Befugniss, Lehrlinge zu halten sind nur diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen, wegen nichtpolitischer Verbrechen, oder Vergehen der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, während der Dauer der Interdiktion, und für immer Diejenigen, welche wegen Diebstahls oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind. Sodann ist §. 42 besonders hier hervorzuheben, nach welchem jeder, zum stehenden Gewerbe-Betrieb an irgend einem Orte Befugte auch in jedem andern Orte des Bundes-Gebietes sein Gewerbe betreiben kann, falls es sich nicht um solche Thätigkeiten handelt, welche Titel III. ausdrücklich als Hausir-Betrieb qualifizirt; in der Betreibung eines stehenden Gewerbes liegt ferner die Befugniss, durch Reisende ausserhalb des Niederlassungs-Ortes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen; jedoch ist ein Legitimations-Schein, bez. eine Zollvereins-Legitimations-Karte erforderlich. Der Titel II. über den »stehenden Gewerbe-Betrieb« schliesst mit der Generalklausel, dass

»wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden kann; doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden; gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.«

Der Titel III. der Gewerbe-Ordnung, welcher von dem »Gewerbe-Betrieb im Umherziehen«*) handelt, enthält wiederum eine Sicherung der Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates. Während früher die polizeiliche Erlaubniss zur Ausübung des Hausir-Gewerbes höchstens für das betreffende Staatsgebiet, in Preussen nur für den betreffenden Regierungs-Bezirk, Gültigkeit hatte, gilt jetzt in Gemässheit des Artikels 3 der entgegengesetzte Grundsatz: die ertheilte polizeiliche Genehmigung reicht regelmässig für das gesammte Bundesgebiet aus; doch hat der Gewerbtreibende, wenngleich er durch seinen Gewerbe-Schein für jeden Bundesstaat legitimirt ist, in allen Bundesstaaten, in welchen er den Betrieb thatsächlich ausübt, die Gewerbe-Steuer zu entrichten. Es folgt dies schon einfach aus der Thatsache, dass die Gewerbe-Ordnung das Steuerwesen nicht berührt. Da nun regelmässig in den einzelnen Staaten der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ohne Zahlung der Gewerbe-Steuer nicht, oder doch nur bei Meidung hoher Steuer-Strafe ausgeübt werden darf; meistens auch vorgeschrieben sein wird, dass der Gewerbtreibende die Steuer-Quittung für das laufende Jahr stets bei sich zu führen habe, mithin derselbe, um sein Gewerbe ungehindert und ohne Steuer-Strafe ausüben zu können, die Steuerquittung durch Zahlung der Steuer mit demselben Eifer, wie seinen Legitimations-Schein sich verschaffen muss, so tritt die Wirkung dieses Scheines auf das ganze Bundes-Gebiet praktisch nicht immer klar zu Tage. Der Hausirer, welcher sein Gewerbe z. B. in zwölf Staaten betreibt, muss zunächst den Legitimations-Schein von seiner höheren Verwaltungs-Behörde, hiernächst die Steuer-Quittung von der Steuer-Behörde seines Heimaths-Staates und sodann noch eilf Steuer-Quittungen der eilf anderen Staaten sich verschaffen; viel einfacher würde sich die Sache offenbar gestalten, wenn die Gewerbe-Steuer zur Reichs-Steuer erhoben würde; es bedürfte in diesem Falle jährlich nur einer einmaligen Steuer-Zahlung, und der Gewerbtreibende würde neben dem Legitimations-Scheine nur eine einzige Steuer-Quittung, von einer Steuer-Behörde des Reiches ausgestellt, mit sich zu führen haben. In der That lässt sich, hiervon abgesehen, auch nicht in Abrede stellen, dass die Gewerbe-Steuer, nachdem völlige gewerbliche Freizügigkeit herrscht, zu einer Landes-Steuer sich nicht mehr eignet.

Aus dem, was über den stehenden Gewerbe-Betrieb gesagt worden, muss hier nochmals wiederholt werden, dass die Gewerbe-Ordnung davon ausgeht, die Ausübung des Gewerbe-Betriebes ausserhalb des Wohnortes eines zum stehenden Betriebe Zugelassenen als Ausfluss dieser Zulassung zu betrachten; deshalb werden den Bestimmungen über den Betrieb im Umherziehen nur diejenigen Betriebs-Formen unterworfen, die ausdrücklich als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bezeichnet sind; ferner ist der Hausir-Handel auf alle Waaren ausgedehnt, die nicht besonders ausgenommen sind. Die Beschränkungen, oder Kontrolen, mit welchen die Gewerbe-Ordnung diese grundsätzliche Freiheit umgiebt, fliessen aus dem Interesse der Sitten-, Sicherheits- und Sanitäts-Polizei. Demgemäss sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgenommen:

1. Geistige Getränke; 2. gebrauchte Kleider und Betten; Garn-Abfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen, oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; 3. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werth-Papiere, Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe; 4. Arznei-Mittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf, oder Ankauf der einzelnen angeschlossenen Gegenstände ertheilt werde. Auch kann der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Reichskanzler, nach Einvernehmen mit dem Ausschuss für Handel und Verkehr, wegen der öffentlichen Sicherheit, oder Gesundheit anordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen. (§. 56.) Als Gewerbtreibender im Umherziehen wird angesehen und bedarf als solcher (abgesehen vom Ausfluss des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen aus einem stehenden Betriebe und abgesehen von den Bestimmungen über den Markt-Verkehr) eines Legitimations-Scheines, wer ausserhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waaren-Bestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schau-Stellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches, oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will. (§.55.)

*) Vgl. Jacobi, Gewerbe-Betrieb im Umherziehen. Berlin, Kortkampf.

Der Legitimations-Schein darf einem Bundes-Angehörigen, welcher innerhalb des Bundes-Gebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die sub 4 karakterisirte Art des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen, nur dann versagt werden, wenn er

1. mit einer abschreckenden, oder ansteckenden Krankheit behaftet ist; oder
2. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit eines Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungs-Massregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Vieh-Seuchen, zu Gefängniss von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängniss-Strafe nach verbüsstem Gefängniss; oder
3. unter Polizei-Aufsicht steht, oder wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Dem Nachsuchenden ist innerhalb 14 Tagen der Legitimations-Schein zu ertheilen, oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich zu versagen, gegen welche letztgedachte Verfügung der Rekurs zusteht. Auch Ausländern kann der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gestattet werden; die erforderlichen Bestimmungen sind vom Bundesrathe zu erlassen. (§. 57.) Hier ist auch einer Ausnahme des Grundsatzes zu gedenken, nach welchem jeder Legitimations-Schein für das ganze Bundes-Gebiet gilt; dieselbe betrifft die wandernden Musikanten, Schausteller, Marktschreier u. s. w., welche, ausser dem Legitimations-Scheine, der sich auf den Bezirk der den Schein ertheilenden höheren Verwaltungs-Behörde beschränkt, und versagt wird, sobald einer den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen ein Schein bereits ertheilt worden, der vorhergehenden Erlaubniss der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem sie ihre Leistungen produziren wollen. Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimations-Schein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die sub 32 (im Titel vom stehenden Betrieb) gedachte Erlaubniss besitzt, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf das betreffende Gewerbe darthun. (§. 59.) Während der Ausübung des Hausir-Gewerbes muss der Inhaber den Legitimations-Schein stets bei sich führen und auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzeigen, event. den Betrieb einstweilen einstellen. Von geringen Ausnahmen abgesehen (§. 58) darf der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden; die Mitführung von Begleitern muss im Legitimations-Schein ausdrücklich genehmigt sein, und darf nur unter denselben Voraussetzungen und Formen verweigert werden, welche für die Versagung der Ertheilung des Legitimations-Scheines gelten; für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Der Titel IV. der Reichs-Gewerbe-Ordnung handelt vom Marktverkehr und erklärt denselben als frei für Jeden (eine Ausnahme in Betreff gewisser Waaren enthält §. 64 nach Orts-Gewohnheit), verbietet die Belastung des Marktverkehrs mit anderen als solchen Abgaben, welche eine Vergütung für Raum, Buden, oder Geräthschaften bilden und untersagt die Zulassung eines Unterschiedes zwischen Einheimischen und Fremden. Die Ortspolizei-Behörde kann im Einverständniss mit der Gemeinde-Behörde eine Markt-Ordnung erlassen, welche jedoch die Freiheit des Markt-Verkehrs nicht alteriren darf.

Titel V. handelt von den Taxen und hebt dieselben in Konsequenz des adoptirten Prinzipes der freien Konkurrenz grundsätzlich auf; auch für Aerzte, bezüglich deren Bezahlung nur in Ermangelung einer Vereinbarung für streitige Fälle von der Zentral-Behörde eine Taxe festgesetzt werden kann. Bei solchen Gewerbtreibenden, welche nach §. 36 beeidigt werden können (Feldmesser, Auktionatoren u. s. w.), sind Taxen nach wie vor zulässig, können auch neu eingeführt werden; ebenso bezüglich derjenigen Schornsteinfeger, denen Kehr-Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind. Die wahren Ausnahmen von dem Grundsatze der freien Vereinbarung liegen im §. 76, welcher der Ortspolizei-Behörde gestattet, in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde für Lohnbediente und ähnliche Personen und für das s. g. öffentliche Fuhrwesen Taxen aufzustellen; die Ermässigung dieser Taxen bleibt den fraglichen Gewerbtreibenden jedoch vorbehalten.

Titel VI. handelt von den Innungen, in welche einzutreten unter keiner Bedingung mehr Voraussetzung irgend eines Gewerbe-Betriebes ist, dagegen muss die Innung jeden Gewerks-Genossen aufnehmen, falls nicht Verlust der bürgerlichen Ehre, oder Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, oder Konkurs vorliegt. Im Uebrigen hat der Eintretende die Bedingungen des Statuts zu erfüllen; von der in demselben etwa vorgeschriebenen Prüfung ist jedoch Derjenige frei, welcher seit einem Jahre das betreffende Gewerbe selbständig betreibt; auch soll die Prüfung nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des

Gewerbes sich richten; auch über die Höhe des Eintrittsgeldes sind Bestimmungen getroffen. (§. 86.) Ein etwaiger Auflösungs-Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde; das Vermögen der Innung muss denjenigen Zwecken gesichert bleiben, für welche dasselbe bestimmt war; eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Rein-Vermögens unter die zeitigen Mitglieder kann nur insoweit beschlossen werden, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Der Rest des Vermögens fällt in Ermangelung anderer ausdrücklicher statutarischer, oder gesetzlicher Bestimmung der Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu. Ein Ausschluss aus der Innung ist unzulässig; nur vom Stimm- und von den Ehren-Rechten der Innung können Diejenigen ausgeschlossen werden, denen der Eintritt versagt werden darf. Die Bildung neuer Innungen ist nach Massgabe der §§. 97—104 zulässig.

Der Titel VII. beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter;*) die Festsetzung dieser Verhältnisse ist nach §. 105 »Gegenstand freier Uebereinkunft«; zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist jedoch, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. Der landesgesetzlich zuständigen Behörde liegt die Sorge dafür ob, dass bei Beschäftigung der Lehrlinge auf Gesundheit und Sittlichkeit Rücksicht genommen und den, Schul- und Religions-Unterrichtes noch bedürfenden Lehrlingen Zeit dazu gelassen werde. Durch Orts-Statut können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungs-Schule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der erforderlichen Zeit verpflichtet werden. Nach §. 107 ist jeder Gewerbe-Unternehmer auf seine Kosten zur Herstellung und Einrichtung derjenigen Einrichtungen verbunden, welche unter Berücksichtigung der Besonderheit des Gewerbe-Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Dieser Paragraph (107) hat eine wesentliche Ergänzung durch das Gesetz v. 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körper-Verletzungen (R.-G.-B. 1871, S. 207, Nr. 652) erhalten, da dasselbe nicht nur auf Bergwerke, sondern auch auf Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken sich bezieht.**) Nach dem §. 2 dieses Gesetzes haftet Derjenige, welcher ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube), oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienst-Verrichtungen den Tod oder die Körper-Verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden, dessen Ersatz zu leisten ist

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kur- und Beerdigungs-Kosten, sowie des aus der Erwerbs-Unfähigkeit oder Minderung während der Krankheit entstandenen Vermögens-Nachtheils. Wenn der Getödtete einem Anderen Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war (also namentlich hinterlassene Frau und Kinder), so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm durch den Todesfall der Unterhalt entzogen worden ist;
2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten, sowie des Vermögens-Nachtheils, welchen der Verletzte durch eine, in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise, oder dauernde Erwerbs-Unfähigkeit, oder Minderung erleidet.

War der Getödtete gegen Unfall versichert, so ist die Leistung der Versicherungs-Kasse auf die nach dem Gesetz ihm zukommende Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers an die Versicherungs-Anstalt nicht unter $^1/_3$ der Gesammtleistung beträgt. Alle Verträge, oder Reglements, durch welche Betriebs-Unternehmer die Anwendung dieser Regel zu ihrem Vortheil im Voraus ausschliessen oder beschränken möchten, sind nichtig, und Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegen stehen, haben keine rechtliche Gültigkeit. Abgesehen von den landesgesetzlichen Vorschriften über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse urtheilt das Gericht nach moralischer Ueberzeugung. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt ist in der Regel eine Rente zu bewilligen, deren Aufhebung oder Minderung der Ersatzpflichtige, deren Erhöhung oder Wiedergewährung der Verletzte fordern kann, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung u. s. w. der Rente massgebend gewesen, sich wesentlich geändert haben. Die Forderungen auf Schaden-Ersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an; gegen Denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem

---

*) Vergl. zu diesem Titel die S. 1042 ff. dieses Bandes mitgetheilten »Materialien zur Fortbildung der Gewerbe-Ordnung.«

**) Vergl. unten S. 1501 ff. den Kommentar zu diesem Gesetze.

Todestage und läuft auch gegen Minderjährige und diesen Gleichgestellte mit Ausschluss der Restitution. Die Bestimmungen der Landes-Gesetze, welche wegen anderer als der hier berührten Fälle für den beim Betriebe erfolgten Tod oder Körper-Verletzung Schaden-Ersatz zusprechen, bleiben im Allgemeinen unberührt; unverändert bleiben diejenigen Landes-Gesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren. (Man vergleiche §. 9.) Das Gesetz wegen Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für Handelssachen und dessen Ergänzungen sind auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreite ausgedehnt worden, welche in Klage oder Widerklage um Ansprüche aus diesem Haftpflicht-Gesetze, oder den im §. 9 erwähnten Landes-Gesetzen geführt werden.

Für die aus dem Arbeiter-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Prinzipalen und ihren Gehülfen u. s. w. sind kompetent die für diese Angelegenheiten eingesetzten besonderen Behörden, in Ermangelung derselben die Gemeinde-Behörde, gegen deren Entscheidung binnen 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg ohne Suspensiv-Effekt zulässig ist. An Stelle der bestehenden besonderen Behörden kann die Entscheidung durch Orts-Statut auf Schieds-Gerichte übertragen werden, welche durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmässiger Betheiligung von Arbeitgebern und Nehmern zu bilden sind. Bezüglich der Gesellen und Gehülfen verordnet §. 109, dass dieselben verpflichtet sind, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten haben, zu häuslichen Arbeiten aber nicht verpflichtet sind; die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher die Gesellen u. s. w. verpflichtet sein sollten, dem »Arbeitgeber Achtung zu erweisen«, wurde gestrichen. In Ermangelung anderer Vereinbarung besteht nach §. 110 eine 14tägige Kündigungsfrist; aus welchen besonderen Gründen Gesellen und Gehülfen ohne vorausgegangene Kündigung entlassen werden, bez. ihrerseits die Arbeit verlassen können, darüber bestimmen die §§. 111 und 112. Der §. 113 hebt die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf, gewährt aber den Gesellen das Recht, ein Zeugniss über Art und Dauer ihrer Beschäftigung und, wenn sie wollen, über ihre Führung zu fordern; eine Wander-Verpflichtung findet nicht statt. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld, oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. Gewisse Personen (wegen Diebstahls, oder Betrugs Bestrafte, Diejenigen, welchen wegen nicht politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, während der Dauer der Interdiktion) sind von der Befugniss, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten, ausgeschlossen; die Entlassung trotzdem angenommener Lehrlinge kann erzwungen werden. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, welcher ihn gehörig auszubilden, ihm die hierzu erforderliche Zeit durch andere Dienstleistungen nicht zu entziehen und ihn zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten hat. Aus denselben Gründen, welche zur Entlassung der Gesellen ohne Aufkündigung berechtigen, können auch die Lehrlinge vor Ablauf der Lehrzeit entlassen werden; das Lehrgeld ist in Ermangelung besonderer Verabredung für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten; umgekehrt kann das Verhältniss wider den Willen des Lehrherrn bei gröblicher Vernachlässigung seiner Pflicht, oder Missbrauch des Zuchtrechts aufgehoben werden, oder wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe, oder Beruf übergeht; über das Schicksal des Lehrgeldes disponiren die §§. 120 ff. Die vorstehenden Bestimmungen finden (ausser der durch Orts-Statut festzusetzenden Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungs-Schule bezüglich der Lehrlinge) auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, imgleichen der Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung; bezüglich ihrer bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Dagegen finden die obigen Bestimmungen bez. der Gesellen und Gehülfen auf die Fabrik-Arbeiter Anwendung.

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über Kinder-Arbeit und über jugendliche Arbeiter d. h. solche, die das 14. Lebensjahr, aber nicht das sechzehnte zurückgelegt haben. Bezüglich der Kinder bestimmt §. 118, dass die unter zwölf Jahren zu einer regelmässigen Beschäftigung in Fabriken nicht zugelassen werden dürfen, und vor vollendetem vierzehnten, also zwischen dem zwölften und vierzehnten Lebensjahre nur dann, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schul-Unterricht in einer von einer höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten; ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Jugendliche Arbeiter sollen nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden: die Zentralbehörde kann auch für diese Kategorie die Arbeitszeit auf sechs Stunden herabsetzen, wenn dieselben nach den bestehenden Schul-Einrichtungen des betreffenden Staates schulpflichtig sind. Umgekehrt kann die Orts-Behörde eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann gestatten, wenn Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Geschäfts-Betrieb der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes

Arbeits-Bedürfniss herbeigeführt haben. Nach §. 129 muss den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft gewährt werden; diese zwei Stunden Pause werden neben der zehnstündigen Arbeitszeit gewährt; die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern; an Sonn- und Feiertagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Zur Sicherung der Ausführung dieser s. g. Fabrik-Gesetzgebung bestimmt §. 130, dass Derjenige, wer »jugendliche Arbeiter« in einer Fabrik zu regelmässiger Beschäftigung annehmen will, davon zuvor der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen und demnächst über die jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen hat, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Ein- und Austritt aus der Fabrik enthält, in dem Arbeitslokal auszuliegen und den Schul- und Polizei-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Zahl dieser Arbeiter ist der Orts-Polizei halbjährlich anzuzeigen. Die Annahme darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund dem Arbeitgeber ein Arbeits-Buch eingehändigt hat, über dessen Beschaffenheit zum Zweck der Kontrole §. 131 nähere Bestimmungen enthält; dasselbe ist vom Arbeitgeber zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Insoweit die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen über die Kinderarbeit eigenen Beamten (s. g. Fabrik-Inspektoren) übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung ihres Amtes die amtlichen Befugnisse der Orts-Polizei, namentlich das Recht zu jederzeitiger Revision der Fabriken zu, welche die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten haben. (In Preussen giebt es bereits seit dem Jahre 1853 in einzelnen Gegenden Fabrik-Inspektoren.)

Der §. 134 verpflichtet die Fabrik-Inhaber, sowie die mit Ganz-, oder Halb-Fabrikaten Handeltreibenden die Arbeitslöhne in baarem Gelde auszuzahlen, verbietet das s. g. Trucksystem d. h. das Kreditiren von Waaren durch die Arbeitgeber an Arbeitnehmer, gestattet jedoch, dass den Arbeitern Wohnung, Feuerungs-Bedarf, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien, ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden; §. 135 enthält Bestimmungen gegen die Umgehung dieser Vorschriften, und §. 137 dehnt den Begriff »Arbeiter« in Bezug auf §. 134 aus auf Diejenigen, welche ausserhalb der Fabrikstätten die zum Gewerbe-Betrieb nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder an die Fabrik-Inhaber absetzen, ohne den Verkauf dieser Waaren an Konsumenten als Gewerbe zu betreiben. Ist den obigen Vorschriften zuwider eine Lohn-Forderung anders als durch Baarzahlung berichtigt, so kann jeder Zeit die Zahlung in baarem Gelde verlangt werden, ohne dass aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen eine Einrede zulässig ist. Dieses fällt, soweit es beim Empfänger noch vorhanden, oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Kranken- oder Hülfs- u. s. w. Kasse der Wohnorts-Gemeinde des Arbeiters zu, welche für diejenige Arbeiter-Klasse, der er selbst angehört, besteht. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge sind nach §. 138 nichtig, wie auch solche, zwischen den Fabrik-Inhabern und den Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus bestimmten Verkaufs-Stellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Lohnes zu anderen Zwecken, als zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien, abgeschlossene Verträge. Trotzdem von den Fabrikanten und den durch §. 135 ihnen gleichgestellten Personen (wie Familien-Mitglieder, Gehülfen, Faktoren u. s. w.) kreditirte Waaren können weder eingeklagt, noch angerechnet werden; diese Forderungen fallen den soeben erwähnten Kassen zu.

Der Titel VIII. handelt über die gewerblichen Hülfs-Kassen. Die durch Orts-Statut, oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde bestehende Verpflichtung zum Beitritt zu solchen Kassen ist für selbständige Gewerbetreibende aufgehoben. Die Landes-Gesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter bleiben bis zum Erlass eines Reichs-Gesetzes über diese Materie in Kraft; jedoch wird die durch Orts-Statut, oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Pflicht der Gehülfen u. s. w., einer bestimmten Kranken- u. s. w. Kasse (s. g. Zwangs-Beitritt zu einer s. g. Zwangs-Kasse) für Diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse (s. g. »freie Kassen«) angehören.

Da das Gesetz über die Art dieser anderen Kasse Nichts bestimmt, so ist aus dieser Bestimmung eine die sozialen Verhältnisse wesentlich berührende Streitfrage entstanden.

Nachdem früher mehrere Preussische Gerichte entschieden hatten, dass der Nachweis des Beitritts zu jeder beliebigen freien Kasse von der Verpflichtung des Beitritts zur s. g. Zwangs-Kasse befreie, geht gegenwärtig die Praxis der Gerichte und der Verwaltung dahin, dass diese Wirkung nur an den Beitritt zu einer vom Staate anerkannten Kasse geknüpft

sei. Die eine, wie die andere Meinung dürfte zu weit gehen. In Ermangelung jedes anderen Anhaltspunktes wird man hier die ratio legis als Interpretations-Mittel anwenden dürfen, welche offenbar dahin geht, dass Derjenige, welcher für sich und seine Familie in Bezug auf Krankheit, Tod u. s. w. bereits freiwillig durch Beitrags-Zahlungen an eine Sterbe- u. s. w. Kasse gesorgt hat, zu derselben Sorge, bez. Leistung an eine andere Kasse nicht nochmals gezwungen werden darf; aber nicht jede Leistung an jede Kasse involvirt die Thatsache, dass in Bezug auf die hier fraglichen Unglücksfälle nun wirklich Vorsorge getroffen ist. Dies kann, bei der bekannten Knappheit der Sterbe-, Kranken- und Hülfs-Gelder, welche die s. g. Zwangs-Kassen in der Regel leisten, nur dann angenommen werden, wenn durch freiwillige Beiträge etwa, oder mindestens eine gleiche Summe bei einer solventen Kasse versichert ist.

Die Solvenz wird in der Regel bei den nach vorangegangener Prüfung staatlich genehmigten Kassen als vorhanden anzunehmen sein, ist im Uebrigen aber quaestio facti und nöthigenfalls Gegenstand eines Beweis-Verfahrens. Hiernach würde also die Leistung an die Zwangs-Kasse immer dann zessiren, wenn ein genügendes Sterbe-, oder Kranken-, oder Hülfs-Geld, für dessen Höhe die Sterbe- u. s. w. Gelder, welche die Zwangs-Kassen durchschnittlich zu zahlen pflegen, einen Anhaltspunkt geben können, bei einer anderen solventen Kasse versichert worden ist; nicht aber scheint es erforderlich, dass diese andere Kasse staatlich anerkannt sei. Ebensowenig aber wird man diese befreiende Wirkung schlechthin an den Beitritt zu jeder beliebigen Kasse knüpfen können, welche, vielleicht nur zu dem Zweck gegründet, um von den vielfach als lästig empfundenen Kassen-Beiträgen zu befreien, die denkbar grössten Unterstützungs-Gelder bei den denkbar kleinsten Beiträgen zwar versprechen könnte, aber von vornherein in der Absicht, niemals zu leisten, sondern um ihre Mitglieder der kommunalen Armenpflege zu überantworten. Denn man darf nicht übersehen, dass die Ordnung dieser Kassen-Verhältnisse, namentlich bei bestehender Freizügigkeit, Gewerbe-Freiheit u. s. w. von höchster Wichtigkeit auch für die kommunalen Verhältnisse, namentlich für die Armenpflege-Pflicht der Gemeinden ist. Mit Recht hatte deshalb der Reichstag schon bei Berathung des §. 141 der Gewerbe-Ordnung eine Resolution wegen Vorlage eines Gesetzes, betreffend Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken- u. s. w. Kassen für Gehülfen u. s. w. und die Beitrags- und Beitrittspflicht der Arbeitgeber angenommen; doch ist der gewünschte Entwurf bis jetzt nicht vorgelegt worden. Jedenfalls wird der demnächstige Gesetz-Entwurf sich auch mit der Frage der Invaliden-Kassen d. h. einer Kasse, die Pensionen gewährt für die nicht unter das Haftpflicht-Gesetz fallenden Unfälle und ausserdem für die durch allmälige Abnutzung der Arbeitskraft eintretende Invalidität (Alters-Versorgung) zu beschäftigen; ferner wird man sich über die schwierige Frage zu entscheiden haben, ob der Beitritt zu diesen Kassen obligatorisch, oder frei sein soll, oder ob man den Zwang nur in Ermangelung des freiwilligen Beitritts zu der Kasse einzuführen habe.

Titel IX. der Gewerbe-Ordnung bestimmt über Orts-Statuten, denen die lokale Ordnung von mancherlei gewerblichen Verhältnissen überlassen worden, dass dieselben die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen, nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefasst werden und der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde bedürfen, welche befugt ist, solche Statuten, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.

Titel X. handelt von den Straf-Bestimmungen und stellt zunächst den Grundsatz auf, dass die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe — abgesehen von dem Falle des §. 15, d. h. wenn ein der besonderen Genehmigung bedürfendes Gewerbe ohne diese Genehmigung begonnen worden, und dem Falle des §. 35, d. h. wenn es sich um solche Gewerbe handelt, deren Betrieb wegen gewisser Bestrafungen den von denselben betroffenen Personen untersagt werden darf, — weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidungen entzogen werden kann; nur die auf Steuer-Gesetzen beruhenden Ausnahmen bleiben bestehen, so lange die Gesetze bestehen bleiben. In wie fern, abgesehen von den Entziehungen des Betriebs auf Grund der Gewerbe-Ordnung, Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in der Gewerbe-Ordnung erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu entscheiden; jedoch sind aufgehoben die Straf-Androhungen gegen Medizinal-Personen wegen Nichtleistung ärztlicher Hülfe. Ueber die einzelnen Straf-Bestimmungen ist auf das Gesetz zu verweisen; besondere Hervorhebung verdient aber der §. 152, welcher die Koalitions-Freiheit in der Weise begründet hat, dass derselbe »alle Verbote und Straf-Bestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrik-Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeits-Bedingungen insbesondere mittelst

Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben« hat. Alinea 2 stellt jedoch jedem Theilnehmer die Rückkehr von solchen Vereinigungen frei und entzieht den betreffenden Verabredungen die Klagbarkeit oder die Qualität einer Einrede. Aus den Verhandlungen geht hervor, dass dieser Paragraph auf solche Klassen von Arbeitern, mit welchen die Gewerbe-Ordnung sich nicht beschäftigt (z. B. ländliche Arbeiter) nicht anwendbar ist.

Aus den Schluss-Bestimmungen ist hervorzuheben, dass die Fabrik-Gesetzgebung in Betreff der Kinder-Arbeit u. s. w. auch auf die Besitzer bez. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben sich bezieht; auch sind diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen verlassener Arbeit mit Strafe bedrohen. Unter Landes-Gesetzen sind nach §. 155 auch die verfassungs- und gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden. Welche Behörde unter der verschiedenen Bezeichnung höhere, untere Verwaltungs-Behörde u. s. w. zu verstehen sei, ist von der Zentral-Behörde der einzelnen Staaten bekannt gemacht worden.

Die weitgreifenden Bestimmungen dieser Gewerbe-Ordnung bilden das in allen Bundes-Staaten gleiche Recht der Angehörigen des Reichs; die Landes-Gesetze gelten nur hinsichtlich der ihnen ausdrücklich zugewiesenen Theile des Gewerberechts und können nur über solche disponiren; selbstverständlich müssen dieselben im Einklang stehen mit dem Grundsatze des Artikels 3.

Der Abs. 3 des Art. 3 der Verfassung, insoweit nach demselben diejenigen Bestimmungen, welche die Armen-Versorgung betreffen, durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt werden sollten, kann durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz*) als aufgehoben betrachtet werden, ebenso der Absatz 4, welcher den Gothaer und Eisenacher Vertrag u. s. w. aufrecht erhält; diese Bestimmungen haben nur noch für Baiern Gültigkeit (man sehe unten), insofern das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz in diesem Staate nicht eingeführt ist. Der Vorbehalt, welcher wegen der Armen-Versorgung in der Verfassung gemacht worden, musste, jemehr die Konsequenzen des Artikels 3 zur Geltung kamen, desto unhaltbarer werden. Nachdem durch die Spezial-Gesetzgebung des Reichs, namentlich durch die Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbe-Freiheit die Schranken gefallen waren, welche der Aus- und Einwanderung von einem Deutschen Staate in den andern bisher Widerstand geleistet, oder dieselbe doch erschwert hatten; nachdem also der Fall immer häufiger werden musste, dass ein Bundes-Angehöriger in einem Bundesstaate, der nicht sein Heimathsstaat, in Armuth gerathen konnte, durfte der durch den Absatz 3 der Verfassung noch aufrecht erhaltene Zustand nicht dauern, dass gerade hülfsbedürftige Bundes-Angehörige nicht wie Inländer behandelt wurden, während man sie in Gemässheit der Verfassung als Inländer behandelte, so lange sie der Unterstützung nicht bedürftig. Auch musste der jetzt aufgehobene §. 7 des Freizügigkeits-Gesetzes unter den verschiedenen Staaten grosse Ungleichheit erzeugen; die Gemeinden derjenigen Staaten, welche durch einen, eine bestimmte Zeit fortgesetzten Aufenthalt das Heimathsrecht, den Unterstützungs-Wohnsitz niemals erwerben liessen, konnten sich eines aus einem anderen Bundesstaate Eingewanderten, nachdem derselbe während der Zeit seines Erwerbs zu den Gemeinde- und Staatslasten kontribuirt, entledigen und denselben einer ihm völlig fremd gewordenen Heimaths-Gemeinde überantworten, während die Gemeinden derjenigen Staaten, die eine Ersitzung des Unterstützungs-Wohnsitzes anerkennen, den verarmten Eingewanderten auf ihre Armenpflege zu nehmen genöthigt waren. Diese beiden sich entgegenstehenden Prinzipien, das Heimaths-Prinzip, welches den Verarmten, mag er noch so lange Zeit abwesend gewesen sein, im Falle der Verarmung an die Heimaths-Gemeinde zurück dirigirt, und das andere der Beweglichkeit der Gegenwart weit mehr entsprechende, welches diejenige Gemeinde für pflegepflichtig hält, in welcher der Verarmte während der letzten Jahre sich niedergelassen hatte, die Herrschaft dieser beiden einander widersprechenden Prinzipien muss nothwendig zu fortwährenden Kollisionen, Weiterungen, Hartherzigkeiten u. s. w. führen. Deshalb ergab sich die Nothwendigkeit auch bezüglich der Armenpflege dem Artikel 3 seine volle Geltung zu verschaffen und, noch einen Schritt weiter gehend, gemeinsames Recht zu schaffen.

Gleich der §. 1 stellt das Prinzip der Gleichberechtigung der Bundes-Angehörigen an die Spitze, indem er bestimmt, dass »jeder Bundes-Angehörige in jedem Bundes-Staate in Bezug

a) auf die Art und das Mass der im Falle der Hülfs-Bedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung,

---

*) Vergleiche den Kommentar zu diesem Gesetz in Koller, Archiv des Nordd. Bundes, B. IV. S. 520 ff.

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes
als Inländer zu behandeln ist.

Als Organe der öffentlichen Unterstützung fungiren Orts- und Landarmen-Verbände. Die ersteren können aus mehreren Gemeinden-, bez. Guts-Bezirken bestehen; jedes Grundstück ist einem Ortsarmen-Verbande zuzuweisen. Ist kein Ortsarmen-Verband zur Unterstützung verpflichtet (Landarme) so tritt der Landarmen-Verband ein; derselbe besteht entweder aus einem ganzen Staate, oder der (grössere) Staat bildet mehre räumlich abgegrenzte Landarmen-Verbände. Die Armen-Verbände dürfen nicht an ein bestimmtes Glaubens-Bekenntniss gebunden sein. Die Einrichtung der Armen-Verbände, die Bestimmung über die Modalität der öffentlichen Unterstützung, die Beschaffung der Mittel ist Sache der Landes-Gesetzgebung.

Es giebt drei Arten des Erwerbs des Unterstützungs-Wohnsitzes: 1. Aufenthalt, 2. Verehelichung, 3. Abstammung.

1. Aufenthalt. »Wer innerhalb eines Ortsarmen-Verbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungs-Wohnsitz.« (§. 10.) Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist; bei Gesinde, Arbeitern u. s. w., bezüglich welcher der Tag des Anzuges an festgesetzten Terminen stattfindet, beginnt die Frist mit diesem Termin, sofern nicht zwischen diesem und dem wirklichen Anfangstage ein Zeitraum von 7 Tagen liegt. Der Eintritt in eine Kranken- oder ähnliche Anstalt gilt nicht als Beginn; und wenn der Aufenthalt unter Umständen begonnen wird, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts-Ortes ausgeschlossen wird (Gefangene, Soldaten), so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Tage des Aufhörens dieser Umstände; treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht die Frist. Eine freiwillige Entfernung gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, die Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes erfolgt. Die Frist ruht während der Dauer einer, von einem Armen-Verbande geleisteten öffentlichen Unterstützung und wird unterbrochen an dem Tage, an welchem auf Grund des §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes von dem Armen-Verbande ein Antrag auf Anerkennung der Uebernahmepflicht des Hülfsbedürftigen an den betreffenden Armen-Verband, oder die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armen-Verbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

2. Durch Verehelichung; und zwar vom Tage der Eheschliessung an erwirbt die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Mannes; Geschiedene oder Wittwen behalten denselben, bis sie ihn nach §. 22 verloren oder einen neuen durch Aufenthalt erworben haben. Ausnahmsweise gilt die Ehefrau in Betreff des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungs-Wohnsitzes als selbständig, auch während der Ehe, während böswilliger Verlassung durch den Ehemann, ferner während oder wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes, oder in Folge dessen ausdrücklicher Einwilligung, oder kraft der nach den Landes-Gesetzen ihr zustehenden Befugniss vom Ehemanne getrennt und ohne dessen Beihülfe sich ernährt.

3. Abstammung. Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen (vom Falle der Scheidung abgesehen) den Unterstützungs-Wohnsitz des Vaters, bis sie denselben nach Vorschrift des §. 22, Nr. 2, §§. 23—27 verloren, oder einen andern durch Aufenthalt erworben haben. Sie behalten ihn auch nach des Vaters Tode; doch theilen sie nach Auflösung der Ehe durch des Vaters Tod den Unterstützungs-Wohnsitz der Mutter, wie vorher den des Vaters; dasselbe gilt im Falle der Selbständigkeit der Frau, wenn die Kinder bei der Trennung der Mutter gefolgt sind; oder wenn bei der Ehescheidung der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht. Uneheliche Kinder theilen den Unterstützungs-Wohnsitz der Mutter in demselben Umfange wie eheliche den des Vaters.

Der Verlust des Unterstützungs-Sitzes tritt ein durch 1. Erwerbung eines anderweitigen, 2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. (§. 22.) Bezüglich dieser Frist, ihres Laufes, der Ausnahmen von dieser Regel, des Ruhens und der Unterbrechung gilt mut. mutand. das über diese Materie unter der Abtheilung »Erwerb« Gesagte. (§§. 23, 24, 25, 27.) Die Anstellung, oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundes-Heere oder der Marine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts-Ortes ausschliessender Umstand. (§. 26.)

Die §§. 28—33 inklusive bestimmen über Pflichten und Rechte der Armen-Verbände.

Zur Unterstützung jedes hülfsbedürftigen Deutschen ist zunächst und vorbehaltlich der Rechte gegen den verpflichteten derjenige Armen-Verband verbunden, in dessen Bezirk der Betreffende beim Eintritt der Hülfs-Bedürftigkeit sich befindet. Bei Er-

krankungen von Gesinde, Gesellen, Lehrlingen am Orte ihres Dienst-Verhältnisses hat der Ortsarmen-Verband die erforderliche Kur- und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Kosten-Ersatz oder Uebernahme des Hülfs-Bedürftigen gegen einen anderen Armen-Verband entsteht nur bei Dauer der Krankenpflege über sechs Wochen und für die diese Frist überschreitende Zeit; dem an sich verpflichteten Armen-Verbande ist sieben Tage vor Ablauf der sechs Wochen von der Erkrankung Nachricht zu geben, widrigenfalls erst für den, von dem siebenten Tage nach dem Eingang der Nachricht beginnenden Zeitraum ein Ersatz gefordert werden kann. Schwangerschaft ist an sich nicht Erkrankung im Sinne dieser Bestimmung. (§. 29.) Abgesehen vom Falle des §. 29 ist zur Erstattung der Unterstützungs-Kosten verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungs-Wohnsitz hat: der Ortsarmen-Verband des letzteren;

b) wenn nicht: der Landarmen-Verband, innerhalb dessen die Hülfs-Bedürftigkeit eingetreten; oder, wenn Jemand hülfsbedürftig aus einer Straf-, Kranken- u. s. w. Anstalt entlassen ist: derjenige Landarmen-Verband, aus welchem die Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem ortsüblichen Mass der öffentlichen Unterstützungen; die allgemeinen Kosten der Armen-Anstalten und besondere Gebühren festnumerirter Armen-Aerzte dürfen nicht angerechnet werden. Für Verpflegungs-Sätze in Kranken-, oder Armen-Häuser u. dergl. kann in jedem Bundes-Staate gleichmässig, oder bezirksweise ein Tarif veröffentlicht werden, dessen Sätze die Ersatz-Forderung nicht zu überschreiten hat. (§. 30.) Der nach §. 30 ersatzpflichtige Armen-Verband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen vorübergehender Arbeits-Unfähigkeit (§. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes) nothwendig geworden. (§. 31.) Der hiernach zur Uebernahme verpflichtete Verband kann (vorbehältlich der §§. 55 und 56) auf seine Kosten die Ueberführung in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. Unterbleibt gleichwohl, oder verzögert sich durch Schuld des vorläufig verpflichteten Verbandes diese Ueberführung, so verwirkt dieser letztere dadurch für die Folgezeit, bez. für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Kostenersatz. (§. 32.) Muss ein landarmer Deutscher auf Verlangen ausländischer Staats-Behörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei oder nach der Uebernahme Hülfs-Bedürftigkeit vorhanden, so liegt die Erstattung der Unterstützungs-Kosten, bez. die Uebernahme demjenigen Bundesstaate ob, in welchem der Hülfs-Bedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz hatte; der betreffende Bundesstaat kann durch Landes-Gesetzgebung diese Pflicht auf seine Armen-Verbände übertragen.

Die §§. 34—59 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes bestimmen über das Verfahren in Streitsachen der Armen-Verbände. Jeder Ortsarmen-Verband, der einen Hülfs-Bedürftigen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungs-Wohnsitz nicht hat, unterstützen muss, hat nach sorgfältiger Vernehmung des Hülfs-Bedürftigen über dessen Verhältnisse den Anspruch auf Kosten-Ersatz binnen sechs Monaten bei dem vermeintlich verpflichteten Armen-Verbande zur Anerkennung anzumelden. Ist der verpflichtete Verband nicht zu ermitteln, so hat binnen gleicher Frist die Anmeldung zur Wahrung des Anspruchs bei der zuständigen vorgesetzten Behörde zu erfolgen. In der Benachrichtigung ist ausdrücklich zu bemerken, ob der unterstützende Armen-Verband nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes zur Untersagung der Fortsetzung des Aufenthaltes sich für berechtigt hält und von diesem Rechte Gebrauch machen will. (§. 34.) Antwortet der in Anspruch genommene Verband nicht vierzehn Tage nach Empfang der Anzeige zustimmend, so gilt dies als Ablehnung. Jeder Armen-Verband hat das Recht, selbständig und unmittelbar seine Ansprüche gegen einen anderen nach Massgabe dieses Gesetzes zu verfolgen. Dieselben werden, wenn die streitenden Verbände einem Bundesstaate angehören, nach Massgabe der Landes-Gesetze entschieden; andernfalls kommen die Bestimmungen der §§. 38—51 zur Anwendung. Auf Antrag des vorläufig unterstützenden Verbandes wird gegen den auf Kostenersatz, bez. Uebernahme vergeblich in Anspruch genommenen Verband im Verwaltungswege durch diejenige Spruch-Behörde entschieden, welche dem angesprochenen Verbande vorgesetzt ist. Zuständigkeit, Instanzengang und Verfahren regelt, vorbehaltlich der Bestimmung dieses Gesetzes, die Landes-Gesetzgebung. Die zuständigen Landes-Behörden sind zur Veranlassung von Untersuchungen an Ort und Stelle und zur Beweis-Erhebung befugt und entscheiden schriftlich unter Angabe von Gründen; die Verpflichtung des angesprochenen Verbandes zur Uebernahme muss ausdrücklich ausgesprochen werden. Sind Organisation und örtliche Abgrenzung der Armen-Verbände Gegenstand des Streites, so bewendet es bei der Entscheidung der höchsten Landes-Instanz; im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathwesen statt.

Das Bundes-Amt für das Heimathwesen ist eine kollegiale, ständige Behörde mit dem

Sitze Berlin; besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen. (Betreffs der Rechts-Verhältnisse dieser Beamten (§. 43) sehe man das Erforderliche später unter Reichs-Beamten.) Bei jeder Definitiv-Entscheidung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens Eins die Richter-Qualität haben muss. Die Zahl der bei Fassung eines Beschlusses betheiligten Mitglieder muss ungerade sein, event. führt das zuletzt ernannte, in omnem eventum das nach der Geburt jüngere nur eine berathende Stimme. Der Geschäftsgang ist durch ein Regulativ geordnet. Die Berufung an das Bundes-Amt ist, bei vierzehntägiger präklusivischer Frist von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung, bei der Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet, schriftlich anzumelden; die Angabe der Beschwerden und die Rechtfertigung der Berufung kann entweder mit der Anmeldung, oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden. Die beizufügenden Duplikate sämmtlicher Schriftsätze und Anlagen werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt, nach Ablauf welcher Frist die Behörde sämmtliche Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundes-Amte vorlegt; von diesem für nöthig erachtete Aufklärungen sind unter Vermittelung der zuständigen Landes-Behörde vorzunehmen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei, endgültig, öffentlich nach Ladung und Anhörung der Parteien; das Erkenntniss wird mit Gründen schriftlich durch Vermittlung des judicium, a quo den Parteien zugefertigt. (§. 51.) Vorbehaltlich der von Reichswegen erfolgenden Regelung der Kompetenz des Bundes-Amtes kann die Landes-Gesetzgebung bestimmen, dass die Vorschriften 38—51, 56, Absatz 2, dieses Gesetzes auch für die Streitsachen zwischen Armen-Verbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen. Ueber die Exekution der Entscheidung ordnet §. 53 an, dass die der ersten Instanz, ausgenommen der Fall des §. 57, sofort vollstreckbar ist. Im Uebrigen findet die Exekution statt auf Grund und in den Grenzen eines vom angesprochenen Verbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55) und auf Grund der endgültigen Entscheidung durch die zuständige Behörde erster Instanz, bei welcher sie unter Beifügung der bez. Urkunden zu beantragen ist. Die vorläufig vollstreckte Entscheidung erster Instanz ist, wenn sie endgültig wieder aufgehoben ist, nebst ihren Folgen rückgängig zu machen durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armen-Verbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte. (§. 54.)

Die zur vorläufigen Unterstützung bez. Uebernahme verpflichteten Verbände können die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 Freizügigk.-Ges.) durch eine Vereinigung unter sich, betreffend das Verbleiben des Auszuweisenden im bisherigen Aufenthaltsorte, gegen einen von Seiten des letztgedachten Verbandes zu leistenden Unterstützungs-Beitrag dauernd oder zeitweise ausschliessen. Auf Antrag haben die Behörden erster Instanz zum Zweck der Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten. Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt (§. 53) so findet aus derselben Exekution statt. (§. 55.) Ist die Ausweisung mit Gefahr für Leib und Leben des Auszuweisenden oder seiner Familie verbunden, oder ist die Erwerbs-Unfähigkeit durch eine im Bundes-Kriegsdienste, oder bei Gelegenheit einer That der persönlichen Selbst-Aufopferung erlittene Verwundung oder Erkrankung herbeigeführt, oder involvirt die Wegweisung erhebliche Härten, oder Nachtheile, so kann auch in Ermangelung der Einigung das Verbleiben des Auszuweisenden in dem Aufenthaltsorte gegen Feststellung eines vom verpflichteten Verbande zu zahlenden Unterstützungs-Betrages durch die in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmen-Verbandes des Aufenthalts-Ortes angeordnet werden. (§. 56, Absatz 1.) Gegen diese Anordnung, von welcher der Grundsatz cessante causa cessat effectus gilt, steht vierzehn Tage nach der Entscheidung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, an das Bundes-Amt, dessen Entscheidung definitiv ist. (§. 56, Absatz 2.) Dasselbe gilt, wenn der Antrag des verpflichteten Verbandes auf Erlass einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist. (§. 56, Absatz 3.) Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz bleibt ausgesetzt, so lange das Verfahren nach §. 55 oder 56 schwebt. (§. 57.) Wird der Auszuweisende transportirt, so sind die Transport-Kosten vom verpflichteten Verbande zu tragen. Entsteht über Nothwendigkeit, oder Art des Transportes Streit, so entscheidet endgültig die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armen-Verbandes des Aufenthalts-Ortes. Ist ein Armen-Verband ganz oder theilweise zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten unfähig, so hat der Bundes-Staat, dem er angehört, einzutreten.

Ueber die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer bestimmt §. 60, dass dieselbe vorläufig von dem Ortsarmen-Verbande des Aufenthalts

beim Eintritt der Bedürftigkeit zu leisten und dass zur Erstattung dieser Kosten, bez. Uebernahme derjenige Bundesstaat verpflichtet ist, welchem der Ortsarmen-Verband der vorläufigen Verpflichtung angehört; diese Verpflichtung kann durch Landes-Gesetz auf die Armen-Verbände übertragen werden.

Da dies Gesetz Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet, so werden die auf andern Titeln (Familie, Dienst-Verhältniss, Vertrag, Stiftung u. s. w.) beruhenden Unterstützungs-Pflichten durch dies Gesetz nicht berührt, und jeder Armen-Verband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfs-Bedürftigen unterstützt hat, ist berechtigt von den aus besonderen Titeln Verpflichteten in demselben Masse, wie der Hülfs-Bedürftige Leistungen fordern konnte, Ersatz zu fordern, und darf hiergegen der Einwand, dass der unterstützende Armen-Verband von einem anderen Armen-Verbande Ersatz zu fordern habe, nicht aufgestellt werden. Verwaltungs- und Polizei-Behörden sind den Armen-Verbänden behufs Ermittelung der Heimaths-u. s. w. Verhältnisse des Bedürftigen Beistand schuldig. Das Eintreten der Fristen wegen Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes (§. 10 und 22) kann durch Vertrag, oder Verzicht der betheiligten Behörden, oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Der §. 65 setzt als Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes den 1. Juli 1871 fest, nach welchem Tage die bis dahin gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechts-Verhältnisse nur insoweit noch Anwendung finden, als es sich um die Feststellung des Unterstützungs-Wohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelt. Als besondere Bestimmungen sind hervorzuheben:

1. Diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundes-Gebietes ein Heimaths-Recht besitzen, haben am 1. Juli 1871 den Unterstützungs-Wohnsitz in demjenigen Ortsarmen-Verbande, welchem der Heimaths-Ort angehört.
2. Diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundes-Gebietes einen Unterstützungs-Wohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Massgaben dieses Gesetzes, einerlei, ob die Erwerbungs-Voraussetzungen andere waren, oder nicht.
3. Wo und soweit ein Heimaths-Recht, oder ein Unterstützungs-Wohnsitz durch blossen Aufenthalt nicht erworben, durch blosse Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der zweijährigen Frist für Erwerb und Verlust mit 1. Juli 1871.
4. Wo bisher für Erwerb oder Verlust die nämliche, oder eine längere als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer zur Anwendung.
5. Wo bisher eine kürzere, als die durch dies Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist am 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.
6. Das durch dies Gesetz vorgeschriebene Verfahren kommt nach §. 37 zur Anwendung bei den nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemachten Streitsache der Armen-Verbände.

In Hessen südlich des Mains ist das Gesetz als Bundes-Gesetz eingeführt vom 1. Juli 1871 an; in Württemberg und Baden laut Gesetz vom 8. November 1871 in Kraft getreten als Reichs-Gesetz am 1. Januar 1873. An Stelle der im §. 65 getroffenen Zeit-Bestimmungen des 1. Juni 1871 und 30. Juli 1871 treten für beide Länder der 1. Januar 1873 und der 31. Dezember 1872.

Mit der Niederlegung der die Personen betreffenden Schranken, wie solche in Folge des Artikels 3 der Verfassung erfolgt, musste fast selbstverständlicher Weise ein Missstand verbunden sein, der, unter Umständen, geeignet sein konnte, den Gebrauch der Niederlassungs-Freiheit in gewisser Beziehung zu bekümmern. Es war dies der Missstand der Doppel-Besteuerung, welchem Diejenigen vielfach anheimfallen mussten, welche in mehreren Staaten eine Niederlassung neu vollzogen hatten, sei es, dass sie die bisherige Staats-Angehörigkeit beibehalten, oder eine neue erworben. Da es, was die direkten Steuern, namentlich die Einkommen-Steuer, betrifft, bei der Einschätzung irrelevant zu sein pflegt, ob das Einkommen aus einem fremden, oder ob dasselbe aus dem besteuernden Staate fliesst; da die Partikular-Gesetzgebung bisher auch nicht Veranlassung genommen hatte, einen Steuerbefreiungs-Grund nur der Thatsache zu gestatten, dass das zu besteuernde Einkommen auch zu den Steuern eines anderen Staates beitrage, so wird man als ein Verdienst des Reichstages anerkennen müssen, dass derselbe unablässig auf den Erlass eines Gesetzes zur Beseitigung dieses, mit den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands nicht mehr verträglichen Missstandes hingearbeitet hat. Diesen Bestrebungen ist der Erlass des Gesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppel-

Besteuerung*) zu verdanken, nach welchem ein Deutscher zu den direkten Staats-Steuern nur in dem Bundesstaate seines Wohnortes herangezogen werden kann, welcher im Sinne dieses Gesetzes an demjenigen Orte als vorhanden angenommen wird, »an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lässt«. Wenn der Bundes-Angehörige in keinem Bundesstaate eine Wohnung hat, so darf er nur in dem Bundesstaate seines Aufenthaltes; wenn er in seinem Heimathsstaate und ausserdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz hat, nur in dem ersteren zu den direkten Staats-Steuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staats-Dienst Stehende dürfen in dem Bundesstaate ihres dienstlichen Wohnsitzes besteuert werden. Grund-Besitz und Gewerbe-Betrieb und das hieraus fliessende Einkommen darf nur von dem Bundesstaate, in welchem der Grund-Besitz liegt, oder das Gewerbe betrieben wird, Gehalt, Pension und Wartegeld der Zivil-Beamten und Militär-Personen, oder der Hinterbliebenen, aus der Kasse eines Bundesstaates fliessend, darf nur in dem die Zahlung leistenden Bundesstaate besteuert werden. Nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 5 ändert dies Gesetz Nichts an den Wirkungen, welche Wohnsitz, oder Aufenthalt ausserhalb des Reiches auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen üben.

Der Abs. 5 des Art. 3 der Verfassung schob die Einführung der militärischen Freizügigkeit d. h. die Einführung des Grundsatzes, dass jeder Militärpflichtige seiner Dienstpflicht im Bundesstaate seines Wohnsitzes genügen könne und nicht genöthigt sei, zu diesem Zweck in seinen Heimathsstaat zurück zu kehren — eine augenscheinliche Konsequenz der Grundsätze des Artikels 3 — bis zum Erlass eines bezüglichen Reichs-Gesetzes hinaus. Durch das Gesetz vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst**) §. 17 ist dieser Vorbehalt des 5. Absatzes nunmehr erledigt, und zwar in der Weise, dass jeder Deutsche zur Erfüllung seiner Militärpflicht in demjenigen Bundesstaate herangezogen wird, in welchem er zur Zeit des Eintritts des militärpflichtigen Alters (§. 6 leg. cit.) seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht. Den Freiwilligen (§. 10, 11 leg. cit.) steht die Wahl des Truppentheils innerhalb des Reiches frei. Reserve und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve bez. Landwehr des letzteren über.

Wie das Freizügigkeits-Gesetz als nothwendige Konsequenz des gemeinsamen Indigenates, so erscheint als nothwendige Konsequenz der Freizügigkeit, mittelbar also auch als Konsequenz des Art. 3 der Verfassung das Gesetz v. 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe-Schliessungen.***) Die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes sprechen diesen Gedanken durch folgende Worte aus: »Die persönliche Freizügigkeit entbehrt so lange einen wesentlichen Theil ihres Werthes, als sie nicht in dem Rechte, am Orte der Niederlassung eine Ehe zu schliessen, ihre weitere Entwicklung und ihren Abschluss findet. Die der Niederlassung gezogenen Schranken sind durch das Gesetz vom 1. November 1867 innerhalb des ganzen Bundes-Gebietes hinweggeräumt, dagegen das Recht, durch Eingehen einer Ehe eine Familie zu gründen, ist noch vielfach aus polizeilichen Rücksichten beschränkt«.

Dieses Gesetz berührt schon nach seinem Titel nicht die eigentlich zivilrechtlichen Ehe-Hindernisse, welche zur Zeit des Erlasses nach Artikel 4 No. 13 nicht unter die Kompetenz der Bundes-Gesetzgebung gehörten, sondern beseitigt vorzugsweise nur das über diese zivilrechtlichen Ehe-Hindernisse hinaus vielfach bestehende Erforderniss einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bez. der vorgängigen Erwerbung des Bürgerrechtes. Nach diesem Gesetze bedürfen Bundes-Angehörige zur Eingehung einer Ehe weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeinde-Angehörigkeit, oder des Einwohner-Rechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde, der Guts-Herrschaft, des Armen-Verbandes, oder der Obrigkeit. Es darf ferner keine Beschränkung bestehen wegen Mangels eines die Grossjährigkeit überschreitenden Alters, einer Wohnung, eines Vermögens, oder Erwerbes, oder wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung, oder »aus anderen polizeilichen Gründen.« Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden. Gleichzeitig sind aufgehoben die polizeilichen Beschränkungen, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden oder für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufs-Stände (Gesellen u. s. w.) bestehen. Das Erforderniss der Genehmigung der Eheschliessung der Militär-Personen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten wird hierdurch nicht berührt. Die für Geistliche und Zivilstands-Beamte bestehenden Verbote

*) Vergl. den Kommentar zu diesem Gesetze in Koller, Archiv des Nordd. Bundes, B. IV. S. 949 ff.

**) Vergl. in Koller, Archiv etc., B. I. S. 121 ff.

***) Vergl. den Kommentar in Koller, Archiv, B. III. S. 129 ff.

der Eheschliessung ohne obrigkeitliche Bescheinigung rektifiziren sich demgemäss (§. 3). Dass die Bundes-Angehörigen in jedem Bundesstaate als Einheimische zu behandeln sind spricht §. 4 negativ durch die Vorschrift aus, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern auf Bundes-Angehörige nicht Anwendung finden.

In Bezug auf die im Art. 3 der Verf. garantirte Zulassung zu öffentlichen Aemtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte ist von erheblicher Bedeutung das Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung*) (Bundes-Gesetz-Blatt 1869, S. 292), durch dessen einzigen Artikel alle (landesgesetzlich) noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind, namentlich die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter als unabhängig vom religiösen Bekenntniss erklärt worden ist. — Man kann dies Gesetz als eine Vervollständigung des letzten Absatzes des §. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes ansehen, durch welchen die Gleichberechtigung der Konfessionen in Bezug auf Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbe-Betrieb und Erwerb von Grund und Boden hergestellt worden war. Das Gesetz selbst lässt sich auf eine Resolution zurückführen, welche bei Ueberweisung einer Petition der Juden-Gemeinde in Mecklenburg-Schwerin an den Bundeskanzler in der Session 1867 in der 27. Sitzung des Reichstages angenommen (cf. Koller, Archiv I, S. 7) und in der Session 1868 wiederholt worden ist; das vorliegende Gesetz ist aus der Initiative des Reichtages (Sitzung vom 2. und 5. Juni 1869) hervorgegangen und bezieht sich nicht auf die Eides-Leistung der Israeliten, obgleich im Jahre 1868 vom Reichstage beschlossen, dass für die Eide der Israeliten eine Form festzustellen sei, welche der Gleichberechtigung der Konfessionen entspreche; auch greift dasselbe in die eigentlich kirchlichen Verhältnisse nicht ein. So auch Riedel, Die Reichs-Verfassungs-Urkunde u. s. w. S. 247. Wenn derselbe aber sagt: Hierher, d. h. zu den durch das Gesetz nicht berührten Punkten gehören z. B. »die durch die Zivilgesetze einzelner Staaten anerkannten kirchenrechtlichen Ehe-Hindernisse« und sich für diese Ansicht u. A. darauf beruft, dass die kirchlichen Verhältnisse bis jetzt überhaupt nicht Gegenstand der Gesetzgebungs-Befugniss des Bundes seien, so ist das letztere zwar richtig, aber dieser Satz verliert die Kraft eines Argumentes dadurch, dass die »durch die Zivilgesetze einzelner Staaten anerkannten kirchenrechtlichen Ehe-Hindernisse«, durch diese Anerkennung, oder Aufnahme in das bürgerliche Recht auch den Karakter zivilrechtlicher Ehe-Hindernisse erhalten haben; folglich könnte auch das hier und da noch bestehende Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen als eine »aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitete Beschränkung der bürgerlichen Rechte« angesehen und somit als durch das Gesetz aufgehoben betrachtet werden. Hiergegen würde man sich zwar mit Erfolg darauf berufen können, dass zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes die Kompetenz der Bundes-Gesetzgebung auf denjenigen Theil des bürgerlichen Rechtes sich beschränkt habe, welcher das »Obligationen-Recht« bildet; allein es giebt bekanntlich Rechtslehrer, welche den Ehe-Vertrag unter das Obligationen-Recht stellen, unter welcher Voraussetzung allerdings der Einwand der Inkompetenz der Bundes-Gesetzgebung selbst für die frühere Zeit hinfällig sein würde. Somit würde man anerkennen müssen, dass es mindestens zweifelhaft sei, ob nicht das Ehe-Hinderniss zwischen Juden und Christen durch das in Rede stehende Gesetz gleichfalls beseitigt sei, wenn nicht aus der Thatsache, dass innerhalb derselben Legislatur-Periode, nämlich am 16. Juni 1868 der Reichstag einen auf Aufhebung des Verbotes der Ehe zwischen Juden und Christen gerichteten Antrag abgelehnt hat, geschlossen werden müsste, dass es, da überhaupt exemplizirt worden, nothwendig gewesen sein würde, die Beseitigung dieses Ehe-Hindernisses im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, wenn dieselbe als Wille des Gesetzgebers erscheinen solle. Da das nicht geschehen, und da die Ablehnung des gedachten Antrags im Jahre 1868, wie auch Thudichum, »Das Verfassungs-Recht des Norddeutschen Bundes« S. 521 hervorhebt, deshalb erfolgt ist, »um nicht Zweifel über die Berechtigung der Bundes-Gesetzgebung zu einer solchen Massregel anzuregen und so die ganze Reform aufzuhalten«, so ist allerdings anzunehmen, dass das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen, soweit dasselbe landesgesetzlich noch besteht, durch das hier fragliche Gesetz nicht aufgehoben sei.

Herangezogen können zu dem Artikel 3 der Verfassung noch werden Bestimmungen des Wahl-Gesetzes für den Reichstag,**) namentlich einzelne die des §. 1, nach

*) Abgedruckt in diesem Bande Archiv, S. 1089 ff.

**) Vergl. dasselbe in Koller, Archiv, B. III. S. 856 ff. u. in dies. Bande Arch. S. 215 und S. 921 ff.

welchem jeder Deutsche über 25 Jahre Wähler »in dem Bundesstaate ist, in welchem er seinen Wohnsitz hat«; und dass, wer das Wahlrecht in einem Wahl-Bezirke ausüben will, in demselben, oder, bei Theilung der Gemeinde mehrere Wahl-Bezirke, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben muss; andererseits die allgemeine Bedingung des passiven Wahlrechtes, dass der Erwählte »einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört haben muss.«

Aus dieser Darstellung wird die Fülle der im Artikel 3 enthaltenen Rechte sich ergeben; soweit einzelne Konsequenzen des gemeinsamen Indigenates durch Gesetzgebung von Seiten des Reiches näher bestimmt sind, soweit hat jeder Bundes-Angehörige in jedem Bundesstaate das Recht, nach dem für alle Bundes-Angehörigen gleichen Reichsrechte behandelt zu werden; soweit dies nicht geschehen, beschränkt sich sein Anspruch darauf »wie ein Einheimischer« behandelt zu werden.

In Betreff des Reichsrechtes bestehen für Baiern folgende Ausnahmen:

1) das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz hat in Baiern keine Geltung; die Absätze 3 und 4 des Artikels 3 der Verfassung bleiben daher Baiern gegenüber massgebend, namentlich auch die für die sonstigen Theile des Reichs fortgefallene Gültigkeit des Gothaer und Eisenacher Vertrags.
2) Auch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Ehe-Beschränkungen gilt nicht für Baiern.

Auszug aus dem Bairischen Vertrag (integrirender Theil der Verfassung).

III. **§. 1.** Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Baiern.

Auszug aus dem Schluss-Protokoll vom 23. November 1871.

I. Es wurde auf Anregung des königlichen Bairischen Bevollmächtigten von Seite des königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse auf das Königreich Baiern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungs-Wesen mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln, und dass also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Baiern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seiten der königlich Preussischen Bevollmächtigen wurde anerkannt, dass unter der Gesetzgebung des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staats-Angehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung durchzuführen, dass sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

Statt »verstanden werden solle« hiess es im Schluss-Protokolle ursprünglich: »zu verstehen sei« und statt »erstrecken solle« war gesetzt: »erstrecke«.

Nachdem Abgeordneter Lasker darauf aufmerksam gemacht, dass in Folge dieser Ausdrücke der Interpretation der Bairischen Regierung rückwirkende Kraft beizulegen sein würde, und der Staats-Minister Delbrück zugegeben, dass diese Auffassung nach dem Wortlaute möglich, gleichzeitig aber erklärt hatte, dass es durchaus nicht in der Absicht gelegen habe, durch die Interpretation rückwirkende Kraft auf bereits erlassene Bundes-Gesetze zu üben (St.-B. 1870, S. 170), wurde Ziffer II. vom Reichstage des Norddeutschen Bundes abgelehnt, in der dritten Berathung jedoch in der obigen Fassung, welche auf einem Antrage des Abgeordneten Blanckenburg beruht, genehmigt.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, dass in Anbetracht der unter Ziffer 1 statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die s. g. Eisenacher Konvention vom 11. Mai 1853*) wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniss Baierns zu dem übrigen Bundes-Gebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

Aus der Entstehungs-Geschichte dieser Ausnahme-Bestimmungen wurde im Reichstage des Norddeutschen Bundes vom Staats-Minister Delbrück mitgetheilt, dass man den grössten Werth darauf gelegt habe, in Bezug auf diese wichtige Materie eine Ausnahme von der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches Baiern nicht zuzugestehen; dass aber Baiern auf derselben bestanden sei, weil ein grosser Theil der Bairischen Bevölkerung den durch die neue Sozial-Gesetzgebung (vollständig mitgetheilt, bei Koller, Archiv I., S. 927—947) herbeigeführten Bruch der früheren Verhältnisse nur mit Widerstreben ertragen habe und nun sich nicht entschliessen würde, noch einen Schritt weiter zu gehen und sofort die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich anzueignen. — Der Minister v. Lutz hat in der Bairischen Zweiten Kammer ausserdem ausgesprochen, dass man darüber, ob die Norddeutsche Sozial-Gesetzgebung wirklich gelungen, noch vielerwärts sehr verschiedener Meinung sei.

Was zunächst den allgemeinen Karakter dieser Vorbehalte betrifft, so wird man die Ausnahme des §. 1, Ziffer III des Vertrags in Gemässheit der Ziffer V als Reservat-Recht aufzufassen haben. Hiermit stimmt auch überein eine Erklärung des Ministers v. Lutz in der Bairischen Abgeordneten-Kammer, in welcher derselbe nach Aufzählung einer Reihe von Ausnahmen zu Gunsten Baierns, darunter auch »das Heimathwesen und ähnliche Dinge«, sagt, die Sonderstellung, die Baiern in allen diesen Dingen einnehme, sei durch ein Veto gewahrt, dessen Wirksamkeit nur nach dem eigenen Ermessen hinwegfallen könne. Als Reservatrecht erscheint also der Ausschluss der Reichs-Kompetenz in Betreff der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse. Ob dasselbe gelte von der im Schluss-Protokolle anerkannten Schlussfolgerung, dass, nachdem das Gesetzgebungsrecht des Reiches bezüglich Heimath und Niederlassung auf Baiern sich nicht erstrecke, nunmehr auch die Reichs-Legislative nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen für Baiern zu regeln, — ob in dieser Allgemeinheit ein Reservatrecht vorhanden sei, kann bezweifelt werden — dagegen wird wegen der Wortfassung dieser Nummer 1 am Ende anzuerkennen sein, dass die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1868 auf Baiern nur mit dessen Zustimmung erfolgen könnte. Ganz entschieden liegt aber ein Reservatrechts-Fall nicht vor in der Nr. II des Schluss-Protokolls. Denn hier liegt lediglich die Interpretation eines Ausdrucks der Verfassung — Kompetenz zur Gesetzgebung über »Staatsbürgerrecht« vor, allerdings eine authentische, da dieselbe von den Faktoren der Bundes-Gesetzgebung angenommen ist; dieselbe kann durch einen Mehrheits-Beschluss derselben Faktoren wieder beseitigt werden. (Gegen die Annahme eines Reservat-Rechtes spricht sich auch Riedel, Die Reichs-Verfassungs-Urkunde S. 93 aus.) Diese Interpretation hat jedoch nur Baiern gegenüber Gültigkeit; nur Baiern ist berechtigt, auf dieselbe sich zu berufen. Dies ergiebt sich aus der Oekonomie des mit Baiern abgeschlossenen Vertrages; derselbe zählt nämlich sub Ziffer II diejenigen Abänderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf, welche auf alle Staaten Anwendung finden. Im Gegensatz hierzu beginnt Ziffer III mit den Worten: »Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Baiern nachfolgende Beschränkungen: §. 1 u. s. w. wie oben; da nun im Protokoll die Interpretation in Ziffer II enthalten, welcher Ziffer I, die sich bereits mit einem Gegenstande der Ziffer III des Vertrags beschäftigt, vorangeht, so kann nur angenommen werden, dass es sich auch hier, bei der Interpretation des Begriffs »Staatsbürger-Recht«, lediglich um eine Beschränkung gegenüber Baiern handelt. Hiermit stimmt auch eine in der Bairischen Abgeordneten-Kammer vom Staats-Minister v. Lutz abgegebene Erklärung überein. Diese Erklärung bezieht sich auf die Aenderung, welche Ziffer II des Protokolls im Reichstage des Norddeutschen Bundes erfahren hat.

*) S. d. in Koller, Archiv, B. I. S. 61 ff.

Hiernach haben die Baierischen Minister dafür gehalten, »dass das Gesetzgebungsrecht des Bundes über Staatsbürgerrecht sich nicht auf eine förmliche Korrektur der Einzel-Verfassungen erstrecken könne, und wollten mit der Ablehnung des Ausdrucks »Staatsbürgerrecht« eine soweit gehende Kompetenz beseitigt wissen. Bairischerseits glaubte man auch annehmen zu dürfen, dass im Norddeutschen Bunde Aehnliches gar nicht beabsichtigt sei, und in diesem Gedanken sei die ursprüngliche Fassung der Nummer II entstanden. Im Reichstage habe man daran Anstoss genommen und habe dort diese weitgehende Kompetenz für die übrigen Staaten des Deutschen Bundes aufrecht erhalten, oder doch der Aufrechterhaltung dieser Kompetenz nicht präjudizirt wissen wollen und deshalb eine Fassung vorgeschlagen, welche dieser Intention (des Reichstags) entspreche und zugleich den Baierischen Standpunkt völlig wahre.«

Der Ausdruck, die Bundes-Legislative sei nicht zuständig, »das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln«, ist in hohem Grade unbestimmt; indessen muss sowohl aus der Thatsache, dass dieser Satz als Schlussfolgerung aus der Nichterstreckung der Gesetzgebungs-Kompetenz des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse auf Baiern, auftritt, wie auch aus der anderen Thatsache, dass nun wiederum aus diesem durch Schlussfolgerung gewonnenen Satze weiter und zwar lediglich dahin geschlossen wird, dass »also« das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Ehehindernisse auf Baiern nicht ausgedehnt werden könne, — aus diesen beiden Thatsachen hat die Interpretation das Material für die Bedeutung des vieldeutigen Ausdrucks »Verehelichungswesen« zu gewinnen, und man wird nicht fehl greifen, wenn man der Ansicht ist, es handele sich hier lediglich um die Aufrechterhaltung einer Anzahl polizeilicher Schranken der Verehelichungsfreiheit, welche näher oder ferner mit den Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnissen in Verbindung stehen. Die eigentliche Gesetzgebung über das Eherecht, die Form des Ehevertrages u. s. w. ist hier unter »Verehelichungswesen« jedenfalls nicht zu verstehen.

In der That kennt denn auch das Baierische Gesetz über Heimath, Verehelichuug und Aufenthalt vom 16. April 1868 eine Anzahl solcher Beschränkungen. Vor Allem darf (Art. 33, 34) bei Strafe (event. zeitweiliger) bürgerlicher Ungültigkeit keine Ehe geschlossen werden, wenn nicht die zuständige Behörde darüber ein Zeugniss ausstellt, dass gegen die Ehe kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hinderniss bestehe; die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt durch einige durchaus unbedenkliche Erfordernisse, aber auch durch das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchs. Es kann nämlich nach Art. 36 die Heimaths-Gemeinde des Mannes gegen die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich über die Erledigung der Strafe nicht ausweisen kann;
2. wenn und so lange derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens sich in Untersuchung befindet;
3. wenn derselbe in den drei vorangehenden Jahren öffentliche Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten hat;
4. wenn und so lange sich derselbe mit den der Gemeinde- oder Armen-Kasse seiner Heimath-Gemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
5. wenn und so lange derselbe unter Kuratel steht.

Die Konservirung dieser polizeilichen oder, wenn man will, gemeindlichen Ehebeschränkungen, denen möglicherweise noch andere hinzugefügt werden könnten, ist als der eigentliche Zweck der stipulirten Nichtzuständigkeit der Reichs-Legislative, das »Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln«, anzusehen; weiter geht die Tragweite der Ausnahme nicht, keinenfalls kann aus derselben geschlossen werden, dass die dem Reiche zustehende gemeinsame Gesetzgebung über das »gesammte bürgerliche Recht« in Bezug auf Baiern sich nicht erstrecke auf denjenigen Theil des bürgerlichen Rechtes, welchen man mit dem Worte: »Eherecht« bezeichnet.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung Seitens des **Reiches** und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, *Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei* und über den Gewerbe-Betrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, **in Baiern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und**

Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für **die Zwecke des Reichs** zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungs-Patente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom **Reiche** ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen **in Baiern vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 46,** *und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen* im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der *Flösserei-* und Schifffahrts-Betrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasser-Zölle; **desgleichen die Seeschifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstigen Tagesmarken);**
10. das Post- und Telegraphenwesen, **jedoch in Baiern und Württemberg nur nach Massgabe der Bestimmung im Artikel 52;**
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die *gemeinsame Gesetzgebung über das* **gesammte bürgerliche Recht,** das Strafrecht *und das gerichtliche Verfahren;*
14. *das Militärwesen des* **Reichs** *und die Kriegsmarine;*
15. *Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.*
16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

I. **Im Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes**

sub 1 fehlten die Worte: Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei; die Insertion des ersten Wortes beruht auf einem Antrage des Abg. v. Hammerstein; die der beiden anderen Worte auf einem Antrage des Abg. Michaelis;

sub 2 hiess es im Entwurf: »die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern;« die Streichung dieses Wortes »indirekten« beruht auf einem sowohl von dem Abg. Braun-Wiesbaden, als auch von dem Abg. Baumstark gestellten Antrage;

sub 8 fehlten die Worte: »und die Herstellung von Land- und Wasser-Strassen,« deren Aufnahme in den Text Folge eines vom Abg. Graf Eulenburg gestellten Antrags ist;

sub 9 fehlte das Wort: »Flösserei«, dessen Insertion vom Abg. Baumstark beantragt worden ist;

sub 13 lautete der Entwurf: »Die gemeinsame Zivil-Prozessordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht«; auf Antrag des Abg. Lasker erhielt im Texte der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes die Nr. 13 folgende Fassung:

»Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationsrecht,

Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.«

Die Aufnahme der Nr. 14 und 15, welche beide dem Entwurfe fehlten, wurde von dem Abg. Twesten, bez. Graf Schwerin-Putzar beantragt.

I. In der **Verfassung des Norddeutschen Bundes** fehlte

Nr. 16 deren Aufnahme eine Folge der Verträge, und zwar bereits des mit Baden und Hessen abgeschlossenen Vertrags ist.

III. Die **Verfassung des Deutschen Bundes** (nach Massgabe der Verträge) ist von der des Norddeutschen Bundes textuell nicht weiter abgewichen; dagegen hat die Redaktion der Verfassung, deren Ergebniss die gegenwärtige **Reichs-Verfassung** ist, folgende Veränderungen herbeigeführt:

1. überall, wo jetzt das Wort »Reich« sich befindet, war früher »Bund« zu lesen;
2. Die Einfügung der Spezialrechte Baierns in Nr. 1 und 2, und der Baierns und Württembergs in Nr. 10 war den früheren Texten fremd und ist eine Translation aus den Verträgen in den Text in Folge der Redaktion.

   Wegen der Insertion zu Nr. 1 ist das Erforderliche bereits in den Anmerkungen zum Artikel 3 bemerkt worden. Anlangend die Insertion:

8. Das Eisenbahnwesen, in Baiern vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 46, und
10. Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Baiern und Württemberg vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 52, so kommen hier zunächst folgende **Auszüge aus den Verträgen** in Betracht:

Satz 2 des §. 1 der Ziffer III des Bairischen Vertrags:

»Das Recht des Bundes auf die Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Baiern nur nach Massgabe der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§. 3. Die Artikel 42 bis einschliesslich 46 der Bundes-Verfassung sind auf das Königreich Baiern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreich Baiern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4. Die Artikel 48 bis einschliesslich 52 der Bundes-Verfassung finden auf das Königreich Baiern keine Anwendung. Das Königreich Baiern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Baiern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letztere nicht lediglich den inneren Verkehr in Baiern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Baiern keinen Antheil.

Artikel 2 Nr. 4 des Württembergischen Vertrags.

An Stelle des im VIII. Abschnitt der Verfassung (über das Post- und

Telegraphenwesen) enthaltenen gelten für **Württemberg** folgende Bestimmungen:

»Dem Bunde ausschliesslich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie u. s. w. wie im §. 4 des Bairischen Vertrags, nur das es statt der Worte: »soweit beide — Baiern betreffen« lautet: »jedoch ausschliesslich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs« sowie unter u. s. w. Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet*).

An den zur Bundeskasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.«

Demgemäss heisst es im Artikel 46 der Reichs-Verfassung Absatz 2: »Die vorstehend, sowie in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Baiern nicht anwendbar.« Und im Absatz 3 der Verfassung ist aus §. 3 des Baierischen Vertrags hinübergenommen: »Dem Reiche steht jedoch auch Baiern gegenüber das Recht zu u. s. w., w. O.«

Bezüglich der Baierisch-Württembergischen Sonderstellung wegen des Post- und Telegraphenwesens enthält Artikel 52 der Reichs-Verfassung Absatz 1 Folgendes:

»Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Baiern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen. In den nun folgenden Absätzen 2, 3 und 4 des Artikels 52 der Verfassung hat der Oben mitgetheilte Wortlaut des zweiten Absatzes der Nr. 4 des Artikels 2 des Württembergischen Vertrags mit entsprechender Einschaltung des Wortes »Baiern«, sonst mit der einzigen Aenderung Aufnahme gefunden, dass es statt »Bund«, »Bundeskasse« heisst: »Reich«, »Reichskasse«.

IV. In der Verfassung **des Deutschen Reiches**

sub 9 fehlten die Schlussworte: »desgleichen die Seeschifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstige Tagesmarken);« die Insertion dieser Worte beruht auf dem Reichs-Gesetz vom 3. März 1873, als dessen geistiger Urheber der Abg. Grumbrecht anzugeben ist.

sub 13 hatte die in dieser Nummer dem Reiche übertragene Kompetenz keinen weitern Umfang als die Kompetenz des Norddeutschen Bundes; der Text der Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war unverändert in die Verfassung des Reiches übergegangen und lautete wie unter I sub 13 angegeben ist. Die Abänderung des Textes, durch welche die bisher auf einzelne Theile des bürgerlichen Rechts (das Obligationsrecht, Handels- und Wechselrecht) beschränkte Kompetenz auf das »gesammte bürgerliche Recht« ausgedehnt worden, beruht auf dem Reichs-Gesetze vom 20. Dezember 1873, durch welches die langjährigen Bestrebungen namentlich der national-liberalen Partei endlich mit Erfolg gekrönt worden sind.

Abgelehnte, bez. zurückgezogene **Amendements** zum **Entwurfe** der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

*) Man vergleiche Koller, Archiv I, S. 647.

I. Zum Eingange des Artikels.

1. Antrag Zachariae; dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben: »Ausser den der Bundesgewalt in dieser Verfassuug besonders zugewiesenen Angelegenheiten unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben die nachstehenden Angelegenheiten.« (Drucksachen Nr. 22). Der Antrag, vom Antragsteller als Redaktionssache bezeichnet, wurde nur durch die Anführung motivirt, dass die Aufzählung des Art. 4 keineswegs eine vollständige sei, so weise Art. 35 dem Bunde Gesetzgebungsrecht in Finanzsachen zu u. s. w.

II. Zu Nr. 1.

2. Antrag Baumstark, statt der Worte »soweit diese Gegenstände« bis »erledigt sind« zu sagen; »unbeschadet der Feststellung in Art. 3, Abs. 1, 2 und 3 dieser Verfassung«. (Drucksachen Nr. 22.)
3. Antrag Baumstark: die Worte »desgleichen über die Kolonisation« bis »ausserdeutschen Ländern« aus dieser Nummer zu entfernen und aus denselben eine besondere Nummer zu bilden, wie folgt: »Die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern«. (Drucksachen Nr. 22.)
4. Antrag Baumstark: hinter »Freizügigkeit« zu setzen: »Passwesen«. (Drucksachen Nr. 22.)

III. Zu Nr. 3.

5. Antrag Baumstark: statt »Mass-, Münz- und Gewichts-System« zu sagen: »Münz-, Mass- und Gewichts-System«. (Drucksachen Nr. 16.)
6. Antrag Baumstark: Die Worte »Feststelluug der Grundsätze über Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde« hier zu streichen und dieselben sub Ziffer 4 zu inseriren. (Drucksachen Nr. 22.)

IV. Zu Nr. 8.

7. Antrag Michaelis: Die Worte »im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs« zu streichen. (Drucksachen Nr. 31.)

V. Zu Nr. 9.

8. Antrag Grumbrecht: Nr. 9 zu fassen wie folgt: »Der Schifffahrts-Betrieb und die Flösserei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, die Fluss- und sonstigen Wasser-Zölle, die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.).« (Drucksachen Nr. 16.)
9. Unterantrag Evans: zuzusetzen: »sowie der Fischfang zur See.« (St. B. S. 280).

VI. Zu Nr. 13.

10. Antrag Miquél: zu setzen: Die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. (Drucksachen Nr. 29.)
11. Antrag Schwarze: hinter »Handelsrecht« zu inseriren »Obligationsrecht« (St. B., S. 291).
12. Antrag Schwarze: »Die Nr. 11, 12 und 13 des Artikels 4 unter der Ueberschrift: »Der Gesetzgebung des Bundes unterliegen ferner« zu einem besonderen Artikel 4b zu machen«. (St. B., S. 315).

VII. Zu Nr. 14.

13. Antrag Braun-Wiesbaden: als neue Nummer hinzuzufügen:
»Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Press-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen vorenthalten darf.« (Drucksachen Nr. 16.)

14. Unterantrag Kratz: den Eingang der neuen Ziffer (des vorstehenden Antrags) folgendermassen zu fassen:
»Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religions-Ausübung, auf Press- u. s. w. wie vorstehend.« (St. B., S. 300.)
(Dieser Antrag ist materiell und mit Ausnahme der Einfügung der Worte »Recht und« zwischen »der« und »Befugniss« auch formell identisch mit einem in der Schlussberathung selbständig gestellten Antrag Kratz. Drucksachen Nr. 118.)

15. Unterantrag von Bockum-Dolffs: dem Antrage sub Nr. 13 zuzusetzen:
»und welche den in den einzelnen Staaten bestehenden Grundrechten nicht derogiren dürfen.« (St. B., S. 300.)

17. Antrag Schaffrath: als besondere Nummer hinzuzufügen:
»14. Das Militär- und Marinewesen.«
»15. Die Abänderung und Auslegung dieser Verfassung.«

18. Antrag Schaffrath: am Schluss hinzuzufügen:
»Das Bundes-Finanzwesen.«

19. Antrag Prosch: hinzuzufügen:
»Die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der Israeliten.«

20. Antrag Baumstark: hinzuzufügen:
»Massregeln im Interesse des Gesammtwohls für die Gesundheit der Menschen und Thiere.«

21. Antrag Groote: hinzuzufügen:
»Die Gesetzgebung bezieht sich auch auf die Organisation des Heeres und der Landwehr und die für das Militär erforderlichen Gesetzes-Bestimmungen. Ausser der eigentlichen Gesetzgebung steht dem gesetzgebenden Körper die Bewilligung der jährlichen Stärke des Heeres und der Marine, sowie die Feststellung des ganzen, auch auf letztere sich beziehenden und sowohl Einnahmen wie Ausgaben umfassenden Staatshaushalts zu.
Diese Bewilligung und Feststellung erfolgt unter Zusammentritt beider Häuser durch gemeinsamen Beschluss.«

22. Antrag Wachenhusen: als Nr. 16 hinzuzufügen:
»Die Feststellung der Befugniss, welche jeder Bundesstaat in Bezug auf Press-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seiner Angehörigen mindestens gewähren muss.«

23. Antrag Groote: zuzusetzen:
»Auch andere Angelegenheiten des Gesammt-Interesses kann derselbe (nämlich der Gesammtstaat) zu gemeinsamen erheben. Die Landes-Vertretungen können hiergegen nur mit einer Mehrheit wirksamen Widerspruch erheben, die wenigstens Zweidritttheile der Bevölkerung des ganzen Bundesgebiets repräsentiren.«

24. Antrag Miquél: zwischen Art. 4 und 5 als neuen Artikel einzuschieben:
»Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Massregeln anzuordnen, welche auf andere als die in Art. 4

bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesammtinteresse nothwendig werden. Der Erlass solcher Gesetze ist an die für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebene Form gebunden.«

Amendements zu dem Artikel 4 der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes aus der Session des Jahres **1869.**

I. Zu Nr. 9.

1. Antrag Grumbrecht: der Nr. 9 folgenden Zusatz zu geben:
»Desgleichen die Anstalten für die Seeschifffahrt, Schifffahrts-Zeichen (Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Seetonnen, das Lootsenwesen u. s. w.).« (Drucksachen Nr. 35.)
Dieser Antrag wurde in folgender Fassung:
Der Nr. 9 des Artikels 4 beizufügen:
»Desgleichen folgende Anstalten für die Seeschifffahrt: Schifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken nnd sonstige Tagesmarken) und das Lootsenwesen.«
vom Reichstage in der Sitzung vom 20. Mai 1869 angenommen.

II. Zu Nr. 13.

2. Antrag Miquel-Lasker: die gesammte Nummer in der Weise zu ändern, dass dieselbe laute:
»Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschliesslich der Gerichts-Organisation.«
Auch dieser Antrag wurde vom Reichstage angenommen.

Amendement zu dem **Entwurfe** der Verfassung des **Deutschen Bundes**, bei Berathung des Vertrags mit Baden und Hessen.

I. Zu (der neuen) Nr. 16.

1. Antrag Duncker: dieser Nummer hinzuzusetzen:
»Hierbei sind folgende Grundsätze massgebend:
Die Pressfreiheit darf durch keinerlei vorbeugende Massregeln oder Hemmungen des Verkehrs beschränkt werden.
Das Recht, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, sowie das Recht Vereine zu bilden, darf von einer vorgängigen Erlaubniss nicht abhängig gemacht werden.«
Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Zu den abgelehnten Anträgen.

Die Anträge 1—6 sind theils redaktioneller Natur, theils in sich vollkommen klar.

Antrag 7 würde durch Streichung der Worte:

»im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs«

auch diejenigen Eisenbahnen der Kompetenz unterstellt haben, welche weder der Landes-Vertheidigung, noch dem allgemeinen sondern nur dem Lokal-Verkehr dienen. Das Motiv des Antrags ist in der Befürchtung des Antragsstellers zu finden, dass nach der Fassung des Entwurfs später Zweifel darüber entstehen könnten, ob der Bund zum Erlass eines allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung befugt sei (St. B. S. 277), nachdem der Bundes-Kommissar, Staatsminister Graf zu Itzenplitz die Erklärung abgegeben

»dass für die Handhabung des gesammten Eisenbahn-Verkehrs die Fassung des Entwurfs genügen werde,«

zog der Antragsteller den Antrag unter Vorbehalt des Zurückkommens auf den Inhalt bei Berathung des Abschnitts »Eisenbahnwesen« zurück.

Antrag 8. Der grösste Theil dieses Antrages ist, wie oben hervorgehoben, durch Gesetz vom 3. März 1873 in die Verfassung aufgenommen.

Antrag 9 ist durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 erledigt.

Antrag 12 wird bei Interpretation des ersten Absatzes berücksichtigt werden.

Antrag 13, 14 bezweckten eine Art vorbehaltener Grundrechte, oder s. g. Minimal-Grundrechte, und Antrag 15 beabsichtigte bez. der in den Einzelstaaten wegen der Materien der Anträge bestehenden Grundsätze den Satz aufzuheben, kraft dessen die Reichs-Gesetze den Landes-Gesetzen vorgehen. Antrag 13 und 14 wurden bei namentlicher Abstimmung mit 130 gegen 128 Stimmen abgelehnt.

Antrag 17. Der Antrag ist zum Theil durch die Annahme des Twesten'schen Antrags erledigt; über das »Bundes-Finanzwesen« finden sich die erforderlichen Bestimmungen an einem anderen Orte.

Antrag 23 beabsichtigte die Erweiterung der Kompetenz des Bundes an eine limitirte Zustimmung der Landes-Vertretungen zu binden.

Antrag 24 ist bereits in der Einleitung besprochen; derselbe ist fast wörtlich der Reichs-Verfassung von 1849 entnommen.

Anmerkungen zum Text. — I. Zum Eingang.

1. Beginn des Aufsichtsrechts.

Für die Interpretation des Eingangs ist die Ablehnung des Antrags Schwarze (Nr. 12) von besonderer Erheblichkeit. Es heisst im Text:

> »Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen nachfolgende Gegenstände«

Aus der (an sich ungewöhnlichen) Voranstellung des Wortes »Beaufsichtigung« vor »Gesetzgebung« ergiebt sich, dass die »Beaufsichtigung«, wenigstens im Allgemeinen, nicht gebunden ist an eine schon vorangegangene Gesetzgebung; die »Beaufsichtigung« tritt hier nicht im Gefolge der »Gesetzgebung« sondern durchaus selbständig auf, woraus folgt, dass die Handhabung der Aufsicht über die hier aufgezählten Gegenstände wenigstens nicht grundsätzlich dadurch bedingt ist, dass das Reich in Bezug auf den fraglichen Gegenstand bereits gesetzgeberisch thätig gewesen sei.

Diese Konsequenz wurde vom Abg. Schwarze (St. B. S. 113), als derselbe seinen Antrag rechtfertigte, nach welchem die Gegenstände der Nummern 11, 12, 13 und vielleicht 6 in einem besonderen Artikel lediglich unter der Ueberschrift: »Der Gesetzgebung des Bundes unterliegen folgende Gegenstände«, zusammengefasst werden sollten, nicht nur anerkannt, sondern auch bezüglich bestimmter Gegenstände, wie das Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen u. s. w., als durchaus richtig zugegeben.

Gleichwohl ging der Antrag des Abg. Schwarze, durch welchen die Gegenstände der Nummern 11, 12, 13, 6 für alle Zeit, also auch nachdem die Reichs-Gesetzgebung diese Materien gesetzgeberisch geordnet, der Beaufsichtigung des Reiches entzogen sein würden, weit über das Ziel der Erwägungen des Antrages hinaus. Ob dies Absicht gewesen, ist zweifelhaft; (der Antragsteller sagte z. B.:

> auch bei der Landes-Vertheidigung »sei es wohl begreiflich, dass, ehe noch die Bundes-Gesetzgebung mit diesen Materien sich beschäftige, eine Beaufsichtigung in diesem Interesse schon eintreten könne«,

und fuhr dann fort:

> »aber immerhin erlaube ich mir das zu wiederholen: es ist diese Beaufsichtigung geradezu unmöglich bei den Fragen der Justizgesetz-Gebung.«)

Strikt genommen bedeutet »diese Beaufsichtigung« diejenige Beaufsichtigung, nur von welcher Redner soeben gesprochen, die Beaufsichtigung vor der Gesetzgebung; aber der Antrag ging entschieden weiter.

Die dem Antrag Schwarze widersprechenden Redner Abg. Twesten und Freiherr zu Rabenau begnügten sich dabei, es für nothwendig oder selbstverständlich zu erklären, dass der Bund die »Ausführung der Bundes-Gesetzgebung zu beaufsichtigen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen habe.« — Hierdurch wird jedoch der eigentliche Kern der Sache nicht getroffen; durch die Ablehnung des Schwarze'schen Antrages, namentlich aber dadurch, dass der Abgeordnete Schwarze die Konsequenz der Wortstellung im Texte klar dargelegt hat, ist für die Interpretation der sichere Standpunkt gewonnen, dass, wie bereits oben gesagt, die Ausübung des Aufsichtsrechtes Seitens des Reiches nicht grundsätzlich an eine vorangehende Gesetzgebung des Reiches über den fraglichen Gegenstand gebunden ist.

Nachdem dieser Satz feststeht, kann und muss allerdings zugegeben werden, dass die Uebung des Aufsichtsrechtes nach der Verschiedenartigkeit der Materien eine verschiedene sein wird, auch in Bezug auf die Frage, ob das Aufsichtsrecht über eine bestimmte Materie bereits vor der gemeinsamen Gesetzgebung thatsächlich auszuüben sei,

oder ob diese Ausübung erst nach dem Erlass eines Reichs-Gesetzes einzutreten habe. Unbedingt wird man zunächst anerkennen, dass die Ausübung des Aufsichtsrechts auch schon vor Eintritt der Reichs-Gesetzgebung bei allen denjenigen Materien zulässig sei, welche der unmittelbaren Verwaltung (Rede des Abg. Twesten. St. B. S. 315) des Reiches (wie Post-, Telegraphenwesen) überwiesen sind; aber man wird einen Schritt weiter gehen müssen; auch bei solchen Gegenständen, welche zwar nicht der unmittelbaren Verwaltung des Reiches überwiesen sind, bei denen jedoch die Exekutive, die Verwaltung von erheblicher Bedeutung ist, wie z. B. bei dem Eisenbahnwesen, wird das Reich die Beaufsichtigung thatsächlich schon zu einer Zeit eintreten lassen dürfen, ja eintreten lassen müssen, bevor ein die Materie ordnendes Reichs-Gesetz, z. B. ein allgemeines Eisenbahn-Gesetz, erlassen ist. Aehnlich wird es sich verhalten mit den Gegenständen der Nr. 15, »Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei«. Bezüglich dieses Gegenstandes wird man gewiss nicht behaupten wollen, dass beim Ausbruch einer gemeingefährlichen Seuche das Reich unthätig bleiben müsse, wenn nicht zuvor ein Reichs-Gesetz über Seuchen erlassen sei.

Es scheint übrigens für die Beantwortung der Frage, ob die Ausübung des Aufsichtsrechtes an den Erlass eines die Materie regelnden Reichs-Gesetzes gebunden, oder schon vor Erlass eines solchen Reichs-Gesetzes zulässig sei, in dem Wortausdruck, durch welchen in den einzelnen Nummern die verschiedenen Materien der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs überwiesen sind, ein genügender Anhaltspunkt gegeben zu sein. Wenn man z. B. die Nr. 15 und die Nr. 13 jedesmal in Verbindung mit dem für alle einzelnen Nummern geltenden Eingang des Artikels zusammenstellt, so erhält man folgende zwei Sätze:

1. »Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.«
2. »Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.«

Sieht man von der Gesetzgebung, über deren Beginn ein Zweifel nicht existirt, ab, so sind im Satz 1 der Beaufsichtigung des Reichs überwiesen: Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei; in Satz 2 ist der Beaufsichtigung des Reiches überwiesen: die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht u. s. w. Im Falle des Satzes 2 kann die Beaufsichtigung Seitens des Reichs nach dem klaren Wortlaute der Verfassung nicht früher beginnen, als bis die gemeinsame Gesetzgebung vorhanden ist, weil vor diesem Zeitpunkte der der Aufsicht überwiesene Gegenstand noch gar nicht vorhanden ist; anders beim ersten Satze; Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei existiren in jedem Deutschen Staate und wirken, je nachdem, nützlich oder schädlich, sind genügend oder ungenügend, richtig oder falsch, ganz unabhängig von dem Erlass eines Reichs-Gesetzes, betreffend Massregeln der Medizinal-Polizei; da sie der (selbständigen) Beaufsichtigung Seitens des Reiches durch den Wortlaut der Verfassung überwiesen sind, so ist in diesem Falle die Uebung des Aufsichtsrechtes nicht bedingt durch vorangehende Thätigkeit der Gesetzgebung. Nach Analogie des Satzes 2 sind gefasst und also bezüglich des Beginns des Aufsichtsrechtes nach Massgabe dieser Analogie zu beurtheilen die Nummern:

1, 2 (NB. eine Beaufsichtigung der »für Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern« setzt ein Gesetz deshalb voraus, weil Steuern ohne gesetzliche Grundlage nicht existiren), 3, 4, 7, 11, 12 und 13. Die Analogie des Satzes 1 und deren Folge trifft zu bei den Nummern: 8, 9, 10, 14 und 15.

Nicht unter die hier gemachte Unterscheidung fallen die Nummern 5 und 6; nämlich: »Der Beaufsichtigung u. s. w. unterliegen: 5. die Erfindungs-Patente; 6. der Schutz des geistigen Eigenthums.« Der Zweifel bezüglich der Nummer 5 lässt sich heben, wenn man aus der vorangehenden Nummer:

»4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen«,

die Worte: »die allgemeinen Bestimmungen über«, in der Nr. 5: »die Erfindungs-Patente« supplirt; falls dies zulässig, fällt Nr. 4 unter die Analogie des Satzes 2. Indessen dürfte diese Interpretation kaum zutreffend sein, da auch hinsichtlich der Erfindungs-Patente und des Schutzes des geistigen Eigenthumes die Ausübung des Reichs-Aufsichtsrechtes schon vor Erlass eines Gesetzes über die fraglichen Materien nicht nur denkbar ist, sondern auch durchaus vernünftig und nützlich sein würde, nicht nur dem Auslande gegenüber, sondern auch in Bezug auf die innern Verhältnisse. So würde es auch vor dem Erlass eines gemeinsamen Gesetzes über Erfindungs-Patente, vermöge des Aufsichtsrechtes zulässig sein, dass das Reich von den einzelnen Staaten ein Register über die von denselben ertheilten Patente zum Zweck der Veröffentlichung einforderte.

2. Inhalt des Aufsichtsrechtes.

Da dem Reiche die Beaufsichtigung über die Materien der einzelnen Ziffern des Artikels ohne jede Einschränkung, also schlechthin zuerkannt worden ist, so ist anzunehmen, dass dieses »Aufsichtsrecht Seitens des Reichs« im allgemeinen sich nicht unterscheidet von dem in jeder Staatsgewalt enthaltenen Rechte der Aufsicht. Da jedoch eine Anzahl von Staatsrechtslehrern zwischen der oberaufsehenden und der vollziehenden Gewalt unterscheiden, und nur aus der letzteren das Recht, Verordnungen zu erlassen, ableiten, so mag hier im Allgemeinen bemerkt werden, dass es nicht zweifelhaft sein kann, es sei unter dem, dem Reiche durch den Eingang des Artikel 4 verliehenen Aufsichtsrechte auch die vollziehende Gewalt einbegriffen. Dass dies der Fall, und dass in der »Aufsicht« des Artikels 4 in der That das Recht, Verordnungen zu erlassen, enthalten ist, ergiebt sich aus dem Umstande, dass in den oben angeführten Fällen dem Reiche die Aufsicht über die gemeinsame Gesetzgebung übertragen worden ist, dass also in diesen Fällen die Aufsicht vornehmlich gerade darin besteht, darüber zu wachen, bez. dafür zu sorgen, dass die gemeinsamen Gesetze wirklich in Vollzug gesetzt und richtig gehandhabt werden. Will man z. B mit Zachariae, »Deutsches Staats- und Bundesrecht« II. S. 197, die »vollziehende Gewalt« karakterisiren als das Recht, bez. die Pflicht der Staatsgewalt,

> »alles Dasjenige zu verwirklichen und ins Leben zu rufen, was nach den Gesetzen, oder den Bedürfnissen zufolge geschehen muss«,

so wird man das Aufsichtsrecht des Reiches als Exekutive gerade in der Ueberweisung theils der gemeinsamen Gesetzgebung, theils bestimmter Materien wieder finden. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass die Aufsicht, welche durch Artikel 4 dem Reiche beigelegt ist, auch als »Aufsicht im engeren, oder eigentlichen Sinne« sich qualifizirt, mithin das Recht und die Pflicht enthält, von Allem, was die Gegenstände des Artikels 4 betrifft, Kenntniss zu nehmen, um dadurch »alles dem Reiche Nützliche zu fördern, das Schädliche dagegen zu entfernen« (Zachariae a. a. O. S. 194). Dass übrigens in dem Aufsichtsrechte zugleich das Recht der Exekutive, Verordnungen zu erlassen, enthalten ist, liegt in der Natur der Sache. Denn wenn das Reich vermöge des Aufsichtsrechts u. A. berechtigt ist, die Ausführung der Reichs-Gesetze zu überwachen, unrichtige Massnahmen der Einzel-Regierungen in Betreff der Ausführung von Reichs-Gesetzen als unrichtig zu karakterisiren und festzustellen, in welcher anderen, richtigen Weise die Ausführung zu bewerkstelligen sei, so kann es füglich einem Zweifel nicht unterliegen, dass das Reich diese Anweisung oder Verordnung zu richtiger Ausführung der Reichs-Gesetze auch schon früher, bevor der Fall einer irrigen Massnahme vorliegt, erlassen kann. Von diesem Rechte, Verordnungen zu erlassen, ist theils in der Einleitung bereits die Rede gewesen, theils wird dasselbe bei dem mit dem Bundesrathe und der kaiserlichen Gewalt sich beschäftigenden Titeln der Verfassung ausführlicher behandelt werden.

Bezüglich derjenigen Ziffern des Artikels 4, durch welche der Aufsicht Seitens des Reiches die gemeinsame Gesetzgebung über eine Reihe von Materien überwiesen wird, handelt es sich um die Ueberwachung der Ausführung dieser Gesetze nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in besonderen Einzelfällen. Um die Ausführung im Allgemeinen zu überwachen, ist zuvörderst Kenntnissnahme der in den Einzelstaaten erlassenen Ausführungs-Verordnungen erforderlich, woraus sich das Recht des Reiches ergiebt, von den verbündeten Regierungen die Einsendung dieser Verordnungen und überhaupt Auskunft über alle diejenigen Angelegenheiten zu verlangen, welche mit der Ausführung der Reichs-Gesetze in Verbindung stehen. Nun könnte jedoch der Fall eintreten, dass diese Auskunft nicht, oder nicht in genügender Weise, oder nicht mit der erforderlichen Raschheit ertheilt würde; oder es können Fälle vorliegen, in welchen die zur Ausübung des verfassungsmässigen Aufsichtsrechtes erforderliche Kenntniss der Verhältnisse (die sich ja nicht allein auf Verordnungen, sondern auch auf Gegenstände und deren Zustand, z. B. bei Eisenbahn-Angelegenheiten erstrecken können), nicht durch schriftliche Berichte, sondern nur durch eigene sinnliche Wahrnehmungen (Augenschein) erworben werden kann; deshalb muss in dem, dem Reiche überwiesenen Aufsichtsrechte auch die im Aufsichtsrechte der Staatsgewalt in einem einfachen Staate unzweifelhaft enthaltene Befugniss (cf. Zachariae a. a. O. S. 193), Bevollmächtigte zur Vornahme von Visitationen abzuschicken, enthalten sein. Und da die Kenntniss von thatsächlichen Verhältnissen in vielen Fällen nur durch Vernehmung von Auskunftspersonen erworben werden kann, so ergiebt sich weiter, dass nicht nur die einzelnen Regierungen, sondern auch die Reichsbürger dem Reiche gegenüber die Pflicht haben, über ihre Wahrnehmungen Zeugniss abzulegen, welcher Pflicht auf Seiten des Reiches das Recht entspricht, derartiges Zeugniss zu begehren.

Wo es sich um einzelne Fälle falscher Anwendung der Reichs-Gesetze handelt, welche in der Regel durch Beschwerden der betroffenen Personen zur Kenntniss des Reiches gelangen werden, steht der vollen Wirkung des Aufsichtsrechtes, wie solches in

einfachen Staaten bei Beschwerden eines Staatsbürgers an das Staats-Oberhaupt sich geltend macht, auch hier um so weniger ein Hinderniss entgegen, als sowohl Artikel 7 der Verfassung unter Nr. 3 dem Bundesrath die Beschlussfassung über

»Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze und den zur Ausführung der letzteren angeordneten allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen hervortreten«,

ausdrücklich überträgt, als auch Artikel 17 der Verfassung die Bestimmung enthält, dass »dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichs-Gesetze zusteht«.

Ueber das bezüglich derartiger, von Privatpersonen an den Kaiser, bez. an den Bundesrath gerichteter Beschwerden zu beobachtende Verfahren enthält die Verfassung zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen, es liegt jedoch in diesem Mangel besonderer Bestimmungen nicht sowohl ein widersprechendes, als vielmehr ein bestätigendes Argument für die Annahme, dass die Wirkung der in Folge solcher Beschwerden erlassenen Verfügungen des Kaisers sich im Allgemeinen nicht unterscheide von den in analogen Fällen erlassenen Verfügungen des Oberhauptes über einen einfachen Staat. — Die allgemeinen Grundsätze sind in dieser Beziehung auch für das Reich massgebend; als einzelne Fälle der Anwendung dieser Grundsätze hebt v. Rönne, »Verfassungsrecht des Deutschen Reiches« S. 48 richtig hervor, dass der Kaiser, wenn die Beschwerde begründet, berechtigt und verpflichtet sei, die Abstellung derselben zu veranlassen, und dass auch schon vor definitiver Entscheidung der Beschwerden die vorläufige Aussetzung der Ausführung veranlasst und der Vollzug der angefochtenen Verfügung bis zur definitiven Entscheidung sistirt werden könne. Dass, wie v. Rönne weiter hervorhebt (und sich dafür auf St. B. 1869 Bd. III, Aktenstück Nr. 155, S. 520 beruft), die blosse Anmeldung der Erhebung einer Beschwerde an den Kaiser keinen Suspensiv-Effekt habe, ist durchaus selbstverständlich, auch bei Beschwerden an das Oberhaupt eines einfachen Staates, da durch die Annahme eines solchen Suspensiv-Effektes die Möglichkeit einer geordneten Verwaltung, die u. A. bekanntlich auch darauf beruht, dass selbst den instanzmässigen Rekursen häufig der Suspensiv-Effekt entzogen ist, völlig in Frage gestellt werden würde.

Allgemeine Voraussetzung der Ausübung des Aufsichtsrechtes Seitens des Reiches ist natürlicherweise, dass es sich um einen Gegenstand handeln muss, welcher zur Kompetenz des Reiches überhaupt gehört und mithin der Aufsicht desselben durch die Verfassung überwiesen ist.

Als besondere Beschränkungen des Aufsichtsrechtes (und auch der Gesetzgebung) des Reiches sind die theils zu Gunsten Baierns bez. Württembergs in den Text der Verfassung aus den Verträgen übergegangenen Vorbehalte zu betrachten, welche bereits oben erwähnt sind.

Weitere Unterschiede in der Ausübung des Aufsichtsrechts ergeben sich naturgemäss, insofern es einerseits um solche Gegenstände, bezüglich welcher dem Reiche die ausschliessliche Gesetzgebung, und andererseits um solche sich handelt, bezüglich welcher die Gesetzgebung des Reiches mit dem Gesetzgebungsrechte der einzelnen Staaten konkurrirt; besonders intensiv wird sich endlich das Aufsichtsrecht des Reiches bei denjenigen Gegenständen gestalten, welche der direkten Verwaltung des Reiches unterstellt sind: das Post- und Telegraphenwesen, das Militär- und Marinewesen, die gemeinsamen Zölle und Verbrauchssteuern, Reichs-Anleihen und Garantien, endlich das Eisenbahnwesen, insofern das Reich von der demselben zustehenden Befugniss Gebrauch macht, für Rechnung des Reiches Eisenbahnen anzulegen.

Bezüglich des Beginnes des Aufsichtsrechtes, welches nach der oben vorgetragenen Ansicht in denjenigen Fällen, in welchen die gemeinsame Gesetzgebung dem Reiche überwiesen worden, bedingt ist durch die Emanation des betreffenden Gesetzes, stellt Thudichum, »Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes« S. 241 (und nach ihm v. Rönne, »Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches« S. 48) die Ansicht auf, dass die Reichsgewalt in denjenigen Angelegenheiten, welche der Artikel 4 der Verfassung aufzählt, auch wenn die Reichs-Gesetzgebung sich noch nicht mit ihrer Regelung befasst habe, eine »Oberaufsicht« üben könne. Beide Schriftsteller berufen sich für diese Ansicht auf die S. 315 des Sten. Berichtes über die Verhandlungen des konstituirenden Reichstages; v. Rönne speziell auf die »Bemerkungen des Reichstags-Abgeordneten Twesten«. Thatsächlich enthält nun aber die S. 315 des St. B. ausser den schon oben mitgetheilten Bemerkungen des Abg. Dr. Schwarze, welcher das Aufsichtsrecht beschränken wollte, und einigen, auf einen völlig anderen Gegenstand bezüglichen Bemerkungen des Abg. Zachariae, nur zwei kurze Reden der Abg. Twesten und v. Rabenau, in welchen, wie gleichfalls oben schon bemerkt worden, lediglich die Nothwendigkeit dargelegt ist, dass der Bund das Recht haben müsse, die Ausführung der Bundes-Gesetzgebung zu beaufsichtigen. Von einem Aufsichtsrechte vor der Thätigkeit der Bundes-Gesetzgebung, wie solches in diesem Kommentar überall aber auch nur da an-

erkannt worden, wo nicht die gemeinsame Gesetzgebung sondern eine Materie selbst der Beaufsichtigung und Gesetzgebung überwiesen worden, ist auf der zitirten S. 315 nicht mit einem einzigen Worte die Rede. Freilich ist der Umfang der »Oberaufsicht«, welche von beiden Schriftstellern dem Reiche in der hier fraglichen Beziehung beigelegt wird, nur gering, indem beide das Recht der »Oberaufsicht« für diese Fälle dahin erläutern, dass die Reichsgewalt von den Einzelstaaten Auskunft begehren, namentlich auch statistische Mittheilungen, sowie durch Absendung eigener Kommissare unmittelbar Kenntniss nehmen lassen könne. Diese Befugnisse mag man der Reichsgewalt gern zugestehen, und es lassen sich dieselben im einzelnen Falle sehr leicht ableiten aus jedem Beschlusse, dass über einen bestimmten Gegenstand ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge: denn durch jeden solchen Beschluss werden jene Befugnisse, als unerlässliche Voraussetzungen der Ausführung des Beschlusses gewissermassen stillschweigend ertheilt; man kann vielleicht auch sagen: Dadurch, dass die Verfassung diese bestimmten Materien der Reichs-Gesetzgebung überwiesen, hat sie dem Reiche auch diese Befugnisse ertheilt, welche für die vernünftige Arbeit der Gesetzgebung in vielen Fällen nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig ist, — das Alles mag zugegeben werden; nur aus einem noch nicht existirenden »Ober-Aufsichtsrechte« kann man diese Befugnisse nicht ableiten. Bemerkt zu werden verdient übrigens, dass die Verfassung nicht von »Oberaufsicht«, sondern von »Aufsicht« schlechthin spricht, was um deswillen nicht ohne Erheblichkeit, weil von Manchen der Aufsichts-Instanz eine weit intensivere Thätigkeit zugestanden, als der Oberaufsichts-Instanz eingeräumt wird.

Was sodann die Gesetzgebung betrifft, so ist zu unterscheiden, ob dem Reiche die ausschliessliche Gesetzgebung zusteht, oder ob bezüglich der einzelnen Materien die Gesetzgebung der Einzelstaaten konkurrirt. Die Wirkung dieses Unterschiedes besteht darin, dass im ersteren Falle von dem Augenblicke der Emanation der Verfassung die Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung über die der Reichs-Gesetzgebung ausschliesslich zugewiesenen Materien verloren haben, während sie im zweiten Falle das Recht der Gesetzgebung über die einzelnen Materien erst dann verlieren, nachdem das Reich von seiner gesetzgeberischen Befugniss Gebrauch gemacht hat; der Verlust der gesetzgeberischen Gewalt der Einzelstaaten folgt auf diesen Gebieten aus dem Satze, dass ein Reichs-Gesetz durch ein Landes-Gesetz nicht abgeändert werden kann; sobald daher irgend eine in sich abgeschlossene Materie der Gesetzgebung durch ein Reichs-Gesetz erschöpfend geregelt ist, oder sobald feststeht, dass nach der Intention der Gesetzgebungs-Faktoren des Reiches eine bestimmte Materie durch ein bestimmtes Gesetz vollständig hat erledigt werden sollen, hört die gesetzgeberische Befugniss der Einzelstaaten in Bezug auf diese Materie auf. So lange das Reich von seiner Gesetzgebungs-Kompetenz keinen Gebrauch macht, so lange bleibt selbstverständlicherweise das vorhandene Landesrecht bestehen; nicht minder ist es klar, dass während dieser Zeit die Einzelstaaten die von der Reichs-Gesetzgebung noch nicht thatsächlich erfassten Materien durch neue Gesetze regeln können, da in der Regel erst durch das thatsächliche Eintreten der Reichs-Gesetzgebung, nicht aber schon durch die in der Verfassung erfolgte Ueberweisung dieser Materien an die Reichs-Gesetzgebung das den Einzelstaaten zustehende Gesetzgebungsrecht ausgeschlossen wird. Uebrigens ist dieser Satz — man könnte fast sagen: überflüssigerweise — noch ausdrücklich in dem Schlussprotokolle zum Baierischen Vertrage vom 23. November 1870 Nr. VI folgendermassen als richtig anerkannt worden:

> »Als unbestritten wurde von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten zugegeben, dass selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzel-Gesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.«

Als Ausnahmen dieser Regel erscheinen jene schon oben erwähnten Materien, bezüglich welcher dem Reiche ein ausschliessliches Recht der Gesetzgebung zusteht; hier giebt die Natur der Sache folgende Unterscheidung an die Hand:

1. Selbstverständlich ist dieses ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, insofern es sich um Gesetze handelt, deren Gegenstand das Reich selbst ist; hierher gehören alle Gesetze über Aenderung der Verfassung, ferner über die Bedürfnisse des Reiches als solchen, sei es, dass es sich um den Geldaufwand für das Reich und die Reichs-Behörden, beziehungsweise die Beschaffung dieses Geldes handelt — also die Gesetzgebung über das Reichs-Finanzwesen im vollsten Umfange (Gesetze über den Haushalt des Reichs, über Anleihen, Verwaltung der Reichsschuld), über

die Zölle und Konsumtions-Steuern von inländischem Tabak, Bier, Branntwein (diese beiden ausschliesslich Baierns und Württembergs), Salz und Zucker, die Gesetzgebung über sonstige direkte oder indirekte Reichssteuern; sei es dass es sich um die Kreirung von Reichs-Behörden oder Instituten handelt. In allen diesen Fällen (mit Ausnahme der aus dem früheren Zollverein herübergenommenen) handelt es sich um Gegenstände der Gesetzgebung, welche erst durch die Entstehung des Reiches (bez. Norddeutschen Bundes) und lediglich seinetwegen entstanden sind; diese Gegenstände der Reichs-Gesetzgebung, welche niemals zu den Gesetzgebungs-Kompetenzen eines einzelnen Deutschen Staates gehört, mussten mit der Entstehung des Reiches auf dieses ausschliesslich übergehen.

2. Anders liegt es mit der zweiten Kategorie der der Reichs-Gesetzgebung ausschliesslich überwiesenen Materien; dieselben:
 a) das Post- und Telegraphenwesen;
 b) das Konsulatwesen;
 c) das Kriegswesen;
 d) der innere und auswärtige Handel, dessen gemeinsamer Schutz dem Auslande gegenüber, die Organisation der Deutschen Seeschifffahrt und ihrer Flagge,

alle diese, der ausschliesslichen Gesetzgebung des Reiches unterstellten Gegenstände unterscheiden sich von denjenigen Gegenständen, bezüglich welcher die gesetzgeberische Befugniss der Einzelstaaten bis zur thatsächlichen Ausübung des Gesetzgebungsrechtes des Reiches mit konkurrirt, nur dadurch, dass bei ihnen die Qualifikation der Gemeinsamkeit, und die daher rührende Nothwendigkeit, sofort ausschliesslich in die Hände des Reiches überzugehen, stärker als bei den anderen Gegenständen des Artikels hervortritt.

Zur **Nr. 1** des **Artikels 4**.

Ausser dem schon oben erwähnten Vorbehalte zu Gunsten Baierns besteht noch ein solcher in Betreff des Versicherungswesens. Schlussprotokoll zum Vertrage mit Baiern vom 23. November 1870, Nr. IV.

»Als vertragsmässige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Baiern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, dass, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen soll, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Baiern nur mit Zustimmung der Baierischen Regierung Geltung erlangen können.«

Artikel 4. Nr. 1.

Nr. 1. Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei, Gewerbe-Betrieb, Versicherungswesen, Kolonisation und Auswanderung nach Ausserdeutschen Ländern.

In Betreff des Wortes »Kolonisation« ist einer im konstituirenden Reichstage abgegebenen Erklärung des Bundes-Kommissars, Geheimrath v. Savigny, zu erwähnen, nach welcher man bei Aufstellung dieses Wortes »vorläufig nur an die Errichtung von Flotten-Stationen gedacht habe«; dass aber dadurch nicht ausgeschlossen sei, dass die Gesetzgebung sich später mit Kolonisationsfragen beschäftigen könne (St. B., S. 271).

Auf Grund dieser **Nr. 1.** sind **folgende Gesetze** und **Verordnungen** *) erlassen:

---

*) Die Aufzählung der Verordnungen musste sich im Allgemeinen auf die im »Bundes«- bez. »Reichs-Gesetzblatte«, oder in dem seit dem Jahre 1873 erscheinenden »Zentralblatte für das Deutsche Reich« publizirten beschränken, und unter diesen konnten nur die wichtigeren berücksichtigt werden; unerwähnt mussten namentlich diejenigen bleiben, welche theils nur die technische Seite eines bestimmten Dienstzweiges im Auge haben, theils auf nur vorübergehende Verhältnisse sich beziehen.

Bezügl. der Band- und Seitenzahl der im Archiv des Norddeutschen Bundes Bd. 1, Ia bis V wiedergegebenen, in der Uebersicht zu Art. 4, 1—16 genannten Gesetze, Verordnungen etc. verweisen wir auf das chronologische und alphabetische General-Register zu

1. Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das **Passwesen** (B.-G.-Bl., S. 33).
2. Gesetz vom 1. November 1867 über die **Freizügigkeit** (B.-G.-Bl., S. 55).
   a) Gesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (R.-G.-B. S. 253).
      α) Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betr. die Ausführung des Gesetzes sub 2, a (R.-G.-B., S. 254).
      β) Bekanntmachung vom 20. Mai 1873, betr. die Ausführung des Gesetzes sub 2, a (R.-G.-B., S. 109).
      γ) Bekanntmachung vom 20. Mai 1873, betr. denselben Gegenstand (Zentralblatt, S. 159).
   b) Gesetz vom 8. Januar 1873, betr. die Einführung des Reichs-Gesetzes über die Freizügigkeit und des Reichs-Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 51).
3. Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (B.-G.-B., S. 406). Aufgehoben durch
4. **Gewerbe-Ordnung** für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl., S. 245).

   Dieselbe gilt nach Gesetz vom 10. November 1871 seit dem 1. Januar 1872 in Baden und Württemberg (R.-G.-B. 1871, S. 382); nach Gesetz vom 12. Juli 1872 auch in Baiern (R.-G.-B. 1872, S. 170).

   a) Bekanntmachung vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Zahnärzte u. Apotheker (B.-G.-Bl., S. 635).
   b) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869, betr. die Entbindung von den im §. 29 der Gew.-Ord. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (B.-G.-Bl., S. 687).
   c) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869, betr. die bei der Universität Giessen bestehende Veterinär-Anstalt und die bei der polytechnischen Schule zu Braunschweig bestehende pharmazeutische Fachschule (B.-G.-Bl., S. 688).
   d) Bekanntmachung vom 17. April 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart und Karlsruhe (B.-G.-Bl., S. 161).
   e) Bekanntmachung vom 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-B., S. 243).
   f) Bekanntmachung vom 19. Juli 1872, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl., S. 351).
   g) Bekanntmachung vom 9. März 1873, betr. die Prüfung Württembergischer Wundärzte (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 74).
   h) Bekanntmachung vom 15. Juli 1873, betr. die Prüfung der Apotheker (B.-G.-B., S. 299).
   i) Bekanntmachung vom 18. Juli 1873, betr. die Prüfung der Apotheker (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 254).
      α) Bekanntmachung vom 5. März 1875, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 174, u. Zentralbl. S. 167).

         Durch diese Bekanntmachung sind die früheren, unter a, c, f, g, h, i, genannten Erlasse über die Apotheker-Prüfungen aufgehoben.

   k) Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, betr. die Pharmacopoea Germanica etc. (B.-G.-Bl., S. 172); theilweise abgeändert durch Beschluss des Bundesraths vom 2. Juli 1873 (Zentralblatt, S. 213 und R.-G.-B., S. 200).
   l) Bekanntmachung vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen (B.-G.-B., S. 660).
   m) Bekanntmachung vom 30. Mai 1870, betr. denselben Gegenstand (B.-G.-B., S. 314).
   n) Bekanntmachung vom 21. Dezbr. 1874, betr. Zulassung ehemaliger Offiziere etc. der Kaiserl. Marine als Seeschiffer etc. etc. auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen (Zentralbl. 1875, S. 51).
   o) Bekanntmachung vom 19. Juni 1875, betr. Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über Befähigung als Seeschiffer etc. etc. (Zentralbl. S. 365).
   p) Bekanntmachung vom 25. Juni 1875, betr. Gleichstellung der Seefahrtszeit

---

diesen Bänden, sowie in Betreff der im vorliegenden Bande enthaltenen Gesetze etc. auf die chronologischen Register zu diesem.

der jetzigen Ober-Matrosen mit der Seefahrtszeit der ehemaligen Matrosen I. und II. Klasse der Kaiserl. Marine (Zentralbl. S. 376).

q) Bekanntmachung vom 17. Januar 1871, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen für Ausländer (B.-G.-Bl., S. 111).

r) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1871, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (R.-G.-B., 1872, S. 2).

s) Bekanntmachung vom 6. Januar 1873, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen an Ausländer (Zentralblatt S. 2).

t) Bekanntmachung vom 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (B.-G.-B., S. 122).

u) Verordnung vom 25. März 1872, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren (B.-G.-B., S. 85). Aufgehoben durch

α) Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B. S. 5).

v) Gesetz vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Baiern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung (B.-G.-B., S. 209).

w) Gesetz vom 15. Juli 1872, betr. die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen (B.-G.-B., S. 350).

x) Bekanntmachung einer Vereinbarung mit Italien, betr. die Zulassung Deutscher Aktien-Gesellschaften zum Gewerbe-Betriebe in Italien (Zentralblatt S. 288).

α) Bekanntmachung vom 7. Dezember 1873, betr. eine analoge Vereinbarung mit Belgien (Zentralblatt, S. 380).

β) Bekanntmachung vom 18. April 1874, betr. eine analoge Vereinbarung mit Grossbritanien (Zentralblatt, S. 143).

y) Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (R.-G.-B., S. 299).

z) Gesetz vom 2. März 1874, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (R.-G.-B., S. 19).

5. Gesetz vom 4. Mai 1868 über die **Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung** (B.-G.-Bl., S. 159). Ist in **Baiern** nicht eingeführt.

6. Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die **Gleichberechtigung der Konfessionen** in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (R.-G.-Bl., S. 292).

7. Gesetz vom 4. Mai 1870 betr. die **Eheschliessung** und die **Beurkundung des Personenstandes** von Bundes-Angehörigen im Auslande*) (B.-G.-Bl., S. 599).

a) Gesetz vom 8. Febr. 1875, betr. Einführung dieses Ges. in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 69).

b) Uebereinkunft vom 3. Dezbr. 1874 mit Italien, betr. gegenseitigen Verzicht auf Beibringung von Trau-Erlaubniss-Scheinen (Zentralbl. 1875, S. 155).

8. Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen **Beseitigung der Doppelbesteuerung** (B.-G.-Bl., S. 119).

9. Gesetz vom 1. Juni 1870 über die **Erwerbung** und den **Verlust** der **Bundes- und Staats-Angehörigkeit** (B.-G.-Bl., S. 355);

modifizirt durch das Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern §. 9 (B.-G.-Bl., S. 87).

a) Gesetz vom 21. Juli 1870, betr. die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-Bl., S. 498).

b) §. 29 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern (R.-G.-B., S. 87).

c) Gesetz vom 8. Januar 1873, betr. die Einführung des vorstehenden Gesetzes vom 1. Juni 1870 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 51).

10. Gesetz vom 6. Juni 1870 über den **Unterstützungs-Wohnsitz** (R.-G.-Bl. S. 360). Dieses Gesetz gilt nicht für Baiern. **)

---

*) Reichs-Gesetze vom 6. Febr. 1875, betr. Beurkundung des Personenstandes etc. etc., und vom 17. Febr. 1875, betr. das Alter der Grossjährigkeit, s. u. Nr. 13 des Art. 4. A. 6 und 7.

**) Von besonderem Werthe für die Interpretation dieser Gesetze sind die im »Zentral-

a) Gesetz vom 8. November 1871, betr. die Einführung des vorstehenden Gesetzes in Württemberg und Baden (R.-G.-B., S. 391).
b) Bekanntmachung vom 6. Januar 1873, betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundes-Amte für das Heimathswesen (Zentralblatt, S. 4).

11. Bundesraths-Beschluss, nach welchem seit dem Jahre 1868 zur Ueberwachung des Auswanderungswesens ein Bundes-Kommissarius bestellt ist, der als Reichs-Beamter den Titel »Reichs-Kommissarius für Ueberwachung des Auswanderungswesens« führt und seinen Aufenthalt abwechselnd in Hamburg und Bremen zu nehmen hat. *)

Zu der **Nr. 2** des **Artikels 4.**

Zur **Entstehungs-Geschichte** dieser Ziffer.

Nach einer vom Bundes-Kommissar, Geheimrath Hofmann, im konstituirenden Reichstage abgegebenen Erklärung hat diese Ziffer 2 in dem von Preussen ursprünglich vorgelegten »Entwurfe einer Verfassung des Norddeutschen Bundes« nur folgendermassen gelautet: »Die Zoll- und Handels-Gesetzgebung«. Bei Durchberathung des Entwurfs kam man jedoch zu der Ansicht, dass, da im damaligen Artikel 32 gewisse indirekte Steuern als Gegenstand der Bundes-Gesetzgebung genannt seien, diese Steuern der vollständigen Aufzählung halber auch in der Position 2 des Artikels 4 zu erwähnen seien (St. B., S. 274). Durch die Annahme des Antrages, dass das im Entwurfe enthaltene Wort »indirekten« vor »Steuern« gestrichen werde, ist daher die Grenze der Gesetzgebungs-Befugniss des Reiches auf diesem Gebiete sehr beträchtlich ausgedehnt worden.

Nr. 2. Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern.

I. Zoll- und Handelswesen.

1. **Zoll- und Handels-Vertrag** vom 8. Juli 1867 mit **Baiern, Württemberg, Baden und Hessen** (B.-G.-Bl., S. 81).
   a) Erlass vom 16. November 1867, betr. die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins auf den Bundeskanzler (B.-G.-B., S. 9).
   b) Bekanntmachung vom 18. November 1868, betr. die Ausführung des Artikels 6 des vorstehenden Vertrages (B.-G.-B., S. 518).
   c) Gesetz vom 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollverein ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (B.-G.-B., S. 370).
2. Gesetz vom 23. Oktober 1867, betr. die **Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln** auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn (B.-G.-B., S. 53).
   a) Verordnung vom 2. November 1867, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B., S. 15).
3. Gesetz vom 18. Mai 1868, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der **Zollordnung** und der **Zoll-Strafgesetzgebung** (B.-G.-B. S. 225).
4. Gesetz vom 25. Mai 1868, betr. den **Vereins-Zolltarif** vom 1. Juli 1865 (B.-G.-B. S. 316).
5. **Vereins-Zoll-Gesetz** vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl., S. 317).
   a) Gesetz vom 17. Mai 1870, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865 (B.-G.-Bl., S. 123).
   b) Bekanntmachung vom 23. Mai 1870, betr. die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs (B.-G.-B., S. 143).
   c) Gesetz vom 7. Juli 1873, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs (R.-G.-B. S. 241).

---

blatt für das Deutsche Reich« mitgetheilten Entscheidungen des Bundes-Amtes für Heimathswesen.

**) Handbuch für das Preussische Herrenhaus, herausgegeben von Metzler. Dritte Ausgabe. Seite 104 und 105. — S. a. diesen Bd. Archiv, Abthl. III, S. 932 unten.

d) Bekanntmachung vom 12. Juli 1873, betr. die neue Redaktion des Zolltarifs (R.-G.-B., S. 244).
e) Gesetz vom 17. Juli 1871, betr. die Einführung des Artikels 33 der Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 325).
f) Verordnung vom 19. August 1871, betr. das vorstehende Gesetz (R.-G.-B., S. 326).
g) Verordnung vom 30. August 1871, betr. dasselbe Gesetz (R.-G.-B., S. 329).
h) Bekanntmachung vom 26. August 1872, betr. die Bezeichnung der Haupt-Zollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.
i) Bekanntmachung im Zentralblatt 1874, S. 76, nach welcher die bisherigen »Bevollmächtigten des Zollvereins den Titel: »Reichs-Bevollmächtigte für Zölle und Steuern« führen. (Ein Verzeichniss S. 128.)

Ferner gehören hierher:

6. **Schifffahrts-Vertrag** vom 14. Oktober 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Italien (B.-G.-B., S. 315).
7. Freundschafts-, **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 31. Oktober 1867 mit der Republik Liberia (B.-G.-B., S. 167).
8. **Handels-** und **Zoll-Vertrag** vom 9. März 1868 zwischen dem Zollverein u. Oesterreich (B.-G.-B., S. 239).
9. **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 30. März 1868 mit Spanien (B.-G.-B. S. 322).
   a) Bekanntmachung vom 16. Juli 1868, betr. den unter dem 24. Juni 1868 zu dem vorstehenden Vertrage unterzeichneten Zusatzakt (B.-G.-B. S. 464).
10. **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 8. Juli 1868 mit dem Kirchenstaate (B.-G.-B., S. 408).
11. Freundschafts-, **Handels-** u. **Schifffahrts-Vertrag** vom 20. Februar 1869 mit Japan (B.-G.-B. 1870, S. 1).
    a) Bekanntmachung vom 20. Dezember 1869, betr die Bestimmungen, unter denen der Handel mit Japan getrieben werden soll (B.-G.-B. 1870, S. 25).
12. **Handels-** und **Zoll-Vertrag** vom 13. Mai 1869 mit der Schweiz (B.-G.-B., S. 603).
13. Freundschafts-, **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 28. August 1869 mit den Vereinigten Staaten von Mexiko (B.-G.-B. 1870, S. 625).
14. Freundschafts-, **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 13. Juni 1870 mit der Republik Salvador (R.-G.-B. 1872, S. 377).
15. **Zusatz-Konvention** vom 11. Dezember 1871 zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich, Art. 17, wegen Erneuerung des Art. 23 des mit Frankreich am 2. August 1862 abgeschlossenen Handels-Vertrages bis zum Jahre 1877 (R.-G.-B. 1872, S. 17).
    a) Zusätzliche Uebereinkunft vom 11. Oktober 1871 zum Friedens-Vertrage mit Frankreich (R.-G.-B., S. 363).
    b) Deklaration vom 8. Oktober 1873 des Artikels 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom u. s. w. wie bei 1 (R.-G.-B., S. 365).
16. **Handels-** und **Schifffahrts-Vertrag** vom 2. März 1872 zwischen Deutschland und Portugal (R.-G.-B., S. 254).
17. Freundschafts-, **Handels-** u. **Schifffahrts-Vertrag** vom 11. Juni 1873 mit Persien (R.-G.-B., S. 351).

II. Verbrauch-Steuern.

A. Salz-Steuer.

1. Gesetz vom 12. Oktober 1867, betr. **Erhebung einer Abgabe vom Salz** (B.-G.-Bl., S. 41).
2. Uebereinkunft wegen desselben Gegenstandes vom 8. Mai 1867 (B.-G.-Bl. S. 49).
   a) Gesetz vom 17. Juli 1871, die Einführung des vorstehenden Gesetzes in Elsass-Lothringen (G.-B. f. E.-L., S. 37).
   b) Bekanntmachung vom 2. Aug. 1871, betr. denselben Gegenstand (G.-B. f. E.-L., S. 243).

B. Tabaks-Steuer.

1. Gesetz vom 26. Mai 1868, betr. die **Besteuerung des Tabaks** (B.-G.-B., S. 319).

a) Bundesraths-Beschluss vom 10. Febr. 1875, betr, die Steuer-Rückvergütung für ausgeführten Tabak (Zentralbl., S. 171).

C. **Branntwein-Steuer.**

1. Gesetz vom 4. Mai 1868, betr. die **Erhebung einer Abgabe** von der **Branntwein-Bereitung** in den Hohenzollerischen Landen (B.-G.-Bl., S. 151).
   a) Gesetz vom 15. November 1874, betr. die Abgabe von der Branntwein-Bereitung in den Hohenzollerischen Landen (R.-G.-B., S. 133).
2. Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die **Besteuerung des Branntweins** (B.-G.-Bl., S. 384).
   a) Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntwein-Steuer-Gesetzgebung durch Verwalter, Gehülfen und Hausgenossen (B.-G.-B., S. 404).
   b) Verordnung vom 29. Juli 1868, betr. die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (s. unten) und des sub Nr. 2 benannten Gesetzes in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen (B.-G.-B., S. 465).
   c) Verordnung vom 19. Oktober 1868, betr. die Einführung der sub 2,b gedachten Gesetze in Preussische und Hamburgische Gebietstheile (B.-G.-B., S. 513).
   d) Verordnung vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung derselben Gesetze in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preussischen Insel Wilhelmsburg (B.-G.-B., S. 251).
   e) Bekanntmachung vom 18. Juli 1872, betr. die Umrechnung der Uebergangs-Abgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, bez. die Steuervergütungen bei der Ausführung nach Massgabe der pp. eingeführten metrischen Masse (R.-G.-B., S. 298. cf. die Druckfehler-Berichtigung auf S. 376 des R.-G.-B.).
   f) Gesetz vom 16. Mai 1873, betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 111).
   g) Vertrag vom 9. April 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum Hessen, betr. die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen (B.-G.-B., S. 466).
   h) Gesetz vom 16. November 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (R.-G.-B., S. 134).
   a) Bundesraths-Beschluss vom 15. Juni 1875, betr. gewisse Steuerfreiheiten etc. etc. (Zentralbl., S. 376).

D. **Bier-Steuer.**

1. Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die **Besteuerung des Braumalzes** in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-B., S. 384).
   a) Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz-Steuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen (B.-G.-B., S. 403).

b. c. d. e. f. Man sehe die Verordnungen sub C, 2, b, c, d und e, auch den Vertrag sub g.

2. Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.-G.-B., S. 153). Dieses Gesetz gilt für das innerhalb der Zolllinie liegende Reichsgebiet mit Ausschluss der Königreiche Baiern und Württemberg, des Grossherzogthums Baden, Elsass-Lothringen, des Grossherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'ischen Amtes Königsberg, und hebt (mit einer Ausnahme im §. 22, I) alle gesetzlichen Vorschriften auf, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate im Geltungsbereiche des Gesetzes bestehen. Besondere Vorbehalte für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuss ä. L., auch bezüglich der Abgaben-Erhebung von Kommunen und Korporationen sehe man im §. 44).
   a) Bundesraths-Beschluss vom 20. Febr. 1875, betr. Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungs-Steuer (Zentralbl., S. 180).

E. **Zucker-Steuer.**

1. Gesetz vom 26. Juni 1869, betr. die **Besteuerung des Zuckers** (B.-G.-Bl., S. 282).
   a) Verordnung vom 7. August 1846, betr. die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Preussische Gesetzsammlung S. 335).
   b) Gesetz vom 2. Mai 1870 wegen Abänderung des Gesetzes die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (B.-G.-Bl., S. 311).

c) Gesetz vom 17. Juli 1871, betr. Einführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers in Elsass-Lothringen (G.-B. f. Elsass-Lothr. S. 37).
d) Bekanntmachung vom 2. August 1871, betr. das vorstehende Gesetz (G.-B. f. Els.-Lothr. S. 243).

Nr. 3. Mass-, Münz- und Gewichts-System, Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld.

1. **Mass- und Gewichts-Ordnung** des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 (B.-G.-B. S. 473). Dieselbe gilt in ganz Deutschland; in Baiern nach Gesetz vom 26. November 1871.
   a) Bekanntmachung vom 16. Februar 1869, betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin (B.-G.-B., S. 46).
   b) Eich-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (B.-G.-B. Besondere Beilage zu Nr. 32, S. 1). Instruktion vom 10. Dezember 1869.
      α) Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869 (B.-G.-B. Beilage zu Nr. 40, S. I).
      β) Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1869, betr. die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Masse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (B.-G.-B., S. 698).
         Im Abschnitt **B** abgeändert durch:
         ββ) Bekanntmachung vom 25. Juli 1875, betr. Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmassen (Zentralbl., S. 436).
      γ) Bekanntmachung vom 23. Februar 1870, betr. die vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen älteren Gewichte (B.-G.-B. Beilage zu Nr. 2, S. I).
      δ) Erster Nachtrag zur Eich-Ordnung vom 30. Juni 1870 (B.-G.-B. 1870. Beilage zu Nr. 29, S. IV).
      ε) Erster Nachtrag zur Eichgebühren-Taxe vom 30. Juni 1870 (B.-G.-B. Beilage zu Nr. 29, S. V).
      ζ) Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betr. die Vorschriften über Eichung und Stempelung von Massen und Messwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (B.-G.-B. Beilage zu Nr. 11).
      η) Bekanntmachung vom 16. August 1871, betr. die bei Massen und Messwerkzeugen für Brennmaterialien etc. und bei Hökerwaagen noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (R.-G.-B., S. 328).
      ϑ) Nachträge zur Eich-Ordnung und zur Eichgebühren-Taxe vom 6. Mai 1871 (R.-G.-B., Beilage zu Nr. 23).
      ι) Anweisung vom 6. Mai 1871, betr. die Medizinal-Gewichte (B.-G.-B. Beilage zu Nr. 23).
      κ) Nachträge vom 31. Januar 1872 zur Eich-Ordnung und zum Erlass vom 15. Februar 1871 [b, ε] (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 12, I, II).
      λ) Bekanntmachung vom 31. Januar 1871, betr. die Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 12, S. III—VI).
      μ) Bekanntmachung vom 10. März 1872, betr. die Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Messapparate für Flüssigkeiten (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 12, S. VII—X).
      ν) Bekanntmachung vom 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präzisions-Waagen in den Offizinen der Apotheken (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 14; S. I).
      ξ) Bekanntmachung vom 17. Juni 1875, betr. die in Apotheken zulässigen Waagen (Zentralbl., S. 374).
      ο) Bekanntmachung vom 25. Juni 1872, betr. die Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 26, S. I—V).
      π) Nachträge zur Eich-Ordnung vom 25. Juni 1872 und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871 [b, ε] (R.-G.-B. Beilage zu Nr. 26, S. VI—VIII).
      ρ) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünzen, bei Messapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentl. Verkehr im Gebiete des Deutschen

Reiches mit Ausschluss Baierns noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Zentralblatt 1873, S. 3).

σ) Zusatz vom 20. Dezember 1872 zur Instruktion VI. Nr. 33 vom 10. Dezember 1869 (Zentralblatt 1873, S. 25).

τ) Nachträge vom 28. bez. 30. Juni 1873 zur Eich-Ordnung und zur Eichgebühren-Taxe (Zentralblatt, S. 215).

υ) Nachtrag (VIter) vom 3. März 1874 zur Eich-Ordnung, nebst Zusatz zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 (Zentralblatt, S. 167).

φ) Bekanntmachung vom 30. April 1874, betr. Vorschriften wegen der eichamtlichen Ermittlung und Beglaubigung des Gewichts leerer Fasskörper beim Export von Branntwein (Zentralblatt, S. 167).

c) Gesetz vom 10. März 1870, wegen Ergänzung der Mass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-B., S. 46).

d) Gesetz vom 26. November 1871, betr. die Einführung der Mass- und Gewichts-Ordnung in Baiern (R.-G.-B., S. 397).

e) Gesetz vom 7. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Mass- und Gewichts-Ordnung (R.-G.-B., S. 377).

f) Gesetz vom 19. Dezemb. 1874, betr. Einführung der Mass- und Gewichts-Ordnung in Elsass-Lothringen (R.-G.-B. 1875, S. 1).

g) Bekanntmachung vom 15. Mai 1875, betr. Einführung der Eich-Ordnung etc. und der Eichgebühren-Taxe etc., nebst allen abändernden etc. Bestimmungen in Elsass-Lothringen (G.-B. f. Elsass-Lothr., S. 81).

h) Bekanntmachung vom 24. Dezbr. 1874, betr. Neuaufstellung der Eichgebühren-Taxe (Zentralbl. 1875, S. 83).

α) Eichgebühren-Taxe v. 24. Dezemb. 1874 (Zentralbl. 1875, S. 94).

2. Gesetz vom 4. Dezember 1871, betr. die **Ausprägung von Reichs-Goldmünzen** (R.-G.-B., S. 404).

3. **Münz-Gesetz** vom 9. Juli 1873 (R.-G.-B., S. 233).

a) Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873, betr. die Ausserkurssetzung der Landes-Goldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (R.-G.-B., S. 377).

b) Bekanntmachung vom 22. Januar 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke (R.-G.-B. S. 12).

c) Bekanntmachung vom 7. März 1874, betr. die Ausserkurssetzung der Kronenthaler, sowie der Münzen des Konventionsfusses (R.-G.-B., S. 21).

d) Gesetz vom 20. April 1874, wegen Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1872 (R.-G.-B., S. 35).

e) Bekanntmachung vom 29. Juni 1874, betr. das Verbot des Umlaufs aller niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke (R.-G.-B. S. 111).

f) Bekanntmachung vom 2. Juli 1874, betr. die Ausserkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (R.-G.-B. S. 111).

g) Bekanntmachung vom 16. Oktober 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen (R.-G.-B. S. 126).

h) Gesetz vom 15. November 1874, betr. die Einführung der Reichs-Münzgesetze (2 und 3) in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 131).

i) Verordnung vom 31. Dezemb. 1874, betr. Einführung der Reichsmark-Rechnung in Elsass-Lothringen (G.-B. f. Elsass-Lothr. 1875, S. 8).

k) Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874, betr. die Ausserkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (R.-G.-B. S. 149).

l) Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874, betr. das Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfermünzen (R.-G.-B. S. 152).

m) Allerh. Erlass vom 17. Febr. 1875, betr. einheitliche Benamung der Reichs-Goldmünzen (R.-G.-B., S. 72).

n) Bekanntmachung vom 26. Febr. 1875, betr. das Verbot des Umlaufs polnischer ein Drittel- und ein Sechstel-Talara-Stücke (R.-G.-B., S. 134).

o) Bekanntmachung vom 7. Juni 1875, betr. Ausserkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten 30- und 15-Kreuzerstücke deutschen Gepräges (R.-G.-Bl., S. 247).

p) Verordnung vom 1. Juli 1875, betr. Einziehung der Doppelthaler deutschen Gepräges, der Dreieinhalb-Guldenstücke südd. Währung und der, auf Zwölftheilung des

Groschens beruhenden Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (Armee-Verordn.-Bl., S. 149).

4. Gesetz vom 16. Juni 1870 über die **Ausgabe von Papiergeld** (B.-G.-Bl., S. 507).
   a) Gesetz vom 28. September 1871, betr. die Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten der Bank von Frankreich (G.-B. für Elsass-Lothr. S. 345).
   b) Gesetz vom 7. Januar 1872, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischen Papiergeldes, ausserdeutschen Banknoten und ähnl. Werthzeichen, mit Ausnahme bis auf Weiteres der Noten der Bank von Frankreich über 50 Francs und darüber (G.-B. f. Els.-Lothr., S. 59).
5. Gesetz vom 21. Juli 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die **Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen** (B.-G.-B., S. 499). (Dies Gesetz gilt nur innerhalb des ehemaligen Norddeutschen Bundes.)
6. Gesetz vom 30. April 1874, betr. die **Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen** (R.-G.-B. S. 40).
   a) Bekanntmachung vom 24. Dezember 1874, betr. Beschreibung der nach dem vorstehenden Gesetze auszugebenden Reichs-Kassenscheine (Zentralblatt 1875., S. 48).

Nr. 4. Bankwesen.

1. Gesetz vom 27. März 1870 über die **Ausgabe von Banknoten** (B.-G.-Bl., S. 51).
   Nach §. 6 sollte die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Juli 1872 erlöschen.
   a) Gesetz vom 16. Juni 1872, betr. Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes Nr. 1 (R.-G.-Bl., S. 169). Die Wirksamkeit des Gesetzes wurde bis zum 30. Juni 1873 verlängert.
   b) Gesetz vom 30. Juni 1873, betr. denselben Gegenstand (B.-G.-Bl., S. 159). Die Wirksamkeit des Gesetzes wurde bis zum 31. Dezember 1874 verlängert.
   c) Gesetz vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten (R.-G.-B., S. 193).
2. **Bank-Gesetz** vom 14. März 1875 (R.-G.-B., S. 177).
   a) Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875 (R.-G,-B., S. 203).
   b) Vertrag zwischen Preussen und dem Deutschen Reiche über Abtretung der Preuss. Bank an das Deutsche Reich. Vom 17. u. 18. Mai 1875 (R.-G.-B., S. 215).

Nr. 5. Die Erfindungs-Patente.*)

Vgl. Art. 21 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-B., S. 103).

a. Gesetz vom 13. November 1873, betr. die Erfindungs-Patente und die Fabrik- und Handelszeichen in Elsass-Lothringen (G.-B. f. Els.-Lothr., S. 774).
   aa) Verordnung vom 13. November 1873, betr. das vorstehende Gesetz (Ebendas. S. 775).

Nr. 6. Schutz des geistigen Eigenthums.

1. Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das **Urheberrecht** von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.-G.-Bl., S. 339).
   a) Instruktion vom 12. Dezember 1870, betr. die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine (B.-G.-B., S. 696).
   b) §. 11 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern lässt den Art. 68 des Bairischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, betr. den Schutz des Urheberrechtes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Geltung, und beseitigt nicht den, im Bundes-Gesetze nicht berührten Schutz von Erzeugnissen der bildenden Künste.
      α) Art. 18 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich führt für die Beziehungen zwischen Frankreich und Elsass-Lothringen die Literar-Konvention zwischen Frankreich und Baiern vom 24. März 1865 ein (R.-G.-B. 1872, S. 7).
   c) Gesetz vom 27. März 1873, betr. die Einführung des Gesetzes sub 1 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 42).
   Hierher gehören ferner folgende **Verträge**:

---

*) Man vergl. in Betreff des Ges. über Markenschutz unten »zu Art. 13« unter 6.

2. Uebereinkunft vom 12. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (B.-G.-B., S. 624).
3. Uebereinkunft vom 13. Mai 1869 mit der Schweiz wegen des gleichen Gegenstandes (B.-G.-B., S. 624).
   a) Bekanntmachung vom 19. September 1873, betr. Ausdehnung des Vertrages sub 2 auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz (G.-B. f. Els.-Lothr., S. 252).

Nr. 7. Gemeinsamer Schutz des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Konsularischer Vertretung.*)

A. Schifffahrt.**)

1. Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die **Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe** und ihre Befugniss zur Führung der **Bundesflagge** (B.-G.-B., S. 35).
   Theilweise abgeändert durch:
   a) Gesetz vom 28. Juni 1873, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrtei-Schiffe (R.-G.-B., S. 184).
      α) Verordnung vom 13. November 1873, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 367).
   b) Verordnung vom 25. Oktober 1867, betr. die Bundesflagge für Kauffahrtei-Schiffe (B.-G.-B., S. 39).
      α) Verordnung vom 23. Dezember 1871, betr. der Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf hoher See (R.-G.-B., S. 475).
   c) Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betr. die Schiffsvermessungs-Ordnung. (R.-G.-B., S. 270).
      α) Anweisung für die Deutschen Schiffsregister-Behörden vom 5. Januar 1873, betr. die Eintragung der nach der vorstehenden Schiffsvermessungs-Ordnung ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare (Zentralblatt, S. 156).
      β) Ernennung zweier »Inspektoren zur Beaufsichtigung des Schiffs-Vermessungswesens im Deutschen Reiche«, eines für die Ost- und eines für die Nordseehäfen (Zentralblatt vom 7. Februar 1873, S. 35).
      γ) Bekanntmachung vom 13. Mai 1873, betr. die in den Seeuferstaaten fungirenden Schiffsregister-Behörden (Zentralblatt, S. 155). Nebst Druckfehler-Berichtigung, S. 198.
      δ) Anweisung vom 13. Februar 1874 für die Deutschen Schiffsregister-Behörden, wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten (Zentralblatt, S. 223).
      ε) Bekanntmachung vom 8. Juli 1874, betr. die für Fahrten durch den Suezkanal zulässige anderweite Schiffsvermessung (Zentralblatt, S. 282).
      ζ) Bestimmungen vom 21. Dezember 1872, betr. die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in deutschen Häfen (Zentralblatt 1873, S. 163).
         ζζ) Nachtrag dazu (Zentralbl. 1875, S. 324).
      η) Bestimmungen vom 2. Oktober 1873, über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in deutschen Häfen (Zentralblatt, S. 316).
      ϑ) Bestimmungen vom 25. August 1874, über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben (Zentralblatt, S. 323).
2. **Seemanns-Ordnung** vom 27. Dezember 1872 (R.-G.-B., S. 409).

---

*) Die oben angeführten, die Schifffahrt betreffenden Gesetze sind in Abth. V, S. 1123 ff. des vorliegenden Bande Archivs enthalten.

**) Ein Theil des hier aufgeführten, auf die Schifffahrt bezüglichen Gesetze kann auch als Abänderung des Deutschen Handels-Gesetzbuches angesehen werden; jedoch basiren diese Gesetze sämmtlich auf dem Gesetze vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe; deshalb sind dieselben als Modifikationen, bez. Ausführungen dieses Grundgesetzes zusammengestellt.

α) Bekanntmachung vom 22. Februar 1873, betr. den Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebietes zu erheben sind (Zentralblatt, S. 62).

β) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1874, betr. ein Verzeichniss der Seemanns-Aemter und der ihnen vorgesetzten Landes-Behörden (Zentralblatt, S. 376).

Abgeändert durch:

ββ) Bekanntmachung vom 9. Mai 1875 (Zentralbl., S. 317).

e) Gesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrtei-Schiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (R.-G.-B., S. 432).

f) Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer für grosse Fahrt (Zentralblatt 1874, S. 251, nebst Nachträgen, S. 385 und 432).

g) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ernennung dreier Inspektoren zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Deutschen Reiche (Zentralblatt 1874, S. 314).*)

3. **Strandungs-Ordnung** vom 17. Mai 1874 (R.-G.B., S. 73).

4. Gesetz vom 9. Januar 1875, betr. die **Deutsche Seewarte** (R.-G.B., S. 11).

5. Bekanntmachung vom 31. Jan. 1875, betr. die Noth- und Lootsen-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küsten-Gewässern (Zentralbl., S. 124).

6. **Schifffahrts-Verträge** sehe man unter II, 3 ff.

B. **Konsulatwesen.****)

1. Gesetz vom 8. November 1867, betr. die **Organisation der Bundes-Konsulate** sowie Amtsrechte und Pflichten derselben (B.-G.-B., S. 137). Theilweise abgeändert durch

a) Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern, § 3.

b) Preussisches Gesetz vom 29. Juni 1865, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln, nebst Tarif vom 24. Oktober 1865.

c) Bekanntmachung vom 15. März 1868, betr. den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes (B.-G.-B., S. 21). Diese Bekanntmachung ist aufgehoben und ersetzt durch:

d) Gesetz vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches (R.-G.-B., S. 245).

e) Allgemeine Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 für die Konsuln des Deutschen Reiches (Archiv d. Deutschen Reiches, Bd. I, S. 1169 ff.).

f) Nachtrag vom 22. Februar 1873, zu vorstehender Instruktion (Ebenda).

g) Gesetz vom 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (R.-G.-B., S. 23).

Ferner gehören hierher: ***)

2. Konsular-Konvention vom 21. Dezember 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien (B.-G.-B., 1869. S. 113).

a) Konsular-Vertrag vom 7. Februar 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Italien (R.-G.-B., S. 134).

3. Konsular-Konvention vom 22. Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien (B.-G.-B., S. 99).

a) Konsular-Konvention vom 12. Januar 1872 zwischen Deutschland und Spanien (R.-G.-B., S. 211).

4. Konsular-Konvention vom 11. Dezember 1871 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, nebst Schlussprotokoll vom 29. April 1872 (R.-G.-B. 1872, S. 95).

5. Deklaration vom 11. Januar 1872, betr. die Ausdehnung der zwischen Preussen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reiches in den Niederländischen Kolonien (R.-G.-B., S. 67).

6. Konvention vom 12. Novbr. u. 31. Oktober 1875 über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Russland (R.-G.-B., 1875, S. 134).

---

*) Ueber die Prüfungen der Schiffer u. s. w. vergleiche man I, 4, k. u. l.

**) Die bezügl. Gesetze u. s. w. sind unten, in Abtheil. V. S. 1121 ff. abgedruckt.

***) Vgl. die Konsular-Konventionen im Arch. Bd. IV.

7. Konsular-Vertrag vom 8. Dezbr. u. 26. Novbr. 1874 zwischen dem Deutschen Reiche und Russland (R.-G.-B. 1875, S. 145).

Nr. 8. Eisenbahnwesen, Land- und Wasser-Strassen.

A. Eisenbahnwesen.

1. Bekanntmachung vom 3. Juni 1870, betr. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (B.-G.-B., S. 461). Abgeändert durch
   a) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1871, betr. die Abänderung und Ausdehnung der vorstehenden Bekanntmachung (R.-G.-B. 1872., S. 34).
   Nr. 1 und 1 a sind aufgehoben und ersetzt durch:
2. Bekanntmachung vom 4. Januar 1875, betr. das **Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands** (Zentralblatt S. 67).
3. Bekanntmachung vom 10. Juni 1870, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (B.-G.-B., S. 419).
   a) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871, betr. Abänderungen des Betriebsreglements und Ausdehnung des »Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands«, auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Hessen, südlich des Mains und Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 473). (Gilt nicht für Baiern.)
      α) Bekanntmachung vom 5. August 1872, betr. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (R.-G.-B., S. 360).
   b) Bekanntmachung vom 16. April 1875, betr. das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung v. 4. Januar 1875 (G.-B. f. Elsass-Lothr., S. 65). (Betreff. Einführung derselben in E.-L.)
      Nr. 3, 3a und 3 a α sind aufgehoben und ersetzt durch:
4. Bekanntmachung vom 11. Mai 1874, betr. das **Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands** (R.-G.-B., S. 84) und
   a) Bekanntmachung vom 14. Mai 1874, betr. denselben Gegenstand (Zentralblatt, S. 179).
   b) Bekanntmachung vom 11. Januar 1875, betr. die Ausführung des §. 64 des Betriebs-Reglements (Zentralblatt, S. 108).
5. Gesetz vom 27. Juni 1873, betr. die **Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes** (R.-G.-B., S. 164).
   a) Bekanntmachung vom 4. Januar 1874, betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte (Zentralblatt, S. 27).
   b) Gesetz vom 1. Mai 1874, betr. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt (R.-G.-B., S. 39).
   c) Bekanntmachung vom 13. November 1874, betr. die Publikation der Eisenbahn-Fahrpläne (Zentralblatt, S. 426).
   d) Bekanntmachung vom 15. November 1874, betr. die Beschwerdebücher (Zentralblatt, S. 427).
   e) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1874, betr. Ausrufe der Stations-Namen (Zentralblatt 1875, S. 45).
   f) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1874, betr. Tarif-Erhöhungen (Zentralblatt 1875, S. 79).
   g) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1874, betr. Vermehrung der direkten Expeditionen (Zentralblatt 1875, S. 79).
   h) Bekanntmachung vom 4. Januar 1875, betr. die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Zentralblatt, S. 73).
      Vgl. oben unter 3 a, β, b.
   i) Bekanntmachung von 8. April 1875. Ambulante Kontrole über die Ausübung des Betriebs-Dienstes bei Eisenbahnen (Zentralbl., S. 289).
   k) Bekanntmachung vom 13. April 1875, betr. Beförderung von Thieren auf den Eisenbahnen (Zentralbl., S. 296).
   l) Bekanntmachung vom 6. Mai 1875, betr. Form und Ausstattung der Tarife (Zentralbl., S. 319).
   m) Bekanntmachung vom 9. Mai 1875, betr. Anwendung englischer Weichen etc. etc. (Zentralbl., S. 324).
   n) Bekanntmachung vom 18. Mai 1875, betr. Uebersicht der Anforderungen etc. bei definitiver Anstellung der Eisenbahn-Betriebs-Beamten.
   o) Bekanntmachung vom 14. Mai 1875, betr. Neigungszeiger (Zentralbl., S. 357).

p) Bekanntmachung vom 31. Mai 1875, betr. Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal (Zentralbl., S. 382).

6. Gesetz vom 11. Dezember 1871, betr. Einführung des Abschnittes III der Reichs-Verfassung (Eisenbahnwesen) in **Elsass-Lothringen** (R.-G.-B., S. 444).
   a) Gesetz vom 14. Juni 1871, betr. die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 253).
   b) Allerhöchster Erlass vom 9. Dezember 1871, betr. Errichtung einer Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 480).
      α) Verordnung vom 27. Februar 1872, betr. die Kautionen der, bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen angestellten Beamten (R.-G.-B. S. 59).
   c) Gesetz vom 22. November 1871, betr. den ausserordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 396).
   d) Gesetz vom 15. Juni 1872, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 209).
   e) Gesetz vom 18. Juni 1873, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 143).
   f) Gesetz vom 15. Juli 1872, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen nebst Uebereinkunft vom 11. Juli 1872. (R.-G.-B., S. 329).
   g) Uebereinkunft vom 11. Juli 1873 zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Betrieb des auf belgischem Gebiete liegenden Theils der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen (R.-G.-B., S. 339).

   Ferner gehören hierher:

7. Gesetz vom 31. Mai 1870, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn (B.-G.-B., S. 312). Aufgehoben und ersetzt durch:

8. Gesetz vom 2. November 1871, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn (R.-G.-B., S. 375).
   a) Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871, zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, betr. Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard (R.-G.-B. S. 376).

9. Uebereinkunft vom 8. Juli 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Russland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk (R.-G.-B., 1872. S. 23).

10. Uebereinkünfte zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer Eisenbahn:
    a) von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel v. 18. August 1871 (R.-G.-B. 1872, S. 39).
       Uebereinkunft vom 13. Nov. 1874, betr. Abänderung der vorstehenden Uebereinkunft (R.-G.-B. 1875, S. 120).
    b) von Ihrhove nach Nieuwe Schaus, vom 3. Juni 1874 (R.-G.-B. 1875, S. 101).
    c) Zwischen München-Gladbach und Antwerpen, vom 13. Nov. 1874 (R.-G.-B. 1875, S. 112).
    d) von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluss an die Preuss. Staats-Eisenbahn vom Rheine nach Münster, vom 12. Mai 1864 (R.-G.-B. 1875, S. 126).

11. Vertrag vom 21. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg (R.-G.-B., S. 353).

12. Vertrag vom 21. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und zwischen Neisse und Olberseldorf (R.-G.-B., S. 362).

13. Gesetz vom 5. November 1874, betr. die Disziplinar-Kammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande wohnen (R.-G.-B., S. 128).

14. Verordnung vom 5. Juli 1875, betr. Tagegelder, Fuhr- und Umzugs-Kosten von Beamten der Reichs-Eisenbahn- und der Post-Verwaltung (R.-G.-B., S. 253).

Nr. 9. Flösserei und Schifffahrts-Betrieb auf den mehren Staaten

gemeinsamen Wasserstrassen, der Zustand der letztern, sowie die Fluss- und Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrts-Zeichen.*)

1. Gesetz vom 1. Juni 1870 über die **Abgaben von der Flösserei** (B.-G.-B., S. 312). Theilweise abgeändert durch:
2. Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern, §§. 8, 12 (B.-G.-B., S. 89).
   a) Verordnung vom 1. Juni 1870, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B., S. 314).
   b) Verordnung vom 19. Februar 1871, betr. denselben Gegenstand (B.-G.-B., S. 31).
   c) Verordnung vom 13. Februar 1874, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B. S. 14).
3. Gesetz vom 11. Juni 1870, wegen **Aufhebung der Elbzölle** (B.-G.-B., S. 416).
   a) Vertrag vom 22. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich, betr. denselben Gegenstand (B.-G.-B., S. 417).
4. Gesetz vom 29. Januar 1873, betr. die **Aufhebung der Abgaben der Binnenschifffahrt** in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 59).

Nr. 10. Das Post- und Telegraphenwesen.

A. Das Postwesen.

1. Gesetz vom 2. November 1867 über das **Postwesen** des Norddeutschen Bundes (B.-G.-B., S. 65).
   a) Präsidial-Erlass vom 18. Dezember 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (B.-G.-B., S. 328).
   b) Präsidial-Erlass vom 10. Juni 1868, betr. die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Stettin (B.-G.-B., S. 341).
   c) Präsidial-Erlass vom 25. November 1868, betr. die Abzweigung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von der Ober-Post-Direktion zu Hannover und Zulegung derselben zu der Oberpost-Direktion in Oldenburg (B.-G.-B., S. 567).
   d) Präsidial-Erlass vom 24. April 1869, betr. die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für den Regierungs-Bezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direktion in Münster und Uebertragung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direktion in Kassel (B.-G.-B., S. 129).
   e) Gesetz vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (B.-G.-B., S. 141).
      α) Gesetz vom 29. Mai 1872, betr. die Einführung des vorstehenden Gesetzes im Verkehr mit Baiern und Württemberg (R.-G.-B., S. 167).
   f) Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eisenbahnwesens angestellten Beamten (B.-G.-B., S. 285). (Gehört streng genommen nicht hierher.)
      α) Verordnung vom 14. Juli 1871, betr. die Aenderung einiger in der vorstehenden Verordnung über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen (R.-G.-B., S. 316).
      β) Verordnung vom 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphen-Beamten (R.-G.-B., S. 298).
      γ) Verordnung v. 5. Juli 1875, betr. Tagegelder etc., s. u. A. 14 oben.
   g) Präsidial-Erlass vom 22. September 1869, betr. die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Bromberg und Vereinigung ihres Geschäfts-Kreises mit dem der Ober-Post-Direktion in Posen (B.-G.-B., S. 659).
   h) Bekanntmachung vom 29. August 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (B.-G.-B., S. 514).
      α) Bekanntmachung vom 17. April 1872, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 108).

---

*) Vergl. Verordnung vom 31. Jan. 1875 oben unter Art. 4, Nr. 7, Ziffer 5.

β) Bekanntmachung vom 8. Juli 1873, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 232).
γ) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarn (R.-G.-B., S. 366).

i) Präsidial-Erlass vom 28. Dezember 1870, betr. die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Aachen und die Vereinigung mit der Ober-Post-Direktion in Köln (B.-G.-B. 1871, S. 1).

k) Allerhöchster Erlass vom 14. März 1871, betr. die Abzweigung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von der Ober-Post-Direktion in Hannover und Zulegung zu der Ober-Post-Direktion in Braunschweig (B.-G.-B., S. 86).

l) Allerhöchster Erlass vom 1. April 1871, betr. das Rangverhältniss der Posträthe und Ober-Posträthe (R.-G.-B., S. 103).

2. Gesetz vom 28. Oktober 1872 über das **Postwesen des Deutschen Reiches** (R.-G.-B., S. 347).

a) Allerhöchste Ordre vom 22. November 1871, betr. die Errichtung einiger Ober-Post-Direktionen (R.-G.-B., S. 472).

b) Post-Reglement vom 30. November 1871 (Post-Amts-Blatt Nr. 62).
α) Abänderung desselben vom 2. März 1873 (Zentralblatt, S. 78).
β) Fernere Abänderung des Post-Reglements vom 27. Juni 1873 (Zentralblatt, S. 229).
γ) Fernere Abänderungen des Post-Reglements vom 25. Dezember 1873 (Zentralblatt 1874, S. 11).
δ) Bekanntmachung vom 15. Januar 1873, betr. die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe (Zentralblatt, S. 24).
ε) Bekanntmachung vom 31. Januar 1873, betr. grössere Beweglichkeit des Aufsichts- und Kontrol-Apparats der Postverwaltung (Zentralblatt, S. 43).
ζ) Bekanntmachung vom 13. März 1873, betr. Behandlung der mit dem Vermerk »Sofort zum Protest« versehenen Postmandate (Zentralblatt, S. 107).
ζζ) Bekanntmachung vom 3. März 1873, betr. Ausführung vorstehender »Abänderungen« (Zentralblatt, S. 118).
η) Bekanntmachung vom 15. Mai 1873, betr. nähere Bezeichnung des Schuldners bei Uebermittelung der auf Postmandate eingezogenen Beträge (Zentralblatt S. 176).
ϑ) Bekanntmachung vom 15. September 1873, betr. Verkauf von Postkarten mit bezahlter Rückantwort (Zentralblatt, S. 308).
ι) Bekanntmachung vom 10. Oktober 1873, betr. Kontrole der Post-Anstalten über die Versteuerung der vom Auslande unter Band eingehenden steuerpflichtigen Zeitungen (Zentralblatt, S. 339).
κ) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1873, betr. Postmandate mit dem Vermerk »Sofort zum Protest« (Zentralblatt, S. 339).
λ) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1873, betr. Postmandate (Zentralblatt S. 340).
μ) Bekanntmachung vom 16. November 1873, betr. Einführung von Postpacket-Adressen (Zentralblatt, S. 367).
ν) Bekanntmachung vom 12. August 1874, betr. Postmandate an Adressaten, über deren Vermögen Konkurs ausgebrochen ist (Zentralblatt, S. 317).
ξ) Bekanntmachung vom 30. Jan. 1875, betr. Postwerthzeichen in Reichsmark-Währung (Zentralbl., S. 118).
ο) Bekanntmachung vom 3. Febr. 1875, betr. Bücherpost (a. a. O. 136).
π) Bekanntmachung vom 10. Febr. 1875, betr. Vorausbezahlung der Bestellgebühr für frankirte Postsendungen (a. a. O., S. 137).
ρ) Bekanntmachung vom 19. März, betr. unzulässige Verwendung aus Briefumschlägen ausgeschnittene Franko-Stempel für Frankirung (a. a. O., S. 257).
σ) Bekanntmachung vom 23. April 1875, betr. Versendung von Waaren-Proben (a. a. O., S. 308).
τ) Bekanntmachung vom 22. Mai 1875, betr. Versendung offener Geschäftskarten (a. a. O., S. 345).

c) Gesetz vom 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspost-Verwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (R.-G.-B., S. 213).

d) Allerhöchster Erlass vom 29. August 1872, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stif-

tung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung (R.-G.-B., S. 373).

e) Allerhöchster Erlass vom 5. März 1873, betr. die Errichtung einer Ober-Post-Direktion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke einiger anderer Ober-Post-Direktionen (R.-G.-B., S. 53).

f) Allerhöchster Erlass vom 4. Dezember 1873, betr. die Einrichtung einer Ober-Post-Direktion in Bremen (R.-G.-B., S. 378).

g) Erlass vom 12. Juni 1874, betr. die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Post-Direktionen in Koblenz, Frankfurt a/M., Kassel u. Erfurt (R.-G.-B., S. 103.)

3. Gesetz vom 4. November 1867 über das **Post-Taxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes** (B.-G.-B., S. 75).

4. Gesetz vom 28. Oktober 1872 über das **Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches** (R.-G.-B., S. 358).

a) Gesetz vom 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des vorstehenden Gesetzes (R.-G.-B., S. 107).

α) Gesetz vom 8. Febr. 1875, betr. Einführung obigen Gesetzes in Elsass-Lothringen (R.-G.-Bl., S. 69).

b) Gesetz vom 3. November 1874, betr. Abänderung des vorstehenden Gesetzes (R.-G.-B., S. 127).

5. **Post-Ordnung** vom 18. Dezbr. 1874 (Zentralbl. 1875, S. 6).

a) Erläuterungen zur neuen Post-Ordnung (a. a. O., S. 41).

b) Bekanntmachung vom 18. Dezbr. 1874, betr. Umrechnung der Postporto-Tarife in Reichsmark-Währung (a. a. O., S. 44).

B. **Telegraphenwesen.**

1. Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 (Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes. I. S. 1213).

2. Gesetz vom 16. Mai 1869, betr. die **Einführung von Telegraphen-Freimarken** (B.-G.-B., S. 377).

a) Bekanntmachung vom 10. Juli 1869, betr. denselben Gegenstand.

b) Instruktion vom 15. Juli 1869, betr. denselben Gegenstand.

c) Gesetz vom 3. Febr. 1875, betr. Einführung desselben Gesetzes in Elsass-Lothringen (R.-G.-Bl., S. 69).

3. Erlass vom 16. Mai 1870, betr. die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäfts-Kreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg (B.-G.-B., S. 274).

4. Allerhöchster Erlass vom 21. Dezember 1871, betr. die Telegraphen-Direktionen in Karlsruhe und Strassburg i. E. (R.-G.-B., 1872, S. 1).

5. Allerhöchster Erlass vom 27. Dezember 1871, betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren (R.-G.-B. 1872, S. 7).

6. **Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich** vom 21. Juni 1872 (R.-G.-B. S. 213).

a) Bekanntmachung vom 28. April 1873, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung (Zentralblatt, S. 150).

7. Reglement vom 11. Mai 1873, betr. die Benutzung des innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (Zentralblatt, S. 177).

Hierher gehören auch:

die **Post-Verträge** zwischen dem Norddeutschen Bunde und

1. Baiern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867 (B.-G.-B., S. 41).

2. dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich andererseits vom 23. November 1867 (B.-G.-B., S. 69).

3. und dem Kaiserthum Oesterreich vom 30. November 1867, betr. die geschlossenen Posttransite (B.-G.-B., S. 97).

a) Post-Vertrag zwischen Deutschland und der österreich-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 (R.-G.-B. 1873, S. 1).

4. und Luxemburg vom 23. November 1867 (B.-G.-B., S. 191).

a) Post-Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 19. Juni 1872. (R.-G.-B., S. 338).

5. und Norwegen vom 17. Februar 1868 (B.-G.-B., S. 117).
6. und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 21. Oktober 1867, betr. Vervollkommnung des Postdienstes (B.-G.-B., S. 245).
   a) Additional-Vertrag vom 7./23. April 1870 (B.-G.-B., S. 594).
   b) Additional-Vertrag vom 14. Mai (31. März) 1871 (R.-G.-B., S. 245).
7. und Belgien vom 26. März 1868, betr. den Austausch von kleinen Packeten u. s. w. (B.-G.-B., S. 205).
8. und Belgien vom 29. Mai 1868 (B.-G.-B., S. 343).
   a) Additional-Vertrag vom 22. November 1874 (R.-G.-B. 1875, S. 12).
9. und Dänemark vom 7/8. April 1868 (B.-G.-B., S. 157).
10. und Schweden vom 23/24. Februar 1869 (B.-G.-B., S. 73).
    a) 1. Additional-Vertrag, b) 2. Additional-Vertrag { vom 20. März 1870, bez. 25. Mai 1873 (R.-G.-B., S. 87, bez. S. 198).
11. dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits vom 11. April 1868 (B.-G.-B., S. 481).
12. der Telegraphen-Vertrag mit Luxemburg vom 25/28. Mai 1868 (B.-G.-B., S. 368).
13. dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits, vom 10. November 1868 (B.-G.-B. 1869. S. 55).
14. und dem Kirchenstaate vom 22. April 1869 (B.-G.-B. S. 169).
15. und den Niederlanden vom 1. September 1868 (B.-G.-B. 1870. S. 547).
16. dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland (B.-G.-B. S. 565).

Ferner die Post-Verträge zwischen Deutschland

17. und Frankreich vom 14. Februar 1872 (R.-G.-B., S. 111).
18. und Spanien vom 19. April 1872 (R.-G.-B., S. 137).
19. und Russland vom 26/14. Mai 1872 (Additional-Vertrag zu dem Post-Vertrage vom 22/10. August 1865, R.-G.-B., S. 238).
20. und Luxemburg vom 19. Mai 1872 (R.-G.-B. S. 338).
21. und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 (R.-G.-B. 1873. S. 1).
22. und Portugal vom 9. Mai 1872 (R.-G.-B. 1873, S. 93).
23. und Italien vom 11. Mai 1873 (R.-G.-B., S. 222).
24. und Brasilien vom 30. September 1873 (R.-G.-B. 1874, S. 85).
25. und Chili vom 22. März 1874 (R.-G.-B. 1875, S. 88).
26. und Peru vom 11. Juni 1874 (R.-G.-B. 1875, S. 161).
27. Vertrag vom 9. Oktober 1875, betr. die **Gründung eines allgemeinen Post-Vereins** zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritanien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei (R.-G.-B. 1875, S. 223).
    a) Bekanntmachung vom 26. Juni 1875, betr. Postversendungs-Verkehr innerhalb des allgemeinen Post-Vereins (Zentralbl., S. 380).

Nr. 11. Wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen.

1. Gesetz vom 21. Juni 1869, betr. die **Gewährung der Rechtshülfe** (B.-G.-B., S. 305).
   a) Vertrag vom 14. Januar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum Baden wegen Gewährung wechselseitiger Rechtshülfe (B.-G.-B., S. 67).
   b) Vertrag vom 18. März 1870 mit dem Grossherzogthum Hessen, betr. denselben Gegenstand (B.-G.-B., S. 607).
      α) Protokoll zum vorstehenden Vertrage (B.-G.-B. S. 617).
   c) Mit einer Modifikation in Baiern eingeführt durch §. 6 des Gesetzes vom 22. April 1871 (R.-G.-B., S. 87).
   d) Gesetz vom 11. Dezember 1871, betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit vorstehenden Gesetzes auf Elsass-Lothringen (R.-G.-B. S. 445).

Hierher gehören ferner:

2. Vertrag zwischen Preussen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtiger Verbrecher vom 16. Juli 1852 (Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes II., S. 614), welches durch Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, betr. die Staats-Angehörigkeit u. s. w. vom 22. Februar 1868 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt worden ist.
3. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870 (B.-G.-B. S. 53).
4. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-B., S. 446).
5. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritanien vom 14. Mai 1872 (R.-G.-B. S. 229).
   a) Bekanntmachungen, betr. diejenigen Weisungen, welche zu beachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines Verbrechers in England handelt (Zentralbl. 1874, S. 201. 1875, S. 439).
6. Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874 (R.-G.-B., S. 113).

Nr. 13.*) Das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

A. **Das bürgerliche Recht.**

1. Gesetz vom 14. November 1867, betr. die **vertragsmässigen Zinsen** (B.-G.-B., S. 159). (Gilt nicht in Baiern.)
2. Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtl. Stellung der **Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften** (B.-G.-B., S. 415).
   a) Gesetz vom 19. Mai 1871, betr. die Deklaration des §. 1 des vorstehenden Gesetzes (R.-G.-B., S. 101).
   b) Gesetz vom 23. Juni 1873, betr. Einführung des vorstehenden Gesetzes in Baiern (R.-G.-B., S. 146).
      Gilt nach Gesetz vom 12. Juli 1872 seit 1. Oktober desselben Jahres in Elsass-Lothringen.
3. Gesetz vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der **Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung**, der **Nürnberger Novellen** und des **Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches** (B.-G.-B., S. 379).
   a) Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde (B.-G.-B., S. 193).
      α) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B., S. 691).
      β) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, betr. den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer, sowie das Verfahren zur Erstattung verdorbener Stempelmarken u. s. w. (B.-G.-B., S. 695).
      γ) Bekanntmachung vom 21. Februar 1870, betr. den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer zum Betrage von $22^1/_2$ Sgr. (B.-G.-B., S. 36).
      δ) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1870, betr. die Einführung der Wechselstempel-Steuer in die Hohenzoller'schen Lande (B.-G.-B., S. 666).
      ε) Bekanntmachung vom 23. Juni 1871 zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Wechselstempel-Steuer (R.-G.-B., S. 267).
      ζ) Bekanntmachung vom 11. August 1871, betr. die Ausgabe der Reichs-Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer (R.-G.-B., S. 326).
      η) Bekanntmachung v. 11. Juni 1873, betr. die Abänderung der Vorschriften über Verwendung der Wechselstempel-Marken (R.-G.-B., S. 295).
      ϑ) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Reichs-Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer (R.-G.-B., S. 148).

---

*) Zu Nr. 12 »Beglaubigung von öffentlichen Urkunden« ist z. Z. ein Gesetz etc. nicht ergangen.

b) Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommandit-Gesellschaften und die Aktien-Gesellschaften (B.-G.-B., S. 375).
α) §. 10. des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern.
c) Gesetz vom 19. Januar 1872, betr. die Einführung der Gesetze sub 3 und 3 b in Elsass-Lothringen.
d) Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (B.-G.-B., S. 404).*)
α) Verordnung vom 22. Juni 1870, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B., S. 418).
β) §. 5 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern.
γ) Gesetz vom 14. Juni 1871, betr. die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 315).
δ) Gesetz vom 19. Mai 1873, betr. die dem Reichs-Oberhandelsgerichte (Plenarbeschluss vom 2. September 1871) gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinar-Befugnisse (R.-G.-B., S. 60).
e) Seemanns-Ordnung
f) Strandungs-Ordnung } cf. oben unter Nr. 7. B. Ziff. 2, 3.

4. Gesetz vom 1. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (R.-G.-B., S. 207).

5. Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die **Inhaber-Papiere mit Prämien** (R.-G.-B., S. 210).
a) Bekanntmachung vom 14. Juni 1871, betr. die Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes (R.-G.-B., S. 255).
α) Bekanntmachung vom 1. Juli 1871, betr. die Ergänzung der Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung (R.-G.-B., S. 304).
αα) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1871, betr. die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. erlassenen ergänzenden Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung (R.-G.-B., S. 408.)
b) Gesetz vom 27. Jan. 1872, betr. Einführung des vorstehenden Gesetzes in Elsass-Lothringen.
α) Bekanntmachung vom 27. Januar 1872, betr. die Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes sub 5.

5. Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter **Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches** (R.-G. B., S. 91).
a) Gesetz vom 8. Febr. 1875, betr. Einführung des Ges. v. 12. Mai 1873 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 69).

6. Gesetz vom 30. November 1874 über den **Markenschutz** (R.-G.-B., S. 143).
Hierdurch sind zum Theil aufgehoben das oben zu Nr. 5 des Art. 4 unter 2 aufgeführte Gesetz nebst Verordnung dazu, beide vom 13. Nov. 1873, für Elsass-Lothringen.
a) Bekanntmachung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz. Vom 8. Febr. 1875 (Zentralbl., S. 123).
b) Bekanntmachung vom 8. Febr. 1875, betr. Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens (Zentralbl., S. 131).
Hierher gehören:
c) Bekanntmachung vom 11. Juli 1872, betr. den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen (R.-G.-B., S. 293).
[Man vergleiche auch die Konsular-Konventionen z. B. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dezember 1871, Art. 17 (R.-G.-B. 1872, S. 106); die Handels-Verträge z. B. mit Portugal vom 2. März 1872, Art. 10 (R.-G.-B., S. 250).]

---

*) Nach dem zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes noch bestehendem Wortlaute der Nr. 13 ist dieses Gesetz an dieser Stelle anzuführen als Mittel zur Erhaltung der durch das Gesetz sub 3 geschaffenen Einheit auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechtes. Die durch verschiedene Gesetze allmälig eingetretene Ausdehnung der Kompetenz dieses Gerichtshofes bleibt hier unberücksichtigt.

d) Bekanntmachung vom 18. August 1873, betr. die Uebereinkunft mit Russland wegen gegenseitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen. (R.-G.-B. S. 337.)
e) Deklaration des Art. 6 des Handels-Vertr. mit Grossbritannien v. 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875. (R.-G.-B., S. 199.) (Schutz der Waarenzeichen etc. betr.
f) Bekanntmachung vom 20. April 1875, betr. den Schutz Deutscher Waarenzeichen, Firmen etc. in Italien. (R.-G.-B., S. 200.)
g) Uebereinkunft vom 20. Aug. 1875 mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. (R.-G.-B., S. 259.)

7. Gesetz vom 8. Februar 1875, betr. die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.** (R.-G.-B., S. 23.)
   a) Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes v. 22. Juni 1875 (Zentralbl., S. 386).
8. Gesetz vom 17. Februar 1875, betr. das **Alter der Grossjährigkeit** (R.-G.-B., S. 71).

B. Das Strafrecht.

1. Gesetz vom 1. Juli 1868, betr. die **Schliessung** und **Beschränkung** der **öffentl. Spielbanken** (B.-G.-B., S. 367). (Gilt nicht für Baden.)
2. **Strafgesetzbuch** für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 (B.-G.-B., S. 197).
   a) Einführungs-Gesetz zu vorstehendem Gesetze vom 31. Mai 1870 (B.-G.-B., S. 195).
3. Gesetz v. 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R.-G.-B., S. 127).
   a) Einführungs-Gesetz vom 30. August 1871 für Elsass-Lothringen.
   b) Gesetz vom 10. Dezember 1871, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (R.-G.-B., S. 442).
   c) Verordnung vom 23. Dezember 1871, betr. Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See (R.-G.-B., S. 475).
4. Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die **Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern** (R.-G.-B., S. 43).

C. Das gerichtliche Verfahren.

1. Gesetz vom 29. Mai 1868, betr. die **Aufhebung der Schuldhaft** (B.-G.-B., S. 237).
2. Gesetz vom 21. Juni 1869, betr. die **Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes** (B.-G.-B., S. 242).
3. Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die zu Gunsten der **Militär-Personen** eintretende **Einstellung des Zivilprozess-Verfahrens** (B.-G.-B., S. 493). (Nur für den Norddeutschen Bund.)
4. Gesetz vom 23. Dezember 1874, betr. die geschäftl. Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes, eine Strafprozess-Ordnung und einer Zivilprozess-Ordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungs-Gesetze (R.-G.-B., S. 153).

Nr. 14. Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine.

1. Gesetz vom 9. November 1867, betr. die **Verpflichtung zum Kriegsdienste** (B.-G.-B., S. 131).
   a) Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes, I. S. 464).
      α) Verordnung vom 26. März 1868, betr. Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion (Koller, Archiv I, S. 459).
      β) Instruktion für Militär-Aerzte vom 19. Dezember 1867 (Koller, Archiv I., S. 651).
      γ) Verordnung vom 2. November 1871, betr. Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion in Baden (Armee-Verordnungsblatt, S. 302).
      δ) Verordnung vom 26. März 1872, betr. Einführung in Elsass-Lothringen (Arm.-Ver.-B., S. 129).
      ε) Verordnung vom 31. Dezember 1872, betr. Organisation der Ersatzbehörden in Württemberg (Arm.-Ver.-B., 1873. S. 9).
         (Ueber Abänderungen einzelner Bestimmungen der Ersatz-Instruktion ist das Nähere im Armee-Verordnungsblatt nachzusehen.)
      ζ) Bekanntmachung vom 2. September 1868, betr. die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftl. Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind (B.-G.-B., S. 497).

η) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses u. s. w., vom 10. März 1869 (B.-G.-B., S. 47).
ϑ) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses, v. 14. April 1870 (B.-G.-B., S. 79).
ι) Bekanntmachung zu dem dritten Verzeichnisse, vom 3. Mai 1870 (B.-G.-B., S. 120).
κ) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses, vom 24. Sept. 1870 (B.-G.-B., S. 517).
λ) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses, vom 28. März 1874 (R.-G.-B., S. 59).
μ) Bekanntmachung vom 28. März 1871, betr. diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu dem im §. 154. Nr. 2c der Militär-Ersatz-Instruktion bezeichneten Lehranstalten gehören (R.-G.-B., S. 62).
ν) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses vom 14. September 1871 (R.-G.-B., S. 335).
ο) Bekanntmachung vom 14. September 1871, betr. diejenigen Gymnasien u. s. w. (R.-G.-B., S. 336).
π) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses, vom 3. März 1872 (R.-G.-B., S. 62).
ρ) Bekanntmachung vom 3. März 1872, betr. diejenigen Gymnasien, welche u. s. w. (R.-G.-B., S. 65).
χ) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses, vom 21. September 1872 (R.-G.-B., S. 401).
ψ) Bekanntmachung vom 21. September 1872, betr. diejenigen Gymnasien u. s. w. (R.-G.-B., S. 404).
ϛ) Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses, vom 29. November 1872 (R.-G.-B., S. 405).
σ) Bekanntmachung vom 22. Januar 1873, betr. die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse (R.-G.-B., S. 38).
τ) Fernere Verzeichnisse im Zentralblatt pro 1873, S. 7, 38, 45, 50, 63, 111, 299, 300, 310., von 1874, S. 54, 71, 87, 113, 159, 346, 352, von 1875, S. 201, 271.
αα) Bekanntmachung vom 11. Mai 1875, betr. Vollständiges Verzeichniss der höheren Bürgerschulen etc. etc. (Armee-Verordn.-Bl., S. 100).
ω) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1873, betr. den einjährig freiwilligen Dienst als Mediziner (Zentralblatt, S. 334).
αα) Freiwilligendienst der Theologen, S. 294.
ββ) Erlass vom 21. Juni 1870, betr. Zurückstellung der in Russland lebenden Norddeutschen Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatzgeschäfte (Armee-Verordnungs-blatt Nr. 11). Erweitert und modifizirt durch:
γγ) Bekanntmachung vom 6. Januar 1873, betr. die Ausdehnung vorstehenden Erlasses auf alle im Inneren Russlands lebende militärpflichtige Deutsche (Zentralblatt, S. 16).
δδ) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1873, betr. den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediziner (Zentralblatt, S. 329).

b) Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875. (Zentralbl., S. 534 ff.) Durch die Wehr-Ordnung sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Mil.-Ers.-Instr. v. 26. März 1868, aufgehoben; dieselbe gilt für ganz Deutschland ausser Baiern. Für Baiern wird die W.-O. nach Massgabe des Vertr. vom 23. Nov. 1870 vom König von Baiern erlassen; jedoch sind die für B. bestehenden Anordnungen soweit erwähnt, als die Gemeinschaft der milit. Beziehungen dies erfordert.

2. Instruktion für Militär-Aerzte zur Untersuchung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindl., oder versorgungsberechtigter Soldaten vom 9. Dezember 1868 (Koller, Archiv I., S. 651).
3. Instruktion für die Marine-Aerzte vom 5. November 1860.
4. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1867, betr. die Formel des Fahneneides für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören (Koller, Archiv I, S. 678).
5. Vertrag vom 25. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum Baden, betr. Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit (B.-G.-B., S. 675).

6. Gesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1868, in Baiern (R.-G.-B., S. 472).
7. Gesetz vom 9. Dezember 1871, betr. die **Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres** und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874 (R.-G.-B., S. 411).
8. Gesetz vom 23. Januar 1872, betr. die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsass-Lothringen (R.-G.-B.. S. 31).
9. **Reichs-Militär-Gesetz** vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B., S. 45).

   Bis zur Publikation der Ausführungs-Verordnungen zu diesem Gesetze bleiben alle bestehenden Verordnungen, namentlich auch die Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und die Verordnung vom 5. September 1867 über die Organisation der Landwehr-Behörden mit denjenigen Modifikationen in Kraft, die aus dem Gesetze selbst sich ergeben. (S. oben 1 b. »Wehr-Ordnung«.)
10. Gesetz vom 12. Febr. 1875 über den **Landsturm.** (R.-G.-B., S. 63).
    a) Verordnung (Preussische) vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

       Abgeändert in den §§. 3. und 11. durch:

       α) Verordnung vom 20. Oktober 1874 (Armee-Verordnungsblatt, S. 216).
       β) Verordnung (Preussische) vom 16. Juni 1864 über die Ergänzung des
       γ) See-Offizierkorps.
       δ) Bundes-Präsidial-Verordnung vom 5. September 1867, betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
       ε) Bundes-Präsidial-Verordnung vom 4. Juli 1868, betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.
11. Gesetz vom 15. Febr. 1875, betr. **Ausübung militärischer Kontrole** über Personen des **Beurlaubtenstandes.** (R.-G.-B., S. 65.)

D. Militär-Strafrecht.

1. Verordnung vom 29. Dezember 1867, betr. die **Einführung des Preussischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete** (B.-G.-B., S. 185).
   a) **Strafgesetzbuch** für das Preussische Heer vom 3. April 1845 (Koller, Archiv I., S. 144). Dasselbe besteht aus einem strafrechtlichen und einem strafprozessrechtlichen Theile.
      α) Klassifikation der Militär-Personen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen (Koller, l. c., S. 218).
      β) Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen (Koller, l. c., S. 224).
      γ) Strafprozesskosten-Taxe (Koller, l. c., S. 230).
      δ) Allerhöchster Erlass vom 6. Mai 1848, betr. die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Koller, l. c., S. 231).
      ε) Gesetz vom 11. März 1850, betr. die gegen Deserteure etc. zu verhängende Geldbusse (Koller, l. c., S. 232).
      ζ) Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betr. (Koller, l. c., S. 232).
         αα) Verordnung vom 18. Mai 1852, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes (Koller, l. c., S. 235).
         ββ) Zirkular-Schreiben vom 8. Juli 1852, betr, die wegen Aufruhrs zu verhängende Freiheitsstrafe (Koller, l. c., S. 238).
      η) Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1852, betr. die Einführung der Kriegs-Artikel (Koller, l. c, S. 238).
         αα) Kriegs-Artikel (Koller, l. c., S. 239).
      ϑ) Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte (Koller, l. c., S. 246).
         αα) Kabinets-Ordre vom 13. November 1856 zu vorstehender Verordnung (Koller, l. c., S. 254).
      ι) Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843, betr. das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten (Koller, l. c., S. 255).
         αα) Kabinets-Ordre vom 17. März 1859 zu vorstehender Verordnung (Koller, l. c., S. 259).

ϰ) Allerhöchste Verordnung vom 27. September 1845, betr. die Bestrafung des Zweikampfes (Koller, l. c., S. 261).

Hierzu vergleiche man die Sammlung von Verordnungen, Erlassen, Zirkularschreiben u. s. w., welche das Strafgesetzbuch ergänzen, erläutern oder abändern bei Koller, l. c., S. 262—400. Besonders hervorzuheben sind:

λ) Verordnung vom 10. April 1849 über die Disziplinar-Bestrafung in der Marine (Koller, l. c., S. 272).

μ) Gesetz vom 4. Juni 1852 über den Belagerungszustand (Koller, l. c., S. 279).

2. Verordnung vom 21. Juli 1867 über die **Disziplinar-Bestrafung in der Armee** (Armee-Verordnungsblatt, S. 103, Koller, l. c., S. 379).

3. Verordnung vom 24. November 1871, betr. die **Einführung des Preussischen Militär-Strafrechts in Baden** (R.-G.-B., S. 401).

4. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** vom 20. Juni 1872 (R.-G.-B., S. 174).

a) Einführungs-Gesetz zu demselben vom 22. Juni 1872 (R.-G.-B., S. 173). Durch dieses Gesetz sind alle Militär-Strafgesetze, soweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, aufgehoben, ausser den Vorschriften über die Bestrafung der von Landgensdarmen begangenen strafbaren Handlungen und der Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Kontumazial-Verfahren (§§. 108 und 109 Theil I. des Preussischen Militär-Strafgesetzbuches). Dagegen sind in Kraft geblieben die auf das formelle Strafrecht, den Strafprozess, sich beziehenden Vorschriften. In Preussen und denjenigen Ländern, in denen die Preussischen Gesetze eingeführt sind, gilt daher die den zweiten Theil des sub 1a. gedachten Preussischen Militär-Strafgesetzbuches bildende Militär-Strafprozess-Ordnung, nebst Anhange. (Ueber die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit vergleiche man: Solms, Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine des Deutschen Reichs, S. 202. Berlin, Fr. Kortkampf.) In Baiern gilt die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 29. April 1869, modifizirt durch die Gesetze vom 28. April und 27. September 1872; in Württemberg gilt die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1818.

b) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1872, betr. die Einführung neuer Kriegs-Artikel für das Heer (Armee-Verordnungsblatt, S. 323).

c) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. November 1872, Einführung neuer Kriegs-Artikel für die Marine (Beilage zu Nr. 22. des Marine-Verordnungsblattes).

d) Allerhöchste Verordnung vom 31. Oktober 1872, betr. Disziplinar-Strafordnungen für das Heer. (Durch diese Bestimmungen werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.)

e) Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1872, betr. Disziplinar-Strafordnungen für die Marine. (Die Verordnung vom 10. April 1849 1, a, μ ist aufgehoben.)

f) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1872, betr. Modifikation des §. 172, Theil II, des Straf-Gesetzbuches für das preussische Heer.

α) Durch Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1872 auf die Marine erstreckt.

g) Vorläufige Vorschriften vom 26. September 1872 über die Vollstreckung der Freiheits-Strafen im Heere (Armee-Verordnungsblatt, S. 289).

h) Dessgleichen vom 12. Oktober 1872 in der Kaiserlichen Marine (Marine-Verordnungsblatt, S. 211).

i) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. November 1872, betr. die Vollstreckung von Arrest-Strafen auf den in Dienst gestellten Schiffen der Kaiserl. Marine (Mar.-Verordn.-Bl., Nr. 22, Beilage).

k) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Mai 1873, betr. das Militär-Strafvollstreckungs-Reglement. (Hiernach ist die Verordnung sub g aufgehoben.)

l) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1873, betr. Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militär-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Zivil-Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung (Armee-Verordnungsblatt, S. 73).

m) Allerhöchster Erlass vom 2. Mai 1874, betr. Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere.

(NB. Die sub 1, a, d und k angeführten Verordnungen über Ehrengerichte haben Geltung erlangt in allen Staaten, in denen die Preussischen Militär-Gesetze eingeführt sind.)

n) Bekanntmachung vom 22. März 1875, betr. Vollstreckung der auf die bür-

gerl. Behörden übergehenden, milit.-gerichtl. erkannten Freiheits-Strafen (Armee-Verordn.-Bl., S. 73).

E. **Pension und sonstige Rechte der Militär-Personen.**

1. Verordnung vom 7. November 1867, betr. **Einführung Preussischer Militär-Gesetze** im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-B., S. 125).
   a) Gesetz vom 27. Februar 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften (Koller, l. c., S. 440).
   b) Gesetz vom 6. Juli 1865, betr. die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militär-Personen desselben Ranges (Koller, l. c., S. 450).
   c) Gesetz vom 16. Oktober 1866, betr. 1. die Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalid gewordenen, sowie für die durch derartigen Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militär-Beamten; 2. die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militär-Personen desselben Ranges (Koller, l. c., S. 455.)
   d) Gesetz vom 9. Februar 1867, betr. die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der sub b und c erwähnten Gesetze (Koller, l. c., S. 457).
2. Gesetz vom 8. April 1868, betr. die **Unterstützung** der bedürftigen **Familien** zum Dienste einberufener Mannschaften der **Ersatz-Reserve** (B.-G.-B., S. 38).
   a) Gesetz vom 22. November 1871, betr. Einführung vorstehenden Gesetzes in Baden (R.-G.-B., S. 399).
3. Bekanntmachung vom 14. November 1869, betr. die **Einführung der Preussischen Normen über Zivil-Versorgung** u. s. w. der Militär-Personen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes (Armee-Verordnungsblatt, S. 199).
   a) Bekanntmachung vom 1. Juni 1875, betr. Bestimmungen für den Eintritt und die Beförderung in der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Armee-Verordn.-Bl., S. 109).
4. Gesetz vom 4. Dezember 1871, betr. den **Ersatz der** den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten, oder noch zu gewährenden gesetzlichen **Unterstützungen** (R.-G.-B., S. 407).
5. Gesetz vom 22 Juni 1871, betr. die Gewährung von **Beihülfen an Angehörige der Reserve** und **Landwehr** (R.-G.-B., S. 271).
6. Gesetz vom 27. Juni 1871, betr. die **Pensionirung** und Versorgung der **Militär-Personen** des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-B., S. 173).
   a) Gesetz vom 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes sub. 5 (R.-G.-B., S. 31).
      α) Bekanntmachung vom 22. Febr. 1875, betr. Ausführung der §§. 101 bis 108 des Mil.-Pens.-Ges. v. 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Zentralbl., S. 142).
   b) Instruktion vom 11. Oktober 1870, betr. das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker u. s. w. abwärts.
   c) Ausführungs-Bestimmungen vom 18. August 1871 zu dem Gesetze sub 4. vom 27. Juli 1871 (Armee-Verordnungsblatt, S. 207).
   d) Bekanntmachung vom 16. Juli 1871, betr. Pensionsfortbezug verabschiedeter, im Reichs-, Staats- oder Kommunal-Dienst verwendeter Offiziere (Armee-Verordnungsblatt, S. 63).
   e) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1871, betr. Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71.
   f) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1871, betr. die Anrechnung der Zeit französischer Gefangenschaft während des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Dienstzeit.
   g) Erlass vom 18. Oktober 1871, betr. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze sub 6.
      α) Gesetz vom 8. Febr. 1875, betr. Einführung des Ges. v. 27. Juni 1871 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 69).
7. Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des **Reichs-Invalidenfonds** (R.-G.-B., S. 117).

a) Bekanntmachung vom 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (R.-G.-B., S. 104).
b) Verordnung vom 6. Juli 1874, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstages angestellten Beamten (B.-G.-B., S. 109).

8. Gesetz vom 14. Juni 1873, betr. die **Ausgaben** für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der **Unteroffiziere** (B.-G.-B., S. 139).

9. Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preussen geltenden Vorschriften über die **Heranziehung** der **Militär-Personen** zu **Kommunal-Auflagen** im ganzen Reichsgebiete (B.-G.-B., S. 571).
a) Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen (Koller, Bd. I, S. 840).

10. Gesetz vom 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von **Wohnungsgeld-Zuschüssen** an die **Offiziere** und **Aerzte** des **Reichsheeres** und der **Kaiserl. Marine,** sowie an die Reichs-Beamten (R.-G.-B., S. 166).
Vergl. bezügl. der Rechte der Militär- und Marine-Beamten das Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten (R.-G.-B., S. 61).
a) Verordnung vom 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichs-Beamten nach Massgabe des Tarifs zu dem vorstehenden Gesetze sub. 10 (R.-G.-B., S. 169).
α) Verordnung vom 3. Februar 1874, betr. die Ergänzung der vorstehenden Klassifikation.
b) Verordnung vom 2. Nov. 1874, über Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung (Armee-Verordn.-Bl., S. 127).
c) Verordnung vom 21. Juni 1875 über Tagegelder etc. etc. der Reichs-Beamten (R.-G.-B., S. 249).

11. Allerhöchster Erlass vom 20. Mai 1871, betr. die Stiftung einer **Kriegsdenkmünze** für die Feldzüge 1870 und 1871 (R.-G.-B., S. 111).
a) Allerhöchster Erlass vom 22. Mai 1871, betr. die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten, an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine (R.-G.-B., S. 113).
b) Allerhöchster Erlass vom 22. Mai 1871, betr. die Verleihung des Anspruches auf die Kriegsdenkmünze an Nichtkombattanten, an Hof- und Zivil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, an die Johanniter- u. Maltheser-Ritter (R.-G.-B., S. 113).
c) Gesetz vom 24. Mai 1871, betr. die Bestreitung der Kosten für die Anfertigung der Kriegsdenkmünze aus Reichsfonds (R.-G.-B., S. 103).
d) Allerhöchster Erlass vom 16. März 1872, betr. die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten, an Offiziere, Aerzte u. s. w. der Marine (R.-G.-B., S. 84).

Endlich kann hierher gerechnet werden:

12. Gesetz vom 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von **lebenslänglichen Pensionen** und Unterstützungen an **Offiziere** und obere Militär-Beamte der vormaligen **Schleswig-Holsteinischen Armee,** sowie an deren Wittwen und Waisen (B.-G.-B., S. 335).

13. Gesetz vom 3. März 1870, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen **Pensionen** und Unterstützungen an Militär-Personen der **Unterklassen** der vormaligen **Schleswig-Holsteinischen Armee,** sowie an deren Wittwen und Waisen (B.-G.-B., S. 39.)

F. Quartier-, Vorspann-, Natural-Beköstigungs-, Kriegs-Leistungen.

1. Verordnung vom 7. November 1867, betr. die **Einführung preussischer Militär-Gesetze** im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-B., S. 125). Anderweit durch diese Verordnung eingeführte Gesetze:

AA. betr. Quartier-Leistung.

a) Allgemeines **Regulativ** vom 17. März 1810 über das **Servis-** und **Einquartierungs-Wesen** nebst Ergänzungen, nämlich
α) dem §. 10 zu a und b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens;
β) der Kabinets-Ordre vom 21. August 1821, betr. die Vergütung für Verabrei-

chung eines Naturalquartiers an die nach anderen Garnisons-Orten versetzt werdenden Offiziere;

γ) der Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1834, betr. die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs sub a;

δ) dem Allerhöchsten Erlasse vom 7. Mai 1857. (Sämmtlich abgedruckt bei Koller, Archiv I., S. 401, 402, 403 ff.)

Im widersprechenden Theile aufgehoben durch

2. Gesetz vom 25. Juni 1868, betr. die **Quartierleistung für die bewaffnete Macht** während des Friedenszustandes (B.-G.-B., S. 523).

a) Instruktion vom 25. Juni 1868 zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B. 1869, S. 1). Versetzungen bestimmter Ortschaften in andere Servisklassen werden durch »Allerhöchsten Erlass« angeordnet, z. B. Allerh. Erl. vom 26. April 1869 (B.-G.-B., S. 130) u. s. w.

α) Allerhöchster Erlass vom 3. September 1870, betr. die Abänderung des §. 15 der Instruktion sub 2, a.

b) Gesetz vom 22. November 1871, betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes sub 2 in Baden (R.-G.-B., S. 400).

c) Gesetz vom 9. Febr. 1875, betr. Einführung des Ges. sub 2 in Baiern (R.-G.-B., S. 41).

d) Gesetz vom 9. Febr. 1875, betr. Einführung des Ges. sub 2 in Württemberg (R.-G.-B., S. 48).

BB. **Preussisches Gesetz,** betr. Vorspann-Leistung.

a) Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns nebst:

α) dem Regulativ vom 29. Mai 1816 wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung;

β) der Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1820, betr. die Bestimmung, welche Offizierspferde zur Vorspann-Leistung nicht verpflichtet sein sollen;

γ) der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1831, betr. die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung erlassenen Regulativs sub a, α hinsichtlich der Luxuspferde;

δ) der Verordnung vom 10. Mai 1844, betr. die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (Sämmtlich bei Koller, Archiv I., S. 427).

Hierher zu zählen ist ferner:

ε) Bekanntmachung vom 17. Juni 1875, betr. Regelung der Friedens-Eisenbahn-Transporte (Armee-Verordn.-Bl., S. 131).

C. betr. **Verpflegung.**

a) Edikt vom 30. Oktober 1810 über die **Aufhebung der Natural-, Fourage- und Stroh-Lieferung** (Koller, l. c., S. 430) nebst

α) der §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements vom 30. Mai 1853 über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (B.-G.-B. 1867, S. 128).

b) Gesetz vom 13. Febr. 1875 über **Natural-Leistungen** für die bewaffnete Macht **im Frieden** (R.-G.-B., S. 52).

α) Bekanntmachung vom 20. August 1875, betr. Vergütungssätze für Vorspann.

β) Bekanntmachung vom 28. Mai 1875, betr. Vergütungssätze für Natural-Verpflegung (Zentralbl., S. 341).

γ) Bekanntmachung des Kriegsministers vom 3. Juni 1875, betr. Abänderung der §§. 30, 81, 83 des Reglem. v. 30. Mai 1853 und vorläufige Ausführung des Ges. v. 13. Febr. 1875 (Armee-Verordn.-Bl., S. 116).

δ) Bundesraths-Beschluss vom 15. Juni 1875, betr. Vergütungssätze für geleisteten Vorspann (a. a. O., S. 170).

D. betr. **Kriegs-Leistungen.**

a) Gesetz vom 11. Mai 1851, wegen der **Kriegsleistung** und deren Vergütung.

α) Verordnung vom 25. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung;

β) Gesetz vom 12. September 1855, betr. eine Abänderung der Verordnung sub D, a, α. (Sämmtlich Koller, l. c., S. 442.)

Im widersprechenden Theile aufgehoben durch

3. Gesetz vom 13. Juni 1873 über die **Kriegsleistungen** (R.-G.-B., S. 129).
   a) Bekanntmachung vom 19. April 1875, betr. Gewährung des Servises beim Eintritt des Kriegs-Zustandes (Armee-Verordn.-Bl., S. 89).
4. Gesetz vom 23. Februar 1874, betr. Gewährung von **nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen** der Gemeinden (R.-G.-B., S. 17).

E. **Festungen.**

1. Verordnung vom 7. November 1867, betr. **Einführung Preussischer Militär-Gesetze.**
   a) Regulativ vom 10. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der **Festungen** (Koller, l. c., S. 431). Aufgehoben durch
2. Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die **Beschränkungen des Grundeigenthums** in der Umgebung von **Festungen** (R.-G.-B., S. 458).
   a) Gesetz vom 21. Februar 1872, betr. Einführung des vorstehenden Gesetzes sub 2 in Elsass-Lothringen (R.-G.-B., S. 56).
   b) Bekanntmachung vom 26. Februar 1872, betr. die Erweiterung der Festungsanlagen von Metz und Strassburg (R.-G.-B., S. 56).
   c) Bekanntmachung vom 1. Februar 1873, betr. die Erweiterung von Festungsanlagen (R.-G.-B., S. 39).
   d) Bekanntmachung vom 27. März 1873, betr. denselben Gegenstand (R.-G.-B., S. 56).
   e) Gesetz vom 14. Febr. 1875, betr. Erweiterung der Umwallungen von Strassburg (R.-G.-B., S. 62).
5. Gesetz vom 30. Mai 1873, betr. die **Geldmittel** zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen **Festungen** (R.-G.-G., S. 123).

Nr. 15. Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.

1. Gesetz vom 9. April 1869, betr. Massregeln gegen die **Rinderpest** (B.-G.-B., S. 105).
   a) Allerhöchster Erlass vom 26. Mai 1869, betr. Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes (B.-G.-B , S. 149).
   b) Gesetz vom 2. November 1871, betr. Einführung des Gesetzes sub 1 in Baiern und Württemberg (R.-G.-B., S. 372).
   c) Gesetz vom 11. Dezember 1871, betr. Einführung des Gesetzes sub 1 in Elsass-Lothringen (Gesetzblatt f. Els.-Lothr., S. 403).
   d) Allerhöchster Erlass vom 9. Juni 1873, betr. die revidirte Instruktion zum Gesetze sub 1 (R.-G.-B., S. 147).
      α) Bekanntmachung vom 8. Juni 1873, betr. Einführung der revidirten Instruktion in Elsass-Lothringen (Gesetzblatt f. Els.-Lothr., S. 170).
2. Verordnung vom 11. Februar 1873, betr. das **Verbot** der **Einfuhr** von **Reben** zum Verpflanzen (R.-G.-B., S. 43).
3) Verordnung vom 26. Febr. 1875, betr. **Verbot** der **Einfuhr** von **Kartoffeln** aus **Amerika** (R.-G.-B., S. 135).
4. Gesetz vom 6. März 1875, betr. **Massregeln** gegen die **Reblaus-Krankheit** (R.-G.-B., S. 175).
3. **Impfgesetz** vom 8. April 1874 (R.-G.-B., S. 31).
   a) Bundesraths-Beschluss vom 16. Oktbr. 1874, Formulare für Impf-Scheine und Impf-Listen betr. (Archiv, Bd. I, S. 1675).
   b) Bekanntmachung vom 23. April 1875, betr. Abänderung der Impf-Listen für Soldaten-Kinder (Armee-Verordn.-Bl., S. 93).
   Hierher kann auch gerechnet werden
4. Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis (R.-G.-B., 1874, S. 99).

Nr. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

1. Gesetz vom 7. Mai 1874 über die **Presse** (R.-G.-B., S. 65).

Artikel 5. Die Reichs-Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichs-Gesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, ***und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben*** *giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungs-Verschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.*

In dem **Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes** hiess es statt »Reichs-Gesetzgebung« »Reichs-Gesetze« — »Bundes-Gesetzgebung« »Bundes-Gesetze«. Diese Aenderung beruht auf der Redaktion der Reichs-Verfassung. Ferner fehlte Absatz 2. Die Insertion dieses zweiten Absatzes, jedoch mit Ausschluss der Worte: »und die im Artikel 35 bezeichneten Gegenstände« und unter Insertion des Wortes »**und**« hinter »Militärwesen« beruht auf einem untrennbaren Antrage des Reichstags-Abgeordneten Twesten:

a) die Ziffer 14 des Artikels 4 zu fassen:
14. das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine.

b) als Alinea 2 des Artikels 4 (oder sonst an geeigneter Stelle) beizufügen:
»Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militär-Wesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe u. s. w. wie im Texte«.

In der **Verfassung des Norddeutschen Bundes** fehlten die Worte: »und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben«; die Insertion dieser Worte beruht auf dem Verfassungs-Vertrage mit Baiern II, §. 3, in welchem dem zweiten Absatz ausdrücklich die gegenwärtige Gestalt gegeben worden ist. Eine materiell identische Bestimmung war in der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Schlussabsatze des Artikels 37 enthalten.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag Zachariae: An Stelle der Vorlage zu setzen, was folgt:
»Die Bundesgewalt wird durch die verfassungsmässigen Organe derselben ausgeübt, die Bundes-Gesetzgebung insbesondere nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung durch die übereinstimmende Beschlussfassung des Bundesrathes und des Reichstags«. (Nr. 31 der Drucksachen.)
(Der Antrag ward abgelehnt.)
Vom Antragsteller wurde die Annahme des Antrages als unerlässlich bezeichnet, falls man wirklich eine bundesstaatliche Verfassung gründen wolle; als nützlich ferner insofern, dass durch Vermeidung des Ausdrucks: Beschlussfassung bei den Versammlungen das Präjudiz fortfalle, welches in diesem letzteren Wortausdrucke gegen die Kreïrung eines Oberhauses enthalten sei. Von anderer Seite, namentlich auch vom Fürsten Bismarck wurde der Antrag in die Kategorie derjenigen gezählt, »die praktisch durchaus inhaltlos« seien. (St.-B., S. 324.)

Als Faktoren der gesetzgebenden Gewalt werden in Abs. **1** des Artikels 5 der Bundesrath und der Reichstag aufgestellt, und der zweite Satz dieses ersten Absatzes zieht aus dieser Bestimmung die logische Konsequenz, dass zu einem Reichs-Gesetze die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen erforderlich sei; indem hinzugesetzt wird, dass diese Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse zugleich »ausreichend« sei, wird das Prinzip der absoluten Majorität aufgestellt; dasselbe gilt ohne Ausnahme für den Reichstag; bezüglich des Bundesrathes besteht die Ausnahme, dass diejenigen Gesetze, welche Verfassungs-Aenderungen enthalten, als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben, und dass endlich die beson-

deren Verfassungs-Aenderungs-Gesetze, welche in der Verfassung gewährte Reservat-Rechte (abändernd) betreffen, ausserdem der »Zustimmung des berechtigten Bundesstaates« (d. h. nach dem in der »Einleitung« geführten Nachweis: der Zustimmung des Vertreters des berechtigten Staates im Bundesrathe) bedürfen. In welcher Weise die zu einem Reichs-Gesetze erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages und deren Uebereinstimmung zu Stande gebracht werden, darüber bestimmt theils die Verfassung, theils die Geschäfts-Ordnung dieser beiden Versammlungen, welche an dem geeigneten Orte zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf Absatz 2 des Artik. 5, nach welchem bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweines und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups dem Kaiser (der Stimme des Präsidiums) ein Veto gegen jede Aenderung der bestehenden Einrichtung eingeräumt worden ist, muss zuvörderst Folgendes bemerkt werden: Wie schon zum vorigen Artikel hervorgehoben worden, fehlte in dem Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Artikel 4 die Nummer 14 gänzlich, d. h.: Unter den der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterstellten Gegenständen war »das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine« nicht mit aufgezählt. Dieses Fehlen einer überaus wichtigen Position beruhte jedoch, nach einer im konstituirenden Reichstage abgegebenen Erklärung des damaligen Präsidenten der Bundes-Kommissare, jetzigen Reichskanzler Fürst Bismarck nicht etwa auf einem »zufälligen Uebersehen oder Vergessen«, sondern es hatten »die Bundes-Kommissare Erwägungen stattgegeben, nach welchen sie einen solchen Zusatz, wenn nicht als überhaupt entbehrlich, doch als für jetzt entbehrlich angesehen hatten«. (St.-B., S. 311.) Gleichzeitig gab der Fürst Bismarck die Erklärung ab, dass er im Namen der Preussischen Regierung die Insertion der Nummer 14 unter die Ziffern des Artikels 4 unter der Voraussetzung annehme, dass dieselbe untrennbar verbunden sei mit der Annahme des vom Reichstags-Abgeordneten Twesten gleichzeitig vorgeschlagenen Absatzes 2 im Artikel 5. Die einfache Aufnahme der Ziffer 14 mit den Worten »Militär- und Marinewesen«, wie solche vom Abgeordneten Schaffrath beantragt worden, wurde jedoch als für die Preussische Regierung unannehmbar bezeichnet.

In welcher Weise die verbündeten Regierungen ohne Unterstellung des Militärwesens unter die Kompetenz des Reiches eine Fortbildung der bestehenden Militär-Gesetzgebung als thunlich sich vorgestellt hatten, das hier zu erörtern, würde überflüssig sein. Wohl aber ist hervorzuheben, dass für die Zeit des Anfangs des Norddeutschen Bundes die Nothwendigkeit, auf militärischem Gebiete legislativ thätig zu sein, ausgeschlossen war durch eine Bestimmung im Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, laut welcher »nach Publikation derselben in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preussische Militär-Gesetzgebung ungesäumt eingeführt werden sollte«, und zwar nicht nur die Gesetze, sondern auch »die zu deren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte«. Für die Existenz einer einheitlichen und, wie anzunehmen, vollständigen Militär-Gesetzgebung war aber gesorgt. Und wenn man der Ansicht gewesen sein sollte, dass für eine Reihe von Jahren eine Weiterbildung dieses Theiles der Gesetzgebung nicht nöthig sei, so würde man allerdings für eine geraume Zeit eines Organes zur Gesetzgebung in militärischen Dingen haben entbehren können. Da man gleichwohl die hier angedeutete Stabilität der Gesetzgebung höchstens für einen bestimmten Zeitraum würde rechtfertigen können, so entsteht die Frage, welcher Weg zu betreten gewesen wäre, falls der Antrag des Abg. Twesten nicht gestellt, oder nicht zur Annahme gelangt wäre.

Einige haben wohl die Meinung aufgestellt, die Vorschrift des Artikels 61 über die ungesäumte Einführung der gesammten Preussischen Militär-Gesetzgebung sei dauernder, nachhaltig wirkender Natur, d. h. dieselbe beschränke sich nicht auf die zur Zeit der Emanation der Verfassung formell oder materiell vorhandene Preussische Militär-Gesetzgebung, sondern erstrecke sich auch auf die in Zukunft in's Leben tretende Militär-Gesetzgebung dieses Staates. Würde man dieser Ansicht beipflichten können, so würde es allerdings an dem erforderlichen Organe zur Fortbildung der im Bunde geltenden Militär-Gesetzgebung nicht gefehlt haben; nur, dass wenigstens eines dieser Organe völlig ausserhalb des Norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reiches gestanden haben würde, da man nach jener im Eingange dieses Absatzes erwähnten Meinung die Organe der Gesetzgebung für den Preussischen Staat als die Legislatoren für das Kriegs- und Marinewesen des Bundes zu betrachten haben würde. Es kann jedoch der hier erwähnten Meinung Beifall nicht geschenkt werden, da, von anderen, bei Erörterung des Art. 61 zu beachtenden Gründen, schon der Ausdruck, es solle »die gesammte Preussische Militär-Gesetzgebung im ganzen Bundesgebiete ungesäumt eingeführt« werden, einer durch Jahrzehnte oder Jahrhunderte sich erstreckenden Einführung entgegensteht.

Unter diesen Umständen wird man allerdings anzuerkennen haben, dass durch das Amendement des Abg. Twesten in der That eine Lücke ausgefüllt worden ist, durch welches nicht nur des Reichstages, sondern auch des Bundesrathes Kompetenz wesentlich erweitert worden ist, da die Betheiligung der verbündeten Regierungen an der Weiterbildung der Preussischen Militär-Gesetzgebung wesentlich auf dem Twesten'schen Amendement beruht.

Das dem Präsidium eingeräumte Veto gegen jede Abänderung der bestehenden Einrichtungen bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen u. s. w. kann als etwas Aussergewöhnliches oder gar Willkürliches nicht angesehen werden, sobald man nur festhält, dass nach dem Entwurfe der Norddeutschen Bundes-Verfassung, durch welchen die Gesetzgebung über das Militärwesen nicht dem Bunde übertragen wurde, sondern der Preussische Staat kompetent blieb, Militär-Gesetze zu erlassen, welche (wegen ihrer Eigenschaft als Fortbildung der bestehenden, in dem Bund eingeführten Preussischen Militär-Gesetzgebung) wenn nicht nach rechtlicher, so doch nach faktischer Nothwendigkeit im ganzen Bundesgebiete Gesetzeskraft erlangt haben würden, dem Könige von Preussen, der mit dem Bundes-Präsidium bekanntlich ein und dieselbe Person bildet, dieses Veto wie gegen alle gesetzlichen Neuerungen, so auch gegen Abänderung der bestehenden Preussischen Militär-Gesetze, ebensowohl nach Stiftung des Norddeutschen Bundes zugestanden haben würde, wie ihm dasselbe vorher in seinen Staaten verfassungsmässig zugestanden hat. In die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist also lediglich dasselbe Vetorecht dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber mit hinüber genommen, welches der Entwurf der Verfassung stillschweigend dem König von Preussen dem Preussischen Landtage gegenüber, aber mit Wirkung auf den ganzen Bund bestehen gelassen hatte.

Wann dies Veto gegen Neuerungen zur Geltung kommt, wird durch die Worte: »Wenn im Bundesrathe eine Meinungs-Verschiedenheit stattfindet« ausgedrückt, nach welchem Wortausdruck als genügend für den Eintritt der Wirksamkeit des Veto's der Fall anzusehen ist, dass eine der im Bundesrathe vertretenen Stimmen abweichend von der Mehrheit votirt; selbstverständlicherweise kann diese dissentirende Stimme auch die Stimme Preussens sein.

Das Veto ist unter der obigen Voraussetzung wirksam, wenn die Stimme des Präsidiums sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht; also zu Gunsten des Bestehenden gegen etwaige Neuerungen. Der Ausdruck »Einrichtungen« hat eine umfassendere Bedeutung, als wenn statt »Einrichtungen« z. B. »Gesetze« gesagt worden wäre, und dass der Ausdruck »Einrichtungen« hier in diesem weiter umfassenden Sinne gesetzt worden, bezeugt der Antragsteller, Abg. Twesten, indem er sagt:

> »Es giebt manche Einrichtungen, sowohl im Militärwesen, wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können; und ich meine, die Krone Preussen muss in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen an solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklich gesetzlichen Bestimmungen beruhen«. (St.-B., S. 30. 8.)

Die Frage, ob dieses Veto auch anwendbar sei gegen die etwaigen Abänderungen solcher Grundsätze über das Militärwesen, welche in die Verfassung selbst aufgenommen sind, kann als müssig betrachtet werden; als Verfassungs-Bestimmungen unterliegt diese Abänderung derselben der Vorschrift des Artikels 78, und da Preussen im Bundesrathe 17 Stimmen führt, eine Verfassungs-Aenderung aber als abgelehnt gilt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich hat, so ist das Präsidium jedenfalls in der Lage, durch seinen Widerspruch jede Abänderung der in die Verfassung selbst aufgenommenen militärischen Grundsätze zu hindern.

Am Schlusse dieses, über die Reichs-Gesetzgebung handelnden zweiten Abschnittes der Reichs-Verfassung ist hervorzuheben, dass die letztere keine ausserordentliche oder Noth-Gesetzgebung kennt; derselben fehlt durchaus ein s. g. Oktroyirungs-Artikel, nach welchem unter Voraussetznng des Eintrittes bestimmter Ereignisse, der Kaiser oder der Bundesrath zum Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft berechtigt, welche provisorisch, d. h. bis zur nachträglich erfolgenden Zustimmung des Reichstages in Geltung wären.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich *in der Weise* vertheilt, dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Hessen und Frankfurt 17 Stimmen führt, *Baiern 6,* Sachsen 4, *Württemberg 4, Baden 3,* Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuss ältere Linie 1, Reuss jüngere Linie 1, Lippe 1, Schaumburg-Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, *zusammen 58 Stimmen.*

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zulässigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

In dem **Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes** hiess es im Eingange »unter welchen die Stimmführung sich nach Massgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, dass Preussen u. s. w.«

Es fehlten:

»Baiern 6, Württemberg 4, Baden 3«;

statt »Hessen 3« hiess es: »Hessen 1«, und am Ende des ersten Absatzes was statt »zusammen 58 Stimmen« zu lesen: »in Summa 43«. Der zweite Absatz fehlte dem Artikel 6 und bildete den Anfang des folgenden Artikels 7; die Insertion an dieser Stelle beruht, wie die übrigen Abweichungen von der Verfassung des Norddeutschen Bundes, auf den Verfassungs-Verträgen.

Die **Verfassung des Deutschen Bundes** enthielt noch die im Eingange jetzt fehlende Bezugnahme auf die Stimmführung im ehemaligen Deutschen Bunde; auch fehlten in derselben die Worte:

»Baiern 6, Württemberg 4«.

Der Zusatz Württemberg's mit 4 Stimmen ist zurückzuführen auf den Beitritt dieses Staates zu der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes; die Omission der Eingangsworte und die Insertion der Worte »Baiern« beruht auf §. 4 des mit Baiern abgeschlossenen Vertrages.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

1. Antrag Michaelis-Braun-Wiesbaden: den Eingang folgendermassen zu fassen:

   »Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen sich die Stimmführung derartig vertheilt, dass Preussen u. s. w.«
2. Antrag von Bockum-Dolffs desselben Inhalts.

Beide Anträge wurden nach einer vom damaligen Präsidenten der Bundes-Kommissare, Fürsten Bismarck abgegebenen Erklärung zurückgezogen. Diese Erklärung ging davon aus, dass es unmöglich sei, für die Stimmvertheilung die Bevölkerungsziffer als massgebend anzunehmen, weil unter dieser Voraussetzung auf Preussen eine solche Majorität fallen würde, dass die übrigen Regierungen gar kein Interesse mehr daran haben würden, sich vertreten zu lassen. Unter diesen Umständen habe man ein Stimmverhältniss wählen müssen, welche eine Majorität

ausserhalb der Preussischen Vota zulasse, und über das Stimmverhältniss des Entwurfs haben die Regierungen sich geeinigt, weil man an diese, allerdings ebenfalls willkürliche Stimmenvertheilung seit fünfzig Jahren gewöhnt sei. Diesen Motiven habe man Ausdruck zu geben gewünscht, dass man dieses Stimmverhältniss gewählt habe als ein hergebrachtes, schon in rechtlicher Geltung bestandenes, nicht aber deshalb, weil man in diesem Stimmverhältniss gerade eine richtige Vertheilung nach Macht, Einfluss und Geltung erblickt habe. Entschieden stellte Redner in Abrede, dass aus der Beibehaltung dieses Zusatzes, wie der Abg. Braun-Wiesbaden geäussert, eine subsidiare Geltung des früheren Bundesrechtes gefolgert werden könne. (St.-B., S. 350.)

Nachdem die Bezugnahme auf die Stimmvertheilung im Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes dadurch unthunlich geworden, dass Baiern statt der in diesem Plenum geführten 4 Stimmen deren 6 bewilligt worden sind, mussten die Worte des Eingangs selbstverständlich in Wegfall kommen.

Ueber die Natur der Stellung des Bundesrathes ist bereits in der Einleitung das Erforderliche bemerkt worden; hier mag nur hervorgehoben werden, dass in den Worten des Textes:

»Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes«

gewissermassen in nuce Alles enthalten ist, was die Stellung des Bundesrathes bestimmt. Während das Bundesgebiet nach Artikel 1 aus den Staaten Preussen, Baiern u. s. w. besteht, besteht der Bundesrath aus den Vertretern derjenigen Personen, welche die Souveränetät über jene das Bundesgebiet bildenden Staaten tragen: im Bundesrathe findet sich also vereinigt die Summe aller Territorial-Souveränetäten, welche in logisch und historisch richtiger Weise zusammengefasst die Souveränetät über das, einen Bundesstaat bildende Deutsche Reich in allen den Fällen darstellt, wo nicht ausnahmsweise die Souveränetät dem Kaiser übertragen ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Stimmvertheilung in der für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Weise abgeändert werden könnten, oder ob nicht zu einer derartigen Aenderung des Stimmverhältnisses die Zustimmung des von derselben betroffenen Staates nothwendig sei? Für die zweite Alternative haben sich mehrere Stimmen ausgesprochen, meistens aus dem Grunde, weil diese Bestimmungen ihre Vertragsnatur trotz deren Aufnahme in die Verfassung bewahrt hätten, und weil die Zahl der jedem Staate zustehenden Stimmen ein von den letzteren wohlerworbenes Recht sei, welches ohne Zustimmung des betreffenden Staates nicht abgeändert werden dürfte.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Gründe Beachtung verdienen; allein für stichhaltig können dieselben nicht erachtet werden, sobald man erwägt, dass jeder einzelne Staat an der den anderen Staaten zukommenden Stimmenzahl ein fast eben so starkes Interesse, wie an seiner eigenen Stimmenzahl hat, ja unter Umständen ein noch stärkeres. Denn es kommt bei den Abstimmungen im Bundesrathe in der Regel viel weniger auf die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Staates, als auf das Verhältniss der im Bundesrathe abzugebenden Stimmen überhaupt an. So ist, um ein Beispiel anzuführen, das arithmetische Gewicht der 17 Preussischen Stimmen durch den Hinzutritt von Baiern, Württemberg, Baden und Hessen mit 15 Stimmen viel mehr verändert worden, als wenn man die Zahl der Preussischen Stimmen vielleicht um Eine vermehrt oder vermindert hätte. Hat nun der Hinzutritt der Süddeutschen Staaten mit 15 Stimmen auf dem für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Wege erfolgen können, ohne dass eine verhältnissmässige Vermehrung der Preussischen Stimmen stattgefunden; hat also das im Bundesrath vorhandene Stimmverhältniss, die Vertheilung der arithmetischen Kraft auf dem Wege der Verfassungs-Aenderungen in einer weit stärkeren Weise alterirt werden können, als dadurch geschehen könnte, dass z. B. Sachsen-Meiningen, oder irgend ein anderer Staat statt einer zwei, oder Braunschweig statt zwei eine Stimme erhalten hätte, so muss auch angenommen werden, dass die minder erhebliche Aenderung der Stimmenzahl eines einzelnen Staates auf demselben Wege der Verfassungs-Aenderungen bewirkt werden könne. Und als unterstützendes Moment für diese Ansicht tritt hinzu, dass das ganze Prinzip, auf welchem die Stimmvertheilung im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beruht, durch den Wegfall der Worte im Eingange des Art. 6 und durch Einräumung von sechs Stimmen an Baiern, statt der nach jenem Prinzipe diesem Staate nur gebührenden vier Stimmen aus der Verfassung formell und materiell entfernt worden ist, ohne dass man zu dieser Aenderung die Zustimmung jedes einzelnen Staates für erforderlich

erachtet hätte. Endlich muss auch bemerkt werden, dass von der Zustimmung eines »berechtigten Staates« nach der Verfassung nur bei Reservatrechten geredet werden kann; als solche kann man jedoch die, jedem Staate zugetheilten Stimmen nicht betrachten, weil die Stimmvertheilung hinsichtlich aller zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten zu einer Zeit erfolgt ist, ehe der Begriff »Reservatrecht« überhaupt vorhanden war.

Artikel 7. Der Bundesrath beschliesst:

1. **über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse,**
2. **über die zur Ausführung der Reichs-Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichs-Gesetz etwas Anderes bestimmt ist;**
3. **über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze, oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervorgetreten.**

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, **vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78** mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene, oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Der **Entwurf** der **Verfassung des Norddeutschen Bundes** lautete folgendermassen:

> »Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.
>
> Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag«.

Die **Verfassung des Norddeutschen Bundes** wich von dem Entwurfe nur insofern ab, als in derselben die Worte:

> »mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Aenderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern«

fehlten.

Die Abweichungen des **Textes der Verfassung des Deutschen Reiches** beruhen auf den Verfassungs-Verträgen mit den Süddeutschen Staaten.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

1. Antrag Lasker:

In Absatz 2 des Artikels 7 die Worte »mit Ausnahme« bis »erfordern« zu streichen;

und zweitens:

Untrennbar damit als besonderen Artikel an den Schluss der Verfassung zu setzen was folgt:

»Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich«. (St. B., S. 353.)

(Der Antrag ward angenommen. Man vergleiche die Einleitung.)

2. Antrag Kratz:

den Schlusssatz des Lasker'schen Amendements, wie folgt zu fassen:

»Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Drittel der Vertretenen und im Reichstage eine Mehrheit von zwei Drittel der in gesetzlicher Anzahl, Artikel 26, anwesenden Stimmen erforderlich«. (St. B., S. 353.) Ward abgelehnt.

Die Nummer **1** steht in einer gewissen Verbindung mit der Aenderung, welche Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in der Reichs-Verfassung erhalten hat. Dort hiess es nämlich:

»Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen u. s. w.« —

während die entsprechende Bestimmung der Verfassung des Deutschen Reiches wie folgt lautet:

»Die erforderlichen Vorlagen werden nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht«.

Im Uebrigen enthält die Nummer **1** das Erforderliche über die Legislatur des Bundesrathes. Derselbe beschliesst als regelmässiger Träger des Reichs mit voller Souveränetät über die Gesetz-Entwürfe, welche dem Reichstage vorgelegt werden sollen und über die vom Reichstage gefassten Beschlüsse, mögen dieselben sich beziehen auf Abänderungen des Reichstages an den vom Bundesrathe beschlossenen Gesetz-Entwürfen, oder auf Gesetz-Entwürfe, die aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen sind: oder auf Beschlüsse, in denen der Bundesrath zum Erlass eines Gesetzes oder einer Verordnung aufgefordert wird u. s. w.

Die Nummer **2** begründet die Exekutive des Bundesrathes, indem sie demselben das Verordnungsrecht beilegt zur Ausführung der Reichs-Gesetze. Hier ist Folgendes zu bemerken: Indem gesagt wird:

»Der Bundesrath beschliesst über allgemeine Verwaltungs-Vorschriften«

ist mindestens stillschweigend als Gegensatz gesetzt: Spezial-Vorschriften, welche also auf Grund der Nummer **2** nicht in den Kreis der Bundesraths-Beschlüsse fallen würden; dagegen erstreckt sich die Exekutive des Bundesrathes nach dem Wortlaute der Verfassung auch auf die Einrichtungen, welche zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Jedoch kann diese Exekution des Bundesrathes durch Gesetz ausgeschlossen werden, sei es, dass für gewisse Zweige der Reichs-Angelegenheiten das Verordnungsrecht ein für allemal einem anderen Organe, dem Kaiser, übertragen ist, oder durch Spezial-Gesetz, wie Solches des Oefteren geschehen, dem Reichskanzler, dem Reichskanzler-Amte, dem General-Postdirektor u. s. w. übertragen wird.

Durch Nummer **3** wird dem Bundesrathe auch das Aufsichtsrecht übertragen, welches von manchen Lehrern des Staatsrechtes als ein besonderes, in der Exekutive an sich nicht ohne Weiteres enthaltenes Souveränetätsrecht angesehen wird. Kann nun der Bundesrath auf Grund der Nr. 2 Spezial-Vorschriften nicht erlassen, so wird man ihm auch diese Befugniss nicht abstreiten können, wenn eine derartige Spezial-Vorschrift erforderlich ist zur Beseitigung von Mängeln, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze oder der sub 2 erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervorgetreten sind. Was die thatsächliche Ausführung dieser Beschlüsse betrifft, so versteht sich von selbst, dass der Bundesrath dieselbe nicht selbst bewirken kann, aber zu diesem Zwecke die Thätigkeit des Reichskanzlers, des Reichskanzler-Amtes, oder anderer Reichs- oder Staats-Beamte, sei es mittelbar oder unmittelbar, in Anspruch zu nehmen befugt ist. Hierbei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Beschlussfassung über Mängel bei Ausführung der Reichs-Gesetze sich nicht auf die vom Reichstage bewirkte Ausführung beschränkt, sondern namentlich auf die Ausführung der Reichs-Gesetze durch die Einzelstaaten erstreckt.

An dieser Stelle mag nur hervorgehoben werden, dass mit der Exekutive des Bundesrathes die nach Artikel 17 der Verfassung dem Kaiser zustehende »Ueberwachung

der Ausführung der Reichs-Gesetze konkurrirt«; das Nähere hierüber sehe man unter Artikel 17.

Was den Inhalt des auf die Nr. 3 folgenden Absatzes betrifft, so enthält derselbe auch für den kleinsten Staat die Garantie, dass die Ansichten seines Vertreters im Bundesrathe gehört und berathen werden; so dass also ein Beschluss, den Antrag eines Bundesgliedes nicht zur Berathung anzunehmen, verfassungswidrig und daher ungültig sein würde. Dadurch ist dem in schlechtem Andenken stehenden Verfahren der ehemaligen Deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt, gewisse Anträge in den Ausschüssen zu begraben, ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Die Beschlüsse des Bundesrathes werden nach absoluter Majorität gefasst; Ausnahmen treten ein nach Artikel 5 bei Gesetzes-Vorschlägen über das Kriegswesen, die Kriegsmarine und die Verbrauchs-Abgaben des Artikels 35, bezüglich welcher, wenn im Bundesrathe eine Meinungs-Verschiedenheit stattfindet, die Präsidial-Stimme den Ausschlag giebt, wenn dieselbe sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht; ferner giebt nach Art. 37 bei Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen die Präsidial-Stimme wiederum den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; endlich noch Art. 78, wenn es um Verfassungs-Aenderungen sich handelt, falls sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben, oder um Reservatrechte, zu deren Abänderung ausserdem noch die Stimme des Vertreters des berechtigten Staates im Bundesrathe erforderlich ist.

Der letzte Absatz kann nur den Vertretern der Süddeutschen Staaten gegenüber zur Geltung kommen, da es im Verhältnisse der Staaten des früheren Norddeutschen Bundes Angelegenheiten, welche nur einem Theil derselben verfassungsmässig gemeinschaftlich wären, nicht giebt.

Anlangend die Bedeutung der Worte:

»Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist«,

so hat über dieselben in der II. ausserordentlichen Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes zwischen dem Abg. Lasker und dem Staatsminister Delbrück eine Erörterung stattgefunden, welche für die Interpretation von Bedeutung ist. Nachdem nämlich der Abg. Lasker es als »zweifelhaft« bezeichnet hatte, ob unter jenen Angelegenheiten solche gemeint seien, hinsichtlich welcher die Verfassung ausdrücklich die Kompetenz des Bundes für einzelne Bundesstaaten ausschlösse (so dass z. B. in dem Vertrag mit Baden und Hessen, als einzige übersehbare Angelegenheit dieser Art, die Bier- und Branntwein-Steuer erscheine), oder ob solche Rechte gemeint seien, welche ihrer Natur nach nicht sämmtliche Bundesstaaten berühre, wies derselbe auf die Stellung der Bairischen Vertreter im Bundesrathe und der Bairischen Abgeordneten im Reichstage in Betreff der Spezialität des Militär-Budgets und der Decharge über die Ausgaben des Militär-Etats hin. Da nun jene Spezialität, ferner die Ausgaben des Militär-Etats und die etwaigen Ueberschüsse des Bundes, den Baiern und dem Reiche nicht gemeinschaftlich seien, so könnte man die in Rede stehenden Bestimmungen so auslegen, dass sie thatsächlich gemeinschaftlich zessire, auch das Stimmrecht der Bairischen Bundesraths-Mitglieder zessire, eine Auffassung, welche er, Redner, für eine schädigende und nicht zutreffende halte. Auf diese Anfrage erklärte Staatsminister Delbrück, »dass er keinen Anstand nehme, die von dem Abgeordneten Lasker soeben aufgeworfene Frage zu bejahen und setzte hinzu, indem er betonte:

»dass er dabei nicht für sich allein spreche, dass er durch die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 23. November über den Militär-Etat getroffen seien, den Militär-Etat keineswegs als einen Gegenstand ansehe, welcher nicht dem ganzen Bunde gemeinsam wäre; weder formell noch materiell; dass also die Schlussbestimmung dieses Artikels und die damals noch gültige Bestimmung des Artikels 28 auf den Militär-Etat keine Anwendung finde«.

(Die weiteren Ausführungen in Betreff des Militär-Etats werden später, wo es um diesen sich handelt, berücksichtigt werden.) Da der Staatsminister Delbrück seine Antwort nur auf das von dem Abg. Lasker gewählte Beispiel beschränkt hatte, so sah sich dieser veranlasst zu erklären,

»dass er aus dem Wortlaute herauslese, dass einzelne Mitglieder nur dann von der Theilnahme an der Abstimmung auszuschliessen seien, wenn nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung der betreffende Staat in Bezug auf die verhandelte Angelegenheit von der Kompetenz des Bundes gar nicht ergriffen werden könne. Nur in diesem beschränkten Umfange würde den Redner die itio in partes wenigstens nicht wegen ihrer möglichen Ausdehnung beunruhigen können«.

Hierauf erwiederte der Staatsminister Delbrück,

»dass er seine vorige Bemerkung damit angefangen, dass er sich generell mit der Auffassung des Abg. Lasker einverstanden erklärt habe; auf den Militär-Etat aber nur deshalb näher eingegangen sei, weil der Abg. Lasker selbst diesen ganz besonders hervorgehoben habe«.

Am Schlusse fügte derselbe noch hinzu:

»wenn die Frage aufgeworfen werde, ob, weil im Artikel 34 der Verfassung bestimmt sei, dass die Hansestädte Bremen und Hamburg als Freihäfen ausserhalb der gemeinsamen Zollgrenze bleiben, dies eine von den Bestimmungen der Verfassung wäre, aus welcher hergeleitet werden könnte, als seien den genannten beiden freien Städten die Zoll-Angelegenheiten nicht gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten, so müsse er dieses Bedenken als ein solches bezeichnen, welches nach seiner Ueberzeugung jeder Grundlage entbehre«.

Auch verdient noch eine andere Erklärung des Staatsministers Delbrück über denselben Gegenstand, abgegeben in der General-Debatte über die Verträge (St. B., S. 67) Erwähnung, dahin gehend,

»dass, da man den Süddeutschen Staaten die Annahme der Norddeutschen Gesetze über Besteuerung des Bieres und des Branntweins nicht habe zumuthen können (wegen abweichender Betriebs-Verhältnisse, wegen Zweifelhaftigkeit des Steuer-Prinzips) die nothwendige Konsequenz dieser Zugeständnisse darin bestanden habe, dass in Beziehung auf diese Steuer dafür Vorsorge getroffen werden müsste, wie ihre Behandlung sowohl im Bundesrathe, wie im Reichstage stattzufinden habe. Da es unthunlich sei, dass die Süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mit zu beschliessen hätten, die auf sie keine Anwendung finden, und im Reichstage die Süddeutschen Abgeordneten nicht die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen mit abgeben dürften, so habe diese Erwägung zu den beiden Ausnahme-Bestimmungen im Artikel 7 und im Artikel 28 geführt«.

Sowohl aus dem Wortlaute des Textes, als auch aus diesen Erklärungen, geht unzweideutig hervor, dass die Ausnahme, welche der letzte Absatz statuirt, nur diejenigen Angelegenheiten betrifft, welche durch die Verfassung selbst als nicht gemeinschaftlich bezeichnet sind. Abgesehen von der s. g. natürlichen Nichtgemeinschaftlichkeit des Militair-Etats u. s. w. mit Baiern, welche von dem Abg. Lasker hervorgehoben worden, gehören namentlich nicht hierher diejenigen Angelegenheiten, welche, an sich gemeinschaftlich, durch die Bestimmung eines Spezial-Gesetzes ausnahmsweise nicht nach den Grundsätzen der Gemeinsamkeit behandelt worden sind; wenn z. B. ein Gesetz bestimmt, dass dasselbe oder ein Theil desselben auf bestimmte Landestheile oder auf einen oder mehrere Staaten keine Anwendung finde. Durch eine derartige Bestimmung wird die Gemeinschaftlichkeit der Angelegenheit im hier fraglichen Sinne keineswegs ausgeschlossen; dieselbe bleibt vielmehr bestehen, dafern sie verfassungsmässig überhaupt begründet war.

Unbedingt zu den nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört für Baiern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins; ferner für Baiern nach dem Wortlaute des Artikels 4, Nr. 1 die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse. Als zweifelhaft bezeichnet es Thudichum, Verfassung des Deutschen Reichs in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, S. 23, in welchen Fällen bei der Beschlussfassung über Reichs-Gesetze und Verträge über Postwesen etwa die Vertreter Württembergs auszuschliessen seien? Die Frage dürfte zunächst prinzipiell dahin zu stellen sein, ob durch den Wortlaut der Reichs-Verfassung, welcher die Gemeinschaftlichkeit des Eisenbahnwesens für Baiern, ferner die des Post- und Telegraphen-Wesens für Baiern und Württemberg nur enger begrenzt, als zwischen den übrigen Staaten der Fall, nicht aber diese Gemeinschaftlichkeit gänzlich ausschliesst, der casus exceptionis gegeben ist? Diese Prinzipalfrage dürfte eher zu verneinen als zu bejahen und demnach die Anwendbarkeit der Ausnahme auf diese Angelegenheiten überhaupt abzuweisen sein. Ist man anderer Ansicht und bejaht die Prinzipalfrage, dann wird allerdings die Entscheidung der Frage, bei welchen einzelnen Theilen der Angelegenheiten quaest. die Ausschliessung bei der Abstimmung einzutreten habe, vielfach zweifelhaft sein. Es würde, wenn nöthig, vielleicht bezüglich jeder einzelnen Bestimmung eines einschlagenden Gesetzes oder Vertrages festzustellen sein, ob dieselbe unter die Gemeinschaft mit Baiern, bez. Württembergs falle oder nicht; demgemäss würde zu entscheiden sein, ob die Vertreter der betreffenden Staaten über die betreffende Bestimmung mitzustimmen haben oder nicht. Die Schwierigkeit würde dann aber beginnen bei der Abstimmung über das ganze Gesetz, da es doch nur als ein Nothbehelf anzusehen sein würde, wenn man zuerst alle Mitglieder über den allen Staaten gemeinsamen Theil des Gesetzes, hiernächst aber die

Vertreter der Staaten der völligen Gemeinschaftlichkeit über das ganze Gesetz abstimmen lassen wollte. Diese Schwierigkeit spricht vielleicht auch für die Annahme der hier vertretenen Meinung.

Artikel 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens **vier** Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. **In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Baiern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen** werden vom Kaiser ernannt; **die Mitglieder der anderen Ausschüsse** werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Ausserdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten **ein Ausschuss für die Auswärtigen Angelegenheiten gebildet,** in welchem Baiern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Der Eingang und die Nummern 1—7 des Textes stimmen mit dem identischen Wortlaute des **Entwurfs der Verfassung** und der **Verfassung des Norddeutschen Bundes** überein. Statt »mindestens **vier** Bundesstaaten« sollen nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur »mindesten» **zwei** Bundesstaaten« in den Ausschüssen vertreten sein. Weiter heisst es in der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

»Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die übrigen von dem Bundesrathe gewählt«.

Der Schluss des Artikels wird gebildet durch den Schlusssatz des drittletzten Absatzes des Textes. »Die Zusammensetzung dieser« bis »wählbar sind« und durch den letzten Absatz: »Den Ausschüssen werden u. s. w.«

Der vorletzte Absatz ist der Verfassung des Norddeutschen Bundes fremd, nicht minder der des Deutschen Bundes.

Die Veränderung der Worte: »mindestens zwei Bundesstaaten« in: »mindestens vier Bundesstaaten« beruht auf der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung.

Die Formulirung des drittletzten Absatzes ist identisch mit der Bestimmung sub II., §. 6 des Bairischen Vertrages; der vorletzte Absatz sollte nach dem Bairischen Vertrage folgendermassen lauten:

»Ausserdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Baierns ein Ausschuss für die Auswärtigen Angelegenheiten gebildet«.

Der jetzige Text der Verfassung beruht auf der von den verbündeten Regierungen dem Reichstage im Jahre 1871 zum Zweck der Verfassungs-Redaktion vorgelegten Entwurfe und ist von denselben folgendermassen motivirt worden:

»Die vorliegende Verfassung des Deutschen Reiches beabsichtigt materielle Aenderungen des bestehenden Verfassungs-Rechtes nicht. Sie enthält nur Eine Bestimmung, welche in den im Eingange erwähnten Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Artikel 8, nach welchem der durch den Vertrag vom 3. November v. J. (1870) Nr. II., §. 6, geschaffene Ausschuss des Bundesrathes für die Auswärtigen Angelegenheiten ausser den Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen und Württemberg aus zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten bestehen soll. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch mehrerer Bundesstaaten unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrags vom 23. November v. J. (1870) getroffen worden«. (Drucksachen Nr. 4.)

Seitens des Reichstages wurde dieser Antrag der verbündeten Regierungen angenommen. (St. B., S. 156.)

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag Zachariae: Den Ausdruck: »Bundes-Feldherr« in »Bundes-Präsidium« zu verwandeln. Ward vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem der damalige Präsident der Bundes-Kommissarien, Fürst Bismarck, erklärt, die Frage, ob es heisse »Bundes-Feldherr« oder »Bundes-Präsidium« sei eben so gleichgültig, wie wenn man sage »der Herr Abgeordnete für Göttingen« oder der »Herr Abgeordnete Zachariae« oder der »Herr Professor Zachariae«. (St. B., S. 358.)
2. Antrag Ausfeld:

   »den Artikel 8 und den ersten Satz des Artikels 9 zu streichen«.

   Ward abgelehnt. (St. B., S. 703.)

Die von dem Bundesrathe »aus seiner Mitte«, also aus den Mitgliedern desselben zu bildenden Ausschüsse werden als »dauernde« bezeichnet. Dieser Ausdruck ist nach einer im konstituirenden Reichstage abgegebenen Erläuterung des Fürsten Bismarck dahin gemeint gewesen,

»dass dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen«. (St. B., S. 354.)

Nach den an derselben Stelle gegebenen anderweitigen Erläuterungen

»hängt es vom Bundesrathe und der Bedürfnissfrage ab, ob die Ausschüsse immer versammelt, bez. ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath selbst nicht versammelt ist«.

Was die Frage über die Zusammenberufung dieser Ausschüsse betrifft, so wird dieselbe in der Verfassung nicht entschieden, namentlich nicht durch Artikel 12, nach welchem

»Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schliessung des Bundesrathes und des Reichstages dem Kaiser zusteht«; der Kaiser (»das Bundes-Präsidium) nimmt«, wie Fürst Bismarck a. a. O. erklärt hat, »nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigne Hand ohne den Willen des Bundesrathes zu berufen und tagen zu lassen«,

eine Erklärung, die später (St. B., S. 356) näher dahin präzisirt worden ist,

»dass es nicht die Absicht des Präsidiums sei, sich dieser Ausschüsse als eines Präsidial-Organes ohne die Sicherheit der Uebereinstimmung des Bundesrathes bedienen zu wollen«,

weiter erklärte Fürst Bismarck,

»er glaube nicht, dass irgend eine formale Handhabe dazu gegeben sei, dass sich ein Ausschuss versammelte gegen den Beschluss des Bundesrathes«.

Hiernach ist als feststehend anzunehmen, dass die Einberufung der Ausschüsse im Allgemeinen einen Beschluss des Bundesrathes voraussetzt; nach dem Wortlaute der

Verfassung erscheint es jedoch nicht als unzulässig, dass der Bundesrath mindestens für die Zeit, innerhalb welcher er nicht versammelt ist, dem Präsidium die Befugniss der Einberufung der Ausschüsse delegirt. Dieses erscheint sogar unter Umständen als geboten, z. B. bei dem Ausschusse für Handel und Verkehr, welcher verfassungsmässig gehört werden muss, bevor der Kaiser einen Konsul anstellt. Ein anderer Ausschuss der für das Rechnungswesen; der Ausschuss für das Rechnungswesen muss ferner nach Artikel 39, Absatz 2 alle drei Monate zusammentreten. Im Allgemeinen aber wird man das als naturgemäss anzusehen haben, dass es der Bundesrath ist, welcher über den Zusammentritt der Ausschüsse beschliesst; einmal, weil die letzteren in Bezug auf die legislative Thätigkeit des Bundesrathes die Organe sind, durch welche dieselbe vorbereitet wird — Aufstellung von Gesetz-Entwürfen; Zusammenstellung bestehender Gesetze u. dgl. —, ferner, weil diese Ausschüsse die naturgemässen Organe sind, durch welche der Bundesrath die ihm zustehende Exekutive ausübt.

Zu der Nr. 2, Seewesen, ist zu bemerken, dass nach ausdrücklicher Erklärung des Fürsten Bismarck unter diesem Ausdrucke »die Kriegsmarine« zu verstehen ist.

Während die Mitglieder der Ausschüsse 3—7 vom Bundesrathe erwählt werden, werden nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Mitglieder für die Ausschüsse 1 und 2 (Landheer und Kriegsmarine) vom Bundes-Feldherrn ernannt; diese Bestimmung, welche die logische Konsequenz der Thatsache ist, dass bezüglich dieser beiden Angelegenheiten der Schwerpunkt der Souveränetät bei dem Kaiser ist, ist ungeändert nur bezüglich des Ausschsses für das Seewesen übergegangen; hinsichtlich des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aber ist Baiern ein ständiger Sitz eingeräumt, der aber nach dem Wortlaute des Eingangs nur einem Mitgliede des Bundesrathes übertragen werden kann; man kann auch dies als Konsequenz der Baiern in militärischer Beziehung eingeräumten Sonderstellung bezeichnen. Im Uebrigen ist der Grundsatz der Norddeutschen Bundes-Verfassung, dass der Kaiser (Bundes-Oberfeldherr) die Mitglieder des Ausschusses ernennt, in der Reichs-Verfassung aufrecht erhalten; jedoch hat dies Ernennungsrecht zwei Schranken, deren Eine schon im Norddeutschen Bunde bestanden hat, während die andere erst durch die Militär-Konvention mit Württemberg entstanden ist.

Es bestimmt nämlich der zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossene Militär-Vertrag vom 7. Februar 1867 in §. 2,

> »dass in dem künftigen Militär-Ausschusse des Bundesrathes die Königl. Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein werde«.

Ferner heisst es in der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg abgeschlossenen Militär-Konvention vom 21/25. November 1871, Artikel 15:

> »Die Königlich Württembergische Regierung wird jederzeit in dem Bundes-Ausschusse für das Landheer und die Festungen vertreten sein«.

Hiernach muss sich unter den vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedern des Ausschusses für das Landheer ein Sächsiches und ein Württembergisches Bundesraths-Mitglied befinden.

Ueber die Maximalzahl der Mitglieder der Ausschüsse enthält die Verfassung keine Bestimmung; der Bundesrath selbst ist es, welcher die Zahl der Mitglieder nach Oben hin zu bestimmen hat; auch steht es ihm zweifellos zu, diese Maximalziffer herabzusetzen oder zu erhöhen.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf den der Verfassung des Deutschen Reiches, im Gegensatze zu der des Norddeutschen Bundes, eigenthümlichen Ausschuss für »die Auswärtigen Angelegenheiten«, dessen Konstituirung zurückgeführt wird auf die der Verfassung des Deutschen Reiches gleichfalls eigenthümliche Bestimmung, dass, abgesehen von einem Angriff auf Reichsgebiet, zu einer Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich ist.

Da dieser Ausschuss durch den Bairischen Vertrag ins Leben gerufen worden ist, so verdienen die Aufschlüsse, welche der Bairische Minister v. Lutz über diesen Ausschuss gegeben hat, besondere Beachtung. In Uebereinstimmung mit den Angaben des Staatsministers Delbrück bezeichnete jener als den Zweck dieses Ausschusses,

> »dass die Bundesglieder, welche nicht in der Lage seien, an der Handhabung der Politik aktiv theilzunehmen, in die Lage versetzt würden, einmal Mittheilungen über diese Politik zu empfangen und sodann ihren Empfindungen hinsichtlich derselben rechtzeitig Ausdruck zu verleihen. Aus diesem Grunde sei Preussen selbst nicht in dem Ausschusse vertreten. Beschlüsse habe der Ausschuss nicht zu fassen.« (St. B., S. 23.)

An einer anderen Stelle hob Herr v. Lutz als Vortheil des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hervor,

dass mit demselben wenigstens die Möglichkeit gegeben werde, »anzuregen und zu dämpfen«. (St. B., S. 361.)

Der bisherige Verlauf der Dinge dürfte wenigstens gezeigt haben, dass die Gefahren, welche man an einzelnen Stellen in diesem Ausschusse zu erblicken geneigt war, in der Wirklichkeit kaum vorhanden sein dürften.

Was ferner den Ort betrifft, an welchem die Ausschüsse zusammenzutreten und zu tagen haben, so hat auf bezügliche Anfrage des Abgeordneten Lasker der Staatsminister Delbrück die Erklärung abgegeben, dass aus der Verfassung unzweifelhaft hervorgehe, dass der Ausschuss einer Körperschaft, deren Berufung dem Präsidio zustehe, nur an dem Orte tagen könne, wo die Körperschaft selbst tage. (St. B., S. 141.)

Betrachtet man schliesslich den Gesammt-Inhalt dieses Artikels, so wird man nicht verkennen können, dass nur ein Theil desselben aus inneren Gründen in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen war; dieser Theil dürfte sich auf den vor- und den drittletzten Inhalt beschränken, von deren Inhalt sich allerdings behaupten lässt, dass die Regierungen der Einzelstaaten und theilweise auch der Reichstag ein Interesse daran haben, dass eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen mehr als einen Beschluss der absoluten Mehrheit des Bundesrathes erfordere und an die erschwerenden Bedingungen der Verfassungs-Aenderung geknüpft werde. Der sonstige Inhalt des Artikels ist materiell ein Theil der Geschäfts-Ordnung des Bundesrathes. Aus der Aufnahme in die Verfassung folgt nun allerdings, dass die namhaft gemachten Ausschüsse bestehen müssen; keineswegs ist aber zu folgern, dass der Bundesrath neben diesen durch die Verfassung gebotenen Ausschüssen nicht noch andere Ausschüsse bilden dürfe; und er wird von dieser Befugniss Gebrauch machen, sobald die nothwendige Erledigung der Geschäfte die Bildung in der Verfassung nicht vorgesehener Ausschüsse erfordert.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Der Wortlaut dieses Artikels stimmt vollständig mit den betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes überein, welche ihrerseits wieder von dem Entwurfe nicht abweicht.

Die Bestimmung des ersten Satzes korrespondirt mit der Bestimmung des drittletzten Absatzes im Artikel 7. Die scheinbar weitgehende Bestimmung, dass auch die schwächste Minorität des Bundesrathes im Reichstage gehört werden muss, ist logisch daraus abzuleiten, dass jede im Bundesrathe vertretene Territorial-Souveränetät einen, wenn auch nur geringen Theil der Souveränetät über das Reich bildet; als solcher aliquoter Theil hat sie den Anspruch, ihre Ansichten im Reichstage vertreten zu lassen.

Dass die Mitglieder des Bundesrathes nach Instruktion stimmen, liegt in der Natur der Sache; in der Verfassung wird diese wichtige Bestimmung nur beiläufig erwähnt; nämlich in dem vorstehenden Artikel durch die Worte: »um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten« und im vorletzten Absatze des Artikels 7: »Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt«.

In Uebereinstimmuug mit den Bestimmungen des Artikels sagt die Geschäfts-Ordnung für den Reichstag des Deutschen Reiches:

»§. **39**. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. . .

§. **40**. Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Auch den Assistenten muss auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrathes oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.«

Die Ausdehnung des Rechtes, zu jeder Zeit gehört zu werden auf »Kommissarien« entspricht dem Artikel 16 der Verfassung, nach welchem die Vorlagen im Reichstage »durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzteren zu ernennende Kommissarien vertreten werden«. Durch diese »Ernennung« erhalten die Kommissarien für den Reichstag dieselben vices wie die Mitglieder des Bundesrathes.

Auch bezüglich der »Assistenten« ist eine Delegatio ad hoc unverkennbar; der Assistent ist, wenn man will, nur das Mittel, durch welches das anwesende Bundesrathsmitglied die Ansichten seiner Regierung ausdrücken lässt.

Die im Reichstage anwesenden Mitglieder des Bundesrathes unterliegen nicht der Disziplin, welche das Präsidium geschäftsordnungsmässig über die Mitglieder des Reichstages ausübt. Dies ergiebt sich zunächst aus den Bestimmnngen des Artikels 27 der Verfassung, woselbst es heisst:

> »Der Reichstag regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und wählt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und Schriftführer«.

Noch deutlicher sprechen die Ordnungs-Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung:

> »§. 54. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.«

Hiernach ist der Ordnungsruf nur zulässig gegen ein Mitglied des Reichstages, zu welcher Stellung ein Bundesraths-Mitglied ein für allemal unfähig ist. Auch passt das Remonstrations-Verfahren gegen den Ordnungsruf des Präsidenten offenbar nur für Mitglieder des Reichstages.

Eine Kollision des Rechtes der Bundesraths-Mitglieder, »auf Verlangen jederzeit gehört zu werden«, mit dem Präsidialrechte, bez. der Präsidialpflicht, die Ordnung aufrecht zu erhalten, wäre nur insofern denkbar, wenn ein Bundesraths-Mitglied gerade in dem Augenblick das Wort verlangen sollte, in welchem der Reichstags-Präsident sich veranlasst sähe, wegen Unruhe die Versammlung auszusetzen oder zu schliessen, oder wenn dies letztere zu einer Zeit erfolgte, während ein Bundesraths-Mitglied redet.

Es bestimmt nämlich der §. 58 der Geschäfts-Ordnung:

> Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung eine Stunde unterbrochen.

Auf der einen Seite kann man nun zwar sagen: Wenn die Verfassung den Bundesraths-Mitgliedern ein Recht zuertheilt, hier das Recht, »auf Verlangen zu jeder Zeit gehört zu werden«, so kann dieses Recht durch die, lediglich die Reichstags-Mitglieder verpflichtende Geschäfts-Ordnung weder anfgehoben noch beschränkt werden, folglich kann der Präsident des Reichstages eine Sitzung desselben dann nicht aussetzen oder aufheben, wenn ein Bundesraths-Mitglied entweder gerade das Wort verlangt oder wenn es dasselbe schon hat. Namentlich der letztere Fall würde unter Umständen erheblich sein können, weil durch die Aufhebung der Sitzung dem Bundesraths-Mitgliede thatsächlich das Wort entzogen wird. Auf der anderen Seite aber wird man sagen können: Der Wortausdruck der Verfassung:

> »Jedes Mitglied des Bundesrathes muss im Reichstage auf Verlangen jederzeit gehört werden,«

kann nur dahin verstanden werden, dass jedes Mitglied des Bundesrathes in einer Sitzung des Reichstages jederzeit gehört werden muss; Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechtes ist die Thatsache, dass eine Sitzung des Reichstages stattfindet; diese Thatsache wird durch den Präsidenten des Reichstages dadurch geschaffen, dass er die Sitzung »eröffnet« und dadurch beseitigt, dass er die Sitzung schliesst oder aussetzt. In beiden letzteren Fällen findet eine Sitzung nicht (mehr) statt, folglich ist die Thatsache nicht (mehr) vorhanden, welche Voraussetzung der Ausübung des Rechtes »jederzeit gehört zu werden« ist.

Beiden Gründen wird man etwa das gleiche Gewicht beilegen dürfen und daher in abstracto annehmen müssen, dass hier eine gewisse Lücke vorhanden sei, durch welche unter Umständen ein Konflikt entstehen könnte. Gleichwohl wird dieser Fall niemals eintreten, wenn der Präsident von dem §. 58 der Geschäfts-Ordnung nur dann Gebrauch macht, wenn die dort angegebene Voraussetzung stattfindet. Entsteht während der Rede eines Bundesraths-Mitgliedes in der Versammlung eine so störende Unruhe, dass sowohl der Zweck der Sitzung wie der Inhalt des Rechtes der Bundesraths-Mitglieder, »gehört zu werden«, nicht mehr erreicht werden kann, so wird Niemand in der Aus-

setzung oder Schliessung der Sitzung nach §. 58 der Geschäfts-Ordnung einen Eingriff in das den Bundesraths-Mitgliedern zustehende Recht erblicken, weil der Zweck der Schliessung nicht hierauf, sondern auf Herstellung der nöthigen Ruhe gerichtet war. Würde aber ein Präsident von diesem Rechte Gebrauch machen zu dem Zweck, um über ein Bundesraths-Mitglied nicht zustehende Disziplin auszuüben, was auch dann vorliegen würde, wenn das Bundesraths-Mitglied in seiner Rede von Reichstags-Mitgliedern durch Rufe des Missbehagens unterbrochen würde und nun der Präsident, statt diese Störung der Ordnung zu rügen, ohne Weiteres die Sitzung aufheben wollte, — dann würde allerdings der Fall einer Kollision zwischen dem Rechte des Bundesraths-Mitgliedes und dem des Präsidenten vorliegen, woran jedoch nicht sowohl die Verfassungs-Bestimmungen, als vielmehr die unrichtige Anwendung eines Präsidial-Rechtes die Schuld tragen würde.

Bemerkt muss auch noch werden, dass den Mitgliedern des Bundesrathes für ihre im Reichstage in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeusserungen keineswegs das Privilegium des Art. 30 zur Seite steht, dass sie vielmehr wegen derselben, wenn eine Beleidigung vorliegen sollte, gerichtlich verantwortlich sind.

Die Bestimmung des letzten Satzes ist wiederum die fast selbstverständliche Konsequenz der ganzen Stellung des Bundesrathes. Dieselbe erstreckt sich auch auf den Reichskanzler, weil derselbe nach Artikel 15 der Verfassung den Vorsitz im Bundesrathe führt und folglich Mitglied desselben ist. Als solches würde der Reichskanzler selbst dann anzusehen sein, wenn der in der Einleitung als thatsächlich ausgeschlossen angesehene Fall sich ereignen sollte, dass der Reichskanzler weder die Preussische Stimme führte, noch als Preussischer Bundes-Kommissär in den Bundesrath geschickt wäre. Immer würde er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Mitglied des Bundesrathes sein. Dies drückt auch Artikel 15 in seinem zweiten Absatze, wenigstens mittelbar aus; es heisst dort:

»Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen«.

Artikel 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Abgesehen von dem Worte »Kaiser«, statt dessen Entwurf und Verfassung des Norddeutschen und auch die Verfassung des Deutschen Bundes das Wort: »Bundes-Präsidium« enthielten, mit dieser gleichlautend.

Statt des Abschnittes III. sollte nach einem Antrag des Abgeordneten Grote beschlossen werden, was folgt:

»Der im Entwurfe in Vorschlag gebrachte Bundesrath bildet nur eine berathende Behörde der Reichs-Regierung.

Gesetzes-Vorschläge, zu erlassende Reglements, alle nicht zur gewöhnlichen Verwaltung gehörenden Regierungs-Handlungen sind ihm zur vorherigen Berathung und Vorbereitung vorzulegen.

Jeder Einzelstaat hat in ihm eine Stimme; besteht ein Einzelstaat aus mehren Stämmen, beziehungsweise Provinzen, so hat er so viele Stimmen, als die Zahl der letzteren beträgt.

Die Regierung eines solchen grösseren Staates lässt die mehreren Stimmen durch Männer versehen, die ihr von der Vertretung der Stämme, beziehungsweise von dem unter VI zu erwähnenden Wahlkörper in Vorschlag gebracht sind«.

Der Antrag ward abgelehnt.

IV. Präsidium.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem **Könige von Preussen** zu, **welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich** völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des **Reiches** Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küste erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes *und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages* erforderlich.

Der erste Absatz lautete in dem **Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes**, wie auch in der **Verfassung** selbst, folgendermassen:

»Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist«.

Absatz **2** ist der Verfassung des Norddeutschen Bundes fremd.

Absatz **3** des obigen Textes ist identisch mit dem Wortlaute der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Der Wortlaut des ersten Absatzes des **Textes** beruht auf dem in der 9. Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 8. Dezember 1870 eingebrachten Antrage der verbündeten Regierungen, betr. Eintragung der Aenderungen in die Bundes-Verfassung, welche in Folge der Aufforderung der Deutschen Fürsten wegen Annahme des Kaisertitels und des Namens »Deutsches Reich« statt »Deutscher Bund« sofort für erforderlich erachtet wurden. (Man vergleiche die Anmerkung zu Artikel 1.) Der Antrag der verbündeten Regierungen wurde im Reichstage ohne Debatte, und zwar in dritter Berathung bei namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der den ersten Anstoss gebende Brief des Königs von Baiern ist in den Anmerkungen zu Artikel 1 mitgetheilt worden. Die Annahme der Kaiserwürde durch Se. Majestät den König von Preussen erfolgte am 18. Januar 1871 zu Versailles. Die Verkündung der Annahme geschah durch folgende, aus dem Hauptquartier Versailles vom 17. Januar 1871 datirte Proklamation:

An das Deutsche Volk!

»Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

nachdem die Deutschen Fürsten und Freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr als sechzig Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuen und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungeu vorgesehen sind, bekunden Wir hiermit, dass Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Freien Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäss werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preussen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unsern Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Rei-

ches führen, und hoffen zu Gott, dass es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreicheu Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewusstsein der Pflicht, in Deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, dass dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heissen und opfermuthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu geniessen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt und Gesittung.«

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat in seiner 12. (letzten) Sitzung vom 10. Dezember 1870 auf Antrag des Abg. Lasker in namentlicher Abstimmung mit 191 gegen 6 Stimmen beschlossen, dass folgende Adresse dem Könige von Preussen durch eine Deputation von 30 Mitgliedern überreicht werde:

»Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Auf den Ruf Ew. Majestät hat das Volk um seinen Führer sich geschaart und auf fremdem Boden vertheidigt es mit Heldenkraft das frevelhaft herausgeforderte Vaterland. Ungemessene Opfer fordert der Krieg, aber der tiefe Schmerz über den Verlust der tapferen Söhne erschüttert nicht den entschlossenen Willen der Nation, welche nicht eher die Waffen ablegen wird, bis der Frieden durch gesicherte Grenzen besser vertheidigt ist gegen wiederkehrende Angriffe der eifersüchtigen Nachbarn.

Dank den Siegen, zu denen Ew. Majestät die Heere Deutschlands in treuer Waffengenossenschaft geführt hat, sieht die Nation der dauernden Einigung entgegen.

Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, dass es Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der Deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen.

Die Deutsche Krone auf dem Haupte Ew. Majestät wird dem wiederaufgerichteten Reiche Deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und der im Schutze der Gesetze gesicherten Freiheit eröffnen.

Das Vaterland dankt dem Führer und dem ruhmreichen Heere, an dessen Spitze Ew. Majestät heute noch auf dem erkämpften Siegesfelde weilt. Unvergessen für immer werden der Nation die Hingebung und die Thaten ihrer Söhne bleiben. Möge dem Volke bald beschieden sein, dass der ruhmgekrönte Kaiser der Nation den Frieden wiedergiebt. Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland im Kriege bewährt unter seinem höchsten Feldherrn, mächtig und friedliebend wird das geeinigte Deutsche Reich unter seinem Kaiser sein«. (Drucksachen, Nr. 32.)

Diese Adresse wurde am 18. Dezember 1870 von dem Präsidenten des Reichstages in Begleitung der Deputation zu Versailles überreicht. Nach Vortrag der Adresse verlas Se. Majestät der König folgende Antwort:

»Geehrte Herren! Indem ich Sie hier auf fremdem Boden, fern von der Deutschen Grenze empfange, ist es Mir das erste Bedürfniss Meiner Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung Ausdruck zu geben, deren wunderbare Fügung uns hier in der alten französischen Königsstadt zusammenführt. Gott hat uns Sieg verliehen in einem Masse, wie Ich es kaum zu bitten und zu hoffen wagte, als Ich im Sommer dieses Jahres zuerst Ihre Unterstützung für diesen schweren Krieg in Anspruch nahm. Diese Unterstützung ist Mir in vollem Masse zu Theil geworden, und Ich spreche Ihnen den Dank dafür aus in Meinem Namen, im Namen des Heeres, im Namen des Vaterlandes. Die siegreichen Deutschen Heere, in deren Mitte Sie Mich aufgesucht haben, fanden in der Opfer-

willigkeit des Vaterlandes, in der treuen Theilnahme und Fürsorge des Volkes und des Heeres ihre Ermuthigungen in schweren Kämpfen und Entbehrungen.

Die Gewährung der Mittel, welche die Regierungen des Norddeutschen Bundes noch in der eben geschlossenen Session des Reichstages für die Fortsetzung des Krieges verlangten, hat Mir einen neuen Beweis gegeben, dass die Nation entschlossen ist, ihre volle Kraft dafür einzusetzen, dass die grossen und schmerzlichen Opfer, welche Mein Herz wie das Ihrige tief bewegen, nicht umsonst gebracht sein sollen, und die Waffen nicht aus der Hand zu legen, bis Deutschlands Grenze gegen künftige Angriffe sicher gestellt ist.

Der Norddeutsche Reichstag, dessen Grüsse und Glückwünsche Sie Mir überbringen, ist berufen gewesen, noch vor seinem Schlusse zu dem Werke der Einigung entscheidend mitzuwirken. Ich bin demselben dankbar für die Bereitwilligkeit, mit welcher er fast einmüthig seine Zustimmung zu den Verträgen ausgesprochen hat, welche der Einheit der Nation einen organischen Ausdruck geben werden. Der Reichstag hat, gleich den verbündeten Regierungen, diesen Verträgen in der Ueberzeugung zugestimmt, dass das gemeinsame staatliche Leben der Deutschen sich um so segensreicher entwickeln werde, als die für dasselbe gewonnenen Grundlagen von unseren Süddeutschen Bundesgenossen aus freier Entschliessung, nach Maassgabe ihrer eigenen Würdigung des nationalen Bedürfnisses bemessen und dargeboten worden sind. Ich hoffe, dass die Vertretungen der Staaten, denen jene Verträge noch vorzulegen sind, ihren Regierungen auf dem betretenen Wege folgen werden.

Mit tiefer Bewegung hat Mich die von Sr. Majestät dem Könige von Baiern an Mich gelangte Aufforderung zur Herstellung der Kaiserwürde des alten Deutschen Reiches erfüllt. Sie, meine Herren, bringen Mir im Namen des Norddeutsehen Reichstages die Bitte, dass Ich Mich dem an Mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge. Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des Norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, dass in dieser so hohe Interessen und so grosse Erinnerungen der Deutschen Nation berührenden Frage nicht Mein eigenes Gefühl, auch nicht Mein eigenes Urtheil Meinen Entschluss bestimmen kann, nur in der einmüthigen Stimme der Deutschen Fürsten und Freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der Deutschen Nation und ihrer Vertreter werde Ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem Ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf.

Es wird Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen, dass Ich durch Se. Majestät den König von Baiern die Nachricht erhalten habe, dass das Einverständniss aller deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung desselben bevorsteht«.

(Besondere Beilage zum stenographischen Bericht über die XII. Sitzung der II. ao. Session 1870.)

Die Einfügung des zweiten Absatzes des Textes ist zurückzuführen auf den mit Baiern abgeschlossenen Vertrag.

In dem **Entwurfe** der Verfassung des Norddeutschen Bundes fehlten die mit Kursivschrift ausgezeichneten Worte des letzten Absatzes. Dieselben beruhen auf einem Antrage des Abgeordneten Lette.

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag Lette:
   hinter Artikel 11, Alinea 2 nach den Worten »Zustimmung des Bundesrathes« einzuschalten:

   »und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages« (Drucksachen, Nr. 13.)

   Ward angenommen.

2. Antrag Ausfeld-Schulze: dem Artikel folgende Fassung zu geben:

»Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preussen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Massgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister.

Das Bundes-Präsidium ist ausschliesslich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche (nach Artikel 4 des Entwurfs) in das Bereich der Bundes-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich.

Alle Regierungsakte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt«. (Drucksachen, Nr. 23.)

Ward abgelehnt.

3. Antrag von Erxleben-Jensen: den Artikel zu fassen, wie folgt:

»Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preussen zu. Dasselbe hat die oberaufsehende und vollziehende Gewalt in allen Bundes-Angelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse nur soweit gebunden, als diese Verfassung ausdrücklich bestimmt.

Das Bundes-Präsidium ist ausschliesslich berechtigt, die Bundes-Minister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundes-Präsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundes-Ministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Das Bundes-Präsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundes-Gesetzgebung gehören, oder insofern dadurch dem Bunde oder den Angehörigen von Bundesstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen diese Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages. (Drucksachen, Nr. 30.)

Ward abgelehnt.

4. Antrag von Carlowitz:

hinter Artikel 11 als neuen Artikel hinzuzufügen:

»Das Recht, ständige Gesandte zu ernennen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundes-Regierungen unbenommen«. (St. B., S. 359.)

Ward abgelehnt.

5. Antrag von Ausfeld, bei der Schlussberathung gestellt:

hinter Artikel 11 als neuen Artikel hinzuzufügen:

»Das Bundes-Präsidium übt die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Massgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. Alle Regierungsakte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt«. (St. B., S. 703.)

Amendements zum Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches.

6. Antrag Sonnemann:
die Alinea 2 zu fassen:
»Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt«. (Drucksachen I., Session 1871, Nr. 25.)
Ward abgelehnt.

7. Antrag Sonnemann:
am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:
»Friedens-Verträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages«. (eod.) Ward abgelehnt.

Die Anträge **2**, **3** und **5** haben theils die Beseitigung des dem Bundesrathe zustehenden Antheils an der Exekutive und die Herstellung einer selbständigen Zentralgewalt als Exekutivgewalt, theils die Einfügung des Systems der Minister-Verantwortlichkeit zum Zweck. Ueber diese Fragen ist das Nöthige in der Einleitung erörtert worden, auf welche hier verwiesen werden darf.

Antrag **4** beabsichtigte die Eliminirung des den Einzelstaaten verbliebenen aktiven und passiven Gesandtschafts-Rechtes. Die Richtigkeit des Gedankens ist prinzipiell zuzugeben; da aber notorischermassen auf die Erhaltung dieses Rechtes von Seiten der Souveräne der Einzelstaaten grosser Werth gelegt wird, so dass das Zustandekommen der Verfassung gewissermassen durch die Ablehnung des Antrages von Carlowitz bedingt war, so wird man vom politischen Standpunkte die Ablehnung des prinzipiell richtigen Antrages wohl als gerechtfertigt ansehen. Dabei ist zu bemerken, dass wie auch der Erfolg gelehrt hat, die Erhaltung des Gesandtschafts-Rechtes durchaus nicht immer identisch mit der thatsächlichen Ausübung desselben ist. Die Herstellung eines solchen Zustandes, dass das den einzelnen Staaten verbliebene Gesandtschafts-Recht thatsächlich nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange ausgeübt werde, liegt namentlich in den Händen der Landes-Vertretungen, insofern dieselben einen Einfluss auf die Bewilligung der Kosten für die Gesandtschaften auszuüben haben. Man wird nämlich nicht zu weit gehen, wenn man der Ansicht ist, dass die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschafts-Rechtes durch die Einzelstaaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen, welche eine nachdrückliche Vertretung aller deutschen Interessen durch die kaiserlich deutschen Gesandtschaften sichern, in der Regel als überflüssig zu betrachten, dass also die Bewilligung der für jene einzelstaatlichen Gesandtschaften erforderlichen Kosten nicht im finanziellen Interesse der Einzelstaaten liegt. Dagegen kann man auf der anderen Seite auch zugeben, dass die theoretische Wahrung des Gesandtschafts-Rechtes dann recht wohl zur thatsächlichen Ausübung kommen kann, wenn es sich um ausserordentliche Gesandtschaften handelt, welche durch Ereignisse in der eigenen oder einer fremden Dynastie veranlasst worden sind.

Durchaus anders steht es mit denjenigen Gesandtschaften, welche einerseits Preussen bei den Regierungen der einzelnen verbündeten Staaten, andererseits diese letzteren bei dem Preussischen Hofe halten; über diese wird unten noch Weiteres zu bemerken sein.

Hervorzuheben sind hier noch einzelne Bestimmungen aus dem **Schluss-Protokolle** zum Vertrage mit **Baiern** vom 23. November 1870. Es heisst nämlich in

»**Nr. VII.** Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, dass Se. Majestät der König von Preussen kraft der Allerhöchst-

ihnen zustehenden Präsidial-Rechte, mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Baiern, den Königlich Baierischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundes-Gesandten in Verhinderungs-Fällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Baierischen Bevollmächtigten akzeptirt wurde, fügten diese bei, dass die Baierischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein würde, den Bundes-Gesandten ihre Beihülfe zu leisten.

Nr. VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Baierischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, dass an denjenigen Orten, an welchen Baiern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Baierischen Angelegenheiten dem Bundes-Gesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Baierischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Feststellung der Grösse dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten«.

Die hier berührte Vertretung ist bereits mehrfach zur Thatsache geworden; was die in Nr. VIII erwähnte Vergütung betrifft, so hat dieselbe für das Jahr 1874 37,415 Rthlr. betragen. (Etat 1874. Anlage XVI, S. 2.) Bei der Konservirung des Gesandtschafts-Rechtes der Einzelstaaten ist die Bestimmung in Nr. VII des Schluss-Protokolls wenigstens nicht mit ungünstigem Vorurtheile aufzufassen, insofern dieselbe eine gewisse Garantie dafür bietet, dass die Haltung der Gesandtschaften des grössten der deutschen Einzelstaaten nicht von derjenigen abweicht, welche die Kaiserlichen Gesandtschaften beobachten.

Aus demselben **Bairischen Schluss-Protokolle** ist hier ferner anzuführen:

XI. Es wurde allseitig anerkannt, dass bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit ausserdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landes-Interessen Vertreter der an die betreffenden ausserdeutschen Staaten grenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und dass den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphen-Wesen abzuschliessen, sofern sie lediglich den Grenz-Verkehr betreffen.«

Das Nähere hierüber ist unter Abschnitt VIII zu sehen.

Absatz I.

Die Einführung des Kaisertitels an Stelle des Wortes: »Bundes-Präsidium« schliesst staatsrechtlich zwar keine Versuchung der Macht-Befugnisse des Präsidiums ein; dagegen ist es, was hier jedoch nicht zu erörtern ist, in politischer Beziehung von erheblicher Bedeutung, dass an Stelle des unpersönlichen Bundes-Präsidiums ein »Deutscher Kaiser« getreten ist.

Die Veränderungen, welche im vierten Satze des ersten Absatzes erfolgt sind, haben eine wichtige Kontroverse hervorgerufen. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautete der Eingang bekanntlich:

»Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung den Bund u. s. w.«

Aus diesem Wortlaute wurde allgemein geschlossen, dass im Falle der Verhinderung des Königs von Preussen an der Ausübung der Regierungs-Geschäfte für die Dauer derselben das Präsidium des Bundes übergehe auf diejenige

Persönlichkeit, welche nach den für Preussen gesetzlichen Bestimmungen die Regentschaft zu führen habe, weil in dem vorausgesetzten Falle der Regent es sei, welcher die »Krone Preussen« vertrete. Demgemäss wurde weiter ausgeführt, dass die Gesetze Preussens über die Regentschaft in dem hier vorausgesetzten Falle über die Person des Bundes-Präsidenten in entscheidender Weise bestimmten, und dass, da diese Gesetze unter Umständen auch dem Preussischen Landtage eine gewisse Einwirkung einräumen, der Preussische Landtag ebenfalls eine Mitentscheidung in dieser Frage habe, während weder dem Bundesrathe noch dem Reichstage irgend welche Entscheidung in dieser Beziehung zustehe.

Nachdem nun aber die Erwähnung der »Krone Preussen« aus der Verfassung fortgefallen, und es nunmehr heisst:

> »Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt«,

erklärt ein Theil derselben Schriftsteller, welche die soeben vorgetragene Meinung gebilliget haben (u. A. auch von Rönne), dass die Preussischen Gesetze über die Regentschaft nicht mehr massgebend seien in Bezug auf die Person des Deutschen Kaisers. Denn da nunmehr »der König von Preussen« als diejenige Person bezeichnet worden, welcher das Bundes-Präsidium zustehe und den Namen Deutscher Kaiser führe, so sei der bei Behinderung des Königs an der Ausübung von Regierungs-Rechten für das Königreich Preussen berufene Regent weder als Bundes-Präsident, noch als Deutscher Kaiser legitimirt, weil derselbe eben nicht — »König von Preussen« sei.

Zunächst würde es sich fragen, ob die Aenderungen der Worte, welche im Eingange des Artikels 11 stattgefunden, einen so weittragenden Zweck gehabt haben? Diese Frage muss unbedingt verneint werden, weil, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung beabsichtigt worden wäre, wenn man durch die jetzige Wortfassung hätte ausdrücken wollen, dass der Regent in Preussen als solcher kein Recht auf Führung des Bundes-Präsidiums habe, so hätte einmal diese Absicht irgend einen Ausdruck finden müssen, wenn auch nur durch Erklärung eines der Bundes-Kommissäre, und weiter wäre es nothwendig geworden, in der Verfassung selbst Bestimmungen darüber zu treffen, dass in einer Weise eine Vertretung des Deutschen Kaisers, eine Regentschaft für denselben geschaffen werden solle, für den Fall, dass der König von Preussen zeitweilig oder dauernd an der Ausübung von Regierungshandlungen behindert sein sollte. Da weder Jenes, noch Dieses geschehen, so muss angenommen werden, dass an Demjenigen, was bisher in dieser Beziehung Rechtens gewesen, Nichts geändert sei.

In der That ist denn auch auf den ersten Blick ersichtlich, dass die Aenderung der Wortfassung nur aus redaktionellen Gründen erfolgt ist, weil man an dieser Stelle den neuen Kaisertitel sofort nach Annahme desselben in die Verfassung einfügen wollte. Unter Beibehaltung des alten Wortlautes der Norddeutschen Bundes-Verfassung war dies nicht wohl thunlich, da derselbe nur auf das unpersönliche Bundes-Präsidium passte. Für dieses eignete sich vorzüglich der wiederum unpersönliche Ausdruck »Krone Preussen«: nicht aber für den persönlichen »Deutschen Kaiser«, welcher ganz richtig durch den gleichfalls persönlichen »König von Preussen« gedeckt wurde.

Wäre es also richtig, dass, wie angenommen zu werden scheint, für den Norddeutschen Bund lediglich auf dem Artikel 11 der Satz beruht habe, dass, wenn für den König von Preussen ein Regent eintrete, dieser letztere ipso jure auch das Bundes-Präsidium zu führen habe, so würde dieser Satz trotz der veränderten Wortfassung auch für das Deutsche Reich Gültigkeit behalten haben.

Diese Annahme ist aber durchaus irrig; nicht der so oder etwas anders gestaltete Artikel 11 disponirt über die Entscheidung der Regentschaftsfrage; von der Wortform der Verfassung des Norddeutschen Bundes war vielmehr zu sagen: Dieselbe entspricht vollständig dem aus der Gesammtstellung, welche das Oberhaupt des Preussischen Staates im Bunde einnimmt, sich ergebenden Satze, dass immer das Oberhaupt Preussens das Bundes-Präsidium führt, einerlei, ob dasselbe wie regelmässig den Titel »König v. Preussen« oder ob dasselbe ausnahmsweise den Titel »Regent von Preussen« führt. Und wenn man gefragt hat, wie können Preussische Gesetze und kraft derselben unter Umständen der Preussische Landtag über die Person des Deutschen Kaisers entscheiden, während Bundesrath und Reichstag hierbei keine Entscheidung zusteht, so ist zu antworten: Preussische Gesetze können für einen Ausnahmefall diese Wirkung ebensowohl haben, wie für den Regelfall Preussische Gesetze es sind, welche bestimmen, wer der »König von Preussen« und demgemäss der »Deutsche Kaiser« ist. Sobald man den Grundgedanken festhält, welcher für die ausgezeichnete Stellung des Herrschers in Preussen massgebend im Reiche ist, wird man in dieser Beziehung nie fehl greifen: Nicht die Persönlichkeit, sondern die überwiegende Machtfülle, welche dem Oberhaupte des Preussischen Staates zur Seite steht, hat dasselbe an die Spitze Deutschlands gerufen. Die Person zu bestim-

men, welche diese Machtfülle besitzt und über dieselbe disponirt, ist Sache der Preussischen Gesetzgebung; regelmässig ist im Besitz dieser und in der Disposition über diese Machtfülle Derjenige, welcher den Titel »König von Preussen« führt; ausnahmsweise kann wegen Minorennität oder anderer Verhältnisse die Ausübung der Souveränetätsrechte über den Preussischen Staat einem Regenten übertragen werden. Dieser übt wie die sonstigen Rechte des Königs von Preussen auch das aus dieser Qualität folgende Recht des Bundes-Präsidiums.

Der richtigen Ansicht ist auch beigetreten Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch, S. 25. Derselbe giebt den Gegnern nur zu, dass ein Reichs-Verweser (Regent) Preussens und Deutschlands nicht den Titel »Kaiser« führe, da ihm auch der geringere des »Königs« nicht zukomme.

Aus demselben Grundsatze von der Unzertrennbarkeit der Stellung eines Preussischen Staatsoberhauptes von der Führung des Bundes-Präsidiums, folgt einmal, dass diese letztere Stellung ipso jure aus dem Antritt der Regierung über Preussen entsteht und ebenso mit dem Abtritt von dieser Regierung (z. B. Abdankung) erlischt. Hieraus ergiebt sich recht deutlich, dass der Titel »König von Preussen» nicht das entscheidende Merkmal ist. Ein König von Preussen, welcher abdizirt, wird in der Regel den Titel »König von Preussen« beibehalten; dennoch wird Niemand zweifeln, dass nicht er, sondern sein Nachfolger in der Regierung über Preussen der »Deutsche Kaiser« ist.

Zu demselben Resultate kann man auch auf folgendem Wege der Argumentation gelangen:

Es ist ein nach dem ganzen Wesen des neuen deutschen Reichs-Staatsrechtes unmöglicher Zustand, dass eine andere Person das Bundes-Präsidium führe, als derjenige Fürst, welcher in letzter Instanz die Preussischen Stimmen im Bundesrathe instruirt. Dass diese Instruktion, da sie an sich nicht Reichs-, sondern Preussische Landessache ist, falls in Preussen eine Regentschaft besteht, von dem Regenten erfolgt, ist selbstverständlich; folglich muss auch unter Voraussetzung jenes Falles der Regent in Preussen das Bundes-Präsidium führen.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich namentlich:

1. Sämmtliche Preussische Haus- und Landes-Gesetze über Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung haben, wie Robert v. Mohl, Das Deutsche Reichs-Staatsrecht, S. 283 dies ausdrückt, auch für das Reich mittelbare Bedeutung und Gültigkeit. (Man vergleiche v. Rönne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie, B. I., S. 150.) Hier ist zunächst hervorzuheben aus der Verfassung für das Königreich Preussen:

> Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-Ordnung.

Die Kognaten sind hiernach durchaus ausgeschlossen und würden nur durch ein mit dem Preussischen Landtage zu vereinbarendes Gesetz zur Succession berufen werden können. Erfordert wird die Abstammung vom ersten Erwerber aus einer rechtmässigen nach Massgabe der Hausgesetze gültigen, d. h. ebenbürtigen und vom Chef der Familie konsentirten Ehe. Der Altersvorzug gilt allein nur hinsichtlich der Söhne des letzten Königs.

Sind solche nicht vorhanden, so tritt die s. g. reine Linealfolge ein, in welcher das Repräsentationsrecht. »Es wird«, wie Schulze, »Das Preussische Staatsrecht« auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts I., S. 195 sagt, »immer auf den Vorzug der Linie und innerhalb einer Linie auf das Recht der Erstgeburt gesehen; irgendwelche Berücksichtigung der Gradesnähe ist mit dem klarerkannten Wesen dieser reinen Linealfolge unverträglich«. Als nächster gemeinsamer Stammvater ist König Friedrich Wilhelm II. zu betrachten, von dessen Nachkommenschaft nach der Schulze'schen, durch neuere Todesfälle hier berichtigten Darstellung noch zwei Linien bleiben. Die erste ist die des Königs Friedrich Wilhelm III., die zweite die des Prinzen Ludwig Friedrich Karl. Die erst geborene Linie zerfällt in drei Spezial-Linien:

a. in die des regierenden Kaisers und Königs Wilhelm I.;
b. in die des Prinzen Friedrich Karl Alexander (Sohn: Friedrich Karl und dessen Deszendenten);
c. in die des Sohnes des am 14. Oktober 1872 verstorbenen Prinzen Friedrich Heinrich Albrecht: Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht.

Erst nach gänzlichem Erlöschen dieser kgl. Linie im Mannesstamme würde zur Sukzession berufen sein die zweite Linie des Prinzen Ludwig Friedrich Karl, in welcher zwei bis jetzt unvermählte Prinzen, Prinz Friedrich Wilhelm Ludwig Alexander (geb. 1820) und Prinz Friedrich Wilhelm Georg (geb. 1826) vorhanden sind. Nach eventuellem Erlöschen auch dieser Linie im Mannsstamme, würde die hausgesetzliche und verfassungs-

mässige Thronfolge am Ende sein. Die Fürsten von Hohenzollern sind nicht erbberechtigt; und die bezüglichen Erbverträge gewährten zwar der königlichen Linie der Hohenzollern ein Erbrecht auf die Fürstenthümer Hohenzollern, nicht aber der fürstlichen Linie ein Erbrecht auf den Landbesitz der königlichen Linie.

Ob die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg zuletzt am 29. März 1619 abgeschlossene Erbverbrüderung trotz der mangelnden speziellen kaiserlichen Genehmigung hinsichtlich Brandenburgs Gültigkeit besitzt, ist bestritten; jedenfalls würde dieselbe, wie Schulze a. a. O., S. 199 ausführt, eine gesetzliche Neu-Ordnung voraussetzen, durch welche sie mit den heute geltenden Grundsätzen der Untheilbarkeit, der Individual-Sukzession und dem Erstgeburts-Rechte in Einklang gesetzt würde.

In Ermangelung aller Erbberechtigten würde der letzte Thron-Inhaber durch Gesetz für die Wiederbesetzung des Thrones sorgen können.

Was sodann die Regentschaft betrifft, so kommen hier folgende Bestimmungen der Preussischen Verfassung in Betracht:

Art. 56. Wenn der König minderjährig*) oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort den Landtag zu berufen, der in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschliesst.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium den Landtag zu berufen, welcher in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählt. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungs-Handlungen verantwortlich.

Wenn von Mohl a. a, O. es namentlich für unzulässig hält, dass eventuell die Preussischen Kammern einen ihnen beliebigen Regenten auch für das Reich erwählen, ohne Betheiligung des Bundesrathes und des Reichstages, so dürfte er sich in Widerspruch befinden mit der von ihm selbst ausgesprochenen Anerkennung, dass »sämmtliche Preussische Haus- und Landes-Gesetze über Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung für das Reich mittelbare Bedeutung und Gültigkeit haben«. Wenn diese Preussischen Gesetze für das Reich »Gültigkeit« haben, so ist nicht abzusehen, weshalb andere Preussische Gesetze keine Gültigkeit haben sollen, da die Gesetze über die Thronfolge mindestens von derselben Bedeutung, jedenfalls nicht von geringerer Bedeutung sind, als die Gesetze über die Regentschaft. Dasselbe gilt von dem gleichen Einwand gegen Absatz 2 des Artikels 58. Kann das Preussische Staats-Ministerium die Regierungs-Rechte des Königs zeitweilig ausüben, so wird eine gleiche Möglichkeit auch für die Regierungs-Geschäfte des Kaisers anzunehmen sein. Seine etwaigen Verfügungen in Reichs-Sachen würden der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen. Die hier entwickelte Ansicht wird auch vertreten von Schulze, a. a. O., S. 221.

Gleichzeitig mit der Annahme des Kaisertitels ist ein Allerhöchster Erlass ergangen, durch welchen dem Kronprinzen von Preussen die Würde eines »Kronprinzen des Deutschen Reiches« mit dem Prädikate »Kaiserliche Hoheit« mit der Massgabe beigelegt worden, dass die bisherigen Bezeichnungen »Kronprinz von Preussen«, »Königliche Hoheit« jenen neueren nachzustellen seien. »Diese Würde und das da-

*) Nach Art. 54 wird der König mit Vollendung des achtzehnten Jahres volljährig.

mit verbundene Prädikat geht auf jeden künftigen Thronfolger an der Preussischen Krone ohne Weiteres über«.

Es lautet in Berichten und Schreiben:

a. an den Kaiser und König die äussere Adresse: »Seiner Majestät dem Kaiser und König von Preussen«, oder »Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät«; die Anrede: »Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr«; im Kontext: »Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät«;

b. in Berichten und Schreiben an die Kaiserin die äussere Adresse: »Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preussen«, oder »Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät«, die Anrede: »Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste Kaiserin und Königin, Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau«; im Kontext: »Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät«;

c. in Berichten und Schreiben an den Kronprinzen die äussere Adresse: »Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit, dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preussen«; die Anrede: »Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr«; im Kontext: »Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit«;

d. in den Berichten und Schreiben an die Kronprinzessin die äussere Adresse: »Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preussen, Princess Royal von Grossbritanien und Irland«; die Anrede: »Durchlauchtigste Kronprinzessin, Gnädigste Kronprinzessin und Frau«; im Kontext: »Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit«. (Preussischer Staatsanzeiger 1871, Nr. 35.)

Ferner gehört hierher der Allerhöchste Erlass vom 3. August 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reiches, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. (R.-G.-B., S. 318.)

Nach diesem Erlasse sind die nach Massgabe der Verfassung oder der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserlich zu bezeichnen.

Als Kaiserliches Wappen wird in Anwendung gebracht der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler, mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Szepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzoller'schen Schilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Grossen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln.

Die Kaiserliche Standarte enthält in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des schwarzen Adlerordens umgebenen Wappen im weissen Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahnentuches abwechselnd den Preussischen Adler und die Kaiserliche Krone.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 16. März 1872, betr. den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren und Etiketten (R.-G.-B., S. 90); beziehungsweise vom 11. April ej. a., betr. die Ausführung des zuerst gedachten Erlasses (R.-G.-B., S. 93) ist allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des obbeschriebenen Kaiserlichen Adlers, jedoch unter Ausschluss der Form eines Wappenschildes, zur Bezeichnung ihrer Waaren und Etiketten gestattet worden.

Endlich sind die Attribute des Deutschen Reiches festgestellt worden, worüber man die sehr bemerkenswerthe Schrift des Grafen Stillfried von Alcantara, Die Attribute des neuen Deutschen Reiches, abgebildet, beschrieben und erläutert, nachlesen wolle.

Was die Kaiserlichen Gesandtschaften betrifft, so ist zu bemerken, dass, wenngleich verschiedene Anträge, welche besagten, dass dem Kaiser ausschliesslich das Recht zustehe, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, abgelehnt worden sind, dennoch dieses Recht als ein dem Kaiser ausschliesslich zustehendes angesehen werden muss. Mögen neben den Kaiserlichen Gesandtschaften auch einige Gesandtschaften Deutscher Bundesfürsten stehen, das Reich zu vertreten kann unter allen Umständen nur den Kaiserlichen Gesandten zustehen, während die Gesandtschaften einzelner Bundesfürsten auf eine Vertretung der Interessen ihres Souveräns, bez. des von demselben beherrschten Staates sich beschränken werden.

Als bedenklich muss der in Nr. VIII des Baierischen Schluss-Protokolls befindliche Erwägungs-Grund betrachtet werden,

»dass an denjenigen Orten, an welchen Baiern eigene Gesandtschaften unterhalten werde, die Vertretung der Baierischen Angelegenheiten dem Bundes-Gesandten nicht obliege«.

Keinesfalls wird hierdurch eine Ausnahme von dem Schlusssatze des Artikels 3 gebildet wegen des gleichmässigen Anspruchs aller Deutschen auf den Schutz des Reiches dem Auslande gegenüber. (Man vergleiche die Anmerkung zu diesem Schlusssatze.)

Die Kriegs-Erklärung steht auch heute noch, trotz der Einschiebung des zweiten Absatzes ausschliesslich dem Kaiser zu, d. h. zunächst die Ablassung derjenigen Urkunde, vermittelst welcher nach völkerrechtlichem Brauche ein Staat dem anderen erklärt, dass er mit letzterem sich im Kriegszustande befinde. Hieraus ergiebt sich zunächst die Negative: Ohne den Willen des Kaisers kann niemals eine Kriegs-Erklärung Seitens des Reiches erfolgen. Die Kriegs-Erklärung hat jedoch eine zwiefache Seite; die eine nach Aussen, gegen den feindlichen Staat, die andere nach Innen gewendet an das eigene Volk. Diese zweite Seite betrifft die Mobilisirung des Heeres und der Kriegsmarine. Schon aus dieser Stellung der eigenen Kriegs-Bereitschaft zur Kriegs-Erklärung, welche als eine untheilbare bezeichnet werden muss, würde folgen, dass die Mobilmachung u. s. w. dem Kaiser allein zustehe; es bestimmt aber Absatz 4 des Artikels 63 auch noch ausdrücklich, dass der »Kaiser das Recht hat, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen«. Auch heisst es im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste ausdrücklich:

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundes-Feldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den alljährlichen Uebungen,

b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

Da dieses Recht des Bundes-Oberfeldherrn (Kaisers) also, abgesehen von der Verfassung, auf einem Spezial-Gesetz beruht, so ist jenes, trotz der Einschiebung des Absatzes 2 in dem Artikel 11 als fortbestehend zweifellos zu betrachten, da anderenfalls die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 ausdrücklich hätten abgeändert werden müssen. Hiermit stimmen auch die mit den Einzelstaaten abgeschlossenen Militär-Konventionen überein; auch für Baiern gilt dasselbe. Wenngleich nämlich der Artikel 62 an sich auf Baiern keine Anwendung findet, so heisst es doch in den Bestimmungen, welche für Baiern an die Stelle der Artikel 61—68 treten (Vertrag mit Baiern III, §. 5, III, Absatz 5) wörtlich:

»Die Anordnung der Kriegs-Bereitschaft (Mobilisirung) des Baierischen Kontingentes oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundes-Feldherrn (Kaisers) durch Seine Majestät den König von Baiern«.

Dieser Satz wird von Thudichum in v. Holtzendorf's Jahrbuch, S. 68, vollkommen richtig folgendermassen interpretirt:

»Die Anordnung der Kriegs-Bereitschaft irgend eines Theiles des Baierischen Kontingentes kann demnach nur auf Verordnung des Kaisers erfolgen und muss auf dessen Verlangen erfolgen«.

Hiermit stimmt durchaus überein in II ac. Reichstag 1870 (S. 69 des St. B.) vom Staatsminister Delbrück gegebene Erläuterung der obigen Vertrags-Bestimmung, welcher sagt:

»Die Anordnung der Mobilmachung liegt allein in der Hand des Bundes-Oberfeldherrn«.

Abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 2, welche hiernächst erörtert werden, bedarf der Kaiser zur Kriegs-Erklärung weder der Zustimmung des Bundesrathes (hier greift die Ausnahme des Absatzes 2 Platz) und niemals der Zustimmung des Reichstages. Nur mittelbar können diese Körperschaften auf die Führung des Krieges Einfluss gewinnen, wenn nämlich ihre Zustimmung zu der Aufnahme von Anleihen u. s. w. zum Zweck der Kriegführung erforderlich wird.

Das Recht, Frieden zu schliessen, steht dem Kaiser ausschliesslich zu. Zu dem eigentlichen Friedensschluss, d. h. zu dem Vertrage, welcher einfach erklärt, dass der Kriegszustand auf die Dauer erloschen sei, bedarf es einer Zustimmung weder von Seiten des Bundesrathes, noch von Seiten des Reichstages. Enthält jedoch der Friedens-Vertrag Bestimmungen, welche über seinen wesentlichen Inhalt hinausgehen, sei es, dass der Fall des Artikels 4 vorliege, sei es, dass dem Reiche Lasten auferlegt oder ein neues

Landgebiet einverleibt werden sollte, worin wegen Artikel 1 der Verfassung eine Abänderung derselben enthalten sein würde, so tritt das Erforderniss der Zustimmung, wie bei allen sonstigen Verträgen mit fremden Staaten ein. Kaum bemerkt zu werden braucht, dass es sich hier um materielle Friedens-Verträge, welche einen Krieg beenden, nicht aber um s. g. Friedens- und Freundschafts-Verträge handelt, welche abgeschlossen werden, ohne dass ein Kriegszustand vorhergegangen wäre. (Man vergleiche v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, S. 64.)

Das Recht, zum Zweck des Abschlusses eines Friedens in Unterhandlungen einzutreten, ist natürlich im Rechte, Frieden zu schliessen, mit enthalten: das Recht, Waffenstillstände abzuschliessen, wird regelmässig als ein Ausfluss des Amtes des Kaisers als Reichs-Oberfeldherr sein.

Absatz 2.

Ueber diesen Zusatz äusserte sich der Staatsminister Delbrück im Reichstage des Norddeutschen Bundes (Sitzung vom 5. Dezember 1870, St. B., S. 67) folgendermassen:

»Dieser Zusatz lässt sich unzweifelhaft karakterisiren als eine Stärkung des föderativen Elements in der Bundes-Verfassung. Sein wirklicher Karakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundes-Verfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nämlich ein wesentlich defensives Staatswesen. Dieser Gedanke konnte in keiner zutreffenderen Weise zum Ausdruck gebracht werden als durch den Zusatz, den Sie hier in dem Artikel 11 aufgenommen finden«.

Ueber den Sinn des Absatzes 2 ist ein Zweifel nicht wohl möglich; ob die Aufnahme desselben vom praktischen Standpunkte aus gutzuheissen, d. h. ob es erspriesslich sei, eine Frage, deren glückliche Erledigung nicht selten von der ersten Entscheidung abhängt, an ein Kollegium zu verweisen, das ist ein Punkt, der ausserhalb der Grenzen dieser Erörterungen liegt.

Absatz 3.

Hält man Absatz 1 mit Absatz 3 zusammen, so ergiebt sich, abgesehen von de- »Friedens-Verträgen«, über welche bereits gehandelt worden, zunächst, dass der Ab schluss aller solcher Verträge mit fremden Staaten, welche nicht nach Artikel 4 in den Bereich der Reichs-Gesetzgebung gehören, ausschliesslich dem Kaiser zusteht; dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner weiteren Genehmigung; nur werden sie nach Artikel 17 »zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt«.

Selbstverständlicherweise giebt es Verträge, welche ihrer Natur nach entweder niemals oder doch zur Zeit nicht publizirt werden (man erinnere sich der Schutz- und Trutz-Bündnisse mit den Süddeutschen Staaten); als nothwendig wird man die Publikation von Verträgen in Ermangelung spezieller Verfassungs-Bestimmungen nur dann ansehen können, wenn aus den Verträgen Verbindlichkeiten irgend einer Art für die Reichsunterthanen entstehen. Richtig bemerkt v. Rönne a. a. O., S. 62, dass in diesem Falle die Verträge die Eigenschaft von Reichs-Gesetzen annehmen.

Im anderen Falle, d. h. wenn die Verträge Gegenstände betreffen, die unter Artikel 4 fallen, so bedürfen dieselben zu ihrem Abschluss der Zustimmung des Bundesrathes, d. h. der Eintritt in die Unterhandlung über den fraglichen Vertrag; die Instruktion der Unterhändler, die Aufstellung von Punktationen, die Feststellung des Vertrags-Entwurfes u. s. w., dies Alles ist nicht an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden; nur die endgültige Schliessung des Vertrages darf vom Kaiser nicht vorgenommen werden, bevor nicht der Bundesrath zu diesem Abschluss seine Genehmigung ertheilt hat.

Während also die Genehmigung des Bundesrathes vor dem Abschlusse erfordert wird (man vergleiche auch Thudichum, Verfassungsrecht, S. 108 und v. Rönne a. a. O., S. 60), braucht die zur Gültigkeit dieser Verträge erforderliche Genehmigung des Reichstages keine vorhergehende zu sein, wird vielmehr nicht selten dem Vertrags-Abschlusse nachfolgen.

Unter solchen Umständen kann also der Fall vorkommen, dass ein bereits vollständig abgeschlossener Vertrag, aus welchem, da der Kaiser allein das Reich nach Aussen vertritt, Rechte und Pflichten für das letztere bereits entstanden sind, vom Reichstage abgelehnt wird. Der Wortlaut des dritten Absatzes lässt zwei naheliegende falsche Auslegungen zu, welche beide den Vorzug haben, dem Wortlaute der Verfassung scheinbar besser zu entsprechen, als die richtige Auslegung. Einmal könnte man die Ansicht auf-

stellen, die unter den letzten Absatz des Artikels 11 fallenden Verträge empfingen ihre Gültigkeit erst aus der vom Reichstage ertheilten Zustimmung.

Allein diese Ansicht entspricht weder den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über Staats-Verträge, noch steht dieselbe im Einklange mit dem ersten Absatze unseres Artikels, nach welchem der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, — ein Satz, aus welchem das Recht, Verträge aller Art mit fremden Staaten einzugehen, von selbst folgt, wenn die Verfassung denselben auch nicht ausdrücklich ausgesprochen hätte. Aus dem Satze nämlich, dass der Kaiser das Reich völkerrechtlich vertritt, folgt erstens, dass die von ihm abgeschlossenen Verträge dem anderen Vertrags-Kontrahenten gegenüber perfekt werden nach den Grundsätzen, die allgemein über Verträge, und speziell über völkerrechtliche Verträge gelten — durch die Ratifikation. Von diesem Augenblicke an ist der Vertrag zwischen Staat und Staat perfekt, und ein solcher perfekter, zwischen den beiden Staaten durchaus gültiger Vertrag ist es, welcher dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zweitens könnte man, von dieser oben vorgetragenen Ansicht ausgehend, der Meinung sein, alle vom Kaiser etwa abgeschlossenen Verträge, soweit sie unter den dritten Absatz des Artikels 11 fallen, seien unter einer Resolutiv-Bedingung abgeschlossen, nämlich unter der stillschweigenden Bedingung, dass sie für wiedergelöst zu gelten hätten, wenn der Reichstag ihnen die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Genehmigung versage.

Aber auch diese Ansicht kann nicht gebilligt werden, da der andere kontrahirende Theil die Bestimmungen der Reichs-Verfassung in dieser Beziehung zu ignoriren berechtigt ist, oder, wie Zachariae, »Deutsches Staats- und Bundesrecht, Auflage 2, Theil II, S. 582«, sagt

> »An sich gehen die verfassungsmässigen Schranken des wirklichen Souveräns oder völkerrechtlich legitimirten Repräsentanten der Staatsgewalt den andern Paziszenten nicht an, und so wenig Letzterer deshalb von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, weil der Mitkontrahent die zur Ausführung des Vertrages für ihn nothwendige Zustimmung seiner Stände noch nicht erlangt hatte, so wenig darf sich dieser darauf berufen«.

Nun darf man nicht vergessen, dass diese Theorie als das gemeinsame Staatsrecht der Bundesstaaten aufgestellt ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf verschiedene Verfassungen deutscher Staaten, in denen sich eine der Reichs-Verfassung im dritten Absatze durchaus entsprechende Bestimmung findet, u. A. unter Bezugnahme auf Art. 48 der Preussischen Verfassung, woselbst es heisst:

> »Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden«.

Besondere Beachtung verdient unter diesen Umständen v. Rönne, da dieselbe Frage der »Gültigkeit« für die Preussische Verfassung, wie für die Verfassung des Deutschen Reiches besteht. Auch dieser Schriftsteller ist (a. a. O., S. 61) der Meinung, dass

> »die Verweigerung der Genehmigung nicht die Wirkung habe, den betreffenden Vertrag rückwärts an sich ungültig zu machen«.

Fragt man nun, was bedeutet demnach die Verfassungs-Bestimmung, nach welcher die auf solche Gegenstände, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen, sich beziehenden Verträge »zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen«? — so ist die Antwort: Diese Verträge verpflichten die Angehörigen des Reiches nicht zum Gehorsam bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche als Gegenstände der Gesetzgebung mit dem Reichstage hätten vereinbart werden müssen. Würden diese Verträge gleichwohl im Reichs-Gesetzblatte publizirt, so würde der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für diese Verfassungswidrigkeit tragen, und für die richterlichen Behörden die schon erörterte Frage entstehen, ob sie diese der verfassungsmässig nothwendigen Zustimmung des Reichstages entbehrenden Verträge in ihrer Eigenschaft als Gesetz anerkennen.

Dieser Theil der Verträge kann also unter Umständen — z. B. auch dann, wenn die Ausführung des Vertrages die Bewilligung von Geldern voraussetzt, die der Reichstag ablehnt — unausführbar werden; die völkerrechtliche Verpflichtung bleibt aber bestehen; der sonstige Theil der Verträge bleibt auch ausführbar.

Zu den Verträgen, welche unter die Bestimmung des Absatzes 3 fallen, gehören auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge. Es bestimmt nämlich der §. 6 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867:

»Das Präsidium im Bundesrathe (des Zollvereins) steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluss dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zoll-Parlamentes erforderlich«.

Schluss-Protokoll: »Preussen wird, unbeschadet seiner ausschliesslichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereins-Staaten an den dem Abschluss vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden haben«. (Koller, Archiv, B. I, S. 830.)

Nachdem an die Stelle von Präsidium im Bundesrathe des Zollvereins, Zollbundesrath und Zollparlament der Kaiser, der Bundesrath und der Reichstag des Deutschen Reiches getreten, ist nicht zu bezweifeln, dass die hier berührten Rechte auf die jetzigen Organe des Reiches übergegangen sind.

Artikel 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

Im **Entwurfe der Verfassung** des Norddeutschen Bundes lautete Artikel 12, wie folgt:

»Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

In der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes lautete Artikel 12 konform mit Artikel 12 des **Entwurfs:**

»Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen«.

Zu dem Artikel 12 des Entwurfs war ein später zu erwähnender Antrag von Bennigsen angenommen worden; bei der Abstimmung über Artikel 12 mit diesem Zusatze blieb das Ergebniss zweifelhaft und durch namentliche Abstimmung fiel der ganze Artikel 12 mit 127 gegen 126 Stimmen. Der Inhalt desselben findet sich wieder im Artikel 15 der Verfassung des Deutschen Reiches; dort werden die zum Artikel 12 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes gestellten Anträge zu erwähnen sein.

Eine Diskussion über den Artikel 12 hat nicht stattgefunden.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Der Text ist durchaus identisch mit Artikel 13 der Verfassung, bez. mit Artikel 14 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Eine Diskussion hat nicht stattgefunden.

Schon der Umstand, dass der Etat des Reiches immer nur für Ein Jahr festgestellt wird, macht die alljährliche Berufung des Reichstages nothwendig. Da das Recht, den Reichstag zu berufen, abgesehen von dem Erforderniss der alljährlich einmaligen Beru-

fung und der Mitberufung des Bundesrathes, ein dem Kaiser unbedingt zustehendes ist, so kann derselbe den Reichstag auch jährlich mehrfach berufen; nur muss zugleich der Bundesrath berufen werden.

Eine ohne kaiserliche Berufung oder Eröffnung zusammentretende Versammlung vielleicht sämmtlicher Personen, welche zur Zeit als Reichstags-Abgeordnete fungiren, würde stets nur eine Privatgesellschaft sein, deren etwaigen Beschlüssen ein schwereres Gewicht nicht zukommen würde, wie den Beschlüssen jeder anderen Privatvereinigung. Sollte sich eine solche Versammlung als »Reichstag« geriren und in dessen Namen Beschlüsse fassen, so sind dieselben natürlich unverbindlich. Selbstverständlicherweise kann die Theilnahme an einer solchen Versammlung unter Umständen den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden, wird regelmässig im Sinne des Artikels 74 der Verfassung des Deutschen Reiches sich als ein »Unternehmen gegen die Verfassung des Deutschen Reiches« karakterisiren und würde vor dem 1. Januar 1872 »in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft worden sein nach Massgabe der in den letzteren bestehenden Gesetze, nach denen eine gleiche gegen die Verfassung des betreffenden Einzelstaates begangene Handlung zu richten gewesen wäre«. Seit dem obgedachten Termine, von welchem die Geltung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich datirt, würde namentlich in Anwendung kommen §. 81, 2 und die für diesen Fall sonst getroffenen Bestimmungen.

Was die Form für die Berufung von Bundesrath oder Reichstag betrifft, so geschieht dieselbe durch Kaiserliche Verordnung, welche, vom Reichskanzler kontrasignirt, im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird.

Dass der Bundesrath ohne den Reichstag tagen kann, ist wiederum Konsequenz seiner Stellung und es zeigt sich hierin die Thatsache wirksam, dass der Bundesrath nicht auf die Legislative beschränkt ist. Die Bestimmung dagegen, dass der Reichstag nicht ohne den Bundesrath berufen werden darf, entspricht zwar ebenfalls völlig der Stellung, welche der Bundesrath im Reiche einnimmt; man wird in derselben auch eine Kautel für die Bewahrung des bundesstaatlichen Karakters der Verfassung erblicken dürfen, indem durch sie verhindert wird, dass das Bundes-Präsidium für sich allein, ohne den Bundesrath, mit dem Reichstage in geschäftliche Berührung gelangt.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Der Text stimmt mit Artikel 15 des **Entwurfs** und Artikel 14 der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes völlig überein. Eine Diskussion hat im Reichstage nicht stattgefunden.

Auch diese Bestimmung entspricht lediglich der Thatsache, dass dem Bundesrath ein wesentlicher Theil der regierenden Gewalt zukommt. In Ermangelung besonderer Verfassungs-Vorschriften muss angenommen werden, dass es vorkommenden Falls den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben muss, die erforderliche Stimmenzahl unter sich zusammenzubringen, und dass die Regierungen, welche dieses Eine Drittel der Stimmen bilden, demnächst ihr Verlangen der Berufung des Bundesrathes an das Präsidium zu bringen haben.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Dem korrespondirenden Artikel 16 des **Entwurfs** der Verfassung des Norddeutschen Bundes fehlte der erste Absatz; im zweiten Absatze lautete der Eingang:

»Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes u. s. w. w. o.«

Der, wie oben erwähnt, ausgefallene Art. 12 des **Entwurfs** hatte folgenden Wortlaut:

»Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet«.

Hiernach setzt sich der materielle Inhalt des Artikel 15, welcher mit dem Wortlaute des Artikels 15 der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes, von der Veränderung des ersten Wortes des zweiten Absatzes: »Derselbe« in »Reichskanzler« und des Wortes »Bundeskanzler« in »Reichskanzler« abgesehen, durchaus übereinstimmt, aus dem Inhalt der Artikel 12 und 16 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes zusammen.

Die Abweichungen des Textes der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem Wortlaute des Entwurfs dieser Verfassung beruhen auf einem Antrage des Grafen Bethusy-Huc (Drucksachen, Nr. 51).

Abgelehnte **Amendements** zu Artikel 16 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag vou Bennigsen: hinter: »Leitung der Geschäfte« zu inseriren: »des Bundesrathes« (Drucksachen, Nr. 48).
2. Antrag Lasker: an derselben Stelle zu setzen:
   »im Bundesrathe« (Drucksachen, Nr. 43, Nr. 73). (Ward zurückgezogen.)
3. Antrag von Bennigsen: am Schlusse des Artikels in der vom Grafen Bethusy-Huc vorgeschlagenen Fassung hinzuzufügen:
   »Das Präsidium ernennt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Kompetenz gehören« (St. B., S. 383). (Ward in namentlicher Abstimmung mit 140 gegen 124 Stimmen abgelehnt. St. B., S. 401.)
4. Antrag Lasker, zu dem Artikel 16 folgenden Zusatz zu beschliessen:
   »Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Massgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler zu vertreten«.

Die materiell identischen Anträge **1** und **2** der Abg. von Bennigsen und Lasker hatten den Zweck, die in der Verfassung für alle Geschäfte dem Bundeskanzler gestattete Stellvertretung auf die »Leitung der Geschäfte des Bundesrathes« zu beschränken, also auszuschliessen, oder doch verfassungsmässig nur durch Eingehen auf die Ernennung von Verwaltungs-Chefs wieder zu gewähren.

Abgelehnte **Amendements** zum (ausgefallenen) Artikel 12 des Entwurfs:

1. Antrag von Bennigsen: dem Artikel 12 hinzuzufügen:
   »ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören (Drucksachen, Nr. 48, 1).
   a) Ursprünglich hatte von Bennigsen beantragt, an das Schlusswort des Artikels 12 anzufügen:
      »und für den Bund zu vereidigen ist« (Drucksachen, Nr. 17, 2); (ward zurückgezogen); an diese Worte würde sich das Amendement 1 angeschlossen haben.
2. Antrag Kitz: den Artikel folgendermassen zu fassen:
   »Das Präsidium ernennt und entlässt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. Der Bundeskanzler und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige können nicht aus den Vertretern der einzelnen Mitglieder des Bundes (Artikel 6) ernannt werden und sind für den Bund zu vereidigen« (St. B., S. 379).
3. Antrag Lasker: dem Artikel 12 als Alinea 2 hinzuzufügen:

»Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besonders Kommissarien zu ernennen, welche nach Massgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind (Drucksachen, Nr. 43, Ziffer 72).

4. Antrag Ausfeld: am Schlusse statt der Worte: »die Geschäfte leitet« zu sagen:

»dessen Geschäfte leitet« (Drucksachen, Nr. 23, 3).

Die Anträge der Abg. von Bennigsen und Lasker stehen im Zusammenhang mit der Frage der Minister-Verantwortlichkeit; namentlich wenn man erwägt, dass der Abg. von Bennigsen ursprünglich zum Artikel 18 des Entwurfs beantragt hatte:

»Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen« (Drucksachen, Nr. 17, Ziffer 3).

Auch stand der Umfang der Regierungsrechte des Bundesrathes in Frage, wenn diese höheren Verwaltungs-Chefs ausserhalb des Bundesrathes stehen würden. So erklärte u. A. der Fürst Bismarck (St. B., S. 388):

»Sie schaffen eine, den Ministerien und höheren Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Behörde ausserhalb des Bundesrathes: Innerhalb des Bundesrathes findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermassen gemeinsamen Ministeriums, welches neben anderen Funktionen, auch den Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer kontrasignirenden Bundesbehörde, die ausserhalb des Bundesrathes aus Preussischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine copilis dominatio für die anderen Regierungen, wenn sie sich als Organe, als gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium ausserhalb des Bundesrathes ernannten Behörde in Zukunft ansehen sollten«.

Der Zusammenhang dieses Antrages mit Einführung der Minister-Verantwortlichkeit ist auch vom Antragsteller selbst, dem Abgeordneten v. Bennigsen, ausdrücklich zugegeben worden, indem derselbe sagte:

»Hier an dieser Stelle ist nur beantragt, dass ausser dem Bundeskanzler, welcher bestimmte Befugnisse schon nach dem Entwurf hat, noch andere hohe Beamte Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige von dem Präsidium ernannt werden sollen, und es ist durch einen besonderen Artikel, der hinter Art. 19 eingefügt werden soll, gefordert, dass, sei es der Bundeskanzler, sei es einer der Chefs dieser Verwaltungszweige, die Verfügungen und Anordnungen, die von der Krone Preussen als Präsidialmacht ausgehen, »zu kontrasigniren hat und durch die Kontrasignation die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt, eine Verantwortlichkeit, die gegenüber dem Bundesrathe, gegenüber dem Reichstage stattfindet, die auch, wenn das Verfahren vollständig geordnet wird, innerhalb gewisser Formen geltend gemacht werden soll« (St. B., S. 375).

Der Abgeordnete Lasker zog seinen Antrag zu Artikel 12 zurück, nachdem festgestellt worden, dass über denselben, als von der Vorlage weiter als der von

Bennigsen'sche Antrag sich entfernend, erst nach diesem letzteren Antrag abgestimmt werden würde; der Abgeordnete Lasker hielt nämlich dafür, dass sein Antrag weniger weit gehe, als der v. Bennigsen'sche, da er die Ernennung der Verwaltungs-Chefs nicht, wie v. Bennigsen, obligatorisch machen wolle.

Der Antrag Kitz hatte (namentlich nach den Ausführungen des Antragstellers, die er als unbedenklich darstellte, »wenn z. B. Herr v. Savigny Vertreter Preussens im Bundesrathe wäre und der Herr Graf Bismarck Bundeskanzler«) den Zweck, die Vertretung der Preussischen Stimmen von dem Bundeskanzler zu trennen. Auch hierüber kann auf die Einleitung verwiesen werden.

Das durch die Verfassung eingeführte Amt eines »Bundeskanzlers« wurde durch den Allerhöchsten Erlass vom 14. Juli 1867 (publizirt im Bundes-Gesetzbl. Nr. 1, ausgegeben am 2. August 1867) in's Leben gerufen, derselbe lautet:

»In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV, Art. 15 und 17) ernenne ich Sie hierdurch zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Bad Ems, den 14. Juli 1867. Wilhelm«.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bismarck-Schönhausen. v. Mühler, Graf zur Lippe.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 12. August 1867 (B.-G.-B. vom 17. August 1867) genehmigte das Präsidium »die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundes-Verwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten, welche Behörde den Namen »Bundeskanzler-Amt« führen und unter der unmittelbaren Leitung des Bundeskanzlers stehen soll. Zum Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes wurde der Wirkliche Geheime Rath Delbrück ernannt.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 16. November 1867 (B.-G.-B. 1867, S. 9) wurde dem Bundeskanzler »der Vorsitz im Bundesrathe des Zollvereins und die Leitung der Geschäfte desselben« übertragen und zugleich bestimmt, dass die durch diesen Vertrag dem Präsidium des Zollvereins überwiesenen Angelegenheiten bei dem durch den vorstehenden Erlass errichteten Bundeskanzler-Amte bearbeitet werden.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 12. Mai 1871 (R.-G.-B., S. 102) ist bestimmt worden, dass die unter dem Namen »Bundeskanzler-Amt« errichtete Behörde fernerhin den Namen »Reichskanzler-Amt« führe.

Dies vorausgeschickt enthält der erste Absatz:

1. ein besonderes Recht des Kaisers, nämlich den Bundeskanzler, den einzigen verantwortlichen Minister des Reiches, und in der Person desselben den verfassungsmässig gegebenen Präsidenten des Bundesrathes zu ernennen und, was eines besonderen Ausdrucks nicht bedurfte, zu entlassen.

   Was die Form der Ernennung des Bundeskanzlers betrifft, so ist die Ernennung des Fürsten Bismarck zum Bundeskanzler von zwei preussischen Ministern kontrasignirt worden. Diese Form ist bemängelt und statt derselben verlangt worden, nach Artikel 17 der Verfassung hätte der Fürst Bismarck seine Ernennung zum Bundeskanzler selbst (nicht als Preussischer Minister, sondern als Bundeskanzler) kontrasigniren müssen. Da dieses Amt im vorliegenden Falle zum ersten Male verliehen wurde, da durch den betreffenden Erlass selbst der erste Bundeskanzler in's Leben gerufen wurde, so konnte nicht wohl verlangt werden, dass der noch gar nicht existirende Bundeskanzler bereits eine Kontrasignation vornehmen solle. Richtig bemerkt Thudichum,

   »dass ein solcher Erlass, bei welchem von einer Verantwortlichkeit gar keine Rede sein könne, auch einer Kontrasignatur nicht bedürfe, und dass die Kontrasignatur der Preussischen Minister überflüssig gewesen sei«.

   Endlich könnte auch bezweifelt werden, ob die Ernennung des Bundeskanzlers durchaus schriftlich erfolgen müsse, und die Meinung ausgesprochen werden, dass die

Ernennung des Reichskanzlers durch den Kaiser mündlich geschehe und hiernach unter Kontrasignatur des Reichskanzlers die stattgehabte Ernennung, bez. Entlassung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht werde.

2. Dem Bundeskanzler als solchem steht der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte zu. Als Vorsitzender des Bundesrathes ist der Bundeskanzler Mitglied desselben und hat auf die Rechte der Mitglieder des Bundesrathes Anspruch (z. B. das Recht, im Reichstage gehört zu werden) auch in dem Falle, dass nicht er es wäre, der die Preussischen Stimmen führte.

3. Ob unter »Leitung der Geschäfte« lediglich »Leitung der Geschäfte des Bundesrathes« zu verstehen, oder vielmehr unter Berücksichtigung des Artikels 17 auch die sonstigen Geschäfte mitzuverstehen seien, deren Leitung dem Reichskanzler obliegt, ist zweifelhaft.

Der ausgefallene Artikel 12 des Entwurfs beschränkte sich offenbar auf »Leitung der Geschäfte des Bundesrathes«; denn derselbe lautete:

»Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet«.

In der Debatte ist von verschiedenen Rednern, aber nicht von dem Abg. Graf Bethusy-Huc, dem Urheber der jetzigen Form des Artikels 15, hervorgehoben worden, dass der erste Absatz des Artikels 15 materiell identisch sei mit dem Inhalte des ausgefallenen Artikels 12. Dieser Umstand würde dafür sprechen, dass bei »Leitung der Geschäfte« stillschweigend zu ergänzen sei: »des Bundesrathes«; woraus sich u. A. ergeben würde, dass nur für diese Geschäfte die Verfassung die Substitution eines anderen Bundesrathsmitgliedes gestatte, nicht aber für die Geschäfte des Artikels 17.

Allein, als es darum sich handelte, dieses Letztere unzweifelhaft festzustellen — was durch Annahme des Antrages von Bennigsen, bez. Lasker: zu sagen entweder:

»der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte des Bundesrathes«,

oder:

»im Bundesrathe durch jedes andere Mitglied u. s. w.«

vertreten lassen, da hat der Reichstag diese Anträge abgelehnt; und als Resultat bleibt für die Interpretation übrig, dass zwei Hauptführer einer zahlreichen Partei im konstituirenden Reichstage der Meinung gewesen sind, man wolle unter »Leitung der Geschäfte« ohne Zusatz auch andere Geschäfte als »des Bundesrathes« verstehen.

Was die Praxis betrifft, so ist es unzweifelhaft, dass eine Vertretung des Reichskanzlers über die »Leitung der Geschäfte des Bundesrathes« hinaus stattfindet und sich auch auf die im Art. 17 behandelte Thätigkeit des Reichskanzlers — die verantwortliche Kontrasignatur für Anordnungen des Kaisers — erstreckt. (So ist z. B. der Allerhöchste Erlass vom 18. Juni 1872, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur nicht von dem derzeitigen Reichskanzler, sondern »In Vertretung des Reichskanzlers« von dem Staatsminister Delbrück kontrasignirt. R.-G.-B, S. 361.)

Für die Vertretungsfrage ist von Wichtigkeit die Nr. IX des Schluss-Protokolls zum Baierischen Vertrag; dieselbe lautet:

»Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Baierischen Regierung an, dass ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preussens den Vorsitz im Bundesrathe führe«.

Als Bedingung für den Eintritt dieses Rechtes der Baierischen Regierung ist die »Verhinderung Preussens«, nicht etwa die »Verhinderung des Reichskanzlers« gesetzt. »Preussen« kann aber als »verhindert« erst in dem Falle betrachtet werden, wenn der Reichskanzler nicht einem Preussischen Bundesraths-Mitgliede die Vertretung überträgt; in diesem Falle hat Baiern das Recht auf die Führung des Vorsitzes und schliesst dadurch eine Wahl des Reichskanzlers unter den nichtbaierischen Bundesraths-Mitgliedern aus. Unter etwaigen mehreren baierischen Bundesraths-Mitgliedern hat selbstverständlicherweise der Reichskanzler das Wahlrecht. (So auch Thudichum in von Holtzendorf's Jahrbuch unter besonderer Bezugnahme auf II ac. Reichstag 1870, S. 80 des St. B.)

Artikel 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes **im Namen des Kaisers** an den Reichstag **gebracht,** wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzteren zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Die Worte »nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes« fanden sich in dem von Preussen den verbündeten Regierungen ursprünglich (am 15. Januar 1867) vorgelegten Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht vor; die Einschaltung dieser Worte gehört vielmehr zu denjenigen Zusätzen und Veränderungen, zu denen die Königlich Preussische Regierung sich seitdem noch bewogen gefunden hat. (Man vergleiche Zweites Protokoll der Konferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes berufenen Konferenz vom 28. Januar 1867 und die Anlage zu diesem Protokolle. Aktenstück Nr. 10, S. 19 und 20.)

Der Eingang dieses Artikels lautete im **Entwurfe** der Verfassung, wie in der **Verfassung** des Norddeutschen und auch in der des **Deutschen** Bundes folgendermassen:

»Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie u. s. w. w. o.«

Abgelehnte **Amendements** zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag Ausfeld: statt »durch Mitglieder des Bundesrathes« zu setzen:
 »durch Bundes-Minister« (St. B., S. 402).

Die stattgehabte Abänderung, welche indess nur die bisherige Praxis bestätigt (vergleiche Thudichum a. a, O., S. 26) beruht auf der Redaktion der Verfassung.

In Uebereinstimmung mit Artikel 7, Nr. 1 bestimmt Artikel 16, dass für Inhalt und Form der an den Reichstag zu bringenden Vorlagen die Beschlüsse des Bundesrathes massgebend sind; dass mithin nur solche Vorlagen an den Reichstag gelangen können, welche der Bundesrath durch Mehrheitsbeschluss genehmigt hat; dass auch der Kaiser nicht das Recht hat, selbständig dem Reichstag Vorlagen zu machen, vielmehr sich darauf beschränken muss, durch die Stimmen Preussens im Bundesrathe den Erlass eines Gesetzes zu beantragen und zu unterstützen.

Auf der anderen Seite hat der Bundesrath nicht das Recht, die von ihm genehmigten Vorlagen unmittelbar an den Reichstag zu bringen; vielmehr soll dieses »im Namen des Kaisers« geschehen. Zwischen Bundesrath und Reichstag schiebt sich also eine »Verfügung oder Anordnung des Kaisers«, welche vom Reichskanzler zu kontrasigniren ist.

Diese Bestimmung darf im Allgemeinen als eine den Verhältnissen angemessene Formalität betrachtet werden, sie kann jedoch unter Umständen von erheblicher materieller Bedeutung sein, insofern in ihr das Gegenmittel gegen eine eventuelle Verletzung des durch Artikel 5 Absatz 2 konstituirten Vetorechts des Kaisers und Verfassungs-Verletzungen überhaupt, enthalten ist. Verfassungswidrige Vorlagen ist selbstverständlicherweise der Kaiser nicht verpflichtet, in seinem Namen an den Reichstag gelangen zu lassen, und andererseits würde der Reichskanzler berechtigt und verpflichtet sein, seine Kontrasignatur zu verweigern.

Dieser Ansicht könnte man entgegenhalten, dass die Worte:

»Die . . . Vorlagen werden nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht«

einen ein für alle Mal durch die Verfassung ertheilten Auftrag enthalten, der einfach auszuführen sei. Dies ist insofern vollkommen richtig, als dem Kaiser durchaus kein selbständiges Recht der nachträglichen Prüfung dieser Vorlagen zusteht, indessen darf doch nicht vergessen werden, dass für den Auftrag, eine Vorlage »nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes« an den Reichstag zu bringen, der Anlass zur Thätigkeit erst dann gekommen ist, wenn rechtsgültige, den Verfassungs-Bestimmungen entsprechende, oder denselben wenigstens nicht widersprechende Beschlüsse vorliegen. Wären z. B. bei einer Vorlage, welche eine Verfassungs-Aenderung enthielte, die Vorschriften des Artikels 78; bei einer Vorlage über das Militärwesen, die Kriegsmarine oder die Abgaben in Artikel 35 der Verfassung die Bestimmungen des Artikels 5, Alinea 2 verletzt, oder wäre die Majorität etwa auf dem Wege erzielt worden, dass entgegen den Bestimmungen des Artikels 7, vorletzter Absatz nicht vertretene, oder nicht instruirte Stimmen mitgezählt worden, — in diesen und ähnlichen Fällen liegen wirkliche Be-

schlüsse des Bundesrathes gar nicht vor, denn die beispielsweise angeführten Beschlüsse sind nichtig, folglich so gut wie nicht vorhanden. Und da Niemand verpflichtet sein kann, an der Ausführung eines verfassungs-, also rechtswidrig gefassten Beschlusses sich zu betheiligen, so kann auch in den vorausgesetzten und ähnlichen Fällen nicht geleugnet werden, dass sowohl der Kaiser, wie der Bundeskanzler das Recht haben, Jener seinen Namen, Dieser seine Kontrasignatur zu verweigern.

Wenn der Bundesrath besondere Kommissarien zur Vertretung einer bestimmten Vorlage im Reichstage nicht ernannt hat, so wird es erforderlich sein, dass bestimmte Bundesraths-Mitglieder verpflichtet werden, sich der Vertretung der Vorlage zu unterziehen; im Uebrigen können alle Mitglieder des Bundesrathes, auch wenn Kommissarien ernannt sind, nach Artikel 9 im Reichstage, je nach der Intention ihrer respektiven Regierungen für und gegen die Vorlage das Wort ergreifen.

Artikel 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichs-Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. *Die Anordnungen und Verfügungen des* Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und *bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des* Reichskanzlers, *welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.*

Im ursprünglichen **Entwurfe der Preussischen Regierung** fehlte der zweite Satz, es verhält sich mit demselben genau so, wie mit der Einschaltung der Worte: »nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes« im vorigen Artikel.

Im **Entwurfe** der Verfassung des Norddeutschen Bundes begann der Artikel mit dem Worte: »Dem Präsidium« und der zweite Satz lautete wie folgt:

»Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet«.

In der Verfassung des Norddeutschen, sowie in derjenigen des Deutschen Bundes war der Eingang des Artikels demjenigen des Entwurfs konform; der zweite Satz lautete:

»Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt«.

Dieser Text beruht auf der Annahme eines von dem Abgeordneten v. Bennigsen gestellten Antrages.

Die Einfügung der Worte: »Kaiser«; »Reich«; »Reichskanzler« statt: »Präsidium« oder »Bundes-Präsidium«; »Bund«; »Bundeskanzler erfolgte im Wege der Redaktion.

Amendements zum Artikel 18 des **Entwurfs** der **Verfassung** des Norddeutschen Bundes:

1. Antrag v. Bennigsen: den zweiten Satz des Artikels 18 zu streichen und statt dessen nach Artikel 19 einen besonderen Artikel einzuschalten, lautend:

   »Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen.

   Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung einzuhaltende Verfahren geregelt«. (Aktenstück, Nr. 48, Ziffer 81.)

Die durch den Druck ausgezeichneten Worte wurden beim Beginne der Verhandlungen im Reichstage zurückgezogen; das auf dieselben folgende Wort:

»welche« wurde in »welcher« und das Schlusswort: »übernehmen« in: übernimmt vom Antragsteller abgeändert. (St. B., S. 402.) Der erste Satz ward angenommen; der zweite abgelehnt.

2. Antrag v. Saenger: wörtlich übereinstimmend mit Absatz 1 des Antrags 1.
3. Antrag v. Ausfeld: statt der Worte: »von dem Bundeskanzler unterzeichnet« zu sagen:

   »von einem Bundes-Minister unterzeichnet«. (Drucksachen, Nr. 23, I, 4.)

   Ward zurückgezogen.

4. Antrag Lasker: In Satz *a*:
   a) das Wort: »hiernach« zu streichen;
   b) sodann den Satz, wie folgt, zu fassen:

      Die von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler oder einem für den betreffenden Zweig der Verwaltung ernannten Kommissarius gegengezeichnet, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. (Aktenstück Nr. 43, Ziffer 74.)

   Ward zurückgezogen.

Für die Interpretation des Textes dieses und der vorangehenden Artikel bieten die Reichstags-Debatten so gut wie kein Material, da dieselben sich fast ausschliesslich um die Einführung der Minister-Verantwortlichkeit eines eigentlichen Bundes-Ministeriums u. dergl. drehen.

Erster Satz:

Die Verkündigung der Reichs-Gesetze erfolgt nach Massgabe der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Koller, Archiv 1, S. 871), wie schon oben hervorgehoben, durch das Bundes-Gesetzblatt, dessen Herausgabe nach §. 3 daselbst »im Bureau« (dem »Ausfertigungszimmer«, wie Thudichum in seinem Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Seite 94 sagt) des Reichskanzlers stattfindet.

Dieser erste Satz begründet ein Recht des Kaisers, insofern keinem anderen Organe des Reiches die Ausfertigung und Verkündigung der Reichs-Gesetze zusteht ausser dem Kaiser, insofern weiter, da nach Artikel 2 der Verfassung die Reichs-Gesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen erhalten, diese verbindliche Kraft den Gesetzen ausschliesslich vom Kaiser verliehen werden kann. Zwar ist nach Artikel 5 die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse von Bundesrath und Reichstag zu einem Reichs-Gesetze in der Regel ausreichend; aber die in dieser Weise zwischen den beiden gesetzgeberischen Faktoren des Reiches vereinbarten Gesetze treten nicht schon durch diese Thatsache, sondern nur durch einen nachfolgenden Akt des Kaisers in Kraft.

Aber die Verkündigung der rite zwischen Bundesrath und Reichstag vereinbarten Gesetze ist zugleich eine Pflicht des Kaisers, der Kaiser kann diesen Gesetzen die Sanktion nicht verweigern, oder, anders ausgedrückt, es steht demselben in der Regel ein Veto gegen die Mehrheits-Beschlüsse von Bundesrath und Reichstag nicht zu. Dieser Satz ergiebt sich nicht nur als logische Folge der Stellung des Kaisers einer-, und des Bundesraths andererseits; sondern es ist derselbe indirekt durch die Verfassung dadurch ausgedrückt, dass dieselbe für bestimmte einzeln namhaft gemachte Fälle dem Präsidium des Bundesraths ein Veto einräumt (Artikel 5) — eine Bestimmung, welche ohne Sinn sein würde, wenn ein solches Veto dem Kaiser für alle Fälle zustände.

Diese Meinung ist denn auch von allen Schriftstellern adoptirt worden, mit alleiniger Ausnahme von von Martitz, »Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes«, S. 53, und neuerdings in gewisser Beziehung vielleicht auch von Mohl, Das Deutsche Reichs-Staatsrecht, S. 291 ff. Letzterer aber nur in gewisser Beziehung. Denn es kann sich bei dieser ganzen Frage nur handeln um rite zustandegekommene Gesetze, welche vom Kaiser auch in dem Falle zu verkündigen sind, dass derselbe sie nicht für heilsam erachten sollte. In verfassungswidriger Weise zustandegekommene Gesetze, auf welche sich von Mohl's Behauptung, dieselben nicht zu publiziren, sei Recht und Pflicht des Kaisers, sind gar keine Gesetze. Zu ähnlichen Bemerkungen war schon bei Artikel 16 Anlass gegeben, in welchem bestimmt ist, dass die erforderlichen Vorlagen nach Massgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag zu bringen seien. Was dort gesagt, gilt auch hier.

Freilich entsteht die Frage, was nun geschehen solle, wenn Bundesrath und Reichs-

tag behaupten, eine bestimmte Vorlage sei in verfassungsmässiger Weise zum Gesetz geworden, während der Kaiser dem widerspreche. Indessen wird diese allerdings nicht zu entscheidende Frage beim regelmässigen Verlaufe der Dinge kaum jemals zur thatsächlichen Entscheidung gelangen. Denn über so einfache Fragen, ob ein Mehrheits-Beschluss vorliege oder nicht, wird sich im ordnungsmässigen Laufe der Dinge kein Zwiespalt erheben. Anders allerdings in revolutionären Zeiten. Sollten solche für das Deutsche Reich jemals kommen, dann könnte allerdings der Fall sich ereignen, dass ein Mehrheits-Beschluss, obgleich thatsächlich gefasst, nicht als rite gefasst anzusehen wäre, wenn z. B. die beschliessende Versammlung bei ihrer Beschlussfassung terrorisirt worden wäre durch Volkshaufen, die in den Sitzungssaal gedrungen. In solchem Falle würde für den Kaiser ein Gesetz nicht vorliegen, da die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse von Bundesrath und Reichstag, weil durch Zwang herbeigeführt, als nicht vorhanden anzusehen sein würde.

Im Allgemeinen also, d. h. mit Ausnahme der im Artikel 5, Abs. 2 vorgesehenen Fälle, ist der Kaiser verpflichtet, die zwischen Bundesrath und Reichstag vereinbarten Gesetze zu verkündigen. Ueber die Zeit, innerhalb welcher die Verkündigung erfolgen müsse, fehlt es an positiven Vorschriften. Aus dem Stillschweigen der Verfassung folgt, dass auf der einen Seite weder eine sofortige Verkündigung verlangt, noch auf der anderen Seite ein übermässig langes Zögern mit derselben als Recht beansprucht werden kann.

Dem Kaiser steht die Ueberwachung der Ausführung der Reichs-Gesetze zu.

Die Beurtheilung dieses dem Kaiser zustehenden Aufsichtsrechtes war nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes weit einfacher als nach der des Deutschen Reiches, d. h. nachdem Artikel 7 der Verfassung seine gegenwärtige Gestalt angenommen hat.

Was die Verfassung des Norddeutschen Bundes betrifft, so durfte man sagen: Da dieselbe dem Bundes-Präsidium allein »die Ueberwachung der Ausführung der Bundes-Gesetze« ganz allgemein überträgt, so muss mit Nothwendigkeit auf ein generelles Verordnungsrecht des Bundes-Präsidiums rücksichtlich aller vom Bunde erlassenen Gesetze geschlossen werden. Eine verfassungsmässige Ausnahme macht die Gesetzgebung über Zölle und Konsumtions-Steuern, bezüglich welcher das Recht, Ausführungs-Verordnungen zu erlassen, dem Bundesrathe übertragen worden ist. (Artikel 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.)

Eine fakultativ-gesetzliche Ausnahme machen diejenigen Gesetze, welche das Recht des Erlasses von Ausführungs-Verordnungen zu dem betreffenden Gesetze anderen Organen, z. B. dem Bundesrathe übertragen; doch bleibt auch bezüglich dieser dem Bundes-Präsidium, vermöge der ihm überwiesenen Ueberwachung der Ausführung das Recht, die letztere durch Spezial-Verfügungen zu kontroliren.

Bezüglich aller derjenigen Gesetze, welche weder verfassungsmässig, noch durch Spezial-Gesetz dem Verordnungsrechte des Präsidiums entzogen sind, besteht dieselbe vollinhaltlich; d. h. das Präsidium hat neben dem so eben erwähnten Kontrolrechte auch das eigentliche Verordnungsrecht, vermöge dessen es für die Ausführung der Gesetze Verordnungen nach eigenem Ermessen erlässt.

Diese Ansicht wurde auch vertreten von von Martiz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 64 ff.; anders schon damals: Meyer in seinem Grundrisse des Norddeutschen Bundesrechtes, welcher das Recht, Ausführungs-Verordnungen zu erlassen nur unter der Voraussetzung einräumen wollte, dass es um ein Gebiet der unmittelbaren Bundes-Verwaltung sich handle, während da, wo der Bund nur das Recht der Gesetzgebung habe, das Verordnungsrecht den Einzelstaaten zustehe. Diese Distinktion berührt offenbar nur die Frage, ob das Verordnungsrecht der Einzelstaaten ausgeschlossen, oder mit dem des Bundes konkurrire.

Die Sachlage nach der Verfassung des Deutschen Reiches ist um deshalb verwickelter geworden, weil nunmehr die besonderen, nur auf Zölle und Konsumtions-Steuern bezüglichen Bestimmungen im Artikel 37 des Norddeutschen Bundes, aus dem Artikel 37 der Reichs-Verfassung entfernt und fast wörtlich im Artikel 7 als allgemeine Bestimmungen aufgenommen sind, was man aus folgender Vergleichung ersehen wird:

Im Abschnitt VII, Zoll- und Handelswesen lautete, soweit derselbe hier in Frage kommt:

»Der Bundesrath beschliesst:

1. über die dem Reichstage vorzulegenden, oder von demselben angenommenen

unter die Bestimmung des Artikels 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;

2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;

3. über Mängel, welche bei der Ausführnng der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten«.

Diese Bestimmungen sind aus Art. 37 der Reichs-Verfassung, wie gesagt, entfernt; nunmehr aber lautet Artikel 7, sub III, Bundesrath:

»Der Bundesrath beschliesst:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;

2. über die zur Ausführung der Reichs-Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichs-Gesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze, oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten«.

Unter diesen Umständen würde die Annahme nahe liegen, dass die frühere Ausnahme vom Verordnungsrechte des Präsidiums nunmehr zur Regel geworden sei bezüglich des Verordnungsrechtes des Kaisers. Hiermit würde im Widerspruche stehen, was über die Bedeutung der Aenderung des Artikels 7 der Staatsminister Delbrück, wie schon hervorgehoben, in der Sitzung des Reichstages vom 5. Dezember 1870 dahin erklärt hat, dass

»diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend an anderen Stellen der Bundes-Verfassung sich finden, eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht habe«.

Was die Literatur betrifft, so befindet sich zunächst Thudichum in v. Holtzendorf's Jahrbüchern mit sich selbst in einem, bei diesem sonst so klaren Schriftsteller, unerklärlichen Widerspruch. Während er nämlich in der Anmerkung zu Art. 18 sagt:

»Da zu den »Reichs-Gesetzen« auch die »Verfassung« selbst gehört, so gebührt dem Kaiser das Aufsichtsrecht allgemein, wo die Verfassung dasselbe der Reichsgewalt beilegt (vgl. Art. 4)«;

liesst man in der Anmerkung zu Artikel 7:

»In allen übrigen Fällen (d. h. wenn nicht die Verfassung, oder ein Reichs-Gesetz ausdrücklich dem Kaiser, oder dem Bundeskanzler das Verordnungsrecht beilegt) greift das Verordnungsrecht des Bundesrathes Platz; es besteht eine Präsumtion für dasselbe. Auch in den Fällen, in welchen die Verfassung dem »Reiche« ein Verordnungsrecht beilegt« — was gerade im Art. 4 der Fall — »ohne ausdrücklich den Kaiser damit zu betrauen, ist nunmehr der Bundesrath kompetent, namentlich in Eisenbahn-Angelegenheiten, da die Worte »zur Ausführung der Reichs-Gesetze« eine allgemeine Bedeutung haben und die Ausführung der Reichs-Verfassung darunter mitbegriffen ist«. (l. c. S. 27 u. 22.)

Von Rönne ist einmal der Meinung,

dass der Kaiser auch auf Anrufen eines einzelnen Reichs-Angehörigen die Abstellung der sich ergebenden Mängel bei der Ausführung der Reichs-Gesetze zu veranlassen; ferner weist er dem Kaiser das Recht der Ausübung der der Reichsgewalt zustehenden Beaufsichtigung in Bezug auf alle zur Kompetenz des Reichs gehörigen Angelegenheiten (Art. 4) zu; und endlich das Recht zum Erlasse von Verordnungen und Verfügungen, zur Ausführung der Bestimmung der Reichs-Verfassung, wie auch der Reichs-Gesetze und Staatsverträge über das Militär- und Marinewesen; über das Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Gesandten- und Konsularwesen, sowie über alle sonstigen zur Kompetenz des Reiches gehörenden Gegenstände, in Bezug auf welche die Reichs-Verfassung, oder die Reichs-Gesetzgebung nicht dem Bundesrathe, oder dessen Ausschüssen, oder den Regierungen der Einzelstaaten dieses Recht übertragen, oder vorbehalten haben. (Das Verfassungsrecht, S. 48. 158. 159.)

Riedel erklärt einmal:

»Der Kaiser erlässt, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Bundesrathes, im Namen des Reiches die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Das ausschliessliche Verordnungsrecht ist dem Kaiser namentlich vorbehalten in Bezug auf die Post- und Telegraphen-Verwaltung; die Marine und das Militärwesen und auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung«.

An einer anderen Stelle wird gesagt:

»Geschieht der Vollzug von Reichs-Gesetzen direkt durch Organe des Reichs, oder wenigstens unter der obersten Leitung derselben, so wird das Aufsichtsrecht des Kaisers in den Vordergrund treten; ist dagegen der Vollzug von Reichs-Gesetzen den Einzelstaaten überlassen, so wird die Abstellung wahrgenommener Mängel zunächst dem Bundesrathe obliegen«. (Die Reichs-Verfassungsurkunde von 1871, S. 30; 91 und 92.)

Josef von Held bezeichnet das dem Kaiser zustehende Verordnungsrecht einmal als

»ein ausgedehntes, wenn auch nicht ausschliessliches«;

an einer anderen Stelle aber ist er der Meinung,

»dass die Nummer 2 des Art. 7 das Verordnungsrecht unter Vorbehalt des dem Kaiser, dem Reichskanzler oder den einzelstaatlichen Autoritäten, grundsätzlich dem Bundesrathe gebe«.

»Prinzipiell«, so fährt Verfasser fort, »steht also der Vollzug oder die Exekutive und selbst die Reichs-Exekutive nach Art. 19 der Verfassung wenigstens dem Beschlusse nach bei dem Bundesrathe, und ist dem Kaiser nur die Vollstreckung der fraglichen Beschlüsse überlassen«.

Verfasser erkennt in den betreffenden Bestimmungen eine Theilung des Verordnungsrechtes zwischen Kaiser, Bundesrath und Reichskanzler; erblickt in den Bestimmungen Nr. 3, Art. 7 Konstruktion der Vereinigung des Anzeigers eines Deliktes, des Inquirenten und des Richters in der Einen Person des Bundesrathes und hält eine Klärung dieser Verhältnisse für unerlässlich.

(»Die Verfassung des Deutschen Reiches vom staatsrechtl. Standpunkte aus betrachtet«. S. 91. 109. 110.)

Robert von Mohl hält das Verordnungsrecht des Bundesrathes nicht für sehr ausgedehnt, weil durch die Verfassung und Spezial-Gesetze dem Kaiser bereits ein grosses Gebiet des Verordnungsrechtes zugewiesen worden sei. Dagegen ist er der Ansicht,

dass durch Nr. 3 des Artikels 7 dem Bundesrathe eine über das ganze Gebiet der Reichsthätigkeit sich erstreckende Oberaufsichts- und Verfassungs-Befugniss eingeräumt sei. Aus Artikel 17 wird als »unbestreitbar« entnommen, dass auch die Verfassungs-Urkunde dieser Ueberwachung unterliege, und der Kaiser berechtigt sei, bei Entdeckung einer Nichtvollziehnng die, je nach der Art des Falles verschiedenartigen Massregeln zur Herbeiführung vollen Gehorsams selbst zu treffen, beziehungsweise den Anstoss zu ihrer Feststellung zu geben: dass der Kaiser ferner berechtigt sei, und zwar selbständig, diejenigen Vorkehrungen anzuordnen, welche eben zur Erhaltung einer beständigen und genauen Kenntniss der Zustände nothwendig erscheinen. Er mag also dazu bleibende Stellen schaffen, ausserordentliche Kommissare abordnen, regelmässig wiederkehrende oder besondere Berichte, auch von den Bundes-Regierungen verlangen. Nur in Betreff der auf diese Vorkehrungen zu verwendenden Kosten hat der Bundesrath und der Reichstag einen mittelbaren Einfluss. (Das Deutsche Reichs-Staatsrecht, S. 257. 258. 295.)

Da die stenographischen Berichte über diese ebenso kontroverse als wichtige Frage keine Aufklärung geben, so mag wenigstens die Ansicht des einzigen Reichstags-Abgeordneten, der über die Frage gesprochen hat, hier in Kürze mitgetheilt werden, um so mehr, als dieser Abgeordnete der Herr Abg. Lasker ist. Derselbe erklärte sich über die Bedeutung der jetzigen Fassung des Artikels 7 der Reichs-Verfassung, welcher als Komplement, oder, wenn man will, Gegensatz zu Artikel 17 hier stets mit in Betracht zu ziehen ist, dahin, dass

die neue Aufgabe in der Befugniss des Bundesrathes bestehe, allgemeine Instruktionen und Verfügungen zu erlassen in allen Fällen, in denen nicht durch Bundes-Gesetz ein Anderes bestimmt sei. Ferner habe das Verordnungsrecht nicht Spezial-Verordnungen im Sinne, sondern nur allgemeine Instruktionen, welche nach der Anweisung des Gesetzes zu erlassen seien. Den zweiten Theil, welcher die Abhülfe der Mängel dem Bundesrathe überweise, verstehe er dahin, dass die thatsächliche Exekutive allein durch das Bundeskanzler-Amt vermittelt werde; dass der Bundesrath irgend welche Mängel als vorhanden konstatire und Abhülfe beschliesse, und dass diese dann

II.

Reichsbeamten-Gesetz.

1. Chronologisches Register

der hauptsächlich erläuterten bezw. in Vergleich gezogenen Reichs-, Landes- und fremdländischen Gesetze und Verordnungen.

I. Reichs-Gesetze,

betreffend:

II. Elsass-Lothringen:

III. Französisches Recht:

IV. Römisches Recht:

V. Preussen:

VI. Baiern:

VII. Württemberg:

VIII. Königreich Sachsen:

IX. Baden:

X. Grossherzogth. Hessen:

XVIII. Schwarzburg-Sondershausen:

1841. Verfassungs-Urkunde. Kap. 8. §. 69—84 575
1849. Verfassung. §§. 175, 176 575
1850. **März** 26. Gesetz über den Zivil-Staatsdienst 575
1860. **Februar** 13. Ergänzungen dazu 575, 680
§. 34 S. 754. — §. 37 S. 767. — §. 54 S. 702.

XIX. Reuss, ältere Linie:

1860. **April** 2. Zivil-Staatsdienst 575
§. 7 S. 588. — §. 15 S. 718.
1868. **Januar** 4. Nachtrags-Gesetz 575

XX. Reuss, jüngere Linie:

1853. **Juni** 16. Gesetz über den Zivil-Staatsdienst 575
§. 4 S. 586. — §. 7 S. 588. — §. 19 S. 610.

XXI. Anhalt:

1851. **Februar** 13. Disziplinar-Gesetz 575
1841. **Dezember** 13. Pensions-Gesetz für Hof- und Staatsdiener 575
1850. **April** 17. Zivil-Staatsdiener-Gesetz für Anhalt-Dessau und Köthen . . 575
§. 4 S. 589. — §§. 6, 8 S. 588. — §. 7 S. 589. — §. 10 S. 586. — §. 22 S. 718. — §. 30 S. 672. — §. 33 S. 705. — §. 34 S. 682. — §. 44 S. 722.
1851. **Februar** 13. Zivil-Staatsdiener-Gesetz für Anhalt-Bernburg 575
§§. 3, 8 S. 586, 589. — §. 5 S. 589. — §. 10 S. 589. — §. 14 S. 594. — §§. 17, 18 S. 717. — §. 24 S. 672. — §. 36 S. 759. — §. 40 S. 769.

XXII. Lippe-Detmold:

1850. **Januar** 15. Gesetz über den Staatsdienst 575
§. 4 S. 585. — §. 7 S. 589. — §. 14 S. 594. — §. 26 S. 630, 672. — §. 27 S. 662. — §. 28 S. 674. — §. 34 S. 705. — §. 35 S. 682. — §. 41 S. 673. — §§. 58, 59 S. 722.

XXIII. Oesterreich:

1868. **Mai** 21. Disziplinar-Behandlung richterlicher Beamte. §. 11 747
§. 40 S. 789.

Reichsbeamten-Gesetz.

2. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

Druck von Kerskes & Hohmann in Berlin.

Einleitung.

I.

Das Deutsche Reich hat einen so bedeutenden Theil der Aufgaben des Deutschen Staatslebens übernommen, dass es dieselben durch Bevollmächtigte der einzelnen Staaten, denen lediglich ein Registratur- oder Kassen-Personal beigegeben wäre, nicht wahrzunehmen vermag. Das Reich übt über eine Reihe von Gegenständen die Gesetzgebung und Oberaufsicht und bildet in diesen die Beschwerde-Instanz für die Landesbehörden.[1]) Die Vertretung nach Aussen, das Konsulatwesen, ist ihm vollständig, die Post- und Telegraphen-Verwaltung in dem ganzen Bundesgebiet mit Ausnahme von Württemberg und Baiern überlassen. Die Gerichtsbarkeit des Reiches gewinnt mit der wachsenden Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts eine immer grössere Ausdehnung. Bleibt auch in den Angelegenheiten, welche allein der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches anheimfallen, die Anwendung der Gesetze der Selbstverwaltung der einzelnen Bundesstaaten überlassen, so bilden doch die Funktionen des Reiches eine so dauernde Grundlage staatlicher Thätigkeit, dass sich ein Organismus von Reichs-Aemtern und mit ihm ein Reichs-Beamtenstand als eine Nothwendigkeit ergiebt.[2])

Der Art. 18. der Reichs-Verfassung gedenkt daher ausdrücklich der Reichs-Beamten.

Der Amts- und Behörden-Organismus, der durch die Verfassung des Reiches und deren Fortbildung gegeben wird, liegt nicht im Rahmen des Gesetzes.

Aus der Vertretung des Amtes durch eine bestimmte Persönlichkeit — dem Beamten-Verhältniss — entstehen zunächst für den Beamten unmittelbar öffentlich-rechtliche Befugnisse, ohne welche er seine amtlichen Pflichten nicht erfüllen kann. Zu diesen gehören das Recht auf Gehorsam der Reichs-Angehörigen gegen seine rechtmässigen Anordnungen und auf Erzwingung dieser Anordnungen, das Recht auf besonderen Schutz des Reiches bei rechtmässiger Ausübung seines Amtes, insbesondere auf Bestrafung des Widerstandes und der Beleidigung (§§. 110., 113., 114., 185.—187., 196. des Strafges.-B. für das Deutsche Reich),[3]) so wie auf Vertretung seiner Amtshandlungen von Reichswegen, endlich das Recht auf den öffentlichen Glauben seiner Beurkundungen.

[1]) Petitions-Bericht Nr. 4. für 1869.
[2]) Motive der Ges.-Entw. von 1869 (D.-S. Nr. 59) und von 1870 (D.-S. Nr. 83).
[3]) Archiv Bd. IV. S. 146 ff. a. a. O.

Auch diese aus der amtlichen Stellung selbst hervorgehenden Befugnisse sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Dasselbe bezweckt eine gesetzliche Regelung der Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, soweit diese Verhältnisse durch die dienstliche Stellung im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den, durch den individuellen Karakter des einzelnen Amtes bedingten, besonderen dienstlichen und Geschäfts-Obliegenheiten begründet sind. Es behandelt also die Pflichten wie die Rechte des Beamten dem Reiche gegenüber in Bezug auf allgemeines dienstliches und ausserdienstliches Verhalten, auf Gehalt und Pension, auf zeitweise und dauernde Enthebung von der Amtsfunktion, endlich auf Disziplin und Disziplinar-Verfahren.

Die Regelung dieser Verhältnisse ist ein unabweisbares Bedürfniss.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf welche beim Fehlen eines Reichs-Beamten-Gesetzes rekurrirt werden könnte, sind äusserst unbestimmt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass nach diesen allgemeinen Grundsätzen über die aus der Anstellung folgende Berechtigung, über die Dauer des Amts, Pensions-Anspruch u. s. w. sehr wenig abzunehmen ist.

Dem Römischen Rechte, sowie den Deutschen Rechtsansichten des Mittelalters war der Begriff des Staatsdienstes im modernen Sinne völlig fremd; es erscheint daher natürlich, dass die Ansichten der Rechtslehrer, als mit der Entwickelung der Staaten der Staatsdienst sich ausbildete, sich sehr verschieden gestalteten. In den meisten, wo nicht allen Deutschen Staaten hat man deshalb die Verhältnisse der Staatsdiener durch Dienstpragmatiken geregelt, die sämmtlich gewisse aus dem modernen Begriffe des Staatsdienstes abgeleitete Grundsätze erkennen lassen.

Fehlt im Deutschen Reiche eine solche Dienstpragmatik, so bleibt wegen wichtiger Fragen eine Ungewissheit, rücksichtlich welcher man die Reichs-Beamten nicht auf allgemeine Rechtsgrundsätze wird verweisen können

Ebensowenig wird es zulässig sein, vorzuschreiben, dass die Verhältnisse der Reichs-Beamten nach den einzelnen Landes-Gesetzgebungen beurtheilt werden sollen. Theils sind die Gesetzgebungen verschieden, und die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten müssen einheitlich regulirt sein, theils sind die Reichs-Beamten als solche nicht im Dienste der einzelnen Staaten und können also nicht für die mit dem Amte konnexen Verhältnisse der Gesetzgebung und Disziplin der einzelnen Staaten unterworfen sein. Die Autorität, welche über sie das Imperium hat, ist allein berufen, ihre Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu beaufsichtigen.[4])

Von dem Geltungsbereich des Gesetzes bleibt das unmittelbare Reichsland Elsass-Lothringen ausgeschlossen.[5])

II.

Das Gesetz selbst zerfällt in folgende Hauptabschnitte:

1) Allgemeine Bestimmungen, §§. 1.—22.

[4]) Motive des Ges.-Entw. von 1872, D.-S. des Reichstags Nr. 9. S. 29.

[5]) Stenogr. Bericht von 1873. S. 55. 56. Darin ändert auch die Einführung der Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen nichts. Gesetz vom 25. Juni 1873. (R.-G.-Bl. 161. ff.)

2) **Massregeln im Interesse des Reiches während der Verwaltung des Reichsamtes ohne disziplinaren Karakter, §§. 23.—31.;**
3) **Beendigung des Reichsdienstes, §§. 32.—71.;**
4) **Disziplinar-Vergehen und deren Bestrafung, §§. 72.—133.;**
5) **Besondere Bestimmungen über das Defekten-Verfahren, §§. 134.—148.;**
6) **Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche, §§. 149.—155.;**
7) **Schlussbestimmungen, §§. 156.—159.**

Der **erste Abschnitt,** allgemeine Bestimmungen (§§. 1.—22.), umfasst hauptsächlich Begriff, Arten, Anstellung und Vereidigung, sodann die Rechte und Pflichten der Reichs-Beamten (vgl. die §§. 1—22. in anderweiter Anordnung, Anlage A.).

Der **zweite Abschnitt** betrifft

a. die Versetzung in ein anderes Amt (§. 23.);
b. die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§§. 24.—31.).

Der **dritte Abschnitt** begreift:

a. die Entlassung der auf Probe, Kündigung etc. angestellten Beamten (§§. 32.—33.);
b. die dauernde Versetzung in den Ruhestand (§§. 34.—71.), und zwar die Gründe der Versetzung in den Ruhestand und die Bedingungen des Pensions-Anspruchs (§§. 34.—40.), den Betrag, die Berechnung und die Zahlbarkeit der Pension (§§. 40.—56.), die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension (§§. 57.—60.), die Rechte der Hinterbliebenen auf die Pension (§. 69.), sodann das Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand, bei der freiwilligen (§§. 53. 54.) und bei der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§§. 61.—68.).

Der **vierte Abschnitt** von der Disziplin enthält:

a. das materielle Disziplinar-Strafrecht (§§. 72.—76.);
b. die Vorschriften über das Verhältniss des materiellen Disziplinar-Strafrechts zum gemeinen Strafrecht und zu Zivil-Ansprüchen (§§. 77.—79.);
c. das Disziplinar-Verfahren, und zwar das summarische Verfahren (§§. 80.—83.), das förmliche Disziplinar-Verfahren (§§. 84.—134.), mit den Bestimmungen über vorläufige Dienstenthebung (§§. 125.—132.).

Der **sechste Abschnitt** des Gesetzes begreift den Rechtsschutz sowohl für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichs-Beamten an das Reich (§§. 149.—153., 155.), als für die dritter Personen an die Reichs-Beamten in Folge Verletzung ihrer Dienstpflichten (§. 154.).

Der **letzte Abschnitt** umfasst:

die Erweiterung und Beschränkung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes beziehungsweise auf die Reichstags-Beamten und auf bestimmte Kategorien der Reichs-Beamten (§§. 156—158), sowie die Ausführungs-Verordnung (§. 159).

III.

Bereits im Jahre 1868. entsprach die Reichsregierung dem in Form eines Amendements zum Artikel 18. der Verfassung gestellten, später zurückgezoge-

nen Antrage der Abg. Ausfeld und Gen. auf Erlass eines Bundes-Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Bundes-Beamten[6]), wenngleich in beschränkter Weise durch Vorlegung des sogenannten „Vierparagraphen-Gesetzes". Der §. 3. desselben bestimmte, dass hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Bundes-Beamten diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollten, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend seien. Der Reichstag verlangte die Beseitigung der damit auf die Reichs-Beamten übertragenen persönlichen Befreiungen oder Bevorzugungen der Landes-Beamten bei Heranziehung zu den Gemeinde-Abgaben, und schloss die Anwendbarkeit der in dieser Beziehung in Preussen geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 184.) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung S. 145) hinsichtlich der Besteuerung des Diensteinkommens ausdrücklich aus.[7])

Am 18. März 1869. legte der Reichskanzler zum ersten Mal ein vollständiges Gesetz, betr. die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten, vor. Dasselbe wurde einer Kommission zur Vorberathung überwiesen. Gleichzeitig mit dem pragmatischen Gesetz, dessen Berathung voraussichtlich im Laufe der Sitzungsperiode nicht zu beendigen war, brachte der Reichskanzler einen Gesetz-Entwurf über die Kautionen der Bundes-Beamten mittelst besonderer Vorlage als unentbehrlich ein. Jene Voraussicht bestätigte sich. Die Kommission war mit ihrer Vorberathung erst bis §. 17. gelangt, als die Sitzungen des Norddeutschen Reichstags geschlossen wurden. Der Gesetz-Entwurf über die Kautionen der Bundes-Beamten wurde ohne Berathung mit unwesentlichen Veränderungen vom Reichstag angenommen und ist als besonderes Gesetz unterm 2. Juni 1869. verkündet worden. (B.-Ges.-Bl. S. 161.) [8])

Am 22. März 1870. liess der Reichskanzler den Entwurf des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten, — mit sehr geringen Abänderungen gegen die Vorlage von 1869. — dem Reichstag zugehen. Derselbe gelangte wiederum an eine Kommission, welche ihn vollständig durchberieth. Der letzte Theil der Berathungen stand nach der Erklärung ihres Berichterstatters Dr. Wagner (Altenburg) unter dem Druck der Zeitbedrängniss.[9]) Ein schriftlicher Bericht wurde nicht erstattet, dagegen eine Zusammenstellung der Kommissions-Beschlüsse veranlasst.[10])

Die Abänderungs-Vorschläge der Kommission betrafen folgende Hauptpunkte:

1. Anerkennung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten (§. 13);

[6]) Sten. Ber. des ersten Norddeutschen Reichstags S. 403. D.-S. Nr. 23., Archiv (Glaser) Bd. I. Heft 4. S. 48.

[7]) D.-S. des Norddeutschen Reichstags von 1868 Nr. 122. Sten. Ber. von 1868 S. 488—493, 556—562. Vgl. Bemerkungen zu §. 19. dieses Ges. Archiv Bd. II. S. 5. a. a. O.

[8]) Die Kautionen der Reichs-Beamten. Ges. vom 2. Juni 1869, Archiv Bd. IV. S. 918. ff.

[9]) Sten. Ber. S. 40.

[10]) Nr. 215. der D.-S. des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sitzungs-Periode 1870.

2. Erhöhung des jährlichen Satzes, um welchen die Pension steigen soll, (von $^1/_{80}$ auf $^1/_{60}$);
3. Verstärkung des richterlichen Elements in den entscheidenden Disziplinar-Behörden und fakultative Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Disziplinar-Hauptverhandlung;
4. Einsetzung des Reichs-Ober-Handelsgerichts als höchsten Gerichtshofs zur Entscheidnng über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten.

Zur Verhandlung im Reichstag selbst gelangten die Beschlüsse der Kommission nicht; der Französische Krieg unterbrach auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts den Fortschritt der Reichs-Gesetzgebung.

Im Frühling 1872., mit dem Beginn der Sitzungsperiode des Reichstags, legte der Reichskanzler den Gesetz-Entwurf, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, — zum dritten Mal — vor.

Derselbe ist die Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes.

Materiell unterschied er sich von den beiden früheren Entwürfen dadurch, dass einmal auf die inzwischen eingetretene Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich Rücksicht genommen war, zweitens dass die Beschlüsse der Kommission vom Jahre 1870. zu einem Theil Aufnahme gefunden hatten, und drittens, dass die inzwischen ergangenen Reichs-Gesetze, wie namentlich das Pensions-Gesetz für das Militär, bei den Bestimmungen über die Pensionirung der Reichs-Beamten in Betracht gezogen waren.[11])

Nicht gefolgt war die Vorlage den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. in drei Hauptpunkten, nämlich in Betreff:

1. der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen (§. 10);
2. der jährlichen Steigerung des Prozentsatzes der Pensionen (§. 40, jetzt §. 41);
3. der Oeffentlichkeit der Disziplinar-Hauptverhandlung (§. 98, jetzt §. 103).

Nur wenige Tage lagen zwischen der Vertheilung der Vorlage und der ersten Lesung. Der Reichstag beschloss in derselben nach kurzer Debatte, mit Rücksicht darauf, dass der Gesetz-Entwurf bereits früher zweimal einer Kommission vorgelegen hatte, die zweite Berathung des ersten Theils desselben mit Ausnahme der §§. 61.—67. (über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand) ohne Kommissions-Berathung im Hause selbst vorzunehmen und nur die §§. 61.—67. und den zweiten Theil von §. 70. ab an eine Kommission zur Vorberathung zu überweisen.[12])

Diese Trennung der Berathung war ein Missgriff. Die Vorschriften beider Theile standen in untrennbarem Zusammenhang, wichen beide in wichtigen Punkten von dem früheren Entwurf ab und jeder Theil war einer materiellen und redaktionellen Durcharbeitung bedürftig.

Zur Vorprüfung des ersten Theils des Gesetz-Entwurfs trat daher nach der ersten Lesung aus den liberalen Fraktionen eine freie Kommission zusammen, welche aus den Abgg. v. Bernuth, Behringer, Dr. Boehme,

---

[11]) Sten. Ber. S. 39.
[12]) Sten. Ber. S. 40 ff.

Klotz, Dr. Wagner (Altenburg) und dem Verfasser bestand. An den Sitzungen derselben nahm von der Deutschen Reichspartei der Abg. Freiherr v. Dörnberg Theil.

Die Kommission machte zahlreiche Abänderungs-Vorschläge, von denen die wichtigsten den Hauptabschnitt I., den gesetzmässigen Gehorsam, die Verantwortlichkeit und die Aufhebung der Steuerbefreiungen der Beamten zum Gegenstand hatten.

In die vom Reichstag beschlossene Kommission für den zweiten Theil des Gesetz-Entwurfs waren ausser den erwähnten sieben Mitgliedern der freien Kommission die Abgg. v. Unruh, Hölder, Reichensperger (Krefeld), v. Schöning, v. Hoermann, v. Waldow-Reitzenstein und Dr. Endemann und, nachdem der beurlaubte Dr. Endemann abgelehnt hatte und der Abg. v. Unruh Krankheit halber ausgetreten war, die Abgg. Kiefer und Krieger (Lauenburg) gewählt.

Die Abgg. v. Unruh und v. Bernuth führten den Vorsitz, Berichterstatter waren Dr. Wagner (Altenburg) und der Verfasser. Die Reichsregierung war durch den damaligen Preussischen Unter-Staatssekretair und gegenwärtigen Handelsminister Dr. Achenbach und den Präsidenten des obersten Gerichtshofes für Baiern, Dr. Neumaier, vertreten. Die Kommission hielt einschliesslich der Sitzungen der Redaktions-Kommission 21 Sitzungen; der ihr zur Vorberathung überwiesene Theil des Gesetzes war nach der Erklärung des Staatsministers Delbrück aus derselben als ein „neues Gesetz“ hervorgegangen.

Der Reichstag bedurfte für seine Berathungen in 2. und 3. Lesung fünf Plenarsitzungen. Seine Aufmerksamkeit beschränkte sich auf verhältnissmässig wenige Paragraphen (§§. 10., 13., 19., 25., 34., 89., 91., 94.). Vorzugsweise — und dies kennzeichnet die Zeit des Gründungsschwindels — nahm die Vorschrift des §. 16. über den Eintritt von Beamten in Aufsichts- und Verwaltungsräthe von Erwerbs-Gesellschaften die Theilnahme des Reichstags in Anspruch.

Derselbe eignete sich in seinen Beschlüssen fast durchweg die Anträge seiner Kommission an. Nur wenige Abänderungs-Anträge (zu §§. 25., 34.) gingen aus seiner Initiative hervor.

Die wichtigsten Aenderungen der Regierungs-Vorlage nach den Beschlüssen der 2. Lesung betrafen:

im Abschnitt I.:

den gesetzlichen Gehorsam der Beamten (§. 10.),
die Verantwortlichkeit derselben vor dem Gesetz (§. 13.),
das Verbot des Eintritts in Aufsichts- und Verwaltungsräthe (§. 16.), und
die Aufhebung der Kommunal-Steuerbefreiungen (§. 19.);

im Abschnitt II.:

die Beschränkungen der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand (§. 25.);

im Abschnitt III.:

die Berechtigung der höchsten Reichs-Beamten, auch bei vorhandener Dienstfähigkeit ihre Entlassung mit Pension zu verlangen (§. 35.),

und das Verfahren auf Zwangspensionirung (§§. 61.—68.), welches neu geregelt ist.

Im Abschnitt IV. finden sich die zahlreichsten Aenderungen:

Das materielle Disziplinar-Strafrecht ist gemildert, die Arreststrafe beseitigt, die Strafversetzung fest begrenzt.

Das summarische Disziplinar-Verfahren und die Voruntersuchung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens ist mit den fehlenden, schützenden Formen umgeben, für das Hauptverfahren obligatorisch. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, eingeführt, die Vertheidigung mit den unentbehrlichsten Rechten ausgestattet, der Beamte gegen chikaneuse, erneute Verfolgung im Disziplinarwege sicher gestellt.

Endlich ist den entscheidenden Disziplinar-Behörden durch die den Richtern gesicherte Mehrheit der Karakter wahrer Gerichte verliehen und die Suspension mit ihren vermögensrechtlichen Nachtheilen auf ihre rechtliche Grundlage zurückgeführt.

Im Abschnitt V. ist das Defekt-Verfahren beschränkt, dem Rechtsweg volle Wirksamkeit gegeben und das Prozess-Verfahren anderweit geregelt.

Im Abschnitt VI. ist die Kompetenz des Reichs-Oberhandels-Gerichts auf Prozesse in Defektsachen und wegen Beschädigung durch Pflichtverletzung der Beamten erweitert.

Der Abschnitt VII. ist durch die Ausdehnung der Rechte der Reichs-Beamten auf die Reichstags-Beamten ergänzt.

Von den Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung bezeichnete die Regierung als solche, welche das Zustandekommen des Gesetzes jedenfalls in Frage stellen würden, folgende:

1. Die Bestimmung über den gesetzmässigen Gehorsam der Reichs-Beamten (§. 10);
2. die Vorschrift über die Verantwortlichkeit derselben für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen (§. 13);
3. die Aufhebung der für die Reichs-Beamten beanspruchten Kommunalsteuer-Privilegien der Landes-Beamten (§. 19);
4. die Bestimmung, dass die Disziplinar-Voruntersuchung durch einen richterlichen Beamten geführt werden müsse (§. 85.).

Der Reichstag verzichtete in Folge dieser Erklärung der Regierung bei der 3. Lesung auf die Führung der Disziplinar-Voruntersuchung durch einen Richter. In Betreff des gesetzmässigen Gehorsams und der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen nahm er Abänderungs-Vorschläge an, deren Formulirung nach der Erklärung der Reichs-Regierung die geltend gemachten Bedenken nicht entgegenständen. Dagegen hielt der Reichstag an der Beseitigung der Kommunalsteuer-Privilegien fest.

So wurde der Gesetz-Entwurf vom Reichstag angenommen und dem Bundesrath zur anderweiten Beschlussnahme übergeben.

In Bezug auf das Resultat der Berathungen desselben ist nach Inhalt der Denkschrift vom 12. März 1873.[13]) Folgendes zu bemerken:

Die Abänderungen, welche der Reichstag an dem Gesetz-Entwurf vorgenommen, gaben zu gewichtigen, theils grundsätzlichen, theils praktischen

[13]) D.-S. IV. Session 1873. Nr. 4. S. 1. und 2.

Bedenken Anlass. Als die erheblichsten Punkte sind in dieser Beziehung zu erwähnen:

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Vorschriften, welche die Beamten bei der Verwaltung ihres Amtes zu beobachten haben (§. 10.);
über ihre Verantwortlichkeit für amtliche Handlungen (§. 13.);
über die Steuerpflichtigkeit ihres Diensteinkommens (§. 19.);
über diejenigen Beamten-Kategorien, deren einstweilige Versetzung in den Ruhestand zulässig sein soll (§. 25.);
über den Sitz des Disziplinarhofes (§. 87.);
über die Zusammensetzung der Disziplinar-Behörden (§§. 89., 91.);
über die Wiederaufnahme eines eingestellten Diszipl.-Verfahrens (§. 99.);
über die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung in Disziplinarsachen (§. 103.) und
über die Beschlagnahme bei Defekten (§§. 141., 147,).

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, ein Gesetz, welches die legislativen Faktoren des Reichs seit Jahren beschäftigt und dessen Bedeutung für die Interessen des Reichs von keiner Seite verkannt wurde, thunlichst zu fördern, traten die verbündeten Regierungen an die Prüfung jener Bedenken mit dem ernsten Willen heran,- dem Gelingen des Werkes ihre eigene Auffassung in allen den Fragen zu opfern, in welchen sie den Beschlüssen des Reichstags zustimmen konnten, ohne nach ihrer Ansicht mit dem Geiste der Reichs-Verfassung und den unabweislichen Anforderungen des Reichsdienstes in Widerspruch zu gerathen. Von diesem Gesichtspunkte aus hielten sie nur zwei vom Reichstag vorgenommene Abänderungen für zu bedenklich, um sie ihrerseits annehmen zu können.

Dieselben betrafen:

1) den **§. 19**, in welchem der Reichstag die Bestimmung gestrichen hatte, dass hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollten, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend sein sollten;
2) den **§. 25.** In diesem hatte der Reichstag das Recht des Kaisers, ausser anderen Beamten auch die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien einstweilig in den Ruhestand zu versetzen, auf diejenigen vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter beschränkt, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden, zugleich aber eine Bestimmung angenommen, nach welcher die im Dienste befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter, welche mit diesem Vorbehalt angestellt werden, nicht die Hälfte der etatsmässigen Stellen der entsprechenden Kategorie überteigen soll.

An diesen beiden Paragraphen scheiterte das Gesetz im Jahre 1872.

Am 12. März 1873. legte der Reichskanzler den Gesetz-Entwurf, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten dem Reichstag zum vierten Male

vor. Der Inhalt desselben entsprach den Beschlüssen des Reichstags von 1872. bis auf die §§. 19. und 25.

Dem Gesetz-Entwurf war die bereits erwähnte Denkschrift vom 12. März 1873. vorangeschickt, in derselben die Ablehnung der Reichstags-Beschlüsse von 1872. motivirt und schliesslich erklärt:

der Bundesrath habe beschlossen:

„1) und 2) die §§. 19. und 25. in einer abweichenden — wörtlich angegebenen — Fassung anzunehmen;

3) im Uebrigen dem Entwurf in der ihm vom Reichstag gegebenen Fassung zuzustimmen."

Diese Form, wie sehr sie auch von dem Bestreben des Bundesraths Zeugniss ablegte, das Gesetz mit dem Reichstag in kürzester Frist zu Stande zu bringen, war doch derartig abweichend, dass sie den Abg. Lasker zu folgender Verwahrung veranlasste. Er sagte:

„Ich finde eine Abhandlung vorangeschickt über Motive des Bundesraths. Ich spreche nicht darüber, dass hier die Motive vorn stehen, während sie sonst hinten angeknüpft zu sein pflegen; aber ich finde ausserdem, dass der Herr Reichskanzler nicht die gewöhnliche Form gebraucht hat, die ja lautet: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Reichskanzler das Gesetz vorzulegen". Ich will nur dagegen mich verwahren, als wenn das Verhältniss zwichen Bundesrath und Reichstag derartig wäre, dass von einem Hin- und Her-Amendiren der Gesetze aus einer Session in die andere die Rede sein könnte. Sollte die Reichsregierung diese Auffassung etwa haben, so würde ich, nicht zwar in der zweiten Lesung, jedenfalls aber in der dritten Lesung einen Antrag stellen müssen, wonach wir in die weitere Berathung des Gesetzes nicht unter diesen Umständen eintreten könnten. Wenn aber nicht damit die Kontinuität festgestellt sein soll, wie wir thatsächlich die Vorlage der Regierung nicht als Amendements betrachten, sondern als eine ganz gewöhnliche Regierungs-Vorlage, so würde ich von Seiten des Reichstags wegen der blossen abweichenden Form hieran einen besonderen Beschluss zu knüpfen nicht für nöthig halten. Ich wollte nur ausdrücklich feststellen, dass nicht etwa stillschweigend das Amendirungsrecht von einer Session in die andere hinein in die Praxis des Deutschen Reiches eingeführt werden soll."

Der Präsident des Reichstags Abg. Dr. Simson erklärte hierauf unter Zustimmung des Hauses:

„Ich nehme an, dass das Gesetz uns in seiner Gesammtheit, d. h. in allen seinen Paragraphen vorliegt, also die Nummer 172. der vorjährigen Drucksachen in Verbindung mit der Nummer 4. der diesjährigen, und werde darum kein Bedenken tragen, das Wort auch zu jedem anderen Paragraphen des Gesetzes zu geben, als zu den §§. 19 und 25. auf die sich die Vorlage unter Nummer 4. allein bezieht. [14])

Damit war die Formfrage erledigt.

In der Sache selbst war der Verfasser nach dem Inhalt der Denkschrift, namentlich nach der Begründung der Ablehnung des §. 19. der Reichstags-Beschlüsse aus Artikel 3. der Reichs-Verfassung, seinerseits der Ueberzeugung, dass eine Zurückweisung der Fassungsvorschläge des Bundesrathes das Scheitern des Gesetzes von Neuem zur Folge haben würde. Er sprach desshalb bei der ersten Lesung die Hoffnung aus, dass das Haus von Verbesserungs-Vorschlägen Abstand nehmen würde und hob unter andern Folgendes hervor: [15])

„Was §. 19. anlangt, so bleibt trotz allen Scharfsinnes der Begründung in der Denkschrift die Thatsache stehen, dass wir die Kommunalsteuer-Befreiung, wie sie gegenwärtig für die Staats-Beamten in einzelnen Ländern besteht, im Wege des Gesetzes weiter ausdehnen auf die Reichs-Beamten. — Ich bedaure lebhaft, dass die Reichsregierung sich hier nicht in der Lage zu befinden geglaubt hat, den

[14]) Sten. Ber. von 1873. S. 56

[15]) Sten. Ber. von 1873. S. 21. 22.

Reichstags-Beschlüssen des vorigen Jahres ihre Zustimmung zu geben, damit die volle Kommunalsteuer-Pflicht der Reichs-Beamten zu etabliren nnd zugleich auf eine Reform der Landes-Gesetze in dieser Hinsicht einzuwirken.

Aber vor die Frage gestellt, ob der uns gegenwärtig angebotene §. 19. solche Bedeutung hat, dass er das ganze Gesetz unannehmbar macht und damit von Neuem das Zustandekommen desselben hindert, muss ich mir doch Folgendes vorhalten. Der gegenwärtige §. 19. enthält eine prinzipielle Regelung der Kommunalsteuer-Befreiung der Beamten nicht. In den einzelnen Bundesstaaten — und ich habe Preussen hauptsächlich im Auge — ist das Privilegium der Reichs-Beamten entsprechend dem der Staats-Beamten, für die mittelbaren Reichs-Beamten durch die Judikatur anerkannt. Wir stehen daher mit der Verwerfung des gegenwärtigen §. 19. vor einem Besitzstande, den wir nicht erschüttern, auch wenn wir den §. 19. nicht annehmen. Es bleibt bei der Kommunalsteuer-Befreiung. Ferner muss ich mir sagen, dass eine gewisse Billigkeit dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegt. Wenn ich mir z. B. vergegenwärtige, dass der auswärtige Beamte des Reiches, der mit dem Preussichen Beamten des Auswärtigen Amtes in einem und demselben Hause wohnt, der eine von ihnen die Kommunalsteuer voll bezahlt, der andere nicht, so ist ein Grund dafür nicht erfindlich. Sodann darf ich der unleugbaren Vorzüge gedenken, die das gegenwärtige Gesetz uns bringt. Ich rechne dahin vor allen Dingen den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Gesetz, der festen Rechtssprechung in Disziplinarsachen mit allen Garantieen einer solchen, und was ich insbesondere hoch veranschlage — das neue Band der Einheit des öffentlichen Rechts, welches dieses Gesetz um die verschiedenen Glieder des Reiches schlingt, insbesondere gewährleistet durch die Einheit der Rechtssprechung des Reichs-Oberhandels-Gerichts, welches dadurch wiederum in seiner Kompetenz erheblich erweitert wird. Und wenn ich nun endlich die Lage der Reichs-Beamten selbst in's Auge fasse und nicht vergesse, dass unsere Reichstags-Beamten an den Vortheilen des Gesetzes vollen Antheil haben, dann bin ich für meine Person sehr geneigt, die §§. 19. und 25., wie sie von der Reichsregierung angeboten sind, und damit das ganze Gesetz anzunehmen und sicher zu stellen." —

Diese Auffassung des Verfassers, namentlich dass der Bundesrath sein letztes Wort gesprochen habe, ward nicht allgemein getheilt. Bei der zweiten Lesung des Gesetz-Entwurfs, welche ohne nochmalige Kommissions-Berathung im Hause selbst erfolgte, wurden desshalb 2 Abänderungs-Vorschläge im Sinne der vorjährigen Beschlüsse zu §§. 19. und 25. gestellt. Das Eintreten des Reichskanzlers Fürsten Bismarck beseitigte jeden Zweifel, dass der Gesetz-Entwurf mit den Fassungs-Vorschlägen des Bundesraths stehe und falle. Hierauf wurden die beiden Amendements verworfen.

Das Gesetz ist unterm 31. März 1873. im Reichs-Gesetzblatt verkündet (1873. No. 10. S. 161. ff.).

IV.

Wer die Gesetzgebung der Gegenwart gerecht beurtheilen will, wird davon ausgehen müssen, dass dieselbe die Aufgabe hat, den Deutschen Staat neu zu bauen und auszurüsten. Mit jedem organischen Gesetz, welches einen Baustein der Einheit, ein Rüstzeug seiner Freiheit und Unabhängigkeit liefert, erstarkt das Reich. Das ist der nationalpolitische Gesichtspunkt, welcher die Gesetzgebung beherrscht und sie rastlos arbeiten lässt.

Wenn dieselbe sich von der Kasuistik entfernt und auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt, so ist dies nicht nur ein Fortschritt, sondern für das Deutsche Reich eine Nothwendigkeit. Nur in Kleinstaaten kann man noch daran denken, Gesetze zu schaffen, welche alle einschlagenden Sonderbeziehungen durch besondere Paragraphen ordnen. Wo aber eine Gesetzes-Materie auch grundsätzlich nicht erschöpfend geregelt ist, wird zu bedenken

sein, dass zumal in einem jungen, in der Entwickelung begriffenen Staatswesen nicht jede Frage des staatlichen Lebens in jedem Augenblick gelöst werden kann.[16]) Einzelne Verstösse gegen die Systematik und Aesthetik der Gesetzgebung, namentlich Mängel in der Redaktion bleiben immerhin ein Nachtheil, aber sie sind trotz deutscher Gewissenhaftigkeit und deutschen Fleisses auf Seite der Regierung und des Parlaments bei einer auf das Grosse und Ganze gestellten fort und fort arbeitenden Gesetzgebung kaum zu vermeiden. Sie sind der böse Tropfen, welcher sich der reinen Quelle einheitlich deutscher Rechtsschöpfung beimischt und welchen unschädlich zu machen der Tribut ist, den die Organe der Gesetzes-Anwendung ihrer Zugehörigkeit zum Reich zu entrichten haben.

Ein billiges Urtheil wird sich daher von jener Splitterrichterei fern halten, welcher man nicht selten in den Kreisen der sogenannten Sachverständigen in Bezug auf die Reichs-Gesetzgebung begegnet. Und auf dies billige Urtheil hat das Reichs-Beamten-Gesetz einen besonderen Anspruch. Die grossen Schwierigkeiten desselben wurden schon im Jahre 1869. und 1870. hervorgehoben.

In den Motiven der damaligen Entwürfe heisst es: [17])

„Der Bund übt nicht wie ein einzelner Staat die staatliche Hoheit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung. Er hat also keinen Organismus von Aemtern und Behörden, der alle Zweige staatlicher Fürsorge umfasste und das ganze innere Staatsrecht in äusserlich vorhandener Gliederung darstellte. Nun kommen aber die persönlichen Verhältnisse der Beamten mit einer Reihe anderer Gebiete, die dem Bunde bisher entzogen sind, in Berührung z. B. mit Zivilrecht und Steuerwesen. Im Einzelstaate, wo eine und dieselbe Gewalt die ganze Gesetzgebung beherrscht, schiebt sich hier Alles in einander. Das Beamten-Gesetz passt zu dem Uebrigen. Im Bundesstaate gestaltet sich dieses in Beziehung auf die Bundes-Beamten anders. Dieselben sind zugleich Landes-Unterthanen und stehen als solche in einem besonderen Subjektions-Verhältnisse zu verschiedenen Landesherren und verschiedenen Gesetzen. Wo sich hier das Allgemeine mit dem Besonderen berührt, entstehen daher für das Bundes-Beamten-Gesetz Schwierigkeiten, die für die Beamten-Gesetze einzelner Staaten nicht vorhanden sind und bei denen eine Ausgleichung versucht werden muss."

Mit diesen Schwierigkeiten steht im Zusammenhang, dass das Reichs-Beamten-Gesetz gleichzeitig die Abgrenzung und Vertheilung der Reichsrechte gegenüber den Beamten zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten, zwischen dem Kaiser, dem Bundesrath und dem Reichstag, und wiederum zwischen dem Kaiser und dem Bundesrath, und zwischen dem Bundesrath, dem Reichskanzler und den oberen Reichs-Behörden zu ordnen hat.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass das Gesetz die grossen Fragen der Verantwortlichkeit, des Gehorsams und der Disziplin für die mit obrigkeitlichen Machtbefugnissen oder doch mit einem selbstständigen Entscheidungsrecht betrauten Reichs-Beamten und für die Beamten unterster Ordnung, welche die von den Ober-Beamten ihnen ertheilten Anweisungen mit einem verschwindenden Rest von Freiheit des Urtheils auszuführen haben und — um ein Wort Dahlmann's zu gebrauchen — nur Hand und Fuss ihrer Oberen sind, einheitlich zu lösen sich zur Aufgabe stellte.

Die Gesetz-Entwürfe von 1869. bis 1872. trugen die Spuren dieser Schwierigkeiten an sich. Nach Form und Inhalt, Oekonomie und Motivirung standen

[16]) D.-S. des Reichstags von 1869. Nr. 59. und von 1870. Nr. 83. S. 28.
[17]) Vgl. ebenda.

sie hinter den gesetzgeberischen Leistungen zurück, welche aus dem Justiz-Ressort dem Reichstag vorgelegt waren.

Dieselben reproduziren mit einzelnen Verbesserungen im Wesentlichen Preussisches Recht, so in Bezug auf lebenslängliche Anstellung, Pensionswesen, Disziplinar-Recht, Defekten-Verfahren, Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.[18]) Eine Reihe dem Staatsdiener-Recht angehöriger Fragen bleiben unberührt und ungelöst, z. B. über die Bedingungen der Anstellung, über den Zwang zur Annahme eines Amtes, über das Recht des Beamten, seine Entlassung zu fordern. Eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes, der abschliessenden Spitze eines jeden Staatsdiener-Gesetzes, dessen Mangel immer von Neuem den Reiz erzeugt, die Kompetenzen der Regierung, mehr als das Staatswohl gestattet, einzuschränken, ist in den Motiven nicht einmal erwähnt. Die Vorschriften über die Kautionspflicht der Beamten sind in das Gesetz nicht übernommen, dagegen ist es mit den Spezialbestimmungen über das Defekten-Verfahren gegen Beamte bepackt, welche in eine Dienstpragmatik nicht gehören.

Auch der Reichstag hat nur einen Theil jener Fragen gelöst, ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz für den Reichskanzler nicht angeregt und sich selbst eine anderweite Anordnung, welcher die §§. 1.—22. bedurften, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes versagt[19]), dagegen, wie schon zu III. gezeigt worden, in sehr wesentlichen Punkten die Preussiche Gesetzgebung verlassen.

So wie dasselbe schliesslich aus den Berathungen des Bundesraths und des Reichstags hervorgegangen, ist ihm nachgerühmt worden, dass es, an der Vergangenheit gemessen, einen Fortschritt an Humanität, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz enthalte, und dies Urtheil scheint nicht unverdient.

Das Gesetz ist ehrlich bemüht, die grossen Gegensätze der Macht der Regierung und der Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen im Kreise des Beamtenthums zu vereinen. Es ist nicht blind gegen die Gefahren, welche den Bestand und die Reinheit des Staats-Beamtenthums in einer Zeit bedrohen, wo die gewerblichen Institute ihren Beamten ein glänzendes Einkommen und politische Unabhängigkeit bieten, dem Staats-Beamtenthum täglich tüchtige Kräfte entziehen und aktive Staats-Beamte ihrem Interesse dienstbar machen. Auch der Eventualität, dass in den Reihen der mittelbaren Reichs-Beamten ein unbotmässiges, frondirendes Beamtenthum sich herausbildet, verschliesst das Gesetz sein Auge nicht. Aber darum geht es doch nicht den Weg, welchen die Preussische Konflikts- und Disziplinar-Gesetzgebung — ein trauriges Denkmal einer traurigen Zeit — im Anfang der funfziger Jahre gegangen ist, indem sie den Beamten unabhängig vom Gesetz und materiell abhängig von der Diskretion der Regierung machte. Das Gesetz glaubt vielmehr allen jenen Gefahren am wirksamsten zu begegnen, indem es auch in dem Verhältniss der Reichs-Beamten zum Reiche und den Reichs-Angehörigen den Gedanken des Rechtsstaates verwirklicht, damit zugleich den idealen Gehalt des Staatsamtes in dem Beamten lebendig erhält und ihn mit dem Selbstgefühl eines edlen, dem Vaterlande in erster Reihe gewidmeten Berufs erfüllt.

---

[18]) D.-S. des Reichstags von 1869 Nr. 59 und von 1870 Nr. 83. S. 28.
[19]) Siehe Anlage A.

Ein Reichs-Beamtenstand, wie ihn das Gesetz gedacht hat, nur verfassungsmässigen Gehorsam leistend und in Anspruch nehmend, in strenger Ordnung und Zucht sich selber haltend, aber auch gewiss, dass seine höchsten persönlichen Interessen unter dem Schutz des Gesetzes und selbstständiger Disziplinar-Gerichte stehen, darf darauf rechnen, auch im Reiche eine segensvolle Wirksamkeit zu entfalten und ein Gegenstand gerechten Ehrgeizes im Deutschen Volke zu bleiben.

V.

Die Verhandlungen des Reichstages liefern der Auslegung des Gesetzes nur für die verhältnissmässig kleine Zahl von §§., welche Gegenstand einer Debatte geworden sind, eine Ausbeute. Die Kommission hatte im Drang der Zeit einen schriftlichen Bericht nicht erstattet und ihre Protokolle enthalten fast ausnahmslos nur die Anträge und Beschlüsse, nicht aber deren Begründung. Selbst mit Einschluss der Motive der Regierung ist daher das zur Auslegung des vielfach abgeänderten Gesetzes verfügbare urkundliche Material ein sehr beschränktes, ein Kommentar desselben, ein fühlbares Bedürfniss. Diese Erwägung in Verbindung damit, dass der Verfasser an der Neugestaltung des Gesetzes Antheil hatte, bestimmte ihn, dem Wunsche des Verlegers zu entsprechen und die Erläuterung des Gesetzes zu übernehmen.

Für dieselbe musste nächst seinem Wortlaut, seinem innern Zusammenhang und den Motiven seiner einzelnen Bestimmungen der Gesammtinhalt der bisherigen, in das Beamtenrecht einschlagenden Reichs-Gesetze fruchtbar gemacht werden. Aus derselben lassen sich anscheinende Lücken des Gesetzes nicht selten ergänzen. Auch die Entwürfe der grossen Justiz-Gesetze, von denen bei der Bearbeitung dieser Schrift nur der Entwurf der Zivil-Prozess-Ordnung mit seinen Motiven dem Verfasser zu Gebote stand, waren für die Auslegung von Interesse.[20]) Die für Elsass-Lothringen erlassenen Gesetze gelten freilich in dem übrigen Theil des Deutschen Reiches nicht. Dieselben empfehlen sich jedoch zur Berücksichtigung, insoweit darin Gegenstände abweichend oder vollständiger geregelt werden, als es das gegenwärtige Gesetz gethan hat.

Von den Landes-Gesetzgebungen war die Preussiche schon in den Motiven in grösserem Umfang herangezogen; hier war wesentlich nur zu ergänzen. Dagegen hatten die Vorschriften der übrigen Landes-Gesetzgebungen nur spärliche Aufnahme gefunden und doch ist die Kenntniss derjenigen, welche den monarchischen Bundesstaaten angehören, nicht blos, wo das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich auf die Landes-Gesetzgebung verweist oder eine Frage unentschieden lässt, von unmittelbarem Werth, sondern die — mehr in's Einzelne gehenden — Anordnungen derselben erleichtern nicht selten den Einblick in die Tragweite und den Werth der knapp gehaltenen Vorschriften dieses Gesetzes.

Von den Landes-Gesetzgebungen sind in Bezug genommen:

I. Für das Königreich **Preussen:**

Insbesondere Allg. L.-R. Th. II. Tit. X. §§. 68.—145., Gesetz über die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 28. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 268.),

---

[20]) Der Entwurf der Straf-Prozess-Ordnung mit Motiven ist erst publizirt, nachdem diese Schrift so gut wie vollendet war.

Gesetz vom 21. Juli 1852., betr. die Dienst-Vergehen der nichtrichterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. von 1852. S. 64.), ingleichen

Verordnung, betr. die Ausdehnung der Preussischen Disziplinar-Gesetze auf die Beamten der neu erworbenen Landestheile vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1613.).

2. Für das Königreich **Baiern:**

Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt, vom 26. Mai 1818. (Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 6.)

Haupt-Landes-Pragmatik vom 1. Januar 1805. über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener (im Anhang bei Gönner „Der Staatsdienst").

Verordn. vom 23. Juli 1864., die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. (Reg.-Bl. S. 737.).

3. Für das Königreich **Sachsen:**

Verfassungs-Urkunde §. 44. und Gesetz vom 7. Mai 1835, betr. die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 169.)[21]), dazu

Verordnung vom gleichen Tage, ferner

Gesetz vom 24. April 1851., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1851. (über Pension und Wartegeld).

4. Für das Königreich **Württemberg:**

Verfassungs-Urkunde §§. 43.—53.;

Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821. (Reg.-Bl. S. 441.) nebst Vollzugs-Verordnungen vom 16. April 1822. und Gesetze vom 7. September 1849. und 29. März 1865., betr. die Abänderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszirung und Pensionirung.

5. Für das Grossherzogthum **Baden:**

Verfassungs-Urkunde §. 24 und Edikt vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1819. (Gesetz-Sammlung S. 11.).

6. Für das Grossherzogthum **Hessen:**

Verfassungs-Urkunde §§. 47.—50. und Edikt vom 12. April 1820. über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivil-Beamten (Archiv der Hess. Verordn. für 1820. S. 143.).

Verord. vom 25. April 1820., 26. Juni 1821, 9. März 1824., 12. Juli 1827., 17. Januar 1831. und 16. August 1832.

7. Für das Grossherzogthum **Oldenburg:**

Revidirtes Staats-Grundgesetz vom 22. November 1852. (Zachariae, Verfassungs-Gesetze S. 900.) und

revidirtes Zivil-Staatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867. (Gesetz-Samml. für 1867.S. 71.).

8. Für das Herzogthum **Braunschweig:**

Landes-Grundgesetz vom 12. Oktober 1832. §§. 153—157. und

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 12. Oktober 1832. (Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 21. S. 331.).

---

[21]) Das Allegat „Kgl. Sächs. Gesetz" in den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen bezieht sich auf das Gesetz von 1835.

9. Für das Grossherzogthum **Sachsen-Weimar-Eisenach:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 8. März 1850. (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 270.) und 4. April 1854.

10. Für das Herzogthum **Sachsen-Koburg-Gotha:**

Verfassungs-Gesetz vom 3. Mai 1852. §§. 6. 7. (Zachariae, Verf.-Gesetz S. 666.).

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung Bd. VIII. S. 83.).

11. Für das Herzogthum **Sachsen-Altenburg:**

Staats-Grundgesetz §§. 36., 37., 46.

Edikt vom 18. April 1831. in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes (Gesetz-Samml. von 1831. S. 15.) §§. 4.—21. und

Gesetz über einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 8. Oktober 1861.

12. Für das Herzogthum **Sachsen-Meiningen:**

Grundgesetz vom 23. August 1829. §. 104. (Zachariae, Verf.-Ges. S. 555.),

Gesetz vom 12. Mai 1859., betr. die Pensionirung der Staatsdiener.

13. Für das Fürstenthum **Schwarzburg-Rudolstadt:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 1. Mai 1850. (Ges.-Samml. S. 369.).

14. Für das Fürstenthum **Schwarzburg-Sondershausen:**

Verfassungs-Urkunde von 1841. Kap. 8. §§. 69.—84. (Pözl, Europäische Verfassungen Bd. IV. S. 306.)

Verfassung von 1849. §§. 175., 176.

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 26. März 1850. und Ergänzungen vom 13. Februar 1860. (Gesetz-Samml. S. 63.).

15. Für das Fürstenthum **Reuss, jüngere Linie:**

Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 16. Juni 1853. (Ges.-Samml. S. 327.).

16. Für das Fürstenthum **Reuss, ältere Linie:**

Gesetz vom 2. April 1860. mit Nachtrags-Gesetz vom 4. Januar 1868. (Gesetz-Samml. von 1860. Nr. 4., Gesetz-Samml. von 1868. Nr. 1.).

17. Für das Herzogthum **Anhalt-Dessau-Köthen-Bernburg:**

Zivil-Staatsdiener-Gesetz für die Herzogthümnr Anhalt, Dessau und Köthen vom 17. April 1850. (Gesetz-Samml. S. 47.) und für Anhalt-Bernburg:

Gesetz vom 13. Februar 1851. für Anhalt-Bernburg Gesetz-Samml. S. 37.); dazu:

Disziplinar-Gesetz von demselben Datum (Gesetz-Samml. S. 58.), daselbst, und

Pensions-Gesetz für Hof- und Staatsdienerschaft vom 13. Dezember 1841. Schliesslich

18. Für das Fürstenthum **Lippe-Detmold:**

Gesetz über den Staatsdienst vom 15. Januar 1850. (Ges.-Samml. S. 337.) [22])

[22]) In **Mecklenburg** entsprechen die Verhältnisse der öffentlichen Beamten den verfassungsmässigen Zuständen des Landes. Ein einheitliches Staatswesen giebt es dort nicht und darum auch keine Staats-Beamten und keine Dienstpragmatik, welche sämmtliche öffentliche Beamte umfasst, unter denen dort landesherrliche, der absoluten landesherrlichen Gewalt unterworfene, landständische und Beamte für gemeinsame landesherrliche und landständische Institute unterschieden werden. — Aehnlich sind die Zustände in **Schaumburg-Lippe**. Die dortigen Gesetze sowie die Gesetze der Freistaaten **Hamburg, Lübeck** und **Bremen** sind nicht in Betracht gezogen.

Die auswärtigen bundesstaatlichen Gesetzgebungen, welche auf republikanischer Grundlage beruhen, boten keine Analogien für das Beamtenrecht des monarchischen Deutschen Reiches. Dies gilt unbeschränkt für die Schweiz und mit einigen Ausnahmen auch für Nordamerika. (Rüttimann „Amerikanisches Bundesrecht".)

Nach dem Zweck und der Einrichtung des Archivs für das Deutsche Reich (Bd. VI.), für welches diese Schrift zunächst bestimmt ist, kommt es vor allem auf eine getreue Mittheilung der Entstehungs-Geschichte des Gesetzes an. Ueberall, insoweit es sich nicht um untergeordnete redaktionelle Verschiedenheiten oder blosse Umschreibungen handelt, sind die Regierungs-Vorlage, bez. die Motive wörtlich aufgenommen. Das gleiche gilt von allen Abänderungs-Vorschlägen, welche nicht unwesentliche Punkte betrafen. Sofern sie von der amtlichen Kommission herrühren und Gesetz geworden sind, hat der Verfasser dies in den Anmerkungen zu dem betr. Paragraphen angegeben und soweit er seinen Notizen und seinem Gedächtniss trauen durfte, auch die Motive hinzugefügt und als solche bezeichnet. Bei den wichtigeren Abänderungs-Vorschlägen ist die Begründung des Antragstellers hinzugefügt und bei den Bestimmungen über
den gesetzmässigen Gehorsam,
die Verantwortlichkeit der Beamten,
den Eintritt der Beamten in den Aufsichts- und Verwaltungsrath von Erwerbsgesellschaften,
die vorläufige Versetzung in den Ruhestand, und die Befugnisse der höchsten Reichs-Beamten, ihre Entlassung mit Pension zu verlangen, so wie über
die Organisation der Disziplinar-Kammern und die Disziplinar-Voruntersuchung,
sind aus den Verhandlungen die Hauptreden „für" und „gegen" und darunter namentlich die Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung in ihren entscheidenden Stellen wörtlich mitgetheilt.

Die Reichs- und Landes-Gesetze sind der Regel nach nicht wörtlich abgedruckt, Ausnahmen jedoch vorzugsweise gemacht, wo es sich um die Bestimmungen über die Vermögensrechte der Beamten handelt. (Pension, Wartegeld.)

Eingehendere Ausführungen des Verfassers finden sich namentlich in Bezug auf gesetzmässigen Gehorsam und Verantwortlichkeit der Beamten.

Gern hätte derselbe das Erscheinen der nach §. 159. des Gesetzes vorbehaltenen Ausführungs-Verordnung abgewartet, welche manche Lücken auszufüllen und manche Zweifel zu lösen geeignet ist. Allein bis zu deren Erscheinen schien eine den Mangel vollständiger Materialien zu ersetzen bestimmte Schrift nicht unerwünscht und überdies: „Bis dat, qui cito dat."

Eine Ferien-Arbeit, für das praktische Bedürfniss des Augenblicks bestimmt, möge diese Schrift die nachsichtige Beurtheilung finden, deren sie so sehr bedarf, und einem streng wissenschaftlichen Werk über Reichs-Beamten-Recht als Vorarbeit dienen.[23])

---

[23]) Während diese Schrift bereits zum Druck abgeliefert war, ergingen eine Reihe wichtiger, der Sitzungs-Periode von 1873. angehöriger Reichs-Gesetze, welche in Anmerkungen nachträgliche Berücksichtigung gefunden haben.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

Vom 31. März 1873.

(Reichs-Gesetzblatt 1873. S. 61. ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc., verordnen u. s. w. was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Reichs-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. *)

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Motive** (S. 30.) führen zur Erläuterung an:

„Nach §. 1. sollen als Reichs-Beamte im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die vom Kaiser angestellten Beamten, sondern auch diejenigen Beamten betrachtet werden, welche nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Diese Begriffsbestimmung ist wörtlich dem §. 1. des Reichs-Gesetzes vom 2. Juni 1869., betr. die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. S. 161.) entnommen und empfiehlt sich um so mehr zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz, als es unzulässig erscheinen muss, einen und denselben Begriff in verschiedenen Gesetzen verschiedenartig festzustellen."

II. **Bemerkungen.**

1. **Anstellungsrecht.** Art. 18 der Reichs-Verfassung lautet:

„Der Kaiser ernennt die Reichs-Beamten, lässt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls die Entlassung."

Vgl. §. 15. und §. 7. des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 13., nach welchen Staats-Aemter und Würden zu verleihen nur dem Oberhaupt des Staates gebührt.

2. **Grundlage des Anstellungsrechts.** Der Begriff der Reichs-Verfassung umfaßt auch die später zu deren Ausführung oder doch auf Grund derselben erlassenen Reichs-Gesetze. (Sten. Ber. von 1869 S. 934 und Kortkampf „Die Kautionen der Reichs-Beamten" S. 5., 6. Archiv Bd. IV. S. 918. ff.).

3. **Ausübung des Anstellungsrechts.** Die Anstellung der Reichs-Beamten erfolgt:

a. durch den Kaiser selbst oder in dessen Namen kraft Kaiserlicher Ermächtigung durch den Reichskanzler oder die oberste Präsidial-Behörde (vgl. §. 4. des Ge-

---

*) Siehe Einleitung und die in der Anlage A. enthaltene anderweite Anordnung der allgemeinen Bestimmungen §§. 1.—22.

setzes über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869., Bundes-Ges.-Bl. S. 201., Archiv Bd. III. S. 747.).*) In dieser Ermächtigung (Delegation) ist der Kaiser gesetzlich nicht beschränkt.

In Bezug auf die Berufung und Anstellung der Beamten in Elsaß-Lothringen vgl. Gesetz vom 14. Juli 1871., betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung §. 17. (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen von 1871. S. 168.). Gesetz, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871. §. 21. (Gesetz-Bl. von 1872. S. 56.) und Gesetz, betr. die Einrichtung der Forstverwaltung, von demselben Datum (Ges.-Bl. S. 58.).

Bei der Anstellung der Kaiserlichen Beamten findet eine Mitwirkung des Bundesraths oder seiner Ausschüsse in folgenden Fällen statt:

aa. bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts (Ges. vom 12. Juni 1869 §. 3. a. a. O.);

bb. bei den Mitgliedern des Bundesamtes für das Heimathwesen (Ges. vom 1. Juni 1870 §. 42, B.-Ges.-Bl. S. 368, Archiv Bd. IV. S. 596.).
Bei beiden Beamten-Kategorien (aa. bb.) hat der Bundesrath das Recht des Vorschlags;

cc. bei den Mitgliedern des in Aussicht genommenen Deutschen Rechnungshofes (Kommissions-Entwurf §. 2). Dem Bundesrath soll hier das Wahlrecht zustehen;

dd. bei den Mitgliedern der nach diesem Gesetz zu bildenden entscheidenden Disziplinar-Behörden (Disziplinar-Kammern und Disziplinarhof §. 93). Auch hier hat der Bundesrath das Wahlrecht;

ee. bei den Konsuln. Die Anstellung erfolgt nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr (Art. 56 der Reichs-Verfassung);

ff. bei den Reichs-Zoll- und Steuer-Kontrol-Beamten (Art. 36. der Reichs-Verfassung). Der Beiordnung derselben geht die Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen voran.

Zur Ernennung der vom Bundesrath bezeichneten Personen ist der Kaiser nicht verpflichtet. Er allein hat verfassungsmäßig die Aemter-Hoheit im Reiche (Art. 18.). In Nord-Amerika hat der Präsident, welcher bei der Wahl der Beamten an die Zustimmung des Senats gebunden ist, das Recht, auch nach erfolgter Genehmigung der Wahl seinen Willen zu ändern, so lange er das Patent nicht unterzeichnet hat (Nordamerikan. Bds.-Staatsrecht v. Rüttimann Bd. I. S. 279.).

b. Durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten. Im Fall der Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste ausgeschieden sind, ist Genehmigung der obersten Reichsbehörde nothwendig (§. 33.). Ueber Pensionirung siehe §§. 54., 64., 66. und über Begnadigung §. 118.

Die vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten führen den Amtskarakter „Kaiserlich" (Allerhöchster Erlaß v. 3. August 1871. Reichs-Gesetz-Bl. S. 318.).

4. Inhalt und Kennzeichen des Reichs-Beamten-Verhältnisses. §. 1. giebt jenen nicht näher an. Das Allgemeine Landrecht faßt ihn in §§. 1. und 2. des Theil II. Tit. 10. dahin zusammen:

„Militair- und Zivil-Beamte sind vorzüglich bestimmt die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen". „Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig."

Dies wird auch selbstverständlich die Pflicht eines jeden Reichs-Beamten gegen Kaiser und Reich sein.

Wesentlich für das Reichs-Beamten-Verhältniß ist außer dem Dienst für das Reich die Kaiserliche Anstellung oder in gewissen untergeordneten Stellungen die Anstellung Seitens des Landesherren mit Unterordnung unter den Kaiser (§. 1).

Diese Anstellung unterscheidet die Reichs-Beamten:

a. Von den Mitgliedern des Bundesraths. Dieselben stehen im Dienst des einzelnen Bundesstaates und vertreten diesen im Bundesrath

*) Gesetz, betr. die Errichtung eines Eisenbahn-Amts vom 27. Juni 1873. §. 2., R.-G.-Bl. S. 164.; Gesetz über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. März 1873. §. 11., R.-G.-Bl. S. 117.

(Art. 6. und 7. der Reichs-Verfassung). Der Bundesrath selbst aber ist nicht Diener, sondern Mitinhaber der vom Kaiser repräsentirten Reichsgewalt (vgl. zu §. 91.). Die Beamten des Bundesraths sind im Zweifel als Reichs-Beamte anzusehen (Art. 8. der Reichs-Verf.).

b. Von den Reichstags-Abgeordneten, welche gleich jenen für das Reich arbeiten, aber aus der Volkswahl hervorgehen und von den Reichstags-Beamten, welche ihre Anstellung durch den Präsidenten des Reichstags erhalten, §. 156. dieses Gesetzes. (Vgl. Schulze „Preußisches Staats-Recht" Bd. I. S. 312. ff.)

Die Mitglieder der Reichsschulden-Kommission, welche dem Bundesrath und dem Reichstag angehören und von diesen Körperschaften aus ihrer Mitte auf ein, beziehungsweise drei Jahre gewählt werden, sind also keine Reichs-Beamten (vgl. Ges. v. 19. Juni 1868., B.-G.-Bl. S. 339. §. 4., Archiv Bd. II. S. 380., Rönne „Preuß. Staats-R." Bd. I. Th. 1., S. 449., II. Th. 1. S. 99.). Zweifelhaft könnte dies in Bezug auf die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sein (Gesetz vom 23. Mai 1873. R.-G.-Bl. S. 117), welche aus Reichsmitteln Besoldung erhalten (Reichshaushalt von 1874. Anl. XIV). Der Zweifel erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Während der Vorsitzende vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird, werden — abweichend von dem vorbildlichen Gesetz über die Preuß. Verwaltung der Staatsschulden vom 24. Februar 1856., (G.-S. S. 57.—61.) — die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds nicht vom Kaiser angestellt, sondern vom Bundesrath gewählt, §. 11. des Gesetzes vom 23. Mai 1873. Das Ernennungsrecht des Kaisers aus der Reichsverfassung als selbstverständlich zu suppliziren, wäre schon nach dem Wortlaut des §. 11. bedenklich. Die Wahl der Mitglieder auf nur drei Jahre, die Ausschließung der Disziplinar-Gewalt des Vorsitzenden über dieselben und ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit diesem, insoweit es sich nicht um die Befugnisse über das Büreau-Personal handelt, verbieten jene Auslegung. Die Verhandlungen im Reichstag, insonderheit auch die Erklärungen des Präsidenten des Reichskanzler-Amts lassen endlich darüber keinen Zweifel, daß die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds die Stellung rechtlicher Vertreter der einzelnen Bundes-Regierungen einnehmen. Sten. Ber. des Reichstags von 1873 S. 484., 485. Als Reichs-Beamte im Sinne des §. 1. des Reichs-Beamten-Gesetzes sind daher jene Mitglieder nicht zu betrachten; dies schließt nicht aus, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes z. B. über die Modalitäten der Besoldungszahlung auf jene analoge Anwendung leiden. Die Pensionsfähigkeit der Besoldung ist im Etat ausdrücklich ausgeschlossen. (Nachtrags-Etat für 1873., Anlage VIII. 52.).

5. **Uebersicht der Reichs-Beamten.** Zu den **Reichs-Beamten** gehören:

a. **der Reichskanzler,** der **Präsident** und die Beamten des **Reichskanzler-Amtes;**

b. die Beamten des **Statistischen Amtes** (Etat des Reichskanzler-Amtes für 1873. Nr. 6.);

c. die Beamten des **Bundes-Amtes** für das **Heimathwesen** (Nr. 11. desselben Etats);

d. die Beamten der **Normal-Eichungs-Kommission** (Nr. 7. desselben Etats), und unter diesen namentlich der Normal-Eichungs-Direktor. Die Errichtung der Eichungs-Aemter steht den Landes-Regierungen zu und erfolgt nach den Landes-Gesetzen (Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868., B.-G.-Bl. von 1868. S. 473., Archiv Bd. II. S. 335. u. 380, Bekanntmachung vom 16. Febr. 1869., betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission, B.-G.-Bl. von 1869. S. 46. und Stenogr. Berichte S. 134.); die Beamten der Eichungs-Aemter bleiben Landes-Beamte;

e. die **Zoll- und Steuer-Beamten,** welche der Kaiser den Zoll- und Steuerämtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten für Zoll- und Steuerwesen beiordnet (Art. 36. der Reichs-Verfassung, Etat des Reichskanzler-Amtes für 1873. Nr. 5.). Nach der Erklärung der Reichs-Regierung ist der Artikel 36. der Verfassung noch nicht voll zur Ausführung gelangt. Die darin vorgesehenen Funktionen sind vorläufig kommissarisch einzelnen Landes-Beamten

übertragen, eine spezielle Ernennung zu Reichs-Beamten hat nicht stattgefunden Vgl. Stenogr. Berichte S. 133. 134.) *);

Alle übrigen Zoll- und Steuer-Beamten sind Landes-Beamte, Art. 36. der R.-Verf., insbesondere gehören dahin auch die Beamten der Kaiserlichen Zollämter zu Lübeck, Bremen und Hamburg, deren Stellen von den einzelnen Bundes-Regierungen besetzt werden. Ausgabe-Etat der Kaiserlichen Hauptzoll-Aemter in den Hanse-Städten für 1874. (Haupt-Etat Anlage VIII. S. 8.). Reichs-Beamte im engeren Sinne sind jene Beamten keinenfalls. So der Präsident des Reichs-Kanzler-Amtes, Sten. Ber. von 1873. S. 1049. **)

Endlich gehören zum Ressorts des Reichskanzler-Amts und sind, insoweit die ihnen von dort aus übertragenen Funktionen reichen, Reichs-Beamte:

Die Mitglieder der Reichs-Schulkommission (Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1868. Etat für 1874. Anl. B. Nr. 11. S. 18.), die nach der vom Bundesrath auf Grund des Artikels 54 der Reichs-Verfassung unterm 5. Juli 1872. erlassenen Schiffsvermessungs-Ordnung (R.-G.-Bl. S. 270. ff.) vom Reichskanzler zur Aufsicht über das Schiffs-Vermessungswesen zu bestellenden Inspektoren, und die nach den vom Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-Steuermann auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen (§. 21 der Bekanntmachung vom 25. September 1869, B.-G.-Bl. S. 660. ff., Archiv Bd. III. S. 447. ff.), sowie nach den von demselben auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen (Bekanntmachung vom 30. Mai 1870., B.-G.-Bl. S. 314. ff. Archiv Bd. III. S. 804. ff. von dem Reichskanzler zur Beaufsichtung des Schiffer-Prüfungswesens bestellten Inspektoren (Etat für 1874. Anl. I. Nr. 12. S. 10.).

f. sämmtliche Beamte des **Auswärtigen Amtes**, namentlich die Gesandten und die Konsuln;

g. die Beamten des **Reichs-Oberhandels-Gerichts**, namentlich auch der im Jahre 1873. angestellte Staats-Anwalt;

h. die **Post- und Telegraphen-Beamten** mit Ausnahme der betr. Beamten in Württemberg und Baiern, wo die **Post- und Telegraphen-Verwaltung** nicht zu den unmittelbar vom Reich geleiteten Verwaltungszweigen gehört (vgl. Art. 2. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870., B.-G.-Bl. für 1870. S. 654. und §. 4. des Vertrages mit Baiern vom 23. November 1870. B.-G.-Bl. für 1871. S. 9., Archiv Bd. VI., ferner Motive zu §. 1. S. 30., Stenogr. Ber. S. 132. und Uebersicht der in §. 1. bezeichneten Beamten-Kategorien Nr. 2a. Anlage Nr. 2.);

i. die Mitglieder der **Reichs-Rayon-Kommission** (Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871. §. 31. R.-G.-Bl. S. 446, Archiv Bd. VIII.) ***)

k. die Mitglieder des **Rechnungshofes des Deutschen Reiches**, insoweit sie vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser angestellt sind. Da ein Gesetz über den Rechnungshof des Deutschen Reiches bisher nicht zu Stande gekommen ist

---

*) Im Etat für 1874. figuriren diese Kontrol-Beamten unter Tit. IX. „Reichs-Kommissariate", für welche ein Pauschquantum von 94,840 Thlr. ausgesetzt ist (Haupt-Etat Art. 1 ff.).

**) Zu den Reichs-Beamten gehört auch der Reichs-Kommissarius für das Auswanderungswesen. Haupt-Etat für 1874. Anl. D. Nr. 19. S. 8. Die Vorschriften über das Auswanderungswesen werden zunächst von den Organen der Regierungen gehandhabt, in deren Häfen sie zur Geltung kommen. Die betreffenden Beamten sind Landes-Beamte, das Reichs-Kommissariat ist Aufsichts- und Kontrol-Behörde (Sten. Ber. von 1873 S. 1016).

***) Ferner gehören zu den Reichs-Beamten:

1. der Direktor und das Büreau-Personal der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873. §. 11, R.-G.-Bl. S. 117);
2. die Beamten des Reichs-Eisenbahn-Amtes und die Reichs-Eisenbahn-Kommissare (Gesetz vom 27. Juni 1873. §. 2., R.-G.-Bl. S. 164.).

(Uebersicht der Entschließungen des Bundesraths von 1872., D.-S. des Reichstages von 1873. Nr. 14.), so werden die Funktionen desselben gegenwärtig von der Preußischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen. Dieselbe ist zu diesem Zweck durch einen Direktor und sieben Mitglieder verstärkt, welche ihre Besoldung aus Reichsmitteln erhalten. Die Sitzungen des Rechnungshofes finden getrennt von denjenigen der Ober-Rechnungskammer statt (Ges. v. 4. Juli 1868 — für die Jahre 1867.—1869., — B.-G.-Bl. 1868. S. 433., Ges. v. 11. März 1870. B.-G.-Bl. 1870. S. 47., Gesetz v. 5. Juli 1872., R.-G.-Bl. S. 265. Gesetz vom 22. Juni 1873., R.-G.-Bl. S. 145., Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869., D.-S. des Norddeutschen Bundes von 1869. Nr. 250., und Etat für den Rechnungs-Hof des Deutschen Reiches für 1873. Tit. 5. Nr. 2. und 3., Archiv Bd. II. S. 582. ff., IV. S. 1030.). *)

l. die **Beamten** und **Offiziere** des **Landheeres** und der **Marine** (Reichs-Verfassung Art. 64. und Art. 53.) Nur in Bezug auf Baiern findet eine Ausnahme statt (Vertrag mit Baiern vom 23. November 1870. §. 5., R.-G.-Bl. für 1871. S. 9., Archiv Bd. VI.).

Ueber den Karakter der Offiziere als Militair-Beamte im weiteren Sinne vgl. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags von 1868., Stenogr. Ber. S. 491. 561., im Uebrigen Motive S. 30.

m. **Sämmtliche** Beamte in **Elsaß-Lothringen.** Vergleiche über die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf die dortigen Beamten die Einleitung.

Dagegen bedient sich das Reich der Landes-Beamten als Organe für seine Zwecke:

a. Bei der Reichs-Hauptkasse.
Die Wahrnehmung der Zentral-Kassen-Geschäfte des Deutschen Reiches erfolgt nämlich durch die Preußische General-Staatskasse unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" (Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Jan. 1868., B.-G. Bl. für 1868. S. 1., und Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871., R.-G.-Bl. S. 126.). An dieselbe wird aus Reichsmitteln ein Pauschquantum als Entschädigung gewährt, welches nach dem Etat des Reichskanzler-Amtes von 1873. Tit. 1. Nr. 14. 2800 Thlr. beträgt. Die Beamten der General-Staatskasse, auf deren Ernennung das Reich keinen Einfluß übt, bleiben daher Preußische Landes-Beamte.

b. Bei der Verwaltung der Reichs-Anleihen.
Dieselbe ist der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Die obere Leitung steht mit den gesetzlichen Einschränkungen dem Reichskanzler zu (Gesetz vom 19. Juni 1868. B.-G.-Bl. S. 339., Archiv Bd. II. S. 380., Gesetz vom 21. Juli 1870., B.-G.-Bl. S. 491. und Gesetz vom 29. November 1870., B.-G.-Bl. S. 619. Archiv Bd. V. S. 29. a. a. O.). Auch die Beamten dieser Verwaltung sind als Reichs-Beamte nicht zu betrachten.

c. Für die Verwaltung der Zölle mit der Ausnahme der Nr. e. Art. 36. der Reichs-Verfassung.

d. Ebensowenig gehören zu den Reichs-Beamten die Beamten der in den Bundesstaaten bestehenden Eisenbahn-Verwaltungen, wenngleich letztere nach Art. 47. der Reichs-Verfassung den Anforderungen der Reichs-Behörden in manchen Beziehungen Folge zu leisten verbunden sind. Dies gilt auch von anderen Behörden der Bundesstaaten, welche die Gesetze und Beschlüsse des Reiches im

---

*) Ueber die Stellung des Direktors und der sieben Mitglieder in der Ober-Rechnungskammer vgl. Sten. Ber. von 1873. S. 1048.

Als Reichs-Behörden, beziehungsweise Reichs-Beamte wurden im Reichstag von 1873. in Aussicht genommen:

ein Reichs-Münz-Direktor (Resolution Bamberger D.-S. Nr. 49.);
ein Direktor für die Zentral-Direktion des archäologischen Instituts in Rom (Sten. Ber. für 1873. S. 1025.).

Dagegen waren die nach dem aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen Gesetz-Entwurf §. 1., betr. die Beurkundung des Personenstandes, für diesen Zweck bezeichneten Standes-Beamten als Landes-Beamte gedacht (D.-S. Nr. 77.).

Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen haben (Motive S. 34.). Dahin zählen insbesondere:

e. Die Seemanns-Aemter. Die Errichtung derselben steht den Landes-Regierungen nach Maßgabe der Landes-Gesetze zu und nur die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reiches. Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872. §. 4. Abs. 2. (R.-G.-Bl. von 1872. S. 409. ff., Archiv Bd. VII.). *)

6. Klassen der Reichs-Beamten.

Die verschiedenen Klassen der Reichs-Beamten angehend, so unterscheidet das Gesetz:

A. — und dies ist politisch die bedeutsamste Eintheilung — **unmittelbare** Kaiserliche Beamten (Verordnung vom 29. Juni 1871., R.-G.-Bl. S. 303.) und **mittelbare** Reichs-Beamten, §. 1.

Zu den unmittelbaren Reichs-Beamten gehören nicht allein die unmittelbaren vom Kaiser selbst ernannten, sondern auch diejenigen Beamten, welche in seinem Namen und Auftrag durch die oberen Reichs-Behörden angestellt sind. Vgl. Uebersicht der im §. 1. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, bezeichneten Kategorien (Nr. 144 der Drucksachen Nr. 1 und Anmerkung zu §. 16.).

Die mittelbaren Reichs-Beamten werden zwar von den Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten ernannt, erhalten jedoch ihre Besoldung aus Reichsmitteln, sind in Verwaltungszweigen thätig, welche vom Reiche wahrgenommen werden und sind dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet. Auch sie dienen dem Reiche und haben mit den unmittelbaren Reichs-Beamten gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht dieses Gesetz eine Ausnahme macht. Vgl. §. 16., Motive zu §. 1. S. 30. und Sten. Ber. S. 906., 907.

Zu den mittelbaren Reichs-Beamten gehören:

α. Die bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie angestellten unteren Beamten und die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten (Art. 50. der Reichs-Verfassung; Motive S. 30.) mit Ausnahme der Beamten von Baiern und Württemberg. Siehe oben Nr. 5. h.

β. Die Militair-Beamten mit Ausnahme der Militair-Verwaltungs-Beamten in Baiern. Siehe oben Nr. 5. l. und Uebersicht der im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Kategorien (Drucks. Nr. 145. Sten. Ber S. 132.).

δ. Die Offiziere mit Ausnahme des Höchstkommandirenden eines Kontingents, so wie aller Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und aller Festungs-Kommandanten. Diese werden vom Kaiser ernannt (Art. 64. der Reichs-Verfassung).

Wesentliche Modifikationen in Betreff der Offiziere finden sich in den Militär-Konventionen, welche Preußen mit den einzelnen Bundes-Staaten, neuerdings namentlich mit dem Großherzogthum Baden am 25. November 1870. und mit dem Großherzogthum Hessen am 13. Juni 1871. abgeschlossen hat. Die Mehrzahl dieser Staaten hat auf die Stellung eines eigenen Kontingents zur Reichs-Armee verzichtet und die Ausübung ihrer hierauf bezüglichen Rechte, namentlich die Ernennung der Offiziere, auf die Krone Preußen übertragen. Siehe das Nähere über die Verträge bis zum Jahre 1868. bei Thudichum „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes" S. 372., 389., 397. und „Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegs-Verfassung" in Holtzendorf, Jahrbuch, Jahrg. II. S. 87., ff. 99., Glaser Archiv Heft III. S. 44. ff., Heft IV. S. 170. ff. und diesen Bd. Archiv. Auch mit Braunschweig soll am 30. Oktober 1867. eine Militair-Instruktion vereinbart und den betheiligten Militairs durch Ordre des Bundes-Feldherrn vom 7. Dezember 1867. mitgetheilt sein. (Rönne's „Deutsches Verfassungs-Recht" S. 65.) Der Wortlaut der Instruktion war dem Verfasser nicht zugänglich.

---

*) Die Norddeutsche Seewarte — ein nautisch-meteorologisches Institut — zu Hamburg ist keine Bundes-Behörde, sondern ein Privat-Unternehmen, welches aus Bundes-Mitteln Zuschüsse erhält (Anlage B. des Etats für das Bundes-Kanzleramt von 1871., S. 707.).

Eine Militair-Konvention abzuschließen hat der Herzog auf die Adresse der Landes-Versammlung mittelst Erlasses vom 7 April 1873. abgelehnt. (Vgl. noch Tudichum „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches“, in Holzendorf, Jahrbuch Jahrgang I. S. 44. Note 2.). — In Baiern und Württemberg werden sämmtliche Offiziere durch den König von Baiern bez. Württemberg ernannt. Militair-Konvention vom 21./25. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 658., Archiv Bd. VIII.)

Auf die Offiziere, als Personen des Soldatenstandes findet nach der Natur des Militairdienstes das Gesetz nur in seinen Bestimmungen über das Defekten-Verfahren §§. 134—149, also in beschränktestem Umfang Anwendung, §. 157. Vgl. Gesetz über die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869 §. 1. — B.-G.-Bl. S. 161. Archiv Bd. IV. S. 920.).

Die Pensions-Verhältnisse der Offiziere sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1871. betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-Bl. S. 275., Archiv Bd. VIII.), geregelt. Die Disziplin ist durch die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. und durch die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Kaiserlichen Marine vom 23. November 1872. geordnet. (Archiv Bd. VIII. und Solms „Straf-Recht und Strafprozeß für Heer und Marine.“ 1873. Berlin, Kortkampf.)

B. **Zivil- und Militair-Beamte.** Vgl. §§. 120—123.

C. **Richterliche und nichtrichterliche Beamte.** Zu jenen gehören die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts und die richterlichen Militair-Justizbeamten §. 158. Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, welches in Untersuchungssachen wegen Hochverrath gegen das Reich — nach Art. 75. der Reichs-Verfassung — zuständig sein soll, ist kein Gerichtshof des Reiches.

D. Beamte, welche auf Lebenszeit und welche auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, §§. 2., 32., 37. (Beamte in fester Anstellung und auf Kündigung). Unter letzteren werden wiederum diejenigen, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, unterschieden, §. 37.

E. Beamte, welche das Reichsamt nur als ein Nebenamt oder Nebengeschäft versehen und welche nur auf Zeit und für ein vorübergehendes Geschäft angenommen sind, §. 38. Vgl. die Anmerkungen zu diesem Paragraph.

Eine Unterscheidung in höhere oder niedere Reichs-Beamte (Subaltern- und Unter-Beamte), je nachdem sie, wenn auch mit Unterordnung gegen den Kaiser und die vorgesetzten Reichs-Behörden, ein selbstständiges Entscheidungs- und Verfügungsrecht besitzen oder nicht, vgl. Pötzl „Baierisches Verfassungsrecht“ S. 493, ist dem Gesetz fremd. Solche fällt namentlich mit der Eintheilung in lebenslänglich und auf Kündigung angestellte Beamte nicht zusammen. Auch ein Theil der Unterbeamten wird auf Lebenszeit, dagegen beispielsweise der Zivil-Lehrer an der Kadetten-Anstalt auf Widerruf, angestellt. Siehe §. 82. Die Motive des Gesetzes sagen darüber S. 30, 31:

> „Einen Unterschied zwischen oberen und unteren Beamten, wie er in manchen Staatsdienst-Gesetzen gemacht wird, macht der Entwurf nicht. Der Unterschied bezieht sich, wo er gemacht wird, theils auf die Formen der Anstellung, theils auf die aus der Anstellung folgenden Berechtigungen. Ueber die Form der Anstellung ist es indess nicht nöthig, ausdrückliche Vorschriften zu geben, und hinsichtlich der Entlassbarkeit und Pensions-Berechtigung empfiehlt es sich gewiss, die oberen und die unteren Reichs-Beamten, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, gleich zu behandeln.“

7. **Grundsätze für die Erlangung der Reichsämter.** Der Grundsatz, daß die Reichsämter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu befähigten Reichs-Angehörigen gleich zugänglich sind, steht freilich nicht in der Reichs-Verfassung (vgl. Art. 4 der Preußischen Verfassung), aber die Verleugnung desselben durch Einführung von Standes-Vorrechten ist für das Reich eine politische Unmöglichkeit. Ebenso wenig stellt das Gesetz bestimmte allgemeine Erfordernisse für die Erlangung von Reichsämtern auf. Daher sind:

a. Ausländer anstellungsfähig. Dieselben erwerben durch die Anstellungs-Verfügung das Deutsche Indigenat (§. 9. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. B.-G.-Bl. S. 357., Archiv Bd. IV. S. 885. und §. 9. des Gesetzes v. 22. April 1871., betr. die Einführung der Bundes-Gesetze in Baiern. B.-G.-Bl. S. 87., Archiv Bd. VI).

Der Verlust des Indigenats nimmt den angestellten Beamten, Amt, Wartegeld und Pension, §§. 72., 75., 14., 29., 57.

b. Die Minderjährigkeit hindert die Anstellungs-Fähigkeit nicht, ebenso wenig wird dieselbe durch die väterliche Gewalt ausgeschlossen, welcher der Anzustellende unterworfen ist. Vgl. Reglement über die Bedingungen von Post-Eleven vom 23. Mai 1871., §. 3., welches die Zulassung mit dem vollendeten 17. Lebensjahre gestattet, Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1872., §§. 4., 12., 14. G.-Bl. S. 127. und für Preußen Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18., §. 810. und Th. II. Tit. 2., §§. 219. bis 223.

c. Das religiöse Bekenntniß macht für die Verleihung von Reichsämtern keinen Unterschied. (Reichs-Gesetz vom 3. Juni 1869. B.-G.-Bl. S. 292., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, Archiv Bd. IV. S. 949. Verfassung des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1870. Art. 80. Nr. 20. B.-G.-Bl. von 1870. S. 650. und Gesetz über die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern vom 13. Mai 1871. B.-G.-Bl. S. 87. Archiv Bd. VI.).

d. Dagegen schließt die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe für immer, die Verurtheilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, während des im Erkenntniß bestimmten Zeitraums der Unfähigkeit die Anstellung im Reichsdienst aus.

Jene Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter tritt in den schweren Fällen der Theilnahme an geheimen, sowie an solchen Verbindungen ein, in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere blinder Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung der Gesetze durch ungesetzliche Mittel zu hindern und zu entkräften, §§. 31., 34., 35., 128., 129. des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, vgl. auch §§. 35., 81., 83., 84., 87.—91., 94., 95., 358. daselbst. Archiv Bd. IV. S. 95. ff., 136. ff., 160., 335. a. a. O.

e. In Betreff der dienstlichen Befähigung hat die Reichs-Gesetzgebung nur für einzelne Behörden:

für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts durch das Gesetz über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869 §. 6. (B.-G.-Bl. S. 201. ff., Archiv Bd. III. S. 748. ff.),

für die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathswesen durch die in dem Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz getroffene Bestimmung über das Bundes-Amt für Heimathswesen vom 6. Juni 1870., §. 42. (B.-G.-Bl 1870, S. 360. Archiv Bd. IV. S. 596.) und

für die Berufs-Konsuln durch Gesetz über die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867., §. 7. (B.-G.-Bl: S. 137. Archiv Bd. I. S. 101. ff.)

bestimmte Anforderungen in Bezug auf Prüfungen und Vorbildung gestellt, welche sich an die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten anschließen, im Uebrigen aber die Regelung des Prüfungswesens und die Ausbildung angehender Reichs-Beamten der Verwaltung überlassen. In der gesetzlichen Regelung der Prüfungen ist mit Recht eine Schutzwehr gegen Willkür und Intrigue bei Besetzung der Staatsämter und zugleich der Grund und die Bürgschaft eines tüchtigen Beamtenstandes gefunden (vgl. Württembergische Verf. §. 44.), aber ausnahmslos lassen sich solche gesetzliche Regeln ohne Nachtheil für den Staat nicht durchführeu und sind auch in Preußen nicht durchgeführt worden. Die Erkenntniß der Schwierigkeit, für alle Zweige der Reichs-Verwaltung auch nur die Grundlagen der Prüfungs-Vorschriften gesetzlich zu fixiren, das Bedürfniß alle Talente

und bedeutenden Karaktere ohne Rücksicht ob sie das sogenannte „große“ Examen gemacht haben, in den Dienst des jungen Reiches zu ziehen und schließlich das gleiche Interesse des für die Anstellungen verantwortlichen Reichskanzlers, den rechten Mann an die rechte Stelle zu setzen, ließen die Kommission und mit ihr den Reichstag auf eine allgemeine gesetzliche Regelung, wie sie im Preußischen Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten, früheren Staatsminister von Bonin beantragt worden, zur Zeit verzichten. Die Reichsregierung ist daher, so weit nicht Spezial-Gesetze entgegenstehen, in ihrer Anstellungs-Befugniß weder durch die Ablegung von Prüfungen noch durch eine Vorbereitung oder Vorbildung im Reichsdienst oder Landes-Staatsdienst beschränkt. *) Eine Ausnahme findet für die Justizbeamten in Elsaß-Lothringen statt. Gerichts-Verfassungs-Gesetz vom 14. Juli 1871. §. 16. (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen von 1871., S. 165.) und Regulativ vom 17. Februar 1872. (G.-Bl. von 1872., S. 127.), ferner Gesetz, betr. die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und als Gerichtsvollzieher vom 1. Juli 1872. und Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 132.).

Der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. *) (D.-S. Nr. 110., S. 4.) bestimmt:

§. 7. „Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erlässt der Kaiser. Die böheren Militair-Justiz-Beamten müssen die Befähigung zur Bekleidung eines Richter-Amtes nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates haben, in dessen Kontingent sie angestellt werden sollen.“

In den Landes-Gesetzgebungen finden sich vielfach einschränkende Vorschriften. So bestimmt für Preußen das Allg. Landrecht im Theil II. Tit. 10.:

§. 70. „Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.“

§. 71. „Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivil-Bedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.“

Vgl. Lippesches Staatsdienst-Gesetz §. 4., Hessensches Gesetz Art. 1., Württembergische Verfassungs-Urkunde §§. 22., 44., Staatsdienst-Gesetz für Sachsen-Altenburg §. 6., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 4., für Königreich Sachsen §. 5., für Braunschweig §. 5.

Ueber die im Verwaltungswege erlassenen Verordnungen, betr. die Befähigung zur Anstellung in den Geschäftszweigen des Reiches, vgl. Rönne's Preußisches Staatsrecht §. 330. Bd. 2., und zwar

1. für die diplomatischen Staatsprüfungen S. 404., 405.;
2. für die Zulassung und Ausbildung der Intendantur-Beamten S. 403, insbesondere der Marine-Intendantur-Beamten S. 404. (G.-S. von 1857. S. 353.);
3. für die Post-Beamten S. 39., 769., insbesondere die Annahme der Civil- und Militair-Anwärter, als Post-Eleven, Post-Expedienten-Anwärter und Post-Expeditions-Gehülfen (Reglement der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes vom 15. Februar 1868.);
4. für die Telegraphen-Beamten S. 403., (Reglement des Reichskanzlers vom 15. März 1868.).

Außerdem ist für Elsaß-Lothringen zu berücksichtigen:

Regulativ vom 1. September 1872. (R.-G.-Bl. S. 724.) über die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst; und

Regulativ vom 8. Januar 1873. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung der unteren Forst-Beamten (D.-S. des Reichstags von 1873. Nr. 38. S. 4.).

8. Recht auf Anstellung.

Das Staatsdiener-Verhältniß gehört dem öffentlichen Recht an und steht unter dessen Grundsätzen. Es giebt daher keinen klagbaren Anspruch auf Anstellung oder Beibehaltung des Amtes. §§. 24, 155. Ein solcher wird insonderheit durch längere Vorbereitung oder Beschäftigung im Reichsdienst nicht erworben (Gesetz für Oldenburg Art. 5.). Die im Interesse der Unab-

*) Einzeln zu beziehen von Kortkampf, Berlin.

hängigkeit der Rechtspflege bestehende Unabsetzbarkeit der Richter — Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts — steht damit nur scheinbar im Widerspruch. (Vgl. zu §. 5.)

9. **Zwang zur Annahme eines Reichsamtes.**

So wenig ein Recht auf Anstellung im Reichsdienst stattfindet, ebenso wenig erscheint ein Zwang zur Annahme von Reichsämtern gerechtfertigt. Derselbe ist auch nicht durchführbar. Vgl. zu §. 32. ff. und arg. §§. 33., 75., 100. über das Recht zu freiwilligem Ausscheiden, ferner §. 23. über die nur bedingungsweise gestattete Versetzung in ein anderes Amt und außerdem Gesetz für Braunschweig §. 7., für Koburg-Gotha §. 6, für Weimar §. 6. Auf

10. **Beförderung oder Gehalts-Zulage**

hat der Reichs-Beamte keinen Rechts-Anspruch. Sächsisches Gesetz §. 8, Bairisches Edikt IX. §. 19. Abs. 1., Gesetz für Sachsen-Altenburg §. 17., für Hessen Art. 3. Namentlich ist der Grundsatz von dem Vorzug des Dienstalters bei gleicher Würdigkeit, das sogenannte Anziennetäts-Prinzip, (vgl. Staatsdienst-Gesetz für Sachsen-Weimar §. 4., für Sachsen Koburg-Gotha §. 4., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 4., für Anhalt Bernburg §. 3., für Reuß jüngere Linie §. 4.) im Reichs-Beamten-Gesetz nicht anerkannt.

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichs-Beamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Bemerkungen.

1. Bei allen Aemtern, welche ihrer Natur nach eine langjährige Vorbereitung erfordern, spricht die Vermuthung für die Lebenslänglichkeit (vgl. Bairisches „Staatsdienst-Edikt" IX. §. 22, Württembergische „Verfassungs-Urkunde" §. 22, 44, Braunschweigisches Gesetz §. 10, Gesetz für Anhalt-Dessau §. 4, Anhalt Bernburg §. 8, für Weimar §. 10. Koburg-Gotha §. 10.) Insoweit es sich um Stellen handelt, mit denen blos mechanische Dienste verbunden sind, also um Beamte, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, bildet die Anstellung auf Kündigung die Regel.

Der Vertreter der Reichs-Regierung, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach, bemerkte darüber:

„Zunächst kann ich vielleicht zur Beruhigung des Hauses erklären, dass es keineswegs in der Absicht der Reichs-Regierung liegt, entgegen dem bisher in allen Deutschen Staaten hergebrachten Gebrauch, die Beamten nur auf Zeit anzustellen, dieselben in ähnlicher Weise, wie z. B. einen Kommis im Geschäft zu verwenden. Es ist im Gegentheil Absicht der Staats-Regierung, denjenigen Beamten, welche öffentliche Funktionen auszuüben haben, auch in den niederen Kategorien, womöglich eine gesicherte und feste Stellung zu geben, um sowohl die Interessen des Reichs wie die Interessen des Publikums dadurch zu sichern. Ausnahmsweise giebt es aber gewisse Funktionen, wo der Natur der Sache nach von einer dauernden Anstellung nicht die Rede sein kann. Diese Ausnahmen sind bereits durch den bisherigen Usus in den einzelnen Staaten festgestellt, und das Reich hat nicht die Absicht, auch nach dieser Richtung hin wesentlich davon abzuweichen. Vielleicht ist es mir gestattet, auf einige Bestimmungen der Preussischen Gesetzgebung hinzuweisen, welche im Allgemeinen wohl auch für die Reichs-Verwaltung als Norm dienen können und dienen werden. Es ist beispielsweise im Jahre 1810. bezüglich der Preussischen Beamten ein Reskript ergangen, wovon der Anfang so lautet:

„„Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staats-Beamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen blos mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmässige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheizer u. s. w.

„„Diese Funktionäre sollen in Zukunft nur gegen Kündigung verwendet werden.""

Dem entsprechend bestimmt die Regierungs-Instruktion von 1817. im §. 12.:

„„Diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern grösstentheils nur mechanisch ist, sollen soviel als möglich auf eine monatliche Kündigung angestellt werden.""

Ausserdem enthält das Preuss. Landr. noch eine Vorschrift im §. 102. Tit. X. Th. 2., dahin gehend:

„„Amts-Verbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit einzuschränken ist, erlöschen mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst.““

Ich hebe diese Bestimmung hervor, weil sie den Passus enthält: „„Wo durch die Natur des Geschäfts von selbst eine gewisse Dauer bedingt ist.““

Zum Schluß fügte er noch hinzu,

„dass eine juristische Verpflichtung, niemals einen Subaltern-Beamten auf Kündigung anzustellen, von der Reichs-Regierung nicht übernommen werden könne“ (Sten. Ber. S. 133, 134).

2. Das Gesetz selbst entscheidet nicht über die Aemter, bei welchen eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist. Anders in den Landes-Gesetzgebungen. Das Oldenburgische revidirte Staats-Grundgesetz Art. III. §. 3 bestimmt z. B.:

„Das Gesetz hat diejenigen unteren Staats-Aemter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist“ (vgl. Zachariae „Verf.-Gesetz“ S. 920., 921., Gerbers „Staatsrecht“ S. 108.).

Der Reichstag hat sich in Folge der Erklärung des Vertreters der Reichs-Regierung dabei begnügt, die nöthige Klarstellung durch Einforderung eines Verzeichnisses der Beamten, welche nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Widerruf oder Kündigung angestellt worden, zu erreichen. Dasselbe findet sich Anlage B.*)

3. Eine Reihe von Staatsdienst-Gesetzen (Bairisches Staatsd.-Edikt §§. 2. und 3., Königl. Sächsisches Gesetz §§. 4. und 5., Braunschweigisches Gesetz §§. 7. und 47., 57., 58., Gesetz für Koburg-Gotha §. 6., für Weimar §. 6., Oldenburgisches Gesetz §§. 7. und 8.) bestimmt, daß alle Anstellungen, mit Ausnahme derer zu Richter-Aemtern, erst nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit definitiv werden, also auf Probe stattfinden müssen. Die Befugniß der Reichsregierung zur Anstellung auf Probe (§. 32.) in den dazu geeigneten Fällen genügt zur Abwendung der von jenen Gesetzen ins Auge gefaßten Nachtheile. (Motive S. 31. Vgl. auch Erk. des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 7. September 1868. Striethorst, Archiv Bd. 72. S. 132.).

Die Anstellung der Beamten auf Probe und der in diese Kategorien fallenden Hülfsarbeiter ist politisch nicht ohne Bedenken und daher nur als Ausnahme von der Regel etatsmäßiger Besetzung gerechtfertigt.

4. Völlig abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes sind, den Verfassungs-Zuständen entsprechend, die Verhältnisse der Beamten in Mecklenburg geregelt (Vgl. Einleitung). Dieselben bestimmen sich bei den landesherrlichen Dienern nach den Regeln des Privatrechts in Grundlage der Bedingungen ihrer Anstellung. Mit Ausnahme der Berufung der richterlichen Beamten, welche nur durch richterliches Erkenntniß aus dem Amte zu entfernen sind, enthalten die Bestallungs-Reskripte regelmäßig die Kündigungsklausel, welche indessen observanzmäßig und nach richterlichen, gegen die Regiernng erstrittenen Erkenntnissen nur geringe praktische Bedeutung hat. Für die von den ständischen Korporationen oder von einzelnen ständischen Personen (z. B. dem Gutsherrn) angestellten „landständischen Diener“ sind allein die Bedingungen ihrer Anstellung maßgebend und werden Streitigkeiten durch die Gerichte entschieden.

§. 3. Vor dem Dienst-Antritt ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

---

*) Die Reichs-Kommissariate (Etat von 1874., Anl. I., Tit. IX.) sind keine Anstellungen auf Widerruf. Aus diesem nicht eben schönen Titel ist für die Dauer des Amtes nichts zu folgern. Die Anstellung als Reichs-Kommissar kann sehr wohl eine definitive mit fester Besoldung sein. Vgl. über die Anstellung des Reichs-Kommissars für das Auswanderungs-Wesen Nachtrags-Etat für 1873., Anl. I., Tit. 3., Nr. 3., S. 2.

Bemerkungen.

1. Die Eigenschaft eines Beamten als Reichs-Beamter ist durch die vorherige Ableistung des Eides nicht bedingt. So die **Motive** S. 32.

Gesetz, betr. die Vereidigung der Beamten in Elsaß-Lothringen vom 20. September 1871. (G.-Bl. für Elsatz-Lothringen) §. 4. und §. 359. des St.-G.-B. für das Deutsche Reich (Archiv Bd. IV. S. 336.). In Bezug auf die richterlichen Beamten des Reiches wird jedoch an dem gemein- und partikularrechtlichen Grundsatz die Nothwendigkeit der vorgängigen Vereidigung festzuhalten sein, bei Strafe der Nichtigkeit der von einem unbeeidigten Richter vorgenommenen Amtshandlungen. Vgl. Zachariae's „Deutsches Staatsrecht" Bd. 2 S. 34.

2. Für die unmittelbaren Reichs-Beamten ist nach Vorgang der Verordnung des Bundespräsidii vom 3. September 1867. (B.-G.-Bl. S. 327., Archiv Bd. I. S. 872.) durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 303.) die Eidesformel dahin normirt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nach-
„dem ich zum Beamten des Deutschen Reiches beztellt worden bin, ich in dieser
„meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein,
„die Reichs-Verfassung und die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir ver-
„möge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Ge-
„wissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

Für die Deutschen Konsuln schreibt das Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 138., Archiv Bd. I. S. 95.) und die Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871. (Archiv Bd. VI.) die Eidesformel dahin vor,

„dass sie ihre Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Massgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wollen." *)

Den Diensteid der Beamten in Elsaß-Lothringen regelt das Gesetz vom 20. September 1871. §. 1. (Ges.-Bl. für Elsaß rc. S. 339.).

Hinsichtlich der mittelbaren, von den Landesregierungen angestellten Beamten ist vom Bundesrathe beschlossen, daß in die Formel des landesgesetzlichen Eides die Zusage: „den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten" aufzunehmen sei. Art. 50. der Reichs-Verfassung, Motive S. 34. Vgl. Preußisches Landrecht Theil II. Tit. 10. §. 3. Pr. Verordnung vom 26. Oktober 1799., Kabinets-Ordre v. 5. November 1833. (Ges.-Samml. S. 291), ferner Württembergische Verfassungs-Urkunde §. 95., Gesetz für Anhalt §§. 6. und 8., Gesetz für Weimar §. 7.

3. Das Gesetz über den Diensteid der Beamten in Elsaß-Lothringen vom 20. September 1871. bestimmt in §. 3., daß der Diensteid auch für alle etwa später zu übertragenden Aemter verpflichtet. Auch partikularrechtlich findet die Vereidigung nur bei der ersten Anstellung statt. Bei jeder späteren genügt entweder die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid und die Erklärung des Beamten, daß er sich bei Uebernahme des neuen Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid eidlich verpflichtet erachte, (Preuß. Kab.-Ordre vom 10. Februar 1835. die Verpflichtung der Beamten betr., Kamptz Jahrbücher Bd. 45. S. 471.) oder ein Angelöbniß mittelst Handschlages. (Sächsisches Ges. §. 7. und Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 7., für Reuß ältere und jüngere Linie §. 7.) Der Wortlaut des §. 3. schließt nicht aus, daß im Wege der Instruktion eine dem Gesetz für Elsaß-Lothringen entsprechende Bestimmung für das Reich getroffen wird.

---

*) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds leisten einen besonderen Eid dahin,

dass sie sich von der Erfüllung der ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

(Gesetz vom 23. Mai 1873., R.-G.-Bl. S. 117.)

4. Der Zeitpunkt der — ersten — Vereidigung ist maßgebend für die Berechnung der Pension, §. 45. dieses Gesetzes.

5. Vor dem Dienstantritt haben diejenigen Reichs-Beamten, welchen die Verwaltung einer dem Reiche gehörigen Kasse oder eines dem Reiche gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Reiche gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, dem Reiche für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten. Gesetz vom 2. Juni 1869., §§. 2. und 7., betr. die Kautionen der Bundes-Beamten (B.-G.-Bl. 1869. S. 161., Archiv Bd. IV. S. 918. ff.).

Die nachträgliche Ansammlung einer Kaution ist nur bei geringen Kautions-Beträgen ausnahmsweise gestattet. (So die Motive zum Kautions-Gesetz). Ueber das Nähere vergleiche §§. 12. und 13. der Instruktion vom 16. Juli 1869., betr. die Kautions-Verhältnisse der im Bereich der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes angestellten Beamten (Post-Amtsblatt, Beilage zu Nr. 45., Jahrg. 1869., Archiv Bd. IV. S. 930. ff.). A. L.-R. II., Tit. 10 §.83,, Preußisches Gesetz vom 25. März 1873., betr. die Kautionen der Staats-Beamten (G.-S. S. 125.), welches sich von dem Reichs-Gesetze dadurch unterscheidet, daß nach §. 10. die Kaution nicht blos dem Staate, sondern auch dem beschädigten Privaten haftet; Sächsisches Gesetz §. 7. Gesetz für Weimar §§. 6. und 9., für Koburg-Gotha §. 9., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 6. und 8., für Lippe §. 7., für Anhalt Dessau §. 7., für Anhalt Bernburg §. 5.

§. 4. Jeder Reichs-Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde. Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amts-Antritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

Bemerkungen.

1. **Namen und Form.** Die Anstellungs-Urkunde führt die Bezeichnung „Bestallung" §§. 54., 65. und Allg. L.-R. Th. II., Tit. 10., § 84., auch wohl „Patent". Als solche dient eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das ihm übertragene Amt. Der Paragraph schließt die mündliche Bestallung aus. Motive S. 31.

Ueber die Form der Bestallungen bestimmt in Preußen ausführlich der Staats-Ministerialbeschluß vom 18. Juni 1833. (Kamptz „Jahrbücher" Bd. 41. S. 479.). Vgl. Sächsisches Gesetz §§. 3. und 6., Braunschweigisches Gesetz §§. 7. und 10., Gesetz für Anhalt Dessau §. 4., für Anhalt Bernburg §§. 5., 8. und 10., für Lippe §§. 7. und 11., für Württemberg Mohls „Württemb. Staatsrecht" Bd. 2. S. 96.

2. **Rechtliche Natur der Anstellungs-Verfügung.** Die Anstellungs-Verfügung enthält einen Akt der Verleihung Seitens der Reichsgewalt, welche als Ausfluß der Exekutive wohl nicht gerade treffend als Spezial-Gesetz „lex collationis" bezeichnet worden ist. Dieselbe ist die Voraussetzung für die Ausübung einer jeden amtlichen Thätigkeit. Ueber Amtsanmaßung vgl. Deutsches Straf-Gesetzbuch §. 132. (Archiv Bd. IV. S. 164.), Preuß. Landrecht Th. II., Tit. 10. §§. 72., 74., 76. Bis zur Aushändigung der Anstellungs-Urkunde kann der Kaiser seinen Willen ändern und der ernannte Beamte hat kein Recht auf die Zustellung der Anstellungs-Urkunde. Vgl. Rüttiman, „Amerikanisches Bundes-Staatsrecht" Bd. I. S. 283. Andrer Meinung Mohl, „Württembergisches Staatsrecht" Bd. 2. S. 102. Erst mit der Aushändigung der Anstellungs-Urkunde wird das Reichsbeamten-Verhältniß begründet. Vgl. Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 6. und 9. und Ges. für Oldenburg Art. 18., welches eine Ablehnung binnen drei Tagen gestattet.

Durch die in der Empfangnahme der Anstellungs-Urkunde — in Verbindung mit dem Ablauf der freigelassenen Frist — enthaltene Erklärung des Beamten,

von dem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wird der staatsrechtliche Karakter der Anstellung — als eines Aktes der Exekutive — nicht verändert und das Reichsbeamten-Verhältniß erhält damit keine seinen Inhalt bestimmende kontraktliche Grundlage.

„Der Vertrags-Akt" — sagt Gerber in seinem Staatsrecht — „welcher in der Annahme der Anstellungs-Urkunde gefunden werden kann, bereitet in rein formeller Weise den Eintritt des Reichsbeamten-Verhältnisses vor. Der Inhalt dieses letzteren mit seinen Rechten und Pflichten wird durch ihn nicht bestimmt, sondern ruht auf einer durch das Wesen des Staatsamtes gegebenen Grundlage. Dies gilt auch in dem Fall, wo das Beamten-Verhältniß nicht lediglich durch die landesherrliche Ernennung, sondern durch einen besonderen Vertrag eingeleitet worden ist."

3. **Vermögensrechtliche Folgen.** Das Wesen des Staatsdiener-Verhältnisses besteht nicht darin, daß der Staats-Beamte eine bestimmte Menge persönlicher Leistungen verspricht, welche der Staat mit dem Diensteinkommen bezahlt, dergestalt, daß jeder einzelnen Leistung eine Quote des Diensteinkommens entspricht, sondern der Beamte setzt seine ganze Persönlichkeit für den Staat ein und macht, nicht ohne Opfer an Unabhängigkeit und Vermögenserwerb, den Dienst für denselben zu seinem Lebensberuf, in dessen Erfüllung er seine sittliche Befriedigung findet. Dafür nimmt ihm der Staat mit dem Augenblick der Anstellung die Sorge für seine und der Seinigen äußere Existenz — „Ernährung" — ab und gewährt ihm, wie die Kirche dem Pfarrer, in der Besoldung eine Jahres-Rente, welche eine auskömmliche Stellung sichert und ein wohlerworbenes Recht einen vermögensrechtlichen Anspruch desselben bildet (§. 149.). Siehe Gerber's „Deutsches Staatsrecht" S. 109., 113., Förster's „Preuß. Privatrecht" Bd. I. S. 390. Bd. II. S. 309., Pötzl „Bair. Verfassungsrecht" S. 496.

Deshalb wird die Rente voraus bezahlt, §. 5., und verbleibt dem Beamten

a. wenn er krank oder in erlaubter Weise abwesend ist §. 14.,

b. **wenn er dauernd dienstunfähig wird** §. 34.,

c. wenn seine sittlich-politische Ueberzeugung in Folge eines Systemwechsels ihn unfähig macht, der herrschenden Regierung mit voller Hingebung zu dienen §. 25., und geht,

d. wenn er stirbt, antheilig auf seine Wittwe und Waisen über §§. 7., 69.

So beträgt in Baiern die Wittwenpension ein Fünftel des Gesammt-Gehalts (Pensions-Pragmatik vom 1. Januar 1805. §§. 2.—4.); in Württemberg den dritten Theil der Pension (Gesetz vom 29. März 1865., Art. 4.); ebenso in Reuß ältere Linie.

Nur im Fall seiner Verschuldung kann und soll der Beamte die Rente verlieren, denn er darf den Staat nicht schädigen, dessen Wohlfahrt er zu fördern berufen ist §. 14. Abs. 2. §. 75. Nr. 1. und 2. §. 128.

Das Gesetz hat diese Grundsätze anerkannt, aber hauptsächlich aus fiskalischen Gründen nur mit Einschränkungen durchgeführt. So ist im Fall der dauernden Versetzung in den Ruhestand des Beamten die Rente von einer längeren Dienstzeit abhängig gemacht und auf einen sehr mäßigen Prozentsatz des Diensteinkommens herabgesetzt, nach seinem Tode aber der Wittwe und den Waisen nur ein sogenanntes Gnadenquartal gewährt.

Siehe das Nähere zu den betreffenden §§. und außerdem §. 19.

4. **Zeitpunkt des Erwerbs des Reichsbeamten-Rechte.** Die Anstellungs-Urkunde — vorgeschrieben ist dies in dem zu 1. erwähnten Ministerial-Beschluß für Preußen nicht — wird der Regel nach den Zeitpunkt bestimmen, von welchem aus das Reichsamt dem Angestellten übertragen wird. Der Reichs-Beamte hat daher mit diesem Zeitpunkt das Amt anzutreten und mit demselben — nicht früher und nicht später — das Recht auf Titel und Rang, auf die sonstigen Vorrechte und auf das Diensteinkommen erworben. Tritt er sein Amt nicht rechtzeitig an und fällt ihm dabei eine Verschuldung zur Last, so wird er für die Dauer seiner unerlaubten Entfernthaltung nach Abs. 3. des §. 14. seines Diensteinkommens verlustig, erhält dasselbe thatsächlich also erst mit dem Augenblick des erfolgten

Amtsantritts, §. 4. Fehlt in der Anstellungs-Urkunde die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Amt anvertraut wird, so gilt es mit der Empfangnahme der Anstellungs-Verfügung als übertragen. In diesem Falle geht das Recht auf Titel, Rang und sonstige Vorrechte sofort auf den Angestellten über (A. L.-R., Th. II. Tit. 10. §. 84.), folgerecht auch das Recht auf das Diensteinkommen. (Vgl. Gerbers „Deutsches Staatsrecht" §. 115., welcher jene Rechte schon von dem Datum des Anstellungs-Dekrets beginnen läßt.) Augenscheinlich unter dem Einfluß zivilrechtlicher Auffassung des Staatsdiener-Verhältnisses und vom finanziellen Interesse aus hat jedoch §. 4. allgemein vorgeschrieben, daß die Forderung auf das Diensteinkommmen erst mit dem Tage des Amtsantritts entstehen soll. So auch in Württemberg, Robert Mohl, „Württemb. Staatsrecht" Bd. 2. S. 96.

In allen Fällen wird unter Amtsantritt im Sinne des §. 4. der Zeitpunkt zu verstehen sein, wo der ernannte Beamte zur Antretung seines Amtes berechtigt, bereit und im Stande war.

5. **Bestandtheile des Diensteinkommens,** vergl. §. 42. Außer der Besoldung*) sind in den Etats noch Zulagen von verschiedenartigem Karakter ausgeworfen.

---

*) **1.** Ein Theil der Besoldung wird nicht mehr lediglich nach der Verschiedenheit der Dienststellung, sondern zugleich nach den Preisverhältnissen des Wohnorts abgestuft. Dabei ist die an den einzelnen Orten konstante, von den eigenthümlichen Verhältnissen desselben abhängige Höhe der Wohnungsmiethe zu Grunde gelegt, wenn schon der Wohnungsgelder-Zuschuß für eine ganze Reihe anderer wirthschaftlicher und dienstlicher Bedürfnisse bestimmt ist. Ges., betr. die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten vom 30. Juni 1873. §. 1. (R.-G.-Bl. S. 166., Motive zum Gesetz-Entwurf, Dr.-S. Nr. 125, S. 7., Komm.-Ber. Dr.-S. Nr. 195., S. 2.) Der Wohnungsgeld-Zuschuß wird folgerecht nur einmal gezahlt, auch wenn der Reichs-Beamte neben seinem Hauptamt noch ein Nebenamt bekleidet, weil die Nebenstelle auf sein Wohnungs-Verhältniß ohne Einfluß ist (Ges. §. 5, Motive dazu S. 11.). Ebenso bleibt bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütigung der Wohnungsgelder-Zuschuß außer Ansatz, weil die Einkommens-Verbesserung, welche etwa bei der Uebersiedelung an einen anderen Ort durch eine hiermit verbundene Erhöhung des bisherigen Zuschußsatzes erlangt wird, lediglich zur Deckung von Mehrausgaben, welche dieser Wechsel des Domizils mit sich führt, bestimmt ist, und deshalb nicht mit der Umzugskosten-Entschädigung kompensirt werden kann. (Ges. §. 8, Motiv. a. a. O., S. 12., vergl. zu §. 18.)

Streng genommen hat nur der Durchschnittsbetrag der Servisklassen der betreffenden Charge die rechtliche Natur eines Bestandtheiles der Besoldung, der Mehrbetrag des Servises in den höheren Servisklassen die Natur der Theuerungs- oder Lokal-Zulage (vergl. §. 42. Nr. 4.). Das Gesetz, betr. die Wohnungsgelder-Zuschüsse, verleugnet jedoch diesen Grundsatz, insofern es den Wohnungsgelder-Zuschuß neben den Lokalzulagen voll gewährt (St. Ber. von 1873. S. 1327.). Nur in der Vorschrift über die Pensionsfähigkeit desselben kommt der Gedanke zum Ausdruck §. 8. des Ges.

2. Von dem Recht auf Wohnungsgelder-Zuschuß nach dem Gesetz vom 30. Juni 1873. sind ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche wie die diplomatischen Agenten und die Konsuln, ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, da deren Diensteinkommen mit Berücksichtigung der besonderen Preisverhältnisse ihrer Aufenthalts-Orte bemessen ist. (§. 8. des Ges.)

b) Ebenso haben die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung — in Elsaß-Lothringen — keinen Anspruch auf Wohnungsgelder-Zuschüsse, weil bei Regelung ihrer dienstlichen Bezüge die Verhältnisse, welche die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen motiviren, bereits in reichlichem Maße berücksichtigt sind (§. 9. des Ges. und Motive a. a. O. S. 9. und 12.).

Ein Theil derselben ist mit Rücksicht auf die an einigen Orten herrschende Theuerung für die daselbst angestellten Beamten bewilligt, andere sind dagegen bestimmt, den Inhabern einzelner Stellen eine, der mit Wahrnehmung dieser Stellen verbundenenen besonderen Anstrengung und Mühwaltung entsprechende Entschädigung zu gewähren (Lokalzulagen und Funktionszulagen).

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

c) Auch denjenigen Personen, welche nicht eine im Reichshaushalts-Etat vorgesehene Stelle bekleiden, sondern als Hülfsarbeiter diätarisch beschäftigt werden, ist ein Anspruch auf den Zuschuß nicht eingeräumt, da die Dispositions-Fonds, auf welche die Diäten derselben angewiesen werden, hinreichenden Spielraum gewähren, um die letzteren in einem den Verhältnissen des Orts der Beschäftigung entsprechenden Betrage zu normiren (§. 1. des Ges.).

d) Der Zuschuß ist ferner auf Diejenigen beschränkt, welche eine Besoldung aus der Reichs-Kasse beziehen. Der Reichshaushalts-Etat weist einige Stellen nach, welche die Zeit und Arbeitskraft der damit betrauten Beamten nur nebenbei in Anspruch nehmen, und für deren Verwaltung mit Rücksicht hierauf nur eine Remuneration ausgesetzt ist. In diesen Fällen hat das Reich nur eine Vergütung für die Dienste zu gewähren, welche ihm von den Inhabern solcher Stellen geleistet werden, nicht aber für deren Substistenz Sorge zu tragen, so daß hier ein Anlaß zur Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen nicht vorliegt.

3. Ueber die Frage, welcher Wohnungsgeld-Zuschuß den vorübergehend bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Wohnorts kommissarisch beschäftigten Beamten für die Dauer eines solchen Kommissoriums zu gewähren ist, haben in Preußen die Minister der Finanzen und des Innern folgende Bestimmung en getroffen:

„Den etatsmäßig angestellten Beamten kann der Wohnungsgeld-Zuschuß für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung an einem anderen Orte nicht nach dem Orte der letzteren, sondern nur nach dem Satze ihres ständigen amtlichen Wohnortes gewährt werden. Beamte, mit deren Etatsstellen Dienstwohnung verbunden ist, können dem entsprechend nicht blos für die Zeit ihrer Thätigkeit in ihrer Etatsstelle, sondern auch für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht beanspruchen. Ob ein Beamter zur Aushülfe oder auf Probe und auf kürzere oder längere Zeit an einem anderen Orte kommissarisch beschäftigt wird, kann hierin keinen Unterschied machen.

Anders liegt die Sache bei den neuländischen Beamten, bei welchen die Berechtigung zum Bezuge des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht davon abhängt, daß sie eine etatsmäßige Stelle innehaben. Wenn ein solcher Beamter auf unbestimmte längere Zeit zur Aushülfe oder auf Probe zu einer anderen Behörde außerhalb seines bisherigen Wohnorts berufen wird, so ist demselben namentlich dann, wenn er seinen Hausstand an seinen neuen Aufenthaltsort verlegt, der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem dem letzteren entsprechenden Satze zu gewähren. Bei Kommissionen von bestimmter Dauer, bei welchen der Beamte seinen ständigen Wohnort beibehält, um nach Beendigung seines kommissarischen Auftrages an den letzteren zurückzukehren, ist dagegen demselben der Wohnungsgeld-Zuschuß nach der seinem ständigen Wohnorte entsprechenden Klasse des dem Gesetz beigefügten Tarifs fortzuzahlen. In den Fällen, in welchen bei einer kommissarischen Beschäftigung der Beamten bei einer anderen Behörde aus den Fonds der letzteren das im Voraus gezahlte Gehalt desselben an einen anderen Fonds pro rata temporis zu erstatten ist, ist auch der Wohnungsgeld-Zuschuß für den gleichen Zeitraum zu erstatten. Dasselbe gilt auch bei Versetzungen, so daß bei der Behörde, welcher der Beamte bisher angehört hat, das Gehalt und der Wohnungsgeld-Zuschuß desselben stets für denselben Zeitraum zu verrechnen sind."

4. Die Frage, ob die Zuschüsse als kautionspflichtige Theile des Diensteinkommens der zur Bestellung von Amtskautionen verpflichteten Beamten anzusehen seien, ist in Preußen dahin entschieden, daß bis auf Weiteres davon abgesehen werden kann, diese Vergütungen als einen kautionspflichtigen Theil des Diensteinkommens der betreffenden Beamten zu behandeln, und zwar schon aus dem Grunde, weil den sich im Genusse von Dienstwohnungen befindenden Beamten

Beamte, welche bis zum Erlass dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

Bemerkungen.

1. Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 11. Gesetz für Weimar §. 12., für Koburg=Gotha §. 13., für Anhalt §. 15., Anhalt=Bernburg §. 10., für Schwarzburg=Rudolstadt §. 12.

2. Eine Unterscheidung zwischen Dienstgehalt, welches an die Fortdauer der Dienstleistung geknüpft ist, und zwischen Standesgehalt, welches auch nach Auf=

Wohnungsgeld=Zuschüsse nicht zu Theil werden, überdies aber diese Zuschüsse je nach dem Wohnsitze der kautionspflichtigen Beamten steigend oder fallend sind.

5. Tarif für Wohnungsgeld-Zuschuss.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichs-Beamten.	Jahres-Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses in den Orten der Servisklasse					
	Berlin Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienst-Stellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichs-Behörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabs-Offiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, General-Aerzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichs-Behörden etc.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabs-Offiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden etc.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenz-Aerzte ...	140	90	80	75	72	72
V. Subaltern-Beamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unter-Beamte.....................	80	60	48	36	24	20

Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Servis=Kompetenzen der Militair=Personen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klassen=Eintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalender=Quartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld=Zuschusses in Anwendung. §. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1873. (R.=G.=Bl. 166.)

Die Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juni 1868. (B.=G.=Bl. S. 523) betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden,*) wonach über die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen in eine höhere Servisklasse der Kaiser und der Bundesrath ohne Mitwirkung des Reichstages zu beschließen haben, gilt daher nicht, insoweit es sich um den Betrag der Wohnungsgeld=Zuschüsse handelt. Die finanziellen Folgen waren für diese vom Reichstage ausgegangene Aenderung der Reg.=Vorlage maßgebend. Komm.=Ber. D.=S. Nr. 193. S. 6.

---

*) Archiv Bd. II. S. 397. ff.

hörung derselben dem Beamten verbleibt, existirt nach Reichsrecht nicht. Vgl. Baierisches Edikt §§. 5. und 29. Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 3.

3. Die Zahlung erfolgt postnumerando in Lippe und früher in Anhalt-Bernburg §. 14. der betr. Staatsdiener-Gesetze.

In Preußen werden nur Remunerationen an Hülfsarbeiter, welche nicht dauernd beschäftigt, bei Aufstellung der Etats nicht vorgesehen worden, postnumerando gezahlt, und auch hier sind Ausnahmen zulässig. Staatsministerial-Beschluß vom 2. Juli 1859. (J.-M.-Bl. S. 234.).

4. Der Gehaltsanspruch ist für den ganzen Monat erworben, sobald der Beamte den ersten Tag des Monats erlebt. Dies folgt aus der Alimentennatur des Gehalts, §§. 7. 128. dieses Gesetzes; vgl. Kgl. Sächsisches Ges. §. 11.; Ges. für Oldenburg Art. 19.; Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt und Pr. Ld.-R. Bd. 16. §§. 61—63. und Bd. 11. 649.

5. An der Beschlußnahme darüber, welchen Beamten das Gehalt vierteljährlich und welchen es monatlich zu zahlen ist, hat der Reichstag keinen Antheil, obwohl die vermögensrechtliche Seite des Beamten-Verhältnisses der Finanz-Gesetzgebung, oder Feststellung im Budget angehört.

Ein vom Verfasser gestelltes Amendement,

an Stelle der Worte:

„Dem Bundesrath bleibt vorbehalten“

zu setzen:

„Durch den Reichs-Haushalts-Etat oder durch ein Reichs-Gesetz sind“

wurde, obwohl von Seiten der Reichsregierung ein Widerspruch nicht erhoben war, auf die Ausführung des Abg. Schwarze, welcher in der Bestimmung des §. 5. lediglich einen Akt der inneren Administration finden zu müssen glaubte, vom Reichstag abgelehnt (Sten. Ber. S. 136. 137.)

Die monatliche Gehaltszahlung empfiehlt sich namentlich bei den unteren Beamten. In Preußen findet monatliche Gehaltszahlung an alle Beamten statt, welche nicht als Mitglieder oder Subalterne zu einem Kollegio gehören (K.-O. vom 10. Mai 1828., mitgetheilt durch Reskript vom 3. Juli 1828. Kampz, Jahrbücher Bd. 32. S. 96. Graeff, Bd. 3. S. 214.)

6. Wegen des Rechts auf Ersatz baarer Auslagen in der Anwendung auf Reise- und Umzugskosten siehe §. 18.

7. Ein Recht auf Schadenersatz bei unverschuldeten Beschädigungen durch den Dienst ist im Gesetz nicht anerkannt. Argumente §. 36.

§. 6. Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung *nur in soweit* zediren, verpfänden oder sonst übertragen, *als sie der Beschlagnahme unterliegen* (§. 19.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

I. Entstehungs-Geschichte.

In der **Regierungs-Vorlage** lautete der Paragraph:

„Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder zediren, verpfänden, noch sonst übertragen.“

Die **Motive** rechtfertigen diese Vorschrift folgendermassen (S. 31.):

„Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den meisten Landes-Gesetzen, steht dann aber oft mit der weiteren Vorschrift über die Zulässigkeit einer Beschlagnahme im Wege der Exekution in Verbindung, §. 12. des Sächs. Ges. vom 7. März 1835., Preuss. Allgem. Ger.-Ordn. I. 24. Anh. §. 163.,

Oldenb. Ges. vom 26. März 1867. Art. 23. 24., Braunschw. Zivilprozess-Ordn. vom 19. März 1850. §. 388. Hier genügt die Bemerkung, dass das Verbot der Zession der Gehalte auch im Interesse der Kassen liegt, aus welchen die Zahlung erfolgt, und dass dergleichen Zessionen zu manchen Uebelständen führen. Es ist besser, sie überhaupt zu verbieten. Die Gehalte sind nicht wie andere Forderungen Gegenstände des Verkehrs."

Zu diesem Paragraphen stellte in der zweiten Lesung der Abg. Baehr (Kassel) folgendes Amendement, denselben dahin abzuändern:

„Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit zediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.)."

Der Abg. Lamey vertrat dieses Amendement mit folgender Ausführung:

„§. 6. macht es Reichs-Beamten unmöglich, über ihren Gehalt in der Zeit zu verfügen, in der sie ihn noch nicht in die Tasche genommen haben. Er steht damit in Dissens gegenüber den Bestimmungen, welche alle Gesetze, mindestens alle, welche mir bekannt sind in Beziehung auf die Beschlagnahme des Gehaltes, besitzen, indem sie durch richterliche Verfügungen die Beschlagnahme des Gehaltes erlauben, obwohl es ein unbestrittener Grundsatz des Rechts ist, des Prozessrechts und des Eigenthumsrechts, dass nur dasjenige mit Exekution ergriffen werden kann, was in der freien Verfügung des Schuldners ist — worüber er als Eigenthum verfügen kann. Die Motive heben zwei Gründe hervor.

Der eine ist das Interesse der Kasse. Der Kasse ist es unbequem, wenn eine Zession an sie kommt und nun der Kassirer dafür sorgen muss, dass dieser Zession entsprechend, an den Zessionar gezahlt wird. Dies ist eine Unbequemlichkeit, die jeden andern Schuldner im bürgerlichen Leben auch trifft, wenn ein Theil der Forderung, die der Gläubiger an ihn zu machen hat, zedirt wird und nun diese Zession vom Zessionar eingefordert wird. Dieser Unbequemlichkeit muss sich die Kasse eben unterwerfen, wie jeder andere Bürger es auch muss, oder, wenn sie sich dieser Unbequemlichkeit nicht unterwerfen will, so hat das Recht verschiedene Mittel erfunden, die Kasse von dieser Unbequemlichkeit zu befreien. In Baden ist z. B. die Vorschrift, dass, wenn ein solcher Gehalt mit Beschlagnahme belegt oder weiter zedirt wird, der Beamte einen Gehalts-Empfänger aufstellen muss, an welchen die Kasse den Gehalt in einer Summe bezahlt, und dass es nun diesem Gehalts-Empfänger überlassen bleibt, der richterlichen Beschlagnahme oder Zession gerecht zu werden.

Der zweite Grund ist entnommen aus der Natur des Gehaltes. Es ist allerdings richtig, dass der Gehalt nicht schlechthin fällig ist, sondern erst verdient werden muss, aber in dieser Beziehung versteht es sich meines Bedünkens von selbst, dass der Gehalt der Staats-Beamten in keiner Weise verschieden ist von dem der Privat-Beamten. — Wenn der Gehalt verdient ist, weiss ich nicht, warum er in vollem Masse nicht unter jene Regel fallen soll, der das Geld folgt, das in die Taschen des Beamten fliesst, welcher diesen Gehalt verdient hat. In dem Augenblick, in welchem er verdient ist, ist er des Beamten Forderung, kann ihm nicht entzogen werden, die betreffende Kasse muss ihm diesen Gehalt bezahlen, wie jeder Schuldner seine Schuld bezahlen muss. Etwas Anderes will aber der Vorschlag des Abgeordneten Baehr nicht, als dass der Gehalt, wenn er verdient ist, den Beamten bezahlt werden soll, und zwar mit der beschränkenden Rücksicht, welche bei richterlichen Beschlagnahmen beobachtet wird, dass der Gehalt nur bis zu einer bestimmten Summe, nur bis zu der Summe, die überhaupt in dem Gesetze der richterlichen Beschlagnahme unterworfen ist, zedirt werden kann. Es ist das eine Rücksicht, welche die Gesetze allerorts nehmen, obwohl sie damit nicht viel erreichen, denn der übrige Theil des Gehaltes, der in die Tasche des Beamten nicht gewandert ist, entzieht sich doch der Kognition.

Es wird sich nun aber fragen, ob für die Bestimmung, dass Beamte ihren Gehalt zediren dürfen, irgend ein namhafter Grund vorliegt, und hier glaube ich, dass solche Gründe, und zwar sehr wichtige Gründe für die Beamten vorliegen; ich meine nicht für die höheren Beamten, — diese sind es selten, welche in der Lage sind, sich der Beschlagnahme ihrer Gehälter aussetzen zu müssen, oder zu zediren Veranlassung haben, — wohl aber für jene Klasse von Beamten, bei welcher der Gehalt nur nothdürftig zum eigenen Leben genügt, und welche daher in verschiedenen Lagen des Lebens in der Nothwendigkeit sich befinden, wenn sie grösserer

Summen benöthigt sind, für diese grösseren Summen sich den entsprechenden Kredit zu verschaffen. Diesen nothwendigen Kredit können sie sich aber nur meist dadurch verschaffen, dass sie über ihren Gehalt zum Voraus verfügen und dem Gläubiger durch eine Zessions-Urkunde Sicherheit geben, dass nicht sie den Gehalt seinerzeit einziehen, sondern dass er in die Hand des Gläubigers kommt. Solche Fälle treten ja in jeder Familie vielfach ein, sie können Folge von Unglücksfällen sein, es kann Krankheit von Familiengliedern den betreffenden Beamten nöthigen, eine grössere Ausgabe zu machen, und er kann sich nur dadurch auf eine dem Kredit-Bedürfnisse ohne übermässige Kosten entsprechende Weise helfen, dass er eine Zession vornimmt. Er kann eine Tochter zu verheirathen haben und braucht eine Summe für deren Ausstattung, er kann einen Sohn studiren lassen, oder der Sohn steht vielleicht im einjährigen freiwilligen Dienst und der Vater braucht Mittel, um das ausführen zu können: Er kann sich die Mittel nur verschaffen dadurch, dass er eine Zession seines Gehaltes anzubieten hat; verbieten Sie diese Zessionen, so setzen Sie seinen Kredit um ein sehr Bedeutendes herab. Der Gehalt hat schon an sich für den Gläubiger die Gefahr, dass er möglicherweise nicht verdient wird, weil der Beamte sterben oder vielleicht auch entlassen werden kann. Diese Gefahr übernimmt der Gläubiger an sich nur gegen eine bestimmte Provision, welche Sie aus der Geschichte der kleinen Beamten-Besoldungen wohl kennen lernen können. Allein diese Provision steigert sich natürlich noch bedeutend, wenn der Gläubiger noch weiter am Empfangstage des Gehaltes von dem guten Willen des Schuldners abhängt, dadurch, dass er zwar einen Theil des Gehaltes, welchen letzterer versprochen hat, zu bekommen hat, aber nicht gesichert ist, dass er an der Kasse diesen Gehaltstheil auch wirklich empfängt. Verbieten Sie die Zessionen, so werden die Beamten noch zu weiteren Manövern genöthigt, welche weder besonders ehrenvoll für sie sind, noch besonders nützlich für den Staat. Die Beamten werden nicht zahlen, obwohl sie schuldig sind, sie werden verklagt werden, und es wird eine gerichtliche Einweisug in das Gehalt erfolgen. Es wird dieser Weg für den Beamten kostspielig sein; er wird ihn in Bezug auf seine Ehre durchaus nicht besser stellen, weil er ihn der gerichtlichen Klage und dem Exekutions-Verfahren preisgiebt, und es wird doch dazu kommen, dass die Kasse diese Summe bezahlen muss, deren Zession der §. 6. versagt, und das ganze Fazit wird nur darin bestehen, dass der Beamte, anstatt durch eine einfache Zession auf ehrliche und honette Weise zu seinem Kredit gekommen zu sein, nur auf Umwegen und unter misslichen Umständen unter Aufwendung von bedeutenden Kosten diesen seinen bescheidenen Kredit endlich hat in Anspruch nehmen können."

Der Abg. Graf v. Rittberg bekämpfte den Baehr'schen Verbesserungs-Vorschlag, von welchem er eine Beförderung des Schuldenmachens der Beamten besorgte, und ihm schloss sich der Bundes-Kommissar Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach an. Dieser sagte im Verlauf seiner Rede:

„Wahr ist, dass der öffentliche Beamte, wenn er vorher über sein Gehalt disponirt, wenn es ihm ermöglicht wird, im Voraus über das Gehalt zu verfügen, dadurch, je nach den thatsächlichen Umständen sehr rasch in die Lage geführt werden kann, sein Amt niederlegen zu müssen, in Verhältnisse einzutreten, die es unmöglich machen, dass er die Funktionen, die er übernommen hat, wirksam weiter führe. Ich glaube daher, dass gerade im Interesse der Beamten es nothwendig ist, an der Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält, und wie sie auch, wie ich anführen kann, den Gesetzgebungen anderer Länder, z. B. Preussens entspricht, festzuhalten. Ich will meinerseits bei dieser Gelegenheit ein hervorragendes Gewicht auf das Interesse der Kassenverwaltungen nicht legen, obwohl auf der anderen Seite der Hohe Reichstag doch diesen Gesichtspunkt nicht ausser Augen lassen kann. Es wird in der That die Kassenverwaltung erheblich verwickeln, wenn jeder Beamte im Stande ist, im Voraus über sein Gehalt in rechtsgültiger Weise zu verfügen und die Kassen-Beamten genöthigt sind, über verschiedene Titel, die vorgelegt werden, ihrerseits Entscheidung zu treffen, eine Frage, die in vielen Fällen durch Arreste noch verwickelter werden kann. Jedenfalls scheint mir, wenn der Reichstag das Amendement, wie es vorliegt, annehmen sollte, darin eine Lücke zu bestehen, dass nur auf Grund authentischer Titel diese Auszahlungen erfolgen sollten. Nach

dem gegenwärtigen Wortlaute genügt jeder Privatschein, um die Kasse zu verpflichten. Es wird dies dahin führen müssen, dass in den meisten Fällen die Kasse, weil sie nicht weiss, an wen sie zahlen soll, zu deponiren genöthigt ist."

Der Abg. Dr. Weigel beantragte darauf, als Zusatz dem §. 6. nach der Fassung des Antrags Dr. Baehr und Genossen hinzuzufügen:

„Die Benachrichtigung an die auszuzahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde."

Der Abg. Baehr hob zur Rechtfertigung seines Amendements noch hervor, dass, wenn der Beamte mit seinem Gläubiger einverstanden sei, dass diesem eine Zession auf sein Gehalt zu Theil werden soll, die Sache einfach so gemacht werde: der Gläubiger verklagt den Beamten beim Gerichte, dieser lässt sich kontumaziren und dann wird auf Grund dieses Kontumazial-Erkenntnisses die Beschlagnahme verfügt. Dann sei ganz dasselbe erreicht, was erreicht sein würde, wenn der Beamte im freiwilligen Wege sein Gehalt hätte verpfänden oder zediren können, nur mit dem Unterschiede, dass ihm dann die Sache weit theurer zu stehen komme, da diese Kosten in der Regel der Beamte selbst werde tragen müssen. Statt einer einfachen Urkunde muss er den Prozess bezahlen.

Andererseits erkannte er das Bedenken des Bundes-Kommissars als berechtigt an, dass die Kasse nicht in die Lage gebracht werden dürfe, sich bei den verschiedenen Gläubigern, von denen jeder einen Anspruch auf einen Antheil am Gehalt zu haben glaube, auf eigene Gefahr zu entscheiden, an wen bezahlt werden solle. Diesem Bedürfnisse wäre durch den von dem Abg. Dr. Weigel gestellten Antrag abgeholfen, wenn nämlich nur vermittelst einer der Kasse einzuhändigenden öffentlichen Urkunde das Rechtsgeschäft, welches die Zession enthält, dokumentirt werden könne. Dann sei die Kasse vollständig in der Lage, zu wissen, an wen sie auszahlen muss. Ausserdem würde, wenigstens auf einem Theile des Rechtsgebietes des Bundes, das Verhältniss bestehen, dass die Kasse dem Streite sich dadurch entziehen könnte, dass sie die verschiedenen Forderungs-Prätendenten gegeneinander zum Streite verweise.

Schliesslich wurde der kombinirte Verbesserungs-Vorschlag Baehr-Weigel und damit der §. 6. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen. (Sten. Ber. S. 889. ff.)

II. Bemerkungen.

1. Der Vorschrift des §. 6. steht sowohl die juristische Konsequenz als die Gefahr zur Seite, daß beim Verbot freiwilliger Zession und Verpfändung der Beamte außer den mäßigen Zinsen des kleinen Kredites die Kosten eines fingirten Prozesses zu zahlen hat.*)

2. Der §. 6. unterscheidet nicht zwischen fälligen und nicht fälligen Forderungen der Beamten. Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeits- und Dienstlöhne vom 21. Juni 1869. §. 4. (B.-G.-Bl. 1869. S. 242., von 1871. S. 63., Archiv Bd. III. S. 800.) leidet auf den Gehalt und die Dienstbezüge der Beamten keine Anwendung. Vgl. zu §. 19.

3. Vgl. Württembergische Dienstpragmatik §. 11., Staatsdiener-Gesetz für Braunschweig §§. 15. und 19. und Pensions-Gesetz für Preußen vom 27. März 1872. §. 27. (Wachler, Zivil-Pensions-Gesetz S. 32., Berlin, Kortkampf.)

§. 7. Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnaden-Quartal), *unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichs-*

*) Der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. erklärt wiederum jede Zession, Verpfändung oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf die Zahlung von Diensteinkünften oder Pensionen für rechtlich wirkungslos. §. 50. D.-S. Nr. 110. S. 13.

dienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienst-Emolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnaden-Quartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnaden-Quartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

I. Entstehungs-Geschichte.

In der **Regierungs-Vorlage** fehlten die mit Kursivschrift ausgezeichneten Worte.

Der Abg. Baehr (Kassel) beantragte bei der zweiten Lesung, hinter den Worten: „eheliche Nachkommen“ einzuschalten:

„welche der Versorgung bedürfen.“

Dieser Verbesserungs-Vorschlag wurde vom Verfasser und vom Bds.-Kommissar U.-St.-S. Dr. Achenbach bekämpft und hierauf vom Reichstag abgelehnt. Vgl. Bemerkungen zu §. 4. (Sten. Ber. S. 140.)

Dagegen wurde in dritter Lesung ein Verbesserungs-Vorschlag des Verfassers und des Abg. Krieger, dahin gehend,

hinter „Gnaden-Quartal“ folgenden Zusatz einzuschieben:

„unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Art. 18. Abs. 2. der Reichs-Verf.)“

und damit der §. 7. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen. (Sten. Ber. S. 889. ff.)

II. Bemerkungen.

1. **Sterbemonat.** Wegen des Sterbemonats vgl. §. 5. Derselbe gebührt den Erben, er war Eigenthum des verstorbenen Beamten geworden und ist Gegenstand der Beschlagnahme.

2. **Gnaden-Quartal.** Bedingungen desselben. Das Gnaden-Quartal — mit Unrecht so und besser Nach-Quartal oder Sterbe-Nachgehalt genannt — ist keine Wohlthat, sondern ein Recht des verstorbenen Beamten und seiner Wittwe und Waisen (vgl. zu §. 4.), ist daher durch Bedürftigkeit mit nichten bedingt (argum. §. 8.) und steht unter gerichtlichem Schutz. §. 149. Ob die Wittwe und die Kinder Erben des Beamten geworden sind, ist unerheblich. Die Erben als solche haben auf das Gnaden-Quartal keinen Anspruch. Vgl. Oldenburgisches Gesetz Art. 19., Gesetz für das Königreich Sachsen §. 40., für Anhalt Dessau §. 25., für Lippe §. 52.

3. **Berechnung des Gnaden-Quartals.** Das Gnaden-Quartal umfaßt die volle Besoldung, einschließlich der Dienst-Emolumente, das gesammte Dienst-Einkommen im Sinne des §. 42.*)

4. **Zahlbarkeit des Gnaden-Quartals.** Als Theil der Besoldung des verstorbenen Beamten und vermöge der Alimenten-Natur erfolgt die Zahlung des Gnaden-Quartals am ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats im Voraus. Vgl. §. 99. des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, so wie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. von 1871. S. 275. (Archiv Bd. VIII., Separat-Ausgabe, Kortkampf, Berlin, S. 36.)

---

*) Der Wohnungsgelder-Zuschuß kommt nach seinem ganzen und nicht bloß nach seinem Durchschnitts-Betrage den Hinterbliebenen zu. Gesetz vom 30. Juni 1873. §. 8. (R.-G.-Bl. S. 167.)

5. Beamte, deren Hinterbliebene Anspruch auf das Gnaden-Quartal haben.

a. Dasselbe steht auch den aktiven Beamten zu, welche ihr Gehalt nicht quartaliter (§. 5.), sondern nur monatlich beziehen. Anders in Preußen, wo nach der K.-O. vom 27. April 1816. (G.-S. 1816. S. 134.) und Instruktion vom 26. November 1832. (Kamptz „Annalen" Bd. 4. S. 554, Jahrbücher Bd. 40. S. 447), bei denjenigen Beamten, welche ihr Gehalt monatlich beziehen, der Anspruch für die Hinterbliebenen sich auf einen Gnaden-Monat beschränkt.

b. Ob die — aktiven — Beamten lebenslänglich oder auf Kündigung angestellt werden, macht keinen Unterschied; maßgebend ist, ob sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, vgl. §. 37.

c. Das Recht der Hinterbliebenen vorläufig in den Ruhestand versetzter Beamten auf das Gnaden-Quartal ist in §. 31. anerkannt.

d. Auch die Hinterbliebenen eines seines Dienstes vorläufig enthobenen Beamten §. 125. sind vom Genuß des Gnaden-Quartals so lange nicht ausgeschlossen, als nicht der Beamte rechtskräftig zur Dienst-Entlassung verurtheilt worden war. Ein Abzug für Vertretungs-Kosten darf ihnen nicht gemacht werden. Dies ist gegen die frühere Praxis seit der Verfügung vom 26. Mai 1841. (Justiz-Min.-Bl. von 1841. S. 187.) auch in Preußen angenommen.

e. Wegen des Gnaden-Monats der pensionirten Beamten vgl. §. 69.

6. Grundsätze der Vertheilung des Gnaden-Quartals. Nach welchen Grundsätzen in der Konkurrenz der Wittwe und Kinder das Gnaden-Quartal zu vertheilen sei, darüber bestimmt §. 7. nichts, überläßt vielmehr die Vertheilung dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde.

Nach der Bestimmung des Gnaden-Quartals, die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhaltes bis zu ihrem zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren bestimmte in Preußen die Instruktion vom 26. November 1832. unter Nr. V.:

a. „Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der K.-O. vom 15. November 1819. zuerst genannt ist, auch ihr principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Vorstorbene vorgestanden hat, obliegt.

Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familien-Verhältnissen können Bedenken gegen dies Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justiz-Minister zu berichten ist.

b. Ebenso kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Deszendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

c. Sind aber blos minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden.

d. Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen."

7. Sonstige Rechte der Hinterbliebenen. Auf das Gnaden-Quartal beschränkt sich der gesetzliche Anspruch der Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten an das Reich.

Eine Ausnahme machen nur die Wittwen und Waisen der Militair- und Marine-Beamten, welche im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, oder im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben, oder durch Schiffbruch verunglückt, oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind. Diesen zahlt das Reich jährliche Beihülfen, den Kindern bis zum

17. bez. 15. Lebensjahr. Gesetz, betr. die Pensionirung der Militairpersonen des Reichsheeres a. a. O. §§. 41. ff. §. 56. §§. 94. und 95. (Archiv Bd. VIII. Separat-Ausgabe S. 29. a. a. O.).

Für die Post-Beamten besteht die Kaiser Wilhelm-Stiftung. Vgl. Reichs-Gesetz vom 20. Juni 1872., betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspost-Verwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870. und 1871. (Reichs-Ges.-Bl. S. 210.) und Kaiserlicher Erlaß vom 29. August 1872. nebst Statut, betr. die Kaiser Wilhelm-Stiftung (Reichs-Ges.-Bl. S. 373.). In §. 14. heißt es daselbst:

„An Hinterbliebene von Reichspost-Beamten können aus den Stiftungs-Einkünften Beihülfen zur Aufnahme in Erziehungs-Anstalten, Waisenhäuser oder Alterversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden."

„Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in dazu geeigneten Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalten begründen."

Außerdem enthält der Etat für die Reichspost-Verwaltung regelmäßig einen Titel zur Unterstützung von pensionirten Post-Beamten und zu Unterstützungen und Pensionen für die Hinterbliebenen von Post-Beamten. Derselbe betrug für das Jahr 1873. im Ganzen 80,000, jetzt 90,000 Thlr. (Anl. X. des Etats, Tit. 12. Nr. 4. S. 28.).

Ein ähnlicher Fonds besteht zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Telegraphen-Beamten, für das Jahr 1873. im Gesammtbetrage von 10,000 Thlr. (Anlage XI. des Reichs-Tel.-G. Nr. 4.).

Der Etat des Reichs-Oberhandels-Gerichts setzt zuerst für das Jahr 1874., nachdem ein Mitglied desselben mit Hinterlassung einer zahlreichen bedürftigen Familie verstorben ist, 150 Thlr. als Erziehungsbeihilfe fest. (Anlage VII. Tit. 2. Nr. 5.), der Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reiches bestimmt 330 Thlr. (Anl. 6. Tit. 2. Nr. 3.) für Wittwen und Waisen seiner Angehörigen.

Zur Militair-Wittwenkasse zahlt das Reich an Preußen einen Zuschuß von 279,125 Thlr. und außerdem direkt an Wittwenpensionen und Erziehungsbeihülfen für Kinder 70,000 Thlr., Etat für die Verwaltung des Reichsheeres, Tit. 59 und 58. S. 133. 134., an Sachsen 63,000 Thlr., S. 218., an Württemberg 33,428 Thlr. S. 260 daselbst.

Ein großer Theil der Wittwen und Waisen der unteren Reichs-Beamten fällt den Gemeinden zur Last.

8. **Insonderheit Rechte der Hinterbliebenen von Beamten, welche aus dem Staatsdienst in einem Bundesstaat in den Reichsdienst übergetreten sind.**

Denjenigen Reichs-Beamten, welche aus dem Staatsdienst in einem Bundesstaate in den Reichsdienst übergetreten, sind freilich durch Art. 18. der Deutschen Reichs-Verfassung dem Reiche gegenüber dieselben Rechte, welche in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung ihnen erwachsen waren, ausdrücklich vorbehalten.*) Aus der Natur der Wittwen- und Waisen-Versorgung (vgl. oben zu §. 4.), welche, wenn nicht ein Recht des verstorbenen Beamten, so doch aus dessen Recht herzuleiten ist, scheint zu folgen, daß zu jenen, im Art. 18. vorbehaltenen Rechten auch der Anspruch auf die Wittwen- und Waisen-Versorgung gehört, so weit dieselbe unmittelbar aus Staatsmitteln gewährt worden ist.

In dem auf den Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen sich beziehenden Protokoll vom 15. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 650., Archiv Bd. VI.), welches nach dem auf den Beitritt Württembergs bezüglichen Protokoll vom 25. November 1870. (B.-G.-Bl. S. 654. ff., Archiv ebend.) insoweit auch für Württemberg maßgebend ist, findet sich jedoch folgende Erklärung:

---

*) In Ansehung der aus dem französischen Zivil-, Militair- oder Marine-Dienst in den Reichsdienst übernommenen Elsaß-Lothringer spricht der Art. 2. der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871. zu dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871. (Reichs-Ges.-Bl. S. 9. Archiv Bd. V. Thl. III. S. 43.) einen entsprechenden Vorbehalt aus.

„Man war darüber einverstanden, zu Art. 18. der Verfassung, dass zu den einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen.“

Nach dieser authentischen Erklärung ist es nicht zweifelhaft, daß die Reichs-Beamten, welche aus dem Staatsdienst in Baden, Hessen und Württemberg in den Reichsdienst übertreten, außer dem Gnaden-Quartal keinen Anspruch auf die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen gegen das Reich haben. Im Hinblick darauf konnte der §. 7. um so leichter die Deutung erfahren, als seien durch ihn die Rechte der Hinterbliebenen der Reichs-Beamten allgemein und gleichmäßig dahin geordnet, daß ihnen nur der Anspruch auf ein Gnaden-Quartal zustehe und als wären in Folge dessen auch die ihnen bisher zugestandenen Rechte aufgehoben.

Diese Deutung wird durch das oben zu 2. erwähnte, mit Zustimmung des Bundesraths, angenommene Amendement ausgeschlossen, vergl. §. 71. Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 7. und da der Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baiern vom 23. Nov. 1870. nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll (B.-G.-Bl. für 1871. S. 9. Archiv Bd. VI.) eine Deklaration des Art. 18. in Bezug auf den Umfang der vorbehaltenen Rechte nicht enthält, muß angenommen werden, daß den aus dem Baierischen Staatsdienst in den Reichsdienst übertretenden Beamten ihre Rechte auf Wittwen- und Waisen-Versorgung unverloren geblieben und die diesfälligen Verpflichtungen des Baierischen Staates auf das Deutsche Reich übergegangen sind. Außerdem hat Preußen der ungünstigen Lage, in welcher sich die Wittwen der — aus dem Staatsdienst in einem Bundesstaat nicht übernommenen — Reichs-Beamten (vgl. Nr. 8.) befinden, dadurch zu begegnen gemeint, daß es durch Gesetz vom 6. März 1868. (Preuß. G.-S. 1868. S. 195.) die Zivil-Beamten des Reiches, soweit sie Preußische Unterthanen sind, in Bezug auf die Berechtigung, der Preuß. Allg. Wittwenkasse beizutreten, den Preußischen Zivil-Beamten gleichstellt.

Aehnliche Gesetze, welche es den Reichs-Beamten ermöglichen, an den Landes-Pensions-Anstalten Theil zu nehmen, sind nach der Erklärung des Bundesraths auch außer Preußen in einzelnen Bundesstaaten erlassen, keineswegs aber in allen ergangen. (Stenograph. Berichte S. 139.)

10. **Landes-Gesetzgebung in Bezug auf Wittwen- und Waisen-Versorgung.** Von den Landes-Gesetzgebungen ist die staatliche Pflicht für die Wittwen und Waisen der Beamten über das Gnaden-Quartal hinaus anerkannt.

In Preußen besteht zu Gunsten der Beamtenwittwen die bereits erwähnte Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welche von Staatswegen einen Zuschuß erhält (nach dem Etat pro 1873. 774,750 Thlr.), die Beiträge sind hoch; beispielsweise beläuft sich der jährliche Beitrag eines Beamten, welcher beim Anfang der Versicherung 30 Jahr und dessen Frau 20 Jahr alt ist, für eine Pension von 100 Thlr. auf 19 Thlr. 1 Sgr., also bei einer Versicherung von 300 Thlr. 57 Thlr., macht bei einem Einkommen von 1000 Thlr. über 5½ Prozent. War der Beamte beim Anfang der Versicherung 40, die Frau 30 Jahr alt, so steigt der jährliche Beitrag für eine Wittwen-Pension von 100 Thlr. auf 25 Thlr. 10 Sgr., macht für 300 Thlr. — 76 Thlr. Gesetz vom 17. Mai 1856. (G.-S. S. 477. ff.) Es ist daher eine Erfahrung, daß selbst die Beamten der Ministerien ihre Wittwen selten höher als 400 Thlr. in die Wittwenkasse einkaufen.

Für die Beamtenwaisen bestehen in Preußen besondere Unterstützungs-Fonds, aus welchen bedürftige Kinder Unterstützungen erhalten. Siehe das Nähere Rönne's Preuß. Staatsrecht Bd. II. S. 497.

In Sachsen, Württemberg und Baiern haben die Wittwen und Waisen einen Rechtsanspruch auf bestimmte Pensionen. Sachsen giebt der Wittwe ⅛ des Gehalts des Mannes, jedem Kinde ⅕, der Doppelwaise $^3/_{10}$ der Wittwen-Pension. Staatsdienst-Gesetz §§. 38. 43. 44.

Nach Württembergischem Recht bekommt die Wittwe außer einem Sterbe-Nachgehalt von 45 Tagen ¼ der Pension des Mannes, jedes Kind ⅕ der Wittwen-Pension. Verfass.-Urkunde Art. 50. Dienstpragm. §§. 32. 33. 35. 36. 43. 45. 46.

Auch in Dessau hat in neuester Zeit der Staat aus seinen Mitteln eine Beamtenwittwen-Kasse gegründet, aus welcher den Wittwen und minorennen Kindern eine Pension gewährt wird.

In nachahmungswürdiger Weise ist für die Wittwen und Waisen der Beamten in Baiern gesorgt. Staatsdiener-Edikt IX. §. 28. und Pensions-Pragmatik §. 1. Diese gewährt allerdings nur einen Gnaden-Monat (Nachmonat) §. 6. daselbst. Dafür erhält aber die Wittwe 1/5 des Gehaltes, beziehungsweise Ruhegehalts ihres Mannes, die Kinder bekommen jedes 1/5, Doppelwaisen 3/10 der Pension ihrer Mutter. Pensions-Pragmatik §§. 2—4. Die Mutter behält die Pension bei unverrücktem Wittwenstuhl bis zu ihrem Tode, die Kinder empfangen sie in der Regel bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Pensions-Pragmatik §§. 7. 8. 17. 10. 13. Die Beamten bis zu 600 Gulden Gehalt zahlen keine Beiträge.

Bei einem Gehalt von	601— 2000	Gulden beträgt der Jahresbeitrag	1	Prozent
" " " "	2000— 4000	" " " "	1½	"
" " " "	4000— 6000	" " " "	2	"
" " " "	6000—12000	" " " "	2½	"
	bei höherem Gehalt	" " "	3	"

des Dienst-Einkommens.

Vgl. Sten. Ber. S. 139., 889. und Badisches Gesetz §§. 20—24. Sachsen-Altenburg Edikt §. 21. Grundsätze der Finanz-Verwaltung §. 33. G.-S. S. 175.

11. **Befreiung der Wittwen- und Waisen-Pensionen von den Kommunal-Steuern**, vgl. darüber §. 19. Die Freiheit von der Beschlagnahme dehnt die Dienstpragmatik Württembergs auch auf die Wittwen-Pension aus §. 11. In Bezug auf Preußen vgl. K.-O. vom 15. November 1819. und A. G.-O. Bd. 24. §. 109.

12. **Anderweite Regelung der Wittwen- und Waisen-Versorgung im Reiche.** Der Reichstag hat unwidersprochen den Standpunkt eingenommen, daß die Wittwen- und Waisen-Pension, wie die Pension des mit Ehren ausgeschiedenen Beamten ein Theil des von Amts wegen ihm reservirten Gehaltes sei, da das bei seinen Lebzeiten ihm gezahlte Gehalt zur Ansammlung eines Kapitals, welches seinen Hinterbliebenen nach seinem Tode ein selbstständiges, wenn auch nur nothdürftiges Auskommen gewährt, in keiner Weise ausreicht und auf den Antrag des Verfassers beschlossen,

„den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichs-Beamten eine Gesetzes-Vorlage zu machen.“ (Sten. Ber. S. 889.—891.)

Das Preuß. Ges. v. 6. März 1868., welches bis zum Erlaß eines Bundes-Gesetzes über die Pensions-Verhältnisse der Wittwen der Bundes-Beamten den Zivil-Beamten des Bundes, soweit sie Preußische Unterthanen sind, die Berechtigung zum Beitritt bei der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt einräumt, nimmt ein solches Gesetz in Aussicht und der Bundesrath hat nach der Erklärung des Präsidenten des Reichkanzler-Amts die Bearbeitung eines dieser Resolution entsprechenden Gesetzes angeordnet. Diese Bearbeitung ist auch bereits im Gange.

Im hohen Grade wünschenswerth wäre es, daß nach dem Vorbilde der Bairischen Gesetzgebung die Gehalte bis zu einer bestimmten Höhe von jedem Beitrage frei blieben. Die finanzielle Lage des Reiches gestattet gerade gegenwärtig eine reichliche Dotirung der Pensionskasse. (Vgl. Sten. Ber. von 1873. S. 56. 57.)

12. **Nothwendigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Verheirathung.** Mit den Bestimmungen über die Rechte der Wittwen- und Waisen-Versorgung stehen die Beschränkungen in Zusammenhang, welchen die Beamten in Bezug auf die Verheirathung unterworfen sind. In dem Gesetz vom 4. Mai 1868., betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149. Archiv Bd. II. S. 138.) war in §. 2. angeordnet:

„die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschliessung der Beamten durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.“

Dieselben bestehen daher landesrechtlich fort. Insofern also die Reichs-Beamten an die Landeswittwen- und Waisen-Kassen Ansprüche machen, werden sie sich der Genehmigung ihrer Heirath zu vergewissern haben. Der Reichs-Gesetzgebung, welche eine dauernde Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten bisher nicht übernommen hat, ist eine die Eingehung der Ehe derselben beschränkende Bestimmung fremd. Vgl. zu §. 10. Eine Ausnahme besteht nur für die Militair-Personen einschließlich der Militair-Beamten. §. 150. des Militair-Strafgesetzbuchs*). Vgl. für Preußen K.-O. v. 9. Juli 1839. (Just.-M.-Bl. S. 302.), für Baiern Verordn. v. 28. Juni 1868. (Reg.-Bl. S. 133.), für Württemberg Dienstpragmatik §§. 7. 9., ferner Ges. für Weimar §. 19., für Koburg-Gotha §. 20., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 19., für Baden §§. 20—23.

§. 8. Die Gewährung des Gnaden-Quartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichs-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Bemerkungen.

1. Bei der Gewährung des Gnaden-Quartals an Eltern rc. ist also die Bedürftigkeit Bedingung und der Name „Gnaden-Quartal", gerechtfertigt, vgl. § 69. d. Ges. und §§. 39., 40., 94., 98. des Gesetzes, betr. Pensionirung der Militair-Personen von 1871.

2. Ueber die Befreiung der den Hinterbliebenen gewährten Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen von den Kommunal-Steuern, vgl. §. 19.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbe-Monats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreissigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessions-Zimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

Bemerkungen.

1. Die Bestimmung des Abs. 2, beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.

2. Die Dauer des Genusses der Dienstwohnung entspricht dem Gnaden-Quartal. Vgl. Preuß. K.-O. vom 27. April 1816. (Ges.-S. S. 134.) Weimar beschränkt die Benutzung der Wohnung durch die Hinterbliebenen auf einen Monat. Gesetz für Weimar §. 13.

3. Der Begriff der „Familie" wird aus §. 8. zu interpretiren sein.

4. Im Uebrigen vgl. zu §. 5.

§. 10. Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissen-

*) Solms, Strafrecht und Strafprozeß in Heer und Marine S. 467. ff., und Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. §. 34.

haft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen."

Die **Motive** (S. 32.) beschränkten sich auf die Bemerkung:

„Der §. 10. ist im Wesentlichen aus §. 2. des Preuss. Ges. vom 21. Juli 1852. (G.-S. S. 465.) entnommen."

Die Mitglieder der freien Kommission brachten dazu folgenden **Verbesserungs-Vorschlag**, welcher den Namen Beringer an der Spitze trug, bei der 2. Lesung ein:

a. anstatt der Worte: „der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend" zu setzen: „der Reichs-Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend";
b. in der letzten Zeile die Worte: „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen.

Für den Fall der Annahme des unter a. bezeichneten Abänderungs-Antrages beantragten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg:

die Worte: „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" zu streichen.

In der freien Kommission hielt man einstimmig den §. 10. der Regierungs-Vorlage für unannehmbar. Ueber die Aenderung der Worte: „und sonstige Anordnungen" und die Streichung der Worte: „Ansehens und Vertrauens" herrschte von vorn herein Einverständniss. Der Verfasser schlug schon damals vor, auch die Worte „sonstige Anordnungen" einfach zu streichen und damit dem Grundsatz des gesetzmässigen Gehorsams klaren Ausdruck zu geben. Eine verständige Auslegung würde dafür sorgen, dass jede Anordnung, welche sich innerhalb des Gesetzes bewegt und zur Ausführung desselben dient, als den untergebenen Beamten zum Gehorsam verpflichtendes Gesetz im Sinne dieses Paragraphen betrachtet werde. Der Kommission erschien jedoch diese Abänderung zu scharf.

Auch der Vorschlag im Anschluss an den Wortlaut des §. 113. des Deutschen Strafgesetzbuchs statt „sonstige Anordnungen" zu setzen: „in rechtmässiger Ausübung ihres Amtes erlassene dienstliche Anordnungen", fand derzeit keinen Anklang. Man gab vielmehr nach dem Vorbild des §. 110. des St.-G.B. der in dem Amendement gewählten als derjenigen Fassung den Vorzug, welche voraussichtlich bei der Reichs-Regierung den geringsten Anstoss erregen würde.

Die Debatte ergab, dass man sich hierin getäuscht.

Das Amendement wurde in erster Linie vom Abg. Lasker vertreten.

In Bezug auf den ersten Theil mag aus der Ausführung des genannten Abgeordneten Folgendes hervorgehoben werden. Er sagte:

„Ich bin der Meinung, dass der Beamte das Recht hat zu prüfen, ob in der That, was ihm zugemuthet, gesetzmässig sei oder nicht. Bei den Zivil-Beamten ist die volle Verantwortlichkeit nothwendig, und Sie dürfen die Verantwortlichkeit nicht dadurch auch nur verringern, dass Sie eine grosse Zahl von Beamten zu willenlosen Gehorsamen machen gegen die vorgesetzte Behörde. Deswegen müssen Sie ihm auch die Möglichkeit geben, dass er prüfe, ob, was von ihm gefordert wird, gesetzmässig sei oder nicht. Um diese Gesetzmässigkeit genau zu präzisiren beantragen die Antragsteller mit Recht, dass der Beamte zu prüfen habe, ob innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten diese Verordnung ergangen sei; in diesem Falle soll er Folge leisten. Wenn aber die Verordnung nicht innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist, so handelt

dieser gar nicht mehr als Beamter, sondern er handelt als Einer, der willkürlich die Grenzen seines Amtes überschreitet, und die Verfügung, die er erlässt, sollte eher strafbar sein, als von seinen untergeordneten Beamten befolgt werden. In Zweifelsfällen wird allerdings der untergeordnete Beamte Recht thun, sich bei der vorgesetzten Behörde zu erkundigen, ob nicht das und das Bedenken vorhanden sei und sich erledigen lasse; denn der Beamte steht jedenfalls unter der Gefahr, dass, wenn sein Urtheil schief geht, er später wird in Disziplinar-Untersuchung gezogen werden, und dass er sich die materielle Behandlung durch den Disziplinar-Richter wird gefallen lassen müssen, ob die amtliche Zuständigkeit vorhanden war oder nicht. Machen Sie es, meine Herren, den Zentral-Behörden nicht zu bequem, dass sie auch unintelligente Beamte anstellen, welche nicht einmal zu prüfen wissen, ob ihre vorgesetzte Behörde innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit gehandelt habe oder nicht. Es soll in jedem Beamten, der die Staatsgewalt repräsentirt, soviel Intelligenz vorhanden sein, dass er die Dinge, die sich unmittelbar auf seinen Dienst beziehen, genau zu beurtheilen weiss. Und weiss er es nicht, dann wird sein Mangel an Intelligenz ihn dahin führen, dass er sich möglicherweise gegen das Disziplinar-Gesetz schuldig macht, und er wird dann mit Recht aus seinem Amte entfernt werden, Ein Beamter, der dies nicht einmal zu beurtheilen und nicht mit Vorsicht zu verfahren weiss, den trifft die Strafe mit Recht."

Der Abg. v. Zedlitz-Neukirch führte zur Begründung seines Unter-Amendements an:

„Dasselbe steht in keinem prinzipiellen Gegensatze gegen den Geist und Sinn des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission. Wir stehen keineswegs auf dem politischen Standpunkte des absoluten Staates einer unbedingten und strikten Unterordnung des Beamten unter die Anordnungen seines Vorgesetzten. Wir sind im Gegentheil für eine durchaus gesetzmässige Verwaltung, für die strengste Innehaltung der Gesetze. Wir sind vor Allem Feinde eines Missbrauchs des Anordnungs-Rechtes zu politischen Zwecken und wir sind bereit und Willens, in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinar-Höfe und über das Disziplinar-Verfahren alle diejenigen Kautelen anzubringen, die zur Ausschliessung solcher Missbräuche erforderlich scheinen. Es hat uns daher der vagere Ausdruck der Regierungs-Vorlage „sonstige Anordnungen" nicht genügt, und wir haben in der näheren Definition, die der Antrag der freien Kommission giebt, „die von den Vorgesetzten getroffenen dienstlichen Anordnungen" eine glückliche Amendirung der Vorlage gefunden. Wir glauben, dass damit das Erforderliche gesagt ist, und gehen dabei von der Anschauung aus, dass in den konstitutionellen Rechtsstaaten der Natur der Sache nach nur solche Anordnungen als „dienstliche" bezeichnet werden können, welche sich innerhalb der gesetzlich den Anordnenden zugewiesenen Amtsbefugnissen halten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Worte „innerhalb seiner amtlichen Zuständigneit" zur Feststellung des Grundsatzes, dass das Anordnungsrecht nur strenge, innerhalb der gesetzlichen Amtsbefugnisse ausgeübt werden soll, entbehrlich. Diese Worte sind praktisch von schwerer Bedenklichkeit. Ich will hier nicht weiter darauf hinweisen, dass es einzelne Fälle giebt, in denen, namentlich wo es sich um ein rasches und energisches Einschreiten von Exekutiv-Beamten handelt, eine solche Prüfung überhaupt unthunlich ist, ich will meine Deduktionen darauf wesentlich basiren, dass ein grosser Theil, vielleicht der Zahl nach die grosse Mehrzahl der Reichs-Beamten gar nicht im Stande ist, in zweifelhaften Fällen die Zuständigkeit ihrer Vorgesetzten zu den von ihnen getroffenen Anordnungen zu prüfen. Denn, meine Herren, Mangels der entsprechenden Dienstpragmatiken beruht die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungs-Organe und der einzelnen Verwaltungs-Beamten nicht immer auf bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Sie ist überhaupt keineswegs derartig fest eingegrenzt, wie dies bei Gerichts-Beamten der Fall ist, sie lässt sich in der Regel nur aus der gesammten Kenntniss der Verwaltungs-Gesetzgebung, aus dem Geiste derselben und aus der Analogie heraus beurtheilen und prüfen. Jene Beamten sind vollständig unfähig. derartige Fälle der streitigen Zuständigkeit zu beurtheilen. Man giebt ihnen also damit ein Recht und eine Pflicht, die sie auszuüben nicht im Stande sind."

Der Bundes-Kommissar schloss sich dem Unter-Amendement v. Zedlitz an und bemerkte:

„Seitens der verbündeten Regierungen wird kein Werth darauf gelegt, dass der Ausdruck „und sonstigen Anordnungen" in dem Zusammenhange, wie er in der Vorlage steht, verbleibe. Dieselben sind in der That von der Voraus-

setzung ausgegangen, dass es sich hier lediglich um dienstliche Anordnungen handeln könne, um solche Anordnungen, die auf Gesetzen beruhen oder doch mit unseren Gesetzen übereinstimmen. Auf der anderen Seite würde es aber in hohem Grade bedenklich sein, wenn der Zusatz „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit“ in das Gesetz übergehen sollte. Es würde dadurch jeder untere Beamte gewissermassen aufgefordert, die Kompetenz seiner Vorgesetzten zu Anordnungen zu prüfen, und innerhalb derjenigen Beamten-Kategorie, bei welcher es auf eine schleunige, rasche Exekutive ankommt, in der That leicht ein Zustand der Auflösung der ganzen bestehenden Organisationen herbeigeführt werden können.

Allerdings müssen die Anordnungen der Vorgesetzten gesetzlich sein, dass heisst, sie müssen mit den Gesetzen übereinstimmen; die Obrigkeit, die vorgesetzte Behörde hat die Verpflichtung, den Gesetzen gemäss zu handeln. Aber auf der anderen Seite, wenn dies offen und klar anzuerkennen ist, muss doch ebensowohl anerkannt werden, dass man den unteren Beamten nicht das Urtheil über die vorgesetzte Instanz beilegen darf.“

Im Laufe der Diskussion wendete der Bundes-Kommissar sich an den Reichstag noch mit den Worten:

„Will die Reichs-Regierung die untergebenen Beamten zu Maschinen machen und zwar selbst da, wo sie der Bedeutung ihres Amtes nach naturgemäss nicht einmal Maschinen sein könnten? Behauptet sie, dass der untere Beamte gegen Recht, Verfassung, Sitte und Gesetz seinerseits zu handeln habe, wenn ein desfallsiger Befehl des Vorgesetzten an ihn gelangt? Nein, keineswegs, es liegt eine solche Auffassung nach jeder Richtung hin den leitenden Kreisen der Reichs-Regierung fern; aber auf der anderen Seite ist es ebenso im Interesse des Aufbaues des neuen Reiches und seiner Institutionen zu wünschen, dass die Disziplin im besten Sinne des Wortes unter den Beamten bestehe, und ich glaube, es kann und muss doch auch der Reichstag das Vertrauen zu der Reichs-Regierung haben, dass sie Hülfe gewähren werde überall da, wo ein Beamter in seinem Recht gekränkt ist, wo ein ungerechter Vorgesetzter sich zu Massnahmen hat hinreissen lassen, die weder durch Gesetz noch bestehende Vorschriften zu rechtfertigen sind.“

Schliesslich nach einer lebhaften Debatte wurde das den Namen Beringer tragende Amendement der freien Kommission unter Nummer **a.** angenommen und damit das Unter-Amendement v. Zedlitz verworfen. (St.B.S. 141. ff.)

In dritter Lesung brachten hierauf die Abgg. v. Dörnberg und v. Zedlitz den Antrag ein: Den §. 10. also zu fassen:

„Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w.“ (wie nach den Beschlüssen des Reichstags).

Bei der Begründung erklärte der Abg. v. Zedlitz:

„Uebereinstimmung, scheint mir, und zwar Uebereinstimmung nicht allein unter allen Parteien dieses Hauses, sondern auch zwischen dem Hause und den Regierungen herrscht darüber, dass im Reiche nur streng nach dem Gesetz regiert werde, und dass ein Anordnungsrecht nur insoweit zu Recht bestehen soll, als dasselbe sich aus dem Gesetz selbst herleitet und in seiner Ausübung sich innerhalb der Schranken des Gesetzes hält. Dagegen schien mir eine Verständigung nicht möglich über die Fassung, die dieses Prinzip, indem wir Alle übereinstimmen, auf dem Gebiete des Anordnungsrechts in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Erscheint es an sich in dem jungen Reich geboten, den einigenden Momenten möglichst Platz zu schaffen und die trennenden in den Hintergrund zu drängen, um wie viel mehr schien es hier geboten, wo wir einig sind in einem Fundamentalsatz des konstitutionellen Staates und die Differenz nur besteht in der Formulirung, die derselbe in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Es erschien daher als eine Aufgabe für die Zeit zwischen der zweiten und dritten

Lesung, eine Fassung zu finden, die jenes grosse Prinzip getreu, klar unzweifelhaft und vollständig wiedergiebt, dabei aber die trennende Formulirung beseitigt. Wenn wir das Resultat unserer Bemühungen Ihnen in unserem Antrage vorlegen, so glaube ich, dass wir in der That diesem Ziele nahe gekommen sind. Denn wenn wir vorschlagen, dass der Beamte sein Amt dem Gesetze entsprechend führen, sich dem Gesetz entsprechend verhalten soll, so liegt darin, dass er den Anordnungen seines Vorgesetzten allerdings zu folgen hat, aber nur insofern, als dieselben sich aus dem Gesetz selbst herleiten und materiell mit dem Gesetz übereinstimmen."

Der Abg. Planck befürwortete die Annahme des Amendements v. Dörnberg folgendermassen:

„Durch den Beschluss der zweiten Lesung sollte klar gestellt werden, dass die Beamten nicht unbedingt verpflichtet seien, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zn leisten, es sollte die Grenze, innerhalb deren die Verpflichtung besteht, wenigstens dem Prinzipe nach festgestellt werden. Das ist im Allgemeinen, wie ich glaube, richtig durch die Fassung des Beschlusses in der zweiten Lesung geschehen; aber es muss zugegeben werden, dass die praktisch entscheidende Frage, welche Anordnung als innerhalb der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörde liegend zu betrachten sei, in dem vorliegenden Paragraphen und in diesem Gesetze überhaupt keine Beantwortung findet, dass rücksichtlich der Beantwortung dieser Frage auf die Spezialgesetze verwiesen werden muss, auf die Bestimmungen dieser Spezialgesetze in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtssatze, dass, wenn eine Behörde mit einem bestimmten Wirkungs- oder Geschäftskreise gesetzlich eingerichtet ist, sie auch befugt sein muss, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Ausfüllung dieses Geschäftskreises nothwendig sind. Wenn also, um dem in der zweiten Lesung beschlossenen Prinzip praktische Bedeutung zu geben, doch auf andere Gesetze verwiesen werden muss, so scheint es in der That einfacher und natürlicher, die Anordnungen ganz zu streichen, und ohne Weiteres blos auf die Gesetze zu verweisen; durch die Bestimmung des Paragraphen, wie er jetzt vorgeschlagen ist, wird bestimmt: der Beamte hat dem Gesetze zu gehorchen; er hat also auch, wenn das Gesetz ihm vorschreibt, dass er bestimmten Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge leisten muss, auch diesen Anordnungen Folge zu leisten, aber nicht weiter als das Gesetz ihm vorschreibt. Wenn somit die jetzt vorgeschlagene Fassung, wie mir scheint, eine einfachere und natürlichere ist, so möchte ich sagen, dass sie auch systematisch korrekter ist. Es scheint systematisch nämlich nicht ganz korrekt zu sein, die Anordnungen der Vorgesetzten koordinirt neben Verfassung und Gesetze zu stellen. Verfassung und Gesetze haben eine selbstständige Bedeutung, sie tragen den Grund ihrer verbindlichen Kraft in sich selbst. Nicht so aber ist es in Betreff der Anordnungen der Vorgesetzten, diese tragen ihrer verbindlichen Kraft nicht in sich selbst, sondern müssen ihn ableiten aus dem Gesetz, welches vorschreibt, dass der Beamte den Anordnungen Folge leisten muss. Systematisch korrekt ist es also nicht, die Anordnungen koordinirt neben die Gesetze zu stellen, weil die Verpflichtung, ihnen Folge zu leisten, nur die Folge der Gesetze ist."

Der Abg. Lasker erklärte schliesslich:

„Der Antrag des Abg. v. Zedlitz ist mir ganz annehmbar; nur habe ich mir die Frage vorgelegt. worin eigentlich der Unterschied von dem besteht, was wir bereits bei §. 10. beschlossen haben. Die Regierung erklärt den von uns beschlossenen Wortlaut für unannehmbar und nimmt eine Fassung an, die mindestens mit gleicher Schärfe, vielleicht noch schärfer dasselbe sagt. Denn nach dem Wortlaut, welcher jetzt unter Zustimmung der Regierung beschlossen werden soll, braucht der Reichs-Beamte den Anordnungen des Vorgesetzten und darf ihnen nur insofern Folge leisten, als diese Anordnungen den Gesetzen gemäss sind. Eine andere Deutung von Seiten der Regierung habe ich nicht gehört. Wir haben keine Dienstpragmatik, welche allgemein den Vorgesetzten eine Verordnungs-Befugniss beilegt; diese sollte erst geschaffen werden durch die Worte, welche die Regierung vorgeschlagen hat, dass der untergeordnete Beamte auch den Anordnungen des Vorgesetzten Folge leisten muss. Die Regierung will diesen Vorschlag fallen lassen, und ich weiss nicht, warum sie nicht ebenso gut unserem Wortlaut sich anschliessen kann. Als der Antrag eingebracht wurde, fürchtete ich, es könnte mit ihm irgend ein Hintergedanke verbunden sein, nach welchem doch das Recht für den Vorgesetzten in Anspruch genommen wurde, welches wir nicht zugeben wollen. Es hat mich gefreut, dass in der Diskussiou nirgend auch nur der

Hinweis auf einen solchen Gedanken laut geworden ist, und wenn die Worte genau so zu verstehen sind, wie wir sie fassen, so werden wir durch den Antrag des Herrn Abg. v. Zedlitz den Gedanken noch präziser ausdrücken, den wir in zweiter Lasung gefasst haben."

Von Seiten des Bundesraths war die Erklärung abgegeben:

„dass die Bedenken, welche dem §. 10. in der Fassung der zweiten Lesung entgegenstünden. bei dem Amendement v. Dörnberg nicht zutreffen."

Dasselbe wurde hierauf vom Reichstag angenommen.

Der zweite Theil des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission, die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen, wurde vom Tische des Bundesraths aus minder lebhaft bekämpft, jedoch Gewicht darauf gelegt, dass wenigstens die Worte „und des Vertrauens" stehen blieben.

Theils wegen des darin liegenden Pleonasmus, theils wegen der Dehnbarkeit des in das Gebiet des subjektiven Gefühls fallenden Btgriffs des Vertrauens und im Hinblick auf die missbräuchliche Anwendung, zu welcher die dem §. 10. entsprechende Fassung der Preussischen Disziplinar-Gesetze in der Judikatur der Disziplinar-Gerichtshöfe geführt hatten, wurden die Worte „Ansehen und Vertrauen" vom Reichstag gestrichen. (Sten. Ber. S. 891. ff.)

II. Bemerkungen.

1. Mit dem §. 10. beginnen die Vorschriften über den Pflichtenkreis des Beamten.

§. 10. schreibt die allen Reichs-Beamten gemeinsame allgemeine Pflicht vor. Ihm folgen in den §§. 11. 12. 14—16. noch eine Reihe von Vorschriften über einzelne ebenfalls den Reichs-Beamten gemeinsame Verpflichtungen.

Jene allgemeine Pflicht begreift in sich:

A. die Treue gegen den Kaiser und die gewissenhafte Beobachtung der Reichs-Verfassung, §. 3.;

B. den Gehorsam gegen die vorgesetzten Reichsbehörden, mit folgender Maßgabe:

a. die Anordnungen der Dienstvorgesetzten haben die Vermuthung der Gesetzmäßigkeit für sich; dies entbindet jedoch die untergebenen Beamten von der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Anordnungen nicht. §. 46. des A.-L.-R. T. 6.

Der Umfang dieser Prüfung wird nach der verschiedenen staatsrechtlichen Stellung des untergebenen Beamten nach Maßgabe der Spezial-Gesetze ein verschiedener sein. Der in sich berechtigte Unterschied der obrigkeitlichen und der Subaltern- und Unterbeamten wird hier zu praktischer Geltung kommen.

Ueber die Prüfungspflicht der untergebenen Exekutions-Beamten hat das Ober-Tribunal zu Berlin bei Gelegenheit der Auslegung des §. 113. des Deutschen Str.-Ges.-B., welcher die Straflosigkeit und damit die Berechtigung des Widerstandes gegen unrechtmäßige Amtshandlungen anerkennt, folgende Grundsätze ausgesprochen:

aa. im Erkenntniß vom 27. Septbr. 1871. (Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. XIX. S. 819.).

„Der — untergebene — Beamte hat unbedenklich seinerseits zu prüfen, ob der ihm ertheilte Auftrag sowohl in örtlicher als in sachlicher Beziehung innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnisse liegt. Hierüber hinausgehende Anordnnngen seiner Vorgesetzten auszuführen ist er nicht gehalten; dagegen steht ihm kein Recht zu, die materielle Richtigkeit seines Auftrages zu untersuchen und aus einem derartigen Grunde die Erledigung zu verweigern."

bb. Im Erkenntniß vom 19. Januar 1872. (Goltdammer's Archiv Bd. XX. S. 94. XIX. S. 808.).

„In dem Merkmal der Rechtmäßigkeit ist das Postulat enthalten, daß der Befehl, um dessen Vollstreckung es sich handelt, an den untergeordneten Beamten von

der örtlich und sachlich zuständigen Behörde erlassen, daß Behörde oder Beamter, von dem er ausgegangen, bei dessen Erlaß im Allgemeinen (in abstracto) innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse sich gehalten.

Ob dies der Fall sei, hat der untergebene Beamte zu prüfen; dagegen hat er nicht zu untersuchen, ob die vorgesetzte Behörde im einzelnen Fall von ihren Amtsbefugnissen einen angemessenen Gebrauch gemacht. Das Tribunals-Erkenntniß erklärt es daher für einen Irrthum des Appell-Richters, daß der Vollstreckungs-Beamte die Frage, ob der Befehl ein rechtmäßiger sei, nicht zu untersuchen habe."

cc. Damit im Einklang hat das Ober-Appell.-Gericht zu Berlin im Erkenntniß vom 13. März 1872. (Goltdammer's Archiv Bd. XX. S. 197.) ausgeführt:

„§. 113. verlangt nur solche Momente für die Rechtmäßigkeit, welche die Beamten bei ihrer Amtsthätigkeit beachten, also selbstständig prüfen müssen, gewährt dagegen den strafrechtlichen Schutz unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die vorzunehmende Handlung aus Gründen, welche der Kognition der Vollziehungs-Beamten entzogen sind, unrechtmäßig sein sollte, z. B. hat der Steuerexekutor nicht die Rechtmäßigkeit der erhobenen Kirchensteuer zu prüfen."

b. Der Gehorsam gegen die Anordnungen des Vorgesetzten ist durch deren Gesetzmäßigkeit bedingt; im Fall der Ungesetzmäßigkeit ist der Beamte zur Weigerung des Gehorsams berechtigt.

c. Die Befolgung gesetzwidriger Befehle macht den Beamten — im Fall seiner Verschuldung — strafbar und civilrechtlich haftbar, vgl. das Nähere zu §. 13. II. 3.

d. Die Nichtbefolgung gesetzmäßiger Befehle — „Insubordination" — bildet ein Disziplinar-Vergehen. Ein Irrthum des untergebenen Beamten, welcher den Befehl für gesetzwidrig hielt, entschuldigt nicht.

Mit diesen Grundsätzen ist die sittliche Persönlichkeit des Beamten, welcher „sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zurückläßt", rechtlich anerkannt. Dieselben bieten der Reichsregierung hinreichende Bürgschaft für die in dem neuen Reiche doppelt nothwendige Disziplin der Reichs-Beamten. Der vorhandene Mangel eines — auf klaren Gesetzen beruhenden — Verwaltungsrechtes vermindert jene Bürgschaft um so weniger, als er im letzten Ende dem Anordnungsrecht der Regierung zu Gute kommt. Die Besorgnisse, welche in Betreff der Lockerung der Disziplin bei der Berathung der §§. 10. und 13. vom Tische des Bundesraths aus geäußert wurden, scheinen daher nicht begründet. In dieser Beziehung möge hier das Urtheil eines erfahrenen Staatsmannes und Publizisten Roberts v. Mohls eine Stelle finden. Er sagt:

„Der Staat hat vollkommen die Mittel, in allen Fällen, in welchen das Recht auf seiner Seite ist, sich Gehorsam zu verschaffen. Und er wird nicht einmal häufig in die Lage kommen, einen ungerechtfertigten Widerstand brechen zu müssen. Eher besteht eine Gefahr, daß das Recht zur Weigerung nicht in allen dazu geeigneten Fällen werde gebraucht werden. Je mehr der Staatsdiener sich, mit Hinsicht auf die Sicherstellung im Amte, diese Lebensbestimmung gewählt und sich nur für sie vorbereitet hat, je weniger er dazu befähigt ist, den Staatsdienst zu verlassen und eine andere Beschäftigung aufzusuchen, destoweniger wird er daran denken, ohne die überzeugendsten formellen Gründe auf seiner Seite zu haben, erhaltenen Befehlen entgegenzutreten. Wo ein Zweifel ist, wird sicher eher der für den Gehorsam, als der für eine Weigerung sprechende Grund vorwiegen."
(Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3. S. 358. 359.)

Zu den Amtspflichten des Beamten aus §. 10. gehört ferner:

C. Eine der Achtung des Ehrenstandes, welchem er angehört, würdige Haltung.

„Diese Achtung bezieht sich nicht auf spezielle, rein technische Berufs-Funktionen, sondern ist diejenige, welche in jedem Beamten als dem Vertreter des Reiches ruht." (Sten. Ber. S. 1441. 47).

Sie setzt voraus:

a. daß der Beamte sein Amt ohne Rücksicht auf Privatvortheil — Deutsches Str.-Ges.-B. §§. 331. 332. 334. 335. — und redlich verwaltet — Deutsches Str.-Ges.-B. §§. 349.—353.;

b. daß er es nicht zur Bedrückung seiner Mitbürger mißbraucht, §§. 339. 340. 341. 342. 343. 344. des Deutschen Str.-Ges.-Buchs. (Archiv Bd. IV. S. 324. ff.);

c. dahin wird auch von einzelnen Gesetzgebungen die Verpflichtung des Beamten gezählt, keine Ehe einzugehen, welche die Ehre des Staatsdienstes gefährdet, und so lange auf die Eingehung derselben zu verzichten, als seine ökonomische Lage ihm nicht die Erhaltung einer Familie gestattet. Vgl. Württembergische Dienstpragmatik §. 7. Diese Verpflichtung wird durch die Nothwendigkeit der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Eheschließung sichergestellt. „Dieselbe soll nur versagt werden zur Vollziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson, sowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie.“ Ges. für Reuß jüngere Linie §. 19.

Nach Reichsrecht bedarf der Reichs-Beamte eines Ehekonsenses nicht. Vgl. das Nähere zu §. 7. Note 12.

D. Pflichtmäßige Führung des Amtes.

1. Das Preußische Landrecht verlangt in §. 88. Thl. 2. Tit. 10., daß der Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die genaueste Aufmerksamkeit verwendet, und das Gemeine Deutsche Staatsrecht fordert von ihm den höchsten Fleiß (Zachariae, Deutsches Staatsrecht Bd. 2. S. 87.), die größte Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, (Gerber, Deutsches Staatsrecht S. 110.) Wegen des von dem Beamten zu vertretenden Versehens vgl. zu §. 13.

2. Die mit dem einzelnen Amte verbundenen besonderen Amtspflichten ergeben sich aus den Spezial-Gesetzen und Ausführungs-Verordnungen (Instruktionen) und in deren Ermangelung aus der Beschaffenheit des Amtes. Vgl. §. 85. A. L.-R. Th. II. Tit. 10 und §. 4. des Ges. über die Organisation der Bundes-Konsulate v. 8. Nov. 1867. (B.-G.-Bl. S. 138. — Archiv Bd. I. S. 101.) Daß dort ebenfalls nur von mit dem Gesetz in Einklang stehenden Instruktionen die Rede ist, wurde bei Berathung dieses Paragraphen vorausgesetzt und vom Vertreter des Bundesrathes bei Berathung des §. 10. anerkannt. (Sten. Ber. S. 146.)

3. Ueber den Umfang der mit einem Amte verbundenen Dienstfunktionen hat im Zweifel die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden. Jeder Beamte muß sich die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen, sowie einzelne seiner Stellung angemessene Geschäfte übernehmen. Will er dies nicht, so muß er seine Entlassung fordern. Vgl. Oldenburgisches Ges. Art. 38., Braunschweigisches Ges. §§. 17. 20., Preußische Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 1. u. 5. (Ges.-Samml. S. 163.), Ges. für Reuß jüngere Linie §. 16., Zachariae, Deutsches Staatsrecht Bd. 2. S. 38.

4. Der §. 10. bildet die Grundlage für die Bestimmung des Thatbestandes der Disziplinar-Vergehen. (§. 72.).

5. Vgl. für Württemberg, Mohl Staatsrecht Bd. II. S. 103. I. §§. 116. 130—132., Sächsisches Ges. §. 7., Braunschweigisches Ges. §. 22., Oldenburgisches Ges. Art. 36., Weimarsches Ges. §. 20., Ges. für Koburg-Gotha §. 21., Sachsen-Altenburg §. 10., Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., Lippe §§. 19. 20. Die beiden Anhaltischen Staatsdiener-Gesetze fordern unter anderm „ein menschenfreundliches Benehmen“.

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, *deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist,* hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

I. Entstehungs-Geschichte:

In der **Regierungs-Vorlage** fehlten die mit Kursivschrift gedruckten Worte.

Zu derselben war von den Abgg. Beringer und Genossen der Abänderungs-Vorschlag eingebracht,

hinter „Angelegenheiten" einzuschalten: „welche Geheimhaltung erfordern",

Auf den Widerspruch der Bundes-Regierung, namentlich des Reichskanzlers, welcher das Amts-Geheimniss des Auswärtigen Amtes nicht der Diskretion der Disziplinarhöfe unterstellt wissen wollte, beantragte der Verfasser,

statt der Worte:

„welche Geheimhaltung erfordern"

zu setzen:

„deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist".

Dieser Antrag, mit welchem sich der Reichskanzler einverstanden erklärte, wurde vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. S. 152.)

II. Bemerkungen.

1. Mit dem §. 11. ist der Grundsatz anerkannt, daß nicht jede Veröffentlichung von Dingen, die einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, als Bruch der Amts-Verschwiegenheit zu ahnden sei. Die Geheimnißkrämerei des Polizei-Staats ist mit dem Parlaments-Staat, in welchem die Oeffentlichkeit auch in das Verfahren der Verwaltung eindringt (vgl. Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. §. 21., B.-G.-Bl. S. 245., Archiv Bd. III S. 58.) und dieselbe der öffentlichen Kontrole der Volksvertretung unterliegt, nicht vereinbar. (Sten. Ber. S. 150.)

2. Die Geheimhaltung kann von den Vorgesetzten für bestimmte Geschäftszweige im Wege der Instruktion generell vorgeschrieben sein. Dies rechtfertigt sich namentlich im Auswärtigen Amt.

3. Die Angelegenheiten müssen dem Beamten nur vermöge seines Amtes bekannt geworden sein. Sind ihm dieselben auch von anderer Seite bekannt geworden, so kann in deren weiterer Mittheilung der Bruch eines Amts-Geheimnisses nicht mehr gefunden werden.

4. Dagegen wird die Amts-Verschwiegenheit nicht blos durch mündliche Mittheilung, sondern auch durch Zustellung amtlicher Schriftstücke gebrochen.

5. Entscheidend für die Strafbarkeit wird der Beweggrund und der Umstand sein, ob durch die Veröffentlichung ein Staats- oder Privat-Interesse gefährdet worden ist oder doch gefährdet werden konnte.

6. Vgl. §. 90. und 92. des Deutschen Straf-Ges.-Buchs über Landes-Verrath und §. 300. daselbst über die Strafbarkeit der Offenbarung von Privat-Geheimnissen. (Archiv Bd. IV. S. 139. und 309.)

7. Von den Landes-Gesetzgebungen vgl. für Preußen Kab.-Ordre vom 21. November 1835 (Ges.-Samml. S. 237.), Allg. Ger.-Ord. III. 3. §§. 18. 40. III. 5. §§. 2. und 68. III. 8. §. 5., Königlich Sächsisches Gesetz §. 7., für Baiern §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Braunschweig §. 24., für Sachsen-Altenburg §. 10., für Lippe §. 22., für Oldenburg Art. 33.

§. 12. *Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt,* hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichs-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amts-Verschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern,

als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete im Alinea 1.:

„Reichs-Beamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern."

Der Abg. Miquél schlug vor:
1. vor dem Worte „Ertheilung" in Alinea 1. einzuschalten „aussergerichtlichen",
2. hinter dem Worte „Sachverständige" einzuschieben „gegen Entgelt".

Dazu beantragten der Verfasser und Genossen redaktionell, den Eingang des §. 12. dahin zu fassen:

„Reichs-Beamte haben die Ertheilung eines aussergerichtlichen Gutachtens gegen Entgelt u. s. w."

Das Amendement Miquél wurde in zweiter Lesung angenommen, dagegen der Vorschlag des Abg Dr. Baehr, Alinea 1. dahin zu fassen:

„Wo die Prozess-Gesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl die Reichs-Beamten die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselben mit ihren Dienstpflichten nicht für vereinbar erklären, es sei denn, dass zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienst-Behörde zugestimmt hat"

verworfen.

In dritter Lesung, auf die Regierungs-Vorlage zum Theil zurückkommend, beantragten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Frhr. v. Zedlitz, den ersten Absatz des §. 12. also zu fassen:

„Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen."

Mit dieser Abänderung wurde der §. 12. der Regierungs-Vorlage angenommen. (Sten. Ber. S. 894.)

II. **Bemerkungen.**

1. Die Frage, ob der Sachverständige die Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens verweigern dürfe, gehört in die Zivilprozeß-Ordnung.

Nach den Landes-Zivilprozeß-Ordnungen wird dieselbe verschieden beantwortet. So besteht — freilich nicht unbestritten — nach gemeinem Recht eine Verpflichtung des Sachverständigen, sich als Beweismittel gebrauchen zu lassen, nicht. (Renaud, Zivilprozeß §. 314. Baier's Vorträge über Zivilprozeß S. 822. Linde's Zivilprozeß S. 172.); ebensowenig nach der Badenschen Zivilprozeß-Ordnung S. 489.

Der Reichstag wollte daher die Bestimmung darüber, welchen Einfluß die vorgesetzte Dienstbehörde in Bezug auf die Verpflichtung zur Erstattung gerichtlicher Gutachten der Beamten zu üben habe, der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung überlassen. Der Entwurf derselben, sowie er aus den Berathungen der Zivilprozeß-Kommission hervorgegangen ist, schreibt gleichlautend mit dem neuerdings veröffentlichten Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung §. 67, in §. 354., vor:

„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten bezeugt, daß diesem wegen der Pflichten des Amtes die zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Zeit mangelt."

2. Ob das Gutachten unentgeltlich ertheilt werden soll, macht keinen Unterschied. Den Reichstag leitete bei seinem Beschluß die Rücksicht auf die kommerziellen und industriellen Unternehmungen der Gegenwart, denen solche Gutachten von

Beamten leicht als Anlockung und Aushängeschild dienen und die Autorität der Behörde gefährden können. Sten. Ber. S. 152—154. 893., vgl. auch §. 16. dieses Gesetzes.

3. Gelegentliche sachverständige Aeußerungen liegen außerhalb des Rahmens dieser Bestimmung. Sten. Ber. S. 893.

4. Wenn die Reichsbehörde die Erlaubniß zur Annahme eines Kommunal-Amtes giebt, so ertheilt sie dieselbe damit auch zur Erstattung der bei diesem Amte vorkommenden Gutachten. Sten. Ber. S. 894.

5. Der Absatz 2. des §. 12., welcher sich auf die Zeugnißpflicht bezieht, enthält nur eine Anwendung des in §. 11. ausgesprochenen Grundsatzes. Die neueren Prozeß-Ordnungen der einzelnen Bundesstaaten rechnen übereinstimmend nach Analogie der Vorschriften über das Beichtgeheimniß der Geistlichen die Staats-Beamten im Bezug auf die Zeugnißpflicht zu den „personae exceptae". Vgl. Renaud, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts S. 297.; Wetzel, System des Zivilprozesses S. 209.; Zachariae, Deutscher Strafprozeß Bd. II. S. 192. und Plank's Deutsches Strafverfahren S. 233. und die dortigen Nachweise. Damit im Einklang erklärt der Entwurf einer Deutschen Zivilprozeß-Ordnung §. 321. (§. 330. der Kommission):

„Personen, welchen kraft ihres Amtes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, sind in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt."

Ebenso bestimmt der neuerdings erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung in §. 45:

„Oeffentliche Beamte können in Ansehung solcher Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses von ihrer obersten Dienstbehörde ermächtigt werden, wenn diese dafür erachtet, daß die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde."

Schon daraus rechtfertigt sich, daß diese Vorschrift nicht der künftigen Prozeß-Ordnung vorbehalten ist.

Die unterschiedliche Behandlung der Zeugen und Sachverständigen in dem Gesetz erklärt sich dadurch, daß Zeugniß über einen bestimmten Vorgang nur bestimmte Personen abgeben können, während die Auswahl von Sachverständigen nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist. Vgl. auch Motive des Gesetz-Entwurfs von 1870., Drucks. Nr. 83. S. 30.

6. Der Absatz 2. ist in Ansehung der nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten eine lex imperfecta. Gegen die entlassenen und in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten fehlt es an der Disziplinargewalt, um die Befolgung dieser Anordnung sicher zu stellen, und ist auch der Verlust der Pension an die Verletzung dieser Pflicht nicht geknüpft. Nur insoweit es sich um einen, durch pflichtwidrige Ablegung eines Zeugnisses dem Reiche zugefügten Vermögensschaden handelt, kann der Paragraph praktische Bedeutung erlangen. Der Vorschlag der Reichstags-Kommission von 1870., lautend:

„(Absatz 2.) Bundes-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, können ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen verweigern, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht"

gewährte dem Reiche gar keine Sicherheit.

§. 13. *Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.*

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichs-Beamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichs-Gesetz geregelt. Bis zum Erlass dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der ein-

zelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen massgebend, welche am dienstlichen Wohnsitz des Reichs-Beamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staats-Beamten gelten. Bei denjenigen Reichs-Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahl-Konsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§. 21.) geltenden Bestimmungen zur Anwendung."

Dazu hiess es in den **Motiven** (S. 32.) — ein Weiteres ist darin nicht zu finden —

„In §. 13. ist von der Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten die Rede. Die einheitliche Regelung dieser Frage durch die Reichs-Gesetzgebung ist vorbehalten. Zur Zeit dürfte es indess, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erweiterung des Bundes-Gebietes durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten, im Interesse des Reichs-Dienstes liegen, dass innerhalb ein und desselben Bundesstaates rücksichtlich der Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen dienstlicher Handlungen und Unterlassungen dieselben Gesetze auf die Reichs- wie die Landes-Beamten Anwendung finden."

Die Mitglieder der freien Kommission stellten in der zweiten Lesung folgenden, den Namen des Abg. v. Bernuth an der Spitze tragenden Antrag: §. 13. dahin zu fassen:

„Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein."

Der Abg. Frhr. v. Zedlitz schlug dagegen vor:

In §. 13. nach den Worten: „in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen" einzuschalten:

„— in Preussen mit Ausnahme des Gesetzes, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. —"

Die in dem Abänderungs-Vorschlage der freien Kommission enthaltene Bestimmung war schon im Jahre 1870. von der derzeitigen Reichstags-Kommission beschlossen. Nr. 215. der Drucksachen des Reichstags von 1870. Die Reichs-Regierung hatte dieselbe — als vermeintlich rein theoretischen Satz — in die Vorlage nicht aufgenommen. Schon bei der ersten Lesung derselben wies der Verfasser darauf hin;

dass die Verantwortlichkeit der Beamten einen Fundamental-Satz jedes Reichs-Beamten-Gesetzes bilde, und dass die Aufnahme der von der vorjährigen Reichstags-Kommission beschlossenen Bestimmung an Stelle der Regierungs-Vorlage praktisch die Reichs-Beamten dagegen schützen würde, dass in Preussen das Konfliks-Gesetz von 1854., welches die direkte Verneinung der Verantwortlichkeit vor dem Gesetz enthalte, auf sie Anwendung leide. (Sten. Ber. S. 39. 43. 44.)

In der freien Kommission wiederholte und motivirte der Berichterstatter der Reichstags-Kommission von 1870., Abg. Wagner-Altenburg, jenen Beschluss des Näheren. Von der Nothwendigkeit der Beseitigung des §. 13. hielt man sich einstimmig überzeugt. Auch erschien ein Ersatz, welcher das Prinzip der Verantwortlichkeit klarstellte, im hohen Grade wünschenswerth. Die Formulirung einer derartigen Bestimmung stiess dagegen schon in der Kommission auf grosse Schwierigkeiten und man einigte sich schliesslich um so leichter auf die von der Reichstags-Kommission des Jahres 1870. beschlossene Fassung, als diese wörtlich den gleichlautenden Bestimmungen der Zivilstaatsdiener-Gesetze für Oldenburg Art. 35., Weimar §. 14., Koburg-Gotha §. 15. und Anhalt-Bernburg §. 13. entnommen war. Insonderheit eignete man sich im Interesse der Subaltern-Beamten und um klar zu stellen, dass dieselben nicht für die materielle Gesetzmässigkeit der von

ihren Vorgesetzten erlassenen Anordnungen verantwortlich gemacht werden sollten, auch den Absatz 2. des Amendements der Kommission von 1870. an.

Bei der zweiten Lesung bekämpfte der Abg. Römer (Württemberg) sowohl die Regierungs-Vorlage, als das Amendement der freien Kommission.

Jener machte er zum Vorwurf, dass sie in Beziehung auf eine und dieselbe Kategorie von Beamten eine sehr grosse Verschiedenheit des hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit geltenden Rechtes statuiren würde. Die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Deutschen Staaten über die Verantwortlichkeit der Beamten seien sehr verschieden. Im Preuss. Landrechte sei eine sehr strenge Haftbarkeit sämmtlicher Staatsdiener statuirt im II. Theil 10. Titel, §. 85. und f. In Württemberg dagegen fehlten für ganze Kategorien der Beamten alle Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, namentlich über die privatrechtliche Verantwortlichkeit. In Württemburg stehe die Sache so: Das Württembergische Recht habe spezielle Bestimmungen nur über die Haftbarkeit derjenigen Beamten, denen die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen sei. Ueber die privatrechtliche Haftbarkeit aller übrigen Beamten gelte in Württemberg lediglich das sogenannte Gemeine Recht, also das Römische und frühere Reichsrecht, und dies sei vollkommen ungenügend, was die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten betreffe. Das Gemeine Recht kenne blos die sogenannte Syndikatsklage, die gegen den Richter statthaft ist, der bei Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit sich wegen eines groben Verschuldens haftbar gemacht hat, und dann noch, für den Fall, dass ein Beamter vorsätzlich in seinem Amte das Vermögen eines Andern beschädigt, die allgemeine actio doli. Es sei ein Irrthum, wenn man annähme, das gemeine Recht stelle den Satz auf, dass Jeder verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen, welchen er durch irgend eine Handlung einem Andern zugefügt hat. Nur wer eine Sache beschädigt, sei zum Ersatz verpflichtet. Jeder Reichs-Beamte würde also privatrechtlich auf das Strengste haften, wenn er in Preussen seinen dienstlichen Wohnsitz habe, dagegen in vielen Fällen gar nicht, wenn er in Württemberg seinen Wohnsitz habe.

Das sei ein wahrhaft monströser Zustand.

Das Amendement der freien Kommission hielt er für mangelhaft, weil es an der näheren Bestimmung der Voraussetzungen und des Inhalts der Verantwortlichkeit fehle. Indem er hauptsächlich die privatrechtliche Verantwortlichkeit, „die Verpflichtung zum Schadenersatz“ ins Auge fasste, erklärte er nur eine solche gesetzliche Bestimmung für „praktikabel“ durch welche mindestens der Grad der Schuld, für welche der Betreffende zu haften, so wie der Umfang der Schadens-Verpflichtung — unmittelbarer oder mittelbarer Schaden, Sachwerth oder gesammtes Interesse — genau bezeichnet und zugleich vorgeschrieben werde, ob die Haftung eine prinzipale oder nur subordinäre sei. (Sten. Ber. S. 159. 166. 171.).

Der Vertreter des Bundesraths, Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach, trat mehr dem Abänderungs-Vorschlage Bernuth entgegen, als dass er die Regierungs-Vorlage vertheidigte, wennschon er darauf antrug, „dieselbe im Wesentlichen“ zu acceptiren. (Sten. Ber. S. 163.)

Indem derselbe auf die Ausführung des Abg. Römer Bezug nahm und daran festhielt, dass es sich in dem Abänderungs-Vorschlage der freien Kommission um einen theoretischen Satz handele, führte er noch Folgendes an:

„Es ist klar“ — sagte er — „dass es eine der Hauptaufgaben, wenn nicht der Zivil-Prozess-Ordnung, doch der Gerichts-Verfassung sein wird, darüber eine Bestimmung zu treffen, was zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet dies, wenn ich so sagen soll, bei einem Verfassungs-Gesetze der Gerichte gewissermassen die Spitze desselben. Aus diesem Grunde schon glaubten die verbündeten Regierungen dieser nahe bevorstehenden Gesetzgebung nicht vorgreifen, sondern die Entwickelung derselben abwarten zu sollen, dabei von dem Gedanken ausgehend, dass, wenn es nicht möglich sein möchte, in jenen Gesetzen eine Ordnung der Frage herbeizuführen, dann im Wege der Spezial-Gesetzgebung das vorliegende Gebiet zu ordnen sei. Auf der anderen Seite musste man sich auch dessen bewusst sein, dass, wenn man lediglich formelle Bestimmungen erliess, doch damit etwas Wesentliches noch nicht erreicht sein würde, weil die betreffenden materiellen Bestimmungen, wie dies bereits hervorgehoben worden ist, in den Deutschen Ländern sehr wesentlich von einander abweichen. Es ist ebenso

bekannt, dass für Schadensklagen einige Rechtssysteme Bestimmungen enthalten, nach welchen im Wege des Prozesses ein wesentliches Resultat überhaupt nicht zu erreichen ist, während anderswo Bestimmungen bestehen, welche eine Schadensklage sehr wirksam sein lassen. Diese und ähnliche Fragen sind nicht zu umgehen, wenn man sich darauf beschränkt, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, ohne gleichzeitig eine Einheitlichkeit der materiellen Bestimmungen herbeizuführen, auf welche meiner Anschauung nach überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Frage gelegt werden muss.

„Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, dass, wenn etwa durch den Antrag der freien Kommission der Erfolg herbeigeführt würde, dass bezüglich der Reichs-Beamten die in den verschiedenen Staaten bestehenden Kompetenz-Gerichtshöfe oder sonstigen Behörden, welche über Konflikte entschieden, ausser Wirksamkeit gesetzt werden, damit doch nicht die materiellen Bestimmungen beseitigt wären, die in den verschiedenen Landestheilen über die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen. Werden die Gerichte über die Möglichkeit des Rechtswegs entscheiden, so werden sie an die bestehenden materiellen Vorschriften gebunden sein. Ueber das, was vor den Richter gehört, werden sie alsdann nur selbstständig entscheiden. So kann ich darauf aufmerksam machen, dass der Kompetenz-Gerichtshof in Preussen am 3. Juni 1848. entschieden hat — und die Gründe des Urtheils sind keineswegs a priori verwerfliche zu nennen:

„Ob ein Beamter bei Ausrichtung seines Dienstes in einem gegebenen Falle den Vorschriften seines Amtes gemäss gehandelt und sich innerhalb der amtlichen Befugniss gehalten habe oder nicht“, gehöre nicht auf den Rechtsweg.

Es ist dies Ergebniss aus allgemeinen Bestimmungen abgeleitet. Wie gesagt, würde dieser Hof für die Reichs-Beamten ausser Wirksamkeit treten, so würde die Frage entstehen, ob irgend ein ordentlicher Richter von gleichen Prinzipien ausgeht oder nicht.

Ueber die Thatsache, ob eine Kompetenz-Ueberschreitung stattgefunden habe, über diese Thatsache ist nach der Gesetzgebung mancher Länder an sich nicht gerade der Richter überall kompetent, sondern, beispielsweise in Baiern ist es die vorgesetzte Dienst-Behörde. Aehnliches könnte ich aus andern Ländern anführen. Es steht also fest, dass dasjenige, was vorgeschlagen wird, nichts mehr als ein Programm, ein Prinzip sein würde. Dieses Programm ist aber auch in der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten, indem auch hier der Erlass des fraglichen Gesetzes in Aussicht gestellt wird. Das Gesetz — welches der Antrag der freien Kommission vorschlägt — würde auch nach der Seite hin unvollständig sein, als eine Bestimmung darüber nicht vorgesehen ist, wo die einzelnen Beamten, und vor wem sie sich zu verantworten haben würden. Scheide ich alle administrativen Behörden aus, halte ich mich lediglich an die Gerichte und nehme ich an, es sei nach dem Antrage anzunehmen, dass jedes Gericht in der Sache kompetent sei, so würde das, meiner Ansicht nach, doch ein Zustand sein, den das Haus keinesfalls herbeizuführen wünschen kann. Ich nehme an, dass seitens des Herrn Reichskanzlers eine Anordnung, z. B. auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ergeht, wo ja jetzt das Reich ebenfalls Kompetenzen besitzt, und die betreffende Eisenbahn findet in der Anordnung des Herrn Reichskanzlers eine Verletzung der ihr zustehenden Privatrechte, so würde der Herr Reichskanzler vor jedes beliebige Gericht, wenn sonst das Forum begründet ist, vorgeladen werden können und würde sich dort verantworten müssen. An sich wäre das ja nicht zu beklagen, aber es wäre doch misslich, wenn vor jedem beliebigen Gerichte des Landes der Reichskanzler, die höchste Behörde des Reichs, etwa Aufschluss geben müsste über die Rechtmässigkeit und die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen und gewissermassen als Angeklagter sich zu verantworten hätte. Sollte

das beabsichtigte Gesetz erlassen werden, so ist meiner Meinung nach auch ein Weg zu finden, um einen Gerichtshof zu errichten, der diesen zu seiner Entscheidung gelangenden Fragen gegenüber eine angemessene Stellung einzunehmen vermag. Ich trete damit den Gerichten unterer Instanz nicht zu nahe. Ich glaube, dass das, was ich habe sagen wollen, klar ist und einer weiteren Explikation nicht bedarf.

Der Absatz 2., lautend:

„Hat derselbe — der Beamte — jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein."

muss in den Worten: „welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren" an dieser Stelle verstärkte Bedenken hervorrufen. Sie haben vor einigen Tagen beschlossen, dass ein Beamter, wenn er Befehle seines Vorgesetzten, die nicht innerhalb der amtlichen Kompetenz desselben erlassen sind, nicht befolgt, nicht dienstlich zur Ahndung gezogen werden könne. Jetzt ist die Sache insoweit verschärft, als derjenige Beamte, welcher Befehle seines Vorgesetzten befolgt, in Betreff deren man findet, dass sie nicht innerhalb der amtlichen Zuständigkeit erlassen worden sind, zur Disziplinar-Untersuchung gezogen werden kann. Es wechselt der Vorgesetzte, der Nachfolger zieht den Untergebenen zur Disziplinar-Untersuchung, weil er die Befehle seines früheren Vorgesetzten befolgt. Es steht nämlich ausdrücklich in dem Antrage, dass der Untergebene nur dann von der dienstlichen Ahndung frei sei, wenn der Befehl innerhalb der Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist. Hat der Untergebene also in einem anderen Falle Folge geleistet, so kann er dienstlich zur Ahndung gezogen werden. Wenn dieser befürchten soll, in einem solchen Falle sogar zur dienstlichen Untersuchung gezogen zu werden, wenn er einem Befehle Folge leistet, so dürfte dieses in der That wohl geeignet sein, den ganzen Beamten-Organismus zu zerrütten und zu zerstören. Ich wiederhole, meine Herren, um was handelt es sich denn bei der ganzen Sache? Handelt es sich darum, dass der Unterbeamte auf Grund der Anweisung seines Vorgesetzten Verbrechen begehen soll, handelt es sich darum, dass er gegen die Sittlichkeit, gegen die Moral und dergleichen auf Anweisung seines Vorgesetzten verstossen soll? Nein. Die bei weitem meisten Fälle werden vielmehr die sein, und sind die, dass eine Frage zweifelhaft erscheint, dass man nicht weiss, wie die Bestimmungen aufzufassen sind, wie es mit der Kompetenz steht. Nun scheint mir als Regel gelten zu müssen, dass in solchen zweifelhaften Fällen über das, was Rechtens ist, der Vorgesetzte entscheidet und der Untergebene folgt. Die Bestimmungen, welche jetzt vorgeschlagen sind, verkehren aber die Sache. Hier ist das Entscheidungsrecht dem Untergebenen übertragen, er entscheidet, ob er Gehorsam zu leisten hat, ob die Kompetenz überschritten ist, und ich muss bekennen, er ist durchaus durch die vorgeschlagene Bestimmung zu dieser Prüfung gezwungen. Denn, wie hervorgehoben, je nach dem eintretenden Personenwechsel setzt er sich, abgesehen von allen übrigen Fatalitäten, einer dienstlichen Untersuchung aus, wenn er Folge geleistet hat. Zu welchen ausserordentlichen Schwierigkeiten dies innerhalb der Verwaltung führen kann, liegt derart auf der Hand, dass es einer weiteren Ausführung kaum bedarf." (Sten. Ber. S. 161. u. 162.)

Der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, gab dem Widerspruch gegen den Abänderungs-Vorschlag einen noch schärferen Ausdruck. Er erklärte:

„Die Bundesregierungen sind der Meinung, dass ein jeder Beamter und eine jede Behörde nur ein Mittel zum Zweck sind, Mittel, um die Zwecke zu erfüllen,

den die Reichsverfassung, indem sie dem Reiche gewisse Verwaltungszweige überwies, ihnen zur Aufgabe stellte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus haben die verbündeten Regierungen den Entwurf aufgestellt, sie sind davon ausgegangen, dass es zur Erreichung dieses Zweckes einer gesicherten Stellung der Beamten bedarf; sie haben aber auch andererseits davon ausgehen müssen, dass zur Erreichung dieses Zweckes es der gehörigen Unterordnung der Beamten untereinander bedarf. Ich glaube theoretisch wird dieser Satz allseitig zugegeben werden, ich kann nun aber nicht verhehlen, dass mir bei der Diskussion von vorgestern bis heute der Eindruck gekommen ist, als ob in das Gesetz ein anderer Gedanke hineingetragen werden wollte, nämlich der, dass die Aktion der Behörden, die Aktion der Vorgesetzten nicht blos den Kontrolen unterliegen solle, welche die bestehenden Institutionen, die öffentliche Meinung, der Reichstag ausüben, sondern dass es darauf ankommen solle, diese Kontrole zu verstärken dadurch, dass man den Unterbeamten zum Kontroleur seines Vorgesetzten macht.

„Es wird durch diesen Vorschlag einem jeden Beamten gesagt, „Du hast Dich bei einer jeden Handlung, die Dich zivilrechtlich verantwortlich machen kann, und solche Handlungen sind ja überaus zahlreich, vor allen Dingen zu fragen: 1) ist Dein Vorgesetzter, der Dir den Auftrag zu der Handlung gab, befugt innerhalb seiner Zuständigkeit, Dir diesen Auftrag zu ertheilen, und 2) wenn diese Frage zu bejahen ist, ist der Auftrag in gehöriger Form ertheilt worden?“ Ich bin weit entfernt, hier Fälle zu unterstellen, wo es sich um Beamte handelt, die böswillig sind, die dem Vorgesetzten Schwierigkeiten bereiten wollen; sondern ich unterstelle hier nur die zahlreiche Klasse der ängstlichen gewissenhaften Leute, denen durch diesen Vorschlag gesagt wird, Ihr macht Euch zivilrechtlich verantwortlich, wenn nicht beide Momente zutreffen, dass Euer Vorgesetzter befugt ist, Euch zu dieser Handlung zu beauftragen, und 2) ob diese Anweisung in gehöriger Form ertheilt ist.“

Unter Hinweis auf die während der Debatte zu Tage getretene verschiedenartige Auffassung von der Tragweite des Abänderungs-Vorschlages erblickte der Präsident des Reichskanzler-Amtes darin ausser einer Quelle der Verwirrung in den Köpfen der betheiligten Beamten die Veranlassung zu der verschiedensten Rechtsprechung bei den einzelnen Gerichten und hob noch besonders hervor:

„Man würde mit Recht die Frage aufwerfen können: Sind nicht durch das erste Alinea die Bestimmungen des Preussischen Landrechts im VI. Titel, die den untergebenen Beamten in den meisten Fällen von der Verantwortlichkeit in Bezug auf Schadenersatz frei machen, sind diese nicht aufgehoben?

„„Die §§. 45. und 46. des A. L.-R. sagen deutlich:

§. 45. Wer den Befehl Dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden.

§. 46. Er muss aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.““

Diese Bestimmung wird aufgehoben, es wird an die Stelle dieser Bestimmung eine ganz andere gesetzt, nämlich diejenige: Wer auf einen Befehl eine Handlung ausführt, die in den Gesetzen nicht ausdrücklich verboten ist, wird haftbar für seine Person, wenn der ihm ertheilte Befehl ausserhalb der Zuständigkeit des Befehlenden lag, oder nicht in schriftlicher oder in einer anderen besonderen Form erfolgte.“

Endlich machte der Präsident des Reichskanzler-Amtes auf die in den dem Reiche zugewiesenen Verwaltungszweigen — Post, Telegraphie, Eisenbahn-Verwaltung — durch die Natur der Sache gebotene Hierarchie und die nicht durchweg klaren Bestimmungen über die Kompetenz aufmerksam und

erachtete schliesslich den zweiten Absatz des Abänderungs-Vorschlages der freien Kommission für unvereinbar mit einer ordnungsmässigen Verwaltung und desshalb für unannehmbar. (Sten. Ber. S. 168. 171.)

Der Abg. Freiherr v. Zedlitz führte zur Begründung seines Amendements an:

„Er wolle nicht, dass ein Gesetz, was in Preussen seit einer Reihe von Jahren besteht, mit auf die Reichstags-Beamten Anwendung findet. Er sei zwar nicht der Ansicht, dass die materiellen Folgen des Gesetzes vom 13. Februar 1854. sehr schwerer Natur gewesen sind. Er sei im Jahre 1867. in der Lage gewesen, eine Zusammenstellung sämmtlicher publizirter Erkenntnisse des Kompetenz-Gerichtshofs in Konfliktsfällen anzufertigen, und habe die Ueberzeugung gewonnen, dass in der That der Konflikt nur in sehr wenigen Fällen erhoben worden ist, und dass jedenfalls die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs den Rechtsweg immer nur in den Fällen ausgeschlossen hat, bei denen in der That den Beamten keine Verantwortlichkeit traf. Indess sei das Gesetz, welches, unter gewissen Voraussetzungen dem Kompetenzhofe die Befugniss ertheilt, auf Antrag des Vorgesetzten die gerichtliche Verfolgung für die Fälle auszuschliessen, in denen er das Verhalten eines Beamten zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet, von den schwersten moralischen Folgen gewesen ist. Denn es habe in der That den Verdacht hervorgerufen, als wolle die Regierung die Beamten der Verantwortlichkeit entziehen, der sie unbedingt unterliegen müssen.“

Der Abg. Lasker, welcher das Amendement der freien Kommission vertheidigte, erklärte zunächst,

„dass er für Preussen im Wesentlichen mit dem Antrage des Abg. v. Zedlitz das praktische Bedürfniss würde befriedigt finden. Aber er wünsche kein Sondergesetz für Preussen. Die Erfinder des Konflikts-Gesetzes von 1854. seien nicht in Preussen gewesen, sondern ältere Gesetze in kleineren Staaten und speziell aus Hessen hätten das Beispiel dazu hergegeben. Sodann mache er ebenfalls auf die praktische Bedeutung des Verbesserungs-Vorschlages der freien Kommission mit der Bemerkung aufmerksam, dass, möge man den §. 13. der Regierungsvorlage entweder gänzlich wegstreichen, oder den ersten Satz der Abgeordneten von Bernuth und Genossen oder den ersten und zweiten gemeinschaftlich annehmen, in allen diesen drei Fällen würde der Beamte nach dem gewöhnlichen Verfahren verfolgt und durch den Kompetenz-Gerichtshof nicht geschützt werden können. Ebensowenig sei der Verbesserungs-Vorschlag unwirksam. „Ich weiss nicht“, sagte der Redner — „ob es einzelne Staaten giebt, in denen nach dem allgemeinen Anerkenntniss der Verantwortlichkeit der Beamten doch der Privatmann nicht zum Ziele kommen könnte; bei uns in Preussen würde dieser ebenso gut und so schlecht wie gegen den Privatmann, so auch gegen den Beamten zum Ziele kommen können. Der höchste Preussische Gerichtshof hat sogar entschieden, dass der Beamte für „culpa levissima“ verantwortlich sei, also für die allerleichteste Schuld, weil jeder Beamte ein Sachverständiger sei in den Dingen, über welche er amtlich zu verfügen hat, und der Sachverständige steht für die geringsten Versehen ein. Ob dieser Satz an und für sich richtig ist, ob es überhaupt rathsam ist, nach dem Vorgange der Preussischen Gesetzgebung an der dreigetheilten culpa festzuhalten bezweifle ich sehr; ein neuerer wissenschaftlicher Standpunkt wird sicher auf diese Dreitheilung nicht zurückkommen, und in dieser Hinsicht ist der Preussische Zustand unbefriedigend; aber es ist der Zustand des gemeinen bürgerlichen Rechts in Preussen.“

„Ferner sei hervorgehoben worden, dass in Bezug darauf, ob der Beamte für „culpa“ oder nur für „dolus“, für „culpa lata“ oder „levissima“, prinzipiell oder subsidiär verantwortlich sei, eine Verschiedenheit der Meinungen und der Gesetze obwalte. Auch seien die Entschädigungs-Prozesse überhaupt schwerer durchzuführen. Alle diese Fragen schlügen in das bürgerliche Recht ein, und es würde ihn freuen, wenn das Reich heute schon in der Lage wäre, in allen diesen Beziehungen gemeinsame Grundsätze festzustellen. Würde das Reich daran gehindert, so würde es dessen Aufgabe sein, wenigstens in Bezug auf die Beamten den Stoff einheitlich zu regeln. Aber wenn derselbe noch nicht einheitlich geregelt sei, so scheine es nicht gut, zu dieser Verschiedenheit noch formale Verschiedenheiten hinzuzufügen. Das sei keine Verbesserung. Zwei Zersplitterungen in der bürgerlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Beamten-Verantwortlichkeit seien ein grösseres Uebel, als wenn blos eine Zersplitterung bestehe und im Uebrigen Gleichmässigkeit herbeigeführt werde. —

„Darin, dass die einzelnen Beamten in erster Instanz vor die Gerichte der verschiedenen Länder gezogen werden können, sehe er keinen Uebelstand. Wenn der Reichskanzler vor ein niederes Gericht geladen würde, würde er sich damit trösten müssen, dass auch der Fiskus, der Staat selbst sein Recht nehmen muss vor einem gewöhnlichen Gerichte, und dass der Reichskanzler, als der persönliche Vertreter des Staatsrechtes, dieselbe Lage sich gefallen lassen könne. Dem Einwand, dass man dem niedrigsten Beamten nicht freigeben dürfe, die Gesetzmässigkeit oder Ungesetzmässigkeit, die Rechtszuständigkeit oder Unzuständigkeit der Erlasse seiner Vorgesetzten zu beurtheilen, und dass durch eine solche Prüfung die Disziplin gelockert, sei längst der bürgerliche Satz entgegengestellt worden, dass die Verantwortlichkeit des Gensdarmen, des Nachtwächters für die öffentliche Ordnung weit mehr zu bedeuten habe, als die Minister-Verantwortlichkeit. Es geschehe ohne jede Gefahr, wenn man diesen untersten Beamten unter Verantwortlichkeit nehme, wie sich dies aus einem Vergleich der polizeilichen Zustände Londons und Berlins ergebe.“

Dem Argument des Vertreters des Bundesraths, dass in den zweifelhaften Fällen, für welche die Frage hauptsächlich praktisch sei, der Vorgesetzte zu entscheiden und der untergebene Beamte zu gehorchen habe, ohne seinerseits dienstliche Ahndung befürchten zu müssen, begegnet der Redner mit dem Bemerken:

„Ich habe das Zutrauen, dass kein Beamter, der in einem zweifelhaften Falle den Vorschriften seines Vorgesetzten Folge gegeben hat, verurtheilt wird, sei es im Disziplinarwege, sei es im Zivil-Prozess. Ich nehme an, dass als wirklich zweifelhafte Fälle von dem Richter solche Fälle werden betrachtet werden, bei denen dem Beamten das Bewustsein der Rechtsverletzung nicht wird zur Last fallen, und namentlich in dienstlicher Beziehung bin ich ganz sicher, dass niemals eine Dienstentlassung oder Disziplinarstrafe aus diesem Grunde erfolgen wird....

„Dass durch allzugrosse Aengstlichkeit der Beamten die Subordination leiden und die Verwaltung in Unordnung kommen könne, stehe nicht zu befürchten, weil die Regierung verantwortliche Beamte nur nach längerer Probezeit anstelle. Die Verantwortlichkeit der Beamten sei bis zum Konflikt-Gesetz von 1854. aktuelles Recht in Preussen gewesen und er sei bereit, die Grundsätze des Landrechts anzunehmen. In dem §. 45. des Allg. L.-R. I. 6. nämlich liege der Nachdruck auf dem Zwischensatz:

„Jeder Beamte, der in Folge eines Befehls dessen gehandelt hat, dem er zu gehorchen verpflichtet ist.“

Wem? er zu gehorchen verpflichtet, sei bereits zu §. 10. beschlossen.

In Bezug auf die Kompetenz-Konflikte sei daran zu erinnern, dass über diese hier nicht entschieden würde, da die Reichs-Beamten nicht Preussische Polizei handhaben, ihre Handlungen daher nicht unter das Gesetz fallen, welches die Preussische Polizei behandelt, Hier würde blos über die Frage der formalen Verfolgbarkeit verhandelt.“

Dem 2ten Absatz des Amendements der freien Kommission sich zuwendend, erklärt der Abg. Lasker:

„Mir genügt, wenn wir die Verantwortlichkeit festgestellt haben; denn dann versteht es sich von selbst, dass dem Beamten keinerlei Ausrede zu gute kommt, durch welche er den Prozess unterdrücken könnte, sondern er unterliegt dem gemeinen Recht. Ich würde also nichts dagegen haben, wenn der zweite Satz wegbliebe, weil der erste genügt. Es scheint mir die Absicht der Herren Antragsteller gewesen zu sein, durch die ausdrückliche Vorschrift des zweiten Satzes den Beamten zu schützen; ich glaube aber, er bedarf dieses Schutzes nicht, weil er überall, wo er den Befehlen des Vorgesetzten innerhalb seiner gesetzmässigen Kompetenz Folge giebt, nur seine Pflicht gethan und sich keine Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen. Auch wenn dieser Paragraph im Ganzen gestrichen würde, bin ich der Meinung, dass der Beamte unter das Gemeine Recht fallen würde. Ich halte es aber für weit besser, da die öffentliche Meinung über das, was der Privatperson zusteht, in Deutschland verschieden ist, dass in dieses organische Beamten-Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird, wodurch auch der gewöhnlichen Volksschicht klar wird, dass das Recht im Reiche anders ist, als in einzelnen Deutschen Staaten. (Sten. Ber. S. 163. 170. 171.)

Auch der Abg. Schwarze unterstützte das Amendement der freien Kommission. Er erklärte insbesondere:

„Ich trete meines Orts ganz entschieden dafür ein, dass den Beamten für seine Handlungen, die er innerhalb seines Amtskreises vornimmt, volle strafrechtliche, zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit trifft; ich glaube, dass dieser Satz ebensowohl im Interesse des Beamten selbst liegt, da ihm selbst damit gar nicht gedient sein kann, dass ihm irgendwie die Möglichkeit gegeben wird, seine Verantwortlichkeit von sich auf andere Behörden oder Einrichtungen im Staate abwenden zu können. Ich glaube, dass aber auch das Interesse des Dienstes selbst nicht geschädigt wird, weil in allen denjenigen Fällen, von denen vorhin wiederholt die Rede gewesen ist, als ob der Dienst dadurch geschädigt werden könnte, dass der Beamte zu einer selbsteigenen Prüfung der ihm ertheilten Anordnungen aufgerufen werde, die hier vorliegende Frage nicht so speziell hervortritt. Wie ja bereits angedeutet worden ist, ist darüber kein Beamter in Zweifel, dass, wenn ihm eine Anordnung seines Vorgesetzten ertheilt wird, in Beziehung auf welche ihm Zweifel über ihre Zulässigkeit und Berechtigung beikommen, und er diese Anordnungen befolgt, kein Richter einen solchen Beamten zum Ersatz des verursachten Schadens oder zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ziehen wird, weil ich allerdings auch glaube, dass der untergebene Beamte in denjenigen Fällen, wo ihm die ertheilte Anordnung nur zweifelhaft in Beziehung auf die Berechtigung des Oberen erscheint, er unbedingt verpflichtet ist, der Anordnung des Oberen nachzukommen, und ich auch nicht glaube, dass irgendwie dann eine dienstliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung den Beamten treffen kann.

„Was das Alinea 1. der Vorschläge des Herrn von Bernuth und der übrigen Herren betrifft, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass, wenn man auch diesen Satz nur die Aufstellung eines Programms nennen will, doch durch diesen Satz ein so wichtiger Fundamentalsatz für die Dienst-Pragmatik der Beamten aufgestellt wird, dass ich glaube, er kann in einem Beamten-Dienstgesetz gar nicht entbehrt werden.

„In diesem ersten Alinea ist das Wort „Gesetzmässig" in einer Weise zu betonen, dass dadurch der grösste Theil der Einwendungen, die gegen diesen Satz erhoben sind, ohne Weiteres sich erledigt. Es ist das Wort „Gesetzmässig" hier, wie ich glaube, nicht blos in dem Sinne zu verstehen, dass die amtliche Handlung gerade dem speziell bestimmten Gesetz entspricht, vielmehr heisst es ja Gesetzmässigkeit, d. h. also, dass der Beamte, wenn er innerhalb der dienstlichen Kompetenz, die ihm angewiesen ist, innerhalb der Grenzen seiner Unterordnung gehandelt hat, und ihm in dieser Beziehung irgendwie eine schuldhafte Handlung nicht beigemessen werden kann, dann muss man doch auch sagen, dass er gesetzmässig gehandelt hat.

„Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths uns auf die Prozess-Ordnung verwiesen hat, so glaube ich, dass durch die Prozess-Ordnung ganz allein die Frage unmöglich regulirt werden kann. Durch die Prozess-Ordnung würde nur das Verfahren formulirt werden können, aber das materielle Recht kann unmöglich in der Prozess-Ordnung zur Lösung gebracht werden. Wenn von dem Herrn Abg. Römer in sehr weitläufiger juristischer Deduktion und vom Herrn Unter-Staats-Sekretair Achenbach wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass das Materielle des vorgeschlagenen Satzes durchaus nicht ausreicht, um irgendwie das Material nur annähernd zu erschöpfen, dann haben die beiden Herren die Tendenz des Antrages übersehen. Es ist den Herren Antragstellern, wenn ich deren Anschauung richtig verstanden habe, nicht darauf angekommen, irgendwie in die Spezialitäten der Frage einzugehen. Wenn man glaubt, dass ein Gesetz nothwendig ist, um die Frage, welche hier berührt worden ist, zu regeln und zu lösen, so wird ein solches Gesetz natürlicherweise erlassen werden müssen, wobei ich im Voraus bemerken will, dass ich unmöglich glauben kann, dass alle die Einzelheiten, welche der Herr Abg. Römer uns vorgeführt hat, in diesem Gesetz zum Ausdruck gelangen müssten.

„Was das 2. Alinea des vorgelegten Vorschlages anlangt, so gestehe ich offen, dass es, nachdem es diese Anfechtungen erfahren hat, besser gestrichen würde. Ich habe in diesem 2. Alinea eigentlich auch nur eine Beruhigung gefunden dafür, dass man dem ersten Satze nicht eine zu grosse Ausdehnung bei der Interpretation gebe. Wenn aber von der andern Seite und namentlich nach der Ansicht des Vertreters des Bundesrathes in dieser Bestimmnng irgendwie ein Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Verwaltungs-Behörden gefunden werden kann und eines solchen Eingriffs will ich mich durchaus nicht schuldig machen, so kann dieser Satz entbehrt und gestrichen werden. Ich will nur noch einem Monitum entgegen, welches vorhin mir gemacht worden ist, bemerken, dass wenn in diesem Alinea von der strafrechtlichen Verantwortung nicht die Rede ist, dies seinen Grund darin hat, dass es den Antragstellern nicht angemessen erschien, diese

Materie hier zu erledigen, weil sie überhaupt dieses Gesetz nicht berührt und weil die strafrechtliche Verantwortung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entschieden werden muss.

„Der Vorschlag aber, welcher im §. 13. des Entwurfes uns vorgelegt worden ist, scheint deshalb nicht acceptabel, weil er uns etwas ansinnt, was mit der ganzen Anschauung, die wir in der Reichs-Gesetzgebung bis jetzt konstant befolgt haben, nicht recht übereinstimmen will. Wenn wir die Reichs-Beamten je nach der zufälligen Verschiedenheit des Landes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, auch in Bezug auf diese Frage beurtheilen wollten, wie es der Entwurf will, so legalisiren wir damit eine Verschiedenheit des Rechts, die der Reichs-Gesetzgebung nicht wohl ansteht." (Sten. Ber. S. 165. 166.)

Ebenso trat auch der Abg. Miquél für das Amendement ein. Aus seiner Ausführung ist hervorzuheben:

„Die Reichs-Beamten sind Menschen wie andere Menschen, sie stehen unter denselben Gesetzen, wenn nicht andere vorgeschrieben sind, wie andere Menschen, und die Frage, für welche Handlungen ist eine Schadenersatz-Klage zulässig, beantwortet sich an und für sich, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, gegen Reichs-Beamte ebenso gut, wie gegen andere Menschen und andere Beamte, und es ist einfach das Gesetz desjenigen Ortes massgebend, wo die Handlung verursacht ist, heziehungsweise wo die Klage dann auf Grund des locus delicti anzustellen ist.

„Die besonderen Privilegien, die in prozessualischer Beziehung für die Beamten der Einzelstaaten gegeben sind, sind an und für sich auf die Reichs-Beamten nach meiner Ueberzeugung nicht anwendbar.

„Die betreffenden Gesetze beziehen sich nicht auf Reichs-Beamte, sondern beziehen sich auf Preussische, beziehungsweise auf die Beamten anderer Staaten. Nur für diese sind sie gegeben. Es handelt sich also — bei dem Amendement der freien Kommission — nicht darum, eine erhebliche Verbesserung hineinzubringen, sondern es handelt sich blos darum, das Reich zu schützen vor einer beabsichtigten Importirung schlechter Gesetze. Wir wollen stehen bleiben auf Grund des Gemeinen Deutschen Rechtes, und die Frage, ob ein Beamter überall verantwortlich ist, diese Frage ist eine zivilrechtliche Frage, und diese zivilrechtliche Frage würde zum Vortheil der Reichs-Beamten, d. h. gegen unsere Ansicht entschieden werden, wenn wir den Platz im Amendement nicht hätten. Wir wollen da nur positiv aussprechen, dass, wo ein zivilrechtlicher Satz in einem einzelnen Partikularstaate besteht, dass aus einer bestimmten Handlung überall ein zivilrechtlicher Schadens-Anspruch gegen einen Reichs-Beamten nicht entstehen kann, dass dieser Satz beseitigt und dass an Stelle dieses partikularrechtlichen Satzes das gemeine Deutsche Recht tritt: „„Jeder Oberbeamte ist für den Schaden verantwortlich, der durch seine Handlungen hervorgerufen ist, wenn im Uebrigen die zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen."" Nun ist es zwar richtig, dass diese zivilrechtlichen Voraussetzungen der Verfolgung des Schadenanspruchs verschieden sind in den einzelnen Partikularstaaten. Es ist richtig; das ist aber ein Umstand, den wir nur ändern können bei Erlass eines Zivilgesetzbuchs."

In Betreff der Haftung des Vorgesetzten im Alinea 2. des Amendements der freien Kommission erklärte der Abg. Miquél:

„Wenn nun aber der Handelnde nicht verpflichtet ist zum Schadenersatz, so müssen wir einen andern haben, der den Schadenersatz leisten muss, und das ist eben der Befehlende. Ob aber der Befehlende verantwortlich, inwieweit er verantwortlich, ist nach Gemeinem Recht eine sehr zweifelhafte Frage. Die Lehre des Römischen Rechts ist in dieser Beziehung völlig unklar und unentwickelt. Ich kann das hier nicht näher ausführen; der Reichstag würde sehr wenig Neigung haben, solchen juristischen Ausführungen zu folgen. Jedenfalls, glaube ich, kann nicht bestritten werden, dass die Frage eine sehr zweifelhafte ist und namentlich im gemeinen Recht dunkel; ich weiss nicht genau, wie sie im Allgemeinen Landrecht und im Code Napoléon beantwortet ist; deswegen halte ich es für zweckmässig, eine solche Bestimmung in Absatz 2. zu treffen. (Sten. Ber. S. 169.)

Bei der Abstimmung nach umfassender Diskussion wurde zunächst das Amendement v. Zedlitz verworfen, sodann aber das Amendement der freien Kommission, für welches sich auch die Mitantragsteller Boehmer und Wagner-Altenburg ausgesprochen haben, in seinen beiden Absätzen angenommen. (Sten. Ber. S. 172.)

In der dritten Lesung brachten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und v. Zedlitz den Antrag ein:

„Das 2te Alinea des in 2ter Lesung angenommenen Amendements der freien Kommission zu streichen.“

Der Bundes-Kommissar U.-St.-Sekr. Dr. Achenbach beschränkte sich auf die Aeusserung:

„Ich habe zu §. 13. Namens der verbündeten Regierungen zu erklären, dass man nach sorgfältiger und eingehender Prüfung aus den von mir bei der zweiten Lesung angeführten Gründen nicht geglaubt hat, den zweiten Absatz dieses Paragraphen annehmen zu können.“

Der Abg. Lasker erklärte hierauf:

„Der zweite Absatz schreibt vor: „„hat der Beamte nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzeren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so ist der Vorgesetzte allein verantwortlich.““ Dies ist eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Beamten insofern, als er selbst befreit wird und der Vorgesetzte an seine Stelle tritt, also ein Rest des Gehorsams kommt zum Vorschein, freilich nur in einem Umfange, welchen die Mehrheit für genügend definirt gehalten hat, dass der Gehorsam sich auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränke. Die Regierung hat in der ersten Lesung bekämpft, dass jeder Beamte für seine Handlung verantwortlich sei, sie hat gewünscht, dass diese Frage nicht zum Austrag komme bei Gelegenheit des Beamten-Gesetzes; dies sind die Gründe, welche der Herr Bundes-Kommissar in der ersten Lesung entwickelt hat. Nun entsteht eine wahrhafte Verlegenheit, wie der Bundesrath sich mit dem von uns beschlossenen ersten Satz einverstanden erklären kann, und gegen den zweiten Satz aus den Gründen, welche der Herr Bundes-Kommissar bei der ersten Lesung entwickelt hat. Jene Gründe waren allermeist gerichtet gegen das Prinzip, welches im ersten Satze des §. 13. ausgesprochen ist. Ich gebe zu, dass überall, wo der Beamte nach den Gesetzen gezwungen ist, einem Vorgesetzten Folge zu leisten, dieser Gehorsam ganz von selbst bei Beurtheilung der Sachlage in Betracht kommt. Andererseits ist, seitdem das Deutsche Strafgesetzbuch den Widerstand gegen die Anordnung einer Behörde nur dann strafbar macht, wenn die Anordnung eine rechtmässige war, bereits das Prinzip anerkannt, dass nur gesetz- und rechtmässige Anordnungen überhaupt wirksame Kraft haben. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich auch für die Disziplin massgebend. Mir bleibt daher ganz unverständlich, wie im Sinne der in der ersten Lesung entwickelten Gründe die Wegstreichung des zweiten Absatzes eine Annäherung sein soll zu der Position der Regierung. Ich habe dies klar stellen müssen, damit nicht in Zukunft das Missverständniss daraus entstehe, als sei der Beschluss der zweiten Lesung den in der ersten Lesung entwickelten Gründen der Regierung näher gekommen. Indem wir den ersten Satz festhalten, den zweiten wegstreichen, bringen wir einen klaren Ausdruck des von uns vertheidigten Prinzips, und von diesem Gesichtspunkte aus befürworte ich als wesentliche Verbesserung die Wegstreichung des zweiten Abzatzes des §. 13., gegen dessen beschränkenden Inhalt ich in der ersten Lesung Bedenken erhoben habe.“

Der Abg. v. Zedlitz-Neukirch führte zur Begründung des Antrages v. Dörnberg und Genossen nur an,

„dass derselbe nichts als eine einfache Konsequenz des zu §. 10. bereits vom Hause angenommenen Antrages sei und genau aus denselben Motiven hervorgehe, welche er bei §. 10. entwickelt habe.“

Der Abg. Planck hob, um Missdeutungen vorzubeugen, die bei der zweiten Lesung vorgekommen zu sein schienen, noch Folgendes hervor:

„Wenn in dem ersten Satze des Amendements der freien Kommission gesagt ist, dass der Beamte für die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen verantwortlich sei, so nehme er als selbstverständlich an, dass damit nicht etwa, wie es nach der Wortfassung scheinen könnte, ausgedrückt werden soll, dass jeder Beamte, wenn er eine objektiv gesetzwidrige Handlung vorgenommen hat, nun ohne alle Rücksicht auf seine subjektive Verschuldung wegen dieser objektiv gesetzwidrigen Handlung verantwortlich, also strafbar oder zum Schadenersatz verpflichtet sein soll. Es ist selbstverständlich, dass, wenn es feststeht, dass der Beamte eine objektiv gesetz-

widrige Handlung vorgenommen hat, dann bei der Frage, ob er deshalb zivilrechtlich verantwortlich ist, je nach dem Rechte des betreffenden Landes, in welchem er sich aufhält, zu untersuchen ist, ob wegen dieser Handlung eine zivilrechtliche Klage gegeben wird, und welche subjektive Erfordernisse in Betreff der Verschuldung nach dem Rechte des betreffenden Landes erforderlich sind, um diese Klage zu begründen. Er hebe dies ganz besonders hervor, um darauf hinzuweisen, dass durch die Aussprache des Prinzips, wie es im ersten Absatze erfolgt ist, das Bedürfniss einer allgemeinen Reichs-Gesetzgebung über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, welche eine gesetzwidrige Handlung der Beamten nach sich zieht, in keiner Weise erledigt ist, dass vielmehr in Folge des ausgesprochenen Prinzips das Bedürfniss nur noch grösser werden wird. Es wird nämlich die Folge dieses Prinzips, wie es ausgesprochen ist, doch nur die sein, dass je nachdem das gemeine Recht, das Preussische Landrecht oder ein anderes Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands gilt, auch die verschiedenen zivilrechtlichen Grundsätze dieser Rechte über die Schadenersatz-Verpflichtung bei den Handlungen der Beamten zur Anwendung kommen, und es würden, um bei dem Beispiele des Gemeinen Rechtes stehen zu bleiben, die Grundsätze des gemeinen Rechtes in keiner Weise genügen, um in allen Fällen die Schadenersatz-Verbindlichkeit des Beamten in den Fällen, wo sie wirklich gerechterweise stattfinden soll, festzustellen. Er halte es daher nach wie vor für höchst wünschenswerth, trotzdem das Prinzip in §. 1. zum Ausdruck gekommen, dass sobald als möglich ein Gesetz erlassen werde, welches, da es wohl zweifelhaft ist, ob es auf die Beamten allein beschränkt werden könnte, womöglich das Obligationsrecht überhaupt, eventuell aber doch die Schadenersatz-Verbindlichkeit der Beamten regelt."

In Bezug auf Abs. 2. schloss sich der Abg. Planck dem Vorschlage des Abg. v. Dörnberg auf Streichung als einer Verbesserung an.

Hierauf beschränkte sich die Debatte in dritter Lesung. Der Vorschlag des Abg. v. Dörnberg wurde angenommen und damit der Absatz 2. des Amendements der freien Kommission nicht aufrecht erhalten. (Sten. Ber. S. 895.)

II. Bemerkungen.

1. Umfang und Art der Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten besteht sowohl der Reichs-Regierung als den Privatpersonen gegenüber, welche durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen derselben geschädigt werden (dienstliche und rechtliche Verantwortlichkeit). Auf die politische Verantwortlichkeit, welche nach Art. 17. der Reichs-Verfassung nur für den Reichskanzler besteht, bezieht sich das Gesetz nicht.

Von der rechtlichen Verantwortlichkeit ist die strafrechtliche materiell durch die Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich geregelt. Die Strafbarkeit der Beamten wegen Amtshandlungen und die rechtliche Zulässigkeit ihrer Verfolgung ist so lange von geringer praktischer Bedeutung, als in Deutschland nicht das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft aufgehoben ist. (Gneist, „Verwaltung, Justiz und Rechtsweg" S. 69. 181. 188.). Praktisch bleibt zur Zeit nur die zivilrechtliche Verantwortlichkeit d. h. die Verpflichtung zur Entschädigung wegen gesetzwidriger Handlungen.

2. Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit vor Gericht. Mit dem §. 13. ist der Reichs-Beamte unter das gemeine Recht gestellt und hat wie jeder Andere wegen seiner Handlungen zu Recht zu stehen. Eine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur gerichtlichen Verfolgung der Reichs-Beamten ist nicht erforderlich und ebenso wird jede anderweite diskretionäre Einschränkung der kriminalen Strafbarkeit von Beamtenvergehen, z. B. wegen vermeintlicher bloßer Fahrlässigkeit (Erkenntniß des Preuß. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856., Just. M. Bl. S. 407.) oder eine Beschränkung der Entschädigungspflicht bei gesetzwidrigen Handlungen z. B. wegen Rechtsirrthums (Erk. desselben Gerichtshofes vom 7. Mai 1859., Just. M. Bl. für 1860. S. 107.), damit aber die Kompetenz der mit jener diskretionären Befugniß ausgestatteten Kompetenz-Gerichtshöfe durch den gegenwärtigen §. 13. für die Reichs-Beamten ausgeschlossen.

Die nach französischem Muster entworfenen, hierauf bezüglichen Gesetze, welche mittelst der Erhebung des Konfliktes die für Strafe und Entschädigungsklagen gegen Beamte unbestritten vorhandene richterliche Kompetenz wegen vermeintlicher mißbräuchlicher Antretung des Richters beseitigten, haben für das Reich keine Geltung. Preußisches Gesetz vom 13. Februar 1854., betr. die „Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.“ (Ges.-Samml. S. 86.) Baierisches Edikt über die „Verhältnisse der Staatsdiener“ vom 26. Mai 1818. §. 16., Badisches Gesetz vom 5. Februar 1851. §§. 9. und 10., Staatsdiener-Gesetz für Braunschweig §. 16. Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 7., Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 14., Gesetz für Anhalt §. 9., für Anhalt-Bernburg §. 13.

Dagegen werden die Bestimmungen der Landes-Gesetze darüber, welche Streitigkeiten an und für sich prozeßfähig und welche dem Rechtswege entzogen sind, also die der Verfassung bez. dem Prozeßrecht angehörigen Vorschriften über die Kompetenz der einzelnen Staatsbehörden und die Einrichtungen zu deren endgültiger Feststellung, namentlich auch das Preuß. Gesetz über das „Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden“ vom 8. April 1847. (Ges.-Samml. S. 470.) durch den §. 13. nicht getroffen und kommen auch den Reichs-Beamten gegenüber zur Anwendung.*)

Kein Gericht im Gebiet der zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten wird gegen einen Reichs-Beamten eine Klage annehmen, deren Gegenstand z. B. die Steuerpflicht oder die Disziplinar-Bestrafung seiner — der gerichtlichen — Zuständigkeit entzogen ist (§. 1. der Einleitung der Preuß. Allg. Ger.-Ordn.). Ueber die Streitigkeiten, welche zwischen den Gerichten und den Reichs-Verwaltungs-Behörden deshalb entstehen, ob nach den Gesetzen der Gegenstand prozeßfähig und daher Justizsache, oder ob er Verwaltungssache ist, hat in Bundesstaaten mit Kompetenz-Gerichtshöfen der Kompetenz-Gerichtshof nach wie vor endgültig zu

---

*) Der Unterschied zwischen Konflikt und Kompetenz-Konflikt, für welche beide nach Preußischem Recht der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte kompetent ist, ist in der Rechtsübung selbst nicht immer gehörig gewürdigt. Das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855. hat ihn wörtlich dahin formulirt (Just.-M.-Bl. von 1855. S. 407.):

„Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854. unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenz-Konflikt darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichts-Behörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854. bei an sich zulässigen gerichtlichen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Zivil- oder Straf-Prozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde, wenn sie glaubt:

„daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle“

den Konflikt zu erheben gestattet und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847. vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während in eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungs-Behörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht.

Ueber die Verwechselung von Konflikt und Kompetenz-Konflikt im Laufe der Debatte vgl. die Reden der Abgg. Schwarze Sten. Ber. S. 166., Miquél S. 69. und Lasker S. 171.

Eine im amtlichen Auftrage verfaßte Darstellung des im Gebiete des Allg. L.-R. bestehenden Rechtszustandes enthält die beachtenswerthe Schrift von T. Bödiker, Reg.-Assessor: „Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte seit der Allerh. Verordn. v. 16. Septbr. 1867. Berlin 1870. (Anm. d. Verl.)

entscheiden. Solche Streitigkeiten werden aber nur in Zweifelsfällen eintreten. Klagen auf Bestrafung von Beamten wegen Amtsverbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches oder auf Entschädigung wegen gesetzwidriger Amtshandlungen gehören nicht zu solchen Zweifelsfällen, sind vielmehr nach Deutschem Recht Justizsachen und können wegen mangelnder Prozeßfähigkeit auch den Gerichten niemals entzogen werden. In Preußen hat allerdings in Polizeisachen über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Verfügung nur die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden (Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842. §. 1., Gesetz-Samml. S. 192.) und diese ausschließliche Kompetenz der Verwaltungs-Behörde für jene Präjudizial-Frage kann freilich mittelbar dem Verletzten die Entschädigungs-Klage gegen Preußische Polizei-Beamte abschneiden (siehe Erkenntniß des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofes vom 8. Februar 1862., Just.-M.-Bl. S. 214., und Gneist a. a. O. S. 162—166.). Für das Reich ist jedoch, wie von dem Abg. Lasker bereits hervorgehoben, dieses Ausnahme-Gesetz des Preußischen Rechts gegenstandlos und daher ohne praktische Bedeutung; zu Gunsten der Entscheidungen der Reichs-Verwaltungs-Behörden existirt ein ähnliches Gesetz nicht

3. **Gestaltung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.** Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten gestaltet sich im Einzelnen folgendermaßen:

a. Der Beamte, welcher wissentlich eine materiell gesetzwidrige Handlung vornimmt, ist für den daraus entstandenen Schaden stets verantwortlich. Dies gilt nicht nur in dem Fall, wo er die gesetzwidrige Handlung selbst beschlossen, sondern auch, wo er auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat. Es macht auch keinen Unterschied, wenn er nach den für ihn maßgebenden Gesetzen die materielle Rechtmäßigkeit des Befehls zu prüfen nicht verpflichtet war. §. 13. tritt sowohl der Gewissenlosigkeit als der Feigheit der Beamten entgegen. In der Regel wird in solchem Fall die Amtshandlung nur die Form hergeben, in welcher sich eine komplottmäßige Handlung kleidet.

b. Der Beamte, welcher aus Irrthum oder Unwissenheit eine gesetzwidrige Handlung vornimmt, haftet für den daraus entstandenen Schaden, wenn er es bei der Prüfung der dafür in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der pflichtmäßigen Sorgfalt fehlen ließ. Diese Haftung trifft nach dem, so zu sagen dem jus gentium angehörenden, Grundsatz: „Quod quis per alium fecit, ipse fecisse videtur" und nach der rechtlichen Natur der Ansprüche aus gesetzwidrigen Handlungen (argum. §. 357. des Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich) den Vorgesetzten, so oft er eine gesetzwidrige Anordnung aus einem schuldbaren Irrthum erläßt, unbeschadet der etwa konkurrirenden Haftung des untergebenen Beamten. Dagegen

c. wird der Beamte, welcher nach seinem Ermessen zu entscheiden befugt war, für den aus seiner Entscheidung hervorgegangenen Nachtheil niemals verantwortlich; er handelt gesetzmäßig, wenn auch vielleicht irrig und unzweckmäßig.

d. Auch der Beamte, welcher eine materiell gesetzwidrige Handlung vornahm, haftet nicht für den Schaden, sobald er sich über die Gesetzwidrigkeit im Irrthum befand und auf die Anordnung eines Vorgesetzten handelte, welche er auf ihre — materielle — Gesetzmäßigkeit zu prüfen nicht verpflichtet war; denn alsdann handelte er für seine Person gesetzmäßig.

e. Endlich wird der untergebene Beamte auch für seine ungesetzmäßige Handlung nicht haftbar, so oft ihm eine Verschuldung nicht zur Last fällt. (Nr. 6.)

Ein solche ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn der untergebene Beamte:

aa. in rechtlich zweifelhaften Fällen der rechtlichen Aufforderung seines Vorgesetzten folgte;

bb. in Bezug auf das Vorhandensein der Thatsachen, welche die Voraussetzungen einer — rechtmäßigen — Amtshandlung bilden, den Angaben des Vorgesetzten vertraute (z. B. ob eine, der Zolldefraude verdächtige Person bereits wegen dieses Vergehens bestraft ist).

Auch hier wird das verständige richterliche Ermessen zwischen obrigkeitlichen und Subaltern-Beamten zu unterscheiden wissen.

Ueber die Verantwortlichkeit nach Englischem Recht vergl. Gneist, „Verwaltung, Justiz und Rechtsweg“ S. 154., nach Amerikanischem Recht Rüttimann, „Nordamerikanisches Bundes-Staatsrecht“ §§. 223 — 225.

4. **Geltung der allgemeinen Grundsätze der Reichs-Gesetzgebung über den Grad der Verschuldung, den Umfang des Schadenersatzes und die Reihenfolge der Haftbarkeit.** Ueber die materiellen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verfolgung der Reichs-Beamten, über den Grund der Verschuldung, imgleichen den Umfang des Schadenersatzes und die Reihenfolge der Haftbarkeit fehlt es in der Reichs-Gesetzgebung an den erforderlichen Vorschriften und es sind daher bis zur Emanation eines hierauf bezüglichen Reichs-Gesetzes zunächst die für Nichtbeamte geltenden Grundsätze maßgebend. Denn die Bestimmungen der Landes-Gesetze über den Zivil-Staatsdienst gehören dem öffentlichen Recht des einzelnen Bundesstaates an und ihre Anwendbarkeit ist auf die Landes-Beamten beschränkt. Die Reichs-Beamten unterliegen demselben nur insoweit, als sie durch die staatsrechtliche Natur des öffentlichen Amtes als solches bestimmte Anwendungen der allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts enthalten und daher nicht blos für die Beamten des betr. Bundesstaates, sondern für alle Beamten Geltung haben.

5. **Verschiedenheit der Landes-Gesetzgebung in Betreff der Verschuldung, des Umfangs der Entschädigungspflicht und der Reihenfolge der haftbaren Personen.** Die Landesrechte weichen in Bezug auf den Grad der Verschuldung, den Umfang der Entschädigungspflicht, sowie über die subsidiäre Natur der Regreßklage gegen die Beamten von einander ab.

a. Grad der Verschuldung. Das Römische Recht (vgl. unter Entstehungsgeschichte die Ausführung des Abg. Roemer), welches ein obligatorisches Verhältniß zwischen dem Beamten und dem Privaten und namentlich ein Delikt in dem Fall nicht anerkannte, wenn jener seine Amtsverrichtungen nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit ausführte und dadurch Schaden anrichtete, (l. 6. Dig. de extraordinariis cognitionibus 50. 13.) gab allerdings dem Verletzten gegen den pflichtvergessenen Beamten nur die actio doli. Anders das Deutsche Rechtsgefühl und die fortbildende Praxis des Gemeinen Deutschen Rechts, welche an dem Grundsatz: „Magistratus quidem in omne periculum succedit“ l. 4. De magistratibus conveniendis anknüpfte. In dem Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 1. Dezember 1855. heißt es:

„In Theorie und Praxis steht der Grundsatz fest, daß der Verwaltungs-Beamte entsprechend der Haftung ex lege Aquilia wegen geringer Versehen zu haften habe.“

(Seuffert's Archiv Bd. 20. S. 66.) Vgl. Erk. der Juristenfakultät zu Göttingen vom August 1849. (Seuffert Bd. 16. S. 149.) und Windscheid's „Pandektenrecht“ §. 470., Seuffert's „Pandektenrecht“ §. 425., Förster's „Preuß. Privatrecht“ Bd. 2. S. 472.

Nach Preußischem Recht haftet der Beamte als Sachverständiger schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, §. 22. des A. L.-R. I. 3., §. 28. A. L.-R. I. 5. und §§. 57. 58. I. 13. und nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 89. des A. L.-R. II. 10. für geringes Versehen (culpa levissima) und damit stimmt die Preuß. Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872. §. 29. (Ges.-Samml. S. 451.) überein. Die Rechtsprechung, welche anfangs von diesen Grundsätzen abwich, (vgl. Erk. des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1856. Striethorst Archiv Bd. XX. S. 195.) steht gegenwärtig damit im Einklang. (Erk. des Ober-Trib. vom 16. März 1868. Striethorst Archiv Bd. 70. S. 188. 193.).

Nach Französischem Recht scheint dies nicht unstreitig. Als Regel wird zwar bei gesetzwidrigen Handlungen für geringes Versehen gehaftet, Code civil art. 1883. Dagegen soll derjenige, welcher bei Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst dem Andern einen Schaden zufügt, nur wegen eines schweren Versehens belangt werden können, und danach wird beispielsweise auch die Haftbarkeit der Notare und Sachwalter bemessen. (Zachariae, „Franz. Recht“ Bd. 2. S. 574.)

In Bezug auf die regreßpflichtig machende Verschuldung der Beamten ist also die Verschiedenheit der Landesrechte nicht so groß und jedenfalls ihr praktischer Erfolg nicht so nachtheilig, wie dies im Laufe der Debatte erscheinen mochte. Mag auch das Preußische Recht die dreigliedrige culpa, das gemeine Französische und das Sächsische Recht nur die zweigliedrige kennen, der Praktiker weiß, wie schwankend die Messung der Abstufungen der culpa ist. Greifbar sind in der That kaum zwei Grade. Die abstrakten gesetzlichen Bestimmungen biegen sich im einzelnen Falle unter dem verständigen Ermessen des Richters. (Vgl. Försters „Preuß. Privatrecht“ Bd. 1. S. 139. 140.)

b. Umfang und Reihenfolge der Entschädigungspflicht. Praktisch bedeutsamer bleiben die Verschiedenheiten in Bezug auf Umfang und Reihenfolge der Entschädigungspflicht.

Nach gemeinem Recht haftet der beschädigende Beamte wie jeder Andere für das volle Interesse und nicht blos aushilfsweise (in subsiduum), Erk. der Juristenfakultät zu Berlin von 1868.) (Seuffert's Archiv Bd. 23. S. 226.) §. 125., Erk. des Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 25. Januar 1869., (Seuffert's Archiv Bd. 25. S. 317.) Seuffert's „Praktisches Pandektenrecht“ §. 125. — Ebenso steht es nach Französischem Recht, cfr. Zachariae Bd. 2. S. 577.

Das Preußische Recht vergütet nur bei Vorsatz und grobem Versehen das volle Interesse, bei mäßigem den wirklichen — unmittelbaren und mittelbaren — Schaden; bei geringen Versehen nur den unmittelbaren Schaden, §. 10.—15. des A. L.-R. I. 6. und hält den subsidiären Karakter des Regreßanspruchs aufrecht. §. 91. A. L.-R. II. 10.

Jene Verschiedenheiten der materiellen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten im Wege fortbildender Rechtssprechung möglichst auszugleichen, wird die dankbare Aufgabe des Reichs-Oberhandels-Gerichts sein. Dieselben bestanden und bestehen noch in Preußen mit seinen drei verschiedenen Rechtsgebieten. Dies hielt jedoch schon im Jahre 1860. den damaligen Justizminister, gegenwärtigen Abgeordneten v. Bernuth nicht ab, einen sich auf die formale Seite der Rechtsverfolgung beschränkenden Gesetz-Entwurf vorzulegen (Bericht der Kommission der 2. Kammer, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 104.), welcher die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhielt und nur im Herrenhause verworfen wurde. Ein Reichs-Gesetz, welches, ähnlich wie dieser Gesetz-Entwurf, der obersten Reichsbehörde das Recht der Kenntnißnahme von jedem gegen einen Reichs-Beamten eingeleiteten Prozesse, der accessorischen Intervention und der Zuziehung zu allen Prozeß-Verhandlungen, sowie die Befugniß zur gutachtlichen schriftlichen Aeußerung über die Frage, ob der verklagte Reichs-Beamte seine Befugnisse überschritten habe, formell gewährt, (vgl. Gesetz-Entwurf von 1861. und Motive, Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses Nr. 104. S. 6.) würde einen erheblichen Schritt zu dem Ziele einer einheitlichen Rechtssprechung thun und jedenfalls eine vollständige und gleichmäßige Wahrung des dienstlichen Interesses herbeiführen.

5. **Oertliche Anwendung der Landes-Gesetze** (ratione loci). Maßgebend sind die Landes-Gesetze des Ortes, in dessen Bezirk die den Schaden zufügende dienstliche Handlung vorgenommen ist oder sofern eine pflichtwidrige Unterlassung behauptet worden, die entsprechende dienstliche Handlung hätte vorgenommen werden müssen. Die Landes-Gesetze dieses Bezirks bleiben für die Entschädigungsfrage auch in dem Fall entscheidend, wo der Beamte seinen Wohnsitz verändert und bei dem Gericht dieses späteren Wohnsitzes verklagt wird.

7. **Gerichtszuständigkeit.** Ueber die Gerichtszuständigkeit vgl. §. 154.

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheits-Fällen, sowie in *solchen* Abwesenheits-Fällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.),

findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. Die Stellvertretungs-Kosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870 entnommene **Regierungs-Vorlage** lautete:

> §. 14. „Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.
>
> In Abwesenheits-Fällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. Die Stellvertretungs-Kosten fallen der Reichskasse zur Last."

und in dem Abschnitt über Disziplinar-Vergehen, §. 75. (gleichlautend mit Absatz 3. des gegenwärtigen §. 14.):

> „Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amt entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig."

Zu §. 14. brachten die Mitglieder der freien Kommission den Antrag ein, den Eingang dieses Absatzes dahin abzuändern:

„In Krankheits-Fällen, sowie in solchen Abwesenheits-Fällen, zu denen" etc.

Die mit der Vorberathung des Abschnittes über die Disziplinar-Vergehen beauftragte Kommission beschloss die Streichung des §. 75. der Regierungs-Vorlage. Dabei leitete sie der Gedanke, dass das Gesetz grundsätzlich und mit Recht von jeder Spezialisirung der Disziplinar-Vergehen abgesehen und auf absolute Strafen verzichtet habe. Von diesem Grundsatz machte der §. 75., sollte er — wie aus seiner Stellung zu schliessen — als eine Straf-Bestimmung aufgefasst werden, im Hinblick auf die Disziplinar-Strafen des §. 78. der Regierungs-Vorlage (gegenwärtig §. 74. des Gesetzes) eine ungerechtfertigte Ausnahme. (Sten. Ber. 1873. S. 699. 700.)

In der zweiten Lesung nahm der Abg. v. Schoening den §. 75. der Regierungs-Vorlage als Verbesserungs-Vorschlag auf.

Der Vertreter des Bundesraths machte für die Regierungs-Vorlage materiell Folgendes geltend:

> „In den späteren Bestimmungen wird angeordnet, dass, wenn ein Beamter suspendirt ist, die Hälfte seines Einkommens zurückbehalten werden muss. Von dieser Hälfte ist demselben später, nach Ausgang des Disziplinar-Verfahrens, noch Dasjenige zu erstatten, was nicht zum Ersatz der baaren Auslagen des betreffenden Prozesses verwendet worden ist. Wenn nun, wie es bei gewissen Verwaltungen nicht selten vorgekommen ist, ein Beamter sich von seinem Amte entfernt, sich in das Ausland begiebt und nicht wieder zu seinem Posten zurückkehrt, so wird allerdings zwar das Disziplinar-Verfahren gegen ihn eingeleitet, aber die Behörde muss den Posten verwalten lassen, und die übrigen Bestimmungen des Entwurfs haben nach dem Angeführten den Erfolg, dass einmal die Hälfte des Einkommens für den flüchtigen Beamten, der sich im Auslande befindet und seinen Dienst nicht versieht, reservirt wird und von der anderen Hälfte für denselben wenigstens Dasjenige aufzubewahren ist, was nicht zu den Kosten des Disziplinar-Verfahrens verwendet worden ist. Der Beamte kommt indess nicht wieder, er lässt Nichts von sich hören, und es muss alsdann sogar eine besondere Deposital-Masse für ihn angelegt werden, Alles zu Gunsten eines Mannes, der den Posten, welcher ihm über-

tragen ist, nicht versieht. Gerade diese Fälle will der §. 75. vorsehen, er will bestimmen, dass, wenn ein Beamter sich vorschriftswidrig von seinem Amte entfernt hält, er auch kein Einkommen von diesem Amte zu beziehen habe."

Dieses Argument überzeugte den Reichstag und es wurde die Regierungs-Vorlage als Amendement Schoening in zweiter Lesung angenommen.

Da es sich jedoch — anscheinend auch nach der Ausführung des Vertreters des Bundesraths — bei dieser Vorschrift nicht um eine Disziplinar-Strafe, sondern um eine zivilrechtliche Folge der Abwesenheit des Beamten handelte, so wurde dieselbe, ihrer rechtlichen Natur entsprechend, bei der dritten Lesung aus dem Abschnitt über die Disziplinar-Vergehen ausgeschieden und in §. 14. aufgenommen. (Sten. Ber. S. 895.)

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtsgrund der Vorschriften über den Urlaub.** Die nächste Pflicht gewissenhafter Ausübung des Amtes ist, den angewiesenen Wohnort nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten (Urlaub) zu verlassen.

2. **Rechtliche Natur der Vorschriften über den Urlaub.** Die Vorschriften über den Urlaub sind zum größeren Theil mehr reglementarer Natur und für den Verordnungsweg geeignet. Die Verordnung geht auch in Betreff der mittelbaren Reichs-Beamten vom Kaiser aus. (Motive S. 32.)

3. **Fälle, in denen es des Urlaubs nicht bedarf.** Eines Urlaubs bedarf der Reichs-Beamte auch in dem Falle nicht, wenn er als Geschworener einberufen wird. Er genügt hier nur einer gesetzlichen Verpflichtung. Dagegen ist er zur unverzüglichen Anzeige an den Vorgesetzten verpflichtet, um demselben Gelegenheit zu geben, die Entbindung des untergebenen Beamten vom Geschworenendienst nachzusuchen.

4. **Stellvertretungskosten.**

a. Nach dem Braunschweigischen Gesetz §. 29. hat auch der kranke Beamte stets, nach der Dienstpragmatik für Württemberg nur im Fall einer längeren als sechsmonatlichen Krankheit die Kosten der Stellvertretung zu tragen. Dies widerspricht dem sittlichen Verbande, in welchem der Beamte zum Reiche steht. Das Recht des Beamten auf unverkürzten Gehalt während der Dauer einer Krankheit, vorbehaltlich der Vorschriften über die Pensionirung, ist deshalb ausdrücklich anerkannt. Vgl. zu §. 4. Nr. 3.

b. Nach dem Lippeschen Gesetz §. 26. sind im Falle des Eintritts in die Volksvertretung die Kosten der Stellvertretung von dem Beamten zu tragen. In diesem Sinne hat auch das Ober-Tribunal zu Berlin die Preußische Kontroverse entschieden. Dies steht mit der Rentennatur der Besoldung (vgl. zu §. 4.) und der Praxis der Preußischen Verwaltung bis zum Jahre 1862. und nach dem Jahre 1867. nicht im Einklang. Auch in dieser Beziehung war eine gesetzliche Feststellung geboten. Vgl. Zusammenstellung der Beschlüsse der Reichstags-Kommission von 1870. (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 215.)

c. Ein Abzug am Gehalt findet während der Einberufung zum Geschworenen nicht statt. (Nr. 3.)

d. Abgesehen von den in Absatz 2. dieses Paragraphen ausdrücklich erwähnten und den diesen analogen Fällen der Abwesenheit ist bei Beurlaubungen eine Gehaltskürzung wegen der Stellvertretung gerechtfertigt, weil der Beamte zur Fortführung seines Amtes gesetzlich verpflichtet und im Stande war, und der Staat, welcher ihn von dieser Verpflichtung zeitweise entbindet, auch die Bedingungen zu bestimmen hat, unter welchen er die Entbindung gewähren will. Die Gehaltskürzung ist jedoch nicht nothwendig; das Kaiserliche Verordnungsrecht hat in dieser Beziehung nicht beschränkt werden sollen (Sten. Ber. S. 172.)

5. **Entziehung des Gehalts, Zuständigkeit, Rechtsweg.** Die Entziehung des Gehalts im Falle der Abwesenheit des Beamten ohne Urlaub wird von

der vorgesetzten Dienstbehörde, welche den Urlaub zu ertheilen hatte, verfügt. Dieselbe hat, wie erwähnt, nicht die Natur einer Ordnungsstrafe, sondern ist die zivilrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Staate zugefügten Schadens, als dessen Maßstab — bei dieser Delikts-Obligation — der Betrag der Besoldung angenommen werden darf. (Vgl. §. 355. 356. des A. L.-R. II. 20., dagegen mit Unrecht den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 14. April 1860. Justiz-Ministr.-Blatt. S. 170.) Dem Beamten steht demgemäß der Rechtsweg auf unverkürzte Gehalts-Zahlung zu und der Richter — nicht die Disziplinar-Kammer — hat über die von ihm gegen den Vorwurf einer verschuldeten Abwesenheit — absentia vituperabilis — (Motive, Drucksachen S. 42.) geltend gemachten Entschuldigungsgründe zu erkennen. (§. 149. dieses Gesetzes.) Der §. 10. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 22. Juli 1852. ist nicht angenommen. Vgl. auch Anhalt-Bernburgisches Disziplinar-Gesetz §. 11.

6. **Konkurrenz der Disziplinarstrafe.** Neben den zivilrechtlichen Nachtheilen des §. 14. kann folgerecht gegen den Beamten von der Disziplinar-Behörde eine Disziplinarstrafe aus §. 72. ff. verhängt werden.

7. **Besondere Bestimmungen der Reichs-Gesetze über die Konsuln.** Vgl. Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-Ges.-Bl. von 1867. S. 138. Archiv Bd. I. S. 101.) §. 6.

„Bundes-Konsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden angesehen, als ob sie ihre Enthebung vom Amte nachgesucht hätten."

Ueber den Urlaub der Berufs-Konsuln verfügt die Instruktion zum Konsulats-Gesetz vom 6. Juni 1871. §. 6. Archiv Bd. VI.

8. **Bestimmungen der Landes-Gesetze.** Vgl. Preußisches Allg. Ld.-R. II. 10. §. 92., Kab.-Ordre vom 4. August 1863. (Just-M.-Bl. S. 191.), Königlich Sächsisches Ges. §. 15., Oldenburgisches Ges. Art. 31. 32., Braunschweigisches Ges. §§. 27—29., Ges. für Anhalt u§. 12. 13., Anhalt-Bernburg §. 16., Schwarzburg-Rudolstadt §. 17., Lippe §. 24.

Nach den angezogenen Bestimmungen des Preußischen Rechts wird während der ersten 1½ Monate das Gehalt unverkürzt gezahlt, für die folgenden 4½ Monate tritt ein Abzug bis zur Hälfte des Gehalts ein, bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gezahlt.

Sachsen läßt Urlaub ohne Gehaltsverkürzung bis zwei Monate zu, im dritten tritt ein Abzug ein, für die weitere Urlaubszeit kann das ganze Gehalt einbehalten werden. (§§. 15.) In Braunschweig, §§. 27—29., verliert der Beamte bei längerem als zweimonatlichen Urlaub sein Gehalt. Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha gewähren (§. 19.) nur sechswöchentlichen Urlaub ohne Gehaltskürzung, desgleichen die Anhaltischen Fürstenthümer, Ges. für Anhalt §§. 12. 13., für Anhalt-Bernburg §. 16., für Oldenburg Art. 32.

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehalts-Bezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichs-Beamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Zu diesem mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmenden Paragraphen bemerken die **Motive** (S. 32.):

„Der Paragraph unterscheidet bezüglich der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Geschenken zwischen den vom Kaiser angestellten und allen übrigen Reichs-Beamten.

Die Ersteren sollen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehalts-Bezüge oder Remunerationen von anderen Regierungen oder Regenten (einschliesslich der Regierungen oder Regenten der einzelnen Bundes-Staaten) nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Alle Reichs-Beamten, also auch die, deren Anstellung von den Landes-Regierungen ausgeht, bedürfen aber zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf das Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit landesherrlicher Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen werden durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt."

II. **Bemerkungen:**

1. Der Paragraph gehört nach Inhalt und Fassung zu den wenigen glücklichen und beruht anscheinend auf einem Kompromiß innerhalb des Bundesraths. Namentlich ist er in Betreff der richterlichen Beamten in hohem Grade bedenklich, §§. 334. 333. des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich. (Archiv Bd. IV. S. 326.), Sten. Ber. S. 896. 925. Nur um die Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen des Gesetzes sich entgegenstellten, nicht noch zu vermehren, hat der Reichstag bei der dritten Lesung auf eine Verbesserung desselben verzichtet. (Vgl. Sten. Ber. S. 173.). Dieselbe war vom Verfasser dahin beabsichtigt:

a. In Zeile 1. an Stelle der Worte „die vom Kaiser angestellten Beamten"
zu setzen
„die Reichs-Beamten".

b. Als Absatz 2. einzuschieben:
„Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen Seitens der Landes-Regierung erfolgt, welche den Reichs-Beamten für den Reichsdienst angestellt hat.

c. In Absatz 3. Zeile 1. die Worte zu streichen
„oder Belohnungen".

2. Die Verpflichtung des §. 15. ist ein Ausfluß des besonderen Treueverhältnisses, in welchem der Reichs-Beamte zum Kaiser steht. Wenn aber nach diesem Paragraphen die mittelbaren Reichs-Beamten nicht blos von den Regenten und Regierungen des Heimathsstaates und der zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten, sondern auch von auswärtigen Regenten und Regierungen Titel, Ehrenzeichen und Geschenke, welche sich nicht auf ihr Amt beziehen, ohne Genehmigung des Kaisers annehmen dürfen, so ist dies mit jenem Treueverhältniß und mit der Reichseinheit, welche dem Auslande gegenüber durch den Kaiser repräsentirt ist, schwer vereinbar. Vgl. Sten. Ber. S. 896. In Bezug auf die Remunerationen und Gehalts-Bezüge ist die Bestimmung des Paragraphen unbedenklicher; denn Remunerationen im Sinne des §. 15. werden für dienstliche Handlungen von denjenigen Behörden gewährt, zu welchen der Beamte in einem dienstlichen Verhältniß steht. Ebenso setzt der „Gehaltsbezug" die Verwaltung eines Amtes voraus. Nach §. 16. wird aber die Bekleidung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine — fortlaufende — Remuneration verbunden ist, an die Genehmigung der obersten Reichsbehörde geknüpft.

3. Der praktische Schwerpunkt des Paragraphen liegt im Absatz 2. Derselbe begreift auch solche Belohnungen, welche von den Landesherren den von ihnen selbst angestellten Reichs-Beamten in Bezug auf das von ihnen verwaltete Reichsamt gewährt werden in sich, und stellt sie mit Recht unter die Kontrole der obersten Reichsbehörde.*)

4. Vgl. §. 5. des Bundes-Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 137. — Archiv Bd. I. S. 101.), Gesetz für Weimar §. 16., für Koburg-

*) Dem Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dürfen Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen weder übertragen, noch von ihm übernommen werden. Gesetz vom 23. Mai 1873. § 11. (R.-G.-Bl. S. 117.).

Gotha §. 17., für Oldenburg Art. 30., für Anhalt §. 43., für Lippe §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 16.

§. 16. Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden *auf Erwerb* gerichteten Gesellschaft erforderlich. *Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.*

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahl-Konsuln *und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte* finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.
Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
Auf Wahl-Konsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Die **Motive** bemerken (S. 32.):

„Der §. 16. knüpft den Gewerbebetrieb eines Reichs-Beamten, sowie den Eintritt eines solchen in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gleichfalls an die vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde, da dem Betriebe eines Gewerbes, und der bezeichneten Betheiligung bei Erwerbs-Gesellschaften nach Umständen gewichtigere Bedenken entgegenstehen können, als der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer fortlaufend remuneratorischen Nebenbeschäftigung."

Diese Bestimmung findet sich weder in dem Entwurfe von 1869/1870., noch in den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.

Dazu brachten bei der 2ten Lesung des Gesetzes die Abg. Eysoldt und Ehrhard den Antrag ein:

„In Alinea 1. die Worte:
„Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte"
weiter bis zu und mit den Worten:
„auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich"
zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
„Der Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten."

Die Debatte über diesen Verbesserungs-Antrag führte zu dem Beschluss des Reichstags, den §. 16. zur Vorberathung an die Kommission zu verweisen.

Die Kommission verwarf den Verbesserungs-Vorschlag und hielt die Regierungs-Vorlage mit der Massgabe aufrecht, dass im letzten Absatz des Paragraphen hinter dem Worte „Wahl-Konsuln" die Worte „und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte" eingeschaltet würden.

Der Berichterstatter Abg. Wagner-Altenburg rechtfertigte den Beschluss der Kommission dahin:

„Während der Gesetz-Entwurf von der Genehmigung der obersten Reichsbehörde es abhängig macht, ob ein Reichs-Beamter in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten darf, und während

der Gesetz-Entwurf den Widerruf einer solchen Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde zulässt, begehrte der Antrag Eysoldt ein unbedingtes Verbot des Eintritts von Reichs-Beamten in die geschäftsführenden Organe der Erwerbs-Gesellschaften. Als Grund für ein derartiges Verbot wurde bei der zweiten Lesung die Thatsache angeführt, dass Landes-Beamte solche in Erwerbs-Gesellschaften übernommene Stellungen mehrfach missbraucht hätten. Die Kommission konnte zwar nicht verkennen, dass Missbräuche der angeführten Art vorgekommen sind; aber im grossen Ganzen musste sie anerkennen, dass die Beamten, welche in die leitenden Organe solcher Gesellschaften berufen waren, sich darin durchaus loyal verhalten haben. Deshalb schien es ihr zu weit zu gehen, wegen der vereinzelt vorgekommenen Missbräuche ein so radikales Verbot, wie es der Antrag Eysoldt fordert, über die Reichs-Beamten zu verhängen. Man müsste ja auch annehmen, dass in den Fällen, in welchen Bedenken indizirt sein würden, die oberste Reichsbehörde die ihr vorbehaltene Genehmigung den Reichs-Beamten versagen, und dass sie in den Fällen, in welchen wider Erwarten der Eintritt von Reichs-Beamten in Stellungen der fraglichen Art Unzuträglichkeiten herbeiführen sollte, von dem ihr vorbehaltenen Widerruf der bereits ertheilten Genehmigung Gebrauch machen werde. Dagegen ist freilich gesagt worden, man dürfe in dem Vertrauen zu den Zentral-Behörden nicht zu weit gehen; indessen mit einer gänzlichen Verleugnung dieses Vertrauens würde die Gesetzgebung Schritt vor Schritt in unüberwindliche Schwierigkeiten kommen. Die Kommission erwog endlich aber auch noch, dass es bedenklich sei, durch ein Verbot, wie es in Antrag gestellt wurde, die Reichs-Beamten dem bürgerlichen Verkehre, und gerade einem Zweige des Verkehrs, der jetzt eine Bedeutung habe, gänzlich zu entfremden und ihnen das Interesse dafür zu nehmen. Denn gerade aus solchen Isolirungen des Beamtenstandes entsteht die Einseitigkeit der Beschlüsse am grünen Tische, die so oft beklagt wird."

Der Abg. Graf Ballestrem nahm bei der wiederholten 2. Lesung auf Grund der Kommissions-Beschlüsse den Eysoldt'schen Antrag seinem ganzen Umfange nach wieder auf.

Die Abg. Schulze, Herz, Eysoldt und Ehrhardt beantragten:

§. 16. in Al. 1. den Satz von den Worten:

a. „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte etc." bis zu und mit den Worten: „Gesellschaft erforderlich" zu streichen und

b. nach Al. 2. folgende Worte einzuschalten:

„Der Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

Der Abg. v. Benda schlug vor:

„Kein Reichs-Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten. Ausnahmen hiervon kann die oberste Reichsbehörde bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen oder sonst aus Gründen des öffentlichen Wohles gestatten."

Der Reichstag nahm den Kommissions-Vorschlag mit dem Antrag Schulze und Genossen an. Dadurch waren die Vorschläge von Ballestrem und v. Benda erledigt.

In der 3. Lesung beantragten der Abg. Dernburg u. Gen.:

Hinter Al. 1. des §. 16. einzuschieben:

„Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich."

Zu dem Antrage v. Dernburg und Genossen wurden folgende Unter-Anträge gestellt:

1. Vom Abg. v. Hoverbeck, dem Amendement Dernburg den Satz hinzuzufügen:

„sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

2. Vom Abg. Schulze-Berlin: In §. 16. Al. 4. hinter den Worten:
„In den Ruhestand versetzte Beamte"
einzuschalten:
„so wie auf die im Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868. karakterisirten Erwerbs und Wirthschafts-Genossenschaften."

3. Vom Abg. Wagner-Altenburg: an das Wort
„Wirthschafts-Genossenschaften"
anzuschliessen:
„und anderen gemeinnützigen Unternehmungen."

Bei der Abstimmung wurde das Amendement v. Dernburg mit dem Unter-Amendement v. Hoverbeck angenommen, dagegen wurden die Unter-Amendements Schulze und Wagner verworfen. (Sten. Ber. S. 904.)

II. **Bemerkungen**:

1. **Abweichungen des Gesetzes von der Regierungs-Vorlage.** Nach dem Vorschlage der Regierung waren die drei Arten von Nebenbeschäftigungen: ein Nebenamt, ein Gewerbebetrieb und die aktive Betheiligung an einer Erwerbs-Gesellschaft, nach einem gleichen Systeme geordnet, und es sollte von der Erlaubniß der Regierung abhängig gemacht werden, ob eine solche Nebenbeschäftigung stattfinden dürfe oder nicht.

Von diesem Vorschlage der Regierung weicht das Gesetz nur insofern ab, als es die aktive Betheiligung an einer Erwerbs-Gesellschaft verbietet, sobald mit derselben eine Remuneration verbunden ist.

2. **Motive des Reichstags.** Die Gründe des Reichstags für die Annahme des verbesserten §. 16. fassen sich in Folgendem zusammen:

a. Verbot. Das Verbot der Mitgliedschaft an Vorständen und Verwaltungsräthen der Erwerbs-Gesellschaften richtet sich gegen das hohe Beamtenthum und die Versuchung zur Betheiligung bei den sogenannten Gründungen mit ansehnlichen Remunerationen (Amendement von Hoverbeck).

Ein volkswirthschaftliches Bedürfniß der Zuziehung von Reichs-Beamten zu den Vorständen und Verwaltungsräthen ist unbestritten nicht vorhanden. Die Kapazitäten des Handelsstandes reichen dazu aus. Eine solche Thätigkeit, nicht selten mit einem Einkommen verbunden, welches die Besoldung des Beamten übersteigt, macht nur zu leicht das Nebenamt zum Hauptamt und erweckt das Mißtrauen und die Mißstimmung der steuerzahlenden Bevölkerung, welche sich über die zu hohen Besoldungen solcher Beamten beklagt. Unzureichende Besoldungen der Beamten in dieser Form zu ergänzen, ist des Reichs nicht würdig, vielmehr die Erhöhung der Besoldung aus Reichsmitteln das rechtlich und sittlich gebotenen Mittel der Abhülfe.

Die von der Regierungs-Vorlage vorgesehene Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde beseitigt die erwähnten Uebelstände nicht, sondern führt nach der Auffassung des Reichstages die Gefahr doppelter Korruption, der Bereicherung durch fremdes Geschäft und der Abhängigmachung von der vorgesetzten Behörde mit sich, öffnet politisch-tendenziöser Bevorzugung Thor und Thür und etablirt „ein kolossales Gratifikations-System". Der Gegner des absoluten Verbots des Eintritts der Reichs-Beamten in die Vorstände und Verwaltungsräthe, Abg. v. Dernburg, erkannte selbst an, daß man von einem Deutschen Kleinstaat sage: „Man wisse in ihm nicht mehr, wo die Bank aufhöre und wo die Regierung anfange; der Ministerwechsel vollziehe sich zuweilen derartig, daß der fungirende Bank-Kommissar Minister und der Minister Bank-Kommissar würde." (Sten. Ber. S.897. vgl. S.695. u. 901.)

Die Genehmigung wenigstens „bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen und im Interesse des öffentlichen Wohls" zu gestatten, erschien bei der Dehnbarkeit dieser Begriffe, Angesichts der gegenwärtigen Gefahr für die Integrität des hohen Beamtenthums (Amendement v. Benda, Sten. Ber. S. 695. 696.) nicht zulässig. Einzelne Erwerbs-Gesellschaften von geringem Umfange in kleinen Städten werden dadurch allerdings hart betroffen. (Sten. Ber. S. 902.)

b. Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung der Regierung zu allen drei Arten von Nebenbeschäftigungen rechtfertigt sich, weil das Reich nach der Natur des Reichsdienstes (vgl. oben zu §. 4.) einen unbedingten Anspruch auf die ganze Arbeitskraft des Beamten hat und eine solche Nebenbeschäftigung leicht zu einer Zersplitterung seiner Arbeitskraft führt, so daß er aufhört, „ein ganzer Beamter" zu sein. Dazu kommt, daß die staatliche Autorität des Beamten darunter leidet, falls solche Erwerbs-Gesellschaften, wenn auch nicht verbotene, so doch vielleicht anstößige Geschäfte betreiben, und jedenfalls das gewerbliche Interesse in Kollision mit dem Staats-Interesse treten kann. (Beispiele siehe Sten. Ber. S. 89.) Die Disziplinar-Gewalt würde sich nicht selten als unzureichend beweisen, um eine solche Nebenthätigkeit zu verhindern oder unschädlich zu machen.

Die Verpflichtung, die Genehmigung einzuholen, genügt und es bedarf keines Verbotes:

aa. bei dem Betrieb eines Einzelgeschäftes, sei es ein Gewerbe oder Nebenamt mit Remuneration. Dasselbe führt Gefahren, wie sie die besoldete aktive Betheiligung bei Erwerb-Gesellschaften in sich birgt, überhaupt nicht oder doch in sehr verringertem Maße mit sich. Die Gestattung desselben ist auch in den niedern Beamten-Kategorien, beispielsweise bei der Post, ein Bedürfniß. Ausnahmsweise existirt ein Verbot für die Berufs-Konsuln, denen der Betrieb kaufmännischer Geschäfte untersagt ist. §. 8. des Gesetzes über die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867. (B.-Ges.-Bl. S. 139. Archiv Bd. I. S. 102.);

bb. bei der Uebernahme von nicht bezahlten Stellungen im Verwaltungsrathe. (Amendement Eysoldt, Graf Ballesstrem und v. Dernburg). Die Gefahr der Korruption fällt in diesem Falle fort; die Gefahr, daß damit das Verbot umgangen werden kann, besteht. *)

c. Zuständigkeit der obersten Reichs-Behörde für die Genehmigung. Die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde genügt nicht; diese bietet weder für das Publikum, noch für die Beamten die Garantien der obersten Reichs-Behörde. (Sten. Ber. S. 176.). Ueberdies ist die Festhaltung einheitlicher Grundsätze in dieser Frage im Hinblick darauf, daß bei den zahlreichen mittelbaren Reichs-Beamten die vorgesetzte Dienstbehörde eine Landesbehörde ist, im Gesetz selbst sicher zu stellen.

3. **Nebenämter.** Zu den Nebenämtern gehören auch die Kommunalämter, welche unter Umständen einen, die volle Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigenden Zeitaufwand erfordern.

Die Führung der Vormundschaft, bei der es sich lediglich um eine Bürgerpflicht handelt, wird hierher nicht zu zählen sein. Anders in Preußen, vgl. Allg. L.-R. II. 18. §. 161—163. Gemeinrechtlich bestehen Beschränkungen für die Annahme von Vormundschaften nicht.

4. **Landwirthschaftliche Gewerbe.** Zu Gewerben, welche mit der Bewirthschaftung eines dem Beamten gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden sind, bedarf es der Genehmigung nicht. Vgl. §. 12. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 248., Archiv Bd. III. S. 48.) und §. 19. der Preuß. Gewerbe-Ordnung von 1845. (Ges.-Samml. S. 44.), dazu Entwurf der Bundes-Gewerbe-Ordnung von 1868. §. 11. nebst Motiven, Drucksachen des Reichstags von 1868. S. 4. resp. 9. der Motive und Protokoll V. der Kommission für den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung vom 5. Mai 1868. S. 3. ff. (Archiv Bd. II. S. 164. ff.). **)

5. **Gemeinnützige Gesellschaften.** Zu den durch diesen Paragraphen getroffenen Gesellschaften gehören alle diejenigen, welche nicht rein gemein-

*) In Bezug auf die Unstatthaftigkeit der Uebernahme von Nebenämtern ꝛc. Seitens des Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vgl. §. 15. Anmerkung zu Nr. 4.

**) Vgl. Entwurf eines Militair-Gesetzes von 1873. §. 37. (D.-S. Nr. 110.).

nützigeer Natur sind, daher auch alle diejenigen gemeinnützigen Gesellschaften, welche zugleich Erwerbszwecke verfolgen, z. B. Sparkassen und die deutschen Genossenschaften (Sten. Ber. Nr. 692. 696. 903.).

Für die Unterwerfung der deutschen Genossenschaften unter die Bestimmung dieses Paragraphen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß das deklaratorische Gesetz vom 19. Mai 1871. zu §. 1. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868. (R.-G.-Bl. S. 101.) auch diejenigen Gesellschaften als deutsche Genossenschaften anerkennt, welche — statutenmäßig — das Prinzip der reinen Selbsthilfe aufgegeben haben und ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen. So hat sich in Sagan eine Tuchmacher-Innung als Erwerbs-Genossenschaft aufgethan und in Stettin besteht als solche eine Grund-Kreditbank, welche ihre Ausdehnung auf ganz Deutschland beabsichtigt. (Sten. Ber. S. 898. 899. 902.).

6. **Remuneration.** „Remuneration" ist hier jeder noch so geringfügige Bezug von Geld oder Geldeswerth durch den betreffenden Beamten; dahin gehört, wenn derselbe, bevor er in den Vorstand ꝛc. eintritt, eine Anzahl Aktien zu niedrigem Kurs erhält oder als Vorstand ꝛc., wie das vielfach vorkommt, eine Tantieme bekommt. (Sten. Ber. S. 692. 903.).

Der Fall, wo Jemand, welcher einen Antheil an einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ererbt hat, Vorstand der Erwerbs-Gesellschaft wird, fällt um deshalb nicht unter das Verbot, weil der ererbte Antheil mit seinen Dividenden selbstverständlich nicht als Remuneration für die Verwaltung fremden Vermögens aufzufassen ist. (Sten. Ber. S. 692.).

7. **Wahl-Konsuln.** Ueber die Stellung der Wahl-Konsuln, welche Kaufleute sind, vgl. Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. (B.-G.-Bl. S. 137. §. 9. und 10., Archiv Bd. I. S. 102. ff.).

8. **Vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte.** Die vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten werden durch den §. 16. nicht beschränkt, vorbehaltlich der Pflicht aus §. 28. dieses Gesetzes und der Rücksicht auf die Würde der von ihnen fortdauernd repräsentirten Reichsgewalt. (Sten. Ber. Bl. 176.) Die Gefährdung der Integrität und Autorität der Amtsführung fällt bei den vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten fort.

9. **Landes-Gesetzgebung.**

a. Preußen. Vgl. Rönne's „Staatsrecht" Bd. II. Abth. 2. S. 420., Staats-Ministerialbeschluß vom 24. Oktober 1859. und den dem Preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1873. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Betheiligung der Staats-Beamten bei der Verwaltung von Erwerbs-Gesellschaften vom 19. Januar 1873. (Drucks. des Abgeordnetenhauses Nr. 122.). Derselbe verordnet:

§. 1. „Unmittelbare Staats-Beamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration beziehen, dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressort-Ministers nicht Mitglieder von Vorständen, Aufsichts- oder Verwaltungsräthen auf Erwerb gerichteter Gesellschaften sein.

Die Genehmigung ist fortan zu versagen, wenn die Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögens-Vortheile verbunden ist.

§. 2. Solchen unmittelbaren Staats-Beamten, welche nach der Natur des Amtes neben der Besoldung, welche sie aus Staatskassen beziehen, noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinal-Beamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögens-Vortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

Die Vorschrift des §. 1. geht im Vergleich zu §. 16. dieses Gesetzes insofern weiter, als sie nicht nur den künftigen Eintritt in eine Gesellschafts-Verwaltung, sondern die Betheiligung überhaupt von der Genehmigung des vorgesetzten Ministers abhängig macht, damit aber zugleich auf alle diejenigen Beamten sich erstreckt, welche sich zur Zeit und bis zum Erlasse des beabsich-

tigten Gesetzes der Verwaltung von Erwerbs-Gesellschaften angeschlossen haben. Eine solche Ausdehnung erscheint nothwendig, um diejenigen Beamten, welche entgegen der schon jetzt geltenden Dienstvorschrift die Genehmigung nicht nachgesucht haben, an dem Verbleiben in einer dem Dienste unzuträglichen Stellung zu hindern.

Der §. 2. läßt die Genehmigung auch im Falle einer remuneratorischen oder mit einem anderen Vermögens-Vortheile verknüpften Mitgliedschaft für diejenigen Beamten zu, für welche die amtliche Besoldung nach der Natur des Amtes eine nur nebensächliche Bedeutung hat, und welche daher neben ihrer amtlichen Stellung darauf angewiesen sind, ihren Erwerb auch außerhalb des Amtes zu suchen. Dieser Bestimmung liegt nach den Motiven die Erwägung zu Grunde, daß es unbillig erscheint, solche Beamte, denen der Staat nicht eine ihrem Dienstrange entsprechende, für ihren Lebensunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen Etats-Verhältnisse für auskömmlich zu erachtende Besoldung gewährt, die vielmehr auf die Beschaffung anderweitiger Erwerbsquellen hingewiesen sind, weiter zu beschränken, als dies das Interesse des Staatsdienstes erfordert. In wie weit bei diesen Beamten die Ausschließung von der Verwaltung der Erwerbs-Gesellschaften nöthig ist, wird dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Chefs, unter Berücksichtigung des allgemeinen Gesichtspunktes, daß das Interesse des Staatsdienstes nicht darunter leiden darf, überlassen werden können. (Vgl. Motive des Gesetz-Entwurfs.) *)

b. In Bezug auf Baiern siehe Edikt IX. §. 21., Art. 4. des Gewerbe-Gesetzes vom 30. Januar 1868., Verordnung vom 10. März 1868. und den Landtagsabschied vom 28. April 1872. §. 51., welcher lautet:

„Aus Anlaß der mit Gesammtschluß der beiden Kammern vom 26. April l. J. an Uns gebrachten Bitte,

„anzuordnen, daß im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868., die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, Staatsdienern nicht gestattet werde,

1. an einem sogenannten Gründer-Konsortium Theil zu nehmen, daß den Theilnehmern — abgesehen von dem Ertrage, den der Betrieb des zu gründenden Unternehmens bringen kann — einen von den Betriebsresultaten unabhängigen besonderen Gewinn (Gründerlohn) gewährt oder doch in Aussicht stellt;
2. an der Betriebsleitung eines Erwerbsgeschäftes sich zu betheiligen, dessen Betrieb eine Kollision der Interessen dieses Geschäfts und der von dem betreffenden Staatsdiener kraft seines Amtes zu wahrenden Interessen des Staates herbeiführt;
3. die unmittelbar oder mittelbar besoldete Stelle eines Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer finanziellen oder industriellen Unternehmung zu übernehmen oder beizubehalten, mit Ausnahme der genossenschaftlichen und wesentlich gemeinnützigen Institute,“

beauftragen Wir Unser Gesammt-Staatsministerium, beim Vollzuge der Bestimmungen des §. 21. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise Unserer Verordnung vom 10. März 1868. sein Verfahren im Sinne der gedachten Bitte zu bemessen.

Unter den in vorstehender Ziffer 3. bezeichneten Stellen wollen Wir jedoch jene Funktionen nicht verstanden wissen, welche Uns auf Grund der Satzungen solcher Unternehmungen, bei denen das staatliche Interesse betheiligt ist, an Staatsdiener übertragen werden.“

c. Verhandl. der Kammer der Abgeord. S. 137. Vgl. Königl. Sächsisches Ges. §. 13., Ges. für Sachsen-Weimar §. 16., für Koburg-Gotha §. 17., für Anhalt §. 10., für Anhalt-Bernburg §. 14., für Oldenburg Art. 29., für Lippe §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 16., Württembergische Dienstpragmatik §§. 7. 8. und 17., Edikt vom 31. Dezember 1818.

d. In Baiern und Württemberg sind die Beamten in der Erwerbung von Grundstücken in ihrem Amtsbezirk beschränkt. Dagegen gestattet Württem-

*) Der Gesetz-Entwurf war im Abgeordnetenhause in seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen, fand jedoch nicht die Zustimmung des Herrenhauses.

berg den niederen Beamten jedes bürgerliche Gewerbe, sobald Gewerbe und Amt sich vereinigen lassen. (Mohl's „Staatsrecht Württembergs“ Bd. 2. S. 108.). — Vgl. zu diesem Paragraph Sten. Ber. S. 174.—176., S. 689—697. und 897—905.

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichs-Beamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Bemerkungen:

1. **Titel, Rang und Uniform** sind bestimmt, die Ehrenstellung des Beamten auch äußerlich erkennbar zu machen. „Es gehört zum architektonischen Stil, in welchem der Staat baut, wie er den Schmuck der Ehren und Titel verwendet. Der Rokkoko-Stil baut die Außenseite aus zierlichen Schnörkelchen auf und liebt es zu dekoriren. Im klassischen Baustil sind die Ornamente sparsam und nur ein Zeichen der Sache.“

2. **Titel.**

A. Das Recht der Bestimmung der Titel der unmittelbaren, sowie mittelbaren Beamten steht dem Kaiser, die Verleihung des Titels bei den Anstellungen der mittelbaren Beamten dem Landesherrn zu.

B. Die Titel sind überwiegend dem Preußischen Beamtenrecht entnommen. Auch der Titel des Reichskanzlers als des ersten Beamten des Kaisers erinnert ebenso sehr an den Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als an den Großkanzler Friedrichs II. und den Staatskanzler Friedrich Wilhelms III. Die Titel „Staatssekretair im Auswärtigen Amt“ und „Chef der Admiralität“ stammen aus England. Warum man statt der guten deutschen Bezeichnung „Reichs-Bevollmächtigter“ den geschmacklosen Titel Reichs-Kommissarius gewählt hat, ist nicht erfindlich. Ueber Titelwesen im Deutschen Reich, Sten. Ber. S. 105.

3. **Rang.**

A. Den Rangverhältnissen der Reichs-Beamten, soweit sie bisher geordnet sind, liegt das Preußische Rang-Reglement vom 7. Februar 1817. mit seinen ergänzenden Bestimmungen zu Grunde. So haben die Telegraphen-Direktoren den Rang der „Ober-Regierungs-Räthe und Ober-Forstmeister“ (Kaiserlicher Erlaß vom 27. Dezember 1871., R.-G.-Bl. von 1872. S. 7.), die Posträthe und Ober-Posträthe den Rang der Räthe 4. Klasse (Kaiserl. Erlaß vom 1. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 103.).

B. Die Rangverhältnisse der Beamten berühren das Finanzrecht des Reiches, insoweit sich darnach die Höhe der Diäten, Reise- und Umzugs-Kosten und der Wohnungsgeld-Zuschüsse bemißt (§. 18.).

C. Nach dem Preußischen Rang-Reglement vom 7. Februar 1817. (G.-S. S. 61.) und seinen Zusatz-Bestimmungen gehen:

a. Die Staats-Minister und die Wirklichen Geheimen Räthe, denen das Prädikat Exzellenz gebührt, allen Zivil-Beamten voran;

b. die höheren Beamten der Ministerien zerfallen in drei Klassen:

I. Die Chefs und Direktoren der einzelnen Abtheilungen:
mit diesen rangiren die Oberpräsidenten in der Provinz.

II. Die vortragenden Räthe mit höheren Titeln. Dahin gehören beispielsweise:
im Auswärtigen Amt: Die Geheimen Legations-Räthe,
im Kriegs- und Marine-Ministerium: die Wirkl. Geh. Kriegs-Räthe und die Geh. Admiralitäts-Räthe,
im Ministerium des Innern und des Handels: die Geheimen Ober-Regierungs-Räthe.
Mit diesen rangiren die Präsidenten bei den Provinzial-Kollegien.

III. Vortragende Räthe:
so im Auswärtigen Amte: die Wirklichen Legations-Räthe,
im Ministerium des Krieges und der Marine: } die Geh. Kriegs-Räthe, Wirkl. Admiralitäts-Räthe,
im Ministerium des Innern und des Handels: } Geh. Regierungs-Räthe und Geh. Post-Räthe.
Mit den Räthen der 3. Klasse rangiren die Vize-Präsidenten und Direktoren der Provinzial-Kollegien, sowie die Mitglieder der Oberrechnungs-Kammer. (Ges. Ober-Rechnungsräthe.)

c. Die höheren Beamten der Provinzial-Kollegien werden in fünf Klassen getheilt;
I. Klasse: Oberpräsidenten,
II. Klasse: Chefpräsidenten,
III. Klasse: Direktoren.
Zwischen der III. und IV. Klasse rangiren:
die Dirigenten der Abtheilungen der Regierungen (Ober-Regierungs-Räthe),
die OberForstmeister,
die Ober-Postdirektoren.
IV. Räthe, dahin gehören:
die Regierungsräthe,
Landräthe,
Kreis-Direktoren und
Forstmeister.
V. Assessoren.
Mit diesen rangiren
die Post-Direktoren und Post-Inspektoren und Ober-Telegraphen-Inspektoren.

d. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen:
I. Subalternen der Ministerien.
Dieselben rangiren mit den Assessoren.
II. Die Referendarien und Auskultatoren.
III. Die Subalternen der Landes-Kollegien und die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Ministerien.
IV. Die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Landes-Kollegien.
(Zu a—d vgl. die Breslauer Ergänzungen der „Preuß. Rechtsbücher“ Bd. V. S. 376. und Rönne's „Staatsrecht“ Bd. II. Abth. 1. S. 442.)*)

4. Uniform.

Unter Uniform ist Amtstracht zu verstehen. — Ueber die Uniform der

---

*) Nach dem Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen vom 30. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 166.) werden fünf Kategorien der Reichs-Beamten unterschieden (vgl. den Tarif zu §. 4.):
1. Direktoren der obersten Reichsbehörden,
2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden,
3. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden,
4. Subaltern-Beamte,
5. Unterbeamte.

Das dem Gesetz-Entwurf beigefügte, in die Verordnung vom 30. Juni 1873. übergegangene Verzeichniß der in die einzelnen Kategorien gehörenden Beamten ist weder vollständig, noch unbedingt maßgebend; beispielsweise fehlen, weil sie Dienstwohnung haben, der Reichskanzler und die Staats-Sekretaire (Sten. Ber. von 1873. S. 1085.), und die Telegraphen-Direktoren und Ober-Postdirektoren sind den vortragenden Räthen im Reichskanzler-Amte gleichgestellt. (R.-G.-Bl. S. 171.). Dasselbe ist daher hier nicht weiter berücksichtigt, die Verordnung im Anhang abgedruckt.

Konsuln vgl. Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871. zu §. 1. des Konsulats-Gesetzes Nr. 7. (abgedruckt Archiv Bd. VI.)

5. Ueber Anmaßung von Titeln, Würden und Uniform, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 360. Nr. 8., Archiv Bd. IV. S. 338.

§. 18. Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

Dazu wurden folgende Anträge gestellt:

1. vom Abg. Klotz (Berlin) zu §. 18.:

in der vorletzten und letzten Zeile die Worte:

„eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers“

zu streichen und an Stelle derselben zu setzen:

„Reichs-Gesetz“;

2. vom Verfasser und Genossen:

a. in Zeile 2. hinter „Fuhrkosten“ einzuschalten „ingleichen“.

b. in Zeile 3. bis 5. die Worte:

„und die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung“

zu streichen. (Sten. Ber. S. 176.)

II. **Bemerkungen:**

1. Dieser Paragraph enthält eine Anwendung des Grundsatzes, daß der Beamte Anspruch auf Ersatz seiner baaren Auslagen, welche er in Reichs-Angelegenheit aufgewendet hat, verlangen darf.

2. Ein Reichs-Gesetz ist nicht erforderlich, obgleich es sich hier streng genommen um einen Gegenstand der Finanz-Gesetzgebung handelt.**) Die Verpflichtung der Reichs-Angehörigen zur Erstattung der im Wege der Verordnung fest-

---

Der §. 2. des zitirten Gesetzes bestimmt:

„Welche Reichs-Beamten den im Tarif unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873. und 1874. durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.“

Die in dem Satz 1. enthaltene Bestimmung, welche aus dem Schoß des Reichstags hervorgegangen ist, entspricht der Nothwendigkeit, der Reichs-Vertretung den Einfluß auf die finanziellen Konsequenzen zu wahren, welche die späteren Rangfeststellungen nach dem Gesetze in unmittelbarer Folge haben. Die Bestimmung in Satz 2. bestätigt aber nur die altbewährte Praxis, welche auch in dem neuesten Preußischen Gesetze über die Wohnungsgeld-Zuschüsse Aufnahme gefunden hat. (Kommiss.-Ber. Drucks. Nr. 193. S. 677.)

**) Der Entwurf einer Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichs-Beamten ist dem Bundesrath bereits vorgelegt.

gestellten Tagegelder und Fuhrkosten an die Reichskasse wird jedenfalls der gesetzlichen Regelung bedürfen, da dieselbe unter den Gesichtspunkt der Besteuerung fällt.

3. Die Höhe der von den Reichs-Beamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung erfolgt nach der beschlossenen Streichung der betreffenden Worte im Wege des Reichs-Gesetzes. (cfr. Sten. Ber. S. 176.)

4. Für Elsaß-Lothringen sind die Tagegelder und Reisekosten der Zivil-Beamten durch das Gesetz vom 3. Februar 1872. (G.-Bl. S. 124.), die Umzugskosten durch das Gesetz vom 8. Juli 1872. (G.-Bl. S. 509.) geordnet. Das Gesetz vom 3. Februar 1872. bestimmt in seinen §§. 1., 2., 3. und 5.:

§. 1. „Die Zivil-Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Der Ober-Präsident	10 Thlr.
II.	Die Vorstände der Landes-Zentral- und Bezirks-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	6 „
III.	Die ordentlichen Mitglieder der Landes-Zentral- und Bezirks-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	4 „
IV.	Die übrigen Mitglieder der Landes-Zentral-, Bezirks- und Kreis-Behörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten	3 „
V.	Die Subaltern-Beamten	2 „
VI.	Die Unter-Beamten	1 „

Die vorstehenden Sätze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen.

§. 2. An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäck-Beförderung, erhalten:

a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die in §. 1. unter I., II., III. und IV. bezeichneten Beamten $1\frac{1}{4}$ Sgr. auf den Kilometer und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,
2. die in §. 1. unter V. bezeichneten Beamten 1 Sgr. auf den Kilometer und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang,
3. die in §. 1. unter VI. bezeichneten Beamten $\frac{3}{4}$ Sgr. auf den Kilometer und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die in §. 1. unter I., II., III. und IV. bezeichneten Beamten 7 Sgr.,
2. die in §. 1. unter V. bezeichneten Beamten 4 Sgr.,
3. die in §. 1. unter VI. bezeichneten Beamten 3 Sgr.

auf den Kilometer der nächsten fahrbaren Strassenverbindung.

Hat im Falle zu a. einer der dort unter 1. erwähnten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so ist er befugt, für denselben $\frac{3}{4}$ Sgr. auf den Kilometer zu liquidiren.

Haben im Falle zu b. erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§. 3. Bei Berechnung der Entfernungen wird jeder angefangene Kilometer für einen vollen Kilometer gerechnet.

Bei Geschäften ausserhalb des Wohnortes, in geringerer Entfernung als ein Kilometer von demselben, werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

§. 5. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten den im §. 1. unter II., III. und IV. bezeichneten Beamten gleichzustellen sind und welche Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu den im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamtenklassen gehören."

(Vgl. Gesetz, betr. die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichts-Schreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Zivilrechts-Streitigkeiten vom 11. Januar 1873. (G.-Bl. S. 13.)

Das Gesetz vom 8. Juli 1872. verordnet in Betreff der Umzugskosten in §§. 1.—3., 5.—7. und 9.:

§. 1. „Die in Elsass-Lothringen etatsmässig angestellten Zivil-Beamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

wenn sie nach den Bestimmungen im Gesetz vom 3. Febr. 1872. (Ges.-Bl. S. 124.) zum Bezuge des Tagegelder-Satzes berechtigt sind, und zwar:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transport-Kosten für je 10 Kilometer.
I. von 6 Thalern	350 Thlr.	7 Thlr.
II. von 4 Thalern	180 „	4 „
III. von 3 Thalern	80 „	2½ „
IV. von 2 Thalern	60 „	2 „
V. von 1 Thaler	25 „	1⅓ „

§. 2. Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 3. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 1. festzusetzenden Vergütung.

§. 5. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 6. Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten ausser dieser Vergütung für ihre Person die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten.

§. 7. Die nicht etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Reisekosten und Tagegelder nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Februar 1872. (Ges.-Bl. S. 124.).

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 1.—7. finden auch Anwendung, wenn Zivil-Beamte aus einem anderen Lande nach Elsass-Lothringen berufen werden.

Mit Rücksicht auf die bisherige Stellung solcher Beamten bestimmt der Reichskanzler in jedem einzelnen Falle, welcher von den im §. 1. bestimmten Vergütungssätzen in Anwendung zu bringen ist."

5-a. Für **Preußen** sind die **Tagegelder** und **Reisekosten** der Staats-Beamten — ohne Unterscheidung der Zivil- und Militair-Beamten — durch das Gesetz vom 24. März 1873. (G.-S. S. 122.) generell neu geordnet. Dasselbe bestimmt:

§. 1. „Die Staats-Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: *)

I. Aktive Staatsminister	10 Thlr.
II. Beamte der ersten Rangklasse	6 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5 „
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4 „
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr., beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	3 „
VI. Subaltern-Beamte der Provinzial-, Kreis- und Lokal-Behörden und andere Beamte gleichen Ranges	2 „
VII. Beamte geringeren Ranges und Unter-Beamte	1 „

§. 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäck-Beförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.
2. die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
3. die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im §. 1. unter I.—IV. genannten Beamten	1 Thlr.	15 Sgr.
2. die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten	1 „	— „
3. die Unter-Beamten (§. 1. Nr. VII.)	— „	20 „

für die Meile.

---

*) Ob die Dienstreise einen oder mehrere Tage erfordert hat, macht also nach Preußischem Recht keinen Unterschied in dem Diätensatz.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze.

Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze."

Die Vergütigung für die Umzugskosten beruhte bisher auf Königlicher Ordre vom 26. März 1855. (G.-S. S. 190.). Dieselbe verfügt:

§. 1. „Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen. *)

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:
a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;
b. wenn mit der Versetzung eine Einkommens-Verbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

		a. auf allgemeine Kosten mit	b. auf Transport-Kosten für je 5 Meilen mit
I.	Beamten der ersten Rangklasse	600 Thlr.	30 Thlr.
II.	Beamten der zweiten „	350 „	24 „
III.	„ „ dritten „	250 „	18 „
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	180 „	15 „
V.	Beamten der vierten Rangklasse	130 „	12 „
VI.	„ „ fünften „	80 „	9 „
VII.	denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen	70 „	8 „
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	60 „	7 „
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	50 „	6 „
X.	Unterbedienten	25 „	4 „

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4. Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab.**)

§. 6. Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7. Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. Litr. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die regelmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist."

Die Bestimmungen der Kab.-Ordre vom 26. März 1855. sind daher mehrfach ungünstiger als die des für Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes. Namentlich gilt dies von den §§. 2. und 4.

---

*) Vgl. in Ansehung der im Auslande angestellten Beamten §. 70. dieses Gesetzes.

**) Der Wohnungsgelder-Zuschuß bleibt bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütigung außer Ansatz. (Ges. über die Wohnungsgeld-Zuschüsse vom 30. Juni 1873. §. 8., R.-G.-Bl. S. 166., cfr. zu §. 4. dieses Ges.)

Das Preußische Abgeordnetenhaus, von der Unzulänglichkeit derselben überzeugt, hat wiederholt und zuletzt in der Sitzung vom 5. März 1873. (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses S. 1436. 1437.) die gesetzliche Regelung der Umzugskosten von der Regierung gefordert, welche ihrerseits die Befugniß zu anderweiter regulativer Ordnung dieser Angelegenheit in Anspruch nimmt.

5-b. In Bezug auf Württemberg vgl. Mohl's „Staatsrecht" Bd. 2. S. 119., Dienstpragmatik §§. 11. 14.; in Betreff Sachsen-Altenburgs Ges. §. 15.

§. 19. Auf die Rechts-Verhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten, über welche nicht durch Reichs-Gesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staats-Beamten gelten. Für diejenigen Reichs-Beamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechts-Verhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die dem Gesetz-Entwurf von 1873. beigegebene **Denkschrift** bemerkte zu Absatz 1. dieses Paragraphen (D.-S. Nr. 4. S. 2.):

„Die Berufsthätigkeit der Reichs-Beamten ist Aufgaben gewidmet, welche allen Bundesstaaten gemeinsam sind; was sie für das Reich leisten, dient gleichmässig dem Interesse jedes einzelnen Bundesstaates; es erscheint daher als eine nothwendige Konsequenz des durch den Artikel 3. der Reichs-Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats, dass, so wie überhaupt jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, so auch jeder Reichs-Beamte in jedem Bundesstaate den eigenen Beamten desselben gleichzustellen ist. Wird dieser Grundsatz nicht festgehalten, werden die Reichs-Beamten den Landes-Beamten gegenüber wie Ausländer in eine gleichsam exterritoriale Stellung versetzt, so entsteht auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens eine Scheidung zwischen Reich und Staat, welche an sich und in ihren Eindrücken auf das Volksbewusstsein die gemeinsamen Interessen und die Anforderungen der nationalen Gesammtentwickelung nur schädigen kann.

Diese Erwägungen sind für alle diejenigen Verhältnisse der Reichs-Beamten massgebend, für welche der Gesetz-Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung nicht ausdrückliche Bestimmungen getroffen hat. Sie erstrecken sich deshalb keineswegs nur auf die Frage der Steuerprivilegien.

sondern beispielsweise auch auf das gegenseitige Rangverhältniss der Reichs- und der Landes-Beamten und Anderes mehr. *)

Der Abg. Wagner-Altenburg und Genossen brachten darauf folgendes Amendement ein:

den ersten Absatz des §. 19. dahin abzuändern:

„Bezüglich

1. der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Dienst-Einkünfte, Wartegelder und Pensionen,
2. der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person,

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihrem Wohnort für die Staats-Beamten massgebend sind. Für diejenigen Reichs-Beamten jedoch, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und in deren Ermangelung die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung."

Der Abg. Wagner hielt dabei dem in den Motiven des gegenwärtigen Gesetzes hervorgehobenen Gesichtspunkt der bei Vorenthaltung der Privilegien der Landes-Beamten für die Reichs-Beamten eintretenden gleichsam „extraterritorialen" Stellung entgegen:

„Kann denn aber hier überhaupt von einer Exterritorialität die Rede sein? Die Reichs-Gesetzgebung ist doch auch ein Stück Territorial-Gesetzgebung und steht nicht extra, sondern intra territorium. Ich meine deshalb auch, dass der Begriff der Exterritorialität hier gar nicht hereingezogen werden kann. Davon aber auch abgesehen, will es mir scheinen, als ob die Auffassung der Motive zu viel beweise. Denn das Abgabenverhältniss ist nicht das einzige, in welchem die Situation der Reichs-Beamten sich von der der Landes-Beamten unterscheidet. Der Reichs-Beamte unterfällt einem anderen Beamten-Gesetz, als der Landes-Beamte, — er hat andere Rechte, andere Pflichten, andere Vorgesetzte und andere Besoldungsfonds. Eben so gut wie dort müsste man daher auch von diesen seinen Rechts-Verhältnissen sagen, sie seien exterritorial und unangemessen. Die Konsequenzen dieser Motive würden dahin führen, dass man überhaupt gar kein Reichsbeamten-Gesetz zu machen haben, sondern einfach die Reichs-Beamten unter die Dienst-Pragmatiken der einzelnen Bundesstaaten zu stellen haben würde."

Der Abg. Lasker rief dem Reichstage zu:

„Sie stellen die Reichs-Gesetze geradezu unter die Landes-Gesetzgebung, wenn Sie den Antrag der Regierungen annehmen; es verfügt dann über die zukünftige Stellung der Reichs-Beamten nicht das Reichs-Gesetz, sondern das Landes-Gesetz. Wenn es Baiern oder Bückeburg einfiele, seine Landes-Beamten zu privilegiren, so würden die dort wohnenden Reichs-Beamten auch privilegirt sein.

„Nicht für die Vergangenheit allein, sondern für alle Zukunft würde nach dem Antrage der Regierung jeder einzelne Staat die Verhältnisse der Reichs-Beamten abändern können. Ich bitte schon aus diesem Grunde um Ablehnung des Regierungs-Vorschlages. Ich kann aber in Wahrheit sagen, dass mir das Argument aus Artikel 3. der Reichs-Verfassung wirklich im höchsten Grade wunderlich erscheint, — wenn es gestattet ist, den Ausdruck „wunderlich" auf ein Motiv des Bundesrathes anzuwenden. Dadurch, dass die Sphäre der Privatrechte in gleicher Weise bestimmt wird für alle Einwohner des Reiches, zu schliessen, dass bei einer Dienstpragmatik für das Reich die Reichs-Beamten grade so behandelt werden müssen wie die Staats-Beamten, das schiesst über das Ziel hinaus. Das Indigenat und die Dienstpragmatik bilden eine sehr willkürliche Zusammenstellung. Nach dieser Auffassung würden Sie so weit kommen, dass von jetzt ab entweder gar keine Abänderung in den Landes-Gesetzen in Beziehung auf die Staats-Beamten vorgenommen werden darf, oder dass, wenn eine solche Abänderung in einem Lande vorgenommen würde, auch die Reichs-Beamten dieser Abänderung unter-

---

*) Z. B. in Bezug auf das Recht zur Ausübung von Kommunal-Wahlrechten vgl. Entw. eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. §. 42. (D.-S. Nr. 110. S. 13.)

worfen werden müssten. Dann erst würde die Auslegung des Artikels 3. nach der Weise der Regierungs-Motive in Erfüllung gehen. Ich halte den Satz der Motive nur für ein Scheinargument, berechnet darauf, die Frage zu einer Verfassungsfrage zu machen; wenn aber der Satz richtig wäre, so würden Sie mit dem Reichs-Gesetz von jetzt ab die Gesetzgebung über die Dienstpragmatik in den einzelnen Staaten unmöglich machen. Denn der Artikel 3. würde ja gebieten, dass nichts Anderes in Betreff der Staats-Beamtèn in den einzelnen Staaten gelte, als wir in Betreff der Reichs-Beamten feststellen. Der Artikel 3. bezieht sich nur auf die privatrechtliche Sphäre der Beamten. Wenn der Artikel 3. der Verfassung wirklich verlangte, dass alle Beamten in jeder Beziehung gleich gestellt würden, so weiss ich nicht, wie die Kaiserliche Verordnung hat ergehen können, wonach die Soldaten überall, wohin sie geschickt werden, das Privilegium der Steuerbefreiung mit sich tragen, überall hin, auch wo bis jetzt die anderen Beamten dieses Privilegium nicht genossen."

Der Abg. Miquél, welcher darauf hinwies, dass auch mit Annahme des §. 19. eine Gleichheit in der Lage der Reichs-Beamten nicht erzielt werde, hob noch hervor:

„Der Artikel 3. bezieht sich unzweifelhaft auch auf staatsrechtliche Verhältnisse; aber er bezieht sich doch nur auf das Gemeine Recht. Nicht jede einzelne Bestimmung, welche für jeden einzelnen Stand exzeptionell in einem einzelnen Staate besteht, würde hier übertragen, sondern es werde hier nur eine Rechtsgleichheit in Beziehung auf das Gemeine Recht auch in den bestimmt hervorgehobenen staatsrechtlichen Beziehungen konstituirt. Wenn ein Partikularstaat Vorschriften gäbe z. B. über den Zwang von Uniformirungen, so würde diese Vorschrift ipso jure auf die Reichs-Beamten nicht Anwendung finden. Es habe, wenn er nicht irre, im Grossherzogthum Hessen eine Verordnung bestanden, welche das Verbot des Barttragens enthielt. Er glaube nicht, dass wir angenommen hätten, es solle der Artikel 3. ohne Weiteres nun auch in Hessen auf die Reichs-Beamten Anwendung finden.

Andererseits sei es vollständig richtig, dass wir genöthigt gewesen, in diesem Gesetz-Entwurf in einzelnen Beziehungen die Rechte und Gesetze der Partikular-Staaten anwendbar zu erklären. Das könne aber nicht ein Gegengrund sein. Erwünscht sei das allerdings auch nicht gewesen, aber daraus, dass wir durch dieses Reichs-Gesetz in einzelnen Beziehungen die Gesetze der einzelnen Staaten ausdrücklich anwendbar erklären, könne nicht gefolgert werden, dass sie es ipso jure sind auf Grund des Art. 3. der Verfassung. Umgekehrt, wenn wir nicht geglaubt hätten, und wenn die Reichs-Regierung glaubte, dass ipso jure auf Grund des Art. 3. der Verfassung die betreffenden Bestimmungen der Partikular-Staaten in Beziehung auf Exekution, Arrestlegung u. s. w. Anwendung finden, so würde es gar nicht nöthig gewesen sein, das ausdrücklich in das vorliegende Gesetz aufzunehmen."

Für den §. 19. und seinen Zusammenhang mit dem Art. 3. der Reichs-Verfassung trat der Reichskanzler Fürst Bismarck wiederholt ein. Dem Abg. Wagner gegenüber bemerkte er:

„Die verbündeten Regierungen haben sich um so mehr in der Unmöglichkeit befunden, in diesem Punkte weiter, als es geschehen, entgegen zu kommen, da sie den Eindruck haben, dass eine solche Bestimmung, wie diese, mit dem Art. 3. der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sei, indem ausdrücklich gesagt wird, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt werden soll, also genau ebenso, wie der Staats-Angehörige dieses Bundeslandes in den analogen Verhältnissen, in denen sich der Reichs-Beamte befindet, und mit einem anderen freilich nicht so genau zutreffenden, aber doch analogen Punkt desselben Absatzes, wo sie den einheimischen gleich behandelt werden sollen. Hätten die verbündeten Regierungen durch die Reichs-Gesetzgebung ein Privilegium der Reichs-Beamten schaffen wollen, so würde dieses eben einfach dahin ausgesprochen worden sein, dass die Reichs-Beamten überall und unbedingt sich derjenigen Privilegien erfreuen sollen, welche heut zu Tage nur in einzelnen Staaten die Landes-Beamten geniessen. Es ist aber nichts derart gesagt, sondern nur implicite gesagt, dass, wo und so lange, als dort, die Landes-Beamten bestimmter Privilegien sich erfreuen, die in diesem Lande fungirenden Reichs-Beamten

ebenfalls an diesen Privilegien Theil haben sollen. Abgesehen von den Bestimmungen der Verfassung, ist allerdings der Grund hauptsächlich massgebend gewesen, dass dadurch ein gewisser Schein der Exterritorialität erweckt werde, und dass das allgemeine Urtheil sich nur zu leicht in die dem Partikularismus bequeme und geläufige Auffassung hineinlebt, dass der Reichs-Beamte eine Art Ausländer sei, dass er nicht in demselben Masse, wie der eigene Landes-Beamte, als Landsmann zu beurtheilen und zu behandeln sei. Wenn Jemand von dem hohen wissenschaftlich gebildeten Standpunkte des Herrn Vorredners unter diesem Eindrucke, unter diesem falschen Eindrucke nicht leidet, so ist das sehr erklärlich. Im Grossen und Ganzen haben wir aber leider mit den Vorurtheilen derer, die nicht so tief nachdenken, und die nicht mit diesen Waffen der geistigen Forschung versehen sind, wie der Herr Vorredner, zu kämpfen, und wenn gerade mir in meiner amtlichen Stellung es obliegt, diesen Eindrücken da, wo ich sie im Leben wahrnehme, entgegen zu treten, so ist der vorliegende Punkt einer von denen, der mich an diese meine Pflicht mahnte, und ich kann dem Herrn Vorredner nicht verhehlen, dass ich einer der energischsten Vertheidiger im Bundesrathe gewesen bin für die Unmöglichkeit in diesem Punkte nachzugeben, für die Unmöglichkeit, uns in diesem Punkte mit der Reichs-Verfassung, mit der Verpflichtung eines jeden Landes, die Reichs-Beamten ähnlich wie die eigenen zu behandeln, in Widerspruch zu setzen."

Gegen den Abg. Lasker führte der Fürst-Reichskanzler aus:

„Der Herr Vorredner hat hauptsächlich sein Argument daher genommen, dass das Reich hier gewissermassen gedemüthigt, gebeugt würde unter die Gesetzgebung des Partikular-Staates. Ja, ganz ohne das kommen wir niemals aus. Erinnern Sie sich der Vorschläge des Reichstages selbst, der in dem damaligen §. 19. sagt:

Hinsichtlich

1. der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen,
2. der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen und gegen die Personen

kommen den aktiven und den aus dem Dienst geschiedenen Reichs-Beamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staats-Beamten massgebend sind.

Also mit dieser Beugung des Reiches unter den Partikular-Staat haben wir nichts Neues eingeführt. Ganz herausheben aus den konkreten Verhältnissen, in denen die Reichs-Beamten leben, kann man sie nicht, wir werden eben in vielen Dingen die Landes-Gesetzgebung, die Landes-Einrichtungen zu Hilfe nehmen müssen, aber dazu, bitte ich die Herren, helfen Sie mir, zunächst die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten und zweitens die Idee im Volke zu entwickeln, dass das Reich und die Gesammtheit der Staaten nur ein und dasselbe ist, dass der Reichs-Beamte keine Exterritorialität besitzt, und dass Preussen dem Reiche angehört in demselben Masse, wie das Reich mit Preussen zusammengehört. Diesen Gedanken finde ich in Ihrem Amendement, welches ich als eine Tradition einer früheren Stellung ansehe, eben nicht verwirklicht, diesen Gedanken der Identität der Landes-Angehörigkeit und der Reichs-Angehörigkeit, wie er mir vorschwebt, und ich möchte doch die Herren wiederholt bitten, um dieses einen Punktes willen die Verständigung über das Gesetz nicht zum Scheitern zu bringen. Der Herr Vorredner hat gesagt, der Bundesrath wird wohl schliesslich, wenn der Reichstag noch einmal beschliesst, sich geben; — ich kann ebenso gut die Ueberzeugung aussprechen, der Reichstag wird, wenn der Bundesrath nochmals bei seiner Meinung bleibt, die weit ausgestreckte Hand, die Ihnen in elf oder zwölf Punkten entgegenkommt und nur in ein oder zwei Punkten entgegengesetzt bleibt, ergreifen wollen. Der Bundes-

rath hat meines Erachtens die Barriere der Verfassung und den ganz klaren Wortlaut der Verfassung für sich, die er nicht überschreiten kann und nicht überschreiten will."

In Bezug auf die Ausführung des Abg. Miquél bemerkte der Reichs-Kanzler Fürst v. Bismarck:

„Dass er nicht habe sagen wollen, dass die Anwendung des Art. 3. ipso jure nothwendig folge, er habe nur sagen wollen, „dass das Reich ein Recht darauf habe, insoweit es dasselbe geltend machen will, und dass dieses Gesetz, wenn es ohne eine Erläuterung dieser Verfassungs-Bestimmung ergeht, von ihm wenigstens mit dieser Verfassung nicht in Einklang gebracht werden könne."

Das Amendement Wagner und Genossen wurde hierauf verworfen und der §. 19. in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.

(Vgl. die ausführlichen Reden des Fürsten-Reichskanzlers und der Abg. Lasker und Miquél im Sten. Ber. von 1873. S. 57. ff. und unter: Bemerkungen No. 4. B. „Steuerbefreiungen".)

II. **Bemerkungen:**

1. Die Reichs-Beamten haben gleich den übrigen Staatsbürgern die allgemeinen Bürgerpflichten zu erfüllen (vgl. unter Nr. 4. F.); sie genießen jedoch dieselben Vorrechte, wie die Beamten des Landes, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben. Der Grundsatz von der Gleichheit der Rechte aller Reichs-Beamten ist dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zwischen den in einem einzelnen Bundesstaat angestellten Reichs- und Landes-Beamten gewichen. *)

2. Der §. 19. bezieht sich auf die unmittelbaren und mittelbaren, auf die vor der Verpflichtungskraft dieses Gesetzes und nach derselben angestellten, endlich sowohl auf die definitiv als auf die vorläufig aus dem Dienst geschiedenen, auf Wartegeld stehenden Beamten. (Sten. Ber. S. 180.) Dagegen haben deren Wittwen auf diese Privilegien nicht ohne Weiteres Anspruch. cfr. Absatz 2. des §. 19.

3. Ein Verzicht auf die Vorrechte ist vermöge der öffentlich-rechtlichen Natur derselben rechtsungiltig (vgl. für Preußen z. B. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung I. 24. §. 1. 163.)

4. Unter den Vorrechten der Beamten nach dem in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Landesrecht sind hervorzuheben:

A. Ehrenrechte; dahin gehört

- **a.** der Rang der Beamten §. 19.;
- **b.** der befreite Gerichtsstand. Derselbe ist in Preußen durch die Verordnung vom 2. Januar 1849. aufgehoben. Im Deutschen Reiche wird er durch die Prozeß-Ordnung seine Aufhebung finden (Motive zu §. 12. derselben S. 64.) Im Zusammenhang mit dem befreiten Gerichtsstand steht.
- **c.** die Befreiung vom Pfarrzwang. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. IX. §§. 283. 284.

B. Steuerbefreiungen.

Die Steuerpflicht der Reichs-Beamten ist durch das Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. (B.-G.-Bl. S. 119., Archiv Bd. IV. S. 949. ff.) insofern geregelt, als die direkte Besteuerung der Reichs-Beamten der Regel nach da stattfinden soll, wo dieselben ihren dienstlichen

---

*) Derselbe Grundgedanke ist nunmehr auch für die im Reichs-Eigenthum stehenden Gegenstände angenommen. Siehe Gesetz über die zum Dienst einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873. §. 1. (R.-G.-Bl. S. 11313.). Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

Wohnsitz haben. Es werden also auch die Landes-Gesetze über Besteuerung, welche am Orte dieses Wohnsitzes gelten, zur Anwendung kommen.

Diese Landes-Gesetze enthalten zum Theil Ausnahme-Bestimmungen über die Besteuerung des Diensteinkommens der Landes-Beamten. Namentlich ist solches in Preußen der Fall. Rücksichtlich der Staatssteuern besteht hier kein Privilegium für die Gehalte der Beamten, wohl aber sind durch das Gesetz vom 11. Juli 1822. (G.-S. S. 184.), die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832. (G.-S. S. 145.), beziehungsweise die Verordnung vom 23. September 1867. (G.-S. S. 1648.) nicht nur die Staats-Beamten, sondern auch die Kommunal- und ständischen Beamten hinsichtlich der Kommunal- (Kreis-, Provinzial- rc.) Steuern dahin privilegirt, daß das Dienst-Einkommen bei direkten Kommunal-Einkommensteuern nur zur Hälfte in Ansatz kommt, und bei Gehalten unter 250 Thlrn. nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thlrn. nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden dürfen.*)

In Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, in den Hansestädten bestehen solche Steuerbefreiungen nicht. (Sten. Ber. von 1868. S. 557., vgl. Motive S. 33.). Dieselben erregten von jeher Anstoß im Schooße des Reichstags. (Vgl. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags von 1868. (Sten. Ber. S. 486—490. 556—561, Archiv Bd. II. Einleitung) und Verhandlungen der Kommission des Reichstags von 1870. (Druckſ. Nr. 215. S. 5.). Das Vorrecht, welches sie gewährten, ist für den Beamten selbst von zweifelhafter Güte. Nach einer verbreiteten Auffassung macht es ihn heimathlos und entfremdet ihn dem Gemeindeleben und den Gemeinde-Interessen; „er lernt nicht, sich als Bürger mit dem Bürger fühlen.“ Jenes Vorrecht wird aber auch mit einem Unrecht gegen die Kommunen erkauft, in deren Haushalt in einer dieselben schädigenden Weise eingegriffen wird.

Nicht die Gleichstellung mit den Landes-Beamten in Bezug auf unhaltbare Vorrechte, wohl aber die Gewährung eines ausreichenden Diensteinkommens, welches sie in den Stand setzt, ihre kommunalen Pflichten zu erfüllen, ist ein gutes Recht der Reichs-Beamten und eine ernste Verpflichtung des Reiches, welche dasselbe auch ohne Anweisung auf die Kommunen zu erfüllen im Stande ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus sollte nach Ansicht des Reichstags das organische Gesetz für die Reichs-Beamten deren Rechte gleichmäßig regeln. Zu ihren Gunsten jenen irrigen Grundsatz der Freiheit von Kommunalsteuern in das Gesetz auch nur mit transitorischer Wirkung einführen und damit jenes Privilegium auf einen neuen Beamtenkreis ausdehnen, erschien daher ebenso unzulässig als in Bezug auf die Kommunalsteuer-Pflicht Unterscheidungen zwischen unmittelbaren und mittelbaren, zwischen in Preußen und außerhalb Preußens und zwischen vor und nach Emanation dieses Gesetzes angestellten Reichs-Beamten zu machen. — Auch der Besitzstand der mittelbaren Reichs-Beamten, welche nach der, auf einem — im Rekurswege ergangenen, und darum nicht weiter anfechtbaren — Erkenntniß des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 1. November 1869. (M.-Bl. d. i. V. 1870. S. 52.) sich gründenden Verfügung des Preuß. Ministers des Innern vom 9. Juli 1869. (M.-Bl. für 1869.) in Preußen die Vorrechte der Staats-Beamten als quasi Landes-Beamten genossen haben, kann nicht entscheiden. Die mittelbaren Reichs-Beamten sind gleich den unmittelbaren eben Reichs-Beamte, für Reichszwecke thätig und vom Reiche besoldet. Mit den Aufgaben des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie dem Reiche dienen, haben sie nichts zu thun. Die den einzelnen Landesherren verbliebenen Prärogative der Anstellung und Auszeichnung mit Titeln, Orden und Belohnungen ändert in ihren Rechten und Pflich-

---

*) Entwurf eines Reichs-Militairgesetzes von 1873. S. 41. und 43., Drucks. Nr. 110., 13. Eine Befreiung von den indirekten Kommunalsteuern (Luxussteuer, Hundesteuer, Wildpretsteuer) findet auch in Preußen nicht statt. Jene Vorschriften sind in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen wiederholt.

ten im Reiche nichts. Die Steuerfreiheit, welche sie bisher genossen haben, gehört nicht in die Kategorie wohlerworbener Privatrechte, deren Aufhebung im Wege der Gesetzgebung die betreffenden Reichs-Beamten zur Klage nach Art. 18. der Reichs-Verfassung berechtigte, sondern dem öffentlichen Recht an und konnte überdies durch Versetzung in einen Bundesstaat, wo sie für die Landes-Beamten nicht existirte, in jedem Augenblick verloren gehen.

Die Rücksichtnahme, welche die von der Aufhebung betroffenen mittelbaren, zum großen Theil aus den Subalternen und Unterbeamten bestehenden Reichs-Beamten verlangen können, war eine billige Ausgleichung oder Entschädigung aus Reichsmitteln, wie dieselbe vom Reichstag beschlossen war.

Aus diesen Gründen fiel das Privilegium der kommunalen Steuerfreiheit im Reichstag von 1872. (vgl. die umfassenden Verhandlungen von 1872. Sten. Ber. S. 177—181., 905—911.) und mit denselben das ganze Gesetz.

Der Reichs-Gesetz-Entwurf von 1873. verlangte von Neuem die Anerkennung des Privilegiums.

Die beigefügte Denkschrift bemerkt dazu:

„Von einem näheren Eingehen auf die im Reichstage erörterte Frage, ob es politisch richtig sei, derartige Privilegien der Staats-Beamten zu schaffen oder fortbestehen zu lassen, ist um so mehr abgesehen worden, als dem §. 19. nach seiner ursprünglichen Fassung die Absicht zu Grunde lag, dieselben den Reichs-Beamten nicht allgemein und dauernd, sondern nur da, wo sie den Landes-Beamten zustehen und nur so lange zuzuwenden, als sich die letzteren im Genusse dieser Immunitäten befinden würden. Träte der Fall ein, dass dieselben im ganzen Bundesgebiete fortfielen, so würden sie fortan auch für die Reichs-Beamten nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. So lange sie aber in einzelnen Bundesstaaten bestehen, erfordert die Verfassung des Reichs, dass den Beamten desselben, soweit sie in den betreffenden Staatsgebieten wohnen, diejenigen Rechte zu Theil werden, welche den Beamten in diesen Staaten zustehen.“

Der Abg. Wagner (Altenburg) widersprach mit dem oben mitgetheilten Amendement der Aufnahme des Privilegiums in das Gesetz.

Der Fürst-Reichskanzler aber erklärte zum Schluß:

„Ich glaube, dass die Annahme der jetzigen Vorschläge des Bundesrathes dahin wirken wird, den Zustand, den Sie erstreben, auch in Preussen herbeizuführen. Ich wiederhole, dass es sich für das Reich nicht handelte um ein Privilegium seiner Beamten, sondern um das Festhalten der Gleichheit und um Verwerthung der Eindrücke, die von dieser Gleichstellung auf das nationale Bewusstsein erwartet werden können. Ich selbst bin vollständig bereit, auch innerhalb des Preussischen Ministeriums dazu mitzuwirken, dass dieser Zustand erreicht wird. Ich bin an sich kein Anhänger der Fortdauer des Systems in Preussen, ich verlange nur, dass den Reichs-Beamten diese Vortheile so lange gewährt werden, wie sie für die grosse Mehrheit der Beamten für 24 Millionen Preussen bestehen, dass die Reichs-Beamten nicht schlechter gestellt werden. Aber nach der Stimmung, die ich bei meinen Kollegen gefunden habe, die mir die Ueberzeugung und den Eindruck hinterlassen hat, dass sie schon jetzt ihr Votum so abgegeben haben würden, wenn nicht der Widerstand des Reichskanzlers die Wagschale auf die andere Seite geneigt hätte, kann ich voraussehen, dass meine Mitwirkung zur Beseitigung dieser Einrichtung in Preussen auf fruchtbaren Boden fallen wird. Bis dahin möchte ich aber bitten, auf die Sympathie, mit der die einzelnen Gemeinden den zahlenden oder nicht zahlenden Beamten entgegenkommen, nicht allzu hohen Werth zu legen. Ich möchte für die Reichs-Beamten nicht gerne eine analoge Sympathie wie für reiche Ausländer gewinnen, die eben auch zahlen, aber doch nicht dem Lande näher angehören, ich möchte nicht, dass Reichs-Beamte von der öffentlichen Meinung in

eine entferntere Kategorie gerechnet werden. Ich möchte dahin kommen, dass wir in dem Reichs-Beamten einen wenn nicht reichen, doch gleich den Preussen zahlenden Inländer haben, von dem jeder Schatten eines Anflugs von Exterritorialität in der Meinung der Gemeinden genommen ist und der der Kategorie der zahlenden Ausländer eben nicht mehr zugerechnet wird."

Mit dem angenommenen §. 19. ist die Kommunal-Steuerfreiheit der Landes-Beamten den Reichs-Beamten gesichert. Ueber die Befreiungen der Militairpersonen und deren Hinterbliebenen vgl. V.-O. vom 22. Dezember 1868. (B.-G.-Bl. S. 571., Archiv Bd. II. S. 840.).

C. **Beschränkungen der Beschlagnahme von Dienst-Einkünften, Wartegeldern und Pensionen.**

a. Das Gesetz über die Beschlagnahme der Arbeitslöhne vom 21. Juni 1869. findet auf das Gehalt, die Dienstbezüge der Beamten keine Anwendung. (B.-G.-Bl. S. 242. Archiv II.) Die Beschlagnahme ist daher auf rückständige Gehaltsforderungen nicht beschränkt, sondern findet auch bei nicht fälligen statt.

b. In Bezug auf die Exekutions-Vollstreckung in die Gehalte der Beamten, enthalten die Landes-Gesetze verschiedenartige Bestimmungen.

Die Preußischen Vorschriften finden sich im Anhange zur Allg. G.-O §§. 160. 161. und gehen im Ganzen dahin, daß ein Betrag von 400 Thlrn. immer arrestfrei bleibt, und von dem Ueberschießenden nur die Hälfte angegriffen werden kann. Die Pensionen sind nur im Betrage von 200 Thlrn. ganz und von dem Ueberschuß ebenfalls bis zur Hälfte arrestfrei. Anhang §. 163. der Allg. G.-O. S. 24. (vgl. Motive S. 33. 34.).

Das Privilegium leidet, abgesehen von Schulden aus unerlaubten Handlungen, auch auf laufende öffentliche Abgaben **keine** Anwendung. Sofern es sich um Entrichtung laufender Alimente handelt, müssen sich die Beamten Abzüge bis zur **Hälfte ihres ganzen** Gehaltes, Wartegeldes oder Pensionsbetrages gefallen lassen. (Anhang zur Allg. G.-O. I. 24. §. 1. §§. 169. 168.)

Andere Landes-Gesetzgebungen, das **Sächsische** Gesetz vom 7. März 1837. §. 12., das **Oldenburgische** vom 28. März 1867. Art. 20. und das **Braunschweigische** vom 15. Oktober 1832. §. 15., lassen die Beschlagnahme eines **Drittheils** zu, das letztgedachte Gesetz bei Pensionen nur eines **Fünftheils** (vgl. Motive S. 34.). **Baiern** läßt 400 Gulden arrestfrei. (Baierische Prozeß-Ordnung von 1869. Art. 967.) Vgl. für **Baden** Prozeß-Ordnung §. 918., 919., für **Hessen** Art. 5. des Staatsdiener-Gesetzes, für **Lippe** Staatsdiener-Gesetz §. 50.

Der **Entwurf einer Deutschen Prozeß-Ordnung** §. 660. läßt Diensteinkommen und Pension bis zu 500 Thlrn. frei und unterwirft nur den **fünften** Theil des Mehrbetrages der Pfändung. Der neue Entwurf der Kommission zieht den **dritten** Theil des Mehrbetrages über 500 Thlr. zur Pfändung. §. 683.

Das Privilegium bezieht sich nicht auf die **Wittwen-Pensionen**. Anders Deutscher Entwurf §. 661. (Komm.-Entwurf 687.), welcher die Wittwen- und Waisen-Pensionen, sowie die Erziehungsgelder von der Pfändung ausschließt.

c. Bei den Reichs-Beamten, deren Wohnsitz sich nicht im Reiche befindet, also bei den aktiven und bei den in den Ruhestand versetzten Gesandtschafts- und Konsulats-Beamten, welche nach ihrer Zurdispositionsstellung oder Pensionirung ihren Wohnsitz nicht nach dem Deutschen Reich zurückverlegt haben, richtet sich die Zulässigkeit der Beschlagnahme der Dienst-Einkünfte, Wartegelder und Pensionen nicht nach den Gesetzen des auswärtigen Wohnortes, sondern nach den Gesetzen, welche im Reiche gelten; denn diese Dienst-Einkünfte ꝛc. werden aus der Kasse des Deutschen Reiches, also von einer Deutschen Behörde bezogen und im Gebiet des Deutschen Reiches

erfolgt die Beschlagnahme. (Vgl. auch Gesetz über die Aufhebung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. §. 4., Archiv Bd. IV. S. 952. und Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstags von 1870. S. 560.).

Gehört der im Auslande wohnende Beamte einem Bundesstaate im Reiche an — und dies wird die Regel sein — so kommen die Gesetze dieses Heimathsstaates (vgl. §. 21.) selbst in dem Fall zur Anwendung, wo der Reichs-Beamte vor seiner Anstellung im Auslande bereits im Bundesgebiet, jedoch außerhalb seines Heimathsstaates z. B. ein Badenser im Reichskanzler-Amt in Berlin ein Amt bekleidete (Sten. Ber. S. 183. bis 184.). Die Heimaths-Staatsangehörigkeit, welche durch die Anstellung in einem andern Bundesstaat nicht verloren geht, ist das bleibende, der Wohnsitz des Beamten das wechselnde Verhältniß (vgl. zu §. 21.); daher folgt jenes ihm in das Ausland. (Vgl. Verhandl. des Nordd. Reichstags von 1868. Sten. Ber. S. 561.).

In Ermangelung eines Heimathsstaates im Deutschen Reiche kommen nach §. 19. für den im Auslande in den Reichsdienst getretenen Ausländer vgl. zu §. 21.) die Bestimmungen des Preußischen Rechtes zur Geltung. (Sten. Ber. S. 180.) Dies sind die Vorschriften des Anhanges zur Allg. G.-O. §. 155. und der folgenden §§. 165—170., welche nach der Kab.-Ordre vom 23. Mai 1826. (G.-S. von 1826. S. 54.) nicht zivilrechtlicher Natur, sondern als der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich, in allen Landestheilen gelten, vgl. die Verordnung vom 23. September 1867. §. 3. und Verordnung vom 24. Juni 1867. §. 104. (G.-S. S. 169. und 913., 914.).

D. Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person des Beamten:

a. Ueber die Zulässigkeit der Exekutions-Vollstreckung gegen die Person oder in das Vermögen der Beamten, finden sich die Preußischen ziemlich detaillirten Vorschriften im Anhange zur Allg. Ger.-Ordn. §§. 156. ff. Dem Beamten sollen die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, Kleider, Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. Bei Schulden ex delicto findet eine Ausnahme statt. In anderen Ländern hat man dergleichen spezielle Vorschriften über Exekutionen in das Vermögen der Beamten, abgesehen vom Gehalte, nicht. Vgl. Motive S. 34.

b. Was insbesondere die Zwangsvollstreckung in das Vermögen betrifft, so bestimmt der Entwurf der Deutschen Zivilprozeß-Ordnung in §. 631., Komm.-Entw. §. 651.

„Die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterliegenden Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, unterliegt der Pfändung nicht.*)"

c. Die Zwangsvollstreckung gegen die Person ist seit dem Reichs-Gesetz vom 29. Mai 1868. (R.-G.-Bl. von 1868. S. 237., von 1871. S. 87., Archiv Bd. II. S. 140. ff.) über die Aufhebung der Schuldhaft im Deutschen Reich insoweit unzulässig, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll. Dagegen bleibt die Personalhaft als Zwangmittel zur Ableistung des

---

*) Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873.:

§. 40. Die durch Reichs- oder Landes-Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militairpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung.

(Drucks. Nr. 110. S. 13. Separat-Ausg. bei Kortkampf.)

Manifestations-Eides und zur Vornahme einer, vom Willen der schuldenden Beamten ausschließlich abhängigen Handlung, zu welcher derselbe rechtskräftig verurtheilt worden, noch gegenwärtig statthaft. (Für Preußen Exekutions-Gesetz von 1834. §. 9. Allg. G.-O. Bd. IV. S. 53.) So auch der Deutsche Entwurf §§. 701. 695. (Komm.-Entw. §§. 715. 707.), welcher jedoch im letzteren Fall die Zulässigkeit der Haft noch davon abhängig macht, daß die betreffende Handlung von einem Dritten nicht vorgenommen werden kann.

d. Ueber die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen die Person der im Auslande wohnenden Gesandschafts- und Konsulats-Beamten oder in deren dort befindliches Vermögen, entscheiden die Gesetze des Auslandes. (Sten. Ber. von 1868. S. 490.) Das Reich hat über die dortige Gesetzgebung keine Gewalt.

Eine Ausnahme machen die Reichs-Beamten, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen nehmen die Gerichte des Auslandes in der Regel keine bürgerliche Klage, namentlich keine Schuldklage gegen die exterritorialen Personen an und dürfen gegen dieselben keine Zwangsmittel, weder gegen die Person noch gegen das Vermögen anwenden. (Vgl. Bluntschli „Völkerrecht" S. 118. Heffter „Völkerrecht" S. 83. 368.).

Dieses Recht der Exterritorialität haben nur die Reichs-Beamten mit sogenanntem repräsentativen Karakter. Dahin gehören:

die Botschafter, Gesandten, Minister-Residenten und die mit diplomatischen Funktionen besonders Beauftragten, namentlich die in den Ländern der Konsular-Gerichtsbarkeit angestellten Berufs-Konsuln sammt dem Gefolge, den Gesandtschafts-Sekretairen und Attachés. (Heffter a. a. O. S. 376. 416., Bluntschli a. a. O. S. 122. 159.)

Die Berufs-Konsuln als solche, gehören nicht zu den diplomatischen Beamten, sind von der Orts-Gerichtsbarkeit nicht befreit und nur gegen die Personalhaft in Zivilsachen geschützt. (Konsular-Vertrag mit Italien vom 21. Dezember 1868. (B.-G.-Bl. S. 113., Archiv Bd. I.), mit Spanien vom 22. Februar 1870. (B.-G.-Bl. S. 99., ebenda Bd. IV. S. 1107. Art. 4.) mit Amerika vom 11. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. S. 95. Art. 3.). Vgl. Konsular-Vertrag mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 67., Art. 2. 6., Archiv Bd. VI.). Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 9. Juti 1869. (Strieth, Archiv Bd. 75. S. 282 ff.).

Für die Beamten mit repräsentativem Karakter kommen somit die Gesetze des Heimathsstaates, beziehungsweise des Preußischen Rechtes zur Anwendung §. 21.

E. Befreiung von der Vormundschaft. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 208. Nr. 2—6. Sächs. Zivil-Gesetzbuch §. 1897., Code §. 428. Anders im Gemeinen und Bair. Landrecht Kapitel VII. §. 21.*)

F. Befreiung der Militair-Beamten vom Geschworenendienst. Preuß. V.-O. vom 3. Januar 1869. §. 60.**)

G. Die Reichs-Beamten sind von der Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht befreit. (Gesetz vom 9. November 1867. §. 1. B.-G.-Bl. S. 131., Archiv Bd. I. S. 125.). Als Regel gilt, daß jeder Zivil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht oder nach Maßgabe seines Alters noch dazu aufgerufen werden könnte, im Fall einer Mobilmachung seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

---

*) Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873.:

§. 35. „Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Zivil-Beamten der Militair-Verwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Annahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt." (Drucks. Nr. 110. S. 11.)

**) Entw. eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. a. a. O. §. 45.

Die Zurückstellung der Beamten ist kein Recht derselben, sondern geschieht im Staats-Interesse und nur im Fall der Unentbehrlichkeit (K.-O., betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. Berlin, 1867. Decker's Ober-Hofbuchdruckerei).

Ueber die Verhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Zivil-Beamten, insonderheit in Bezug auf Besoldungs- und Anziennetäts-Verhältnisse vgl. Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Krieg vom 29. August 1868. (Justizm.-Bl. von 1870. S. 246.).

Im Anschluß an diese älteren Bestimmungen schlägt der Entwurf eines Reichs-Militair-Gesetzes von 1873. vor:

§. 59. Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

§. 60. „Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst-Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, so wie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizier-Besoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung abgerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und so weit das reine Zivileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivil-Beamte zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.“

H. Endlich ist noch der Privilegien der Militair-Beamten in Bezug auf die Aufhebung von Mieths-Verträgen (Preuß. Allg. L.-R. I. 21. §. 378.) bei erfolgender Mobilmachung oder Versetzung und der privilegirten militairischen Testamente zu gedenken.*)

5. Rechte der Hinterbliebenen von Beamten.

Der Schlußsatz von §. 19. enthält die Bestimmung, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach den Landes-Gesetzen den Hinterbliebenen der Staats-Beamten in Bezug auf die Besteuerung, Pensionen, Gnaden-Quartal oder Unterstützungen gewährt werden, auch auf die Hinterbliebenen der Reichs-Beamten anwendbar sein sollen. In vielen Landes-Gesetzen finden sich derartige Vorschriften nicht. Die Preußischen Bestimmungen sind in den vorstehend allegirten Verordnungen (dem Ges. vom 11. Juni 1822. u. s. w.) enthalten und gehen im Wesentlichen dahin, daß Sterbe- und Gnaden-Quartal, sowie Wittwenpensionen und Erziehungsgelder für Waisen von Beamten von der Kommunal-Besteuerung frei zu lassen sind. (Motive §. 34.)

Eine Befreiung von den Staats-Steuern findet nicht statt. Dies gilt in Preußen namentlich auch von der Klassen- und Einkommensteuer (§. 6. des Ges. vom 1. Mai 1851. und Art. 1. §. 5. des Ges. v. 25. Mai 1873. (Ges.-Slg. S. 213.)

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichs-Beamten,

*) Diäten, Reise- und Umzugs-Kosten. So lange die in §. 18. in Aussicht genommene V.-O. der Reichsregierung nicht erlassen ist, werden für Dienstreisen und Versetzungen innerhalb desselben Bundesstaats den Reichs-Beamten die für die Landes-Beamten bestehenden Sätze nicht vorenthalten werden können.

Ueber milit. Testamente vgl. Solms, Strafrecht und Strafprozeß in Heer u. Marine 2c.

2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichs-Beamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögens-Verwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniss zu den Reichs-Beamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichs-Beamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staats-Beamten gegenüber gewährt.

Bemerkungen:

1. Für Preußen vgl. Allg. Ger.-Ordn. II. 5. §§. 6. 7. 31. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann auch, wenn der übrige Nachlaß nicht unter Siegel gelegt, und selbst wenn die Siegelung vom Erblasser verboten ist, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder, sowie der Kasse, Schreibstube und Behältnisse, worin dieselben aufbewahrt werden, vornehmen, sobald es die Sicherheit des Staates oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörigen Gelder oder Briefschaften erfordert. Bei gerichtlicher Versiegelung darf die von derselben zu benachrichtigende Verwaltungs-Behörde an die Zimmer und Behältnisse, wo sich Amtsakten befinden, ihre Siegel ebenfalls anlegen. (Anhang §. 433. zu §. 16. der Allg. G.-O. a. a. O. Für die Rheinprovinz siehe Kab.-Ordre vom 14. Juli 1843. G.-S. S. 321.)

2. Bei der gerichtlichen Siegelung im Fall des Konkurses steht der vorgesetzten Dienstbehörde ein gleiches Recht nicht zu, sie hat auch keinen Anspruch auf Zuziehung bei der Inventarisirung (§. 154. der Preuß. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.). Dagegen hat nach §. 78. der Konkurs-Ordnung der Reichsfiskus in Preußen das Vorrecht der sechsten Klasse wegen der Defekte.

3. Dazu bestimmt §. 11. des Gesetzes vom 2. Juni 1869. über die Kautionen der Bundes-Beamten, so weit er hier interessirt:

„Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundes-Gebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufenzu lassen.

„Der Bund ist nicht verpflichtet, im Fall des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.“ (Vgl. Archiv Bd. IV. S. 915.).

§. 21. Reichs-Beamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimaths-Staate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimaths-Staates *und in Ermangelung eines Heimaths-Staates vor dem Stadtgericht zu Berlin* begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justiz-Verwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahl-Konsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** bestimmte im 2. Satz:

„In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimaths-Staates begründet.“

Die **Motive** gingen dahin (S. 34.):

„Der §. 21. hat die Grundsätze der Preuss. Verordnung vom 13. Novbr 1865. (G.-S. S. 1131.) verlassen. Es erschien bedenklich, allen im Auslande dienstlich domizilirenden Reichs-Beamten ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu Berlin anzuweisen, theils weil eine solche Bestimmung in vielen Fällen zu grosser Belästigung der Betheiligten führen kann, theils weil hierdurch die Mitglieder des genannten Gerichtes in die missliche Lage versetzt werden würden, häufig über Rechtsverhältnisse und nach Rechtsnormen entscheiden zu müssen, die ihnen bisher fremd gewesen sind."

Dazu stellten der Abg. v. Bernuth und Gen. den Antrag:
Absatz 1. Zeile 4.:

hinter „Heimaths-Staats" einzuschalten: „und in Ermangelung eines Heimaths-Staats vor dem Stadtgericht zu Berlin."

II. **Bemerkungen.**

1. Eine Vorschrift, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in den Nachlaß der Reichs-Beamten nach dem im früheren persönlichen Gerichsstand geltenden Recht zu beurtheilen seien, war, nachdem die Zuständigkeit des Stadtgerichts in Berlin als gemeinsames Forum aller auswärtigen Reichs-Beamten aufgegeben worden, nicht mehr erforderlich. (Gesetz-Entwurf von 1870., Druckſ. Nr. 83., Sten. Ber. S. 164.)

2. Der Fall, wo ein Ausländer als Reichs-Beamter im Auslande zum Berufs-Konsul angestellt war und die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate nicht erworben hatte, bedurfte der gesetzlichen Normirung. (Sten. Ber. S. 184. 185. Vgl. zu §. 19.)

3. Vgl. §. 12. des Gesetzes über die Kautionen der Bundes-Beamten vom 2. Juni 1869. (Archiv Bd. IV. S. 925.) Derselbe verfügt in Bezug auf die Rechte, welche dem Reiche dem kautionspflichtigen Beamten gegenüber zustehen, daß, sofern der Wohnsitz des Beamten im Bundes-Auslande sich befindet, die Rechte in Anwendung kommen, welche maßgebend gewesen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsular-Gerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsular-Gerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 8. November 1867. (Bundes-Ges.-Bl. S. 137.) unterliegt.

Bemerkungen.

1. Das Gesetz vom 8. November 1867. — vgl. Archiv Bd. I. S. 108. ff. — bestimmt:

§. 22. „Den Bundes-Konsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen und Schutzgenossen unterworfen; — in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind."

§. 24. „Bis zum Erlasse eines Bundes-Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundes-Konsuln nach Massgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Ges.-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetz den Preussischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu."

Dazu verordnet das Gesetz vom 22. April 1871., betr. die „Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern", §. 3. (Archiv Bd. VI.):

„Das Gesetz vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24. erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871. an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über.“

Das in §. 24. in Bezug genommene Gesetz über die Konsular-Gerichtsbarkeit (vgl. Archiv I. S. 115. ff.) bestimmt:

„Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preussen und Preussischen Schutzgenossen unterworfen.“

§. 23. „Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Zivilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellations-Gericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Zivilsachen.“

§. 50. „Auf die Appellation — in den zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Strafsachen — wird von dem Appellations-Gericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt.“

§. 56. „Gegen das Erkenntniss des Appellations-Gerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt dasRechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde zu.“

2. Bei Berathung des Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit v. 29. Juni 1865. im Preußischen Abgeordnetenhause wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob der Konsul bei seinem Stellvertreter verklagt werden dürfte. (§. 3.) Die Kommission hielt es nicht für zweifelhaft, daß der mit Konsular-Gerichsbarkeit betraute Berufs-Konsul (consul missus) als Vertreter seines Souverains das Recht der Exterritorialität und damit beim hiesigen Stadtgericht, der Wahl-Konsul (consul electus), welcher nicht Preuße sei, bei dem Ortsgericht des Auslandes seinen Gerichtsstand habe.

In Bezug auf den Wahl-Konsul, welcher Preuße war und welcher in den Ländern der Ottomanischen Pforte seinen Gerichtsstand bis dahin bei der Gesandtschaft in Konstantinopel hatte, beantworteten die Vertreter der Königl. Regierung die Frage mit Rücksicht darauf, daß der Konsul der Inhaber der Gerichtsbarkeit sei, dahin, daß das Königl. Appellations-Gericht in Stettin in einem solchen Falle ein anderes Gericht zu substituiren habe. (Kommissions-Bericht zum Ges.-Entw., betr. die Konsular-Gerichtsbarkeit von 1865. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses von 1865. Anlage 1121.) Die Frage ist also verneint.

3. Die Konsular-Gerichtsbarkeit besteht in den Ländern der Ottomanischen Pforte, unter diesen auch in der Moldau und Wallachei, in Persien, China, Siam und Japan. Mit dem letzteren Staat hat der Norddeutsche Bund und die zu diesem Bunde nicht zugehörigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 20. Februar 1869. einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, welcher in Art. 5—7. die betreffenden Bestimmungen enthält (R.-G.-Bl. von 1870. S. 3., Archiv Bd. III. S. 1006.—1025.).

Mit den übrigen Staaten hat Preußen die Verträge theils in seinem, theils im Namen der Zollvereins-Staaten vereinbart. (Siehe das Nähere in den Motiven und dem Kommissions-Bericht zum Ges.-Entw., betr. die Konsular-Gerichsbarkeit von 1865. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses von 1865. Anlagen S. 19., 1114—1116.)

Mit dem

§. 23.

beginnen die dem Reiche im Reichs-Interesse gegen den Beamten zustehenden Rechte:

1. **auf Versetzung in ein anderes Amt,**
2. **auf einstweilige Versetzung in den Ruhestand,**
3. **auf Entlassung,**
4. **auf Pensionirung,**
5. **auf Disziplinar-Bestrafung.**

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23. Jeder Reichs-Beamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Dienst-Einkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, *wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.*

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die durch Kursiv-Schrift ausgezeichneten Worte am Schluss des Absatz 1. sind auf Antrag des Abg. v. Bernuth und Gen. ohne Widerspruch der Reichsregierung vom Reichstag angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Eine genaue Formulirung der Voraussetzungen und des Kreises, in welchen im dienstlichen Interesse eine Versetzung stattfinden kann, ist, ohne dieses zu gefährden, nicht ausführbar.

Von den verschiedenen deutschen Gesetzgebungen ist eine solche Grenzbestimmung versucht worden. So heißt es: Eine Versetzung wider Willen soll zulässig sein:

„aus erheblichen Gründen" (Württemberg's Dienstpragmatik §. 49.),
„in eine der wissenschaftlichen Bildung der Beamten entsprechende Stelle",
„in eine ihrer dienstlichen Stellung angemessene Stelle",
„in eine ihrer dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes Geschäftsfach". Oldenburg. Ges. Art. 43., Gesetz für Weimar §. 23.

Die Bedingung des §. 23., „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert", enthält nur eine Direktion für die Reichsregierung und eine Handhabe für den Reichstag, dem Mißbrauch des Versetzungsrechts entgegen zu treten. (Sten. Ber. S. 185.)

2. Verschieden von der Versetzung nach Voraussetzung, Verfahren und Erfolg ist die Straf-Versetzung des §. 75. Nr. 1. Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen §. 76.

3. Die Versetzung findet auch bei den mittelbaren Reichs-Beamten statt und ist auf den Bundesstaat ihrer bisherigen Anstellung nach §. 23. nicht beschränkt. Das Recht zur Versetzung und zur Anstellung stehen reichsrechtlich einander nicht gleich.

4. Der Regel nach erfolgt die Versetzung durch die anstellende Behörde.

5. In der Regel wird der Beamte vor seiner Versetzung mit seiner Erklärung zu hören sein. Ausdrücklich ist eine solche Anhörung im Staatsdiener-Gesetz für Koburg-Gotha §. 24. und im Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 23. vorgeschrieben.

6. Die Ortszulage hat nicht die rechtliche Natur des etatsmäßigen Diensteinkommens *). Behauptet der Beamte durch die Versetzung in seinem Diensteinkommen verkürzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg zu. §. 149.

7. In Betreff der Dienstwohnung vgl. Gesetz für Weimar §. 13., für Koburg-Gotha §. 14.

8. In Betreff derjenigen Beamten, bei welchen eine Versetzung wider ihren Willen nicht stattfindet vgl. §. 158.

9. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz von 1852. §. 87. Baiern Edikt IX. §. 20. Württemberg Verfassungs-Urkunde §. 49., Verordnung vom 28. Februar 1818. R.-G.-Bl. S. 93. Mohl „Württembergisches Staatsrecht" S. 218. Königl. Sächsisches Gesetz §. 9. Gesetz für Braunschweig §. 31., für Anhalt §§. 18. 21., Anhalt-Bernburg §§. 17. 20., für Weimar §§. 23. 24., für Baden §. 1., für Koburg-Gotha §. 24., für Sachsen-Altenburg §. 16., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 23. 24., Verfassung für Schwarzburg-Sondershausen arg. §. 76., §. 79.

§§. 24.—31.

betreffen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Dieselbe ist für die Reichsregierung unentbehrlich, nachdem das Prinzip der lebenslänglichen Anstellung der Beamten an die Spitze des Gesetz-Entwurfs gestellt ist. Gegenüber der privatrechtlichen Auffassung des Amtes, welche aus dieser lebenslänglichen Anstellung hergeleitet werden könnte, ist die „Zurdispositionsstellung" der schärfste Ausdruck des Gedankens, daß das Staatsamt ein öffentliches Rechtsinstitut, daß der Beamte des Amtes und nicht das Amt des Beamten halber da ist.

Die Rechtsstellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten giebt, wie schon diese Bezeichnung andeutet, zu Zweifeln in der Richtung Veranlassung, ob sie nach Analogie der aktiven oder der pensionirten Beamten zu beurtheilen sind. Das Gesetz zählt sie an der einen Stelle (§. 19.) zu den ausgeschiedenen Beamten und an der anderen Stelle (§. 29.) fordert es zu ihrem Ausscheiden die Dienst-Entlassung.

Folgende Vorschriften desselben sind für ihre staatsrechtliche Stellung entscheidend:

1. In Betreff ihrer Rechte ist positiv vorgeschrieben, daß der zur Disposition gestellte Beamte bei seiner als „Versetzung" behandelten Wiederanstellung Umzugskosten wie der aktive Beamte erhält (§§. 28. 25.), daß bei seiner Pensionirung der Zeitraum, während dessen er zur Disposition gestellt ist, bei Berechnung der Pension in seine Amtsdauer hineingezählt wird (§. 46.), daß seine Wittwe und Kinder wie die aktiven Reichs-Beamten Anspruch auf das Gnaden-Quartal und nicht blos auf den Gnaden-Monat haben, wie dies bei den pensionirten Beamten der Fall ist. (§§. 31. 62) Ebenso zweifellos ist es nach dem Gesetze, daß er die Ehrenrechte, Titel und Rang behält, welche er als aktiver Beamter besaß, denn er kann Titel und Rang nur durch die Dienst-Entlassung verlieren, auf welche im Disziplinar-Verfahren vom Disziplinarhof erkannt wird. (§§. 15. 75.) Dagegen bekommt der zur Disposition gestellte

---

*) Analog werden die Wohnungsgelder-Zuschüsse behandelt. Die fraglichen Zuschüsse sind mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse bestimmter Orte bemessen und aus diesem Grunde nur denjenigen Personen zu gewähren, welche an diesen Orten ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Prinzip des Gesetzes würde verletzt werden, wenn man denjenigen, welche an einen Ort einer niedrigeren Servisklasse versetzt werden, einen Anspruch auf den Fortbezug des höheren Tarifsatzes ihres früheren Wohnorts zugestehen wollte. Gesetz vom 27. Juni 1873. §. 4. R.-G.-Bl. S. 164. Motive dazu, Drucks. Nr. 125. S. 11., vgl. zu §. 42.

Beamte nicht das volle, sondern nur drei Viertel des Gehalts des aktiven Beamten als Wartegeld und damit den höchsten Prozentsatz der Pension. (§§. 26. 41.), andererseits beim Vorhandensein der Bedingungen der Suspension nicht blos die Hälfte, sondern drei Viertel des Wartegeldes. (§. 132.)

Was die Pflichten des zur Disposition gestellten Beamten angeht, so behält er die allgemeine Standespflicht des Beamten, des Staatsamtes, welches er bekleidet hat und welches in den Ehrenrechten des Titels und Ranges zur Erscheinung kommt, sich würdig zu zeigen. (§. 10.) Indem er Repräsentant der Reichsgewalt geblieben, hat er die weitere Pflicht, die Amtsverschwiegenheit zu bewahren, welche als solche im §. 12. bei Gelegenheit des Zeugnisses vor Gericht zum Ausdruck gelangt ist. Er behält ferner die Verpflichtung des §. 15., Titel und Ehrenzeichen von auswärtigen Regenten und Regierungen, ingleichen Geschenke in Bezug auf die Ausübung seines — beendigten — Amtes nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung anzunehmen.

Endlich überkommt er die Verpflichtung, sich fähig und bereit zu halten, in jedem Augenblicke wieder eine Anstellung seitens des Staates zu übernehmen. Mit dieser Pflicht sind gewisse Schranken in Bezug auf die Art und die Dauer des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung, die er angenommen beziehungsweise ergriffen hat, selbstredend verbunden. Dagegen ist er nicht allein von den Pflichten entbunden, welche das besondere vor seiner zur Dispositionsstellung von ihm versehene Amt ihm auferlegte, sondern es hört für ihn die Verpflichtung, Urlaub zu nehmen, auf, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nehmen wollte, wozu nach Vorschrift des §. 29. Nr. 3. die Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich sein würde. Sodann bedarf ein zur Disposition gestellter Beamter zur Annahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und was in diese Kategorien von Nebenerwerb fällt, einer Genehmigung der Reichsregierung nicht fürder (§. 16.), und dieser Genehmigung wird er ebenso sehr entrathen können, wenn er in die Lage kommt, sachverständige Gutachten abgeben zu sollen, und jene Gutachten gegen Entgelt abgiebt.

Der Disziplinargewalt der Reichsregierung bleibt er unterworfen, aber — und das ist karakteristisch für die Stellung des zur Disposition gestellten Beamten — jede Disziplin seiner Vorgesetzten hört mit dem Augenblicke, wo er zur Disposition gestellt wird, auf und geht nach §. 19. auf die Disziplinar-Kammern über.

Wird endlich der zur Disposition gestellte Reichs-Beamte dauernd unfähig, ein Reichsamt zu verwalten, so hat sowohl die Reichsregierung das Recht, die Pensionirung desselben herbeizuführen und dadurch, insofern der Beamte noch nicht das zum höchsten Pensionssatze erforderliche Dienstalter hat, den Reichshaushalt zu entlasten, als es dem Beamten freisteht, seine Pensionirung zu verlangen und dadurch aus dem Beamtenverhältniß vollständig auszuscheiden. (§§. 34. 42. und die Bemerkungen dazu. Sten. Ber. 185. 914.)

Die staatsrechtliche Stellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Beamten bildet demnach eine Mittelstufe zwischen der des aktiven und pensionirten Beamten und ist im Zweifel nach der des aktiven Beamten zu beurtheilen.*) Ges. für Oldenburg Art. 47., für Weimar §. 18., für Meiningen Art. 11., für Reuß ältere Linie §. 24., vgl. Motive S. 45. Gebunden, als würdiges Mitglied des Deutschen Beamtenstandes sich fähig zu erhalten, dem Kaiser und Reich aufs Neue in Treue zu dienen, ist im Uebrigen der vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte nach Absicht und innerm Zusammenhang des Gesetzes frei und gegen tendenziöse Kränkung und Schädigung Seitens seiner Vorgesetzten sicher gestellt.

---

*) Vgl. Bemerkungen zu §. 26.

§. 24. Jeder Reichs-Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Bemerkungen:

1. Der §. 24 betrifft die vorläufige Versetzung in den Ruhestand aus bestimmten Gründen und zählt dahin nur die Umbildung, das heißt die organische Veränderung der Reichsbehörden und die damit eingetretene Entbehrlichkeit des Beamten. Bloße veränderte Einrichtungen bei den bestehenden Reichsbehörden, z. B. das Ueberflüssigwerden der von dem Reichs-Beamten bisher verwalteten Stelle rechtfertigen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand nicht. Vgl. Preußische Verordn. vom 14. Juni 1848. und Gesetz vom 21. Juli 1852. §. 87. Nr. 2. (Motive, Drucksachen S. 35.), Bairisches Edikt IX. §. 19. Abs. 1. 2. 4., Württembergische Dienstpragmatik §§. 19. 12., Königl. Sächsisches Gesetz §. 19, Gesetz für Weimar §. 25., für Koburg-Gotha §. 26., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 25., für Lippe §. 27.

2. Dagegen gestatten die zur Dispositionsstellung auch bei längerer als sechsmonatlicher Krankheit, falls eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist, das Oldenburgisches Gesetz §. 47., das Gesetz für Anhalt §. 28., für Lippe a. a. O. vgl. Braunschweigisches Gesetz §. 50.

3. Gegen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand findet der Rechtsweg nicht statt. §. 155.

§. 25. Ausser dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, *der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte*, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, *die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte,* die Militair- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschliesslich der *Konsuln*.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** von 1872. lautete abweichend im 2. Theile:

„der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militair- und Marine-Intendanten, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschliesslich der Berufs-Konsuln."

Die **Motive** sagten S. 35.:

„In §. 25. sind die Kategorien der schlechthin zur Disposition zu stellenden Beamten gegen die Bestimmung in §. 87. Nr. 2. des Preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1852. (G.-S. S. 465.), beziehungsweise der Preuss. Verordnung vom 23. September 1867., Art. VI. (G.-S. S. 1617.) erweitert. Es sind auch die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte, im Auswärtigen Amte und in den Ministerien mit genannt. Dass hierfür materielle Gründe vorhanden sind, wird nicht zu verkennen sein. Bei der Nothwendig-

keit einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten ist die gegebene Vorschrift nöthig.

Durch eine angemessene Normirung der Wartegeldsätze werden im Interesse der betheiligten Beamten Härten möglichst auszuschliessen sein.“

Der Verfasser und Genossen beantragten:

1. In §. 25. Absatz 2. Zeile 1. zwischen die Worte: „des Reichskanzler-Amtes“ und „die Direktoren,“ einzuschieben:
 „der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair der Auswärtigen Angelegenheiten.“

Der Abg. Lasker schlug vor:

Zu §. 25.:

1. a) statt „vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter“ zu setzen:
 „eine die Hälfte der etatsmässigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter.“
 b) zu streichen die Worte:
 „die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren.“
2. Ueber die einzelnen Worte zu 1b. getrennt abstimmen zu lassen.

Ausserdem brachten die Abgg. Dr. Römer (Württemberg) und Fr. Oetker den Antrag ein:

1. am Ende des §. 25. Folgendes hinzuzufügen:
 „Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen.“
2. Absatz 2. des §. 34. zu streichen.

Im Laufe der Debatte trat die Frage nach der Zurdispositionsstellung der vortragenden Räthe der Ministerien in den Vordergrund. Von den Abgeordneten Windthorst und Löwe bekämpft, wurden sie vom Vertreter der Reichsregierung und vom Abgeordneten v. Patow im vollen Umfang der Regierungs-Vorlage aufrecht erhalten.

Zur Vertheidigung seines vermittelnden Verbesserungs-Vorschlages führte der Abg. Lasker Folgendes aus:

„Die Zurdispositionsstellungen sind in Preussen früher sehr beschränkt gewesen; als fast ausnahmslos galt früher der Grundsatz, ohne Verschulden dürfte kein Beamter von dem Dienst entfernt werden. Wir haben aber in Preussen einige Proben gehabt, darunter eine, die nach meiner Ueberzeugung nicht sehr glücklich ausgefallen ist, indem wir das sehr wichtige Amt des Landraths der Zurdispositionsstellung unterworfen haben. Die Ministerialräthe sind nicht in den Ruhestand zu versetzen. Ich gebe zu, dass hieraus ein Missverhältniss entstehen kann. Wenn ein Systemwechsel eintritt, vorkommt, so bedauere ich aufs Aeusserste, dass sämmtliche Räthe doch dazu gebraucht werden können, das neue politische System mitzumachen. Ich bin kein Bewunderer dieses Zustandes, sondern ich bin eher betrübt in der Seele dieser Beamten, die heute dies und morgen das Gegentheil thun können, weil ich annehme, dass sie ihr Gewissen darnach eingerichtet haben, blos die formale Seite der Bearbeitung zu übernehmen und nicht den materiellen Inhalt allzusehr zu erwägen. Demnach will ich anerkennen, dass in den Zentralbehörden eine gewisse Elastizität nothwendig ist für die Anstellung und Beschaffung neuer Räthe. Aber mir scheint, dass wir dabei sind, nach dem Vorschlage der Regierung von einem Extrem in das andere hineinzuspringen. Zu gestatten, dass der Minister sämmtliche Räthe zur Disposition stellen kann, geht weit über das Bedürfniss hinaus und scheint mir einen Zustand vorzubereiten, der ebenso unerwünscht sein möchte, wie der gegenwärtige. Der Regel nach giebt es nur einige erhebliche politische Dezernate, während es in jedem Ministerium andere Dezernate giebt, die mit der allgemeinen politischen Strömung gar nichts zu thun haben. Wenn ich mich beispielsweise an das Auswärtige Amt halte, so sind diejenigen Räthe, welche das Dezernat führen über Konsulate, über Verhandlungen in juristischen Angelegenheiten, Erbschafts-Regulirungen u. s. w. von jeder Politik entfernt. Es ist uns z. B. gesagt worden, dass für Preussen lediglich zur technischen Behandlung einzelner Geschäfte, die den Preussischen Staat allein angehen,

einige Räthe gehalten worden; wir zahlen ja dafür 30,000 Thaler an das Reich. Sie ersehen daraus, dass viel technische Arbeit vorhanden ist, für die eine stetige Fortdauer der Ueberlieferung nothwendig ist. Wenn einem Minister gestattet wäre, nach spanischer Art alle Räthe — die Franzosen wechseln nicht alle Räthe, nur in Spanien, wo man um des Amtes willen gern die Personen immer mit sich bringt, gerade so wie in Amerika — wenn der Minister nun einen ganz neuen Satz von Räthen mit sich bringen dürfte, so würde die Folge sein, dass die eigentliche Bearbeitung, der Schwerpunkt der technischen Arbeiten in den Subaltern-Beamten ruhen würde; denn diese würden das allein dauernde Element, die Räthe aber das fluktuirende Element bilden. Das scheint mir ein höchst unerwünschter Zustand. Ebenso in Beziehung auf das Budgetrecht. Nach dem Vorschlage der Regierung kann der Rathsetat leicht ins Ungemessene wachsen. Es ist ja nicht die Grenze gestellt, dass die Zahl der angestellten Räthe durch eine gleiche Zahl anderer Räthe ersetzt werden dürfe, sondern das Recht wird gefordert, so viele Räthe neu anzustellen, als jedem einzelnen Minister beliebt. Diese Ausgabebefugniss ist für das Budget nicht unbedeutend. Wir haben dem Reichskanzler-Amt gegenwärtig 6 oder 7 Räthe bewilligt — mir ist die genaueste Zahl nicht gegenwärtig. Die Zahl im Auswärtigen Amte ist noch grösser, und wenn ich mir die Analogie in Preussen denke, so würde dadurch eine Häufung von Gehältern kommen, die lediglich in der Hand der Minister ruhen würde; denn die Kaiserliche Zurdispositionsstellung ist ja doch identisch mit dem, was der verantwortliche Minister für nothwendig hält, so dass mir die unbegrenzte Befugniss eine bedenkliche Budgetfrage wird. Sowohl zu Gunsten des Budgets, wie zu Gunsten einer stetigen Verwaltung, andererseits aber auch die politische Rücksicht zugegeben, glaube ich, dass wir ein bestimmtes Mass, eine Grenze überhaupt einführen müssen. Diese Grenze muss irgendwie festgestellt werden; Zahlen, pflegt man zu sagen, seien willkürlich. Aber wenn der Minister eine Zahl, welche der Hälfte der etatsmässigen Beamten gleichkommt, zur Disposition stellen kann, so ist genügend für das Bedürfniss gesorgt; ich glaube sogar, dass von der vollen Zahl wohl selten wird Gebrauch gemacht werden. Selbstverständlich ist mein Antrag dahin gemeint, dass objektiv zu jeder Zeit nur diese Zahl zur Disposition gestellt werden kann, und nicht etwa jeder Minister aufs Neue die Befugniss für sich beginnt. Ich denke mir, dass diese Beschränkung nach und nach zu einem System führen wird. Wenn der Minister das Recht hat, unbegrenzt zur Disposition zu stellen, so kann er von dieser Befugniss jeder Zeit Gebrauch machen, sobald ihm aus irgendwelchem äusseren Umstande eine Person besser gefällt als die andere. Wenn er aber weiss, dass er mit jeder zur Dispositionsstellung seine eigene Befugniss eingrenzt, weil er die freien Kandidaturen für anderweitige Besetzung verringert, so wird er eine weitergehende Erwägung eintreten lassen. Wenn es richtig ist, dass dieses Bedürfniss sich nur geltend macht in Bezug auf die politische Farbe des Rathes — denn an eine technische gute Besetzung sind wir gewöhnt, sowohl im Reich wie in Preussen — wenn es also nur die politische Rücksicht ist, so glaube ich, dass jeder nachfolgende Minister, der die Zahl bereits ausgefüllt findet und doch wird zur Disposition stellen wollen, offenbar von einer politischen Farbe sein wird, die entgegengesetzt ist der politischen Farbe seines Vorgängers: denn sonst ist die politische Rücksicht der Zurdispositionsstellung nicht vorliegend; und politisch aber wäre der neue Minister leicht in der Lage, diejenigen Beamten, die früher zur Disposition gestellt waren, wiederum ins Ministerium einzuberufen. Dadurch würde eine Wechselwirkung entstehen und auch eine Kontinuität in den politischen Anschauungen; denn so zersplittert sind doch die politischen Richtungen nicht, dass nach mehr als nach liberal und konservativ geschieden werden müsse, dass man Muster für zehn politische Richtungen haben müsste. Wenn auch im Reichstage selbst die politischen Parteien nach unserem jugendlichen politischen Leben sehr zersplittert sind, so wissen wir doch aus Erfahrung, dass die Minister sich nur ablösen nach den beiden grossen Merkmalen: liberal und konservativ.

Deshalb empfehle ich eine Grenze. Wir würden dadurch einen Zustand herbeiführen oder wenigstens vorbereiten, der auch in einem politisch reiferen Staate schon thatsächlich ist. In England sind von denjenigen Beamten, die sich in Zentral-Ministerien befinden, nur einige, die mit den politischen Ministern abgehen; man nennt sie auch parlamentarische; andere dagegen, welche alle Ministerien durchleben und die eigentliche Stütze für die technischen Arbeiten ausmachen. Ich wünsche, dass nach und nach sich auch bei uns ein solcher Zustand heranbildet. Wir sind heute noch nicht in der Lage, die Dezernate auszuscheiden, mit denen die Zurdispositionsstellung verknüpft sein soll, gegenüber den andern, mit den sie nicht verknüpft werden darf; aber wir können dadurch, dass wir eine Beschränkung

einführen, einen sehr nützlichen Anfang zu einer politischen Sonderung legen. Wir machen es uns zu leicht und verfallen in ein Experimentiren, wenn wir mit einem Mal von dem heutigen System in das entgegengesetzte übergehen. Mit der von mir vorgeschlagenen Zahl wird genügend gesorgt, und wenn in Zukunft ein grösseres Bedürfniss sich herausstellen sollte, so haben wir immer noch Zeit, eine grössere Machtbefugniss zu geben; für heute ist entschieden dem Bedürfniss genügt und zugleich der gefährlichen Macht eine Art Zügel angelegt."

Der Abg. Windthorst fürchtete von der Ausdehnung der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand, dass die grosse Entwickelung privater Unternehmungen mehr als schon geschehen die tüchtigsten Kräfte der Reichsverwaltung entziehen werde, und nahm für die Räthe des Ministeriums im Fall ihrer zwangsweisen zur Dispositionsstellung nach §. 25. der Regierungs-Vorlage und dem Amendement Lasker das Recht in Anspruch, ihrerseits auf Disponiblität anzutragen. Insonderheit aber wies auch er darauf hin,

„dass es für die Verwaltung von äusserster Wichtigkeit sei, dass die darin wirkenden Beamten eine gewisse Festigkeit und Sicherheit ihrer Lage, eine gewisse Stetigkeit haben. Wir mögen — sagte er — den Einfluss des Parlaments, den Einfluss der Presse, den Einfluss der öffentlichen Meinung noch so hoch anschlagen, so wird doch, wie die Verhältnisse augenblicklich noch liegen, das Wesen der ganzen Verwaltung durch die Exekutive und durch die in der Exekutive arbeitenden Männer bestimmt. Je weniger wir im Reiche eine geordnete obere Verwaltung, so lange wir kein ordentliches Ministerium haben, so lange ein Einzelner die ganze Disposition hat, desto mehr ist es erforderlich, dass durch feststehende Räthe eine gewisse Stetigkeit der Verwaltung, gegen den Einzelwillen wenigstens ein berathendes Gegengewicht gesichert bleibt. So lange nicht einmal der kollegialische Beschluss eines Reichs-Ministeriums für die beabsichtigte Disponiblitätsstellung nothwendig ist, sind in der That die betreffenden Räthe in der allermisslichsten Lage. Wenn sie wissen, dass sie ganz und voll von dem Arbitrio eines einzelnen Vorgesetzten abhängen, so ist es unmöglich, dass bei den Verhältnissen, wie dieselben nun einmal sind, diese Männer irgend welche Karakterfestigkeit bewahren, dass sie eine von den Anschauungen des Ministers abweichende Meinung aussprechen und zur Geltung zu bringen suchen. Dieses aber ist nothwendig, wenn die Verwaltung nicht ins Schwanken gerathen soll, wenn wir nicht Maschinen, wenn wir karaktervolle Männer in dieser Verwaltung erhalten wollen.

Will man schon jetzt, ehe wir ein konstitutionelles Regime, ehe wir Verantwortlichkeit der Minister, ehe wir ein eigentliches kollegialisches Staatsministerium haben, vorgehen, dann würden wir, glaube ich, sagen müssen: die und die bestimmten Stellen sind sogenannte technische feste Stellen, die anderen Stellen sind das nicht. Die Männer, welche in die festen Stellen gesetzt werden, haben ein dauerndes Recht; die anderen aber wissen dann bei der Anstellung bereits, was ihnen bevorstehen kann, und mögen es sich überlegen, ob sie derartige Stellen annehmen wollen.

Jedenfalls wird ein Transitorium erforderlich für die Männer, die jetzt im guten Glauben in den Reichsdienst gegangen sind, freiwillig und theilweise befohlen, indem man ganze Branchen der Verwaltung in das Reich hineingebracht hat, und alle Tage noch ferner hineinbringen kann."

Der Reg.-Kommissarius, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach erklärte:

„In Bezug auf den Antrag des Abg. Lasker kann ich meinestheils hervorheben, dass, was das Reichskanzler-Amt betrifft, wenigstens wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, eine Scheidung der Beamten je nach ihrer Thätigkeit und Beschäftigung in politischen Fragen nicht möglich erscheint. Ich glaube sogar dass die Mehrzahl der Beamten bald mehr bald weniger gleichzeitig auch Geschäfte zu übernehmen haben werden, die politischer Natur sind. Wenn man aber auch dem Gedanken Rechnung tragen wollte, welcher in dem Vorschlag des Abg. Lasker niedergelegt ist, so würde doch die Form, in welcher der Vorschlag gestellt ist, dem Gedanken nicht vollständigen Ausdruck geben. Die Auslegung wäre doch möglich, dass heute ein Minister die Hälfte der Räthe entlässt und morgen neue Beamte für die Hälfte eintreten, und dass er übermorgen die andere Hälfte der früheren Beamten ebenfalls vorläufig in den Ruhestand versetzt. Ich weiss,

dass der Herr Abg. diese Auslegung nicht beabsichtigt haben kann, er will vielmehr, wie mir scheint, dass im Voraus gewissermassen die Hälfte der bestehenden Stellen als solche bezeichnet wird, bei welcher die betreffenden Funktionäre zur Disposition gestellt werden können, während die andere Hälfte der Stellen von Beamten besetzt werden soll, welche bleibend sind. Ich glaube auch, dass im Auswärtigen Amte eine so strenge Sichtung der verschiedenen Funktionen, wie der Herr Abgeordnete voraussetzt, nicht zutrifft."

Bei der Abstimmung in zweiter Lesung wurde das Amendement des Verfassers und Genossen angenommen, das Amendement Lasker 1a. — soweit es sich auf die Beschränkung der Zurdispositionsstellung der Ministerial-Räthe bezieht — und das Amendement Roemer verworfen; bei der weiteren getrennten Abstimmung über die einzelnen Beamten-Kategorien des §. 25. wurden nach dem Antrage Lasker 1b. die Ober-Postdirektoren, Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren gestrichen.

Bei der dritten Lesung schlug der Abg. Lasker vor:

1. zu §. 25.:
   a. statt der Worte: „vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien" zu setzen: „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind";
   b. als zweiten Absatz hinzuzufügen:
   „Die Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmässigen Hülfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmässigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen.

Der Regierungs-Kommissarius, Unter-Staats-Sekretair Dr. Achenbach machte noch dagegen geltend:

„dass, abgesehen davon, dass die Entwickelung unserer Verhältnisse noch nicht so weit gekommen, um einem solchen Vorschlage näher zu treten, der zweite Absatz desselben unklar lasse, ob die vorgeschlagene Berechnung innerhalb der einzelnen Aemter und Ministerien stattfinden, oder ob ein Gesammt-Ueberschlag der sämmtlichen Stellen stattfinden solle und von dieser Gesammtzahl dann die Hälfte zu nehmen sei. Endlich würde dasjenige, was seitens der Reichsregierung beabsichtigt wird, zunächst nicht erreicht werden können, indem die sämmtlichen angestellten Beamten von dieser Bestimmung frei sein würden und erst in Zukunft dieselbe bei alsdann anzustellenden Beamten in Anwendung gebracht werden könne. Er vermöge daher mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Verhältnisse nur den Wunsch auszusprechen, dass der Reichstag diesen Vorschlag wenigstens zur Zeit ablehne."

In Bezug hierauf bemerkte der Abg. Windthorst:

„Wenn gesagt worden ist, der zweite Absatz des Antrags Lasker sei nicht deutlich, weil man nicht wisse, welche Zahl gemeint sei, so hat dieser Einwand, glaube ich, keinen Grund, denn ich finde in der Fassung bereits klar ausgedrückt, dass die etatsmässigen Stellen, die jetzt vorhanden, gemeint sind, und darnach regelt sich die Sache ganz von selbst.

Der Abg. Lasker aber, um das Missverständniss auszuschliessen, welches der Bundes-Kommissar darüber angeregt, was unter der Zahl zu verstehen sei, schaltete in seinen Abänderungs-Vorschlag die Worte ein:

„die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe"

und hob hervor, dass die eingeschalteten Worte keine materielle Veränderung, sondern nur einen klareren Ausdruck dessen, was er wolle, bewirkten.

Hierauf wurde das Amendement Lasker angenommen.

Der Bundesrath versagte demselben seine Zustimmung. Ueber die Gründe äussert sich die Denkschrift zum Gesetz-Entwurf von 1873. dahin:

„Die Aenderung der Regierungs-Vorlage von 1872. durch den Reichstag beruht auf der Annahme, dass kein Grund vorliege, die bezeichnete Massregel auf Beamte auszudehnen, deren Funktionen vorwiegend technischer Natur seien, dass vielmehr der Reichsregierung die Freiheit in der Auswahl ihrer oberen Beamten in hinreichendem Masse gewahrt werde, wenn die Amovibilität derjenigen vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter festgestellt sei, welche vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Angelegenheiten betraut werden. Diese Scheidung der Funktionen lässt sich indessen praktisch vielfach nicht durchführen; auch rechtfertigt jener Gesichtspunkt nicht eine gewissermassen mechanische Theilung der bezeichneten Beamten in zwei numerisch-gleiche Klassen und die Aufstellung wesentlich verschiedener Anstellungsbedingungen für jede von beiden. Durch den Beschluss des Reichstags wird überdies die Erhaltung einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten der obersten Reichsbehörden in bedenklichem Masse erschwert. Unerlässlich ist es, dass alle Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter des Auswärtigen Amtes zur Disposition gestellt werden können. Die dienstliche Thätigkeit dieser Beamten ist in ihrem ganzen Umfange politischer Natur, so dass bei ihnen die erwähnte Scheidung der Funktionen überhaupt nicht stattfindet. Ueberdies aber führen dieselben Gründe, aus welchen die Amovibilität der diplomatischen Agenten durch den Entwurf ausgesprochen worden ist, mit Nothwendigkeit dazu, Sr. Maj. dem Kaiser die Befugniss zur einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in Bezug auf die vorhin bezeichneten Beamten des Auswärtigen Amtes unbeschränkt vorzubehalten. Um den Ansichten des Reichstages thunlichst entgegenzukommen, verzichtete die Reichsregierung darauf, die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amtes und der Ministerien auch nur zu einem Theil zeitweilig in den Ruhestand treten zu lassen, und brachte den §. 25. in seiner gegenwärtigen Fassung vor den Reichstag von 1873.“

Der Abg. Windthorst (Meppen) beantragte:

„in der achten Zeile vor dem Worte „vortragenden“ einzurücken:

„nach dem Erlasse dieses Gesetzes zur Anstellung gelangenden,“

und führte zur Begründung dieses Antrages namentlich Folgendes an:

„Feste Rechtsgrundsätze würde ich zu verletzen glauben, wenn ich das Gesetz gleichsam mit rückwirkender Kraft ausstatten, wenn ich bestimmen wollte, dass auch diejenigen Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, welche heute schon angestellt sind, von diesem Gesetz getroffen werden sollen. Diese Männer sind unter anderen Verhältnissen eingetreten, sie hatten vor Augen, dass sie dieselbe Wohlthat besitzen, welche alle Ministerialräthe besitzen, und ich halte dafür, es würde, wenn nicht rechtswidrig, doch im äussersten Grade hart sein, nunmehr ihre Aussichten in der Art zu verändern. Darum habe ich in meinem Amendement vorgeschlagen, man möge nur diejenigen vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, welche nach dem Erlass dieses Gesetzes angestellt werden, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes beugen. Weiter geht mein Amendement nicht, und im Interesse wohlerworbener Rechte, mindestens äusserster Billigkeit für Männer, die unter anderen Verhältnissen eingetreten, empfehle ich, mein Amendement anzunehmen.“

Darauf erwiderte der Reichskanzler Fürst Bismarck:

„Ich erlaube mir über das eben eingebrachte Amendement nur wenige Worte, denn es ist sehr schwierig, über einen delikaten Punkt, der die Verhältnisse lebender Beamten, mit denen ich alle Tage zu thun habe, betrifft, sich so unbefangen auszusprechen, als wenn man mit unbenannten Zahlen rechnet. Wenn das Amendement angenommen wird, so würde die freie Bewegung, welche durch das gedachte Gesetz dem auswärtigen Dienst verliehen werden soll, in ihrer Verwirklichung auf eine sehr weite Zeit hinausgeschoben. Die Beamten, um welche es sich handelt, sind zum Theil jung und neu in das Amt gekommen; sie haben Aussicht die ältere Hälfte der hier Anwesenden zu überleben und der nächsten Generation erst

die Frage zur Lösung zu geben. Sie sind unter meiner Einwirkung angestellt worden, und ich würde sie nicht angestellt haben, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass sie tauglich sind, und dass ich, so weit man in die Zukunft sehen und so weit man einen Menschen beurtheilen kann, nicht in die Lage kommen werde — vielleicht mein Nachfolger — aber dass ich nicht in die Lage kommen werde, ihnen gegenüber von der durch das Gesetz zu verleihenden Befugniss Gebrauch zu machen. Man kann allerdings nie wissen, wie sich ein Beamter auf die Dauer entwickelt. Er kann in der ersten Kraft der Jugend, in der ersten Begeisterung für seine Beschäftigung vielleicht Eigenschaften vermuthen lassen, die seine Vorgesetzten veranlassen, ihn zur Anstellung vorzuschlagen. Es kann aber unter Umständen kommen, dass, wenn er nach einigen Jahren sieht, dass diese Beschäftigung ziemlich trockene Aktenarbeiten sind, die einen tieferen Einblick in die Politik nicht geben, und wenn sie ihn geben, in langsamer und wenig ansprechender Form — der Eifer des Beamten erkaltet und mit dem Eifer auch die Befähigung. Es können aber auch andere Einflüsse eintreten, vor denen wir hoffentlich bewahrt bleiben werden, die aber doch in anderen Staaten vorkommen. Nehmen Sie an, dass grössere Staaten eine Zeit lang in feindseligen gespannten Verhältnissen lebten und der Eine davon wunderte sich, wo der Andere die guten Nachrichten herbekommt, die er hat. Die Zeiten ändern sich. Man wird befreundet — der Eine verlangt vom Andern einen Dienst. Es wird ihm erwidert, es solle geschehen, wenn Namen und Quellen genannt werden. Der Name wird genannt. Das bildet keine Grundlage, auf die man juristisch einschreiten kann, aber solche Umstände, solche Verhältnisse können eintreten — nicht bei uns, aber in anderen Staaten.

Soll der Minister nun in einem solchen Falle mit dem Verdacht, ich möchte fast sagen, mit dem Beweise im Herzen, den er nicht geltend machen kann, weiter wirthschaften mit demselben Rathe? Das sind sehr exzeptionelle, exzentrische Fälle, sie können sich viel harmloser gestalten, als ein blosser Verdacht. Beamte des Auswärtigen Amtes, die einen zu intimen Umgang mit fremden Diplomaten haben, unter Verhältnissen, wo nach Alter, Stellung und sonstigen Interessen ein gegenseitiges persönliches Wohlgefallen aneinander die intimeren Beziehungen nicht ausschliesslich aufklärt — solche Sachen sind schwer abzuschneiden und auf dem gewöhnlichen Wege juristisch nicht zu fassen. Wir sind in diesen Verhältnissen bei Weitem günstiger situirt, als die meisten Länder in der älteren Geschichte — ich urtheile über die Gegenwart nicht — in der älteren Diplomatengeschichte situirt gewesen sind. Bei uns ist das Ehrgefühl der Beamten noch meist so lebendig, dass es in ihnen einen dienstlichen Kraftaufwand und dabei eine Verschwiegenheit, eine Treue, eine Zuverlässigkeit hervorbringt, die kein Zwang herausdrücken könnte und die durch keine noch so hohe Besoldung gesichert werden könnte; denn die Gegengewichte, welche die Besoldungen in diesen Verhältnissen finden können, sind für den Finanzminister in der Gestalt von Besoldungen unerschwinglich.

Aus allen diesen Gründen habe ich doch, wenn nicht das ganze Prinzip wieder aufgegeben werden soll, Bedenken, durch Annahme dieses Amendements die Verwirklichung dieses Prinzips auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Ich könnte es mir ja gefallen lassen, weil ich, wie ich vorher schon bemerkte, meist mit jüngeren Beamten, wo ich mich selbst anklagen muss, wenn sie unrichtig gewählt sind, zu thun habe. Aber nehmen Sie an, dass über kurz oder lang jemand Anderes die auswärtigen Geschäfte leitet, entweder weil sie selbstständiger gemacht werden, als sie bisher dem Reichskanzler gegenüber sind, oder ein anderer Reichskanzler vorhanden ist, so weiss ich ja nicht, ob der mit denselben Männern zu wirthschaften im Stande ist, in einer sehr verantwortlichen und schwierigen Materie. Mit einer vollen ministeriellen Verantwortlichkeit ist meines Erachtens die von dem Herrn Vorredner im Prinzip empfohlene Unabsetzbarkeit der vortragenden Räthe

kaum verträglich; denn es giebt unter Umständen eine Waffe des vortragenden Rathes, gegen die jeder Minister ohnmächtig ist: das ist die des passiven Widerstandes, der scheinbaren Unfähigkeit, eine Arbeit nach einer bestimmten Richtung gut zu liefern und herzustellen, die schliesslich einen Minister in die Lage setzt, die Arbeiten selbst zu machen. Kann er sie alle selbst machen, hat er die Zeit und die Arbeitskräfte dazu, kann er sich in einem Grade nicht nur verdoppeln, sondern verzehnfachen, dass er unter Umständen seine Räthe durch eigene Thätigkeit decken kann, so würde er sie ja gar nicht brauchen.

Solchen Minister, der die Arbeiten wegen der Abneigung seiner Mitarbeiter gegen das System, welchem er selbst folgt, nicht bewältigen kann, den haben wir doch in unserer eigenen Geschichte schon mehr als ein Mal gesehen und ich möchte — indem ich wiederhole, dass kein persönliches Urtheil über diejenigen Beamten, gegen welche von diesen gesetzlichen Berechtigungen Gebrauch gemacht werden könnte, mich veranlasst, dieses Amendement zu bekämpfen — doch bitten, es abzulehnen, weil es mit dem ganzen Prinzipe im Widerspruch steht und auf einem Umwege eigentlich das Prinzip durch Aufschub ad calendas graecas wieder beseitigt, welches in das Gesetz hineinzubringen doch im Uebrigen in der Absicht des Reichstages liegt."

Endlich fügte der Fürst-Reichskanzler noch ein anderes Argument hinzu, welches gerade im auswärtigen Dienste es wünschenswerth macht, dass die Anstellung weniger fest, dass die Bewegung im Dienste eine flüssigere sei. Er sagte:

„Ich habe im auswärtigen Dienste die Einrichtung vorgefunden, dass es zwei ganz verschiedene Kategorien gab: die eine Kategorie, bestehend aus eigentlich diplomatischen Personen, den Gesandten und Sekretairen, die nur im Auslande lebten, die andere, bestehend aus den Ministerialräthen, die niemals ins Ausland kamen. Die Letzteren arbeiteten die Instruktionen für die Ersteren aus, hatten in der Regel nicht so viel vom Auslande gesehen wie wünschenswerth war, um auswärtige Verhältnisse richtig zu beurtheilen, während es denjenigen, die dauernd im Auslande lebten, sehr leicht so ging, dass sie anstatt wie jener Riese die Kraft durch die Berührung mit der Erde stets wieder zu gewinnen, die heimathliche Erde zu selten berührten, und darum einigermassen unsern heimathlichen Verhältnissen entfremdet und leicht zu der zahlreichen Klasse diplomatischer Kosmopoliten zu rechnen waren, die im auswärtigen Dienste aller Länder vorhanden sind. Deshalb habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, beide Klassen von Beamten mehr zu vermischen und darauf zu halten, dass die Gesandten, bevor sie ins Ausland kommen, eine Zeit lang als Räthe im Ministerium den wirklichen, regelmässigen Dienst gethan haben, und dass andererseits wieder diejenigen, die es vorziehen, in der Heimath dauernd als Ministerialräthe Dienst zu leisten, eine Zeit lang auch bei auswärtigen Gesandtschaften beschäftigt werden. Ich fürchte, dass ich nach dieser Richtung hin bei diesem oder dem nächsten Budget noch Schwierigkeiten für die Durchführung meines Systems finden werde, die ich nur mit Ihrer Unterstützung zu lösen vermag. Aber es ist meines Erachtens für das Gedeihen des diplomatischen Dienstes, für die richtige Beurtheilung der auswärtigen Verhältnisse im Zentrum und für die Festhaltung des heimathlichen Bewusstseins im Auslande ein Unentbehrliches, dass diese Scheidung, wie sie bisher im Prinzip bestand, aufhöre, und dass man das Amt eines Raths im Auswärtigen Ministerium als eine regelmässige Etappe im auswärtigen Dienste auch für denjenigen, der Gesandter und Botschafter werden will, betrachte. Dazu ist aber erforderlich, dass man einigermassen freie Hand in der Besetzung der Stellen habe. Dies giebt aber auch zugleich das Mittel an die Hand, diejenigen Wunden zu heilen, oder vielmehr nicht zu schlagen, die der Herr Vorredner befürchtete, indem ein Rath, der als Rath nach der Ueber-

zeugung seines vorgesetzten Ministers nicht oder nicht mehr zu verwenden ist, noch sehr gut verwendbar sein kann in dem auswärtigen Konsulatdienste, und dazu bietet sich ja bei der grossen Verstärkung des Konsulatdienstes, die wir nach den Bewilligungen des Reichstages haben möglich machen können, eine ausreichende Gelegenheit. Es wird die Beseitigung eines Rathes, mit dem der Chef nicht glaubt fruchtbringend arbeiten zu können, in den meisten Fällen jetzt durch Versetzung in den Konsulatdienst viel leichter geschehen können als die Dispositionsstellung. Ich möchte im Hinblick noch auf dieses Bedürfniss einer besseren Blutzirkulation in dem auswärtigen Dienste vom Innern nach aussenwärts hinaus und rückwärts die Freiheit der Bewegung durch diesen Beschluss zu sanktioniren für wünschenswerth erachten."

Das Amendement Windthorst wurde hierauf verworfen und der §. 25. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtliche Natur der Vorschrift des §. 25.** Der §. 25. gestattet eine ausdehnende Auslegung nicht. Es folgt dies aus dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung, welche dem Beamten das Recht auf die Behaltung des tadellos geführten Amtes giebt. Siehe unten Nr. 5. (vergl. Erkenntniß des Ober-Trib. zu Berlin vom 9. Juli 1869., Striethorst's Archiv Bd. 75. S. 277.).

2. **Aemter, bei denen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand stattfindet.**

a. Der Chef der Kais. Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte nehmen staatsrechtlich dieselbe Stellung ein wie der Präsident des Reichskanzler-Amtes. In der That weist die Bezugnahme der Motive des §. 34. (Drucksachen S. 36.) auf den letzten Absatz des §. 1. des Preußischen Pensionsgesetzes darauf hin, daß diese Reichs-Beamten, ungeachtet sie nach der Verfassung dem Reichstage politisch nicht verantwortlich sind, den Staatsministern gleich behandelt werden sollen (vgl. §. 35.).

b. Die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amt und in den einzelnen Abtheilungen desselben können zur Disposition gestellt werden, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter nicht. Diese Vorschrift entspricht weder den Absichten des Bundesraths, noch denen des Reichstags im Jahre 1872. Jener wollte sämmtliche Räthe und Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amtes, dieser die Hälfte derselben disponibel stellen. Ob die Reichsregierung bei der gegenwärtigen Bestimmung auf die Dauer wird bestehen können, bleibt mehr als zweifelhaft.

c. Die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt unterliegen sämmtlich der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand. Dies gilt auch von denjenigen, welche bei Publikation des Gesetzes sich im Amt befinden. Die Denkschrift und die Ausführungen des Reichskanzlers hierfür sind überzeugend. Der Beamte hat kein Eigenthum an dem Reichsamt; kein wohlerworbenes Recht auf dessen Beibehaltung. Vgl. oben zu §. 1. Nr. 8. und §. 24. Der Grundsatz von der Nichtrückwirkung der Gesetze gilt unbedingt nur im Gebiete des Privatrechts. Von einer Rechtsverletzung gegen die vortragenden Räthe ꝛc. des Auswärtigen Amtes kann daher nicht die Rede sein. Die Gesetzgebung von 1848 und 1852 in Preußen hat die vorläufige Versetzung in den Ruhestand für eine Reihe von Beamtenklassen eingeführt; der Vorwurf einer Verletzung fester Rechtsgrundsätze ist derselben nicht gemacht worden. Vgl. Bluntschli „Allg. Staatsrecht" Bd. II. S. 128.

d. Bei den Militair- und Marine-Beamten sind militairische Rücksichten in erster Linie entscheidend. (Sten. Ber. S. 189.)

e. Berufs-Konsuln, sofern sie nicht mit diplomatischen Funktionen betraut waren, gehörten bisher nicht zu den zur Disposition zu stellenden Personen (Erkenntniß des Ober-Trib. vom 9. Juli 1869. a. a. O.). Die steigende Bedeutung der Konsulate, zumal in entfernten Ländern, rechtfertigt die Vorschrift.

f. *) Die Ober-Postdirektoren und Telegraphen-Direktoren konnten nach der Verordn. vom 21. Juli 1852 in Preußen nicht zur Disposition gestellt werden; für die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen hielt man eine solche Befugniß der Regierung für erforderlich. Die Chefs der Provinzial-Verwaltungen haben, selbst wenn sie mehr technischer Natur sind, in neu erworbenen Ländern eine Art politischer Mission, welche besonders in aufgeregten Zeiten an Bedeutung steigt. Von diesem Gesichtspunkt aus empfahl sich die Regierungsvorlage von 1872. wohl zur Annahme. Der Reichstag hielt jedoch dafür, daß die nach §. 23. zulässige Versetzung auch bei außerordentlichen Verhältnissen die der Reichsverwaltung nothwendige Freiheit der Bewegung hinreichend gewährleistet. (Sten. Ber. S. 190. 191. 194.).

g. In England beträgt die Zahl der politischen d. h. der mit den Partei-Ministerien wechselnden Hauptstellen 60. Die übrigen höheren Beamten (Staff Appointments, Staff Officers) gehören dem permanenten Dienst an, namentlich die permanenten Unter-Staats-Sekretaire. „Sie bilden das feste Verbindungsglied zwischen dem wechselnden Parteichef, den Bureaux und den Unterbehörden, sind die Depositaries of official traditions, und dem politischen Chef oft absolut nothwendige Rathgeber. Ihre Stellung ist daher auch nach allen Seiten hin eine hochgeachtete, ihre Gehalte entsprechen den deutschen Minister-Gehalten.“ (So Gneist im „Englischen Verwaltungsrecht“ Bd. II. S. 700., 1347.)

3. **Verfahren.** Eine vorgängige Anhörung des vorläufig in den Ruhestand zu versetzenden Reichsbeamten ist nicht vorgeschrieben, wird aber in allen nicht schleunigen Fällen die Regel bilden. Besonders angeordnet ist eine solche in den Gesetzen für Weimar §§. 25. 26., Koburg-Gotha §§. 26. 27. und Oldenburg Art. 47.

4. **Wiederanstellung der Wartegeld-Empfänger.** Die Bestimmung des Preußischen Gesetzes, daß Wartegeld-Empfänger bei Stellen, für welche sie sich eignen, besonders berücksichtigt werden sollen, ist nicht übernommen, noch weniger die Bestimmung des Koburg-Gotha'schen Gesetzes (§§. 19. 21.), welches den Beamten ein Recht auf Wiederanstellung zuspricht, wenn die Gründe der Zurdispositionsstellung fortgefallen sind. In dem gleichen Interesse, welches Reichsregierung und Reichstag an der Entlastung des Wartegeld-Etats haben, und in der Kontrole dieses Etats, in welchem die vorläufigen Versetzungen in den Ruhestand erscheinen müssen, durch den Reichstag, liegt die erforderliche Bürgschaft für die Wiederanstellung.

5. **Abweichende Grundsätze der Landes-Gesetzgebung.** Das Sächsische Gesetz §. 19., das Gesetz für Hessen Art. 13. das Gesetz für Lippe §. 36., für Anhalt-Bernburg §§. 24. 25. gestatten die zur Dispositionsstellung sämmtlicher Beamten, „sobald es mit Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird.“ (Vgl. das Ges. für Oldenburg Art. 47., Gesetz für Koburg-Gotha §§. 26. 27., Ges. für Anhalt §. 28., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 25. 26.). Die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen §. 79. verbietet jedoch eine Schmälerung des Einkommens. Die Bairische Gesetzgebung gestattet die Entlassung jedes Verwaltungs-Beamten zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet seiner Rechte auf Rang, Titel, Gehalt und Wittwen- und Waisen-Versorgung (Pötzl §. 205. S. 517.). Darin prägt sich der richtige Gedanke aus, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles das Staatsamt entzogen werden darf, aber privatrechtliche Nachtheile für den pflichtvollen Beamten nicht haben soll (Zachariae's „Staatsrecht“ Bd. II. S. 583., Gerber's „Staatsrecht“ S. 112.—117.).

6. In Bezug auf das Amendement Roemer und Oetker vgl. zu §. 35.

---

*) Zu dem nach Vorschrift dieses Paragraphen vorläufig in den Ruhestand versetzbaren Beamten gehört in Gemäßheit des Ges. vom 27, Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 164.) der Vorsitzende des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** erwähnen (S. 35.):

„In §. 26. ist das Wartegeld im Vergleich zu den in Preussen geltenden Sätzen der Allerh. Erlasse v. 14. Juni und 24. Oktober 1848. (G.-S. S. 153. u. 338.) nicht unwesentlich erhöht. Eine auskömmliche Bemessung des Wartegeldes erscheint deshalb als billig, weil die einstweilige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nur auf solche noch dienstfähige Beamte Anwendung zu finden bestimmt ist, denen ein Verschulden nicht zur Last fällt.“

Dazu stellte der Verfasser und Genossen im Hinblick auf §§. 34. u. 42. der Regierungs-Vorlage den Antrag:

In Absatz 3. zwischen die Worte „3000 Thlr.“ und „nicht übertsteigen“ einzuschieben:

„bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte Viertausend Thaler nicht übersteigen.“

Dieser Antrag wurde vom Reichstag abgelehnt.

II. Bemerkungen.

1. Nach Preußischem Recht beträgt das Wartegeld bei einem Gehalt bis zu 150 Thlrn. ebenfalls so viel als das Gehalt, bei einem Gehalt von 151 bis 200 Thlrn.: 150 Thlr., bei einem Gehalt von 200—480 Thlrn.: ¾, bei höheren Gehalten bis zu 1200 Thlrn. zwischen ¾ und der Hälfte, und bei einem Gehalt über 1200 Thlr. die Hälfte desselben, höchstens aber 2000 Thlr. Verordnung vom 24. Oktober 1848. (Ges.-Samml. S. 338.).

2. Das Königreich Sachsen giebt dem vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten 7/10 des Gehalts und höchstens 2000 Thlr., Sächsiches Staatsdiener-Gesetz §§. 9. 19., Gesetz vom 24. April 1851. §. 1. Die Anhaltischen Herzogthümer (Gesetz für Anhalt §. 30., für Anhalt-Bernburg §. 24.) zahlen die Sätze des §. 26., in Oldenburg (Ges. Art. 49. §. 1.), in Weimar (Ges. §. 27.), Koburg-Gotha (Ges. §. 28.), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. §. 27.), den übrigen Thüringischen Staaten und in Lippe-Detmold (§. 26.) beträgt das Wartegeld 4/5. In Hessen gelten die Pensionssätze (Ges. Art. 13.), Sachsen-Altenburg zahlt die ganze Besoldung als Wartegeld (Ges. v 8. Oktober 1861. §. 27.). In Bezug auf Braunschweig siehe §. 49. des Ges.

3. Ueber die Berechnung des Wartegeldes vgl. Ges. für Anhalt-Bernburg §. 24. *)

---

*) Dem Gehalt — im engeren Sinne §. 4. — tritt bei Berechnung des Wartegeldes der Wohnungsgeld-Zuschuß, und zwar in seinem ganzen, nicht blos seinem Durchschnittsbetrage nach hinzu. Letzterer ist nur für die Bemessung der Pension maßgebend; es bleibt also zu Gunsten der vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten bei dem Grundsatz, daß der Wohnungsgeld-Zuschuß als Bestandtheil der Besoldung gilt, §. 8. des Ges. vom 30. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 166.). Diese Auslegung empfiehlt sich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß die Zurdispositionsstellung eine politische Maßregel und keine Strafe ist und daher die materiellen Interessen des Beamten möglichst wenig schädigen soll. Vgl. einleitende Bemerkungen zu diesem Abschnitt und §. 42. Nr. 1. dies. Ges.

4. In Betreff der Dienstwohnung siehe Ges. für Weimar §. 13., Koburg-Gotha §. 14.

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

Bemerkungen:

1. Die betr. Bestimmung entspricht der Preußischen Verwaltungspraxis und beruht in der Billigkeit, da der zur Disposition gestellte Beamte Zeit haben muß, sich mit seinem verminderten Einkommen einzurichten.
2. Wegen Zession, Verpfändung und Beschlagnahme des Wartegeldes vgl. §. 6. und §. 19.
3. Wegen Vergütung der Umzugskosten an die im Auslande angestellten, einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, wenn sie ihren Wohnort in das Deutsche Reich verlegen vgl. §. 40.
4. Vgl. Ges. für Koburg-Gotha §§. 13. 28., für Weimar §. 27., Schwarzburg-Rudolstadt §. 27., Anhalt-Dessau §. 28., für Lippe §. 39.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, *welches ihrer Berufsbildung entspricht*, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichs-Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

§. 28. „Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichs-Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss.“

Dazu beantragten die Abg. Bernuth und Genossen:
hinter „Reichsamts“ einzuschalten: „welches ihrer Berufsbildung entspricht.“

Dieses Amendement wurde ohne Widerspruch von Seiten der Reichsregierung angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Einzelne Kommissorien zu übernehmen, ist der zur Disposition gestellte Beamte nicht verpflichtet (vgl. Ges. für Lippe §. 41.). Das Gegentheil folgt nicht aus §. 30. Das Recht zu einer derartigen Uebernahme ist selbstverständlich.

2. Die Klausel „welche seiner Berufsbildung entspricht“ soll gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieses Gesetzes sichern. Die höchsten Reichs-Beamten (vgl. §. 35.) werden anderweit wohl nur als Gesandte Verwendung finden können.

3. Vgl. Württemberg Dienstpragmatik §. 22., Königl. Sächsisches Ges. §. 19., Anhalt Ges. §. 24., Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 28., für Baden §. 8., für Weimar §. 30. Koburg-Gotha giebt den Beamten ein Recht auf Wiederanstellung, wenn die Gründe der zur Dispositionsstellung fortgefallen sind.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst-Einkommen mindestens gleichen Dienst-Einkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

Bemerkungen:

1. Das Wartegeld kann nur durch Richterspruch entzogen werden. (§. 149, Gesetz für Lippe §. 28.) Die Kaiserliche Verordnung über die Versetzung in den Ruhestand ist für den vermögensrechtlichen Anspruch maßgebend (cfr. §. 155.).

2. Die Deutsche Reichs-Angehörigkeit geht mit der Staats-Angehörigkeit verloren (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870., B.-G.-Bl. für 1870. S. 355. ff., R.-G.-Bl. für 1871. S. 17. 21. §. 13., Archiv Bd. IV. S. 903. ff. und Bd. VI.).

Der Verlust tritt ein:

a. durch Entlassung auf Antrag (§. 14. a. a. O.);
b. durch zehnjährigen, ausnahmsweise fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21. a. a. O.);
c. durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimathsstaates,
   aa. wenn ein Deutscher im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. (§. 20. a. a. O.)
   bb. wenn ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste getreten ist und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet (§. 22. a. a. O.) Vgl. Gesetz für Weimar §. 30., Sachsen-Koburg-Gotha §. 31., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 30., für Lippe §. 42.

3. Der bloße Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs, insofern er nicht 10 Jahre, beziehungsweise 5 Jahre, gedauert hat, entzieht daher das Wartegeld nicht; wohl aber ein Wohnsitz im Auslande ohne Genehmigung des Reichskanzlers. In der Begründung eines solchen spricht sich die Absicht aus, im Auslande zu verbleiben und in das Reich nicht dauernd zurückzukehren.

4. In Ansehung der Dienst-Entlassung vgl. §§. 72. und 75.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staats-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** stellte dem Reichs- und Staatsdienst den Kommunaldienst gleich, und die **Motive** (§. 35.) führten zur Rechtfertigung an:

„Dass die Schmälerung des Wartegeldes auch durch ein im Kommunaldienst bezogenes Einkommen eintreten kann, entspricht dem im §. 10. des Bundes-Gesetzes vom 14. Juni 1868. (B.-G.-Bl. S. 335., Archiv Bd. II. S. 322.) angenommenen Grundsatze. Zum Kommunaldienst wird in dieser Beziehung auch der landständische Dienst zu rechnen sein.“

Dagegen schlug der Verfasser vor:
an Stelle der Worte:
„im Reichs-, im Staats- oder Kommunal-Dienste“
zu setzen:
„im Reichs- oder im Staats-Dienste.“

Dieser Antrag wurde vom Reichstag gegen den Widerspruch des Vertreters der Reichsregierung angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Einnahmen aus einem Kommunal-Amt sollen nach §. 30. dem auf Wartegeld gestellten Beamten nicht an- und abgerechnet werden. Dies liegt in der vollen Konsequenz des Beschlusses, wonach der zur Disposition gestellte Beamte das Recht hat, ohne Genehmigung der Reichsregierung ein Gewerbe zu betreiben, in Erwerbs-Gesellschaften einzutreten und Kommunal-Aemter anzunehmen. Das Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes wird in der Regel größer sein, als die Einnahme, welche ein Kommunal-Amt gewährt, aber es ist nicht im Voraus und fest berechenbar und kann daher auf das Wartegeld nicht eingerechnet werden. Die Anrechnung des auf Heller und Pfennig berechenbaren Einkommens des Kommunal-Amts wäre daher, wenn nicht eine Ungerechtigkeit, so doch eine Unbilligkeit, welche im Interesse des zur Disposition gestellten Beamten und der Kommunal-Verwaltung vermieden werden muß. Das Preußische Pensions-Gesetz vom 28. März 1872. hat daher auch in Bezug auf die Pensionirung den Grundsatz angenommen, daß Kommunal-Gehalte nicht auf die Pension angerechnet und nicht zugerechnet werden. Dasselbe Prinzip trifft bei der Stellung auf Wartegeld zu. (§. 27. daselbst. Vgl. Wachler, „Zivilpensions-Gesetz“ S. 31., Berlin, Kortkampf.)

Die Reichs-Gesetzgebung in Bezug auf die Pensionirung der Militair-Personen von 1871., also älteren Datums als das Preußische Zivilpensions-Gesetz (§. 33. des Gesetzes vom 24. Juni 1871. R.-G.-Bl. S. 275., Archiv Bd. VIII.), geht allerdings von dem entgegengesetzten Grundsatz aus. Nichts hindert jedoch, wenn das Bedürfniß obwaltet, die Bestimmungen derselben zu ändern. Allein zu einer derartigen Aenderung scheint ein Bedürfniß nicht vorhanden zu sein. Die Verhältnisse liegen nicht gleichartig. Militairpersonen treten nicht leicht in den Kommunaldienst und kommen daher mit Annahme des gegenwärtigen Amendements über die Pensionirung der Zivil-Personen nicht in Nachtheil. (Sten. Ber. S. 197. 198.)

2. Bei einer vorübergehenden Beschäftigung wird in den ersten sechs Monaten Wartegeld und Diäten bezahlt. Mit dem Beginn des siebenten Monats ruht das Wartegeld in tantum.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnaden-Quartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen.

Mit

§. 32.

beginnen die Vorschriften über die Beendigung des Staatsdienstes. Vgl. zu §§. 24. 25.

Dieselbe erfolgt

1. von Rechtswegen
   - **a.** durch den Tod; nur in dem Recht der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisen-Versorgung wirkt noch das Beamtenverhältniß fort;
   - **b.** durch Verurtheilung des Reichs-Beamten zur Zuchthausstrafe (§. 31. des Deutschen Str.-Ges.-B.), zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 33. daselbst), zur Unfähigkeit der Bekleidung öffentlicher Aemter (§. 35. a. a. O.) und zum Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter (§§. 81. 83. 84. 87.—91. 94. 95. a. a. O., Archiv Bd. IV. S. 95. ff. a. a. O.);
   - **c.** durch Ablauf der Dienstzeit;
2. durch Entlassung (§§. 33. 63.)
   - **A.** auf Antrag:
     - **a.** bei vorhandener Dienstfähigkeit.
       - **aa.** Freiwilliges Ausscheiden, Resignation. Auch der dienstfähige Reichs-Beamte kann seine Entlassung fordern. Das Gesetz entscheidet dies zwar nicht ausdrücklich, erkennt es aber in §§. 75. und 100. an. Dies Recht des Staatsdieners, die erbetene Entlassung zu erhalten, hat nicht nur ein „auf allgemeiner" Rechtsüberzeugung beruhendes Herkommen (Zachariae „Staatsrecht" §. 142., Gerber „Staatsrecht" §. 38.), sondern die thatsächliche Unmöglichkeit für sich, den Staatsdienst, welcher auf Treue und Hingebung steht, mit Erfolg auf die Dauer zu erzwingen.

         Das Preuß. Allg. Landrecht bestimmt darüber in §§. 95. bis 97.:

         > §. 95. „Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden."
         >
         > **§. 96.** „Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen."
         >
         > **§. 97.** „In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist."

         Das Bairische Edikt IX. §. 22. verfügt:

         > „Der Beamte kann zu jeder Zeit seine Entlassung aus dem Staatsdienst nehmen."

         Das Gesetz für Hessen gestattet, die Entlassung 6 Monate hinauszuschieben.

         Eine Reihe von Gesetzen verlangt bestimmte Fristen für den Austritt (vierteljährliche Kündigung), Ges. für Oldenburg Art. 65. 66., Ges. für Sachsen, Württembergische Dienstpragmatik §§. 10. 30., Ges. für Königreich Sachsen §. 18., Baden §. 2., Weimar §. 33., Sachsen-Altenburg §. 11., Schwarzburg-Rudolstadt §. 33., Anhalt-Dessau §. 26., Lippe §. 53., Verfassung für Schwarzburg-Sondershausen §. 81.

         Als Grundsatz wird auch im Reiche festzuhalten sein, daß der Beamte den Abschied nicht unzeitig verlangen darf, vor seiner Entlassung Rechenschaft ablegen und bis zu derselben seine Amtspflichten erfüllen muß. (Vgl. auch §. 24. des Bairischen Edikts.)
       - **bb.** Der auf sein Gesuch Verabschiedete verliert Titel und Rang des Amtes, sowie Anspruch auf Gehalt und Pension (A. L.-R. §. 35. II. 10.). Das Abschiedsgesuch ohne Vorbehalt enthält einen Ver-

zicht auf das Amt und damit auf die aus dem Amte fließenden Rechte (§§. 75. 100. dieses Ges., Gerbers „Staatsrecht" §. 38.).

Das Bairische Edikt a. a. O. bestimmt ausdrücklich:

„Der Beamte verliert in diesem Falle Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen."

Anders nach Sächsischem Recht; Königlich Sächsisches Ges. §. 18., Ges. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 33., für Sachsen-Weimar §. 33., für Koburg-Gotha §. 34., Anhalt-Dessau §. 26., Lippe §. 54.; das Oldenburgische Gesetz Art. 68. spricht ebenfalls nur den Verlust von Gehalt und Pension aus. Die Belassung von Rang und Titel bildet dort die Regel.

b. Bei vorhandener Dienstunfähigkeit.

Der Beamte behält Titel und Rang und hat unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Pension (§§. 34. 62. 63.).

B. Gegen den Willen des Beamten.

a. auf Grund des förmlichen Pensionirungs-Verfahrens (§§. 64.—66.), in letzter Instanz durch Entscheidung des Kaisers oder des Bundesraths (§§. 66. 67.); oder des förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§§. 75. ff.), in letzter Instanz durch Entscheidung des Disziplinarhofes in Berlin (§. 116.). Dies förmliche Verfahren tritt nur bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein (§. 2.);

b. ohne solches, bei Beamten, welche auf Probe, Kündigung oder Widerruf stehen. (Vgl. §. 32. des A. L.-R. II. 10., Preuß. Disziplinarges. §. 83., Königlich Sächsisches Ges. §. 3.) Ueber diese bestimmt §. 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** hatte dazu als Absatz 2:

„Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren"

und die **Motive** (S. 35.) erklärten ausdrücklich:

„Absatz 2. desselben Paragraphen sichert dem auf Grund der Kündigung zu entlassenden Beamten sein volles Diensteinkommen während der Kündigungsfrist unter allen Umständen, also auch im Falle der Suspension (§§. 115. 118.)."

Die Abg. von Bernuth und Genossen beantragten den Absatz 2. zu streichen. Dieser Antrag wurde angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Die Entlassung der mittelbaren Reichs-Beamten, welche auf Kündigung stehen, erfolgt also nicht durch die Reichs-, sondern durch die Landes-Regierungen.

2. Die singuläre Vorschrift, daß, wenn ein solcher auf Probe oder Kündigung angestellter Beamter vom Amte suspendirt wird, er jedesmal seine volle Einnahme beziehen soll, stand mit den Vorschriften in dem Abschnitte von der Suspension §§. 128. ff. im Widerspruch. Nach dieser bleibt während der Suspension dem Beamten nicht die volle Diensteinnahme, sondern es wird in der Regel zunächst nur die Hälfte bezahlt und nach Maßgabe des Erfolges, den die Untersuchung gegen den Beamten hat, der Rest nachbezahlt oder nicht. Weshalb hier eine Ausnahme gemacht werden sollte von dieser allgemeinen Regel zu Gunsten solcher Beamten, die, obschon nur auf Kündigung oder Widerruf an-

genommen, doch auch in den Fall kommen können, von ihren Funktionen suspendirt zu werden, weil sie vielleicht ein Verbrechen sich haben zu Schulden kommen lassen, war nicht erfindlich (Sten. Ber. S. 198. 199.).

Abgesehen von dem Fall der Suspension wird dem Beamten schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen bis zum Ablauf der Probe- und Kündigungsfrist sein Gehalt ungeschmälert verbleiben.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bemerkungen:

1. Ein auf Streichung dieses Paragraphen gerichteter Antrag der Abg. v. Bernuth und Gen. wurde vom Reichstag abgelehnt.

2. Der Paragraph enthält eine für die oberste Reichs-Behörde nothwendige Kontrole der Anstellungsrechte der Landesregierung. Von Rechts wegen disziplinirte Beamte könnten sonst leicht wieder in den Reichsdienst treten (Sten. Ber. S. 199) vgl. zu §. 1.

Die

§§. 34.—69.

betreffen die

Pensionirung der Beamten.

Vgl. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871. (B.-G.-Bl S. 273., Archiv Bd. VIII.) und Preuß. Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 27. März 1872. (G.-S. S. 268.), ferner die mehrfach angezogene Bearbeitung desselben von Wachler. (Berlin 1872. bei Kortkampf).

Anspruch auf Pension.

§. 34. Jeder Beamte, welcher sein Dienst-Einkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

In den **Motiven** (S. 35. 36.) heisst es:

„Diese Vorschrift entspricht dem §. 1. des Preuss. Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten vom 27. März 1872. Im Uebrigen enthalten die Staatsdienst-Gesetze in diesem Punkte sehr verschiedenartige Bestimmungen. Nach einzelnen Gesetzen ist die Anstellung erst nach einer bestimmten Zeit definitiv und gewährt einen Pensionsan-

spruch, nach anderen entsteht sogleich mit der Anstellung ein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Es sprechen indess überwiegende Gründe dafür, den Anspruch auf Pension nicht sofort entstehen zu lassen. Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches, einmal erworben. wie andere Vermögensrechte fortdauert. Die Pension beruht darauf, dass das Amt einen Lebensberuf bildet, durch welchen ein Ueberschuss erzeugt wird, der das Leben für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. Dieses Prinzip der Ruhegehalte setzt aber voraus, dass das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt sei. Tritt die Dienstunfähigkeit gleich nach der Anstellung ein, so ist dieselbe freilich ein persönliches Unglück: fände aber ein Recht auf Pension statt, so würde die Anstellung — die der Staat nur in der Voraussetzung längerer Dienstfähigkeit vornahm — ein reiner, eine lebenslängliche Rente sichernder Glücksfall sein. Allerdings können in einzelnen Fällen Gründe der Billigkeit für Ausnahmen vorhanden sein. Diese sind aber so verschieden und es hängt dabei Alles so sehr von individuellen Verhältnissen ab, dass sie einerseits keine Aufhebung des Prinzips, andererseits aber auch keine genaue Spezifizirung der Ausnahmefälle zulassen, sondern wesentlich vom Ermessen abhängig sein müssen. Wird dieses Ermessen in nicht zu beschränkter Weise zugelassen, so ist es nicht nöthig, die Zeitgrenze auf einen geringeren als zehnjährigen Zeitraum zu bestimmen.

Die Fälle, in welchen die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 35., 38. und 66. bestimmt.

Die im Absatz 2. §. 34. vorgesehene Bestimmung schliesst sich dem letzten Absatze des §. 1. des vorerwähnten Preuss. Pensions-Gesetzes an."

Dieselbe lautete in dem dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetz-**Entwurf:**

„Auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit haben Staatsminister bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste Anspruch auf Pension: im Uebrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie gleichergestalt Anwendung."

und die **Motive** dazu erläuterten die Bestimmung dahin:

„Da die Entlassung oder der Rücktritt der Minister in der Regel aus politischen Gründen erfolgt, so würde, wenn körperliche oder geistige Invalidität auch in Ansehung ihrer als Vorbedingung des Pensions-Anspruches festgehalten werden sollte, nur in Ausnahme-Fällen eine Pensions-Bewilligung bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste stattfinden können. Die verfassungsmässige Entlassbarkeit der Minister bedingt auch in Bezug auf ihre Pensionirung eine Sonderstellung: es ist deshalb vorgeschlagen, dass den im Uebrigen lediglich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu behandelnden Ministern, wenn sie den Staatsdienst verlassen, ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Dienstfähigkeit Pension zu gewährens ei." (Drucksachen des Abgeordn.-Hauses v. 1871./1872. Nr. 105. S. 1. 13.)

Die Kommission des Abgeordnetenhauses änderte die Fassung dahin:

„Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension."

und bemerkte in ihrem Bericht (Drucks. des Abgeordn.-H. 1871./1872. Nr. 189. S. 3.):

„Zwischen dem Reg.-Kommissar und der Kommission herrschte darüber Einverständniss, dass diese Bestimmung nur bezwecke, die Pensions-Berechtigung der aus dem Staatsdienste ausscheidenden Staatsminister auch ohne Dienstunfähigkeit eintreten zu lassen, während die übrigen Voraussetzungen dieser Berechtigung, insbesondere also auch eine zehnjährige Dienstzeit dieselben, wie bei den übrigen Staats-Beamten sein sollten. Diesen Sinn schien der Kommission ein Amendement: hinter dem Worte „Staatsdienst" die Worte:

„sofern sie wenigstens zehn Jahre in demselben zugebracht haben"

einzuschalten, weniger genau auszudrücken, als folgende im Einverständnisse mit dem Reg.-Kommissar einstimmig angenommene Fassung:

„Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension."

II. **Bemerkungen:**

1. **Rechtliche Natur der Pensionirung.** Die Versetzung in den bleibenden Ruhestand ist eine Form der Dienstentlassung; aber dem Beamten bleibt sein Titel und — unter den Voraussetzungen des §. 34. ff. — das Recht auf das Ruhe-Gehalt — Pension — und dessen Privilegien §. 19. Nur wenn er eine strafbare Handlung verübt, welche den Verlust der Ehrenrechte oder die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern nach sich zieht, verliert er den Titel als das Zeichen des Ehrenstandes, welchem er einst angehört hat. (Vgl. zu §. 57.) Im Uebrigen wird durch die bleibende Versetzung in den Ruhestand nach Reichsrecht der Pflichtverband zwischen dem Reich und dem Beamten vollständig gelöst. Die disziplinare Gewalt des Reichs, die Abhängigkeit des Beamten hört auf (§§. 72. 75. Pözl §. 514. Nr. 14.); sein Privatleben wird völlig frei (Motive S. 119.). Er kann seinen Wohnsitz im Auslande nehmen, sich des in seinem Titel repräsentirten Standes des Reichs-Beamten unwürdig benehmen, die Amtsgeheimnisse pflichtwidrig verrathen (§. 11.), ohne daß er Titel und Pension verliert. Selbst der Verlust der Reichs-Angehörigkeit raubt ihm diese Rechte nicht; sie ruhen nur, so lange er dem Reiche nicht angehört. §. 57. Wiederherstellung seiner Gesundheit bis zu voller Dienstfähigkeit verpflichtet ihn zum Wiedereintritt in ein Reichsamt nicht. (Anders Gerber §. 38., Edikt für Hessen Art. 15., Badensches Gesetz § 8.) Denn die Uebernahme eines solchen hat den Karakter einer neuen Anstellung. Tritt er wieder in den Reichsdienst, so hört damit sein Pensionsrecht nicht auf, sondern ruht nur. Erst mit der Gewährung einer gleich hohen Pension von der neuen Stelle fällt das Recht auf den Bezug der früheren Pension vollständig, mit der Gewährung einer niedrigeren Pension in tantum fort. §§. 58. 59. Anders nach den Landes-Gesetzgebungen. So heißt es in dem Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860.:

„Ueberhaupt bleiben die pensionirten Staatsdiener bezüglich des Verhaltens außer dem Amte der Disziplin in dem Maße unterworfen, als wenn sie noch im wirklichen Dienst wären und es finden auf sie die Disziplinar-Strafen und das Disziplinar-Verfahren analoge Anwendung."

2. **Unterschiede der dauernden von der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand.** Von der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld unterscheidet sich die bleibende Versetzung in den Ruhestand mit Pension noch in folgenden Punkten (siehe oben zu §. 24.):

a. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand findet bei allen Beamten statt, ist an objektive Voraussetzungen geknüpft, und wenn diese vorhanden sind, ebenso sehr ein Recht des Beamten, als eine Pflicht der Reichsregierung. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand ist nur bei bestimmten Beamten-Kategorien zulässig, entbehrt objektiver Bedingungen und kann von dem Beamten nicht verlangt werden.

b. Das Recht der Pension tritt der Regel nach erst nach zehnjähriger Dienstzeit ein, das Recht auf Wartegeld ist unabhängig von der Dienstzeit.

c. Die Pension beträgt mit 10 Jahren ¼, mit 30 Jahren ½, und erst mit 50 Jahren ¾; das Wartegeld bei Gehältern bis zu 150 Thlrn. ebensoviel als das Gehalt, bei allen Gehältern über 150 Thlr. ¾ des Gehalts. Der Höchstbetrag der Pension nach den gegenwärtigen Etats-Verhältnissen, wonach der höchste pensionsfähige Gehalt sich auf 12000 Thlr. beläuft, berechnet sich nach §. 42. auf ¾ von 8000 Thlr., also auf 6000 Thlr. Der Höchstbetrag des Wartegeldes erreicht nur 3000 Thlr. §. 26.*)

*) Bei der Pension wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht mit berechnet; wohl aber beim Wartegeld. Vgl. Anmerkung zu §. 26.

d. Die Hinterbliebenen der Pensionäre haben nur Recht auf einen Nachmonat, die Hinterbliebenen der zur Disposition gestellten Beamten Anspruch auf das Nachquartal.

e. Die Zwangspensionirung erfolgt auf Grund eines nach dem Vorbild des gerichtlichen geordneten Verfahrens nach vollständigem Gehör des zu pensionirenden Beamten; die Stellung auf Wartegeld, ohne daß es eines Gehörs des Beamten bedarf.

3. Gründe der Pensionirung.

a. Siehe Militair-Pensions-Gesetz §. 2. (Archiv Bd. VIII.), Preuß. Gesetz §. 1. (Wachler S. 7. fg.) und §. 61. dieses Ges., welcher unter den körperlichen Gebrechen „Blindheit und Taubheit“ hervorhebt.

b. Einen Anspruch auf Entlassung mit Pension nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (z. B. 40.) oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters bei noch vorhandener Dienstfähigkeit erkennt das Reichs-Beamtengesetz nicht an. Anders das Militair-Pensionsgesetz, welches im §. 28. die Offiziere und Militair-Aerzte vom Nachweis der Invalidität befreit.

In Preußen besteht ein derartiger Anspruch der Zivil-Beamten auch nach dem neuen Zivil-Pensionsgesetz nicht. Von der mit der Vorberathung des Gesetz-Entwurfs betrauten Kommission (Komm.-Ber. des Abgeordnetenhauses Drucks. Nr. 189.) war ein Zusatz beschlossen und vom Abgeordnetenhause als §. 20. Absatz 3. angenommen worden, nach welchem, in Uebereinstimmung mit dem Militair-Pensions-Gesetz, den Beamten das Recht zugestanden wurde, nach vollendetem 60. Lebensjahre, ohne Rücksicht, ob sie noch dienstfähig oder nicht, die Pensionirung zu verlangen. Seitens der Staatsregierung fürchtete man, daß viele noch dienstfähige Beamte ihre Pensionirung beanspruchen würden, um in andere Dienstverhältnisse zu treten und so die Pension neben ihrem anderweitigen Erwerb zu beziehen. (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses Verh. S. 1073. 1046., Wachler S. 29. a. a. O.) Im Herreahause wurde die angenommene Zusatz-Bestimmung verworfen. (Sten. Ber. Verh. S. 333. 335.)

Dagegen ist in dem Staatsdiener-Gesetz für Baiern (Edikt IX. §. 22. Lit. B. und C.), für Württemberg) Mohl's „Staatsrecht“ Bd. 2. S. 136.), für Braunschweig §. 49., für Königreich Sachsen §§. 19. 20., für Anhalt §. 34., für Weimar §. 34., für Koburg-Gotha §. 35., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 35., für Lippe §. 44. und für Hessen Art. 9. jenes Recht der Beamten anerkannt.

c. Aus andern Gründen, als welche §. 34. angiebt, „aus Gründen des öffentlichen Wohls oder im Interesse des Dienstes“ oder „wegen mangelhafter Dienstführung“ findet nach Reichsrecht die Pensionirung nicht statt. (Vgl. Mot. zu §. 78. der Reg.-Vorlage S. 42.)*)

4. Bedingungen der Berechtigung auf die Pension.

a. Jeder Beamte, bei welchem die Bedingungen des §. 34. vorhanden sind, hat nach der Natur der Pension als eines Gehaltstheils Anspruch auf dieselbe; ob er vermögend ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Dagegen kommt es auf die Bedürftigkeit an, falls es an der Bedingung zehnjähriger Dienstzeit fehlt. (§. 39.)

b. Das Erforderniß pflichttreuer Dienstführung (unverschuldete Dienstunfähigkeit) ist in das Gesetz nicht weiter aufgenommen (vgl. §. 1. des alten

---

*) Für diejenigen Reichsverwaltungen, für welche sich wegen ihres geringen Personals die Gründung eines eigenen Pensionsfonds nicht empfiehlt, also für das Reichskanzler-Amt und die auf dem Etat desselben stehenden Behörden, sowie für das Auswärtige Amt, den Rechnungshof und das Reichs-Oberhandels-Gericht wird ein Zentral-Pensionsfonds gebildet. Für denselben sind im Etat von 1874. 100,000 Thlr. bewilligt. (Anlage X. Tit. 6. S. 6.) Für die Pensionen an Postbeamte setzt der Etat von 1874. 490,000 Thlr. (Anl. X. Tit. 12 Nr. 3. S. 28.), für Pensionen an Telegraphen-Beamte 250,000 Thlr. aus. (Anlage XI. Tit. IX. Nr. 3. S. 12.). Die Militair-Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften betragen zusammen 6,031,565 Thlr. (Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres. (Anl. IV. Tit. 57. S. 8.)

Preuß. Pensions-Reglements und §. 75. dieses Gesetzes). Bei mangelhafter Dienstführung wird das förmliche Disziplinar-Verfahren auf Dienstentlassung eingeleitet, das etwa schwebende Pensionirungs-Verfahren ausgesetzt und alsdann nach §. 75. der Pensions-Anspruch ganz oder theilweise beseitigt werden. So lange auf Dienstentlassung nicht erkannt ist, bleibt dem Beamten sein Pensions-Anspruch. Auch neben der Dienstentlassung kann in milderen Fällen dem entlassenen Beamten ein Theil seines Gehalts als Pension belassen werden.

c. Die Fälle, in welchen die Pensions-Berechtigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 35. und 36. bestimmt.

d. Die Zahlung von Pensions-Beiträgen ist keine Bedingung der Pension, eine Verpflichtung dazu findet im Reiche nicht statt. Die ältere Auffassung des Pensionswesens als einer auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Autorität und mit Beihülfe des Staats bestehenden Versicherungs-Anstalt der Beamten ist damit beseitigt.

e. Fehlt es an den Bedingungen der Pensions-Berechtigung, so ist die Reichs-Regierung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen §§. 37. und 39. zur Gewährung einer Pension befugt. (Vgl. zu §. 41.)

5. Begriff des Dienst-Einkommens.

Zum Dienst-Einkommen im Sinne des §. 34. gehört auch das Wartegeld (vgl. §. 42.). Die Wahl-Konsuln beziehen ein solches nicht, sie erhalten nur die Konsular-Gebühren.

6. Landes-Gesetzgebungen.

Die Bestimmungen der Landes-Gesetzgebungen mit Ausnahme von Preußen und dem Königreich Sachsen lassen die Pensions-Berechtigung theils sofort, theils schon nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten. Württemberg gewährt die Pension nach neun Dienstjahren. Gesetz vom 28. Juni 1821. §. 23., Baden, Ges. §. 6., Sachsen-Altenburg, Ges. v. 1861. §. 38., Anhalt, Ges. §. 34., verlangen fünfjährige Dienstzeit. In Baiern, welches, wie erwähnt, zwischen Standes- und Dienst-Gehalt unterscheidet, entsteht der Anspruch auf den Standes-Gehalt mit der eingetretenen Dienstunfähigkeit. Oldenburg, Gesetz Art. 57., Hessen, Gesetz Art. 13., die Thüringischen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg (Gesetz für Sachsen-Weimar §. 37.) und Lippe, Gesetz §. 35., zahlen vom ersten Dienstjahre ab Pension.

In Mecklenburg besteht kein Pensions-Gesetz. Die Pension wird vielmehr in jedem einzelnen Falle „je nach Bedürfniß und Würdigkeit“ durch landesherrliche Gnade festgesetzt. (Nachricht des Großherzogl. Strelitzschen Staatsminist. vom 9. Juni 1868. und des Großherzogl. Schwerinschen Minist. von demselben Datum.)

In Lippe-Schaumburg bleibt die Bewilligung von Pensionen ebenfalls lediglich „dem gnädigsten Ermessen Serenissimi Regentis anheimgestellt.“ (Zuschrift des fürstlich Lippeschen Konsistoriums vom 9. Juli 1868. Mushake, „Wartegeld und Ruhegehalt“ S. 50. 92.)

§. 35. *Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretär im Auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.*

I. Entstehungs-Geschichte:

Das abweichende Pensionsrecht dieses Paragraphen beruht auf einem Vorschlage der Abg. Roemer und Lasker, welcher den Gedanken des in zweiter Lesung zu §. 25. verworfenen Antrags Roemer-Oettker modifizirt wieder aufnahm. Derselbe hat nach der Begründung des Abg. Roemer die Tendenz, die höchsten Reichs-Beamten unabhängig zu stellen, indem ihnen gestattet wird, ihre Entlassung beliebig zu verlangen, wenn ihre Ueberzeugung mit der „Ueberzeugung des Staats-Oberhauptes oder ihrer Kollegen oder der Volksvertretung“ nicht mehr übereinstimmt, und gleichzeitig durch Gewährung einer Pension, auch wenn sie nicht die sonst für die Pensions-Berechtigung erforderlichen zehn Jahre im Amte gewesen sind, ihre ökonomische Lage gesichert wird. Dem Bedenken, dass es doch zu viel sei, wenn man einem Reichs-Beamten, sei er noch so kurz im Dienste, einen Anspruch auf Pension einräumen wolle, ist dadurch Rechnung getragen, dass in den Antrag der Zusatz aufgenommen, der betreffende Beamte müsse mindestens zwei Jahre in der betreffenden Stellung gewesen sein.

Der Abg. Lasker, welcher unter Berufung auf Oesterreichische und Preussische Vorgänge jenes Bedenken geltend gemacht und auf das Englische Recht hingewiesen, dem Prinzip des Roemer'schen Antrages jedoch schon in 2. Lesung zugestimmt hatte, bemerkte:

> „Ich habe nicht die Eintags-Minister begünstigen wollen, die den Wunsch haben, überhaupt nur einmal Minister gewesen zu sein, um eine grosse Pension für das Leben zu beziehen. Dagegen der Gedanke, dass ein Minister seine Entlassung geben kann auch dann, wenn er nicht pensionsbedürftig oder pensionsfähig ist, wie auch die Zuwendung einer verhältnissmässigen Pension schien mir durchaus angemessen. Wir haben es mit den hohen Aemtern zu thun, von denen wir hoffen, dass sie zu vollen Ministerien nach und nach nicht bloss kommen, sondern ihrer innern Stellung nach entwickelt werden, und gerade die grosse Bedeutung dieser Aemter hat uns den Gedanken sehr willkommen erscheinen lassen, ihnen die Stellung zu geben, die vorzüglich politischen Beamten in höchster Stellung geziemt.“

II. Bemerkungen:

1. §. 35. enthält in Satz 2. eine vom §. 34. Abs. 1. abweichende nähere Bestimmung des §. 34. Abs. 2., und zwar theils eine Erweiterung, theils eine Beschränkung der analogen Pensionsrechte der Preußischen Staats-Minister. Der Preußische Minister erhält nämlich nach der Regel des §. 34. Abs. 1. erst nach zehnjähriger Gesammtdienstzeit Pension, alsdann aber auch in dem Fall, wenn er nur einen Tag Minister gewesen ist. Der Reichskanzler und der quasi Reichsminister dagegen muß zwei Jahre „das betreffende Amt“, d. h. den Ministerposten bekleidet haben. War er noch nicht zwei Jahre in dem betreffenden Amt, so bekommt er keine Pension, sollte er auch seit zehn Jahren und länger im Staats- oder Reichsdienst angestellt gewesen sein. Ein Vertrag, durch welchen der Reichs-Beamte für den Fall der Entlassung als Minister vor Ablauf von zwei Jahren (§. 34.) sich die Minister-Pension sichern wollte, wäre für den Reichsfiskus unverbindlich (§. 34.) umsomehr, als der §. 35. nach seiner Entstehungs-Geschichte in Ansehung dieses Punktes die Natur eines Verbots-Gesetzes hat. Vgl. zu §. 41. Ein solcher Reichs- oder Staats-Beamte, der seine finanziellen Rechte nicht gefährden will, wird daher bei Uebernahme der Ministerstellung sich den Rücktritt in seine frühere amtliche Stellung vorbehalten müssen. Ein Recht auf Stellung zur Disposition mit Wartegeld hat er nicht.

Anders nach Oldenburger Staatsdiener-Gesetz. In demselben heißt es Art. 51. §. 1.:

> „Die Mitglieder des Staatsministeriums, welche vom Großherzog entlassen oder auf ihr eigenes durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, „stehen zur Disposition“ und erhalten eine Wartegeld bis zum Betrage von 1800 Thlr.“. §. 2. gewährt sodann eine Garantie gegen eine übermäßige Belastung des Budgets mit Ministerpensionen durch die Verpflichtung der gewesenen Minister, insofern sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ministerial-Vorstände gewesen sind

oder Versetzung in den Ruhestand nach den Art. 55. fg. fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat, außerhalb des Staatsministeriums ein den Verhältnissen entsprechendes Amt anzunehmen."

Gleiche Bestimmungen enthalten die Zivil-Staatsdiener-Ges. für die Thüringischen Staaten §§. 32. 33. daselbst. Vgl. Ges. für Sachsen-Meiningen §. 34., Ges. für Anhalt §. 19., Anhalt-Bernburg §. 18, für das Königreich Sachsen §. 9.

2. Nach der Bestimmung des Satz 3. des §. 35. und dem Etat von 1873. würde der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts und der Chef der Kaiserlichen Admiralität, deren pensionsfähiges Gehalt 12000 Thlr. beträgt, mindestens 3000 Thlr., dagegen der Staats-Sekretair des Auswärtigen Amtes, welcher nur 6000 Thlr. pensionsfähiges Gehalt bezieht, mindestens 1500 Thlr. Pension erhalten*).

3. „In England erhalten von den politischen Aemtern: der erste Lord des Schatzes (Premier-Minister), die Staats-Sekretaire des Innern, des Auswärtigen, für die Kolonien und für Indien (Präsident des Kontrol-Amtes), ferner der Schatzkanzler (Finanz-Minister), der erste Lord der Admiralität und der Präsident des Handels-Amts nach zweijähriger Amtsverwaltung und beim Nachweis, daß sie kein hinreichendes Privatvermögen besitzen, eine Pension von 2000 Lstr.; doch dürfen nur vier Pensionen dieser Klasse gleichzeitig bestehen. Die Staats-Sekretaire für Irland und die Kriegs-Sekretaire können nach fünfjähriger Dienstzeit 1200 Lstr. beanspruchen." (Siehe den Nachweis über Pensionen Gneist, Verw.-R. S. 1354.)

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bemerkungen.

1. Preuß. Pens. Ges. §. 1.

2. Auch hier ist die Pension ein Recht des Beamten; anders im §. 39.

3. Ein Kausalnexus zwischen der entstandenen Dienst-Unfähigkeit und der Dienst-Ausübung braucht nicht vorhanden zu sein; die Worte hinter Ausübung des Dienstes: „oder aus Veranlassung desselben" sind aus der Erwägung hinzugefügt worden, daß die Erfahrung Fälle gezeigt hat, wo der Beamte lediglich wegen der Bekleidung einer bestimmten Stelle verwundet oder beschädigt worden, wie dieses bei Tumulten ꝛc. mehrfach vorgekommen ist. (Kommiss. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses, Drucks. Nr. 189. S. 3.)

Vgl. Oldenburg Ges. Art. 59. §. 4., Sächsisches Ges. §. 20.

4. Zur Pensions-Berechtigung der Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts bedarf es ebenfalls einer zehnjährigen Dienstzeit nicht (§. 25. des Ges. vom 12. Juni 1869.)

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche

---

*) In dem Nachtrags-Etat für das Auswärtige Amt auf das Jahr 1873 ist dem Staats-Sekretair des Auswärtigen Amtes eine Gehaltszulage von 6000 Thlr. bewilligt (Anl. II. S. 11.), so daß sein Gehalt dem des mit ihm in gleicher Dienstkategorie befindlichen Präsidenten des Reichskanzler-Amts und dem des Chefs der Kaiserl. Admiralität jetzt gleich steht.

Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

In den **Motiven** heisst es (S. 36.):

„Es scheint, dass innerhalb zehn Jahren, nach deren Ablauf die Pensions-Berechtigung überhaupt beginnt, über die feste Anstellung solcher Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, bereits längst entschieden sein könnte. Dieses trifft indess thatsächlich nicht zu. Bei vielen Beamten dauert die blos diätarische Beschäftigung bis über das zehnte Jahr hinaus fort, und es ist keineswegs dem Verschulden derselben zuzuschreiben, wenn andere, in gleichen Verhältnissen stehende Beamten früher zu einer festen Anstellung gelangen. Nun giebt es aber auch Kategorien von Beamten, welche ebenfalls blos remunerirt werden und — was sich von den diätarischen Beamten nicht in gleicher Weise sagen lässt — mehr in einem Lohn- und Gesinde-Verhältnisse stehen, aus welchem ein Rechtsanspruch auf Pension nicht erwachsen kann.

Es erscheint billig und gerecht, jener ersten Klasse von Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, auch Pensions-Ansprüche zu gewähren. (Vgl. Mot. zum Entwurf des Preuss. Pens.-Ges. Drucks. des Abgd.-Hauses Nr. 105. S. 15. und Kommis.-Ber. Nr. 189. S. 2.)

Andere Staatsdienst-Gesetze kennen eine solche Unterscheidung und Begünstigung nicht fest angestellter Beamten nicht und im Braunschweigischen Gesetze vom 12. Oktober 1832. findet sich die Bestimmung, dass den Offizianten zweiter Klasse, welche kein Pensionsrecht haben, gleichwohl im Wege der Gnade eine Pension bewilligt werden kann.

Das Oldenburgische Gesetz von 1867. enthält im Artikel 55. die Bestimmung, dass bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritte der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden darf.

II. **Bemerkungen:**

1. Lebenslänglich angestellte Beamte, auch wenn sie keine derartige in den Besoldungs-Etats vorgesehene Stelle bekleiden, haben stets Anspruch auf Pension, sobald sie 10 Jahre im Dienste gewesen sind. Dieselben können ohne Pension wider ihren Willen nur im Wege des Disziplinar-Verfahrens entlassen werden. (Mot. zum Entwurf des Preuß. Pens.-Ges. a. a. O.)

2. Ueber die Gewährung einer Pension an die Beamten, welche auf Probe und Widerruf angestellt sind und keine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, wird der Bundesrath zu befinden haben. Vgl. §§. 39. 5. 18. 51. Abs. 2. 52. Die Remuneration erscheint in den Besoldungs-Etats unter dem Titel: „persönliche oder sachliche Ausgaben". (Vgl. zu §. 2. und das Verzeichniß der Beamten in Anlage 2.)

3. Ueber die Anrechnung der Dienstzeit während der Anstellung auf Probe vgl. §. 46. Nr. 3.

4. Vgl. Königl. Sächs. Ges. §. 5.

§. 38. Reichs-Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet *bei der Dienstübertragung* die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in Abs. 2. abweichend:

„Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde."

Die **Motive** (S. 37.) bemerkten zu dem Paragraphen:

„Derselbe stimmt mit der Vorschrift des §. 5. des Preuss. Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872. überein. Der Paragraph bezweckt, solche Beamte von der Pensions-Berechtigung auszuschliessen, welche die im Reichsdienste ihnen obliegenden Geschäfte nicht neben einem anderen (Reichs- oder Staats-) Amte, sondern als alleinige amtliche Funktion wahrnehmen, durch diese Funktionen aber ihrer privativen Hauptthätigkeit (einem Gewerbe-Betriebe u. s. w.) in verhältnissmässig nur geringem Masse entzogen werden. Derartige von Gewerbetreibenden oder anderen Ortseinwohnern als Nebengeschäft übernommene Stellungen kommen z. B. in der Postverwaltung (bei Vorstehern von Postexpeditionen, Postagenten) vielfach vor. Durch die Verwaltung solchen Amtes soll ein Pensions-Anspruch gegen das Reich, wie bisher, so auch fernerhin nicht begründet werden."

Dazu stellten die Abg. Bernuth und Gen. den Antrag, Absatz 2. Zeile 2. und 3.:

anstatt der Worte: „mit Ausschluss des Rechtsweges" zu setzen: „bei der Dienstübertragung".

Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch und ohne Diskussion angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Bei auf bestimmte Zeit übertragenen Geschäften fehlt der wahre Karakter des Amtes, welches den Begriff des dauernden in sich schließt. (Anders §. 102. des Allg. L. R. II. 10.). Der Anspruch auf Pension ist hier mit Recht ausgeschlossen. (Vgl. zu §. 4.)

2. In Bezug auf die unter diesen Paragraphen fallenden Kategorien von Beamten vgl. Motive zum Kautions-Gesetz von 1869., namentlich zu §. 8. daselbst. Zu denselben gehören z. B. 3 Mitglieder-Stellen beim Bundesamt für das Heimathwesen (Etat für 1874. Anl. 1. Tit. XIII. S. 10.), ferner die Mitglieder der Reichs-Schul-Kommission, die Prüfungs- und Schiffsvermessungs-Inspektoren. (Archiv Bd. IV. S. 923.)

3. Die gegenwärtige Fassung des Paragraphen bezweckt die Feststellung der Pensions-Berechtigung bei der Uebertragung des Amtes und stellt sie zur Kompetenz der vorgesetzten Dienstbehörde. Ist dieselbe nicht erfolgt und der Beamte klagt auf Pension, so wird er seine Pensions-Berechtigung nachzuweisen, der Richter aber über das Vorhandensein der Bedingungen derselben, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 38. zu entscheiden haben.

4. Vgl. Kgl. Sächs. Ges. §. 2., Ges. für Weimar §§. 1. u. 2., für Koburg-Gotha §. 1., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 1. u. 2.

39. Wird ausser dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Bemerkungen:

1. §. 7. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 5. des Militair-Pens.-Ges. und §. 68. dies. Gesetzes.

2. Die Pension hat hier den Karakter eines Gnadenaktes und ist durch Bedürftigkeit bedingt. Der Rechtsweg findet nicht statt.

3. Vgl. auch Kgl. Sächs. Ges. §. 20.

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Entstehungs-Geschichte:

Dieser Paragraph beruht auf der Billigkeit und ist den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. entnommen.

Betrag der Pension.

§. 41. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 42. bis 44. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Ist dem im §. 36. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 39. höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Motive** (S. 38.) sagen:

„In §§. 41. bis 52. finden sich die Bestimmungen über die Höhe und Berechnung der Pension.

Die Landes-Gesetze enthalten in dieser Beziehung sehr mannigfache, mehr oder weniger künstliche Berechnungen, nach welchen die Steigerung der Pension sich nach der Zahl der Dienstjahre richtet. Die Berechnungen sind für die Beamten, wie eine in der Schrift von Mushake, „Wartegeld und Pension u. s. w.,“ Berlin 1868, enthaltene Zusammenstellung ergiebt, bald mehr, bald weniger günstig. Am günstigsten für die Beamten sind die Bestimmungen in Bayern (Edikt v. 26. Mai 1818.), wo bei der Quieszirung im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^{7}/_{10}$, im zweiten Jahrzehnt $^{8}/_{10}$ und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt $^{9}/_{10}$ des Gehalts den Beamten verbleiben; ferner in Sachsen-Meiningen (Ges. v. 12. Mai 1859.), wo die Pension innerhalb der ersten 10 Dienstjahre 60 Prozent des Gehalts beträgt und bis zum 40. Dienstjahre mit jedem Jahre um $1^{1}/_{3}$ Prozent, also bis auf den vollen Gehaltsbetrag steigt, und in Hessen (Ges. v. 12. April 1820.), wo die Pension in den ersten 10 Jahren $^{7}/_{10}$, in dem zweiten $^{8}/_{10}$ und von da ab $^{9}/_{10}$, nach 50 Dienstjahren aber den vollen Gehalt beträgt.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass, wo die Quieszirungen weniger willkürlich sind, die Pensionen etwas geringer sein können. Immerhin wird

eine Vermittelung zwischen der Rücksicht auf anzuerkennende Ansprüche und Vermeidung zu grosser Belastung des Pensions-Etats zu finden sein.

Zunächst soll die Pensions-Berechtigung mit dem Ablauf des 10. Dienstjahres beginnen.

Sodann steigert sich die Höhe der Pension mit dem Ablauf jedes Dienstjahres.

Endlich ist der Betrag, um welchen die Pension von Jahr zu Jahr steigt, auf 1/80 des pensionsfähigen Diensteinkommens gemäss den Vorschriften des vorerwähnten Reichs-Gesetzes bemessen.

Dass die Pensionen 3/4 der Gehaltssätze nicht übersteigen sollen, scheint gerechtfertigt. Manche Landes-Gesetze lassen eine Steigung bis zum vollen Betrage des Gehalts zu. Indess würde doch die Gewährung eines dem vollen Gehalt gleichen Pensionssatzes immer erst in späteren Lebensjahren eintreten, wenn theils an sich höhere Gehaltsstufen erreicht, theils die Bedürfnisse und Familienlasten nicht in gleicher Weise wie in früheren Jahren vorhanden sind."

II. **Bemerkungen**:

1. **Gesetz, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. (R.-Ges.-Bl. S. 201.—210. Archiv Bd. III. S. 741. ff.) Bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts beträgt die Pension bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres 20/60 des Gehalts und steigt mit jedem folgenden Dienstjahre bis zur Vollendung des fünfzigsten um 1/60. Vgl. §. 158. dieses Ges.**

2. **Eine Befugniß der Reichsregierung, höhere Pensionen als die gesetzlichen wirksam zu versprechen (vgl. §. 68.), existirt nach dem Gesetz nicht. Anders in Württemberg, dessen Verordnung vom 29. März 1865. eine gesetzliche Autorisation zur Erhöhung der Ministerial-Pensionen innerhalb gewisser Grenzen enthält.**

3. **Die Landes-Gesetzgebungen enthalten überwiegend günstigere Pensionssätze, nur der Höchstbetrag ist mehr limitirt.**

a. In Sachsen beträgt die Pension nach dem Gesetze vom 24. April 1851. vom erfüllten zehnten bis zum erfüllten fünfzehnten Dienstjahre 30 Prozent, steigt jährlich um 1 und in den höheren Dienstjahren um 1½ bis 2½ Prozent. In Württemberg beträgt dieselbe 40 Prozent und steigt jährlich um 1¾, von 1200 Gulden ab um 1½ Prozent. (Ges. vom 29. März 1865. Art. 2.) In Braunschweig beläuft sich der niedrigste Satz auf 33⅓ Prozent und steigt in jedem Jahre um 1½ Prozent (§. 54. des Staatsdiener-Ges.). Dagegen beträgt die Pension in Sachsen-Altenburg bei zehnjähriger Dienstzeit 30 Prozent, in Sachsen-Weimar (Ges. §. 37.), Koburg-Gotha (Ges. §. 38.), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. §. 37.), in Lippe (Ges. §. 44., vgl. Ges. §. 34. für Anhalt) 40 Prozent und steigt jährlich um 1½ Prozent. In Baden beträgt die Pension 70 Prozent (Ges. §. 6.). Oldenburg zahlt bis zu 10 Jahren 50 Prozent, sodann mit jedem Jahre 1 Prozent mehr (Art. 57.).

b. Bis zum vollen Betrage steigen die Pensionen — außer in Baiern, Sachsen-Meiningen und Hessen — in Braunschweig (Ges. §. 56.), Sachsen-Altenburg (Ges. §. 38.), desgleichen in Koburg-Gotha (§. 37.), Anhalt-Dessau (§. 34.), Lippe-Detmold (Ges. vom 11. Mai 1859. §. 28.)

Neunzig Prozent zahlt Oldenburg, jedoch niemals über 2000 Thaler (Art. 57.). Ungefähr ebensoviel zahlt Württemberg und höchstens 3000 Gld. (Ges. vom 29. März 1865., Dienstpragmatik §. 27.). 80 Prozent bilden das Maximum in Weimar, ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt (§. 37.), in Baden (Ges. vom 3. August 1844.) und im Königreich Sachsen (Ges. vom 24. April 1851.). Letzteres zahlt höchstens 2000 Thaler.

c. Im Fall, wo die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder Beschädigung ist, welche der Beamte sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (§. 36.), zahlt Anhalt (Ges. §. 35.) 75 Prozent, Oldenburg (Art 59.), die Thüringischen Staaten, Weimar (Ges. §. 39.), Koburg-Gotha (Ges. §. 40.) und Schwarzburg-Rudolstadt 80 Prozent, Lippe (Ges. §. 48.) das ganze Gehalt.

4. In der Kommission des Abgeordnetenhauses war dem mit §. 41. dieses Gesetzes gleichlautenden §. 8. der Vorlage des Preußischen Pensions-Gesetzes ein Amendement gegenübergestellt, welches statt der jährlichen Steigerung um 1/80 bis zum Maximum von 60/80 eine jährliche Steigerung von 1/60 bis zum Maximum von 55/60 wollte. Die Regierungs-Vorlage schloß sich an den Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Bundes-Beamten von 1870. §. 39. (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 83.), wie er von den Bundesregierungen vorgeschlagen war, sowie an das Mil.-Pens.-Ges. vom 27. Juni 1871. an, während das Amendement den §. 39. des Bundes-Beamten-Gesetzes wiedergab, wie derselbe von der Kommission des Reichstags gefaßt war (Drucks. des Reichstags von 1870. Nr. 215.). Zur Begründung des Amendements wurde darauf hingewiesen, daß auch in dem Gesetz-Entwurf über das Mil.-Pens.-Ges. sich diese Sätze gefunden hätten, welche bei der Aufbesserungs-Bedürftigkeit der Gehälter der Zivil-Beamten und bei den im Vergleich mit den Gesetzgebungen der anderen Deutschen Staaten immerhin noch ungünstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, sowie bei dem fortwährenden Herabsinken des Geldwerthes, innerlich gerechtfertigt und finanziell von nicht zu großer Tragweite seien. Sowohl Seitens des Reg.-Kommissars, als aus dem Schooße der Kommission wurde diesem Abänderungs-Antrage widersprochen und die Regierungs-Vorlage vertheidigt. In finanzieller Beziehung wurde aus der Kommission hervorgehoben, daß das Amendement eine Mehrbelastung des Preuß. Pensions-Etats um ungefähr ¾ Millionen Thlr. herbeiführen, und daß die in Folge desselben eventuell zu gewärtigende Abänderung des Mil.-Pens.-Ges. eine Mehrbelastung des Militair-Budgets des Deutschen Reiches um etwa zwei Millionen bewirken werde. Die durch die Annahme der Reg.-Vorlage ersparten Summen würden weit zweckmäßiger zur Erhöhung der Besoldungen der Zivil-Beamten überhaupt verwendet, welche indirekt auch eine Steigerung der Pensionen bewirke. Insbesondere wurde auf die Nothwendigkeit der Konformität dieses Gesetzes mit dem Mil.-Pens.-Ges. hingewiesen, und erklärte in dieser Hinsicht der Reg.-Kommissar:

„Sofern als feststehend angesehen werden könnte, daß das Deutsche Reich sich zur Annahme des 1/60 für Zivil-Beamte und Militair entschlösse, würde anzunehmen sein, daß die Staatsregierung auch für die Preußischen Zivil-Beamten das 1/60 zugestehen werde. Die künftigen Beschlüsse beim Reich könnten jedoch nicht vorhergesehen werden. Sobald die Reichs-Gesetzgebung für Zivil-Beamte und Offiziere das 1/60 beschließen werde, würde die Preußische Staatsregierung damit einverstanden sein, auch für den Preußischen Staat eine dahin gehende Bestimmung einzuführen."

Das Amendement ward verworfen (Komm.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Dr.-S. Nr. 189. S. 7.).

5. Die Steigerung der Pension nach größeren Intervallen liegt weder im dienstlichen, noch im Interesse der Beamten. Dieselbe verzögert nicht selten die rechtzeitige Pensionirung, indem ein invalider Beamter noch bis zum Beginn des einen höheren Prozentsatz begründenden Stufenjahres zur Last anderer Beamten im Dienst erhalten wird, und führt zu der Unbilligkeit, daß — wie früher in Preußen — z. B. ein Beamter nach Ablauf von 39¾ Jahren nur dieselbe Pension bekam, als ein Anderer nach 35 Jahren, dessen Dienstzeit also fast 5 Jahre kürzer war. (§. 9. des Reichs-Militairpensions-Ges., §. 8. des Preuß. Pens.-Ges. von 1872., Motive dazu in den Anlagen zu den Sten. Ber. S. 666.)

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwands-Kosten gewährt wird, nach Massgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienst-Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Blos zufällige Dienst-Einkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissions-Gebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Bei den servisberechtigten Militair-Beamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienst-Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstes-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungs-Zulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst-Einkommens demselben mit Pensions-Berechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Der letzte Absatz fehlte in der **Regierungs-Vorlage** und beruht auf einem Antrage des Verfassers und Genossen, welcher in dritter Lesung ohne Widerspruch angenommen wurde.

II. **Bemerkungen**.

1. Absatz 1. enthält die Grundsätze, die Nummern 1—6. die nähere Ausführung.

Die zuletzt bezogene Besoldung ist diejenige, welche der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt und nicht diejenige, welche er erhalten haben könnte. Auf Erhöhungen der Besoldung, welche ein erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand publizirtes Etats-Gesetz gewährt, hat er keinen Anspruch. Die rückwirkende Kraft des Etats-Gesetzes bleibt auf die aktiven Beamten beschränkt, deren Gehalt ein jährliches ist.*) (Verh. des Preuß. Abgeordnetenh. Sitz. vom 11. Dezember 1872.)

2. Zu Nr. 1.: Abgesehen von den Fällen, in welchen die Dienstwohnung resp. Mieths-Entschädigung bei der Feststellung der Pension unberücksichtigt bleiben muß, weil sie wegen der mit der Stelle verbundenen Repräsentation gewährt werden, z. B. bei den Ministern, kommen Dienstwohnungen und Naturalbezüge noch für solche Beamten-Kategorien vor, bei denen es nach den örtlichen Verhältnissen oder der Art ihrer Beschäftigung zweckmäßig erscheint. In allen diesen Fällen werden die Etats derartig regulirt, daß die Emolumente zu einem bestimmten Werthe entweder auf die Geldbesoldung in Abzug gebracht oder ausdrücklich als anrechnungsfähig bei der Pensionirung bezeichnet sind. Sofern die Beamten freie Dienstwohnung gegen Prozentabzüge vom Gehalt haben, findet eine Anrechnung nicht statt. Siehe das Nähere für Preußen: Wachler S. 18. 19.

3. Zu Nr. 4.:

a. Rechtliche Natur des Servises. Der Personal-Servis, welcher an die Stelle des früheren Naturalquartiers getreten ist, stellt den Theil der Zivil-Beamtenbesoldung dar, welcher in der letzteren zur Bestreitung der Kosten für Wohnung, für Mobiliar und für Heiz-, Koch- und Erleuchtungs-Material enthalten ist. Das Reglement vom 20. Februar 1868. rechnet von dem Servis $\frac{2}{3}$ für die Wohnungsräume, $\frac{1}{6}$ für Möbel und $\frac{1}{6}$ für Brenn- und Erleuchtungs-Material. (§. 2.) Im Staatshaushalt wird diese Natur des Servises darin erkennbar, daß das Durchschnittsgehalt der betr. Militair-Beamtenklasse geringer als das der entsprechenden Zivil-Beamtenklasse gleichen Ranges ist. So beträgt dasselbe bei Intendantur-Räthen 1500 Thlr. (Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1874. S. 12.), bei den Regierungs- und Appellationsgerichts-Räthen Preußens 1700 Thlr. (Justiz-Etat Preußens für 1873. S. 8.) Am klarsten tritt jener Karakter des Servises innerhalb des Militairs selbst hervor. Das Durchschnittsgehalt der Marine-Stations-Intendanturräthe, welche keinen Servis beziehen (vgl. Haupt-Etat der Kaiserlichen Marine für 1874. S. 12.), übersteigt das des servisberechtigten Intendanturraths des Reichsheeres ebenfalls um 200 Thlr.

b. Höhe desselben. Die Höhe des Servises ist nicht blos nach den Chargen und Dienststellen, sondern auch nach den Garnison-Orten verschieden (Tarif und Klassifikation für sämmtliche Ortschaften im Staatengebiet des Norddeutschen Bundes, B.-G.-Bl. S. 536., Archiv Bd. II. S. 434. ff.). Wollte man den Servis überall nach seinem wirklichen Betrage anrechnen, so würden bei dem verhältnißmäßig häufigen Garnisonwechsel die servisberechtigten Militair-Beamten je nach ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte bald einen höheren, bald einen niederigeren Pensionsanspruch haben, ohne daß eine effektive Erhöhung oder Verringerung des Dienst-Einkommens eingetreten wäre. Diesem Mißverhältniß, welches den zu Pensionirenden an dem einen Orte begünstigt,

*) Um denjenigen Beamten und Militair-Personen, welche vor der im Jahre 1872. stattgehabten allgemeinen Besoldungs-Aufbesserung in den Ruhestand getreten sind und die nach den früheren Gehaltssätzen berechneten niedrigeren Pensionen beziehen, im Bedürfnißfalle erhöhte Unterstützungen gewähren zu können, ist neben den für einzelne Reichs-Verwaltungen bestehenden Pensions-Zuschußfonds ein besonderer Zentralfonds gegründet, welcher für 1874. 33,000 Thlr. beträgt. Hauptetat des Reichskanzler-Amts von 1874. Anl. 1. Tit. 6. Nr. 2. S. 6. Der Post- und Telegraphen-Verwaltungs-Etat von 1874. hat eine Position zur Unterstützung von pensionirten Postbeamten und Telegraphisten und zur Unterstützung und Pension für die Hinterbliebenen von Post- und Telegraphen-Beamten (Anlage X. Tit. 12. Nr. 4. S. 28., Anlage XI. Titel 9. Nr. 4. S. 12.) zusammen im Betrage von 100,000 Thlr.

an dem andern Orte benachtheiligt, begegnet das Gesetz, indem es nach den verschiedenen Servisklassen den Durchschnittssatz, „den mittleren Stellen- bez. Chargen-Servis" als pensionsfähigen Einkommenstheil feststellt.

Bei Berechnung dieses Durchschnittssatzes kommen nur diejenigen Dienstorte (Servisklassen) in Betracht, in denen sich die betreffenden Chargen befinden. Intendanturen giebt es z. B. nur in größeren Städten; bei ihnen bleiben die unteren Servisklassen also außer Berechnung. (Vgl. §. 10. Mil.-Pens.-Ges. und Mot. Drucks. Nr. 96., Anl. der Sten. Ber. S. 252.) Der Entwurf von 1870. betrachtete noch den zuletzt bezogenen Servis als pensionsfähigen Theil des Gehalts. *)

c. Ortszulage. Von dem Militair-Servis, welcher als Entschädigung für Wohnung ꝛc. einen Theil der — bei Zivil-Beamten hierauf mit berechneten und darum höheren — Besoldung bildet, ist die Ortszulage, welche ihrem Wortlaute nach „dem Normalgehalt mit Rücksicht auf den Ort" zugelegt wird, rechtlich verschieden. Dieselbe hat die Natur einer außerordentlichen Dienst-Aufwands-Entschädigung für die außerordentlichen Ausgaben des Aufenthalts an dem Dienstorte, welcher dem Beamten angewiesen ist. Darum fällt die Ortszulage fort, sobald der Beamte an einen anderen Ort versetzt wird, an welchem jene Mehrausgaben nicht stattfinden.**)

Die Richtigkeit dieser Auslegung und ihre logisch-juristische Konsequenz ist unbestreitbar, die Erheblichkeit derselben für den Reichshaushalt Angesichts des Etats des Auswärtigen Ministeriums unverkennbar.***) Die Preußische Rechtsprechung hat auch in diesem Sinne entschieden. Erk. des I. Senats des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 11. Novbr. 1864. (Strieth, Archiv Bd. 55. S. 275.) Die Motive des Ges. zu §. 43., welcher bestimmt, daß ein Beamter, der früher eine Stelle mit höherem Gehalt bekleidet, nach diesem höheren, mindestens ein Jahr lang bezogenen Gehalt pensionirt wird, wenn seine Versetzung auf ein geringer besoldetes Amt nicht auf seinen Antrag in seinem Interesse oder zur Strafe erfolgt ist, erläutern diese Bestimmung dahin:

> „Derartige Fälle sind möglich, wenn z. B. im auswärtigen Dienst ein Beamter auf ein Amt mit geringerem Gehalte und höherer Lokal-Zulage versetzt wird"

und erkennen damit an, daß die Lokalzulage nicht pensionsfähig ist. Der §. 22., welcher im Fall einer unfreiwilligen Versetzung des Beamten den Fortfall der

---

*) Dieselben Grundsätze gelten für die Wohnungsgelder-Zuschüsse, vgl. zu §. 4. dess. Gesetzes. Nach §. 8. des Gesetzes über die Wohnungsgelder-Zuschüsse vom 30. Juni 1873. wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Mieths-Entschädigung (§. 7.) beziehen.

In den Motiven (Drucks. Nr. 125. S. 12.) heißt es zur Rechtfertigung:

> „Der Paragraph gestattet die Anrechnung der Wohnungsgelder-Zuschüsse bei der Pensionirung nur nach einem mittleren Durchschnittssatze, weil die Höhe des Ruhegehalts nicht von dem zufälligen Umstande abhängig gemacht werden darf, ob der ausscheidende Offizier oder Beamte seinem letzten dienstlichen Wohnsitz nach einer höheren oder niedrigeren Servisklasse angehört hat, während ihm nach der Pensionirung die Wahl eines beliebigen Wohnorts freisteht." Siehe oben zu §. 4. S. 31. 32.

**) Neben den Wohnungsgeld-Zuschüssen besteht die Ortszulage fort. Siehe oben zu §. 4. S. 31. 32. — Die Ortszulagen der Elsaß-Lothringischen Eisenbahn-Beamten sind durchweg als nicht pensionsfähig bezeichnet. Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen Anlage XII. zum Hauptetat von 1874. S. 23., 24.

***) Das pensionsfähige Gehalt dieser Reichs-Beamten macht nicht selten kaum ein Drittel der Gesammt-Besoldung aus.

Ortszulage für keine Verkürzung des Dienst-Einkommens erklärt, beseitigt darüber jeden Zweifel.

In der Praxis wird die Festhaltung jenes Grundsatzes nicht selten zu Härten führen. Der Zivil-Beamte wechselt nicht so häufig, wie der Offizier und Militair-Beamte seinen Wohnort; ein solcher Wechsel ist auch so wenig im Interesse des Beamten, wie des Dienstes wünschenswerth. Mit jedem Jahr schlägt der Beamte fester Wurzel an seinem Wohnort und selten ist er geneigt oder auch nur in der Lage, auf seine alten Tage, wenn er dienstunfähig geworden ist, sich ein neues Daheim zu gründen. So bleibt er auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand an dem Orte wohnen, an dem er bisher als Beamter gewirkt hat, und muß nunmehr nicht nur mit einem Theile des Gehalts als Pension sich begnügen, sondern diese Pension soll nach §. 43. nicht einmal von seinem bisherigen, die Ortszulage thatsächlich mitumfassenden vollen Dienst-Einkommen berechnet werden. Diese Gründe, welche für die Pensionsfähigkeit der Ortszulage sprechen, treffen nur bei den im Inlande angestellten Beamten zu. Von den Reichs-Beamten im Auslande ist zu vermuthen, daß sie, wenn ihr Amt sie dort nicht mehr festhält, nach ihrer Heimath zurückkehren werden. Das Gesetz sieht diesen Fall auch im §. 40. vor und sichert ihnen die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorten. Für die Pensionsfähigkeit ihrer Ortszulagen, welche den Pensions-Etat erheblich belasten würden, spricht weder das Recht noch die Billigkeit.

Die Preußische Verwaltungspraxis hat in der Frage der Pensionsfähigkeit der Ortszulagen geschwankt und z. B. die Ortszulagen der Richter und der Post-Beamten als pensionsfähig behandelt. (Preuß. Staatshaushalts-Etat für 1861. Anl. I. S. 180., Anl. III. S. 64. 65.)

Für die Pensionsfähigkeit der Ortszulagen, jedoch ohne zutreffende Begründung, Wachler „Pensionsgesetz" S. 18. 19. Persönliche und Orts-Zulagen haben rechtlich nichts mit einander gemein.

4. **Zu Nr. 5.**

Der letzte Absatz, welcher dem Preuß. Gesetz §. 10. Nr. 4. entnommen, bezieht sich namentlich auf diejenigen aus den neuen Landestheilen übernommenen Beamten, deren Gehälter gesetzlich oder durch Allerhöchste Resolution höher bestimmt worden sind, als der Betrag des höchsten Nominalgehaltes der bezüglichen Dienstkategorien sich erstreckt. (Kommiss.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenh. Drucks. Nr. 189. S. 7.)

5. **Zu Nr. 6.**

Der Bestimmung zu Nr. 6. liegt die Annahme zum Grunde, daß bei den Gehältern, welche 4000 Thlr. übersteigen, stets ein Theil des Mehrbetrages als Entschädigung für Repräsentations-Aufwand anzusehen ist.

6. Zu Absatz 1. einschließlich Nr. 1—6. Vgl. Reichs-Mil.-Pens.-Ges. §. 10. und 11., dazu Preußisches Pensions-Gesetz §. 10., Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §§. 6. 10., Gesetz für Braunschweig §. 10., für Anhalt §. 14., für Weimar §§. 10. 37., für Koburg-Gotha §§. 11. 37., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 10., für Hessen Art. 19. 20.

7. Zu Absatz 2. Der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte hat also keinen Antheil an den Besoldungs-Erhöhungen, welche für das von ihm bekleidete Amt, während er zur Disposition stand, bewilligt wurden. Ebenso wenig aber ist für den Pensionssatz das Wartegeld maßgebend, sondern eben das Diensteinkommen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand. (Sten. Ber. des Reichstags S. 914.)

Bei den zur Disposition gestellten Beamten, deren Gehalt 4000 Thlr. überstiegen hat, kann die Pension mehr als das Wartegeld betragen. Anders in Sachsen, Staatsdiener-Gesetz §. 19., Württemberg, Dienstpragm. §. 24., Ges. für Sachsen-Weimar §. 29., für Koburg-Gotha §. 30., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 29., für Anhalt §. 31., für Anhalt-Bernburg §. 26., für Lippe §. 44., für Oldenburg Ges. Art. 57., §. 3.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält sofern der Diensteintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder aber als Strafe auf Grund des §. 75. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Massgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Bemerkungen:

Mil.-Pens.-Ges. §. 7., Preuß. Pens.-Ges. §. 11. Für Baiern vgl. Staatsdiener-Edikt IX. §. 27. Dahin gehört der Fall, wo ein Beamter ein Amt mit niedrigerem etatsmäßigen und pensionsfähigen Gehalt, aber höherer Lokalzulage angenommen hat.

§. 44. Das mit Nebenämteru oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

I. **EntstehungsGeschichte:**

Die **Motive** (S. 38.) bemerken:

„Dieser Paragraph sichert jedem Beamten, welchem neben seinem Hauptamte eine etatsmässige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, einen Pensions-Anspruch auch bezüglich des mit diesem Nebenamte verbundenen Einkommens. Es entspricht dem Interesse des Reiches, die Uebernahme von reichsdienstlichen Nebenämtern durch Beamte der einzelnen Bundesstaaten nicht zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu fördern. Durch eine derartige Heranziehung von Landes-Beamten zum Reichsdienste wird der Kreis, aus welchem das Reich geeignete Kräfte für sich gewinnen kann, erweitert und es wird zugleich die Nothwendigkeit vermieden, Stellen, welche entweder zur Zeit oder dauernd die Arbeitskraft eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen, aus Reichsfonds mit hohen Gehältern zu dotiren."

II. **Bemerkungen:**

Vergl. §. 12. des Preuß. Pens.-Ges. und über den Fall, wo der Beamte sich vom Hauptamt pensioniren, das Nebenamt aber behalten will. Komm.-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Nr. 189. S. 9.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

Bemerkungen:

1. Nach §. 10. des Militair-Pens.-Gesetzes wird die Dienstzeit vom Tage des Eintritts in den Dienst gerechnet.

2. Wenn ein Uebergang von einer zur Pension nicht berechtigenden (§§. 37. 38.) aber aus der Staatskasse remunerirten oder bei unentgeltlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den Staatsdienst verbundenen Anstellung in

einen anderen zum Pensions-Anspruche berechtigenden Posten stattfindet, so ist die Dienstzeit von der ersten eidlichen Verpflichtung an zu rechnen. Kamptz, Jahrb. Bd. 31. S. 284., §. 9. des Preuß. Pens.-Reglem. vom 30. April 1825. und dazu Staats-Min.-Beschluß vom 8. Mai 1828.

3. Vgl. Preuß. Pens.-Ges. §. 13., Oldenburg Ges. Art. 38. 11. Das Datum des Patents entscheidet in Sachsen, Ges. §. 33., Weimar, Ges. §. 38., Koburg-Gothasches Ges. §. 39., Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 38., Gesetz für Anhalt-Dessau §. 34., für Lippe §. 8.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungs-Vorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

Bemerkungen:

1. **Recht auf Anrechnung.** Die Anrechnung im Fall des §. 46. ist obligatorisch für das Reich; anders im Fall des §. 51.

2. Zu Nr. 1.

a. Was von der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, gilt auch von der vorläufigen Dienst-Enthebung, sobald sie nicht mit der Dienst-Entlassung endigt. Auch der suspensirte Beamte bleibt Beamter.

b. Ebenso und aus dem gleichen Grunde muß auch die Zeit in Anrechnung kommen, während der ein Beamter beurlaubt war.

3. Zu Nr. 3.

Vgl. Mil.-Pens.-Gesetz:

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivil-Versorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76 Invaliden, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Zivil-Versorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Zivil-Versorgungsschein nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invaliden-Pension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Zivildienst tauglich sind.

§. 77. Die Subalternen- und Unter-Beamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden, jedoch ausschliesslich des Forstdienstes, werden nach Massgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Zivil-Versorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenz-Verhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen."

Das Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. ist im Preußischen Ministerial-Blatt für die Verwaltung 1867. S. 280. veröffentlicht. Vergl. auch Gesetze und Verordnungen, betr. Pensionirungen der Militairpersonen rc. Reichsgesetze Tit. XIV. Heft 6. Berlin, Kortkampf und Archiv Bd. VIII.

4. Zu Nr. 4:

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß für manche Kategorien von technischen Staats-Beamten in den Prüfungs-Vorschriften eine längere praktisch-technische Ausbildung vorgeschrieben ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können. Außerdem ist die vorgeschriebene Zeit der praktischen Vorbereitung nicht immer dieselbe. Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten nicht nur gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungsdienst wie der der Juristen und Verwaltungs-Beamten nach der Vereidigung beginnt, zurückstellen; sondern mannigfach würden die nach früheren Prüfungs-Vorschriften ausgebildeten ältern Beamten den jüngeren nachstehen, und auf diese Weise die Prüfungs-Vorschriften auf die Pensions-Summe von eingreifender Wirkung sein. Die Zeit dieser praktischen Ausbildung, jedoch nur die in Wirklichkeit durch die Prüfungs-Vorschriften erforderte Dauer derselben, nicht aber eine über sie hinausgehende Verlängerung soll angerechnet werden. In den Fällen, wo eine solche praktische Ausbildung nicht vorgeschrieben, sondern nur hergebracht ist, hat derselbe die Anrechnung fakultativ zugelassen. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses von 1871. u. 1872. S. 1067.

5. **Unterbrechungen im Reichsdienst.** Das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Beamte in ununterbrochener Folge im Reichs- oder Staatsdienst gestanden hat oder nicht. Daher muß die *gesammte* Dienstzeit angerechnet werden. Vgl. Preuß. Pens. Reglem. von 1825. §. 10. Nicht angerechnet wird die Dienstzeit, welche von einem durch Urtheil des Strafgerichts oder der Disziplinar-Behörde zum Verlust des Amts bez. zur Dienstentlassung verurtheilten Beamter vor seiner Verurtheilung zurückgelegt ist. Das Gleiche gilt in Betreff des Beamten, welcher im Laufe eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens seine Entlassung nachgesucht hat §§. 75. und 100. — In beiden Fällen hat derselbe seinen *Pensions-Anspruch* für die Vergangenheit verloren. Die Wiederanstellung hat insoweit lediglich den Karakter einer neuen Anstellung. Vgl. Ges. für *Sachsen-Weimar* §. 38., für *Koburg-Gotha* §. 39., für *Sachsen-Altenburg* §. 39., für *Oldenburg* §. 58. Nr. 4.

6. **Besondere Bestimmungen in Betreff des Reichs-Oberhandels-Gerichts.** Bei Berechnung der Dienstzeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts wird auch die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im *Kommunaldienst* eines Bundesstaats befunden oder in einem Bundesstaat als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat. §. 25. des Ges. vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. 201.—210. — Archiv Bd. III. S. 763.)

7. **Militair-Pensions-Gesetz und Landes-Gesetzgebungen.** Mil.-Pens.-Ges. §. 19., *Preuß.* Pens.-Ges. §. 14., Ges. für *Sachsen-Weimar* §. 29., für *Koburg-Gotha* §. 38., *Schwarzburg-Rudolstadt* §. 38., für *Anhalt* §. 34., für *Hessen* Art. 18., für *Braunschweig* §. 57., für *Oldenburg* Art. 51., für *Württemberg* Dienstpragmatik §. 27.

§. 47. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

Bemerkungen:

1. Preuß. Ges. §. 15., Militair-Pens.-Ges. §. 20., Ges. für Braunschweig §. 57., für Anhalt § 34., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 34., für Weimar §. 38., für Koburg-Gotha §. 39., für Lippe §. 47.

2. Als Zeit des aktiven Militairdienstes wird, wie bisher, sowohl die Dienstzeit als einjähriger Freiwilliger wie auch die dreijährige Dienstzeit angerechnet. Eine Kontinuität des Dienstes ist nicht erforderlich. (Kommissions-Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses Drucksachen Nr. 189. S. 8.)

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz - Truppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Bemerkungen:

1. Preuß. Pens.-Gesetz §. 16. und Militair-Pens.-Ges. §. 22.

2. Dieser Paragraph beseitigt die Ungleichheit, welche bis zum Erlaß des Preuß. Pens.-Ges. von 1872. zwischen dem Militair und den Zivilbeamten zu Ungunsten der Letzteren insofern bestand, als die anrechnungsfähige Dienstzeit derselben regelmäßig erst mit vollendetem zwanzigsten (statt siebzehnten) Lebensjahre begann (§. 9. des Pensions-Reglements von 1825). Es lag kein Grund vor, diese Unterscheidung aufrecht zu erhalten, zumal sie für die im Zivildienst angestellten ehemaligen Militairs nicht selten die Folge hat, daß ihnen bei der Pensionirung ein Theil ihrer nach dem Militair-Pensionsgesetz anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht gerechnet werden darf. (Gesetzentw. für Preußen, Drucks. Nr. 105. S. 12.)

3. Sachsen-Weimar und ihm folgend die Thüringischen Staaten §. 38. rechneten die Dienstzeit erst vom vollendeten 21. Lebensjahre.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

Bemerkungen:

1. §. 49. enthält eine Bestimmung über doppelte Berechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte persönlicher Gefahr im Kriege ausgesetzt war. (Motive S. 38.)

Vgl. Preuß. Pens.-Ges. §. 17. Reichs-Militair-Pens.-Ges. von 1871. §§. 23. und 24. Wachler, Pens.-Ges. S. 25. 28.

2. Die Doppelrechnung der Feldzüge tritt schon dann ein, wenn ein Beamter den mobilen Truppen „in dienstlicher Stellung", gleichviel, ob bei denselben angestellt oder nicht, in das Feld gefolgt ist. Die Gefahren und Beschwerden des Feldzuges für die bei den Truppen definitiv angestellten, wie für die bei denselben nur in Folge eines Kommissoriums verweilenden Beamten sind dieselben. Ein Grund, letztere ungünstiger als erstere zu stellen, ist daher nicht vorhanden. (Motive zum Entwurf des Preuß. Ges. Drucks. 105. S. 17.)

3. Die nach §. 49. Abs. 2. für Preußen geltend gebliebenen Bestimmungen sind:

a. für die Freiheitskriege: Milit.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825. §. 8., Reskr. v. 4. Oktbr. 1826. (Kamptz, Ann. Bd. X. S. 399.), Kab.-Ord. v. 4. Septbr. 1846.;

b. für die Kämpfe in Schleswig-Holstein, in der Pfalz, in Baden, Sachsen und Posen: Kab.-Ord. v. 20. Nov. 1848. (J.-M.Bl. S. 446.), Kab.-Ord. v. 13 Febr. und 6. Nov. 1849. (J.-M.-Bl. S. 133. u. 483.); Kab.-Ord. v. 19. Jan. 1850. (J.-M.-Bl. S. 146.);

c. für den Krieg gegen Dänemark: Kab.-Ord. v. 18. Dezbr. 1864. (J.-M.-Bl. v. 1865. S. 10.);

d. für den Krieg gegen Oesterreich v. 1866.: K.-O. v. 6. Nov. 1866. (J.-M.-Bl. v. 1871. S. 150.)

e. in Betreff des Krieges gegen Frankreich bestimmt die Kab.-Ord. vom 16. Mai 1871. (J.-Min.-Bl. S. 151.):

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden Jahre 1870/71. an einer Schlacht, einem Gefechte resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.
2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870. oder 1871. erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. — Die Anrechnung des Jahres 1871. als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März d. J. mindestens 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

§. 50. In wie weit die Zeit eines Festungs-Arrestes oder einer Kriegs-Gefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

Bemerkungen:

1. §. 24. des Militair-Pensionsgesetzes bestimmt:

„Von der Anrechnung ausgeschlossen ist

a. die Zeit eines Festungs-Arrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. die Zeit der Kriegs-Gefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

2. Ueber die Zeit der Kriegsgefangenschaft verfügte die Preuß. Kab.-Ord. v. 10. Januar 1828. (Kamptz Annalen Bd. 12. S. 38.), daß die Dauer derselben nur dann angerechnet werden dürfe, wenn die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, oder wenn andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen; im letzteren Falle war jedesmal besondere Königl. Bewilligung vorbehalten. Die Kab.-Ord. v. 18. Mai 1871. (Verw.-Min.-Bl. S. 159.) bestimmt für den Feldzug gegen Frankreich, daß den in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, sofern ihnen das zuständige Gehalt für die Zeit der Gefangenschaft nachgezahlt ist, auch bei der Pensionirung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf. Diese Nach-

zahlung fand nach der Kab.-Ordre vom 11. April 1871. statt, sofern nach dem Ermessen des vorgesetzten General-Kommandos das Benehmen des Betreffenden vorwurfsfrei gewesen war (Armee-Verordn.-Bl. S. 60.).

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulats-Beamten, welche in ausser-europäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulats-Beamten in anderen ausser-europäischen Ländern als den vorbezeichneten, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** bemerken dazu (S. 38.):

„Es ist bekannt, dass in mehreren ausser-europäischen Ländern, wo gesandtschaftliche oder besoldete Konsulats-Beamte des Reiches stationirt sind, das Klima ein für Europäer gefährliches, die Kräfte des Körpers und Geistes vor der Zeit aufreibendes ist. Dies gilt insbesondere von China, Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika. Zugleich kommt in Betracht, dass diejenigen Beamten, welche Posten in ausser-europäischen Ländern annehmen, der Heimath meist auf viele Jahre und jedenfalls mehr wie in Europa entfremdet werden und für das dadurch gebrachte Opfer billigerweise schadlos zu halten sein dürften, wenn anders die Gewinnung tüchtiger Kräfte für dergleichen Posten nicht in Frage gestellt werden soll. Auf diesen Erwägungen beruhet die Vorschrift des §. 51., welche dem §. 50. des Reichs-Militair-Pensions-Gesetzes nachgebildet ist.“

Dieses bestimmt:

„Die Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienst-Stellungen, bei welchen mindestens 13 Monate ausserhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.“

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schul-Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hof-Verwaltung sich befunden oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundes-Staates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte herkömmlich war.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 19. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 25. des Militair-Pens.-Ges. Art. 58. des Ges. für Oldenburg.

2. Dieser Paragraph korrespondirt dem §. 46.; was dort obligatorisch, ist hier fakultativ ausgedrückt (Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses Sten. Ber. S. 1072.). Für die sparsame Anwendung dieser Befugniß soll die Zustimmung des Bundesraths Bürgschaft bieten. (Gesetz-Entwurf für Preußen Dr.-S. Nr. 105. S. 17.)

3. Eine Verhandlung über die Anrechnung der Dienstzeit ist bei der Anstellung nicht erforderlich, aber selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen. Anders nach §. 19. des Preuß. Pens.-Ges., wo ein hierauf gerichteter Verbesserungs-Vorschlag, welcher die Beamten in ihren Pensionsansprüchen von der Regierung unabhängig stellen wollte, Aufnahme gefunden hat. (Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses, Sten. Ber. S. 1069.—1072.)

4. Daß die Beschäftigung, von welcher Nr. 3. des Paragraphen spricht, technischer Natur — im engeren Sinne — gewesen, ist nicht erforderlich. Auch Beschäftigung im Justiz- oder Verwaltungsfach gehört hierher. (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 1069. 1072.)

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichs-Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienst-Behörde erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In wie weit andere Beweismittel zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

I. **Bemerkungen.**

1. Vgl. §. 20. des Preuß. Pens.-Ges. und §§. 27. 29. des Mil.-Pens.-Ges. Dieses verlangt, daß in dem Gesuch um Verabschiedung zugleich das Gesuch um Gewährung einer Pension enthalten sein müsse, und erklärt eine nachträgliche Forderung derselben mit einer einzigen, überdies an eine Frist gebundene Ausnahme-Befugniß für unzulässig.

2. Daß der Nachweis der Dienstunfähigkeit durch das Attest eines Medizinal-Beamten geführt werde, ist nicht erforderlich. (Komm.-Ber. des Preuß. Abg.-H. Drucks. Nr. 189. S. 9.)

3. Ein Normaljahr, dessen Eintritt von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit, erkennt das Gesetz nicht an. Eine solche Bestimmung scheint den Motiven (S. 38.) entbehrlich, weil einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung ohnehin nie versagt werden wird. Vgl. zu §. 34.

4. Die vorgesetzte Dienstbehörde begutachtet und berichtet über die Pensionirung; die oberste Reichsbehörde entscheidet (vgl. §. 54. und 63.), also nicht etwa die Landesbehörde, welche den betreffenden Beamten angestellt hat. (Vgl. §. 32.)

5 Die Prüfung der Dienstunfähigkeit muß eine strenge sein. (Vgl. über Preußen das Nähere bei Wachler a. a. O. S. 29.)

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiser-

liche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Bemerkungen:

1. Vgl. §§. 21. und 22. des Preuß. Pens.-Ges., §. 26. des Militair-Pens.-Ges. und §. 149. dieses Gesetzes.

2. Der pensionirte Beamte behält Titel und Rang seines Amtes. Vgl. Ges. für Braunschweig §. 35., für Oldenburg Art. 56.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichs-Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 24. des Preuß. Pens.-Ges. und §. 27. dieses Gesetzes §. 31. des Mil.-Pens.-Ges., ferner Gesetz für Anhalt §. 36., für Weimar §. 40., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 40., für Lippe §. 40.

2. Wegen der Dienstwohnung vgl. Gesetz für Weimar §. 13.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Bemerkungen:

Vgl. §. 25. des Preuß. Ges., §. 31. des Mil.-Pens.-Ges. und Art. 60. des Oldenburger Ges. Dasselbe zahlt entsprechend wie das Gehalt auch die Pension monatlich oder vierteljährlich.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staats-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Bestimmung des §. 57. ging in der **Regierungs-Vorlage** (als §. 56.) die Vorschrift voran:

„Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.“

Der §. 57. der **Regierungs-Vorlage** aber lautete unter Nr. 2.:

„Wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, oder im Staats- oder im Kommunal-Dienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-Einkommens übersteigt.“

Die **Motive** (S. 38.) bemerken:

„In §. 57. ist der Grundsatz ausgesprochen, dass der Pensions-Anspruch des emeritirten Beamten nur so lange dauert, als er überhaupt ein Bundes-Indigenat hat, also in einem der Bundes-Staaten staatsangehörig ist. Es liegt dieser Vorschrift die Voraussetzung zum Grunde, dass eine Pflicht zur Sustentation Emeritirter nur den Staats- und Bundes-Angehörigen gegenüber besteht. Uebrigens werden die Fälle der Anwendung selten sein, da die pensionirten Beamten in der Regel bereits in vorgerücktem Alter stehen."

Die Abg. v. Bernuth und Gen. beantragten:

1. in der Regierungs-Vorlage den §. 56. zu streichen,
2. in §. 57. Nr. 2. Zeile 1. und 2.:
   anstatt der Worte: „im Staats- oder im Kommunaldienste", zu setzen: „oder im Staatsdienste."

Beide Abänderungs-Vorschläge blieben unwidersprochen und wurden vom Reichstag angenommen. Sten. Ber. S. 199.

II. Bemerkungen

1. Vgl. Preuß. Gesetz §. 27., Mil.-Pens.-Gesetz §§. 32. 33.

2. Das Recht auf Pension erlischt durch den Tod des Beamten. Die Hinterbliebenen haben kein Recht auf einen Theil derselben (vgl. zu §. 7.).

3. Die an §. 23. des Preuß. Str.-G.-B. sich anschließende Bestimmung des §. 33. des Entwurfs des Norddeutschen Str.-G.-B., wonach der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhegehalten nach sich ziehen sollte, (Gesetz für Oldenburg Art. 63. §. 1., Baiern Art. 28. 33. Gesetz für Braunschweig §. 59., Königl. Sächs. R.-G. §. 36. Nr. 1., für Koburg-Gotha §. 44., Schwarzburg-Rudolstadt §. 43., für Lippe §. 51., Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Juli 1860. §. 67., Gesetz für Reuß jüngere Linie §. 43.) war vom Reichstag seiner Zeit verworfen, weil Pensionen als ersparter Theil des Gehalts anzusehen seien und der Verlust derselben eine Art Vermögens-Konfiskation sei. In der Konsequenz dieses Beschlusses lag die Verwerfung des §. 56. der Regierungs-Vorlage. (Sten. Ber. S. 199.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Verbrechen oder Vergehen des pensionirten Beamten vor oder nach der Pensionirung erfolgt ist. Nach der Pensionirung ist die Eröffnung eines Disziplinar-Verfahrens auf Dienst-Entlassung oder auf Verlust der Pension nicht mehr statthaft. Vgl. zu §. 75. und §. 34. Anders die Landes-Gesetzgebungen. Das Oldenburgische Gesetz Art. 63. §§. 1. ff. entzieht die Pension dem Beamten, wenn er sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienste verfügt sein würde, wenn er noch im Dienst gestanden hätte; ähnlich das Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860. §. 54.

4. Selbst der Verlust des Indigenats bewirkt nicht den Verlust der Pension, (Oldenburgisches Ges. Art. 63. §. 1d), sondern nur deren Ruhen. Anders bei der vorläufigen Versetzung in den Ruhestand, hinsichtlich des Wartegeldes §. 29. Eine Beschränkung des Pensionairs in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes, welche durch Kab.-Ordre vom 20. März 1871. für das Gebiet des Deutschen Reiches bereits aufgehoben war, findet nach diesem Gesetz auch für das Ausland nicht weiter statt. Eine Genehmigung des Aufenthalts durch den Kaiser oder die vorgesetzten Reichsbehörden ist dazu nicht erforderlich. Auch jede Erschwerung des Wohnsitzes im Auslande durch Abzüge von der Pension ist dem Gesetz fremd. (Vgl. dagegen Gesetz für Oldenburg §. 62., für Weimar §. 49., für Koburg-Gotha §. 43., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 42. und die übrigen Thüringischen Staaten §. 28. des Preuß. Zivil-Pensions-Reglement von 1825. „Vorschriften der Art entsprechen überhaupt nicht mehr den gegenwärtigen durchaus veränderten Verkehrs-Verhältnissen". (Ges.-Entw. für Preußen, Motive Drucks. Nr. 105. S. 18.)

5. Auch nach dem vor dem neuen Zivil-Pensions-Gesetz in Preußen bestehenden Recht ging die Pension dem Zivil-Pensionair durch eine Anstellung im Kommunaldienst mit entsprechender Besoldung nicht verloren §. 30. des Zivil-Pens.-Regl. von 1825. und Beschl. des Staats-Ministeriums vom 21. März 1827. (Kamptz, „Annalen" Bd. II. S. 350.) Anders stand es mit den Militair-Pensionen, welche mit einer solchen Anstellung im Kommunaldienst wegfielen. Kab.-Ordre vom 4. Oktober 1826. Dieser K.-O. entspricht §. 33. des Reichs-Pens.-Gesetzes. Auf die Unzuträglichkeiten dieser Vorschrift wurde bei den Berathungen des Preuß. Pens.-Ges. im Abgeordnetenhause aufmerksam gemacht und Folgendes hervorgehoben:

„Wenn ein pensionirter Gendarm, der sich in seiner bisherigen außerordentlich kraftaufreibenden und eine vorzügliche Gesundheit erfordernden Stellung als dienstunfähig erwiesen, sich aber noch sehr wohl eignet zum Kommunal-Beamten und dort noch gute Dienste leisten kann, in den Kommunaldienst eintritt, so muß man sich hüten, daß nicht sein Gehalt die Grenze überschreitet, die für ihn in dem Militair-Pensions-Gesetz vorgesehen ist, und es werden diese Bestimmungen auf alle mögliche Weise umgangen, und zwar so, daß die betreffenden Bezüge nicht dem früheren Gendarmen, sondern dessen Frau beigelegt wurden.

Die Rücksicht, die Kommunen nicht in der Gewinnung tüchtiger Arbeitskräfte einzuschränken und diese mittelbar den großen Unternehmungen der Privat-Industrie zuzuführen, und andererseits die Erwägung, daß die Anrechnung des Kommunal-Gehaltes auf die Pension diese nicht zur Staatskasse zurückführen, sondern bewirken würde, daß die Kommune dem anzustellenden Pensionair ein um den entsprechenden Betrag der Pension niedrigeres Gehalt gewähren würde, führte zur Annahme des von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellten Amendements im Preußischen Landtag."

Dieselben Gründe waren augenscheinlich für die Annahme des Amendements von Bernuth und Gen. maßgebend.

(Komm.-Ber. des Abgeordnetenhauses Drucks. Nr. 189. S. 10., Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1077. 1078.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Massgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

Dazu bemerken die **Motive** (S. 39.):

„Der Paragraph soll den Fall treffen, dass ein pensionirter Beamter auf kurze Zeit und vorübergehend wieder im Dienste beschäftigt wird, und Ansprüche auf Erhöhung der Pension durch eine Hinzurechnung der neuen Dienstzeit ausschliessen. In den meisten Fällen wird gar keine neue Anstellung, sondern nur eine Beauftragung, ein ganz transitorisches Verhältniss vorliegen, für welches kein Gehalt, sondern eine Remuneration gezahlt wird und welches gar nicht als Dienstzeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne anzusehen ist. Die Bestimmung des Gesetzes beugt grundlosen Ansprüchen in zweckmässiger Weise vor. (§. 28. des Preuss. Pens.-Ges.)"

§. 59. Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stel-

lung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Erdient ein Pensionair. welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staats- oder Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt."

Dazu beantragten die Abgg. v. Bernuth und Genossen in Konsequenz des Beschlusses zu §. 57.:

Zeile 2. anstatt der Worte: „des Staats- oder Kommunaldienstes" zu setzen: „des Staatsdienstes".

Die Pension darf also das letzte Diensteinkommen nicht überschreiten. Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staats-Dienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlusssatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.

Entstehungs-Geschichte:

In der **Regierungs-Vorlage** lautete Abs. 2. des §. 60.:

„Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlusssatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung."

Auch hier stellten die Abgg. v. Bernuth und Genossen das dem Beschluss zu §. 57. entsprechende Amendement dahin:

in Absatz 2. Zeile 1. und 2. anstatt der Worte „im Staats- oder im Kommunal-Dienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste".

Mit demselben gelangte §. 60. in der obigen Fassung zur Annahme. (§. 29. des Preuss. Pens.-Ges.)

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§. 61. Ein Reichs-Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Bemerkungen:

1. Mit §. 61. beginnen die Vorschriften über die wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig werdende unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. Vgl. §. 88—92. des Preuß. Ges. vom 21. Juli 1852. über die „Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten".

2. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand tritt nur ein wegen dauernder Dienstunfähigkeit und bedarf als solche einer Rechtfertigung nicht. Vorübergehende Dienstunfähigkeit — Krankheit mit Hoffnung auf Genesung berechtigt selbst bei längerer, beispielsweise einjähriger Dauer weder zur vorläufigen Versetzung in den Ruhestand (Sächs. Staatsdiener-Ges. §. 2., Ges. für

Oldenburg Art. 47., für Sachsen-Altenburg §. 35. vgl. zu §. 24.), noch verpflichtet sie den dienstunfähigen Beamten zur Zahlung der Stellvertretungskosten (§. 14.).

3. Die bleibende Versetzung in den Ruhestand ist nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht der Reichsbehörde; dieselbe „kann nicht nur" (Ges. für Braunschweig §. 50., Sachsen-Weimar §. 31.), „sondern sie soll eintreten".

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Bemerkungen:

1. Die Initiative geht von der vorgesetzten Dienstbehörde aus, welche eine Landes-Behörde sein kann (vgl. §. 53.).

2. Vorgängiger Ermittelungen durch Sachverständige bedarf es für diese Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht. Diese ist sehr häufig in der Lage, sich persönlich von der eingetretenen dauernden Dienstunfähigkeit hinreichende Ueberzeugung zu verschaffen (Ges. für Anhalt §. 33., für Sachsen-Weimar §. 36., Ges. für Oldenburg Art. 156.), wird jedenfalls die Gründe, welche die Pensionirung bedingen, genau prüfen (Ges. für Braunschweig §. 50.) und nöthigenfalls durch Einforderung der betreffenden Gutachten, namentlich ärztlicher Atteste klar stellen (Ges. für Lippe-Detmold §. 34.). Fügt sich der Beamte der Eröffnung (§. 63.), so ist ein solches Ermittelungs-Verfahren überflüssig, fügt er sich nicht, so tritt das formelle Pensions-Verfahren mit jenen Ermittelungen ein. In diesem gewährt die vorgeschriebene Angabe der Gründe der vorgedachten Pensionirung dem Beamten die Möglichkeit der Widerlegung, indem sie Gegenstand und Richtung bezeichnet, in welcher sich seine Vertheidigung zu bewegen hat (vgl. zu §. 64.).

Ein, die Verpflichtung zu vorgängigen sachverständigen Ermittelungen aussprechendes Amendement wurde auch im Interesse der Beamten und der Einfachheit des Verfahrens von der Reichstags-Kommission verworfen.

3. Die Bestellung eines Kurators ist im Fall geistiger Schwäche des Beamten von einem gerichtlichen Verfahren auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung unabhängig. Dieselbe erfolgt zum Zweck der Pensionirung durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

4. §. 89. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852., ferner Kgl. Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §. 21., Ges. für Sachsen-Weimar §. 35., für Koburg-Gotha §. 36., für Anhalt §. 32., für Schwarzburg-Rudolstadt Art. 36., für Lippe §. 45.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

Bemerkungen:

1. §. 63. stimmt materiell mit §. 65. der Regierungs-Vorlage überein; die Umstellung ist redaktioneller Natur.

2. Wegen Berechnung der Frist vgl. zu §. 66.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschliesst die oberste Reichsbehörde, *ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.*

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluss ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniss der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautet in dem dem §. 64. entsprechenden Paragraphen (§. 63.):

„Innerhalb sechs Wochen nach einersolchen Eröffnung (§. 62.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser nach Anhörung des Bundesraths."

Die **Motive** bemerken (S. 39.):

„Die Quieszirung erfolgt in allen Fällen nach genauer Prüfung im administrativen Wege; ein Prinzip, welches in den Landes-Gesetzgebungen anerkannt ist (Sächs. Ges. vom 7. März 1835. §§. 20. 21.; Oldenb. Ges. vom 28. März 1867. §. 55.), und sich dadurch rechtfertigt, dass die Frage, ob Unfähigkeit vorhanden sei, am sichersten doch nur von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann."

Der §. 64. in seiner gegenwärtigen Fassung beruht auf den Vorschlägen der Reichstags-Kommission. Die den letzten beiden Zeilen des Abs. 1. und den Absätzen 2.—4. entsprechenden Bestimmungen finden sich in §§. 65. 66. dieses Gesetzes.

II. **Bemerkungen:**

1. Nach Gemeinem Recht erfolgt die Zwangs-Pensionirung, als Einziehung eines Vermögenstheils, nur nach Urtheil und Recht (Zachariae, Staatsrecht Bd. 2. S. 76. 79.). Die Reichs-Gesetzgebung erkennt den Grundsatz auch für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, die Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathwesen, für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, für richterliche Militair-Justizbeamte (§. 158. dieses Ges. und die Noten dazu), und außerdem für die noch nicht pensionsberechtigten Verwaltungs-Beamten (§. 68.) an, bei welchen die Versetzung in den Ruhestand mit einer vollständigen Einziehung des Gehalts verbunden sein würde. Von den Landes-Gesetzgebungen

lassen einzelne den Rechtsweg in dem Falle zu, wo der Beamte die Wahrheit der in der Pensionirungs-Entscheidung unterstellten Thatsachen bestreitet (Ges. für Sachsen-Weimar §. 36., für Koburg-Gotha §. 37., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 36.).

In Bezug auf Verwaltungs-Beamte hat das Prinzip des Gesetzes, daß die Pensionirung der Regel nach im Administrativ-Verfahren zu erfolgen habe, überwiegende Gründe für sich und steht mit den meisten Landes-Gesetzgebungen im Einklang. (Hessen, Ges. Art. 13., Sachsen-Altenburg Art. 36., Braunschweig §. 52., für Sachsen-Meiningen Art. 6., Lippe-Detmold §. 34., Reuß ä. L. §. 20., Reuß j. L. §. 20.) Nur muß das Administrativ-Verfahren nach Art des gerichtlichen mit schützenden Formen für den Beamten umgeben sein. Der §. 62. der Regierungs-Vorlage bot in dieser Beziehung dem Beamten keinerlei Bürgschaft und wurde deshalb durch die §§. 64. 65. und 66. dieses Gesetzes ersetzt (Stenogr. Ber. S. 697.). Zulässig bleibt der Rechtsweg, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt worden. (cfr. Motive S. 39.)

2. Das Verfahren dieses Paragraphen findet statt, wenn der Beamte gegen die Pensionirung als solche Einwendungen erhebt. Beschränken sich diese auf die Höhe des Pensionsbetrages, so wird mit der Pensionirung verfahren und dem Beamten bleibt der Rechtsweg wegen der beanspruchten Höhe der Pension überlassen (vgl. Motive S. 39.). Die Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Behörde über die in §. 62. vorgesehene Verfügung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Daß die Einwendungen binnen 6 Wochen erhoben sein müssen, folgt aus §. 63.

4. §. 64. überläßt der obersten Reichsbehörde die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, also über die Erheblichkeit der Einwendungen des Beamten und über die Ergänzung der Beweisaufnahme (vgl. §. 65.). Für das Beweisverfahren selbst trifft der Paragraph insoweit Vorsorge, daß der entscheidenden Reichsbehörde ein vollständiges und glaubwürdiges Beweismaterial geliefert und dem Beamten volle Vertheidigung gewährt werde. Das Verfahren ist dem Untersuchungs-Verfahren vor dem erkennenden Richter nachgebildet.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht daher, sofern nicht allgemeine gesetzliche Gründe der Vereidigung entgegenstehen, eidlich und in Gegenwart des zu pensionirenden Beamten oder seines Kurators. Derselbe hat folgerecht die Befugniß, die Stellung von Fragen bei dem Untersuchung führenden Beamten zu beantragen. Ebenso findet ein besonderes Schlußverhör und keine bloße Mittheilung der bisherigen Verhandlungen statt. (Vgl. die abweichenden, das Verfahren in der Voruntersuchung regelnden §§. 94. 97.). Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers sichert die Treue der Beurkundung. Als erkennende Behörde in letzter Instanz tritt alsdann nach Art. 66. der Bundesrath ein, welcher nach Art eines Staatsrathes, und bei den mit Kaiserlichem Patent versehenen Reichs-Beamten der Kaiser selbst ein, der nach Anhörung dieses Staatsrathes entscheidet.

5. Die Ermittelungen umfassen sowohl die Beweise für als gegen die Dienstunfähigkeit, den Zeugen- und Sachverständigen-, wie den Beweis durch Augenschein und Urkunden. Der mit den Ermittelungen beauftragte Untersuchungs-Beamte befindet zunächst über deren Umfang und ist weder im Laufe der Beweisaufnahme, noch im Schlußverhör an die Anträge des zu pensionirenden Beamten, beziehungsweise seines Kurators gebunden. Im Fall der Ablehnung entscheidet die oberste Reichsbehörde (§. 65.). Diese Bestimmung ist nothwendig, um geflissentlichen Verschleppungen des Abschlusses des Verfahrens Seitens des zu pensionirenden Beamten wirksam entgegenzutreten. Giebt die oberste Reichsbehörde den Beweis-Anträgen des zu pensionirenden Beamten statt, so wird das Ermittelungs-Verfahren wieder aufgenommen.

6. Das Schlußverhör setzt voraus, daß in demselben der zu pensionirende Beamte von dem Ausfall der Beweise in Kenntniß gesetzt und ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben wird (§. 97.)

§. 65. *Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.*

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlassten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** beschränkte sich in §. 63. (vgl. zu §. 64.) auf die Bestimmung, dass die Verhandlungen der obersten Reichs-Behörde einzureichen seien. Der auf den Vorschlägen der Reichstags-Kommission beruhende §. 65. erkennt in dem Zusatz zu Abs. 1. das Recht der Leitung des Verfahrens bis zur Entscheidung für die oberste Reichs-Behörde auch in dem gegen Beamte mit Kaiserlicher Bestallung schwebenden Pensions-Verfahren an. Die Bestimmung des Abs. 2. will frivolen Beweisanträgen entgegentreten. Dieselbe ist zugleich im Interesse des zu pensionirenden Beamten, dessen Anträge auf Festsetzung der Beweisaufnahme dem Verdacht der Verschleppung des Pensionirungs-Verfahrens weniger ausgesetzt sein und deshalb von der obersten Reichsbehörde voraussichtlich werden berücksichtigt werden.

II. **Bemerkungen:**

1. Nur insofern den zu pensionirenden Beamten eine Schuld trifft, können ihm überhaupt Kosten auferlegt werden. Ob eine solche vorhanden, ist in der Entscheidung über die Pensionirung mit ausgesprochen.

2. §. 90. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes.

§. 66. *Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.*

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Bemerkungen:

1. Die Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser kann erfolgen, auch wenn der Bundesrath nicht darauf anträgt; formell genügt es, daß derselbe gutachtlich gehört worden. Um die materielle Bedeutung dieses Gutachtens zu verstärken, ist an Stelle der Fassung „nach Anhörung" (siehe oben zu §. 64. den §. 63. der Reg.-Vorlage) die in diesem Gesetze gewöhnliche Formel „im Einvernehmen" (§§. 18. 81.) gewählt. Das nach Art. 18. der Reichsverf. dem Kaiser zustehende Entlassungsrecht wird durch §. 66. nicht beschränkt.

2. Der §. 66. gewährt den Rekurs und nicht die Berufung. Die rechtliche Natur desselben ist in dem Gesetze nicht definirt und namentlich der Unterschied von der „Beschwerde" nicht ersichtlich. (Vgl. §. 144. den §. 139. der Reg.-Vorl.) Daher wird man nicht irren, wenn man den Rekurs des §. 66. als außerordentliches Rechtsmittel im Sinne des Prozeßrechts behandelt. (Vgl. Preuß. Ges. vom 20. März 1854., Ges.-Samml. S. 115.) Ist dies richtig, so ist in der Instanz des Bundesraths das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel nicht gestattet und es gilt im Fall der Zurückweisung des Rekurses der Tag der Zustellung der angefochtenen und nicht der Tag der Entscheidung in der Rekurs-Instanz als Tag der Rechtskraft. Diese Rechtsfolge erscheint auch im Hinblick auf die Freiheit des Vertheidigungsbeweises im Laufe und am Schlusse des

Ermittelungsverfahrens nicht bedenklich und beseitigt überdies zum Theil die Rechtsungleichheit zwischen dem ohne Kaiserliche Bestallung und zwischen dem mittelst Kaiserlichen Patentes ernannten Reichs-Beamten. Ueber die Pensionirung Letzterer wird ohne jenes Rechtsmittel in erster und letzter Instanz entschieden. Die materielle Konsequenz ergiebt §. 67.

3. Die Fristen (siehe oben §. 62.—64.) sind nach Analogie der Prozeß-Vorschriften zu berechnen (vgl. §. 133. dies. Ges.) und daher der Tag der Zustellung der Entscheidung oder Verfügung nicht mitzuzählen.

4. Die vorläufige Enthebung vom Amte hat nicht den Karakter einer Suspension im Sinne des §. 125., sondern einer vorläufigen Untersagung der Amtsverwaltung (§. 131.) Eine Kürzung des Gehalts ist daher mit dieser Enthebung nicht verbunden. Dieselbe ist nur auf Grund einer auf Pensionirung lautenden Entscheidung der obersten Reichsbehörde, also bei den mittelst Kaiserlichen Patents ernannnten Beamten überhaupt nicht zulässig.

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die *Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichs-Behörde zugestellt worden ist.*

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden §. 64.:

„Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliessliche Verfügung (§. 63. Absatz 1. beziehungsweise 4.) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.“

Die **Motive** bemerken dazu (§. 39.):

„Unter der schliesslichen Verfügung wird die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, beziehungsweise des Kaisers verstanden. Der Beschluss des Bundesrathes hat, wenn er die getroffene Entscheidung billigt, nur den Karakter einer Bestätigung.“

Die Kommission des Reichstags beschloss:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichsbehörde beziehungsweise des Bundesraths zugestellt worden ist.“

Auf den Antrag des Verfassers wurden bei getrennter Abstimmung die Worte „beziehungsweise des Bundesraths“ vom Reichstag gestrichen. Damit ist die Bestimmung der Regierungs-Vorlage materiell jedoch in klarerer Fassung wieder hergestellt. (Sten. Ber. 697. 698.)

II. Bemerkungen:

Der Beamte hat nach den vom Gesetz angenommenen Grundsätzen mit dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit nicht mehr Anspruch auf volles Gehalt, sondern nur noch auf Pension. Um ihm jedoch die Möglichkeit der Vorbereitung für eine anderweite — eingeschränktere — Häuslichkeit zu gewähren, wird ihm das volle Gehalt nach eingetretener Pensionirung noch ein Vierteljahr lang gezahlt. Sobald diese Pensionirung von der obersten Reichsbehörde ausgesprochen ist, hat er als guter Hausvater diese Vorbereitungen zu treffen und darf aus einem unbegründeten Rekurse an den Bundesrath um so weniger Vortheil auf Kosten des Reichsfiskus ziehen, als er die eigene Dienstunfähigkeit am besten kennen mußte. Der Abänderungsvorschlag der Kommission kam daher in der That auf eine Belohnung für den frivolen Rekurs heraus und entsprach nicht der zu §. 66.

entwickelten Natur dieses Rechtsmittels. Für die Analogie der Rechtsmittel des Zivil-Prozesses kommt hier noch der Gesichtspunkt hinzu, daß es sich um eine Frage des Vermögensrechtes handelt.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinar-Verfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.

Bemerkungen:

Vgl. oben zu §. 63. und §. 93. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes, welche wiederum aus der Preuß. Verordnung vom 29. März 1844. §. 7. übernommen worden, ohne daß aus den Motiven die Gründe der Uebernahme ersichtlich sind.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§. 69. Hinterlässt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Bemerkungen:

1. Ob die Pensionirung freiwillig oder zwangsweise erfolgt ist, macht keinen Unterschied.

2. Der Anspruch der hinterbliebenen Wittwe und der ehelichen Kinder auf den Nach-Monat ist ein Rechtsanspruch und steht unter gerichtlichem Schutz. (§. 149.). Die Modalitäten der Auszahlung an dieselben wird die den Verhältnissen näher stehende *vorgesetzte Dienstbehörde* am besten beurtheilen können. So ist auch nach §. 7. die vorgesetzte Dienstbehörde, also die Landesbehörde zuständig. Ein rechtlicher Unterschied, weshalb es bei den Wittwen und Nachkommen *pensionirter* anders, als bei denen der aktiven Beamten gehalten werden soll, ist nicht erfindlich. Die Vorschrift des §. 69. ist nur dadurch erklärlich, daß sie dem §. 39. des Mil.-Pens.-Ges., welcher die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde für zuständig erklärt, ohne weitere Prüfung und Berücksichtigung des §. 7. entnommen worden ist.

Dagegen ist in Absatz 2. die Entscheidung, *ob* auch den Eltern ꝛc. im *Fall der Bedürftigkeit* der Gnaden-Monat zu gewähren sei, zur Wahrung ein-

heitlicher Grundsätze und im Hinblick auf die nothwendige Berücksichtigung des vorhandenen Reichsfonds der Landesbehörde entzogen und der obersten Reichsbehörde überwiesen. Dies entspricht dem §. 8. dieses Gesetzes. §. 31. des Preuß. Pens.-Ges. überläßt auch diese Entscheidung der Provinzial-Behörde.

3. Ueber die Kommunal-Steuerfreiheit des Gnadenmonats vgl. §. 19., außerdem Sächsisches Staatsdiener-Gesetz §. 42.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Ist die nach Massgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Preuß. Pens.-Ges. §. 32.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienst-Verhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension massgebend sein. Indess sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden. als sie für den Beamten günstiger sind.

Entstehungs-Geschichte:

Dazu bemerken die **Motive** (S. 39.):

„Der §. 69. bezieht sich auf Artikel IX. und X. des Prager Friedens vom 23. August 1866., den Postvertrag mit Dänemark vom 7. April 1868. und den Vertrag vom 28. Januar 1867. wegen Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Post.“ (Vgl. Archiv Bd. I. (Glaser) S. 371. Heft I. Bd. II. S. 686. Bd. I. (Glaser) S. 104. ff. 2. Heft.)

Vgl. §. 7. dieses Gesetzes.

Die hierher gehörigen Bestimmungen lauten:

a. Prager Frieden vom 23. August 1865.

Art. IX. Den etatsmässigen Beamten, Dienern und Pensionistrn des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel angesichert.

Art. X. Der Bezug der von der Kaiserlich Oesterreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

b. Vertrag wegen Uebertragung des Thurn und Taxis'schen Postwesens auf den Preussichen Staat vom 29. Januar 1867. (Ges. S. 354.)

Art. IX. Alinea 2. Denjenigen Beamten der Fürstlichen General-Post-Direktion in Frankfurt a. M., welche weder in Königliche noch in anderweite Fürstliche Dienste übernommen werden, wird die Königliche Staats-Regierung Pensionen gewähren. Auch wird sie Seine Durchlaucht den Fürsten gegen alle Ansprüche vertreten, welche von diesen Beamten auf Grund ihres bisherigen Dienstverhältnisses gegen Höchstdenselben erhoben werden könnten oder möchten.

Art. XII. Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten übernimmt die Königliche Regierung.

Art. XIII. Die dereinstigen Wittwen und hinterbliebenen Kinder der in den vorhergehenden Artikeln gedachten Beamten werden Preussischer Seits in ähnlicher Weise unterstützt werden, wie dies seither von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltung geschehen ist, und wird Seine Durchlaucht der Fürst

von allen derartigen Leistungen und Ansprüchen durch die Königliche Staats-Regierung befreit.

c. Post-Vertrag mit Dänemark vom 7. September 1868. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157.) Art. 2. Schluss:

Die in der Nachweisung nicht aufgeführten Beamten des Ober-Post-Amts in Lübeck werden in den Dienst der Norddeutschen Post-Verwaltung mit ihren dermaligen Dienst-Bezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§§. 72.—124.

„Die folgenden Abschnitte des Gesetzes behandeln die Dienstvergehen und deren Bestrafung und das Disziplinar-Verfahren.

Mit dem Amte sind theils spezielle Pflichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits korrektive Disziplin zu üben, indem sie durch Strafen, die ausserhalb des Gebietes der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disziplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne dass diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Massregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre.

Was nun insonderheit diese höhere oder reinigende Disziplin betrifft, so lassen sich nach Inhalt der neueren Gesetzgebungen folgende Ansichten als feststehend annehmen: Einerseits sieht man den Beamten nicht mehr als von dem Belieben der Vorgesetzten abhängig und amovibel an. Andererseits räumt man demselben kein jus quaesitum, kein Privatrecht auf das Amt ein, so dass eine Entziehung des Amtes gegen den Willen des Beamten nur aus den Gründen, aus welchen Privatrechte verloren werden, und allenfalls nur im Expropriationswege gegen volle Entschädigung möglich wäre. Die Festhaltung des blos privatrechtlichen Gesichtspunktes würde den Staat in diesem, dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse meist rechts- und schutzlos lassen. Der öffentliche Dienst ist ein Lebensberuf und kein gegen Honorar zu besorgendes Geschäft, die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen. Ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich also nicht nach dem Privatrechte, sondern nur nach dem Verfassungsrechte bestimmen. Nun sind mit dem Amte allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft unter dem Schutze der Gesetze stehen und klagbar zu verfolgen sind. Sollen diese Rechte durch eine Massregel der reinigenden Disziplin beeinträchtigt oder aufgehoben werden, so ist in jedem Falle eine sichernde und sorgsame Behandlung nöthig. Es bedarf schützender und jede Willkür ausschliessender Formen des Verfahrens, und die Kompetenz der entscheidenden Behörden muss so geregelt sein, dass jede erreichbare Garantie gegen Ungerechtigkeit gegeben ist.

Offenbar verbinden sich hier zwei Gesichtspunkte — Schutz der Beamten gegen Willkür, und Möglichkeit einer nothwendig werdenden Entfernung unwürdiger Beamten, ohne dass deren Entfernung unter Belassung pekuniärer Vortheile eine Prämiirung der Unwürdigkeit wird. Beide lassen sich nicht zugleich mit voller Konsequenz anwenden, man gelangt daher zu verschiedenen Systemen, je nachdem man den einen oder den andern

Gesichtspunkt voranstellt. In einzelnen Territorien ist es sogar verfassungsmässig festgestellt, dass die Entsetzung eines Beamten nur von den Gerichten ausgesprochen werden könne, in anderen folgen die Staatsdienst-Gesetze diesem Prinzipe. Nach diesem Systeme ist in allen Fällen, in welchen die Entsetzung nicht Folge eines gemeinen Verbrechens oder eines Amtsvergehens, sondern nur Massregel der reinigenden Disziplin ist, der Spruch von den Gerichten zu fällen. So in Bayern, Braunschweig Gesetz §. 60., Hessen Gesetz Art. 23. 24.; ferner Sachsen-Weimar Ges. §. 46. und Koburg-Gotha §. 47., in Anhalt Ges. §. 43., Anhalt-Bernburg Ges. §. 21., in Lippe Ges. §. 55. Vgl. zu §. 84.

In anderen Staaten (Preussen, Sachsen, Oesterreich) wird dagegen in diesen Fällen die Entscheidung nicht von den Gerichten, sondern im Wege der Verwaltungs-Justiz getroffen, wobei durch sorgfältige Bestimmung des Verfahrens und der Zusammensetzung der entscheidenden Behörde besondere Garantien gegen Willkür und Ungerechtigkeit gegeben sind.

Das vorliegende Gesetz schliesst sich nach dem Beispiele des Preussischen Rechts dem zweiten dieser Systeme an." So die Motive.

§. 72. betrifft den Thatbestand der Dienstvergehen; §§. 73.—75. die Strafarten, §. 76. die Strafzumessungsgründe, §§. 77. 78. das Verhältniß der kriminalrechtlichen und der disziplinaren Verfolgung und Bestrafung von Dienstvergehen, §. 79. die Zuständigkeit für die Feststellung der zivilrechtlichen Entschädigung bei denselben, §§. 80.—83. das summarische, §§. 84.—124. das förmliche Disziplinar-Verfahren.

Vgl. Disziplinar-Straf-Ordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872. und Disziplinar-Straf-Ordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. Novbr. 1872., Th. I. die Disziplinar-Bestrafung am Lande, Th. II. die Disziplinar-Bestrafung an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge. — (Archiv Bd. VIII.; Solms, „Strafrecht und Strafprozeß im Heer und Marine.")

§. 72. Ein Reichs-Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinar-Bestrafung verwirkt.

Bemerkungen:

1. Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine, unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amtes verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder bloße Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen, beziehungsweise Vergehen im Amte, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen. Mot. Drucks. S. 41.

Das Deutsche Strafgesetzbuch ist mit großer Sparsamkeit bei Aufstellung der Verbrechen und Vergehen der Beamten verfahren. Dieselben beschränken sich:

1. auf Bestechung §§. 331. 332. 334.;
2. auf Amtsmißbrauch im Allgemeinen und in der Anwendung auf diejenigen amtlichen Befugnisse, welche ihrem Inhalt nach am meisten Veranlassung zu Ueberschreitungen gegeben, nämlich die gerichtlichen und polizeilichen und zwar sowohl nach der Seite der Bedrückung wie der Begünstigung (§. 341. ff. Beugung des Rechts §. 336.);
3. auf Fälschung bei Amtshandlungen §§. 348. 349.;
4. auf Amtsunterschlagung und Untreue §§. 350. 359.

Dazu noch einzelne besondere Verbrechen und Vergehen (delicta propria) der Anwalte, Geistlichen, Post- und Telegrahen-Beamten. (Vgl. Archiv Bd. IV. S. 324. ff.)

Die früheren in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher rechneten zu den dem gemeinen Strafrechte angehörenden Dienstvergehen: Insubordination, Bruch der Amtsverschwiegenheit und eigenmächtige Verlassung des Amtes (A. L.-R. II. 20. §. 351., 357., 356.). Diesen traten noch die sogenannten unbenannten Amtsdelikte hinzu:

1. Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht in der Absicht oder doch mit dem Erfolge der Beschädigung (vgl. A. L.-R. II. 20. §. 333.),
2. Beharrliche Verletzung der Amtspflicht aus Leichtsinn oder Unfleiß (A. L.-R. II. 20. §. 335. 336.).
3. Fortgesetztes unwürdiges Benehmen (niederträchtige Aufführung §. 363. II. 20. A. L.-R.). Mit Ausnahme jener in das Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommenen Verbrechen und Vergehen fallen alle früheren benannten und unbenannten Amtsdelikte nunmehr ausschließlich in das Gebiet der disziplinaren Ahndung und sind bloße Dienstvergehen.

Das Gesetz hat mit der Gesetzgebung für Preußen (Ges. vom 21. Juli 1852.) für Sachsen-Altenburg (Edikt §. 12.), Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen (§. 11. des Gesetzes vom 13. Februar 1860.) vermieden, die Dienstvergehen zu spezialisiren. Alle in dieser Richtung gemachten gesetzgeberischen Versuche (vgl. Sächsisches Ges. §§. 22. 25. 26., Ges. für Weimar §§. 20. 45., für Koburg-Gotha §. 46., für Braunschweig §. 36., für Baden §. 10. 11., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 45., für Lippe §. 32., für Oldenburg Art. 41. 70.) sind in der That mißlungen. Die Dienstvergehen, welche theils dem amtlichen, theils dem Privatleben angehören sind so mannigfaltig, jeder einzelne Fall liegt so eigenthümlich, daß eine erschöpfende Aufzählung unmöglich ist.

Eine dahin gehende negative Begrenzung, daß Dienstvergehen im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen sind, welche nicht zu den Amtsverbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs gehörten, wäre unrichtig und überdies ohne praktischen Werth. Jede andere — praktisch verwerthbare — negative Begrenzung des Thatbestandes scheiterte an der Möglichkeit scharfer Formulirung und der Versuch, solche für die Ausübung der politischen Rechte zu finden, wurde von der Kommission aufgegeben. Selbstverständlich schien ihr, daß die Ausübung der in der Verfassung garantirten politischen Wahlrechte für den Beamten kein Dienstvergehen sein kann. Darum war eine solche Vorschrift entbehrlich, überdies zu eng und vermöge der Auslegung per argumentum a contrario für die übrigen politischen Rechte der Beamten gefährlich. Nicht minder bedenklich war eine grundsätzliche Bestimmung, daß die Ausübung politischer Rechte Seitens eines Beamten niemals ein Disziplinar-Vergehen darstellen könne. Denn wie wenig sich auch die Schranke ein für alle Mal bestimmen läßt, welche für den Verwaltungs-Beamten, beispielsweise in Preß- und Vereins-Thätigkeit besteht, so ist doch nicht zu verkennen, daß solche Schranken vorhanden sind, deren Ueberschreitung sich als ein Dienstvergehen qualifiziren kann. (Vgl. Sten. Ber. S. 43.)

Eine exemplifikatorische Aufzählung einzelner Dienstvergehen verschwindet gegenüber der Menge und Mannigfaltigkeit der Dienstverletzungen. Dazu kommt, daß so verschieden der Thatbestand, so verschieden die Verschuldung und die Strafwürdigkeit bei den einzelnen Dienstvergehen ist. Ein und dasselbe Dienstvergehen — objektiv betrachtet — kann bald der Klasse der leichten, bald der Klasse der schweren Dienstvergehen angehören. Selbst für die Grenzbestimmung der leichten Dienstvergehen (bloßen Ordnungswidrigkeiten, §. 73.) von den schweren (§. 75.) fehlt es an einem greifbaren Merkmal. Mußte man aber darauf verzichten, entsprechende Strafübel für verschiedene Kategorien von Dienstvergehen oder für einzelne Dienstvergehen anzudrohen, so verlor eine demonstrative Aufzählung einzelner Dienstvergehen auch für die Strafzumessung ihre praktische Bedeutung.

So wird denn die Bestimmung des Thatbestands, welcher alle Pflichtwidrigkeiten des Beamten begreifen soll, vage und allgemein, wie es der §. 72. in der That ist und der Beamte würde der Reichsverwaltung gegenüber fast rechtlos dastehen, wenn nicht in der Organisation der Disziplinar-Behörden und in den

Formen des Disziplinar-Verfahrens diejenigen Bürgschaften gegeben würden, welche das materielle Disziplinar-Strafrecht ihm nicht zu bieten vermag. Darauf ist deshalb schon in der ersten Lesung des Gesetzes vom Reichstag hingewiesen (Sten. Ber. Bl. 42—44.).

2. Die von der Reichstags-Kommission beschlossene Verweisung auf §. 10. dieses Gesetzes, welcher Inhalt und Umfang der Dienstpflichten normirt, schützt den Beamten gegen jede ungesetzliche Zumuthung.

Von selbst versteht sich, daß die Verletzung der in §. 11. ff. besonders vorgeschriebenen Dienstpflichten den Thatbestand eines Dienstvergehens darstellt.

3. Zu den Dienstvergehen gehören auch die Verletzungen der Verfassung (§. 10.). So lange ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz mit dem Recht der Anklage für den Reichstag nicht existirt, hat die Ahndung derselben, welche nur auf Beschluß der Reichsregierung (§. 84.) erfolgen kann, ihre gewiesenen Grenzen.

4. Mit dem Prinzip, die Spezialisirung der Disziplinar-Vergehen zu vermeiden, im Widerspruch bestimmte die Regierungs-Vorlage in ihrem §. 76:

Die Dienstentlassung tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte:

1. von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder
2. über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt auzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder
3. über acht Wochen dauert.

Ein Bedürfniß zu dieser Ausnahme von dem Prinzip des §. 72. war nicht vorhanden, dieselbe überdies durch Androhung der absoluten Strafe der Dienstentlassung zumal bei einem Thatbestande von der Dehnbarkeit der Nr. 1. verwerflich. Der Fall, daß bei der eigenmächtigen Fernhaltung der Nr. 2. und 3. dem Beamten, wenn auch nicht Entschuldigungsgründe, so doch mildernde Umstände zur Seite stehen, bleibt sehr wohl denkbar und wird nach Ansicht der Reichstags-Kommission durch eine Ordnungsstrafe genügend gesichert. Die Regierungs-Vorlage wurde daher verworfen und der Disziplinarrichter ist somit auch bei dem in Rede stehenden Dienstvergehen in der Wahl der Strafart nicht beschränkt. Auf Verlust des Diensteinkommens hat er nicht zu erkennen (§. 14.).

5. Von anderen Gesichtspunkten geht die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872. (Armee-Verordnungsblatt von 1872. S. 330., Solms „Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine" S. 395. ff.) und die Disziplinar-Strafordnungen für die Kais. Marine vom 23. November 1872. (Berlin 1872. Beiheft zum Mar.-Verordn.-Bl. Nr. 21., besondre Ausgabe bei Kortkampf) in Betreff der Personen des Soldatenstandes in ihrem §. 1. aus, derselbe bestimmt:

§. 1. Der Disziplinar-Bestrafung unterliegeu:

1. Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten,
2. diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungs - Gesetz zum Militair - Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 3. ausdrücklich gestattet ist.

   Diese militairischen Vergehen sind:

   1. Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubs - Ueberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens drei Tage gedauert hat. (Mil.-Strafges.-B. f. d. Deutsche Reich. §. 64.)
   2. Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschliesslich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. (§. 89. Abs. 1. l. c.)
   3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. (§. 90. l. c.)
   4. Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. (§. 91. Abs. 1. l. c.)
   5. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (§. 92.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§. 93. ibid.)

6. Missbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. (§. 114. l. c.)
7. Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. (§. 121. Abs. 1. l. c.)
8. Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. (§. 137. l. c.)
9. Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache oder als Posten durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn ausser Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt, insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§. 141. l. c.)
10. Verlassen der Wache ohne Erlaubniss während des Wachtdienstes. (§. 146. l. c.)
11. Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniss bei einem Kommando oder auf dem Marsche. (§. 146. l. c.)
12. Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste durch Trunkenheit veranlasste Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. (§. 151. l. c.)

In dem, die Disziplinar-Vergehen an Bord betreffenden Theil fügt die Disziplinar-Strafordnung für die Marine nur noch die Vergehen gegen die Schiffs-Ordnung hinzu (§. 2.).

§. 73. Die Disziplinar-Strafen bestehen in:

1) Ordnungs-Strafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Bemerkungen:

Die Disziplinar-Gewalt ist ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechts über alle Organe der Regierungsrechte des Reiches und läuft daher auch in die oberste Reichsbehörde aus (§. 84.). Ihr Ziel ist Reinhaltung und Ordnung des öffentlichen Dienstes, nicht öffentliche Sühne, wie sie die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung erheischt; daraus bestimmt sich Natur und Art der Disziplinar-Strafen. Diese enthalten zwar wie jede Strafe die Zufügung eines Uebels, aber dieses Uebel bleibt auf die Sphäre des Beamtenlebens beschränkt und darf unmittelbar nur den Beamten, nicht den Bürger treffen und deshalb keine peinliche Strafe sein, vielmehr in der Dienstentlassung d. h. in der Ausschließung aus dem Beamtenkreise ihr letztes Mittel finden.

§. 74. Ordnungs-Strafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geld*strafe,*
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens, bei unbesoldeten bis zu dreissig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden Paragraphen (78.):

„Ordnungs-Strafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbusse,

4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Post-Kondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten."

Die Reichstags-Kommission beschloss hierauf:

1. der Nr. 3. der Reg.-Vorlage den Satz hinzuzufügen:
   „Bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens und bei unbesoldeten bis zu 30 Thalern";
2. als Abs. 2. anzuschliessen:
   „Geldbusse kann mit Verweis verbunden werden";
3. „die Nr. 4. der Reg.-Vorlage zu streichen".

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes brachte der Abg. v. Schoening den Antrag ein, die Nr. 4. der Reg.-Vorlage wieder herzustellen. Dieser Antrag wurde vom Reichstag verworfen. (Sten. Ber. S. 700. 701.)

II. Bemerkungen:

1. **Begriff der Ordnungs-Strafe.** Der Begriff der Ordnungs-Strafe wird in verschiedenem Sinne von der Preußischen und von der Reichs-Gesetzgebung gebraucht. Bald hat die Ordnungs-Strafe den Karakter einer Polizeistrafe, z. B. im Brausteuer-Gesetze, wo vielfach von Ordnungs-Strafen gegen nicht beamtete Personen die Rede ist. Sodann ist die Ordnungs-Strafe ein Exekutionsmittel, welches jeder Behörde zusteht, um ihren Verfügungen den ihr untergebenen Beamten gegenüber Nachdruck zu verschaffen.

Von diesen beiden Arten der Ordnungs-Strafen ist die Ordnungs-Strafe des §. 74. verschieden. Sie hat mit der ersten Art gemein, daß sie ein Akt der Repression und damit eine wirkliche Strafe ist, mit der zweiten, daß sie nur gegen Beamte verhängt werden darf (vgl. zu §. 82.).

Preuß. Diszipl.-Ges. §. 15., Hessisches Ges. Art. 24.

2. **Zu Nr. 1. und 2.:**

Die Warnung, so wie der Verweis ist nach dem Gesetz eine Strafe und wesentlich verschieden von der Rüge; die Rüge ist ein Ausfluß des Leitungsrechtes jedes Vorgesetzten und reduzirt sich auf die Erinnerung des Beamten an Erfüllung seiner Pflicht. Dieses ist keine willkürliche und auch keine unausführbare Trennung. Schon das Preußische Richter-Disziplinargesetz unterscheidet die Disziplinar-Strafen, die sich der Regel nach an die Totalität des dienstlichen Verhaltens des Beamten knüpfen, von der Rüge welche in einer einzelnen Sache ausgesprochen wird, um diese zu fördern oder einer Beschwerde Abhülfe zu schaffen. Diese Verschiedenheit erhellt ferner aus dem Reichs-Gesetz vom 20. Juni 1872., betr. die Einrichtung der Gensd'armerie in Elsaß-Lothringen §. 14. 11. (Gesetzbl. f. E.-L. S. 443. 444.), welches die Disziplinar-Gewalt den militairischen Vorgesetzten verleiht, den Zivil-Vorgesetzten dagegen das Recht zu Zurechtweisungen (Rügen) ertheilt und am klarsten aus der Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 21. Oktober 1872., welche in ihrem §. 4. ausdrücklich bestimmt:

„Blosse Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinar-Strafen nicht anzusehen."

Baiern, Lippe (Ges. §. 32.), Anhalt-Bernburg, Disz.-Ges. §§. 17. 18., behandeln die Warnung nicht als Disziplinar-Strafmittel. Jede Warnung im Sinne des §. 74. setzt ein Disziplinar-Vergehen voraus (cfr. §. 72.); aber nicht jede Verletzung einer Dienstpflicht ist ein Disziplinar-Vergehen (§. 73.) und bedingt die Anwendung einer Disziplinar-Strafe; in vielen Fällen reicht die Rüge aus.

3. **Zu Nr. 2. des Paragraphen:**
Ueber die verschiedenen Arten von Verweisen: schriftlicher Verweis, Verweis vor der Behörde und über die Stufenfolge der Disziplinar-Strafen vgl. Baiern, Edikt IX. §. 11., Ges. für Weimar §. 22. Hierher gehört auch die Androhung der Entlassung, welche nur ein geschärfter Verweis ist. Königl. Sächs. Gesetz §. 27., Ges. für Lippe §. 33. und die zitirten Militair-Disziplinar-Verordnungen.

4. **Zu Nr. 3. des Paragraphen:**
Die Geldbuße gehört zwar auch zu den Strafen des gemeinen Strafrechts und scheint daher als Disziplinar-Strafmittel nicht verwendbar. Das Vermögen des Beamten besteht jedoch in der Mehrzahl der Fälle nur in seinem Diensteinkommen und die Geldbuße verwirklicht sich meist in der Form des Abzugs von diesem Diensteinkommen. Insofern trifft auch die Geldbuße des §. 74. zunächst den Beamten als solchen und ist überdies aus praktischen Gründen als Disziplinar-Strafmittel unentbehrlich, dagegen die Begrenzung des Maßes derselben nothwendig. Ges. für Anhalt §. 22., Anhalt-Bernburg §. 21., Lippe § 30.

5. **Letztes Alinea.** Durch die Verbindung des Verweises mit der Geldbuße (Motive a. a. O.) ist ein schwereres Strafmittel gewonnen, welches geeignet sein kann, die Entfernung aus dem Amt abzuwenden.

6. **Arrest-Strafe.** Als im Jahre 1849. das Ministerium Manteuffel den Preußischen Kammern die erste Auflage des Preuß. Disziplinar-Gesetzes vorlegte, hatte dieses Ministerium nicht den Muth, denselben die Arrest-Strafe zu empfehlen. Dieselbe ist in Preußen auch nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen und Niemand in der Kommission im Stande gewesen, besondere Erfolge dieses Strafmittels oder ein Bedürfniß für dasselbe nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist aber erforderlich, wenn es sich um die Einführung eines Disziplinar-Strafmittels in das Reich handelt, welches seiner Natur nach zu den Kriminal-Strafen gehört (§. 73.). Der Arrest enthält einen Eingriff in die persönliche Freiheit, welche in der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten unter dem Schutze des Richters steht und nicht an den Vorsteher einer Lokal-Verwaltungsbehörde Preis gegeben werden darf (§. 83.). Sie stumpft das Ehrgefühl des Beamten ab, schädigt sein amtliches Ansehen und würde seinen Glauben vor Gericht in Frage stellen. Dazu kommt die praktische Schwierigkeit, gleichmäßige Arrest-Lokale herzustellen und eine gleichmäßige Durchführung der Arreststrafe Seitens der vorgesetzten Beamten zu sichern. Der Versuch, unter dem Titel einer Wohlthat für den Beamten, welcher dadurch gegen Dienstentlassung geschützt wird, den Kriminal-Arrest zu rechtfertigen, ist verfehlt. Kumulation von Verweis und Geldbuße und namentlich Strafversetzung bieten sich als solche Wohlthaten dar. (Vgl. Sten. Ber. S. 700. 701.)

Der Zivil-Arrest besteht in Baiern Edikt IX. §. 12., Braunschweig Ges. §. 67., Königr. Sachsen Ges. §. 26., in Anhalt Ges. §. 22., in Reuß ält. L. geht er bis zu Gefängniß von drei Monaten §. 15. des Zivilstaatsd.-Ges. Als Ordnungs-Strafe mit der Wirkung eines Exekutionsmittels kennt Schwarzburg-Sondershausen auch den Haus- und Zimmer-Arrest.

Mit der Verwerfung des Zivil-Arrestes als Ordnungsstrafe wurde der §. 83. der Reg.-Vorlage, welcher die Zuständigkeit für die Verhängung von Arrest-Strafen dahin normirte:

> „Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die im §. 78. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbussen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arrest-Strafen zu verfügen.
>
> Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbussen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arrest-Strafen das Mass von drei Tagen nicht überschreiten.“

gleichzeitig beseitigt.

7. **Disziplinar-Strafen im Heer und der Marine.** Ungleich strenger sind die Disziplinar-Strafen, welche die Disziplinar-Strafordnungen für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine auch gegen Militair- und Marine-Beamten gestatten. Die Disziplinar-Strafen im Heere bestehen nach §. 3. der Disziplinar-Strafordnung für dasselbe:

A. Für Offiziere.

1) In Verweis:

a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b. förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c. strenger, — durch Parole-Befehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

2) In Stuben-Arrest bis zu 14 Tagen.

Bei den, den Offizieren gleichgestellten oberen Militair-Beamten tritt an die Stelle des förmlichen oder strengen Verweises Geldbusse bis zu 10 Thlr. (§. 32.)

B. Für Unteroffiziere mit Portepee und die denselben gleichstehenden unteren Militair-Beamten (§. 32.).

1. In Verweis:

a. einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
b. förmlicher, vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
c. strenger, — durch Parole-Befehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher;

2) In Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B.: Strafwachen;

3. In Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest bis zu vier Wochen (§. 4.).

Die Disziplinar-Strafen der Marine einschließlich der Marine-Beamten am Lande sind dieselben, wie für das Heer, nur daß an die Stelle des Stuben-Arrestes der Kammer-Arrest tritt; so verordnen §§. 3., 4., 32. der Disziplinar-Strafordnung für die Marine, betreffend die Disziplinar-Vergehen am Lande. Anders am Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge nach §. 3. und 17. der betreffenden Disziplinar-Strafordnung.

A. Die Disziplinar-Strafen der Offiziere und der ihnen gleich gestellten oberen Marine-Beamten bestehen dort in:

Verweis und einfachem Kammer-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Veweis ist:

a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,
b. formlicher, — vor versammelter Offizier-Korps,
c. strenger, — durch Tages-Befehl, mit Eintragungder Veranlassung in das Ordrebuch.

Die am Lande statthafte Geldbuße für die Marine-Beamten fällt an Bord fort.

B. Die Strafe der unteren Militair-Beamten an Bord sind die der Deck-Offiziere, nämlich:

1. Verweise:

a. im Beisein ihrer Kameraden,
b. vor versammeltem Offizier-Korps;

2. Schiffs-Arrest bis zu vier Wochen,

3. einfacher und verschärfter Kammer-Arrest bis zu drei Wochen.

Der einfache Verweis und die Strafwachen sind daher an Bord nicht zulässig, dagegen kann der Kammer-Arrest verschärft werden und darf alsdann nicht vier, sondern nur drei Wochen dauern.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine, insbesondere die Dienstentlassung der Offiziere gehört nicht zu den Disziplinar-Strafen, sondern ist eine militairische Ehrenstrafe und darum Kriminal-Strafe. Mil.-Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 30. (R.-Ges.-Bl. S. 173. Archiv Bd. VIII.)

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in *Straf*versetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung *des Dienst-Einkommens um höch-*

stens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Dienst-Einkommens kann eine Geldbusse verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst-Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird *durch die oberste Reichs-Behörde in Ausführung gebracht.*

2. In Dienst-Entlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird, *falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet,* auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem dem §. 75. entsprechenden §. 79.

„Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;
2. in Dienst-Entlassung.

Die Dienst-Entlassung hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird an Stelle der Dienst-Entlassung auf Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei."

Die **Motive** bemerken (S. 42.):

„Die Strafarten — in §§. 74. und 75. — erscheinen als ausreichend. In den Landes-Gesetzen kommen noch Quieszirung mit Pension und zeitweilige Entfernung vom Amte vor. Pensionirung kann passender Weise nicht als Strafe betrachtet werden. Entfernung aus dem Amte auf Zeit ist ebensowenig ein passendes Disziplinar-Strafmittel: es findet sich im §. 15. Nr. 3. des Preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1851. über die Disziplinar-Vergehen der Richter, ist aber für diese durch ein späteres Gesetz vom 26. März 1856. wieder aufgehoben. Vgl. Gesetz für Weimar §. 22., für Koburg-Gotha §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 22., für Anhalt §. 24., für Hessen Art. 25., Reuss j. L. §. 22.

Die sogenannte Strafversetzung (§. 79. Nr. 1.) bildet den Uebergang zu den Massregeln der epurirenden Disziplin. Sie ist meist mit fühlbaren Vermögensnachtheilen verbunden und passt besonders für Fälle, in welchen die dem Beamten zur Last fallende Verletzung der Amtsehre mehr lokaler Natur ist und nur die Entfernung von einem bestimmten Orte nothwendig macht.

Die Degradation ist nicht unter die Zahl der zulässigen Strafen aufgenommen. Sie ist zwar milder als die gänzliche Entlassung, kann in Fällen eintreten, wo eine Versetzung ohne Degradation ihre Schwierigkeiten hat, und dient auch dazu, den Beamten unter eine strengere Aufsicht zu bringen. Es ist indess entscheidend, dass sie der Amtsehre schadet, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt, und die unteren Kategorien des Dienstes gleichsam als Strafklassen erscheinen lässt.

Ueber Zurückversetzung mit tieferer persönlicher Rangstellung vgl. Kgl. Sächs. Staatsd.-Gesetz §§. 9. 27., Ges. für Baden §. 11., für Weimar §. 45., für Koburg-Gotha §. 46., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 45., für Reuss j. L. §. 45."

Der Reichstag beschloss nach dem Vorschlage der Reichstags-Kommission:

1. (redaktionell) den §. 79. Nr. 1. dahin beginnen zu lassen:
   „in Strafversetzung. Dieselbe besteht etc."
2. in Nr. 1. Zeile 3. hinter dem Worte „Dienst-Einkommen" einzuschalten:
   „um höchstens ein Fünftel";
3. sodann hinzuzufügen:
   „Statt der Verminderung des Dienst-Einkommens kann eine Geldbusse verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst-Einkommens eines Jahres nicht übersteigt."
4. Die auf den Verlust der Umzugskosten bezügliche, in Zeile 3. mit den Worten „und Verlust" beginnende und mit den Worten „beiden Nachtheilen" schliessende Bestimmung zu streichen.
5. Als Abs. 2. der Nr. 1. hinzuzufügen:
   „Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht."
6. In Nr. 2. den zweiten Satz dahin zu fassen:
   „Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird falls nicht der Angeklagte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.
7. In Nr. 2. letzte Zeile statt der Worte „als Unterstützung zu verabreichen," zu setzen:
   „zu belassen."

Bemerkungen:

1. Straf-Versetzung.

a. Rechtfertigung derselben. Die Strafversetzung, welche sich aus Versetzung (§. 23.) und Geldbuße zusammensetzt, scheint auf den ersten Blick entbehrlich. Dieselbe ist für Beamte, die an Orten ihren Wohnsitz haben, welche keine Annehmlichteiten bieten und theuer sind, eine Wohlthat und kein Strafübel, zieht, wenn sie in Vollzug gesetzt werden soll, in Ermangelung von Vakanzen nicht selten schuldlose Beamte, welche Platz machen müssen, in Mitleidenschaft und führt zu Straforten, dessen Behörden dadurch — ohne ihr Verschulden — an ihrem Ansehen Einbuße erleiden können. Dazu kommt, daß die Tragweite der Strafversetzung in der Hand der Exekutive liegt und von dem erkennenden Disziplinar-Richter nicht übersehen werden kann.

Andererseits ist das Bedürfniß einer Mittelstufe zwischen einer niedrigen Geldbuße und der Strafe der Dienst-Entlassung, namentlich für die Subalternen und Unter-Beamten nicht wegzuleugnen.

Eine Erhöhung der Geldstrafe eignet sich dazu nicht. Eine hohe Geldstrafe verliert den Karakter einer bloßen Disziplinar-Strafe und wird für die unteren Stellen der Reichs-Beamten so gut wie unanwendbar. Der in Baiern bekannte „konstitutionelle Verweis" genügt dem Bedürfniß einer solchen Mittelstufe ebenfalls nicht. Die mit Schmälerung des Amtsansehens verbundene Enthebung vom Amt auf Zeit endlich hat sich in Preußen nicht bewährt. So bleibt nur die Strafversetzung übrig. Die Besorgniß,

daß im Fall ihrer Beseitigung die Reichsregierung das ihr nach §. 23. zustehende Versetzungsrecht, dessen Reinhaltung im Interesse der davon betroffenen tadellosen Beamten geboten scheint, als Disziplinar-Strafmittel zu verwerthen sich genöthigt sehen könnte, das Nichtvorhandensein von Kollegien im Reiche, deren Ansehen durch in ihrer Mitte erfolgende Strafversetzungen leiden könnte (vgl. §. 158.), die Rückkehr zu der Strafart in Preußen im Jahre 1856. und die mit derselben auch in anderen Bundesstaaten gemachten, keineswegs ungünstigen Erfahrungen sprachen gegen die Verwerfung der Strafversetzung. Die Kommission entschied sich daher im Prinzip für ihre Beibehaltung, machte dieselbe jedoch von der dreifachen Voraussetzung abhängig, daß der Versetzung die Natur einer Strafe schärfer, als in der Regierungs-Vorlage, aufgeprägt wird, der Disziplinar-Richter den Umfang derselben bei seiner Entscheidung übersehen kann und die gesetzliche Verpflichtung der Reichsregierung zu deren Ausführung ausgesprochen wird. Dies ist durch den Beschluß des Reichstags ermöglicht, der Gehaltsverlust, je nach den Umständen auf eine bestimmte Quote des Dienst-Einkommens oder auf eine bestimmte Summe begrenzt (vgl. Preuß. Gesetz vom 26. März 1856. §. 1., betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851.), der seinem Betrage nach so verschiedene Verlust der Umzugskosten beseitigt und zum Unterschiede von der ohne Verschulden des Beamten nach §. 23. lediglich im dienstlichen Interesse erfolgenden Versetzung, für die Disziplinar-Strafe der Versetzung die technisch-juristische Bezeichnung „Strafversetzung" gewählt.

b. Gebiet der Strafversetzung. Die Strafversetzung ist bei mittelbaren Reichs-Beamten nicht auf den Bundesstaat ihrer Anstellung beschränkt.

2. Die Dienst-Entlassung.

c. Voraussetzung. Die Dienst-Entlassung ist nicht dadurch bedingt, daß der angeschuldigte Beamte bereits früher disziplinarisch bestraft worden. (Vgl. §. 76.) Ein stufenmäßiges Besserungs-Verfahren (vgl. Kgl. Sächs. Ges. §§. 16. 25. 26., Baierisches Edikt II. §§. 10. 11. ff., Gesetz für Braunschweig §§. 36. 38., Gesetz für Weimar §§. 20. 40. 45. 47. 48. 52., für Baden §. 11., für Koburg-Gotha §§. 22. 23., für Anhalt §. 20., für Anhalt-Bernburg §§. 22. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §§. 21. 22.) ist dem Gesetz fremd. Thatsächlich wird es nicht leicht vorkommen, daß bei dem ersten Disziplinarfall sofort auf Dienst-Entlassung erkannt wird.

b. Rechtsfolgen. Die Dienst-Entlassung schließt die Wiederanstellung nicht aus. Anders nach Partikularrechten, welche die Absetzung von der Entlassung (Dimission) unterscheiden. Vgl. Kgl. Sächs. Gesetz §§. 23. 25., Ges. für Anhalt-Dessau §. 44., für Lippe §§. 58. 59.

c. Ausscheiden des Beamten im Laufe des förmlichen Disziplinar-Verfahrens.

aa. Das Ausscheiden des Beamten tritt ein: wenn das amtliche Verhältniß von selbst sein Ende erreicht, z. B. wegen Ablaufs der Zeit. (Preuß. Diszipl.-Ges. §. 16.) oder auf Grund seines Abschieds-Gesuchs.

bb. Rechtliche Wirkungen.

Ausscheiden mit Verzicht auf Titel und Pension. Verzichtet der Beamte bei seinem Ausscheiden auf Titel und Pension und übernimmt die Kosten des bisherigen Verfahrens, so ist das Reich klaglos gestellt; das Disziplinar-Verfahren verliert mit dem Beamten-Verhältniß sein rechtliches Fundament und wird gegenstandlos. Auf Ertheilung eines Verweises oder Verhängung einer Geldstrafe gegen den ausgeschiedenen Beamten hat das Reich nach dem Besserungszweck der Ordnungs-Strafen kein Recht mehr. Sein Recht erschöpft sich in der mit Verlust der Amtsrechte auf Gehalt, Titel und Pension verbundenen Dienst-Entlassung. Wo im Erfolg die reinigende Disziplin dieses ihr Ziel — den Verlust des Amtes und seiner Rechte für den betreffenden Beamten — erreicht hat, ist so wenig Raum

für die korrektive Disziplin, wie in dem Fall, wo der zur Disziplinar-Untersuchung gezogene Beamte wegen der nämlichen Thatsachen in den Anklagestand versetzt ist und die richterliche Verurtheilung den Verlust des Amtes zur rechtlichen Folge gehabt hat. (§§. 77. 78.) Eine Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens ist damit ausgeschlossen.

cc. Ausscheiden ohne Verzicht auf Titel, Pension u. s. w.
Will dagegen der Beamte bei seinem Ausscheiden Titel und Pension oder eines dieser Rechte festhalten und dem Reichsfiskus die Kosten des Disziplinar-Verfahrens nicht erstatten, so muß er sich gefallen lassen, daß die Fortdauer des Beamten-Verhältnisses als die Voraussetzung jener Rechte bis zur Beendigung des anhängigen, auf Entfernung aus dem Amt gerichteten Disziplinar-Verfahrens fingirt wird und die für dasselbe zuständig gewesene Disziplinar-Behörde zuständig bleibt. Das Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1871., welches für das Preuß. Recht den Grundsatz allgemein ausspricht, daß, wenn der angeschuldigte Beamte auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen wird, dadurch die Kompetenz des Disziplinar-Gerichts nicht aufhört, geht zu weit. (Preuß. Justiz-Min.-Bl. von 1872. S. 14.)

d. Disziplinar-Vergehen, welche erst nach dem Ausscheiden des Beamten mit Titel und Pension ermittelt werden.
Hat der Beamte sich während seiner Dienstzeit zur Dienst-Entlassung qualifizirende Pflichtwidrigkeiten zu schulden kommen lassen, welche erst nach seiner mit Titel und Pension erfolgten Versetzung in den Ruhestand zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt sind, so bleibt das Disziplinar-Verfahren ausgeschlossen. Das Gesetz behandelt die Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Beamten als eine endgültige, durch Irrthum nicht anfechtbare Feststellung pflichttreuer und darum zur Beibehaltung des Titels und zur Pension berechtigender Dienstführung.

e. Belassung der Pension bei erfolgender Dienst-Entlassung.
Die Formulirung „Belassung der Pension" ist wesentlich redaktionell. Der Disziplinar-Richter hat zu entscheiden, aber keine Gnadenakte vorzunehmen.

3. **Landes-Gesetze.**
Vgl. Art. 6. des Hessischen Gesetzes vom 11. März 1829. (Archiv S. 226.) und Gesetz für Schwarzburg-Rudolstadt §. 47., für Lippe §. 46.

§. 76. Welche der in den §§. 73. bis 75. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit *besonderer* Rücksicht auf die *gesammte* Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in ihrem, dem §. 76. entsprechenden §. 80.:
„Welche der in den vorhergehenden Paragraphen (77. bis 79.) bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 75. und 76. Ist auf die im §. 79. (jetzt §. 75.) unter Nr. 1. bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Reichsbehörde angeordnet."

Die **Motive** sagen dazu (S. 42.):

„In §. 80. (gegenwärtigem §. 76.) ist bei der Wahl der Strafen ein freies Ermessen der Disziplinar-Behörde gestattet. Die dienstlichen Verstösse und Vergehen lassen sich nicht so genau klassifiziren wie gemeine Vergehen, es kommt auf das gesammte Verhalten des Beamten im Dienste und in Privatverhältnissen an, und ein freieres Ermessen ist daher für die Erhaltung der Disziplin nicht zu entbehren."

Der Reichstag beschloss nach dem Antrage der Kommission:

1. mit Rücksicht auf §§. 14., 72. u. 75. die auf das Sondervergehen der unerlaubten Entfernung vom Amte bezügliche Bestimmung in Zeile 3. und 4. und die im letzten Satz Zeile 4.—6. enthaltene Vorschrift über die Ausführung der Strafversetzung zu streichen;
2. in Zeile 3. hinter dem Worte „ermessen" ein Punktum zu setzen;
3. in Zeile 2. vor dem Worte „Rücksicht" einzuschalten „besonderer";
4. in Zeile 3. das Wort „sonstige" zu ersetzen durch „gesammte".

II. **Bemerkungen:**

1. Der §. 76. verzichtet mit der Reg.-Vorlage auf einen Katalog der Strafzumessungsgründe und erinnert nur an die Erheblichkeit des Dienstvergehens, welche nach dem Inbegriff der objektiven und subjektiven Momente der Strafbarkeit — Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, nachtheilige Folgen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Beweggrund — zu beurtheilen ist. Dagegen bringt der Paragraph schärfer, als dies von der Regierungs-Vorlage geschehen war, den leitenden Gedanken aller disziplinaren Bestrafung zum Ausdruck, daß nicht die jeweilige Verletzung der Dienstpflicht vereinzelt, sondern daß das gesammte dienstliche und außerdienstliche Leben in jedem einzelnen Disziplinarfalle Gegenstand der Erwägung bei der Strafzumessung zu bilden und daß der Beamte ein Recht hat, hiernach beurtheilt zu werden. Eine Berücksichtigung der verwandten Amtsverbrechen und Amtsvergehen des Deutschen Strafgesetzbuches wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Der Grundsatz, daß bei Bemessung der Strafe im Zweifel der milderen Auffassung der Vorzug zu geben sei (in dubio in mitius), wird auch dem Beamten zu Gute kommen dürfen; aber andererseits ist die Schädigung der Reichsinteressen, vor Allem die Beeinträchtigung der Würde und des Ansehens der Reichs-Beamten, welche eintritt, wenn ein unfähiger und pflichtwidriger Beamter im Amte erhalten wird, bei der Entscheidung über das Strafmittel zu berücksichtigen. Die objektiven Momente der Strafbarkeit überwiegen bei der Bestrafung der Disziplinar-Vergehen.

3. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz §. 17., Disziplin.-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 19.

4. Die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer führt folgende Strafzumessungsgründe an:

„§. 40. Die Art und das Mass der Disziplinarstrafe hat der Militair-Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 41. Wenn Militair-Personen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§. 42. Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Disziplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen."

Die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine hat in Betreff der Disziplinar-Vergehen am Lande dieselben Bestimmungen in ihren §§. 40. 42. In Betreff der Disziplinar-Vergehen an Bord schreibt §. 23. für den Rückfall vor, daß wenn zu der härteren Strafe die Disziplinar-Bestrafung nicht ausreicht, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten soll.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinar-Verfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

1. Die **Motive** bemerken (S. 43.):

„Die §§. 71. bis 74. (gegenwärtig §. 77. u. 78.) behandeln das Verhältniss der Disziplin zum Kriminalrechte und sind unter Berücksichtigung der durch den Inhalt des Deutschen Strafgesetzbuchs bedingten Aenderungen aus dem Preussischen Gesetze vom 21. Juli 1852. übernommen.

Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine, unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amts verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder blosse Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen, beziehungsweise Vergehen im Amte, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen.

Nach §. 71. (jetzt §. 77.) soll der Kriminal-Prozedur die Priorität vor dem Disziplinar-Verfahren eingeräumt werden. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll. Auch ist das Strafverfahren in manchen Fällen präjudiziell für das Disziplinar-Verfahren: theils falls dasselbe zu einer Freisprechung führt, unter gewissen Modifikationen, theils wenn es eine Verurtheilung herbeiführt, aus welcher der Verlust des Amtes ohnehin folgt."

II. **Bemerkungen:**

Der §. 77. beruht gleich dem §. 78. auf der Selbstständigkeit des disziplinaren Strafrechts. Diese Selbstständigkeit findet ihre Schranke in dem Grundsatz des Prozeßrechts, daß Niemand wegen derselben Handlung doppelt zur Untersuchung gezogen und bestraft werden soll. (Ne bis in idem.)

Entsteht daher bei der vorgesetzten Dienstbehörde der Verdacht einer nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich strafbaren Handlung, so hat dieselbe unverzüglich der zuständigen Kriminal-Behörde davon Kenntniß zu geben und darf das Disziplinar-Verfahren nicht einleiten. Dies wurde in der Kommission des Reichstags als selbstverständlich vorausgesetzt und eine ausdrückliche Vorschrift für nicht erforderlich erachtet. Findet dagegen die Disziplinar-Behörde nach eingeleitetem Disziplinar-Verfahren den Thatbestand einer nach dem Deutschen Strafrecht strafbaren Hondlung, so darf sie sich ebensowenig für inkompetent erklären (Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 24. März 1862. Pr. Justiz-M.-Bl. S. 151.), muß aber wiederum der zuständigen Kriminal-Behörde von der strafbaren Handlung zur weiteren Veranlassung unverzüglich Kenntniß geben. Lehnt diese die Verfolgung ab, so wird das Disziplinar-Verfahren zu Ende geführt.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigan Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinar-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der-

jenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens zu verfügen hat (§. 84. Abs. 1.), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Motive** sagen (S. 41.):

„Hierin werden die Folgen angegeben, welche der Ausfall der strafgerichtlichen Untersuchung für das Disziplinar-Verfahren haben soll. Es soll im Falle einer Freisprechung wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinar-Verfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben „an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten."

Die Berechtigung disziplinarer Verfolgung auch in diesem Falle wurde in dem Reichstage an folgenden Beispielen klar gemacht. Ein Beamter, welcher in vollständigster Trunkenheit auf öffentlicher Strasse ein Verbrechen begehe, müsse wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit vom Kriminalrichter freigesprochen werden. Und doch werde Niemand wünschen, dass ein solcher Beamter im Amte verbleibe. Oder: ein Beamter begehe einen Diebstahl, aber er stehle Sachen von nur geringfügigem Werthe; dann werde nach dem neuen Deutschen Strafrechte ihn allerdings eine kurze Gefängniss-Strafe treffen, die Ehrenrechte aber werde er behalten; denn diese könne er nur verlieren, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate erreiche. Ohne ein selbstständiges Disziplinar-Verfahren würden wir fortan Diebe zu Beamten haben können und jedes Mittels entbehren, um sie zu entfernen. (Sten. Ber. S. 43.)

Bei der Verurtheilung, welche den Verlust des Amtes nicht nach sich gezogen hat, darf die vom Kriminalrichter festgestellte strafbare Handlung nicht Gegenstand disziplinarer Ermittelung und Beurtheilung sein, sondern nur die Folge der Verurtheilung für die amtliche Stellung. Es ist daher zulässig dieser Verurtheilung ein förmliches Disziplinar-Verfahren, gerichtet auf Dienstentlassung, folgen zu lassen. Nach dem Wortlaut des Paragraphen, welcher nur von der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens redet und dessen Zweck eben Entfernung aus dem Amte ist, scheint die Verfügung einer blossen Ordnungsstrafe nicht statthaft. Ein in der Kommission hierauf gestelltes Amendement wurde von derselben abgelehnt; der Grund war nicht ersichtlich! Nach den Motiven (Drucks. S. 40.) soll es immer noch der Entscheidung der Disziplinar-Behörde unterliegen, „ob und wie strenge", also auch ob nur mit einer Ordnungsstrafe die etwa vorhandene Pflichtverletzung oder Unordnung zu ahnden sei.

Ist der Beamte vom Kriminalrichter zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Amtes nach sich gezogen hat, so müsste er, streng genommen, neben den gerichtlichen auch die Kosten des nach §. 77. eingestellten, von ihm verschuldeten Disziplinarverfahrens tragen. Die Kommission hielt jedoch den Beamten durch den Amtsverlust für hinreichend gestraft.

II. **Bemerkungen**:

1. Im Fall der Verurtheilung zu einer Strafe, welche den Amtsverlust nach sich zieht, ist das Disziplinar-Verfahren durch Beschluß einzustellen. Darin macht es keinen Unterschied, ob dasselbe in die 2. Instanz gediehen war.

2. In der Reg.-Vorlage folgte (als §. 74.) folgende **Bestimmung**:

„Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich."

Die bürgerlichen Folgen der Kriminalstrafen sind durch das Deutsche Strafgesetzbuch geregelt und nach diesem zieht nur Zuchthausstrafe, Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte und die Erklärung der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust des Reichsamtes nach sich. Eine Ausnahme findet allein nach dem Militair-Strafgesetzbuch für Militair-Beamte statt, gegen welche neben einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer auf Amtsverlust erkannt werden kann. (§. 43. des Mil.-Str.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872., R.-G.-Bl. S. 173., Archiv Bd. VIII.) Der §. 74. der Reg.-Vorl. schärfte daher die Folgen der Freiheitsstrafe gegen die Intention des Allg. Str.-Ges.-B. in Bezug auf alle Zivil-Beamte. Zu einer solchen mit dem Str.-Ges.-B. in Widerspruch tretenden Vorschrift ist kein Bedürfniß vorhanden. Bei einjähriger Freiheitsstrafe ist der Disziplinarrichter berechtigt und sicherlich in der Regel bereit, den Verlust des Reichsamtes auszusprechen. Aber „nicht jeder Beamter, welcher ein Jahr lang in Folge seiner Verschuldung sein Amt nicht verwaltet hat", ist darum zu dessen Verwaltung unfähig, z. B. wenn er wegen Zweikampfs verurtheilt worden war. Was die Stellung unter Polizeiaufsicht betrifft, so tritt dieselbe Angesichts der in dem besonderen Theil des Deutschen Str.-Ges.-B. enthaltenen Einzelbestimmungen nur bei den mit Zuchthaus, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen und Vergehen ein, welche — letztere im Fall einer Freiheitsstrafe von drei Monaten — den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich ziehen. Die Möglichkeit, daß gegen Jemand die Stellung unter Polizei-Aufsicht für zulässig erklärt wird, welcher nicht einmal zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe und den Ehrenstrafen verurtheilt wird (D. Str.-Ges.-B. §. 32.) verdient eine besondere Berücksichtigung nicht. Die Reg.-Vorlage ward daher auf den Vorschlag der Kommission vom Reichstag verworfen. (Sten. Ber. S. 699.)

3. Vgl. §. 23. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869., wonach die Mitglieder desselben, welche zu einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, Amt und Gehalt verlieren.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Zivilgericht. *Die Befugniss der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.*

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Motive** bemerkten nur (S. 41.):

„Der Paragraph stimmt mit §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. überein. Es soll klargestellt werden, dass im Disziplinar-Verfahren die Verfolgung der entstandenen Zivil-Ansprüche ausgeschlossen ist und vor das Zivilgericht gehört."

Die Kommission des Reichstags nahm die Reg.-Vorlage unverändert an.

Dazu brachte der Abg. Baehr (Kassel) in 2. Lesung des Gesetzes folgenden Abänderungs-Antrag:

„Die Disziplinar-Behörde kann, insofern das Disziplinar-Verfahren dadurch keine Verzögerung erleidet, bei ihrer Entscheidung zugleich die Verpflichtung des Beamten zur Entschädigung eines durch dessen Handlung Verletzten aussprechen.

Dieser Beschluss ist auf Antrag des Verletzten durch die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständigen Behörden oder Beamten zu vollstrecken. Dem Beamten steht jedoch innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, zu dessen Beseitigung die Beschreitung des Rechtsweges zu. Auf Antrag des Beamten entscheidet das im Rechtsweg angegangene Gericht, ob die Vollstreckung einstweilen einzustellen sei.

Durch die Unterlassung eines Ausspruchs der vorgedachten Art Seitens der Disziplinar-Behörde wird die selbstständige Verfolgung des Anspruchs des Verletzten wider den Beamten im Rechtswege nicht ausgeschlossen."

Derselbe wurde verworfen.

In 3. Lesung stellte er den Abänderungs-Antrag, welcher den gegenwärtigen §. 79. bildet.

II. **Bemerkungen**:

Ein Disziplinar-Vergehen konkurrirt nicht selten mit der Schädigung eines Privatbetheiligten, oft besteht das Disziplinar-Vergehen nur in der Schädigung eines Privaten. Dahin gehört der Fall, wo der Beamte sportulirt, wo er zu viel Gebühren bezogen oder Gelder, die ihm zu Händen gekommen sind, nicht richtig verwendet, sie dem Betheiligten nicht erstattet hat. Alsdann ist es Pflicht des Staates, dem von dem Beamten verletzten Privaten den einfachsten und am wenigsten kostspieligen Weg zu eröffnen, um zu seiner Entschädigung zu gelangen.

Dieß ist Preußisches Recht (A.-G.-O. III. Tit. I. §. 23. u. Tit. 3. §. 49.) und in dem Disziplinar-Gesetz für die Richter vom 7. Mai 1851. ausdrücklich bestätigt (§. 81.). Eine Einführung des Anschließungs-(Adhäsions-)Prozesses ist mit der Annahme des Baehr'schen Antrages nicht beabsichtigt. Das Staatsinteresse beherrscht in erster Linie das Disziplinar-Verfahren. Wo dieses durch die Feststellung der Ersatzpflicht eine Weiterung erfahren könnte, ist der Private zur Zivilklage zu verweisen. (St. Ber. S. 718. 719. 916.)

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§§. 80.—83.

regeln die Zuständigkeit und das summarische Disziplinar-Verfahren.

In den **Motiven** heisst es darüber (S. 42. 41.):

„In §. 80. ff. wird das Verfahren geregelt. Dasselbe ist bei Ordnungsstrafen an keine bestimmte Form gebunden. Es wird bei den leichteren Fällen ein sehr einfaches und summarisches sein können, so dass umständliche Vorschriften nur zu unnöthigen Weiterungen führen würden. Mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung wird der betroffene Beamte immer und zwar geeigneten Falls protokollarisch gehört werden. Nach §. 83. ist ferner der Rekurs gegen die Verfügung bei Ordnungsstrafen zulässig. Eine Frist oder ein Suspensiv-Effekt ist davon nicht vorgeschrieben. Meist kommt es auch auf augenblickliche Vollstreckung an;"

und dann wiederum:

„Die Formen des Verfahrens sind für Ordnungs- wie für Disziplinar-Strafen bestimmt geregelt, so dass Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden."

Die Vorschriften der Regierungs-Vorlage über das summarische Verfahren entsprechen indeß diesen Motiven nicht, namentlich fehlt es an einer Vorschrift, daß der betreffende Beamte mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung gehört werden muß. Der Reichstag hat deshalb auf den Vorschlag seiner Kommission die unentbehrlichsten Vorschriften in das Gesetz aufgenommen. (§. 82.)

§. 80. Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichs-Beamten befugt.

Bemerkungen:

1. Jeder Dienst-Vorgesetzte hat die Dienstordnung unmittelbar aufrecht zu erhalten. Ob dazu ein disziplinares Einschreiten nothwendig und welche Disziplinar-Strafen anzuwenden sind, unterliegt diskretionärer Entscheidung. Nicht jede einzelne Unregelmäßigkeit zieht Disziplinar-Ahndung nach sich; darüber war Reichstag und Reichstags-Kommission einig (vgl. zu §. 74.).

2. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz von 1852. §. 18., Königl. Sächsisches Ges. §. 16., Braunschweigisches Ges. §. 34., Gesetz für Anhalt §. 22., Anhalt-Bernburg §. 23., für Weimar §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., für Lippe §. 30., für Oldenburg Art. 42., für Baiern Edikt IX. §. 13.

3. Die Zuständigkeit der militairischen Vorgesetzten zur Verhängung von Disziplinar-Strafen gegen Personen des Soldatenstandes richtet sich zugleich nach der Art des Disziplinar-Vergehens und der Charge des Angeschuldigten. (Disziplinar-Strafordn. für das Deutsche Heer §§. 5.—21.)

§. 81. Geld*strafen* können

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichs-Beamte und zwar bis *zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74. Nr. 3.),*
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete abweichend:

„Geldbussen können:
1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichs-Beamte und zwar bis zu 30 Thalern oder bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-Einkommens,
2. und 3. (wie Gesetz).

durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung verhängt werden.

II. **Bemerkungen:**

1. Die dreifache Gliederung der Reichsbehörde in leitende, kontrolirende und ausführende ist maßgebend für die Zuständigkeit. Die Detail-Bestimmungen finden ihre Stelle in der in §. 159. vorbehaltenen Ausführungs-Verordnung.

2. Die Aenderung in Nr. 1. ist wesentlich redaktionell. Die Streichung der Worte „durch eine mit Gründen zu unterstützende Verfügung" findet ihre Erklärung in §. 82.

3. Vgl. §. 19. des Preuß. Diszipl.-Ges.

§. 82. *Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.*

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldbusse für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbusse ohne Weiteres festgesetzt werden.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der §. 82. ist neu. Nach dem Vorschlage der Reichstags-Kommission lautete er:

„Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung."

Derselbe ward in zweiter Lesung angenommen und der Abänderungs-Vorschlag der Abgg. v. Dörnberg, v. Helldorf und Genossen:

„den ersten Absatz des §. 82. (der Kommissions-Vorschläge) zu streichen und in dem zweiten Absatz an Stelle des Wortes „Ordnungsstrafe" zu setzen: „Geldbussen","

verworfen. (Sten. Ber. S. 702.—704.)

Hierauf brachten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg in dritter Lesung folgenden Vorschlag ein:

den Paragraph so zu fassen:

„Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Ist jedoch eine Geldbusse für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbusse ohne Weiteres festgesetzt werden.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung oder zu Protokoll."

Dieser Vorschlag wurde mit der in der Fassung des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen redaktionellen Umstellung und Abänderung vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. S. 915. 916.)

II. Bemerkungen:

1. Rechtliches Gehör.

Der §. 1. Satz 1. wahrt das Prinzip, daß Niemand ungehört auch nur mit einer Warnung bestraft werden darf. Macht der Beamte von der Gelegenheit, sich zu verantworten, keinen Gebrauch, so ist er als contumax zu behandeln; er ist im Sinne des Gesetzes gehört. (Sten. Ber. S. 703.)

2. Beweis insbesondere:

Zeugen-Vernehmungen. Der Beweis wird in der Mehrzahl der Fälle auf der eigenen Sinneswahrnehmung des Dienstvorgesetzten beruhen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in der Regel nicht eidlich. Auf Verlangen wird die Beeidigung durch Vermittelung des Gerichts herbeigeführt werden müssen, da in derselben das allein zuverlässige Wahrheits-Erforschungsmittel liegt und der Beamte ein Recht darauf hat, daß keine Strafe, also auch keine Ordnungsstrafe anders als auf glaubwürdige Beweise gegen ihn ausgesprochen wird. Spätestens in der Strafverfügung werden die Beweise, auf welche dieselbe gegründet wird, anzugeben sein. Ein hierauf gerichteter Zusatzantrag wurde in der Kommission verworfen.

3. Form der Disziplinar-Strafverfügungen.

Der Zusatz „zu Protokoll" in Absatz 2. bezweckt für viele Fälle, in denen ein Verweis mündlich ertheilt, oder eine Geldstrafe auf Grund einer vorgängigen Vernehmung sofort verhängt wird, die hinterher „so ziemlich überflüssige" schriftliche Verfügung zu vermeiden. Die Bezeugung in Form eines Protokolles soll genügen. Dabei ist vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle von Amtswegen, oder doch auf Verlangen des bestraften Beamten ihm eine Abschrift des Rüge-Protokolls ertheilt wird. (Sten. Ber. S. 915. 916.)

4. Kosten.

Der im summarischen Disziplinar-Verfahren in eine Ordnungsstrafe genommene Beamte hat weder Kosten, noch baare Auslagen zu tragen, bezw. zu erstatten. (Vgl. zu §. 124.)

5. **Aufbewahrung der Straf-Verfügungen.**

Die Straf-Verfügung mit den vorangegangenen Verhandlungen geht in Urschrift und Abschrift zu den Personal-Akten des Reichs-Beamten. Das Oesterreichische Gesetz über die Disziplinar-Behandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868. (Manz, Sammlung österr. Ges. 1868.) hat die Bestimmung (§. 28.), daß nach dreijähriger tadelloser Aufführung der Beamte um die Löschung eines eingetragenen Verweises nachsuchen kann.

6. **Vollstreckbarkeit der Straf-Verfügungen.**

Die Disziplinar-Strafe ist sofort vollstreckbar. (§. 83.)

7. **Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.**

Sowohl die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 21. Oktober 1872. §. 44., als für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872. (§. 44. am Lande und §. 25. an Bord) kennt eine dreimonatliche Verjährung der Disziplinar-Vergehen (Ordnungswidrigkeiten). In Ermangelung einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung ist die Verjährung auch bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ausgeschlossen. (Vgl. zu §. 99.)

8. **Rechtliche Natur der in Absatz 3. gedachten Geldbuße.**

Die in Absatz 3. erwähnte Geldbuße ist keine Disziplinar-Strafe (vgl. zu §. 14.), sondern ein Mittel der Executio ad faciendum. Es ist niemals zweifelhaft gewesen und wird durch das Preuß. Richtergesetz vom 7. Mai 1851. §. 81. (G.-S. S. 218.) und in neuester Zeit durch das Gesetz vom 27. März 1872., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Preuß. Ober-Rechenkammer (§. 16. G.-S. S. 278.) bestätigt, daß die vorgesetzte Behörde die Erfüllung bestimmter Aufträge und damit die Ordnung im Geschäftsbetrieb durch Geldbußen erzwingen darf und nicht nöthig hat, den Beamten über seine Geneigtheit zur Erfüllung solcher Aufträge vorher zu befragen. Es bedurfte daher dieser Bestimmung nicht, jedenfalls gehört sie nicht hierher, sondern wie dies auch in den Preußischen Disziplinar-Gesetzen geschehen ist, an den Schluß des Gesetzes. An dieser Stelle wird der Karakter der Ordnungs-Strafe als Disziplinar-Strafe verdunkelt.

9. **Landes-Gesetze.** Vgl. Königl. Sächsisches Gesetz §. 16., Gesetz für Weimar §. 20., für Koburg-Gotha §. 21., für Braunschweig §. 35., für Lippe §. 31., Prozeß-Ordnung für Baiern von 1869. Art. 151. und §. 100. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes.

§. 83. Gegen die *Verhängung* von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.“

Der Reichstag beschloss auf Antrag seiner Kommission in Zeile 1. das Wort „Verfügung“ durch „Verhängung“ zu ersetzen und in Zeile 1. und 2. das Wort „vorgeschriebenen“ zu streichen.

II. Bemerkungen.

1. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet der Rechtsweg nicht statt; ebensowenig hat der Beamte die Befugniß, das förmliche Disziplinar-Verfahren zu beantragen und die Entscheidung der Disziplinar-Kammer zu verlangen.

2. Die Beschwerde geht bis an die oberste Reichs-Behörde in dem bereits bestehenden Instanzenzuge. Ein abweichender Instanzenzug darf und sollte auch nach der Regierungs-Vorlage nicht vorgeschrieben werden.

Das Oldenburgische Gesetz kennt nur Beschwerde an die nächste Dienstbehörde (Art. 42.).

3. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und hat keinen Suspensiv-Effekt (vgl. oben zu §§. 80.—83.).

4. Vgl. Preuß. Disziplinar-Ges. §. 22., Königl. Sächsisches Ges. §. 16., Gesetz für Braunschweig §. 40., für Anhalt §. 22., für Anhalt-Bernburg §. 25., für Weimar §. 22., für Koburg-Gotha §. 23., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 20., für Lippe §§. 30. 35.

5. Die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer hat in Betreff des Beschwerderechts gegen die Verhängung der Disziplinarstrafen folgende Bestimmungen:

§. 52. Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Straf-Vollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§. 53. Wird die Beschwerde (§. 52.) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniss zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach §. 151. des Mil.-Strafges.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinar-Bestrafung.

§. 46. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muss, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Militair-Vorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

Gleichlautend sind die Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine, betr. die Disziplinar-Bestrafung am Lande §§. 52. 53. 46.; bei den Vergehen am Bord ist jede Beschwerde vor der Strafvollstreckung ausgeschlossen §. 30.

Förmliches Disziplinar-Verfahren.

1. Die **Motive** der Regierungs-Vorlage führen Folgendes an (S. 43.):

„Die folgenden Paragraphen handeln von der Entfernung aus dem Amte, und entsprechen dem Preussischen Ges. v. 21. Juli 1852. Von den wenigen Modifikationen dieses Gesetzes, welche der Entwurf vorschlägt, ist die wichtigste die, dass als Disziplinar-Behörden in erster Instanz eine Anzahl von Disziplinar-Kammern entscheiden, und ein Disziplinarhof die zweite Instanz bildet.

Für die erste Instanz sollen im Ganzen 28 Disziplinar-Kammern gebildet werden (§. 88.), was nicht füglich anders zu ordnen ist, weil kollegialisch besetzte Reichsbehörden in der Art der Preussischen Provinzial-Behörden nicht existiren. Dass auch an anderen als den im Entwurf bezeichneten Orten im Fall des Bedürfnisses Disziplinar-Kammern durch Beschluss des Kaisers unter Zustimmung des Bundesraths errichtet werden können, wird durch den Schlusssatz des §. 88. vorgesehen. Die Aufnahme von mindestens drei, beziehungsweise vier richterlichen Mitgliedern in jede Disziplinar-Kammer beziehungsweise in den Disziplinarhof, entspricht den Beschlüssen der vorjährigen Reichstags-Kommission. Zugleich erschien die Bestimmung angemessen, dass unter den Mitgliedern des Dis-

ziplinarhofes sich wenigstens drei Bevollmächtigte zum Bundesrathe befinden müssen.

Die Entscheidung über die gegen den Beamten erhobenen Anschuldigungen wird somit nicht in die Hand der Dienstvorgesetzten gelegt, sondern völlig unbefangenen Kollegien überlassen. Die Vorschriften über das förmliche Disziplinar-Verfahren (§§. 55. ff.) sind bestimmt, dem angeschuldigten Beamten alle mit dem Zwecke der Disziplin irgend vereinbaren Garantieen zu gewähren. Es findet eine kommissarische Voruntersuchung statt, nach deren Ausfall immer noch eine blosse Ordnungsstrafe die ganze Sache erledigen kann. Dann folgt mündliche Hauptverhandlung, Entscheidung nach kollegialischer Berathung der Disziplinar-Behörde und eventuelle Berufung an die höhere Instanz.

Die gegebenen Bestimmungen regeln das Verfahren nicht bis in alle Einzelnheiten und Manches wird dem geschäftskundigen Urtheile der einzelnen thätig werdenden Personen überlassen bleiben. Es genügt indess für das Disziplinar-Verfahren, dass die Grundzüge gegeben und nur diejenigen Einzelnheiten bestimmt hervorgehoben sind, welche dazu dienen, dem Angeschuldigten eine Garantie für eine unbefangene und gerechte Prüfung und Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde würde es sich nicht empfehlen, lediglich auf die Analogie des gewöhnlichen Strafverfahrens zu verweisen, und alles Einzelne der Praxis zu überlassen."

Das förmliche Disziplinar-Verfahren lehnt sich an das gewöhnliche Strafverfahren an. Freilich wirkt auf dasselbe das materielle Disziplinar-Strafrecht — mit seinem beschränkteren Strafengebiet und dem damit im Zusammenhang stehenden freieren Dispositionsrecht des angeschuldigten Beamten über seine Vertheidigung — modizifirend nach der Richtung des Zivil-Prozeßverfahrens ein. Andrerseits verlangt auch das Staatsinteresse vorzugsweise gegen die Verschleppung des Verfahrens und für die Bewahrung der Staatsgeheimnisse besondere Bürgschaft. Allein das gewöhnliche Strafverfahren bleibt immer das Vorbild des förmlichen Disziplinar-Verfahrens und seine einheitliche Regelung stößt daher, so lange ein gemeinsames Strafverfahren im Deutschen Reiche nicht besteht, auf kaum überwindliche Schwierigkeiten. Dieser Umstand so wie der sonstige Inhalt der Vorlage bestimmten die Referenten der Reichstags-Kommission zu Anträgen, welche darauf abzielten, die Aufhebung, beziehungsweise Revision des disziplinaren Theils des gegenwärtigen Gesetzes mit der Verkündung der zu erwartenden Deutschen Straf-Prozeßordnung in Aussicht zu nehmen. Die Anträge blieben in der Minderheit. Das Gesetz, welches im Gebiete des Preußischen, des Rheinisch-Französischen und des alten gemeinrechtlichen inquisitorischen Strafverfahrens der Disziplinargewalt des Staates wie dem Vertheidigungsrechte des Beamten gleichmäßig Geltung verschaffen sollten, mußte nunmehr umfassender als dies von der Vorlage geschehen war die Grundsätze des förmlichen Disziplinar-Verfahrens selbst feststellen. Dabei konnte schon nach ihrer Zusammensetzung und mehr noch im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Reform des Strafverfahrens die Kommission es nicht als ihre Aufgabe ansehen, bei Gelegenheit eines Gesetzes über das förmliche Disziplinar-Verfahren neue, auch in den neueren Landes-Strafprozeß-Ordnungen bisher nicht anerkannte, in der Wissenschaft und Rechtsprechung nicht unbestrittene, für die Gestaltung des gesammten Verfahrens maßgebende Grundsätze einzuführen und damit selbst ein Stück neuer Straf-Prozeßordnung zu machen. Der Verzicht hierauf schien umsomehr geboten, als der im Preußischen Justiz-Ministerium ausgearbeitete Entwurf einer Deutschen Straf-

Prozeßordnung*), welcher nach der Erklärung des Vertreters der Reichsregierung bisher lediglich den Karakter einer Privatarbeit hat, der Kommission nicht zu Gebot stand und daher nicht als Anhalt dienen konnte. Auf den Boden des bestehenden, überwiegend gemeinsamen Deutschen Straf-Prozeßrechts (Plank's Deutsches Strafverfahren), waren daher ihre Verbesserungen eingegrenzt. Aber auch mit dieser Beschränkung blieb für dieselben ein reiches Feld. Die Organisation der in diesem Verfahren thätigen Behörden verbürgte weder die gerühmte Unbefangenheit, noch boten die Vorschriften des Verfahrens selbst nennenswerthe Garantien für den angeschuldigten Beamten. Die Disziplin soll streng, aber sie soll gerecht und darauf die Einrichtung des Verfahrens gegründet sein. Vermögen, Ehre, die ganze Zukunft des Beamten — und darum handelt es sich bei der Dienstentlassung — dürfen nicht wechselnden Verwaltungs-Kommissionen (§. 94. der Regierungs-Vorlage) mit vollständig diskretionären Befugnissen (§. 95. 99. 101.) ohne die Kontrole der Oeffentlichkeit anvertraut werden. In dem gegenwärtigen Gesetz treten deshalb an die Stelle der Verwaltungs-Kommissionen der Regierungs-Vorlage Kollegien, welche die Garantien unabhängiger und fester Rechtsprechung gewähren und die diskretionairen Befugnisse der Reichsregierung sind durch bestimmte Parteirechte des Beamten ersetzt. Für die Voruntersuchung wird Rechtsgleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Beamten, für das Hauptverfahren — wenn auch beschränkt — Mündlichkeit und Oeffentlichkeit obligatorisch angeordnet, endlich auch der Beamte gegen erneuerte Verfolgung wegen derselben Handlung geschützt.

Der obersten Reichsbehörde verbleibt:

1. Die Einleitung der Voruntersuchung.
2. Die Bestimmung über Ausdehnung der Ermittelungen der Voruntersuchung.
3. Die Ernennung der in der Voruntersuchung thätigen Untersuchungs-Beamten.
4. Die vorläufige Dienstenthebung des angeschuldigten Beamten.
5. Die Entscheidung:
   a. über das Ergebniß der Voruntersuchung,
   b. über den Umfang des Hauptverfahrens,
   c. über den Inhalt der Anklageschrift.

Während so die Leitung der Voruntersuchung und des Zwischenverfahrens ausschließlich zur Zuständigkeit der obersten Reichsbehörde gehört, geht im Hauptverfahren vom Augenblick der Einreichung der Anklageschrift das Entscheidungsrecht auf die Disziplinar-Kammer über, deren Präsident und Mitgliedermehrheit dem Richteramt angehören. Das berechtigte Interesse der obersten Reichsbehörde wird innerhalb des Disziplinar-Kollegiums durch eine Minderheit von Verwaltungs-Beamten, außerhalb derselben durch ihr Organ, den mit dem Recht der Antragstellung ausgerüsteten Beamten der Staatsanwaltschaft, gewahrt.

Der Disziplinar-Appellhof endlich besteht, wie die Disziplinar-Kammer, in der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten aus Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts. Auch dort ist ein Beamter der Staatsanwaltschaft für das Interesse des Reiches thätig.

---

*) Derselbe ist im Januar 1873. durch den Druck veröffentlicht.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. *Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.*

Das Disziplinar-Verfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und *einer* mündlichen Verhandlung.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Die **Regierungs-Vorlage** bestimmte in Absatz 2.:

„Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen."

Der Reichstag beschloss auf den Vorschlag seiner Kommission:

in Zeile 1. und 2. die Worte „in der von einem Kommissarius zu führenden",
und in Zeile 3. und 4. die Worte:
„nach den folgenden näheren Bestimmungen"
zu streichen; endlich in Zeile 2.:
statt des Wortes „der" das Wort „einer"
zu setzen.

II. **Bemerkungen**:

1. Die Aenderungen des Paragraphen gegen die Regierungs-Vorlage sind überwiegend redaktionell. Die Einleitung der Disziplinar-Voruntersuchung wurde in einem folgenden Paragraphen (86.) der Regierungs-Vorlage vorgeschrieben.

Von dem Untersuchungs-Beamten, welchen der §. 84. der Regierungs-Vorlage mit dem aus dem Preußischen Gesetz entnommenen unschönen Fremdwort: „Kommissarius" bezeichnet, ist dagegen in dem folgenden §. 85. dieses Gesetzes die Rede. Materiell erheblich ist die Beseitigung der Worte: „und in der mündlichen Verhandlung nach den nachstehenden näheren Bestimmungen" und ihr Ersatz durch die Worte „und in einer mündlichen Verhandlung". Die Hauptverhandlung erfolgt somit nach dem Grundsatz der Mündlichkeit, insoweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausnahme enthalten. Von diesem Grundsatz aus sind die Lücken desselben auszufüllen.

2. In Weimar Gesetz §. 46., Koburg-Gotha Ges. §. 47., Schwarzburg-Rudolstadt §. 46. und Oldenburg Art. 73. findet vor dem förmlichen Disziplinar-Verfahren ein administratives Vorverfahren statt, nach dessen Abschluß bei einem für den Beamten ungünstigen Ausfall die Staatsregierung diesen zur Erklärung darüber auffordert, ob er sich der Entfernung aus dem Amte im administrativem Wege unterwerfen will. Verneinenden Falls findet der Rechtsweg, beziehungsweise das förmliche Disziplinar-Verfahren statt (vgl. §. 100. dieses Gesetzes).

3. Im Uebrigen vgl. Königl. Sächsisches Ges. §§. 23. 25., Ges. für Braunschweig §. 39., Disziplinar-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 26.

4. Gegen die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts findet ein Disziplinar-Verfahren nicht statt. Der §. 24. des Entwurfs des Gesetzes über das Reichs-Oberhandels-Gericht ward vom Reichstag verworfen.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde ernennt den *untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten,* welche *im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die* Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen *haben.*

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinar-Verfahrens und die Ernennung des untersuchungführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 80. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen, Es ist

alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden (§. 86.) Absatz 1. abweichend:

„Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird von der obersten Reichsbehörde verfügt. Dieselbe ernennt auch den Untersuchungs-Kommissarius und denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat."

Mit Rücksicht auf die dem Richter beiwohnende Objektivität und sachverständige Erfahrung legte man im Schoosse der Reichstags-Kommission entschiedenes Gewicht darauf, dass die Voruntersuchung von einem Richter geführt würde.

Ein in Betreff der im Bundesgebiet angestellten Reichs-Beamten gemachter Abänderungs-Vorschlag, dahin gehend:

„Das Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt, hat auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde die Voruntersuchung zu führen. Bildet dasselbe ein Kollegium, so ist von demselben der Untersuchungs-Richter aus der Zahl der etatsmässigen Mitglieder zu ernennen."

verwies zugleich die Voruntersuchung an den ordentlichen Richter des Beamten und schloss damit jede Willkür aus. Derselbe fand jedoch nicht die Mehrheit, wohl aber wurde folgendes, dem richterlichen Gesichtspunkt Rechnung tragendes Amendement zu Abs. 1. angenommen:

„Auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches, so ist der Voruntersuchungs-Beamte von der obersten Reichsbehörde zu ernennen."

Ausserdem wurde Abs. 2. der Regierungs-Vorlage als entbehrlich von der Kommission des Reichstags gestrichen.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes brachte der Abg. v. Dörnburg folgendes Amendement ein:

„Die oberste Reichsbehörde ernennt den Untersuchungs-Kommissarius und die Beamten, welche im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann u. s. w." wie in der Regierungs-Vorlage §. 86.

Der Verteter der Reichsregierung, Unter-Staatssekretair Dr. Achenbach, bekämpfte den Kommissions-Vorschlag und hob namentlich hervor:

„Die Reichsregierung glaubt von ihrem Standpunkte aus annehmen zu müssen, dass was die Seite der Sachverständigkeit anbetrifft, in allen ihren Ressorts Beamte vorhanden sind, welche die Fähigkeit und im Ganzen auch diejenigen Kenntnisse besitzen, welche richterlichen Personen als solchen beiwohnen. Es ist keine Verwaltung vorhanden, welche nicht zu ihren Mitgliedern Beamte zählte, welche die juristischen Examina gemacht, welche auch praktisch die Laufbahn eines Juristen durchgemacht haben, so dass in jedem Verwaltungszweige Gelegenheit gegeben ist, nach Lage und nach Bedürfniss des Falles auch einen Juristen zum Untersuchungs-Kommissar zu bestellen. Sodann aber giebt es eine Reihe von Fällen, wo man in der That regierungsseitig annehmen muss, dass den Beamten welche die Reichsregierung nach Lage des konkreten Falles auswählt, eine grössere Sachverständigkeit beiwohnen werde, als den Richtern, welche Seitens der richterlichen Behörde bestellt werden möchten. Es giebt sehr viele Untersuchungs-Prozesse in Disziplinarsachen, wo es gerade im Interesse des Angeschuldigten nothwendig ist, dass der Untersuchungs-Beamte bis in das kleinste und geringste Detail den Geschäftsbetrieb innerhalb des betreffenden Ressorts kennt.

Wenn behauptet worden, dass dem Richter-Kommissar eine viel grössere Objektivität bei der Untersuchung beiwohne, so kann auch dies regierungsseitig nicht anerkannt werden. Man ist der Ueberzeugung, dass, wenn die Reichsregierung aus einem anderen Ressort einen Beamten wählen sollte, derselbe ebenso mit denselben Eigenschaften begabt sein könnte und begabt sein werde, wie dies bei den richterlichen Beamten der Fall ist. Wie die Verhältnisse des Deutschen Reiches beschaffen sind, muss ein entscheidender und durchgreifender Werth darauf gelegt werden, dass über die Person der Beamten die oberste Reichsbehörde ihrerseits entscheiden darf und in diesem Punkte unbeschränkt bleibt."

Der Abg. Wagner-Altenburg entgegnete:

„Der Kommissar hat zunächst hervorgehoben, dass auch in der Verwaltung richterlich gebildete Beamte vorhanden seien, die die Fähigkeit zur Führung einer Voruntersuchung besässen. Das mag zuweilen der Fall sein, aber diese Fähigkeit ist nicht ein nothwendiges Requisit eines Verwaltungs-Beamten und nicht immer vorhanden, und Schule und Uebung wird ihm doch in der Regel abgehen.

Insbesondere aber noch Eins. Der Verwaltungs-Beamte nimmt — es ist das ja seine Pflicht — unwillkürlich für das Interesse Partei, das er dienstlich vertritt; der fiskalische Beamte wird z. B. vorzugsweise das Interesse seiner Kasse ins Auge fassen. Das ist zu menschlich, als dass ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte, begründet aber doch immer die Besorgniss, er könne sich zu Parteilichkeiten fortreissen lassen. Es ist ferner vom Regierungstische aus gesagt worden, dass dem Richter in der Regel die technischen Kenntnisse abgehen würden, die dazu gehören, um ein in einer Verwaltungsbranche begangenes Dienstvergehen gehörig zu würdigen. Mir sind in meiner Erfahrung viele hier einschlagende Fälle vorgekommen, z. B. Unterschlagungen bei den Posten. In solchen Fällen ermittelt zunächst die Postbehörde den Thatbestand in ihrem Interesse, und giebt dann die Sache an den Untersuchungsrichter zur Voruntersuchung ab. In der Regel findet sie dieser nach zwei Richtungen hin der Vervollständigung bedürftig: einmal in der Richtung, dass er die technischen Einrichtungen, die zu beurtheilen sind, auch für den Laien verständlich macht, und ferner in der Richtung, dass er den dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Entschuldigungs-Momenten nachforscht. Diese Thätigkeit des Voruntersuchungs-Richters muss auch in der Disziplinar-Untersuchung gesichert werden. Deshalb lege man die Voruntersuchung auch hier in die Hand eines geschulten Richters."

Das Amendement v. Dörnberg wurde hierauf in seinen beiden Absätzen bei getrennter Abstimmung verworfen und der Vorschlag der Reichs-Kommission angenommen. (Sten. Ber. S. 703. 704.—706.)

In dritter Lesung brachten die Abgg. v. Zedlitz und v. Dörnberg folgendes Amendement ein:

den ersten Absatz des §. 86. also zu fassen:

„Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinar-Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben."

und alsdann unter Streichung des Abs. 2. der Bechlüsse den 2. Absatz der Regierungs-Vorlage mit der Massgabe folgen zu lassen, dass statt:

„Untersuchungs-Kommission" gesetzt wird,
„untersuchungführenden Beamten".

Der Abg. v. Dörnberg machte die Vertreter des Beschlusses der zweiten Lesung darauf aufmerksam,

„dass durch denselben die Verwaltung dahin gedrängt würde, das Skrutinial-Verfahren vorher durch diejenigen Beamten besorgen zu lassen, die sie vielleicht gerade in dem speziellen Falle für geeigneter hält, als den Richter. Er glaube, dass man recht gut in dem Skrutinial-Verfahren der Untersuchung eine solche Richtung geben und sie in einer solchen Weise vervollständigen könne, dass nachher dem Richter nicht viel mehr übrig bleibe, als die Zeugen zu vernehmen."

Der Vertreter der Reichsregierung erklärte hierauf ausdrücklich:

„dass dieselbe eine solche Beschränkung in der Auswahl des Untersuchungsrichters, wie sie der Beschluss der zweiten Lesung enthalte, nicht annehmen könne."

Hierauf wurde das mit der Regierungs-Vorlage materiell übereinstimmende Amendement v. Dörnberg in seinen beiden Absätzen und damit der Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung vom Reichstage angenommen. (Sten. Ber. S. 917. 919.)

II. **Bemerkungen:**

1. Die Disposition einer obersten Reichsbehörde über die selbstständigen Richter der Bundesstaaten für Zwecke der Reichsverwaltung enthält einen politisch nicht unbedenklichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte. Der Reichstag durfte daher auf die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter um so leichter verzichten, als nach seinen Beschlüssen der Schwerpunkt des Disziplinar-Verfahrens nicht mehr ausschließlich in der Voruntersuchung liegt §§. 106. 107. Auch nach dem Oldenburg. Ges. wird die Voruntersuchung durch die vorgesetzte Dienstbehörde geführt. (Art. 73.)

2. Die Ernennung eines zur Voruntersuchung bereiten Richters als Voruntersuchungs-Beamten ist nicht ausgeschlossen und bleibt wünschenswerth. Am meisten empfiehlt sich, dazu ein richterliches Mitglied der zuständigen Disziplinar-Kammer zu ernennen. Jedenfalls wird als Regel festzuhalten sein, nur juristisch vorgebildete Reichs-Beamte mit der Führung der Voruntersuchung zu betrauen. Die in Preußen mit den Disziplinar-Untersuchungen der Verwaltungs-Beamten gemachten Erfahrungen lauten nicht günstig (Reskript des Ministers des Innern vom 7. April 1854, Minist.-Bl. f. i. V. von 1854. S. 109.).

3. Die Aenderung in Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft ist nur redaktionell und faßt die bezüglichen Bestimmungen der §§. 86. 95. und 107. zusammen.

4. Ein Bedürfniß zu der Vorschrift des zweiten Absatzes ist nicht vorhanden. Denn §. 131. dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht berechtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann; es soll aber darüber berichtet werden. Wenn also ein Beamter sofort aus seiner amtlichen Thätigkeit entfernt werden darf und dadurch die Nachtheile des Dienstes, die durch sein ferneres Verbleiben entstehen können, vollständig beseitigt werden, wenn ferner die gegenwärtigen Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-Verbindungen derartig sind, daß die Erwirkung einer Disziplinar-Untersuchung seitens der obersten Reichsbehörde mit Leichtigkeit erfolgen kann, alsdann sollte eine so höchst bedeutungsvolle Verfügung nicht provisorisch in andere Hände als in diejenigen der obersten Reichsbehörde gelegt werden, welche Bürgschaften bietet, wie sie niemals eine untere Behörde bieten kann.

§. 86. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden, welche je nach Bedürfniss zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinar-Kammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** hatte in der Nummer 2. die Schlussworte „in Berlin.“ In zweiter Lesung brachte der Abg. Klotz-Berlin den Antrag ein:

in §. 86. sub Nr. 2. die Worte „in Berlin“ zu streichen;

derselbe wurde vom Reichstag angenommen.

II. **Bemerkungen.**

1. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden sind keine ständigen Kollegien; die Mitglieder brauchen nicht am Sitz der Disziplinar-Kammer, beziehungsweise des Disziplinarhofes angestellt zu sein. Ein Antrag, die Disziplinar-Behörden nach dem Vorbild des Bundesamts für das Heimathwesen, als ständige und kollegiale

Behörden (§. 42. des Ges. vom 6. Juni 1870. (B.-G.-Bl. Nr. 23., Archiv Bd. IV. S. 596.) zu bezeichnen, fiel in der Kommission des Reichstags, weil es den zu gründenden ständigen Behörden an genügender Beschäftigung fehlen würde, und der kollegiale Karakter der durch §. 86. geschaffenen Behörden außer Zweifel sei (vgl. §. 92). Trotzdem bleiben diese wandernden Gerichte ein Uebelstand, welcher zur Zeit nicht zu vermeiden ist.

2. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden sind Reichsbehörden. Die Mitglieder der Disziplinar-Kammer werden aus den Landes-Beamten gewählt werden. Diese Landes-Beamten bekleiden das Reichsamt eines Kaiserlichen Disziplinar-Richters als Nebenamt. §. 38. und die Motive zu diesem Paragraphen.

3. Ein Zwang zur Annahme eines Amtes findet nicht statt (vgl. zu §. 1.), also auch nicht zur Annahme dieses Nebenamtes. Ein solcher kann auch aus den Vorschriften dieses Gesetzes über die Qualifikation der Mitglieder der entscheidenden Disziplinar-Behörden nicht hergeleitet werden. Zweifelhaft könnte dies nur bei den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts sein (§. 91.), aber auch in Bezug auf diese wird der Zwang zur Annahme verneint werden müssen. Die Erweiterung des Geschäftskreises der Behörde, welcher er angehört, muß — der Richter nicht ausgenommen — sich jeder Beamte und zu jeder Zeit gefallen lassen, und kein Mitglied des Reichs-Oberhandels-Gerichts dürfte sich weigern, wenn die Disziplinarsachen in zweiter Instanz der Kompetenz dieses Gerichtshofes überwiesen wären, an deren Entscheidung Theil zu nehmen. Dies ist aber vom Gesetz nicht geschehen. Der Reichs-Disziplinarhof ist eine von dem Reichs-Oberhandels-Gericht verschiedene Reichsbehörde, der einzelne Reichs-Oberhandels-Richter wird dazu besonders ernannt §. 93. Anders die Erklärung des Vertreters der Reichsregierung, „welcher von der Voraussetzung ausging, daß derjenige Richter, welcher eine Kaiserliche Ernennung erhielt, auch verbunden sei, dieser Ernennung Folge zu leisten.“ (Sten. Ber. S. 711.)

4. Würden die Geschäfte bei der Disziplinar-Kammer und namentlich beim Disziplinarhof einen erheblichen Umfang gewinnen — und es ist nicht zu verkennen, daß nach der vom Reichstag beschlossenen Konstruktion des Verfahrens für die Disziplinar-Behörden eine größere Arbeitslast erwachsen wird, als die Reg.-Vorlage dieselbe voraussetzen durfte — so wird eine Remuneration der Mitglieder der Disziplinar-Behörden ebenso wenig vermieden werden können, wie bei den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathswesen. Mit der Besoldung und eventuellen Vermehrung der Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts schwindet jedes Bedenken, als ob zur Uebernahme des hochwichtigen, wenn auch lästigen Amtes eines Disziplinar-Richters nicht die geeigneten Kräfte sich finden sollten. Ein Vorschlag, den Mitgliedern der Disziplinar-Behörden die Befugniß ausdrücklich einzuräumen, dieses Nebenamt nach 3 Jahren niederzulegen, fand nicht die Zustimmung der Kommission. Der Karakter der Lebenslänglichkeit des Amtes wird damit thatsächlich aufgegeben und die Stetigkeit disziplinarer Rechtsprechung in Frage gestellt.

Daß die am Sitz der entscheidenden Disziplinar-Behörden nicht wohnhaften Mitglieder, wenn sie zu den Sitzungen reisen, Ansprüche auf Reisekosten und Tagegelder haben, versteht sich von selbst (vgl. zu §. 18)*).

---

*) Für die Bestreitung der Ausgaben der entscheidenden Disziplinar-Behörden ist in den Etat ein besonderer Fonds aufgenommen. Aus demselben sind zu gewähren:

1. Präsenzgelder für die Mitglieder, welche, nach der Zahl der Sitzungen zu bemessen, in Aussicht genommen ist;
2. Reisediäten und Fuhrkosten für diejenigen Mitglieder, welche nicht am Sitze der Behörde ihr Domizil haben;
3. die sachlichen Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse.

Der Karakter des Ehrenamtes ist damit aufgegeben, andererseits aber die Gewährung einer bestimmten Besoldung mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringe Beschäftigung vermieden. (Vgl. Nachtrags-Etat von 1873. für das Reichskanzler-Amt Anl. A. Tit. 14. S. 4.).

5. Die Bestimmung des Sitzes der Disziplinarhofes gehört nicht in diesen, sondern entsprechend den Disziplinar-Kammern in den folgenden Paragraphen. Die Streichung erfolgte überdies im Hinblick auf die Bildung eines Theils des Disziplinarhofes aus Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts.

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen, wird je eine Disziplinar-Kammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinar-Kammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts zusammen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete abweichend im Absatz 3.:

„Durch Anordnung des Kaisers können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinar-Kammern auch an anderen geeigneten Orten errichtet werden.“

Die Kommission beschloss in dem Absatz 2. Zeile 1. statt der Worte „unter Zustimmung des Bundesraths“ zu setzen „im Einvernehmen mit dem Bundesrath“, und im Absatz 3. das Wort „geeigneter“ zu streichen.

Zu dem Kommissions-Antrage stellte der Verfasser und Gen. den Unterantrag,

dem §. 87. einen letzten Absatz des Inhalts beizufügen:

„Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts zusammen.“

Diese Anträge wurden vom Reichstag angenommen. (Sten. Ber. 711., 712. 713.)

Zu diesem Paragraphen war ausserdem vom Abg. Klotz ein Verbesserungs-Antrag gestellt, welcher die Disziplinar-Kammern mit den Appellhöfen der einzelnen Bundesstaaten in Verbindung bringen und den §. 89. gestrichen wissen wollte. Derselbe wurde verworfen. Siehe darüber zu §. 89.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Zahl der nach §. 87. errichteten Disziplinar-Kammern beträgt, wie schon in den Motiven erwähnt ist, 28; auf die einzelnen Disziplinar-Kammern kommen daher etwa 1,200,000 Seelen. Für Baiern ist bis jetzt keine Disziplinar-Kammer in Aussicht genommen.*)

2. In Betreff der Abänderung von „Zustimmung des Bundesraths“ in „im Einvernehmen mit dem Bundesrath“ vgl. zu §. 66.

3. Wegen Absatz 3. vgl. zu §. 91., dessen Konsequenz dieselbe ist. Gehört der Präsident und die Mehrheit des Disziplinarhofes dem Reichs-Oberhandels-Gericht an, so ist es in der Ordnung, daß die Minderheit der wechselnden, der Verwaltung angehörenden Mitglieder sich an den Sitz des Oberhandels-Gerichts begiebt, falls sich dort das erforderliche Verwaltungs-Personal nicht findet. (Sten. Ber. S. 711. 712. 719.)

§. 88. Die Bezirke der Disziplinar-Kammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

---

*) Für Württemberg ist eine solche in Stuttgart durch Kaiserliche Verordnung bestimmt; vgl. §. 8., 8. Anmerkung.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinar-Kammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte *zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens* seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinar-Kammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinar-Kammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

1. Der Paragraph beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in ihrem §. 89. abweichend im Absatz 2.:

„Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinar-Kammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinar-Kammer in Potsdam."

2. Auf diesen Paragraphen bezog sich ein Amendement des Abg. Klotz, welcher den ersten Absatz ganz und im zweiten Absatz die Worte „die Disziplinar-Kammer in Potsdam" gestrichen wissen wollte. Dasselbe hängt mit dem zu §§. 87. und 89. gestellten Antrage zusammen, und wurde verworfen. Siehe zu §. 89.

II. **Bemerkungen:** *)

1. Die Regierungs-Vorlage läßt es unklar, ob für die Zuständigkeit der Disziplinar-Kammer der dienstliche Wohnsitz des Beamten bei Einleitung der Voruntersuchung oder bei Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Disziplinar-Kammer gemeint ist. Der Beschluß des Reichstags entscheidet dies zu Gunsten des ersteren und schließt damit tendenziöse Versetzungen nach Einleitung der Voruntersuchung aus. (Sten. Ber. S. 712.)

2. Der letzte Absatz des Paragraphen, welcher in der Regierungs-Vorlage fehlte, beseitigt den Zweifel, ob die oberste Reichsbehörde oder der Disziplinarhof im Fall des Kompetenz-Konflikts zu befinden hat — nach Maßgabe der zu §. 84. dargelegten Grundsätze über die Befugnisse der obersten Reichsbehörde im förmlichen Disziplinar-Verfahren — zu Gunsten des Disziplinarhofs. Eine Feststellung dieses Punktes war um so nothwendiger, als der §. 28. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes von 1852. die Entscheidung von Kompetenz-Streitigkeiten dem Staatsministerium überträgt.

§. 89. Jede Disziplinar-Kammer besteht aus *sieben* Mitgliedern.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 89. beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1872. Die **Regierungs-Vorlage** lautete übereinstimmend mit den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870.:

„Jede Disziplinar-Kammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Zur Erledigung der Disziplinar-Sachen ist bei den Disziplinar-Kammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen."

Die Abgg. Klotz und Gen. stellten den Antrag, den §. 89. zu streichen und den §. 87. in nachstehender Weise zu fassen:

„Die Disziplinar-Kammern bestehen aus dem Ersten Präsidenten und den vier ältesten Mitgliedern desjenigen Appellations-Gerichtes, innerhalb dessen Bezirks der

---

*) Diese Abgrenzung ist durch die Kaiserliche V.-O. vom 11. Juli 1873.

Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Für diejenigen Beamten, deren dienstlicher Wohusitz sich im Auslande befindet, ist das Kammer-Gericht in Berlin zuständig.“

Dagegen schlugen die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Gen. vor, den §. 89. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen

---

(R.-G.-Bl. S. 295.) nach dem derselben beigefügten Verzeichniß in nachstehender Weise erfolgt:

Disziplinar-Kammer.	Bezirk.
Potsdam . . .	Preußischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a. O.	Preußischer Regierungsbezirk Frankfurt a. O.
Königsberg . .	Preußische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preußische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preußische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preußischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg . .	Preußischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen	Preußischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg .	Preußische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.
Erfurt	Preußischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß ältere Linie und Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
Breslau . . .	Preußischer Regierungsbezirk Breslau.
Liegnitz	Preußischer Regierungsbezirk Liegnitz.
Oppeln	Preußischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster . . .	Preußische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg . . .	Preußischer Regierungsbezirk Arnsberg.
Düsseldorf . .	Preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Köln	Preußische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier	Preußischer Regierungsbezirk Trier und Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt . .	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel	Preußischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover . . .	Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig . .	Preußische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart . .	Königreich Württemberg.
Karlsruhe . .	Preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin . . .	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie und Hansestadt Bremen.

„Jede Disziplinar-Kammer besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder, von denen wenigstens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen."

An den §. 89. knüpfte sich eine umfassende Diskussion; er betrifft im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen den entscheidenden Punkt für die Disziplin und die Sicherstellung des Beamten, nämlich die Organisation der erkennenden Disziplinar-Behörden.

Der Verfasser hob diesen Punkt bereits in der ersten Lesung des Gesetzes heraus. Er sagte damals:

„Dem Herrn Vertreter der Reichsregierung kann ich zugeben, dass, was die Zusammensetzung der Disziplinar-Behörden angeht, den vorjährigen Beschlüssen der Reichstags-Kommission Rechnung getragen ist; aber mir genügen jene Beschlüsse nicht, um die Interessen des Beamten sicher zu stellen. Soweit die Dienst-Entlassung eines Beamten in Frage steht, können wir uns mit der Erklärung, dass es sich nur um eine Disziplinar-Massregel, nicht aber um eine Strafe handele, nicht abfinden lassen, denn diese Disziplinar-Massregel, enthält eine Vermögens-Konfiskation für den davon betroffenen Beamten. Daher meine ich, dass eine solche Massregel nur von Behörden, welche die vollen Garantieen der Unabhängigkeit und der Unbefangenheit in sich vereinigen, verhängt werden darf. Diese Behörden brauchen darum nicht lediglich aus richterlichen Beamten zusammengesetzt zu werden. Im Gegentheil, ich wünsche es nicht: ich befürchte davon eine privatrechtliche Auffassung eines dem öffentlichen Recht angehörigen Rechtsinstituts. Aber, wohl nehme ich in Anspruch, dass das richterliche Element in der überwiegenden Zahl der Mitglieder vertreten ist, und dass die Verwaltungs-Beamten in die Kategorie sachverständiger Berather der richterlichen Mitglieder zurücktreten."

Dieser Gesichtspunkt war leitend für die Beschlüsse der Reichstags-Kommission von 1872.

Der Abg. Klotz rechtfertigte seinen Antrag dahin:

„Die Anträge meiner politischen Freunde verfolgen denselben Gedanken, sie gehen einen Schritt weiter: sie wollen, dass die Disziplinar-Entscheidung in erster Instanz an die betreffenden Appellations-Gerichte und die Entscheidung in letzter Instanz vor das Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig verwiesen werde. Was einer Entscheidung in Strafsachen Werth giebt, ist nicht blos das, dass absolut und abstrakt das Richtige getroffen wird, sondern es gehört auch zu einem geordneten Strafverfahren, dass der Angeschuldigte unter allen Umständen die Ueberzeugung haben muss, dass unparteiisch Justiz ihm gegenüber geübt wird. Und diese Unparteilichkeit finden wir überall nur da gewährleistet, wo Gerichtsbehörden die Entscheidung übertragen ist. Die Verfassung aller modernen Staaten geben, um das zu erlangen, dem Richter den Vorzug der Unabsetzbarkeit, während gerade in Betreff der Verwaltungs-Beamten in dem vorliegenden Gesetze das Prinzip der Amovibilität festgestellt und festgehalten ist.

Die zweite Garantie für die Unparteilichkeit der entscheidenden Disziplinar-Behörden muss darin gefunden werden, dass die Zusammensetzung des Gerichtshofes nicht eine willkürliche, nicht eine von der Wahl der Verwaltungs-Behörden abhängige ist. Nach der Regierungs-Vorlage sollen die Disziplinar-Kammern bestehen zum Theil aus Richtern, zum Theil aus Verwaltungs-Beamten, die auf drei Jahre gewählt werden, die nach drei Jahren sich einer Wiederwahl unterwerfen müssen, oder ohne Weiteres, und ohne dass ein Verfahren gegen sie eintritt, beseitigt werden. Die Kommissions-Vorlage hat diese Mängel sehr wohl erkannt, sie geht weiter und sagt: die administrativen Beamten, die in die Disziplinar-Kammern berufen werden, sollen so lange Mitglieder sein, als sie in der amtlichen Stellung bleiben, welche sie inne hatten, als sie in die Disziplinar-Kammern berufen wurden. (§. 93.) Ich erkenne an, dass dies eine Sicherung mehr für den Angeschuldigten ist, dagegen leiden beide Vorschläge an dem grossen Mangel, dass die Disziplinar-Kammern und die Disziplinarhöfe sich zusammensetzen aus mehr Mitgliedern als zur eigentlichen Entscheidung berufen sind: es setzen sich die Disziplinar-Kammern zusammen in erster Instanz aus 7 Mitgliedern, während nur 5 berufen sind, an der Entscheidung Theil zu nehmen, und es setzt sich der Disziplinarhof aus 11 Mitgliedern zusammen, während nur 7 zur Entscheidung nöthig sind. (§. 91.) Um nun den Angeklagten zu sichern, dass nicht eine willkürliche Auswahl eintritt in Bezug auf

diejenigen Mitglieder, denen die Disziplinar-Entscheidung unterbreitet werden soll, will die Kommissions-Vorlage die Reihenfolge, in der die Mitglieder an den Entscheidungen Theil nehmen sollen, durch ein Regulativ ordnen, welches von der obersten Reichsbehörde erlassen wird. (§. 92.) Eine derartige regulativische Einrichtung entbehrt eben des festen und sicheren Karakters, der absolut nothwendig ist, um die entscheidende Behörde als eine nach allen Seiten hin unparteiische hinzustellen."

und fügte schliesslich noch hinzu:

„Man könnte nun sagen: Der Gerichts-Behörde fehlt zwar nicht Unparteilichkeit, aber die technische Kenntniss, sie kennt die Dienstpragmatik nicht, sie ist nicht im Stande, dem Beamtenvergehen nach allen Seiten so nachzuspüren wie technische Verwaltungs-Beamten, die in der Dienstpragmatik der Verwaltung geübt sind. Das ist nach meiner Meinung eine Einwendung, die in keiner Weise stichhaltig ist. Wenn im §. 10. die Dienstvergehen dahin karakterisirt werden in der Weise, dass ein Beamter ein Disziplinar-Vergehen begeht, der den Gesetzen entgegenhandelt oder der den ordnungsmässig an ihn erlassenen Vorschriften einer zuständigen Behörde nicht nachkommt, oder wenn ein Beamter der Achtung sich nicht würdig macht, die sein Beruf erfordert, so begreife ich wirklich nicht, wie irgend Jemand die Befähigung eines Richter-Kollegiums bezweifeln kann, über diese drei Punkte endgültig und mit vollständiger Sachkenntniss zu entscheiden."

Der Abg. Eckardt führte diesen Gesichtspunkt noch weiter aus und wies auf die Bedenken hin, welche aus der Zuziehung von Mitgliedern des Bundesraths zu dem Disziplinarhof entstehen müssten. (Siehe zu §. 91.)

Der Abg. v. Dörnberg machte für sein Amendement geltend:

„In demselben ist dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, dass das richterliche Element in den fraglichen Kollegien überwiegen soll. Ich bin auch mit dem Antrage der Kommission in dieser Beziehung einverstanden, dass in Betreff der einzelnen Sitzungen ein numerus clausus der Richter Platz greifen soll, dass es also nicht im Belieben des Präsidenten stehen soll, ob er zu einer Sitzung 7 oder 9 oder 11 Richter heranziehen will. Ich bin endlich auch mit der Bestimmung im §. 92. einverstanden, dass die Reihenfolge, in der die Richter der Disziplinar-Kammer zu den Sitzungen einberufen werden, nicht dem Belieben des Präsidenten anheimgestellt werden soll. Allein allen diesen Kautelen gegenüber glaube ich, könnte doch wohl auf die Bestimmung verzichtet werden, dass auch der Präsident ein Jurist sei; ich glaube, es würde das gewissermassen ein testimonium paupertatis sein, das sich die richterliche Majorität des Kollegiums ausstellen würde, wenn sie zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verlangen wollte, dass auch der Präsident noch von ihrer Farbe sein müsse. Ich habe deshalb in meinem Vorschlage die Frage, ob der Präsident durchaus ein Jurist sein müsse, frei gelassen, und zwar aus dem Grunde, weil die Komposition der Disziplinar-Gerichtshöfe unter Umständen ihre Schwierigkeiten haben dürfte, Schwierigkeiten, welche ich nicht noch mehr gesteigert sehen möchte. Die Auswahl des Präsidenten wird aber unter Umständen besondere Erwägungen nothwendig machen, und deshalb möchte ich in dieser Frage, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte, der Reichsregierung möglichst freie Hand lassen."

Der Abg. v. Kardorf betonte ebenfalls die Schwierigkeiten und meinte, dass Verhältnisse sich konstruiren liessen, wo es nützlicher und zweckmässiger sei, wenn der Präsident irgend eines Disziplinarhofes auch aus dem Stande der Verwaltungs-Beamten herangezogen werden könne.

Gegen den Antrag des Abg. Klotz hob er hervor, dass er und seine politischen Freunde in der Theilnahme der Verwaltungs-Beamten an den Disziplinarhöfen einen Schutz für die Beamten sähen und daher diese Theilnahme dringend wünschten.

Der Abg. Windthorst (Meppen) erklärte:

„Ich bin einverstanden mit dem Vorschlage des Abg. Klotz und der Kommission und auch mit dem des Herrn v. Dörnberg, dass in den Disziplinarhöfen das richterliche Element zu überwiegen habe; ich bin einverstanden mit dem Gedanken, dass der Präsident des Gerichtes ein richterlicher Beamter sein soll. Jeder, der in Kollegien gesessen hat — mögen es Richter- oder Verwaltungs-Kollegien sein — weiss, wie bedeutend der Einfluss des Präsidenten auf die Verhandlungen und auch selbst auf die Entscheidungen ist; diese einflussreiche Lage in diesen Sachen

wünsche ich gelegt zu haben in die Hände eines juristisch ausgebildeten, eines juristisch sich dauernd beschäftigenden, eines unabhängig gestellten Mannes. Auch bin ich einverstanden mit dem Abg. Klotz und Gen. darin, dass es wünschenswerth wäre, die Bildung der Disziplinar-Kammern an feste Institutionen anzulehnen, also an das Appellations-Gericht des betreffenden Bezirks. Nicht einverstanden aber kann ich mich damit erklären, dass die Disziplinar-Kammern, welche berufen sind, über Verwaltungs-Beamte zu sprechen, lediglich aus Richtern bestehen. Ich meine, dass bei der Aburtheilung dieser Disziplinarsachen so viel Erfahrung in den Verwaltungs-Angelegenheiten nothwendig ist, dass ich nicht voraussetzen kann, die allein richterlich beschäftigten Beamten werden das nöthige Mass aller der Kenntnisse mitbringen, die zu der Aburtheilung erforderlich sind. Darum kann ich dem Antrage, so wie er liegt, nicht beitreten."

Der Verfasser vertheidigte den Kommissions-Antrag als denjenigen, welcher zwischen dem Amendement Klotz einerseits und der Regierungs-Vorlage andererseits die richtige Mitte halte.

„Bei dem Amendement Klotz handelt es sich um eine tiefer greifende Frage' welche hinausreicht über die Frage nach der Bildung der Disziplinarhöfe. Es handelt sich darum, ob nur in Gerichtshöfen, die ausschliesslich aus dem Juristenstande angehörigen Richtern zusammengesetzt, die Garantieen der Rechtsprechung zu finden sind. An dieser — älteren — Ansicht hält die neuere Gesetzgebung nicht mehr fest, sie hat namentlich in der Organisirung der Handels- und Gewerbs-Gerichte und in der Einführung der Schöffen-Gerichte zu erkennen gegeben, wie es zweckmässig ist, wenn das Juristen-Element sich verbindet mit dem Laien-, mit dem sachverständigen Elemente. Eine Anwendung dieses Prinzips findet sich in der Zusammensetzung der Disziplinarhöfe, wie sie die Regierungs-Vorlage vorschlug: die Kommission hat dasselbe gebilligt und nach der Richtung verbessert, dass sie dem Richter-Elemente, welches die Garantien der Rechtsprechung vorzugsweise gewährt, vor jenem anderen an sich berechtigten sachverständigen Elemente, welches zugleich das Interesse des Dienstes und die Erzwingung des pflichtgemässen Verhaltens der Beamten ins Auge fasst, das Uebergewicht gewährt hat. Von Seiten des Abg. Klotz ist dem Vorschlag der Kommission hauptsächlich entgegengehalten worden, dass die Gerichtshöfe aus mehr Mitgliedern zusammengesetzt werden, als welche in einzelnen Fällen zu entscheiden hätten. Das ist durchaus nothwendig, wenn man erwägt, dass Krankheitsfälle und andere Hinderungsgründe für einzelne Mitglieder eintreten. In dem Geschäfts-Regulativ (§. 92.), welches die Befugnisse des Präsidenten und insonderheit die Reihenfolge regelt, in der die Mitglieder an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird für solche Fälle wegen der Vertretung im Voraus Bestimmung getroffen werden müssen. Dies Geschäfts-Regulativ wird vom Kollegium des Disziplinarhofes entworfen und vom Bundes- verpflichtend. Darin liegt eine hinreichende Bürgschaft gegen den Missbrauch der Präsidial-Befugnisse. Es ist genau dieselbe, welche für das Reichs-Oberhandels-Gericht der §. 11. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. bietet, nur dass der §. 92. noch vorsichtiger gefasst ist.

Ein weiteres Bedenken, was vom praktischen Gesichtspunkt aus dem Vorschlage des Abg. Klotz entgegengehalten werden muss, ist die Wahl und Bezeichnung der Appellations-Gerichte als Disziplinar-Kammern. Was sind Appellations-Gerichte? Sind es diejenigen Gerichte, die diesen Titel führen? In den Deutschen Bundesstaaten finden sich viele Obergerichte, die Appellations-Gerichte sind, aber nicht so heissen. Oder sind es alle diejenigen Gerichte, die über Appellationen erkennen? Da giebt es verschiedene Gerichtshöfe, je nach der Höhe des Beschwerde-Gegenstandes. In der Provinz Hannover erkennt in Streitsachen, in denen es sich um geringe Summen handelt, auf die Appellation das Obergericht, bei grösseren Summen das Appellations-Gericht in Celle. Der Vorschlag Klotz und Gen. ist daher unklar und nicht wohl ausführbar. Nun kommt hinzu, dass die Gerichts-Organisation innerhalb des Deutschen Reiches eine sehr verschiedene ist und dass folgeweise die Disziplinarkreise sich sehr verschieden gestalten würden. Hätten wir im Deutschen Reich eine gleichförmige feste Gerichts-Organisation, so wäre es gewiss vorzuziehen, die Organisationen der Disziplinar-Kammern an diese feststehenden Gerichts-Institutionen anzulehnen und sie nach Art des Oldenburger Gesetzes durch Verwaltungs-Beamte für Disziplinarsachen zu verstärken. So lange es aber an einer derartigen Gerichts-Organisation fehlt, so lange sich diese nicht übersehen lässt, so lange lässt sich den Anträgen des Abg. Klotz und Gen. die Zustimmung nicht geben."

Dem Vorschlage des Abg. Frhrn. von Dörnberg und Gen. gegenüber bezog sich der Verfasser darauf, dass schon der Abg. Windthorst (Meppen) das Zutreffende gesagt, und hob nur noch hervor, dass in Anerkennung der Bedeutung des Amtes des Präsidenten — welcher z. B. nach seinem Ermessen Termine hinausschieben und beschleunigen könne, die neueste Prozess-Gesetzgebung nicht versäumt hat, innerhalb der Gerichte für das gerichtliche Verfahren die Rechte der einzelnen Mitglieder, z. B. das Fragerecht gegenüber dem Vorsitzenden, besonders zu wahren und zu regeln. Wer irgend eine Einsicht in die gerichtlichen Verhandlungen hat, wer z. B. vertraut ist mit dem schwurgerichtlichen Verfahren, der weiss es, welche ungeheure Macht in den Händen des Präsidenten liegt."

Nachdem der Abg. Wagner (Altenburg) noch besonders darauf hingewiesen hatte, dass die Appellhöfe, welche das Amendement Klotz mit der Disziplinar-Gewalt über die Reichs-Beamten betrauen wollte, Landes-Gerichte seien und die Frage entstehe, ob solche Kollegial-Behörden damit in tantum in den Dienst des Reiches träten, folgeweise auch für das Reich verpflichtet werden müssten, und, wenn nicht, ob sich nicht Grundsätze in ihre Entscheidungen einschleichen könnten, die nicht im Interesse des Reiches liegen, wurden die Verbesserungs-Anträge Klotz und Gen., welche der Vertreter der Reichsregierung für unannehmbar erklärte, und die Vorschläge des Abg. von Dörnberg und Gen., welchen er vor den Kommissions-Anträgen den Vorzug gab, gleichmässig verworfen, der §. 89. aber nach dem Kommissions-Antrage angenommen. (Sten. Ber. S. 706.—712.)

Bemerkungen:

1. Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist

A. das Prinzip des Uebergewichts des richterlichen Elements, welches den Disziplinar-Kammern und dem Disziplinarhof den Karakter wahrer Disziplinar-Gerichte aufdrückt, folgendermaßen durchgeführt:

a. in der Stellenzahl des Kollegiums und der Mitgliederzahl der erkennenden Abtheilungen;

b. im Präsidio der Kollegien und in dem Vorsitz der erkennenden Abtheilungen (vgl. §. 42. des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870., B.-G.-Bl. Nr. 23., Archiv Bd. IV. S. 596.).

B. Dem Mißbrauch der Präsidial-Gewalt ist vorgebeugt:

a. durch die geschlossene Zahl der Mitglieder der erkennender Abtheilung. (Numerus clausus.) Der Präsident kann nicht — wie dies nach der Reg.-Vorlage angänglich war — nach seiner Willkür 5 oder 7 Mitglieder, beziehentlich 9 oder 11 Mitglieder (§. 91.) an der Entscheidung in einzelnen Sachen Theil nehmen lassen;

b. in dem festgeregelten Turnus, in welchem die einzelnen Mitglieder an den Sitzungen Theil nehmen.

2. Mit der Feststellung des Numerus clausus auf 5 beziehungsweise 7 Mitglieder (§. 91.) ist zugleich der §. 93. der Reg.-Vorlage lautend:

„Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses mitwirken, muss bei den Disziplinar-Kammern, wie bei dem Disziplinarhofe (§. 90. und §. 92.) immer eine ungerade sein."

erledigt.

3. Das Oldenburgische Gesetz bestimmt:

Art. 71. Ueber die Entfernung aus dem Dienste entscheidet ein Dienstgericht.

Art. 72. Das Dienstgericht wird gebildet aus:

a. dem Präsidenten des höchsten Landes-Gerichts oder dessen zeitigem Vertreter als Vorsitzenden;

b. drei durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des höchsten Landes-Gerichts;

c. drei durch das Loos aus den Mitgliedern der Regierung und der Kammer zu Oldenburg zu bestimmenden Zivil-Staatsdienern.

Die Auslosung wird in einer Sitzung des höchsten Landes-Gerichts vorgenommen, wobei zugleich drei Ersatzmänner für die nicht richterlichen Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Regierung und Kammer zu Oldenburg durch das Loos zu bestimmen sind. Das Loos bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner eintreten.

Art. 73. Die Zusammensetzung des Dienstgerichts (Art. 72.) wird durch den Präsidenten des höchsten Landes-Gerichts veranlaßt."

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Kammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinar-Kammer an deren Stelle.

Bemerkungen:

1. §. 90. weicht nur in einem redaktionellen Punkt von der Regierungs-Vorlage ab. In Zeile 4. hieß es nämlich statt „ernannte" „substituirte Disziplinar-Kammer".

2. Das Ablehnungsrecht richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ein Ablehnungsrecht ohne Gründe, welches außerhalb der offiziellen Verhandlungen des Reichstags angeregt worden, wurde weder im Schooß der Kommission, noch im Reichstag selbst in Vorschlag gebracht. Man kann dem aus Richtern zusammengesetzten Disziplinar-Gericht für Richter den Karakter eines Ehren- oder Genossen-Gerichts vindiziren (Rönne's preuß. Staatsrecht Bd. I., Abth. 1. S. 255., Oesterreichisches Gesetz über die Disziplinar-Behandlung richtlicher Beamten vom 21. Mai 1868. §. 11., Manz Sammlung österreichischer Gesetze S. 140.) und daraus das Ablehnungsrecht ohne Gründe herleiten; für die Disziplinar-Kammern, welche zur Entscheidung der Disziplinar-Vergehen in dem Kreise der Reichs-Verwaltungs-Beamten berufen sind, trifft jener Karakter nicht zu. Darum nehmen die Mitglieder der Kammern, deren Fähigkeit und Würdigkeit durch Kaiserliche Ernennung beglaubigt ist, an den Entscheidungen so lange Theil, als nicht im einzelnen Fall ihre Unbefangenheit angefochten ist und die Anfechtungs-Gründe gehörig bescheinigt sind. Vgl. Art. 74. des Ges. für Oldenburg.

3. Auch hier entscheidet der Disziplinarhof und nicht die oberste Reichsbehörde. Anders wiederum nach §. 27. des Preuß. Disziplinar-Ges. von 1852., welches die Entscheidung in die Hand des Staatsministeriums legt.

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus *elf* Mitgliedern, von denen wenigstens *vier* zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, *der Präsident* und wenigstens *fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts* gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens *drei* Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 91. beruht auf den Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der Disziplarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und wenigstens vier zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen."

Dazu waren Abänderungs-Anträge gestellt:

vom Abg. Klotz und Gen. dahin:

dem §. 91. folgende Fassung zu geben:

„Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und den 6 ältesten Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts“

und vom Abg. v. Dörnberg u. Gen. dahin:

den §. 91. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen:

„Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath und wenigstens sechs zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder, von denen wenigstens vier zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.“

Der Abg. Klotz zog mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §. 89. seinen Abänderungs-Vorschlag zurück.

Der Abg. v. Dörnberg erklärte bei Begründung seines Amendements

„die Hereinziehung des Reichs-Oberhandels-Gerichts in dieses Gesetz für ganz unglücklich. Er wolle nicht bestreiten, dass die Herren vom Reichs-Oberhandels-Gerichte ebenso gut wie andere Leute darüber entscheiden können, ob ein Postillon wegen Trunksucht zu entlassen sei, ob ein Beamter sich ungehörig gegen seinen Vorgesetzten benommen habe u. s. w.; ob sie es aber gerade besser verstehen, als sonstige Richter und Beamte, dürfte eine andere Frage sein. Hier in Berlin stehe der Reichsregierung unter den hiesigen höchsten Gerichtshöfen, die doch wahrscheinlich in Berlin das Hauptkontingent liefern würden, eine Anzahl von 50 bis 60 Personen zur Verfügung, aus denen eine grössere Auswahl möglich sei, als unter den Räthen des Oberhandels-Gerichts, und dass die Mitglieder des Ober-Tribunals und respektive des Kassationshofes weniger Garantieen bieten sollten, als die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, wolle ihm nicht recht einleuchten.“

Dagegen machte der Abg. Eckardt geltend:

„dass der Bundesrath in Folge seiner Stellung, die er im Disziplinarhofe habe, in eine missliche und gefährliche Situation gelange. Der Bundesrath sei zur Zeit eine eigenthümliche Mischung von einem gesetzgebenden Körper, Staatsrath und Verwaltungshof. Nun solle ein Theil der Mitglieder dieser Behörde auch Richter werden und in Disziplinarsachen mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichtes zusammen urtheilen. Der Bundesrath sei der eine legislative Faktor des Reiches, der Reichstag der andere Faktor, nun sollen Mitglieder dieses legislativen Faktors abgeordnet werden, um mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts in Disziplinarsachen zu judiziren. Derselbe Bundesrath erlasse Reglements in Disziplinarsachen, er gebe die Oberleitung über das, was zu geschehen hat, im administrativen Sinne, und dessen Mitglieder judiziren im judiziellen Sinne.“

Der Reichstag verwarf das Amendement v. Dörnberg und nahm den Paragraphen nach dem Kommissions-Antrage an.

II. Bemerkungen:

1. Ueber Reichs-Beamte darf in letzter Instanz nur das Reichs-Gericht oder ein aus den Mitgliedern desselben mitgebildeter Gerichtshof urtheilen. Dieser Grundsatz fand schon in der Kommission und noch mehr im Reichstag bei der überwiegenden Mehrheit Anklang. Die praktischen Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich.

2. Der Bundesrath als solcher übt zwar schon gegenwärtig eine Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich. Denn nach Art. 76. werden staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten auf Anrufen eines Theils vom Bundesrath erledigt, derselbe war sogar bis zum Erlaß dieses Gesetzes Inhaber der Disziplinar-Gerichtsbarkeit über die Dienstvergehen der Berufs-Konsuln. (Ges. v. 8. Novbr. 1867., über Bundes-Konsulate §. 8. Archiv Bd. I. S. 102.) Verschieden davon bleibt der Eintritt einzelner Mitglieder des Bundesraths in den Disziplinarhof, welcher sie insoweit zu Reichs-Beamten macht. Vom Bundesrath ist jedoch Gewicht auf den Antheil an der disziplinaren Rechtsprechung gelegt. Bei der widerspruchsvollen Natur dieser Reichs-Institution kommt es auf ein Mehr oder Weniger nicht an.

3. **Die Zahl der Mitglieder** des Disziplinarhofes und der zur Entscheidung berufenen Zahl der Mitglieder ist um zwei vermehrt. Der Natur der Sache und der bevorstehenden Gerichts-Verfassungen entspricht es, daß in letzter Instanz auch ein der Zahl nach größeres Kollegium entscheidet. Davon war die Folge, daß nach dem Antrage des Vertreters der Reichsregierung die Zahl der Bundesraths-Mitglieder um eines vermehrt werden mußte.

4. **Ueber die Verlegung des Sitzes des Disziplinarhofes** an den Sitz des Reichs-Oberhandels-Gerichts vgl. zu §. 87.

§. 92. *Die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Dieser Paragraph ist neu und beruht auf Beschlüssen der Reichstags-Kommission. Die Regierungs-Vorlage hatte eine solche Bestimmung nicht. (Sten. Ber. S. 713.) Vgl. §. 11. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. (Archiv Bd. III. S. 752.) und zu §. 89.

Der auf Streichung dieses Paragraphen vom Abg. Klotz u. Gen. gestellte Antrag war nach dem Beschluss zu §. 89. zurückgezogen.

II. **Bemerkungen:**

Nur die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den Entscheidungen Theil nehmen, ist im Voraus durch das Regulativ bestimmt. Dagegen hängt die Zuziehung der Verwaltungs-Beamten von dem Ermessen des Präsidenten der Disziplinar-Kammer oder des Disziplinarhofes ab. Es wird hier wesentlich auf das Ressort ankommen, welchem der Angeschuldigte angehört. Der Gesichtspunkt, daß die Verwaltungs-Beamten als Sachverständige in den Kollegien wirksam sein sollen, ist maßgebend.

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofs werden *für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staats-Aemter* vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

Entstehungs-Geschichte:

Der §. 93. beruht auf Beschlüssen der Reichstags-Kommission.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Mitglieder der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrathe gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Der auf Streichung dieses Paragraphen von den Abg. Klotz und Genossen gestellte Antrag war nach den Beschlüssen zu §. 89. zurückgezogen.

II. **Bemerkungen:**

Die Ernennung auf Zeit widerspricht dem richterlichen Karakter der entscheidenden Behörden und beeinträchtigt das Vertrauen zu ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Dieselbe wurde im Reichstag von Niemand vertheidigt. Vgl. §. 29. des Preuß. Diszipl.-Ges. von 1852.

2. Die richterlichen Mitglieder der Disziplinar-Behörden sind nach §. 92. unabsetzbar und verwalten dieses ihr Amt lebenslänglich, sofern sie nicht ihr **Richteramt** freiwillig aufgeben oder es nach den für die Richter bestehenden Vorschriften verlieren. Dahin gehört auch die nach ihren Wünschen erfolgende Versetzung. Anders bei den Verwaltungs-Beamten, welche nach §. 23. wider ihren Willen versetzt werden können und damit auch das Nebenamt als Disziplinar-Richter aufgeben müssen. Die Mitglieder des Bundesraths an Disziplinarhöfen können alljährlich wechseln. (Art. 8. der Reichs-Verf.)

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen *und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.* Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, *und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.*

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen nach Befinden eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Reichs-Behörde ernennt."

In den **Motiven** heisst es (S. 44.):

„In der Voruntersuchung werden dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte schon mit der Vorladung mitgetheilt, so dass derselbe bereits bei der ersten Vernehmung im Stande ist, den ganzen Fall zu übersehen und seine Vertheidigung vorzubereiten. Es ist darin eine zu Gunsten des Angeschuldigten gemachte Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrens zu erkennen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der obersten Reichsbehörde designirten Beamten wahrgenommen; es ist zweckmässig, diesen Beamten bereits bei der Voruntersuchung zuzuziehen, damit derselbe mit Rücksicht auf die künftig zu entwerfende Anschuldigungsschrift für die nöthige Vollständigkeit der Ermittelungen sorgen kann. Ein Präjudiz, unter welchem der Angeschuldigte vorzuladen wäre, ist nicht vorgeschrieben. Es wird also, wenn derselbe nicht erscheint und keine Verlegung des Termins erlangt hat, die Untersuchung, soweit es möglich ist, ohne seine Zuziehung zum Abschlusse zu bringen sein. Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müssen."

Die Kommission hatte in Bezug auf die Zeugen-Vernehmungen (Satz 4.) materiell dieselbe Vorschrift, wie sie §. 34. enthält, vorgeschlagen, und lautete die Fassung:

„Den Vernehmungen des Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte nicht beiwohnen."

Bei der 2. Lesung beantragten der Abg. Klotz und Gen.:

1. im dritten Satze des §. 94. statt der Worte:

„nach Befinden eidlich" zu setzen: „zur Aufklärung der Sache, jedoch nicht eidlich"

2. dem Paragraph noch folgenden Schlusssatz hinzuzufügen:

„Der Angeschuldigte ist berechtigt, bei allen Verhandlungen der Voruntersuchung im Beistande eines aus der Zahl der Advokaten oder Rechtsanwalte zu erwählenden Vertheidigers zu erscheinen."

Der Abg. Lasker beantragte:

„in dem letzten Satz des ersten Alinea der Kommissions-Vorlage das Wort „nicht" zu streichen."

Dieser Antrag wurde angenommen, die beiden Anträge der Abg. Klotz und Gen. wurden dagegen abgelehnt.

In 3. Lesung brachten der Abg. v. Dörnberg u. Gen., auf die Kommissions-Vorlage zurückgehend, folgenden Antrag ein:

den letzten Satz des Absatzes 1. des Paragraphen folgendermassen zu fassen:

„Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen."

Der Abg. Lasker aber schlug vor:

in Absatz 1. den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen;"

nnd als §. 95a. einzuschieben:

„Der Angeschuldigte kann vom Beginn der Voruntersuchung ab, sich des Beistandes eines bei einem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs zugelassenen Advokaten oder Rechtsanwalts bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten."

Beide Anträge des Abg Lasker wurden verworfen, dagegen wurde der Antrag v. Dörnberg und Gen. angenommen.

Aus der Begründung der Lasker'schen Anträge durch den Antragsteller ist hervor zu heben:

„Eine Zeugen-Vernehmung ohne Anwesenheit der Parteien, welche den Zeugen fragen, welche die Aussagung rektifiziren können, ist unvereinbar mit der Idee der mündlichen Verhandlung. Die Zeugen-Vernehmung bekommt erst ihre Probe darin, wenn Fragen und Gegenfragen gerichtet werden können und der Zeuge sich darüber ausspricht. Ist erst im schriftlichen Vorverfahren eine Grundlage der Verhandlung ohne Theilnahme der Parteien geschaffen, dann wird die mündliche Verhandlung zur Nebensache. Wir haben dieses Beispiel in Preussen, wo wir im Kriminal-Prozess ein vollendet schriftliches Vorverfahren und ein anscheinend ebenso vollendet mündliches Hauptverfahren haben. Jeder, der preussischen Verhandlungen beigewohnt hat, wird bestätigen, dass der Vorsitzende und zuweilen auch der Gerichtshof bereits präjudizirt ist durch die Aussagen, welche in der Voruntersuchung gemacht sind; ich habe erlebt, dass die Zeugen selbst präjudizirt sind durch das was sie früher ausgesagt haben, während ein einseitiges Vernehmen vor dem Richter weniger die Wahrheit eruirt als das, was der Richter im Augenblick für Wahrheit hält. Die Durchschnittszeugen können sich nicht immer so leicht aus den gestellten Fragen orientiren, und der Richter, welcher sich schon vorher die Wahrheit nach seiner Meinung zurechtgelegt hat, fragt auch nach dieser Richtung hin, was er für Wahrheit hält, und es ist Niemand da, der ihn rektifiziren kann nach der einen oder andern Seite hin." (Sten. Ber. S. 714.)

„Ebenso nothwendig finde ich, dass der Angeschuldigte einen Vertheidiger zuziehen dürfe. Wichtige Fragen des Staatsrechts kommen bei einer Beamten-Untersuchung zur Sprache, namentlich kann auch die Frage, wie weit die Anordnungen, die der Beamte hätte befolgen sollen, innerhalb der Kompetenz des Vorgesetzten gelegen haben oder nicht, bei der Beweisaufnahme von Einfluss sind. Ausserdem ist der Angeschuldigte, besonders wenn er ein Beamter von untergeordneter Stellung ist. immer im Nachtheil gegen den Staatsanwalt. Der Staat lässt sich — und sein Interesse — unzweifelhaft durch ein juristisch verständiges Mitglied vertreten, während der Angeschuldigte oft hilflos den Rechtsfragen gegenüber steht. Wo liegt da die Gerechtigkeit? Nach dem Beschluss, dass nicht mehr ein richterlicher Beamter bestellt werden muss, um die Voruntersuchung zu führen, liegt um so mehr die Nothwendigkeit vor sowohl für die Zuziehung des Angeschuldigten als für die Zulassung des Vertheidigers. Da der Untersuchungs-Beamte nicht immer ein richterlicher Beamter zu sein braucht, so sind die eigentlichen Rechtsgarantien nunmehr in der juristischen Vertretung beider Seiten zu suchen."

Die Anträge Lasker's unterstützte der Abg. Dr. Meier (Thorn). Er machte geltend, dass, wie die Erfahrung des gewöhnlichen Strafverfahrens lehre, Vertheidiger nur in besonders wichtigen und intrikaten Fällen erschienen und dass die Reichsregierung in jedem Verwaltungszweige sicherlich einen gewandten Voruntersuchungs-Beamten zur Verfügung haben würde. Sein Urtheil fasste er schliesslich dahin zusammen:

„Bei der Wichtigkeit der Disziplinar-Untersuchung könne der Reichstag sich nicht weigern, die Untersuchungen, da sie die allererheblichsten, tiefgreifendsten, für das ganze Leben des Angeklagten entscheidenden Folgen haben können, auch mit den denkbar grössten Garantien zu umgeben. Wenn in der mündlichen Verhandlung eine mündliche Vernehmung der Zeugen nicht stattfinde, so habe der Angeklagte nie Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie die Aussage des Zeugen eigentlich laute, mit welcher Bestimmtheit, mit welcher Sicherheit, mit welcher Unbefangenheit der Zeuge sich ausgesprochen habe. Die Korrektur der schriftlichen Voruntersuchung durch die als Regel vorgeschriebene mündliche Schlussverhandlung fehle hier und er könne sich nicht dazu herbeilassen, die im allgemeinen bürgerlichen Verfahren nicht vorenthaltbaren Garantien, dass wirklich Gerechtigkeit geübt würde, dem Angeklagten im Disziplinar-Verfahren zu entziehen."

Dagegen wurden die Anträge von den Parteigenossen Lasker's, den Abg. Baehr (Kassel) und Wagner (Altenburg), bekämpft. Beide hielten die in dem gegenwärtigen Gesetz dem angeschuldigten Beamten verliehenen Rechte, nämlich, nach geschlossener Beweisaufnahme in der Voruntersuchung Kenntniss von derselben zu nehmen, sich von diesem Zeitpunkt an eines Vertheidigers zu bedienen und neue Verhandlung des Beweismaterials vor dem erkennenden Disziplinar-Richter zu verlangen, für ausreichend.

Der Abg. Baehr besorgte von der Annahme der Lasker'schen Anträge:

„In allen schwierigen und zweifelhaften Disziplinarsachen eine Lahmlegung des die Voruntersuchung führenden Beamten, sobald demselben ein schlauer Angeschuldigter gegenüberstehe, welcher seine Kenntniss von der in seiner Gegenwart erfolgten Beweisaufnahme dazu verwerthen werde, die Spuren des Vergehens zu beseitigen und die Belastungszeugen im Voraus zu bearbeiten. In den nicht seltenen Fällen, wo der Staatsanwalt bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sei, würde der Voruntersuchungs-Beamte dem mit seinem Vertheidiger anwesenden Angeschuldigten gegenüber unwillkürlich in die schiefe Lage gedrängt, für die Anschuldigung Partei zu ergreifen und seine objektive Stellung zu verlieren. Gestatte man dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger bei den Zeugen-Vernehmungen zugegen zu sein, so würde man ihnen ihre Anwesenheit auch bei den Verhören Mitangeschuldigter, jedenfalls dem Vertheidiger dieselbe bei der Vernehmung des von ihm vertheidigten Beamten, nicht vorenthalten können. Abgesehen von dem Formalismus, dass der Angeschuldigte und sein Vertheidiger zu jedem Akte der Beweisaufnahme vorgeladen werden müssten, erhielte diese durch die Lasker'schen Anträge den Karakter eines kontradiktorischen Verfahrens, welches der genaueren Regelung entbehre und ohne eine solche — bei einem Hineinreden des Angeschuldigten und des Vertheidigers — auf die Unbefangenheit der Zeugen und damit auf die Wahrheitsermittelung einen nachtheiligen Einfluss übe."

Der Abg. Wagner (Altenburg) bemerkte insbesondere:

„Die Voruntersuchung, wie sie jetzt in der Vorlage hingestellt und wie sie im Strafrecht besteht, beruht auf der Untersuchungsmaxime. Wenn aber der Angeschuldigte und sein Vertheidiger auch am Zeugenverhör Theil nehmen, dann wird sie die Verhandlungsmaxime beherrschen. Natürlich würden Vertheidiger und Angeschuldigter sich in das Zeugenverhör immissiren, Fragen stellen und sonst den Gang des Zeugenverhörs beeinflussen. Das sei unvereinbar mit dem Untersuchungsprinzip, wie es jetzt bestehe. Wenn in der Voruntersuchung, wie sie die Vorlage regelt, unerwartete Zwischenfälle einträten, für welche der vorliegende Gesetz-Entwurf nichts vorgesehen habe, dann könne der Untersuchungs-Kommissar zurückgreifen auf den ordentlichen Strafprozess und aus diesem die fehlenden Verhaltungsregeln erholen. Wenn aber die ganze Natur der Disziplinar-Prozedur so radikal geändert werde, wie es die Lasker'schen Anträge wollen, dann sei das nicht mehr möglich und der Untersuchungs-Kommissar werde oft rathlos vor Verlegenheiten stehen. Man könnte einwenden: der Angeschuldigte und Vertheidiger seien doch auch schon bei der mündlichen Hauptverhandlung gegenwärtig, warum

sollte man sie bei der Voruntersuchung ausschliessen? Er entgegne nur das Eine: die mündliche Hauptverhandlung sei öffentlich, der Regulator der Oeffentlichkeit fehle aber bei der Voruntersuchung."

Die Reichsregierung endlich wies darauf hin, dass für das Prinzip des Lasker'schen Antrages Erfahrungen bisher nicht gesammelt wären (Sten. Ber. S. 921.):

„Die Vorschrift des §. 95., wie derselbe aus der Vorberathung der Kommission hervorgegangen sei, beruhe auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, indem weder der Ankläger, noch der Angeschuldigte bei solchen Verhandlungen selbst zugegen sein sollte und der untersuchungführende Kommissarius seinerseits die Verhandlungen nach objektiven Gesichtspunkten zu führen habe. Nach der Ansicht der verbündeten Regierungen sei es dem Begriff und der Art einer Disziplinar-Voruntersuchung nicht entsprechend, wenn bei diesen Zeugen-Vernehmungen beide Theile anwesend seien. Vollständig verkehrt werde aber der Karakter dieser Verhandlungen, wenn zu denselben ein Vertheidiger zugezogen würde; eine Disziplinar-Voruntersuchung unter Anwesenheit von Advokaten und unter Fragestellung der Advokaten an die Zeugen sei thatsächlich nicht zu führen."

II. Bemerkungen:

1. Gesichtspunkte für die Abänderung der Vorlage. Die Regierungs-Vorlage ließ die Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten, so wie die beiderseitigen Rechte im Unklaren. Es erhellte nicht, ob die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei den Vernehmungen in der Voruntersuchung wesentlich war, über die Beurkundung der Verhandlungen der Voruntersuchung schwieg die Vorlage ganz, obgleich dieselbe die Grundlage der Disziplinar-Untersuchung bilden sollte, das Verfahren vor dem erkennenden Disziplinar-Richter war auf eine mündliche Schlußverhandlung beschränkt.

Der Zusammenhang der Konstruktion von Voruntersuchung, Hauptverhandlung und Rechtsmittel-System ist bekannt. Die fragmentaren Bestimmungen der Regierungs-Vorlage hätten vielleicht genügen können, wenn für die Hauptverhandlung das Prinzip der Mündlichkeit angenommen und rein durchgeführt und folgerecht gegen die Entscheidung nur die Nichtigkeits-Beschwerde oder Revision zugelassen wäre. Dies hatte die Regierungs-Vorlage nicht gethan und die Kommission war außer Stande, die Grundlagen derselben zu ändern. (Vgl. „Förmliches Disziplinar-Verfahren" und zu §§ 104. und 109.) Dieselbe hat sich daher darauf beschränkt, die Voruntersuchung mit schützenden Formen zu umgeben und die Rechtsgleichheit des Beamten der Staatsanwaltschaft und des angeschuldigten Beamten herzustellen, das mündliche Verfahren aber derartig zu erweitern, daß — nach dem Anerkenntniß des Staatsministers Delbrück —

„im Großen genommen in allen Fällen, sobald ein Angeschuldigter es verlangt, die gesammte Beweisauflage vor der Disziplinar-Kammer wiederholt werden muß." (Sten. Ber. S. 921.)

2, Umfang der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung hat nach §. 94. einen größeren Umfang als im gemeinen Strafverfahren selbst im Schwurgerichts-Prozeß. Dieselbe dient nicht blos zur Begründung der Anschuldigung, sondern hat das gesammte Beweismaterial — Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweis — zu erheben. Die dadurch nothwendigen ergänzenden Bestimmungen sind in §§. 94 bis 96. gegeben.

3. Anwesenheit der Parteien in der Voruntersuchung.

a. Der Angeschuldigte braucht in der Voruntersuchung nicht zu erscheinen, er wird nur monitorisch geladen; eine Versicherung seiner Person ist nach dem Zweck des Disziplinar-Verfahrens nicht gestattet. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift war mit Rücksicht auf die Bundesstaaten des Deutschen Reiches, in welchen noch der gemeinrechtliche Untersuchungs-Prozeß gilt, nothwendig. Eine Vertretung findet in der Voruntersuchung auch nicht in der

Beschränkung auf das Verhör des Angeschuldigten statt. (Vgl. unten Anmerkung 6. und §. 101.)

b. Die Anwesenheit des Beamten der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung ist für die Rechtsgültigkeit der Verhandlungen nicht wesentlich. Derselbe hat nach dem Gesetz die Stellung einer Partei, welche Anträge nimmt (vgl. §§. 96. 105.) und ist dem Disziplinar-Gericht nicht koordinirt, sondern subordinirt.

4. **Beweiserhebung, Vereidigung der Zeugen.** Ob die Zeugen zu beeidigen sind, steht zum Ermessen des Untersuchungs-Richters; nach dem Preußischen Disziplinar-Gesetz war sie unbedingt vorgeschrieben vgl. §. 32. daselbst, Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen von 1861. §. 34. und Ges. für Anhalt. Der Untersuchungs-Richter wird im Zweifel die Beeidigung aussetzen, (Oldenb. Ges. Art. 73.), und von derselben ganz Abstand nehmen dürfen, wenn der angeschuldigte Beamte den Inhalt der Zeugenaussagen für wahr annimmt. Auch insoweit wird man den Verzicht in Disziplinarsachen als durchgreifend ansehen dürfen. Die eidliche Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung zu verbieten (Antrag Klotz) ist unzulässig, denn es können Ausnahmsfälle eintreten, wo die Vereidigung nothwendig ist, z. B. wenn Zeugen, deren Zeugniß entscheidend für die Erhebung der Anklage wirken muß, mit der Wahrheit zurückhalten, wo also die Anschuldigung nicht zu begründen ist, ohne daß man das Wahrheits-Erforschungsmittel des Eides anwendet, oder wenn Zeugen krank, oder im Begriff sind, ins Ausland zu verreisen, ihr Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung also in keiner Weise gewährleistet ist. In allen solchen Fällen werden die Zeugen auch im vorläufigen Verfahren beeidigt werden müssen.

5. **Gegenwart der Parteien bei den Zeugen-Vernehmungen.** Die Zuziehung des Angeschuldigten und die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung besteht nach den Prozeß-Ordnungen im Deutschen Reiche nur in Braunschweig (Braunschw. Str.-Pr.-O. §. 7.), die Deutsche Rechtswissenschaft hat sich über den Umfang, in welchem die Zuziehung beziehungsw. Zulassung zu erfolgen hat, noch nicht entschieden. Selbst eine Autorität auf dem Gebiet des Prozeßrechts wie Planck in München giebt dem Angeschuldigten das Recht der Kenntnißnahme von den Verhandlungen und den Beistand eines Vertheidigers in der Voruntersuchung nur in den Fällen, wenn in derselben bereits Maßregeln ergriffen werden, welche, wie die Verhaftung, die Haussuchung, die Suspension einen Eingriff in die Freiheit der persönlichen Bewegung oder in die Verfügung über Güter des Angeschuldigten enthalten. Planck, Strafverfahren §§. 51. 172. Dem entsprechend hat in den Konsulats-Bezirken mit Konsular-Gerichtsbarkeit auch nur der verhaftete Angeschuldigte das Recht auf den Beistand eines Vertheidigers aus der Zahl der in die Konsulats-Matrikel aufgenommenen Anwälte. (Ges. vom 29. Juli 1865. §. 37., R.-G.-Bl. S. 137., Archiv Bd. I. S. 121.)

Nach der Ansicht des Verfassers, welcher sich auf eine Erfahrung von 20 Jahren, als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Vorsitzender des Schwurgerichts berufen kann, wird jede neue Strafprozeß-Ordnung von den Grundsätzen der Lasker'schen Anträge ausgehen dürfen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Rechtsordnung und die Rechtssicherheit zu gefährden. Aber sie wird unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Gefahr im Verzuge, oder nachgewiesenen Versuchen der Verdunkelung Einschränkungen jener Grundsätze zulassen müssen, vielleicht eines diskretionären Ermessens des Untersuchungs-Richters nicht entrathen können, wenn nicht einzelne der vom Abg. Bähr hervorgehobenen Nachtheile eintreten sollen. Die Zulassung des Vertheidigers in der Voruntersuchung insbesondere ist ein eminentes Vertrauens-Votum an die Rechtsanwaltschaft. Dieselbe setzt Einrichtungen voraus, welche zumal bei freier Advokatur objektive Bürgschaften dafür enthalten, daß jenes Vertrauen gerechtfertigt, die Vertheidigung im Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit geführt werde. Solche Einrichtungen — Ehrenräthe, Disziplinar-Kammern — fehlen in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Die Frage nach der Zulassung des Vertheidigers in der Voruntersuchung hat daher auch nur gleichzeitig mit der Ge-

richts-Organisation ihre allseitig befriedigende Lösung zu erwarten. So lange diese nicht erfolgt ist und jene Einschränkungen ihre umfassende sachliche Vorprüfung nicht gefunden haben, war die Annahme der Lasker'schen Anträge nicht räthlich. Die Beseitigung des richterlichen Beamten in der Voruntersuchung wird voraussichtlich zur Erweiterung der Zeugen-Vernehmungen vor dem erkennenden Disziplinar-Richter und die von diesem geübte Kontrole auf die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Zeugenverhöre durch den Voruntersuchungs-Beamten fördernd zurückwirken, damit aber die Entziehung der Garantie eines Richters in der Voruntersuchung sich wieder ausgleichen.*)

6. **Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme von Papieren als Ueberführungsstücke.**

Dieselbe wird dem Voruntersuchungs-Beamten nicht vorenthalten werden dürfen. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht diese Befugniß nicht zu. (Vgl. zu Note 3.)

7. **Voruntersuchungen gegen im Auslande angestellte Beamte.**

Wo die Voruntersuchung gegen Beamte zu führen ist, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, bestimmt das Gesetz nicht. Nach §§. 21. und 88. ist es nicht unstatthaft, daß dieselbe im Inlande geführt wird.

§. 95. *Ueber jede Untersuchungs-Handlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, nm denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Ueber jede Untersuchungs-Handlung, nicht Verhandlung, also auch über die Beschlagnahme von Papieren ist ein Protokoll aufzunehmen.

2. Vgl. Gesetz über die Konsular-Gerichtsbarkeit vom 29. Juni 1865. §§. 38. und 41. und Bundes-Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. §. 24. (R.-G.-Bl. S. 137., Archiv Bd. I. S. 121. und 109. ff.).

§. 96. *Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.*

§. 96. ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

§. 97. *Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.*

---

*) Der inzwischen erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung bestätigt im Wesentlichen die Richtigkeit der oben vertretenen Grundsätze. Derselbe geht von der sogenannten Parteien-Oeffentlichkeit aus; aber er verlangt z. B. die Vernehmung des Angeschuldigten in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers (§. 153.) und schließt den Angeschuldigten von der Theilnahme an den Verhandlungen aus, sobald zu besorgen steht, daß die zu vernehmenden Personen durch seine Gegenwart in einer der Ermittelung der Wahrheit nachtheiligen Weise beeinflußt werden können (§. 156.).

Sicherem Vernehmen nach ist auch der Entwurf einer Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung bereits ausgearbeitet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen.**

1. Die Absicht des Paragraphen ist, den Angeschuldigten von dem Ausfall der — nach §. 94. das Beweismaterial erschöpfenden — Voruntersuchung in Kenntniß zu setzen, damit er darüber Beschluß fassen kann, ob er von der ihm im §. 100. verliehenen Befugniß, unter Verzichtleistung auf seine Beamtenrechte, seine Entlassung nachzusuchen Gebrauch machen, und wenn nicht, ob er sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen will.

2. Eine Verlesung sämmtlicher Schriftstücke ist so wenig erforderlich, wie eine abschriftliche Mittheilung derselben. Der Angeschuldigte wird nach geschlossener Voruntersuchung vorgeladen und mit dem — nach dem Urtheil des Untersuchungs-Beamten — wesentlichen Inhalt der erhobenen Zeugen-Aussagen und mit den vorgelegten Aktenstücken und sonstigen Urkunden bekannt gemacht. Erscheint er nicht, so gilt er als verzichtend auf die Mittheilung der Beweise und es erfolgt alsbald die Einreichung der Akten an die oberste Reichsbehörde. (Vgl. §. 418. der Kriminal-Ordn. Sten. Ber. S. 716.)

3. Bei den Beamten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, wird es sich empfehlen, den Schlußtermin dazu zu benutzen, den Angeschuldigten darüber zu hören, ob und durch welchen Rechtsanwalt er vor der Disziplinar-Kammer vertreten, beziehungsweise vertheidigt sein will. (Vgl. §. 101. dieses Gesetzes und §. 51. des Gesetzes vom 29. Juni 1865. über die Gerichtsbarkeit in den Konsulats-Bezirken., R.-G.-Bl. S. 137. ff., Archiv Bd. I. S. 122.)

4. Oldenburgisches Gesetz Art. 73. §. 1.

§. 98. Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungs-Strafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Bemerkungen:

1. Der Paragraph stimmt bis auf drei redaktionelle Aenderungen mit der Regierungs-Vorlage (§. 98.) überein. (Vgl. Disziplinar-Gesetz für Preußen §. 33. und für Anhalt-Bernburg §. 30.)

2. Nur die oberste Reichsbehörde, nicht die bei Gefahr im Verzuge zur Einleitung der Voruntersuchung ermächtigte untergeordnete Behörde kann ein einmal eingeleitetes Verfahren einstellen.

3. Die Befugniß der obersten Reichsbehörde, eine Ordnungs-Strafe zu verfügen, liegt im Interesse des schuldigen Beamten. Dieselbe kann auf diese Weise Milde walten lassen und ihm die sein Amtsansehen nicht unberührt lassende kostspielige Disziplinar-Prozedur ersparen.

4. Ein Recht, das förmliche Disziplinar-Verfahren mit Erkenntniß zu verlangen, hat der Beamte so wenig, wie es irgend ein Angeschuldigter hat. Die oberste Reichsbehörde kann nicht blos wegen mangelnden Beweises, sondern auch aus politischen Gründen das Verfahren einstellen. Das Schutzmittel des Beamten liegt im §. 100.

§. 99. *Die Wiederaufnahme des Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungs-Beschlusses ab, zulässig.*

War eine Ordnungs-Strafe verhängt (§. 98.), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinar-Verfahrens nicht statt.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Der §. 99. ist neu und beruht auf Beschlüssen der Kommission.

Die **Motive** der Regierungs-Vorlage zu dem vorhergehenden §. 94. lauteten:

„Die oberste Reichsbehörde kann nach dem Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen lassen und allenfalls nur eine Ordnungs-Strafe verhängen. Ein solcher Beschluss wird indess nicht als rechtskräftiges freisprechendes Urtheil zu betrachten, und die Untersuchung, falls sich neue Beweismittel finden oder andere Umstände solches nothwendig machen, wieder aufzunehmen sein.“

II. **Bemerkungen**:

1. **Die Wiederaufnahme der Voruntersuchung ohne Zeitbeschränkung** in die Willkür der obersten Reichsbehörde zu stellen, ist nicht gerechtfertigt. Bei Angeschuldigten, welche nicht dem Beamtenstande angehören, schützt der Ablauf der Verjährung gegen die Wiederaufnahme der Voruntersuchung und innerhalb der Verjährungsfrist ist dieselbe nur beim Vorhandensein neuer Beweise gestattet. Die Disziplinar-Vergehen verjähren ihrer Natur nach nicht. Die Reinhaltung des Beamtenstandes erfordert es, daß jederzeit Ausschließung möglich ist. Daher enthält auch kein Zivil-Staatsdiener-Gesetz Bestimmungen über die Verjährung der Disziplinar-Vergehen, und die Verjährung im Strafverfahren übt in Ermangelung solcher positiven Bestimmung keine Rückwirkung auf das Disziplinar-Verfahren.*)

Der Grundsatz, daß zu jeder Zeit für das Disziplinar-Vergehen Strafe eintreten kann, erleidet aber im Interesse des Beamten eine Einschränkung, sobald gegen ihn ein Disziplinar-Verfahren anhängig geworden. Erfolgt in demselben eine — völlige — Freisprechung, so ist nach §. 108. jede neue Verfolgung wegen derselben That ausgeschlossen. Ein Einstellungs-Beschluß, welcher nur die Kraft vorläufiger Freisprechung des gemeinrechtlichen Strafprozesses hat, entscheidet dagegen zu Gunsten des angeschuldigten Beamten nur unter dem Vorbehalt besserer Aufklärung. Darüber hinaus, nach dem Vorbild des §. 28. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851., betreffend die Dienstvergehen der Richter, dem Einstellungs-Beschluß die Wirkung einer völligen Freisprechung beizulegen, war bei Verwaltungs-Beamten nicht gerechtfertigt. Nur so viel erfordert auch bei ihnen die Billigkeit, daß sie nicht während ihres ganzen amtlichen Lebens wegen derselben Handlung immer auf's Neue mit Untersuchungen verfolgt werden dürfen.

Diese Erwägung führt zu der doppelten Beschränkung:

a. Die Reichsbehörde ist nicht befugt, einseitig oder auf Antrag des Staatsanwalts nach erlangter anderweiter Ueberzeugung über das Ergebniß der Beweis-Verhandlungen der eingestellten Voruntersuchung deren Wiederaufnahme anzuordnen, sondern dies ist nur zulässig auf Grund neuer Beweise.

b. Die Wiederaufnahme ist an eine bestimmte Frist gebunden. Zur Analogie bot sich hier die Verjährungsfrist. Nach der Schwere der nicht blos an das Vermögen, sondern auch an die Ehre gehenden Disziplinar-Vergehen wurde die für die Verjährung von Vergehen in §. 67. des Deutschen Strafgesetzbuches festgesetzte Frist von 5 Jahren gewählt. Diese ist so geräumig, daß die Reichsregierung Zeit hat, neue Beweise zu sammeln, und nicht so lang, daß der Entlastungs-Beweis ernstlich gefährdet wäre.

---

*) Die abweichenden Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine erklären sich daraus, daß die Entfernung aus dem Soldatenstande nicht zu den Disziplinar-Strafen gehört und daß nicht blos Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch Gemeine der Disziplinar-Strafordnung unterworfen sind.

2. Die Verhängung einer Ordnungs-Strafe durch die oberste Reichsbehörde nach geschlossener Voruntersuchung hat die Natur eines Erkenntnisses und schließt daher eine Wiederaufnahme der Untersuchung aus.

§. 100. *Die Einstellung des Verfahrens muss erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, dass er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.*

Die Verhängung einer Ordnungs-Strafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124.) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission

II. **Bemerkungen:**

Der Paragraph schützt den Beamten ebenso sehr gegen eine — in einzelnen Bundesstaaten erfahrungsmäßig vorgekommene — chikaneuse Fortsetzung, als den Reichsfiskus gegen die Belastung mit Kosten eines von den Beamten verschuldeten Disziplinar-Verfahrens. Das Reich hat kein jus quaesitum auf Disziplinirung und Verhängung korrektiver Ordnungs-Strafen, sondern nur auf Reinigung des Beamtenstandes. Sucht der schuldige Beamte seine Entlassung selbst nach, so ist mit der Grundlage auch jedes berechtigte Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens geschwunden. (Vgl. oben § 75. Sten. Ber. S. 717).

§. 101. *Beschliesst die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer,* so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Kammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. *Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in ihrem §. 97.:

„Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinar-Behörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.“

Und in ihrem §. 100. Satz 1.:

„Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.“

Der §. 101. entspricht den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. §. 101. fordert einen formellen Verweisungsbeschluß, durch welchen die Disziplinar-Kammer mit der Verhandlung und Entscheidung befaßt wird.

2. Die Anschuldigungsschrift wird die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden einzelnen Thatsachen enthalten müssen (§. 104.) und darf sich nicht bei einer allgemeinen Anklageformel begnügen.

3. Des Rechts des Angeschuldigten auf den Beistand eines Vertheidigers bereits hier zu erwähnen, empfiehlt sich umsomehr, als dieser nach der Ansicht der Kommission das Recht haben soll, für den Angeschuldigten vor der Sitzung Entlastungsbeweis-Anträge zu stellen.

4. Ist von dem Angeschuldigten vor der Sitzung ein Vertheidiger erwählt und hat sich derselbe bei Gericht legitimirt, so erfordert es das nobile officium der Disziplinar-Kammer, dem Vertheidiger von der anberaumten Sitzung Kenntniß zu geben.

Ein vom Abg. Lasker gemachter Antrag:

Absatz 4. Zeile 3. hinter dem Worte „Angeschuldigten" einzufügen: „und dessen Vertheidiger",

war mit Rücksicht auf den Beschluß zu §. 95. zurückgezogen.

Eine Beschränkung der Vertheidigung liegt in der unterbliebenen Benachrichtigung des Vertheidigers nicht.

5. Bei dem namentlich im Gebiet des gemeinrechtlichen Untersuchungs-Prozesses streitigen Umfang der Rechte des Vertheidigers ist die Feststellung des Rechts auf Akteneinsicht nothwendig.

6. Die Wahl des Vertheidigers und Vertreters ist auf Rechtsanwalte und Advokaten beschränkt. Auch der Vorsitzende der Disziplinar-Kammer hat keine Befugniß, ausnahmsweise andere Personen, z. B. nahe Verwandte, als Vertheidiger und Vertreter zuzulassen. Darin liegt eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Strafverfahrens, welches namentlich jeden Rechtsgelehrten als Vertheidiger zuließ. (Vgl. Badische Proz.-Ord. §. 197. und Art. 20. des Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852; Zachariae, „Strafprozeß" Bd. II. S. 286.) Die Vorschrift hat wohl hauptsächlich die wirksame Ausschließung von Winkel-Konsulenten im Auge.

7. Preuß. Diszipl.-Ges. §. 34., Diszipl.-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 36.

§. 102. Die *mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.* Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Kammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

1. Der §. 102. weicht nur redaktionell von dem §. 100. der Regierungs-Vorlage ab. Er stellt den von dem gemeinen Strafverfahren abweichenden Grundsatz auf, dass die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeschuldigten endgültig stattfindet.

2. Die **Motive** zu der Regierungs-Vorlage (S. 44.) bemerken:

„Der Angeschuldigte kann ausbleiben und sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Zwar kommt es bei Disziplinarfällen ganz besonders auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten an, indess fällt doch das Hauptgewicht des Verfahrens so sehr in die Voruntersuchung, dass es zulässig ist, dem Angeschuldigten, wenn er selbst auf sein persönliches Erscheinen kein Gewicht legt, eine vielleicht weite und kostspielige Reise zu ersparen. Das vorerwähnte Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867. enthält im Artikel 76. eine ähnliche Vorschrift. Gleichwohl kann die Behörde das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen, ohne dass jedoch eine Realzitation zulässig ist. Der Nachtheil für

das Ausbleiben besteht dann blos in der Nichtzulassung eines Vertheidigers zu seiner Vertretung."

II. **Bemerkungen:**

1. Diese Motive treffen nach dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, welches den Schwerpunkt des Verfahrens nicht wie die Regierungs-Vorlage ausschließlich in die Voruntersuchung verlegt, nicht mehr vollständig zu. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit, wie er in der Vorführung liegt, ist aber in Disziplinarsachen überhaupt nicht gerechtfertigt und dies bereits in §. 94. Abs. 2. anerkannt. Mit Rücksicht hierauf ist die Bestimmung des Paragraphen aufrecht erhalten.

Dagegen wurde ein Antrag des Abg. Klotz und Gen.:

„in §. 102. den letzten Satz zu streichen"

im Reichstag verworfen (Sten.-Ber. S. 717.) Die Vertheidigung ist in Disziplinarsachen keine nothwendige im Sinne des gewöhnlichen Strafverfahrens, der Ausschluß der Vertheidigung als indirektes Zwangsmittel zum persönlichen Erscheinen des angeschuldigten Beamten beispielsweise behufs seiner Rekognoszirung daher nicht unstatthaft.

2. Vgl. Preuß. Diszipl.-Ges. §. 37., Oldenburgisches Ges. Art. 714. und Diszipl.-Ges. für Anhalt-Bernburg, welches letztere auch den direkten Zwang zum Erscheinen gestattet.

§. 103. *Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluss der Disziplinar-Kammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschliessung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.*

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem ersten Satz ihres §. 98.:

„Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet etc."

Die **Motive** beschränkten sich auf die Bemerkung:

„die mündliche Verhandlung könne nach dem Zwecke des Disziplinar-Verfahrens keine öffentliche sein." (S. 44).

Die Kommission des Reichstages von 1870. beschloss bereits die Oeffentlichkeit der Disziplinar-Verhandlungen mit folgender Fassung:

„Die Verhandlung ist öffentlich.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann auf Verlangen des Angeschuldigten und, sofern sie den Interessen des Staats oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluss des Disziplinar-Gerichts ausgeschlossen werden."

Die Kommission von 1872. schlug den §. 103. in seinem gegenwärtigen Wortlaut vor. Dazu beantragten die Abg. Klotz und Gen., den Beschluss der Reichstags-Kommission von 1870. aufnehmend, den zweiten Satz im §. 103. so zu fassen:

„Die Oeffentlichkeit kann, sofern sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluss der Disziplinar-Kammer ausgeschlossen werden."

Dieser Antrag wurde verworfen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Oeffentlichkeit des Disziplinar-Verfahrens hat nicht die sittlich-politische Bedeutung, wie die Oeffentlichkeit im gewöhnlichen Strafverfahren, wird mitunter mit dem dienstlichen Interesse in Konflikt kommen und dem schuldigen Beamten unerwünscht sein. Daraus folgt aber nicht die grundsätzliche Ausschließung der Oeffentlichkeit. Gleich wie im gewöhnlichen Strafverfahren verbürgt

sie die Gesetzmäßigkeit der Prozedur und sorgt dafür, daß nicht die spärlich zugemessene Mündlichkeit des Verfahrens zum Schein herabsinkt. Dem Disziplinar-Richter, welcher über Vergehen ohne bestimmte gesetzliche Merkmale nach freier Ueberzeugung urtheilt, ist dieselbe für das Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sprüche unentbehrlich. Der Angeschuldigte, welcher durch die von der eigenen vorgesetzten Reichs-Behörde erhobene Anschuldigung dienstlicher Unwürdigkeit an seinem Ansehen und seiner Ehre Eintrag leidet, hat ein unleugbares Recht, sich vor dem Lande, dem er dient, zu rechtfertigen, das Land aber ein Interesse zu erfahren, wie die Beamten des Reiches ihr Amt verwalten und das Reichsdienerrecht gegen sie gehandhabt wird; kurz das Disziplinar-Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ist keine häusliche, sondern eine öffentliche Angelegenheit, keine causa domestica sondern eine „causa publica." In den Ländern mit Gesetzgebung über Minister-Anklagen ist für deren Verhandlungen die Oeffentlichkeit vorgeschrieben.

So in Baiern Gesetz vom 4. Juni 1848., Sächsische Verf. §. 47., Braunschweigische Landschafts-Ordnung §. 110., Oldenburgisches Gesetz Art. 17.*)

2. Jede Oeffentlichkeit hat ihre Schranken und diese Schranken sind im Disziplinar-Verfahren enger als im gewöhnlichen Strafverfahren gezogen. Darüber herrschte in der Kommission des Reichstages Einstimmigkeit. Ueber die Begrenzung selbst gingen die Ansichten und Vorschläge auseinander. Von der einen Seite wollte man nach dem Gegenstande des Disziplinar-Verfahrens — objektiv —, von der anderen Seite unter Einschränkung auf bestimmte Personenklassen — subjektiv — die Grenze bestimmen, hier wurde das Interesse des Reiches, dort das des angeschuldigten Beamten in den Vordergrund gestellt.

Die verschiedenen Gesichtspunkte fanden vornehmlich in folgenden Verbesserungs-Anträgen Ausdruck:

a. „Im Disziplinar-Verfahren wegen Bruchs der Amts-Verschwiegenheit ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen."

b. „Die Oeffentlichkeit ist stets ausgeschlossen, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft im ausdrücklichen Auftrage der obersten Reichs-Behörde dies beantragt."

c. „Die Oeffentlichkeit kann auf Verlangen des Angeschuldigten und sofern sie den Interessen des Staats oder der Sittlichkeit widerspricht, durch Beschluß des Disziplinar-Gerichts ausgeschlossen werden."

d. „In der mündlichen Verhandlung sind Personen, die durch das Dienstvergehen verletzt worden sind, Beamte, welche dem Dienstzweige und der Dienstklasse des Angeschuldigten oder einer höheren Dienstklasse angehören, und richterliche Beamte als Zuhörer zuzulassen.
Deren Zulassung kann aber durch Beschluß der entscheidenden Disziplinar-Behörde sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten ausgeschlossen werden, wenn in einzelnen Fällen besondere Gründe der Geheimhaltung, sei es im Interesse des öffentlichen Dienstes oder des Angeschuldigten, vorliegen.
Ein solcher Beschluß ist schriftlich zu verabfassen und mit Gründen zu unterstützen."

Keiner dieser Beschlüsse fand in der Kommission eine Mehrheit und mit Recht.

Eine Vorschrift, welche die Oeffentlichkeit ausschließt, sobald sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, giebt bei der Dehnbarkeit dieser Begriffe gegen Mißbrauch die davon gehoffte Bürgschaft nicht und ist zu eng, beispielsweise wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht nur die Strafe des schuldigen Beamten verschärfen, sondern auch durch Kundmachung der Geheimnisse des Familienlebens dessen Familie schwer treffen würde. Zu weit aber greift die Bestimmung, daß die Ausschließung stets eintreten soll, sobald sie nur überhaupt den Interessen des Beamten zuwiderläuft, was, wenn derselbe schuldig ist, stets der Fall sein wird. Das Gleiche läßt sich gegen die gesetzliche Ausschließung der Oeffentlichkeit in allen Disziplinar-Untersuchungen wegen Bruchs der Amts-Verschwiegenheit anführen, unter denen allerdings unbe-

*) Das Preußische Gesetz über die kirchliche Disziplinar-Gewalt vom 12. Mai 1873. (G.-S. S. 198.) hat im §. 18. für das auf Entlassung aus dem geistlichen Amt gerichtete Verfahren vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Grundsatz des §. 103. dieses Gesetzes übernommen.

deutende Fälle vorkommen können, deren Feststellung nach einmal gebrochenem Amtsgeheimniß die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht mehr erheischt. Dieselbe endlich auf bestimmte Kategorien von Personen zu begrenzen und alle Anderen von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, empfiehlt sich nicht und fordert unwillkürlich den Widerspruch der ausgeschlossenen gleich zuverlässigen Personenklassen heraus. Nur insoweit die Einschränkung der Oeffentlichkeit auf Beamte desselben Ressorts, also auf Standesgenossen im engeren Sinne stattfindet, ist sie nicht ohne Berechtigung, geht jedoch zu weit. In keinem Fall aber darf nach der Bedeutung der Oeffentlichkeit der Disziplinar-Richter bei der Entscheidung über deren Ausschließung an die Anträge des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten gebunden sein. Auch beide Parteien im Einverständniß haben ein solches Dispositionsrecht nicht.

Diese Erwägungen bestimmten den Verfasser, die dem gegenwärtigen §. 103. entsprechende Bestimmung vorzuschlagen. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erhalten eine diskretionäre Gewalt, welche ihnen die Möglichkeit giebt, in jedem einzelnen Falle dem berechtigten Interesse des Staates wie des Angeschuldigten gleich gerecht zu werden. Die Fassung des Paragraphen bezeugt klar, daß die Oeffentlichkeit die Regel und die Ausschließung derselben die Ausnahme ist. Zu den besonderen Gründen, welche diese rechtfertigen, gehört die Schärfung, welche mit der Oeffentlichkeit für den schuldigen Beamten verbunden ist, an und für sich nicht. Die Beurkundung der Gründe sichert die Gewissenhaftigkeit in der Prüfung der Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Das Oldenburgische Gesetz gestattet die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch Beschluß des Dienstgerichts, wenn sie die Interessen des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die neue Preuß. Kreis-Ordnung schreibt für die Verhandlungen des Kreis-Ausschusses und des Verwaltungs-Gerichts vor, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden kann, wenn der Ausschuß oder das Verwaltungs-Gericht dies „aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet (§§. 151. 152. 190.)

§. 104. Bei der mündlichen Verhandlung *wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen.* Der Angeschuldigte wird vernommen. *Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschliesst die Disziplinar-Kammer, dass eine Beweis-Verhandlung nicht stattfinde.*

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Kammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluss wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.“

In den **Motiven** (Drucks. S. 44.) heisst es darüber:

„Rücksichtlich des mündlichen Hauptverfahrens findet sich eine Verschiedenheit von dem gewöhnlichen Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat eine dem Angeschuldigten mitzutheilende Anschuldigungsschrift zu fertigen. Die mündliche Verhandlung beginnt indessen nicht mit der Verlesung dieser Schrift, sondern mit einer von dem Referenten zu gebenden „Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.“

Von dem gewöhnlichen Strafverfahren findet ferner noch der Unterschied statt, dass nicht die ganze Beweisaufnahme wiederholt, nicht der ganze Komplex der Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung und Vertheidigung beruhen, nochmals in der Audienz zum lebendigen Ausdruck gebracht wird. Es würden hiermit oft sehr erhebliche, dem Angeschuldigten zur Last fallende Kosten verbunden sein. Die Vernehmung von Zeugen geschieht nur, wenn sie auf Antrag des Angeschuldigten oder nach eigenem Ermessen der Behörde für angemessen gehalten wird, also nur in Ausnahmefällen.

Eine Benachtheiligung des Angeschuldigten wird in diesem Verfahren nicht liegen. Seine Vertheidigung wird er nach dem Inhalte der Anschuldigungsschrift vorbereiten können. Dies Hauptverfahren selbst enthält regelmässig keine Wiederholung der Beweisaufnahme; hierin liegt insofern für den Angeschuldigten ein günstiges Moment, als das Erscheinen der Zeugen und deren Vernehmung leicht den Eindruck seiner Schuld verschärfen kann, während sein persönliches Erscheinen meist die Richter mehr zur Milde stimmen wird. Fehlt aber die Wiederholung der Beweisaufnahme, so muss dafür ein Ersatz gegeben werden und ein solcher liegt in der vom Referenten zu gebenden Sachdarstellung.

Man könnte hiernach der Meinung sein, dass sich die umständliche Prozedur der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ganz entbehren und dass sich alles mit einem Verfahren abmachen lasse. Dieses wird indess nicht für räthlich gehalten werden können. Es handelt sich immer um einen sehr erheblichen Nachtheil für den Angeschuldigten, und die Garantie, die in der Umständlichkeit des Verfahrens liegt, darf daher nicht ausgeschlossen werden. Das Oldenburgische Staatsdienst-Gesetz vom 28. März 1867. hat sich deshalb den Formen des gewöhnlichen Strafprozesses noch näher und entschiedener angeschlossen, als der vorliegende Entwurf. Der letztere dürfte daher keine weitere Vereinfachung zulassen. Leichte und mit Ordnungs-Strafen zu ahndende Fälle werden gar nicht zum Hauptverfahren gelangen. Dieses bietet also dem Angeschuldigten immer noch die Möglichkeit, dass in Folge der durch das Hauptverfahren wiederholten Prüfung des Falles und seiner Vertheidigung die Verurtheilung entweder ganz von ihm abgewandt oder auf eine Ordnungs-Strafe beschränkt wird.“

Der gegenwärtige Paragraph ist aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen.

II. Bemerkungen:

1. Anklage-Prinzip und Mündlichkeit des Verfahrens. Während der entsprechende §. 98. der Vorlage auf der Grundlage des schriftlichen Verfahrens ruht, bringt der §. 104. das Anklage-Prinzip und das mündliche Verfahren, wenn auch mit Beschränkungen zur Geltung. Der vollständigen Durchführung des letzteren traten namentlich auch die großen Amtsbezirke der Disziplinar-Kammern mit ihrer Belästigung der Zeugen und der Kostspieligkeit der Verhöre hindernd entgegen.

So gestaltet sich das Verfahren in der Hauptverhandlung folgendermaßen:

Die Anschuldigung wird mündlich durch den Ankläger vorgetragen. Der Angeschuldigte wird unmittelbar darauf vernommen; das Geständniß des Angeschuldigten gilt als Verzicht auf die Beweisaufnahme.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor der Disziplinar-Kammer (§§. 105. 106.). Der Urkundenbeweis wird in der Regel von Amtswegen von der Disziplinar-Kammer aufgenommen werden, und in ihm besteht in vielen Fällen, wo es sich um Pflichtwidrigkeiten im Amt handelt, der ganze Belastungsbeweis.

Nur insoweit weder ein Geständniß vorliegt, noch die Beweisaufnahme unmittelbar vor der Disziplinar-Kammer stattfindet, bedarf es der Darstellung der Beweis-Verhandlungen der Voruntersuchung. Andernfalls ist dieses Erbstück des schriftlichen Verfahrens überflüssig und wirkt nur schädlich, indem es die Disziplinar-Kammer gegen den Angeschuldigten voreinzunehmen geeignet ist. — Gesteht der Angeschuldigte nur einzelne Anschuldigungs-Thatsachen zu oder erfolgt die Beweisaufnahme nur zum Theil vor der Disziplinar-Kammer, so tritt die Sachdarstellung des Berichterstatters an die Stelle des nicht erhobenen Theils der Beweise.

In welchem Zeitpunkt alsdann diese Sachdarstellung zu geben ist, hängt von der Entscheidung des Vorsitzenden ab. Aus Absatz 2. des Paragraphen ist nicht zu folgern, daß, wenn es an einem Geständniß fehlt, mit der Berichterstattung über den Inhalt der Beweise unbedingt zu beginnen ist; Absatz 2. hat vielmehr den Fall vor Augen, daß eine Beweisaufnahme vor der Disziplinar-Kammer nicht stattfindet.

2. **Vereinfachung des Verfahrens.** Das Verfahren ist gegen die Bestimmung der Reg.-Vorlage vereinfacht. Darauf zielt auch die Anordnung, daß der Staatsanwalt nur den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vorzutragen hat. Ein Nachtheil für die Sache kann daraus nicht entstehen, da der Angeschuldigte die Anschuldigungsschrift aus der ihm mitgetheilten Abschrift kennt und der Vorsitzende den Vortrag des Staatsanwalts aus dem Inhalt der bei den Akten befindlichen Anschuldigungsschrift zu ergänzen berechtigt und in der Lage ist.

3. **Geständniß.** Mit der Klausel „sofern gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses kein Bedenken obwaltet" ist nur gemeint, daß der Gerichtshof sich überzeugt haben muß, daß der Angeschuldigte die Tragweite seines Geständnisses übersieht und die ernste Absicht hat, ein Geständniß abzulegen (animus confitendi).

4. **Inhalt der Sachdarstellung.** Die Darstellung des Berichterstatters muß sich streng an die Anschuldigungspunkte halten; diese allein bilden den Gegenstand der Verhandlung vor der Disziplinar-Kammer. Auf anderweite in den bisherigen Verhandlungen enthaltene Anschuldigungspunkte darf die Sachdarstellung sich nicht erstrecken. Die Reg.-Vorlage ließ dies mindestens zweifelhaft; der veränderte Wortlaut des gegenwärtigen Paragraphen beseitigt hierüber jeden Zweifel.

5. **Vertretung des Angeschuldigten. Geständniß des Vertreters.** Ist der Angeschuldigte persönlich nicht erschienen, wohl aber ein Vertreter desselben, so greifen die Bestimmungen des §. 104. ebenfalls Platz. Hat derselbe nicht Spezial-Vollmacht zur Ablegung des Geständnisses, so wird der Gerichtshof die Glaubwürdigkeit eines von ihm in die Seele des Machtgebers abgelegten Geständnisses mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben und im Zweifel entweder die Sitzung verlegen und den Angeschuldigten zu einer neuen Sitzung nach §. 102. laden, oder die Darstellung der Beweisverhandlungen durch den Berichterstatter anordnen. Formell ist der Vertreter auch ohne Spezial-Vollmacht zur Ablegung eines Geständnisses legitimirt.

6. **Recht des Vertheidigers.** Ist der Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger erschienen, so ist dieser nach der Beweisaufnahme zu hören. Dies ist selbstverständlich. Ein darauf vom Abg. Lasker gestelltes Amendement dahin lautend:

„Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu."
ward zurückgezogen.

§. 105. Wenn die Disziplinar-Kammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinar-Kammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Bemerkungen:

1. Vgl. zu §. 104.

2. Der Antrag auf persönliche Vernehmung der Zeugen vor der Disziplinar-Kammer oder im Wege kommissarischer Beweisaufnahme kann vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§. 106. *Die Vernehmung der Zeugen muss auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinar-Kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

§. 106. ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die mündliche Verhandlung ist also obligatorisch, sobald die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte dieselbe verlangen und die Voraussetzungen des Paragraphen vorhanden sind. Der Präsident des Reichskanzler-Amts sprach sich über den Paragraphen dahin aus,

„daß nach dem System des Gesetz-Entwurfs im Großen genommen in allen Fällen die gesammte Beweisauflage, sobald es ein Beschuldigter verlangt, vor der Disziplinar-Kammer wiederholt werden muß".

Sten Ber. S. 911. (vgl. zu §. 95.)

2. Der Hinweis, wegen Verschleifs der Sache die Beweisaufnahme abzulehnen, ist bei dem Interesse jedes Beamten, die Untersuchung in die Länge zu ziehen und dadurch mindestens im Besitz der Hälfte seines Gehalts zu bleiben, geboten.

§. 107. *Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, grosse Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinar-Kammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.*

Als grosse Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinar-Kammer aufhält.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

Bemerkungen:

Die Klausel des Abs. 2. bezweckt, der bei den Gerichtshöfen vorhandenen Neigung, sich die persönliche Vernehmung der Zeugen vor dem Kollegio zu ersparen, mit dem Gesetz entgegenzutreten. Dies war um so nothwendiger, als das gegenwärtige Gesetz auch in Bundesstaaten zur Anwendung kommt, in welchen der schriftliche Untersuchungs-Prozeß gilt.

§. 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Kammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinar-Kammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinar-Verfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine blosse Ordnungs-Strafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist *und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage* verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine blosse Ordnungs-Strafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt."

Die **Motive** (S. 45.) bemerkten:

„In Bezug auf die Urtheilsfällung ist in §. 101. bestimmt, dass die entscheidende Behörde nicht an Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier Ueberzeugung zu sprechen hat. Dieser Grundsatz ist im Strafverfahren jetzt wohl allgemein angenommen. Für das Disziplinar-Verfahren wird seine Anwendung noch näher liegen."

Der gegenwärtige §. 108. beruht auf den Abänderungs-Anträgen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. In den Bundesstaaten, in welchen das gemeinrechtliche Untersuchungs-Verfahren gilt, Mecklenburg-Schwerin, Strelitz, Schaumburg-Lippe nnd Lippe-Detmold, besteht noch die vorläufige Freisprechung mit der Wirkung, daß beim Auffinden neuer Beweise das Verfahren jeden Augenblick wieder aufgenommen werden kann. Es war rathsam, daß diese Urtheilsform ausdrücklich ausgeschlossen ward.

2. Die Wirkungen der Freisprechung auszusprechen ist nothwendig, da dieselben nicht unbestritten sind. Es mag hier nur an den Unterschied völliger Freisprechung „bei nachgewiesener Unschuld" und bloßer Freisprechung „wegen mangelnden Beweises" erinnert werden. Nach Art. 78. des Gesetzes für Oldenburg schließt die Verwerfung der Anklage etwaige disziplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

3. Für die Verkündung des Erkenntnisses bedurfte es der Bestimmung einer Frist umso mehr, als die Disziplinar-Kammern nicht ständige Behörden sind, sondern nur von Zeit zu Zeit zusammentreten.

§. 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Bemerkungen:

Auf den §. 95. zu verweisen und damit die Nothwendigkeit der Protokollirung und Vorlesung der Aussagen der Auskunftspersonen vorzuschreiben, konnte wegen des damit verbundenen Zeitverlustes leicht den Erfolg haben, daß die Disziplinar-Kammern von ihrer Befugniß, den Beweis unmittelbar vor sich zu erheben, wenig oder gar keinen Gebrauch machten. Die Kommission hat daher von dem Allegat des §. 95. abgesehen, jedoch es für wünschenswerth erachtet, daß bei allen entscheidenden Aussagen eine Protokollirung und Vorlesung stattfinden und dadurch für das Urtheil des Disziplinarhofes eine zuverlässige Grundlage (§. 116.) geschaffen werde. Das Gesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 13. Februar 1860., schreibt in §. 37. vor:

„Das Protokoll ist vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, sowie von dem Angeschuldigten zu unterzeichnen."

Mit dem

§. 110.

beginnen die

Vorschriften über die Rechtsmittel.

„Was die Anfechtung des ergangenen Spruches durch Rechtsmittel betrifft, so passt die mittelbare oder auch nur analoge Anwendung der im Strafprozess statthaften Rechtsmittel hier nur in sehr eingeschränkter Weise. Im Strafprozesse wird man davon ausgehen müssen, dass die Entscheidung der Thatfrage bei unveränderter Aktenlage, ohne neue Thatsachen, nicht weiter anzufechten ist. Es bleibt also nur die Anfechtung der rechtlichen Entscheidung wegen eines Verstosses gegen das materielle Strafrecht oder die Regeln des Strafprozesses, Kassation oder Nichtigkeits-Beschwerde, und ausserdem die Anfechtung der Thatfrage-Entscheidung ex capite novorum. Konsequent sind diese Gesichtspunkte freilich in den Strafprozess-Gesetzgebungen nicht durchgeführt. Es erscheint neben der Kassation noch eine Appellation mit verschiedener Bedeutung: nach Preussischem Recht für die minder schweren Fälle und bezüglich der Thatfrage nur durch nova oder das Resultat einer anderweiten Beweisauf-

nahme zu justifiziren (Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.), nach anderen Gesetzen (Oldenburgisches Gesetz vom 2. November 1857. Art. 402.—408.) allgemein und bei unveränderter Aktenlage, wie ex capite novorum zulässig.

Daneben kommt dann noch in den Strafprozess-Gesetzen das ausserordentliche Rechtsmittel der Restitution, wenn das Urtheil auf falsche Urkunden oder die Aussagen meineidiger Zeugen gegründet war, vor. Schon aus dieser Verschiedenartigkeit der Bestimmungen der Strafprozess-Gesetze folgt, dass der Entwurf sich keinem derselben in Bezug auf die Anfechtung der Disziplinar-Urtheile anschliessen konnte. Ausserdem passt aber der Gesichtspunkt, der oben als der leitende für die Anfechtung eigentlicher Straf-Erkenntnisse angegeben wurde, auf das Disziplinar-Verfahren überhaupt nicht. Die Thatfrage gestaltet sich hier mannigfach anders, indem es oft nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf ein fortgesetztes Verhalten ankommt, bei welchem das Thatsächliche von dessen Würdigung nicht wohl zu trennen ist. Ebenso fehlen hier die bestimmten Straf-Sanktionen für einzelne strafbare Handlungen und im Ganzen auch die vollständigeren und bestimmteren Formen des gewöhnlichen Strafprozesses, so dass auch die Verstösse im Rechtspunkte hier unter einen anderen Gesichtspunkt fallen müssen. Von einer Kassation oder Nichtigkeits-Beschwerde wird daher nicht die Rede sein können. Es ergiebt sich daraus fast von selbst die Nothwendigkeit eines freieren und an weniger Voraussetzung gebundenen Rechtsmittels. Der Entwurf hat daher als solches die Berufung gestattet, bei welcher es weder auf Nichtigkeiten, Verstösse gegen positive Gesetzes-Vorschriften, noch auf nova ankommt.“ So die Motive.

Bemerkungen:

Gegenüber der Nothwendigkeit, in einem höchsten Gerichtshof die Einheit der in Gesetzes-Paragraphen nicht bestimmten Grundsätze der Disziplin und damit die Einhaltung gleichen Maßes der Beurtheilung zu wahren, sind die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde nicht ausreichend. Denn mit den Fällen, in welchen wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt, gegen das Gesetz Amtspflichten als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden, oder gesetzlich unstatthafte Strafen erkannt würden, wäre der Kreis der anfechtbaren Entscheidungen erschöpft.

Damit ist als Rechtsmittel die Berufung geboten.

Eine Einschränkung des derselben in der Reg.-Vorlage zugewiesenen Umfangs im Sinne der Preußischen Strafprozeß-Ordnung (Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.) empfahl sich nicht. Der Gedanke, den Berufungsrichter zwar in der Beurtheilung, ob in den einzelnen Anschuldigungs-Thatsachen der Thatbestand verletzter Dienstpflicht zu finden sei, frei zu stellen, dagegen an die erfolgte Beweiswürdigung dieser Thatsachen, wie sie durch die Disziplinar-Kammer erfolgt war, zu binden, wurde schon wegen der Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung aufgegeben.

Das System der Rechtsmittel der Vorlage ist deshalb beibehalten. Nur Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung, namentlich Anordnung und Fassung einzelner Paragraphen sind geändert.

§. 110. Gegen die Entscheidung *der Disziplinar-Kammer* steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt."

Die **Motive** bemerken (S. 46.):

„Die Berufung findet auch dann statt, wenn nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungs-Strafe erkannt ist.

Die Berufung kann sowohl vom Angeschuldigten, als von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Dass der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten das Rechtsmittel einlegen und verfolgen könne (Art. 1. des Preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852.), ist nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Appellation nicht wie in Zivilsachen ein remedium commune, und die Adhäsion ist ausgeschlossen. Eine reformatio in pejus wird in keinem Falle gegen den Appellanten eintreten können."

II. **Bemerkungen:**

1. Der 2. Absatz des §. 110. enthält einen das Verfahren in zweiter Instanz beherrschenden Grundsatz, und gehört daher hierher und nicht in den Paragraphen welcher lediglich von der Rechtfertigung der Berufung handelt. Auch in der Beantwortung der Berufung darf die Staatsanwaltschaft nicht neue Anschuldigungspunkte geltend machen.

2. Die Berechtigung der Staatsanwaltschaft, für den Angeschuldigten Berufung einzulegen, scheint nach der Stellung, welche die Staatsanwaltschaft in diesem Gesetz einnimmt, nicht begründet. Dieselbe ist nicht Wächter des Gesetzes, sondern Anwalt der Anklage. (Vgl. zu §. 94.)

3. Wegen der Restitution vgl. §. 117.

§. 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinar-Kammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Bemerkungen:

Die Regierungs-Vorlage hatte im 3. Absatz folgende Bestimmung:

„Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so ist die Anmeldungs- und Rechtfertigungs-Frist von dem Disziplinar-Gerichte jedesmal in dem Urtheil festzusetzen und mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten angemessen zu verlängern."

Siehe dieserhalb zu §. 114. und vgl. § 42. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes und §. 40. des Gesetzes für Anhalt-Bernburg.

§. 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Bemerkungen:

Die Regierungs-Vorlage hatte hier eine Bestimmung wegen Verlängerung der Frist. (Vgl. §. 115. dieses Gesetzes und §. 43. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes.)

§. 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem *Gegner* in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der *Gegner* eine Beantwortungs-Schrift einreichen.

Bemerkungen:

Vgl. §. 44. des Preuß. Disziplinar-Gesetzes. Die Abänderungen gegen die Regierungs-Vorlage sind lediglich redaktionell.

§. 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinar-Kammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung *und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft* mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung *gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung* des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

Entstehungs-Geschichte.

Vgl. oben zu §. 111. Die mitgetheilte Bestimmung der Regierungs-Vorlage, welche die Erweiterung der Fristen auf die Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung beschränkt und im Urtheil festgestellt wissen wollte, war unvollständig; denn bei den im Auslande befindlichen Angeschuldigten sind sämmtliche Fristen von der Berufungs-Instanz von Amtswegen zu erweitern. Ausserdem aber war sie prozessualisch inkorrekt; denn die Fristerweiterung gehört zu den prozessleitenden Verfügungen und darf deshalb nicht im Urtheil erfolgen. So Beschluss der Kommission des Reichstags. Siehe den folgenden Paragraphen.

§. 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112. bis 114.) können auf Antrag von der Disziplinar-Kammer verlängert werden.

Bemerkungen:

(Siehe §§. 105. und 106. der Regierungs-Vorlage). §. 115. unterscheidet die Verlängerung der Fristen von deren Erweiterung. (§. 114.) Diese tritt kraft gesetzlicher Delegation von Amtswegen an die Stelle der gesetzlichen Frist; jene — die Verlängerung der Frist — findet nur auf Antrag statt. Daher kann die Anmeldungsfrist wohl erweitert, aber nicht verlängert, die Rechtfertigungsfrist und die Frist zur Beantwortung erst erweitert und dann verlängert werden.

§. 116. Nach Ablauf der in den §§. 113. bis 115. bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Massgabe der in den §. 101. Absatz 2., §. 103., §. 104. Absatz 2. und 3., §. 105., §. 106., §. 107. Absatz 1., §. 108. und §. 109. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Nach Ablauf der in dem §. 106. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt, zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Massgabe der in den §§. 98. bis 102. enthaltenen Bestimmungen verfahren."

II. Bemerkungen:

1. Die Befugniß, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu erlassen, empfiehlt sich als zweckmäßig im Interesse der Konzentration der Hauptverhandlung, namentlich für Herbeischaffung von Urkunden und informatorische Zeugen-Vernehmungen.

2. Wegen der Bestellung des Staatsanwalts siehe zu §. 85.

3. Bei dem das ganze Reich umfassenden Bezirk des Disziplinarhofes scheitert eine obligatorische Wiederholung der ganzen Beweis-Aufnahme mit persönlicher Abhörung der Zeugen an ihrer praktischen Unausführbarkeit. Eine dem §. 105. entsprechende, schwer findbare Begrenzung für die persönliche Vernehmung glaubte die Kommission des Reichstags entbehren und der höchsten entscheidenden Disziplinar-Behörde vertrauen zu dürfen, daß sie ihr Ermessen in Bezug auf die vom persönlichen Erscheinen entbindende weite Entfernung nicht in einer die Vertheidigung des Beamten erschwerenden Weise eintreten lassen werde. (Vgl. zu §. 94.). Ein unparteiisches Referat war für die Beaufsichtigungs-Instanz unentbehrlich.

4. Das Gesetz bestimmt darüber nichts, wenn das Verfahren in erster Instanz an einer Nichtigkeit leidet, z. B. wenn der Angeschuldigte nicht gehörig geladen und also ungehört verurtheilt ist. In der Kommission des Reichstags war deshalb vorgeschlagen worden, durch besondere Bestimmung für diesen Fall den Disziplinarhof zu ermächtigen, das Erkenntniß der Disziplinar-Kammer aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dieselbe zurückzuverweisen.

Die Kommission, welche detaillirte prozessualische Bestimmungen möglichst vermeiden wollte, war der Meinung, daß auch ohne solche gesetzliche Vorschrift die Rechtsprechung des Disziplinarhofes sich zu helfen verstehen und sich durch §. 108. nicht gebunden halten würde. Die Befugniß zur Rückverweisung wurde von keiner Seite beanstandet und ist auch, wenn der Angeschuldigte nicht den Vortheil einer Instanz und voller Mündlichkeit der Verhandlung verlieren soll, nothwendig.

§. 117. *Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere* auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinar-Verfahren nicht statt.

Entstehungs-Geschichte:

Die **Motive** zu dem entsprechenden §. 103. der Regierungs-Vorlage bemerken (S. 46.):

„Das Rechtsmittel des Einspruchs (der Restitution oder Opposition) wird in Uebereinstimmung mit §. 40. des Preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852. ausgeschlossen. Bleibt der Angeschuldigte aus, so ist nach Lage der Akten zu erkennen und der Angeschuldigte mit seiner nicht gehörten Vertheidigung in die höhere Instanz zu verweisen.

Bei der Prüfung der gegen die Disziplinar-Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel könnte in Frage kommen, ob nicht eine Bestimmung über die Zulässigkeit des ausserordentlichen Rechtsmittels der Restitution zu wünschen sei. In §. 43. des Preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1851. über die Disziplinar-Vergehen der Richter findet sich eine solche Vorschrift:

„„Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das ausserordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens kommen, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Straf-Prozesses zur Anwendung.““

„In den Landes-Strafprozess-Ordnungen finden sich Vorschriften, nach welchen dieses ausserordentliche Rechtsmittel beim Vorhandensein neuer Beweise, durch welche die Unschuld des Angeschuldigten dargethan werden kann, zulässig ist, meist beim Beweise des Meineides von Zeugen oder der Falschheit dem Urtheile zum Grunde gelegter Urkunden.

Preuss. Ges. vom 3. Januar 1849. §. 151.
Oldenb. Ges. vom 2. November 1857. Art. 463.
Braunschw. Ges. vom 21. Oktober 1858. §. 173.

Es sprechen indess überwiegende Bedenken dagegen, dieses Rechtsmittel auch hier zuzulassen. In Disziplinar-Sachen der Richter urtheilen Gerichte, und das Rechtsmittel hat daher keine Schwierigkeit. Eine neue Prozedur wegen Meineides der Zeugen, Fälschung von Urkunden kann aber nur vor den Gerichten verfolgt werden. In den möglichen, gewiss sehr seltenen Fällen kann der Angeschuldigte eine gerichtliche Prozedur veranlassen und die Folgen des Ausfalles derselben werden ihm alsdann noch zu Gute kommen können.“

Der Paragraph greift also auch in dem Fall durch, wo der ausgebliebene Angeschuldigte sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinar-Behörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Motive** bemerken (S. 47.):

„Die in dem Entwurfe von 1870. enthaltene, aus dem Preussischen Disziplinar-Gesetze entnommene Vorschrift, wonach die auf Dienst-Entlassung lautenden Entscheidungen der Disziplinar-Behörden der Bestätigung des Bundes-Präsidiums bedürfen sollten, sofern sie gegen Beamte gerichtet sind, welche eine Bestellung des Bundes-Präsidiums erhalten haben, ist von der Reichstags-Kommission gestrichen und diesem Beschlusse entsprechend in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Wenn indess auch anzuerkennen ist, dass die definitiven Entscheidungen der Disziplinar-

Behörden zu ihrer Gültigkeit der Kaiserlichen Bestätigung nicht bedürfen, so sind doch andererseits Fälle wohl denkbar, in denen eine Milderung solcher Entscheidungen durch die Umstände gerechtfertigt ist. Das Recht zu solcher Milderung ist dem Kaiser vorbehalten."

II. **Bemerkungen:**

Das Recht der Begnadigung enthält eine Anerkennung des gerichtlichen Karakters der Entscheidungen der Disziplinar-Behörden und entspricht der verfassungsmäßigen Stellung des Kaisers (Art. 18. der Reichs-Verfassung); dasselbe hat für die in Verletzung der Verfassung bestehenden Dienstvergehen ein Bedenken um deshalb nicht, da eine Disziplinar-Untersuchung nur aus der Initiative der obersten Reichsbehörde hervorgehen kann. Verfassungsmäßig ist das Begnadigungsrecht nur bei der Verurtheilung eines Ministers wegen Amtshandlungen beschränkt.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 84. bis 118. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinar-Verfahren entscheidend.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der 2. Absatz fehlte in der **Regierungs-Vorlage.**

Die **Motive** bemerken (S. 47.):

„Das Disziplinar-Verfahren mit seinen Folgen trifft regelmässig nur solche Beamte, welche noch im Dienst stehen. Bei den in den Ruhestand Versetzten ist es zwar keineswegs gleichgültig, ob sie ihren Stand durch ihr Verhalten herabsetzen, indess wird doch bei ihnen von einer epurirenden Disziplin nicht weiter die Rede sein können. Eigentliche Amtspflichten haben sie nicht mehr zu erfüllen, und es ist mehr eine Ehren- als eine Rechtspflicht, dass sie ihren Stand nicht verunzieren. Anders steht es mit den nur einstweilig in den Ruhestand Versetzten oder Wartegeld-Empfängern. Sie haben nicht aufgehört, Beamte zu sein, können zum Dienste wieder einberufen werden und müssen diese Qualifikation, sowie die Vortheile ihrer Stellung durch Unwürdigkeit auch verlieren können. Die Dienstdisziplin ist daher auch auf sie anwendbar. Vergl. §. 92. des Preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852."

II. **Bemerkungen:**

1. Jede Disziplinar-Gewalt der vorgesetzten Behörde hört gegen die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten auf. Die §§. 80.—83. leiden auf dieselben keine Anwendung. Anders nach §. 97. des Preußischen Gesetzes, welches die zur Disposition gestellten Beamten vollständig unter der Disziplin ihrer vorgesetzten Behörde beließ.

2. Die Entziehung des Wartegeldes setzt ein Disziplinar-Erkenntniß auf Dienstentlassung oder ein gerichtliches Erkenntniß (§§. 149. 29.) voraus.

3. Eine Normirung des disziplinaren Gerichtsstandes der Wartegeld-Empfänger ist (vgl. §. 29.) unentbehrlich. Die vom Reichstag getroffene Bestimmung geht von der Voraussetzung aus, daß der letzte dienstliche Wohnsitz der Regel nach der Ort des begangenen Disziplinar-Vergehens ist.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militair-Verwaltung*).

Die Militair-Beamten sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, welche die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, umfaßt. Sie sind sowohl wegen Amts-, als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der im Militair-Strafgesetzbuche Th. I. Tit. 2. §. 153. ausdrücklich benannten Fälle, auf welche das Militair-Strafgesetzbuch angewandt wird, nach den Vorschriften der allgemeinen Landes-Gesetze zu bestrafen (Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. §. 154. Reichs-Gesetzblatt S. 173.). Siehe insbesondere §§. 331.—359. des Deutschen Zivil-Strafgesetzbuchs. (Archiv Bd. IV. S. 323. ff.)

Die Disziplinar-Gerichtsbarkeit gestaltet sich verschieden je nach der Kategorie von Militair-Beamten, welcher der betreffende Beamte angehört.

Die Militair-Beamten zerfallen nämlich in zwei Kategorien (Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen Bundes-Ges.-Blatt von 1867. S. 289., 286.—288.):

I. in solche, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, und
II. in solche, welche sich in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß befinden, einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörden.

I. Zu den Militair-Beamten, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, gehören:

1. Von den oberen Militair-Beamten:

Der Plankammer-Inspektor, der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin), die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten, die bei den einzelnen Truppen angestellten Stallmeister, die Zahlmeister, der Registrator in der Kanzlei des Chefs des Generalstabs der Armee, die Ingenieur-Geographen.

2. Von den unteren Militair-Beamten:

Die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unter-Beamten, die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten, die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen, vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen. Im Zweifel wird die ausschließliche Unterordnung unter die Militair-Befehlshaber anzunehmen sein. (Motive S. 48.)

II. Zu den Militair-Beamten, welche sich in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß befinden, werden gezählt:

1. Von den oberen Militair-Beamten:

Die Auditeure und Aktuarien, die Intendantur-Beamten bei der Armee, ferner eine Anzahl im Kriege oder während des mobilen Zustandes der Truppen fungirender Beamten nämlich die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich zum Kassen-Assistenten, die Oberdrucker der Metallographie (Motive S. 49.), die oberen Feld-Magazin-Beamten einschließlich der Magazin-Assistenten, die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire, die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten, die oberen Beamten des Feld-Eisenbahnwesens außerdem die Militair-Geistlichen und die Medizinal-Personen (Ober-Stabs-Apotheker, Ober-Feldlazareth-Inspektor, die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire, die Feld-Apotheker).

2. Von den unteren Militair-Beamten:

Die Militairküster und alle bei den mobilen Truppen bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen soweit sie nicht zu den oberen Beamten gehören für die Dauer dieser Anstellung. (B.-G.-Bl. für 1867. a. a. O.)

*) Vergl. Solms, Strafrecht und Strafprozeß im Heer und Marine. Berlin, Kortkampf.

Endlich zählen zu dieser zweiten Kategorie sämmtliche Marine-Beamte (B.-G.-Bl. S. 289.). So war 1867. indeß nur der vorhandene faktische Zustand, eine gesetzliche Regel ist dafür nicht gegeben. Der Fall, daß ein Marine-Beamter ausschließlich einem Militair-Befehlshaber untergeordnet wird, ist daher sehr wohl denkbar. Es kann z. B. ein Marinedepot-Beamter der Disziplin des Intendanten entzogen und derjenigen eines See-Offiziers unterstellt werden. (Motive S. 49.)

Die Militair-Beamten der zweiten Kategorie, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder einer Verwaltungs-Behörde stehen, sind dagegen nach §. 34. der Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Okt. 1872. und §. 34. der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. Nov. 1872., — welche in Bezug hierauf mit der z. Z. der Einbringung des Gesetz-Entwurfes geltenden in den Motiven zitirten Verordnung vom 21. Juli 1867. die Disziplinar-Bestrafung in der Armee betreffend wörtlich übereinstimmen, — bei Verletzung der Dienst-Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde unterworfen. Insoweit finden daher die Vorschriften dieses Gesetzes, sowohl was die Ordnungsstrafen und die Entfernung aus dem Amt, als was die Zuständigkeit und das Verfahren angeht, in vollem Umfang Anwendung. Alle anderen zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören nur zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen. Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, — was bei der Unbestimmtheit der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden — nur zu leicht eintreten kann, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienst-Vorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. (Vgl. Motive S. 34. und zu §. 120. Nr. 1.)

Anders verhält es sich mit jener ersten Kategorie von Militair-Beamten, welche nur unter einem Militair-Befehlshaber stehen.

Diese sind der Disziplin dieser Vorgesetzten unterworfen. Handelt es sich um Strafen, welche nicht in Entlassung bestehen, also um bloße Ordnungsstrafen, so ist nach den bestehenden besonderen Bestimmungen zu verfahren. Solche waren im vierten Abschnitte der Verordnung vom 21. Juli 1867., die Disziplinar-Bestrafung in der Armee betreffend (Armee-Verordnungsblatt Nr. 14.) enthalten.

Die gegenwärtig maßgebenden Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung vom 31. Oktober 1872. für das Deutsche Heer lauten:

§. 32. „Die Militair-Befehlshaber sind berechtigt, über Militair-Beamte als Disziplinar-Strafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1) über untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, zulässigen Arrest-Strafen, d. h. Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen (§. 3. B. 3. §. 4.);
2) über obere Militair-Beamte
   a) Geldbusse bis zu 10 Thlr.,
   b) Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stuben-Arrest darf jedoch über diejenigen oberen Militair-Beamten, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegs-Gesetzen stehen (§. 9. des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872.).

§. 33. Die Militair-Befehlshaber üben die Disziplinar-Strafgewalt über die Militair-Beamten nach Massgabe des Militairranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestim-

mungen der §§. 8. bis 20. zur Verhängung von Disziplinar-Strafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind.

Zur Verhängung von Geldbussen sind nur diejenigen Militair-Befehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stuben-Arrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandirenden Generale dürfen Geldbusse bis zum höchsten zulässigen Betrage, die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von drei Thalern verhängen."

Die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine stimmen in Bezug auf die Bestrafungen am Lande in ihren §§. 32. u. 33. wörtlich überein, dagegen sind am Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge (§§. 16. 17. 18. 3.)

alle mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber der Marine:

1) gegen untere Militair-Beamte:
Verweise,
Schiffs-Arrest bis zu 4 Wochen,
und einfachen und verschärften Kammer-Arrest bis zu 3 Wochen;

2) gegen obere Militair-Beamte:
Verweis, einfacher, förmlicher und strenger,
und Kammer-Arrest bis zu 14 Tagen

zu verhängen befugt.

Vgl. Bemerkungen zu §. 74. dies. Ges. und die Verordnung, betr. die Vollstreckung von Arrest-Strafen auf den in Dienst gestellten Schiffen und Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine vom 23. November 1872.

Für die korrektive Disziplin ist daher auch in Ansehuug dieser ersten Kategorie von Militair-Beamten auch ohne dieses Gesetz Alles vollständig geordnet.

Für die Entfernung aus dem Amt dagegen, welche von dem Militair-Strafgesetzbuch zu den militairischen Ehrenstrafen der Personen des Soldatenstandes gerechnet (§. 30. das.) wird und nur von den Kriegsgerichten ausgesprochen werden kann, fehlt es an Disziplinar-Vorschriften. Diese Lücken auszufüllen sind die §§. 120.—133. bestimmt. Sie beziehen sich nur auf die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehenden Militair-Beamten und nur auf das für eine Entfernung aus dem Dienste nöthige Disziplinar-Verfahren. Das Gebiet ihrer Anwendung ist daher ein sehr beschränktes. (Vgl. Motive S. 48.) Dies und die Erklärung des Vertreters des Bundesraths, daß eine Ablehnung der §§. 120 bis 123. das Gesetz gefährden würde, führte zu deren Annahme.

§. 120. Gegen Militair-Beamte, welche ausschliesslich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armee-Korps, beziehungsweise der *Chef der Kaiserlichen Admiralität* die Einleitung der Untersuchung und ernennt den *Voruntersuchungs-Beamten*.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden Paragraphen:

„Gegen Militair-Beamte, welche ausschliesslich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armee-Korps, beziehungsweise das Ober-Kommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft."

Die **Motive** erwähnen, dass §§. 113. bis 110. den §§. 79. bis 82. des Preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1852. entsprechen.

Der Reichstag nahm den §. 120. nach dem Vorschlage der Kommission an.

II. **Bemerkungen:**

1. Bei den Militair-Beamten doppelter Unterordnung gehören freilich alle Disziplinar-Vergehen, welche nicht in einer Verletzung der die Grundlage ihrer

Amtswirksamkeit bildenden Dienstvorschriften bestehen, zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers; dieser hat sie zunächst zu rügen, insonderheit unsittlichen Lebenswandel. Allein seine Disziplinar-Strafgewalt ist auf Ordnungs-Strafen beschränkt. Alle schweren Verletzungen der Dienstvorschriften werden daher bei den Militair-Beamten doppelter Unterordnung in dem §§. 85. bis 108. vorgeschriebenen Verfahren durch Vermittelung des Zivil-Vorgesetzten zu verfolgen sein, sobald es sich um Entfernung des Beamten aus dem Amt handelt.

2. Für den Fall, daß ein Marine-Beamter einem See-Offizier unterstellt wird, würde es an der Möglichkeit einer Dienstentlassung im Disziplinarwege fehlen, wenn in §§. 120. und 121. der Marine-Beamten nicht gedacht wäre.

3. An die Stelle des aufgehobenen Ober-Kommandos der Marine, dessen die Reg.-Vorlage erwähnt, ist der Chef der Kaiserlichen Admiralität getreten. Allerh. Erlaß vom 1. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 5.)

4. In Bezug auf den Beamten der Staatsanwaltschaft verfügt §. 122

§. 121. Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armee-Korps tritt die Militair-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militair-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz *an den betreffenden Marine-Stationsorten* und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der *obersten* Reichs-Behörde ernannt.

I. Entstehungs-Geschichte:

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Militair-Disziplinar-Kommission für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabs-Offizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants zur See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verwaltung gehören müssen."

Der §. 120. wurde nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

II. Bemerkungen:

1. In Bezug auf das Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Disziplinar-Kommission maßgebend. In zweiter Instanz entscheidet der Disziplinarhof in Berlin. Dies ist nicht nur in den Motiven anerkannt (S. 48.), sondern wurde auch von dem Vertreter des Bundesraths in der Kommission ausdrücklich bestätigt.

2. Nach dem Organisations-Reglement für die Marine-Stations-Kommandos

vom 19. Juni 1862. sind die Küsten Deutschlands in zwei Marine-Stationen getheilt:

die Marine-Station an der Ostsee und
die Marine-Station an der Nordsee.

(R.-G.-S. S. 175.) vgl. dazu den Kaiserlichen Erlaß vom 18. Juni 1872., betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendanturen. (R.-G.-Bl. von 1872. S. 361.)

3. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz §. 80. Dasselbe hat die Bestimmung, daß wenn der Angeschuldigte ein Militair-Arzt ist, die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein sollen.

§. 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem *Marine-Stations-Auditeur* wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** sprach von einem ersten Marine-Auditeur.

II. **Bemerkungen:**

Vgl. Bemerkungen zu §. 121., §. 16. des Organis.-Regl. vom 19. Juni 1862. und §. 81. des Preuß. Diszipl.-Ges.

§. 123. Gegen Militair-Beamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinar-Strafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amts-Suspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Vgl. §. 82. des Preuß. Diszipl.-Ges.

Kosten des Disziplinar-Verfahrens.

§. 124. Für das Disziplinar-Verfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinar-Verfahren (§. 84.) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniss.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der 2. Absatz des Paragraphen fehlt in der **Regierungs-Vorlage.**

Die **Motive** sagen (S. 49.):

„Dem Beschlusse der Reichstags-Kommissionen von 1870. entsprechend ist bestimmt, dass Gebühren und Stempel für das Disziplinar-Verfahren nicht in Ansatz zu bringen sind. Der Ersatz der durch das Disziplinar-Verfahren erwachsenden baaren Auslagen (an Zeugen-Entschädigung, Porto etc.) wird dagegen dem Angeschuldigten im Fall der Verurtheilung zur Last fallen.“

II. **Bemerkungen:**

1. Die baaren Auslagen werden in §§. 128. 130. als Untersuchungskosten bezeichnet.

2. Zu baaren Auslagen sind die Tagegelder und die Reisekosten der zu Sitzungen der entscheidenden Disziplinar-Behörde reisenden auswärtigen Mitglieder nicht zu rechnen. Die Tagegelder gehören zu den allgemeinen, vom Reich für die Handhabung der Disziplinar-Gewalt verausgabten Kosten, auf deren theilweisen Ersatz in der Form der Gebühren in Absatz 1. ausdrücklich verzichtet ist. Mit Rücksicht darauf, daß von dem Vertreter der Reichsregierung in der Kommission ausdrücklich anerkannt wurde, daß der angeschuldigte Beamte jene Tagegelder und Reisekosten nicht zu erstatten habe, ist von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz abgesehen. Die Tagegelder und Reisekosten der zureisenden Beamten der Staatsanwaltschaft werden nach denselben Grundsätzen zu behandeln sein.

3. In der Kommission des Reichstags wurde die gesetzliche Feststellung und Regelung der Kostenpflicht im förmlichen Disziplinar-Verfahren einstimmig für nothwendig erachtet. Ein dahin lautender Verbesserungs-Vorschlag:

> „Wird gegen den Angeschuldigten auf Entfernung aus dem Amte erkannt so hat er die Untersuchungskosten (§. 124. Abs. 1.) zu tragen.
>
> Im Fall der Strafversetzung ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, dem Angeschuldigten einen Theil der Untersuchungskosten aufzuerlegen.
>
> Lautet das Urtheil auf eine Ordnungs-Strafe, so hat der Angeschuldigte nur einen Beitrag zu den Untersuchungskosten zu leisten. Dieser Beitrag darf den vierten Theil derselben nicht übersteigen. Die Disziplinar-Behörde kann aber auch anordnen, daß die Untersuchungskosten außer Ansatz zu lassen"

wurde jedoch abgelehnt und die Entscheidung über den Umfang der Kostenpflicht dem richterlichen Ermessen überlassen. Demgemäß ist es gesetzlich nicht unzulässig, dem Angeschuldigten im Falle der Dienstentlassung nur einen — verschwindend — geringen Theil, im Fall der Verhängung einer Ordnungs-Strafe dagegen den Gesammtbetrag der baaren Auslagen — aufzuerlegen. Bei der Bemessung des Betrages wird in letzterem Fall das Maß der den Angeschuldigten treffenden Verschuldung an der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens zu berücksichtigen sein.

4. Ueber die Kostenpflicht wird durch Erkenntniß entschieden. In Ermangelung einer solchen Entscheidung können von dem schuldigen Beamten die baaren Auslagen nicht erstattet verlangt werden. Daraus folgt, daß im summarischen Disziplinar-Verfahren den Beamten Kosten überhaupt nicht treffen können. Die Strafverfügung im summarischen Verfahren steht dem Erkenntniß nicht gleich.

5. Eine Beschagnahme des Gehalts zur Deckung der Untersuchungskosten findet nur im Fall der Suspension, dann aber im Höchstbetrage bis zur Hälfte desselben statt (§. 128.). Anders beim Wartegeld (§. 132.).

Vorläufige Dienstenthebung.

„Die folgenden Paragraphen handeln von der Suspension. Eine zeitweise Suspension vom Amte als Strafe kennt das Gesetz nicht. Die Suspension tritt nur in solchen Fällen ein, in welchen die Fortführung des Amts wenigstens einstweilen unmöglich wird. Die Suspension ist also immer eine interimistische Massregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Entlassung aus dem Dienste endigt. Jene Unmöglichkeit der einstweiligen Fortführung des Amts tritt ein, wenn der Beamte in Untersuchungshaft oder Strafhaft geräth oder so erhebliche Umstände gegen den Beamten vorliegen, dass eine Entlassung in Aussicht steht und die einstweilige Fortführung des Amtes

sich nicht mit der Würde desselben vertragen würde. Dieser zweite Fall spezialisirt sich weiter: er kann vorhanden sein:

a) wenn gegen einen Beamten ein strafrechtliches, noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergeht, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht,
b) wenn im Disziplinar-Verfahren ein noch rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Entlassung lautet,
c) wenn überhaupt ein strafrechtliches Verfahren oder eine Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, und die einstweilige Fortführung des Amtes mit Rücksicht auf das Ansehen des Dienstes nicht zulässig scheint.

Im Falle einer Verhaftung und in den Fällen sub a. und b. wird die Suspension von selbst eintreten können, in dem Falle sub c. wird sie nach dem Ermessen der obersten Reichsbehörde zu verfügen sein. Die weiteren Folgen der Verwickelung eines Beamten in eine strafrechtliche Untersuchung beurtheilen sich dann nach den Bestimmungen in §§. 77. und 78.“ (Motive S. 49.)

§. 125. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichs-Beamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** stimmt mit dem §. 125. bis auf ein paar redaktionelle Aenderungen überein.

II. **Bemerkungen:**

1. In Betreff der zeitweisen Suspension vom Amt als Strafe vgl. zu §§. 74. 75.

2. Der Verlust des Amtes als Strafe tritt kraft des Gesetzes ein, wenn der Beamte zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verurtheilt wird. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§. 31. 33. 35. Archiv Bd. IV. S. 98. ff.) Nach §. 24. des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Bundes-Oberhandels-Gerichts vom 12. Juni 1869. (B.-Ges.-Bl. S. 207. Archiv Bd. III. S. 762.) erfolgt die Suspension von Rechtswegen nur in dem Fall, wenn gegen den Oberhandels-Richter die Untersuchungshaft verhängt ist. Im Betreff der Militair-Beamten vgl. §. 123.

3. Aus §. 126. (Abs. 2.) in Verbindung mit den Motiven (vgl. zu §. 126.) geht hervor, daß unter Verhaftung auch die Strafhaft mitbegriffen ist. Praktisch handelt es sich dabei um die Frage, ob der Beamte die Stellvertretungskosten zu bezahlen hat. In der Kommission ward ein Antrag:

„hinter den Eingangsworten der ersten Zeile und vor Nr. 1. einzuschieben:
„während der Vollstreckung einer gegen ihn im gerichtlichen Strafverfahren erkannten Freiheitsstrafe“

abgelehnt.

4. Vgl. Preuß. Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852. §. 48., Gesetz für Baiern vom 10. November 1848. Art. 59., Königl. Sächsisches Gesetz §. 23., Gesetz für Braunschweig §. 41., Gesetz für Anhalt §. 41., für Anhalt-Bernburg §. 43. und Disziplinar-Gesetz §. 43., Gesetz für Weimar §. 50., für Koburg-Gotha §. 51., für Schwarzburg-Rudolstadt §. 50. In Betreff Württembergs, vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 126.

§. 126. Im Falle des §. 125. Nr. 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

I. **Entstehungs-Geschichte**:

Der §. 126. ist mit der **Regierungs-Vorlage** gleichen Inhalts und enthält nur einige redaktionelle Aenderungen.

Die **Motive** bemerken (S. 49.):

„Der in ein Strafverfahren verwickelte Beamte kann, ohne dass das Ansehen des Amtes leidet, nicht unmittelbar aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in sein Amt zurücktreten.

Die angeordnete zehntägige Frist dient dann auch dazu, Zeit zu einer Entschliessung zu lassen, ob nicht das Disziplinar-Verfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen ist.“

II. **Bemerkungen**:

1. War der Beamte suspendirt, weil er in erster Instanz zu einer Strafe verurtheilt worden, welche den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich zieht, so hört nach ergangenem rechtskräftigen Urtheil die Suspension nur in dem Falle sofort auf, wo dasselbe auf Freisprechung lautet. Dieselbe dauert also fort, sobald der angeschuldigte Beamte zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist. Thatbestand und Verschuldung können immer noch derartig sein, daß sie die Einleitung oder Fortsetzung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens auf Dienstentlassung bedingen.

Im Fall der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe darf die Suspension nicht nur zehn Tage lang, sondern bis zur Urtheils-Vollstreckung fortdauern, weil der Beamte in der Lage ist, sofort die Strafe anzutreten.

2. Der zivilrechtliche Personal-Arrest, sofern er nach dem Reichs-Gesetz vom 29. Mai 1868. (B.-G.-Bl. S. 237.) noch zulässig ist (vgl. oben zu §. 19.), rechtfertigt als solcher die Suspension nach §. 126. nicht.

3. Dem Gesetz betreffend das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. ist eine ähnliche Bestimmung fremd.

4. Vgl. §. 49. des Preußischen Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852. und Art. 82. des Ges. für Oldenburg.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§. 84.) verfügt wird,

oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der §. 127. ist gleichen Inhalts mit der **Regierungs-Vorlage** bis auf redaktionelle Aenderungen.

II. **Bemerkungen:**

1. Nähere Anweisungen über die Bedingungen der Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, wurden nicht für angemessen erachtet. Solche Bedingungen sind leicht zu eng und leicht zu weit. Die Suspension wird jedenfalls zu verhängen sein, sobald mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens oder Vergehens beziehungsweise des Dienstvergehens die fortdauernde Ausübung des Amtes mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden oder voraussichtlich zur Verdunkelung der Untersuchung gemißbraucht werden würde. (Vgl. Motive zu §. 125.)

2. Auch die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen einer Uebertretung kann die Suspension rechtfertigen, z. B. wegen groben Unfugs auf öffentlicher Straße. Ein Abänderungs-Antrag, die Befugniß zur Suspension bei Untersuchungen wegen Uebertretungen auszuschließen, wurde in der Kommission verworfen.

3. Nach diesem Paragraphen ist die oberste Reichsbehörde befugt, die Suspension auch einem freisprechenden Erkenntniß der Disziplinar-Kammer gegenüber aufrecht zu erhalten; dies ist nicht unbedenklich.

4. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz §. 50.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst-Einkommens *innebehalten*.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Dienst-Einkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Dienst-Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungs-Kosten (§. 124.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungs-Kosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommeus.

Auf die für die Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungs-Kosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungs-Kosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet."

Die **Motive** bemerkten:

„Aus der Suspension folgt noch nicht die Entziehung der Amtseinkünfte, da diese erst von dem Augenblicke an verwirkt sein

können, wo das Amt selbst dem Schuldigen durch den Spruch der zuständigen Behörde entzogen wird. Hiermit ist indess die Innebehaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles zur Deckung der Kosten einer interimistischen Vertretung und der Kosten der Untersuchung nicht ausgeschlossen. Die Landes-Gesetze enthalten über diesen Punkt sehr verschiedenartige Vorschriften, indem sie bald die Einbehaltung der Dienst-Einkünfte ganz ausschliessen, bald ganz zulassen, bald auf einen verschieden bemessenen Bruchtheil beschränken.

Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungs-Kosten zu decken, entspricht den Grundsätzen des Preussischen Rechts. Dem Suspendirten wird so die Härte einer sofortigen Entziehung vielleicht seiner sämmtlichen Subsistenzmittel erspart.“

Der §. 128. beruht auf den Beschlüssen der Kommission.

II. Bemerkungen:

1. Rechtliche Begründung der Innebehaltung des Gehaltes. Die vorläufige Dienstenthebung hat nicht die rechtliche Natur einer antizipirten Dienstentlassung. Sie bewirkt nicht, daß die Einziehung des Gehalts — allenfalls unter Belassung einer Kompetenz — von Rechtswegen mit ihr gleichzeitig eintritt und nach rechskräftig erkannter Dienstentlassung endgiltig wird. Diese den älteren Zivilstaatsdiener-Gesetzen anscheinend zu Grunde liegende Rechtsauffassung wird in den Motiven mit der treffenden Bemerkung widerlegt, daß der Beamte bis zum rechtskräftigen Urtheil auf Dienstentlassung Anspruch auf sein volles Gehalt hat, und läßt sich auch nicht durch Berufung auf eine, nach den Grundsätzen des Strafrechts unzulässige, rückwirkende Kraft dieses Urtheils aufrecht erhalten. Ebenso irrthümlich ist das Argument, daß nach der Regel „Do ut facias“ der suspendirte und daher sein Amt nicht verwaltende Beamte einen Anspruch auf Gehalt nicht erheben kann. Diese Auffassung würdigt den Beamten zum Tagelöhner herab, welcher für seine Arbeit stundenmäßig bezahlt wird und deshalb, so lange er nicht arbeitet, keinen Lohn bekommen soll. (Vgl. zu §. 4.)

Abgesehen von dem Fall des §. 14., wo der Beamte sich freiwillig und schuldhaft ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält, ist die Einziehung des Gehaltes während des bestehenden Staatsdiener-Verhältnisses nur von dem rechtlichen Gesichtspunkte des Sicherheits-Arrestes zu rechtfertigen, wie denn die Motive sich dieses Ausdrucks selber bedienen.

Die Regierungs-Vorlage hat ihre richtige rechtliche Auffassung nicht festgehalten (§§. 129. 132.). Dies tritt schon in der Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen hervor. „Der Beamte behält während der Suspension die Hälfte des Gehalts, verliert also nach diesem Wortlaut vom Augenblick der Suspension die andere Hälfte desselben. Dem gegenüber ist in §. 133. der rechtliche Gesichtspunkt des Arrestes durch die Veränderung des Wortes „behält“ in die Worte „wird innebehalten“ zum Ausdruck gebracht.

2. Zeitpunkt, von welchem an die Innebehaltung des Gehalts stattfindet. Der §. 128. beläßt dem suspendirten Beamten während des Monats, in welchem die Suspension eingetreten ist, die Besoldung unverkümmert. Eine Wiedereinziehung bezahlter Gehalte tritt daher nur insoweit ein, als dieselben vierteljährig im Voraus bezahlt werden (§. 5.), was sich als zweckmäßig auch für die Verwaltung empfiehlt.

3. Betrag des innezubehaltenden Gehaltstheils. Der Gehaltstheil, welcher inne zu behalten ist, beträgt höchstens die Hälfte. Diese Beschränkung der Beschlagnahme rechtfertigt sich durch die dem Beamten zuständige Kompetenz; auch der suspendirte Beamte ist noch Beamter. Der Standpunkt des Entwurfs von 1869., nach welchem die Disziplinar-Behörde — nach dem Grundsatz, daß Jeder die durch sein Verschulden entstandenen Kosten zu tragen hat — befugt sein soll, den nach Abzug der Stellvertretungs-Kosten durch die einbehaltene Hälfte des Gehalts nicht gedeckten Betrag derselben von dem angeschuldigten Beamten nachzufordern, ist aufgegeben. Aber auch die auf die Hälfte beschränkte Entziehung des Gehalts ver-

setzt die unteren, kärglich besoldeten Beamten oft in die drückendste Noth. Die Suspension trifft sie meist unvorbereitet und Ersparnisse stehen selten zu ihrer Verfügung. Viele Einschränkungen, z. B. in der Wohnung, lassen sich selbst in Wochen nicht ausführen, Neben-Erwerbszweige nicht sofort ergreifen. Für solche Nothfälle gestattet der Abs. 2. die weitere Beschränkung der Beschlagnahme auf ein Viertel.

4. Behauptet der suspendirte Beamte, daß ihm mehr als der nach diesem Paragraphen zulässige Gehaltstheil innebehalten worden sei, so steht ihm der Rechtsweg aus §. 149. offen.

5. **Untersuchungs-Kosten.** Zu den Untersuchungs-Kosten, wegen deren die Innebehaltung des Diensteinkommens stattfinden darf, gehören nach dem Allegat in Abs. 4. (§. 124.) und nach der ausdrücklichen Erklärung des Vertreters der Reichsregierung in der Kommission nur die Kosten des Disziplinar-Verfahrens und nicht die Kosten des Kriminal-Verfahrens (§. 125. Nr. 1.).

Ob und in welchem Umfange wegen der Kriminal-Kosten eine Beschlagnahme des Vermögens, also auch des Gehaltes des Beamten stattfinden darf, wird nach den Landes-Gesetzen zu beurtheilen sein.

Nach Preuß. Recht (Ges. vom 9. Mai 1854. Art. 11.) ist derselbe nur nach eingetretener förmlicher Untersuchung, mithin nicht während der Voruntersuchung zulässig.

6. **Ordnungs-Strafe.** Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens sichert auch die event. zu verhängende Ordnungs-Strafe.

7. **Dienstwohnung.** In Ermangelung besonderer Vorschriften wird dem suspendirten Beamten seine Dienstwohnung belassen werden müssen. Ist er dieselbe zu räumen verpflichtet, so kann er aus dem innebehaltenen Theil seiner Besoldung theilweise Erstattung des Miethswerths nur in dem Fall und insoweit verlangen, als deren Werth in den Besoldungsetats auf seine Besoldung in Rechnung gestellt, beziehentlich zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. (Vgl. §. 42.)

8. **Abweichende Vorschriften in Bezug auf das Reichs-Oberhandels-Gericht rc.** Vgl. Ges. vom 12. Juni 1869. über das Reichs-Oberhandels-Gericht. (Archiv Bd. III. S. 741. ff.) Nach demselben ist eine Einbehaltung eines Gehaltstheils im Fall der Suspension nicht zulässig. Ein hierauf sich stützender Antrag auf Streichung des §. 128. fiel in der Kommission; bei den Mitgliedern des Oberhandels-Gerichts wird angenommen, daß es an den Voraussetzungen des Sicherheits-Arrestes fehlt.

9. **Landes-Gesetzgebung.** Hessen gewährt dem suspendirten Beamten nur ⅓ seines Gehalts und höchstens die Hälfte (Verordn. vom 12. Juli 1827. Archiv S. 756.); Weimar (Ges. § 50.), Koburg-Gotha (Ges. §. 51.), Schwarzburg-Rudolstadt (§. 51.) geben 4/5 des Gehalts, mitunter auch nur die Hälfte, Preußen zahlt die Hälfte (§. 51. des Diszipl.-Ges. vom 21. Juli 1852.), Oldenburg (Art. 81.) zwei Drittel der Besoldung.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten *auch in dem Falle* nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der zu den Kosten (§. 118.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen."

In den **Motiven** heisst es (S. 49.):

„Im Falle seiner Unschuld erleidet der Beamte keinen Nachtheil, da er das Einbehaltene nachgezahlt bekommt, und im Falle der Schuld geschieht ihm offenbar kein Unrecht; er würde aus dem Verstreichen einer längeren Zeit zwischen Suspendirung und schliesslicher Entscheidung einen ihm nicht gebührenden Vortheil ziehen."

Der §. 129. ist aus aus dem Vorschlage dei Kommission hervorgegangen.

II. Bemerkungen:

Wie schon die Wortfassung des §. 128., so verleugnet auch der Abs. 1. dieses Paragraphen das von den Motiven zu §. 125. aufgestellte Prinzip, daß die Innebehaltung des Gehalts lediglich eine Sicherheitsmaßregel für die dem Reichsfiskus durch das Disziplinar-Verfahren erwachsenden Kosten sei. (Siehe oben zu §. 128.)

Aus der rechtlichen Natur der Sicherheitsmaßregel folgt nicht nur, daß nach einer Freisprechung das ganze innebehaltene Diensteinkommen, sondern auch, daß im Fall der Verurtheilung zur Entfernung aus dem Amt (Dienstentlassung oder Strafversetzung) der durch die dem Fiskus erwachsenen Stellvertretungs- und Untersuchungs-Kosten nicht verbrauchte Theil des innebehaltenen Diensteinkommens dem Beamten zurückzuzahlen ist.

Dieser Theil seines Diensteinkommens war sein wohlerworbenes Recht und kein ungebührlicher Vortheil. Denn ihm gebührt sein Gehalt bis zur Dienstentlassung nach Abzug der dem Reichsfiskus verursachten Kosten. Anders und übereinstimmend mit der Reg.-Vorlage nach Preuß. Recht §. 52. des Diszipl.-Ges. a. a. O. §. 47., nach Anhalt. Recht-Ges. für Anhalt-Bernburg §. 47., nach dem Baierischen Ges. vom 10. November 1848. Art. 59., 63., 216. und nach dem Oldenburg. Ges. Art. 81., welches nur im Fall der Freisprechung nachzahlt.

2. Wegen der Art der Verwendung des innebehaltenen Diensteinkommens hat der suspendirte Beamte nur die Beschwerde an die höchste Reichsbehörde. Die Frage, ob eine Stellvertretung einzutreten habe und wie hoch der Stellvertreter zu besolden sei, kann nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen dem angeschuldigten Beamten und der vorgesetzten Behörde sein. Dagegen soll dem Beamten nach der Ansicht der Kommission der Rechtsweg auf Ertheilung der Nachweisung der Verwendung zustehen.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Bemerkungen:

1. Der Freisprechung steht die Einstellung des Verfahrens gleich und es muß deshalb dem Beamten der einbehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

2. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe spricht aus, daß dem Beamten ein schweres Dienstvergehen nicht zur Last fällt, seine Suspension war daher auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt; die Kosten der Stellvertretung können ihm deshalb nicht zur Last fallen. Gegen eine unverhältnißmäßig große Belastung

mit Untersuchungskosten schützt ihn der §. 124. Dieselben sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und da ihretwegen die Beschlagnahme stattgefunden hat, vor der Ordnungsstrafe aus dem einbehaltenen Gehaltstheil zu berichtigen.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amts-Verrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

Bemerkungen:

1. Dem Beamten können nicht blos sämmtliche, sondern auch einzelne Amts-Verrichtungen untersagt werden.

2. Eine Kürzung des Diensteinkommens tritt erst mit der förmlichen Suspension ein. (Vgl. §. 66. dieses Gesetzes.)

3. Vgl. Preußisches Disziplinar-Gesetz §. 54., Ges. für Anhalt-Bernburg §. 49.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129. und 130. zur Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in den entsprechenden §§. 122. und 123.:

„Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Dritttheil des Wartegeldes innebehalten,

1) wenn im gerichtlichen Straf-Verfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet."

Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Hat das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht statt."

Die **Motive** erläuterten die Regierungs-Vorlage dahin:

„In §§. 122. und 123. — gegenwärtig §. 132. — werden die Vorschriften über die Suspension und deren Nachtheile auf den Fall angewandt, dass es sich um einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte handelt. Es ist hier der Unterschied gemacht, dass nur ein Dritttheil und nicht die Hälfte des Wartegeldes einbehalten werden soll. Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, dass das Wartegeld drei Viertheile des Gehaltes beträgt, und mit der Einbehaltung eines Dritttheils des Wartegeldes dem Beamten also die Hälfte seines Gehaltes verbleibt, womit er den im aktiven Dienst befindlichen Beamten für den Suspensionsfall gleichgestellt ist."

Der §. 122. entspricht den Vorschlägen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens dient nicht zur Deckung der Kriminal-Untersuchungskosten (§. 129.); Stellvertretungskosten aber können bei einem einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten nicht vorkommen. Ein Rechtsgrund, wonach einem solchen Beamten, wenn er in Kriminal-Untersuchung gerathen ist, Wartegeld solle einbehalten werden dürfen, ist daher nicht erfindlich.

Darauf beruht die Beschränkung der Einbehaltung des Wartegeldes für den Fall der Nr. 2. der Regierungs-Vorlage.

2. Die Stellvertretungskosten machen bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte in der Regel den größeren Theil der Gesammtkosten aus. Fallen dieselben bei Disziplinar-Untersuchungen gegen vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte der Natur der Sache nach fort, und kommen nur die Untersuchungskosten (§. 124.) in Betracht, so ist die Einbehaltung des Wartegeldes bis zur Höhe von einem Drittel nicht gerechtfertigt. Der Gesichtspunkt der Motive, auf diese Weise die auf Wartegeld stehenden mit den aktiven Beamten gleichzustellen, ist verfehlt. Die Einbehaltung geschieht zur Sicherheit für die Deckung erwachsener Kosten und nicht zur Strafe. Die einzubehaltende Quote ist deshalb auf $\frac{1}{4}$ des Wartegeldes herabgesetzt. (Vgl. §. 128. Abs. 2. dieses Gesetzes. Sten. Ber. S. 719.)

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Behörde Kenntniss von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Alle nach den Bestimmungen des §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.“

Die **Motive** (S. 50.) beschränken sich auf die Bemerkung:

„Der §. 124. bestimmt die Erfordernisse gültiger Zustellungen u. s. w. für das Disziplinar-Strafverfahren und das demselben nachgebildete Verfahren bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand. Für die übrigen Insinuationen, deren der gegenwärtige Entwurf erwähnt, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, da solche bereits durch anderweite gesetzliche oder reglementäre Vorschriften vorgesehen.

Die Kommission des Reichstags beschloss, die Reg.-Vorlage dahin abzuändern:

„Alle nach den Bestimmungen des §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.“

und verwarf ein in ihrem Schoosse gestelltes vom Vertreter der Reichsregierung befürwortetes Amendement:

„anstatt der in Zeile 5. und 6. befindlichen Worte „zugestellt oder wenn pp. im Inlande hatte“

zu setzen:

„oder dessen zur Empfangnahme bevollmächtigten Vertreter im Inlande zugestellt worden. Ist von einer solchen Vollmachtsertheilung der vorgesetzten Dienstbehörde oder der zuständigen Disziplinar-Behörde keine Anzeige gemacht, so genügt es, wenn die Zustellung in der letzten Wohnung der betr. Person an dem Orte erfolgt, wo dieselbe ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatte.“

Bei der zweiten Lesung des Ges. beantragten die Abgg. Frhr. v. Dörnberg und Gen. zu dem Kommissions-Vorschlage folgenden Zusatz zu machen:

„Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne dass seine vorgesetzte Behörde Kenntniss von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.“

Mit diesem Zusatz wurde der Kommissions-Vorschlag angenommen.

II. **Bemerkungen**:

1. Der Beamte hat sein gesetzmäßiges Domizil an dem Amtssitz der Behörde, welcher er angehört und behält dasselbe, so lange er Beamter ist. Verläßt er den Amtssitz, so erfordert es seine Amtspflicht, nicht blos Urlaub zu nehmen, sondern auch Vorkehrungen für die Empfangnahme der Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden zu treffen. Wenn er dies versäumt, so begeht er ein Disziplinar-Vergehen, durch welches er das Reichs-Interesse nicht schädigen, geschweige Rechte und sonstige Vortheile für sich begründen darf. Ein solcher Schaden würde entstehen, wenn die von dem Beamten verlassene Stelle auf unbestimmte Zeit unbesetzt bliebe, und dies wäre der Fall, wenn es an gesetzlichen Mitteln fehlte, deren schleunige Erledigung, welche die staatsrechtliche Voraussetzung der Wiederbesetzung bildet, im Wege der Dienstentlassung des fahnenflüchtigen Beamten herbeizuführen.

Die Anwendung der Strafprozeß-Vorschriften über die Zustellung von Verfügungen an dem Beamtenstande nicht angehörende Angeschuldigte, welche von ihrem Wohnsitze sich entfernt, auf die Behändigung der Verfügungen der Dienst- und Disziplinar-Behörden an disziplinarisch verfolgte Beamte, die mit Verletzung ihrer Dienstpflicht ihren Amtssitz verlassen haben und nach §§. 94. und 102. weder verhaftet, noch steckbrieflich verfolgt werden dürfen, ist daher nicht gerechtfertigt. Diese Anwendung führt vielmehr dahin, daß die Eröffnung oder Fortsetzung eines Disziplinar-Verfahrens entweder nicht möglich ist, oder sie schafft, insoweit jene Vorschriften öffentliche Ladungen (Ediktalien) zulassen, ebenfalls eine Fiktion, welche die Kommission mit ihrem Vorschlage vermeiden wollte. Vgl. unter Nr. 5. den Stand der Landes-Strafprozeß-Gesetzgebung über Ediktalien.

2. Der Paragraph bestimmt, daß die Behörde, sobald sie Kenntniß von dem Aufenthalt des abwesenden Beamten hat, nur nach den für das gewöhnliche Strafverfahren bestehenden Vorschriften insinuiren darf. Woher die Behörde jene Kenntniß erlangt hat, scheint gleichgültig. Man wird inzwischen nach der Stellung des Beamten (Nr. 1.) der Auslegung sich zuneigen, daß die Behörde durch den Beamten selbst jene Kenntniß erhalten, d. h. daß dieser Anzeige von seinem Aufenthalt gemacht hat. Jedenfalls wird die Behörde nicht zu Ermittelungen in Betreff seines Aufenthalts genöthigt sein und der Beamte aus dem Mangel solcher einen Einwand gegen die Rechtsgültigkeit der Zustellung an seinem letzten Wohnort im Inlande nicht herleiten dürfen, vielmehr den Nachweis übernehmen müssen, daß die Behörde Kenntniß von seinem anderweiten Aufenthalt gehabt hat.

3. Die Behändigung der Verfügungen der vorgesetzten Behörde kann nach Vorschrift der Gesetze an die Familien- und Hausgenossen des Beamten geschehen, der Beamte kann aber auch einen Zustellungs-Bevollmächtigten erwählen. Hat er davon Anzeige gemacht, so wird die vorgesetzte Dienstbehörde an diesen zu behändigen haben, vorausgesetzt, daß die Behändigung ohne erhebliche Schwierig-

keiten ausführbar ist. Dies wird von jeder Behändigung im Gebiet des Deutschen Reiches zu vermuthen sein.

Nach dem Wortlaut des §. 33. scheint die Behörde in allen Fällen, wo sie nicht zugleich Kenntniß von dem Aufenthalt des Beamten hat, zur Insinuation in der letzten Wohnung am letzten Wohnort im Inlande berechtigt, also zu einer Behändigung an einen nicht zu den Hausgenossen gehörenden Zustellungs-Bevollmächtigten nicht verpflichtet zu sein. Allein eine solche Pressung der Worte des Paragraphen ist nicht gerechtfertigt. Der Zweck der in der Kommission und im Reichstage gestellten Amendements ging dahin, eine rechtlich wirksame Insinuation gegen sich entfernt haltende, namentlich flüchtige Beamte möglich zu machen, und diese Möglichkeit ist vorhanden, sobald dieselben einen Empfangs-Bevollmächtigten bestellt haben. Am wenigsten wird man aus der Verwerfung des im Schooße der Kommission gestellten Amendements eine einschränkende Auslegung herleiten dürfen, da die Kommission die Vorschriften über die Insinuation in der dem Beamten günstigsten Weise regeln wollte.

5 Die Vorschriften der Landes-Strafprozeß-Ordnungen über die Zulässigkeit öffentlicher Ladungen weichen von einander ab. Die Braunschw. Str.-Prozeß-Ordnung §§. 69. 85. 94. 104. 154. 175. kennt z. B. die Ediktalladung mit der Wirkung des Verfahrens in der Sache selbst nicht; das Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 35. verbietet sie für die Voruntersuchung. Wegen des gemeinen Rechts siehe Tittmann, „Strafrecht" Bd. 3. S. 726., Plank, „Deutsches Straf-Verfahren" §. 165. S. 481., Zachariae, „Strafverfahren" Bd. 2. S. 376.*)

Das Oesterreichische Disziplinar-Gesetz für die Richter vom 26. Mai 1868. gestattet in §. 40. Behändiguug auf dem Büreau der letzten Dienststelle (Manz, „Oesterr. Gesetze" S. 147.).

6. In Bezug auf die auf Wartegeld stehenden Beamten, welche einen dienstlichen Wohnort nicht mehr haben, enthält das Gesetz eine Lücke. Die analoge Anwendung des §. 119. erscheint nicht bedenklich. Die Verpflichtung jener Beamten sich in jedem Augenblick zur Uebernahme eines entsprechenden Amtes bereit zu halten, nöthigt sie Fürsorge zu treffen, daß ihnen die Verfügungen der obersten Reichsbehörden zugestellt, bez. nachgesandt werden können.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

„In §§. 134.—148. (125.—140. der Reg.-Vorlage finden sich Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Defekte gegen Beamte, welche wörtlich aus der Preussischen Verordnung vom 24. Januar 1844. übernommen sind.

Die Verwaltungszweige, welche vom Reiche besorgt werden, sind mit einem ausgedehnten Kassen- und Rechnungswesen verbunden. Die Details der Rechnungsführung, Rechnungsablage, Justifikation, Monitur und Feststellung von Defekten gehören offenbar nicht in die Dienstpragmatik. Anders kann es mit der Frage vom Ersatze stehen. Soll in Folge der administrativen Festsetzung ein Beamter mit Kaution oder Vermögen ersatzpflichtig gemacht werden, so ist das im Grunde eine Rechtsfrage und ohne besondere Vorschriften wäre die vorgesetzte Behörde, welche das Interesse der Reichskasse zu verfolgen

---

*) Der inzwischen erschienene Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung lautet im §. 223.:

„Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt. Ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu führen."

hat, auf den Rechtsweg verwiesen, sofern der Ersatz nicht freiwillig erfolgt. Hiermit wären indess wesentliche Uebelstände verbunden; es kann schon an sich nicht den Verhältnissen entsprechen, dass die höhere Autorität gegen einen Beamten, dessen Pflichtverletzung eine Verbindlichkeit zum Ersatze herbeiführt, lediglich vor den Gerichten klagen soll, so dass das ganze Verhältniss von vornherein den Schein einer Kontestation zwischen Privaten über Vermögensrechte bekommt. Man hat daher in den meisten Landes-Gesetzgebungen der Verwaltungs-Behörde weiter gehende Befugnisse, namentlich die einer vorläufigen Vollstreckung gegeben, und den Betheiligten dagegen den Rechtsweg offen gelassen."

So die **Motive**.

Immerhin aber bleibt die Preuß. Verordn. von 1849. ein Ausnahme-Gesetz, (vgl. Erk. des Preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. April 1858. Preuß. Justiz.-Min.-Bl. von 1858. S. 243.) Inhalts dessen Kläger und Richter in einer Person vereinigt und ohne rechtliches Gehör des Verklagten erkennend und vollstreckend erscheint.

Ein Ausnahme-Gesetz in dieser Richtung zu Gunsten des Fiskus, dessen Privilegien die neuere Gesetzgebung aufzuheben, aber nicht zu erweitern bestrebt ist, in das Reichsrecht aufzunehmen, scheint auf den ersten Blick in hohem Grade bedenklich. Allein die Erfahrung lehrt, daß der Fiskus, welcher nicht wie der Privatmann sein Vermögen selbst zu verwalten im Stande sondern dasselbe seinen Beamten anzuvertrauen genöthigt ist, ohne die Befugniß zu selbstständiger Ergreifung von Sicherheits-Maßregeln in vielen Defektsfällen das leere Nachsehen haben würde. Macht der Kassen-Beamte gegen den Defektbeschluß und die sich daran schließenden Sicherheits- und Vollstreckungs-Maßregeln von der Beschreitung des Rechtsweges keinen Gebrauch, so liegt darin ein stillschweigendes Anerkenntniß seiner Ersatzpflicht und es ist ihm durch das Defekt-Verfahren ein Unrecht jedenfalls nicht zugefügt, unter Umständen vielleicht ein kostspieliges, sein Amtsansehen gefährdendes gerichtliches Verfahren erspart worden. Betritt er dagegen den Rechtsweg, so ist dafür Vorsorge zu treffen, daß nicht in Folge des administrativen Defekt-Verfahrens dem Beamten formelle Beweise aufgebürdet werden, welche er zu führen außer Stande ist.

Lassen sich daher Vorschriften über administratives Defekt-Verfahren nicht füglich entbehren und bei Kostenfreiheit desselben und Offenhaltung und zweckmäßiger Regelung des Rechtsweges auch vom Rechtsstandpunkt aus vertreten, so fehlt es doch der Preuß. Verordn. von 1844. an solchen Garantien. Dieselbe geht vielmehr, sowohl was die rechtlichen Wirkungen des Defekt-Verfahrens als was die Beamten-Kategorien anbetrifft, gegen welche dasselbe zulässig ist, viel zu weit. Der Reichsfiskus ist mit Konkurs-Privilegien ausgestattet (§. 19. dies. Ges. und Preuß. Konk.-Ordg. §§. 78. 79.), hat stets Geld und kann durch eine Verzögerung in der Realisirung seiner Ersatzforderung nicht in Nachtheil kommen. Wenn er dessenungeachtet auch in dem Fall, wo der des Defekts beschuldigte Beamte den Rechtsweg beschritten hat, das exorbitante Recht haben soll, auf der Zwangsvollstreckung des Defekt-Beschlusses zu bestehen, dem Beamten Haus und Hof zu verkaufen und dadurch unersetzbaren Schaden zuzufügen (§. 139. der Regierungs-Vorlage), so ist eine solche Vorschrift durch kein Bedürfniß gerechtfertigt. Ebensowenig ist ein solches in Bezug auf jene Klasse von Kassenbeamten vorhanden, welche die Kassengelder nicht selbst in ihren Gewahrsam bekommen, sondern nur an deren Ausgabe und Einnahme Theil nehmen (Kuratoren, Kontroleure). Dort genügt die Fortdauer von Sicherheitsmaßregeln, hier der Weg der Zivilklage für den Fiskus.

Vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen und Oppenhof, „die Preußischen Gesetze über die Ressort-Verhältnisse" (S. 430.).

§. 134. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-Vermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichs-Verwaltungen

entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

Bemerkungen:

1. Von dem Standpunkte, daß jede von dem Gemeinen Recht abweichende Bestimmung zu Gunsten des Fiskus zu verwerfen sei, stellten die Abg. Klotz u. Gen. den Antrag

die §§. 134.—147. zu streichen und dem §. 134. folgende Fassung zu geben:
„Die Entscheidung über die Haftbarkeit der Beamten für die Defekte gebührt dem zuständigen Gerichte."

Derselbe wurde vom Reichstag abgelehnt.

2. Das Defekt-Verfahren nach §. 134. tritt nach der Auffassung der Kommission nur bei einem Defekt des Istbestandes gegen den rechnungsmäßigen Sollbestand, nicht aber in dem Fall ein, wo es sich darum handelt, daß dem zur Disposition über die Kasse oder das Magazin berechtigten Beamten die Anweisung von Zahlungen und sonstigen Verausgabungen Schuld gegeben wird, welche auf die Kasse, das Magazin u. s. w. nicht hätten angewiesen werden sollen. Die Ausnahmenatur dieses Gesetzes schließt jede derartige ausdehnende Auslegung aus.

So auch Erk. des Preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856. (Pr. Just.-M.-Bl. S. 54. 55.).

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, *ob ein Reichs-Beamter und eintretenden Falls welcher Beamte* nach den Vorschriften des §. 141. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §§. 134. und 135. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist."

Die im Wesentlichen nur redaktionelle Aenderung beruht auf dem Vorschlag der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der Paragraph stellt fest, daß das Gesetz nur gegen Beamte, beispielsweise nicht gegen deren Erben zur Anwendung kommt.

2. Nach dem Zwecke dieser Vorschriften wird man unter den Beamten auch die pensionirten Beamten, d. h. diejenigen, welche zur Zeit des Defektes — und nicht des Defekt-Beschlusses — Beamte waren, begreifen dürfen. Denn das privilegirte Verfahren des Fiskus ist wesentlich gegen das Vermögen des Beamten gerichtet, welches in der Mehrzahl der Fälle in dem Gehalt, bez. in dem einen Theil derselben bildenden Pension besteht. Der Reichsfiskus darf durch das Ausscheiden des Beamten nicht in eine schlechtere, dieser nicht in eine bessere Rechtslage kommen. Die Preuß. Rechtssprechung nimmt sogar an, daß auch gegen den Nachlaß eines verstorbenen Beamten das Defekt-Verfahren zulässig sei, aber nicht wider die Erben. (Vgl. Oppenhof a. a. O. und §. 2. der Preuß. Verordnung von 1844.)

§. 136. Ebenso (§§. 134. und 135.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsver-

waltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichs-Beamten gekommen ist.

Vgl. §. 3. der Preuß. Verord. von 1844.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluss abzufassen.

Vgl. §. 4. der Preuß. Verord. von 1844.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

Vgl. §. 8. der Preuß. Verord. von 1844. und Reg.-Vorlage §. 132., mit welcher §. 138. gleichlautend ist.

§. 139. Hat *die* Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluss nach *Massgabe der §§. 143. und 144.* vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniss zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluss selbst abzufassen oder zu berichtigen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die entsprechenden Paragraphen der **Regierungs-Vorlage** lauteten:

§. 129. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluss ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 130. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 131. Der obersten Reichsbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluss selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 139. entspricht dem Kommissions-Vorschlage.

Die Bezugnahme auf §§. 143. und 144. weist auf die nur vorläufige Vollstreckung hin. Vgl. Note 8. zu §. 144. Beschreitet der Beamte den Rechtsweg nicht, so bedarf es keines Nachverfahrens, um die vorläufige Vollstreckbarkeit zu einer endgültigen zu machen. So die Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. In der Regel ist der Beamte vor Erlaß des Beschlusses zu hören.

2. Die Vorschrift unverzüglicher Berichterstattung an die oberste Reichsbehörde und deren Recht zur Korrektur bildet eine Bürgschaft für den Beamten.

3. Vgl. §. 159. dies. Ges. und §. 5. der Preuß. Verord., nach welcher die Beschlüsse der Provinzial-Behörden ohne Weiteres vollstreckbar sind.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, *welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.*

Für diese Massregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs - Vorlage** lautete:

„In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defektes oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist, und im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Massgaben stattzufinden hat."

§. 140. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die beschließende Behörde hat also die Wahl, ob sie den Defektbeschluß vollstrecken oder neue Sicherheitsmaßregeln anordnen will.

2. Nicht die Gesetze des Orts, wo der Defekt begangen, sondern wo die Exekution vollstreckt worden, bez. die Beschlagnahme erfolgen soll, entscheiden über die Zulässigkeit und die Modalitäten der Ausführung.

§. 141. Der abzufassende Beschluss kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung *als Thäter* oder Theilnehmer nach der *Ueberzeugung der Reichsbehörde* überführt ist,
2. a) gegen diejenigen *Beamten,* welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, *jedoch* nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt *nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde* durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

I. **Entstehungs-Geschichte.**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Der abzufassende Beschluss kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,

   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,

   a. gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,

b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 127. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen."

Bemerkungen:

1. Im Falle Nr. 1. dieses Paragraphen ist auch gegen Beamte, welche nicht zu den Kassen-Beamten im engeren Sinne gehören (siehe Note 5.), z. B. gegen Kuratoren das Defekt-Verfahren zulässig. Vgl. §§. 350. 246. des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich. (Archiv Bd. IV. S. 333. 254. ff.)

2. Bei den Vergehen des §. 266. daselbst, welcher die Privat-Strafthat der Untreue und des §. 353. Absatz 2., welcher den Fall vorsieht, wo ein Beamter bei amtlichen Ausgaben an Geld und Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt, leidet nach dem Wortlaut des Paragraphen und der Absicht der Kommission das Defekt-Verfahren keine Anwendung. (Vgl zu §. 134.)

3. Nicht der Verdacht, sondern die Ueberzeugung der Schuld berechtigt die Reichsbehörde zu der dem Beamten nachtheiligen Beschlußnahme.

4. Vgl. §. 10. des Preuß. Gesetzes.

5. An den §. 141. (134. der Regierungs-Vorlage) schloß sich die weitere Bestimmung derselben:

„Der abzufassende Beschluss kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 134. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen Beamten, welche zwar die defektirten Gelder oder Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theilzunehmen hatten, dass der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können."

Ein Bedürfniß zu administrativem Defekt-Verfahren gegen diese Beamten ist, wie schon erwähnt, nicht vorhanden. Dieselben trifft immer nur der Vorwurf eines Versehens und nicht, wie so häufig den Kassen-Beamten im engeren Sinne (§. 141.), der Verdacht der Unterschlagung. Ihre Ersatzpflicht soll auch nach der Reg.-Vorlage durch den Richter festgestellt werden. Der Vertreter der Reichsregierung machte zwar geltend:

„daß in dem größten Bundesstaate, in Preußen, nach der feststehenden Praxis des Obertribunals eine Klage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten erst dann zulässig sei, wenn die Vorausklage gegen die hauptsächlich haftbaren Beamten stattgefunden habe und die Insuffizienz des Vermögens derselben festgestellt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei also in keinem Falle eine Arrestklage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten zulässig und möglich und aus diesem Grunde sei es für gewisse Fälle dringend wünschenswerth, der Behörde das Recht vorzubehalten, derartige Beschlagnahmen ihrerseits gegen diejenigen Beamten eintreten zu lassen, welche der §. 135. als subsidiarisch haftbar anführe." (Sten. Bericht S. 720.)

Allein weder die Kommission des Reichstags, noch der Reichstag selbst ging auf diese Argumentation ein, zumal von der entsprechenden Vorschrift der Preuß. Verordnung von 1844. §. 11. erweislich bisher kein Gebrauch gemacht worden und der Fiskus in der Mehrzahl der Fälle durch die Kaution des hauptsächlich haftenden Kassen-Beamten gedeckt ist.

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts *beschlossen wird,* in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie

eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so *haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht,* so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so findet eine Zwangsvollstreckung nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt; sie ist jedoch, soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten."

Der §. 142. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die bestellte Kaution haftet für die — spätere — Verwaltung des Amtes, in welcher der Beamte belassen wird. Eine materielle Verschiedenheit zwischen dem §. 142. und der Reg.-Vorlage findet nicht statt, es handelt sich hauptsächlich nur um eine verbesserte Redaktion.

2. §. 10.—12. des Gesetzes über die Kautionen der Reichs-Beamten. (Archiv Bd. IV. S. 925.)

3. §. 12. des Preuß. Gesetzes von 1844.

§. 143. Die Verwaltungs-Behörde ersucht die zuständigen *Gerichte, Vollstreckungs*-Beamten oder *Hypotheken*-Behörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Die Verwaltungs-Behörde ersucht die zuständigen Behörden oder Beamten um Vollstreckung des Beschlusses.

Diese, sowie die Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit einzugehen."

Der §. 143. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Verwaltungs-Behörden dürfen ihre Defekt-Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, sondern haben die Gerichte, und nur wo diese mit der Vollstreckung nichts zu thun haben, die Vollstreckungs-Beamten, in Hypothekensachen aber die Hypotheken-Behörden zu ersuchen. Die Vollstreckung des Beschlusses steht also in der Mehrzahl der Fälle unter gerichtlicher Kontrole.

2. Die Worte „wenn sonst kein Anstand obwaltet" beziehen sich nach der gegenwärtigen Bestimmung nicht blos auf die hypothekarischen Eintragungen,

sondern auch auf die Exekutionen und Beschlagnahmen. Nur die Rechtmäßigkeit des Beschlusses als solche ist der Kognition des ersuchten Richters entzogen.

3. §. 15. der Preuß. Verordnung von 1844.

§. 144. Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird *(§§. 137. und 140.)* steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit ausser *der Beschwerde im Instanzenzuge* der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte in seinem Wohnort nicht zu treffen ist, *mit dem* Tage des abgefassten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landes-Gesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der *wegen Defekts* etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem *Beamten,* insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivil-Prozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

§. 139. der **Regierungs-Vorlage** bestimmte:

„Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 134.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit, ausser dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, der Rechtsweg zu.

Von dieser Befugniss muss jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, vom Tage des abgefassten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Massgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.“

Der gegenwärtige Paragraph beruht auf den Vorschlägen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. **Provisorische Natur des Beschlusses.** Der Paragraph bringt die provisorische Natur des Defekt-Beschlusses (§. 139.) dadurch zum Ausdruck, daß er nicht von „verpflichteten“, sondern einfach von „Beamten“ spricht.

2. **Rechtsgültigkeit des Beschlusses.** Die Vorschrift des Paragraphen setzt einen Defekt-Beschluß voraus, welchen die Reichsbehörde in Bezug auf die Beamten-Kategorien und den Gegenstand innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat. Rechtsungültige Beschlüsse werden nicht rechtskräftig. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen rechtsungiltige Beschlüsse ist daher an die einjährige Frist nicht gebunden.

3. **Rechtsmittel gegen den Defekt-Beschluß.** Der Beamte hat sowohl die Beschwerde im Verwaltungswege, als die gewöhnliche Klage. Er kann beide eine nach der andern gebrauchen. Die Beschwerde hat keinen Suspensiv-Effekt, führt aber unter Umständen rascher zum Ziel. Die Klageanstellung suspendirt die Zwangsvollstreckung. (§. 145.) Die dem Preußischem Recht bekannte Klageanmeldung genügt zur Wahrung der einjährigen Ausschlußfrist nicht. (Absatz 3.)

4. **Beseitigung der formellen Beweistheorie im Defekt-Prozeß.** Für den Zivil-Prozeß gegen den Fiskus ist die formelle Beweistheorie grundsätzlich beseitigt. Die Ueberzeugung, daß auch in Zivil-Prozessen dem Richter eine freie Würdigung der Thatsachen zustehen müsse, ist bereits in den bedeutenden, in den letzten Jahren in Deutschland zur Umgestaltung des bürgerlichen Verfahrens unternommenen gesetzgeberischen Arbeiten zum Ausdruck gelangt (§. 421. des Preuß. Entwurfs von 1864. §§. 306. 307., Hannoverscher Entw. §§. 455. 457., Norddeutscher Entw. Art. 345.. Entw. einer Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung von 1871., bearbeitet im Preuß. Justiz-Ministerium §. 235., Entw. der Kommission von 1872. §. 244.)

Insoweit in Preußen in neueren Gesetzen z. B. im Konkurs-Verfahren die freie Beweiswürdigung nachgelassen ist, hat sich dieselbe in der Praxis vollkommen bewährt. Der Reichstag hat sich für dieselbe auch bei Gelegenheit des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871. bereits entschieden. (Mot. zum Gesetz vom 7. Juni 1871., Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstags, Archiv Bd. VII.)

5. **Ueberbleibsel der formellen Beweis-Theorie.** In Absatz 4. sind die Vorschriften der Landes-Gesetze „über den Beweis durch den Eid, über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse" nach dem Vorbild des Reichs-Gesetzes vom 7. Juni 1871. beibehalten. Diese Einschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Prozeß-Gesetzgebung in einigen Ländern Deutschlands es bedenklich ist, einen so tiefgehenden Schnitt zu machen, wie erforderlich sein würde, um das Prinzip der freien Beweis-Theorie von allen Fesseln zu befreien. (Vgl. Sten. Ber. für 1871. S. 498.)

6. **Beweislast des Defekt-Prozesses.** Der Paragraph enthält keine Vorschrift über die Beweislast. Um den des Defekts beschuldigten Beamten durch das administrative Vollstreckungs-Verfahren, welches ihm die Parteirolle des Klägers aufzwingt, gegen jeden Nachtheil in seiner Prozeßsache zu sichern, war in der Kommission eine dahin gehende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die verklagte Reichsbehörde hat den Defekt und die Ersatzpflicht des Beamten zu beweisen."

und daher namentlich geltend gemacht, daß die Reichsbehörde sich regelmäßig im Besitz des Beweismaterials befinde, während der Beweis der Negative von dem Beamten kaum zu führen sein würde. Diese Bestimmung wurde im Anschluß an §. 6. des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. und mit Berufung auf die dem Defektbeschluß zur Seite stehende Vermuthung der Wahrheit und die Pflicht des Beamten, Rechnung zu legen, von der Mehrheit der Kommission verworfen. Die Entscheidung über die Vertheilung der Beweislast zwischen dem klagenden Beamten und der verklagten Reichsbehörde bleibt demnach der Rechtswissenschaft und den einzelnen Landes-Gesetzgebungen überlassen. Die Vorschriften über die Beweislast haben neben freier Beweiswürdigung einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren. Der Richter ist in der Lage, den Gesammtinhalt der Verhandlungen, ohne ängstliche Scheidung der Frage, wer dieses oder jenes zu beweisen

hat, bei seiner schließlichen Entscheidung zusammenzufassen und dadurch den Beamten vor den durch die Parteirolle des Klägers ihn bedrohenden Nachtheilen zu schützen.

7. **Instanzenzug im Defekt-Prozeß.** Die Einheit der Rechtsprechung in den Defekt-Prozessen wird durch §. 153. gesichert, welcher in letzter Instanz das Reichs-Oberhandels-Gericht für zuständig erklärt.

8. **Wirksamkeit des Defekt-Beschlusses für den Strafrichter.** Der Defekt-Beschluß bindet den Strafrichter nicht. Noch weniger kann im Strafverfahren davon die Rede sein, daß der angeklagte Beamte den Gegenbeweis gegen die administrative Festsetzung des Defekts zu führen hat. (Oppenhof, „Preuß. Str.-G.-B." zu §. 324., Oppenhof, „Ressort-Gesetze" 438. Nr. 35.)

§. 145. *Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluss zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Der Paragraph ist neu und beruht auf dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Ueber die Festsetzung der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht und nicht die Verwaltungs-Behörde. Die Fortsetzung wird anzuordnen sein, wenn der Antrag, wie dies in der Praxis nicht selten vorkommt, lediglich die Verzögerung des Ersatzes des Defekts bezweckt.

2. Zu dem „schwer ersetzlichen" Nachtheil wird unter Umständen auch der schwer erweisliche zu zählen sein. Dies wurde in der Kommission ausdrücklich anerkannt.

3. Die Entscheidung welche Sicherheitsmaßregeln zu treffen sind, steht zum Ermessen des Gerichts.

§. 146. Wenn eine *nahe und dringende* Gefahr *vorhanden ist, dass ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141.), sich auf flüchtigen Fuss setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde,* so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte *das abzugsfähige* Gehalt *(§. 19. Nr. 1.) und nöthigenfalls das übrige bewegliche* Vermögen *des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.*

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde *ist* ungesäumt Anzeige davon *zu machen,* und deren Genehmigung *einzuholen.*

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete in dem entsprechenden §. (135.):

„Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmassregeln durch Beschlagnahme des

Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 135. der Zwangsvollstreckung unterworfenen Beamten ergreifen; es muss aber davon der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden."

Der §. 146. entspricht dem Vorschlage der Kommission und wurde mit Rücksicht auf die vielen Beamten, welche an Orten wohnen, die nicht der Sitz von Gerichten sind, von derselben angenommen.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Befugniß der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungs-Behörden und Beamten zur Beschlagnahme ist an die Voraussetzung des schleunigen Arrestes gebunden. Die hierauf bezügliche Fassung des §. 146. ist wörtlich aus §. 30. der Preuß. Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29. entnommen. Diese Befugniß steht auch den vorgesetzten Reichsbehörden zu. Die vorgängige Abfassung des Defekten-Beschlusses ist im Fall des §. 146. nicht erforderlich.

2. Gegenstand der Beschlagnahme ist nur das bewegliche Vermögen und von diesem zunächst das Gehalt — sofern solches noch nicht erhoben — und auch dann nur in seinem abzugsfähigen Theile. Die Mittel des nothdürftigen Unterhalts sollen dem Beamten von der Verwaltungs-Behörde in keinem Falle entzogen werden. Wo das bewegliche Vermögen sich befindet, ob am dienstlichen Wohnsitz des Beamten oder anderswo, ist gleichgültig. Vgl. den folgenden Paraphen.

§. 147. *Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäss §. 146. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, dass binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137. und 140. vorgesehene Beschluss beizubringen sei.*

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144. zur Anwendung.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen einen Beschluss, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 135. angeordnet worden, steht dem Beamten der Rechtsweg in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist."

Der §. 147. entspricht dem Vorschlage der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Der Reichs-Fiskus wird mit der Vorschrift des §. 147. im Interesse des Beamten dem Gerichtsstand der Beschlagnahme unterworfen. Die Zuständigkeit des Beschlagnahme-Gerichts hört jedoch auf, sobald die Reichsbehörde den Defekt-Beschluß eingereicht hat. (Vgl. Nr. 3.)

2. Die Fristbestimmung steht zu richterlichem Ermessen; nach dem Zweck des §. 147. darf dieselbe nur eine kurze sein.

3. Das Verfahren ist einfacher und günstiger für den Beamten, als es die Reg.-Vorlage vorschlug, welche die Bestimmung über die Relaxation des Arrestes angewendet wissen wollte. Der Antrag des Beamten auf Einreichung des Defekt-Beschlusses ist an keine Form gebunden. Reicht die Reichs-Behörde den Defekt-Beschluß nicht ein, so hebt das Beschlagnahme-Gericht die Beschlagnahme auf. Bestätigt der eingereichte Defekt-Beschluß die Beschlagnahme, so ist deren Aufhebung dem Richter nicht gestattet. (§. 146. Abs. 2.) Der Beamte, welcher den Defekt-Beschluß nicht anerkennt, hat den Reichs-Fiskus bei seinem ordentlichen Richter zu verklagen. (Vgl. zu §. 144. und §. 153. dieses Gesetzes.)

4. §. 17. des Preuß. Gesetzes von 1844.

§. 148. Für das Defekten-Verfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Bemerkungen:

Das Defekten-Verfahren erfolgt im öffentlichen Interesse und darf für den betreffenden Beamten keinerlei Nachtheil herbeiführen. Anders nach Preußischem Recht bei Defekten von mindestens 50 Thlr.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

„In den §§. 141.—145. finden sich schliesslich Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen aus dem Preussischen Gesetze vom 24. Mai 1861. über die Erweiterung des Rechtsweges entnommen. (Mot. S. 51.)

Die gemeinrechtliche Praxis gewährte die Spolienklage. So das Ober-Appellationsgericht zu Kassel.

Die ausdrückliche Gestattung des Rechtsweges ist im Interesse der Beamten jedenfalls wünschenswerth, um jeden Zweifel auszuschliessen, der bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen sonst leicht eintreten könnte.“ (Mot. S. 51.)

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Reichs gegen den Beamten unterliegen der richterlichen Entscheidung nicht (§. 155.). Vgl. das Reichs-Gesetz vom 27. Juni 1871., betreff. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. (R.-G.-Bl. S. 191. ff., Archiv Bd. VIII.) §. 113. ff.

Vgl. Allg. L.-R. Th. II. Tit. X. §. 104., ferner Kgl. Sächs. Gesetz §. 51., Gesetz für Weimar §. 53., für Koburg-Gotha §. 54. für Schwarzburg-Rudolstadt §. 3. und Baierisches Edikt IX. §. 54.

§. 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichs-Beamten aus ihrem Dienstverhältniss, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichs-Beamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Massgaben der Rechtsweg statt.

Bemerkungen:

1. Der §. 149. bezieht sich seinem klaren Wortlaut nach auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß und findet folgerecht nicht nur auf Reise- und Umzugskosten, sondern auch auf Entschädigungs-Forderungen für außerordentliche Dienstverrichtungen Anwendung. Dreht sich jedoch der Streit darum, ob die betreffende Handlung in den Kreis der dem Beamten schon kraft seines Amtes obliegenden Handlungen falle, so ist bisher angenommen, daß die Verwaltungs-Behörde über den Umfang der Amtspflichten entscheidet. Ihr Gutachten muß jedenfalls von maßgebender Bedeutung sein, da von ihr selbst die Erweiterung des Amtskreises abhängt. Vgl. zu §. 155.

2. Das Recht steht namentlich auch den auf Kündigung angestellten Beamten zu.

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muss der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Bemerkungen:

1. §. 113. des Militairpensions-Gesetzes bestimmt: „Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug erschöpft sein". Ein darauf gerichteter Vorschlag, eine entsprechende Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen, wurde in der Kommission verworfen.

2. Vgl. §. 2. des Preuß. Ges. von 1861.

§. 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichs-Beamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Vgl. §. 7. des Preuß. Ges. von 1861. und §. 116. des Militairpens.-Gesetzes.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei *Beschwerde-Gegenständen* vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landes-Gesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet *an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landes-Gesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar* in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869., sowie die Ergänzungen desselben auf die im *§. 149.* bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

I. **Entstehungs-Geschichte:**

Die den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870. hauptsächlich entnommene **Regierungs-Vorlage** lautete:

„Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Streitgegenständen vom höchsten Werthe stattfindet. Auch das Urtheil zweiter Instanz kann in jedem Falle mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel angefochten werden. Der Werth des Streitgegenstandes und die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommen dabei nur insoweit in Betracht, als von diesen Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren zulässigen Rechtsmitteln stattfinde.

Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet als oberster Gerichtshof. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten

Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die in den §§. 139. bis 141. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt."

Die **Motive** bemerken dazu:

„Als oberster Gerichtshof hat das Reichs-Oberhandels-Gericht zu entscheiden. Die hinzugefügten prozessualischen Vorschriften haben den Zweck, die Einheit der Rechtsprechung, auf welche in dergleichen Prozesssachen besonderer Werth gelegt werden muss, möglichst zu wahren."

II. **Bemerkungen:**

1. Der §. 152. entspricht den Anträgen der Kommission.

2. Nicht der eingeklagte Werth, sondern der Werth nach Abzug dessen, was zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels nicht mehr streitig ist, entscheidet.

3. Vgl. §. 12. des Ges. über das Reichs-Oberhandels-Gericht vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 203. Archiv Bd. III. S. 752.) Das Reichs-Oberhandels-Gericht entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel in derselben Instanz giebt es für diese Rechtsstreitigkeiten nicht.

§. 153. *Auf die im §. 144. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151. und 152. mit der Massgabe Anwendung, dass der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defekt-Beschluss abgefasst oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139. Absatz 2.). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.*

Der Paragraph ist aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen. Vgl. zu §. 144.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögens-Ansprüche gegen Reichs-Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts und das Verfahren vor demselben richtet sich nach den im §. 152. gegebenen Vorschriften.

Bemerkungen:

1. Vgl. §. 13. dies. Ges. und die Noten dazu. Eine einheitliche Rechtsprechung ist auch in diesen Rechtsstreitigkeiten unentbehrlich.

2. Der Paragraph findet auch bei Ansprüchen gegen ausgeschiedene Beamte Anwendung.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungs-Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichs-Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche massgebend.

Bemerkungen:

Vgl. Reichs-Pensions-Gesetz für die Militair-Personen §. 116., §. 5. des Preuß. Gesetzes und §. 30. des Königl. Sächsischen Gesetzes. Das Preußische Gesetz entzog darüber, ob und inwieweit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, der richterlichen Entscheidung. Ihm folgten die Entwürfe von 1869 (§. 144. Drucks. des Reichstages Nr. 59.) und von 1870. (§. 140. Drucks. Nr. 83.). Die Regierungs-Vorlage von 1872. enthielt eine solche Vorschrift nicht mehr. Der Grundsatz des §. 144. muß daher durchgreifen. Nach §. 155. wird auch darüber der Richter zu befinden haben.

Schlußbestimmungen.

Von den Reichstags-Beamten.

Die Reichstags-Beamten waren bis zu diesem Gesetz in einem fast rechtlosen Zustande; sie hatten keine Garantie für die Dauer ihrer Anstellung, keine Aussicht auf Pension oder Wartegeld. So wie die Sorge für die Reichs-Beamten von der Reichsregierung übernommen wurde, war es Pflicht des Reichstags, seine Beamten in Schutz zu nehmen und ihnen dieselbe Rechtsstellung zu verschaffen, wie sie die Reichs-Beamten erhalten sollen. (Vgl. Sten. Ber. S. 42. 133. 722.)

Die Reichsregierung hielt dem entgegen den Standpunkt fest, daß die Reichstags-Beamten nicht unter dies Gesetz fielen, und wollte sich die Regulirung der Rechts-Verhältnisse derselben, hauptsächlich wohl im Hinblick auf die Bestimmung des Absatz 2. des §. 156., vorbehalten (Sten. Ber. S. 134. 721.), jedoch ohne Erfolg.

§. 156. Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs-Beamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

Bemerkungen:

1. Das Verzeichniß der Reichstags-Beamten siehe in Anlage C.*)

2. Die Geschäftsordnung für den Reichstag des Deutschen Reiches §. 12. bestimmt:

„Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstags innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages."

und der Beschluß des Reichstags von 1871. zum Haushalt des Deutschen Reiches, „Bureau des Reichstags" stellte den Grundsatz fest:

„Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Reichstags steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dies Recht der Präsident der vorigen Session."

Sten. Ber. für 1871. zweite Session, S. 493. 661., Anl. S. 359.

Die Vorschrift des Abs. 2. des §. 156. reproduzirte daher nur das bestehende Gewohnheitsrecht des Reichstages, welches nach der ausdrücklichen und

*) Dieselben haben namentlich auch den gleichen Anspruch auf Wohnungsgelder-Zuschuß, wie die Reichs-Beamten. Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgelder-Zuschüssen vom 30. Juni 1873. spricht in §. 1. nicht von Reichs-Beamten, sondern von Beamten des Reichs und die dem Gesetz folgende Verordnung von demselben Tage, betr. die Klassifikation der Reichs-Beamten, führt die Beamten des Reichstags namentlich mit auf. (Vgl. R.-Gesetzbl. S. 172., 174., 179.)

wiederholten Anerkennung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts bei Gelegenheit der Berathung des Etats für das Bureau des Reichstags „von Seiten der verbündeten Regierungen keinerlei Anfechtung weder in der Theorie, noch in der Praxis erfahren hat". (Sten. Ber. für 1871., zweite Sitzungsperiode S. 493.) Diese Vorschrift war schon darum unentbehrlich, weil sonst der Zweifel aufkommen konnte, ob nicht auch der Artikel 18. der Reichsverfassung auf die Reichstags-Beamten anzuwenden wäre, nach welchem alle Reichs-Beamten von dem Kaiser ernannt werden. Mindestens ist mit derselben für die weitere Entwickelung der Rechtsstellung des Reichstags und seines Präsidenten zu den Reichstags-Beamten eine werthvolle Direktive gegeben und mit Rücksicht hierauf, ist bei „der entschiedenen Abneigung der Reichsregierung gegen die Aufnahme von weiteren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Reichstags-Beamten", im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf eine vollständige Regelung verzichtet.

3. Unbedenklich ist fortan, daß die Beamten des Reichstags durch den Reichstags-Präsidenten vereidigt (§. 3.) und, sofern sie auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, nach §. 32. von ihm entlassen werden. (Vgl. §. 9. der Geschäftsordnung des Pr. Herrenhauses). Ebenso wird der Reichstags-Präsident in Bezug auf alle Reichstags-Beamten als höchster Vorgesetzter die korrektive Disziplin nach §§. 80. ff. zu üben haben. Dagegen besteht im Gesetz eine Lücke in Bezug auf das förmliche Disziplinar-Verfahren, namentlich in Betreff des Rechts zur Ernennung der Voruntersuchungs-Beamten (§. 85.) und der auf die Reichstags-Beamten nicht berechneten Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinar-Behörden. (§. 93). Der Reichstag wird voraussichtlich sein Hausrecht nicht aufgeben, das Recht der Eröffnung der Voruntersuchung und der Ernennung der die Voruntersuchung führenden Personen für seinen Präsidenten in Anspruch nehmen, die Entscheidung über Dienstentlassung wegen Dienstvergehen und über Zwangspensionirung aber sich selber oder einem aus sich gewählten Ausschuß vorbehalten. Nur für den Zeitraum zwischen zwei Legislatur-Perioden, also namentlich nach einer Auflösung bis zum Zusammentritt des — neu gewählten — Reichstags wird mit dem Recht zu unaufschiebbaren Maßregeln gegen Reichstags-Beamte der Reichskanzler an Stelle des Reichstags-Präsidenten zu betrauen sein.

4. Die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten bieten für die weitere Entwickelung dieser konstitutionellen Frage keine Anknüpfung und Anleitung. Insonderheit eignen sich die Vorschriften über die mit den permanenten landständischen Ausschüssen im Zusammenhang stehenden landständischen Beamten zu analoger Anwendung nicht.

5. In England werden die Bureau-Beamten des Unterhauses nicht von dem Sprecher ernannt. Die Ernennung des dirigirenden Clerk des Hauses der Gemeinen und der beiden Clerks assistants erfolgt auf Lebenszeit durch die Krone; das Gleiche gilt von dem Sergeant at Arms, welcher früher die Ehrenwache, jetzt mehr den Zeremonienmeister des Unterhauses bildet. (May, „Das englische Parlament und sein Verfahren" übersetzt von Oppenheim S. 206. 212.)

Der dirigirende Clerk ernennt die übrigen Bureau-Beamten, der Sergeant at Arms hat das Anstellungsrecht für die Kastellane, Boten und Diener des Hauses.

Was die Disziplin betrifft, so hat der dirigirende Clerk das Recht, die von ihm ernannten Bureau-Beamten zu suspendiren und zu entlassen. Die gleiche Befugniß hat der Sergeant in Bezug auf die von ihm angestellten Unterbeamten. Außerdem aber steht dem zeitigen Sprecher des Hauses das Recht zu, auf an ihn gerichtete Beschwerden gegen die von dem dirigirenden Clerk und dem Sergeant at Arms angestellten Bureau- und Unter-Beamten wegen Unfähigkeit oder schlechter Führung eine Untersuchung und deren Suspendirung und Entlassung anzuordnen. Die Absetzung der beiden Clerk-Assistenten erfolgt auf Antrag des Hauses der Gemeinen durch die Krone; den Sergeant at Arms entläßt wegen schlechter Führung das Haus selbst. (Vgl. hierüber May a. a. O. S. 214., und insbesondere siehe Gneist „Englisches Verwaltungsrecht" Bd. 2. S. 667. 668.)

Personen des Soldatenstandes.

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134. bis 148. Anwendung.

Bemerkungen:

1. §§. 134.—148. enthalten die Bestimmungen über das Defekten-Verfahren. Die demselben zu Grunde liegende Preuß. Verord. vom 24. Januar 1841. hat sich auch in ihrer Anwendung auf Personen des Soldatenstandes als zweckmäßig bewährt.

2. Die Vorschrift des §. 157. bildete den 2. Absatz des §. 1. der Reg.-Vorlage. Vgl. dort in Betreff der Personen des Soldatenstandes und Einleitung zu §. 120.*).

Besondere Bestimmungen für Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, des Bundes-Amtes für Heimathswesen, des Rechnungshofes und richterliche Militair-Justiz-Beamte.

§. 158. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinar-Bestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts, auf die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutscchen Reichs und auf richterliche Militair-Justiz-Beamte keine Anwendung.

Ausserdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der Gesetz-Entwurf von 1869., wo das Reichs-Oberhandels-Gericht und das Bundes-Amt für das Heimathwesen noch nicht bestanden, lautete:

„Die Bestimmungen der §§. 24. (über Versetzbarkeit), 59. bis 64, und 69. bis 121. (über zwangsweise Pensionirung und Disziplinar-Vergehen) finden auf richterliche Militair-Justiz-Beamte, die Bestimmungen der §§. 59. bis 64. und 69. bis 121. auf Militair-Geistliche keine Anwendung.

Es bleiben vielmehr für die bezüglichen Verhältnisse der richterlichen Militair-Justiz-Beamten und der Militair-Geistlichen die bestehenden Vorschriften massgebend."

Dazu bemerkten die **Motive** (Drucks. des Reichstags von 1869. Nr. 59. S. 49. 50.):

„Für die Militair-Justizpersonen, welche dem Richterstande angehören, und die Militair-Geistlichen ist eine Unterscheidung nothwendig, indem nicht alle Bestimmungen des Entwurfes auf sie anwendbar sein können. Der Entwurf konnte auf richterliche Beamte allgemein keine Rücksicht nehmen, weil der Bund keine Justizhoheit und Rechtspflege übt. Der Entwurf hätte daher besondere Bestimmungen für die richterlichen Beamten, die beim Heere fungiren, treffen müssen. Dies schien indess kaum angemessen, da für einen verhältnissmässig kleinen Theil des Richterstandes nicht gut andere Normen gelten können, als für die übrigen Mitglieder dieses Standes.

Nach der für den Bund geltenden Militair-Strafgerichts-Ordnung §§. 86., 87. (B.-G.-Bl. v. 1867. S. 248. Arch. I. S. 191.) ist das General-Auditoriat die

---

*) Die Militair-Aerzte des Heeres und der Flotte bilden mit den Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärtern das Sanitäts-Korps (Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Armee-Verordn.-Bl. S. 205.) und gehören darum zu den Personen des Soldatenstandes (Mil.-St.-Ges.-B. für das Deutsche Reich vom 30. Juni 1872. R.-G.-Bl. S. 204. vgl. Ges. vom 27. Juni 1871. betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen §§. 12.—14., 17.—20., 41., 42., 47., 48. R.-G.-Bl. S. 278. ff.).

vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militair-Gerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen.

Bezüglich der Versetzungen und des eigentlichen zur Entlassung führenden Disziplinar-Verfahrens gegen Militair-Justizbeamte (über welches für Preussen das Gesetz vom 7. Mai 1851. über die Dienstvergehen der Richter §. 65. seq. die nöthigen Vorschriften enthält) sind besondere Bestimmungen für den Bund nicht erlassen.

Die Landes-Gesetze werden in dieser ganzen Materie nach Artikel 61. der Bundes-Verfassung als fortgeltend nicht zu betrachten sein: ihre Anwendung würde auch die Thätigkeit von Behörden voraussetzen, welche zum Theil nicht mehr existiren. Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867. enthält aber bereits in §. 36. die folgende Bestimmung:

„„In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33. den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851. über die Dienstvergehen der Richter (Ges.-Samml. S. 218.) und vom 21. Juli 1852. (Ges.-Samml. S. 465.) über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung.““

„Es scheint hiernach genügend, hinsichtlich der vorbezeichneten Rechts-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen.

Die Militair-Geistlichen stehen in einem verschiedenen Verhältnisse. Die Preussische Militair-Kirchen-Ordnung vom 9. Februar 1832. ist im Norddeutschen Bunde nicht eingeführt, deren Bestimmungen werden daher in den übrigen Bundesstaaten nicht anwendbar sein. Aus dem Militair-Strafgesetzbuch und der Militair-Strafgerichts-Ordnung folgt indess so viel, dass alle Militair-Geistliche der Bundes-Armee der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und in einem doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehen, theils zu den Militair-Befehlshabern, theils zu den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden. Sie sind in Bezug auf das geistliche Amt den Ober-Predigern und dem Feldprobste untergeordnet. Bezüglich ihrer unfreiwilligen Quieszirung oder Entlassung im Disziplinarwege ist die Kognition der geistlichen Aufsichts-Behörden nicht auszuschliessen; in dieser Beziehung sind die Geistlichen den Zivil-Beamten daher nicht gleichzustellen. Bundes-Militair-Beamte sind sie aber in Bezug auf Anstellung und Gehalts-Verhältnisse, und in dieser Beziehung kann das Bundes-Beamten-Gesetz für sie gelten.“

In der **Regierungs-Vorlage** von 1872., welche gleichzeitig mit einem Gesetz-Entwurf betr. die Errichtung eines Rechnungshofes für das Deutsche Reich eingebracht wurde, hiess es:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinar-Bestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundes-Amts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militair-Justizbeamte, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, über die Pensionirung und über den Verlust der Pension auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts keine Anwendung.“

Ueber die Militair-Geistlichen und ihre Exemtion von einzelnen Vorschriften des Gesetzes fand sich keine Bestimmung.

Die **Motive** beschränkten sich auf die Bemerkung (S. 51.):

„Durch diesen Paragraphen wird einerseits die Anwendung derjenigen

Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, welche auf richterliche Beamte überhaupt nicht passen, für die Mitglieder des Bundes-Oberhandels-Gerichts, die Mitglieder des Bundes-Amts für Heimathwesen, die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und die Militair-Justiz-Beamten ausgeschlossen, andererseits aber auch der Annahme vorgebeugt, dass den im Gesetze vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. S. 201.) über die Pensionirung etc. der Mitglieder des Bundes - Oberhandels - Gerichts enthaltenen besonders günstigen Bestimmungen durch das vorliegende Gesetz derogirt werden solle."

Der gegenwärtige §. 158. beruht auf den Abänderungs-Anträgen der Kommission.

II. **Bemerkungen:**

1. Die Streichung der Worte „in Bezug auf den Amtsverlust" ist die Folge der Streichung des darüber disponirenden §. 71. der Reg.-Vorlage. Im Uebrigen enthält der §. 158. nur redaktionelle Aenderungen.

2. a) In Bezug auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandels-Gerichts gelten folgende Bestimmungen (Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, Archiv Bd. IV. S. 761. ff.):

§. 23. Die Mitglieder des Bundes-Oberhandels-Gerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniss des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandels-Gerichts entschieden.

§. 24. Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts eine Untersuchung (§. 23.) eingeleitet worden, so kann das Bundes - Oberhandels - Gericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprehen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuss des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25. Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunal - Dienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonial-Richter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne dass dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluss des Bundes-Oberhandels-Gerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichen Vorschriften der §§. 56.—63. des Königlich Preussischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungs - Richters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandels-Gerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen."

b) In Bezug auf die Sekretaire, sonstigen Subalternen und Unter-Beamten des Reichs-Oberhandels-Gerichts enthält das Gesetz vom 12. Juni 1869. keine besonderen Bestimmungen über Versetzbarkeit, Pensionirung und Disziplinar-

Vergehen. Auf diese Gerichtsbeamten leidet daher das gegenwärtige Gesetz in vollem Umfange Anwendung.

3. Für die Mitglieder des Bundes-Amtes für das Heimathswesen enthält das Gesetz v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungs-Wohnsitz (Ges.-Samml. für 1870. S. 368. Archiv Bd. IV. S. 596. ff.) folgende, hier einschlagende Vorschriften:

§. 43. Bezüglich der Rechts-Verhältnisse der Mitglieder des Bundes-Amtes gelten bis zum Erlass besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. mit der Massgabe, dass

1. an Stelle des Plenum des Oberhandels-Gerichts das Plenum des Bundes-Amtes tritt, und dass im Fall des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungs-Richters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammer-Gerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden;
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundes berufen ist."

Die Vorschrift dieser Nr. 2. ist mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Für die Subalternen und Unterbeamten gilt dasselbe, was unter Nr. 2. bezüglich der Subalternen des Oberhandels-Gerichts gesagt ist.

4. Für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches bestimmte der Gesetz-Entwurf von 1872. in seinem nach den Kommissions-Vorschlägen redigirten §. 5. (Drucksachen des Reichstags von 1872. Nr. 37.)

„Bezüglich der Rechts-Verhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl. 201.) mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandels-Gerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungs-Richters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen bis zum Erlaß eines die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten regelnden Gesetzes die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist."

Der Bundesrath hat jedoch dem vielfach amendirten Gesetzentwurf in der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung die Zustimmung nicht ertheilt (Uebersicht der Entschließungen des Bundesraths von 1872. Drcks. des Reichstags von 1873. Nr. 14.). So wird die Kontrole des Reichshaushalts von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" von Jahr zu Jahr geführt, die zur Verstärkung der Ober-Rechnungskammer zu diesem Zweck neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser angestellt (vgl. Ges. vom 4. Juli 1868. B.-G.-Bl. S. 433. Archiv Bd. II. S. 582. u. Ges. vom 5. Juli 1872. R.-G.-Bl. S. 265.). Ueber ihre Eigenschaft als Reichs-Beamte siehe zu §. 1.

Für diese fehlt es an einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung über Zwangspensionirung und Disziplinar-Vergehen.

Das Preußische Gesetz vom 27. März 1872., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, verfügt in §. 5. (G.-S. S. 278. 279.):

§. 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 218.) und vom 26. März 1856. (Ges.-Samml. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen:

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13. des Ges. vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58. ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemässheit des §. 54. des Ges. vom 4. Mai 1851. vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Fall des §. 63. a. a. O. wird der Beschluss, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen."

Ob diese Vorschriften auch auf die vom Reiche angestellten Mitglieder anwendbar sind, ist nicht ohne Zweifel. Für die Bejahung der Frage spricht, daß sie als Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, den Vorschriften des Gesetzes über die Ober-Rechnungskammer, also auch dem §. 5. desselben unterworfen sind, und daß sonst mit §. 158. eine erhebliche Lücke für diese Beamtenkreise vorhanden sein würde.

In den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf über den Reichs-Rechnungshof von 1872. hieß es:

„Für die Einrichtung des Rechnungshofes ist zunächst wesentlich, daß seine Unabhängigkeit von den Organen der Reichs-Verwaltung festgestellt werde.

Eine nothwendige Folge dieser Unabhängigkeit ist die, daß die Mitglieder des Rechnungshofes inamovibel sein müssen, „soweit nicht die Erhaltung der Disziplin in Frage kommt," daß sie also von solchen Verfügungen nicht getroffen werden dürfen, welche, abgesehen von den Folgen eines gerichtlichen Strafverfahrens und abgesehen von dem Fall einer eingetretenen dauernden Unfähigkeit, zur Erfüllung der Amtspflichten eine Veränderung ihrer Amtsstellung herbeiführen können. In dem Entwurf sind deshalb die Mitglieder des Rechnungshofes den Mitgliedern des Reichs-Oberhandels-Gerichts gleichgestellt." (Druckſ. des Reichstags Nr. 10. S. 12.)

Wo in §. 5. des Preuß. Ges. von 1872. vom Staatsministerium und dem Justizminister gesprochen, wird für die vom Reich angestellten Mitglieder die Zuständigkeit des Reichskanzlers eintreten.

5. Ebenso wie für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, fehlt es für die richterlichen Militair-Justiz-Beamten an einer klaren reichsgesetzlichen Sondervorschrift. Die Bestimmungen des Preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, dessen die Motive von 1869. gedenken, lauten:

§. 70. Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben sind, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinar-Verfahren Warnungen, Verweise und Geldbussen bis zu 10 Thlr. gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 72. Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Mitglieder des General-Auditoriats.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriats und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 74. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriats kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der Beschluss darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunal erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluss dem General-Auditoriat zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemässheit des §. 54. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75. Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriat und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats von dem Ober-Tribunal Beschluss gefasst.

Die in dem §. 58. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunal stehen die ihm durch die §§. 59. bis 61. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure zu.

Im Fall des §. 63. wird der Beschluss an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.“

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Mitglieder des General-Auditoriats und die Preußischen Auditeure unterliegt keinem Zweifel.

Das General-Auditoriat besteht aus dem General-Auditeur der Armee, als Vorsitzendem mit den Befugnissen und Obliegenheiten eines Appellations-Gerichts-Präsidenten, einem vorsitzenden Rath mit dem Rang eines Appellations-Gerichts-Direktors und fünf Ober-Auditeuren als Räthen mit dem Rang der Räthe vierter Klasse. (Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung von 1868. S. 115.; Solms, „Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine“, Berlin bei Kortkampf 1872. S. 113.)

6. In Sachsen, mit seiner selbstständigen inneren Militair-Verwaltung (Mil.-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 7. Februar 1867., Archiv Bd. I. Hft. 3. S. 45. Solms a. a. O. S. 113.) besteht ein Ober-Kriegsgericht mit einem Direktor, einem Kreis-Gerichtsrathe und Ober-Auditeur. und in allen Fällen, wo es einer kollegialen Berathung bedarf, mit einem hierzu abgeordneten Rathe des Ober-Appellations-Gerichts.

Wenn es sich um die Bestätigung eines auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden Erkenntnisses handelt, oder wenn über ein Verbrechen von Militair-Beamten in zweiter Instanz zu entscheiden ist, wird das Ober-Kriegsgericht durch zwei weitere Räthe des Ober-Appellationsgerichts verstärkt.

Zwangspensionirung und Disziplin gegen die Mitglieder des Ober-Kriegsgerichts wird nach den Sächsischen Gesetzen zu beurtheilen sein.

7. Militair-Geistliche. Die §§. 21., 22., 24. der Militair-Kirchen-Ordnung von 1832. bestimmen:

§. 21. Die Militair-Prediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militair-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, nämlich der Ober-Prediger dem kommandirenden Generale des Armeekorps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Kommandeur, und der Garnison-Prediger dem Kommandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber untergeordnet.

§. 22. Der Militair-Vorgesetzte eines Militair-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militair-Gemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militair-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 24. In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen, nicht das äussere militairdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger be-

treffenden, stehen die Divisions- und Garnisons-Prediger zunächst unter dem Ober-Prediger des Armeekorps und mit diesem sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militair-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armeekorps zu bewirken."

Diese Vorschriften gelten allerdings nur in Preußen, aber sie folgen aus der doppelten Eigenschaft des Militair-Geistlichen als Seelsorger und als Militair-Beamter.

Insoweit es sich nicht um rein geistliche Angelegenheiten handelt, wird dieses Gesetz, namentlich auch was die Disziplinar-Vergehen angeht, gegen Militair-Geistliche zur Anwendung zu bringen sein. Vgl. Preuß. Gesetz über die kirchliche Disziplinar-Gewalt vom 12. Mai 1873. §. 24. (Ges.-Samml. S. 198. besondere Ausgabe bei Kortkampf).

8. In Bezug auf die Pensionserhöhungen der Militair-Beamten, welche durch den Krieg invalide geworden sind (Gesetz vom 27. Juni 1871. §§. 56., 89., 90. St.-G.-Bl. S. 289. 296. Archiv Bd. VIII.).

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Entstehungs-Geschichte:

1. Der Paragraph ist den Beschlüssen der Reichstags-Kommission von 1870 entnommen.

2. Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten, ertheilte auf die Frage:

„wer unter der „„obersten Präsidial-Behörde"" (§. 6.) verstanden sein solle, da dieser Ausdruck in keinem früheren Gesetz vorkomme, der Bundes-Kommissär, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Eck, folgende Auskunft:

„Unter dem Ausdruck „„oberste Präsidial-Behörde"" wird diejenige Behörde verstanden, welche an der Spitze des speziellen Verwaltungszweiges steht, für welchen die betreffende Entscheidung erfolgen soll, also, wenn es sich um die Kaution eines Postbeamten handelt, der General-Postdirektor, wenn es sich um die Kaution eines Telegraphen-Beamten handelt, der Telegraphen-Direktor, bei einem Marine-Beamten die oberste Behörde der Marine-Verwaltung. Der Zweck dieser Bestimmung ist der gewesen, von dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzler-Amt diejenigen Spezialien fern zu halten, die von den Chefs der betreffenden Verwaltungszweige ebenso gut erledigt werden könnten." (Verhandl. des Reichstags von 1869. (Sten. Ber. S. 934. 935.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage A.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Gegenstand des Gesetzes, Begriff des Reichs-Beamten.

Reichs-Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichs-Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2.

II. Art der Anstellung.

Soweit die Anstellung der Reichs-Beamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3. (§. 4. des Ges.).

III. Begründung und Anfang des Beamten-Verhältnisses.

Jeder Reichs-Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

§. 4. (§. 3. der Regierungs-Vorlage).

IV. Verpflichtung.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 5. (§. 10. des Ges.).

V. Pflichten der Reichsbeamten (§. 5. bis §. 10.).

1. Im Allgemeinen (§.5.).

Jeder Reichs-Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und

ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 6. (§. 11. des Ges.).

2. Besondere Pflichten. (§. 6.—10.)

a) Amtsverschwiegenheit. (§. 6. u. 7.)

Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

§. 7. (§. 12. des Ges.).

Bevor ein Reichs-Beamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichs-Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetze oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 8. (§. 14. des Ges.).

b) Anwesenheit an dem den Reichsbeamten angewiesenen Wohnort.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichs-Beamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. (§. 15. des Ges.).

c) In den Beziehungen zu fremden Staaten.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichs-Beamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 10. (§. 16. des Ges.).

d) Nebenämter und Nebenbeschäftigung.

Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten

in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 11. (§. 13. des Ges.).

e) Verantwortlichkeit.

Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 12. (§. 17. des Ges.).

VI. Rechte der Reichs-Beamten (§. 12.—17.).

1. Titel, Rang etc.

Titel, Rang und Uniform der Reichs-Beamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 13. (§. 4. Abs. 2. des Ges.).

2. Diensteinkommen, a) Eintritt in dasselbe.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 14. (§. 5. des Ges.).

b Zahlbarkeit.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 15. (§. 6. des Ges.).

c) Verfügung über den Gehaltsanspruch.

Die Reichs-Beamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit zediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine an die Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 16. (§. 18. des Ges.).

3. Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten.

Die Höhe der den Reichs-Beamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen denselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 17. (§. 19. des Ges.).

4. Besondere Vorrechte der Beamten*).

Auf die Rechts-Verhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten, über welche nicht durch Reichs-Gesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staats-Beamten gelten. Für diejenigen Reichs-Beamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechts-Verhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates (§. 21.) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 18. (§. 7. des Ges.).

VII. Rechte der Hinterbliebenen aktiver Reichs-Beamten. (§. 18.—21.)

1. Gnadenquartal**).

Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 19. (§. 8. des Ges.).

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt,

---

*) Rechte der Beamten auf Wartegeld und Pension §§. 26.—30., §§. 41.—60.

**) Rechte der Hinterbliebenen der vorläufig oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten §§. 31., 69.

oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 20. (§. 9. des Ges.).

2. Wohnung.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreissigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessions-Zimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 21. (§. 19. des Ges. Abs. 2.)

3. Steuerfreiheit.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 22. (§. 21. des Ges.).

VIII. Gerichtsstand der im Auslande angestellten Reichs-Beamten.

Reichs-Beamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 23. (§. 22. des Ges.).

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137.) unterliegt.

§. 24. (§. 20. des Ges.).

IX. Rechte des Reiches beim Tode oder Konkurse eines Reichs-Beamten.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichs-Beamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichs-Beamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögens-Verwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniss zu den Reichs-Beamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichs-Beamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staats-Beamten gegenüber gewährt.

Anlage B.

Zu den auf Widerruf oder Kündigung angestellten Reichs-Beamten gehören:

I. Im Auswärtigen Amt:

1) Die unentgeltlich beschäftigten Attachées bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandschaften und Konsulaten.
2) Der grösste Theil der ausseretatsmässigen Hülfsarbeiter bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und Konsulaten.
3) Personen, welche zu wesentlich mechanischen Dienstleistungen auf Widerruf oder Kündigung angenommen werden.

Hinzu treten noch:

4) Die Wahl-Konsuln (Konsulats-Ges. vom 8. November 1867 B.-Gesetzbl. S. 137. §. 10. Archiv, Band II. S. 103.).

II. In der Verwaltung des Reichsheeres.

Zivillehrer bei den Voranstalten des Kadettenkorps.
Die Lehrerin bei den Garnisonschulen zu Frankfurt a. O., Erfurt, Trier und Hannover.
Die Industrie-Lehrerin bei der Garnisonschule zu Posen.
Die Handarbeiten-Lehrerin bei dem Soldatenkinderhause zu Stralsund.
Der Hülfslehrer und die Lehrerin bei der Garnisonschule zu Saarlouis.
Die fünfte Lehrerin bei der Garnison-Arbeitsschule in Potsdam.
Die Inspektoren, Rossärzte, Rechnungsführer bei den Remontedepots — vor zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit —.
Die Kanzlei-Diätarien beim Kriegsministerium.
Die Hülfsarbeiter in den Büreaus des grossen Generalstabes.
Die Hausdiener und Wächter beim Kriegsministerium.
Die Büreaudiener bei den Militär-Intendanturen.
Die Portiers, Hausdiener und Heizer beim grossen Generalstabe.
Der Portier und Aufseher und die Hausdiener bei der Zentral-Turnanstalt.
Die Hausdiener und Portiers bei der Militär-Rossarztschule und der Militär-Lehrschmiede.
Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
Die Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, die Maschinisten und Heizer in den Garnison-Mahlmühlen und Bäckereien, die Büreaudiener und Magazinwächter. } im Bereich der Militär-Magazin-Verwaltung.
Die Packmeister, etatsmässigen Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungs-Depots.

Die Waschmeister und Maschinenmeister in den Garnison-Waschanstalten, die Holzhof-Aufseher, der Wallaufseher in Hannover, der Hausmeister im Gouvernements-Gebäude in Mainz, die Kasernendiener in Baden, die Wärter, Militär-Arrestaufseher, Boten, Ofenheizer, Wächter. } im Bereich des Garnison-Verwaltungswesens.
Die Maschinisten, Lazareth-Aufseher und Wärter, die Hausknechte bei den Lazareth-Anstalten.
Der Todtengräber beim Invalidenhause in Berlin.
Die Futtermeister bei den Remontedepots.
Die Kanzleiboten bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.
Die Kanzleidiener bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und bei den Kadetten-Anstalten.
Die Tafeldecker, Portiers, Aufwärter, Haus- und Klassendiener, Nachtwächter, Lazarethwärter und der Kustos bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und den Kadetten-Anstalten.
Die Hausmänner und Krankenwärter bei dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.
Die Hauswärter bei der Garnison-Lehrschnle zu Potsdam, der Garnison-Arbeitsschule daselbst und dem Soldaten-Kinderhause zu Stralsund.
Die Schuldiener bei der Garnisonschule in Erfurt und in Hannover.
Die Portiers, Aufwärter, Heizer und Hausdiener bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.
Die Maschinenheizer, Scharwerker, Nachtwächter, Portiers und Hausdiener bei den Gewehr-Fabriken.
Die Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Nachtwächter bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgiesserei und dem Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.
Ausserdem sind im Feldverhältniss:

die Küster, die Feldbackmeister, die Kassendiener bei den Korps-Kriegskassen, die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen, die Schaffner bei den Feldpost-Anstalten, die Vorarbeiter der Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen und die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen als im Kündigungs-Verhältniss stehende Beamte zu betrachten.

III. In der Marine-Verwaltung.

1) Marine-Intendantur-Referendarien.
2) Marine-Ingenieur-Aspiranten für Schiff- und Maschinenbau.
3) Baumeister,
4) Bauführer,
5) Maschinenmeister, } welche nur vorübergehend beschäftigt werden.

Zu 3., 4. und 5. Die für normale Verhältnisse erforderlichen Hafenbau-Beamten sind als Hafenbau-Direktoren und Ingenieure fest angestellt.

6) Kanzlei-Diätarien.
7) Registratur-Applikanten.
8) Sekretariats-Applikanten.
9) Magazin-Hülfsaufseher.
10) Werftschreiber und Werftschreiber-Aspiranten.
11) Werkführer und Unterwerkführer.
12) Steuerleute beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiffe.
13) Schleusenwärter.
14) Dockwärter.

15) See- und Hafenlootsen.
16) Portiers.
17) Büreaudiener.
18) Hausdiener, Kasernen- und Lazareth-Wärter.

IV. In der Post-Verwaltung.

1) Vorsteher von Post-Expeditionen (Post-Expediteure).
2) Postagenten.
3) Postamts-Assistenten.

Zu 1. und 2. So weit dieselben auf Grund der früheren Reglements in den Postdienst eingetreten sind, werden sie zum Postsekretär-Examen zugelassen und gelangen nach dessen Bestehen und nach Massgabe der vorhandenen Vakanzen zur unbedingten Anstellung als Postsekretäre.

4) Unterbeamte für den Büreau- und Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten (Briefträger, Packmeister, Packetbesteller, Büreaudiener, Wagenmeister, Postwagen-Aufseher in Berlin).
5) Postkondukteure und Postbegleiter.
6) Packetträger bei den Postanstalten auf Eisenbahnhöfen.
7) Landbriefträger.
8) Unterbeamte beim Post-Abrechnungs-Bureau mit dem Auslande u. s. w.
9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Unterbeamte des Post-Zeitungs-Amts.

Zu 4. bis 10. Bei den Briefträgern, Packmeistern, Packetbestellern, Büreaudienern, Wagenmeistern, Kondukteuren, Postbegleitern, sowie bei den Unterbeamten des Postabrechnungs-Büreaus etc. und des Post-Zeitungs-Amts wird — soweit dieselben etatsmässige Stellen bekleiden — die kündbare Anstellung in eine unwiderrufliche umgewandelt, sobald die Unterbeamten seit ihrer Bestätigung, welche in der Regel 6 Monate nach der zunächst auf Probe erfolgten Anstellung stattfindet, eine Dienstzeit von 15 Jahren bei der Post zurückgelegt haben.

Bei den Landbriefträgern und Packetträgern kommt der Vorbehalt der Dienstkündigung in Wegfall,

a) soweit dieselben früher im Militär gedient haben und aus demselben mit dem Zivil-Versorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung ausgeschieden sind, nach einer Dienstzeit von 15½ Jahren als Landbriefträger oder Packetträger;
b) soweit sie nicht mit dem Zivil-Versorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung versehen sind, nach einer Gesammtdienstzeit von 30½ Jahren, worunter jedoch mindestens 15½ Dienstjahre in der Eigenschaft als Landbriefträger zurückgelegt sein müssen.

11) Assistenten des Post-Zeitungs-Amtes.

Zu 11. Die Assistenten des Post-Zeitungs-Amtes werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. Dieselben können nach Massgabe der vorhandenen Vakanzen zu Sekretären bei dem Post-Zeitungs-Amt mit unbedingter Anstellung befördert werden.

V. In der Telegraphen-Verwaltung.

1) Telegraphen-Kandidaten.
2) Diätarisch beschäftigte Büreau- und Rechnungs-Beamte.
3) Hülfsschreiber.
4) Telegraphenboten.
5) Hülfsboten.
6) Kanzleidiener bei den Telegraphen-Direktionen.
7) Leitungs-Aufseher.
8) Werkführer-Gehülfen.
9) Hausdiener, Heizer.

Den etatsmässig angestellten Telegraphen-Unterbeamten — Telegraphenboten und Kanzleidienern bei den Telegraphen-Direktionen — kann nach einer Verfügung des Bundeskanzlers vom 31. März 1869 unter Aufhebung des Vorbehalts der Dienstkündigung die Pensionsberechtigung ertheilt werden, sobald dieselben mindestens 15 Jahre tadelfrei in der Telegraphen-Verwaltung gedient haben.

VI. Bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

1) Billetdrucker.
2) Magazin-Aufseher.
3) Lademeister.
4) Bodenmeister.
5) Wägemeister.
6) Wagenmeister.
7) Kassendiener.
8) Büeaudiener.
9) Perrondiener.
10) Portiers.
11) Weichensteller.
12) Brückenwärter.
13) Schaffner.
14) Bremser.
15) Schmierer.
16) Bahnwärter.
17) Heizer.

a) Die unter 1. bis 17. aufgeführten Beamten werden niemals fest, sondern nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten nur im Kündigungs-Verhältniss angestellt. (cf. Bemerkung in der dem Etat angefügten Nachweisung über die Normalbesoldungen).

b) Sämmtliche Subalternbeamte treten in der Regel zunächst in ein Probeverhältniss (6. — 12. Monate), während welcher Zeit sie ohne Weiteres entlassen werden können, falls sie sich für den Eisenbahndienst nicht eignen, demnächst durch den Abschluss eines Dienstvertrages in ein Kündigungsverhältniss mit 1. bis 6. monatlicher Kündigungsfrist und erfolgen definitive Anstellungen erst dann, wenn die Betreffenden durch 5jährige zufriedenstellende Dienstzeit ihre praktische Befähigung für den Eisenbahndienst dargethan haben.

Bei dem Eintritt in ein Probe-Kündigungs- oder festes Anstellungs-Verhältniss wird die Zeit etwaiger Beschäftigung beim Bau oder Betriebe einer Deutschen Staatsbahn als Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Ob und in welchem Umfange eine gleiche Beschäftigung im Dienste einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in Anrechnung zu bringen ist, unterliegt der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Anlage **C.**

Verzeichniss der Kategorien der Reichstags-Beamten.

A. Lebenslänglich Angestellte:

1 Büreau-Direktor, 1 erster Registrator und Verwalter der Bureau-Kasse, 1 zweiter Registrator und Kalkulator, 1 dritter Registrator und Expedient, 1 Haus-Inspektor, 1 Botenmeister, 1 Vorsteher des stenographischen Bureaus.

B. Auf Kündigung Angestellte:

1 Bibliothekar, 1 Thürsteher, 2 Hausdiener.

Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinar-Kammern. Vom 11. Juli 1873. (R.-G.-Bl. S. 293.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 87. und 88. des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61.), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bezirke der Disziplinar-Kammern werden nach Massgabe des anliegenden Verzeichnisses*) hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten**). Vom 30. Juni 1873.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 18. vom 3. Juli 1873. S. 166. ff.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Zivil- und Militair-Beamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmässige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873. ab einen Wohnungsgeld-Zuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichs-Beamten den im Tarif unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873. und 1874. durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militairpersonen bemessen werden, massgebend***). Bei Veränderungen in der Klassen-Eintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalender-Quartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld-Zuschusses in Anwendung.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeld-Zuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungs-Anspruch nicht begründet.

---

*) Das Verzeichniss ist S. 182. zu §. 89. des Reichs-Beamten-Gesetzes mitgetheilt.

**) Die wesentlichen Bestimmungen des Ges. v. 30. Juni 1873. haben bereits in den Erläuterungen zu den §. 4. des Reichs-Beamten-Gesetzes Berücksichtigung gefunden; wir beschränken uns hier auf eine einfache Wiederangabe des Wortlauts. Der Tarif zu erstgenanntem Gesetz ist S. 593. mitgetheilt.

***) Vgl. Klassen-Eintheilung der Orte zum Gesetz betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht. Archiv d. Nordd. Bd. II. S. 436. ff. u. Nachtrag dazu im Archiv d. Deutschen Reiches Bd. I., desgl. Separat-Ausgabe des Gesetzes, Berlin, Kortkampf.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeld-Zuschuss nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmässigen Wohnungsgeld-Zuschusse seiner Stelle (§. 1.) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeld-Zuschuss nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873. ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeld-Zuschuss ausser Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7.) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeld-Zuschuss mit der im §. 4. bestimmten Massgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichs-Beamten nach Maasgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873. über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen etc. Vom 30. Juni 1873. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 18. v. 3. Juli 1873. S. 169 ff.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 30. Juni 1873., betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichs-Beamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Massgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniss der Reichs-Beamten.

I. Direktoren der obersten Reichs-Behörden etc.

1) Direktoren im Reichskanzler-Amt.
2) Präsident des Bundes-Amts für das Heimathwesen.
3) Direktor im Auswärtigen Amt.
4) Präsident des Rechnungshofes.
5) Präsident des Reichs-Oberhandels-Gerichts.
6) General-Postdirektor.
7) General-Telegraphendirektor.
8) Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
9) Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amts.

II. Vortragende Räthe der obersten Reichs-Behörden etc

A. Reichskanzler-Amt.

1) Vortragende Räthe im Reichskanzler-Amt.
2) Direktor des Statistischen Amts.
3) Direktor der Normal-Eichungs-Kommission.
4) Mitglied des Bundes-Amts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt.

1) Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Militair-Intendanten.
2) Feldpröbste.
4) Mitglieder des General-Auditoriats.
3) General-Auditeur der Armee

2. in Sachsen.

1) Korps-Intendant. 2) General-Auditeur.

3. in Württemberg.

1) Intendant. 2) Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Vortragende Räthe von Zivil.

2. in Sachsen.

1) Vortragende Räthe vom Zivil.

D. Marine-Verwaltung.

1) Vortragende Räthe in der Admiralität.

E. Rechnungshof.

1) Direktor. 2. Vortragende Räthe.

F. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Vize-Präsidenten. 2. Räthe.

G. Postverwaltung.

1) Vortragende Räthe beim General-Postamt. 2. Ober-Postdirektoren.

H. Telegraphen-Verwaltung.

1) Vortragende Räthe. 2. Telegraphen-Direktoren.

J. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Räthe.

III. Mitglieder der übrigen Reichs-Behörden.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter
2) Büreau-Vorsteher
3) Geheime expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren, sowie Kanzlei-Vorsteher

} im Reichskanzler-Amt.

4) Mitglieder
5) Büreau-Vorsteher

} des Statistischen Amts.

B. Reichstag.

1) Büreau-Direktor.
2) Registratoren.
3) Vorsteher des Stenographen-Büreaus.
4) Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedienten.
3) Beamte des Zentralbüreaus.
4) Beamte des Chiffrirbüreaus.
5) Geheime Registratoren.
6) Rendant und Buchhalter.
7) Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisbrrechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Militair-Intendantur-Räthe.
2) Militair-Intendantur-Assessoren.
3) Militair-Oberpfarrer.
4) Divisions- und Garnison-Pfarrer.
5) Ober- und Korps-Auditeure.
6) Divisions- und Garnison-Auditeure.
7) Plankammer-Inspektor.

2. in Sachsen.

1) Korps-, Divisions- u. Gouvernements-Auditeure.
2) Ober-, Divisions- u. Garnison-Prediger.
3) Intendanturräthe.
4) Intendantur-Assessoren.

3. in Württemberg.

1) Zivilreferent des Kriegs-Ministeriums.
2) Korps-, Divisions-, Gouvernements-u. Garnison-Auditeure.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
6) Baurath.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegs-Ministerium.
2) Bauinspektor als Assistent des Ministerial-Bauraths.
3) Rendant
4) Oberbuchhalter
5) Kassirer
6) Buchhalter

(3–6: bei der General-Militair-Kasse.)

und Rendant bei der Korpszahlungsstelle 14. Armeekorps.
7) Vermessungs-Inspektor beim grossen Generalstabe.
8) Bauinspektoren als Lokal-Baubeamte.
9) Bauinspektor für die militair-technischen Institute in Spandau.
10) Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin.
11) Geistliche bei den Kadetten-Anstalten.
12) Pfarrer und Schulinspektor beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
13) Professoren beim Kadettenkorps.
14) Insitutsarzt bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.

2. in Sachsen.

1) Sekretaire und Registratoren beim Kriegs-Ministerium.
2) Kriegs-Zahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegs-Zahlamte.
3) Kriegs-Gerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
4) Professoren beim Kadettenhause.

E. Marine-Verwaltung.

1) Auditeure.
2) Prediger.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Ober-Ingenieure.
6) Ingenieure.
7) Unter-Ingenieure.
8) Hülfsräthe in der Admiralität.
9) Hydrographen.
10) Geheime expedirende Sekretaire u. Kalkulatoren, Geheime Registratoren u. Geh. Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.
11) Werft- etc. Direktoren.
12) Lehrer an der Marineschule.

F. Rechnungshof.

1) Revisoren und Kalkulatoren. 2) Registratoren. 3) Kanzleidirektor.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Sekretaire.

H. Post-Verwaltung.

1) Ober-Posträthe und Posträthe.
2) Baurath beim General-Postamt.
3) Geheime expedirende Sekretaire u. Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzlei-Direktor beim General-Postamt.
4) Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts.
5) Inspektor des Post-Zeitungsamts.
6) Direktor des Post-Zeugamts.
7) Vorsteher des Kontrolbureaus der Postanweisungen etc.
8) Postdirektoren.
9) Postinspektoren.
10) Rendant bei den Ober-Postkassen.

J. Telegraphen-Verwaltung.

1) Hülfsarbeiter bei der General-Direktion.
2) Telegraphen-Direktionsräthe.
3) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspektor bei der General-Direktion.

K. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter. 2) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren.

IV. Subalternen.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Sekretariats- und Registratur-Assistenten } beim Reichskanzler-Amt.
2) Geheime Kanzlei-Sekretaire } beim Reichskanzler-Amt.
3) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren beim Statistischen Amt.
4) Expedirender Sekretair und Kalkulator } bei der Normal-Eichungs-Kommission.
5) Kanzlei-Sekretair } bei der Normal-Eichungs-Kommission.

B. Reichstag.

1) Kanzlei-Sekretair.

C. Auswärtiges Amt.

1) Geheimer Registratur-Assistent.
2) Kassen-Sekretair.
3) Geheime Kanzlei-Sekretaire.
4) Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Intendantur-Sekretaire und Registratoren.
2) Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
3) Militairgerichts-Aktuarien.
4) Stall- und Dressirmeister bei den Reitinstituten.
5) Sekretaire und Assistenten in den Büreaus der Festungs-Inspektionen, Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin, Sekretaire und Assistenten bei den Fortifikationen.
6) Korps-Stabsapotheker.
7) Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee.
8) Ingenieur-Geographen.
9) Zahlmeister, Korps- und Ober-Rossärzte.

2. in Sachsen.

1) Intendantur-Sekretaire, Registratoren u. Assistenten.
2) Fortifikations-Sekretair.
3) Ingenieur-Geograph.
4) Sekretair beim Generalstabe.
5) Militairgerichts-Aktuar.
6) Zahlmeister, Korps- u. Ober-Rossärzte.

3. in Württemberg.

1) Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
2) Sekretair und Registratoren beim Kriegs-Ministerium.
3) Sekretaire, Registratoren, Kalkulatoren und Assistenten bei der Intendantur.
4) Sekretair beim Ober-Kriegsgericht.
5) Kanzleivorstand im Kriegs-Ministerium.
6) Bauinspektor.
7) Zahlmeister, Korps- und Ober-Rossärzte.

b. Nicht servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Kalkulatoren und Kalkulatur-Assistenten bei der Naturalkontrole, Registratur-Assistenten und Kanzlei-Sekretaire im Kriegs-Ministerium.
2) Geheime Sekretaire und Kassen-Assisten bei der General-Militairkasse.
3) Buchhalter und Kassen-Assistent bei der Korps-Zahlungstelle 14. Armeekorps.
4) Registrator bei dem Gouvernement in Rastatt.
5) Inspektor der technischen Anstalten und Registratoren beim grossen Generalstabe.
6) Proviantmeister.

7) Proviantamts-Kontroleure, einschliesslich der Reserve-Magazinrendanten.
8) Proviantamts-Assistenten, einschliesslich der Depot-Magazinverwalter.
9) Montirungsdepot-Rendanten.
10) „ Kontroleure.
11) „ Assisstenten.
12) Garnisonverwaltungs-Direktoren.
13) „ Ober-Inspektoren.
14) „ Inspektoren.
15) Kasernen-Inspektoren.
16) Baumeister als Lokal-Baubeamten.
17) Betriebs-Inspektoren
18) Maschinenmeister
19) Erste Revisionsbeamte
20) Ober-Büchsenmacher.
21) Materialien-Verwalter
22) Munitions-Revisoren.
(17–22) bei den Gewehrfabriken.
23) Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.
24) Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber bei den Pulverfabriken.
25) Rendanten, Materialien- und Fabriken-Verwalter, Sekretaire und Materialienschreiber bei den Artillerie-Werkstätten.
26) Inspizienten und expedirende Sekretaire bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission.
27) Geheime expedirende Sekretaire und Geheime Registratoren beim General-Auditoriat.
28) Kanzlei-Sekretaire daselbst.
28) Registrator bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
30) Sekretair und Registrator bei der General-Inspektion der Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben.
31) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
32) Zivilerzieher daselbst.
33) Rendanten beim Kadettenkorps.
34) Rendant beim Militair-Knabenerziehung-Institut in Annaburg.
35) Rendant bei der Garnisonschule in Stralsund.
36) Rendant bei der Kriegsakademie.
37) Kanzlist bei derselben.
38) Büreau- und Rechnungsbeamte beim Kadettenkorps.
39) Hülfsarbeiter bei der Berliner Kadettenhaus-Kasse.
40) Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Kadettenkorps.
41) Sergeanten (Kompagnieverwalter) daselbst.
42) Kanzlei-Sekretair beim Kommandeur des Kadettenhauses.
43) Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
44) Oekonomie- und Utensilien-Inspektor bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut zu Annaburg.
45) Wundarzt daselbst.
46) Verwaltungs-Inspektor bei der Militair-Rossarztschule und Vorsteher der Militair-Lehrschmiede.
47) Lehrer bei den Garnisonschulen.
48) Lehrerinnen daselbst.
49) Lehrer beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
50) Lehrer bei der Zentral-Turnanstalt.
51) Ober-Lazareth-Inspektoren.
52) Lazareth-Inspektoren.
53) Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
54) Rendanten und Inspektoren bei den Invalidenhäusern.
55) Administratoren
56) Inspektoren
57) Rossärzte
58) Rechnungsführer
(55–58) bei den Remonte-Depots.

2. in Sachsen.

1) Kanzlei-Beamte beim Kriegs-Ministerium.
2) Sekretaire und Hülfsarbeiter beim Kriegs-Zahlamte.
3) Kupferstecher beim topographischen Bureau des Generalstabes.
4) Sekretair, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
5) Proviantmeister, Proviantamts-Kontroleure, Magazin-Rendanten, Proviantamts-Assistenten.

6) Sektionschef, Rendant, Sekretair und Assistenten beim Montirungs-Depot.
7) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
8) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.
9) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
10) Rendant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Kadettenkorps.
11) Rektor, Oberlehrer, ständige und Hülfslehrer, Hausinspektor bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.
12) Direktor, ständige und Hülfslehrer bei der Garnisonschule in Dresden.
13) Lehrer an der Garnisonschule in Königstein.
14) Ober-Apotheker.
15) Betriebs-Inspektor, Sekretair bei den technischen Instituten der Artillerie.

3. in Württemberg.

1) Kanzlisten des Kriegs-Ministeriums
2) Rendant und Sekretair beim Artillerie-Depot.
3) Lehrer an der Kadettenschule.
4) Proviantmeister, Kontroleur u. Assistenten, einschliesslich der Depot-Magazinverwalter.
5) Rendant, Kontroleur und Assistent beim Montirungs-Depot.
6) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
7) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.

E. Marine-Verwaltung.

1) Gerichts-Aktuarien.
2) Zahlmeister.
3) Unterzahlmeister.
4) Intendantur-Sekretaire u. Registratoren.
5) Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
6) Geheime Kanzlei-Sekretaire daselbst.
7) Zeichner in der Admiralität.
8) Rendanten bei den Werften etc.
9) Kontroleure.
10) Werftsekretaire.
11) Marine-Lazareth-Apotheher.
12) Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspektoren.
13) Schiffslazareth-Depotverwalter.
14) Lootsenkommandeure.

F. Rechnungshof.

1) Kanzlei-Sekretaire.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Kanzlei-Sekretaire.

H. Postverwaltung.

1) Geheime Kanzlei-Sekretaire beim General-Postamte.
2) Registratur- und Kanzlei-Assisten beim General-Postamte.
3) Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse
4) Bureau- und Rechnungsbeamte II. „ bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande etc.
5) Kontroleur
6) Kassirer
7) Sekretaire
8) Assistenten } bei dem Post-Zeitungs-Amte.
9) Bureau- und Rechnungs-Beamte I. Klasse
10) Bureau- und Rechnungs-Beamte II. „ bei den Ober-Postdirektionen.
11) Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
12) Buchhalter
13) Kassirer } bei den Ober-Postkassen.
14) Kassirer bei den Orts-Postanstalten.
15) Expeditions-Vorsteher bei grösseren Postämtern (Ober-Postsekretaire).
16) Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister).
17) Postsekretaire.
18) Sekretariats-Assistenten.
19) Vorsteher von Postexpeditionen (Postexpediteure).
20) Postamts-Assistenten.

I. Telegraphen-Verwaltung.

1) Etatsmässige Bureau-Hülfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzlei-Sekretaire bei der Generaldirektion.
2) Bureaubeamte I. und II. Klasse bei dem Abrechnungsbureau.
3) Lehrer der Telegraphenschule.
4) Bureau- und Rechnungs-Beamte I. Klasse bei den Telegraphen-Direktionen.

5) Bureau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Telegraphen-Direktionen.
6) Telegraphen-Inspektoren.
7) Telegraphen-Sekretaire.
8) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.
9) Telegraphen-Gehülfinnen (im Grossherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Bureaubeamte. 2) Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzlei-Sekretaire.

V. Unterbeamte.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Botenmeister
2) Kastellan
3) Boten
4) Portier
5) Hausdiener

} beim Reichskanzler-Amt.

6) Kanzleidiener beim Statistischen Amt.
7) Hausdiener bei der Normal-Eichungskommission.

B. Reichstag.

1) Hausinspektor.
2) Botenmeister.
3) Thürsteher.
4) Hausdiener.

C. Auswärtiges Amt.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Servisberechtigte Militair-Beamte.

1. in Preussen.

1) Divisions- und Garnison-Küster.
2) Wallmeister.
3) Zeughaus-Büchsenmacher.
4) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
5) Büchsenmacher und Sattler.

2. in Sachsen.

1) Oberaufseher bei den Montirungs-Depots.
2) Militairküster.
3) Materialienschreiber bei den technischen Instituten der Artillerie.
4) Büchsenmacher bei den Artillerie-Werkstätten.
5) Wallmeister.
6) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
7) Büchsenmacher und Sattler.

3. in Württemberg.

1) Zeughaus-Büchsenmacher.
2) Zeugfeldwebel.
3) Zeugsergeanten.
4) Büchsenmacher und Sattler.

b) Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preussen.

1) Kastellan und Botenmeister beim Kriegs-Ministerium.
2) Kanzleidiener und Portiers daselbst.
3) Bureaudiener bei den Intendanturen.
4) Kassendiener bei der General-Militairkasse uud der Korps-Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
5) Gouvernementsdiener in Rastatt.
6) Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehülfe beim Generalstabe.
7) Backmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, Maschinisten, Bureaudiener und Wächter bei den Magazin-Verwaltungeu.
8) Packmeister, etatsmässige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.
9) Kasernen- und sonstige Aufseher, Röhrmeister in Weissenfels.
10) Kasernenwärter und Kasernendiener.
11) Maschinisten, Heizer und Waschmeister in den Garnison-Waschanstalten.
12) Kanzlei- und Kassendiener, Boten, Ofenheizer bei den Garnisonverwaltungen.
13) Portier, Hausmeister, Hausdiener und Wächter daselbst.
14) Werkmeister, Maschinenaufseher und Heizer bei den Gewehrfabriken.
15) Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daselbst.

16) Portiers, Hausdiener, Bureaudiener, Nachtwächter bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgiesserei und dem Feuerwerks-Laboratorium.
17) Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.
18) Kanzleidiener, Kassendiener, Bureaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Examinationskommission, dem General-Auditoriat, der Kriegsakademie, dem Kadettenkorps, der Zentral-Turnanstalt und der Militair-Rossarztschule.
19) Hausdiener, Klassendiener, Portiers und Kustos bei der Artillerie- und Ingenieurschule.
20) Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeister bei dem Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
21) Hauswärter, Schulvogt und Kastellan bei den Garnisonschulen.
22) Klassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Kadettenkorps.
23) Portiers und Aufseher bei der Kriegsakademie, der Zentral-Turnanstalt und Militair-Rossarztschule.
24) Maschinisten und Heizer bei den grössten Lazarethen.
25) Zivilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen.
26) Hausknechte daselbst.
27) Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
28) Küster, Todtengräber und Zivilkrankenwärter beim Invalidenhause in Berlin.
29) Futtermeister bei den Remonte-Depots.

2. in Sachsen.

1) Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegs-Ministerium.
2) Kassendiener beim Kriegs-Zahlamte.
3) Bureaudiener bei der Intendantur.
4) Aufwärter beim Generalstabe und Ober-Kriegsgericht.
5) Ober- und Aufseher, Mühlen- und Backmeister, Bureaudiener bei den Magazin-Verwaltnngen.
6) Poliere, Kasernen- und Maschinenwärter bei den Garnison-Verwaltungen.
7) Aufseher beim Militairarrest in Dresden.
8) Maschinenwärter beim Garnison-Lazareth daselbst.
9) Aufwärter und Krankenwärter beim Kadettenhause.
10) Aufseher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanstalt in Struppen.
11) Apothekenstösser.
12) Thorwärter bei den technischen Instituten der Artillerie.
13) Aufseher beim Montirungsdepot.

3. in Württemberg.

1) Kanzlei-, Kassen-, Bureaudiener beim Kriegs-Ministerium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt.
2) Materialienschreiber und Bureaudiener bei dem Artillerie-Depot.
3) Diener der Kadettenschule.
4) Backmeister, Ober- und Aufseher, Bureaudiener bei den Magazin-Verwaltungen.
5) Packmeister und Aufseher beim Montirungs-Depot.
6) Kasernenaufseher und Wärter.
7) Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung.

1) Botenmeister in der Admiralität.
2) Geheime Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.
5) Bureaudiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur.
6) Zeichner bei den Werften etc.
7) Werkmeister.
8) Werftbureau-Assistenten.
9) Schleusenmeister-Gehülfe.
10) Dockmeister.
11) Schleusenmeister.
12) Magazin-, Bauaufseher, Schleusen- und Dockwärter.
13) Portiers, Bureau- und Kassendiener.
14) Gefängniss-, Kasernen- und Krankenwärter.
15) Lazarethportiers.
16) Aufseher der Marineschule.
17) Portier.
18) Marineküster.
19) Oberlootsen.
20) Steuermann des Lootsenschooners.
21) See- und Hafenlootsen.
22) Schiffsführer des Feuerschiffes.
23) Steuermann.
24) Marineverwalter.
25) Deckoffiziere I. Klasse.
26) „ II. Klasse.
27) Zeugfeldwebel.
28) Zeugsergeanten.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandels-Gericht.

1) Botenmeister. 2) Kanzleidiener. 3) Hausdiener.

H. Postverwaltung.

1) Kastellane
2) Botenmeister
3) Kanzleidiener
4) Portiers
5) Hausdiener
} bei dem General-Postamte.
6) Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande etc.
7) Botenmeister
8) Boten
} bei dem Post-Zeitungsamte.
9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Briefträger in Berlin.
11) Unterbeamte für den Bureau- und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten.
12) Postkondukteure und Postbegleiter.
13) Packetträger.
14) Landbriefträger.

I. Telegraphen-Verwaltung.

1) Kastellan bei der General-Telegraphendirektion.
2) Kanzleidiener daselbst.
3) Portier daselbst.
4) Hausdiener daselbst.
5) Unterbeamte bei den Telegraphendirektionen.
6) Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleidiener.

Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandels-Gericht gegen Rechts-Anwalte und Advokaten zustehenden Diziplinar-Befugnisse*). Vom 28. März 1873. (Reichs-Gesetz-Blatt 1873. S. 60. 61.)

Einleitung.

Durch §. 10. des Gesetzes vom 12. Juni 1869., betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten berechtigt erklärt „zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandels-Gerichte — sowie zur Niederlassung am Sitze dieses Gerichtshofs“. Durch spätere Reichs-Gesetze ist jene Berechtigung bekanntlich auf alle in einem Theile des Reichs, einschliesslich Elsass und Lothringen, zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten ausgedehnt worden.

Die hier gestattete Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts ist mit der in einem grossen Theile der Bundesstaaten bestehenden Residenzpflicht der Rechts-Anwalte und Advokaten unvereinbar**). Aus diesem Grunde sind Zweifel darüber entstanden, ob für diejenigen, welche von dem Rechte der Niederlassung Gebrauch machen, die landesgesetzlich bestehende Residenzpflicht aufgehoben sei, oder ob diese Pflicht im Falle der fraglichen Niederlassung das Auf-

---

*) Vergl. hierzu Gesetz, betr. Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Archiv Bd. III. S. 741. ff.

**) In Sachsen-Koburg-Gotha zieht die Verlegung des ständigen Aufenthalts den zeitweisen Verlust der Praxis nach sich. Ges. vom 2. Juni 1862. §. 35.

geben der heimathlichen Berechtigung zur Praxis herbeiführen müsse. Von Seiten des Königlich Preussischen Justizministers ist unter Zustimmung des Reichskanzler-Amts diese letztere Ansicht bisher durchgeführt worden, und das Reichs-Oberhandels-Gericht hat in dem Aufgeben der heimathlichen Berechtigung keinen Grund gefunden, den betreffenden Rechts-Anwalten und Advokaten die Zulassung zur Praxis zu versagen.

Die Residenzpflicht ist nach den verschiedenen Landes-Gesetzen von Bedeutung für das Prozess-Verfahren, sofern dieses die Anwesenheit der Partei-Vertreter voraussetzt, und für die Einhaltung einer nach dem Bedürfnisse festgesetzten Zahl von Rechts-Anwalten und Advokaten; ebenso auch für die Erfüllung örtlicher Pflichten zur Uebernahme gewisser Vertretungen oder zur Theilnahme an der Organisation des Standes und für die Disziplin, welche durch Organe von örtlich begrenzter Zuständigkeit gehandhabt wird. Wollte man die in der Aufhebung der Residenzpflicht liegende Befreiung von den an die Residenz geknüpften persönlichen Pflichten und die Befreiung von jeder Disziplin, welche eintreten kann, wenn ein Rechts-Anwalt oder Advokat sich am Sitze des Oberhandels-Gerichts niederlässt, ohne vorher einem bestimmten Organe der Disziplin unterworfen zu sein, ausser Betracht lassen, so würde die Aufhebung der Pflicht und Fortdauer der Berechtigung zur Praxis nach Aufgabe des ständigen Aufenthalts doch völlig unvereinbar sein mit der Rücksicht auf das Prozess-Verfahren und mit der Pflicht der Regierung eines Bundesstaates, eine bestimmte Anzahl von am Orte wohnhaften Rechts-Anwalten und Advokaten zu erfüllen und nicht zu überschreiten.

Die Aufhebung der Residenzpflicht und die Fortdauer der früheren Berechtigung der Rechts-Anwalte und Advokaten, welche sich am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts niederlassen, ist für die Rechtspflege bei diesem Gerichtshofe ohne Interesse. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass diese in die Justiz-Einrichtungen vieler Bundesstaaten tief eingreifenden Aenderungen an den bestehenden Rechts-Verhältnissen der Rechts-Anwalte und Advokaten mit dem Gesetze vom 12. Juni 1869. beabsichtigt worden sind. Als weit natürlichere Auslegung des §. 10. dieses Gesetzes bietet sich vielmehr die, dass die zur gerichtlichen Praxis in einem Bundesstaate zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten nicht blos unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, sondern auch unter Aufgabe derselben und Verwendung ihrer ganzen Thätigkeit für die Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte zu dieser Praxis berechtigt sein sollen. Die gestattete Niederlassung hat dann nicht blos die thatsächliche Bedeutung des ständigen Aufenthalts; sie begründet vielmehr, soweit sie die Aufhebung der Berechtigung zur Praxis in einem Bundesstaate zur Folge hat, ein selbständiges Recht zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte, im Gegensatz zu der Berechtigung der in einem Bundesstaate noch fortdauernd zur Praxis zugelassenen Rechts-Anwalte und Advokaten. In dieser Auffassung des Gesetzes steht das Aufgeben der heimathlichen Berechtigung zur Praxis jedem Rechts-Anwalte oder Advokaten, welcher sich am Sitze des Bundes-Oberhandels-Gerichts niederlässt, frei, ohne dass die landesgesetzliche Nothwendigkeit dieses Aufgebens als Voraussetzung einer Ausnahme nachzuweisen bleibt.

Für diejenigen Rechts-Anwalte und Advokaten, welche in der angegebenen Weise ein selbständiges Recht zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht erlangen, fehlt es zur Zeit an einer gesetzlich geordneten Disziplin.

Ein neues für alle betheiligten Rechts-Anwalte und Advokaten geltendes Disziplinar-Gesetz zu schaffen, muss von vornherein als unzweckmässig bezeichnet werden, da die in Vorbereitung begriffene einheitliche Prozess-Gesetzgebung auch die Ordnung der Rechts-Verhältnisse der Rechts-Anwalte und Advokaten mehr oder weniger mit umfassen wird und die wichtigsten Fragen dieser Gesetzgebung nicht hier gelegentlich entschieden werden können. Es erscheint auch um so weniger zu empfehlen, als seit Errichtung des Reichs-

Oberhandels-Gerichts die vorbereitete Gesetzgebung ihrem Ziele näher gerückt ist,*) und bei der geringen Zahl von Rechts-Anwalten und Advokaten, welche sich bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte niedergelassen haben, nur ausserordentlich wenige Fälle der Anwendung zu erwarten sind.

War die Bildung einer besonderen Advokaten-Kammer oder eines Ehrenraths nicht ausführbar, so konnte man daran denken, diese wenigen Rechts-Anwalte und Advokaten zum Zwecke der Disziplin an dem Advokaten-Verein des Bezirks des Königlich Sächsischen Appellations-Gerichts zu Leipzig Theil nehmen zu lassen und sie der von diesem Verein gewählten Advokaten-Kammer mit unterzuordnen. Allein die dieser Kammer durch die Advokaten-Ordnung vom 3. Juni 1859. beigelegte Disziplinar-Gewalt ist eine ausserordentlich beschränkte (§. 52.) und findet ihre Ergänzung nur in der den Staatsbehörden in vollem Umfange vorbehaltenen Disziplinar-Strafgewalt (§. 71.), deren Ausdehnung über die ausschliesslich dem Reichs-Oberhandels-Gericht angehörigen Rechts-Anwalte und Advokaten nicht angemessen erscheint.

Die Vorgänge bei der Errichtung des Reichs-Oberhandels-Gerichts weisen auch für die Ordnung der hier fraglichen Verhältnisse auf die Benutzung der Landes-Gesetze hin. Die Behandlung der betreffenden Rechts-Anwalte und Advokaten nach der Annahme, dass sie noch fortdauernd Rechts-Anwalte oder Advokaten in den Bundesstaaten sind, erledigt jedenfalls die Sache vollständig, da sie nur aus einer solchen Stellung die Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandels-Gerichts ausführen konnten. Die Anwendung des betreffenden Landes-Gesetzes ist für jeden einzelnen in Ermangelung eines gemeinsamen Gesetzes das Nächstliegende. Was disziplinarisch zu rügen ist, ist im Wesentlichen in allen Bundesstaaten dasselbe und die höchste Strafe ist überall, abgesehen von der im Herzogthum Sachsen-Meiningen zulässigen vierzehntägigen Gefängnisstrafe, deren Anwendung nicht grade zu besorgen ist, die Entziehung der Berechtigung zur Praxis. Dass die Anwendung der verschiedenen Gesetze praktisch zu erheblichen Verschiedenheiten der Beurtheilung führen wird, ist um so weniger zu besorgen, wenn die ganze Disziplinar-Gewalt in der Hand des Reichs-Oberhandels-Gerichts vereinigt wird. Diese Vereinigung, für die Erzielung eines gleichmässigen Resultates in der unter allen Umständen arbiträren Beurtheilung der Strafbarkeit von grosser Bedeutung, empfiehlt sich auch aus anderen Gründen.**)

Die fortdauernde Zuständigkeit der heimischen Disziplinar-Behörden musste Bedenken erregen, da die betheiligten Personen aus der Stellung, welche die Disziplinar-Gewalt dieser Behörden begründete, und aus der etwa bestandenen Theilnahme an der Bildung dieser Behörden ausgeschieden und andererseits die heimischen Disziplinar-Behörden der eigenen Beobachtung und Kenntniss der Verhältnisse entrückt sind. Dieses Bedenken trifft mit dem Bedürfniss zusammen, für diejenigen Personen, welche noch keinem bestimmten Disziplinar-Gerichtsstande unterworfen waren, bezügliche Bestimmungen zu geben. Nach

---

*) Sicherem Vernehmen nach ist im Preuss. Justiz-Ministerium ein Entwurf einer Deutschen Rechts-Anwalts-Ordnung mit Motiven bereits ausgearbeitet.

**) Die so geschaffene verschiedene rechtliche Behandlung ist nicht ohne Bedenken. Das Gesetz richtet sich vorzugsweise auf die sieben bis acht Anwälte, die sich in Leipzig niedergelassen haben. Diese sollen in Disziplinar-Sachen nach dem materiellen und formellen Recht desjenigen Landes beurtheilt werden, aus welchem sie gekommen sind. Diese sieben bis acht Anwälte sind aus fünf bis sechs verschiedenen Ländern hergekommen und sollen also nach den verschiedenen Partikular-Gesetzgebungen dieser fünf bis sechs Staaten beurtheilt werden. Es kommt hinzu, dass in einzelnen Ländern Streitigkeiten darüber entstanden sind: was ist Disziplinarrecht? z. B. in Hessen-Darmstadt. Der Abg. Lesse gab diesen Bedenken im Reichstag Ausdruck und war der Ansicht, dass, wenn das Bedürfniss dringend, sei schon jetzt vor der Einführung der Reorganisation der Justiz ein Gesetz einzubringen gewesen, man hätte sagen sollen: diese kleine Zahl von Advokaten bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig unterliegt dem Disziplinarrecht entweder von Preussen oder von Sachsen, je nachdem man dies annehmen wollte. (Sten. Ber. von 1873, S. 28.)

beiden Richtungen hin giebt die Uebertragung der Disziplinar-Gewalt an das Reichs-Oberhandels-Gericht selbst den passendsten Ausweg. Es sei dabei bemerkt, dass in keinem Bundesstaate Einrichtungen bestehen, welche die Disziplinar-Strafgewalt in höherer Instanz den Staatsbehörden entziehen. Muss das Reichs-Oberhandels-Gericht das Disziplinar-Verfahren verschiedener Gesetze anwenden, so wird auch dieser Uebelstand durch die geringe Zahl der Fälle kleiner sein, als in den zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Zivilsachen.“ (Motive; Drucks. des Reichstags Nr. 8.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Dem Reichs-Oberhandels-Gerichte stehen gegen die Rechts-Anwalte und Advokaten, welche in den bei demselben anhängigen Rechtssachen thätig sind, rücksichtlich dieser Thätigkeit diejenigen Disziplinar-Befugnisse zu, welche dem obersten Gerichtshofe, an dessen Stelle das Reichs-Oberhandels-Gericht nach §. 12. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. (Bundes-Gesetzblatt S.201.) §. 2. des Gesetzes vom 16. April 1871. (Bundes-Gesetzblatt S. 63.), §. 5. des Gesetzes vom 22. April 1871. (Bundes-Gesetzblatt S. 87.) §. 1. des Gesetzes vom 14. Juni 1871. (Reichs-Gesetzblatt S. 315.) getreten ist, unter gleichen Un.ständen zustehen würden.

Die auf Grund dieser Vorschrift auszusprechende Suspension oder Entziehung der Berechtigung zur Praxis bezieht sich nur auf die Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte.

§. 2. Diejenigen Rechts-Anwalte und Advokaten, welche behufs Ausübung der Praxis bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte sich am Sitze dieses Gerichtshofes niederlassen oder bereits niedergelassen haben, und die ihnen früher zustehende Berechtigung zur gerichtlichen Praxis in einem der Bundesstaaten oder in Elsass und Lothringen aufgegeben oder ganz oder zeitweise verloren haben, unterliegen in gleicher Weise, als wären sie in ihrer früheren Stellung als Rechts-Anwalte oder Advokaten verblieben, der Disziplin nach Massgabe der Landes-Gesetze und der nachstehenden Vorschriften.

1. Vgl. Einleitung.

2. Der Paragraph hatte zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob alle Anwälte, welche sich bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig niederlassen, die Berechtigung zur Praxis in ihrem bisherigen Staat verwirken, beziehungsweise so betrachtet werden sollen, als hätten sie diese Berechtigung freiwillig aufgegeben, ob etwa ganz beiläufig durch den §. 2. habe gesagt werden sollen, dass die Niederlassung eines Deutschen Advokaten beim Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig mit der Ausübung des bisherigen Berufes in dem Einzelstaat unverträglich sei.

Der Abg. Weigel gedachte dieses Zweifels als unberechtigt, regte jedoch die weitere Frage an, wie es mit denjenigen Anwälten, welche, obwohl sie

sich in Leipzig niederlassen, nichtsdestoweniger aber ihre Advokatur im Einzelstaat behalten, bezüglich der Disziplin gehalten werden soll, ob sie unter den §. 1. fallen, oder ob hier eine Lücke im Gesetz und derselben überhaupt nicht gedacht ist.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. von Möller erwiederte darauf:

„Der Gesetz-Entwurf hat nicht die Absicht, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie es mit dem Recht zu dem Geschäftsbetriebe bei denjenigen Advokaten gehalten werden soll, welche sich von ihrem früheren Domizil nach Leipzig begeben, um dort bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht zu praktiziren. Früher war von einer Seite die Meinung aufgestellt, dass die Rechts-Anwälte, welche sich in Leipzig niederliessen, daneben unter allen Umständen das Recht der Praxis an ihrem früheren Wohnort beibehielten. Wäre diese Meinung richtig, dann würde es des vorliegenden Gesetzes nicht bedurft haben, denn dann würden diese Herren sämmtlich unter der Herrschaft derjenigen Disziplinar-Gesetze geblieben sein, denen sie unterstanden, ehe sie ihre Thätigkeit beim Reichs-Oberhandels-Gericht begannen.

Das Gesetz beschränkt sich lediglich darauf, die Disziplinar-Verhältnisse zu regeln; nicht aber bezweckt es, die Residenzfrage zu entscheiden oder anders zu normiren, wie bisher geschehen ist.

Was die Frage betrifft, wie es mit den Disziplinar-Verhältnissen derjenigen Advokaten stehe, welche beim Reichs-Oberhandels-Gericht ihre Praxis ausüben, daneben aber die Berechtigung zur Praxis in ihrer Heimath beibehalten haben, so glaube ich, dass auf diese Herren, sofern es sich um ihre Thätigkeit in Prozess-Sachen handelt, welche bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht schweben, der §. 1. Anwendung finden wird, dass dagegen in Betreff der Thätigkeit, welche sie bei ihrem heimathlichen Gericht ausüben, lediglich das dort geltende Recht anzuwenden ist.“ (Sten. Ber. S. 54.)

§. 3. Das Reichs-Oberhandels-Gericht tritt zur Handhabung der Disziplin über die im §. 2. bezeichneten Rechts-Anwalte und Advokaten als Aufsichts-Behörde und als Disziplinar-Gericht an die Stelle der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörden (der öffentlichen Behörden und der aus dem Anwalt- und Advokatenstande gebildeten Ausschüsse, Ehrenräthe, Disziplinarräthe) mit allen Befugnissen, welche einer der bestehenden mehreren Instanzen gebühren.

Die nach den Landes-Gesetzen dem Vorsitzenden einer kollegialischen Disziplinar-Behörde zustehenden Befugnisse gehen auf den Präsidenten des Reichs-Oberhandels-Gerichts über.

„Befugnisse, welche die Landes-Gesetze dem Vorsitzenden einer kollegialischen Disziplinar-Behörde beilegen, wozu insbesondere das Recht und die Pflicht zur Vermittelung von Streitigkeiten gehört, waren konsequent dem Präsidenten des Reichs-Oberhandels-Gerichts beizulegen (vgl. Hannoversches Gesetz, betreffend die Einrichtung von Anwalts-Kammern vom 31. März 1859. §. 26.; Advokaten-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859. §§. 49. 50.; Anwalts-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Juni 1858. Art. 27.; Anwalts-Ordnung für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und -Gotha vom 2. Juni 1862. §. 50.)

Neben der allgemeinen, das gesammte Verhalten des Rechts-Anwalts oder Advokaten innerhalb und ausserhalb des Berufs umfassenden Disziplin sind ferner die Disziplinar-Befugnisse der Gerichte in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen in Betracht zu ziehen. Solche Befugnisse, dazu bestimmt, die

Rechts-Anwalte und Advokaten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Prozesse anzuhalten oder begangene Verstösse zu rügen, stehen den Gerichten nach Landes-Gesetzen unabhängig von den für Handhabung der allgemeinen Disziplin bestehenden Einrichtungen sehr vielfach zu (z. B. Preuss. Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 42. und Gesetze vom 30. April 1847. §. 3. vom 21. Juli 1852. §. 75.; Hannoversche Prozess-Ordnung §. 681. und Gesetz, betreffend Einrichtung von Anwalts-Kammern vom 31. März 1859. §. 15.; Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck §. 21.; Französische Verordnung vom 20. November 1822. Art. 43.). Soweit dieselben auf die Erzwingung prozessualischer Obliegenheiten gerichtet sind, haben sie wesentlich eine prozessualische Bedeutung, so dass man annehmen kann, das Reichs-Oberhandels-Gericht sei zur Ausübung derselben als Prozess-Gericht ohne Weiteres befugt. Unzulässig würde aber bei der genau begrenzten Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts eine solche Annahme für die blosse Bestrafung begangener Verstösse erscheinen, soweit diese über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Verhandlungen hinausgeht. Doch liegt kein Grund vor, die bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht thätigen Rechts-Anwalte und Advokaten, und zwar insbesondere diejenigen, welche ihre Stellung in einem Bundesstaate beibehalten, von derjenigen Disziplin zu befreien, welcher sie unterliegen würden, wenn die Rechtssache, statt vor dem Reichs-Oberhandels-Gerichte, vor dem heimischen obersten Gerichtshofe verhandelt würde. Es empfiehlt sich, die Ordnung der Disziplinar-Verhältnisse auf dieses Gebiet durch Uebertragung der Befugnisse des obersten Gerichtshofes des betreffenden Bundesstaates auf das Reichs-Oberhandels-Gericht mit auszudehnen und dabei nur die Befugnisse des Reichs-Oberhandels-Gerichts dahin einzuschränken, dass dasselbe die Berechtigung des betroffenen Rechts-Anwalts oder Advokaten in dessen Heimathsstaate nicht aufheben kann, eine Beschränkung, welche in ähnlicher Weise sich in der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck §. 21. findet." (Motive S. 7. u. 8.)

§. 4. Das Verfahren in Disziplinarsachen wird durch die Landes-Gesetze bestimmt.

Ist in dem Disziplinar-Verfahren die Mitwirkung der Staats-Anwaltschaft erforderlich, so werden deren Verrichtungen gemäss §. 3. des Gesetzes vom 14. Juni 1871. (Reichs-Gesetzblatt S. 315.) durch einen besonderen Beamten, ein Mitglied des Reichs-Oherhandels-Gerichts, einen in Leipzig angestellten Staats-Anwalt, oder einen dort wohnhaften Advokaten wahrgenommen.

§. 5. Die von dem Reichs-Oberhandels-Gerichte auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen können nur wie die Entscheidungen letzter Instanz angefochten werden.

„Das Reichs-Oberhandels-Gericht urtheilt überall als erste und nothwendig auch als letzte Instanz. Es vereinigt daher in sich die Befugnisse aller Instanzen, welche nach manchen Landes-Gesetzen rücksichtlich der zu verhängenden Massregeln verschieden sind, und seine Entscheidungen unterliegen keiner regelmässigen Anfechtung." (Motive S. 8.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A. Nachträge

zu den Gesetzen und Verordnungen betreffend

Kautionen der Reichs-Beamten.

(Vgl. Archiv des Nordd. Bundes Bd. IV. S. 918. ff.)

Das Gesetz v. 2. Juni 1869. über die Kautionen der Reichs- (Bundes-) Beamten, sowie die dazu ergangenen Instruktionen etc. etc. sind bereits im Archiv des Norddeutschen Bundes, Band IV. Seite 918—948 mitgetheilt.

Indem wir auf diesen Band verweisen, lassen wir im Anschluss an die in demselben bereits gegebenen Kautions-Bestimmungen hier die seitdem erlassenen weiteren bezüglichen Verordnungen folgen.

I. Zu §. 7. des Gesetzes v. 2. Juni 1869. (Archiv Bd. IV. S. 923.) und Art. 3. der Verordnung v. 5. Juli 1871. (a. a. O. S. 946.) bestimmt die

Verordnung, betr. die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militair-Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873. (R.-G.-B. 1873. Nr. 2. S. 37.):

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen was folgt:

„Einziger Artikel. Feld-Beamten der Militair-Verwaltung, welche die nach Art. 2. I. B. der Verordnung v. 5. Juli 1871. zu bestellende Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Urkundlich u. s. w.“

II. Zu §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1869. und Art. 6. der Verordnung v. 29. Juni 1869. (Archiv a. a. O. S. 930.) bestimmt die

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphen-Beamten. Vom 12. Juli 1873. (R.-G.-Bl. S. 298.)

„**Art. 1.** Post- und Telegraphen-Beamten, welche eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für die letztere erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stunde sind, kann von dem General-Postamte beziehungsweise von der General-Direktion der Telegraphen ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung einer Ober-Postkasse oder Ober-Telegraphenkasse theilnehmen oder die Vorsteherstelle eines Postamtes bekleiden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäss Artikel 6. der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869. (R.-G.-Bl. S. 285.)

Urkundlich u. s. w.

III. Für Staats- und Gemeinde-Beamten der Reichslande Elsass-Lothringen erging das

Gesetz, betreffend die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten. Vom 15. Oktober 1873.

(Gesetzbl. für Elsass-Lothringen v. 1873. S. 273. ff.)

Wir **Wilhelm**, verordnen u. s. w. für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse, oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniss Kaution zu leisten.

Die Hypothekenbewahrer sind ausserdem zur Bestellung einer besonderen Kaution verpflichtet, welche zur ausschliesslichen Sicherheit der durch ihre Amtsführung geschädigten Parteien dient und denselben 10 Jahre lang nach beendigtem Dienstverhältniss haftbar bleibt.

Notare und Gerichtsvollzieher haben zur Sicherung des Staates und ihrer Auftraggeber, die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten diesen Kaution zu leisten.

§. 2. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Massgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 3. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern denjenigen, zu deren Sicherung die Kaution bestimmt ist, an derselben alle Rechte gesichert werden, welche ihnen an einer durch den Beamten selbst bestellten Kaution zugestanden haben würden.

Die hierüber abzugebende schriftliche Erklärung unterliegt nur der niedrigsten festen Registrirungs-Gebühr.

§. 4. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden und mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Obligationen über Schulden des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 5. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von dem Ober-Präsidenten bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschliesslich des dazu gehörigen Zinserneuerungsscheines oder desjenigen Zinsscheines, an dessen Inhaber die neuen Zinsscheine ausgereicht werden.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist. Der Erfüllung der im Artikel 2074. des code civil vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf es dazu nicht.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 6. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 2. erwähnte Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 7. Im Wege der Kaiserlichen Verordnung (§. 2.) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall bestimmt, dass ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Gesammtkaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

Wenn die Gesammtkaution eines Steuerempfängers, welcher zugleich rechnungspflichtiger Kassen-Beamter von Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ist, zur Deckung der sämmtlichen daraus zu befriedigenden Forderungen nicht ausreicht, so wird dieselbe zur Hälfte auf die aus dem Staatsamte herrührenden, zur anderen Hälfte auf die aus den anderen Aemtern herrührenden Forderungen und zwar auf die letzteren Aemter zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 8. Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person massgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im unmittelbaren Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 9. Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Verluste an Kapital und Zinsen, sowie für die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

Die Ansprüche der Beschädigten gehen den allgemeinen Privilegien (Artikel 2101. des code civil) vor. Bei Staats-Beamten kommt die fiskalische Forderung zuerst zur Deckung.

§. 10. Während der Amtsdauer, und im Falle des §. 1. Absatz 2. während der auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden 10 Jahre sind die Kautionen wegen anderer, als der nach §. 9. daraus zu deckenden Forderungen der Beschlagnahme nicht unterworfen.

Arreste oder Einsprüche können fortan nur bei der Landeskasse von Elsass-Lothringen angebracht werden und sind in ein bei derselben zu führendes Einspruchsregister einzutragen.

Diejenigen Arreste und Einsprüche, welche noch in Gemässheit der Gesetze vom 25. Nivôse und 6. Ventôse XIII. bei anderen Behörden angemeldet worden sind, müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Geltung dieses Gesetzes an, bei der Landeskasse wiederholt werden; andernfalls gelten dieselben als erloschen.

Jeder Arrest oder Einspruch erlischt, wenn er nicht binnen fünf Jahren erneuert wird. Die Erlöschung wird durch dazwischenliegende Verträge, Urtheile oder Akte irgend welcher Art nicht gehindert; dieselbe ist im Einspruchsregister von Amts wegen zu vermerken.

§. 11. Steht eine der nach §. 9. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse aussergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 5.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

§. 12. Von jeder Verringerung der bestellten Sicherheit hat die Landeskasse unverzüglich die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen. Dieser

liegt es ob, die Ergänzung der Kaution, andernfalls die Dienstentlassung des Beamten herbeizuführen.

§. 13. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, dass aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder im Falle des Verlustes desselben der notariell beurkundeten Verlusterklärung zurückgegeben.

Die Erben oder Rechtsnachfolger verstorbener Beamten haben ein Eigenthumszeugniss beizubringen, welches beim Vorhandensein notarieller oder gerichtlicher Theilungsakte, Testamente oder Inventare von dem betreffenden Notar oder Gerichtsschreiber, sonst von dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Verstorbenen auf Grund der Vormundschaftsakten oder auf die eidesstattliche Erklärung zweier Zeugen aufzunehmen und vom Landgerichts-Präsidenten zu visiren ist.

§. 14. Der Rückgabe der von Notaren und Gerichtsvollziehern bestellten Kautionen muss die öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Dienstverhältnisses vorausgehen. Dies geschieht durch Erklärung der Betheiligten, welche auf deren Betreiben während dreier Monate im Sitzungssaale des dem Amtswohnsitze nach zuständigen Landgerichts anzuheften und binnen der nämlichen Frist ein- bis dreimal in eine der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen nach Anordnung des Ober-Prokurators einzurücken ist.

Ueber die Erfüllung dieser Förmlichkeiten haben die Betheiligten eine vom Landgerichts-Präsidenten visirte Bescheinigung des Ober-Sekretärs beizubringen.

§. 15. Die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Kautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 2. erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bezeichneten Betrag ermässigt.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse jener Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses der Verordnung ab nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Kautionen der zur Zeit noch in Dienst befindlichen Commissaires priseurs bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen; im Uebrigen werden dieselben allen, die Kautionen der Notare und Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 16. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Insbesondere treten ausser Kraft die das Kautionswesen betreffenden Gesetze vom 25. Nivôse und 6. Ventôse XIII. (Bulletin des lois, 4. sér No. 468. und 580.), nebst den darauf bezüglichen Ausführungs-Verordnungen sowie das Dekret vom 24. März 1809. (Bulletin des lois, 4. sér. No. 4271.) und die Ordonnanz vom 22. August 1821. (Bulletin des lois, 7. sér. No. 11,170.), betreffend die bei Rückgabe von Kautionen der Gerichtsvollzieher und Commissaires priseurs zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Jedoch kommen bei Ausführung des §. 15. Satz 1. noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IV. Die in §. 2. obigen Gesetzes vorbehaltene Ausführungs-Bestimmung lautet:

Verordnung, betreffend die Amtskautionen. Vom 22. November 1873.

(Gesetz-Blatt für Elsass-Lothringen S. 292. ff.)

Wir **Wilhelm**, u. s. w. verordnen auf Grund der §§. 1., 2., 6. und 7. des Gesetzes v. 15. Oktober 1873., etc. für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:
1) die Rendanten und Kontroleure der Hauptämter,
2) die Einnehmer der Neben-Zollämter, der Steuerämter, der Salzsteuer-Aemter, der Enregistrements-Aemter, sowie der Stempelamts-Verwalter und der Stempelamts-Kontroleur,
3) die Hauptamts-Assistenten, die Nebenamts-Assistenten und die Hauptamts-Diener, soweit der Direktor der Zölle und indirekten Steuern deren Kautionsleistung für erforderlich hält und anordnet,
4) die Hypothekenbewahrer.

II. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern:
1) die Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Diener der Bezirks-Hauptkassen, letztere jedoch nur, soweit der Ober-Präsident dies für erforderlich hält und anordnet,
2) die Steuerempfänger.

III. Im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung:
1) der Quästor und Rendant der Universität Strassburg,
2) der Hausverwalter in der gynäkologischen und geburtshülflichen Klinik in Strassburg,
3) die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität, soweit der Kurator dies für erforderlich hält und anordnet,
4) die Rendanten der Lyzeen und anderen höheren Schulen, deren Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird,
5) die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten.

IV. Die Rendanten der Strafanstaltskassen.

V. Die Rendanten der Forstkassen.

VI. Die Rendanten der Fischzuchtanstalt in Hüningen und des Landgestüts in Strassburg.

VII. Im Bereiche der Justiz-Verwaltung:
1) die Notare,
2) die Gerichtsvollzieher.

VIII. Die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:
1) für die Rendanten der Hauptämter 11,250 Frk. (3000 Thlr.),
2) für die Kontroleure der Hauptämter 3750 Frk. (1000 Thlr.),
3) für die Einnehmer der Neben-Zollämter je nach dem Umfange des Amts in 4 Abstufungen 7500, 3750, 1875 und 1125 Frk. (2000, 1000, 500 und 300 Thlr.),
4) für die Einnehmer der Steuerämter und der Salzsteuer-Aemter je nach dem Umfange des Amts 7500, 3750 und 1875 Frk. (2000, 1000 und 500 Thlr.),
5) für die Einnehmer der Enregistrements-Aemter je nach der Bedeutung des Amts 11,250, 7500 und 3750 Frk. (3000, 2000 und 1000 Thlr.),
6) für den Verwalter und für den Kontroleur des Stempelamts 3750 Frk. (1000 Thlr.),
7) für die Hauptamts-Assistenten nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 1875 Frk. (500 Thlr.),
8) für die Nebenamts-Assistenten nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 1125 Frk. (300 Thlr.),
9) für die Hauptamts-Diener nach dem Ermessen des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bis zu 750 Frk. (200 Thlr.),

10) für die Hypothekenbewahrer:
gemäss §. 1. Abs. 1. des Ges. 3,750 Frk. (1000 Thlr.),
„ §. 1. Abs. 2. „ „ 18,750 „ (5000 „).

II. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern:

1) für die Rendanten der Bezirks-Hauptkassen 22,500 Frk. (6000 Thlr.),
2) für die Oberbuchhalter und Kassirer der Bezirks-Hauptkassen 3750 Frk. (1000 Thlr.),
3) für die Diener der Bezirks-Hauptkassen nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten bis zu 750 Frk. (200 Thr.),
4) für die Steuerempfänger je nach der Bedeutung der Stellen 15,000, 11,250 und 7500 Frk.. (4000, 3000 und 2000 Thlr.).

III. Im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung:

1) für den Quästor und Rendanten der Universität Strassburg 11,250 Frk. (3000 Thlr.),
2) für den Hausverwalter in der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik der Universität Strassburg 750 Frk. (200 Thlr.),
3) für die Pedelle, Hausmeister und Diener der Universität Strassburg nach dem Ermessen des Kurators bis zu 750 Frk. (200 Thlr.),
4) für die Rendanten der Lyzeen und anderen höheren Schulen, deren finanzielle Verwaltung ganz oder zum Theil unmittelbar von der Regierung geführt wird, je nach der Bedeutung der Kasse 1500 und 750 Frk. (400 und 200 Thlr.),
5) für die Rendanten der öffentlichen Lehrer-Bildungs-Anstalten je nach der Bedeutung der Kassen 1500 und 750 Frk. (400 und 200 Thlr.).

IV. Für die Rendanten der Strafanstalts-Kassen je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Kassen 3000 und 1500 Frk. (800 und 400 Thlr.).

V. Für die Rendanten der Forstkassen je nach der Bedeutung der Kassen 3750, 1875 und 1125 Frk. (1000, 500 und 300 Thlr.).

VI. Für die Rendanten der Fischzucht-Anstalt in Hüningen und des Landgestüts in Strassburg 3000 Frk. (800 Thlr.).

VII. Im Bereiche der Justiz-Verwaltung:

1) für die Notare in Strassburg, Colmar, Mülhausen und Metz 7500 Frk. (2000 Thlr.),
2) für die Notare in den übrigen Orten 3750 Frk. (1000 Thlr.),
3) für die Gerichtsvollzieher 750 Frk. (200 Thlr.).

VIII. Im Bereiche der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung:

1) für die rechnungspflichtigen Kassen-Beamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die zugleich Steuerempfänger sind, gilt die Kaution, welche sie für das letztere Amt zu stellen haben, zugleich als Gesammtkaution für die ersteren Aemter,
2) für diejenigen rechnungspflichtigen Kassen-Beamten von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche nicht zugleich Steuerempfänger sind, wird die Kaution nach Massgabe des Art. 25. des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1864. berechnet.

§. 3. Die Eintheilung der Neben-Zollämter, der Steuerämter, der Salzsteuer-Aemter und der Enregistrements-Aemter (§. 2. Ziffer I. 3.—5.) in die verschiedenen Kautionsklassen erfolgt durch den Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Die Einreihung der im §. 2. Ziffer II. 4., III. 4. und 5., IV. und V. bezeichneten Beamten in die dort angegebenen Klassen erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

§. 4. Die von den Enregistrements-Einnehmern, welche zugleich Forstkassen-Rendanten sind, nach Massgabe des §. 2. Ziffer I. 5. und V. zu stellenden Kautionen haften als Gesammtkautionen gemäss §. 7. des Gesetzes.

§. 5. Unter-Beamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens einem Thaler monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniss erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Die Kassen, bei welchen die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge erfolgt, werden vom Ober-Präsidenten bezeichnet.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 22. November 1873.

B. Nachträge

zu dem Gesetz betreffend

Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten,

I. Zu § 5.

Bekanntmachung v. 5. Juli 1873., betr. vierteljährliche Gehaltszahlung.

(Vgl. S. 32. ff. d. Bds.) (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1873. S. 211. u. 212).

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 61.) hat der Bundesrath beschlossen, dass die Gehaltszahlung an

den Reichskanzler, — die Beamten des Reichskanzler-Amts und der einzelnen Abtheilungen desselben, — des statistischen Amts, — des Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus, — des Bundes-Amts für das Heimathwesen, — die Ober-Postdirektoren, Ober-Posträthe und Posträthe, — den Vorsteher und den Inspektor des Post-Zeitungs-Amts, — die Beamten des Reichstags, — des Auswärtigen Amts, der Gesandtschaften und der Konsulate, — des Kgl. Preuss. Kriegs-Ministeriums, der Kgl. Preuss. General-Militair-Kasse und des Kgl. Preuss. General-Auditoriats, — der Kaiserlichen Admiralität, — des Rechnungshofs, — des Reichs-Oberhandels-Gerichts, — des Reichs-Invalidenfonds, — des Reichs-Eisenbahn-Amtes, — den Vorsitzenden und die Mitglieder der General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen, sowie den Ober-Maschinenmeister, — die Bau- und Betriebs-Inspektoren, die Güter-Inspektoren und den Telegraphen-Inspektor der Reichs-Eisenbahnen

vierteljährlich stattzufinden hat.

Berlin, den 5. Juli 1873. **Der Reichskanzler etc.**

II. Zu §. 7. (s. d. S. 37. ff.)

hat das Reichskanzler-Amt unter dem 16. Mai 1873. entschieden,

„dass die Hinterbliebenen der vor dem 18. April 1873. verstorbenen Reichs-Beamten die Bewilligung des Gnaden-Quartals auf Grund des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März 1873. §. 7. (R.-G.-Bl. S. 62.) nicht beanspruchen können."

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche z. B. im §. 14. der Einleitung zum Preuss. Allgem. Landrecht Ausdruck gefunden haben, bestimmt sich der Umfang eines Rechts nach den zur Zeit seiner Entstehung — nicht nach den zur Zeit seiner Ausübung — geltenden Gesetzes-Vorschriften. Der Zeitpunkt, von welchem das Recht der Hinterbliebenen eines Beamten auf die Gnaden-Kompetenz entsteht, ist der Augenblick des Todes dieses Beamten. Der Umfang des fraglichen Rechts kann daher nur nach dem Gesetze bestimmt werden, welches zur Zeit des Todesfalles für derartige Gnaden-Bewilligungen massgebend war. (Zentralbl. f. d. D. R. 1873. S. 160.)

III. Zu §. 92. (S. 764. d. Bds.).

Regulativ des Bundesrathes für die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden. (Zentralblatt für das Deutsche Reich. 1873. S. 390. ff.)

In Ausführung des §. 92. des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzblatt S. 61.), hat der Bundesrath dem nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Regulativ für die Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Behörden die Bestätigung ertheilt:

I. Abschnitt.

Geschäfts-Ordnung bei den Disziplinar-Kammern.

§. 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11. bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluss erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniss von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2. Zur Beschlussfähigkeit der Disziplinar-Kammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden nöthig.

§. 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden nicht mehr als fünf betragen.

§. 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§. 89. Abs. 2. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, dass die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert, oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§. 89. a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche aus den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89. a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4. sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§. 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7. am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staats-Aemter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muss erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet das Kollegium.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§. 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinar-Kammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinar-Verfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muss der Beschluss des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muss die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13. In jeder einen Kollegialbeschluss erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22. Ziff. 3. mündlich erstattet.

§. 14. Die Disziplinar-Kammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte etc. unter dem Namen:

„Die Kaiserliche Disziplinarkammer zu N. N.“

§. 15. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Deutschen Reichs.“

§. 16. Die Disziplinar-Kammern führen ein Siegel, entsprechend dem bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte in Gebrauch befindlichen kleineren Siegel, mit der Umschrift: „Kaiserliche Disziplinar-Kammer zu N.“

§. 17. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten (§. 13.), bestimmt die Sitzungen (§. 1.) und nach Anleitung der §§. 5. und 7. die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlasst die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§. 9.), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen etc., vollzieht (unter Kontrasignatur des Sekretairs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler-Amte eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muss insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird das Reichskanzler-Amt auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Das Reichskanzler-Amt wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren, zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung

der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124. a. a. O) das Erforderliche anordnen.

§. 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu §§. 101. und 102. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.:

Die Sitzung ist in der Regel dergestalt zu bestimmen, dass dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, dass er sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne, und dass auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muss die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, dass im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2. Zu §. 103.

Die Verhandlung über den Ausschluss oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muss aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§. 104. bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht Theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind die Vorschriften massgebend, welche am Sitze der Disziplinar-Kammer in strafgerichtlichen Untersuchungen gelten. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Die wegen Ungehorsams

erkannten Geldstrafen sind derjenigen Kasse zur Einziehung zu überweisen, welcher sie gebühren würden, wenn sie am Sitze der Disziplinar-Kammer von dem ordentlichen Strafgerichte verhängt wären.

4. Zu §. 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu §. 109.

Das Sitzungsprotokoll muss insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniss (Rotulus) zu versehen.

7. Zu §. 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu §. 133.

Für die Insinuationen in den bei den Disziplinar-Kammern anhängigen Sachen sind die am Orte der Insinuation für die gerichtlichen Insinuationen in Strafsachen geltenden Vorschriften massgebend.

Die Zulässigkeit einer Insinuation durch die Post und das Verfahren bei ausserhalb des Deutschen Reichs zu beschaffenden Insinuationen bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für die Insinuationen in gerichtlichen Strafsachen an dem Orte gelten, wo die Disziplinar-Kammer ihren Sitz hat.

Die Nachweisungen über die geschehenen Insinuationen sind stets zu den Akten zu bringen.

II. Abschnitt.

Geschäfts-Ordnung bei dem Disziplinar-Hofe.

§. 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf die Geschäfts-Ordnung bei dem Disziplinarhofe entsprechende Anwendung:

1. Zu §. 2.

Zur Beschlussfähigkeit des Disziplinarhofes ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§. 4. und 5.

Die §§. 4. und 5. gelten mit der Massgabe, welche sich von selbst daraus ergiebt, dass die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und dass unter diesen nach §. 91. Absatz 2. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. sich ausser dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9., 10. und 19.

Als ältestes Mitglied, welches also auch den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der Vize-Präsident des Reichs-Oberhandels-Gerichts, so lange dieser dem Disziplinarhofe als Mitglied angehört. Wenn auch der Vize-Präsident verhindert oder nicht mehr Mitglied des Disziplinarhofes ist, so wird der Präsident von dem ältesten, dem Disziplinarhofe angehörenden Reichs-Oberhandels-Gerichtsrathe vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhofe angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesraths-Mitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrathe besteht.

5. Zu §. 14.

Der Disziplinarhof erlässt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Der Kaiserliche Disziplinarhof.“

6. Zu §. 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein grosses und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichs-Oberhandels-Gerichte in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das grössere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15.) gebraucht.

7. Zu §. 21.

Der bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte hat auf Anordnung der zuständigen obersten Reichsbehörde (§. 85. a. a. O.) diese Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe wahrzunehmen. Als Geschäftslokal des Disziplinarhofes dient nach näherer Anordnung des Präsidenten das Geschäftshaus des Reichs-Oberhandels-Gerichts. Die bei dem Reichs-Oberhandels-Gerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten die entsprechenden Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofes werden aus den betreffenden Vorräthen und Fonds des Reichs-Oberhandels-Gerichts bestritten.

Die Beamten in Elsass-Lothringen.

---

1. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873.
2. Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873.
3. Gesetz, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Universitäts-Professoren vom 25. Dezember 1873.

Nachweis

von

Band- und Seitenzahl der im Archiv des Nordd. Bundes Band I.—IV., bezw. im Archiv des Deutschen Reiches Bd. I. abgedruckten Gesetze, auf welche im Text der Gesetze vom 23., 24, und 25. Dezbr. 1873, bez. den Anmerkungen zu denselben Bezug genommen ist.

(I. d. R. bedeutet Archiv des Deutschen Reiches Band I.

Jahr	Monat	Tag	Gesetz	Archiv. Band.	Archiv. Seite.
1867.	Oktbr.	12.	Gesetz betr. Erhebung einer Abgabe von Salz. (S. 856. Anmerk. 11a.)	I.	30. ff.
„	Nvbr.	1.	Gesetz über die Freizügigkeit. (S. 854. Anmerk. 7a.)	I.	48. ff.
„	Nvbr.	7.	Verordnung, betr. Einführung Preuss. Militair-Gesetze. (S. 853.)	I.	401. ff.
„	Nvbr.	9.	Gesetz, betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst. (S. 311.)	I.	124. ff.
1868.	Juli	7.	Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs und Wirthschafts-Genossenschaften. (S. 852. Anmerk. 1a.)	II.	268. ff.
„	Juli	8.	Gesetz wegen Besteuerung des Brantweins. (S. 856. Anmerk. 11a.)	II.	533. ff.
1869.	Mai	5.	Gesetz, betr. die Portofreiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. (S. 853. Anmerk. 5.)	III.	889. ff.
			(Die älteren Gesetze über das Postwesen und das Post-Taxwesen v. 2. und bezw. v. 4. Nov. 1867. sind abgedruckt Archiv. Bd. I. S. 64. ff. u. S. 88. ff.)		
„	Juni	2.	Gesetz betr. der Kautionen der Bundes-Beamten mit Verordnung etc. (854)	IV.	981 ff.
			Ausserden Nachträgen und besondere Bestimmungrn für Elsass-Lothringen	I. d. R.	836 ff.
„	Juni	5.	Gesetz. betr. Einführung der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundes-Gesetze. Mit dem Text dieser Gesetze. (S. 851.)	III.	250. ff.
	Juni	10.	Gesetz, betr. die Wechselstempel-Steuer mit den Bekanntmachungen v. 27. Juli und 3. Aug. 1871. (S. 851.)	III.	766. ff.
„	Juni	12.	Gesetz betr. Errichtung eines obersten Handels-Gerichtshofes (S. 854)	III.	741 ff.
„	Juni	21.	Gesetz über Gewährung der Rechtshülfe. (S. 864. Anmerk. 33a.)	III.	820. ff.
„	Juni	26.	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr. (S. 856. Anmerk. 11a.)	I.	122. ff.
„	Juli	1.	Vereins-Zollgesetz. (S. 856. Anmerk. 11a.) (Abthl. Archiv. des Zollvereins.)	IV.	45. ff.
1870.	Juni	1.	Gesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staats-Angehörigkeit. (S. 851. Anmerk. 7a)	IV.	880. ff.
„	Juni	11.	Gesetz über Urheberrecht an Schriftwerken etc. mit Instruktion v. 12. Dezbr. 1870. und den Literar-Konventionen. (S. 855. Anmerk. 3b.)	IV.	361. ff.
1871.	Mai	15.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (S. 855. Anmerk. 2a.)	IV.	69. ff.
„	Juni	7.	Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. (S. 851. Anm. 3a.)	I. d. R.	—
„	Juni	9.	Gesetz, betr. Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (S. 851. Abs. 1.)	I. d. R.	—
1873.	Juni	25.	Gesetz, betr. Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Eslass-Lothringen. (S. 851. Abs. 2.)	I. d. R.	—
„	Juni	27.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. (854.)	I. d. R.	—

Einleitung.

Durch Reichs-Gesetz vom 9. Juni 1871. (G.-Bl. für Elsass-Lothringen S. 1.) wurde Elsass-Lothringen für immer mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Der Kaiser, welcher die Staatsgewalt daselbst ausübt, war bis zur Einführung der Reichs-Verfassung bei der Gesetzgebung nur an die Zustimmung des Bundesraths gebunden.

Laut Gesetz vom 25. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 161.) ist die Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen mit dem 1. Januar 1874. in Kraft getreten und damit hat auch der Reichstag seinen Antheil an der Gesetzgebung erhalten.

In den drei und ein halb Jahren der sogenannten Diktatur hat die Kaiserliche Gesetzgebung daselbst eine massvolle und erfolgreiche Thätigkeit entfaltet.

Das Privatrecht (code civil)[1]) mit Ausnahme des Handels-, Wechsel- und Genossenschaftsrechts (code de commerce)[1a]) wird von derselben wenig berührt.

---

[1]) Aus diesem Rechtsgebiet sind zu erwähnen:
1. aus dem Eherecht:
   a) das Gesetz vom 25. Februar 1872. über die Dispensationen von Ehehindernissen, sowie über die Gültigkeit der in Elsass-Lothringen durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen (G.-Bl. S. 149.),
   b) das Gesetz vom 27. November 1873., betr. die Wiedereinführung der Ehescheidung (G.-Bl. S. 297.);
2. aus dem Vormundschaftsrecht:
   Ges. vom 22. Oktober 1873., betr. die Beaufsichtigung und Kosten des Vormundschaftswesens (G.-Bl. S. 278.); dasselbe sorgt für bessere Sicherstellung und erhöhte Kontrole der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen, vereinfacht den Geschäftsgang und vermindert die Kosten.
3. aus dem Obligationenrecht:
   a) Reichs-Gesetz vom 7. Juni 1871. über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, eingeführt durch Ges. vom 1. November 1872. (G.-Bl. S. 769—772.) und
   b) Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1870. über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken nebst der die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine ordnenden Instruktion vom 12. Dez. 1870., eingeführt durch Ges. vom 27. Jan. 1873, (G.-Bl. S. 19.) und in Verbindung damit die Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenn Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz vom 19. Sept. 1873. (G.-Bl. S. 253.);
   c) Verordn., betr. die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräusserung von Gütern, zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen, vom 5. Mai 1873. (G.-Bl. S. 85.).

[1a]) Einführungsges. zum Deutschen Handels- und Wechselrecht vom 19. Juni 1872. (G.-Bl. S. 213.), Verordn. vom 12. Juli 1872. über die Gebührenregelung (G.-Bl. S. 563.) und Instruktion, betr. die Führung des Handelsregisters (G.-Bl. S. 746.), ferner Ges. vom 12. Juli 1872. (G.-Bl. S. 511.) über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, nebst Ausführungs-Verordnung vom 28. Sept. 1872. (G.-Bl. S. 745.).

In noch höherem Grade gilt dies von dem gerichtlichen Verfahren,[2]) sowohl von dem Zivil-, als von dem Strafverfahren (code de procedure und code d'instruction criminelle); dagegen ist an die Stelle des code pénal das Deutsche Strafgesetzbuch getreten.[2a])

Eine eingreifendere Thätigkeit hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geübt. Die Einführung der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht[3]) und die Organisation beziehungsweise Reorganisation der Behörden und des Beamtenthums[4]) stehen hier in erster Linie.

Ihren Abschluss hat jene gesetzgeberische Thätigkeit in der Verkündung der Gesetze, betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember (G.-Bl. S. 479.), betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer vom 24. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 515.) und betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität Strassburg gefunden (G.-Bl. S. 518.).

Eine Skizze der Organisation der Verwaltung und des Schulwesens insbesondere wird die Tragweite des Gesetzes veranschaulichen.

A. Reichs-Verwaltung in Elsass-Lothringen.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 9. Juni 1871. war es zulässig, durch Kaiserliche Verordnung einzelne Theile der Reichs-Verfassung einzuführen. Dies geschah mit Abschnitt VIII., betr. das Post- und Telegraphenwesen durch Gesetz vom 14. Oktober 1871. (G.-Bl. S. 347.),[5]) mit Abschnitt VII. über das Eisenbahnwesen durch Gesetz vom 11. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 371.) und mit dem Abschnitt XI. Art. 57. 58. 59. 61. 63. 64. 65. über das Reichskriegswesen durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (G.-Bl. S. 83.)[6]) Abschnitt VIII. und VII. traten mit

---

[2]) Hierher gehören nur:
- a) Ges. vom 21. Oktober, betr. die Verschollenheitserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870. und 1871. geführten Kriege Theil genommen haben (G.-Bl. S. 281.),
- b) Ges. vom 1. Dezember 1873., betr. aussergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften (G.-Bl. S. 300.) und
- c) Ges. vom 1. Dezember 1873. über den Zwangsverkauf von Liegenschaften (G.-Bl. S. 300.).

welche nach dem Vorbild der Deutschen Gesetzgebungen das Verfahren vereinfachen und weniger kostspielig machen.

[2a]) Einführungs-Gesetz zum Deutschen Straf-Ges.-B. vom 1. Oktober 1871 (G.-Bl. S. 31.), modifizirt durch das Ges. vom 14. Juli 1873. (G.-Bl. S. 166.); dazu Gesetz vom 10. Dezember 1871., betr. eine Ergänzung des Deutschen Strafgesetzbuches, eingeführt mittelst Gesetzes vom 15. Juli 1872. (G.-Bl. S. 531.).

[3]) Verordn. vom 18. April 1871., betr. die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und Ges. vom 23. Januar 1872. (G.-Bl. S. 83.), betr. die Einführung des Reichs-Ges. vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

[4]) Vgl. die nach Vorschrift des §. 3. des Ges. vom 9. Juni 1871. über die Verwaltung in Elsass-Lothringen gemachten Mittheilungen des Reichskanzlers vom 9. August 1872. (Druckschr. des Reichstages von 1872. Nr. 14.) und vom 4. April 1873. (Druckschr. von 1873. Nr. 38.) und die Verhandlungen des Reichstages vom 22. April 1872. (Sten. Ber. S. 115.) und vom 16. Mai 1873. (Sten. Ber. S. 678 ff.). Siehe ausserdem „die Fortschritte der Verwaltung in Elsass-Lothringen" von Lehfeld in Holzendorf's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches. Während der Korrektur des Druckes erschien der Verwaltungs-Bericht für 1873/1874. Derselbe ist durch nachträgliche Bemerkungen thunlichst berücksichtigt. (Drucksachen des Deutschen Reichstags von 1874. Nr. 46.)

[5]) Gleichzeitig mit Abschnitt VII. sind die Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871. in Kraft getreten (Gesetz vom 4. November 1871., G.-Bl. S. 348.). Durch Gesetz vom 1. März 1872. (G.-Bl. S. 150.) ist auch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Mai 1869., eingeführt.

dem 1. Januar 1872., die Bestimmungen des Abschnitts XI. mit der Verkündigung in Kraft.

Damit schieden aus dem Landesregiment Elsass-Lothringens wichtige Zweige der Verwaltung aus. Die Organisation der betr. Behörden war Reichssache und in ihren Grundzügen theilweise schon in den angeführten Verfassungsbestimmungen enthalten.

Unter dem Kaiserlichen General-Postdirektor in Berlin wird die Postverwaltung in Elsass-Lothringen von den Ober-Postdirektoren in Metz und Strassburg geleitet. Ihnen steht ein Hülfspersonal von Posträthen und Postinspektoren zur Verfügung; Postämter und Postdirektoren befinden sich in Strassbürg, Mühlhausen, Metz, Kolmar, Diedenhofen und Schlettstadt. (Vergl. Etat der Reichspost-Verwaltung für 1874. S. 5. S. 23.).

Chef der Telegraphen-Verwaltung mit Unterordnung unter den General-Telegraphendirektor in Berlin, ist der Telegraphendirektor in Strassburg mit den erforderlichen Räthen. Ihm untergeben sind die Telegraphen-Inspektoren in Strassburg, Mühlhausen und Metz. (Etat der Reichstelegraphen-Verwaltung für 1874. S. 3. und S. 8)

In Elsass-Lothringen steht das 15. Armee-Korps des Deutschen Heeres mit dem General-Kommando in Strassburg und Divisions-Kommandos in Strassburg und Metz. Behufs der Aushebung wurde das Reichsland unterm 19. Februar 1872. in elf Landwehrbataillons-Bezirke eingetheilt. Auf Grund der Militairersatz-Instruktion vom 26. März 1868., welche mittelst Verordnung vom 26. März 1872. eingeführt wurde (G.-Bl. S. 573.), besteht in jedem Kreise eine Kreisersatz-Kommission als Ersatzbehörde erster Instanz. Als Ersatzbehörden zweiter Instanz sind vier Departements-Ersatz-Kommissionen eingesetzt worden. Als Ersatz-Behörde dritter Instanz steht das Königliche General-Kommando XV. Armee-Korps im Verein mit dem Kaiserlichen Ober-Präsidenten den Ersatz-Angelegenheiten vor.

Zur Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst sind die drei Prüfungs-Kommissionen in Strassburg, Kolmar und Metz eingesetzt.

Was das Eisenbahnwesen angeht, so ist behufs der Verwaltung und des Betriebes der an das Deutsche Reich abgetretenen, für Rechnung des Reichs verwalteten, vormals der Französichen Ostbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen durch Erlass vom 9. Dezember 1871. (Gesetzblatt 1872. Seite 4.) eine Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen“ eingesetzt worden.

Dieselbe besteht aus einem General-Direktor und zwölf Mitgliedern, welche den Amtskarakter „Direktoren führen.“ Fünf Betriebs-Inspektoren in Strassburg, Mühlhausen, Kolmar, Saargemünd und Metz sind der General-Direktion unterstellt (Etat der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen für 1874. S. 5.).

Das Reichs-Eisenbahn-Amt in Berlin führt nicht blos die ihm zugewiesenen, in das Gebiet der Verwaltung fallenden Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichkanzlers, sondern bildet zugleich die Reichsbeschwerde-Instanz über die Mass-

---

[6]) Unter den später eingeführten Militair-Gesetzen ist das Militair-Strafgesetzbuch mit seiner Klassifizirung der Personen des Soldatenstandes und der Militair-Beamten (Ges. vom 8. Juli 1872., G.-Bl. S. 473. u. 505.), sowie die Preuss. Mil.-Strafgerichts-Ordnung (Ges. vom 6. Dezember 1873., G.-Bl. S. 331.) hervorzuheben.

regeln der Reichseisenbahn-Verwaltung nach Art eines Verwaltungs-Gerichtshofes und ist zu diesem Zweck durch Richter verstärkt.[7])

Die Besoldung der Beamten dieser Verwaltungszweige erfolgt aus der Reichskasse und wird durch den Reichshaushalt geregelt. Die grosse Zahl derselben, namentlich der Post-, Telegraphen- und Militair-Beamten, hat schon am Ende des Jahres 1871. zur Einführung des Gesetzes über die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869. genöthigt (Gesetz vom 11. Dezember 1871., G.-Bl. S. 386) und diesem ist in Beziehung auf die Reichs-Eisenbahn-Beamten die Verordnung vom 27. Februar 1872. (G.-Bl. S. 154.) gefolgt.[7a])

B. Kaiserliche Landes-Verwaltung.

I. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

1. Verantwortlicher Minister für die Staatsverwaltung in Elsass-Lothringen ist der Reichskanzler. (§. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871. G.-Bl. S. 2.). Derselbe bildet insbesondere die höchste Landes-Justiz-, Landes-Finanz-, Forst- und Berg-Behörde. Im Reichskanzler-Amte besteht eine besondere Abtheilung für die Angelegenheiten Elsass-Lothringens.

2. Den obersten Gerichtshof für Elsass-Lothringen bildet das Reichs-Oberhandels-Gericht in Leipzig. (Ges. vom 14. Juni 1871., Ges.-Bl. S. 249.)

3. Die Kontrole des gesammten Landeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wird vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches geführt. (Ges. vom 30. Dezember 1871., G.-Bl. 1872. S. 49.; Ges. vom 6. Oktober 1873., G.-Bl. S. 261.)

Zur Unterhaltung dieser drei, der Landes-Verwaltung Elsass-Lothringens mit dem Deutschen Reiche gemeinsamen Behörden entrichtet die Landeshauptkasse 50,370 Rthlr. an das Reich. (Landeshaushalts-Etat von 1874., G.-Bl. S. 451.)

II. Besondere Behörden der Landes-Verwaltung in Elsass-Lothringen.

A. Behörden der inneren Verwaltung mit Ausschluss der Justiz-Verwaltung.

Für die Errichtung der inneren Staatsverwaltung in Elsass-Lothringen ist das Gesetz vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. 1872. S. 49.) grundlegend. Dasselbe ordnet die Behörden an, von denen die Landesverwaltung geführt wird, und stellt zugleich ihre Befugnisse fest. In den Bereich der inneren Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes fällt Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, Wasser-, Wege- und Bergbau, namentlich auch das Unterrichtswesen, ausserdem die Finanz-Verwaltung, insbe-

---

[7]) Ges. vom 27. Juni 1873. §§. 4. 3. 6. Ges.-Bl. S. 161. und Verhandlungen des Reichtags (Sten. Ber. S. 711—713. 871.

[7a]) Ausser den Verfassungs-Bestimmungen über Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Kriegswesen sind Art. 3., über das gemeinsame Indigenat (Einverleibungsges. vom 3. Juni 1871. G.-Bl. von 1871. S. 1.) und im Gefolge dessen das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. und über den Erwerb und Verlust der Reichs-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. bez. 22. April 1871. (G.-Bl. von 1873. S. 1. fg.), im gleichen Art. 33. und 38. der Verfassung über die Aufnahme in das Reichs-Zoll- und Handels-Gebiet in Elsass-Lothringen eingeführt (Ges. vom 17. Juli 1871. und Verordnungen vom 19. August und 22. September 1871., G.-Bl. S. 247., 263., 335.)

Reichsbehörden zur Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmungen sind nicht geschaffen; die Zollbeamten sind verfassungsmässig Landesbeamte (vgl. Bemerkungen zu §. 1. des Reichsbeamten-Gesetzes.)

sondere Forstverwaltung und Verwaltung der direkten und indirekten Steuern.

Die der inneren Verwaltung angehörenden Behörden sind in Grundlage des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. nach dem Bureau-System organisirt.

Das Kollegial-System kommt nur in Administrativ-Justiz-Sachen zur Geltung.

Im Uebrigen hat die Organisation in Preussen zum Vorbild gedient.

AA. Oberste Verwaltungs-Behörden.

Die oberste Verwaltungs-Behörde in Elsass-Lothringen ist der Ober-Präsident. (§. 4. des angeführten Gesetzes.) Derselbe steht unmittelbar unter dem Reichskanzler und ist vorbehaltlich der Verantwortlichkeit desselben mit den Befugnissen eines Ministers ausgerüstet, insoweit dieselben nicht

1. durch Reichs- oder Landes-Gesetz oder durch Kaiserliche Verordnung bereits geregelt sind, oder
2. den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben [8])

Dem Ober-Präsidenten sind ein Vize-Präsident, mehrere Räthe — darunter ein Justitiarius und ein Medizinalrath und Hülfsarbeiter (Regierungs-Assessoren) — beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen führen. Nur insoweit es sich um Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe in streitigen Sachen handelt, welche nach der französischen Gesetzgebung dem Staatsrathe als der höchsten Instanz der Verwaltungs - Gerichtsordnung zugewiesen sind,[8a]) bilden die Räthe ein Kollegium (Comité „de contentieux“ de justice administrative), welches den Namen Kaiserlicher Rath in Elsass-Lothringen führt. (§. 7., 8. u. 20. dieses Gesetzes und Verordn. vom 22. Februar 1873., G.-Bl. S. 29.)

Unter den Räthen des Ober-Präsidenten befindet sich ein technischer Rath, welchem die Staats-Forstverwaltung unterstellt ist, mit dem Amtskarakter eines Landforstmeisters. (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung v. 30. Dezember 1871., G.-Bl. 1872. S. 57.)

Ebenso stehen dem Ober-Präsidenten für das Schulwesen Schulräthe[9]) und für den wichtigsten Theil der Bauverwaltung in Elsass-Lothringen, für die Strom- und Kanalbauten ein Bauverständiger mit dem Amtskarakter „Wasserbau-Direktor“ (§. 16. dies. Ges.) zur Seite.[10])

---

[8]) Ges. vom 29. Januar 1872., §. 6. 15. a. a. O. (G.-Bl. S. 122.), Ges. vom 11. Juli 1873. (G.-Bl. S. 161.), imgleichen Ges. vom 14. Juli 1871. betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung §. 3. (G.-Bl. S. 165.), Ges. vom 17. Juli 1871. betr. die Einführung der deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung Art. 1. (Ges.-Bl. S. 37.), Ges. vom 14. Juli 1871. betr. die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (G.-Bl. S. 250.) uud Berggesetz vom 16. Dezember 1873. §. 166. (G.-Bl. S. 426.).

[8a]) Dekrét vom 25. Januar 1852. „Sur le conseil d'etat (Bulletin des lois X⁰ Nr. 2218.) insbes. Art. 17.—24. über Administrativ-Justiz.

[9]) Dem Ober-Präsidenten steht namentlich die Leitung und Aufsicht der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen zu. (Verordn. vom 10. Juli 1873. G.-Bl. S. 166.) Vgl. §. 1. des Ges. betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873.

[10]) Die Organisation der Wasserbau-Verwaltung nach §. 16. des Ges. vom 30. Dezember 1871. ist durchgeführt und die Eintheilung des Landes in Wasserbau - Bezirke — welche zur Kompetenz des Ober - Präsidenten gehörte — erfolgt. Bezüglich der Hoch- und Wegebau-Verwaltung ist die Französische Organisation mit den durch die veränderte Organisation der allgemeinen Verwaltung nöthig gewordenen Aenderungen beibehalten.

Die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern, des Enregistrements, einschliesslich der Hypothekenbewahrung, der Dominialnutzungen, des Stempelwesens einschliesslich der Stempelsteuer, sowie die Einziehung und Verwaltung der sonstigen mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte wird von einem Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit den Befugnissen des ehemaligen französischen General- und Departements-Direktors geführt. Die Zuständigkeit dieser Direktiv-Behörde bezieht sich sowohl auf die Reichs- als auf die Landes-Steuern.[11])

BB. Bezirks-Behörden.

Elsass-Lothringen zerfällt in drei Bezirke: Unter-Elsass, Ober-Elsass und Lothringen. An der Spitze eines jeden der drei Bezirke steht ein Bezirkspräsident mit Räthen, einem Ober-Regierungsrath und mehreren Hülfsarbeitern, darunter ein Schulrath für das Unterrichtswesen,[12]) ein Medizinalrath und ein Baurath für die Strassen- und Wegebau-Verwaltung. Die Kanal- und Strombauten werden von den Bezirks-Ingenieuren beaufsichtigt. Die Bezirke derselben fallen weder mit den

---

[11]) Hervorzuheben ist:

a. In Bezug auf die Reichssteuern: Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung erfolgte durch das Gesetz vom 17. Juli 1871. Vgl. Note 7a. Durch dasselbe (Ges.-Bl. S. 37.) wurde das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869., das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869.; das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.; und der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873. (G.-Bl. S. 191. 194.) abgeänderte Vereins-Zolltarif und das Zollkartell vom 11. Mai 1833., soweit sie nicht bereits vorher eingeführt waren, nebst dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten vom 28. Juni 1834 eingeführt.

Mittelst Gesetzes vom 11. Juli 1871. (G.-Bl. S. 175.) erfolgte die Einführung des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869., zu dessen Ausführung die Bekanntmachung vom 27. Juli 1871. (G.-Bl. S. 183.) und die Bekanntmachung vom 3. August 1871., betreffend den Debit der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (G.-Bl. S. 245.) ergangen sind.

Das Reichsgesetz über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868. trat in Elsass-Lothringen mit dem Gesetz vom 16. Mai 1873. (G.-Bl. S. 67.) in Wirksamkeit.

b. In Bezug auf die Landessteuern: Die Besteuerung des inländischen Bieres (Art. 35. der Verf.) wurde bei Einführung der Verfassung der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten; um das von auswärts eingehende Bier rücksichtlich der Besteuerung dem im Lande gebrauten gleichzustellen, war unterm 27. November 1870. (Strassb. Zeit. Nr. 46.) die Erhebung einer Uebergangssteuer festgesetzt.

Die Besteuerung des Weines wurde durch das Reformgesetz vom 20. März 1873. (G.-Bl. S. 51.) neu geregelt, vgl. Ges. vom 13. Juli 1872. (G.-Bl. S. 562.).

Für das Enregistrement und die Stempelsteuer, welche mit der Bier- und Weinsteuer die hauptsächlichste Einnahmequelle des Landes bilden (Landeshaushalt von 1874, G.-Bl. S. 468.) sind, abgesehen von den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873. (G.-Bl. S. 87.), noch die Französischen Gesetze massgebend.

c. Ueber die Aufhebung der Binnenschiffahrts-Abgaben vgl. Gesetz vom 29. Januar 1873. (G.-Bl. S. 59.); über anderweite Aufhebung von Steuern siehe Ges. vom 21. Mai 1873. (G.-Bl. S. 87.).

d. Ueber das Steuerexekutions-Verfahren vgl. Verordn. vom 26. Mai 1871. und die Vollzugsanweisung vom 31. dess. Mts. (Strassb. Zeit. Nr. 127. und 131.). Ueber das administrative Strafverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und gegen die Gesetze über die indirekten Steuern siehe Gesetz vom 5. Juli 1872., (G.-Bl. S. 465.) und über Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Uebergangsverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen das Gesetz vom 30. Juni 1873. (G.-Bl. S. 129.).

e. Wegen Organisation der Lokalbehörden vgl. CC. „Kreisbehörden“.

[12]) Dem Bezirks-Präsidenten steht die Leitung und Aufsicht des niederen Schulwesens zu.

Regierungsbezirken, noch mit den Kreisen zusammen; es bestehen sieben Bezirke.

Unter Leitung des Bezirks-Präsidenten führt ferner ein Steuerdirektor die Verwaltung der direkten Steuern[13]) und das Katasterwesen des Bezirks, welchem wiederum ein Kataster-Inspektor untergeordnet ist.

Die Leitung und Aufsicht über das Forstwesen üben Forstdirektionen am Amtssitz des Bezirks-Präsidenten, in denen ein Ober-Forstmeister[14]) den Vorsitz führt. Dieselben sind in 12 Forstmeisterei-Bezirke getheilt, deren jede eine Anzahl Ober-Förstereien umfasst. (§. 2. des Ges. vom 30. Dezember 1871., G.-Bl. S. 54.)

Insoweit es sich um eine Entscheidung innerhalb der dem ehemaligen Präfekturrath als Verwaltungs-Tribunal gebührenden Zuständigkeit handelt, bildet der Bezirks-Präsident mit den ihm beigegebenen Räthen einschliesslich des Steuerdirektors und des Ober-Forstmeisters ein Kollegium unter dem Namen Kaiserlicher Bezirksrath.[15]) (§. 13. dies. Ges.[16])

Am Amtssitz des Bezirks-Präsidenten besteht unter dessen Aufsicht eine Bezirkshauptkasse, welcher ein Landrentmeister vorsteht. Mit der Bezirkshauptkasse zu Strassburg ist die Landeshauptkasse für Elsass-Lothringen verbunden. (§. 19.)

Elsass-Lothringen bildet eine eigene, vom Deutschen Recht getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit mit seinem eigenen Grundvermögen und seinen eigenen Einkünften. Seine Ueberschüsse verbleiben ihm, dagegen ist es gleich den übrigen Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen an die Reichskasse verpflichtet.[16a]).

CC. Kreis-Behörden.

Von den drei Bezirken Elsass-Lothringens enthält Unter-Elsass 8, Ober-Elsass 6 und Lothringen 8 Kreise. Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreis-Direktor vor.[17]) In den Stadtkreisen Strassburg und Metz nimmt der Bezirks-Präsident die Befugnisse des Kreis-Direktors wahr[18]). In Strassburg, Metz und Mülhausen sind besondere Polizei-Direktoren bestellt.[19]) (§§. 2. und 14. dies. Ges.)

Kreis-Aerzte.

Den Kreis- und Polizei-Direktoren sind für die Medizinalpolizei Kreisärzte beigegeben[20]) und die durch Dekret vom 18. Dezember 1848. angeordneten Conseils d'hygiène mit den

---

[13]) Dahin gehört die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, die Thür- und Fenstersteuer, und die Patentsteuer (Gewerbesteuer). Vgl. Landeshausha't von 1874. (G.-Bl. S. 467.).

[14]) Uniform - Reglement für die Kaiserlichen und Gemeinde - Forst - Beamten vom 25. November 1871. (Verordn. herausgegeben vom Ober-Präsidialbüreau S. 400.).

[15]) Verordn. betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen vom 1. September 1872. (G.-Bl. S. 125.), verschieden von dem Bezirksrath ist der Bezirkstag. Gesetz vom 24. Januar 1873. (G.-Bl. S. 17.).

[16]) Vgl. Französisches Ges. vom 28. Pluviose an 8. (1801.), art. 4. fg. (Bulletin des lois Série III. Nr. 115.) und Ges. vom 21. Juni 1865. „Loi relative au Conseils de préfecture" (Bulletin des lois XI. Série Nr. 13. 336.).

[16a]) Vgl. Landeshaushalt von 1874. (G.-Bl. S. 460.).

[17]) Vgl. Verordn. v. 20. Septbr. 1873. über Zuständigkeit der Kreis-Direktionen.

[18]) Ueber den Kreistag vgl. Ges. vom 24. Januar 1873. (G.-Bl. S. 17.).

[19]) Zu den Kosten der Polizei-Verwaltung werden von den Gemeinden Beiträge an die Landeskasse entrichtet. Landeshaushalt von 1873 und 1874. (G.-Bl. von 1874. S. 119. 470.). Die Kompetenz-Ausscheidung gegen die Bürgermeister ist vollständig geordnet (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. Drucks. Nr. 46. S. 15.)

[20]) Landeshaushalt von 1873. und 1874. (G.-Bl. S. 101. 454.).

durch die neue Verwaltungs-Organisation bedingten Modifikationen als Kreis-Gesundheitsräthe wieder errichtet.

Kreis-Ingenieure.

Die Lokal-Verwaltung der Strassen und Wege ist in einem jeden Kreise einem Kreis-Ingenieur übertragen. Diese Organisation hat es möglich gemacht, den Kreis-Ingenieuren zugleich die Besorgung der aus Landesmitteln subventionirten Vizinal-Wegebauten zu übertragen und so die gesammte Strassen- und Wegebau-Verwaltung eines Kreises in der Hand eines Beamten zu vereinigen.

Kantonal-Polizei-Kommissare.

Die Polizei-Verwaltung auf dem Lande, welche nach dem Friedensschlusse und theilweise bis in die neuere Zeit noch ganz in der Hand der Kantonal-Polizei-Kommissare gelegen hat, kehrt nach und nach in die Hand der Gemeindebehörde zurück. Die Zahl der Kantonal-Polizei-Kommissare wurde 1872 erheblich gemindert, nachdem eine Beschränkung ihrer Kompetenz auf eigentlich polizeiliche Gegenstände stattgefunden hat.[21])

Gensdarmerie.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872. (Ges.-Bl. S. 441.) hat die Organisation der Gensdarmerie stattgefunden. In Bezug auf Oekonomie, Disziplin und innere Verfassung militairisch eingerichtet, steht dieselbe in diesen Beziehungen auch in Elsass-Lothringen unter der oberen Aufsicht des kommandirenden Generals des Armeekorps. Die Zivilbehörden, welchen die Gendarmen zugewiesen sind, haben dieselben in ihrer Dienstführung unmittelbar zu leiten und zu überwachen und sind befugt, ihnen Zurechtweisungen zu ertheilen. Elsass-Lothringen bildet einen selbstständigen Brigadebezirk, welcher in 6 Distrikte, 20 Oberwachtmeister-Beritte und 135 Stationen eingetheilt ist. Die Brigade besteht aus 1 Brigadier, 6 Distrikts-Offizieren, 21 Oberwachtmeistern und der erforderlichen Zahl von berittenen und Fussgensdarmen.

Die im §. 20. des Gesetzes vorgesehene allgemeine Dienst-Instruktion für die Gendarmerie in Elsass-Lothringen ist unterm 26. September 1872. ergangen und der Dienstbetrieb darnach geregelt. (Jahresübers. v. 1873. Reichst.-Drucks. No. 385. 13.)

Kreis-Schulinspektoren.

Das Elementar-Schulwesen wird von einem Kreis-Schulinspektor beaufsichtigt, dessen Thätigkeit vorzugsweise in der technischen und disziplinarischen Leitung und Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer besteht.

Oberförster.

Für die örtliche Verwaltung der Forsten (§§. 2. 3. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871.) sind durch Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1872. 63 Oberförsterei-Bezirke gebildet. (Bekanntmachung vom 11. März 1872. in „Verordnungen für Elsass-Lothringen, herausgegeben vom Ober-Präsidial-Bureau" S. 468.) (Drucks. des Reichstags von 1872. No. 38. S. 29., von 1873. No. 14. S. 22.)

---

[21]) Seit 1873. scheint ihre Zahl konstant zu sein, wenigstens ist eine Verringerung der Ausgaben für Kantonal-Polizeikommissare nicht mehr eingetreten. Vgl. Landeshaushalt für 1873 und 1874 (G.-Bl. S. 99. und 453.) mit Landeshaushalt von 1872. (G.-Bl. S. 184.). Nach dem Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. ist dieselbe auch im Laufe des letzten Jahres vermindert. Sie beträgt 53.

Was die Verwaltung der direkten Steuern betrifft, so war zur Beaufsichtigung der Steuererhebung und Katasterführung in jedem Kreise ein Kreis-Steuerkontroleur mit dem erforderlichen Hülfspersonal bestellt. (§. 12. dies. Ges.)[21a]) Nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1873. (G.-Bl. 443.) betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1874. wird die Zahl der Steuer-Kontroleure durch diesen festgestellt.

Verwaltung der direkten Steuern. Kreis-Steuerkontroleur.

Die Organisation der Zoll- und Steuer-Behörden,[22]) namentlich auch für die von der Reichsgesetzgebung nicht berührten indirekten Steuern und Gebühren ist am 1. Oktober 1872. in der Weise ins Leben getreten, dass die Lokal-Verwaltung der indirekten Steuern den Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemtern untergeordnet, das gesammte bezügliche Kassen- und Rechnungs-Wesen entsprechend umgestaltet, ferner der Steuererhebungsdienst von dem Aufsichtsdienst getrennt und letzterer der Leitung besonderer Ober-Kontroleure übertragen wurde, welchen eine entsprechende Anzahl von Zoll- und Steuer-Aufsehern beigegeben ist. Die den Haupt-Aemtern unterstellten bisherigen Steuer-Einnehmereien erhielten die Bezeichnung „Steuer-Aemter" und wurden, wo es thunlich war, mit den vorhandenen Nebenzoll-Aemtern, Salzsteuer-Aemtern und Orts-Einnehmereien (Büralistenstellen) vereinigt.

Verwaltung der indirekten Steuern. Organisation, Hauptzoll- u. Steuer-Inspektoren.

Nach dieser Organisations-Veränderung sind in Thätigkeit:

12 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter (Diedenhofen, Metz, Vick, Saarburg, Schirmeck, Münster, Altkirch, Mülhausen, Schlettstadt, Strassburg, Hagenau und Saargemünd mit Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Inspektoren,
16 Neben-Zollämter I. Klasse,
31 Neben-Zollämter II. Klasse,
58 Steuer-Aemter, zum Theil mit den Befugnissen von Zoll-Aemtern,
5 besondere Salz-Steuer-Aemter,
310 Orts-Einnehmereien, ferner
27 Ober-Grenz-Kontroleure,
17 Ober-Steuer-Kontroleure,
981 Grenz-Revisions- und Steuer-Aufseher. (Jahresübersicht von 1873. Drucks. des Reichstags von 1873. No. 38. S. 26.)

In Gemässheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. wurde endlich mit Beginn des Jahres 1872. die Kontrolirung der Enregistrements-Einnehmereien und Hypotheken-Aemter im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung drei Enregistrements-Inspektoren und zwölf Verifikatoren übertragent Für den Bezirksdienst bestehen zur Zeit 77 Enregistrements-Einnehmereien und 11 Hypotheken-Aemter.[23]) (J.-Uebers a a O. S. 27.)

Enregistrements-Inspektoren und Verifikatoren.

[21a]) Es fungiren 158 Steuerempfänger. Bericht von 1874. S. 24.

[22]) Uniform-Reglement für die Beamten der Zoll- und Steuer-Beamten in Elsass-Lothringen v. 30. Jan. 1872. („Verordn. herausgegeben im Oberpräsidial-Bureau" S. 446.).

[23]) Durch das Gesetz vom 27. Oktober 1872. (G.-Bl. S. 763.) sind die Einkommens-Verhältnisse der Hypothekenbewahrer mittelst Fixirung ihrer Bezüge in einer den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt und ebenso durch Verordn. vom 15. April 1873. feste Besoldungen für die Enregistrements-Einnehmer an Stelle ihrer früheren Hebegebühren, welche ermässigt, eingeführt worden. (G.-Bl. S. 88.).

DD. Bergwesen.

Die Eigenthümlichkeit, sowie die hervorragende Wichtigkeit des Bergbaues in Elsass-Lothringen hat für diesen Verwaltungszweig zu einer abweichenden Eintheilung des Landes und dieser entsprechend auch zu einer verschiedenen Organisation der Behörden geführt. Elsass-Lothringen ist nämlich in zwei Bergreviere, Lothringen und Elsass, getheilt. Ges. vom 14. Juli 1871. (G.-Bl. S. 250.), Verordnungen des Reichskanzlers v. 7. Sept. 1871. (G -Bl. S. 337.) und v. 21. Dezbr. 1873. (G.-Bl. S. 434.)

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1871. bestanden die Bergbehörden in den Revierbeamten, in dem Ober-Bergamt und in der durch den Reichskanzler gebildeten obersten Bergbehörde.

Als Ober-Bergamt war das Königlich Preussische Ober-Bergamt zu Bonn mittelst Verfügung des Reichskanzlers vom 7. September 1871. bestellt. (G.-Bl. S. 337.) Mit Einführung des Berggesetzes für Elsass-Lothringen vom 16. Dezember 1873. hörte dieses dort als Ober-Bergamt auf. Die Bergbehörden bestehen in erster Instanz aus den beiden Bergmeistern, dagegen wird die Ober-Bergbehörde von dem Ober-Präsidenten gebildet und der Reichskanzler, wie schon erwähnt, ist die oberste Bergbehörde. (G.-Bl. S. 426.)[24])

EE. Schulwesen.

a. Elementar-Schulwesen.

Durch Verordnung vom 18. April 1871. ist die allgemeine Schulpflicht in Elsass-Lothringen eingeführt. Die Privat-Elementarschulen wurden in Bezug auf Lehrplan und Schulbesuch den öffentlichen Schulen gleichgestellt und der Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden unterworfen, die durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungsschulen wieder eingerichtet und zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen die vorgefundenen Seminare (Normalschulen) in Strassburg, Kolmar und Metz nach Deutschen Grundsätzen reorganisirt. Denselben ist im Oktober 1872 das Seminar in Schlettstadt hinzugetreten. Ein neues Lehrerseminar in Unter-Elsass soll provisorisch in Lauterburg eröffnet werden. (Bericht v. 1873/74 S. 21.) In Neudorf bei Strassburg und in Kolmar bestehen seit Mitte des Jahres 1872 Lehrer-Präparandenschulen zum Zwecke der Ausbildung von Schulgehülfen. Die Eröffnung einer solchen Anstalt für den Bezirk Lothringen wird im Herbst dieses Jahres erfolgen. (Landeshaushalt für 1873. und 1874., Ges.-Bl. S. 113. 457. 463. und Bericht über die Verw. v. 1873/74. S. 21.).

Mit der Gründung von höheren Töchterschulen ist der Anfang gemacht. Landeshaushalt für 1872. (G.-Bl. S. 187.) desgl. für 1874. (G.-Bl. S. 457.) Kommunale höherer Töchterschulen bestehen mit Staats-Subvention in Mülhausen und Markirch. Ebenso wird auf die Errichtung von Mittelschulen (Bürgerschulen) hingewirkt. (Jahresübersicht von 1873. Drucks. des Reichstags von 1873. Nr. 38. S. 17. 18. und Verw.-Ber. v. 1873/74. S. 21.)

b. Höheres Schulwesen.

Im Gebiete des höheren Schulwesens repräsentiren die drei

[24]) Mit dem Berggesetz zugleich ist am 16. Dezember 1873. ein Gesetz, betr. die Besteuerung der Bergwerke, verkündet (G.-Bl. S. 431.). Die Höhe der Steuer ist von fünf auf zwei Prozent herabgesetzt. Die Einnahme der bisherigen Bergwerksabgaben betrug 5000 Thaler (Landeshaushalt für 1873. G.-Bl. S. 119.) und ist für 1874. ebenso hoch veranschlagt (Landeshaushalt für 1874. G.-Bl. S. 470.).

Lyzeen[25]) zu Strassburg, zu Kolmar und zu Metz zugleich Gymnasien und Realschulen.

Die dem höhern Schulwesen angehörenden Kommunal-Schulen bestehen theils aus Gymnasien (in Mülhausen, Buchsweiler und Saargemünd) und aus Progymnasien (in Weissenburg und Zabern), theils aus Realschulen, darunter die Gewerbeschule in Mülhausen. Ausserdem sind solche Realschulen: im Bezirk Unter-Elsass: zu Hagenau, Barr, Bischweiler, Obereheheim, Schlettstadt; im Bezirk Ober-Elsass: zu Markirch, Münster, Gebweiler, Thann und Altkirch; im Bezirk Lothringen: zu Forbach, Pfalzburg, Dieuse und Saarburg vorhanden.

Diese Kommunal-Anstalten erhalten namhafte Subventionen aus Landesmitteln.

Die Zahl der Lyzeen und städtischen höheren Schulen beträgt gegenwärtig 25. An denselben sind 246 Lehrer und Hilfslehrer thätig. (Vergl. Bericht über die Verw. v. 1873/74. S. 22.)

Neben jenen öffentlichen bestehen in Elsass auch nicht öffentliche, nämlich kirchliche und sogenannte „freie“ Schulen[26]). Dahin gehört das protestantische Gymnasium zu Strassburg, welches mit den öffentlichen Anstalten gleich organisirt und daher auch gleich berechtigt ist. Die zur Zeit bestehenden höheren Töchterschulen sind meist mit Pensionaten verbundene Privat-Anstalten. (Jahresübersicht a. a. O. S. 19. und Verwaltungs-Bericht v. 1873./74. S. 22.)

Durch das Gesetz vom 12. Februar 1873. (G.-Bl. S. 37.) ist das Unterrichtswesen auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt. Dasselbe hat in §. 1. das gesammte[27]) niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primiare et secondaire) unter die gleichmässige Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt[27]) und überträgt in §. 4. unter anderm Organisation und Lehrplan der Schulen dem Reichskanzler.

Nach der von diesem zur Ausführung des Ges. vom 12. Februar 1873. erlassenen Verordnung vom 10. Juli 1873. (G.-Bl. 166.) scheidet sich das Unterrichtswesen in höheres und niederes.

Zum höheren Unterrichtswesen gehören:

1. die Gymnasien,
2. die Realgymnasien,
3. die Realschulen nebst dendamit verbundenen Vorklassen (§. 1.).

---

[25]) Loi sur l'enseignement (15. mars 1850. Bulletin des lois Série X. Nr. 2029.)

71. Les établissements publics d'instruction secondaire sont les lycées et les colléges communaux. — Il peut y être annexé des pensionats.

72. Les lycées sont fondés et entretenus par l'état, avec le concours des départements et des villes. — Les colléges communaux sont fondés et entretenus par les communes. — Ils peuvent être subventionnés par l'Etat.

73. Toute ville dont le collége communal sera, sur la demande du conseil municipal, érigé en lycée, devra faire les dépenses de construction et d'appropriation requises à cet effet, fournir le mobilier et les collections nécessaires à l'enseignement, assurer l'entretien et la réparation des bâtiments.

[26]) Vgl. Loi sur l'enseignement, 15. mars 1850. Art. 17. „La loi reconnaît deux espèces d'écoles primaires ou secondaires: — 1) les écoles fondées ou entretenues par les communes, les départements, ou l'Etat, et qui prennent le nom d'écoles publiques; — 2) les écoles fondées et entretenues par des particuliers ou des associations et qui prennent le nom d'écoles libres.“

[27]) Namentlich auch die Knaben-Seminere. (Vergl. Verwaltungs-Bericht v. 1873./74. S. 23. Anders das Französische Recht des: Loi sur l'enseignement, 15. mars 1850. Dasselbe verordnet: „Art. 21. „L'inspection des écoles publiques s'éxerce conformément aux réglements delibérés par le conseil supérieur. — Celle des écoles libres porte sur la moralité, l'hygiène et la salubrité. — Elle ne peut porter sur l'enseignement que pour vérifier, s'il n'est pas contraire à a morale, à la Constitution et aux lois.“

Zum niederen Unterrichtswesen zählen:

1. die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen,
2. die Präparanden-Schulen,
3. die höheren Töchterschulen,
4. die Mittelschulen,
5. die Fortbildungs-Schulen,
6. die Elementar-Schulen,
7. die Kleinkinder-Schulen (§. 2. daselbst).

Jene stehen unter Aufsicht und Leitung des Ober-Präsidenten, diese unter der des Bezirks-Präsidenten.

Jede bestehende oder noch zu errichtende Schule ist einer der angeführten Arten einzufügen (§. 3.).

Pensionate, in welchen Unterricht ertheilt wird, gelten in allen durch die Verordnung vom 10. Juli 1873. betroffenen Beziehungen als Schulen.

Dagegen sind Fachschulen, welche grundsätzlich ihre Schüler erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufnehmen und dieselben unmittelbar für technische oder industrielle Berufszweige ausbilden, beispielsweise höhere Gewerbeschulen, landwirthschaftliche Winterschulen, Obst- und Weinbauschulen, darunter nicht mitbegriffen (§. 17.[28]).

B. Behörden der Justiz-Verwaltung.

Die Gerichts-Organisation in Elsass-Lothringen beruht auf dem Gesetz betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung, vom 14. Juli 1871. (G.-Bl. S. 175) und der sich anschliessenden Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage (G.-Bl. S 169)[29]).

Danach ist an die Stelle der beiden zur Zeit der Französischen Herrschaft bestehenden Appellhöfe in Metz und Kolmar ein einziges in zwei Senate getheiltes Appellations-Gericht, bestehend aus 16 Mitgliedern, mit dem Sitze in Kolmar getreten (§. 1. des Ges, §. 1. der Verord.); 12 kleinere, zum Theil unzureichend beschäftigte Tribunale erster Instanz sind zu 6 Landgerichten — in Strassburg, Metz, Kolmar, Mühlhausen, Zabern und Saargemünd — mit beziehungsweise 10, 9, 8, 7, 6 Richtern (§. 2. 5. der Verord.) zusammengezogen. Von den an die Abgrenzung der Gerichtsbezirke sich anschliessenden Handelsgerichten (§. 11.)[30]) haben die Handelsgerichte zu Metz, Strassburg, Kolmar und Mülhausen die erweiterten Sprengel der an diesen Orten bestehenden Landgerichte erhalten (§. 10. der Verord.) Drei Schwurgerichtshöfe treten in Metz, Strassburg und Kolmar periodisch zusammen. (§. 9. der Verordn.) Die Friedensgerichte sind anderweitig abgegrenzt. — §. 1. des Ges. u. Verord. des Reichskanzlers vom 7. August 1871. (Verord. herausgegeben vom Ober-Präsidial-Bureau S. 312.). Die Zahl derselben belief sich im Jahr 1872. auf 75 gegen 93 in früherer Zeit.[30a])

Die Staats-Anwaltschaft besteht bei dem Appellations-Gerichte aus einem General-Prokurator, zwei General-Advokaten und der erforderlichen Zahl von Staats-Prokuratoren, bei den Landgerichten aus je einem Ober-Prokurator und der erforderlichen Zahl von Staatsprokuratoren. Leitender

---

[28]) Franz. UnterrichtsGesetz vom 15. März 1850. art. 54. „Des écoles adultes."

[29]) Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen vgl. Einf.-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1871. (G.-Bl. S. 31.).

[30]) Ueber die Kompetenz der Friedensrichter in Handels-Bagatellsachen vgl. Einf.-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 19. Juni 1872. (G.-Bl. S. 2[illegible]3.).

[30a]) Seitdem ist in Strassburg ein drittes Friedensgericht errichtet. (Bericht über die Verwaltung von 1873.—1874. S. 10.)

Gedanke war, Personal zu ersparen und den Kollegien durch Bedeutung und Grösse mehr Tüchtigkeit und geistiges Leben zuzuführen, die übrigen Grundlagen der Gerichtsverfassung dagegen möglichst unberührt zu lassen.

Von den Kriegsgerichten besteht seit dem Gesetz vom 12. Juli 1873. nur noch das Kriegsgericht in Strassburg und dieses ist auf Hochverrath und Landesverrath, Beleidigung des Kaisers, Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, Aufruhr, Theilnahme an einem Tumult und Landfriedensbruch beschränkt. §§. 80.—93. 94. 96. 98. 100. 102. 105. 106. 115. 116. und 125. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Ges.-Bl. v. 1873. S. 163.[31])

Für die sogenannten ministeriellen Beamten — Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher — deren Stellen verkäuflich waren, erging zunächst das Gesetz vom 8. November 1872. (G.-Bl. S. 773.) Dasselbe hat durch Beseitigung der seitherigen Unvereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft im Anschlusse an bewährte Deutsche Einrichtungen und im Interesse der Kostenminderung und Vereinfachung des gerichtlichen Organismus das Institut der Advokat-Anwälte bei den ordentlichen Gerichten ermöglicht.

Sodann hat nachdem bereits durch §. 18. des Ges. vom 14. Juli 1871. die Ermächtigung gegeben war, den Inhabern jener Aemter ihre Stellen zu entziehen, das Gesetz vom 10. Juni 1872. (G.-Bl. S. 171.) die Verkäuflichkeit derselben grundsätzlich aufgehoben und eingehende Vorschriften über Ermittelung der Entschädigungsbeiträge getroffen.[31a]) Das Gesetz betr. das Notariat vom 26. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 435.) und der dazu gehörige Tarif (S. 438.) hat die Pflichten und Gebühren der Notare neu geordnet.

Das Gefängnisswesen ist durch Einführung der Deutschen Einrichtungen geordnet worden.

Das System der früher in ausgebildetster Weise eingeführten General-Entreprisen, kraft deren ein Unternehmer zu einem gewissen Satze für Kopf und Tag die Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, sowie die Unterhaltung der gesammten Gefängniss-Einrichtung übernahm, wogegen ihm die freie Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen überlassen wurde, ist soweit als thunlich beseitigt und der Verwaltung der Strafvollzug zurückgegeben[32]).

Es bestehen in Elsass-Lothringen 2 Strafanstalten (in Ensisheim und Hagenau), 8 Bezirks- und Untersuchungs-Gefängnisse und 67 Kantonal-Gefängnisse.

---

[31]) Vergl. Landeshaushalts-Etat für 1873. und für 1874. (G.-Bl. S. 98. und 452.). Gegen die kriegsgerichtlichen Urtheile ist der Kassationsrekurs für zulässig erklärt.
Seit der Einschränkung der Kompetenz haben keine Verhandlungen vor dem Kriegsgericht geschwebt. (Bericht über die Landesverwaltung 1873—1874. S. 9.)

[31a]) Es wurden abgeschätzt:
276 Notariatsstellen auf 18,970,500 Fr.,
81 Anwaltstellen auf 2,657,000 Fr.,
16 Obersekretair- und Handelsgerichts-Sekretair-Stellen auf 776,000 Fr.,
97 Friedensgerichts-Schreiber-Stellen auf 1,005,800 Fr.,
218 Gerichtsvollzieher-Stellen auf 2,577,800 Fr.,
11 Commissaire-priseur-Stellen auf 452,900 Fr.
im Ganzen 699 Stellen. Der Schätzungswerth derselben beläuft sich in Summe auf 26,441,000 Franken, während der von den Inhabern gezahlte Kaufpreis ungefähr 19,000,000 Franken betrug. (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874. S. 10.)

[32]) Vgl. Landeshaushalt von 1873. ausserordentliche Ausgaben (G.-Bl. S. 110.). Die ordentlichen Ausgaben betragen 270,735 Thaler, Landeshaushalt v. 1874. G.-Bl. S. 452.).

Die Bezirks- und Untersuchungs-Gefängnisse befinden sich an den Sitzen der Landgerichte, die Kantonal-Gefängnisse an den Friedensgerichts-Hauptorten.

In der Strafanstalt zu Ensisheim werden Gefängniss-Strafen über 1 Jahr und Zuchthausstrafen von Männern verbüsst; in der Strafanstalt zu Hagenau Gefängniss-Strafen über vier Monate und Zuchthausstrafen von Weibern.[32a])

Die Gefängniss-Strafen über acht Tage bis zu einem Jahre kommen in den Bezirks-Gefängnissen und diejenigen unter acht Tagen in den Kantonal-Gefängnissen zur Vollstreckung[33]).

C. Gemeinde-Verwaltung.

Die Gemeinde-Verwaltung ist seit dem Eintritt geordneter Zustände im Wesentlichen gemäss den vorgefundenen Gesetzen geführt worden.

Um zur Neuwahl der Gemeinde-Vertretungen zu gelangen, welche am 6. und 7. August 1870. hätte erfolgen sollen, jedoch in den meisten Gemeinden ganz unterblieben, in den anderen sehr unvollkommen ausgeführt war, wurde es nöthig, durch das transitorische Gesetz vom 6. Juli 1871. (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1871. Seite 35.) die Gültigkeit der im Jahre 1870. festgestellten Wahllisten für die Gemeinderathswahlen des Jahres 1872. anzuordnen. Auf Grund dieses Gesetzes haben die Wahlen im Juli und August 1872 stattgefunden.

Die Gemeinderäthe sind in fast allen Gemeinden konstituirt, und in den wenigen Fällen, wo solches noch nicht geschehen, auf legale Weise durch Spezial-Kommissionen nach Art 13. Ges. v. 5. Mai 1855. ersetzt.

Fast alle Bürgermeister und Beigeordnete sind neu ernannt und in den wenigen noch rückständigen Fällen fungiren die früheren Gemeindebeamten nach Massgabe des Artikels 2. Absatz 6. des zitirten Gesetzes fort (vgl. zu §. 1. des Ges. vom 23. Dezbr. 1873.).

Das Gesetz vom 24. Februar 1872. (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1872., S. 147.), ist bestimmt, in ausserordentlichen Fällen die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten gegenüber renitenten Bevölkerungen zu ermöglichen.[34])

[32a]) Für die auf Grund der §§. 56. und 57. des Strafgesetzbuches in eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt überwiesenen Mädchen ist eine solche Anstalt in Hagenau auf Landesfonds errichtet worden und hat bereits die Ueberführung der bis dahin in Privat-Anstalten untergebrachten Mädchen in dieselbe stattgefunden. Zur Gründung einer gleichen Anstalt für Knaben ist ein ländliches Grundstück bei Hagenau angekauft worden und soll die neue Anstalt bis zum Herbst 1875. eröffnet werden. (Bericht über die Verwaltung von 1873/1874, S. 16.)

[33]) a. Behufs Herstellung einheitlicher Rechtsbeziehungen zu dem Deutschen Reiche ist durch Gesetz zom 11. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 376.) die Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869. auf Elsass-Lothringen ausgedehnt worden.

b. Ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern wurde mit Luxemburg unterm 3. Juli 1872. geschlossen, der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien geschlossene Auslieferungsvertrag durch Deklaration vom 23. August 1872. auf das Verhältniss zwischen Elsass-Lothringen und Belgien ausgedehnt (G.-Bl. 1872. S. 565. 733.).

[34]) Ueberall sind regelmässig bestellte Gemeinde-Beamte und Gemeinde-Vertretungen in Thätigkeit, mit Ausnahme von Strassburg, woselbst zwei ausserordentliche Kommissäre die Funktionen der entlassenen Bürgermeister und Beigeordneten, sowie des suspendirten Gemeinderaths ausüben. (Bericht über die Verwaltung v. 1873/1874. S. 14.)

1.

Gesetz,

betreffend

die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer.

Vom 23. Dezember 1873.

(Gesetzbl. f. Elsass-Lothr. 1873. S. 479. ff.)

Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1873. führt das Reichs-Gesetz vom 31. März 1873. in Elsass-Lothringen ein und dehnt die Bestimmungen desselben auf die Rechts-Verhältnisse der in der Landes-Verwaltung von Elsass-Lothringen angestellten Beamten aus, auf welche dieses bis dahin keine Anwendung finden konnte. Eine besondere Regelung derselben ist um so mehr ein Bedürfniss, als die Bestimmungen der Französischen Gesetze über die Beamten-Verhältnisse in vielen Beziehungen auf die jetzigen Zustände nicht passen, auch mit der Deutschen Auffassung des Staatsamts und der den Beamten zu wahrenden Stellung nicht im Einklang stehen. Die Regelung ist im engsten Anschlusse an das Gesetz vom 31. März 1873. erfolgt und dies war nicht nur für den Inhalt dieses Gesetzes, sondern auch für die vielfachen Beziehungen gerechtfertigt, in welchen die Landes-Beamten zu den in Elsass-Lothringen angestellten Reichs-Beamten stehen.

Das gegenwärtige Gesetz hat daher als Regel die lebenslängliche Anstellung (§. 2. des Reichs-Ges. vom 31. März 1873.) und den Schutz gegen willkürliche Entziehung des Amtes durch unabhängige Disziplinar-Gerichte (§. §. 85. 86. daselbst) beibehalten. Es ist dies ein Beweis des Vertrauens zu den Zuständen und zu den staatlichen Organen in Elsass-Lothringen. Im Interesse der dort erforderlichen straffen Disziplin hätte es nahe gelegen, wenn nicht das Französische System sich anzueignen, nach welchem die grosse Mehrzahl der Beamten ohne Rücksicht auf disziplinare Verschuldung durch Verfügung des Staats-Oberhaupts oder ihrer Vorgesetzten des Dienstes entlassen werden kann, so doch die Untersuchung und Entscheidung von Disziplinar-Vergehen in die Hand der den Beamten zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, allenfalls mit einer Berufung an den Kaiserlichen Rath in Strassburg, zu legen. Das Gesetz hat dieser Versuchung widerstanden und mit Recht. Nur so wird den verschiedenen Kategorien der Kaiserlichen Beamten (vgl. Einleitung) die Rechtsgleichheit gewahrt und zugleich die Möglichkeit geboten, auch für die Landes-Verwaltung Elsass-Lothringens Männer von Intelligenz und Karakter aus allen zum Reich gehörigen Landschaften zu gewinnen.

Andererseits erscheint es nicht blos gerechtfertigt sondern nothwendig, die Vorschriften, betreffend die einstweilige Versetzung in den Ruhestand über den §. 25. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. hinaus auszudehnen (vgl. Bemerk. S. 670. 671.). In einem Landestheil, in welchem die Regierung nicht blos verschiedene, aber in dem Gedanken des Vaterlandes sich mit ihr eins wissende Parteien auszugleichen, sondern in der Mehrzahl der Bevölkerung Feinde des eigenen Staatswesens zu bekämpfen oder doch deren Sympathien für dieses Staatswesen erst zu erobern hat, darf sie von den Beamten, welche darauf einen massgebenden Einfluss zu üben im Stande sind, die bedingungslose Hingabe an die Lösung dieser Anfgabe in Anspruch nehmen. Soldaten des Friedens, müssen sie, gleich diesen gestellt, einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können, sobald sie sich jener Aufgabe nicht gewachsen zeigen. Nur für die Richter ist behufs einer unabhängigen und Vertrauen erweckenden Rechtspflege die Unabsetzbarkeit im Verwaltungswege mit Recht festgehalten.

Zu den Organen, welche unmittelbar auf die nationale Entwickelung und mittelbar auf die staatliche Ordnung in Elsass-Lothringen einwirken, gehören die Lehrer an den öffentlichen Schulanstalten. Das Beamten-Gesetz vom 23. Dezember 1873. unterwirft sie deshalb mit Recht seinen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Disziplin und einstweilige Versetzung in den Ruhestand und unterscheidet — mit Ausnahme weniger Punkte — nicht zwischen den Lehrern im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst. Vgl. Art. 23. der Preussischen Verfassungs-Urkunde und Rönne, Preuss. Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. S. 717. Auch im Französischen Recht war die Anstellung sämmtlicher öffentlicher Lehrer wesentlich eine staatliche („L'institution est donné par le ministre d'instruction publique" Art. 31. des Unterrichts-Gesetzes vom 15. März 1850.) Namentlich wurde die Disziplin von überwiegend staatlich zusammengesetzten Behörden gehandhabt, welche wie der Rektor der Akademie, der akademische Rath und der vom Präfekten präsidirte Departementsrath für Unterrichtswesen die Garantien der Disziplinar-Behörden, inbesondere der Disziplinar-Kammern und des Disziplinarhofes des Reiches keinesfalls überboten. (Ges. vom 14. Mai 1854. über den öffentlichen Unterricht Art. 3. 4. 5. 7.).

Gleichzeitig hat das Beamten-Gesetz, dem Französischen Recht folgend (Art. 4. des Ges. vom 9. Juni 1853. „Sur les pensions civiles") vom Augenblick der Errichtung der Deutschen Verwaltung in Elsass-Lothringen ab (Art. VI. §. 5. dies. Ges.) die Pensionen sämmtlicher öffentlicher Lehrer, gleichviel ob sie im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst stehen, ausserdem aber — in Konsequenz des Art. II. im Fall der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand — die Wartegelder auf die Landeskasse übernommen und die Pensionsabzüge des Französischen

Rechts (Art. 4. und Art. 3. Nr. 1. und 2. a. a. O.), abgeschafft*). Dies letztere erforderte die Gleichstellung der Lehrer mit den Landes-Beamten, von denen solche nach den Grundsätzen des Reichs-Beamten-Gesetzes nicht erhoben werden. Ueberdies hat wohl die Erwägung, dass im letzten Ergebniss das Reichsland die Kosten zu tragen haben würde, von der an und für sich gerechtfertigten Massregel abgehalten, die Pensionsbeiträge auf die Gemeinden und Bezirke zu übertragen**).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

Art. I. Das anliegende Reichs-Gesetz vom 31. März 1873., die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten betreffend, wird in Elsass-Lothringen eingeführt.

Dasselbe findet auf die Rechts-Verhältnisse der Elsass-Lothringischen Landes-Beamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetze von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsass-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

Bemerkungen:

I. Kategorien der Beamten.

1. Kaiserliche Beamte, Reichs- und Landes-Beamte. Eine Scheidung der Reichs-Beamten in unmittelbare und mittelbare im Sinne des §. 1. des Reichsbeamten-Gesetzes giebt es in dem Reichslande Elsass-Lothringen nicht, vgl. zu §. 1. S. 539. Alle Beamten in Elsass-Lothringen sind vom Kaiser selbst oder kraft Kaiserlicher Delegation ernannt. Dagegen besteht unter den Kaiserlichen Beamten ein Unterschied, insofern sie als Organe der Reichsgewalt unmittelbar Reichszwecken ihre Thätigkeit widmen oder den besonderen Staatszwecken Elsass-Lothringens dienen, wo der Kaiser die Staatsgewalt ausübt. Jene stehen unter dem Reichsgesetz vom 31. März 1873.; der dienstliche Wohnsitz ist für die Eigenschaft als Reichs-Beamter nicht entscheidend. Ebenso wenig wird diese Eigenschaft in Elsass-Lothringen dadurch zweifelhaft, dass in §. 87. des Gesetzes vom 31. März 1873. und in

---

*) Art. 3. lautet: „Les fonctionnaires et employés directement rétribués par l'Etat, ont droit à pension conformement aux dispositions de la présente loi, et suportent indistinctement, sans pouvoir les répéter dans aucun cas, les retenues ci-après:

1. Une retenue de cinq pour cent sur les sommes payées à titre de traitement, fixe ou eventuel, de préciput, de supplément de traitement, de remises proportionelles, de salaires, ou constituant, à tout autretitre, un émolument personel. — Une retenue du douxième des mêmes retributions lors de la première nomination ou dans le cas de réintragation, et du douxième de toute augmentation ultérieure. — Les fonctionnaires de l'enseignement, rétribués, en tout ou en partie, sur les fonds départementaux et communaux, ou sur le prix des pensions payées par les élèves des lycées nationaux, ont droit à pension conformément aux dispositions de la présente loi, et supportent, sur leur traitement et leurs différentes rétributions, la retenue déterminée par l'article 3.

**) Nach dem Etat von 1874. zahlt die Landeskasse an Zuschüssen für städtische höhere Schulen 137,333 Thlr., für Elementarschulen 382,800 Thlr., für Seminarien und Präparanden-Anstalten 81,950 Thlr., ungerechnet die Pensionen und Wartegelder, deren Betrag, insoweit er auf das Schulwesen sich vertheilt, nicht ersichtlich ist.

der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1873. (vgl. Bem. S. 740. 742.) eine Disziplinar-Kammer für das Reichsland nicht bestimmt war.

Für die Rechte und Pflichten der Landes-Beamten ist das Gesetz vom 23. Dezember 1873. massgebend.

2. Unmittelbare und mittelbare Landes-Beamte. Im Kreise der Landes-Beamten macht sich der Unterschied von unmittelbaren und mittelbaren Beamten geltend. Hierunter werden diejenigen zu verstehen sein, welche in Diensten von Gemeinden oder Korporationen stehen, vorausgesetzt, dass solche organisch in die Verfassung des Reichslandes eingreifen. Vgl. §. 69. des A. L.-R. I. 10. u. Art. VII. dies. Gesetzes, welcher von unmittelbaren Landes-Beamten spricht.

Was insbesondere die Bürgermeister und Beigeordneten betrifft, so sind diese zugleich Organe der Landes-Verwaltung; sie wurden und werden (Zeuge dessen ist das neueste Maires-Gesetz) nach Französischem Recht entweder vom Kaiser oder von den Präfekten ernannt und sind besoldet. Gesetz vom 18. Juli 1837. „Sur l'administration municipale art. 9 fg. (Bulletin des lois 9. Série Nr. 6946.) Ges. vom 5. Mai 1855. „Sur l'organisation municipale art. 1. 2. (Bulletin des lois 11. Série Nr. 2635.) und Ges. vom 18. Juli 1837. Für ihre Unterstellung unter das Gesetz vom 23. Dezember 1873. entscheidet daher, ob sie ihre Besoldung aus der Landeskasse oder aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln erhalten. Die übrigen Gemeinde-Beamten sind nicht Beamte der Landes-Verwaltung und daher selbst in dem Fall, wo sie Gehalt aus der Landeskasse erhalten, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

3. Ministerielle Beamte. Von den unmittelbaren Landes-Beamten gehören Anwalte und Notare nicht hierher; sie beziehen kein Gehalt aus der Landeskasse. Die Disziplin über sie wird von besonderen Disziplinar-Kammern geübt. Gesetz vom 13. Frimaire an 1809. (Bulletin des lois Série III. Nr. 408.) „Chambre des avocats et ses attributions." Gesetz vom 25. Ventôse an 11. „Organisation du Notariat, insbes. Art. 50. „Chambre de discipline".

4. Bank-Beamte. Die an den Komptoiren, Kommanditen und Agenturen der Preussischen Bank in Elsass-Lothringen angestellten Beamten gehören nicht zu den Landes-Beamten Elsass-Lothringens, sie behalten die Rechte und Pflichten Preussischer Staats-Beamten. Gesetz vom 4. Juli 1871. (G.-Bl. S.3.) Bank-Ordnung vom 5. Juli 1846. §. 45. (S. 15. a. a. O.)

5. Gensd'armerie. Dieselben gehören zu den Personen des Soldatenstandes und sind daher nach den für diese massgebenden Gesetzen zu beurtheilen, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich den Zivilbehörden, welchen sie in ihren zivildienstlichen Verrichtungen untergeordnet sind, bestimmte Befugnisse zuweist. Ihr militairischer Karakter ist insbesondere für ihre Ernennung, für die Disziplin über sie und für Entlassung und Pensionirung entscheidend. Gesetz vom 20. Juni 1872. §. 11. 7. 14. (G.-Bl. S. 442.—445.). Vergl. §. 17. des Gesetzes vom 24. Dezember 1873. über die Pensionen der Wittwen und Waisen und Einleitung zu „Die Beamten von Elsass-Lothringen" S. 858.

6. Lehrer und Lehrerinnen. Dieselben sind keine Organe der Regierungsgewalt (imperium), haben aber, wie erwähnt, insofern sie an öffentlichen Schulen thätig sind, die Pflichten und Rechte der Beamten. Für diese kommt es nicht darauf an, ob sie ihr Gehalt aus der Landeskasse beziehen, oder nicht. Nur in Betreff der Lehrer und Lehrerinnen an den Elementarschulen enthält der Art. VIII. in Bezug auf Berechnung des Diensteinkommens und der Dienstzeit besondere Bestimmungen.

Auf die öffentlichen Lehrer an der Universität Strassburg leidet das Gesetz keine Anwendung. Für diese ist das Universitäts-Statut massgebend. Vgl. Einleitung zum Ges. vom 25. Dezember 1873. Unten S. 359.

7. Geistliche. Geistliche und Kirchendiener sind keine Landes-Beamte, unterliegen daher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, auch wenn sie Besoldung aus der Landeskasse erhalten. Dies gilt insbesondere für die katholischen Geistlichen, für welche der Erzbischof von Besançon die oberste Kirchen-Behörde bildet.

Auch die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Stellen in öffentlichen Lehranstalten versehen, stehen nicht unter dem gegenwärtigen Gesetz. Die Verträge, auf Grund deren sie ihr Lehramt verwalten, sind nicht mit ihnen persönlich, sondern mit den Kongregationen, welchen sie angehören, abgeschlossen. Die Reichsregierung ist in Bezug auf die Handhabung der Disziplin gegen dieselben, namentlich in Beziehung auf ihre Abberufung, nicht unbeschränkt.

II. Anstellung der Beamten.

1. Unmittelbar vom Kaiser werden ernannt:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

Die oberen Verwaltungs-Beamten mit Einschluss der bei dem Ober-Präsidenten, den Bezirks-Präsidenten und den Direktions-Behörden etatsmässig angestellten Räthe, sowie die Kreis-Direktoren, Polizei-Direktoren und Landrentmeister §. 21. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. über die Einrichtung der Verwaltung (G.-Bl. S. 56.) insbesondere auch die oberen Forst-Beamten, einschliesslich der Forstmeister. Ges. vom 30. Dezember 1871, über die Einrichtung der Forst-Verwaltung. §. 6. (Ges.-Bl. 1872. S. 58.)

b. im Gebiet der Justiz-Verwaltung:

Die Mitglieder des Appellations-Gerichts, der Landes-Gerichte so wie der Staats-Anwaltschaft. Ges. vom 14. Juli 1871. (G.-Bl. S. 168.)

2. Durch den Reichskanzler, kraft Kaiserlicher Delegation:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

Die Kataster-Inspektoren, Enregistrements-Inspektoren, Hypotheken-Bewahrer, die Ober-Zollinspektoren, die Mitglieder der Haupt-Zollämter, die Steuer-Inspektoren und die Kreis-Schul-Inspektoren, insbesondere auch die Oberförster. Gesetz vom 30. Dezember 1871. a. a. O.

b) im Gebiet der Justiz-Verwaltung:

Friedensrichter*), Anwalte und Notare, §. 17. des zit. Ges. vom 14. Juli 1871., die Untersuchungsrichter und Ergänzungsrichter, die Vertreter eines richterlichen Beamten und der Staats-Anwaltschaft, Ges. vom 22. September 1873 (G.-Bl. S. 247.), ebenso Assessoren und Advokaten; Ges. vom 17. Febr. 1872. §. 25. (G.-Bl. S. 132.)

3. Weitere Delegationen haben stattgefunden:

a) im Gebiet der inneren Verwaltung:

aa) in ausgedehntem Masse an den Ober-Präsidenten; derselbe übt im Gebiet des Unterrichtswesens diejenigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden Gesetzen in Betreff der Anstellung und Disziplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichts-Anstalten und höheren Unterrichts-Anstalten dem Unterrichts-Minister, und welche in Betreff der Disziplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und Inspektoren und dem akademischen Rathe zustehen.**) §§. 15. u. 21. desGesetzes vom 30. Dezember 1871. über die innere Verwaltung;

---

*) Dieselben wurden zur Französischen Zeit vom Kaiser ernannt. „Nommé's par le roi" heisst es in der Charte von 1814.

**) Ueber die Befugnisse des Unterrichtsministers vgl. Dekret vom 9. März 1852. „Sur l'instruction publique" (Bull. des lois 10. Série Nr. 3166. Cap. 1. und 2.). „De l'autorité supérieure de l'enseignement publique."

Ueber die Akademie-Rektoren, Ges. vom 15. März 1850. „Sur l'enseignement. (Bull. des lois 10. Série Nr. 2029.) art. 7. fg., Ges. vom 14. Juni 1854. „Sur l'instruction publique. (Bull. des lois 11. Série Nr. 1588.) Tit. 1. art. 2. 7. 8., Decret vom 22. August 1854. „Sur l'organisation des academies" (Bull. des lois 11. Série Nr. 1957.) art. 15.—21.

Ueber die Akademie-Inspektoren, Ges. vom 15. März 1850. a. a. O. §. 8., Ges. vom 14. Juni 1854. Tit. 1. art. 9.

Ueber den akademischen Rath, Ges. vom 15. März 1850. a. a. O. „art. 9., 10., 14., 15., Reglem. vom 29. Juli 1850., „de l'administration publique art. 22. fg. Ges. vom 14. Juni 1854. a. a. O. art. 4. fg. 14.

bb) an den Direktor der indirekten Steuern und Zölle, §. 21. a. a. O.
cc) die Bezirks-Präsidenten, } §. 6. des Ges. v. 30. Dez. 1871. üb. die Errich-
dd) an die Forst-Direktionen, } tung der Forstverwaltung (G.-Bl. S. 58.).
ee) an die Direktiv-Behörden in Ansehung aller Kanzlei- und Unter-Beamten. §. 21. des Ges. vom 30. Dezbr. über die innere Verwaltung.

b) im Gebiete der Justiz

an den Präsidenten des Appellations-Gerichts und den General-Prokurator.

III. Anstellungs-Bedingungen.*)

1. Im Gebiete der Justiz-Verwaltung:

a) Für die höheren Justiz-Beamten bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1871., betr. Abänderung des Gerichts-Verfahrens, in §. 16. (G.-Bl. S. 168.).:

„Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Befähigung zur Anstellung als Richter bei einem Kollegial-Gericht, als Friedensrichter, Staatsanwalt, Anwalt oder Notar oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis — nach näherer Bestimmung eines vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs — nur durch Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und durch Ablegung zweier juristischer Prüfungen erworben werden. Zwischen denselben muss eine Vorbereitungszeit liegen, welche zur Ausbildung in allen Zweigen des praktischen Dienstes ausreicht. Bis zum Ablaufe der Eingangs gedachten fünf Jahre bleiben die gegenwärtig geltenden Gesetze in Kraft.

Ausserdem können in Aemtern des Justizdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte oder zum höheren Richteramte überhaupt erworben haben. Die zuletzt erwähnten Rechtskundigen können durch Verfügung des Reichskanzlers zur vollen Ausübung des Berufs eines Advokaten zugelassen werden.“

Diese Bedingungen sind mit billiger Rücksichtnahme auf erworbene Ansprüche Angehöriger des Landes und das Bedürfniss der nächsten fünf Jahre bestimmt. In Ausführung des gemachten Vorbehaltes ist das Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 17. Februar 1872. (Ges.-Bl. S. 127. ff.) ergangen. Danach tritt, gegenüber den bisherigen Vorschriften, eine besonders wichtige Aenderung insofern ein, als nach französischer Gesetzgebung für die Friedensrichter als formelle Qualifikation lediglich ein gewisses Alter erforderlich war und Anwälte und Notarien — im Gegensatz zu den Mitgliedern der Magistratur und Advokatur — nur des Nachweises praktischer Geschäftsgewandtheit, nicht der höheren rechtswissenschaftlichen Ausbildung bedurften.

b) Für die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher hebt das Gesetz vom 18. Juli 1872. die bisherigen Vorschriften auf. Das auf Grund dieses Gesetzes vom Reichskanzler erlassene Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 532.) schreibt vor:

§. 2. „Zum Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher kann ernannt werden,
1) wer das 21. Lebensjahr zurückgelegt,
2) seine Dienstpflicht im stehenden Heer erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit definitiv entbunden ist,
3) eine praktische Vorbereitungszeit von zwei Jahren nach Massgabe der im folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften vollendet und
4) eine Prüfung bestanden hat.“

§. 8. „Zur Anstellung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher sind auch diejenigen befähigt, welche die Qualifikation zu einem gleichen Amte in einem Deutschen Gebiete erworben haben, dessen Gerichts-Verfassung auf gleichen Grundlagen wie die in Elsass-Lothringen bestehende beruht.“

---

*) Vgl. Bem. zu §. 1. u. §. 4. des Reichsbeamt.-Ges. S. 589. flg.

§ 9. „Innerhalb der nächsten fünf Jahre können als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher auch solche Personen angestellt werden, welche die in diesem Regulativ festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt haben, sofern ihre Qualifikation nach dem Ermessen des General-Prokurators genügend dargethan ist und die im §. 1. unter 1. u. 2. erwähnten Voraussetzungen zutreffen.“

2. Innere Verwaltung:

Das Gesetz vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. 1872 S. 49.) überlässt den Erlass von Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit dem Reichskanzler. Das Regulativ vom 6. September 1872. (G.-Bl. S. 724) schreibt zur Ausführung desselben vor:

„Die Befähigung zur Anstellung im höheren Richteramt oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis (§. 16. des Ges., betr. Abänderungen der Gerichts-Verfassung, vom 14. Juli 1871. G.-Bl. S. 165.) schliesst die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst in sich.

Ausserdem können in Aemtern des höheren Verwaltungsdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte erworben haben.“

Für die Forst-Beamten ist ein besonderes Regulativ über Prüfung und Qualifikation ergangen.*)

3. Lehrer:

Die Berechtigung zur Berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht macht §. 3. des Ges. über das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873. (G.-Bl. S. 37.) abhängig:

a) von einem Befähigungs-Zeugniss in Gemässheit des Französischen Gesetzes vom 15. März 1850. „Loi sur l'enseignement“ (Bulletin des lois 10. Série Nr. 2029.) art. 25.

Derselbe lautet:

Art. 25. „Tout Français âgé de vingt et un ans accomplis peut exercer dans toute la France la profession d'instituteur primaire, public ou libre, s'il est muni d'un brevet de capacité. — Le brevet de capacité peut être supplié par le, certificat de stage, dont il est parlé à l'article 47., par le diplôme de bachelier, par un certificat constatant, qu'on a été admis dans une des écoles spéciales de l'Etat, ou par le titre de ministre, non interdit ni révoqué, de l'un des cultes reconnus par l'Etat.“

Art. 47. bestimmt aber:

„Le conseil académique délivre, s'il y a lieu, des certificats de stage aux personnes qui justifient avoir enseigné pendant trois ans au moins les matières comprises dans la première partie de l'article 23. dans les écoles publique ou libres autorisées à recevoir des stagiaires. — Les élèves — maîtres sont, pendant la durée de leur stage, spécialement surveillés par les inspecteurs de l'enseignement primaire.“

b) von der Erfüllung der Bedingungen des vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs über Prüfung und Qualifikation der Lehrer. Dasselbe ist noch nicht ergangen.

Dagegen ist eine Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des höheren Schulamtes durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1872. eingesetzt (G.-Bl. S. 767.);

c) von einer Genehmigung des Ober-Präsidenten. Demselben ist bis zum Erlass jenes Regulativs durch §. 16. der Verordnung vom 10. Juli 1873. die Befugniss zur provisorischen Anordnung der Befähigungs-Bedingungen übertragen. (G.-Bl. S. 170.)

Art. II. Ausser dem im §. 24. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. bezeichneten Falle können die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, und zwar

*) Eine Reihe von Verordnungen und Instruktionen, siehe in der Uebersicht der Verwaltung in Elsass-Lothringen von 1874. Drucks. Nr. 46. S. 27.

1. durch Kaiserliche Verfügung:
   der Ober-Präsident, der Vize-Präsident beim Ober-Präsidium, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Bezirks-Präsidenten, die Ober-Regierungsräthe, der Land-Forstmeister und die Ober-Forstmeister, die Polizei-Direktoren, die Kreis-Direktoren, die Beamten der Staats-Anwaltschaft, die Kreis-Schulinspektoren,
2. durch Verfügung des Ober-Präsidenten:
   die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen.

Bemerkungen:

1. §. 24. des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmt:

„Jeder Reichs-Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.“

und §. 25. zählte zu den Beamten, welche, auch abgesehen von seiner Umbildung der betreffenden Behörden (§. 24.) durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können:

den Reichskanzler, den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, den Chef der Kaiserlichen Admiralität, den Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmässigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militair- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschliesslich der Konsuln.

2. Vgl. oben zur Ueberschrift des Gesetzes.

In Bezug auf die Staatsanwälte sagen die Motive zum Code d'instruction criminelle: „Le procureur de la république est l'œil du procureur général comme le procureur général est l'œil du gouvernement.“ Dieselben können auch nach französischem Recht jederzeit abberufen werden. Gesetz vom 20. April 1810.: „Sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice (Série IV. Nr. 5361.) §. 56. 60. ff.; dazu Kaiserliches Dekret vom 30. April 1808. §. 102. und vom 6. Juli 1810. Art. 20. (Bulletin des lois IV. Série Nr. 3245.).

3. Die Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen können also nicht zur Disposition gestellt werden. In der Disponibilität des Direktors hat man augenscheinlich einen hinreichenden Schutz für die Interessen der Regierung zu finden geglaubt. Der Einfluss der Volksschulen auf die grosse Menge der Bevölkerung scheint für die Bestimmung der Vorschrift Nr. 2. massgebend gewesen zu sein, überdiess fehlt bei den Lehrern an den Elementarschulen und Kleinkinder-Schulen die Bürgschaft des Dienst-Eides. Art. V.

4. Worauf es beruht, dass die Kreis-Schulinspektoren nur durch Kaiserliche Verfügung, die Direktoren der höheren Schulen aber schon durch Verfügung des Ober-Präsidenten zur Disposition gestellt werden können, ist nicht erfindlich. Beide werden nicht vom Kaiser ernannt. Vgl. §§. 21. und 15. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. S. 56.). Dass die Anstellung der Kreis-Schulinspektoren durch den Reichskanzler, die Anstellung der Direktoren durch den mit den Befugnissen des Unterrichts-Ministers (Dekret vom 9. mars 1852. „Sur l'instruction publique“ Art. 3.) ausgestatteten Ober-Präsidenten erfolgt, rechtfertigt die Entziehung der Bürgschaft, welche in der Kaiserlichen Verfügung ruht, den Direktoren der höheren Schulen gegenüber, nicht ausreichend.

Art. III. Die Bestimmung im §. 35. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. findet auf den Ober-Präsidenten von Elsass-Lothringen Anwendung.

Bemerkungen:

1. §. 35. lautet:

„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staats-Sekretair im Auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes."

2. Art. III. findet in den ministeriellen Befugnissen, welche dem Ober-Präsidenten eingeräumt sind, seine Rechtfertigung.

Art. IV. Die Bestimmungen des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873., welche die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die Disziplinar-Bestrafung und die vorläufige Dienstenthebung betreffen, finden auf richterliche Beamte keine Anwendung. Die in den vorangegebenen Beziehungen für diese Beamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden jedoch nachstehende Abänderungen:

Bemerkungen:

1. Die Bezeichnung der beiden besonderen Bestimmungen dieses Artikels mit den römischen Zahlen I. und II. scheint auf einem Druckfehler zu beruhen, dieselben müssen mit „§. 1. und 2." bezeichnet werden. Dies ergiebt das Allegat „§. 2." in der Nr. 1. der Bestimmung römisch I., welches zweifellos die Bestimmung römisch II. dieses Artikels in Bezug nimmt.

2. Der Grundsatz des Art. IV. ist für die richterlichen Reichs-Beamten nach §. 158. des Reichs-Beamten-Gesetzes anerkannt und nach der Französischen Verfassung von 1814. Art. 58. und von 1830. Art. 49. in den Worten „Les juges nommés par le roi sont inamovibles," noch heute in Frankreich aktuelles Recht. Unter keiner Voraussetzung kann ein Französischer Richter anders als durch Urtheil und Recht versetzt oder entlassen werden. Eine Ausnahme machen nur die Friedensrichter „Les juges de paix quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles". Verf. von 1814. Art. 61. und Verf. von 1830. Art. 52.

3. Für die Versetzung in den Ruhestand sind massgebend:

Art. 1.—3. des Dekrets vom 1. März 1852.*) und das Gesetz vom 16. Juni 1824.**) (vgl. Nr. II. des gegenwärtigen Gesetzes).

---

*) Das Dekret vom 1. März 1852. „Sur la mise de la retraite et la discipline des magistrats", lautet: Titre I. De la mise à la retraite des magistrats.

Art. 1. Sont mis de plein droit à la retraite les membres de la Cour de cassation, à l'âge de soixante et quinze ans accomplis; les magistrats des Cours d'appel et des tribunaux de première instance, à l'âge de soixante et dix ans accomplis.

2. Les magistrats mis à la retraite à raison de leur âge, feront valoir leurs droits à une pension conformément aux lois et ordonnances existantes, sans être tenus de justifier d'infirmités contractées dans l'exercice de leurs fonctions.

3. Les magistrats qui auront atteint l'âge fixé par l'art. 1er ne cesseront leurs fonctions que lorsqu'ils auront été remplacés.

**) Das Gesetz vom 16. Juni 1824. Loi concernant l'admission à la retraite des juges atteints d'infirmités graves et permanentes" schreibt vor:

Art. 1. Dans les cas où il y aura lieu d'admettre à la retraite les membres de nos Cours et tribunaux que des infirmités graves et permanentes mettraient hors d'état d'exercer leurs fonctions, il y sera pourvu dans les formes et sous les conditions prescrites par les articles suivants.

2. Il sera formé une commission composée du premier président, des présidents des chambres et du doyen de la Cour à laquelle appartiendra le magistrat désigné, ou dans le ressort de laquelle sera établi le tribunal dont il fera partie, à l'effet de

Nach diesen Bestimmungen haben die unabsetzbaren Französischen Richter ein Recht auf Entlassung mit Pension ohne weitere Begründung, so bald sie 70 Jahre alt sind, die Mitglieder des Kassationshofes bereits mit 65 Jahren.

Ausserdem erfolgt die Pensionirung der genannten Richterkategorien wegen schwerer und dauernder Krankheit unter schützenden Formen durch Beschluss des betr. Gerichtshofes in voller Versammlung.

4. In Bezug auf die Disziplinar-Bestrafung gelten folgende Vorschriften:

a) Dieselbe wird eingeleitet durch eine Mahnung an den beschuldigten Richter, dass er die Würde seines amtlichen Karakters verletzt*) oder seine amtlichen Pflichten vernachlässigt habe**).

---

décider préalablement s'il y a lieu de procéder à la vérification de l'état et de la santé de ce magistrat.

3. Cette commission sera convoquée d'office par le premier président, ou sur la réquisition du procureur général.

4. Le procureur général assistera aux déliberations de la commission, et y sera entendu.

5. Il sera dressé, dans tous les cas, procèsverbal de réquisitions du procureur général et des déliberations de la commission.

6. Si la commission est d'avis qu'il existe des motifs suffisants de croire à la réalité de l'infirmité alléguée, elle ordonnera qu'il en sera référé au garde des sceaux ministre et sécretaire d'Etat au département de la justice. — Dans le cas contraire, elle déclarera qu'il n'y a lieu à procéder à de plus amples vérifications.

7. Lorsque la commission declarera qu'il en sera référé, les pièces seront transmises dans les trois jours, au garde des sceaux, qui ordonnera, s'il y a lieu, qu'il soit informé.

8. Si le garde des sceaux ordonne qu'il en soit informé, la Cour sera immédiatement convoquée en assemblée générale des chambres, et nommera un ou plusieurs commissaires pour procéder à l'information.

9. Les commissaires déléguèes par la Cour recueilleront tous les documents, nécessaires, et recevront, selon l'éxigence des cas, les déclarations des témoins et des gens de l'art. — Ils recevront également les explications écrites ou verba es que voudra fournir le magistrat réputé atteint d'une infirmité incurable. — Si le magistrat refuse ou ne peut donner les explications demandées, il en sera fait mention au procès-verbal.

10. L'information sera communiquée, après sa clôture, au procureur général, qui pourra requérir ce qu'il appartiendra.

11. Les commissaires feront leur rapport dans les trois jours de la clôture définitive de l'information. — La Cour après avoir entendu le procureur général, déclarera si elle est d'avis qu'il y ait lieu d'admettre à la retraite le magistrat désigné.

12. Dans le cas de l'affirmative, cette mesure pourra être proposée au Roi par le garde des sceaux, ministre et sécretaire d'Etat de la justice.

13. Les magistrats admis à la retraite en vertu de la présente loi auront droit à une pension qui sera liquidée conformément aux lois et aux règlements. Ils pourront recevoir, en outre, le titre de président, de conseiller ou de juge honoraire, et jouiront des privileges honorifiques attachés à ce titre.

14. Lorsque la proposition tendant à faire admettre à la retraite aura été rejetée, soit par la commission d'examen formée en exécution de l'art. 2., soit par la Cour, elle ne pourra être reproduite qu'après le délai de deux amées.

*) Das Ges. vom 20. April 1810: „Sur l'organisation de l'ordre judiciaire et de l'administration de la justice" lautet:

Art. 49. „Les présidents des Cours impériales et des tribunaux de première instance avertiront d'office, ou sur la réquisition du ministère public tout juge qui compromettra la dignité de son caractère.

50. Si l'avertissement reste sans effet, le juge sera soumis, par forme de discipline, à l'une des peines suivantes, savoir: la censure simple; la censure avec réprimande; la suspension provisoire. La censure avec réprimande emportera de droit privation de traitement pendant un mois; la suspension provisoire emportera privation du traitement pendant sa durée".

) **Art. 53. „La disposition de l'article précédent est applicable à tous les membres

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so treten folgende Disziplinar-Strafen ein:

einfacher Verweis (censure simple),
geschärfter Verweis (censure avec réprimande),
zeitweise Dienstentbebung (suspension provisoire).

Mit dem geschärften Verweis ist Entziehung des Diensteinkommens auf einen Monat, mit der einstweiligen Dienstenthebung Entziehung des Diensteinkommens während der Dauer derselben verbunden; als schwerste Strafe tritt Dienstentlassung (déchéance)*) ein.

b) Der Schwerpunkt der Disziplinar-Gerichtsbarkeit sowohl gegen seine eigenen als gegen die Mitglieder der Landgerichte und gegen die Friedensrichter liegt in den Appellations-Gerichtshöfen.

Die Mahnung erlässt der Appellations-Gerichts-Präsident; doch sind auch die Präsidenten der Landgerichte dazu befugt.

Für die Verhängung von Verweis und Dienstenthebung sind zwar, sobald der angeschuldigte Richter ein Mitglied des Landgerichts oder ein Friedensrichter ist, die Landgerichte selbst zuständig. Art. 52. des Franz. Ges. vom 20. April 1810. — Allein ihre Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Appellhofes Art. 51. a. a. O. Derselbe ist auch berechtigt, sobald das Landgericht die Handhabung der Disziplin versäumt jede Disziplinarsache vor sich zu ziehen Art. 54 a. a. O. Auf Dienstentlassung zu erkennen ist der Appellhof nicht befugt.

Im Fall des geschärften Verweises oder der zeitweisen Enthebung vom Amt sind die Disziplinar-Entscheidungen überdies dem Justizminister einzureichen.

Zur Verhängung der Dienstentlassung ist allein der Kassationshof auf Betreiben des Justizministers zuständig, dieser aber wiederum nur dazu berechtigt, wenn gerichtsseitig mindestens auf geschärften Verweis erkannt ist.

Die Strafversetzung (mutation, vgl. Unterrichtsges. vom 15. März 1850. Bulletin des lois 10. Série Nr. 2029. Art. 76. Nr. 3.) ist gegen richterliche Beamte nicht zulässig.

c) Im Disziplinar-Verfahren wird der angeschuldigte Richter und die Staatsanwaltschaft gehört Art. 55. des Ges. vom 20. April 1810. Das Verfahren ist nicht öffentlich „en chambre du conseil“.

5. Die Bestimmung der Verordn. vom 23. Februar 1874. betr. die Zustänkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1873. (G.-Bl. S. 7.) §. 3. wonach dem Reichskanzler auf Grund des §. 81. des Reichs-Beamten-Gesetzes die Befugniss zusteht „gegen alle Beamte“ Geldstrafen zu verhängen, bezieht sich nicht auf richterliche Beamte. Die Vorschriften jenes Gesetzes über die Disziplinar-Bestrafung, zu welchen der §. 81. gehört, leiden auf Richter keine Anwendung. S. unten S. 880 e.

I. Die richterlichen Mitglieder des Appellations-Gerichts und der Land-Gerichte, sowie die definitiv angestellten Friedensrichter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

---

des Cours d'assises et speciales, qui auront encouru l'une des peines portées en l'art. 50., même à ceux qui, n'ayant exercé qu'en qualité de suppléants, auront, dans l'exercice de cette suppliance, manqué aux devoirs de leur état“.

*) Decret vom 1. März 1852. „Sur la mise dè la retraite et la discipline des magistrats: Titre II. De la discipline:“

4. „L'orsqu'un magistrat inamovible de Cour d'appel ou de première instance aura été frappé, par mesure disciplinaire, de la suspension provisoire, la décision contre lui rendue sera transmise au garde de sceaux, ministre de la justice, qui dénoncera, s'il y a lieu, le magistrat à la Cour de cassation. — Cette Cour pourra, selon la gravité des faits, et aprês avoir entendu le magistrat inculpé en la chambre du conseil le déclarer déchu de ses fonctions.“

Die unfreiwillige Versetzug an eine andere Stelle ist nur zulässig:
1) in dem durch den Schlusssatz des §. 2. dieses Artikels vorgesehenen Falle,
2) wenn die Versetzung durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird. In diesem Falle findet der §. 23. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. Anwendung.

Bemerkungen:

1. Der angezogene §. 23. lautet:

„Jeder Reichs-Beamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.“

2. Der Art. 4. Nr. I. enthält insoweit Abweichungen von dem bisherigen Französischen Recht als er

a) den definitiv angestellten Friedensrichtern ihre von der bisherigen Gesetzgebung vorenthaltene richterliche Unabsetzbarkeit zurückgiebt;

b) die Versetzung als Zusatzstrafe für die Richter einführt (vgl. zu II dieses Art.);

c) das Bestätigungsrecht des Justizministers aufhebt. Mit einem solchen ist die Selbständigkeit des Richterspruchs nicht vereinbar. Dagegen muss dessen Organ, dem General-Prokurator in den Fällen des Art. 4. des Dekrets von 1852. die Beschwerde (aggravation) an den höchsten Gerichtshof zustehen.

3. Die zeitweise Enthebung vom Amte umfasst sowohl die vorläufige Dienstenthebung (§. 125. des Reichs-Beamtenges. S. 780. 781., Art. 58. und 59. des französischen Gesetzes vom 20. April 1810.) als die Enthebung auf Zeit zur Strafe. Als höchster Disziplinarhof tritt an die Stelle des Kassationshofes das Reichs-Oberhandels-Gericht.

II. Der Artikel 5. des Dekrets vom 1. März 1852. über die Versetzung in den Ruhestand und die Disziplin der Richter (Bulletin des lois, Série X. No. 3709.) wird aufgehoben.

Die Artikel 1. bis 4. dieses Dekrets, sowie das Gesetz vom 16. Juni 1824., betreffend die Pensionirung der mit schwerer und dauernder Krankheit behafteten Richter (Bulletin de lois, Série VII. No. 17,186.), werden auf die definitiv angestellten Friedensrichter ausgedehnt.

Neben einer der im Artikel 50. des Gesetzes vom 20. April 1810. über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz (Bulletin de lois, Série IV. No. 5351.) angedrohten Disziplinar-Strafen kann gegen richterliche Beamte auf Versetzung an eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt, sowie gleichzeitig auf Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

Bemerkungen:

1. Der Art. 5. des allegirten Gesetzes lautet:

„Elle (la cour de cassation) pourra aussi prononcer la peine de la dechéance contre le magistrat traduit directement devant elle dans le cas prévu par l'art. 82. du sénatus-consulte du 16. thermidor an X.“

Dieser bestimmte:

„Le tribunal de cassation a droit de censure et de discipline sur les tribunaux d'appel et les tribunaux criminels: il peut, pour cause grave, suspendre les juges de leur fonctions, les mander près du grand-juge, pour y rendre compte de leur conduite.“

2. Wegen der Art. 1.—4. dieses Dekrets, des Gesetzes vom 16. Juni 1824. und des Ges. vom 20. April 1870. vergleiche oben zu Art. IV. Nr. I. Dieselben bringen den Grundsatz der Inamovibilität der Friedensrichter auch in der Anwendung auf die Pensionirung zur Anerkennung.

3. Die unfreiwillige Versetzung in Abs. 3. hat, wenn auch die Bezeichnung vermieden wird, in den Fällen, wo sie mit dem Verlust der Umzugskosten verbunden ist, den Karakter der Strafversetzung.

Die Strafversetzung des §. 75. des Reichs-Beamten-Ges. unterscheidet sich von ihr:

a) jene ist eine selbständige und nicht blos accessorische Disziplinarstrafe,
b) der Vermögensnachtheil, welchen der schuldige Beamte erleidet, besteht dort in Verminderung des Diensteinkommens oder in einer dem Betrage nach bestimmten Geldbusse, nicht aber im Verlust von Umzugskosten.

Art. V. Die Bestimmung des §. 3. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. wird auf Lehrer an öffentlichen Elementar-Schulen und Kleinkinder-Schulen nicht angewendet.

Bemerkungen:

1. §. 3. lautet:

„Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichs-Beamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten."

Masgebend für die Vereidigung ist das Gesetz vom 20. September 1871. (G.-Bl. S. 339.). Dasselbe bezieht sich der Ueberschrift nach auf die Staats-Beamten, einschliesslich der Advokaten, Anwälte und Notare, d. h. auf unmittelbare Staats-Beamte, nicht auf Gemeinde-Beamte; auf mittelbare Staats-Beamte, wie die Lehrer an den collèges, leidet es also keine Anwendung.

Ueber die Eidesnorm und die näheren Bestimmungen vgl. Bemerk. zu §. 3. des Reichsbeamt.-Ges. S. 588.

In Bezug auf den Eid der Mitglieder der Bezirks- und Kreistage vgl. Verordn. vom 6. August 1873. (G.-Bl. S. 187.).

2. Die Entbindung von der Vereidigung entspricht bei den in Art. V. bezeichneten niederen Schulen den bestehenden Verhältnissen. Auf die übrigen zum niederen Schulwesen gehörigen Schulen (Nr. 1.—5. des §. 2. der Verordnung vom 10. Juli 1873., G.-Bl. S. 167. siehe oben Einleitung) findet Art. V. keine Anwendung.

3. Wegen Berechnung der Dienstzeit solcher unvereidigten Lehrer vgl. Art. VIII. §. 2.

4. Vor dem Dienstantritt ist von gewissen Beamten - Kategorien Kaution zu leisten. Vgl. Bemerkungen zu §. 4. des Reichsbeamten-Ges. S. 589.

Auch in Elsass-Lothringen ist unterm 15. Oktober 1873. (G.-Bl. S. 373.) das Kautions-Gesetz dem allgemeinen Beamten-Gesetz vorangegangen (§. 6. des R.-B.-Ges.). Dasselbe bezieht sich auf die Beamten des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten und zählt dahin insbesondere auch die Notare (§. 14.). Daran schloss sich die Verordn. vom 22. Nov. 1873. (G.-Bl. S. 292.), welche die kautionspflichtigen Beamtenklassen innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige und die Höhe der Kautionen bestimmte.

Ueber Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Kautionen seitens der Landeskasse ingleichen über deren Haftbarkeit vgl. Ges. betr. die Depositen-Verwaltung vom 4. November 1872. (G.-Bl. S. 766.) S. oben S. 837.

Artikel VI. fg.

In Bezug auf die Vermögensrechte der Beamten, zu welchen der Art. VI. sich wendet, bietet das gegenwärtige Gesetz nur Abweichungen bei den Pensionen und Wartegeldern, welche zum Theil (§§. 1. u. 2.) durch die

Ausdehnung auf die Lehrer geboten werden. Doch ist Folgendes hier zu erwähnen:

a) **Besoldung:**

In den Etats, namentlich in den vollständigen Etats von 1873. ab, finden sich überall Positionen für feste Besoldung.

Wegen erhöhter Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen siehe Ges. vom 4. Juni 1872. (G.-Bl. S. 169.)

b) **Die Ortszulagen**

sind entsprechend dem Wohnungsgelder-Zuschuss im Reiche seit dem 1. Januar 1874. zum Theil pensionsfähig. §. 8. des Ges. betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1874. bestimmt darüber das Nähere dahin:

„Den Beamten, welche nach dem Landeshaushalts-Etat Ortszulagen erhalten, wird vom 1. Januar 1874. an bei der Pensionirung ein Theil dieser Zulagen als pensionsfähig in Ansatz gebracht, derartig, dass derselbe dem pensionsfähigen Gehalt zugerechnet wird.

Der pensionsfähige Theil der Ortszulage wird in fünf Klassen abgestuft und beträgt:

in Klasse I. . . .	268 Thlr.	in Klasse IV. . . .	100 Thlr.
„ „ II. . . .	220 „	„ „ V. . . .	40 „
„ „ III. . . .	164 „		

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Beamten jeder dieser Klassen angehören“*).

---

*) Diese **Verordnung, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung,** ist am 11. Februar 1874. ergangen (Ges.-Bl. S. 3.) und bestimmt:

„Die Einreihung der Beamten in die fünf Klassen, nach welchen der pensionsfähige Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der an Stelle der letzteren Miethsentschädigung nach der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung abgestuft werden soll, wird durch die Anlage festgestellt.“

Die Anlage lautet:

„Klassen-Eintheilung der Beamten, welchen ein Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung bei der Pensionirung angerechnet wird.“

1. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 268 Thaler): der Ober-Präsident;

2. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 220 Thaler): die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, der Vize-Präsident beim Ober-Präsidium, der Landforstmeister;

3. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 164 Thaler): die Ober-Regierungsräthe, die Regierungsräthe beim Ober-Präsidium einschliesslich des Wasserbau-Direktors, bei den Bezirks-Präsidien einschliesslich der Steuer-Direktoren, und bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, die Polizei-Direktoren, die Kreis-Direktoren, die Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster, der Ober-Bibliothekar und die Bibliothekare bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Direktoren, Konrektoren, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den Kaiserlichen Lyzeen, den Regierungs-Assessoren beim Ober-Präsidium und den Bezirks-Präsidien, die Finanz-Assessoren bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, die Polizei-Assessoren, die Kreis-Assessoren, der kulturtechnische Hülfsarbeiter beim Ober-Präsidium, die Hypothekenbewahrer, der Gestüts-Direktor, die Kataster-Inspektoren, die Enregistrements-Inspektoren, die Landrentmeister, die Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren, die Kreis-Schulinspektoren, die Bergmeister, die Strafanstalts-Direktoren, der Landes-Thierarzt;

4. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 100 Thaler): der technische Hülfsarbeiter beim Landforstmeister, die Rendanten und Kontroleure der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, die Expeditionsvorsteher, Revisions-Oberkontroleure, Ober-Steuerkontroleure, Ober-Grenzkontroleure, Hauptamts-, Nebenamts- und Steueramts-Assistenten, Zolleinnehmer 1. und 2. Klasse, Steuer-Einnehmer und Salzsteuer-Einnehmer, die Polizei-Inspektoren und Polizeikommissare, die Kustoden, der Sekretair und der Kanzlist bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Elementar- und technischen Lehrer bei den Kaiserlichen Lyzeen, die Assistenten des Wasserbau-Direktors, die Wasserbau-Bezirks-Ingenieure und deren Assistenten, die Landbaumeister und die Kreis-Ingenieure, die etatsmässigen Büreau- und Kanzlei-Beamten beim

Dem Gehalte der Beamten, welche freie Dienstwohnung oder statt deren eine Miethsentschädigung, dagegen keine Ortszulage erhalten, wird bei der Pensionirung der vorstehend angegebene Betrag ihrer Klasse gleichfalls zugesetzt."

c) **Die Tagegelder und Reisekosten**
sind
aa) durch Ges. vom 3. Februar 1872. betr. die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Zivilbeamten (G.-Bl. 124.—126.), insbesondere
bb) die Reisegebühren der Friedensrichter, Friedensgerichts-Schreiber, durch Ges. v. 11. Jan. 1873. (G.-Bl. S. 13.) und Verordn. v. 27. März 1874. (G.-Bl. S. 9.)

d) **Die Umzugskosten der Zivil-Beamten**
normirt
durch Ges. vom 8. Juli 1872. (Ges.-Bl. S. 509. 510.)

e) **Ueber die Rechte der Hinterbliebenen**
Vgl. Ges. vom 24. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 15.).

Art. VI. Bezüglich der Pensionen und Wartegelder treten folgende Bestimmungen in Kraft.

Bemerkungen.

Die Bestimmungen des masgebenden Reichsbeamten-Gesetzes sind in Bezug auf den Zeitpunkt, mit welchem das Recht auf Pension entsteht, günstiger als die des Französischen Gesetzes, nach welchem dieses erst nach Ablauf von 30., bezieh. 25 Jahren erwächst. Art. 5. des Gesetzes vom 9. Juni 1853.*). Die Pension des Französischen Richters beträgt für jedes Jahr 1/60 des Diensteinkommens, Art. 7. a. a. O., also nach 30 Jahren ebenso viel wie nach dem Reichsbeamten-Gesetz, nämlich die Hälfte desselben; vom 31. Dienstjahre aber übersteigt sie nach dem Verhältniss von 1/60 : 1/80 den Betrag der Pension des Reichsbeamten-Gesetzes.

Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien inkl. Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Kreis- und Polizei-Direktionen, die Enregistrements-Verifikatoren und Enregistrements-Einnehmer, die Steuerkontroleure, die Oberbuchhalter, Kassirer, Buchhalter und Kassen-Assistenten bei den Bezirks-Hauptkassen, der Quästor, Kuratorial-Sekretair, Universitäts-Sekretair, Kassen-Assistent und Kanzlist bei des Universität, die Appellationsgerichts- und Landgerichts-Sekretaire, die Parket-Sekretaire der Ober-Prokuratoren, die Aktuare bei den Landgerichten, die Friedensgerichtsschreiber, die etatsmässig angestellten Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Inspektoren. Rendanten, Sekretaire, Expedienten, Hausväter und Oberaufseher bei den Strafanstalten, der Bergassistent, die Wasserbauschreiber, die Kreis-Bauschreiber, der Bezirks-Thierarzt, der Dirigent der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rufach, der Direktor der Fischzuchtanstalt, der Sattelmeister und der Futtermeister beim Gestüt zu Strassburg;

5. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage etc. 40 Thaler): die Botenmeister, Kanzleidiener und Boten beim Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien inkl. Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Polizei- und Kreis-Direktionen, sowie den Bezirks-Hauptkassen, die Grenzaufseher und Steueraufseher, die Revierförster, Hegemeister und Förster, die etatsmässig angestellten Aufseher und Aufseherinnen, Pförtner und Werkmeister bei den Strafanstalten und den Bezirksgefängnissen, die Rhein-Brückenmeister, Dammmeister, Stromaufseher, Kanal-, Hafen- etc. Aufseher, Schleussen- und Brückenwärter und Kantonniers in der Wasserbau-Verwaltung, die Schutzmanns-Wachtmeister und Schutzmänner, die Diener und der Kastellan bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek, die Universitätspedelle, die Hauptamts- und Nebenamtsdiener, die Ober-Wachtmeister und Gensdarmen in der Gensdarmerie, die Gestütwärter, die Aufseher bei der Fischzuchtanstalt.

*) Der Art. 5. lautet: „Le droit à la pension de retraite es acquis par ancienneté à soixante ans d'âge et après trente ans accomplis de services. — Il suffit de cinquante-cinq ans d'âge et de vingt-cinq ans de services pour les fonctionnaires qui ont passé quinze ans dans la partie active. La partie active comprend les emplois et grades indigués au tableau annexé à la présente loi sous le numéro 2. — Aucun autre emploi ne peut être compris au service actif, ni assimilé à un

§. 1. In den Fällen der §§. 29., 30., 57. Nr. 2. und 58. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist dem Reichs- oder Staatsdienste der öffentliche Schuldienst gleich zu achten.

Bemerkungen.

Die einschlagenden Paragraphen des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmen:

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 57. Nr. 2. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:
wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Massgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

2. Nach den Grundsätzen der §§. 29. 30. 57. u. 58. darf der Beamte Pension und Wartegeld neben seinem Einkommen aus einer kommunalen Stellung fortbeziehen. Die Bestimmung des §. 1. dieses Artikels, welche dieses für unzulässig erklärt, ist Konsequenz der grundsätzlichen Gleichstellung des Schuldienstes mit dem Staats- oder Landes-Dienst in Elsass-Lothringen in Art. I.

§. 2. Bei Berechnung der Dienstzeit (§§. 45. ff. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.) wird Lehrern die Zeit des an öffentlichen Anstalten in einem Bundesstaate geleisteten Schuldienstes in Anrechnung gebracht.

Bemerkungen.

Ueber die Anrechnung der Dienstzeit bestimmt insbesondere:

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

---

emploi de ce service, qu'en vertu d'une loi. — Est dispensé de la condition d'âge établie aux deux premiers paragraphes du présent article, le titulaire qui est reconnu par le ministre hors d'état de continuer ses fonctions."

Art. 7. bestimmt: „La pension est réglée, pour chaque année de services civiles, à un soixantième du traitement moyen. — Néanmoins, pour vingt-cinq ans de service entierement rendus dans la partie active, elle est de la moitié du traitement moyen, avec accroissement, pour chaque année de services en sus, d'un cinquantième du traitement. — En aucun cas, elle ne peut excéder ni les trois quarts du traitement moyen, ni les maximum déterminés au tableau annexé à la présente loi sous le numéro 3."

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reiches, oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 3. Pensionen und Wartegelder können bei Lebzeiten der Berechtigten nur zu Gunsten der nachstehenden Forderungen und in den dabei angegebenen Quoten mit Beschlag belegt werden:

1. zu Gunsten von Forderungen der Landeskasse und von privilegirten Forderungen im Sinne des Artikels 2101 des Code civil bis zur Höhe eines Fünftheils;
2. zu Gunsten der in den Artikeln 203, 205., 206., 207. und 214 des Code civil bezeichneten Alimenten-Forderungen bis zur Höhe eines Drittheils.

Bemerkungen.

1. Der Art. 26. des Französischen Gesetzes vom 9. Juni 1853. „Loi sur les pension civiles.“ Bulletin de lois 11. Serie Nr. 408, welcher dem §. 3. zu Grunde liegt, bestimmt:

„Les pensions sont incessibles. Aucune saisie ou retenue ne peut être opérée du vivant du pensionaire, que jusqu'à concurrence d'un cinquième pour débet envers l'Etat, ou pour des créances privilégiées, aux termes de l'article 2101 du Code Napoléon, et d'un tiers dans les circonstances prévues par les articles 203, 205, 206, 207 et 214 du même Code.“

Diese Bestimmung ist in §. 3. auf Wartegelder ausgedehnt. In Ansehung der Besoldungen bewendet es bei den Grundsätzen des Reichs-Beamten-Gesetzes, vgl. zu §. 6. S. 594. fg.

2. Der Code civil lautet in Art. 2101. „Des priviléges généreaux sur les meubles“.

„Les créances privilégiées sur la generalité des meubles sont celles ci-après exprimées, et s'exercent dans l'ordre suivant:

1⁰. Les frais de justice; —

2⁰. Les frais funéraires; —

3⁰. Les frais quelconques de la dernière maladie, concurrement entre ceux à qui ils sont dus.

4⁰. Les salaires de gens de service, pour l'année echue et ce qui est dû sur l'année courante;

5⁰. Les fournitures de subsistences faites au débiteur et à sa famille, savoir pendant les six derniers mois, par les marchands en détail, tels que boulanger, bouchers et autres, et pendant la dernière année, par les maitres de pension et marchands en gros.“

in Art. 203., 205., 206., 207. et 214.: „Des obligations qui naissent de mariage“ und zwar:

„**Art. 203.** Les époux contractent ensemble, par le fait seul du mariage, obligation de nourrir, entretenir et élever leurs enfants.

Art. 205. Les enfants doivent des aliments à leurs père et mère et autre ascendants qui sont dans le besoin.

Art. 206. Les gendres et belles-filles doivent également, et dans les mêmes circonstances, des aliments à leurs beau-père et belle mère; mais cette obligation cesse

1⁰ lorsque la belle-mère a convolé en seconde noces

2⁰ lorsque celui des époux qui produisait l'affinité, et les enfants issus de son union l'autre époux, sont décédés.

Art. 207. Les obligations résultant de ces dispositions sont réciproques.
Art. 214. La femme est obligée d'habiter avec le mari, et de le suivre partout où il juge à propos de résider: le mari est obliger de la recevoir, et de lui fournir tout ce qui est nécessaire pour les besoins de la vie, selon ses facultés et son état."

§. 4. Zusicherungen, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder an Beamtenklassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind.

Bemerkungen:
Vgl. §. 71. des Gesetzes vom 31. März 1873. und §. 15. des Gesetzes vom 24. Dezember 1873.

§. 5. Pensionsbeiträge, welche seit Einrichtung der Deutschen Verwaltung geleistet worden sind, werden insoweit zurückgezahlt, als sie nachweislich in die Landeskasse geflossen sind.

Bemerkungen:
Diese Vorschrift erklärt sich wohl dadurch, dass von den, aus den zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten nach Elsass-Lothringen versetzten Beamten und Lehrern — mit Ausnahme von Elementar-Lehrern und Unter-Beamten — keine Pensions-Beiträge gezahlt sind, während, wie erwähnt, die Elsass-Lothringer Beamten nach dem französischen Gesetz solche entrichten mussten. Die erhobenen Pensionsabzüge sollen in der Mehrzahl der Fälle nicht definitiv vereinnahmt sein, so dass die Rückzahlung auf keine besondere Schwierigkeiten stösst.

Art. VII. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§. 5., 7. bis 9., 14. Absatz 2., 31. und 37. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. auf Lehrer, welche nicht unmittelbare Landes-Beamte sind. Wird ein solcher Lehrer einstweilig in den Ruhestand versetzt, so beginnt die Zahlung des Wartegeldes mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem ihm sein Diensteinkommen zu gewähren ist.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Lehrer zu den unmittelbaren Landes-Beamten zu zählen sind.

Bemerkungen.
1. Die einschlagenden Bestimmungen der §§. 5. u. 14. des Reichs-Beamten-Gesetzes lauten:

§. 5. „Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 14. Abs. 2. In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last."

Dieselben leiden keine Anwendung, weil die Lehrer in unmittelbarem Bundesdienst ihr Gehalt nicht aus der Bundeskasse beziehen. Pflicht der Gemeinden und Bezirke ist es daher, in Urlaubsfällen für die Stellvertretungskosten zu sorgen.

2. §§. 7.—9. bestimmen:

§. 7. „Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses

Gesetzes und vor dem Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienst-Behörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichs-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen."

Und daran schliesst sich:

§. 31. „Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand ver setzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen."

3. §. 37. endlich verordnet:

„Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension, nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden."

Demnach erhalten:

a) die nicht lebenslänglich angestellten Lehrer an den Kommunal- und Bezirks-Schulen — sowohl an den höheren als an den niederen weder für sich Pension noch für ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbemonat, Gnadenquartal vom Gehalt oder Wartegeld und entsprechende Benutzung der Dienstwohnung;

b) die lebenslänglich angestellten Lehrer an den Kommunal- und Bezirks-Schulen — an den höheren wie an den niederen — haben zwar Anspruch auf Pension, aber nicht auf Sterbequartal, Gnadenquartal und Beibehaltung der Dienstwohnung aus Landesmitteln;

c) bei den an den höheren Kommunal- und Bezirks-Schulen lebenslänglich angestellten Lehrern gelten für die Berechnung des Dienst-Einkommens die Vorschriften des §§. 42., 45. des Reichs-Beamten-Gesetzes.

d) In Ansehung der an den niederen Kommunalschulen lebenslänglich angestellten Lehrer ist Art. VIII. für die Berechnung des Dienst-Einkommens massgebend.

4. Der in den dauernden Ruhestand versetzte Lehrer bezieht zwar seine Pension auch von dem Augenblick ab, wo sein Dienst-Einkommen aufhört er geniesst aber den Vorzug, dass diese dauernde Versetzung in den Ruhestand erst mit dem Ablauf des Vierteljahres eintritt, welches auf den Monat folgt, in welchem ihm die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist. §. 55. des Reichs-Beamten-Gesetzes.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand dagegen tritt sofort mit der Zustellung der bezüglichen Verfügung ein und folgerecht hört in demselben Augenblick das Diensteinkommen auf. Das Reichs-Beamten-Gesetz stellt jedoch die einstweilige der dauernden Versetzung in den Ruhestand pekuniär insofern gleich, als die Gehaltszahlung erst mit dem Ablauf des Vierteljahres aufhört, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist. (Vgl. Reichs-Beamten-Ges. §. 27. und die Bemerkungen.)

Die Reichskasse hat bei den Lehrern die Zahlung des vollen Gehalts für diesen Zeitraum nicht übernommen. Eine Belastung der betheiligten Gemeinde, welche über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand nicht gehört wird und den Nachfolger der vakant gewordenen Stelle alsbald zu besolden hat, war in keinem Fall gerechtfertigt.

Sämmtliche Bestimmungen des Art. VII. sind geeignet, die Landeskasse dagegen zu sichern, dass durch Beschlüsse der Gemeinden und Bezirke die durch die nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen vom Reichslande übernommenen Lasten noch vermehrt werden.

Art. VIII. Für Lehrer an öffentlichen niederen Schulen, welche ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln, aus Stiftungen oder aus dem Ertrage von Schulgeldern beziehen, gelten bezüglich der Berechnung der Pensionen und Wartegelder folgende besondere Bestimmungen:

Bemerkungen:

1. Unter den niederen Schulen dieses Artikels werden nicht blos die Elementar- und Kleinkinder-Schulen des Art. V., sondern sämmtliche zum öffentlichen niederen Schulwesen gehörige Schulen zu verstehen sein.

2. Ueber die verschiedenen Berechtigungen der verschiedenen Lehrerkategorien, vgl. Art. VII. Anmerk. 3. und das Gesetz vom 4. Juni 1872. §. 2. (G.Bl. S. 170.), betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

§. 1. 1. Wenn das Diensteinkommen beim Ausscheiden des Lehrers aus dem aktiven Dienste über den gesetzlichen oder reglementsmässigen Mindestbetrag hinausgeht, so wird nur der letztere unbedingt, der Ueberschuss aber nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem der Lehrer aus dem aktiven Dienste scheidet, zur Anrechnung gebracht.

2. Ist für die Lehrerkategorie, welcher der betreffende Lehrer angehört, kein Mindestbetrag des Gehalts durch Gesetze oder allgemeine Reglements festgestellt, so wird das Diensteinkommen überhaupt nach seinem durchschnittlichen Betrage während der letzten sechs Jahre vor dem Jahre des Dienstantritts berechnet.

Bemerkungen:

Die Berechnung des pensions- und wartegelderfähigen Dienst-Einkommens entspricht dem Art. 6. des französischen Pensions-Gesetzes vom 9. Juni 1853. (Bulletin des lois 11. Série Nr. 488.)

§. 2. Die Dienstzeit derjenigen Lehrer, welche nicht eidlich verpflichtet worden sind, wird von ihrem Eintritt in den Schuldienst an gerechnet, sofern sie zur Zeit desselben das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatten, andernfalls vom zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Bemerkungen:

1. Der Paragraph bezieht sich nicht blos auf die Lehrerkategorien, bei welchen gesetzlich eine Vereidigung nicht stattfindet (Art. V.), sondern auf alle Lehrer des niederen Schulwesens; welche thatsächlich nicht vereidigt worden sind.

2. Das Reichs-Beamten-Gesetz vom 31. März 1873. berechnet die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst, sofern der Beamte damals 18 Jahre alt war. §§. 45. 48. daselbst. Der gegenwärtige Paragraph zählt erst vom 21. Lebensjahr. Der Grund ist nicht erfindlich; es müsste denn ein fiskalischer sein. Der Schuldienst bis zum 21. Lebensjahr

ist nicht einmal lediglich als Vorbereitungsdienst gedacht. Dies geht aus §. 13. des Ges. vom 24. Dezember 1873., betreffend die Wittwen- und Waisen-Pensionen hervor, welcher angestellte Lehrer (vgl. §. 11.) unter 18 Jahren mit einem Dienst-Einkommen vor Augen hat.

Das Regulativ vom 18. Juli 1872. (G.-Bl. S. 532.) schreibt zwar für die Ernennung zum Gerichtsschreiber die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs vor; die Vereidigung erfolgt jedoch der Regel nach bei der Annahme. Die Vorbereitungszeit wird daher bei Berechnung der Dienstzeit mitgerechnet. (Vgl. Preuss. Justiz-Min.-Bl. von 1843. S. 143. Rönne, „Pr. Staatsrecht" S. 376.)

Art. IX. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Lehrer an der Universität Strassburg,
2. auf Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Stellen im Staatsdienste oder in öffentlichen Lehranstalten versehen.

Bemerkungen:

1. Zu Nr. 1. vergl. Bemerkungen zu §. 1. dieses Ges. Nr. 6.

2. Vgl. Bemerkungen ebendaselbst Nr. 7.

Im Bezirk Unter-Elsass fungiren 46 Schulbrüder und 486 Schulschwestern, davon 36 bezw. 460 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Ober-Elsass 112 Schulbrüder und 717 Schulschwestern, davon 91 bezw. 632 an öffentlichen Schulen; im Bezirk Lothringen 32 Schulbrüder und an öffentlichen Schulen 520 Schulschwestern. (Verwaltungsbericht von 1873/74. S. 20.)

Art. X. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die ihm zufolge dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf Behörden, welche ihm untergeordnet sind, zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

In Verfolg des Gesetzes vom 23. Dezember 1873. wurde die Einrichtung einer Disziplinar-Kammer für Elsass-Lothringen unentbehrlich und es erging deshalb unterm 7. Januar 1874. (R.-G.-Bl. 1874. S. 3.) folgende Kaiserliche Verordnung:

§. 1. In Strassburg wird eine Disziplinar-Kammer errichtet.

§. 2. Als Bezirk wird der Disziplinar-Kammer Elsass-Lothringen zugewiesen.

Die weitere Ausführung des Gesetzes wurde geregelt durch die folgende

„Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 23. Dez. 1873. über die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer. Vom 23. Februar 1874." (Ges.-Bl. S. 57.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. (Ges Bl. S. 479.)

und auf Grund des §. 159. des durch dieses Gesetz eingeführten Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.*) über die Behörden, welche unter den in dem letzteren Gesetze erwähnten Reichs-Behörden verstanden werden sollen, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Die Befugnisse, welche der obersten Reichs-Behörde in den §§. 15., 16., 33., 68., 139. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. zugewiesen sind, werden vom Reichskanzler, die in den §§. 8. und 69. desselben Gesetzes der obersten Reichsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden vom Ober-Präsidenten wahrgenommen. Letzterer übt bezüglich der Lehrer an niederen Schulen auch die in den §§. 15, 16. und 33. a. a. O. der obersten Reichs-Behörde zugewiesenen Befugnisse aus.

Bemerkungen:

§. 15. bezieht sich auf die Annahme von Geschenken und Belohnungen,
§. 16. auf die Annahme von Nebenämtern und bezahlten Neben-Beschäftigungen,
§. 33. auf die Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten,
§. 68. auf die Bewilligung von Pensionen an nicht pensionsberechtigte Beamte und
§. 69. auf Bewilligung des Gnadenquartals, beziehungsweise des Gnadenmonats an bedürftige nahe Verwandte verstorbener aktiver, beziehungsweise pensionirter Beamten oder zur Beerdigung der letzteren.

§. 2. In den Fällen der §§. 54., 64., 65., 66., 67., 150. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist unter der obersten Reichs-Behörde zu verstehen:

a) der Reichskanzler, wenn es sich um Beamte handelt, welche vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind;
b) der Ober-Präsident bezüglich der übrigen Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justiz;
c) der General-Prokurator, wenn es sich um Beamte der Justiz handelt sofern dieselben nicht unter a. begriffen sind.

Bemerkungen:

§. 54. betrifft die Entscheidung über den Zeitpunkt der Pensionirung und die Höhe der Pensionen,
§. 67. den Beginn der Pension.
§. 64. 65. die Fortsetzung des Pensionirungs-Verfahrens,
§. 66. die vorläufige Dienstenthebung des zu pensionirenden Beamten,
§. 150. die vorläufige Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten.

Die §§. 54. und 64.—66. leiden auf richterliche Beamte keine Anwendung.

§. 3. Die nach §. 81. Nr. 1. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichs-Behörde eingeräumte Befugniss, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht zu:

dem Reichskanzler gegen alle Beamte,
dem Ober-Präsidenten, soweit es sich nicht um Beamte, welche vom Kaiser ernannt sind, oder nicht um Justiz-Beamte handelt,
dem General-Prokurator bezüglich der Justiz-Beamten, soweit dieselben nicht vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind.

---

*) §. 159. bestimmt: „Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichs-Behörden verstanden sein sollen.“

Unter den im §. 81. Nr. 2. erwähnten Behörden und Vorstehern von Behörden sind zu verstehen: der Ober-Präsident, die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forst-Direktionen, der General-Prokurator, der Kurator der Universität.

Bemerkungen:

§. 81. leidet auf richterliche Beamte keine Anwendung;

§. 81. Nr. 2. bezeichnet die Behörden als „der obersten Reichs-Behörde unmittelbar untergeordnet.“

§. 4. In den Fällen der §§. 75., 84, 85. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. ist unter der obersten Reichs-Behörde diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, in den Fällen der §§. 96., 97., 98. und 101. a. a. O. die Behörde, welche die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens verfügt hat, in den Fällen der §§. 127., 128. und 131. die zur Einleitung des Disziplinar-Verfahrens ermächtigte Behörde zu verstehen.

Bemerkungen:

§. 75. verfügt über die Ausführung der erkannten Straf-Versetzung,

§. 84. über die Zuständigkeit zur Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens,

§. 85. über die Ernennung der Voruntersuchungs-Beamten,

§§. 96. 97. über die Fortsetzung und den Abschluss der Voruntersuchung,

§. 98. über die Einstellung des Verfahrens und die Ausserverfolgung des angeschuldigten Beamten,

§. 101. über die Verweisung der Sache an die Disziplinar-Kammer,

§§. 127. und 131. über die Zuständigkeit zu vorläufiger Dienstenthebung in Untersuchung gerathener Beamten,

§. 128. über die Befugniss zur Ermässigung des Betrages des einzubehaltenden Dienst-Einkommens.

§. 5. Den höheren Reichs-Behörden, deren Beschlüsse über Feststellung von Defekten nach Massgabe des §. 39. vollstreckbar sind, stehen gleich der Ober-Präsident, die Bezirks-Präsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forst-Direktionen, der General-Prokutor, der Kurator der Universität.

§. 6. Unter höherer Reichs-Behörde ist in dem Falle des §. 151. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873. diejenige Behörde zu verstehen, welche die Anstellung verfügt hat.

Ist die Anstellung durch den Reichskanzler verfügt, so wird im Falle des §. 151. der Fiskus in Prozessen durch den Ober-Präsidenten vertreten. Dasselbe gilt auch im Falle des §. 153., wenn die Abfassung des Defekten-Beschlusses durch den Reichskanzler erfolgt ist.

Bemerkungen:

§. 151. regelt die Vertretung des Reichsfiskus bei Klagen der Beamten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen.

2.

Gesetz,

betreffend

die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer.

Vom 24. Dezember 1873.*)

(Gesetzblatt für Elsass-Lothr. 1873. S. 515.)

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Gesetz bringt den Grundsatz zu grösserer Anerkennung, dass der Beamte nicht nur während seines Lebens auf Gehalt und Pension, sondern auch nach seinem Tode einen Anspruch auf Versorgung seiner Wittwe und Waisen hat,[1]) „Les pensions et secours annuells sont inscrits au grand-livre de la dette publique.“ Dieser Anspruch, welcher seinem rechtlichen Grunde nach mit der Anstellung entsteht, ist dadurch bedingt, dass er sich als aktiver Beamter verheirathet oder verheirathet Beamter wird. Das Recht der Beamtenfrau ist ein abgeleitetes und besteht unter der Bedingung, dass dieselbe die Ehefrau des Beamten bleibt und auch nach dessen Tode nicht die Frau eines Andern wird. Scheidung und Wiederverheirathung schliessen das Recht aus.[1a])

Das Gesetz vom 25. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 518.) behandelt im Einklang mit der Bairischen Beamten-Gesetzgebung die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg als Theil des Gehalts derselben. Die Wittwen- und Waisen-Pension des gegenwärtigen Gesetzes erscheint dagegen als ein Theil der Pension. Damit macht das Gesetz die Wittwen- und Waisen-Pension von der Bedingung abhängig, dass der Beamte 10 Jahre im Landesdienst gewesen ist,[2]) oder in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche er sich ohne eigenes Verschulden bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben zugezogen, seinen Tod gefunden hat. Eine Ausnahme machen nur die Wittwe und die Waisen des Ober-Präsidenten, sofern er dies Amt 2 Jahr verwaltet hat.[3])

---

*) Bei Abfassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1873. scheinen das Ges. vom 9. Juni 1853. „Sur les pensions civiles“ Art. 13.—16. (Bulletin des lois 11⁰ Série Nr. 788.), sowie das Württ. Ges. vom 28. Juni 1821., betr. die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener §. 32. (Reg.-Bl. S. 441.) und das Ges. vom 29. März 1865., betr. die Abänderungen einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung einiger Quieszenz-Gehalte und Pensionen der Zivil- und Militairdiener Art. 4. (Reg.-Bl. S. 21.) besonders berücksichtigt zu sein.

[1]) Vgl. zu §. 4. des Reichs-Beamten-Ges.

[1a]) Verfügung des Reichskanzler vom 16. Mai 1873 in den Nachträgen S. 842.

[2]) §. 34. daselbst; vgl. Art. 15. des franz. Ges. vom 9. Juli 1853.

[3]) §. 35. a. a. O. und Art. III. des Ges. vom 23. Dezember 1873. Vgl. Bemerk. zu §§. 35. und 38. des Reichsbeamten-Ges. S. 682. 684.

Das Gesetz fordert folgerecht als weitere Voraussetzung der Wittwen- und Waisen-Pension, dass die Regierung die Pension nicht eingezogen und der verstorbene pensionirte Beamte sich im Besitz des Reichs-Indigenats befunden hat.[4])

Ferner sind die Bestimmungen über die fakultative Gewährung einer Wittwen- und Waisen-Pension §. 1., über die Berechnung der Dienstzeit §. 5. Abs. 2., über die Zahlbarkeit §. 7., über den Erwerb der Pensionsraten §. 11., über die Einziehung derselben §. 13., über die Beschlagnahme §. 14., über besondere Stipulationen §. 15., den Vorschriften über die Beamten-Pensionen entsprechend, getroffen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwe, sowie die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. eine Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer Pension berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten aus der Landeskasse Pension.

Der Wittwe und den Waisen eines Beamten, welchem auf Grund des §. 75. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873, die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten betreffend, eine Pension bewilligt worden ist, steht ein Pensions-Anspruch nicht zu.

Stirbt ein Beamter, welchem auf Grund des §. 37. oder des §. 39. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte gewährt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen eine Pension aus der Landeskasse bewilligt werden.

Bemerkungen:

1. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung:

a) auf die aktiven Beamten, Lehrer und Lehrerinnen §. 1., deren Rechts-Verhältnisse das Gesetz vom 23. Dezember 1873. regelt. (Vgl. Bemerkungen zu §. 1. daselbst.)

b) auf die seit der Einverleibung von Elsass-Lothringen bis zum Erlass dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes vom 24. Dezember 1873. noch leben.

c) auf die Mitglieder der Gensdarmerie.*)

d) einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes finden ausserdem auf die Professoren der Universität zu Strassburg Anwendung. Ges. vom 25. Dez. 1873. (G.-Bl. 518. §. 3. unten S. 880t.)

Dagegen gilt dies Gesetz nicht für die in Elsass-Lothringen angestellten Reichs-Beamten (vgl. Einleitung). Ihre Wittwen und Waisen haben daher zur Zeit keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension. Dies rechtfertigt die Annahme, dass das Gesetz vom 24. Dezember 1873. nur der Vorläufer eines Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Reichs-Beamten sein wird, welches der Reichstag auf den Antrag des Verfassers

---

[4]) §. 3. dieses Ges. und §. 29. und §. 57. No. 1. des Reichsbeamten-Ges. sowie Bemerkungen S. 702.

*) Ueber die Beschränkung der Wittwen- und Waisen-Pensionen der Militairpersonen vgl. zu §. 7. des Reichsbeamt.-Ges. S. 598.

schon im Jahre 1872. beantragt hat (vgl. S. 42.) Andernfalls würde die Rechtsgleichheit zwischen Reichs- und Landes-Beamten, welche das Gesetz vom 23. Dezember 1873. anstrebt durch das Gesetz vom folgenden Tage verletzt.

2. Die Rechte, welche den Beamten als Mitgliedern der Wittwenkasse ihres heimathlichen Bundesstaates zustehen, werden durch dies Gesetz nicht berührt und bleiben ihnen unverkürzt.

3. Das Recht auf Wittwen- und Waisen-Pension ist durch die Bezahlung von Beiträgen nicht bedingt.

Nach Württemberg. Recht (§. 41. des Ges von 1821.) hat der Beamte bei seiner ersten Anstellung nach Art eines Eintritts-Geldes den vierten Theil der Jahres-Besoldung und ausserdem alljährlich 2 Prozent derselben zu zahlen.

4. Selbstmord des Beamten schliesst den Anspruch auf Wittwen und Waisen-Pension nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus. Indessen steht der Wortlaut des §. 1., welcher nicht unterscheidet, auf welche Weise der Tod des Beamten herbeigeführt ist, der entgegengesetzten, für die Hinterbliebenen günstigeren Auslegung zur Seite.

Ueber den Fall, wo der Beamte bei seinem Tode sich in Kriminal- oder Disziplinar-Untersuchung befindet vgl. Bemerkung zu §. 34. des Reichs-Beamten-Ges. Nr. 4b. S. 681.

5. Der §. 75. des Reichs-Beamten-Gesetzes bestimmt:

„Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in etc. etc: Dienst-Entlassung. Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amts-Verhältniss bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensions-Anspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienst-Entlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.“

Die Vorenthaltung der Wittwen- und Waisen-Pension in §. 1. geht augenscheinlich von der Voraussetzung aus, dass die Bewilligung der Pension im Fall des §. 75. ein Gnadenakt ist. Diese Auffassung ist nicht zutreffend; Das Disziplinar-Vergehen dessen der Beamte sich in jenem Falle der Pensions-Bewilligung schuldig gemacht hat, ist unter mildernden Umständen begangen und deshalb nimmt das Gesetz an, dass der Beamte nicht seine gesammten durch seine Anstellung erworbenen Vermögens-Ansprüche an den Staat verwirkt hat. Vgl. S. 723. Es wäre daher eben so folgerecht als billig gegen die schuldlosen Angehörigen des Beamten gewesen, wenn ihnen von dem ihrem Mann beziehungsweise Vater bewilligten Theil der gesetzlichen Pension die Wittwen-Pensionsquote gewährt wäre. Vgl. zu §. 75. S. 721—723.

6. Die in Bezug genommenen §§. 37. und 39. lauten:

§. 37. „Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension, nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besolduugs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 39. Wird ausser dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.“

Die Bewilligung unterliegt der Entscheidung des Reichskanzlers vgl. §. 5. dieses Gesetzes.

7. Nur die in der Ehe geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben den Anspruch auf Waisen-Pension, (code civile Art. 333.), nicht

die Stiefkinder und die anerkannten (code civile Art. 338.), oder durch Hof-Reskript (per rescriptum principis) legitimirten unehelichen Kinder (Preuss. A.-L.-R. II. 2. §§. 601—603. Novelle 74. Cap. 2. Nov. 89. Cap. X.) Auch die Annahme an Kindestatt begründet kein Recht auf Waisen-Pension.

8. Der Anspruch auf Wittwen- und auf Waisen-Pension ist nicht durch Bedürftigkeit bedingt. Dieselbe hat nicht den Karakter einer Unterstützung, sondern ist ein wohlerworbenes Vermögensrecht.

9. Vgl. Ges. vom 25. Dezember 1873. §. 3. (G.-Bl. S. 518. Unten S. 880t. u.)

§. 2. Das Recht auf Pension ist für die Wittwen und Waisen begründet, es mag der Beamte zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste oder im einstweiligen Ruhestande, oder im Pensionsstande sich befunden haben.

Hat aber ein Beamter erst geheirathet, während er sich im einstweiligen Ruhestande oder im Pensionsstande befand, so erhalten die Wittwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder nur dann Pension, wenn der Beamte nach jener Verheirathung wieder in den aktiven Dienst eingetreten ist.

Bemerkungen:

1. Das Recht des Beamten auf die Wittwen- und Waisen-Pension, welches für Frau und Kinder erworben ist, wird weder durch die dauernde noch durch die zeitweise Versetzung in den Ruhestand aufgehoben.

2. Wann der aktive Beamte geheirathet hat, macht keinen Unterschied. Auch wenn die Heirath kurz vor seinem Tode stattgefunden, ist das Recht auf Wittwen-Pension begründet, es sei denn, dass die Ehe nur zum Schein, in fraudem legis geschlossen worden. Anders das Französische Recht, nach welchem das Recht auf Wittwen-Pension in der Regel erst nach sechsjähriger Dauer der Ehe begründet ist. Art. 13. des Französischen Pensions-Gesetzes bestimmt:

„A droit á pension la veuve du fonctionnaire qui a obtenu une pension de retraite en vertu de la présente loi, ou qui a accompli la durée de service exigée par l'article 5, pourvu que le mariage ait été contracté six ans avant la cessation des fonctions".

In Bezug auf die Ausnahmen vgl. Art. 14. daselbst.

3. Die Pensionirung ist eine Form der Dienst-Entlassung; der pensionirte Beamte ist nicht mehr Beamter. Vgl. zu §. 34. des Reichs-Beamten-Ges. S. 678. Wer sich daher erst im Pensionsstande verheirathet, erwirbt für seine Ehefrau und seine Kinder ein Recht auf Wittwen- und Waisen-Versorgung nicht. (Vgl. zur Ueberschrift dieses Ges.) Dies ist konsequent.

4. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand steht freilich der dauernden Versetzung in den Ruhestand in dem Falle thatsächlich gleich, wo sie bis zum Tode des Beamten fortgedauert hat. Allein dieser Umstand rechtfertigt es nicht, den Beamten, welche sich während des einstweiligen Ruhestandes verheirathet haben, für den Fall ihres darin erfolgten Todes den Anspruch auf Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu versagen. Vgl. zu §. 24. des Reichs-Beamten-Ges. Die Stellung dieser Beamten ist im Zweifel nach der der a k t i v e n Beamten zu beurtheilen „sie haben nicht aufgehört Beamte zu sein", (Motive zu §. 119. des Reichs-Beamten-Ges. S. 773.) und ihre Hinterbliebenen sind auch in Betreff des Gnadenquartals (§. 31. des Reichs-Beamten-Gesetzes) denjenigen der aktiven Beamten gleichgestellt.

Die Härte dieser Bestimmung des §. 2. schwindet dadurch einigermassen, dass die zur Disposition gestellten Beamten in der Regel wieder angestellt werden und dass bei Berechnung ihrer Dienstzeit der Zeitraum ihres einstweiligen Ruhestandes in die Dienstzeit eingerechnet wird. Für die Fälle wo ein frühzeitiger Tod den Rücktritt in den aktiven Dienst verhindert hat, bleibt jene Härte bestehen, welche in keiner Verschuldung des Beamten, son-

dern nur in dem fiskalischen Interesse der Landeskasse ihre Erklärung findet, bei dem Umfang, welchen die vorläufige Versetzung in den Ruhestand in dem Art. II. des Ges. vom 23. Dezember 1873. gewonnen hat, aber dem gegenwärtigen Gesetz einen Theil seines Werthes raubt.

Das Württembergische Gesetz schliesst auch nur für die Wittwen und Waisen aus einer während des Pensionsstandes geschlossene Ehe die Pension aus, nicht aber wenn die Ehe während einer zeitweiligen Enthebung vom Dienst (Quieszirung) eingegangen war.

§. 3. Die Wittwen und Waisen eines Pensionärs, dessen Recht auf den Bezug der Pension zur Zeit seines Ablebens ruhte, weil er das deutsche Indigenat verloren hatte (§. 57. Ziff. 1. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.), haben keinen Pensions-Anspruch.

Bemerkungen:

Die Wittwen und Waisen eines Pensionairs, dessen Recht auf Pension wegen Verlustes des Indigenats ruht, haben keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension. Sie verlieren aber den erworbenen Anspruch auf Pension nicht, wenn sie ihrerseits das Indigenat verlieren; derselbe ruht nur. (§. 13.) Ueber den Verlust des Indigenats vgl. Bem. zu §. 29. des Reichs-Beamten-Ges. S. 674.

§. 4. Keinen Anspruch auf Pension hat die Wittwe, wenn die Ehe geschieden oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Bemerkungen:

1. Die Bestimmung des §. 1. ist dem französischen Gesetz entnommen. Art. 13. bestimmt:

„Le droit á pension n'existe pas pour la veuve dans le cas de séparation de corps prononcée sur la demande du mari."

2. In Frankreich wurde die Ehescheidung (divorce) durch das Gesetz vom 8. Mai 1816. aufgehoben. (Bulletin des lois, 7. Série Nr. 645.) „La divorce est aboli" und es blieb nur die Trennung von Tisch und Bett gestattet. Code civil Art. 306. bestimmt darüber:

„Dans le cas où il y a lieu à la demande en divorce pour cause déterminée, il sera libre aux époux de former demande en séparation de corps."

3. Die Trennung von Tisch und Bett, welche der §. 4. im Auge hat, ist die gemeinrechtliche Separatio quoad thorum et mensam perpetua „auf Lebenszeit". Die Trennung von Tisch und Bett auf Zeit (Separatio quoad thorum et mensam temporalis) kennt das Französische so wenig wie das Preussische Recht. Die Aussetzung des Erkenntnisses auf Scheidung bez. Trennung von Tisch und Bett für immer wegen lebensgefährlicher oder sonst harter Misshandlung und wegen schwerer Beleidigungen, zu welcher im Fall von Hoffnung auf Aussöhnung der Ehegatten Art. 259. des Code civil den Richter ermächtigt, führt weder die juristisch technische Bedeutung einer Trennung von Tisch und Bett (separation de corps) noch steht sie in ihrer Voraussetzung und Wirkung derselben gleich. Namentlich hat der klagende Ehegatte kein Recht, nach Ablauf von Jahresfrist, ohne Weiteres an Stelle der zeitigen die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett zu verlangen. Das Württembergische Recht (Ges. von 1821. §. 5.) spricht auch ausdrücklich aus, dass die Wittwenpension nur bei Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit verloren geht. (Vgl. §. 3. des Ges. vom 29. Novbr. 1873., betr. die Wiedereinführung der Ehescheidung. G.-Bl. S. 297.)

4. Die Wittwe, welche auf Antrag des Mannes geschieden ist, wird in der Regel der schuldige Theil sein; nothwendig ist dies nicht. Art. 310. des Code civil.

5. Für den Anspruch der von dem verstorbenen Beamten getrennten

Frau an den Staat auf Wittwenpension ist es rechtlich gleichgültig, ob die Trennung auf ihren oder auf Antrag des verstorbenen Mannes, durch ihre oder dessen Schuld herbeigeführt worden. Die Frau hat nur aus der Person des Mannes das Recht auf die Pension und es entscheidet daher allein, ob dieselbe rechtlich als die Ehefrau desselben zu betrachten ist. Dies ist in §. 3. auch für den Fall der Ehescheidung anerkannt. Die Trennung von Tisch und Bett wirkt nach Französischem Recht — zwar die Aufhebung der Gütergemeinschaft, Art. 311: „La séparation de corps emportera toujours séparation des biens“, im übrigen aber lässt sie die rechtlichen Wirkungen der Ehe und namentlich das Erbrecht der Ehegatten unberührt. Vgl. Art. 1452. 1518. des Code civil. Die hiernach von ihrem Ehemanne getrennte Frau müsste folgerecht, auch wenn auf dessen Antrag die Ehe getrennt worden und sie der schuldige Theil gewesen ist, die Wittwenpension erhalten. Das Französische Recht hat diese Konsequenz nicht gezogen und das gegenwärtige Gesetz ist demselben gefolgt. Nachdem die Ehescheidung in Elsass-Lothringen wieder eingeführt ist und die in Folge ihrer Verschuldung geschiedene Ehefrau keinen Anspruch auf Wittwenpension machen kann, hat jene Unterscheidung anscheinend jede Berechtigung verloren.

6. Nach Württembergischen Recht erhalten Wittwen, welche 38 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehemänner waren, keine Pension.

7. Der §. 4. gilt auch für die Wittwen der Professoren der Universität zu Strassburg. Ges. v. 25. Dezember 1873. §. 3. (G.-Bl. S. 518. Unten S. 880u.).

§. 5. Die Bestimmung darüber, ob und welche Pension der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Ober-Präsidenten, die Bewilligung der nach §. 1 Absatz 2. zulässigen Pensionen durch den Reichskanzler.

In Fällen, in welchen nach §. 52 des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werdeu kann, ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung der Wittwen- und Waisen-Pensionen zuzulassen.

Bemerkungen:

1. Die Bezeichnung „Abs. 2.“, ist offenbar ein Druckfehler und muss heissen „Abs. 3.“.

2. In der Konsequenz des Gesetzes vom 19. Juni 1871. §. 3. hat der Reichskanzler hier ohne Mitwirkung des Bundesraths zu befinden, vgl. Verordn. vom 23. Februar 1874. §. 1. (G.-Bl. S. 7.).

3. Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten steht der Wittwe bez. dem Vormund der Waisen der Rechtsweg zu. §. 149. des Reichs-Beamt.-Ges.

4. Der in Bezug genommene §. 52. lautet:

„Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Masgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) ausserhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staats-Amte herkömmlich war.“

5. Vgl. Bemerkungen zur Ueberschrift dies. Gesetzes.

§. 6. Die Zahlung der Pension an Wittwen und Waisen beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§§. 7., 31.,

69. des Reichs-Gesetzes vom 31. März 1873.). Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

Bemerkungen:

1. Siehe Ges. vom 23. März 1873., Bemerkungen zu Art. VII. und die dort ebenfalls in Bezug genommenen §§. 7. und 31. des Reichs-Beamten-Gesetzes. §. 69. lautet:

„Hinterlässt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichs-Behörde."

2. Die Personen, welche einen Anspruch auf das Gnadenquartal haben, sind nicht immer dieselben, welchen dies Gesetz die Waisenpensionen bewilligt. Das Gnadenquartal wird der Regel nach die Wittwe, welche nach dem Tode des Ehemannes das Haupt der Familie bildet und die Beerdigung und den Haushalt bestreitet, in Anspruch nehmen. In Ermangelung der Wittwe sind volljährige Kinder, welche jene Lasten übernehmen, nicht ausgeschlossen. Jedenfalls haben volljährige erwerbsunfähige Kinder einen Anspruch auf Versorgung aus dem Gnadenquartal. (Vgl. §. 6. des Reichs-Beamten-Ges.) Insoweit ein solches Gnadenquartal besteht, fällt die Waisenpension fort.

3. Wittwen und Waisen sollen nicht das Gehalt bez. die Pension des verstorbenen Ehemannes beziehungsweise Vaters und zugleich die Wittwen- und Waisen-Pension, welche nur an deren Stelle treten soll, beziehen. Der Regel nach wird daher in Ermangelung des Gnadenquartals mit dem Ende des Sterbemonats die Wittwen- und Waisen-Pension eintreten. Uebereinstimmend verfügt das Württemb. Ges. von 1821. in §. 34.

4. Vgl. Ges. vom 25. Dezember 1873. betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an der Universität zu Strassburg (G.-Bl. S. 518.).

§. 7. Die Wittwen- und Waisen-Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Bemerkungen:

1. Vgl. Reichs-Beamten-Gesetz §. 56. S. 701.

2. Gilt auch für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg §. 3. des Ges. vom 25. Dezember 1873. (G.-Bl. S. 518 Unten Seite 880u.).

§. 8. Die Pension der Wittwe besteht in dem dritten Theile der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Die Pension soll jedoch vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung mindestens zweihundert Franken betragen und zweitausend Franken nicht übersteigen.

Bemerkungen:

1. Ueber den Betrag der Pension des Beamten vgl. Reichs-Beamten-Gesetz vom 31. März 1873. §. 41. und Bemerkungen S. 687.

2. Ueber den Betrag der Wittwen-Pension bestimmt

a) das Französische Recht Art. 13. und 14.:

„La pension de la veuve est du tiers de celle que le mari avait obtenue ou à laquelle il aurait eu droit. Elle ne peut être inférieur à cent francs, sans toutefois excéder celle, que le mari aurait obtenue ou pu obtenir."

„La veuve dont le mari aura perdu la vie par un des accidents prévus au paragraphe 2 de l'article 11, ou par la suite de cet accident. — Dans le premier cas, la pension est des deux tiers de celle que le mari aurait obtenue ou pu obtenir par application de l'article 12 (premier paragraphe)."

b) Das Württembergische Ges. in Art. 4., des Ges. vom 29. März 1865.:

„Der §. 34. des Gesetzes über die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821. (welcher den Wittwen nur 25 Prozent der Pension ihres Ehemannes als Wittwengehalt gewährte) wird in Punkt 1. dahin abgeändert": „„Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension des Verstorbenen, wie sich dieselbe nach den Artikeln 2. und 3. berechnet, mag der Versorbene schon selbst in Pension gestanden sein oder nicht, 33⅓ Prozent. Der hierdurch für die Wittwen- nnd Waisen-Pensionsanstalt der Zivilstaatsdiener entstehende Mehrbedarf wird durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. Diese Bestimmung kommt auch zu Gunsten der bereits bewilligten Pensionen der Hinterbliebenen in Anwendung."“

Zum Vortheil der Kasse treten nach §. 41. jenes Gesetzes von 1821. bei Wittwen, welche über 18 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehemänner sind, Kürzungen der Pensionen ein.

3. Die Feststellung des Höchstbetrages in §. 8. sichert die Landeskasse gegen zu grosse Belastung und ist mässig gegriffen. Mit 2000 Franks — 1600 Mark oder 533 Thlr. 10 Sgr. — wird die Wittwe eines höher gestellten Beamten nur mit äusserster Einschränkung und Aufgebung ihrer bisherigen Lebensgewohnheiten ihr Dasein fristen können. Die Erhöhung des Mindestbetrages auf 200 Franks — 160 Mark oder 53 Thlr. 10 Sgr. — ist durch die eingetretene Entwerthung des Geldes zur Nothwendigkeit geworden.

4. Die Pension der Wittwen der Professoren an der Universität zu Strassburg ist nach andern Grundsätzen normirt. Vgl. zur Ueberschrift dieses Gesetzes. Nur der Höchstbetrag ist ebenfalls auf 2000 Franks begrenzt.

§. 9. Die Waisenpension beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, ein Fünftheil der Wittwenpension für jedes Kind,

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, ein Drittheil der Wittwenpension für jedes Kind.

Bemerkungen:

1. Das Württembergische Gesetz §. 24. giebt den Kindern in dem Falle 6. des §. 8. nur den vierten Theil der Wittwen-Pension als Waisen-Pension; dagegen bestimmt das Französische Gesetz in Artikel 16.:

„L'orphelin ou les orphelins mineurs d'un fonctionnaire ou employé ayant obtenue sa pension, ou ayant accompli la durée de service exigée par l'article 5 de la présente loi, ou ayant perdu la vie dans un des cas prévus par les paragraphes premier et deuxième de l'article 14, ont droit à un secours annuel lorsque la mère est ou décédée, ou inhabile à recueillir la pension, ou déchue de ses droits. — Ce secours est, quel que soit le nombre des enfants, égal à la pension que la mère aurait obtenue ou pu obtenir conformément aux articles 13., 14. et 15. Il est partagé entre eux par égales portions, et payé jusqu'à ce que le plus jeune des enfants ait atteint l'âge de vingt et un ans accomplis, la part de ceux qui décéderaient ou celle des majeurs faisant retour aux mineurs. — S'existe une veuve et un ou plusieurs orphelins mineurs provenant d'un mariage anterieur du fonctionnaire, il est prélevé sur la pension de la veuve, et sauf réversibilité en sa faveur, un quart au profit de l'orphelin du premier lit s'il n'en existe qu'un en âge de minorité, et la moitié s'il en existe plusieurs."

Nach dem gegenwärtigen Gesetz besteht die Pension der Kinder neben der Pension der Wittwe, ihrer Mutter, und der Prozentsatz ist fest normirt. Jene schliesst diese nicht aus, sondern bewirkt nur, dass der Prozentsatz ein geringerer wird. Sobald die Wittwen-Pension fortfällt, tritt der höhere Prozentsatz ein; die Kinder erhalten diesen, wenn die Mutter von dem verstorbenen Vater geschieden war oder sich wieder verheirathet hat. (§§. 4. 11—12.)

Nach den angezogenen Bestimmungen des französischen Rechts erhalten die Kinder nur Pension, wenn eine pensionsberechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, alsdann aber ohne Rücksicht auf ihre Zahl den vollen Betrag der Wittwen-Pension, stehen mithin, im Fall nur zwei vorhanden sind, günstiger, bei einer grösseren Zahl aber ungünstiger als nach §. 8.

Der Antheil des Ausscheidenden z. B. wegen Vollendung des 18. Lebens-

jahres wächst nach §. 12. des gegenwärtigen Gesetzes den übrigen pensionsberechtigten Kindern nur in dem Fall zu, wenn selbige sich noch nicht im vollen Genusse der für sie normirten Beträge befinden. (§. 10.) Nach Art. 13. des französischen Gesetzes tritt die Accrescenz in allen Fällen ein.

Die Grundsätze des §§. 9. und 11. mit ihrer Berücksichtigung der Zahl der Kinder sind ebenso gerecht, als sie den realen Bedürfnissen entsprechen und verdienen vor dem engherzigen französischen System den Vorzug.

§. 10. Die an die Wittwe und die Waisen zu zahlenden Pensionen dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die einzelnen Pensionen verhältnissmässig gekürzt.

Bemerkungen:

1. Enthält eine Finanzmassregel von keiner praktischen Tragweite. Die vorgesehene Kürzung der Pension wird erst eintreten, wenn ein Beamter eine Wittwe und mehr als 10 Kinder, oder zwar keine Wittwe aber 10 Kinder hinterlassen sollte. Eine Mutter und 10 Kinder oder 9 Doppelwaisen erhalten zusammen den Betrag der Pension des Verstorbenen: $^1/_3 + (10 \times ^1/_{15} = ^{10}/_{15} =)$ $^2/_3 = ^3/_3$ oder $9 \times ^1/_9 = ^9/_9$.

2. Diese Bestimmung gilt nicht für die Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu Strassburg.

§. 11. Die Zahlung der Pension hört auf:

a) für die Wittwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;

b) für jedes Kind mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet;

c) für Mädchen, welche sich vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verheirathen, mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Verheirathung stattfindet.

Bemerkungen:

1. Der Pensions-Anspruch ist mit dem ersten jeden Monats für den ganzen Monat erworben. Vgl. zu §. 5. des Reichs-Beamten-Ges. Bem. Nr. 4. S. 594.

2. Durch Verbrechen oder Vergehen der Wittwe oder Kinder geht der Pensions-Anspruch nicht verloren. Dies entspricht den über den Verlust der Pension des Beamten angenommenen Grundsätzen (vgl. zu §. 34). Anders nach dem Württ. Ges. von 1821. §. 36.

3. Ueber das 18. Lebensjahr hinaus wird keine Waisen-Pension gezahlt, auch in dem Falle nicht, wo das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist. Vgl. §. 9. Bemerkungen. Nach dem Baierischen Recht hört die Zahlung erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr auf.

4. Andererseits hebt die Annahme eines pensionsberechtigten Kindes an Kindesstatt oder Einkindschaft sein Pensionsrecht nicht auf.

5. §. 11. gilt auch für die Wittwen und Waisen der Prof. an der Universität zu Strassburg §. 3. des Ges. vom 25. Dez. 1873. (G.-Bl. S. 518 u. S. 880u.)

6. Nach dem Ges. vom 27. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 284. 287.) erhalten die Wittwen der im Kriege oder in Folge des Krieges verstorbenen Militärpersonen die Wittwen-Pension noch ein Jahr nach ihrer Verheirathung, die Kinder der Offiziere und in Offizierrang stehenden Militär-Aerzte die

Waisen-Pension bis zum vollendeten 17., die Kinder der übrigen Militär-Personen dieselbe nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§. 12. Beim Tode oder bei der Wiederverheirathung einer pensionsberechtigten Wittwe tritt die aus den Bestimmungen in den §§. 9. und 10. sich ergebende Erhöhung der Waisenpension mit dem Ablaufe des im §. 11 Litt. a. bezeichneten Termines ein.

Beim Ausscheiden eines pensionsberechtigten Kindes fällt dessen Pension von dem in §. 11 Litt. b. und c. bezeichneten Termine an den übrigen Berechtigten verhältnissmässig insoweit zu, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §. 8 oder §. 9 gebührenden Beträge befinden.

Bemerkungen:

1. Die Vorschrift ist eine Konsequenz des §. 11. (vgl. Bem.). Die Landeskasse soll namentlich nicht die Wittwen-Pension und die erhöhte Waisen-Pension gleichzeitig zahlen.

2. Der Abs. 2. dieses Paragraphen enthält eine Ausnahme von der Regel, dass die Pensions-Beiträge der ausscheidenden Kinder an die Landeskasse zurückfallen. Diese Regel gilt jedoch nur insoweit, als die Kinder die vollen Pensionssätze des §. 9. erhalten haben. War dies nicht der Fall, so ist es nur folgerecht, dass im Fall des Ausscheidens eines Kindes zunächst jene Sätze erfüllt werden und erst der Ueberschuss über dieselben der Landeskasse zu Gute kommt.

3. Vgl. oben zu §. 10. Bem. Nr. 2.

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Wittwen- und Waisen-Pension ruht:

1) wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;
2) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, im Staats- oder im öffentlichen Schuldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als dieses den Betrag der Pension übersteigt.

Bemerkungen:

1. Vgl. zu §. 3. dieses. Ges. Insoweit das Indigenat nicht verloren geht, kann die Wittwen- und Waisen-Pension im Auslande verzehrt werden.

2. Auch hier ist der Kommunal-Schuldienst dem Reichs- und Staatsdienst gleichgestellt und dies erscheint um so gerechtfertigter, als die pensionsberechtigten Personen des §. 13. vollkommen dienstfähig und durch keine Rücksichten in der Annahme von Lehrerstellen auf Lebenszeit behindert sein werden, was bei den pensionirten oder zur Disposition gestellten Beamten nicht der Fall ist. (§§. 34. und 28. des Reichs-Beamten-Ges.) Vgl. Ges. vom 23. Dezember 1873. Art. VI. §. 1. Bemerkungen.

3. Aus §. 13. geht hervor, dass auch an die Anstellung von Lehrern unter 18 Jahren gedacht ist.

4. Nach §§. 12. und 13. steht anzunehmen, dass während des „Ruhens“ des Pensionsrechts der Wittwe der höhere Satz der Waisen-Pension nicht eintritt. De lege ferenda scheint diese Erhöhung gerechtfertigt, weil die Ratio legis, der Mangel der Fürsorge der Mutter hier zutrifft und auch eine Mehrbelastung der Landeskasse nicht eintritt.

§. 14. Die über die Beschlagnahme der Pensionen und Wartegelder im Art. VI. §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873. getroffenen Bestimmungen

finden auch hinsichtlich der Pensionen der Wittwen und Waisen Anwendung.

Bemerkungen:
Die Beschlagnahme ist nur zu Gunsten gewisser privilegirter Forderungen auf Höhe von 1/3 beziehungsweise 1/5 der Pension zulässig. Vgl. Bemerkungen zu Art. VI. §. 3. des Ges. vom 23. Dezember 1873.

§. 15. Zusicherungen, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch den Kaiser oder den Reichskanzler in Beziehung auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an die Hinterbliebenen einzelner Beamten oder Beamtenklassen gemacht worden sind, bleiben in Geltung, sofern die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht günstiger sind.

Bemerkungen:
Vgl. Art. VI. Nr. 4. des Gesetzes vom 23. Dezember 1873.

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Wittwen und Waisen solcher Beamten Anwendung, welche in der Zeit vom 9. Juni 1871. bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Dezember 1873., die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer betreffend, pensionirt worden sind, und sich bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch am Leben befinden.

Bemerkungen:
Diejenigen Beamten und Lehrer, welche in der Zeit von der Einverleibung Elsass-Lothringens bis zum Erlass des Ges. vom 23. Dezember 1873. pensionirt sind, werden den nach Masgabe eben dieses Gesetzes Pensionirten in Beziehung auf Wittwen- und Waisen-Pensionen gleichgestellt. Worauf die Pensionirung beruht hat, ob auf Gesetz oder Vertrag, ist gleichgültig. Vgl. Bem. zu §. 1. und Art. VI. Nr. 4. des Ges. vom 23. Dezember 1873., betr. die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer. Die Wittwen und Waisen der pensionirten Beamten, welche inzwischen gestorben sind, erhalten keine Pension.

§. 17. Was in dem gegenwärtigen Gesetze über die Pensionen der Wittwen und Waisen von Beamten bestimmt ist, gilt auch bezüglich der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, sowie bezüglich der Waisen derjenigen Lehrerinnen, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873. ein Anspruch auf Pension zusteht, sowie bezüglich der Wittwen und Waisen der Mitglieder der Gensd'armerie.

Bemerkungen:
1. Vgl. zu §. 1. Die Gleichstellung der Wittwen und Waisen der Lehrer bez. Lehrerinnen mit denen der Beamten ist durch die Gleichstellung der Beamten und Lehrer in Art. I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1873. geboten.
2. Wegen der Mitglieder der Gensd'armerie vgl. Bemerkung zu §. 1. Nr.1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

3.

Gesetz,

betreffend

die Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an der Universität Strassburg.

Vom 25. Dezember 1873.

(Gesetzbl. f. Elsass-Lothr. 1873. S. 518.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die Waisen der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren an der Universität Strassburg, welche aus der Universitätskasse besoldet werden, erhalten aus der Landeskasse Pension. Diese Pension beträgt:

a) für die Wittwe ein Fünftheil des letzten aus der Universitätskasse gezahltenStaatsgehalts des Verstorbenen mit Ausschluss der Zulagen, mindestens jedoch 1200 Franken und höchstens 2000 Franken,

b) für jede Waise 400 Franken.

Unter Waisen sind die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873. bezeichneten Kinder zu verstehen.

Bemerkungen:

1. Durch Gesetz und Stiftungs-Urkunde vom 28. April 1872. (Gesetzblatt Seite 165.) ist die Universität zu Strassburg errichtet worden, nachdem die für das Jahr 1872. zu verwendenden Mittel durch Gesetz vom 20. April (Gesetzblatt Seite 167.) zur Verfügung gestellt waren. Die Eröffnung derselben hat am 1. Mai 1872. stattgefunden. Ihre innere Verfassung und Verwaltung ist provisorisch durch ein Statut geregelt, welches unterm 28. April 1872. erlassen worden. Das Organ der Reichs-Regierung bildet ein Kurator, welcher die Stellung einer höheren Reichs-Behörde hat. Verordn. vom 23. Februar 1874. §§. 3. u. 5. (G.-Bl. S. 7. u. 8.)

2. Vgl. Bemerkungen zur Ueberschrift und §§. 8. und 9. des Ges. vom 24. Dezember 1873.

3. Zu den Waisen gehören also die ehelichen und die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. Der Betrag der Pension ist ohne Ausnahme (vgl. Ges. vom 24. Dezember 1873.) fest normirt und kann nicht gekürzt werden.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu welchen dem Verstorbenen sein Gehalt gewährt worden ist. Sie wird durch den Ober-Präsidenten verfügt.

Bemerkungen:

Vgl. §. 6. des Ges. vom 24. Dezember 1873.

§. 3. Die §§. 4., 7., 11. und 13. des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, vom 24. Dezember 1873. finden auf die nach gegenwärtigem Gesetze zu gewährenden Pensionen gleichfalls Anwendung.

Bemerkungen:

1. Die angezogenen Bestimmungen des Ges. vom 24. Dezember 1873. beziehen sich auf die Zahlbarkeit der Pensionen §. 7. und den Verlust bez. die Einziehung der Pensionen §§. 4. 11. 13.

2. Ueber die Geldmittel für die Besoldungen und Pensionen vgl. Ges. betr. die von dem protestantischen Seminar zu Strassburg zu verwaltenden Stiftungen vom 27. Novbr. 1873. (G.-Bl. S. 298). Das Reich gewährt aus Landesfonds einen Zuschuss von 261,650 Thlr. Landeshaushalt für 1874. S. 45. G.-Bl. S. 455.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze.

III. Abtheilung.

1. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873. **Vom Herausgeber.**
2. Gesetz, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. **Vom Herausgeber.**
3. Nachträge und Ergänzungen zum Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag.
4. Uebersicht der höchsten Reichs-Behörden und ihrer Ressort-Verhältnisse.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände.

Vom 25. Mai 1873.

(Reichs-Gesetzblatt 1873. S. 113.)

Einleitung.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches und des Norddeutschen Bundes bildet die gesammte Deutsche Landmacht ein einheitliches Heer, die vorhandene Kriegsflotte eine einheitliche Kriegsmarine, das Postwesen und das Telegraphenwesen je eine einheitliche Staatsverkehrs-Anstalt. Die hierfür erforderlichen Ausgaben werden aus Reichsmitteln bestritten, die etwaigen Ersparnisse und die Ueberschüsse fliessen in die Reichskasse. Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Uebergang dieser Institute aus den Händen der seitherigen Verwaltung in die Verwaltung des Bundes und des Reichs zu erfolgen habe, sind in beiden Verfassungs-Gesetzen nicht getroffen. Dies verhinderte nicht, dass im Jahre 1867 der Uebergang selbst mit aller wünschenswerthen Raschheit erfolgte und dass Bundesheer und Bundes-Kriegsmarine, Bundes-Postverwaltung und Bundes-Telegraphenverwaltung vollendete Thatsachen wurden, bevor noch eine Verständigung der einzelnen Staaten mit der Bundesregierung darüber stattgefunden hatte, welche rechtlichen Folgen der Uebernahme der Verwaltung von Seiten des Bundes in Bezug auf die für die Zwecke der Verwaltung mitübernommenen Gegenstände beizumessen seien.

Ein solches nur auf den nächsten praktischen Erfolg gerichtetes Verfahren war ohne Zweifel im nationalen Interesse nur anzuerkennen: bei dem Ausbau des neu gegründeten Bundesstaates lagen eben dringlichere Aufgaben vor, als die Schlichtung juristischer Subtilitäten. Es war zwar unmöglich, den sich aufdrängenden Rechtsfragen ganz aus dem Wege zu gehen. Allein man unterliess es, dieselben in ihrer Gesammtheit und prinzipiell zu entscheiden, sondern man verfuhr, wie es in jedem einzelnen Falle am zweckmässigsten erschien. Bei der Militair-Verwaltung ergab sich sehr bald die Nothwendigkeit, einzelne unbrauchbar gewordene Geschütze, Pferde u. s. w. durch andere zu ersetzen. Man verkaufte also das unbrauchbare Material und verwandte den Erlös zur Anschaffung von neuem. Als es sich sodann darum handelte, die auf diese Weise erzielten Einnahmen im Etat nachzuweisen, stellte man dieselben in Einnahme, oder brachte sie auf die entsprechenden Ausgabe-Positionen in Abzug. Das war ein durchaus zweckmässiges Verfahren, mit welchem sich auch der Reichstag in der Herbstsession 1867 einverstanden erklärte. (Vgl. Stenogr. Ber. S. 244 ff.). Die Militair-Verwal-

tung war sich aber schwerlich bewusst, damit stillschweigend den Grundsatz aufgestellt und zur Anerkennung gebracht zu haben, dass die in die Bundes-Verwaltung eingebrachten beweglichen Sachen Eigenthum des Bundes geworden seien.

In ähnlicher Weise verfuhr man in Bezug auf die von der Bundesverwaltung übernommenen unbeweglichen Sachen. Es kam auch hier den Bundesbehörden vor Allem darauf an, die organisatorische Thätigkeit der Verwaltung nicht durch ein Verweilen bei blossen Rechtsfragen zu hemmen. Dies schien am leichtesten erreichbar, wenn man bei den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen zugestand, dass das Eigenthum an den unbeweglichen Sachen den Einzelstaaten verbleibe. So wurde in den Militair-Konventionen, welche Preussen im Jahre 1867 mit mehreren Norddeutschen Regierungen abschloss — vergl. Archiv des Nordd. Bundes Band I., Heft III. S. 170 ff. — den betheiligten Staaten das Eigenthum an den in die Militair-Verwaltung übergehenden Immobilien vorbehalten. Bei den Militair-Konventionen mit den beiden Mecklenburg verfuhr man zwar etwas korrekter, indem in dieser Beziehung der Zusatz Aufnahme fand: „so lange nicht durch ein Reichs-Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen werden.“ Beim Abschluss der Militair-Konventionen mit Baden und Hessen wurde jedoch von diesem Vorbehalt wieder Abstand genommen und beiden Bundesstaaten das Eigenthum an den Grundstücken zuerkannt. Nach derselben Auffassung wurde auch bei der Post- und der Telegraphen-Verwaltung in Bezug auf das Eigenthum an den unbeweglichen Sachen verfahren. Den Grund, weshalb man an den beweglichen Sachen dem Bunde das Eigenthum zusprach, an den unbeweglichen dagegen nicht, unterzog man keiner näheren juristischen Prüfung. Die Verwaltung kam mit einer solchen differentiellen Behandlung der beweglichen und der unbeweglichen Sachen am raschesten voran — das genügte. Eine formelle Beschlussnahme des Bundesrathes hat auch, soviel bekannt, hierüber nicht stattgefunden. Man verständigte sich eben auch hier nur von Fall zu Fall und fasste die Entscheidung derartiger Rechtsfragen mehr als eine innere Angelegenheit des Bundesrathes auf, bei welcher es der Inanspruchnahme der Faktoren der Gesetzgebung, also einer Mitwirkung des Reichstages nicht bedürfe.

Demgemäss beantwortete der Präsident des Bundeskanzler-Amtes die wiederholten Anfragen des Abgeordneten Miquél in den Reichstags-Sessionen von 1868 und 1870 im Wesentlichen übereinstimmend dahin: Die für die Zwecke der Bundes-Verwaltung neu erworbenen Grundstücke und ebenso die Verbesserungen, welche an bestehenden Gebäuden vorgenommen wurden, sind Eigenthum des Bundes; hiervon abgesehen ist das Immobiliar bei dem bisherigen Besitzer geblieben, das Mobiliar ist auf den Bund übergegangen. (Stenogr. Ber. 1868., S. 309., 314.; 1870. I. S. 282. ff.)

Die Ausführungen des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes begegneten in sachlicher Beziehung im Reichstage keinem Widerspruch. Dagegen rief seine einleitende Bemerkung, dass die ganze Frage nur in dem Falle eine praktische Bedeutung habe, wenn es darauf ankommen sollte, bei einer Auflösung des Bundes eine Vermögens-Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Betheiligten herbeizuführen, aus der Reihe der Preussischen Abgeordneten mehrfache Erwiderungen hervor. Man wies darauf hin, dass der jetzige ungeordnete Zustand bereits zu starken Differenzen zwischen dem Preussischen Abgeordnetenhause und

dem Kriegsminister geführt habe, und dass eine durchgreifende gesetzliche Regelung nicht länger entbehrt werden könne. Dabei blieb es nicht. Bei der zweiten Berathung des Etats-Gesetzes für das Jahr 1871 wurde die Angelegenheit abermals und zwar in Gegenwart des Bundeskanzlers zur Sprache gebracht. Der Letztere betonte in seiner Antwort zwar ebenfalls, dass die Grundsätze, nach welchen gehandelt worden sei, die praktisch richtigsten und anwendbarsten seien, er stellte jedoch nicht weiter in Abrede, dass eine Anerkennung dieser Grundsätze auch von Seiten der parlamentarischen Körperschaften durchaus wünschenswerth sei, und stellte ganz anheim, in welcher Form dieselbe dereinst erfolgen könne, ob im Wege der Gesetzgebung, oder im Wege der Resolution. (Stenogr. Ber. 1870. I. S. 534.)

Die zugesagte Vorlage erfolgte vorerst nicht. Der Krieg mit Frankreich brachte zunächst andere Aufgaben für die Gesetzgebung, und als nach Gründung des Deutschen Reiches die Reichsregierung der Angelegenheit näher trat, ergaben sich sehr ernstliche Zweifel darüber, ob die seitherige Auffassung des Bundesrathes in Betreff der unbeweglichen Gegenstände haltbar sei. Es waren die Verhältnisse bei der Militair-Verwaltung, welche diese Zweifel hervorriefen. Die Erweiterung der Deutschen Festungen war aus militairischen und volkwirthschaftlichen Gründen nicht länger zu umgehen. Die hierfür erforderlichen bedeutenden Geldmittel waren vom Reiche aufzubringen, während nach der bisherigen Auffassung des Bundesrathes der Erlös aus dem entbehrlich werdenden sehr werthvollen Terrain den betheiligten Staaten hätte zukommen müssen. An dieser Konsequenz der seitherigen Ansicht aber hätte sich, wie vorauszusehen war, die dringend nothwendige Massnahme zerschlagen. Als die Autorität der seitherigen Auffassung einmal erschüttert war und man daran ging, die gesammte veränderte Rechtslage unter dem einheitlichen Gesichtspunkte des Gesetzgebers zu konstruiren, stellte sich heraus, dass auch Rücksichten anderer Art davon abmahnten, an der seitherigen Auffassung festzuhalten. Die fortwährenden Veränderungen, welche im Interesse der Verwaltung an den überkommenen Grundstücken vorzunehmen waren, drohten die rechtlichen Beziehungen in einem Masse zu verwickeln, dass ein Auseinanderhalten der Rechte verschiedener Eigenthümer nicht länger durchführbar erschien. Dazu kam, dass es sich nicht einmal überall um wirkliches Eigenthum, sondern mehrfach auch um andere dingliche Rechte handelte. Es konnte ferner nicht ganz ausser Betracht bleiben, dass der Norddeutsche Bund und das Reich nicht bloss in den Besitz beweglicher und unbeweglicher Sochen, sondern zugleich in eine Reihe vertragsmässiger Verbindlichkeiten eingetreten waren. Es ergab sich mit einem Wort, dass Bund und Reich die Rechtsnachfolger der Einzelstaaten in Bezug auf die ihnen durch die Verfassung überwiesenen Verwaltungszweige geworden seien und dass dieses Rechtsverhältniss sich am zutreffendsten aus der Annahme einer stattgefunden Universal-Sukzession erklären lasse. Damit aber war die seitherige Auffassung bezüglich des Eigenthums an den Grundstücken unvereinbar, denn eine Nachfolge in die Gesammtheit aller Rechte und Verbindlichkeiten musste auch eine Nachfolge in die Rechte an den unbeweglichen Sachen in sich geschlossen haben.

Unter dieser veränderten Auffassung erfolgte die Ausarbeitung des dem Reichstage unter dem 12. März 1873 mitgetheilten Gesetz-Entwurfs (No. 6. der Drucks.). Die beigegebenen Motive schildern den Ent-

wickelungsgang, welchen die Auffassung des Bundesrathes in Betreff der Rechtsfrage genommen hatte, in folgender Weise:

„Dem Sinne der Verfassung entsprechend erscheint die den Ausgangspunkt für den Entwurf bildende Annahme, dass mit den Verwaltungen, welche verfassungsmässig aus Reichsmitteln unterhalten werden, auch das Eigenthum an allen zum dienstlichen Gebrauche dieser Verwaltungen bestimmten Gegenständen, welches zuvor den einzelnen Bundesstaaten zustand, an das Reich übergegangen sei. Durch den Uebergang der Verwaltungen auf das Reich sind die Bundesstaaten in eine Gemeinschaft der bezüglichen Hoheitsrechte getreten, und insofern die Hoheitsrechte zugleich einen privatrechtlichen Gehalt haben und namentlich das Eigenthum an den zu ihrer Ausübung bestimmten Sachen mit einschliessen, ist das Reich in dieses Eigenthum in gleicher Weise sukzedirt, wie es als dominus negotii in alle zur kritischen Zeit vorgefundenen Kontraktsverhältnisse der einzelstaatlichen Verwaltungen ohne Weiteres eingetreten ist. Es ist auch selbstverständlich, dass das Reich die auf dasselbe übergegangenen Verwaltungen nicht ohne eine zu ihrem Betriebe erforderliche Ausrüstung hätte übernehmen können. Schon die nothwendige Kontinuität der Verwaltungen erforderte für sie die Erhaltung des ihnen dienstbaren Apparates. Bei ihrer Uebertragung muss daher subintelligirt gewesen sein, auf das Reich als nothwendige Ausstattungen diejenigen Gegenstände mit übergehen zu lassen, welche zur Zeit jener Uebertragung dem Dienste der betreffenden Verwaltungen gewidmet waren. Die Macht über diese Gegenstände, wie das Reich sie zu einer gedeihlichen Führung der Verwaltungen braucht, geht zweifelsfrei weit über die Grenzen des zivilrechtlichen Niessbrauchs hinaus. Das Reich muss berechtigt sein, kraft eigener, nach allen Seiten hin freier Entschliessung selbst zur Veräusserung von Immobilien zu verschreiten, wenn das Interesse der Verwaltungen die Ersetzung durch geeignetere Objekte gebietet. Eine Machtfülle aber von solcher Ausdehnung ist nicht mehr bloss die Ausübung des einem Dritten zustehenden Eigenthums, sie ist das Eigenthum selbst. Dies schliesst nicht aus, dass auf die Sachen, an denen ihnen früher das Eigenthum zustand, der Fortbestand gewisser eventueller Rechte anerkannt wird. Diese Rechte stehen aber in zweiter Linie und beeinträchtigen nicht die Intensität der dem Reiche zustehenden Herrschaft. Der Entwurf will daher nur einen der Verfassung bereits innewohnenden, sozusagen latenten Gedanken legislatorisch zum Ausdruck bringen, und die Bestimmungen, welche er trifft, lassen sich als Ausführungs-Bestimmungen der bezüglich der erwähnten Reichsverwaltungen bereits bestehenden Verfassungs-Bestimmungen bezeichnen".

Die hier entwickelte Ansicht über den Eigenthums-Uebergang, sowie die Karakterisirung der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen als Ausführungs-Bestimmungen zu der Verfassung, blieb bei der Berathung des Entwurfs in der Kommission des Reichstages nicht ohne Widerspruch. Der Bericht der Kommission (No. 51 der Drucks.) theilt hierüber Folgendes mit:

„In Betreff der Art und Weise, wie das Recht, diesen Gegenstand im Wege der Reichs-Gesetzgebung zu regeln, aus der Verfassung abzuleiten sei, machten sich zwei verschiedene Auffassungen in der Kommission geltend, die hier kurz angeführt werden müssen, weil sie auch für die Art und Weise der Regelung selbst in Betracht kommen.

Die erste Auffassung ging davon aus, dass eine authentische Interpretation der Verfassung zu geben sei. Das Reich sei kraft der Verfassung in die Rechte der Bundesstaaten an den durch die Verfassung seiner Verwaltung unterworfenen Gegenständen eingetreten, wie in die auf diese Gegenstände sich beziehenden Vertragsverhältnisse, so auch in das Eigenthum und andere dingliche Rechte. Es liege eine Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb vor. Das einem öffentlichen Zwecke gewidmete Vermögen gehe bei eintretenden Aenderungen in der Organisation von Staat oder Gemeinde auf diejenige Korporation über, welche die betreffenden Zwecke zu erfüllen habe. Wenn dies für die Mobilien als selbstverständlich angesehen sei, so dass man bereits im Bundeshaushalt für 1868 den Erlös für verkaufte Pferde, Geschütze u. s. w. in Einnahme gestellt habe, so müsse dasselbe auch von den Immobilien gelten. Zu einer rechtlichen Unterscheidung beider liege kein Grund vor, entgegenstehende Aeusserungen im Reichstage und den Militair-Konventionen seien nur als Mittheilungen theoretischer Meinungen und sub-

jektiver Ansichten der kontrahirenden Staaten anzusehen, die vom Reiche nicht anerkannt seien.

Die zweite Auffassung wollte nur Ausführungs-Bestimmungen zur Verfassung als zulässig anerkennen. Die Verfassung habe die Frage: welchen Umfang das unzweifelhaft auf das Reich übergegangene Nutzungsrecht an den seiner Verwaltung unterworfenen Gegenständen habe, offen gelassen. Aus dem Uebergang der Verwaltungen folge um so weniger der Uebergang des Eigenthums, als dieses nicht den einzelnen Bundesverwaltungen, sondern den Staaten zugestanden habe. Der Auffassung, dass ein durch den Zweck beschränktes Eigenthum, oder dass ein blosses Nutzungsrecht als übergegangen anzusehen sei, müsste an sich dieselbe Berechtigung zuerkannt werden, wie der Auffassung, dass unbeschränktes Eigenthum übergegangen sei. Für die durch Ausübung des Nutzungsrechts mit der Zeit verschwindenden Mobilien sei die Lösung der Frage ohne Werth gewesen, daher auch die nachträgliche Uebereinstimmung, dass an den Mobilien unbeschränktes Eigenthum übergegangen sei, um so weniger zu Konsequenzen berechtige, als feststehe, dass die Absicht, unbeschränktes Eigenthum zu übertragen und empfangen zu wollen, in Betreff der Immobilien nicht vorhanden gewesen sei. Dazu komme, dass die Erklärungen über die entgegenstehende Auffassung der Rechtsverhältnisse an den Immobilien im Reichstage und den Militair-Konventionen ohne Widerspruch gelassen, Militair-Konventionen in den Gesetzsammlungen einzelner Länder publizirt seien, und ihre Bestimmungen einer grossen Anzahl von Rechtsgeschäften zu Grunde gelegt, vielleicht auch einzelne Gegenstände an die einzelnen Staaten nur in dem Glauben an ein ihnen verbleibendes Eigenthum übertragen, beziehungsweise angeschafft seien. Die Annahme eines bereits stattgefundenen Eigenthums-Ueberganges der Immobilien sei demnach eine den Thatsachen nicht entsprechende Fiktion, und solche Fiktion der historischen Wahrheit zuwider als Thatsache durch die Gesetzgebung festzustellen (§. 1. des Entwurfs), sei wohl ohne Beispiel in der Gesetzgebung.

Von den Vertretern des Bundesrathes neigte sich der Regierungs-Kommissar Geh. Rath v. Moeller der ersten Auffassung zu, der Staatsminister v. Mittnacht der zweiten, ohne diese jedoch ganz zu theilen; seiner Ansicht nach sei das gegenwärtige Gesetz wohl ein Verfassungs-Gesetz, aber kein Verfassungs-Ausführungs-Gesetz.

Während sonach die Anhänger der ersten Auffassung die Anerkennung eines bereits stattgefundenen Eigenthumsüberganges anstrebten, die Anhänger der zweiten Auffassung nur einen Ausspruch zulassen wollten, dass das übergegangene Recht künftig als Eigenthum zu beurtheilen sei, war man einstimmig der Meinung, dass dieser Verschiedenheit der Auffassung eine praktische Bedeutung nicht beigelegt werden dürfe.

Was die Anhänger der zweiten Auffassung als selbstverständliche Konsequenz derselben ansahen, dass dem für die Zukunft festzustellenden Recht keine auf die Vergangenheit rückwirkende Kraft eingeräumt werde, wollten die Anhänger der ersten Auffassung aus dem Grunde zugestehen, weil die bisher unter der Voraussetzung eines dem einzelnen Staate verbliebenen Eigenthums in gutem Glauben entstandenen Rechtsverhältnisse aufrecht zu erhalten seien.

Bei solcher Uebereinstimmung einigte man sich auch in der Fassung der im §. 1. des Entwurfs ausgesprochenen Regel dahin, dass einerseits die Feststellung der Thatsache eines bereits stattgefundenen Eigenthums-Ueberganges zu vermeiden, dagegen andererseits, um ein klares Recht ohne Unterscheidung von Vergangenheit und Zukunft festzustellen, unter Vorbehalt der Ausschliessung aller praktischen Folgen für bereits eingetretene Rechtsverhältnisse, der Satz auszusprechen sei, dass als Zeitpunkt des Ueberganges auf das Reich der Zeitpunkt des Ueberganges in eine Reichsverwaltung anzusehen sei." *)

Diese Verschiedenheit der Auffassung über das Verhältniss des Gesetzes zu den Bestimmungen der Verfassung spielte auch in die Verhandlungen des Plenums des Reichstages hinüber. Von dem Abg. Mink-

---

*) Der §. 1. des Entwurfes lautet:

„Mit den Verwaltungen, welche verfassungsmässig aus Reichsmitteln unterhalten werden, sind das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte an allen vor dem 1. Januar 1873. dem dienstlichen Gebrauche dieser Verwaltung gewidmeten Gegenständen sowie die Befreiungen derselben von dinglichen Lasten, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, an das Reich übergegangen."

witz war ein Antrag eingebracht worden, dass dem Gesetz folgender Schlussparagraph hinzugefügt werden solle:

„Dieses Gesetz wird erst zur Publikation gelangen, wenn die Regierungen der sämmtlichen Bundesstaaten die Genehmigung dazu ertheilt haben."

Für den Antragsteller handelte es sich hierbei um das Innehalten der Grenzen, welche einer jeden gesetzgebenden Gewalt gesteckt sind, also auch der Reichs-Gesetzgebung. Keinem Staat könne das Recht zuerkannt werden, sich durch seine gesetzgebenden Faktoren Eigenthum oder andere wohlerworbene Rechte dritter Personen zusprechen zu lassen. Deshalb dürfe auch im vorliegenden Fall der Uebergang des Eigenthums auf das Reich nur nach vorher ertheilter ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen erfolgen. Als hierauf vom Abg. Miquél erwidert wurde: „Entweder Gesetz oder Vertrag; aber ein Gesetz, abhängig von einem Vertrag, ist ein juristisches Unding", liess der Abg. Windthorst (Meppen) diese Alternative gelten und vertrat mit Rücksicht hierauf die Ansicht, dass diese Angelegenheit überhaupt nicht durch ein Gesetz, sondern nur durch einen Vertrag zu regeln sei. Weiter konnte man allerdings nicht gehen, als in folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens dem Deutschen Kaiser schliesslich das Ansinnen zu stellen, mit dem König von Preussen einen Vertrag abzuschliessen!

Diese weitgehenden Differenzen haben ihre gemeinsame Quelle in der irrigen Voraussetzung, als ob das Gesetz in den bestehenden Rechtsverhältnissen eine sachliche Aenderung getroffen habe, als ob insbesondere durch das Gesetz den Einzelstaaten thatsächlich Eigenthum entzogen und dem Reich thatsächlich Eigenthum erworben worden sei oder erworben werden solle. Dies heisst nach unserer Ansicht den Karakter des Gesetzes verkennen. Nicht um den Erwerb von Rechten für das Reich handelte es sich beim Erlass des Gesetzes, sondern um die nachträgliche Ordnung längst stattgehabter Rechtsveränderungen im Anschluss an den bestehenden juristischen Sprachgebrauch. Eine Aenderung der bestehenden Rechtslage war in keiner Weise beabsichtigt. Wo nach der bisherigen Auffassung des Bundesrathes den Einzelstaaten das Eigenthum verbleiben sollte, da ist dies auch im Gesetz gewahrt worden (§. 2.); wo den Einzelstaaten ein Rückfallsrecht zugesichert war, da soll dies auch nach dem Gesetz denselben verbleiben (§. 6.), und um in Bezug auf das Rückfallsrecht selbst dem Inhalt der abgeschlossenen Militair-Konventionen gerecht zu werden, war durch §. 7. eine Unterscheidung zwischen dem Grundeigenthum der Militair-Verwaltung und dem Grundeigenthum der übrigen Verwaltungen statuirt worden. Mit anderen Worten: Die bestehenden Verhältnisse haben sich nicht sowohl nach dem Gesetz zu richten, als vielmehr das Gesetz hatte sich nach den bestehenden Verhältnissen zu richten. Der Präsident des Reichskanzler-Amtes konnte daher bei der ersten Berathung mit gutem Grund erklären:

„Die verbündeten Regierungen nehmen in dieser Vorlage von der Auffassung, von der sie früher ausgegangen sind, an sich Nichts zurück."

Man hatte sich nur bei der seitherigen Auffassung des Bundesrathes in einem einzigen Wort vergriffen. Darüber herrschte bei den Regierungen vollständiges Einverständniss, dass die Reichsverwaltung in den Stand gesetzt werden müsse, den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden würden, in jeder Beziehung gerecht zu

werden. Und andererseits war man auch darüber vollkommen einig, dass in Betreff der von den Einzelstaaten der Reichsverwaltung eingebrachten Vermögensobjekte keine weiter gehende Beeinträchtigung der seitherigen Besitzer Platz greifen solle, als im Interesse der Verwaltung nothwendig war. Diese Auffassung fixirte sich allmälig in den Satz: das Immobiliar-Vermögen ist in dem Eigenthum der bisherigen Besitzer verblieben. Allein mit dem Worte „Eigenthum" wird ein sehr starres und wenig biegsames Rechtsverhältniss bezeichnet. Als man die Erweiterung der Festungen in's Auge fasste, stellte sich heraus, dass man zu weit gegangen sei. Diese Erkenntniss und die weiteren Erfahrungen, welche man im Laufe der Zeit gemacht hatte, drängten dahin, die ohnehin nothwendige definitive Ordnung der neuen Verhältnisse in einer Weise vorzunehmen, welche weitere Hemmnisse und Verwickelungen ausschloss. Der Stein des Anstosses lag in dem Wort „Eigenthum." So lange man daran festhielt, den Schutz, welchen man den bisherigen Besitzern für ihre Rechte an dem Immobiliarvermögen gewähren wollte, durch das Zugeständniss eines Eigenthums zu gewähren, war der vorgesteckte Zweck nicht zu erreichen. Man scheute sich daher nicht länger, dieses Wort zu opfern und entschied sich dahin, nunmehr umgekehrt dem Recht der Reichsverwaltung an den an sie übergegangenen Gegenständen denselben Namen beizulegen, den dieses Recht gehabt hatte, als die Gegenstände sich noch im ausschliesslichen Besitz der Einzelstaaten befanden. Damit war nichts verloren und nichts gewonnen. Man hatte nur die Reichsverwaltung in den Stand gesetzt, sich fortan im Einklang mit dem Sprachgebrauch der bestehenden Rechtsordnung ungehindert bewegen zu können. Der Berichterstatter Abg. Becker (Oldenburg) drückte diesen Gedanken in folgender Weise aus:

„Wir hatten, m. H., erstens die Bestimmung der Verfassung, dass die Verwaltungen übergehen sollen. Wir hatten zweitens das allgemeine Einverständniss, dass mit diesen Verwaltungen die für sie nöthigen Sachen übergehen sollten, und das Nutzungsrecht an diesen Sachen. Kein Staat hatte widerstrebt. Es hat sich die Thatsache des Uebergangs unter Aller Zustimmung vor Aller Augen vollzogen. Wir hatten ferner die allgemeine Uebereinstimmung, dass eine Entschädigung nicht gegeben werden soll. . . Wie kann nun hier noch heute von Expropriation die Rede sein? Also, m. H., die Verwaltungen sind übergegangen, die Sachen sind übergegangen mit dem Nutzungsrecht. Entschädigung wird nicht gegeben. Der einzige Zweifel, der übrig geblieben, ist, was bekommt das Recht, welches übergegangen ist, für einen Namen. Läge nichts weiter vor, so würde jeder sagen, sei er Jurist oder nicht, wo unter solchen Voraussetzungen Jemand seine Sache hingiebt zum vollen Gebrauche innerhalb der Zwecke, die in der Verwaltung des Reiches liegen, und ohne dass er einen Vorbehalt macht, so giebt er das Recht hin, welches er hat, nämlich das Eigenthum. . . . . Nun, m. H., liegt es doch auf der Hand, . . . dass diese Karakterisirung, wenn darüber kein Einverständniss herrscht, nur von Einem ausgehen kann: denn, dass sie gleichmässig sein muss, verlangt das Interesse eines jeden einzelnen Staates, der seinerseits kein grösseres Recht einräumen will, wie die übrigen Staaten. Es kann diese Frage aber einheitlich nur entschieden werden von der einzigen Macht, der alle anderen unterworfen sind, und diese Macht ist allein die Reichs-Gesetzgebung. Dazu kommt, dass wir in Wahrheit auch materiell eine Kränkung nicht vorgenommen haben, wir haben nicht bloss die Rechte aller Privatpersonen salvirt, wir haben auch dem Einzelstaate gegeben, was er nur in Anspruch nehmen konnte und mochte. Wo ein Mitbesitz stattfand, haben wir, um jeden Zweifel zu Gunsten der Einzelstaaten zu beseitigen, gesagt, dem Einzelstaate soll das Eigenthum verbleiben; wo ein Rückfallsrecht in Anspruch genommen wurde, haben wir . . . . nachgegeben und das ganze Haus hat sich uns angeschlossen, um auch den Schein eines materiellen Unrechts zu vermeiden. Ich behaupte daher, dass es kaum möglich ist, die Anerkennung von Privateigenthum und Privatrecht entschiedener und deutlicher auszudrücken, als wie es der Reichstag gerade in diesem Gesetz thut."

An den Missverständnissen, welche bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage hervortraten, war allerdings die Fassung der Vorlage und die Motivirung derselben nicht ohne Schuld. Wenn man, wie im §. 1. des Entwurfs geschehen war, den Uebergang des Eigenthums auf das Reich als „mit den Verwaltungen" erfolgt bezeichnete und diesen Uebergang ausdrücklich auf die vor dem 1. Januar 1873 vorhandenen Gegenstände beschränkte, wenn man zur Motivirung dieser Bestimmung auf die Bestimmungen der Verfassung verwies, so lag allerdings die Vorstellung nahe, es handle sich in erster Linie darum, dem Reich einen Erwerb an Eigenthum zuzuwenden, und nicht um die nachträgliche Ordnung bereits stattgehabter Rechtsveränderungen. Der Versuch, eine Erläuterung der im Gesetz erstrebten Ordnung im Anschluss an die Bestimmungen der Verfassung zu geben, wurde für den eigentlichen Zweck des Gesetzes genommen und dadurch die Besorgniss hervorgerufen, als sollten wichtige Rechtsprinzipien hier beiseite gesetzt werden. Die Aenderungen, welche an der Fassung des §. 1. von der Kommission des Reichstages vorgenommen wurden, sind daher als Verbesserungen des Gesetzes anzuerkennen.

Der Entwurf fand im Uebrigen in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung fast überall die Zustimmung des Reichstages. Ein von dem Abg. Mohl zu §. 1 gestellter Zusatzantrag: „Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Immobilien der Militairverwaltung" wurde abgelehnt. Angenommen wurde dagegen der zu §. 1 von den Abg. Bähr und Lesse eingebrachte Zusatzantrag, betreffend die Gerichtszuständigkeit für die dem Reich zugewiesenen Gegenstände. Annahme fand ferner ein Antrag der Abg. Lasker und Bähr zu §. 12., wonach dem Reichstage ein Verzeichniss des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitgetheilt werden soll. Dagegen scheiterte der von der Kommission beantragte §. 13.:

> „Der nach Artikel 72. der Verfassung dem Reichstag zu legenden Rechnung sind die von dem Rechnungshof unter selbstständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen, ob und in wie weit bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Etats oder von den mit den einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder ob unter Verantwortlichkeit der Zentral-Behörden Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichs-Einnahmen und Reichs-Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze und Urkunden stattgefunden haben."

an dem Widerspruch des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes. Dieser Paragraph war der vom Reichstage im Jahre 1872 beschlossenen Fassung des §. 19. des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, nachgebildet (Stenogr. Ber. 1872. II. S. 829.; No. 175. der Drucksch.). Der Bundesrath hatte damals diese Bestimmung als unannehmbar bezeichnet. Der Versuch, derselben im vorliegenden Gesetze Aufnahme zu verschaffen, hätte daher bei fortdauerndem Widerspruch der verbündeten Regierungen das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt. Auf die weiteren Anträge aus der Mitte des Reichstages wird bei den betreffenden Paragraphen eingegangen werden.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

(R.-G.-Bl. S. 113.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen u. s. w. zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmässig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. *An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmässig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.*

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenständen den im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenstände gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

1. Das Gesetz hat, abgesehen von der Bestimmung über rückständige Kaufgelder (§. 9.) nur die dinglichen Rechte regeln wollen, nicht die persönlichen Forderungsrechte. Dass die Kontraktsverhältnisse auf das Reich übergegangen seien, wurde vom Vertreter der Regierung als selbstverständlich bezeichnet. Zu den dinglichen Rechten gehören namentlich auch Superfiziar-Verhältnisse, welche im Bereich der Postverwaltung nicht selten vorkommen. Dagegen fallen nicht unter das Gesetz diejenigen Gegenstände, an welchen Privatpersonen oder Korporationen beim Uebergang an eine Reichsverwaltung das Eigenthum zustand. Hierher ist auch zu rechnen das Chatoullen- oder Kabinetsgut der regierenden Fürsten und ihrer Familienmitglieder und das fürstliche Fideikommissgut. Ein Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien ist nicht gemacht worden. Doch gelten die Ausnahmen und Beschränkungen der §§. 2. bis 11., ad 1. und 3. und §. 12. nur von den Immobilien.

Das Eigenthum an den Immobilien ist und wird für das Reich erworben durch das vorliegende Gesetz. Weitere Vereinbarungen zwischen Reichs- und Landes-Regierungen sind für diesen Zweck nicht erforderlich. Eine Eintragung in das Grundbuch, wie sie z. B. die preussische und die sächsische Gesetzgebung vorschreiben, bedingt nicht den Erwerb des Eigenthums, sondern nur die Geltendmachung desselben. Das Gesetz bildet den Titel für das Reich zur Eintragung. Sollte ein Streit zwischen Reichs- und Landes-Fiskus darüber entstehen, ob ein bestimmtes einzelnes Grundstück unter die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes falle, so ist diese Frage vor dem Zivilrichter zum Austrag zu bringen, sie kann nicht von dem Grundbuchrichter entschieden werden.

2. Das Eigenthum steht nur dem Deutschen Reiche zu, nicht den einzelnen Verwaltungszweigen. Man hielt es für unnöthig, Abtheilungen des Reichs eine selbstständige privatrechtliche Persönlichkeit einzuräumen. Der Umstand, dass Bayern an der Militair-Verwaltung, Bayern und Württemberg an der Post- und Telegraphen-Verwaltung keinen Theil nehmen, wurde nicht für erheblich genug gehalten, um deshalb von diesem Grundsatz abzugehen. Zu den Einnahmen der Post- und Telegraphen-Verwaltung, welche nach Art. 52. Alin. 4. der Verfassung zur Reichskasse fliessen, ohne dass Bayern und Württemberg daran Theil nehmen, werden auch die Einnahmen aus Veräusserungen der diesen Verwaltungen gewidmeten Gegenstände zu rechnen sein. Die fundamentalen Bestimmungen der Verfassung haben nach dem ganzen Karakter des vorliegenden Gesetzes in dieser Beziehung keine Aenderung erfahren. Aehnlich verhält es sich bei den Gegenständen der Militair-Verwaltung.

3. Dass die im Entwurf festgesetzte Beschränkung der Eigenthums-Regelung auf die „vor dem 1. Januar 1873“ dem dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung gewidmeten Gegenstände von der Kommission nicht gut geheissen wurde, ist bereits erwähnt. Es würden dadurch ausgeschlossen worden sein diejenigen Mobilien und Immobilien, welche nach dem 1. Januar 1873 von einzelnen Bundesstaaten anzuschaffen sind, um die für die Präsenzstärke des Reichsheeres erforderlichen Gegenstände zu vervollständigen. Ferner solche Gegenstände, welche freiwillig von einem Bundesstaate einer Reichsverwaltung zum dienstlichen Gebrauch übergeben werden, z. B. Kasernen, welche zur Vermeidung der Einquartierungslast erbaut werden. Wenn auch im letzteren Falle zunächst die beim Uebergange getroffene Abrede massgebend sein würde (§ 2. Nr. 2.), so würde doch in Ermangelung einer solchen das Gesetz nicht Platz greifen können, wenn die Fassung des Entwurfs beibehalten worden wäre.

4. Der Entwurf hatte für das Reich die Gleichstellung mit den Einzelstaaten hinsichtlich der Befreiung von dinglichen Lasten ausgesprochen. Unter den dinglichen Lasten waren auch Landesabgaben verstanden. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, wurde beschlossen, dies ausdrücklich zu erwähnen. Die Befreiung des Reiches ist jedoch nicht absolut, sondern nur insoweit angeordnet, als sie seither den Einzelstaaten zustand. Es können demnach sowohl dingliche Lasten des Zivilrechts, als auch Staats- und Kommunal-Abgaben bestehen bleiben.

Viel weiter gehend sind die beiden Abänderungeu, welchen ausserdem noch die Fassung der Regierungsvorlage unterworfen wurde. Dieselben waren einmal darauf gerichtet, die Gleichstellung des Reiches mit den Einzelstaaten nicht blos für jetzt, sondern auch für die Zukunft auszusprechen, das Reich also an allen Veränderungen der bezüglichen Gesetzgebung der Einzelstaaten Theil nehmen zu lassen, mögen diese nun weitere Befreiungen oder eine Beschränkung der seitherigen Befreiungen in sich schliessen. Hierfür war massgebend die Analogie des §. 19. des Gesetzes vom 31. März 1873., betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.-G.-B. S. 61.). Zweitens wurde diese Gleichstellung auf alles Eigenthum des Reiches ausgedehnt, gleichviel ob dasselbe der betreffenden Verwaltung von den Einzelstaaten zugebracht, oder aus den eigenen Mitteln des Reichs erworben worden ist. Damit ist das Gesetz über den ursprünglichen Boden der Vorlage wenigstens hinsichtlich der Befreiung von den dinglichen Lasten hinausgegangen, denn die übrigen hierher einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes (§§. 2. bis 9.) beziehen sich wieder nur auf die von den einzelnen Bundesstaaten der Reichsverwaltung zugebrachten Gegenstände, nicht auf das Eigenthum des Reiches überhaupt. Der Bericht der Kommission begründet diese Abänderung in folgender Weise:

> „Dass eine solche Ausdehnung prinzipiell richtig ist, kann nicht bezweifelt werden; dem Einwand, dass man damit über die Grenzen — d. h. über die Veranlassung — dieses Gesetzes hinausgehe, ward entgegen gehalten, dass eine verschiedene Behandlung des von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangenen, und des vom Reiche erworbenen, in den Einzelstaaten belegenen Eigenthums mit der Zeit zu unlösbaren Verwickelungen führen müsse, die Grenzen seien nicht erkennbar auseinander zu halten; Neubauten, die sich über beiderlei Eigenthum erstreckten, können doch nur einer Steuergesetzgebung unterliegen. Das praktische Bedürfniss, welches zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe führte: für beiderlei Eigenthum denselben Eigenthümer zu haben, muss auch dahin führen beiderlei Eigenthum derselben Gesetzgebung zu unterwerfen!“

Ein Antrag des Abg. v. Zedlitz-Neukirch, die Worte in Alin. 2.: „die im Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenstände“ durch: „diese Gegenstände“ zu ersetzen, also die Bestimmungen des Gesetzes auf die aus dem Vermögen der Einzelstaaten an die Reichsverwaltungen gelangten Sachen zu beschränken, wurde vom Regierungs-Kommissar v. Moeller lebhaft befürwortet (Sten. Ber. 1873. S. 356.). Die Ausführungen desselben, dass aus dem Vorschlage der Kommission sich eine Vielgestaltigkeit von Rechtsnormen für den Reichsfiskus ergebe, welche ihn nöthige, in jedem einzelnen Bundesstaate sich nach der bezüglichen Gesetzgebung zu richten, während es doch für denselben eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, dass ihm zu einem einheitlich geordneten Rechtszustande verholfen werde, sind allerdings beachtenswerth. Sie treffen indess nicht bloss im vorliegenden Falle zu, sondern sie gelten in demselben Masse für die Gleichstellung des Reiches mit den Einzelstaaten in Betreff der dinglichen Lasten überhaupt, selbst in der von der Regierungsvorlage eingehaltenen Beschränkung. Die Forderung, dass dem Reichsfiskus zu einem einheitlich geordneten Rechtszustand verholfen werde, kann bereitwillig zugestanden werden, und es wird Sache der Reichsregierung sein, die nicht zu leugnenden Unbequemlichkeiten, welche der gegenwärtige Zustand für die Handhabung der Reichsverwaltung mit sich

bringt, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Die Deutsche Zivilprozess-Ordnung und ein gemeinsames Deutsches Zivilrecht werden diese Aufgabe wesentlich erleichtern. Nicht zu leugnen ist aber auch anderseits, dass die Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Eigenthum des Reiches durch den Vorschlag der Kommission wesentlich klarer gestellt sind und dass hierfür ein sehr dringendes Bedürfniss vorlag.

5. Die Gerichtszuständigkeit des Reichs ist bis jetzt nur durch einige wenige Spezialgesetze geordnet. Nach §. 2. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flösserei (B. G. Bl. S. 312.) ist die Klage gegen das Reichskanzler-Amt beim Stadtgericht zu Berlin, in letzter Instanz beim Reichs-Oberhandelsgericht zu verfolgen. Nach §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reiches (R. G. Bl. S. 347.) ist die Klage auf Schadloshaltung gegen die Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt. Nach §§. 152. und 153. des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten (R. G. Bl. S. 61.), ist die Klage bei demjenigen Gericht anzubringen, in dessen Bezirk die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Beamte steht, ihren Sitz hat; in letzter Instanz entscheidet wieder das Reichs-Oberhandelsgericht. Weitere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Reichsfiskus sind bis jetzt nicht ergangen, sie sind erst von der deutschen Zivil-Prozess-Ordnung zu erwarten. Diese Lücke der Reichs-Gesetzgebung ist um so fühlbarer, als das deutsche Reich keinem einzelnen Bundes-Staat angehört, sondern über denselben steht, und bei der beschränkten Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts etwa entstehende Zweifel kaum zu lösen sind. Bis jetzt hat auch durch die Praxis diese Frage keine Erledigung gefunden, da sich das Reich regelmässig auf die gegen es angestrengten Klagen, ohne die Kompetenz des angerufenen Gerichts zu bestreiten, eingelassen hat. Es kann indess selbst bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit leicht die Frage entstehen, wer Richter der belegenen Sache sei, weil die Kompetenz der Gerichte durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mehrfach verschieden abgegrenzt ist, je nach dem es sich um Privat-Eigenthum oder um Staats-Eigenthum handelt und bei dem Eigenthum des Reiches nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass dasselbe dem Staats-Eigenthum gleich stehe. Der auf Beseitigung dieser Lücke gerichtete Antrag der Abg. Bähr und Lesse enthält sonach eine wesentliche Verbesserung.

Die Bezugnahme auf das Alinea 2., welche durch das Anfangswort „auch“ ausgedrückt ist, und die allgemeine Fassung: „bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände“ lassen keinen Zweifel darüber, dass die Gleichstellung des Reiches mit den Einzelstaaten durch Alinea 3. in Bezug auf alles Reichseigenthum und nicht bloss auf die dem Reich von den Bundes-Staaten zugebrachten Gegenstände angeordnet worden ist.

§. 2. *Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1. bleiben:*

1. solche beim Erlass dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staats-Oberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs, dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen *sind;*
3. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur *insofern* mit ihm in einem Zusammenhange standen, *als* die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;

5. *Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.*

1. Das s. g. Krongut ist Eigenthum des Staates und nur dauernd der Benutzung durch die fürstliche Familie gewidmet. Es fiel also nicht als Privateigenthum unter die Regel des §. 1.

2. Die zu Ziffer 2. statuirte Ausnahme bezieht sich nicht auf den Vorbehalt des Eigenthums, welcher in den Militair-Konventionen von einzelnen Staaten gemacht worden ist. Die Aufrechthaltung derartiger einstweiliger Verabredungen hätte eine Ungleichheit der Rechtslage geschaffen, welche schliesslich nur in dem zufälligen Umstand ihren Rechtfertigungsgrund zu suchen hätte, dass bei einzelnen Bundesstaaten sich Veranlassung zum Abschluss einer Militair - Konvention ergeben hatte, bei dem grössten, bei Preussen dagegen nicht. Es war aber gerade mit der Zweck des Gesetzes, dieser Ungleichheit ein Ziel zu setzen. Der materielle Inhalt der Konventionen ist durch das den Einzelstaaten zugesicherte Rückfallsrecht (§§. 6. und 7.) hinlänglich gewahrt.

Ferner versteht es sich nach den Motiven von selbst, „dass unter die Ausnahmen in §. 2. Ziffer 2. diejenigen Grundstücke, welche der Militair - Verwaltung von der Preussischen Domainen-Verwaltung überlassen und mit Rücksicht auf die Pfandrechte der Staatsgläubiger nur gegen Revers-Ausstellung abgetreten sind, nicht schon deshalb gerechnet werden können, weil die Abtretung an eine solche Revers-Ausstellung geknüpft ist; diese Grundstücke fallen vielmehr ebenfalls unter die Vorschrift des §. 1., wenn dieselben nicht mit der Beschränkung auf eine nur vorübergehende Benutzung besessen wurden.“ Die Verpfändung eines Grundstückes von Seiten eines Bundesstaates schliesst an sich dasselbe weder von der Eigenthums-Uebertragung, noch von den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes aus. Die Fürsorge für die Staatsgläubiger ist durch §. 9. gewahrt worden. Das Schlusswort „waren“ ist in „sind“ abgeändert, weil die hier bezeichnete Ausnahme sich auch auf den künftigen Uebergang in eine Verwaltung des Reiches beziehen soll. Bei pflichtmässigen Neuanschaffungen können die Bestimmungen der Ziffer 2. nicht missbräuchlich zu einem Eigenthums-Vorbehalt benutzt werden.

3. Zur Erläuterung der Ausnahme unter Ziffer 3. führen die Motive an:

„Noch vor Errichtung des Norddeutschen Bundes haben in Preussen zur Herstellung militairischer Etablissements Verwendungen stattgefunden, deren Ersatz durch Veräusserung älterer, denselben Zwecken gewidmeter Grundstücke und Gebäude beschafft werden sollte. In diesen Fällen ist der aus der Veräusserung erworbene Erlös in Einnahme, und der aufzuwendende Kostenbetrag für die neuen Etablissements in Ausgabe auf den Preussischen Staatshaushalts-Etat übernommen worden. Die vorgesehene Erstattung der in Folge dessen geleisteten Ausgaben ist indessen zu nicht unerheblichen Beträgen noch im Rückstand geblieben, weil bisher nicht sämmtliche zur Veräusserung bestimmten Grundstücke in zweckentsprechender Weise haben verwerthet werden können. Soweit dieselben noch unverkauft im Besitze der Militairverwaltung verblieben sind, könnten sie nach dem an die Spitze gestellten Grundsatze ebenfalls als in das Eigenthum des Reiches übergegangen angesehen, und für die Zwecke der Reichsverwaltung anderweitig verwendet oder veräussert werden, ohne dass die zur Herstellung der neuen Etablissements geleisteten Ausgaben der Preussischen Staatskasse erstattet würden. Um dieser offenbar nicht gewollten Konsequenz vorzubeugen, ist die Bestimmung in §. 2. Ziffer 3. vorgesehen. Dagegen wird die Preussische Finanz-Verwaltung diejenigen Ausgaben der Militair-Verwaltung vollständig zu leisten haben, welche bestimmungsmässig aus dem Erlöse dieser Grundstücke zu decken sind.“

4. Die Ausnahme unter Ziffer 4. findet besonders bei der Post-Verwaltung Anwendung. In manchen Orten bestanden, den Motiven zufolge, früher fiskalische Posthaltereien, welche zugleich mit Landwirthschaft verbunden waren. Die Nutzungen dieser Grundstücke sind auch nach der Umgestaltung des Postwesens noch unter den

Posteinkünften vereinnahmt worden, obwohl die gedachten Grundstücke den Zwecken der Post-Verwaltung selbst nicht mehr dienten.

Die von der Kommission vorgenommene Abänderung der Worte „deshalb“ und „weil“ in die Worte „insofern“ und „sind“ hat nur eine redaktionelle Bedeutung.

5. Die Ziffer 5. entspricht dem §. 9. der Vorlage, welcher lautete:

„Wenn Grundstücke zu einem Theile von der Reichs-Verwaltung, zu einem andern Theile von einer Landes-Verwaltung benutzt werden, so steht an solchen Gründstücken dem Reiche ein Miteigenthum nicht zu, die Reichs-Verwaltung behält aber, bis eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung erfolgt, das Benutzungsrecht in dem bisherigen Umfange.“

Es gehören hierher z. B. die Fälle, wenn ein Telegraphen-Bureau in einem Staats-Eisenbahnhof oder ein Militair-Wachtlokal in einem grösseren Staatsgebäude sich befindet. Der Kommission erschien es als logisch richtiger, hierbei vor Allem festzustellen, dass überhaupt kein Eigenthum von dem Reich erworben worden sei, und erst in zweiter Linie darauf zu verweisen, dass das dem Reich verbleibende Recht der Benutzug auch kein Miteigenthum in sich begreife. Es wurde deshalb der §. 9. den Ausnahmefällen des §. 2 angereiht. Es kommt jedoch auch der umgekehrte Fall vor, dass in einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke dem Einzelstaat gewisse Theile desselben auf bestimmte Zeit, auf Widerruf oder miethweise zur Benutzung eingeräumt worden sind, z. B. in einem grösseren Postgebäude bestimmte Zimmer für die Polizei- oder die Steuerbehörde. Um in diesem Falle wiederum für das Reich das alleinige Eigenthum zu reserviren und ein Miteigenthum des Einzelstaates auszuschliessen, wurde nach Analogie des §. 2. Ziffer 2. die Bedingung hinzugefügt, dass die Ueberlassung der Benutzung nicht in der bezeichneten Weise stattgefunden haben dürfe.

§. 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so *ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist,* an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

1. Es liegt hier der augenscheinliche Beweis vor, dass in der That das Gesetz sich nach den bestehenden Verhältnissen gerichtet hat, und nicht umgekehrt. Dem Reich soll das für seine Zwecke erforderliche Benutzungsrecht gesichert sein und diesem Recht hat man aus Gründen der Zweckmässigkeit den Namen Eigenthum beigelegt. Die Spuren des Rechtes des früheren Eigenthümers ragen aber noch überall hervor. Die Benutzung der Grundstücke zu Dienstwohnungen steht dem Reiche noch zu, auch soweit Etablissements, wie dies bei der Postverwaltung mehrfach vorkommt, ausschliesslich zu Wohnzwecken für Beamte und Unterbeamte benutzt werden. Ferner ist das Reich zu Umbauten und Erweiterungsbauten ohne Beschränkung befugt. Erträgnisse anderer Art dagegen — seien sie dauernd oder zufällig, seien sie von grösserem Werth, wie der Erlös aus den Grasnutzungen der Festungswerke, welcher für Preussen etwa 30,000 Thaler beträgt, oder seien sie, wie dies regelmässig der Fall, von ganz untergeordneter Bedeutung — fallen nicht mehr in diese Grenze. Diese sollen vielmehr, dem Entwurf zufolge, „nach Abzug der Unterhaltungskosten“ an den betheiligten Staat nach wie vor abgeführt werden. Juristisch ausgedrückt hätte sonach der Einzelstaat in Betreff dieser Nebeneinkünfte die servitus fructus an dem Reichs-Grundstück. Die Kommission befürchtete hiervon unverhältnissmässig grosse Weitläufigkeiten und beschloss deshalb, an Stelle der nach Abzug der Unterhaltungskosten erzielten Netto-Einnahme den betheiligten Staaten eine feste Geldrente zu gewähren, „welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist.“ Nähere Vorschriften darüber zu geben, in welcher Weise die Ermittelung des nachhaltigen Werthes vorzunehmen sei, hat die Kommission mit Rücksicht auf die Unbedeutendheit der Beträge unterlassen. Es sei dies Sache der Verständigung mit der betheiligten Staatsregierung, nöthigenfalls müssten Sachverständige zugezogen werden.

Ob hierdurch eine Verbesserung der Vorlage herbeigeführt worden ist, dürfte mindestens zweifelhaft sein. Die Ausführungen des Regierungs-Kommissars v. Moeller (Stenogr. Ber. S. 364.) sind nach unserer Ansicht vom Berichterstatter nicht widerlegt worden. Als Folge der beschlossenen Abänderung der Vorlage stellt sich nun heraus: die finanziellen Weitläufigkeiten bleiben, nämlich für die Reichsverwaltung, welche nun

ihrerseits diese Neben-Einkünfte zu verrechnen hat; zwischen dem Reich und den Einzelstaaten sind in jedem einzelnen Falle Auseinandersetzungen über die Feststellung des Betrages der Rente vorzunehmen, welche unter Umständen, z. B. bei beschränkter Dauer der Einkünfte ziemlich mühevoll werden können; das Reichseigenthum endlich bleibt gleichwohl dauernd belastet. Wollte man sich nicht entschliessen, den Ertrag solcher Neben-Einkünfte zu kapitalisiren und den Einzelstaaten auf einmal herauszuzahlen, so hätte man es immerhin bei dem seitherigen Verfahren belassen können.

2. Ein Antrag des Abg. v. Zedlitz-Neukirch, hinter dem Wort der dritten Zeile „so ist" die Worte einzuschalten: „bis zur Rückgabe derselben (§. 6.)" wurde als selbstverständlich abgelehnt.

§. 4. Die nach der Bestimmung im §. 1. in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5. Das Reich ist zur Veräusserung eines nach §. 1. in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks, oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7. *Die Rückgabe* (§ 6.) *solcher Grundstücke,* welche den Zwecken der Militairverwaltung *gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung* entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5. ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung *erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse* der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungs-Arbeiten *gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.*

§. 8. Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — *§§. 5. bis 7.* — ein Ersatz erforderlich sei, *und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen* der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

1. Die Kommission hatte zuerst beschlosen, das Rückfallsrecht auf Festungen zu beschränken und demgemäss die §§. 4—8. des Entwurfs durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„§. 4. Im Falle der Einziehung einer Befestigung, für die ein Ersatz nicht erforderlich ist, sind die Grundstücke derselben nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungs-Arbeiten gegen Feststellung der Kosten dieser Arbeiten demjenigen Bundesstaate zur freien Verfügung zu überlassen, von welchem sie auf das Reich übergegangen waren.

Die Entscheidung darüber, ob für eine Befestigung ein Ersatz erforderlich ist, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde der Militair-Verwaltung zu.

Die Rückgabe der Grundstücke erfolgt in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen."

Man ging hierbei davon aus, das Rückfallsrecht sei, abgesehen von den Festungen, nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, die Lage der Einzelstaaten sei im Wesentlichen die gleiche, durch die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen würden Zweifel und Streitigkeiten nicht ausgeschlossen. Dagegen werde bei Annahme der beschlossenen Abänderung das ganze Rechtsverhältniss klarer gestellt, die parlamentarische Kontrole erleichtert und die Reichsverwaltung von jeder Rücksichtnahme auf das Rückfallsrecht befreit. Die Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes bestimmte indess schliesslich die Kommission, von diesem Beschluss wieder abzugehen. Die Annahme der §§. 4., 5., 6. erfolgte darauf in unveränderter Fassung.

2. Die ratio des Gesetzes ist, dass ein „eiserner Bestand" gegründet wird, welcher für das unbrauchbar Werdende, zunächst Ersatz in sich zu suchen hat, aus dem aber das ganz Entbehrliche wieder an die Einzelstaaten zurückfällt. Das Eigenthum des Reichs ist demnach ein dominium revocabile und zwar ex nunc: Ersatzleistungen für Verbesserungen oder Verschlechterungen treten nicht ein. Zu den Verbesserungen gehören unzweifelhaft bauliche Veränderungen und Erweiterungen. Nicht dagegen Neubauten, nach der bereits erwähnten Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes (Stenogr. Ber. 1870. I. S. 282.) und ebensowenig neu hinzu erworbener Grundbesitz. Es kann dies übrigens im einzelnen Falle durch die Pertinenz-Qualität der vom Reich hinzugefügten Erwerbungen zweifelhaft und zur Vermeidung eines Rechtsstreites eine gütliche Verständigung erforderlich werden.

3. Die Grundstücke stehen im Eigenthum des Reichs, nicht der betreffenden Reichsverwaltung, sie sind also von einem Verwaltungszweig auf den anderen übertragbar. Die Entbehrlichkeit oder Unbrauchbarkeit kann erst dann angenommen werden, wenn sie für alle Zweige der Reichsverwaltung vorhanden ist. Eine Ausnahme tritt ein bei der Militair-Verwaltung. Die Grundstücke derselben sind nur auf die Marine-Verwaltung übertragbar, auf andere Verwaltungszweige nicht. Durch diese Beschränkung ist dem Vorbehalt des Eigenthums in den Militair-Konventionen Rechnung getragen.

4. Die Veräusserungs-Befugniss des Reichs ist beschränkt durch die Verpflichtung, einen Ersatz für das veräusserte Grundstück zu beschaffen. Der Ersatz muss durch die Verwaltungszwecke des Reichs geboten sein, denn sonst wäre das Grundstück entbehrlich, also zurückzugeben. Als unbrauchbar ist ein Grundstück auch dann zu betrachten, wenn es an sich zwar noch brauchbar, jedoch für die Zwecke der Reichsverwaltung unbrauchbar geworden ist, z. B. wenn in Folge der Anlegung einer Eisenbahn eine Verlegung des Postgebäudes erforderlich wird. Der Ersatz muss ferner im „Gebiete desselben Bundesstaates" beschafft werden. Diese Beschränkung hat nicht den Sinn, dass das als Ersatz erworbene Grundstück an Stelle des veräusserten zu treten hat (res in locum rei), so dass dem Einzelstaat auch hinsichtlich des als Ersatz neu erworbenen Grundstücks das Rückfallsrecht zustehen würde. Die fragliche Bestimmung will vielmehr der Entscheidung der zuständigen Reichsbehörde in Betreff der Entbehrlichkeit (§. 8.) eine Schranke ziehen. Nicht ganz zweifellos ist dagegen ein anderer von der Kommission aufgestellter Grundsatz, dass der Ueberschuss aus dem Erlös für ein veräussertes Grundstück dem Reich verbleiben soll. Die Kommission erkannte selbst an, dass diese Entscheidung nicht ganz konsequent sei, sie glaubte indess dem Rückfallsrecht keine weitere Ausdehnung geben zu sollen, als von den verbündeten Regierungen selbst beansprucht werde. Für das Verbleiben des Ueberschusses bei dem Reich spricht indess auch der vom Regierungs-Kommissar hervorgehobene Karakter des Reichseigenthums als „eiserner Bestand."

5. Die Einebnungs-Arbeiten werden, soweit sie im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, vom Reich angeordnet und ausgeführt. Der Betrag der Kosten wird vom Reich vorgestreckt, durch die zuständige oberste Verwaltungs-Behörde festgestellt und von den Einzelstaaten sodann zurückerstattet. Bis die Erstattung erfolgt ist, hat das Reich ein Retentionsrecht. Ob die Mittel für die Erstattung durch Veräusserung eines Theiles des Terrains oder in anderer Weise aufgebracht werden, ist Sache der Einzelstaaten. Der Entwurf wollte dagegen dem Reiche nur das Recht zugestehen, sich durch Veräusserung eines Theils des Festungsterrains selbst bezahlt zu machen.

6. Der zuständigen Reichsbehörde steht die Entscheidung darüber zu, ob für ein Grundstück ein Ersatz erforderlich sei. Dies gilt auch von den Grundstücken der Militair-Verwaltung, während der Entwurf hinsichtlich der letzteren eine Bestimmung nicht getroffen hatte. Auch die Feststellung der Einebnungskosten durch die Militair-Verwaltung war im Entwurf nicht vorgesehen.

7. Zu §. 6. war vom Abg. Grafen Kleist beantragt worden, hinter dem Wort „Grundstück" in der ersten Zeile einzuschalten „welches nach den Bestimmungen des §. 1. in das Eigenthum des Reiches übergegangen ist." Der Antrag wurde als selbstverständlich abgelehnt.

§. 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1. bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1. Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873. getroffen sind;
2. die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder einem Theil desselben (§. 1. und §. 2. No. 5.) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3. die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landes-Gesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

1. Der §. 9. entspricht den §§. 10. und 11. der Vorlage, welche lauteten:

„§. 10. Zahlungen oder andere Leistungen, welche von einer Reichs-Verwaltung für die Benutzung eines Grundstücks oder eines Theils desselben — §. 1. und §. 9. — bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren, sind auch fernerhin von der Reichs-Verwaltung an denselben zu entrichten."

„§. 11. Die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger, werden durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1. bezeichneten unbeweglichen Gegenständen auf das Reich nicht berührt. Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich über.

Verfügungen, welche in Betreff der unter die Bestimmungen des §. 1. fallenden Grundstücke vor dem 1. Januar 1873 in rechtsverbindlicher Form getroffen worden sind, bleiben in Kraft."

2. Der Ausdruck „Benutzung" im §. 10. des Entwurfs erschien der Kommission zu unbestimmt, da es sich nur um Leistungen handeln könne, welche für die Ueberlassung des Eigenthums (§. 1.) oder Benutzungsrechts (§. 2. No. 5.) übernommen sind. Es erschien ferner wünschenswerth, darüber keinen Zweifel zu lassen, dass der Ausschluss der rückwirkenden Kraft, hinsichtlich der im §. 10. des Entwurfs zugesicherten Leistungen, sich nur auf die bisher stattgehabten Zusicherungen erstrecke, während für künftige Fälle dasselbe gelten müsse, was in §. 11. Alin. 1. des Entwurfs für die Rechte Dritter bestimmt sei.

3. Unter den im letzten Alin. des §. 11. des Entwurfs erwähnten „Verfügungen" sind nicht bloss Verfügungen der Einzelstaaten, sondern auch der Reichs-Verwaltung zu verstehen. Bedingung ist dabei, dass durch diese Verfügungen das Nutzungsrecht des Reichs nicht verletzt worden ist. Der Ausdruck „in rechtsverbindlicher Form" wurde beanstandet; die fraglichen Verfügungen müssten nicht bloss in der Form, sondern überhaupt rechtsverbindlich sein, ja selbst die Prüfung der Befugniss der verfügenden Regierung sei nicht ganz ausgeschlossen. Auch in Betreff der Verfügungen wurde für erforderlich erachtet, die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes nur für solche Fälle auszuschliessen, welche vor dem 1. Januar 1873. stattgefunden haben. Dieser Termin ist deshalb gewählt worden, weil derselbe den Bundesregierungen vom Reichskanzler-Amt bei Erforderung des Materials für die Ausarbeitung des Entwurfs im Voraus als abschneidender Zeitpunkt bezeichnet worden war.

4. Dass die Rechte Dritter durch das Gesetz nicht berührt werden, versteht sich eigentlich von selbst. Auch wenn diese Rechte durch eine Verfügung einer Landesregierung entstanden sind, welche nach dem 1. Januar 1873 erfolgte, bleiben sie unberührt. (Vergl. Stenogr. Ber. S. 491.) Dingliche Rechte, welche die auf das Reich übergegangenen Grundstücke belasteten, sind mitübergegangen. Umgekehrt hat auch das Reich diejenigen dinglichen Rechte dritten Personen gegenüber, welche den Einzelstaaten zustanden — der Uebergang auf das Reich ist erfolgt cum omni onere et commodo.

Die No. 3. ist überhaupt nur aufgenommen worden aus Rücksicht auf die Staatsgläubiger. Die Kommissions-Berichte theilen hierüber Folgendes mit:

„Zu der die Rechte der Staatsgläubiger betreffenden Bestimmung bemerkte Herr Regierungs-Kommissar Geheimer Rath v. Moeller: „Es sei ihm unbekannt, ob in anderen Bundesstaaten für die Schulden des Staates dessen Güter direkt haftbar gemacht seien, in Preussen bestehe diese Einrichtung nur für die zum Domainenfonds gehörigen Grundstücke; diese wären den einzelnen Verwaltungsressorts nur gegen Revers überlassen, dass bei Veräusserung eines Grundstücks der Werth nach einer aufgenommenen Taxe an die Staatsschulden-Verwaltung abzuführen und von dieser zur Staatsschuldentilgung zu verwenden sei. Durch die Verordnung vom 17. Juni 1826 sei indessen bestimmt, dass die Staatsschulden-Tilgungskasse keinen Ersatz bedürfe, wenn der Staat über die Substanz eines Domainen-Grundstücks in der Art verfüge, dass ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt werde, z. B. bei Errichtung eines neuen Militair Etablissements. Ferner bestimme die Kabinets-Ordre vom 30. September 1836, dass Abtretungen von Domanial-Eigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung, wenn solches dem Domainen-Fiskus keine Einnahme gewährt habe, ohne Entschädigung des Domainen-Veräusserungsfonds stattfinden könne; dass dagegen bei definitiver Ueberlassung nutztragender Objekte der Werth der Grundstücke von der gedachten Behörde jedesmal bezahlt werden müsse. Hiernach komme also die Post für das Verhältniss nicht weiter in Betracht, ferner aber sei, wenn neue Etablissements als Ersatz für das veräusserte Domanial-Eigenthum hergestellt würden, der Staatsschulden-Tilgungskasse kein Ersatz zu leisten. Demnach behalte die Frage eine geringe Bedeutung; bei Festungsanlagen werde sie nicht praktisch, dass aber sonst Domanial-Eigenthum zu den Zwecken der Militair-Verwaltung in erheblichem Umfange verwendet worden, glaube er nicht; die Remonte-Depots die hauptsächlich in Frage kommen könnten, seien nur verpachtet."

Für die übrigen Bundesstaaten sind die an das Reich übergegangenen Grundstücke der Staatsgläubiger überhaupt nicht verhaftet. Es wurde deshalb von einer Zusatzbestimmung abgesehen, nach welcher die Einzelstaaten zur Schadloshaltung des Reichs den Staatsgläubigern gegenüber für verpflichtet erklärt wurden.

5. Die Ausnahme, welche in Betreff der rückständigen Kaufgelder getroffen worden ist, hat darin ihren Grund, weil die Uebernahme auch der Kaufgelder durch das Reich die Gleichstellung der Einzelstaaten in Bezug auf ihren Beitrag zur Ausstatttung der Reichsverwaltungszweige allzusehr beeinträchtigt hätte.

§. 10. *Alle Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69. der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der ausseretatsmässigen Einnahmen aus der Veräusserung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.*

§. 11. *Die Einnahmen aus der Veräusserung der im Besitz der Reichswaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.*

§. 12. *Dem Reichstage ist ein Verzeichniss des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniss zu geben.*

Unkundlich etc. Gegeben etc.

1. Mit dem §. 9, schliesst der Inhalt des Entwurfs, die drei folgenden Paragraphen sind vom Reichstag neu hinzugefügt, Die Bestimmungen derselben beziehen sich sämmtlich auf das Eigenthum des Reiches überhaupt, nicht bloss auf das von den Einzelstaaten übernommene, und haben den Zweck, konstitutionelle Garantieen für die Verfügungen über das Reichs-Eigenthum zu schaffen. Hierzu fühlte sich der Reichstag um so mehr aufgefordert, als der bei weitem grösste Theil des Grundbesitzes des Reiches, nämlich der von den Einzelstaaten den Verwaltungen zugebrachte, seither der Kontrole der Einzel-Landtage unterstand und der Uebergang desselben auf das Reich nicht den Wegfall einer ständischen Kontrole zur Folge haben sollte. Diess aber wäre der Fall gewesen, da ein Etatsgesetz, nach welchem die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu erfolgen hat, bis jetzt nicht erlassen ist und bis zu einer Verständigung zwischen Bundesrath und Reichstag die Kontrole des gesammten Reichs-Haushalts einstweilen durch den Rechnungshof nach den unzureichenden Vorschriften für die Preussische Ober-Rechnungskammer wahrgenommen wird. (Vergl. Gesetze vom 4. Juli 1868, Archiv Bd. II. S. 582. und 22. Juni 1873 über die Kontrole des Reichs-Haushalts, B.-G.-Bl. 1868. S. 433.; R.-G.-Bl. 1873. S. 145.)

2. Der erste Satz des §, 10. enthält nur eine Anwendung des Art. 59. der Reichsverfassung, der zweite, bis auf den Termin „in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre“ eine Konsequenz desselben, welche jedoch seither schon anerkannte Praxis war. Wenn die Bestimmungen des §. 10. — im Gegensatz zu den §§. 11. und 12. — sich auch auf Mobilien erstrecken, so hat dies darin seinen Grund, dass die Verfassung zwischen Einnahmen aus Mobilien und Immobilien nicht unterscheidet und durch Weglassung der ersteren Zweifel darüber hätten entstehen können, ob nicht durch das vorliegende Gesetz die Vorschriften der Verfassung eine Aenderung erfahren sollten.

Die Einnahmen aus den Veräusserungen von Grundstücken sind bisher nach der von der Militair-Verwaltung beobachteten Praxis nicht auf den Etat gebracht worden. In der Beseitigung dieser Praxis liegt daher die eigentliche Bedeutung des §. 10. Der Antrag des Abg. v. Zedlitz-Neukirch auf Streichung desselben wurde abgelehnt.

Es wird zu unterscheiden sein zwischen den Grundstücken des Reiches, welche demselben von den Bundesstaaten zugebracht sind, und zwischen vom Reiche auf anderem Wege erworbenen Grundstücken. Für die ersten sind die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über Ersatz und Rückfall (§§. 5., 6., 7,) massgebend.

In seiner Fassung ist §. 10. dem §. 30. Alinea 3 des im Jahre 1872 vom Reichstag berathenen, vom Bundesrathe jedoch als unannehmbar bezeichneten Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes, nachgebildet. (Sten. Ber. 1872. II. S. 532. bis 537. 729. 817. bis 832. 853; Nr. 153. und 175. der Drucks.) Eine fast gleichlautende Bestimmung enthält Art. VII. des Gesetzes vom 30. Mai 1873., betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen (R.-G.-Bl. S. 123).

3. Durch §. 11. hat sich der Reichstag auch das Recht der Zustimmung zu den Ausgaben gewahrt, welche mit den aus veräusserten Grundstücken erzielten Einnahmen bestritten werden sollen. Eine fast gleichlautende Bestimmung enthält Art. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872., betreffend die Französische Kriegskosten - Entschädigung. (R.-G.-Bl. 1872. S. 289.; Sten. Ber. S. 972. bis 983.; 1029. bis 1032.)

4. Der Eingang des §. 12., wonach dem Reichstag ein Verzeichniss des Grundbesitzes mitgetheilt werden soll, beruht auf einem Antrag der Abg. Lasker und Bähr. In dieser Beschränkung ist die hier angeordnete Massnahme durchführbar und zweckmässig, da die in den §§. 1. und 2. aufgestellten allgemeinen Kriterien des Ueberganges des Landes-Eigenthums auf das Reich in der That nicht ausreichend sind, um in jedem einzelnen Falle zu wissen, wem das Eigenthum zustehe, ob dem Reiche oder dem Einzelstaate. Viel weiter gehend war ein in der Kommission gestellter Antrag (Eingang zu Antrag E., No. 51. der Drucks.), wonach der Reichskanzler ein fortlaufendes Verzeichniss der Reichs-Grundstücke unter der Kontrole des Rechnungshofes führen sollte. Die Kommission erkannte indessen selbst an, dass die hierdurch geforderten Garantieen zu weit gegriffen seien.

5. Das Schicksal des von der Kommission beantragten §. 13. hat bereits am Schluss der Einleitung Erwähnung gefunden.

2.

Gesetz

wegen

Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.

Vom 27. Juni 1873.

(Reichs-Gesetzblatt von 1873. S. 164.)

Einleitung.

Der Artikel 4. No. 8. der Reichsverfassung überweist, im Anschluss an die Verfassung des Norddeutschen Bundes, der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben: das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. Also nicht das gesammte Eisenbahnwesen ist Sache des Reichs geworden — ein hierauf gerichteter Antrag wurde vom konstituirenden Reichstag abgelehnt —, sondern nur das Eisenbahnwesen nach den angeführten beiden Richtungen; insoweit aber allerdings ganz unbeschränkt. Es blieb daher die Frage offen, wann und inwieweit ist ein Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs im Eisenbahnwesen als vorhanden anzuerkennen. Die Antwort hierauf gibt Abschnitt VII. der Verfassung (Art. 41. bis 47.):

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichs-Gesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenz-Bahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reichsgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
1) dass baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und der Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern.

Wir haben den Wortlaut des Abschnitts VII. hier zum Abdruck gebracht, weil es nothwendig ist, die einzelnen Bestimmungen desselben sich genau gegenwärtig zu halten, um die weit auseinander gehenden Ansichten über die Zulässigkeit und die Tragweite des vorliegenden Gesetzes, welche bei den Verhandlungen des Reichstages hervorgetreten sind, genügend zu würdigen. Zur Vervollständigung des Materials schliessen wir noch an: die einschlagenden Bestimmungen des Schlussprotokolls zu dem Vertrage vom 25. November 1870., betreffend den Beitritt Württembergs zum Deutschen Bunde:

2. „Zu Artikel 45. der Verfassung wurde anerkannt, dass auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrs-Verhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transport-Gegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können."

Ausserdem kommen in Betracht: die Artikel 390. bis 431. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs,[1]) welche vom Frachtgeschäft im Allgemeinen und von dem der Eisenbahnen insbesondere handeln; ferner §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches, vom 28. Oktober 1871.[2]) (R.-G.-Bl. S. 347.), durch welchen die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen geregelt wird; sodann das Gesetz vom 7. Juni 1871. betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen[3]) (R.-G.-Bl. S. 207.), wodurch die Haftpflicht der

---

[1]) Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III. S. 345. ff.
[2]) Ebenda Bd. I. S. 74. (§. 5. Postges. v. 8. Nov. 1867.).
[3]) Vgl. Abthl. „Gesetzgebung uber das gesammte bürgerliche Recht" in vorliegendem Bande Archiv.

Eisenbahn-Verwaltungen erheblich verschärft worden ist; endlich das Gesetz vom 11. Juni 1870., betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften[4]) (B.-G.-Bl. S. 375.), welches zwar die Konzessionspflicht der Eisenbahn-Unternehmungen nicht beseitigt, wohl aber derartige Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft dem Einzel-Unternehmer gleichgestellt und dadurch zu zahlreichen Zerwürfnissen zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften und den Staats-Aufsichts-Behörden Anlass gegeben hat.

Bei näherer Betrachtung des Abschnitts VII. der Verfassung ergibt sich, dass die im Interesse der Landesvertheidigung getroffenen Bestimmungen (Art. 41. bis 46., Al. 3. 47.) ganz allgemein gelten und dass insoweit Bayern eine Sonderstellung nicht einnimmt. Sehr bemerkenswerth ist ferner die selbst auf Einzelheiten eingehende Fassung der im Interesse des allgemeinen Verkehrs gegebenen Vorschriften (Art. 41. bis 46, Al. 1.). Man hat sich hierbei nicht damit begnügt, allgemeine Grundsätze aufzustellen, sondern es wird die Handhabung der Verwaltung vollständig zergliedert und bei jedem einzelnen Zweige genau vorgeschrieben, wie er geregelt werden soll. Es bleibt zwar hiernach immer noch richtig, dass nicht das gesammte Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs unterworfen worden ist. Allein es ist doch auch nicht weniger richtig, dass kein Theil des Eisenbahnwesens der Einwirkung des Reichs vollständig entzogen ist. Die bahnpolizeiliche Fürsorge z. B. erstreckt sich auch auf den Lokalverkehr, und die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs führen nicht bloss dahin, den Bau einer Bahnlinie unter Umständen zu erzwingen, sondern sie können eben so leicht dahin führen, auf die Richtung einer projektirten Bahn Einfluss zu üben, ja die Anlegung einer Linie geradezu zu verhindern. Thatsächlich hat sich denn auch unter dem Einfluss des Artikel 4. No. 8. das Eisenbahn-Konzessionswesen so gestaltet, dass das Reichskanzler-Amt die Konzession zwar nicht selbst ertheilt, dass aber überhaupt keine solche ertheilt wird, wenn nicht zuvor das Reichskanzler-Amt und die Reichs-Militair-Verwaltung sich mit der neuen Bahnlinie einverstanden erklärt haben.

Bei einer so weit reichenden Befugniss des Reichs war es von grosser Bedeutung, wem die Ausführung der betreffenden Bestimmungen zugewiesen wurde. Die Verfassung hat hierüber keine besonderen Vorschriften getroffen; bei Berathung des Abschnitts VII. im konstituirenden Reichstag dachte man sich die Ausführung in die Hand von Reichs-Eisenbahn-Kommissariaten gelegt, ohne dass indess beantragt worden wäre, hierüber eine nähere Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Es war demnach zunächst nur nach den allgemeinen Vorschriften der Verfassung über die Ausführung der Reichs-Gesetze zu verfahren, denn die Verfassung ist auch ein Reichs-Gesetz; sie ist das erste Reichs-Gesetz, das Reichs-Grundgesetz.

Bei der Ausführung der Gesetze hat der Regel nach der Reichstag nicht mitzuwirken. Von den Faktoren der Gesetzgebung kommen also bei der Ausführung nur in Betracht: der Bundesrath und der Kaiser, d. h. ein verantwortlicher Reichskanzler. Die Befugnisse des Bundesrathes regelt der Artikel 7. der Verfassung. Danach hat derselbe zu

---

4) Vgl. Archiv Nordd. B. Bd. IV. S. 17. ff.

beschliessen: über die zur Ausführung der Reichs-Gesetze erforderlichen „allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen" (Art. 7. No. 2.). Dahin gehören die Verordnungen, die Reglements und die Organisation der Behörden, beim Eisenbahnwesen ausserdem noch die zur Kontrole der Tarife etwa erforderlichen Anweisungen. Stellt es sich sodann heraus, dass die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen mangelhaft waren, so hat der Bundesrath auch über die hervorgetretenen „Mängel" zu beschliessen (Art. 7. No. 3.). In allen übrigen Beziehungen steht die Ueberwachung der Ausführung ausschliesslich dem Kaiser zu. (Art. 17.)

Nun kann die Ausführung eines Reichs-Gesetzes aus einem doppelten Grunde eine mangelhafte sein. Sie kann einmal in Mängeln der zur Ausführung getroffenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen ihren Grund haben. Ist dies der Fall, so ist zur Abstellung der Mängel die Mitwirkung des Bundesraths erforderlich. Sie kann aber auch darin ihren Grund haben, dass die zur Ausführung getroffenen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen nur mangelhaft befolgt worden sind. Dann ist es wieder ausschliesslich Sache des Kaisers, auf die Abstellung solcher Mängel hinzuwirken. Eine Mitwirkung des Bundesrathes tritt nur dann ein, wenn es zur Exekution gegen eine Bundes-Regierung kommen soll, worüber Art. 19. das Nähere bestimmt hat.

Bis zum Erlass des vorliegenden Gesetzes stand demnach die Ausführung des Abschnitts VII. der Verfassung lediglich beim Reichskanzler, bezw. beim Reichskanzler und beim Bundesrath. Da indessen die Mitglieder des Bundesrathes in anderen als in eigenen Landes-Angelegenheiten nur höchst selten der Initiative des Reichskanzlers vorgreifen, so stand die Ausführung thatsächlich nur beim Reichskanzler. Zu diesem Behufe war von Anfang an ein technischer Beamter der Eisenbahn-Verwaltung im Reichskanzler-Amt thätig, welchem später noch ein technischer Beamter des Eisenbahn - Baufaches hinzutrat, während dem Bundesrath vom Jahre 1870. ab ebenfalls ein technisches Mitglied für Eisenbahnwesen angehörte. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dass vom Jahre 1871. ab auch die Eisenbahn-Verwaltung in Elsass-Lothringen vom Reichskanzler-Amt aus in oberster Instanz geleitet wurde.

Das Reichskanzler-Amt trat mit aller Umsicht, aber auch mit allem Eifer an seine schwierige Aufgabe heran. Der Bundes-Kommissar, Geh. Rath Michaelis, hat in der Session von 1869. hierüber ausführlichen Aufschluss gegeben. (Sten. Ber. S. 832 ff.). Hiernach kam es zunächst darauf an, einen Ueberblick über den thatsächlich bestehenden Zustand zu gewinnen und sodann fortlaufende Kenntniss von den eingetretenen Veränderungen zu erhalten. Die Bundes-Regierungen wurden daher schon zu Anfang des Jahres 1868. aufgefordert, die Fahrpläne und Tarife für den Güterverkehr einzusenden, ferner die Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, die Jahresberichte, die bezüglich des Eisenbahnwesens ergangenen Gesetze, die ertheilten Konzessionen und Privilegien, die Statuten und Verträge vorzulegen. Als dieser Aufforderung entsprochen war, ergab sich, dass die Kenntniss der Tarife allein nicht ausreiche, um eine Kontrole des Tarifwesens zu handhaben. Man musste auch Einsicht gewinnen in das Zustandekommen, in die Grundlagen des Tarifwesens, also Kenntniss nehmen von den Festsetzungen der Eisenbahnbahn-Verbände, von den Beschränkungen, welche den einzelnen Verwaltungen von den Regierungen bei der Normirung der Tarifsätze auf-

erlegt waren. Es wurde beabsichtigt, dem Reichstag eine ausführliche Darstellung des ganzen Tarifwesens im Gebiet des Norddeutschen Bundes vorzulegen. Diese Absicht musste indess vorerst als nicht durchführbar aufgegeben werden. Man musste sich begnügen mit einer Uebersicht derjenigen Fracht-Artikel, für welche der Ein-Pfennig-Tarif bereits eingeführt war (No. 80 der Drucks.). Die Durchführung des Artikels 45. gestattete überhaupt nicht, mit einem Schlage eine gänzliche Umgestaltung des Tarifwesens herbeizuführen, denn dem Reich steht nicht die Festsetzung, sondern nur eine Kontrole der Tarife zu. Es konnte daher nur bei der Ausübung der Kontrole jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um auf eine Ermässigung der Frachten hinzuwirken. Nicht einmal bei der Konzessionirung neuer Bahnlinien konnte ohne Weiteres der Art. 45. zur Anwendung gebracht werden, wenn man das Kapital nicht gänzlich von den Eisenbahn-Unternehmungen zurückschrecken wollte. Auch hier konnten die Landes-Regierungen nur aufgefordert werden, da, wo die Verhältnisse der projektirten Bahn es gestatteten, die Konzessions-Bedingungen mit Rücksicht auf Art. 45. festzusetzen. Selbst bei Festhaltung dieser Grundsätze stellen sich übrigens die Frachtsätze in Deutschland nicht so hoch, dass sie den Vergleich mit anderen Ländern von gleicher Grösse zu scheuen hätten. Der durchschnittliche Satz pro Zentner und Meile betrug im Jahre 1865 für den Güterverkehr: in Deutschland 3 Pfennige, in Preussen allein 2,6 Pfennige, in Frankreich 2,3 Pfennige. Im Jahre 1870 war dieser Satz in Preussen bereits auf 2,2 Pfennige heruntergegangen. Im Personen-Verkehr wurde im Jahre 1867 für Person und Meile gezahlt: in Preussen 34,9 Pfennige, in Frankreich 39,6 Pfennige, in Preussen also 5,3 Pfennige weniger.

Das Reichskanzler-Amt liess es bei diesen vorbereitenden Massnahmen nicht bewenden. Es griff auch im Eisenbahnwesen ein, so weit sich Gelegenheit hierzu bot. Als Klagen darüber laut wurden, dass das ungarische Getreide im durchgehenden Verkehr nur nach Köln verladen werde und nach den dazwischen liegenden grösseren Stationen von Köln erst wieder zurücktransportirt werden müsse, stellte das Reichskanzler-Amt diesen Missstand ab. Seiner Einwirkung ist auch die Einrichtung eines durchgehenden Personen-Verkehrs auf den Routen: Berlin-Köln, London und Berlin-Hamburg-Kiel zu verdanken. Der Versuch, die Differenzen über die Richtung der Venloo-Hamburger-Bahn auf der Strecke zwischen Osnabrück und Bremen zum Austrag zu bringen, führte zwar nicht direkt zu einem Ergebniss, doch hat derselbe immerhin eine Lösung dieser Streitfrage angebahnt. Das Gleiche gilt von den Hindernissen, welche der Bau der Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz in Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachsen und der von Preussen konzessionirten Thüringischen Eisenbahn-Verwaltung gefunden hatte.

Anzuerkennen ist ferner der Beschluss des Bundesrathes vom 3. Juni 1870. wegen der Einführung der vierten Wagenklasse:

> „den Bundes-Regierungen zu empfehlen, dass sie mindestens versuchsweise mit thunlichster Beschleunigung auf den Staatsbahnen bei den Lokalzügen die 4. Wagenklasse mit einem mässigen Fahrpreise und unter Gestattung der Mitnahme von Traglasten bis zu 50 Pfund einrichten, auch in geeigneter Weise eine gleiche Einrichtung für die Privatbahnen erstreben."

Eine sehr bemerkenswerthe Thätigkeit des Reichskanzler-Amts lag in dem Erlass des Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870. (B.-

G.-Bl. S. 461.) und vom 29. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. S. 473.) sowie der Betriebs-Reglements vom 10. Juni 1870. (B. - G. - Bl. S. 419.), vom 22. Dezember 1871[5]) (R - G. - Bl. S. 473.) und vom 5. August 1872. (R.-G -Bl. S. 360.) Dieselben waren recht eigentlich als Ausführungs-Massnahmen im Sinne des Abschnitts VII. der Verfassung anzusehen. Ein vorwiegend politisches Gepräge trägt dagegen der internationale Vertrag vom 28. Oktober 1871. wegen des Baues der Gotthard-Bahn[6]) (R.-G.-Bl. S. 376.). Ebenso tragen einen mehr territorialen Karakter die internationalen Verträge mit Russland wegen Herstellung der Bahnlinie von Lyck nach Brest und Litewsk (R.-G.-Bl. 1872. S. 23.), mit den Niederlanden wegen der Linie von Boxtel über Gennep nach Kleve und Wesel (R.-G.-Bl. 1872. S. 39.), mit Oesterreich wegen der Linien von Görlitz nach Reichenberg, von Leobschütz nach Jägerndorf, von Neisse nach Olbersdorf (R.-G.-Bl. 1872. S. 353. 362.) und mit Belgien wegen Uebernahme der Verwaltung der auf belgischem Gebiet belegenen Theile der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (R.-G.-Bl. 1873. S. 339.). Der Abschluss dieser Verträge durch das Deutsche Reich, anstatt durch den zunächst betheiligten Einzelstaat erfolgte wohl mehr im Hinblick auf Artikel 11., als auf Abschnitt VII. der Verfassung. Auch die sehr eingreifende Thätigkeit der Reichsbehörden zu Gunsten des Ausbaues des Eisenbahnnetzes und der Regelung des Tarifwesens in Elsass-Lothringen ist weniger auf die Bestimmungen der Verfassung über das Eisenbahnwesen, als auf die besonderen Landes-Interessen des Reichslandes zurück zu führen.

Es liess sich überhaupt nicht verkennen, dass die Thätigkeit des Reichskanzler-Amtes allmälig bei Schwierigkeiten angelangt war, welche mit der bestehenden Organisation nicht zu überwinden waren. Der Vertreter des Reichskanzler-Amtes, Geh. Rath Eck, bestritt zwar noch im Jahre 1871. in der Petitions-Kommission des Reichstags, dass Grund zu einer Beschwerde über Mangel an geeigneten Organen vorliege. Er musste jedoch gleichzeitig anerkennen, dass das Reichskanzler-Amt es nicht als seine Aufgabe ansehen könne, von Amtswegen durch Absendung von Beamten in die einzelnen Bundesstaaten sich von der Befolgung des Polizei- und Betriebs-Reglements zu überzeugen. Allein, dass ein Mangel an Organen vorliege, war ja gar nicht behauptet worden und am wenigsten, dass ein Mangel an geeigneten Organen vorliege; die Beschwerde war vielmehr gegen die Organisation gerichtet. Der Reichskanzler konnte sich hierüber etwas weniger zurückhaltend äussern und er that dies auch, als er in der Sitzung des Reichstags vom 28. Mai 1873. erklärte:

„Was uns fehlt, um den in der Verfassung vorhandenen Bestimmungen Nachdruck zu geben, das ist die Berechtigung zu einer Exekutive, zu einer — sich meinethalben in den engsten Grenzen bewegenden — Strafgewalt. Wenn bisher Etwas passirte, was mit den Verfassungsbestimmungen im Widerspruch steht, so hatte die Reichsbehörde keine weitere Möglichkeit, als an die betreffende Staatsregierung zu schreiben und ihr auseinander zu setzen: in deinem Gebiet finden die und die Unregelmässigkeiten in dem Eisenbahnbetriebe statt, du würdest der Reichsverfassung entsprechen und uns und dem Publikum einen Gefallen thun, wenn

---

5) Archiv des Nordd. Bundes Bd. IV. S. 778. ff.
6) Ebenda S. 960. ff.

du auf Abhilfe hinwirken wolltest. Damit ist in der Regel die Sache todt; die Regierung antwortet, die Sache kommt auf den Schreibeweg und wird eben nur von den Parteien selbst untersucht. . . . Aber in der jetzigen Ohnmacht und Machtlosigkeit lassen Sie, wenn ich darum bitten darf, im Interesse der Würde des Reichs und seiner Verfassung die Reichsgewalt nicht verharren! Sie hat bisher die Bestimmungen der Verfassung in der Hand, sie hat aber keine Möglichkeit und Mittel, ihnen Anerkennung und Geltung zu verschaffen."

Den Erwartungen des Reichstags entsprach die Thätigkeit der Reichsbehörden auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens je länger je weniger. Man wusste nur selbst nicht so recht, woran das lag. Unthätigkeit war dem Reichskanzler-Amte nicht vorzuwerfen. Es war im Gegentheil mehr von seiner Seite geschehen, als man geglaubt hatte. Und doch war Keinem genug geschehen. Die Landwirthe klagten über die Differential-Tarife, die Industriellen über die ungenügende Durchführung des Einpfennig-Tarifs, die Dritten verlangten eine Verschärfung der Haftpflicht der Eisenbahnen, die Vierten riefen nach dem Betriebs- und Bahn-Polizei-Reglement, die Fünften endlich steiften sich darauf, dass das Deutsche Eisenbahnwesen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollte und verlangten deshalb ein Reichs-Eisenbahn-Gesetz. Man übersah, dass alle diese Forderungen von Voraussetzungen ausgingen, welche nicht mehr auf dem Boden der Verfassung standen. Die Verfassung hatte dem Reichskanzler sehr weit gehende Befugnisse übertragen, aber die selbstständige Verwaltung hatte sie ihm vorenthalten. Er hatte nur Pflichten, aber keine Rechte. Er sollte die Differential-Tarife abschaffen und er hatte sie doch nicht eingeführt; er konnte das Betriebs-Reglement nicht durchführen, obwohl er es selbst eingeführt hatte. Aus diesem Wirrwarr gab es nur einen Ausweg. Man musste dem Reichskanzler das Recht geben, seine Pflichten erfüllen zu können und da nicht davon die Rede sein konnte, dem Reich die selbstständige Verwaltung des Eisenbahnwesens zu übertragen, so musste man ihm wenigstens eine Behörde zur Seite setzen, welche selbst zu verwalten verstand. Die Zentral-Abtheilung des Reichskanzler-Amtes versteht wohl festzustellen, was geschehen ist, sie versteht aber nicht anzugeben, was geschehen soll. Sie ist der diplomatische Rathgeber des Reichskanzlers, aber die Schule der Eisenbahn-Diplomatie hat sie nicht durchgemacht und von deren Geheimnissen weiss sie den Schleier nicht zu heben. Hierzu bedarf es einer Behörde, welche mit den Eisenbahn-Verwaltungen in ihrer eigenen Sprache zu reden weiss, sonst erhält man entweder gar keine, oder doch nicht die richtige Antwort Für die Eisenbahn-Verwaltung verantwortlich zu sein, ohne selbst verwalten zu dürfen, das setzt mindestens voraus, dass man selbst verwalten könnte, wenn man verwalten dürfte. Der Schwierigkeiten sind es auch dann noch mehr als genug.

Die Bestimmungen des Artikel 45. der Verfassung waren es, auf deren Durchführung die Aufmerksamkeit zuerst sich richtete. Der Abg. Harkort beantragte schon in der Session von 1868., den Reichskanzler aufzufordern, die Ausführung des Art 45. baldigst zu veranlassen (No. 66. der Drucks.). Es ward ihm erwidert, dass die zwangsweise Einführung des Einpfennig-Tarifs auf allen Deutschen Eisenbahnen im Art. 45. nicht vorgeschrieben sei, es sei jedoch in dieser Beziehung Alles geleistet, was in der kurzen Zeit geleistet werden konnte. Der Antrag ward darauf von der Kommission mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt (No. 185. der Drucks.), und sodann ward beschlossen, ihn von der Tagesordnung

abzusetzen. Man wollte so kurz nach der Einführung der Verfassung die Regierung nicht drängen. Im folgenden Jahre kehrte der Antrag in folgender erweiterter Fassung wieder. (No. 62 der Drucks. von 1869.):

„Den Bundeskanzler aufzufordern, gemäss den Art. 41. bis 46. der Verfassung das Eisenbahnwesen den Bedürfnissen der Zeit gemäss zu ordnen, insbesondere:

1. gleiche Betriebsmittel, Einrichtungen und Reglements einzuführen; die Haftpflicht der Verwaltungen zu verschärfen und dieselben zu verpflichten, auf Erfordern Ladescheine und Nachnahmescheine zu ertheilen;
2. die Herabsetzung der Personen-Tarife, namentlich für Arbeiter und Schüler zu bewirken; grössere Bequemlichkeiten in Bezug auf Ventilation und Heizung, sowie in den Waggons vierter Klasse Sitzbänke einzuführen;
3. die Güter-Tarife ebenfalls zu ermässigen, die Schädlichkeit der Differential-Frachten möglichst zu beseitigen, für den Lokalverkehr die Zuschläge nach Entfernung und Werth der Ladung zu ordnen, namentlich die doppelte Erhebung beim Abgang und Ankunft abzuschaffen;
4. der Einpfennig-Tarif, ohne erschwerende Zuschläge, für Kohlen, Koaks, Holz, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Stabeisen, Eisentheile zum Eisenbahnbau, Brod, Futterstoffe, Kartoffeln, Erden und Kalk, deren Versendung in offenen Wagen stattfindet, sowie für Fische, Muscheln und Austern in gedeckten Waggons, einzuführen, für Getreide den Nothtarif von $1\frac{1}{2}$ Pfennig pro Zentner und Meile auf den täglichen Verkehr auszudehnen; bei Ertheilung neuer Konzessionen, oder Erneuerung der älteren diese Tarife zur Pflicht zu machen;
5. geeignete Bestimmungen zu treffen, dass auch dritten Personen gestattet sei, den Gütertransport in gemietheten oder selbst gestellten Waggons gegen ein angemessenes Zug- und Bahngeld zu betreiben.“

Als vom Regierungs-Kommissar Geh. Rath Michaelis nachgewiesen wurde, was seither zur Ausführung des Abschnitts VII. geschehen sei, wurde der Antrag, welcher offenbar über die Bestimmungen der Verfassung hinausging, abgelehnt und auf den Antrag des Abg. v. Luck beschlossen (Sten. Ber. S. 822. ff):

„Den Bundeskanzler zu ersuchen, baldthunlichst die in den Artikeln 41. bis 47. der Verfassung enthaltenen Bestimmungen durch Erlass der erforderlichen reglementarischen Festsetzungen und administrativen Anordnungen in's Leben treten zu lassen.“

Besseren Erfolg hatte der Abg. Harkort mit folgendem Antrag (No. 190. der Drucks.):

„Den Bundeskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, dass bei einer Revision des Handels-Gesetzbuches auch die Bestimmungen, welche von der Haftpflicht der Eisenbahnen handeln, revidirt werden, damit womöglich die Haftpflicht der Eisenbahnen der Haftpflicht anderer Transport-Unternehmer gleich gestellt werde.“

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 20. Mai 1869. zum Beschluss erhoben. (Sten. Ber. S. 994.)

In der Session von 1870. nahm der Abg. Miquél die Eisenbahn-Angelegenheit in die Hand. Er suchte das Uebel an der Wurzel zu fassen und drang auf den Erlass eines Deutschen Eisenbahn-Gesetzes. Sein Antrag fand in der Sitzung vom 21. April in folgender Fassung die Zustimmung des Reichstags. (Sten. Ber. II. S. 784., No. 115. der Drucks.):

„Den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage ein Gesetz über das Eisenbahnwesen zum Zweck der Einführung gleichmässiger Grundsätze für die Konzessionirung, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den Art. 41. bis 47. der Verfassung des Nordd. Bundes enthaltenen Bestimmungen, sowie der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Bunde in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse vorzulegen.“

Vom Regierungstisch wurde der Antrag weder befürwortet, noch bekämpft. Wenige Wochen nachher wurde jedoch das Bahn-Polizei- und das Betriebs-Reglement erlassen.

In der folgenden Session erhielt die Angelegenheit durch den Petitions-Ausschuss eine neue Anregung, jedoch nach ganz verschiedener Richtung. Der Vorstand des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz und der bleibende Ausschuss des Deutschen Handelstags zu Berlin hatten beim Reichstag Eingaben eingereicht, in welchen die Errichtung eines Reichs-Verkehrs-Ministeriums, bezw. einer zur Ausübung der dem Reich nach Art. 41. bis 47. zustehenden Befugnisse geeigneten Zentral-Behörde beantragt wurde. Ausserdem hatte der Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftliche Verein in einer dritten Eingabe beantragt, die Differential-Frachtsätze der Eisenbahnen gänzlich zu beseitigen und die Eisenbahnen zu verpflichten, ihre Frachtsätze einfach nach den Entfernungen zu tarifiren. Die beiden ersten Eingaben beschloss der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni 1871. (Sten. Ber. S. 1183.), dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Aufforderung:

„Das durch Beschluss des Reichstages vom 21. April 1870. beantragte Gesetz über das Eisenbahnwesen, insbesondere zum Zweck der Herstellung geeigneter Organe für die Ausübung der dem Reich in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

Für die andere Eingabe wollte der Petitions-Ausschuss Uebergang zur Tagesordnung empfehlen,

„weil der darin gestellte Antrag in dieser Allgemeinheit nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann und weil nach der Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars Abhilfe gesetzlich berechtigter Beschwerden im Aufsichtswege zu erwarten ist."

Hiergegen erhoben jedoch die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen Widerspruch und da der Reichstag sich überzeugt halten durfte, die Differential-Tarife würden nicht von der Tagesordnung verschwinden, so lange nicht Gelegenheit geboten werde, sich einmal gründlich darüber auszusprechen, so fand ein Antrag des Abg. Freiherrn Nordeck zur Rabenau in der Sitzung vom 16. November 1871. Annahme (Sten. Ber. 1871. II. S. 315.), dahin lautend:

„Die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen: die Frage der Differential-Tarife auf den Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unter Mitwirkung von Sachverständigen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Eisenbahn-Verwaltungen unterziehen zu lassen und dem Reichstage von dem Resultat dieser Untersuchung Mittheilung zu machen."

Dem Antrage wurde auch stattgegeben. Im März des folgenden Jahres fanden im Reichskanzler-Amt eingehende Verhandlungen über die Differential-Frachtsätze statt. Das Resultat war, dass jeder Theil auf seiner Ansicht beharrte.

In der Session von 1872 beschäftigte wieder der Einpfennig-Tarif die Aufmerksamkeit des Reichstages. Die Badische Eisenbahn-Verwaltung wollte sich zu dessen Einführung nicht verstehen, weil sie finanzielle Nachtheile davon befürchtete. Dadurch fühlten sich die Württembergischen Industriellen beschwert, welche jährlich etwa 200,000 Gulden an Eisenbahnfracht für Kohlen mehr aufzuwenden hatten, als sie bei Einführung des Einpfennig-Tarifs zu zahlen gehabt hätten. Der Reichstag hielt die Beschwerde für begründet und beschloss auf den Bericht des

Petitions-Ausschusses (Nr. 100. der Drucks.; Sten. Ber. 1872. II. S. 853. ff.):

„Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen:

1. dass die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien auch bei den süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden;
2. dass die Verwaltungen der im Königreich Bayern gelegenen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den anderen Deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschliessen."

Einen sichtbaren Erfolg hatten die Beschlüsse des Reichstags bei der obersten Reichsbehörde nicht. Dagegen legte der Preussische Handels-Minister, welcher wiederholt von dem Hause der Abgeordneten zu einer gesetzlichen Regelung der Kompetenz und Ressortverhältnisse der Eisenbahn-Kommissariate aufgefordert worden war, dem Landtag am 10. Dezember 1872 den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate vor (Nr. 61. der Drucks. der III. Session 1872./73.). Schon bei der ersten Berathung zeigte es sich indess, dass das Abgeordnetenhaus wenig geneigt sei, dem Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen, weil die Regelung der Angelegenheit Sache des Reichs sei und den Entschliessungen der Reichsbehörde durch ein selbstständiges Vorgehen der einzelnen Landes-Regierungen nicht vorgegriffen werden dürfe. Nicht ohne Einfluss blieben ferner zwei Petitionen des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westphalen und des Vereins der Privat-Eisenbahnen des Deutschen Reichs, in welcher geradezu gegen die Annahme des Gesetzes unter Hinweisung auf die alleinige Zuständigkeit des Reichs Verwahrung eingelegt wurde. Auch die Kommission, an welche das Abgeordnetenhaus die Vorlage zur Berichterstattung überwiesen hatte, schloss sich dieser Auffassung im Wesentlichen an, und stellte daher in ihrem am 10. Mai 1872 festgestellten Bericht (Nr. 375. der Drucksachen) folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

In Erwägung, dass nach Art. 4. Pos. 8. und Art. 41. bis 47. der Verfassung des Deutschen Reiches das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, — in fernerer Erwägung, dass es sich für die Landes-Gesetzgebung empfiehlt, die Ausführung dieser wichtigen Aufgabe der Reichs-Gesetzgebung abzuwarten, weil sie erst dann die Nothwendigkeit und die Grenzen ihres eigenen legislatorischen Vorgehens genau zu beurtheilen vermag, — in endlicher Erwägung, dass selbstständige Eisenbahn-Aufsichts-Behörden nur dann zweckentsprechend eingerichtet werden können, wenn zunächst die seither in der Zentral-Instanz verbundene Staats-Eisenbahn-Verwaltung und die Eisenbahn-Aufsicht getrennt und eine Reichs-Oberaufsichts-Instanz für das Eisenbahnwesen gebildet wird —

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate (No. 61. der Drucksachen) abzulehnen;
2. die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, mit ihrem ganzen Einflusse dahin zu wirken, dass in Ausführung der oben genannten Artikel der Reichsverfassung die Beaufsichtigung und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen Seitens des Reichs einheitlich geregelt werde, und dem Hause der Abgeordneten von dem Resultate der desfallsigen Schritte bei der Reichs-Regierung alsbald Kenntniss zu geben;
3. die Petitionen J. II. 1932. und 1274. als durch die Beschlüsse zu 1. und 2. eventuell für erledigt zu erklären."

Der Antrag ist zwar nicht mehr zum Beschluss erhoben worden, weil der Schluss des Landtages schon am 20. Mai erfolgte, es war jedoch mehr als wahrscheinlich, dass das Haus der Abgeordneten ihn angenommen haben würde.

Wenn schon das Vorgehen der Preussischen Regierung die Unzuträglichkeiten bloss gelegt hatte, welche die Nichtausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen auf die Dauer mit sich bringen musste, so wurde durch das Verhalten des Preussischen Abgeordnetenhauses es mehr oder weniger zu einer Ehrensache für den Reichstag, an seinem Theil wenigstens zur Ausführung des Abschnittes VII. der Verfassung so viel als möglich beizutragen. Auch der bedeutende Eindruck, welchen der Abg. Lasker durch seine Enthüllungen über das Gründerthum im Eisenbahnwesen und über das Verfahren bei Ertheilung der Konzessionen[8]) in den weitesten Kreisen hervorgebracht hatte, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Entschliessungen des Reichstags bleiben. So viel stand daher von Anfang an bei der Mehrheit der Abgeordneten fest: die letzte Session der ersten Legislatur-Periode des Reichstages durfte nicht vorübergehen, ohne dass die Angelegenheit nach der einen oder der anderen Richtung ihre Klärung gefunden hatte.

Nachdem der Weg der Resolution sich als unzureichend erwiesen hatte, blieb nichts übrig, als von dem Recht der Initiative bei der Gesetzgebung auf Grund des Art. 23. der Verfassung Gebrauch zu machen. Das Recht der Initiative gehört zu den am schwersten auszuübenden Rechten der Volksvertretung. Selten sieht sich ein Parlament in den Stand gesetzt, das Material für ein Gesetz so zu beherrschen, wie es die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers erfordert. Dazu kam, dass im vorliegenden Fall die Haltung, welche der Reichstag zu der Behandlung der Frage eingenommen hatte, keine gleichmässige geblieben war. Man hatte bald bloss reglementarische Festsetzungen, bald ein Gesetz, bald eine Zentralbehörde gefordert. Die erste Frage, welche sich aufdrängte, war daher die: Reichs - Eisenbahn - Gesetz oder Reichs-Eisenbahn-Amt. Die Entscheidung konnte nicht schwer fallen. Denn waren, wie die Erfahrung gezeigt hatte, Reichskanzler-Amt und Bundesrath nicht im Stande gewesen, ein Eisenbahn-Gesetz zu schaffen, so war der Reichstag noch weniger hierzu im Stande. Eine zweite Frage war: sollte dem Reichs-Eisenbahn-Amte auch die Ertheilung von Konzessionen übertragen werden. Die Frage war sehr zweifelhafter Natur wegen der im Art. 4. Nr. 8. enthaltenen Beschränkung. Man entschied sich daher dahin, die Ertheilung von Konzessionen dem Reichs-Eisenbahn-Amte nicht ausdrücklich zu übertragen. Eine dritte Frage betraf den der neu zu schaffenden Behörde zu überweisenden Wirkungskreis. Man konnte hier nicht vermeiden, ganz bestimmte Befugnisse im Entwurf aufzuführen. Den voraussichtlich nicht ausbleibenden Bedenken über die Kompetenz suchte man dadurch zu begegnen, dass man das Reichs-Eisenbahn-Amt als das Organ des verantwortlichen Reichskanzlers bezeichnete und seine Wirksamkeit ausdrücklich auf die Ausführung der durch die Verfassung dem Reiche überwiesenen Befugnisse begrenzte. Durch diese Vorsichtsmass-

---

[8]) Vgl. den besonderen Ausdruck der stenogr. Berichte über die Reichstags-Sitzung v. 4. April 1873. über die Interpellation Lasker u. Genossen. Berlin, Kortkampf.

regeln hielt man den Entwurf gegen alle denkbaren Angriffe für genügend gewappnet.

Der Antrag war aus freien Berathungen aller Fraktionen des Reichstags hervorgegangen und alsbald von 130 Mitgliedern unterzeichnet worden. Nur das Zentrum hatte eine Einladung zu den Vorberathungen nicht erhalten und die Badischen Abgeordneten hatten sich freiwillig nicht daran betheiligt. Motive waren nicht ausgearbeitet worden und ein Kommissionsbericht wurde nicht erstattet, weil die Berathung im Plenum des Reichstages erfolgte. Am 26. April wurde der Antrag von dem Abg. Elben eingebracht (Nr. 62. der Drucks.). In der Sitzung vom 17. Mai 1873. fand die erste Berathung statt (Sten. Ber. S. 706. ff.). Der Entwurf lautete in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der dem Deutschen Reiche in Bezug auf das Eisenbahnwesen zustehenden Befugnisse wird eine Zentral-Behörde errichtet, welche die Benennung „Reichs-Eisenbahn-Amt" erhält.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen.

§. 2. Der Präsident und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes werden vom Kaiser, die erforderlichen Subaltern- und Unter-Beamten vom Reichskanzler ernannt.

§. 3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt führt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs über alle Einrichtungen und Massregeln von den betreffenden Verwaltungen Auskunft zu fordern, sich auch jederzeit durch persönliche Kenntnissnahme zu informiren. Es erlässt zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und entscheidet über die eingehenden Beschwerden.

Bis zum Erlass eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amt gegen die Privat-Eisenbahnen zur Durchführung der erlassenen Verfügungen alle den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegten Befugnisse zu. Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind nöthigenfalls zur Befolgung der getroffenen Anordnungen in verfassungsmässigem Wege (Art. 7. No. 3.; Art. 17. und 19. der Reichsverfassung) anzuhalten.

§. 4. An geeigneten Orten können Reichs-Eisenbahn-Kommissarien bestellt werden. Dieselben werden vom Kaiser ernannt und vom Reichs-Eisenbahn-Amt mit Vollmacht und Instruktion versehen.

§. 5. Die Vorschriften des §. 25. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. finden auf den Prasidenten und die Abtheilungschefs des Reichs-Eisenbahn-Amtes gleichfalls Anwendung.

Der Entwurf fand in der Fassung, welche er erhalten hatte, wenig Beifall im Reichstag, und es war allerdings nicht zu leugnen, dass bei der Redaktion desselben nicht mit dem nöthigen technischen Geschick verfahren war. Während vier Paragraphen sich damit beschäftigten, den Namen, den Sitz, das Personal der neuen Behörde festzustellen, waren die eigentlichen Befugnisse derselben in wenig übersichtlicher Weise in dem einzigen §. 3. zusammen gefasst. Auch eine wohlwollende Kritik musste im Zweifel darüber bleiben, ob in dem Reichs-Eisenbahn-Amt eine Verwaltungs-Behörde, eine Aufsichts-Behörde, oder eine Beschwerde-Instanz geschaffen werden sollte. Die Hinweisung auf die Vorschriften der Verfassung konnten über diesen Zweifel nicht hinweg helfen. Die absolute Unterordnung unter den Reichskanzler liess die nöthige Selbständigkeit bei der Entscheidung über Beschwerden vermissen und gab dadurch zu der Besorgniss Anlass, dass bei Handhabung der Oberaufsicht über die Reichs-Eisenbahnen der Reichskanzler schliesslich ebenfalls Kläger und Richter in einer Person werden sollte. Und doch war es gerade dieses

Missverhältniss, welches die Stellung des Preussischen Handels-Ministers im Eisenbahnwesen so vielfachen Angriffen ausgesetzt hatte. Es war die Aufgabe der zweiten Lesung (Sten Ber. S. 866.—891.; 893.—907.) und der dritten Lesung (Sten. Ber. S. 1120.—1132.; 1136.—1147.), diese Zweifel zu beseitigen und der Fassung des Entwurfs diejenige Klarheit zu geben, welche eine Unterscheidung der einzelnen Befugnisse des Reichs-Eisenbahn-Amtes gestattete. Nach einer sehr umfangreichen Debatte ist diese Aufgabe glücklich gelöst werden.

Soweit die hervorgetretenen Bedenken in Erwägungen de lege ferenda ihren Grund hatten, bedürfen sie hier keiner eingehenderen Erörterung. Dahin gehört der Einwand des Abg. Mohl, dass ein Bedürfniss für das Gesetz nicht vorliege. Wie der Reichskanzler über die Bedürfnissfrage dachte, wurde bereits oben hervorgehoben. Reichstag und Bundesrath haben dessen Zeugniss als beweisend anerkannt, indem beide dem Gesetz ihre Zustimmung ertheilt haben. Das dürfte für den vorliegenden Zweck genügen. Nicht darauf kam es an, dass einem etwaigen Mangel an technischen Kräften im Reichskanzler-Amt durch Heranziehung weiterer Beamten begegnet werden könne, sondern darin lag die Spitze der Beweisführung des Reichskanzlers, dass beim Mangel einer technisch geschulten Oberleitung im Reichskanzler-Amt die technischen Kräfte desselben unter allen Umständen zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht im Stand sein würden. Auch das Bedenken des Abg. Eckard, dass die Befugnisse des Reichs-Eisenbahn-Amtes erst durch ein Reichs-Eisenbahn-Gesetz festgestellt werden müssten, ist hierher zu rechnen. Es hat durch den Hinweis auf die Thatsache seine Erledigung gefunden, dass die Bestimmungen der Verfassung und der beiden Reglements bereits ausreichende Grundlagen für die einstweilige Amtsführung des Reichs-Eisenbahn-Amtes abgeben dürften und dass ein Gesetz von so vorwiegend technischem Gepräge nur durch eine technische Behörde seine Vorbereitung finden könne. Endlich sind hierher zu zählen die unvermeidlichen Kompetenz-Bedenken des Abg. Windthorst (Meppen), welche diesmal in der Richtung sich zur Geltung brachten, dass dem Reich eine Exekutive aus sich heraus und mit Umgehung der einzelnen Bundesregierungen verfassungsmässig nicht zustehe. Die Verfassung hat jedoch über die Exekutive des Reichs nur die Vorschrift des Art. 19. getroffen, wonach die Exekution gegen eine Bundesregierung nur vom Bundesrath beschlossen werden kann, und diese Vorschrift hat das Gesetz ganz unverändert gelassen.

Von wesentlichem Einfluss auf die Fassung des Gesetzes sind schliesslich nur zwei Anträge geblieben. Der eine Antrag, vom Abg. Eckard im Interesse der Badischen Eisenbahnen eingebracht, betraf die Stellung des Reichs-Eisenbahn-Amtes und seines Chefs, des Reichskanzlers, zu der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Dem Bedenken, dass hierbei den Reichs-Eisenbahnen gegenüber die nöthige Kontrole mangeln werde, ist durch die Bestimmungen im §. 2. Al. 3. und in §. 5. Ziffer 3. begegnet worden. Der andere Antrag bezog sich auf die Unabhängigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes in seiner Eigenschaft als Beschwerde-Instanz. Er hat durch das Amendement des Abg Schwarze, welches für die Prüfung von Beschwerden gegen die eigenen Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Mitwirkung von richterlichen Mitgliedern vorschreibt (§. 5. Al. 4.) seinen Austrag gefunden. Die sonstigen Bedenken verschwanden zum grössten Theil, nachdem durch den Abg. Lasker nach Schluss der zweiten Berathung dem Entwurf eine wesentlich verbesserte

Fassung gegeben worden war (Nr. 175. der Drucks.). Die Bestimmungen über die äussere Einrichtung der Behörde, mit welcher sich die §§. 1. 2. 4. und 5. des ursprünglichen Entwurfs beschäftigt hatten, waren darin in die beiden ersten Paragraphen zusammengefasst worden, während der Inhalt des §. 3. in den §§. 4. und 5. eine Erweiterung erfahren hatte, welche die Auseinanderhaltung der Befugnisse der neuen Behörde und des Verfahrens bei der Geltendmachung dieser Befugnisse klar erkennen liess. Eines besonderen Abdruckes der Nr. 175. der Drucks. wird es hier nicht bedürfen, da dieselbe in allen wesentlichen Punkten die Grundlage des späteren Gesetzes geblieben ist.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 164.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc.

verordnen u s. w. was folgt:

§. 1. *Unter dem Namen* „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine *ständige* Zentral-Behörde *eingerichtet, welche* aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Massgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

1. Auf den Antrag des Abg. Dernburg war bei der zweiten Berathung ein Zusatz zu §. 1. beschlossen worden, welcher im Wesentlichen dahin lautete: „das Reichs-Eisenbahn-Amt ist eine ständige und kollegiale Behörde“. Das Prädikat „kollegial“ sollte nach der Absicht des Antragstellers dem Reichs-Eisenbahn-Amt seine Selbstständigkeit gegenüber dem Reichskanzler bei der Entscheidung über eingegangene Beschwerden sichern. Diese Fassung war jedoch unzureichend und überdiess nicht einmal richtig, denn soweit es sich um die Entscheidung von Beschwerden handelte, sollte das Reichs-Eisenbahn-Amt nach dem ursprünglichen Entwurf dem Reichskanzler ebenfalls untergeordnet, also keine kollegiale Behörde sein. Der Ausdruck wurde deshalb bei der zweiten Redaktion an dieser Stelle gestrichen. Er fand dagegen an seinem richtigen Platz, nämlich im §. 5. Nr. 4. Aufnahme.

2. Die Reichs-Eisenbahn-Kommissare sollten nach der auch in der zweiten Redaktion beibehaltenen Fassung „an geeigneten Orten“ bestellt werden. Auf den Antrag des Abg. Braun (Gera) ist statt dessen beschlossen worden „nach Massgabe des Bedürfnisses“. Diese Aenderung hat nur eine redaktionelle Bedeutung, indem darnach die Prüfung der Bedürnissfrage in der Reihenfolge vorgenommen werden soll, zunächst ob überhaupt, und dann erst wo ein Bedürfniss zur Bestellung eines Reichs-Eisenbahn-Kommissars anzuerkennen sei.

3. Die Aufgabe der Reichs-Eisenbahn-Kommissare besteht in der speziellen Ueberwachung der Geschäftsführung einzelner besonders umfangreicher Eisenbahn-Verwaltungen. Sie sind Spezial-Kommissare des Reichs-Eisenbahn-Amtes, durch welche dieses von den bestehenden Verhältnissen sich die nöthige Kenntniss verschafft, wenn diese sich auf Grund des aktenmässigen Materials nicht gewinnen lassen sollte. Ihr Auftrag wird regelmässig nur ein vorübergehender sein, so dass sie also bald bei dieser, bald bei jener Eisenbahn-Verwaltung in Thätigkeit treten können.

§. 2. Der *Vorsitzende* und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, *sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare* werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unter-Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März 1873., Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer Deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissar ausüben.

1. Ein Antrag des Abg. Freiherrn v. Loë, die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes „auf den Vorschlag des Bundesrathes“ vom Kaiser ernennen zu lassen, wurde abgelehnt.

2. Nach §. 25. des Reichs-Beamten-Gesetzes können bestimmte namhaft gemachte Beamte durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den Ruhestand versetzt werden. Es entspricht durchaus der verantwortlichen Stellung des Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes, wenn derselbe diesen Beamten angereiht worden ist.

3. Das dritte Alinea des §. 2. ist aus einem Antrag des Abg. Eckard hervorgegangen und lautete ursprünglich: „Personen, welche bei der Verwaltung von Reichs-Eisenbahnen beschäftigt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt ausüben“. Die veränderte Fassung, in welcher der Antrag zum Beschluss erhoben wurde, beruht auf einem Amendement des Abg. Hammacher. Es ist dadurch nicht bloss dem Misstrauen gegen die Mitglieder der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung die Spitze abgebrochen, sondern es hat die Bestimmung auch insofern eine Verschärfung erfahren, als jetzt nicht bloss die Beschäftigung, sondern auch die Betheiligung bei einer Deutschen Eisenbahn die Thätigkeit im Reichs-Eisenbahn-Amt ausschliesst. Als betheiligt sind nämlich auch die Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Privat-Eisenbahn anzusehen.

§. 3. *Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5. Nr. 4.* führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

1. Das Al. 1. des §. 3. lautete in seiner ursprünglichen Fassung: „Das Reichs-Eisenbahn-Amt führt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.“ Die hierdurch ausgesprochene unbedingte Abhängigkeit der Behörde, selbst bei Entscheidung von Beschwerden, begegnete in der Debatte vielseitigen Widerspruch. Durch die Hinweisung auf die im §. 5. Nr. 4. statuirte Ausnahme sind diese Bedenken gehoben worden.

2. Eine noch weiter gehende Beschränkung der Stellung des Reichskanzlers war von den Abg. Dernburg und Freiherrn v. Loë beantragt worden. Der Antrag des Ersteren ging dahin, das Al. 1. des §. 3. zwar bestehen zu lassen, dagegen in einem §. 3a. zu bestimmen:

„Der Geschäftsgang bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrath festzustellen ist.

In dem Geschäfts-Regulativ sind namentlich die Befugnisse des Präsidenten festzustellen, sowie die zur Abfassung eines gültigen Beschlusses gehörige Anzahl von Räthen.“

Einen noch grösseren Einfluss wollte der Antrag des Abg. Freiherrn v. Loë dem Bundesrath auf Kosten des Reichskanzlers einräumen. Danach sollte nämlich das Al. 1. des §. 3. gestrichen werden und statt dessen der §. 3. lauten:

„Der Geschäftsgang bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrath festzustellen ist.“

Beide Anträge wurden abgelehnt. Doch haben dieselben bei §. 5. Nr. 4. Berücksichtigung gefunden.

§. 4. *Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:*

1. *das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;*
2. *für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmässigen Vorschriften Sorge zu tragen;*
3. *auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Missstände hinzuwirken.*

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Massregeln von den Eisenbahn-Verwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnissnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

1. Bei der zweiten Berathung war von den Gegnern des Gesetzes wiederholt der Vorwurf erhoben worden, es werde durch die Bestimmungen des Entwurfs dem Reichs-Eisenbahn-Amt die „Diktatur" über das gesammte Eisenbahnwesen übertragen. Um diesem Einwand zu begegnen, beschränkt der Eingang des §. 4. die dem Reichs-Eisenbahn-Amt zugewiesene Thätigkeit auf die durch die Verfassung bestimmte Zuständigkeit des Reichs. Es entspricht dies einem Antrag des Abg. Braun (Gera).

2. Innerhalb dieser Grenze hat das Reichs-Eisenbahn-Amt zunächst das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, d. h. den Zustand und die Leistungen der Eisenbahn-Verwaltungen zu überwachen und zu verfolgen. Daneben liegt dem Reichs-Eisenbahn-Amt ob, für die Ausführung der verfassungsmässigen Vorschriften und der Reglements Sorge zu tragen und insoweit die Innehaltung dieser Vorschriften von den Staats- und Privat-Eisenbahn-Verwaltungen zu verlangen. Sind diese Anordnungen mangelhaft befolgt worden, so hat dasselbe die hervortretenden Mängel und Missstände abstellen zu lassen. Der Befugniss des Bundesrathes, über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, zu beschliessen, geschieht durch diese Bestimmung kein Abbruch, da beide Funktionen auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen. Wenn daneben dem Reichs-Eisenbahn-Amt noch die Befugniss gewahrt ist, über die Einrichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen durch persönliche Kenntnissnahme sich zu unterrichten, so hat dieses Recht neben der Einrichtung von Eisenbahn-Kommissariaten keineswegs seine Bedeutung verloren. Ein richtiges Eingreifen einer Zentralbehörde kann es unter Umständen sehr wohl erforderlich machen, dass die Mitglieder dieser Behörde sich selbst von den bestehenden Einrichtungen überzeugen, um über deren Werth oder Unwerth ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

3. Von den Abg. Loewe und Sombart war beantragt worden, dem §. 4. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„bis zur Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amts übt das Reichs-Eisenbahn-Amt die Veterinär-Polizei auf den Eisenbahnen aus."

Der Antrag wurde abgelehnt und bei der dritten Lesung nicht aufs Neue eingebracht, weil, wie der Antragsteller hervorhob, von der Mehrheit des Reichstags es als selbstverständlich angesehen werde, dass das Reichs-Eisenbahn-Amt die dem Reich durch Art. 4. Nr. 15. überwiesene Beaufsichtigung der Veterinär-Polizei auszuüben habe und zwar nicht bloss gegenüber der Rinderpest, sondern gegenüber allen Viehseuchen, welche durch den Transport der erkrankten Thiere in Eisenbahnwagen eine Weiterverbreitung erfahren können.

§. 5. *Bis zum Erlass eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes gelten folgende Vorschriften:*

1. *In Bezug auf die Privat-Eisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmassregeln erforderlich, so sind die*

Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.

2. *Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmässigen Wege (Art. 7. Nr. 3., Art. 17. und Art. 19. der Reichsverfassung) anzuhalten.*

3. *Den Reichs-Eisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.*

4. *Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Massregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, dass jene Massregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlussfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.*

Urkundlich u. s. w.

Gegeben etc.

1. Der §. 5. regelt die dem Reichs-Eisenbahn-Amt zustehenden exekutiven Befugnisse und entspricht insofern dem Inhalt des Al. 3. des §. 3. des ursprünglichen Entwurfs. Eine definitive Regelung soll hierbei indess nicht eintreten. Vielmehr sollen alle hier getroffenen Anordnungen nur vorläufige sein und von dem Inhalt des zu erlassenden Reichs-Eisenbahn-Gesetzes ihre definitive Bestätigung erhalten.

2. Den Privat-Eisenbahnen gegenüber stehen dem Reichs-Eisenbahn-Am dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Diese Bestimmung ist in mehrfacher Beziehung lückenhaft. Insoweit es sich um die Exekution handelt, findet sie ihre Erläuterung in dem folgenden Satz, wonach die Aufsichtsbehörden gehalten sind, den zum Zweck der Exekution an sie ergehenden Requisitionen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu entsprechen. Im Uebrigen aber bleiben in Betreff der Kompetenz noch mehrfache Zweifel übrig. Es fragt sich nämlich, ob das Reichs-Eisenbahn-Amt auch befugt ist, Anordnungeu der Aufsichtsbehörden abzuändern. Dem Wortlaut nach ist dies nicht anzunehmen, der Stellung des Reichs-Eisenbahn-Amtes als oberster Aufsichtsbehörde in Eisenbahn-Angelegenheiten würde es allerdings entsprechen. Dasselbe gilt von der Frage, ob es den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen gestattet ist, gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden beim Reichs-Eisenbahn-Amt Beschwerde zu führen. Auch hier steht der Wortlaut des Gesetzes mit dem Geist desselben in Widerspruch. Wir sind geneigt, beide Fragen zu bejahen. Es wird jedoch wünschenswerth sein, dass das Reichs-Eisenbahn-Gesetz hierüber klare Bestimmungen trifft.

3. Den Staats-Eisenbahnen gegenüber kann nach Art. 19. der Verfassung die Exekution nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes erfolgen. Der Bundesrath kann die Exekution beschliessen, er kann sie aber auch ablehnen, wenn beispielsweise das Reichs-Eisenbahn-Amt eine Verfügung erlassen hat, die nur auf gesetzgeberischem Wege hätte angeordnet werden können. Die Entscheidung hierüber gehört dem Gebiet der staatsrechtlich politischen Erwägungen an.

4. Die Beschwerden gegen die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind sämmtlich bei diesem selbst anzubringen, mag es sich um eine Verfügung gegen eine Privat-Eisenbahn, oder um eine solche gegen eine Staats-Eisenbahn handeln. Mit Rücksicht hierauf ist auf den Antrag des Abg. Wilmans beschlossen worden, den

Ausdruck „Beschwerde“ mit dem technisch richtigeren „Gegenvorstellung“ zu vertauschen. Im Uebrigen hat, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben wurde, die Regelung der Entscheidung über die etwaigen Beschwerden zu den mannichfachsten Anfechtungen im Reichstag Anlass gegeben. Der Grund lag zunächst darin, dass das Reichs-Eisenbahn-Amt nach den Anordnungen des Reichskanzlers seine Entscheidungen treffen sollte. Als diese Bestimmung durch den Beschluss zu §. 3. beseitigt worden war, wurde geltend gemacht, dass auch hierdurch keine genügende Garantie für die Unparteilichkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes gegeben sei, weil dasselbe als Beschwerde-Instanz aus denselben Elementen bestehe. Vom Abg. Eckard war daher beantragt worden, dem §. 3. Folgendes als §. 3a. hinzuzufügen:

„Bis zum Erlass eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes steht den einzelnen Bundesstaaten Namens der Staats-Eisenbahnen und Namens der Privat-Eisenbahnen, die in dem betreffenden Staatsgebiet belegen sind, ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes an den Bundesrath zu.“

Bei der dritten Berathung kam der Abg. Mohl nochmals mit folgendem Antrag auf diesen Gedanken zurück:

„Von den Anordnungen, wie sie in Folge der vorstehenden Bestimmungen getroffen werden, steht den Regierungen der betreffenden Deutschen Staaten die Berufung an den Bundesrath binnen einer Frist von zwei Monaten zu. Diese Berufung hat einen Suspensiv-Effekt nur dann nicht, wenn es sich in dringenden Fällen von der Sicherheit des Betriebes oder militairischer Operationen handelt, worüber das Reichskanzler-Amt entscheidet.“

Einen anderen Ausweg beantragte endlich der Abg. Freiherr v. Roggenbach, indem er ein Austrägal-Verfahren vorschlug:

„Wird gegen die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Massregel Beschwerde erhoben, mit der Angabe, dass dieselbe in den Gesetzen nicht begründet sei, so hat der Reichskanzler über die Beschwerde eine Entscheidung durch die Staats-Aufsichts-Behörde eines unbetheiligten Einzelstaates herbeizuführen.“

Alle diese Anträge und vor Allen der des Abg. v. Roggenbach, begegneten jedoch nicht weniger lebhaftem Widerspruch. Da trat endlich der Präsident des Reichskanzler-Amtes vermittelnd ein, indem er in Vorschlag brachte, die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes für den Fall der Entscheidung über eine Beschwerde durch neu hinzutretende richterliche Mitglieder zu verstärken. Dieser Vorschlag wurde vom Abg. Schwarze als Antrag aufgenommen und fand sodann fast einstimmige Annahme.

5. Das Verfahren beim Reichs-Eisenbahn-Amt als Beschwerde-Instanz soll durch ein vom Bundesrath zu erlassendes Regulativ geregelt werden. Dies ist inzwischen geschehen. Wir fügen das Regulativ in der Anlage bei.

6. Vom Abg. Blum war beantragt worden, am Schluss des Gesetz-Entwurfs folgenden Schlussparagraphen anzufügen:

„Bei Beschwerden gegen Eisenbahn-Verwaltungen auf Grund der Reichsverfassung oder sonstiger Gesetze und Vorschriften des Reiches dürfen diese Bestimmungen nur insoweit in Anwendung kommen, als auch der Beschwerdeführer oder Verletzte den gleichen Bestimmungen unterworfen ist.“

Der Antragsteller hatte hierbei die Ausnahmestellung im Auge, welche Bayern in Bezug auf das Eisenbahnwesen eingeräumt ist. Seine Absicht ging demnach dahin, dass aus den Vorschriften des Gesetzes nur insoweit Rechte sollten hergeleitet werden können, als diesen Rechten auch entsprechende Pflichten gegenüber stehen. Der Antrag wurde zurückgezogen, als der Präsident des Reichskanzler-Amtes erklärte, dass sich die vorgeschlagene Bestimmung von selbst verstehe.

Anlage.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1874., betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte. (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1874. S. 27.)

In Ausführung des §. 5. Ziffer 4. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 164. folgde.) hat der Bundesrath das nachfolgende „Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte“ erlassen:

§. 1. Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Massregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, dass jene Massregel in den Gesetzen oder rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die Sache dem durch zwei richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte.

§. 2. Ergiebt sich bei der vom Präsidenten vorzunehmenden Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, dass zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich seien, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§. 3. Sind die nach §. 2. angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlussfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muss aus den zugezogenen richterlichen Beamten gewählt werden.

§. 4. Nach Eingang der schriftlich erstatteten Berichte beraumt der Präsident eine Sitzung an.

Zu dieser Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die zur Verstärkung desselben zugezogenen richterlichen Beamten einzuladen.

Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Amtes einschliesslich des Präsidenten und die Anwesenheit zweier richterlicher Beamten.

Ist einer dieser richterlichen Beamten verhindert, so tritt sein ein für allemal ernannter Stellvertreter für ihn ein.

§. 5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Entsteht Meinungsverschiedenheit über die Fragestellung oder über das Ergebniss der Abstimmung, so entscheidet das Kollegium nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 6. Erachtet das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung für nothwendig, so wird diese von dem Präsidenten angeordnet.

§. 7. Der über eine Gegenvorstellung endgültig gefasste Beschluss ist mit den Gründen in der Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen. Im

Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amtes auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlussfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Präsidenten zu unterschreiben.

§. 8. Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den dem Dienstalter nach ältesten vortragenden Rath des Reichs-Eisenbahn-Amtes vertreten.

§. 9. Die Ausfertigung des in §. 7. erwähnten Beschlusses wird dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung überreicht.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nachträge und Ergänzungen

zum

Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag.

I. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870.

(B.-G.-Bl. S. 275.). Vom 27. Februar 1871. (Reichs-Gesetzblatt 1871. S. 35.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundes-Gesetzbl S. 145.) die nachstehenden Nachträge zu dem Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.) beschlossen, in welche die von der Königlich Baierischen Regierung in Gemässheit der Nr. III. §. 2. des Vertrages vom 23. November 1870. (Bundes-Gesetzbl. von 1871. S. 9.) über die Abgrenzung der Wahlkreise in Baiern getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nachtrag zum Verzeichniss der Wahlkreise.

Anlage C. zum Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzblatt S. 289.)

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Königreich Baiern.
	a. Oberbaiern.
1.	München I.
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Graggenauer-Viertel, Distrikt 1-11.
	b) Anger-Viertel ..... „ 12-23.
	c) Hacken- „ ..... „ 24-31.
	d) Kreuz- „ ..... „ 32-39.
	e) Max-Vorstadt I..... „ 69-79.
	f) „ „ II..... „ 80-94.
2.	München II.
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Distrikt 40-49.
	b) Isar-Vorstadt ..... „ 50-57.
	c) Ludwigs-Vorstadt . „ 58-68.
	Von der Stadt München rechts der Isar:
	d) Vorstadt Au..... Distrikt 65-105.
	e) „ Haidhausen „ 106-115.
	f) „ Giesing.... „ 116-120.
	g) Bezirksamt München rechts der Isar,
	h) „ „ links „ „ .
3.	Aichach.
	Bezirksamt Friedberg,
	„ Aichach,
	„ Schrobenhausen,
	„ Dachau.
4.	Ingolstadt.
	Stadt Ingolstadt,
	„ Freising,
	Bezirksamt Ingolstadt,
	„ Pfaffenhofen,
	„ Freising.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.	Wasserburg.
	Bezirksamt Wasserburg,
	„ Erding,
	„ Mühldorf.
6.	Weilheim.
	Bezirksamt Bruck,
	„ Landsberg,
	„ Weilheim,
	„ Schongau,
	„ Werdenfels.
7.	Rosenheim.
	Stadt Rosenheim,
	Bezirksamt Tölz,
	„ Miesbach,
	„ Rosenheim,
	„ Ebersberg.
8.	Traunstein.
	Bezirksamt Traunstein,
	„ Berchtesgaden,
	„ Laufen,
	„ Bltötting.
	b. Niederbaiern,
1.	Landshut.
	Stadt Landshut,
	Bezirksnmt Landshut,
	„ Dingolfing,
	„ Vilsbiburg.
2.	Straubing.
	Stadt Straubing,
	Bezirksamt Straubing,
	„ Bogen,
	„ Landau,
	„ Vilshofen.
3.	Passau.
	Stadt Passau,
	Bezirksamt Passau,
	„ Wegscheid,
	„ Grafenau,
	„ Wolfstein.
4.	Pfarrkirchen.
	Bezirksamt Pfarrkirchen,
	„ Griesbach,
	„ Eggenfelden.
5.	Deggendorf.
	Bezirksamt Deggendorf,
	„ Regen,
	„ Viechtach,
	„ Kötzting.
6.	Kelheim.
	Bezirksamt Kelheim,
	„ Rottenburg,
	„ Mallersdorf.
	c. Pfalz.
1.	Speier.
	Bezirksamt Speier,
	„ Frankenthal.
2.	Landau.
	Bezirksamt Landau,
	„ Neustadt.
3.	Germersheim.
	Bezirksamt Germersheim,
	„ Bergzabern.
4.	Zweibrücken,
	Bezirksamt Zweibrücken,
	„ Pirmasens.
5.	Homburg.
	Bezirksamt Homburg,
	„ Kusel.
6.	Kaiserslautern.
	Bezirksamt Kaiserslautern,
	„ Kirchheimbolanden.
	d. Oberpfalz und Regensburg.
1.	Regensburg.
	Stadt Regensburg,
	Bezirksamt Regensburg,
	„ Stadtamhof,
	„ Burglengenfeld.
2.	Amberg.
	Stadt Amberg.
	Bezirksamt Amberg,
	„ Eschenbach,
	„ Nabburg,
	„ Sulzbach.
3.	Neumarkt.
	Bezirksamt Neumarkt,
	„ Hemau,
	„ Velburg.
4.	Neunburg v. W.
	Bezirksamt Neunburg v. W.,
	„ Cham,
	„ Roding,
	„ Waldmünchen.
5.	Neustadt a. W. N.
	Bezirksamt Neustadt a. W. N.,
	„ Kemnath,
	„ Tirschenreuth,
	„ Vohenstrauss.
	e. Oberfranken.
1.	Hof.
	Stadt Hof,
	Bezirksamt Hof,
	„ Münchberg,
	„ Naila,
	„ Rehau.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Bayreuth.
	Stadt Bayreuth,
	Bezirksamt Bayreuth,
	„ Berneck,
	„ Wunsiedel.
3.	Forchheim.
	Bezirksamt Forchheim,
	„ Ebermannstadt,
	„ Kulmbach,
	„ Pegnitz.
4.	Kronach.
	Bezirksamt Kronach,
	„ Lichtenfels,
	„ Staffelstein,
	„ Stadtsteinach,
	„ Teuschnitz.
5.	Bamberg.
	Stadt Bamberg,
	Bezirksamt Bamberg I.,
	„ Bamberg II.,
	„ Höchstadt a. A.
	f. Mittelfranken.
1.	Nürnberg.
	Stadt Nürnberg,
	Bezirksamt Nürnberg.
2.	Erlangen-Fürth.
	Stadt Erlangen,
	„ Fürth,
	Bezirksamt Erlangen,
	„ Fürth,
	„ Hersbruck.
3.	Ansbach-Schwabach.
	Stadt Ansbach,
	„ Schwabach,
	Bezirksamt Ansbach,
	„ Heilsbronn,
	„ Schwabach.
4.	Eichstädt.
	Stadt Eichstädt,
	„ Weissenburg,
	Bezirksamt Beilngries,
	„ Eichstädt,
	„ Weissenburg.
5.	Dinkelsbühl.
	Stadt Dinkelsbühl,
	Bezirksamt Dinkelsbühl,
	„ Feuchtwangen,
	„ Gunzenhausen.
6.	Rothenburg a. T.
	Stadt Rothenburg a. T.,
	Bezirksamt Neustadt a. A.,
	„ Rothenburg a. T.,
	„ Scheinfeld,
	„ Uffenheim.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.
1.	Aschaffenburg.
	Stadt Aschaffenburg,
	Bezirksamt Alzenau,
	„ Aschaffenburg,
	„ Miltenberg,
	„ Obernburg.
2.	Kitzingen.
	Stadt Kitzingen,
	Bezirksamt Gerolzhofen,
	„ Kitzingen,
	„ Ochsenfurt,
	„ Volkach.
3.	Lohr.
	Bezirksamt Gmünden,
	„ Hammelburg,
	„ Karlstadt,
	„ Lohr,
	„ Marktheidenfeld.
4.	Neustadt a. S.
	Bezirksamt Brückenau,
	„ Kissingen,
	„ Königshofen,
	„ Mellrichstadt,
	„ Neustadt a. S.
5.	Schweinfurt.
	Stadt Schweinfurt,
	Bezirksamt Ebern,
	„ Hassfurt,
	„ Schweinfurt.
6.	Würzburg.
	Stadt Würzburg.
	Bezirksamt Würzburg.
	h. Schwaben und Neuburg.
1.	Augsburg.
	Stadt Augsburg,
	Bezirksamt Augsburg,
	„ Wertingen.
2.	Donauwörth.
	Stadt Donauwörth,
	„ Neuburg a. D.,
	„ Nördlingen,
	Bezirksamt Donauwörth,
	„ Neuburg a. D.,
	„ Nördlingen.
3.	Dillingen.
	Bezirksamt Dillingen,
	„ Günzburg,
	„ Zusmarshausen.
4.	Illertissen.
	Stadt Memmingen,
	Bezirksamt Neu-Ulm,
	„ Illertissen,

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Bezirksamt Memmingen,
	„ Krumbach.
5.	Kaufbeuern.
	Stadt Kaufbeuern,
	Bezirksamt Kaufbeuern,
	„ Füssen,
	„ Mindelheim,
	„ Oberdorf.
6.	Immenstadt.
	Stadt Lindau,
	„ Kempten,
	Bezirksamt Lindau,
	„ Kempten,
	„ Sonthofen.

II. Königreich Württemberg.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Stadt Stuttgart,
	Oberamt Stuttgart.
2.	Oberamt Cannstadt.
	Ludwigsburg.
	Marbach.
	Waiblingen.
3.	Oberamt Besigheim.
	Brackenheim.
	Heilbronn.
	Neckarsulm.
4.	Oberamt Böblingen.
	Leonberg.
	Maulbronn.
	Vaihingen.
5.	Oberamt Esslingen.
	Kirchheim.
	Nürtingen.
	Urach.
6.	Oberamt Reutlingen.
	Rottenburg.
	Tübingen.
7.	Oberamt Calw.
	Herrenberg.
	Nagold.
	Neuenbürg.
8.	Oberamt Freudenstadt.
	Horb.
	Oberndorf.
	Sulz.
9.	Oberamt Balingen.
	Rottweil.
	Spaichingen.
	Tuttlingen.
10.	Oberamt Gmünd.
	Göppingen.
	Schorndorf.
	Welzheim.
11.	Oberamt Backnang.
	Hall.
	Oehringen.
	Weinsberg.
12.	Oberamt Crailsheim.
	Gerabronn.
	Künzelsau.
	Mergentheim.
13.	Oberamt Aalen.
	Ellwangen.
	Gaildorf.
	Neresheim.
14.	Oberamt Geislingen.
	Heidenheim.
	Ulm.
15.	Oberamt Blaubeuren.
	Ehingen.
	Laupheim.
	Münsingen.
16.	Oberamt Biberach.
	Leutkirch.
	Waldsee.
	Wangen.
17.	Oberamt Ravensburg.
	Riedlingen.
	Saulgau.
	Tettnang.

III. Grossherzogthum Baden.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Amtsbezirk Ueberlingen.
	Pfullendorf.
	Messkirch.
	Stockach.
	Radolfzell.
	Constanz.
2.	Amtsbezirk Bonndorf.
	Engen.
	Donaueschingen.
	Villingen.
	Triberg.
3.	Amt bezirk Jestetten.
	Waldshut.
	Säckingen.
	Schopfheim.
	Schönau.
	St. Blasien.
	Neustadt.
4.	Amtsbezirk Lörrach.
	Müllheim.
	Staufen.
	Breisach.
5.	Amtsbezirk Freiburg.
	Emmendingen.
	Waldkirch.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6.	Amtsbezirk Kenzingen. Ettenheim. Lahr. Wolfach.
7.	Amtsbezirk Offenburg. Gengenbach. Oberkirch. Kork.
8.	Amtsbezirk Aachern. Bühl. Baden. Rastatt.
9.	Amtsbezirk Gernsbach. Ettlingen. Durlach. Pforzheim.
10.	Amtsbezirk Carlsruhe. Bruchsal (Amtsgericht).
11.	Amtsbezirk Mannheim. Schwetzingen. Weinheim.
12.	Amtsbezirk Heidelberg. Eberbach. Mosbach.
13.	Amtsbezirk Sinsheim. Eppingen. Bretten. Wiesloch. Philippsburg (Amtsgericht).
14.	Amtsbezirk Buchen. Waldürn. Wertheim. Tauberbischofsheim. Boxberg. Adelsheim.

IV. Grossherzogthum Hessen.

No. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Giessen, Grünberg. Nidda.
2.	Kreis Friedberg. Vilbel. Büdingen.
3.	Kreis Alsfeld. Lauterbach. Schotten.
4.	Kreis Darmstadt. Gross-Gerau.
5.	Kreis Dieburg. Offenbach.
6.	Kreis Bensheim. Erbach. Lindenfels. Neustadt.
7.	Kreis Heppenheim. Worms. Wimpfen.
8.	Kreis Bingen. Alzey. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Wörrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Friesenheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Undenheim, Wendersheim, Wallertheim und Wolfsheim.
9.	Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dalgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Köngernheim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Schwabsburg, Selzen, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim.

Rekapitulation.

Bundes-Gesetzblatt 1870. Seite 365	297	Wahlkreise,
Königreich Baiern	48	„
„ Württemberg	17	„
Grossherzogthum Baden	14	„
„ Hessen südlich des Main	6	„
zusammen	382	Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

II. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872. (R.-G.-Bl. 1872. S. 38. Archiv Bd. III. S. 886. ff.).

Das im §. 36. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870. (B.-G.-Bl. S. 275.) als Anlage D. des Reglements abgedruckte Verzeichniss der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemässheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2., 3., 6., 8., 24., 34. und 35. des Wahl-Reglements zur Zeit zuständigen Behörden lautet fortan unter Nummer XXI, wie folgt:

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§§. 2., 3., 8. und 34.: der Bürger-Ausschuss.

§§. 6., 24. und 35.: der Senat.

Berlin, den 24. Januar 1872.

III. Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5. und 6. des Regierungs-Bezirks Oppeln im Königreich Preussen. Vom 20. Juni 1873. (R,-G.-Bl. 1873. S. 144.).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen u. s. w. was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlkreise Beuthen und Kattowitz, 5. und 6. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Oppeln im Königreiche Preussen (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870.*) zur Ausführung des Wahl-Gesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, B.-G.-Bl. S. 275.) — bestehen fortan:

a) der Wahlkreis Beuthen (5.):
aus den landräthlichen Kreisen Beuthen und Tarnowitz,

b) der Wahlkreis Kattowitz (6.):
aus den landräthlichen Kreisen Kattowitz und Zabrze.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

IV. Für die Reichstags-Wahlen in Elsass-Lothringen sind zunächst folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsass-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873. S. 161.) massgebend:

§. 3. „Bis zu der in Artikel 20. der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsass-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.“

§. 6. „Das Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. tritt in der anliegenden, dem Gesetz vom 16. April 1871. ent-

*) Archiv Bd. III. S. 878.

sprechenden Fassung (Anlage II.) in Elsass-Lothringen am 1. Januar 1874. in Kraft.

Die in §. 6. des Wahl-Gesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluss des Bundesrathes."

Anlage II.

Wortlaut des Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869.
(B.-G.-Bl. von 1869 Nr. 17. S. 145. ff.)

mit der Massgabe, dass

die Ueberschrift lautet:

Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

Der §. 1. lautet:

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Eingang zum §. 4. lautet:

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher u. s. w.

V. Die Feststellung der Wahlkreise in Elsass-Lothringen ist erfolgt durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1873. (R.-G.-Bl. S. 373.).

Auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 25. Juni 1873., betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsass-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873. S. 161.), hat der Bundesrath nachstehende Abgrenzung der Wahlkreise in Elsass-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage beschlossen:

1. Wahlkreis: Kreise Altkirch und Thann,
2. „ Kreis Mülhausen,
3. „ „ Kolmar,
4. „ „ Gebweiler,
5. „ „ Rappoltsweiler,
6. „ „ Schlettstadt,
7. „ Kreise Molsheim und Erstein,
8. „ Stadtkreis Strassburg,
9. „ Landkreis Strassburg,
10. „ Kreise Hagenau und Weissenburg,
11. „ Kreis Zabern,
12. „ Kreise Saargemünd und Forbach,
13. „ „ Bolchen und Diedenhofen,
14. „ Stadtkreis Metz und Landkreis Metz,
15. „ Kreise Saarburg und Salzburg (Chateau-Salins).

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Ferner ist das Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870. hinsichtlich der Reichstags-Wahlen in Elsass-Lothringen durch folgenden Nachtrag ergänzt worden. (R.-G.-Bl. S. 374.)

Bekanntmachung, betreffend das Wahl-Reglement vom 1. Dezember 1873.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1873., betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsass-Lothrigen (Reichs-Gesetzbl. S. 161.), und auf Grund des §. 15. des Wahl-Gesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 145.) hat der Bundesrath beschlossen, das Reglement zur Ausführung des Wahl-Gesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 275.) durch den folgenden Nachtrag zu ergänzen:

Nachtrag

zum

Verzeichniss der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemässheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2., 3., 6., 8., 24., 34. und 35. des Wahl-Reglements zur Zeit zuständigen Behörden.

(Anlage D.)

Elsass-Lothringen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-Liste beginnt): der Ober-Präsident.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wähler-Listen.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahl-Bezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahl-Vorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals)

a) in den Gemeinden der Landkreise: der Kreis-Direktor;

b) in den Stadtkreisen: der Bezirks-Präsident.

§. 24. (Ernennung des Wahl-Kommissars.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)

§. 35. (Einreichung der Wahl-Verhandlungen von Seiten des Wahl-Kommissars): der Bezirks-Präsident.

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Nachtrag

zum

Verzeichniss der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemässheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2., 3., 6., 8., 24., 34. und 35. des Wahl-Reglements zur Zeit zuständigen Behörden.

(Anlage D.)

zum Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 306.).

I. Königreich Bayern.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-Liste beginnt):

das Staatsministerium des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wähler-Listen.)
§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
§. 8. (Ernennung der Wahl-Vorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in den übrigen Distrikts-Verwaltungsbezirken die Bezirksämter.
§. 24. (Ernennung des Wahl-Kommissairs.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)
§. 35. (Einreichung der Wahl-Verhandlungen von Seiten des Wahl-Kommissairs):
die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

II. Königreich Württemberg.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-Liste beginnt):
der Minister des Innern.
§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wähler-Listen):
der Gemeinderath.
§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
§. 8. (Ernennung der Wahl-Vorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
der Oberamtmann,
im Stadtdirektions-Bezirk:
der Stadtdirektor.
§. 24. (Ernennung des Wahl-Kommissars.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)
§. 35. (Einreichung der Wahl-Verhandlungen von Seiten des Wahl-Kommissars):
der Minister des Innern.

III. Grossherzogthum Baden.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wähler-Liste beginnt):
das Ministerium des Innern.
§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wähler-Listen.)
§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
§. 8. (Ernennung der Wahl-Vorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
die Bezirksräthe.
§. 24. (Ernennung des Wahl-Kommissars.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)
§. 35. (Einreichung der Wahl-Verhandlungen von Seiten des Wahl-Kommissars):
das Ministerium des Innern.

4.

Die Ressort-Verhätnisse

der

höchsten Reichs-Behörden.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Mittheilungen über die Ressort-Verhältnisse beruhen auf Angaben, welche auf unser Ersuchen theils amtlich, theils privatim von den p. t. Behörden geneigtest zur Verfügung gestellt sind.

Wir halten uns verpflichtet, auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank den p. t. hohen Behörden dafür auszusprechen.

Mit Rücksicht auf den vielfachen Wechsel im Personalbestande haben wir uns im Allgemeinen darauf beschränken müssen, nur die Chefs und Abtheilungs-Direktoren namentlich aufzuführen.

I. Das Reichskanzler-Amt.

Chef: Fürst von Bismarck, Reichskanzler, Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister für Lauenburg.

Präsident: Staats-Minister Delbrück.

Direktoren: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Räthe Eck und Herzog.

Das Bundeskanzler-Amt ist durch Allerh. Präsidial-Erlass vom 12. August 1867. (B.-G.-Bl. S. 29.) errichtet. Die Aenderung des Titels in Reichskanzler-Amt erfolgte durch Allerh. Erlass v. 12. Mai 1871. (R.-G.-Bl. S. 102.).

Das Ressort desselben umfasst:

> „Die Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Reichs-Verfassung zu Gegenständen der Reichs-Verwaltung gewordenen, bezw. unter Aufsicht des Kaisers gestellten Angelegenheiten, sowie die dem Reichskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Reichs-Angelegenheiten“,

soweit nicht im Wege der Reichs-Gesetzgebung für einzelne Zweige derselben besondere Behörden geschaffen sind.

Für die Erledigung der Geschäfte des Reichskanzler-Amts sind, ausser für Post- und Telegraphenwesen, sowie für die Elsass-Lothring'schen Angelegenheiten, eigene Abtheilungen mit bestimmt abgegrenztem Wirkungskreise, wie beispielsweise in den Ministerien, nicht errichtet. Das Reichskanzler-Amt hat nur eine

Zentral-Abtheil. Direkt.: Eck, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Abtheil. I. General-Post-Amt. Direkt.: Gen.-Post-Direkt. Stephan.

Abtheil. II. General-Direktion der Telegraphen. Direkt.: Gen.-Telegr.-Direkt. Meydam.

Abtheil. III. Angelegenheiten für Elsass-Lothringen. Direkt.: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Herzog.

1. Zentral-Abtheilung.

Derselben sind unterstellt:

A. Die Reichs-Kommissariate:

1. Die Beamten für die Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern.

Die Einrichtung beruht auf Art. 20. des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867. welcher bestimmt:

„Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen. — Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, (Art. 8. §. 3.) den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlagen), und der Direktivbehörden Vereinsbeamte bei. — Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniss zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt. — Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen. — Ihr Geschäftsverhältniss ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels. durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. — Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen. Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.“

Die Grundlagen der den Vereins-Bevollmächtigten zu ertheilenden Instruktion sind in Nr. 15. des Schlussprotokolls angegeben.

Nach einer Bekanntmachung im Deutsehen Reichs-Anzeiger Nr. 38. vom 13. Februar 1874. werden die „Bevollmächtigten des Zollvereins an Stelle dieses Titels künftig den Titel führen: Reichs-Bevollmächtigter für Zölle und Steuern“.

2. Das Zoll- und Steuer-Rechnungs-Büreau.

Dasselbe leitet und beaufsichtigt das gesammte Rechnungswesen über die nach Art. 38. u. 69. der Reichs-Verf. dem Reiche gemeinsamen Einnahmen an Zöllen und Steuern, und die Erhebungskosten derselben.

Die Geschäfte werden von den Beamten des Preuss. Finanz-Ministeriums mit besorgt.

3. Die Reichs-Kommissarien für Auswanderungswesen.

Die in der Reichs-Verfassung Art. 4. Ziffer 1. vorgesehene Regelung des Auswanderungswesens durch ein spezielles Reichsgesetz hat noch nicht stattgefunden; die Vorschriften über dasselbe — in Bezug auf das Reich diejenigen über Erfüllung der Wehrpflicht etc. — werden zunächst von den Behörden der Staaten gehandhabt, in deren Häfen sie zur Anwendung kommen. Die Aufsicht und Kontrole hierüber steht dem Reichs-Kommissarius zu. (Haupt-Etat für 1874. Anlage D. Nr. 19. S. 8.)

4. Die Reichs-Schul-Kommission.

Die Errichtung dieser Kommission beruht auf Beschluss des Bundesrathes vom 21. Dezember 1868. und hat den Zweck, die Klassifizirung und die Kontrole der zur Ausstellung der Qualifikations-Zeugnisse für die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste befugten höheren Lehranstalten auszuüben.

5. Die Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungs-Wesens, sowie des Schiffsvermessungs-Wesens.

Nach den vom Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen (§ 21. der Bekanntmachung vom 25. September 1869., B.-G.-Bl. S. 660. ff.), sowie nach den von demselben auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen (Bekanntmachung vom 30. Mai 1870., B.-G.-Bl. S. 314.) sind von dem Reichskanzler zur Beaufsichtigung des Schifferprüfungs-Wesens Inspektoren zu bestellen. Dieselben haben namentlich auf Stellung gleichmässiger Anforderungen hinsichtlich der Prüfungs-Vorschriften zu achten, den Prüfungen beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten einzusehen, für die mündliche Prüfung bestimmte Materien zu bezeichnen, und das Recht, Einspruch gegen die Entscheidung der Prüfungs-Behörde zu erheben.

Ferner hat der Reichskanzler nach der vom Bundesrath auf Grund des Art. 54. der Verfassung des Deutschen Reiches unter dem 5. Juli 1872. erlassenen Schiffsvermessungs-Ordnung (R.-G.-Bl. S. 270.) auch die Aufsicht über das Schiffsvermessungs-Wesen durch besonders zu bestellende Inspektoren auszuüben. Die Vermessungs-Behörden selbst werden von den Landes-Regierungen bestellt.

B. Von der Zentral-Abtheilung ressortiren ausserdem noch folgende Behörden:

1. Das Bundes-Amt für das Heimathwesen.

Dasselbe ist auf Grund des §. 42. des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870. (R.-G.-Bl. S. 360. ff.) ins Leben getreten und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern (vgl. B.-G.-Bl. f. 1871. S. 319.).

Das Bundes-Amt für Heimathwesen bildet die letzte Instanz in Streitsachen zwischen Armen-Verbänden; der Geschäftsgang bei demselben ist durch ein besonderes Regulativ geregelt, welches unten als Beilage B. mitgetheilt ist.

2. Die Disziplinar-Kammern und der Disziplinar-Hof.

Beide richterliche Behörden sind entstanden auf Grund der §§. 86. ff. des Gesetzes betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März 1871. (B.-G.-Bl. S. 61. ff.). Jene haben in erster, dieser in zweiter Instanz über disziplinarische Vergehen der Reichs-Beamten zu entscheiden. Das Hauptverfahren ist öffentlich und mündlich.

Jede Disziplinar-Kammer besteht aus 7 vom Bundesrath erwählten, vom Kaiser ernannten Mitgliedern, wovon der Präsident und 3 Mitglieder richterliche Beamte sein müssen. Die Zahl der Disziplinar-Kammern betrug laut §. 87.

des Gesetzes 29.*); die im §. 88. dem Kaiser vorbehaltene Abgrenzung der Bezirke ist durch Verordnung vom 11. Juli 1873. (R.-G.-Bl. S. 295.) erfolgt.

Der Disziplinarhof hat seinen Sitz in Leipzig; er besteht aus 11 Mitgliedern, wovon wenigstens 4 den Bundesraths-Bevollmächtigten, der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder dem Reichs-Oberhandels-Gericht angehören müssen (§. 91.). Die Ernennung der Mitglieder erfolgt ebenfalls vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths. (Vgl. Kanngiesser, „Recht der Deutschen Reichs-Beamten"; oben S. 738. ff.)

3. Statistisches Amt des Deutschen Reiches.

Das Statist. Amt ist auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 9. März 1872. entstanden.

Sein Geschäftskreis umfasst:

1) die Statistik der Bevölkerung und zwar ausser den Volkszählungen auch die Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung, die Statistik der Auswanderung, der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- u. Staats-Angehörigkeit;
2) die Statistik der Erwerbsthätigkeit in Landwirthschaft, Bergbau und Gewerben;
3) die Statistik der Güterbewegung und zwar des Waarenverkehrs des Deutschen Reiches mit dem Auslande, der Seeschifffahrt, der Schiffsunfälle an der Deutschen Küste, des Verkehrs auf den Eisenbahnen und den Wasserstrassen;
4) die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs;
5) die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen.

Nach Massgabe der Gruppirung des von dem Statistischen Amte zu bearbeitenden Materials sind innerhalb dieser Behörde zunächst 3 Gruppen gebildet, nämlich:

1) für Bevölkerungs-Statistik,
2) für Statistik der Landwirthschaft und Gewerbe und
3) für Statistik des Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Steuer- und Zoll-Verwaltung.

4. Die Normal-Eichungs-Kommission.

Errichtet auf Grund des Art. 18. der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 27. Aug. 1868. (B.-G.-Bl. S. 473.), hat die Normal-Eichungs-Kommission das gesammte Eichungswesen zu überwachen, die Normale anfertigen zu lassen und zu verabfolgen; sie erlässt die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung etc., über einzuhaltende Fehlergrenzen der Masse und Gewichte, stellt die Gebühren für Eichung etc. fest und hat überhaupt die technische Seite des Eichungswesens zu regeln.

5. Die Reichs-Haupt-Kasse.

Die Geschäfte derselben werden in Ermangelung eines Reichs-Finanz-Amtes von der Preuss. General-Staats-Kasse unter der Benennung „Reichs-Haupt-Kasse" mit wahrgenommen. (Verordn. vom 21. Jan. 1868. B.-G.-Bl. S. 1. und vom 1. Juni 1871. R.-G.-Bl. S. 126.) An dieselbe wird aus Reichsmitteln ein Pauschquantum als Entschädigung gezahlt.

6. Die Reichs-Schulden-Kommission.

(Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes.)

Durch das Gesetz vom 19. Juni 1869. (B.-G.-B. S. 339.) ist zur Wahrnehmung der nach dem Preuss. Gesetze vom 24. Februar 1850. (G.-S. S. 57.)

---

*) Inzwischen die 30. Disziplinar-Kammer in Strassburg in Elsass auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1874. (R.-G.-Bl. S. 3.) errichtet.

der Preuss. Staatsschulden-Kommission obliegenden Geschäfte für die Seitens des Bundes aufzunehmenden Anleihen eine mit gleichen Befugnissen ausgestattete Behörde geschaffen: die Bundes-(Reichs-)Schulden-Kommission.

Dieselbe steht unter Oberleitung des Reichskanzlers und zählt 7 Mitglieder, wovon 2 von Session zu Session zu wählende dem Ausschuss für Rechnungswesen des Bundesrathes und 3 dem Reichstage angehören; letztere sind alle 3 Jahre neu zu wählen; ausserdem gehören der Kommission an der Vorsitzende des genannten Bundesraths-Ausschusses, welcher in ihr den Vorsitz führt, und der Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches.

Ueber die Befugnisse, die Verantwortlichkeit der Bundes-Schulden-Kommission u. s. w. vgl. das angezogene Preuss. Gesetz vom 24. Februar 1850.

Die eigentlichen Verwaltungs-Geschäfte sind provisorisch der Preuss. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen.

Durch §. 3. des Gesetzes vom 11. November 1873. (R.-G.-Bl. S. 403.) ist die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, im Betrage von 40 Millionen Thalern, dem Reichskanzler übertragen worden, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

7. Die Seemanns-Aemter.

Nach §. 4. Abs. 2. der „Seemanns-Ordnung“ vom 27. Dezember 1872. (R.-G.-Bl. S. 409. ff.) unterliegt die Geschäftsführung derselben der Ober-Aufsicht des Reiches. Die Errichtung der Seemanns-Aemter in den Deutschen Hafenplätzen ist Sache der betr. Landes-Regierungen, während im Auslande die Deutschen Konsular-Behörden mit Wahrnehmung der bezügl. Geschäfte betraut sind.

---

2. Abtheilung I. Kaiserliches General-Post-Amt.

Errichtet als „General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes“ auf Grund des Abschn. X. Art. 48. ff. der Verfassung des Nordd. Bundes (B.-G.-Bl. S. 1.) durch Allerh. Präsidial-Erlass vom 18. Dezember 1867. (B.-G.-Bl. S. 328.); Reichs-Behörde auf Grund der gleichen Art des Verf.-Gesetzes vom 16. April 1871. (B.-G. Bl. S. 63.) und der Bündniss-Verträge mit Baden und Hessen vom 15. November 1870. führt die Bezeichnung als „Kaiserliches General-Post-Amt“ durch Allerh. Erlass vom 20. August 1871. (Postamts-Bl. S. 189.).

Das General-Post-Amt hat in Gemässheit der angezogenen Artikel der Reichs-Verfassung die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Deutschen Postwesens; in Bayern und Württemberg jedoch nur nach Massgabe des Art. 52. der Verf. Es erlässt als Organ des Bundes-Präsidiums — jetzt des Kaisers — innerhalb seiner Zuständigkeit (Verf.-Art. 48.) reglementarische Festsetzungen oder administrative Anordnungen; hat nach Art. 50. a. a. O. die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird, und hat für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Postbehörden Sorge zu tragen.

Dem Kaiserlichen General-Post-Amte zu Berlin sind alle Ober-Post-Direktionen des Reiches, die Ober-Post-Aemter in Hamburg, Bremen und Lübeck nebst den von diesen Behörden ressortirenden Post-Anstalten unterstellt. In Betreff Bayerns und Württembergs vgl. Verf.-Art. 52.

Die Geschäfte des General-Post-Amts werden in folgenden Büreaus wahrgenommen:

Rechnungs-Büreau; Büreau für Personal-Angelegenheiten; Kurs-Büreau; Instruktions-Büreau; Auslands-Büreau; Büreau für Post-Statistik; Bau-Büreau; Post-Abrechnungs-Büreau; Kontrol-Büreau der Post-Anweisungen und Post-Vorschüsse; Geheime Registratur und Journal; Geheime Kanzlei; Post-Zeug-Amt.

Von dem Kaiserlichen General-Post-Amt ressortiren:

A. Die Kaiserliche Ober-Post-Direktion, welcher das Hof-Post-Amt, die Stadt- und Eisenbahn-Post-Aemter in Berlin untergeordnet sind; das Justitiariat; die Kommission zur Eröffnung der Retour-Briefe.

B. Das Post-Zeitungs-Amt.

Amtliches Organ des General-Post-Amts ist das „Post-Amts-Blatt“.

---

3. Abtheilung II. General-Direktion der Telegraphen des Deutschen Reiches.

Dasselbe ist gleichfalls auf Grund der Art. 48. ff. der Bundes- bezw. Reichs-Verfassung durch den Allerh. Erlass vom 18. Dezember 1867. und bezw. 3. Aug. 1871. errichtet und für das Gebiet des Telegraphenwesens in gleicher Weise zuständig, wie das General-Post-Amt für das Postwesen. — Derselben sind alle Telegraphen-Direktionen des Deutschen Reiches unterstellt. Die Ausnahmestellung von Bayern und Württemberg ist durch Art. 52. der Verf. geregelt.

Zum Ressort der General-Direktion der Telegraphen etc. gehören:

die Telegraphen-Direktion; das Justitiariat; die Telegraphen-Schule; das Abrechnungs-Büreau; die Ober-Telegraphen-Kasse; die Telegraphen-Zentral-Station.

---

4. Abtheilung III. für Elsass-Lothringen.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1871. (B.-G.-Bl. S. 212.) ist die Ausübung der Staatsgewalt in Elsass-Lothringen unmittelbar dem Kaiser, als Oberhaupt des Reiches, übertragen; seine Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des damit die Verantwortlichkeit übernehmenden Reichskanzlers. — Gesetzlich ist hierdurch die Verwaltung der höchsten Reichsbehörde, dem Reichskanzler-Amte, überwiesen (vergl. Allerh. Erlass vom 12. August 1867., B.-G.-Bl. S. 29., Reichs-Verf. Abschn. IV. Art. 11.).

Während anfänglich alle Elsass-Lothringen betr. wichtigeren Angelegenheiten im Reichskanzler-Amte erledigt wurden, stellte sich bald dieser Zustand als unzuträglich heraus. Indem für die obere Leitung der Angelegenheiten der genannten Reichslande eine eigene Abtheilung im Reichskanzler-Amte gebildet wurde, ward durch das Gesetz betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871. (G.-Bl. f. E.-L. 1872. S. 49. ff.) eine anderweite Organisation durch Errichtung des Ober-Präsidiums von E.-L. geschaffen, welches unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt ward (§. 4. Gesetz vom 30. Dezember 1871.).

Die Abtheilung III. des R.-K.-Amtes für Elsass-Lothringen steht nunmehr vergleichsweise in einer ähnlichen Stellung zu dem Ober-Präsidium, wie die ist, welche in Preussen das Staats-Ministerium den Ober-Präsidenten der Provinzen gegenüber einnimmt, mit allerdings ausgedehnteren Befugnissen. Die Zuständigkeit der III. Abtheilung erstreckt sich auf alle Gebiete der Landes-Verwaltung, soweit nicht einzelne derselben durch Gesetze oder besondere Abkommen der Leitung anderer Behörden überlassen sind, wie z. B. die militärischen und die zum Ressort des Auswärtigen Amtes gehörigen Angelegenheiten.

II. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches.

Chef: Fürst von Bismarck.

Staats-Sekretair (mit dem Range eines Staats-Ministers): von Bülow, Grossherzoglich Mecklenb. Staats-Minister a. D.

Direktor: von Philipsborn, Wirkl. Geh. Rath.

Die Geschäfte, welche früher dem Preussischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten obgelegen haben, sind gemäss der Verfassung des Norddeutschen Bundes resp. der Reichs-Verfassung auf das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches übergegangen. Letzteres ist Königl. Preussisches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten nur insoweit geblieben, als es für Preussen die in dessen diplomatischem Verkehr mit den übrigen Staaten des Deutschen Reichs vorkommenden Geschäfte besorgt.

Das Auswärtige Amt zerfällt, wie dies schon durch die Verordnung vom 10. Oktober 1810. (Ges.-Samml. pro 1810. S. 21.) für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten angeordnet worden war, in zwei Abtheilungen, von denen

die I. Abtheiluug die äusseren Verhältnisse des Reiches, die Kommunikationen mit den fremden Gesandten, die Instruirung der Deutschen sowohl als der Preussischen Gesandtschaften über die höhere Politik etc. behandelt;

die II. Abtheilung die sonstigen Geschäfte des Auswärtigen Departements, Handels-Konsulats-Angelegenheiten, Privat-Angelegenheiten der Reichs-Angehörigen, Justiz-, Polizei-, Pass-, Grenz- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören, bearbeitet.

Unter dem Auswärtigen Amt stehen unmittelbar:

a) die Gesandtschaften (Botschafter, Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger),
b) die Konsulate (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln),
c) die Prüfungs-Kommission für das diplomatische Examen.

III. Die Verwaltung des Reichsheeres.

Eine gemeinsame Verwaltung für das gesammte Reichsheer besteht nicht. Die Kriegs-Ministerien von Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg haben zur Zeit noch die Verwaltung der bezüglichen Kontingente. Von dem Preussischen Kriegs-Ministerium wird ausserdem noch auf Grund besonderer Militair-Konventionen die Verwaltung der Norddeutschen — mit Ausnahme des Braunschweigischen Kontingents — sowie der Badischen und Hessischen Kontingente wahrgenommen.

Eine Darstellung der Ressort-Verhältnisse ist in Anlage A. gegeben.

IV. Die Admiralität.

Chef von Stosch, General-Lieutenant und Staats-Minister.

Direktor der Admiralität: Henk, Kontre-Admiral.

Die Admiralität, deren Geschäftskreis alle Angelegenheiten umfasst, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen, hat einen Chef zum Vorstande, welcher die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu führen hat. Der zeitige Chef der Admiralität ist hierzu durch Allerhöchsten Erlass vom 31. Dezember 1871. mit dem Karakter eines Staats-Ministers und mit der Befugniss, den Sitzungen des Staats-Ministeriums beizuwohnen, ernannt worden.

Unter dem Chef der Admiralität leitet ein Direktor die Geschäfte des Marine-Departements, welches die technischen Dezernate umfasst. Derselbe entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen dem genannten Departement zugewiesenen technischen Angelegenheiten, insoweit der Chef der Admiralität sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

In allen Fällen, in denen der Chef der Admiralität zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener Seeoffiziere und sachverständiger Techniker, die der Admiralität nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat derselbe das Recht, den Admiralitäts-Rath zu berufen und solchem die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. Der Amiralitäts-Rath besteht, unter dem Vorsitze des Chefs der Admiralität, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern der Admiralität und den von ihm dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern.

Die Geschäfte der Admiralität werden bearbeitet durch

die Zentral-Abtheilung.

A. Militärische Dezernate, umfassend:

Persönliche, seemännisch-militärische und allgemeine militärische Angelegenheiten, Unterrichtswesen, Nachrichtenwesen und Küsten-Vertheidigung, die Auditoriats-Geschäfte, das Sanitäts- und Medizinalwesen.

B. Technische Dezernate, umfassend:

Ausrüstung, Werft-Verwaltung, Schiffbau, Maschinenbau, Artillerie, Waffenwesen und Hafenbefestigung, Torpedowesen.

C. Besondere Dezernate, für:

Etats- und Kassenwesen, Garnison-Verwaltung, Justitiariats-Angelegenheiten, Bauwesen und Rechnungs-Revision.

D. Das Hydrographische Büreau.

Zum Ressort der Admiralität gehören:

1) die Kaiserliche Ober-Examinations-Kommission für Marine-Intendantur-Beamte zu Berlin,
2) die Kaiserlichen Kommandos der Marine-Stationen der Ostsee zu Kiel und der Nordsee zu Wilhelmshafen mit den denselben unterstellten Marinetheilen, mit den Marine-Stations-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshafen, den technischen Instituten (Werften zu Kiel, Danzig und Wilhelmshafen, und Artillerie-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshafen), den Hafenbau-Direktionen zu Kiel und Wilhelmshafen und der Marine-Akademie und Marine-Schule zu Kiel.

V. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Der dem Reichstag wiederholt vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. Errichtung eines eigenen „Rechnungshofes für das Deutsche Reich“ hat bekanntlich dessen Zustimmung noch nicht gefunden.

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts ist daher auch für das Jahr 1873. wiederum der Preussischen Ober-Rechnungs-Kammer durch Gesetz vom 22. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 145.) übertragen, welche sie unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (B.-G.-Bl. S. 433. ff.) zu führen hat. Dieselbe ist zu diesem Zweck durch einen Direktor und 7 Mitglieder verstärkt, die aus Reichsmitteln besoldet werden und deren Sitzungen getrennt von denen der Ober-Rechnungs-Kammer stattfinden. Der Rechnungshof hat seinen Sitz zur Zeit in Potsdam.

(Das Regulativ für den Geschäftsgang ist als Beilage C. mitgetheilt.)

VI. Das Reichs-Ober-Handelsgericht.

Dasselbe ist auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1869. betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Reichs-Ober-Handelsgericht, B.-G.-Bl. S. 201. ff.) errichtet und hat seinen Sitz in Leipzig. Nach Gesetz vom 14. Juni 1871. ist es als oberster Gerichtshof für Elsass-Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris getreten (R.-G.-Bl. 1871. S. 315.). Wie sein Name sagt, ist es oberster Gerichtshof in allen Handelssachen.

Ausser durch das angeführte Gesetz vom 14. Juni 1871. sind Erweiterungen der Zuständigkeit des Ober-Handelsgerichts eingetreten zufolge §. 2. des Gesetzes über die Abgabeu von der Flösserei vom 1. Juni 1870., §. 32. des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870., §. 10. des Gesetzes über die Haftpflicht bei Eisenbahnen etc. vom 7. Juni 1871., §§. 152. ff. des Gesetzes, betr. die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten vom 31. März 1873., und durch Gesetz, betr. die dem Reichs-Ober-Handelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinar-Befugnisse, vom 29. März 1873. (R.-G.-Bl. 1873. S. 60.).

(Vgl. Archiv Bd. III. S. 741. ff. und oben im II. Thl.)

VII. Das Ober-Appellations-Gericht in Lübeck als Reichsgerichtshof.

Dasselbe ist für das Dentsche Reich auf Grund des Artikel 75. der Reichs-Verfassung die zuständige Spruch-Behörde in erster und letzter Instanz für alle im Art. 74. d. R.-V. aufgeführten, gegen das Reich gerichteten hoch- oder landesverrätherischen Unternehmungen.

VIII. Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Errichtet auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 164. ff.)

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat nach §§. 4. und 5. des Gesetzes folgende Befugnisse:

das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; — für Ausführung der bezüglichen Bestimmungen der Reichs-Verfassung und der betr. Gesetze etc. etc. Sorge zu tragen; — auf Abstellung von Mängeln und Missständen im Eisenbahnwesen hinzuwirken; — innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Massregeln Auskunft zu fordern, persönlich Kenntniss davon zu nehmen und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Bis zum Erlass eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes stehen dem R.-E.-Amt den Privatbahnen gegenüber alle Befugnisse der Aufsichts-Behörden der Bundesstaaten zur Durchführung seiner Verfügungen zu; die Staats-Bahnen sind zur Erfüllung nöthigenfalls im verfassungsmässigem Wege anzuhalten.

Der Geschäftsgang für das Beschwerde-Verfahren wird durch Regulativ geregelt.

(Vgl. oben S. 901. ff. den Kommentar zu dem Gesetze vom 27. Juni 1873.)

IX. Die Verwaltung des Reichs-Invaliden- und der Reichs-Festungs-Bau-Fonds.

Errichtet auf Grund des §. 11. Gesetz vom 23. Mai 1873. über Gründung und Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds (B.-G.-Bl. S. 117. ff.).

Präsident: Ellwanger.

Diese Behörde besteht aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und drei vom Bundesrath auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern und steht unter Aufsicht der Reichs-Schulden-Kommission und der oberen Leitung des Reichskanzlers.

Die Behörde hat den auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872. (R.-G.-Bl. S. 289.) gestifteten Reichs-Invaliden-Fond nach Massgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873. und gleichzeitig nach denselben Grundsätzen bis zum 1. Juli 1875. den durch Art. III. des Gesetzes vom 30. Mai 1873., betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung der Deutschen Festungen (R.-G.-Bl. S. 123.) geschaffenen „Reichs-Festungs-Bau-Fonds“ zu verwalten. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des R.-I.-F. sind für dessen gesetzmässige Anlage, Verrechnung und Verwaltung unbedingt verantwortlich und dahin besonders zu vereidigen, „dass sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.“

X. Die Reichs-Rayon-Kommission.

Errichtet auf Grund des §. 31. Ges. betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. S. 466.)

Dieselbe ist eine durch den Kaiser berufene ständige Militair-Kommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiet Festungen liegen, vertreten sind.

Die Kommission ist zuständig zur Entstheidung von Rayon-Streitsachen im Rekurs-Verfahren.

Anlagen.

Anlage A.

Die Ressort-Verhältnisse des Preussischen Kriegs-Ministeriums.

Chef: Kriegs-Minister Gen.-Lieut. v. Kameke.

Das Kriegs-Ministerium hat in seinen Abtheilungen in den letzten Jahren mehrfache Aenderungen erfahren; die jetzige Organisation derselben ist nach den im Militair-Wochenblatt vom 13. Septbr. 1873 S. 703. ff. enthaltenen Mittheilungen folgende:

Unter dem Oberbefehl Sr. Maj. des Kaisers und Königs über das Heer soll vom Kriegs-Ministerium dasjenige ressortiren, was das Preuss. Militair, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft.

Das Kriegs-Ministerium zerfällt nach seiner gegenwärtigen Einrichtung in drei Departements und vier selbstständige Abtheilungen, welche direkt unter dem Minister stehen.

Bei einer dieser Abtheilungen, der Zentral-Abtheilung, als dem eigentlichen Bureau des Kriegs-Ministers, konzentriren sich alle diejenigen militairischen Angelegenheiten, über welche der Kriegs-Minister selbst die Entscheidung zu treffen beabsichtigt.

Ausserdem ressortiren von der Zentral-Abtheilung die Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegs-Ministeriums, sowie der Intendanturen.

Die drei Departements sind: das Allgemeine Kriegs-Departement, das Militair-Oekonomie-Departement und das provisorische Departement für das Invaliden-Wesen.

Zentral-Abtheilung: Abtheil.-Chef Oberst von Hartrott.

A. Allgemeines Kriegs-Departement.

An der Spitze desselben steht ein Direktor, die einzelnen Geschäfte werden wahrgenommen in:

1) Armee-Abtheilung A.,
2) Armee-Abtheilung B.,
3) Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten,
4) technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten,
5) Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten.

B. Das Militair-Oekonomie-Departement.

Unter Leitung eines Direktors werden die Geschäfte von folgenden Abtheilungen erledigt:

1) Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen,
2) Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten,
3) Abtheilung für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
4) Abtheilung für das Servis-Wesen.

C. Das provisorische Departement für das Invaliden-Wesen.

Auch hier steht ein Direktor an der Spitze der einzelnen Abtheilungen diese sind:

1) Abtheilung A.,
2) Abtheilung B.,

Ausserdem die direkt unter dem Kriegs-Minister stehenden Abtheilungen:

1) für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei,
2) für das Remonte-Wesen,
3) die Militair-Medizinal-Abtheilung.

Vom Kriegs-Minister ressortiren ferner:

die Ober-Examinations-Kommission im Kriegs-Ministerium und das Direktorium des grossen Militair-Waisenhauses in Potsdam.

A. Das Allgemeine Kriegs-Departement.

Dasselbe umfasst alle auf Formation, Organisation und Kommando-Verhältnisse der Armee bezüglichen Geschäfte. Es steht nnter einem eigenen Direktor und zerfällt in folgende fünf Abtheilungen:

1. Die Armee-Abtheilung A.

Dieselbe hat zu bearbeiten:

die Organisations-, Formations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten;
allgemeine Dienstverhältnisse der Armee inkl. Landwehr;
spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen inkl. Landwehr u. Landwehr-Dienstauszeichnungen;
den Ersatz und die Rekrutirung der Armee, Kapitulationen, Auswanderungen und Heimathsscheine;
die Truppen-Uebungen mit Einschluss der Schiess-Uebungen;
Dislokation der Armee;
Angelegenheiten der Freiwilligen, Ausstands - Bewilligungen, Reklamationen, Beurlaubungen, Entlassungen, Versetzungen; den Wacht- und Garnison-Dienst, sowie inneren Dienst im Allgemeinen;
das Rapport-Wesen;
die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile etc., sowie über aktive Militairs;
den Etatstitel 20. der Militair-Verwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen);
militair-ökonomische Angelegenheiten, insoweit dabei das Allgem. Kriegs-Departement überhaupt mitzuwirken hat;
Bestimmungen über Personal- und Qualifikations-Berichte, Ranglisten;
den Geschäfts-Verkehr in der Armee und Dienst-Reglements;
die Militair-Konventionen und militair-politischen Angelegenheiten.

2. Die Armee-Abtheilung B.

Der Geschäftskreis derselben umfasst:

das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen (inkl. der betreffenden Etatstitel 44—47.), sowie die zur Ausbildung der Armee errichteten Institute und Truppenkörper und zwar:
die Kadetten-Anstalten,
Examinations-Kommission für Portepee-Fähnriche,
Ober - Militair - Examinations - Kommission,
Kriegsschulen,
Artillerie- und Ingenieur-Schule,
Kriegs-Akademie,
Ober-Feuerwerker-Schule,
Ritter-Akademie zu Liegnitz, das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, die Garnison - Schulen,
Unteroffizier-Schulen,
Militair-Schiess-Schule und die Artillerie-Schiess-Schule, das Lehr-Infanterie-Bataillon,
Militair - Reit - Institut, die Zentral-Turn-Anstalt,
Militair-Rossarzt-Schule.

Ferner:

die Angelegenheiten des Generalstabes;
der milden Stiftungen; der Begräbniss- und Krieger-Vereine;
des Militair-Kirchenwesens und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (inkl. der betreffenden Etatstitel 7. und 8.);
die Militair - Justiz- und Angelegenheiten der Auditeure, einschl. des General-Auditoriats (inkl. der dazu gehör. Etatstitel 9. und 10.);
die Militair - Gesetzgebung, die Disziplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten;
Arbeiter- und Straf-Abtheilungen;
Kartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten;
Angelegenheiten der Land- und Hafen-Gendarmerie, inkl. Leib- und Feld-Gendarmerie;
Angelegenheiten der Schlossgarde-Kompagnie und der reitenden Feldjäger;
Steuer-Angelegenheiten;
Militair-Veterinär-Wesen und das Militair-Medizinal-Wesen, soweit bei letzterem das Allgemeine Kriegs-Departement mitzuwirken hat;
Anstellung der versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militairs im Zivildienst, sowie Invaliden- und Unterstützungs-Angelegenheiten, soweit hierbei das Allgemeine Kriegs-Departement konkurrirt;
das Train - Wesen inkl. Sanitäts-De-

tachements und alle das Schanzzeug der Truppen betreffende Angelegenheiten;
die Marsch- u. Etappensachen, sowie die Post- und Eisenbahn-Transport- resp. Telegraphen-Angelegenheiten;
statistische Angelegenheiten inkl. Bevölkerungslisten;
literarische Angelegenheiten;
Nachrichten über ausgeschiedene Militairs;
Gesuche um Verwendung aktiver und inaktiver Militairs;
Militair-Musik;
Ordens-Auszeichnungen und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.

3. Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten.

sorgt für die Ausrüstung der Armee und befestigten Plätze mit Waffen, Artillerie-Material und Munition;
für Aufbewahrung, Regenerirung und Instandsetzung des in den Artillerie-Depots niedergelegten Defensions-, Belagerungs-, Feld- und Feld-Reserve-Artillerie-Materials, des Reserve-Munitions-Parks, der Kriegs- und Reserve-Chargirungen, der Augmentations- und Reserve-Handwaffen;
sie leitet die Fabrikation der Handwaffen, der Munition und desjenigen Artillerie-Materials, welches nicht in Königl. Werkstätten gefertigt wird;
bearbeitet ferner die speziellen Angelegenheiten der Artillerie, die Versuche über Waffen-Wirkung, Munitions-Gegenstände, Konstruktion des Artillerie-Materials und der Handwaffen;
endlich die Angelegenheiten des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den Truppen, der Zubehörstücke zu den Hand-Schusswaffen und der Büchsenmacher.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören:

die Inspektion der Gewehrfabriken, welcher die Gewehr- und Zündspiegel-Fabriken unterstellt sind und die Fuss-Artillerie-Regimenter in Bezug auf die Verwaltung der ihnen untergebenen Artillerie-Depots.

4. Die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten.

Dieselbe leitet den Betrieb in den ihr untergebenen Etablissements, nämlich: den Artillerie-Werkstätten, Pulver-Fabriken, der Geschützgiesserei und dem Feuerwerks-Laboratorium.

Bei allen die Konstruktion und Anfertigung des Artillerie-Materials betreffenden Fragen hat dieselbe eine berathende Stimme.

5. Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten

bearbeitet alle, die festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten.

Ihr liegt ob:

die Neuanlage und Instandhaltung der Festungen und fortifikatorischen Werke; die obere Leitung und Beaufsichtigung der durch Mitglieder des Ingenieur-Korps auszuführenden Militair-Bauten; die Verwaltung der Festungs-Bau-Kassen und -Grundstücke; die Unterbringung der Staats- und Bau-Gefangenen.

Sie bearbeitet ferner:

die Angelegenheiten des Pionier-Korps und des Ponton-Trains und solcher Neuanlagen von Eisenbahnen und Chausseen, welche das Militair-Ressort berühren und demnach eine Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums bedingen.

B. Das Militair-Oekonomie-Departement.

Demselben sind alle die Militair-Oekonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragenen, zugetheilt.

Das Departement steht unter einem besonderen Direktor und zerfällt in folgende Abtheilungen:

1. Die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Von derselben werden bearbeitet:

die Etatssachen; die Revision, Abschlüsse und Personal-Angelegenheiten der General-Militair-Kasse und der General-Kriegs-Kasse.

Ihr liegt ferner ob:

die Verwaltung nachstehender Spezial-Etatstitel:
Titel 1. u. 2. Kriegs-Ministerium,
Titel 11. Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber,
Titel 12. 13. Kommandanten, Platzmajors und Etappen-Kommandanten,
Titel 14. Besoldung der Adjutantur S. Maj. des Kaisers und Königs,
Titel 15. 16. Generalstab,
Titel 17. Besoldung der Adjutantur-Offiziere,
Titel 18. 19. Ingenieur-Korps,
Titel 21. extraordinaire Gehälter für aggregirte Offiziere und Offiziere von der Armee,
Titel 56. Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte etc. und
Titel 60. verschiedene Ausgaben.

Sie führt die allgemeinen Kassen- und Abschlussarbeiten, die Kontrole der Einnahmen und Ausgaben der Militair-Verwaltungen und die Verrechnung der extraordinairen Kredite aus.

Auch ressortiren von ihr die Militair-Wittwen-Kasse, das Kautionswesen im Allgemeinen, die Einkommensteuer- und Stempel-Angelegenheiten.

2. Die Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten

bearbeitet alle auf die Verpflegung der Truppen bezüglichen Angelegenheiten; die Etats-Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten von den Titeln 22.—24. des Militair-Etats, die Personal-Wirthschafts- und Bausachen der Magazin-Verwaltungen.

Ihr liegen ob:

die Naturalien-Beschaffungen für die Magazine;
die Brod-, Fourage-, Viktualien- und Marschverpflegung der Truppen;
die Angelegenheiten der Militair-Bäcker-Abtheilung, die Brod-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes;
die Verproviantirung der Festungen, endlich die Kontrole des Brod- und Fourage-Empfanges der Truppen.

3. Die Abtheilung für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Deren Ressort umfasst:

die gesammte Bekleidungswirthschaft des stehenden Heeres und der Landwehr;
die Musterungen der Truppen;
Anfertigung und Mittheilung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Proben;
Beschaffung der Fahnen;
Aufstellung der Bekleidungs-Etats;
Verwaltung der Montirungs-Depots und Personalien der Beamten derselben;
Personalien der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten;
Geldverpflegnng der Truppen exkl. nicht regimentirter Offiziere;
Kassen- und Defekts-Angelegenheiten der Truppen;
Geldverpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften etc. (Titel 38.);
die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds, sowie der milden Stiftungen bei den Truppen;
Reise-Umzugs-Vorspann- und Transport-Kosten der Armee;
den Abschluss der Verträge mit Eisenbahnen zur Beförderung der Truppen und Armee-Bedürfnisse;
Feldpost-Angelegenheiten;
Reise- und Bade-Unterstützungen für Offiziere und Beamte.

4. Die Abtheilung für das Servis-Wesen.

Zu deren Verwaltungsbereich gehören;

die Etats der Titel 3. 6 27. bis 30. und 32.; die sämmtlichen Kasernen, Garnison-Anstalten, mit Ausnahme der Lazarethe, die Dienstwohnungen, die Offizier-Speise-Anstalten und die baulichen Einrichtungen in denselben;

Unterbringung der Truppen und ihre Servis-Kompetenz;

Garnison-Verwaltung in sächlicher und personeller Beziehung;

Verwaltung der Baufonds und die Hausverwaltung des Kriegs-Ministeriums;

Unterhaltung der Uebungsplätze, Garnison-Kirchen und Begräbnissplätze, ebenso die Flur-Entschädigungen.

C. Das provisorische Departement für das Jnvaliden-Wesen.

Von demselben ressortiren die Pensions- und Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten der Offiziere, Beamten und Mannschaften, die in dieser Beziehung eingehenden Gesuche, die Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder.

Das Departement hat einen besonderen Direktor und zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

1. Abtheilung A.

Deren Geschäftskreis umfasst:

das Pensions-Anerkennungs-Wesen im Allgemeinen, insbesondere die Anerkennung der Offiziere, Aerzte, Militair-Beamten zu den gesetzlichen Pensionen;

die in das Invaliden-Wesen einschlägigen Angelegenheiten verabschiedeter Offiziere etc. (Ueberweisung pensionirter Offiziere an die Postbehörde, Steuer-Angelegenheiten derselben, Kürzung resp. Einziehung der Pensionen bei Anstellung im Zivildienst);

die Rekursgesuche der Militair-Personen der Unterklassen in Bezug auf die Invaliden-Anerkennungen;

Gesuche derselben wegen Neu-Ausstellung von Zivil-Versorgungs-Scheinen; ausserdem die Verwaltung der beiden grossen Unterstützungs-Fonds des Titel 58. des Militair-Etats, betreffend die Pensionen für Wittwen und Pflege- und Erziehungs-Gelder für Kinder, sowie die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Offiziere, Beamte, Wittwen und Kinder.

2. Abtheilung B.

umfasst: die Verwaltungs-Angelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere das Etats- und Kassen-Wesen; die Zivil-Versorgungs-Angelegenheiten der Unterchargen, (in Konkurrenz mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement);

Forstversorgung:

Rekursgesuche der Unterchargen in Bezug auf die Kürzung resp. Einziehung von Pensionen bei Anstellung im Zivildienst;

Anträge auf Belassung resp. Niederschlagung überhobener Pensionen der Unterklassen;

Angelegenheiten der Invaliden-Institute;

Verwaltung der bei der Abtheilung A. nicht speziell bezeichneten Staats-Unterstützungs-Fonds und der dem Departement überwiesenen Stiftungen;

Anerkennung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Ober- und Unterklassen zu den gesetzlichen Staats-Beihülfen und die Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Funktionaire und deren Hinterbliebenen.

Die ausserdem noch vorhandenen, direkt unter dem Kriegs-Minister stehenden selbstständigen Abtheilungen sind:

Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Die Abtheilung für das Remonte-Wesen,
unter welcher die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Remonte-Depots stehen und die ausserdem die Gestellung von Chargenpferden zu bearbeiten hat.

Die Militair-Medizinal-Abtheilung.

Derselben ist übertragen:
die Wahrnehmung der Militair-Hygiene;
der Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee;
ärztlich-technische Superarbitrien der Ersatz-Aushebungs- und Invalidensachen;
die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurg. Instrumenten;
das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazareth-Wesen;
die Angelegenheiten des Sanitäts-Korps, der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmazeuten, Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter.

Vom Kriegs-Minister ressortiren ferner:
direkt: die Ober-Examinations-Kommission im Kriegs-Ministerium und das Direktorium des Potsdam'schen grossen Militair-Waisenhauses.

Anlage B.

Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundes-Amte für das Heimathwesen.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1873. S. 4 ff.)

In Ausführung des §. 45. des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870. (B.-G.-Bl. S. 369.)*) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, die Bestägung ertheilt:

§. 1. (Sitzung des Bundesamtes.) Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmässigen, im Voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnissfalle ausserordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 2. (Ferien.) Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmässigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, dass sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§. 3. (Urlaub der Mitglieder.) Ausser der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen ausser der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmässigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

---

*) Vergl. Archiv Bd. IV, S. 598. fl,

§. 4. **(Leitung des Verfahrens.)** Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchen der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlussnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Frageg und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniss der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 6. **(Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.)** Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmässige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 7. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muss und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, so wie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7.b. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 8. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 9. (**Ausfertigungen** etc.) Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das grosse Siegel des Bundesamtes beizudrücken; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 10. Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1. ein grosses Siegel, entsprechend dem grossen Siegel, welches im Reichskanzler-Amte geführt wird,

2. ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Unterschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§. 11. (Geschäfte des Vorsitzenden.) Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollen. Er überwacht die Dienstführung der der Subaltern- und Unterbeamten; er erlässt für diese Beamten die erforderlichen Instruktionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Massgabe der in Preussen geltenden Vorschriften.

§. 12. (Vertretung des Vorsitzenden.) Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§. 13. (Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.) Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Delbrück.**

Anlage C.

Allerhöchster Erlass, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 22. September 1873.*)

(Preuss. Gesetz-Sammlung S. 459ff.)

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die Geschäfte des Kollegiums der Ober-Rechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisions-Bureaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Bureaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Bureau wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departements-Raths) die erforderliche Zahl von Revisions-Beamten beschäftigt.

§. 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Bureau-Geschäfte, für die Kassen-Verwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Bureau- und Kanzlei-Beamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmässig und dergestalt zu vertheilen, dass jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

---

*) Vgl. oben S. 937 unter V. „der Rechnungshof des Deutschen Reiches,“ sowie Archiv Bd. II. S. 582 fl. Ges. v. 8. Juli 1868. betr. Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—69, und die Instrukt. für den Rechnungshof des Nordd. Bundes v. 28. Mai 1869 a. a. O. S. 589 ff.

Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, so weit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisions-Beamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, dass der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisions-Beamter in zwei verschiedenen Bureaus beschäftigt und dass der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4. Für jeden Revisions-Beamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notaten-Beantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5. Das Geschäftsjahr der Ober-Rechnungskammer beginnt mit dem 1. Mai des einen und schliesst mit 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisions-Geschäft, einschliesslich der Feststellung der Revisions-Protokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. innerhalb des Geschäftsjahrs vom 1. Mai 1874. bis zum 1. Mai 1875.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, dass die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluss des Revisions-Verfahrens spätestens im Laufe des folgenden Jahres, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. spätestens bis zum 1. Mai 1876. erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Bau-Rechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muss, in welchem sie eingehen. Die Ober-Rechnungskammer hat dahin zu wirken, dass diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6. Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt. Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, dass zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt. Die bei dem Kollegium etwa beschäftigten Hülfsarbeiter haben nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen eine Stimme. Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 7. Die kollegialische Berathung und Beschlussfassung ist ausser den im §. 8. des Gesetzes vom 27. März 1872. aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungs-Behörden ergehen, welche auf das Verfahren der Ober-Rech-

nungskammer von Einfluss sind, oder den Geschäftskreis mehrerer Revisions-Bureaus berühren;

2 wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Ober-Rechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisions-Bureaus Abweichungen zu Tage treten;

3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen etc. der Erledigung bedürfen,

4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlussfassung verwiesen werden,

5. wenn von dem betreffenden Departements-Rath der Vortrag resp. die Beschlussfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluss, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisions-Bureaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 8. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlussfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrags und der Beschlussfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§. 9. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nach dem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältniss des Präsidenten.

§. 10. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Ober-Rechnungskammer zu.

§. 11. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, dass überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und massgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Bureaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, dass durch Beschlussfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 12. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, dass die Geschäfte prompt erledigt werden und dass jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmässig erfülle.

§. 13. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlass der erforderlichen allgemeinen wie besonderen Dienst-Anweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus,

ferner für das Bureau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der Ober-Rechnungskammer, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;

2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4.);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informations-Einziehung (§. 13., Absatz 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.) oder zu ausserordentlichen Kassen- und Magazinen-Revisionen (§. 13., Abs. 3. ebendaselbst);
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Massgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räthe und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniss des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche etc., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schliessung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 14. Bei der Superrevision (§. 13., Nr. 8.) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniss mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniss nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmässigem Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 15. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muss jedoch, wenn er von dieser Befugniss Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlussfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniss setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 16. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räthe des Kollegiums (§. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.), die Ernennung der übrigen Beamten (§. 6. ebendaselbst), die Hand-

habung der Disziplin über sämmtliche Beamte (§§. 5. und 6. ebendaselbst), die Urlaubsbewilligungen, die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 17. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfasst ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst der Ober-Rechnungskammer bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 18. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 19. Die Kassenverwaltung wird von zwei, Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisions-Beamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt ein Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§. 20. In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister massgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beigelegten Rechte.

§. 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§. 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Karakters vollzogen.

Amtliches Verhältniss der Direktoren.

§. 23. Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüreaus zu sorgen.

§. 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1. die Kenntnissnahme von allen neu eingehenden, auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der Ober-Rechnungskammer überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmässigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht,
3) die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung,
4) die Beaufsichtigung der regelmässigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus ihrer Abtheilung,

5) die Berechtigung, in Bezug auf die Revisions-Beamten, vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniss mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6) die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25. Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als massgebend angenommenen oder in anderen Revisions-Büreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniss, bei der Superrevision (§. 24. Nr. 2.) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 14. in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26. Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zulässt, gegenseitig zu vertreten. Anderenfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räthe, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniss der Departements-Räthe.

§. 27. Die Departementsräthe der Ober-Rechnungskammer sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisons-Büreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisions-Büreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisons-Beamten, über das Mass der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniss zu erhalten.

§. 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisons-Büreaus aufgestellten Revisions-Protokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisions-Verhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nothwendig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisions-Beamten, oder den Vortrag, bezw. die Beschlussfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muss, ihrem pflichtmässigen Ermessen vorbehalten.

§. 30. Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefassten Beschlüssen gemäss zu erledigen.

§. 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisions-Büreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungeweise in die „Bemerkungen für den Landtag" bestimmt sind, — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle — zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniss der Revisions-Beamten.

§. 34. Die Revisions-Beamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzial-Behörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens 6 Monaten.

§. 35. Die Revisions-Beamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem Jeden nach Massgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, — unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notaten-Beantwortungen bis zum Abschluss des Revisionsgeschäftes zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassen - Etats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, dass bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungs-Revision und Bearbeitung der Notaten-Beantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§. 36. Die Revisions-Beamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37. Die Revisions-Beamten haben in den im §. 30. erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departements-Räthen zugeschrieben werden, die Verfügung und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht als auch der für die „Bemerkungen" bestimmten Gegenstände, aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungs - Direktors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisions-Beamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38. Die Revisions-Beamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidial-Bureau, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniss anderweitige Dienst-Instruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlussbestimmung.

§. 40. Die Instruktion für den Chef - Präsidenten der Ober - Rechnungskammer vom 16. März 1831. und alle dem vorstehenden Regulativ zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Nachtrag.

Ressort-Verhältnisse der höchsten Reichs-Behörden betr.

I. Reichskanzler-Amt.

Zu Seite 932.

1. Zentral-Abtheilung:

A. Die Reichs-Kommissariate.

Zu diesen gehören:

6. Die Kommissarien für die Ober-Aufsicht der Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten.

Nach §. 1. der „Strandungs-Ordnung“ vom 17. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 73. ff.) wird die Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten durch Strand-Aemter geführt, denen Strandvoigte untergeordnet sind. Nach §. 2. a. a. O. steht die Organisation der Strand-Aemter, die Abgrenzung der Bezirke, Anstellung der Beamten etc. den Landes-Regierungen zu, während §. 3. a. a. O. die Oberaufsicht der Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten dem Reiche überweist.

(Vgl. den Wortlaut der Strandungs-Ordnung unten in der Abthl. „Konsularwesen u. Seeschifffahrt.“ Ueber die Zuständigkeit des Reichskanzler-Amtes in Bezug auf „Medizinal- und Veterinär-Polizei“ vgl. die im letzten Abschnitt dieses Bandes enthaltenen bezügl Gesetze v. 7. April 1869. und März 1874.)

Zu Seite 934.

Von der Zentral-Abtheilung ressortiren noch:

C. Die amtlichen Gesetz- und Verordnungs-Blätter für das Deutsche Reich.

1. Das Reichs-Gesetzblatt.*)

Dasselbe erschien seit dem 2. August 1867. anfänglich als „Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes,“ auf Grund der Bestimmung im Art. 2. der Verfassung des Nordd. Bundes, bezw. der Verf. des Deutschen Reiches, und wird vom Bundes-, bezw. Reichskanzler-Amte herausgegeben. Vom 31. Januar 1871. bis zum 2. Mai desselben Jahres — No. 5—18. — führte das Blatt den Titel „Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes“; seit dem 2. Mai 1871. — No. 19. — erscheint es unter seinem gegenwärtigen Namen. Nach der Verordnung vom 26. Juli 1867. betr. die Einführung des Bundes-Gesetzblatts für den Nordd. Bund (B. G. Bl. S. 24.) sollen durch dasselbe sämmtliche Bundes-Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums verkündet werden; der Tag der Ausgabe ist auf der betr. Nummer des Blattes anzugeben.

2. Das Gesetzblatt für Elsass-Lothringen.*)

Dieses Gesetzblatt wird unter vorstehendem Titel auf Grund des Gesetzes für Elsass-Lothringen vom 3. Juli 1871., betr. die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen seit dem 7. Juli desselben Jahres im Reichskanzler-Amte herausgegeben.

In Uebereinstimmung mit Art. 2. der Reichs-Verf. gilt auch für die in dem Gesetzblatt für Elsass-Lothringen bestimmten Gesetze, dass, falls nicht in den Gesetzen ein anderer Geltungs-Termin für den Beginn der verbindlichen Kraft angegeben ist, diese mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem die betreffende Nummer des Gesetzblattes in Berlin zur Ausgabe gelangte.

3. Der Deutsche Reichs-Anzeiger, verbunden mit dem Königl. Preuss. Staats-Anzeiger.

Diese Zeitung führt seit dem Geltungsbeginn der Verfassung des Deutschen Reiches — 4. Mai 1871. — obigen Titel und ist bestimmt, den höchsten Reichsbehörden auf dem Gebiete der Tagespresse als Publikations-Organ zu dienen. Kurator desselben ist: der Kgl. Pr. Geh. Ober-Reg.- und vortragende Rath im Staatsministerium: Zitelmann.

---

*) Die oben unter 1. und 2. genannten Blätter können im Wege des Buchhandels, ältere wie laufende Jahrgänge, zum Preise von 2 Mk., ebenso einzelne Nummern und Bogen durch uns bezogen werden.
Der Verlag der Reichs-Gesetze.

Mit dem Reichs-Anzeiger in Zusammenhang stehen:

a) das Zentral-Handelsregister für das Deutsche Reich.
Dasselbe erscheint als besonderes Beiblatt zum Reichs-Anzeiger und ist bestimmt zur Bekanntmachung aller Eintragungen etc. in den Handels-Registern des Deutschen Reiches.

b) die Allgemeine Verloosungs-Tabelle,
welche in Folge amtl. Veranlassung der Kgl. Hauptbank herausgegeben wird und die Ziehungs- und Restanten-Listen sämmtlicher an der Berliner Börse gangbaren Effekten enthält.

4. Das Centralblatt für das Deutsche Reich.

Dies Blatt wird seit dem 1. Januar 1873. vom Reichskanzler-Amte herausgegeben und dient für amtliche Mittheilung von Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w., deren Veröffentlichung durch das Reichs-Gesetzblatt unnöthig ist.

Zu Seite 938.

VI. Das Reichs-Oberhandels-Gericht.

Dasselbe ist ferner auf Grund des § 44. der Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 zuständig in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeitem, in welchen auf Grund gedachten Gesetzes durch Klage oder Widerklage ein Anspruch geltend gemacht wird aus Rechtsverhältnissen, welche sich auf die Bergung, ausser im Falle der Seenoth, beziehen.

Ueber die Ressort-Verhältnisse der Behörden in Elsass-Lothringen vgl. oben S. 851. ff.

Zur Reichs-Verfassung Artikel 4. Ziffer 1.:

Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei, Gewerbe-Betrieb etc.

I. Gewerbe-Gesetzgebung.

Bearbeitet und zusammengestellt von **L. Jacobi** Königl. Preuss. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.

A. Einführung der Gewerbe-Ordnung in Baiern, Württemberg und Baden.

1. Reichs-Gesetze betr. Einführung der Gewerbe-Ordnung.
2. Vollzugs- und Einführungs-Bestimmungen der drei Süddeutschen Staaten und des §. 29. in Elsass-Lothringen.
   I. Bayern,
   II. Württemberg.
   III. Baden.
   IV. Elsass-Lothringen.

B. Zusammenstellung der für das Deutsche Reich ergangenen Vollzugs-Vorschriften etc. zu den einzelnen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung.

Vollzugs-Vorschriften zu §§. 6. 8. 16. 24. 29. 41. 55.—63. 113.

C. Materialien für die Fortbildung der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

1. Ueber Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Vereine in Deutschland.
2. Muster-Statuten für die Deutschen Gewerk-Vereine.
3. Uebersicht der bestehenden Landes-Gesetze über die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern in den hierfür wichtigsten Bundesstaaten.
4. Uebersicht der zur Zeit im Deutschen Reiche bestehenden gesetzlich anerkannten Vertretungen der Gewerbe.
5. Preussische Vorschriften über Fortbildungs - Schulen für Lehrlinge von Gewerbetreibenden.
6. Preussisches Orts-Statut, betr. die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.
7. Statuten für Einigungs-Aemter. (Nach dem Entwurfe des Herrn Dr. Max Hirsch.
8. Preussische Ministerial-Verfügung betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
9. Badische Verordnung betr. Fabrik-Inspektoren.
10. Sächsische Verordnung, die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektion betreffend.

D. Chronologisches Verzeichniss der Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen, sowie gerichtlichen Entscheidungen etc., betr. Gewerbewesen.

II. Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

A. Gesetz, betr. Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages.

B. Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen etc., betr. Einführung, Vollzug und bezw. Abänderung der Reichs-Gesetze über:

1. **Passwesen**, vom 12. Oktober 1867.
2. **Freizügigkeit**, vom 1. November 1867.
3. **Beseitigung der Doppelbesteuerung**, vom 13. Mai 1870.
4. **Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit**, vom 1. Juni 1870.
5. **Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande**, vom 4. Mai 1870.
6. **Unterstützungs-Wohnsitz**, vom 6. Juni 1870.

(Vom Herausgeber.)

Vorbemerkung.

In Gemässheit unseres Programms bringen wir in Nachstehendem eine Zusammenstellung derjenigen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen etc., welche von Reichswegen zu den in Ausführung des Art. 4, Ziffer 1. der Reichs-Verfassung emanirten-Gesetze ergangen sind.

Im Anschluss an das die Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 mehrfache abändernde Reichs-Gesetz, betr. Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern vom 12. Juni 1872, sowie an die Einführungs- und Vollzugs-Gesetze der ehmaligen norddeutschen Bundesstaaten — Archiv Bd. III. — sind die landesrechtlichen Einführungs-Verordnungen für Bayern vom 4. Dezember 1872, Württemberg vom 14. Dezember 1871 und 19. Juni 1873 sowie für Baden das Gesetz vom 21. Dezember 1871 nebst Verordnung vom 26. Dezember 1871 mitgetheilt.

Bezüglich der anderweiten neueren Vollzugs-Vorschriften der Einzeln-Staaten verweisen wir auf die beigefügte „Chronologische Uebersicht".

Diese landesrechtlichen Bestimmungen für die süddeutschen Staaten sowie die ihnen folgenden neueren reichsgesetzlichen Ausführungs-Verordnungen sind theilweise dem Werke „die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche" entmommen, welches kürzlich in unserem Verlage erschien.

Die Abtheilung „Materialien für die Fortbildung der Deutschen Gewerbe-Ordnung" dürfte mit Rücksicht auf die beabsichtigte und erforderliche Abänderung mehrerer §§. dieses Reichs-Gesetzes vielfach willkommen sein.

Das weiter mitgetheilte Gesetz, betr. Gleichberechtigung der Konfessionen etc., gehört dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung nach einem früheren Bande Archiv an; es an richtiger Stelle in Band III. zu bringen, ist leider s. Z. in Folge der Erkrankung des Herrn Dr. Koller unterblieben.

Die Zusammenstellung der in der Abtheilung **II. B.** enthaltenen süddeutschen Einführungs- und Vollzugs Gesetze zu dem „Reichs-Gesetz vom 6 Juni 1870" schliesst sich den gleichartigen Ausführungs-Bestim-

mungen der norddeutschen Bundesstaaten an, welche im IV. Bande des Archiv S. 709 ff. mitgetheilt sind. Die Bedeutung dieses Gesetzes wird die Wiedergabe der landesrechtlichen Vollzugs-Vorschriften gerechtfertigt erscheinen lassen.

Da die späteren Bogen bereits gedruckt waren, so mussten leider von Seite 1120 an die Seiten mit 1120 a, b u. s. w. fortnummerirt werden.

Um eine Ueberzahl gleichartiger Noten zu vermeiden, ist Abstand davon genommen, bei jeder Bezugnahme auf einen § der bezüglichen Reichs-Gesetze auf die betr. Seitenzahl im Archiv zu verweisen; es erschien genügend, einmal im Eingang diese anzuführen.

Fr. Kortkampf.

I. Gewerbe-Gesetzgebung.

A. Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Bayern, Württemberg und Baden.

1. Reichs-Gesetze, betr. Einführung der Gewerbe-Ordnung.

Während die Mehrzahl der Norddeutschen Bundes-Gesetze durch die Bündniss- und Verfassungs-Verträge mit den drei Süddeutschen Staaten vom 15., 23. und 25. November 1870 sogleich mit in Krafttreten der »Bundes-Verfassung« oder doch in nahen, in dieser festgestellten Terminen Geltung für das ganze Bundesgebiet erlangten, blieb die Gewerbe-Ordnung einstweilen und mit Rücksicht auf die zahlreichen Aenderungen in dem ganzen Verwaltungs-Organismus, welchen die abermalige Umgestaltung des Gewerberechtes erforderte, noch von der Ausdehnung auf Baden, Württemberg und Bayern ausgeschlossen.

Indess trugen die Süddeutschen Regierungen bald genug der Nothwendigkeit Rechnung, diesem wichtigsten Grundgesetze für das ganze wirthschaftliche Leben allgemeine Geltung innerhalb des Gebietes ihrer Staaten zu geben.

Zunächst erfolgte:

die Einführung in **Württemberg** und **Baden** durch das bezügliche Reichs-Gesetz vom 10. November 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 392), welches folgendermassen lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen u. s. w. was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Grossherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichs-Gesetz in Kraft.

§. 2. Die Einführung des durch §. 21 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Der Entwurf des Gesetzes ward ohne Verhandlungen von besonderem Interesse angenommen, nachdem auf Antrag Hölder's der zweite Absatz des §. 2 gestrichen war. (Sten. Ber. S. 163—168 und 205, 206.)

Die zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für Württemberg und Baden erlassenen allgemeinen Vollzugs-Anordnungen sind S. 1002 ff., 1008 ff. ihrem Wortlaute nach mitgetheilt.

Die Einführung in **Bayern** erfolgte durch:

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern vom 12. Juni 1872 *).
(R.-G.-Bl. 1872. S. 170.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen u. s. w., was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147, Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichs-Gesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniss statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäfts-Betriebes kann jedoch nach Massgabe des §. 53, Abs. II und §. 54 der Gewerbe-Ordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäss §. 33 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§. 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbe-Ordnung treten für das Geltungsgebiet der Letzteren die folgenden Bestimmungen **):

1) an Stelle des ersten Absatzes des §. 145:

»Für das Mindestmass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ***) massgebend«.

2) an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146:

»Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniss von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fliessen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen«.

---

*) Vergl. Archiv des Norddeutschen Bundes etc., Bd. III, S. 1—122, 445—740, 804—818 und 951—966. — Ferner: Jacobi, »Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche«. — »Fabrik-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelnstaaten«; — »Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen«; — Herfurth, »Gesetze und Verordnungen, betr. Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb im Deutschen Reiche und den Einzelnstaaten.« — »Die gegenwärtige Patent-Gesetzgebung Deutschlands.« — »Die Ausübung der Medizinal-Gewerbe.« — »Der Betrieb der See- und Flussschifffahrt.« — »Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelnstaaten. 3. Aufl.«

**) Vergl. im Archiv Bd. III, §. 145, S. 178. — §. 146, S. 179. — §. 147, S. 179. — §. 148, S. 182. — §. 149, S. 184. — §. 150, S. 188.

***) Ebenda Bd. IV, S. 85 ff.

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 147:
»Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft«:

4) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:
»Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft«:

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:
»Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft«:

6) an Stelle des ersten Absatzes des §. 150:
»Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft«.

7) an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:
»Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden«.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

Dieses Gesetz, welches mittelst nachstehender **Denkschrift** (Drucksachen Nr. 118) dem Reichstage vorgelegt war, wurde von demselben unverändert angenommen.

Denkschrift.

»Das Bayerische Gewerbegesetz v. 30. Jan. 1868 *) beruht auf denselben prinzipiellen Grundlagen wie die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, so dass bisher schon mit Ausnahme weniger Punkte materielle Rechtsgleichheit in Bezug auf das Gewerbewesen in den Geltungsgebieten jener beiden Gesetze bestanden hat.

Vorzugsweise aus diesem Grunde und da die Bayerische Regierung die Schwierigkeiten des Vollzuges der mit Einem Male zur Einführung gelangten zahlreichen Reichs-Gesetze durch Hinzufügung eines neuen nicht ohne Noth vermehren wollte, unterliess sie, schon im vorigen Jahre die Ausdehnung der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung auf Bayern zu beantragen.

Die baldige Herstellung einer auch in formeller Hinsicht übereinstimmenden Gewerbe-Gesetzgebung erscheint jedoch nicht blos naturgemäss, sondern namentlich auch deshalb geboten, weil sich wohl die meisten künftigen Reichs-Gesetze, welche eine Weiterentwickelung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens erstreben, mehr oder minder an die Gewerbe-Ordnung anzulehnen haben werden.

Die Bayerische Regierung glaubte daher mit dem Antrage auf möglichst vollständige Einführung der Gewerbe-Ordnung v. 21. Jan. 1869 in Bayern schon mit Rücksicht auf Art. 4, Ziffer 1 der Verfassung nicht länger zögern zu sollen.

Als selbstverständlich wird erachtet, dass die Bayerischen Gesetze über das

---

*) Vergl. dazu »die Bayerische Gewerbe-Gesetzgebung« im I. Bande Archiv S. 927 ff.

Immobiliar-Brandversicherungswesen durch die Gewerbe-Ordnung ebensowenig alterirt werden, als die steuergesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Bayerischen Gewerbe-Gesetzes über die für die Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben, welche dermalen für Zwecke des gewerblichen Unterrichts bestimmt sind (Art. 6 in Verbindung mit Art. 28 und Art. 23, Abs. II und III des Bayerischen Gewerbe-Gesetzes*). Es ist ferner selbstverständlich, dass der Titel VI der Gewerbe-Ordnung auf die in Bayern auf Grund des Gewerbe-Gesetzes v. 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbe-Vereine keine Anwendung findet. Dieses Gesetz hat nämlich mit dem früheren Innungswesen vollständig gebrochen und zwar in der Weise, dass sich sämmtliche Innungen unter Auseinandersetzung ihrer Vermögens-Verhältnisse aufzulösen hatten. Dagegen stellt das gedachte Gesetz, den hohen Werth des Vereinslebens im Gebiete der Gewerbe nicht verkennend, den Gewerbetreibenden, wie allen übrigen Berufsklassen frei, zur Förderung ihrer Interessen Vereine zu bilden und bestimmt demgemäss in Art. 25 Folgendes:

1. die Gewerbetreibenden haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereins-Gesetzes

   »das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

   Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen erwirken, die juristische Persönlichkeit«.

Diese Vereine gehören demnach nicht zu den Innungen oder Zünften, welche der Titel VI der Gewerbe-Ordnung im Auge hat.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Da die Gewerbe-Ordnung in formeller Hinsicht von dem Bayerischen Gewerbe-Gesetze v. 1868 sehr erheblich abweicht und überdies verschiedene andere mit dem Gewerbewesen verwandte Materien und Einrichtungen berührt, so werden zum Vollzuge, ganz abgesehen von der Instruirung der Behörden, zahlreiche Vorschriften erforderlich, z. B. über die Organisation und Kompetenz der Verwaltungs-Behörden, über die Dienstverhältnisse des ärztlichen Personals, über das Veterinärwesen, das Hebammenwesen, das Gewerbe im Umherziehen, den Marktverkehr u. s. w. Es erscheint daher die Einführung der ganzen Gewerbe-Ordnung vor dem 1. Jan. 1873 nicht möglich, und dürfte dieser Termin um so weniger Beanstandung finden, als eine ähnliche Frist, wenigstens bezüglich eines Theiles der Gewerbe-Ordnung, auch im Jahre 1869 bestimmt wurde, und es jedenfalls wünschenswerth erscheint, wenn der Bevölkerung noch einige Zeit erübrigt, um dieses umfangreiche und tief eingreifende Gesetz vor dem Inslebentreten näher kennen zu lernen.

Ein früherer Einführungs-Termin ist bezüglich der in §. 29 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verhältnisse des ärztlichen Personals und die Freizügigkeit der Aerzte höchst wünschenswerth und es liegt insbesondere im Interesse der Universitäten, dass die definitive Ordnung jener Verhältnisse noch vor dem Beginne des nächsten Winter-Semesters erfolgt.

In der Bayerischen Rheinpfalz ist das Wirthschafts-Gewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhunderte freigegeben, ohne dass erhebliche Missstände hervorgetreten wären. Desgleichen sind in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns die Brauer sowie die Theilhaber der namentlich in einzelnen Theilen Frankens und der Oberpfalz vorkommenden Kommun-Brauereien nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschanke ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt. Dieser Rechtszustand wurde, und zwar zumeist auf Anre-

---

*) Archiv Bd. I, S. 928, 937, 941.

gung der Volksvertretung, im Bayerischen Gesetze v. 30. Jan. 1868*), welches im Allgemeinen das Wirthschafts-Gewerbe der Konzessionspflicht unterworfen hat, unverändert gelassen, und es dürfte sich empfehlen, denselben auch gegenwärtig beizubehalten, da die fraglichen Verhältnisse rein lokaler Natur sind, und dem Interesse der öffentlichen Ordnung durch den im letzten Absatze des §. 1 des Entwurfs gemachten Vorschlag im Sinne der §§. 33, 53 und 54 der Gewerbe-Ordnung genügt sein dürfte.

Zu §. 2, Ziffer 1. Nach dem gegenwärtigen Stande der Reichs-Gesetzgebung sind für das Mindestmass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Gefängnissstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 der Gewerbe-Ordnung verzeichneten Vergehens nicht mehr die Bestimmungen der Landes-Gesetze, sondern diejenigen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich massgebend. Ueber diese, an sich klare, Sachlage müssten mit Rücksicht auf den Grundsatz, dass das neuere Gesetz dem älteren vorgeht, Zweifel entstehen, wenn der §. 145 nunmehr in seiner dermaligen Fassung in Bayern eingeführt würde. Der erste Absatz dieses Paragraphen dürfte daher entsprechend abzuändern sein, wobei mit Rücksicht auf die weiteren Vorschläge des Entwurfes der Ausdruck: »Gefängnissstrafe« durch »Freiheitsstrafe« zu ersetzen sein wird.

Zu §. 2, Ziffer 2—7. Die Ausdrucksweise und das System der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung stehen mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich mehrfach in Widerspruch. Dieses Verhältniss erschwert nicht blos den Vollzug, sondern führt zu Konsequenzen, welche bei Abfassung der Gewerbe-Ordnung kaum beabsichtigt waren, indem einzelne Verfehlungen im Falle der Strafumwandlung als Vergehen zu behandeln wären, obgleich sie sowohl im Sinne der Gewerbe-Ordnung als nach dem Systeme des Strafgesetzbuches lediglich Uebertretungen sind. Für Bayern kommt noch besonders in Betracht, dass dasselbe in seinem neuesten Polizei-Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 die auf die Gewerbe-Polizei bezüglichen Strafbestimmungen dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vollständig angepasst hat, und durch eine unveränderte Einführung der Gewerbe-Ordnung genöthigt würde, zu einem von der neueren Reichs-Gesetzgebung selbst bereits verlassenen Systeme zurückzukehren. Zur Herstellung des wünschenswerthen Einklangs zwischen den Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung und dem Systeme des Strafgesetzbuches dürfte der gegenwärtige Moment besonders geeignet sein und zwar um so mehr, als sich jene Uebereinstimmung mit geringen redaktionellen Aenderungen erreichen lässt. Um übrigens keine Verschärfung der Strafen herbeizuführen, sind im Entwurfe alle diejenigen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung beibehalten, durch welche durch die Strafumwandlung bestimmte, den Betheiligten günstigere Grenzen gezogen sind, wiewohl diese Grenzen nicht vollkommen mit dem Systeme des Strafgesetzbuchs harmoniren.

Die in §. 2, Ziffer 2 des Entwurfs vorgeschlagene Aenderung des ersten und zweiten Absatzes des §. 146 der Gewerbe-Ordnung ist vorwiegend redaktioneller Natur und gewährt zugleich die Möglichkeit, die Bestimmung des §. 28, Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch in den Fällen des §. 146 der Gewerbe-Ordnung anzuwenden.

Die in den §§. 148, 149 und 150 der Gewerbe-Ordnung angeführten Reate sind ihrer Natur nach offenbar Uebertretungen und es wurde daher in §. 2, Ziffer 4 ff. des Entwurfs die Umwandlung der Ausdrücke »Gefängnissstrafe« und »Gefängniss« in: »Haft« vorgeschlagen.

Es dürfte nach dem Vorstehenden, sowie nach dem Vorgange des §. 12 des

*) Archiv Bd. I, S. 928. Vergl. daselbst die Verordn. v. 25. April 1868.

Reichs-Gesetzes v. 22. April 1871, »die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern betreffend«, einer weiteren Begründung nicht bedürfen, dass die Bestimmungen in §. 2 des Entwurfes nicht blos für Bayern, sondern für das ganze Reich gelten sollen; auch ist es im Hinblick auf Art. 2 der Reichsverfassung selbstverständlich, dass dieselben bereits 14 Tage nach ihrer Verkündigung im dermaligen Geltungsgebiete der Gewerbe-Ordnung in Kraft treten.

---

2. Vollzugs- und Einführungs-Verordnungen der drei Süddeutschen Staaten.

I. Bayern.

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 12. Juni 1872 und zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung in **Bayern** ist folgende Verordnung ergangen.

Königliche Verordnung, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend. Vom 4. Dezember 1872.

(Regierungs-Blatt Nr. 88 v. 12. Dezember 1872. S. 2657 ff.)

§. 1. Die in §. 14, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Massgabe der von den einschlägigen Staats-Ministerien zu erlassenden instruktiven Anordnungen bei den Gemeinde-Behörden zu erstatten[1].

Die besonderen Anzeigen, welche ausserdem nach §. 14, Absatz 2 für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäss §. 7, Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend, bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Agentur-Bezirkes erstattet werden.

Die in §. 14, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung weiter für die Press-Gewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Orts-Polizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizei-Direktion; in den übrigen einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Press-Polizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zur Untersagung des Gewerbe-Betriebes nach §. 15, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung sind die einschlägigen Distrikts-Verwaltungs-Behörden zuständig.

§. 2. Bezüglich der Errichtung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§. 16, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbe-Ordnung und auf Grund derselben in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen massgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München die Lokalbau-Kommission in erster und die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

---

[1] Vgl. die Ministerial-Entschliessung vom 18. Dezbr. 1872 über die fortdauernde Giltigkeit der instruktiven Anordnungen vom 15. März 1868. (Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 15. Jahrg. 1872.)

§. 3. Bezüglich der Genehmigung der in §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stau-Anlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Lokalbau-Kommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b. Aus den nach lit. a., Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muss hervorgehen:

1. die Grösse des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuer-Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
2. die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1. erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Massstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d. die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e. Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muss enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschliessender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, mündlich oder schriftlich anzubringen;

3. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distrikts-Verwaltungs-Behörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind ausserdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirks-Amt erfolgte, an die Gemeinde-Behörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungs-Abgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde auf Grund protokollarischer Verhandlung Beschluss zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern. Der Beschluss ist mit Entscheidungs-Gründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Zustellungs-Bevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Rekursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Distrikts-Verwaltungs-Behörde rechtskräftig geworden oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungs-Urkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§. 4. Für das Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Rekurs-Instanz sind die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbe-Ordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgen muss, bilden die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die kollegiale Behörde, und zwar auch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluss nach kollegialer Berathung erlassen worden ist. Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäss §. 21 der Gewerbe-Ordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird durch die Regierungs-Präsidien ein ständiger Senat ge-

bildet, welcher aus mindestens drei Kollegial-Mitgliedern bestehen muss. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich auszufertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzung ist durch ein Protokoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

§. 6. Die in §. 27 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten vom Magistrate, in München von der Lokalbau-Kommission, getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschliessender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zulässig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 7. Die in §. 28 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesene Befugniss kommt den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Lokal-Baukommission, zu.

§. 8. Zur Ertheilung der nach §. 30, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten sind die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

Die in Absatz 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen der Hebammen-Schulen München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

§. 9. Die nach §. 32 der Gewerbe-Ordnung für Schauspiel-Unternehmer erforderliche Erlaubniss wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von der Polizei-Direktion, ertheilt.

§. 10. Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung und §. 1, Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zu derselben vom 12. Juni 1872 erforderlich ist, wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von dem Magistrate, ertheilt.

Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritus (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur wenn ein Bedürfniss hiefür vorhanden ist, ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

§. 11. Zum Handel mit Giften (§. 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Polizei-Direktion, erforderlich.

§. 12. Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in §. 35 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

§. 13. Die in §. 37 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizei-Direktion zu.

Beschlüsse der Orts-Polizeibehörden auf Untersagung des Betriebes eines der in §. 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich auszufertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zulässigen Rekurse werden von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, beschieden.

§. 14. Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehr-Bezirken für Schornsteinfeger bemisst sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 15. Die nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniss wird in München durch die Polizei-Direktion ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniss in den Fällen des §. 43 versagt wird, sind von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimations-Scheines haben sich die Orts-Polizeibehörden des anliegenden Formulars **A** zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimations-Scheine haben die Orts-Polizeibehörden dem für die Ausübung der Press-Polizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und ausserdem fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare **B** zu führen [2]).

§. 16. Den inländischen Handels-Reisenden werden für den in §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäfts-Betrieb von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von dem Magistrate, Gewerbe-Legitimations-Karten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. November 1867, S. 191 vorgezeichneten Formulare ertheilt.

Die ausländischen Handels-Reisenden haben, soferne nicht Staats-Verträge ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäfts-Betrieb bei einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuer-Zahlung, Legitimations-Scheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare **C** auszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu belegen sind [3]).

Ueber die an Handels-Reisende ausgestellten Ausweise ist von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden ein fortlaufendes, jährlich abzuschliessendes Verzeichniss nach dem anliegenden Formulare **D** zu führen.

§. 17. Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach §. 51 der Gewerbe-Ordnung sind die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Lokal-Baukommission, einer eingehenden Instruktion zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl

---

[2]) Vgl. dazu d. Minist.-Entschl. v. 25. Nov. 1873. Statistik der Gewerbe-Anmeldungen und Niederlegungen betr. (Amts-Bl. d. Kgl. Staatsminist. des Innern v. 1873, S. 582 ff. II. Ziffer 1, a.)

[3]) Vergl. dazu **a.** die Minist.-Entschliessung v. 11. Nov. 1873, Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betr. (Amts-Bl. d. M. d. I. v. 1873, S. 559 flg.), durch welche den Behörden wiederholt genaueste Beachtung aller gesetzl. Vorschriften in Bezug auf Ertheilung von Legitimations-Scheinen an Ausländer anempfohlen wird. **b.** Minist.-Entschliessung vom 25. Nov. 1873. Art. II, 1. b.

bestehen. Nach geschlossener Instruktion sind die Akten mit gutachtlicher Aeusserung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach kollegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäss §. 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat.

§. 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§§. 29, 53 der Gewerbe-Ordnung), der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (§. 30 der Gewerbe-Ordnung), der Erlaubniss für Schauspiel-Unternehmer und für Wirthe (§§. 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34 daselbst) und der Bestallungen nach §. 36 der Gewerbe-Ordnung, sowie über die Einstellung des Geschäfts-Betriebes gemäss §. 1, Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Straf-Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in erster, die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 19. Die Ertheilung des Legitimations-Scheines zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (§§. 55, 57, 58, 59 der Gewerbe-Ordnung) erfolgt:

a. in den Fällen des §. 58, Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die Gemeinde-Behörde [4]),

b. in allen anderen Fällen durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörde [5]).

In München werden die Legitimations-Scheine für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen in Bezug auf Press-Erzeugnisse durch die Polizei-Direktion, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeinde-Behörden, durch welche in den Fällen des §. 58, Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung die Ertheilung des Legitimations-Scheines versagt wird, sind von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

§. 20. Die in §. 58, Ziff. 2 und §. 62, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimations-Scheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äusserstes Mass einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 21. Die Legitimations-Scheine werden nach den anliegenden Formularen **E**, **F**, **G**, **H** ausgefertigt. Es ist zu verwenden:

a. Formular **E** in den Fällen des §. 58, Ziff. 1,

b. Formular **F** in den Fällen des §. 58, Ziff. 2,

c. Formular **G** in den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung [4]),

d. Formular **H** in allen übrigen Fällen [5]).

§. 22. Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimations-Scheine für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Ausserdem sind für die Ausfertigung der Legitimations-Scheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen und den Aufkauf von Waaren, so-

---

[4]) Vergl. jetzt Minist.-Entschliess. v. 25. Nov. 1873, II, 2. a.

[5]) Ebenda, litt. b.

wie der gemäss §. 58, Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbe-Ordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbe-Betrieb erstreckt werden soll:

a. auf einen Ort . . . . zwei Gulden,
b. auf mehrere Orte oder einen Verwaltungs-Bezirk . . . . fünf Gulden,
c. auf mehrere Verwaltungs-Bezirke oder einen Regierungs-Bezirk zehn Gulden,
d. auf zwei Regierungs-Bezirke . . . . fünfzehn Gulden,
e. auf drei Regierungs-Bezirke . . . . zwanzig Gulden,
f. auf vier Regierungs-Bezirke . . . . vierundzwanzig Gulden,
g. auf fünf Regierungs-Bezirke . . . . . . siebenundzwanzig Gulden,
h. auf sechs Regierungs-Bezirke . . . . dreissig Gulden,
i. auf sieben Regierungs-Bezirke . . . . dreiunddreissig Gulden,
k. auf das ganze Königreich . . . . sechsunddreissig Gulden.

Das Staats-Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermässigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Legitimations-Scheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an das Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden.

§. 23. Wird bei einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Ausstellung eines Legitimations-Scheines, für welchen die in §. 22, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete besondere Abgabe zu entrichten ist, nachgesucht, und sind die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, so ist der Legitimations-Schein auszufertigen, wenn jene Abgabe bezahlt ist. In dem Legitimations-Schein selbst ist zu bemerken, für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde.

Will der Inhaber des Legitimations-Scheines später, aber noch innerhalb des Kalender-Jahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbe-Betrieb weiter ausdehnen, so muss er bei irgend einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäfts-Betrieb bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlung ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimations-Scheine zu machen.

Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen auch die Entrichtung der sie treffenden Gewerbe-Steuer nachweisen.

§. 24. Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen Deutschen Behörde ausgestellten Legitimations-Scheines in Bayern einen Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die in §. 22, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende Abgabe bei derjenigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbe-Betrieb beginnen wollen, zu erlegen und sich über die Bezahlung der Gewerbe-Steuer auszuweisen, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimations-Scheine entsprechende Vorbemerkung macht.

Die Bestimmung des §. 23, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung ist bei Inhabern nichtbayerischer Deutscher Legitimations-Scheine gleichmässig in Anwendung zu bringen[6].

§. 25. Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die

---

[6]) Das Reichs-Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung steht der Erhebung der vorgedachten Abgaben von bundesangehörigen Nicht-Bayern für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nicht entgegen. (Ministerial-Entschliessung vom 19. Mai 1873, Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 31. Jahrg. 1873.) Vgl. Archiv Bd. IV, S. 949 ff.

Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ausser in den Fällen des §. 58, Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden [7]).

§. 26. Zur Ertheilung der nach §. 59, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniss ist in München die Polizei-Direktion zuständig.

§. 27. Die Behörden haben die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare **J** zu führen.

§. 28. Die in §. 64, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesene Befugniss der Regelung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehres üben die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Magistrat, aus.

§. 29. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreide-Schrannen, von Viehmärkten, von Woll-Märkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschliesslich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen grösseren Verkehr berechnet sind, steht den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniss zur Abhaltung von Holz- und Viktualien-Märkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrozinien wie auf Viktualien-Märkten kann unter Beachtung der bisherigen Orts-Gewohnheit von der Orts-Polizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlasste Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München des Magistrats, überlassen.

§. 30. Die in §. 66, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Orts-Gewohnheit und Bedürfniss auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München vom Magistrate, getroffen.

§. 31. Die in den §§. 67, Abs. 2 und 69 der Orts-Polizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 32. Die in den §§. 73 und 75 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Orts-Polizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 33. Die Befugniss zur Festsetzung von Taxen nach §. 76 der Gewerbe-Ordnung kommt in München der Polizei-Direktion zu.

§. 34. Die nach §. 77 der Gewerbe-Ordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungs-Behörde ist die Distrikts-Verwaltungs-Behörde.

§. 35. Die in §. 99 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behör-

---

[7]) Diese Bekanntmachung ist unterm 4. Jan. 1873 ergangen. (Zentr.-Bl. f. d. R. S. 2.) Vergl. den Wortlaut unten (Amts-Bl. d. Kgl. M. d. I. S. 287).

den vorbehaltene Genehmigung der Statuten von Innungen, dann die den höheren Verwaltungs-Behörden in den §§. 85, Abs. 1, 92, 93, 94, Abs. 4 und 95 eingeräumten Zuständigkeiten, soferne diese Gesetzes-Bestimmungen nach §. 103 der Gewerbe-Ordnung auf neue Innungen Anwendung finden, kommen den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 36. Die in §. 106, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religions-Unterrichts wird durch die Orts- und Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München durch den Magistrat, ausgeübt.

§. 37. Die Genehmigung von Schulen im Sinne des §. 128, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung kommt den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 38. Die zur Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeiten nach §. 128, Abs. 4 zur Entgegennahme der Anzeigen von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken nach Art. 130, Abs. 1 und 2 und zur Verabfolgung der Arbeits-Bücher für jugendliche Arbeiter nach §. 131, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zuständige Orts-Polizeibehörde ist für München die Polizei-Direktion[8].

§. 39. Die nach §. 142, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung für Orts-Statuten erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungs-Behörde ertheilt.

§. 40. Als amtliche Organe der höheren Verwaltungs-Behörde im Sinne des §. 146, Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung haben die Amts-Blätter der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu gelten.

§. 41. Die zuständige Behörde in den Fällen des §. 148, Ziffer 10 der Gewerbe-Ordnung ist die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München der Magistrat.

§. 42. In denjenigen Fällen, in welchen gemäss Art. 31 des Gesetzes, das Gewerbswesen betr. vom 30. Januar 1868, die Beschlüsse der Kreis-Verwaltungs-Stellen auf Grund kollegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlussfassung unter Beachtung der in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

§. 43. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses
. . . .

Formular A.
§. 43, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein.

Dem . . . von . . . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniss zum gewerbsmässigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . ., den . . . . 18 . .

(L. S.) . . . .

---

[8]) Durch Verordnung vom 19. Dezember 1872 ist die Wirksamkeit der §§. 128 und 129 der Gewerbe-Ordnung für Bayern bis zum 31. Dezember 1873 suspendirt worden. (Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 15. Jahrg. 1872.)

Beschreibung der Person des Inhabers: Taxe bezahlt mit:

Statur: . . .
Augen: . . .
Haare: . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:

Formular B.

§. 43, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 15, Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmässigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung.	Vor- u. Zuname des Gewerbetreibenden.	Heimath.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

Formular C.

§. 44, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 16, Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses
. . . . .

Legitimations-Schein

auf das Jahr 18 . .

für den Handels-Reisenden . . . von . . .

welcher Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen beabsichtiget.

Derselbe darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-Orte und von den Waaren, für welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

. . . . ., den . . . . 18 . . . .

Unterschrift des Inhabers:

(L. S.) Taxe bezahlt mit:

. . . .

Ist als Karte auszufertigen.

Formular D.

§. 44, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 16, Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . von dem k. Bezirks-Amte (Magistrate) . . . . . . an Handels-Reisende ausgestellten Gewerbe-Legitimations-Karten und Gewerbe-Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der Aus-stellung.	Art des Aus-weises (Karte oder Schein).	Vor- und Zuname des Reisenden.	Wohn-ort.	Fir-men	Ge-schäfts-Zweige	Sitze	Bemer-kungen. (Vermerk über be-zahlte Taxen.)
					der von dem Reisenden vertretenen Häuser.			

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular E.

§. 58, Ziff. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. a. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges berechtigt.

Stellvertreter: . . . . Begleiter: . . . .

. . . ., den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Vorstandes der Gemeinde-Behörde.)

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift des Inhabers: . . . .

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimations-Scheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular F.
§. 58, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. b. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein
giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist zum Verkaufe von . . . . (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören)
oder: zum Anbieten von . . . . (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb . . . . (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimations-Schein gelten soll)
berechtigt.

Stellvertreter: . . . . Begleiter: . . . .

. . . ., den . .ten . . 18 . .
(Name des Vorstandes der Gemeinde-Behörde.)
(L. S.) . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

Wie unter 1., 2. Rückseite des Formular E. angegeben.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular G.
§. 59, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. c. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.
Königreich Bayern.

Legitimations-Schein
für das Jahr . . . . giltig für den Bezirk . . . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist da, wo die Orts-Polizeibehörden die Erlaubniss hiezu ertheilen, befugt . . . .
Begleiter:

. . . . ., den . .ten . . . 18 . .
(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Besondere Kennzeichen . . . .
Taxe bezahlt mit . . .
Unterschrift des Inhabers:

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1., 2. gleichlautend mit 1., 2. des Formular E.

3. Wer auf den Strassen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu ausser den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde.

(Dritte Seite.)

Nr. des Verzeichnisses.

. . . .

Vorstehender Legitimations-Schein wurde ausgedehnt auf den Bezirk . . . . .

. . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Taxe bezahlt mit fl. . .

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular H.
§. 58, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. d. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.
Königreich Bayern.

Giltig für das Jahr 18 . .

Legitimations - Schein.

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . . , . . Jahre alt, ist berechtigt zum . . . .
in denjenigen Gebieten Bayerns und der übrigen Deutschen Staaten, für welche nach untenstehendem Vermerke die für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zur Erhebung kommenden besonderen Abgaben und allgemeinen Landes-Steuern bezahlt sind.

Begleiter: . . . .

. . . . . , den . . ten . . . 18 . .

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

Vermerk über bezahlte Abgaben und Steuern.

Die Abgabe gemäss §. 22 der Verordnung v. 4. Dezember 1872 wurde bezahlt:

für den Ort N. N. mit fl. . . .
für den (die) Verwaltungs-Bezirk(e) N. N. mit fl. . . .
für den (die) Regierungs-Bezirk(e) N. N. mit fl. . . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1., 2. gleichlautend mit 1., 2. des Formular E.

3. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. Zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen im Zollvereins-Bezirke ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei demjenigen Haupt-Zollamte nachzusuchen ist, innerhalb dessen Bezirkes der Gewerbe-Betrieb stattfinden soll.

Formular J.

§§. 55 bis 60 der Gewerbe-Ordnung.
§. 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimath.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Taxen und Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zuname.	Heimath.	Alter.	

II. Württemberg.

A. Verfügung vom 14. Dezember 1871 in Betreff der Anwendung der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg.

(Regierungs-Blatt v. 1871. Nr. 34, S. 338 ff.)

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 durch Reichs-Gesetz vom 10. November d. J. in Württemberg eingeführt worden ist, wird in Betreff der Anwendung dieser Gesetze Nachstehendes verfügt:

Zu Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Deutsche Gewerbe-Ordnung geht davon aus, dass die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich

hervorgehobenen Beschränkungen unterworfen sei. Dabei wurde aber nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Bestimmungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in Württemberg bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten. Hieher gehören namentlich von den Bestimmungen der Württembergischen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862:

Art. 7, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe, soweit diese Vorschriften durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung nicht abgeändert worden sind;

Art. 8, betreffend die Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen;

Art. 9, Abs. 1, betreffend die polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe [1].

Soweit die Bestimmungen des in Württemberg geltenden Rechts mit der Deutschen Gewerbe-Ordnung nicht vereinbar sind, verlieren sie vom 1. Januar 1872 an ihre Kraft.

§. 2. Die gewerbepolizeiliche Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1862, wonach die Ausübung eines Gewerbes durch die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt war, ist weggefallen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 6.

§. 3. Hinsichtlich der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten verbleibt es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 11. Januar 1870 (Reg.-Bl. S. 134).

---

[1]) Die angezogenen Artikel lauten folgendermassen:

Art. 7. In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:
a. in Betreff der Feuer-Polizei;
b. in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
c. in Betreff gesundheitsschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
d. in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
e. in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
f. in Betreff der Aufsicht über Mass und Gewicht;
g. in Betreff der obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arznei-Mittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;
h. in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Art. 8. Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu ihrer Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzten gehören namentlich die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermassen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9. In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizei-Behörde befugt, den Gewerbtreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges vorläufig zu bestimmen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 7.

§. 4. Nachstehende Sportelsätze kommen vom 1. Januar 1872 an ausser Anwendung, weil die betreffenden Gewerbe von Ertheilung der Konzession nicht mehr abhängig sind:

für Antiquars-Gewerbe, Billards, Buchdruckereien und Buchhandlungen, für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit solche nicht im Umherziehen stattfindet (vergl. unt. Abs. 2), Leih-Bibliotheken, Steindruckereien, und für den Gewerbe-Betrieb der fremden Zahnärzte.

Vom 1. Januar 1873 an kommen in Wegfall:

der Sportelsatz für Schauspieler und für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit letztere im Umherziehen gezeigt werden (vgl. oben Abs. 1).

Endlich ist der Rekognitions-Zins für Pottaschen-Siedereien mit 1 fl. vom 1. Januar 1873 an nicht mehr zu entrichten.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 12, Abs. 1.

§. 5. Die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1853 (Reg.-Blatt S. 399) findet künftig nur noch Anwendung auf diejenigen Renten- und Lebens-Versicherungs-Banken, Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten, welche dem (Reichs-) Auslande mit Ausnahme der Schweiz (vgl. Vertrag vom 18. März 1869, Art. 2, Reg.-Blatt S. 375) angehören.

Zu Titel II.

Stehender Gewerbe-Betrieb.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 14 und 15.

§. 6. Die in §. 14 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige über den Beginn jedes selbständigen Gewerbes ist an den Orts-Vorsteher der Gemeinde zu erstatten, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf und diese bereits ertheilt ist.

Nach erhaltener Anzeige hat die Orts-Behörde zu untersuchen, ob der Gewerbe-Betrieb den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mangelt dem Gewerbetreibenden der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebene Nachweis der erlangten Befähigung (Gewerbe-Ordnung §. 30, Abs. 2, §. 31), Approbation (§. 29), Konzession (§. 30, Abs. 1, §. 34), Erlaubniss (§§. 32, 33, 43), Genehmigung (§. 34) oder Bestallung (§. 39) oder erscheint mit Rücksicht auf erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb in polizeilichem Interesse bedenklich (§. 35) oder entspricht sein Gewerbe-Betrieb sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist derselbe zu untersagen. In denjenigen Fällen, in welchen es zum Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der unberechtigte Gewerbe-Betrieb im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert, worüber die Entscheidung des Ober-Amts einzuholen ist.

Für den Empfang der Gewerbe-Anzeigen ist, soweit kein Anstand obwaltet, sofort, andernfalls aber innerhalb dreier Tage zu bescheinigen.

Die Gewerbe-Anzeigen sind in einer fortlaufenden Uebersicht zu verzeichnen, zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktiv-, Bürger- und Wohnsteuer-Pflichtigen (Verf. vom 26. April 1828, Reg.-Bl. S. 292) zu benützen und gehörig aufzubewahren.

Ueber den Beginn des Gewerbe-Betriebs der in den §§. 29 und 30 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Personen ist dem Ober-Amte Anzeige zu machen, welches die Niederlassung von Aerzten zur Kenntniss der K. Kreis-Regierung zu bringen hat.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 14, Abs. 2.

§. 7. Die besonderen Anmeldungen, welche ausserdem der §. 14, Abs. 2 für die Feuer-Versicherungs-Agenten und die Unternehmer von Press-Gewerben vorschreibt, sind an die Orts-Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von dieser dem Ober-Amte vorzulegen. Letzteres hat die Uebernahme von Haupt-Agenturen für die Feuer-Versicherung dem K. Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Bestimmungen der Art. 11 und 23 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und die hieher bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1852 sind aufgehoben (§§. 2, 3, 4, 22, 29 und 31 Schlusssatz), beziehungsweise abgeändert (§. 34). Die Bestätigung der Agenten (Haupt-Agenten) und Unter-Agenten (Bezirks-Agenten) findet demnach nicht mehr statt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 16—28.

§. 8. Hinsichtlich der Gewerbe-Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird auf die Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30.

§. 9. Zu Ertheilung der Konzession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten sind die Kreis-Regierungen zuständig.

Die Prüfungs-Zeugnisse für Hebammen werden von der an der Landes-Hebammenschule bestehenden Prüfungs-Kommission ausgestellt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 31.

§. 10. Die Bestimmung des Art. 11, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, betreffend die Errichtung von Schifffahrts-Gewerben, ist aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Neckar-Schifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.-Blatt von 1843, S. 151) nebst der Verfügung vom 7. Oktober 1858 (Reg.-Blatt S. 212), der Donau-Schifffahrtsakte vom 7. November 1857 und der Zusatz-Bestimmung vom 1. März 1859, sowie der Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.-Blatt von 1868, S. 39) in Kraft.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 31.

§. 11. Die zum Betriebe des Gewerbes der Schauspiel-Unternehmer erforderliche Erlaubniss wird von der Kreis-Regierung ertheilt.

Bezüglich der wandernden Schauspieler vergl. die weiteren Bestimmungen unten §. 25.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 33.

§. 12. Hinsichtlich der Wirthschafts-Gewerbe treten folgende Aenderungen ein:

1. Bier-Brauereien und Branntwein-Brennereien ohne Ausschank bedürfen in Zukunft keiner Konzession. Dasselbe gilt von den Speise-Wirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) und von den Kaffee-Wirthschaften ohne Ausschank geistiger Getränke. Bezüglich dieser Gewerbe fallen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 über die Konzessions-Geldsansätze und über die Verjährung der Gewerberechte hinweg.
2. Der Konzession unterliegen fernerhin die Gast- und Schankwirthschaften. Als Ausschank ist der Getränke-Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter 20 Liter und beim Branntwein unter 2 Liter betragen.
3. Die Ertheilung der Erlaubniss zu diesen Wirthschafts-Gewerben kommt den

Oberämtern zu. Dieselben haben eine gemeinderäthliche Aeusserung darüber einzuholen, ob nicht solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33, Ziff. 1 und 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zu versagen ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gesuche ist nicht mehr erforderlich.

Die Erlaubniss darf nur mit persönlichem Rechte ertheilt und weder auf Zeit beschränkt, noch anders als beim Zutreffen der Bestimmungen der §§. 53 und 143 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden. Bestehende dingliche Berechtigungen dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen werden. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 10, Abs. 2.)

4. Die Erlaubniss zum Branntweinschanke und zum Kleinhandel mit Branntwein bleibt, soweit es sich nicht um Gastwirthschaften handelt, auch fernerhin von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wo das Recht zum Branntweinschanke in Verbindung mit dem Ausschanke anderer Getränke ertheilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

5. Was die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 in Art. 9, Ziff. 1 bis 4 anbelangt, so bleibt Ziff. 1, betreffend das Ausschanksrecht der Wein-Produzenten, auch ferner in Gültigkeit, übrigens mit der Aenderung, dass bezüglich der Untersagung des Betriebs statt des Art. 13 jenes Gesetzes der §. 33, Abs. 2 nebst dem §. 53 der Deutschen Gewerbe-Ordnung Platz greift (s. auch unten Ziff. 10).

Die Ziffern 2 und 4 des Art. 9 sind als aufgehoben anzusehen, vorbehältlich der schon erworbenen Wirthschaftsrechte (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 10). Die Ertheilung der Erlaubniss an Apotheker zum Kleinverkaufe von Branntwein und Liqueur und an Zuckerbäcker zum Ausschanke von Liqueur wird übrigens von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht.

Ziff. 3 des Art. 9 des Gesetzes vom 3. November 1855 bleibt in Kraft.

Die Orts-Behörden können den Verkauf geistiger Getränke zum Genuss auf der Stelle für Jahrmärkte gestatten. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 67.)

6. Hinsichtlich des Umfangs der Gewerbe-Befugnisse ist bei bestehenden Wirthschafts-Berechtigungen der Inhalt des Konzessions-Dekrets entscheidend. Bei Ertheilung neuer Konzessionen ist davon auszugehen, dass den Schankwirthen die Berechtigung zum Ausschank bestimmter Getränke zu ertheilen ist, den Gastwirthen aber sämmtliche Wirthschafts-Befugnisse zukommen, welche bisher den Schildwirthen zustanden.

Das Konzessionsgeld für die Berechtigung zur Gastwirthschaft beträgt daher 20 bis 120 fl. — Für Schankwirthschaften sind die in Art. 11, Ziff. 5 des Gesetzes vom 3. November 1855 enthaltenen einzelnen Sätze massgebend.

7. Die Befugnisse zum Wirthschafts-Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Tode eines Gewerbetreibenden minderjährige Erben vorhanden sind. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 45 und 46). Dies ist jedoch ebenso wie die Ausübung einer dinglichen Wirthschafts-Berechtigung durch Andere, als den Eigenthümer, von der Kognition der Bezirks-Polizeibehörde darüber abhängig, ob im Sinne des §. 33, Ziff. 1 der Deutschen Gewerbe-Ordnung kein Hinderniss vorliegt.

8. Nach §. 3 der Deutschen Gewerbe-Ordnung ist der gleichzeitige Betrieb des Wirthschafts-Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig. Es darf auch die Ausübung eines persönlichen Rechts in ein anderes, als das ursprüngliche Lokal verlegt werden. Jedes Lokal, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, muss aber den polizeilichen Anforderungen im Sinne des §. 33 des Gesetzes genügen, weshalb vor der Benützung desselben die oberamtliche

Erlaubniss nachzusuchen ist. Art. 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1855 ist hienach abgeändert.

9. Art. 12, lit. b. des Gesetzes vom 3. November 1855, betreffend den Verlust der persönlichen Wirthschafts-Berechtigungen durch Nichtgebrauch ist durch §. 49 der Deutschen Gewerbe-Ordnung abgeändert.

10. Art. 13 des Gesetzes vom 3. November 1855 ist durch die §§. 53 und 54 der Deutschen Gewerbe-Ordnung und Art. 15 durch die §§. 147 und 151 der letzteren ersetzt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 34.

§. 13. Hinsichtlich des Handels mit Giften bleiben die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Geltung.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 35.

§. 14. In Betreff der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe und des Handels mit den in §. 35, Abs. 2 erwähnten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Pfandleiher und Gesinde-Vermiether ist die Orts-Polizeibehörde die zu Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde. Die Untersagung des Betriebs kommt in erster Instanz den Ober-Aemtern zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 39.

§. 15. Hinsichtlich der Schornsteinfeger hat es bei der Verfügung vom 27. Mai 1868 (Reg.-Blatt S. 263) mit den in §. 39 und in §. 77 der Deutschen Gewerbe-Ordnung enthaltenen Modifikationen sein Bewenden.

Zu Aufhebung oder Veränderung bestehender Kehr-Bezirke sind die Kreis-Regierungen befugt.

Die Aufstellung der Taxen für Schornsteinfeger, welchen mehrere Orte zugewiesen sind (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 77), kommt den Ober-Aemtern nach vorgängiger Vernehmung den Amts-Versammlungen zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 40.

§. 16. Die Einführung des durch §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt nach §. 2 des Reichs-Gesetzes vom 10. November d. J. (Reichs-Gesetz-Bl. S. 392) vorerst ausgesetzt[2]).

Der nach §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung an die nächstvorgesetzte Behörde zulässige Rekurs ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde auszuführen, welche die Entscheidung eröffnet hat.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 43.

§. 17. Für die Ausfertigung eines Legitimations-Scheins einschliesslich der Auslage für das Formular haben die Orts-Behörden 6 kr. anzusprechen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 44.

§. 18. Der nach §. 44 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erforderliche Legitimations-Schein zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren wird von demjenigen Ober-Amte ausgestellt, in dessen Bezirk das stehende Gewerbe betrieben wird.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Jahr eine Nachweisung zu führen, welche ausser der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und die Beurkundung über die Beiziehung zur Gewerbe-Steuer enthält[3]).

---

[2]) Vgl. §§. 6 bis 8 der (unter D. nachfolgenden) Verordnung vom 19. Juni 1873.

[3]) Vgl. Minist.-Erlass vom 26. Dezbr. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 51.

§. 19[4]. Zu Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen sind in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Der Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das Ober-Amt, in dessen Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, zu richten. Dasselbe hat sofort eine nähere Erörterung der Sache einzuleiten, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Hiebei ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Nach dem Abschlusse der Erörterung, welche in der Regel in einer mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, sind die Akten mit gutächtlicher Aeusserung des Ober-Amts der Kreis-Regierung vorzulegen.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benützung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 53.

§. 20. Hinsichtlich der Entziehung der Konzession für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30), der Erlaubniss für Schauspiel-Unternehmer (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 32) und für Wirthe (§. 33), sowie der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34) sind ebenso wie bei der Zurücknahme der Bestallungen des §. 36 die Kreis-Regierungen in erster Instanz zuständig.

Bezüglich des Verfahrens und des Rekurses vgl. oben §. 16[5].

§. 21. Die Bestimmungen in Art. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, soweit sie sich auf Gewerbe beziehen, deren Ausübung auch nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung unbedingt verboten oder der Privat-Industrie ganz oder theilweise entzogen bleibt, sind auch ferner anwendbar[6].

Zu Titel III.

Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 55—58.

§. 22. Die Ausstellung des Legitimations-Scheins erfolgt im Falle des §. 58, Ziff. 1 und 2 durch die Orts-Behörde. Der in Ziff. 2 dieses §. erwähnte Umkreis vom Wohnorte des Gewerbetreibenden wird auf 2 Meilen festgesetzt. Für die Ausfertigung der Legitimations-Scheine haben die Orts-Behörden die oben (§. 17) festgesetzte Gebühr zu beziehen.

In allen oben nicht erwähnten Fällen wird der Legitimations-Schein vom Ober-Amt des Wohnorts des Gewerbetreibenden gegen die gesetzliche Sportel ausgestellt[7].

Bezüglich der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden geschieht die Ausstellung durch dasjenige, zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen an Ausländer ermächtigte Ober-Amt, an welches sich der Ausländer zuerst wendet.

§. 23. Der einen Legitimations-Schein nachsuchende, inländische Gewerbetreibende hat dem Ober-Amte ein gemeinderäthliches Zeugniss darüber vorzulegen,

---

[4] Vgl. die Ergänzung durch §. 5 der (unter D nachfolgenden) Verordn. v. 19. Juni 1873.

[5] Vgl. §. 8 der (unter D. nachfolgenden) Verordnung vom 19. Juni 1873.

[6] Der gedachte Art. 16 der Gew.-O. v. 12. Febr. 1862 verweist nur auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen.

[7] Vgl. Min.-Erlass vom 26. Dezember 1871, betreffend die Ausstellung von Legitimations-Scheinen.

dass die in §. 57 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Fälle, in welchen ein Legitimations-Schein versagt werden darf, bei ihm nicht zutreffen, und dass Steuer für das betreffende Gewerbe entrichtet wird, beziehungsweise die Anmeldung zur Besteuerung erfolgt ist.

Nach Ablauf des je für ein Kalenderjahr giltigen Legitimations-Scheins genügt die Beurkundung der Orts-Behörde, dass seit der früheren gemeinderäthlichen Aeusserung keine Aenderung in den Verhältnissen des Gewerbetreibenden eingetreten ist. Dieses Zeugniss ist von dem Gemeinde-Rath des Orts beizubringen, in welchem der Gewerbetreibende heimathberechtigt ist, oder seit längerer Zeit seinen Wohnsitz hat.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden bleiben die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 12. Juni 1865, §§. 19 bis 30 und des Zirkular-Erlasses vom 11. Februar 1869 bis auf Weiteres in Kraft (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 57).

§. 24. Wird die Ausstellung eines Legitimations-Scheins von der Orts-Behörde verweigert, so ist die Vorschrift des §. 57, Abs. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zu beachten. Die zweite Instanz bildet in diesem Falle das Ober-Amt.

Ist letzteres zur Entscheidung wegen Ausstellung eines Legitimations-Scheins in erster Instanz zuständig, so ist ebenfalls nach §. 57, Abs. 2 zu verfahren. Die Erledigung von Rekurs-Beschwerden gegen die abweisenden Verfügungen der Ober-Aemter steht den Kreis-Regierungen zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 59.

§. 25. Die Legitimations-Scheine für die in §. 59 der Deutschen Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbetreibenden werden von den Ober-Aemtern je für ihre Bezirke ausgefertigt. Eine Sportel ist nur bei der erstmaligen Ausstellung des Scheins zu entrichten, nicht aber bei der Ausdehnung desselben auf einen anderen Bezirk.

§. 26. Auch über die zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ausgefertigten Legitimations-Scheine ist die oben (§. 18) verlangte jährliche Nachweisung zu führen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 63.

§. 27. Für den hausirweisen Verkauf von Brod und Fleisch innerhalb des in §. 22 dieser Instruktion erwähnten Umkreises wird vorbehältlich der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.-Blatt S. 37, betreffend die Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, das Erforderniss des Legitimations-Scheins erlassen.

§. 28. An den bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung des Hausirhandels ist durch das Gesetz Nichts geändert worden.

Die Bestimmung des Art. 51 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 ist als polizeiliches Verbot weggefallen. Auch sind die beschränkenden Bestimmungen des Art. 53 nicht mehr gültig.

Für den Hausirhandel im Zoll-Grenz-Bezirke gelten die Vorschriften des §. 124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 10. Juli 1869, Reg.-Blatt S. 268 und der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1869, Reg.-Blatt S. 408 (vgl. Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833, Reg.-Blatt S. 242).

Zu Titel IV.

Marktverkehr.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 64—71.

§. 29. Die zu Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte zuständigen Verwaltungs-Behörden (Deutsche Gewerbe-Ordnung §.

65) sind die Kreis-Regierungen, welche auch zu bestimmen haben, welche Gegenstände etwa ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§. 66). Denselben kommen auch die in §. 70, Abs. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Anordnungen wegen Erweiterung des Verkehrs auf solchen Märkten zu, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1862, betreffend die Ertheilung von Markt-Berechtigungen, auch künftig zu beachten.

Zu Titel V.

Taxen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 72—80.

§. 30. Die Orts-Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen noch Brod- und Fleischtaxen bestehen, haben wegen Aufhebung derselben Beschluss zu fassen (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 72). Die Ober-Aemter haben darüber zu wachen, dass diese Taxen spätestens bis 31. Dezember 1872 in Wegfall kommen.

Die Bestimmungen, welche die Metzger vermöge besonderer Anordnungen nach Aufhebung der Fleischtaxe zu beobachten hatten, sind vorbehältlich der bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.-Blatt S. 37), nicht mehr gültig.

Hinsichtlich der Taxen für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, ist oben §. 15 das Erforderliche bestimmt.

Zu Titel VII.

Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 106.

§. 31. Die in Abs. 1 genannte Behörde, welche darauf zu achten hat, dass bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen wird, ist die Orts-Polizeibehörde.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 128 u. ff.

§. 32. Die Genehmigung der Privatschulen im Sinne des §. 128, Abs. 2 kommt den Kreis-Regierungen zu.

Die Vorschriften in den §§. 128 bis 133 haben die Orts-Behörden den Arbeitgebern, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, sofort zu eröffnen, mit der Auflage, die in §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken. Binnen der gleichen Frist sind etwaige Gesuche um Fristerstreckung für die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 von den betreffenden Fabrikanten den Ober-Aemtern einzureichen, welche sie durch Vermittlung der Kreis-Regierungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen haben. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 133.)

Die Ober-Aemter haben darüber zu wachen, dass die Vorschrift über die Arbeitsbücher der jugendlichen Fabrik-Arbeiter binnen drei Monaten vollzogen wird.

Für die Ausfertigung des Arbeitsbuchs, bei welcher das von dem Ministerium vorgeschriebene Formular einzuhalten ist, haben die Orts-Behörden neben der Auslage für das Formular eine Gebühr von 4 kr. anzusprechen.

Zu Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 140 und 141.

§. 33. Die Bestimmungen der §§. 45 und 49 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 bleiben mit der in §. 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gegebenen Modifikation bis zu Erlassung eines Reichs-Gesetzes in Kraft.

Zu Titel IX.

Orts-Statuten.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 142.

§. 34. Die Orts-Statuten werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender vom Gemeinderath, in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesammt-Gemeinde-Rath abgefasst.

Sie unterliegen der Genehmigung der K. Kreis-Regierung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

B. Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Zur Vollziehung der in §§. 16 bis 28 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Zu §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 1. Zur Genehmigung der in §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen bleiben bis auf Weiteres in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Zu §. 17 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 2. Der Antrag auf Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die betreffende Anlage errichtet werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrag muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, so ist darüber unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichfalls von dem Oberamt zu verhandeln.

§. 3. Aus den nach §. 2, Abs. 3 erforderlichen Vorlagen muss hervorgehen:

a. die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Güterbuch beziehungsweise im Primär-Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b. die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu a. erwähnte Grundstück umgeben und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebs, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§. 4. Bei Stau-Anlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem
a. das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs, sowie
b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden dargestellt sein muss,
und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stau-Werke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stau-Werke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situations-Plane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, soweit der Rück-Stau reicht, mit der Nummer, welche sie im Primär-Kataster führen, und mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. 5. Für die erforderlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situations-Pläne für Stau-Anlagen einschliesslich der Zeichnungen der Gerinne und Wasserräder (§. 4) sind von solchen Technikern anzufertigen, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.-Blatt S. 333) erforderliche Befähigung besitzen. Sonstige Situations-Zeichnungen können auch von anderen Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (Königliche Verordnung vom 22. August 1843, §§. 10 und 15, Reg.-Blatt S. 645 f.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von den mit der Ausführung der betreffenden Anlagen betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§. 6. Das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Weg zu veranlassen.

§. 7. Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht ist. Sie muss enthalten:
a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen;

c. die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

§. 8. Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Anzeige-Blatt ist ein Exemplar den Akten beizulegen.

Soll die Anlage in der Nähe einer öffentlichen Strasse, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist auch der Strassenbau-Inspektion, dem Forst-Amt, oder dem Eisenbahn-Bauamt beziehungsweise dem Betriebs-Bauamt je ein Exemplar des betreffenden Anzeige-Blattes zur etwaigen Aeusserung mitzutheilen.

Weiter hat das Oberamt dafür Sorge zu tragen, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der anberaumten Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann.

Zu §§. 18 und 19 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 9. Nach Ablauf des anberaumten Termins hat das Oberamt den Gemeinde-Rath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und Alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Mit der technischen Behandlung von Anträgen in Betreff der Errichtung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 erforderliche Befähigung besitzen.

§. 10. Einwendungen gegen das Unternehmen können bei dem Oberamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden solche vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen. Die Verhandlung ist, soweit erforderlich, am betreffenden Ort vorzunehmen und mit Augenschein zu verbinden.

Ob sie von dem Ober-Amtmann beziehungsweise Oberamts-Aktuar zu leiten, oder aber damit der betreffende Techniker zu beauftragen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falls zu erwägen.

Jedenfalls haben im Fall der Vornahme der Verhandlung im Ort des Unternehmens 2 Mitglieder der Ortsbauschau als Urkunds-Personen anzuwohnen, und ist das Ergebniss in ein von diesen, wie von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

§. 11. Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so sind privatrechtliche Einwendungen, soweit sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Einwendungen sind dagegen mit den Parteien unter dem Anfügen zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, auf dem Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Liegt zur Zeit der Vornahme der Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Betheiligten zu eröffnen und sind sie zur Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

§. 12. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Ober-Amt mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

§. 13. Wenn der Unternehmer auch ein Hochbaugesuch eingereicht hat (§. 2, Abs. 4), so hat die Kreis-Regierung über beide Gegenstände zu entscheiden. Dabei darf jedoch das Erkenntniss über die Hochbauten dadurch, dass über den Betrieb an sich noch nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden, in welchen wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhangs eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

§. 14. Wird die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen genehmigt, so fertigt die Kreis-Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§. 18) aus.

(Abs. 2 ist aufgehoben durch §. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1873; s. D. unten.)

Zu §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 15. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidung der Kreis-Regierung eröffnet hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären, dass er sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Neue Einwendungen sind im Rekurs-Verfahren unzulässig.

Wird der Rekurs schriftlich ausgeführt, so sind der Beschwerdeschrift die zur Mittheilung an die Gegenpartei erforderlichen weiteren Exemplare anzuschliessen.

In Ermangelung der letzteren wird die Anfertigung des Fehlenden auf Kosten des Rekurrenten angeordnet.

§. 16. Die protokollarische Erklärung des Rekurrenten beziehungsweise ein Exemplar der Rekurs-Schrift wird von dem Oberamt der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer 14tägigen Frist mit dem Bemerken zugestellt, dass nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekurs-Ausführung nicht mehr werde angenommen werden.

§. 17. Nach Ablauf der der Gegenpartei anberaumten Frist sendet das Oberamt die Verhandlungen wieder an die Kreis-Regierung ein, welche dieselben mit ihrer gutächtlichen Aeusserung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegt.

Der Rekurs-Bescheid wird der Kreis-Regierung zugefertigt und sofort in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern, welche an dem Rekurs-Verfahren Theil genommen haben, durch das Oberamt zugestellt.

§. 18. Sind gegen eine Anlage Einwendungen nicht erhoben und soll die Genehmigung ohne weitere Bedingungen und Einschränkungen nach dem Antrag des Unternehmers ertheilt werden, so wird hierüber alsbald von der Kreis-Regierung eine Urkunde ausgestellt (vergl. §. 14).

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Kreis-Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grund gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch in Einer Ausfertigung, soweit thunlich, damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben vorzumerken.

Die Genehmigungs-Urkunde ist in doppelter Ausfertigung mit den Verhandlungen dem Oberamt zu übersenden, welches sofort ein Exemplar der Urkunde nebst Beilagen dem Unternehmer zustellt.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet (vergl. übrigens §. 13).

§. 19. Nach Ausführung der Anlage hat der Inhaber bei dem Oberamt Anzeige zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäss erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dies bei dem Hochbauwesen eingeführt ist.

Zu §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 20. (Ist aufgehoben und ersetzt durch die unten mitgetheilten Vorschriften des §. 3, Verordn. v. 19. Juni 1873.)

Zu §. 24 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 21. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche der Bundesrath erlassen hat, enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122 ff.).

§. 22. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerks bleiben bis auf Weiteres auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 (Reg.-Blatt S. 15 ff.) mit den durch anderweitige neue Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

> **§§. 13 und 14.** Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muss der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich grosse Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig beleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtung in Ausführung bringen zu können. Sollten mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raum aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche in Quadratmetern und aus Dampfüberdruck in Atmosphären gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.
>
> **§. 15.** Für Dampfkessel von 5 Quadratmeter Heizfläche und darüber kann, wenn ihre Entfernung von fremden Wohngebäuden, Bauplätzen und öffentlichen Wegen weniger als $5^3/_4$ Meter beträgt, die Abscheidung von diesen Gebäuden, Bauplätzen und Wegen durch eine mindestens 72 Zentimeter dicke Mauer (Schutzmauer) vorgeschrieben werden, welcher Mauer eine Höhe von wenigstens 86 Zentimeter über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine dem Kesselgemäuer mindestens gleiche Länge zu geben ist.
>
> Solche Schutzmauern dürfen keinerlei Oeffnungen erhalten.
>
> Wird indessen der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, dass der höchste Theil des Dampfraums vom Kessel sich noch 86 Zentimeter unter der Oberfläche des Terrains befindet, so kann die Führung einer Schutzmauer keinesfalls verlangt werden.
>
> **§. 17.** Die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Wasser- oder Bergbaues kann zugelassen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarschaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 19. Dampfkessel überhaupt dürfen unter keinen Umständen mit schweren und eingemauerte Kessel auch nicht mit feuerfangenden Materialien bedeckt werden.

§. 20. Die Feuerung von Dampfkesseln ist in der Art anzulegen, dass der Rauch möglichst vollkommen verzehrt wird.

§. 21. Die Umfassungs-Wandungen des Raumes, in welchem ein Kessel aufgestellt wird, sind, insoweit sie weniger als 43 Zentimeter von dem Kesselgemäuer und weniger als 1,72 Meter in irgend einer Richtung hin von der Schüröffnung entfernt stehen, auf Stockhöhe von Stein mindestens 15 Zentimeter dick herzustellen.

Oberhalb der Schüröffnung ist Holzwerk bis auf 1,72 Meter Entfernung einschliesslich unzulässig.

Der Boden darf auf die gleiche Entfernung von dem Kesselgemäuer oder dem Kessel nicht aus Holz bestehen.

Wo indessen im einzelnen Falle nach den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Feuersicherheit strengere Anforderungen zu machen sind, kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§. 22. Zur Abführung des Rauchs aus feststehenden Dampfkesseln ist ein Kamin von Steinen oder Eisen herzustellen.

Die Weite des Kamins richtet sich nach der Stärke der Feuerung, darf jedoch nicht geringer sein, als die für gewöhnliche Kamine bestehenden Vorschriften festsetzen.

Die Höhe des Kamins ist unter Berücksichtigung der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude, vom Kamine zum Dachfirst gemessen, nicht mehr als 17,25 Meter, so muss jedenfalls die Ausmündung des Kamins den Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes um mindestens 1,5 Meter überragen. Nöthigenfalls kann auch bei grösserer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt grössere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamins vorgeschrieben werden, dass die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, dass eine Erhöhung des Kamins noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizei-Stelle angeordnet wird.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 10 Zentimeter dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 6 Zentimeter von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muss alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 30 Zentimeter von der äusseren Seite des Kamins entfernt sein, ausserdem nöthigenfalls durch Stein- oder Blech-Bekleidung gesichert werden.

§. 23. Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Massregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

§. 23. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Bei Benützung von Lokomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist

ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2. In Scheuern, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.
3. Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Strassen und Wegen soweit entfernt ist, dass eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.
4. Den Orts-Polizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen, und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 24. Zu den in §. 18 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 bezeichneten Kessel-Konstruktionen ist die in §. 24 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

Der Ober-Feuerschauer hat dieselben bei seinen ordentlichen Umgängen zu untersuchen und von jeder Gefahr dem Oberamt zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

§. 25. Zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung von Dampfkessel-Anlagen sind künftig in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

§. 26. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk ein feststehender Dampfkessel angelegt, oder ein beweglicher Kessel zur vorübergehenden Verwendung an verschiedenen Orten fertig gestellt werden soll.

Aus dem Gesuch muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, ausserdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situations-Zeichnung und ein Bauriss in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§. 27. In der Beschreibung sind anzugeben:

die Dimensionen und Heizfläche des Kessels;
die Stärke und Gattung des Materials und die Art der Zusammensetzung;
die Dimensionen der Sicherheits-Ventile und deren Belastung in Atmosphären;
die Einrichtung der Wasserstands-Zeiger, des Manometers, der Speise-Vorrichtungen und der Feuerung;
die Bestimmung des Kessels, und wenn derselbe zum Betrieb einer Dampf-Maschine bestimmt ist, deren Kraft und Art;
das Brennmaterial, mit welchem geheizt werden soll, und der Verfertiger des Kessels.

Aus der Kesselzeichnung muss die Grösse der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigst zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Die Situations-Zeichnung hat den Ort der Aufstellung des Kessels und

die an denselben stossenden Gebäude und Grundstücke, sowie die benachbarten Wege mit den Eigenthumsgrenzen und den Namen der Eigenthümer zu umfassen.

Aus dem Bauriss muss sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels nebst den in der unmittelbaren Umgebung befindlichen inneren Räumen, der Standpunkt, die Weite und die Höhe des Kamins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Gebäude und Grundstücke deutlich ergeben. Den Umständen nach kann ein einfacher Grundriss und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den im §. 5 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§. 28. Von dem Oberamt ist, erforderlichen Falls nach vorgängiger Ergänzung etwaiger Mängel, ein Exemplar der Vorlagen dem für die Begutachtung der Dampfkessel-Anlagen von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung des Plans zuzustellen.

Wird die Aufstellung eines Dampfkessels an einem bestimmten Ort für einen länger dauernden, beziehungsweise bleibenden Zweck beabsichtigt, so hat der Sachverständige, wenn er es nothwendig findet, gemeinschaftlich mit der betreffenden Ortsbauschau an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen und sodann die Akten mit seiner eigenen Aeusserung und der der Ortsbauschau wieder dem Oberamt zu übergeben.

Findet er dagegen eigene Einsichtnahme nicht nothwendig, so hat er die Akten unter Anschluss seiner Aeusserung der betreffenden Ortsbauschau zuzustellen, welche sofort den erforderlichen Augenschein vornimmt und hierauf die Akten mit ihrem Gutachten dem Oberamt vorlegt.

Zu dem Augenschein sind neben dem Unternehmer auch diejenigen Personen, welche etwa Einwendungen vorgebracht haben, beizuziehen. Die Bauschau hat sich angelegen sein zu lassen, die vorgebrachten Einwendungen auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt aber eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind wenigstens diejenigen Einwendungen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vollständig zum Protokoll zu erörtern.

§. 29. Ausserdem hat das Oberamt unverweilt die ihm etwa in technischer oder polizeilicher Hinsicht weiter nothwendig scheinenden Aufklärungen und Ergänzungen vorzunehmen und sodann die Verhandlungen der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 30. (Aufgehoben durch §. 4 der Verordnung vom 19. Juni 1873; s. unter D. nachfolgend.)

§. 31. Die nach §§. 11 bis 13 der allgemeinen Vorschriften vom 19. Mai 1871 erforderliche Wasser-Druckprobe kann sowohl in der Werkstätte, in welcher der Kessel angefertigt worden ist, als da, wo er angewendet werden soll, vorgenommen werden. Zur Ausführung derselben ist jeder der vom Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen ermächtigt.

Bei im Ausland gefertigten Kesseln muss auch, wenn dieselben am Fabrikationsort schon probirt worden sind, gleichwohl noch am Orte der Aufstellung die vorschriftsmässige Probe vorgenommen werden. Dampfkessel dagegen, welche bereits in einem anderen Staate des Deutschen Reichs, wo die Deutsche Gewerbe-Ordnung in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai d. J. geprüft sind, unterliegen einer anderweitigen Druckprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder andere sonstige Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Im Uebrigen gelten für die Wasser-Druckprobe auch künftig noch folgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1859 (Reg.-Blatt S. 9 f.):

§. 12. Sache des Eigenthümers oder Verfertigers des Kessels ist es, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasser-Druckprobe davon zu überzeugen, dass die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen etc. gehörig dicht sind.

Bei Beginn der Probe sind die Wandstärken und Haupt-Dimensionen des Kessels nachzumessen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Bestimmung der Form-Veränderungen auf ebene Flächen und auf innere Röhren zu richten. Bei Röhren, welche zur inneren Heizung dienen, insbesondere bei denjenigen für innere Feuerung ist zu untersuchen, ob sie nicht erheblich von der zylindrischen Form abweichen, in welchem Falle auf ihr Verhalten bei der Druckprobe eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei eintretenden Form-Veränderungen auf Verstärkung zu dringen ist.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Bleche kommt es hauptsächlich darauf an, dass sich an denselben keine durch Biegen oder Lochen entstandene Risse zeigen, welche immer auf ein sprödes Material hinweisen.

Diese Risse gehen meistens nur bis auf eine gewisse Tiefe, geben desshalb keine Veranlassung zum Rinnen, wenn der Kessel probirt wird, und müssen also durch andere Anzeigen aufgesucht werden. Es kann vorkommen, dass es versucht wird, sie durch Zuklopfen, oder durch den Anstrich, durch Kitt und dergl. unsichtbar zu machen, wesshalb eine sehr genaue Besichtigung, besonders bei angestrichenen Kesseln, nothwendig ist. Wird der Kessel in der Verfertigungs-Werkstätte probirt, so soll der Anstrich erst nach Vornahme der Probe erfolgen. Minder schädlich als die oben erwähnten Risse sind schieferige Stellen, welche in der Regel nur bei Blechen von sehr faseriger Textur vorkommen.

Haben sich bei der Wasser-Druckprobe Defekte gefunden, so müssen solche entfernt werden und es tritt eine wiederholte Probe nach Massgabe der gegebenen Vorschriften ein.

Nach vorschriftsmässig bestandener Wasser-Druckprobe ist der Kessel zu stempeln.

Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Einzelnheiten, besonders die in Betracht gekommenen Masse und Gewichte anzugeben und die Stellen genau zu bezeichnen sind, an welchen der Kessel und seine Sieder, Vorwärmer etc. gestempelt wurden.

§. 32. Bevor der Dampfkessel in Betrieb genommen wird, muss durch den von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragten Sachverständigen nochmals eine Untersuchung vorgenommen und ermittelt werden, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Der Dampfkessel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn der betreffende Sachverständige hiezu die Erlaubniss ertheilt.

§. 33. Bei Vornahme der nach §. 32 erforderlichen weiteren Untersuchung hat der betreffende Sachverständige auch künftig nachfolgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Modifikationen zu beachten.

§. 5. Auf zuverlässige Speise-Vorrichtungen von hinreichender Lieferungs-Fähigkeit ist das grösste Gewicht zu legen.

Die gehörige Thätigkeit derselben soll leicht kontrolirt werden können. Sie sollen ihre Bewegung von einem Motor erhalten, auf welchen jeden Augenblick mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. In dieser Beziehung sind die sogenannten Dampfpumpen besonders zu empfehlen. Die Ventile der Pumpen sollen leicht und jederzeit zugänglich sein.

Saugröhren, Ventil-Gehäuse und Cylinder der Pumpen müssen vollkommen luftdicht und die Ventile gut eingeschliffen und so angeordnet sein, dass sie nicht leicht in Unordnung gerathen.

Liegt das Saugventil bedeutend höher als der Wasserspiegel im Wasser-Reservoir, so ist an dem unteren Ende der Saugröhre ein zweites Saug-Ventil anzubringen.

Wo heisse Speisewasser verwendet werden, sollen die Pumpen nicht erheblich höher liegen, als der Wasserspiegel im Reservoir, weil sie wegen der leichten Verdampfbarkeit des heissen Wassers nur in dieser Lage zuverlässig wirken.

§§. 6 und **7.** Die Sicherheits-Ventile müssen gehörig empfindlich und in ihren Angaben zuverlässig sein.

Die Leitungen an den Sicherheits-Ventilen, Hebeln und Gewichten müssen von der Art sein, dass sich dieselben nirgends klemmen oder überhaupt ihrer Hebung kein anderer Widerstand als derjenige ihres eigenen Gewichtes entgegentritt.

Die Ausströmungs-Oeffnung der Sicherheits-Ventile soll durch die Leitungen und Stege derselben nicht erheblich vermindert werden. Die Auflage der Ventile soll so angeordnet sein, und in solchem Zustande erhalten werden, dass bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheits-Ventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrössert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Grössere Belastungs-Gewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stempeln ist. Unverhältnissmässig grosse Belastungs-Gewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

§. 9. Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, dass sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass die Röhren des Probehahnen und des Wasserstands-Glases so konstruirt und so weit sind, dass sie sich nicht allzuleicht verstopfen und dass man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstossen eines Drahtes reinigen kann.

Schwimm-Vorrichtungen sollen so angeordnet sein, dass die Stopfbüchsen-Reibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§. 10. Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Dampf-Ableitungs-Röhren zugeführt werden.

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Skala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellten Platz angebracht sein.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahnen soll so durchbohrt sein, dass man auch während des Betriebs des Kessels den Dampfdruck auf das Manometer beseitigen und sich überzeugen kann, ob der Zeiger des Manometers noch auf den Nullpunkt der Skala zurückgeht.

§. 27. Bei der Untersuchung vor Benützung der Dampfkessel-Anlage ist zu ermitteln, ob bei der endlichen Herstellung des Dampfkessels und seiner Zubehörden allen Vorschriften vollständig genügt worden ist, und ob zur Besorgung des Kessels erfahrene und zuverlässige Leute angestellt sind.

Es ist zuerst zu untersuchen, ob der höchste Punkt der Heizkanäle innerhalb oder ausserhalb des Kessels in dem vorgeschriebenen Abstand unterhalb des zulässig niedersten Wasserstandes liegt, ob die Anordnung, die Belastung der Sicherheits-Ventile den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob dieselben gehörig eingeschliffen sind und sich nirgends klemmen und ob der Zeiger des Manometers auf den Nullpunkt der Skala zurückgeht, wenn der Dampfdruck beseitigt ist.

Hebel- und Belastungs-Gewichte der Sicherheits-Ventile sind zu stempeln, wenn dies nicht schon bei der Wasser-Druckprobe während der Regulirung der Belastung der Sicherheits-Ventile geschehen ist.

Hierauf ist die Dampfspannung soweit zu treiben, dass die Sicherheits-Ventile abblasen und sich vollständig in der Schwebe befinden, und während dessen die Wirksamkeit, richtige Angabe, solide und zweckmässige Konstruktion, gehörige Zuverlässigkeit und Leistung der Sicherheits-Ventile, Manometer, Wasserstands-Apparate und Speise-Vorrichtungen zu prüfen. Auch ist zu untersuchen, ob sich nirgends eine Undichtheit des Kessels zeigt.

Während der ganzen Untersuchung muss man zu ermitteln bedacht sein, ob der Heizer oder Wärter des Kessels für die Erfüllung seiner Obliegenheiten genügend unterrichtet und qualifizirt ist, und denselben auf die Wichtigkeit seiner einzelnen Funktionen und die Folgen, welche aus einer Vernachlässigung derselben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Auch bei dieser Untersuchung muss in gleicher Weise, wie bei der Wasser-Druckprobe ein detaillirtes Protokoll aufgenommen werden. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Mängel von solcher Art, dass die einstweilige Benützung mit keiner besonderen Gefahr verbunden ist, so kann der Sachverständige nach Ermessen die einstweilige Benützung des Kessels unter der Bedingung gestatten, dass die vorhandenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt sein müssen.

Von der ertheilten Erlaubniss, den Kessel in Betrieb zu setzen, hat der Sachverständige das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

§. 34. Die Kosten der Dampfkessel-Untersuchungen (§§. 31—33) hat, ebenso wie die Kosten des sonstigen Verfahrens der Unternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dazu für verpflichtet zu erkennen ist.

Der Unternehmer hat auch die zu den Untersuchungen erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungs-Röhren und sonstigen Requisiten, sowie das nöthige Wasser herbeizuschaffen.

Die Sachverständigen liquidiren ihre regulativmässigen Gebühren und Reisekosten dem betreffenden Oberamt, welches dieselben von den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem Sachverständigen portofrei zuzustellen hat.

§. 35. Hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel und der regelmässig wiederkehrenden Visitation derselben, sowie bezüglich der Gebühren und Sachverständigen bleiben neben den bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften bis auf Weiteres namentlich auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857 und vom 7. November 1863 (Reg.-Blatt S. 209) und der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Es ist Pflicht des Eigenthümers oder Inhabers von Dampfkesseln, für einen ordnungsmässigen Betrieb, insbesondere für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörden, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheits-Ventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels u. dergl. sowie dafür zu sorgen, dass nur erfahrene und zuverlässige Leute zur Besorgung des Kessels verwendet werden.

§. 30 a. a. O. und Ministerial-Verfügung vom 7. November 1863.

Von den Kosten der ordentlichen Visitationen werden den Sachverständigen die regulativmässigen Diäten und Reisekosten aus der Staats-Kasse vergütet. Die denselben zukommenden Gebühren haben dagegen die Kessel-Besitzer zu bezahlen.

Bei ausnahmsweisen Besichtigungen ist über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, von der zuständigen Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu erkennen.

Die betreffenden Sachverständigen haben alljährlich die Rechnungen über die auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Vergütungen für ihre diesfälligen Reisen, soweit diese nicht mit Amtsreisen verbunden werden können, dem Ministerium vorzulegen.

Bezüglich der Liquidation und des Einzugs der übrigen Gebühren der Sachverständigen gelten die Bestimmungen von §. 34, Abs. 3.

§. 31 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an die Kreis-Regierung zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung der Kreis-Regierung einzustellen.

§. 32 a. a. O.

Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Orts-Polizeibehörde, die letztere aber an das Ober-Amt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muss Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirks-Polizei-Beamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirks-Polizei-Beamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an die Kreis-Regierung Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu geben.

§. 30 der Instruktion vom 30. Januar 1858.

Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in §. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und §. 12 der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai d. J. hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig

gereinigt werden, und ob sich an dem Kessel und dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen. Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, die Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, dass sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschliessung der Kreis-Regierung abzuwarten. Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Kontrole des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschliessung der K. Kreis-Regierung einzuholen.

Ueber alle amtlichen Verrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkessel-Angelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniss anzulegen und fortzuführen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Ort der Aufstellung,
2. Namen des Besitzers,
3. Ob der Dampferzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,
4. Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,
5. Konstruktion des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. zylindrischer Kessel, Zylinder-Kessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruck-Maschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancir-, Lokomobile etc. etc. Maschine,
6. Name und Wohnort des Lieferanten,
7. Maximum des Dampf-Ueberdrucks,
8. Angabe der Pferdekräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts, des Materials und der Heizfläche des Kessels,
9. Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar ist an das Ministerium jedesmal eine Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche ausserordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtungen anzusprechen:

I. Gebühren und zwar:

1. für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschliesslich des Augenscheins . . . . 5 fl.

ohne Augenschein . . . . 2 fl.
2. für die Wasser-Druckprobe per Kessel . . . . 3 fl.
3. für die Heizprobe per Kessel . . . . 3 fl.
4. für jede Visitation per Kessel . . . . 3 fl.

Sind mehrere Kessel in einem Lokal, so hat der Sachverständige für den ersten Kessel 3 fl. Gebühren, für jeden weiteren aber je nur 1 fl. für die Visitation anzusprechen.

II. Neben den Gebühren bei Reisen über eine Wegstunde Entfernung:

1. Reisekosten bestehend in der einfachen Eilwagen- oder Post-Omnibus- beziehungsweise Eisenbahn-Fahrtaxe II. Klasse, und wo diese Reisegelegenheiten fehlen oder nicht benützt werden können, in einer Entschädigung von 48 kr. auf die Wegstunde.
2. Diäten auf 1 Tag —: 4 fl. — Bei einem Tage ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden einem vollen, ein Zeitaufwand von weniger als 8, aber doch mindestens 4 Stunden, einem halben und ein Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden einem Viertelstag gleich zu achten. Dauert das auswärtige Geschäft mehr als einen Tag, so darf für die ganze Zeit der Abwesenheit nur je auf 24 Stunden die volle Tagesdiät und für einzelne weitere Stunden nur der — obigen Bestimmungen entsprechende Theil derselben berechnet werden.

Werden bei einer Reise verschiedene Geschäfte besorgt, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältniss des Zeitaufwandes, den die verschiedenen Geschäfte erfordert haben, unter die Betheiligten zu vertheilen.

Zu §. 25 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 36. Die Bestimmungen in §§. 1—34 finden auch dann Anwendung, wenn nach §. 25 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zur Aenderung einer Anlage Genehmigung nothwendig ist.

Zu §§. 27 und 28 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 37. Die höheren Verwaltungs-Behörden im Sinne der §§. 27 und 28 der Deutschen Gewerbe-Ordnung sind die Kreis-Regierungen.

§. 38. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Ministerial-Verfügungen v. 4. April 1857 (Reg.-Blatt S. 9 ff.), vom 30. Januar 1858 (Reg.-Blatt S. 5 ff.), vom 14. März 1859 (Reg.-Bl. S. 51), vom 9. April 1863 (Reg.-Bl. S. 12) und vom 7. November 1863 (Reg.-Bl. S. 209) ausser Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

C. Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken und Stau-Anlagen.

Einziger Paragraph.

Das durch die Verfügung vom Heutigen, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, in den §§. 1 bis 19 vorgeschriebene Verfahren ist auch bei der Anlegung und der Veränderung von Wasserwerken dann in Anwendung zu bringen, wenn es sich nicht zugleich um eine Stau-Anlage handelt.

Im Uebrigen bleiben die für solche Wasserwerks-Anlagen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

D. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbe-Sachen. Vom 19. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des §. 21 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 und des §. 2 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Einführung derselben in Württemberg, vom 10. November 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 392) verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das durch §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren in Gewerbe-Sachen tritt mit dem 1. Juli 1873 unter den in den §§. 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Dasselbe ist bei den vor dem 1. Juli 1873 bei den Behörden anhängig gewordenen Gewerbe-Sachen, auf welche die gegenwärtige Verordnung sich bezieht, dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben in erster Instanz noch anhängig sind, oder wenn die Entscheidung in erster Instanz zwar erfolgt, aber von einer nichtkollegialen Behörde ertheilt, und das Erkenntniss in zweiter Instanz noch nicht eröffnet ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für das Verfahren, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (D. G.-O. §§. 16 und 25. §. 49, Abs. 5.)

§. 3. An die Stelle der Vorschriften in §. 14, Abs. 2, beziehungsweise §. 20 der Verfügung **B** vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.-Blatt S. 355 und 357), treten folgende Bestimmungen:

1. Wird in einem Falle, wo Einwendungen nicht erhoben sind, die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, mit welchen der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erlässt die Kreis-Regierung zunächst an den Unternehmer einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

   Der Unternehmer kann innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen, er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache vor der Kreis-Regierung antragen. Dieser Antrag ist stets an die Kreis-Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt. Die am Schluss desselben ertheilte Entscheidung tritt an die Stelle des früheren Bescheids, und es ist gegen diese Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern nach Massgabe des §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zulässig.
2. Sind Einwendungen gegen den Antrag erhoben, so ist das mündliche Verfahren nach Einlauf der Verhandlungen (§§. 2 bis 12 der Verfügung **B** vom 14. Dezbr. 1871, Reg.-Blatt S. 351 bis 355) einzuleiten.
3. Zweck des mündlichen Verfahrens ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles beziehungsweise der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der Entscheidung.
4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in allen Fällen vor der Kreis-Regierung in öffentlicher Sitzung; die Tagesordnung ist durch Anschlag an dem Sitzungs-Gebäude bekannt zu machen.

   Die Kreis-Regierung verhandelt und beschliesst in Anwesenheit von drei Mit-

gliedern einschliesslich des Vorsitzenden und geeigneten Falls unter Zuziehung der bei ihr angestellten technischen Referenten.

5. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden.

   In der mündlichen Verhandlung können sie persönlich mit oder ohne Beistand erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

   Die Kreis-Regierung kann die persönliche Anwesenheit der Betheiligten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

6. Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch den Vorsitzenden oder nach seiner Anordnung durch ein anderes Mitglied des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte aufgerufen. Neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, können bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden. Die Berufung auf neue Beweismittel ist zulässig.

   Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

7. Das Kollegium ist befugt, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen zu beschliessen, insbesondere Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige unter Androhung von Ordnungs-Strafen für den Fall des Ausbleibens vorzuladen und eidlich zu vernehmen, überhaupt den Beweis im vollen Umfange zu erheben. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in dem Termine selbst, oder durch Kommissarien oder die Ober-Aemter. Wenn die Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

   Die Vereidigung von Sachverständigen kann in dem Falle nicht verlangt werden, wenn dieselben im Allgemeinen für die Begutachtung von Gegenständen der betreffenden Art von einer Staats-Behörde in Pflichten genommen sind.

8. Ueber den Verlauf der Verhandlung ist durch den Sekretär der Kreis-Regierung ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kollegiums sowie des Sekretärs, die Namen der bei der Verhandlung Betheiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände, die Bezeichnung des Gegenstandes, den Gang der Verhandlung im Allgemeinen, die Entscheidung des Kollegiums, sofern dieselbe dem Protokoll nicht schriftlich beigefügt wurde, und Beurkundung über die erfolgte Verkündigung der Entscheidung.

   In das Sitzungs-Protokoll sind ferner und zwar vollständig aufzunehmen

   a. die Aussagen der in der Sitzung vernommenen Zeugen und Sachverständigen und das Ergebniss sonstiger dort vorgenommener Beweis-Erhebungen,

   b. die Erklärungen, deren Feststellung durch das Sitzungs-Protokoll der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet hat.

9. Das Sitzungs-Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

   Die Theile des Protokolls, welche die beurkundeten Erklärungen der Betheiligten, oder die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, oder das Ergebniss einer andern Beweis-Erhebung enthalten, werden den Betheiligten in der Sitzung vorgelesen; im Protokoll ist zu bemerken, dass die Verlesung geschehen, sowie dass die Genehmigung erfolgt, oder welche Erinnerung erhoben sei. Die Verlesung der übrigen Theile des Protokolls ist nicht erforderlich.

10. Die Entscheidung kann nur von denjenigen Mitgliedern der Kreis-Regierung gefällt werden, welche den mündlichen Verhandlungen beigewohnt haben.

    Die Entscheidung ist den Betheiligten in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen. Die Verkündigung derselben kann auf eine spätere Sitzung, welche regelmässig nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist, vertagt werden. Zu dieser Sitzung werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

11. In dem zu erlassenden Bescheide sind die Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Inhalt des Bescheides, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen sind. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das Rechtsmittel des Rekurses und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Weisung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

12. Der Bescheid ist nebst den Gründen schriftlich auszufertigen und sowohl dem Unternehmer als auch den widersprechenden Privat-Personen, oder, wenn diese einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgestellt haben, dem letzteren, sowie den widersprechenden Behörden durch Vermittlung des Ober-Amts gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen. Ist von den Widersprechenden ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter nicht bestellt, so ist der Bescheid mit Gründen einem derselben, den übrigen aber bloss Abschrift des Bescheides unter der Benachrichtigung zuzustellen, wem der Bescheid nebst Gründen zugesendet worden sei.

13. Von dem Tag der Zustellung des schriftlichen Bescheides an läuft die gesetzliche Frist zur Rekurs-Ausführung.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen. (D. G.-O. §. 24, 25.)

§. 4. An die Stelle des §. 30 der Verfügung **B** vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.-Blatt S. 362), treten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfung des Antrags des Unternehmers und die Entscheidung über denselben, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (s. u. Ziff. 3), erfolgt durch die Kreis-Regierung in dem gewöhnlichen Geschäftsgang.
2. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen unter den allgemeinen polizeilichen Vorschriften ertheilt, so ist die Genehmigungs-Urkunde nach Vorschrift des §. 18, Abs. 3 der Verfügung **B** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 356) sofort auszufertigen und dem Ober-Amt in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Das letztere hat ein Exemplar der Urkunde mit den zugehörigen Beilagen dem Unternehmer, ein zweites Exemplar mit den Kessel-Zeichnungen dem aufgestellten Sachverständigen zu übergeben.
3. Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter besonderen Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den oben in §. 3, Ziff. 3 bis 13 gegebenen Vorschriften.
4. Bezüglich des Rekurses gelten die Bestimmungen der §§. 15 bis 17 der Verfügung **B** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 355 bis 356).

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der D. G.-O.).

§. 5. Die Vorschriften des §. 19 der Verfügung **A** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 345) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1. nach Einlauf der in Abs. 3 des §. 19 bezeichneten Vorlage hat die Kreis-Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.
2. Zu dem Verhandlungs-Termine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und geeigneten Falls ein Vertreter des Gemeinde-Raths der betreffenden Gemeinde vorzuladen.
3. Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage überwiegende Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.
4. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung, sind die Vorschriften des §. 3, Ziff. 4 bis 13 der gegenwärtigen Verordnung massgebend; ebenso gelten bezüglich der Einlegung des Rekurses und des weiteren Verfahrens die Vorschriften der §§. 15 bis 17 der Verfügung **B** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 355 ff.).

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes (D. G.-O. §§. 30, 32, 33, 34, 43, 57, Abs. 2, 62, Abs. 2 sowie bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (D. G.-O. §§. 15, 35, 37).

§. 6. An die Stelle der Vorschrift des §. 16, Abs. 1 der Verfügung **A** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 344) treten die nachstehenden Bestimmungen.

1. Wird die Genehmigung zum Betrieb eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.
2. Ist die Verfügung von einem Ober-Amt (D. G.-O. §§. 33, 58, 62 und Verfügung **A** vom 14. Dez. 1871, §§. 12 bis 14, Reg.-Blatt S. 342) oder von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rath (D. G.-O. §. 43, §. 58, Ziff. 1 und 2, §. 62, Abs. 2 und Verfügung **A** vom 14. Dezember 1871, §. 22 ff., Reg.-Blatt S. 346) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Kreis-Regierung zu richten. Der zweite Satz des §. 24, Abs. 1 der Verfügung **A** vom 14. Dezbr. 1871 (Reg.-Blatt S. 347) wird hiedurch aufgehoben.
3. Die Kreis-Regierungen entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Für die Vorladung und das mündliche Verfahren sind die in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften massgebend.
4. Ist die Verfügung von der Kreis-Regierung in erster Instanz ergangen (D. G.-O. §§. 30, 32), so kann entweder bei dieser auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs an das Ministerium des Innern gegen die Verfügung eingelegt werden.

   Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Kreis-Regierung zu richten. Die Vorladung des Konzessions-Bewerbers und das mündliche Verfahren erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung.
5. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die erkennende Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten,

so ist ein förmlicher Bescheid gemäss §. 3, Ziff. 11 und 12 zu erlassen und zu eröffnen.

6. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung ist, gleichviel ob dieselbe von der oberen oder unteren Behörde ergangen ist, binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen, von der Behändigung des Bescheids an gerechnet, auszuführen. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidung eröffnet hat, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zu übergeben oder zu erklären, dass er sich zur Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

7. Wird durch den Rekurs-Bescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der ausgefertigte Rekurs-Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese Behörde dem Rekurrenten eine beglaubigte Abschrift des Bescheides zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die Genehmigung aus.

§. 7. Auf die Untersagung des Betriebs eines Gewerbes (D. G.-O. §§. 15, 35, 37) finden die Bestimmungen des §. 6 gleichfalls Anwendung.

E. Verfahren bei der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (D. G.-O. §§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

§. 8. An die Stelle des §. 16, Abs. 1, §. 20, Abs. 2 der Verfügung **A** vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 344 und 346) treten folgende Vorschriften:

1. Die Einleitung des Verfahrens hat durch die in allen diesen Fällen in erster Instanz zuständige Kreis-Regierung zu erfolgen.

   Wenn bei dieser ein Antrag auf die Entziehung gestellt wird, oder wenn sie von Amtswegen sich veranlasst sieht, vorzugehen, so hat sie den Sachverhalt zu erheben, den Gewerbetreibenden unter Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten oder ermittelten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Mit diesen Erhebungen kann das Ober-Amt oder ein Kommissär beauftragt werden.

   Bei der Vernehmung des Gewerbetreibenden und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist die Beiziehung eines beeidigten Protokoll-Führers oder zweier Urkunds-Personen nothwendig.

2. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Kreis-Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens im Wege einfacher Verfügung, oder die weitere Verfolgung des Antrags.

3. Von dem die weitere Verfolgung des Antrags aussprechenden Beschlusse, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist dem Gewerbetreibenden eine Abschrift mitzutheilen; gleichzeitig ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und der Gewerbetreibende dazu vorzuladen. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Gewerbetreibende kann in der Verhandlung einen Beistand zuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des Gewerbetreibenden kann die Kreis-Regierung jederzeit verordnen.

4. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung des Sachverhalts und mit der Verlesung des in Ziff. 3 bezeichneten Beschlusses nebst Gründen Seitens des aufgestellten Referenten einzuleiten, worauf der Gewerbetreibende zu seiner Vertheidigung gehört wird.

   Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in der mündlichen

Verhandlung selbst oder durch das Ober-Amt oder durch einen besonderen Kommissär. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

5. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

   Im Uebrigen findet hinsichtlich des Verfahrens und der Fällung des Bescheids der §. 3, Ziff. 4 ff., sowie hinsichtlich des Rekurses der §. 6, Ziff. 6 Anwendung.

6. Von dem Rekurs-Bescheid, welcher an die Kreis-Regierung ausgeschrieben wird, erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungs-Schein eine Ausfertigung.

7. Von jedem auf Zurücknahme einer Approbation u. s. w. lautenden Bescheide ist, sobald gegen denselben eine Beschwerde nicht mehr zulässig ist, von der Kreis-Regierung sowohl der Gemeinde-Behörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, als auch derjenigen Behörde, welche die Approbation u. s. w. ertheilt hat, eine Abschrift zuzustellen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 19. Juni 1873.

III. Baden.

A. Gesetz vom 21. Dezember 1871.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 423, 424.)

Artikel 1. Vom 1. Januar 1872 an treten ausser Wirksamkeit:

1. das Gewerbe-Gesetz vom 20. September 1862,
2. das Gesetz vom 16. April 1870, die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betreffend,
3. das Gesetz vom 2. Juni 1870, den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, mit Ausnahme der die Entrichtung von Taxen für die Erlaubniss zum Wirthschafts-Betrieb und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffenden Bestimmungen in §. 7, Absatz 1, 3, 5 und §. 8[1].

Artikel 2. Die juristischen Personen des Auslandes (Deutsche Gewerbe-Ordnung, §. 12) werden hinsichtlich ihres Gewerbe-Betriebs im Grossherzogthum den Reichs-Angehörigen gleich behandelt.

Durch Regierungs-Verordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die juristischen Personen derjenigen ausserdeutschen Staaten angeordnet werden, in welchen eine von der Deutschen Gewerbe-Ordnung grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staats-Angehörige zum Gewerbe-Betrieb zugelassen wird.

Artikel 3. Durch Orts-Statuten (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, dass und inwieweit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnung er-

---

[1] Diese Taxen betragen je nach der Grösse der Ortschaften für Gastwirthschaften 50—150 fl., für Schenkwirthschaften 30—100 fl., für Getränke-Kleinhandel 10—40 fl.

wähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Artikel 4. Die in §. 63 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorbehaltenen Ausnahme-Bestimmungen können im Wege der Verordnung oder der auf Grund einer solchen ergehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Artikel 5. Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniss zeigt, die Errichtung von Gewerbe-Kammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbe-Kammern, Handels-Kammern etc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handels-Kammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Artikel 6. Die Ministerien des Handels und des Innern sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug der Deutscnen Gewerbe-Ordnung und des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B. Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung im Grossherzogthum Baden betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 503 ff.)

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 25. Dezember l. J. und auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. L. Seite 423) wird andurch verordnet, was folgt:

§. 1. Soweit nicht in der Deutschen Gewerbe-Ordnung und in den zu ihrem Vollzug ergangenen Verfügungen der Reichs-Behörden oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die im Grossherzogthum geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren, namentlich jene des Verwaltungs-Gesetzes vom 5. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt Nr. XLIV. Seite 399 u. ff.), der Vollzugs-Verordnung hiezu vom 12. Juli 1864 (Regierungs-Blatt Nr. XXXI. Seite 333 und ff.), der §§. 22—33 des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt Nr. XLVII. Seite 443 und ff.), und der Verordnung vom 8. Februar 1861 (Regierungs-Blatt Nr. VI. Seite 47 und ff.) auch auf die Behandlung von Gegenständen der Gewerbe-Ordnung und des Einführungs-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 Anwendung.

§. 2. Die in §. 14, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 dieser Verordnung, der Ortspolizei-Behörde zu erstatten. Sie kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Wanderlager und andere Zweig-Niederlassungen sind in den Orten, in welchen sie errichtet werden, besonders anzuzeigen.

Die zum Beginn des Gewerbe-Betriebs erwirkte besondere Genehmigung (Gewerbe-Ordnung §§. 29—34) entbindet nicht von der Anzeigepflicht. Ebenso müssen die mit Legitimations-Schein (Gewerbe-Ordnung §. 55) versehenen Hausir-Gewerbtreibenden an jedem Orte, an welchem sie ein stehendes Gewerbe selbstständig ausüben wollen, der Orts-Polizeibehörde gleich beim Beginn davon Anzeige machen.

§. 3. Die Anzeige von dem Beginne eines in §. 14, Absatz 2, §§. 29—35 und §. 37 der Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbes ist dem Bezirks-Amt zu erstatten.

Die in §. 8 der Vollzugs-Verordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetze vom 30. Juli 1840 über die Fahrnissversicherung gegen Feuersgefahr (Regierungs-Blatt Nr. XXXVI. Seite 277) vorgesehene Bestätigung der Feuerversicherungs-Agenten findet nicht mehr statt. Die §§. 9 und 10 dieser Verordnung und §. 1 der Verordnung vom 11. April 1868, den Betrieb von Leih-Bibliotheken betreffend (Regierungs-Blatt Nr. XXVII. Seite 415) sind aufgehoben.

§. 4. Die Behörde (§. 2 und 3) hat über den Empfang der Anzeige eine kurze Bescheinigung nach anliegendem Muster A. zu ertheilen.

Gleichzeitig hat sich dieselbe darüber zu verlässigen, ob der Gewerbtreibende den gesetzlichen Erfordernissen zur Ausübung des Gewerbes Genüge leiste, insbesondere ob er den vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweis (Gewerbe-Ordnung §§. 30, 31, 34) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung (Gewerbe-Ordnung §§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), oder den für die besondere Art des Gewerbe-Betriebs zu verlangenden guten Leumund (Gewerbe-Ordnung §§. 35, 37) besitze.

Mangeln dem Gewerbetreibenden die gesetzlichen Erfordernisse, so ist ihm der Betrieb durch das Bezirks-Amt zu untersagen und, falls die Untersagung nicht befolgt wird, im polizeilichen Wege einzuztellen.

§. 5. In Fällen der Untersagung des Betriebs kann der Gewerbtreibende nach Massgabe des §. 21, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung verlangen, dass über die Statthaftigkeit der Untersagung der Bezirks-Rath in erster Instanz mündliche Verhandlung pflege und entscheide. Der Rekurs geht alsdann an das betreffende Ministerium.

§. 6. Sämmtliche Anzeigen sind in ein tabellarisches Verzeichniss nach anliegendem Formular B. einzutragen.

Den Steuer-Behörden sind auf Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

Von jeder bei der Orts-Polizeibehörde eingehenden Anzeige über den Beginn eines Kleinhandels mit Wein ist alsbald und unaufgefordert sowohl dem Bezirks-Amt als dem Orts-Steuer-Erheber Nachricht zu geben.

§. 7. Der Antrag auf Genehmigung einer Gewerbs-Anlage und die demselben beizufügenden Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen (Gewerbe-Ordnung §§. 16, 17, 23 und 25) müssen beim Bezirks-Amt in je 2 vom Unternehmer unterschriebenen übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden. Das eine Exemplar der Vorlage verbleibt bei den amtlichen Akten, das andere, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, wird an den Gemeinde-Rath derjenigen Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachefrist gesendet.

Der Gemeinde-Rath hat dasselbe nach Ablauf der Frist mit seiner Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung, sowie mit den allenfalls bei ihm erhobenen Einsprachen, und mit seinen eigenen Bemerkungen und Anträgen dem Bezirks-Amt wieder vorzulegen, von welchem es schliesslich der an den Unternehmer auszufolgenden Genehmigungs-Urkunde beigefügt wird.

Die Genehmigung der Anlage ist mittelst einmaliger Einrückung in das amtliche Verkündigungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

Die auf Dampfkessel-Anlagen oder Aenderungen an solchen bezüglichen Vorlagen (Gewerbe-Ordnung §§. 24 und 25) sind gleichfalls in je zwei übereinstim-

menden unterzeichneten Exemplaren beim Bezirks-Amt einzureichen, welches das eine bei seinen Akten behält, das andere beglaubigt mit dem ergehenden Bescheide zurückgiebt.

§. 8. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind ausser den §§. 17—22 der Gewerbe-Ordnung die Vorschriften der §§. 11—13 der Mühlen-Ordnung vom 18. März 1822, der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1840 über Bauten in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern (Regierungs-Blatt Nr. IX. Seite 77 ff.), der Wasser-Polizei-Ordnung vom 29. Oktober 1868 (Regierungs-Blatt Nr. LXIV. Seite 936 u. f.) und die dazu ergangenen Vollzugs-Vorschriften, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Widerspruch stehen, anzuwenden.

§. 9. Die in dem Schlusssatz des §. 27 der Gewerbe-Ordnung erwähnte Entscheidung ist bei dem Bezirks-Rath einzuholen.

§. 10. Die Gewerbs-Anlagen, welche nach der Gewerbe-Ordnung einer besondern Genehmigung bedürfen, bleiben bezüglich ihres Betriebs der in dem bestehenden Rechte begründeten polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Bezüglich der Ueberwachung der Dampfkessel-Anlagen insbesondere behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LXV. Seite 668) [1]) sein Bewenden.

Bei Ertheilung der Genehmigung neuer Dampfkessel-Anlagen oder wesentlicher Veränderungen an solchen ist jeweils nebst der Befolgung der vom Bundes-Rath erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlegung von Dampfkesseln ausdrücklich zu bedingen, dass die Anlage alljährlich einer technischen Untersuchung unterworfen, jeder dabei entdeckte Mangel, wodurch die Sicherheit des Arbeits-Personals oder der Umgebung gefährdet wird, sofort beseitigt und der Bezirks-Polizeibehörde der Nachweis hierüber erbracht werden muss, widrigenfalls die Untersuchung und die Abstellung gefährlicher Zustände auf Kosten des Inhabers der Anlage polizeilich verfügt würde.

§. 11. Ueber die Konzessionirung von Privatkranken-Anstalten, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (Gewerbe-Ordnung §. 30, Absatz 1) beschliesst der Bezirks-Rath nach Vernehmung des Bezirks-Arztes.

§. 12. Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der geltenden Hebammen-Instruktion zugewiesenen geburtshilflichen Dienste verrichten wollen (Gewerbe-Ordnung §. 30, Absatz 2), müssen sich vorher bei dem Bezirks-Amte ihres Wohnorts über den Besitz der erforderlichen Befähigung ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muss in der Regel durch das von dem Vorstand

---

*) Dieselbe lautet wie folgt:

§. 1. Jeder Inhaber einer Dampfkessel-Anlage ist verpflichtet, dieselbe mindestens einmal im Jahr durch einen amtlich hiezu als befähigt anerkannten Sachverständigen untersuchen und alle dabei aufgefundenen, die Sicherheit des Arbeits-Personals oder der Nachbarschaft gefährdenden Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

§. 2. Die Nachweise hierüber sind dem Bezirks-Amte vorzulegen.

Wenn dieselben innerhalb amtlich bestimmter Frist nicht erbracht sind, so werden die erforderlichen Untersuchungen auf Kosten des Dampfkessel-Inhabers durch einen Techniker, welchen das Bezirks-Amt ernennt, vorgenommen.

Hat der Inhaber der Dampfkessel-Anlage die nöthigen Verbesserungen nicht innerhalb amtlich bestimmter Frist zur Ausführung gebracht, so lässt das Bezirks-Amt den Betrieb der Anlage einstellen.

§. 3. Die Bezirks-Aemter haben über sämmtliche Dampfkessel-Anlagen ihres Bezirks vollständige Verzeichnisse nach anliegendem Muster zu führen, die nöthigenfalls getroffenen Anordnungen in denselben vorzumerken und am Jahresschlusse ein Duplikat anher einzusenden.

einer der im Grossherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniss erbracht werden, dass die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen körperlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten sei. Inwieweit von den Behörden eines Deutschen Bundes-Staates ausgestellte Zeugnisse für genügend zu erachten sind, entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 13. Schauspiel-Unternehmern wird die Erlaubniss zum Betrieb ihres Gewerbes von demjenigen Landes-Kommissär, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, für den ganzen Geltungs-Bereich der Deutschen Gewerbe-Ordnung ertheilt.

Trägt der Landes-Kommissär Bedenken, die Erlaubniss zu ertheilen, zo verweist er das Gesuch zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirks-Rath seines dienstlichen Wohnsitzes.

§. 14. Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der hierzu erforderlichen Erlaubniss bei dem Gemeinde-Rathe der Gemeinde, in welcher er das Geschäft betreiben will, schriftlich einzureichen und zugleich Zeugnisse der Orts-Polizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund vorzulegen. Ausserdem ist in dem Gesuche das Lokal zu bezeichnen und näher zu beschreiben, in welchem das Geschäft betrieben werden soll. Bei Gesuchen um Erlaubniss zum Betrieb der Gastwirthschaft ist auch die Zahl der zur Beherbergung bestimmten Zimmer und Betten anzugeben.

Bei Gesuchen um Erlaubniss zum Betrieb der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob auch Branntwein ausgeschenkt werden will, bejahendenfalls sowie auch bei Gesuchen um Erlaubniss zum Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus hat der Bittsteller in seinem Gesuch darzuthun, inwiefern die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf des Branntweins und Spiritus einem Bedürfniss des Publikums entspricht,

§. 15. Der Gemeinde-Rath hat nach Einkunft des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Lokal, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeinde-Hause zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuches sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlussvermeiden bei dem Gemeinde-Rath vorzubringen.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Gemeinde-Rath das Gesuch dem Bezirks-Amte ein und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmässige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeinde-Hause;
2. die etwa eingekommenen Einsprachen;
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniss wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage des Lokals zu versagen sei.

Ist die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf von Branntwein nachgesucht, so spricht sich der Gemeinde-Rath zugleich darüber aus, ob die Ertheilung der Erlaubniss einem Bedürfniss des Publikums entspricht.

§. 16. Ueber die Ertheilung oder Entziehung der Erlaubniss (§§. 33 und 53, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Bezirks-Rath in öffentlicher Sitzung.

§. 17. Die Erlaubniss zum Betrieb einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniss zum Betriebe einer Schankwirthschaft verleiht das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch

Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniss hiezu besonders zu erwirken.

Sie wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Konditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschenkt werden.

Zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus wird der Verkauf in Mengen unter einem halben Liter gerechnet. Die Erlaubniss hierzu wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt.

§. 18. Die bisher ertheilten Konzessionen bleiben in Wirksamkeit; die Inhaber beschränkter Wirthschaftsrechte sind vom 1. Januar 1872 zum Betrieb der Schankwirthschaft in dem im §. 17 bestimmten Umfang berechtigt, haben aber dem Bezirks-Amte Anzeige zu erstatten, und die vorgeschriebene Taxe abzüglich der von ihnen bereits für ihre Konzession entrichteten Summe zu bezahlen.

§. 19. Der Orts-Polizeibehörde müssen Wirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus schriftlich anzeigen:

1. jede Aenderung des Geschäftlokals mit Angabe und Beschreibung des neuen Lokals;
2. jede Einstellung des Betriebs, welche sich auf die Zeitdauer von mehr als 4 Wochen erstreckt und die nach einer solchen Einstellung erfolgte Wiedereröffnung des Betriebs;
3. das Ableben des Berechtigten unter Bezeichnung der das Geschäft fortsetzenden Wittwe oder Stellvertreter minderjähriger Erben (Gewerbe-Ordnung §. 46).

Die Orts-Polizeibehörde hat diese Anzeigen dem Bezirks-Amte zu übersenden und zugleich darüber sich auszusprechen, ob etwa das neue Lokal wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage zu beanstanden sei.

§. 20. Soll die Berechtigung zum Betrieb einer Wirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (§. 45 der Gewerbe-Ordnung), so ist das Gesuch um Zulassung dieses Stellvertreters unter Vorlage eines Leumundszeugnisses bei dem Gemeinde-Rath einzureichen und von diesem mit gutächtlicher Aeusserung dem Bezirks-Amt vorzulegen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Personen, welche ein reales Wirthschaftsrecht ausüben wollen.

Dem Gesuche sind die auf den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden beizulegen.

§. 21. Die Bezirks-Aemter haben über sämmtliche Wirthschaften und Berechtigungen zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eine nach Gemeinden geordnete Tabelle zu führen, in welche die Namen der Berechtigten, der Umfang der Berechtigung, das Lokal zum Geschäfts-Betrieb, die Einstellung und Wieder-Eröffnung des Betriebs und das Erlöschen der Berechtigung zu verzeichnen sind (Muster-Formular C.).

Ueber die Ertheilung der Erlaubniss zum Betrieb einer Wirthschaft und über die Anzeigen in den Fällen des §. 18 haben die Bezirks-Aemter jeweils der betreffenden Ober-Einnehmerei (Haupt-Steuer-Amt) alsbald Mittheilung zu machen.

§. 22. Die Errichtung von Kehr-Bezirken wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

Die zur Zeit bestehenden Kaminfeger-Bezirke bleiben bis auf Weiteres als Kehr-Bezirke bestehen.

Die Ernennung und Entlassung der Kaminfeger, ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung vom 21. August 1843 und den Nachträgen hierzu. Nach diesen Bestimmungen regeln sich auch die Taxen, solange nicht auf Grund des §. 77 der Gewerbe-Ordnung eine Aenderung beschlossen wird. Solche Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Raths beziehungsweise des Bezirks-Raths.

Das Badische Staats-Bürgerrecht und das Gemeinde-Bürgerrecht sind für die Bewerber um eine erledigte Kaminfeger-Stelle nicht mehr erforderlich.

§. 23. Wenn die Orts-Polizeibehörde Bedenken trägt, die Erlaubniss zur gewerbsmässigen öffentlichen Verbreitung von Schriften oder Bildwerken (Gewerbe-Ordnung §. 43) zu ertheilen, so hat sie das Gesuch dem Bezirks-Rath zur Entscheidung vorzulegen.

Die Legitimations-Scheine sind nach anliegendem Fomular D. auszufertigen.

§. 24. Den inländischen Handels-Reisenden werden für den in §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb statt der Legitimations-Scheine durch die Bezirks-Aemter Gewerbe-Legitimations-Karten nach dem in Nr. LI. Seite 510 des Regierungs-Blatts vom Jahr 1867 und in Nr. XIX. Seite 345 des Gesetzes- und Verordnungs-Blatts vom Jahr 1869 vorgezeichneten Muster ertheilt, welche ihnen sowohl im Grossherzogthum, als im übrigen Gebiete des Deutschen Reichs und in denjenigen Staaten, mit welchen hierüber Vereinbarungen getroffen sind, als Ausweis dienen.

Die ausserhalb des Deutschen Reichs ansässigen Handels-Reisenden haben, sofern nicht Staats-Verträge ein Anderes bestimmen, für den vorgenannten Geschäftsbetrieb im Grossherzogthum sich bei einem inländischen Bezirks-Amt einen Legitimations-Schein zu erwirken, welcher in der Form der bisherigen Handels-Patente (Regierungs-Blatt 1867 Nr. III. Seite 13) nach Entrichtung der Sporteln und der Gewerb-Steuer (Patenttaxe) auszufertigen ist.

Die Handels-Reisenden haben diese Ausweise während der Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen und auf Verlangen den Behörden und dem Steuer-Aufsichts-Personal vorzuzeigen.

Ueber die an Handels-Reisende ausgestellten Ausweise ist ein tabellarisches Verzeichniss nach Formular E. zu führen.

§. 25. Auf Handels-Reisende, welche Waaren zum hausirweisen Absatz mit sich führen wollen, finden nur die Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (Titel III. der Gewerbe-Ordnung, §§. 28 ff. gegenwärtiger Verordnung) Anwendung.

§. 26. Die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (Gewerbe-Ordnung §. 51) wird von dem Bezirks-Rath ausgesprochen.

§. 27. Ueber die Zurücknahme der Approbation von Aerzten, Apothekern u. s. w. (Gewerbe-Ordnung §§. 29, 53) entscheidet das Ministerium des Innern.

Der Rekurs geht an den Verwaltungs-Gerichtshof.

§. 28. Der Hausirhandel mit Vieh fällt nicht unter die Ausnahme-Bestimmung im letzten Absatz des §. 55 der Gewerbe-Ordnung und darf nur mit einem Legitimations-Schein betrieben werden.

Der Hausirhandel mit Geflügel innerhalb der polizeilich bestimmten Umgegend des Wohnorts (§. 30) wird den in §. 58, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Beschäftigungen gleichgestellt.

§. 29. Die Ertheilung des Legitimations-Scheins zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen Gewerbe-Ordnung §§. 55, 57, 58) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. (34:

a. in den Fällen des §. 58, Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die Orts-Polizeibehörde,

b. in allen andern Fällen durch das Bezirks-Amt des Orts, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat.

§. 30. Die in §. 58, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene Bestimmung über den Umgebungskreis der Ortschaften, für welchen den daselbst wohnhaften Gewerbtreibenden der Legitimations-Schein zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs und zum Anerbieten gewerblicher Leistungen durch die Orts-Polizeibehörde zu ertheilen ist, hat das Bezirks-Amt zu treffen, wobei dasselbe eine Entfernung von 2 Meilen vom Mittelpunkte des Wohnortes als äusserstes Mass einzuhalten hat. Zu einer weiteren Ausdehnung ist die Genehmigung des Landes-Kommissärs einzuholen.

§. 31. Gesuche um einen Legitimations-Schein können auch in den Fällen, in welchen das Bezirks-Amt zur Ertheilung zuständig ist, mündlich oder schriftlich bei der Orts-Polizeibehörde angebracht werden, welche dieselben alsbald mit berichtlicher Aeusserung über das Vorhandensein gesetzlicher Hinderungs-Gründe (Gewerbe-Ordnung §. 57 und §. 59, Absatz 2) dem Bezirks-Amt vorzulegen hat.

§. 32. Die Legitimations-Scheine werden für Einheimische und Fremde nach den anliegenden Formularen F., G. und H. auf gestempelten Impressen ausgefertigt, welche die Behörden von der Grossherzoglichen Steuer-Verwaltung zu beziehen haben.

Es ist zu verwenden:

a. Formular F. in den Fällen des §. 58 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung,

b. Formular G. in den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung,

c. Formular H. in allen andern Fällen.

§. 33. Personen, welche von einer im Geltungsbereich der Deutschen Gewerbe-Ordnung hiefür zuständigen nichtbadischen Behörde einen gültigen Legitimations-Schein besitzen, sind damit für die Zeit, für welche sie ihre hierländische Steuer (Gewerb-Steuer-Taxe) entrichten, auch innerhalb des Grossherzogthums zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen befugt.

In den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung jedoch haben auch diese Gewerbtreibenden die Ausdehnung ihres heimathlichen Legitimations-Scheines für jeden Badischen Amts-Bezirk gemäss §. 60, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bei den zuständigen inländischen Behörden besonders nachzusuchen. Die fremden Hausirer müssen ihre hierländische Gewerb-Steuer sogleich beim Betreten des Grossherzogthums für die Dauer ihres hier beabsichtigten Gewerbe-Betriebs oder mindestens für einen Monat zum Voraus entrichten, worüber ihnen Quittung in den Legitimations-Schein eingetragen wird.

Will ein Hausirer seinen Gewerbe-Betrieb im Grossherzogthum über die Zeit, für welche er die Steuer entrichtet hat, fortsetzen, so muss er spätestens am ersten Tag nach deren Ablauf seiner desfallsigen weiteren Steuerpflicht genügen.

Das Aufsichts-Personal ist anzuweisen, die fremden Gewerbtreibenden beim ersten Betreten des Landes auf ihre vorgenannten Obliegenheiten und die Strafen der Defraudation aufmerksam zu machen.

§. 34. Eine ausserhalb des Geltungsbereichs der Deutschen Gewerbe-Ordnung ansässige Person, welche innerhalb desselben und zwar erstmals im Grossherthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, muss hiezu, falls sie sich nicht

lediglich in den an ihre Heimath grenzenden Ortschaften des diesseitigen Staats-Gebiets mit dem Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues befasst, einen Legitimations-Schein bei demjenigen Grossherzoglichen Bezirks-Amt erwirken, dessen Verwaltungs-Bezirk an ihren Heimath-Staat angrenzt oder von ihr bei ihrem Eintreffen im Geltungsbereich der Gewerbe-Ordnung zuerst betreten wird. Der Legitimations-Schein darf nur dann ertheilt werden, wenn der darum nachsuchende Ausländer sich in keinem der Fälle des §. 57, Ziffer 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung befindet, und nur insoweit, als derselbe in seinem eigenen Heimathstaat zur Ausübung seines Hausir-Gewerbes befugt ist, worüber er die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat.

Die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung sind hier nicht anwendbar.

Steht der Ertheilung eines Legitimations-Scheins kein Bedenken entgegen, so behändigt das Bezirks-Amt dem ausländischen Hausirer, ausser der in I. §. 8 Satz 2 der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 3. November 1866 vorgeschriebenen Anweisung zur Sportelzahlung, vorerst nur eine Impresse des Legitimations-Scheins, in welcher bereits Namen, Heimath, Signalement, Art des beabsichtigten Gewerbe-Betriebs eingetragen und die Sporteln sowie die Gewerb-Steuertaxe konstatirt, die Unterschrift des Beamten aber sowie die Nummer, das Datum und das Amtssiegel noch weggelassen sind, mit der Weisung, die Papiere dem Orts-Steuer-Erheber vorzulegen, an diesen sofort die Sporteln und Taxen zu bezahlen und sodann mit dessen Quittung die Papiere dem Bezirks-Amt wieder vorzulegen.

Erst nachdem dies geschehen, wird der Legitimations-Schein mit Nummer, Datum, Unterschrift des Beamten und Siegel versehen und dem Hausirer zum Beginn des Geschäfts-Betriebs ausgefolgt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 33 Anwendung.

§. 35. Erachtet das Bezirks-Amt, dass die nachgesuchte Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheins zu versagen sei (Gewerbe-Ordnung §§. 57, 59, Abs. 2 und §. 60, Abs. 2), so hat es auf Verlangen des Nachsuchenden die Sache zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz vor den Bezirks-Rath zu bringen.

§. 36. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine tabellarische Verzeichnisse nach Formular J. zu führen.

§. 37. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 134 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 38. Zum Betrieb des Handels auf Messen und Märkten ist eine besondere Legitimation nicht erforderlich.

Dagegen sind die Bestimmungen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung auf die dort genannten Gewerbe auch, soweit sie auf Messen und Märkten betrieben werden, in Anwendung zu bringen.

§. 39. Für Messen und Jahrmärkte, einschliesslich der Viehmärkte, hat nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden der benachbarten Marktorte das Handels-Ministerium, für Wochenmärkte der Bezirks-Rath die Zahl, Zeit und Dauer derselben festzusetzen.

Der Bezirks-Rath hat auch darüber Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausser den in §. 66 der Gewerbe-Ordnung genannten zu den Wochenmarkt-Artikeln

gehören, und auf welche Gegenstände in den Fällen des §. 70 der Marktverkehr erweitert werden darf.

§. 40. Insoweit die Erhöhung der in eine Innung zu entrichtenden Antritts-Gelder (Gewerbe-Ordnung §. 85) und die Aenderung der Innungs-Statuten (Gewerbe-Ordnung §. 92) an höhere Genehmigung gebunden ist, beschliesst hierüber der Bezirks-Rath.

Derselbe entscheidet als Rekurs-Behörde die Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren (Gewerbe-Ordnung §. 95).

Er genehmigt die Orts-Statuten über gewerbliche Gegenstände (Gewerbe-Ordnung §. 142) und legt Abschrift derselben mit den Akten dem Handels-Ministerium vor.

Die Genehmigung der Auflösung einer Innung (Gewerbe-Ordnung §. 93), die Entscheidung über die hiebei zwischen der Ortsgemeinde und der Innung entstehenden Differenzen (Gewerbe-Ordnung §. 94, Absatz 4), die Ertheilung von Korporations-Rechten an die mit einer aufgelösten Innung bisher verbundenen Institute (Gewerbe-Ordnung §. 94, Absatz 5), desgleichen die Bestätigung der Statuten neuer Innungen (Gewerbe-Ordnung §. 97) und neuer gewerblicher Hülfs-Kassen (Gewerbe-Ordnung §. 140) bleibt dem Handels-Ministerium vorbehalten.

§. 41. Die in §. 108, Abs. 2, in §. 113, Abs. 1 und in §. 124 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäfte der Gemeinde-Behörde sind durch das Bürgermeister-Amt zu besorgen.

§. 42. Wenn die Orts-Polizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung der für jugendliche Arbeiter zulässigen Arbeitszeit gestattet (Gewerbe-Ordnung §. 128, Absatz 4), so hat sie hievon unter Angabe der Gründe und der Dauer der Erlaubniss dem Bezirks-Amt alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 43. In jedem Bezirk, in welchem Fabriken vorhanden sind, ernennt der Bezirks-Rath eine genügende Anzahl von Inspektoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen, welche sich von den Zuständen der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken persönlich zu unterrichten und das Bezirks-Amt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§. 128 bis 133 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, sowie in der Abstellung der wahrgenommenen Missstände zu unterstützen haben.

Das Amt eines Fabrik-Inspektors ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 44. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind aufgehoben:

1. die Vollzugs-Verordnung vom 24. September 1862 zum Gewerbe-Gesetz vom 20. desselben Monats (Regierungs-Blatt Nr. XLV., Seite 417);
2. die Verordnung vom 16. August 1865 über die Ausübung der Thierheilkunde (Regierungs-Blatt Nr. XLIV., S. 581);
3. die Verordnung vom 10. November 1865 über die Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen (Regierungs-Blatt Nr. LIII., Seite 663 und folgende);
4. die Verordnungen vom 1. Dezember 1866 (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. XXIV., Seite 120), vom 11. Oktober 1867 (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. XX., Seite 98) und vom 4. Juli 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LI., Seite 621), die Vorstellungen reisender Musikanten und Schauspieler betreffend;
5. die Verordnung vom 4. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXIX., Seite 479 und folgende);

6. die Verordnung vom 13. Januar 1867 über den Geschäfts-Betrieb der Handels-Reisenden (Regierungs-Blatt Nr. III., Seite 9 und folgende);
7. die Verordnungen vom 7. Mai 1863 und vom 14. November 1865, die Ausstellung von Hausir-Ausweisen betreffend (Zentral-Verordnungs-Blatt 1863 Nr. X., Seite 45 und folgende, und 1865 Nr. XXXIII., Seite 215);
8. die Verordnung vom 14. März 1863 über die Besteuerung der Ausländer, welche im Grossherzogthum ein Hausir-Gewerbe betreiben (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. X., Seite 51);
9. die Verordnung vom 26. Januar 1867, betreffend die Besteuerung der Ausländer, welche Hausir-Handel mit Vieh oder Pferden treiben (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. III., Seite 12 u. f.).

Uebergangs-Bestimmung.

§. 45. Innerhalb des Grossherzogthums behalten die nach den seitherigen Vorschriften ausgestellten Hausir-Ausweise auf den Rest der Zeit, für welche sie ertheilt sind, ihre Gültigkeit.

Den Bestimmungen der §§. 56, 59 bis 62 der Gewerbe-Ordnung, sowie des §. 37 gegenwärtiger Verordnung sind auch die Inhaber solcher Hausir-Ausweise unterworfen.

Eine Verlängerung der ablaufenden Hausir-Ausweise darf nur noch in den ersten drei Monaten des Jahres 1872 aus dringenden Gründen und nur auf so lange bewilligt werden, als zur Beschaffung eines neuen Legitimations-Scheins unumgänglich nöthig ist.

Beilagen zur Verordnung vom 26. Dezember 1871.

Die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung im Grossherzogthum Baden betreffend.

Formular A. (Verordn. §. 4.)

(Vor- und Zuname) . . . . aus . . . . (Heimath) . . . . hat unter dem . . . . (Datum) . . . . die Anzeige anher erstattet, dass er in . . . . (Ort und bei Pressgewerben Lokal) . . . . vom . . . . (Zeit des Geschäftsanfangs) . . . . an das Gewerbe . . . . betreibe, worüber demselben gemäss §. 15, Absatz 1 der Deutschen Gewerbe-Ordnung gegenwärtige Bescheinigung ertheilt wird.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . (Behörde) . . . .

Formular B. (Verordn.. §. 6.)

Tabelle

über die im Jahre 18 . . bei . . (Behörde) . . erstatteten Gewerbs-Anzeigen.

Ord.-Zahl.	Des Gewerbtreibenden		Ge-werbe.	Lokal.	Tag der Anzeige.	Tag der Beschei-nigung.	Einstellung des Betriebs und sonstige Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Heimath.					

Formular C. (Verordn. §. 21.)

Tabelle

über die in der Gemeinde .... Amts-Bezirk .... bestehenden Wirthschaften und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus berechtigten Geschäfte.

Ord.-Zahl.	Datum der Erlaubniss-Ertheilung.	Vor- und Zunamen des Berechtigten	Umfang der Berechtigung.	Lokal zum Geschäftsbetrieb.	Einstellung des Betriebs.	Wieder-Eröffnung des Betriebs.	Erlöschen der Berechtigung.	Bemerkungen.

Formular D. (Verordn. §. 23.)

Legitimations-Schein.

Dem .... aus .... Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniss zum gewerbsmässigen Anschlagen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften von Druckschriften, andern Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde .... für das laufende Jahr ertheilt.

.... den .. ten .... 18 ..

Formular E.

Tabelle

über die im Jahre 18 .. von Grossherzoglichem Bezirks-Amt .... an Handels-Reisende ausgestellten Gewerbe-Legitimations-Karten und Handels-Patente.

(Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 44; Vollzugs-Verordnung vom 26. Dezember 1871 §. 24.)

Ord.-Zahl	Tag der Ausstellung.	Art des Ausweises.	Vor- und Zunamen des Reisenden.	Wohnort.	Firmen	Geschäftszweige.	Sitze	Bemerkungen.
					der vom Reisenden vertretenen Häuser.			

Inhalt der ersten Seite. **Formular F.** (Verordn. §. 32. a.)

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Grossherzogthum Baden.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 .. gültig für die Orte: .... wohnhaft zu .... ist befugt,

.... den .. ten 187

....

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Alter . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Inhalt der letzten Seite.

Vorschriften.

1. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde Statt finden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
2. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
3. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf der besonderen Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde und hat den darüber erhaltenen Legitimations-Schein bei sich zu führen.
4. Zum Betrieb von Hausir-Gewerben im Zoll-Grenz-Bezirk ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei den Haupt-Zoll-Aemtern (Haupt-Steuer-Aemtern) nachzusuchen ist.
   Der Hausirhandel im Zoll-Grenz-Bezirk darf nur mit den in der Erlaubniss bezeichneten Waaren und unter den von den Zoll-Behörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Inhalt der ersten Seite. **Formular G.** (Verordn. §. 32 b.)

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr. **Deutsches Reich.**

Grossherzogthum Baden.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landes-Steuern und vorbehaltlich der Ausdehnung, für den Bezirk . . . . wohnhaft zu . . . . ist befugt . . . .

. . . , den . . ten . . . . 18 . .

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite: wie Formular F.

Inhalt der letzten Seite: die Vorschriften 1, 3—6 wie Formular F.: nur an Stelle von Nr. 2 tritt folgende Vorschrift:

2. Wer auf der Strasse oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend öffentlich Musik aufführen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu ausser den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde.

Inhalt der ersten Seite. **Formular H.** (Verordn. §. 32 b.)

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr. **Deutsches Reich.**

Grossherzogthum Baden.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . gültig vorbehaltlich der Entrichtung der Landes-Steuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern . . . . wohnhaft zu . . . . ist befugt . . . .

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite: wie Formular F.

Inhalt der letzten Seite: wie Formular F.

Formular J. (Verordn. §. 36.)

Tabelle

über die im Jahr 18 . . bei (Behörde) . . . . zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Ord.-Zahl.	Tag der		Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden.	Heimath.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zunamen.	Heimath	Alter.	

IV. Elsass-Lothringen.

Für Elsass-Lothringen hat zur Zeit nur §. 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung durch nachfolgendes Gesetz Geltung erlangt:

Gesetz,
betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.
(Reichs-Gesetz-Bl. v. 1872. S. 350 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wirksamkeit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, welcher lautet:

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbe-Betrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

wird auf Elsass-Lothringen ausgedehnt.

§. 2. Die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden, und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Rekurs an den Kaiserlichen Rath in

Elsass-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet gerechtfertigt werden muss. Der Rekurs-Bescheid ist schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§. 3. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb des Apotheker-Gewerbes ohne die vorschriftsmässige Approbation unternimmt, oder fortsetzt;
2. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 3) treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

§. 5. Bestallungen (Zertifikate) für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

B. Zusammenstellung der für das Deutsche Reich ergangenen Vollzugs-Vorschriften etc. zu den einzelnen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung.

Zu §. 6.

Die in §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltene Zusicherung bezüglich der Regelung des Verkehrs mit Apothekerwaaren ist ausgeführt durch die

Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.
(Reichs-Gesetz-Bl. 1872, S. 85 ff. und 136.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben etc.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
- Latwergen.	Electuaria medicinalia.
- Elixire.	Elixiria medicinalia.
- Pflaster.	Emplastra medicinalia.
- Extrakte.	Extracta medicinalia.
- Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
- Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äusserlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arnznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Pillen.	Pilulae.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et crerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	- Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	- valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	- sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffeïn.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	- Mezerei.
Granatwurzelrinde.	- Radicis Granadi.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	- inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	- chloratum.
Eisenchlorürlösung.	- - solutum.

Eisenoxydhydrat.	Ferrum hydricum.
Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.	- hydrogenio reductum.
Jodeisen.	- jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	- lacticum oxydulatum.
Eisenchloridlösung.	- sesquichloratum solotum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	- Cinae.
Koussoblüthen.	- Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	- Bucco.
Fingerhutblätter.	- Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	- Hyoscyami.
Sennesblätter.	- Sennae.
- mit Weingeist ausgezogen.	- - spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	- Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	- Cubebae.
Wasserfenchel.	- Phellandrii.
Sabatillsaamen.	- Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	- Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasaat.	- - Asa foetida.
Mutterharz.	- - Galbanum.
Myrrhe.	- - Myrrhae.
Skammonium.	- - Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	- Conii.
Gottesgnadenkraut.	- Gratiolae.
Lobelienkraut.	- Lobeliae.
Weisses Quecksilberpräcipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	- bijodatum.
- Chlorür (Calamel).	- chloratum mite.
- Jodür.	- jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	- nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	- Quassiae.
Sassafrasholz.	- Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	- uta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die anderen Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narkotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
- schwefelsaures Natron.	- sulphuricum depuratum.
- weinsaures Natron.	- tartaricum depuratum.
- salpetersaures Natron.	- nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.
Aetherisches Kamillenöl.	- Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Kamillenöl.	- - citratum.
Crotonöl.	- Crotonis.
Cubebenöl.	- Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	- Nucistae.
Ricinusöl.	- Ricini.
Sadebaumöl.	- Sabinae.
Baldrianöl.	- Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.

Jodblei.	Plumbum jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	- Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	- Belladonnae.
Columbowurzel.	- Colombo.
Süssholzwurzel.	- Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	- Helenii.
Grüne Nieswurzel.	- Hellebori viridis.
Brechwurzel.	- Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	- Levistici.
Bertramwurzel.	- Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	- Rhei.
Sarsaparillawurzel.	- Sarsaparillae.
Senegawurzel.	- Senegae.
Schlangenwurzel.	- Serpentariae.
Baldrianwurzel.	- Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	- Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rizoma Filicis.
Weisse Nieswurzel.	- Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitlosensaamen.	- Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	- Hyoscyami.
Stechapfselsaamen.	- Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen).	- Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	- aetheris chlorati.
Salpetheräther-Weingeist.	- - nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüssstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	- jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.
Reines Chlorzink.	- chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	- lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	- sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	- valerianicum.

Neben obiger Verordnung vom 25. März 1872 verdient Erwähnung die **Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission, betr. die Anwendung von Präzisions-Waagen in den Offizinen der Apotheken.** Vom 1. Mai 1872. (Besondere Beilage zu Nr. 14 des R.-G.-Bl. v. 24. Mai 1872. — Vgl. auch in Archiv Bd. IV, S. 1007 die Anweisung vom 6. März 1871, betr. die Medizinal-Gewichte.)

Auf Grund von Art. 18 der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. Aug. 1868 wird von der Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reiches hiermit Nachfolgendes bestimmt:

»Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinal-Geschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkauftische auf-

gestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisions-Waagen geeicht sein (s. Eich-Ordnung v. 16. Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.«

Berlin, den 1. Mai 1872.

In das Gebiet der Medizinal-Gesetzgebung schlägt ferner ein der **Erlass der für das ganze Deutsche Reich geltenden »Pharmacopea Germanica.«**

Die bezügliche Bekanntmachung datirt vom 1. Juli 1872 und ist veröffentlicht im Reichs-Gesetz-Bl. S. 172.

Eine Abänderung bezweckt die Bekanntmachung vom 4. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 200). Wegen der Abänderung selbst vgl. Zentral-Blatt für das Deutsche Reich 1873, S. 213.

Zu §. 8.

»Nach einer zwischen **Deutschland** und **Italien** getroffenen Vereinbarung sind Deutsche Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Italien die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht, auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den italienischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- oder Gewerbe-Betriebe in Italien nur dann zugelassen, wenn sie die Bedingungen erfüllt haben, welche durch die dortigen Gesetze und sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Oktober 1873.«

(Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1873, S. 188.)

Eine gleichartige Vereinbarung ist nach der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1873 (Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1873, S. 380) zwischen dem **Deutschen Reiche** und **Belgien** abgeschlossen, deren Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1874 beginnt.

Zu §. 16.

a. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873.

(R.-G.-Bl. 1873. S. 299.)

»Der Bundesrath hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages beschlossen, das in §. 16 der Gewerbe-Ordnung enthaltene Verzeichniss konzessionspflichtiger Anlagen auf

Hopfen-Schwefeldarren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie ausserhalb der Gewinnungs-Orte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten *)

auszudehnen.«

---

*) In dem dem Reichstage vorgelegten Ges.-Entwurf, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen sind noch hinzugefügt: »Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden«.

b. Beschluss des Bundesrathes vom 6. Juli 1873.*)

(Gesetz- und Verordnungs-Bl. für das Grossh. Baden 1873. S. 117.)

»In der Sitzung des Bundesraths vom 5. Juli 1873 wurde das Einverständniss der Bundes-Regierungen darüber konstatirt, dass

1. die Frage, inwieweit aus Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fetten, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fliessenden öffentlichen oder Privat-Gewässern Verderbniss drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung sich regele;
2. dass der in §. 16 der Gewerbe-Ordnung gebrauchte Ausdruck »Schlächtereien« alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer grösseren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede vom einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit umfasse.«

Zu §. 24.

a. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1871. S. 112—26.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel[1]), der Feuerröhren und der Sideröhren dürfen nicht aus Gusseisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt 25 Zentimeter, bei Kugelgestalt 30 Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Zentimeter nicht übersteigt, gestattet[2]).

[1]) Ueber die Gefährlichkeit der Dampfkessel mit innerer Feuerung (s. g. Cornwall'sche Kessel) siehe Preuss. Min.-Erlasse vom 28. April 1857 u. 28. September 1860. (V. M.-Bl. 1857. S. 95 u. 1860. S. 209.)

[2]) Wenn auch durch die Preuss. Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1871 die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen, welche den Fabrikanten Beschränkungen in der Wahl des Materials auferlegten, aufgehoben sind, so ist doch die Haftbarkeit für schuldbares Versehen dadurch nicht berührt. Diese Haftbarkeit wird vielmehr ausdrücklich in der Zirk.-Verf. v. 11. Juni 1871 wieder hervorgehoben. — Die Sächsische Verordnung vom 6. Juli 1871 verpflichtet im §. 1 ebenfalls den Kessel-Fabrikanten ausdrücklich zur Anwendung guten Materials. — Die Bayerische Verordnung vom 21. Januar 1872 macht im Abs. 2 des §. 5 den Fabrikanten zivilrechtlich verantwortlich für alle aus Verwendung schlechten Materials entstehenden Schäden. — Für Württemberg ist der in der Verordnung zur Einführung der Gewerbe-Ordnung allegirte §. 12 der Instruktion v. 30. Januar 1858 (s. diese) beachtenswerth.

Für die aus schuldbarem Versehen entstandenen Schäden können die Urheber solidarisch haftbar sein, sowohl nach der Bestimmung des Reichs-Strafgesetzb. v. 15. Mai 1871, §. 231, wie nach den allgemeinen und bezw. den landesrechtlichen, Haftungs-Vorschriften.

---

*) Bedauerlicher Weise werden die interpretatorischen Beschlüsse des Bundesrathes nur in seltenen Fällen in den amtlichen Organen des Deutschen Reiches oder Preussens veröffentlicht. Wir haben die hier und unten wiedergegebenen Beschlüsse Süddeutschen Gesetz-Sammlungen etc. entnommen.

Vergl. hierzu das unten mitgetheilte Gesetz, betr. Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz etc., vom 7. Juni 1871.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Zentimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muss der Abstand mindestens 15 Zentimeter, bei solchen von grösserer Breite mindestens 25 Zentimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so gross ist, als die Fläche des Feuerrostes [3] [4]).

[3]) Die allgemeine Fassung des Absatz 2 schliesst nicht aus, dass nicht die konzessionirende Behörde befugt sei, auch in anderen als den hier bezeichneten Fällen die Gefahr des Erglühens als drohend anzunehmen und demnach die Genehmigung zu versagen. Vergl. Preuss. Zirkul.-Verfügung vom 11. Juni 1871 unter 1.

[4]) Für Dampfkessel, welche durch die abziehenden Gase von Puddel- oder Schweissöfen geheizt werden, ist die besondere Bedingung vorzuschreiben: »Dieselben müssen einzeln ausser Betrieb gesetzt werden können, ohne dass dadurch der Ofenbetrieb gestört wird. Dazu ist die Herstellung eines direkten Kanals zwischen Ofenfuchs und Esse und die Anwendung eines Schiebers zwischen Ofen und Kessel, durch welchen die Einwirkung der Ofenhitze auf den Kessel verhindert werden kann, erforderlich«. Min.-Verf. v. 22. August 1873.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muss ein Speise-Ventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speise-Vorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muss mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen [5]).

[5]) Ein Giffard'scher Injektor ist laut Preuss. Min.-Erlass v. 29. Dezbr. 1863 für eine zuverlässige Vorrichtung zur Speisung der Dampfkessel zu erachten, auch wenn er mit dem zu speisenden Kessel in Verbindung steht. — Für Württemberg empfiehlt die Instruktion v. 30. Jan. 1858 s. g. Dampf-Pumpen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muss mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung [6]) zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muss eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, dass die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadrat-Zentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist [7]).

[6] Als zweite geeignete Vorrichtung ist ebenfalls ein Wasserstandsglas zulässig.

[7] Ueber den Black'schen Sicherheits-Apparat s. Bekanntmachung im Min.-Bl. der inn. Verw. für Preussen 1855. S. 27.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, dass man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstossen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kessel-Mauerwerke durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheits-Ventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muss mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheits-Ventil[8] versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheits-Ventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotiv-Kessel[9] müssen immer mindestens zwei Sicherheits-Ventile haben. Bei Dampfschiffs-Kesseln, mit Ausschluss derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, dass die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheits-Ventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten[10], dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

[8] Es ist davon abgesehen worden, für die Oeffnungs-Dimensionen der Sicherheits-Ventile bestimmte Minimalweiten vorzuschreiben; vergl. Preuss. Zirk.-Verf. vom 11. Juni 1871 unter 2.

[9] Unter Lokomotiv-Kesseln sind nur die für den Eisenbahn-Betrieb bestimmten Kessel zu verstehen. Die nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Kessel (§. 12) gehören, wenn sie fest aufgestellt sind, zu den stehenden Dampfkessel-Anlagen, sonst zu den Lokomobilen.

[10] Vergl. zu Abs. 4, Preuss. Verf. unter 4, wonach die zulässige Ventil-Belastung bei der amtlichen Abnahme des Kessels regulirt und besonders markirt werden muss.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muss ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist[11].

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdecke an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn ausser den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdecke ein Manometer angebracht ist.

[11] Die Verpflichtung der Dampfkessel-Besitzer, offene Quecksilber-Röhren-Manometer zu halten, ist aufgehoben. Es kann auch ein anderes Manometer

sein, dessen Zuverlässigkeit der revidirende Beamte mittelst des Kontroll-Manometers, oder eines Quecksilber-Röhren-Manometers (§. 15, Abs. 2) zu prüfen hat.

Für eine zuverlässige Einrichtung wurden in Preussen früher nicht erachtet die Feder-Manometer und die s. g. Kompressions-Manometer. Siehe die Min.-Erlasse vom 15. März 1852 u. 2. Juni 1857. (Min.-Bl. 1852. S. 93 u. 1857. S. 116.)

Ueber die Beschaffenheit zuverlässiger Quecksilber-Röhren-Manometer vergl. Preuss. Min.-Verf. v. 12. November 1861. (Min.-Bl. 1861. S. 276). Wesentliches Erforderniss ist, »dass bei denselben eine Quecksilber-Säule von 29 Zoll Höhe dem Druck einer jeden Atmosphäre entspricht«.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muss die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel [12]) muss nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes [13]), bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadrat-Zentimeter verstanden [14]).

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt [15]).

[12]) Ein Zirkular des Preuss. Handels-Ministers v. 7. Juni 1872 (V. M.-Bl. 1872. S. 181) hat über Zweifel, die darüber entstanden waren,

»ob die nach Ausdehnung des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung auf ganz Deutschland ausgeführten Druckproben allgemeine Gültigkeit haben, oder ob solche Kessel, welche aus der Maschinen-Fabrik eines Staates hervorgehen, dagegen in einem anderen Staate in Betrieb gesetzt werden sollen, am Orte der Aufstellung einer neuen Druckprobe unterworfen werden müssen, obwohl sie bereits in der Fabrik dieser Probe unterzogen sind« —

dahin entschieden, dass

»die im Bereich eines anderen Bundesstaates vorgenommene amtliche Druckprobe eines Dampfkessels auch in Preussen als vollgültig anzuerkennen sei.«

Für Bayern bestimmt Abs. 2, §. 3 der Verordn. v. 26. Jan. 1872:
»dass aus nichtbayerischen Fabriken bezogene Dampfkessel oder Dampf-Apparate bei ihrer Ablieferung einer weiteren Prüfung nicht unterliegen, wenn nachgewiesen wird, dass dieselben nach der Vollendung, übereinstimmend mit gedachter Verordnung, geprüft und sicher befunden worden.«

In Württemberg ist nach Vorschrift des §. 33, Abs. 2 der Verordn. v. 14. Dezember 1871:
die Prüfung erforderlich am Aufstellungsorte:
»für Kessel, die im Auslande angefertigt sind;«
sie ist aber nicht erforderlich:
»für Kessel, welche bereits in einem anderen Staate nach Massgabe der reichsge-

gesetzlichen Vorschriften geprüft sind, sofern nicht eine Probe wegen etwa inzwischen auf dem Transport erlittener Schäden nothwendig ist.«

Beachtenswerth ist die Sächsische Vorschrift des §. 12 der Verordnung vom 6. Juli 1871:

»Wenn ein aus Ober- und Unterkessel bestehender Dampfkessel, nachdem er in der Maschinen-Fabrik geprüft worden, des Transportes halber auseinander genommen wird, so erscheint die Wiederholung der Druckprobe nach der Wiederzusammensetzung geboten.«

13) Ein Preuss. Min.-Reskript v. 31. Dezbr. 1861 belehrte, dass die Druckprobe nicht nach dem Gesammtdrucke des Dampfes, sondern nach dem Drucke über die äussere Atmosphäre zu bemessen sei.

Für Sachsen bestimmt die mehrfach erwähnte Verordnung v. 6. Juli 1872, dass die Bestimmung der für den Betrieb beabsichtigten höchsten Dampfspannung nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen habe.

14) Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in einer Sekunde 1 Preuss. Fuss hebt. Preuss. Min.-Verf. v. 17. Febr. 1859. (M.-Bl. 1858. S. 55.)

15) Wegen der Druckprobe der aus dem Auslande bezogenen, mit einer Ummantelung versehenen Lokomobilkessel bestimmt in Preussen die Min.-Verfüg. v. 7. Dezbr. 1869. (Min.-Bl. 1870. S. 26.)

»Die Prüfung der lokomobilen Dampfkessel mittelst des Wasserdruckes nach §. 14 des Regulativs v. 31. August 1861 (V. M.-Bl. S. 176) begegnet erfahrungsmässig in solchen Fällen Schwierigkeiten, in welchen die Kessel, bereits mit einer Ummantelung versehen, aus dem Auslande bezogen werden. Eine unmittelbare Untersuchung der äusseren Blechwände der Kessel ist in diesen Fällen ohne die in vielen Fällen mit Unzuträglichkeiten verbundene Entfernung der Ummantelung nicht angänglich.

In der Erwägung, dass etwaige Undichtigkeiten der Kesselwände, wie der Kessel überhaupt nicht ohne Beseitigung der Ummantelung mittelst des Probe-Manometers entdeckt werden können, da das Manometer den in Folge der Wassereinpumpung angenommenen hohen Stand, nachdem die Pumpe zu arbeiten aufgehört hat, nur so lange beibehält, als nicht in Folge einer Undichtigkeit des Kessels Wasser entweicht, im letzteren Falle dagegen sofort eine Abnahme der Spannung anzeigt, wird hiermit allgemein die Ermächtigung ertheilt, bei der Vornahme der Druckprobe solcher lokomobiler Dampfkessel, welche aus dem Auslande eingeführt werden und ganz neu sind, von der Entfernung der Kessel-Ummantelung abzusehen, sofern die Probe mit dem Manometer und nicht mit dem belasteten Sicherheits-Ventil ausgeführt wird.

Für die aus dem Auslande eingeführten, aber schon gebrauchten Lokomobilen findet diese Erleichterung nicht statt.«

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blosgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder, wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungs-Manometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden [16].

An jedem Dampfkessel muss sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet[17]).

[16]) Die Einrichtung der Prüfungs-Manometer bestimmen die Einzelstaaten; für Preussen sind die bezügl. Vorschriften in der Zirk.-Verf. v. 11. Juni 1871 gegeben. Vergl. diese, sowie die im Anhang als Beilage 1 mitgetheilte Beschreibung der Prüfungs-Manometer. Die Benutzung von Quecksilber-Röhren-Manometer ist jedoch gestattet. Vergl. erwähnte Zirk.-Verf. Abs. 4.

[17]) Diese Einrichtung kann auch nicht durch das Vorhandensein eines Quecksilber-Röhren-Manometers ersetzt werden.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muss die Feuerung so eingerichtet sein, dass die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann[18]).

Dampfkessel, welche aus Sideröhren von weniger als 10 Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

[18]) Um diese sofortige Hemmung der Feuereinwirkung auf den Kessel möglich zu machen, ist in Preussen für die Zulassung von Dampfkesseln unter Räumen, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen, durch Minist.-Verfüg. v. 4. April 1855 (Minist.-Bl. 1855. S. 50) folgende Bedingung allgemein vorgeschrieben, dass
1. durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und dass
2. durch Anbringung von Klappen oder Schiebern die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschliessen.«

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschliesst, und den dasselbe umgebenden Wänden muss ein Zwischenraum von mindestens 8 Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Baue der Kessel nach Massgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Zentral-Behörden der einzelnen Bundes-Staaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefässe, in welchem mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampf-Ueberhitzer oder Behälter, in welchem Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Zentimeter Weite verbunden sind[19]).

[19]) Die im §. 18 bezeichneten Dampfkessel sind überhaupt nicht konzessionspflichtig.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung[20]).

[20]) Die bezügl. sich hier anschliessenden Bestimmungen sind betr. des Maximaldruckes abgeändert durch Bekanntmachung v. 29. Dezbr. 1871. (Reichs-Gesetz-Blatt f. 1872. S. 34.)

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

b. Uebersicht der in Ausführung der reichspolizeilichen Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 ergangenen, bezw. in Geltung gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften über Anlage und Betrieb von Dampfkesseln in den grösseren Einzelstaaten. (Vgl. Jacobi, Gewerbe-Gesetzgebung, S. 375 ff.)

Preussen. a. Zirkular-Verfügung, die Vorschriften in Betreff der Anlage von Dampfkesseln. Vom 11. Juni 1871. (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1871, S. 181.)
b. Gesetz, betr. den Betrieb der Dampfkessel. Vom 3. Mai 1872. (G.-S. 1872, S. 515.)
c. Zirkular, die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betr. Vom 24. Juni 1872. (M.-B. d. i. V. 1872, S. 183.)

Bayern. Allerhöchste Verordnung, betr. die Sicherheits-Massregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten. Vom 21. Jan. 1872. (Reg.-Bl. S. 306 ff.)

Sachsen. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. Vom 6. Juli 1871. (Mit 5 Beilagen.)

Württemberg. Verordnung, die Errichtung gewerblicher Anlagen betr. Vom 21. Januar 1872, §. 21 ff.

Baden. a. Verordnung zum Vollzuge der Gew.-Ordn. Vom 26. Dezbr. 1871. §§. 7, 10.
b. Verordnung, betr. Ueberwachung von Dampfkessel-Anlagen. Vom 11. Septbr. 1871.

Braunschweig. a. Verordnung, das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfkesseln bis zur Inbetriebnahme derselben betr. Vom 11. Juni 1873.
b. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betr. Vom 11. Juni 1873.
c. Verordnung, die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betr. Vom 11. Juni 1873.
d. Verordnung, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Lokomobilen betr. Vom 11. Juni 1873.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Verordnung, betr. Anlage und Betrieb von Dampfkesseln. Vom 18. April 1873.

Zu §. 29.

In Ausführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung und im Anschluss an die Bekanntmachung des Bundes-Kanzlers vom 25. September 1869, betr. Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III, S. 450) sind folgende für das Reich geltende abändernde, bezw. ergänzende Bekanntmachungen ergangen, welche auch für **Elsass-Lothringen** Geltung haben.

a. Für Württemberg und Baden.

Bekanntmachung,

betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus **Württemberg** und **Baden**. Vom 21. Dezember 1871.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1872, S. 473.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 (B.-G.-Bl. S. 635) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1. Die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens sind zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt;

2. a. die Ertheilung der Approbation an diejenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem 1. Januar 1872 in Württemberg bereits eine theoretische Prüfung erstanden haben, darf bis zum 30. Juni 1872 noch auf Grund der nach Massgabe der bisherigen württembergischen Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen stattfinden;

b. im Laufe des ersten Halbjahrs 1872 darf noch eine Prüfung für Wundärzte 2. Abtheilung und Geburtshelfer behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Massgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden *).

3. Aerztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. Oktober 1873, pharmazeutische Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1873, und thierärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1872 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den badischen Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.

4. Zur thierärztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zuzulassen, welche nachweisen, dass sie während eines mindestens dreijährigen Besuches der Thierarznei-Schulen in Stuttgart oder München sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt haben.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

b. Bekanntmachung,

betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus **Württemberg**, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1872. S.151.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die durch die Bekanntmachung, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

---

*) Durch die Bekanntmachung vom 9. März 1873 (Zentr.-Bl. f. d. D. R. S. 74) ist die Frist für Prüfung der Wundärzte 2. Abth. und Geburtshelfer behufs Zulassung zur Praxis in Württemberg bis zum Ablauf des Jahres 1873 verlängert.

1. das zuständige Ministerium Württembergs ist zur Ertheilung der Approbation für Thierärzte ermächtigt;
2. Kandidaten der Thierheilkunde aus Württemberg, welche vor dem 1. Juli 1873, ferner Kandidaten der Pharmazie aus Württemberg, welche vor dem 1. April 1873 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den württembergischen Vorschriften behufs Zulassung zur thierärztlichen beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden;
3. der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe ist dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichzuachten und es kann die Prüfung nach Massgabe dieser Vorschriften auch vor pharmazeutischen Examinations-Kommissionen bei den genannten polytechnischen Schulen abgelegt werden.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

c. Für Bayern.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.
Vom 28. Juni 1872.
(Reichs-Gesetz-Blatt 1872. S. 243.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635), wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

1. Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.
2. Der im §. 3, Ziffer 1 unter II. »Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte« vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Real-Gymnasiums, und der im §. 3 unter III. »Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte« vorgeschriebenen Schulbildung, die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder den ersten Kurs eines bayerischen Real-Gymnasiums gleich zu achten.
3. In den vier der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B., C. und D. beigefügten Formularen zu Approbations-Scheinen ist zu setzen: statt »für das Gebiet des Norddeutschen Bundes«:
   für das Gebiet des Deutschen Reichs,
   und statt »§. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund«:
   §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

d. Für Elsass-Lothringen.

Bekanntmachung,

betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.
Vom 19. Juli 1872.
(Reichs-Gesetz-Blatt 1872. S. 351.)

Nachdem durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetz-Bl. f. Elsass-Lothringen S. 534) der §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Elsass-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab eingeführt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, seine Bekanntmachungen

v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. 1869, S. 635—658);

v. 9. Dez. 1869, betr. die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (B.-G.-Bl. 1869, S. 687);

v. 9. Dez. 1869, betr. die bei der Universität Giessen bestehende Veterinär-Anstalt und

die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule (B.-G.-Bl. 1869, S. 688);

v. 21. Dez. 1871, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden (R.-G.-Bl. 1871, S. 472—473);

v. 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe (R.-G.-Bl. 1872, S. 151) und

v. 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.-G.-Bl. 1872, S. 243),

wie folgt, zu ergänzen:

1. Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen ist zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt.
2. Was in den Bekanntmachungen bezüglich Norddeutscher Universitäten angeordnet ist, gilt auch für die Universität Strassburg.
3. Aerztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Elsass-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1876, thierärztliche Kandidaten aus Elsass-Lothringen, welche vor dem 2. Juli 1875, und pharmazeutische Kandidaten aus Elsass-Lothringen, welche vor dem 1. Dezember 1874 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den bisher dort geltenden Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen oder pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert werden.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Der Reichs-Kanzler.
Im Auftrage:
Herzog.

---

e. Die Vorschriften für die Prüfung der Apotheker haben folgende Abänderung erfahren durch die **Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873, betr. die Prüfung der Apotheker.** (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich f. 1873, S. 254.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Aerzte etc. (B.-G.-Bl. S. 635) dahin zu ändern, dass das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschn. IV der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasial-Klasse oder des ersten Kursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniss über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr mit Erfolg genossenen Unterricht, oder durch das Befähigungs-Zeugniss zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee.
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muss;
3. durch ein mindestens einjähriges Universitäts-Studium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der herzogl. Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule in Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2. und 3. erwähnten Bedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Kanditaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die

Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die nach dem 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

---

f. Hierhin gehört ferner die

Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinal-Personen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.

(R.-G.-Bl. S. 55 ff.)

Nachdem S. Maj. der Deutsche Kaiser, König v. Preussen, und S. Maj. der König der Belgier es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt: etc. etc., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den belgischen Grenzgemeinden in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, dass sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Artikel 4. Die gegenwärtige Konvention soll zehn Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen vier Wochen oder womöglich noch früher in Brüssel ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Brüssel am siebenten Februar Eintausend achthundert drei und siebenzig.

(L. S.) Xaver Uebel. (L. S.) C[te] d'Aspremont-Lynden.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind ausgewechselt worden.

Zu §. 41.

In Bezug auf den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung etc. von Waaren ist die nähere Feststellung erfolgt durch

a. den Allerhöchsten Erlass, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.
(Reichs-Gesetz-Bl. 1872, S. 90.)

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlass vom 3. August vorigen Jahres unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Obigen Erlass ergänzend, bestimmt

b. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1872.
(R.-G.-Bl. S. 93.)

»dass bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.«

Ueber den Schutz der Bezeichnung und Etikettirung von Waaren sind mehrere Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und fremden Mächten abgeschlossen.

1. Bekanntmachung, betr. den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.
(Reichs-Gesetz-Blatt v. 1872, S. 293.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen ist etc. etc. ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

dass in Betreff der Bezeichnung der Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels-Zeichen die Deutschen in Schweden und Norwegen und die Schweden und Norweger in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer geniessen sollen, sowie, dass diese Vereinbarung sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Königreichen mit dem 1. August 1872 in Kraft treten soll.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 11. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

2. Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit Russland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen. Vom 18. August 1873.
(Reichs-Gesetz-Blatt 1873, S. 337.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und Russland ist etc. etc. ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

dass in Betreff der Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung und der Fabrik- und Handels-Zeichen die Angehörigen des Deutschen Reiches in Russland, und die russischen Unterthanen in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer geniessen sollen. Diese Vereinbarung soll bis zur Kündigung von der einen oder der anderen Seite die Kraft eines Vertrages haben.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 18. August 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Gleichartige Bestimmungen sind ferner neuerdings getroffen

3. im Art. 17 der Konsular-Konvention mit den **Vereinigten Staaten von Nordamerika** vom 11. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. 1872, S. 106.)

4. im Art. 10 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit **Portugal** vom 2. März 1872. (R.-G.-Bl. S. 254.)

5. Der Art. 28 des Handels-Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich vom 2. August 1862 lautet:

»In Betreff der Bezeichnung und Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels-Zeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer geniessen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrik-Zeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrik-Zeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.«

In Bezug hierauf bestimmte die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedens-Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 12. Oktober 1871 — (R.-G.-Bl. S. 363) — im Art. 11,

»die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Art. 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrags, die Fabrik- und Handels-Zeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.«

Die ausdrückliche Verständigung darüber, dass diese Inkraftsetzung stattgefunden habe, ist konstatirt worden durch die Deklaration des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich vom 8. Oktober 1873. (R.-G.-Bl. S. 365.)

Dieselbe lautet:

Nachdem Zweifel über die Tragweite des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich hervorgetreten sind, haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung sich über Folgendes verständigt:

Man ist darüber einverstanden, dass alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andrerseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handels-Zeichen getroffen sind, durch Art. 11 der genannten Uebereinkunft wieder in Kraft gesetzt sind.

Zu Urkund u. s. w.

So geschehen in Paris, den 8. Oktober 1873.

Arnim. Broglie.

Zu Titel III. §§. 55—63.

a. Beschluss des Bundesraths vom 20. Juni 1873.

(Gesetz- und Verordnungs-Bl. für das Grossh. Baden 1873. S. 115.)

In der Sitzung des Bundesraths vom 20. Juni 1873 ist festgestellt, dass das Verbot in §. 56 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung auch von Theilen gebrauchter Betten und insbesondere von Bettfedern zu verstehen sei; demgemäss haben die zuständigen Behörden bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern ausdrücklich in dem Legitimationsschein zu bemerken, dass der An- und Verkauf von gebrauchten Bettfedern verboten ist.

---

b. Von der Königl. Preuss. Regierung ist gestattet worden, dass in dem Grenz-Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Liebau der Hausirhandel auch mit baumwollenen, sowie mit leinenen und wollenen mit Baumwolle gemischten dichten Waaren aller Art, mit Ausnahme der Stickereien, betrieben werden darf. (Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1873, S. 74.)

Zu §. 57.

Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen für Ausländer. Vom 4. Jan. 1873.

(Zentral-Bl. f. d. Deutsche Reich 1873, S. 2 flg.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Jan. und 31. Dezbr. 1871 (R.-G.-Bl. pro 1871, S. 27 und R.-G.-Bl. pro 1872) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen für Ausländer die nachstehend bezeichneten Behörden befugt sind:

I. Königreich Preussen.

Die Regierungen zu Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

II. Königreich Bayern.

Die Bezirks-Aemter zu Rehau, Wunsiedel, Tirschenreuth, Neustadt a. W.-U., Vohenstrauss, Neuburg v. W., Waldmünchen, Cham, Kötzting, Regen, Gräfenau, Wolfstein, Wegscheid, der Stadtmagistrat zu Passau, ferner die Bezirks-Aemter zu Passau, Grinsbach, Pfarrkirchen, Altkütting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenhein, Miesbach, Tölz, Werdenfels, Schanzau, Füssen, Sonthofen, der Stadtmagistrat zu Lindau, ferner die Bezirks-Aemter zu Lindau, Zweibrücken, Pirmasens, Bergzakern und Germersheim.

III. Königreich Sachsen.

Die Kreis-Direktionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Das Ober-Amt zu Tettnamz.

V. Grossherzogthum Baden.

Die Bezirks-Aemter Ueberlingen, Stockach, Constanz, Engen, Bonndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Staufen, Alt-Breisach, Eltenheim, Lahr, Offenburg, Kork, Bühl und Rastatt.

VI. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Gewerbe-Kommission zu Schwerin.

VII. Grossherzogthum Oldenburg.

Die Polizei-Direktion zu Oldenburg und die Regierung zu Eutin.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizei-Amt zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizei-Direktion zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Gewerbe-Büreau zu Hamburg und das Amt Ritzebüttel.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Zu §. 113

verdient Erwähnung die

Bekanntmachung, betr. die Gesinde- und Dienstbücher. Vom 10. März 1873. (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1873, S. 73.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Febr. d. J. sich mit einem Vorschlage Preussens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Berlin, den 10. März 1873.

Das Reichkanzler-Amt.
Delbrück.

C. Materialien für die Fortbildung der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

1. Ueber Dampfkessel-Untersuchungs- und -Versicherungs-Vereine in Deutschland.

Die Gesetzgebung in Deutschland hat sich neuerdings davon überzeugt, dass der Staat eine wichtige Aufgabe der Sicherheits-Polizei unter gewissen Bedingungen an das freie selbständige Walten der bürgerlichen Gesellschaft überlassen könne, — es ist dies die Beaufsichtigung des Betriebes der Dampfkessel.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat lediglich die erste Anlegung von Dampfkesseln durch §. 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 an eine behördiche Genehmigung gebunden; die Frage, ob und welcher Gestalt von Staatswegen eine geordnete sachverständige Kontrole des Kesssel-Betriebes selbst erzielt werden solle, ist den Landes-Gesetzgebungen anheimgestellt geblieben.

Nach dem Vorgange von Preussen war in den meisten Deutschen Staaten bis auf die neueste Zeit der Grundsatz festgehalten, dass alle im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer periodisch regelmässigen Untersuchung durch amtlich sachverständige Organe des Staats unterliegen müssen. Inmittelst verbreitete sich aber mehr und mehr die Ueberzeugung, dass diese Revisionen den Zweck möglichster Gewährleistung für die fortdauernd gefahrlose Beschaffenheit der Dampfkessel nur in beschränkter Weise erfüllen können, — einmal, weil den eintreffenden Beamten, welche sich nur nebensächlich mit der Dampfkessel-Technik zu beschäftigen pflegen, meist nicht die dringend wünschenswerthe, volle theoretisch-praktische Vertrautheit mit dem Gegenstande beiwohnt, — dann, weil diese staatlichen Revisionen doch nur verhältnissmässig selten abgehalten werden können. Beides gestaltet sich ganz anders, wenn die Dampfkessel-Besitzer selbst sich mit besonderen, lediglich zu dieser Aufgabe berufenen technischen Organen versehen und denselben die fortlaufende Untersuchnng ihrer Dampfkessel übertragen.

Die diesfälligen Vorgänge in England wirkten auch nach Deutschland hinüber. In England stehen nur die Dampfkessel und Dampfmaschinen der Dampfschiffe unter der Kontrole staatlicher Beamten, welche alljährlich eine zweimalige Untersuchung abhalten; dagegen unterliegt die Aufstellung und der Betrieb von Dampfkesseln auf dem Lande keinerlei gesetzlichen Vorschriften. Die Folge dieses Mangels trat in einer sehr grossen Zahl von Unglücksfällen schmerzlichst hervor. Soweit es sich ermitteln liess, haben während des Laufes dieses Jahrhunderts ungefähr 1600 Dampfkessel-Explosionen in England stattgefunden, welche etwa 5000 Menschen das Leben kosteten und über viele Tausende Verwundung und Verstümmlung verbreiteten; daneben sind noch manche Unfälle dieser Art gar nicht zur Anzeige bei den Behörden gelangt und dadurch der Feststellung entzogen worden. Die fortwährende Zunahme der Dampfkessel-Explosionen drängten immer unwiderstehlicher zu der Ueberzeugung, dass entweder die Gesetzgebung des Staats oder die Selbsthülfe der bürgerlichen Gesellschaft eine Abhülfe gegen das von Tage zu Tage wachsende Uebel schaffen müsse. Da bildete sich zuerst im Jahre 1855 zu Manchester ein »Verein zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen«, welcher bezweckte, die Dampfkessel-Anlagen seiner Mitglieder durch besonders befähigte Techniker regelmässig revidiren zu lassen, um etwaige Fehler, welche zu einer Explosion Veranlassung geben könnten, rechtzeitig zu entdecken und deren Beseitigung zu veranlassen; — ferner auch den Mitgliedern zur

möglichst billigen Erzeugung von Dampf und zum rationellen Betriebe der Maschine mit Rath und That der Inspektoren an die Hand zu gehen.

Andere Vereine gleicher Art wurden nach diesem Vorgange errichtet, theilweise auch zugleich zum Zwecke der Versicherung gegen Explosionsschäden. Die sachverständige Ueberwachung der Dampfkessel erwies sich als äusserst wohlthätig für die Verhütung von Explosionen; nach den bisher gewonnenen Erfahrungen explodirte von den durch die englischen Vereine überwachten Dampfkesseln alljährlich nur einer auf etwa 3300, und die Zahl der Explosionen nimmt stetig ab.

Dieser Gedanke, freie Vereine zu bilden, welche den Dampfkessel-Betrieb ihrer Mitglieder durch selbstgewählte Vereinsbeamte überwachen lassen, fand auch in Deutschland Anklang. Zuerst entstand 1866 in Baden, mit dem Sitze in Mannheim, eine Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfkesseln. Ihre Wirksamkeit diente zur Befestigung und Verbreitung der Ueberzeugung, dass eine wahrhaft erfolgreiche Untersuchung von Dampfkesseln und ihres Betriebes nur durch eigentliche Maschinen-Techniker ausgeführt werden könne, und dass der Staat, bei dem vollständigen Zusammentreffen der polizeilichen Aufgabe der öffentlichen Sicherheit mit den Privat-Interessen des wohlverstandenen eigenen Vortheils, sich dabei beruhigen könne, jene Aufgabe durch einen vertrauenswürdigen Organismus der freien Vereinsthätigkeit gewahrt zu sehen.

So lange indessen die Mehrzahl der Deutschen Staaten, — so lange namentlich Preussen an der gesetzlichen Einrichtung unbedingt obligatorischer Revision der Dampfkessel durch Staatsbeamte festhielt, konnte das Institut der Dampfkessel-Vereine in Deutschland nicht zum rechten Gedeihen kommen. Anders, — sobald dies gesetzliche Hinderniss fortfiel. Das Preussische Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (Ges.-S. 1872, S. 515) bestimmte:

§. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmässig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2. Wer den ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängniss-Strafe von 3 Monaten.

§. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

Diese **Ausführungs-Verordnung** ist unterm 24. Juni 1872 ergangen und wird, soweit sie auf unsern Gegenstand Bezug hat, nachstehend mitgetheilt:

§. 1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

§. 2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmässige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des allgemeinen Berg-Gesetzes

vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Berg-Revierbeamten, im Uebrigen durch die von von der zuständigen Staats-Behörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amts-Blatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies ausserhalb des Landes geschieht zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

§. 4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmässige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amts-Blatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen ist. *)

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkessel-Besitzern, welche für eine regelmässige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden. **)

§. 5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Berg-Aemtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniss der dem Verein angehörenden Kessel-Besitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniss ersehen lässt, am Jahresschluss einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben, dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahres-Berichte sind regelmässig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kessel-Besitzer (4.) Anwendung.

Die Absicht, die Ausbreitung und Wirksamkeit der in §§. 4 und 5 dieser Verordnung gedachten Dampfkessel-Vereine nach Möglichkeit zu befördern, ist durch die bisherige Behandlung dieser Angelegenheit auch thatsächlich bestätigt worden. Das Handels-Ministerium hat die Gewährung der §. 4 vorgesehenen Begünstigung nur an solche Bedingungen geknüpft, welche aus sicherheitspolizeilichen Gründen unabweisbar geboten erscheinen. Diese Bedingungen sind:

1. Die Kessel der Mitglieder des Vereins sind der Art zu untersuchen, dass eine innerliche Revision des Kessels mindestens alle 6 Jahre stattfindet.
2. Der Ingenieur hat alle dabei entdeckten Mängel, mögen diese in Unregelmässigkeiten des Betriebes oder in Fehlern der Konstruktion oder der Armatur des Kessels bestehen, dem Vorstande mitzutheilen und dieser, sowie der Ingenieur haben auf die schleunige Abstellung derselben mit Nachdruck zu dringen.
3. Wenn sich jedoch der Kessel nach pflichtmässigem Ermessen des Ingenieurs in einem mit unmittelbarer Gefahr verbundenen Zustande befindet und diese Gefahr nicht auf der Stelle beseitigt wird, oder wenn der Kessel-Besitzer den auf Beseitigung der geringeren Mängel gerichteten Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt, so haben der Ingenieur resp. der Vorstand darüber der betreffenden Orts-Polizeibehörde — hinsichtlich der der Aufsicht der Königlichen Berg-Behörden unterliegenden Dampfkessel dem zuständigen Königlichen Revierbeamten — sofort Anzeige zu erstatten.
4. Ausserdem ist der Vorstand verpflichtet, auf Erfordern der Polizei-Behörde über den Zustand bestimmter der Vereinsaufsicht unterstellter Kessel-Anlagen jederzeit Auskunft zu ertheilen.

---

*) Ein Beispiel solcher Bekanntmachung folgt nachstehend:

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den §. 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872, bestimme ich hiermit, dass Dampfkessel, deren Besitzer dem „Schlesischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Breslau" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 21. April 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**) Eine solche Vergünstigung wird u. a. den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften gewährt.

5. Der Vorstand hat von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, den betheiligten Königlichen Regierungen, Landdrosteien und Ober-Berg-Aemtern am Jahresschlusse ein Verzeichniss einzureichen, welches die den betreffenden Bezirken angehörigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Anzahl der von letzteren betriebenen Kessel, die im Laufe des Jahres vorgenommenen Untersuchungen, sowie deren Art und Ergebniss ersehen lässt.
7. Denselben Behörden ist endlich jede Aenderung des Statuts, sowie jeder Wechsel in den Personen der Vorstands-Mitglieder und der Ingenieure anzuzeigen.

Der Uebergang der Dampfkessel in die Obhut der genossenschaftlichen Revisionen vollzieht sich jetzt innerhalb des Deutschen Reiches mehr und mehr und zwar solchergestalt, dass sich viele Vereine neben einander bilden, nicht gleich wie in England, wo unseres Wissens nur vier Vereine bestehen, welche zusammen über 20,000 Kessel unter ihrer Aufsicht haben.

Die Nachrichten über die bisherige Wirksamkeit und die Erfolge der Deutschen Dampfkessel-Vereine lauten sehr befriedigend. Man hat sich immer allgemeiner überzeugt, wie wichtig einerseits für die Sicherheit des Betriebes, andererseits für die rationelle Verwendung der Dampfkraft, namentlich für die Herbeiführung von Brennmaterial-Ersparniss, die regelmässige Untersuchung und der Beirath erfahrener Maschinen-Techniker ist. Wir wollen beispielsweise hervorheben, dass bei den 316 Kesseln, auf welche sich die Untersuchungen des Pfälzischen Vereins im Jahre 1872, seinem ersten Geschäftsjahre, erstreckten, folgende Fehler ermittelt wurden:

a. 734 Konstruktionsfehler;
b. 378 Fehler und Vernachlässigungen bei dem Betriebe;
c. 201 Mängel an den Garnituren;
d. 99 defekte Stellen an dem Kessel oder Mauerwerk; —

dass ferner der Bericht des Magdeburger Vereins für das zweite Geschäftsjahr bezeugt, bei den inneren Revisionen seien an 30% der Kessel und bei den äusseren Revisionen an 20% sicherheitsgefährliche Schäden oder ungesetzliche Zustände befunden worden.

Selbstverständlich vermindert sich die Zahl der entdeckten Fehler von Jahr zu Jahr, als Folge der sachkundigen Vereins-Revisionen. — Bei den sämmtlichen der Vereins-Kontrole unterliegenden Kesseln sind bisher nur zwei Explosionen im Bereiche des Bayerischen Revisions-Vereins, welche vier Tödtungen nach sich zogen, — ferner das Auseinanderdrücken eines Sieders bei dem Pfälzischen Revisions-Vereine, und das ohne Explosion und erheblichen Schaden geschehene Zerreissen eines Siederohres bei dem Elsasser Vereine vorgekommen.

Die Jahres-Berichte erweisen, wie sehr die Vereins-Ingenieure bemüht sind, die Mitglieder über alle Fehler und Mängel, welche zu Dampfkessel-Explosionen führen können, eingehend zu belehren, — sowie den rationellen Betrieb der Dampfkessel und Dampfmaschinen durch Verbreitung aller Fortschritte der Technik in Erzeugung und Benutzung des Dampfes, zugleich mit einer sorgfältigen Ueberwachung und Weiterbildung der Kesselwärter, zu fördern; zu letzterem Behufe ist u. a. die Anstellung von Wanderheizern angeregt worden. Im Interesse der Arbeiter sei hier hervorgehoben, dass es sich als die falscheste Ersparniss erwiesen hat, die Heizer durch unmässige Ausdehnung der Arbeitszeit zu ermüden, da sich dies durch Vergeudung von Brennmaterial, wie ein uns vorliegender Bericht sagt, um das 100fache des Arbeitslohnes rächt.

Das nachfolgende Verzeichniss gewährt eine Uebersicht der gegenwärtig in Deutschland wirkenden Dampfkessel-Vereine.

1.	2.	3.	4.		5.
Namen	Sitz	Jahr der Gründung	Am 1. Dezbr. 1873		Namen des Vereins-Ingenieurs.
			a. Zahl der Mitglieder	b. Zahl der beaufsichtigten Kessel	
1. *Mannheimer Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.*	**Mannheim**	1866	310	608	C. Isambert.
2. *Elsasser Verein der Dampfkessel-Besitzer.*	**Mühlhausen**	1868	255	1000	Meunier-Dollfuss.
3. *Sächsisch-Anhaltischer Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.*	**Bernburg**	1870	133	460	H. v. Reiche.
4. *Norddeutscher Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln.*	**Hamburg**	1870	218	371	C. Kraut.
5. *Magdeburger Verein für Dampfkessel-Betrieb.*	**Magdeburg**	1870	216	926	R. Weinlig.
6. *Bayerischer Dampfkessel-Revis.-Verein.*	**München**	1870	427	811	H. Walther.
7. *Schlesischer Dampfkessel-Untersuchungs-Verein.*	**Breslau**	1871	112	303	H. Minsen.
8. *Pfälzischer Dampfkessel-Revisions-Verein.*	**Kaiserslautern**	1871	248	403	E. Chateau.
9. *Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.*	**Berlin**	1871	52	95	H. Sommer.
10. *Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.*	**Siegen**	1872	76	289	
11. *Dampfkessel-Revions-Verein für Halle und Umgegend.*	**Halle a. d. S.**	1872	46	204	F. Münster.
12. *Gesellschaft zur Revision u. Ueberwachung von Dampfkesseln.*	**Offenbach a. M.**	1873	138	219	
13. *Rheinischer Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.*	**Aachen**	soben erst errichtet.			
14. *Mittelrheinischer Dampfkessel-Revisions-Verein.*	**Koblenz**				
		zusammen:	2231	5989	

Eins der wirksamsten Mittel zur Vorbeugung der aus dem Haftpflicht-Gesetze vom 7. Juni 1871 entspringenden Vertretungs-Verbindlichkeiten der Dampfkessel-Besitzer ist der Beitritt zu einem Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

2. Muster-Statuten für die Deutschen Gewerk-Vereine.

(Titel VI. der Gew.-Ordn.)

Statuten des Gewerk-Vereins der Deutschen ....-Arbeiter.

Zweck, Hauptmittel und leitende Grundsätze.

§. 1. Der Gewerk-Verein der Deutschen .... Arbeiter bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege.

§. 2. Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden:

1. durch Errichtung einer Kranken-Unterstützungs-Kasse des Gewerkes, falls eine solche noch nicht vorhanden ist; zu diesem Behufe Beseitigung der Zwangs-Kassen, und soweit dies nicht möglich ist, Vereinigung und Verbesserung der bestehenden;
2. durch Errichtung einer Begräbniss-Kasse für die Mitglieder und ihre Gatten, falls eine solche noch nicht vorhanden ist, bezieh. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Begräbniss-Kassen;
3. durch Errichtung einer Invaliden- und Alter-Versorgungs-Kasse des Gewerk-Vereins, womöglich aber des Verbandes Deutscher Gewerk-Vereine, zur Unterstützung der durch Unfall und Bejahrtheit Arbeits-Unfähigen;
4. durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung (Massregelung von Arbeitern durch Entlassung derselben) oder Arbeits-Einstellung ohne Arbeit sind, und durch Unterstützung in ausserordentlichen Nothfällen. (Die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, ist eine zukünftige Aufgabe des Gewerk-Vereins, welche in Angriff genommen werden soll, sobald die Kassen-Verhältnisse es erlauben);
5. durch Aufstellung und Fortführung einer Arbeits-Statistik des ....-Gewerks, und hierauf begründete Arbeits-Vermittlung; (§ 51)
6. durch Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts sowie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens; (§ 52—54)
7. durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden, bei aller Art Beschwerden, event. durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten; (§ 55)
8. durch Gründung und Unterstützung von wirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktiv-Genossenschaften des ....-Gewerks; (§ 56)
9. durch Verbindung mit den andern Deutschen Gewerk-Vereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Auch andere, als die hier aufgeführten Einrichtungen und Massregeln können durch Beschluss der General-Versammlung eingeführt werden, insofern sie dem statutenmässigen Zwecke entsprechen.

§. 3. Der Gewerk-Verein befolgt in Betreff der Arbeits-Bedingungen für seine Mitglieder folgende leitende Grundsätze:

1. Der Arbeitslohn muss ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluss der Versicherung gegen jede Art von Arbeits-Unfähigkeit, sowie der nöthigen Erholung und humanen Bildung.
2. Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Zustimmung der Arbeitnehmer gemacht werden.
3. Die Sonntags-Arbeit ist, bis auf das unerlässlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
4. Die Arbeitszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden, einschl. 2 Stunden Pause, zu normiren.
5. Die Nachtarbeit ist, ebenfalls bis auf das unerlässlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
6. Jede neue Fabrik-, bezieh. Arbeits-Ordnung ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vereinbaren.
7. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -Nehmern ist ein blei-

bendes Schieds-Gericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Seiten gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat.

8. Das weibliche Geschlecht soll vollständige Arbeitsfreiheit geniessen; doch ist das Arbeiten desselben in Fabriken und Werkstätten mit allen Bürgschaften für Gesundheit und Sittlichkeit zu umgeben.
9. Die gewerbliche Arbeit der Kinder und Unerwachsenen muss so beschränkt werden, dass die vollständige körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend dadurch nicht beeinträchtigt wird.
10. Die Zuchthaus-Arbeit darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, zur Konkurrenz mit der freien Arbeit missbraucht werden.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied kann jeder . . . .-Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters werden. Auch Arbeitgeber des . . . .-Gewerks können von der Orts-Versammlung aufgenommen werden. Mitglieds-Kandidaten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt sind, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Orts-Versammlung; alle übrigen Arbeitnehmer werden vom Orts-Ausschuss aufgenommen, gegen dessen Zulassung oder Zurückweisung jedoch an die Orts-Versammlung Berufung stattfinden kann.

§. 5. Jedes neue Mitglied hat bei der Aufnahme die Vereins-Statuten zu unterschreiben und ein Eintrittsgeld von . . . . Sgr. zu entrichten, wofür es das Statuten- und Quittungsbuch erhält.

§. 6. Verloren wird die Mitgliedschaft:

1. durch schriftliche Austritts-Erklärung,
2. durch Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen, besonders durch Nichtzahlung der Beiträge während sechs Wochen,
3. durch Begehung eines entehrenden Verbrechens und unmoralischen Lebenswandels,
4. durch gänzliche Auswanderung aus Deutschland,
5. durch den Tod.

In allen diesen Fällen haben die ausscheidenden Mitglieder, bezieh. deren Erben, keinerlei Ansprüche an das Vereins-Vermögen und die Vereins-Leistungen. — Jeder Austritt ist vom Orts-Ausschuss der Orts-Versammlung in nächster Sitzung mit den Gründen anzuzeigen; die Orts-Versammlung hat in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung, vorbehaltlich der Berufung an die General-Versammlung.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Statuten und statutengemäss gefassten Vereins-Beschlüssen streng nachzukommen, und überhaupt für die Ehre und Interessen des Gewerk-Vereins nach Kräften zu wirken;
2. der Kranken- und Begräbniss-Kasse des Gewerk-Vereins, oder einer von dem Gewerk-Verein anerkannten Kranken- und Begräbniss-Kasse anzugehören;
3. einen wöchentlichen Beitrag von mindestens 1 Sgr. an die Kasse des Gewerk-Vereins zu entrichten, sowie die statutengemäss etwa beschlossenen ausserordentlichen Beiträge zu leisten.

§. 8. Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. in den Orts-Versammlungen Sitz und vom 18. Lebensjahre an Stimme zu haben, und zu allen Vereins-Aemtern, vorbehaltlich der Bestimmungen von §. 12 und 16, wählbar zu sein;
2. den Schutz und die Unterstützungen des Gewerk-Vereins, bezieh. des Verbandes der Gewerk-Vereine (§ 2) zu geniessen — jedoch beginnt die Berechtigung zu den Unterstützungen erst mit Ablauf von 3 Monaten nach dem Eintritt in den Verein, ausgenommen Fälle von Ehr- und Körper-Verletzungen, oder bei allgemeiner Arbeits-Einstellung;
3. den Kranken-, Begräbniss- und Invaliden-Kassen des Gewerk-Vereins ohne andere Bedingungen, als das vorgeschriebene Alter, ärztliche Attest und Eintrittsgeld beizutreten.

Alle dienstpflichtigen Mitglieder sind, wenn sie länger als 4 Wochen unter den Fahnen stehen, von ihren Rechten und Pflichten entbunden.

Organisation.

§. 9. Der Gewerk-Verein der . . . .-Arbeiter soll ganz Deutschland umfassen, und besteht aus allen Orts-, bezieh. Bezirks-Vereinen, welche sich auf Grund dieser Statuten

bilden. — Die Aufnahme von Orts- und Bezirks-Vereinen des . . . .-Gewerks, welche im Wesentlichen die gleiche Aufgabe und Verfassung haben, sowie die Verschmelzung mit anderen Gewerk-Vereinen verwandter Geschäftszweige, bleibt der General-Versammlung überlassen. — Jedes Mitglied des Gewerk-Vereins muss dem Orts-Vereine seines Wohnorts angehören, und ist andererseits ohne Weiteres Mitglied desjenigen Orts-Vereins, an dessen Sitz es seine Wohnung verlegt.

Die Orts-Vereine.

§. 10. Sobald mindestens 10 Arbeitnehmer des . . . .-Gewerks an einem Orte oder in einem Umkreise von höchstens 3 Meilen Durchschnitt zusammentreten, können dieselben auf Grund dieser Statuten einen Orts-Verein gründen. Der Sitz und Name eines, aus mehreren Ortschaften bestehenden Orts-Vereins wird in der Regel durch diejenige Ortschaft bestimmt, in welcher sich die meisten Vereins-Mitglieder befinden. — Beträgt die Mitgliederzahl in einer grossen Stadt (von mindestens 100,000 Einwohnern) über 500, so können sich in dieser Stadt so viel Orts-Vereine bilden, als die Mitgliederzahl durch 500 theilbar ist. Die einzelnen Orts-Vereine sind möglichst in den verschiedenen Stadtgegenden zu errichten. — Die Meldung von der Errichtung des Orts-Vereins, nebst Personalien der Mitglieder, muss binnen acht Tagen an den General-Sekretair des Gewerk-Vereins eingesandt werden.

Ausschuss und Beamte.

§. 11. Jeder Orts-Verein wählt bei seiner Gründung und später halbjährlich im Juni und Dezember durch die Orts-Versammlung vermittelst Stimmzettel einen Ausschuss von 6 bis 9 Personen, je nach der Grösse des Orts-Vereins. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Sekretair, einem Kassirer, einem Kontroleur und 1 bis 5 Beisitzern. Erstere fünf werden jeder in einem besonderen Wahlgang, die Beisitzer in einem gemeinschaftlichen Wahlgang erwählt, und ist zur Wahl absolute Majorität der Anwesenden erforderlich.

§. 12. Wählbar in den Ausschuss sind alle stimmfähigen Mitglieder des Orts-Vereins, welche mindestens 3 Monat dem Gewerk-Verein angehören, ausgenommen in neuen Orts-Vereinen, welche noch nicht 2 Jahre bestehen. Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, nur längere Krankheit hebt diese Verpflichtung auf; auch dürfen Mitglieder, welche ein Jahr lang dem Ausschuss oder den Revisoren angehört haben, für das nächste Jahr die Wahl ablehnen. — Alle Ausschuss-Mitglieder können wiedergewählt werden.

§. 13. Der Ausschuss versammelt sich regelmässig mindestens einmal alle 14 Tage zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Ausserordentliche Ausschuss-Sitzungen können der Vorsitzende und der Sekretair, sowie 3 Mitglieder des Ausschusses berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Majorität seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen sind parlamentarisch. Mitglieder, welche ohne triftige Gründe zu spät kommen, haben 1 Sgr., diejenigen, welche ohne schriftliche Entschuldigung fehlen, 2 Sgr. Strafe zu zahlen; sechsmaliges Zuspätkommen und dreimaliges unentschuldigtes Fehlen führt zur Ausschliessung aus dem Ausschuss. — Das Nähere bestimmt die zu erlassende Geschäfts-Ordnung.

§. 14. Sämmtliche Ausschuss-Mitglieder erhalten für ihre Anwesenheit in jeder Sitzung eine Entschädigung von $2^1/_2$ bis 5 Sgr. aus der Vereins-Kasse. Ausserordentlicher Zeitaufwand im Interesse des Vereins wird nach Massgabe der Geschäfts-Ordnung vergütet. Orts-Vereine unter 100 Mitgliedern dürfen ihren Ausschuss-Mitgliedern nicht über $2^1/_2$ Sgr. und im ersten Geschäftsjahre keine Entschädigung zahlen.

§. 15. Der Gesammt-Ausschuss hat insbesondere folgende Geschäfte:
1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung der Orts-Versammlung;
2. die Prüfung der Geschäfts-Berichte der Beamten, der monatlichen Kassen-Abschlüsse und der eingegangenen Korrespondenz;
3. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, welche derselbe entfernen und durch andere Mitglieder ersetzen kann;
4. die Vorbereitung der Orts-Versammlungen, einschl. Vorberathung der denselben zu unterbreitenden Anträge;
5. die Ausführung der Vereins-Beschlüsse, soweit dieselben nicht einzelnen Beamten übertragen worden;
6. die Beschaffung der erforderlichen Utensilien und Lokale, innerhalb der von der Orts-Versammlung gestellten Bedingungen;
7. Anträge und Beschwerden an den Vorort und die General-Versammlung;

8. die Prüfung der Beschwerden gegen Arbeitgeber und Versuch zu deren Abstellung durch eine Deputation des Ausschusses, event. Bericht an die Orts-Versammlunng.

§. 16. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschuss- und Orts-Versammlungen und vertritt den Verein gegen aussen. Im Verhinderungsfalle tritt der stellvertretende Vorsitzende für ihn ein. Die Zeichnung für den Orts-Verein haben der Vorsitzende und der Orts-Sekretair gemeinschaftlich; beide müssen daher volljährig sein.

§. 17. Der Orts-Sekretair führt die Mitglieder-Listen und Ausschuss-Protokolle, sowie die Korrespondenz mit den Mitgliedern, dem Vorort, den übrigen Orts-Gewerk-Vereinen und dem Publikum. Er hat ferner eine Liste über offene Arbeitsstellen und arbeitslose Mitglieder zu führen und mindestens jeden Monat die ihm zugesandten Formulare über Arbeits-Statistik u. s. w. sorgfältig auszufüllen und dem Vorort einzusenden. Etwaige Reisen im Interesse des Vereins hat er vorzugsweise zu übernehmen, sowie er überhaupt der eigentliche geschäftsführende Beamte des Orts-Vereins ist. Der Sekretair wird nach Massgabe der Mitgliederzahl seines Orts-Vereins besoldet.

§. 18. Der Kassirer hat die Kassen-Verwaltung nach einer zu erlangenden Kassen-Ordnung zu führen. Diese Kassen-Ordnung soll Bestimmungen enthalten: über die Höhe und Art der vom Kassirer jedenfalls zu stellenden Kaution, seine Besoldung, die Form der Anweisungen, die Unterbringung der Kassen-Bestände, die Einsammlung der Beiträge u. s. w.

§. 19. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Kontroleurs sind ebenfalls durch die Kassen-Ordnung festzustellen. Derselbe hat u. a. allmonatlich den Kassen-Abschluss des Orts-Vereins an den Vorort einzusenden.

Revisoren.

§. 20. In denselben Versammlungen und in derselben Weise, wie den Ausschuss, wählt jeder Orts-Verein zwei Revisoren zur Revision der Kasse und der Abschlüsse. An diese Revisoren hat sich der Vorort zu wenden, falls der Sekretair oder Ausschuss dem Vorort gegenüber nicht ihre Schuldigkeit thun, und die Revisoren haben an den Vorort zu berichten, wenn sie die Geschäftsführung des Ausschusses für nachlässig oder fehlerhaft halten. Im Auftrage des Vororts können die Revisoren eine ausserordentliche Orts-Versammlung zur Zurechtweisung, bezieh. Absetzung des Ausschusses einberufen.

Orts-Versammlungen.

§. 21. Die Mitglieder des Orts-Vereins versammeln sich zu ordentlichen beschliessenden Orts-Versammlungen an einem bestimmten Tage jedes Monats und in einem bestimmten Lokale ohne besondere Aufforderung.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses, das Protokoll führt der stellvertretende Vorsitzende. Fehlen Beide, oder wird ein bezüglicher Antrag gestellt und angenommen, so erwählt die Versammlung für den betreffenden Abend einen andern Vorsitzenden und Schriftführer aus ihrer Mitte.

§. 22. Ausserordentliche beschliessende Orts-Versammlungen können in dringenden Fällen durch den Ausschuss oder die Revisoren berufen werden, und dies muss geschehen, falls mindestens $1/3$ der Mitglieder, oder der Generalrath es verlangt. Von diesen ausserordentlichen Orts-Versammlungen gelten sonst dieselben Bestimmungen, wie von den ordentlichen. — Endlich kann der Orts-Verein auch Mitglieder-Versammlungen zum Anhören und Besprechen von Vorträgen einführen, zu deren Besuch jedoch kein Mitglied verpflichtet ist.

§. 23. Die Orts-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $1/3$ aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss binnen 8 Tagen eine ausserordentliche Orts-Versammlung berufen werden, welche dann jedenfalls beschlussfähig ist.

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise, nach Anleitung der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung geführt. — Anträge müssen wenigstens 3 Tage vorher durch Anschlag im Vereins-Lokal oder durch Zirkular den Mitgliedern bekannt gemacht sein; jedoch können dringliche Aufträge mit $2/3$ Majorität zur Beschlussfassung zugelassen werden.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch absolute Majorität der Anwesenden, ausser in den besonders vorgesehenen Fällen.

§. 24. Die Orts-Versammlung bildet die letzte Instanz für alle Angelegenheiten des Orts-Vereins, soweit nicht ausdrücklich der Generalrath und die General-Versammlung des Gewerk-Vereins zur Entscheidung berechtigt sind. Die Orts-Versammlung beschliesst insbesondere:

1. über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen und über den Ausschluss von Mitgliedern;

2. über den Abschluss des verflossenen Quartals in den ordentlichen Sitzungen im Januar, April, Juli und Oktober, auf Bericht der Revisoren;
3. über Wahl und Absetzung der Ausschuss-Mitglieder, Revisoren, Schiedsrichter und besonderen Kommissionen;
4. über Auslegung der Statuten und Vereins-Beschlüsse, vorbehaltlich der Entscheidung der General-Versammlung;
5. über Anträge und Beschwerden an den Vorort und die General-Versammlung des Gewerk-Vereins;
6. über alle Ausgaben, welche nicht nothwendig aus den Statuten und Vereins-Beschlüssen folgen, und mehr als 5 Thlr. betragen, jedoch innerhalb der von der General-Versammlung gesteckten Grenzen, sowie über Miethsverträge:
7. über die Genehmigung von Arbeits-Einstellungen, bezieh. Empfehlung derselben an den Vorort.

Bezirks-Vereine.

§. 25. Sobald in einer Stadt oder in einer Gegend von höchstens 3 Meilen Durchschnitt zwei oder mehr Orts-Vereine des Gewerk-Vereins der ....-Arbeiter bestehen, so können dieselben einen Bezirks-Verein bilden, um die gemeinsamen Interessen zu verfolgen. Ebenso können auch die Orts-Vereine eines deutschen Landes, einer Provinz oder eines Industrie-Bezirks einen Bezirks-Verein bilden, wenn dieselben es für dienlich halten. Beschliesst die Majorität der Orts-Vereine eines Bezirks die Gründung eines Bezirks-Vereins, so sind die übrigen Orts-Vereine des Bezirks verpflichtet, demselben beizutreten. Auch Einzel-Mitglieder an Orten, wo Orts-Vereine nicht bestehen, können dem Bezirks-Verein beitreten.

§. 26. Die Organe des Bezirksvereins sind: der Bezirks-Ausschuss und die Bezirks-Versammlung.

Der Bezirks-Ausschuss hat dieselbe Zusammensetzung wie die Orts-Ausschüsse. Die Majorität seiner Mitglieder muss an dem Sitze des Bezirks-Vereins wohnhaft sein, welcher letztere in der Regel derjenige Orte ist, in welchem die meisten Vereins-Mitglieder vorhanden sind. Die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses werden halbjährlich von den Orts-Versammlungen, in näher festzustellender Weise, gewählt.

§. 27. Die Bezirks-Versammlung besteht:

a. wenn der Bezirks-Verein sich in einer Stadt oder dreimeiligen Gegend befindet — aus sämmtlichen Mitgliedern der Orts-Vereine;

b. andernfalls aus den Delegirten der Orts-Vereine. Jeder Orts-Verein kann für je 100 Mitglieder einen Delegirten senden, und hat jedenfalls für je 50 Mitglieder 1 Stimme. Auch jeder Orts-Verein unter 50 Mitgliedern kann einen Delegirten senden und hat jedenfalls 1 Stimme.

§. 28. Die Befugnisse, Geschäfts-Ordnung u. s. w. des Bezirks-Ausschusses und der Bezirks-Versammlung werden von dem Bezirks-Verein selbst nach Grundzügen, welche die General-Versammlung des Gewerk-Vereins festzustellen hat, geordnet. Die Bezirks-Vereine sind nur Mittelglieder zwischen den Orts-Vereinen und den Gesammt-Gewerk-Vereinen zur Vertretung der gemeinsamen Interessen eines Bezirks, insbesondere gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden.

Vorort und Generalrath.

§. 29. Sobald (in der Regel) mindestens 5 Orts-Vereine auf Grund dieser Statuten gebildet sind, treten dieselben durch Delegirte zusammen und wählen unter sich einen Vorort des Gewerk-Vereins. Der Sitz desselben soll womöglich eine grössere Stadt, mit einer ansehnlichen Zahl Gewerks-Genossen und im Mittelpunkte eines Bezirks mit entwickelter .... Industrie sein. Die Wahl des Vororts geschieht auf ein Jahr.

§. 30. Zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte des ganzen Gewerk-Vereins wird ein Generalrath erwählt, bestehend aus 16 Mitgliedern, wovon 9 dem Vorort nebst dreimeiligem Umkreis angehören müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder ist ein Jahr.

Die Mitglieder des Generalraths werden von der General-Versammlung vermittelst Stimmzettel gewählt, und zwar der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der General-Sekretär, der Schatzmeister und Kontroleur, welche sämmtlich dem Vorort angehören müssen, in besonderem Wahlgang, die übrigen gemeinsam. — Ausserdem wählt die General-Versammlung 14 Stellvertreter (wovon jedenfalls 7 dem Vorort angehörig), welche bei Verhinderung oder Ausscheidung von Mitgliedern in den Generalrath eintreten.

§. 31. Von dem Generalrath gelten in Bezug auf Befugnisse und Geschäfts-Ordnung im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie von den Orts-Ausschüssen. Der Generalrath hat die Beschlüsse der General-Versammlung auszuführen, resp. die Ausführung derselben zu überwachen. In den Zwischenräumen der General-Versammlungen, jedoch nur bei äusserster Dringlichkeit, kann derselbe im Interesse des Gewerk-Vereins Beschlüsse fassen, die nu

bis zur nächsten General-Versammlung, bezieh. allgemeinen Abstimmung (§. 39) Gültigkeit haben.

Gemäss der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung sind bei solchen Beschlüssen, insbesondere wo es sich um eine grössere Arbeits-Einstellung handelt, die auswärtigen Mitglieder des Generalraths zur schriftlichen oder persönlichen Abstimmung heranzuziehen. Für die laufenden Geschäfte genügt die Einladung der zum Vorort und dreimeiligen Umkreis gehörigen Mitglieder des Generalraths, von denen mindestens 6 anwesend sein müssen. Die Sitzungs-Protokolle sind aber stets binnen 2 Tagen an die auswärtigen Mitglieder abzusenden.

§. 32. Der Generalrath führt die Aufsicht über die ihm angehörigen Beamten in gleicher Weise, wie die Orts-Ausschüsse, und ist, unter Zuziehung seiner auswärtigen Mitglieder, zur Entbindung und Ersetzung derselben berechtigt. — Der Generalrath verfügt über die Kasse des Gewerk-Vereins innerhalb der von der General-Versammlung erlassenen Bestimmungen. Die Zeichnung für den Gewerk-Verein geschieht gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden, bezieh. dessen Stellvertreter, den General-Sekretär und den Kontroleur. — Die Kautionen, Besoldungen und Vergütungen der Beamten und übrigen Mitglieder des Generalraths bestimmt die General-Versammlung. Der Schatzmeister hat jedenfalls eine angemessene Kaution zu stellen.

§. 33. Der Vorsitzende des Generalraths und dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und Kontroleur des Generalraths, haben für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gewerk-Vereins die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie die betreffenden Beamten für die Orts-Vereine. Das Nähere ergiebt die zu erlassende Geschäfts-Ordnung.

§. 34. Der General-Sekretär unterhält die Verbindung zwischen dem Generalrath und den Orts- und Bezirks-Vereinen und ist der eigentlich geschäftsführende Beamte des Vororts. Derselbe hat ein ständiges Büreau, worin sämmtliche Schriftstücke des Vereins, die Mitglieder-Listen, Gewerks-Statistik u. s. w. aufbewahrt werden. Der General-Sekretär stellt jeden Monat baldmöglichst die von den Orts-Sekretären eingelaufenen Tabellen und Berichte übersichtlich zusammen und hat dieselben, sobald die Kassen-Verhältnisse es gestatten, durch den Druck zu veröffentlichen. — Ferner soll der General-Sekretär darüber wachen, dass die Geschäfte der Orts-Vereine statutengemäss und im Einklang mit den Beschlüssen der General-Versammlung geführt werden, und dass insbesondere die Orts-Sekretäre ihre Schuldigkeit thun. — Endlich hat der General-Sekretär für Ausbreitung des Gewerk-Vereins zu wirken, zu welchem Zwecke er Reisen machen, bezieh. dem Generalrath andere Personen zu diesem Behufe vorschlagen kann.

General-Revisoren.

§. 35. Ausser dem Generalrath wählt die General-Versammlung 3 General-Revisoren, welche dem Vorort angehören müssen, zur Revision der Kasse und der Abschlüsse des Gewerk-Vereins. Diese General-Revisoren bilden eine Kommission, an welche alle Beschwerden über die Geschäftsführung des General-Sekretärs und Generalraths bei Nicht-Tagen der General-Versammlung zu richten sind. Findet die Revisions-Kommission die Beschwerde gerechtfertigt, so hat dieselbe entweder beim Generalrath auf Abhülfe zu dringen, oder im äussersten Falle unter Zustimmung der Vororts-Versammlung den Generalrath zu entbinden, und sofort eine Abstimmung sämmtlicher Ortsvereine über die Absetzung des Generalraths, bezieh. bestimmter Mitglieder desselben, unter schriftlicher Mittheilung der Gründe, herbeizuführen. Die General-Revisoren sind besoldet.

General-Versammlung.

§. 36. Die General-Versammlung besteht aus Abgeordneten der sämmtlichen Orts-Vereine. Jeder Orts-Verein von mindestens 150 Mitgliedern wählt durch seine Orts-Versammlung aus seiner Mitte einen Abgeordneten mit absoluter Majorität; bei 300—500 Mitgliedern 2 Abgeordnete, für jede ferneren 500 Mitglieder einen Abgeordneten mehr. — Vereine unter 150 Mitgliedern, sowie einzelne Mitglieder haben sich zum Zwecke der Wahl auf Höhe von 150 zu vereinigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Ordnung.

§. 37. Die General-Versammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Gewerk-Vereins und hat vorzugsweise über Folgendes zu entscheiden:

1. den Jahresabschluss des Gewerk-Vereins auf Bericht der General-Revisoren;
2. die Wahl und Absetzung der Mitglieder des Generalraths und der General-Revisoren;
3. die Absetzung der Mitglieder von Orts- und Bezirks-Ausschüssen, falls dieselben ihre statutenmässigen Pflichten verabsäumen;
4. in letzter Instanz die Ausschliessung von Mitgliedern wegen Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Beschlüsse, sowie gegen die Ehre und Interessen des Gewerk-Vereins;
5. den Eintritt in den Verband Deutscher Gewerk-Vereine und den Austritt aus demselben,

sowie die Genehmigung derjenigen Beschlüsse des Verbandes, welche nicht, gemäss den Statuten, von selbst verbindliche Kraft haben;
6. die Aufnahme von Orts- und Bezirks-Vereinen des . . . .-Gewerbes, mit ähnlicher Aufgabe und Verfassung, und die Verschmelzung mit Gewerk-Vereinen verwandter Geschäftszweige;
7. die Auslegung und Abänderung der Statuten und Vereins-Beschlüsse;
8. alle Anträge und Beschwerden, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Gewerk-Vereins beziehen, insbesondere Schritte des Gewerk-Vereins gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden im Allgemeinen;
9. die Bewilligung aller grösseren Ausgaben, sowie die Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge, vorbehaltlich der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung (§. 38).

§. 38. Alle Anträge für die General-Versammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt derselben dem Generalrath einzureichen und von diesem binnen 14 Tagen an sämmtliche Orts-Vereine zu versenden. Binnen wiederum 14 Tagen haben sämmtliche Orts-Versammlungen in Vorberathung darüber zu treten. Alle Anträge, bei welchen nicht diese Fristen innegehalten sind, können nur in ganz dringlichen Fällen von der General-Versammlung berathen werden; die Dringlichkeits-Erklärung erfolgt nur mit $^2/_3$ Majorität. Statuten-Abänderungen dürfen niemals für dringlich erklärt werden, und erfordern zu ihrer Annahme $^2/_3$ Majorität.

Allgemeine Abstimmungen.

§. 39. Beschliesst die General-Versammlung die Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge, so muss dieser Beschluss binnen höchstens 14 Tagen durch eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder in sämmtlichen Orts-Vereinen genehmigt werden. Eine solche Abstimmung soll ferner stattfinden, wenn in den Zwischenräumen der General-Versammlungen wichtige Entscheidungen des Gewerk-Vereins nothwendig sind. Zur Veranlassung einer allgemeinen Abstimmung sind berechtigt: 1. der Generalrath, 2. die Revisions-Kommission, 3. ein Drittel der sämmtlichen Orts-Vereine, wenn dieselben unter Angabe des Antrags und der Motive die Abstimmung verlangen. — Entscheidend ist die Majorität sämmtlicher abgegebenen Stimmen; die Abstimmungs-Protokolle sind binnen drei Tagen an die Revisions-Kommission einzusenden.

Kassen-Verhältnisse.

§. 40. Sämmtliche Fonds der Orts- und Bezirks-Vereine sind gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen Gewerk-Vereins, sowie andererseits sämmtliche statutenmässig geleisteten Ausgaben der Orts- und Bezirks-Vereine für Rechnung des ganzen Gewerk-Vereins gehen. — Bedarf daher ein Orts- oder Bezirks-Verein zu seinen statutenmässigen Ausgaben grösserer Geldmittel, als in seiner Kasse vorhanden sind, so hat er sich unter Rechnungslegung an den Generalrath zu wenden, welcher einen oder mehrere andere Orts-Vereine zur Absendung ihres Ueberschusses an den benöthigten Orts-Verein anweist. Anweisung und Uebersendung muss binnen spätestens 14 Tagen erfolgen.

§. 41. Am Jahresanfang soll regelmässig eine allgemeine Ausgleichung der Fonds unter den sämmtlichen Orts-Vereinen erfolgen. Nach Massgabe des letzten Jahresabschlusses wird der Gesammtfonds des Gewerk-Vereins nach Köpfen berechnet, und jeder Orts-Verein soll durch die Ausgleichung annähernd so viel Fonds erhalten, als die Zahl seiner Mitglieder bedingt. Diejenigen Orts-Vereine, welche beträchtlich mehr Fonds haben, werden vom Generalrath angewiesen, an diejenigen Orts-Vereine zu übersenden, welche beträchtlich weniger haben. Diese Ausgleichung hat binnen spätestens vier Wochen stattzufinden.

§. 42. Die Kasse des Generalraths, welche von der des Vororts-Vereins vollständig getrennt ist, wird bei der allgemeinen Ausgleichung mit 5 pCt. des Gesammtfonds dotirt und ist auf dieser Höhe ferner zu erhalten.

§. 43. Die Geldbestände sind gemäss der Kassen-Ordnung in flüssige und stehende zu theilen. Die ersteren müssen so angelegt werden, dass sie jederzeit sofort verfügbar sind; die letzteren auf 3- bis 6monatliche Kündigung. Bei Anlegung der Vereinsfonds ist zuerst vollkommene Sicherheit, dann aber die Verwendung zum Nutzen der arbeitenden Klassen, insbesondere bei Genossenschaften, massgebend. — Die Belegung ist dem Generalrath anzuzeigen, und kann von diesem jederzeit anders darüber bestimmt werden.

Wander-Unterstützung.

§. 44. Wenn der Gewerk-Verein sich für die Wander-Unterstützung (§. 2, Abs. 4) erklärt, so gelten folgende Bestimmungen: Jedes Mitglied, welches reist, um Arbeit zu suchen, und mindestens drei Monate Mitglied des Gewerk-Vereins ist, erhält aus der Kasse der Orts-, bezieh. Bezirks-Vereine eine Wander-Unterstützung von . . . Sgr. für jede Meile von dem Orte, wo dasselbe zuletzt Unterstützung empfing. Diese Unterstützung wird in dem Mit-

gliedsbuche des Reisenden vermerkt und kann innerhalb sechs Monate von demselben Orts-Vereine nur einmal gewährt werden. — Bei jeder Unterstützung kann der Orts- bezieh. Bezirks-Sekretär den Reisenden zur Annahme von Arbeit zum üblichen Lohn an dem betreffenden Orte verpflichten; geht der Reisende hierauf nicht ein, so verliert er den Anspruch auf weitere Wander-Unterstützung aus den Kassen des Gewerk-Vereins, was in seinem Mitgliedsbuche zu vermerken ist.

Arbeitslosigkeit.

§. 45. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Arbeitgeber zur Entlassung von Mitgliedern (Aussperrung) bestimmt haben, hat, wenn es sich um höchstens 10 Mitglieder handelt, der Orts-Ausschuss in einer sofort zu berufenden Sitzung und unter Einladung von Vertretern beider Theile die Angelegenheit zu prüfen. Er hat dann entweder die Mitglieder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation etc. die Arbeitgeber um Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer, — bezieh. um Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts anzugehen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluss des Ausschusses auszuführen, so verlieren sie das Anrecht auf Hülfsgeld, können aber an die Orts-Versammlung, bezieh. den Generalrath, Berufung einlegen. — Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder das Schiedsgericht anzunehmen, so hat der Ausschuss sofort eine ausserordentliche Orts-Versammlung zu berufen. Wenn deren Entscheidung zu Gunsten der Mitglieder ausfällt, so erhalten dieselben ein Hülfsgeld von . . . Sgr. täglich aus der Kasse des Gewerk-Vereins. — Jede solche Angelegenheit ist sofort dem Generalrath anzuzeigen und ferner wöchentlich darüber zu berichten. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen, so hat der Generalrath über die weitere Fortdauer des Hülfsgeldes zu entscheiden. — Jeder Beschluss des Generalraths in Bezug auf Hülfsgeld muss in spätestens drei Tagen dem betr. Orts-Verein mitgetheilt werden.

§. 46. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen, es sei denn, dass ihm unverschuldete Ehr- oder Körper-Verletzung widerfährt. Nur in diesem Falle behält es das Anrecht auf Hülfsgeld. — Glauben Mitglieder ihre Rechte und Interessen von den Arbeitgebern verletzt und beabsichtigen in Folge dessen die Arbeit einzustellen, so haben sie sofort dem Orts-Sekretär Anzeige zu machen, und es treten dieselben Massregeln und Folgen ein, wie in §. 45.

§. 47. Betrifft die Aussperrung oder beabsichtigte Arbeits-Einstellung mehr als 10 Vereins-Mitglieder, so hat der Ausschuss nach vorheriger Prüfung sofort an den Generalrath zu berichten, in dessen Händen die Entscheidung ruht. Der Generalrath hat die Deputation an den betr. Arbeitgeber abzuordnen und bei Unwillfährigkeit der Arbeitgeber die Arbeits-Einstellung, bez. die Hülfsgelder der Ausgesperrten zu beschliessen. — Sowohl der Orts-Ausschuss als der Generalrath können zur Beilegung der Streitigkeit auch andere Mittel, als eine Deputation, wie z. B. die Vermittelung von angesehenen unbetheiligten Personen, benutzen. In keinem Falle ist der Generalrath verpflichtet, die Arbeits-Einstellung zu beschliessen; derselbe hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäfts-Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann in Folge derselben den Austrag der Streitigkeiten auf eine gelegenere Zeit vertagen.

§. 48. Betrifft die Aussperrung oder Arbeits-Einstellung mehr als 100 Mitglieder, so hat, nach Verlauf von vier Wochen, der Generalrath an den ständigen Ausschuss des Gewerk-Vereins-Verbandes zu berichten und die statutenmässige Unterstützung des Verbandes zu beantragen. Erfolgt diese Unterstützung nicht und sind die Fonds des . . . . . -Gewerk-Vereins bereits stark angegriffen, so hat der Generalrath die Wiederaufnahme der Arbeit anzuordnen, womit das Aufhören der Hülfsgelder allgemein eintritt. Nur durch die General-Versammlung, resp. die allgemeine Mitglieder-Abstimmung, kann in diesem Falle beschlossen werden, dass die Arbeits-Einstellung vermittelst ausserordentlicher Beiträge, Anleihen oder sonstiger Mittel weitergeführt werden soll.

§. 49. Ist während einer Aussperrung oder Arbeits-Einstellung gegründete Aussicht, dass anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied zu finden ist, so muss ein unverheirathetes Mitglied auf Anordnung des General-Sekretärs binnen drei Tagen nach jenem Orte reisen, ein verheirathetes Mitglied binnen höchstens vierzehn Tagen, und ist jedes auf diese Weise reisende Mitglied zu . . . Sgr. pro Meile Reisespesen aus der Vereins-Kasse berechtigt. Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied dirigirt ist, keine Arbeit, so hat der dortige Orts-Sekretär mit Zustimmung des General-Sekretärs entweder die Rückreise, oder die Reise an einen dritten Ort, wo Aussicht auf Beschäftigung ist, anzuordnen, und in beiden Fällen das nöthige Reisegeld anzuweisen. Für die etwa nöthig werdende spätere Uebersiedelung der der Familien verheiratheter Mitglieder zahlt der Gewerk-Verein gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld.

§. 50. Entsteht eine allgemeinere Arbeitslosigkeit in Folge von Geschäftsstockung, so hat der Orts-Ausschuss bezieh. Generalrath möglichst in Verbindung mit den Arbeitgebern des Gewerks und den gleichfalls betroffenen andern Gewerk-Vereinen geeignete Mittel zur möglichsten Abhilfe, wie z. B. Uebersiedlung und Auswanderung, energisch zu ergreifen. — In ausserordentlichen Nothfällen beschliesst der Generalrath auf Antrag der Orts-Ausschüsse eine Unterstützung aus der Kasse des Gewerk-Vereins.

Arbeits-Statistik und Arbeits-Vermittlung.

§. 51. Die Orts-Sekretaire haben nach Massgabe allgemeiner Formulare allmonatlich über die Höhe der Löhne, die Dauer der Arbeitszeit, den Gang des Geschäfts, die Anzahl der Lehrlinge und alle anderen für die Lage der . . . . .-Arbeiter an ihrem Orte erheblichen Verhältnisse nach genauer Erkundigung an den General-Sekretär zu berichten und stellt Letzterer daraus die Arbeits-Statistik des Gewerk-Vereins zusammen. — Alle Mitglieder, welche ihre Arbeit verlieren, haben dies sofort dem Orts-Sekretär anzuzeigen, worauf Letzterer entweder am Orte selbst, oder vermittelst der Bezirks- und General-Sekretäre an andern Orten den Arbeitslosen Beschäftigung zum üblichen Lohn zu verschaffen bemüht sein muss.

Allgemeine Bildung, gewerblicher Unterricht und Lehrlingswesen.

§. 52. Die Orts-Ausschüsse und der Generalrath sollen die Förderung der humanen Bildung unter den Mitgliedern auf alle Weise sich angelegen sein lassen. Bestehen an dem betreffenden Orte Arbeiter-Bildungs- oder Handwerker-Vereine, so sind die Mitglieder zur Betheiligung an denselben aufzufordern, nach Umständen ist ein Zuschuss zu den Kosten des Unterrichts innerhalb der von der General-Versammlung zu steckenden Grenzen zu leisten. Bestehen solche Vereine nicht, so hat der Orts-Ausschuss die Gründung derselben zu veranlassen, bei genügender Mitgliederzahl für geeignete Vorträge und Unterrichtskurse für seine Mitglieder zu sorgen. Die Lehrer-Honorare sollen in der Regel von den betheiligten Mitgliedern aufgebracht werden.

§. 53. Die Orts-Vereine und der Gewerk-Verein haben für Förderung auch des gewerblichen Unterrichts ihrer Mitglieder durch geeignete Kurse, Bücher, Modelle u. s. w. eifrig Sorge zu tragen, wo möglich in Verbindung mit den Arbeiter-Bildungs- und Handwerker-Vereinen, oder mit den Orts-Vereinen verwandter Gewerke. Die Höhe der hierzu verwendbaren Geldmittel hat gleichfalls die General-Versammlung pro Kopf der Mitglieder festzustellen.

§. 54. Desgleichen haben die Orts-Vereine und der Gewerk-Verein dafür zu sorgen, dass das Lehrlingswesen zu Gunsten des Gewerks sowohl, als auch der Lehrlinge selbst verbessert werde. Ist das Gewerk an einem Orte, in einer Gegend oder allgemein überfüllt, oder droht eine solche Ueberfüllung, so hat der Gewerk-Verein durch alle gesetzlichen Mittel, wie öffentliche Warnung, Vorstellung bei den Arbeitgebern u. s. w. gegen Annahme neuer Lehrlinge zu wirken. Andererseits hat er dafür zu sorgen, dass die einmal angenommenen Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern, Bürgern und Menschen herangebildet werden.

Beschwerden gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum.

§. 55. Alle begründeten Beschwerden der Mitglieder gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum sind sofort dem Orts-Sekretär mitzutheilen, welcher, womöglich unter Zuziehung der Betheiligten, dem Ausschuss darüber zu berichten hat. Letzterer sucht entweder selbst durch alle gesetzlichen Mittel Abhülfe zu schaffen, oder, wenn die Sache eine allgemeine und wichtige ist, so berichtet er an den Generalrath. — Lässt sich die Beschwerde nur auf gerichtlichem Wege abstellen, so wird der Prozess, bei wirklicher Schuldlosigkeit der betheiligten Mitglieder, auf Kosten des Gewerk-Vereins geführt. — Fälle, welche mehrere Gewerke gemeinsam betreffen, sind an den Verband Deutscher Gewerk-Vereine abzugeben.

Genossenschaften.

§. 56. Der Gewerk-Verein hat unter seinen Mitgliedern die Betheiligung an wirthschaftlichen auf Selbsthülfe begründeten Genossenschaften zu fördern, insbesondere die Gründung von solide fundirten Produktiv-Genossenschaften. Die letzteren sollen insbesondere bei beträchtlichen Aussperrungen und Arbeits-Einstellungen zur Beschäftigung der arbeitslosen Mitglieder benutzt werden.

Auflösung.

§. 57. Ein Orts-Verein muss sich auflösen, sobald die Mitgliederzahl während drei Monaten weniger als sieben beträgt. Die übriggebliebenen Mitglieder können sich sofort dem nächstbelegenen Orts- oder Bezirks-Verein anschliessen. Die Kasse, Utensilien und Schriftstücke des aufgelösten Orts-Vereins werden zur Verfügung des Generalraths gestellt, welcher die letzteren in Verwahrung eines dortigen Mitgliedes lassen kann, die Kasse aber einem andern Orts-Verein zuweist.

§. 58. Die Auflösung des ganzen Gewerk-Vereins erfolgt:
1. im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit, wobei es die Pflicht der sämmtlichen Mitglieder ist, die Beamten, welche für den Gewerk-Verein gezeichnet haben, vor Verlusten zu bewahren;
2. durch Beschluss der General-Versammlung, welcher mit 2/3 Majorität gefasst uud durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung, gleichfalls mit 2/3 Majorität der sämmtlichen abgegebenen Stimmen, genehmigt werden muss.

Die auflösende General-Versammlung hat, vorbehaltlich des Ausfalls der Mitglieder-Abstimmung, eine Liquidations-Kommission niederzusetzen. Das übrig bleibende Vermögen soll auf keinen Fall unter die Mitgliedor vertheilt werden, sondern den Kranken-, Begräbniss- und Invaliden-Kassen des Gewerks, bezieh. der Arbeitnehmer überhaupt, zufallen.

---

3. Uebersicht der bestehenden Landes-Gesetze über die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern in den hierfür wichtigsten Bundesstaaten.

(Titel VII. der Gew.-Ordn.)

A. Für **Preussen** gilt das Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handels-Kammern; dasselbe besagt unter u. a.:

§. 1. Die Handels-Kammern haben die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§. 2. Die Errichtung einer Handels-Kammer unterliegt der Genehmigung des Handels-Ministers. — Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handels-Kammer Bestimmung getroffen.

§. 3. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handels-Kammer geführten Handels-Register eingetragen stehen; — ferner die grösseren Bergbautreibenden. —

---

* Die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-S. 1849. S. 93) hatte in Preussen Gewerbe-Räthe zur gemeinschaftlichen Vertretung des Handwerker-, Fabrik- und Handelsstandes eingeführt; dieselben bewährten sich indessen nicht und sind sämmtlich eingegangen.

B. Für **Bayern** bestimmt die

Verordnung,
betreffend die Handels- und Gewerbe-Kammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räthe vom 20. Dezember 1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Förderung uud Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungs-Bezirke eine Handels- und Gewerbe-Kammer errichtet werden.

Ausserdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerbe-Räthe — gebildet werden.

Das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

II. Handels- und Gewerbe-Kammern.

§. 2. Den Handels- und Gewerbe-Kammern kommen folgende Obliegenheiten zu:
1. Dieselben haben den betreffenden Staats-Behörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2. Die Handels- und Gewerbe-Kammern sind zur Wahrnehmung der kommerziellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungs-Bezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.
3. Die Handels- und Gewerbe-Kammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluss auf die Ernennung der Handelsmäkler (Sensale) und Handelsgerichts-Besitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung allgemeiner Handels-Institute, wie z. B. Börsen, übertragen werden. . . . .

§. 3. Jede Handels- und Gewerbe-Kammer besteht aus zwei Abtheilungen:
1. der Handels-Kammer für Handel und Fabriken,
2. der Gewerbe-Kammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung wird von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 4. Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbestands, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbständig betreiben, ferner die stellvertretenden Direktoren oder Geranten von industriellen oder kommerziellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche
a. Bayrische Staats-Bürger sind,
b. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
c. ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.

Wer in mehreren Abtheilungen (§. 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäfts sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschliesst, schliesst auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbe-Kammer aus.

(**§§. 5 — 13** betreffen innere Organisation und den Geschäftsgang.)

§. 14. Für jede Kammer wird von der K. Regierung, Kammer des Innern, ein K. Kommissar ernannt. Der K. Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbe-Kammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

(**§. 15.** betr. Auflösung und Neubildung.)

III. Bezirks-Gremien. — Handels- und Fabrik-, dann Gewerbe-Räthe.

§. 16. Den Bezirks-Gremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und kommerziellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbe-Kammern in Ansehung des Regierungs-Bezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbe-Kammer, andrerseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungs-Behörde zu wenden.

Sie liefern den Handels- und Gewerbe-Kammern die Materialien zur Erstattuug des Jahresberichtes und befassen sich ausserdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbe-Kammern oder der Distrikts-Verwaltungs-Behörde zukommenden Ansinnen.

§. 17. Die Bezirks-Gremien können aus mehreren Sektionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räthen, je nachdem eine Vertretung des Handels-, der Fabrik-Industrie und der nicht in diese Kategorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniss erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels-, und eines Fabrik-Rathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich nicht in besondere Sektionen abzutheilen, und für Handel und Fabrik-Industrie nur eine Abtheilung bilden.

(**§§. 18 — 20.** — Schluss — betr.: Bezirks-Gremien; Wahl der Mitglieder zu diesen; unentgeltliche Versehung der Geschäfte; Anwendbarkeit der für Handels- und Gewerbe-Kammern geltenden Bestimmungen auf die Gremien.)

C. Für **Sachsen** hat das Gesetz vom 23. Juni 1868 folgende Bestimmungen getroffen.

»1. An geeigneten Orten des Landes werden Handels-Kammern und Gewerbe-Kammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und der Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministerium des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handels-Kammern und Gewerbe-Kammern getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

2. Für die Handels-Kammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

a. als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbe-Steuer besteuert,

b. 25 Jahre alt sind;

ferner die Vertreter und beziehendlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunalen Gewerbs-Anstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchs-Unternehmungen.

3. Für die Gewerbe-Kammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

a. als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern. aber mindestens Einem Thaler besteuert sind,

oder

b. ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbe-Steuer-Kataster mit mindestens Einem Thaler angesetzt sind.«

D. Für **Württemberg** ist die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern durch die Verordnungen v. 19. Septbr. 1854 (Reg.-Bl. 1854 S. 79) und 17. Februar 1858 (Reg.-Bl. 1858 S. 17) geregelt. Leitende Grundsätze sind: Die Handels- und Gewerbe-Kammern haben den Beruf, Wünsche und Anträge, in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels, den Gemeinde- und Staats-Behörden vorzutragen; statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln; die Behörden bei Ausführung von Massregeln zur Förderung der Gewerbe und des Handels zu unterstützen und die ihnen etwa übertragene Aufsicht über hierzu dienende Anstalten und Einrichtungen zu übernehmen; in Gewerbe- und Handels-Streitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Anrufen der Betheiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu geben, u. s. w. — Niemand kann wählen oder gewählt werden, welcher nicht in guten Vermögens-Verhältnissen sich befindet und für eigene Rechnung ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt, oder betrieben hat oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat. Es wird nach den drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker gewählt.

E. Für **Baden** bestimmt Art. 5 des die Einführung der Gewerbe-Ordnung betreffenden Gesetzes vom 21. Dezbr. 1871:

»Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniss zeigt, die Errichtung von Gewerbe-Kammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbe-Kammern, Handels-Kammern etc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handels-Kammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.«

F. Für **Hessen** ist unterm 17. Novbr. 1871 ein »Gesetz über Errichtung der Handels-Kammern« ergangen. (Hess.-Reg. 1871 Nr. 38.) Art. 1 bestimmt: »Handels-Kammern haben die Bestimmung, die Gesammt-Interessen des Handels und der Manufakturen ihres Bezirkes wahrzunehmen insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Gutachten zu unterstützen.«

G. Für **Bremen** gelten: Gesetz vom 21. Februar 1854, betreffend die Handels-Kammern, und Gesetz vom 27. Oktbr. 1863, betreffend die Gewerbe-Kammern.

Der Kaufmannskonvent wird von den Mitgliedern der Bremischen Börse gebildet und wählt die Handels-Kammer. Der Gewerbekonvent wird von den Fabrik-

Besitzern und Handwerksmeistern gewählt und wählt seinerseits die Gewerbe-Kammer. Beide Kammern haben die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen ihres Geschäftsbereiches im Bremischen Staate dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu dessen Förderung zu berathen und gutachtlich zu berichten. Jede Kammer erhält aus Staatsmitteln zur Bestreitung der Kosten ihrer Zwecke jährlich 1000 Thaler.

H. Für **Hamburg** regelt die Verfassung vom 28. Sept. 1860 Art. 93, — ferner die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1866 §§. 43 flg. die Bildung der »zur Förderung der Interessen des Handels« zu erwählenden Handels-Kammer; — dann das Gesetz vom 18. Dezember 1872 die Einrichtung der »zur Förderung des Gewerbe-Betriebes von den Gewerbetreibenden zu erwählenden Gewerbe-Kammer«.

Die Bedürfnisse beider Kammern werden aus der Staats-Kasse bestritten.

I. In **Lübeck** ist durch §. 6 der revidirten Kaufmanns-Ordnung vom 28. Januar 1867 die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft einem Vorstande übertragen, der den Namen »Handels-Kammer« führt. Der Wirkungskreis der Handels-Kammer umfasst theils die Geschäftsführung für die Kaufmännische Genossenschaft, theils die Ausübung derjenigen Befugnisse, welche ihr in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten des Lübeckischen Freistaats übertragen sind. Gleichzeitig ist die

Ordnung für die Lübeckische Gewerbe-Kammer vom 28. Januar 1867

ergangen, welche u. a. bestimmt:

Art. 1. Die Gewerbe-Kammer hat im Allgemeinen die Bestimmung, die gemeinsamen Interessen des Gewerbewesens im Lübeckischen Freistaate wahrzunehmen und zu fördern, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gegenstände, welche der Handels-Kammer zur Fürsorge überwiesen sind.

Insbesondere ist dieselbe verpflichtet, innerhalb des ihr zugetheilten Wirkungskreises auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, desfallsige Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden zu beachten, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate und den Behörden, auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert, gutachtlich zu berichten.

Art. 2. Die Gewerbe-Kammer besteht aus sechszehn Mitgliedern.

Art. 3. Die Mitglieder der Gewerbe-Kammer verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 4. Wählbar zum Mitgliede der Gewerbe-Kammer sind alle im Lübeckischen Freistaate wohnhaften selbstständigen Gewerbetreibenden, welche zur Theilnahme an den Wahlen für die Bürgerschaft berechtigt sind, wiewohl mit Ausschluss der blossen Hand- und Lohnarbeiter.

Art. 5. Die Mitglieder der Gewerbe-Kammer werden von dem Bürger-Ausschusse auf je vier Jahre erwählt.

Art. 6. Zur Bestreitung der durch die Thätigkeit der Gewerbe-Kammer veranlassten nothwendigen Ausgaben wird alljährlich ein Beitrag von 500 Mk., soweit erforderlich, aus der Staats-Kasse bewilligt.

---

4. Verzeichniss der zur Zeit im Deutschen Reiche bestehenden, gesetzlich anerkannten Vertretungen der Gewerbe.

1. In **Preussen** bestehen folgende Handels-Kammern und kaufmännische Korporationen:

1. Provinz Preussen.

Braunsberg, Bez.: Stadt Braunsberg.

Königsberg, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk Königsberg. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Memel, Kaufmännische Korporation, Bez.: Stadt-Bezirk Memel nebst $1/2$meiligem Umkreise der Stadt, Bommelsvitte und Schmelz. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Danzig, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Danzig. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Elbing, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Elbing. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft.«)

Thorn, Bez.: Kreis Thorn.

Insterburg, Bez.: Stadt und Kreis Insterburg.

Tilsit, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Tilsit. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

2. Provinz Brandenburg.

Kottbus, Bez.: Kreis Kottbus.

Frankfurt a. O., Bez.: Stadt Frankfurt a. O. nebst dazu gehörigen Kämmerei-Dörfern.

Sorau, Bez.: Oestlich vom Neissefluss belegener Theil des Kreises Sorau, exkl. der zur Gerichts-Deputation Forst gehörigen Ortschaften.

Berlin, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk von Berlin und Charlottenburg. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.«)

3. Provinz Pommern.

Stettin, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk von Stettin. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »die Vorsteher der Kaufmannschaft.«)

Swinemünde, Bez.: Stadt Swinemünde und fiskalischer Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin.

4. Provinz Posen.

Posen, Bez.: Stadt Posen.

5. Provinz Schlesien.

Görlitz, Bez.: Stadt und Kreis Görlitz, ausser Stadt Reichenbach.

Grünberg, Bez.: Kreis Grünberg.

Hirschberg, Bez.: Kreise Hirschberg und Schönau.

Landeshut, Bez.: Kreis Landeshut.

Lauban, Bez.: Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schlesischen Gebirgsbahn belegene Theil.

Liegnitz, Bez.: Kreis Liegnitz.

Breslau, Bez.: Stadt Breslau.

Schweidnitz, Bez.: Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, und vom Kreise Striegau die Ortschaft Laasan.

Gleiwitz, Bez.: Kreise Gleiwitz, Pless und Rybnik.

6. Provinz Sachsen.

Halle, Bez.: Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle; Kreise Bitterfeld und Delitzsch (ausschl. Stadt Delitzsch); Saalkreis; Mansfelder Seekreis; Mansfelder Gebirgskreis (ausschl. Gerichts-Kommissions-Bezirk Ermsleben); Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weissenfels, Zeitz.

Erfurt, Bez.: Stadt-Bezirk Erfurt, Kreis Schleusingen, Stadt Sömmerda.

Mühlhausen, Bez.: Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis.

Nordhausen, Bez.: Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich; Kreis Sangerhausen (einschl. Grafschaft Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla); Amts-Bezirk Hohnstein.

Halberstadt, Bez.: Kreise Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und Wernigerode; Gerichts-Kommissions-Bezirk Ermsleben.

Magdeburg, Kaufmännische Korporation; Bez.: Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einmeiligem Umkreise dieser Städte. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »die Aeltesten der Kaufmannschaft.«)

7. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Altona. (Die Korporation führt die Bezeichnung: »Kommerz-Kollegium.«)

Flensburg, Bez.: Städtischer Polizei-Bezirk von Flensburg einschl. Duburg und Jürgensbye.

Kiel, Bez.: Stadt Kiel einschl. Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen.

8. Provinz Hannover.

Goslar, Bez.: Aemter Liebenburg, Wöltingerode (einschl. Stadt Goslar), Zellerfeld und Elbingerode.

Göttingen, Bez.: Kreise Osterode, Göttingen und Einbeck.
Hildesheim, Bez.: Kreise Hildesheim und Marienburg und Amt Bockenem.
Lüneburg, Bez.: Kreise Lüneburg, Uelzen und Dannenberg; Aemter Isenhagen, Soltau, Bergen, Winsen nebst Stadt Winsen.
Osnabrück, Bez.: Landdrostei-Bezirk Osnabrück (ausschl. Stadt Papenburg) und und Kreis Tecklenburg.
Emden, Bez.: Landdrostei-Bezirk Aurich und Stadt Papenburg. (Die Handels-Kammer führt die Bezeichnung: »Handels-Kammer für Ost-Friesland und Papenburg.«)
Hannover, Bez.: Land- und Stadt-Kreis Hannover, Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, Gifhorn (ausschl. Amt Isenhagen) und Rinteln.
Verden, Bez.: Kreise Verden, Diepholz, Hoya und Nienburg, Aemter Rotenburg, Fallingbostel und Ahlden.
Geestemünde, Bez.: Kreise Lehe und Osterholz.
Harburg, Bez.: Kreis Harburg (ausschl. Amt und Stadt Winsen), Stader Marsch-, Stader Geest-Kreis, Kreis Neuhaus a. d. O., Kreis Otterndorf und Amt Zeven.

9. Provinz Westphalen.

Bielefeld, Bez.: Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Herford — ausschl. Amts-Bezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho.
Minden, Bez.: Kreise Minden, Lübbecke und vom Kreise Herford Amts-Bezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho.
Münster, Bez.: Regierungs-Bezirk Münster ausschl. Kreis Tecklenburg.
Arnsberg, Bez.: Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon.
Bochum, Bez.: Kreis Bochum.
Dortmund, Bez.: Kreis Dortmund.
Hagen, Bez.: Kreis Hagen.
Iserlohn, Bez.: Kreis Iserlohn.
Lüdenscheid, Bez.: Kreis Altena.
Siegen, Bez.: Kreis Siegen.

10. Provinz Hessen-Nassau.

Kassel, Bez.: Stadt- und Land-Kreis Kassel.
Hanau, Bez.: Kreis Hanau.
Dillenburg, Bez.: Dill- und Ober-Westerwald-Kreis.
Frankfurt a. M., Bez.: Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim, Gemeinde-Bezirke Bonames und Bornheim.
Limburg, Bez.: Unter-Westerwald-Kreis, Oberlahn-Kreis, Unterlahn-Kreis und (vom Rheingau-Kreise) Amts-Bezirk Braubach.
Wiesbaden, Bez.: Stadt-Kreis Wiesbaden, Untertaunus-Kreis und vom Rheingau-Kreise: Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville; vom Land-Kreise Wiesbaden: Aemter Wiesbaden, Hochheim, Höchst; vom Obertaunus-Kreise: Aemter Usingen und Königstein.

11. Rheinprovinz.

Aachen, Bez.: Gemeinde-Bezirk von Aachen und Burtscheid.
Eupen, Bez.: Kreis Eupen.
Stolberg, Bez.: Land-Kreis Aachen ausschl. Burtscheid und Kreis Düren.
Koblenz, Bez. Gemeinde-Bezirk der Stadt Koblenz.
Köln, Bez.: Stadt Köln.
Mülheim a. Rh., Bez.: Kreis Mülheim a. Rh.
Barmen, Bez.: Stadt-Kreis und Ober-Bürgermeisterei Barmen.
Krefeld, Bez.: Gemeinde-Bezirk von Krefeld und Uerdingen und Stadt Kempen.
Duisburg, Bez.: Gemeinde-Bezirk der Stadt Duisburg.
Düsseldorf, Gemeinde-Bezirk Düsseldorf, Gerresheim nebst Erkrath, Eckamp, Ratingen und Hilden.
Elberfeld, Bez.: Stadt-Kreis und Ober-Bürgermeisterei Elberfeld.
Essen, Bez.: Kreis Essen.
Gladbach, Bez.: Kreise Gladbach und Grevenbroich und vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Schüchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Burgwaldniel, Kirchspielwaldniel, Oedt, Grefrath, Breiell, Boisheim, Amern St. Anton und Amern St. Georg, sowie die Sammt-Gemeinden Brüggen und Born.
Lennep, Bez.: Kreis Lennep.
Mülheim a. d. Ruhr, Bez.: Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr und Gemeinde-Bezirk Oberhausen.
Neuss, Bez.: Bürgermeisterei Neuss.

Solingen, Bez.: Kreis Solingen.
Wesel, Bez.: Stadt Wesel.
Saarbrücken, Bez.: Kreis Saarbrücken.
Trier, Bez.: Stadt- und Land-Kreis Trier, Kreise Bitburg, Saarburg und Wittlich.

2. In **Baden**:

Karlsruhe, Handels-Kammer. Konstanz, Handels- und Gewerbe-Kammer. Eberbach a. N., Handels-Genossenschaft. Heidelberg, Handels-Kammer. Lahr, Handels-Kammer. Mannheim, Handels-Kammer. Offenburg, Handels-Kammer. Pforzheim, Handels-Kammer. Rastatt, Handels-Kammer.

3. In **Bayern**:

Berchtesgaden, Bezirks-Gremium. München, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rosenheim, Fabrik- und Handels-Rath. Landshut, Handels-Gremium. Passau, Handels- und Gewerbe-Kammer. Pfarrkirchen, Bezirks-Gremium. Zwiefel, Bezirks-Gremium. Anweiler, Fabrik- und Handels-Kammer. Bergzabern, Bezirks-Gremium. Cusel, Bezirks-Gremium. Frankenthal, Bezirks-Gremium. Germersheim, Bezirks-Gremium. Grünstadt, Bezirks-Gremium. Homburg, Bezirks-Gremium. Kirchheimbolanden, Bezirks-Gremium. Ludwigshafen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Neustadt a. Haardt, Handels-Rath. Pirmasenz, Bezirks-Gremium. Speyer, Handels-Rath. Zweibrücken, Bezirks-Gremium. Augsburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Donauwörth, Bezirks-Gremium. Kempten, Handels-Kammer. Krumbach, Bezirks-Gremium. Neuburg a. d. Donau, Bezirks-Gremium. Ansbach, Bezirks-Gremium. Dinkelsbühl, Bezirks-Gremium. Eichstädt, Bezirks-Gremium. Erlangen, Bezirks-Gremium. Fürth, Bezirks-Gremium. Nürnberg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rothenburg, Bezirks-Gremium. Schwaben, Bezirks-Gremium. Weissenburg, Bezirks-Gremium. Bamberg, Bezirks-Gremium. Bayreuth, Handels- und Gewerbe-Kammer. Hof, Bezirks-Gremium. Münchberg, Bezirks-Gremium. Wunsiedel, Bezirks-Gremium. Kitzingen, Bezirks-Gremium. Lahr, Bezirks-Gremium. Marktbreit, Bezirks-Gremium. Miltenberg, Bezirks-Gremium. Schweinfurt, Handels- und Fabrik-Rath. Würzburg, Handels-Rath. Amberg, Bezirks-Gremium. Aschaffenburg, Bezirks-Gremium. Kaiserslautern, Bezirks-Gremium. Landau, Bezirks-Gremium. Lindau, Ausschuss der Handels-Kammer. Regensburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Weiden, Bezirks-Gremium.

4. In **Braunschweig**:

Braunschweig, Handels-Kammer.

5. In **Bremen**: Handels-Kammer.

6. In **Elsass-Lothringen**:

Bischweiler, Gewerbe-Kammer. Kolmar, Handels-Kammer. Markirch, Gewerbe-Kammer. Metz, Handels-Kammer. Mülhausen, Handels-Kammer. Strassburg, Handels-Kammer.

7. In **Hamburg**:

Hamburg, Handels-Kammer. Ritzebüttel-Kuxhafen, Handels-Kammer.

8. In **Hessen**:

Bingen, Handels-Kammer. Darmstadt, Handels-Kammer. Giessen, Handels-Verein. Mainz, Handels-Kammer (und Verein mittelrhein. Fabrikanten). Offenbach, Handels-Kammer (und Handels-Verein). Worms, Handels-Kammer.

9. In **Lübeck**:

Lübeck, Handels-Kammer.

10. In **Mecklenburg-Schwerin**:

Rostock, Kaufmannschaft. Wismar, Kaufm.-Kompagnie.

11. In **Oldenburg**:

Brake, Handels-Verein. Oldenburg, Handels- und Gewerbe-Verein.

12. In **Sachsen**:
Chemnitz, Handels- und Gewerbe-Kammer. Dresden, Handels- und Gewerbe-Kammer; Kaufmannschaft. Leipzig, Handels-Kammer; Gewerbe-Kammer; Kramer-Innung. Plauen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Zittau, Handels- und Gewerbe-Kammer.

13. In den **Sächsischen Herzogthümern**:
Altenburg, Kramer-Innung. Gera, Handels-Kammer. Gotha, Kaufmanns-Innung. Neustadt a. d. Weide, Handels- und Gewerbe-Kammer. Jena, Handels-Kammer. Rodach, Handels-Kammer.

14. In **Württemberg**:
Calw, Handels- und Gewerbe-Kammer. Esslingen, Handels-Verein. Heidenheim, Handels- und Gewerbe-Kammer. Heilbronn, Handels- und Gewerbe-Kammer. Ravensburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Reutlingen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rottweil, Handels- und Gewerbe-Kammer. Stuttgart, Handels- und Gewerbe-Kammer; Württembergischer Gewerbe-Verein. Ulm, Handels- und Gewerbe-Kammer.

---

5. Vorschriften über Fortbildungs-Schulen für Lehrlinge von Gewerbetreibenden.

(§. 106 der Gew.-Ordn.) *)

A. Orts-Statut.

Auf Grund der §§. 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird, nach Anhörung von Vertretern des Gewerbestandes, unter Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung, für den Gemeinde-Bezirk N. N. Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Jeder Lehrling, welcher bei einem hiesigen Handwerkermeister in der Lehre steht, oder künftig in die Lehre tritt, ist, sofern er das 18. Lebensjahr nicht überschritten hat, zum regelmässigen Besuche der hiesigen Handwerker-Fortbildungs-Schule, der Lehrherr aber ist zur Gewährung der für diesen Behuf erforderlichen Zeit verpflichtet.

§. 2. Auf Grund des Gutachtens des Lehrer-Kollegiums dieser Schule kann von dem Vorstande derselben die Befreiung vom Schulbesuche ausgesprochen werden, wenn die Ueberzeugung gewonnen ist, dass der betreffende Lehrling dasjenige Mass von Kenntnissen besitzt, welches die Handwerker-Fortbildungs-Schule zu erwerben Gelegenheit giebt.

§. 3. Die Lehrherren sind verpflichtet, ihre Lehrlinge innerhalb acht Tagen vom Beginne der Lehrzeit ab bei dem Dirigenten der Schule anzumelden und binnen gleicher Frist die Entlassung eines Lehrlings, welcher die Schule besucht, anzuzeigen.

§. 4. Lehrlinge, welche der im §. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht nachkommen, können zum regelmässigen Besuche der Schule zwangsweise angehalten werden.

§. 5. Der Unterricht an der Fortbildungs-Schule wird unentgeltlich ertheilt. Die Besoldung der Lehrer, die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Schulräume, sowie für Beschaffung der Unterrichts-Mittel, einschliesslich der Zeichenvorlagen, werden aus der Kämmerei-Kasse bestritten.

Dagegen hat sich jeder Schüler mit den erforderlichen Büchern, Schreib-Materialien und Arbeitszeug selbst zu versehen.

§. 6. Unterrichts-Stunden finden statt:
a. Sonntags für Zeichnen 2 Stunden,
b. an 2 Wochentagen, Abends 7 Uhr 2 Stunden, nach Abtheilungen getrennt.

§. 7. Auch nicht verpflichteten jungen Leuten steht auf ihren Wunsch der Besuch der Schule frei.**)

---

*) Das Orts-Statut (A.) und die Polizei-Verordnung (B.) werden nur beispielsweise aus den Ausführungs-Vorschriften einer Preussischen Stadt mitgetheilt.

**) An Orten, wo die Verpflichtung auch der jugendlichen Fabrik-Arbeiter zum Besuch der Fortbildungs-Schule bezweckt wird, ist die Fassung des Statuts demgemäss zu erweitern.

B. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 6 und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, nach Berathung mit dem Magistrate im Anschluss an das Orts-Statut vom — —, betreffend die hiesige Handwerker-Fortbildungs-Schule folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. (Gesellen, Gehülfen und) Lehrlinge, welche nach dem Orts-Statute vom — — zum Besuche der Handwerker-Fortbildungs-Schule verpflichtet sind, diese Schule aber entweder gar nicht besuchen oder die angeordneten Unterrichts-Stunden ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern oder verhältnissmässiger Haft belegt.

Als genügende Entschuldigung gilt im Allgemeinen nur Krankheit des Lehrlings.

§. 2. Mit gleicher Strafe werden bedroht Eltern, Vormünder, Arbeits- oder Lehrherren, welche den Eintritt der nach §. 1 verpflichteten (Gesellen, Gehülfen und) Lehrlinge in die Schule gänzlich verhindern, oder ihnen die für deren Besuch erforderliche Zeit nicht gewähren oder die zur Ueberwachung des Schulbesuchs getroffenen Anordnungen nicht befolgen.

§. 3. Nach Befinden kann der Eintritt der Schulpflichtigen in die Schule und der regelmässige Schulbesuch durch zwangsweise Zuführung ermöglicht werden.

Die Polizei-Verwaltung.

---

6. Orts-Statute, betreffend die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in N. N.*)

(§. 109 der Gew.-Ordn.)

A.

Errichtung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 1. Auf Grund der §§. 108, 127 und 142 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich wird hierdurch für den Gemeinde-Bezirk der Stadt N. ein Gewerbe-Schiedsgericht errichtet.

Kompetenz desselben.

§. 2. Das Gewerbe-Schiedsgericht ist nur competent zur Entscheidung von Streitigkeiten:

A. der selbständigen Gewerbetreibenden, mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen;

B. der Fabrik-Inhaber mit ihren Fabrik-Arbeitern, insofern sie betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses,
2. die gegenseitigen Leistungen während der Dauer derselben,
3. die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen
   a. für Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeitern über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihre Führung während derselben,
   b. für Lehrlinge über die Dauer der Lehrzeit, ihr Betragen während derselben und ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Rechtsweg in diesen Streitsachen ist nur im Falle der Berufung (cfr. §. 15) zulässig.

§. 3. Als Einigungs-Amt fungirt das Gewerbe-Schiedsgericht bei Zerwürfnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche das Interesse sämmtlicher Gewerbs- und Arbeits-Genossen gemeinschaftlieh berühren.

Wird diese Vermittelung des Gewerbe-Schiedsgerichts in Anspruch genommen, so hat jede Partei ihre Schiedsrichter zu benennen. In dieser Eigenschaft steht dem Gewerbe-Schiedsgericht keine richterliche oder Zwangbefugniss zu, seine Thätigkeit beschränkt sich vielmehr darauf, einen Ausgleich der vorhandenen Zerwürfnisse zur Zufriedenheit beider streitenden Theile zu erstreben und der Ausdehnung des Zwiespaltes vorzubeugen.

Zusammensetzung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 4. Das Gewerbe-Schiedsgericht wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Magistrats, welches derselbe für sämmtliche Streitfälle ständig ernennt, unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern derartig gebildet, dass jede Partei für den zur Entscheidung stehenden Fall je einen oder zwei Schiedsrichter bezeichnet.

---

*) A. und B. sind Beispiele zutreffender Orts-Statute Preuss. Städte.

Ernennt der Kläger nur einen Schiedsrichter, so ist vom Verklagten gleichfalls nur ein Schiedsrichter zu bezeichnen.

Der Kläger hat bei Anbringung der Klage, der Verklagte bei Empfangnahme der Vorladung seinen oder seine Schiedsrichter zu bestimmen. Arbeitgeber dürfen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur Arbeitnehmer zu Schiedsrichtern in Vorschlag bringen. Werden von einer oder beiden Parteien keine Schiedsrichter bezeichnet, so erfolgt deren Ernennung durch den Vorsitzenden.

Eigenschaften der Gewerbe-Schiedsrichter.

§. 5. Der Vorsitzende und die von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichter müssen grossjährig sein, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurse befinden, dürfen kein persönliches Interesse an der zu entscheidenden Sache haben, mit keiner der Parteien bis zum vierten Grade einschliesslich verwandt oder verschwägert, keiner derselben in der Sache Rath ertheilt haben, und mindestens seit einem Jahre in N. N. wohnen oder beschäftigt sein.

Dass dies der Fall, muss von dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Verhandlung durch abzunehmende eidesstattliche Versicherung festgestellt werden.

Die Gewerbe-Schiedsrichter verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die Ablehnung der Uebernahme desselben ist nur aus den gleichen Gründen zulässig, aus welchen die Uebernahme eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung verweigert werden darf.

Zweifel über die Befähigung zum Gewerbe-Schiedsrichter-Amte oder über die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfähigkeit des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 6. Das Gewerbe-Schiedsgericht ist nur dann beschlussfähig, wenn die von den Parteien gewählten oder von dem Vorsitzenden ernannten Schiedsrichter anwesend sind.

Verhandlungen über einen Vergleich dürfen stattfinden, wenn auch das Gewerbe-Schiedsgericht nicht vollzählig ist.

Verpflichtung der Schiedsrichter, Parteien und Zeugen zur Theilnahme an den Verhandlungen.

§. 7. Schiedsrichter, Parteien und Zeugen sind verpflichtet, der an sie ergangenen Vorladung Folge zu leisten; wenn sie ohne ausreichende Entschuldigung, die rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Gewerbe-Schiedsgerichts anzubringen ist, im dem angesetzten Termine ausbleiben, so verfallen sie in eine in der Vorladung anzudrohende Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr., welche der Magistrat festsetzt.

Geschäftsgang beim Gewerbe-Schiedsgericht.

I. Verhandlungen.

§. 8. Die Verhandlungen des Gewerbe-Schiedsgerichts sind öffentlich und mündlich unter Leitung des Vorsitzenden oder in Behinderungs-Fällen von dessen Stellvertreter. Ueber dieselben wird ein Protokollbuch geführt. Die in dasselbe nach laufender Nummer einzutragenden Protokolle müssen den Streitgegenstand, die Entscheidung oder den Vergleich, die Unterschrift der Schiedsrichter, welche die Entscheidung getroffen haben und, im Falle ein Vergleich zu Stande kam, auch die Unterschrift der Parteien enthalten.

Die sonstigen, auf die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht verhandelten Streitsachen bezüglichen Schriftstücke werden mit der betreffenden Nummer des Protokollbuches bezeichnet und zu den Akten gesammelt.

II. Persönliches Erscheinen der Parteien und Stellvertretung derselben.

§. 9. Die Parteien müssen vor dem Gewerbe-Schiedsgericht persönlich erscheinen; eine Vertretung derselben ist nur in Fällen bescheinigter Krankheit oder Abwesenheit zulässig und kann nur durch grossjährige männliche Verwandte, Verschwägerte oder Gewerbs-Genossen erfolgen.

III. Verfahren in Betreff der Klagen und Termine.

§. 10. Klagen können mündlich zu Protokoll gegeben, auch schriftlich eingereicht werden; im letzeren Falle ist eine Abschrift derselben beizufügen.

Auf die Klage wird sofort Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt, die Parteien werden dazu vorgeladen, der Verklagte, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, entweder mit blosser Angabe der Streitsache, oder unter Mittheilung einer Abschrift der Klage und der Verwarnung, dass bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er erkenne den Anspruch des Klägers, als begründet an. Erscheint der Verklagte im Termine nicht, so wird der gestellten Verwarnung gemäss erkannt. Beim Ausbleiben des Klägers wird die Klage als

zurückgenommen erachtet, wenn der Verklagte sich dem Klage-Antrage nicht unterwirft. Dieses Kontumazial-Verfahren findet auch statt, wenn eine der Parteien eine Verhandlung vor dem Schiedsgericht durch ihr Verhalten oder auf andere Weise unmöglich macht.

Erscheinen die Parteien, so hat das Gewerbe-Schiedsgericht vorzugsweise eine gütliche Erledigung der Streitsache zu erstreben; gelingt dieses nicht, so wird der Gegenstand vollständig verhandelt und darauf sofort entweder entschieden oder Beweis-Aufnahme und ein anderweiter Termin beschlossen, welcher den Parteien sogleich bekannt gemacht wird.

Eine Verlegung der angesetzten Termine findet nur aus erheblichen Gründen statt, worüber der Vorsitzende befindet.

Beschlussfassung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 11. Das Gewerbe-Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit.

Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs.

§. 12. Auf Verlangen erhalten die Parteien eine Ausfertigung der schiedsgerichtlichen Entscheidung oder des geschlossenen Vergleiches.

Rechtskraft der Entscheidungen und Vergleiche.

§. 13. Die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts wird rechtskräftig, sobald sie den Parteien bekannt gemacht ist. Die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche haben dieselben Rechtswirkungen wie dessen Urtelssprüche.

Vollstreckung der Entscheidung oder des Vergleiches.

§ 14. Wird die zwangsweise Vollstreckung einer getroffenen Entscheidung oder eines Vergleiches nachgesucht, so erfolgt sie auf Antrag des Gewerbe-Schiedsgerichts durch den Magistrat.

Berufung gegen die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 15. Gegen die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts steht die Berufung auf den Rechtsweg offen. Die Berufung muss, bei Verlust dieses Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung der schiedsgerichtlichen Entscheidung bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

Die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung wird durch die Berufung nicht gehemmt, es sei denn, dass durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Kosten für die Verhandlungen des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 16. Die Verhandlungen vor dem Gewerbe-Schiedsgericht sind kostenfrei.

Nur baare Auslagen sind zu erstatten. An Schreibgebühren sind 2 ½ Sgr. pro Bogen zu berechnen. Ueber die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten erkennt das Gewerbe-Schiedsgericht.

Verwendung der Kosten und Strafgelder.

§. 17. Die nach §. 16 zu zahlenden Schreibgebühren, sowie die nach §. 7 zu entrichtenden Ordnungsstrafen werden zur Bestreitung der Bureau-Ausgaben verwandt; ein etwaiger Ueberschuss wird der städtischen Armen-Kasse überwiesen.

Der Büreau-Beamte des Gewerbe-Schiedsgerichts wird vom Magistrat gestellt und die erste Anschaffung der Büreau-Utensilien erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde.

B. Orts-Statut

für die Stadt N. bezüglich der Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden oder Fabrikherren und deren Gesellen und Lehrlingen oder Arbeitern.

Auf Grund der Vorschriften in den §§. 108 und 142 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender wird folgende Festsetzung für die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikherren und deren Gesellen und Lehrlinge, bezieh. Arbeiter im Bezirk der Stadt N. getroffen.

§. 1. Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, sowie zwischen Fabrik-Besitzern und ihren Arbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Zeugnisse beziehen, sind in Zukunft hier Orts nicht von der Gemeinde-Behörde, sondern von einem Schiedsgericht zu entscheiden.

§. 2. Das Schiedsgericht besteht aus:
a. einem vorsitzenden Magistrats-Mitgliede, welches jedoch auch Stimme hat.
b. aus mindestens zwei Beisitzern, welche für jeden einzelnen Streitfall durch den Vorsitzenden einberufen werden und zwar zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern.

§. 3. Durch die Stadt-Verordneten-Versammlung werden aus der Mitte der Arbeitgeber 6 und aus der Mitte der Arbeitnehmer 12 Personen auf 3 Jahre gewählt und diese Zahl stets ergänzt, aus welcher die Beisitzer für jeden Streitfall durch den Vorsitzenden ausgewählt und einberufen werden. Sowohl die Auswahl, als auch die Bestimmung der die Mindestzahl (§. 2 b.) übersteigenden Anzahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 4. Wer von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, Zeugen und Parteien ohne vorherige ausreichende Entschuldigung, die bei dem Vorsitzenden rechtzeitig anzubringen ist, in einer Sitzung des Schiedsgerichts ausbleibt, verfällt in die Ordnungsstrafe, die der Magistrat festsetzt und welche die Höhe von 3 Thaler erreichen darf.

§. 5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgültige und ist gegen dieselbe kein Rechtsmittel zulässig. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt auf Antrag der obsiegenden Partei durch die Gemeinde-Behörde.

§. 6. Durch den Spruch des Schiedsgerichts dürfen keinem von beiden Theilen Kosten, ausser den etwaigen Zeugen-Gebühren und sonstigen baaren Auslagen entstehen.

Der Magistrat.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung.

---

7. Statuten für das Einigungs-Amt des .....-Gewerks zu .....

(Nach dem Entwurfe des Herrn Dr. M. Hirsch.)

§. 1. Das »Einigungs-Amt des ..... -Gewerks zu ....« hat den Zweck, über alle, die Löhne und die Arbeits-Verhältnisse betreffenden Streitfragen, welche jeweils von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern bei ihm angebracht werden, schiedsrichterlich zu entscheiden und durch versöhnliche Mittel dahin zu wirken, allen entstehenden Irrungen ein Ende zu machen.

§. 2. Das Einigungs-Amt besteht aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern; die neun Arbeitgeber werden von einer öffentlichen Versammlung der Arbeitgeber, die neun Arbeitnehmer von einer öffentlichen Versammlung der Arbeitnehmer erwählt. Die Vertreter bleiben ein Jahr im Amte und sind wiederwählbar. Die Neuwahl des Einigungs-Amtes findet im Januar jedes Jahres statt.

§. 3. Jeder Vertreter erscheint im Einigungs-Amte mit Vollmacht von seiner Wählerschaft, und die Entscheidung des Einigungs-Amtes soll als bindend für beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, angesehen werden. Zur Beschluss-Fähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vertretern jedes der beiden Theile erforderlich.

§. 4. Ein Prüfungs-Ausschuss aus vier Mitgliedern des Einigungs-Amtes, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, bestehend, hat alle Streitfälle, welche eingebracht werden, zu untersuchen und soll sich bemühen, die gütliche Beilegung zu bewirken. Falls der Ausschuss nicht im Stande ist, eine bei ihm vorgebrachte Angelegenheit freundschaftlich zu ordnen, so soll dieselbe an das Einigungs-Amt selbst überwiesen werden; in keinem Falle darf der Ausschuss ein Urtheil fällen. Der Prüfungs-Ausschuss wird jährlich in der ersten Sitzung des neugewählten Einigungs-Amtes ernannt.

§. 5. Das Einigungs-Amt erwählt in seiner ersten Jahressitzung aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Schriftführer, welche ein Jahr im Amte bleiben und wiederwählbar sind. Ein Vorsitzender und ein Schriftführer müssen Arbeitgeber, der andere Vorsitzende und der andere Schriftführer müssen Arbeitnehmer sein.

§. 6. Das Einigungs-Amt versammelt sich zur Erledigung der Geschäfte einmal vierteljährig an einem bestimmten Tage. Ausserdem hat der Vorsitzende auf einen von drei Mitgliedern unterzeichneten Antrag, welcher das Wesentliche der zu erledigenden Angelegenheit enthält, binnen acht Tagen eine Versammlung der Mitglieder zu berufen. Das Berufungs-Schreiben soll die Tagesordnung deutlich angeben.

§. 7. Klagen, welche dem Einigungs-Amt zur Untersuchung vorgelegt werden, sind schriftlich derart abzufassen, dass das Wesen der Beschwerde so klar als möglich daraus ersichtlich ist.

§. 8. Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Einigungs-Amtes. In Abwesenheit desjenigen Vorsitzenden, an welchem die Reihe ist, wird, falls derselbe Arbeitgeber ist, von den anwesenden Arbeitgebern, im andern Falle von den Arbeitnehmern, aus ihrer Mitte ein Vorsitzender für die betreffende Sitzung gewählt. Der Vorsitzende hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 9. Wenn in einer Sitzung des Einigungs-Amts die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich ist, so sollen zwar Alle das Recht haben, sich an der Berathung aller vorliegenden Gegenstände zu betheiligen, aber nur eine gleiche Zahl von jeder Seite soll stimmen; das Ausscheiden der überflüssigen Mitglieder geschieht durch das Loos. Wer bei einer besonderen Streitsache selbst Partei ist, muss bei Berathung derselben ausscheiden.

§. 10. Alle von dem Einigungs-Amte gemachten Ausgaben werden gleichmässig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen; die Rechnung soll in jeder Vierteljahrs-Sitzung gelegt und entlastet werden.

§. 11. Jede Aenderung und jeder Zusatz zu diesen Statuten bedarf der Genehmigung von Seiten der Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschliessen ist.

---

8. Ministerial-Verordnung für Preussen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 18. Aug. 1853.

(Zunächst erlassen zur Ausführung des Preussischen Gesetzes vom 16. Mai 1853.)
(§. 128 der Gew.-Ordn.)

I.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dass ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniss nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ausserhalb der Fabrikations-Stätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken, wie z. B. zur Rüben-Zucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, dass ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniss der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird. (Vgl. Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg 1852, S. 65; der Königlichen Regierung zu Merseburg 1853, S. 40.)

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht, und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluss auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen, bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizei-Behörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlass bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerlässlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen

Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, einer Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrik-Betrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch, so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden lässt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass, wo es sich irgend vermeiden lässt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Zigarren-Fabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
2. Es darf nicht geduldet werden, dass, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, ausserhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. *) Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichts-Organe zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun lässt, durch die örtlichen Aufsichts-Organe dahin zu wirken, dass die Fabrik-Besitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeits-Lokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muss sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, **) und welche Vorsichts-Massregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen,

---

*) »Das Nächtigen in Fabriken beschäftigter und daselbst oder in Schlafstellen und anderen Miethslokalien oder Gasthäusern gemeinsam untergebrachten Arbeiter verschiedenen Geschlechts in Einem Lokale« ist von einzelnen Preuss. Bezirks-Regierungen bei Strafe verboten. (Vergl. auch M.-V. vom 14. Novbr. 1854. M.-Bl. d. i. V. S. 263; ferner dasselbe M.-Bl. für 1852. S. 222.)

**) Gegenwärtig können solche Verbots-Bestimmungen ein Hinderniss in den Zugeständnissen des §. 41 der Gewerbe-Ordnung wegen freier Wahl des Arbeits- und Hülfs-Personals finden.

welche geeignet sind, die Zirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in soweit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniss der Revisionen Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementar-Schulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, dass für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muss aber dafür gesorgt werden, dass an die Fabrikschulen in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 128 u. 129 der Gewerbe-Ordnung können nach dem zweiten Absatze des §. 133 zwar bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmungen die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrik-Besitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichts-Stunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfe-Schulen zu befördern.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, dass sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden.

---

9. Verordnung, betreffend Fabrik-Inspektoren für Baden.

§. 1. Die durch den Bezirksrath ernannten Fabrik-Inspektoren üben ihren Beruf auf Grund des §. 132 der Gewerbe-Ordnung und §. 43 der Badischen Vollzugs-Verordnung zu derselben aus. Hiernach haben sie das Bezirks-Amt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§. 128—133 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu unterstützen und sich von den Zuständen in den Fabriken des Amts-Bezirks persönlich zu unterrichten.

§. 2. Den Fabrik-Inspektoren bleibt überlassen, die Aufsichtsführung über die einzelnen Fabriken unter sich zu theilen, oder sie gemeinschaftlich und überhaupt nach ihrem Ermessen zu besorgen. Die örtliche Visitation derselben muss jedoch jährlich mindestens einmal geschehen.

§. 3. Sie werden ihr Augenmerk besonders auf folgende Verhältnisse richten: Der Fabrikant ist verbunden auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf den Aufenthalt der Arbeiter in den Räumen der Fabrik im Allgemeinen, als auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebs und

der Betriebsstätte, zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, nothwendig sind.

§. 4. Einrichtungen, welche die Sittlichkeit gefährden, z. B. in Hinsicht der Aborte, sind unzulässig.

§. 5. Bestehen Fabrik-Ordnungen, so ist von denselben Einsicht zu nehmen und auf Bestimmungen, welche dem Gesetz zuwiderlaufen, aufmerksam zu machen.

§. 6. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter von 12—16 Jahren ist zu prüfen:
1. ob der Fabrikant für jeden derselben im Besitz eines Arbeitsbuches ist;
2. ob keine Kinder unter 12 Jahren aufgenommen sind;
3. ob die Kinder unter 14 Jahren nicht über 6, und die von 14—16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden;
4. ob die Arbeitsstunden nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern;
5. ob denselben zwischen den Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde, und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt wird;
6. ob sie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden;
7. ob ihre Beschäftigung keine ungesunde ist;
8. ob die schulpflichtigen Kinder, welche die Fabrikschule besuchen, den Unterricht nach Massgabe der Schul-Ordnung und wenigstens während 3 Stunden täglich besuchen;
9. ob die durch den §. 130 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Liste über die in der Fabrik beschäftigten jugendlichen Arbeiter geführt wird und in dem Arbeits-Lokal aufgehängt ist.

§. 7. Die Fabrik-Inspektoren werden sich auch über Lohn- und sonstige Lebens-Bedingungen der Fabrik-Arbeiter, über die Spar-, Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen derselben, die Beschaffenheit der sogenannten Laboranten-Häuser und Aehnliches unterrichten.

§. 8. Sie haben das Recht, zu jeder Zeit unangemeldet diejenigen Räume der Fabrik zu revidiren, in welche Arbeiter Zutritt haben oder beschäftigt werden. Dasselbe Recht haben sie in den Fabrikschulen.

§. 9. Sie erstatten mindestens einmal im Jahre einen Gesammt-Bericht an das Bezirks-Amt, welcher sich in jedem Falle über die in den §§. 3—6 aufgeführten, wenn immer thunlich aber auch über die in §. 7 gedachten Verhältnisse zu verbreiten hat. Dies wird in der Regel nach beendigter Orts-Visitation (§. 2) geschehen. Uebertretungen des Gesetzes sind jeweils sofort, nachdem sie beobachtet worden, in einer Sonder-Anzeige zur Kenntniss des Bezirks-Amtes zu bringen.

---

10. Verordnung für Sachsen, die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektion betreffend. Vom 4. September 1872.

(Gesetz- und Verordn.-Blatt 1872. S. 413.)

Mit dem 1. Oktober 1872 tritt in Bezug auf die technische Beaufsichtigung der Dampfkessel, sowie in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Beobachtung der Vorschriften wegen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken und wegen des Schutzes der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben (§§. 107, 127 fg. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Seite 270 und 274 fg. des Bundes-Gesetz-Blattes vom Jahre 1869) folgende Einrichtung in Kraft.

§. 1. Mit der Funktion der technischen Beamten für die Prüfung und Revision der Dampfkessel wird die Inspektion der Fabriken in den vorbemerkten Richtungen verbunden.

§. 2. Das Land wird für diesen kombinirten Aufsichtsdienst in vier Inspektions-Bezirke eingetheilt.

§. 3. Für jeden Inspektions-Bezirk wird ein technischer Aufsichts-Beamter als
»Fabriken- und Dampfkessel-Inspektor«
angestellt.

Den dienstlichen Wohnsitz hat der Beamte
des I. Inspektions-Bezirks in Dresden,
- II. - - Chemnitz,
- III. - - Zwickau,
- IV. - - Leipzig.

§. 4. Die technische Beaufsichtigung und Prüfung sämmtlicher Lokomotiven, mögen sie in fiskalischem oder im Privatbesitze sich befinden, wird für das ganze Land bis auf Weiteres dem Beamten des II. Inspektions-Bezirks (Chemnitz) übertragen.

§. 5. Die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektoren sind den Verwaltungs-Behörden erster Instanz koordinirt.

§. 6. Hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten, der amtlichen Befugnisse und der Gebühren-Bezüge dieser Beamten in ihrer Eigenschaft als Dampfkessel-Inspektoren bewendet es allenthalben bei den Bestimmungen der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871 (s. o. S. 382 ff.).

In ihrer Eigenschaft als Fabrik-Inspektoren stehen diesen Beamten die im §. 132 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gedachten Befugnisse zu.

Die Obliegenheiten derselben werden durch eine ihnen zu ertheilende Dienst-Instruktion seinerzeit näher bestimmt.

Dresden, den 4. September 1872.

Ministerium des Innern.

---

11. Chronologisches Verzeichniss der das Gewerbewesen betreffenden Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen, sowie gerichtlichen Entscheidungen etc.

Nachstehend werden unter der Bezeichnung: »Minist.-Verfüg.« (sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist) Preussische Ministerial-Erlasse verstanden, und die Quelle für dieselben bildet — ebenfalls mit Ausnahme anderweiter besonderer Angabe — das »Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten«, — welches einfach mit »Min.-Bl.« von uns angedeutet ist.

Ebenso bedeutet die Abkürzung: »Ges.-S.« die »Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten«.

Soweit in der Quellen-Angabe das Jahr nicht besonders genannt worden, ist der dem Datum des Erlasses etc. entsprechende Jahrgang zutreffend.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1794	—	Allgem. Preuss. Landrecht.	Handelsberechtigung. Begriff der Fabriken.	Theil II Titel 8.
			Fähr- u. Prahm-Gerechtigkeit. Wasserbau und Mühlen an und in öffentlichen Flüssen.	Theil II Titel 15. Theil I Titel 8. Theil II Tit. 15.
1798	17. März.	Französ. Gesetz.	Bauten in schiffbaren Flüssen.	
1808	29. März.	Preuss. Gesetz.	Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges.	Neue Sammlung Preuss. Verordnungen S. 319.
1810	28. Okt.	Preuss. Gesetz.	Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntwein-Zwanges.	Ges.-S. S. 95.
—	2. Nov.	Preuss. Gewerbesteuer-Edikt.	Keine Unterscheidung zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Gewerbe-Betriebes.	Ges.-S. S. 83.
1811	24. Okt.	Landesherrliche Verordnung.	Anlegung neuer Apotheken.	Ges.-S. S. 359.
—	7. Sept.	Preuss. Gesetz.	Polizeiliche Verhältnisse der Gewerbe.	Ges.-S. S. 263.
—	15. Nov.	Preuss. Gesetz.	Wasserstau bei Mühlen.	Ges.-S. S. 352.
1813	19. April.	Landesherrliche Verordnung.	Nichtigkeit von Verträgen gegen die Gewerbe-Freiheit.	Ges.-S. S. 69.
1815	14. Okt.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Min.-Bl. 1849 S. 228.
1816	24. Febr.	Landesherrliche Verordnung.	Ableitung von Abgängen in schiffbare Flüsse.	Ges.-S. S. 108.
1820	30. Mai.	Preuss. Gesetz.	Entrichtung d. Gewerbe-Steuer.	Ges.-S. S. 147.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1822	1. März.	Württemberg. Gesetz.	Erhebung von Marktgebühren.	—
—	18. März.	Badisch. Gesetz.	Mühlen-Ordnung.	—
—	11. Juli.	Preuss. Gesetz.	Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.	Ges.-S. S. 187.
1824	—	Mecklenb. Wegepoliz.-Ordn.	Entfernung der Windmühlen von Wegen.	—
—	28. April.	Preuss. Hausir-Regulativ.	Zulassung ausländischer Hausirer.	Ges.-S. S. 129.
1825	25. Febr.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Firniss-Siedereien.	v. Kamptz' Ann. S. 208.
1829	23. April.	Hessische Verordnung.	Feingehalt der Gold- u. Silber-Waaren.	—
1830	22. Juli.	Minist.-Verfüg.	Umgegend des Wohnortes ist gleich 2 Meilen zu rechnen.	v. Kamptz' Ann. S. 609.
1833	13. Mai.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung der Gewerbe-Berechtigungen in der Provinz Posen.	Ges.-S. S. 52.
1834	4. März.	Preuss. Gesetz.	Exekution in Civilsachen.	Ges.-S. S. 31.
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe der Chausseen.	v. Kamptz' Ann. S. 551.
1835	7. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Getränke-Kleinhandels.	Ges.-S. S. 18.
—	27. April.	S.-Altenb. Verordnung.	Gifthandel.	—
1836	5. Aug.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	—
1837	10. Aug.	S.-Kob.-Goth. Verordnung.	Gifthandel.	—
—	12. Okt.	Minist.-Verfüg.	Kleinhandel mit Getränken.	v. Kamptz' Ann. S. 1074.
1838	3. Nov.	Preuss. Gesetz.	Eisenbahn-Unternehmungen.	Ges.-S. S. 505.
1840	10. April.	Badische Verordnung.	Bauten in und an öffentlichen Flüssen.	—
—	4. Juli.	Preuss. Gesetz.	Fähr-Gerechtigkeiten.	Ges.-S. S. 227.
1841	19. Jan.	Minist.-Verfüg.	Anlage von Salmiak-Fabriken.	Min.-Bl. S. 27.
1842	29. Juni.	Württemb. Gesetz.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	—
—	21. Sept.	Uebereinkunft d. Zollvereins-Regierungen.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.	Ges.-S. 1843. S. 265.
—	12. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anlage von Zündholz-Trockenöfen.	Min.-Bl. S. 402.
1843	28. Febr.	Preuss. Gesetz.	Benutzung der Privatflüsse.	Ges.-S. S. 41.
—	12. Juni.	Minist.-Verfüg.	Behandlung des Maschinen-Ausputzes.	Min.-Bl. S. 157.
1844	21. Juni.	Landesherrliche Verordnung.	Getränke-Kleinhandel u. Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.	Ges.-S. S. 214.
—	23. Nov.	Minist.-Verfüg.	Prüfungspflicht der Unternehmer von Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 311.
1845	17. Jan.	Allgem. Preuss. Gewerbe-Ordnung.		Ges.-S. S. 41.
		§. 7.	Fähr-Gerechtigkeiten.	
		§. 9.	Erfindungs-Patente.	

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1845	17. Jan.	Allgem. Preuss. Gewerbe-Ordnung.		Ges.-S. S. 41.
		§. 12.	Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.	
		§. 51.	Anstellung von Gewerbetreibenden.	
		§. 56.	Kehrbezirke der Schornsteinfeger.	
		§. 59.	Gewerbebetrieb der Militär-Personen und Beamten.	
		§. 90.	Taxen für Mäkler.	
		§§. 144, 145, 169.	Gewerbliche Unterstützungskassen.	
—	17. Jan.	Preuss. Gesetz.	Entschädigungs-Gesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung.	Ges.-S. S. 79.
—	12. Juli.	Minist.-Verfüg.	Bewilligung von Märkten.	Min.-Bl. S. 274.
—	13. Juli.	Minist.-Verfüg.	Betrieb von Färbereien.	Min.-Bl. S. 307.
—	14. Aug.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Feldziegeleien.	Min.-Bl. S. 263.
1846	10. April.	Minist.-Verfüg.	Bereitung von Braun- u. Steinkohlen-Theer und Koaks.	Min.-Bl. S. 96.
—	14. Sept.	Minist.-Verfüg.	Vorsichtsmassregeln b. Schiesspulver-Fabriken.	Min.-Bl. S. 202—204.
—	16. Nov.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Betrieb der Schankwirthschaft durch Fabrik-Inhaber.	Ges.-S. S. 484.
1847	18. Jan.	Minist.-Verfüg.	Feuerpolizeiliche Rücksichten bei gewerblichen Anlagen.	Min.-Bl. S. 63.
—	19. April.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Feuerwerkerei.	Min.-Bl. S. 91.
—	25. Mai.	Hannöversches	Polizei-Strafgesetzbuch.	Hann. Ges.-S. 1847.
—	14. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedingungen für Stau-Anlagen.	Min.-Bl. S. 137.
—	1. Aug.	Hannöversche Gewerbe-Ordnung.	Bedürfnissfrage in Schanksachen; Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hann. Ges.-S. S. 215 u. 224.
—	18. Aug.	Preuss. Gesetz.	Fabrikzeichen an Eisenwaaren.	Ges.-S. S. 335.
—	22. Aug.	Hannöv. Gesetz.	Entwässerung der Grundstücke.	Hann. Ges.-S. S. 263.
—	14. Sept.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Hammerwerken.	Min.-Bl. S. 265.
—	1. Nov.	Preuss. Feldpolizei-Ordnung.	Verunreinigung von Privatgewässern.	Ges.-S. S. 383.
—	4. Dez.	Minist.-Verfüg.	Bau in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 336.
—	20. Dez.	Minist.-Verfüg.	Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.	Min.-Bl. 1848. S. 25.
1848	20. März.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 133.
—	29. März.	- -		
—	15. Aug.	Preuss. Reglement	für aussergerichtliche Auktionatoren.	Min.-Bl. S. 305.
1849	3. Jan.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 45.
—	9. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Errichtung von Gewerbe-Gerichten.	Ges.-S. S. 110 ff.
—	9. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	Ges.-S. S. 105 ff.
—	8. Juni.	Württemberg. Gesetz.	Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.	Württ. Reg.-Bl. S. 159.
—	9. Juni.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Erbauungsschriften.	Min.-Bl. S. 166.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1849	21. Juli.	Vollzugs-Verfügungen	zu vorgedachtem Gesetze.	a. a. O. Nr. 41 u. 65.
—	25. Sept.			
—	15. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Feld-Kalköfen.	Min.-Bl. S. 231.
1850	11. März.	Preuss. Gesetz.	Polizei-Verwaltung.	Ges.-S. S. 265.
—	11. März.	Preuss. Gesetz.	Versammlungs- und Vereinigungsrecht.	Ges.-S. S. 277.
—	3. Mai.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 128.
—	4. Mai.	Minist.-Verfüg.	Handwerks-Betrieb in Straf- u. Besserungs-Anstalten.	Min.-Bl. S. 134.
1851	23. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Vertrieb von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 24.
—	2. Mai.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 37.
—	12. Mai.	Preuss. Gesetz	über die Presse.	Ges.-S. S. 273.
—	15. Sept.	Hess. Gesetz.	Entschädigung für Gewerbe-Berechtigungen.	Hess. Reg.-Bl. S. 336.
—	17. Nov.	Minist.-Verfüg.	Entfernung neuer Gewerbe-Anlagen von bestehenden Windmühlen.	Min.-Bl. S. 303.
—	19. Dez.	Braunschweig. Gesetz.	Erhaltung der Flüsse und Wasserabzüge.	Braunschweig. Ges.-S. Nr. 57.
1852	19. März.	Hannöv. Gesetz.	Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.	Ges.-S. für Hannover S. 19.
—	13. April.	Kurhessische	Verfassungsurkunde.	
—	28. Mai.	Bayr. Gesetz.	Benutzung des Wassers.	Bayr. Ges.-Bl. S. 489.
—	7. Juni.	Entscheidg. des Preuss. O.-Tribunals.	Entschädigung der Nachbarn wegen nachtheiliger Dünste etc. einer Fabrik-Anstalt.	Min.-Bl. S. 176.
1853	20. Jan.	Sächs. Verordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	——
—	25. Jan.	Minist.-Verfüg.	Verfahren in Betreff Ableitung der Fabrikabgänge in Flüsse.	Min.-Bl. S. 33.
—	20. Febr.	Hess. Verordn.	Wassertriebwerke an Bächen.	Hess. Reg.-Bl. Nr. 9.
—	7. Mai.	Preuss. Gesetz.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Ges.-S. S. 729.
—	16. Mai.	Preuss. Gesetz.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Ges.-S. S. 225.
—	17. Mai.	Preuss. Gesetz.	Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 293.
—	18. Aug.	Minist.-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Min.-Bl. S. 198.
—	6. Sept.	Minist.-Verfüg.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Min.-Bl. S. 201.
—	15. Dez.	Hannöversche Verordnung.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hannöv. Ges.-S. S. 667.
1854	22. Febr.	Kurhess. Verordnung.	Auswanderungs-Agenturen.	——
—	3. April.	Preuss. Gesetz.	Gewerbliche Unterstützungskassen.	Ges.-S. S. 138.
—	24. April.	Preuss. Gesetz.	Fabrikzeichen an Eisenwaaren.	Ges.-S. S. 213.
—	24. April.	Preuss. Gesetz.	Arbeits-Einstellungen der Schiffsknechte, landwirthschaftlichen Arbeiter etc.	Ges.-S. S. 215.
—	12. Aug.	Preuss. Ministerial-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.	Min.-Bl. S. 185.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1854	26. Okt.	Kurhess. Verordnung.	Auswanderungs-Agenturen.	—
—	23. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Min.-Bl. 1855. S. 9.
—	29. Dez.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. 1855. S. 6.
1855	11. Jan.	Bayrische Verordnung.	Aufstellung der Höhenmasse für Stau-Vorrichtungen.	Bayr. Reg.-Bl. S. 65.
—	20. Jan.	Sächs. Verordn.	Gebrauch des Landeswappens auf Waaren-Etiketten.	Sächs. Ges.-S. S. 37.
—	1. Febr.	Hamburgische Verordnung.	Gifthandel.	—
—	7. März.	Minist.-Verfüg.	Bedingung der Rauchverzehrung.	Min.-Bl. S. 48.
—	18. Juli.	Sächs. Verordn.	Vorsichtsmassregel bei Schiesspulver-Fabriken.	Sächs. Ges.-Bl. S. 423.
—	23. Sept.	Minist.-Verfüg.	Betrieb chemischer Fabriken.	Min.-Bl. S. 188.
—	3. Nov.	Württembergisches Gesetz.	Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und zu Wirthschafts-Gewerben.	Württ. Reg.-Bl. S. 269.
1856	10. März.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Gasometern.	Min.-Bl. S. 72.
—	17. Mai.	Preuss. Gesetz.	Getränke-Kleinhandel in Hohenzollern.	Ges.-S. S. 453.
—	31. Mai.	Minist.-Verfüg.	Vorsichtsmassregeln b. Schiesspulver-Fabriken.	Min.-Bl. S. 70.
—	18. Sept.	Minist.-Verfüg.	Aufseher jugendlicher Fabrikarbeiter.	—
—	12. Dez.	Sächs. Verordn.	Bereitung leicht entzündlicher Stoffe.	Sächs. Ges.-Bl. S. 416.
1857	4. April.	Württ. Minist.-Verfügung.	Anlage von Dampfkesseln.	Württ. Reg.-Bl. S. 15 ff.
—	30. Sept.	Minist.-Verfüg.	Rostöfen für Nickelspeise.	Min.-Bl. S. 177.
—	29. Okt.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Zündwaaren-Fabriken.	Min.-Bl. S. 199.
1858	26. Jan.	Schwarzb.-Sondersh. Gesetz.	Benutzung der Gewässer.	—
—	30. Jan.	Württ. Minist.-Instruktion.	Untersuchung der Dampfkessel.	—
—	1. Juli.	Sachs.-Weimar. Gesetz.	Gifthandel.	—
—	17. Nov.	Hess. Verordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hess. Reg.-Bl. S. 569.
1859	27. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 319.
—	30. Jan.	Württ. Minist.-Instruktion.	Wasserdruckprobe der Dampfkessel.	—
—	6. April.	Württ. Gesetz.	Verkauf nach Gewicht auf den Märkten.	Württ. Reg.-Bl. S. 57.
—	24. Juni.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Getränke-Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken.	Min.-Bl. S. 214.
—	2. Juli.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 394.
—	13. Sept.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 217.
—	28. Okt.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 319.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.
1860	14. März.	Württemb. Verordnung.	Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.	Württ. Reg.-Bl. Nr. 4.
—	19. Juli.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 175.
—	11. Nov.	Minist.-Verfüg.	Dampfpfeife zum Signalgeben.	Min.-Bl. S. 242.
1861	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 137.
—	22. Juni.	Preuss. Gesetz.	Gewerbe-Betrieb juristischer Personen des Auslandes.	Ges.-S. S. 441.
—	24. Juni.	Preuss. Gesetz.	Gewerbe der Handelsmäkler.	Ges.-S. S. 449.
—	11. Juli.	Oldenburg. Gewerbe-Gesetz.	Aufkauf von Waaren im Umherziehen.	
—	12. Juli.	Oldenb. Wege-Ordnung.	Entfernung der Windmühlenanlagen von Wegen.	—
—	19. Juli.	Preuss. Gesetz.	Entrichtung der Gewerbe-Steuer.	Ges.-S. S. 697 ff.
—	26. Aug.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 168.
—	18. Sept.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 790.
1862	4. Jan.	Königl. Erlass.	Gebrauch des preussischen Adlers zur Waarenbezeichnung.	Min.-Bl. S. 37.
—	6. Febr.	Minist.-Verfüg.	Sicherheitsvorkehrungen bei Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 63.
—	12. Febr.	Württ. Gesetz.	Schutz von Waaren-Bezeichnungen.	Württ. Reg. Bl. S. 87.
—	12. Febr.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Anzeige der Getreide-Mühlen; polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe; Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.	—
—	11. März.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Betrieb der Tanzlehrer.	Min.-Bl. S. 126.
—	21. April.	Bayrische Verordnung.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	
—	11. Mai.	Württemb. Verordnung.	Ausübung von Gewerben durch Minderjährige.	Württ. Reg.-Bl. S. 151.
—	20. Sept.	Badisches	Gewerbegesetz.	—
—	21. Dez.	Bayr. Gesetz.	Schutz der Waaren-Bezeichnungen.	—
1863	31. März.	Sachs.-Altenb. Gewerbe-Ordn.	Gewerbliche Hülfskassen.	—
—	11. April.	Gewerbe-Ordn. für Reuss j. L.	Begriff des selbständigen Gewerbes.	—
—	15. Aug.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Bl. S. 182.
—	5. Okt.	Badisches Verwaltgs.-Gesetz.	—	—
—	31. Okt.	Badisch. Polizei-Strafgesetzb.	§§. 63, 83, 93—95, 130—134, 136, 140, 141, 142.	—
—	7. Nov.	Württ. Minist.-Verfüg.	Gebühren für Visitation der Dampfkessel.	—
1864	27. Mai.	Württ. Minist.-Verfüg.	Aufsicht über den Verkehr mit Brot.	Württ. Reg.-Bl. S. 63.
—	3. Aug.	Braunschw. Gewerbe-Gesetz.	Erlass von Ortsstatuten für Fabrikviertel.	—

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1864	30. Sept.	Badische Verordnung.	Bildung eines ärztlichen Ausschusses.	—
—	30. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 272.
1865	17. Jan.	Minist.-Verfüg.	Anstalten zur Entfettung des Walkewassers.	—
—	19. April.	Weimar-Eisenach. Gesetz.	Aufhebung und Entschädigung von Zwangs- u. Bannrechten.	—
—	16. Mai.	Sachs.-Altenb. Verordnung.	Gewerbliche Hülfskassen.	—
—	10. Jnni.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Anilin-Fabriken.	Min.-Bl. S. 158.
—	24. Juni.	Preussisches	Berggesetz.	Ges.-S. S. 705.
—	28. Juni.	Bayr. Gesetz.	Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen.	—
—	7. Nov.	Badische Verordnung.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Bad. Reg.-Bl. S. 656.
—	14. Nov.	Schwarzb.-Sondershaus. Gewerbe-Ordn.	Schutz gegen Uebelstände der Gewerbe-Anlagen. Gewerbliche Hülfskassen.	—
—	21. Nov.	Württ. Minist.-Verfüg.	Freiwillige Prüfung in Baugewerken.	Württ. Reg.-Bl. S. 486.
—	4. Dez.	Schwarzb.-Sondershaus. Min.-Verordnung.	Gewerbe-Anmeldung. Entfernung einer Windmühlen-Anlage von öffentlichen Wegen; Getränke-Kleinhandel.	—
1866	8. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb von Pulvermühlen.	Min.-Bl. S. 28.
—	20. März.	Sächs. Verordn.	Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke.	—
—	26. Mai.	Badisch. Gesetz.	Besteuerung der Wanderlager.	Bad. Reg.-Bl. S. 145.
1867	29. März.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Hessen und Hannover.	Ges.-S. S. 423. 425.
—	24. Juni.	gleichfalls.	Die Heirathen der Berg- etc. Arbeiter.	Ges.-S. S. 1111.
—	24. Juni.	gleichfalls.	Erfindungspatente in Schleswig-Holstein.	Ges.-S. S. 1113.
—	6. Juli.	Sächs. Verordn.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Sächs. Ges.-Bl. S. 181.
—	8. Juli.	Vertrag des	deutschen Zoll- und Handelsvereins.	Bund.-Ges.-Bl. S. 81 ff.
—	9. Aug.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Homburg.	Ges.-S. S. 1441.
—	28. Aug.	Minist.-Verfüg.	Nichtanwendung der Gewerbe-Ordnung auf Bewässerungs-Anlagen.	Min.-Bl. S. 380.
—	23. Sept.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Schleswig-Holstein.	Ges.-S. S. 1641.
—	23. Sept.	ebenso.	Gewerbebetrieb der Militärpersonen und Beamten.	Ges.-S. S. 1619.
—	25. Sept.	Lübecksche Medizinal-Ordn.	Gifthandel.	—
—	12. Okt.	Reichs-Gesetz.	Postwesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 33.
—	12. Okt.	Reichs-Gesetz.	Abgabe von Salz.	Bund.-Ges.-Bl. S. 41.
—	21. Okt.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 374.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1867	1. Nov.	Reichs-Gesetz.	Die Freizügigkeit.	Bund.-Ges.-Bl. S. 55.
—	2. Nov.	Reichs-Gesetz.	Das Postwesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 61.
—	15. Dez.	Preuss. Gesetz.	Fabrikation von Spielkarten.	Ges.-S. S. 1922.
1868	30. Jan.	Bayrisches	Gewerbe-Gesetz.	——
—	2. Febr.	Minist.-Verfüg.	Stempelpflichtigkeit der Bescheinigung über Abnahme der Dampfkessel.	Min.-Bl. S. 67.
—	7. Febr.	Schwarzb.-Rudolst. Gesetz.	Benutzung des Wassers.	——
—	9. März.	Handels- und Zollvertrag	zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich.	Bund.-Ges.-Bl. S. 246.
—	17. März.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen	Ges.-S. S. 249.
—	18. März.	Preuss. Gesetz.	Errichtung öffentlich. Schlachthäuser.	Ges.-S. S. 277.
—	17. April.	Sachs.-Meining.	Berg-Gesetz.	
—	16. Juni.	Sächsisches	Berg-Gesetz.	
—	23. Juni	Sächs. Gesetz.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	
—	1. Juli.	Reichs-Gesetz.	Schliessung der öffentlichen Spielbanken.	Bund.-Ges.-Bl. S. 367.
—	4. Juli.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 415.
—	8. Juli.	Bundes-Gesetz.	Betrieb der stehenden Gewerbe.	Bund.-Ges.-Bl. S. 406.
—	8. Juli.	Bundes-Gesetz.	Besteuerung des Branntweins.	Bund.-Ges.-Bl. S. 384.
—	28. Okt.	Bayrische Verordnung.	Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren.	Bayr. Reg.-Bl. Nr. 79.
—	20. Nov.	Oldenburgsche	Wasser-Ordnung.	Oldenb. Ges.-Bl. Stück 9c).
—	25. Nov.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Sprengöl.	Min.-Bl. S. 319.
1869	12. Febr.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	——
—	27. Febr.	Bayrische Verordnung.	Kehrbezirke der Kaminkehrer.	Bayr. Reg.-Bl. S. 289.
—	7. April.	Reichs-Gesetz.	Massregeln gegen die Rinderpest.	Bund.-Ges.-Bl. S. 105.
—	5. Mai.	Weimar-Eisenachsches Ges.	Zusammenlegung der Grundstücke.	
—	13. Mai.	Handels-Vertr.	des Zollvereines u. der Schweiz.	Bund.-Ges.-Bl. S. 600.
—	22. Mai.	Bayrisches Ges.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	Bayr. Ges.-Bl. Nr. 53.
—	5. Juni.	Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und Allgemein. Deutsch. Handels-Gesetzbuch (Art. 6—9; 27; 66, 82, 84; 271, 272).		Bund.-Ges.-Bl. S. 379.
—	1. Juli.	Vereins-Zoll-Gesetz.	——	Bund.-Ges.-Bl. S. 317 ff.
—	30. Juli.	Königl. Erlass.	Konzessionirung d. Schauspiel-Unternehmer.	Min.-Bl. S. 234.
—	7. Sept.	Lippe-Detmold. Verordnung.	Feuer-Versicherung bei auswärtigen Anstalten.	——
—	17. Sept.	Sachs.-Altenb. Verordnung.	Desgleichen.	——

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1869	7. Sept.	Oldenb. Verord.	Hebammenwesen.	——
—	4. Sept. u. 24. Nov.	Preuss. Verord.	Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung.*)	Min.-Bl. d. i. V. S. 200 u. 284.
—	7. Sept.	Lipp. Verordn.		
—	13. Sept. u. 13. bez. 16. Dez.	Lauenb. Verordnung.		
—	15. Sept.	Lübeck. Verord.		
—	16. Sept. u. 18. Dez.	Sächs. Verordn.		
—	17. Sept.	Sachs.-Altenb. Verordn.		
—	16. Sept. 18. Sept.	Sachs.-Weim.-Ges. u. Verord.		
—	18. Sept. u. 16. Dez.	Anhalt. Verord.		
—	7. 14. 17. 21. Sept.	Oldenb. Verord.		
—	21. Sept. / 1. Okt. u. 26. Dez. / 4. Jan. 1870.	Sachs.-Kob. Verordnung.		
—	21. Sept.	Schaumb.-Lipp. Verordn.		
—	15. u. 24. Sept.	Braunschweig. Verordn.		Ges.-Bl. Nr. 77.
—	24. Sept.	Reuss j. L. Vrd.		
—	3. u. 24. Sept.	Hamb. Verord.		
—	24. 25. 28. Sept. und 15. Nov.	Brem. Verord.		
—	25. Sept.	Schwarzb.-Rudolst. Verord.		
—	25. Sept.	Schwarzb.-Sondersh. Verord.		
—	18. 25. 27. 28. Sept. 28. Dez.	Mecklenburg.-Schwerinsche Verordn.		
—	27. u. 28. Sept.	Reuss ä. L. Vrd.		
—	30. Sept.	Waldeck. Vrdn.		
—	25. Sept., 2. Okt. u. 28. Dez.	Mecklenburg.-Strel. Verord.		
—	1. u. 18. Nov.	Hess. Verordn.		Reg.-Bl. Nr. 53.
—	17. Sept. u. 22. Dez.	Sachsen-Mein. Verordn.		
—	25. Sept.	Bekanntm. des Reichskanzlers.	Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute.	Reichs-Ges.-Bl. S. 660.
—	25. Sept.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Bund.-Ges.-Bl. S. 635.
—	29. Sept.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Stellvertreter beim Hausirbetriebe.	

*) Die ohne Seitenzahl angezogenen Verordnungen sind in Archiv Bd. III. abgedruckt.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1869	19. Sept. u. 28. Okt.	Preuss. Minist.-Verfügung.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 282 u. 284.
—	29. Okt.	Badische Wasser-Polizei-O.		
—	13. Nov.	Minist.-Verfüg.	Befähigungs-Nachweis für die Küsten-Schifffahrt nicht erforderlich.	Min.-Bl. S. 280.
—	13. Nov.	Minist.-Verfüg.	Dispensirung der Arzneien seitens der Thierärzte.	Min.-Blatt 1870 S. 11.
—	15. Nov.	Bremisches Ges.	Regelung d. Wasserbenutzung.	
—	15. Nov.	Minist.-Verfüg.	Handelsbetrieb mit Bandagen und chirurg. Instrumenten.	Min.-Blatt 1870 S. 10.
—	18. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Streitigkeiten zwisch. Gewerbetreibenden und Gesellen oder Lehrlingen.	
—	24. Nov.	Minist.-Verfüg.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Blatt 1870 S. 39.
—	29. Nov.	Minist.-Verfüg.	Legitimations- und Gewerbescheine in Hohenzollern.	Min.-Bl. S. 289.
—	2. Dez.	Minist.-Verfüg.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 289.
—	8. Dez.	Minist.-Verfüg.	Fassung der Legitimations-Scheine.	Min.-Blatt 1870 S. 18.
—	9. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzlers.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Bund.-Ges.-Bl. S. 687 u. 688.
—	11. Dez.	Minist.-Verfüg.	Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.	Min.-Blatt 1870 S. 51.
—	14. Dez.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Blatt 1870 S. 17.
—	16. Dez.	Mecklenb. Gesetze.	Entrichtung einer Hausir-Gewerbesteuer.	
—	27. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anerkennung geprüfter Heildiener.	Min.-Blatt 1870 S. 74.
—	28. Dez.	Minist.-Verfüg.	Umherziehend. Verkauf selbstgefertigter Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.	Min.-Blatt 1870 S. 19.
—	29. Dez.	Minist.-Verfüg.	Vereidigung der Aerzte, Apotheker und Hebammen.	Min.-Blatt 1870 S. 74.
—	30. Dez.	Oldenburg. Verordnung.	Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gegen §. 59 der Gewerbe-Ordnung.	Oldenb. Ges.-Bl. Band 21, S. 204.
1870	3. Jan.	Braunschweig. Verordnung.	Ausführung der Gewerbe-Ordnung.	Braunschw. Gesetz-Bl. Nr. 3.
—	4. Jan.	Oldenb. Verord.	Desgleichen.	
—	4. Jan.	Schwarzb.-Rudolst. Verord.	Desgleichen.	
—	6. Jan.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen.	Min.-Bl. S. 19.
—	11. Jan.	Württemberg. Gesetz.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Württ. Reg.-Bl. S. 134.
—	13. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Betrieb innerhalb des Wohnortes ist legitimationsfrei u. nicht gewerbescheinpflichtig.	Min.-Bl. S. 131.
—	26. Jan.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Verjährung der Gewerbepolizei-Vergehen.	
—	5. Febr.	Minist.-Verfüg.	Fassung d. Legitimat.-Scheine.	Min.-Bl. S. 132.
—	9. Febr.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Ausübung der Geburtshilfe.	Min.-Bl. S. 101.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1870	16. Febr.	Minist.-Verfüg.	Steuerpflichtigkeit der Handlungs-Reisenden d. Auslandes.	Min.-Bl. S. 85.
—	22. Febr.	Minist.-Verfüg.	Verfahren in Schanksachen.	Min.-Bl. S. 84.
—	23. Febr.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Unternehmungen.	Min.-Bl. S. 135.
—	24. Febr.	Preuss. Gesetz.	Handels-Kammern.	Ges.-S. S. 140.
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Verpachtung von Apotheken.	Min.-Blatt 1871 S. 106.
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 106.
—	2. März.	Minist.-Verfüg.	Desgleichen.	Min.-Bl. S. 132.
—	5. März.	Minist.-Verfüg.	Zuständigkeit der Behörden in Hannover.	Min.-Bl. S. 107.
—	8. März.	Minist.-Verfüg.	Rezepte nicht approbirt. Aerzte.	Min.-Bl. S. 101.
—	30. März.	Minist.-Verfüg.	4jährige Studienzeit der Aerzte.	Min.-Bl. S. 295.
—	16. April.	Minist.-Verfüg.	Gewerbe-Betrieb der Zahnkünstler.	Min.-Bl. S. 158.
—	18. April.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 133.
—	5. Mai.	Badisches Ges.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	Badisches Ges.-Bl. S. 394.
—	11. Mai.	Reichs-Gesetz.	Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen etc.	Bund.-Ges.-Bl. S. 339.
—	13. Mai.	Reichs-Gesetz.	Beseitigung d. Doppel-Besteuerung.	Bund.-Ges.-Bl. S. 119.
—	19. Mai.	Minist.-Verfüg.	Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.	Min.-Bl. S. 159.
—	30. Mai.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Seeschiffer.	Bund.-Ges.-Bl. S. 314.
—	31. Mai.	Bundes-Gesetz	Einführung des Straf-Gesetzbuchs.	Bund.-Ges.-Bl. S. 195.
—	1. Juni.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Polizeiliche Beschränkung der Gewerbe-Ausübung.	Min.-Bl. S. 195.
—	1. Juni.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Kautionspflicht der Zeitschriften.	Min.-Bl. S. 195.
—	2. Juni.	Badisches Ges.	Betrieb von Wirthschaften und Kleinhandel.	Badisches Ges.-Bl. S. 475.
—	2. Juni.	Minist.-Verfüg.	Prüfung der Hebammen.	Min.-Bl. S. 186.
—	3. Juni.	Bahn-Polizei-Reglement.	——	Reichs-Ges.-Bl. S. 461.
—	10. Juni.	Bahn-Betriebs-Reglement.	——	Reichs-Ges.-Bl. S. 419.
—	23. Juni.	Minist.-Verfüg.	Gewerbe der Gesinde-Vermiether.	Min.-Bl. S. 199.
—	24. Juni.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen.	Min.-Bl. S. 198 u. 199.
—	27. Juni.	Minist.-Verfüg.		
—	11. Juli.	Minist.-Verfüg.	Prüfung der Seeschiffer etc.	Min.-Bl. S. 232.
—	20. Juli.	Minist.-Verfüg.	Prüfung von Hühneraugen-Operateuren.	Min.-Bl. S. 229.
—	4. Sept.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Bl. S. 231.
—	15. Sept.	Erkenntn. des Preuss. O.-Tribunals.	Verjährung d. Gewerbe-Polizei-Vergehen.	
—	21. Sept.		Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §. 147 Gew.-O.	Min.-Bl. S. 288.
—	30. Sept.	Minist.-Verfüg.	Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungs-Anstalten.	Min.-Bl. S. 265.
—	4. Okt.	Minist.-Verfüg.	Gewerbliche Schiedsgerichte.	Min.-Bl. S. 282.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1870	12. Okt.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Bezeichnung als Thierarzt.	Min.-Blatt 1871 S. 12.
—	17. Okt.	Minist.-Verfüg.	Hausir-Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Versicherungs-Agenten.	Min.-Blatt 1871 S. 26.
—	26. Okt.	Minist.-Verfüg.	Stempelpflichtigkeit d. Schank-Verhandlungen.	Min.-Blatt 1871 S. 55.
—	4. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der die Ausübung der Gewerbe regelnden Polizei-Verordngn.	Min.-Blatt 1871 S. 13.
—	14. Nov.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 304.
—	18. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Verpflichtung zur Lösung eines Hausir-Gewerbescheins.	Min.-Bl. S. 26.
—	24. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der Polizei-Verordngn. wegen Führung eines Fremdenbuchs.	Min.-Blatt 1871 S. 15.
—	28. Nov.	Minist.-Verfüg.	Schenkwirthschaften in der Nähe von Kirchen.	Min.-Bl. S. 302.
—	30. Nov.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Just.-Min.-Blatt 1871 S. 42.
—	7. Dez.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Verkehr auf Wochenmärkten.	Just.-Min.-Blatt 1871 S. 47.
—	8. Dez.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Blatt 1871 S. 10.
—	12. Dez.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Strafbarkeit gewerbepolizeilicher Uebertretungen.	
1871	4. Jan.	Minist.-Verfüg.	Besteuerung der Vorzeiger von Schaubuden etc.	Min.-Bl. S. 50.
—	9. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Ausübung der Geburtshilfe.	Min.-Bl. S. 61.
—	12. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Erforderniss eines steuerpflichtigen Gewerbescheins.	Min.-Bl. S. 67.
—	17. Jan.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen an Ausländer.	Reichs-Ges.-Bl. S. 27.
—	18. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der Polizei-Verordnungen üb. Tanz-Lustbarkeiten.	Just.-Min.-Blatt S. 115.
—	2. März.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Stehender Gewerbe-Betrieb; Gewerbemässigkeit d. Schankwirthschaft.	Min.-Bl. S. 151.
—	2. März.	Preuss. Reglem.	für Feldmesser.	Ges.-S. S. 101.
—	4. März.	Minist.-Verfüg.	Ortsstatutarische Fortbildungs-Schulen.	Min.-Bl. S. 106.
—	15. März.	Minist.-Verfüg.	Ausübung der Schankwirthschaft durch einen Schulzen.	Min.-Bl. S. 118.
—	15. März.	Minist.-Verfüg.	Getränke-Kleinhandel.	Min.-Bl. S. 118.
—	25. März.	Minist.-Verfüg.	Gewerbeschein-Freiheit d. Hausir-Betriebes innerhalb des Wohnortes.	Min.-Bl. S. 153.
—	16. April.	Verfassung	des Deutschen Reichs.	Bund.-Ges.-Bl. S. 63.
—	18. April.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 133.
—	21. April.	Minist.-Verfüg.	Erwerb von Grundeigenthum durch juristische Personen des Auslandes.	Min.-Bl. S. 153.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1871	24. April.	Minist.-Verfüg.	Ausübung der Schankwirthschaft durch einen Schulzen.	Min.-Bl. S. 153.
—	10. Mai.	Friedens-Vertrag	mit Frankreich.	Reichs-Ges.-Bl. S. 223 ff.
—	15. Mai.	Reichs-Strafgesetzbuch.	§§. 110, 111, 113—116, 134, 174, 184, 222, 230, 240, 241, 266, 274, 277, 278, 280—287, 290, 300, 324, 326, 360, 363, 365—67, 369.	Reichs-Ges.-Bl. S. 127 ff.
—	18. Mai.	Minist.-Verfüg.	Zwischenhandel auf Wochenmärkten.	Min.-Bl. S. 176.
—	19. Mai.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 101.
—	19. Mai.	Minist.-Verfüg.	Auslehren taubstummer Lehrlinge.	Min.-Bl. S. 176.
—	29. Mai.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Anlegung von Dampfkesseln.	Reichs-Ges.-Bl. S. 122.
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations- und Gewerbe-Scheine.	Min.-Bl. S. 207.
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 181.
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter.	Min.-Bl. S. 252.
—	6. Juli.	Sächs. Verordn.	Beaufsichtigung der Dampfkessel.	
—	23. Juli.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Schiesspulver.	Min.-Bl. S. 205.
—	31. Juli.	Minist.-Verfüg.	Gewerbl. Schiedsgerichte.	Min.-Bl. S. 208.
—	10. Aug.	Bayrische Verordnung.	Errichtung von Aerzte-Kammern.	
—	11. Sept.	Badische Verordnung.	Ueberwachung der Dampfkessel.	Badisches Ges.-Bl. S. 668.
—	4. Okt.	Minist.-Verfüg.	Impfung durch Nichtärzte.	Min.-Bl. S. 291.
—	11. Okt.	Minist.-Verfüg.	Liquidationen der Hebammen.	Min.-Bl. S. 305.
—	19. Okt.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Führung des Titels: Homöopath.	
—	22. Okt.	Minist.-Verfüg.	Nichtzulassung hausirender Zigeuner etc.	
—	31. Okt.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Dampfkesseln.	
—	5. Nov.	Minist.-Verfüg.	Mitführung von Kindern beim Hausir-Betriebe.	Min.-Bl. S. 345.
—	10. Nov.	Reichs-Gesetz.	Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemb. u. Baden.	Reichs-Ges.-Bl. S. 392.
—	17. Nov.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Gewerbscheinpflicht d. Hausirhandels mit Vieh.	Justiz-Min.-Bl. S. 290.
—	24. Nov.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Schauspiel-Unternehmer.	Min.-Bl. S. 345.
—	27. Nov.	Hessisches Ges.	Errichtung von Handels-Kammern.	
—	2. Dez.	Württemb. Verordnung.	Anordnung der Polizeistunde.	Württ. Regier.-Bl. Nr. 33.
—	7. Dez.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Entziehung der Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe.	Min.-Blatt 1872 S. 5.
—	12. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Blatt 1872 S. 7.
—	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Vollzug der Gewerbe-Ordnung.	Württ. Regier.-Bl. S. 338.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1871	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Errichtung u. Betrieb gewerblicher Anlagen.	Württ. Regier.-Bl. S. 350 ff.
—	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Anlegung von Wasserwerken und Stau-Anlagen.	Württ. Regier.-Bl. S. 372.
—	21. Dez.	Badisches Ges.	Einführung der Deutschen Gewerbe-Ordnung.	Badisches Ges.-Bl. S. 423.
—	21. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und der Apotheker.	Reichs-Ges.-Bl. S. 472.
—	22. Dez.	Nachtrag zum	Bahn-Betriebs-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. S. 473.
—	26. Dez.	Badische Verordnung.	Vollzug der Gewerbe-Ordnung.	Badisches Ges.-Bl. S. 503 ff.
—	26. Dez.	Württemb. Minist.-Erlass.	Ausstellung von Legitimations-Scheinen.	
—	29. Dez.	Nachtrag zum	Bahn-Polizei-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. 1872 S. 34.
—	31. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen an Ausländer.	Reichs-Ges.-Bl. 1872 S. 2.
1872	19. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb v. Zündholz-Fabriken.	Min.-Bl. S. 56.
—	21. Jan.	Bayrische Verordnung.	Anlage u. Gebrauch von Dampfkesseln.	Bayr. Reg.-Bl. S. 306 ff.
—	27. Jan.	Minist.-Verfüg.	Zurücknahme der Erlaubniss f. Gast- u. Schankwirthschaft.	Min.-Bl. S. 57.
—	24. Febr.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse	Min.-Bl. S. 74.
—	9. März.	Sächs. Verordn.	Farben zu Kinderspielwaaren, Tuschkasten etc.	
—	16. März u. 11. Apr.	Kaiserl. Erlass.	Gebrauch des Kaiserl. Adlers zur Waaren-Bezeichnung.	Reichs-Ges.-Bl. S. 90 u. 93.
—	16. März.	Minist.-Verfüg.	Nichtzulassung ausländischer Bärenführer.	Min.-Bl. S. 114.
—	25. März.	Kaiserl. Verordnung.	Verkehr mit Apothekerwaaren.	Reichs-Ges.-Bl. S. 85.
—	8. April.	Württemb. Verordnung.	Das Medizinalwesen.	Württ. Regier.-Bl. Nr. 14.
—	11. April.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Strafbarer Betrieb der Schankwirthschaft in nicht konzessionirtem Lokale.	
—	26. April.	Preuss. Gesetz.	Erhebung v. Marktstandsgeld.	Ges.-S. S. 519.
—	27. April.	Minist.-Verfüg.	Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren.	Min.-Bl. S. 227.
—	3. Mai.	Preuss. Gesetz.	Betrieb der Dampfkessel.	Ges.-S. S. 515.
—	24. Mai.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Strafbare Beihilfe zu einem unkonzessionirten Gewerbe-Betrieb.	
—	28. Mai.	Weimar-Eisen. Verordnung.	Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen etc.	Weimar. Reg.-Bl. S. 168.
—	31. Mai.	Reichs-Gesetz.	Erhebung der Brausteuer.	Reichs-Ges.-Bl. S. 153.
—	1. Juni.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Pharmacopoea germanica.	Reichs-Ges.-Bl. S. 172.
—	7. Juni.	Minist.-Verfüg.	Taxe für Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Bl. S. 164.
—	7. Juni.	Minist.-Verfüg.	Wasserdruckprobe von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 181.
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Erhebung v. Marktstandsgeld.	Min.-Bl. S. 185.
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Exekution in gewerblichen Streitigkeiten.	Min.-Bl. S. 176.
—	12. Juni	Reichs-Gesetz.	Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern.	Reichs-Ges.-Bl. S. 170.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1872	14. Juni.	Minist.-Verfüg.	Pferde-Eisenbahnen fallen unter §. 37 der Gewerbe-Ordng.	Min.-Bl. S. 179.
—	22. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedingungen für den Bau von Rübenzucker-Fabriken.	Min.-Bl. S. 184.
—	24. Juni.	Minist.-Verfüg.	Beaufsichtigung der Dampfkessel.	Min.-Bl. S. 182.
—	28. Juni.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Reichs-Ges.-Bl. S. 243.
—	15. Juli.	Reichs-Gesetz.	Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 350.
—	19. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.		- - S. 351.
—	5. Aug.	Nachtrag zum	Bahn-Betriebs-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. S. 360.
—	27. Aug.	Minist.-Verfüg.	Erwerb des Bürgerrechts seitens Gewerbtreibender.	Min.-Bl. S. 224.
—	4. Sept.	Sächs. Verordn.	Fabrik- und Dampfkessel-Inspektion.	
—	8. Sept.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 229.
—	15. Sept.	Minist.-Verfüg.	Zuständigkeit der Behörden in Hannover.	Min.-Bl. S. 217.
—	15. Okt.	Minist.-Verfüg.	Haltefrauen und Haltekinder.	Min.-Bl. S. 297.
—	18. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anstellung von Auktionatoren.	Min.-Bl. S. 303.
—	27. Okt.	Minist.-Verfüg.	Dampfkessel-Anlagen auf Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 304.
—	31. Okt.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 304.
—	4. Nov.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Apothekerwaaren.	Min.-Bl. S. 329.
—	14. Nov.	Polizei-Verordnung.	Farben für Spielwaaren u. Genussmittel.	
—	4. Dez.	Bayrische Verordnung.	Vollzug der Gewerbe-Ordnung.	Bayr. Reg.-Bl. Nr. 88.
—	6. Dez.	Minist.-Verfüg.	Zulassung von Ausländern zur ärztlichen Prüfung.	Min.-Bl. S. 331.
—	13. Dez.	Preuss. Kreis-Ordnung.	Befugnisse des Kreis-Ausschusses.	Ges.-S. S. 661.
—	17. Dez.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung und Ablösung der Abdeckerei-Berechtigungen.	Ges.-S. S. 717.
—	18. Dez.	Bayrische Min.-Entschliessng.	Gewerbe-Anmeldung.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr. 15.
—	19. Dez.	Bayrische Verordnung.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr. 15.
—	23. Dez.	Mecklenburg-Schw. Verord.	Entschädigung von Gewerbe-Berechtigungen.	Meckl.-Schwer. Reg.-Bl. Nr. 68.
—	27. Dez.	Reichs-Gesetz.	Seemanns-Ordnung.	Reichs-Ges.-Bl. S. 409.
—	27. Dez.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Blatt 1873 S. 3.
—	27. Dez.	Meckl.-Schwer. Bekanntmach.	Kehrbezirke für Schornsteinfeger.	Reg.-Bl. S. 448.
1873	2. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Selbständigkeit des Gewerbe-Betriebes.	
—	4. Jan.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung v. Legitimations-Scheinen für Ausländer.	Reichs-Central-Bl. S. 2.
—	7. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Gastwirthschaft.	Min.-Bl. S. 11.
—	11. Jan.	Minist.-Verfüg.	Taxe der Medizinal-Personen.	Min.-Bl. S. 3.
—	14. Jan.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 12.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.
1873	17. Jan.	Erk. d. Preuss. Ob.-App.-Ger.	Erforderniss der Lösung eines Gewerbescheins.	
—	11. Febr.	Minist.-Verfüg.	Unzulässigkeit des Wahrsage-Gewerbes.	Min.-Bl. S. 62.
—	11. Febr.	Minist.-Verfüg.	Exekut. b. gewerbl. Streitigk.	
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 63.
—	1. März.	Minist.-Verfüg.	Zuständigkeit der Behörden bei Ertheilung der Legitimations- und Gewerbescheine.	——
—	4. März.	Erk. d. Preuss. O.-Trib.	Verjährung d. Gewerbepolizei-Vergehen.	
—	5. März.	Minist.-Verfüg.	Taxe der Apotheker.	Min.-Bl. S. 52.
—	19. März.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Strassen-Gewerbe.	Min.-Bl. S. 177.
—	31. März.	R.-Beamt.-Ges.	Gewerbe-Betrieb der Beamten.	R.-G.-Bl.S. 64.
—	18. April.	Mecklenb. Verordnungen.	Anlage und Betrieb von Dampfkesseln.	——
—	9. Mai.		Massregeln gegen Rinderpest.	R.-G.-B.S.147ff.
—	12. u. 13. Mai.	Sächsische Gesetze.	Entschädigung der Brauurbar-Berechtigungen des Bierverlagsrechts, des Mahlzwanges.	Sächs. Ges.-Bl. S. 428 ff.
—	19. Mai.	Bayrische Min.-Entschliessg.	Abgaben f. Legitimat.-Scheine zum Gew.-Betr. im Umherz.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr. 31.
—	30. Mai.	Minist.-Verfüg.	Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle etc.	——
—	11. Juni.	Braunschweig. Ges. u. Verdn.	Genehmigung und Betrieb der Dampfkessel.	Ges.-S. 1873, Nr. 35—37.
—	19. Juni.	Württemb. Verordnung.	Verfahren in Gewerbesachen.	Württ. Reg.-Bl. Nr. 20.
—	23. Juni.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	R.-G.-Bl. S.146.
—	27. Juni.	Reichs-Gesetz.	Reichs-Eisenbahn-Amt.	R.-G.-Bl.S.164.
—	1. Juli.	Minist.-Verfüg.	Gewerbeschein-Freiheit der für Rechnung eines Unternehmers auftretenden Schauspieler.	
—	4. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Pharmacopoea germanica.	Reichs-Ges.-Bl. S. 200.
—	16. Juli.	Erk. desPreuss. O.-Tribunals.	Strafbarkeit des Wahrsage-Gewerbes.	Justiz-Min.-Bl. Nr. 33.
—	20. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Erweiterung des §. 16 der Gewerbe-Ordnung.	Reichs-Ges -Bl. S. 299.
—	26. Juli.	Minist.-Verfüg.	Mittheilung der Anklageschrift in gewerblichen Untersuchungen an den Angeschuldigten.	Min.-Bl. S. 273.
—	20. Aug.	Minist.-Verfüg.	Hausir Handel mit Bettfedern.	Min.-Bl. S. 274.
—	18. Aug.	Uebereink. mit Russland.	Schutz der Waarenbezeichnungen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 337.
—	8. Okt.	Minist.-Verfüg.	Gebühren für Dampfkessel-Untersuchung.	Min.-Bl. S. 277.
—	8. Okt.	Deklar. dVertr. m. Frankreich.	Schutz der Fabrikzeichen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 365.
—	9. Okt.	Erk. d. Preuss. O.-Tribunals.	Auslegung des §. 153 der Gewerbe-Ordnung.	Justiz-Min.-Bl. S. 311.
—	11. Okt.	Lüb. Verordn.	Trödelhandel.	
—	14. Okt.	Minist.-Verfüg.	Strafbarkeit des gewerbmässigen Wahrsagens.	
—	11. Nov.	Bayerische Minist.-Entschl.	Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betr.	Amts-Bl. d. Min. des Inn. S. 559.
—	25. Nov.	Desgleichen.	Statistik der Gew.-Anmeldung und Niederlegung betr.	Amts-Bl. d. Min. des Inn. S. 582.

II. Heimath-, Staatsbürger- etc. Recht.

A. Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.*)

Bundes - Gesetzblatt Seite 292.

(Bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das Gesetz ist formell als ein einfaches Gesetz entstanden, materiell enthält es ein wichtiges Grundrecht der Deutschen Nation, welches eben so gut zu einem Ausdruck in der Bundes- jetzt Reichs-Verfassung sich geeignet haben würde, wie es in den Verfassungs-Urkunden anderer Staaten garantirt ist. Nach

*) In Folge eines unliebsamen Irrthums und der damals beginnenden Krankheit des früheren Herrn Herausgebers ist es s. Z. übersehen das obige Gesetz im Archiv des Nordd. Bundes Bd. III., wohin es gehört, zum Abdruck zu bringen.

dieser einen Richtung hin ist das öfter, zuletzt von Seiten der Zentrums-Partei durch Antrag vom 27. März 1871 (Drucksachen des Reichstags No. 12.) geäusserte Verlangen, dass hinter Artikel 1. der Reichs-Verfassung eine Reihe von Grundrechten aufzunehmen sei, theilweise erfüllt.

Das Gesetz selbst bedarf der Erläuterung nur in geringstem Masse. Wegen der Wichtigkeit desselben verdient jedoch die Entstehungs-Geschichte eine genaue Darstellung.

Bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes waren ausser demjenigen, was Artikel 3. über den Inhalt und die Ausführung eines Deutschen Staats-Bürgerrechts (Indigenats) sagt, Rechte der Deutschen nicht festgestellt worden. Zwar hatte es an Anregung, das Prinzip der Gleichberechtigung aller Konfessionen zu sanktioniren, nicht gefehlt. Insbesondere hatten die Mecklenburgischen Juden-Gemeinden unter dem 28. Februar 1867. dem konstituirenden Reichstag die Bitte unterbreitet: dahin zu wirken, dass der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung, in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens, zu Ehren des Deutschen Vaterlandes zur Geltung komme und dem auf ihnen schwer lastenden Ausnahmezustand ein Ende mache.

Indessen erachtete der Reichstag diesen Antrag in Folge der Vorberathung namentlich über Artikel 3 für erledigt.

Sofort bei Eröffnung des ersten ordentlichen Reichstags des Norddeutschen Bundes wurde diesem mehrere Petitionen eingereicht, welche die Gleichstellung der Bekenner jüdischen Glaubens forderten.

Die erste (siehe Verzeichniss der Petitionen in den Drucksachen des Reichstages von 1867. No. 24. unter Ziffer 8.), eingereicht von J. Gumbert, beantragte das — damals bereits beabsichtigte — Gesetz über die Freizügigkeit auch auf die innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnenden Juden zu erstrecken, ausländische Juden aber in Beziehung auf den Passzwang und den Betrieb von Handelsgeschäften gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Der Antrag war von selbst abgethan mit §. 1. des Gesetzes vom 1. November 1867. über die Freizügigkeit. Ueber das letztere aber muss hier Folgendes angeführt werden.*)

Der Entwurf des Freizügigkeits-Gesetzes, wie er von der Bundes-Regierung vorgelegt worden war (Drucks. No. 50.), enthielt Nichts von der Gleichstellung der Konfessionen in Bezug auf die Ausübung des Freizügigkeitsrechts. Indessen wurde in der Kommission, welche mit der Vorprüfung desselben betraut war, ausweislich des von ihr erstatteten Berichts (Drucks. No. 109) von einer Seite darauf hingewiesen, dass nothwendig „die aus dem religiösen Bekenntnisse und aus dem Mangel der Gemeinde-Angehörigkeit abgeleiteten Verbote“ der Zugfreiheit zu beseitigen seien. Demgemäss wurde zu §. 1. des Entwurfes ein Amendement gestellt, dem zu Folge die Ausübung der nach diesem Gesetze gewährten Befugnisse keinem Bundes-Angehörigen, namentlich nicht um des Glaubens-Bekenntnisses willen, beschränkt sein sollte. Nach dem Bericht erhob sich hiergegen kein Widerspruch. Es wurde also von der Kommission ein entsprechender Zusatz zu §. 1. vorgeschlagen.

In der Plenar-Verhandlung über den Kommissionsbericht (Stenographische Berichte 1867, S. 532. ff.) war der Präsident des Reichskanzler-Amtes gegen die Aufnahme des Zusatzes; jedoch nicht, weil er den dort ausgesprochenen Gedanken materiell für bekämpfenswerth hielt, sondern nur deshalb, weil er dessen Ausdruck für überflüssig erachtete. Was noch besonders gesagt werden solle, sei eine selbstverständliche Konsequenz des ersten Satzes in §. 1., und es sei aus allgemeinen Gründen für die Gesetzgebung nicht rathsam, einzelne selbstverständ-

*) Vergleiche dazu die Bearbeitung dieses Gesetzes S. 60. ff. des vorliegenden Bandes.

liche Konsequenzen noch besonders hervorzuheben (a. a. O. S. 534.). Indessen überzeugte sich der Reichstag aus der Darstellung des Berichterstatters (a. a. O. S. 538.), wie nützlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen es sei, wenigstens im Umfange des fraglichen Gesetzes jeden Unterschied des Glaubensbekenntnisses ausdrücklich zu verwischen. Grundsätzliche Gegner erhoben sich auch in dem Plenum nicht. Nach einigen Debatten um die Formulirung wurde dann der Absatz 3. des §. 1. mit grosser Majorität so angenommen (a. a. O. S. 555., 556. und S. 113. dieses Bandes), wie er jetzt lautet:

> „Keinem Bundes-Angehörigen darf um des Glaubens-Bekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbe-Betrieb oder der Erwerb von Grund-Eigenthum verweigert worden."

Durch die Publikation des Freizügigkeits-Gesetzes (Bundesgesetz-Blatt 1867, S. 55. — vgl. auch S. dieses Bandes) wurde daher einem Theil der Beschwerden, die namentlich auf Seiten der jüdischen Glaubens-Genossen herrschten, abgeholfen. Die Haupt-Hemmnisse freier wirthschaftlicher Thätigkeit, welche ihnen von früher her noch auferlegt erschienen, waren gefallen.

Ehe das Freizügigkeits-Gesetz zu Stande kam, waren aber bereits noch andere weitergehende Petitionen bei dem Reichstage eingelaufen. Eine grössere Anzahl von Juden-Gemeinden des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin baten

> „um Aufhebung der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte."
> (Petitions-Verzeichniss, Drucksachen No. 24., Ziffer 23.)

Und im Anschluss daran petitionirten der jüdische Gemeinde-Vorstand und Genossen zu Strelitz

> „um Gleichstellung der Juden mit den anderen Staatsbürgern." (Daselbst Ziffer 26.)

Die Schweriner Petition knüpfte an das Schicksal der von der nämlichen Stelle aus an den konstituirenden Reichstag gerichteten Petition an, deren bereits Erwähnung geschah. Sie erklärte es für durchaus geboten, die Verfassung von dem Flecken zu reinigen, dass noch ein Theil der zum Norddeutschen Bunde zählenden Staats-Angehörigen um seines religiösen Bekenntnisses willen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf eine unerhörte Weise gekränkt werde. Insbesondere belebe die Mecklenburgischen Juden der Gedanke, dass dieser Reichstag dazu bestimmt sein werde, ihnen das höchste der irdischen Güter, reelle Glaubens- und Gewissens-Freiheit, zu gewähren. Dem Antrag war eine ausführliche Darstellung des gesetzlichen Zustandes der Juden in Mecklenburg-Schwerin beigegeben, aus der hervorging, welchen Beschränkungen dort, nachdem die in den Grundrechten der Reichs-Verfassung von 1849. verfügte Emanzipation seit 1853. mit dieser Verfassung zurückgezogen worden, die Juden unterworfen seien; theils in Bezug auf Niederlassung, Gewerbe-Betrieb, Besitz von Grundeigenthum, theils aber auch in Bezug auf die Fähigkeit zu Advokatur und Notariat, sowie in Bezug auf die Fähigkeit, Bürger zu werden.

In ähnlicher Weise schilderte die letzterwähnte Petition den in Mecklenburg-Strelitz herrschenden Zustand.

Die Kommission für Petitionen beschloss darauf, dem Reichstage den Vorschlag zu machen,

> „die Petitionen 23. und 26. dem Bundeskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstags einen Gesetz-Entwurf

vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Glaubens-Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden."

Zum Referenten für die mündliche Berichterstattung wurde der Abgeordnete Dr. Endemann bestellt. (Drucksachen 1867 No. 140. Ziffer X.)

Die Berichterstattung, welche in der 27. Sitzung am 23. Oktober erfolgte (Stenogr. Berichte S. 595), hatte zunächst hervorzuheben, dass sich seit Einreichung der Petitionen die Sachlage insofern wesentlich geändert habe, als einem Theil der Beschwerden nunmehr durch das vom Reichstag angenommene und der Publikation gewärtige Freizügigkeits-Gesetz Abhülfe geleistet worden sei. Indessen doch nur einem Theil; die weitergehenden Anträge verdienten noch immer Beachtung.

Nach einer näheren Darstellung des Inhaltes der Petitionen und der Verhältnisse speziell in den beiden Mecklenburgischen Grossherzogthümern vorhandenen Lage der Juden, wurde bemerkt, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit in der Kommission allgemein anerkannt worden sei. Die Gleichberechtigung aller Konfessionen sei ein nothwendiges Postulat des modernen Staatsrechts, über das nicht viel Worte zu machen sei.

Eben deshalb habe die Kommission auch durch die gerüchtweise Mittheilung, dass die Mecklenburgische Regierung beabsichtige, die Rechts-Verhältnisse der Juden überhaupt gesetzlich zu ordnen und zu diesem Behufe bereits nach verschiedenen Seiten in Verhandlung getreten sei, nicht bestimmt werden können, die Sache für erledigt anzusehen. Selbst wenn viele Beschwerdepunkte durch das Freizügigkeits-Gesetz hinweggeschaft worden und die Mecklenburgische Regierung durch dessen Inhalt genöthigt sei, die auf die Juden bezüglichen Mecklenburgischen Gesetze zu reformiren, bleibe immer noch zu erwägen übrig, dass die Lage der Juden in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes eine höchst ungleichartige sei. In den meisten, Preussen an der Spitze, sei die Gleichberechtigung der Religions-Bekenntnisse verfassungsmässig längst verbürgt. Nicht minder sei die völlige Emanzipation der Juden ausgesprochen in Oldenburg, Weimar, Koburg-Gotha, Braunschweig, Hamburg, Lübeck; in Sachsen mit einigen Beschränkungen für die fremden Juden. Dagegen seien in Hessen und in mehreren der kleinen Staaten die Verhältnisse noch ziemlich unklar. Deshalb müsse durch Reichs-Gesetze Gleichmässigkeit und Einheit herbeigeführt werden, selbstverständlich in dem Sinne, dass alle Beschränkungen zu beseitigen seien.

Weder das Freizügigkeits-Gesetz, noch auch Art. 3. der Verfassung verhelfe den Juden zur Garantie des Mitgenusses aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Mithin sei es hinlänglich angezeigt, von der Kompetenz des Art. 4. Gebrauch zu machen und im Wege des Reichs-Gesetzes, wie die Kommission beantrage die Gleichberechtigung festzustellen. Die Juden seien in alle Pflichten des Norddeutschen Bundes eingetreten, so sei es daher auch Pflicht, ihnen ganz zu den Rechten zu verhelfen, welche das Aequivalent bilden, sie also vollständig den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen.

Eine Diskussion erhob sich nicht. Der Kommission-Antrag wurde mit grosser Majorität angenommen (Stenogr. Berichte S. 597).

Damit war jedoch die Sache keineswegs abgethan. Sie kam von Neuem auf die Tages-Ordnung in der Sitzung des Reichstag vom Jahre 1868; abermals veranlasst durch Missstände in Mecklenburg.

Zunächst in Form einer Interpellation, die der Abgeordnete **M. Wiggers**, von mehreren Abgeordneten unterstützt, einbrachte (Drucksachen des Reichstags von 1868 No. 35). Er fragte darin an:

„ob es dem Bundes-Präsidium zur Kenntniss gekommen, dass die beiden Mecklenburgischen Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, nach denen jüdische Glaubens-Genossen, welche Grundeigenthum erwerben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion und eines wesentlichen Theils der Polizei ausgeschlossen worden sind;“

eventuell

„ob und welche Schritte gegenüber diesem im Widerspruch mit dem Freizügigkeits-Gesetz stehenden Vorgehen Seitens des Bundes-Präsidiums geschehen seien oder noch beabsichtigt werden.“

Bei der mündlichen Begründung in der Plenar-Verhandlung vom 16. April 1868. (Stenogr. Berichte S. 92. ff.) wies der Interpellant nach, dass in beiden Mecklenburg in Folge des Bundes-Gesetzes über die Freizügigkeit Gesetze erlassen worden seien, welche das dort gewährte Recht des Erwerbs von Grund-Eigenthum für die Juden illusorisch machten. Nachdem durch erstern unmöglich geworden sei, ihnen ferner diesen Erwerb zu verbieten, bestimme nämlich ein Mecklenburg-Schwerin'sches Gesetz vom 23. Januar 1868. in §. 3., dass Juden, welche Grund-Eigenthum erwerben, mit dessen Besitz öffentliche Rechte verbunden sind, zwar auch die Ausübung dieser letzteren zustehe; sie sollten jedoch von Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen, und nicht minder von der Ausübung der Polizei, insofern es sich um Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handele, ausgeschlossen seien. Die Landstandschaft ruhe während der Dauer des Besitzes, die übrigen Rechte seien durch besondere, in jedem einzelnen Falle von der Regierung dauernd zu bestellende Vertreter auszuüben. Die jüdischen Besitzer blieben aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der Vertretungs-Kosten, verpflichtet. Im Wesentlichen ebenso lautete die Mecklenburg-Strelitz'sche Verordnnng vom 28. Januar 1868.

Der Interpellant führte nun den offenen Widerstreit dieser Bestimmungen gegen das Bundes-Gesetz aus und kritisirte scharf die Motivirung der Mecklenburgischen Regierungen, in der als Prinzip anerkannt werde:

„Der Jude hat nach dem Bundes-Gesetz Anspruch auf die Einräumung aller mit dem Grund-Besitz verbundenen privatrechtlichen und öffentlichen Befugnisse, welche nicht im inneren nothwendigen Zusammenhang mit der christlichen Religion stehen,“

die aber gleichwohl dahin komme, nach der Mecklenburgischen Verfassung bestehende öffentliche Rechte von wesentlicher Bedeutung zu verkümmern. Es sei Pflicht des Bundeskanzlers auf strikter Durchführung der Bundes-Gesetze zu bestehen.

Darauf erwiderte der Bevollmächtigte des Bundesraths in dessen besonderem Auftrage Folgendes:

„Durch Beschwerde der jüdischen Gemeinde zu Schwerin sei der Bundesrath mit der Angelegenheit bekannt geworden und zu deren Berathung gelangt. Derselbe habe beschlossen, dass ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Freizügigkeits-Gesetzes in jenen Mecklenburgischen Verordnungen nicht zu finden sei. Die Frage, ob Jemand zur Ausübung öffentlicher Rechte zuzulassen sei, ob und welche persönlichen Erfordernisse dazu noch verlangt werden dürfen, liege ganz ausserhalb

> des Freizügigkeits-Gesetzes. In eine Kritik darüber, ob es wünschenswerth sei, die Ausübung solcher öffentlichen Rechte vom Glaubensbekenntniss abhängig gemacht zu sehen, und ob andere Mittel der Abhülfe gegeben erschienen, habe der Bundesrath nicht eintreten können, Jedenfalls könne vom Standpunkt des Freizügigkeits-Gesetzes aus nicht verlangt werden, dass jene Landes-Verordnungen beseitigt würden."

Der Beschluss des Bundesraths war, wie man später erfuhr, am 7. April gefasst worden. Er wurde, nachdem bereits die Erklärung im Reichstag gefallen war, durch Reskript vom 18. April 1868. der Petenten eröffnet. Das Reskript lautet ganz ebenso, wie die Erklärung des Kommissars. Dasselbe findet sich seinem Wortlaut nach mitgetheilt in dem Stenographischen Bericht über die Sitzung vom 16. Juni 1868, S. 494.

In Folge dieser Antwort stellte die Fortschritts-Partei am 20. April 1868. den Antrag (Drucksachen No. 58.):

> „Der Reichstag wolle den Bundeskanzler auffordern, den in der Sitzung vom 23. Oktober 1867. mit grosser Majorität gefassten Beschluss, dass in dieser Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen."

Es wurde Schluss-Berathung im Plenum beschlossen und der Abgeordnete **Dr. Endemann** zum Berichterstatter ernannt. (Stenogr. Berichte S. 139.)

Die Sache kam in der 24. Sitzung des Reichstags, den 16. Juni 1868. zur Verhandlung.

Der Berichterstatter entwickelte zunächst die seitherigen Schicksale der auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge. Sodann machte er Mittheilung über die mit Beantwortung der Wiggers'schen Interpellation zusammenhängende Petitionen. Natürlich diente auch das bereits erwähnte Gesuch, welches die Mecklenburgischen Juden-Gemeinden um Durchführung des §. 1. des Freizügigkeits-Gesetzes an den Reichstag gerichtet hatten als Material, da in demselben überhaupt die Rechts-Verkürzungen unter denen die Juden noch zu leiden hätten, ausführlich erörtert wurden.

Dazu kam dann eine schon im Dezember 1867. an den Reichstag addressirte Petition der Vorsteher der israelitischen Gemeinden zu Anhalt. In dieser wurde besonders bemängelt die Verpflichtung, auch an Sabbath- und Festtagen vor Gericht zu erscheinen, ferner die herabwürdigende Eides-Form und Eides-Solennität, die Versagung des öffentlichen Karakters ihrer Gemeinde-Vorsteher, die Bestreitung der Dotal-Privilegien der Ehefrauen und der Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse u. dgl. m.

Der Reichstag wurde deshalb angegangen,

> „durch das Höchste Bundes-Präsidium die Anhaltische Regierung zu veranlassen, die völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern herbeizuführen."

Insonderheit auf die Behandlung des Juden-Eides bezog sich ferner eine im März 1868 eingelaufene Petition aus Berlin, über welche in der Petitions-Kommission beschlossen worden war, bei dem Reichstag zu beantragen, dass sie, soweit sie auf Abschaffung der bei dem Juden-Eid üblichen Förmlichkeiten sich beziehe, dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen sei, dieselbe der

damals tagenden Zivil-Prozess-Kommission zur Berücksichtigung zuzustellen. Den ausführlichen Bericht, der in geschichtlichem Rückblick die Behandlung des Juden-Eides namentlich in Preussen darstellte, hatte der Abgeordnete Dr. Hüffer verfasst (Drucksachen Nr. 89., Litt. A.). Ueber den Bericht war in der Sitzung vom 10. Juni 1868. verhandelt und der Antrag der Kommission angenommen worden. (Stenogr. Berichte S. 362—363.).

Ausserdem war, wie der Referent mittheilte, nachdem die Aufmerksamkeit der Judenschaft rege geworden, auf Privatwegen ein reiches Material über die Situation, in der sie sich in den einzelnen Deutschen Staaten befanden, an den Reichstag gelangt.

Auf Grund dieses gesammten Materials, führte derselbe aus, müsse der zu stellende Antrag weitere Dimensionen annehmen. Dieser Antrag erweise sich zwar nicht als ein fertiger Gesetz-Entwurf, sei aber doch darauf bedacht, die Hauptpunkte hervorzuheben, auf welche die Gesetzgebung ihr Augenmerk zu richten habe.

Der Antrag ging nämlich dahin, den Bundeskanzler zur Vorlage eines Gesetzes in der Weise aufzufordern, wie dies der Antrag vom 20. April 1868. wünschte, wollte aber zugleich die Intention spezialisiren, indem er hinzufügte, dass ein Gesetz-Entwurf über Gleichstellung in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte gemeint sei, der insbesondere

1. die Verbote und Beschränkungen der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten, sowie die auf dem israelitischen Glaubens-Bekenntniss des einen Theils beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte beseitige,
2. für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführe und
3. die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staats-Aemter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkenne. (Drucksachen Nr. 136.)

Die einzelnen Positionen wurden sodann von dem Berichterstatter näher begründet.

Die Freigebung der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten sei schon darum geboten, weil die freie Eheschliessung in mehreren Deutschen Staaten bestehenden Rechtens sei. Damit müssten aber auch die Beschränkungen der ehelichen Rechte fallen, deren in Beziehung auf Kinder-Erziehung und Güter-Verhältnisse noch manche vorhanden. Ueberhaupt sei soviel selbstverständlich, dass die privatrechtliche Stellung der Juden in Bezug auf materielles Recht und Prozess durchaus der aller übrigen Staatsbürger gleich sein müsse.

Die Regulirung der Eidesleistung möge vorher gehoben werden, um der Prozess-Gesetzgebung eine bestimmte Direktion zu geben, in welcher Richtung sie sich zu bewegen habe. Dabei wurde noch besonders des später bestrittenen und nicht völlig aufgeklärten Umstandes Erwähnung gethan, dass eine eigene Form des militärischen Eides für jüdische Soldaten existire.

Was die öffentlichen Rechte anlange, so hätten die Juden selbst oft wiederholt, dass sie kirchliche, insbesondere Patronats-Rechte nicht verlangten, wohl aber Wahlrecht, Geschworenen-Fähigkeit, Theilnahme an der Landes-Vertretung, die ihnen unmöglich vorzuenthalten, nachdem ihnen die Theilnahme vom Reichstage vollständig zustehe, ferner Fähigkeit zu Gemeinde- und Staats-Aemtern, die selbst da, wo sie theoretisch geltendes Recht sei, in der Praxis der Regierungen oft verkürzt werde.

Die Kompetenz zum Erlass des desiderirten Gesetzes sei in Art. 4. zweifellos begründet, da es sich nur um die Konsequenzen des Staatsbürger-Rechts handle. Der Reichstag möge daher dafür sorgen, dass Missverhältnisse, die anderwärts längst überwunden, im Norddeutschen Bunde beseitigt würden durch Anerkennung eines nach dem heutigen Staatsrecht durchaus gebotenen Grundsatzes.

Der Bundesraths-Bevollmächtigte Graf **Eulenburg** erklärte hierauf,

> „der Bundesrath habe in Folge des Reichstags-Beschlusses vom 23. Oktober 1867 eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen veranlasst, die in Bezug auf den Einfluss des religiösen Bekenntnisses auf die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte innerhalb des Bundesgebietes noch bestünden. Dieselbe sei dem Justiz-Ausschusse überwiesen und bei solcher Sachlage auf eine Erörterung der einzelnen Punkte nicht einzugehen."

Graf **Bassewitz** trat dafür ein, dass jeder Deutsche Staat das Recht in Anspruch nehmen könne, sich ein christliches Regiment zu bewahren. Würden doch auch die Juden, wenn ein jüdischer Staat noch denkbar wäre, sicher sich ein jüdisches Regiment bewahren. Zu dem speziell in die Gemeinde, Familie, Ehe, eingreifenden Theil des Antrags habe der Reichstag keine Kompetenz.

Kompetenz-Bedenken in der angedeuteten Richtung wurden auch von dem Abgeordneten **v. Brauchitsch** ausgeführt.

Nachdem noch der Abgeordnete **Wiggers** die Anträge vertheidigt, der Berichterstatter noch einmal insbesondere die Kompetenz-Bedenken als unerfindlich bezeichnet, aber, um solchen auf alle Fälle zu No. 1., wogegen sie am meisten zum Vorschein gekommen seien, gerecht zu werden, getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze beantragt hatte, wurden der Hauptsatz, sodann auch die Untersätze 2. und der Untersatz 3. angenommen, dagegen Untersatz 1. abgelehnt. (Stenogr. Berichte S. 499.)

Allein auch damit war die Angelegenheit noch keineswegs beendigt.

Gleich zu Beginn der Reichstags-Sitzung vom Jahre 1869. fragte der Abgeordnete **Wiggers** abermals durch eine Interpellation unter Hinweis auf den seitherigen Verlauf der Dinge an, ob nicht die Bundes-Regierung ein dem Reichstags-Beschlusse vom 16. Juni 1868. entsprechendes Gesetz vorlegen werde. (Drucksachen von 1869, No. 28.) Der Präsident des Bundeskanzler-Amts entgegnete hierauf, dass dem Bundesrath binnen Kurzem ein Bericht seines Justiz-Ausschusses über den gedachten Reichstags-Beschluss zugehen und die Angelegenheit in Folge dessen binnen kurzer Zeit zur Beschlussnahme im Bundesrath gelangen werde. (Stenogr. Berichte 1869, S. 32.) Dies geschah am 13. März.

Als wieder einige Wochen verstrichen waren, ohne dass von Seiten des Bundesraths dem Reichstage Etwas zuging, sah sich derselbe Abgeordnete veranlasst, die Vorlage durch eine neue Interpellation in Erinnerung zu bringen und möglichste Beschleunigung zu empfehlen, damit noch in der laufenden Session die Sache zu einem befriedigenden Abschluss komme und für immer von der Tages-Ordnung verschwinde.

Minister **Delbrück** theilte darauf — in der Sitzung vom 4. Mai 1869. — mit, dass der Ausschuss des Bundesraths seinen Bericht erstattet habe und dass sich der Bundesrath in einer der nächsten Sitzungen werde schlüssig machen können. (Stenogr. Berichte S. 783.)

Trotz dieser Eröffnung erfolgte in den nächsten Wochen weder die Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, noch eine Nachricht über die Beschluss-Fassung des Bundesraths.

Der Abgeordnete **Wiggers** ging daher im Verein mit seinen Parteigenossen selbstständig vor. Am 24. Mai 1869. unterbreitete er dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, bestehend aus dem einzigen Artikel:

> „Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Es verdient bemerkt zu werden, dass hiernach die früher hervorgehobene besondere Betonung der Gleichstellung in Bezug auf die Eidesleistung hinwegblieb.

Die erste und zweite Berathung fand am 2. Juni 1869. statt. (Stenogr. Berichte S. 1246—1247.)

Der Antragsteller hielt es für überflüssig, seinen Antrag einleitend zu begründen.

Graf **von Bassewitz** opponirte dem Gesetz-Entwurf aus dreierlei Gründen. Zuerst weil der zweite Satz einen Eingriff in die Gemeinde- und Landes-Verfassungen der einzelnen Staaten enthalte und der Kompetenz des Bundes entzogen sei. Zugleich wurde versucht, die Deduktion zurückzuweisen, als ob es sich nur um Folgerungen aus dem innerhalb der Kompetenz des Bundes gelegenen Staatsbürger-Recht des Bundes handle. Zweitens, weil er am Begriff des christlichen Staates festhalte. Drittens weil die gegenwärtige Lage der Sache, da man gehört habe, dass der Bundesrath mit der Sache befasst sei, das Eingehen auf den Antrag unzweckmässig erscheinen lasse.

Diese, was die Wichtigkeit der Gründe betrifft, in absteigender Linie sich bewegende Reihe von Argumenten hielt den Bundes-Kommissar **von Puttkammer** nicht ab, im Namen des Bundesraths eine sehr abweichende Erklärung zu geben. Er eröffnete,

> „dass der Ausschuss-Bericht, der dem Bundesrath erstattet worden sei, zu Vorschlägen konkludire, welche im Wesentlichen mit dem Gesetz-Entwurf des Antragstellers übereinstimmten.“

Der Abgeordnete **Windthorst** war in der Sache selbst ganz mit dem Antrag einverstanden, bedauerte, dass es noch Staaten im Norddeutschen Bunde gebe, in denen die Staats-Angehörigen nicht frei und öffentlich ihre Religions-Uebungen vornehmen könnten, und hielt es nach dem Stande der Verhältnisse in Deutschland für unzulässig, dass das religiöse Bekenntniss irgend welchen Einfluss auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse habe. Allein er kam nicht über Bedenken gegen die Form, in welcher der Antrag gestellt sei, hinweg; Bedenken, entnommen den Verhandlungen des konstituirenden Reichstags zu Art. 3. und 4. der Verfassung.

Der Antragsteller **Wiggers** wollte sich zum Schluss nur darüber rechtfertigen, dass er den Entwurf des Gesetzes eingebracht, obwohl man gewusst habe, dass sich der Bundesrath mit der Frage beschäftige. Der herrannahende Schluss der Session und andererseits das Interesse des Norddeutschen Bundes, die Sache endlich erledigt zu sehen, hätten ihn bestimmt.

Die Einwendungen in Betreff der Kompetenz seien schon früher hinlänglich widerlegt worden. Die Eidesleistung der Israeliten habe er unerwähnt gelassen, weil er voraussetze, dass diese im Einklang mit den Beschlüssen des Reichstags durch die Zivil-Prozess-Ordnung werde getroffen werden.

Hiernach wurde der Gesetz-Entwurf in zweiter Lesung mit grosser Majorität gutgeheissen. (Stenogr. Berichte S. 1247.)

Dasselbe geschah in dritter Berathung, die ohne alle Diskussion vorüberging, am 5. Juni 1869. (Stenogr. Berichte S. 1298.)

Die Zustimmung des Bundesraths blieb nicht aus. Am 9. Juli 1869 wurde das vom 3. Juli datirte Gesetz in seiner obigen Gestalt publizirt. (B.-G.-Bl. v. 1869., S. 292.)

Das Gesetz hat in der Folge auch in den süddeutschen Staaten Geltung erlangt. In **Baden** und **Hessen** nach Art. 80., I. No. 20. der mit diesen vereinbarten Verfassung (B.-G.-Bl. 1870, S. 648.). In **Württemberg** nach dem Bündniss-Vertrag vom 25. November 1870, Art. 1. und Art. 2., No. 6. (das. S. 654.). In diesen Staaten vom 1. Januar 1871 ab. In **Bayern** gilt dasselbe vermöge des Reichs-Gesetzes vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzblatt von 1871, S. 87.), §. 2., I. No. 10. von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an.

So war denn nach mühevollem Ringen, das während dreier Sessionen des Reichstages fortgesetzt wurde, das Grundrecht der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse festgestellt worden. Dasselbe berührt seinem Wortlaut und seiner Entstehung nach nirgends ausdrücklich das Recht der Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses, sammt dem unmittelbar daraus fliessenden Recht der freien Religions-Uebung innerhalb der Grenzen der bürgerlichen Ordnung und des Schutzes der Gottes-Verehrung. Dieses Recht ist bekanntlich in den meisten Verfassungs-Urkunden der Deutschen Staaten ausdrücklich garantirt (vgl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I., §. 88.) und insbesondere über den mit dem Art. V. der Frankfurter Grundrechte von 1848. übereinstimmenden Art. 12. der Preussischen Verfassungs-Urkunde (H. Schulze, das Preussische Staatsrecht, Bd. I., S. 403.). Wenn in manchen Deutschen Staaten eine solche Verfassungs-Bestimmung noch fehlt so wird sich nicht sagen lassen, dass sie durch dass vorliegende Reichs-Gesetz überflüssig geworden sei.

An sich erscheint die Gewährleistung der Gewissens- und Religions-Freiheit etwas ganz Anderes, als die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntniss. Allerdings ist mehrfach aus Art. 16. der alten Bundes-Akte deduzirt worden, dass er Anspruch auf freie Religions-Uebung gewähre, weil diese zu den bürgerlichen oder politischen Rechten gehöre (Zachariä, a. a. O. S. 448.). Allein in dem Art. 12. der Preussischen Verfassung wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung getrennt gehalten von dem Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Mit der Theilnahme der Einzelnen an dem letzteren unangesehen ihres Bekenntnisses ist noch keineswegs entschieden, wie sie von der Staats-Gewalt in Bezug auf Bekenntniss und Religions-Uebung zu behandeln sind. Am wenigsten ist damit entschieden die Befugniss zu freier Vereinigung und die staatliche Anerkennung als Staats-Gemeinschaft. Bedarf es in dieser Beziehung noch eines Beweises, so braucht nur auf das Vereins-Gesetz hingewiesen zu werden. Aus den Verhandlungen über dasselbe erhellt auf das Deutlichste, dass das Recht der freien Vereinigung zur Ausübung der Religion oder zu religiösen Zwecke keineswegs als unmittelbar gegeben betrachtet worden ist. Sonst hätte es nicht die Klippe gebildet, an der die Vereins-Gesetzgebung schon mehrmals scheiterte.

Man ist daher nicht zu der Folgerung berechtigt, dass das Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1869., indem es alle um des religiösen Bekenntnisses willen bestehenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte hinweggräumte, auch den vollen Schutz freier Religions-Uebung übernommen habe. Darüber sich

zu verbreiten, war keine Veranlassung. Die Klagen, welche das Gesetz hervorriefen, bezogen sich niemals auf Hindernisse, welche in dieser Richtung dem Bekenntniss erwachsen seien. Von keiner Seite wurde im Reichstage bei den Verhandlungen, die das jetzige Gesetz betrafen, oder diesem vorangingen, an solche Beschwerden und deren Hinwegräumung gedacht, Wäre daran gedacht worden, so würde nach der Stellung, welche die Reichs-Verfassung in Bezug auf die kirchlichen Dinge einnimmt, weit mehr Gelegenheit zu einer Anzweiflung der Kompetenz gewesen sein, als so schon. Es wird daher abzuwarten sein, ob durch die Verhältnisse in den Staaten, wo die Freiheit des Bekenntnisses und der Religions-Uebung noch nicht verfassungsmässig garantirt ist, etwa eine Erweiterung des hier gewährten Grundrechts veranlasst werden wird.

Das Gesetz hat es ausschliesslich mit dem Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu thun. In dieser Beziehung geben die Verhältnisse der verschiedenen Religions-Parteien des christlichen Bekenntnisses keinen Grund zum Einschreiten der Reichs-Gesetzgebung. Nach der historischen Entwicklung in Deutschland konnte selbst die Bundes-Akte von 1815 nicht umhin, in Art. 16. zu proklamiren, dass „die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründe." Und wenn auch die vor 1848. erlassenen Staats-Grund-Gesetze zum Theil den Vollgenuss aller Rechte auf die Angehörigen der anerkannten Kirchen beschränkten, da jener Art. 16. nach seiner Entstehungs-Geschichte nur die beiden anerkannten Kirchen, katholische und evangelische, im Auge hatte, so ist doch in den seit 1848. erlassenen Grundgesetzen die Bekenntniss - Freiheit, Kultus - Freiheit und Rechts - Fähigkeit überall weiter, in der Regel auf alle Bekenntnisse, nicht einmal blos christliche Religions-Parteien, ausgedehnt worden.

Aus der Geschichte des Gesetzes vom 3. Juli 1869. erhellt, dass es lediglich die rechtliche Lage der Juden war, welche zu dem Erlass dieses Gesetzes trieb; und zwar die Lage derselben in einzelnen Deutschen Staaten. In einer Reihe von Deutschen Staaten hatte allerdings seit 1848. die Gesetzgebung durch den unterscheidungslosen Grundsatz, dass der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religions-Bekenntniss unabhängig sei, die Juden für gleichberechtigt erklärt. Dagegen hatte in anderen nur eine annähernde Gleichstellung stattgefunden; in noch anderen war die, ohnehin mässige, Aussicht, die Art. 16. der alten Bundes - Akte eröffnete, ganz und gar unerfüllt geblieben. (Zachariä, a. a. O., §. 104.).

Abgesehen von den Querelen der Juden über einzelne Rechts-Ungleichheiten, von denen oben bei Erwähnung der Entstehungs-Geschichte des Gesetzes die Rede war, galt es also hauptsächlich, für den Norddeutschen Bund und jetzt das Deutsche Reich einen prinzipiell durchgreifenden Satz aufzustellen, der den Juden volle Gleichberechtigung sicherte. Allein, wenn es auch der nächste Zweck war, dem Rechts-Bedürfniss der Juden zu Hülfe zu kommen, so wirkt doch der Ausdruck des Gesetzes weiter. Da es nirgends sagt, dass es bloss auf die Juden berechnet sein soll, so bezieht sich dasselbe, obwohl davon in den Verhandlungen über dasselbe niemals die Rede war, ebenmässig auf alle „religiösen Bekenntnisse", christliche und andere. Mithin erscheinen, was den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte anlangt, nicht nur diejenigen Beschränkungen beseitigt, welche etwa das Landesrecht den ausserhalb der anerkannten Kirchen stehende Bekennern der christlichen Religion auferlegt, sondern auch die Gleichberechtigung aller derer anerkannt, welche etwa weder zum christlichen, noch zum jüdischen Glaubens-Bekenntnisse gehören. Im ganzen Reich ist der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für alle Reichs-Angehörige ein durchaus gleichmässiger ohne Unterschied der Konfession.

Der Inhalt des Gesetzes vom 3. Juli 1869. ist sehr einfach. Indessen erschienen doch einige Bemerkungen nicht ganz überflüssig.

Der erste Satz spricht den allgemeinen Grund-Gedanken aus. Aus der Entstehung des Gesetzes, die in den Beschwerden über bestehende Hemmnisse der Gleichberechtigung lag, erklärt sich die Fassung. Man hat nicht, wie es vielleicht wünschenswerther gewesen wäre, und wie es in der Preussischen Verfassung geschehen ist, positiv ausgesprochen: Der Genuss der Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniss, sondern „alle noch bestehenden — Beschränkungen — sind aufgehoben“. Das Gesetz räumt auf, ohne ein bestimmtes allgemeines Recht zu gewähren. Das letztere geschieht blos in der besonderen Richtung, welche der zweite Satz einschlägt.

Wenn die „noch bestehenden“ Beschränkungen aufgehoben werden, so hat das thatsächlich keinen Bezug auf das Reichsrecht. Dieses kennt keine solche Beschränkungen. Allen seinen Gesetzen liegt von selbst die Idee der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse unter. Staatsbürgerrecht, Wahlrecht, alle öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse, die von Reichswegen aufgestellt worden sind, wurden stets in Unabhängigkeit von dem religiösen Bekenntniss gehalten.

Das Gesetz hat daher nur insofern unmittelbar praktische Bedeutung, als es in dem Partikular-Rechte Beschränkungen traf, welche bis zu seiner Publikation noch fortbestanden hatten; gleichviel welche und aus welchem Grunde, ob sie nach Verfassung oder nach Spezial-Gesetz bestanden.

Sie wurden hierdurch „aufgehoben“, Das Gesetz vom 3. Juli 1869. ist insofern ein unmittelbar dispositives. Wenn schon in dem Ausdruck der Preussischen Verfassung ein direkt wirksamer Rechtssatz erblickt werden muss (H. Schulze, a. a. O., S. 404.), so enthält vollends das vorliegende Gesetz nicht blos ein Axiom, das erst der Ausführung bedurfte und blos der künftigen Gesetzgebung eine gewisse Richtung vorschrieb, sondern eine reichsgesetzliche Anordnung, welche vermöge des Art. 2. der Reichs-Verfassung alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landesrechts ohne Weiteres ausser Kraft setzt.

So wenig nach dieser Seite hin ein Bedürfniss zu weiteren Ausführungs-Massregeln von Seiten des Reichs vorlag, so stand es doch anders für die Einzelstaaten. Diese mussten der Natur der Sache nach, um dem Reichs-Gesetz Folge zu leisten, ihr eigenes Recht daraufhin einer Revision unterziehen, ob in demselben dem Reichs-Gesetz widersprechende und daher aufgehobenen Bestimmungen zu streichen seien.

Bei der Revision kam aber ferner in Betracht die Definition der aufgehobenen Rechte, welche sich in dem Gesetz vom 3. Juli 1869. findet.

Aufgehoben sind die „aus der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen. Ob der Ausdruck bei strenger Kritik und strenger Auslegung sich als völlig zutreffend bewährt, mag unerörtert bleiben. Bei staatsrechtlichen Gesetzen, wie das vorliegende, wird man, darin unmöglich nach der peinlichen Auslegungs-Methode der exakten Rechtslehre verfahren dürfen. Leitender Grundsatz bleibt, dass die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte begründen soll. Das erhellt auch aus den Exemplifikation des zweiten Satzes.

Aber man kommt doch nicht darüber hinaus, dass nicht alle Beschränkungen jener Rechte aufgehoben sind, sondern nur die „aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten.“

Darin liegt unabweislich die Anerkennung, dass es auch Beschränkungen der Rechte giebt, welche aus anderem Grunde entspringen, als aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses, auch in Hinsicht auf die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse. Mit anderen Worten: es ist doch noch möglich, dass für Juden und Christen, um bei der Haupt-Tendenz des Gesetzes zu verharren,

verschiedene Rechte bestehen; nämlich dann, wenn diese Rechts-Verschiedenheit nicht auf die Ursache der Verschiedenheit gerade des religiösen Bekenntnisses zurückgeführt werden kann.

In Hinsicht auf die „staatsbürgerlichen" Rechte wird freilich dieses Kriterium kaum in Betracht kommen. Wo noch Beschränkungen existiren, welche den Juden anders als den Christen, oder den Sektirer anders als das Mitglied der anerkannten Kirche in staatsbürgerlicher Hinsicht stellen, wird kein Zweifel sein, dass die Verschiedenheit Folge des verschiedenen religiösen Bekenntnisses und mithin durch das Gesetz vom 3. Juli 1869. beseitigt ist.

Nicht überall so einfach verhält es sich mit den Verschiedenheiten der bürgerlichen Rechte. Hier giebt es namentlich Unterschiede zwischen den Juden und Christen, von denen sich nicht immer mit zweifelloser Gewissheit sagen lässt, ob sie nur in der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ihren Grund haben. Wäre zu einer solchen Annahme der Umstand genügend, dass sich im Effekt eine Verschiedenheit des Rechts zeigt, so würden durch das Gesetz vom 3. Juli 1869. Bestimmungen mit beseitigt sein, an deren Beseitigung Niemand gedacht hat. Man hätte dann absolut nivellirt, während doch, wie sich noch weiter ergeben wird, entschieden die Meinung wenigstens des einen Faktors der Gesetzgebung, des Reichstags, dahin ging, dass z. B. die Eheschliessung, das eheliche Güter-Recht der Juden durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daraus geht hervor, dass die Definition der aufgehobenen Beschränkungen im ersten Satze limitirt sein soll auf die spezifisch aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten.

Ist nun diese Limitation bei dem sonst ganz umfassenden Begriff der „bürgerlichen" Rechte, der in dem hier gebrauchten Sinne alle die für die „Bürger" gegebenen gesetzlichen Bestimmungen in sich schliesst, also so gut Strafrecht, wie Zivilrecht, Prozess, anzulegen, so ergiebt sich daraus, dass wohl für die einzelnen Regierungen Veranlassung war, nun die bürgerlichen Rechte zu sichten, die, weil aus dem im Gesetze bezeichneten Grunde entsprungen, auszumerzen, dagegen die nicht aus solchem Grunde entsprungenen aufrecht zu erhalten.

Selbstverständlich hat kraft ihres Rechts, die Durchführung der Reichs-Gesetze zu überwachen (Art. 17. der Verfassung), die Reichsgewalt in letzter Linie auch darüber zu befinden, ob diese Beschränkungen als aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet zu betrachten und daher aufgehoben sei, oder nicht. Indessen liegt doch zunächst den Einzel-Regierungen ob, die thatsächlichen Konsequenzen zu ziehen.

Dabei könnte, wenn man spitz sein will, auch noch insonderheit das Wort „hergeleitete" der Erwägung unterworfen werden. Ist damit gemeint: solche, die thatsächlich von der Gesetzgebung der Einzelstaaten um der Verschiedenheit des Bekenntnisses willen eingeführt oder erhalten wurden, bei denen man sich mit anderen Worten der Herleitung bewusst war; oder sind solche gemeint, die nach verständigem Urtheil als aus jener Verschiedenheit entspringend angesehen werden müssen? Indessen sei dies nur angedeutet.

Nachdem der erste Satz des Gesetzes das Prinzip aufgestellt hat, hebt der zweite Satz „insbesondere" die Unabhängigkeit der Fähigkeit zu Gemeinde- und Volks-Vertretung, sowie zu öffentlichen Aemtern hervor. Logisch erscheint dieser „zweite" Satz als eine Exemplifikation des ersten. Es werden einzelne Punkte noch speziell betont, ohne dass der Allgemeinheit des ersten Satzes dadurch irgend welcher Abbruch geschieht. Dass dies in einer anderen Wendung des Ausdrucks geschieht, als in dem ersten Satz, indem hier positiv die

Unabhängigkeit des Genusses gewisser Rechte anerkannt wird, während jene nur Beschränkungen aufhebt, macht Nichts aus. Aus dem bereits Gesagten erhellt, dass auch der erste Satz, wenn er gleich eine negative Fassung gewählt hat, dasselbe besagen will, was Verfassungs-Urkunden in gleicher Fassung wie Satz 2. positiv ausdrücken.

Indessen ist das eben angedeutete Verhältniss des zweiten Satzes zum ersten doch keineswegs so rein, dass es weiter keiner Erläuterung bedürfte. Der zweite Satz empfängt eine bedeutsame Beleuchtung durch die vorangegangenen Verhandlungen und damit zugleich auch der erste Satz.

Man muss sich erinnern, dass die ganze Bewegung, welche endlich mit dem Gesetz vom 3. Juli 1869. abschloss, durch Petitionen angeregt wurde. Wenn diese anfänglich eine allgemeine Richtung einschlugen, so richteten sie sich doch in der Folge, nachdem durch das Freizügigkeits-Gesetz die wirthschaftliche Gleichberechtigung der Juden bereits vollendet war, wesentlich gegen die noch fortdauernde Verkürzung politischer Rechte.

Hierbei wurde, wie oben bemerkt, von den Petenten ausdrücklich hervorgehoben, dass die Juden auf die Ausübung des Patronats-Rechts und ähnlicher Befugnisse selbstredend keinen Anspruch machten. Man darf wohl sagen, dass der Reichstag und der Bundesrath stillschweigend von der gleichen Unterstellung ausgegangen ist und angenommen hat, dass solche Rechte, die ihrer Natur nach füglich nur von Religions-Genossen ausgeübt werden können, weil sie sich auf die Ausübung eines bestimmten Bekenntnisses beziehen, nicht in den Rahmen des Gesetzes gehören. Trotz des allgemeinsten Ausdrucks im ersten Satze wird man daher das Gesetz vom 3. Juli 1869. doch wohl in dem Sinne beschränken, dass daraufhin der jüdische Besitzer eines mit dem Patronat über eine evangelische Kirche versehenen Ritterguts dieses Patronat nicht ausüben könne.

Als in der Folge der Reichstag dahin kam, über die ursprünglichen Petitionen und deren Beschwerde-Punkte hinaus Aufforderung an die Legislation ergehen zu lassen, nahm aber in anderer Beziehung das Verlangen grössere Dimensionen an. Wie oben erwähnt, gewann man, wenn auch die offizielle Zusammenstellung, die der Bundesrath hatte anfertigen lassen, dem Reichstage unbekannt blieb, doch mannigfaches Material, welches lehrte, dass auch noch in anderen, als den von den Petitionen angedeuteten Richtungen eine Nachhülfe der Bundes-Gesetzgebung angezeigt sei. Aus dieser Erkenntniss entsprang der i. J. 1868. dem Reichstage über den Antrag des Abgeordneten Wiggers gemachte Vorschlag, welcher zunächst die prinzipielle Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse in Bezug auf alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen wissen wollte, sodann aber unter drei Ziffern diejenigen Punkte noch besonders hervorhob, welche nach dem über das bestehende Recht erlangten Ueberblick besonderer Hervorhebung bedürftig erschienen. Hier hatte man es also mit einer echten Exemplifikation zu thun, neben welcher der generelle erste Satz vollständig bei seiner Bedeutung blieb. Alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sollten fortan gleich sein; insbesondere sollten 1. auch die Verbote der Ehe zwischen Christen und Juden, sowie die auf dem jüdischen Bekenntniss des einen Theils ruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte, 2. die der Gleichberechtigung widerstrebende Form der jüdischen Eide beseitigt, 3. die Gleichberechtigung der Juden sur Gemeinde- und Landes-Vertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter anerkannt werden.

Allein diese Exemplifikation ist allmählich bis auf die Ziffer 3. reduzirt worden, und das ist für die Bedeutung des jetzigen Gesetzes erheblich.

Die Ziffer 1. erlitt die meisten Anfechtungen, hauptsächlich weil die Kompetenz angefochten wurde. Wenn nun der Berichterstatter, um einen möglicherweise sonst den ganzen Antrag gefährdenden Anstand hinwegzuräumen, diese Proposition fallen liess und Niemand im Reichstag diese Ziffern 1. aufgriff, so ist

daraus offenbar zu schliessen, dass der Reichstag der Ueberzeugung war, mit den in jener Ziffer 1. berührten Punkten solle das gewünschte Gesetz Nichts zu thun haben. Von der gleichen Unterstellung ging man offenbar im Reichstage auch später aus, als aus dessen Initiative das gegenwärtige Gesetz vorgeschlagen wurde. Die Bundes-Regierung aber acceptirte das Gesetz so, wie es aus den Berathungen des Reichstags hervorgegangen war. Hiernach herrschte entschieden Einverständniss beider Gesetzgebungs-Faktoren auch über die Tragweite desselben.

Man wird also, wenn nicht nach den Worten, aber doch nach der Absicht des „Gesetzgebers" einräumen müssen, dass ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks im ersten Satz Beschränkungen bestehen geblieben sind, die an sich die bürgerlichen Rechte betreffen und aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet werden. Das ist nicht angenehm, aber es ist so. Auf den Ausweg der Erklärung, dass unter den „bürgerlichen Rechten" des ersten Satzes in einem Reichs-Gesetze nur diejenigen zu verstehen seien, über welche das Reich Kompetenz nach Art. 4. No. 3. der Verfassung hat, wollen wir nicht verfallen. Nur die aus der Entstehungs-Geschichte zu folgernde gesetzgeberische Intention kann als Grund dienen.

Was solchergestalt nicht unter das Gesetz gehört, ist einmal die Beschränkung der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten. Gerade in dieser Hinsicht ist die übereinstimmende Ueberzeugung des Reichstags und des Bundesraths klar, dass die betreffenden Hindernisse erst durch ein Gesetz über die Zivil-Ehe hinweggeräumt werden können.

Ebenso verhält es sich mit den absichtlich nicht erwähnten „Beschränkungen der ehelichen Rechte". Darunter waren manche partikularrechtliche Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und über eheliche Güter-Rechte, Versagung der Dotal-Privilegien u. dgl. gedacht. Von der Hervorhebung, dass auch in dieser Beziehung Rechts-Gleichheit herrschen müsse, hat man aus dem nämlichen Grunde, wie in Betreff der Eheschliessung abgesehen. Davon wird also erst bei Abfassung eines Zivilrechts-Gesetzbuchs im Abschnitt des Personen-Rechts die Rede sein.

Noch später, 1869, hat der Antragsteller des formulirten Entwurfs zum Gesetz vom 3. Juli 1869. auch den früher unter Ziff. 2. besonders bedachten Punkt der Eidesleistung der Israeliten hinweggelassen. Erklärtermassen deshalb weil die Regulirung desselben in der in Vorbereitung begriffenen Zivil-Prozess-Ordnung ihre Erledigung finden werde. Der Grund war freilich nicht vollkommen erschöpfend, wenn es sich, wie in den Verhandlungen mehrfach ausgesprochen wurde, nicht blos um Regelung der im Zivil-Prozess, ja nicht einmal blos um prozessualische oder gerichtliche Eide handelte. Wie dem auch sei, jedenfalls muss aus dem Verlaufe der Debatten gefolgert werden, dass mit bewusstem Willen die Eidesleistung der Israeliten von dem Zwecke dieses Gesetzes ausgeschieden und demnächstiger Ordnung vorbehalten worden ist. Dass die Ordnung vielleicht bei Gelegenheit der Prozess-Ordnungen nicht vollständig zu erledigen sein wird, ändert Nichts an dem Sinne des Gesetzes. Auch in diesem Punkte muss Einverständniss des Reichstags und des Bundesraths konstatirt werden.

Dasselbe, was hier zuvörderst in Anwendung auf die Verhältnisse der Juden zu bemerken war, muss dann natürlich für alle religiösen Bekenntnisse gelten. Giebt es sonst noch für die Angehörigen einer Konfession, für Sektirer u. dgl. besondere Bestimmungen über Eheschliessung, eheliche Rechte oder Eides-Leistung, so bezieht sich darauf das Gesetz nicht.

Die einzige Exemplifikation, die aufgenommen wurde in den zweiten Satz, ist diejenige, die früher Ziff. 3. bildete. Sie geht, indem sie die Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und die Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig macht, lediglich die staatsbürgerlichen Rechte an. Insoweit erscheint der Gedanke des Gesetzes allerdings schlüssig. Alle

staatsbürgerlichen Rechte sollen unabhängig vom Religions-Bekenntniss sein, insbesondere die hier ausdrücklich genannten, während dagegen die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte keineswegs durch dieses Gesetz für alle bürgerlichen Rechte zur Wahrheit geworden ist.

Was die im zweiten Satze besonders benannten Rechte angeht, so leidet es keine Zweifel, dass die Theilnahme an der Gemeinde- und Volks-Vertretung, das aktive und passive Wahlrecht nicht blos zu Landtagen und zu Gemeinde-Räthen oder Ausschüssen, sondern auch zu Kreis- und Provinzial-Versammlungen in sich begreift. Es soll jede Art von politischer Repräsentation von dem Bekenntniss unabhängig sein. Nicht minder ist die unbeschränkte Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern im umfassendsten Sinne zu nehmen; nur mit der einzigen, auch hier wieder der Natur der Sache nach Platz greifenden Beschränkung, dass nicht solche Aemter mit gemeint sein können, welche, wie namentlich kirchliche, ein bestimmtes Bekenntniss voraussetzen. Ob mit der abstrakten Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern auch die praktische Durchführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes übereinstimmen wird, hat die Erfahrung noch zu lehren. Man hat sich dies versprochen, nachdem das Reichs-Gesetz die gleiche Fähigkeit zu allen Aemtern ohne Ausnahme, die in der Preussischen Verfassung zwar stillschweigend mit enthalten, aber doch nicht besonders hervorgehoben war, ausdrücklich sanktionirt hat.

Endlich mag noch bemerkt werden, dass das Reichs-Gesetz keinen Satz für nöthig erachtet hat, der, wie Art. 12. der Preussischen Verfassung ausspricht, dass den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen darf. Da das Reichs-Gesetz nicht die Religions-Freiheit konstituirt, sondern nur die Rechte der Reichs-Angehörigen von dem religiösen Bekenntniss loslöst, kam man nicht auf diese Kompensation. Ueberdies ist die Pflichten-Gleichheit als selbstverständlich betrachtet worden. Zum praktischen Belag kann darauf hingewiesen werden, dass die Befreiung der Mennoniten vom Militair-Dienst trotz dringender Bitten gerade aus dem Grunde in dem Gesetz vom 9. November 1867. betreffend die Militair-Pflicht, abgelehnt wurde, weil die Gleichheit der Pflichten um des religiösen Bekenntnisses willen nicht gestört sein dürfe.

B. Einführungs- und Vollzugs-Gesetze etc. zu den auf Grund der Reichs-Verfassung Artikel 4, Ziffer 1 ergangenen Gesetzen.

1. Gesetz über das Passwesen, vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33, Archiv Bd. I., S. 16 ff.), dasselbe ist eingeführt:

a. in Südhessen und Baden
durch Art. 80, I. Nr. 1 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 647), bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs (B.-G.-Bl. S. 63);

b. in Württemberg
durch Art. 1 des Vertrags vom 25. November 1870, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. S. 654);

c. in Bayern
durch §. 2, Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (B.-G.-Bl. S. 87);

d. in Elsass-Lothringen nicht eingeführt.

---

2. Gesetz über die Freizügigkeit,*) vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55, Archiv Bd. I, S. 48 flg.), dasselbe ist eingeführt:

a. in Südhessen und Baden
durch Art. 80, I. Nr. 3 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870, bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs;

b. in Württemberg
durch Art. 1 des Vertrags vom 25. November 1870;

c. in Bayern
durch §. 2, Nr. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871;

d. in Elsass-Lothringen
durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (G.-Bl. f. E. B. S. 1).

---

3. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung, vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 149, Archiv Bd. II, S. 128 ff.). Dieses Gesetz ist eingeführt:

a. in Südhessen und Baden
durch Art. 80, I. Nr. 7 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870, bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871;

b. in Württemberg
durch Art. 1 des Vertrags vom 25. November 1870.

Dasselbe ist nicht eingeführt:

---

*) Die Herstellung völliger militärischer Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits ist durch Verordnung des Reichskanzlers vom 8. Oktober 1872 erfolgt.

a. in Bayern

mit Rücksicht auf Ziffer I des Schluss-Protokolls zu dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern vom 23. November 1870 über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (R.-G.-Bl. 1871, S. 23):

„Es wurde auf Anregung der Königl. Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königl. Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und dass also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte."

b. in Elsass-Lothringen.

Das Bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welches im Archiv Bd. I, S. 947 ff. mitgetheilt ist hat inzwischen durch das Gesetz vom 23. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 214 ff.) folgende wesentliche Abänderungen und Ergänzungen erfahren;

a. Zu Art. 33. Voraussetzung der Verehelichung:

»Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, dass die Ehe von einem Manne, welcher ausserhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst ausserhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.«

b. zu **Art. 35,** Abs. 3 ist die Fassung »der Pfalz oder des Auslandes« durch Art. 5, Gesetz vom 23. Februar abgeändert in: »der Pfalz oder ausserhalb Bayerns«;

c. zu **Art. 39.** Verehelichung von Ausländern erging folgende erläuternde

Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend. Vom 17. Aug. 1872. (Reg.-Blatt S. 2033.)

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 konstatirt, dass unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

Demgemäss finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines Deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es erscheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzes-Vollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, nothwendig, dass in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichs-Angehöriger eine Ehe in Baiern schliessen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärdienst-Pflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Kompetenz-Verhältnissen zunächst die Distrikts-Verwaltungs-Behörden berufen.

Hiernach wird verfügt, dass die Trauung eines nichtbayerischen Reichs-Angehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nicht-Obwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, dass dies geschehen, beigebracht hat.

Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf §. 15 Abs. II des auch

in Bayern als Reichs-Gesetz geltenden Gesetzes des vormaligen Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, hingewiesen.

In Bezug auf das Trauungsrecht bei Bayerischen und Sachsen-Meiningen'schen Staats-Angehörigen bestimmt die Bekanntmachung vom 6. Juni 1863 (Rep. Bl. S. 1066 ff.):

Nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1863. — Nr. 25 des Reg.-Bl. — ist auf Grund eines Uebereinkommens für vorkommende Verheirathungen zwischen Königlich Bayerischen und Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staats-Angehörigen das Recht zur Vornahme der Trauung dahin festgestellt worden, dass bei ungemischt protestantischen Ehen in beiden Ländern solches dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute zustehe, es jedoch den letzteren unbenommen bleiben soll, sich mit Einwilligung des hiernach berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren nicht zu verweigern ist, von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.

Hierbei verbleibt es auch fernerhin, dagegen wird an Stelle des Abs. 2 der Bekanntmachung v. 31. Mai 1863 Folgendes angeordnet:

»Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zur Trauung schreiten, als bis

1. »ein Zeugniss von dem ausländischen Pfarrer über vorschriftsmässig vollzogene Proklamation und«
2. »insofern der Bräutigam in Bayern diesseits des Rheins seine Heimath hat, auch ein Zeugniss von der zuständigen Bayerischen Distrikts-Verwaltungs-Behörde beigebracht worden ist, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe.«

Den Brautleuten gemischter und ungemischt katholischer Konfession, sowie überhaupt anderen Glaubensgenossen steht überdies die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

d. die Art. 41 und 42 Straf-Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 23. Febr. 1873 wie folgt abgeändert:

Straf-Bestimmungen.

Gesetz v. 23. Februar 1872.

Art. 41 soll lauten: Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreissig Tagen bestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die ausserhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Straf-Verfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniss erwirkt, oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Gesetz v. 23. Februar.

Art. 42. An Stelle des Artikels 42 des Gesetzes vom 16. April 1868 treten nach dem Gesetz vom 23. Februar 1862 die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.

Diese lauten:

»**Art. 18.** An Geld bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluss der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniss beigebracht war.

Derselben Strafe unterliegen Zivilstands-Beamte der Pfalz:

1) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass die zu deren Gültigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Grosseltern oder des Familienraths gegeben war;
2) wenn sie der Vorschrift des Art. 157 des Zivil-Gesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Grosseltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass diese Ansuchen stattgefunden haben:

3) wenn sie vor Ablauf der im Art. 228 des Zivil-Gesetzgbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiraths-Urkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnehmen;
4) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Ehe-Verkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne dass eine Befreiung hiervon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Ehe-Verkündigungen und dem Heiraths-Abschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären:
5) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hierbei die durch den Art. 165 des Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;
6) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165 des Zivil-Gesetzbuches nicht zuständig sind;
7) wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiraths-Urkunde keine Erwähnung gethan haben;
8) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militär-Person als geschlossen erklären, bevor die für die Eingehung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniss der Militär-Behörde beigebracht war;
9) wenn sie eine Ehe, deren Abschluss gesetzlich nur auf Grund eines distriktspolizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlosssn erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war;
10) wenn Zivilstands-Urkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über die Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Straf-Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.«

---

4. Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-B. S. 599. Archiv Bd. IV. S. 908 ff.).

Die Einführung dieses Gesetzes ist erfolgt:

a. in Südhessen und Baden
durch Art. 80, I. Nr. 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870, bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871;

b. in Württemberg
durch Art. 1 des Vertrags vom 25. November 1870;

c. in Bayern
durch §. 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. April 1871.

In Elsass-Lothringen nicht eingeführt.

Vergl. die dazu ergangene Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches, sowie die Gebühren und Kosten für die bezüglichen Amtshandlungen der Konsuln unter S. 1163 ff., sowie für **Baden** die »Anleitung für die diplomatischen Vertreter und Konsuln zur Vornahme der Beurkundung des bürgerlichen Standes und der Eheschliessung Badischer Staats-Angehöriger nach Badischem Rechte vom 22. Oktober 1872« (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 344 ff.).

---

5. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119. Vergl. Archiv Bd. IV, S. 949 ff., insbesondere S. 954—956).

---

6. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355. Archiv Bd. IV. S. 880 ff.). Dasselbe i eingeführt:

a. in Südhessen und Baden
durch Art. 80, I. Nr. 24 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 15. November 1870, bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871;

b. in Württemberg
durch Art. 1 des Vertrags vom 23. November 1870;

c. in Bayern
durch §. 9 des Gesetzes vom 22. April 1871:

§. 9. „Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1 Absatz 2, §. 8 Absatz 3 und §. 16."

Da nach §. 12 des zitirten Gesetzes die in §. 8 getroffenen Abänderungen des dort bezeichneten Gesetzes im ganzen Reiche Anwendung finden sollen, so lassen wir die hiernach aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hier im Wortlaut folgen:

§. 1 Abs. 2 lautet: „Angehörige des Grossherzogthums Hessen besitzen die Bundes-Angehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums heimathberechtigt sind."

§. 8 Abs. 3 lautet: „Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Grossherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, dass sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden."

§. 16 lautet: „Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Grossherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bund gehörigen Theilen des Grossherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, dass der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist."

Für die Stellung Bayerns zu der Gesetzgebung über Staatsbürgerrecht kommt ferner noch in Betracht die Zusage unter Ziffer II des Schluss-Protokolls zu dem Vertrag vom 23. November 1871. Dieselbe lautet:

II. „Von Seite des Königl. Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, dass unter der Gesetzgebungs-Befugniss des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staats-Angehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, dass sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei."

d. in Elsass-Lothringen
eingeführt durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (G.-Bl. f. E. L. S. 1).

---

7. Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360. Archiv Bd. IV S. 520—766), das Gesetz ist eingeführt:

a. in Südhessen
vom 1. Juli 1871 ab durch Art. 80 II. der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870, bezhw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871. Das hierzu erlassene Ausführungs-Gesetz vom 14. Juli 1871 (Reg.-Blatt Nr. 4) lautet wie folgt:

Gesetz, die Ausführung des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.
Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni

1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 360 ff., Regierungs-Blatt von 1870, Nr. 63, Anlage 1, S. 54 u. flg.) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit für Unser Grossherzogthum, wie folgt:

Artikel 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 21) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armen-Verbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniss zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten ausserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Artikel 2. Jede Gemeinde bildet für den Umfang ihrer Gemarkung oder ihrer Gemarkungen, wenn mehrere Orte mit besonderen Gemarkungen zusammen Eine Gemeinde bilden, einen Orts-Armen-Verband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung, so hat jede derselben für einen bestimmten Theil derselben die Verpflichtungen als Orts-Armen-Verband zu übernehmen. Können sich die betheiligten Gemeinden über die zu diesem Behufe erforderliche Theilung der Gemarkung nicht verständigen, so entscheidet hierüber der Administrativ-Justizhof endgültig.

Die Orts-Armen-Verbände der Gemeinden werden durch den betreffenden Orts-Vorstand vertreten, welchem die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Gemeinde-Angelegenheit obliegt.

Auf Grund eines Gemeinderaths-Beschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch den Orts-Vorstand besondere, ihm untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Orts-Vorstandes, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister beziehungsweise der Beigeordnete oder ein dazu von ihnen abgeordnetes Mitglied der Deputation.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarr-Bezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

Artikel 3. Diejenigen Gemarkungen, welche keiner Gemeinde angehören, bilden, jede für sich, einen Orts-Armen-Verband. Sie können jedoch unter Zustimmung der Betheiligten mit einem andern Orts-Armen-Verband zu Einem Orts-Armen-Verband vereinigt werden.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den nicht mit einer Gemeinde verbundenen Gemarkungen haben deren Eigenthümer zu tragen. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden und besteht für die Gemarkung noch keine für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeordnete Vertretung, so ist nach deren Anhörung von dem Kreisamte ein Statut zu erlassen, welches die Vertretung der Gemarkung als Orts-Armen-Verband und die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege nach Massgabe der für die Gemeinde-Verwaltung bestehenden Vorschriften regelt und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Artikel 4. Sämmtliche zu Einem Kreise gehörenden Orts-Armen-Verbände bilden zusammen einen Land-Armen-Verband. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armen-Verbandes wird dem Bezirksrath übertragen. Derselbe hat aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche ihn in allen Angelegenheiten des Land-Armen-Verbandes vertritt und ihm bei seinem nächsten Zusammentritt über ihre Geschäftsführung zur geeigneten Beschlussnahme Vorlage macht.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armen-Verbände aufzubringenden Kosten sind von der betreffenden Kreiskasse zu tragen.

Artikel 5. Die Land-Armen-Verbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armen-Verbände zur vorläufigen Unterstützung (§. 28 des Reichs-Gesetzes) der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 6. Die Land-Armen-Verbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armen-Verbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Artikel 7. Befindet sich ein Orts-Armen-Verband ausser Stand, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, so hat ihm auf Ansinnen der Regierungs-Behörde der Land-Armen-Verband eine entsprechende Beihülfe zu gewähren.

Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet endgültig der Administrativ-Justizhof. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflege-Anstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Artikel 8. Muss ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staats-Behörden aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§. 33 des Reichs-Gesetzes), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten demjenigen Land-Armen-Verbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat. Lässt sich dieser Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armen-Verband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Artikel 9. Die Vorschriften der §§. 38—51 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Armen-Verbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, finden auch auf diejenigen Streitsachen Anwendung, bei welchen nur Armen-Verbände des Grossherzogthums betheiligt sind.

Artikel 10. Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Hessischen Armen-Verband von einem andern Deutschen Armen-Verband erhoben werden, steht dem Administrativ-Justizhof zu.

Artikel 11. In der bei demselben einzureichenden Klageschrift ist der Armen-Verband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten, oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Artikel 12. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Erklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, unter dem Rechtsnachtheile, dass sonst die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Erklärung kann geeigneten Falls dem klagenden Armen-Verbande zur Gegenerklärung, diese dem beklagten Armen-Verbande zur Schlusserklärung, jedesmal binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an unter demselben Rechtsnachtheile mitgetheilt werden.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei nur aus bescheinigten Verhinderungsgründen, jedoch nur einmal und nicht länger als 14 Tage, erstreckt werden.

Artikel 13. Der Klageschrift und den im Art. 12 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Artikel 14. Das ganze Verfahren in Streitsachen der Armen-Verbände ist stempelfrei.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden von dem Administrativ-Justizhof endgültig festgesetzt.

Artikel 15. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armen-Verbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung des Administrativ-Justizhofs.

Artikel 16. In allen Streitsachen zwischen Hessischen Armen-Verbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungs-Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundes-Amtes für das Heimathwesen vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Artikel 17. Gegen die im §. 56 des Reichs-Gesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundes-Amt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Hessischen Armen-Verbänden besteht.

Artikel 18. Ist ein Armen-Verband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren laut Bescheinigung des betreffenden Kreis-Amts ganz

oder theilweise ausser Stande (§. 59 des Reichs-Gesetzes), so muss für deren Erstattung der betreffende Land-Armen-Verband aufkommen.

Artikel 19. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armen-Verband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungs-Behörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armen-Verbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, werden, insofern sie gegen Verfügungen der Orts-Armen-Verbände gerichtet sind, von der Bezirksraths-Kommission (Art. 4), insofern sie Verfügungen der Land-Armen-Verbände zum Gegenstande haben, von dem Administrativ-Justizhof endgültig entschieden.

Artikel 20. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Mass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes,

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Artikel 21. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armen-Verband im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Artikel 22. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den Artikeln 9 etc. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§. 65, Nr. 6 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870.)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Pillnitz, den 14. Juli 1871. Ludwig.

(L. S.) v. Bechthold.

b. in Baden und Württemberg

erfolgte die Einführung des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 vom 1. Januar 1873 ab durch Gesetz vom 8. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 391. Archiv Bd. IV S. 765).

Da die Bestimmungen des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz das Badische Landes-Gesetz vom 5. Mai 1870, betreffend die öffentliche Armenpflege, in mehrfacher Beziehung abändert, so wurde auch in **Baden** ein besonderes Ausführungs-Gesetz nothwendig, durch welches das Reichs-Gesetz mit dem Landesgesetz in Einklang gebracht wurde.

Wir lassen zunächst das Landes-Gesetz seinem Wortlaute nach hier folgen. Dasselbe lautet:

Gesetz, die öffentliche Armenpflege betreffend.

(Vom 5. Mai 1870.)

Friedrich von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staats-Verwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt.

§. 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend ausser Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 3. Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungs-Bedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

§. 4. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungs-Bedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hülfeleistung erfordert.

Vielmehr hat in solchem Falle die Armen-Behörde desjenigen Armen-Verbands, wo das Bedürfniss hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§. 5. Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlass des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlass findet die Rückforderung nicht statt.

§. 6. Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des §. 2 Unterstützungs-Bedürftigen eine dringende nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armen-Behörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniss gesetzt wird. Ausserdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

§. 7. Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hülfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wo jedoch die Armen-Verbände vertragsmässig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hülfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§. 8. Wer durch unwahres Vorgehen oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Amenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Gefängniss bis zu vier Wochen polizeilich bestraft.

In Wiederholungs-Fällen ist Schärfung der Gefängnissstrafe zulässig.

2. Armen-Verbände.

§. 9.*) Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungs-Wohnsitz hat.

§. 10. Den Unterstützungs-Wohnsitz hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung drei Jahre lang aufgehalten hat.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§. 11. Tritt während der ersten drei Jahre des Aufenthalts aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ein, so ist die Gemeinde berechtigt, die Ausweisung zu verlangen. Gestattet sie gleichwohl die Fortsetzung des Aufenthalts, so steht die empfangene Unterstützung der Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes (§. 10) nicht entgegen.

Die Ausweisung darf nicht vollzogen werden, bevor ein verpflichteter Armen-Verband ermittelt ist.

§. 12. Wird von einer Gemeinde der Antrag auf Ausweisung oder Uebernahme eines Hülfsbedürftigen durch einen andern dazu verpflichteten örtlichen oder Kreis-Armen-Verband gestellt, so wird dadurch vom Tage des Abgangs des Antrags an der Lauf der dreijährigen Frist unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tage des Abgangs nicht verfolgt oder wenn derselbe verworfen wird.

§. 13. Der Unterstützungs-Wohnsitz geht verloren durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungs-Wohnsitzes (§. 10, Abs. 1) die verlängerte Frist tritt.

§. 14. Die Gemeinde, in welcher ein Hülfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und

*) §§. 9—14 einschl. aufgehoben durch Ges. v. 14. März 1872.

solange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Fall ruht die nach §. 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungs-Pflicht so lange, als sie nicht zufolge des §. 13 aufhört.

§. 15. §. 1, Ziffer 7, die §§. 59, 60, 61 und 62 und Titel III des Bürgerrechts-Gesetzes sind aufgehoben.

Das auf Grund dieser Bestimmungen bereits bestehende Bürger- oder Einsassenrecht bleibt jedoch in Kraft.

§. 16.*) In Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde wird hülfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreis-Verband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniss hervortritt.

Kommt der hülfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreis-Verband ob, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand.

Der Kreis-Verband ist befugt, die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungs-Wohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, so lange nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, dass die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

§. 17.**) Für die Unterstützungspflicht gegenüber von Ehefrauen, Wittwen und Kindern gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ehefrau gehört dem nämlichen Armen-Verband an, wie der Mann.
2. Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armen-Verband, welchem der Mann bei Auflösung der Ehe angehört hatte, solange nicht zufolge der §§. 13 und 14 eine Aenderung eintritt.
3. Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Ort als ihr Mann aufhält, gilt als selbstständig, wenn und solange der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, sowie wenn und insolange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.
4. Minderjährige eheliche Kinder gehören dem nämlichen Armen-Verbande an, wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, solange nicht einer der Fälle der §§. 13 und 14 eintritt.
5. Dem nämlichen Armen-Verband wie die Mutter gehören minderjährige Kinder dann an, wenn sie Wittwe ist, oder wenn im Falle der Ziffer 3 die Kinder ihr in den neuen Hausstand gefolgt sind.

   Die minderjährigen Kinder verbleiben bei dem Armen-Verband der Wittwe auch nach deren Tod und nach erreichter Volljährigkeit, insolange nicht einer der Fälle der §§. 13 und 14 eintritt.
6. Bei Scheidung der Ehe folgen die minderjährigen Kinder dem Armen-Verband der Mutter, wenn dieser durch das Ehescheidungs-Urtheil deren Erziehung zuerkannt ist.
7. Uneheliche Minderjährige gehören dem nämlichen Armen-Verband an, wie die Mutter; im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Ziffer 4 auch auf sie Anwendung.

3. Umfang der Armenpflege.

§. 18. Der verpflichtete Armen-Verband hat dem Unterstützungs-Bedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Massgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbs-Befähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

§. 19. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staats-Genehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armen-Anstalten Haus-Ordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disziplinar-Strafgewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen werden kann.

Nach Massgabe der genehmigten Haus-Ordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Haus-Disziplin.

Wiederholte Uebertretung der Haus-Ordnung kann mit Gefängniss bis zu acht Tagen, wobei Schärfungen zulässig sind, polizeilich bestraft werden.

§. 20. Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

---

*) §. 16, Abs. 1, 2 aufgehoben durch Ges. v. 14. März 1872.

**) §. 17 aufgehoben durch Ges. v. 14. März 1872.

Auch können sie Verträge abschliessen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armen-Anstalten einer andern Gemeinde untergebracht werden sollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

§. 21. Arme Inländer oder Ausländer, welche ausserhalb ihres Wohnsitzes erkranken, sind an dem Orte, wo sie sich im hülfsbedürftigen Zustand befinden, so lange zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte fortsetzen können.

§. 22.*) Der Armen-Verband, von welchem ein ihm nicht angehöriger Kranker verpflegt wird, hat einen Anspruch auf Ersatz des Aufwands an die unterstützungspflichtige inländische Gemeinde und in Ermangelung einer solchen an den Kreis; es dürfen jedoch keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, und ärztliche Gebühren nur nach Massgabe der bestehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden.

Für den Ersatz-Anspruch gegenüber ausländischen Gemeinden sind die Staats-Verträge massgebend; ist hiernach der Ersatz-Anspruch ausgeschlossen, so wird der Ersatz von der Staats-Kasse geleistet.

§. 23. Der Armen-Verband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Kasse, von welcher er Ersatz verlangen will, längstens binnen acht Tagen von dem eingetretenen Bedürfniss in Kenntniss zu setzen. Bei später erfolgter Benachrichtigung beginnt die Ersatzpflicht erst mit dem Tag des Abgangs der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweises von Seiten des Ersatz fordernden Armen-Verbands, dass die Benachrichtigung nicht früher geschehen konnte.

§. 24. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbs-Gehülfen oder Lehrlinge, welche da, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, den Unterstützungs-Wohnsitz nicht haben, sind, wenn sie durch Erkrankung an diesem Ort hülfsbedürftig werden, daselbst, sofern nicht ein Dritter dazu verpflichtet ist, für die Dauer von acht Wochen auf Kosten des Orts-Armen-Verbands zu verpflegen, ohne dass daraus ein Ersatz-Anspruch gegen einen andern Armen-Verband entsteht.

Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, so hat für den weiteren Aufwand der sonst unterstützungspflichtige Armen-Verband Ersatz zu leisten, wenn ihm spätestens acht Tage vor Ablauf der acht Wochen Anzeige gemacht worden ist.

§. 25. Die Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes oder der Kreis können, wenn sie auf Ersatz belangt werden, nicht auf dritte Verpflichtete verweisen, vorbehaltlich jedoch ihres eigenen Rückgriffs auf dieselben.

4. Armen-Behörde.

§. 26. Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armen-Rath. Derselbe besteht aus dem Gemeinde-Rath unter Zuzug eines Orts-Pfarrers jeder Konfession, des Armen-Arztes oder, in Ermangelung eines solchen, des Staats-Arztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizei-Beamten, wo die Lokal-Polizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armen-Rath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren Zahl, welche jedoch 3 nicht übersteigen soll, von der Staats-Behörde mit Rücksicht auf die Zahl der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Grösse ihrer Steuer-Kapitalien nach Vernehmung der Gemeinde-Behörde bestimmt wird, und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Nicht wählbar in den Armen-Rath als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner sind Diejenigen:

1. welche zu einer peinlichen Strafe oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshaus-Strafe von wenigstens sechs Monaten oder durch richterliches Erkenntniss zur Dienst-Entlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurden;
3. über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl, welche auf sechs Jahre geschieht, nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch den Bezirks-Rath ausgesprochen werden.

---

*) §§. 22 bis einschl. 24 aufgehoben durch Ges. vom 14. März 1872.

§. 27. Der Armen-Rath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§. 28. Der Armen-Rath ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniss zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungs-Verwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armen-Aufwands herbeizuführen.

§. 29. Die Kreis-Armenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet und bleibt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ihnen die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen auferlegt, ihrer freien Beschlussfassung überlassen.

5. Aufbringung des Aufwands.

§. 30. Der für die örtliche Armenpflege erforderliche Aufwand wird in dem Gemeinde-Voranschlag der Zustimmung der Gemeinde unterbreitet (§. 56a der Gemeinde-Ordnung) und in der Gemeinde-Rechnung verrechnet. Er wird vorbehaltlich der Bestimmung des §. 31 gleich den übrigen Gemeinde-Ausgaben bestritten.

§. 31. Reichen die Gemeinde-Einkünfte einschliesslich der Auflagen auf die Bürger-Nutzungen zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armen-Aufwand und auf den übrigen Gemeinde-Aufwand nach Verhältniss ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armen-Aufwands wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeinde-Kataster aufgenommenen Steuer-Kapitalien unter Beizug der Klassen- und Kapital-Steuer-Kapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur klassensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage, zu Grunde gelegt. Die Orts-Geistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuer-Kapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem klassensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Kapital-Steuer-Kapital ist im nämlichen Verhältniss umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Auf Umlagen für Armenzwecke findet §. 78 der Gemeinde-Ordnung keine Anwendung.

Die Gemeinde kann beschliessen, dass auch der Armen-Aufwand lediglich nach Massgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung aufgebracht werden soll.

§. 32. Die Bestimmungen des §. 31 über den Beizug der zur Gemeinde-Armenumlage beitragspflichtigen Steuer-Kapitalien gelten gleichmässig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreis-Armenpflege.

§. 33. Beträgt die zufolge des §. 16 erforderliche Umlage auf die zur Kreis-Armenpflege beizuziehenden Steuer-Kapitalien (§. 32) mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden, so ist die Staats-Kasse verpflichtet, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreis-Kasse zu ersetzen.

§. 34. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbs-Gehülfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familien-Verband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungs-Wohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armen-Behörde durch Gemeinde-Beschluss mit Staats-Genehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 kr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, dass ihre Verpflegung in Krankheits-Fällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungs-Beiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Massgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§. 3, 24, Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen.

6. Zuständigkeit der Staats-Behörden.

§. 35.*) Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatz-Ansprüche der Orts-Armen-Verbände auf Grund der §§. 4, 5, 22, 24 Absatz 2, §. 25, über Ersatz-Ansprüche dritter

---

*) §. 35 aufgehoben durch Ges. v. 14. März 1872.

Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§. 6 und 7), über die Unterstützungspflicht auf Grund des Unterstützungs-Wohnsitzes, des Bürgerrechts oder Einsassenrechts (§§. 10, 14, 15 Absatz 2, §. 17, §. 36 Absatz 2), über die Unterstützungspflicht des Kreis-Verbands (§. 16), über Umlagen für die Armenpflege (§§. 31 und 32) und über die aus §. 34 entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungs-Gerichte.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche an die Kreis-Verbände auf Grund dieses Gesetzes ist der Bezirks-Rath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungs-Gericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatz-Ansprüche im Falle des §. 33 entscheidet der Verwaltungs-Gerichtshof.

Die Fragen der Unterstützungs-Bedürftigkeit und der Art der Unterstützung werden von den Verwaltungs-Behörden entschieden.

7. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 36. Der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungs-Wohnsitz nicht.

Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt, oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen oder Einsasse ist, behält daselbst drei Jahre lang nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung, welcher auch nur durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit verloren geht.

Bezüglich der Unterstützung der in den §§. 62 und 82 des Bürgerrechts-Gesetzes genannten Personen tritt die Staats-Kasse an die Stelle der Gemeinde-Kasse.*)

§. 37. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres zum Vollzug kommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. Mai 1870.

Das Ausführungs-Gesetz vom 14. März 1872 sodann lautet wie folgt:

Gesetz, die Einführung des Gesetzes des Nordd. Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz betreffend, vom 14. März 1872.

(Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 135, 136.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzug des Reichs-Gesetzes vom 8. November 1871, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Orts-Armen-Verband, jeder Kreis einen Land-Armen-Verband.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§. 2. In den Fällen des §. 33 des Reichs-Gesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hülfsbedürftigen, demjenigen Land-Armen-Verbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat. Lässt sich dieser Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armen-Verband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 3. Die §§. 9 bis einschliesslich 14, §. 16 Absatz 1 und 2, §. 17, die §§. 22 bis einschliesslich 24, §. 35 und §. 36 Abs. 2 und 3 des Gesetzes v. 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege sind aufgehoben.

§. 4. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatz-Ansprüche der Armen-Verbände auf Grund der §§. 4 und 5 des Landes-Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege, über Ersatz-Ansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§. 6 und 7 des Landes-Gesetzes), über Umlagen für die Armenpflege (§§. 31 und 32 des Landes-Gesetzes) und über die aus §. 34 des Landes-Gesetzes entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungs-Gerichte.

---

*) Abs. 2, 3 aufgehoben durch Ges. vom 14. März 1872.

Das Gleiche gilt von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche an die Kreise als Armen-Verbände ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungs-Gericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatz-Ansprüche im Fall des §. 33 des Landes-Gesetzes entscheidet der Verwaltungs-Gerichtshof.

Ueber die Hülfsbedürftigkeit, die Art und das Mass der Unterstützung entscheiden die Verwaltungs-Behörden.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Ueber das **Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger** ist unter dem 6. Dezember 1872 noch folgende Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz ergangen (Gesetz- und Verordnungs-Bl. f. d. Grossh. Baden 1872 S. 377 ff.). Dieselbe lautet:

Nach §§. 28 und 60 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz muss jedem Hülfsbedürftigen von dem Orts-Armenverbande, in dessen Bezirk derselbe beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit sich befindet, die erforderliche Unterstützung gewährt werden. Da indessen solchen Hülfsbedürftigen, welche in dem Orts-Armen-Verbande, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, den Unterstützungs-Wohnsitz nicht haben, der Orts-Armenverband die Unterstützung nur vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, sowie — unter der gesetzlichen Voraussetzung (§. 31 des Reichs-Gesetzes) — der Uebernahme des Hülfsbedürftigen durch den verpflichteten Armenverband, zu leisten hat, so wird zur Regelung des Verfahrens bei Verfolgung solcher Ansprüche verordnet, was folgt:

§. 1. Will ein Orts-Armenverband die Erstattung der aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten der Unterstützung eines Hülfsbedürftigen in Anspruch nehmen, so hat der Vorsitzende des Orts-Armenraths oder der von letzterem damit Beauftragte durch Anfrage bei der im Besitz der Wohnungs-Anzeigen (Verordnung vom 11. Juni 1870, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 555) befindlichen Orts-Polizeibehörde sowie durch eine so bald als thunlich nach Anleitung eines der Formulare A. B. C. D. zu vollziehende Einvernahme des Unterstützten über dessen persönliche, Heimaths- und Aufenthalts-Verhältnisse den zum Ersatz verpflichteten Armen-Verband zu ermitteln, bei welchem sodann möglichst bald, spätestens binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, der Ersatz-Anspruch mit der Anfrage anzumelden ist, ob derselbe anerkannt werde. (§. 34 Absatz 1 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 282.)

§. 2. Ist ein verpflichteter Orts-Armenverband auf dem bezeichneten Wege nicht sofort zu ermitteln, so hat der unterstützende Orts-Armenverband innerhalb obiger 6 Monate (§. 1) den Ersatz-Anspruch beim vorgesetzten Bezirks-Amt anzumelden, wodurch derselbe gewahrt wird. (§. 34 Absatz 2 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes.)

Das Bezirks-Amt hat die Vollständigkeit der gemachten Erhebungen zu prüfen und nach Erforderniss deren Ergänzung anzuordnen oder auch selbst vorzunehmen.

§. 3. Handelt es sich um die Verpflegung eines erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlings, so hat der verpflegende Orts-Armenverband spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchigen Zeitraums, während dessen er die Verpflegungskosten ohne Ersatz von Seiten des zur Unterstützung verpflichteten Armen-Verbands bestreiten muss, dem letzteren Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten nur noch in beschränktem Umfang nach Massgabe des §. 29 Absatz 2 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes gefordert werden kann.

Lässt sich der verpflichtete Armen-Verband nicht sofort ermitteln, so ist die Erkrankung innerhalb vorstehender Frist dem Bezirks-Amt anzuzeigen, welches sodann nach Massgabe des §. 2 Absatz 2 dieser Verordnung verfährt.

§. 4. Bleibt die Kosten-Erstattungspflicht auch nach Beendigung der Erhebungen streitig, indem sie von dem hierwegen in Anspruch genommenen Armen-Verband ausdrücklich oder auch stillschweigend (§. 35 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes) abgelehnt wird, so kann der unterstützende Armen-Verband seine Ansprüche nach §§. 36 u. ff. des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes vor den zuständigen Spruch-Behörden verfolgen.

Diese sind, soweit Ansprüche gegen einen inländischen Armen-Verband erhoben

werden, die Badischen Verwaltungs-Gerichte (Bezirksräthe und Verwaltungs-Gerichtshof, §. 4 des Badischen Einführungs-Gesetzes vom 14. März 1872, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 136).

§. 5. Der unterstützende Orts-Armenverband kann nach Vollzug der ihm obliegenden Einvernahme (§. 1) um die weiteren Nachforschungen zur Ermittelung des Unterstützungs-Wohnsitzes des Hülfsbedürftigen und um die Erwirkung seiner Uebernahme (§. 31 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes), insbesondere auch um den Einzug von Erkundigungen bei auswärtigen Behörden das Bezirks-Amt angehen, welches alsdann die betreffenden Geschäfte zu übernehmen hat.

Auch für die Vermittlung der Korrespondenz bei Verfolgung streitiger Ansprüche vor ausländischen Behörden können die betheiligten Orts-Armen-Verbände die Thätigkeit der Bezirks-Aemter in Anspruch nehmen.

§. 6. Erscheint als ersatzpflichtig ein inländischer Kreis, so hat der unterstützende Armen-Verband dem ihm vorgesetzten Bezirks-Amt Vorlage zu machen, welches zunächst prüft, ob die erforderlichen Erhebungen gemacht sind, und nach etwa nöthiger Ergänzung derselben die Akten dem Kreis-Ausschuss mittheilt. Dieser beschliesst, wenn er die Unterstützungspflicht nicht bestreitet, sofort über die allenfalls weiter nöthige Verpflegung und insbesondere auch darüber, welcher Gemeinde etwa diese Verpflegung gegen Ersatz des Aufwandes zu übertragen sei. (§. 16 des Badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege.)

§. 7. Ergibt sich, dass nach §. 36 Absatz 3 des Badischen Armen-Gesetzes, oder weil der Unterstützte kein Reichs-Angehöriger ist oder, wenn auch im Besitz dieser letzteren Eigenschaft, doch dem Geltungs-Gebiet des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes nicht angehört *), die Staatskasse für die Verpflegungskosten aufzukommen hat, so ist dem Bezirks-Amt sogleich bei Eintritt der Unterstützungs-Bedürftigkeit hiervon Anzeige zu machen.

§. 8. Ist die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden und der zur Kostenerstattung verpflichtete Armen-Verband deshalb nach §. 31 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verpflichtet, so kann nach Anhörung des Letzteren der unterstützende Orts-Armen-Verband von dem verpflichteten Armen-Verband zugleich mit der Anmeldung des Kostenersatz-Anspruchs (§. 1) auch diese Uebernahme verlangen (§. 34 letzter Absatz des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes.)

Ein Antrag auf Uebernahme, welchen der unterstützende Orts-Armen-Verband gestellt hat, ist, falls er ausdrücklich abgelehnt wird oder 14 Tage lang nach Empfang unbeantwortet bleibt, durch Klage vor der zuständigen Spruch-Behörde zu verfolgen.

Diese Betreibung hat innerhalb der in §. 27 Absatz 3 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes bestimmten Frist bei Vermeidung der dort bezeichneten nachtheiligen Folge zu geschehen.

Verlangt der verpflichtete Armen-Verband, dass der Hülfsbedürftige in seine unmittelbare Fürsorge übergeführt werde, so hat der unterstützende Orts-Armen-Verband diesem Begehren bei Verlust des Kostenersatz-Anspruches für die Folgezeit beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung ungesäumt zu entsprechen. (§. 32 Absatz 3 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes.)

Die Ausweisung des Hülfsbedürftigen kann gegen dessen Willen nur durch das Bezirks-Amt vollzogen werden.

Jeder der betheiligten Armen-Verbände oder der Hülfsbedürftige selbst kann gegen den Vollzug einer auf Einigung der betreffenden Armen-Verbände oder auf Entscheidung der Spruch-Behörde beruhenden Ausweisung auf Grund des §. 56 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes beim Bezirks-Amt Einwendungen erheben. Ueber die Anträge der betheiligten Armen-Verbände oder des Hülfsbedürftigen entscheiden alsdann die Verwaltungs-Gerichte.

§. 9. Der §. 10 der diesseitigen Verordnung vom 11. Juni 1870 zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, insbesondere die Anzeigen bei Wohnungs-Veränderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 558) ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1872.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Nach der die »Ausstellung von Heimathscheinen und Reiseausweisen« regelnden Verordnung vom 7. November 1872 [Ges.- u. Verordn.-Bl. XLI, S. 364] werden

*) Anmerkung: Zur Zeit sind die Angehörigen von Bayern und Elsass-Lothringen in diesem Falle.

1. Heimathscheine in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren von den Bezirks-Aemtern ausgefertigt und 2. Bescheinigungen über Besitz des Unterstützungs-Wohnsitzes nicht ertheilt.

Das in **Württemberg** erlassene Ausführungs-Gesetz hat einen kodifizirenden Karakter, indem es die mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen ausser Kraft setzt. Es genügt deshalb sein Abdruck zum Verständniss der Württembergischen Landes-Gesetzgebung. Dasselbe lautet:

Württembergisches Ausführungs-Gesetz vom 17. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Zu Ausführung des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Nordd. Bundes S. 360, Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 391, Reg.-Bl. 1872 S. 32) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

Art. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 2 und 49) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armen-Verbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniss zu gewähren.

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. §. 4 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867) Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeigneten Falls mittels Anweisung der den Kräften der Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten ausserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armen-Verbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Art. 2. Die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger hat nur in soweit einzutreten, als dieselben weder von andern zu ihrer Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hülfe erhalten.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete (Abs. 1) ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche sofortige Hülfeleistung erfordert.

Art. 3. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes öffentliche Armen-Unterstützung erlangt haben, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Ausserdem ist jede auf Grund dieses Gesetzes an eine Person über 18 Jahre für sich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft stehen, aus einer Armenkasse abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als ein Vorschuss zu betrachten, dessen Wiedererstattung die Armen-Behörde verlangen kann, falls der Unterstützte in eine Lage gekommen ist, welche ihm die Ersatzleistung unbeschadet der Sicherstellung seines und der Seinigen Lebensunterhaltes ermöglicht.

Art. 4. Dritten Personen, welche, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, einem im Sinne des Art. 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege und zwar an den zunächst verpflichteten Armen-Verband (Reichs-Gesetz vom 6. Juni 1870 §. 28) zu, jedoch nur, wenn die Orts-Armenbehörde dieses Verbandes von der Hülfeleistung innerhalb 24 Stunden oder, sofern diese Frist nicht eingehalten werden konnte, sobald als möglich in Kenntniss gesetzt worden ist.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Aerzte (Wundärzte, Hebärzte) rücksichtlich des Anspruchs auf den Bezug der regulativmässigen Gebühren für ärztliche Hülfe in Fällen, wo für die Armen-Verbände andere Aerzte zur Behandlung der Hülfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind.

Sind öffentliche Aerzte für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Aerzte Anspruch auf Bezug der regulativmässigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Armen-Verband. Der Anspruch muss jedoch binnen drei Monaten, von dem Beginn der Hülfeleistung an gerechnet, erhoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Hebammen Anspruch auf den Bezug der regulativmässigen Gebühren für geleistete Kunsthülfe.

Art. 6. Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche etc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armen-Verband, wenn

1. die Abgabe
   a. auf Verordnung des bestellten Armenarztes,
   b. wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 und 5), auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt, und
2. der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Orts-Armenverband erhoben worden ist.

Art. 7. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme niemals im Rechtswege, sondern nur bei der zuständigen Verwaltungs-Behörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Orts-Armenbehörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, entscheidet das vorgesetzte Oberamt. Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere einmalige Beschwerde zulässig.

Ueber Beschwerden der vorbezeichneten Art gegen Anordnungen der Land-Armenbehörden erkennt die Kreis-Regierung, gegen deren Verfügung eine weitere einmalige Beschwerde an das Ministerium des Innern stattfindet.

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen in Art. 3—6 sind im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden.

II. Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände.

Art. 8. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband.

Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und die Unterstützung nothleidender Genossen schon bisher für sich zu bestreiten hatten (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853, Art. 7, Abs. 2), können auch fernerhin als besondere Orts-Armenverbände fortbestehen.

Die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Ober-Amtsbezirks zu einem Gesammt-Orts-Armenverbande ist statthaft und erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853, Art. 8, Abs. 5 und 6).

Der Art. 15 des eben erwähnten Gesetzes findet auf solche Vereinbarungen keine Anwendung.

Art. 9. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinden und Theilgemeinden den durch die Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsgesetze für die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten bestellten Organen mit der Massgabe zu, dass bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlussfassungen des Gemeinderaths der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums ist. In Gemeinden, wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angestellt sind, ist von jeder Konfession der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter zur Mitwirkung berufen.

Bestehen innerhalb einer und derselben Gemeinde mehrere Parochien, so hat der erste Ortsgeistliche einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist, oder sein Stellvertreter mitzuwirken.

Hat in einer, einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinde oder Theilgemeinde keiner der für dieselbe bestellten Geistlichen seinen Pfarrsitz, so ist zu den auf die Armenpflege sich beziehenden Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderaths derjenige Geistliche mit Stimmrecht beizuziehen, dessen Pfarrsprengel die Gesammtheit oder die Mehrzahl der Einwohner des Armen-Bezirks angehört.

Die Leitung der Sitzungen der Orts-Armenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu; dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen kommt die Führung der Geschäfte dem Ortsvorsteher zu.

Wenn Geistliche verschiedener Konfessionen in der Orts-Armenbehörde mitwirken, so kommt der hievor bezeichnete Antheil am Vorsitz dem Geistlichen der in der Gemeinde überwiegenden Konfession zu. Andernfalls ist ein geeigneter Wechsel festzustellen. Unter Geistlichen derselben Konfession entscheidet die dienstliche Stellung, beziehungsweise das Dienstalter.

Die näheren Vorschriften für die Verwaltung der aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden zusammengesetzten Orts-Armenverbände werden durch ein von den Vertretern der Gemeinden und Theilgemeinden zu vereinbarendes Statut festgestellt, das der Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 10. Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien können in allen

Gemeinden besondere dem Gemeinderath untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege und ebenso Kommissionen für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Armen-Deputationen und Kommissionen werden durch Beschlüsse der Gemeinde-Kollegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen.

Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist mit der in Art. 9 vorgesehenen Stellung stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Deputation.

Art. 11. Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschliesslich dem Zweck der öffentlichen Armen-Unterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungs-Behörde bestimmt worden ist (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 120), in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat, in die Verwaltung der Orts-Armenbehörde über. Soweit das Vermögen dieser Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, ist es auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

An den Vorschriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der in Abs. 1 bezeichneten verbleibt den durch die Gesetzgebung hiefür bestimmten Behörden. Die Verwaltungen dieser Stiftungen sind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich der Gemeinde-Armen-Verwaltung die für die öffentliche Armen-Unterstützung stiftungsgemäss zu verwendenden Mittel (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 135, Abs. 1 und §. 136) zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürsorge zur Verfügung zu stellen, soferne sie nicht vorziehen, mit der Gemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem Stiftungs-Vermögen ein für allemal auseinander zu setzen.

Auch sind diese Stiftungen, soweit solche im Besitze von Vermögens-Objekten oder von Einrichtungen sind, welche bisher ausschliesslich oder theilweise für die öffentliche Armen-Unterstützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Spitäler etc. verbunden, solche künftig der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benutzung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege, insoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlassen, sofern nicht über die Abtretung derselben an die Gemeinde-Armenverwaltung eine Uebereinkunft zu Stande kommt.

Art. 12. Zu den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen (Art. 11) sind nicht zu zählen diejenigen Bestandtheile des örtlichen Stiftungs-Vermögens, welche den örtlichen Kirchenfonds als solchen für Unterstützungszwecke zugewendet worden sind, und deren Verwaltung die Stiftungsräthe bisher nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter des örtlichen Kirchen-Vermögens geführt haben.

Art. 13. In Streitsachen, welche durch die Vorschriften der Art. 11 und 12 veranlasst werden, entscheiden, wenn die stiftungsmässige Bestimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheils einer solchen in Frage steht, die Verwaltungs-Justizbehörden, in den übrigen Fällen die Verwaltungs-Behörden, und zwar in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

In derartigen Fällen ist die oberste Kirchen-Behörde befugt, in Vertretung der Kirchen-Gemeinde eine Sache als streitig an die zuständige Behörde zu bringen, beziehungsweise Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungs-Justizbehörden oder der Verwaltungs-Behörden zu erheben.

Art. 14. Die Vorsteher der Korporationen und anderer juristischer Personen sind verpflichtet, den Organen der Orts-Armenverbände auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt worden sind.

Land-Armenverbände.

Art. 15. Bis zur Konstituirung grösserer Land-Armenverbände hat jeder Ober-Amtsbezirk die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, und es erfolgt die Verwaltung nach Massgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Amtsversammlung steht im Besonderen zu: über den Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Land-Armenpflege Beschluss zu fassen, die Jahresrechnungen abzu-

nehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, die Land-Armenbeiträge festzustellen, über Massregeln wegen Gründung und Veränderung von — dem Land-Armenbezirke gemeinschaftlichen — Land-Armenanstalten und die Aufbringung der Mittel dazu Beschluss zu fassen, die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Land-Armenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Art. 16. Dem von der Amtsversammlung zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellenden Ausschuss (Verw.-Edikt vom 1. März 1822 §. 83 Abs. 1 vergl. mit §. 84 Abs. 1), welcher für die Besorgung der Armenpflege durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, derselben nicht angehörige, Mitglieder zu verstärken ist, liegt insbesondere ob: die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats, die Entscheidung darüber, ob der Fall einer von dem Land-Armenverband zu übernehmenden Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen vorliege und in welcher Art diese zu bewirken sei, die Leitung der einzelnen Land-Armenanstalten und die Beaufsichtigung des Dienstpersonals derselben, die Entwerfung des Etats und in Verbindung hiermit die Erstattung von Berichten über die Geschäftsführung und Verwaltung an die Amtsversammlung, desgleichen die Vertretung des Land-Armenverbands in Streitsachen.

In dringenden Fällen hat der Oberamtmann allein die vorläufige Verfügung zu treffen, von deren Inhalt jedoch in der nächsten Sitzung dem Ausschuss Kenntniss zu geben und die künftigen Massnahmen dessen Beschlussfassung zu unterstellen.

Art. 17. In dem Stadt-Direktionsbezirke Stuttgart werden die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes nach den Vorschriften für die Verwaltung der Orts-Armenverbände besorgt.

Art. 18. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Land-Armenverbände und die Geschäftsführung ihrer Organe werden durch Verfügung des Ministeriums des Innern getroffen.

Art. 19. Der Staatsregierung steht nach Massgabe der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Land-Armenverbände zu.

III. Pflichten und Rechte der Armenverbände.

Art. 20. Die Orts-Armenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Sie dürfen Verträge abschliessen, wonach die Armen eines Orts-Armenverbandes in den Armen-Anstalten eines anderen Orts-Armenverbandes untergebracht werden sollen oder wonach mehrere Orts-Armenverbände zu Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

Auf Antrag des Orts-Armenverbandes kann der Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderaths Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Arbeitern erlassen, auf deren Uebertretung die Strafbestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizei-Strafrechts, Anwendung findet.

Art. 21. Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizei-Strafrechts), sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung (§. 28 des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870) der in ihrem Bezirk der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen jener Kategorien wird hierdurch nicht berührt.

Vereinigungen mehrerer Land-Armenverbände zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege sind gestattet. Die Einrichtung und Verwaltung solcher Anstalten wird durch Statuten geregelt, welche von den betheiligten Land-Armenverbänden zu vereinbaren sind und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen. Das letztere hat auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Anstalten und die Amtsführung ihrer Organe zu beaufsichtigen ist.

Art. 22. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Im Falle des Bestehens von Land-Armenanstalten (Art. 15) sind diejenigen dem

Land-Armenverband angehörigen Orts-Armenverbände, welche selbst keine geeignete Einrichtung für den von der Anstalt zu verfolgenden Zweck besitzen, verpflichtet, auf Verlangen der Land-Armenverwaltung dieselben gegen Bezahlung der statutenmässigen Beiträge zu benützen.

Die Land-Armenverbände sind dagegen verbunden, in den Land-Armenanstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

Im Fall der Weigerung entscheidet die vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 23. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für die öffentlichen (Orts- oder Land-) Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disziplinar-Strafgewalt bis zu zwei Tagen Haft übertragen werden kann. Gegen derartige Erkenntnisse findet ein einmaliger Rekurs nach Massgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1821, betreffend den Rekurs in aussergerichtlichen Strafsachen, statt. Der Vollzug der erkannten Strafen erfolgt in der Anstalt selbst oder auf Requisition des Vorstandes im Ortsgefängnisse.

Nach Massgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisziplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Untersuchung und das Erkenntniss kommt den Orts-Polizeibehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafbefugnisse, in schwereren Fällen den Oberämtern zu. Diese Behörden haben die in §. 362 Absatz 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Befugnisse.

Art. 24. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände massgebenden Tarife (Reichs-Gesetz vom 6. Juni 1870, §. 30 Abs. 3) werden von dem Ministerium des Innern aufgestellt.

Art. 25. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, sowie die Zahlung und Erstattung der ihnen auferlegten Kosten, welche sie ganz oder theilweise zu tragen ausser Stande sind, zu übernehmen (§. 59 des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870).

Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflege-Anstalten oder in sonst geeigneter Weise geschehen.

Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden Land-Armenverband vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz entgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 26. Insolange ein Orts-Armenverband eine Beihülfe von dem Land-Armenverbande erhält (Art. 25), sind die für die Armenpflege bestehenden Organe des ersteren verpflichtet, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten.

Den betreffenden Land-Armenbehörden ist gestattet, von der Verwaltung des Armenwesens in solchen Orts-Armenverbänden jederzeit durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen und wegen der dabei gefundenen Mängel die geeigneten Verfügungen durch das Oberamt zu veranlassen.

Art. 27. Muss ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staats-Behörden aus dem Ausland übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§. 33) des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat.

Lässt sich dieser Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten der Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 28. Der Ersatz der Kosten, welche durch die Unterbringung der auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Ziff. 3—8 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs verurtheilten und nach verbüsster Strafe der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Personen (R.St.G.B. §. 362) in einem Arbeitshaus (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich), desgleichen derjenigen Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt entstehen, liegt dem-

jenigen Land-Armenverbande ob, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Unterstützungs-Wohnsitz hat.

In Ermangelung eines solchen, oder wenn sich der Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln lässt, hat derjenige Land-Armenverband einzutreten, in dessen Bezirk der in dem Arbeitshaus beziehungsweise in der Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt Untergebrachte festgenommen worden ist.

IV. Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege.

Art. 29. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds, Armenstiftungen, Armengefällen und aus den auf Grund von Orts-Statuten errichteten besonderen Unterstützungs-Kassen für die Krankenpflege zur Deckung der Kosten für die öffentliche Armenpflege nicht ausreichen, sind die von den Orts-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Gemeinden, die von den Land-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Ober-Amtsbezirken zu bestreiten.

Art. 30. Die Aufbringung der von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten erfolgt bis zu anderweiter Regelung der Besteuerungsrechte der Gemeinden nach Massgabe der Vorschriften des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des Gesetzes vom 18. Juni 1849.

Der Aufwand der Land-Armenverbände wird, soweit derselbe nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens mit diesem auf die einzelnen zu denselben gehörigen Gemeinden ausgetheilt.

V. Verfahren in Streitsachen.

Art. 31.[3] Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen Württembergischen Armen-Verband von einem anderen Deutschen Armen-Verband auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen »Landes-Amt für das Heimathwesen« führt und in Stuttgart ihren Sitz hat.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Der Vorstand und die Mitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderer Regierungs- oder Richter-Kollegien am Sitze des Landes-Amtes berufen und von dem König für die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des ersteren ernannt.

Art. 32. Das Landes-Amt bildet die höchste landesgesetzliche Instanz im Sinne des §. 41 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 mit den Rechten eines Landes-Kollegiums.

Art. 33. Das Landes-Amt als erkennende Behörde (Art. 43) fasst seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden, von denen mindestens eines beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

Art. 34. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei dem Landes-Amt für das Heimathwesen schriftlich einzureichen. In derselben ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 35. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armen-Verbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnissnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

Art. 36. Der Klageschrift und den in Art. 35 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Art. 37. Das Landes-Amt für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu

lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozess-Gesetze zur Anwendung. Das Landes-Amt erkennt auf die im Ungehorsamsfall zu verhängenden vorbehältlich des nach Massgabe der §§. 14 und 16 des Strafrekurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821 zulässigen Rekurses an den Geheimen Rath.

Art. 38. Das Landesamt für das Heimathwesen kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder, oder durch ein Oberamt, oder eine sonstige zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Dasselbe kann anordnen, dass die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Zu den Beweis-Verhandlungen sind die Parteien vorzuladen.

Art. 39. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landes-Amtes nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, dass beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluss auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

Art. 40. In der öffentlichen Sitzung des Landes-Amts dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

Art. 41. Das Landesamt hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschliessen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann seine Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armen-Verbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armen-Verband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

Art. 42. Ueber die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Hergänge enthalten muss und von den Mitgliedern des Landes-Amts, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 43. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden ihrem Betrage nach endgiltig von dem Landes-Amt festgesetzt.

Für die Endentscheidung ist die durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. November 1855 betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen, bestimmte Sportel anzusetzen.

Art. 44. Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armen-Verband von einem andern württembergischen Armen-Verband auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, sowie der im Art. 7, Abs. 4 und Art. 13 auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesenen Streitsachen ist in erster Instanz die Kreis-Regierung, in deren Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat, zuständig; sie verhandelt und beschliesst in Anwesenheit von drei oder fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden.

In Bezug auf das Verfahren finden die Art. 34 bis 43 sinngemässe Anwendung.

Auf derartige Streitsachen (Abs. 1) finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen mit der Massgabe Anwendung, dass der Rekurs von der Kreis-Regierung an das Landesamt für das Heimathwesen geht. Dasselbe verhandelt und entscheidet als zweite Instanz nach Massgabe der Art. 33—43. Gegen Straferkenntnisse der Kreis-Regierungen in Ungehorsamsfällen geht der Rekurs an das Landes-Amt für das Heimathwesen nach Massgabe des Art. 37.

Das Landes-Amt für das Heimathwesen erkennt in der Regel endgiltig; nur in den Fällen des Art. 13 dieses Gesetzes ist unter der in dem Art. 6 des Rechtsmittel-Gesetzes bezeichneten Voraussetzung gegen seine Entscheidungen ein weiterer Rekurs an die oberste Verwaltungs-Justizbehörde gestattet.

Art. 45. In Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden desselben Ober-Amtsbezirks hat der Einreichung der Klage ein Sühneversuch vor dem Oberamt voranzugehen.

Art. 46. Die weiteren Vorschriften über das Verfahren und über den Geschäftsgang werden durch Ministerial-Verfügung gegeben.

VI. Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Art. 47. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Mass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung erwachsenen Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist im Falle des §. 29 des Reichs-Gesetzes der Armen-Verband des Dienstorts, ausserdem derjenige Land-Armenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Eine Ausnahme von der letzteren Regel tritt dann ein, wenn der zu unterstützende Ausländer an dem Ort, wo er hülfsbedürftig geworden ist, falls er ein Deutscher wäre, den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hätte, in welchem Falle die Verpflichtung zur Unterstützung dem betreffenden Orts-Armenverbande obliegt.

VII. Verhältniss der Armen-Verbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 48. Ansprüche von Armen-Verbänden, welche die Uebernahme der Unterstützung eines Hülfsbedürftigen von privatrechtlich dazu verpflichteten Personen zum Zwecke haben, und ebenso Ansprüche der Armen-Verbände auf Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten durch solche Personen können nur im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

VIII. Schluss-Bestimmungen.

Art. 49. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armen-Verbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 50. Oeffentliche Unterstützungen, welche von den zur Bestreitung des Armen-Aufwandes nach dem revidirten Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezember 1833, Art. 2 verpflichteten örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen vom 1. Januar 1873 an zufolge der §§. 28 und 60 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 bestritten werden, sind als von dem Orts-Armenverbande geleistet anzusehen, und es finden rücksichtlich ihrer Erstattung die Vorschriften des Reichs-Gesetzes §. 30 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 27 und Art. 47, Abs. 2 Anwendung.

Bei der Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitsachen, welche nach dem 1. Januar 1773 anhängig gemacht worden sind, kommen, sofern sie zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, die Vorschriften der Art. 31—46 zur Anwendung. Diese Streitsachen sind, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses sie sich beim Erscheinen des Gesetzes befinden, an die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde abzugeben.

Art. 51. Alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen treten ausser Kraft, insbesondere

1) das zweite Kapitel der 4. Kasten-Ordnung vom 2. Januar 1615 (Reischer, Regierungs-Gesetze I. Band, S. 641);
2) das General-Reskript vom 27. August 1717 (ebend. II. Band, S. 1079);
3) Art. 2, 33—41 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dezember 1833, Art. 40 desselben jedoch nur mit der Massgabe, dass Leistungen der Amtskörperschaften für Unterstützung zugetheilter Heimathloser, deren Zutheilung vor dem 1. Januar 1873 rechtskräftig erfolgt ist, von denselben in so lange zu tragen sind, bis die zugetheilten Personen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze vom 6. Juni 1870 und vom 8. November 1871 einen Unterstützungs-Wohnsitz erworben oder den Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde, welcher sie seiner Zeit zugetheilt worden waren, verloren haben;
4) Art. 7, Abs. 2, zweiter Satz des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, sowie Art. 5, Abs. 2 desselben Gesetzes, so weit es sich um die Bestreitung der Kosten für die öffentliche Armenpflege handelt.

Unsere Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. April 1873.

---

c. der Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in **Bayern** steht Ziffer III des Vertrags vom 23. November 1870 (R.-G.-Bl. 1871 S. 18) entgegen, worin es heisst:

III. „Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§. 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern."

Diese Bestimmung des Vertrags hat jedoch durch Ziffer III des Schluss-Protokolls zu demselben (R.-G.-Bl. 1871 S. 23) folgende Einschränkung erfahren:

III. »Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, dass in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ueberwiesenen und Heimathlosen, dann, die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniss Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten«.

Das Reservat-Recht Bayerns in Betreff der Armen-Gesetzgebung ist auch heute noch in voller Kraft und das bezügliche Gesetz vom 29. April 1869 in ungeschmälerter Wirksamkeit. Dasselbe lautet:

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.
Wir haben u. s. w. beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:
1. hülfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2. der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2. Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreis-Gemeinden ob.

Art. 3. Als hülfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4. Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hülfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hülfe erlangen kann.

Art. 5. I. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armen-Unterstützung erlangt oder binnen 5 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebens-Unterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

II. Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hülfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armen-Unterstützung Ersatz zu leisten.

III. Zur Geltendmachung eines Ersatz-Anspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6. I. Der Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

II. Wer öffentliche Armen-Unterstützung geniesst, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffenllichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder ausserhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.

III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Haus-Ordnungen und Disziplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV. Die Handhabung der Disziplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Massgabe der Haus-Ordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hierfür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7. Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 5 Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeits-Anstalt beerbt wird.

Art. 8. I. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

II. Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

III. Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuld-Bekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, von Alimentations-Verträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9. Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschafts-Rath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatz-Ansprüchen der Gemeinden.

Art. 10. I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hülfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

II. Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2. Kranken die erforderliche ärztliche Hülfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irren-Anstalt unterzubringen;
3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stol-Gebühren nicht besteht;
4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hülfe zu gewähren.

Art. 11. I. Wenn Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche ausserhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hülfe bedürfen, so ist letztere nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

II. Wurde diese Hülfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hülfeleistung fort, so ist die Heimath-Gemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

III. Die auf Verpflegung hülfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimath-Gemeinde vom Beginne der geleisteten Hülfe an zu tragen.

Art. 12. Ausserdem ist jede Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeinde-Bezirke befindlichen Hülfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hülfe nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffent-

lichen Hülfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeinde-Bezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stol-Gebühren nicht besteht.

Art. 13. Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hülfe steht den Gemeinden ein Ersatz-Anspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Massgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhülfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebens-Unterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatz-Anspruch gegen die Heimath-Gemeinde nur ein, wenn und soweit die Hülfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden ist.

Art. 14. Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatz-Ansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Personen verpflichtet ist.

Art. 15. I. Die Zulässigkeit eines Ersatz-Anspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemisst sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

II. Ist durch letztere der Ersatz-Anspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hülfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staats-Kasse geltend zu machen.

Art. 16. Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Artikel 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatz-Ansprüchen auch ein Ersatz-Anspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 17. I. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerlässlichen Einrichtungen zu treffen.

II. Es ist gestattet, dass zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

III. Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hülfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hülfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

IV. Ausser den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hülfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, dass die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschafts-Rathe des Ortes der Hülfeleistung nicht stattfinden konnte.

V. Der Ersatz-Anspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschafts-Rathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hülfeleistung Anzeige an den Armenpflegschafts-Rath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hülfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18. I. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:
1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeinde-Vermögens (Lokal-Armen-Fonds);
2. aus den stiftungsgemäss hierzu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmässig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche

Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musik-Produktionen, Tanz-Unterhaltungen, Theater-Vorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5. aus den regelmässigen oder ausserordentlichen Zuschüssen der Gemeinde-Kasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatz-Leistungen und sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.

II. Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

III. In Land-Gemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Massstabe übertragen werden, wenn der Gemeinde-Ausschuss und der Armenpflegschafts-Rath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktags-Schulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19. I. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fliessen in eine besonders zu verwaltende Armen-Kasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II. Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Kranken-Kassen und Kranken-Kasse-Beiträgen.

Art. 20. I. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Artikel 11 Absatz I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeinde-Bezirke dienen oder arbeiten, einen regelmässigen Kranken-Kasse-Beitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

II. Der Gemeinde-Verwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeinde-Bezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

III. Die Gemeinde-Verwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Kranken-Kasse-Beiträge befreien.

IV. Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniss bei der Gemeinde-Behörde ordnungsmässig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hülfe und Heilmittel, soweit die Kranken-Verpflegung nicht länger als 90 Tage dauert.

V. Die Kranken-Kasse-Beiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben, Rückstände sind nach den für Gemeinde-Umlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

VI. Die Beiträge fliessen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeinde-Verwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhaus-Kasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

VII. Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhülfe erscheint nicht als eine öffentliche Armen-Unterstützung.

Art. 21. I. Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschafts-Rathes durch die Gemeinde-Verwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhülfe nach Massgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

II. Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Kranken-Unterstützungs-Kasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

III. So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

IV. Verordnungsmässige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahn-Arbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde

in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbau-Unternehmung voll zu ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22. 1. Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a. aus den Bürgermeistern;
b. aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
c. aus den vom Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums;
d. aus den sämmtlichen Pfarr-Vorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultus-Verwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

2. in den übrigen Gemeinden:

a. aus dem Bürgermeister;
b. aus dem Beigeordneten;
c. aus den von der Gemeinde-Verwaltung abgeordneten Gemeinde-Verwaltungsmitgliedern;
d. aus den sämmtlichen Pfarr-Vorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultus-Verwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeinde-Bevollmächtigten und Gemeinde-Verwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeinde-Verwaltung festgesetzt.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits-Vereine zu verstärken.

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, die dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeinde-Angehörigen.

V. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Art. 23. I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

II. Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeinde-Bevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeinde-Verwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1. Personen, die unter Kuratel stehen;
2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Straf-Gesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3. diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4. die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militär-Beamte.

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereins-Vorstände Anwendung.

Art. 24. I. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 22 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

II. Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25. I. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeinde-Verwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

II. Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Massgabe der Gemeinde-Ordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

Art. 26. Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeinde-Verwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27. I. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28. I. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a. über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniss zu verschaffen;

b. in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

II. Alle öffentlichen Behörden, Stiftungs-Verwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privat-Wohlthätigkeits-Vereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29. I. Der Armenpflegschaftsrath beschliesst über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

II. Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

III. Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30. Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hülfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armen-Anstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzten, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31. I. Wird einem fremden Hülfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hülfeleistenden Kranken-Anstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden.

II. Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hülfe-

leistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens 5 Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

III. Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muss die vorgeschriebene Nachricht an die Distrikts-Verwaltungs-Behörde der Heimath des Hülfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muss sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu erstatten.

IV. Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatz-Anspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hülfe zulässig.

V. Die Geltendmachung der Ersatz-Ansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hülfeleistenden Anstalt.

Art. 32. I. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

II. Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeinde-Umlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlussfassung aber den nach der Gemeinde-Ordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33. I. Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

II. Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmässige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeinde-Behörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeits-Anstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeinde-Verwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Missstände zu beantragen und bei verweigerter Abhülfe Beschwerde zu führen.

Art. 34. I. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

II. Der Armenpflegschaftsrath hat regelmässig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

III. Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeits-Berechnung einzusetzen sind, ist der Gemeinde-Verwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeinde-Bevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Die Würdigung der von den Gemeinde-Kollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

V. Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

VI. Alle nicht ständig angewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluss des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

VII. Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armen-Anstalten ertheilt werden.

VIII. Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben ausserordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeinde-Umlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Massgabe der Gemeinde-Ordnung erfolgt ist.

Art. 35. I. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

II. Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeinde-Verwaltung abzugeben.

III. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeinde-Ordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinde-Rechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36. I. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozess-Auslagen vorzuschiessen.

II. Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugs-Organen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

III. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, dass solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

IV. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniss begründen, dass sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Art. 37. I. Der Armenpflegschaftsrath fasst seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmässigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Sitzungen der Gemeinde-Verwaltungen analoge Anwendung finden.

II. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und dass dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

IV. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäfts-Ordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung analoge Anwendung.

V. Die Erstattung von Uebersichts-Anzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distrikts-Armenpflege.

Art. 38. Die Distrikts-Armenpflege bildet eine Aufgabe der Distrikts-Gemeinde und umfasst:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3. die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds;
4. die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungs-Anstalten, Armen-Kolonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5. die Gründung von Spar- und Vorschuss-Kassen und ähnlichen Anstalten.

Art. 39. I. Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Artikel 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäss Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

II. Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distrikts-Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Distrikts-Armenfonds;
2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinen oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distrikte Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.

III. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distrikts-Gemeinde aufzubringen.

Art. 40. I. Die Besorgung der Distrikts-Armenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distrikts-Armenvermögens und der distrikten Armen-Anstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsraths-Ausschusses.

II. An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsraths-Wahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsraths-Ausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreis-Armenpflege.

Art. 41. I. Die Kreis-Armenpflege umfasst alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreis-Gemeinden auf Grund gesetzmässiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armen-Kolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitäts-Anstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distrikts-Gemeinden.

II. Die Kreis-Armenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landraths-Ausschusses nach Massgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreis-Armenpflege Anwendung findet.

III. Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschliessen, ob und in welchem Umfange einzelne Distrikts-Gemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreis-Unterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staats-Behörden.

Art. 42. I. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungs-Behörden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staats-Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten überwacht.

II. Die Betheiligung der Staats-Behörden an der Distrikts- und Kreis-Armenpflege bemisst sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und Landraths-Gesetzes.

Art. 43. I. Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatz-Ansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden in erster und von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungs-Gerichtshof bestimmen wird.

II. Zuständig ist:

a. bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distrikts-Verwaltungs-Behörde derselben;
b. bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

III. Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

IV. Die Verwaltungs-Behörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.

Straf-Bestimmungen.

Art. 44. I. Personen, welche öffentliche Armen-Unterstützung geniessen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1. Durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des

Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalt empfangen haben, unbefugt veräussern oder muthwillig unbrauchbar machen.

II. Mit Arrest bis zu 14 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, werden bestraft:

1. arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäss Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten:
2. arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen noch darzuthun vermögen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III. In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen werden.

Art. 45. I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

II. Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III. Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Gegeben München am 29. April 1869.

Unter dem Einfluss des auch für **Bayern** geltenden Reichs-Gesetzes über die Freizügigkeit hat sich dagegen die Bayerische Heimaths-Gesetzgebung in sehr erfreulicher Weise modifizirt, so dass ein prinzipieller Unterschied zwischen der Bayerischen und Deutschen Gesetzgebung kaum noch vorhanden ist. Das Bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 hat nämlich durch das novellistische Gesetz vom 23. Februar 1872 in mehrfacher Beziehung wichtige Abänderungen im nationalen Sinn erfahren.

Das zuerst erwähnte Gesetz vom 16. April 1868 ist im Archiv Bd. I S. 947 abgedruckt.

Das ergänzende Gesetz vom 23. Februar 1872 hat folgenden Wortlaut:

Gesetz vom 23. Februar 1872. Art. 1:

Art. 9 soll lauten:

»Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer Bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Massgabe des vorstehenden Art. 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die Bayerische Staats-Angehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimathsrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1, Abs. III. des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die Bayerische Staats-Angehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechtes dortselbst den Angehörigen des Bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.«

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 2:

Art. 10 soll lauten:

Heimathlose Angehörige des Bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer Bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armen-Kasse erfüllt, Armen-Unterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

Heimathlose Angehörige des Bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer Bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armen-Unterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1, Abs. III. des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die Bayerische Staats-Angehörigkeit, aber keine Heimath in einer Bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die Bayerische Staats-Angehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuss an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimath-Berechtigten von der Bezahlung der Heimath-Gebühr abhängig zu machen.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 3:

An die Stelle des letzten Absatzes des **Art. 15** treten folgende Bestimmungen:

Bundes-Angehörige, welche in den Bayerischen Staats-Verband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäss §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Bayerische Staats-Angehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 4:

Der **Art. 16** erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Abs. I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staats-Gebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

(Die folgenden Art. 5—8 vgl. oben S. 1106 die Art. 33, 35, 39, 41 und 42 des Ges. v. 16. April 1868.)

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 9:

Art. 43 hat zu lauten:

Gegen Angehörige des Bayerischen oder eines anderen Deutschen Bundes-Staates sind Aufenthalts-Beschränkungen auf Grund des §. 3, Abs. I des Reichs-Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 *) nur nach Massgabe des Art. 45, Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staats-Angehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniss nicht im Wege steht.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Orts-Polizei-Behörde, in München der Königl. Polizei-Direk-

*) Siehe dieses oben.

tion nach Massgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 Fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Orts-Polizei-Behörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkasse-Beiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die Königl. Polizei-Direktion München ist verpflichtet, von denjenigen nach Abs. I. ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 10:

Die Bestimmungen in **Art. 45, Ziffer 5** und **6** erhalten folgende Fassung:

Art. 45. 5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettelns, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Straf-Vollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeinde-Bezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149, Abs. I des Polizei-Strafgesetzbuches oder nach §. 284 bis 286 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach §. 360, Ziff. 14 dieses Straf-Gesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeinde-Bezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 und 155 des Polizei-Strafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Straf-Vollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.
7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Strasse aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.
8. Ist im Gemeinde-Bezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Straf-Verfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

   Die Erlassung eines solchen Aufenthalts-Verbotes ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

   Eben so können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeits-Verdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.
9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichts-Anstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.
10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden.

Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeinde-Behörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 11:

Art. 50 hat zu lauten:

Die zuständige Polizei-Behörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthalts-Verbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ausserdem ist das Staats-Ministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staats-Gebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staats-Regierung das Recht, die Aufenthalts-Befugniss von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen Bayerische Staats-Angehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

---

d. in **Elsass-Lothringen** ist das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz gleichfalls nicht eingeführt.

Dagegen sind die Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs etc. -Kosten Hülfsbedürftiger ausgedehnt auf Elsass-Lothringen durch folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1874. (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. S. 1).

»Der Bundesrath hat durch Beschluss vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, dass die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer Deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1. hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungs-Falle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;
2. die Regierungen, sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landes-Gesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeicheten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsass-Lothringen und den übrigen Deutschen Staaten zur Anwendung kommen.«

Zur Reichs-Verfassung Artikel 4. Ziffer 7.:

Schutz des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See; Konsulatwesen.

---

1. **Gesetz, betr. Organisation vom Bundes-Konsulaten sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln.** Vom 8. November 1867.
2. **Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln.** Vom 29 Juni 1865. Mit Gebühren-Tarif v. 24. Oktober 1865.
3. **Gesetz, betr. Gebühren und Kosten bei den Knsulaten des Deutschen Reiches.** Vom 1. Juli 1872. Mit Gebühren-Tarif vom gleichen Tage.
4. **Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs.** Vom 6. Juni 1871.
5. **Nachtrag zur Allgemeinen Dienst-Instruktion.** Vom 22. Februar 1873.
6. **Instruktion vom 1. Mai 1871.** zum Gesetz vom 4. Mai 1870.

   Bearbeitet von Professor Dr. Hänel, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.

---

7. **Gesetz, betr. Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge.** Vom 25. Oktober 1867. Mit Verordnung vom gleichen Tage.
8. **Gesetz, betr. Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.** Vom 28. Juni 1873.
9. **Verordnung dazu** vom 13. November 1873.

   Bearbeitet von Justizrath Th. Lesse. Mitglied des Reichstags.

Anhang:

1. **Seemanns-Ordnung.** Vom 27. Dezember 1872.
2. **Gesetz, betr. Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.** Vom 27. Dezember 1872.
3. **Erlass des Kriegs-Ministeriums**, betr. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Deutschen Seemanns-Aemter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Land-Armee oder der Marine angehören, zu beobachten sind. Vom 21. Februar 1873.
4. **Kosten-Tarif für Musterungs-Verhandlungen** im Bundes-Gebiete.

Vorbemerkung.

Die fortschreitende Ausdehnung der Deutschen Konsulate sowohl, wie die rasche Entwickelung der Deutschen Gesetzgebung überhaupt, haben in wenigen Jahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1867., betr. die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, in einem Masse vervollständigt und berichtigt, dass wir uns veranlasst gesehen haben, die im I. Band des Archivs gebrachte Erläuterung des gedachten Gesetzes unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Veränderungen nochmals zum Abdruck zu bringen. Auf andere Weise liess sich der von uns erstrebte Zweck, ein zuverlässiges Bild von den dermalen geltenden Bestimmungen über das Konsulatwesen zu geben, unter den vorliegenden Umständen nicht erreichen.

Die Grundlagen der Organisation der Deutschen Konsulate sind zwar dieselben geblieben, ihre Rechte und noch mehr ihre Pflichten haben dagegen in mehreren wesentlichen Punkten eine Erweiterung erfahren. Zunächst ist der provisorische Gebühren-Tarif vom 15. März 1868. durch das entsprechende Gesetz vom 1. Juli 1872. — R.-G.-B. S. 245. — ersetzt worden. Nur für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln hat der Preussische Tarif vom 24. Oktober 1865. noch seine ergänzende Wirksamkeit behalten. Der enge Zusammenhang desselben mit dem ebenfalls noch in Geltung befindlichen Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Preussischen Konsuln vom 29. Juni 1865. liess es nicht rathsam erscheinen, hierin eine Aenderung vorzunehmen, so lange nicht das letztgedachte Getetz selbst durch die Deutsche Zivilprozess-Ordnung und das zu erwartende Reichsgesetz über die Gerichts-Organisation Ersatz gefunden hat. Die Aenderungen welche in dieser Beziehung durch die Reichs-Gesetzgebung getroffen worden sind, beziehen sich indess vorerst nur auf eine Abänderung des Instanzenzuges bei Rechtsstreitigkeiten, wie sie der §. 3. des Gesetzes vom 22. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 87.) angeordnet hat.

Eine sehr wesentliche Erweiterung der Befugnisse der Deutschen Konsuln ist eingeführt worden durch das Gesetz vom 4. Mai 1870., betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande (B.-G.-Bl. S. 599.). Archiv Bd. IV. S. 908. ff.) Die definitive Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Konsuln ist erfolgt durch das Gesetz vom 31. März 1873., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten (R.-G.-Bl. S. 61. Archiv Bd. I. S. 561. ff.). Auf die Strafgewalt der

Konsuln ist ferner das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht ohne Einfluss geblieben. Der §. 4. der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872. (R.-G -Bl. S. 409.) bestimmt sodann:

„Seemanns-Aemter sind innerhalb des Bundesgebietes die Musterungs-Behörden der einzelnen Bundestaaten, im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches“.

Auch diese Vorschrift kann nicht ohne Rückwirkung auf die amtliche Thätigkeit der Deutschen Konsuln bleiben. Bei dem engen Zusammenhang zwischen der fortschreitenden Entwickelung der Gesetzgebung über die Deutsche Seeschifffahrt und der den Deutschen Konsulaten zustehenden Oberaufsicht über das Schifffahrtswesen haben wir überhaupt Veranlassung genommen, die in erstgedachter Beziehung ergangenen neueren Gesetze im Anschluss an die Gesetzgebung über das Konsulatswesen mit zum Abdruck zu bringen, und wir hielten ebenso es für angemessen, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz betr. die Registrirung der Kauffahrteischiffe etc. herbeigeführte Abänderung des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe auch dieses Gesetz noch einmal in einer neuen Bearbeitung zu geben. Aus gleichen Gründen erschien es wünschenswerth, die Seemanns-Ordnung vom 27. Dezbr. 1872. nebst dem Gesetz über Verpflichtung hülfsbedürftiger Seeleute etc. vom gleichen Tage und den Erlass des Kriegs-Ministers vom 21. Febr. 1873. dem Wortlaute nach als Anhang mitzutheilen. Eine eingehende Bearbeitung erstgenannten Gesetzes bleibt bis zum Abschluss der betr. Materie vorbehalten.

Die vollständige Klarstellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Deutschen Konsuln ist erfolgt durch die sehr eingehende Dienst-Instruktion für dieselben, welche vom Reichskanzler erlassen worden ist, deren Aufnahme an dieser Stelle daher eine weitere Motivirung nicht bedürfen wird.

1.

Gesetz,

betreffend

die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln.

Vom 8. November 1867.

(B.-G.-Bl. 1867. S. 137.)

Einleitung.

Der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte in seiner ersten Session, Herbst 1867, vornehmlich die Aufgabe, in Gemeinschaft mit den anderen gesetzgebenden Faktoren diejenigen Gesetze zu schaffen, welche durch Forträumung der von den Partikular-Gesetzgebungen gezogenen Schranken jedem Bundes-Angehörigen gleiches Heimathrecht in jedem Bundesstaate gaben, die Wehrkraft des neuen Staates zu Lande und zu Wasser gleichmässig organisirten und befestigten, das Verkehrswesen einheitlich regelten und dem Auslande gegenüber den Norddeutschen Bund als einen festgeschlossenen Staatskörper hinstellten.

Zu dieser letzten Gruppe von Gesetzen gehörten: **a)** das in Ausführung des Art. 4., Ziffer 7. der Bundes-Verfassung ergangene Gesetz betr. die Organisation der Bundes-Konsulate etc. vom 8. November 1867., sowie **b)** das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc. vom 25. Oktober 1867.

Der Entwurf des s. g. Konsular-Gesetzes wurde am 10. Oktober (17. Sitzung) eingebracht (Drucks. No. 79. 149.) und einer Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die erste und zweite Berathung fand in der 29. Sitzung am 25. Oktober, die dritte Berathung und definitive Annahme in der letzten Sitzung am 26. Oktober statt. (Stenogr. Berichte 1. Session 1867. S. 643. ff. 669.).

Durch die Bündniss-Verträge mit den Süddeutschen Staaten vom 15., 23. und 25. November 1870. (B.-G.-Bl. 1870. S. 647. ff. S. 656. ff. v. 1871. S. 21. ff.), und durch das Gesetz betr. Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 212.), ist das Gesetz über die Organisation der Bundes-Konsulate etc. auf das ganze Reich ausgedehnt worden. — Demgemäss sind, nach §. 2. Absatz 2. des Gesetzes vom 16. April 1871. betr. die Verfassung des Deutschen Reiches (R.-G.-Bl. S. 63.) — in den nachstehenden Gesetzen „wo von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Indigenat, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.“

Den **Motiven**, mit welchen der Entwurf des Konsular-Gesetzes vorgelegt wurde, entnehmen wir Folgendes über die geschichtliche Entwickelung des Deutschen Konsularwesens und den Zweck des Gesetzes:

„Das Konsulatswesen der Europäischen Staaten scheint in den Umgestaltungen, welche es im Laufe der Jahrhunderte durchzumachen gehabt, allmälig wieder denjenigen Prinzipien sich zu nähern, von denen es bei seiner Entstehung im Mittelalter ausgegangen war. Zu der Zeit, als der Seehandel regelmässig den Kaufmann selbst aus seiner Heimath in einen fremden, nach damaligen Begriffen weit entfernten Hafen führte und ihn dort periodisch zu längerem Aufenthalt nöthigte, bildeten sich an den bedeutenderen Handelsplätzen aus den gemeinschaftlichen Wohnungen und Lagerräumen der Kaufleute einer und derselben Nation jene Handels-Faktoreien, deren von der Landes-Regierung anerkannte Vorsteher den Ursprung des Konsulatswesens bezeichnen. Diese Gubernatores mercatorum oder Courtmasters, wie sie in den englischen Faktoreien hiessen, oder die Altermänner in den noch älteren Faktoreien der Deutschen Hansa, waren, wie sie vor den Ortsbehörden ihre an dem Orte sich aufhaltenden Landsleute zu vertreten hatten, diesen gegenüber mit umfassenden Befugnissen und namentlich mit Gerichtsbarkeit ausgerüstet. Wie aus den deutschen oder hanseatischen Altermännern oder Hausmeistern allmälig die späteren Konsuln wurden, lässt sich an verschiedenen Handelsplätzen Europas, in Antwerpen, in London, in Bergen, historisch nachweisen, während zur Vertretung der deutschen Handels-Privilegien in Portugal schon im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Konsulat in Lissabon und durch Beschluss des Hansatages von 1568 zu gleichem Zweck ein Konsulat in Frankreich errichtet wurde. Mit dem Zerfall des Hansabundes verloren die Vorsteher der Faktoreien und die hansischen Konsulate ihre Bedeutung; es waren nun nicht mehr die „Kaufleute Deutscher Nation", deren Rechte sie zu vertreten hatten, sondern ihre Wirksamkeit beschränkte sich auf die Angehörigen der wenigen Städte, auf welche mit der Erbschaft an liegenden Gründen im Auslande auch die auswärtigen Vertreter der alten Hansa übergegangen waren; als die Städte im 17. Jahrhundert Konsulate in verschiedenen Häfen Spaniens und Italiens errichteten, traten neben denselben bald Konsulate anderer deutscher Staaten auf, und als später der deutsche Seehandel die europäischen Küsten verliess, um jenseits des Ozeans zunächst in den emanzipirten Kolonien, dann auch in noch schwerer zugänglichen Ländern Verbindung anzuknüpfen, entstanden in allen Welttheilen die sehr zahlreichen, von verschiedenen Regierungen errichteten, mit sehr verschiedenen Rechten ausgestatteten Deutschen Konsulate, deren Reorganisirung im einheitlichen Sinne jetzt die Aufgabe des Norddeutschen Bundes ist.

Inzwischen hatte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Frankreich eine vollständige Reform seines Konsulatswesens vorgenommen und das Prinzip durchgeführt, dass an allen Plätzen, wo entweder die Interessen des französischen Handels oder die Angelegenheiten französischer Unterthanen eine konsularische Vertretung forderten, diese nur wirklichen Beamten anzuvertrauen sei, welche dazu, wie zu einem besonderen Lebensberuf, vorbereitet und ausgebildet und durch ein ausreichendes Gehalt der Nothwendigkeit eines anderen Gewerbebetriebes überhoben würden. Diesem Beispiel waren, wenigstens zum Theil, andere Staaten gefolgt, namentlich Spanien, Sardinien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Noch andere befolgten grundsätzlich ein gemischtes System, sei es, dass besoldeten, mit Beamten besetzten General-Konsulaten kaufmännische Vize-Konsuln untergeordnet, sei es, dass neben den besoldeten Konsulaten in wichtigeren Distrikten unbesoldete in anderen eingesetzt wurden. Am gründlichsten wurde die Frage in England untersucht, wo im Jahre 1835 und dann 1856 wieder parlamentarische Untersuchungs-Komitée's die sehr reichhaltigen Erfahrungen der englischen Konsular-Praxis sammelten, um zwischen dem System der besoldeten und der unbesoldeten Konsulate zu entscheiden, — eine Entscheidung, die zwar im

Allgemeinen zu Gunsten der eigentlichen Berufs-Konsuln ausfiel, doch aber noch nicht zur vollständigen Durchführung des in Frankreich befolgten Systems geführt hat, indem bis jetzt weder eine eigene konsularische Laufbahn für die anzustellenden Beamten eingerichtet, noch auch das Verbot des Handelsbetriebes unbedingt für alle Konsuln angeordnet worden ist. — Auch Oesterreich und Preussen erkannten die Nothwendigkeit, ihren Angehörigen im Auslande durch Einsetzung von Berufs-Konsuln wirksameren Schutz und in nichtchristlichen Ländern Gerichtsbarkeit zu gewähren, wogegen die übrigen Deutschen Staaten bei dem bisherigen System der kaufmännischen Konsulate geblieben sind.

Handelte es sich jetzt, diesen verschiedenen Systemen gegenüber, um die Wahl eines derselben für das neu zu organisirende Bundes-Konsulatswesen, so musste zunächst die Erwägung massgebend sein, dass der Norddeutsche Bund, auch wenn derselbe schon jetzt sich entschliessen wollte, dem Beispiel anderer Grossmächte zu folgen und dem System besoldeter Berufs-Konsuln unbedingt den Vorzug zu geben, doch jedenfalls noch eine Reihe von Jahren würde warten müssen, bevor er im Stande wäre, die grosse Anzahl nothwendiger Konsulate mit hinlänglich vorgebildeten Beamten zu besetzen. Andererseits sind die Verhältnisse gewisser Konsulatsposten der Art, dass die Anstellung von Beamten dringend geboten scheint. Man wird also mit diesen beginnen können, ohne darum hinsichtlich der anderen Konsulate schon jetzt bindende Beschlüsse zu fassen. Zunächst kommen in dieser Beziehung die Häfen in den nichtchristlichen Ländern Ostasiens in Betracht, wo die Verhältnisse sich ähnlich zu gestalten scheinen, wie in den oben erwähnten auswärtigen Faktoreien der Deutschen im Mittelalter, indem auch hier wieder die fremden Kaufleute und Schiffer den oft feindlich gesinnten Eingeborenen gegenüber zu eigener Sicherheit und zum Schutz vertragsmässig festgestellter Handels-Befugnisse sich enger an einander zu schliessen, sich nach der Nationalität zu sammeln und sich dem Vertreter ihrer heimathlichen Regierung als Vorgesetzten und als Richter zu unterwerfen genöthigt sind. Die Erfahrung hat bewiesen, dass die oft schweren Berufspflichten, welche diesen Vertretern, theils der Landesobrigkeit gegenüber, theils als Inhabern der Zivil-Gerichtsbarkeit und selbst der Strafgewalt über ihre Landsleute obliegen, mit Erfolg in der Regel nur von wirklichen Berufs-Konsuln zu erfüllen sind. Hierher gehören vor Allem die regelmässig von einer grossen Zahl deutscher Schiffe besuchten chinesischen Häfen und die Häfen von Japan, in welchen letzteren indessen die den bisherigen preussischen Schiffen gesicherten Rechte noch nicht auf alle deutschen Schiffe ausgedehnt sind.*) — Eine zweite Kategorie bilden die Stapelplätze in der Levante, welche für den deutschen Seehandel zwar von geringer Bedeutung sind, gleichwohl aber die Anstellung von Berufs-Konsuln deswegen nothwendig machen, weil auch hier den Europäern Schutz und Gerichtsbarkeit christlicher Obrigkeiten unentbehrlich ist, und es unangemessen sein würde, die dortigen Deutschen den Konsuln anderer Staaten unterzuordnen. — Eine dritte Klasse endlich bilden diejenigen Konsulate in transatlantischen Ländern christlicher Gesittung, welche zwar mit Zivil- oder Straf-Gerichtsbarkeit nicht ausgerüstet sind, aber wegen der sehr grossen Anzahl deutscher Einwanderer oder deutscher Schiffe einen so ausgedehnten amtlichen Wirkungskreis haben, dass neben demselben die Wahrnehmung von Handels-Geschäften nicht mehr thunlich sein wird; oder auch in denjenigen Ländern, wo wegen der eigenthümlichen politischen Verhältnisse die Vertretung durch Beamte nothwendig wird.

Wenn für die bisher bezeichneten Plätze aus den verschiedenen angedeuteten Gründen die baldige Anstellung besoldeter Berufs-Konsuln zur Nothwendigkeit wird, so bleibt dann aber noch die jedenfalls sehr grosse Anzahl

---

*) Die Ausdehnung ist inzwischen erfolgt durch den Handels-Vertrag mit Japan vom 20. Februar 1869. (B.-G.-Bl. 1870. S. 1. ff.).

anderer Plätze übrig, wo für alle Fälle, wäre es auch nur zum Nutzen einzelner vielleicht zufällig sich einfindender deutscher Schiffe, die Anstellung von Konsuln zweckmässig, doch aber das Interesse, dem sie dienen sollen, lange nicht bedeutend genug ist, um einen irgend erheblichen Kostenaufwand aus Bundesmitteln rechtfertigen zu können. Schon aus diesem Grunde wird die Mehrzahl der konsularischen Vertreter des Bundes im Auslande noch lange aus kaufmännischen Konsuln bestehen.

Wenn diese Gesichtspunkte bei der Organisation des Bundes-Konsulatswesens festgehalten werden, so bildet sich ein gemischtes System, welches sich im Laufe der Jahre je nach dem Bedürfniss mehr nach der einen oder nach der anderen Richtung hin wird modifiziren lassen. Auch ist dabei nicht bloss an eine Zusammenstellung verschiedener Konsulate in dem Sinne gedacht, dass in dem einen Konsulats-Distrikt ein besoldeter Beamter, in dem anderen ein kaufmännischer Konsul angestellt würde, sondern es wird ohne Zweifel auch häufig zweckmässig befunden werden, einem etwa mit dem Titel „General-Konsul" angestellten Beamten in demselben Bezirk unbesoldete Konsuln oder Vize-Konsuln unterzuordnen. Umgekehrt erscheint aber auch für gewisse Küstenplätze in transatlantischen Ländern eine solche Einrichtung ausführbar, dass die eigentliche konsularische Vertretung einem wohlhabenden und angesehenen Kaufmanne übertragen, demselben aber zur Bewältigung sich häufender Amtsgeschäfte ein besoldeter Kanzler beigegeben würde, — eine Einrichtung, die zugleich den Vortheil einer praktischen Vorbildung für die konsularische Laufbahn gewähren würde.

Wenn das vorliegende Gesetz, welches nur zwischen Berufs-Konsuln (consules missi) und Wahl-Konsuln (consules electi) unterscheidet, über die oben angedeuteten anderweitigen Einrichtungen nichts enthält, so sollten diese damit nicht ausgeschlossen sein; nur wird die Ausführung voraussichtlich so sehr nach den persönlichen und lokalen Verhältnissen des einzelnen Falles sich richten müssen, dass es unthunlich schien, im Voraus allgemeine Regeln darüber aufzustellen.

Eine weitere Folge des hier entwickelten gemischten Systems äussert sich in der Verschiedenheit der den Konsulaten zu übertragenden Befugnisse und Amtsgeschäfte. Das volle Recht der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erster Instanz kann nur verhältnissmässig wenigen und zwar in der Regel nur wirklichen Berufs-Konsuln ertheilt werden; es muss ihnen dieses Recht durch das besondere Herkommen ihrer Residenz oder durch Staatsvertrag gesichert sein (§. 22.). Eine Anzahl anderer Konsuln soll wenigstens zu gewissen gerichtlichen Handlungen, nämlich zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt sein; hierzu bedarf es einer besonderen Ermächtigung von Seiten des Bundeskanzlers (§. 20.), und eine ähnliche Ermächtigung ist erforderlich, wenn ein Konsul zu giltiger Eheschliessung und zur Ausstellung von Zivilstands-Akten befugt sein soll (§. 13.). Es kommt hierbei, abgesehen von den Landes-Gesetzen, besonders auf die ordentlichen Verhältnisse und namentlich darauf an, wie weit diese im Interesse der am Orte anwesenden Bundes-Angehörigen die Ertheilung solcher Befugnisse an das Konsulat nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Die übrigen Befugnisse endlich sind allen Bundes-Konsuln gemeinsam und stimmen auch grösstentheils mit den bisherigen Befugnissen der Landes-Konsuln aller oder wenigstens einiger deutschen Staaten überein, wie sie theils durch Gesetze oder Reglements, theils bloss usanzemässig sich gebildet haben; hierher gehören in Bezug auf die Schifffahrt die An- und Abmusterung von Seeleuten (§. 32.), die Ertheilung provisorischer Schiffszertifikate (§. 37.), die Aufnahme von Verklarungen (§. 36.) und die Mitwirkung bei Havereifällen, sowie bei Schiffsverkauf (§. 37.) nach Massgabe des Handels-Gesetzbuches. Ebenso die Befugniss, Urkunden zu legalisiren (§. 14.), amtliche Atteste auszustellen (§. 15.), Insinuationen zu beschaffen. Dass den Bundes-Konsuln ausdrücklich auch die Notariatsrechte (§§. 16. und 17.) und gewisse Befugnisse bei Nachlass-Re-

gulirungen (§. 18.), wie die letzteren schon jetzt den Konsuln mehrerer Deutschen Staaten zustehen, durch das Gesetz zugesprochen werden, wird dem Interesse der im Auslande lebenden Deutschen entsprechen und einem wesentlichen Bedenken nicht unterliegen. Uebrigens enthält der Gesetz-Entwurf über alle diese Befugnisse nur diejenigen allgemeinen Grundsätze, welche der legislativen Sanktion bedürfen, während alle Einzelheiten der Ausführung der Reglements oder Instruktionen überlassen bleiben müssen."

Aus dem Kommissions-Bericht ist in Bezug auf das Gesetz im Allgemeinen folgendes hervorzuheben:

„Was die den Konsuln im 2. Abschnitt verliehenen Rechte angeht, so sind dieselben gegen früher bedeutend erweitert. Die Rechte der Legalisation (§. 14) und des Notariats (§. 16), der vorläufigen Nachlass-Regulirung (§ 18.) und der Aufnahme prozessualischer Zeugenverhöre (§ 20.) sind, soweit es sich nicht um die levantischen oder ostasiatischen Konsulate handelt, von der preussischen Gesetzgebung nicht anerkannt gewesen. Die Konsular-Beamten der auswärtigen Kulturstaaten haben keinerlei Akte der Jurisdiktion oder Polizei auf preussischem oder hanseatischem Gebiet bisher ausüben dürfen (vergl. Denkschrift der preussischen Regierung, betreffend die Konsular-Beamten. Allg. Dienst-Instruktion, Anhang Seite 55.). Die Kommission erklärte sich mit dem Grundsatz der Erweiterung der konsularischen Rechte einverstanden. Die gegen einzelne Befugnisse erhobenen Bedenken werden bei der Spezial-Diskussion gewürdigt werden.

Bei dieser ihrer prinzipiellen Zustimmung ging die Kommission jedoch von der Voraussetzung aus, dass nach der rechtlichen Natur der Amtsbefugnisse und dem Wortlaut der Ueberschrift des Abschnitts II. des Gesetz-Entwurfs die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundes-Angehörigen gegenüber er sich nicht entziehen dürfe.

Die Bundes-Kommissare erklärten es ihrerseits für selbstverständlich, dass den Rechten die Pflichten entsprächen (vergl. § 18.), wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, dass im einzelnen Falle eine Pflicht vorhanden sein könne, welcher kein Recht korrespondire.

In Bezug auf die Rechte der vollen Gerichtsbarkeit, insonderheit die Uebernahme des preussischen Gesetzes von 1865, wird auf die Spezial-Diskussion verwiesen.

Die konsularische Wirksamkeit ist mit diesem Gesetz nicht gesichert. Die Konsuln dürfen ihre in dem Gesetz-Entwurfe ihnen verliehenen Rechte nicht geltend machen, so lange dieselben nicht völkerrechtlich Anerkennung gefunden haben. §. 1. des Gesetz-Entwurfs schärft dies den Konsuln noch besonders ein. Dazu ist, da das Völkerrecht auf Reziprozität beruht, nothwendig, dass der Norddeutsche Bund jene älteren engherzigen Auffassungen aufgiebt, von welchen noch die oben zitirte Denkschrift getragen wird, und seinerseits den Konsular-Beamten der befreundeten auswärtigen Mächte unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit dieselben Rechte im Norddeutschen Bunde einräumt, welche dieser Gesetz-Entwurf für die Bundes-Konsuln im Auslande in Anspruch nimmt.

Bemerkung. Die wichtigste Erläuterung zu diesem Gesetze bildet die „Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 und der Nachtrag zu derselben vom 22. Februar 1873;" welche unten im Wortlaute mitgetheilt sind.

Gesetz vom 8. November 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen u. s. w. was folgt:

I. Organisation der Bundes-Konsulate.

§. 1. Die Bundes-Konsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreun-

deter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundes-Gesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

Aus dem Kommissions-Bericht: „Ein Verbesserungs-Vorschlag, dahin lautend, im ersten Satze, hinter dem Worte „überwachen“ einzuschalten:

„innerhalb ihrer Kompetenz streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen, polizeilichen Funktionen, ausserdem nach den ihnen ertheilten Reglements zu üben,“

sodann aber den zweiten Satz in folgender Fassung anzuschliessen:

„und sich innerhalb der durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken zu halten“ — fand nicht die Zustimmung der Kommission.

Dieselbe nahm an, dass die angeregte Besorgniss, dass im Wege der Instruktion die Unabhängigkeit der Rechtsprechung der mit voller Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln (§ 22.) gefährdet werden könnte, durch die entgegenstehende Erklärung der Regierungs-Kommissarien und im Hinblick auf §. 23. des Gesetz-Entwurfes und §. 14. des Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Ges.-S. S. 681) beseitigt sei.“

Anmerkung. Durch das Konsulats-Gesetz vom 8. November 1867. ist den Deutschen Konsuln eine Reihe von Rechten überwiesen worden, welche ihnen bisher nicht zuerkannt waren. Es sind diess indess nur einseitige Festsetzungen, welche zur Durchführung nur gelangen konnten, wenn sie die Anerkennung der fremden Regierungen gewannen und das war wiederum nur durch die Anerkennung der gleichen Rechte der fremden Konsulate auf Deutschem Boden zu erreichen. Durch das gedachte Gesetz waren daher der Norddeutsche Bund und das Reich auf den Abschluss neuer völkerrechtlicher Verträge angewiesen. Soweit der Abschluss bis jetzt erfolgt ist, betreffen die Verträge das Konsulatswesen entweder nur beiläufig und in Verbindung mit anderen überwiegenden Bestimmungen, oder es sind Konsular-Verträge im engeren Sinne, welche die Regelung des Konsulatswesens mehr oder minder ausschliesslich zum Gegenstand haben.

Zu den Verträgen der ersten Art gehören:

Der Handels-Vertrag mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867. Art. 7. (B.-G.-Bl. S. 197. ff.);

der Handels-Vertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868., Art. 20. 21. Schluss-Protokoll No. 14. (B.-G.-Bl. S. 239. ff.).

der Handels-Vertrag mit Japan vom 20. Februar 1869. Art. 2. bis 7., 10., 17., 19., 21. (B.-G.-Bl. 1870. S. 1. ff.);

der Handels-Vertrag mit Mexiko vom 28. August 1869. Art. 21. bis 24.; Zusatz-Protokoll Nr. 3., 4. (B.-G.-B. 1870. S. 525. ff.);

der Handels-Vertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870. Art. 23. bis 31. (R.-G.-Bl. 1872. S. 377. ff.);

der Handels-Vertrag mit Portugal vom 2. März 1872. Art. 17. bis 20. (R.-G.-Bl. S. 254. ff.);

der Handels-Vertrag mit Persien vom 11. Juni 1873. Art. 2.., 3., 10. bis 15., 29. (R.-G.-Bl. S. 351. ff.).

Zu den eigentlichen Konsular-Verträgen gehören:

die Verträge mit Italien vom 7. Februar 1872. (R.-G.-Bl. S. 134. ff.), bezw. vom 21. Dezember 1868. B.-G.-Bl. 1869. S. 113. ff.);

mit Spanien vom 12. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 211. ff.), bezw. vom 22. Februar 1870. (B.-G.-Bl. S. 99. ff.);

mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871. (R.-G.-Bl. 1872. S. 95. ff.);

mit den Niederlanden vom 11. Januar 1872. (R.-G.-Bl. S. 67. ff.).

Da die Regelung dieser Angelegenheit zur Zeit ihren Abschluss noch nicht gefunden hat, so beschränken wir uns auf diese Andeutungen und Zitate. Wir behalten uns jedoch vor, dieselbe im Zusammenhang zu bearbeiten, sobald es uns möglich ist, eine umfassende Uebersicht des materiellen Inhalts zu gewinnen.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines General-Konsulats, Konsulats oder Vize-Konsulats zu verstehen.

Motive: „Der §. 2. hält die in Deutschland übliche Eintheilung in General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln aufrecht. Dem General-Konsul steht die Oberleitung und Ueberwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsulate und Vize-Konsulate zu. Konsuln und Vize-Konsuln haben im Allgemeinen gleiche Amtsrechte und Pflichten. Die grössere oder geringere Wichtigkeit der Residenz wird darüber zu entscheiden haben, ob die Amtsstelle als ein Konsulat oder Vize-Konsulat zu qualifiziren ist."

§. 3. Die Bundes-Konsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse *eines einzelnen Bundesstaates oder* einzelner Bundes-Angehöriger betreffenden Geschäfts-Angelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, *um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson* angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

Im **Entwurf** lautet Alinea 2.:

„In besonderen, das Interesse einzelner Bundes-Angehöriger betreffenden Geschäfts-Angelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, welchem der Betheiligte angehört, auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaats Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen."

Die **Motive** bemerken darüber:

„Der Paragraph 3., indem er die Bundes-Konsuln im Allgemeinen der Aufsicht des Bundeskanzlers unterstellt, unterscheidet Instruktionen und Berichte, welche Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, von solchen, welche die Angelegenheiten einzelner Bundes-Angehöriger betreffen; in jenen Sachen haben die Konsuln mit dem Bundeskanzler, in diesen unmittelbar mit der betreffenden Landes-Regierung zu korrespondiren. Es kommen aber noch andere Berichte vor, welche zwar nicht die Angelegenheiten von Privat-Personen betreffen, deren direkte Mittheilung an einzelne Landes-Regierungen aber deswegen wünschenswerth erscheint, weil sie für diese von besonderer Wichtigkeit sind, während der Umweg über Berlin, wie z. B. bei der Meldung die Schifffahrt oder den Export-Handel interessirender Thatsachen, einen vielleicht nachtheiligen Zeitverlust herbeiführen könnte. Ueber die Anordnung von Schifffahrts-Abgaben, Veränderungen im Zolltarif, Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern, Seetonnen und dergleichen mehr gelangen oft genug, namentlich aus entlegenen Ländern, die ersten zuverlässigen Nachrichten durch Konsulats-Berichte nach Europa, und die Behörden in den Küstenplätzen sind in solchen Fällen am besten in der Lage, sie rechtzeitig zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen. Uebrigens wird es Sache der Instruktion sein, die Fälle noch näher zu bezeichnen, in welchen die Konsuln an die Landes-Regierungen zu berichten haben; eine erschöpfende Aufzählung derselben im Gesetz würde unthunlich sein." (S. die unten abgedruckte Instruktion ad §. 3.)

Aus dem Kommissions-Bericht ist wegen Abänderung des Entwurfes hervorzuheben:

„Nach der von der Königl. preuss. Regierung, laut Schluss-Protokoll v. 7. Febr. 1867. zum Art. 53. des Entwurfs der Bundes-Verfassung (jetzt Art. 56. der Verfassung) abgegebenen Erklärung solle es den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundes-Konsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von denselben einzuziehen. Dieser Erklärung entspreche der §. 3. der Regierungs-Vorlage nicht vollständig und es empfehle sich daher, denselben dahin zu modifiziren, dass es den Regierungen

der einzelnen Bundesstaaten gestattet wird, mindestens in allen, ihr Interesse oder dasjenige ihrer Angehörigen betreffenden Angelegenheiten mit den Bundes-Konsuln in direkte Korrespondenz zu treten: dies gelte insonderheit für jene Fälle, wo Gefahr im Verzuge sei; bei diesen könne leicht eine Gefährdung der Interessen der Einzel-Regierungen eintreten, wenn dieselben gezwungen wären, jedesmal die Vermittelung des Bundeskanzlers in Anspruch zu nehmen. Es sei auch in keiner Weise zu besorgen, dass durch eine dem Schluss-Protokoll v. 7. Febr. 1867. vollständig entsprechende Vorschrift die nothwendige einheitliche Leitung des Bundes-Konsulatswesens durch den Bundeskanzler leiden könnte, indem sich leicht auf dem Wege der Instruktion Fürsorge dafür treffen lasse, dass die Konsuln entweder in jedem einzelnen Falle oder von Zeit zu Zeit über ihren Verkehr mit den einzelnen Regierungen an den Bundeskanzler berichten.“

„Gleichzeitig wurde von mehreren Seiten anerkannt, dass Fälle denkbar seien, wo allgemeine Interessen nicht in Frage ständen, wohl aber, abgesehen von den Geschäfts-Angelegenheiten einzelner Unterthanen, ein einzelner Bundesstaat ausschliesslich interessirt sei. Eine Ausdehnung der Verpflichtung des Konsuls zu direkter Berichterstattung einerseits und der Berechtigung der Einzelregierung zu unmittelbarer Auftragserklärung andererseits, liesse sich für solche Fälle in das Gesetz aufnehmen, ohne mit den Motiven in Widerspruch zu treten und in das, verfassungsmässig nothwendige ausschliessliche Aufsichts- und Anweisungsrecht des dem Reichstag allein verantwortlichen Bundeskanzlers einzugreifen. Mit dieser Abänderung würde dem Vorwurf büreaukratischer Zentralisation begegnet und zugleich dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass der Norddeutsche Bund in der grösstmöglichsten Förderung der Interessen der einzelnen Bundesstaaten zugleich die beste Wahrnehmung der Bundes-Interessen finde.“

§. 4. Die Bundes-Konsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, dass sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Massgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

Bemerkung: In der Formel des von Konsuln zu leistenden Diensteides ist durch die Konsul-Verordn. v. 29. Juni 1871. (R.-G.-Bl. S. 303.) nichts geändert. Vgl. oben Kanngiesser, Recht der Deutschen Reichs-Beamten S. 588.

§. 5. Die Bundes-Konsuln können ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Ein Bedenken, dass dieser Paragraph auch auf Stellvertreter der Konsuln Anwendung leiden könne, wurde mit Hinweisung auf den Begriff „bekleiden“, welcher auf eine interimistische Verwaltung nicht bezogen werden dürfe, durch die Bundes-Kommissarien beseitigt.

Bemerkung: Materiell gleichen Inhalts ist §. 15. Ges. betr. Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten. S. 631. dieses Bandes.

§. 6. Bundes-Konsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

Motive: „Wenn auch im Allgemeinen davon ausgegangen werden muss, dass der Konsul, wenn er von seinem Wohnsitze über die in der Instruktion ihm zugelassene Zeit hinaus abwesend sein will, wie jeder andere Beamte eines Urlaubs bedarf, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, dass die kaufmännischen Konsuln oft in der Lage sind, ihrer Geschäfte wegen abreisen zu müssen, ohne erst die Gewährung des nachgesuchten Urlaubs abwarten zu können. Es wäre unpraktisch, solche Fälle mit Strafe zu bedrohen; nur das muss verhindert werden, dass ein Konsul nicht länger von seinem Posten entfernt bleibe, als das Interesse des Dienstes gestattet; die im Gesetz ge-

brauchten Worte: „sich von ihrem Amte entfernt halten" sollen eine solche über die Gebühr verlängerte Abwesenheit bezeichnen."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Die Diskussion gab den Bundes-Kommissarien zu der Erklärung Veranlassung, dass der Paragraph seiner Stellung nach sich sowohl auf Berufs- wie auf Wahl-Konsuln beziehe und der terminus

„entfernt halten"

auf eine dauernde und ungebührliche Entfernung bezogen werden müsse.

Bezüglich der Stellvertretung erklärten die **Bundes-Kommissare:**

„Die Frage der Stellvertretung sei eine sehr schwierige und liesse sich an dieser Stelle nicht wohl lösen. Durch die Instruktion werde Fürsorge getroffen.

In Bezug auf die Berufs-Konsuln sei die Stellvertretung durch die Regierung ein- für allemal geordnet. Wahl-Konsuln blieben für ihre Stellvertreter, auch wenn sie von der Regierung bestätigt worden, verantwortlich."

Bemerkung: Vergl. §. 14. Ges. vom 31. März 1873. (S. 628. dieses Bandes).

§. 7. Zum Berufs-Konsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundes-Indigenat zusteht und welcher zugleich

1. *entweder* die zur juristischen Laufbahn *in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche* erste Prüfung bestanden hat *und ausserdem* mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, *oder*
2. *die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufs-Konsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.*

Die *vorstehenden* Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

Der **Entwurf** des §. 7. lautet:

„Zum Berufs-Konsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundes-Indigenat zusteht und welcher zugleich nicht allein die zur juristischen Laufbahn vorgeschriebene erste Prüfung bestanden hat, sondern auch mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist.

Diese Bestimmungen kommen jedoch erst v. 1. Jan. 1873. ab zur Anwendung."

Motive: „Wie voraussichtlich die Zahl der Berufs-Konsuln nur erst im Laufe der Jahre zunehmen wird, so wird auch eine besondere Laufbahn für die Inhaber dieser Posten nur allmälig sich ausbilden können; indessen ist es gewiss richtig, schon jetzt gewisse Vorbedingungen gesetzlich festzustellen, wie sie zum Staatsdienst überhaupt erforderlich sind. Unter der im Gesetz erwähnten „ersten Prüfung" ist die auf die Universitäts-Studien zuerst folgende Prüfung, also entweder das akademische Doktor-Examen, oder eine Staatsprüfung zu verstehen.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Es scheine nothwendig, schon jetzt auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, um die Bundes-Regierungen in den Stand zu setzen, ohne Verletzung der gesetzlichen Vorschriften für die Bundes-Konsulate besonders befähigte und geeignete Männer auch in dem Falle anzustellen, wo diese die Vorschriften des §. 7. der Regierungs-Vorlage nicht erfüllt hätten. Ein solches Mittel sei in einer Prüfung gefunden, welche im Wege des Reglements von dem Bundeskanzler für alle solche Konsulats-Aspiranten anzuordnen sei, die nicht bereits durch Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften des gegenwärtigen §. 7. Anspruch auf Berücksichtigung erlangt hätten.

Dies wäre ein Mittel, welches sich bereits in mehreren auswärtigen Staaten bewährt habe."

Auf diesen Erwägungen beruht die Abänderung, welche der Entwurf erfahren hat. Man war mit Ausnahme eines Mitgliedes darin einverstanden, dass der Erlass eines Prüfungs-Reglements Sache der Exekutive, d. h. des dem Reichstage verantwortlichen Bundeskanzlers sei.

Durch Erklärungen der Bundes-Kommissare wurde anerkannt, dass der „innere Dienst", in welchem der Konsulats-Aspirant beschäftigt worden, „nicht nothwendig unmittelbarer Staatsdienst gewesen zu sein brauche, sondern sehr füglich in einem Syndikat bei einer Handelskammer bestanden haben könne."

§. 8. Die Berufs-Konsuln erhalten Besoldung nach Massgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungs-Kosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufs-Konsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufs-Konsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufs-Konsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufs-Konsuln bis zum Erlass eines Bundes-Gesetzes den in dieser Beziehung für die Preussischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Massgabe, dass die in diesen Vorschriften dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staats-Ministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„§. 8. wird auf Befragen von den Bundes-Kommissarien dahin erläutert, dass unter den Reisekosten auch Diäten begriffen; dieselben seien nicht ausdrücklich augenommen, weil es einzelne konsularische Stellungen, beispielsweise General-Konsulate gäbe, wo die Diäten bereits bei Abmessung der Besoldung berücksichtigt worden und im einzelnen Falle nicht noch einmal gewährt werden sollten."

Bemerkung. Das im letzten Alinea vorbehaltene Reichs-Gesetz ist das unter dem 31. März 1873. ergangene Gesetz, betreffend „die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten". Die Bestimmungen desselben sind an die Stelle der Bestimmungen dieses Alinea getreten. S. dieses S. 561. ff. dieses Bandes und insbesondere §§. 7. 8. 18. 69. Die definitive Regelung der Gebühren und Kosten ist durch das unten mitgetheilte Ges. v. 1. Juli 1872. erfolgt.

§. 9. Zu Wahl-Konsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundes-Indigenat zusteht.

Aus dem Kommissions-Bericht. In der Kommission wurde beantragt:

Als Absatz 2. hinzuzufügen:

„Wahl-Konsuln, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben in ihrem amtlichen Verkehr auf Verlangen der betheiligten Bundes-Angehörigen einen der Deutschen Sprache kundigen Mann zuzuziehen."

Der Antrag wurde abgelehnt; in der **Debatte**, wieder aufgenommen vom Abg. Lasker, erklärte der **Präsident des Bundeskanzler-Amtes:**

„Ich kann das Amendement zur Annahme nicht empfehlen, weil es das Bundes-Präsidium in verschiedenen Fällen in die Alternative stellen würde, entweder gar

keinen Konsul zu ernennen, oder dem Reichstage auf dem Etat ein besoldetes Konsulat präsentiren zu müssen, ohne dass ein Bedürfniss vorhanden ist. Es versteht sich von selbst und ist — wenn ich von der preussischen Verwaltung des Konsulatwesens ausgehen darf — die feststehende Regel gewesen, in allen Fällen, wenn an einem Platze, wo ein konsularisches Bedürfniss hervortritt, sich ein geeigneter Deutscher befindet, diesem das Konsulat zu übertragen. In manchen Fällen ist dies nicht möglich. Wo dies nicht möglich ist, ist die Regierung ferner bemüht gewesen, bei Anstellung eines fremden, der deutschen Sprache nicht mächtigen Konsuls dafür zu sorgen, dass auf dem Bureau oder dem Komtoir des Kaufmanns ein deutscher Kommis vorhanden ist, der nöthigenfalls den, der englischen und französischen Sprache unkundigen Deutschen als Dolmetscher dienen kann; es wird keiner Versicherung bedürfen — und sollte es deren bedürfen, so will ich sie hiermit geben — dass das auch ferner geschehen wird. Aber, meine Herren, es liegen Fälle vor — und Sie mögen beschliessen, was Sie wollen, diese Fälle schaffen Sie nicht aus der Welt — wo weder ein der deutschen Sprache mächtiger, zum Konsul qualifizirter Mann vorhanden ist, noch wo es möglich ist, dass ein solcher Mann sich einen deutschen Kommis hält. In diesen Fällen trifft die Alternative ein, die ich vorhin erwähnt habe und zwar vielfach ohne Noth."

Das Amendement ward abgelehnt.

§. 10. Die Wahl-Konsuln beziehen die in Gemässheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Zu den dienstlichen Ausgaben im Sinne dieses Paragraphen gehören nach der ausdrücklichen Erklärung der Bundes-Kommissarien auch die nicht selten, z. B. in Brasilien, beträchtlichen Kosten des Exequatur."

Bemerkung: Vgl. Ges. v. 31. März 1873. §. 1. Seite 577. ff. dieses Bandes.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

Motive: „Die Konsular-Agenten sind nicht Konsuln im Sinne dieses Gesetzes und können daher die den Konsuln zustehenden Befugnisse nicht ausüben. Die betreffenden Konsuln können ihnen — unter eigener Verantwortlichkeit — lediglich solche Geschäfte übertragen, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen.

Dass den Konsular-Agenten ein Antheil an den Gebühren eingeräumt wird, entspricht der Praxis."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Im Absatz 2. gab die Fassung, dass den Konsular-Agenten die selbstständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zustehe, zu dem Zweifel Veranlassung, als ob dieselben im Auftrage des Konsuls (vigore commissionis) die in Abschnitt VI. denselben anvertrauten theilweise obrigkeitlichen Befugnisse ausüben könnten. Dieser Zweifel werde durch Streichung des Wortes „selbstständig", welches sich auch in den Motiven nicht finde, beseitigt werden. Die Bundes-

Kommissarien hielten dafür, dass die Streichung des Wortes „selbstständig“ nur den Sinn des Paragraphen verdunkeln und zu der Ansicht führen könne, dass der Konsular-Bevollmächtigte nicht einmal die Meldung eines Kapitains entgegennehmen könne. Unzweifelhaft sei es nach dem §. 2. des Gesetz-Entwurfes, dass der Konsular-Agent die in Abschnitt II. den Konsuln verliehenen Rechte nicht haben könne und stehe nicht zu besorgen, dass er dieselben ausüben werde, da er nur Privat-Bevollmächtigter sei.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln.

§. 12. Jeder Bundes-Konsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden *und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten* Bundes-Angehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundes-Angehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

Motive: „Die Aufstellung einer Matrikel, welche alle Schutzbefohlenen eines Konsulats umfasst, ist zweckmässig und im Interesse der öffentlichen Ordnung wünschenswerth, nur wird es voraussichtlich nicht leicht sein, namentlich bei sehr ausgedehnten Distrikten mit weit zerstreuter Bevölkerung, eine Vollständigkeit in diesem Verzeichnisse zu erzielen. Jedenfalls darf die vorgängige Eintragung in dasselbe nicht die Bedingung des vom Konsul zu gewährenden Schutzes sein. Ein Vortheil aber lässt sich allerdings auch für den Betheiligten mit der Eintragung in die Matrikel verbinden, insofern nämlich in seiner Heimath der Grundsatz gilt, dass die heimathliche Staatsangehörigkeit durch längeren ununterbrochenen Aufenthalt in der Fremde verloren geht; diesem Verlust soll durch die Meldung beim Konsul und die Eintragung in sein Verzeichniss vorgebeugt werden können.“ (Vergleiche dazu §. 21. des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. Archiv Bd. IV. S. 880.)

Aus dem Kommissions-Bericht, betreffend den Zusatz zu dem Entwurf, im Texte mit kursiver Schrift gedruckt:

„Der Rechtsstoff dieses Paragraphen steckt in der Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach das heimathliche Staatsbürgerrecht durch Eintragung in die Konsular-Matrikel gewahrt werden soll. Ohne den aus derselben erwachsenden Rechtsanspruch der Bundes-Angehörigen auf Führung der Matrikel schien die hierauf bezügliche Vorschrift Sache der Instruktion. Demnach durfte sich die gesetzliche Anordnung der Führung der Matrikel auf diejenigen Bundes-Angehörigen beschränken, welche die Eintragung verlangen oder sich melden. Wenn der Gesetz-Entwurf aber dem Konsul die Führung der Matrikel über alle Bundesangehörigen seines Bezirks als amtliche Verpflichtung auferlegt, so besorgten einzelne Mitglieder, dass daraus leicht eine Meldepflicht und die Berechtigung des Konsuls gefolgert werden könne, gegen diejenigen Bundes-Angehörigen, welche, wie z. B. die politischen Flüchtlinge, seine Bekanntschaft nicht zu machen wünschen, mit amtlichen Zwangsmassregeln vorzugehen.“

§. 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundes-Angehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundes-Gesetzes nach den Landes-Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landes-Gesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landes-Regierung ertheilt.

Bemerkung. Die vorbehaltenen Bestimmungen sind getroffen durch das im Archiv Bd. IV. Seite 908. ff. mitgetheilte „Gesetz, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870." Die Namen derjenigen Konsuln des Deutschen Reiches welche zur Vornahme der im §. 13. bezeichneten Amtshandlungen vom Reichskanzler ermächtigt werden, werden durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht. Vergleiche auch die unten abgedruckte Instruktion des Reichskanzlers zu diesem Gesetze vom 1. März 1871.

§. 14. Die Bundes-Konsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

Motive: „Die §§. 16—21. enthalten Bestimmungen über die Befugnisse der Konsuln bezüglich der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Die französische „Instruktion spéciale sur l'exercice de la jurisdiction consulaire en pays de Chrétienté v. 29. Nov. 1833." (de Cussy S. 219.) hat hier zur Grundlage gedient."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Legalisationen im technischen Sinne, welche bisher ein diplomatisches Attribut waren, können nur bei öffentlichen Urkunden vorkommen, zu denen alle Dokumente, die von mit öffentlichem Glauben versehenen Personen innerhalb des Bereichs ihrer desfallsigen Wirksamkeit ausgestellt werden, mithin auch Notariats-Urkunden gehören."

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundes-Konsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundes-Konsuln steht innerhalb ihres Amts-Bezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundes-Angehörige verrichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

Motive zu den §§. 16. und 17.: „Die Kanzler der französischen Konsulate haben das Notariatsrecht bereits seit der Ordonnance de la marine v. 1681." (de Cussy, Réglements consulaires S. 227.). Den englischen Konsuln ist dies Recht durch ein Gesetz v. 2. Juli 1854. (preuss. Handelsarchiv 1855. II. S. 395.) verliehen. Den italienischen Konsuln steht es nach Art. 30. des Gesetzes vom 15. August 1858. zu (Konsular-Vertrag mit Italien*). Auch die Konsuln anderer Staaten haben das Recht, Akte und Kontrakte mit gerichtlicher Kraft zu beglaubigen (Brasilian. Regl. v. 1834., §. 79.; Griech. Instruktion von 1834., Art. 3. etc.).

In Preussen und anderen deutschen Staaten hat man, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bisher Bedenken getragen, den Konsuln gleiche Befugnisse einzuräumen, weil das Bedürfniss nicht nachgewiesen sei. Inzwischen hat sich das Bedürfniss, namentlich im Verkehr mit Amerika, immer mehr fühlbar gemacht. Den zahlreichen deutschen Auswanderern wird durch Verleihung

*) Eine gleiche Bestimmung enthalten die neueren Konsular-Verträge mit Italien vom 21. Dezbr. 1868. mit Spanien v. 22. Febr. 1870. im Art. 10. unter 2. Vgl. Archiv Bd. IV. S. 1061. und 1111.

des Notariats an die Konsuln die Regelung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Vermögensbeziehungen zu der Heimath sehr erleichtert werden. Gegen die aus der mangelhaften Qualifikation der Wahl-Konsuln hergeleiteten Besorgnisse kann im Wesentlichen eine umfassende und klare Anweisung schützen. Das Gesetz kann übrigens nur über die Kraft der konsularischen Akte im Bundesgebiete, resp. in den einzelenen Bundesstaaten bestimmen. Ob dergleichen Akte auch Wirksamkeit an anderen Orten äussern, hängt von den dortigen Gesetzen resp. Staatsverträgen ab.“

Aus dem Kommissions-Bericht über §. 16.:

„In der Kommission wurde ausgeführt: „Die Fassung des §. 16. unterliege dem Bedenken, dass nicht für alle Bundesstaaten dasselbe Gesetz über das Notariats-Amt gelte und darum nicht zweifellos sei, ob in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung dem Notariat eine engere Grenze ziehe, die in anderen Staaten mit weiterer Notariats-Kompetenz hielten. Nehme man die Giltigkeit nicht an, so würden die Behörden des betreffenden Bundesstaates den Notariats-Akten der Bundes-Konsuln die rechtliche Wirksamkeit in demselben Umfange versagen, als sie dieselbe den in anderen Einzelstaaten mit weiterer Kompetenz aufgenommenen gleichartigen Notariats-Akten absprechen. Um eine solche — nicht unmögliche — Unzuträglichkeit, jedenfalls aber um Prozesse über desfallsige Streitigkeiten auszuschliessen, sei es das sicherste Mittel, die rechtliche Wirksamkeit, welche den hier in Frage stehenden Konsulats-Akten beigelegt werden solle, nicht darin, dass es mit den Rechten der Notariats-Urkunden ausgestattete Akte, sondern einfach darauf zu gründen, dass es Konsulats-Akte seien, und zugleich bestimmt auszusprechen, dass die über Rechts-Geschäfte der hier fraglichen Art von den Konsuln ausgestellten amtlichen Urkunden den öffentlichen Urkunden gleich zu achten seien. Dadurch werde auch aus der Bestimmung das Relative herausgebracht, was bei der jetzigen Fassung darin liege.

Wenn dies geschehe, so werde zugleich ausser Zweifel gestellt, dass man hierbei auch einseitige Rechtsgeschäfte, Rekognitionen, Privat-Urkunden, Testaments-Errichtungen u. s. w. im Auge gehabt habe, und dass auch die von Konsuln aufgenommenen einfachen Protokolle, sofern sie mit dem Amtssiegel versehen worden, hätten damit getroffen werden sollen.“

„Ein hierauf bezügliches Amendement wurde jedoch in der Kommission verworfen, nachdem der Bundes-Kommissar erklärt: „Der §. 16. gehe viel weiter als das Amendement. Dieses halte sich auf der Linie des bisherigen Preussischen Konsularrechts, das sich als ungenügend herausgestellt habe. Es handle sich im §. 16. um mehr als um eine beweiskräftige Urkunde; es reiche aus auch für die Fälle, wo von der Landes-Gesetzgebung zur Giltigkeit der Rechtsgeschäfte notarielle Form erheischt werde. Noch weiter zu gehen, und die Befugniss bis auf gerichtliche Urkunden auszudehnen, habe als bedenklich gegolten. Die Abweichungen im Deutschen Notariatsrecht müssten gehoben, die Beschränkungen beseitigt werden.“

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundes-Konsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibens-Unerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. *Diese Kraft mangelt auch in dem Falle,* wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschiesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer *der vor*genannten Personen *oder der hinzugezogenen Zeugen* getroffen ist.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Der Konsul als Notar ist bei Aufnahme der Notariats-Akte weder an die heimische noch an die Notariats-Ordnung seines Amtssitzes gebunden. §§. 16. und 17. sind seine Notariats-Ordnung. Darin war die Kommission mit den Kommissaren einverstanden.

Dagegen machten sich in der Kommission Bedenken geltend, dass es an einer Bürgschaft für die Zuverlässigkeit der Konsular-Zeugen in §. 17. fehle. Mindestens müssten nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen die Zeugen im Besitz der Ehrenrechte, der Sprache kundig, in welcher die Verhandlung geführt werde, und bei dem Notariats-Akt unbetheiligt sein.

Die Bundes-Kommissare entgegneten: „„Besondere Vorschriften über die Qualifikation der Zeugen führten zu grossen Unzuträglichkeiten, namentlich zu leichter Anfechtbarkeit der Akte, welche möglichst zu vermeiden sei; deshalb müsse man selbst auf das Verlangen verzichten, dass die Zeugen bei dem Konsulats-Akt betheiligt seien; dies werde jedenfalls sehr selten vorkommen.““

Die Kommission nahm sodann diejenigen Zusätze zum Entwurf an, welche im Text durch Kursiv-Schrift ausgezeichnet sind.“

§. 18. Die Bundes-Konsuln sind berufen, der in ihrem Amts-Bezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundes-Angehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

Motive: „Diese Bestimmungen entsprechen der Auffassung, welche sich neuerdings immer mehr Bahn bricht und in einer Reihe von Staatsverträgen (cfr. namentlich österreich-französischer Vertrag vom 11. Dezember 1866. — Handelsarchiv 1867. S. 16.) zum Ausdruck gekommen ist. Die einschlagenden internationalen Rechtsfragen zu entscheiden, ist hier nicht der Ort. Uebrigens wird es Sache der Instruktion sein, zu bestimmen, dass der Konsul über Fälle dieser Art jedesmal zu berichten hat, und zwar nach Massgabe des §. 3. direkt an die Landes-Regierung des Verstorbenen.“

Aus dem Kommissions-Bericht: „§. 18. giebt den Bundes-Kommissarien zu der Erklärung Veranlassung:

1. „dass die Berechtigung zur Nachlass-Regulirung von Preussen bisher den ausländischen Konsuln geflissentlich vorenthalten sei. Neuerdings sei diese namentlich in den von Frankreich mit Spanien und Oesterreich geschlossenen Verträgen anerkannt*). In der That sei die Berechtigung, an fremdes Vermögen Hand anzulegen, von grosser Tragweite.
2. In dem „Sich des Nachlasses annehmen“ liege selbstverständlich die Pflicht, denselben auszuliefern.“

§. 19. Die Bundes-Konsuln können innerhalb ihres Amts-Bezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

---

*) Eine gleiche Bestimmung enthalten der erwähnte Konsular-Vertrag mit Italien v. 21. Dezember 1868. im Art. 11., sowie die Konsular-Konvention mit Spanien vom 22. Febr. 1870. Art. 11. Vgl. Archiv Bd. IV. S. 1063. u. S. 1113.

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundes-Konsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

Motive: „Die Abnahme von Eiden und die Abhörung von Zeugen wird, ebenso wie die zu §. 13. erwähnte Eheschliessung, nicht allen Konsuln übertragen werden können; es wird auf die Lage und Entfernung des Ortes, auf die Persönlichkeit des Konsuls und ähnliche Umstände ankommen und also unter den Konsuln eine gewisse Auswahl getroffen werden müssen, die bei Bundes-Konsuln nicht wohl anders als von der Zentral-Behörde getroffen werden kann. Dagegen wird die Bestimmung darüber, ob im einzelnen Falle von einem solchen Konsul eine gerichtliche Handlung der gedachten Art verlangt werden soll, in der Regel von der Landes-Behörde selbst, vor welcher die Sache anhängig ist, getroffen werden müssen."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Die grosse Bedeutung dieses Paragraphen wurde in der Kommission hervorgehoben und von den Bundes - Kommissaren bestätigt. Es handelt sich hier um Akte der Gerichtsbarkeit in schwebenden Zivil-, Kriminal- und Disziplinar-Sachen, aufgenommen in der Fremde von einem zu jeder Zeit absetzbaren, zum Richter nicht qualifizirten Verwaltungs-Beamten. Die wichtigsten Interessen, Leben, Ehre und Vermögen stehen auf dem Spiel. Die vom Konsul aufgenommenen Urkunden beweisen vollständig, so lange ihre Fälschung nicht dargethan ist. Dadurch scheint für diese jurisdiktionelle Befugniss eine besondere Ermächtigung und für diese eine Prüfung in doppelter Beziehung nothwendig:

1. ob der Zustand der Rechtspflege in dem betreffenden Staate eine solche ausserordentliche Befugniss des Konsuls rechtfertigt;
2. ob der betreffende Konsul zu solchen Akten befähigt ist.

Ein Bedürfniss hat sich nach der Auskunft der Bundes - Kommissare bisher in Europa nicht, vielmehr nur in Süd-Amerika und nach der Mittheilung eines Kommissions-Mitgliedes auch in Nord-Amerika geltend gemacht."

Es wurde auch vorgeschlagen, hinter dem Worte „Bundeskanzler" die Worte „oder in einzelnen Angelegenheiten ihrer Angehörigen von den einzelnen Bundes-Regierungen" zu inseriren. Dabei machte der Amendementsteller für sich geltend, dass derartige Requisitionen in grosser Anzahl von den Hansestädten erlassen werden müssten und erlassen wären. Mit der Annahme des §. 20. entstünden für dieselben belästigende Weiterungen und Schädigung ihrer Interessen. Die Bundes-Kommissare erklärten hierauf, dass eine derartige nach dem lokalen Bedürfnisse von den Einzel-Regierungen zu ertheilende Ermächtigung ad hoc den Grundsätzen dieses Paragraphen widerspreche. Eine Gefährdung des Interessen der Hansestädte sei nicht zu befürchten, da, wo diese solches erheischen, die Ermächtigung des Bundeskanzlers nicht versagt werden würde.

Aus den Verhandlungen: Auf jene obige Erklärung über das Bedürfniss stützt sich das Amendement Lasker: Den ersten Satz des §. 20. zu fassen wie folgt:

„In aussereuropäischen Ländern sind die Konsuln zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt, wenn sie von dem Bundeskanzler dazu ermächtigt sind."

Das Amendement ward abgelehnt.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundes-Angehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundes-Konsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichter-Amt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Orts-Gesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

Motive: „Den Konsuln steht im Allgemeinen keine Gerichtsbarkeit zu (vgl. die Motive zu §§. 22.—24.). Sie sind nur Vermittler. Die Bundes-Angehörigen — abgesehen von den Bestimmungen der Deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872., insbesondere §. 105. — zu zwingen, sich vor Anrufung der Landes-Tribunale an sie Behufs gütlicher Vereinigung zu wenden, erscheint bedenklich. Es war daher nur die Befugniss und Verpflichtung der Konsuln zum Sühneversuch, resp. zur Uebernahme des Schiedsrichter-Amts festzustellen. Wenn der Schiedsspruch rechtliche Wirkung, sowohl in dem Lande der konsularischen Residenz, als in der Heimath haben soll, muss das Kompromiss den Orts-Gesetzen entsprechen."

Aus dem Kommissions-Bericht:

§. 21. wird vom Berichterstatter unter näherer Motivirung dahin ausgelegt: „dass auch die schiedsmännische Vermittelung des Konsuls nicht auf einseitigen, sondern auf Antrag beider Parteien zu erfolgen habe. Die Bundes-Kommissare widersprachen dieser Auffassung nicht."

§. 22. Den Bundes-Konsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen und Schutzgenossen unterworfen. *In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.*

§. 23. Die Jurisdiktions-Bezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundes-Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundes-Konsuln nach Massgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preussischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundes-Gesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Ober-Tribunals geht vom 1. Juli 1871. an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Ober-Handelsgerichts ein Mitglied des letztern, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

Motive zu den §§. 22. 23. 24.:

„Das Jurisdiktionsrecht, welches bekanntlich den Konsuln in früheren Jahrhunderten allgemein zustand, konnte ihnen nicht erhalten bleiben, als in dem christlichen Europa die Staatsgewalt sich zu einer grösseren Machtfülle entwickelte und die Territorial-Justiz ein von allen Souveränen streng

aufrecht erhaltenes Prinzip ward. Die Konsuln haben daher in den christlichen Ländern die Gerichtsbarkeit verloren. Die Verhältnisse in nicht christlichen Ländern haben aber die Europäischen Mächte dahin geführt, ihren Staats-Angehörigen durch besondere Verträge die Exemtion von der Lokal-Gerichtsbarkeit zu sichern. Vergl. den preussisch-türkischen Vertrag vom 22. März und 2. April 1761.; die Verträge mit Persien von 1857. und 1858., mit Japan, China und Siam aus den Jahren 1861. und 1862., welche zum Theil für den Zollverein geschlossen sind, desgleichen die Verträge der Hansestädte mit Persien, der Türkei, Siam, China, Zanzibar.

In einigen dieser Länder wird auch den Konsuln derjenigen Mächte, welche keine Verträge in dieser Beziehung abgeschlossen haben, die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet. Die Bundes-Konsuln können daher — ganz abgesehen von der Frage, ob ihnen nicht die Verträge der einzelnen Bundesstaaten zu statten kommen — sofort in der Lage sein, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Konsular-Jurisdiktion beruht auf dem aus dem Mittelalter stammenden Prinzip der Nationalität des Rechts. Bis dahin, dass für den Norddeutschen Bund ein gemeinsames Recht eingeführt sein wird, bleibt nichts übrig, als sich an das preussische Gesetz vom 29. Juni 1865. zu halten, weil in den anderen Bundesstaaten ein ähnliches Gesetz nicht existirt. Dieses Gesetz ist aber eben so, wie der auf Grund des §. 19. desselben erlassene Gebühren-Tarif — der inzwischen durch das Reichs-Gesetz vom 1. Juli 1872. festgestellt ist — nur als ein demnächst durch Bundes-Gesetz zu ersetzendes Provisorium zu betrachten.“

Bemerkung. Das letzte Alinea ist ein durch §. 3. des Reichs-Gesetzes vom 22. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 87.) hinzugekommener Zusatz. Vergl. in Archiv Bd. III. S. 741 ff. Ges. betr. Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen. — Das zweite Alinea beruht auf einem Amendement des Abg. Lasker.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Während der §. 20. nur vereinzelte Jurisdiktionsrechte dem Konsul in den Kulturstaaten überlässt, verbreiten sich §§. 22.—23. über die volle Gerichtsbarkeit, welche den Norddeutschen Konsuln nach Vorgang des Preussischen Gesetzes v. 1865. in der Levante und in Ostasien zustehen soll.

Die volle Zivil-Gerichtsbarkeit der Konsular-Beamten jener Länder wurde von Niemand beanstandet; dagegen war Einräumung einer Straf-Gerichtsbarkeit für einzelne Mitglieder nicht ohne Bedenken. Nach ihrer Ansicht fehlt es dazu an einem Bedürfniss, und soll der Konsul sich darauf zu beschränken haben, im Falle des Verdachtes strafbarer Handlungen die Angeschuldigten in ihre Heimath vor den zuständigen Richter zu verweisen. Die Konsular-Gerichtsbarkeit, welche man 1865. geschaffen und jetzt in den Norddeutschen Bund importiren wolle, biete eine bequeme Handhabe, um die politischen Flüchtlinge in jenen Ländern durch den Konsul verurtheilen zu lassen.“

Darauf wurde von den Bundes-Kommissarien und aus dem Schoose der Kommission erwidert:

„Die Strafgerichtsbarkeit der Konsuln sei nicht von Preussen geschaffen, sondern nur mit gesetzlichen Schranken umgeben, sie habe bestanden als ein Recht und als eine Pflicht auf Grund von Herkommen und Staatsverträgen. Diese existiren bekanntlich nur in wenigen Ländern. Dort unter Völkern (vergl. die Motive §. 24.), welche in Glaube und Sitte, Rechtsanschauung und Rechtsbedürfniss dem Abendlande fern stünden, werde diese Strafgerichtsbarkeit als ein werthvolles Privilegium von allen Kulturstaaten, z. B. England, Frankreich, Belgien und Sardinien, geschätzt, in Anspruch genommen und im vollem Umfange geübt.

Die Konsular-Gerichtsbarkeit sei mangelhaft, ja ein Uebel, aber doch das geringere. Sie wahre das Prinzip der Nationalität, des Rechts und der Entscheidung durch heimische Richter; man müsse sich vergegenwärtigen, dass mit ihrer Beseitigung türkische und chinesische Gesetze und Rechtspflege eintreten würden.

Aber auch solchen Mitgliedern, welche sich für die Strafgerichtsbarkeit der Konsuln aussprachen, war die provisorische Annahme des preussischen Gesetzes von 1865. anstössig, weil dasselbe für die Konsular-Jurisdiktions-Bezirke der Levante und Ostasiens ohne Unterschied das Preussische Landrecht und die Preussische Gerichts-Ordnung mit den, diese Gesetzbücher abändernden neueren Gesetzen einführen will.

Man zweifelte, ob der Bund kompetent sei, auf diesem Wege die Preussische Gesetzgebung über Status- und Familienrecht für die Konsulats-Bezirke zu publiziren, da demselben im Gebiete des Zivilrechts die Bundes-Verfassung nur über Obligations-, Handels- und Wechselrecht Gesetzgebung und Aufsicht überwiesen hat. — Dieser Zweifel war nach Ansicht der Kommission nicht begründet. Die Bundes-Verfassung gelte nur im Bundesgebiet (Art. 2.). Die Abgrenzung der Kompetenz, welche der Art. 5. gegenüber den einzelnen Bundesstaaten vornehme, beziehe sich daher nur auf die im Gebiete der letzteren gültigen, nicht aber auf Gesetze, die ausserhalb des Bundes und zwar da zu gelten haben, wo Norddeutschland als ein Staat auftrete. Wohl aber sei im Art. 4. der Bundes-Verfassung dem Norddeutschen Bunde die Gesetzgebung über das gesammte Konsularwesen anvertraut. Daraus folge zugleich die Zuständigkeit für den Erlass derjenigen Gesetze, ohne welche eine konsularische Vertretung nicht wirksam werden könne. Hierzu gehöre für die Levantinischen und Ostasiatischen Konsuln die Verleihung eines nationalen Rechtes ohne Beschränkung auf die Kategorien des Art. 4. Nr. 13. der Bundes-Verfassung.

Man wies ferner darauf hin, dass mit der Annahme des Preussischen Gesetzes der Hanseate sein heimathliches Recht und seine heimischen Gerichtshöfe auch in den höheren Instanzen verliere.

Darauf wurde erwidert: die Opfer, welche in dieser Beziehung von den einzelnen Staaten gebracht, würden vollständig gewürdigt. Innerhalb Preussens mit seinen drei verschiedenen Rechts-Systemen — dem Gemeinen, Rheinischen und dem A. L.-Recht — hätte es in dem Jahre 1865 an gleichen Opfern nicht gefehlt; dieselben seien unvermeidlich. Man müsse — wie für Preussen — so jetzt für den Norddeutschen Bund feststellen, welches von den verschiedenen Rechten der Norddeutschen Bundesstaaten als nationales Recht derselben territorial in der Levante, in China, Japan und Siam gelte. Die Missstände, welche in der Annahme des Gesetzes v. 1865. zu liegen schienen, verringerten sich dadurch sehr wesentlich, dass im Gebiete des Zivilrechts in der Mehrzahl der Fälle das Deutsche Handels-Gesetzbuch und gemeinsame Handels-Usanzen zur Anwendung kommen würden. Ausserdem sei zu erwähnen, dass alle im Konsular-Bezirk nicht wohnhaften Personen in Bezug auf ihre Status-, Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse eben auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nach dem Recht ihres eigenen Vaterlandes, der Bremer nach bremischen, der Mecklenburger nach mecklenburgischem Recht beurtheilt würden, im Falle strafbarer Handlungen aber das Recht haben würden, zu verlangen, dass sie zur Hauptuntersuchung und Entscheidung vor ihren Landesrichter gestellt würden. Endlich aber komme in Betracht, dass für alle zum Zollverein gehörigen Staaten, deren Angehörige regelmässig als Schutzgenossen bei den preussischen Konsulaten immatrikulirt gewesen, bereits gegenwärtig das preuss. Gesetz von 1865. mit allen seinen Konsequenzen gegolten habe."

„Die Kommission neigte sich schliesslich in ihrer Mehrheit der Ansicht zu, dass, wenn man nicht die Organisation der Bundes-Konsulate bis zur Emanation eines Norddeutschen Zivilrechts vertagen wollte, nichts anders übrig bleiben würde, als das Gesetz v. 1865. provisorisch anzunehmen.

Zu den §§. 22. und 24. wurde beantragt,

a) Zu §. 22: Ein dahin lautendes Amendement, zum Schluss dieses Paragraphen hinzuzusetzen:

„der Strafgerichtsbarkeit wegen politischer Verbrechen und Vergehen nur, wenn sie nicht im Gebiete des Norddeutschen Bundes verübt sind",

dasselbe ward unter Bezugnahme auf die mit den Levantinischen und Ostasiatischen Staaten geschlossenen Verträge, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu einer Pflicht machen und die Unbestimmtheit des Begriffs der politischen Verbrechen und Vergehen abgelehnt.

b) §. 24, welcher das Preussische Recht in die Konsular-Bezirke einführen will, wurde in entgegengesetzter Richtung zu amendiren versucht.

Ein förmlicher Verbesserungs-Vorschlag, hinter den Worten „Gesetzes vom 29. Juni 1865." einzuschalten:

„oder in Angelegenheiten von Angehörigen der anderen Bundesstaaten nach Massgabe der in denselben geltenden Gesetzes-Bestimmungen",

wurde durch unerträgliche Härte dieser Bestimmung für die Hansestädte begründet.

Dagegen wiesen sowohl Mitglieder der Kommission, als die Bundes-Kommissare auf die Unausführbarkeit dieses Amendements hin. Das Gesetz müsse feststellen, nach welchem Recht der Konsul entscheiden und verfahren solle, wenn z. B. Preussen mit Hanseaten Rechtsgeschäfte geschlossen und es darüber in

den Konsulats-Bezirken zum Prozess zwischen ihnen käme. Nur ein Recht sei möglich."

Bei der Abstimmung wurde das Amendement verworfen.

„Ein zweites Amendement, welches eingebracht wurde, enthielt eine Erweiterung des §. 42. des Gesetzes v. 1865., und wollte das Recht, in Untersuchungen die Entscheidung durch den inländischen Richter zu verlangen, nicht blos dem vorübergehend sich aufhaltenden, sondern auch dem in der Kolonie wohnhaften Norddeutschen für den Fall gewährt wissen, dass die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im Gebiete des Norddeutschen Bundes verübt worden.

Von den Vertretern der Bundes-Regierung wurde auf die Seltenheiten solcher Untersuchungen, und auf die enormen Kosten hingewiesen, welche durch einen derartigen Anspruch des Angeschuldigten dem Staate erwachsen müssten. Von anderer Seite ward für das Amendement angeführt, dass die Untersuchung in der Konsular-Instanz bei Vergehen in der Heimath thatsächlich vom inländischen Gericht geführt werden würde und müsse."

Es ward eine Resolution, dahin lautend:

„den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundes-Konsuln betreffend zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorzulegen,"

einstimmig angenommen.

Ein Amendement beruhte darauf, dass es bis jetzt an einer Publikationsfrist für die Gültigkeit der Bundes-Gesetze in den Konsulats-Jurisdiktions-Bezirken fehle. Der Art. 2. der Bundes-Verfassung beziehe sich nur auf das Bundesgebiet, der §. 18. des Gesetzes von 1865. nur auf Preussiche Gesetze. — Die Bundes-Kommissarien hielten eine besondere Publikations-Vorschrift nicht für nothwendig, weil die Bundes-Gesetze durch Publikation im Bundes-Gesetzblatt für Preussen verbindliche Kraft erhielten und in sofern zu den Preussischen Gesetzen gehörten, auf welche sich der §. 18. cit. beziehe. Nach der Erwiderung, dass die Bundes-Gesetze ihrem staatsrechtlichen Karakter nach den Preussischen Gesetzen vorgingen und daher nicht unter Bestimmungen gestellt werden könnten, welche für die Preussischen Gesetze als solche erlassen wären, wurde das Amendement:

„Neue Bundes-Gesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft,"

mit Stimmenmehrheit angenommen."

§. 25. Die Bundes-Konsuln sind befugt, den in ihrem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

Vgl. zu §. 25. das Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867. in Archiv Bd. I. S. 16. ff., sowie die neuere Bearbeitung desselben in „Heimath- und Staatsbürgerrecht im Deutschen Reiche" S. 121. ff. Berlin 1874. Kortkampf.

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundes-Angehörigen haben die Bundes-Konsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amts-Instruktion zu gewähren.

Aus dem Kommissions-Berichte:

„Dieser Paragraph, welcher die Hülfe des Bundes nicht mehr, wie das Preussische Konsular-Reglement, auf Seeleute beschränkt, sondern gleichmässig auf alle hilfsbedürftigen Bundes-Angehörigen erstreckt, sie auch nicht wie früher auf augenblickliche Wehrung der Noth in der Fremde, sondern auf die Rückkehr hilfsbedürftiger Angehörigen in die Heimath ausgedehnt, fand die Anerkennung der Kommission. Wenn nach den hanseatischen Ordnungen der Konsul auch für die Beerdigung armer Hanseaten zu sorgen verpflichtet wird, so glaubte man einer solchen Bestimmung in diesem Gesetze um so mehr entbehren zu können, als Niemand bezweifelte, dass der Norddeutsche Bund jene Sorge als Ehrenpflicht betrachten würde."

§. 27. Die Bundes-Konsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundes-Konsuln bei den Orts- und Landes-Behörden die zur Wiederhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundes-Konsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

Motive: „Im §. 29. hat nur von Benutzung der Kriegsschiffe zum Rücktransport hülfsbedürftiger Angehöriger die Rede sein können, weil die für einige Bundesstaaten geltende Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zu solchem Transport noch nicht für alle Bundesstaaten gilt; eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auf alle Bundesschiffe wird der ferneren Gesetzgebung vorzubehalten sein.“

(Vergleiche jetzt das unten mitgetheilte Gesetz, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872.)

§. 30. Die Bundes-Konsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundes-Flagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

Vgl. dazu das unten mitgetheilte Gesetz betr. Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Berechtigung zur Führung der Bundes-Flagge v. 25. Oktober 1867.

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

Motive: „Die Meldung bei dem Konsul ist als eine allgemeine Verpflichtung aller Kapitaine der Bundesstaaten anzusehen, auch wo sie noch nicht speziell vorgeschrieben sein sollte; hierbei aber ist selbstverständlich und es wird beabsichtigt, durch die Instruktion einzuschärfen, dass dem Konsul bei der Meldung nur das Schiffs-Zertifikat und die Musterrolle vorzulegen sind; die Vorlegung von Ladungspapieren könnte den Betheiligten zur Belästigung gereichen.“

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Dieser Paragraph spricht von den Pflichten des Konsuls in Bezug auf die Meldung der Kauffahrteischiffe; über ein Recht des Konsuls auf diese Meldung enthält der Paragraph nichts.

Die Strafen für die unterbliebene Meldung sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden, z. B. in Preussen 5, in Oldenburg bis 25 Thlr., in Amerika beispielsweise 500 Dollars. Die Herbeiführung einer Polizei-Strafverordnung gleichen Inhalts für alle Norddeutschen Staaten wurde als ein Bedürfniss innerhalb der Kommission angesehen.

Die Pflicht-Anzeige von jeder unterlassenen Meldung an den Bundeskanzler scheint freilich eine der Stellung desselben kaum angemessene Belästigung, und als ein Internum der Verwaltung in die Instruktion zu gehören.

Ein Mitglied glaubte auch die Meldung lediglich dem Ermessen des Konsuls überlassen zu müssen. Inzwischen hielt man eine derartige Anzeige für zweckmässig, schon um die Nachzahlung der Konsulats-Gebühren und die Bestrafung des säumigen Schiffers in gleichmässiger Weise im Inlande herbeizuführen. Zu einer Streichung dieser Bestimmung fand die Kommission desshalb keine Veranlassung und nahm den Paragraphen einstimmig an."

Bemerkung: Die in den §§. 32.—37. enthaltenen Vorschriften betr. die Befugnisse der Konsuln den Schiffen und Schiffern gegenüber, haben eine nähere Feststellung durch die „Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872." erfahren. Siehe diese unten.

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes - Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungs-Behörde.

Motive: „An- und Abmusterungen gehören schon jetzt theils auf Grund besonderer Bestimmungen, theils kraft allgemeinen Gebrauchs zu den amtlichen Befugnissen der Konsuln (z. B. §. 22. des Preussischen Gesetzes vom 26. März 1864.")

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

Der **Entwurf** lautet:

„Sie sind befugt, über diese Schiffe in Abwesenheit eines Schiffes der Bundes-Kriegsmarine die Polizeigewalt auszuüben."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Mit der Uebertragung der Polizei auf den Kauffahrteischiffen erklärte sich die Kommission einverstanden. Es werden dadurch eine Reihe von Kollisionen zwischen dem Konsul und dem Schiffer und den Orts-Behörden vermieden. Unmotivirt aber erschien die Bestimmung, dass der Konsul die Polizeigewalt verliert, sobald ein Schiff der Bundes-Kriegsmarine sich im Konsulats-Bezirk befindet. Die Bestimmung ist der französischen Ordonnance vom 29. Oktober 1833. entnommen. Kein anderes bekanntes Konsular-Reglement enthält eine ähnliche Anordnung. Aus der exterritorialen Eigenschaft des Kriegsschiffes scheint jene Prärogative der Kriegsmarine nicht gefolgert werden zu dürfen. Eine derartige Beschränkung oder Suspension der konsularischen Befugniss entspricht jedenfalls dem obrigkeitlichen Karakter des Konsuls nicht, gefährdet vielmehr das amtliche Ansehen in seinem Amts-Bezirke. Hierauf wurde das Amendement gegründet, in §. 33. die Worte:

„„in Abwesenheit eines Schiffes der Bundes-Kriegsmarine""

zu streichen. Dasselbe wurde von der Kommission, welche durch die Streichung an den hergebrachten Rechten der Kriegsmarine nichts ändern wollte, bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen."

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundes-Konsuln *auf Antrag des Schiffers* bei den Orts- oder Landes-Behörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

Aus dem Kommissions-Bericht:

„Die Fassung dieser Paragraphen führt zu der Auslegung, dass in gleicher Weise, wie bei der Bundes - Kriegsmarine, der Konsul von Amts wegen auf die Deserteure von Kauffahrteischiffen zu fahnden habe. Bei der Wiederergreifung entlaufener Schiffsmannschaften von Kauffahrteischiffen sind inzwischen private Personen betheiligt, selbst für die Kosten verhaftet. Ein Offizial-Verfahren schien daher nicht gerechtfertigt, vielmehr der Antrag des Schiffers für die konsulare Thätigkeit nach dieser Richtung entscheidend. So bestimmt es auch das Preussische Konsularrecht §. VII. und damit stimmen die hanseatischen Ordnungen überein.

Das Amendement, dahin lautend, im §. 34. hinter dem Worte „Bundes-Konsuln" die Worte einzuschalten

„„auf den Antrag des Schiffers""

fand einstimmig Annahme."

Bemerkung: In den neueren Konsular-Verträgen sind regelmässig Festsetzungen getroffen über Verpflichtung der Landes-Behörden, den Konsular-Beamten in Fällen des §. 34. Beistand zu leisten. So z. B. in Art. 15. 16. Vertrag mit Italien vom 21. Dez. 1868.; und gleichlautend in Art. 15. 16. der Konvention mit Spanien v. 22. Febr. 1870. (Archiv Bd. IV. S. 1104. ff.)

§. 35. Die Bundes-Konsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungs-Massregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

Motive: „Das allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch hat absichtlich hierüber nichts bestimmt, weil man der Ansicht war, dass diese Frage nicht in das Handels-Gesetzbuch (sondern in das Konsular-Gesetz) gehöre."

Aus dem Kommissions-Bericht:

„§. 36. spricht:

1. von der Verklarung. Diese erfolgt nach Vorschrift des Handels-Gesetzbuches (Art. 492.—494.) eidlich*). Zur Aufnahme derselben ist nach der bestätigenden Erklärung der Bundes-Kommissare auch der zu eidlichen Verhören (§. 20.) nicht ermächtigte Konsul befugt.
2. Von den Bergungs- und Rettungs-Massregeln. Diesen kann sich der Konsul unter Umständen auch ohne Antrag des Korrespondenten oder Schiffers unter-

---

*) Die in dem Kommiss.-Ber. erwähnten Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches lauten:

„**Art. 492.** Im Gebiete dieses Gesetzbuches muss die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung sobald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.)†) so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493. Der Richter ist befugt, ausser den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494. Die in Gemässheit von Art. 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten."

†) Art. 489. „Die Landes-Gesetze können bestimmen, dass auf kleineren Fahrzeugen die Führung eines Journals nicht erforderlich sei."

ziehen. Ein dahin zielendes Amendement, das Einschreiten des Konsuls von einem solchen Antrage oder von der Abwesenheit jener Person abhängig zu machen, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

3. Von der Aufmachung der Dispache.

Die betreffende Bestimmung entspricht dem französischen Recht. Es wird sich empfehlen, wenn die Schiffskapitaine nur da, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt, sich an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache wenden, um nicht den Versicherungs-Gesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben. Den Konsuln das Recht zur Aufmachung der Dispache zu entziehen, fand die Kommission keinen hinreichenden Grund."

§. 37. In Betreff der Befugniss der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmerei-Geschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499., 537. und 686. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches massgebend; in Betreff ihrer Befugniss zur Ertheilung von interimistischen Schiffs-Zertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundes-Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge vom 25. Oktober 1867.

Bemerkung. An die Stelle der Art. 537. 547. des Allgem. D. H.-G.-B. sind die §§. 64. und 105. der unten mitgetheilten Deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872. getreten.

Der noch geltende **Art. 499.** schreibt vor:

„Die Befugniss zum Verkaufe des Schiffes hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Orts-Gericht nach Anhörung der Sachverständigen und mit Zuziehung des Landes-Konsuls (jetzt „des Konsuls des Deutschen Reiches"), wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichts-Behörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muss öffentlich geschehen."

§. 38. Die von den Bundes-Konsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundes-Gesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebühren-Erhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischem Tarife.

Bemerkung. Der unter dem 15. März 1868. erlassene provisorische Gebührentarif ist durch das mehrfach erwähnte Gesetz betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872. ersetzt worden. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt jedoch der ältere Tarif vom 24. Oktober 1865. insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der Tarif vom 1. Juli 1872. keine Ansätze enthält.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

2.

Gesetz

über

die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen.

Vom 29. Juni 1865.

(B.-G.-Bl. 1867. S. 144.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen u. s. w., was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preussen und Preussischen Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfasst die Gerichtsbarkeit der Konsuls sowohl die Zivil- als die Straf-Gerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegial-Gerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadt-Gerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zustehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines General-Konsulats, Konsulats oder Vize-Konsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmässig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4. Die Jurisdiktions-Bezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4.), wird die Konsular-Gerichtsbarkeit (§§. 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6. In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsulnund Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsular-Beamten und Gesandtschafts-Kanzler bestehenden Vorschriften.*)

---

*) Jetzt das Ges. v. 31. März 1873. betr. Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

§. 7. Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, dass sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8. Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsular-Gericht ausgeübt Die Zuständigkeit des Konsular-Gerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9. Das Konsular-Gericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichts-Eingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10. Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11. Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, dass sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13. Ist es nicht möglich, ein Konsular-Gericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben, es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsular-Gerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14. Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und, in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Masse, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justiz-Ministers.

§. 15. Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniss dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniss abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniss angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichts-Behörde (§. 14.) statt.

§. 16. Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der der Konsular-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, dass in den Konsulats-Bezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preussischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulats-Bezirken erweislich geltende Handels-Gewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17. Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, dass für die der Konsular-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.*) und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulats-Bezirken Geltung haben. Die für die Konsulats-Bezirke erlassenen Strafgesetze der Landes-Regierungen bleiben ausser Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktions-Bezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die

---

*) An die Stelle das Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich getreten. Vergl. dieses Archiv Bd. IV. S. 67. ff.

seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls ausser Kraft zu setzen.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulats-Bezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls.

§. 18. Neue Gesetze erlangen in den Konsulats-Bezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulats-Bezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.*)

§. 19. Die von den Konsuln für die Gerichts-Verhandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kosten-Gesetze zulassen, welche für die im §. 2. bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Zivil-Gerichtsbarkeit.

§. 20. Bei Ausübung der Zivil-Gerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulats-Bezirken fehlen.

§. 21. Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, ausser Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsular-Gerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Zivil-Prozesssachen mit Ausschluss der Bagatellsachen.

§. 22. Bei Prozessen, in welchen eine der Konsular-Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniss der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniss nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniss finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23. Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Zivilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellations-Gericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin**)

---

*) Vergleiche §. 24. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867.

) An Stelle des Ober-Tribunals ist das Reichs-Oberhandelsgericht getreten. Vgl. oben **S. 1141. §. 24. Abs. 3. Ges. v. 8. Nov. 1867.

in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Zivilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24. Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben ausser Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25. Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Samml. S. 291.) einzuführen und zu rechtfertigen.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 17. Die Einführung und Rechtfertigung muss bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne dass es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 26. Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift beschliesst der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungnn des §. 34. der Verordnung vom 21. Juli 1846. statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erlässt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846.).

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 34. Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 20. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift und der Akten beschliesst der Appellations-Richter über die Zulassung des Rechtsmittels und erlässt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833. festgesetzt sind.

§. 27. Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28. Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniss.

§. 29. Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30. Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31. Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

1. um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
2. um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3. um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen aussereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32. Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozesspraxis bei dem Ober-Tribunal befugter Rechtsanwalt*) als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Ober-Tribunals mittelst Aushanges im Geschäftslokale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33. Ist der gegen ein Erkenntniss des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des Gesetzes vom 20. März 1854., Gesetz-Samml. S. 115.), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündigung der Entscheidung nicht statt.

Gesetz vom 20. März 1854.

§. 8. Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der desshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, dass ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, dass jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozessachen (§. 27. der Verordnung vom 27. Juli 1846., Gesetz-Sammlung S. 298.) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 34. In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muss, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

---

*) Vgl. oben S. 1141. §. 24. Abs. 3. Ges. v. 8. November 1867.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35. Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

§. 36. Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805., insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen ausser Anwendung.

§. 37. Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15. erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtspersou mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungs-Verhandlungen beizuwohnen.

§. 38. Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muss jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Betheiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39. Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichts-Abtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsular-Gericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichts-Abtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41. Hält das Konsular-Gericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Konsular-Gericht muss in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42. Ist der Angeschuldigte ein Preusse, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. und 40., sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluss der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43. Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen und geeigneten Falls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44. Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39. 40. 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45. In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25. April 1853. (Gesetz-Samml. S. 162.)

§. 46. Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47. In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntniss des Konsuls oder des Konsular-Gerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48. Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126—129. der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 37.)

Verordnung vom 3. Januar 1849.

§. 126. Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichts-Abtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 28.) gefällten Urtheile ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte innerhalb einer präklusiven Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129. Die Angaben der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 49. Wenn der Konsul die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens so weit zu bewirken, als dieselbe im Konsulats-Bezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50. Auf die Appellation wird von dem Appellations-Gericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlussverfahren stattgefunden hat.

§. 51. Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, dass ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52. Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schlussverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§. 53. Bei dem mündlichen Schlussverfahren gibt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54. Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes v. 3. Mai 1852. (G.-S. S. 209.) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebuug des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlussverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlusstermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. massgebend.

Gesetz vom 3. Mai 1852.

§. 31. Das Urtheil muss hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschliessen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

§. 55. In soweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Appellations-Verfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landestheilen für das Appellations-Verfahren in Strafsachen gelten.

§. 56. Gegen das Erkenntniss des Appellations-Gerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellations-Gericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbarten

Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Streitsachen bestehen.

§. 57. Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsular-Gerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwur-Gericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellations-Gericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muss, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 58. Die Bestimmungen über die Militair-Gerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Das Gesetz tritt für alle Konsulats-Bezirke am 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Zivilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben etc. etc.

3.

Gesetz

betreffend

die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

Vom 1. Juli 1872.

(R.-G.-Bl. 1872. S. 245. ff.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc. verordnen u. s. w. was folgt:

Aus den **Motiven:**

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, der Vorschrift in §. 38. des Gesetzes vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate *), wonach die von den Bundes-Konsuln zu erhebenden Gebühren durch Bundesgesetz festgestellt werden sollen, Genüge zu thun. Es hat zur Grundlage die Erfahrungen, welche hinsichtlich des unter dem 15. März 1868. erlassenen provisorischen Gebührentarifs gewonnen sind, und bezweckt, den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen thunlichst gerecht zu werden.

Schon bald nachdem der provisorische Tarif ins Leben getreten war, erhoben sich überall seitens der Konsuln Klagen darüber, dass die auf Grund des Tarifs zu liquidirenden Gebühren in keinem Verhältniss zu der geforderten Arbeit ständen, und dass bei den bedeutenderen Wahlkonsulaten die durch die Verwaltung des Amtes bedingten Ausgaben aus den Einnahmen bei Weitem nicht mehr bestritten werden könnten. Eine Folge hiervon war, dass seitens der letzteren die Reichskasse in immer ausgedehnterer Weise in Anspruch genommen wurde. Denn durch §. 10. des Gesetzes vom 8. November 1867. und die dazu ergangene Instruktion ist den Wahlkonsuln die Erstattung der durch die Gebühren nicht gedeckten amtlichen Ausgaben zugesagt und bei keinem der Konsulate, dessen Geschäftsumfang ein besonderes Amtslokal, Sekretaire etc. nothwendig macht, kam in Folge der niedrigen Gebührensätze die Einnahme der Ausgabe auch nur entfernt gleich. Andererseits hatte aber auch die Arbeit bei den Konsulaten zum Theil in erheblichem Masse und damit auch die Zahl derjenigen unter ihnen zugenommen, welche für die dienstlichen Geschäfte eines eigenen Lokals und Personals bedürfen.

Der Schluss, welchen diese Beobachtungen und Erfahrungen nahe legten, wurde durch die besonders eingeleiteten Erhebungen bestätigt. Als

---

*) S. dasselbe oben S. 1148. ff.

Vorbereitung zu dem zu erlassenden Gesetze über die Konsulats-Gebühren wurden nämlich wie mehrere Handelskammern, so die bedeutenderen Konsulate, kaufmännische wie besoldete, zu gutachtlichen Aeusserungen veranlasst, einige sprachen ihre Ansicht auch unaufgefordert aus. Auf diese Weise wurden die Urtheile von 14 Berufs-Konsuln und 20 Wahlkonsuln gesammelt. Ausnahmslos erklärten sie sich dahin, dass die Sätze des provisorischen Tarifs viel zu niedrig seien, einige Hauptpunkte wurden für so tarifirt erachtet, dass es vorzuziehen sei, die Gebühren gar nicht zu erheben, um den Charakter der Gratis-Arbeit rein hervortreten zu lassen. Vor allem richtet sich der Angriff gegen die Position 9. des provisorischen Tarifs (Expeditionsgebühr); die Meisten erklärten, dass, wenn nicht diese allgemeine Schiffsgebühr sehr erheblich gesteigert würde, die Umgestaltung des provisorischen Tarifs nutzlos sei, da einigermaassen bedeutende Einnahmen nur aus jener Gebühr zu erwarten seien. Prinzipaliter wurde Rückkehr zu dem Preussischen System gewünscht, event. aber eine bedeutende Erhöhung des jetzigen Maximalsatzes von 3 Thlrn., neben Ausbringung besonderer Gebühren für eine grössere Anzahl von Amtsgeschäften, welche jetzt mit unter Pos. 9. fallen, für unerlässlich gehalten. Abgesehen von diesen, den Schiffsverkehr betreffenden Wünschen und Vorschlägen, wurden andere in den Kreis der konsularischen Thätigkeit fallende Geschäfte bezeichnet, für welche die Erhöhung der bisherigen Tarifsätze oder die Aufstellung neuer nöthig erscheine.

Was den Hauptpunkt betrifft, so bestand bei Aufstellung des provisorischen Gebührentarifs die Absicht, nach dem Muster des Preussischen Tarifs eine allgemeine Schiffsgebühr einzuführen; mit Rücksicht auf den dagegen erhobenen Widerspruch ist indess davon Abstand genommen worden. Auf die übrigen Tarifsätze ist dabei weniger Gewicht gelegt, und sie treten auch, verglichen mit jenem einen Punkte, hinsichtlich ihrer Bedeutung und wenn man die erzielten Erträge ins Auge fasst, erheblich zurück.

Man hatte sich daher in erster Linie darüber schlüssig zu machen, ob man die bisherigen Tarifbestimmnngen, Schiffsangelegenheiten betreffend, namentlich die allgemeine Schiffsgebühr, unverändert beibehalten oder die Rhederei mehr zur Kostenzahlung heranziehen wollte. Entschied man sich für das Erstere, so musste man auf eine erhebliche Mehrbelastung des Konsulats-Etats vorbereitet sein; dass die Wahlkonsuln bereits bisher nicht unbedeutende Summen aus der Reichskasse bezogen, ist oben bemerkt.

Diese Anforderungen würden sich indess weiter steigern, theils in Folge des wachsenden Geschäftsumfangs, theils weil manche der Konsuln nur in Erwartung eines höheren Tarifs bisher die Mehrausgaben zu liquidiren unterlassen hatten, mit ihren Ansprüchen aber hervorgetreten wären, sobald sie sahen, dass die in dieser Beziehung gehegten Erwartungen unerfüllt blieben.

Eine weitere, noch schwerer wiegende Folge würde gewesen sein, dass die bereits vorliegenden Fälle sich mehrten, wo für ein Wahlkonsulat, wegen der mit der Mühwaltung und dem Opfer an Zeit in keinem Verhältniss stehenden Einnahme, sich kein Bewerber mehr fand, und also die Anstellung eines Consul missus, oder wenigstens eines Kanzlers nöthig wurde.

Entschied man sich dagegen für die zweite Alternative, so musste es die Aufgabe sein, der Forderung der Konsuln ohne Schädigung der Schifffahrts-Interessen gerecht zu werden.

In dem vorliegenden Gesetze ist der letztere Weg eingeschlagen.

Zunächst kann, Angesichts der Thatsache, dass die Rhederei anderer Nationen viel höhere Gebühren zu zahlen und ebenso ein grosser Theil der Deutschen Rheder bis 1868 gezahlt hat, ohne dass über eine Ueber-

bürdung geklagt wäre, im Ernste kaum behauptet werden, dass die Deutsche Schifffahrt jetzt eine etwas stärkere Belastung nicht zu tragen vermöge.

Sodann mag zwar das Interesse der Schifffahrt in jeder Weise gefördert werden; es dürfen aber andere Interessen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Konsulate, mit verhältnissmässig wenig Ausnahmen in Hafenplätzen errichtet, dienen vor Allem der Schifffahrt. Gerade aus den Kreisen der Rheder gehen denn auch vielfach Anträge auf Errichtung von Konsulaten hervor. Die Vorstellung, als kämen bei den Wahlkonsulaten Kosten überhaupt nicht in Betracht, widerlegt sich aus den obigen Ausführungen. Nicht nur die Berufs-, auch die Wahl-Konsulate verursachen steigend zunehmende Ausgaben. Wie die Sache bisher lag, wurde die Erhaltung der Konsulate fast ganz aus Reichsmitteln bestritten; dabei fiel also auf diejenigen, welche wegen der Schifffahrt verhältnissmässig das Hauptinteresse an der Einrichtung haben, nur ein verschwindend kleiner Theil der Kosten. Das Hinzutreten der Süddeutschen Staaten, welche bei der Schifffahrt unmittelbar nicht betheiligt sind und die doch die Mittel für die Konsulate mit aufzubringen haben, verschärfte das Unrichtige des Verhältnisses noch weiter. Wenn man auch das amerikanische System nicht annehmen wollte, wonach durch die Konsulats-Gebühren die Gesammtausgabe sich fast deckt, so sollten dieselben doch so bemessen werden, dass ein erheblicher Theil der Kosten davon bestritten wird, und dass wenigstens die Wahlkonsuln ihre Ausgaben aus den Einnahmen zu decken vermögen. Bisher blieben die Gesammt-Einnahmen aller Konsulate noch hinter der Summe zurück, welche für Wahlkonsulate allein aus der Reichskasse gezahlt werden musste.

Endlich erschien es überhaupt billig, dass die Wahlkonsuln, mögen sie alle Kosten selbst tragen oder Erstattung beanspruchen, für ihre Arbeit und Mühwaltung angemessen entschädigt werden. Zwar wird geltend gemacht, der Karakter des Ehrenamtes dürfe nicht verdunkelt, bei den Wahlkonsulaten auf Einnahme nicht gesehen werden etc. Dass jener Karakter durch Beiordnung besoldeter Beamten, Uebernahme eines Theils der Kosten auf die Reichskasse, Zahlung von Pauschquanta, schon vielfach verwischt ist und hat aufgegeben werden müssen, wurde oben hervorgehoben; und ist es denn auch bereits mehrfach vorgekommen, dass an einem besonders für die Schifffahrt wichtigen Platze die Uebernahme des Postens an die Bedingung der Beiordnung eines Kanzlers, eines Sekretairs etc. geknüpft wurde.

Dies waren die hauptsächlichsten Gründe, um eine Erhöhung des Tarifs, vornehmlich in den die Schifffahrt betreffenden Positionen, im Prinzip als richtig, billig und nothwendig erscheinen zu lassen.

Eine Hauptabweichung von dem früheren Tarif besteht darin, dass die Konsulate in Europa und die ausserhalb Europas (welchen letzteren jedoch mit Rücksicht auf die Aehnlichkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse die Konsulate in der Türkei angeschlossen sind) unterschieden, und für jede der Gruppen die Gebühren besonders bemessen sind. Diese bereits in den Tarifen anderer Staaten eingeführte und als praktisch bewährte Unterscheidung trägt den thatsächlichen Umständen am besten Rechnung; einerseits werden in überseeischen Ländern die Konsulate von den Schutzangehörigen mehr in Anspruch genommen, namentlich in Schiffssachen, andererseits ist der Werth des Geldes dort geringer, beziehungsweise der Werth der konsularischen Dienstleistung ein höherer. Es ist auf diese Weise andererseits möglich geworden, die Tarifsätze für europäische Konsulate in einzelnen Punkten zu ermässigen.

Dem Tarif ist vorläufig die Thalerwährung zu Grunde gelegt. Für die Schiffsgebühren dient bis zur Annahme eines anderen Schiffsmasses die Tonne zur Grundlage. Die Erhöhung der einzelnen Positionen ist in

solcher Weise erfolgt, dass sie sich denen anderer Tarife wenigstens annähern. Das Verhältniss der Gebühren der beiden Kategorien von Konsulaten ist nicht durchgängig dasselbe; zum Theil sind sie sich gleichgestellt, zum Theil ist das Verhältniss wie 1 : 2, 1 : 3, 2 : 3 etc., je nach der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse."

Der Entwurf des Gesetzes wurde unter dem 24. Mai 1872. dem Reichstage vorgelegt und von diesem mit wenigen unten zu bemerkenden Abänderungen in den Sitzungen vom 29. Mai, 6. und 7. Juni 1872. erledigt.

---

§. 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§. 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufs Konsuln und von solchen Wahl-Konsuln, welche auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2., 7., 8., *15.*, 17., 20., 21., 22., 27., 31. und 34. des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

Dem **Entwurfe** wurde durch Beschluss des Reichstages im Alinea 2. die Nr. 15. des Tarifes beigefügt, da die Abnahme eines Parteieides (Nr. 15.) auf ganz gleicher Stufe stehe mit der Zeugenvernehmung (Nr. 34.). Dagegen wurde der Antrag Bernards, dem Alinea 2. die Nummern 4. (eheliches Aufgebot) und 14. (Eheschliessung) hinzuzufügen, abgelehnt.

§. 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Lässt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§. 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluss des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die blosse Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§. 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§. 6. Baare Auslagen, (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte

Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

Dem **Entwurfe** fehlt das Wort „Rechtsbeistände."

§. 7. Wahl-Konsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche ausserhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§. 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865. über die Gerichtsbarkeit der preussischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865. insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält*).

Der **Entwurf** hatte den Zusatz:

„Im Uebrigen ist für ein in dem Tarif nicht aufgeführtes Amtsgeschäft der Konsuln bei den Konsulaten in Europa, ausschliesslich der Türkei nebst Vasallenstaaten, eine Gebühr von 1 Thaler, bei denen ausserhalb Europa's und in der Türkei nebst Vasallenstaaten eine solche von 2 Thalern zu erheben."

Derselbe wurde durch Beschluss des Reichstages gestrichen wegen seiner Unbestimmtheit, Unkontrolirbarkeit, sowie in Rücksicht auf die Anmerkung zu Nr. 30. b. des Tarifes, welche bereits eine Generalklausel enthält.

§. 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§. 10. Der provisorische Gebühren-Tarif vom 15 März 1868. wird aufgehoben.

§. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872. in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

---

*) **Bemerkung:**

Der in §. 8. des vorstehenden Gesetzes in Bezug genommene, nach Massgabe des §. 18. des Gesetzes vom 29. Juni 1865. über die Gerichtsbarkeit der Konsuln (s. o.) von den Preussischen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen unter dem 24. Oktober 1866. erlassene Tarif, nach welchen die Kosten und Gebühren für die Gerichtshandlungen der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln zu erheben sind, gelangt hier, eben so wie die Instruktion der Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zur Ausführung des genannten Preussischen Gesetzes vom 6. November 1865., nicht zum Abdruck, theils wegen des beschränkten Geltungsgebietes, theils weil der Gegenstand seiner Regelung durch die Reichsgesetzgebung entgegensieht. (§. 24. des Gesetzes betr. die Organisation von Bundeskonsulaten und den Bemerkungen dazu. Die Instruktion und den Tarif s. im Justizministerialblatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1864., S. 235. u. 245.)

Tarif.

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten		ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften:				
	für jede auch nur angefangene Folioseite, ausser den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung an Schreibgebühren	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Zertifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste nicht über	8	—	12	—
	c) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermässigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, ausser den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:*)				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	7½	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.	—	7½	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (Nr. 1.)				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson	2	—	3	—
	Die Gebühren unter a. b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermässigen.**)				

*) In den Verhandlungen des Reichstages wurde der Antrag hinter dem Worte „Amtshandlungen" hinzuzufügen: „jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reiches" abgelehnt.

) Die **Motive bemerken zu 6.c.:

„Der Umstand, dass erfahrungsmässig der Unterschied zwischen eigentlichen Legalisationen und Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen oft nicht erkannt oder berücksichtigt wird, hat es nothwendig erscheinen lassen, beide schärfer zu bezeichnen und unter verschiedenen Positionen selbstständig aufzunehmen (cf. No. 20.).

Die Gebühren für Legalisation und Beglaubigung kommt hauptsächlich für die Konsuln in den Vereinigten Staaten in Betracht. Allgemein wird dort dafür die Summe von 2 Dollars mindestens erhoben, auch die Süddeutschen Konsulate waren hieran gewöhnt. Es erscheint um so unbedenklicher, an diesem Satze festzuhalten, da eine Liberalität in dieser Beziehung lediglich Fremden zu Gute kommen würde,

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten		ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung:				
	Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmassregeln bei Schiffsunfällen: nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—
10.	Bodmerei:				
	Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Civilstands-Akta, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschliessung.				
11.	Diäten:				
	Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit ausserhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind ausser den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretair, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	7½	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler etc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9., 12., 19., 33. nicht zu entrichten.				
12.	Desertion:				
	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschliesslich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen.*)	2	—	4	—
13.	Dispache:				
	Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—

Denn wegen Vollmachten und anderer Urkunden, welche demnächst legalisirt werden, wendet man sich in Amerika vorzugsweise an die Notare; diese erheben dafür 5 Dollars, einschliesslich der von ihnen besorgten Legalisation, mag hierfür der Konsul 1, 2 oder 3 Dollars berechnen. Es würden also wesentlich die amerikanischen Notare sein, welche von einer niedrigeren Legalisationsgebühr Nutzen zögen. Alle Konsulate in den Vereinigten Staaten, sowie die Gesandtschaft und ebenso die Konsuln in anderen überseeischen Ländern haben daher die Erhöhung dieser Gebühr lebhaft befürwortet.

In den Verhandlungen des Reichstages wurde hervorgehoben, dass unter Umständen, insbesondere dann, wenn die in den Motiven bezeichneten thatsächlichen Voraussetzungen nicht zutreffen, die hier fraglichen Tarifsätze eine exorbitante Sportel seien. Aus diesem Grunde wurde hier und zu No. 20. des Tarifes der gesperrt gedruckte Zusatz beschlossen.

*) Aus den **Motiven:** „Die Mitwirkung bei Verhaftung eines Matrosen der Kriegsmarine erfolgt (ebenso wie bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers), lediglich im Staatsinteresse; Gebühren sind dafür also nicht zu erheben."

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten		ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
14.	Eheschliessung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§. 9. und 12. der Instruktion vom 4. Mai 1871., betreffend die Eheschliessung etc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteien-Eides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten:				
	Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspass:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei:				
	Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlasssachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittheil zu ermässigen. *)				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle: für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet; für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlasssachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschliesslich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses: von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ pCt.) (2 pCt.)				

*) Vergl. die Bemerkungen zu No. 6. des Tarifes.

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten		ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräusserung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (½ pCt.) (1 pCt.)				
	doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Pass (s. auch Gesundheitspass):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent (s. Matrikelschein).				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 1000 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis Thlr. 500 von je Thlr. 50	—	15	1	—
	" " " " 1,000 " " 100	—	15	1	—
	" " " " 20,000 " " 500	1	—	2	—
	" " " von je 1,000 Thlr.	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffszertifikats	4	—	8	—
	(Sonstige Zertifikate in Schiffssachen nach Pos. No. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	¼	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffs-Papiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegs-				

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten		ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	gefahr etc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. In den Fällen, wo nach §. 31. der Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871. eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffs-Verkaufs*)	4	—	8	—

---

*) Der **Entwurf** lautete unter b.:

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
b) Expedition eines Schiffes:				
„bei Schiffen bis 100 Tonnen (à 2000 Pfd.) für jede Tonne	—	⅙	—	½
doch nicht unter	—	10	1	—
bei Schiffen über 100 Tonnen für jede Tonne	—	¼	—	1
doch nicht über	4	—	10	—

Anm. Alinea 1. stimmt überein mit Alinea 1. des Gesetzes.

Alinea 2. und 3.

„Schiffe, welche in demselben Jahre den Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Meldung die Hälfte der vorstehenden Sätze, doch nicht unter 10 Sgr. resp. 1 Thlr. Ebenso Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr etc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen."

Alinea 4. gleichlautend mit Alinea 4. des Gesetzes.

Alinea 5.

„Schiffe in periodischer Fahrt zahlen, falls die Berechnung nach Pos. 30b. nicht günstiger für sie ist, bei der vorgeschriebenen einmaligen Meldung 4 Thlr. bez. 8 Thlr."

Zur **Motivirung** der vom Reichstag beschlossenen und jetzt zum Gesetz erhobenen Aenderungen bemerkte der Abg. Dr. Schleiden:

„Der Antrag ist das Ergebniss der Berathung einer freien Kommission, welche sich die Aufgabe gestellt hatte, den in verschiedener Weise bei der ersten Lesung geltend gemachten Ansichten möglichst gerecht zu werden: einerseits dahin zu wirken, dass die vorzugsweise in der Ostseefahrt begriffenen meist kleineren Schiffe billiger gestellt würden, andererseits die Schiffe, welche in der transatlantischen Fahrt begriffen sind und meist einer grösseren Klasse angehören, eine höhere Gebühr bezahlen. Zu gleicher Zeit war das Hauptaugenmerk dieser freien Kommission dahin gerichtet, die ganze Position möglichst zu vereinfachen. Wir glauben, durch den Ihnen vorliegenden Vorschlag dieses Ziel erreicht zu haben. Schiffe unter 40 Tonnen werden künftig auch als Minimalgebühr erheblich weniger zahlen als nach der Regierungsvorlage, nämlich respektive 5 und 10 Silbergroschen statt 10 Silbergroschen und 1 Thaler; alle Schiffe unter 400 Tonnen werden gleichfalls in der europäischen Fahrt billiger gestellt werden, als bisher. Von 101 bis 400 Tonnen werden sie in der europäischen Fahrt nach unserem Antrage auch nicht mehr zahlen als nach denjenigen Sätzen, die sie nach dem Vorschlage der Regierung bezahlen würden. Schiffe von höherer Tonnenlast werden in der europäischen Fahrt mehr zahlen, aber in der transatlantischen Fahrt erst mit 600 Tonnen denselben Betrag erreichen, den sie nach der Regierungsvorlage bezahlen würden; alle grösseren Schiffe aber werden verhältnissmässig mehr und theilweise ziemlich erheblich mehr zahlen. Wenn Sie nun berücksichtigen, dass von der Deutschen

No.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exl. d. Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in d. Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
	Siegelungen (s. Nachlasssachen).				
31.	Sterbefälle:				
	Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung (s. Beglaubigung).				
32.	Vergleich:				
	Vermittelung eines Vergleiches...............	2	—	4	—
33.	Verklarung:				
	Aufnahme einer Verklarung.................	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa (s. Pass und Gesundheitspass).				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen............	2	—	3	—

Handelsflotte 4705 Schiffe unter 600 Tonnen und nur 417 Schiffe grösser als 600 Tonnen sind, so werden Sie zugestehen müssen, dass dem Interesse der kleineren Schiffe in sehr reichem Maasse Rechnung getragen ist. Um die Sache zu gleicher Zeit zu vereinfachen, schlagen wir Ihnen ferner vor, diejenigen Schiffe, welche häufiger einen Hafen besuchen, einerlei ob das in periodischer Fahrt oder sonst wie geschieht, für die zweite Fahrt und jede folgende nur mit der Hälfte des regelmässigen Gebührenbetrages heranzuziehen, zu gleicher Zeit aber vorzuschreiben, dass niemals mehr als das Vierfache bezahlt werden soll, so dass also für ein Schiff von 3000 Tonnen niemals mehr bezahlt werden könnte als 200 Thlr., und wenn die Reise auch noch so oft wiederholt wird."

Aus dieser Motivirung geht hervor, dass es u. a. die Absicht der Antragsteller war, alle Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wiederholt besuchen, völlig gleich zu behandeln, und in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Schiffen in periodischer Fahrt und anderen Schiffen zu machen. Diese Absicht aber ist durch den im letzten Alinea der Anmerkung enthaltenen Hinweis auf die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871. nicht vollständig erreicht worden. Der dort zitirte §. 31. schreibt nämlich u. a. vor, dass bei periodischen Fahrten mit regelmässigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen die erste Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnittes befreit, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplanes denselben Hafen im Laufe des Jahres besucht. Das letzte Alinea der Anmerkung aber bestimmt, dass von diesen Schiffen nur insoweit Gebühren zu entrichten sind, als die Amtsthätigkeit des Konsuls von ihnen besonders in Anspruch genommen wird. Durch die Ausführung dieser Bestimmung tritt eine Begünstigung der Schiffe in periodischer Fahrt vor denen ein, welche ohne vorher bestimmte Abfahrtstage und Bestimmungshäfen Jahr ein Jahr aus zwischen verschiedenen Häfen fahren und sich hier unter Entrichtung der gesetzlichen Gebühren bei den jedesmaligen Konsuln melden müssen. Faktisch ist allerdings die Begünstigung keine grosse, weil in den wichtigsten transatlantischen Häfen, wie z. B. New-York, Baltimore und New-Orleans, ebenso in Brasilien, sowie in verschiedenen Kolonien und Staaten Mittel- und Südamerika's die Landesgesetze die jedesmalige Anmeldung der Schiffe auch in periodischer Fahrt bei den Deutschen Konsuln zur Pflicht machen. Um jedoch prinzipiell die jetzt nach Massgabe des Deutschen Gesetzes statthafte Begünstigung der periodischen Fahrt zu beseitigen, wurde in der 4. Session der 1. Legislaturperiode des Deutschen Reichstages (1873.) ein dahin zielender Antrag des Abg. Mosle gestellt. Derselbe stiess jedoch auf den Widerspruch des Bundesrathes, umsomehr, als eine Revision des Gesetzes doch jedenfalls in Ansehung der Münz- und Gewichts-Verhältnisse stattzufinden habe. Der Antrag blieb wegen Schlusses der Session unerledigt.

4.

Allgemeine Dienst-Instruktion

für

die Konsuln des Deutschen Reiches.

Vom 6. Juni 1871.

(Mit den durch die Instruktion vom 22. Februar 1873. getroffenen Abänderungen.)

Bemerkung. Die Allgemeine Dienst-Instruktion ist vom Reichs-Kanzler unter dem 6. Juni 1871. erlassen worden. Ein Nachtrag zu derselben vom 22. Februar 1873. hob die Erläuterungen zu den §§. 26., 32., 33., 34. und 37 auf, und ersetzte sie durch neue Bestimmungen. Zu den angeführten §§. kommen hier lediglich diese neueren Bestimmungen zum Abdruck. Ebenso ist „zu §. 38." hier in Wegfall gekommen, da dieser Passus den provisorischen Gebührentarif enthielt, welcher durch das vorstehend mitgetheilte Gesetz vom 1. Juli 1872. betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, aufgehoben und ersetzt worden ist.

Zu **§. 1.** des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867.

Der §. 1. des Gesetzes giebt im ersten Alinea eine zusammenfassende Begriffs-Bestimmung der konsularischen Thätigkeit.

1) Unter den Staatsverträgen, deren Beobachtung die Konsuln zu überwachen haben, sind nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde oder vom Deutschen Zollvereine abgeschlossenen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche etwa zwischen einzelnen zum Reiche gehörigen Staaten und anderen Staaten bestehen. Den betreffenden Konsuln werden eintretenden Falls diese Staatsverträge besonders mitgetheilt.

2) Zu den, an den Rath und den Beistand der Deutschen Konsuln gewiesenen Angehörigen der Bundesstaaten gehören nicht nur diejenigen, welche sich in dem Konsulats-Bezirke aufhalten, sondern überhaupt alle Reichs-Angehörige, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben. Die Konsuln werden also z. B. ihren Beistand auch solchen Deutschen zu Theil werden lassen, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen ihre dortigen Schuldner zu ergreifenden Massregeln zu erhalten und dergleichen. Es ist gestattet, dass die Konsuln sich in solchen Sachen — wenn sie keine Bedenken dabei finden — direkt mit den Betheiligten in Korrespondenz setzen.

3) Zu den anderen befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rath und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz, da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die Deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsular-Beamter ihres Staates nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eignen Konsuls an die

Deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmässig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen. In wie weit den Angehörigen anderer als der genannten drei Staaten der Beistand der Deutschen Konsuln zu ertheilen ist, wird durch Spezial-Instruktionen bestimmt.

4) Der Schluss des §. 1. verpflichtet die Konsuln, bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten. Es ist dies eine Bestimmung, deren genaue Beobachtung sich die Konsuln besonders angelegen sein lassen müssen. Kein Staat lässt fremde Konsuln in seinem Gebiete anders zu, als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, dass dieselben Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die Deutschen Konsuln können daher die ihnen durch das Gesetz vom 8. November 1867. beigelegten Befugnisse nur insoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet. Wäre z. B. in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landesgerichten oder Notaren vorbehalten, so würde der Konsul von den, ihm in §§. 16. ff. des Gesetzes vom 8. November 1867. beigelegten Befugnissen keinen Gebrauch machen dürfen. Ebenso ist es mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Dasselbe kann selbstverständlich die fremden Staats-Regierungen nicht binden, vielmehr sind seine Bestimmungen zunächst und so lange nicht die völkerrechtliche Anerkennnng derselben Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt ist, nur für das Verhältniss zwischen den Konsuln und dem Deutschen Reiche massgebend. Mit anderen Worten: das Gesetz vom 8. November 1867. setzt fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muss diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden fremden Landes zulässig oder durch besondere Verträge gestattet sein.

5) Kein Konsul darf seine amtliche Wirksamkeit beginnen, bevor die Regierung des Landes, in welchem diese Wirksamkeit sich äussern soll, ihre Genehmigung ertheilt hat. Diese Genehmigung ist auch in solchen Ländern erforderlich, mit deren Regierungen das Deutsche Reich über die Zulassung von Konsuln Verträge geschlossen hat, und auch für solche Plätze, wo im Allgemeinen fremde Konsuln zugelassen werden. Sie erfolgt gewöhnlich durch ein sogenanntes Exequatur oder Plazet, welches die dortige Staatsgewalt den Funktionen des Konsuls ertheilt und wodurch die amtliche Eigenschaft des Konsuls bei den Landesbehörden beglaubigt wird. Das Exequatur für die Konsuln des Deutschen Reichs wird in der Regel Seitens des Reichskanzlers auf diplomatischem Wege ausgewirkt. Wenn dies nicht angänglich ist, so müssen die Konsuln dasselbe für sich und die ihnen etwa untergeordneten Organe in der, in dem Lande ihrer Residenz üblichen Weise nachsuchen. Sie haben alsdann dem Reichskanzler von der Ertheilung oder einer etwaigen Verweigerung des Exequatur Anzeige zu erstatten. Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie anderen Konsuln an demselben Orte gestellt sind, oder sollten sie nicht durch die Reziprozität gerechtfertigt werden, so hat der Konsul vor Antretung seiner Funktionen zu berichteu, oder, falls bei grosser Entfernung den Interessen des Deutschen Reichs aus dem Verzuge ein wesentlicher Nachtheil erwachsen sollte, seine Funktionen nur unter geeignetem Vorbehalte anzutreten.

Die Kosten, welche durch die Nachsuchung des Exequatur erwachsen, werden den Konsuln aus der Reichskasse erstattet.

Sobald der Konsul das Exequatur erlangt hat, hat er das Recht, seine Amtsbefugnisse auszuüben und die in dem Orte seines Amtssitzes den fremden Konsuln vertragsmässig, nach einer allgemeinen Staatenpraxis oder nach den speziellen Gesetzen und Gebräuchen des Landes zugestandenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Bevor der Konsul von seinem Amte wirklich Besitz ergreifen kann, hat er den im §. 4. des Gesetzes vorgeschriebenen Eid abzuleisten. Das Nähere über die Ableistung dieses Eides ist weiter unten zu §. 4. des Gesetzes angeordnet.

Handelt es sich um ein bereits bestehendes Deutsches Konsulat, so übernimmt der Konsul von seinem Amtsvorgänger, dessen Erben oder sonstigen Rechtsvertretern die Archive und Inventarienstücke des Konsulats, sowie die etwa vorhandenen Depositen.

Wo es üblich ist, macht der Konsul bei Antritt seines Postens den Beamten des Orts, mit welchen er in amtliche Verbindung zu treten hat, sowie den Vertretern anderer befreundeter Staaten einen persönlichen Besuch und notifizirt denselben seinen Amtsantritt schriftlich. Auch zur Kenntniss des betheiligten Publikums ist der Beginn der konsularischen Funktionen in angemessener Weise zu bringen.

6) In ihrem Verkehr mit den Landes-Behörden haben sich die Konsuln der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu befleissigen. Sie müssen sich bemühen, etwaige Störungen des guten Vernehmens und Hindernisse des Verkehrs durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte zu beseitigen. Bei politischen Bewegungen und auch sonst hat der Konsul es zu vermeiden, irgend welche kompromittirende Parteigesinnung kund zu geben.

Etwaiger Benachtheiligung der Deutschen Interessen, namentlich des Deutschen Handels und der Deutschen Schifffahrt hat der Konsul energisch entgegenzuwirken. Aber auch wenn es sich um Reklamationen gegen Eingriffe in die Rechte des Konsuls oder seiner Schutzbefohlenen handelt, muss die Sprache eine gemässigte sein. Es muss aus den Vorstellungen des Konsuls hervorgehen, dass er sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt und dem Reichskanzler darüber berichten wird. Kommen dabei Gegenleistungen des Deutschen Reichs in Frage, so hat der Konsul, ehe er amtliche Schritte unternimmt, Instruktionen einzuholen und sich an diese zu halten.

Zum förmlichen Abbruch seiner Verbindungen mit den Landes-Behörden darf der Konsul ohne spezielle Ermächtigung des Reichskanzlers nicht schreiten.

In der Regel können sich die Konsuln mit der Zentral-Behörde des Landes ihrer Residenz nur durch Vermittelung der Gesandten oder sonstigen diplomatischen Agenten des Kaisers in Verbindung setzen. In Ländern, in denen sich keine Kaiserlichen Gesandten befinden, wird den Konsuln der Weg besonders bezeichnet werden, welchen sie einzuschlagen haben, wenn das Bedürfniss eines Verkehrs mit der Zentral-Behörde eintritt.

7) Ueber die Uniform, welche die Konsuln des Deutschen Reichs zu tragen haben, gelten folgende Bestimmungen:

Grundfarbe des Rocks und Unterfutter: dunkelblau.

Schnitt des Rocks: eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

Kragen und Aufschläge: schwarzer Sammet.

Stickerei: auf Kragen, Aufschlägen und Patten, in Gold, 1¾ Zoll breit; auf dem Kragen: die Konsuln eine Rosette (Stern), die General-Konsuln zwei Rosetten (Sterne), die Vize-Konsuln ohne solche. Den General-Konsuln ist gestattet, die Stickerei so breit zu tragen, dass sie Kragen und Aufschläge völlig bedeckt.

Knöpfe: gelb mit dem Wappenschilde.

Degen und Portépée: der Degen mit vergoldetem Gefäss, das Portépée von Gold und dunkelblauer Seide.

Unterkleider: von weissem Kasimir mit 1 Zoll breiter Gold-Tresse besetzt, bei kleineren Gelegenheiten von blauem Tuch mit gleicher Tresse.

Hut- und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit einer Kokarde, welche vom äusseren Rande gesehen, die Farben schwarz, weiss, roth enthält; die General-Konsuln Tressenlitzen und Kordons, die Konsuln und Vize-Konsuln nur Tressenlitzen.

Wo es üblich und gestattet ist, können die Konsuln des Deutschen Reichs das vorschriftsmässige Wappen über der Thür ihres Hauses oder ihres Bureaus anbringen.

Die Flagge, welche die Konsuln da wo es der Gebrauch mit sich bringt, von den Dächern ihrer Wohnhäuser oder von einem Flaggenstocke wehen zu lassen berechtigt sind, ist die Flagge der Kriegsmarine des Reichs, doch ist es auch gestattet, die einfacher herzustellende Handelsflagge zu führen.

Wappenschild und Flagge haben die Wahl-Konsuln in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur wenn nachgewiesen wird, dass im Dienst-Interesse die Anbringung des Wappens, resp. der Flagge nothwendig ist, werden die Kosten derselben auf die Reichskasse übernommen.

Die erforderlichen Dienst-Siegel werden den Konsuln vom Auswärtigen Amte kostenfrei zugesendet. Sie erhalten das Wappen mit der Umschrift: (General-, Vize-) Konsulat des Deutschen Reichs zu N. N. Des Konsulat-Siegels hat sich der Konsul in allen seinen Amtsgeschäften, aber auch nur in diesen, zu bedienen.

Zu **§. 2.** Das Gesetz versteht nach Inhalt des §. 2. unter „Konsul" die Vorsteher von General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten. Es sind unter Vorstehern nicht bloss die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmässig berufenen Stellvertreter begriffen. In gleichem Sinne wird das Wort Konsul auch in der gegenwärtigen Instruktion gebraucht. Insoweit daher nicht bei der Anstellung ausdrückliche Einschränkungen erfolgen, beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion auf die Vize-Konsuln, Konsuln und General-Konsuln in gleicher Weise. Dies schliesst nicht aus, dass den General-Konsuln, beziehungsweise einzelnen Konsuln die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Konsulate und Vize-Konsulate anvertraut wird.

Zu **§. 3.** Die Konsuln des Deutschen Reichs stehen verfassungsmässig unter dem Reichskanzler als ihrem Vorgesetzten. Sie haben daher von ihm Weisungen zu empfangen und an ihn zu berichten. Die für den Reichskanzler bestimmten Berichte sind mit dem Zusatz: „Auswärtiges Amt" zu versehen, da dieser Behörde die Aufsicht über das Konsulatwesen übertragen ist. Ist im Lande der Residenz des Konsuls ein Kaiserlicher Gesandter beglaubigt, so sind Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch dessen Hand zu senden. Wenn dies nicht thunlich ist, so muss dem Gesandten der Bericht abschriftlich oder auszugsweise mitgetheilt werden. Ebenso müssen diejenigen Konsuln und Vize-Konsuln, welche einem Generalkonsul unterstehen, ihre Berichte allgemeinen Inhalts durch die Hand des General-Konsuls gehen lassen, resp. Letzterem Abschrift einreichen.

Der §. 3. des Gesetzes bestimmt, dass die Konsuln in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundes-Angehöriger betreffenden Geschäfts-Angelegenheiten mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten Verkehr unterhalten. Es wird für den Konsul nicht schwer sein, die Grenze zwischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten zu ziehen. Unter den ersteren sind alle diejenigen zu verstehen, bei welchen das Reich als solches, oder ganze Klassen von Reichs-Angehörigen betheiligt sind. Findet sich also der Konsul beispielsweise veranlasst, über Anordnungen zu berichten, welche die Regierung des Landes seiner Residenz über Zölle, Schifffahrts-Abgaben und dergleichen erlassen hat, so sind diese Berichte an den Reichskanzler zu richten. Wenn es sich dabei um erhebliche Thatsachen handelt (z. B. Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern und Seetonnen, Anordnungen von Schifffahrts-Abgaben und dergleichen), deren schleunige Kenntniss für einige Bundesstaaten besonders wichtig ist, so hat der Konsul gleichzeitig eine Mittheilung an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen. Die speziell das Preussische Interesse betreffenden und deshalb für die Preussische Regierung bestimmten Berichte sind nicht an

das Preussische Ministerium, sondern unter der äusseren Adresse des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) abzusenden.

Das zweite Alinea des §. 3. hat nicht beabsichtigt, unbedingt vorzuschreiben, dass der Konsul in allen besonderen Geschäfts-Angelegenheiten an die Zentralstelle (Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Kabinets-Ministerium, Senat u. s. w.) der betreffenden Landes-Regierung berichten soll. Vielmehr ist es gestattet, dass die Konsuln in dergleichen Angelegenheiten mit den kompetenten Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden direkt korrespondiren, sobald sie dazu von den betreffenden Regierungen ermächtigt werden.

Was die äussere Form der Berichte betrifft, so sind sie auf der ersten Seite oben rechts mit Ort und Datum zu versehen. Eine kurze Angabe des Inhalts wird aussen auf die letzte Seite gesetzt. Die Adresse findet auf der ersten Seite des Berichts in der unteren linken Ecke ihren Platz.

Die Berichte werden in ein besonderes Kuvert gelegt, welches ebenso wie der Bericht selbst zu adressiren und mit dem Vermerk „Deutsche Reichs-Sache" zu versehen ist. Privatbriefe dürfen einer portofreien Dienstsendung nicht beigefügt werden.

Zur Beförderung der Berichte haben sich die Konsuln der Post oder sicherer Schiffsgelegenheiten zu bedienen, auch können dieselben zuverlässigen Reisenden mitgegeben werden.

Was den Inhalt der Konsular-Berichte betrifft, so ist die Sprache derselben, namentlich der zur Mittheilung an den Handelsstand bestimmten Handels- und Schifffahrts-Berichte, in der Regel die Deutsche.

Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.

Bei Erwähnung von Deutschen Handelsschiffen ist jedesmal deren Heimathshafen und das Unterscheidungs-Signal anzugeben.

Der Konsul ist zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniss von Interesse ist, oder wobei er besonderer Verhaltungsmassregeln bedarf.

Möglichst bald nach dem Schluss eines Kalenderjahres hat der Konsul einen Generalbericht über seine gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden.

In ersterer Beziehung ist in diesem Berichte hervorzuheben, nach welcher Richtung hin die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen gewesen ist — ob mit Schifffahrts-Angelegenheiten, Unterstützung Hülfsbedürftiger, Reklamationen Handelstreibender u. s. w. — mit den Regierungen welcher Bundesstaaten eine direkte Korrespondenz stattgefunden, und welche Gegenstände im Allgemeinen diese Korrespondenz betroffen hat.

In letzterer Beziehung hat der Konsul in seinem Berichte insbesondere

a) den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisiren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel sind, wie viel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt ist, welche Länder dabei betheiligt waren, namentlich welchen Antheil das Deutsche Reich daran gehabt hat.

Die etwa erschienenen amtlichen Tabellen oder sonstige Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, z. B. Ausschnitte aus Zeitungen, Jahresberichte angesehener dortiger Handelshäuser, Preiskurante und Uebersichten über den Stand der Wechselkurse sind beizulegen. Desgleichen eine Liste der im Laufe des Jahres aus Deutschen Häfen nach dem Konsulats-Bezirke gekommenen oder von dort nach Deutschen Häfen expedirten nichtdeutschen Schiffe, sowie ein Verzeichniss der im Konsulats-Bezirke ein- und ausgegangenen Deutschen Schiffe unter Angabe des Abgangs- resp. Bestimmungs-Hafens nach dem hier folgenden Formular.

Verzeichniss

der im Jahre 18.. in dem Hafen von N. N. angekommenen und von dort abgegangenen Deutschen Schiffe.

Nr.	Datum der Ankunft.		Name des Schiffers.	Name des Kapitains.	Name u. Wohnort des Rheders.	Name des Heimaths-Hafens.	Zahl der Schiffs-Besatzung.	Zahl der Schiffs-Lasten.	Angekommen		Abgegangen		Datum des Abgangs.		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.							von	mit	nach	mit	Monat.	Tag.	

Der Jahresbericht wird ferner

b) sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äussern, welche Aussichten sich für den Deutschen Handel und die Deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte.

Zu **§. 4.** Der nach §. 4. des Gesetzes von den Konsuln des Deutschen Reichs zu leistende Diensteid lautet:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich, nachdem ich zum (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. ernannt worden bin, meine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Massgabe des Gesetzes und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern will.“ etc.

Es ist Jedem freigestellt, am Schluss die seinem religiösen Bekenntniss entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Dieselbe lautet für evangelische Christen:

„so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen“,

für katholische Christen:

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“,

oder überhaupt:

„so wahr mir Gott helfe.“

Ob der Eid von den bei ihrer Anstellung sich im Auslande aufhaltenden Konsuln vor einem mit der Eides-Abnahme beauftragten Beamten oder schriftlich mittelst Einsendung einer eigenhändig geschriebenen und vollzogenen Urkunde zu leisten sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Reichskanzler bestimmt werden.

Zu **§. 5.** Bei Anträgen auf Genehmigung der Annahme des Konsulats einer anderen Macht ist namentlich über den muthmasslichen Geschäfts-Umfang dieses Konsulats und über die Möglichkeit kollidirender Interessen zu berichten.

Handelt es sich um die Annahme von Orden und Geschenken fremder Regierungen, so ist anzugeben, aus welchem Anlass dem Konsul Geschenk oder Orden zu Theil geworden ist.

Zu **§. 6.** Im Allgemeinen dürfen die Konsuln ohne amtlichen Anlass (in Dienstgeschäften) ihren Amtssitz nur verlassen, wenn sie zuvor bei dem Reichskanzler Urlaub nachgesucht und denselben erhalten haben. Indessen gilt diese Bestimmung nur von den Berufs-Konsuln.

1. Diese (die Berufs-Konsuln) müssen Urlaub nachsuchen, wenn sie sich von dem Orte, an welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben, entfernen wollen, selbst wenn sie das Land, bei dessen Regierung sie beglaubigt sind, nicht verlassen, es sei denn, dass die Dauer der beabsichtigten Abwesenheit

oder die räumliche Ausdehnung der Entfernung nach pflichtmässigem Ermessen die Möglichkeit gewährt, Aufträge des Reichskanzlers und insbesondere auf telegraphischem Wege ertheilte Weisungen so schleunig auszuführen, dass durch die zeitweise Entfernung von dem regelmässigen Domizil keine Verzögerung der Erledigung veranlasst wird.

Mit dem Urlaubsgesuch sind die Vorschläge wegen der Vertretung zu verbinden.

Bei Ertheilung des Urlaubs wird auch über die Kosten der Stellvertretung und über die Fortbeziehung des Gehalts Bestimmung getroffen werden, soweit diese Fragen nicht gesetzlich geregelt sind.

2. Den Wahl-Konsuln ist es mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Geschäfte gestattet, auch ohne Urlaub ihren Amtssitz zu verlassen, wenn es sich nur um eine kürzere Abwesenheit handelt oder wenn der Anlass zu der Abreise so schnell kommt, dass die Nachsuchung des Urlaubs unthunlich wird. Sie müssen in solchen Fällen für ihre angemessene Vertretung Sorge tragen und sind für alle Amtshandlung ihres Stellvertreters verantwortlich. Eine bestimmte Zeitdauer, welche die Abwesenheit ohne Urlaub nicht übersteigen dürfte, ist nicht festgesetzt, vielmehr wird vertraut, dass die Wahl-Konsuln ihre Abwesenheit nicht zum Nachtheil des Dienstes über Gebühr verlängern werden. Wird eine längere Abwesenheit von vornherein beabsichtigt, so ist auch von den Wahl-Konsuln bei dem Reichskanzler unter Beifügung von Vorschlägen hinsichtlich der Stellvertretung Urlaub nachzusuchen und, wenn möglich, die Abreise bis nach Eingang des Urlaubs aufzuschieben. Wahl-Konsuln sind auch dann für ihre Stellvertreter verantwortlich, wenn diese von dem Reichskanzler bestätigt worden sind.

In allen Fällen ist von der erfolgten Abreise und von den in Bezug auf die Stellvertretung getroffenen Vorkehrungen, sowie demnächst von der Rückkehr dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Zu **§. 8. 1.** Ueber die Höhe der Besoldung, sowie über die Art des Bezuges derselben erhalten die Berufs-Konsuln besondere Mittheilung.

2. Desgleichen über die bei Veränderung ihres Amtssitzes ihnen zu gewährenden Reise- und Einrichtungs-Kosten.

3. Ueber die von den Berufs-Konsuln für Rechnung der Reichskasse zu erhebenden Gebühren ist ebenso wie über die dienstlichen Ausgaben genau Buch zu führen.

Die Einnahmen sind in ein foliirtes Journal einzutragen, welches mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen ist, dass einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu bescheinigen.

Die Journalführung erfolgt nach dem nachstehenden Formular*).

Jede Einnahme wird zunächst als Soll-Einnahme eingetragen, wenn dieselbe auch nicht sogleich baar eingeht, sondern vorläufig gestundet oder später niedergeschlagen wird. Die baar berichtigten Beträge werden gleichzeitig in die Kolonne Soll-Einnahme (4) und in die Kolonne Ist-Einnahme (7) eingetragen, die niedergeschlagenen und die einstweilen gestundeten Beträge neben der Eintragung in die Soll-Einnahme-Kolonne in die dazu vorhandenen besonderen Kolonnen (5 und 6) ausgeworfen. Sobald auf gestundete Beträge später Zahlungen eingehen, werden dieselben unter einer neuen fortlaufenden Nummer mit Hinweis auf die Nummer der Soll-Einnahme als Ist-Einnahme eingetragen. Dasselbe geschieht, wenn bisher gestundete Beträge definitiv niedergeschlagen werden. Selbstverständlich dürfen die schon einmal in Soll-Einnahme aufgeführten, einstweilen aber gestundeten Beträge nicht zum

---

*) In demselben sind die mit rother Dinte zu bewirkenden Eintragungen durch Kursivschrift hervorgehoben.

1.	2.		3.	4.		Davon sind 5.		6.		7.		8.
Laufende Nummer.	Datum.		Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Es sollen einkommen.		niedergeschlagen.		gestundet.		wirklich eingekommen.		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Piaster	Para	Piaster	Para	Piaster	Para	Piaster	Para	
1.	September	3.	Expeditions-Gebühr für die „Vineta"	45	.	.	.	.	.	45	.	
2.	„	5.	Kostenvorschuss in S. A. contra B.	40	.	.	.	40	.	.	.	Niedergeschlagen am 30. Sept.; vgl. Nr. 6.
3.	„	5.	Visa für den Brauer X.	7	20	7	20	.	.	.	.	
4.	„	6.	Legalisation des N. N.schen Lebens-Attestes	15	.	.	.	.	.	15	.	
5.	„	6.	Vollmacht des N. N.	45	.	.	.	45	.	.	.	Am 30. September sind abschläglich 15 Piaster gezahlt, vgl. Nr. 7.
6.	„	30.	Kostenvorschuss oben Nr. 2. . .	.	.	40	.	*ab40*	.	.	.	A. ist völlig arm gestorben; die Erben wollen den Prozess nicht fortsetzen.
7.	„	30.	Vollmacht des N. N. (oben Nr. 5.)	.	.	.	.	*ab15*	.	15	.	
			Latus . . .	152	20	47	20	30	.	75	.	

zweiten Male in Soll-Einnahme erscheinen; vielmehr wird, sobald das Geld eingeht, diese Kolonne (4) durchpunktirt und der Betrag in der Kolonne 6 mit rother Dinte abgesetzt (gleichsam als ein negativer Werth gegenüber den mit schwarzer Dinte geschriebenen positiven Werthen) und in der Kolonne 7 als eingegangen vermerkt.

Am Schlusse des Einnahme-Abschnitts ist das Ergebniss nachrichtlich zu vermerken, also z. B.:

nach dem Journale sollen einkommen	152	Piaster	20 Para,
davon sind niedergeschlagen	47	„	20 „
bleiben	105	Piaster	— Para
Davon sind zur Zeit noch gestundet (85 weniger 55)	30	„	— „
Ergiebt die obige Ist-Einnahme	75	Piaster	— Para

Zu welchem Kurse die landesüblichen Münzen im Verhältniss zum Thaler anzunehmen sind, wird für jedes Konsulat besonders bestimmt. Bei den von der Legationskasse durch Wechsel eingezogenen Summen ist der für den betreffenden Wechsel erzielte Erlös mit einer Rechnung des Wechsel-Empfängers zu belegen. Diese Wechslernote ist den amtlichen Ausgabe-Liquidationen beizufügen.

Ueber die aus der Konsulatskasse zu bestreitenden Ausgaben ist gleichfalls ein Journal zu führen, welches für die fortlaufende Nummer, Monat und Tag der Ausgabe, Bezeichnung und Betrag derselben besondere Kolonnen hat. Vorschüsse irgend welcher Art, Darlehen u. s. w. dürfen aus der Kasse in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers gezahlt werden.

Nach dem Schluss jedes Vierteljahrs ist, wenn nicht etwa für einzelne Konsulate abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, dem Reichskanzler eine Uebersicht der stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben nach dem hier folgenden Formular mit Belegen einzureichen.

Rechnung

über die bei dem Konsulat des Deutschen Reichs in N. N.
im .....ten Quartal 18...
vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Laufende Nummer.	Datum des Berichts.	Einnahme.	Betrag in		in		
			4.		5.		
1.	2.	3.	Frks.	Cts.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Summa der Einnahme					
		Davon ab die Ausgabe					
		Bleibt zu erstatten ...					
		Bemerkungen. Die Kolonne 5. bleibt Seitens der Konsulate unausgefüllt; die Ausfüllung geschieht in Berlin.					

Laufende Nummer.	Nr. des Belegs.	Ausgabe.	Betrag.	Davon kommen auf							Von den in Ausgabe nachgewiesenen Beträgen sind wieder einzuziehen.	Bemerkungen.
				Porto, Telegraphengebühren, Frachtkosten, Botenlöhne etc.	Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse aller Art.	Zeitungen, Gesetzblätter, Broschüren, Druckschriften etc.	Reisekosten und Diäten.	Die Unterhaltung der Dienst-Lokalien der Büreau- und Mobiliar-Inventarienstücke.	Unterstützungen, Illuminationskosten, Remunerationen für Hilfsschreiber.	Etatsmässige Gehälter, Remunerationen, Miethen etc.		
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
			thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	

Die Ausgaben sind genau zu spezifiziren. Haben in besonderen Fällen keine Belege beigebracht werden können, so ist dies unter der Liquidation

mit dem Bemerken zu bescheinigen, dass die in Rechnung gestellten Beträge in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich gezahlt worden sind.

Unter die Quittungen über angekaufte Inventarienstücke ist die Bescheinigung zu setzen, dass der betreffende Gegenstand dem Konsulats-Inventarium einverleibt ist.

Die Kassengelder sind an einem sicheren Orte in einem eisernen oder wenigstens mit Eisen beschlagenen Kasten, Schranke oder ähnlichen Behältnisse aufzubewahren. Vertraut der Konsul die Kassenverwaltung unter seiner Verantwortlichkeit einem ihm untergeordneten Beamten an, so müssen die Bestände unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden. Der Konsul führt den einen, der Kassenverwalter den anderen Schlüssel. Der Konsul muss alsdann die Kasse am letzten Tage eines jeden Monats und ausserdem einige Mal im Laufe des Jahres unvermuthet revidiren.

Zu §. 10. Für die Wahl-Konsuln ist das Konsulat wesentlich ein Ehrenamt. Die Gebühren-Erhebung soll den Ersatz für die mit Ausübung des Amts verbundenen baaren Auslagen sichern. Sind die amtlichen Ausgaben bei einem Konsulate so bedeutend, dass sie durch die Gebühren nicht gedeckt werden, so kann der Mehrbetrag aus der Reichskasse ersetzt werden. Es bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der betreffenden Ausgaben durch den Reichskanzler und des Nachweises, dass diese Ausgaben durch die eingenommenen Gebühren nicht haben gedeckt werden können.

Alle Wahl-Konsuln haben nach Schluss des Jahres eine summarische Uebersicht der von ihnen während dieses Zeitabschnitts erhobenen Gebühren einzureichen.

Zu §. 11. Die Konsular-Agenten, welche die Konsuln nach zuvor erhaltener Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke bestellen dürfen, sind keine selbstständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen. Sie handeln stets im — ein für allemal oder für einen speziellen Fall ertheilten — Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Es können ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen.

Was ihre Thätigkeit im Einzelnen betrifft, so können sie zwar (§. 12. des Gesetzes) Meldungen Reichs-Angehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen; sie sind aber zur Führung der Matrikel nicht befugt, sondern reichen die Meldungen ihrem Auftraggeber ein. Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen etc. (§. 13.) wird ihnen niemals ertheilt. Zu Legalisationen und Ausstellung beweiskräftiger Zeugnisse (§§. 14. 15.) sind sie nicht ermächtigt, ebenso wenig haben sie das Notariatsrecht (§§. 16. 17.). Amtshandlungen in Bezug auf Nachlässe (§. 18.) können sie nur in Folge speziellen Auftrags ihres Vollmachtgebers vornehmen. Das schriftliche Zeugniss über die von ihnen im Auftrage ihres Vollmachtgebers bewirkten Zustellungen (§. 19.) muss der letztere unterschreiben. Zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (§. 20.) werden die Konsular-Agenten nicht ermächtigt. Die Vermittelung von Vergleichen und das Schiedsrichteramt (§. 21.) dürfen sie auf den Antrag der Parteien übernehmen. Volle Gerichtsbarkeit (§§. 22.—24.) steht ihnen nicht zu. Pässe zu ertheilen oder zu visiren (§. 25.) sind sie nicht befugt. Bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger (§. 26.) sind sie an die, ihrem Vollmachtgeber ertheilte Amts-Instruktion gebunden. In ihren Beziehungen zur Kriegsmarine des Reichs haben sie die §§. 27.—29. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen. Ueber etwaige zu ihrer Kenntniss gelangende Verstösse gegen die Vorschriften wegen Führung der Reichsflagge haben sie an ihren Auftraggeber zu berichten. Die bei ihnen erfolgte Meldung der Schiffsführer (§. 31.) wird als vorschriftsmässig erfolgt angesehen. Die Befugnisse der Musterungsbehörden (§. 32.) stehen den Kon-

sular-Agenten nicht zu, auch sind sie zur Ausübung einer Polizeigewalt (§. 33.), zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers (§. 35.), zur Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung von Dispachen (§. 36.) nicht ermächtigt. Die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 25. Oktober 1867., betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc., den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsular-Agenten nicht zu.

Zu **§. 12.** In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichs-Angehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirk des Konsuls wohnen und sich bei ihm Behufs der Eintragung melden. Reichsangehörige, welche sich blos vorübergehend im Konsulats-Bezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landes-Regierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag des Reichs-Angehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichs-Angehörige legitimiren.

Erachtet es der Konsul für angemessen, so kann er die in seinem Amtsbezirke wohnenden Reichs-Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise davon in Kenntniss setzen, dass die Matrikel angelegt ist. Dabei ist hervorzuheben, dass nach §. 21. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatangehörigkeit, vom 1. Juli 1870.*) die zehnjährige Frist, nach welcher Reichs-Angehörige beim Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verlieren, durch die Eintragung in die Matrikel unterbrochen wird.

Vor der Eintragung hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die betreffende Person die Reichsangehörigkeit resp. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen. Melden sich militairpflichtige Personen, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihren militairischen Pflichten nachzukommen haben, die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung ist von dem Falle Meldung zu machen. (Vergl. wegen der Militairpflicht unten zu §. 25.) Bei den Verhandlungen über die Eintragung sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers genau zu erörtern. Insbesondere sind Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familien-Angehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort festzustellen. Das Ergebniss ist in die Matrikel einzutragen, auch ist in derselben zu bemerken, durch welche — genau zu bezeichnenden — Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind. Die Dokumente sind demnächst der betreffenden Person in der Regel zurückzugeben.

Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Die Meldung ist mithin jährlich zu erneuen. Der Konsul ist ermächtigt, die Eintragungsgebühr für das erste Jahr zu erlassen, wenn die Eintragung gegen Ende des Kalenderjahres erfolgt und die persönlichen Verhältnisse des Einzutragenden dies wünschenswerth erscheinen lassen.

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung in der ortsüblichen Form (Schutzschein, Patent etc.) auszustellen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsular-Bezirk dauernd verzieht, oder die Reichsangehörigkeit resp. Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verliert, ferner wenn der Ein-

---

*) Vgl. Archiv Bd. IV. S. 899. ff.

getragene es verlangt, ingleichen wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterlässt. Im letzteren Falle muss er jedoch zunächst aufgefordert werden, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneute Eintragung verlange.

Die einzelnen Konsulaten oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezial - Instruktionen über die Eintragung in die Matrikel werden durch vorstehende allgemeine Anweisungen nicht aufgehoben.

Zu **§. 13.** Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Reichsangehörigen steht nur denjenigen Konsuln zu, welchen die Ermächtigung dazu auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 599.) vom Reichskanzler ertheilt ist. Diejenigen Konsuln, welchen solche besondere Ermächtigung nicht zugegangen ist, haben mithin die im §. 13. des Konsular-Gesetzes vom 8. November 1867. erwähnte Befugniss nicht und dürfen eine dergleichen Befugniss unter keinen Umständen ausüben.

Zu **§. 14.** Die durch §, 14. den Konsuln gegebene Befugniss der Legalisation bezieht sich nur auf Urkunden, welche von Beamten und andern mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notare) innerhalb des Amtsbezirks der Konsuln ausgestellt oder beglaubigt sind. Die Legalisation solcher Urkunden bezweckt die Bezeugung, dass gegen die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers kein Bedenken obwalte.

Der Legalisationsvermerk wird unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift, darunter Ort und Datum, sowie die Firma des Konsuls gesetzt und von ihm unter Beidrückung des Siegels unterschrieben, z. B.:

Gesehen im Konsulate des Deutschen Reichs zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Distrikts-Gouverneurs Herrn N. N.

X., den . . . .

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen gehört zu der in den §§. 16. und 17. des Gesetzes behandelten Notariatsbefugniss und unterliegt daher den dort vorgeschriebenen Formalien, dagegen ist die vorstehend behandelte Legalisation von Urkunden kein Notariatsakt und gehört daher nicht in das Notariats-Register.

Zu **§. 15.** Wenn das Gesetz den schriftlichen Zeugnissen, welche von den Konsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beilegt, so hat dies nur in dem Vertrauen geschehen können, dass die Konsuln sich bei der Ausstellung solcher Zeugnisse der äussersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit befleissigen, dabei nur der Wahrheit, Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide, dienen, also nichts attestiren werden, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugen-Eide zu bekräftigen vermöchten. Werden in dem Zeugnisse Thatsachen, welche der Aussteller nicht selbst wahrgenommen hat, erwähnt, so muss er diese ausdrücklich hervorheben und genau angeben, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat.

Zur Vollständigkeit eines derartigen Zeugnisses gehört es, dass in demselben bemerkt werde, aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen, und zu welchem Zwecke die Ausstellung desselben erfolge.

Zu den **§§. 16.** und **17.** Das im §. 16. den Konsuln beigelegte Recht der Notare gehört zu ihren wichtigsten und verantwortlichsten Amtsbefugnissen, da ein Notar durch seine Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht nur ein vollkräftiges Beweismittel für den Inhalt der von den Betheiligten abgegebenen Willenserklärungen herstellen, sondern auch

durch seinen sachverständigen Rath zur Verhütung formeller oder materieller Mängel derselben beitragen soll.

Die Konsuln haben bei der Ausübung des Notariatsrechtes vor Allem

I. die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes um so mehr auf das Sorgfältigste zu befolgen, als davon die Notariatskraft der aufgenommenen Urkunde abhängt. Es sind dies folgende Bestimmungen:

1) Nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, haben die Konsuln das Recht der Notare, jedoch ohne Unterschied, ob bei dem Geschäfte blos Reichsangehörige, oder ob auch Fremde als Mitkontrahenten betheiligt sind.

2) Bei der Aufnahme einer Urkunde muss der Konsul zwei Zeugen zuziehen, deren wesentliche Funktion darin besteht, dass in ihrer Gegenwart die Verhandlung den Betheiligten vorzulesen und von denselben zu vollziehen ist, und zwar durch Unterschrift oder im Falle der Schreibens-Unerfahrenheit durch Handzeichen. Die Befolgung dieser Vorschrift muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls sie nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, der instrumentirende Konsul wird aber in allen Fällen gut thun, bei dem die Beobachtung der in Rede stehenden Bestimmung bezeugenden Vermerke sich der Worte des Gesetzes zu bedienen und denselben von den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.

3) Die Urkunde muss mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls versehen sein. Fehlt das eine oder das andere, so hat die aufgenommene Urkunde nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde. Es ist üblich und angemessen, unter der aufgenommenen Verhandlung, nachdem dieselbe von den Betheiligten und den Zeugen unterschrieben worden, zu attestiren, dass die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat. Unter dieses Attest werden dann die Unterschrift und das Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls gesetzt.

4) Die Urkunde erlangt auch in den Fällen die Kraft einer Notariats-Urkunde nicht, wenn entweder

a) der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder

b) wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

II. Ausser diesen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes haben die Konsuln bei der Aufnahme von Urkunden alle diejenigen Umstände ins Auge zu fassen, welche für die Zwecke eines Notariats-Instruments im Allgemeinen und für das in Frage kommende einzelne Rechtsgeschäft insbesondere von Erheblichkeit sind. Die gegenwärtige Instruktion kann nicht beabsichtigen, den Konsuln eine, alle denkbaren Fälle erschöpfende Anweisung zu ertheilen, sondern darf sich auf folgende allgemeine Gesichtspunkte beschränken, welche überall oder in besonders häufigen Fällen zu berücksichtigen sind:

1) Die Konsuln dürfen innerhalb ihres Amtsbezirkes die von einem Reichsangehörigen erbetene Aufnahme einer Urkuude in der Regel nicht verweigern. Ausgenommen sind Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstösst. Bezieht sich die Verhandlung auf ein Geschäft, welches, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Konsuls, die Betheiligten hierüber zu belehren und, wenn sie bei ihrem Verlangen beharren, die Verhandlung zwar aufzunehmen, in derselben aber die erfolgte Belehrung und die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung zu vermerken.

2) Von besonderer Erheblichkeit ist die Feststellung der Identität

der bei der aufzunehmenden Urkunde Betheiligten. Die Konsuln werden daher in der Verhandlung nicht nur die Betheiligten nach Stand oder Beruf, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Nationalität so speziell als möglich bezeichnen, sondern auch vermerken, entweder, dass dieselben ihnen persönlich bekannt sind, oder dass und wodurch sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, dass die Erschienenen diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

3) Es ist ferner zu prüfen, ob die Betheiligten dispositionsfähig sind, d. h. nach den dafür maassgebenden Rechtsvorschriften die betreffenden Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben vermögen, insbesondere, ob sie etwa unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ob sie, wenn sie durch ihre Erklärung Andere verpflichten wollen, dazu legitimirt sind, ob sie sich in einem dispositionsfähigen Geisteszustande befinden und dergleichen. Ergiebt sich dabei, dass zu voller Gültigkeit der Urkunde noch ein ergänzender Akt erforderlich sei, z. B. väterliche oder obervormundschaftliche Genehmigung, so wird derselbe in der Verhandlung ausdrücklich vorbehalten.

4) Leidet einer der Betheiligten an einem körperlichen Gebrechen, welches die Verständigung zwischen ihm und dem Konsul erschwert, ist er z. B. taub, stumm oder durch Krankheit in dem Ausdruck der Gedanken beschränkt, so ist in der Verhandlung zu erwähnen, durch welche Mittel sich der Konsul die Gewissheit verschafft hat, dass er die Willensmeinung des Betheiligten richtig aufgefasst und dieser von dem Inhalte der Verhandlung nach seinem Wortlaute Kenntniss erlangt und denselben genehmigt habe.

5) Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul, den Zeugen und den übrigen Betheiligten verstanden wird, so wird unter Zuziehung eines Dragomans oder einer anderen, für die Funktion eines Dollmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, dass dies geschehen, im Protokoll vermerkt.

6) Die Konsuln haben darauf zu achten, dass die Protokolle deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, unvermeidlich gewordene Korrekturen aber in einer solchen Weise ausgeführt werden, dass kein Verdacht einer späteren Aenderung entstehen kann. Rasuren müssen unter allen Umständen vermieden werden. Es ist rathsam, Zahlen von einiger Erheblichkeit in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

7) Die Willensmeinung der Parteien ist von dem Konsul sorgfältig zu erforschen. Wenn in dieser Beziehung kein Zweifel mehr besteht, so sind die Erklärungen und Abreden der Parteien umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken, unter Vermeidung aller Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und wenig bekannter Kunstausdrücke niederzuschreiben.

8) Wollen die Betheiligten nur die Unterschriften unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen, so ist der Konsul nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniss zu nehmen. Die aufzunehmende Verhandlung beschränkt sich in diesem Fall auf die Vorlegung der Urkunde seitens der Betheiligten und die Anerkennung derselben, dass sie die Urkunde zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig vollzogen haben.

III. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Notariats haben die Konsuln nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

1) Die aufgenommenen Verhandlungen sind im Original den Betheiligten auszuhändigen. Ist in einer Urkunde auf Anlagen Bezug genommen, so werden dieselben durch einen Heftfaden mit der Urkunde verbunden und die Enden des Fadens mittels des unter die Urkunde zu setzenden Konsulatssiegels an dieselbe befestigt. Bei der Beglaubigung von Unterschriften ist die Verhandlung in der Regel unter das betreffende Dokument zu schreiben, und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, abgesondert abzufassen und mit dem Dokumente in der so eben beschriebenen Weise zu verbinden.

2) Um sich für den Fall des Verlustes der aufgenommenen Urkunde und ihrer Anlagen den Beweis ihres Inhalts zu sichern, steht jedem Betheiligten frei zu verlangen, dass auf seine Kosten von der Urkunde und ihren Anlagen eine Abschrift genommen, die Richtigkeit derselben von dem Konsul unter seinem Siegel und seiner Unterschrift bezeugt und diese beglaubigte Abschrift bei den Konsulatsakten aufbewahrt werde. Dergleichen beglaubigte Abschriften sind nach der Zeitfolge in besonderen Aktenbänden (nicht im Notariatsregister) zu sammeln.

3) Unter jeder Notariatsverhandlung ist der Betrag der dafür angesetzten Gebühren zu vermerken. Dieser Vermerk kann zugleich die Quittung über den Empfang dieser Gebühren umfassen.

4) Die aufgenommenen Verhandlungen sind in ein bei jedem Konsulate anzulegendes Notariats-Register einzutragen. Für dasselbe ist folgendes Formular maassgebend.

Laufende Nummer.	Datum.			Kurze Bezeichnung des Geschäfts.	Cop. vid. bei den Akten.		Namen, Stand, Wohnort und Nationalität der Betheiligten.
	Jahr.	Monat.	Tag.		Vol.	Fol.	
1.	1872	April	2.	Vollmacht für den Rechtsanwalt N. zu Stettin.			Der Kaufmann Karl Friedr. Gerold zu N., Preusse.
2.	1872	April	4.	Kaufvertrag über das Briggschiff „Ella".	I.	1.	1. Der Schiffskapitain Joh. Christian Lieck aus X., Grossherzoglich Mecklenburg - Schwerinscher Unterthan. 2. Der Kaufmann Charles William White hierselbst, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Notariatsregister ist mit einem festen Einbande zu versehen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Konsul zu foliiren, auch mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen, dass einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu attestiren. Die Eintragung der aufgenommenen Verhandlungen geschieht nach der Zeitfolge. In dem Register darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden. Auf jeder Verhandlung wird die Nummer vermerkt, unter welcher sie in das Register eingetragen ist. Bleibt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten zurück, so ist dies in dem Register in der betreffenden Spalte mit Angabe der Zahl des Aktenbandes und des Foliums zu notiren.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Bemerkungen diene folgendes Beispiel eines Konsulats-Notariatsaktes:

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reichs zu A. am 4. Juni 1872.

Vor dem unterzeichneten Konsul erschienen heute:

1) der Schiffskapitain Herr Johann Christian Lieck aus X., als Grossherzoglich - Mecklenburg - Schwerinscher Unterthan Angehöriger des Deutschen Reichs;
2) der Kaufmann Herr Charles William White, hier wohnhaft, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika,

mit dem Antrag, einen zwischen ihnen verabredeten Kaufvertrag aufzunehmen.

Herr Kaufmann White ist dem unterzeichneten Konsul persönlich bekannt und Herr Lieck wird von dem ebenfalls erschienenen, dem unterzeichneten Konsul persönlich bekannten Schiffsmakler, Herrn Ludwig Wichers als derjenige rekognoszirt, für den er sich ausgiebt. Nachdem dieser Vermerk Herrn Wichers vorgelesen worden, hat er denselben, wie folgt:

(Unterschrift des Ludwig Wichers.)

unterschrieben und sich sodann entfernt. Herr White ist noch nicht volljährig und steht unter der Gewalt seines Vaters. Im Uebrigen waltet gegen die Verfügungsfähigkeit der Erschienenen kein Bedenken ob. Der Konsul eröffnete den Erschienenen, dass zur Gültigkeit des Vertrages die Genehmigung des Vaters des Herrn White erforderlich sei. Da derselbe auf einer Geschäftsreise abwesend ist, nach seiner Rückkehr aber, wie Herr White versichert, den Vertrag genehmigen wird, so ist unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung folgender zwischen den Erschienenen verabredeter Kaufvertrag aufgenommen:

Herr Kapitain Lieck verkauft das ihm gehörige, im hiesigen Hafen ankernde Briggschiff „Ella“ dem Herrn Charles William White unter nachstehenden Bedingungen:

(Hier folgen die einzelnen Kaufbedingungen unter besonderen Nummern oder Paragraphen.)

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden

1) der Steuermann Herr Christoph Franz Schneider aus Rostock im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
2) der Kaufmann Herr John Bright hier wohnhaft,

als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben ist die vorstehende Verhandlung den Herren Lieck und White vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Dies bezeugen die Herren Schneider und Bright mit ihrer Unterschrift.

(Unterschriften der Zeugen.)

Herr Lieck beantragt, beglaubigte Abschrift der Urkunde auf seine Kosten zu den Konsulats-Akten zu nehmen.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr 2.

Gebühren:

für die Aufnahme der Urkunde	Thlr.	Sgr.	Pf.
für vidimirte Abschrift	„	„	„
Summa	Thlr.	Sgr.	Pf.

über deren Empfang quittirt wird.

(Unterschrift.)

Zu §. 18. Wenn es zur Kenntniss des Konsuls gelangt, dass sich in seinem Amtsbezirk nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichsangehörigen befinden, und Niemand anwesend ist, der Namens der Erben zu handeln legitimirt wäre, oder wenn ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern, so hat der Konsul die Verpflichtung, sich der Verlassenschaft anzunehmen. Gebührt das Einschreiten nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Konsul fungirt, oder nach etwaigen Staatsverträgen den dortigen Behörden, so hat er bei denselben unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen, zugleich aber solche mit den gedachten Landesgesetzen oder Vertragsbestimmungen vereinbarte Maassregeln zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung der Verlassenschaft geeignet sind. Soweit aber die Landesgesetze oder Staatsverträge dem eigenen amtlichen Einschreiten des Konsuls nicht entgegenstehen, hat derselbe den Nachlass in seine Obhut zu nehmen. In welcher

Weise dies zu geschehen habe, ist von dem Konsul nach der Beschaffenheit der Umstände zu ermessen. In der Regel wird es das Erste sein, den Nachlass in den Räumen, in welchen er sich befindet, unter Siegel zu legen. Jedenfalls ist so schnell als möglich ein vollständiges Inventarium aufzunehmen. Das Inventarium soll ein nach Rubriken, z. B.

I. Grundstücke, II. Schiffe, III. Ausstehende Forderungen und Werthpapiere, IV. Baares Geld, V. Mobiliar, VI. Kleidungsstücke und Wäsche, VII. Gold- und Silbersachen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, VIII. Gedruckte Bücher und Karten, IX. Kunstwerke, X. Handelswaaren, XI. Vorräthe zum Gebrauch, XII. Handelsbücher und Skripturen etc.

übersichtlich geordnetes Verzeichniss der Nachlassstücke mit Angabe ihres Taxwerths enthalten. Geeigneten Falls ist der Werth durch Sachverständige zu ermitteln. Am Schlusse des Inventariums sind die zur Kenntniss der Konsuls gelangenden Nachlassschulden zusammenzustellen.

Die sichere Aufbewahrung der im Nachlass befindlichen Werthpapiere, Gelder und Kostbarkeiten hat der Konsul sich besonders angelegen sein zu lassen. Auch letztwillige Dispositionen, Handelsbücher, Briefschaften und andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke müssen vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Von der den Konsuln ertheilten Befugniss, den beweglichen Nachlass öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschliessungen der Erben vorgreifende Dispositionen nach verständigem Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind.

In jedem hierher gehörigen Falle hat der Konsul an die Landes-Regierung des Verstorbenen schleunig zu berichten, und zwar über seine amtliche Thätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, seine muthmasslichen Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für dieselben von Interesse sind. In einfachen Nachlasssachen wird dem Bericht das Inventarium beigefügt werden können, anderenfalls ist in demselben über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiva vorläufige Anzeige zu erstatten.

Zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlasstheilung sind nur diejenigen Konsuln befugt, denen die Gerichtsbarkeit zusteht (§§. 22—24 des Gesetzes). Die übrigen Konsuln haben etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchem der Verstorbene angehörte, zu verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt schliesslich an die diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte derselben urkundlich legitimiren.

Zu **§. 19.** Die Vorschrift, dass die Konsuln auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art an die im Konsulats-Bezirke sich aufhaltenden Personen bewirken können, bezieht sich nicht nur auf Zustellungen an Reichs-Angehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. In jedem Falle muss sich der Adressat zur Zeit der Zustellung im Konsulats-Bezirk befinden; ausserhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt. Selbstverständlich hat ein Konsul, welcher irrthümlich um eine Zustellung ersucht wird, welche er nach Vorstehendem vorzunehmen nicht ermächtigt ist, die Requisition an den denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde weiter zu geben, welche zur Bewirkung der Zustellung kompetent ist.

Die Art und Weise der Zustellung richtet sich nach den, dem Konsul von der betreffenden Landes-Regierung etwa zugegangenen Spezial-Instruktionen, beziehungsweise nach den, in dem Requisitionsschreiben enthaltenen besonderen Anträgen.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul demnächst die requi-

rirende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat, also z. B. ob und wann die Zustellungsverfügung dem Adressaten persönlich behändigt, ob und wann sie zur Post gegeben ist u. s. w. Wenn die requirirende Behörde auf ein Zustellungs-Zeugniss nicht ausdrücklich verzichtet, so ist ein solches etwa in folgender Weise auszustellen und dem Antwortschreiben beizufügen:

Zustellungs-Zeugniss. Dass die Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom 12. Mai 1871 in der Prozesssache des Schiffers Karl Heinrich Boye und Genossen, Kläger, wider den Kaufmann Ferdinand Blass und Genossen, Beklagte, nebst der beigefügten Abschrift der Klage und ihrer Anlagen, adressirt an den Kaufmann Joaquim Bernardino da Costa Aguiar in N. N., dem Adressaten auf seinem im Amts-Bezirke des Unterzeichneten belegenen Landsitze Buonavista am 14. Juni 1871 zugestellt worden ist (am 14. Juni 1871 hierselbst zur Post gegeben worden ist), bezeuge ich hierdurch.

X., den 20. Juni 1871. Der Konsul des Deutschen Reichs. Siegel. Unterschrift.

Hat die requirirende Behörde ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstücks zu dem Zwecke beigefügt, dass auf demselben die Zustellung bescheinigt werde, so wird das Zustellungs-Zeugniss auf das Duplikat gesetzt und auf den Inhalt des letzteren verwiesen: z. B.:

Zustellungs-Zeugniss. Dass eine Verfügung des Handelsgerichtes zu Hamburg vom 12. Mai 1871 vorstehenden Inhaltes nebst ihren Anlagen, adressirt an . . . . . u. s. w. wie bei obigem Beispiel.

Für das Schreiben, durch welches die requirirende Behörde von der erfolgten Zustellung benachrichtigt wird, sind besondere Gebühren nicht zu liquidiren [vielmehr haben die Konsuln nur auf den Ersatz der mit der Zustellung verbundenen baaren Auslagen Anspruch]. Wird ein besonderes Zustellungs-Zeugniss übersendet, so kommt der Gebührensatz [für Ausstellung von Bescheinigungen] in Anwendung.

Bemerkung. Rücksichtlich der eingeklammerten Worte am Schlusse vergleiche jetzt das Gesetz vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, Tarif Nr. 7 und 8.

Zu **§. 20.** Die Vorschrift des §. 20 soll es den inländischen Behörden ermöglichen, im Auslande zuverlässige beweiskräftige Zeugen-Vernehmungen und Eides-Abnahmen zu erlangen; sie ist daher nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit zu beziehen. Wegen der Verklarungen vergl. unten zu §. 36. Zeugen zu seiner Information nicht-eidlich abzuhören, steht jedem Konsul zu, so oft sich ihm eine amtliche Veranlassung dazu bietet, und ebenso ist er befugt, die dem öffentlichen Rechte angehörigen promissorischen Eide, insbesondere Diensteide, abzunehmen. Aber der eidlichen Abhörung von Zeugen und der Abnahme eines Parteien-Eides dürfen sich nur diejenigen Konsuln unterziehen, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind, und auch diese nur auf Ersuchen inländischer Behörden. Dabei haben diese Konsuln zunächst diejenigen Verhaltungs-Massregeln zu berücksichtigen, welche von Seite der ersuchenden Behörde selbst mit Rücksicht auf die Vorschriften der einschlägigen Gesetze ertheilt werden.

Insoweit jedoch über die nachstehend berührten Punkte von Seite der ersuchenden Behörde keine andere Anweisung erfolgt, haben die Konsuln die folgenden Vorschriften zu beachten:

1) Der Abnahme von Eiden der Zeugen oder Parteien hat stets eine, der persönlichen Stellung der zu beeidigenden Person entsprechende Erinnerung derselben an die Folgen eines Meineids vorauszugehen.

2) Erstreckt sich eine Zeugenvernehmung auf mehrere Personen, so sind dieselben stets einzeln vorzurufen und zu vernehmen.

3) Vor jeder Vernehmung zur Sache sind an den Zeugen allgemeine Fragen zu stellen über Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung am Ausgange der Sache.

4) Ueber den Akt der Zeugen-Vernehmung oder Eides-Abnahme ist eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, welche Zeit und Ort der Handlung, die Namen der mitwirkenden Personen und das ganze Ergebniss der gepflogenen Vernehmung hinsichtlich der allgemeinen und sachlichen Fragen, beziehungsweise den vollen Hergang bei dem Beeidigungsakte ersehen lassen muss. Diese Urkunde ist nach vorgängiger, als geschehen darin zu erwähnender Vorlesung von den Betheiligten zu unterschreiben und von dem

Konsul mit Beidrückung des Amtssiegels und eigener Unterschrift zu unterfertigen. Können die Betheiligten nicht schreiben, so haben dieselben ein Handzeichen beizusetzen, dessen Aechtheit der Konsul beglaubigt. Bei etwaiger Verweigerung einer Unterschrift hat solches der Konsul zu beurkunden.

Ausserdem finden die in der Instrukt. zu §§. 16 u. 17 unt. II., Ziff. 4, 5 u. 6 für die Aufnahme notarieller Akte ertheilten Vorschriften auch auf Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen und die hierüber zu errichtenden Urkunden (Protokolle) Anwendung.

Zu **§. 21.** Die Vermittelung von Rechtsstreitigkeiten gehört nur dann zur amtlichen Wirksamkeit der Konsuln, wenn ein Reichs-Angehöriger zu den streitenden Parteien gehört. Aber auch in diesem Falle soll sich der Konsul nicht von Amtswegen in den Streit mischen. Wenn nur ein Theil den Konsul um seine Vermittelung angeht, so kann er zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint dieselbe aber nicht, so hat sich der Konsul jedes Zwangsmittels zu enthalten. Bei den Vergleichs-Verhandlungen selbst muss er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleiches zu befördern suchen, schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten aber mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender Form, so ist darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariats-Urkunde (§. 17) aufzunehmen; zur Sicherung des Beweises genügt dagegen ein schriftliches Konsulats-Zeugniss in beweisender Form (§. 15) über den Abschluss und Inhalt des Vergleiches.

Bei Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, hat der Konsul den etwa betheiligten Deutschen auf ihr Ansuchen mit seinem Rathe und seiner Verwendung beizustehen, sie über die in Betracht kommenden Vorschriften und Formalitäten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen.

Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Orts-Gesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er berufen, dies Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach eingehender Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruches auf die schriftliche Abfassung verzichten.

Zu **§§. 22** bis **24.** Die Ausübung der Kons.-Gerichtsbarkeit steht nur denjenigen Konsuln zu, denen sie vom Reichskanzler unter Anweisung eines Jurisdiktions-Bezirkes speziell übertragen wird. Alle anderen Konsuln haben keine Gerichtsbarkeit.

Der zweite Absatz des §. 24, welcher den Zeitpunkt für die Gültigkeit neuer Reichs-Gesetze betrifft, bezieht sich nur auf die Anwendung derselben in den Konsular-Gerichten. In allen übrigen Fällen haben die Konsuln neue Reichs-Gesetze, welche ihre Amtswirksamkeit berühren, von der Zeit ab anzuwenden, wo dieselben zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangt sind, es sei denn, dass im besonderen Falle ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens gesetzlich bestimmt wäre.

Zu **§. 25.** Das Reichs-Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Passwesen*) hat die Passpflicht aufgehoben. Reichs-Angehörige so wenig, als Ausländer bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zum Eintritt in dasselbe oder zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben eines Reisepapiers. Doch sind die Konsuln des Deutschen Reichs auf Grund des §. 25 des Konsular-Gesetzes vom 8. November 1867 befugt,

I) den in ihrem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Reichs-Angehörigen, welche

*) Vergl. Archiv des Nordd. Bundes Bd. I, S. 16 ff.

sich als solche in glaubhafter Art ausweisen, Pässe auszustellen, wenn dieselben es beantragen, und ihrer Befugniss zur Reise keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w., oder begründete Einsprache der Landes-Behörden entgegenstehen. Unter dieser Voraussetzung können Pässe ertheilt werden, sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet, als auch zu Reisen in dem Konsulats-Bezirke und in anderen Ländern ausserhalb des Reichsgebiets. Was das aus der Militärpflicht herzuleitende Hinderniss betrifft, so beginnt die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Bei der Pass-Ertheilung an solche Personen, welche hiernach dienstpflichtig sind oder in Kurzem dienstpflichtig werden, ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Unbedenklich ist ein Pass zu ertheilen, wenn der Antragsteller durch Atteste nachweist, dass er von der Militärpflicht entbunden ist oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten hat. Der Dienst im stehenden Heere (der Flotte) dauert sieben Jahre. Davon kommen drei Jahre auf den aktiven Dienst. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern. Nach Ablauf der sieben Jahre erfolgt der Eintritt in die Landwehr (Seewehr) für weitere fünf Jahre. Die beurlaubten Mannschaften, sowohl die der Reserve, als diejenigen der Landwehr (Seewehr) sind während der Beurlaubung in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande Beschränkungen nicht unterworfen. Doch darf nach den Bestimmungen über die Organisation der Landwehr-Behörden keinem Reservisten oder Landwehrmann ein Pass zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehrbezirks-Feldwebel ausweist. Deshalb dürfen die Konsuln solchen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilen resp. verlängern, wenn dieselben nachweisen, dass sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen sind. Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militärdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach aussereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung beurlaubt werden.

2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, dass sie in einem der vorerwähnten aussereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende etc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad. 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniss verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirkskommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht Europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse analoge Anwendung.

Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die unter Nr. 2 näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in aussereuropäischen Ländern von der Wieder-Anmeldung zur Stammrolle resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder aussergewöhnlichen Ergänzungen des Heeres dispensirt werden und ist ihnen auf Verlangen dies zu attestiren.

Die Konsuln werden sich auf den Antrag der Betheiligten der Uebermittelung der bezüglichen Gesuche an die heimathlichen Militär-Behörden unter Beifügung der abgelaufenen Reise-Dokumente, Urlaubs-Bewilligungen und der etwaigen Konsulats-Atteste zu unterziehen haben.

Zu den Pässen haben die Konsuln das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

Nr.
des Pass-Journals.

Signalement.

Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Pass-Inhabers.

Reise-Pass
gültig auf

Das (General-, Vize-) Konsulat des Deutschen Reiches zu N. N. ersucht hiermit alle Militär- und Zivil-Behörden auf Vorzeigung dieses, d . . . .

frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih . . . Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben zu N. N., den . . . .

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reiches.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Konsuln des Deutschen Reiches sind ferner befugt:

II. Pässe, sowohl der Reichs-Behörden und der Behörden einzelner Bundes-Staaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer voraus, dass der Pass von der zuständigen Behörde ausgestellt und dass weder der zu visirende Pass der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchen der Pass von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen Personen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der Polizei-Behörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Pass ausgestellt ist. Nicht zu ertheilen ist das Visa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen.

1. Allgemeines.

Zu **§. 26.** *) Reichs-Angehörigen, welche im Auslande hülfsbedürftig werden, steht ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Fonds ihres Heimathslandes nicht zu. Die Konsuln haben hülfsbedürftige Reichsangehörige an

---

*) Nachtrags-Instruktion vom 22. Februar 1873.

die Behörden oder die etwaigen Wohlthätigkeits-Vereine des Orts zu verweisen, wobei sie sich darauf berufen können, dass im Bundesgebiete hülfsbedürftige Ausländer ebenso wie Inländer unterstützt werden. Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so können dergleichen hülfsbedürftige Reichs-Angehörige, welche ihre Eigenschaft als solche vollständig nachweisen, von dem Konsul unterstützt werden. In Fällen, wo hiernach der Konsul die Unterstützung für angemessen hält, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ist der zu unterstützende hülfsbedürftige Reichs-Angehörige krank, so hat der Konsul seine, wo möglich unentgeltliche Aufnahme in eine Heilanstalt zu bewirken oder sonst für seine Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen.

Andern hülfsbedürftigen Reichs-Angehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Reichs-Angehöriger, Arbeitsunfähige), kann die konsularische Unterstützung zur Abhülfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsulats-Bezirk verstorbenen Reichs-Angehörigen, zu deren Deckung der Nachlass nicht ausreicht, kann der Konsul bestreiten, wenn die Lokal-Behörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. (Nach §. 51 der Seemanns-Ordnung hat z. B. der Rheder die Bestattungs-Kosten eines nach Antritt des Dienstes verstorbenen Schiffsmanns zu tragen.)

Der Konsul hat seine Ausgaben in allen Fällen auf das nothdürftigste Mass zu beschränken und Vorkehrungen zu treffen, dass die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Er hat sich über alle geleisteten Zahlungen Quittungen geben zu lassen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt worden, festzustellen, auch Erkundigungen einzuziehen, ob der Unterstützte in der Heimath eigenes Vermögen hat oder ob alimentationspflichtige Verwandte, resp. sonstige, zur Erstattung des Gegebenen Verpflichtete vorhanden sind. Gewährt das Ergebniss dieser Erkundigungen die Aussicht, dass die gegebene Summe wieder eingezogen werden kann, so hat der Konsul von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen unterzeichnen zu lassen, dass er die erhaltene Summe, sobald er dazu im Stande sein werde, zurückerstatten wolle. Die gewährten Reise-Unterstützungen sind in dem Passe (Reise-Papiere) des Unterstützten zu bemerken. Erscheint eine blosse Reise-Unterstützung nicht angemessen, sondern die Heimsendung des Hülfsbedürftigen ausnahmsweise erforderlich und kann dieselbe nicht kostenfrei erfolgen, so ist zuvor bei der Regierung des Heimathsstaats anzufragen.

Ausgeschlossen von jeder konsularischen Unterstützung sind Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine, sowie ausgetretene Militärpflichtige. Die Unterstützung ist ferner offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ingleichen solchen Reichs-Angehörigen, welche die Staats-Angehörigkeit eines andern Landes erworben haben oder ohne Erlaubniss in fremde Militär- oder Zivildienste getreten sind.

2. Besonderes in Bezug auf Schiffsleute.

Bei der Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, sowie überall da, wo die Verpflichtungen der Schiffs-Eigenthümer oder Schiffsführer gegen die Mannschaft und umgekehrt in Frage kommen, haben sich die Konsuln nach der Seemanns-Ordnung zu richten.*)

Ausserdem finden noch folgende Bestimmungen Anwendung:

---

*) Siehe diese unten.

a) Wenn sich kranke Deutsche Seeleute an den Konsul wenden, so hat er, nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe der betreffenden Behörden, thunlichst dafür zu sorgen, dass der Schiffer alle nach Massgabe der Seemanns-Ordnung (namentlich §§. 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegende Pflichten vollständig erfülle und im Fall der Abfahrt des Schiffes vor erfolgter Heilung derselben die vollständige Erfüllung dieser Pflichten sicher stelle. Gelingt dies nicht, oder gehört der kranke Seemann nicht zu einem im Hafen liegenden Schiffe, so hat der Konsul für Heilung und Verpflegung und demnächstige Heimsendung des Kranken Sorge zu tragen.

b) Wenn Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf Deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§. 56 der Seemanns-Ordnung) Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er dieselben, insoweit sie Reichs-Angehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichs-Angehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu verweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein, oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu konstatiren ist — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener Deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den Deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.

c) Wenn Reichs-Angehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls in Anspruch nehmen, so hat letzterer in Ermangelung anderweitig, z. B. von dem Konsul der Nation, welcher das Schiff angehört, zu erreichender Hülfe, denselben in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute Deutscher Schiffe vorgeschrieben ist.

Für Seeleute, welche aus den im §. 57 unter 1 bis 4 der Seemanns-Ordnung angegebenen Gründen entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungs-Kosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschussweise zu zahlen, ebenso wenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungs-Massregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, dass der Seemann wegen Schulden verhindert wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Auch in Bezug auf die Unterstützungen von Seeleuten sind die Ausgaben sowohl zum Zweck der Beseitigung augenblicklicher Noth, als Behufs Beförderung in die Heimath mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen und auf den wirklich unvermeidlichen Bedarf einzuschränken. Da der Zweck der Heimschaffung es mit sich bringt, auch für den einstweiligen Unterhalt zu sorgen, so versteht es sich von selbst, dass bei übernommener Heimschaffung zugleich die zunächst sich darbietenden dringendsten Bedürfnisse der Wohnung, Kost und Kleidung zu befriedigen sind. Das in dieser Beziehung Erforderliche ist aber möglichst *in natura* und nicht durch Verabreichung von baaren Geldmitteln an die Seeleute selbst zu gewähren. Die Beförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemanns, welche nicht immer unmittelbar nach dem Heimaths-Staate zu geschehen braucht, sondern unter Umständen auch erst auf andere Orte hin stattfinden kann, ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege zu bewerkstelligen. Die Konsuln müssen daher Behufs der Ermittelung von Schiffsgelegenheit in jedem einzelnen Fall nicht allein an ihrem eigenen Wohnort, sondern auch in benachbarten Häfen mit aller Sorgfalt Erkundigungen einziehen. Das Hauptaugenmerk muss dahin gerichtet bleiben, eine kostenfreie

Schiffsgelegenheit zu beschaffen. Arbeitsfähige Individuen werden wo möglich in anderem Schiffsdienst gegen Lohn unterzubringen sein; doch kann das Verheuern auf Schiffe eines ausserdeutschen Staates, besonders wenn dieselben nicht unmittelbar nach einem Deutschen Hafen fahren, nicht wünschenswerth sein.

Jedes Deutsche Kauffahrtei-Schiff ist nach näherer Bestimmung des Reichs-Gesetzes vom 27. Dezember 1872*) verpflichtet, hülfsbedürftige Deutsche Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungs-Hafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrtei-Schiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathslande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, dass die Leistungen Deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, in so weit für die letzteren Seitens des eigenen Landes-Konsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, Deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der in §. 3 des Gesetzes aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniss dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Hinsichtlich des Transports von Verbrechern, deren Mitnahme verweigert werden kann, bleibt das in der Instruktion zu §§. 29, 33 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder entsprechende Haft festgesetzt werden (vergl. die Instruktion zu §. 33).

Der §. 5 des Gesetzes bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche der Führer eines Deutschen Kauffahrtei-Schiffes für die Mitnahme eines Seemannes beanspruchen kann. Die Konsuln werden jedoch darauf Bedacht zu nehmen haben, durch besondere Vereinbarung mit dem Schiffer, wozu unter Umständen, z. B. bei theilweiser Arbeitsfähigkeit des Heimzuschaffenden, Veranlassung sein kann, freie Beförderung oder wenigstens eine solche zu geringeren Kostensätzen zu erlangen. Die vereinbarte Entschädigung hat, wie die gesetzmässige, wo möglich Kost und Logis zu umfassen, damit dem zu transportirenden Seemann keine baaren Reise-Mittel ausgehändigt zu werden brauchen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemanns-Amt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Kann daher die Heimschaffung nicht direkt nach einem Deutschen Hafen bewirkt werden, so hat das Konsulat der Zwischenstation die Entschädigung für die Beförderung des Heimzuschaffenden bis dorthin auszuzahlen und für die weitere Beförderung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Die Anweisung an den Schiffsführer wird beispielsweise folgendermassen lauten:

Der 28 Jahr alte Matrose Johann Nörner aus Köslin, welcher mit dem am 25. April d. J. aus Stettin abgesegelten, von dem Schiffer Ernst Krämer geführten, dem Stettiner Handlungshause J. Schlieckmann & Co. gehörigen Briggschiffe Pfeil hier angekommen ist, hat bei dem Abgange des gedachten Schiffes Krankheitshalber hier zurückgelassen werden müssen. Da derselbe gegenwärtig transportfähig ist und Sie im Begriffe stehen, von hier nach Liverpool zu segeln, auch der Einwand, dass an Bord Ihres Schiffes kein angemessener Platz für den Genannten vorhanden sei, nach der von dem unterzeichneten Seemanns-Amte vorgenommenen Besichtigung Ihres

*) Vergl. den Wortlaut unten.

Schiffes nicht für begründet erachtet werden kann, so werden Sie hierdurch in Gemässheit des Reichs-Gesetzes vom 27. Dezember 1872 angewiesen, den Johann Nörner Behufs seiner Zurückbeförderung nach Deutschland bis nach Liverpool mitzunehmen und ihn bei Ihrer Ankunft daselbst dem dortigen Kaiserlichen Konsul zu überweisen. Der Letztere wird Ihnen gegen Aushändigung dieser Anweisung eine Entschädigung von fünfzehn Silbergroschen für den Tag, vom Tage der Aufnahme des Johann Nörner an bis zum Tage der Ankunft in Liverpool einschliesslich, auszahlen. Der Johann Nörner hat auf gleiche Kost und Logis, wie die übrige Schiffs-Mannschaft, Anspruch und ist Ihrer Disziplinar-Gewalt unterworfen.

N. N., den . . . .

Das Seemanns-Amt.
Kaiserliches Konsulat.
(Siegel.) Unterschrift.

Wenn und inwieweit es sich nicht vermeiden lässt, einen Transport zu Lande gehen zu lassen, sei es, um eine benachbarte Schiffsgelegenheit zu erreichen, sei es, weil eine Benutzung des Seeweges durch die Umstände überhaupt ausgeschlossen, oder voraussichtlich für kostspieliger zu erachten ist, so unterliegt es im Allgemeinen keinem Bedenken, vorzugsweise von der Eisenbahn Gebrauch zu machen. Der Konsul hat alsdann das Fahrbillet, welches in der niedrigsten Klasse zu lösen ist, *in natura*, die ferneren Reise-Bedürfnisse für Nahrung, etwaiges Nacht-Quartier u. s. w. aber nach einem sorgfältigen Kosten-Ueberschlag baar im Voraus zu gewähren. Das Gepäck, so weit es die Personen nicht bei sich tragen oder innerhalb des Freigewichts mitnehmen können, muss auf wohlfeilerem Wege befördert werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass die Massregeln der Heimschaffung, mag diese durch Schiffsgelegenheit oder auf dem Landwege erfolgen, in der Regel nur bis zur Erreichung der jedes Mal nächsten Deutschen Behörde einzurichten sind, d. h. also bei einem Transport, der nicht unmittelbar nach Deutschland geht, bis zur Erreichung eines andern Deutschen Konsulats oder einer Deutschen Gesandtschaft, bei direkter Beförderung nach Deutschland aber bis zur Erreichung der Grenz-Behörde. Die leichtere Berechnung und Kontrolirung des Kostenbedarfs erfordert diese Beschränkung. Der jedes Mal gewährte Betrag ist auf dem Reisepass, beziehungsweise im Seefahrtsbuche zu vermerken. Die weiteren Transport-Massregeln im Innern Deutschlands, wo die inneren Behörden die weitere Beförderung übernehmen, sind ressortmässig von aller konsularischen Verfügung ausgeschlossen.

3. Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten.

Die den Konsulaten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen entstandenen Kosten kann der Konsul von den zur Erstattung Verpflichteten (alimentationspflichtigen Verwandten, Rhedern etc.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Landes-Regierung wieder einziehen. Doch steht es ihm auch frei, dieselben sofort bei dem Reichskanzler zur Erstattung zu liquidiren. Den desfallsigen Liquidationen ist die Angabe des vollständigen Namens, sowie des Wohnorts des Unterstützten, ingleichen bei Seeleuten die Angabe des Namens, der Nationalität und des Heimathshafens des Schiffs, auf welchem sie zuletzt gedient haben, endlich eine vollständige Darlegung des Sachverhältnisses beizufügen, auch sind die beschafften Beweisstücke und Beläge, insbesondere bei Seeleuten die von den Konsuln ertheilten Anweisungen wegen Mitnahme auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen, mit einzureichen. Sind in Strandungssachen durch Verkauf geretteter Gegenstände baare Geldmittel in die Hände des Konsuls gelangt, so sind sie zur Deckung seiner Ausgaben vorläufig zurückzubehalten und bei der Liquidation in Abzug zu bringen.

Zu §. 27. 1. Die Deutschen Konsuln haben den Schiffen der Kriegsmarine

des Reichs Hülfe und Unterstützung zu gewähren, sobald eine diesfällige Requisition des Kommandanten an sie ergeht, oder sobald sie sonst verbürgte Kunde von der hülfsbedürftigen Lage eines solchen Schiffes erhalten.

Sind Schiffe der Kriegsmarine des Reichs im Begriff, eine zum Bezirk des Konsuls gehörende Rhede anzulaufen oder in Häfen des Konsulats-Bezirks einzulaufen, so giebt der Konsul, wenn eine ansteckende Krankheit am Orte herrscht, dem Befehlshaber ungesäumt davon Nachricht. Er thut alle nöthigen Schritte, um ein gutes Einvernehmen zwischen den kommandirenden Offizieren und den Orts-Behörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten.

Er unterrichtet die Befehlshaber auf deren Verlangen über die Ehrenbezeugungen, welche am Orte nach Bestimmung und Herkommen zu erweisen sind und über das Verfahren, welches die fremden Flaggen in dieser Beziehung beobachten.

Er giebt den Befehlshabern auf deren Verlangen über die zweckmässigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen Auskunft. Wahl-Konsuln, welche zugleich Kaufleute sind, können in letzterer Eigenschaft die Besorgung von Geldvorschüssen und anderen Bedürfnissen selbst übernehmen. Nach der bei der Kriegsmarine des Reichs bestehenden Diensteinrichtung sind zur Erhebung von Geldern für Kriegsschiffe allein die Kassen-Kommissionen der Schiffe kompetent. Diese Kommissionen bestehen entweder aus dem Kommandanten, dem ersten Offizier und dem Zahlmeister resp. Verwalter, oder aus dem Kommandanten und dem Zahlmeister resp. Verwalter, sie sind für die Ermittelung des Geld-Bedürfnisses und für die Art der Geld-Beschaffung verantwortlich und die Erstattung der ihnen geleisteten Zahlungen ist gesichert. An einzelne Offiziere oder Mannschaften der in dem Amts-Bezirk des Konsuls anwesenden Schiffe der Kaiserlichen Marine sind ohne eine besondere Requisition von Seiten der Kassen-Kommission Geldvorschüsse für Rechnung der Reichskasse nicht zu machen.

Die Schiffe der Reichsmarine sind verpflichtet, vor dem Auslaufen aus Häfen für die pünktliche Bezahlung aller eingenommenen Bedürfnisse aus der Schiffskasse zu sorgen. Sollte dies unter besonderen Verhältnissen nicht möglich sein, so wird die Kassen-Kommission die konsularische Vermittelung, welche alsdann thunlichst zu gewähren ist, schriftlich in Anspruch nehmen. Die Erstattung der hierbei erwachsenen konsularischen Auslagen ist unter Einreichung der Requisition der Kassen-Kommission bei dem Reichskanzler nachzusuchen. Falls etwa nach dem Abgange von Kriegsschiffen noch Forderungen an dieselben bei dem Konsul zur Sprache kommen sollten, so ist darüber an den Reichskanzler zu berichten.

Wenn ein Schiff der Kaiserlichen Marine beim Abgange aus dem Amts-Bezirk des Konsuls Offiziere oder Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen genöthigt ist, so hat der Konsul für dieselben im Einvernehmen mit dem Schiffs-Kommando Sorge zu tragen. Letzteres ist verpflichtet, den Umfang der Geld-Kompetenzen dieser Personen dem Konsul schriftlich mitzutheilen, die für die Unterbringung oder Rücksendung nach der Heimath erforderlichen Massregeln mit denselben zu verabreden und ihn wegen der Art und Weise, in welcher die Wiedereinziehung der zu erstattenden Auslagen zu erfolgen hat, mit besonderer Ermächtigung zu versehen. Der Konsul fügt seinem hierüber an den Reichskanzler zu erstattenden Berichte die Requisition des Schiffs-Kommandos bei. Wenn es in Folge besonderer Umstände nicht zu vermeiden ist, ohne eine solche Vereinbarung mit dem Schiffs-Kommando einzelnen Offizieren oder Mannschaften von Konsulatswegen Hülfe zu gewähren, so hat der Konsul die nothwendigsten Mittel zum Unterhalt und zur etwaigen Weiterbeförderung vorzuschiessen und seine Auslagen dem Reichskanzler Behufs der Erstattung anzuzeigen. Zur Berichtigung angeblicher Besoldungs-Kompetenzen an solche Offiziere oder Mannschaften ist der Konsul nicht ermächtigt.

2. Bezüglich der offiziellen Besuche zwischen den Geschwader-Kommandanten,

sowie den Befehlshabern einzelner Schiffe der Reichsmarine einerseits und den Konsuln andererseits sind nachstehende Bestimmungen massgebend.

Die General-Konsuln haben den Befehlshabern der Geschwader den ersten offiziellen Besuch zu machen, erhalten ihn aber von den Kommandanten einzelner Kriegs-Fahrzeuge.

Die Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader, sowie denjenigen einzelner Fahrzeuge, sofern letztere Kapitäne zur See oder Korvetten-Kapitäne sind und ihre Ankunft den Konsuln schriftlich kund gethan haben, den ersten offiziellen Besuch, erhalten ihn aber von den Kommandanten geringeren Ranges.

Die Vize-Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader und einzelner Fahrzeuge, auch wenn dieselben nur Kapitän-Lieutenants oder Lieutenants zur See sind, den ersten offiziellen Besuch.

Dass die von den Offizieren der Kriegs-Marine den Konsuln gemachten Besuche thunlichst bald zu erwidern sind, ist selbstverständlich.

Zu den offiziellen Besuchen wird den Konsuln auf Requisition derselben ein Boot des Schiffs zur Verfügung gestellt.

An Bord des Schiffes fassen die Schildwachen das Gewehr vor den Konsuln an, wenn dieselben in Uniform sind.

Beim Vonbordgehen erhalten die General-Konsuln einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vize-Konsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch General-Konsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirke gehören, Konsuln und Vize-Konsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Kriegsschiffe, welche weniger als zehn Kanonen führen, feuern keinen Salut. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf eines vollen Jahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, dass der zu Begrüssende in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte, oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut statt. Bei Anwesenheit seiner Majestät des Kaisers in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden.

Wenn sich ein General-Konsul offiziell am Bord eines Kriegsschiffes befindet, darf im Auslande, namentlich beim Einlaufen in fremde Häfen oder beim Auslaufen aus denselben, falls besondere Gründe dies wünschenswerth erscheinen lassen, die National-Flagge im Grosstop gesetzt werden.

Zu **§. 28.** Wenn Mannschaften von Schiffen der Kaiserlichen Marine desertiren, so wird der Kommandant des betreffenden Schiffs den Konsul unter Mittheilung des Nationale und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung des Deserteurs ersuchen. Der Konsul beantragt demnächst bei der kompetenten Lokal-Behörde die durch die Verhältnisse gebotenen Massregeln. Wird der Deserteur ergriffen und verweigert die Lokal-Behörde seine Auslieferung, so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlasst der Konsul, dass der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen und auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so verfährt der Konsul nach den ihm von dem Schiffs-Kommandanten zurückgelassenen Weisungen. In Ermangelung solcher sendet er den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marine-Behörde desjenigen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizei-Behörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die eben genannte Stelle.

Zu **§. 29.** Die Befehlshaber von Schiffen der Reichsmarine haben die Weisung, den Konsuln des Deutschen Reichs allen thunlichen Beistand zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu gewähren. Dieselben werden namentlich, soweit es der Raum und die Rücksichten des Dienstes gestatten, bereit sein, auf die schriftliche Requisition des Konsuls hülfsbedürftigen Reichs-Angehörigen, welche in Gemässheit

der zu §. 26 des Gesetzes ergangenen Bestimmungen nach der Heimath zu befördern sind, die Passage auf ihrem Schiffe zu bewilligen, auch den Transport von Reichs-Angehörigen zu übernehmen, welche wegen verübter Verbrechen an den heimischen Richter abgeliefert werden sollen. Letzteres darf übrigens nur auf vorherige Anweisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen. (Vgl. die Instruktion zu §. 33.) Bevor der Konsul eine Requisition der gedachten Art an den Schiffs-Kommandanten richtet, hat er sich durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marine-Verwaltung zu liquidirenden Kosten zu vergewissern, dass die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

Zu **§. 30.** Die Vorschriften über Führung der Reichs-Flagge sind in dem zum Reichs-Gesetze erklärten Bundes-Gesetze vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge enthalten. Nach Inhalt dieses Gesetzes*) haben die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Deutschen Schiffe als National-Flagge ausschliesslich die Reichs-Flagge zu führen. Die Reichs-Flagge bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Reichs-Flagge wird von den Schiffen an einem Flaggstock am Heck oder am hintern Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Wand — geführt.

Als Lootsen-Flagge, d. h. als diejenige Flagge, deren Aufhissen bedeutet, dass ein Lootse gebraucht wird, bedienen sich die Kauffahrtei-Schiffe der Reichs-Flagge in kleinerem Format, umgeben von einem weissen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen erhält.

Wenn der Konsul in Erfahrung bringt, dass ein Kauffahrtei-Schiff eines Bundesstaates als National-Flagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge — auch besondere Abzeichen in der Flagge sind unzulässig — oder einen Wimpel ähnlich demjenigen der Reichsmarine führt, so begiebt er sich an Bord und fordert den Schiffer auf, die vorschriftswidrige Flagge oder den unzulässigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge etc. der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, einreicht. Durch Befestigung des Konsulats-Siegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge etc. sicherzustellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist die Hülfe der Lokal-Polizeibehörde zu requiriren. Lehnt letztere ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, dass sein Schiff, so lange es die National-Flagge nicht führt, als ein Deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes Seitens des Konsulats, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den Deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichs-Flagge nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amts-Bezirks führt, so hat er durch Vermittelung der Lokal-Polizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Missbrauch zu verhindern. Die in §§. 13 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 dem Führer eines unberechtigter

---

*) B.-G.-Bl. 1867, S. 35. Siehe unten II. Abtheilung.

Weise unter Reichs-Flagge fahrenden Schiffes angedrohten Strafen hat nicht der Konsul festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.

Nach §. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 und §. 37 des Konsular-Gesetzes haben die Konsuln des Deutschen Reichs das Recht, an Schiffe, welche in ihrem Bezirke durch den Uebergang in das Eigenthum eines Reichs-Angehörigen die Befugniss zur Führung der Reichs-Flagge erlangen, Atteste zu ertheilen, welche für die Dauer eines Jahres die Eintragung in das Schiffs-Register und das Zertifikat ersetzen.

Vor Ausstellung eines solchen Attestes hat sich der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthums-Uebergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitäns zu bekräftigen sind, zu überzeugen, dass das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschliesslichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften befindet. Als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbers kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. Das Attest ist nach dem hier folgenden Formulare auszustellen:

Flaggen-Attest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hiermit, dass das bisher unter N. N.scher Flagge gestandene . . . . . (Bark, Brigg u. s. w.) Schiff . . . . (Name), welches im Jahre . . . . in N. N. von . . . . . (Eichen- u. s. w.) Holz gebaut ist (hier folgen Grösse, Tragfähigkeit und sonstige karakteristische Merkmale, insbesondere, ob das Schiff mit einer Dampfmaschine versehen ist), während der Anwesenheit im Konsulats-Bezirke mittelst notariellen (gerichtlichen) Vertrags vom . . . . . in das ausschliessliche Eigenthum des N. N. übergegangen ist, und dass letzterer nachgewiesen hat, im Besitz des Indigenats in . . . (Name des betreffenden Bundesstaats) zu sein.

Das gedachte Schiff hat mithin auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 25. Oktober 1867 das Recht zur Führung der Deutschen Reichs-Flagge erworben, und es wird hierüber gegenwärtiges Attest für die Dauer Eines Jahres von heute ab mit dem Bemerken ertheilt, dass dasselbe über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) Unterschrift.

Das vorstehende Formular ergiebt, dass dem Konsul auch die Identitäts-Merkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungs-Atteste, schriftliche, erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse etc.) nachgewiesen werden müssen.

In Kriegszeiten ist bei der Ertheilung von Flaggen-Attesten mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Namentlich sind solche Atteste nicht an Schiffe zu ertheilen, welche bis zum Eigenthums-Uebergang auf einen Reichs-Angehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch ist das Attest zu verweigern, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass das Geschäft ein simulirtes sei.

Von der Ertheilung jeden Flaggen-Attestes giebt der Konsul unverweilt der Regierung desjenigen Bundesstaates Kenntniss, welchem der neue Schiffseigenthümer angehört, oder in welchem der von dem neuen Schiffseigenthümer gewählte Heimathshafen liegt.

Zu **§. 31.** Die Kapitäne der unter der Reichsflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amts-Bezirke des Konsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,
den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen,
Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,
Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schrifliche ersetzt werden, wenn der Schiffsführer durch Quarantäne-Vorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen,
der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde.
in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsular-Agent wohnt.

Bei periodischen Fahrten*) mit regelmässigen, im Voraus angekündigten Abfahrts-Terminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht.

Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffs-Zertifikat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei oder Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers zu bescheinigen. Ohne einen ausdrücklichen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, dass dieser keine Vertretung Seitens des Reiches zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmässiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe

---

*) Das Reichskanzler-Amt hat in einem an den Bremer Senat gerichteten Schreiben den Begriff »periodische Fahrt« dahin interpretirt, dass solche dann nicht vorliegt, wenn: 1. nicht im Voraus für das Jahr regelmässige Abfahrts-Termine angekündigt werden, oder — 2. die Termine nicht innegehalten werden, oder — 3. an Stelle des im Fahrplan bezeichneten Schiffes ein anderes eingestellt wird, oder — 4. der Fahrplan im Laufe des Jahres abgeändert wird. — Die Fahrpläne sind nicht mehr, wie früher, von den betr. Rhedereien einzureichen, sondern die Schiffer, welche periodische Fahrten unternehmen wollen, haben den betr. Konsulaten bei dem ersten Besuche eines zu deren Amts-Bezirke gehörenden Hafens die nöthige Anzeige zu machen und den Fahrplan einzureichen, damit der Konsul sich vergewissere, ob allen Bedingungen für die Befreiung von der Expeditions-Gebühr entsprochen sei, ob namentlich der Fahrplan inne gehalten werde. (Bekanntm. der Senatskommiss. für Schifffahrts-Angelegenheiten, Interpretation der Nr. 31 der Dienst-Instr. f. Konsuln betr., vom 31. Oktober 1873, G.-S. f. Bremen, S. 186.)

zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruktion zu §. 3 einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Grösse, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Massgabe des Zertifikats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.

Die Kapitäne sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

Unterlässt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Reichskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann.

Zu §. 32. (Nachtr.-Instr. v. 22. Febr. 1873.) Ueber die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) enthalten die §§. 10—22 der Seemanns-Ordnung nähere Bestimmungen.)

Danach besteht die Anmusterung darin, dass der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft dem Konsul vorstellt, und beide vor dem letzteren den zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbaren. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung wird von dem Konsul als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat der Konsul eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

Bei der Anmusterung hat der Konsul die Bestimmungen des Heuervertrages vollständig zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom Schiffer oder dessen Vertreter und von jedem Schiffsmann zu unterzeichnen. Jeder Schiffsmann hat sich in Gemässheit der §§. 5—8 der Seemanns-Ordnung über seine Personal-Verhältnisse auszuweisen und zwar, soweit er sich bereits früher in einem inländischen Hafen verheuert hat, durch das Seefahrtsbuch, welches ihm bestimmungsmässig von den inländischen Seemanns-Aemtern ausgefertigt wird. Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Nachweis einer besonderen Befähigung zu dem übernommenen Schiffsdienst erforderlich ist, muss auch dieser Nachweis geführt werden. Wird diesen Bestimmungen nicht genügt, kann insbesondere z. B. der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht glaubhaft nachweisen, oder findet der Konsul sonst in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat er seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn der Konsul bei der von ihm zu bewirkenden Prüfung ermittelt, dass der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder dass der Anheuerung die Vorschriften über die Militairdienstpflicht entgegenstehen. In letzterer Beziehung ist dasjenige zu vergleichen, was oben zu §. 25 der Dienstinstruktion bei Gelegenheit der Passertheilung gesagt ist. Der Konsul darf bei Anmusterung von Schiffsleuten nicht mitwirken, welche nach den dort er-

wähnten Bestimmungen bereits dienstpflichtig sind oder in Kurzem dienstpflichtig werden, wenn sie nicht durch Atteste nachweisen, dass sie von der Militairpflicht entbunden sind oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben. Findet die Verheuerung für ein Schiff statt, welches nach einem Deutschen Hafen bestimmt ist, so können auch im dienstpflichtigen Alter stehende Personen angemustert werden, weil denselben dadurch Gelegenheit gegeben wird, in die Heimath zurückzukehren und dort ihre Militairverhältnisse zu ordnen. Wenn Seeleute, welche sich verheuert haben, erst in längerer Zeit in das militairpflichtige Alter treten, dieser Zeitpunkt aber doch noch in die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses fällt, so dürfen die Konsuln zwar bei der Anmusterung mitwirken, sie haben jedoch hiervon dem Auswärtigen Amte unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Heimath der Betreffenden, sowie der Dauer der Anmusterung behufs Herbeiführung der Listenberichtigung Anzeige zu machen.

Diejenigen Personen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht im Deutschen Heere oder in der Reichs-Kriegsmarine genügt haben, treten in den Beurlaubtenstand über. Dieselben sind während der Beurlaubung in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- und Auslande nicht beschränkt, bleiben jedoch der Kontrole ihres heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos unterworfen. Um den Militair-Behörden diese Kontrole zu erleichtern, sind die Seemanns-Aemter nach einem Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1872, welcher den meisten Konsuln mit der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 mitgetheilt worden ist, zu einer wesentlichen Mitwirkung bei dieser Kontrole berufen. Die Konsuln haben danach von jeder Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der Betreffende ausweislich seines Militairpasses steht, Mittheilung zu machen und dabei ausser dem Namen, dem Heimathshafen und der Bestimmung des Schiffes, die Dauer der Anmusterung anzugeben. Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile, beziehungsweise der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht angemustert werden. Im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise Kriegsausrüstung der Flotte, haben sich sowohl die im militairpflichtigen Alter stehenden Seeleute, als auch die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, unaufgefordert so schnell als möglich nach Deutschland zurückzubegeben und sich zum Dienst zu melden. Die Konsuln haben diese Bestimmungen bei Anmusterungen zu beachten und überhaupt bei Verlautbarung der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, dass Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen in Widerspruch stehen.

Was den Nachweis besonderer Befähigung zum Schiffsdienst betrifft, so sind die »Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen« vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) und die »Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen« vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 314) zu vergleichen. (S. unten in Abschn. II.)

Die Musterrolle, folglich auch die Verlautbarungs-Verhandlung, muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Das im Anhange abgedruckte, dafür vorgeschriebene Formular ergiebt das Nähere.

Die geschehene Anmusterung und die Zeit des Dienstantritts wird von dem

Konsul in dem Seefahrtsbuch des Schiffsmanns vermerkt, wenn dasselbe zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniss zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungs-Verhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemanns-Amt des Heimathshafens, und zwar in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, mittelst direkter Korrespondenz.

Zu **§. 33.** *) Ueber die Frage, welcher Polizeigewalt die Kauffahrteischiffe in fremden Häfen unterworfen sind, herrscht keine übereinstimmende Auffassung. Manche Regierungen nehmen an, dass fremde Handelsschiffe, welche in die Häfen des Landes kommen, ebenso wie die Mannschaften derselben ausschliesslich der dortigen Schiffspolizei und Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Andere Regierungen erkennen zwar im Allgemeinen an, dass ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist und dass die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für kompetent, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffes von einem Manne der Besatzung gegen einen anderen oder gegen einen Matrosen eines Schiffes derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser anderen Auffassung die Lokal-Behörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist.

Das Konsulats-Gesetz, indem es im §. 33 den Deutschen Konsuln die Befugniss zur Ausübung der Polizeigewalt einräumt, hat in Bezug auf diese völkerrechtliche Frage eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtigt. Vielmehr wird auch hier in Gemässheit des §. 1 vorausgesetzt, dass die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulats-Bezirks dem Konsul die Ausübung der Polizei gestatten. Da, wo dies der Fall ist, hat sich der Konsul die nachstehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

---

*) Nachtrags-Instruktion vom 23. Febr. 1873.

Die Schiffsleute sind nach §§. 72 ff. der Seemanns-Ordnung der Disziplin des Schiffers unterworfen.*)

Kommen hiernach im Hafen des Konsuls an Bord von Schiffen der Deutschen Handelsmarine Gewaltthätigkeiten, Meutereien u. s. w. vor, bei welchen die Lokal-Behörden nicht von Amtswegen einschreiten, so hat der Konsul nöthigenfalls durch ausdrückliche Requisition der Orts-Polizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen.

Ebenso hat er, wenn der Schiffer sich einer strafbaren Handlung schuldig machen sollte (§§. 96 ff. der Seemanns-Ordnung), die nöthigen Massregeln zu treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen (vergleiche die Instruktion zu §. 35).

Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen ist der Konsul nur in den Fällen der §§. 81 Abs. 1, 84, 93 und 99 der Seemanns-Ordnung befugt.**)

Diese Fälle, von denen die ersteren drei den Schiffsmann, die im §. 99 aufgeführten den Schiffer betreffen, sind folgende:

a) Der Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuer-Vertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Schiffers, also nicht von Amtswegen ein. Wegen der in Abs. 2 und 3 des §. 81 bezeichneten schwereren Fälle der Entweichung steht dem Konsul eine Strafbefugniss nicht zu.

b) Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer groblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne gelten insbesondere die im §. 84 der Seemanns-Ordnung aufgeführten Handlungen; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, auch wegen anderer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmässigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden ist.

Gegen Schiffs-Offiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden. Als Schiffs-Offizier gilt regelmässig der Steuermann des Schiffes. Ob auch noch andere Personen der Schiffs-Mannschaft als Schiffs-Offiziere anzusehen sind, richtet sich nach der Grösse des Schiffes und anderen Umständen; vergl. die Instruktion zu §. 37 (zu §. 47 der Seemanns-Ordnung).

Die Verfolgung tritt auch in diesem Falle nur auf Antrag ein, welcher bis zur Abmusterung zulässig ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Schiffer die durch §. 85 der Seemanns-Ordnung vorgeschriebene Eintragung in das Schiffs-Journal versäumt hat.

c) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um den Konsul zu täuschen;
2. es unterlässt, sich gemäss §. 10 der Seemanns-Ordnung zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss §. 15 der Seemanns-Ordnung gegen den Konsul auszuweisen.

---

*) Vgl. den Wortlaut der hier und unten betr. §§. im Anhange.

**) Selbstverständlich trifft diese Beschränkung die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln (§. 22) nicht.

d) Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um den Konsul zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt;
4. eine der in den §§. 77 und 80 der Seemanns-Ordnung vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffs-Journal unterlässt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 der Seemanns-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsuls nachzusuchen;
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar der Seemanns-Ordnung, sowie der massgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist.

Hierher gehört ferner

e) der in der Instruktion zu §. 26 erwähnte Fall, wenn der Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes sich der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme eines hülfsbedürftigen Seemannes entzieht. Für diesen Fall ist Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

Hat der Konsul in den vorstehenden Fällen einzuschreiten, so ist der Angeschuldigte verantwortlich zu vernehmen und der Thatbestand durch Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffs-Journals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet jedoch nicht statt. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit, sofern er aufgefunden werden kann, in Ausfertigung zuzustellen ist.

Die geschehene Verkündigung oder Zustellung ist unter dem Bescheide mit Angabe des Tages, an welchem sie erfolgt ist, zu attestiren. Der Bescheid hat entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Strafe zu lauten. Die Verhängung einer angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schiffsmann aus Anlass der ihm zur Last gelegten That von dem Schiffer bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe in dem Strafbescheide des Konsuls bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist gleichzeitig die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. Hierbei ist nach §. 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich der Betrag von Einem Dritttheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Haft gleich zu achten. Der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag. Dieselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Zur Veranschaulichung des Verfahrens diene folgendes Beispiel:

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reiches zu A., den 5. Mai 1873.

Vor dem unterzeichneten Seemanns-Amte erschien heute:
der Schiffer Johann P.... aus Neufahrwasser, Führer des im hiesigen Hafen ankernden Deutschen Schiffes Sophie, Heimathshafen Danzig, und trug auf Bestrafung des Jungmanns Peter N.... an, weil derselbe am 28 v. M. Abends gegen 10 Uhr, während er die Wache gehabt habe, von dem Steuermann O.... auf Deck schlafend und anscheinend betrunken angetroffen worden sei. Da der N.... bereits öfter im Schiffsdienste betrunken und nachlässig gewesen sei, habe er ihn während drei Tage

auf schmale Kost gesetzt, diese Disziplinarstrafe erachte er aber nicht als ausreichend.

Der Jungmann Peter N.... aus Elbing, 19 Jahre alt, welcher mit zur Stelle war und laut der von dem Schiffer vorgelegten, von dem Seemanns-Amt zu Danzig unterm 1. April d. J. ausgefertigten Musterrolle für die Reise von dort nach A. und zurück gegen eine Heuer von monatlich 11 Thalern angemustert ist, bestreitet die angeführte Thatsache und beruft sich auf den Matrosen R...., welcher bekunden könne, dass er an dem bezeichneten Abend ganz munter gewesen sei.

Es wurden hierauf

1. der Steuermann Ernst Wilhelm O.... aus Memel, 34 Jahre alt,
2. der Matrose Anton Friedrich R.... aus Wolgast, 27 Jahre alt,

herbeigerufen und über den Vorfall vernommen.

Der Steuernann O.... sagt aus, er habe den Angeschuldigten zu der angegebenen Zeit, wo derselbe die Wache hatte, an Deck schlafend angetroffen und ihn erst durch mehrmaliges Rütteln am Arm aufwecken können. Ob derselbe betrunken gewesen, könne er nicht mit Bestimmtheit behaupten. Der N.... sei aber schon öfter wegen Trunkenheit und Nachlässigkeit im Wachdienste disziplinarisch bestraft worden.

Der Matrose R.... bekundet, dass er an dem bezeichneten Abend die Wache mit dem N.... gehabt und noch um 9 Uhr mit ihm gesprochen habe, dass er aber später, da er durch seinen Dienst in Anspruch genommen gewesen sei, nicht weiter auf ihn geachtet habe.

Die Einsicht des von dem Schiffer mitgebrachten Schiffs-Journals ergab, dass der Vorfall so, wie er von dem Schiffer dargestellt wird, in dasselbe eingetragen und dem N.... davon Mittheilung gemacht worden ist, ferner, dass Letzterer bereits am 20. und 24. April wegen Nachlässigkeit im Wachdienste disziplinarisch bestraft worden ist.

Vorgelesen Genehmigt Unterschrieben

Unterschriften des Schiffers
des Angeschuldigten
der Zeugen.

Es wurde hierauf zum Bescheide ertheilt und dem anwesenden Angeschuldigten verkündet:

dass derselbe wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit eintägiger Haft zu bestrafen.

Gründe.

Auf Grund der Aussage des Steuermanns O.... ist als erwiesen anzunehmen, dass der Angeschuldigte am 28. April 1873 Abends gegen 10 Uhr, als er die Wache hatte, geschlafen und dadurch eine Nachlässigkeit im Wachdienste begangen hat. Die Aussage des Matrosen R.... ist nicht geeignet, das Gegentheil darzuthun, da derselbe von 9 Uhr ab auf den Angeschuldigten nicht mehr geachtet hat. Ob Letzterer gleichzeitig betrunken gewesen ist, kann dahin gestellt bleiben, da er sich jedenfalls schon durch die erwiesene Nachlässigkeit im Wachdienste einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig gemacht hat und deshalb nach §. 84 der Seemanns-Ordnung zu bestrafen ist. Bei Abmessung der Strafe kam einerseits in Betracht, dass der Angeschuldigte sich schon früher nachlässig in seiner Pflichterfüllung gezeigt hat und andererseits, dass derselbe wegen des in Rede stehenden Vorfalls bereits eine Disziplinar-Bestrafung erlitten hat. Es erschien deshalb eine Geldstrafe von fünf Thalern angemessen. Im Unvermögensfalle tritt nach §. 29 des Strafgesetzbuchs an die Stelle derselben eintägige Haft.

a. u. s.
Das Seemanns-Amt.
Kaiserliches Konsulat.
Unterschrift des Konsuls.

Ist eine Ausfertigung des Bescheides zu ertheilen, so geschieht dies etwa in folgender Form:

Das unterzeichnete Seemanns-Amt hat auf Grund der stattgefundenen Untersuchung gegen den Jungmann Peter N.... des Deutschen Schiffes Sophie, Heimathshafen Danzig, unterm 5. Mai 1873 zum Bescheide ertheilt:

dass

(hier ist der obige Bescheid mit den Gründen wörtlich einzurücken).

Urkundlich ausgefertigt.

A., den 10. Mai 1873.

Das Seemanns-Amt.
Kaiserliches Konsulat.
(Siegel.) Unterschrift des Konsuls.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Der Tag des Eingangs ist von dem Konsul auf dem Schriftstück zu vermerken. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Ist die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gewahrt, so hat der Konsul die sämmtlichen aufgenommenen Verhandlungen mit dem ertheilten Bescheide und dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung dem zuständigen Gericht direkt, oder falls er über dasselbe zweifelhaft ist, dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Lautet der Strafbescheid des Konsuls auf Geldstrafe, so kann dieselbe, auch wenn von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vorläufig zwangsweise beigetrieben werden. Die etwa festgesetzte Haft darf dagegen in diesem Falle von dem Konsul nicht vollstreckt werden. Ist gegen den Strafbescheid innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist die Strafe zu vollstrecken. Ist dies nicht möglich, z. B. weil das betreffende Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, so hat der Konsul Ausfertigung des Bescheides mit einem Atteste darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist, gleichfalls dem zuständigen Gerichte behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist dem Seemanns-Amte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen.

Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§. 81—99 der Seemanns-Ordnung aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertionen, Anzeige gemacht und schreitet derselbe nicht selbst ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist, so hat er dem Seemanns-Amte des Heimathshafens des betreffenden Schiffes, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort davon Mittheilung zu machen.

Schreiten bei einer an Bord eines Deutschen Schiffes vorgekommenen strafbaren Handlung die Landes-Behörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, dass dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landes-Behörden oder die Rechtmässigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler.

Enthalten sich dagegen die Lokal-Behörden des Einschreitens und ist nach dem Vorhergesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach der Beschaffenheit des Falles. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, dass der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassung des letzteren zu versagen und den Kapitain zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im §. 57 Ziffer 3 der Seemanns-Ordnung bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt §. 103 der Seemanns-Ordnung, dass der Thäter unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestim-

mung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen. Ist daher das zuerst angegangene Seemanns-Amt ein Konsulat, und schreiten die Lokal-Behörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im §. 9 des Straf-Gesetzbuchs enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffes zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im §. 57 Ziffer 3 der Seemanns-Ordnung vorgesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. Im letzteren Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmassregeln zu beantragen. Er kann jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern.

Deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen, sind kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer sind nicht berechtigt, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafen-Behörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind die Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren an Bord Deutscher Schiffe vorzunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so ist die erbetene Assistenz zu gewähren. Ebenso ist, wenn es sich um fremde auf Deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiffe der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reziprozität der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

Zu **§. 34.***) Der Schiffsführer kann nach §. 29 der Seemanns-Ordnung einen Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen. Beansprucht der Führer eines Deutschen Schiffes die konsularische Mitwirkung zur Wiederergreifung eines desertirten Schiffsmanns und ergeben nicht etwa schon die eigenen Angaben des ersteren, dass der Schiffsmann einen gesetzlichen Grund hatte, seine Entlassung zu fordern (vgl. §§. 54 ff., 61 ff. der Seemanns-Ordnung), so nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches enthalten muss:

1. den Namen des Schiffs, des Schiffers und des Rheders:
2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, dass derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, darüber entscheiden

---

*) Nachtrags-Instruktion vom 23. Febr. 1873.

die Landes-Gesetze. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muss das Auslieferungs-Gesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden Das Protokoll muss

3. die Erklärung des Schiffers enthalten, dass er alle durch das Reklamations-Verfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Orts-Behörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Orts-Behörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, dass die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landes-Behörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muss der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuss leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landes-Unterthan, aber auch kein Reichs-Angehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landes-Behörden übernehmen muss.

Die Orts-Behörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, dass die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere; in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne dass er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die zu §. 26 gegebenen Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der Schiffsführer nach §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amts-Bezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul *ex officio* keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter Deserteur von den Lokal-Behörden ergriffen und dem Konsul

vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche den inländischen Behörden interessant sein können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staats, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, dessen Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, dass sich Gelegenheit fände, denselben unentgeltlich auf einem Deutschen Schiffe unterzubringen.

Zu **§. 35.** Der Artikel 460 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs erklärt den Korrespondent-Rheder für befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen, und nach Artikel 483 ebendaselbst muss der Schiffer, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen, die Anordnung des Rheders einholen und, wenn Zeit und Umstände dies gestatten, einen andern Schiffsführer einsetzen. Sollte der Führer eines Deutschen Schiffes im Konsulats-Bezirke sterben, krank oder sonst zur Führung des Schiffes unfähig werden und im letzteren Falle keine Fürsorge treffen, der Korrespondent-Rheder auch nicht am Orte anwesend oder vertreten sein: so hat der Konsul auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul muss in einem solchen Falle zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmässigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitain zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffs-Offizier (Steuermann) zu wählen sein. Ist ein geprüfter Deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitaine abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewissheit verschafft hat.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Massregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, Kenntniss zu geben.

Zu **§. 36.** Bei Unglücksfällen Deutscher Schiffe äussert sich die amtliche Thätigkeit der Konsuln nach zwei Richtungen hin. Einmal haben die Konsuln thunlichst auf Abwendung oder Verminderung der nachtheiligen Folgen des Unfalls hinzuarbeiten, sodann haben sie bei der Feststellung des Sachhergangs und des bei Gelegenheit solcher Unfälle eingetretenen Schadens mitzuwirken.

1) Sobald es zur Kenntniss des Konsuls kommt, dass ein Deutsches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so hat er sich dafür zu verwenden, dass schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. In der Regel enthalten Schifffahrts- resp. Handels-Verträge die Bestimmung, dass bei Strandung, Schiffbruch oder sonstiger Beschädigung eines fremden Schiffes die Landes-Behörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen. Aber auch da, wo keine, solche Bestimmungen enthaltende Staats-Verträge vorhanden sind, wird dem Konsul die Mitwirkung der Landes-Behörden um so weniger versagt werden, als bei allen an den Deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und anderen Unglücksfällen die Lokal-Behörden stets mit Rettungs-Anstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Der Konsul hat dies nöthigenfalls ausdrücklich hervorzuheben, auch dem Reichskanzler von etwaigen Weigerungen der Landes-Behörden Anzeige zu machen. Auf eigne Hand Kosten zur Bergung eines Schiffs — soweit es sich nicht um Rettung von Menschenleben handelt — aufzuwenden, sind der Regel nach die Konsuln nicht ermächtigt.

Haben die Rheder und Befrachter Bevollmächtigte oder Korrespondenten am

---

*) Vgl. die bezügl. Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 im Archiv d. Nordd. Bundes Bd. III. S. 445 ff.

Orte, so fallen diesen die Detailmassregeln zu, und der Konsul hat ihnen nur auf Verlangen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Was die Mannschaft verunglückter Deutscher Schiffe betrifft, so ist die Instruktion zu §. 26 zu vergleichen.

2) Die Konstatirung des Sachhergangs und des Schadens bei Schiffsunfällen ist nöthig, theils um das Interesse der Rheder und Befrachter gegenüber dem Schiffer zu wahren; theils um, wenn Schiff und Ladung versichert gewesen ist, den Betrag der von dem Versicherer zu zahlenden Versicherungssumme zu ermitteln; theils endlich um beurtheilen zu können, nach welchem Verhältniss der erlittene Schaden zwischen Schiff, Fracht und Ladung zu vertheilen ist.

Auf letzteren Punkt bezieht sich die Lehre von der Haverei. Alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiss vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Massregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind grosse Haverei. Alle nicht zur grossen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht zu den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt (Lootsengeld, Hafengeld u. s. w.) gehören (vergl. Artikel 622 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sind besondere Haverei (Artikel 702, 703 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs). Das Nähere über die Frage, welche Schäden und Kosten bei einer grossen (gemeinschaftlichen) Haverei ersetzt werden, wie dieser Schaden zu ermitteln ist, sowie darüber, nach welchem Verhältniss die einzelnen Interessenten zur gemeinschaftlichen Haverei beitragen, enthält das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch im Artikel 708 flgde.

Ueber die Schadensfeststellung Behufs Reklamirung der Versicherungssumme ergeben die Artikel 886 flgde. des Handels-Gesetzbuchs das Nähere.

Zum Nachweise des Unfalls selbst dient in beiden Fällen (sowohl bei der Haverei, als bezüglich der Versicherungs-Verhältnisse) die Verklarung und das Schiffs-Journal.

Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein ausserordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muss der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, dass er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, schreibt das Handels-Gesetzbuch vor, dass der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustossen und die Beschreibung derselben in das Schiffs-Journal einzutragen hat (Artikel 487 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sondern es verordnet auch, dass der Schiffer im Bestimmungshafen, im Nothhafen oder am ersten geeigneten Orte mit Zuziehung aller Personen der Schiffs-Besatzung oder einer genügenden Zahl derselben eine Verklarung ablegen soll.

Nach §. 36 des Konsular-Gesetzes sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Dem Antrage auf Verklarung muss das Schiffs-Journal und ein Verzeichniss aller Personen der Schiffs-Besatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an.

Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte etc.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniss, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffs-Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund davon anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, ausser den gestellten noch andere Personen der Schiffs-Besatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffs-Besatzung haben ihre Aussage zu beschwören. Das Handels-Gesetzbuch verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, »dass der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe.« (Wegen Eingangs- und Schlussformel vergl. oben zu §. 4.)

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen haben im Gebiete des Handels-Gesetzbuchs volle rechtliche Wirkung. Wenn aber die Verklarung ausserhalb des Gebiets des Handels-Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob das von einem Konsul aufgenommene Dokument Gültigkeit hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, dass die Konsulats-Urkunde möglicher Weise ausserhalb des Reichsgebiets nicht anerkannt werden würde.

3) Die Feststellung und Vertheilung der Schäden bei der grossen Haverei nennt man Dispache.

Auch in Fällen besonderer Haverei bedarf es bei Partialschäden oft der Aufmachung einer Schaden-Berechnung (Dispache), um Seitens des Versicherten den Versicherer in Anspruch nehmen zu können.

Die Dispache wird im Gebiete des Handels-Gesetzbuchs durch die ein für allemal oder für den besonderen Fall bestellten Dispacheure aufgemacht.

Die Frage, von wem die Dispachen im Auslande aufgemacht werden müssen, um gültig zu sein, ist im Handels-Gesetzbuch nicht entschieden.

Der §. 36 des Konsular-Gesetzes ermächtigt die Konsuln, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen. Das Handels-Gesetzbuch enthält keine Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufmachung der Dispache, es hat dieselben vielmehr ausdrücklich den Landes-Gesetzen vorbehalten.

Wird der Konsul um Aufmachung einer Dispache angegangen, so hat er sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konnossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Das Dispache-Dokument selbst beginnt mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere. Alsdann folgt die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung resp. Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung resp. Fracht fallen. Der

Konsul muss bei Aufmachung der Dispachen diejenigen Grundsätze über Assekuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind. Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher wird dem Konsul empfohlen, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Zu §. 37. *) Der §. 37 verweist in Betreff mehrerer Befugnisse und Obliegenheiten der Konsuln auf die bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs. Von diesen sind die Art. 537 und 547 aufgehoben und durch die betreffenden Bestimmungen der Seemanns-Ordnung ersetzt.

1) Zu den Rechtsgeschäften, welche der Schiffer kraft seiner Anstellung ausserhalb des Heimathhafens für den Rheder vorzunehmen befugt ist, gehört nach Art. 499 des Handels-Gesetzbuchs auch der Verkauf des Schiffes, aber nur im Falle dringender Nothwendigkeit. Vor dem Verkauf, der übrigens öffentlich geschehen muss, hat der Schiffer feststellen zu lassen, dass dringende Nothwendigkeit obwaltet. Diese Feststellnng muss in der Regel durch das Orts-Gericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Konsuls erfolgen. Die Konsuln haben in solchen Fällen einerseits dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer prompten Entscheidung des Orts-Gerichts, andererseits darauf hinzuwirken, dass sachgemäss und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Orts-Gericht oder durch eine andere Behörde im Konsulats-Bezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen, und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliege, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniss in beweisender Form (oben §. 15) auszustellen.

2) Ist der Schiffer zur Eingehung von Bodmerei-Geschäften genöthigt, so bedarf er nach Artikel 686 des Handels-Gesetzbuches einer urkundlichen Bezeugung der Nothwendigkeit. In diesem Falle ist aber der Konsul in erster Stelle zur Untersuchung des Falles und Ausstellung des Zeugnisses berufen; nur wo kein zuständiges Konsulat erreichbar ist, darf der Schiffer sich an das Gericht oder die sonst zuständige Behörde des Aufenthaltsortes wenden. Der Konsul darf also in den Fällen des Artikels 686 den Schiffer niemals an eine andere Behörde verweisen. Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die Verbodmung nach den Vorschriften der Artikel 680 und 681 des Handels-Gesetzbuchs zulässig und im Sinne derselben nothwendig sei.

3) Die Vorschriften in den §§. 46, 47, 64, 66, 71, 104 und 105 der Seemanns-Ordnung regeln das Verhalten der Konsuln bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Nach §. 104 ist zunächst jeder Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat der Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. Der §. 105 betrifft speziell die Ansprüche des Schiffsmanns gegen den Schiffer während der Dauer des Dienstverhältnisses. Wegen derselben darf der Schiffsmann zur Vermeidung der im §. 105 angedrohten Nachtheile den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen; er kann dagegen in Fällen, die keinen

*) Nachtrags-Instruktion vom 23. Februar 1873.

Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen, welche bis zu anderweiter Entscheidung der nach Beendigung der Reise in der Sache zuständigen Behörde beide Theile bindet. Der Schiffer, welcher dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsuls nachzusuchen, verfällt in Strafe (vergl. die Instruktion zu §. 33). Durch §. 46 wird ferner dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, die Befugniss eingeräumt, über den Anspruch des Schiffsmanns auf Vergütung wegen einer vom Schiffer angeordneten Kürzung der Rationen etc. unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden. Nach §. 64 darf der Schiffsmann, welcher sich für berechtigt hält, die ihm vom Schiffer versagte Entlassung zu fordern, ausserhalb des Deutschen Reiches, abgesehen von dem Falle eines Flaggenwechsels, den Dienst nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls verlassen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift ist nach §. 83 mit Strafe bedroht. Umgekehrt darf der Schiffer nach §. 71 einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Konsuls zurücklassen. Nach §. 66 ist die Genehmigung des Konsuls erforderlich, wenn der dem Schiffsmann zustehende Anspruch auf freie Zurückbeförderung durch Nachweisung eines entsprechenden Schiffsdienstes als erfüllt angesehen werden soll.

Bei der Entscheidung derartiger Streitigkeiten haben die Konsuln, abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die massgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Seemanns-Ordnung zu beachten. In den Fällen der §§. 46 und 105 der Seemanns-Ordnung haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern darauf nicht verzichtet wird; in den Fällen der §§. 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

Endlich gehört hierher noch die Vorschrift des §. 47 der Seemanns-Ordnung. Danach hat, wenn ein Schiffs-Offizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniss in das Schiffs-Journal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen. Um eine missbräuchliche Anwendung des der Schiffs-Mannschaft durch diese Bestimmung eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des §. 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften, auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Beschwerde darüber erhoben, dass dasselbe nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffs-Offizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, dass ihm dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Straf-Bestimmungen des §. 94 der Seemanns-Ordnung und auf die Entschädigungs-Ansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:

a) auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;

b) durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluss der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:

a) ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;

b) ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen.

Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Massgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffs-Mannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und nach Beendigung derselben in Gemässheit des §. 47 der Seemanns-Ordnung weiter zu verfahren.

7. Mit der Untersuchung des Schiffes oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen Deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniss der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

8. Hat eine Untersuchung des Schiffes oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten.

4) Ueber die Befugniss der Konsuln zur Ausstellung interimistischer Schiffs-Zertifikate vergl. oben zu §. 30.

Der Erwerb und Verlust der Bundes-, resp. Reichs- und Staats-Angehörigkeit, sowie **die Beurkundung des Personenstandes** und **die Form der Eheschliessung Bundes- bezw. Reichs-Angehöriger im Auslande**

sind durch die nachfolgenden beiden Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 1. Mai und 1. Juni 1870*) geregelt. In Gemässheit des Art. 80 der auf Grund der Bündniss-Verträge mit den Süddeutschen Staaten vom Nov. 1870 vereinbarten »Verfassung des Deutschen Bundes« (B.-G.-Bl. 1870, S. 647 ff. — vgl. auch: Koller, Verfassung des Deutschen Reiches, S. 1 ff. dies. Bds.) sind diese Gesetze auf Süddeutschland ausgedehnt, und durch §. 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 63 ff.) zu Reichs-Gesetzen erklärt. Abs. 1 des §. 2 bestimmt:

»Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmässigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.«

Der Wortlaut dieser, in der Allgem. Dienst-Instruktion für die Konsuln wiederholt in Bezug genommenen Gesetze ist folgender:

Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(Bundes-Gesetz-Blatt S. 599 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundes-Konsul für dessen Amts-Bezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundes-Angehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundes-Angehörigen zu beurkunden.

§. 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

---

*) Durch das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) sind einige Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben. Diese obsoleten Bestimmungen sind hier weggelassen.

(Anmerkung der Verlagshandlung.) Ausführliche Bearbeitungen dieser beiden Gesetze sind enthalten in Archiv des Nordd. Bundes Bd. IV, S. 880 ff. und S. 908 ff.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburts-Urkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken, und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amts-Bereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen;

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern einer derselben ein Bundes-Angehöriger ist.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muss enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zu zuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen der Verstorbenen, dessen Staats-Angehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer

besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundes-Konsuln zu.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundes-Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 137) Anwendung.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zu vorstehendem Gesetz erging unterm 1. März 1871 folgende

Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) die Befugniss zur Abschliessung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundes-Angehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amts-Lokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf Nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

Das nach §. 2 Alinea 2 des Gesetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. mittelst eines durch das Amts-Siegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

---

*) Die Höhe der Gebühren etc. ist inzwischen geregelt durch das oben mitgetheilte Gesetz v. 2. Juli 1872.

§. 2. Der Beamte hat sich zu vergewissern, dass die Personen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundes-Angehörige sind; bei Ehe-Schliessungen genügt es nach §. 10 des Gesetzes, dass auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundes-Angehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundes-Angehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimaths-Behörde ausgestellte Pässe, Heimaths-Scheine etc., durch konsularische Schutzscheine, Patente etc. zu führen.

§. 3. Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne dass ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders grossen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 4. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muss aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene grossjährige Personen zugelassen werden.

§. 5. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein blosser Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, dass denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniss gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, dass und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniss erhalten.

§. 6. Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate etc.) zu . . . . in Gemässheit des Bundes-Gesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschliessungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandschaft (des Konsulats etc.) zu . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Amts-Karakter und Unterschrift des Beamten.)

Gebühr. (Siegel.)

. . . .

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschliessungen.

§. 7. Wenn die Schliessung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositions-Fähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Uebersicht über die in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze findet sich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im §. 3 des Gesetzes Alinea 1 unter No. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8. Ueber den Antrag auf Schliessung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 7) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5 des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass
der N. N. (Vornahme und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . .,
geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.
und
die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N.,
Tochter des N. und der N. in N.
beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemässheit des Bundes-Gesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschliessen.
N. N., den . . ten . . . . 18 . .
(Amts-Karakter und Unterschrift des Beamten.)
(Siegel.)
Affigirt den . . . .
Refigirt und zu den Akten den . . . .

Diese Bekanntmachung muss eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amts-Kanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktions-Vermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§. 9. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amts-Bereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, dass der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4 des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren

Anlagen zu benachrichtigen, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach §. 5 des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amts-Bereiche eines anderen Beamten gehört.

§. 10. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todes-Gefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 11. Sämmtliche in einem Jahre vorkommende Ehe-Anmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmässig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 12. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschliessung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehe-Hinderniss oder auf Privat-Ansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniss bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschliessung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniss nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniss gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehe-Gelöbniss oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehe-Gelöbnisses, beziehungsweise von dem Nicht-Vorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschliessung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschliessung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschliessung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschliessung selbst erfolgt in der im §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten etc.) . . . . . Achtzehnhundert . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amts-Lokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Sohn des . . . . . und der . . . . ., in . . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . ., Tochter des . . . . und der . . . . . in . . . . . (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . ., aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . ., als erster Zeuge;

4. der N. N. etc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
etc. }

Die beiden unter No. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der p. N. N. und die p. N. N. erklärten, dass es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemässheit des §. 7 des genannten Gesetzes sowohl an den p. N. N., als auch an die p. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches »Ja« zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den p. N. N. und die p. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amts-Karakter und Unterschrift des Beamten.)

2. Bei Geburten.

§. 13. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der in §. 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu . . . . den ersten (zweiten etc.) . . . . Achtzehnhundert . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amts-Lokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die etc.) . . . . welcher (welche) mir erklärte, dass am ersten etc. . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem Preussischen (Sächsischen etc.) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren Mecklenburgischen (Sachsen-Altenburgischen etc.) Staats-Angehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., ein Kind . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erscheinenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amts-Karakter und Unterschrift des Beamten.)

§. 14. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen.

§. 15. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert

worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 16. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muss, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmässig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3. Für Todesfälle.

§. 17. Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu . . . . den ersten (zweiten etc.) . . . . Achtzehnhundert und . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amts-Lokale

1. der
2. der

. . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen, und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, dass am . . . . ten . . . . . Achtzehnhundert . . . . um . . . Uhr Nachmittags (Nachts etc.) in N. N. verstorben sei: der (die) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staats-Angehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) . . . . (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter des . . . . . (Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen)

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.
(Unterschriften der Deklaranten.)
(Amts-Karakter und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter etc. in das Protokoll aufzunehmen.

§. 18. Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniss erhalten haben.

§. 19. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittlung der Lokal-Behörden anzurufen.

§. 20. In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 21. Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und dieser Instruktion vorgenommenen Verrichtungen sind provisorisch nachstehende im Einver-

nehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren zu erheben:

1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
   a) bei Ehe-Schliessungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§. 9 und 12 der gegenwärtigen Instruktion bis fünf Thaler erhoben werden;
   b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögens-Verhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register incl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei:
2. für die Ausfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler.

Insertions-Kosten (§. 4 des Gesetzes) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten.

Berlin, den 1. März 1871.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
(gez.) **v. Thile.**

Nach der Bekanntmachung des Grossherzogl. **Badischen** Ministeriums der Justiz, des Auswärtigen etc. vom 22. Oktober 1872 [Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 344] ist zum Vollzuge des §. 32 des Bad. Gesetzes v. 21. Dezbr. uud des §. 13 des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1870 eine a. a. O. mitgetheilte Anleitung für die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reiches zur Vornahme der Beurkundungen des bürgerlichen Standes und der Eheschliessung Badischer Staats-Angehöriger nach Badischem Rechte vom Reichskanzler-Amte erlassen worden und die Deutschen Gesandtschaften und Konsuln angewiesen, nach Massgabe gedachter ihnen zugefertigter Anleitung eintretenden Falles zu verfahren.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870.

(Bundes-Gesetzblatt S. 355 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.,
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundes-Angehörigkeit wird durch die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§. 2. Die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§. 3),
2. durch Legitimation (§. 4),
3. durch Verheirathung (§. 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§. 6 ff.)
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staats-Angehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staats-Angehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt

*) Die Gebührensätze sind inzwischen definitiv festgestellt durch das Gesetz, betr. Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872. (S. oben.)

die Mutter nicht die Staats-Angehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation die Staats-Angehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staats-Angehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungs-Behörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armen-Verband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungs-Behörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staats-Angehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staats-Angehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staats-Angehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staats-Angehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);

2. durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staats-Angehörigen ertheilt, welcher nachweist, dass er in einem anderen Bundesstaate die Staats-Angehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:
1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16. Aufgehoben.

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundes-Präsidium der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staats-Angehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staats-Angehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staats-Angehörigkeit durch einen Beschluss der Zentral-Behörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staats-Angehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bun-

des-Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staats-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staats-Angehörigkeit erwerben, kann durch Staats-Vertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reise-Papieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staats-Angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staats-Angehörigkeit erworben haben, kann die Staats-Angehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staats-Angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muss.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentral-Behörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluss seiner Staats-Angehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniss seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staats-Angehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15, Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15, Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staats-Angehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Instruktion vom 1. Mai 1872, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsular-Behörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluss von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan.

§. 1. Die Schutzgenossen zerfallen in:
1) Reichs-Angehörige,
2) Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staats-Verträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der Deutschen Konsular-Behörden für ihre Nationalen zugesagt ist,
3) Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den Deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2. Die Reichs-Angehörigen, welche in dem Konsular-Bezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem Deutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1, Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3. Als de facto Unterthanen können den Deutschen Schutz erhalten:
1) Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2) Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staats-Verträgen in Anspruch nehmen können;
3) die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsular-Behörden;
4) Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4. Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmässig gewährt.

Türkische etc. Unterthanen, welche die Deutsche Reichs-Angehörigkeit erworben, haben den Landes-Behörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanen-Verbande entlassen sind.

§. 5. In jedem Konsular-Amte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsular-Bezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniss (Matrikel) nach dem Formular Anlage A. zu führen.

§. 6. Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsular-Bezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besonderen Nummern namhaft zu machen.

§. 7. Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimations-Papiere (Pass, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisations-Urkunden etc.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der grössten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§. 8. Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B. für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmässigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsular-Bezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§. 9. Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10. Reichs-Angehörige, welche in dem Konsulats-Bezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmässigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§. 11. Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§. 12. Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichs-Angehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, dass im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13. Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die Deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14. Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten geniessen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den Deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäss den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15. Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§. 16. Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne dass es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17. Personen, welche nicht Reichs-Angehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokal-Behörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniss dauert, in den Deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutz-Behörde nachzuweisen, dass sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18. Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1) durch den Tod des Schutzgenossen,
2) durch Uebertritt desselben zum Islam,
3) durch Verlassen des Konsular-Bezirks, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll;
4) bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5) für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6) für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7) für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8) für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9) Schutzgenossen, welche nicht Reichs-Angehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniss einer Person in Gemässheit des §. 18 beendet ist, sowie wenn die rechtzeitige Erneuerung des Schutzscheins unterlassen wird. (Allg. Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871. §. 12).

§. 20. Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimations-Papiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§. 21. Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsulats-Bezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsular-Bezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22. Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimations-Papiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutz-

scheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§. 23. Personen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsular-Bezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulats-Bezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbt oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht Statt.

Der Konsul hat in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden,

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Thile.

Anlage A.

Matrikel der Schutzgenossen

des Kaiserlich Deutschen { General-Konsulats / Konsulats / Vize-Konsulats } zu ....

(I. Seite, links.)

Lfnd. Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staats-Angehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.

(II. Seite, rechts.)

Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der Ertheilg. des Schutzscheines.	Tag der Erneuerg. des Schutzscheines.	Tag der Löschung.	Veranlassung der Löschung.	Bemerkungen.
Eltern.	Ehegatten.	Kinder.						

Anlage B.

Nr.

(Wappen.)

Kaiserlich Deutsches { General-Konsulat. / Konsulat. / Vize-Konsulat.

Schutzschein.

Signalement.	Der
Alter:	gebürtig aus
Statur:	
Haar:	wohnhaft zu
Stirn:	ist in der Matrikel des Kaiserlich
Augenbrauen:	Deutschen Generals-Konsulats
Augen:	(Konsulats, Vize-Konsulats) als
Nase:	Schutzgenosse eingetragen.
Mund:	Zu Urkunde dessen ist ihm
Bart:	der gegenwärtige Schutzschein
Kinn:	gültig bis zum
Gesichtsfarbe:	18 ertheilt
Besondere Kennzeichen:	worden.

Unterschrift des Inhabers:
den 18
Der General-Konsul.
Der Konsul.
Der Vize-Konsul.

Anlage C.

(Wappen.)
Kaiserlich Deutsches
General-Konsulat.
Konsulat.
Vize-Konsulat.

Vorläufiger Schutzschein
gültig bis zum
für
Vor- und Zuname:
Stand und Gewerbe:
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:
den 18
Der General-Konsul.
Der Konsul.
Der Vize-Konsul.

Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten vom 30. März 1874.

(Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 23.)

Vorbemerkung.

Der Entwurf des nachstehenden Gesetzes ward bei dem Reichstag unterm 7. März 1874 eingebracht (Drucksachen Nr. 57). Die erste und zweite Berathung fand in der 17. Sitzung am 14. März statt. Die Verhandlungen bieten Momente von besonderer Bedeutung nicht; beide Redner, welche das Wort nahmen, die Abg. Dr. Kapp und Freihr. v. Dücker empfahlen die Annahme des Entwurfs (Stenogr. Ber. S. 335, 336.). Die dritte Berathung erfolgte in der nächsten Sitzung am 16. März. In derselben machte der Abg. Dr. Tellkampf einige Bedenken geltend wegen der Zusammensetzung und Befugnisse der an Stelle der Konsular-Gerichte zu treten bestimmten »internationalen Gerichte«, und wünschte namentlich eine Hinwirkung darauf, dass dem §. 7 Art. 38 des beigelegten »Reglement d'Organisation judiciaire etc.« eine Erweiterung dahin gegeben werde, dass dem Kaiser in Fällen, wo es sich um eine Todesstrafe handle, das Begnadigungsrecht vorbehalten werden müsse. — Auch die Bestimmung im §. 1 Art. 2 errege Bedenken, bezüglich der Zahl der Richter, 4 fremde und 3 einheimische, bezw. 3 fremde und 2 einheimische; auch heisse es immer: »es präsidiren Vize-Präsidenten«; wer Präsident sein, und wer denselben ernennen solle, ob dieser ein einfaches oder Doppelvotum haben solle, sei nicht gesagt. — Indessen sei die Annahme des Entwurfs zu empfehlen.

Ueber die beiden angeregten Fragen äusserte sich der Bundes-Kommissarius, Wirkl. Leg.-Rath Hellwig folgendermassen:

»Die Egyptische Regierung will sich das Recht vorbehalten, bei den neu einzusetzenden Gerichten ein Mitglied aus der Zahl der einheimischen Richter zu einer Art von Ehren-Präsidenten zu ernennen, der gewissermassen nach aussen hin das Gericht zu repräsentiren hat. Dagegen wird der zu ernennende Vize-Präsident die eigentliche Leitung der Geschäfte haben, namentlich also auch das Präsidium in den Sitzungen führen, in denen die gerichtlichen Entscheidungen gefällt werden. Dieser Vize-Präsident soll von dem Richter-Kollegium selbst erwählt werden, wobei sich also die Majorität, welche die Europäischen Richter in demselben haben, geltend machen kann. Das Zahlen-Verhältniss in der Zusammensetzung der Gerichte wird durch den Präsidenten, den die Egyptische Regierung etwa ernennen wird, nicht geändert. Die Gerichte erster Instanz werden aus vier Europäischen und drei Egyptischen Richtern bestehen und die Spruch-Kollegien entsprechend aus drei Europäischen und vier einheimischen Richtern.

Was die Frage wegen der Todesstrafe und des etwaigen Begnadigungsrechtes anbetrifft, so ist in dem Entwurf, den die Egyptische Regierung über die Gerichts-Organisation aufgestellt hat, gesagt:

»En cas de condamnation à la peine capitale, Messieurs les Représentants des Puissances auront la faculté de réclamer leur administré.«

Dies hat den Sinn, dass, wenn Jemand zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, der Konsul, unter dessen Schutz derselbe seiner Nationalität nach steht, verlangen kann, dass ihm der Verurtheilte übergeben wird, um über ihn zu verfügen, wie es nach Lage der Verhältnisse angezeigt sein wird. Es ist diese Bestimmung gerade getroffen worden mit Rücksicht auf den Fall, dass durch die Gesetzgebung einzelner derjenigen Staaten, welche der beabsichtigten Justiz-Reform in Egypten zustimmen, die Todesstrafe überhaupt ausgeschlossen wird. Diesen Staaten soll das Recht gewahrt werden, ihre Angehörigen auch in Egypten nicht der Todesstrafe unterliegen zu lassen.«

(Stenogr. Ber. S. 373., 374.)

Der Entwurf ward darauf ohne weitere Verhandlungen mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Wortlaut des **Gesetzes vom 30. März** ist folgender:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung soll jedoch den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 30. März 1874.

Die dem Entwurf beigegebenen **Motive** lauten:

»In Egypten bestehen zur Zeit neben den Landes-Gerichten sechzehn Konsular-Gerichte, deren Zuständigkeit nach einem Gewohnheitsrechte, welches sich dort gebildet hat, die Grenzen erheblich überschreitet, die in den Kapitulationen zwischen der Pforte und den christlichen Mächten der Konsular-Gerichtsbarkeit im Orient gezogen sind. Die Kapitulationen schliessen nur Rechtsstreitigkeiten zwischen Fremden unter sich von der einheimischen Gerichtsbarkeit aus; das Gewohnheitsrecht in Egypten macht die Zuständigkeit der Konsular-Gerichte lediglich von der Nationalität des Verklagten oder Angeklagten abhängig. Während für die Landes-

Gerichte das geistliche muselmännische Recht massgebend ist, bringen die Konsular-Gerichte in materieller und formeller Hinsicht das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, welcher durch das Konsulat vertreten wird.

cfr. Preussisches Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 §§. 16, 17, 18, 20 (B.-Gbl. 1867 S. 144 ff.). *)

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Konsular-Gerichte gehen an die den letzteren durch die Landes-Gesetzgebungen übergeordneten heimischen Ober-Gerichte für die bei den Deutschen Konsulaten anhängigen Sachen an das Kgl. Preuss. Appellations-Gericht in Stettin, bezw. an das Reichs-Oberhandelsgericht.

§§. 22—24 des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 (B.-Gbl. S. 137 ff.); Preuss. Gesetz vom 29. Juni 1865 §§. 23, 50, Reichs-Gesetz vom 22. April 1871 §. 3 (R.-Gbl. S. 87).

Zur Entscheidung über Verbrechen sind in der Regel nicht die Konsular-Gerichte, sondern Landes-Gerichte des Staates, dem der Verbrecher angehört, kompetent.

Preuss. Gesetz vom 29. Juni 1865 §§. 42—44. **)

Die Mängel einer solchen Justiz-Verwaltung liegen am Tage. Das von den Konsulaten anzuwendende Recht setzt andere thatsächliche Verhältnisse als die in Egypten herrschenden voraus. Niemand kann bei dem Abschlusse eines Vertrages wissen, nach welchem Recht derselbe zur Zeit der Erfüllung interpretirt werden wird. Sind mehrere Verpflichtete verschiedener Nationalität vorhanden, so müssen Prozesse vor verschiedenen Gerichten geführt werden, deren Entscheidungen nicht selten von einander abweichen. Ist der Gegenstand des Streites eine individuell bestimmte Sache, so kann der zur Herausgabe Verurtheilte die Vollstreckung des Erkenntnisses durch Weiterbegebung der Sache an den Schutzgenossen eines anderen Konsulats verhindern. Indessen können und müssen alle diese Mängel getragen werden, so lange die Konsular-Gerichte nicht durch bessere Gerichte ersetzt werden, und ein solcher Ersatz durch bessere Gerichte war bisher nicht in Aussicht zu nehmen.

Die Egyptische Regierung hat sich inzwischen bemüht, einen solchen Ersatz zu schaffen. Sie war dazu durch ihr eigenes Interesse gedrängt. Sie sah sich durch die Privilegien der Ausländer nicht nur an der Durchführung einer wirksamen Reform ihrer eigenen Justiz-Verfassung, sondern auch an einer, im Interesse des Grundbesitzes dringend wünschenswerthen, einheitlichen Hypotheken-Gesetzgebung verhindert, und nicht minder glaubte sie die öffentliche Sicherheit durch die Beschränkungen gefährdet, welche der Exekutiv-Gewalt der Landes-Behörden in Folge der Justiz-Hoheit fremder Mächte auferlegt werden mussten, während die Rechtsprechung über Verbrechen der Fremden darunter leidet, dass letztere in der Regel fern vom Orte der That, unter wesentlicher Erschwerung der Beweisführung, abgeurtheilt werden.

Die ersten Vorschläge der Egyptischen Regierung, welche eine durchgreifende Neugestaltung der gesammten Justiz-Verwaltung umfassen, sind zuerst in den Jahren 1869 und 1870 von einer internationalen zu Kairo versammelt gewesenen Kommission, die sich zu Gunsten der Reform aussprach, geprüft und demnächst nach Massgabe des Ergebnisses dieser Prüfung und der zwischen den betheiligten Mächten und Egypten weiter gepflogenen Verhandlungen ergänzt worden.

Auf dieser Grundlage ist das in der Anlage abgedruckte »règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte« aufgestellt worden, dessen Haupt-Bestimmungen die folgenden sind:

---

*) Vergl. den Worlaut der angezogenen Stellen des Ges. v. 29. Juni 1865 oben.

**) Durch das Ges. v. 22. April 1871 über die Einführung Nordd. Bundes-Gesetze in Bayern ist die Zuständigkeit des Preuss. Ober-Trib. in den bezügl. Rechtsstreitigkeiten auf das Reichs-Oberhandelsgericht übertragen.

Es sollen drei Gerichte erster Instanz in Alexandria, Kairo und Zagazig und ein Appellhof in Alexandria eingesetzt werden.

Die erstgedachten Gerichte sollen mit je vier ausländischen und drei Egyptischen, der Appellhof mit sieben ausländischen und vier Egyptischen Richtern besetzt werden.

Die Entscheidungen werden in erster Instanz von fünf Richtern, drei ausländischen und zwei einheimischen, in zweiter Instanz von acht Richtern, fünf ausländischen, drei einheimischen, gefällt. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der fremden Mitglieder erwählt.

Die Richter fremder Nationalität sollen zwar, wie die einheimischen, von dem Vize-Könige von Egypten ernannt werden, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung ihres Heimathsstaates. Auch hat die Egyptische Regierung die Zusicherung ertheilt, die für die Fremden reservirten Richterstellen bei dem Appellhofe mit je einem Angehörigen der sechs europäischen Grossmächte und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei den Gerichten erster Instanz dagegen ausschliesslich mit Angehörigen der mittleren nordeuropäischen Staaten (wie der Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen) zu besetzen.

Die Richter gleicher Kategorie erhalten gleiches Gehalt und dürfen bei Strafe sofortiger Dienst-Entlassung andere Vortheile oder Auszeichnungen nicht annehmen. Ueber die Dienst-Vergehen der Richter, die im Verwaltungswege unabsetzbar sind, entscheidet der Appellhof.

Dem so gestalteten Gerichtshöfen soll die Zivil-Gerichtsbarkeit zustehen:

1) in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Egyptern, sowie zwischen Ausländern verschiedener Nationalität,
2) in Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Nationalität nur dann, wenn dieselben sich auf ein in Egypten belegenes Grundstück beziehen.

In Strafsachen ist dagegen ihre Zuständigkeit beschränkt:

1) auf alle Uebertretungen,
2) auf Verbrechen oder Vergehen, welche gegen die Beamten der Gerichtshöfe in der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben verübt werden, oder welche
3) von Mitgliedern und Angestellten der Gerichtshöfe selbst im Amte begangen werden möchten.

Die Rechtsprechung soll auf Grund der von der Egyptischen Regierung ausgearbeiteten Gesetzbücher erfolgen, welche sich im Grossen und Ganzen den Französischen anschliessen. Dieselben sind von der Mehrzahl der betheiligten Mächte, insbesondere auch von dem Königlich Preussischen Justiz-Ministerium einer Prüfung unterzogen und als zweckentsprechend anerkannt worden.

Die beabsichtigte Reform soll zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingeführt werden und es soll den Mächten freistehen, nach Verlauf dieser Frist zu dem alten Zustande zurückzukehren.

Von der Pforte ist das Projekt gebilligt worden.

Dasselbe erscheint nicht ungeeignet, den mit der bisherigen Art der Konsular-Jurisdiktion unleugbar verbundenen Missständen Abhülfe zu verschaffen. Während bei den anderwärts hervorgetretenen Bestrebungen nach Beseitigung der bestehenden Kapitulationen wesentlich der Anspruch erhoben wurde, dass die Gerichtsbarkeit über die Fremden einfach auf die Landes-Gerichte übergehen müsse: ist anzuerkennen, dass die Egyptische Regierung Gerichtshöfe einzusetzen beabsichtigt, in denen das europäische Element erheblich überwiegt, und welche durch ihre Organisation die unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt mögliche Gewähr einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege zu bieten scheinen.

Von den Grossmächten haben Grossbritannien und Italien ihre Zustimmung zu

dem Reform-Projekte ausgesprochen; Deutschland, Russland und Oesterreich-Ungarn haben übereinstimmend das Reform-Projekt für eine Versuchszeit von fünf Jahren und mit der Massgabe angenommen, dass, falls die Egyptische Regierung die aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen oder seitens der Mächte die Nothwendigkeit weiterer Modifikationen erkannt werden sollte, die Rückkehr zu dem früheren Zustande der Dinge selbst vor Ablauf der gedachten Frist freistehen soll.

Für die von deutscher Seite eingenommene Haltung sprach ausser den bereits angeführten Momenten noch der Umstand, dass die Handels-Beziehungen Deutschlands zu Egypten zur Zeit von geringerem Umfange sind, als diejenigen der übrigen Grossmächte, welche sich mit dem Projekte einverstanden erklärt haben, und dass ferner die um ihre Meinung befragten Handels-Vorstände zu Berlin, Königsberg i. Pr., Breslau, Aachen, Kottbus, Görlitz, Sorau, Hagen, Crefeld, Leipzig, Zittau, Dresden, Solingen und Chemnitz sich — mit alleiniger Ausnahme der beiden letztgenannten — der beabsichtigten Reform günstig geäussert haben. Auch die beiden dissentirenden Handels-Kammern haben indessen die Mängel des gegenwärtigen Systems zugestanden und die Möglichkeit anerkannt, dass bei der beabsichtigten Organisation, gegenüber der Beschaffenheit mehrerer der jetzigen Konsular-Gerichte, wenigstens keine Verschlechterung des Rechtszustandes eintreten werde.

Die Einführung der neuen Gerichts-Organisation in Egypten bedingt indessen eine zeitweise Abänderung der §§. 22 ff. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867 und insbesondere des durch dieses in Kraft erhaltenen Preussischen Gesetzes vom 29. Juni 1865, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, und endlich des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Gesetze in Bayern. Deutscherseits ist deshalb bei der Zustimmung zu den Egyptischen Vorschlägen der ausdrückliche Vorbehalt gemacht worden, dass dieselbe als eine definitive erst zu betrachten sei, wenn der Bundesrath und Reichstag in die erforderliche Aenderung der gedachten reichsgesetzlichen Bestimmungen gewilligt hätten.

Aus diesen Betrachtungen rechtfertigt sich der vorliegende Gesetz-Entwurf. Derselbe trägt dem Umstande Rechnung, dass es sich um einen Versuch handelt und dass die Möglichkeit etwaiger Aenderungen und Besserungen der beabsichtigten Einrichtungen offen gehalten werden muss. Er sieht deshalb von detaillirten Vorschriften über die künftige Zuständigkeit der Deutschen Konsular-Gerichte in Egypten ab und behält dieselben dem Verordnungs-Wege vor, auf welchem etwa erforderliche Modifikationen mit geringeren Schwierigkeiten getroffen werden können. Voraussetzung der zu erlassenden, an die Zustimmung des Bundesraths geknüpften Verordnung ist selbstverständlich das Zustandekommen der von der Egyptischen Regierung beabsichtigten Gerichts-Organisation. Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschränkt endlich die in der Verordnung auszusprechende Dauer der Einschränkung der Konsular-Gerichtsbarkeit auf die vorläufige Probezeit von höchstens fünf Jahren, um bei etwaiger definitiver Einführung der gegenwärtig beabsichtigten oder anderer Einschränkungen der Deutschen Gerichtsbarkeit in Egypten die Mitwirkung der legislativen Faktoren bei der Annahme derselben zu sichern. Der Beginn des fünfjährigen Zeitraums wird der Natur der Sache nach auf den Tag festzusetzen sein, an welchem nach einer mit der Egyptischen Regierung noch zu treffenden Verständigung die neuen Egyptischen Gerichte ins Leben treten werden.«

Anlage.

Reglement d'Organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte.

Titre I.

Juridiction en matière civile et commerciale.

Chapitre Ier

Tribunaux de première instance et cour d'Appel.

§. I. — Institution et Composition.

Art. 1. Il sera institué trois tribunaux de première instance, à Alexandrie à Caire et à Zagazig.

Art. 2. Chacun de ces tribunaux sera composé de sept juges: quatre étrangers et trois indigènes.

Les sentences seront rendues par cinq juges, dont trois étrangers et deux indigènes.

L'un des juges étrangers présidera avec le titre de vice-président et sera désigné par la majorité absolue des membres étrangers et indigènes du tribunal.

Dans les affaires commerciales, le tribunal s'adjoindra deux négociants, un indigène et un étranger, ayant voix délibérative et choisis par voie d'élection.

Art. 3. Il y aura à Alexandrie une Cour d'Appel composée de onze magistrats, quatre indigènes et sept étrangers.

L'un des magistrats étrangers présidera sous le titre de vice-président et sera désigné de la même manière que les vice-présidents des tribunaux.

Les arrêts de la Cour d'Appel seront rendus par huit magistrats, dont cinq étrangers et trois indigènes.

Art. 4. Le nombre des magistrats de la Cour d'Appel et des tribunaux pourra être augmenté, si la Cour en signale la nécessité pour le besoin du service, sans altérer la proportion fixée entre les juges indigènes et étrangers.

En attendant, dans le cas d'absence ou d'empêchement de plusieurs juges à la fois de la Cour d'Appel, ou du même tribunal, le président de la Cour pourra les faire suppléer, s'il s'agit de juges étrangers, par leurs collègues des autres tribunaux ou par les magistrats étrangers de la Cour d'Appel; lorsque l'un des magistrats de la Cour sera ainsi délégué à intervenir aux audiences d'un des tribunaux, il en aura la présidence.

Art. 5. La nomination et le choix des juges appartiendront au Gouvernement Egyptien, mais, pour être rassuré lui-même sur les garanties que présenteront les personnes dont il fera choix, il s'adressera officieusement aux Ministres de la justice à l'étranger, et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur Gouvernement.

Art. 6. Il y aura dans la Cour d'Appel et dans chaque tribunal un greffier et plusieurs commis-greffiers assermentés par lesquels il pourra se faire remplacer.

Art. 7. Il y aura aussi près la Cour d'Appel et de chaque tribunal des interprêtes assermentés en nombre suffisant, et le personnel d'huissiers nécessaire qui seront chargés du service de l'audience, de la signification des actes et de l'exécution des sentences.

Art. 8. Les greffiers, huissiers et interprêtes seront d'abord nommés par le Gouvernement, et pourront être revoqués par le tribunal auquel ils seront attachés; quant aux greffiers, ils seront choisis pour la première fois à l'étranger parmi les officiers ministériels qui exercent ou qui ont déjà exercé, ou parmi les personnes aptes à remplir les mêmes fonctions à l'étranger.

§. II. Compétence.

Art. 9. Ces tribunaux connaîtront seuls de toutes les contestations en matières civile et commerciale entre indigènes et étrangers, et entre étrangers de nationalités différentes, ainsi que de toutes les actions réelles immobilières entre toute personne, même appartenant à la même nationalité.

Art. 10. Le Gouvernement, les Administrations, les Daîras de S. A. le Khédive et des membres de sa famille seront justiciables de ces tribunaux dans les procès avec les sujets étrangers.

Art. 11. Ces tribunaux, sans pouvoir statuer sur la propriété du domaine public ni interprêter ou arrêter l'exécution d'une mesure administrative, pourront juger, dans les cas prévus par le code civil, les atteintes portées à un droit acquis d'un étranger, par un acte d'administration.

Art. 12. Ne sont pas soumises à ces tribunaux les demandes des étrangers contre

un établissement pieux en revendication de la propriété d'immeubles possédés par cet établissement, mais ils seront compétents pour statuer sur la demande intentée sur la question de possession légale, quel que soit le demandeur ou le défendeur.

Art. 13. Le seul fait de la constitution d'une hypothèque en faveur d'un étranger sur les biens immeubles, quels que soient le possesseur et le propriétaire, rendra ces tribunaux compétents pour statuer sur la validité de l'hypothèque et sur toutes ses conséquenses jusques et y compris la vente forcée de l'immeuble ainsi que la distribution du prix.

Art. 14. Les tribunaux délégueront un des magistrats qui, agissant en qualité de juge de paix, sera chargé de concilier les parties et de juger les affaires dont l'importance sera fixée par le code de procédure.

§. III. — Audiences.

Art. 15. Les audiences seront publiques, sauf les cas où le tribunal, par une décision motivée, ordonnera l'huis-clos dans l'intérêt des bonnes moeurs ou de l'ordre public; la défense sera libre.

Art. 16. Les langues judiciaires employées devant le tribunal pour les plaidoiries et la rédaction des actes et sentences seront les langues du pays, l'italien et le français.

Art. 17. Les Personnes ayant le diplôme d'avocat, seront seules admises à représenter et défendre les parties devant la Cour d'Appel.

§. IV. — Exécution des Sentences.

Art. 18. L'exécution des jugements aura lieu en dehors de toute áction administrative Consulaire ou autre et sur l'ordre du Tribunal. Elle sera effectuée par les huissiers du Tribunal avec l'assistance des autorités locales si cette assistance devient nécessaire, mais toujours en dehors de toute ingérence administrative.

Seulement l'officier de justice chargé de l'exécution par le Tribunal est obligé d'avertir les Consulats du jour et de l'heure d'exécution et ce à peine de nullité et de dommages intérêts contre lui. Le Consul, ainsi averti a la faculté de se trouver présent à l'exécution; mais en cas d'absence, il sera passé outre à l'exécution.

§. V. — Inamovibilité des Magistrats; — Avancement; — Incompatibilité; — Discipline.

Art. 19. Les magistrats qui composent la Cour d'Appel et les tribunaux seront inamovibles.

L'inamovibilité ne subsistera que pendant la période quinquennale. Elle ne sera définitivement admise qu'après ce délai d'épreuve.

Art. 20. L'avancement des magistrats et leur passage d'un tribunal à un autre n'auront lieu que de leur consentement et sur le vote de la Cour d'Appel qui prendra l'avis des tribunaux intéressés.

Art. 21. Les fonctions de magistrats, de greffiers, commis-greffiers, interprètes et huissiers seront incompatibles avec toutes autres fonctions salariées et avec la profession de négociant.

Art. 22. Les magistrats ne seront point l'objet de la part de l'administration Egyptienne de distinctions honorifiques ou matérielles.

Art. 23. Tous les juges de la même catégorie recevront les mêmes appointements. L'acceptation d'une rémunération en dehors de ces appointements, d'une augmentation des appointements, de cadeaux de valeur ou d'autres avantages matériels entraîne pour le juge la déchéance de l'emploi et du traitement sans aucun droit à une indemnité.

Art. 24. La discipline des magistrats, des Officiers de justice et des avocats est réservée à la Cour d'Appel. La peine disciplinaire applicable aux magistrats pour les faits qui compromettent leur honorabilité comme magistrat ou l'indépendance de leurs votes sera la révocation et la perte du traitement sans aucun droit à une indemnité. La peine applicable aux Avocats pour les faits qui compromettent leur honorabilité sera la radiation de la liste des Avocats admis à plaider devant la Cour, et le jugement devra être rendu par la Cour en réunion générale à la majorité des trois quarts des Conseillers présents.

Art. 25. Toute plainte présentée au Gouvernement par un membre de corps Consulaire contre les Juges pour cause disciplinare devra être déférée à la Cour qui sera tenue d'instruire l'affaire.

Chapitre II.

§. V. *Parquet.*

Art. 26. Il sera institué un parquet à la tête duquel sera un procureur général.

Art. 27. Le procureur général aura sous sa direction auprès de la Cour d'Appel et des tribunaux des substituts en nombre suffisant pour le service des audiences et la police judiciaire.

Art. 28. Le procureur général pourra siéger à toutes les Chambres de la Cour et des tribunaux, à toutes les Cours criminelles et à toutes les assemblées générales de la Cour et des tribunaux.

Art. 29. Le procureur général et ses substituts seront amovibles, et ils seront nommés par S. A. le Khédive.

§. VI. — Dispositions spéciales et transitoires.

Art. 30. Le droit de récusation péremptoire des magistrats, des interprètes et des traductions écrites sera réservé pour toutes les parties.

Art. 31. Il y aura, dans chaque greffe des tribunaux de première instance, un employé du Mehkémé qui assistera le greffier dans les actes translatifs de propriété immobilière et de constitution de droit de privilége immobilier et en dressera acte qu'il transmettra au Mehkémé.

Art. 32. Il y aura également auprès du Mehkémé des commis délégués par le greffier du tribunal de première instance qui devront lui transmettre, pour être transcrits d'office au registre des hypothèques, les actes translatifs de propriété immobilière et de constitution de gage immobilier.

Ces transmissions seront faites sous peine de dommages intérêts et de poursuite disciplinaire, et sans que l'omission entraîne nullité.

Art. 33. Les conventions, donations et les actes de constitution d'hypothèque ou translatifs de propriété immobilière reçus par le greffier du tribunal de première instance auront la valeur d'actes authentiques, et leur original sera déposé dans les archives du greffe.

Art. 34. Les nouveaux tribunaux, dans l'exercice de leur juridiction en matière civile et commerciale et dans la limite de celle qui leur est consentie en matière pénale, appliqueront les codes présentés par l'Egypte aux Puissances, et en cas de silence, d'insuffisance et d'obscurité de la loi, le juge se conformera aux principes du droit naturel et aux règles de l'équité.

Art. 35. Le Gouvernement fera publier, un mois avant le fonctionnement des nouveaux tribunaux, les codes, dont un exemplaire en chacune des langues judiciaires sera déposé jusqu'à ce fonctionnement dans chaque Mudiriéh, auprès de chaque Consulat et aux greffes de la Cour d'Appel et des tribunaux qui en conserveront toujours un exemplaire.

Art. 36. Il publiera également les lois relatives au Statut personnel des indigènes, un tarif des frais de justice, les ordonnances sur le régime des terres, des digues et canaux.

Art. 37. La Cour préparera le règlement général judiciaire en ce qui concerne la police de l'audience la discipline des tribunaux, des Officiers de justice, des avocats et les devoirs des mandataires représentant les parties à l'audience, l'admission des personnes indigentes au bureau d'assistance judiciaire, l'exercice du droit de récusation peremptoire, et la manière de procéder en cas de partage des votes pour les jugements de la Cour d'Appel.

Le projet de règlement ainsi préparé sera transmis aux tribunaux de première instance pour leurs observations, et, après une nouvelle délibération de la Cour qui sera définitive, rendu exécutoire par décret du Ministre de la Justice.

Art. 38. Les tribunaux en matière Civile et Commerciale ne commenceront à connaître des causes mixtes qu'un mois après leur installation.

Art. 39. Les causes déjà commencées devant les Consulats étrangers au moment de l'installation des tribunaux seront jugées devant leur ancien forum jusqu'à leur solution définitive. Elles pourront cependant, à la demande des parties et avec le consentement de tous les intéressés, être referées aux nouveaux tribunaux.

Titre II.

Juridiction en matière pénale en ce qui concerne les inculpés étrangers.

Chapitre I.

Tribunaux des Contraventions, de Police Correctionnelle et Cour d'Assises.

§. I. — Composition.

Art. 1. Le juge des contraventions à la charge des Etrangers sera un des membres étrangers du tribunal.

Art. 2. La chambre du Conseil, aussi bien en matière de délits qu'en matière de crimes, sera composée de trois juges, dont un indigène et deux étrangers, et de quatre assesseurs étrangers.

Art. 3. Le tribunal correctionnel aura la même composition.

Art. 4. La Cour d'Assises sera composée de trois Conseillers, dont un indigène et deux étrangers.

Les douze jurés seront étrangers.

Dans ces divers cas, la moitié des Assesseurs et des jurés sera de la nationalité de l'inculpé, s'il le demande. Dans le cas où la liste des jurés ou des assesseurs de la nationalité de l'accusé serait insuffisante, il désignera la nationalité à laquelle ils devront appartenir pour compléter le nombre voulu.

Art. 5. Lorsqu'il y aura plusieurs inculpés, chacun d'eux aura droit de demander un nombre égal d'assesseurs ou de jurés, sans que le nombre des assesseurs ou jurés puisse être augmenté, et sauf à déterminer par la voie du sort ceux des inculpés qui, à raison de ce nombre, ne pourront exercer leur droit.

§. II. — Compétence.

Art. 6. Seront soumises à la juridiction des tribunaux Egyptiens, les poursuites pour contraventions de simple police, et, en outre, les accusations portées contre les auteurs et complices des crimes et délits suivants:

Art. 7. Crimes et délits commis directement contre les magistrats, les jurés et les officiers de justice dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de leurs fonctions,

Savoir:

a) Outrages par gestes, paroles ou menaces,
b) Calomnies, injures, pourvu qu'elles aient été proférées soit en presence du magistrat, du juré ou de l'officier de justice, soit dans l'enceinte du tribunal, ou publiées par voie d'affiches, d'écrits, d'imprimés, de gravures ou d'emblèmes,
c) Voies de fait contre leur personne, comprenant les coups, blessures, et homicide volontaire avec ou sans préméditation,
d) Voies de fait exercées contr'eux ou menaces à eux faites pour obtenir un acte injuste ou illégal ou l'abstention d'un acte juste ou légal,
e) Abus par un fonctionnaire public de son autorité contr'eux dans le même but,
f) Tentative de corruption exercée directement contr'eux,
g) Recommandation donnée à un juge par un fonctionnaire public en faveur d'une des parties.

Art. 8. Crimes et délits commis directement contre l'exécution des sentences et des mandats de justice,

Savoir:

a) Attaque ou résistance avec violence ou voies de fait contre les magistrats en fonctions, ou des officiers de justice instrumentant ou agissant légalement pour l'exécution des sentences ou mandats de justice, ou contre les dépositaires ou agents de la force publique chargés de prêter main-forte à cette exécution,
b) Abus d'autorité de la part d'un fonctionnaire public pour empêcher l'exécution,
c) Vol de pièces judiciaires dans le même but,
d) Bris de scellés apposés par l'autorité judiciaire, détournement d'objets saisis en vertu d'une ordonnance ou d'un jugement,
e) Evasion de prisonniers détenus en vertu d'un mandat ou d'une sentence et actes qui ont directement procuré cette évasion,
f) Recel des prisonniers évadés dans le même cas,
g) Les accusations, en tant qu'elles concernent le failli exclusivement, pour faits caractéristiques de la banqueroute frauduleuse commis par lui après la signification ou l'affiche du jugement déclaratif de la faillite, en détournant ou dissimulant une partie de son

actif au préjudice de la masse des créanciers, en détournant ou détruisant ses livres dans le but de commettre ce détournement ou cette dissimulation d'actif, ou en se reconnaissant ou se faisant reconnaître, dans le même but, débiteur de sommes qu'il ne devait pas réellement.

Art. 9. Les crimes et délits imputés aux juges, jurés et officiers de justice, quand ils seront accusés de les avoir commis dans l'exercice de leurs fonctions ou par suite d'un abus de ces fonctions,

Savoir:

Outre les crimes et délits communs qui pourront leur être imputés dans ces circonstances, les crimes et délits spéciaux sont:

a) Sentence injuste rendue par faveur ou inimitié,
b) Corruption,
c) Non révélation de la tentative de corruption,
d) Déni de justice,
e) Violences exercées contre les particuliers,
f) Violation du domicile sans les formalités légales,
g) Exactions,
h) Détournement de deniers publics,
i) Arrestation illégale.
j) Faux dans les sentences et actes.

Dans les dispositions qui précèdent, sont compris, sous la désignation d'officiers de justice, les greffiers, les commis-greffiers assermentés les interprètes attachés au tribunal, et les huissiers titulaires, mais non les personnes chargées accidentellement par délégation du tribunal d'une signification ou d'un acte d'huissier.

La dénomination de magistrats comprend les assesseurs.

Chapitre II.

Dérogation au code d'instruction criminel dans le jugement des contraventions des crimes et délits à la charge des étrangers.

§. I. — Poursuite.

Art. 11. Lorsqu'un membre du Corps Consulaire dénoncera un fait délictueux à la charge d'un magistrat ou d'un officier de justice, le Gouvernement devra donner les ordres nécessaires au Ministère public qui sera tenu de suivre sur la dénonciation.

Art. 12. Toutes les poursuites pour crimes et délits feront l'object d'une instruction qui sera soumise à une Chambre du Conseil.

Art. 13. Le Consul de l'inculpé sera sans délai avisé de toute poursuite pour crime ou délit intentée contre son administré.

§. II. — Instruction.

Art. 14. L'instruction ainsi que les débats auront lieu dans celle des langues judiciaires que connaîtrait l'inculpé.

Art. 15. Toute instruction contre un étranger, ainsi que la direction des débats lors du jugement, appartiendront à un magistrat étranger, tant en matière de simple police qu'en matière criminelle ou correctionnelle.

Art. 16. Si l'inculpé d'un crime ou d'un délit n'a pas de défenseur il lui en sera désigné un d'office, au moment de l'interrogatoire à peine de nullité.

Art. 17. Jusqu'à ce qu'il soit constaté qu'il existe en Egypte une installation suffisante des lieux de détention, les inculpés arrêtés préventivement seront livrés au Consul immédiatement après l'interrogatoire et dans les 24 heures de l'arrestation au plus tard, à moins que le Consul n'ait autorisé la détention dans la prison du Gouvernement.

Art. 18. Le témoin qui refusera de répondre soit au juge d'instruction, soit devant un tribunal du jugement, pourra être condamné à la peine de l'emprisonnement qui variera d'une semaine à un mois en matière de délit, et qui pourra être porté à 3 mois en matière de crimes, ou, en tout cas, à une amende de 100 à 4000 P. E.

Ces peines seront prononcées suivant les cas par le tribunal ou la Cour.

Art. 19. Les seuls témoins qui pourront être récusés sont les ascendants, les descendants, et les frères et soeurs de l'inculpé ou ses alliés au même degré et son conjoint même divorcé, sans que l'audition des personnes ci-dessus entraîne nullité lorsque ni le ministère public, ni la partie civile ni l'inculpé ne les aura récusés.

Art. 20. Lorsque dans le cours d'une instruction, il y aura lieu de procéder à une visite domiciliaire, le Consul de l'inculpé sera avisé.

Il sera dressé procès-verbal de l'avis donné au Consul.

Copie de ce procès-verbal sera laissé au Consulat au moment de l'interpellation.

Art. 21. Hors les cas de flagrant délit, ou d'appel de secours de l'intérieur, l'entrée du domicile pendant la nuit ne pourra avoir lieu qu'en présence du Consul ou de son délégué, s'il ne l'a pas autorisée hors sa présence.

§. III. — Règlement de la compétence dans les conflits de juridiction.

Art. 22. Trois jours avant la réunion de la chambre du Conseil, la communication des pièces de l'instruction sera faite au greffe, au consul ou à son délégué.

Il devra sous peine de nullité être délivré au Consul texpédition des pièces dont il demandera copie.

Art. 23. Si, sur la communication des pièces, le Consul de l'inculpé prétend que l'affaire appartient à sa juridiction, et qu'elle doit être déférée à son tribunal, la question de compétence, si elle est contestée par le tribunal Epyptien, sera soumise à l'arbitrage d'un Conseil composé de deux Conseillers ou juges, désignés par le Président de la Cour et de deux Consuls choisis par le Consul de l'inculpé.

Art. 24. Lorsque le juge d'instruction et le Consul instruiront en même temps sur le même fait, si l'un ou l'autre ne croit pas devoir se reconnaître incompétent, le Conseil des conflits devra être réuni pour régler le différend à la demande de l'un des deux.

Il est bien entendu que le conflit ne pourra jamais être soulevé par le juge d'instruction à l'occasion d'un crime ou d'un délit ordinaire, de plus le crime ou le délit qu'il prétendra avoir été commis devra être qualifié par le réquisitoire dont il aura été saisi, conformément aux catégories ci-dessus des faits attribués aux nouveaux tribunaux. Enfin si le magistrat ou l'officier de justice offensé a porté sa plainte devant le tribunal Consulaire, ce tribunal statuera sur la plainte sans qu'il y ait possibilité de conflit.

Art. 25. Le tribunal qui, après que les formalités ci-dessus auront été remplies, restera saisi de l'affaire, statuera sur cette affaire sans qu'il puisse y avoirlieu ultérieurement à déclaration d'incompétence.

§. IV. — Débats devant la Cour d'Assises.

Art. 26. Devant la Cour d'Assises quand les débats seront clos, et les questions à poser aux juges arrêtées, le Président résumera l'affaire et les principales preuves pour ou contre l'accusé.

§. V. — De l'appel et du pourvoi contre les jugements de condamnation.

Art. 27. Les appels quand ils sont permis en matière de contravention contre les jugements du tribunal de simple police, seront portés devant le tribunal correctionnel.

Art. 28. Les pourvois dans le cas où ils sont autorisés par le Code d'instruction criminelle contre les jugements de condamnation en matière pénale seront portés devant la Cour composée comme en matière civile.

Les conseillers ayant siége dans la Cour d'Assises ne pourront connaître du pourvoi élevé contre l'arrêt de la Cour.

§. VI. — Établissement de la liste des jurés et choix des assesseurs.

Art. 29. La liste des jurés de nationalité étrangère sera dressée annuellement par le Corps Consulaire.

A cet effet, chaque Consul adressera au doyen du Corps Consulaire, la liste de ses nationaux qui remplissent, d'après lui, les conditions voulues pour être jurés. Les jurés devront avoir l'âge de 30 ans et une résidence en Egypte d'un an au moins.

Art. 30. La liste définitive sera dressée par le Corps Consulaire sur les listes partielles en procédant par voie d'élimination, jusqu'à ce que le total des jurés atteigne et n'excède pas le nombre de deux cent cinquante.

Art. 31. Chaque nationalité pourra avoir un maximum de trente jurés et un minimum de dix-huit jurés, pourvu que, dans ce dernier cas, la composition de la nationalité le permette.

Art. 32. Les assesseurs correctionnels seront choisis par le Corps Consulaire sur la liste des jurés.

Art. 33. Le minimum des assesseurs sera de six, et le maximum de douze par nationalité.

Art. 34. Lorsqu'un délit correctionnel devra être jugé dans une ville où il ne se trouvera pas un nombre suffisant d'assesseurs étrangers, la Cour désignera les assesseurs du tribunal voisin qui devront venir siéger.

Art. 35. Les assesseurs et jurés qui ne comparaîtront pas pour remplir leurs fonctions seront condamnés par le tribunal ou la Cour, suivant les cas, à une amende de 200 à 4000 Piastres Egyptiennes, à moins d'excuse légitime.

§. VII. — Exécution.

Art. 36. Jusqu'à ce qu'il soit constaté qu'une installation suffisante des lieux de détention existe réellement en Egypte, les condamnés à l'emprisonnement seront, si le Consul le demande, détenus dans les prisons consulaires.

Art. 37. Le Consul dont l'administré subira sa peine dans les établissements du Gouvernement Egyptien aura le droit de visiter les lieux de détention et d'en vérifier l'état.

Art. 38. En cas de condamnation à la peine capitale, Messieurs les Représentants des Puissances auront la faculté de réclamer leur administré.

A cet effet un délai suffisant interviendra entre le prononcé et l'exécution de la sentence pour donner aux Représentants des Puissances le temps de se prononcer.

Titre III.

§. I. — Disposition spéciale.

Art. 39. Il sera établi près de nouveaux tribunaux un nombre suffisant d'agents choisis par les tribunaux eux-mêmes, pour pouvoir, quand il n'y aura pas péril en la demeure, assister au besoin les magistrats et les officiers de justice dans leurs fonctions.

§. II. — Disposition finale.

Art. 40. Pendant la période, quinquennale, aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté.

Après cette période, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique de la Réforme Judiciaire, il sera loisible aux Puissances soit de revenir à l'ancien ordre de choses, soit d'aviser d'accord avec le Gouvernement Egyptien à d'autres combinaisons.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Seeschifffahrtswesen.

Vorbemerkung.

Nach Art. 4, Ziffer 7 und 9 der Reichs-Verfassung sollen der Gesetzgebung des Reichs und seiner Aufsicht unterliegen:

1. *Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See* (*Art. 4, Abs. 7*),
2. *die Seeschifffahrtszeichen* [*Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken*] (*Art. 4, Nr. 9*).

Ferner enthält die Reichs-Verfassung die grundlegende Bestimmung: dass die Kauffahrteischiffe aller Staaten des Reichs eine einheitliche Handelsmarine bilden (Art. 54). Zum Zweck der Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Prinzips setzt sie fest:

Dass der Reichsgewalt ausschliesslich das Recht gebührt

1. *das Verfahren zur Ermittelung der Landungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffs-Zertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von denen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist* (*Art. 54, Abs. 2*);
2. *auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind* (*Art. 54, Abs. 5*).

Ausserdem kommt hier in Betracht die Bestimmung, dass dem Reiche die seehandelsrechtliche Gesetzgebung zusteht (Art. 4, Nr. 13), sowie:

Die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern. (Art. 4, Nr. 1).

Die einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund der genannten Befugnisse, bis jetzt erlassen sind, sind die folgenden:

Zur Ausführung der Art. 4, Ziffer 7 und 54, Abs. 1.

1. *Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend Nationalität der Kauffahrteischiffe.*
2. *Verordnung vom 25. Oktober 1867, Form, Beschaffenheit und Führung der Nationalflagge betreffend.*

3. *Gesetz vom 28. Juli 1873, betreffend Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe und*
   Vorschriften des Bundesraths zu demselben vom 13. November 1873.

Im Anschluss an Art. 4, Ziffer 1 und 13, sowie an 54, Abs. 2:

1. §. *31 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit der Vorschrift, dass Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungs-Zeugniss der zuständigen Verwaltungs-Behörde sich ausweisen müssen.*
2. *Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 25. September 1869, betr. Prüfung der Seeschiffer.*
3. *Bekanntmachung des Bundesrathes vom 30. Mai 1870, betr. Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.*
4. *Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872.*
5. *Die Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872.*
6. *Das Gesetz, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.*
7. *Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Dezember 1871 zur Verhütung des Zusammenstosses von Schiffen auf See mit den anschliessenden Bestimmungen über Noth-Nebelsignale.*
8. *Die Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.*

I. Vorschriften der Reichs-Gesetzgebung über die Befugniss zur Ausübung des Gewerbes als Seeschiffer (Schiffs-Kapitän) und Seesteuermann.

Artikel 54, Abs. 2 der Reichs-Verfassung bestimmt:

»Das Reich hat die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist«.

Die Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmung ist erfolgt durch §. 31 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869, welcher in dem hier bezüglichen ersten und zweiten Absatz folgendermassen lautet:

»Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen«.

»Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet«.

Das Erforderniss eines Befähigungsnachweises rechtfertigt sich durch das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen und durch die Erwägung, dass der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaften und Passagiere anvertraut wird, sondern auch dass demselben durch die Bestimmungen der Deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 den Schiffsmannschaften gegenüber zugleich strenge disziplinarische Befugnisse gewähren, die nur solchen Händen anvertraut werden können, welche ihre Befähigung zu solchen Funktionen nachgewiesen haben. Der §. 31 giebt zugleich den nach den Anordnungen des Bundesraths geprüften Seeschiffern und Seesteuerleuten die gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des ganzen Reichsgebiets.

Die dem Bundesrathe vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung sind bezüglich der Seeschiffer und Seesteuerleute ergangen durch die Bekanntmachungen vom 25. September 1869 (B.-G.-Bl., S. 660), und vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl., S. 314), von welchen unten die erstgenannte mitgetheilt ist.*) Zu diesen Bekanntmachungen des Bundesrathes sind drei Ausfüh-

---

*) Nach Mittheilungen des »Deutschen Reichs-Anzeigers« ist eine Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1869 in Aussicht genommen, welche dahin geht, Offizieren etc. der Kaiserlichen Marine bei einem Uebertritt zur Handels-Marine den Nachweis der Befähigung, bezw. die Ablegung einer Prüfung zu erlassen. Diese Abänderung lautet im Entwurf — die demnächstige unveränderte Annahme dürfte als sicher anzunehmen sein — wie folgt:

»**Anordnungen, betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere etc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.**

§. 1. Als Schiffer auf grosser Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 9 der Vorschriften vom 25. September 1869 (B.-G.-Bl. S. 660) vorgeschriebenen Schiffer-Prüfung zuzulassen:

rungs-Bestimmungen der Preuss. Regierung vom 11. Juli 1870, betreffend die Prüfung für grosse Fahrt, — für kleine Fahrt — und den Austausch der Befähigungszeugnisse erlassen. —

Für das Beschwerde-Verfahren bei Nichtzulassung zur Prüfung oder bei Versagung des Prüfungszeugnisses ist ein formelles Verfahren durch die Gewerbe-Ordnung nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörde folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Ob gegen Seeschiffer (Schiffsführer) und Seesteuerleute, welche, ohne in Besitz eines Befähigungszeugnisses zu sein, das in Rede stehende Gewerbe ausüben, die Strafbestimmungen des §. 147 der Gewerbe-Ordnung — Geldstrafe bis zu Einhundert Thaler und im Unvermögensfalle Haft — analoge Anwendung finden, erscheint zweifelhaft. Dafür spricht, dass das Gesetz auch diese Fälle unter den von »besonderer Genehmigung« handelndem Abschnitt II, 2 des Titels II aufführt. Die Preussische Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 bemerkt in Abschnitt I unter Nr. 2

»Die Polizei-Behörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangelt demselben für den begonnenen Gewerbe-Betrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, **31**, 34)....., so ist ihm der Gewerbe-

---

a) ehemalige Lieutenants zur See und See-Offiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See;
b) ehemalige Unter-Lieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unter-Lieutenant zur See oder Steuermann zugebracht sind.

§. 2. Als Steuermann auf grosser Fahrt ist ohne vorgängige Ablegung der im §. 7b der Vorschriften v. 25. Sept. 1869 (B.-G.-Bl. S. 660) vorgeschriebenen Steuermanns-Prüfung sowie ohne Nachweis der Fahrzeit
jeder ehemalige Offizier der Kaiserlichen Marine
zuzulassen.

§. 3. Als Schiffer auf kleiner Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 5 der Vorschriften v. 25. Sept. 1869 (B.-G.-Bl. S. 660) vorgeschriebenen Schiffer-Prüfung zuzulassen:
a) ehemalige Lieutenants zur See und See-Offiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine ohne Nachweis der Fahrzeit;
b) ehemalige Unter-Lieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 4. Die Fahrzeit zur See als Deck-Offizier der Kaiserlichen Marine ist der Fahrzeit zur See als Steuermann und Einzelsteuermann auf Kauffahrteischiffen im Sinne der §§. 10b bezw. 11b der Vorschriften v. 25. Sept. 1869 (B.-G.-Bl. S. 660) gleich zu achten.

§. 5. Anträge wegen Zulassung zum Gewerbe-Betriebe auf Grund der §§. 1 bis 3 sind an diejenige Landes-Regierung zu richten, in deren Gebiet das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

§. 6. Die Ausfertigung der auf Grund der §§. 1 bis 3 zu ertheilenden Befähigungs-Zeugnisse erfolgt durch die von den Landes-Regierungen damit betrauten Behörden nach den, den Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 314) angehängten Formularen E., D. und H. mit der Massgabe, dass an Stelle der in denselben enthaltenen Sätze, welche mit den Worten »welcher die vorschriftsmässige« beginnen und mit den Worten »die Befugniss beigelegt« schliessen, zu setzen ist:

»wird hierdurch auf Grund der nachgewiesenen Befähigung die Befugniss beigelegt«.

Betrieb zu untersagen, und falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichts-Behörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. . . . . . .«

Die oben erwähnte und in der Dienst-Instruktion für Konsuln — S. 1200 — in Bezug genommene

Verordnung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869

(B.-G.-Bl. 1869, Nr. 34)

lautet:

»Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni d. J. in Verbindung mit Art. 54 der Bundes-Verfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen

ertheilt:

§. 1. Küstenschifffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee **a.** mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit, **b.** mit solchen Fahrzeugen jeder Grösse, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, **c.** mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen etc.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

§. 2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschliesslich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

§. 3. Grosse Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschifffahrt, welche die Grenzen der Küstenschifffahrt (§. 1) und der kleinen Fahrt (§. 2) überschreitet. Die grosse Fahrt ist entweder **a.** europäische Fahrt, wenn sie nur europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt, oder **b.** aussereuropäische Fahrt, wenn sie diese Grenzen überschreitet.

§. 4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landes-Regierungen überlassen.

§. 5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I*) bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermanns-Prüfung (§. 7b) bestanden haben.

§. 6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 7. Die Zulassung als Steuermann auf grosser Fahrt wird bedingt durch: **a.** die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegs-Marine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe zugebracht sein müssen, **b.** die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermanns-Prüfung).

§. 8. Um zur Steuermanns-Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handels-Marine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegs-Marine zugebracht sein müssen.

§. 9. Die Zulassung als Schiffer auf grosser Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für grosse Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11 eintretenden Ausnahme.

§. 10. Um zur Schifferprüfung für grosse Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich: **a.** die Ablegung der Steuermanns-Prüfung (§. 7b), **b.** die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen, **c.** die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

§. 11. Für die Zulassung als Schiffer auf europäischer Fahrt (§. 3a) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Grösse genügt: **a.** die Ablegung der Steuermanns-Prüfung (§. 7b); **b.** die Zurücklegung einer auf Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzel-Steuermann zugebracht sein müssen.

§. 12. Der Schiffer auf grosser Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

§. 13. Hat ein Schiff in grosser Fahrt mehrere Steuerleute, so muss einer derselben (der Ober-Steuermann) die Schifferprüfung für grosse Fahrt (§. 9) abgelegt haben.

§. 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniss auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt: **a.** die in den Preussischen Provinzen Preussen und Pommern mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Grösse in der Ostsee; **b.** diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preussischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange; **c.** die in Bremen mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Unter-Steuerleute, Steuerleute aller Klassen und Ober-Steuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Unter-Steuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmässigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7a bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniss auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Preussen und Pommern mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in europäischer Fahrt (§. 3a) befugt.

§. 19. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Ober-Steuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.

§. 21. Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.«

II. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge vom 25. Oktober 1867.

(Bundes-Gesetzblatt von 1867. Nr. 5, S. 35.)

Vergleiche:

1. Gesetz-Entwurf mit Motiven (Sten. Berichte pro 1867, Anl. S. 58 ff.), Kommissions-Bericht (Anl. S. 126 ff.) und Plenar-Verhandlung S. 361—383.
2. Art. 54, 55 der Bundes- bezw. Reichs-Verfassung.
3. Art. 432 ff. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 53 des Preussischen Einführungs-Gesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Zweck und Wirksamkeit des Gesetzes.

Art. 54 der Bundes-Reichs-Verfassung bestimmt:

»die Kauffahrtei-Schiffe aller Bundes-Staaten bilden eine einheitliche Handels-Marine«

»Der Bund (Das Reich) hat . . . . . . die Ausstellung der Schiffs-Zertifikate zu regeln«

und Art. 55 setzt hinzu:

»Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiss-roth«.

Nachdem hiernach die Einheitlichkeit der Handels-Marine des Norddeutschen Bundes zum vollen gesetzlichen Ausdruck gelangt ist, bedurfte es eines Bundes-Gesetzes, durch welches einerseits die Bundes-Flagge als die ausschliessliche National- oder Bundes-Flagge der Kauffahrtei-Schiffe aller Bundesstaaten proklamirt wird, andererseits über die materiellen und formellen Erfordernisse der Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe, sowie über die zum Ausweis der Nationalität dienenden Papiere, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung des den Nationalitäts-Urkunden im internationalen Verkehr unentbehrlichen Ansehens, die nöthigen übereinstimmenden Vorschriften gegeben werden. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes.

»Wenn der Gesetzgeber Vorschriften über die Erfordernisse der Nationalität der Seeschiffe erlässt, so ist zu beachten, dass diese Vorschriften nach zwei verschiedenen Richtungen ihre Geltung zu behaupten haben. Die eine Richtung bezieht sich auf das Inland; in dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber freie Hand. Die zweite Richtung bezieht sich auf den internationalen Verkehr. Hier muss er gewisse Schranken einhalten, damit er nicht mit dem internationalen Rechte in Konflikt gerathe, damit er nicht Gefahr laufe, Vorschriften zu erlassen, welche bei den fremden Mächten und deren Organen keine Anerkennung finden.« (Plenar-Verhandlung S. 366.)

Die Pariser Deklaration vom Jahre 1856 schafft die Kaperei ab, und sichert neutralem Gut unter feindlicher Flagge und feindlichem Gut unter neutraler Flagge Schutz zu. Die Unverletzlichkeit des Privat-Eigenthums zur See überhaupt ist allgemein noch nicht anerkannt.*) Preussen, Oesterreich und Italien haben sich zu diesem Grundsatze bekannt, allgemein wird derselbe aber noch nicht respektirt. Das war bei Erlass des vorliegenden Gesetzes zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, die Bundesschiffe für den Fall, dass der Bund im Kriege neutral bleibt, vor der Gefahr der Aufbringung zu schützen, und das ist nur zu erreichen, wenn

---

*) Vergl.: Zur Reform des Seekriegsrechts. Berlin, 1868. Kortkampf.

die Bestimmungen, betreffend die Nationalität seiner Schiffe, völkerrechtlich nicht angezweifelt werden können.

Anders läge die Sache, wenn der Grundsatz, die Nationalität eines Seeschiffes bestimme sich einzig und allein nach den Gesetzen des Landes, welchem es angehört, allgemein anerkannt wäre. So lange dies aber noch nicht der Fall, so lange vielmehr die grösseren maritimen Staaten davon ausgehen, dass die Nationalität eines Seeschiffes zunächst oder doch vorzugsweise nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes oder des Völkerrechtes sich bestimme (wobei dann jeder Staat mehr oder weniger von der Auffassung geleitet wird, dass seine Gesetzgebung die dadurch gebotenen Schranken eingehalten habe), durfte der Gesetzgeber bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes die Grundsätze des Völkerrechtes nicht ausser Acht lassen.

Hiervon ausgehend schien es erforderlich, in §. 2, Al. 1 (der wichtigsten Bestimmung) des Gesetzes daran festzuhalten, dass zur Führung der Bundes-Flagge die Kauffahrtei-Schiffe nur dann berechtigt sein sollen, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundes-Indigenat (Art. 3 der Bundes-Verfassung) zusteht, indem nach den Grundsätzen des Völkerrechtes erhebliche Zweifel darüber entstehen können, ob ein Schiff, welches theilweise im Eigenthum von fremden Staats-Angehörigen sich befindet, noch als nationales anzusehen sei. Zu berücksichtigen war hierbei auch, dass von den grösseren maritimen Staaten England: Nordamerika und nach der bisherigen Gesetzgebung auch sämmtliche Norddeutsche Staaten, mit Ausnahme Mecklenburg-Schwerin's, an dem Prinzip des §. 2, Al. 1 des Gesetzes festhalten, und dass, wenn andere Staaten, wie z. B. Frankreich, die Quote des Schiffes, welche sich im Eigenthum Fremder befinden kann, auf $^1/_2$ herabsetzt, daneben verlangt wird, dass das Schiff in Frankreich erbaut oder durch den Spruch einer Französischen Behörde kondemnirt oder konfiszirt ist, und dass sämmtliche Schiffs-Offiziere und $^3/_4$ der übrigen Besatzung Nationale sein müssen — Voraussetzungen, welche dem Deutschen Handelsstande wenig willkommen sein dürften. Betreffend die Nachtheile des im §. 2, Al. 1 angenommenen Prinzips, so ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass dasselbe die Betheiligung fremdländischer Kapitalien an dem inländischen Rhederei-Betriebe einigermassen erschwert, von einer Ausschliessung des fremden Kapitals kann aber nicht die Rede sein, da die Form der stillen Gesellschaft, Aktien- und Kommandit-Gesellschaft auf Aktien die Heranziehung desselben ermöglicht. Endlich ist zu berücksichtigen, dass, wenn unsere nationale Flagge von aller Kontroverse frei ist, die Befrachter um so eher ihre Güter unseren Schiffen anvertrauen werden, ein Vortheil, welcher nicht zu unterschätzen ist.

A. Gesetz vom 25. Oktober 1867.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrtei-Schiffe) der Bundesstaaten haben fortan als National-Flagge ausschliesslich die Bundes-Flagge zu führen (Art. 54 und 55 der Bundes-Verfassung).

---

*) Durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetz-Blatt pro 1870 Nr. 51) und §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetz-Blatt pro 1871, Nr. 16) ist das obige Gesetz zum Reichs-Gesetz erklärt worden.

Motive:

»Der §. 1 spricht klar und bestimmt den der Bundes-Verfassung zum Grunde liegenden Gedanken aus: die Bundes-Flagge ist die ausschliessliche National- oder Landes-Flagge der Kauffahrtei-Schiffe aller Bundesstaaten. Dass neben dieser National-Flagge noch eine andere Flagge, z. B. die spezielle Landes-Flagge des Bundesstaates geführt werde, schliesst er zwar nicht aus. Allein klar ist, dass die letztere Flagge sich nicht mehr als National-Flagge im völkerrechtlichen Sinne betrachten lässt, dass ihr vielmehr nur eine ähnliche Bedeutung beiwohnen kann, wie einer Stadt- oder Nummer-Flagge.« (Motive S. 59.)

Aus den Verhandlungen:

Der Antrag, diesem Paragraphen als neues Alinea die Worte hinzuzufügen:

»Nur solche Schiffe, welche nach Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundes-Flagge führen, haben Ansprüche auf den Schutz des Norddeutschen Bundes.«

wurde abgelehnt.

Dass ein Schiff, welches nicht unter der Bundes-Flagge fährt, auf den Schutz des Bundes verzichte, wurde vom Bundes-Kommissar für selbstverständlich erachtet. Dem beantragten Zusatze müsse aber widersprochen werden, weil er das gefährliche Missverständniss erwecken könne, als wenn es den Schiffen, sofern sie auf den Bundesschutz verzichten wollen, gestattet sein sollte, fortan noch unter den alten Landes-Flaggen als National-Flaggen zu fahren, was unmöglich erlaubt werden dürfe (Sten. Ber. S. 375).

§. 2. Zur Führung der Bundes-Flagge sind die Kauffahrtei-Schiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen [1]) sich befinden, welchen das Bundes-Indigenat (Art. 3 der Bundes-Verfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundes-Gebiete errichteten Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, *in Preussen auch die nach Massgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften* [2]), sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb *des Bundesgebiets* ihren Sitz haben [3]) und bei den Kommandit-Gesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundes-Indigenat zusteht.

Aus den Verhandlungen:

[1]) Hierzu war das Amendement gestellt:

Die Worte: »in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen«

zu ersetzen durch die Worte

»mindestens zu drei Vierteln ein Eigenthum solcher Personen«.

Das Amendement wurde, abgesehen von den oben bereits berührten allgemeinen Gründen, auch durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die Mecklenburgische Rhederei vertheidigt. Es wurde geltend gemacht, dass unter der Herrschaft einer gleichen Bestimmung des Mecklenburg-Schwerin'schen Gesetzes vom 31. Januar 1865 die dortige Rhederei zu grosser Blüthe gelangt sei, und durch das in §. 2, Al. 1 dieses Gesetzes enthaltene Prinzip schwer geschädigt werden dürfte. Dem wurde von anderer Seite widersprochen, und vom Bundes-Kommissar darauf hingewiesen, dass alle Nachtheile Beseitigung finden würden, wenn innerhalb der im §. 20 dieses Gesetzes gegebenen Uebergangsfrist die auch aus anderen Gründen nothwendige Umwandlung der Mecklenburgischen Rhederei-Gesellschaft in die ihr nahe verwandte Aktien-Gesellschaft stattfände. Das Amendement wurde hierauf abgelehnt. (Sten. Ber. S. 363, 365, 367, 376, 381.)

[2]) Der Entwurf enthielt die Bestimmung, betr. die eingetragenen Genossenschaften, nicht. Ein bei der Plenar-Berathung angenommenes Amendement brachte sie in das Gesetz hinein. (Sten. Ber. S. 361, 377, 378, 381.) Inzwischen haben wir das gemeinsame Deutsche Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 (R.-G.-Bl. S. 415 ff.) erhalten, und kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch auf Genossenschaften, welche nach Massgabe des letzteren Gesetzes eingetragen sind, der §. 2 des obigen Gesetzes Anwendung findet.

[3]) Der Entwurf enthielt die Bestimmung, dass bei den Aktien-Gesellschaften allen Mitgliedern des Vorstandes das Bundes-Indigenat zustehen müsse.

Die Kommission schlug vor statt:

»allen Mitgliedern des Vorstandes«

zu sagen:

»der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes«.

Die Aktien-Gesellschaft sei ein selbständiges Rechtsganzes und werde an dem nationalen Karakter derselben Nichts geändert, wenn Aktien sich in Händen von Ausländern

befinden, resp. einer oder mehrere derselben in den Vorstand gewählt werden. Die letztere Befugniss liege auch im Interesse der Heranziehung fremden Kapitals, indem, wer sich mit bedeutendem Kapital an einer Gesellschaft betheilige, in der Regel auch auf die Vertretung derselben eine Einwirkung zu haben wünsche. Auch wurde von der Kommission darauf hingewiesen, dass nach der Englischen Kauffahrtei-Schifffahrts-Akte vom 10. August 1854 nebst Ergänzungs-Akte vom 14. August 1855 es nur darauf ankomme, dass die Aktien-Gesellschaft in England errichtet sei und dort ihren Sitz habe, und dass in Frankreich ebenfalls auf die Nationalität der Vorsteher kein Gewicht gelegt werde. (Komm.-Ber. S. 127, 128.)

In Folge eines bei der Plenar-Berathung gestellten Antrags wurde der Zusatz, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes national sein müsse, fortgelassen (Plenar-Verhandlung S. 381), so dass das Gesetz nunmehr in Uebereinstimmung mit Art. 53 §. 1 des Preussischen Einführungs-Gesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 nur verlangt, dass die Aktien-Gesellschaft innerhalb des Bundes-Gebietes errichtet sei und dort ihren Sitz habe.

§. 3. Für die zur Führung der Bundes-Flagge befugten Kauffahrtei-Schiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffs-Register zu führen. Die Landes-Gesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffs-Register zu führen haben.*)

§. 4. Das Schiffs-Register ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffs-Register desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

---

*) Zu vorstehendem §. ist folgende **Bekanntmachung** des Reichskanzlers **vom 13. Mai 1873** (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 155) ergangen:

»Die zufolge §. 3 des Gesetzes, betr. die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe etc. in den an der See belegenen Bundesstaaten fungirenden

Schiffsregister-Behörden

sind:

1. das Kgl. Kreisgericht zu Memel,
2. - - Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
3. - - - - - - - Danzig,
4. - - Kreisgericht zu Elbing,
5. - - See- und Handelsgericht zu Stettin,
6. - - Kreisgericht zu Greifswald,
7. - - - - Stralsund,
8. - - - - Kiel,
9. - - - - Altona,
10. - - - - Itzehoe,
11. - - - - Flensburg,
12. - - - - Schleswig,
13. die - Landdrostei zu Aurich,
14. - - - - Stade,
15. - - - - Lüneburg,
16. - - - - Osnabrück,
17. - Schiffsregister-Behörde zu Rostock,
18. - - - - Wismar,
19. das Grossh. Staats-Minist., Depart. des Innern, zu Oldenburg,
20. - Handelsgericht zu Lübeck,
21. die Senatskommission für Schifffahrts-Angelegenheiten in Bremen,
22. - Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg«.

Vgl. auch die unten mitgetheilte Preuss. Instr. für Eintragung in die Schiffsregister vom 25. März 1868.

Motive:

»Ein Schiff kann begreiflich nur einmal registrirt werden. Das Gesetz hat zu bestimmen, wo die Registrirung zu erfolgen habe. Ohne Zweifel muss bestimmt werden, dass das Schiff in dasjenige Register einzutragen sei, welches für seinen Heimathshafen geführt wird. Denn der Heimathshafen, welchen jedes Schiff nothwendig haben muss (Handels-Gesetzbuch, Art. 435. Ziff. 3), obschon er von der Wahl des Rheders abhängt, gilt als Domizil des Schiffs und als der Mittelpunkt der Geschäftsführung des Rheders, gleichviel, wo dieser sein sonstiges Domizil hat (Handels-Gesetzbuch, Art. 435, 448, 455, 495 ff.).*) Hieraus rechtfertigt sich der aus §. 3 Art. 53 des Preussischen Gesetzes vom 24. Juni 1861 entlehnte §. 5. Aus dem §. 5 folgt von selbst, dass, wenn ein Schiff in das Register des einen Bundesstaates eingetragen ist, seine Aufnahme in das Register eines anderen Bundesstaats die vorherige Austragung in dem erstern Register voraussetzt. Die Register-Behörden sind in dieser Beziehung, wenn nöthig, im Instruktionswege mit näherer Anweisung zu versehen.« (Motive S. 60.)

§. 6. [1]) Die Eintragung des Schiffes in das Schiffs-Register muss enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2. seine Grösse und die nach der Grösse berechnete Tragfähigkeit; [2])
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundes-Flagge zu führen, erlangt hat, und ausserdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Grösse der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handels-Gesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktien-Gesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller, *die Handels-Gesellschaft bildenden* Gesellschafter [3]) einzutragen; bei der Kommandit-Gesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7. die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8. den Tag der Eintragung des Schiffes.

---

*) Die angezogenen Artikel des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs lauten:

Art. 435. Die Eintragung in das Schiffs-Register muss enthalten:

1. die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landes-Flagge zu führen, begründen;
2. die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffes und seiner Eigenthums-Verhältnisse erforderlich sind;
3. den Heimathshafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde ausgefertigt.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, können von den Landes-Gesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich, oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffs-Register unter einer besonderen Ordnungs-Nummer eingetragen.

Motive:

1) »Der §. 6 giebt den Artikel 435 des Handels-Gesetzbuchs mit einigen nothwendigen Ergänzungen wieder, wobei der §. 4 Art. 53 des Preussischen Gesetzes vom 24. Juni 1861 gleichfalls zum Vorbilde gedient hat. Die genaue Bezeichnung der einzutragenden Thatsachen ist von besonderer Wichtigkeit, weil sie einestheils die nothwendige Voraussetzung zu dem Grundsatze bildet, dass der Nachweis der Nationalität durch das Register-Zertifikat geführt werde, wozu die Urkunde nur geeignet ist, wenn das Register den zur Feststellung der Identität erforderlichen Anhalt gewährt und weil anderntheils die für den internationalen Verkehr bedeutungsvolle Gleichförmigkeit der Nationalitäts-Urkunden davon abhängig ist.«

Aus den Verhandlungen:

2) Bei der Kommissions-Berathung wurde der Wunsch geäussert, hinzuzufügen, dass bezüglich der Grösse des Schiffes bis zur Einführung eines allgemeinen Deutschen Schiffs-Messverfahrens die Messung der Einzelstaaten Gültigkeit haben soll. Die Bundes-Kommissarien erklärten, es sei wohl unzweifelhaft, dass bis zum Erlass eines allgemeinen Gesetzes über Schiffs-Messungen die Messung des einen Deutschen Staates im anderen für die Eintragung in das Schiffs-Register als gültig anerkannt werden wird. Die Erledigung dieser Frage müsse indessen einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben.*) (Kommissions-Bericht, S. 128.)

3) Im Entwurf hiess es statt »aller die Handels-Gesellschaft bildenden Gesellschafter«: »aller Gesellschafter«.

Die erstere Fassung wurde gewählt, um klar auszudrücken, dass die Verpflichtung zur Eintragung in Bezug auf die stillen Gesellschafter nicht bestehe (Kommissions-Bericht, S. 128).

§. 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffs-Register darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundes-Flagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffs-Register wird von der Register-Behörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Zertifikat) ausgefertigt.

Das Zertifikat muss *ausserdem bezeugen*, dass die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, dass das Schiff zur Führung der Bundes-Flagge befugt sei. 1)

Aus den Verhandlungen:

1) Alinea 2 lautete im Entwurf:

»Das Zertifikat muss in naturgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffs-Register eingetragen ist, und bezeugen, dass die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, dass das Schiff zur Führung der Bundes-Flagge befugt sei.«

Hiergegen wurde bei der Kommissions-Berathung erinnert, dass, wenn das Zertifikat in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalte, was in das Schiffs-Register eingetragen sei, es dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren werde. Es scheine nicht erforderlich, dass das Zertifikat die ganze Geschichte des Schiffes angebe. Darauf wurde der Paragraph in der obigen Fassung angenommen. Dabei wurde einstimmig der Wunsch ausgesprochen, dass sobald als möglich Anordnung getroffen werde, ein gleichmässiges Formular für das Zertifikat festzusetzen (Kommissions-Bericht, S. 128).

§. 9. Durch das Zertifikat wird das Recht des Schiffs, die Bundes-Flagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein See-Pass nicht erforderlich. 1)

---

*) Diese Frage ist inzwischen geregelt durch die »Schiffs-Vermessungs-Ordnung« vom 2. Juli 1872. (R.-G.-Bl., S. 270 ff.)

Aus den Verhandlungen:

[1]) Alinea 2 wurde von der Kommission hinzugefügt, weil in einzelnen Staaten Norddeutschlands auch noch ein See-Pass erfordert wird (Kommissions-Bericht, S. 128).

§. 10. Das Recht, die Bundes-Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffs-Register, noch vor der Ausfertigung des Zertifikats ausgeübt werden.

§. 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffs-Register eingetragen und auf dem Zertifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundes-Flagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffs-Register zu löschen und das ertheilte Zertifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, dass es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. Die Thatsachen, welche gemäss §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffs-Register erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniss erlangt hat, der Register-Behörde zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des §. 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Zertifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1. wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2. wenn eine Aktien-Gesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3. wenn eine andere Handels-Gesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4. wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Bundes-Flagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

Aus den Verhandlungen:

Nach dem Kommissions-Bericht soll durch das Wort »glaubhaft« ausgedrückt werden:

»dass nicht unter allen Umständen der strikte juristische Beweis verlangt wird«.

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäss der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundes-Flagge nicht berechtigt ist, unter der Bundes-Flagge fährt, so hat der Führer des Schiffs Geldbusse bis zu Fünfhundert Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffs erkannt werden.

Motive:

»Der unbefugte Gebrauch oder Missbrauch der National-Flagge darf nicht ungeahndet bleiben. Das Ansehen der National-Flagge würde leiden und noch manche andere Uebelstände würden sich fühlbar machen, wenn ein solcher unbefugter Gebrauch straflos wäre. (Vergleiche Englische Kauffahrtei-Schifffahrts-Akte vom 16. August 1854, §. 103.)

Die Strafe, welche der §. 13 androht, gestattet den Umständen des Falles Rechnung zu tragen. Diese Umstände können namentlich in Kriegszeiten der Art sein, dass eine blosse Geldbusse unangemessen wäre.« (Motive S. 61.)

§. 14. Wenn ein Schiff, welches gemäss §. 10 sich der Führung der Bundes-Flagge enthalten muss, weil die Eintragung in das Schiffs-Register oder die Ausfertigung des Schiffs-Zertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundes-Flagge fährt, so hat der Führer des Schiffs Geldbusse bis zu Einhundert Thalern oder ver-

hältnissmässige Gefängniss-Strafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, dass der unbefugte Gebrauch der Bundes-Flagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15. Die im §. 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, dass er ohne sein Verschulden ausser Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen, nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

Aus den Verhandlungen:

Es wurde als selbstverständlich angenommen, dass in denjenigen Staaten, wo solche Strafen durch die betreffenden Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden, das Resolut dieser Behörden dem in diesem §. bezeichneten Erkenntnisse gleich zu achten sei (Kommissions-Bericht, S. 128).

§. 16. Wenn ein ausserhalb des Bundes-Gebiets befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundes-Indigenat zusteht, das Recht, die Bundes-Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffs-Register und das Zertifikat durch ein von dem Bundes-Konsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthums-Ueberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundes-Flagge zu führen, ertheiltes Attest*), jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes *und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise*[1]), ersetzt werden. So lange Landes-Konsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, *und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundes-Konsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates* (Art. 56 der Bundes-Verfassung)[2]).

Aus den Verhandlungen:

[1]) Die Worte

»und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise«

sind auf Vorschlag der Kommission in das Gesetz hineingebracht worden, weil Fälle denkbar seien, in denen der Erwerber durch vis major verhindert werde, innerhalb eines Jahres die Eintragung in das Schiffs-Register zu bewirken und das Zertifikat dem Schiffe zukommen zu lassen.

[2]) Die Worte

»und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundes-Konsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates«

sind ebenfalls auf Vorschlag der Kommission hineingebracht worden, weil Fälle vorkommen können, wo ein Bundes- und Landes-Konsul nicht vorhanden ist (Kommissions-Bericht, S. 128).

§. 17. (Den Landes-Gesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, dass und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundes-Flagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffs-Register und Ertheilung des Zertifikats befugt seien[1]).

Bemerkung.

[1]) Dieser Paragraph ist durch §. 1 des Reichs-Gesetzes vom 28. Juni 1873 (R.-G.-B., S. 184) aufgehoben, resp. ersetzt worden. (S. dieses unten.)

---

*) Vgl. oben Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871.

§. 18. Die in Gemässheit des §. 2 zur Führung der Bundes-Flagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Art. 432 und folg. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs in das Schiffs-Register eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Zertifikaten behufs Führung der Landes-Flagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundes-Flagge zu führen, von Neuem in das Schiffs-Register nicht eingetragen und mit neuen Zertifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffs-Register finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffs-Register Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerin'sche Landes-Flagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung[1].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[1]) Alinea 2 wurde auf Vorschlag der Kommission zugesetzt. — Durch dieses Uebergangs-Stadium sollte die Mecklenburg-Schwerin'sche Rhederei vor Nachtheilen geschützt werden (cf. Anmerkung 1 zu §. 2). Es wurde erwogen, dass es nicht möglich sein werde, bis zum 1. April 1868 die erforderlichen Erwerbungen der im Betrage von ungefähr einer Million Thaler in fremden Händen befindlichen Schiffsparten zu bewirken, resp. die bisher bestandenen Gemeinschaften in Aktien-Kommandit-Gesellschaften auf Aktien oder stille Gesellschaften umzuformen (Kommissions-Bericht, S. 128). Der Vorschlag, das Uebergangs-Stadium bis 1. April 1873 auszudehnen, wurde abgelehnt (Plenar-Verhandlung, S. 383). Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen scheint die gesetzte Frist sich als ausreichend bewährt zu haben.

B. Verordnung, betreffend die Bundes-Flagge für Kauffahrtei-Schiffe vom 25. Oktober 1867.

(Bundes-Gesetzblatt von 1867, S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundes-Flagge, welche von den Kauffahrtei-Schiffen der Bundesstaaten fortan als National-Flagge ausschliesslich zu führen ist (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge vom heutigen Tage) bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundes-Flagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundes-Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegs-Marine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrtei-Schiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III. Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrtei-Schiffe vom 28. Juni 1873.

(Reichs-Gesetzblatt pro 1873, S. 184.)

Vergleiche:

1. Gesetz-Entwurf mit Motiven (Sten. Ber. pro 1873, Anlagen, S. 642 und Plenar-Verhandlung, S. 921—930, 949);
2. Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge vom 25. Oktober 1867 und Verordnung, betreffend die Bundes-Flagge für Kauffahrtei-Schiffe von demselben Tage. (Bundes-Gesetzblatt pro 1867, S. 35 ff., Reichs-Gesetzblatt pro 1871, S. 63.)

A. Gesetz vom 28. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An Stelle des §. 17. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge, vom 25. Oktober 1867, tritt die folgende Bestimmung:

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichs-Flagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffs-Register und Ertheilung des Zertifikats befugt[1]).

[1]) Die **Motive** der Gesetz-Vorlage sprechen sich über den §. 1 in folgender Weise aus:

»Der §. 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 behielt den Landes-Gesetzen das Recht vor, zu bestimmen,

»dass und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundes-Flagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffs-Register und Ertheilung des Zertifikats befugt seien.«

Der Umfang, in welchem die Landes-Gesetzgebungen der Bundes-Seestaaten von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, ist ein sehr verschiedenartiger. Es stimmen hierin weder die betheiligten Staaten unter einander überein, noch ist der Gegenstand innerhalb jedes einzelnen Staats gleichmässig geregelt worden. In einigen Theilen des Bundesgebiets werden alle Schiffe registrirt, die zum Erwerb durch die Seefahrt benutzt werden können, mögen sie für solchen Erwerb auch nicht

ausschliesslich bestimmt sein; in anderen Theilen des Bundesgebietes dagegen wird der Kreis der zu registrirenden Schiffe enger gefasst und werden nur diejenigen Schiffe in das Schiffs-Register eingetragen, welche zu grösseren Seereisen gebraucht werden.

Da der Werth der die gesammte Deutsche Handels-Marine umfassenden amtlichen Schiffs-Verzeichnisse mit dadurch bedingt wird, dass die Aufnahme der in den einzelnen Bundesstaaten heimathsberechtigten Kauffahrtei-Schiffe in das Schiffs-Register und demnächst in die amtliche Schiffsliste, sowie in das alphabetische Schiffs-Verzeichniss nach gleichartigen Grundsätzen erfolge, so ist schon deshalb die Herbeiführung einer Uebereinstimmung unter den bezüglichen innerhalb des Bundesgebietes jetzt in Geltung stehenden Vorschriften wünschenswerth. Ausser diesem Interesse weisen aber auch allgemeinere Rücksichten völkerrechtlicher und internationaler Natur darauf hin, die Registrirungs-Pflicht und die damit in Zusammenhang stehende Pflicht zur Führung der Zertifikate für die Kauffahrtei-Schiffe der Bundes-Seestaaten gleichmässig zu regeln. Schon die Erwägung, dass die Kauffahrtei-Schiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handels-Marine bilden und die Deutsche Flagge unter dem Schutze des Reiches steht, dürfte dazu führen, die Feststellung einer für alle Bundesstaaten gleichen Norm für die Verpflichtung zur Eintragung der Schiffe in das Schiffs-Register als im Bedürfniss liegend anzuerkennen.

Eine vollständig befriedigende Lösung der obenerwähnten, mit der Registrirungs-Pflicht zusammenhängenden Inkongruenzen ist jedoch nur zu erreichen, wenn alle zur Zeit darüber bestehenden partikularrechtlichen Normen und der ihnen zu Grunde liegende Vorbehalt des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 durch eine einheitliche Bestimmung der Reichs-Gesetzgebung ersetzt wird.

Diesen Zweck verfolgt §. 1 des vorliegenden Entwurfs. Einerseits sollen danach alle zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Deutschen Schiffe, welche die in dem Paragraphen angegebene Grösse überschreiten, zur Eintragung in das Schiffs-Register verpflichtet sein. Andererseits soll aber dadurch auch dem kleinsten See-Fahrzeuge das Recht zur Eintragung in das Schiffs-Register und der erst durch die Einregistrirung in vollem Umfange gesicherte Schutz im internationalen Verkehr offen gehalten und demgemäss jedes Kauffahrtei-Schiff, für welches eine Pflicht zur Eintragung nicht besteht, auf Verlangen des Eigenthümers zur Registrirung zugelassen werden. Ist ein solches einmal eingetragen, so finden auf dasselbe fortan alle für einregistrirte Schiffe bestehenden Vorschriften (§§. 11 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867) von selbst Anwendung.

Die Grenze der Registrirungs-Pflicht ist im öffentlichen Interesse so zu ziehen, dass möglichst alle nach ausländischen Häfen gehenden oder sonst in internationale Beziehungen tretenden Schiffe zur Registrirung verpflichtet werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Festsetzung einer Minimalgrösse von

»50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt«

für die registrirungspflichtigen Schiffe. Dieser Grösse entsprechen etwa 18 britische Register-Tons Brutto-Raumgehalt, oder etwa 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Januar d. J. ausgestellten Deutschen Messbriefen aufgeführt ist. Diese Grösse dürfte einerseits tief genug greifen, um für die grosse Mehrzahl aller Fälle das öffentliche Interesse zu sichern und andererseits hoch genug, um mit wenigen Ausnahmen alle diejenigen Schiffe freizulassen, für welche in der Registrirung nur eine lästige Verpflichtung ohne entsprechenden Nutzen zu erblicken ist. Dem »Brutto-Raumgehalt« gebührt vor dem »Netto-Raumgehalt« deshalb der Vorzug, weil er die wirkliche Grösse jedes Schiffes nicht nur am richtigsten, sondern auch am unveränderlichsten darstellt, während

der Netto-Raumgehalt, da derselbe von der inneren Einrichtung der Schiffe wesentlich abhängt, der Veränderung leicht und häufig unterworfen ist.

Die Vorschriften des Entwurfs treten, sobald derselbe Gesetzeskraft erlangt, allgemein in Geltung; die Bestimmung des §. 1 wird daher von diesem Zeitpunkt ab auch auf diejenigen zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe Anwendung finden, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, obwohl ihr Brutto-Raumgehalt mehr als 50 Kubikmeter beträgt, gegenwärtig ohne Eintragung in das Schiffs-Register etc. zur Führung der Reichs-Flagge befugt sind. Auch diese Schiffe werden mithin fortan der Eintragungs-Pflicht unterliegen.«

Im Reichstage fand die Tendenz des §. 1 allseitige Anerkennung. Nur wurde von einem Redner bezweifelt, ob die Grenze von 50 Kubikmeter für die Nordsee richtig normirt sei.

§. 2. Die Aenderung des Namens eines in das Schiffs-Register eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden. Sie bedarf der Genehmigung des *Reichskanzler-Amts.*

Die **Motive** äusserten sich zu §. 2 wie folgt:

»Die Aenderung der Namen der Schiffe giebt nicht selten zu Irrungen Veranlassung, durch welche dritten Personen, welche von derselben keine Kenntniss haben, Nachtheile erwachsen. Nach dem Vorgange anderer Seestaaten, insbesondere Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, erscheint daher der Erlass einer auf die Aenderung der Namen der Kauffahrtei-Schiffe bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmung gleichfalls erforderlich. Ein unbedingtes Verbot der Aenderung des einmal angenommenen Namens dürfte jedoch nicht nothwendig sein. Es sind Umstände denkbar, unter denen die Veränderung eines Schiffsnamens für den Rheder dringend wünschenswerth sein kann, ohne dass anderweite Interessen dadurch beeinträchtigt werden. Deshalb hat man auch in Grossbritannien von dem früher dort eingeführten unbedingten Verbote wieder Abstand genommen und Namensänderungen einregistrirter Schiffe mit Genehmigung des Board of Trade zugelassen. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Aenderung des Namens eines einmal registrirten Schiffes nur mit Genehmigung des Kongresses gestattet. Für das Deutsche Reich dürfte sich die Einrichtung empfehlen, dass die überhaupt nur aus ganz besonders dringenden Gründen zu gestattende Aenderung des Namens eines in das Schiffs-Register eingetragenen Schiffs an die Genehmigung der Zentral-Landesbehörde geknüpft wird.«

Im Reichstage erklärte man sich damit einverstanden, dass die Genehmigung zur Aenderung des Namens eines Schiffes nur ausnahmsweise ertheilt werden möge, damit aber eine übereinstimmende Praxis in dieser Frage erreicht werde, substituirte der Reichstag auf Antrag der Abgeordneten Lesse und Schmidt an Stelle der Worte »der Zentral-Landes-Behörde« die Worte: »des Reichskanzler-Amtes«.

§. 3. Jedes in das Schiffs-Register eingetragene Schiff muss:

1. seinen Namen auf jeder Seite *des Bugs*

   und

2. seinen Namen und den Namen des Heimathhafens am Heck

an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

In der **Vorlage** lautete der §. 3 wie folgt:

»Jedes in das Schiffs-Register eingetragene Schiff muss:

1. seinen Namen auf jeder Seite am Bug,
2. seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck

   und

3. das ihm zugetheilte Unterscheidungs-Signal aussen auf jeder Seite an den festen Theilen
in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.«

Zur Begründung desselben heisst es in den **Motiven:**

»Die im §. 3 des Entwurfs gegebenen allgemeinen Vorschriften wegen Anbringung der Schiffsnamen, der Namen der Heimathshäfen und der Unterscheidungs-Signale an der Aussenseite der Schiffskörper haben sich als im Bedürfniss liegend herausgestellt. Es ist höchst schwierig, ja zuweilen ganz unmöglich, in einem Hafen aus einer grösseren Zahl beisammen liegender Schiffe ein bestimmtes einzelnes Schiff herauszufinden, wenn nicht der Name desselben, und wegen der häufigen Gleichheit derselben auch der Name des Heimathshafens und das Unterscheidungs-Signal des Schiffes, an der Aussenseite desselben in deutlichen Schriftzeichen angebracht ist. Die gedachten Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung und Sicherung des Schiffsverkehrs nicht nur in den Häfen, sondern auch auf See, insbesondere bei dem Vorbeisegeln oder Passiren, beitragen. Für letzteren Zweck wird namentlich die Vorschrift wegen Anbringung der Unterscheidungs-Signale an den Schiffsseiten sich förderlich erweisen.«

Die Aenderungen der Vorlage wurden im Reichstage auf Vorschlag der Abgeordneten v. Freeden und Dr. Wolffson angenommen.

§. 4. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 3 hat der Führer des Schiffes Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 28. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

B. Vorschriften über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

(R.-G.-Bl., S. 367.)

Auf Grund des Artikels 7, Nr. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetz-Bl., S. 35), sowie des Gesetzes, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetz-Bl., S. 184) die nachstehenden

Vorschriften

erlassen:

§. 1. Als »Seefahrt« im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetz-Bl., S. 35) ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt ausserhalb der dabei bezeichneten Grenzen anzusehen:

1) bei Memel
ausserhalb der Mündung des Kurischen Haffs,

2) bei Pillau
ausserhalb des Pillauer Tiefs,
3) bei Neufahrwasser
ausserhalb der Mündung der Weichsel,
4) in der Putziger Wiek
ausserhalb Rewa und Heisternest,
5) bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
ausserhalb der Mündungen der Dievenow und Swine, sowie ausserhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,
6) bei Rügen
östlich: ausserhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft,
westlich: ausserhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe, sowie ausserhalb des Bock bei Barhöft,
7) bei Wismar
ausserhalb Jackelsbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie ausserhalb Tarnewitz,
8) auf der Kieler Föhrde
ausserhalb Stein bei Labö und Bülk,
9) auf der Eckern Föhrde
ausserhalb Nienhof und Bocknis,
10) bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade.
ausserhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtthurm, sowie ausserhalb Tundtoft-Nakke und Knudshoved,
11) bei Hadersleben
ausserhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage,
12) bei Husum
ausserhalb Nordstrand,
13) auf der Eider
ausserhalb Vollerwiek und Hundeknoll,
14) auf der Elbe
ausserhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugel-Bake bei Döse,
15) auf der Weser
ausserhalb Cappel und Langwarden,
16) auf der Jade
ausserhalb Langwarden und Schillingshörn,
17) auf der Ems
ausserhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

§. 2. Zu den »zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen« im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetz-Bl., S. 35) gehören:
a) die zur grossen Seeschifferei bestimmten Schiffe und
b) die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben.

§. 3. »Fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt« im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetz-Bl., S. 184) ist zu rechnen:
a) bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm,
b) bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm
derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Januar 1873 für Deutsche Schiffe ausgefertigten Deutschen Messbriefen aufgeführt ist.

§. 4. Anträge auf Aenderung von Namen der in das Schiffs-Register eingetragenen Schiffe sind an die zuständigen Schiffsregister-Behörden zu richten, welche dieselben mit denjenigen Bemerkungen, zu denen die Anträge ihnen etwa Anlass geben, dem Reichskanzler-Amte vorzulegen haben.

§. 5. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetz-Bl., S. 184) von den Schiffen zu führenden Namen sind hell auf dunklem Grunde in lateinischer Druckschrift von solcher Grösse anzubringen, dass

1) die Höhe der kleinsten Buchstaben
   bei Schiffen unter 300 Kubikmeter Netto-Raumgehalt mindestens 5 Zentimeter,
   bei Schiffen von 300 bis 1000 Kubikmeter Netto-Raumgehalt mindestens $7,_5$ Zentimeter,
   bei Schiffen von 1000 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darüber mindestens 10 Zentimeter, und
2) die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_5$ der Höhe der Buchstaben

beträgt.

Berlin, den 13. November 1873. Der Reichskanzler.

Zu dem oben S. 1250 mitgetheilten Gesetz vom 25. Oktober 1867 ist für Preussen unterm 25. März 1868 seitens des Justizministers die hier nachrichtlich wiedergegebene Verfügung — Just.-Min.-Blatt v. 1868, S. 95 ff. — ergangen, welche auch nach Erlass des Reichs-Gesetzes vom 28. Juni 1873 über die Registrirung der Kauffahrteischiffe ihrem wesentlichen Inhalte nach in Geltung geblieben ist.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1868, betreffend die Führung des Schiffsregisters.

Instruktion vom 12. Dezember 1861, zweiter Theil (Just.-Min.-Bl., S. 356). Instruktion vom 31. August 1867, zweiter Theil (Just.-Min.-Bl., S. 300).

Das über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge erlassene, durch das B.-G.-B., S. 35 publizirte Gesetz vom 25. Oktober v. J. ist für die Führung des Schiffsregisters nicht ohne Bedeutung. — Die gesetzlichen Vorschriften, welche für die Führung des Schiffsregisters bisher massgebend gewesen sind, namentlich die Art. 432—438 des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 53 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 (G.-S., S. 449), beziehungsweise für das ehemalige Königreich Hannover der Kgl. Verordnung vom 4. Januar v. J. (G.-S., S. 77) und für die Herzogthümer Holstein und Schleswig der §§. 56—66 der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli v. J. (G.-S., S. 1133) sind insofern als aufgehoben anzusehen, als sie auf der Voraussetzung beruhen, von den Preussischen Kauffahrteischiffen sei die Preussische Flagge als National- und Landesflagge zu führen, welche wesentliche Voraussetzung mit dem 1. April 1868 wegfallen wird, weil von diesem Zeitpunkt an in Gemässheit des Bundes-Gesetzes vom 25. Oktober v. J. die Kauffahrtheischiffe aller zum Norddeutschen Bunde[1]) gehörenden Staaten nur die neue in der Verordnung vom 25. Oktober v. J. (B.-G.-B., S. 39) beschriebene Bundesflagge als Nationalflagge zu führen haben. Gleichwohl werden jene gesetzlichen Bestimmungen auch noch künftig insofern ihre praktische Geltung behaupten, als die meisten derselben mit wenigen Aenderungen in das Gesetz vom 25. Oktober v. J. übergegangen sind, andertheils aber der §. 19 des letztern ausdrücklich bestimmt:

---

[1]) Jetzt »zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten«.

»Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.«

Wie bereits erwähnt, haben in Preussen für die Führung des Schiffsregisters bisher hauptsächlich die Vorschriften der Art. 432—438 des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Art. 53 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, beziehungsweise der §§. 56—66 der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli v. J. zur Richtschnur gedient. Gerade diese Bestimmungen sind in das Gesetz vom 25. Oktober v. J. nur mit wenigen Abweichungen aufgenommen, als welche hervorzuheben sind:

a. In Betreff der materiellen Erfordernisse der Nationalität ist das für das neue Gesetz einleuchtend nicht passende Erforderniss der Eigenschaft eines Preussischen Unterthanen (Art. 53 §. 1 d. Ges. vom 24. Juni 1861 und §. 56 der Verordn. vom 5. Juli v. J.) durch das entsprechende Erforderniss des Bundes-Indigenats[2]) ersetzt (§. 2 d. Ges. v. 25. Okt. v. J.).

b. Hiermit im Zusammenhange steht, dass es hinsichtlich der den Nationalen gleichzuachtenden Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien nach §. 2 des Ges. vom 25. Okt. v. J. in ähnlicher Erweiterung der betreffenden Vorschriften des Art. 53 §. 1 des Ges. vom 24. Juni 1861 und §. 56 der Verordn. vom 5. Juli v. J. genügt, wenn die Gesellschaft im Bundesgebiet errichtet ist und hier ihren Sitz hat, bei einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien ausserdem allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundes-Indigenat zusteht. Dazu kommt aber noch, dass der §. 2 des Ges. vom 25. Okt. v. J. die in Preussen nach Massgabe des Ges. vom 27. März v. J. (G.-S., S. 501) eingetragenen Genossenschaften den Aktien-Gesellschaften gleichgestellt hat. Das Gesetz vom 27. März v. J. ist übrigens, was nicht zu übersehen ist, auch in die neuen Landestheile eingeführt (Verordn. vom 12. Juli, 12. August und 22. September v. J. — G.-S., S. 1189, 1449, 1624).

c. Durch die Aenderungen der Bedingungen der Nationalität ändern sich nothwendig zugleich die Bedingungen der Nationalisirung und umgekehrt die des Verlustes der Nationalität. Nach dem neuen Gesetze (§. 6 Nr. 3, §. 11 Abs. 2, §. 16) steht in dieser Beziehung das Bundes-Indigenat, wenn z. B. ein fremdes Schiff von einer Person erworben wird, welcher das Bundes-Indigenat zusteht, oder wenn umgekehrt ein nationales Schiff ganz oder zum Theil in das Eigenthum einer Person übergeht, welcher das Bundes-Indigenat nicht zusteht, der Eigenschaft eines Preussischen Unterthanen nach den bisherigen Gesetzen (Art. 53 §. 4 Nr. 3. §§. 7 und 8 des Ges. vom 24. Juni 1861; §. 59 Nr. 3, §§. 62 und 63 der Verordnung vom 5. Juli 1867) gleich.

Den vorstehenden, unmittelbar durch den Zweck des neuen Gesetzes gebotenen Abweichungen treten noch folgende, hiermit in keiner Verbindung stehende, meist unwichtige Abweichungen hinzu:

d. Im §. 6 des Ges. vom 25. Okt. v. J. ist unter Nr. 5 durch Hinzufügung der im Art. 53 §. 4 des Ges. vom 24. Juni 1861 und §. 59 der Verordnung vom 5. Juli v. J. fehlenden Worte: »die Handelsgesellschaft bildenden« vor: »Gesellschafter« verdeutlicht, dass stille Gesellschafter (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs) nicht gemeint seien.

e. Der, dem zweiten Absatz des Art. 435 des Handelsgesetzbuchs nebst dem Art. 53 §. 6 Abs. 2 des Ges. vom 24. Juni 1861 und dem §. 61 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Juli v. J. entsprechende §. 8 des Ges. vom 25. Okt. v. J. hat die Nothwendigkeit der wortgetreuen Uebereinstimmung des Register-Zertifikats mit dem Inhalt des Schiffsregisters aufgehoben, um trotz der formalen Verschiedenheiten, welche zwischen den Schiffsregistern der einzelnen Bundesstaaten bestehen, ein einheitliches Formular für die Register-Zertifikate einführen zu können (unter Nr. 5).

f. Der zweite Absatz des §. 9 des Ges. vom 25. Okt. v. J. hebt noch deutlicher als der Art. 53 §. 6 Abs. 3 des Ges. vom 24. Juni 1861 und §. 61 der Verordnung vom 5. Juli v. J. hervor, dass zum Nachweis der Nationalität insonderheit auch ein Seepass nicht erforderlich ist.

g. Im §. 12 des Ges. vom 25. Okt. v. J., welcher den Art. 53 §. 8 des Ges. vom 24. Juni 1861 und den §. 63 der Verordnung vom 5. Juli v. J. in Verbindung mit dem Art. 436 des Handelsgesetzbuchs überträgt, ist durch Einschaltung des Wortes: »glaubhaft« vor »nachweisen« der Zweifel beseitigt, ob ein strengerer Beweis verlangt werde, als im Falle des §. 7. (Zu vergl. Art. 53 §. 5 des Ges. vom 24. Juni 1865 und §. 60 der Verordn. vom 5. Juli v. J.)

h. Der Art. 53 §. 9 des Ges. vom 24. Juni 1861 und der §. 64 der Verordnung vom 5. Juli v. J. haben weder den unbefugten Gebrauch oder den Missbrauch der Nationalflagge unter

---

[2]) Unter »Bundes-Indigenat« ist zu verstehen »Indigenat des Deutschen Reiches«.

Strafe gestellt, noch den Fall vorgesehen, dass auch nach der rechtskräftigen Verurtheilung die vorgeschriebene Anzeige und Nachweisung unterbleibt. In beiderlei Hinsicht werden die allegirten Strafbestimmungen durch die §§. 13—15 des Ges. vom 25. Okt. v. J. ergänzt.

i. Der §. 16 des Ges. vom 25. Okt. v. J. schliesst sich an den Art. 53 §. 7 des Ges. vom 24. Juni 1861 und den §. 62 der Verordnung vom 5. Juli v. J. an, erklärt jedoch zur Ertheilung der interimistischen Zertifikate die Bundes-Konsuln, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die Landes-Konsuln des einen oder anderen Bundesstaates für zuständig, erweitert sodann für einen gewissen Fall die einjährige Frist und stellt im Eingange das gesammte Bundesgebiet dem Inlande gleich.

Anlangend die übrigen, auf die Führung des Schiffsregisters Bezug habenden, in das Gesetz vom 25. Okt. v. J. mit oder ohne Abweichungen nicht übergegangenen gesetzlichen Vorschriften, so wird deren fernere Anwendbarkeit durch den §. 19 des enge an das Preussische Recht sich anschliessenden Gesetzes vom 25. Okt. v. J. zur Genüge gesichert. Dahin gehören insbesondere die Vorschriften über die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben, über die von der Registrirung befreiten Schiffe, über die im Gebiete des Allg. Landrechts stattfindende Eintragung der Verpfändung der Schiffe und die über die Gebühren und Kosten. Die grosse Uebereinstimmung der neuen mit den bisherigen Rechtsnormen gestattet es zugleich, es bei den den Gerichten über die Führung des Schiffsregisters unter dem 12. Dezember 1861 (Just.-Minist.-Bl., S. 327) und 31. August v. J. (Just.-Min.-Bl., S. 275) ertheilten beiden Instruktionen im Allgemeinen bewenden zu lassen. Indem die zur Führung des Schiffsregisters berufenen Behörden daher angewiesen werden, die erwähnten Instruktionen auch bei Ausführung des Ges. vom 25. Oktober v. J. zur Richtschnur zu nehmen, sind dabei jedoch folgende, aus dem Obigen sich rechtfertigende Modifikationen und Ergänzungen zu beachten.

1. Insoweit die Instruktionen auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, welche durch die entsprechenden des Ges. vom 25. Okt. v. J. ersetzt worden sind, müssen nunmehr, wie sich von selbst versteht, die letzteren als die massgebenden angesehen werden. Ebenso selbstverständlich ist, dass überall, wo von der Preussischen Flagge, der Eigenschaft eines Preussen u. dergl. die Rede ist, die Flagge, beziehungsweise das Indigenat des Norddeutschen Bundes[3]) u. dergl. zu unterstellen sind.
2. Was im §. 11 der beiden Instruktionen über die Aktien-Gesellschaften bestimmt ist, gilt auch von den in Preussen nach Massgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften[4]).
3. Soll ein Schiff, welches bisher in das Schiffsregister eines anderen Bundesstaates eingetragen war, wegen Veränderung des Heimathshafens mit oder ohne Veränderung des Eigenthümers, sofern nur auch dem neuen Eigenthümer das Bundes-Indigenat zusteht, in das diesseitige Schiffsregister eingetragen werden, so muss, weil der Fall der Nationalisirung nicht vorliegen kann, gemäss §. 5 des Ges. vom 25. Okt. v. J. der Nachweis geführt werden, dass es im ersteren Register durch Schliessung des Foliums oder in anderer Art ausgetragen sei[5]). Zugleich ist das früher ertheilte Zertifikat beizubringen, oder nachzuweisen, dass es der früheren Registerbehörde zurückgeliefert sei oder aus einem anderen Grunde nicht mehr beigebracht werden könne. Bei der neuen Eintragung ist nach Massgabe der Schlussbestimmung des §. 19 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, beziehungsweise §. 18 der Instruktion vom 31. August v. J. zu verfahren. Das frühere Zertifikat ist, wenn es beigebracht war, zu kassiren und ein neues Zertifikat auszufertigen.

   Wenn dagegen ein in das diesseitige Register eingetragenes Schiff in das Register eines anderen Bundesstaates eingetragen werden soll, so ist auf Antrag des Rheders das Folium, auf welchem dasselbe bisher eingetragen war, nach Anleitung des §. 19 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 und §. 18 der Instruktion vom 31. August v. J. zu schliessen und das zurückzuliefernde Zertifikat zu kassiren.
4. In der 6. und 8. Kolonne des Registers sind die Worte: »Preussischer Unterthan« durch die Worte: »welchem das Indigenat des Norddeutschen Bundes zusteht«[6]) zu ersetzen.
5. Für das über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister zu ertheilende Zertifikat (Art. 435 des Handels-Gesetzbuchs) ist auf Grund des §. 54 der Verfassung des Nordd. Bundes vom Bundesrath ein Formular vorgeschrieben[7]), und zur Herstellung völliger

---

[3]) Jetzt: »Indigenat des Deutschen Reiches«.

[4]) Vergl. hierzu die Anmerkung zu §. 4 des Ges. v. 25. Okt. 1867 oben.

[5]) Vergl. oben Reichs-Ges. v. 28. Juni 1873 über Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

[6]) Jetzt: »welchem das Indigenat des Deutschen Reiches zusteht«.

[7]) Ein neueres Formular für Schiffs-Zertifikate ist von dem Bundesrathe unterm 21. De-

Gleichartigkeit in allem Aeusserlichen angeordnet, dass dasselbe nur in den von der Staatsdruckerei zu Berlin hergestellten Druckexemplaren zur Anwendung gelange. Das Zertifikat kann danach aus einem oder aus zwei oder mehr Bogen bestehen. Befindet sich das Schiff im Eigenthum einer Person oder weniger Personen, so wird in der Regel der anliegende mit **A**. bezeichnete Bogen, der für sich ein vollständiges Zertifikat-Formular bildet, zu wählen sein. Sind aber die Rhederei-Verhältnisse komplizirter, so ist der Umschlagebogen **B**. mit dem Einlagebogen **C**. zu verwenden, und wenn auch dies zur Aufführung sämmtlicher Rheder noch nicht Platz genug schafft, zwischen die Bogen **B**. und **C**. der Einlagebogen **D**. zu legen. Nach den Anträgen der Rheder und nach dem Bedürfnisse ist jedesmal zu bestimmen, welche Bogen zu dem Zertifikate zu verwenden seien. Für die mit lateinischen Lettern zu druckenden, zur Verwendung gelangenden Formularbogen sind die baaren Auslagen bei den Gerichtsgebühren zu liquidiren. Werden zwei oder mehr Bogen zu einem Zertifikat verwendet, so sind sie mit schwarz-weiss-rother Seide zu heften und die Enden derselben mit dem Ausfertigungs-Siegel festzulegen.

Bei der Ausfertigung des Zertifikats und bei der Vermerkung von Veränderungen und Verpfändungen auf demselben sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die Ausfüllung der Formulare geschieht durchweg mit lateinischer Schrift.

b. Das Siegel ist niemals in Siegellack auszudrücken, sondern entweder der Schwarzdruckstempel, oder ein Oblatensiegel oder eine gummirte Siegelmarke zu verwenden.

c. Der Inhalt des Schiffsregisters kann nach der Veränderung des Zertifikat-Formulars nicht mehr in allen Stücken wortgetreu in das Zertifikat übertragen werden; es genügt, wenn das Zertifikat überall den wesentlichen Inhalt des Registers wiedergiebt. Demgemäss sind fortan in das Zertifikat als unwesentlich nicht zu übernehmen:

aa) das Datum der Verfügung, durch welche eine Eintragung in das Schiffsregister oder ein Vermerk auf dem Zertifikat angeordnet ist, vielmehr ist überall nur das Datum der wirklich erfolgten Eintragung anzugeben;

bb) die ausführliche Beschreibung der Bauart; jedoch sind die besonders karakteristischen Merkmale der Bauart in der Rubrik: »zweite Gattung« anzugeben, z. B. »Bark von Holz mit Kupferhaut« oder: »eiserner Schraubendampfer mit Schooner-Takelage«;

In denjenigen oben erwähnten Fällen, wo der für die Eintragung der Eigenthums-Verhältnisse auf der zweiten Seite (B) des Bogens bestimmte Raum zur Aufführung aller Mitrheder nicht ausreicht, soll statt dieses Formulars ein solches zur Anwendeng kommen, auf dem das am Fuss der zweiten Seite befindliche Attest sich nicht befindet. Dieses Attest ist auf der *ersten* Seite eines anderen einzuheftenden Bogens enthalten.

cc) die bei der Ausstellung des Zertifikats seit der Eintragung des Schiffes in das Register durch eingetretene Veränderungen beseitigten Thatsachen. In das Zertifikat sind daher nur die zur Zeit der Ausfertigung desselben aus dem Register, einschliesslich der Kolonnen 8 und 9, sich ergebenden neuesten Thatsachen aufzunehmen, und zwar bei der betreffenden Rubrik, so dass bei der Ausfertigung des Zertifikats der für die Eintragung späterer Veränderungen bestimmte Raum ganz leer bleibt. Wenn z. B. in Kolonne 9 des Registers eine Namensveränderung eingetragen ist, so wird im Zertifikat unter »1. Namen des Schiffes« nur der neue Namen angegeben, nicht auch der frühere.

Im Uebrigen ist der Inhalt des Registers genau und vollständig in die betreffende Rubrik des Zertifikates zu übertragen, wobei namentlich zu beachten, dass das Datum der Eintragung des Schiffes in das Register (Kol. 7) im Eingange des Zertifikates seinen Platz findet. Bei der Ausfüllung der ersten Seite des Zertifikat-Formulars ist der Raum unter den Rubrikzahlen frei zu lassen, um die Uebersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen. Bei der Rubrik 6 des Zertifikat-Formulars ist die Spalte »Wohnort«, welche das Schiffsregister enthält, fortgeblieben, aber nur zur Raumersparung und in der Meinung, die Ueberschrift »nähere Bezeichnung« führe von selbst darauf, auch den Wohnort der einzelnen Rheder anzugeben.

d. Die Ausfertigung des Zertifikates ist künftig nur vom Vorstande des Gerichts zu vollziehen.

e. Die nach der Ertheilung des Zertifikates vorkommenden und in der Kolonne 8 oder

---

zember 1872 auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung v. 25. Juli 1872 festgestellt, — s. d. unten —. Das neue Formular weicht von dem oben unter 5 erwähnten darin ab, dass in ersteres zwischen den Nr. 3 und 4 die Angaben über die erfolgte Vermessung, den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes einzutragen sind. Die anderweiten Aenderungen betreffen nur die Ersetzung der Bezeichnungen »norddeutsch« durch »deutsch«.

9 des Registers zur Eintragung gelangenden Veränderungen sind im Zertifikat chronologisch in der Weise zu vermerken, dass die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist. Es ist insbesondere unzulässig, den für die Vermerkung der Veränderungen bestimmten Raum auf die einzelnen Rubriken des Zertifikates im Voraus zu vertheilen. Die erforderliche Uebersichtlichkeit wird dadurch hergestellt, dass in die schmale Spalte am linken Rande die betreffende Rubrik-Nummer vermerkt wird. In dem übrigen Raum wird der Vermerk ohne weitere Eintheilung in Spalten quer durchgeschrieben. Eine Eigenthums-Veränderung würde z. B. folgendermassen zu vermerken sein:

6.	Der Kaufmann Georg Scholz zu Stettin hat die 3/4 Part des oben unter 6. lauf. Nr. 1 eingetragenen Friedrich Scholz geerbt. Eingetragen auf Grund des Erbeslegitimations-Attestes vom 10. November 1863 am 2. Dezember 1863.

Jeder Veränderungsvermerk ist durch Beifügung des Namens, sowie des Siegels und der Unterschrift des Gerichtsvorstandes zu beglaubigen. Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des §. 18 der Instruktion zur Führung des Schiffsregisters vom 12. Dezember 1861, bezw. des §. 17 der bezüglichen Instruktion für die Gerichte in Schleswig-Holstein vom 31. August 1867, bleiben unverändert.

f. Nach den im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechts bestehenden Vorschriften muss die Verpfändung eines Schiffes auf dem Zertifikate vermerkt werden. Hierzu ist die letzte Seite bestimmt. Dieselbe erhält bei der Eintragung des ersten Vermerks die Ueberschrift: »Verpfändungen« und ist nicht in Spalten zu zerlegen, vielmehr sind die Verpfändungs-, Zessions- und Löschungsvermerke mit möglichster Raumersparung chronologisch hintereinander zu schreiben. Jeder Verpfändungsvermerk erhält eine Ordnungsnummer, auf welche die zu dieser Verpfändung gehörigen Zessions- etc. oder Löschungsvermerke Bezug zu nehmen haben. Alle hierher gehörigen Vermerke sind ebenso wie die Veränderungsvermerke zu beglaubigen.

g. Die Ausfertigung eines Zertifikats, sowie die Eintragung eines Veränderungs- oder Verpfändungs- etc. Vermerks geschieht auf Grund einer vollständigen Expedition, nach Revision derselben durch den Dezernenten und den Vorstand des Gerichts.

6. Nach §. 18 des Ges. vom 25. Okt. v. J. hängt die Befugniss der bisher zur Führung der Preussischen Flagge befugten Schiffe, nunmehr die Bundesflagge zu führen, nicht davon ab, dass sie von neuem registrirt und mit neuen Zertifikaten versehen werden. Auf Verlangen ist jedoch auch für ein solches Schiff ein neues, das Recht zur Führung der Bundesflagge unmittelbar bezeugendes, also nach dem neuen Formular auszufertigendes Zertifikat gegen Zurücklieferung des früheren Zertifikats gebührenfrei zu ertheilen, ohne dass es einer neuen Registrirung oder der Uebertragung auf ein anderes Folium bedarf.

7. Die im §. 89 der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli v. J. für die Schiffe der Herzogthümer Holstein und Schleswig zur Eintragung in das Schiffsregister nachgelassene Frist kann nicht als durch das Gesetz vom 25. Okt. v. J. aufgehoben oder beschränkt erachtet werden.

Berlin, den 25. März 1868.

Der Justiz-Minister.
Dr. Leonhardt.

An die zur Führung der Schiffs-Register berufenen Gerichts-Behörden.
I. 1345. Bundessachen 3.

Anlage A.

Deutsches Reich.

Unterscheidungs-Signal:

Schiffs-Zertifikat.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass in das von derselben kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister das Schiff .... unter № .... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am .... 18.... eingetragen ist wie folgt:

1. Namen des Schiffes: ....

2. Gattung: ....

3. Grösse und Ladungsfähigkeit: ....

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt, S. 270) nach dem .... Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
Brutto-Raumgehalt des Schiffes	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
Netto-Raumgehalt des Schiffes	....	....

in Worten: .... Kubik-Meter,
gleich: .... britischen Register-Tons.

4. Zeit und Ort der Erbauung: ....

5. Heimathshafen: ....

Anlage B.

6. Eigenthums-Verhältnisse.

Fortlaufende Nummer.	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieses Zertifikat ertheilt und zugleich bezeugt, dass dem Schiffe .... das Recht, die Deutsche Flagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines Deutschen Schiffes zusteht.

.................................., den ....ten .... 18.........

....

....

Anlage C.

Zu Nummer.	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Anlage D.

Anmerkung. In denjenigen Gebietstheilen des Deutschen Reiches, in welchen das Allgemeine Preussische Landrecht gilt, ist diese Seite zur Eintragung von Verpfändungen bestimmt.

IV. Vorschriften über das Schiffs-Vermessungswesen.

A. Bekanntmachung, betreffend die Schiffs-Vermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 270 ff.)

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende

Schiffs-Vermessungs-Ordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschliesslich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf den Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschliesslich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertem Fischbehälter versehen sind.

§. 2. Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erfolgt nach metrischem Mass und erstreckt sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebniss der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermass ausgedrückt, heisst der Brutto-Raumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft (§. 15), sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume (§. 16), der Netto-Raumgehalt desselben.

§. 3. Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Massgabe der §§. 12 und 13 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

II. Das vollständige Vermessungs-Verfahren.

§. 4. Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decken das oberste und in Schiffen mit drei und mehr Decken das zweite von unten ist, heisst das Vermessungs-Deck.

Die unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsräume werden als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet und vermessen.

Die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Räume, mögen sie durch ein drittes oder ein weiteres Deck, oder durch Aufbauten auf dem obersten Deck gebildet sein, werden als selbständige Räume behandelt und ein jeder für sich vermessen.

§. 5. Die Messung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungs-Deck geschieht durch Aufnahme der Länge und einer je nach der Länge verschieden grossen Anzahl von Querschnitten (§. 6).

§. 6. Die Länge wird auf dem Vermessungs-Deck in gerader Linie gemessen und zwar von der inneren Fläche der Binnenbords-Bekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Fall des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Fall des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Fall des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1. eine Länge bis zu 15 Meter in 4 gleiche Theile;
2. eine Länge über 15 Meter und bis zu 37 Meter in 6 gleiche Theile;
3. eine Länge über 37 Meter und bis zu 55 Meter in 8 gleiche Theile:
4. eine Länge über 55 Meter und bis zu 69 Meter in 10 gleiche Theile;
5. eine Länge über 69 Meter in 12 gleiche Theile.

§. 7. Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise gemessen:

Die Tiefe jedes Querschnittes wird zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere Punkt in einem Abstand von einem Drittel der Deckbalkenbucht unter dem Vermessungs-Deck und der untere Punkt in der oberen Fläche der Bodenwrange an der inneren Seite des Füllungsganges liegt. Fällt ein solcher Querschnitt in eine Erhöhung oder Vertiefung des Deckes, so wird der obere Punkt in der verlängert gedachten Fluchtlinie des Deckes ermittelt. Von der so gefundenen Tiefe wird die mittlere Dicke der zwischen der Kimmwegerung und dem Füllungsgange befindlichen Binnenbords-Bekleidung in Abzug gebracht.

Beträgt die nach dem Vorstehenden bestimmte Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnittes nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnittes in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe, werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinklig zur vertikalen Kielebene gemessen, indem jedes Mass bis zur mittleren Dicke desjenigen Theiles der Binnenbords-Bekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zwecke der Berechnung des Flächen-Inhaltes der Querschnitte werden die fünf gemessenen Breiten eines jeden Querschnittes in der Weise nummerirt, dass die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4, und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe nun, welche sich ergiebt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multiplizirt wird und hierzu die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt sodann den Flächen-Inhalt des Querschnittes.

Beträgt jedoch die nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen bestimmte Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so dass anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung geschieht übrigens in derselben Weise und auch die Art und Weise der Berechnung bleibt dieselbe. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multiplizirt, die Produkte addirt und zur Summe derselben die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesammtsumme wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt und das Produkt ergiebt sodann den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8. Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächen-Inhalt aller einzelnen Querschnitte wird der Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. w. in der Art nummerirt, dass mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multiplizirt wird und hierzu die mit der ersten und letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächen-Inhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt sodann den Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9. Hat das Schiff über dem Vermessungs-Deck noch ein drittes Deck, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungs-Deck folgendermassen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungs-Deck gemessene Länge vertheilt worden ist (§. 6). An jedem dieser Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Bug und am Heck, werden die inneren Breiten gemessen und zwar ebenfalls auf halber Höhe.

Die Breiten werden nacheinander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art nummerirt, dass die Breite am Bug als Nr. 1 bezeichnet wird. Die zweite und alle anderen mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, die dritte und alle anderen, mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multiplizirt. Die Summe der Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächen-Inhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 10. Hat das Schiff mehr als drei Decke, so werden die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Zwischendeck-Räume, ein jeder für sich, in der in §. 9 beschriebenen Weise vermessen.

§. 11. Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Backe oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Aufnahme von Gütern oder Vorräthen, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere oder der Schiffsbesatzung, einschliesslich des Schiffsführers dienen, so wird der Raumgehalt derselben in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe desselben werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den körperlichen Inhalt desselben.

III. Das abgekürzte Vermessungs-Verfahren.

§. 12. Die Länge wird auf dem obersten Deck gemessen, von der Aussenfläche der Aussenhaut neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Hinter-

stevens. Von dieser Länge wird der Abstand zwischen der hinteren Fläche des Hinterstevens und demjenigen Punkte der Sponung im Hintersteven, in welchem die Gillungsplanke dieselbe schneidet oder die Sponung in die Gillungslinie übergeht, in Abzug gebracht.

Es wird ferner die grösste Breite des Schiffes gemessen zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer. Auf der grössten Breite wird sodann die Höhe des obersten Deckes aussenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer, in senkrechter Richtung zum Kiel straff um das Schiff herum gezogenen Kette diejenige Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äusseren Umfangs wird die Hälfte der grössten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multiplizirt, sodann mit der nach Absatz 1 dieses § ermittelten Länge des Schiffes multiplizirt und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multiplizirt. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmetern.

§. 13. Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Backe oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, so wird der Inhalt dieser Räume in der Weise ermittelt, dass die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Höhe derselben mit einander multiplizirt wird.

IV. Die Vermessung offener Fahrzeuge.

§. 14. Bei Bestimmung des Brutto-Raumgehaltes offener Fahrzeuge bezeichnet die Oberkante des obersten Plankenganges die Grenzfläche des zu vermessenden Raumes.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des zweiten bezw. dritten Abschnittes zur Anwendung.

V. Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. 15. Bei allen Schiffen wird der Raumgehalt der vollständig und ausschliesslich zum Gebrauch der Schiffsmannschaft dienenden Räume, nach ihrer durch Messung ermittelten Grösse jedoch höchstens bis zum zwanzigsten Theile des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Für die Vermessung der erwähnten Räume gelten die im §. 11 gegebenen Vorschriften.

§. 16.*) Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkesseln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben abgeschieden sind, sowie ferner der abgeschlossene Raum solcher Kohlenbehälter, welche dauernd hergerichtet und derartig angebracht sind, dass aus ihnen die Kohlen unmittelbar in den Maschinenraum geschüttet werden können, je nach der durch Messung ermittelten Grösse dieser Räume, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schlepp-Dampfschiffen, welche ausschliesslich zum Schleppen anderer Schiffe dienen, wird der Inhalt sämmtlicher Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes in

---

*) Vergl. zu §§. 16 u. 17 die unter **C.** mitgetheilte Bekanntmachung, betr. Ermittelung der Maschinen- etc. Räume für Dampfschiffe für die Suez-Kanalfahrt.

Abzug gebracht, sobald diese Räume den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Bei Schrauben-Dampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den in dem ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Räumen.

§. 17. Für die Vermessung der im §. 16 erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Es wird die mittlere Länge des Maschinenraumes einschliesslich der in der vorgeschriebenen Weise eingerichteten Kohlenbehälter gemessen. Ferner werden in Gemässheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Deckes des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraume befindlichen Deckes, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittel-Querschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Inhalt des fraglichen Raumes.
2. Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraume befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, dass die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

   Das Gleiche gilt von dem Inhalt der in der vorgeschriebenen Weise angebrachten Kohlenbehälter, welche durch zwei Decke gehen.
3. Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Kohlenbehälter in selbständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen und die Summe des Raumgehaltes derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.
4. Zur Ermittelung des körperlichen Inhaltes des von dem Wellentunnel in Schrauben-Dampfschiffen eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt.

§. 18. Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche bei der Vermessuug desselben vom Brutto-Raumgehalte in Abzug gebracht worden sind, in anderer Weise als in den §§. 15 und 16 vorgesehen, später nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalte des Schiffes sofort zugezählt werden. Ob zu diesem Zwecke die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist oder nicht, bestimmt die Vermessungs-Behörde.

VI. Die Vermessungs-Behörden und die Ausfertigung der Messbriefe.

§. 19. Die Vermessung der Schiffe geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungs-Behörden[1]. Jeder Behörde ist ein Schiffbau-Techniker als Mitglied zuzuordnen.

Diesen Behörden liegt ob:

1. die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe,
2. die Ausfertigung der Messbriefe (§. 24) für

   a. diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Ok-

---

[1] Die Verzeichnisse dieser Behörden sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1873, S. 36, 50, 260 und 278 veröffentlicht.

tober 1867 (B.-G.-Bl., S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,

b. die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe.

§. 20. Ueber den Vermessungs-Behörden werden von den Landes-Regierungen Revisions-Behörden bestellt.

Diesen oberen Behörden liegt ob:

1. die Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungs-Behörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen — insoweit dieselben nach dem vollständigen Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche
   a. in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
   b. unter fremder Flagge fahren;
2. die Ausfertigung der Messbriefe (§. 24) für die unter vorstehender Nr. 1 bezeichneten Schiffe;
3. die Mittheilung der nach vorstehender Nr. 2 für deutsche Schiffe ausgefertigten Messbriefe an die Schiffsregister-Behörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen;
4. die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Mess-Instrumente nach den Probemassen.

§. 21. Die Aufsicht über das Schiffs-Vermessungswesen übt der Reichskanzler durch Inspektoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt[2]).

Die Inspektoren sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Masse zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisions-Behörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

§. 22. Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungs-Behörden vor Ausfertigung der Messbriefe folgende Hauptmasse der Schiffe aufzunehmen:

Es ist zu messen:

1. bei Schiffen mit Deck
   a. die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck,
   b. die grösste Breite des Schiffes zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer,
   c. die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt (§. 7),
   d. die Länge des Maschinenraumes, einschliesslich der festen Kohlenbehälter des Schiffes, falls dasselbe ein Dampfschiff ist;
2. bei Fahrzeugen ohne Deck
   a. die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,

---

[2]) Schiffsvermessungs-Inspektoren sind zur Zeit bestellt je einer für die Ostsee- und Nordseehäfen.

b. die grösste Breite des Fahrzeuges zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen,
c. die nach §. 14 ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt,
d. die Länge des Maschinenraumes, einschliesslich der festen Kohlenbehälter des Fahrzeuges, falls dasselbe ein Dampffahrzeug ist.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter vorstehenden Nummern 1 c. und 2 c. bezeichneten Tiefe der nach §. 12 ermittelte Umfang des Schiffes in der Aussenfläche der Aussenbords-Bekleidung aufzunehmen.

§. 23. Vor Ausfertigung der Messbriefe (§. 24) haben die Vermessungs-Behörden, bezw. die Revisions-Behörden sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, dass der Bau beendet ist und dass alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein deutsches Schiff betrifft, dass die den Netto-Raumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeterzahl auf einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist;
3. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Messbriefe versehenes Schiff betrifft, dass dieser Messbrief zurückgeliefert (§. 26) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 24. Ueber jede Vermessung wird ein Messbrief ausgefertigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Messbriefen stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Register-Tons anzugeben. Die Umrechnung der Kubikmeter in britische Register-Tons ist in der Weise zu bewirken, dass ein Kubikmeter gleich $0{,}_{353}$ britische Register-Tons zu rechnen ist.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Messbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Mit dem Fortfall dieses Hinderungsgrundes verliert der Messbrief seine Gültigkeit.

Die Ausfertigung der Messbriefe erfolgt nach Massgabe der unter A., B., C., D. und E. angehängten Formulare.

§. 25. Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Messbrief nach Massgabe der Formulare A., B., C. oder D. ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Messbrief enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung der letzteren in den neuen Messbrief übertragen.

§. 26. Die Vermessungs- und Revisions-Behörden (§§. 19 und 20) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Messbriefe nach der Ordnung des Datums der Ausfertigung einzutragen ist. Dieselben haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen, sowie die zurückgelieferten Messbriefe (§. 23 Ziffer 3) bei ihren Akten aufzubewahren.

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben.

§. 27. Die Vermessung neuer im Bau begriffener Schiffe ist, unbeschadet einer nachträglichen Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der

Räume im Innern des Schiffes, vorzunehmen, sobald das Deck gelegt und bevor irgend eine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Masse verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine schriftliche Anzeige hiervon der zuständigen Vermessungs-Behörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 28. Die Rheder und der Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungs-Behörde jede Hülfe und jeden Aufschluss zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungs-Geschäftes von ihnen zu beanspruchen sich veranlasst sehen. Ebenso haben die gedachten Personen den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungs-Behörde behufs Aufräumung des inneren Schiffsraumes zum Zwecke der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne vorherige Zustimmung der Vermessungs-Behörde nicht eingenommen werden.

§. 29. Sind an einem Schiff räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Messbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungs-Behörde und, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungs-Behörde in dem ersten inländischen Hafen, in welchen das Schiff einläuft, eine schriftliche Anzeige von dem stattgehabten Umbau zu machen. Die Anzeige ist stets so zeitig zu machen, dass die Vermessung ungehindert stattfinden kann.

§. 30. Die im §. 29 erwähnten Verpflichtungen bestehen für die Rheder und für den Führer auch bezüglich aller Veränderungen in der Grösse und Benutzung derjenigen Räume, welche gemäss den Bestimmungen der §§. 15 und 16 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 31. Die Vermessungs-Behörden sind befugt, auch unaufgefordert ein Schiff der Kontrole wegen zu vermessen. Die Verpflichtungen der Rheder und des Führers (§. 28) bleiben in diesem Falle dieselben, als wenn die Vermessung auf ihren Wunsch vorgenommen wurde. Ergiebt sich bei der Vermessung, dass unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind, so sind von den Rhedern oder von dem Führer Vermessungs-Gebühren zu dem im §. 32, Ziffer 2 bezeichneten Betrage zu entrichten. Entgegengesetzten Falles werden Gebühren für solche Nachvermessung nicht erhoben.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 32. Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Messbriefes, einschliesslich der etwaigen Stempelkosten, betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde und ein früherer deutscher Messbrief nicht vorgezeigt werden konnte,
   $^1/_2$ Silbergroschen ($^1/_{20}$ Mark) für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, jedoch nie unter zwanzig Silbergroschen (2 Mark);
2. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 27 bis 30 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im §. 31 erwähnte Fall vorliegt,
   das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3. in allen anderen Fällen
   die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schluss-Bestimmungen.

§. 33. Die Umrechnung der in den bisherigen deutschen Messbriefen aufgeführten Tonnen und Lasten in Kubikmeter ist in der Weise vorzunehmen, dass eine Tonne von 1000 Kilogramm gleich $2,_{12}$ Kubikmeter, eine Last von 4000 Pfund gleich $4,_{24}$ Kubikmeter, eine Last von 5200 Pfd. gleich $5,_{52}$ Kubikmeter, eine Last von 6000 Pfd. gleich $6,_{37}$ Kubikmeter gerechnet wird.

§. 34. Mit dem 1. Januar 1878 verlieren die bisherigen für deutsche Schiffe ausgefertigten Messbriefe ihre Gültigkeit.

§. 35. Die zur Ausführung dieser Vermessungs-Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr*).

§. 36. Die gegenwärtige Schiffs-Vermessungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

*) Von Wiedergabe der lediglich technische Vorschriften für das Vermessungs-Verfahren enthaltenden »Instruktion zur Schiffs-Vermessung« ist Abstand genommen.

Beilage I. Messbrief-Formulare.

Formular A.
(Für Segelschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

(Kaiserliches Wappen.)

Schiffs-Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass das Segelschiff, mit Namen . . . . und mit dem Unterscheidungs-Signal . . . . unter . . . . . Flagge, welches seinen Heimathshafen in . . . . hat und vom Schiffer . . . . geführt . . ., auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von . . . . zu . . . . im Jahre 18 . . erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus . . . . Ueber dem Vermessungsdeck befinde . . sich . . . . . Deck . . . . . Auf dem obersten Deck sind . . . . . . Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist . . . . Der äussere Schiffsboden ist . . . . Das Schiff hat . . . . Mast . . und ist als . . . . . getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zur hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . Meter.

Die grösste Breite des Schiffes zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . »

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . »

Die Grösse der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter	Britische Register-Tons.
a. Raum unter dem Vermessungsdeck	. . . . .	. . . . .
b. Räume über dem Vermessungsdeck . . . . — . . . Zwischendeck-R . .	. . . . .	. . . . .
— . . . Hütte	. . . . .	. . . . .
— . . . Back	. . . . .	. . . . .
— . . . sonstige Aufbauten	. . . . .	. . . . .
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit	. . . . .	. . . . .
Hiervon geh . . ab d . . Logisr . . . . der Schiffsmannschaft, welche sich . . . . befinde	. . . . .	. . . . .
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes	. . . . .	. . . . .

in Worten . . . . Kubikmeter
gleich . . . . britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . beendete Vermessung wird dieser Messbrief ausgefertigt.

. . . ., den . . ten 18 . . . . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.
(Für Dampfschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

(Kaiserliches Wappen.)

Schiffs-Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass das Dampfschiff, mit Namen . . . . und mit dem Unterscheidungs-Signal . . . . unter . . . . Flagge, welches seinen Heimathshafen in . . . . hat und vom Schiffer . . . . geführt . . . , auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von . . . . zu . . . . im Jahre 18 . . erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus . . . . Ueber dem Vermessungsdeck befinde . . sich . . . . . Deck . . . . . Auf dem obersten Deck sind . . . . Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist . . . . Der äussere Schiffsboden ist . . . . Das Schiff hat . . . . Dampfmaschinen-Schornstein . ., . . . Mast . . und ist als . . . . getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zur hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . Meter.

Die grösste Breite des Schiffes zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . »

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . »

Die Länge des Maschinenraumes, einschliesslich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt . . . . »

Die Grösse der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

		Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a. Raum unter dem Vermessungsdeck		. . . .	. . . .
b. Räume über dem Vermessungsdeck	. . . Zwischendeck-R .	. . . .	. . . .
	. . . Hütte	. . . .	. . . .
	. . . Back	. . . .	. . . .
	. . . sonstige Aufbauten	. . . .	. . . .
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit		. . . .	. . . .
Hiervon geh . . ab:			
1) d . . Logisra . . . . der Schiffsmannschaft, welche . . . sich . . . . befinde		. . . .	. . . .
2) d . . Ra . . . ., welche . . von de . . Maschine . . und de . . . . . Dampfkessel . ., sowie von de . . . . festen Kohlenbehälter . . eingenommen w		. . . .	. . . .
Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betragen zusammen		. . . .	. . . .
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes . .		. . . .	. . . .

in Worten . . . . Kubikmeter gleich . . . . britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . beendete Vermessung wird dieser Messbrief ausgefertigt.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .
(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.*)
(Für Segel- und Dampfschiffe.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches Wappen.)

Interimistischer Schiffs-Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass das Schiff, mit Namen . . . . . . und mit dem Unterscheidungs-Signal . . . . . . , unter . . . . Flagge, welches seinen Heimathshafen in . . . . hat und vom Schiffer . . . . geführt . . . , auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem abgekürzten Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von . . . . zu . . . . im Jahre 18 . . erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus . . . . Auf dem obersten Deck sind . . . . Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist . . . . Der äussere Schiffsboden ist . . . . Das Schiff ist ein . . . . schiff, hat Dampfmaschinen-Schornstein . . , ... Mast . . und ist als . . . . . getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zur hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . Meter.

Die grösste Breite des Schiffes zwischen den Aussenflächen der Aussenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . »

Der nach §. 12 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Umfang des Schiffes in der Aussenfläche der Aussenbords-Bekleidung beträgt . . . . »

Die Länge des Maschinenraumes, einschliesslich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt . . . . »

Die Grösse der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a. Raum unter dem obersten Deck	. . . .	. . . .
b. Räume über dem Deck { . . . Hütte	. . . .	. . . .
. . . Back	. . . .	. . . .
. . . sonstige Aufbauten	. . . .	. . . .
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt	. . . .	. . . .
Hiervon geht ab:		
1. d . . Logisra . . . der Schiffsmannschaft, welche . . sich . . . . befinde	. . . .	. . . .
2. d . . Ra . . . . , welche . . von den . . Maschine . . und de . . . . . Dampfkessel . . , sowie von den . . . festen Kohlenbehälter . . eingenommen w	. . . .	. . . .
D . . Abz . . vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betr . .	. . . .	. . . .
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes . .	. . . .	. . . .

in Worten . . . . Kubikmeter gleich . . . . britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . beendete Vermessung wird dieser interimistische Messbrief mit dem Bemerken ausgefertigt, dass die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren nicht vorgenommen werden konnte, weil . . . .

. . . . . . , den . . ten . . . . 18 . .
(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

*) Die Formulare C. und D. beziehen sich auf Segel- und Dampfschiffe ohne Deck und sind deshalb hier nicht berücksichtigt.

Beilage II.

B. Anweisung vom 5. Januar 1873.

Ueber die Eintragung der Vermessungs-Ergebnisse erging folgende

Anweisung für die Deutschen Schiffsregister-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare.
(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 156.)

Zur Sicherung eines möglichst gleichmässigen Verfahrens bei Eintragungen in die Schiffs-Zertifikate sowie namentlich um die in die Zertifikate einzutragenden Ergebnisse der neuen Vermessungen für die Behörden in ausserdeutschen Häfen leichter erkennbar zu machen, sind sämmtliche Deutsche Schiffsregister-Behörden in übereinstimmender Weise wie folgt instruirt worden.

1. Wird einem nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe ein neues Zertifikat ertheilt, so hat die Eintragung des auf die Grösse und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Messbriefes in die auf Seite 1 des neuen Zertifikat-Formulars dazu eingerichtete, mit der Ueberschrift: »3. Grösse und Ladungsfähigkeit« versehene Rubrik zu erfolgen. Um die Form der Eintragung ersichtlich zu machen, sind in den Anlagen A. und B. zwei beispielsweise ausgefüllte Formulare beigefügt, von denen das erstere ein nach dem vollständigen Verfahren vermessenes Segelschiff, das andere ein nach dem abgekürzten Verfahren vermessenes Dampfschiff betrifft.

2. Bei denjenigen Schiffen, welche zur Zeit ihrer Vermessung nach dem neuen Verfahren bereits im Besitze eines nach dem bisher gültigen Formular ausgefertigten Zertifikats sich befinden, hat die Eintragung des auf die Grösse und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Messbriefes unter der Rubrik des Zertifikats »Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen« gleichfalls nach Massgabe der Anlagen A. und B. zu erfolgen. Zugleich ist aber in der, auf Seite 1 des Zertifikats enthaltenen, mit der Ueberschrift: »3. Grösse und Tragfähigkeit« versehenen Rubrik mit rother Tinte folgender Vermerk einzutragen:

   »Das Schiff ist im Monat . . . . . . 18 . . nach der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) zu vermessen. Siehe Seite . . . . des Zertifikats.«

3. Wird ein Schiff, dessen Zertifikat bereits nach den unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen ausgefertigt, beziehungsweise ergänzt ist, einer zu einem abweichenden Ergebnisse führenden, wiederholten Vermessung nach dem neuen Verfahren unterzogen, so ist durch einen in der dritten Rubrik auf der ersten Seite des Zertifikats mit rother Tinte einzutragenden wie folgt lautenden Vermerk:

   »Das Schiff ist im Monat . . . . . . 18 . . neu vermessen. Siehe Seite . . . . des Zertifikats«

   auf den betreffenden Inhalt der Kolonne »Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen« hinzuweisen.

4. Die Schiffsregister-Behörden haben die Eintragung der Vermessungs-Ergebnisse in die ihnen von den Schiffsführern oder Rhedern vorgelegten Schiffs-Zertifikate mit möglichster Deutlichkeit zu bewirken.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Anlage A.

Für ein Segelschiff.

Grösse und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmasse sind: Länge = $58{,}_{98}$ Meter; Breite = $9{,}_{45}$ Meter; Tiefe = $5{,}_{48}$ Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck	$1885{,}_4$	$665{,}_{55}$
b) Räume über dem Vermessungs-Deck: ein Hüttenraum auf dem Hinterdeck	$163{,}_1$	$57{,}_{57}$
ein Back-Raum	$77{,}_8$	$27{,}_{46}$
zwei sonstige Aufbauten-Räume	$57{,}_7$	$20{,}_{37}$
Brutto-Raumgehalt des Schiffes	$2184{,}_0$	$770{,}_{95}$
Hiervon gehen ab: die drei Logisräume der Schiffsmannschaft, welche sich in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back befinden	$94{,}_6$	$33{,}_{39}$
Netto-Raumgehalt des Schiffes	$2089{,}_4$	$737{,}_{56}$

in Worten: Zwei Tausend und Neun und Achtzig Vier Zehntel Kubik-Meter gleich: Sieben Hundert und Sieben und Dreissig 56/100 britischen Register-Tons.

Anlage B.

Für ein Dampfschiff.

Grösse und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmasse sind: Länge = $58{,}_{98}$ Meter; Breite = $9{,}_{45}$ Meter; Umfang in der Aussenfläche der Aussenbords-Bekleidung = $17{,}_{81}$ Meter; Länge des Maschinenraumes = $18{,}_{32}$ Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem abgekürzten Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem obersten Deck	$1885{,}_4$	$665{,}_{55}$
b) Räume über dem obersten Deck: ein Hütten-Raum auf dem Hinterdeck	$163{,}_1$	$57{,}_{57}$
ein Back-Raum	$77{,}_8$	$27{,}_{46}$
zwei sonstige Aufbauten-Räume	$57{,}_7$	$20{,}_{37}$
Brutto-Raumgehalt des Schiffes	$2184{,}_0$	$770{,}_{95}$
Hiervon gehen ab: 1. die drei Logisräume der Schiffsmannschaft in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back	$94{,}_6$	$33{,}_{39}$
2. der von den zwei Maschinen, den zwei Dampfkesseln und den zwei festen Kohlenbehältern eingenommene Raum	$986{,}_4$	$348{,}_{20}$
Zusammen	$1081{,}_0$	$381{,}_{59}$
Netto-Raumgehalt des Schiffes	$1103{,}_0$	$389{,}_{36}$

in Worten: Eintausend Einhundert und Drei, Null Zehntel Kubik-Meter gleich: Drei Hundert und Neun und Achtzig 36/100 britischen Register-Tons.

C. Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume für die zu Fahrten durch den Suez-Kanal bestimmten Deutschen Dampfschiffe.

1. Bei denjenigen Deutschen Dampfschiffen, welche auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vermessen sind, kann für die Fahrten durch den Suez-Kanal auf Antrag der Rheder oder Führer der Schiffe eine anderweite Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume vorgenommen werden.
2. Für diese Ermittelung gelten folgende Vorschriften:
   a) der Raumgehalt der Maschinen- und Kessel-Räume (§§. 16 und 17 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung) wird mit Ausschluss der Kohlen-Räume nach dem im §. 13 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung bezeichneten Verfahren vermessen. Hat jedoch eine gesonderte Vermessung jener Räume auf Grund der §§. 16 und 17 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung schon früher stattgefunden, so ist deren Ergebniss massgebend;
   b) Der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern
      bei Schrauben-Dampfschiffen auf $0{,}_{75}$,
      bei Räder-Dampfschiffen auf $0{,}_{50}$
   der nach a. ermittelten Maschinen- und Kessel-Räume angenommen;
   c) der Gesammt-Raumgehalt der nach a. und b. ermittelten Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume wird von dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht.
   Der Abzug darf mit Ausnahme des im §. 16, Absatz 2 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung bezeichneten Falles die Hälfte des Brutto-Raumgehalts nicht übersteigen.
3. Auf Grund dieser Ermittelung wird von den Revisions-Behörden für die Schiffs-Vermessung ein Messbrief nach dem angeschlossenen, von der Königlichen Staatsdruckerei zu Berlin zu beziehenden Formulare ausgefertigt und dem Schiffer ausgehändigt. Der Messbrief hat ausschliesslich für die Fahrten durch den Suez-Kanal Geltung.
4. Die Gebühren für das Ermittelungs-Verfahren und die Ausfertigung des Messbriefs betragen 5 Pfennige Reichsmünze für jedes angefangene Kubikmeter des Gesammt-Raumgehalts der Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume.
5. Der Inhalt des Messbriefs ist nach §. 26 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.
6. Im Uebrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffs-Vermessungs-Ordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung. Der Reichskanzler.

Suez-Kanal-Messbrief.

Deutsches Reich.
(Wappen.)
Schiffs - Messbrief
für
die Fahrt durch den Suez-Kanal.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, dass das Deutsche . . . . . Dampfschiff mit Namen . . . . und mit dem Unterscheidungs-Signal . . . ., welches seinen Heimathshafen in . . . . hat, auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 vermessen, sowie demnächst bezüglich seiner Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume auf Grund der Donauregel nachvermessen ist.

Nach diesen Vermessungen beträgt:	Kubikmeter	Register-Tons
I. der Brutto-Baumgehalt des Schiffes	. . . .	. . . .
II. der Abzug, und zwar:		
1. für d . . Logisra . . . der Schiffmannschaft, welche . . . sich . . . . befinde	. . . .	. . . .
2. für d . . . Ra . . . ., welche . . von de . . . Maschine . . und de . . Dampfkessel . . . eingenommen w	. . . .	. . . . . .
3. für die Kohlenbehälter = 0, . . . von de . . unter 2 bezeichneten Ra	. . . .	. . . .
4. zusammen	. . . .	. . . .
III. der Netto-Raumgehalt des Schiffes	. . . .	. . . .

in Worten: . . . . Kubikmeter,
gleich: . . . . britischen Register-Tons.

Dies wird in Gemässheit der von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suez-Kanal angenommenen Regeln hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . . . 18 . . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

V. Die Rechts-Verhältnisse der Schiffsleute auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen nach den Reichs-Gesetzen vom 27. Dezember 1872.

Einleitung.

Die Regelung dieser Verhältnisse im Wege der Reichs-Gesetzgebung entsprach ebenso sehr einem praktischen Bedürfnisse, wie sie in der positiven Bestimmung des Art. 54 der Reichs-Verfassung begründet war.

Die Anbahnung einer praktischen Lösung dieser Frage ging von Oldenburg, Bremen und Hamburg aus, deren Bevollmächtigte in der Bundesraths-Sitzung v. 26. Febr. 1870 den Entwurf einer »Seemanns-Ordnung für den Norddeutschen Bund« zur weiteren Beschlussnahme einbrachten. Dieser »Entwurf« ward den Regierungen der See-Uferstaaten vorgelegt und gab Anlass zur Aufstellung eines Gegen-Entwurfs von Preussischer Seite. Beide Entwürfe wurden einer Kommission, bestehend aus allen Bundes-Seestaaten angehörenden Beamten, Vertretern der Rhederei und des Schifferstandes und einem See-Offizier überwiesen; aus den Berathungen dieser Kommission ging sodann ein dritter Entwurf hervor, an den sich in allem Wesentlichen die dem Reichstage demnächst gemachte Vorlage (Aktenstück Nr. 65) anschloss.

Die **Motive** der Bundesraths-Vorlage bemerken hierüber:

»Das Material, welches den Vorarbeiten als nächste Grundlage zu dienen hatte, bot sich theils in der Reichs-Gesetzgebung, theils in den Landes-Gesetzen der einzelnen Deutschen Seestaaten dar.

In ersterer Beziehung nimmt die bei weitem wichtigste Stelle das Allg. Deutsche Handels-Gesetzbuch ein. Dasselbe regelt die Rechts-Verhältnisse der Schiffsmannschaft — abgesehen von einzelnen, in anderen Abschnitten zerstreuten Bestimmungen, wie z. B. den Artikeln 445, 446, 453, 495, 742, 757, 761, 765, 772, 906, 908, 911 — in dem vierten Titel des fünften Buchs (Art. 528 bis 556). Es erschöpft aber den Gegenstand auch nicht annähernd in dem Umfange, wie dies als Aufgabe einer »Seemanns-Ordnung« anzusehen ist. Vor Allem enthält das Handels-Gesetzbuch — seiner gesammten Anlage und Bestimmung gemäss — überwiegend nur Satzungen privatrechtlichen Inhalts. Die dem öffentlichen Rechte angehörigen Beziehungen, insbesondere die polizeiliche und die strafrechtliche Seite, sind ganz ausgeschlossen oder doch nur gelegentlich in einzelnen Bestimmungen berührt. Aber auch in vielen privatrechtlichen Fragen bewegt sich das Handels-Gesetzbuch innerhalb verhältnissmässig enger Grenzen, wie sie zum Theil schon in der früheren staatlichen Organisation Deutschlands ihre Erklärung finden. Bei den Vorberathungen dieses Gesetzbuchs wurde sogar von Einer Seite — und zwar in beiden Lesungen — befürwortet, von Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Schiffsmannschaft überhaupt abzusehen und diesen Gegenstand ausschliesslich der Partikular-Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen. (Prot. S. 1961 ff., 3810 ff.) Fand nun auch dieser Antrag keine ausreichende Unterstützung, so wurde doch den für denselben geltend gemachten Gründen in vielen Beziehungen Rechnung getragen. Es ist nicht nur für manche einzelne Punkte auf die Landes-Gesetze ausdrücklich hingewiesen (Art. 533, 534, 536, 541, 544, 547, 553), sondern auch im Schluss-Artikel (556) generell den Landes-Gesetzen vorbehalten, »sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in andern Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen« — ein Vorbehalt, von welchem, wie der nachfolgende Ueberblick über die einzelnen Landes-Gesetze ergiebt, in weitem Umfange Gebrauch gemacht ist. Im Zusammenhange hiermit trat dem Unternehmen der Herstellung einer selbständigen, umfassenden Seemanns-Ordnung vor Allem die Schwierigkeit entgegen, welche im Jahre 1864 bereits die Preussische Regierung in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung veranlasst hatte, das bei der Publikation des Handels-Gesetzbuchs in Aussicht genommene Projekt einer vollständigen Kodifikation aller Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft aufzugeben und sich auf den Erlass einer blossen Novelle — des Ges. vom 26. März 1864 (G.-S. f. d. Pr. Staaten S. 693) — zu beschränken. Wie damals, war man wiederum vor die Alternative gestellt, entweder den gesetzlichen Stoff, soweit er bereits in das Handels-Gesetzbuch

Aufnahme gefunden hat, dort zu belassen und damit von vornherein auf die für jede Seemanns-Ordnung unerlässliche Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit zu verzichten, oder aber diesen Stoff ebenfalls in das neue Gesetz zu übernehmen und mit dessen übrigen Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen. Die nunmehrige Stellung der Reichs-Gesetzgebung zu dieser Frage lässt sich nur insofern der der Preussischen Legislative vom Jahre 1864 nicht vergleichen, als letztere, falls sie sich für eine solche Zusammenfügung in dem angedeuteten Sinne entschieden hätte, nicht wohl eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs in Aussicht nehmen durfte und andererseits befürchten musste, dass ein etwaiges Fortbestehen dieser Bestimmungen neben den Reproduktionen derselben in der Seemanns-Ordnung, sowie die mit einer solchen Reproduktion unvermeidlich verbundenen Aenderungen in System und Ausdruck zugleich einzelne Abweichungen im Sinne oder doch manche Zweifel über die Tragweite jener Abänderungen zur Folge haben würden. Dagegen ist die Reichs-Gesetzgebung in der günstigeren Lage, in Verbindung mit der neuen Kodifikation zugleich den Titel 4, Buch V. des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs ausser Kraft zu setzen. An sich unerwünscht bleibt freilich ein solcher Eingriff noch immer. Es entsteht durch ihn in dem V. Buche des Handels-Gesetzbuchs eine Lücke, welche die gesammte Oekonomie desselben durchbricht, die Bedeutung dieses Buches als eines die sämmtlichen privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts zusammenfassenden Ganzen beeinträchtigt und um so fühlbarer erscheint, als in andern Abschnitten des Handels-Gesetzbuchs auf Vorschriften des nunmehr aufzuhebenden Titels vielfach Bezug genommen wird. Dem tritt hinzu, dass die Handels-Gesetzbücher fast aller seefahrender Nationen, insbesondere das Französische und die dem letzteren mehr oder minder nachgebildeten, das Verhältniss der Schiffsmannschaft mit in ihren Bereich ziehen und dass die Deutsche Gesetzgebung, wenn sie dieses Verhältniss nunmehr zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes macht, hierin die vom internationalen Gesichtspunkt aus sich empfehlende, gegenwärtig bestehende Uebereinstimmung aufgiebt. Einmal indess berühren die eben angedeuteten Bedenken nicht sowohl den Inhalt, als vielmehr — im Wesentlichen wenigstens — nur die Form und das System. Sodann aber ist vor Allem zu erwägen, dass die Entscheidung zu Gunsten der nach Obigem sich darbietenden anderen Alternative geradezu dem Verzicht auf die Herstellung einer »Seemanns-Ordnung« überhaupt gleichkommen würde. Denn die Aufgabe einer solchen besteht eben, was die formelle Seite anlangt, in erster Linie gerade darin, dass das gesammte Material vollständig und erschöpfend zusammengefasst wird, dass eine selbständige, in sich abgeschlossene, nach allen Seiten hin leicht übersichtliche und fassliche Grundlage eben sowohl den zunächst Betheiligten selbst, wie auch denjenigen Organen geboten wird, welche zur Untersuchung, Entscheidung und anderweiten Erledigung der auf der Reise, besonders im Auslande, entstehenden Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft berufen sind.

Der Entwurf (§. 110) geht demnach davon aus, dass mit demselben Tage, mit welchem die Seemanns-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, der vierte Titel des V. Buches des Handels-Gesetzbuchs, dessen Bestimmungen nunmehr hierher übernommen sind, ausser Kraft zu treten hat.

Was den Inhalt dieser übernommenen Bestimmungen anlangt, so ist im Allgemeinen darnach gestrebt, denselben thunlichst unverändert zu erhalten. Auch auf diesem Gebiete hat sich das Handels-Gesetzbuch in der grossen Mehrzahl aller darin erledigten Fragen als eine so vorzügliche Grundlage bewährt, dass im Allgemeinen auf einen Ersatz durch Vollkommeneres nicht erst Bedacht zu nehmen, diese Grundlage vielmehr als ein fest gegebener Ausgangspunkt zu benutzen und darauf weiter zu bauen war. Andrerseits haben sich aber doch manche zum Theil tief eingreifende Abweichungen nicht vermeiden lassen. Dieselben sind sämmtlich in den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen speziell hervorgehoben und, soweit erforderlich, zugleich motivirt. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass es als eine besonders erwünschte Aufgabe der Reichs-Gesetzgebung angesehen werden musste, die Verweisungen auf die Landes-Gesetze und die Vorbehalte zu Gunsten derselben, zu entfernen oder doch auf das unerlässliche Mass zurückzuführen. Von anderen Abweichungen — im Gegensatze zu blossen Ergänzungen — wären hier als die wichtigsten etwa noch anzuführen:

- die Einführung des Begriffs des sogenannten »Musterungshafens« (vergl. zu §. 13),
- die Bestimmungen über die »Rückreise« als Dienstbeendigungs-Grund (vergl. zu §. 54),
- die weitere Fixirung der dem Schiffsmann bei nicht motivirter vorzeitiger Entlassung gebührenden Abfindung (vergl. zu §§. 59, 60),
- der zur Abwendung des Anspruchs auf freie Zurückbeförderung zugelassene Ersatz (vergl. zu §. 65),
- die anderweite Regelung der Haltung des Rheders für die Ansprüche aus den Dienst- und Heuer-Verträgen (vergl. zu §. 69).

In zweiter Linie haben das Material für die Vorlage die Landes-Gesetze der Deutschen Seestaaten dargeboten. Auch in dieser Beziehung soll an gegenwärtiger Stelle — vorbehaltlich späterer Verweisungen auf einzelne Detail-Bestimmungen — nur eine Uebersicht der wichtigsten Gesetze der einzelnen Staaten vorangeschickt werden.

Eine Sonderstellung nimmt zunächst **Mecklenburg** in sofern ein, als daselbst amtlich vorgeschriebene Musterrollen-Formulare die Stelle der in allen andern Staaten bestehenden Gesetze vertreten. Daneben ist nur etwa noch das Einführungs-Gesetz zum Handels-Gesetzbuch vom 28. Dezember 1863 (§§. 61 ff.) zu erwähnen.

Die übrigen Staaten zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem in ihnen der Erlass des Handels-Gesetzbuches zu umfassenden neuen Bestimmungen geführt hat oder die älteren Vorschriften neben jenem fortbestehen.

Zur ersten Gruppe gehören Preussen, Oldenburg und Hamburg, zur zweiten Lübeck und Bremen.

Von **Preussischen** Gesetzen sind hervorzuheben: [1])

1. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (G.-S. S. 693), welches — ebenso wie die unter 2, 3 und 4 erwähnten Gesetze — mittelst Verordnungen vom 24. Juni und 5. Juli 1867 (G.-S. S. 1133, 1165) auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und mittelst Gesetzes vom 9. März 1870 (G.-S. S. 248) im Jadegebiet eingeführt ist;
2. das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (G.-S. S. 64);
3. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preussischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 (G.-S. S. 134);
4. das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs vom 24. Juni 1861 (G.-S. S. 449), Art. 56.

Oldenburg und Hamburg haben mit einander gemein, dass daselbst die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs zu integrirenden Bestandtheilen der Landes-Gesetze mit diesen verschmolzen sind. So:

in dem Gesetze, betreffend die Schiffsmanns-Ordnung für das Grossherzogthum **Oldenburg** vom 11. Mai 1864 — und:

in der **Hamburg**ischen Seemanns-Ordnung vom 22. Dezember 1865.

Zu erwähnen sind ausserdem noch die Reglements für die Wasserschoute zu Hamburg und zu Cuxhafen von demselben Tage.

Die zweite Gruppe bilden, wie erwähnt, Bremen und Lübeck.

In **Bremen** ist das Haupt-Gesetz die obrigkeitliche Verordnung, die Pflichten und Rechte der auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute und die Musterrolle betreffend, vom 15. November 1852 — aufrecht erhalten im Einführungs-Gesetze zum Handels-Gesetzbuch (§. 43) neben letzterem.

Dazu kommt die obrigkeitliche Verordnung, die Revision der Wasserschout-Ordnung von 1805 betreffend, vom 6. Januar 1862.

Der Entwurf einer revidirten Seemanns-Ordnung vom Jahre 1869 ist nicht zum Abschluss gelangt.

In **Lübeck** endlich gilt im Wesentlichen unverändert — auch nach der Publikation des Handels-Gesetzbuches — die Verordnung über die Stellung und Disziplin der Mannschaft auf den Seeschiffen vom 6./11. April 1853 nebst dem Reglement für den Wasserschout vom 6./12. April 1853.« (Sten. Ber. III, S. 291 ff.)

In Bezug auf die Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf einer Seemanns-Ordnung ist Folgendes zu bemerken:

Der Reichstag überwies nach der ersten Lesung — 24. Sitzung v. 17. Mai 1872, Sten. Ber. S. 429—435 — den Gesetz-Entwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung, in deren Namen der Abg. für Hamburg Dr. Wolffson in der 46. Sitzung, 18. Juni, — Sten. Ber. S. 1114 u. 1115 — mündlich Bericht erstattete. Die Kommission hatte die Bestimmungen des Entwurfs über den Musterungshafen als den thatsächlichen Verhältnissen an mehreren Küstenplätzen nicht entsprechend gestrichen (Entw. §. 13), und die Wahl des Anmusterungshafens der freien Vereinbarung zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft überlassen (Ges. §. 11); ferner die im Entwurfe nicht vorgesehene Trennung derjenigen Fälle herbeigeführt, in denen der Schiffer im Zustande der Nothwehr gegen eine tumultui-

---

[1]) Diese Gesetze sind abgedruckt im Archiv d. Nordd. Bds., Bd. I, S. 1179 ff.

rende Schiffsmannschaft handelt (Ges. §. 80) und in denen er eine einfache Disziplinar-Strafe zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes verhängt (Ges. §. 79); endlich hatte die ausschliessliche Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden, die der Entwurf nach Massgabe der Landes-Gesetzgebungen beibehalten hatte, beseitigt (Ges. §. 101). Stenogr. Ber. S. 1114, 1115. In der zweiten Berathung wurden die §§. 1—63, 65—71, 105—112 unverändert nach den Vorschlägen der Kommission — Drucksachen 182 — die übrigen §§. mit verschiedenen vom Abg. Dr. Banks und Genossen beantragten Abänderungen ohne Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit angenommen. Die Annahme der Beschlüsse der 2. Berathung erfolgte demnächst in der 3. Berathung — 48. Sitzung, 19. Juni, Sten. Ber. S. 1121 und 1122 — ohne weitere Debatten.

Die von der Kommission vorgeschlagene und vom Reichstage angenommene Fassung des §. 47 fand anfänglich eine ungünstige Aufnahme im Bundesrathe. Indess erfolgte die Zustimmung zu den Beschlüssen des Reichstages, denen auch Se. Majestät der Kaiser am 27. Dezember 1872 durch Vollzug des Gesetzes beitrat. —

Es ist nun zunächst Abstand davon genommen, die Deutsche Seemanns-Ordnung ausführlich und unter Berücksichtigung der seerechtlichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs kommentirt hier wiederzugeben, erschien vielmehr zweckmässig, die Aufgabe, »das gesammte Seerecht in eingehendster Weise erläutert darzustellen«, einem späteren Bande des »Archiv« vorzubehalten, wenn die in Aussicht genommene Revision dieser Materie stattgefunden haben wird. In der vorliegenden Bearbeitung sind neben dem Wortlaut des Gesetzes nur die Motive, sowie die Verhandlungen des Reichstages in ihren wichtigsten Stellen mitgetheilt. — Eine für die Handhabung der Seemanns-Ordnung willkommene Zugabe wird die uns zur Verfügung gestellte, in den amtlichen Organen nicht veröffentlichte

Dienst-Anweisung des Ministers für Handel, Gewerbe etc. für die Preussischen Musterungs-Behörden vom 24. Februar 1873 nebst Nachtrags-Bestimmungen vom 11. Juni 1873

sein, welche den bezüglichen Paragraphen der Seemanns-Ordnung unmittelbar angefügt ist.

Im Eingang gedachter Dienst-Anweisung heisst es:

> »Zur Ausführung der in der Anlage A. abgedruckten Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (R.-G.-Bl. S. 409) wird den Musterungs-Behörden, unter Aufhebung der jetzt geltenden Instruktionen, die nachstehende Dienst-Anweisung ertheilt, welche gleichzeitig mit der Seemanns-Ordnung in Kraft tritt.«

Die Anweisung enthält in 59 Nrn. Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17—19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 42, 43—45, 46, 47, 52 u. 53, 66, 82, 101, 103, 104.

Die durch den Nachtrag vom 11. Juni 1873 getroffenen Abänderungen sind durch Kursiv-Schrift kenntlich gemacht.

Auf die anderweiten, von Seiten des Reichs und der Deutschen Seeuferstaaten ergangenen Vollzugs-Bestimmungen ist betr. Ortes in Anmerkungen verwiesen, und deren Wortlaut am Schluss der Seemanns-Ordnung als Anlagen beigegeben.

Eine weitere interpretatorische Auslegung einzelner Bestimmungen der Seemanns-Ordnung ist erfolgt durch die Nachtrags-Instruktion vom 22. Februar 1873 zur Allgemeinen Dienst-Instruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871, welche oben im I. Abschnitt dieser Abtheilung des Archiv mitgetheilt ist.

---

1. Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872.

(Reichs-Gesetzblatt 1872, Seite 409 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrtei-Schiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867, §. 1, Bundes-Gesetz-Blatt S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichs-Flagge zu führen, ausüben dürfen.

Entstehungs-Geschichte.

Zu §§. 1, 109 bemerken die **Motive:**

»Durch die Bestimmung darüber, auf welche Schiffe die Seemanns-Ordnung Anwendung zu finden hat, wird zunächst die ohnehin aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende Konsequenz bestätigt, dass Schiffe fremder Nationalität den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt nicht unterworfen sind. Der Schwerpunkt des §. 1 liegt indess nicht sowohl hierin, als vielmehr in der Frage, inwieweit das Gesetz auf die einzelnen vorzugsweise nach ihrer Bestimmung und Verwendung unterschiedenen Kategorien Deutscher Schiffe Anwendung finden soll.

In dieser Beziehung konnte im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein, dass als erster Ausgangspunkt und Anhalt das Reichs-Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes- — nunmehr Reichs- — Flagge vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 35) zu dienen hat. Dasselbe definirt zunächst den Begriff der »Kauffahrteischiffe« — im Anschluss an Artikel 432, H.-G.-B. — dahin, dass darunter »die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe« zu verstehen sind. Das Gesetz stellt ferner als die regelmässige Voraussetzung, ohne welche das Recht zur Führung der Reichsflagge nicht ausgeübt werden darf, die Eintragung des Schiffes in das Schiffs-Register (nebst der damit zusammenhängenden Ausfertigung des Zertifikats) hin und es lässt endlich von dieser Regel zwei Ausnahmen zu. Einerseits nämlich können die Eintragung in das Schiffs-Register und das Zertifikat in Ansehung der im Auslande in das Eigenthum Deutscher übergehenden Schiffe vorübergehend durch ein von dem zuständigen Konsul zu ertheilendes sogenanntes Flaggen-Attest ersetzt werden (§. 16).«

(Die damals im §. 17 noch vorbehaltenen Bestimmungen darüber, »dass und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffs-Register und Ertheilung des Zertifikats befugt seien« sind inzwischen durch das Gesetz vom 28. Juni 1873 aufgehoben. (S. oben S. 1258 ff.)

Die »Motive« erörtern dann die Schwierigkeiten und Bedenken, welche die Anwendung des §. 17 des R.-G. v. 25. Okt. 1867 hervorrufen könne; die Frage ist inzwischen gelöst durch das erwähnte Gesetz vom 28. Juni 1873. Die »Motive« führen dann weiter aus: .....

»Der Entwurf geht davon aus, dass auch die auf Grund des §. 17 cit. landesgesetzlich von der Registrirung eximirten »kleineren Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.)« im Allgemeinen den Vorschriften der Seemanns-Ordnung unterworfen sein sollen. Im

Wesentlichen ist hiergegen nur geltend gemacht, dass dergleichen kleinere Fahrzeuge die zum Theil recht schweren Konsequenzen dieser Vorschriften oft überhaupt nicht zu tragen im Stande sein würden, und dass sie ferner mit dem Auslande entweder überhaupt nicht oder doch nicht in so enge und umfassende Beziehungen träten, dass sie sich daselbst, wie in der Seemanns-Ordnung mehr oder minder überall vorausgesetzt, gewissermassen als vorübergehend losgelöste Bestandtheile des Bundesgebiets darstellten. Diesen Bedenken ist zunächst darin Rechnung getragen, dass nach §. 109 den Landes-Regierungen vorbehalten bleiben soll, die Anwendung der §§. 10 bis 24 (jetzt 5 bis 23), betreffend die Musterung, und §§. 48 bis 52, betreffend Erkrankungs-, Verwundungs- und Todesfälle, zu Gunsten der Küstenfahrer und ähnlicher kleiner Fahrzeuge auszuschliessen. Im Uebrigen stehen aber jenen Bedenken auch noch die Erwägungen entgegen, dass die bei weitem meisten privatrechtlichen Bestimmungen — wenigstens, insoweit sie dem H.-G.-B. entnommen sind — schon bisher als Bestandtheile des letzteren ohne Unterschied auf die kleinsten wie auf die grössten »zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten« Schiffe Anwendung gefunden und zu erheblichen Beschwerden gleichwohl keine Veranlassung gegeben haben, dass sich ferner ein grosser Theil der Bestimmungen bei ihrer überwiegend dispositiven Natur im Falle des Bedürfnisses auch mittelst Uebereinkommens ausser Anwendung setzen lässt, und dass endlich ein nicht geringer anderer Theil bei den kleineren Fahrzeugen sich einfach als gegenstandslos herausstellen wird. Vor Allem aber hat man sich zu vergegenwärtigen, dass, falls etwa dennoch — jenen Bedenken entsprechend — die Geltung der Seemanns-Ordnung auf die bezeichneten kleineren Fahrzeuge überhaupt nicht erstreckt werden sollte, für diese hieraus geradezu unerträgliche Rechtszustände erwachsen würden, nämlich in privatrechtlicher Beziehung, bei Aufhebung des Titel 4, Buch V. des A. D. H.-G.-B., eine schwer auszufüllende Lücke und in jeder anderen Beziehung ein Fortbestehen der für alle grösseren Schiffe durch die Seemanns-Ordnung ersetzten partikularrechtlichen Normen neben diesem neuen Reichs-Gesetze.«

§. 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffs-Kapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

Die **Motive** bemerken:

»Die in der Ausdrucksweise an das H.-G.-B. (insbesondere Artikel 478) sich anlehnende Bestimmung des §. 2 hat nur die Aufgabe einer Regelung und Vereinfachung der für die folgenden Bestimmungen massgebenden Terminologie.«

§. 3. Zur »Schiffsmannschaft« (»Mannschaft«) werden auch die Schiffs-Offiziere mit Ausschluss des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter »Schiffsmann« auch jeder Schiffs-Offizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

Entstehungs-Geschichte.

a. Der »**Entwurf**« hatte im 2. Absatz zwischen den Worten: haben dieselben Rechte (Zeile 3, oben) noch den von der Kommission gestrichenen Zwischensatz:

»sofern nicht in Ansehung der Bestimmungen des III. Abschnitts durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist«.

Im Uebrigen schliesst sich Abs. 1 dem Art. 528 des H.-G.-B. an, während Abs. 2 dem Art. 554 des zit. Ges. entnommen ist.

b. die **Motive** führen zur Begründung an:

»In dieser Bestimmung sind die Art. 528 und 554 H.-G.-B. wiedergegeben — und zwar, von geringen Fassungs-Aenderungen abgesehen, — der erstere unverändert, der letztere mit der Abweichung, dass in dem Zwischensatze:

»sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist«

die Worte:

»in Ansehung der Bestimmungen des III. Abschnitts«

eingeschaltet und in dem folgenden Zwischensatze die Worte:

»in diesem Titel«

durch:

»in diesem Gesetze«

ersetzt sind. Jener Beschränkung auf die das Vertragsverhältniss regelnden Bestimmungen bedurfte es im H.-G.-B. noch nicht, da dieses im Wesentlichen ohnehin nur privatrechtliche Satzungen enthält. Dieselbe wurde erst dadurch bedingt, dass die Seemanns-Ordnung sich in weiterem Umfange auch auf das öffentliche Recht erstreckt. Auf dem Gebiete des letzteren aber würde die Statuirung einer Willkür der Interessenten, wie das H.-G.-B. solche zulässt, mit einem allgemeinen, unbedingt aufrecht zu erhaltenden Fundamentalsatze in Widerspruch treten. Aus praktischen Gründen — im Interesse der unter allen Umständen thunlichst sicher zu stellenden Autorität des Kapitäns — muss es sogar schon für bedenklich erachtet werden, jene Privat-Autonomie selbst nur in Ansehung der Disziplinar-Bestimmungen zuzulassen, die allerdings nicht als ausschliesslich im öffentlichen Rechte wurzelnd und nur diesem angehörig zu betrachten sein dürften. Im H.-G.-B. ist freilich, obschon der Art. 66 sogar Reisende einer gewissen Disziplinar-Gewalt unterstellt, jenem Bedenken insofern noch keine Rechnung getragen, als dort auch der die Disziplinar-Gewalt des Schiffers konstituirende Art. 533 zu denjenigen Bestimmungen gehört, in Ansehung welcher der Art. 534 die vertragsmässige Ausschliessung der Anwendung auf Maschinisten, Aufwärter u. s. w. gestattet. Indess spricht die hohe Bedeutung, welche im allgemeinen Interesse einer in disziplinarischer Beziehung nach allen Richtungen hin unbeschränkten Stellung des Schiffers sämmtlichen zum Schiffsdienste — im weitesten Sinne des Wortes — berufenen Personen gegenüber beigelegt werden muss, dringend für die empfohlene Abweichung vom H.-G.-B.«

Die Kommission erachtete indess, wie bemerkt, diese Abweichung nicht für erforderlich.

§. 4. Seemanns-Aemter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs[1]).

Die Errichtung der Musterungs-Behörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landes-Regierungen nach *Massgabe* der Landes-Gesetze zu.[2]) *Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Ober-Aufsicht des Reichs*[3]).

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** lautete im Abs. 2 nur:

»Die Errichtung der Musterungs-Behörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landes-Regierungen zu und erfolgt nach den Landes-Gesetzen.«

b. Die **Motive** bemerken:

»Eine Organisation der Seemanns-Aemter als ausschliesslicher Reichs-Behörden hat nicht in Aussicht genommen werden können. Nur im Auslande sind die Reichs-Konsulate, wie bereits in dem Ges. v. 8. Nov. 1867, §. 32 (B.-G.-Bl. S. 143) zu Musterungs-Behörden, so nunmehr in dem vorliegenden Entwurfe zu Seemanns-Aemtern

---

[1]) Vgl. oben S. 1146, §. 32. Gesetz betr. Organisation der Bundes-Konsulate und Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. Novbr. 1867. Die Konsuln haben, wo sie die Funktionen von Seemanns-Aemtern übernehmen, bei allen Verhandlungen und Ausfertigungen zu zeichnen: Das Seemanns-Amt. Kaiserliches (General-Vize-)Konsulat. Vgl. oben Dienst-Instr. zu §. 33, S. 1203 ff.

[2]) Die Errichtung von Seemanns-Aemtern (Musterungs-Behörden) in den übrigen Deutschen Seeuferstaaten ist erfolgt:

a) für **Oldenburg** durch Verordnung v. 25. Febr. 1873. (S. Anlage 2. A.)
b) für **Mecklenburg-Schwerin** fungiren als Seemanns-Aemter die Schiffer-Musterungs-Behörden in Rostock und Wismar, sowie das Grossh. Amt und der Magistrat in Ribnitz.
c) für **Lübeck** durch Bekanntmachung v. 26. Febr. 1873. (S. Anlage 2. B.)
d) für **Bremen** durch Bekanntmachung v. 5. April 1873. (S. Anlage 2. C.)
e) für **Hamburg** durch Verordnung v. 26. Febr. 1873. (S. Anlage 2. D.)

[3]) Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes v. 22. Febr. 1873, den Kosten-Tarif für Musterungs-Verhandlungen der Seemanns-Aemter im Bundesgebiete betr., unten unter Anlage 1. J.

Für Musterungs-Verhandlungen bei den Deutschen Konsulaten im Auslande sind die Kosten geregelt durch Nr. 23 des Tarifs zu dem Reichs-Gesetz vom 1. Juli 1872. S. oben S. 1165.

berufen. Dagegen sollen innerhalb des Bundesgebiets die Musterungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten als Seemanns-Aemter fungiren. Es liegt kein dringender Anlass vor, in die bestehenden und mehrentheils bewährten Organisationen, wie solche den örtlichen Bedürfnissen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten und Hafenplätze angepasst sind, einzugreifen. Die nunmehr den Seemanns-Aemtern zu übertragenden Funktionen gehen auch über die Grenzen der bisherigen Wirksamkeit der Landes-Musterungsbehörden nicht so weit hinaus, dass ihre sachgemässe Erfüllung durch die letzteren in Frage gestellt erscheint. Es gilt dies sowohl von den vorzugsweise in den Hansestädten berufenen einzelnen Beamten, den sogenannten Wasserschouten, als auch von den kollegialisch organisirten Musterungs-Behörden, wie solche insbesondere in Preussen auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1864 (§. 12) eingesetzt sind. Die Fassung des §. 4, welche zum Theil dem Art. 16 der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nachgebildet ist, bezweckt zunächst den Fortbestand organisatorischer Bestimmungen dieser Art, zugleich aber auch die Zulässigkeit einer den Landes-Gesetzen entsprechenden Reorganisation der Musterungs-Behörden ausser Zweifel zu stellen.

Das den Reichs-Organen verfassungsmässig gesicherte allgemeine Recht der Exekutive und der Beaufsichtigung wird im Uebrigen durch die Bestimmungen des §. 4 nicht berührt.«

c. Aus den **Verhandlungen** des **Reichstages.**

Bei der ersten Lesung bemerkte der Abg. Dr. van Freeden: Es sei aufgefallen, dass die Bestimmung des Entwurfs von 1869, dass die Seemanns-Aemter im Namen des Reiches fungiren, nicht in der gegenwärtigen Vorlage enthalten sei; die freie Marine-Kommission habe den Ausdruck noch verschärft, indem sie sage:

»unter Aufsicht des Reiches.«

Sie habe damit andeuten wollen, dass das Reich das Recht und die Pflicht habe, über den Seemanns-Aemtern zu stehen. Der in den Motiven gegebene kurze Zusatz genüge nicht. Wenn das Reich eine direkte Aufsicht über die Seemanns-Aemter üben solle, so sei nicht anzunehmen, dass diese in irgend einer polizeilichen Leitung u. s. w. bestehe, in dieser Beziehung verdiene die bisherige Stellung der Seemanns-Aemter unter den Behörden der Einzelnstaaten den Vorzug. Zu erwähnen sei aber Folgendes:

§. 22 besage, dass die Musterrollen künftig dem Seemanns-Amte des Musterungshafens zugesteilt und dort liegen bleiben sollen. Die Aufsicht des Reiches müsse nun wesentlich nach der Seite hin geübt werden, dass man endlich beginne, ein Zentral-Seemanns-Amt gesetzlich zu schaffen, bei dem sämmtliche Musterrollen aufbewahrt werden. In Bezug auf Vermögensrechte der Seeleute, statistische Erhebungen über den Stand der seemännischen Bevölkerung, deren Verbleib, und aus militärischen Rücksichten erscheine eine Nachbildung des englischen »Registrar general of seamen« für Deutschland erwünscht. (Sten. B. S. 435.)

In der Kommission ward der durch Kursivschrift hervorgehobene Zusatz beschlossen; ein Antrag des Abg. Graf zu Münster:

»die Errichtung der Musterungs-Behörden dem Reiche zu überweisen«

jedoch abgelehnt. (Sten. B., S. 1116.)

II. Landesgesetzliche Bestimmungen:

Zu **§. 4** bestimmt die **Preuss. Dienst-Anweisung:**

1. Die Musterungs-Behörden haben die den Seemanns-Aemtern durch die Seemanns-Ordnung überwiesenen Obliegenheiten und Befugnisse in Ansehung aller Deutschen Kauffahrteischiffe und deren Besatzungen wahrzunehmen.

In Ansehung anderer Schiffe und deren Besatzungen sind sie dagegen nicht zuständig.

2. Die auf §. 12 des Gesetzes vom 26. März 1864 (G.-S. S. 693) [1]) beruhende Organisation der Musterungs-Behörden bleibt bis auf Weiteres unverändert.

Die darnach eingesetzten »besonderen Musterungs-Behörden«, desgleichen die Hafenpolizei-Behörden in ihrer Eigenschaft als Musterungs-Behörden sind derjenigen Königlichen Regierung, bez. Landdrostei direkt untergeordnet, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Musterungs-Behörde zu Papenburg steht jedoch unter der Königlichen Landdrostei zu Aurich.

---

[1]) Die betreffenden Bestimmungen des Ges. v. 26. März 1864 lauten, wie folgt:

»Für jeden Hafen wird eine besondere Musterungs-Behörde eingesetzt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben soll aus Personen bestehen, welche der Schifffahrt kundig und im Schiffsdienst erfahren sind. Wo die Einsetzung einer solchen Musterungs-Behörde nicht hat erfolgen können, gilt als Musterungs-Behörde die Hafenpolizei-Behörde.«

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemanns-Amte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so *darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden;*[1]) *auch* hat er sich über seine Militär-Verhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemanns-Ordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, auszuhändigen.[2])

§. 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Grossjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluss von Heuer-Verträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. §. 5. Im **Entwurf** fehlen im Abs. 2 die kursiv gedruckten Worte. Diese, sowie Abs. 3 sind auf Beschluss der Kommission hinzugefügt. (Drucksachen Nr. 182.)

§. 6 lautete abweichend im zweiten Satz in der Reg.-Vorlage:

..... »Kraft derselben wird, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem selbständigen Grossjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluss von Heuer-Verträgen und die aus denselben hervorgehenden Rechte und Pflichten handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, werden hierdurch nicht berührt.«

b. die **Motive** bemerken zu beiden Paragraphen:

»In erster Linie hat das Seefahrtsbuch dem Schiffsmann als Ausweis und Legitimation über seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse, wie als Grundlage für die Musterungs-Verhandlungen zu dienen. Hierauf zielt zunächst die Bestimmung des §. 5 ab, nach welcher Niemand — gleichviel, ob In- oder Ausländer — im Bundesgebiete als Schiffsmann (auf einem Deutschen Schiffe) in Dienst treten darf, bevor er ein jene persönlichen Verhältnisse konstatirendes Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Die Beschränkung auf das Bundesgebiet lehnt sich ebenfalls an bereits bestehende Landes-Gesetze an. Sie hat ihren Grund darin, dass die im Auslande auf Preussischen Schiffen in Dienst tretenden Schiffsleute in der Regel überhaupt nur vorübergehend auf denselben verbleiben und dass auch der Schiffer im Auslande häufig durch die Verhältnisse genöthigt ist, von der Beibringung einer ordnungsmässigen Legitimation des Anzuheuernden abzusehen (vgl. §§. 8, 11, 15, jetzt 14). Die Ausfertigung der Seefahrtsbücher hat demnach überhaupt nur im Inlande zu erfolgen und [3]) zwar sind dazu die Seemanns-Aemter berufen. Von einer Beschränkung auf dasjenige Seemanns-Amt, in dessen Bereiche sich der Schiffsmann »zuerst verheuern will« (Preuss. Ges. v. 26. März 1864, §. 1), konnte abgesehen werden.

Unter den persönlichen Verhältnissen, über welche ein Ausweis der Ausfertigung des Seefahrts-Buches voranzugehen hat, verdienen in Betreff der Deutschen Seeleute, neben den Militär-Verhältnissen derselben, die aus der väterlichen Gewalt und der Minorennität sich ergebenden Beziehungen besondere Berücksichtigung, da die Mehrzahl aller Schiffsleute noch, während sie in solchen Beziehungen steht, in Dienst zu treten pflegt.

---

[1]) Vergl. §. 128, Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869. Archiv Bd. III, S. 154.
[2]) Vergl. §. 108 dieses Gesetzes unten S. 1360.
[3]) Danach sind also Konsulate zur Ausstellung von Seefahrts-Büchern nicht befugt.

Der Inhalt der hierauf bezüglichen Bestimmungen entspricht Demjenigen, was vielfach auch schon auf andern privatrechtlichen Gebieten gilt. In Ansehung des Schiffsdienstes finden sich ähnliche Vorschriften in dem Preuss. Ges. v. 26. März 1864, §. 1 und in dem Oldenb. Ges. v. 11. Mai 1864, Art. 5. Nur in Ansehung der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden, unter denen sowohl die landesgesetzlichen als auch die etwa vom Reiche zu erlassenden zu verstehen sind.«

Durch die von der Kommission erfolgte Streichung des letzten Satzes im §. 6 des Entwurfs ist auch den Minderjährigen die Prozessfähigkeit in Bezug auf alle aus Heuer-Verträgen abzuleitenden Rechtsstreitigkeiten gewahrt.

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu §§. 5 und 6 führt die **Preuss. Dienst-Anweisung** aus:

3. Zur ersten und zu jeder ferneren Ausfertigung eines Seefahrtsbuches auf Grund der Seemanns-Ordnung — Deutschen Seefahrtsbuches — ist ohne die bisherigen örtlichen Beschränkungen jede darum angegangene Musterungs-Behörde zuständig.

4. Die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches darf nicht eher erfolgen, als bis die in Absatz 1 und 2 des §. 5 vorgeschriebenen Ausweise erbracht sind.

Als genügende Ausweise über Namen, Heimath und Alter sind die bezüglichen Vermerke in den vor dem 1. März 1873 in einem der Deutschen Seestaaten ausgefertigten Seefahrtsbüchern anzusehen. Der Besitz eines solchen Preussischen Seefahrtsbuches überhebt den Inhaber zugleich des Nachweises der Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten.

In das ältere Seefahrtsbuch, auf Grund dessen die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches erfolgt, ist nach der letzten darin befindlichen Eintragung oder an einer sonst geeigneten Stelle, unter Durchstreichung aller etwa noch unbenutzten Seiten, folgender Vermerk von der Musterungs-Behörde einzutragen:

»Inhaber hat ein Seefahrtsbuch gemäss §. 5 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 ausgefertigt erhalten.

(Ort und Datum.)

Das Seemanns-Amt.

(Wappenstempel.) (Firma.)

(Unterschrift.)«

Wer die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches ohne Vorlegung eines vor dem 1. März 1873 in einem der Deutschen Seestaaten ihm ertheilten Seefahrtsbuches nachsucht, hat sich über Namen, Heimath und Alter durch ein Attest der Polizei-Behörde seines Wohnortes auszuweisen. Jedoch ist, namentlich bei Nichtdeutschen, nach dem Ermessen der Musterungs-Behörde auch ein anderer Ausweis zulässig.

Eines Ausweises über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten bedürfen nur Deutsche. Diese Genehmigung kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Im ersteren Falle hat die Musterungs-Behörde darüber ein Protokoll aufzunehmen. Bei schriftlicher Erklärung muss die Unterschrift beglaubigt sein.

5. Für einen Deutschen, welcher das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ein Seefahrtsbuch nicht ausgefertigt werden.

6.[1] Die vom Bundesrathe festgestellten Formulare zu den Seefahrtsbüchern sind zum Preise von *3* Sgr. für das Stück von der der Musterungs-Behörde vorgesetzten Königlichen Regierung, bez. Landdrostei zu beziehen. *Von diesen Kosten ist der Betrag von 2½ Sgr.* (*¼ Mark*) bei der Ausfertigung von dem Schiffsmann wieder einzuziehen *und der Rest aus den aufkommenden Musterungs-Gebühren zu bestreiten.*

Die Ausfertigung dieser Seefahrtsbücher beginnt selbstverständlich erst am 1. März d. J. und darf von diesem Tage ab keines der bisher vorgeschrieben gewesenen Preussischen Seefahrtsbücher mehr ausgegeben werden. Die noch vorhandenen Formulare zu letzteren sind bis auf Weiteres aufzubewahren.

Ueber die Art und Weise der Ausfertigung des Deutschen Seefahrtsbuches ist Folgendes zu beachten:

Auf der Titelseite oben links wird die laufende Nummer vermerkt; am 1. März d. J. und später am 1. Januar jedes Jahres wird von jeder Musterungs-Behörde mit Nummer 1 begonnen. Nach den Worten »Seefahrtsbuch für den« werden Vor- und Zu-

---

[1] Vergl. Anlage K.

namen des Inhabers und nach dem Worte »aus« sein Wohnort — in Ermangelung eines festen Wohnsitzes sein Geburtsort unter Zufügung des Wortes »gebürtig« vor »aus« — eingetragen. Hinter dem Worte: »Ausgefertigt« folgen Ort und Datum der Ausfertigung, unter den Worten »Das Seemanns-Amt« der Wappenstempel sowie die Firma der Behörde und unter letzterer die Unterschrift des bei der Ausfertigung fungirenden Vorsitzenden. Die Firma hat bei den besonderen Musterungs-Behörden (vergl. oben Nr. 2, zweiter Absatz) zu lauten: »Die Königlich-Preussische Musterungs-Behörde«, bei den als Musterungs-Behörden geltenden Hafenpolizei-Behörden wie deren gewöhnliche Firma, also z. B. »Die Königlich-Preussische Schifffahrts-Kommission«, »Das Königlich-Preussische Amt«, »Die Königlich-Preussische Kirchspielsvogtei«, »Der Magistrat« etc.

In gleicher Form erfolgen die sonst vorkommenden Ausfertigungen, insbesondere die der Musterrolle.

Die Rückseite des Titelblatts bleibt leer.

Die Seite 3 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Kann der Schiffsmann angeblich seinen Namen nicht schreiben, so wird die für die Unterschrift bestimmte Stelle von der Musterungs-Behörde mit den Worten: »Angeblich schreibensunkundig« ausgefüllt. Ebenfalls auf Seite 3 wird, wenn etwa der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten eine Einschränkung beigefügt ist (§. 6), das Nähere hierüber vermerkt.

Wegen der auf Seite 4 einzutragenden Vermerke wird auf Nr. 8 dieser Anweisung verwiesen.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so wird auf Grund der von ihm vorgelegten Militär-Papiere und unter Beibehaltung der in denselben gebrauchten Bezeichnungen das Nähere über sein Militär-Verhältniss zur Zeit der Ausfertigung des Buches auf Seite 5 hinter die betreffenden Worte des Vordrucks eingetragen, im Uebrigen der Vordruck, sowie der unbenutzt gebliebene Raum unter den Worten »ist militärfrei« durchstrichen und die vorgesehene Bescheinigung der Musterungs-Behörde unter deren Firma, Wappenstempel und Unterschrift, jedoch ohne Wiederholung des Orts und Datums, hinzugefügt. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so werden die Seiten 5, 6 und 7 gleich bei der Ausfertigung des Seefahrtsbuches von der Musterungs-Behörde durchstrichen.

Endlich sind auf dem weissen Papierausschnitt auf der Aussenseite des Buchdeckels Vor- und Zunamen des Inhabers zu vermerken.

7. Jede Musterungs-Behörde hat über die vom 1. März 1873 ab von ihr ausgefertigten Seefahrtsbücher ein alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage **B**[1]) beigefügten Formulare zu führen.

In der vorletzten Spalte desselben werden diejenigen behufs Erwirkung des Seefahrtsbuches vorgelegten schriftlichen Ausweise kurz verzeichnet, welche die Musterungs-Behörde den Betheiligten zurückgiebt.

§. 7. Wer bereits ein Seefahrts-Buch ausgefertigt erhalten hat, muss behufs Erlangung eines neuen Seefahrts-Buches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemanns-Amt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird *der* Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemanns-Amtes über die früheren Rang- und Dienst-Verhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Im **Entwurf** lautete Abs. 2 des §. 7:

Wird »ein unverschuldeter« Verlust etc.

Die Streichung dieser Worte erfolgte auf den Antrag der Kommission.

b. Die **Motive** bemerken:

»Die Bestimmung des ersten Absatzes beruht ebenfalls auf Vorgängen in den oben allegirten Gesetzen (Preussen §§. 5, 6, Oldenburg Art. 8).

Der zweite Absatz soll dem Schiffsmann die Gelegenheit gewähren, Ersatz für ein schuldlos verlorenes Seefahrtsbuch, auch insoweit dessen Bedeutung als Ausweis über

---

[1]) Hier Anlage 1. C.

die früheren Rang- und Dienst-Verhältnisse, so wie über die Dauer der Dienstzeit in Betracht kommt (vergl. die Bemerkungen zu §§. 18, 19 — jetzt §§. 17, 18), zu erlangen.....«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 7** giebt die **Preuss. Dienst-Anweisung** folgende Erläuterung:

8. Die Bestimmung im ersten Absatze dieses §. ist dahin zu verstehen, dass, wer nach dem 28. Februar 1873 ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, behufs Erlangung eines neuen jenes vorlegen oder dessen Verlust glaubhaft machen muss.

Wird das Seefahrtsbuch vorgelegt, so ist unter Durchstreichung der etwa noch unbenutzten übrigen Seiten auf Seite 4 desselben folgender Vermerk einzutragen:

»Inhaber hat ein neues Seefahrtsbuch gemäss §. 7 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 ausgefertigt erhalten.«

Der auf Seite 4 des neuen Seefahrtsbuches einzutragende Vermerk hat dann zu lauten, wie folgt:

»Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtsbuches das ihm unter dem . . ten . . . . 18 . . von dem (unterzeichneten) Seemanns-Amte (zu N. N.) ausgefertigte Seefahrtsbuch vorgelegt.«

Wird das ältere Seefahrtsbuch nicht vorgelegt, dessen Verlust aber glaubhaft gemacht, so ist auf Seite 4 des neuen Seefahrtsbuches Folgendes zu vermerken:

»Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtsbuches den Verlust eines ihm unter dem . . ten . . . . 18 . . von dem (unterzeichneten) Seemanns-Amte (zu N. N.) ausgefertigten Seefahrtsbuches glaubhaft gemacht, sich auch genügend darüber ausgewiesen, dass er

1) vom . . . . bis . . . . auf dem (Deutschen) Schiffe N. N., Schiffer N. N. als (Rang- und Dienst-Verhältniss),
2) vom . . . . bis . . . . auf dem (Deutschen) u. s. w.

gedient hat.«

Im Uebrigen erfolgt die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches nach Massgabe der Vorschriften über die erste Ausfertigung eines Seefahrtsbuches (vgl. oben Nr. 4 etc.). Der in letzterem Falle erforderlichen Ausweise wird es indess bei Vorlegung des älteren Seefahrtsbuches der Regel nach nicht weiter bedürfen. Ob der Ausweis über die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten von Neuem erbracht werden muss, bestimmt sich nach dem Inhalt der früher ertheilten Genehmigung (vgl. §. 6).

§. 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. *20, 22*) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemanns-Amtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemanns-Amt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** stimmt mit dem Gesetze überein bis auf die eingeklammerten Zahlen, die in jenem 21 und 23 lauteten.

b. Die **Motive** führen aus:

»Der bereits oben angedeutete enge Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung wird in den folgenden, von letzterer handelnden Bestimmungen hauptsächlich dadurch hergestellt, dass über jede Musterung, wie über die eine solche unter Umständen ersetzende Anzeige ein Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen ist (§§. 15, 21, 23 — jetzt §§. 14, 20, 22). Diesen Vermerken, insoweit sie sich auf die Beendigung eines Dienst-Verhältnisses beziehen, sichert vorweg der §. 8 die ihnen zugedachte Bedeutung dadurch, dass er sie zu Voraussetzungen, wenn auch nicht jeder neuen Anheuerung (Preuss. Ges. v. 26. März 1864, §. 9), doch jeder weiteren Anmusterung erhebt. Auf Anmusterungen im Auslande würde nach den Bemerkun-

gen zu den §§. 5 und 6 auch diese Bestimmung nur dann Anwendung finden, wenn der Schiffsmann, wozu keine Verpflichtung besteht, dabei ein Seefahrtsbuch überhaupt vorlegt.

Der Schlusssatz enthält für die Fälle, in denen der geforderte Vermerk nicht beigebracht werden kann, eine Modifikation, durch welche verhütet werden soll, dass die Bestimmung unter Umständen dem weiteren Fortkommen des Schiffsmannes ein unüberwindliches Hinderniss entgegenstellt.

II. Landesgesetzliche Vorschriften.

Zu **§. 8** ist durch die **Preuss. Dienst-Anweisung** bestimmt:

9. Der am Schlusse dieses §. erwähnte Vermerk ist gegenüber dem entsprechenden Anmusterungs-Vermerk unten auf Seite 9, bez. 11, 13 u. s. w. des Seefahrtsbuches, wie folgt, einzutragen:

»Die Beendigung des nebenseitig bezeichneten Dienst-Verhältnisses ist gemäss §. 8 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 glaubhaft gemacht«,

und wird alsdann der nicht ausgefüllte Vordruck auf der betreffenden Seite durchstrichen.

10. Gegen einen Schiffer, welcher bei Verhandlungen, die sich auf eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, desgleichen gegen einen Schiffsmann, welcher bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches oder auf eine Eintragung in dasselbe beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemanns-Amt zu täuschen, ist auf Grund des §. 99, Nr. 2, bez. des §. 93, Nr. 1, das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

In den Fällen des §. 271 des Strafgesetzbuchs[1]) muss die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeigeführt werden.

§. 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muss über die Militär-Verhältnisse des Inhabers (§. 5) Auskunft geben.[2])

§. 10. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniss entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** enthielt zwischen den Worten »Anmusterung« und »Abmusterung« das Wort »Nachmusterung«, dessen Streichung auf Beschluss der Kommission beruht.

b. Die **Motive** bemerken:

»An der Spitze der mit §. 10 beginnenden Bestimmungen, welche sich unmittelbar auf die Musterung (Anmusterung, Nachmusterung, Abmusterung) beziehen, sind die allgemeinen Verpflichtungen zusammengefasst, welche in dieser Beziehung von beiden Theilen — dem Schiffer und der Mannschaft — bei Vermeidung der in den §§. 95 (jetzt 93 und 94) und 99, angedrohten Strafen zu erfüllen sind. In Ansehung des Schiffers hat durch die Fassung zugleich angedeutet werden sollen, dass eine Vertretung desselben bei den Musterungs-Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist.«

II. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Ueber die mit §. 10 beginnenden Vorschriften über Musterungs-Verhandlungen sind bezügl. der Deutschen Konsular-Behörden die näheren Bestimmungen getroffen durch die Nachtrags-Instr. zur Allgemeinen Dienst-Instr. für die Konsuln v. 22. Febr. 1874. (Vergl. diese oben unter §. 33, S. 1203.)

III. Landesgesetzliche Vorschriften.

Zu **§. 10** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** folgende Erläuterung gegeben:

11. Der Ausdruck »Musterung« soll, wie sich aus der im §. 10 hinzugefügten Er-

---

[1]) Vgl. oben S. 1349.

[2]) Vergl. den Erlass des Kriegsministers v. 21. Febr. 1873 unten in Anlage I. A.

läuterung in Verbindung mit §. 13 ergiebt, sowohl die Anmusterung, mag dieselbe der Ausfertigung der Musterrolle vorangehen oder nachfolgen (sogenannte Nachmusterung), als auch die Abmusterung umfassen. Danach ist dieser Ausdruck jedesmal sinngemäss auszulegen.

12. Aus der Fassung des ersten Absatzes des §. 10 ergiebt sich, dass eine Vertretung des Schiffers bei den Musterungs-Verhandlungen nicht ausgeschlossen sein soll.

13. Gegen einen Schiffsmann oder einen Schiffer, welcher bei Verhandlungen, die sich auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemanns-Amt zu täuschen, desgleichen gegen einen Schiffsmann, welcher es unterlässt, sich gemäss §. 10 zur Musterung zu stellen, und gegen einen Schiffer, welcher den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, ist auf Grund des §. 99, Nr. 2 bez. des §. 93, Nr. 1 das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

In den Fällen des §. 271 des Strafgesetzbuchs muss die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeigeführt werden.

§. 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit *dem Schiffsmann* geschlossenen Heuer-Vertrages vor einem Seemanns-Amt. Sie muss für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemanns-Amt angegangen werden kann, erfolgen.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** der Regierungs-Vorlage lautete:

»Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit der Schiffsmannschaft geschlossenen Heuer-Vertrages vor einem Seemanns-Amt. Sie muss für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise vor demjenigen Seemanns-Amt, in dessen Bereiche das Schiff liegt, für andere Schiffe, sobald ein Seemanns-Amt angegangen werden kann, erfolgen.«

Die Aenderungen beruhen gleichfalls auf Beschlüssen der Kommission.

b. Die **Motive** führen aus:

»Auf dem eben (in den Motiven zu §. 10) angedeuteten Gesichtspunkte beruht auch die Fassung des ersten Satzes des §. 11, betreffend den Begriff der Anmusterung.

Der zweite Satz trifft über Ort und Zeit der Anmusterung Bestimmung. In beiden Beziehungen ist zu unterscheiden zwischen den innerhalb des Bundesgebiets liegenden und anderen Schiffen. Die letzteren müssen, da im Auslande nicht überall Seemanns-Aemter anzutreffen sind, freier als erstere gestellt werden. Es lässt sich für sie ein Weiteres nicht bestimmen, als dass, sobald ein Seemanns-Amt angegangen werden kann, anzumustern ist. In dieser Zeitbestimmung ist zugleich zum Ausdruck gebracht, dass dasjenige Seemanns-Amt örtlich zuständig ist, welches zuerst angegangen werden kann. Dagegen werden innerhalb des Bundesgebiets die Einrichtungen in der Art zu treffen sein, dass jedes Schiff — ohne Unterschied des Ausgangspunktes — vor Antritt oder Fortsetzung der Reise anzumustern in der Lage ist und demgemäss hierzu auch verpflichtet werden kann. Verschiedene Auffassungen sind im Laufe der vorbereitenden Verhandlungen vorzugsweise nur in der Frage hervorgetreten, vor welches Seemanns-Amt die Anmusterungen innerhalb des Bundesgebiets zu verweisen sein möchten. Zwar hat die Bestimmung des Preuss. Ges. von 1864 (§. 12), dass die Musterrolle von der Musterungs-Behörde desjenigen Hafens auszufertigen ist, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert wird, nur geringen Anklang gefunden. Die Meinungs-Verschiedenheit beschränkte sich darauf, ob den Interessenten die Wahl des Seemanns-Amtes, vor welchem sie anmustern wollen, ganz freizugeben, oder ob ausschliesslich dasjenige Seemanns-Amt zu berufen sei, in dessen Bereiche das Schiff — zur Zeit der Anmusterung — liegt. Die Entscheidung ist schliesslich zu Gunsten der letzteren Alternative getroffen. Die erstere hätte im praktischen Erfolge für die Mehrzahl aller Fälle dazu geführt, dass allein der Schiffer die Auswahl unter den mehreren, überhaupt zugänglichen Seemanns-Aemtern trifft und hiergegen ist von erfahrenen Vertretern der Praxis die Besorgniss geäussert, dass eine solche Wahl nicht immer in dem Sinne ausfallen werde, wie es im Interesse der Schiffsmannschaft dringend zu wünschen sei. Nicht minder spricht für die getroffene Entscheidung die Erwägung, dass der Entwurf in den folgenden Bestimmungen an den Hafen, in welchem angemustert und also auch die Musterrolle ausgefertigt wird, den sogenannten »Musterungshafen« (§§. 12, 13), eine grosse Anzahl weiterer recht-

licher Beziehungen von bedeutender Tragweite anknüpft. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich eine Bestimmung, nach welcher — unter Ausschluss jeder Willkür der Betheiligten — die Anmusterung gleichmässig für alle Fälle vor ein im Gesetze selbst bestimmtes Seemanns-Amt verwiesen wird.

Dass und aus welchen Gründen die Vorlegung der Seefahrtsbücher bei der Anmusterung nur, sofern diese innerhalb des Bundesgebiets erfolgt, vorzuschreiben war, ergiebt sich aus den Bemerkungen zu den §§. 5, 6 und 8.«

c. Aus den **Verhandlungen** des Reichstages.

Die Vorschrift im §. 11 des Entw., dass die Anmusterung im Inlande vor demjenigen Seemanns-Amte erfolgen müsse, in dessen Bereich das Schiff liege, war eine derjenigen, die zu eingehenderen Verhandlungen im Reichstage Anlass boten.

Bei der ersten Berathung hob der Abg. Lesse hervor:

Eine sehr wichtige Aenderung der Seemanns-Ordnung, prinzipieller Natur sei, dass diese einen neuen Begriff einführe, den des Musterungshafens, und nun im §. 11 den Grundsatz ausspreche, dass, wenn die Schiffe nicht im Auslande liegen, sondern im Bundesgebiet, dann bei demjenigen Seemanns-Amte die Musterung erfolge, in dessen Bereich die Schiffe liegen. Hier habe man gegen das Preuss. Ges. eine Aenderung eintreten lassen, gegen die doch einige Bedenken nicht zu unterdrücken seien. Es werde im Ganzen von Vortheil sein, wenn der Rheder da anmustern könne, wo die Mannschaft geheuert werde, das habe sich in der Praxis erwiesen. Dass die Leute durch den Vorschuss sich nicht gebunden halten, sei in der Praxis doch auch vorgekommen; denn die Leute betrachten die Anmusterung als das Entscheidende, nicht die Anheuerung. Ein Schiff liege z. B. in Stettin, in Danzig werden die Leute geheuert; da scheine es doch wünschenswerth, zu ermöglichen, dass die Leute in Danzig auch angemustert werden können und nicht erst in Stettin. Noch wichtiger sei es, wenn ein Schiff im Auslande liege. Z. B. in Riga und in Königsberg werde geheuert, so habe es etwas Missliches, dass die Leute nicht zugleich in Königsberg angemustert werden, sondern erst in Riga. Durch eine kleine Aenderung der §§. 11 und 17, welche nicht eine vollständige Aenderung des Prinzips der Seemanns-Ordnung zu sein brauche, werde den Bedenken abgeholfen werden können. Er mache darauf aufmerksam, dass diese wichtigen §§. 11 und 17 Einen Begriff enthalten, der ihm bis jetzt noch unklar sei. Vielleicht erfolge später darüber einige Erläuterung. Es werde dort gesprochen von »demjenigen Seemanns-Amte, welches zunächst angegangen werden kann«; solle das immer gerade das nächste Seemanns-Amt sein, oder dasjenige, welches den Verhältnissen nach gerade das geeignetste und das bequemste ist? Wenn letzteres gemeint, so würde gegen diese Art der Ausdrucksweise nichts einzuwenden sein. Wenn z. B. ein Schiff an der chinesischen Küste strande und es sich um Rückbeförderung der Leute handele, sei der Kapitän da genöthigt, nach Shanghai zu gehen, wo der nächste Konsul sei, oder könne er nicht, wenn durch einen Zufall die Leute auf eine zweckmässige Weise direkt nach Hause spedirt werden können, das auf diesem Wege thun, und dann von dem Rechte des §. 23 in der Heimath Gebrauch machen? Auf diese Bedenken sei kurz hingewiesen; wenn die Seemanns-Ordnung das Prinzip des Preuss. Gesetzes vom Jahre 1864, wonach da eingemustert wurde, wo geheuert wurde, gänzlich verlasse, so scheine das bedenklich. (St. B. S. 431.)

Die Kommission trug den oben geäusserten Bedenken Rechnung, welche auch in vier Petitionen Ausdruck fand, in denen beantragt war, der Reichstag wolle den §. 11 dahin formuliren, dass dem Schiffer gestattet sei, seine Mannschaft vor jedem Seemanns-Amte anzumustern.

Bei der zweiten Berathung begründete der Berichterstatter der Kommission die Aenderung des Reg.-Entw. damit, dass die Kommission die Wünsche der Petenten für berechtigt erachtet und deshalb den Paragraphen aus den Gründen, welche zur Streichung des §. 13 des Reg.-Entw. geführt haben, in der nunmehr zum Gesetz erhobenen Fassung formulirt habe.

Der §. 13 der Reg.-Vorlage hatte folgenden Wortlaut: »Der Hafen, in welchem die Musterrolle ausgefertigt ist, gilt als Musterungshafen im Sinne dieses Gesetzes«.

Die **Motive** begründeten diesen Paragraphen folgendermassen:

Der hier eingeführte Begriff des »Musterungshafens« ist neu und insbesondere dem H.-G.-B. noch fremd. Das letztere unterscheidet in dem Titel 4, Buch V. »von der Schiffsmannschaft« zwischen dem »Heimaths- (Register-) Hafen (Art. 435 — Reichs-Gesetz vom 25. Oktober 1867, §. 5), auf welchen die Art. 536, 538 und 548 verweisen und dem Hafen, »wo er (der Schiffsmann) geheuert worden ist«, welcher in den Artikeln 538, 542, 544, 545, 547 und 548 in Bezug genommen wird. Die Verweisung auf letzteren empfiehlt sich schon insofern nicht, als keineswegs in allen Fällen ge-

rade in einem »Hafen«, vielmehr oft auch tief im Binnenlande geheuert wird. Sie hat ferner zur Folge, dass da, wo es sich um freie Zurückbeförderung der Mannschaft oder auch einzelner Schiffsleute handelt, der Anspruch eines Jeden sich nach einem seinen persönlichen Beziehungen entsprechenden besonderen Massstabe bestimmt oder doch bestimmen kann — ein Fall, der besonders bei Nachmusterungen (§. 14 des Entwurfs, jetzt §. 13) regelmässig eintreten wird. Im Zusammenhange hiermit führt sie nicht selten, wenn nämlich die Schiffsmannschaft successive in verschiedenen, weit auseinander gelegenen Plätzen ergänzt und ersetzt ist, zu Konsequenzen, die nicht nur für den Rheder überaus drückende Verpflichtungen mit sich bringen, sondern auch den Anschauungen aller Betheiligten selbst, insbesondere der im Uebrigen stets festgehaltenen Voraussetzung der Zusammengehörigkeit und Gleichstellung sämmtlicher Glieder einer und derselben Mannschaft, zuwiderlaufen. Die Einführung des neuen Begriffes erleichterte zugleich die Regelung einiger anderer Beziehungen, deren an den betreffenden späteren Stellen noch Erwähnung geschehen soll, und sie kann endlich auch nicht etwa von dem Gesichtspunkt aus angefochten werden, dass sie zu einer Benachtheiligung der Schiffsmannschaft führe. Für die grosse Mehrzahl aller Fälle bleibt der Mannschaft im praktischen Erfolge jedenfalls und mindestens dasjenige gesichert, worauf sie bisher Anspruch hatte. Wo sich diese Voraussetzung in einzelnen Ausnahmefällen dennoch nicht bestätigen sollte, wird den Interessenten überlassen werden können, im Wege der freien Vereinbarung sich über die den Umständen angemessenen abweichenden Ansprüche zum Voraus zu verständigen. Demgemäss ist in den §§. 54, 56, 58, 59, 63, 48 des Entwurfs, welche den Art. 538, 542, 544, 545, 547, 548 H.-G.-B. entsprechen, dem Hafen, in welchem der Schiffsmann geheuert worden ist, der Musterungshafen im Sinne des §. 13 substituirt. Fernere Anwendungen dieses Begriffes finden sich in den §§. 22, 26, 38 (jetzt 21, 25, 37), (H.-G.-B. Art. 536) 43 (jetzt 42), 54, 66, 101. Auf den Heimathshafen ist nur noch in den §§. 46 (jetzt 45), 48, 83 (ist gestrichen), 101, 103, 107 Bezug genommen.«

Nachdem, wie vorstehend S. 1299 angeführt, schon bei der ersten Berathung seitens des Abg. Lesse gegen die Einführung des neuen Begriffs »Musterungshafen« Bedenken erhoben waren, erklärte in zweiter Berathung der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Wolffson, dass die wesentlichste Abweichung der Kommission von der Regierungs-Vorlage in Bezug auf die Bestimmungen über den Musterungshafen bestehe, indem er hervorhob:

Der Heuer-Kontrakt, der zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer abgeschlossen sei, begründe nur das zivilrechtliche Verhältniss; das staatliche Interesse an dem Verhältniss zwischen Schiffer und Schiffsmann in Bezug auf die Disziplin, auf die Verpflichtung des Schiffers zur Versorgung, auf den Schutz der Personen und ihres Dienst-Verhältnisses im Auslande, komme zum Ausdruck in der Anmusterung, die eine Sanktionirung, eine staatliche Bekräftigung des Heuer-Vertrages sei, und über den in der Musterrolle ein staatliches, öffentliches Dokument ausgestellt werde. Die Natur der Sache bringe es mit sich, dass ein solches Dokument ein einheitliches sein müsse. Es sei nun zunächst die Frage entstanden: an welchem Orte die Anmusterung stattfinden und die Musterrolle ausgefertigt werden solle? Die Vorlage habe abweichend von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der Beziehung den Vorschlag gemacht, dass die Anmusterung in demjenigen Hafen obligatorisch stattfinden solle, in welchem das Schiff liege. Es sollen also die sämmtlichen Seeleute, einerlei wo sie geheuert seien, nach diesem Hafen, wo sie ja doch das Schiff betreten müssen, hin dirigirt werden, und dort solle die Musterung stattfinden. Die Vorlage habe dabei den Gedanken ins Auge gefasst, überhaupt den Musterungshafen dem ganzen Verhältniss zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft zu Grunde zu legen, gewissermassen alle späteren Bestimmungen so aufzufassen, als ob sie auf diesen Musterungshafen reduzirt, als ob sie in diesem Musterungshafen eingegangen wären. Für die Einrichtung des ganzen Gesetzes sei dieser Vorschlag ein ausserordentlich zweckmässiger gewesen, er habe die Einheit und Konstruktion des ganzen Gesetzes in hohem Grade erleichtert. Nichtsdestoweniger habe sich die Kommission bei den weiteren Berathungen über die Sache in ihrer grossen Mehrheit nicht für die Beibehaltung des Musterungshafens entschliessen können, sie habe diesen Vorschlag nicht für einen solchen gehalten, der in gleicher Weise, wie der Konstruktion des Gesetzes, auch der Praxis zum Vortheil gereichen würde. Es seien namentlich diejenigen Fälle ins Auge gefasst worden, wo ein Schiffer an einem anderen Platze seine Mannschaft heuere und suche, als in demjenigen, wo das Schiff liege. Es gebe eine grosse Zahl von Küstenplätzen, von denen aus Rhederei getrieben werde, deren Häfen aber nicht praktikabel seien für die Schiffe der Rheder, welche sich in diesen Plätzen befinden. Solche Rheder lassen dann ihre Schiffe nach anderen Plätzen gehen, suchen aber ihre Schiffsmannschaft in ihrer eigenen Heimath vorzugsweise zu rekrutiren. In

dieser eigenen Heimath werden die Leute geheuert, sie erhalten die ganz unerlässlichen Vorschussgelder, sie erhalten die Reisekosten und werden dann, nachdem sie in der Nähe dieses Platzes angemustert seien, oft erheblich später nach dem Platze hin dirigirt, in welchem das Schiff liege. Allerdings sei der Heuer-Vertrag selbst ein zivilrechtlich bindender Vertrag; die Praktiker gehen aber von der Ansicht aus, dass der Schiffsmann sich erst durch die Bestätigung des Vertrages durch die Obrigkeit als definitiv gebunden erachte, die ja doch jedenfalls dem Vertrage eine grössere Festigkeit verleihe und seine Ausführung unter besseren Schutz stelle. Wenn man nun die Musterung in den Hafen verlegen wolle, in welchem das Schiff liege, so bekomme die Schiffsmannschaft ihre Vorschussgelder und ihre Reisekosten auf Grundlage eines noch nicht von der Behörde sanktionirten Vertrages, und die Gefahr sei vorhanden, namentlich wenn die Schiffsmannschaft in das Ausland dirigirt werden solle, dass sie, sei es in ihrer Heimath selbst oder unterwegs oder an dem Platze, wo das Schiff liege, wenn ihr eine bessere Gage geboten werde, sich anderweitig verheuere. Das wolle man vermeiden und so sei man von Seiten der Kommission zurückgekehrt zu demjenigen, was grösstentheils jetzt Rechtens sei, dass man nämlich die Wahl des Anmusterungshafens der Vereinbarung zwischen Schiffer und Schiffsmann überlasse und dass, wenn Fälle der eben bezeichneten Art eintreten, und der Schiffsmann in einem anderen Hafen geheuert werde als da, wo das Schiff liege, dann der Schiffsmann gemustert werde in der Nähe des Hafens, wo er geheuert wird, und dass er erst nach der Musterung nach dem Orte dirigirt werde, wo das Schiff liegt. Das habe zur Folge gehabt, dass der Begriff des Anmusterungshafens beseitigt werden musste, und in denjenigen Fällen, in denen die Vorlage gewisse Rechts-Verhältnisse auf den Anmusterungshafen reduzire, entweder der Heimathshafen des Schiffes, oder der Hafen, wo der einzelne Schiffsmann angemustert ist, oder derjenige Hafen substituirt werde, von welchem aus das Schiff seine Reise antrete. Letztere Bestimmung habe namentlich ihre grosse Bedeutung für den Begriff der Rückreise und ihre Vollendung. (Sten. Ber. S. 1114 ff.)

Die Kommission beschloss, den §. 13 des Reg.-Entw. zu streichen, welcher Beschluss bei der Plenar-Berathung die Zustimmung des Reichstages gefunden hat.

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 11** führt die **Preuss. Dienst-Anweisung** aus:

14. Die Musterung darf nur vorgenommen werden, wenn das Schiff ein Kauffahrteischiff ist, welches das Recht, die Deutsche Reichsflagge zu führen, besitzt und ausüben darf. Der Nachweis dieses Erfordernisses ist zu führen durch Vorlegung entweder des von einer Deutschen Schiffsregister-Behörde ausgefertigten Schiffs-Zertifikats oder des von einem Konsul gemäss §. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 38)[1] ertheilten (s. g. »Flaggen-«) Attestes. Statt eines solchen Schiffs-Zertifikats, bezw. Attestes braucht für die nachstehend unter a. bis e. aufgeführten Fahrzeuge, nämlich:

a) die in den Provinzen Preussen, Pommern und Schleswig-Holstein heimathberechtigten, lediglich zur Küstenfahrt bestimmten Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind,

b) die in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küsten-Fahrzeuge, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Regierungs-Bezirks Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises nicht ausdehnen,

c) die in der Provinz Hannover und im Jadegebiet heimathberechtigten Fahrzeuge, welche ihre Fahrten auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde, mit Einschluss dieser beiden Flüsse, zu beschränken, bezw., wenn sie durch den Eiderkanal in die Ostsee gehen, nicht über Stettin, Kopenhagen und die Belte auszudehnen pflegen,

d) die im Grossherzogthume Oldenburg heimathberechtigten Fahrzeuge unter 5 Lasten (zu 4000 Pfd. oder $4{,}_{24}$ Kubikmeter Netto-Raumgehalt) Tragfähigkeit,

e) die im Gebiete der freien und Hansestadt Bremen heimathberechtigten Fahrzeuge, für welche ein Schiffspatent zur Flussschifffahrt ausgestellt ist, auch wenn sie zum Erwerbe durch die Seefahrt benutzt werden,

nur ein amtliches Zeugniss darüber vorgelegt zu werden, dass sie zu einer dieser Kategorien (a bis e) gehören[2].

15. Die Anmusterung kann vor jeder darum angegangenen Musterungs-Behörde

---

[1]) Siehe oben S. 1204 ff.

[2]) Vergl. hierzu §. 1 des Reichs-Gesetzes vom 28. Juni 1873 und Verordnung dazu vom 13. Nov. 1873. Oben S. 1258 ff.

erfolgen und gelten in dieser Beziehung die bisherigen örtlichen Beschränkungen nicht mehr.

16. Die Anmusterung darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung des Schiffers und der Steuerleute den in Anlage **C.** beigefügten Vorschriften des Bundesraths vom 25. September 1869 [1]) (B.-G.-Bl. S. 660) nicht genügt ist. Diesen Vorschriften zufolge ist es erforderlich, dass der Schiffer je nach der beabsichtigten Reise als Schiffer zur grossen, bezw. Europäischen oder kleinen Fahrt befähigt ist, dass jedes zur grossen Fahrt bestimmte Schiff von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm oder $2{,}_{12}$ Kubikmeter Netto-Raumgehalt) oder mehr Tragfähigkeit einen zur grossen Fahrt befähigten Steuermann hat und dass, wenn ein Schiff in grosser Fahrt mehrere Steuerleute hat, einer derselben (der Ober-Steuermann) die Schifferprüfung für grosse Fahrt abgelegt hat. Befindet sich in solchen Fällen noch kein befähigter Steuermann, bezw. Ober-Steuermann unter der Schiffsmannschaft, so ist die Anmusterung nur zulässig, wenn der Musterungs-Behörde glaubhaft gemacht wird, dass diesem Mangel noch zeitig werde abgeholfen werden.

Der Nachweis der erforderlichen Befähigung des Schiffers und der Steuerleute muss durch entsprechende Befähigungs-Zeugnisse oder Befugniss-Ausweise geführt werden, welche von dem Herrn Reichskanzler oder von einer Behörde eines Deutschen Seestaats ausgefertigt worden sind. Die Musterungs-Behörde darf von diesem Nachweise nur absehen, wenn ihr derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht worden ist.

Führer von Küstenschiffen (im Sinne des §. 1 der vorerwähnten Vorschriften des Bundesraths vom 25. Septbr. 1869 — Anlage **C.** —) [1]) sind in den Deutschen Seestaaten, ausgenommen in Hamburg, von Erbringung eines Befähigungs-Ausweises bis jetzt befreit.

17. Ausser in dem im §. 8 erwähnten Falle ist die Anmusterung auch dann unzulässig, wenn die Militär-Verhältnisse des Betheiligten (vgl. Nr. 18) oder die gegen denselben von einer Deutschen Gerichts- oder Polizei-Behörde verhängten Freiheits-Beschränkungen entgegenstehen.

18. Die Musterungs-Behörde muss, ehe die Anmusterung vor sich geht, das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns zur Feststellung seiner Persönlichkeit sich vorlegen lassen, die in Ansehung der Ableistung der Militärpflicht geltenden, in Anlage **D.** beigefügten Vorschriften [2]) beachten, und, wenn das im Seefahrtsbuche vermerkte Militär-Verhältniss des Inhabers sich inmittelst verändert hat, die eingetretene Veränderung auf Seite 6, bezw. 7 des Seefahrtsbuches nach Massgabe der Vorschriften über die Eintragungen auf Seite 5 (vgl. oben Nr. 6) vermerken, wobei darauf zu achten ist, dass für etwa später erforderliche Vermerke noch Raum offen bleibt.

19. Bei der Verlautbarung des Heuer-Vertrages hat die Musterungs-Behörde die Aufnahme von ungesetzlichen Bestimmungen abzulehnen, die Schiffsmannschaft thunlichst gegen ungerechte Behandlung zu sichern und künftigen Streitigkeiten durch möglichst klare und unzweideutige Fassung des Heuer-Vertrages zu begegnen. Insbesondere hat sie Minderjährige auf aussergewöhnliche, ihnen nachtheilige Verabredungen besonders aufmerksam zu machen und über den Sinn und die Folgen solcher Verabredungen aufzuklären. Vereinbarungen, welche dahin abzielen, die Grösse oder die Einrichtung des Logisraums, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffs Anspruch hat (vgl. unten Nr. 45), zu ihrem Nachtheile zu verringern, bezw. zu verändern, sind als ungesetzlich anzusehen und ist ihre Aufnahme abzulehnen. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (vgl. unten Nr. 45) zu seinem Nachtheile verringert oder verändert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstande haben.

20. Befinden sich unter der anzumusternden Schiffsmannschaft Personen, welche weder der Deutschen Sprache, noch einer solchen fremden Sprache mächtig sind, in welcher wenigstens eines der Mitglieder der Musterungs-Behörde sich verständlich auszudrücken vermag, so ist zu der Verhandlung ein als zuverlässig bekannter Dolmetscher zuzuziehen, welcher dem Schiffsmann den Inhalt des Heuer-Vertrages, sowie die etwaigen Erinnerungen der Musterungs-Behörde zu erklären und die Willensäusserung desselben entgegen zu nehmen hat. Die etwaige Zuziehung eines Dolmetschers muss in der Verhandlung (vgl. unten Nr. 22 und 25) ausdrücklich erwähnt werden.

---

[1]) Vgl. diese oben S. 1247.

[2]) Im vorliegenden Werke: »Anlage 1. A.«

§. 12. Die Anmusterungs-Verhandlung wird vom Seemanns-Amt als Musterrolle ausgefertigt [1]. *Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.*

Die Musterrolle muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuer-Vertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Im **Entwurf** ist der zweite Satz des ersten Alinea nicht enthalten. In Folge dessen ist im Eingange des nächstfolgenden Satzes das Wort: »dieselbe« in: »die Musterrolle« abgeändert worden.

b. Die **Motive** führen aus:

»Die Musterrolle besteht aus einer Ausfertigung der Anmusterungs-Verhandlung und enthält demnach, da letztere wieder den Heuer-Vertrag reproduzirt, auch die Bestimmungen des letzteren. (H.-G.-B. Art. 529.) Von den einzelnen Gegenständen, welche in die Verhandlung aufzunehmen sind, hat die wichtigsten das Gesetz selbst zu bezeichnen. Die ausdrückliche Erwähnung der »etwaigen besonderen Verabredungen« und der Normen, nach welchen sich die Ansprüche des Schiffsmanns auf die Beköstigung bestimmen, ist aus praktischen Kreisen befürwortet.

Im Uebrigen ist auch die Bestimmung über die Einrichtung der Musterrolle — wie die über das Formular (§. 9) zum Seefahrtsbuche — dem Bundesrathe vorbehalten.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 12** führt die **Preuss. Dienst-Anweisung** aus:

21. Aus der Schlussbestimmung im ersten Absatze des §. 12 ergiebt sich, dass es zwar zulässig ist, die zur Mannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nach und nach, etwa abtheilungsweise, mittelst verschiedener, auf einander folgender Verhandlungen anzumustern, dass aber die Musterrolle gleich bei und auf Grund der ersten Anmusterungs-Verhandlung ausgefertigt werden muss, während die späteren Anmusterungen als Nachmusterungen im Sinne des §. 13 anzusehen sind und dabei nach den Vorschriften unter Nr. 25 zu verfahren ist. Die Musterungs-Behörden haben aber thunlichst darauf hinzuwirken, dass, wenn nicht die Anmusterung der gesammten Mannschaft mittelst einer Verhandlung herbeizuführen ist, doch wenigstens der grössere Theil der Mannschaft schon mittelst der ersten Verhandlung angemustert wird.

22. Die erste Anmusterungs-Verhandlung wird nicht mehr, wie bisher, in ein bei der Musterungs-Behörde verbleibendes besonderes Protokoll aufgenommen, sondern unmittelbar in das Musterrollen-Formular selbst eingetragen und dort von allen Betheiligten, einschliesslich des etwa zugezogenen Dolmetschers, eigenhändig unterschrieben, bezw. von Schreibensunkundigen unterkreuzt, um solchergestalt im Original als Musterrolle ausgefertigt zu werden.

23. Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein darf, so hat die Musterungs-Behörde vor Ausfertigung einer Musterrolle sich jedesmal zu vergewissern, dass nicht etwa noch eine ältere Musterrolle in Wirksamkeit steht. So lange eine ältere Musterrolle auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann Gültigkeit hat, darf eine neue Musterrolle nicht ausgefertigt werden, vielmehr sind so lange alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen anzusehen und nach Massgabe der desfallsigen Vorschriften (vgl. §. 13 und unten Nr. 25) zu behandeln.

24. Das vom Bundesrathe festgestellte, vom 1. März 1873 ab zu neuen Musterrollen ausschliesslich zu verwendende Formular [1]) besteht aus sechs verschiedenen, mit

---

[1]) Vgl. das in Anlage 1. B. mitgetheilte Formular. — Auf die grosse Bedeutung der Eintragungen in die Musterrolle, einerseits als Beweismittel über die Nationalität der Schiffs-Besatzung in Kriegszeiten, andererseits für die Theilnahme an Handels- etc. vertragsmässigen Vortheilen, endlich in Beziehung auf die Rechts-Verhältnisse zwischen Rheder, Schiffer und Schiffsmannschaft, sei besonders verwiesen.

A, **B**, $\mathbf{B}_1$, **C**, $\mathbf{C}_1$ und $\mathbf{C}_2$ bezeichneten vorgedruckten Bogen. Ein siebenter mit **D** bezeichneter Bogen ist nur zur Vergrösserung bereits angefüllter Musterrollen bestimmt. Sämmtliche Formularbogen sind von der der Musterungs-Behörde vorgesetzten Königlichen Regierung, bezw. Landdrostei zu beziehen. Auf wie vielen und auf welchen der erstgenannten sechs Bogen eine neue Musterrolle auszufertigen ist, bestimmt sich in jedem einzelnen Falle nach der Zahl der mittelst der ersten Anmusterungs-Verhandlung anzumusternden Schiffsleute und zwar hat die Ausfertigung zu erfolgen:

bei 12 und weniger Schiffsleuten lediglich auf dem Formularbogen **A**,
bei mehr als 12 bis 25 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen **B** und $\mathbf{B}_1$,
bei mehr als 25 bis 50 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen **C** und $\mathbf{C}_1$,
bei mehr als 50 bis 100 Schiffsleuten auf den drei Formularbogen **C**, $\mathbf{C}_2$ und $\mathbf{C}_1$,
bei mehr als 100 bis 150 Schiffsleuten auf den vier Formularbogen **C**, $\mathbf{C}_2$, $\mathbf{C}_2$ und $\mathbf{C}_1$.

Zwei und mehrere Bogen sind in der vorstehend angegebenen Reihefolge in einander (nicht neben einander) zu legen und mit schwarz-weiss-rothen Fäden zu heften, deren Enden neben der Unterschrift mittelst des Wappenstempels unter einem gummirten oder mit Oblate versehenen Papierausschnitt befestigt werden.

Auf der Titelseite des Formulars werden unter dem entsprechenden Vordruck die Namen des Schiffes und seines Heimathshafens, sowie, wenn das Schiff ein Unterscheidungs-Signal beigelegt erhalten hat, auch dieses eingetragen. Nur Schiffe, welche in das Schiffsregister eines Deutschen Seestaates eingetragen sind, haben ein solches Unterscheidungs-Signal und ist dasselbe in ihrem Schiffs-Zertifikat auf der ersten Seite oben links mittelst vier lateinischer Konsonanten verzeichnet. Letztere müssen auf der Musterrolle genau und deutlich vermerkt werden. Bei Schiffen, welche kein Unterscheidungs-Signal haben, wird der Vordruck dieses Wortes auf der Musterrolle durchstrichen.

Auf der zweiten Seite unter den Eingangsworten: »Vor dem unterzeichneten Seemanns-Amte«, sind nach Massgabe der oben unter Nr. 6 gegebenen näheren Vorschriften Firma und Sitz der Behörde einzutragen, also z. B. der »Königlich Preussischen Musterungs-Behörde zu N. N.« oder »der Königlich Preussischen Schifffahrts-Kommission zu N. N.« etc.

Im Uebrigen müssen die Eintragungen ihrem Inhalte nach den Vorschriften des §. 12 und den Bestimmungen des Heuer-Vertrages, sowie in der Form dem Vordrucke entsprechen. *Den Musterungs-Behörden ist gestattet, die Angabe darüber, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt, in die Formulare eindrucken zu lassen und die desfallsigen Kosten aus den aufkommenden Musterungs-Gebühren zu bestreiten.*

Die Namensunterschriften, bezw. Handzeichen der Schiffsleute müssen in derselben Reihefolge und unter denselben Ordnungs-Nummern sich anschliessen, welche bei Aufführung der einzelnen Schiffsleute im Eingange der Verhandlung denselben angewiesen sind.

Damit in die Musterrolle nicht unbefugter Weise nachträglich Zusätze eingetragen werden können, sind die zwischen dem Vordruck etwa unbenutzt bleibenden Räume von der Musterungs-Behörde zu durchstreichen.

Soweit in den Formularbogen die Seitenzahlen nicht vorgedruckt sind, müssen sie der Reihenfolge entsprechend oben auf jeder Seite zwischen die vorgedruckten Striche eingetragen werden. Nur auf der Titelseite bleibt die Seitenzahl fort.

Die ausgefertigte Musterrolle wird unter Zurückbehaltung einer wortgetreuen, zu beglaubigenden Abschrift dem Schiffer ausgehändigt. *Zu diesen bei den Akten der Musterungs-Behörde bleibenden Abschriften werden nicht die oben erwähnten, sondern einfache und nicht stempelpflichtige Konzept-Formularbogen verwandt, welche ebenfalls von den vorgesetzten Königl. Regierungen, bezw. Landdrosteien zu beziehen sind, soweit nicht einzelnen Musterungs-Behörden gestattet wird, den Druck solcher Formulare ihrerseits zu veranlassen.*

§. 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemanns-Amt eine solche *Musterung in die Musterrolle einzutragen.*

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Im **Entwurf** enthält der §. 14[1]) statt der vorstehend kursiv gedruckten die folgenden Worte: »Nachmusterung in der Musterrolle zu vermerken.«

[1]) Da der §. 13 des Entwurfs ausgefallen ist, sind die §§. 13 bis 46 einschl. der Seemanns-Ordnung den §§. 14 bis 47 des Entwurfs gegenüberzustellen.

b. Die **Motive** bemerken:

»Die Nachmusterung — d. i. die nach Ausfertigung der Musterrolle erfolgende Anmusterung einzelner Schiffsleute (H.-G.-B. Art. 530, Entwurf §§. 10, 28) — fällt im Allgemeinen unter den Begriff der Anmusterung überhaupt. Nur eine besondere Ausfertigung kann hier nicht erfolgen; vielmehr tritt an deren Stelle ein blosser Vermerk in der Musterrolle. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens ergiebt sich schon daraus, dass — zumal wenn der Begriff des »Musterungshafens« eingeführt wird — kein Schiff gleichzeitig mit mehreren Musterrollen versehen sein darf.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 13** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** bestimmt:

25. Für die nach Ausfertigung der Musterrolle erfolgenden Anmusterungen (sog. Nachmusterungen) gelten ebenfalls die zu §§. 10, 11 und 12 für die erste Anmusterung gegebenen Vorschriften (vgl. oben Nr. 11 bis 24), mit dem Unterschiede jedoch, dass die Nachmusterungs-Verhandlung nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema in dem Formulare der Musterrolle entsprechendes — besonderes Protokoll aufzunehmen ist, welches bei den Akten der Musterungs-Behörde verbleibt, während in die Musterrolle ein Vermerk eingetragen wird, aus welchem Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachträglich angemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuer-Vertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen und der ihm für den Tag gebührenden Beköstigung, sowie die gezahlten Vorschüsse, bezw. Handgelder erhellen müssen. Insoweit die Bestimmungen des Heuer-Vertrages dieselben sind, welche Inhalts der Musterrolle bereits mit früher angemusterten Schiffsleuten vereinbart wurden, bedarf es statt wörtlicher Wiederholung sowohl in dem Nachmusterungs-Protokoll, als auch in dem darüber in die Musterrolle aufzunehmenden Vermerk nur eines Hinweises hierauf. Es muss jedoch der in Bezug genommene Vorgang alsdann dem nachgemusterten Schiffsmann mit vorgelesen, und, dass dies geschehen, in dem Nachmusterungs-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

Aus letzterem muss auch stets erhellen, von welchem Seemanns-Amte und unter welchem Datum die Musterrolle, in welche der Nachmusterungs-Vermerk eingetragen wird, ausgefertigt worden ist.

Der Nachmusterungs-Vermerk erhält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung und wird in der oben unter Nr. 6 vorgeschriebenen Weise ausgefertigt.

26. Wenn die Musterrolle bereits so weit angefüllt ist, dass es zur Eintragung eines Nachmusterungs- oder eines anderen Vermerks an dem nöthigen Raum fehlt, so wird ihr ein Formularbogen **D.** angeheftet, und zwar in derselben Weise, wie oben unter Nr. 24 bezüglich des Heftens einer aus mehr als einem Bogen bestehenden Musterrolle vorgeschrieben worden ist. In den angehefteten Bogen sind dann auch die entsprechenden Seitenzahlen einzutragen. Zur Vergrösserung der Musterrolle anderes Papier, als den Formularbogen **D.**, zu verwenden, ist nicht gestattet.

§. 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemanns-Amt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepass dient. Ausserhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** enthielt hinter dem Worte »Anmusterung« noch die Worte »oder Nachmusterung«.

b. Die **Motive** lauten:

»In den Bemerkungen zu §. 8 ist bereits darauf hingewiesen, dass der Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung, auf welchen im Interesse beider Einrichtungen der grösste Werth zu legen ist, zunächst durch die nach §. 15 (jetzt §. 14), in die Seefahrtsbücher aufzunehmenden An- und Nachmusterungs-Vermerke hergestellt wird. Entsprechend der Schluss-Bemerkung zu §. 11 hätte diese Bestimmung unbedingt auf die innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden An- und Nachmusterungen beschränkt werden können, da in anderen Fällen eine Verpflichtung zur Vorlegung der Seefahrtsbücher überhaupt nicht beabsichtigt wird (vergl. auch die Bemer-

kungen zu §§. 5, 6 und zu §. 8). Andererseits steht indess kein Bedenken entgegen, auch über die im Auslande aufgenommenen Akte gleiche Vermerke eintragen zu lassen, wenn und insoweit die Betheiligten, die hierauf nicht selten Werth legen werden, zu dem Ende ihre Seefahrtsbücher freiwillig vorlegen.

Der Satz, dass der in das Seefahrtsbuch eingetragene Vermerk zugleich als Ausgangs- oder Seepass dient, ist dem Preussischen Gesetze vom 26. März 1864 (§. 15) entlehnt. Der von mehreren Seiten empfohlenen Uebernahme desselben steht das Reichs-Gesetz vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) nicht entgegen.

Ebenfalls auf dem Vorgange des Preussischen Gesetzes von 1864 (§. 30) und anderer Partikularrechte beruht auch der Schlusssatz, wonach das Seefahrtsbuch während der Dauer des Dienst-Verhältnisses in dem Gewahrsam des Schiffers verbleibt.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 14** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** angeordnet:

27. Der Vermerk über die erfolgte Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts wird auf der unteren Hälfte der Seiten 8, 10, 12 u. s. w. des Seefahrtsbuches — dem dort befindlichen Vordruck entsprechend — eingetragen. Je nachdem das Schiff ein Segelschiff oder Dampfschiff ist, wird das vorgedruckte Wort »Dampf-« oder »Segel-« durchstrichen.

Wenn die Parteien den Vordruck auf der oberen Hälfte der betreffenden Seite etwa nicht ausgefüllt haben, so braucht dies nicht nachgeholt zu werden, da zufolge §. 24 die Gültigkeit des Heuer-Vertrages durch schriftliche Abfassung nicht bedingt ist. In solchen Fällen wird der Vordruck von der Musterungs-Behörde durchstrichen.

28. Jede Musterungs-Behörde hat über die bei ihr vorgenommenen Anmusterungen und Nachmusterungen und die dafür erhobenen Gebühren (vgl. unten Nr. 41) ein mit dem Kalenderjahre abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage **E** [1]) beigefügten Formulare zu führen (vgl. auch unten Nr. 39 und 40).

In dieses Verzeichniss sind auch die unter Nr. 4 des Kostentarifs (vergl. unten Nr. 41) erwähnten Fälle der Abänderung der Musterrolle und die dafür erhobenen Gebühren einzutragen.

§. 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniss ausser Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemanns-Amt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

»Die dem angemusterten Schiffsmann auferlegte Verpflichtung zur alsbaldigen Anzeige von etwaigen, den Dienstantritt nicht gestattenden Hindernissen setzt den Schiffer zu den erforderlichen anderweiten Dispositionen und das Seemanns-Amt zu der unerlässlichen Kontrole in den Stand. In ersterer Beziehung ist sie überwiegend privatrechtlicher Natur; in letzterer dagegen berührt sie lediglich das öffentliche Recht. Ihre Erfüllung nach dieser Richtung hin war durch eine entsprechende Straf-Bestimmung sicher zu stellen (§. 95, Nr. 3).«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 15** wird durch die **Preuss. Dienst-Anweisung** vorgeschrieben:

29. Gegen den Schiffsmann, welcher im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gegen die Musterungs-Behörde auszuweisen, ist auf Grund des §. 93, Nr. 3 das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

Wenn zur Erbringung jenes Ausweises mündliche Erklärungen abgegeben werden, so sind sie von der Musterungs-Behörde zu Protokoll zu nehmen.

§. 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienst-Verhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft. Sie muss, sobald das Dienst-Verhältniss beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemanns-Amt des-

[1]) Hier Anlage 1. D.

jenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs vor demjenigen Seemanns-Amt, welches zuerst angegangen werden kann.

I. Entstehungs-Geschichte.

In den **Motiven** heisst es:

»Auch die Abmusterung findet sich in den meisten Partikularrechten bereits vorgeschrieben, wiewohl in der Praxis — bald wegen Unzulänglichkeit der bezüglichen Bestimmungen, bald missbräuchlich — hier minder streng verfahren zu werden pflegt, wie in Ansehung der Anmusterung. Indess besteht doch in den betheiligten Kreisen volles Einverständniss über die Zweckmässigkeit einer obligatorischen Abmusterung. Erst ein mit der Anmusterung korrespondirendes Ineinandergreifen beider Akte ermöglicht und sichert ein geordnetes Wirken der Seemanns-Aemter. Insbesondere giebt die Abmusterung der Behörde die erwünschte Gelegenheit, die vom Schiffer den aus dem Dienst-Verhältniss ausscheidenden Schiffsleuten zu ertheilenden Bescheinigungen und Zeugnisse zu kontrolliren (§§. 18, 19, 20 des Entwurfs, jetzt §§. 17, 18, 19), schwebende Streitigkeiten mittelst Vergleichs beizulegen oder auch zu entscheiden (§§. 47, jetzt §. 46, 104, 105, 106), von der Handhabung der Schiffs-Disziplin sich zu überzeugen, und auch hierbei über etwaige Beschwerden zu befinden (§§. 82, 83, jetzt §§. 81, 101), Anzeigen über Todesfälle (§§. 52, 53) und über etwaige auf der Reise begangene strafbare Handlungen entgegen zu nehmen und in anderen Beziehungen ebenso die öffentlichen Interessen, wie die der Betheiligten wahrzunehmen.

Anlangend die Bestimmungen über Zeit und Ort der Abmusterung, so endigt das Dienst-Verhältniss regelmässig im Inlande, und für diese grosse Mehrzahl aller Fälle genügt die Vorschrift, dass alsbald nach der Beendigung des Dienst-Verhältnisses vor dem Seemanns-Amte desjenigen Hafens abzumustern ist, wo das Schiff liegt (vergl. die Bemerkungen zu §. 11). Eine besondere Berücksichtigung hat der Fall eines Verlustes des Schiffes gefunden. Alsdann soll, wie für die Fälle von Aenderungen im Bestande der Mannschaft der §. 23 des Entwurfs (jetzt §. 22) in Ansehung jeder Art der Musterung vorschreibt, vor demjenigen Seemanns-Amte abgemustert werden, welches zuerst angegangen werden kann.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 16** hat die **Preuss. Dienst-Anweisung** bestimmt:

30. In Beziehung auf die Abmusterung, welche alsbald nach der Beendigung des Dienst-Verhältnisses erfolgen soll, sind die örtlichen Beschränkungen, welche bisher für die Zuständigkeit der Musterungs-Behörden massgebend waren, insofern aufgegeben, als fortan zunächst das durch Vereinbarung der Parteien, und erst, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, das im §. 16 bestimmte Seemanns-Amt eintritt.

31. Hinsichtlich des Versuchs zur gütlichen Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach §. 104 insbesondere von dem mit der Abmusterung befassten Seemanns-Amte zu veranstalten ist, wird auf die Vorschriften unter Nr. 59 verwiesen.

32. Die Musterungs-Behörde hat bei der Abmusterung — etwa durch Einsicht der Musterrolle oder Vernehmung des Schiffers — sich darüber zu vergewissern, ob während der zurückgelegten Reise ein Todesfall unter der Schiffs-Besatzung eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften in §§. 52 und 53 bereits genügt ist. Eventuell hat die Musterungs-Behörde auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken.

33. Desgleichen hat die Musterungs-Behörde bei der Abmusterung ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob während der zurückgelegten Reise sonstige strafbare und ohne Antrag zu verfolgende Handlungen vom Schiffer oder von den Schiffsleuten begangen worden sind. Liegt ein solcher Fall vor, so muss die Musterungs-Behörde, je nachdem zufolge §. 101 (vgl. unten Nr. 52) die Untersuchung und Entscheidung ihr zufällt oder nicht, alsbald selbst einschreiten oder dem Staatsanwalt — unter Ueberweisung aller einschlagenden Vorgänge — Anzeige machen.

34. Ueber die Abmusterung wird von der Musterungs-Behörde ein Protokoll nach dem unter Anlage **F**[1]) beigefügten Schema aufgenommen, in welches ausser dem eigentlichen Abmusterungs-Akte auch der Inhalt der sonst noch vorgekommenen Verhandlungen (vgl. unten Nr. 59) aufzunehmen ist.

---

[1]) Hier Anlage 1. E.

§. 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienst-Verhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungs-Zeugniss zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrts-Buch nicht eingetragen werden.

Nach den **Motiven** soll auch die im §. 4 des Preuss. Ges. vom 26. März 1864 angeordnete Eintragung der gerichtlichen Bestrafungen in das Seemanns-Buch fortfallen. Vergl. §. 30 ebenda.

§. 18. *Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss* (§. *17*) werden von dem Seemanns-Amte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des Letzteren das Seemanns-Amt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der §. 18 lautete im **Entwurf** (als §. 19) wie folgt:

»Die Bescheinigung und das Zeugniss (§. 18, jetzt §. 17) werden von dem Seemanns-Amt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.«

Im §. 19 ist in Folge Ausfalls des §. 13 des Entwurfs statt des §. 18 der §. 17 allegirt worden.

Die **Motive** bemerken zu §§. 18, 19 (jetzt §. 17, 18):

»Neben der in den Bemerkungen zu den §§. 5 und 6 hervorgehobenen Bedeutung des Seefahrtsbuches hat dasselbe die fernere Bestimmung, den Schiffsleuten jeder Zeit einen ebensowohl ihrem eigenen Interesse wie dem der anheuernden Schiffer entsprechenden, vollständigen und beglaubigten Ausweis über die gesammten bisherigen Rang- und Dienst-Verhältnisse und über die bereits zurückgelegte Dienstzeit zu bieten. Demgemäss ist der Schiffer zu einer hierauf bezüglichen Bescheinigung im Seefahrtsbuche des Abzumusternden und das Seemanns-Amt zur Beglaubigung zu verpflichten.

Der Werth, ja sogar die Unentbehrlichkeit dieser auf rein thatsächliche Momente gerichteten Bescheinigungen ist allgemein anerkannt. Desto weiter gehen oder gingen wenigstens früher die Ansichten darüber auseinander, welche Bedeutung den ferner üblichen Führungs-Zeugnissen beizumessen sei und welche Einrichtungen sich nach dieser Richtung hin empfehlen. Zu besonders lebhaften Erörterungen haben dabei von jeher die Fragen geführt, ob die Ertheilung solcher Zeugnisse — unabhängig von dem Verlangen des Schiffsmannes — beiden Theilen gegenüber zu einer obligatorischen zu machen sei und ob eine Eintragung in die Seefahrtsbücher stattzufinden habe. Beide Fragen sind eminent praktische. Nur die Erfahrung kann zu der richtigen Entscheidung führen. In dieser Beziehung ist nun zu konstatiren, dass die überwiegende Mehrzahl der Vertreter der Praxis in neuerer Zeit immer mehr und mehr dazu neigt, beide Fragen zu verneinen. So haben sich insbesondere auch die meisten derjenigen Stimmen geäussert, welche unmittelbar vor Aufstellung des vorliegenden Entwurfs gehört sind. Ebenso hat in demselben Sinne bereits die Mehrzahl der betheiligten Landes-Gesetzgebungen Bestimmung getroffen. Statt aller sei hierbei das Preussische Gesetz vom 26. März 1864 (§. 30) in Bezug genommen. Die demselben vorangegangenen Verhandlungen bieten auch einen vollständigen Ueberblick über die vorzüglichsten Für und Wider geltend zu machenden Gründe. Nach diesen Vorgängen konnte es kaum noch erheblichen Bedenken unterliegen, denselben Standpunkt auch in dem gegenwärtigen Entwurfe zur Geltung zu bringen und in konsequenter Durchführung desselben selbst von derjenigen Bestimmung des Preussischen Gesetzes (§. 4) abzusehen, welche für den Fall einer gerichtlichen Bestrafung des Schiffsmannes deren Eintragung in das Seefahrtsbuch durch das Gericht verordnet. In ersterer Beziehung ist ein positives Verbot der Eintragung der Zeugnisse in die Seefahrtsbücher aufgenommen, um abweichenden Landes-Gesetzen entgegenzutreten.«

Zu §. 20 (jetzt §. 19): »Die Berufung des Seemanns-Amts zur Untersuchung des Sachverhalts und zur Bescheinigung des Ergebnisses bei etwaiger Verweigerung des Zeugnisses oder bei angeblich unrichtigen Beschuldigungen in demselben überhebt

den Schiffsmann der Nöthigung, aus solchen Veranlassungen den ohnehin im Erfolge zweifelhaften und auch sonst hier wenig empfehlenswerthen Rechtsweg zu beschreiten. In einzelnen Landes-Gesetzen (z. B. in dem Preussischen Gesetz vom 20. März 1864 §. 30) und auf verwandten Gebieten des Privatrechts finden sich ähnliche Bestimmungen, welche sich auch bereits praktisch bewährt haben.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu den **§§. 17, 18** und **19** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** bemerkt:

35. Die Unterschrift des Schiffers ist unter dem Führungs-Zeugnisse in derselben Form, wie im Seefahrtsbuche zu beglaubigen, also mit den Worten:

»Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt«.

Die im §. 19 vorgeschriebene Untersuchung ist summarisch in der nach den Umständen geeigneten Weise, z. B. durch Einsicht des Schiffs-Journals und der Musterrolle, nichteidliche Abhörung von Zeugen etc. zu führen.

Das darüber aufzunehmende Protokoll muss auch ergeben, ob und welche Bescheinigung über das Ergebniss der Untersuchung für den Schiffsmann ausgefertigt worden ist.

Die Untersuchung sowohl, als auch die Bescheinigung erfolgt kostenfrei.

§. 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemanns-Amt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** lauten:

»Der mehrfach hervorgehobene Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung bedingt, dass, wie die Anmusterung (§. 15, jetzt 14), so auch die Abmusterung im Seefahrtsbuche des Abgemusterten amtlich vermerkt werde. Ein gleicher Vermerk muss in die Musterrolle aufgenommen werden, damit aus ihr der jederzeitige Bestand der Mannschaft zu ersehen ist. Selbst für den Fall, dass die Musterrolle unmittelbar nach der Abmusterung ausser Verkehr gesetzt werden soll, behalten diese Vermerke ihren Werth insofern, als sie noch für die nicht seltenen Fälle späterer Recherchen einen vollständigen und leicht übersichtlichen Ausweis über die Abwickelung aller in die Musterrolle aufgenommenen Dienst-Verhältnisse gewähren. Von besonderer Bedeutung ist dies auch für den Schiffer, wenn derselbe — etwa zu Zwecken der Rechnungslegung — sich eine Abschrift der Musterrolle geben lässt.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 20** wird durch die **Preuss. Dienst-Anweisung** vorgeschrieben:

36. Der in die Musterrolle einzutragende Abmusterungs-Vermerk hat zu lauten wie folgt:

»Der (die) vorstehend (unter Nr. . . . . .) aufgeführte(n)
(folgen Rang und Namen des, bezw. der Betreffenden)
ist (sind) abgemustert«.

§. 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungs-Verhandlung (§. 12) sich bezieht, dem Seemanns-Amt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemanns-Amt des *Heimaths*hafens.

I. Entstehungs-Geschichte.

In der **Reg.-Vorlage** heisst es am Schlusse statt »Heimathshafens« »Musterungshafens«.

Die **Motive** bemerken:

»Aus ähnlichen Gründen (wie zu §. 20) und zugleich zur Verhütung etwaiger Missbräuche, insbesondere unübersehbarer Prolongationen, empfiehlt es sich, die Musterrolle nach Beendigung der Reise oder der Zeit, für welche sie zunächst ausgefertigt ist, wieder in amtlichen Gewahrsam — und zwar an das Seemanns-Amt des Musterungshafens — zurückgelangen zu lassen und damit zugleich indirekt für etwaige fernere Unternehmungen den Schiffer zur Extrahirung einer neuen Musterrolle zu nöthigen.

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 21** befindet die **Preuss. Dienst-Anweisung**:

37. Die abgelieferte Musterrolle wird dem Seemanns-Amte des Heimathshafens übersandt, nachdem dem Schiffe die etwa verlangte Abschrift ertheilt ist.

38. Jede Musterungs-Behörde hat über die bei ihr vorgenommenen Abmusterungen ein mit dem Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage **G** [1]) beigefügten Formulare zu führen (vgl. auch unten Nr. 39 und 40).

§. 22. Wenn der Bestand der Mannschaften Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10) nach Massgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemanns-Amt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannts-Amt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

I. Entstehungs-Geschichte.

In den **Motiven** heisst es:

»Der Entwurf hat schärfer und präziser, als es in den meisten Landes-Gesetzen geschehen, Bestimmungen auch über den Zeitpunkt der Musterung vorgesehen in der Art, dass schon ein Verstoss hiergegen unter Strafe gestellt ist. (§§. 10, 11, 17, 99, Nr. 1.) Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen wird eingehalten werden können. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Einführung des Begriffes der »nachträglichen Musterung«. Aber auch eine solche wird unter Umständen — wie z. B. in Todes- oder in Entweichungsfällen — nicht mehr möglich sein. Als weiteres Surrogat der ordnungsmässigen Musterung ist demnach eine vom Seemanns-Amte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern der Betheiligten zu vermerkende »Anzeige« des Sachverhalts eingeführt.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

§. 22 ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** dahin erläutert:

39. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass der Zeitpunkt der Musterung, wie er in den §§. 11 und 16 vorgesehen ist, nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Ausnahmefälle ist im §. 22 die nachträgliche Musterung vorgeschrieben. Die Musterungs-Behörde hat auch über eine solche nachträgliche Musterung ein Protokoll nach Massgabe der Bestimmungen unter Nr. 25 und 34 aufzunehmen, in welchen zugleich die dargelegten Hinderungsgründe zu erwähnen sind. Für den Vermerk, welcher darüber in die Musterrolle einzutragen ist, bleiben ebenfalls die Bestimmungen unter Nr. 25 und 36 massgebend. Der Vermerk im Seefahrtsbuche ist — erforderlichen Falls unter entsprechender Abänderung des Vordrucks — auf den Seiten 8, 10, 12 u. s. w. (bei Anmusterungen), bez. auf den Seiten 9, 11, 13 u. s. w. (bei Abmusterungen) *und soweit hier der Raum nicht ausreicht, auf dem vor dem Titelblatte befindlichen leeren Blatte* einzutragen. Jede nachträgliche Musterung muss in das betreffende Verzeichniss (vgl. oben Nr. 28 und 38) aufgenommen und dort in der Spalte »Bemerkungen«, unter Hinweis auf den §. 22, als solche bezeichnet werden.

40. Unter Umständen, z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen, wird selbst eine nachträgliche Musterung nicht mehr möglich sein. Ueber die in solchen Fällen vom Schiffer zu machende Anzeige des Sachverhalts wird von der Musterungs-Behörde ein Protokoll aufgenommen, aus welchem sich auch ergeben muss, wie der darüber in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute vorschriftsmässig eingetragene Vermerk lautet. In der Musterrolle wird dieser Vermerk unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung, in den Seefahrts-Büchern an der vorstehend unter Nr. 39 bezeichneten Stelle eingetragen.

Jeder solcher Anzeigefall ist in das Verzeichniss der An- und Nachmusterungen (vgl. oben Nr. 28), bez. der Abmusterungen (vgl. oben Nr. 38) aufzunehmen und dort in der Spalte »Bemerkungen«, unter Hinweis auf §. 22, der Sachlage entsprechend näher zu erläutern.

§. 23. *Die für die Musterungs-Verhandlungen, einschliesslich der Ausfertigung der Musterrolle zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.*

---

[1]) Hier Anlage 1. F.

Die Bestimmung über die *in gleicher Höhe für alle Seemanns-Aemter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden* Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Bis zur Erledigung dieses Vorbehaltes steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landes-Regierungen im Verordnungswege zu.

I. Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragraph lautete im **Entwurf** als §. 24 in Abs. 1 und 2 abweichend wie folgt:

»Die Bestimmung über die für die Musterungs-Verhandlungen, einschliesslich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten bleibt dem Bundesrath mit der Massgabe vorbehalten, dass die Kosten zu einem Drittheile dem Schiffsmann, zu zwei Drittheilen dem Rheder zur Last fallen.«

Die Aenderungen beruhen auf Vorschlägen der Kommission.

Die **Motive** führen aus:

»Die Bestimmungen der Landes-Gesetze über die für die Musterungs-Verhandlungen zu erhebenden Kosten gehen sehr weit aus einander. Die Verhandlungen wegen Fixirung einheitlicher Sätze dürften schon hierdurch, wie nicht minder durch die Vorbereitung der erforderlichen statistischen Unterlagen, einige Verzögerung erfahren und selbst dann nur zu Ergebnissen führen können, welche die Nothwendigkeit einzelner, thunlichst bald zu veranlassender Berichtigungen und sonstiger Modifikationen nach Massgabe der erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu gewinnenden Erfahrungen nicht ausschliessen. Von diesen Gesichtspunkten aus empfiehlt es sich, die Bestimmung über die Kosten dem Bundesrath vorzubehalten, bis zur Erledigung dieses Vorbehalts aber noch den Landes-Regierungen — und zwar im Verordnungswege (Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868, §. 72 — B.-G.-Bl. S. 433) — zu überlassen.

Auch insofern weichen die Landes-Gesetze von einander wesentlich ab, als in einigen Staaten, wie insbesondere in Preussen und in Mecklenburg, die sämmtlichen Kosten ausschliesslich dem Schiffe, in andern, wie in Hamburg und in Bremen, zu einem, wenn auch verhältnissmässig geringeren, Theile zugleich der Schiffsmannschaft zur Last fallen. Von letzterer Seite ist Werth darauf gelegt, dass es hierbei ferner bewende. Es lässt sich auch nicht verkennen, dass die allgemeinen Rechts-Grundsätze für ein solches Zugeständniss sprechen. Insoweit der Musterrolle die Bedeutung eines im öffentlichen Rechte wurzelnden, internationalen Dokumentes zukommt, mag prinzipiell nichts Erhebliches dagegen zu erinnern sein, dass der Rheder allein zu den Kosten herangezogen wird. Die nicht minder wesentliche und beide Theile in gleichem Masse berührende privatrechtliche Seite weist aber allerdings darauf hin, auch den Schiffsmann an den Kosten partizipiren zu lassen. Eine billige Abwägung dieser einander gegenüberstehenden Gesichtspunkte und der von Seiten der einzelnen betheiligten Staaten geltend gemachten divergirenden Interessen hat zu dem Vorschlage geführt, dass der Schiffsmann zu einem Drittheil, der Rheder zu zwei Drittheilen mit den Kosten belastet werden möge.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 23** ist bezüglich der Kosten in der **Preuss. Dienst-Anweisung** v. 11. Juni 1873 neu bemerkt:

41. *Auf Grund des* §. 23 *ist vom Bundesrathe der* (*unten als Anlage 1. J. mitgetheilte*) *Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebietes zu erheben sind, festgestellt.*

Zur Nachricht wird bemerkt, dass 300 *Kubikmeter gleich sind* $141,_{51}$ *Tonnen zu* 1000 *Kilogramm*, $70,_{75}$ *Lasten zu* 4000 *Pfd.*, $54,_{35}$ *Lasten zu* 5250 *Pfd. und* $47,_{10}$ *Lasten zu* 6000 *Pfd.*

Dritter Abschnitt.

Vertrags-Verhältniss.

§. 24. Die Gültigkeit des Heuer-Vertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

Die **Motive** führen aus:

»Bei Handelsgeschäften ist, abgesehen von den im Handels-Gesetzbuch bestimmten Ausnahmen, die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung nicht be-

dingt (H.-G.-B. Art. 317). In Betreff des Heuer-Vertrages enthält das H.-G.-B. keine, denselben von der Regel ausnehmende Vorschrift. Es besteht jedoch eine Meinungs-Verschiedenheit darüber, ob derselbe als Handels-Geschäft anzusehen sei, und demgemäss, ob der Art. 317 auf Heuer-Verträge Anwendung finde. Bei der Berathung des H.-G.-B. wurde die Frage gelegentlich verneint (Hamb. Prot., S. 5117). In Preussen schwankt zwar die Rechtssprechung. Das Ober-Tribunal aber hat in einem Urtheil vom 23. Januar 1864 sich für die Bejahung entschieden (Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 8, S. 630. Löhr, Zentral-Organ für den Deutschen Handelsstand, Bd. I, S. 258, 273, Bd. II, S. 99, Bd. III, S. 128). In Oldenburg ist durch gesetzliche Bestimmung, in einigen sonstigen Hafenplätzen durch Ortsgebrauch die Gültigkeit des Heuer-Vertrages an die schriftliche Form gebunden (Oldenburg, Schiffsmanns-Ordnung Art. 11, §§. 1 und 2). Bei Aufstellung des Entwurfs war die Erwägung massgebend, dass es weder angezeigt erscheine, die in Rede stehende wichtige Frage für die Gebiete, in welchen besondere Vorschriften oder Ortsgebräuche über die Form der Heuer-Verträge nicht bestehen, unentschieden zu lassen, noch die letzterwähnten, mit einer einheitlichen Regelung der Verhältnisse der Schiffsmannschaft unverträglichen Besonderheiten aufrecht zu erhalten. Die demgemäss in den Entwurf aufgenommene Bestimmung schliesst sich dem Art. 317, soweit dessen Inhalt hier in Betracht kommt, an, entspricht dem in den meisten Seestaaten zur Zeit geltenden Recht, und rechtfertigt sich auch, abgesehen hiervon, im Hinblick darauf, dass ein praktisches Bedürfniss nicht anerkannt werden kann, die Gültigkeit des Heuer-Vertrages von der schriftlichen Form abhängig zu machen.«

§. 25. Wenn bei dem Abschluss des Heuer-Vertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemanns-Amt *des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird,* für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

I. Entstehungs-Geschichte.

Statt der kursiv gedruckten Worte heisst es in der Reg.-Vorlage:
»des Musterungshafens«.

Die **Motive** lauten:

»Die Vereinbarung über den Betrag der Heuer bildet ein wesentliches Erforderniss des Heuer-Vertrages, so dass in deren Ermangelung der Vertrag als zu Stande gekommen nicht angesehen werden kann. Dagegen ist, sofern für den Heuer-Vertrag die Beobachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben wird, die Gültigkeit desselben nicht dadurch bedingt, dass die Feststellung des Betrages der Heuer durch ausdrückliche Willens-Erklärung erfolge. Unter dieser Voraussetzung genügt eine stillschweigend getroffene Vereinbarung. Erfahrungsmässig wird bei dem Abschluss von Heuer-Verträgen der Betrag der Heuer in überaus häufigen Fällen in solcher Weise vereinbart, indem die beiderseits Betheiligten bei der Anheuerung und bezw. bei der Verheuerung der Natur des Sachverhältnisses entsprechend davon ausgehen, dass die zur Zeit der Anmusterung nach den Umständen des Falls übliche Heuer gezahlt werden solle. In der Praxis hat sich hieraus, ähnlich wie bei dem Gesinde-Verhältniss, das Bedürfniss ergeben, von vorn herein den Streitigkeiten vorzubeugen, welche über den als üblich anzunehmenden Betrag bei der Anmusterung entstehen können. Das Seemanns-Amt, welchem schon durch die vor demselben stetig stattfindenden Anmusterungen das vollständige Material für die Beurtheilung jederzeit gegenwärtig ist, erscheint vorzugsweise geeignet, eine sachgemässe, beiden Theilen gerecht werdende Feststellung zu treffen. Die hierauf bezügliche Bestimmung des Entwurfs ist im Wesentlichen der den Gegenstand betreffenden Vorschrift der Oldenburger Schiffsmanns-Ordnung nachgebildet, und findet auch in Lübeckischen und Bremischen Vorschriften einen, dem gleichen Zweck dienenden Vorgang.

Oldenburger Schiffsmanns-Ordnung, Art. 12, §. 3. — Lübecker Reglement für die Wasserschout, §. 5. — Bremer Wasserschout-Ordnung, §. 9.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 25** erklärt die **Preuss. Dienst-Anweisung**:

42. Die Formen und das Verfahren, in welchen die hier dem Seemanns-Amte übertragene Erklärung über die übliche Heuer zu erfolgen hat, bestimmen sich nach der Veranlassung, durch welche das Seemanns-Amt mit der Frage befasst wird.

Kommt der Gegenstand, wie es in der Regel geschehen wird, bei Gelegenheit der

Anmusterung selbst zur Sprache, so ist, insofern er sachlich alsbald durch eine zum Abschluss gelangende Anmusterungs-Verhandlung seine Erledigung findet, nur in dieser Verhandlung kurz zu erwähnen, dass und in welchem Sinne die Erklärung abgegeben sei, während letztere nebst dem wesentlichen Inhalte des etwaigen Widerspruchs der Betheiligten in einem diesen zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegenden besonderen Protokolle festzustellen ist, insofern in Folge jenes Widerspruchs die Anmusterungs-Verhandlung überhaupt nicht zum Abschluss gelangt.

In anderen Fällen hat die Musterungs-Behörde Erklärungen über die Zeit gewisser, vor ihr erfolgter Anmusterungen ortsüblich gewesene Heuer regelmässig nur auf Anfrage von Gerichten oder sonstigen Behörden abzugeben.

In allen Fällen muss der Erklärung eine sorgsame Berücksichtigung der sämmtlichen, dem betreffenden Orte und der betreffenden Zeit angehörigen Heuervertrags-Abschlüsse, insoweit solche glaubhaft zur Kenntniss der Musterungs-Behörde gelangt sind, vorangehen und dabei auch solchen besonderen Vertrags-Bedingungen gebührend Rechnung getragen werden, welche — wie z. B. Ziel und Dauer der Reise — Abweichungen von den sonst als Regel festgehaltenen Heuersätzen zur Folge zu haben pflegen.

§. 26. Wenn *ein Schiffsmann sich für eine Zeit* verheuert, *für die* er durch einen früher geschlossenen Heuer-Vertrag gebunden ist, so *hat der* Anspruch auf Erfüllung *des* zuerst geschlossenen Vertrages *den Vorzug.*

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne dass auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

Eutstehungs-Geschichte.

Der Wortlaut dieses Paragr. ist in der **Reg.-Vorlage** (§. 27) wie folgt:

»Wenn sich Jemand verheuert, obwohl er durch einen früher geschlossenen Heuer-Vertrag gebunden ist, so findet ein Anspruch auf Erfüllung nur aus dem zuerst geschlossenen Vertrage statt.«

Aus dem **Kommissions-Bericht** ist hervorzuheben, dass:

»Dieser Paragr. so zu verstehen sei, dass im Falle eines Konflikts dem ersten Vertrage der Vorrang gebühre, dass aber dem durch die Anmusterung verstärkten Heuer-Vertrage der Vorzug gesichert sei.«

Nach den **Motiven** trifft dieser Paragr., indem er den Anspruch auf Schadensersatz des aus der späteren Anheuerung Berechtigten unberührt lässt, eine Bestimmung, wie dieselbe für den gleichen Fall in Gesinde-Ordnungen enthalten zu sein pflegt, und sich als zweckmässig bereits vielfach bewährt hat.

§. 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertrags-Bestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Dieser Paragr. giebt den Inhalt des Art. 530, H.-G.-B., wieder.

§. 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuer-Vertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

Entstehungs-Geschichte.

Nach den **Motiven** ist der Abs. 1 dieses §. aus dem H.-G.-B., und zwar aus Art. 531, Abs. 1, entnommen. Er ergänzt jedoch die letztgedachte Bestimmung dahin, dass er die Verpflichtung des Schiffsmanns, bei dem Dienstantritt seine Effekten mit an Bord zu bringen, ausdrücklich erwähnt.

Bei einer Verzögerung des Dienstantritts darf der Schiffer nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die Reise mit unvollständiger Mannschaft antreten zu müssen. Es soll ihm deshalb, gleichviel, ob der Verspätung ein Verschulden des Schiffsmanns zu Grunde

liegt oder nicht. die Möglichkeit verschafft werden, rechtzeitig einen Ersatzmann anzuheuern, ohne dem Ausgebliebenen aus dem Heuer-Vertrage verhaftet zu bleiben. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung im zweiten Absatz, welche den Schiffer für den in Rede stehenden Fall die Befugniss zum Rücktritt von dem Vertrage ertheilt. Diese Befugniss soll jedoch den Anspruch, welcher gegen den Schiffsmann nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten Schadens begründet sein kann, nicht ausschliessen. Die Vorschrift im Schlusssatz bezweckt, einem hierauf bezüglichen Zweifel zu begegnen.«

§. 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemanns-Amt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

I. Entstehungs-Geschichte.

In den **Motiven** heisst es:

»Die im Uebrigen aus dem Art. 532 H.-G.-B. entnommene Bestimmung bezeichnet das Seemanns-Amt als diejenige Behörde, welche eintretenden Falls den Zwang zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes zu vollstrecken hat. Schon die Stellung und der Wirkungskreis, welche der Entwurf den Seemanns-Aemtern im Allgemeinen einräumt, führt dazu, ihnen diese Funktion zu übertragen. Es empfiehlt sich dies aber um so mehr, als nach dem Vorschlage im §. 106 des Entwurfs über die auf den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann nach der Anmusterung entstehenden Streitigkeiten auch im Inlande den Seemanns-Aemtern die vorläufige Entscheidung zustehen soll. Für das Ausland kann, selbst abgesehen von den Vorschriften des §. 105 die Zweckmässigkeit der Uebertragung der fraglichen Funktion auf die Seemanns-Aemter nicht wohl einem Bedenken unterliegen.

Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er hat also namentlich zu unterbleiben, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Lässt der Schiffsmann bei dem Mangel eines solchen Grundes es bis zur Zwangs-Vollstreckung kommen, so hat er nach allgemein geltenden Grundsätzen die dadurch erwachsenden Kosten zu ersetzen. Obwohl sonach eine hierauf bezügliche ausdrückliche Festsetzung in dem Gesetz entbehrlich sein würde, empfiehlt sich die Aufnahme einer solchen dennoch, um auch in dieser Beziehung dem Schiffsmann die Folgen einer Pflichtwidrigkeit klar vor Augen zu stellen. Der Anlass zur Beantragung des Zwangs-Verfahrens ergiebt sich keineswegs stets oder auch nur der Regel nach aus einem Streit über die rechtliche Verpflichtung des Schiffsmannes zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes. In den Fällen aber, in welchen der Zwang in der That behufs der Vollstreckung einer über einen solchen Streit erlassenen vorläufigen Entscheidung des Seemanns-Amtes erfolgt, umfasst der Vorbehalt des Rechtsweges (§. 106) bezw. der Anrufung der zuständigen Behörde (§. 105) selbstverständlich auch den Anspruch des Schiffsmanns auf Erstattung der fraglichen Kosten.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 29** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** bemerkt:

43. Als zuständig ist in erster Reihe das dem zeitigen Aufenthaltsorte des Schiffsmannes nächste Seemanns-Amt anzusehen, ohne dass damit eine Betheiligung anderer Seemanns-Aemter in den dazu geeigneten Fällen ausgeschlossen wäre.

Der Zwang findet unmittelbar auf Grund der Musterrolle und auf Antrag des Schiffers statt, wenn und so lange der Schiffsmann dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes, ohne dass er die rechtliche Verpflichtung dazu bestreitet, sich entzieht.

Besteht dagegen Streit über die Verpflichtung, so hat die Musterungs-Behörde zunächst eine gütliche Ausgleichung gemäss §. 104 (vgl. unten Nr. 59) zu versuchen, in Ermangelung solcher gemäss §. 106 Entscheidung zu treffen und erst von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen die weiteren Massnahmen abhängig zu machen.

Als Zwangsmittel dient in der Regel die Ablieferung des Schiffsmannes auf dem Schiffe.

Besondere Kosten für das Zwangsverfahren kommen nicht zum Ansatz. Die Musterungs-Behörde hat sich auf die Einziehung der etwa erwachsenen baaren Auslagen zu beschränken. Kommt es zu einer Entscheidung nach Massgabe des §. 106, so ist in dieser zugleich über die Verpflichtung zum Kostenersatz Bestimmung zu treffen.

§. 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten[1]).

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichter-Fahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie[2]).

Ohne Erlaubniss des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniss ertheilt, so muss er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.[3])

Entstehungs-Geschichte.

Der §. 31 bestand in der **Reg.-Vorlage** als §. 32 aus 2 Absätzen. Der erste, welcher auf Antrag der Kommission gestrichen ist, lautete wie folgt:

»Zur Leistung von Wachdiensten auf dem Schiffe ist der Schiffsmann den Anordnungen des Schiffers gemäss jeder Zeit, sowohl auf der Reise wie im Hafen, verpflichtet. Der nicht dienstthuenden Wache muss auf der Reise eine Ruhe von zwei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags bewilligt werden, sofern eine dringende Arbeit nicht die Bewilligung hindert.«

§. 32. Bei Seegefahr, besonders bei *drohendem Schiffbruch,* sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der *Personen* und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäss, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der *Verpflegung* Hülfe zu leisten[4]).

Entstehungs-Geschichte.

In dem **Entwurf** zum §. 33 (jetzt §. 32) ist statt der kursiv gedruckten Worte: drohendem Schiffbruch«: »der Besorgniss eines Schiffbruchs«, »Passagiere« statt »Personen« und »Beköstigung«: statt »Verpflegung« gesagt.

Ferner heisst es im Entwurfe am Schlusse des zweiten Absatzes statt »täglich zu arbeiten«: »täglich beim Laden, Steuen und Löschen zu arbeiten.«

Die Aenderungen sind von der Kommission beschlossen und bei der Plenar-Berathung genehmigt worden.

Die **Motive** bemerken zu den vorstehenden §§. 30—32:

»Der erste Absatz des §. 31 (jetzt 30) ist mit dem Art. 533, Abs. 1 H.-G.-B. gleichlautend. Im Anschluss an dessen Inhalt enthalten die beiden folgenden Absätze, sowie die §§. 32 und 33 (jetzt §§. 31 u. 32) einige nähere Bestimmungen über die dem Schiffsmann in Ansehung des Schiffsdienstes obliegenden Verpflichtungen. Dieselben sind den betreffenden Vorschriften nachgebildet, welche in den verschiedenen Seestaaten gegenwärtig in Geltung stehen. Insbesondere entspricht es auch dem bestehenden Recht, dass, obwohl bei einem zufälligen Verlust des Schiffs der Heuer-Vertrag endet, der Schiffsmann bei Schiffbruch zur Leistung der im §. 33 (jetzt §. 32), Abs. 2 bezeichneten Dienste, sowie zur Hülfe bei der Bergung verbunden bleibt (vgl. Art. 542, Abs. 3 H.-G.-B.).

Ebenso beruhen die Vorschriften des §. 32 (jetzt §. 31) welche theils, von Fällen dringender Arbeit abgesehen, der nicht dienstthuenden Wache auf der Reise eine bestimmte Ruhezeit sichern, theils für die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Häfen ein

---

1) Vergl. Handels-Gesetzb. Art. 533, Abs. 1.
2) Vergl. Preuss. Gesetz v. 26. März 1864, §. 25. } Archiv Bd. I. S. 1179 ff.
3) Vergl. Preuss. Gesetz v. 26. März 1864, §. 28. }
4) Vergl. die §§. 6 bis 10 der unten mitgetheilten Strandungs-Ordnung.

bestimmtes Mass als Regel festsetzen, auf Bestimmungen, welche durch die Erfahrung als zweckmässig bereits erprobt sind. Für den Fortfall derartiger Bestimmungen hat man zwar geltend zu machen versucht, es widerrathe sich, gesetzlich festzusetzen, dass der Schiffsmann sich weigern dürfe, den Anforderungen des Schiffers zu jeder Zeit und in jeder Weise zu entsprechen. Um eine solche Festsetzung handelt es sich jedoch nicht. Bei ungebührlichen Anforderungen des Schiffers sind Weigerungen der Schiffsleute, — gleichviel, ob ein Mass der Arbeitszeit festgesetzt ist oder nicht — der Natur der Sache nach unvermeidlich. Im Hinblick hierauf bezwecken die in Rede stehenden Vorschriften zwar allerdings, den Schiffsleuten einen Schutz gegen zu weit gehende Anforderungen zu gewähren. Hauptsächlich aber sollen sie in beiderseitigem Interesse dazu dienen, Streitigkeiten über das Mass der Arbeitszeit beziehungsweise der Ruhe von vorn herein abzuschneiden.

Preuss. Ges. v. 1864, §§. 28, 25. — Oldenb. Sch. Ordn., Art. 19, §§. 1, 2, 4. — Mecklenb. Musterrolle, Art. 6 bis 8, 12, 17. — Hamburg. S.-O., Art. 6, 13, 7, 9. (Archiv Bd. I. S. 1179 ff.)

Als die dem Schiffsmann während der Hülfsleistung bei der Bergung gebührende Gegenleistung bezeichnet das H.-G.-B. (Art. 542) nur den Fortbezug der Heuer. Es unterliegt jedoch kaum einem Zweifel, dass neben der Heuer auch der Fortbezug der Beköstigung hat zugebilligt werden sollen. Keinenfalls rechtfertigt es sich, den Schiffsmann wegen der Beköstigung während der in Rede stehenden Zeit auf seine eigenen Mittel zu verweisen. Dem entsprechend erwähnt der Schlusssatz des §. 33 (jetzt §. 32), neben der Heuer ausdrücklich auch den Fortbezug der Beköstigung.«

§. 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumniss-Kosten nachzukommen, auch wenn der Heuer-Vertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist. (§. 56.)

Dieser Paragr. stellt in Uebereinstimmung mit Art. 535 und 542, Abs. 3 H.-G.-B. die Verpflichtungen des Schiffsmanns hinsichtlich der Mitwirkung bei der Verklarung fest.

§. 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluss des Steuermannes, im Range herabzusetzen, und seine Heuer verhältnissmässig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniss Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald *thunlich*, dem Betheiligten *zu eröffnen, auch* in das Schiffs-Journal einzutragen, *dass und wann dies geschehen.* Vor der *Eröffnung* und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

I. Entstehungs-Geschichte.

In der **Reg.-Vorlage** lautete der 2. Abs. abweichend (im Entwurf §. 35) wie folgt:

»Macht der Schiffer von dieser Befugniss Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald es geschehen kann, dem Betheiligten bekannt zu machen und in das Schiffs-Journal einzutragen. Vor der Bekanntmachung und der Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.«

Die durch Kursivschrift bezeichneten Aenderungen sind von der Kommission beschlossen worden.

Zu den **Motiven** heisst es:

»Die Bestimmung des ersten Absatzes ist aus der Ziffer 1 des Art. 543 H.-G.-B. entnommen. In Uebereinstimmung mit dem H.-G.-B. dehnt sie die Befugniss des Schiffers, den Schiffsmann unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnissmässig zu verringern, auf den Steuermann nicht aus. Mit der Stellung, welche der letztere einerseits dem Schiffer, andererseits der übrigen Schiffsmannschaft gegenüber einnimmt, sowie mit der dadurch bedingten Schiffs-Ordnung erscheint eine Degradation desselben zum Matrosen nicht verträglich. Falls er, sei es wegen Mangels der wissenschaftlichen Befähigung oder sonstiger, für seine Stellung erforderlichen Eigenschaften, zu dem Dienst als Steuermann untauglich sein sollte, genügt die Befugniss des Schiffers, ihn seiner Stellung zu entheben. Diese Befugniss bedarf als selbstverständlich keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz (Hamb. Prot., S. 1992).

Bei der eingreifenden Wirkung, welche eine Herabsetzung im Range und eine dem entsprechende Verringerung der Heuer für den Schiffsmann zur Folge hat, ist in dem Entwurf nicht nur dem Schiffer die Pflicht auferlegt, die Anordnung, so bald als thunlich, dem Betheiligten bekannt zu machen und in das Schiffs-Journal einzutragen, sondern auch davon, dass dies geschehen, der Beginn der Verringerung der Heuer abhängig gemacht. Die letzterwähnte Vorschrift dient zugleich zur Vorbeugung von Streitigkeiten, wie zur Abwendung nachträglicher Bevortheilungen des Schiffsmanns. Nach dieser Richtung hin noch weiter zu gehen, erschien nicht räthlich. Insbesondere fällt gegen die von einigen Seiten her befürwortete vorherige Zuziehung oder Anhörung eines Schiffsrathes in das Gewicht, dass dieselbe in Fällen der in Rede stehenden Art dazu führen könnte, die Autorität des Schiffers zu beeinträchtigen, sowie die ihm stets verbleibende Verantwortlichkeit zu erschweren.«

§. 35. Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§. 36. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum grösseren Theile entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 37. Ob und in wie weit vor dem Antritt der Reise Vorschusszahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des *Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.*

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** (§. 38) ist am Schluss des §. 37 statt der kursiv gedruckten Worte gesagt: »des Musterungshafens«.

Diese Aenderung war durch die Streichung des §. 13 der Reg.-Vorl. bedingt.

Die **Motive** bemerken zu §§. 36—38 (jetzt 35—37):

»Die Vorschrift des §. 36 (jetzt §. 35) entspricht dem Art. 531, Abs. 2, die des §. 37 (jetzt §. 36), Abs. 1 mit einer den Inhalt nicht berührenden Abweichung in der Fassung dem Art. 536, Abs. 1 H.-G-B.

Ueber den Anspruch des Schiffsmanns auf Abschlagszahlungen während der Reise trifft der §. 37 (jetzt §. 36), Abs. 2 die zur Zeit nach Art. 536, Abs. 2 H.-G.-B. den Landes-Gesetzen und in Ermangelung dem Ortsgebrauch des Heimathshafens vorbehaltene Bestimmung. Dieselbe schliesst sich, indem sie den, dem Schiffsmann zu gewährenden Theil der innerhalb der betreffenden Zeiten verdienten Heuer auf die Hälfte ihres Betrages festgesetzt, der in Preussen und Mecklenburg bestehenden Gesetzgebung an, und ändert dadurch die in Oldenburg und den Hansestädten geltenden, dem Schiffsmann nur ein Drittheil zubilligenden Vorschriften zu Gunsten der Schiffsmannschaft ab.

In Betreff der Vorschuss-Zahlungen enthält das H.-G.-B. im Art. 536, Abs. 2 den gleichen Vorbehalt, wie für Abschlags-Zahlungen. Auch der Entwurf (§. 38, — jetzt §. 37) belässt es hinsichtlich der Vorschuss-Zahlungen bei einem Vorbehalt. Er beseitigt denselben aber, soweit er sich auf die Landes-Gesetze bezieht und setzt zugleich an die Stelle des Ortsgebrauchs des Heimathshafens den Ortsgebrauch des Musterungshafens. Ausserdem nennt er neben den Vorschuss-Zahlungen auch die Handgelder, um zugleich den Fall zu decken, in welchem das Handgeld nicht in Anrechnung auf die Heuer, sondern nach Verabredung oder nach Ortsgebrauch als Zugabe gezahlt wird (vergl. Art. 285, Abs. 2 H.-G.-B.).«

§. 38. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§. 39. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuss- und Abschlags-Zahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

Die **Motive** zu diesem Paragr. lauten:

»Der Zweck der Bestimmung geht im Wesentlichen dahin, die Abrechnung zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann zu erleichtern und Streitigkeiten über den Betrag der dem letzteren vor oder während der Reise geleisteten Zahlungen abzuwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks eignet sich nach den namentlich in Hamburg gemachten Erfahrungen vorzugsweise ein von dem Schiffer über die Heuerforderungen der Mannschaft zu führendes Abrechnungsbuch, in welchem bei dem Vermerk jeder Zahlung zugleich von dem Schiffsmann über den Empfang zu quittiren ist. Die in dem Entwurf enthaltene Vorschrift, wonach auf jedem Schiff und für jede Reise ein solches Buch geführt werden soll, schafft auch in dieser Beziehung eine für die gesammte Handelsmarine gleichmässige Einrichtung.

Nach den z. Z. in Preussen und Mecklenburg bestehenden Anordnungen hat der Schiffer vor, bezw. bei Antritt der Reise jedem Schiffsmann ein Buch zu übergeben, in welches die fraglichen Zahlungen einzutragen sind. Es fehlt zwar ein ausreichender Anlass, eine dem entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen, da neben dem vom Schiffer zu führenden Abrechnungsbuch die in Rede stehenden Bücher entbehrlich erscheinen. Dagegen empfiehlt es sich, dem Schiffer zur Pflicht zu machen, denjenigen Schiffsleuten, welche es etwa verlangen, ein solches Buch zu übergeben, und sodann darin die betreffenden Zahlungen ebenfalls einzutragen.«

§. 40. Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniss ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muss der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

In den **Motiven** heisst es:

»Bereits der Preussische Entwurf zum H.-G.-B. enthielt im Art. 450 Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des §. 41 (jetzt §. 40) im Wesentlichen übereinstimmen. Ihre Aufnahme in das H.-G.-B. wurde auf Grund der dagegen insbesondere von Seiten Oesterreichs geltend gemachten Bedenken abgelehnt (Hamb. Prot. S. 1975 ff.) Die später in Oldenburg und Hamburg erlassenen Seemanns-Ordnungen haben sich jedoch für die Aufnahme derartiger Vorschriften entschieden.

Oldenb. Sch.-O., Art. 31.
Hamb. S.-O., Art. 8.
Vgl. Mecklenb. Musterrolle, Art. 15.

In der That lässt sich, falls die Mannschaft während der Reise sich vermindert und die verbleibenden Schiffsleute die gesammte Arbeit verrichten müssen, den letzteren der Anspruch auf die dadurch ersparte Heuer ohne Unbilligkeit nicht versagen. Eine Ausnahme erscheint jedoch unter den am Schluss des ersten Absatzes angegebenen Voraussetzungen geboten. Erfahrungsmässig entweichen Schiffsleute nur selten ohne Mitwissen der übrigen Mannschaft. Insbesondere erscheint es gerechtfertigt, eine Mitwissenschaft zu unterstellen, wenn die Effekten der Entwichenen von

Bord geschafft sind. Wenn in Fällen der letztgedachten Art den verbleibenden Schiffsleuten ein Anspruch auf Erhöhung der Heuer gewährt werden sollte, würde dies zu einer Begünstigung der Mitwisser führen und Entweichungen Vorschub geleistet werden. Der Entwurf folgt in der auf jene Ausnahme bezüglichen Bestimmung der, im Gegensatz zu der Oldenburgischen Schiffsmanns-Ordnung, der Mannschaft günstigeren Vorschrift der Hamburgischen Seemanns-Ordnung

Wenn die Mannschaft während der Reise sich erheblich vermindert, und in Folge dessen für die verbleibenden Schiffsleute die Gefahr übermässiger Anstrengungen entsteht, ist es als eine dem Schiffer denselben gegenüber obliegende Pflicht anzusehen, die Mannschaft, sofern die Umstände es gestatten, zu ergänzen«.

§. 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit *zwei Jahren* in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1) Der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnitts-Betrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** heisst es im ersten Absatz statt »zwei Jahren«: »der Ausreise«. Ferner fehlt in demselben der Abs. 3. Diese Aenderungen sind durch die Kommissions-Beschlüsse veranlasst.

Die **Motive** führen aus:

»Für die Fälle, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, soll nach dem H.-G.-B. (Art. 541) in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer eintreten. Die Bestimmung über das Mass der Erhöhung überlässt das H.-G.-B. den Landes-Gesetzen. In Folge dessen sind in Preussen, Mecklenburg, Oldenburg und Hamburg ergänzende Vorschriften erlassen, welche nur in Betreff der Schiffsjungen und der Leichtmatrosen nicht übereinstimmen. Die in Oldenburg bestehende Vorschrift ist als eine allseitig angemessene anzusehen und demgemäss in den §. 42, (jetzt §. 41) des Entwurfs, aufgenommen. Dass in dem letzteren, und zwar in Ziffer 1 neben der in der Musterrolle bestimmten, noch die aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer Erwähnung gefunden hat, erklärt sich daraus, dass namentlich auf grösseren Schiffen Leichtmatrosen von verschiedener Abstufung und danach sich bemessender Verschiedenheit der Heuer vorhanden zu sein pflegen.

Preuss. Einf.-Gesetz vom 34. Juni 1861, Art. 56, §. 2.
Mecklenb. Einf.-V. vom 28. Dezember 1863, §. 65.
Oldenb. Sch.-O., Art. 30, §. 65.
Hamb. S.-O., Art. 25.«

§. 42. Die aus *den Dienst- und* Heuer-Verträgen herrührenden Forderungen *des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen,* welche auf einem, *nach den Artikeln 866 und 867 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs* [1]) als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden *haben,* wer-

[1]) Die angezogenen Art. des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs lauten:

den fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienst-Verhältniss gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemanns-Amt des *Heimaths*hafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der Absatz 1 dieses Paragr. lautete in der **Reg.-Vorlage** wie folgt:

»Die aus dem Heuer-Vertrage herrührenden Forderungen eines Schiffsmannes, welcher auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden hat, werden fällig mit Ablauf der in den Art. 866 und 867 des Allg. D. H.-G.-B. festgestellten Verschollenheitsfrist. Das Dienst-Verhältniss gilt sodann, sofern ein anderer Zeitpunkt der Beendigung nicht nachgewiesen wird, einen halben Monat nach dem Tage für beendigt, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.«

Ausserdem war im 2. Abs. statt »Heimathshafens« gesagt: »Musterungshafens«.

Die Aenderungen beruhen auf Beschlüssen der Kommission.

In den **Motiven** heisst es:

»Für die Angehörigen oder die sonstigen Rechtsnachfolger der Schiffsleute, welche auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, können bei Ungewissheit über den Verbleib des Schiffes und in Folge dessen über den Zeitpunkt der Beendigung des Heuer-Vertrages gegenwärtig dadurch Härten entstehen, dass für solche Fälle eine Bestimmung über den Fälligkeitstermin der dem Schiffsmann aus dem Heuer-Verhältniss zustehenden Forderungen mangelt. Da ferner der Entwurf den Rheder im Fall eines Verlustes des Schiffs für die Forderungen des Schiffsmannes auch aus der nicht vollendeten Reise, bezw. aus dem letzten Reise-Abschnitt für persönlich verhaftet erklärt (§. 69, jetzt §. 68), bedarf es zugleich einer Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem bei einer Verschollenheit des Schiffes der Heuer-Vertrag als beendet anzusehen ist.

Der erste Absatz des §. 43 (jetzt §. 42) sucht nach den beiden angegebenen Richtungen hin dem Bedürfniss zu genügen. Als ein geeigneter Termin für die Fälligkeit der fraglichen Forderungen ergab sich die Zeit des Ablaufs der in dem H.-G.-B. für das Schiff festgesetzten Verschollenheitsfrist. Der Zeitpunkt der Beendigung des Heuer-Vertrages aber konnte nach Massgabe dieser Frist nicht bestimmt werden, weil dem Rheder hierdurch eine das gebührliche Mass übersteigende Last aufgebürdet und den Angehörigen des Schiffsmannes ein der Regel nach ihnen nicht zukommender Vortheil von erheblichstem Betrage zugewendet werden würde. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung dürfte eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung der beiderseitigen Rechte und Interessen darbieten.

»**Art. 866.** Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungs-Hafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangs-Hafen als der Bestimmungs-Hafen ein Europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangs-Hafen oder nur der Bestimmungs-Hafen ein nicht Europäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3 wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungs-Hafen ein nicht Europäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt. Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche massgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.«

Die Vorschrift des zweiten Absatzes soll sowohl dem Rheder wie sämmtlichen übrigen Betheiligten die Abwicklung der Angelegenheit erleichtern, und namentlich auch zur Förderung einer thunlichst baldigen Auszahlung der Heuer-Beträge an die Empfangsberechtigten dienen. Wegen des von den Seemanns-Aemtern zu beobachtenden Verfahrens ist denselben die nähere Anweisung, soweit eine solche sich als erforderlich ergiebt, im Wege der Instruktion zu ertheilen.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 42** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** ausgeführt:

44. Wegen Uebergabe des Betrages der hier bezeichneten Forderungen hat die Musterungs-Behörde nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag — sei es des Rheders des verschollenen Schiffes, sei es angeblich Empfangsberechtigter — einzuschreiten. Letztere sowohl, wie der Rheder haben zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des §. 42, insoweit die Musterungs-Behörde dieselben nicht etwa schon anderweit in sichere Erfahrung gebracht hat, glaubhaft zu machen.

Das weitere Verfahren beschränkt sich, wenn und so lange nur ein Antrag angeblich Empfangsberechtigter vorliegt, darauf, dass derselbe dem Rheder zur Gegenäusserung binnen angemessener Frist mitgetheilt und nach deren Verlauf den Antragstellern von dem Erfolge Nachricht gegeben wird. Bei etwa nicht befriedigendem Erfolge sind fernere Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erbietet sich dagegen der Rheder zur Uebergabe, so hat derselbe zunächst noch für jede einzelne Forderung eine thunlichst vollständige Berechnung des schuldigen Betrages — im Anschluss an die massgebenden Vertrags- und Gesetzes-Bestimmungen, sowie unter Gegenüberstellung etwa bereits erfolgter Zahlungen — vorzulegen, die Musterungs-Behörde aber diese Berechnung einer vorläufigen Prüfung und, falls der Rheder ohne Weiterungen zustimmt, der erforderlichen Berichtigung zu unterwerfen und hiernächst den festgestellten Betrag zur einstweiligen Aufbewahrung in der von der vorgesetzten Dienst-Behörde dazu bestimmten Kasse anzunehmen.

Zum Zwecke der weiteren Verfügung über den Bestand wird nach den Angaben der Betheiligten und den sonst sich darbietenden Nachrichten die Feststellung der Empfangsberechtigten und ihrer Legitimation versucht und, wenn dieselbe ohne erhebliche Weiterungen gelingt, den legitimirten Empfangsberechtigten unter Mittheilung der Berechnung Zahlung geleistet, andernfalls dagegen, unter Ueberweisung sämmtlicher Vorgänge, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Schiffsmann oder, wenn es sich um Forderungen des Schiffers handelt, dieser seinen ordentlichen Gerichtsstand hat — in der Regel dem Gerichte, in dessen Bezirke er zuletzt gewohnt oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, sich aufgehalten hat — die Annahme zum Depositorium oder bei der sonst zuständigen Behörde die weitere Verfügung nachgesucht.

Die Leitung dieser Verhandlungen ist, sobald dazu nach den örtlichen Beziehungen zu den Betheiligten ein anderes Seemanns-Amt unzweifelhaft geeignet erscheint, als das des Heimathshafens, auf Requisition des letzteren von ersterem zu übernehmen.

§. 43. Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräussern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§. 44. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Grösse des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 45. Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 43), die Grösse und die Einrichtung des Logisraumes (§. 44) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens.

Der Erlass näherer Bestimmungen steht den Landes-Regierungen im Verordnungswege zu.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** zu den §§. 43—45 lauten:

»Die auf die Beköstigung und auf das Logis der Schiffsmannschaft bezüglichen Bestimmungen des §. 44 (jetzt §. 43), Satz 1 und des §. 45 (jetzt §. 44) werden keiner näheren Begründung bedürfen.

Die Beköstigung wird dem Schiffsmann nur zu seinem eigenen Bedarf verabreicht, so dass, was davon nicht verzehrt wird, dem Mundvorrath des Schiffes wieder zufällt. Dem entsprechend und in Uebereinstimmung mit den überall bestehenden, theils in den Landes-Gesetzen, theils in den Formularen der Musterrollen zum Ausdruck gebrachten Vorschriften untersagt der Schlusssatz des §. 44 (jetzt §. 43), dem Schiffsmann jede anderweite Verfügung über die ihm verabreichten Speisen und Getränke.

Preussisches Gesetz von 1864, §. 26, Abs. 4.
Mecklenburgische Musterrolle, Art. 18.
Oldenburgische Schiffs-Ordnung, Art. 26, §. 3.
Lübeckische Verordnung, Art. 19.
Bremische Verordnung, §. 49, Zeile 3.
Hamburgische Seemanns-Ordnung, Art. 17.

Für die Schiffsmannschaft, welche oft mehrere Jahre lang auf einem und demselben Schiffe ununterbrochen im Dienste steht, bildet die Art und das Mass der Beköstigung einen Gegenstand von hervorragender Wichtigkeit. Im Hinblick hierauf bestimmt bereits der §. 12, dass aus der Musterrolle erhellen müsse, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt.

In Preussen bestimmt sich gegenwärtig die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichende Kost nach den örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung nach dem Ortsgebrauch des Hafens, in welchem die Mannschaft geheuert ist. In Oldenburg und in den Hansestädten bestehen allgemeine Vorschriften über die der Mannschaft für den Tag, bezw. für die Woche gebührenden Rationen und für Mecklenburg stellt sich durch die Uebereinstimmung der Musterrollen-Formulare ein ähnliches Verhältniss heraus.

Vergl. die obigen Allegate und Oldenburgische Bekanntmachung vom 25. August 1864.

Die Einheitlichkeit der Deutschen Handelsmarine, sowie die nationale, in Folge der Freizügigkeit stets mehr und mehr erstarkende Zusammengehörigkeit der Deutschen Schiffsleute lässt die Aufstellung gemeinschaftlicher Normen über den in Rede stehenden Gegenstand an sich wünschenswerth erscheinen. Dem stellt sich jedoch die Ungleichmässigkeit der örtlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Gewöhnung der Seeleute in Betreff der Kost zur Zeit noch entgegen. Es musste deshalb davon Abstand genommen werden, in den Entwurf eine auf die einheitliche Regelung des Gegenstandes bezügliche Vorschrift aufzunehmen.

Eine derartige Vorschrift widerräth sich, und zwar ebenfalls wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Häfen, auch hinsichtlich der Grösse und der Einrichtung des Logisraums. Nur in einzelnen Deutschen Seestaaten bestehen gegenwärtig hierüber Bestimmungen, deren Zweckmässigkeit überdies von mehrfachen Gesichtspunkten aus in Zweifel gezogen wird.

Preuss. Ges. von 1864, Art. 26.
Hamb. Seemanns-Ordnung, Art. 17.

Demgemäss beschränkt der Entwurf (§. 46, jetzt §. 45) sich auf eine Vorschrift, wonach das Minimum der Kost und der mitzunehmenden Heilmittel, sowie die Grösse und die Einrichtung des Logisraumes im Zweifel sich nach dem örtlichen Recht des Heimathshafens bestimmen. Dass das örtliche Recht des Heimathshafens, und nicht des Musterungshafens, massgebend sein soll, bedarf hinsichtlich des von der Bauart und der Einrichtung des Schiffs abhängigen Logisraums keiner näheren Begründung. In Betreff der Minimalsätze für die Kost könnte allerdings der Zweifel erhoben werden, ob nicht das örtliche Recht des Musterungshafens den Vorzug verdiene. In dieser Beziehung ist zur Sprache gebracht worden, dass, obwohl die Mannschaft, namentlich auf grösseren Schiffen, häufig aus Schiffsleuten zusammengesetzt sei, welche ihre Heimath in den verschiedensten Gegenden haben, dennoch die in einem Hafen geheuerte, bezw. angemusterte Mannschaft der Regel nach zum grösseren Theile aus Schiffsleuten bestehen werde, welche in mehr oder minder nahe belegenen Landestheilen ihren Wohnsitz haben und dass sie demgemäss, wenn ihre Gewöhnung in Betracht gezogen werde, dem Recht des Musterungshafens zu unterwerfen sei. Dem gegenüber muss jedoch als entscheidend angesehen werden, dass nur das Recht des Heimathshafens als das dem Schiff in allen hauptsächlichen Beziehungen verbleibende anzusehen ist, dass durch die Vorschriften über die Beköstignug der Schiffsleute zu-

gleich die Art und Weise und, in gewissen Grenzen, selbst das Mass der Verproviantirung des Schiffes mitbedingt wird, endlich dass, wenn ungeachtet dessen die Kost nach den Speisevorschriften des in dem einzelnen Fall von dem Heimathshafen verschiedenen Musterungshafens verabreicht werden soll, die hierauf bezügliche Vereinbarung, soweit dieselbe rechtlich zulässig ist, in der Musterrolle Aufnahme finden kann.

Der Schlusssatz des §. 46 (jetzt §. 45) ist aus der Erwägung hervorgegangen, dass es sich empfiehlt, den Landes-Regierungen den Erlass näherer Bestimmungen über die in Rede stehenden Gegenstände auf einem einfacheren Wege als dem der Gesetzgebung zu ermöglichen. Die Sammlung weiterer Erfahrungen, ein nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossener Wechsel in den Anschauungen der Betheiligten, sowie sonstige Umstände, hinsichtlich des Logisraums auch die in der Neuzeit stets zunehmende Verschiedenheit in der Bauart der Schiffe, selbst in dem Bau und der Einrichtung speziell des Logisraums, können häufigere Abänderungen der jedesmal bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit nothwendig oder zweckmässig erscheinen lassen.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§§. 43, 44** und **45** äussert die **Preuss. Dienst-Anweisung**:

45. So lange über die Speisen und Getränke, sowie über die Grösse und Einrichtung des Logisraumes, welche dem Schiffsmann auf Preussischen Schiffen mindestens zu gewähren sind, nähere Bestimmungen im Verordnungswege nicht getroffen sind, bewendet es für diese Schiffe bei den Bestimmungen im zweiten und dritten Absatze des §. 26 des Gesetzes vom 26. März 1864 (G.-S. S. 693)[1], bei der Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1867 (G.-S. S. 1165) und bei dem §. 7 des Gesetzes vom 9. März 1870 (G.-S. S. 248)[2].

§. 46. Der Schiffer *ist berechtigt*, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke *eintreten zu lassen.*

Er hat im Schiffs-Journal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt *oder durch sein Verschulden herbeigeführt* erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemanns-Amt, vor welchem abgemustert wird.

I. Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** lautete der erste Absatz dieses Paragr. folgendermassen:

»Findet der Schiffer bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen einge-

---

[1]) Dieselben lauten wie folgt:

§. 26. Gesetz v. 26. März 1864, zweiter Absatz:

»Am Bord des Schiffes hat die Schiffsmannschaft auf einen nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum Anspruch. Der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraumes, muss mindestens 4½ Fuss hoch und so gross sein, dass auf jeden Schiffsmann, einschliesslich seines Kojenraumes, mindestens 65 Kubikfuss kommen.

(Dritter Absatz.)

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke werden durch die örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung durch den Ortsgebrauch des Hafens bestimmt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert ist. Die Bezirks-Regierungen sind ermächtigt, solche Verordnungen nach Anhörung der Lokal-Behörden und deren Organe des Handelsstandes zu erlassen.«

[2]) Danach steht die im vorstehend abgedruckten dritten Absatze des §. 26 des Gesetzes vom 26. März 1864 den Bezirks-Regierungen übertragene Befugniss zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke in der Provinz Hannover, so lange Bezirks-Regierungen nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien, und im Jadegebiet, bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung desselben, dem Admiralitäts-Kommissariat zu.

tretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke nöthig, so muss der Schiffsmann sich solchen Anordnungen unterwerfen.«

Ferner fehlen im 3. Abs. des Entwurfs die kursiv gedruckten Worte.

Diese Aenderungen sind eine Folge der Kommissions-Beschlüsse.

Die **Motive** führen aus:

»Nach Art. 480 H.-G.-B. hat der Schiffer vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffs zu sorgen. Selbst wenn dieser Verpflichtung, deren Erfüllung die Strafbestimmung des §. 98 sicher zu stellen sucht, vollständig genügt ist, kann eine nicht vorausgesehene Verlängerung der Reise oder der Eintritt von Unfällen eine Verkürzung der Rationen oder eine Aenderung in Betreff der Gattung der Speisen und Getränke erforderlich machen. Im Fall eines solchen Nothstandes muss selbstverständlich die Mannschaft sich die Kürzung oder Aenderung gefallen lassen. Es entspricht jedoch ebenso dem Recht wie der Billigkeit, den Schiffsleuten eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung zu Theil werden zu lassen, falls die betreffende Anordnung des Schiffers — sei es, weil eine gehörige Verproviantirung des Schiffs verabsäumt worden ist, oder aus einem sonstigen Grunde — sich als ungerechtfertigt erweist. Ausserdem erscheint es angezeigt, dem Schiffer die Journalisirung der von ihm getroffenen Anordnungen des Grundes derselben zur Pflicht zu machen, und zugleich im Falle der Unterlassung dem Schiffsmann, ohne dass es einer Feststellung über den der Anordnung zu Grunde liegenden Anlass bedarf, den Anspruch auf die erwähnte Vergütung zuzubilligen. Der Schlusssatz bezweckt, eine möglichst schleunige und sachgemässe Entscheidung über derartige Ansprüche herbeizuführen. Mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur des Anspruchs lässt der Entwurf gegen die Entscheidung des Seemanns-Amtes den Rechtsweg zu.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 46** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** vorgeschrieben:

46. Der Anspruch auf die nach näherem Inhalt dieser Bestimmung der Mannschaft gebührende Vergütung wird in der Regel, wie auch der Schlusssatz des §. 46 andeutet, bei der Abmusterung geltend gemacht werden, und ist unter dieser Voraussetzung das mit der Abmusterung befasste Seemanns-Amt zur Entscheidung berufen. In andern Fällen besteht eine solche Beschränkung hinsichtlich der Zuständigkeit nicht. In Beziehung auf ihre rechtliche Natur, die zu beobachtenden Formen und den Vorbehalt des Rechtsweges steht die Entscheidung, da auch ihr Gegenstand überwiegend dem privatrechtlichen Gebiete angehört, denjenigen auf Antritt oder Fortsetzung des Dienstes bezüglichen Entscheidungen im Allgemeinen gleich, auf welche der §. 106 sich bezieht.

Wird der Anspruch bei der Abmusterung geltend gemacht, so ist in die Abmusterungs-Verhandlung selbst nur ein kurzer Vermerk hierüber aufzunehmen. Im Uebrigen muss die Entscheidung in besonderen Verhandlungen vorbereitet und abgeschlossen werden.

Die Vollstreckung der Entscheidung ist auszusetzen, sobald sich ergiebt, dass der Rechtsweg beschritten ist.

§. 47. *Wenn ein Schiffs-Offizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemanns-Amte Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemanns-Amt eine Untersuchung des Schiffs beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniss in das Schiffs-Journal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen*[1].

I. Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. ist von der Kommission dem Gesetze eingefügt und vom Reichstage bei der Plenar-Berathung adoptirt worden.

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 47** wird in der **Preuss. Dienst-Anweisung** bestimmt:

---

[1] Vergl. dazu die Strafbestimmung im §. 94, sowie Dienst-Instruktion für Konsuln vom 23. Febr. 1873 unter Nr. 37, oben S. 1211.

47. Wenn eine auf diese Bestimmung gegründete Beschwerde erhoben wird, so hat die Musterungs-Behörde[1]) zunächst den einzelnen Beschwerdeführer (Schiffs-Offizier) und, sofern die Beschwerde von Mehreren ausging, Jeden derselben abgesondert über die zur näheren Begründung beizubringenden Thatsachen und Beweismittnl ausführlich zu Protokoll zu vernehmen und auf die Straf-Bestimmung des §. 94, sowie auf die Entschädigungs-Ansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

Nach dem Ergebniss dieser Verhandlungen prüft die Musterungs-Behörde, ob — den Beweis der behaupteten Thatsachen vorausgesetzt — das Schiff als nicht seetüchtig oder die Vorräthe als für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder als verdorben anzusehen sein würden. Bei Verneinung dieser Frage ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet oder unzulässig zurückzuweisen. Anderenfalls dagegen hat die Musterungs-Behörde zunächst noch den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören und erst, wenn weder hierdurch die Angelegenheit ihre Erledigung findet, noch durch die sonst sich etwa darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft, das Sachverhältniss genügend aufzuklären ist, eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe — nach Bedürfniss unter Zuziehung geeigneter, protokollarisch zu vernehmender Sachverständiger — zu veranlassen und die dem Ergebniss entsprechenden weiteren Anordnungen gemäss §. 47 zu treffen.

Ueber die Anforderungen, welche die Musterungs-Behörde nach Abschluss der Untersuchung etwa zur Abhülfe der Beschwerde stellt, sowie über die Erfüllung solcher Anforderungen, ist dem Schiffer, falls er es verlangt, eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Kosten kommen für dieses Verfahren nicht in Ansatz. Etwaige baare Auslagen sind, wenn die Beschwerde sich als begründet erweist, von dem Schiffer, andernfalls von dem oder den Beschwerdeführern einzuziehen.

Bis auf Weiteres haben die Musterungs-Behörden über jede gemäss §. 47 angebrachte Beschwerde, sowie über den Verlauf und den Ausgang der dadurch veranlassten Verhandlungen nach deren Abschluss der vorgesetzten Königlichen Regierung, bezw. Landdrostei zu berichten.

§. 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach *einem Deutschen Hafen* zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem *Deutschen Hafen* endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, *von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat*, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66), oder nach Wahl des *Schiffers* eine entsprechende Vergütung.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** hiess es im 1. Abs. unter 2: statt »einem Deutschen Hafen« »dem Heimathshafen oder nach dem Musterungshafen«, unter 3: statt »Deutschen Hafen« »der genannten Häfen«.

Der Abs. 2 lautete wie folgt:

»Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Musterungshafen zurückkehrt, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66) oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.«

Diese Aenderungen beruhen auf den Kommissions-Beschlüssen.

Die **Motive** bemerken, dass diese §§. den Art. 548 bis 550 H.-G.-B. entlehnt sind.

---

[1]) Vergl. dazu Betr. der den Konsuln zustehenden Befugnisse die bezügl. Bestimmungen der »Allgemeinen Dienst-Instruktion« unter Nr. 37, oben S. 1211 ff.

§. 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlässt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§. 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48 und 49 keine Anwendung.

§. 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§. 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muss vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmassliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlass des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlass-Gegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuer-Rückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemanns-Amt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemanns-Amt aus besonderen Gründen die Uebernahme *der Nachlass-Gegenstände* ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemanns-Amt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Zivilstands-Register bezüglichen Bestimmungen der Landes-Gesetze nicht berührt[1]).

---

[1]) Ueber die **Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen** bestimmt der fünfte Abschnitt des Preuss. Gesetzes vom 9. März 1874 (G.-S. S. 95 ff.), betr. »die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung«:

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemanns-Amte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser

§. 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlass nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52) zu sorgen.

I. Entstehungs-Geschichte. (§§. 51—53.)

Im **Entwurf** fehlen im 2. Satz des Abs. 3 des §. 52 die kursiv gedruckten Worte. Die Einschaltung derselben beruht auf den Kommissions-Beschlüssen.

Die **Motive** bemerken zu §§. 51 bis 53:

»Der §. 51 giebt den ersten Abs. des Art. 551 H.-G.-B. wieder unter Veränderung des Ausdruckes: »Beerdigungskosten« in den, der in Regel zutreffenderen: »Bestattungskosten«. Die §§. 52 und 53 ergänzen die in den §. 52 mit aufgenommene Vorschrift des zweiten Absatzes jenes Artikels.

Nach Art. 487 H.-G.-B. sind die auf dem Schiff vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle in das Journal einzutragen. Durch eine solche Eintragung wird jedoch die urkundliche Feststellung nicht in überall genügendem Masse erreicht. Auch die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten lassen hinsichtlich der Beurkundung der in Rede stehenden Geburts- und Sterbefälle ausreichende Bestimmungen oft vermissen; dennoch musste von einer einheitlichen und durchgreifenden Regelung des Gegenstandes, als in die Seemanns-Ordnung nicht gehörig, Abstand genommen werden. Dagegen unterliegt die Aufnahme von Vorschriften über die Feststellung der Todesfälle der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen keinem Bedenken. Um insoweit dem Bedürfniss zu genügen, legen der §. 52 im Falle des Todes eines Schiffsmanns dem Schiffer und der §. 53 im Falle des Todes des Schiffers dem der Regel nach an dessen Stelle tretenden (§. 2) Steuermann die Pflicht auf, in der daselbst angegebenen Weise für die Beschaffung eines urkundlichen Nachweises zu sorgen.

Hinsichtlich der Vorschrift im dritten Absatz des §. 52 kann im Wesentlichen auf die Bemerkung zum §. 43 (jetzt §. 42), Absatz 2 Bezug genommen werden. Es musste jedoch den im Auslande residirenden Seemanns-Aemtern offen gehalten werden, die Uebernahme der Nachlass-Gegenstände u. s. w. abzulehnen. Hierzu führt schon die Erwägung, dass in ausländischen Häfen, in welche Deutsche, auf der Rückreise begriffene Schiffe nur selten gelangen, zunächst nur das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, geeignete Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbieten wird. Auch sonstige Gründe können im Auslande dem Seemanns-Amte die Uebernahme unthunlich erscheinen lassen.

Der Schlusssatz des §. 52 soll ersichtlich machen, dass durch die den Nachweis der Todesfälle betreffenden Vorschriften der Seemanns-Ordnung ein Eingriff in die auf die Führung der Zivilstands-Register (Kirchenbücher etc.) bezüglichen Landes-Gesetze, soweit dieselben die fraglichen Sterbefälle mit umfassen, nicht beabsichtigt wird.

Bei der Wichtigkeit, welche die Befolgung der dem Schiffer, beziehungsweise im Fall seines Todes dem Steuermann zur Pflicht gemachten Fürsorge für die Angehörigen oder die sonstigen Betheiligten hat, ist die Unterlassung im §. 99, Ziff. 3 als Uebertretung unter Strafe gestellt.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§§. 52** und **53** hat die **Preuss. Dienst-Anweisung** vorgeschrieben:

48. Die Musterungs-Behörde, welcher der urkundliche Nachweis über den nach dem Dienstantritt erfolgten Tod eines Schiffsmannes, die Aufzeichnung des Nachlasses, die Nachlass-Gegenstände selbst, oder deren Erlös, oder endlich ein etwaiger Heuer-Rückstand gemäss §. 52 zur Uebernahme angeboten werden, hat hierüber, sowie über

---

Abschriften ist bei dem Seemanns-Amte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standes-Beamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene, ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standes-Beamten des Hafenorts zuständigen Aufsichts-Behörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standes-Urkunde dem Standes-Beamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45), Behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

die dabei etwa hervortretenden Mängel und Ordnungswidrigkeiten den Schiffer vollständig zu Protokoll zu vernehmen und demnächst gegen Ausstellung einer Empfangs-Bescheinigung sich der Uebernahme zu unterziehen.

In Betreff der vorläufigen Aufbewahrung und der weiteren Verfügung finden die Bestimmungen unter Nr. 44 entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass:

a) Gegenstände, deren längere Aufbewahrung oder weiterer Transport unverhältnissmässige Kosten verursachen würde oder eine Entwerthung oder ein Verderben besorgen lässt, auf dem nach pflichtmässigem Ermessen der Musterungs-Behörde geeignetsten Wege rechtzeitig zu veräussern sind,

b) der urkundliche Todes-Nachweis und die Aufzeichnung des Nachlasses nur unter Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften herausgegeben werden dürfen.

Nach Massgabe vorstehender Bestimmungen wird auch in dem Falle verfahren, wenn nach dem während der Reise erfolgten Tode des Schiffers der Steuermann sich zur Erfüllung der ihm im §. 53 auferlegten Verpflichtungen an die Musterungs-Behörde wendet.

49. Gegen einen Schiffer, welcher bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt, ist auf Grund des §. 99, Nr. 3 das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

§. 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschliesslich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuer-Vertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, *von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.* Wenn jedoch das Schiff von einem nichteuropäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azow'schen Meeres kommt und *dasselbe seine Ausreise von einem Deutschen Hafen angetreten hat*, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer *spätestens* alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen Deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Grossbritanniens,
3. sofern *das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat,* auch die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, *von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat,* so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** hatten der 2. und 3. Abs. dieses Paragr. folgenden Wortlaut:

»Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Musterungshafen zu verstehen. Wenn jedoch das Schiff von einem nichteuropäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azow'schen Meeres kommt und der Musterungshafen ein Deutscher Hafen ist, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen Deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Grossbritanniens,
3. sofern der Musterungshafen an der Ostsee liegt, auch die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kategats.

Endet die Rückreise nicht in dem Musterungshafen, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.«

Die Aenderungen sind durch die Kommissions-Beschlüsse veranlasst.

Die **Motive** bemerken:

»Das Handels-Gesetzbuch geht davon aus, dass die Rückreise der Regel nach im Heimathshafen ende. Auf dieser Annahme beruht namentlich auch die Bestimmung des Art. 538, Abs. 2 H.-G.-B., welche, wenn die Rückreise nicht in dem Heimathshafen endet, dem Schiffsmann den Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, u. s. w. gewährt. Bei der mehrfach erwähnten, in dem Entwurfe dem Musterungshafen zugewiesenen Bedeutung muss in Abweichung hiervon der Musterungshafen als derjenige Hafen angesehen werden, in welchem der Regel nach die Rückreise endet, so dass der Schiffsmann in Ermangelung einer anderweiten Abrede im Dienst zu verbleiben hat, bis die Reise nach diesem Hafen beendigt ist. Dies auszusprechen, sind der mit Art. 538, Abs. 1 H.-G.-B. gleichlautende erste Absatz und der Eingang des zweiten Absatzes dieses Paragraphen bestimmt.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Schiffsverkehrs und namentlich bei weiteren Ausreisen trifft jedoch die Voraussetzung, dass die Rückreise in dem bestimmten Hafen ende, thatsächlich insofern nicht in allen Fällen zu, als die mannigfach sich verschieden gestaltenden und dem Wechsel unterworfenen Konjunkturen den Rheder veranlassen können, in Betreff der Rückreise ändernde Verfügungen zu treffen. Wenn in solchen Fällen nach einer weiteren Ausreise die Entlassung der Mannschaft in einem Deutschen Hafen oder in einem, den Deutschen Küsten nahe belegenen Hafen erfolgen soll, würde es eine Härte wider den Rheder in sich schliessen, die Entlassung als eine rechtlich nicht begründete anzusehen, und demgemäss die Vorschrift des §. 59, Abs. 3 wider ihn Anwendung finden zu lassen. Hieraus dürften die ferneren Bestimmungen des §. 54, Abs. 2 sich rechtfertigen, welche sorgsam vermeiden, die in Rede stehende Befugniss für eine zu weit gehende räumliche Ausdehnung zu ertheilen. Bei Festhaltung der in dieser Beziehung Seitens des Entwurfs vorgezeichneten Schranken erscheint die Schiffsmannschaft durch die fraglichen Bestimmungen nicht in unbilliger Weise geschädigt, da der dritte Absatz des §. 54 in allen Fällen, in welchen der Absatz 1 Anwendung findet und die Rückreise nicht im Musterungshafen endet, namentlich also auch in den oben erwähnten Fällen, sofern eine anderweite Vereinbarung nicht getroffen ist, dem Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Musterungshafen (vergl. die Bemerkung zu §. 48) und den Fortbezug der Heuer während der Reise zubilligt.

Dass die Bestimmungen des §. 72 (jetzt §. 71) durch den §. 54 nicht berührt werden, bedurfte als selbstverständlich keiner ausdrücklichen Erwähnung.«

§. 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

Nach den **Motiven** stimmt diese Vorschrift ihrem Inhalte nach mit dem Art. 28, §. 5 der Oldenb. Schiffsmanns-Ordnung überein.

§. 56. Der Heuer-Vertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444 des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs)[1] und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;

---

[1]) Das Allgem. Deutsche Handels-Gesetzbuch bestimmt im

Art. 444: »Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff:

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffes überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Ort, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werthes. Ist die See-Untüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der

wenn es geraubt wird;
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem *Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat,* oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** ist statt der kursiv gedruckten Worte gesagt: »Musterungshafens«. Die **Motive** verweisen auf die beiden ersten Absätze des Art. 542 H.-G.-B.

§. 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuer-Vertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus [1]) bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhr-Verbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muss, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffs-Journal eingetragen werden.

§. 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67); in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem *Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat,* oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Entstehungs-Geschichte.

An Stelle der im §. 58 kursiv gedruckten Worte, welche in Folge der Kommissions-Beschlüsse aufgenommen sind, hiess es im **Entwurf**: »Musterungshafen«.

Die **Motive** bemerken:

»Durch den §. 57, Abs. 1 wird der Art. 543 H.-G.-B. mit Ausnahme des in §. 35, jetzt §. 34 aufgenommenen Schlusssatzes der Ziff. 1, durch den §. 58 der erste Absatz des Art. 544 H.-G.-B. mit den, den Anspruch auf freie Zurückbeförderung betreffen-

---

frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.«

[1]) Vergl. im Archiv Bd. IV. Meyer-Thorn, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §§. 1—17, 19—30, 31—39, 44—50, 74, 17—36, 39—46, 51—58, 71, 79—85, 86—89, 100, 103, 116, 117, 119 ff., Seite 81, 83, 95, 96, 98—100, 105, 106, 118, 125, 146, 147. Ferner Abschn. 9, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27.

den Abänderungen wiedergegeben. Jedoch hat, da dem Strafgesetzbuche der Begriff der »mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen« als technischer Begriff fremd ist, eine nähere Bezeichnung derjenigen strafbaren Handlungen gegeben werden müssen, welche den Schiffer zur sofortigen Dienst-Entlassung berechtigen. Die im Anschluss an Art. 487 H.-G.-B. getroffene nähere Vorschrift des §. 57, Abs. 2 dient zur Sicherung des Schiffsmanns dagegen, dass nicht ein früher unbeachtet gelassener Grund zur Entlassung Seitens des Schiffers gelegentlich wieder hervorgesucht wird.«

§. 59. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuer-Vertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschuss-Gelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschuss-Gelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem *Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten* oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er ausser der verdienten Heuer (§. 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60. Wenn die Vorschrift am Schluss des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem Deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm ausser der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

von Häfen	nach Häfen der Nordsee	der Ostsee
	Monaten	
1. der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1 1/2
2. der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1 1/2	1
3. in Europa ausserhalb des Englischen Kanals und bis zur Strasse von Gibraltar mit Einschluss der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und ausserhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschliesslich zu .	1 1/2	2
4. des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azow'schen Meeres zu	2	2
5. in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6. der Ostküste Amerikas von Quebek bis Rio de Janeiro einschliesslich zu	2	2 1/2
7. südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschliesslich zu	2 1/2	3
8. der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschliesslich zu	3 1/2	4
9. der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschliesslich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2 1/2
10. südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschliesslich zu	2 1/4	2 3/4
11. jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluss des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3 1/2	4
11. von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

Entstehungs-Geschichte.

Ebenso wie bei den vorhergehenden Paragraphen ist der im Abs. 3 des §. 59 des **Entwurfs** gebrauchte Ausdruck »Musterungshafen« in der mit Kursivschrift bezeichneten Weise abgeändert worden.

In den **Motiven** heisst es:

»Während die beiden vorhergehenden Paragraphen sich auf die Fälle beziehen, in welchen dem Schiffer die Befugniss zur Entlassung des Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit zusteht, enthalten die §§. 59 und 60 die Vorschriften für den Fall, wenn der Schiffer ohne eine solche Befugniss den Schiffsmann vorzeitig entlässt. Die Grundsätze, nach welchen in diesem Falle die Ansprüche des Schiffsmanns sich bemessen, sind im §. 59 im Wesentlichen, nämlich nur mit den Modifikationen in Betreff des Rückbeförderungs-Anspruchs, in Uebereinstimmung mit Art. 545 H.-G.-B. aufgestellt.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 59, welche in Uebereinstimmung mit Art. 545, Abs. 3 H.-G.-B. dem vor Ablauf des Heuer-Vertrages, aber nach Antritt der Reise ohne gesetzlichen Grund entlassenen Schiffsmann als Entschädigung die Heuer für zwei, bezw. für vier Monate bewilligt, ist in dem Sinne zu verstehen, dass diese Sätze das Maximum der Entschädigung bilden. Die Schlussworte »jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre« beschränken jenes Maximum für diejenigen Fälle, in welchen die Reise, für die der Schiffsmann geheuert worden ist, noch vor Ablauf der zwei, bezw. vier Monate nach der Entlassung beendigt sein würde, indem sie verhüten wollen, dass der Schiffsmann mehr erhalte, als er bis zum Ablauf der vertragsmässigen Dienstzeit noch verdient haben würde (Hamb. Prot. S. 2001). Die Festsetzung des Betrages, welcher in dem letzterwähnten Falle dem Schiffsmann gebührt, überlässt das Handels-Gesetzbuch der Vereinbarung oder der richterlichen Entscheidung. Einer sofortigen Vereinbarung stellen sich jedoch Schwierigkeiten daraus entgegen, dass zur Zeit der Entlassung die fernere Dauer der Reise sich nicht mit Sicherheit und oft nur nach mehr oder minder wahrscheinlichen Vermuthungen bemessen lässt. Hieraus ergiebt sich ein Anlass zur Aufstellung von Normen, welche in Ergänzung der Schlussvorschrift des §. 59 die für die fernere Dauer der Reise zu rechnende Zeit gesetzlich festsetzen. Derartige Normen können allerdings nicht sämmtliche vorkommende Fälle erschöpfen, da es sich bei denselben darum handelt, den Hafen, in welchem die Entlassung geschehen ist, demjenigen Hafen gegenüber zu stellen, wo die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert worden ist, ihre Beendigung zu finden hat. Für die bei Weitem häufigsten Fälle, nämlich für diejenigen, in welchen der Endhafen ein Deutscher Hafen, und das Schiff, auf dem der Schiffsmann gedient hat, ein Segelschiff ist, steht aber einer gesetzlichen Normirung kein Hinderniss entgegen. Es genügt hierzu eine Vorschrift, welche nach dem Vorgang der Oldenburgischen Schiffsmanns-Ordnung (Art. 34, §. 4) die Dauer der Reise eines Segelschiffs von den Häfen bestimmt bezeichneter Küsten bis zu den Deutschen Häfen und dadurch die Zeit, für welche die Heuer noch zu zahlen ist, innerhalb der Maximalgrenzen von zwei und bezw. vier Monaten und im Verhältniss zu diesen Zeiten nach bestimmten Durchschnittssätzen ein für allemal feststellt. Dem zu genügen, ist der §. 60 des Entwurfs bestimmt. Die in demselben enthaltenen Ansätze beruhen auf eingehenden Prüfungen Sachverständiger.«

§. 61. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62. In dem Falle des §. 61 Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, dass nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§. 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des §. 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67).

§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, *ausser in dem Falle eines Flaggenwechsels*, nicht ohne Genehmigung *eines* Seemanns-Amtes (§. 105) den Dienst verlassen.

Entstehungs-Geschichte.

In der Reg.-Vorlage hiess es im §. 61, Ziff. 1 statt »durch Misshandlung« »durch grobe Misshandlung«.

Ferner war im §. 64 statt »eines Seemanns-Amtes« »des Seemanns-Amtes« gesagt.

Diese Aenderungen gründen sich auf die Kommissions-Beschlüsse.

Die im §. 64 kursiv gedruckten Worte »ausser in dem Falle eines Flaggenwechsels« sind auf den Antrag der Abg. Dr. Banks und Gen. eingeschaltet worden.

Die **Motive** zu den §§. 61—64 lauten:

»In dem §. 61 sind die Gründe zusammengefasst, welche den Schiffsmann berechtigen, vor Ablauf der Dienstzeit seine Entlassung zu fordern. Den in dem H.-G.-B. bestimmten Gründen (Art. 547, Abs. 1, Art. 539, Abs. 1) tritt nach dem Entwurf noch der Wechsel der Flagge hinzu. Schon von privatrechtlichem Gesichtspunkt aus kann ein Schiffsmann, welcher sich für ein Deutsches Schiff verheuert hat, nicht für verpflichtet erachtet werden, auf einem, irgend welcher Nation angehörigen und den Gesetzen dieser Nation unterworfenen Schiff den Vertrag zu erfüllen. Ueberdies erheischt das nationale Interesse die vorgeschlagene Ergänzung.

Nach dem auf Art. 547, Abs. 3 H.-G.-B. beruhenden Preussischen Gesetz von 1864 kann der Schiffsmann seine Entlassnng auch fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffs zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet ist, sofern er in diesen Fällen einen Ersatzmann stellt, welcher unter denselben Bedingungen sich zu verheuern bereit ist. Den erstgedachten Fall erkennt auch die Oldenburgische Schiffsmanns-Ordnung (Art. 3, §. 2) als Grund zur Forderung der Entlassung an. Der Entwurf hat von der Aufnahme der beiden in Rede stehenden Gründe Abstand genommen. Den für die Aufnahme sprechenden Momenten gegenüber blieb die Erwägung entscheidend, einerseits, dass es sich in den betreffenden Fällen um Glieder der Mannschaft handelt, welche der Regel nach als Steuermann oder sonstiger Schiffs-Offizier eine auf besonderem Vertrauen beruhende Stellung einnehmen und dass dem Rheder nicht statt der von ihm oder dem Schiffer demgemäss mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Persönlichkeit eine andere aufgedrungen werden darf; andererseits, dass dem Schiffsmann, bevor er sich für eine Reise verheuert, die Prüfung obliegt, ob die Verheuerung ihn in seiner Laufbahn beeinträchtigen könne, und dass, selbst abgesehen von der rechtlichen Inkongruenz, es nicht einmal eine Unbilligkeit in sich schliesst, ihm ein einseitiges Abgehen von dem geschlossenen Vertrage aus den fraglichen Gründen zu versagen.

Die Schluss-Bestimmung des §. 61 rechfertigt sich aus dem bestehenden Recht. Ihre Aufnahme empfiehlt sich, um missverständlichen Auffassungen zu begegnen.

In Betreff der Bestimmungen der §§. 62 bis 63 ist auf die Art. 539, 540 und 547 H.-G.-B. zu verweisen; und zwar zu §. 62, Ziffer 1 auf Art. 540, zu §. 62, Ziffer 2 auf Art. 539, Absatz 2, zu §. 63 auf Art. 547, Absatz 2 und auf den Schlusssatz des Art. 539, Absatz 1, zu §. 64 auf Artikel 547, Abs. 4. Dass der §. 63 dem Schiffsmann im Fall der Ziffer 2 des §. 61 dieselben Ansprüche wie für den Fall der Ziffer 1 daselbst zu gewähren hatte, ergiebt sich aus der Natur des betreffenden, den Schiffsmann zur Forderung seiner Entlassung berechtigenden Sachverhältnisses.

§. 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfasst derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemanns-Amtes ein seiner frühern Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem *Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat*, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht, letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65) bis zum *Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.*

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem Deutschen Schiffe gleichgeachtet.

I. Entstehungs-Geschichte.

In Folge der Kommissions-Beschlüsse war an die Stelle des im §. 66 des **Entwurfs** genannten »Musterungshafens« »der Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat,« gesetzt.

Die **Motive** bemerken:

»Der §. 65 ist dem Schlusssatz des Art. 517 H.-G.-B. entlehnt.

Dem Schiffsmann, welcher Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach einem bestimmten Hafen hat, wird, sofern er arbeitsfähig ist, der Regel nach nicht damit gedient sein, die Reise arbeitslos als Reisender zu machen. Auch abgesehen hiervon erfordern, stets die Arbeitsfähigkeit des Schiffsmannes vorausgesetzt, Rücksichten der Billigkeit, den Rheder von der Verpflichtung der freien Zurückbeförderung zu entlasten, wenn dem Berechtigten ein seiner früheren Stellung entsprechender, ihm nach dem betreffenden Hafen zurückführender Dienst als Schiffsmann auf einem Deutschen Schiffe beziehungsweise auf einem Schiffe seiner Nationalität nachgewiesen wird.

Zu seinem Schutz gegen die Aufdringung eines in irgend einer Beziehung als nicht angemessen anzusehenden Dienst-Verhältnisses ist die Ausübung der in Rede stehenden Befugniss von der Genehmigung des Seemanns-Amtes abhängig gemacht. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung schliesst sich den ähnlichen, in Mecklenburg, Oldenburg und Bremen bereits bestehenden Vorschriften an.«

Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu **§. 66** wird von der **Preuss. Dienst-Anweisung** vorgeschrieben:

50. Die Nachweisung eines Dienstes mit der Wirkung, dass dadurch dem prinzipalen Anspruche des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung (§§. 48, 54, 56, 58 und 59) genügt wird, ist von der Genehmigung des Seemanns-Amtes abhängig gemacht, um den Schiffsmann gegen die Aufdringung eines in irgend einer Beziehung nicht angemessen erscheinenden Dienst-Verhältnisses zu schützen.

Der Antragsteller hat die allgemeinen Voraussetzungen des §. 66, insoweit dieselben nicht notorisch oder sonst ohne Weiterungen festzustellen sind, zu bescheinigen.

Im Uebrigen braucht zwar ein kontradiktorisches Verfahren, wie es den privatrechtlichen »Entscheidungen« (§§. 46 und 106) voranzugehen hat, nicht zu erfolgen. Doch muss, bevor die Genehmigung ertheilt wird, dem Schiffsmann Gelegenheit zur Aeusserung gegeben und der von ihm etwa erhobene Einspruch einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Demnächst wird, wenn der angebotene Dienst sich als angemessen erweist, der Antragsteller mit schriftlicher Verfügung dahin versehen, dass — unter Verwerfung des erhobenen Einspruchs — die Nachweisung des speziell zu bezeichnenden Dienstes genehmigt werde, andernfalls dagegen in derselben Form die Genehmigung — unter Angabe der Gründe — abgelehnt.

§. 67. In den Fällen der §§. 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen, für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniss der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§. 59 und 60 erwähnten Heuer für einzelne

Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschliesslich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

Nach den **Motiven** stimmen die in diesem §. aufgestellten Grundsätze mit den Art. 546 und 519 H.-G.-B. überein.

§. 68. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuer-Verträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs.

Entstehungs-Geschichte.

Der §. 68 der Reg.-Vorlage enthielt Straf-Bestimmungen. Die letzteren sind von der Kommission sämmtlich im fünften Abschnitt vereinigt worden, und ist in Folge dessen bezüglich des §. 68 des Entwurfs auf den §. 83 des Ges. zu verweisen.

Der jetzige §. 68 stimmt mit dem §. 69 des Entwurfs wörtlich überein, zu welchen die **Motive** sich, wie folgt, äussern:

»Die Frage, ob der Rheder im Fall eines ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise eintretenden Verlustes des Schiffs für die Forderungen der Schiffs-Besatzung aus den Dienst- und Heuer-Verträgen persönlich oder nur mit Schiff und Fracht zu haften habe, ist bei der Berathung des H.-G.-B. eingehend erörtert. (Hamb. Prot. S. 1617 bis 1623). Damals entschied die Mehrheit, jedoch nur mit 6 gegen 5 Stimmen, die Frage mit der in dem Art. 453 enthaltenen, nur bei den aus mehreren Abschnitten bestehenden Reisen zur Anwendung kommenden Einschränkung im vermeintlichen Interesse der Rheder und der Seeschifffahrt zu Ungunsten der Schiffs-Besatzung. Seitdem ist die Frage wiederholt von Neuem zur Prüfung gezogen und hierbei auch darauf hingewiesen worden, dass der von der Französischen Regierung behufs einer Revision des Seerechts im Jahre 1867 aufgestellte Gesetz-Entwurf im Wesentlichen dem in Grossbritannien geltenden, der Schiffsmannschaft günstigen Recht sich angeschlossen habe, sowie dass bei der in Grossbritannien jetzt in Angriff genommenen neuen Kodifikation der Kauffahrtei-Schifffahrtsakte keine Abweichung von dem letzteren beabsichigt werde.

Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 14, S. 110.
Merchant-Shipping Code 1871 (Entwurf erster Lesung) sect. 138, vergl. sect. 137.

Der Schiffsmann erhält die Heuer als Lohn für die Leistung des Schiffsdienstes. Dieselbe nebst der Beköstigung bildet die ihm von dem Rheder zu gewährende Gegenleistung. Ein Antheil an dem Gewinn steht, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des §. 70 (jetzt 69), ihm nicht zu, und es ist auch, soweit bekannt, bisher noch nicht behauptet worden, dass etwa die Höhe der Heuer mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes, welcher das bestehende Recht den Schiffsmann unterwirft, bemessen werde. Auf allgemeine Rechtsgründe lässt sich sonach der fragliche Satz nicht zurückführen. Die Vertheidiger desselben gründen dem entsprechend ihre Ansicht auch nicht auf die Behauptung, dass er den Prinzipien der Gerechtigkeit oder auch nur der Billigkeit entspreche, sondern auf eine den Besonderheiten der Seeschifffahrt entnommene Auffassung.

Diese Auffassung, wie sie namentlich bei der Berathung des Handels-Gesetzbuchs zum Ausdruck gebracht ist, geht im Wesentlichen dahin, dass den Interessen der Schifffahrt und des Rhederei-Betriebes die äusserste Gefahr erwachse, falls nicht die Mannschaft irgend ein namhaftes Risiko bei Einführung der Reise laufe; die Mannschaft müsse auf dem Schiff, so lange noch Rettung möglich sei, ausharren und alle Kräfte zu dessen Rettung aufbieten; zur Sicherung dieser, in Augenblicken, wo das Leben auf dem Spiele stehe, doppelt schweren Pflicht bedürfe das Schiffsvolk im Hinblick auf seinen Bildungszustand eines Rechts, welches die Mannschaft mit dem Bewusstsein durchdringe, dass sie mit dem Aufgeben von Schiff und Ladung sich selbst empfindlichsten Vermögens-Nachtheilen aussetze; überdies aber werde den Rhedern durch ein Abgehen von dem bisherigen Recht bei der stets zunehmenden Ausdehnung der Reisen eine fortwährend wachsende Last auferlegt, was um so bedenklicher erscheine, als der Rhederei-Betrieb im Ganzen nicht als ein sehr einträgliches Geschäft bezeichnet werden könne.

Dem gegenüber kann jedoch zunächst schon nicht verkannt werden, dass die

Mannschaft bei einer dem Schiffe drohenden Gefahr in der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch ohne den Hinblick auf den Verlust der Heuer bei der Rettung des Schiffs in einer sie zu jedem Ausharren und zu jeder Anstrengung aufopfernden Weise betheiligt ist. Ein Schiffbruch gefährdet das Leben des Schiffsmanns und giebt ihn, wenn dies auch gerettet wird, allen Wechselfällen, welchen ein Schiffsbrüchiger ausgesetzt ist, Preis. Mit dem Untergang des Schiffs hat er überdies den Verlust seiner Effekten zu besorgen, und zugleich endet der Heuer-Vertrag, so dass er von da ab einen Lohn nicht mehr empfängt. Wenn, von anderen Lebensstellungen aus betrachtet, der Verlust der Effekten als verhältnissmässig unbedeutend erscheinen mag, so bilden sie doch der Regel nach für den Schiffsmann ein Gut von hohem Werth und oft seine einzige Habe. Die Befürchtung, dass ungeachtet dessen die Mannschaft ihre Pflicht verabsäumen werde, liegt sonach keineswegs so nahe, um die Härte zu rechtfertigen, welche das bestehende Recht gegen die Mannschaft und dadurch zugleich gegen deren Angehörige übt. Selbst wenn der Schiffsmann bei eingetretener Gefahr zur Abwendung derselben mit Nichtachtung des eigenen Lebens das Aeusserste angewendet und gewagt hat, kann er, sofern das Schiff dennoch verloren geht, den Lohn für eine vielleicht lange Dienstzeit einbüssen. Die Bestimmungen ferner über die Fälligkeitszeit der der Regel nach monatsweise bedungenen Heuer (§. 37, jetzt 36) beruhen ebenfalls bereits auf einer Besorgniss, indem sie vorzugsweise Entweichungen zu verhüten bezwecken. Sie führen jedoch in Verbindung mit dem in Rede stehenden Rechtssatz zugleich dazu, bei einem Verlust des Schiffs die Einbusse des Schiffsmanns zu vergrössern; und zwar stellt die letztere sich um so beträchtlicher, je länger die Reise seit dem Antritt oder seit dem Abgang aus dem letzten Hafen gedauert hat, so dass der Schiffsmann um so mehr an Heuer verliert, je längere Zeit er den Schiffsdienst geleistet hat. Endlich bleibt zu berücksichtigen, dass dem Schiffsmann die Versicherung der Heuer nach ausdrücklicher Vorschrift des Handels-Gesetzbuches versagt ist.

Schon der Preussische Entwurf zum Handels-Gesetzbuch (Art. 406, Abs. 2 und 3) enthielt die Bestimmung, dass der Rheder durch den Untergang oder Verlust des Schiffes von der persönlichen Haftung für die Forderung der Schiffs-Besatzung an Heuer, Reisekosten und Entschädigung nicht befreit werde. Im Laufe der Zeit haben die Stimmen sich vermehrt, welche auf die Annahme des in dieser Bestimmung ausgesprochenen Grundsatzes dringen. Das Zurückkommen auf denselben muss als ein wesentlicher Fortschritt auf dem hier fraglichen Rechtsgebiet bezeichnet werden. Wenn sonach die Bestimmung des Art. 453 H.-G.-B. rücksichtlich der Schiffsmannschaft ausser Kraft zu setzen war, so musste ein Gleiches hinsichtlich des Schiffers geschehen. Es liegen keine zureichenden Gründe vor, den Letzteren in einem so wichtigen Punkte ungünstiger zu stellen als die erstere. Allerdings ist die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Rheder und dem Schiffer nicht eigentlich die Aufgabe der Seemanns-Ordnung. Man wird aber über dieses formale Bedenken hinweggehen dürfen, um die Nothwendigkeit zu vermeiden, wegen jenes einzelnen Punktes eine Novelle zum Handels-Gesetzbuch zu erlassen.«

§. 69. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

Die Vorschrift giebt nach den **Motiven** den Art. 555 H.-G.-B. wieder.

§. 70. In den Fällen der §§. 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres gleichzustellen.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (71 des Entwurfs) lauten:

»Nach §. 110 soll der die Schiffsmannschaft betreffende Titel des Handels-Gesetzbuchs mit dem Eintritt der Gesetzeskraft der Seemanns-Ordnung ausser Kraft treten. In Folge dessen würde der Art. 447 H.-G.-B., dessen Bestimmung des Begriffs der europäischen Häfen im Gegensatz zu den nichteuropäischen Häfen nur für das fünfte Buch des H.-G.-B. Geltung hat, auf die betreffenden Vorschriften der Seemanns-Ordnung ausser Anwendung bleiben. Diese Erwägung hat zur Aufnahme einer entsprechenden Begriffs-Bestimmung in den Entwurf geführt. Bereits bei der Berathung des H.-G.-B. ist der Zweifel angeregt worden, ob nicht sämmtliche Häfen des Azow'schen Meeres als in Europa liegend anzusehen seien, so dass eine Erwähnung derselben in dem Art. 447 sich erübrige. (Hamb. Prot. pag. 3712.) Dieser Zweifel war hier nicht weiter zu verfolgen. Es konnte nicht räthlich erscheinen, in

dieser Beziehung die Fassung des Artikels, welcher, abgesehen von dem auf die Schiffsmannschaft bezüglichen Titel, für sämmtliche übrigen Titel des, das gesammte Seerecht umfassenden fünften Buches des H.-G.-B. in unveränderter Geltung bleibt, bei seiner Aufnahme in die Seemanns-Ordnung einer sachlichen Abänderung zu unterwerfen.«

§. 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemanns-Amtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103 werden hierdurch nicht berührt.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (72 des Entwurfs) bemerken:

»Der §. 72 bezieht sich auf das sog. Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande. Die in dieser Beziehung in den verschiedenen Seestaaten bestehenden Vorschriften beruhen ebenso wie die im Entwurf enthaltene Bestimmung vorzugsweise auf Rücksichten, welche durch das öffentliche Interesse geboten sind. Abweichend von dem in Preussen und in anderen Deutschen Seestaaten zur Zeit geltenden Recht unterscheidet der Entwurf nicht zwischen Deutschen und ausländischen Schiffsleuten und ebensowenig zwischen den Fällen, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht. Er enthält sich ferner, um das Ermessen des Seemanns-Amtes nicht zu binden, der Aufstellung von Vorschriften über die Behufs der Ertheilung der Genehmigung von dem Schiffer zu führenden Nachweise. Diese Abweichungen werden auf Zustimmung rechnen dürfen. Die dem Seemanns-Amte zugewiesene Befugniss, die Ertheilung der Genehmigung, sofern eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, davon abhängig zu machen, dass der Schiffer gegen den Eintritt einer Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherheit leiste, wird in vielen Fällen dazu dienen, das öffentliche Interesse mit dem Interesse des Rheders zu einer billigen Ausgleichung zu bringen.

Die Zurücklassung ohne vorherige Einholung der Genehmigung ist im §. 99, Ziff. 4 mit Strafe bedroht.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

Die ursprünglichen Bestimmungen der Reg.-Vorlage dieses und des folgenden Abschnitts (Entw. §§. 73—84 und §§. 85—103) hatten schon bei der Lesung manche Bedenken hervorgerufen, über die sich die Abgg. Lesse, Dr. Banks und Dr. Löwe anlässlich der ersten Lesung äusserten. (Sten. Ber. I, S. 429 ff.) Insbesondere ward eine schärfere Begrenzung der Disziplinar-Befugnisse des Schiffers und eine Herabsetzung mancher Strafen als erforderlich bezeichnet und namentlich das ausschliesslich administrative Verfahren in Strafsachen, welches die Vorlage anordnete, bemängelt.

In der Kommission erlitten diese Vorschriften, namentlich diejenigen des sechsten Abschnittes eine Reihe z. Thl. sehr wesentlicher Aenderungen. Ueber die für die Kommissions-Beschlüsse massgebenden Gründe ist in den mündlichen Bericht des Abg. Dr. Wolfson nur Folgendes kurz ausgeführt:

»Es versteht sich ganz von selbst, dass der Schiffer einer besonderen Gewalt bedarf zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Herrschaft an Bord. Ihm kommt nicht, wie in Verhältnissen am Lande, die Allgegenwart des Schutzmanns zur Hülfe, er ist auf seine eigene Kraft und auf die ihm selbst zustehenden Mittel angewiesen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dies hat dazu geführt, dass nicht blos in der Praxis, sondern vielfach auch in Gesetzen die Disziplinar-Strafgewalt des Schiffers geordnet worden ist.

Wir haben uns, abweichend von der Vorlage, für folgende Auffassung der Sache entschieden. Wir glaubten unterscheiden zu müssen, wie das allerdings theilweise, aber keineswegs durchweg schon in früheren Gesetzen geschieht, zwischen der Nothwendigkeit eines Widerstandes, den Schiffer einem aufgeregten, tumultuirenden, ihm den Gehorsam versagenden, seinen eigenen Willen durchsetzenden Haufen in Anwendung bringt, wo er im Zustande der Nothwehr ist, — für welchen Fall sich die angemessenen Mittel aber ebenso wenig kodifiziren lassen, wie die angemessenen Mittel im Falle der Nothwehr, — und andererseits

demjenigen, was man Disziplinar-Strafe nennen kann. Die Disziplinar-Strafe ist in manchen Gesetzen, namentlich in dem jetzt bestehenden Preuss. Gesetze in gewisse bestimmte Regeln gebracht worden. Dem Schiffer ist eine Art richterliche Strafgewalt eingeräumt, z. B. darf er Geldstrafen bis zu 5 Thlrn., Schmälerung der Kost, Gefängniss bis zu 8 Tagen bei Wasser und Brod, Anschliessung mittelst eiserner Fesseln bis zu 3 Tagen und körperliche Züchtigung verhängen. Man hat in der Vorlage der Reg. von allen diesen Strafen abgesehen bis auf das Strafmittel der Geldstrafe, und zwar offenbar deshalb, weil man sich gesagt hat, die Geldstrafe ist die alleinige von diesen Strafen, welche allenfalls redressirt werden kann; der Schiffer fungirt danach als erste und letzte strafrechtliche Instanz, aber er bietet doch keine Garantie dafür, dass Alles, was er thut, auch recht sei. Hat er mittelst einer Geldstrafe unrecht gethan, so lässt sich das wieder gut machen, während ein durch den Vollzug der körperlichen Züchtigung oder der Freiheitsstrafe begangenes Unrecht sich nicht wieder gut machen lässt. So berechtigt dieses Raisonnement auch ist, so lässt es doch unberücksichtigt, dass die Strafen, die sich wieder gut machen lassen, in der Regel nicht die wirksamsten sind. Denken Sie sich die Verfügung einer Geldstrafe von Seiten eines Schiffers, vielleicht einem leichtlebigen jungen Menschen gegenüber, die erst nach Jahr und Tag zur Ausführung kommen soll, dabei die Hoffnung, dass das Seemanns-Amt diese Strafe wieder aufhebt, so werden Sie mir zugestehen, dass das kein Mittel ist, von dem man sich eine ausserordentliche Wirksamkeit versprechen kann. Wir haben aber andererseits geglaubt, dass es durchaus unberechtigt ist, dem Schiffer die Stellung eines Richters zu geben. Dafür bietet er in keiner Weise Garantie, denn der Schiffer wird nicht ausgesucht vom Staate nach seiner Würdigkeit und Fähigkeit, ein Richter-Amt auszuüben, sondern er wird vom Rheder ausgesucht nach seiner Fähigkeit, ein Schiff geschickt führen zu können, und dass in der geschickten Führung eines Schiffes keine Garantie liegt für die Redlichkeit und Unparteilichkeit den Untergebenen gegenüber, das werden Sie mir zugeben. Andererseits liegt in dem fortwährenden Zusammenleben von Schiffer und Schiffsmannschaft ein ganz ausserordentliches Reizmittel dafür — Jeder kann nicht jederzeit seine ruhige objektive Stimmung bewahren —, in einzelnen Fällen auch der bösen Laune freies Spiel zu lassen und ungerecht zu strafen.

Das sind keine Voraussetzungen für einen Richter einem Angeklagten gegenüber, und deshalb haben wir geglaubt, dass diese Auffassung von der Disziplinar-Strafe als richterliche Thätigkeit nicht festzuhalten ist. Die Disziplinar-Strafe soll nicht in dem Grade zugefügt werden, dass sie der Grösse des Unrechts entspricht, welches begangen wird, sondern sie soll nur in soweit zur Anwendung kommen, als sie nothwendig ist, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Diesem Gedanken haben wir Ausdruck gegeben in einem Vorschlage zu §. 80 (jetzt 79), wo wir zunächst von den Massregeln gesprochen haben, die der Schiffer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes für erforderlich achtet. Auch dieses Verhältniss glaubten wir ebenso wenig kodifiziren zu können, wie man etwa das Verhältniss der Autorität des Dienstherrn über die dienende Persönlichkeit kodifiziren kann, sondern wir haben es nur für nothwendig gehalten, darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Massregeln sich bestimmen nach den herkömmlichen Begriffen, und dass ihnen gewisse Schranken gezogen werden müssen, indem Schmälerung der Kost niemals über 3 Tage eintreten darf, Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung aber ganz ausgeschlossen sind. Daneben aber haben wir diejenige Bestimmung gesetzt, die dem Schiffer das Recht giebt, in Fällen der Widersetzlichkeit, also wo wirkliche Nothwehr eintritt, jedes durch die Nothwehr gebotene Mittel zu ergreifen.

Die Folge dieser Veränderung war zunächst die, dass nach unseren Vorschlägen der Schiffer die Geldstrafe nicht verfügen, sondern nur, falls thunlich, androhen, die Entscheidung aber vom Seemanns-Amt, beziehungsweise Richter, getroffen werden soll. Im Zusammenhang damit haben wir auch bei diesen Strafen die ausschliessliche administrative Kompetenz beseitigt und haben Jedermann, auch demjenigen, den das Seemanns-Amt mit einer Geldstrafe bedroht hat, das Recht gegeben, sich an die Gerichte zu wenden.« (Sten. Ber. I, S. 1115.)

§. 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinar-Gewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (73 des Entwurfs) lauten:

»Im Allgemeinen ist die Disziplinar-Gewalt des Schiffers bereits im Art. 533 H.-G.-B. (vergl. Art. 487, 666) reichsgesetzlich sanktionirt. Die Stellung des Schiffsführers zur Schiffsmannschaft — zumal in fremden Häfen und auf offenem Meere — weicht

von den Beziehungen jedes anderen Arbeitsgebers zu den Arbeitnehmern vorzüglich darin ab, dass der Schiffer meisthin ohne irgend zulängliche Kenntniss von der Persönlichkeit des einzelnen Schiffsmannes mit demselben eine auf längere Zeit berechnete Verbindung einzugehen und solche oft unter den grössten Gefahren für Schiff, Ladung und Besatzung, immer aber unter der schweren Verantwortlichkeit, welche das Gesetz ihm allen Interessenten gegenüber auferlegt, und ohne die jederzeitige Möglichkeit einer Anrufung der Staatshülfe zu behaupten und zu erhalten genöthigt ist. Wie sich hieraus auf der einen Seite polizeiliche Kontrol- und Zwangs-Bestimmungen rechtfertigen, welche dem Schiffer die überhaupt erreichbaren Garantieen in Betreff der Persönlichkeit des anzuwerbenden Schiffsmannes gewähren, so ergiebt sich andererseits aus denselben Gesichtspunkten die Nothwendigkeit einer Unterordnung der Schiffsmannschaft unter eine nahezu militärische Disziplinar-Gewalt. Wenn ferner ebenso der Bildungsgrad der zunächst Betheiligten wie der weit über die Grenzen des Heimathslandes hinausreichende Umfang des Geltungsgebietes der Seemanns-Ordnung mehr oder minder für alle Theile dieses Gesetzes auf eine grössere als die den sonstigen legislatorischen Grundsätzen entsprechende Ausführlichkeit hinweist, so wird diesen Rücksichten vorzugsweise in dem die Disziplinar-Bestimmungen enthaltenden Abschnitt Rechnung zu tragen sein, da Zweifel und Meinungs-Verschiedenheiten über ihre Tragweite der Autorität des Schiffers besonders gefährlich werden können.«

§. 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Entstehungs-Geschichte.

Der Abs. 2 des §. 73 (74) lautete nach dem **Entwurfe** im Anfange, wie folgt: »Dem Schiffer, den Schiffs-Offizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten etc.«

Die Streichung der Worte: »den Schiffs-Offizieren« beruht auf Beschluss der Kommission.

§. 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäss und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

Entstehungs-Geschichte.

In der **Reg.-Vorlage** lautete der §. 74 (75) wie folgt:

»Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäss und vollständig mitzutheilen, was ihm über irgend eine den Schiffsdienst betreffende Angelegenheit, insbesondere über eine beabsichtigte, versuchte oder vollführte Entweichung bekannt ist.«

Durch Kommissions-Beschluss wurden die Worte: »über irgend eine den Schiffsdienst betreffende Angelegenheit« geändert in: »über die — Angelegenheiten«.

Sodann wurde bei der Plenar-Berathung von den Abgg. Dr. Banks u. Gen. der Antrag gestellt, die Worte: »insbesondere über eine beabsichtigte, versuchte oder vollführte Entweichung« zu streichen. Dieser Antrag wurde ohne Debatte angenommen und dadurch dem §. 74 seine jetzige Fassung gegeben.

§. 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniss des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muss er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (76 des Entwurfs) bemerken:

»Bereits im H.-G.-B. (Art. 534) ist dem Schiffsmann verboten, ohne Erlaubniss Güter an Bord zu bringen. Dieses Verbot ist — einschliesslich der den Fall der Zuwiderhandlung betreffenden Bestimmungen — von dort in den Entwurf übernommen, zugleich aber dahin ausgedehnt, dass dem Schiffsmann auch untersagt ist, Güter an Bord bringen zu lassen.

Der am Schlusse des Art. 534 enthaltene Vorbehalt zu Gunsten der Landes-Gesetze ist entbehrlich.«

Bemerkungen.

Auf Fälle des §. 75 findet event. §. 297 des Reichs-Strafges.-B. Anwendung:

»Ein (Reisender oder) Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers (ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders) Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thlr. oder mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 76. Die Bestimmungen des §. 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniss des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen lässt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

Zu diesem Paragr. (77 des Entwurfs) äussern sich die **Motive** wie folgt:

»Das unerlaubte Mitnehmen von Spirituosen überhaupt und von Tabak über den Umfang hinaus ist schon gegenwärtig in fast allen Landes-Gesetzen noch besonders untersagt nnd es muss auch anerkannt werden, dass die nur von »Gütern« handelnde Bestimmung (§. 76, jetzt 75) Fälle dieser Art nicht nach allen Richtungen hin vollkommen deckt. In jedem Falle empfiehlt es sich, im Hinblick auf jene Vorgänge, sowie auf die grossen Gefahren, welche der übermässige Genuss von Spirituosen und das Mitnehmen des meist mit hohem Zolle belegten Tabaks zur Folge haben können, schon aus praktischen Gründen, in dieser Beziehung den Landes-Gesetzen zu folgen.

Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot soll die im Falle des §. 76 (jetzt 75) eintretenden Konsequenzen mit der Massgabe nach sich ziehen, dass Spirituosen und Tabak, deren Werth in der Regel nicht von grossem Belange sein wird, dem durch die Mitnahme mehr oder minder stets gefährdeten Schiffe verfallen. Ein Missbrauch dieser Bestimmung steht nicht zu besorgen.«

§. 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffs-Journal einzutragen.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (78 des Vorlage) lauten:

»Die Anordnungen, welche der Schiffer auf Grund der §§. 76, 77 (jetzt 75, 76) trifft, karakterisiren sich überwiegend als ein Ausfluss der Disziplinar-Gewalt. Hierin findet die Bestimmung ihre Rechtfertigung, dass dieselben bei Vermeidung der im §. 99 unter Nr. 5 (jetzt Nr. 4) angedrohten Strafe in das Schiffs-Journal eingetragen werden sollen. (H.-G.-B. Art. 487.)«

§. 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten *der Schiffsleute* zur Verhütung *einer Entweichung* bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

Entstehungs-Geschichte.

Nach den Beschlüssen der Kommission war der §. 78 gleichlautend mit dem §. 79 der Reg.-Vorlage. Auf Antrag der Abg. Dr. Banks u. Gen. ist dieser Paragr. jedoch hier gestrichen und als Abs. 1 zu §. 104 (jetzt 103) aufgenommen.

Der jetzige §. 78 lautete in dem **Entwurf** als §. 80 wie folgt:

»Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten eines Schiffsmannes, welchen er der Absicht der Entweichung für verdächtig hält, zur Verhütung derselben bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.«

Die Aenderungen gründen sich auf die Kommissions-Beschlüsse.

In den **Motiven** zu diesem Paragr. heisst es:

»Unter den Massregeln, welche der der Deutschen Rhederei fortdauernd schwere Schäden bereitenden Entweichung vorzubeugen bezwecken, hat sich als eine besonders praktische die Verwahrung der Effekten verdächtiger Schiffsleute bewährt. Bestimmungen, welche den Schiffer hierzu ermächtigen, bestehen bereits in Oldenburg, Bremen und Hamburg. Der Entwurf schliesst sich den Vorgängen an.«

§. 79. Der Schiffer ist befugt, *alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mässige Schmälerungen der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.*

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungs-Massregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muss dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disziplin anzugehen.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** (als §. 84) fehlt der 1. Abs. ganz; im Abs. 2 (Abs. des Entw.) hiess es statt »oder bei beharrlichem Ungehorsam« »oder einer dem Schiffe drohenden Gefahr ist u. s. w.«

»Bei Vermeidung gleicher Massregeln muss jeder Schiffsmann dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.«

Abs. 3 wie Abs. 4 des Gesetzes.

Die Aenderungen beruhen auf den Kommissions-Beschlüssen.

Die **Motive** bemerken:

»Die Disziplinar-Gewalt des Schiffers gipfelt in der Befugniss, äussersten Falles absolut jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Es ist unmöglich, die Verantwortlichkeit, die das Gesetz dem Schiffer nach allen Richtungen hin auferlegt, zu tragen, wenn ihr nicht eine entsprechende Machtvollkommenheit gegenübersteht. Die Entscheidung darüber, ob die gewählten Mittel in angemessenem Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falles zunächst von dem Schiffer selbst und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§. 97, jetzt 96) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll.

Eine in den betheiligten Kreisen mit allseitiger Anerkennung aufgenommene Bestimmung enthält der Schlusssatz, insofern nach demselben der Schiffer im Auslande in dringenden Fällen die Kommandanten der Fahrzeuge der Kriegsmarine um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat. Die Beziehungen, in welche schon bisher Kriegs- und Handels-Marine durch wichtige gemeinschaftliche Interessen mancherlei Art zu einander gesetzt waren, erfahren durch die hiermit eröffnete fernere Annäherung eine Erweiterung, von welcher sich günstige Ergebnisse vorzugsweise da erwarten lassen, wo durch die Einrichtung des Konsulatwesens der erforderliche Schutz noch nicht hinlänglich gesichert erscheint.«

§. 80. Jede *vom Schiffer in Gemässheit der Bestimmungen des §. 79 getroffene Verfügung* ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, *in das Schiffs-Journal einzutragen.*

Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. ist an die Stelle des §. 82 der Vorlage getreten, welch letzterer folgenden Wortlaut hatte:

»Vor Verhängung einer den Betrag einer halben Monatsheuer übersteigenden Geldbusse hat der Schiffer Schiffs-Offiziere anzuhören, welche bei dem zu ahndenden Dienstvergehen nicht betheiligt sind.

Jede verhängte Disziplinar-Strafe ist, sobald es geschehen kann, mit Angabe der

Veranlassung in das Schiffs-Journal einzutragen und zur Kenntniss des Bestraften zu bringen. Eine Geldbusse, deren Eintragung unterblieben ist, darf nicht vollstreckt werden.«

Die Aenderungen gründen sich auf die Kommissions-Beschlüsse.

Die **Motive** zu Abs. 2 des in das Gesetz übernommenen Entwurfs gehen dahin:

»Die Bestimmung des H.-G.-B. (Art. 487), dass die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinar-Strafen in das Schiffs-Journal einzutragen sind, ist, insoweit sie sich auf die disziplinarische Seite bezieht, in der Seemanns-Ordnung zu wiederholen und in ihrer Wirksamkeit durch eine Straf-Bestimmung (§. 99, Nr. 5, jetzt 4), sowie dadurch, dass der nicht eingetragenen Strafe die Vollstreckbarkeit versagt wird, zu erhöhen.

Der Zweck der Strafe erheischt ferner, dass die erfolgte Verhängung alsbald zur Kenntniss des Betheiligten gebracht werde, wenn auch die Vollstreckung noch ausgesetzt bleiben mag. Andernfalls würden die Strafen während der Reise eine nach der andern stillschweigend notirt werden können und dann erst bei der Abmusterung (§. 83 des Entwurfs, vgl. §. 85) zur Kenntniss des bis dahin nichts ahnenden Schiffsmannes gelangen. Derartigen Chikanen muss das Gesetz entgegentreten.«

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuer-Vertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, *wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.*

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu drei Monaten ein. *Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.*

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298 des Strafgesetzbuchs [1]) angedrohten Gefängniss-Strafe bis zu einem Jahr belegt.

Im **Entwurfe** zu diesem §. (85) hiess es im Abs. 1 statt der kursiv gedruckten Worte: »wird mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bestraft«. Ferner fehlte der im Abs. 1 u. 2 enthaltene gleichlautende Schlusssatz in der Vorlage. Diese Aenderungen rühren von der Kommission her.

Entstehungs-Geschichte.

In den **Motiven** heisst es:

»Nach §. 298 des Strafges.-B. wird der Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wegen strafbaren Eigennutzes mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Den Fall, in welchem die Entweichung nur einen Vertragsbruch in sich schliesst — die einfache Entweichung — hatte der erste Entw. des St.-G.-B, in §. 349, Ziff. 2 durch Aufnahme einer dem Preuss. Ges. v. 20. März 1854 entlehnten Straf-Bestimmung vorgesehen. Dieselbe setzte eine Geldbusse bis zu 50 Thlrn. gegen den Seemann fest, welcher nach abgeschlossenem Vertrage — von einem Norddeutschen Schiffe — entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen. Bei Aufstellung des zweiten Entwurfs wurde die Bestimmung in Wegfall gebracht, um das Weitere der Seemanns-Ordnung zu überlassen.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet bei der einfachen Entweichung zwei durch ein karakteristisches Merkmal von einander sich scharf abgrenzende Fälle. Massgebend war für die Sonderung vorzugsweise, dass, wenn das Vertrags-Verhältniss noch nicht in thatsächliche Wirksamkeit getreten ist, der Ver-

[1]) St.-G.-B. §. 298. „Ein Schiffsmann", u. s. w. wie oben, „wird ohne Unterschied ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft."

tragsbruch des Schiffsmanns eine mildere Beurtheilung zulässt und erheischt, als der Vertragsbruch, welchen derselbe sich zu Schulden kommen lässt, wenn er nach Antritt des Dienstes aus demselben entweicht. Ausserdem kommt in Betracht, dass dem Rheder ein Ersatz für den vor dem Dienstantritt entweichenden Schiffsmann eher möglich und weniger kostspielig zu sein pflegt, als im Fall einer späteren, insbesondere etwa im Auslande erfolgenden Entweichung. Hieraus ergab sich die durch die beiden ersten Absätze in Vorschlag gebrachte Abstufung der Strafandrohung. Als schwerster Fall der Entweichung tritt der in dem §. 298 des Strafgesetzb. berücksichtigte hinzu.«

§. 82. *In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schaden-Ansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienst-Vertrage in Anspruch genommen werden, soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Massgabe des §. 107 verfahren.*

I. Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. ist an die Stelle des §. 68 der **Reg.-Vorlage** getreten, welcher folgendermassen lautete:

»Der Schiffsmann, welcher entweicht und nicht vor Abgang des Schiffes zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt oder zwangsweise zurückgebracht wird, verliert den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Seine Effekten verfallen dem Schiffe.«

Die Kommission beschloss, diesem Paragr. folgende Fassung zu geben:

»In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 82 (jetzt 81) verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer und seine Effekten. Soweit die Heuer und die Effekten nicht zur Deckung der Schadensforderung des Rheders aus dem Heuer- und Dienst-Vertrage in Anspruch genommen werden, wird mit ihnen nach Massgabe des §. 108 (jetzt 107) verfahren. Ueber die Höhe des Schadensersatzes bestimmt das Seemanns-Amt unter Vorbehalt des Rechtsweges.

In Folge der zu diesen Beschlüssen von den Abg. Dr. Banks u. Gen. gestellten Anträge, welche ohne Debatte angenommen sind, hat dann §. 82 seinen jetzigen Wortlaut erhalten.

Die **Motive** zu diesem Paragr. lauten:

»In sämmtlichen Deutschen Seestaaten ist nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung die Entweichung (Desertion) nicht nur unter Strafe gestellt, sondern auch mit privatrechtlichen Nachtheilen bedroht. Nach Preussischem und Mecklenburgischem Recht verliert der Entwichene nur die verdiente Heuer. In Oldenburg und in den Hansestädten tritt neben dem Verlust der Heuer noch der Verlust der an Bord befindlichen Effekten ein. — Preuss. Ges. von 1864, §. 27. — Mecklenb. Einf.-Ges. v. 28. Dez. 1863, §. 66, II. — Oldenb. Schiffsmanns-Ordn., Art. 18, §. 2. — Lübeck. Verordn. v. 7. Mai 1860. — Bremische Verordn., §. 21. — Hamburg. Seemanns-Ordn., Art. 16.

Der Entwurf schliesst in dieser Beziehung sich zwar der dem Schiffsmann ungünstigeren Auffassung an. Er mindert aber selbst im Verhältniss zu dem Preuss. und Mecklenb. Recht die gegenwärtig massgebenden Vorschriften insofern, als die Heuer und die Effekten dem Schiffsmann nur entzogen werden sollen, wenn er nicht vor Abgang des Schiffs zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt oder zwangsweise zurückgebracht wird. Auf einen Vorschlag, den Verlust der Heuer und den Verfall der Effekten zu Gunsten öffentlicher Kassen eintreten zu lassen, ist nicht eingegangen, weil nicht verkannt werden kann, dass der dem Rheder durch die Entweichung erwachsende Schaden der Regel nach den Betrag der Heuer und den Werth der Effekten übersteigt.«

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu §. 82 bemerkt die **Preuss. Dienst-Anweisung:**

51. Die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Nachtheile, welche im Falle der Entweichung (Desertion) den Schiffsmann — unbeschadet der sonstigen Bestrafung

(§. 81) — treffen, weichen in mehreren Beziehungen von dem bisherigen Rechte ab. Da jedoch Nachtheile solcher Art überhaupt nur in den ausschliesslich der gerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Fällen der schweren Desertion (§. 81, zweiter und dritter Absatz) eintreten, so sind die Musterungs-Behörden im Allgemeinen mit diesem Gegenstande nicht befasst. Ihre Mitwirkung wird in der Regel darauf beschränkt bleiben dürfen, dass sie diejenigen Kassen, in welche gemäss der §§. 82 und 107 ein nach Deckung der bevorzugten Schadensersatz-Ansprüche des Rheders etwa verbleibender Ueberschuss der verdienten Heuer des Entwichenen fliessen würde, von den, den Anspruch auf einen solchen Ueberschuss begründenden Voraussetzungen, wenn und so weit solche glaubhaft zu ihrer Kenntniss gelangen, benachrichtigen.

§. 83. *Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemanns-Amtes* (§. *64*) *entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.*

Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. ist auf Beschluss der Kommission eingeschaltet. In der Fassung der Kommission war jedoch statt »§. 61, 1 und 3« nur gesagt: §. 61. Diese Aenderung ist von den Abg. Dr. Banks u. Gen. beantragt und ohne Debatte genehmigt worden.

§. 84. *Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.*

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Wachdienste;

Ungehorsam gegen *den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;*

ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniss oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniss;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit *im Schiffsdienste;*

Vergeudung, unbefugte Veräusserung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffs-Offiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemanns-Amtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

Entstehungs-Geschichte.

Der §. 84 ist an die Stelle des §. 81 des Entwurfs getreten, welcher folgendermassen lautete:

»Der Schiffer ist befugt, Dienst-Vergehen des Schiffsmannes mit Geldbusse bis zum Betrage einer Monatsheuer zu bestrafen.

Als Dienst-Vergehen werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste, namentlich im Wachdienste, sowie wiederholte Fahrlässigkeit beim Steuern;

Ungehorsam gegen Vorgesetzte;

ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniss oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffs und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniss;
eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
wiederholte Trunkenheit;
Vergeudung, unbefugte Veräusserung oder bei Seite bringen von Proviant.

Unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des Schiffsmannes auch noch in anderen Fällen die Annahme und Ahndung eines Dienst-Vergehens begründet, hat der Schiffer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere des IV. Abschnitts pflichtmässig zu ermessen.

Dienst-Vergehen der Schiffs-Offiziere kann der Schiffer mit einer Geldbusse bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer ahnden.

Schiffsjungen, sofern dieselben das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sind der väterlichen Zucht des Schiffers unterworfen.«

Die jetzige Fassung gründet sich auf die Kommissions-Beschlüsse, mit Ausnahme des Abs. 2, in welchem statt »Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten« gesagt war »Ungehorsam gegen Vorgesetzte«. Der jetzige Wortlaut ist von den Abg. Dr. Banks u. Gen. beantragt und ohne Debatte genehmigt worden.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs hob der Abg. Dr. Löwe den Widerspruch hervor, dass, während einerseits das Gesetz den 14jährigen Knaben in Ansehung gewisser Rechtshandlung für »volljährig« erkläre, er nun zufolge §. 81, Abs. 4 der väterlichen Gewalt des Schiffers, und dem daraus für diesen entspringenden Rechte der körperlichen Züchtigung unterworfen sei. Die Vorschrift erscheine aber auch ausserdem bedenklich, weil sie vielfach Anlass zu Entweichungen geben werde; die Folge hiervon werde wiederum die sein, dass bei den langen Verjährungsfristen des St.-G.-B. häufig junge Seeleute von dem Wiederkommen zurückgehalten, und damit auch für den Dienst in der Kriegs-Marine verloren würden. (Sten. Ber. S. 434.)

Die **Motive** zum §. 81 der Reg.-Vorlage lauten:

»In Ansehung der Disziplinar-Strafbefugnisse des Schiffers weichen die einzelnen Landes-Gesetze vorzugsweise darin von einander ab, dass einerseits die Mehrzahl ausschliesslich die Verhängung von Geldbussen zulässt, während andere — so besonders das Preuss. Ges. v. 1864 (§. 29) — auch einfache und verschärfte Freiheitsentziehung und ähnliche körperliche Strafen verhängen lassen und dass andererseits in mehreren Gesetzen eine spezielle Aufführung der einzelnen unter Strafe gestellten Disziplinar-Vergehen nach den wesentlichsten Momenten des Thatbestandes versucht ist, während die übrigen — so wiederum das Preuss. Ges. (a. a. O.) — hiervon überhaupt absehen und sich darauf beschränken, auch in Ansehung der Straf-Befugnisse des Schiffers einfach und allgemein auf die ihm zugestandene Disziplinar-Gewalt zu verweisen.

In ersterer Beziehung kann darüber kein Zweifel bestehen, dass man über das äusserste Mass dessen, was das Bedürfniss unbedingt erheischt, nicht hinauszugehen hat. Es ist nun aus den Staaten, welche bisher nur Geldbussen verhängen liessen, von den verschiedensten Seiten übereinstimmend bezeugt, dass diese Strafe ausreichend befunden und ein Bedürfniss zur Einführung anderer Strafen niemals hervorgetreten sei. Es ist ferner aber auch von erfahrenen Sachverständigen aus den Staaten, woselbst zur Zeit noch die erwähnten anderen Strafen zugelassen sind, bestätigt, dass von letzteren in der That nur äusserst selten praktisch Gebrauch gemacht werde, dass insbesondere Freiheitsentziehung, wenn sie nicht etwa als eine geeignete Sicherheitsmassregel (im Sinne des §. 84 — jetzt 79) stattfinde, im Allgemeinen durchaus ungebräuchlich, meisthin sogar unausführbar sei und dass die Abschaffung dieser Strafen voraussichtlich ebenso wenig die Schiffs-Disziplin in Frage stellen oder in anderen Beziehungen der Schifffahrt Verlegenheit bereiten werde, wie solche Folgen in Preussen bei Abschaffung der körperlichen Züchtigung (Gesetze v. 31. März 1841, §. 2 und v. 26. März 1864, §. 29) konstatirt seien. Daneben ist gegen jede andere als die Geldstrafe auch noch der allerdings wohl zu berücksichtigende Einwand erhoben, dass in Fällen der Willkür oder des Missbrauches eine wirksame Remedur thatsächlich so gut wie unmöglich sei. Auf diese Gutachten und Erwägungen gestützt, empfiehlt der Entwurf, fortan als einzige Disziplinar-Strafe nur noch die Geldbusse zuzulassen. — Das Mass derselben anlangend, so gehen auch hierin die einzelnen Landes-Gesetze weit auseinander. Während in Preussen das Maximum fünf Thaler beträgt, lassen andere Gesetze Geldbussen bis zum Betrage einer mehrfachen Monatsheuer (deren Durchschnittssatz bei einem Vollmatrosen etwa auf 12 bis 15 Thaler anzunehmen sein wird) zu. Bei jenem geringen Preussischen Satze wird

allerdings schon mit Rücksicht auf die projektirte Beseitigung aller andern schärferen Strafmittel nicht stehen zu bleiben sein. Ebenso wenig ist aber auch dem entgegengesetzten Vorgange bis an die äusserste Grenze zuzustimmen und zu folgen. Die Straf-Befugniss des Schiffers darf nicht so weit ausgedehnt werden, dass dadurch geradezu das Fortkommen des Schiffsmanns, sein und seiner Familie Nahrungsstand zeitweise gefährdet wird. Demnach ist als Maximum im Allgemeinen der Betrag einer Monatsheuer festgehalten. Nur den Schiffs-Offizieren gegenüber, an deren Leistungen und Verhalten höhere Anforderungen gestellt werden dürfen und deren Dienst-Vergehen überdies regelmässig für alle Betheiligten von bedenklicheren Folgen begleitet sind, soll die Geldbusse bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden dürfen. Allerdings ergiebt sich ein höherer Betrag der Geldbusse für Schiffs-Offiziere schon daraus, dass sie regelmässig eine höhere Heuer beziehen, als die übrigen Glieder der Mannschaft. Nach den von sachverständiger Seite abgegebenen Gutachten liegt indess hierin eine zulängliche Ausgleichung noch nicht.

In der zweiten der im Eingange angedeuteten Fragen ist ebenfalls ein Mittelweg eingeschlagen. Der Entwurf beschränkt sich weder darauf, nur einzelne Dienst-Vergehen nach den allgemeinen Umrissen des Thatbestandes zu bezeichnen und unter Strafe zu stellen, noch verweist er dem Vorgange des allegirten Preussischen Gesetzes gemäss ausschliesslich auf die dem Schiffer überhaupt zugestandene Disziplinar-Gewalt. Die Sachverständigen derjenigen Staaten, in welchen jener erste Weg eingeschlagen ist, legen grossen Werth darauf, dass die bisher besonders aufgeführten einzelnen Dienst-Vergehen auch in dem Reichs-Gesetze — und zwar in unmittelbarem Zusammenhange mit der generellen Disziplinar-Strafbestimmung — einen speziellen Ausdruck finden. Sie knüpfen an die Unterlassung die ernste Besorgniss grober Missdeutungen — zum Mindesten von Seiten der betheiligten Schiffsleute. Andererseits ist anerkannt, und ergiebt sich schon aus der Natur der Disziplinar-Gewalt überhaupt, dass eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Dienst-Vergehen geradezu unerreichbar bleiben muss. Beiden Gesichtspunkten hätte sich vielleicht einfacher, als es im Entwurfe geschehen, schon dadurch Rechnung tragen lassen, dass — dem Art. 20 des Oldenburgischen Gesetzes entsprechend — das spezielle Verzeichniss der wichtigeren Fälle nur durch einen diese ihre Bedeutung ausser Zweifel stellenden Ausdruck eingeleitet wäre. Die in der Schluss-Bemerkung zu §. 73 (jetzt 72) vorangeschickten allgemeinen Erwägungen haben indess auch dazu geführt, die Tragweite des Ausdrucks »insbesondere« noch in einem ausführlicheren Nachsatze hervorzuheben und zu erläutern.

Die Unterwerfung der Schiffsjungen unter die väterliche Gewalt des Schiffers entspricht im Wesentlichen dem §. 119 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Die Beschränkung auf Schiffsjungen unter 18 Jahren beruht auf den Erfahrungen, welche hierfür von praktischer Seite geltend gemacht wurden. Als besonders bedenklich ist es bezeichnet, ältere Schiffsjungen noch einer Züchtigung auszusetzen.«

§. 85. *Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 84), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffs-Journal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84 Mittheilung zu machen.*

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

Dieser Paragr. ist von der Kommission eingeschaltet worden.

§. 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniss bis zu *drei* Monaten oder *mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern* bestraft.

§. 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängniss-Strafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Ein Schiffsmann, welcher *zwei oder mehrere* zur Schiffsmannschaft *gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87 und 91, strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.*

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Fall des §. 87 Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, im Falle des §. 91 Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu einem Jahre ein.

§. 89. Ein Schiffsmann, welcher *es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen,* wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. *Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.*

§. 90. Dieselben Strafbestimmungen (§. 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung *mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.*

§. 91. Wenn eine der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss von gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniss-Strafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung *der* in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, *ist als Gehülfe zu bestrafen.*

Entstehungs-Geschichte.

Die §§. 86 bis 92 sind an die Stelle der §§. 86 bis 94 des **Entwurfs** getreten, welche folgenden Wortlaut hatten:

»**§. 86.** Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigeu Gehorsam gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängniss-Strafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

§. 88. Ein Schiffsmann, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 89. Ein Schiffsmann, welcher auf die vorbezeichnete Weise (§. 88) zur Begehung einer nach den §§. 87, 90, 91, 92, 94 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu einem Jahre ein.

§. 90. Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerztand leistet, oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 91. Dieselbe Straf-Bestimmung (§. 90) findet auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Verweigerung der Dienste, zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen.

§. 92. Wenn eine der in den §§. 90, 91 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniss-Strafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93. Der Versuch der in den §§. 90, 91, 92 bezeichneten Handlungen ist strafbar.

§. 94. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung einer in den §§. 90, 91, 92, 93 bezeichneten Handlung beziehen, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er diese Handlungen selbst begangen hätte.«

Die veränderte Fassung beruht auf den von dem Berichterstatter nicht weiter begründeten Beschlüssen der Kommission und den zu denselben von den Abg. Dr. Banks u. Gen. gestellten Anträgen, welche ohne Debatte angenommen sind.

Die **Motive** zu den §§. 86—92 der Vorlage äussern sich dahin:

»Der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt im Theil II, Abschn. 7 unter der Ueberschrift »Ungehorsam, Widerstand und Gewalt von Schiffsleuten gegen ihre Vorgesetzten auf Seeschiffen« die den Gegenstand betreffenden Straf-Bestimmungen. Die letzteren sind aus demselben Grunde wie der weiter oben erwähnte §. 349, Ziff. 2 (vergl. die Motive zu §. 81) in das Strafgesetzbuch nicht mit übernommen worden.

Für die Feststellung des Thatbestandes der einzelnen in den §§. 86 bis 92 und im §. 94 unter Strafe gestellten Verbrechen und Vergehen boten die Bestimmungen des erwähnten Entwurfs eine geeignete Grundlage dar. Im Anschluss insbesondere an den durch das Strafgesetzbuch festgestellten Thatbestand von solchen Verbrechen und Vergehen, welche mit den in Rede stehenden strafbaren Handlungen Vergleichspunkte darbieten, erschienen jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen angegezeigt. Bei der Strafbemessung konnte nicht ausser Betracht bleiben, dass die grosse Gefahr, welche durch Ungehorsam und Widersetzlichkeiten der Schiffsleute gegen ihre Vorgesetzten, insbesondere auf hoher See bei dem Mangel jedes bereiten obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes, entstehen kann, die Androhung schwerer Strafen nothwendig macht. Ohne diesen Gesichtspunkt ausser Augen zu verlieren, hat der Entwurf, auch hierin der Auffassung des Strafgesetzbuchs sich unterordnend, das Strafmass vielfach minder, als die bestehende Gesetzgebung und der mehrerwähnte Entwurf festgesetzt.

Nach den §§. 88 und 89 soll strafrechtliche Verfolgung gegen den Schiffsmann eintreten, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten auffordert (§. 88), oder zu einer der im §. 89 bezeichneten, gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten strafbaren Handlungen auffordert. Es beruht dies auf der Erwägung, dass die ausserordentliche Gefährlichkeit einer von einem Mitgliede der Mannschaft ausgehenden Aufreizung des Schiffsvolks zu Unbotmässigkeiten oder Gewaltthätigkeiten eine strenge Repression erheischt. Der §. 111 des Strafgesetzbuchs konnte hierzu nicht für ausreichend erachtet werden, weil, soweit dessen Inhalt hier in Frage steht, seine Anwendung voraussetzt, dass die Aufforderung »öffentlich vor einer Menschenmenge« erfolge, und es mehr als zweifelhaft erscheint, dass diese Voraussetzung durch die Anwesenheit von zwei oder einigen zur Mannschaft gehörigen Personen für hergestellt erachtet werden würde. Der §. 48 des Strafgesetzbuchs aber erübrigt den §. 89 des Entwurfs aus eben denselben Gründen nicht, aus welchem der Anlass zur Aufstellung des den Begriff der Anstiftung erweiternden §. 111 Abs. 1, genommen ist.«

§. 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemanns-Amt zu täuschen;
2. es unterlässt, sich gemäss §. 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss §. 15 gegen das Seemanns-Amt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt. [1]

Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. (im Entwurfe §. 95) ist, abgesehen davon, dass statt des §. 16 der §. 15 zu allegiren war, unverändert angenommen worden.

In den **Motiven** zu demselben wird auf die betreffenden Bemerkungen zu dem zweiten Abschnitt der Seemanns-Ordnung verwiesen.

§. 94. *Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemanns-Amte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlasst, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.*

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemanns-Amte vorbringt, und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlasst, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft. [2]

Entstehungs-Geschichte.

Diesen Paragr. hat die Kommission eingeschaltet. Nach dem Beschlusse desselben hatte er folgenden Wortlaut:

»Mit Geldbusse bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten wird bestraft ein Schiffsmann, welcher wider besseres Wissen oder leichtsinniger Weise durch Vorbringung unbegründeter Beschwerden über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemanns-Amte eine Untersuchung veranlasst (§. 47).«

Durch den ohne Debatte angenommenen Antrag der Abg. Dr. Banks u. Gen. hat derselbe seine jetzige Fassung erhalten.

§. 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schuldige aus Anlass der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinar-Strafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemanns-Amtes (§. 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil *bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.*

Entstehungs-Geschichte.

Die Kommission hatte beschlossen, den Paragr. (im Entwurf §. 96) in der Fassung der Reg.-Vorlage anzunehmen. Die Abg. Banks u. Gen. beantragten indessen, die kursiv gedruckten Worte: »bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden« an die

---

[1] St.-G.-B. §. 271. »Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als angegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer anderen Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.«

[2] Vgl. §. 47 Seemanns-Ordnung, sowie Dienst-Instruktion für Konsuln vom 22. Febr. 1873 unter Nr. 37. Oben S. 1211 ff.

Stelle der im Entwurf befindlichen Worte: »auf die zu verhängende Strafe ganz oder theilweise berücksichtigt werden«, zu setzen, welcher Antrag ohne Debatte angenommen wurde.«

Die **Motive** zu diesem Paragr. gehen dahin:

»Das Preuss. Ges. v. 31. März 1841 (§. 4) untersagt, bei Abmessung der Kriminal-Strafe auf die vorangegangene Disziplinar-Strafe Rücksicht zu nehmen. Die hierin liegende Härte wird durch §. 98 des Entw. beseitigt, welcher, der Form nach an §. 60 des St.-G.-B. sich anschliessend, es in das Ermessen des Richters, oder in dem Fall des §. 101, des Seemanns-Amts stellt, in dem Strafurtheil, beziehungsweise in dem die Strafe festzusetzenden Bescheide die Disziplinar-Strafe auf die zu verhängende Strafe in Anrechnung zu bringen. Ueber diese Grenzen hinausreichende Folgen sind der disziplinarisch erfolgten Vorbestrafung in ihrem Verhältniss zu der strafrechtlichen Ahndung selbst für die minder schweren Fälle nicht zuzugestehen. Bestimmung und Karakter beider Strafen gehen soweit auseinander, dass ein weiteres Zugeständniss mit den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen in Widerspruch treten würde.«

§. 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinar-Gewalt missbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** befand sich in diesem Paragr. (97) zwischen den Worten: »Disziplinar-Gewalt« und »missbraucht« noch das Wort »gröblich«, welches auf Beschluss der Kommission gestrichen ist.

Nach den **Motiven** soll der vorstehende Paragr. »dem Schiffsmann einen genügenden Schutz gegen den Missbrauch einer so weit ausgedehnten Gewalt, wie sie das Gesetz dem Schiffer und sonstigen Vorgesetzten einräumt, gewähren.«

§. 97. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss bis zu einem Jahre zu erkennen.

Die **Motive** bemerken zu diesem Paragr. (im Entwurf §. 98):

»Wenn der Schiffer die ihm durch Art. 480 H.-G.-B. auferlegte Pflicht, vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, verletzt, so haftet er nach Art. 478 und 479, Abs. 1 a. a. O. der Schiffsmannschaft für den Schaden, welcher derselben aus der Pflichtverletzung entsteht. Die privatrechtliche Haftung, von welcher der Schiffer nach Art. 479, Abs. 2 dadurch nicht befreit wird, dass er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, kann jedoch zu einer allseitigen Sicherung der Erfüllung der fraglichen Pflicht, deren Verletzung unter Umständen die Gesundheit und selbst das Leben der Mannschaft gefährdet, nicht für ausreichend erachtet werden. Im Hinblick hierauf soll nach dem in seiner Fassung einem verwandtem Vorgange des St.-G.-B. (§. 329) sich anschliessenden §. 98 sowohl wegen vorsätzlicher, wie wegen einer auf Fahrlässigkeit beruhenden Nichterfüllung strafrechtliche Verfolgung stattfinden. Die für den Fall der Fahrlässigkeit ohne Festsetzung eines Mindestbetrages gestattete Wahl zwischen Geld- und Gefängniss-Strafe giebt dem Ermessen des Richters geeigneten Raum.«

§. 98. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemanns-Amtes zurücklässt (§. 71).

Dieser Paragr. ist auf Grund der Kommissions-Beschlüsse eingeschaltet.

§. 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemanns-Amt zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt (§§. 52, 53);
4. *eine der in den §§. 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffs-Journal unterlässt;*
5. *den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;*
6. *dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemanns-Amtes nachzusuchen (§§. 105, 106);*
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der massgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt. [1])

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** hatten die Ziffern 4 bis 6 folgenden Wortlaut:

»4) einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemanns-Amtes zurücklässt (§. 72);

5) eine der in den §§. 78, 82 vorgeschriebenen Eintragungen in das Journal unterlässt;

6) bei der Abmusterung es unterlässt, verhängte Disziplinar-Strafen vorschriftsmässig anzuzeigen (§. 83).«

Die vorgenommenen Aenderungen gründen sich auf die Kommissions-Beschlüsse.

Die **Motive** äussern sich wie folgt:

»In dem §. 99 sind Fälle zusammengefasst, welche als Uebertretungen des Schiffers unter Strafe gestellt sind. Dieselben sind in den vorhergehenden Bemerkungen bereits berücksichtigt.«

§. 100. Die Bestimmungen der §§. *81—99* finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen ausserhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst *ein Seemanns-Amt* erreicht.

Entstehungs-Geschichte.

Statt der im **Entwurf** allegirten §§. 85—99 waren in Folge der beschlossenen Aenderungen die §§. 81—99 zu allegiren.

Ferner hiess es in der Reg.-Vorlage, zu deren Fassung von der Kommission sonstige Aenderungen nicht beschlossen waren, statt der kursiv gedruckten Worte: »ein Seemanns-Amt« »einen Deutschen Hafen«. Diese Aenderung ist von den Abg. Dr. Banks u. Gen. beantragt und ohne Debatte genehmigt worden.

Die **Motive** bemerken zu diesem Paragr.:

»Die in den §§. 4 ff. Strafges.-B. zur Geltung gebrachten Grundsätze über die Verfolgung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen machen eine Bestimmung, wie sie der §. 100 enthält, erforderlich.[2]) Bei dem Mangel einer solchen würde in einer grossen Anzahl von Fällen die Anwendung der in der Seemanns-Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen in Zweifel gestellt werden können oder ausgeschlossen sein. In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, dass Handels-

---

[1]) S. Note zu §. 93.

[2]) Vergl. hierzu die Erläuterungen zu §. 4 St.-G.-B. im Archiv Bd. IV, S. 77 ff.

schiffe, wenn sie sich in dem Eigenthums-Gewässer eines fremden Staates, beispielsweise in Häfen und Flussmündungen, befinden, in der Regel den Gesetzen des fremden Staates unterliegen, und als Ort der Begehung einer auf dem Schiff verübten strafbaren Handlung das Staatsgebiet angesehen zu werden pflegt, welchem das Gewässer gehört. (Entsch. des Preuss. Ober-Trib. Bd. 42, Abth. 2, S. 12).

Für den Fall der Entweichung enthält, wie schon zu §. 85 (jetzt 81) erwähnt worden ist, §. 298 des St.-G.-B. eine gleiche Bestimmung. Die Motive des letzteren heben bereits hervor, dass, soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weitergehende Normen, als die in dem §. 3 des St.-G.-B. enthaltenen, erforderlich machen, solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten seien.

Die Bestimmung des Abs. 1, §. 100, genügt jedoch nicht, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern. Es muss vielmehr zugleich dem vorzeitigen Eintritt der Verjährung begegnet werden. Nach der allgemeinen Vorschrift des §. 67 St.-G.-B. beginnt dieselbe mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die Anwendung dieser Vorschrift würde, zumal bei Berücksichtigung des die Unterbrechung der Verjährung betreffenden §. 68 St.-G.-B., dazu führen, dass in vielen Fällen, besonders bei Uebertretungen, die Verfolgung zur Zeit der Rückkehr des Schiffes durch Verjährung bereits ausgeschlossen sein würde.«

§. 101. In den Fällen der §§. *81, Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemanns-Amt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen,* welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemanns-Amt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemanns-Amt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemanns-Amtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar. [1])

I. Entstehungs-Geschichte.

Dieser Paragr. ist an die Stelle der §§. 83 und 101 des Entwurfs getreten. Der §. 83 des **Entwurfs** hatte folgenden Wortlaut:

»Bei der Abmusterung hat der Schiffer die verhängten Geldbussen unter Vorlegung des Schiffs-Journals dem Seemanns-Amt zur Anzeige zu bringen und demselben die zur Beitreibung zurückbehaltenen oder eingezogenen Beträge zu übergeben.

Wegen der Bestrafung kann der Schiffsmann bei der Abmusterung oder innerhalb einer mit dem Ablauf des Tages der Abmusterung beginnenden Frist von drei Tagen bei dem Seemanns-Amt Beschwerde erheben. Das letztere hat den Sachverhalt zu untersuchen und über die Beschwerde durch einen dem Angeschuldigten zu verkündenden Bescheid zu entscheiden.

Gegen den Bescheid kann der Angeschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist nach der Verkündigung den Rekurs einlegen. Der Rekurs ist unter Angabe der etwaigen neuen zur Vertheidigung dienenden Thatsachen oder Beweismittel bei dem Seemanns-Amt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Ueber denselben entscheidet die dem Seemanns-Amt vorgesetzte höhere Verwaltungs-Behörde, sofern jedoch die Abmusterung im Auslande erfolgt ist, die höhere Verwaltungs-Behörde, welche dem Seemanns-Amt des Heimathshafens vorgesetzt ist. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

---

[1]) Siehe auch §. 82.

Die Vollstreckung der Strafe wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.«

Der §. 101 hatte nach dem **Entwurf** im Abs. 1 nachstehende Fassung:

»In den Fällen des §. 85, Abs. 1 und der §§. 95, 99 wird die Strafe von dem Seemanns-Amt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt unter Angabe der Gründe und unter Bestimmung der Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft durch einen Bescheid, welcher dem Beschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist.«

Ferner finden sich im Abs. 3 zwischen den Worten: »in dessen Bezirk« und »der Heimathshafen« noch die Worte: »der Musterungshafen oder, sofern dieser im Auslande liegt«, aufgeführt.

Abs. 2 und 4 sind unverändert geblieben.

Die jetzige Fassung des §. 101 beruht auf den Kommissions-Beschlüssen. Als wesentlichste Aenderung ist hervorzuheben, dass an Stelle des administrativen Verfahrens im Rekurswege, wie die Reg.-Vorl. wollte, nunmehr auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann.

Zu §. 83 des Entwurfs führen die **Motive** aus:

»Das bereits oben — in den Bemerkungen zu §. 17 (jetzt 16) — erwähnte Eingreifen des zum Zwecke der Abmusterung angegangenen Seemanns-Amtes in Ansehung verhängter Disziplinar-Strafen empfiehlt sich als ein wirksamer Schutz für den Schiffsmann gegen Willkür und Missbrauch.

Es soll diese Mitwirkung des Seemanns-Amtes einmal in der Entgegennahme der Anzeigen des Schiffers, sowie der erhobenen Geldbussen und andererseits in der Untersuchung und Entscheidung in Beschwerdefällen bestehen.

Gegen die in solchen Fällen ergehende Entscheidung des Seemanns-Amtes ist dem Angeschuldigten nur noch das Rechtsmittel des Rekurses mit der Massgabe zugestanden, dass die im Entwurfe näher bezeichnete höhere Verwaltungs-Behörde über den Rekurs entscheiden soll. Die ebenfalls in Erwägung gekommene Zulassung des Rechtsweges ist als nicht wohl durchführbar und unzweckmässig aufgegeben. Es könnte hierbei nur allenfalls das Strafverfahren in Betracht kommen. Die diskretionäre Natur der Disziplinar-Strafgewalt lässt es jedoch nach den zu §. 81 (jetzt 84) gegebenen Andeutungen nicht zu, die einzelnen der Disziplinar-Bestrafung unterliegenden Handlungen sämmtlich nach ihren thatsächlichen Merkmalen fest abzugrenzen, so dass es unthunlich erscheint, die für richterliche Erkenntnisse unerlässliche Grundlage materieller Straf-Bestimmungen befriedigend herzustellen. Dem tritt hinzu, dass bei Zulassung des Rechtsweges, nachdem der Schiffer die Strafe verhängt und das Seemanns-Amt die Strafe gebilligt hat, noch der ganze im Strafverfahren zulässige Instanzenzug eröffnet und damit ein Apparat in Thätigkeit gesetzt werden müsste, dessen gesammte Anlage und Dimensionen über die Bedeutung des Gegenstandes mehrentheils weit hinausgehen würden.«

Zu §. 101 äussern die **Motive** sich wie folgt:

»Für die Bestimmungen über das Verfahren in den im Entwurfe vorgesehenen Uebertretungsfällen haben im Wesentlichen die Vorschriften des Preuss. Ges. vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertetungen zum Vorbilde gedient. Eine erhebliche Abweichung besteht jedoch darin, dass der Entwurf den die Strafe festsetzenden Bescheid des Seemanns-Amtes in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe für vorläufig vollstreckbar erklärt. Diese Abweichung erscheint erforderlich, um dem Hinderniss zu begegnen, welches der Wechsel des Aufenthalts der Seeleute und deren oft jahrelange Abwesenheit von der Heimath der Vollstreckung entgegenstellt.

Für diejenigen Fälle, in welchen das die Strafe festsetzende Seemanns-Amt seinen Sitz im Auslande hat, bestimmt der Entwurf das Gericht des Inlandes, welches, sofern auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, für das weitere Verfahren örtlich zuständig sein soll. Hierbei musste zugleich berücksichtigt werden, dass den Kauffahrteischiffen, welche das Recht zur Führung der Reichsflagge auf Grund eines konsularischen Flaggen-Attestes ausüben, der Heimathshafen mangelt. Im Uebrigen ist die Bestimmung in geschehener Weise getroffen, um sowohl das Seemanns-Amt, welches die Strafe festgesetzt hat und bei welchem demgemäss auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzubringen ist, als auch die Betheiligten in die Lage zu setzen, sich sofort über den inländischen Ort, dessen Gericht für das weitere Verfahren zuständig ist, zu vergewissern. Eine Bestimmung über den Gerichtsstand bei Anträgen auf richterliche Entscheidung gegen Straffestsetzungs-Bescheide der Seemanns-Aemter im Auslande kann als entbehrlich angesehen werden.«

II. Landesgesetzliche Vorschriften.

Zu **§. 101** wird in der **Preuss. Dienst-Anweisung** angeordnet:

52. Der den Seemanns-Aemtern übertragenen Strafgerichtsbarkeit unterliegen:
a) der Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuer-Vertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen (§. 81, erster Absatz);
b) der Schiffsmann, welcher einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflicht sich schuldig macht (§. 84);
c) der Schiffsmann, welcher eine der im §. 93 vorgesehenen Uebertretungen begeht;
d) der Schiffer, welcher eine der im §. 99 vorgesehenen Uebertretungen begeht;
e) der Schiffer und andere Personen, welche der Erfüllung einer ihnen nach §. 1 des in Anlage H[1]) abgedruckten Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872, sich entziehen (§. 8 dieses Gesetzes).

In den beiden ersten vorgenannten Fällen (a und b) tritt die Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag ein. Im zweiten Falle (b) muss ausserdem dieser Antrag bis zur Abmusterung gestellt, auch von dem Nachweise begleitet sein, dass die Eintragung der Dienstpflicht-Verletzung in das Schiffs-Journal nicht versäumt ist. Wird der Antrag mündlich angebracht, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Bis zur Verkündung einer auf Strafe lautenden Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.

53. Als zuständig gelten zunächst und gleichmässig:
a) das zum Zwecke der Abmusterung des Beschuldigten angegangene Seemanns-Amt;
b) falls das Schiff vorher in einem anderen Hafen einläuft, das dortige Seemanns-Amt;
c) das Seemanns-Amt desjenigen Hafens, welcher dem Beschuldigten als Aufenthaltsort dient oder diesem Orte zunächst belegen ist.

Doch wird hierdurch, zumal so lange von diesen Stellen noch nicht eingeschritten ist, die Betheiligung anderer Seemanns-Aemter in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

54. Von einer Strafverfolgung ist abzusehen, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt:
a) dass der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist,
b) oder dass er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweis-Materials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde,
c) oder dass die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres wird in der Regel anzunehmen sein, wenn seit Begehung der strafbahren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemanns-Amt erreichte (§. 100), bereits 3 Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§. 67 und 68 des Strafgesetzbuchs).[2])

55. Das Untersuchungs-Verfahren beginnt mit der Ausfüllung des Abschnitts I. des zufolge des Schemas in Anlage J[3]) anzulegenden Aktenbogens und mit dessen Voll-

---

[1]) Das Gesetz ist hier nicht als Anlage, sondern für sich S. 1375 abgedruckt.

[2]) Die §§. 67, 68 St.-G.-B. lauten, wie folgt:

§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheits-Strafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheits-Strafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängniss-Strafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

[3]) Hier Anlage G.

ziehung. Der Aktenbogen erhält dieselbe Nummer, unter welcher der betreffende Untersuchungsfall in dem Verzeichnisse (vgl. unten Nr. 57) aufgeführt wird.

Gleichzeitig hat die Musterungs-Behörde, wenn der Beschuldigte zur Stelle ist, und Beweismittel entweder mit Rücksicht auf ein umfassendes Schuldbekenntniss überhaupt entbehrlich erscheinen oder, soweit erforderlich, ebenfalls zur Hand sind, in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und den Bescheid zu ertheilen, andernfalls aber — unter Ausfüllung des Abschnitts II. des Aktenbogens — zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache einen möglichst nahen Termin anzuberaumen und dazu den Beschuldigten — mittelst einer dem gesammten Inhalt des Aktenbogens genau entsprechenden Vorladung gegen Behändigungsschein vorzuladen. Zum Termin sind die Zeugen, deren Abhörung die Musterungs-Behörde für nöthig erachtet, sowie die sonst erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.

In dem Termine wird zunächst der Beschuldigte über die ihm nochmals mündlich vorzuhaltende strafbare Handlung verantwortlich vernommen, darauf, soweit dies noch erforderlich, der Thatbestand im Wege der Beweisaufnahme summarisch festgestellt, wobei jedoch eine Vereidigung der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen unterbleibt, hiernächst der Beschuldigte zum Schlusswort verstattet und nach Abschluss der Untersuchung der Bescheid ertheilt und mit Gründen verkündet.

Erscheint der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung unerachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er seine Auslassung über die Beschuldigung, so wird der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des für den Beschuldigten etwa erschienenen Vertheidigers der Bescheid ertheilt.

Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist der Bescheid gegen Empfangschein in Ausfertigung zuzustellen.

Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, in welches der wesentliche Inhalt der Erklärungen der Betheiligten, der Aussagen der Zeugen und der sonst etwa stattgehabten Beweis-Verhandlungen, sowie der Bescheid nebst Gründen aufzunehmen ist. Die anwesenden Mitglieder der Musterungs-Behörde haben dieses Protokoll zu vollziehen.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist $^1/_3$ Thlr. (1 Mark). Der Höchstbetrag der Haft ist, wo die betreffende gesetzliche Strafbestimmung ihn nicht etwa ausdrücklich geringer bestimmt, sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wird in dem Bescheide eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. Dabei wird — je nach den Umständen — der Betrag von $^1/_3$ bis zu 5 Thlrn. (1 bis zu 15 Mark) einer eintägigen Haft gleichgeachtet.

Mit der Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Strafe ist zugleich die Verpflichtung desselben zum Ersatze der baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen. Besondere Kosten kommen nicht zum Ansatz.

56. Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheides ab — diesen Tag selbst nicht mitgerechnet — auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist zu Protokoll oder schriftlich bei der Musterungs-Behörde anzubringen, und von dieser mit sämmtlichen Vorverhandlungen im Original an denjenigen Polizei-Anwalt abzugeben, in dessen Bezirk die Musterungs-Behörde ihren Sitz hat.

Insoweit es sich um die Beitreibung einer Geldstrafe handelt, kann der Bescheid noch vor Ablauf der zehntägigen Frist und selbst, nachdem bereits auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vollstreckt werden. Regelmässig hat dies dann zu geschehen, wenn anzunehmen ist, dass andernfalls die Vollstreckung erschwert oder erheblich verzögert werden würde.

Die Beitreibung der Geldstrafe erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Geldstrafen fliessen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens desjenigen Schiffes zu, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte (§. 107). Die Abführung dorthin kann mit Genehmigung der vorgesesetzten Dienst-Behörde ein für alle Male in der Art geregelt werden, dass sie — unter vorläufiger Asservation der eingezogenen Beträge in einer anderweit dazu geeigneten Kasse — erst aus dieser, und zwar in regelmässigen festbestimmten Terminen erfolgt.

Die Vollstreckung von Freiheits-Strafen und die Einziehung baarer Auslagen dürfen erst erfolgen, nachdem die zehntägige Frist abgelaufen ist, ohne dass der Verurtheilte auf richterliche Entscheidung angetragen hat.

Die Freiheits-Strafen sind im Polizei-Gefängnisse zu vollstrecken.

57. Die Musterungs-Behörde hat über die sämmtlichen bei ihr zur Einleitung ge-

langenden Untersuchungsfälle ein Verzeichniss nach dem unter Anlage **K**[1]) beigefügten Formulare zu führen. Die laufenden Nummern desselben beginnen mit dem Anfange und schliessen mit dem Ende jedes Kalenderjahres. Die Eintragungen beginnen gleichzeitig mit der Ausfüllung des Aktenbogens, und werden nach Massgabe des Fortganges der Verhandlungen dergestalt fortgesetzt, dass der Inhalt des Verzeichnisses unausgesetzt mit der der jeweiligen Lage dieser Verhandlungen in Uebereinstimmung bleibt.

§. 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffs-Offizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

Entstehungs-Geschichte.

Nach den **Motiven** ist der §. 102 von einigen nur die Fassung betreffenden Abänderungen abgesehen, aus dem im Wesentlichen mit dem Inhalt der §§. 10 und 11 des Preuss. Ges. v. 31. März 1841 übereinstimmenden Art. 22, §. 1 der Oldenburg. Schiffsmanns-Ordn. entnommen.

§. 103. *Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.*

Der Schiffer ist *ferner* ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57, Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemanns-Amt, aus besondern Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemanns-Amt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemanns-Amt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die Kommission hatte beschlossen, diesen Paragr. in der Fassung der Reg.-Vorlage unverändert anzunehmen. Die Abg. Dr. Banks u. Gen. beantragten dagegen zu den Kommissions-Beschlüssen, den §. 78 (§. 79 im Entwurf) an seiner ursprünglichen Stelle zu streichen und als Abs. 1 zu §. 104 (jetzt, sowie im Entwurf §. 103) aufzunehmen. Dieser Antrag ist ohne Debatte angenommen und dadurch eine sprachliche Aenderung der Fassung des jetzigen zweiten Absatzes dieses Paragraphen insofern nöthig geworden, als statt: »Der Schiffer ist ermächtigt« zu sagen war: »Der Schiffer ist ferner ermächtigt«.

Die **Motive** lauten:

a. zu §. 79 des Entwurfs:

»Man wird vielleicht auch ohne speziellen gesetzlichen Anhalt geneigt sein, den Schiffer kraft seiner allgemeinen Disziplinar-Gewalt zur Durchsuchung der Effekten der der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtigen Schiffsleute für befugt zu erachten. Es ist indess die Besorgniss geäussert, dass in Ermangelung einer

---

[1]) Hier Anlage H.

ausdrücklichen Bestimmung, zumal da solche in einzelnen Landes-Gesetzen bereits enthalten ist, jene Befugniss irrthümlich für ausgeschlossen erachtet werden möchte. Derartigen Missdeutungen soll durch den §. 79 begegnet werden.«

b. zu §. 103 des Entwurfs:

»Der erste Absatz entspricht seinem Inhalt nach dem §. 9 des Preuss. Ges. und dem Art. 22, §. 2, Abs. 1 der Oldenb. Schiffsmanns-Ordn. Die Worte »einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung« erhalten durch die Bezugnahme auf §. 57, Ziff. 3 ihre nähere Bestimmung.

Die Vorschrift, wonach der Thäter demjenigen Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist, trägt dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Betheiligten in gleicher Weise Rechnung. Den im Auslande residirenden Seemanns-Aemtern musste theils aus ähnlichen Gründen, wie im Fall des §. 52, Abs. 3, überdies aber auch namentlich deshalb die Ablehnung der Uebernahme offen gehalten werden, weil dieselbe dem betreffenden Konsul durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände völlig unthunlich gemacht sein kann.

Das Preuss. Ges. v. 31. März 1841 (§. 14) ermächtigt den Schiffer, unter der daselbst angegebenen Voraussetzung, den Thäter einem ausländischen Gericht zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Der Entwurf hat sich dem nicht angeschlossen. Unter Festhaltung des im §. 9 des St.-G.-B. enthaltenen Grundsatzes, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an die ausländische Regierung behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, ermächtigt er den Schiffer nur, bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben.«

II. **Landesgesetzliche Vorschriften.**

Zu **§. 103** ist in der **Preuss. Dienst-Anweisung** bestimmt:

58. Der Schiffsmann, welchen der Schiffer wegen einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57, Nr. 3) festgenommen hat, soll der Regel nach an dasjenige Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abgeliefert werden, — und zwar unter Mittheilung der gemäss §. 102 aufgenommenen Verhandlungen. Wenn der Schiffer gegen diese Bestimmungen gefehlt hat, so ist die demnächst angegangene Musterungs-Behörde verpflichtet, nicht nur die Ahndung der Unterlassung in Erwägung zu nehmen (§. 99, Nr. 5 und §. 101), sondern insbesondere auch die etwa fehlenden Verhandlungen, soweit dies ohne Verzug möglich ist, thunlichst zu ersetzen.

Die Uebernahme des festgenommenen Schiffsmannes darf indess weder hierdurch, noch aus anderen Gründen verzögert werden. Zur einstweiligen Aufnahme dient das polizeiliche Gefängniss und nur bei dessen Unzulänglichkeit erfolgt die sofortige Ablieferung in das gerichtliche Gefängniss.

Als die erste und nächste Aufgabe ihres weiteren Verfahrens hat die Musterungs-Behörde die genaue Erfüllung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S., S. 45) anzusehen,

> wonach spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder der Festgenommene in Freiheit gesetzt oder doch das Erforderliche veranlasst werden soll, um ihn dem Staatsanwalt vorzuführen.

Die Musterungs-Behörde selbst hat die Freilassung nur bei offenbaren Missverständnissen und in sonst völlig zweifelsfreien Fällen zu verfügen, übrigens auch alsdann die Verhandlungen unverzüglich dem Staatsanwalt, in dessen Bezirke die Einlieferung des Festgenommenen erfolgte, mitzutheilen.

In allen anderen Fällen ist die Verfügung über den Festgenommenen dem Staatsanwalt des eben bezeichneten Bezirks zu überlassen und zu diesem Zwecke demselben, sofern der Festgenommene nicht etwa ausdrücklich auf persönlicher Vorführung besteht, zunächst nur — bei Zufertigung aller einschlagender Verhandlungen — von den Vorgängen sofortige Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 104. Jedes Semanns-Amt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemanns-Amt, vor welchem die Abmusterung des Schiffmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

Landesgesetzliche Vorschriften.

Zu **§. 104** bemerkt die **Preuss. Dienst-Anweisung:**

59. Die Verpflichtung der Musterungs-Behörden, eine gütliche Ausgleichung der zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen, stand bisher mit der Abmusterung in einer Verbindung, die nunmehr — zum Theil wenigstens — aufgegeben ist. Vorzugsweise wird allerdings auch fernerhin der mit der Abmusterung befassten Musterungs-Behörde die Gelegenheit zu solchen Güteversuchen sich bieten. In diesen Fällen ist der Gegenstand, sowie das Ergebniss solcher Versuche in die Abmusterungs-Verhandlung aufzunehmen, und zwar genügt, wenn die Ausgleichung misslingt, ein hierauf beschränkter kurzer Vermerk, während bei etwa zu Stande kommendem Vergleich derselbe vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Erfordern in Abschrift oder Ausfertigung kostenfrei mitzutheilen ist.

In anderen Fällen ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, für welche im Uebrigen aber dieselben Bestimmungen gelten.

Eine Verpflichtung der Musterungs-Behörden, von Amtswegen den etwa bestehenden Streitigkeiten zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung nachzuforschen, besteht nicht. Die Veranlassung eines Güteversuches bleibt vielmehr auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen mindestens einer der Betheiligten die Streitigkeit zur Kenntniss der Musterungs-Behörde bringt.

Schluss-Bestimmungen.

Vorgedruckte Formulare zu den unter Anlage E, F, G, J und K vorgeschriebenen Verzeichnissen und Urkunden sind von den, den Musterungs-Behörden vorgesetzten Königl. Regierungen, bez. Landdrosteien, zu beziehen, soweit nicht einzelnen Musterungs-Behörden gestattet wird, den Druck solcher Formulare ihrerseits zu veranlassen.

Die Musterungs-Behörden können sich wegen Mittheilung der für ihren und ihrer Mitglieder Bedarf erforderlichen Exemplare der Dienst-Anweisung, sowie dieses und der etwaigen ferneren Nachträge direkt hierher wenden.

Berlin, den 24. Februar (*11. Juni*) 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird ausserdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemanns-Amts nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemanns-Amtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Heuer-Vertrage keine Anwendung.

§. 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemanns-Amt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemanns-Amtes ist vorläufig vollstreckbar.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der Abs. 4 im §. 105 fehlt in der Reg.-Vorlage; derselbe ist auf Beschluss der Kommission hinzugefügt worden.

Die **Motive** zu den Paragraphen 105, 106 führen aus:

»Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt finden sich einige Bestimmungen, mittels derer das Seemanns-Amt zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen wird.

Abgesehen von den §§. 26 (jetzt 25), 30 (jetzt 29), 64, 66 und 72 (jetzt 71) gehören hierher:

§. 47 (jetzt 46) — betr. den für den Fall einer Kürzung der Rationen etc. dem Schiffsmann zugebilligten Anspruch auf eine billige Vergütung —,
§. 83 (vergl. 102) — betr. die Beschwerden wegen erlittener Disziplinar-Bestrafungen —,
§. 101 — betr. die Straffestsetzungen wegen gewisser Uebertretungen (§§. 85, 95, 99 (jetzt §§. 81, Abs. 1, 84, 93, 98).

Weitere Funktionen ähnlicher Art sind folgende:

Zunächst soll jedes Seemanns-Amt die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann versuchen. (§. 104). Die Abmusterung bietet hierzu die vorzüglichste Gelegenheit. (Vgl. §. 16 u. Bemerk. dazu). Doch liegt andererseits kein Grund vor, die Verpflichtung zu einem solchen Güteversuch ausschliesslich dem mit dem Akte der Abmusterung befassten Seemanns-Amte aufzuerlegen.

Sodann ist aus dem Handels-Gesetzb. (Art. 537) das Verbot wegen Belangung des Schiffers vor einem fremden Gerichte mit den dort bestimmten Konsequenzen der Zuwiderhandlung und im Zusammenhange hiermit die weitere Bestimmung übernommen, dass in dringenden Fällen die vorläufige Entscheidung des Seemanns-Amtes vom Schiffsmann nachgesucht werden kann und von beiden Theilen einstweilen zu befolgen ist (§. 105). Der Entwurf weicht dabei vom H.-G.B. nur insoweit ab, als solches einerseits durch die gegenwärtige Einrichtung des Konsulatswesens bedingt war und als andererseits dem Schiffer untersagt ist, dem Schiffsmann die Gelegenheit zur Nachsuchung einer vorläufigen Entscheidung des Seemanns-Amtes vorzuenthalten.

Endlich sind auch noch Streitigkeiten über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes mit der Massgabe den Seemanns-Aemtern überwiesen, dass die Entscheidungen derselben zwar vorläufig zur Vollstreckung, übrigens aber demnächst noch auf den Rechtsweg gebracht werden können (§§. 106, 30, jetzt 29). Die letzteren Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in der besonderen Dringlichkeit derartiger Fälle. Die Betheiligten selbst werden hier in der Regel im eigenen Interesse die summarische Untersuchung und sofortige Entscheidung Seitens einer leichter als der Richter anzugehenden und in den Formen des Verfahrens freier gestellten Behörde den grösseren Garantieen, welche im Uebrigen das richterliche Erkenntniss bieten mag, unbedingt vorziehen.«

§. 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fliessen der Seemanns-Kasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, in sofern sie nicht im Wege der Landes-Gesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** hatte dieser Paragr. folgenden Eingang:

»Die nach den Bestimmungen des IV. Abschnitts verhängten Geldbussen und die nach den Bestimmungen des V. Abschnitts u. s. w.«

Die Aenderung ist eine Folge der Kommissions-Beschlüsse.

In den **Motiven** heisst es:

»Die Landes-Gesetze, welche der Entw. zu berücksichtigen hatte, bestimmen fast ausnahmslos alle Geldstrafen — sie mögen disziplinarisch vom Schiffer oder in anderer Art von staatlichen Organen verhängt sein — direkt oder indirekt zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Seeleuten und deren Angehörigen oder von Armen überhaupt, wobei in örtlicher Beziehung dem Heimathshafen ein Vorzugsrecht zugestanden zu werden pflegt. Der unveränderte Fortbestand dieser Einrichtungen nach Erlass einer Reichs-Seemanns-Ordnung wird als eine vollkommene Lösung der sich hier darbietenden Aufgabe allerdings nicht angesehen werden können. Es liegt vielmehr nahe, zum Mindesten eine Vereinigung aller jetzt bestehenden Kassen zu versuchen. Allein dieser Versuch und die sich an ihn knüpfenden weiteren, neuerlich vielfach erörterten Projekte bieten so ausserordentliche Schwierigkeiten und entbehren zur Zeit noch so vollständig jeder ausreichenden Vorbereitung, dass eine Erledigung bei dieser Gelegenheit keinenfalls in Aussicht zu nehmen war. Für jetzt konnte nur darauf Bedacht genommen werden, die schon bestehenden Landes-Gesetze, insoweit sie in dem vorangegebenen Sinne disponiren, aufrecht zu erhalten und der Nothwendigkeit des Erlasses neuer Landes-Gesetze zu überheben, sodann aber auch Vorkehrung dagegen zu treffen, dass die Landes-Gesetze eine Verwendung zu anderen als zu ähnlichen Zwecken eintreten lassen.«

§. 108. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 45) muss im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

Die **Motive** bemerken:

»Diese Bestimmung lehnt sich an einzelne bereits praktisch bewährte Landes-Gesetze insbesondere an das Preuss. Ges. v. 1864 (§. 30) an.

Eine entsprechende Straf-Bestimmung enthält der §. 99 unter Ziff. 8.«

§. 109. Die Anwendung der §§. *5 bis 23* und der §§. 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landes-Regierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** hatte statt der §§. 5—23 die §§. 10—24 (jetzt 10—23) allegirt. Die Aenderung beruht auf den Kommissions-Beschlüssen.

Wegen der **Motive** zu diesem Paragr. ist auf das zu §. 1 Gesagte Bezug zu nehmen.

§. 110. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Theil des fünften Buchs des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausser Kraft.

Die **Motive** nehmen in Ansehung der Aufhebung des Tit. 4, Buch V, H.-G.-B. auf die einleitenden Bemerkungen Bezug.

§. 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz ausser Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Nach den **Motiven** ist diese Bestimmung dem §. 3 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbnch vom 31. Mai 1870 nachgebildet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst Bismarck.

Anlagen zur Seemanns-Ordnung.

1. Für das Deutsche Reich geltende Vollzugs-Bestimmungen.

Anlage **A.**

Erlass des Kriegs-Ministeriums betr. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Deutschen Seemanns-Aemter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Land-Armee oder der Marine angehören, zu beachten sind. Vom 21. Februar 1873.

(Armee-Verordnungsblatt 1873 S. 43.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 sind die Deutschen Seemanns-Aemter in Betreff der Anmusterung von Militärpflichtigen, beziehungsweise von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruktion versehen worden:

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, beziehungsweise in die Marine beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Junge Leute, welche noch nicht militärpflichtig sind, dürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten nur bis zum Beginn ihres militärpflichtigen Alters zugelassen werden, zu welchem Termin sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Anmeldung bei der Orts-Behörde und Gestellung vor der Ersatz-Behörde verpflichtet sind.

Eine Anmusterung über den Eintritt in das militärpflichtige Alter hinaus darf nur auf Grund einer durch den Zivil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, dürfen ohne die ad 2 erwähnte Ausstands-Bewilligung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angemustert werden.

4. Der Nachsuchung einer Ausstands-Bewilligung bedarf es für diejenigen Individuen nicht, welche von den Ersatz-Behörden bereits eine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniss dahin erhalten haben, dass ihnen ein von einer Departements-Ersatz-Kommission vollzogener und besiegelter
Ausmusterungs-Schein oder ein Schein für die 2. Klasse der Ersatz-Reserve, oder denen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission ein Attest über ihre augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche durch ihre Militär-Papiere nachweisen können, dass sie der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, dürfen erst nach geführtem Nachweise über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel angemustert werden.

6. Die Mannschaften der Marine-Reserve und der Seewehr sind während der Dauer ihres Beurlaubten-Verhältnisses in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Kontrol-Versammlungen resp. Uebungen fällt. Eventuell haben dieselben eine Bescheinigung Seitens des Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, darüber beizubringen, dass sie von der Beiwohnung der Kontrol-Versammlung dispensirt, beziehungsweise von der Uebungspflicht entbunden sind.

Von jeder Anmusterung ist Seitens des betreffenden Seemanns-Amtes dem Bezirks-Kommando, von welchem der Angemusterte ausweislich seines Militär-Passes kontrolirt wird, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-, resp. Marinetheile beurlaubt werden, sind nicht angemustert.

8. Diejenigen Leute, welche aus allen Militär-Verhältnissen ausgeschieden sind und sich darüber durch ihre Entlassungs-Papiere ausweisen können, dürfen ohne Weiteres angemustert werden.

9. Bei ausbrechendem Kriege sind die im dienstpflichtigen Alter stehenden Individuen, sowie sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine, wenn sie sich auf See befinden, verpflichtet, in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel resp. Marinetheil anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Seemanns-Aemtern bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten und haben dieselben bei der Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, dass Individuen, welche ersatzpflichtig sind, oder dem Beurlaubtenstande der Armee oder Marine angehören, sich nicht zu Reisen über die Zeit hinaus verpflichten, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, resp. für welche sie Ausstands-Bewilligung oder Urlaub haben.

Die Ausfertigung der Seefahrts-Bücher hat auf Grund der vorgelegten Militär-Papiere zu erfolgen. Für die Form der Eintragungen sind die in den letzteren gebrauchten Bezeichnungen massgebend.

Vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken zur Kenntniss der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht, wie die Bestimmungen des §. 44 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, sowie des §. 22 b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 dementsprechend zu vervollständigen sind.

Berlin, den 21. Februar 1873. Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

(Seite 1.)

Formular zur Musterrolle.

Anlage B.

Deutsches Reich.

Musterrolle

der Mannschaft des Deutschen Schiffes

Heimathshafen: Unterscheidungs-Signal:

....

....

(Seite 2.)

Vor dem unterzeichneten Seemanns-Amte
*) . . . .
sind erschienen der Schiffer . . . .
führend das Deutsche Schiff . . . . einerseits und
die nachbenannten Schiffsleute andererseits
1. Steuermann . . . . aus . . . .
2. Untersteuermann . . . . aus . . . .
3. . . . .
. . . .

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuer-Vertrag verlautbart.

I. Die vorbenannten Schiffsleute verheuern sich zum Schiffsdienste auf dem oben bezeichneten Schiffe nach Massgabe der Seemanns-Ordnung etc. . . . . . . für die Reise . . . .

II. Die Heuer für die einzelnen Schiffsleute ist auf die neben den Namensunterschriften vermerkten Beträge (A.) vereinbart und sind darauf die ebendaselbst (B.) angegebenen Vorschüsse bezw. Handgelder gezahlt.

III. An Beköstigung erhält jeder Schiffsmann für den Tag . . . .

IV. Besondere Verabredungen sind . . . . getroffen . . . .

(Seite 3.)

Vorstehende Verhandlung ist — einschliesslich der nachfolgenden Angaben über Heuer, Vorschuss und Handgeld — den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

A. Heuer. (monatlich.)		B. Vorschuss bezw. Handgeld.		C. Namensunterschrift.	D. Dienstliche Stellung.
				1.	Steuermann.
				2.	Untersteuermann.
				3.	

vorstehend, sowie von dem Schiffer, wie folgt: . . . . unterschrieben.

. . . . den . . . . 18 . . .

Das Seemanns-Amt.

(L. S.) ________

*) Zur event. Aufnahme der Bezeichnung des Konsulats bestimmt.

Anlage C.

(Seite 1.)

Verzeichniss

der

von der (Musterungs-Behörde)

zu N. N.

im Jahre 187 . .

ausgefertigten Seefahrtsbücher.

(Seite 2.) (Seite 3.)

Lfde. Nr.	Der Ausfertigung		Des Inhabers									Zurückgegebene Ausweise	Bemerkungen.
	Monat	Tag	Vor- und Zunamen	Geburts- Ort	Wohn- Ort	Geburts- Jahr	Geburts- Monat	Geburts- Tag	Haare	Augen	Besondere Kennzeichen		

Anlage D.

(Seite 1.)

Verzeichniss

der
(bei der Musterungs-Behörde)
zu N. N.
im Jahre 187 . .
vorgenommenen Anmusterungen und Nachmusterungen
und
der dafür erhobenen Gebühren.

(Seite 2.)

Lfde. Nr.	Namen des Schiffes	Heimathshafen des Schiffes	Namen und Wohnort des Schiffers	Anmusterungen. Zahl der angemusterten Schiffsleute	Anmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Thlr.	Sgr.	Nachmusterungen. Zahl der nachgemusterten Schiffsleute	Nachmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
1.	Victoria	Wolgast	N. N. zu N. N.	12	3	.	.	.	.	
2.	Greif	Stettin	N. N. zu N. N.	.	.	.	2	.	15	

Anlage E.

Verhandelt vor (der Königlich-Preussischen Musterungs-Behörde zu N. N., der Königlich-Preussischen Schifffahrts-Kommission zu N. N.), am . . ten . . . . . . 187 . .

Vor dem genannten Seemanns-Amt erschienen heute:

der Schiffer N. N. aus N. N., Führer des Deutschen Schiffes N. N., Heimathshafen N. N.
und
die nachbenannten Schiffsleute:

1) der Steuermann N. N. aus N. N.,
2) der Matrose N. N. aus N. N.
u. s. w.

Nachdem die Seefahrtsbücher dieser Schiffsleute und die von dem (genannten) Seemanns-Amte (zu N. N.) unter dem . . ten . . . . . . 187 . ausgefertigte Musterrolle übergeben waren, verlautbarten die Erschienenen, dass das zufolge jener Musterrolle bisher zwischen ihnen bestandene Dienst-Verhältniss beendigt sei.

Die Seefahrtsbücher und die Musterrolle wurden mit dem vorgeschriebenen Abmusterungs-Vermerk versehen und erstere sodann den Inhabern wieder zurückgegeben.

(Folgen die sonst etwa noch vorgekommenen Verhandlungen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
(Folgen die Unterschriften.)
Zur Beglaubigung:
(Unterschrift.)

(Seite 1.)

Anlage F.

Verzeichniss
der
bei (der Musterungs-Behörde)
zu N. N.
im Jahre 187 . .
vorgekommenen Abmusterungen.

(Seite 2.)

Laufende Nummer.	Namen des Schiffes.	Heimathshafen des Schiffes.	Namen und Wohnort des Schiffers.	Zahl der abgemusterten Schiffsleute.	Bemerkungen.
1.	Victoria	Wolgast	N. N. zu N. N.	12	
2.	Greif	Stettin	N. N. zu N. N.	2	

Anlage G.

Nummer
des Verzeichnisses.

I. Der . . . . aus . . . . ,
vom Schiffe . . . . aus . . . . ,
wird beschuldigt,
am . . . .
. . . .
. . . .
. . . . zu haben.
Beweis: . . . .
Strafbestimmung: §. . . . .
(Die Bestrafung ist beantragt von . . . . .)

II. Zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ist ein Termin auf den . . . . . . d. J. . . Uhr . . . . anberaumt und wird dazu der Beschuldigte mit der Aufforderung vorgeladen:

zur festgesetzten Stunde in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Seemanns-Amtes zu erscheinen, die etwa zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Seemanns-Amte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, dass sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Etwaigen Anträgen auf Ansetzung eines neuen Termines kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 187 . .

Das Seemanns-Amt.
(Firma der Musterungs-Behörde.)
(Unterschrift.)

Anlage H.

(Seite 1.)

Verzeichniss
der
bei (der Musterungs-Behörde)
zu N. N.
im Jahre 187 . .
zufolge §. 101 der Seemanns-Ordnung
eingeleiteten Untersuchungen.

(Seite 2.) (Seite 3.)

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen des Beschuldigten.	Wohnort oder Heimath des Beschuldigten.	Namen des Schiffes, welchem der Beschuldigte angehört.	Heimathshafen des Schiffes, welchem der Beschuldigte angehört.	Gegenstand der Beschuldigung.	Gesetzliche Strafbestimmung.	Namen u. s. w. des Antragstellers.	Datum der Entscheidung.	Inhalt der Entscheidung.	Die Vollstreckung der Entscheidung hat begonnen am	Die Vollstreckung der Entscheidung ist beendet am	Ob und wann die Verhandlungen dem Polizei-Anwalt überwiesen worden sind.	Bemerkungen.

Anlage J.

Tarif
der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundes-Gebietes zu erheben sind.
(Vom Bundesrathe erlassen.)

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Kosten. Reichsm.	Pf.
1.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 Brit. Register-Tons Netto-Raumgehalt	6	—
	b. für ein kleineres Schiff	3	—
2.	Anmusterung eines Schiffsmanns	—	75
3.	Abmusterung eines Schiffsmanns	—	75
4.	Abänderung der Musterrolle, ausserhalb des Falles einer An- oder Abmusterung		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 Brit. Register-Tons Netto-Raumgehalt	3	—
	b. für ein kleineres Schiff	1	50

Anmerkung:
a. Die Beiträge zu 2 und 3 sind für jeden Schiffsmann und für jede Person, welche, ohne zur Schiffs-Mannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinist, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt ist (Seemanns-Ordn. v. 27. Dezbr. 1872 §. 3), besonders zu entrichten.
b. Die vorstehenden Tarifsätze schliessen zugleich etwaige Stempelkosten in sich.

Anlage K.

Formular zum Seefahrtsbuch.

(Titelblatt.)

Nr. . . . . .

Deutsches Reich.

Seefahrtsbuch

für

den ....

aus ....

Ausgefertigt

.... den .... ten .... 18........

Das Seemannsamt.

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zunamen: . . . .
Geburtsort: . . . .
Wohnort: . . . .
Jahr und Tag der Geburt: . . . .
Haare: . . . .
Augen: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

(Seite 4.)

(Leeres Blatt.)

Anmerkung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im §. 7 der Seemanns-Ordnung vorgesehenen Vermerks bestimmt.

(Seite 5.)

Militärverhältniss
zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber
- a) wird dienstpflichtig im Jahre . . . .
- b) hat Ausstand bis . . . .
- c) hat gedient . . . .
  - in der Marine . . . Jahre . . . Monate
  - im Landheere . . . Jahre . . . Monate
- d) Befindet sich
  - in der Reserve . . . .
  - in der Seewehr . . . .
  - in der Ersatz-Reserve I. II. Klasse . . . .
  - in der Landwehr . . . .
- e) ist militärfrei . . . .

Bescheinigt auf Grund . . . .
. . . .
. . . .

(Seite 6. 7.)

Aenderungen des Militärverhältnisses.

(Leerer Raum.)

(Seite 8.)

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe

. . . .

— Heimathshafen . . . . —
geführt von . . . .
für die Reise . . . .
. . . .
gegen eine Heuer von . . . . monatlich
als . . . .
verheuert und sich verpflichtet, am . . . .
zur Anmusterung in . . . . zu erscheinen.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift des Schiffers: . . . .

Unterschrift des Verheuerten: . . . .

Inhaber ist angemustert als . . . .
auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe . . . .
— Heimathshafen . . . . —
geführt von . . . .
gegen eine Heuer von . . . . monatlich
für die Reise . . . .
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am . . . .

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Das Seemannsamt.

(Seite 9.)

Inhaber hat auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe

. . . .
während der Reise von . . . .
nach . . . .
. . . .
. . . .
in der Zeit vom . . . .
bis zum . . . .
[Dienstzeit: . . . . Monate . . . . Tage]
als . . . . gedient.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift des Schiffers:

. . . .

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Das Seemannsamt.

2. Landesgesetzliche Vollzugs-Bestimmungen.

A. Oldenburg.

Verordnung, betreffend die Errichtung von Seemanns-Aemtern für das Grossherzogthum. Vom 25. Februar 1873.

(Mitgetheilt vom Grossherzoglichen Staats-Ministerium.)

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc., verordnen zur Ausführung der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 409) was folgt:

Art. 1. Es werden für folgende Distrikte und an folgenden Orten Seemanns-Aemter errichtet:

1. für den Distrikt der Weser und ihrer Nebenflüsse: in Brake,
2. für den Jade-Distrikt und zwar:
   a) für die Ost- und Südküste der Jade: in Varel,
   b) für die Westküste der Jade: in Jever,
3. für den Ems-Distrikt: in Friesoythe.

Art. 2. Jedes Seemanns-Amt wird mit einem rechtskundigen Mitgliede und mit zwei anderen Mitgliedern, welche thunlichst schifffahrtskundige Personen sein sollen, besetzt.

Art. 3. Wegen Ernennung der Mitglieder der Seemanns-Aemter, der Vertheilung der Geschäfte über [1] die Mitglieder, sowie wegen des sonst zur Ausführung dieser Verordnung Erforderlichen, hat das Staats-Ministerium, Departement der Justiz, beziehungsweise des Innern, das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Febr. 1873.

(gez.) Peter,
(gegengez.) v. Rössing. v. Berg.

B. Bremen.

Bekanntmachung, betreffend die Seemanns-Aemter und deren Musterungs-Gebühren. Vom 5. April 1873.

(Gesetzbl. der freien Hansestadt Bremen v. 1873, Nr. 8.)

In weiterer Ausführung der Deutschen Seemanns-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, dass als Seemanns-Aemter nach Massgabe des §. 4 der Seemanns-Ordnung im Bremischen Staatsgebiete der Wasserschout in Bremen und der Wasserschout-Gehülfe in Bremerhafen fungiren.

Dieselben haben die Gebühren für die Musterungs-Verhandlungen nach Massgabe des dieser Bekanntmachung angehängten, vom Bundesrathe festgestellten Tarifs [2] (Bekanntmachung vom 22. Febr. 1873 im Zentralbl. für das Deutsche Reich, S. 62) zu erheben, — wogegen die Sätze unter a. der Verordnung, die Gebühren des Wasserschouts betreffend, vom 28. Juni 1872, mit dem 1. März d. J. in Wegfall gekommen sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats v. 2. April und bekannt gemacht am 5. April 1873.

---

[1]) Anmerk. des Herausgebers. In der uns abschriftlich mitgetheilten Verordnung heisst es ausdrücklich im Manuskript: »Vertheilung über die Mitglieder«.

[2]) Siehe diesen oben unter Anlage J. auf S. 1368.

C. Lübeck.

Bekanntmachung des Senats Ausführungs - Bestimmungen zur Seemanns-Ordnung betreffend. Vom 26. Februar 1873.

(Publizirt durch die Samml. der Lüb. Verordn. etc. etc. Nr. 14. am 1. März 1873.)

Mit Beziehung auf die im 33. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1872 verkündete Seemanns-Ordnung, welche mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt, bringt der Senat das Nachstehende hierdurch zur öffentlichen Kenntniss:

§. 1. Die Funktionen des Seemanns-Amtes werden im Lübeckischen Freistaate bis auf Weiteres durch den Wasserschout wahrgenommen, welcher zu seiner Beihülfe einen vor dem Stadt- und Land-Amte zu beeidigenden Schreiber zu halten hat.

§. 2. Unbeschadet der nach §. 4 der Seemanns-Ordnung dem Reiche gebührenden Ober-Aufsicht auf die Geschäftsführung des Seemanns-Amtes bleibt der Wasserschout zunächst in seinen Beziehungen zu den Schiffern und Seefahrenden, sowie überhaupt in seinen dienstlichen Verhältnissen, dem Stadt- und Land-Amte unterstellt, welches, soweit nicht nach dem Gesetze über die Gerichts-Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. Dezember 1860 die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, etwa vorkommende Beschwerden gegen ihn untersuchen und darin den Umständen nach verfügen wird, wogegen Berufung an den Senat vorbehalten bleibt.

§. 3. Das Seemanns-Amt hat die Gebühren für die Musterungs-Verhandlungen nach Massgabe des dieser Bekanntmachung angehängten, vom Bundesrath erlassenen Tarifs zu erheben. [1])

§. 4. Die Bestimmungen über die der Schiffs-Mannschaft zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 45 der Seemanns-Ordnung) bleiben bis auf Weiteres unverändert dieselben, wie sie im Art. 19 der Verordnung über die Stellung und Disziplin der Mannschaft auf den Seeschiffen vom 6. April 1853 normirt sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats am 26. Februar 1873.

G. Eschenburg Dr.,
Sekretarius.

D. Hamburg.

Verordnung des Senats, betreffend die Ausführung der Seemanns-Ordnung des Deutschen Reiches. Vom 26. Februar 1873.

§. 1. Die in Nr. 33 des Reichs-Gesetz-Blattes von 1872 publizirte Seemanns-Ordnung des Deutschen Reiches vom 27. Dezember v. J. tritt in Gemässheit des §. 110 des Gesetzes mit dem 1. März d. J. in Kraft.

§. 2. In Folge dessen treten mit dem genannten Tage ausser Wirksamkeit:

1. die Hamburgische Seemanns-Ordnung vom 22. Dezember 1865,
2. das Reglement für den Wasserschout zu Hamburg und Reglement für den Wasserschout zu Cuxhaven von demselben Tage,
3. die Bestimmungen des revidirten Statuts der Hamburgischen Seemanns-Kasse vom 17. Dezember 1866, nach denen Jeder, der für ein Hamburgisches Schiff angemustert wird, Mitglied dieser Kasse werden muss, und die Mitglieder wie die Rheder bestimmte Beiträge zu der Kasse zu leisten haben.

---

[1]) Vergl. Anlage 1. J., oben S. 1368.

§. 3. Als Seemanns-Aemter nach Massgabe des §. 4 der Reichs-Seemanns-Ordnung fungiren der Wasserschout zu Hamburg und der Wasserschout zu Cuxhaven. Dieselben sind der Deputation für Handel und Schifffahrt untergeordnet und erhalten von derselben ihre Instruktion. Die Bedingungen ihrer Anstellung sowie der ihres Hülfs-Personals (§. 14) in Bezug auf Gehalt, Kautionsleistung, Kündigung u. s. w. bleiben unverändert dieselben, wie sie in den Reglements für den Wasserschout zu Hamburg und für den Wasserschout zu Cuxhaven beziehentlich festgestellt waren.

§. 4. Für die An- und Abmusterung der Matrosen tritt der vom Bundesrath in Gemässheit des §. 23 der Seemanns-Ordnung des Deutschen Reichs erlassene Tarif[1]) mit dem 1. März d. J. in Kraft, für die übrigen im §. 10 des Reglements für den Wasserschout zu Hamburg erwähnten Leistungen bleiben bis auf Weiteres die dafür in diesem §. 10 bestimmten Tarifsätze gültig.

§. 5. Wenn privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den zur Schiffsmannschaft gehörenden Personen vom Wasserschout nicht gütlich beigelegt werden können, so erfolgt bis auf Weiteres deren richterliche Entscheidung, wie es für Hamburgische Schiffe bisher nach §. 9 und §. 3 der respektiven Reglements der Fall war, — jedoch unbeschadet der provisorischen Vollstreckbarkeit der von dem Schout etwa getroffenen vorläufigen Verfügungen nach §§. 105 und 106 der Reichs-Seemanns-Ordnung, — in Hamburg durch die Schiffer-Alten und in Cuxhaven durch das Ritzebüttler Amts-Gericht, vorbehältlich des gegen solche Entscheidung wie bisher innerhalb 10 Tagen einzulegenden Rechtsmittels der Supplikation an das Ober-Gericht als letzte Instanz.

§. 6. Die Bestimmungen über die der Schiffsmannschaft zu verabreichenden Speisen und Getränke (vgl. §. 45 der Seemanns-Ordnung des Deutschen Reiches) bleiben bis auf Weiteres unverändert dieselben, wie sie im Art. 17 der Hamburgischen Seemanns-Ordnung normirt waren.

§. 7. In die Hamburgische Seemanns-Kasse sind bis auf Weiteres keine neuen Mitglieder aufzunehmen. Eine gesetzliche Bestimmung über die gänzliche oder theilweise Liquidation der Kasse bleibt vorbehalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 26. Februar 1873.

---

[1]) Vergl. Anlage 1. J , oben S. 1368.

2. Gesetz, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 432 ff.).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen, u. s. w. was folgt:

§. 1. Jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem ausserdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Grossbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem ausserdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemanns-Amtes gegen eine Entschädigung (§. 5) nach seinem Bestimmungs-Hafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemanns-Amt zwangsweise angehalten werden.

Die **Motive** bemerken zu §. 1:

»An dieser Stelle findet das bereits berührte leitende Prinzip des ganzen Gesetzes seinen Ausdruck. Der Kern desselben geht dahin, dass jedes Deutsche Kauffahrteischiff die ihm im Auslande von einem Seemanns-Amt als hülfsbedürftige Glieder der Deutschen Handelsmarine übewiesenen Seeleute gegen angemessene Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen hat, sofern die Hülfsbedürftigen auf diesem Wege wieder ihrer Heimath zugeführt werden können.

Die Verpflichtung soll — allerdings abweichend von einzelnen Landes-Gesetzen — auch ausländischen Seeleuten gegenüber bestehen, nur mit der zwiefachen Beschränkung, dass in diesem Falle einerseits eine unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe eingetretene Hülfsbedürftigkeit und andererseits ein unmittelbar im Heimathslande des Hülfsbedürftigen belegener Bestimmungshafen vorausgesetzt wird. In letzterer Beziehung war es von vornherein unthunlich, für jeden einzelnen nichtdeutschen Staat gewisse, ihm mehr oder minder nahe belegene Häfen als den eigenen gleichstehend aufzuführen, wie dies für Deutschland geschehen ist, und in ersterer Beziehung kam in Betracht, dass das Prinzip einer Behandlung der ausländischen Seeleute als Glieder der Deutschen Handelsmarine — im Hinblick auf die damit für die Deutsche Rhederei verbundenen Opfer — doch keinenfalls auf solche Fälle erstreckt werden darf, wo jeder zeitliche Zusammenhang zwischen dem Dienste unter Deutscher Flagge und dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit fehlt. In dieser Beschränkung aber findet die Ausdehnung der Fürsorge auf Fremde ihre Rechtfertigung nicht nur in einzelnen Vorgängen mehrerer Bundesstaaten und anderer Nationen, sondern auch in allgemeinen Gesichtspunkten der Humanität und der Zusammengehörigkeit sämmtlicher Glieder eines Schiffes. (Vergl. auch die Allgem. Dienst-Instr. für die Konsuln des Deutschen Reichs v. 6. Juni 1871 — zu §. 26 des Reichs-Ges. v. 8. Nov. 1867 — Nr. 2b, S. 1191).

Im Uebrigen beschränkt sich §. 1 auf das nothwendige Mass dessen, was eines unmittelbar gesetzlichen Ausdrucks bedarf. Der Instruktion kann und muss vorbehalten bleiben, weitere Garantieen für eine richtige Handhabung des Gesetzes zu

schaffen. Insbesondere wird auf diesem Wege auch Vorkehrung dahin zu treffen sein, dass die Leistungen Deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch genommen werden, insoweit für die letzteren Seitens der eigenen Landes-Konsuln gesorgt wird, oder diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, Deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt.

Auf demselben Wege können nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Seemanns-Aemter, soweit solche für die Beziehungen der Behörden unter einander etwa als ein Bedürfniss erkannt werden sollten, getroffen werden. Dass sich den Betheiligten gegenüber ein solches Bedürfniss ergeben sollte, ist überhaupt nicht anzunehmen.«

§. 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemanns-Amt nach Verhältniss der Grösse der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

Nach den **Motiven** schliesst dieser Paragr. sich an eine ähnliche Bestimmung des Oldenb. Ges. an.

§. 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist.
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffs-Mannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemanns-Amt zu.

Die **Motive** zu diesem Paragr. führen aus:

»Als Befreiungsgründe sind im Allgemeinen diejenigen Fälle anerkannt, welchen diese Bedeutung zur Zeit in Preussen, mehrentheils auch in Oldenburg zukommt.

Unter Nr. 1 ist jedoch davon abgesehen, nach dem Preussischen Vorgange (§. 4) im Gesetze selbst die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter welchen »angemessener Platz« als vorhanden nicht anzunehmen ist. Jeder derartige Versuch führt zu kasuistischen Detail-Bestimmungen, durch welche der Zweck einer angemessenen und erschöpfenden Erledigung aller in der Praxis sich darbietenden Fälle doch nicht zu erreichen ist.

Der Transport der unter Nr. 2 bezeichneten Kranken und Verbrecher ist den Kauffahrteischiffen nicht wohl zuzumuthen. Die erforderlichen Weisungen wegen Verbrecher enthält das Reichs-Ges. v. 8. Nov. 1867 (§. 29), sowie die dazu ergangene Dienst-Instruktion (S. oben S. 1145 u. S. 1169 ff.).

Die unter Nr. 3 enthaltene Bestimmung über die nach einer Quote der eigenen Schiffsmannschaft zu bemessende Zahl der Mitzunehmenden beruht auf einer ungefähren Ausgleichung der hierin weit auseinandergehenden Landes-Gesetze. Während in Preussen jede Quote auf 1/2 bestimmt ist, beträgt sie in Oldenburg und Bremen nur 1/5. Die über diesen Gegenstand gehörten Sachverständigen haben es — im Wesentlichen übereinstimmend — für geradezu unthunlich erklärt, über 1/4 hinauszugehen.

Unter Nr. 4 folgt der Entwurf wieder den Vorgängen Preussens und Oldenburgs.«

§. 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinar-Gewalt des Schiffers unterworfen.

Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** hatte im §. 3 noch folgenden Zusatz:

»und hat, wenn er arbeitsfähig ist, nach dessen Anordnung an den Schiffsarbeiten seiner früheren Stellung gemäss theilzunehmen.«

b. Die **Motive** bemerken:

»Auch die Vorschriften über die Beköstigung, über die disziplinarischen Be-

ziehungen und über die Dienstleistungen der aufgenommenen Seeleute sind fast unverändert den vorbezeichneten beiden Landes-Gesetzen entnommen.«

c. Aus den **Verhandlungen des Reichstages:**

Nachdem bereits bei der ersten Berathung von dem Abg. Dr. Banks gegen die Schluss-Bestimmung des §. 4 erhebliche Bedenken geltend gemacht worden waren, hatte die betreffende Kommission beschlossen, den vorstehenden Schlusssatz zu streichen. Bei der zweiten Berathung hob der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Wolffson, in Bezug auf diese Aenderung hervor, dass dieselbe im Wesentlichen aus den Gründen erfolgt sei, welche bei der ersten Lesung vorgebracht seien. Es sei eine Härte, von dem Schiffsmann zu verlangen, dass er Arbeiten vollführen solle, für die er sonst bezahlt werde, wenn er in Wahrheit ein Passagier, in erster Linie ein Passagier auf Kosten des Staats oder des Rheders, in zweiter Linie für eigene Rechnung sei. Kommen die Arbeiten demjenigen zu Gute, der das Passagiergeld zu bezahlen habe, so würde es richtig sein, ihn zu solchen Dienstleistungen anzuhalten. Das sei aber nicht der Fall, die Dienstleistung komme dem Schiffer zu Gute, während das Passagegeld von anderen Personen resp. von ihm selbst bezahlt werde.

Hierauf bemerkte der Abg. Schön:

»Wenn es eine Härte sein solle für den Schiffsmann, der mitgenommen wird, zur Arbeit gezwungen zu werden, so sei die Härte viel grösser für den Schiffer oder Rheder — was ja hier ein einheitliches Ganze bilde —, des einzigen Mittels beraubt zu werden, die Elemente der Gefahr zu beseitigen, die mit einem unbeschäftigten und privilegirten Bummler an Bord eingeführt werden. Die Sache liege ganz einfach so, dass jeder gute und fleissige Seemann, der auf diese Weise aus einer hülfsbedürftigen Lage entrissen und mitgenommen werde, durch das Zusammenleben mit der übrigen Schiffsmannschaft, durch die Theilung ihrer Unterhaltung und Freuden dahin geleitet werde, auch an ihren Arbeiten Theil zu nehmen. Anders liege aber die Sache, wenn ein schlechter Karakter sich an Bord befinde, dann sei durch die Abwesenheit eines Zwangs zur Arbeit, den der Kapitän auferlegen könne, die Gefahr gar nicht zu berechnen, denn ein solcher privilegirter Bummler an Bord sei ein Wurm, der an der ganzen Schiffsmannschaft nage. Um auf diese Weise der Gefahr für das Schiff und das anvertraute Gut entgegentreten und sie beseitigen zu können, müsse dem Kapitän Mittel an die Hand gegeben sein, und das Mittel dieses Zwangs zur Arbeit sei das Einzige, welches einem schlechten Karakter gegenüber von Erfolg sein könne. — Es empfehle sich daher, den Paragr. der Reg.-Vorlage beizuhalten.«

Auf diese Bemerkung entgegnete der Abg. Dr. Banks:

»Es sei auffällig, dass gerade aus den Rücksichten, welche geltend gemacht worden seien in den Seestädten, in Hamburg, Bremen und sonst, der gleiche Vorschlag, der sich hier in der Reg.-Vorlage befunden habe, als es sich um die Zusammensetzung unseres H.-G.-B. handelte, abgelehnt worden sei von der Kommission, die in Hamburg tagte behufs Prüfung des Theils des H.-G.-B., welcher das Seerecht behandelte, nachdem von sachverständiger Seite mehrfach gründliche Gutachten eingezogen und ertheilt worden seien, welche durchaus gegen einen solchen Vorschlag, wie er hier gemacht war, lauteten. Denn man sei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass es manche Kapitäne geben würde, welche allzu bereit wären, solche Hülfsbedürftige aufzunehmen und sie nachher zur Arbeit anzuhalten, ohne ihnen einen Lohn zu bezahlen, zumal wenn noch dazu für die Mitnahme eine Vergütung gezahlt werde. Man glaubte, dass eine derartige Einrichtung, welche den bisherigen Gebräuchen im Seeleben durchaus widerspreche, zu grossen Missständen Veranlassung geben würde, zu Missständen, deren Tragweite namentlich von mit der Sachlage Vertrauten als sehr weitgehend dargestellt worden. Damals sei dies gestrichen worden — heute werde versucht, wieder in die Reg.-Vorlage hineinzubringen, dass solche Leute zur Arbeit gezwungen werden sollen, welche als Hülfsbedürftige befördert werden und überdies ihre eigene Ueberfahrt bezahlen müssen, die keineswegs also solche Bummler seien, wie sie der Vorredner bezeichnet habe, wenigstens nicht mehr als andere Passagiere.

Er bitte daher, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.«

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Schön, die Reg.-Vorlage im §. 4 wieder herzustellen, abgelehnt und der Paragr. der Kommissions-Vorlage angenommen.

§. 5. Die Entschädigung (§. 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den

Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;

2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei drittel Thaler auf Dampfschiffen.

Die **Motive** gehen dahin:

»Keinen ausreichenden Anhalt boten die Landes-Gesetze für die Normirung der Höhe der Entschädigung. In den betheiligten sachverständigen Kreisen hat sich von vorn herein darüber allseitiges Einverständniss ergeben, dass die bisher landesgesetzlich bestimmten Sätze, welche für jeden Mann und Tag in Preussen 10 Sgr., in Oldenburg $7^1/_2$ Gr., in Lübeck 12 Schill., in Bremen 12 Grote und in Hamburg 12 Schill. Kourant betragen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, vielmehr durchaus unzulänglich geworden sind. Auch darüber war man im Allgemeinen einverstanden, dass der einfache Normalsatz auf einen halben Thaler zu erhöhen sei — selbst wenn man daran festhalte, dass durch die Entschädigung wohl überhaupt nicht ein erheblich Mehreres geboten werden könne und solle, als eine billige Abfindung vorzugsweise für die Beköstigung. Dagegen lässt sich ein gleiches Einverständniss nicht konstatiren in Ansehung der beiden Fragen, ob und inwieweit einerseits für den Transport von Schiffs-Offizieren — im Gegensatze zu den übrigen Schiffsleuten — und andererseits für den Transport (von Seeleuten aller Grade) auf Dampfschiffen — im Gegensatze zu Segelschiffen — erhöhte Sätze zuzubilligen sind.

In ersterer Beziehung beschränkt sich indess die hervorgetretene Meinungs-Verschiedenheit wesentlich darauf, ob die im Allgemeinen als berechtigt anerkannte Steigerung des einfachen Normalsatzes auf etwa das Doppelte bei allen »Schiffs-Offizieren« oder nur bei gewissen Kategorieen derselben eintreten soll. Die Entscheidung ist zu Gunsten der letztern Alternative getroffen, weil der Begriff »des Schiffs-Offiziers«, wie auch bei Berathung des Entwurfs der Seemanns-Ordnung nach eingehender Berathung anerkannt werden musste, sich einer gleichmässig auf die Besatzungen aller Schiffsgattungen anwendbaren Definition unbedingt entzieht. Es lag um so weniger Veranlassung vor, über die im Entwurfe festgehaltene Grenze hinauszugehen und beispielsweise auch für den Bootsmann, den Zimmermann und ähnlich gestellte Schiffsleute, die nur auf einzelnen Fahrzeugen zu den »Schiffs-Offizieren« gerechnet werden, die höheren Sätze zu bewilligen, als jener Beschränkung zugleich der Gebrauch in Ansehung der Art und Weise der Beköstigung und sonstigen Verpflegung der Glieder der einzelnen Rangklassen im Allgemeinen entspricht.

Was sodann die Unterscheidung zwischen Dampf- und Segelschiffen anlangt, so war dieselbe in den betheiligten Landes-Gesetzen allerdings bisher noch nicht zur Geltung gebracht. Hierauf kann indess ein entscheidendes Gewicht schon um deswillen nicht gelegt werden, weil gerade erst im Laufe der letzten Jahre die Dampfschifffahrt im Verhältniss zur Segelschifffahrt auch in Deutschland wesentlich erweiterte Dimensionen angenommen hat und sicher einer noch grösseren Ausdehnung schon in nächster Zeit entgegengeht. Von eben diesem Gesichtspunkte aus ist im Uebrigen geltend gemacht, dass eine Gleichstellung der Dampf- und Segelschiffe dem Erfolge nach zu einer vollständigen Entlastung der letzteren auf Kosten der ersteren führen müsse. Denn natürlich werde unter jener Voraussetzung, wo es irgend thunlich sei, der Transport ausschliesslich den Dampfschiffen angesonnen werden, deren Benutzung vermöge der kürzeren Reisedauer den zur Entschädigung Verpflichteten eine weit über das Doppelte hinausreichende Ersparniss sichere. Es bedürfe eines wirksamen Gegengewichts zur Herstellung und Sicherung einer gerechten Vertheilung und könne als ein solches noch kaum einmal die Steigerung der Sätze auf das Doppelte gelten. Diesen Erwägungen trägt der Entwurf Rechnung.

Wenn die Entschädigungssätze, wie beabsichtigt, ein für alle Male fixirt werden, so bleibt allerdings nur wenig Raum übrig für etwaige Vereinbarungen über geringere Sätze. Andererseits werden durch die gesetzliche Normirung fester Sätze vertragsmässige Abweichungen, auch wenn sie im Gesetze unerwähnt bleiben, gewiss nicht ausgeschlossen. Wenn demungeachtet im Eingange des §. 5 noch ausdrücklich auf Vereinbarungen dieser Art hingewiesen ist, so beruht dies auf der von mehreren Seiten geäusserten Besorgniss, dass andernfalls mindestens da, wo bisher in den Landes-Gesetzen ein solcher Hinweis enthalten gewesen, die Uebergehung desselben zu Missdeutungen in den betheiligten Kreisen führen werde.«

§. 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemanns-Amt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1).

Zu §. 6 äussern sich die **Motive** wie folgt:

»Die Transport-Entschädigung soll der Berechtigte (vorschussweise) alsbald nach der Ankunft im Bestimmungshafen von dem dortigen Seemanns-Amte zu erheben haben. Die Uebernahme der Weiterungen, welche regelmässig mit dem Versuche einer Einziehung von dem definitiv Ersatzpflichtigen verbunden sein werden, darf so wenig dem Schiffer wie dem Rheder des zum Transport benutzten Schiffes angesonnen werden, wenn anders die der Entschädigung zugedachte Bedeutung überhaupt zur vollen Geltung gelangen soll.«

§. 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der §. 7 des **Entwurfs** lautete wie folgt:

»Das Seemanns-Amt im Bestimmungshafen hat, wenn dieser im Auslande liegt, für die Weiterbeförderung des Hülfsbedürftigen nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.«

Die **Motive** zu diesem Paragr. äussern sich dahin:

»Wie bereits in den Bemerkungen zu §. 1 angedeutet, sollen Deutschen Seeleuten gegenüber nicht nur die gerade nach Deutschland selbst, sondern auch die nach gewissen benachbarten Häfen bestimmten Schiffe zur Mitnahme verpflichtet werden. In letzterem Falle kann der Zweck — nämlich die Zurückführung der Hülfsbedürftigen auf heimischen Boden — nur gewissermassen absatzweise unter Angehung von Zwischenstationen erreicht werden. Beispielsweise hat das Seemanns-Amt in Liverpool einen zunächst nur bis dorthin von einem transatlantischen Platze aus übergeführten Seemann mittelst eines von Liverpool nach einem Deutschen Hafen bestimmten anderen Schiffes weiter zu befördern. Es empfiehlt sich, diese Konsequenz des leitenden Prinzips zur Verhütung jeden Missverständnisses noch besonders zum Ausdruck zu bringen.«

Die Kommission hielt diesen Paragr. nicht für erforderlich und beschloss die Streichung desselben, und zwar, wie der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Wolffson, bei der zweiten Berathung bemerkte, weil er schon im §. 1 implicite enthalten sei.

Der jetzige §. 7 stimmt mit dem Wortlaut des §. 8 der Reg.-Vorlage überein, zu welchem die **Motive** Folgendes bemerken:

»Allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, kann in den auf Grund des projektirten Gesetzes übernommenen und bestrittenen Aufwendungen ein Verzicht auf deren Widererstattung Seitens des Hülfsbedürftigen, insofern derselbe zunächst in den Besitz der Mittel hierzu gelangt, nicht gefunden werden. Ebenso wie der Unterstützte selbst, bleibt aber auch der Rheder und jeder andere vertrags- oder gesetzmässig zur Zurückbeförderung des Hülfsbedürftigen oder zu dessen Alimentation und Unterstützung überhaupt Verpflichtete für jene Aufwendungen verhaftet.«

§. 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101 der Seemanns-Ordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Die **Motive** zu diesem Paragr. (§. 9 der Reg.-Vorlage) lauten:

»Die Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche sich den ihnen im §. 1 auferlegten Verpflichtungen entziehen, schliesst sich materiell an die verwandten Vorschriften des §. 99 und formell an die des §. 101 des gleichzeitig mit dieser Vorlage eingebrachten Entwurfs einer Seemanns-Ordnung an.«

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

VI. Massregeln zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1871.

(Reichs-Gesetzblatt, S. 475 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871[1]) (Reichs-Gesetz-Bl. S. 127) behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften über die Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See, was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, dass die zur Ausführung derselben erforderlichen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Art. 1. In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als Segelschiff, dagegen jedes unter Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Art. 2. Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden,

Art. 3. Dampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

a) am Top des Fockmastes ein helles weisses Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es ein gleichmässiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompass-Strichen wirft, nämlich zehn Strich an jeder Seite, von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars), und von solcher Helligkeit, dass es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf See-Meilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es ein gleichmässiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompass-Strichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Helligkeit, dass es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei See-Meilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es ein gleichmässiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompass-Strichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Helligkeit, dass es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei See-Meilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seiten-Lichter müssen an der Binnen-

---

[1]) Str.-G.-B. Art. 145. »Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.«

bordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der andern Seite her gesehen werden können.

Art. 4. Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen ausser den Seitenlichtern zwei helle weisse Lichter senkrecht über einander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muss von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Art. 5. Segelschiffe, welche unter Segel sind oder geschleppt werden, müssen dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, jedoch mit Ausnahme der weissen Lichter am Top des Fockmastes, welche sie niemals führen dürfen.

Art. 6. Wenn, wie es bei kleinen Schiffen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Schiffes zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoss zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, dass sie möglichst gut sichtbar sind und dass das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen aussen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

Art. 7. Schiffe, und zwar sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weisses Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser an der Stelle des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpfe zeigen und zwar so, dass ein klares, gleichmässiges und ununterbrochenes Licht um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer See-Meile sichtbar wird.

Art. 8. Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weisses um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und ausserdem alle fünfzehn Minuten ein Flacker-Feuer zu zeigen.

Art. 9. Offene Fischer-Fahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht haben, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen Seite und mit einem Schieber von rothem Glase an der anderen Seite versehen ist; diese Laternen müssen sie bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoss zu verhüten, und in solcher Weise zeigen, dass das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischer-Fahrzeuge und offene Boote, welche vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weisses Licht zeigen.

Ausserdem können Fischer-Fahrzeuge und offene Boote eines Flacker-Feuers sich bedienen, wenn sie es für zweckmässig halten.

Vorschriften über die Anwendung von Nebel-Signalen.

Art. 10. Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die nachstehend beschriebenen Nebel-Signale angewendet werden und mindestens alle fünf Minuten ertönen, nämlich:

a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens $2^1/_2$ Meter hoch über Deck angebracht sein muss;

b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;

c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Art. 11. Wenn zwei Segelschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so dass dadurch Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren (vgl. Art. 13a.).

Art. 12. Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, dass Gefahr des Zusammenstossens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muss das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff mit Backbordhalfen dicht am Winde liegt und das andere Schiff den Windraum hat, muss das letztere aus dem Wege gehen.

Haben aber zwei Segelschiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben vor dem Winde, so muss das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

Art. 13. Wenn zwei Dampfschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so dass dadurch Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren (vgl. 13a.).

Art. 13a. Die vorstehenden Artikel 11 und 13 finden nur dann Anwendung, wenn zwei Schiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so dass dadurch Gefahr des Zusammenstossens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren können.

Die gedachten beiden Artikel finden daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn zwei Schiffe grade oder beinahe grade auf einander zusteuern; mit anderen Worten, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer graden oder beinahe graden Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe sich in solcher Stellung befindet, dass es beide Seitenlichter des andern Schiffes erblicken kann.

Dagegen finden die gedachten beiden Artikel keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, dass sein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Art. 14. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, dass Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so muss dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Art. 15. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, dass für sie Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so muss das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Art. 16. Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe in solcher Weise nähert, dass dadurch Gefahr des Zusammenstossens entsteht, muss seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muss jedes Dampfschiff mit gemässigter Geschwindigkeit fahren.

Art. 17. Jedes Schiff muss beim Ueberholen eines anderen diesem letzteren aus dem Wege gehen.

Art. 18. In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muss dieses letztere seinen Kurs beibehalten, zugleich aber die Bestimmungen des folgenden Artikels berücksichtigen.

Art. 19. Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muss stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Art. 20. Die vorstehenden Vorschriften sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen befreien, welche durch Versäumniss in dem Gebrauche der Lichter oder Signale oder durch Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder durch Vernachlässigung einer von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Art. 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlagen zur Verordnung vom 23. Dezember 1871.

Anlage A.

In Anschluss an vorstehende Verordnung lassen wir die einschlagenden Bestimmungen der Englischen »*Merchant Shipping Act*« folgen, welche vom Reichskanzler-Amte den Oberpräsidien mit der Aufforderung mitgetheilt sind, sie zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen.

Auszug aus dem Merchant Shipping Act, über Zusammenstoss auf See, Lootsen- und Noth-Signale etc.

(»Mercantile Marine Magazine«. 1873. November-Heft. Nachrichten für Seefahrer 1873, S. 228 ff.)

a. Merchant Shipping Act 1873. — Ueber Zusammenstoss (Collisions).

»Das Board of Trade macht bekannt, dass vom 1. Nov. 1873 ab die folgenden Abschnitte (Nr. 16 u. 17) der *Merchant Shipping Act* 1873, in Kraft treten.

Nr. 16. Bei jedem Zusammenstoss zweier Schiffe hat der Führer oder derjenige, welcher jedes der beiden Schiffe befehligt, die Verpflichtung, wenn und sofern derselbe es ohne Gefahr für das eigene Schiff, die Besatzung, event. die Passagiere thun kann, bei dem

anderen Schiffe zu verbleiben, bis er sich versichert hat, dass das Schiff weitere Hülfeleistung nicht bedarf; und dem anderen Schiffe, dessen Führer, der Besatzung, event. den Passagieren solche Hülfe zu leisten, wie sie durch die Umstände bedingt wird und wie dieselbe nothwendig ist, um die Genannten aus irgend einer Gefahr, welche durch den Zusammenstoss veranlasst wurde, zu retten. Ferner ist er verpflichtet, dem Führer oder der Person, welche das Kommando des anderen Schiffes hat, den Namen seines eigenen Schiffes, den Hafen, in welchen dasselbe registrirt ist, oder den Hafen oder Ort, wo es zu Hause gehört, zu nennen, wie auch den Hafen oder Ort des Abganges und den der Bestimmung, anzugeben.

Wenn er dieses zu thun unterlässt, und keinen vernünftigen Grund für solches Unterlassen vorbringen kann, so soll der Zusammenstoss, beim Mangel eines Gegenbeweises, so angesehen werden, als sei derselbe durch seine gesetzwidrige Handlung, seine Nachlässigkeit oder sein Verschulden begangen worden.

Jeder Schiffsführer oder jede befehligende Person eines britischen Schiffes, welche es unterlässt, solche Hülfe zu leisten oder solche Auskunft zu geben, wie sie eben beschrieben worden, soll, wenn er keinen vernünftigen Grund vorbringen kann, als solchen Vergehens schuldig erachtet werden. Sollte derselbe ein, mit einem Zertifikat versehener Schiffs-Offizier sein, so kann über sein Benehmen eine Untersuchung eingeleitet und sein Zertifikat vernichtet oder für eine gewisse Zeit als ungültig erklärt werden.

Nr. 17. Wenn in irgend einem Falle des Zusammenstosses dem Gerichtshof, welcher den Fall abzuurtheilen hat, der Beweis erbracht werden kann, dass irgend eine der Bestimmungen gegen den Zusammenstoss, welche in dem *Merchant Shipping Act* von 1854 bis 1873 enthalten sind, verletzt wurde, so wird das Schiff, durch welches die Bestimmung verletzt worden ist, für schuldig erklärt, es sei denn, dass dem Gericht zur Genüge dargethan werde, dass die besonderen Umstände des Falles ein Abweichen von den angegebenen Vorschriften nöthig gemacht haben.

September 1873. Thomas Gray,
Assistant Secretary, Marine Department, Board of Trade.«

b. Merchant Shipping Act, 1873. — Lootsen-Signale.

»Das Board of Trade macht bekannt, dass vom 1. November 1873 ab, wenn ein Schiff einen Lootsen verlangt, die anzuwendenden oder zu zeigenden Signale, in Uebereinstimmung mit dem 19. Abschnitte der *Merchant Shipping Act*, 1872, die folgenden sind:

Bei Tage. Die nachstehenden Signale, nummerirt 1 und 2, zusammen oder einzeln angewandt oder gezeigt, sollen als die Lootsen-Signale bei Tage angenommen werden:

1. Im Vortopp ist der »*Jack*« oder eine andere, von den Kauffahrteischiffen gewöhnlich geführte Nationalflagge mit einem weissen Streifen, der $1/5$ der Flaggenbreite beträgt, eingefasst, zu hissen; oder
2. Die Signalflaggen P. T. (Lootsen-Signal) des »Internationalen Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen«.

Bei Nacht. Die nachstehenden Signale, nummerirt 1 und 2, zusammen oder einzeln angewandt oder gezeigt, sollen als die Lootsen-Signale bei Nacht angenommen werden:

1. Ein pyrotechnisches Feuer, gewöhnlich Blaufeuer genannt, jede 15 Minuten; oder
2. Ein helles weisses Feuer, aufblitzend in kurzer oder häufiger Aufeinanderfolge, jedesmal ungef. eine Minute lang, dicht oberhalb der Verschanzung (Flackerfeuer).

Jeder Schiffsführer, welcher diese aufgeführten Signale zu einem anderen Zwecke, als um einen Lootsen zu rufen, anwendet oder zeigt oder irgend einer unter seiner Autorität stehenden Person solche zu zeigen oder anzuwenden erlaubt oder irgend ein anderes Signal um einen Lootsen zu rufen anwendet oder anzuwenden erlaubt, wird in eine Strafe nicht über 20 £ (400 Reichsmark) genommen.

September 1873. C. Cecil Trevor,
Assistant Secretary, Harbour Department, Board of Trade.«

c. Merchant Shipping Act, 1873. — Noth-Signale.

»Das Board of Trade macht bekannt, dass vom 1. November 1873 ab, die nachstehenden Signale, in Uebereinstimmung mit dem 18. Abschnitt des *Merchant Shipping Act*, 1873, als Noth-Signale angenommen sind:

Bei Tage. Die nachstehenden Signale, nummerirt 1, 2 und 3, zusammen oder einzeln angewendet oder gezeigt, sind als Noth-Signale bei Tage angenommen worden:

1. Kanonenschüsse in Zwischenräumen von ungef. einer Minute.
2. Die Signalflagge N. C. (Noth-Signal) des »Internationalen Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen«.

3. Das Fern-Signal, bestehend aus einer viereckigen Flagge und entweder darüber oder darunter einen Ball oder einen einem Ball gleichenden Gegenstand.

Bei Nacht. Die nachstehenden Signale, nummerirt 1, 2 und 3, zusammen oder einzeln angewendet oder gezeigt, sind als Noth-Signale bei Nacht angenommen worden:

1. Kanonenschüsse in Zwischenräumen von ungef. einer Minute.
2. Ein Feuer an Bord (von einer brennenden Theer- oder Oeltonne etc.).
3. Raketen und Leuchtkugeln von jeder Farbe oder Art, stets eine zur Zeit und in kurzen Zwischenräumen.

Jeder Schiffsführer, welcher eines dieser besagten Signale selbst zeigt, oder irgend einer unter seiner Autorität stehenden Person, mit Ausnahme, wenn das Schiff wirklich in Noth ist, zu zeigen erlaubt, soll verpflichtet sein, Vergütigung zu entrichten für irgend eine bereits unternommene Arbeit, für bestandene Gefahr oder dabei eingetretenen Verlust, als Folge davon, dass solche Signale als Noth-Signale angesehen worden sind; und solche Vergütung kann, ohne dass dadurch ein anderer Weg ausgeschlossen wird, in der Weise, wie gewöhnlich Bergungsgelder, eingezogen werden.

August, 1873. Thomas Gray,
Assistant Secretary, Marine Department, Board of Trade.«

d. Merchant Shipping Act, 1873. — Privat-Signale.

»Das Board of Trade macht hierdurch bekannt, das gemäss des 21. Abschnittes des *Merchant Shipping Act*, 1873, jeder Schiffs-Rheder, welcher Raketen-, Licht- oder andere ähnliche Signale zum Zweck von Privat-Signalen gebrauchen will, solche bei dem *Board of Trade* registriren lassen kann. Dieses kann die Aufnahme in das Register verweigern, wenn nach seiner Meinung dieselben nicht[1]) als Noth- und Lootsen-Signale etc. zu erkennen sind. Wenn aber derartige Signale registrirt sind, so kann derjenige, welcher dieselben gebraucht, dafür keiner Strafe unterworfen werden und auch nicht solchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein, wie Personen, die in ungerechtfertigter Weise Signale zeigen.

Da diese Verordnung am 1. November 1873 in Kraft tritt, so sollten dies bezügliche Meldungen sofort an den Unterzeichneten gemacht werden.

September, 1873. Thomas Gray,
Assistant Secretary, Marine Department, Board of Trade.«

---

e. Privat-Signale an den britischen Küsten.

(Nachrichten für Seefahrer. 1874. S. 14.)

»Nach Mittheilung des Deutschen Reichskanzler-Amtes hat das *Board of Trade* zu *London* die von den Rhedern zu Privatzwecken von ihren Schiffen zu benutzenden Privat-Signale zu registriren und kann deren Registrirung verweigern, wenn solche mit den für Noth- und Lootsen-Signale (siehe oben mitgetheilte Auszüge aus den »Nachrichten für Seefahrer« 1873) gegebenen Bestimmungen zu verwechseln sind. Der 21. Abschnitt der Merchant Shipping Act 1873, besagt hierüber wie folgt:

»Jeder Schiffsrheder, welcher Raketen-, Licht- oder andere ähnliche Signale zum Zweck von Privat-Signalen gebrauchen will, muss solche bei dem *Board of Trade* registriren lassen und das *Board* wird solche registrirten Signale bekannt machen, wenn es ihm nothwendig erscheint, um zu verhindern, dass derartige Signale mit den Noth- oder Lootsen-Signalen verwechselt werden können.

Das *Board* kann Signalen die Aufnahme in das Register verweigern, wenn nach seiner Meinung dieselben nicht leicht von den Noth- und Lootsen-Signalen zu unterscheiden sind.

Wenn aber derartige Signale registrirt sind, so soll derjenige, welcher sie mit Erlaubniss des Schiffs-Rheders, unter dessen Namen solche registrirt sind, gebraucht, keiner Strafe oder Verpflichtung unterworfen werden, wie solche Personen, die in ungerechtfertigter Weise Signale zeigen.«

Mit Bezug auf diesen 21. Abschnitt der Merchant Shipping Act macht das *Board of Trade* in einem Zirkular, November 1873, Nr. 680 noch folgendes bekannt:

»Da Kanonenschüsse (in jeder Minute) und Raketen zu Noth-Signalen benutzt werden, so ist das *Board* nicht Willens, ein Privat-Nacht-Signal, in welchem Kanonen-

---

[1]) Hier scheint ein Fehler im Original vorzuliegen: statt »nicht etc. zu erkennen« heisst es anscheinend richtiger »leicht mit etc. zu verwechseln sind«. Vergl. Abs. 1. 2. des Abschn. 21. M. Sh. A. 1873 oben.

schüsse vorkommen, zu registriren. Ferner ist es nicht Willens, ein Privat-Nacht-Signal zu registriren, in dem Raketen-Signale vorkommen, mit Ausnahme an den drei folgenden Orten:

1. Bei *Moville* und der Einfahrt nach dem *Lough-Foyle* in der Grafschaft *Donegal* an der NW-Küste von *Irland.*
2. Bei *Browhead* in der Grafschaft *Cork,* an der SO-Küste von *Irland.*
3. Beim *Queenstown* Hafen, in der Grafschaft *Cork,* an der SO-Küste von *Irland.*

Die Registrirung von Raketen zu Privat-Signalen wird mit Ausnahme an den drei genannten Orten in Zukunft verweigert werden und die Registrirung der bereits mit Kanonenschüssen oder Raketen verbundenen Signale, welche an anderen Orten als an diesen vorhergenannten drei Orten bereits stattgefunden, werden am 30. November 1873 gestrichen werden.

Die Kanonenschüsse (in jeder Minute), die Raketen und Lichter bleiben ausschliesslich für Noth-Signale während der Nacht auf britischen Schiffen, sowohl an den Küsten des vereinigten Königreichs wie auf hoher See, im Gebrauch.«

Anlage B.

Verordnung des Senats zu Bremen, statistische Erhebungen über die Verunglückungen von Seeschiffen betreffend. Vom 22. Febr. 1874.

Zum Zweck der Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 7. Dezember 1871[1]), statistische Erhebungen über die Verunglückungen Deutscher Seeschiffe betreffend, verordnet der Senat, was folgt:

§. 1. Die Rheder in das Bremische Schiffsregister eingetragener Seeschiffe sind gehalten, alljährlich bis zum 15. Febr. jeden Jahres Zusammenstellungen über ihre vorbezeichneten, im Laufe des verflossenen Kalenderjahres verunglückten oder verschollenen Seeschiffe der Regierungs-Kanzlei einzureichen und zwar nach Formularen, welche daselbst unentgeldlich in Empfang zu nehmen sind.

§. 2. In diesen Zusammenstellungen ist, soweit glaubwürdige Nachrichten zu erhalten sind, für jedes dieser Schiffe anzugeben:

1) die Bezeichnung des Schiffes mindestens durch das Unterscheidungs-Signal und den Namen,
2) die Zeit der Verunglückung,
3) der Ort der Verunglückung,
4) die Zahl der Besatzung, einschliesslich des Schiffsführers, zur Zeit der Verunglückung,
5) die Zahl der an Bord gewesenen, nicht zur Besatzung gehörigen Personen,
6) der Hauptgegenstand der Ladung,
7) der letzte Abgangsort des Schiffs,
8) der Bestimmungsort des Schiffs,
9) die Art der Verunglückung, z. B. ob: bei Sturm oder Seegang gesunken oder sinkend verlassen,
   in Folge von Zusammenstoss gesunken oder wrack,
   durch Feuer, Blitz oder Explosion gesunken, verbrannt oder wrack,
   im Eise untergegangen oder wrack,
   gestrandet, wrack und nicht wieder abgebracht,
   in Folge von Strandung abgewrackt, verschollen;
10) der Menschenverlust; umgekommen:
    a. von der Besatzung,
    b. von den nicht zur Besatzung gehörigen Personen;

---

[1]) Der Wortlaut dieses Beschlusses war uns leider nicht zugänglich.

11) der Ausgang des Unfalls für die Ladung ob:
    ganz verloren,
    ganz verdorben,
    zu etwa $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ des Werths gerettet,
    ganz geborgen;
12) ob das Schiff versichert war, wie hoch und wo;
13) ob die Ladung versichert war, wie hoch und wo;
14) was sonst etwa über die muthmasslichen oder erwiesenen Ursachen des Unfalls oder über sonstige Umstände zu bemerken ist (Bemerkungen).

§. 3. Am Schlusse dieser Zusammenstellungen sind die unvollständig gebliebenen Nachweise aus früheren Jahren, auf Grund von inzwischen etwa eingegangenen Nachrichten unter Angabe des Jahres der Verunglückung des betreffenden Schiffes, thunlichst zu vervollständigen.

§. 4. Die Zusammenstellungen für das Jahr 1873 sind bis zum 15. März 1874 der Regierungs-Kanzlei einzureichen.

§. 5. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. Februar und bekannt gemacht am 22. Februar 1874.

VII. Anhang.

Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.

(Reichs-Gesetzblatt, S. 73 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Von den Strand-Behörden.

§. 1. Die Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten wird durch Strand-Aemter geführt.

Den Strand-Aemtern werden Strand-Vögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Massregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen sind.

§. 2. Die Organisation der Strand-Aemter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strand-Beamten, die Regelung des Verhältnisses der Strand-Vögte zu den Strand-Aemtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strand-Beamten steht den Landes-Regierungen nach Massgabe der Landes-Gesetze zu.

Der Vorsteher eines Strand-Amts kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strand-Vogt bestellt werden.

§. 3. Die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Strandungs-Angelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

§. 4. Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strand-Vogt oder der nächsten Gemeinde-Behörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§. 5. Die Gemeinde-Behörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strand-Vogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen.

§. 6. Der Strand-Vogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§. 5)

sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Bergung oder Hülfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strand-Amts, sowie des nächsten Zoll-Beamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zoll-Interesse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strand-Vogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeinde-Behörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen.

§. 7. Wider den Willen des Schiffers dürfen Massregeln zum Zweck der Bergung oder Hülfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffs-Besatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubniss des Strand-Vogts.

Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Der Schiffer ist befugt, dem Strand-Vogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Bergungs- und Hülfskosten, einschliesslich des Berge- und Hülfslohnes (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs)[1]) die von dem Vorsteher des Strand-Amtes oder dem Strand-Vogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat.

§. 9. Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hülfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach §. 360, Nr. 10 des Strafgesetzbuches[2]) mit der Massgabe, dass als »Polizei-Behörde« im Sinne dieser Vorschrift auch der Strand-Vogt gilt.

Während der Seenoth ist der Strand-Vogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden ausserhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungs-Berechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strand-Vogts nicht Folge leistet, wird mit der im §. 360, Nr. 10 a. a. O. angedrohten Strafe belegt.

Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereins-Mannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

§. 10. Die in den §§. 4, 5 und 9 bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745, Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs bestimmten Bergungs- und Hülfskosten. Dieselben werden nach Massgabe der Bestimmungen des fünften Abschnittes festgesetzt, und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschussweise zu zahlen.

§. 11. Der Strand-Vogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu

---

[1]) Vergl. den Wortlaut der hier und in den folgenden Paragr. angezogenen Art. des A. D. Hdls.-Ges.-B. unten in dem als Anlage mitgetheilten Tit. 9. H.-G.-B., bezw. im Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III., S. 300, 400.

[2]) Strafgesetzb. §. 360: »Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.«

sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungs-Papiere, insbesondere das Schiffs-Journal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschliessen und demnächst sämmtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

§. 12. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strand-Vogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strand-Vogts muss das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn nach dem zunächst erreichbaren Deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizei-Behörde oder dem Strand-Vogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen.

§. 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffes oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern.

§. 14. Der Strand-Vogt hat dem nächsten Steuer-Beamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen.

Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strand-Amt und dem Zoll-Beamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen.

§. 15. Das Strand-Amt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zoll-Beamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§. 12) aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zoll-Beamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Betheiligten zu gestatten.

§. 16. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangs-Berechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniss der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschliesslich des Bergelohns (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.

§. 17. Behufs Uebernahme der Vertretung der Betheiligten in Bergungs- und Hülfsleistungs-Fällen können von den Landes-Regierungen an geeigneten Orten ein- für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligten von dem Strand-Amt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 18. Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit

Gefahr oder unverhältnissmässigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strand-Amt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangs-Berechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände gemäss §. 16 in Empfang zu nehmen.

§. 19. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Empfangs-Berechtigung, oder sind die Empfangs-Berechtigten nicht alsbald zu ermitteln, so hat das Strand-Amt die betreffenden Gegenstände oder deren Erlös (§. 18) in Verwahrung zu nehmen, und demnächst nach den Bestimmungen des IV. Abschnitts zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von See-Auswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen.

§. 20. Wenn ausser dem Falle der Seenoth eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben, und vom Strande aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs, Buch V. Titel 9. Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizei-Behörde oder dem Strand-Vogt sofort Anzeige zu machen, und dieselben zur Verfügung zu stellen.

§. 21. Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der Deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist, und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigenthümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

§. 22. Welche Gewässer bei Anwendung der §§. 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landes-Regierungen.

§. 23. Das Strand-Amt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zoll-Beamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangs-Berechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des §. 16, andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts, zu verfahren.

§. 24. Die Landes-Regierungen sind ermächtigt, Anmeldestellen einzurichten, welchen die Strand-Aemter jede Bergung in den Fällen der §§. 20 und 21 mitzutheilen haben. Auf diesen Anmeldestellen ist ein Fundverzeichniss über die geborgenen Gegenstände und den Ort ihrer Aufbewahrung zu führen und zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Ein Auszug aus dem Verzeichniss wird in angemessenen Fristen bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auch da Anwendung, wo Anmeldestellen bestehen.

§. 25. Wenn auf der Rhede oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Wracks, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigenthümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die beseitigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. In diesem Falle ist mit dem Rest des Erlöses nach den §§. 16 und 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebots-Verfahren (§. 26) fällt derselbe der Seemanns-Kasse oder in Ermangelung einer solchen der Armen-Kasse des Hafenorts zu.

IV. Abschnitt.

Von dem Aufgebots-Verfahren in Bergungs-Sachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände.

§. 26. Behufs der Ermittelung des Empfangs-Berechtigten hat das Strand-Amt, sofern sich genügender Anlass dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Massgabe des §. 16 auszuliefern.

Wenn sich kein Anlass zu Vorverhandlungen bietet, oder durch dieselben der Empfangs-Berechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebots-Verfahren (§§. 27 ff.) ein.

§. 27. Im Aufgebots-Verfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strand-Amte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Aushang (Anschlag) an der Amtsstelle, sowie nach dem Ermessen des Strand-Amtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschluss-Bescheid wird nicht erlassen.

§. 28. Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach §. 35 Berechtigten gegen Erlegung der Bergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des §. 35 auch der Bergelohn gehört, nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des §. 35 behält der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt.

§. 29. Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strand-Amt die nach §. 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäss §. 16 zu bewirken und zwar, falls das Strand-Amt

den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, andernfalls erst nach Ablauf des Aufgebots-Termins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§. 30. Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig, und von keinem der nach §. 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strand-Amt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugniss zu, gegen Leistung der vom Strand-Amte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§. 31. Zur Anstellung der Klage (§§. 29, Abs. 3 und 30), welche bei dem für den Ort des Strand-Amts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strand-Amt eine angemessene Ausschlussfrist.

§. 32. Im Falle des §. 30 hat das Strand-Amt auf Antrag dafür zu sorgen, dass die nach Abschnitt V dieses Gesetzes festgestellen Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden.

§. 33. Streitigkeiten über die Empfangs-Berechtigung werden im Prozesswege erledigt.

§. 34. Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebots-Verfahrens gehören zu den im Artikel 745 Absatz 2 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs bestimmten Bergungskosten.

§. 35. Wenn der Empfangs-Berechtigte auch durch das Aufgebots-Verfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind (§§. 4—19), desgleichen See-Auswurf und strandtriftige Güter (§. 20) dem Landes-Fiskus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§. 21) dem Berger überwiesen.

Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Artikel 751 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem §. 22 obliegende Anzeige unterlässt, geht dieses Anspruchs zu Gunsten der Seemanns-Kasse des Orts, wo das Strand-Amt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen zu Gunsten der Orts-Armenkasse verlustig.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staats-Kasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landes-Gesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten.

§. 36. Wer Berge- oder Hülfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hülfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strand-Amt anzumelden.

§. 37. Das Strand-Amt hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichts-Behörde einzureichen.

§. 38. Die Aufsichts-Behörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs, Buch V. Titel 9, zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Betheiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen, oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen.

Die Zustellung ist gültig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichts-Beamten.

§. 39. Gegen den Bescheid der Aufsichts-Behörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§. 38) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strand-Amts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozess-Parteien seine Kraft.

§. 40. Den Landes-Regierungen steht es zu, die in §. 38 der Aufsichts-Behörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strand-Amt zu übertragen.

§. 41. Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strand-Amt.

Der Vorsteher des Strand-Amts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn, wenn er zugleich zum Strand-Vogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffs-Kapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 43. Wer den Vorschriften der §§. 4, 7 Absatz 1, 12 Absatz 1, 13, 20, 21 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 44. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben [1]) werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Bergung ausser dem Falle der Seenoth sich beziehen.

§. 45. Ob und in wieweit im Falle der Bergung des von den Landes-Regierungen zur Betonnung verwendeten Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zu-

---

[1]) Vergl. Archiv etc. Bd. III., S. 746 ff.

behör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohns treten, bestimmt sich, wenn die Bergung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, andernfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§. 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zoll-Behörde findet in den Zoll-Ausschlüssen nicht statt.

§. 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich etc.
Gegeben etc.

Anlage.

Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch.

Fünftes Buch. Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

»**Art. 742.** Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffs-Besatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird ausser dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffs-Besatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermasses der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Mass verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745. Der Berge- oder Hülfslohn umfasst zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräusserung derselben.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Artikel 745, Absatz 2) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748. Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Artikel 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Massgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmässigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rhe-

der, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, dass der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniss der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:
1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniss des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gesenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 697 Anwendung.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479 zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, dass davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756. Den Landes-Gesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, dass über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Artikel 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landes-Gesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zur Reichs-Verfassung Artikel 4, Ziffer 13.

Gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

A. Einführungs- und Vollzugs-Bestimmungen zu den unter 1—9 genannten Gesetzen.

1. **Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen.** Vom 14. November 1867.
2. **Gesetz wegen Aufhebung der Schuldhaft.** Vom 29. Mai 1868.
3. **Gesetz wegen Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken.** Vom 1. Juli 1868.
4. a. **Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.** Vom 4. Juli 1868.
   b. deklaratorisches Gesetz vom 19. Mai 1871 zu §. 1 des Ges. vom 4. Juli 1868.
5. **Gesetz, betr. die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs als Bundes-Gesetze.** Vom 5. Juni 1869.
6. **Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.** Vom 12. Juni 1869.
7. **Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.** Vom 21. Juni 1869.
8. **Strafgesetzbuch f. d. Norddeutschen Bund.** Vom 31. Mai 1870. Mit Einführungs-Gesetz von demselben Tage. — Als **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** mit redaktionellen Aenderungen publizirt unterm 15. Mai 1871.
9. **Gesetz, betr. die Aktien-Gesellschaften und die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien.** Vom 11. Juni 1870.
10. **Gesetz, betr. die zu Gunsten der Militär-Personen eintretende Einstellung des Zivilprozess-Verfahrens.** Vom 21. Juli 1870.

B. Gesetze mit Erläuterungen.

11. **Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.** Vom 7. Juni 1871. Bearbeitet von L. Jacobi, Geh. Regierungsrath, Mitglied des Reichstages.
12. **Gesetz, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Urkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.** Vom 12. Mai 1873.
13. **Gesetz, betr. die Inhaber-Papiere mit Prämien.** Vom 8. Juni 1871. Bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Blätter enthalten neben einer Uebersicht der auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, Ziff. 13 ergangenen Bundes-, jetzt Reichs-Gesetze und ihres Geltungsgebietes die betreffenden abändernden oder ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen, sowie in beschränktem Masse die landesgesetzlichen Vollzugs-Vorschriften, ferner die mit Italien, Grossbritannien und der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge, endlich ausführliche Bearbeitungen der Reichs-Gesetze vom 7. und 8. Juni 1871, sowie vom 12. Mai 1873.

Während in früheren Bänden des »Archiv« und auch in den vorhergehenden Abtheilungen des gegenwärtigen Bandes die landesrechtlichen Vollzugs-Vorschriften zu Reichs-Gesetzen z. Thl. wörtlich abgedruckt sind, glauben wir von einer derartigen Wiedergabe bezügl. einer der unter Nr. 1 bis 9 auf dem Titel dieser Abtheilung genannten Gesetze Abstand nehmen zu müssen; für diese Fortlassung waren uns folgende Gründe massgebend.

Die zu dem Gesetz, betr. privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften v. 8. Juli 1868 nach dessen Emanation von den Nordd. Bundes-Regierungen s. Z. erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind schon früher nicht mitgetheilt, weil sie, mehr oder minder, sich nur auf Führung der Genossenschafts-Register beziehen, und formelle Anordnungen hierfür treffen. — Eine weitergehende Bedeutung für die Auslegung, bezw. die richterliche Handhabung, findet sich nur in verhältnissmässig wenigen Paragraphen. Wenn die bezügl. neueren Vorschriften der Süddeutschen Regierungen jetzt gebracht werden, so ist mit gleichem Rechte der Abdruck der älteren entsprechenden Anordnungen der Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes zu verlangen. — Diesen fast rein formellen Vorschriften aber einen Raum von mehreren Bogen zu widmen, erschien umsomehr zwecklos, als dieselben anderweit leicht zugänglich sind. Wir haben uns daher auf einen Nachweis der betr. einzelnstaatlichen Vollzugs-Ordnungen beschränkt; dagegen wird die Mittheilung des neben dem Reichs-Gesetz vom 8. Juli 1869 noch in Geltung verbliebenen Kgl. Sächsischen Landes-Gesetzes vom 17. Juni 1868 vielleicht vielfach willkommen sein.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei dem Reichs-Gesetz über Aktien-Gesellschaften vom 11. Juni 1870, auch die zu diesem ergangenen Vollzugs-Bestimmungen entbehren durchweg eines allgemeineren Interesses ausserhalb der Grenzen des betr. Staates.

Die Einführung und der Vollzug des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, bezw. 15. Mai 1871, hat sich bei der Wichtigkeit dieses Gesetzes und den dadurch bedingten tiefgreifenden Aenderungen in den Landesstraf-Gesetzen naturgemäss in den Einzelnstaaten eine grosse Reihe von neuen Gesetzen und Verordnungen hervorgerufen. Dieselben zerfallen in 3 Gruppen: **a.** Einführungs-Gesetze im engeren Sinne, **b.** Gesetze über Abänderung bestehender landesrechtlicher Vorschriften, **c.** Gesetze, betr. anderweite, bezw. Neu-Regelung von dem Gebiete des Strafrechts angehörenden Materien.

Wir haben es uns ungern versagt, diese »Materialien zum Strafgesetzbuch« vollständig mitzutheilen, mussten uns jedoch schon mit Rücksicht auf den Raum auf Wiedergabe der inhaltlich wichtigsten beschränken und bezüglich der übrigen uns mit möglichst vollständigen Hinweisen auf dasjenige, was auf diesem Gebiete ergänzend und fortbauend geschaffen ist, begnügen. —

Die Verträge mit Baden und Südhessen vom 15., sowie mit Württemberg vom 25. November 1870, die Gesetze, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16., und betr. die Einführung Nordd. Bundes-Gesetze in Bayern vom 22. April 1871, sind gefl. in der I. Abtheilung des vorliegenden Bandes Archiv nachzusehen.

Fr. K.

A. Einführungs- und Vollzugs-Gesetze und Verordnungen etc. zu den auf Grund der Reichs-Verfassung Artikel 4, Ziffer 13 ergangenen Gesetzen.

1. Gesetz, betr. die vertragsmässigen Zinsen. Vom 14. November 1867. (B.-G.-Bl., S. 159. — Archiv, Bd. I a, S. 678 ff. —) Dasselbe ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden** (vom Geltungsbeginn der Verf. ab) durch Art. 80, I. Nr. 6 der Verfassung des Deutschen Bundes-Vertrages vom 15. Novbr. 1870 (B.-G.-Bl., S. 647) — bezw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl., S. 63 ff.).

b. In **Württemberg** (vom 1. Juli 1871 ab) durch Art. 2, Nr. 6, Ziffer II. Vertrag vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl., S. 656) und bezw. §. 2, Nr. 6, I. des Gesetzes v. 16. April 1871.

Zu dem Gesetz vom 14. Nov. ist auf Grund des §. 5, Abs. 2 Seitens des Kgl. Württemberg. Justiz-Ministers durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1871 (Reg.-Bl., S. 157) und vom 27. Februar 1872 (Reg.-Bl. 56) bestimmt,

»dass nach Württembergischem Landesrecht die in §. 2 des Reichs-Gesetzes v. 14. Nov. 1867 dem Schuldner eingeräumte Kündigungs-Befugniss für den Fall eines 6% jährlich übersteigenden Zinses ausgeschlossen sei.«

Das Gesetz ist nicht eingeführt:

a. in **Bayern**;

dort ist das entsprechende Landes-Gesetz v. 5. Dezember 1867 in Geltung geblieben.

Ueber die Gründe, welche die Kgl. Bayerische Staats-Regierung veranlassten, das Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen v. 14. Nov. 1867 nicht einzuführen, äusserte sich der Kgl. Bayer. Staats-Minister von Lutz bei Gelegenheit der ersten Berathung über den »Entw. des Ges. betr. Einführung der Nordd. Bundes-Gesetze in Bayern« in der Reichstags-Sitzung vom 31. März 1871 folgendermassen:

»Was das Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen angeht, so hat das Gesetz vom 5. Dez. 1867 in Bayern fast gleichzeitig mit der Gesetzgebung des Nordd. Bundes sich mit der Materie der Beseitigung althergebrachter Zinsbeschränkungen befasst. Beide Gesetze kommen im Wesentlichen auf dasselbe hinaus; sie begründen über die Frage der Zulässigkeit freier Vereinbarung über die Zinshöhe im Wesentlichen in ganz Deutschland, uns eingerechnet, Rechtsgleichheit. Das Bayer. Gesetz geht nur in mehrfacher Beziehung weiter als das Nordd. Gesetz. Sofern es sich darum fragen könnte, einfach das Nordd. Gesetz bei uns einzuführen, ohne dass anderes aufrecht erhalten wird, so würde man uns in Bayern zumuthen, einen Rückschritt zu machen, und das wollen Sie sicherlich nicht. Das Bundes-Gesetz befasst sich nur mit den vertragsmässigen Zinsen, und nur gelegentlich wirft es einen Seitenblick — ich meine hier den §. 3 — auf gesetzliche Zinsen. Die Bestimmungen des Bayer. Gesetzes betreffen ganz in gleicher Weise die Normen über die vertragsmässigen, wie über die gesetzlichen Zinsen. Was ich hiermit meine, wird alsobald klar, wenn ich daran erinnere, dass das Bayer. Gesetz den Anatozismus, das heisst das Verbot der Zinseszinsen, beseitigt und zugleich das Verbot aufhebt, Zinsen über die Summe hinaus zu verlangen, welche das Kapitel ausmacht, von welchem die Zinsen zu erreichen sind. Die Abschaffung des Anatozismus lässt das Nordd. Bundes-Gesetz offen; es belässt es wegen dieses Punktes bei den Bestimmungen der Landes-Gesetze, welche Anatozismus beseitigt haben, ebenso gut wie bei denjenigen, die ihn aufrecht erhalten.

Was das Verbot der Zinsen über das alterum tantum betrifft, so hat das Bundes-Gesetz mit dieser Vorschrift entweder gar nichts zu thun, oder der Satz, dass es dieses Verbot beseitige, muss durch Schlussfolgerungen und — ich glaube, ich behaupte nichts unrichtiges — auf dem Wege der Entscheidung einer Kontroverse hergestellt werden. Ich weiss sehr wohl, dass einer der bedeutendsten Kommentatoren dieses Gesetzes den Artikel dahin versteht, dass er sich auch auf die Beseitigung des Verbotes von Zinsen über den Betrag des Kapitals erstrecke; aber der Wortlaut spricht nicht entschieden dafür, und es bedarf, wie ich gesagt, erst juristischer Konklusionen. Aeussersten Falls aber bleibt eines wahr, nämlich dass dieses Verbot nur bezüglich der vertragsmässigen, nicht aber auch bezüglich der Verzugszinsen durch das Nordd. Bundes-Gesetz beseitigt wird. Auch hierfür berufe ich mich auf die eben zitirte Autorität. Was sodann die Kündigungsfrist betrifft, so haben wir eine Kündigungs-

frist in dem Falle, dass mehr als 5prozentige Zinsen bedungen worden sind, nicht in unser Gesetz aufgenommen.

Der hierin liegenden Beschränkung ist also die Vereinbarung über Zinsen bei uns nicht unterworfen. Nun werden Sie mir entgegnen, das Bundes-Gesetz tritt dem nicht entgegen, insofern es im §. 5 die Landes-Gesetze über diesen Punkt aufrecht erhält. Ich kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass dieser §. 5 den Landes-Gesetzen nur das Recht giebt, eine Bestimmung zu treffen, wodurch das Kündigungsrecht beseitigt wird, während unser Recht eben einfach keine Normen hierüber enthält. Wenn nun das Bundes-Ges. nicht bloss die Absicht hatte, den Landes-Gesetzen die Anordnung anheim zu geben, dass das in dem Bundes-Gesetze aufgeführte Kündigungsrecht ausgeschlossen werde, sondern wenn das Bundes-Ges. wollte, dass es bei den Bestimmungen derjenigen Landes-Ges. einfach verbleibt, in welchen ein solches Kündigungsrecht statuirt ist, so musste sich, wie ich glaube, das Bundes-Gesetz anders ausdrücken, und wir stehen somit mindestens vor einer neuen Kontroverse, um so viel mehr, als das Bayer. Recht nur von Beseitigung der bestehenden und nicht der erst neu einzuführenden Beschränkungen spricht.

Also die Einführung des Bundes-Gesetzes über die vertragsmässigen Zinsen hat gar nichts anderes zur Folge, als dass die ohnehin schon bestehende Rechtsgleichheit mit Kontroversen bereichert wird, und dass die Rechtsuchenden ausserdem in die Nothwendigkeit versetzt werden, das Recht aus zerrissenen Quellen zusammenzusuchen. Und wenn Sie alle diese Nachtheile in den Kauf genommen haben, dann, m. H., haben wir doch kein gemeines Recht, denn Sie haben es immer noch belassen, wie ich bereits erwähnt habe, bei den Bestimmungen des Anatozismus, wo er in den einzelnen Staaten gilt, und Sie lassen die Differenz bestehen, die sich ergiebt, je nachdem es den Landes-Ges. gefällt, über das Kündigungsrecht, von dem ich auch soeben zu sprechen mir erlaubt habe, anders zu disponiren.

Unter diesen Umständen sollte es mir scheinen, dass man es einfach bei der Nichteinführung des betreffenden Gesetzes in Bayern belassen könnte, und — rechnen Sie es mir nicht zur Unbescheidenheit, wenn ich das sage — dass, wenn man in der That formelle Rechtsgleichheit will, man lieber sich dazu entschliessen sollte, das Bayer. Gesetz zu übernehmen und also einen Schritt weiter zu thun." (Sten. Ber. S. 81.)

Das Gesetz vom 14. Nov. 1867 ist ferner n i c h t eingeführt.

b. In **Elsass-Lothringen.**

---

2. Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868. (B.-G.-Bl., S. 237. — Archiv, Bd. II, S. 140 ff.) Dasselbe ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden**
durch Art. 80, I, Nr. 8 der Verfassung des Deutschen Bundes-Vertrages v. 15. Nov. 1870 —, bezw. durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871;

b. In **Württemberg**
durch Art. 2, Nr. 6, Vertrag v. 25. Nov. 1870 und bezw. Gesetz v. 16. April 1871, §. 2;

c. In **Bayern**
durch §. 2, ad. I, Nr. 4. Gesetz v. 22. April 1871 (B.-G.-Bl., S. 88).

In **Elsass-Lothringen** n i c h t eingeführt.

---

3. Gesetz, betr. die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868. (B.-G.-Bl., S. 367. — Archiv, Bd. II, S. 579 ff.) Dasselbe ist eingeführt:

a. In **Südhessen**
durch Art. 80, II. der Verfassung des Deutschen Bundes — Vertrag v. 15. Nov. 1870 — bezw. §. 2, ad. I., Nr. 6. Ges. v. 16. April 1871.

b. In **Württemberg**
durch Art. I. Vertrag v. 23. Nov. 1870; bezw. §. 2. Ges. v. 16. April.

c. In **Bayern**
durch §. 2, ad. I., Nr. 6. Ges. v. 22. April 1871.

Das Gesetz ist n i c h t eingeführt:

a. In **Baden,** wo ein betr. Landes-Gesetz bereits vorhanden war;

b. In **Elsass-Lothringen.**

---

4. A. Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868. (B.-G.-Bl., S. 415. — Archiv, Bd. II., S. 268 ff.) Dasselbe ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden**
durch Art. 80, I., Nr. 10 der Verfassung des Deutschen Bundes — Vertrag vom 15. Nov. 1870, bezw. durch §. 2. Ges. v. 16. April 1871.

In Hessen war für die südlich des Main liegenden Landestheile das dem Nordd. Gesetze v. 4. Juli 1868 sich eng anschliessende Gesetz v. 4. August 1869 erlassen. Zu beiden erging die bezügl. Ausführungs-Verordnung unterm 20. Mai 1870.

In Baden war unterm 11. Februar 1870 ebenfalls ein dem Bundes-Ges. v. 4. Juli nachgebildetes Landes-Gesetz ergangen (Ges. und Verordn.-Bl., S. 191 ff.), dessen Vollzug mittelst Verordnung v. 4. Mai 1870 (a. a. O. S. 416 ff.) erfolgte. — Letztere, aus 16 §§. bestehend, ist mit einigen unerheblichen Aenderungen in den §§. 2, 11 und 15 als Vollzugs-Verordnung für das Reichs-Ges. v. 4. Juli durch Minist.-Verordn. v. 31. Dezember 1870 (a. a. O. S. 763) in Geltung bleibend erklärt.

b. In **Württemberg** (vom Geltungsbeginn der Verfassung ab)
durch Art. I. Vertrag v. 25. Nov. 1870 — bezw. §. 2. Gesetz v. 16. April 1871. — Dazu ergingen:

a. Verfügung des Justiz-Minist. v. 28. Jan. 1871 (Reg.-Bl., S. 70 ff.).
b. Verfügung des Justiz-Minist. v. 14. Febr. 1871 (Reg.-Bl., S. 97 ff.).

Dieselben halten im Wesentlichen die Vorschriften der Minist.-Verf. v. 31. Okt. 1865 über Führung der Handels-Register aufrecht und verweisen bezügl. der Handhabung des Ges. auf die entsprechenden Art. des Gerichts-Verf.-Ges. vom 13. März 1868 und der Zivil-Prozess-Ordnung vom 3. April 1868.

B. Zu dem Gesetz v. 4. Juli 1868 erging das
Reichs-Gesetz, betr. die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl., S. 415). Vom 19. Mai 1871 (R.-G.-Bl., S. 101).

Dasselbe lautet:

»Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen u. s. w. was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl., S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Karakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, dass ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.«

Aus der **Entstehungs-Geschichte** des Gesetzes, nach den Sten. Ber. über die Sitzung vom 29. April 1871, S. 461 ff., ist Folgendes hervorzuheben:

Die Weigerung verschiedener Gerichte, Erwerbs-Genossenschaften, welche aufgekaufte Waaren an Nichtmitglieder wieder verkauften, in das Handels-Register einzutragen, hatten bereits 1870 mehrfach Petitionen an den Reichstag veranlasst, des Inhalts, derselbe möge eine massgebende Auslegung des §. 1, Ges. v. 4. Juli 1868, veranlassen.

Die Reichstags-Kommission erkannte die Beschwerden der Genossenschaften über die beschränkende Auslegung des §. 1 als begründet an, indess kam der Kommissions-Bericht nicht mehr zur Verhandlung im Plenum.

Der Abg. Schulze-Delitzsch nahm nun Anlass, eine Interpellation an den Bundeskanzler zu richten über dessen Stellung zu der beschränkenden Auslegung des §. 1.

Der Staatsminister Delbrück erklärte darauf, namens des Bundeskanzler-Amtes, im Bundesrathe sei die Sache noch nicht zur Erläuterung gekommen, bemerkend:

»dass das Bundeskanzler-Amt ebenfalls der Ansicht sei, §. 1 dürfe nicht in der beschränkenden Weise ausgelegt werden; indess habe dasselbe keine Macht, auf die Entscheidungen der Gerichte einzuwirken, es sei jedoch zu hoffen, die Verhandlungen über den Gegenstand werden der, wie anzunehmen, richtigeren Auffassung Geltung verschaffen, und damit ein weiteres legislatives Einschreiten entbehrlich werden.«

Ungeachtet dieser Erklärung machte sich auch ferner eine verschiedenartige Ausle-

gung und Anwendung des §. 1 hinsichtlich der Eintragung bei den Gerichten geltend. So war der Elberfelder Konsum- und Spar-Verein, welcher einen bedeutenden Handel mit Kolonialwaaren trieb und solche auch an Nichtmitglieder absetzte, auf sein Gesuch um Eintragung in das Genossenschafts-Register vom Handels-Ger. in Elberfeld abschläglich beschieden, eine motivirte Beschwerde bei dem Kgl. Appell.-Ger. in Köln war ablehnend beantwortet und der Bescheid des Handels-Ger. in Elberfeld aufrecht erhalten. — Zwar hatte das Kölner Appell.-Ger. anerkannt, dass durch das Wort »namentlich«, mit welchem die verschiedenen Arten von Genossenschaften im §. 1 des Ges. eingeführt werden, angedeutet, es sei deren erschöpfende Aufzählung nicht beabsichtigt, indess fehle im Eingang gedachten Paragr. eine Beziehung zwischen Genossenschaften, die nur mit ihren Mitgliedern und solchen, die auch an Nichtmitglieder Waaren abgeben. Die s. Z. in der Kommission des Reichstags stattgehabten Auslassungen über eine beschränkte oder eine weitergehende Auffassung des §. 1 können nur als Erwägungs-, nicht aber als Entscheidungs-Gründe gelten[1]) und so lange nicht der Gesetzgeber selbst sich über diesen Punkt klar ausgesprochen, müsse man sich für eine beschränkende Auslegung erklären.

Dieser Thatsache gegenüber, und da auch das Berliner Kammer-Gericht, sowie das Preuss. Justiz-Ministerium sich im Sinne einer beschränkenden Auslegung geäussert, erachtete es die Pet.-Kommission des Reichstages für geboten, eine die Absichten des Gesetzgebers klarstellende Deklaration des §. 1 zu veranlassen.

Dieser Auffassung trat auch der in der Kommissions-Berathung anwesende Vertreter des Bundeskanzler-Amtes bei. Die Kommission empfahl dem Hause sich in gleichem Sinne zu erklären und, indem sie es für angezeigt erachtete, dem Bundesrathe das Einbringen eines Entwurfs zu überlassen, beantrage sie, das Haus wolle die Petition dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen um schleunige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs überweisen. —

Nach dem Berichterstatter, Abg. Albrecht, erklärte der Präs. des B.-K.-A., Staats-Minister Dr. Delbrück, sich mit dem Antrage vollkommen einverstanden, und fügte hinzu, dass der Entwurf einer Deklaration des §. 1 bereits ausgearbeitet sei.

Das Haus trat dem Antrage der Kommission bei. Der **Entwurf eines Gesetzes, betr. die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868**, ward bereits unterm 6. Mai 1871 eingebracht (Drucksachen Nr. 101) und unverändert ohne weitere Verhandlungen angenommen. (Sten. Ber., S. 653 und S. 673.)

Die Einführung der Reichs-Ges. v. 4. Juli 1868 und 19. Mai 1871 erfolgte ferner:

c. In **Elsass-Lothringen,** vom 1. Oktbr. 1872 ab
durch Gesetz v. 12. Juli 1872 (G.-Bl. f. E.-L., S. 511). Zur Ausführung dieses, andere Bestimmungen nicht enthaltenden Gesetzes erging die Verordnung des Reichskanzlers v. 28. Sptbr. 1872 (a. a. O., S. 745), welche im §. 1 hinsichtlich der im §. 66, Ges. v. 4. Juli, angedrohten Ordnungsstrafen die §§. 19—26 des Ges. vom 19. Juni 1872 (s. d. unten) anwendbar erklärte, und im §. 2 unter Verweis auf das letztgenannte Gesetz die Gebühren regelt. — Unter gleichem Tage erging die »Instruktion, betr. Führung der Handels-Register« (a. a. O., S. 746 ff.).

d. In **Bayern**
durch das nachfolgende **Gesetz, betr. Einführung etc., des Gesetzes vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juli 1873** (R.-G.-Bl., S. 146).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen u. s. w. was folgt:

§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, tritt nebst dem Reichs-Gesetze vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, am 1. August 1873 im Königreiche Bayern in Kraft.

Die vor dem 1. August 1873 nach Vorschrift des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschafts-Register gelten als Einträge in das Genossenschafts-Register im Sinne der §§. 4 bis 8 des Norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868.

---

[1]) Vergl. hierzu die bezügl. im Archiv, Bd. II, S. 268 ff. mitgetheilten Motive und den Kommissions-Bericht, sowie S. 298 ff. den Ber. der Kommission des Abg.-Hauses v. 1866.

§. 2. Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften[1]), vor dem 1. August 1873 eingetragenen »registrirten Gesellschaften« bleiben die Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes massgebend.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 23. Juni 1873.

---

[1]) Die in Abs. 2 erwähnten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes v. 29. April 1869 finden sich im **Zweiten Hauptstück** desselben: »Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht« und lauten:

»**Art. 70.** Gesellschaften, welche zwar unter den Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, dass alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschafts-Vertrag aufnehmen, sondern bestimmen, dass jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet, erwerben die in den nachfolgenden Art. bezeichneten Rechte einer »registrirten Gesellschaft« unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Art. 71. Zur Gründung einer solchen Gesellschaft bedarf es

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschafts-Vertrages (Statuts),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma muss von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung: »registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht« enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Gesellschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften oder registrirter Gesellschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritte der einzelnen Gesellschaften genügt die schriftliche Erklärung.

Art. 72. Die Bestimmungen der Art. 3, Ziff. 1—11, Art. 4—8, Art. 10, 11, Art. 13 bis 38, Art. 39, Abs. 2 u. 3, Art. 40—46, Art. 48—50, Art. 51, Abs. 1—4, Art. 67—69 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht Anwendung.*)

Gleiches gilt von der Bestimmung des Art. 66 mit Ausnahme der dort im ersten Absatze vorkommenden Hinweisung auf die Vorschriften der Art. 52—59 und Art. 61.

Ebenso findet hier die Anwendung der Art. 9 u. 47 lit. c. statt, jedoch mit der Beschränkung, dass eine Vertheilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen — soweit nicht der Gesellschafts-Vertrag etwas Anderes bestimmt — ausgeschlossen ist.

Art. 73. Der Gesellschafts-Vertrag muss auch Bestimmungen über die Grösse der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung des Geschäfts-Antheils und die Art der Erhebung der Beiträge.

Art. 74. Das im Art. 4 bezeichnete Register ist für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bei dem Handelsgericht gesondert zu führen.

Die dortselbst angeordnete Bekanntmachung muss auch die Bestimmung über die Grösse der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung der Geschäfts-Antheile und die Art der Erhebung der Beiträge.

Art. 75. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters dauert die vertragsmässige Haftung desselben noch 2 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, fort.

Diese Haftung erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Gesellschaft bis zum Ausscheiden des Gesellschafters eingegangen waren.

Vor dem Erlöschen dieser Haftung darf der Geschäfts-Antheil des ausgeschiedenen Gesellschafters und das sonst demselben auf Grund des Gesellschafts-Vertrages gebührende Guthaben nicht hinausbezahlt werden.

Art. 76. Im Gesellschafts-Vertrage ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäfts-Antheil eines Gesellschafters an einen Anderen übertragen werden kann.

---

*) Dieselben stimmen mit den bezügl. Vorschriften des Nordd. Ges. v. 4. Juli 1868 überein.

Aus der **Entstehungs-Geschichte** des Gesetzes ist hervorzuheben:

Wie die **Motive** der unverändert vom Reichstage angenommenen Vorlagen — s. d. Drucks. Nr. 176 — bemerken, war bei dem Reichstage eine grössere Anzahl von Petitionen Bayerischer Genossenschaften eingegangen, welche die Einführung des Nordd. Gesetzes v. 4. Juli 1868 an Stelle des bisherigen Bayer. Ges. v. 29. April 1869 erstrebten. Die Petitions-Kommission hatte sich in ihrem Bericht v. 30. Mai den Anträgen der Petenten zustimmend erklärt; die Königl. Bayer. Regierung nahm daraus Anlass, die Frage der Einführung jenes Gesetzes näher zu erwägen und wirkte demnächst auf Vorlegung eines bezüglichen Entwurfes hin.

Den Schwerpunkt der Frage bildet die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie solche von dem Nordd. Gesetze ausgeschlossen, nach dem Bayer. Gesetze aber zulässig. Da diese Art von genossenschaftlichen Verbindungen, die s. g. »registrirten Gesellschaften«, in Bayern nur in geringer Zahl vorhanden, so trug man nicht ferner Bedenken, den Wünschen der Mehrheit der auf dem Prinzip der Solidarhaft gegründeten Genossenschaften zu entsprechen. Nur ward es geboten erachtet, ausdrücklich im Gesetz zu erklären, dass keinenfalls eine Rückwirkung auf die nach Massgabe des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 bereits bestehenden s. g. »registrirten Gesellschaften« in der Art verknüpft werde, dass letztere gezwungen würden, sich aufzulösen oder sich unter das Prinzip der Solidarhaft fortan zu stellen. Ein derartiger Zwang würde tiefgreifende und persönlich schädigende Störungen in gesetzlich und ordnungsmässig begründete Rechts-Verhältnisse bringen und sich daher nicht rechtfertigen lassen.

Bezüglich der auf Grund des Bayer. Ges. v. 29. April 1869 eingetragenen Genossenschaften mit Solidarhaft sollen die nach erwähntem Gesetze stattgehabten Eintragungen in die Genossenschafts-Register als im Sinne der §§. 4 ff. des Nordd. Gesetzes vorgenommene Akte gelten, da der Unterschied in den nach Massgabe der beiden Gesetze vorgenommenen Eintragungen nur ein rein äusserlicher ist.

Der **Entwurf** gelangte in der Reichstags-Sitzung vom 16. Juni 1873 zur ersten und zweiten Berathung, und gab Anlass zu lebhaften Erörterungen über das »System der Haftpflicht« unter den Abgg. Bamberger, Schultze-Delitzsch, Lesse, Braun und Marquardsen, die indess für die Auslegung des Gesetzes erhebliche Momente nicht bieten; die Ausführungen des Bayer. Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Justiz-Minister Dr. Fäustle, beschränken sich auf eine Wiederholung des in den Motiven Gesagten. — Anträge wurden nicht gestellt. (Sten. Ber., S. 1151 ff.) In dritter Berathung — 17. Juni — erfolgte unveränderte Annahme des Entwurfs ohne jede Verhandlung. (a. a. O., S. 1190.)

Jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiarisch in derselben Weise verhaftet, wie dieses im Art. 75 für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters angeordnet ist.

Art. 77. Ergiebt sich aus einer Bilanz (Art. 26), dass die Hälfte des Betrages der Geschäfts-Antheile der zur Zeit der Bilanz-Errichtung der Gesellschaft angehörenden und in Gemässheit des Art. 75 noch in Haftung stehenden Mitglieder verloren gegangen ist, so muss der Vorstand unverzüglich eine General-Versammlung berufen und dieser, sowie der nach Verordnung zuständigen Verwaltungs-Behörde *) Anzeige erstatten.

Die Verwaltungs-Behörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Art. 78. Ergiebt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muss der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Gant Anzeige machen.

Art. 79. Mitglieder des Vorstandes, welche den in den Artikeln 75, Abs. 3, 77 u. 78 enthaltenen Anordnungen entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den hierdurch entstandenen Schaden.

Art. 80. Die Unterlassung der in Art. 77 u. 78 vorgeschriebenen Anzeigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes als Vergehen mit Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.«

---

*) Als die »zuständige Verwaltungs-Behörde« ist durch K. Verordnung vom 3. Oktober 1869 (Reg.-Bl. für 1869, S. 1825—1828) das K. Staats-Ministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten bezeichnet.

Nach der K. Verordnung vom 1. Dez. 1871 über die Formation der K. Staats-Ministerien (Reg.-Bl. für 1871, S. 1833—1840) §. 2, Ziff. 2 lit. b., ist nach Auflösung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Zuständigkeit in dieser Sache an das K. Staats-Ministerium des Innern übergegangen.

In den folgenden Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes sind zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Ausführungs-Verordnungen ergangen:

1. **Preussen.** Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers. Vom 17. Dezember 1868. (J.-M.-Bl., S. 392 ff.)
2. **Sachsen** (Königreich). Verordnung des Justiz-Ministers. Vom 23. Juli 1868. (Ges.- und Verordn.-Bl., S. 499 ff.)
   Hessen s. oben S. 1401.
3. **Mecklenburg-Schwerin.** Verordnung v. 2. Januar nebst berichtigendem Nachtrag vom 5. März 1869.
4. **Sachsen-Weimar-Eisenach.** Verordnung v. 25. November 1868. (Reg.-Bl., S. 401 ff.)
5. **Mecklenburg-Strelitz.** Verordnung v. 2. Januar nebst berichtigendem Nachtrag vom 9. März 1869.
6. **Oldenburg.** Verordnung v. 11. Mai 1870. (Ges.-Bl., S. 478.)
7. **Braunschweig.** Verordnung v. 15. Januar 1869. (Ges.- u. Verordn.-Samml., S. 47 ff.)
8. **Sachsen-Meiningen.** Verordnung v. 19. Dezember 1868. (Samml. d. landesh. Verordn., S. 195 ff.) Durch dieselbe wurde dies Ausschreiben v. 28. Nov. 1867 zu dem bisherigen Landes-Gesetze aufgehoben.
9. **Sachsen-Altenburg.** Verordnung vom 18. Dezember 1868. (G.-S., S. 284 ff.)
10. **Sachsen-Gotha.** Verordnung v. 9. Dezember 1868. (G.-S., S. 1199 ff.)
    - -Koburg. Verordnung v. 13. Mai 1869. (G.-S., S. 114 ff.)
11. **Anhalt.** Verordnung v. 17. Oktober 1868.
12. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Verordnung v. 24. Dezember 1868. (G.-S. 1869, S. 1 ff.)
13. **Schwarzburg-Sondershausen.** Verordnung v. 12. Dezember 1868. (G.-S., S. 373 ff.)
14. **Reuss, ält. L.** Verordnung v. 20. Januar 1869. (G.-S. 1869, Nr. I.)
15. **Reuss, jüng. L.** Verordnung v. 15. Dezember 1868.
16. **Lippe-Detmold.** Verordnung v. 23. Dezember 1868. (G.-S. 1869, Nr. II.)
17. **Lübeck.** Verordnung v. 4. November 1868. (Samml. d. Verordn. u. Bekanntm., S. 192.)
18. **Bremen.** Verordnung v. 25. November 1868. (G.-Bl., S. 192.)
19. **Hamburg.** Verordnung v. 30. November 1868. (G.-S., S. 86 ff.)
20. **Lippe-Schaumburg.** } Fehlen Vollzugs-Bestimmungen.
21. **Waldeck.** }

Die in der vorstehenden Uebersicht aufgeführten Vollzugs-Verordnungen sind wörtlich, bezw. auszugsweise enthalten in dem Werke: »Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Von H. Schulze-Delitzsch.« Berlin 1870.

Anlage.

Königreich Sachsen.

Gesetz, die juristischen Personen betreffend. Vom 15. Juni 1868. (Ges.- und Verordn.-Bl., S. 315 ff.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc., haben über juristische Personen im Anschlusse an §§. 52 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs nähere Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet Anwendung auf alle juristischen Personen mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzial-Stände, Berg-Gewerkschaften, Innungen, Unterstützungs-Kassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht. Für solche bleiben die darauf bezüglichen besonderen Vorschriften massgebend.

Inwieweit gegenwärtiges Gesetz auf Handels-Aktiengesellschaften anzuwenden ist, wird im §. 55 bestimmt.

§. 2. Die sogenannten Altgemeinden können, unbeschadet des Rechtes ihrer Mitglieder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke anzutragen, über Verwaltung und Veräusserung des gemeinschaftlichen Vermögens nach §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs Beschluss fassen.

I. Von juristischen Personen im Allgemeinen.

§. 3. Jede juristische Person muss einen bestimmten bezeichneten Zweck haben.

§. 4. Juristische Personen haben ihren ordentlichen Gerichtsstand an dem Orte, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§. 5. Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlichkeit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 6. Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach §. 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Staats-Anerkennung folgendermassen:

a) für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die kompetente Verwaltungs-Behörde.

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person Seiten der gedachten Behörde.

b) Personen-Vereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das §. 70 vorgeschriebene Genossenschafts-Register.

§. 7. Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des kompetenten Ministeriums. Nach deren Ertheilung sind solche Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§. 8. Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die Genehmigung oder Anerkennung zusteht, zu regeln.

§. 9. Juristische Personen der §. 6 unter a gedachten Art können, soweit dies überhaupt statthaft ist, nur durch eine Verfügung der kompetenten Verwaltungs-Behörde erlöschen.

II. Von Genossenschaften insbesondere.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Personen-Vereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§. 11. Das Statut muss aussprechen, dass die Genossenschaft juristische Persönlichkeit haben soll, auch insbesondere angeben:

1. den Namen (oder die Firma), unter welchem die Genossenschaft die Rechte der juristischen Person ausüben will,
2. einen im Inlande gelegenen Sitz derselben,
3. den Zweck der Genossenschaft,
4. die Bedingungen für die Aufnahme und für das freiwillige Ausscheiden oder die Ausschliessung der Mitglieder,
5. die Dauer der Vereinigung, dafern eine solche im Voraus festgesetzt ist,
6. Bestimmung darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck der Genossenschaft übernehmen, insbesondere ob die Verpflichtung zu dergleichen Leistungen (Haftpflicht) im Voraus ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt), oder nach dem Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll,
7. Bestimmung darüber, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll und wie er zu bestellen sei,
8. die der Beschlussfassung aller Mitglieder vorbehaltenen Gegenstände und die Art der Beschlussfassung selbst, insoweit solche von der Vorschrift im §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen soll,
9. die Art der Zusammenberufung der Mitglieder, soweit eine solche stattfindet, und das denselben in dergleichen Versammlungen oder sonst zukommende Stimmrecht,
10. die Art, in welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, und in Fällen, wo die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen soll, die Angabe der letzteren,
11. bei Erwerbs-Gesellschaften die Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Vertheilung des Gewinns, ingleichen über die Verwendung, beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung, soweit hierüber nicht das Gesetz bereits Bestimmungen enthält (§. 25, Abs. 1, §§. 34, 45 und 46).

Die Mitglieder der Genossenschaft sind als solche nur der Letzteren, nicht Dritten gegenüber verpflichtet. Soll aber von denselben ausser ihrer Haftpflicht gegen die Genossenschaft (Nr. 6 oben) auch noch eine Verbindlichkeit zu direkter Haftung gegen die Gläubiger der Genossenschaft übernommen werden, so muss das Statut auch die nöthigen Bestimmungen über Umfang und Dauer dieser Haftpflicht, sowie über die Voraussetzungen ihres Eintritts enthalten.

§. 12. Der Name der Genossenschaft (§. 11, Nr. 1) darf nicht Namen einzelner Personen enthalten, auch nicht zu Verwechslungen mit anderen Genossenschaften oder Anstalten oder mit bestehenden Handelsfirmen Veranlassung geben.

§. 13. Der gemeinsame Zweck kann, soweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nur durch Uebereinstimmung aller Mitglieder geändert werden.

§. 14. Durch das Statut kann auch eine von den gesetzlichen Vorschriften ab-

weichende Form für die Legitimation der Genossenschafts-Vertreter vorgeschrieben werden, ohne dass es dazu der §. 7 gedachten Genehmigung bedarf.

§. 15. Für Verbindlichkeiten, welche vor Zusammentritt der Genossenschaft oder vor Erlangung der juristischen Persönlichkeit für dieselbe in deren Namen von einzelnen Personen eingegangen worden sind, haben diese Personen, wenn nicht unter den Betheiligten etwas Anderes bestimmt worden, so lange als Selbstschuldner und Gesammtschuldner zu haften, bis die Genossenschaft, als juristische Person, die Haftung übernommen hat.

§. 16. Das Statut ist in gehörig vollzogenem Originale bei dem Gerichte (§. 4) einzureichen und dort mindestens eine beglaubigte Abschrift zu Jedermanns Einsicht niederzulegen.

Das Gleiche gilt von allen Abänderungen des Statuts.

Ebenso hat jede Genossenschaft die Personen ihrer Vorstandsmitglieder und die bei denselben vorkommenden Veränderungen unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen bei dem Gerichte anzuzeigen.

Genossenschaften, deren Zweck in gewerbsmässiger Betreibung von Handelsgeschäften besteht, haben die Niederlegung ihres Statuts und die vorerwähnte Anzeige bei dem Handelsgerichte zu bewerkstelligen.

§. 17. Die Vertheilung eines Mehreren als des reinen Gewinns unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für dieselben wegen der von ihnen gemachten Einlagen weder bedungen noch ausgezahlt werden (vergl. aber §. 47).

§. 18. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand sowohl gegen die einzelnen Mitglieder, als gegen Dritte gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Von dem Vorstande werden auch die der Genossenschaft obliegenden Eide geleistet.

Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Verbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen.

Die Handlungen der dem Gerichte angezeigten oder nach §. 14 legitimirten Vorstands-Mitglieder bleiben gültig und für die Genossenschaft verbindlich, wenn sich auch später etwa die Ungültigkeit ihrer Wahl ergeben sollte.

§. 19. Genossenschaften können eine in den Personen des Vorstands vorgekommene Veränderung einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn dieselbe in das Genossenschafts-Register eingetragen (vergl. §§. 16 und 71) und bei Genossenschaften, welche die Legitimation ihres Vorstands durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bewirken (§. 11, Nr. 10), überdies die öffentliche Bekanntmachung statutenmässig erfolgt oder dem Dritten bei Abschluss des Geschäfts die Aenderung bekannt gewesen ist. Ist die Aenderung eingetragen und beziehentlich öffentlich bekannt gemacht worden, so muss jeder Dritte dieselbe gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet ist, dass er die Aenderung bei Abschluss des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der General-Versammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist zu bindenden Erklärungen für die Genossenschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Zur gültigen Behändigung an die Genossenschaft genügt die Behändigung an ein Vorstandsmitglied.

§. 22. Der Vorstand beruft und leitet die nach dem Statute stattfindenden Versammlungen der Mitglieder, soweit nicht statutarisch oder nach den Gesetzen noch andere Personen dazu ermächtigt sind.

Eine solche Versammlung muss auch dann zusammenberufen werden, wenn der zehnte Theil der Mitglieder, oder bei Aktien-Gesellschaften ein oder mehrere Mitglieder, welche mindestens den zehnten Theil des Gesellschafts-Kapitals vertreten, darauf antragen. Das Statut kann diese Quote erhöhen oder verringern, oder auch die Berufung einer General-Versammlung auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

§. 23. Die Gegenstände, über welche in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder (General-Versammlung) Beschluss gefasst werden soll, sind — insofern nicht das Statut hierunter besondere Beschränkungen enthält — bei der Zusammenberufung der Mitglieder

mit anzuzeigen. Jedenfalls muss dies geschehen, wenn es sich um Aenderung des Statuts, Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse der §. 53 gedachten Art handelt. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden.

Auf blos formelle Beschlüsse, wie die Wahl von begutachtenden Ausschüssen, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung, ingleichen auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nach den Statuten von dem Vorstande oder anderen Genossenschafts-Organen erledigt werden können, leidet obige Vorschrift keine Anwendung.

§. 24. In Genossenschaften, bei welchen das Stimmrecht der Mitglieder nicht gleich, sondern nach Verhältniss ihres Einschusses zum Geschäfts-Kapitale oder nach der Höhe ihrer Versicherung u. s. w. verschieden ist, wird die §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderte Hälfte nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Gesellschafts-Kapitale u. s. w. berechnet.

§. 25. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass über alle Beschlüsse der §. 11, Nr. 8 gedachten Art, sowie des Vorstandes selbst, dafern Letzterer aus mehreren Personen besteht, wahrheitsgetreue Niederschriften aufgenommen, auch die zur Uebersicht der Vermögenslage der Genossenschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muss spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs die Rechnung des verflossenen Jahres vorlegen, doch kann diese Frist statutarisch auf ein Jahr verlängert werden.

Die für die Genossenschaft geführten Bücher genügen den Mitgliedern gegenüber zum Beweise einer der Genossenschaft obliegenden Verbindlichkeit, und die in General-Versammlungen aufgenommenen Protokolle haben, wenn sie von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und mindestens zwei anderen, bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen nach dem Vorlesen unterschrieben sind, gegen die Genossenschafts-Mitglieder volle Beweiskraft.

Sämmtliche Niederschriften und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme, beziehentlich des letzten darin geschehenen Eintrags an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Betreff der Geschäftsbriefe, Inventuren und Bilanzen.

§. 26. Sobald sich die Unfähigkeit einer Genossenschaft, ihre Schuldverbindlichkeiten ganz zu erfüllen, ergiebt, ist dem Gerichte vom Vorstande Anzeige davon zu machen, auch jede Zahlung zu unterlassen.

§. 27. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass der statutarische Zweck nicht überschritten wird, und ist, wenn gesetzwidrige Zwecke verfolgt oder ohne die §. 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung oder Beschlussfassung gemacht werden, mit einer Geldbusse bis zu zweihundert Thalern zu belegen.

Die Unterlassung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige zieht Gefängniss-Strafe bis zu drei Monaten nach sich. Uebersteigt die Gefängniss-Strafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Jede Unterlassung anderer, dem Vorstande im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen ist, ebenso wie jede falsche Anzeige, ausser der etwa verwirkten Kriminalstrafe, mit einer Geldbusse bis zu zwanzig Thalern zu ahnden.

Diese sämmtliche Strafen sind von dem Gerichte anzuerkennen.

Uebrigens werden, so oft der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut handelt, dessen Mitglieder dadurch, soweit nicht einzelne derselben den Beweis führen, dass ihnen dabei keine Verschuldung zur Last fällt, als Gesammtschuldner verpflichtet.

§. 28. Ist nach dem Statute ein Organ zur Ueberwachung des Vorstands oder der Genossenschafts-Verwaltung überhaupt (Aufsichtsrath, Ausschuss etc.) bestellt, so kann derselbe sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschafts-Kasse untersuchen. Ihm steht nicht nur gleich dem Vorstande das Recht zu Berufung der General-Versammlung und zu Ernennung des Vorsitzenden in Letzterer zu, sondern es ist dieses Aufsichtsorgan auch ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, erforderlichen Falles den Letzteren bis zur Entscheidung der Genossenschaft (§. 11, Nr. 8) zu suspendiren und wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige zu verfügen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Aufsichts-Organe findet die Bestimmung im §. 27, Abs. 5 Anwendung.

§. 29. Die juristische Persönlichkeit einer Genossenschaft erlischt ausser den im §. 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Fällen auch dann, wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden sind.

§. 30. Die Auflösung von Genossenschaften findet statt:

a) nach Ablauf der im Statute bestimmten Zeit (§. 11, Nr. 5),
b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschliesst,
c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§. 31. Jede Auflösung ist sofort dem §. 16 gedachten Gerichte anzuzeigen, auch

nach erfolgtem Eintrage in das Genossenschafts-Register (vergl. §. 71) von dem Vorstande unverzüglich einmal im Amtsblatte des Gerichts und dreimal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 32. Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu ausserdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muss auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§. 33. Die Bücher und §. 25 erforderten Niederschriften der aufgelösten Genossenschaft sind an einem in Mangel eines Beschlusses der Letzteren von dem kompetenten Gerichte (§. 16) zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und steht den vormaligen Mitgliedern, sowie deren Rechtsnachfolgern, die Einsicht derselben frei.

§. 34. Die Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die §. 31 vorgeschriebene Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder des Vorstands und die sonstigen Genossenschafts-Organe nach Massgabe von §§. 27 und 28 als Gesammtschuldner zu Erstattung der geschehenen Zahlungen verpflichtet.

§. 35. Auf den Fall, wenn die Auflösung einer Genossenschaft mit der Eröffnung des Konkurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, leiden die Vorschriften in §§. 31 bis 34 keine Anwendung. Es ist aber den Bestimmungen der Konkurs-Gesetzgebung nachzugehen.

§. 36. Der für eine Genossenschaft begründete Gerichtsstand bleibt für dieselbe auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.

Ebenso bleiben die Vertreter einer Genossenschaft, wenn nicht durch die Statuten oder durch einen Genossenschafts-Beschluss etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt und verpflichtet, die zur Liquidation erforderlichen Geschäfte zu erledigen und insoweit die bisherige juristische Person zu vertreten. Es können auch zu diesem Zwecke später noch Vorstandswahlen vorgenommen werden.

Werden mit der Liquidation besondere Personen (Liquidatoren) beauftragt, so leiden auf sie alle auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften Anwendung.

§. 37. Die Vorstands-Mitglieder oder sonstigen Liquidatoren sind auch nach dem Auflösungs-Beschlusse und überhaupt während der Dauer der Liquidations-Geschäfte zu Erstattung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige gehalten.

§. 38. Auf Genossenschaften, welche ausschliesslich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Vorschriften im §. 20, Abs. 2, §. 22, Abs. 2, §. 23, §. 25, Abs. 1 und 3, §§. 32 bis 34 keine Anwendung. Doch hat auch hier der Vorstand die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen und für treue Niederschrift der §. 11, Nr. 8 gedachten Beschlüsse zu sorgen.

B. Von den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

AA. Von den Aktien-Gesellschaften.

§. 39. Soll die Haftpflicht der Genossenschafts-Mitglieder (§. 11, Nr. 6) auf Leistung bestimmter Zuschüsse zu einem im Voraus bestimmten Gesellschafts-Kapitale beschränkt sein, so muss das Statut ausser dem §. 11 Bemerkten noch enthalten:

1. die Höhe des durch die Geldeinlagen der Mitglieder aufzubringenden Gesellschafts-Kapitals (Aktien-Kapitals),
2. die Höhe der einzelnen Geldeinlagen (Aktien oder Aktien-Antheile),
3. Bestimmung darüber, ob die Urkunden über die Geldeinlagen auf die Namen der Mitglieder oder auf den Inhaber ausgestellt werden sollen, und
4. letzteren Falles die Vorschrift, dass die §. 11, Nr. 10 gedachten Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu erfolgen haben.

Zu Ausstellung von Aktien auf den Inhaber bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 40. Der Name einer Aktien-Gesellschaft muss in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

§. 41. Eine Aktie ist nur insoweit theilbar, als das Statut dies ausdrücklich gestattet. Eine Aktie oder ein Aktien-Antheil darf

a) wenn das Gesellschafts-Kapital die Summe von 100,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 100 Thaler,

b) wenn das Gesellschafts-Kapital 25,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 25 Thaler,

c) bei kleinerem Gesellschafts-Kapitale auf keinen geringeren Betrag als 10 Thlr. lauten.

Sollen Aktien unter dem Nennwerthe ausgegeben werden, so ist ein darauf abzielender Beschluss vor der Ausführung zum Eintrage in das Genossenschafts-Register anzumelden, auch in der Leipziger Zeitung und im Amtsblatte bekannt zu machen.

§. 42. Ist im Statute keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung des Aktienbetrags geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Statute überhaupt erfolgen müssen (§. 11, Nr. 10).

Jedoch kann, insoweit diese Bekanntmachungen nach §. 39, Nr. 4 durch öffentliche Blätter stattfinden, ein Aktionär in keinem Falle seines Rechtes aus der Aktienzeichnung und der geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

§. 43. Wenn die Aktien oder Aktien-Antheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent des Nominalbetrags der Aktie verpflichtet.

3. Im Statute kann bestimmt werden, dass und unter welchen Massgaben nach erfolgter Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei und dass im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 44. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so können dieselben, insoweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, beliebig und durch Indossement auf Andere übertragen werden. Es ist aber die Veräusserung der Genossenschaft nachzuweisen und sodann von Letzterer im Aktienbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zur Genossenschaft werden nur die im Aktienbuche als Eigenthümer von Aktien eingetragenen Personen als solche angesehen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Genossenschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstands nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstands für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 45. Die Mitglieder können den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern, haben vielmehr nur im Falle der Auflösung Anspruch auf einen verhältnissmässigen Antheil des zu vertheilenden Genossenschafts-Vermögens.

§. 46. Der nach dem Statute zur Vertheilung kommende Gewinn ist im Mangel anderer Bestimmung unter die Mitglieder nach Verhältniss ihrer Aktien zu vertheilen. Das Gleiche gilt von der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens im Falle der Auflösung.

§. 47. Von dem §. 17 enthaltenen Verbote kann durch das Statut eine Ausnahme insofern gemacht werden, als den Mitgliedern für einen bestimmten, der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs entsprechende Zeitraum Zinsen ihrer Einlagen von bestimmter Höhe zugesichert werden können.

§. 48. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

§. 49. Jede Aktie gewährt bei den §. 11, Nr. 8 gedachten Beschlussfassungen eine Stimme, wenn nicht das Statut ein Anderes festsetzt.

§. 50. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, dass sich das Gesellschafts-Kapital um die Hälfte vermindert hat, so hat der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern in einer General-Versammlung oder in der für deren Berufung, beziehentlich sonst zu Herbeiführung eines Beschlusses aller Mitglieder (vergl. §. 11, Nr. 8) im Statute vorgeschriebenen Weise davon Anzeige zu machen.

§. 51. Die §. 31 vorgeschriebene Bekanntmachung hat, ausser in den dort gedachten Zeitungen, auch drei Mal in den nach §. 39, Nr. 4 durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen.

§. 52. Der Auflösung ist die Vereinigung einer Aktien-Gesellschaft mit einer anderen gleich zu achten, doch gilt für den Beschluss hierüber die Vorschrift im §. 13.

Im Uebrigen kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögens-Verwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktien-Gesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf.

§. 53. Auch eine blos theilweise Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens unter die Mitglieder kann nur unter Beobachtung der §§. 31, 32, 34 und 51 enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 54. Auf Genossenschaften, welche ausschliesslich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Bestimmungen §§. 40 bis 44, 46, 47, 50, 51, 53 keine Anwendung, selbst wenn die Einschüsse der Mitglieder im Voraus fest bestimmt sind und das Aufbringen eines vorher bestimmten Kapitals bezwecken.

§. 55. Zu Errichtung von Handels-Aktiengesellschaften und Handels-Kommandit-Gesellschaften auf Aktien bedarf es in Zukunft keiner staatlichen Genehmigung, wenn die von ihnen auszugebenden Aktien der Vorschrift im §. 41 entsprechen.

Uebrigens leiden auf sämmtliche Handels-Aktien-Gesellschaften und Handels-Kommandit-Gesellschaften auf Aktien die Bestimmungen im §. 7 und §. 39, Abs. 2 gleichfalls Anwendung.

BB. Von anderen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 56. Soll die Haftpflicht der Genossenschafts-Mitglieder (§. 11, Nr. 6), ohne die Aufbringung eines bestimmten Gesellschafts-Kapitals zu bezwecken, dennoch auf die Leistung bestimmter einmaliger oder wiederkehrender Beiträge zu dem Gesellschaftszwecke beschränkt sein (wie z. B. bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Kapital-, Renten-, Kranken- oder sonstigen Versicherungs-Kassen), so muss das Statut die Höhe der Beiträge oder die für deren Feststellung massgebenden Grundsätze enthalten.

§. 57. Genossenschaften dieser Art, wenn sie nicht ausschliesslich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt sind, haben die im Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken, auch im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51 nachzugehen.

§. 58. Ist nicht nur die Summe der Beiträge, sondern auch die Zahl der Mitglieder im Voraus fest bestimmt, so ist die Genossenschaft, dafern sie nicht blos Versicherungs-Geschäfte unter den Mitgliedern (auf Gegenseitigkeit) bezweckt, als Aktien-Gesellschaft zu behandeln und haben die §§. 39 ff. enthaltenen Vorschriften auch für sie analoge Anwendung.

§. 59. Versicherungs-Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, können nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, dass die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniss zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert werden.

§. 60. Für Begräbniss- oder Kranken-Unterstützungs-Kassen der §. 59 gedachten Art kann durch das Statut bestimmt werden, dass die zu gewährenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt, auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden dürfen. Eine derartige Bestimmung bedarf nicht der §. 7 gedachten Genehmigung.

C. Von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 61. Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft zu der Gesellschafts-Kasse unbeschränkt so viel, als der Gesellschaftszweck erheischt, beizutragen verpflichtet sein sollen, ist in dem Statute zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Mitglieder zunächst Einschüsse zu leisten haben, es bleibt aber jedes Mitglied zur Deckung des ganzen von den übrigen etwa nicht erlangten Bedarfs verpflichtet.

§. 62. Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaften kann die Haftpflicht der Mitglieder nicht auf Deckung der den einzelnen Mitgliedern gegen die Genossenschaft zustehenden Ansprüche beschränkt sein, sondern erstreckt sich stets auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Eine dem zuwiderlaufende Bestimmung des Statuts ist ungültig.

§. 63. Den ohne Bestimmung einer Frist beigetretenen Mitgliedern kann im Statute der Austritt nach vorgängiger Kündigung gestattet werden.

§. 64. Dafern die Mitgliedschaft nicht von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt ist, hat die Genossenschaft die in ihrem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken und im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51 nachzugehen.

§. 65. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen nachgewiesen werden kann, und die in ihrer Hand befindlichen Beweismittel den dabei Interessirten auf Verlangen vorzulegen.

§. 66. Dem Gerichte ist nicht nur mit dem Statute (§. 16), sondern auch, dafern Veränderungen vorgekommen sind, am Ende eines jeden Kalenderjahrs ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Mitglieder zu überreichen, ingleichen mindestens am Schlusse jedes Vierteljahrs eine gleiche Anzeige über die beigetretenen oder ausgeschiedenen Mitglieder zu erstatten. Bei Genossenschaften, deren Mitgliedschaft an das Eigenthum bestimmter Grundstücke geknüpft ist, genügt die Ueberreichung eines Verzeichnisses der letzteren und die Anzeige des etwa vorkommenden Abgangs oder Zuwachses.

Diese Verzeichnisse und Anzeigen ist Jeder einzusehen berechtigt.

§. 67. Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder bleiben in Bezug auf alle der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens eines solchen Mitglieds obliegenden Verpflichtungen nach §. 61 haftbar.

Die Klagen aus dieser Haftpflicht verjähren aber in einem Jahre nach Schluss des Quartals, in welchem die Anzeige des Ausscheidens bei Gericht (§. 66) erfolgt ist. Ist zu dieser Zeit eine Forderung noch nicht klagbar, so ist die nurgedachte Jahresfrist von Eintritt der Klagbarkeit, und wenn letztere noch eine Kündigung voraussetzt, von demjenigen Tage an zu berechnen, an welchem nach Bekanntmachung des Ausscheidens diese Kündigung möglich war und bei deren Erfolg die Klagbarkeit eingetreten sein würde.

Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft steht dem ausgetretenen Mitgliede, ingleichen den Erben der gewesenen Mitglieder deshalb nicht zu, doch können sie Einsicht der Jahresrechnungen verlangen.

Ob und welcher Antheil vom Vermögen des Vereins, ingleichen von dem während der oben bemerkten Jahresfrist erwachsenen Geschäftsgewinne ihnen zukommen soll, ist im Statute nicht zu bestimmen.

Wird binnen des gedachten Zeitraums die Liquidation der Genossenschaft nothwendig, oder von der letzteren beschlossen, so dauert die bemerkte Haftpflicht bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§. 68. Sobald die Auflösung beschlossen oder die Liquidation sonst nothwendig wird, ist keinem Mitgliede der Austritt mehr gestattet.

Dasselbe gilt, wenn für die Dauer der Vereinigung ein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist (§. 12, Nr. 5), schon während des letzten Jahres dieser Frist.

§. 69. Auf Versicherungs-Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, leiden die §§. 66 bis 68 keine Anwendung. Auch kann im Statute den auf bestimmte Zeitfrist beigetretenen Mitgliedern dennoch der Austritt gestattet werden.

Dagegen gelten die Bestimmungen in §§. 59 und 60 auch für Versicherungs-Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

III. Von dem Verfahren der Behörden.

§. 70. Bei jedem Gerichte (§. 16) ist ein Genossenschafts-Register zu halten, dessen Einsicht Jedem freisteht. Bei den Handels-Gerichten ist dasselbe mit dem Handels-Register zu verbinden.

§. 71. In dieses Register sind nach Einreichung des Statuts (§. 16) der Name der

Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Aenderungen des letzteren, ingleichen die legitimirten Mitglieder des Vorstands, ferner die Auflösung der Genossenschaft (§. 31) und die von derselben nach §. 41, Abs. 2 gefassten Beschlüsse, endlich der Beschluss, auf die juristische Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschluss die §. 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderte Genehmigung.

Abänderungen des Statuts erlangen gegen Nichtmitglieder erst mit dem Eintrage rechtliche Wirkung.

§. 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statuten-Aenderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in gültiger Weise gefasst worden sind.

Personen-Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschafts-Register eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hat. Das Gleiche gilt von späteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§. 73. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, für das Statut und Statuten-Aenderungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede rechtsverbindliche Erklärung (s. aber §. 65).

§. 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf deren Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, dass die Genossenschaft als juristische Person eingetragen worden ist.

§. 75. Das Gericht kann juristische Personen und deren Vertreter zur Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei der Genossenschaft nach §. 25 in Verbindung mit §. 11, Nr. 8 aufgenommenen Niederschriften jederzeit einzusehen.

§. 76. Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann das §. 16 gedachte Gericht solche auf Kosten der Ersteren bestellen. Es ist jedoch diesfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmässigen Vertretung hinzuwirken.

§. 77. Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es das Gericht anordnet, eine Genossenschafts-Versammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt Letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann das Gericht auf Kosten der Genossenschaft selbst die General-Versammlung zusammenberufen und mit dem Vorsitze in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft, oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§. 78. Die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit kann durch das Gericht dann erfolgen, wenn

1. eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke oder, ohne die §. 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung, auf öffentliche Angelegenheiten richtet,
2. wenn sich die Zahlungs-Unfähigkeit der juristischen Person ergiebt.

Hinsichtlich der Stiftungen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 60 der Verfassungsurkunde.

§. 79. Gegen die vom Gerichte nach diesem Gesetze gefassten Entschliessungen kann eine Beschwerde zunächst an das Appellations-Gericht, als Aufsichts-Behörde, gegen dessen Entschliessung weiter an das Ministerium der Justiz eingewendet werden.

§. 80. Jede Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit ist auf Kosten der juristischen Person im Amtsblatte des §. 16 gedachten Gerichts, in der Leipziger Zeitung und in den durch das Statut etwa bestimmten anderen Blättern bekannt zu machen.

§. 81. Ist für den Fall der Auflösung einer Genossenschaft über die Vertheilung oder sonstige Verwendung ihres Vermögens statutarische Bestimmung getroffen, so ist derselben auch in den §. 78 unter 1 gedachten Fällen nachzugehen und, soweit nöthig, vom Gerichte auf Kosten der Genossenschaft das Erforderliche zu verfügen.

IV. Schlussbestimmung.

§. 82. Auf die bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden juristischen Personen leidet in Bezug auf den von ihnen bereits geführten Namen §. 12 keine Anwendung, auch wird die Fortdauer ihrer juristischen Persönlichkeit nicht durch die Befolgung der über deren Erwerb in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften bedingt, und treten für sie §. 18, Abs. 3, §. 20, Abs. 2, und §. 67 erst ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft.

Genossenschaften dieser Art haben die §. 16, Abs. 3, und §. 66 vorgeschriebenen Anzeigen zum ersten Male binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, auch in derselben Frist der Vorschrift im §. 16, Abs. 1 nachzukommen und sind nach dessen Erfolg in das Genossenschafts-Register einzutragen.

Endlich bleiben Abweichungen von §. 4 und §. 11, Nr. 2, ebenso wie von den Vorschriften im §. 42, Satz 2, und §. 44 auf Grund eines vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, selbst wenn die Genossenschaft erst später die juristische Persönlichkeit erlangt, so lange in Geltung, bis das Statut in dieser Beziehung geändert wird.

Insoweit in Statuten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes errichtet sind, zur Abänderung derselben oder zur Auflösung der Genossenschaft die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird, ist dennoch auch in dieser Beziehung nur den Vorschriften dieses Gesetzes nachzugeben. Es kann jedoch durch solche Statuten-Aenderung eine der Genossenschaft etwa bewilligte und dem öffentlichen Rechte angehörige Begünstigung, z. B. die Ausgabe unzinsbarer Noten, Befreiung von der Stempelsteuer u. s. w., ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung weder verlängert noch verändert werden.

Urkundlich u. s. w.

Die Ausführung sowohl des vorstehenden Landes-Gesetzes vom 15. Juni 1868, wie des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 erfolgte durch die Verordnung vom 23. Juli 1868. (Ges.- u. Verordn.-Bl., S. 499 ff.)

---

5. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs als Bundes-Gesetze. Vom 5. Juni 1869. (B.-G.-Bl., S. 379 ff. — Archiv, Bd. III., S. 250 ff.)

Das Gesetz ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden**:
Durch Art. 80. I, Nr. 15 der Verf. des Deutschen Bundes-Vertrages v. 15. Nov. 1870 — bezw. §. 2, Ges. v. 16. April 1871.

b. In **Württemberg**
durch Art. 80. I, Nr. 15. Verf. des Deutschen Bundes-Vertrages v. 25. Nov. 1870 — bezw. durch §. 2, Ges. v. 16. April 1871.

c. In **Bayern**:
durch §. 2, Ziff. 8, Ges. v. 22. April 1871.

Durch das Bayer. Ges. v. 27. Juli 1874 haben die das Handels-Register betreffenden Bestimmungen des Gesetzes v. 10. Nov. 1861 über Einführung des Allgem. Deutschen Handels-Ges.-B. in Bayern eine wesentliche Ergänzung erfahren, indem das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde auch auf die Verpflichtung zur Eintragung in das Handels-Register ausgedehnt ist.

d. In **Elsass-Lothringen**:[1]
durch das nachfolgende

Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs in Elsass-Lothringen. Vom 19. Juni 1872.

(Ges.-Bl. für Elsass-Lothr. S. 213 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch erlangen in der Fassung, in welcher sie in den Anlagen A. und B. enthalten sind, nebst den gegenwärtigen Einführungs-Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1872 in Elsass-Lothringen Gesetzeskraft.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten die bestehenden Gesetze und anderen Vorschriften über Handelsrecht, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand der zur Geltung gelangenden Gesetze sind, ausser Kraft. Es bleiben jedoch, soweit nicht Bestimmungen der letzteren Gesetze entgegenstehen, in Wirksamkeit:

1. der fünfte Titel des Gesetzes über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867. (Bull. off. 1513, Nr. 15,328.),
2. der zweite Titel des Kaiserlichen Dekrets vom 22. Januar 1868, betreffend die Versicherungs-Gesellschaften (Bull. off. 1558, Nr. 15,758), mit der Massgabe, dass unter

---

[1] Eine erschöpfende Zusammenstellung der bezügl. in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze enthält das Werk: »Gesammte Wechsel-, Handels- und Genossenschafts-Gesetzgebung von Elsass-Lothringen. Bearbeitet von Ed. Grünewald, Kaiserl. Friedensrichter in Metz. Mannheim und Strassburg 1874.

den Staats-, resp. den vom Staate garantirten Werthpapieren, in denen die Anlage der Fonds der Versicherungs-Gesellschaften nach Vorschrift des Artikels 33 dieses Dekrets erfolgen soll, Deutsche Staats-, bezw. von einem Deutschen Staate garantirte Werthpapiere zu verstehen sind, und dass die Anlage in französischen Staatsrenten, bei der französischen Bank und dem crédit foncier nicht mehr gestattet ist,

3. die Bestimmungen über das Börsen- und Mäklerwesen und über öffentliche Waarenverkäufe.

§. 2. Die in den Handels-Gesetzen der Staats-Regierung oder den Fach-Ministerien eingeräumten Befugnisse gehen auf den Reichskanzler über. Der Reichskanzler kann diese Befugnisse auf ihm untergeordnete Behörden übertragen.

Die Anstellung der Wechsel-Agenten und Mäkler unterliegt in den Fällen, in welchen sie bisher der landesherrlichen Bestätigung unterworfen war, an Stelle der letzteren der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

§. 3. Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Artikels 487 des Zivil-Gesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handels-Betrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emanzipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handels-Gewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater, wenn dieser gestorben, interdizirt oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider durch einen von dem Landgericht bestätigten Beschluss des Familienraths ertheilt.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handels-Betrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräussern, das Letztere jedoch nur unter Beobachtung der Artikel 457 ff. des Zivil-Gesetzbuchs.

§. 4. Ein emanzipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schliessen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 5. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Autorität ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräussern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräusserung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das Zivil-Gesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei der Bestimmung des Artikels 220 des Zivil-Gesetzbuchs sein Bewenden.

§. 6. Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muss binnen Einem Monat nach dem Abschluss des Vertrages im Auszuge den in dem Artikel 872 der Zivil-Prozess-Ordnung bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden, damit die Veröffentlichung mittelst Eintragung in die Tabellen nach Massgabe jenes Artikels erfolge.

In dem Auszuge muss angegeben sein, ob für die Ehegatten Güter-Gemeinschaft besteht, ob Trennung der Güter oder ob Dotalrecht vereinbart ist.

Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Uebersendung zu bewirken; unterlässt er dies, so hat er eine Geldbusse von 25 Thalern verwirkt; er ist den Gläubigern verantwortlich und wird mit Amts-Entsetzung bestraft, falls bewiesen wird, dass die Unterlassung in Folge einer Kollusion stattgefunden hat.

§. 7. Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muss, wenn er nach Schliessung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, binnen Einem Monat, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnte Uebersendung bewirken; unterlässt er dies, so kann er, im Fall er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 8. Der Auszug, welcher in Gemässheit der beiden vorhergehenden Paragraphen dem Sekretariat des Handelsgerichts übersendet wird, muss ausser den in dem Artikel 872 der Zivil-Prozess-Ordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch den Sekretär des Handelsgerichts ohne Verzug in einem der öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche nach Vorschrift des Artikels 13 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs zur Veröffentlichung der in dem Handelsregister erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

§. 9. Bei jeder Klage auf Gütertrennung und dem darauf folgenden Verfahren kommen die Artikel 1441 bis 1452 des Zivil-Gesetzbuchs und die Artikel 865 bis 874 der Zivil-Prozess-Ordnung zur Anwendung.

Bei jedem Urtheil, welches zwischen Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört, die Trennung von Tisch und Bett oder die Ehescheidung ausspricht, müssen die in dem Artikel 872 der Zivil-Prozess-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, gegen das Urtheil, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

§. 10. Handelssachen sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1. gegen einen Kaufmann (Artikel 4 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Artikel 271—276 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs);
2. aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird;

a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handels-Gesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handels-Gewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handels-Betriebe (Art. 10 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handels-Gesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräusserung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungs-Bevollmächtigten oder dem Handlungs-Gehülfen und dem Eigenthümer der Handels-Niederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungs-Bevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Artikel 55 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Deutschen Handels-Gesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus dem Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schaden-Ersatz im Falle des Zusammenstossens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 11. An die Stelle der Artikel 631 bis 634 und 636 bis 638 des »code de commerce« treten folgende Bestimmungen:

1. Die Friedensrichter erkennen innerhalb der Summe ihrer allgemeinen Zuständigkeit, mit Ausschluss der Handelsgerichte, über Handelssachen, unbeschadet ihrer weiteren Befugnisse, nach dem Gesetze vom 25. Mai 1838.
2. Vor die Handelsgerichte gehören:

a) die Rechtsstreitigkeiten aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte im Sinne des Deutschen Handels-Gesetzbuchs sind;

b) die Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln im Sinne der Deutschen Wechsel-Ordnung;

c) die im §. 10, Ziffer 3 unter a bis f aufgeführten Rechtsstreitigkeiten;

3. Klagen aus einem Geschäfte, welches nur auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist, können nach Wahl des Klägers bei dem Handelsgerichte oder Landgerichte erhoben werden. Dasselbe gilt von Klagen gegen mehrere Verpflichtete, wenn das Handelsgericht nur in Ansehung einzelner derselben zuständig ist.

§. 12. In Handelssachen (§. 10) finden die Artikel 1326 und 1328 des bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkungen des Zeugen-Beweises sind für Handelssachen aufgehoben.

§. 13. Das Handelsgericht kann in allen Fällen Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen, oder anordnen, dass zunächst behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor einem Kommissar des Gerichts verhandelt werde.

§. 14. Die im Artikel 80, Satz 2 der Wechsel-Ordnung der Streit-Verkündigung beigelegte Wirkung tritt durch Beiladung ein.

§. 15. Ist ein Wechsel oder ein anderes an Order lautendes Papier (Artikel 301, 302, 305 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs) abhanden gekommen, so gelten hinsichtlich der Amortisation neben den Artikeln 73 und 98, Nr. 9 der Wechsel-Ordnung folgende Bestimmungen:

1. Der Antrag auf Amortisation ist durch Bittschrift bei dem Handelsgericht des Zahlungsortes anzubringen. Der Betreibende muss eine Abschrift des Wechsels oder Orderpapiers beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles, was zur vollständigen Erkennbarkeit nöthig ist, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen;
2. das Gericht erlässt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber, binnen einer bestimmten Frist das Papier dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, dass dasselbe sonst für kraftlos erklärt werde. Die Aufforderung wird in dem Sitzungssaale des Handelsgerichts, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen, auch ein oder mehrere Male, je nachdem das Gericht es für angemessen erachtet, in den für die Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern (Art. 14 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sowie auf Antrag des betreibenden Theils oder geeignetenfalls von Amtswegen in anderen in- oder ausländischen Blättern bekannt gemacht. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens Ein Jahr, vom Verfalltage an gerechnet, bestimmt;
3. wird das Papier von dem Inhaber vorgelegt, so ist dem Antragsteller zu überlassen, sein Recht gegen denselben geltend zu machen;
4. meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des betreibenden Theils das Papier für amortisirt.

§. 16. Zu den Gerichts-Beamten, welche Protest aufnehmen können, gehören auch die Gerichts-Vollzieher. Ueber das von den Letzteren hierbei zu führende Amtssiegel (Art. 88, Nr. 6 der Wechsel-Ordnung) wird der General-Prokurator Bestimmnng treffen.

Die Register, in welchen die Proteste nach Vorschrift des Art. 90 der Wechsel-Ordnung eingetragen werden sollen, sind in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form anzulegen und zu paraphiren.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

Die Beamten sind nicht gehalten, eine Abschrift der Protest-Urkunde zurückzulassen.

§. 17. Die bei den Handelsgerichten angestellten Gerichtsschreiber stehen unter der Aufsicht des General-Prokurators, welcher die Ober-Prokuratoren mit Ueberwachung ihrer Dienstführung beauftragen kann.

§. 18. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muss auch in denjenigen Fällen, für welche das Handels-Gesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Sekretariate des Handelsgerichts erklärt oder in beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handels-Gesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelregisters bleiben einer von dem Reichskanzler zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 19. In den Fällen, in welchen nach dem Deutschen Handels-Gesetzbuche das Handelsgericht die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Firmen oder Unterschriften anzuhalten hat, besteht die gesetzliche Ordnungsstrafe in Geldstrafe von fünf bis zweihundert Thalern.

Eine Beitreibung der Geldstrafe mittelst Körperhaft oder eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Neben der Geldstrafe hat der Betheiligte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§. 20. Der Präsident des Handelsgerichts oder der von ihm dazu beauftragte Richter hat die Befolgung der in den vorgehenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Anordnungen zu überwachen und die Strafverfügungen zu erlassen. Letztere enthalten die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder bei dem Sekretariate des Handelsgerichts mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben mit dem Eröffnen, dass andernfalls die angedrohte Strafe verwirkt ist.

§. 21. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt noch Einspruch erhoben, so hat der Präsident des Handelsgerichts oder der von ihm beauftragte Richter die Strafverfügung für vollstreckbar zu erklären und der Sekretär dieselbe zum Zwecke des Vollzugs auszufertigen. Gleichzeitig ist die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungs-Strafe zu wiederholen. Mit den Strafverfügungen wird fortgefahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 22. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so kann das Handelsgericht zur Aufklärung des Sachverhalts Erhebungen anordnen;

wird die Strafverfügung nicht aufgehoben, so ist der Betheiligte in eine bestimmte Sitzung zur öffentlichen Verhandlung vorzuladen.

§. 23. Binnen zehn Tagen, vom Tage der Verkündigung des Urtheils, kann der Betheiligte Berufung an das Appellations-Gericht einlegen. Dieselbe ist bei dem Sekretariate des Handelsgerichts schriftlich oder mündlich anzumelden. Das Handelsgericht sendet die Verhandlungen an den General-Prokurator, welcher die Vorladung des Betheiligten veranlasst. Die Entscheidung kann auf Grund der Akten erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Appellations-Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 24. Verspätete Einsprüche heben die vorausgegangenen vollstreckbaren Strafverfügungen nicht auf, jedoch kann das Handelsgericht oder in höherer Instanz das Appellations-Gericht die Einstellung des Vollzugs aus besonderen Gründen anordnen. Bei verspäteten Einsprüchen werden die aus der Vollziehung der früheren Strafverfügungen entstandenen Kosten stets von dem Betheiligten getragen.

§. 25. Die vorhergehenden §§. 19 bis 24 finden entsprechende Anwendung bei dem Einschreiten gegen diejenigen, welche sich einer nach den Vorschriften des dritten Titels des ersten Buchs des Deutschen Handels-Gesetzbuchs ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

§. 26. Die Verfügungen und Entscheidungen in dem die Festsetzung der Ordnungs-Strafen betreffenden Verfahren werden durch einen von dem Handelsgerichts-Präsidenten beauftragten Gerichts-Vollzieher zugestellt.

Die Festsetzung und Ausweisung der Gebühren der Beamten und Zeugen und die Einziehung der Geldstrafen und Kosten geschieht in derselben Art, wie bei den landgerichtlichen Strafsachen.

§. 27. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen ist in Handels- und Wechselsachen sechs vom Hundert jährlich.

Die Höhe der vertragsmässigen Zinsen unterliegt in Handelssachen der freien Vereinbarung.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniss nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen. Vertrags-Bestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig. Auf Schuld-Verschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handels-Geschäften, findet dieselbe keine Anwendung.

§. 28. Die Einregistrirung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelssachen zur Herstellung des sicheren Datums nicht erforderlich.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Zivil-Gesetzbuchs über das Faustpfand auch in Handelssachen zur Anwendung, soweit die Artikel 309 bis 316 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs nicht ein Anderes bestimmen.

§. 29. Gegen den Gläubiger, welcher den Besitz einer Sache oder eines Werthpapiers des Schuldners in einer das Zurückbehaltungsrecht der Artikel 313 und 314 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs begründenden Weise erst seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage erlangt hat, sind die Vorschriften der Artikel 446, 447 des »code de commerce« in gleicher Weise anzuwenden, wie wenn ihm ein Faustpfand bestellt worden wäre.

§. 30. Die im §. 11 dieses Gesetzes enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen finden keine Anwendung auf die am 1. Oktober 1872 bereits anhängigen Sachen.

Als anhängig sind diejenigen Sachen zu betrachten, in denen eine Ladung an den Beklagten ergangen ist.

§. 31. Die Vorschriften über die Eintragung der Firmen und die Eintragung der Handels-Gesellschaften, ihrer Vertreter und Liquidatoren in das Handels-Register, sowie die Vorschriften über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften gelten auch für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Oktober 1872 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die vor diesem Zeitpunkt errichteten Gesellschaften. Letztere sind in das Handels-Register auch dann einzutragen, wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Deutschen Handels-Gesetzbuch für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden. Zur Anmeldung wird eine Frist von drei Monaten, vom 1. Oktober 1872 an gerechnet, gewährt. Geschieht die Anmeldung rechtzeitig, so kommen die Artikel 16—18, 20, 21, Absatz 2 und 168 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs nicht zur Anwendung.

Die im Artikel 13 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs angeordnete Veröffentlichung der Eintragung unterbleibt bei denjenigen Gesellschaften, deren Errichtung schon

nach Vorschrift des Artikels 56 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 bekannt gemacht worden ist.

§. 32. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder Vertreter einer Handels-Gesellschaft in der Befugniss, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Art. 116 und 231, Abs. 2 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs für die nächsten fünf Jahre, vom 1. Oktober 1872 an gerechnet, keine Anwendung, wenn die Beschränkung innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist. Ist dies nicht geschehen, so kommen jene Artikel nach Ablauf von drei Monaten, vom 1. Oktbr. 1872 an gerechnet, zur Anwendung.

§. 33. Die bestehenden Aktiengesellschaften sind als solche staatlicher Beaufsichtigung nicht mehr unterworfen.

§. 34. Soweit in Folge der Einführung des Deutschen Handelsrechts Bestimmungen über Gebühren und Kosten erforderlich sind, werden dieselben durch Kaiserliche Verordnung getroffen.«

Urkundlich etc.

Gegeben u. s. w.

Zu vorstehendem Gesetz erging die Instruktion, betr. Führung des Handels-Registers v. 28. Sept. 1872 (G.-Bl. f. E.-L., S. 746 ff.), welche nach der oben angeführten Verordnung vom gleichen Tage auch bezügl. der »Genossenschaften« Anwendung findet.

Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch ist durch folgende Reichs-Gesetze abgeändert, bezw. ergänzt:

I. Gesetz, betr. Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien. Vom 11. Juni 1871. (S. d. unter Nr. 9 unten.)

II. Die Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872. (S. diese im vorliegenden Bande, Archiv, S. 1285 ff.)

III. Die Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 (a. a. O., S. 1389 ff.)

Die mit Italien, Belgien und Grossbritannien abgeschlossenen Uebereinkommen bezügl. gegenseitiger Zulassungen von Aktien-Gesellschaften zum Gewerbe-Betriebe vergl. unter Nr. 9 unten.

---

6. Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die Handelssachen. Vom 12. Juni 1869. (B.-G.-Bl., S. 201 ff. — Archiv, Bd. III, S. 741 ff. und in diesem Bde., S. 938.)

Die Einführung ist erfolgt:

a. In **Südhessen** und **Baden**: (vom Tage der Wirksamkeit der Verf. an) durch Art. 80. I, Nr. 17, Verfassung des Deutschen Bundes-Vertrags vom 15. Nov. 1870 — bezw. §. 1, Ges. v. 16. April 1871.

b. In **Württemberg**: (vom 1. Juli 1871 an) durch Art. 2, Ziffer 6, Nr. I, des Vertrags v. 25. Nov. 1870 — bezw. §. 2, Ges. v. 16. April 1871.

Die Einführung des Gesetzes vom 12. Juni 1869 machte für Württemberg einige Aenderungen des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung vom 13. März 1868 (Reg.-Bl., S. 61 ff.) und der Zivil-Prozess-Ordnung vom 3. April 1868 (Reg.-Bl., S. 191 ff.) erforderlich, welche durch das »Gesetz vom 4. Juli 1871, betr. die Errichtung eines Landes-Oberhandels-Gerichts« — (Reg.-Bl., S. 151 ff.) — erfolgte. (Vgl. den Wortlaut dieses Gesetzes nebst den Motiven des Entwurfs, sowie den Bericht der Kommission der Württemb. Kammer der Abg. in: »die neue Justiz-Gesetzgebung im Königreich Württemberg«. Amtl. Hand-Ausgabe, Bd. IV, S. 126 ff.)

c. In **Bayern**: (vom 1. Juli 1871 ab) durch Gesetz v. 22. April 1871, — B.-G.-B., S. 87 ff. — §. 5. Dieser bestimmt:

»In den nach dem Bayerischen Prozessrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des §. 18 dieses Gesetzes (desjenigen v. 12. Juni 1869) folgende Bestimmungen: [1])

---

[1]) §. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 lautet:

»Nach beendeter Instruktion hat der gedachte (höchste Landes-)Gerichtshof, wenn er das Bundes-Oberhandels-Gericht für zuständig erachtet, die Akten an dieses abzugeben. Findet nach den für das Verfahren massgebenden Prozess-Gesetzen mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über das Rechtsmittel statt, so erfolgt diese mündliche Ver-

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes- (Reichs-) Oberhandels-Gerichts gehörende Nichtigkeits-Beschwerde, so hat der oberste Landes-Gerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist, oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staats-Anwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes- (Reichs-)Oberhandels-Gericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staats-Anwalts beizufügen.«

Bezüglich dieses Zusatzes zu dem Ges. v. 12. Juni 1869 bemerken die **Motive** zum Entwurf des Ges. v. 22. April 1871 (Drucks. Nr. 14):

»Der Zusatz bezweckt, die Vorschrift des §. 18 mit der Bayer. Bürgerl. Prozess-Ordn. in Einklang zu setzen. Während namentlich im Hinblicke auf Art. 743 u. 649 des letztern Ges. in Betreff des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde die §§. 17 u. 18 des Bund.-Ges. ausreichen, bedarf es gegenüber den Bestimmungen der Art. 148 u. 807 für das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde einer ausdrücklichen Anordnung über die Voraussetzungen, unter welchen der oberste Bayerische Gerichtshof über Einsendung der Akten an das Bundes-Oberhandels-Gericht zu beschliessen hat; ebenso ist nach Art. 803, 806, 810, 759 der Zeitpunkt für die Akten-Angabe anders zu fixiren als der §. 18 des Bundes-Ges. am Schlusse vorschreibt.«

Die Einführung des Reichs-Gesetzes v. 12. Juni 1869 erfolgte

d. In **Elsass-Lothringen:**

durch das nachstehende Gesetz vom 14. Juni 1871. (R.-G.-Bl., S. 315.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen u. s. w., was folgt:

§. 1. Das Bundes-Oberhandels-Gericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsass-Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§. 2. Die Zuständigkeit und das Prozess-Verfahren bestimmen sich nach den in Elsass-Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissions-Verfahren über das Kassations-Gesuch hat jedoch nicht statt.

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwalte oder Advokaten finden die Bestimmungen im §. 22 des Ges. v. 12. Juni 1869 u. s. w. Anwendung.

§. 3. Bei dem Bundes-Oberhandels-Gerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Vorrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsass-Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandels-Gerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen.

§. 4. Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandels-Gerichts können auch Rechtskundige aus Elsass-Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

§. 5. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandels-Gerichte, einschliesslich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur

---

handlung bei dem Bundes-Oberhandels-Gericht. — In den nach dem Rheinischen Prozessrecht zu verhandelnden Sachen werden die Akten nach Eingang der Erwiderungsschrift des Kassations-Verklagten oder nach Ablauf der für die Niederlegung dieser Schrift bestimmten Frist unter Beifügung eines schriftlichen Requisitoriums des General-Staatsanwalts an das Bundes-Oberhandels-Gericht abgegeben.«

Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsass und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts ist, die Notizen auf S. 938 dieses Bandes ergänzend, zu bemerken, dass sich dieselbe noch erstreckt

a. direkt durch §. 44 der Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 »auf diejenigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechts-Verhältnissen geltend gemacht wird, welche sich auf die Bergung ausser im Falle der Seenoth beziehen«;

b. indirekt durch das deklaratorische Gesetz vom 19. Mai 1871, nach welchem Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften auf Grund des §. 11 des Ges. v. 4. Juli 1868 als Kaufleute im Sinne des Allgem. D. Hdls.-Gesetzb. gelten, soweit das genannte Gesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält. (Entsch. des R.-O.-H.-G. II, S. 4.)

Anlage.

Die erweiterte Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts sowohl in territorialer, als auch in sachlicher Beziehung machten eine Abänderung des Geschäfts-Regulativs vom 11. Mai 1871 erforderlich. Diese ist erfolgt durch das nachstehende, mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Juli 1874 im Zentral-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 276 ff. publizirte:

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandels-Gericht.

Geschäfts-Kontrolen.

§. 1. Bei dem Reichs-Oberhandelsgericht werden folgende Geschäfts-Kontrolen geführt:

1. ein Geschäfts-Journal,
2. ein Repertorium über General- und Sammel-Akten,
3. ein Repertorium über die Spruchsachen,
4. ein Repertorium über die nicht durch Urtheil zu erledigenden Beschwerden,
5. ein Reproduktions-Kalender,
6. ein Termins-Kalender,
7. für jeden Senat ein Distributions- und Spruchbuch, in zwei Abtheilungen, die eine für die im mündlichen Verfahren, die andere für die im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Sachen.

§. 2. Auf Grund der im §. 1 bezeichneten Kontrolen wird am Schluss des Jahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§. 3. Das Geschäftsjahr (Gerichtsjahr) beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November.

Theilung in Senate.

§. 4. Der Gerichtshof wird in drei Senate getheilt.

Die Senate führen die Bezeichnung: »Erster Senat«, »Zweiter Senat«, »Dritter Senat«. Vorsitzender des ersten Senats ist der Präsident, Vorsitzender des zweiten Senats der erste Vize-Präsident, Vorsitzender des dritten Senats der zweite Vize-Präsident, vorbehaltlich der Befugniss des Präsidenten, den Vorsitz in einzelnen Sitzungen des zweiten oder dritten Senats zu übernehmen.

§. 5. Jedes Mitglied muss einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschliesslich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

§. 6. Die Vertheilung der Sachen unter die Senate erfolgt vorläufig und bis auf weitere Anordnung in jedem einzelnen Falle durch den Präsidenten.

§. 7. Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbständig.

§. 8. Vor das Plenum gehören ausser den Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vor das Plenum verwiesen sind:

1. die Erledigung der Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen des Gerichtshofes eingelegt sind;
2. die Entscheidung auf die Nichtigkeits-Beschwerde in den Fällen des Artikels 820, Abs. 2 der Bayerischen Zivilprozess-Ordnung v. 29. April 1869;
3. die Berathung und Beschlussfassung über die bei dem Bundesrathe in Vorschlag zu bringenden Aenderungen des Geschäfts-Regulativs, sowie die Berathung und Be-

schlussfassung über andere geschäftliche Angelegenheiten, soweit diese zur Kompetenz des Gerichtshofes gehören;
4. die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere die über legislative Angelegenheiten;
5. die Spruchsachen, welche von dem Präsidenten vor das Plenum verwiesen sind;
6. die Einführung der neuen Mitglieder und Sekretäre des Gerichtshofes.

§. 9. Jeder Senat hat ein besonderes Präjudizien-Buch über die bei der Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen zu führen. Die Eintragung erfolgt infolge Anregung des Referenten oder eines anderen Mitgliedes auf Beschluss des Senats. In dem Beschlusse ist die wörtliche Fassung der Eintragung zu bestimmen. Die Eintragung wird von einem Sekretär unter Kontrole des Referenten bewirkt. Die in das Präjudizien-Buch eines Senats eingetragenen Entscheidungen sind in den beiden anderen Senaten durch deren Vorsitzende zum Vortrag zu bringen. Sie werden in eine besondere Abtheilung der Präjudizien-Bücher dieser Senate abschriftlich übertragen.

Ueber die Plenar-Entscheidungen wird ein besonderes Präjudizien-Buch in drei gleichlautenden, zum Gebrauche der drei Senate bestimmten Exemplaren geführt.

§. 10. Wenn in Gemässheit des §. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 eine Rechtsfrage durch das Plenum zu entscheiden ist, so erfolgt die Entscheidung auf den Vortrag zweier von dem Präsidenten zu ernennenden Referenten. Die beiden Referenten dürfen nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören.

Sitzungen.

§. 11. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung ausserordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern. Die Plenar-Sitzungen werden nach Bedürfniss von dem Präsidenten bestimmt.

Form der Ausfertigung der Erkenntnisse, Beschlüsse etc.

§. 12. Der Gerichtshof erlässt alle Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen: »das Reichs-Oberhandels-Gericht«. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten unter Kontra-Signatur eines Sekretärs vollzogen.

Bei Urtheilen, Beschlüssen etc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben. Für prozessleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subaltern-Beamten genügend.

§. 13. Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der Urtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlussformel:

»Urkundlich unter dem Siegel des Reichs-Oberhandels-Gerichts und der verordneten Unterschrift.«

Urtheils-Ausfertigungen werden mit der Ueberschrift versehen: »Im Namen des Deutschen Reichs«. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Ausfertigungen der Landesherren Erwähnung geschehen soll, finden keine Anwendung. Wenn nach den Landes-Gesetzen die Vollstreckungs-Klausel im Namen des Landesherrn ertheilt wird (z. B. »Im Namen des Königs sofort vollstreckbar«), wird statt des Landesherrn gleichfalls das Deutsche Reich bezeichnet (z. B. »Im Namen des Deutschen Reichs sofort vollstreckbar«).

§. 14. In den Sachen des Rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts sind für die Ausfertigungen die Bestimmungen des Rheinischen, beziehungsweise des Bayerischen Rechts mit den aus dem §. 13, Abs. 2 sich ergebenden Modifikationen massgebend. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem Rheinischen Recht mit der exekutorischen Klausel zu ertheilenden Urtheils-Ausfertigungen. Der Eingang der letzteren wird lauten: »Im Namen des Deutschen Reichs wird hiermit kund und zu wissen gethan«. Die Schlussbestimmung beginnt: »Befohlen und verordnet wird allen darum ersuchten etc.« Bei Bezeichnung der General-Prokuratoren und Prokuratoren bleibt das Wort: »Unserer« weg.

Siegel.

§. 15. Das Reichs-Oberhandels-Gericht führt zwei Siegel:
1. ein grosses Siegel, entsprechend dem grossen Siegel, welches im Reichskanzler-Amt geführt wird,
2. ein kleineres Siegel, entsprechend dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel, mit der Umschrift: »Deutsches Reich, Reichs-Oberhandels-Gericht«.

Das grössere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht.

Das Sekretariat bedient sich eines einfachen, nur die Worte: »Deutsches Reich, Sekretariat des Reichs-Oberhandels-Gerichts« enthaltenden Siegels.

Kosten.

§. 16. Ueber die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten ertheilt das Reichskanzler-Amt die erforderlichen Vorschriften.

Vortrag neuer Gesetze.

§. 17. Neue Reichs-Gesetze oder Landes-Gesetze, soweit sie für den Gerichtshof von Interesse sind, werden in dem Plenum des Kollegiums zum Vortrag gebracht.

Bearbeitung der Dezernenda und Spruchsachen.

§. 18. Prozessleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezernenten in der Sitzung des Kollegiums mündlich erstattet. Eine besondere Feststellung der Entscheidung des Kollegiums durch Protokollirung oder durch Eintragung in eine Geschäfts-Kontrole findet nicht statt.

§. 19. Bei den im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen einschliesslich der Beschwerdesachen (§. 1, Nr. 4) wird ein Referent ernannt.

Der Referent hat eine schriftliche, mindestens das Votum und eine gedrängte Begründung desselben enthaltende Relation zu fertigen. Der Referent kann den Vortrag auf Grund der Relation auch mündlich erstatten.

Ob ein Korreferent zu ernennen sei, hängt von der Bestimmung des Vorsitzenden ab. Dem etwa ernannten Korreferenten werden die Akten mit der schriftlichen Relation des Referenten zugestellt. Der Korreferent hat gleichfalls schriftlich zu referiren; findet er bei der Relation des Referenten nichts zu erinnern und ist er insbesondere auch mit dem Votum desselben einverstanden, so kann er sich auf die Bemerkung beschränken, dass er dem Votum des Referenten beitrete. Der Vortrag im Kollegium erfolgt durch den Referenten; nach diesem wird zunächst der Korreferent mit seinem Votum gehört. — In Beschwerdesachen ist, wenn ein Korreferent nicht bestellt, auch von dem Vorsitzenden nicht angeordnet ist, dass schriftlich zu referiren sei, eine schriftliche Relation entbehrlich.

§. 20. Ob bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen ein Referent zu ernennen sei, bestimmt sich nach den Prozess-Gesetzen des Rechtsgebietes, aus welchem die Sache an den Gerichtshof gelangt ist. Dasselbe gilt von den einem solchen Referenten obliegenden Verrichtungen.

§. 21. Die Berathungen des Kollegiums erfolgen sowohl bei den im schriftlichen Verfahren, als auch bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Feststellung des Ganges der Berathung, sowie die Feststellung der Vota der einzelnen Mitglieder und der Gründe, welche die einzelnen Votanten geltend gemacht haben, unterbleibt.

In Spruchsachen hat der Vorsitzende den gefassten Beschluss in dem Spruchbuche ohne Angabe der Stimmenmehrheit zu vermerken; eine anderweite Feststellung ist nicht erforderlich.

Erfolgt in einer Sitzung die Erledigung von Spruchsachen, welche dem schriftlichen Verfahren angehören, so ist in Ansehung dieser Sachen eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitgliede geführt, welches der Vorsitzende mit der Führung beauftragt. In der Liste sind die dem schriftlichen Verfahren angehörenden Spruchsachen, deren Erledigung in der Sitzung erfolgt, unter Benennung der Mitglieder, welche bei der Erledigung der einzelnen Sachen mitgewirkt haben, zu bezeichnen.

In Ansehung der im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen bleiben die Bestimmungen der im einzelnen Falle massgebenden Prozess-Gesetze über den Inhalt der Sitzungs-Protokolle, über die Verkündigung der Beschlüsse in der Gerichtssitzung und über die Feststellung der Beschlüsse, sowie deren Verkündigung durch das Sitzungs-Protokoll, ferner die Vorschriften des Rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts über die Führung der Urtheilsbücher unberührt.

§. 22. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 23. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass der jüngste Rath zuerst stimmt.

Der zweite Vize-Präsident stimmt vor dem ersten Vize-Präsidenten und dieser vor dem Präsidenten.

§. 24. Die Ausarbeitung der nach den massgebenden Prozess-Gesetzen den Parteien mitzutheilenden Entscheidungsgründe erfolgt, sofern nicht dieselben bei Erledigung der Sache durch Kollegial-Beschluss bereits festgestellt sind, durch den Dezernenten, beziehungsweise den Referenten, und wenn ein Dezernent oder Referent nicht fungirt hat oder derselbe ausgeschieden ist, durch ein von dem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung zu beauftragendes Mitglied.

In diesen Fällen ist eine Feststellung der Entscheidungsgründe durch Kollegial-Beschluss aller Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, nicht erforderlich. Die Feststelllung der Entscheidungsgründe kann vielmehr auf Grund eines Beschlusses der genannten Mitglieder, auch durch eine aus drei dieser Mitglieder bestehende Kommission erfolgen, welcher der Vorsitzende und der Referent angehören müssen; das dritte Mitglied wird von dem Vorsitzenden ernannt. Erhebt ein Mitglied gegen eine von der Kommission festgestellte Fassung Widerspruch, so ist dieser durch Beschluss aller Mitglieder zu erledigen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

Die Konzepte der Urtheile werden durch alle Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen, die Konzepte der Entscheidungsgründe durch die Mitglieder unterschrieben, welche bei der Feststellung der Entscheidungsgründe mitgewirkt haben.

Die Entscheidungsgründe können der Entscheidung vorangestellt oder nachgestellt werden.

§. 25. In allen Urtheilen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

Was im Uebrigen das Urtheil enthalten muss, bestimmt sich nach den im einzelnen Falle massgebenden Prozess-Gesetzen.

§. 26. Eine Abstimmung per circulum findet in keinem Falle statt.

§. 27. Ist über ein Rechtsmittel zu entscheiden, welches gegen eine Entscheidung des Reichs-Oberhandels-Gerichts selbst eingelegt ist, so sind die Mitglieder, welche bei der früheren Entscheidung die Verrichtung des Referenten oder Korreferenten versehen haben, von der Theilnahme an der Entscheidung zwar nicht ausgeschlossen, sie dürfen jedoch nicht zum Referenten oder Korreferenten ernannt werden.

§. 28. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 29. Für die Sachen des Rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts sind die Verrichtungen des Gerichts-Schreibers einem der Sekretäre, die eines Gerichts-Vollziehers, wenn sich das Bedürfniss zur Anstellung eines solchen herausstellen sollte, einem Subaltern- oder Unterbeamten des Gerichtshofes zu übertragen.

Beide Beamte werden nach Massgabe der bei dem Rheinischen Senate des Königlich Preussischen Ober-Tribunals bestehenden Einrichtungen, beziehungsweise der Bestimmungen der Bayerischen Zivilprozess-Ordnung, mit einer besonderen Instruktion versehen.

Ferien.

§. 30. Das Reichs-Oberhandels-Gericht wird ausser den Sonntagen und den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen (Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, 25. März Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 31. Oktober Reformationsfest, 25. und 26. Dezember Weihnachtsfeiertage, die beiden Busstage: Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis) vom 1. Juli bis 1. September Ferien haben.

Während der Sommerferien müssen sieben Mitglieder des Gerichtshofes zur Erledidung der Geschäfte, welche nach den Landes-Gesetzen auch während der Ferien zu erledigen sind, am Sitze des Gerichts oder in einer solchen Nähe desselben sich aufhalten, dass sie auf erfolgte Einberufung binnen 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Insoweit die Feriensachen in den Landes-Gesetzen nicht bezeichnet sind, gelten als Feriensachen in denjenigen, welche für die Sachen aus dem Gebiete des Preussischen Rechts bei dem Königlich Preussischen Ober-Tribunal zu den Feriensachen den bestehenden Vorschriften gemäss gehören.

Die zur Erledigung der Feriensachen berufenen Mitglieder bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten, eines Vize-Präsidenten oder des ältesten Raths den Feriensenat, auf welchen die auf die Senate sich beziehenden Bestimmungen §§. 7, 9, 12 Anwendung finden. Die in das Präjudizien-Buch des Feriensenats eingetragenen Präjudizien werden in die Präjudizien-Bücher der ständigen Senate als Präjudizien des Feriensenats abschriftlich übertragen. Angelegenheiten, welche vor das Plenum gehören, mit Ausnahme der im §. 8 unter Nr. 1 und 6 bezeichneten, dürfen durch den Feriensenat nicht erledigt werden.

Beurlaubung.

§. 31. Ausser den Sommerferien darf der Präsident nicht über acht Tage, ein anderes Mitglied des Gerichtshofes nicht über 24 Stunden sich vom Sitze des Gerichts ohne Urlaub entfernen.

Der erforderliche Urlaub wird für den Präsidenten von dem Reichskanzler, für die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten ertheilt. Die Ertheilung eines längeren als einmonatlichen Urlaubs an die übrigen Mitglieder steht gleichfalls nur dem Reichskanzler zu.

Dienst-Alter der Räthe.

§. 32. Das Dienst-Alter der Räthe bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidend ist, nach dem Tage der Ernennung.

Präsidial-Befugnisse.

§. 33. Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u. s. w., bestimmt die Sitzungstage, erlässt in Bezug auf die Führung der Geschäfts-Kontrolen die erforderlichen näheren Anordnungen, überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten, vertheilt unter dieselben die Geschäfte, erlässt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin, vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse im Wege der Reichs-Gesetzgebung nach Massgabe der in Preussen geltenden Vorschriften; er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten und in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung des Geschäftshauses, die Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen; er führt in den Plenar-Versammlungen des Kollegiums den Vorsitz.

Den Vize-Präsidenten als Vorsitzenden des zweiten und dritten Senats gebührt jedoch für diese Senate ausser den dem Vorsitzenden §§. 18, 19, 21, 22, 24 beigelegten Zuständigkeiten und vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Referenten und Korreferenten, die Bestimmungen der ausserordentlichen Sitzungen, sowie die Zeichnung der Konzepte der Verfügungen.

§. 34. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ersten Vize-Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von dem zweiten Vize-Präsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rath in den Präsidial-Geschäften vertreten.

§. 35. Das Regulativ findet auch auf die in Gemässheit des Reichs-Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt, S. 315) aus Elsass und Lothringen an den Gerichtshof gelangenden Sachen mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. Zu §. 12.

   Der Gerichtshof erlässt in den bezeichneten Sachen alle Urtheile etc. unter dem Namen: »Das Reichs-Oberhandels-Gericht als oberster Gerichtshof für Elsass und Lothringen.«

2. Zu §§. 13 und 14.

   Für die Ausfertigungen sind in diesen Sachen die Bestimmungen des in Elsass und Lothringen geltenden Rechts, insbesondere der §. 8 des Gesetzes über die Abänderungen der Gerichts-Verfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetz-Blatt für Elsass-Lothringen, S. 165) massgebend.

3. Zu §§. 21 und 29.

   Die Schluss-Bestimmung des §. 21 und die Bestimmungen des §. 29 finden auf die Sachen aus Elsass-Lothringen entsprechende Anwendung.

---

7. Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. (B.-G.-Bl., S. 242 ff. — Archiv, Bd. III, S. 794 ff.)

Das Gesetz ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden** (vom Tage der Wirksamkeit der Verf. an):
durch Art. 80, I, Nr. 18 der Verfassung des Deutschen Bundes-Vertrags v. 15. Nov. 1870, bezw. §. 2 des Ges. v. 16. April 1871;

b. In **Württemberg** (vom 1. Januar 1872 ab)
durch Art. 2, Nr. 6, Ziffer II des Vertrags v. 25. November 1870;

c. In **Bayern**
durch §. 2, I, Nr. 9 des Gesetzes v. 22. April 1871.

In **Elsass-Lothringen** ist das Gesetz vom 21. Juni 1869 z. Z. nicht eingeführt.

---

8. **Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund** vom 31. Mai 1870 nebst Einführungs-Gesetz vom gleichen Tage, — (B.-G.-Bl., S. 195 ff.) — bezw. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** vom 15. Mai 1871 mit Einführungs-Gesetz vom gleichen Tage. (B.-G.-Bl., S. 127. Archiv, Bd. IV., S. 68 ff.)

Vergl. bezüglich der Ausdehnung auf Süddeutschland und Elsass-Lothringen Archiv, Bd. IV, S. 68 ff. und S. 505 ff.

A. Gesetze und Verordnungen über Einführung und Vollzug des Reichs-Strafgesetzbuchs in den grösseren Bundesstaaten.

(Vormalige Norddeutsche Bundesstaaten.)

a. Königreich Preussen.

Ein besonderes Einführungs-Gesetz ist nicht erforderlich erachtet. An instruktiven Verordnungen sind ergangen:

aa. Allgemeine Verfügung des Preuss. Justiz-Ministers vom 28. Dezember 1870, betr. die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Bundes-Strafgesetzbuch. (J.-M.-Bl., S. 380.)

Ges. v. 6. März 1854 (G.-S., S. 96). — Ges. v. 14. April 1856, Art. I, §. 1 (G.-S., S. 208). — Verordn. v. 19. Dezbr. 1866, Art. VI, §§. 9—4 (G.-S., S. 787). — Verordn. v. 25. Juni 1867, Art. VIII bis X und Strafproz.-Ordn. §§. 11—14, 448, 487—489 (G.-S., S. 921). — Strafgesetzb. f. d. Nordd. Bund, §. 1, u. Einführungs-Ges. zu demselben, §. 3.)

Das Strafgesetzb. für den Nordd. Bund v. 31. Mai 1870 ist hinsichtlich der in ihm behandelten Materien an die Stelle des bisherigen Preuss. Strafrechts getreten. Dagegen sind die in den verschiedenen Rechtsgebieten der Monarchie bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen unverändert geblieben. Insoweit jedoch einzelne dieser Vorschriften in Beziehung zu ausser Kraft getretenen Bestimmungen des bisherigen materiellen Strafrechts stehen, treten gemäss der in der Natur der Sache begründeten und im Einführungs-Gesetze §. 3 noch besonders eingeschärften Regel die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuchs an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen. Da es im Einzelnen bei der Prüfung, ob und wie demgemäss eine Bestimmung des bisherigen Strafrechts in dem Bundes-Strafgesetzbuch ihren Ersatz findet, nur auf die Uebereinstimmung in den Grundzügen des beiderseits vorgesehenen Thatbestandes, nicht aber darauf ankommen kann, ob die Abgrenzung aller einzelnen Merkmale sich vollständig decke, so darf die Zuversicht gehegt werden, dass die Anwendung der gedachten Regel, insbesondere auf die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen die Beziehung zu dem materiellen Strafrecht hauptsächlich in Betracht kommt, in der Praxis der Gerichte auf keine erhebliche Schwierigkeiten stossen wird.

Damit jedoch den Gerichten diese Aufgabe erleichtert werde, ist es erforderlich, dass von der Staats-Anwaltschaft bei Stellung ihrer Anträge nach gleichmässigen Grundsätzen verfahren und der Möglichkeit von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden der Staats-Anwaltschaft vorgebeugt werde. Zu diesem Behuf sieht sich der Justiz-Minister veranlasst, den Beamten der Staats-Anwaltschaft über den Einfluss, welchen das Bundes-Strafgesetzb. auf die bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen ausübt, Folgendes zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

1. Soweit diesen Vorschriften die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu Grunde liegt, kann darüber kein Zweifel bestehen, dass der für diese Eintheilung im §. 1 des Bundes-Strafgesetzb. je nach der angedrohten Strafe gegebene Massstab auch für die Zuständigkeit entscheidend ist. Ebenso ist es selbstverständlich, dass bei Anwendung der Vorschrift, welche in der Strafprozess-Ordn. v. 25. Juni 1867, §. 11, über die Zuständigkeit in Vergehenssachen ertheilt ist, hinsichtlich der in dem Bundes-Strafgesetzb. vorgesehenen strafbaren Handlungen lediglich das in diesem angedrohte Strafmass in Betracht kommt, und auf die früheren Straf-Bestimmungen nicht zurückzugehen ist.

2. Die Anwendung des gedachten Eintheilungs-Massstabes auf Strafen, welche auf den neben dem Bundes-Strafgesetzb. in Kraft bleibenden Straf-Gesetzen beruhen, kann keinen erheblichen Zweifeln unterliegen, da die Strafen der älteren Gesetze dieser Art bereits bei Einführung des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 auf das Strafsystem desselben zurückgeführt worden sind, welches mit demjenigen des Bundes-Strafgesetzb. in der Hauptsache übereinstimmt. Wo die Strafe nach den bisherigen Bestimmungen in Gefängniss bis zu sechs Wochen besteht, ist anzunehmen, dass nach dem Bundes-Strafgesetzb. Haft an die Stelle tritt, und somit die betreffende Handlung den Karakter einer Uebertretung hat.

3. Bei Anwendung der Vorschriften, nach welchen gewisse Verbrechen gegen das Eigenthum der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe entzogen sind, kann es nicht

zweifelhaft sein, dass die Begriffe des einfachen und des schweren Diebstahls nunmehr in dem Sinne des Bundes-Strafgesetzb. (§§. 242, 243) aufzufassen sind, dass dem Begriffe des wiederholten Rückfalles die Fälle des §. 244 daselbst entsprechen, und dass hinsichtlich der Hehlerei die Bestimmungen des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 durch die Vorschriften des Bundes-Strafgesetzb. in nachstehender Weise ersetzt worden sind:

§. 238 durch §. 258, Nr. 2; — §. 239 durch §. 260; — §. 240, Nr. 1 durch Abs. 2, §. 201.

Die Ausnahme, welche von der Zuständigkeit der Gerichts-Abtheilung oder Strafkammer für den Fall gemacht ist, dass der schwere Diebstahl, beziehungsweise die schwere Hehlerei, im ersten Rückfalle begangen sei, ist als gegenstandslos und demgemäss weggefallen zu betrachten, dass das Bundes-Strafgesetzb. den ersten Rückfall als gesetzlichen Strafschärfungsgrund nicht kennt.

4. Die bestehenden Vorschriften, wonach von der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe solche Verbrechen ausgenommen sind, welche vor Erlangung des Alters der vollen Strafmündigkeit begangen worden, sind in Folge des §. 57 des Bundes-Strafgesetzb. nunmehr dahin zu verstehen, dass die Ausnahme sich auf die Verbrechen aller solcher Personen erstreckt, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Als Staats-Verbrecher im Sinne des Ges. v. 25. April 1853 sind, wie die Vergleichung zwischen dem Strafgesetzb. v. 14. April 1851 und dem Bundes-Strafgesetzb. ergiebt, die in dem letzteren in den §§. 80—94, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen zu betrachten.

6. Die Bedeutung des Art. I, §. 1 des Ges. v. 14. April 1856 beschränkt sich fortan auf das unberechtigte Jagen, Fischen oder Krebsen in den Fällen der §§. 292, 293 und 296 des Bundes-Strafgesetzb. Diese Fälle, welche sich als Vergehen darstellen, unterliegen gemäss der Nr. 4 am ersteren Orte der Aburtheilung durch den Einzelrichter. Alle übrigen Fälle des angezogenen Art. I, §. 1 haben vermöge der milderen Strafen des Bundes-Strafgesetzb. den Karakter von Uebertretungen angenommen, und fallen daher schon nach allgemein geltenden Grundsätzen unter die Zuständigkeit des Einzelrichters.

7. Die in den Geltungsbereichen der Verordnung v. 3. Januar 1859 und der Strafproz.-Ordn. v. 25. Juni 1867 dem Verletzten eingeräumte Befugniss, Beleidigungen im Wege des Zivil-Prozesses, beziehungsweise der Privat-Anklage, zu verfolgen, erstreckt sich nach den bestehenden Vorschriften auf alle Gattungen der Beleidigung. Sie muss daher auch unter der Herrschaft des Bundes-Strafgesetzb. in gleichem Umfange stattfinden, und ist insbesondere davon auszugehen, dass sie auch im Falle des §. 189 daselbst den dort genannten Hinterbliebenen zusteht. Ingleichen ist anzunehmen, dass die gleichartige Klagebefugniss wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen und Misshandlungen auf alle Fälle erweitert ist, welche sich im Sinne des Bundes-Strafgesetzbuchs (§§. 223, 232) als leichte vorsätzliche Körperverletzungen darstellen.

Ob die Befugniss der Staats-Anwaltschaft, im Untersuchungs-Verfahren einzuschreiten, nunmehr auch die im Sinne des bisherigen Strafrechts einfachen Beleidigungen umfasst, kann hier dahingestellt bleiben, da die dem Einschreiten der Staats-Anwaltschaft auferlegten Rücksichten von selbst dahin führen werden, dass wegen derartiger geringfügiger Fälle eine Anklage von ihr auch künftig nicht erhoben werden wird.

8. In dem Verzeichnisse von Vergehen, welches der §. 448 der Strafproz.-Ordn. v. 25. Juli 1867 aufstellt, finden die aufgeführten Bestimmungen des Strafgesetzb. vom 14. April 1851 ihren Ersatz durch das Bundes-Strafgesetzb. in nachstehender Weise:

die §§. 89 und 94 durch die §§. 113 und 120; — der §. 102 durch den §. 196; — die §§. 187, 190, 198, Abs. 1 durch die §§. 223, 230, Abs. 1; — die §§. 216 und 217 durch den §. 242; — die §§. 225 und 226 durch den §. 246; — der §. 237 durch die §§. 258, Nr. 1 und 259; — die §§. 241 und 243 durch die §§. 263, 150 und 274, Nr. 1 und 2; — die §§. 281 und 282 durch die §§. 303 und 304.

bb. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Jan. 1871, betr. Ausführung der §§. 23—26 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund. (J.-M.-Bl., S. 35 ff.)

Dieselbe giebt in 18 Paragr. Bestimmungen über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie deren Beaufsichtigung, — Formulare zum Entlassungs-Ausweis und Verhaltungs-Vorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

cc. Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der §§. 38 und 39 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betr. Vom 12. April 1871. (J.-M.-Bl., S. 126 ff.)

Sodann ist anzuführen der

Allerh. Erlass v. 28. Febr. 1872, betr. die unter Herrschaft des Preuss. St.-G.-B. vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen. (Ges.-S., S. 259.)

Dieser Gnaden-Erlass bestimmt,

»dass die Vorschrift des §. 32, St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, wonach die Dauer des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte höchstens 10 Jahre beträgt, auf die noch unter Herrschaft des aufgehobenen Preuss. St.-G.-B. v. 14. April 1851 verurtheilten Personen Anwendung finden soll. . . . .
Die wegen Meineids zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen bleiben jedoch von der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, ausgeschlossen«.

---

b. Königreich Sachsen.

aa. Verordnung, Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 betr.; vom 10. Dezember 1870.

Wir, Johann von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. verordnen etc. wie folgt:

I. Die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Strafsachen und Polizei-Strafsachen betreffend.

§. 1. Vor den Einzelrichter gehört die Untersuchung und Aburtheilung folgender Vergehen und Uebertretungen:

1. die der Privat-Anklage zugewiesenen Vergehen und Uebertretungen; — 2. die lediglich mit Geldstrafe bedrohten Vergehen (§§. 145, 276, 285 des Stgb. f. d. Nordd. B.); — 3. Widersetzlichkeiten (§§. 110, 111, 112, 113, 114, 117, Abs. 1, bez. in Verbindung mit §. 119), in den geringeren Fällen; — 4. Auflauf, soweit er nach §. 116, Abs. 1 zu beurtheilen ist; — 5. Hausfriedensbruch und Beleidigung, auch soweit diese Vergehen nicht bereits unter 1 fallen (§. 123, Abs. 3, §. 197); — 6. Beschädigung etc. öffentlicher etc. Bekanntmachungen etc. (§. 134); — 7. böswillige Wegnahme etc. eines Autoritätszeichens etc. (§. 135); — 8. Erbrechung etc. eines amtlichen Siegels etc. (§. 136); — 9. Beseitigung etc. abgepfändeter etc. Sachen (§. 137); — 10. unwahre Entschuldigung eines Zeugen etc. (§. 138); — 11. falsche Anschuldigung (§. 164); — 12. widernatürliche Unzucht (§. 175); — 13. einfache Kuppelei (§. 180); — 14. unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Aergerniss etc. (§. 183); — 15. Verkauf etc. unzüchtiger Schriften etc. (§. 184); — 16. Bedrohungen (§. 241); — 17. Diebstahl (§§. 242, 247), Unterschlagung (§§. 246, 247), Erpressung (§. 253), Betrug (§. 263), Untreue (§. 266), Fälschungen (§. 267), in geringeren Fällen; — 18. Fälschungen, soweit sie nach §§. 274, 275, 276, 277, 278, 279 zu beurtheilen sind; — 19. die im Abschnitte XXV. aufgeführten Vergehen, auch soweit sie nicht der Privatklage zugewiesen sind; — 20. einfache Sachbeschädigung (§. 303); — 21. die im §. 368 unter 9 und 10 und im §. 370 aufgeführten Uebertretungen, auch soweit sie nicht der Privat-Anklage zugewiesen sind.

§. 2. Als ein geringerer Fall (§. 1 unter 3, 17) ist es anzusehen, wenn im Falle der Verurtheilung nur eine Geldstrafe oder nicht eine höhere, als eine nicht im Gerichtsgefängnisse zu verbüssende Gefängnissstrafe zu erwarten ist, wobei den Bestimmungen des Art. 44b. der Revid. Straf-Prozessordn. vom 1. Okt. 1868 nachzugehen ist.

§. 3. Die Untersuchung aller anderen Vergehen und der Verbrechen gehört vor die Bezirksgerichte. Zu deren Aburtheilung sind jedoch dieselben, beziehentlich unter Mitwirkung von Gerichtsschöffen (nach Massgabe des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen etc. betreffend, v. 1. Okt. 1868, S. 126, folg. Abth. II. des Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1868), nur insoweit zuständig, als solche nicht den Geschworenen-Gerichten zugewiesen ist.

§. 4. Den Bestimmungen der Revid. Straf-Prozessordn. Art. 47 a. b. über die Verweisung einer zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsache ist auch fernerhin nachzugehen.

§. 5. Zur Aburtheilung der Geschworenen-Gerichte gehören folgende Verbrechen:

1. Hochverrath etc. (§§. 80. 81, 82, 83, 84, 85, 86); — 2. Landesverrath etc. (§§. 87, 88, 89, 90, 91, 92); — 3. Beleidigung des Landesherrn etc. und von Bundesfürsten etc. (§. 94, 96, 98, 100); — 4. feindliche Handlungen etc. (§. 102); — 5. Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§. 105); — 6. Aufruhr, dafern die Erschwerungsgründe §. 115, Abs. 2 eintreten; — 7. Auflauf, dafern die Erschwerungsgründe §. 116, Abs. 2 eintreten; — 8. Widerstand etc. gegen einen Forstbeamten, dafern die Erschwerungsgründe §. 118, sowie §. 118 in Verbindung mit §. 119 eintreten; — 9. Meuterei, dafern die Erschwerungsgründe §. 122, Abs. 3 eintreten; — 10. Landfriedensbruch, dafern die Erschwerungsgründe §. 125, Abs. 2 eintreten; — 11. Münzverbrechen (§§. 146, 147 in Verbindung mit §. 149); — 12. Meineid (§§. 153, 154 in Verbindung mit §. 155 und, soweit Zuchthausstrafe angedroht ist, §. 159); — 13. Kindesunterschiebung etc. (§. 169, jedoch nur so weit Zuchthausstrafe angedroht ist); — 14. mehrfache Ehe (§. 171); — 15. Unzucht etc. (§. 176), dafern der Erschwerungsgrund des §. 178 eintritt; — 16. Nothzucht etc. (§§. 177, 178); — 17. Tödtung im Duell (§. 206); — 18. Mord und Todtschlag (§§. 211, 212, 213, 214, 215); — 19. Kindestödtung (§. 217); — 20. Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 218, 219, 220); — 21. Aussetzung hülfloser Personen, dafern der Erschwerungsgrund im §. 221,

Abs. 3 eintritt; — 22. Körperverletzung, welche nach §. 224 zu beurtheilen ist, in den schwereren Fällen, sowie Körperverletzung in den Fällen von §§. 225, 226); — 23. Vergiftung (§. 229); — 24. Menschenraub (§. 234); — 25. Entführung etc. (§§. 235 und 236, soweit in diesen beiden Paragraphen Zuchthausstrafe angedroht ist); — 26. Freiheitsberaubung, dafern einer der Erschwerungsgründe im §. 239, Abs. 2, 3 eintritt); — 27. Diebstahl nach §. 243, in den schwereren Fällen; — 28. Raub und räuberische Erpressung (§§. 249, 250, 251, 252, 255); — 29. gewerbsmässige Hehlerei (§. 260); — 30. Brandsetzung etc. versicherter Sachen (§. 265); — 31. Urkundenfälschung (§. 268, Ziffer 2, §. 272, sowie §. 273, soweit in diesem Paragraphen die Strafe des §. 272 angedroht ist), in den schwereren Fällen; — 32. Bankerott etc. (§§. 281, 282) in den schwereren Fällen; — 33. Brandstiftung etc. (§§. 306, 307, 308, beziehentlich in Verbindung mit §. 311); — 34. Ueberschwemmung und andere gemeingefährliche Handlungen (§§. 312, 313, Abs. 1, §§. 315, 321 Abs. 2, §§. 322, 323, 324); — 35. Bestechung in den Fällen des §. 334; — 36. pflichtwidrige Untersuchungseinleitung und Strafvollstreckung (§§. 344, 345, Abs. 1); — 37. Fälschung öffentlicher Urkunden (§. 349), in den schwereren Fällen; — 38. ausgezeichnete Unterschlagung (§. 351), in den schwereren Fällen.

§. 6. Als schwererer Fall eines Verbrechens der im §. 5, Nr. 22, 27, 31, 32. 37, 38 bezeichneten Art ist es zu betrachten, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer oder der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist, dass der Angeschuldigte wegen dieses Verbrechens für den Fall seiner Verurtheilung mit einer höheren, als vierjährigen Zuchthausstrafe zu belegen sein werde.

§. 7. Die Anklagekammer hat dann, wenn ein schwererer Fall nicht vorliegt, die Sache zur Fortstellung an das Bezirksgericht zurückzugeben. Die Zurückgabe erfolgt, ohne dass die Anklagekammer eine Prüfung der Frage vornimmt, ob die erhobenen Beweise zur Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung ausreichen, vielmehr hat sie die Entschliessung über die Fortstellung lediglich dem Bezirksgerichte zu überlassen.

Beschränkt sich der Antrag des Staatsanwalts auf eine solche Abgabe, so tritt die Bestimmung des §. 30 des Ges., das Verfahren in den vor die Geschworenen-Gerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, v. 1. Okt. 1868 (S. 1216, Abth. II. des Ges.- u. Ver.-Bl. v. 1868) nicht ein. Lehnt die Anklagekammer den Antrag ab, so hat sie die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben, und ist sodann das regelmässige Verfahren nach §. 31 ff. des angezogenen Gesetzes einzuleiten.

§. 8. An den Bestimmungen es §. 34 ff. des angezogenen Gesetzes wird, wenn eine Verweisung nach §. 7 an das Bezirksgericht nicht erfolgt, nichts geändert.

§. 9. Diejenigen Personen, welche sich eines der im §. 5 benannten Verbrechen schuldig gemacht, jedoch zur Zeit der That zwar das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind von dem Bezirksgerichte abzuurtheilen, sofern nicht Theilnehmer des Verbrechens zur Hauptverhandlung zu verweisen sind, bezüglich deren das Geschworenen-Gericht zuständig ist.

§. 10. Ohne Einfluss auf die Zuständigkeit ist es, wenn

1. die strafbare Handlung sich nur als Versuch darstellt,
2. mehrere strafbare Handlungen desselben Bezüchtigten in Frage sind,
3. die Handlung im Rückfalle begangen ist (vergl. §§. 244, 261, 264). Vielmehr ist solchenfalls bezüglich der Zuständigkeit die Handlung so zu beurtheilen, als ob sie nicht im Rückfalle begangen worden.

Insbesondere gelten die Bestimmungen unter 2 und 3 in den Fällen von §§. 4 und 6.

§. 11. Zur Aburtheilung der Begünstigung, sowie der Hehlerei (§§. 257, 258, 259, 261) ist dasjenige Gericht zuständig, welches zur Aburtheilung des Verbrechens oder Vergehens zuständig ist, auf welches die Begünstigung oder Hehlerei sich bezieht, ohne Unterschied, ob ein Theilnehmer dieses Verbrechens oder Vergehens mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Ist nicht zu ermitteln, bei welchem Verbrechen oder Vergehen die Begünstigung oder Hehlerei begangen worden, so gehört die Untersuchung und Aburtheilung vor das Bezirks-Gericht des Wohnorts, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4.

§. 12. Ist nach §. 5, Nr. 29, §. 11 das Geschwornen-Gericht zur Aburtheilung der Begünstigung oder Hehlerei an sich zuständig, so kann die Anklagekammer, sofern entweder wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschworenen-Gericht nicht stattfindet, oder die abgesonderte Aburtheilung des Begünstigers oder Hehlers ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, den Begünstiger oder Hehler unter den im §. 23, Abs. 1 und 2 des Ges., das Verfahren in den vor die Geschworenen-Gerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, v. 1. Okt. 1868 angegebenen Voraussetzungen und mit den im §. 23, Abs. 3, §. 24 des nämlichen Gesetzes bestimmten Wirkungen an das Bezirks-Gericht oder, wenn die im Falle der Verurtheilung zu erwartende Strafe nur in Verweis oder in Geldstrafe oder in einer im Gerichts-Gefängnisse zu verbüssenden Gefängniss-Strafe be-

steht, an den Einzelrichter verweisen, und, sofern wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschwornen-Gericht stattfindet, zugleich verfügen, dass mit der Aburtheilung von Seiten des Bezirks-Gerichts oder Einzelrichters bis nach erfolgter Aburtheilung von Seiten des Geschwornen-Gerichts Anstand genommen werde.

§. 13. Die Staatsanwälte bei ihren Anträgen und die Anklage-Kammern und die Gerichte bei ihren Entschliessungen haben nach §§. 2, 4, 6 ff., 12 der gegenwärtigen Verordnung die etwa vorhandenen mildernden Umstände mit in Betracht zu ziehen. Insbesondere gilt dies auch von dem im §. 213 bestimmten Milderungsgrunde bei dem Verbrechen des Todtschlags.

§. 14. Die Uebertretungen sind, soweit sie nicht im §. 1, Nr. 1, 21 an die Justiz-Behörden verwiesen sind, von den zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungs-Strafsachen zuständigen Behörden zu untersuchen und abzuurtheilen.

Das Verfahren und der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen in diesen Strafsachen. Es ist jedoch der Rekurs gegen den erstinstanzlichen Strafbescheid nur innerhalb zehn Tagen von Bekanntmachung des Bescheids an zulässig. Gegen Versäumniss an der zehntägigen Frist kann der Bezüchtete, nach Analogie der für Kriminalsachen bestehenden Vorschriften, um Wiedereinsetzung nachsuchen.

Bei dem Zusammentreffen von Uebertretungen, welche zur Ständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören, mit Verbrechen oder Vergehen sind die Bestimmungen über das Zusammentreffen von Justiz- und Verwaltungs-Strafsachen anzuwenden.

§§. 15—17 enthalten inzwischen gegenstandslos gewordene Uebergangs-Bestimmungen.

II. Die Privat-Anklage betreffend.

§. 18. Der Privat-Anklage werden zugewiesen:

1. Hausfriedensbruch, soweit die Verfolgung nach §. 123, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund auf Antrag des Verletzten eintritt,
2. Ehebruch (§. 172),
3. Verführung eines unbescholtenen Mädchens etc. (§. 182),
4. Beleidigung (Abschn. XIV., §. 185 ff.), mit Ausnahme des im §. 197 aufgeführten Falles,
5. leichte vorsätzliche Körperverletzungen (§. 223), und alle fahrlässigen Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§. 232),
6. Diebstahl und Unterschlagung, sowie Betrug, wenn eins dieser Vergehen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter sich befindet, begangen ist (§. 247, Absatz 1, §. 263,$_4$), und, soviel den Diebstahl anlangt, §. 243 (schwerer Diebstahl) nicht eintritt,
7. unbefugte Eröffnung von Briefen und Urkunden (§. 299),
8. Verletzung pflichtmässiger Verschwiegenheit (§. 300),
9. die im §. 368 unter 9 und 10 und im §. 370,$_{4,5,6}$ aufgeführten Uebertretungen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im Artikel 31 der Revidirten Strafprozess-Ordnung werden aufgehoben.

III. Die nothwendige Vertheidigung betreffend.

§. 19. Art. 38a. der Revid. Strafprozess-Ordnung wird aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 20. Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist in den, zur Aburtheilung der Bezirks-Gerichte gehörigen Strafsachen nothwendig (vgl. jedoch §. 21), wenn

1. die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines Haupt-Verbrechens beantragt worden ist, oder wenn
2. der Antrag zwar auf eine solche Verweisung zur Hauptverhandlung nicht gerichtet, die Verweisung aber vom Bezirks-Gerichte, beziehentlich vom Ober-Appellations-Gerichte wegen eines Verbrechens beschlossen worden ist.

§. 21. Ausgenommen von der Nothwendigkeit der Vertheidigung sind die Verbrechen des einfachen, im Rückfalle begangenen Diebstahls (§. 244 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund), der einfachen, im Rückfalle begangenen und nach §. 261, Abs. 2 zu beurtheilenden Hehlerei, und des im Rückfalle begangenen Betrugs (§. 264).

§. 22. Art. 339 der Revid. Strafprozess-Ordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

§. 23. Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung der ihm nachgelassenen Rechtsmittel eines Vertheidigers bedienen.

§. 24. Der Verurtheilte kann von dem Gerichte die Beiordnung eines Vertheidigers verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Gefängniss-Strafe oder Festungshaft oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 25. Ist der Angeklagte zu Todesstrafe verurtheilt worden, so ist die Vertheidi-

gung eine nothwendige, dergestalt, dass dem Verurtheilten ein Vertheidiger von Amtswegen durch den Untersuchungsrichter beizuordnen ist, wenn er nicht binnen drei Tagen von Bekanntmachung des Todesurtheils an einen Vertheidiger benannt hat.

IV. Die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend.

§. 26. Die Bestimmungen in §§. 34, 35 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornen-Gerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, v. 1. Okt. 1868 (S. 1217 ff., Abth. II. des Ges.- u. Ver.-Bl. v. 1868), finden auch in dem Falle keine Anwendung, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist.

§. 27. Die Annahme, dass der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei (Art. 151 der Rev. St.-Pr.-O.), bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, wenn das Verbrechen mit der Todes- oder Zuchthaus-Strafe bedroht ist.

§. 28. Ist auf Todesstrafe erkannt, und ist hiergegen von dem Verurtheilten ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, so hat das Bezirks-Gericht, nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der im Art. 86 der Revid. St.-Pr.-Ordn. geordneten Frist, dasselbe von Amtswegen dem Ober-Appellations-Gerichte vorzulegen.

Das Ober-Appellations-Gericht hat, nach Gehör des General-Staatsanwalts, zu prüfen, ob ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliegt, und, dafern sich hierbei ein solcher Grund ergiebt, so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeits-Beschwerde begründet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb, weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirks-Gericht, beziehentlich Geschwornen-Gericht, als das zuständige, erfolgt ist, das Erkenntniss nicht aufgehoben werden.

Ist von dem Verurtheilten selbst oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeits-Beschwerde eingewendet worden, so hat das Ober-Appellations-Gericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch der vorstehend angeordneten Prüfung sich zu unterziehen, und demgemäss das Nöthige zu erkennen.

§. 29. Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, dass der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

V. Die mildernden Umstände betreffend.

§. 30. Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmässigen Strafsatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so steht die Entscheidung hierüber in den bei Geschwornen-Gerichten und in denjenigen bei den Bezirks-Gerichten abhängigen Sachen, deren Aburtheilung unter Mitwirkung von Schöffen erfolgt, dem Gerichte zu.

Dies gilt auch von der Annahme eines minder schweren Falles in §§. 94, 96 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund.

§. 31. Ausgenommen von der Bestimmung im §. 30 ist der Fall des §. 213 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, wenn behauptet wird, dass der Todtschläger zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Vielmehr leidet hier die Vorschrift im §. 61 des Ges., das Verfahren in den vor die Geschwornen-Gerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, Anwendung.

§. 32. Steht ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hatte, oder ein Taubstummer vor dem Geschwornen-Gerichte, so ist bei Strafe der Nichtigkeit, den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob erwiesen sei, dass der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass? (§§. 56, 68 d. St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund.)

§. 33. Im Falle des §. 20 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund ist bei den Geschwornen-Gerichten den Geschwornen auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten, beziehentlich des Vertheidigers desselben, bei Strafe der Nichtigkeit eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei?

§. 34. Soweit nach §§. 32, 33 die Geschwornen zur Mitwirkung bei der Aburtheilung berufen sind, gilt dies auch von der Mitwirkung der Schöffen in den unter ihrer Zuziehung zur Verhandlung gelangenden Strafsachen.

VI. Ausführung des §. 42 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund betr.

§. 35. Der Antrag auf Anwendung des §. 42 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund wird von dem Staatsanwalte, beziehentlich in den zur Privat-Anklage gehörigen Fällen von dem Privat-Ankläger gestellt.

§. 36. Zuständig zur Einleitung des Verfahrens und zur Aburtheilung ist, je nachdem die Verfolgung der strafbaren That zur bezirksgerichtlichen oder zur gerichtsamtlichen Zuständigkeit gehört, das Bezirks-Gericht oder das Gerichtsamt des Ortes der begangenen That.

§. 37. Das Gericht entscheidet, und zwar das Bezirks-Gericht in einer Versammlung

von drei Richtern und in nicht öffentlicher Sitzung, über den Antrag mittelst Erkenntnisses. Dasselbe ist dem Staatsanwalte, beziehentlich dem Privat-Ankläger, zu eröffnen.

§. 38. Das Gericht hat, wenn bei den Akten ein rechtliches Interesse dritter Personen an der, den Gegenstand des Antrags auf Einziehung bildenden Sache bekannt ist, diese Personen von dem Antrage in Kenntniss zu setzen und sie mit ihren Einwendungen gegen denselben vor der Entscheidung zu hören.

§. 39. Der Staatsanwalt, beziehentlich der Privat-Ankläger, können das Erkenntniss mit der Nichtigkeits-Beschwerde anfechten.

Die Nichtigkeits-Beschwerde wird durchgängig nach den über Nichtigkeits-Beschwerden gegen gerichtsamtliche und beziehentlich gegen bezirksgerichtliche Enderkenntnisse bestehenden Vorschriften beurtheilt.

§. 40. Die obigen Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Untersuchung zwar eingeleitet, aber eingestelllt worden ist.

Dagegen finden sie nicht Anwendung, wenn eine Aburtheilung in der Hauptsache erfolgt. In diesem Falle hat das Gericht in dem Erkenntnisse, auch ohne diesfallsigen Antrag, über die Einziehung mit zu entscheiden.

§. 41. Art. 64 b der Revidirten Strafprozess-Ordnung wird aufgehoben.

VII. Behandlung des Antrags auf Geldbusse in den Fällen der §§. 188, 231 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund betr.

§. 42. Wird in den Fällen der §§. 188, 231 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund von dem Verletzten auf Zuerkennung einer Geldbusse angetragen, so ist auf den Antrag in Gemässheit der Bestimmungen in Art. 434 bis mit Art. 450 der Revid. Strafprozess-Ordn. zu verfahren.

Verweist das Strafgericht den Verletzten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Prozesses, so kann der Verletzte die Ansprüche auf diesem Wege nur soweit geltend machen, als sie auf Ersatzleistung gerichtet sind.

VIII. Uebergangs-Bestimmungen betreffend.

§§. 43 u. **44** sind inzwischen obsolet geworden.

§. 45. Die Zuchthausstrafe des Revid. St.-G.-B. v. 1. Oktbr. 1868 steht der Zuchthausstrafe des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund gleich.

Ebenso ist die Gefängniss-Strafe in beiden Gesetzbüchern für gleich zu achten.

Die Festungshaft ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängniss-Strafe des Revid. Str.-G.-B. zu achten.

Haft ist für minder schwer, als Gefängniss des Revid. Str.-G.-B. zu achten.

Die Arbeitshausstrafe des Revid. St.-G.-B. steht dem Gefängnisse des St.-G.-B. für den Nordd. Bund gleich und ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe des letzteren Gesetzbuchs zu achten.

§. 46. Im Uebrigen ist bei Vergleichung der Strafe, welche nach dem St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund und der Strafe, welche nach den bis zum 1. Jan. 1871 gültig gewesenen Gesetzen verwirkt ist, wenn verschiedene Strafarten in Frage sind, nicht die Dauer der Strafen, sondern nur, nach Massgabe der Vorschriften im §. 45, die Strafart in Betracht zu ziehen und hiernach zu bestimmen, welche Strafe die mildere ist.

§. 47. Ist nach den obigen Vorschriften die Strafe nach dem Revid. St.-G.-B. zu bestimmen, und besteht dieselbe in Arbeitshaus, so ist statt auf Arbeitshausstrafe auf Gefängniss und zwar auf gleicher Dauer zu erkennen.

Die Bestimmungen über das Höchstmass der Gefängniss-Strafe in §§. 16, 74 des Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund finden hierbei keine Anwendung.

§. 48. Wird in Folge der Vorschrift im §. 47 statt der verwirkten Arbeitshausstrafe auf Gefängniss-Strafe erkannt und ist die Handlung eine solche, bei welcher das St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund Zuchthaus-Strafe androht oder im Falle der Verurtheilung zu einer Gefängniss-Strafe die Aberkennung der Ehrenrechte vorschreibt oder nachlässt, so kann, beziehentlich muss das Gericht mit der Gefängniss-Strafe die Aberkennung verbinden. Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte soll jedoch, soweit sie in das Ermessen des Richters gestellt ist, den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. (§. 32 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund.)

§. 49. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund beurtheilt, je nachdem das Eine oder das Andere dem Thäter günstiger ist.

§§. 50—54 sind inzwischen obsolet geworden.

§. 55. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich u. s. w.

Ausserdem ergingen:

bb. Verordnung zu Ausführung von §. 172 des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, Untersuchung und Scheidung wegen Ehebruchs betr.; v. 15. Dezember 1870;

cc. Verordnung, Einfluss des Bundes-St.-G.-B. auf Polizeisachen betr.; v. 14. Dez. 1870;

dd. Verordnung, Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betr.; v. 10. Dezember 1870;

ee. Verordnung, Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen böslichen oder leichtsinnigen Bankerotts betr.; v. 10. Dezember 1870:

ff. Verordnung, Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betr.; v. 10. Dezember 1870;

gg. Verordnung zu Ausführung des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, künftige Verwendung der jetzigen Straf-Anstalten, sowie Vollstreckung von Strafen betr.; v. 19. Dezbr. 1870;

hh. Verordnung, Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte betr.; v. 12. Dezember 1870;

ii. Verordnung, Einfluss des Bundes-Strafgesetzbuchs auf die Ausschliessung von den bürgerlichen Ehrenrechten betr.; v. 29. Dezember 1870 *).

C. Grossherzogthum Hessen.

Gesetz, betr. den Uebergang zu dem für den Nordd. Bund erlassenen Strafgesetzbuche. Vom 30. Dezbr. 1870.

(Reg.-Bl. v. 1871, Nr. 1, S. 3 ff.)

Ludwig III., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

I. Strafgesetzliche Bestimmungen.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1871 werden

das Strafgesetzbuch des Grossherzogthums vom 17. September 1841 einschliesslich des dazu gehörigen Einführungs-Gesetzes

und die seit dem 17. September 1841 wegen Verbrechen und Vergehen ergangenen Gesetze

ausser Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich der in den §§. 4 bis 10 enthaltenen Bestimmungen.

§. 2. Die Polizei-Strafgesetzgebung des Grossherzogthums bleibt insoweit in Wirksamkeit, als sie, vereinbar mit den die Uebertretungen umfassenden Bestimmungen des Bundes-Strafgesetzbuchs und des dazu erlassenden Einführungs-Gesetzes, neben diesen bundesrechtlichen Vorschriften bestehen kann.

§. 3. In Kraft bleiben ferner die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landes-Strafrechts über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Missbrauch des Vereins- und Versammlungs-Rechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

§. 4. Bis zum Erlasse eines Bundes-Gesetzes über den Konkurs bleiben diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landes-Gesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Bundes-Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Statt auf Korrektionshaus ist jedoch auf Gefängniss zu erkennen.

§. 5. Wenn gegen einen Beamten wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleisses, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmassung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienst-Geheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staats-Regierung oder gegen Dienst-Vorgesetzte als solche, das höchste Mass der Disziplinarstrafe erschöpft worden und der Beamte eine ähnliche Verletzung seiner Dienstpflicht sich wiederholt zu Schulden kommen lässt, oder wenn der Fall an und für sich, oder wegen der grossen Zahl der bereits gegen den Beamten verhängten Disziplinar-Strafen so schwerer Natur ist, dass das höchste Mass der bisherigen Disziplinar-Strafen gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Beamten auf Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über Ein Jahr, oder auf Entziehung des Dienstes zu erkennen.

§. 6. Gleichmässig ist gegen den Beamten zu erkennen, welcher ausser den im Bundes-Strafgesetzbuche besonders bezeichneten Amts-Verbrechen und -Vergehen seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, wenn dieses aus Hass oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist. Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters,

---

*) Der Wortlaut dieser Verordnungen ist enthalten in Bd. XVII b. der »Jurist. Handbibliothek«, Dresden, C. C. Meinhold und Söhne.

sowie auf die Grösse und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Unter obige Kategorie gehört insbesondere die Verletzung des Dienst-Geheimnisses, wenn sie aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen ist.

§. 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831: »das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Rezesse machen, betreffend«, bleiben in Kraft, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a. dass unter dem Gerichte, vor welches nach Art. 4 und 5 jenes Gesetzes der Kassenbeamte gestellt werden soll, das im §. 14 des gegenwärtigen Einführungs-Gesetzes bezeichnete Disziplinar-Strafgericht,
   und unter der dort gedachten gerichtlichen Untersuchung die vor letzterem Gerichte etwa zu führende Untersuchung zu verstehen ist, und
b. dass die Absätze 2, 3 und 4 des Art. 6 jenes Gesetzes aufgehoben sind.

§. 8. Rechtsanwälte und Advokaten, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disziplinarwege von der Praxis suspendirt waren und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie Disziplinar-Strafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

§. 9. Für die Provinz Rheinhessen werden aus dem Einführungs-Gesetze zum Strafgesetzb. v. 17. September 1841 die Art. 6 bis 11 und 22 mit den nachstehenden Aenderungen aufrecht erhalten:

1. an die Stelle der im Art. 10, Abs. 2 enthaltenen Straf-Bestimmung tritt der §. 172 des Bundes-Strafgesetzbuchs;
2. das im Art. 11 erwähnte Recht zur Klage auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett kann ausgeübt werden:
   im Falle einer rechtskräftigen Verurtheilung eines der Ehegatten zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe, zu einer Festungsstrafe von mehr als 5 Jahren oder zu einer Gefängniss-Strafe von mehr als 4 Jahren.

§. 10. An die Stelle der Art. 15, 17, 18 und 19 des im vorigen Paragraphen erwähnten Einführungs-Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

1. Die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, tritt künftig nur noch in Folge einer nach §. 161 des Bundes-Strafgesetzb. ausgesprochenen Verurtheilung wegen Meineids ein.
   Auf den Grund einer Verurtheilung wegen anderer Verbrechen oder Vergehen kann ein Zeuge nicht mehr verworfen werden.
   Die Gerichte haben jedoch den Grad der Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der demselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu würdigen.
   Befinden sich die Zeugen im Anklagestand, so haben die Gerichte deren Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu ermessen.
2. Auf die im §. 283 des Bundes-Strafgesetzb. angedrohte Strafe des einfachen Bankerotts kann, ausser den in diesem Artikel aufgezählten Fällen, in Rheinhessen auch noch in folgenden erkannt werden:
   a. wenn der Handelsmann die im Art. 440 des Code de commerce vorgeschriebene Erklärung auf dem Gerichts-Sekretariate nicht abgegeben hat;
   b. wenn er, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndiks in den bestimmten Zeitfristen und ohne rechtmässig verhindert zu sein eingefunden hat;
   c. wenn er in einer Handels-Gesellschaft steht und die Verfügungen des Art. 440 des Code de commerce nicht beobachtet hat;
3. die durch Artikel 19 ermässigten Straf-Bestimmungen der Art. 292 bis 295 des Code pénal bleiben bestehen, jedoch wird der Mindestbetrag der Geldstrafe auf 1 Thlr. und der Mindestbetrag der Gefängniss-Strafe auf 1 Tag herabgesetzt.

II. Bestimmungen über die Kompetenz der Strafgerichte in Strafsachen.

1. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

§. 11. Die in der Straf-Prozessordn. vom 13. September 1865 (Titel. II von den Gerichten in Strafsachen) enthaltenen

Artikel 9, insoweit dieser Artikel unter A. mittelst Hinweisung auf das Strafgesetzb. die von den Land-Gerichten abzuurtheilenden Vergehen bezeichnet und

Artikel 11, die Zuständigkeit der Bezirks-Strafgerichte betreffend,

sind aufgehoben und letzterer wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 11. Die Bezirks-Strafgerichte haben alle **Vergehen** abzuurtheilen.

Die vor dem 1. Januar 1871 bei den Land-Gerichten eingeleiteten Untersuchungen

wegen Vergehen, die zu deren Strafkompetenz gehören, verbleiben jedoch diesen Gerichten zur Aburtheilung, wenn das Vergehen in dem bisherigen Strafgesetze mit keiner schwereren Strafart als Geldbusse oder Gefängniss-Strafe bedroht ist.

§. 12. Der Artikel 20 der Strafprozess-Ordnung im gedachten Titel II wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 20. Die Verbrechen gehören vor die Schwurgerichtshöfe.

Die vor dem 1. Januar 1871 an die Bezirks-Strafgerichte verwiesenen strafbaren Handlungen verbleiben diesen Gerichten, wenn dieselben auch nach dem neuen Strafgesetzbuche nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen erscheinen.

2. In der Provinz Rheinhessen.

§. 13. Die Verfügungen der Artikel 4 und 5 des Kompetenz-Gesetzes vom 17. September 1841, sowie des Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 1852 über das Verfahren in Assisensachen, sind aufgehoben und werden durch folgenden Artikel ersetzt:

Die Untersuchung und Entscheidung wird
in Ansehung der Uebertretungen durch die Friedens-Gerichte als Polizei-Gerichte,
in Ansehung der Vergehen durch die Bezirks-Gerichte,
in Ansehung der Verbrechen durch den Assisenhof erfolgen.

Jedoch findet auch hier der letzte Absatz des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

Der zweite, die Provinz Rheinhessen betreffende Abschnitt des Kompetenz-Gesetzes vom 17. September 1841 wird folgendermassen abgeändert:

1. An Stelle des Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:
   Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so gehört die Sache auch in den Fällen des §. 57, Nr. 1, 2 und 3 des Bundes-Strafgesetzbuches vor das Bezirks-Gericht;
   in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor das Bezirks-Strafgericht.
2. Artikel 8 des Kompetenz-Gesetzes vom 17. September 1841 ist aufgehoben.
3. Die Bestimmungen des Artikel 9 desselben Gesetzes finden nunmehr Anwendung auf die im Bundes-Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlungen, und die Bestimmungen des Artikel 10 auf die in diesem Strafgesetzbuch als Vergehen bezeichneten Handlungen.
   Der durch Artikel 9 des genannten Kompetenz-Gesetzes aufrecht erhaltene Artikel 52 des Code pénal ist aufgehoben.
4. Artikel 17 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Die in Artikel 421 der peinlichen Prozess-Ordnung enthaltene Verfügung ist fernerhin nur noch auf die als Verbrechen bezeichneten Fälle anwendbar.

III. Zuständigkeit der Gerichte bei Verhandlung über gewisse Dienst- und Pflicht-Verletzungen der Beamten und der Rechtsanwälte und Advokaten.

§. 14. Die Verhandlung und Entscheidung bezüglich der in den §§. 5, 6 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Dienst- und Pflicht-Verletzungen der Beamten und der Rechtsanwälte oder Advokaten, wie auch in Folge des obigen §. 7 bezüglich des im Gesetze vom 18. Januar 1831 für strafbar erklärten Verhaltens der Kassenbeamten, erfolgt bei dem Plenum der Zivilgerichte als Disziplinar-Gerichte und zwar
in erster Instanz vor dem Hof-Gerichte, beziehungsweise dem Ober-Gerichte der Provinz,
in zweiter und letzter Instanz vor dem Ober-Appellations- und Kassations-Gerichte
in dem nach der einschlägigen Strafprozess-Ordnung für die Bezirks-Strafgerichte, beziehungsweise Bezirks-Gerichte und in zweiter Instanz für das Appellations-Gericht bestehenden Verfahren, wobei die Staats-Anwaltschaft auch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mitzuwirken hat.

Urkundlich u. s. w.

---

d. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Zum Vollzuge erging zunächt das

Provisorische Gesetz, enth. Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Nordd. Strafgesetzbuchs. Vom 17. Nov. 1870. (Reg.-Bl., S. 119 ff.)

Durch Gesetz v. 27. Febr. 1872 (Reg.-Bl., S. 58) wurde die definitive Fortdauer des provis. Gesetzes v. 17. Nov. 1870 bestimmt, und nur der §. 9 durch einen im nachfolgenden Text durch gesperrte Schrift ausgezeichneten Zusatz ergänzt.

aa. Gesetz v. 17. November 1870, bezw. 27. Februar 1872.

Wir Karl Alexander etc., verordnen auf Grund des §. 8 des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund v. 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl., S. 195) u. s. w., was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese Handlungen nach dem früheren Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären. Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neuen gelten folgende Grundsätze: 1. Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, dass die nach dem Str.-G.-B. eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte. 2. Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängniss-Strafe des neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängniss-Strafe des älteren Rechts den in dem Str.-G.-B. vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht nach dem Str.-G.-B. gelten als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte und Stellung der Polizei-Aufsicht des älteren Rechts.

§. 2. Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, so ist nach den in §. 1, Nr. 2 aufgestellten Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

§. 3. Die in §§. 1 u. 2 aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Jan. 1871 gefälltes Erkenntniss ein an sich zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches nach dem 1. Jan. 1871 entschieden wird. Handelt es sich nach dem 1. Jan. 1871 um die Vollstreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erster Instanz kompetente Gericht, in Geschwornen-Gerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Untersuchung geführt worden ist, von Amtswegen nach Gehör der Staats-Anwaltschaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, dass die Strafe nicht vollstreckt werden soll. Gegen eine solche Entscheidung, sowie auch gegen die Entscheidung, dass die strafbare Handlung auch nach dem neuen Rechte strafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen sei, können die Staats-Anwaltschaft und der Verurtheilte binnen zehn Tagen nach der Publikation Berufung auf den Ausspruch der nächsten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entscheidet. Auch bei Wegfall der Bestrafung bewendet es aber bei der Verurtheilung zur Abstattung der Untersuchungskosten.

§. 4. Wenn in bestehenden landesgesetzl. Vorschriften über Materialien, welche nicht Gegenstand des neuen Str.-G.-B. sind, andere, als die in §§. 5 u. 6 des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund nachgelassenen Strafarten angedroht sind, so kommt diese Strafdrohung in Wegfall. Ist aber in solchen Vorschriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere, als 2jährige Gefängniss-Strafe gedroht, so geht diese Strafdrohung künftig auf Gefängniss-Strafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchstens bis zu 2 Jahren.

§. 5. Insoweit Landes-Gesetze ausdrücklich oder durch Verweisung auf das zur Zeit noch gültige Str.-G.-B. v. 20. März 1850 den Richter ermächtigen, bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, an der Stelle verwirkter, die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigender Gefängniss-Strafe auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängniss-Strafe zu erkennen, oder eine erkannte Geldstrafe statt in Gefängniss-Strafe in Handarbeit zu verwandeln, behält es hierbei sein Bewenden. Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüssen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu 6 Werktagen zu rechnen. Die Handarbeit wird, und zwar nach der Wahl des Richters entweder als Forstarbeit oder als Gemeinde-Arbeit, an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohn-Arbeit geleistet. — Der Verurtheilte wird dabei nicht in dem Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen. — Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängniss-Strafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

§. 6. Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf 1 Thaler, bei Uebertretungen auf $^1/_3$ Thaler erhöht.

§. 7. Ist vor dem 1. Jan. 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte oder auf Stellung der Polizei-Aufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Jan. 1871 in der Weise verbüsst, wie dies in §§. 33 u. 34, sowie §. 39 des Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund in Bezug auf die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte und in Betreff der Polizei-Aufsicht angeordnet worden ist.

§. 8. Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, treten mit dem Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an berechnet, an

dem die Zuchthausstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 9. Das Strafgesetzbuch v. 20. März 1850 und das Gesetz über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen v. 27. April 1850 (R.-Bl. S. 182 und S. 487) ist aufgehoben.

§. 10. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Jan. 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschliesslich nach dem bisherigen Rechte oder ausschliesslich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

§. 11. Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafe entweder allein oder neben anderen Strafen oder wahlweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine drei Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, dass im Falle der Nichtbefolgung sofortige exekutivische Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, dass die Geldstrafe nicht beizutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemässheit der Vorschriften in §§. 28 u. 29 des Str.-G.-B. f. d. Nordd. Bund nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe oder im Falle des §. 5 statt letzterer Handarbeitsstrafe von gleicher Dauer eintreten werde.

§. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

An das vorstehend mitgetheilte Gesetz schliesst sich das Gesetz, betr. die in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängniss- und Geldstrafen. Vom 20. Juni 1874. (Reg.-Bl., S. 265.)

Dasselbe bestimmt:

»die in Vorschriften des Landes-Strafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des St.-G.-B. f. d. D. R. v. 31. Mai 1870 erlassen und neben diesem St.-G.-B. in Kraft geblieben sind, angedrohte Gefängniss-Strafe steht in allen rechtlichen Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von 6 Wochen übersteigt, der durch das Reichs-St.-G.-B. eingeführten Gefängniss-Strafe, dagegen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, der Haftstrafe gleich, und wird im ersteren Falle als Gefängniss-Strafe, in letzterem Falle als Haftstrafe erkannt und vollstreckt.

Wenn wahlweise neben Gefängniss-Strafe von höchstens sechswöchiger Dauer Geldstrafe bis zu einem 50 Thlr. übersteigenden Betrage angedroht ist, so findet die Geldstrafe nur bis zu dem Betrage von 50 Thlrn. statt und die Strafandrohung kommt insoweit, als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.«

Von einschlagenden Landes-Gesetzen sind ferner anzuführen:

aa. Provisorisches Gesetz v. 7. Nov. 1870 über Aufhebung der im Neustädter Kreise gültigen Kursächsischen Reskripte v. 30. Septbr. 1785 und v. 13. Jan. 1804 in Betr. der Ehescheidungsklagen (Reg.-Bl., S. 103); durch Ges. v. 27. Febr. 1872 (Reg.-Bl., S. 55) als definitives Gesetz in Wirksamkeit getreten.

bb. Provisorisches Gesetz v. 9. Nov. 1870, betr. Zweiten Nachtrag zu dem Gesetz über den Zivil-Staatsdienst v. 8. Mai 1850 (Reg.-Bl. 1870, S. 111). Durch Ges. v. 27. Febr. 1872 (R.-G.-Bl., S. 53) als definitiv geltend erklärt.

Das Gesetz befindet über die Bestrafung der Zivil-Staatsdiener nach Massgabe des R.-St.-G.-B. v. 31. Mai 1870.

cc. Provisorisches Nachtrags-Gesetz zur Strafprozess-Ordnung v. 16. Nov. 1870 (Reg.-Bl., S. 113); mittelst Gesetz v. 27. Febr. 1872 (Reg.-Bl., S. 56) als definitives Gesetz in Wirksamkeit getreten.

dd. Provisorisches Gesetz v. 27. Dezbr. 1870 zum Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten (Reg.-Bl., S. 153) mittelst Gesetz v. 27. Febr. 1872 (Reg.-Bl., S. 57) als definitives Gesetz in Wirksamkeit getreten.

ee. Gesetz, die Bestrafung der von Personen, welche mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet, jedoch nicht im Staatsdienste angestellt sind, begangenen Pflichtwidrigkeiten betr. Vom 28. Febr. 1872 (R.-G.-Bl., S. 59).

ff. Verordnung v. 20. Juni 1872, Vollzug der Freiheitsstrafen betr. (Reg.-Bl., S. 261), ergänzt durch Verordnung v. 7. Jan. 1874 (Reg.-Bl., S. 25). Zu ersterer Bekanntm., betr. Erfordernisse für Einlieferung und Aufnahme von Gefangenen und Sträflingen. Vom 27. Juni u. 30. Okt. 1872 (a. a. O., S. 269 u. S. 409).

gg. Verordnung v. 13. Nov. 1872, betr. Bestrafung wegen gewerbsmässiger Unzucht. (Reg.-Bl., S. 421.)

(Nachweis der Einführungs- etc. Gesetze der übrigen vormals Nordd. Bundesstaaten s. unten.)

Süddeutsche Staaten.[1])

Königreich Bayern.

Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. Vom 26. Dezember 1871.

G.-Bl., S. 81—172.

Ludwig II. v. G. G., König v. Bayern, etc.

Wir haben u. s. w. beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Vom 1. Jan. 1872 an gelten im Königreiche Bayern neben den Straf-Bestimmungen der Reichs-Gesetze sowie der in Bayern verkündeten Zollvereins-Gesetze von den noch in Kraft bestehenden Bestimmungen des Landes-Strafrechts fernerhin nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Polizei-Strafgesetzbuche für Bayern enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

Alle übrigen Bestimmungen des Bayerischen Landes-Strafrechts, welche nicht bereits durch die am 1. Jan. 1872 zur Einführung kommenden Reichs-Gesetze aufgehoben werden, treten von demselben Tage an kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausser Geltung.

Art. 2. Insbesondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen, ausser Kraft:

1. das Strafgesetzbuch v. 10. Nov. 1861; — 2. das Polizei-Strafgesetzbuch v. 10. November 1861; — 3. die Art. 1 bis 88 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzb. u. Polizei-Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861; — 4. das Ges. v. 10. Nov. 1861, »Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft« betr.; — 5. das Ges. v. 16. Mai 1868, »Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- u. Polizei-Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861« betr.; — 6. das Ges. v. 14. Jan. 1871, »Abänderung der Bestimmungen des Art. 200 des Polizei-Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861« betr.; — 7. das Ges. v. 28. Mai 1870, »Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861 auf die Gerichtsvollzieher« betr.; — 8. die Bestimmungen der Art. 1, 3, 46, Abs. 2 u. 3, 54, Abs. 1 bis 3 des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse[2]); — 9. der Art. 23 des Ges. v. 30. März 1850, »Ausübung der Jagd« betr.; — 10. das Ges. v. 25. Juli 1850, »Bestrafung der Jagdfrevel« betr.; — 11. die in den §§. 4, 6, 8 bis 24 der Pfälzischen Jagd-Verordnung v. 21. Septbr. 1815 enthaltenen strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen nebst dem Dekrete v. 4. Mai 1812, »Bestrafung der Jagd-Ausübung ohne Erlaubnissschein« betr.; — 12. die in den Art. 76 bis 81 des Ges. über die Wehr-Verfassung v. 30. Jan. 1868 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen[3]); — 13. die Art. 9 bis 13 des Ges. v. 4. Mai 1851, »Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung« betr.; — 14. die in der Verordnung v. 16. Aug. 1805, »Verbesserung der öffentlichen Strassen« betr., enthaltenen Straf-Bestimmungen; — 15. der Beschluss des Französischen Direktoriums v. 6. Frim. VII, »Polizei der Fähren« betr.; — 16. die bisher noch geltenden Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes v. 17. Nov. 1837; — 17. die in den Art. 14 u. 16 des Ges. v. 29. April 1869, »Mass- und Gewichts-Ordnung« betr., enthaltenen Straf-Bestimmungen; — 18. die Straf-Bestimmungen über Post- und Porto-Defraudation; — 19. die Straf-Bestimmungen über Winkelagentie; — 20. die Bestimmungen in Art. 44, Abs. 2 u. 3, sowie Art. 23, Abs. 3, Ziff. 2 des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869; — 21. die Bestimmungen in den Art. 5, 6 u. 7 des Ges. über die Wahl der Landtags-Abgeordneten v. 4. Juni 1848, insoweit dieselben den Ausschluss der Wahlfähigkeit als Folge einer Verurtheilung betreffen; — 22. die Vorschrift des Art. 107 des Ges. über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins v. 28. Mai 1852, insoweit hierin eine Bestimmung über den Ausschluss der Wählbarkeit als Folge einer Verurtheilung getroffen ist; — 23. die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eintritt der Unfähigkeit zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden als Folge einer Verurtheilung; — 24. die Bestimmungen des §. 17 der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, sowie von dem §. 9 der IX. Verfassungs-Beilage die Schlussworte:

---

[1]) Diejenigen Bestimmungen der Landes-Gesetze, welche sich beziehen auf das formelle Strafverfahren, sind nicht mit abgedruckt. Eine eingehende Darstellung des Reichs- und Bayerischen Landes-Strafrechts enthält das Werk: »Strafges.-B. f. d. Deutsche Reich mit den Einf.- und Neben-Gesetzen f. d. Königr. Bayern. Von Dr. J. Staudinger. Nördlingen 1872.

[2]) Vergl. jetzt Reichs-Pressgesetz v. 7. Mai 1874.

[3]) Vergl. das Gesetz v. 30. Jan. im Archiv, Bd. I., S. 879 ff.

»und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminalstrafe ein.«

Art. 3. Von dem bisher gesetzlich geltenden Landes-Strafrechte bleiben mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auch vom 1. Januar 1872 ab in Kraft:

1. alle Disziplinar-Strafbestimmungen, dann die die Bestimmungen über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsams-Strafen, sowie alle in den Gesetzen über das Zivil- und Straf-Verfahren enthaltenen Straf-Bestimmungen; — 2. die in den Gemeinde-Ordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz, sowie in den Gesetzen über Heimath, Aufenthalt und Verehelichung enthaltenen Straf-Bestimmungen; — 3. die strafrechtlichen Bestimmungen des Ges., die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., v. 29. April 1869, soweit dieselben nicht nach Art. 2, Ziff. 20 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben sind; — 4. das Ges. v. 30. März 1850, »Ausübung der Jagd« betr., mit Ausnahme des Art. 23 desselben; — 5. das Forst-Gesetz v. 28. März 1852; — 6. die Forst-Gesetze für die Pfalz, insbesondere die Verordnungen v. 30. Juli u. 15. Dez. 1814, sowie die noch geltenden Bestimmungen des Ges. v. 28. Dezbr. 1831 und das Ges. v. 23. Mai 1846 in Verbindung mit der ordonnance des eaux et forêts v. 13. Aug. 1669, soweit dieselbe in der Pfalz publizirt ist und gesetzliche Geltung hat, dann dem Dekrete v. 25. Jan. 1807; — 7. die Art. 8, 9, 37 bis 45, 46, Abs. 1, 47, 48, 52, 53, 54, Abs. 4 und 55 des Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse v. 17. März 1850, jedoch die Art. 8, 9 und 53 nur vorbehaltlich der in dem §. 188 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen[1]); — 8. das Ges. über die Verantwortlichkeit der Minister v. 4. Juni 1848; — 9. das Ges. v. 10. Juli 1861, »Aufhebung der Straffolgen betr.; — 10. die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über: a) die Versammlungen und Vereine v. 26. Febr. 1850; — b) die Einrichtung des die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerks v. 25. Juli 1850, mit dem durch Landtags-Abschied v. 1. Juli 1856, Abschn. 3, §. 33 verkündeten Zusatze; — c) die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheins v. 28. Mai 1852, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 2, Ziff. 22 des gegenwärtigen Gesetzes; — d) die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852; — e) die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur v. 28. Mai 1852; — f) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen v. 28. Mai 1852; — g) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen u. Werken der Kunst v. 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz nach dem Reichs-Ges. v. 22. April 1871, »Einführung Nordd. Bundes-Ges. in Bayern betr.« und dem Reichs-Ges. v. 11. Juni 1870, betr. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, noch anwendbar ist; — h) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften v. 29. April 1869; — dann i) die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berg-Gesetze v. 20. März 1869; — 11. der Art. 9 des Ges. v. 11. Sept. 1825, »die Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen betr.« nebst den in dem Ges. v. 30. Jan. 1868 über das Gewerbswesen enthaltenen Straf-Bestimmungen; — 12. die Bestimmungen der Militär-Strafgesetze, dann diejenigen über das Standrecht, sowie über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements und Rayons-Regulative der Festungen;[2]) — 13. die noch geltenden Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlags-, Stempel- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschlüssig der Straf-Bestimmungen in Bezug auf Wege-, Brücken- und Pflastergeld-Abgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen, soweit diese Vorschriften nicht in Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben sind; 14. die in Art. 32 des Ges. über die Gewerbesteuer v. 1. Juli 1856, in Art. 16 des Ges. über die Kapitalrenten-Steuer v. 31. Mai 1856 u. im Art. 20 des Ges. über die Einkommensteuer v. 31. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuer-Ausschuss; — 15. die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen, insbesondere das Ges. v. 22. Pluviôse VII u. die Verordn. v. 21. Febr. 1815 u. 3. Febr. 1822; — 16. die Straf-Bestimmungen der Revid. Rheinschifffahrts-Akte v. 17. Okt. 1868 u. der dazu gehörigen sonstigen Vorschriften, dann der Donauschifffahrts-Konvention v. 7. Nov. 1857 und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugs-Vorschriften v. 31. März 1858, sowie der Vorschriften über die Erlangung der Bayerischen Legitimation zur Flussschifffahrt oder Flösserei auf der Donau v. 31. März 1858; — 17. die Bestimmungen der Art. 85 bis 148 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die »Einführung des Strafgesetz- u. Polizei-Strafgesetzbuchs betr.«, insoweit dieselben nicht durch neuere Gesetze einzelne Abänderungen erlitten haben.

---

[1]) Vgl. Reichs-Pressgesetz v. 7. Mai 1874.

[2]) Durch die betr. neueren Reichs-Gesetze z. Th. beseitigt.

Art. 4. Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich bestehenden Landes-Gesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landes-Gesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landes-Gesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzb. verwiesen ist.

Art. 5. Handlungen, welche durch ein neben dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich in Geltung bleibendes Landes-Ges. mit Strafe bedroht sind und bisher die Eigenschaft von Polizei-Uebertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hierfür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe dasjenige Strafmass übersteigt, welches in §. 1, Abs. 3 und §. 18 des St.-G. f. d. Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als 3 Monaten auszusprechen.

Bei den in Abs. 1 erwähnten höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eigens eine andere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Art. 6. Bei der Anwendung des §. 2, Abs. 2 des Str.-G.-B. f. d. Deutsche Reich ist die in demselben angedrohte Zuchthaus-Strafe sowie die Festungshaft von mehr als fünf Jahren der bisherigen Zuchthaus-Strafe, dann die Gefängniss-Strafe oder Festungshaft bis zu fünf Jahren der bisherigen Gefängniss-Strafe und die Haft der bisherigen Arrest-Strafe gleichzuachten.

Art. 7. Inzwischen obsolet geworden.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Straf-Bestimmungen.

Art. 8. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Königl. Staats-Regierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichs-Gebiets verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Massregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft werden.

Art. 9. Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünf Thalern bestraft werden.

Art. 10. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeits-Bedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern sucht[1]), von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem Allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Art. 11. (Durch Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Bayern erledigt. Vgl. oben, S. 962 ff.)

Art. 12. Wer, ohne Kaufmann zu sein, seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, dass er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile seinen Gläubigern entzieht oder Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniss nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar[2]).

Art. 13. Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Thaler, bestraft.

---

[1]) Das gesperrte »sucht« scheint ein Redaktionsfehler statt »versucht«.

[2]) Vgl. St.-G.-B. §§. 281—283 und E.-G. §. 2, A. 3, Archiv, Bd. IV., S. 297 ff.

Inwiefern wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Straf-Gesetzen beurtheilt[1]).

Art. 14. An die Stelle des Art. 23 des Ges. v. 30. März 1850, Ausübung der Jagd betr., treten folgende Bestimmungen:

An Geld bis zu 15 Thlrn. ist zu bestrafen:

1. wer von der ihm zustehenden Befugniss zur Jagd-Ausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagkarte gelöst hat oder nachdem ihre Gültigkeit abgelaufen ist,
2. wer zwar eine gültige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,
3. wer seine eigene Jagdkarte einem Andern zum Gebrauche überlässt,
4. wer den polizeilichen Vollzugs-Beamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert,
5. wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt,
6. wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniss desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll ausser der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Diese Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

Art. 15. Die wegen Forstpolizei-Uebertretungen in den Landestheilen rechts des Rheins erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als $^1/_3$ Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen.

Art. 16. Erledigt durch das Reichs-Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874.

Art. 17. Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und durch die darin vorbehaltenen Vollzugs-Verordnungen bestimmten Obliegenheiten in Bezug auf die Anmeldungen zu den Listen oder die Stellung vor den Ersatz- oder Militär-Behörden nicht nachkommen, werden an Geld bis zu zehn Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Personen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung den durch die erwähnten Vollzugs-Verordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen bezüglich der Anmeldung Militärpflichtiger zu den Listen nicht nachkommen.

Die Verfolgung gemäss Abs. I. u. II. tritt nur auf Antrag der zuständigen Behörde ein.

Gegen einen Militärpflichtigen, welcher gleichzeitig nach Abs. I. und wegen Entziehung von der Wehrpflicht Strafe verwirkt hat, kommt nur die wegen der letztbezeichneten Handlung angedrohte Strafe zur Anwendung.

Art. 18. An Geld bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluss der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktpolizeiliche Zeugniss beigebracht war.

Derselben Strafe unterliegen Zivilstands-Beamte der Pfalz:

1. wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass die zu deren Gültigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Grosseltern oder des Familienraths gegeben war;
2. wenn sie der Vorschrift des Art. 157 des Zivil-Gesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Grosseltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass diese Ansuchen stattgefunden haben;
3. wenn sie vor Ablauf der im Art. 228 des Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiraths-Urkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnehmen;
4. wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Ehe-Verkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne dass eine Befreiung hiervon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Ehe-

---

[1]) Vgl. das in Bayern nicht eingeführte R.-G. v. 16. Mai 1869 und St.-G.-B. §§. 275, 276. Archiv, Bd. III., S. 775 ff. und 292, 293.

[2]) Vgl. St.-G.-B. §§. 140—143. 360,₃. Archiv, Bd. IV., S. 168 ff. u. 337.

Verkündigungen und dem Heiraths-Abschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären;
5. wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hierbei die durch den Art. 165 des Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;
6. wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165 des Zivil-Gesetzbuches nicht zuständig sind;
7. wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiraths-Urkunde keine Erwähnung gethan haben;
8. wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militärperson als geschlossen erklären, bevor die für die Eingehung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniss der Militärbehörde beigebracht war;
9. wenn sie eine Ehe, deren Abschluss gesetzlich nur auf Grund eines distriktspolizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlossen erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war;
10. wenn Zivilstands-Urkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24 des Ges. v. 2. Mai 1868 über die Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Art. 19. Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Zivil-Gesetzbuches den betreffenden Zivilstands-Beamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafen zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinn-Entganges, wo das Zivil-Gesetz eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Zivil-Gesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, kommen nicht zur Anwendung.

Art. 20. An Stelle der in den §§. 148, 149, 150, 159, 161 u. 162 des Vereinszoll-Gesetzes v. 26. Sept. 1869 erwähnten Landes-Gesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen, vorbehaltlich der Art. 31, 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes, die einschlägigen Bestimmungen des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Art. 21. Die Verordnung v. 24. Dezbr. 1853, die Anwendung des Zoll-Strafges. v. 17. Nov. 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zoll-Gesetze betreffend, wird wie folgt abgeändert:
1. An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angedrohten Strafen treten die gleichen Strafen, wie sie in den entsprechenden §§. 134, 135 und 152 des Vereinszoll-Gesetzes v. 26. Sept. 1869 festgesetzt sind.
2. Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des §. 155 des Vereinszoll-Gesetzes v. 26. Sept. 1869 anzuwenden.
3. Der Art. 6 enthält folgende Fassung:

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches massgebend.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Art. 22. Statt der in den §§. 17 u. 18 des Ges. v. 16. Nov. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, erwähnten Gesetzes-Bestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen Behandlung Letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salz-Abgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie in Bezug auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszoll-Gesetzes v. 26. Sept. 1869, Art. 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Nach der Bestimmung in §. 157 des Vereinszoll-Ges. v. 26. Sept. 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz analog zu verfahren.

Art. 23. Die im Art. 22, Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzes-Bestimmungen sind auch massgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben geltenden Vorschriften.

Art. 24 bis **26** betrifft Abänderungen des Ges. v. 16. Mai 1868 über den Malz-Aufschlag.

Dritter Abschnitt.
Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. 27. Die Todesstrafe ist in Gegenwart einer Gerichts-Kommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume zu vollziehen.

Ausserdem sind von dem Gemeinde-Vorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichts-Kommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeinde-Vorstande Berufenen, noch für die von der Gerichts-Kommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Art. 28. Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängniss-Strafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hierzu eingerichteten Gefangen-Anstalten, ausserdem aber vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 30 in den Bezirksgerichts-Gefängnissen vollzogen.[1])

Art. 29. Die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.[2])

Art. 30. Der nach §. 57 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hierfür bestimmten Straf-Anstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängniss-Strafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängniss-Strafen auf kürzere Dauer, dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs- oder Landes-Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Art. 31. Die nach den Zoll-Gesetzen eintretenden Freiheitsstrafen sind, wenn sie die Dauer von drei Monaten übersteigen, in den Gefangen-Anstalten zu vollziehen, ausserdem aber in den Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnissen, je nachdem die Aburtheilung im ersten Rechtszuge durch ein Bezirks-Gericht oder ein Stadt- und Land-Gericht erfolgte.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, richtet sich auch in Zollstrafsachen nach den Vorschriften des Art. 30.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in Bezug auf Freiheitsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, Tabaks und Rübenzuckers und über die Erhebung von Uebergangs-Abgaben.

Art. 32. Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erstehen sind, oder über welche nicht in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Polizeigerichts-Gefängnissen zu vollziehen.

Art. 33. Für den Vollzug derjenigen Freiheitsstrafen, welche vor dem 1. Jan. 1872 ausgesprochen wurden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen massgebend, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Art. 34. Die Bestimmung des Art. 28 gilt auch für diejenigen vor dem 1. Jan. 1872 ausgesprochenen, aber noch nicht in Vollzug gesetzten Gefängniss-Strafen, welche nach der zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Strafgesetzgebung und dem Inhalte des Strafurtheils in einer Gefangen-Anstalt zu vollziehen sein würden.

Art. 35. Dem Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, bezüglich des Ortes der Verwahrung derjenigen Personen, welche in Gemässheit einer noch vor dem 1. Jan. 1872 erfolgten Verurtheilung eine Zuchthaus- oder eine Gefängniss-Strafe zu erstehen haben, diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig werden, um die durch die Einführung des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich bedingten Aenderungen in der Organisation der Strafanstalten durchzuführen.

Hierbei sind die verschiedenen Kategorien von Sträflingen, wenn es nöthig wird,

---

[1]) Vgl. St.-G.-B. §. 16. Archiv, Bd. IV., S. 87.
[2]) Vgl. St.-G.-B. §. 17. a. a. O., S. 88.

solche in ein und derselben Strafanstalt unterzubringen, stets getrennt von einander zu halten. Insbesondere darf auch keine Vermengung der nach dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich zur Festungshaft Verurtheilten mit denjenigen Personen eintreten, welche auf Grund der bisherigen Gesetzgebung eine Zuchthausstrafe auf der Festung zu erstehen haben.

Art. 36. Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich keine massgebenden Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen für die betreffenden Strafanstalten und Gefängnisse. Diese Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangen-Anstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte durch Königl. Verordnung, für die Bezirksgerichts- und Polizeigerichts-Gefängnisse aber durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinar-Mittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.

Art. 37. Was in dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich, sowie in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Behandlung der zu einer Zuchthaus-, Gefängniss- oder Haft-Strafe verurtheilten Personen bestimmt ist, findet v. 1. Jan. 1872 an auch auf diejenigen in den betreffenden Strafanstalten und Gefängnissen verwahrten Personen Anwendung, welche schon vor dem 1. Jan. 1872 abgeurtheilt wurden.

Für Personen, welche in Gemässheit des Art. 19 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 eine Zuchthaus- oder Gefängniss-Strafe auf einer Festung zu erstehen haben, bleiben bezüglich der Behandlung im Straforte die bisherigen Bestimmungen massgebend.

Art. 38. Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser (St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich, §. 362) werden im Verordnungswege erlassen.

Die Bestimmungen des Art. 36, Abs. 2 und 3 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen.

Art. 39. Ist der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte auf freiem Fusse, so beginnt dessen Strafzeit mit dem Augenblicke seines freiwilligen oder erzwungenen Eintrittes in den Strafort.

Ist der Verurtheilte verhaftet, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles.

Hat der Staatsanwalt allein gegen ein verurtheilendes Erkenntniss ein Rechtsmittel ergriffen und war dasselbe in Bezug auf Dauer und Art der Strafe ohne Erfolg, oder wurde es vom Staatsanwalte wieder zurückgenommen, so wird der Beginn der Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt das Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Wird von dem verhafteten Verurtheilten oder von einer dritten Person für ihn ein Begnadigungsgesuch eingereicht und in Folge dessen die Ablieferung an den Strafort ausgesetzt, so ist die bis zur Bescheidung des Begnadigungs-Gesuches in der Haft verbrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen.

Verzögert sonst der verhaftete Verurtheilte selbst schuldhaft die Einlieferung in den Strafort, so wird die Zeit der Verzögerung in die Strafdauer nicht eingerechnet.

Ob eine solche Verschuldung des verhafteten Verurtheilten vorliegt, entscheidet das mit dem Strafvollzuge befasste Gericht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Art. 40. Muss der Verurtheilte nach bereits begonnener Strafzeit wegen Körper- oder Geistes-Krankheit in eine von der Strafanstalt oder dem Gefängnisse getrennte Heilanstalt gebracht werden, so hat das Gericht nach Lage der Umstände darüber zu entscheiden, ob die Dauer des Aufenthaltes in der Heilanstalt in die Strafzeit einzurechnen sei.

Art. 41. Die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich über vorläufige Entlassung sind auch auf diejenigen Sträflinge in Anwendung zu bringen, welche auf Grund der bisherigen, seit dem 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung verurtheilt wurden.

Art. 42. Die Vorschriften des St.-G.-B. v. 1813, Thl. I., Art. 12, 13, Abs. 2, 16, Abs. 2 u. 20, Abs. 3 bleiben für alle diejenigen Sträflinge vorbehalten, welche bisher Anspruch auf den Genuss dieser Wohlthat hatten.

Art. 43. Sämmtliche Geldstrafen fliessen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 44. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind die Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Jedoch hat das Gericht, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, sofort für den Fall der Uneinbringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe auch die Dauer der

an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe im Urtheile festzusetzen. Diese wird nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch das zum Strafvollzuge berufene Gericht vollzogen, sobald die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniss des Erhebungs-Beamten festgestellt ist.

Art. 45. In den von den Einzeln-Gerichten zu verhandelnden Strafsachen kann ausserdem der Richter, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, die im Strafurtheile auszusprechende Geldstrafe sogleich in die entsprechende Freiheitsstrafe umwandeln, wenn es gerichtsbekannt ist, dass die Geldstrafe von dem Zahlungspflichtigen nicht beigetrieben werden kann.

Art. 46. Wer in Folge einer vor dem 1. Jan. 1872 auf Grund der bis dahin geltenden Strafgesetze ergangenen Verurtheilung

1. die Fähigkeit bei Landtags- und Gemeinde-Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden oder Mitglied einer Kirchen-Verwaltung, eines Armen-Pflegschaftsraths, eines Distrikts- oder Landraths oder eines Brandversicherungs-Ausschusses zu sein oder an Kirchenverwaltungs-, Distrikts- oder Landraths-Wahlen Theil zu nehmen, oder
2. die Fähigkeit zur Funktion eines Feldgeschworenen oder zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden, oder
3. die in Art. 28, Ziff. 5 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 bezeichnete Fähigkeit

verloren hat, tritt, insofern er nicht früher Rehabilitation erlangte, kraft des Gesetzes in die verlornen Rechte wieder ein, wenn — falls die Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgte — zehn Jahre und, falls sie wegen Vergehens stattfand, fünf Jahre seit der Verbüssung. der Verjährung oder der Erlassung der Strafe verflossen sind.

Auf diejenigen, welche in Folge einer vor dem obenbezeichneten Zeitpunkte stattgehabten Verurtheilung die Fähigkeit zur Erwerbung der unter Art. 28, Ziff. 2 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen oder die Fähigkeit zum Geschwornen-Amte oder zum Dienste im Heere verloren haben, findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Verurtheilung blos wegen eines Vergehens stattgefunden hat.

Art. 47. Mit dem 1. Jan. 1872 erlangen alle Zuchthaussträflinge, welche nach Massgabe der bisher geltenden Strafgesetze verurtheilt wurden, die Fähigkeit wieder, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen. Die für dieselben bestellten Pflegschaften hören vom gleichen Tage an auf.

Art. 48. Für diejenigen Personen, welche in Folge einer vor dem 1. Jan. 1872 erlittenen Verurtheilung die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides oder eines Handgelöbnisses an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde verloren haben, ist diese Fähigkeit mit dem 1. Jan. 1872 wieder hergestellt.

Ausgenommen sind hiervon die wegen Meineides Verurtheilten in Bezug auf die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides als Zeugen oder Sachverständige.

Art. 49. Die vor dem 1. Jan. 1872 verhängte Polizei-Aufsicht ist v. 1. Jan. 1872 an auf die von der ursprünglich festgesetzten Dauer noch übrige Zeit nach den Bestimmungen des §. 39, Ziff. 1 u. 3 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich zu handhaben.

Die Kürzung der Dauer der Polizei-Aufsicht gemäss Art. 39 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 und Art. 13 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 bleibt vorbehalten.

Ist am 1. Jan. 1872 die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 37 des St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 und nach Art. 11, Abs. 3 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe nur auf die in diesen Artikeln bezeichnete Zeitdauer erfolgen.

Art. 50. Personen, welche sich am 1. Jan. 1872 bereits in einer Polizei-Anstalt befinden, haben in derselben die hierfür festgesetzte Zeit noch zuzubringen, vorbehaltlich einer Abkürzung gemäss Art. 42, Abs. 1 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 u. Art. 14, Abs. 4 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861.

Eine Verlängerung der Verwahrung in Gemässheit dieser Artikel findet nach dem 1. Jan. 1872 nicht mehr statt.

Ist am 1. Jan. 1872 die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 40, Abs. 2 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 u. Art. 14, Abs. 2 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde erfolgen.

Für die Behandlung der in einer Polizei-Anstalt Verwahrten bleibt der Art. 41 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 und der Art. 14, Abs. 3 des Polizei-St.-G.-B. vom gleichen Tage massgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 40, Abs. 3 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 für die vor dem 1. Jan. 1872 ausgesprochenen Arreststrafen ihre Anwendbarkeit.

Art. 51. Wird eine vor dem 1. Jan. 1872 verübte strafbare Handlung erst nach Ein-

tritt der Geltung des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich abgeurtheilt und hierbei gemäss §. 2, Abs. 2 dieses Gesetzbuches das ältere Strafgesetz angewendet, so bleibt letzteres auch bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht oder der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt massgebend.

Der Vollzug dieser Massregeln richtet sich nach den Art. 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 52. Die Vorschriften der Art. 50 u. 51 kommen auch bezüglich der Unterbringung in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen zur Anwendung, welche gemäss Art. 78 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 an die Stelle der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt zu treten hat.

Art. 53. Jugendliche Personen, welche sich am 1. Jan. 1872 auf Grund des Art. 76 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 und des Art. 90 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen befinden, haben in derselben bis zum Ablaufe der bereits bestimmten Zeit zu verbleiben.

Für diejenigen Fälle, in welchen vor dem 1. Jan. 1872 in Gemässheit des Art. 76, Abs. 2, 3 u. 5 des St.-G.-B. und des Art. 90, Abs. 4 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 die Unterbringung einer jugendlichen Person in einer Erziehungs-Anstalt, beziehungsweise deren Ablieferung an ihre Obrigkeit zwar bereits vom Richter angeordnet, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzt ist, bleiben die Vollzugs-Bestimmungen in Art. 76, Abs. 4—6 des St.-G.-B. und im Art. 90, Abs. 4 des Polizei-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 massgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 76, Abs. 7 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 bezüglich aller derjenigen, welche sich auf Grund der einschlägigen bisherigen Gesetzes-Vorschriften in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Personen befinden, ihre Anwendbarkeit.

Art. 54. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadensersatz und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.[1])

Sechster Abschnitt.
Von der Untersuchungshaft.

Art. 149. Die Bestimmung des §. 60 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich über die Zulässigkeit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe ist bei allen v. 1. Jan. 1872 an erfolgenden Aburtheilungen auch bezüglich der vor diesem Tage erstandenen Untersuchungshaft in Anwendung zu bringen.

Soweit jedoch nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgen musste, hat diese Anrechnung bezüglich der vor dem 1. Jan. 1872 erstandenen Untersuchungshaft auch bei einer später stattfindenden Aburtheilung mindestens nach Massgabe jener Bestimmungen einzutreten.

Siebenter Abschnitt.
Disziplinar-Bestimmungen.

Art. 151. Beamte, welche glaubhafte Kenntniss von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer

---

[1]) Die fehlenden Art. 45—148, 150, Abschn. 4—7 enthalten die Bestimmungen über das Strafverfahren in folgender Gliederung:

IV. Abschn. Von der Zuständigkeit in Strafsachen. (Art. 55—66.)
V. Abschn. Von dem Verfahren in Strafsachen.
- I. Allgem. Bestimmungen. (Art. 67—76.)
- II. Besondere Bestimmungen. (Art. 77—132.)
  1. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen rechts des Rheins. (Art. 77—89.)
  2. Strafverfolgung wegen Beleidigung. (Art. 90—98.)
  3. Verfahren in Zollstrafsachen. (Art. 99—106.)
  4. Verf. wegen strafb. Handlungen in Bezug auf Wehrpflicht. (Art. 107.)
  5. Verf. bei Pressstrafsachen. (Art. 108, 109.)
  6. Verf. bei Einziehung und Beschlagnahme. (Art. 110—116.)
  7. Bestimmungen über die Zuerkennung von Bussen. (Art. 117—125.)
- III. Besondere Bestimmungen für den Strafvollzug u. d. Verfahren in der Pfalz. (Art. 126—132.)

VI. Abschn. Von der Untersuchungshaft. (Art. 133—150.)

Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu 300 Thalern disziplinär bestraft werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 152. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu 200 Thalern und in den übrigen Fällen bis zu 100 Thalern disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hierfür bestehen.

Art. 153. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu 100 Thalern gestraft.

Art. 154. Ein Beamter, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienst-Verhältniss bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienst-Verhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überlässt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet, ist mit Geld bis zu 200 Thalern disziplinär zu bestrafen, soferne er nicht eine anderweitige Strafe verwirkt hat.

Art. 155. Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, werden mit Geld bis zu 500 Thalern disziplinär bestraft.

Art. 156. In den Fällen der Art. 151 bis 155 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. 157. Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Missbrauch seines Dienst-Verhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschn. des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich behandelte That verübt hat, und deshalb zu einer Gefängniss-Strafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der Allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disziplinär auf Entziehung seines Amtes zu erkennen.

Art. 158. Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiss, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinar-Bestrafung (§§. 10—15 der IX. Verfassungs-Beilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disziplinär mit Geld bis zu 200 Thalern bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

Art. 159. Wenn ein Beamter wegen eines Vergehens zu einer Gefängniss-Strafe oder Festungshaft verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte und Gehalte.

Art. 160. Was in den vorstehenden Art. 151 bis 154, dann 156 bis 159 von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staats, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 151 bis 157 und 159, dann auf Rechtsanwälte der Art. 159 Anwendung.

Art. 161. Eine Disziplinar-Einschreitung nach Massgabe der Art. 151 bis 160 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disziplinar-Vorschriften.

Art. 162. Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 151 bis 160 erwähnten Disziplinar-Sachen erfolgt durch die Gerichte in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren.

In erster Instanz ist dasjenige Bezirks-Gericht zuständig, in dessen Sprengel der betreffende Beamte seinen Amtswohnsitz hat.

Bei den Verhandlungen im ersten und zweiten Rechtszuge bleibt die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

In der Richtung gegen Notare und Gerichtsvollzieher bemisst sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den für diese Beamten geltenden Disziplinar-Vorschriften.

Art. 163. Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disziplinar-Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage Anwendung finden, ist statt der im Art. 50 des Französischen Dekrets v. 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geld-

strafe von fünf bis fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Zivil-Arrest zu erkennen.

Art. 164. An die Stelle der Art. 109, 110 u. 111 des Notariats-Ges. v. 10. Nov. 1861 treten folgende Bestimmungen:

»Ein Notar, welcher nach §. 352 oder 353 des St.-G.-B. f. d. D. Reich bestraft wird, ist von der vorgesetzten Disziplinar-Behörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Betheiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disziplinar-Behörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des §. 352 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich befugt und im Falle des §. 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen.

Hat der Notar blos aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebühren-Ordnung eine höhere als die vorschriftsmässige Notariats-Gebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zuviel Erhobenen durch die vorgesetzte Disziplinar-Behörde verfügt.«

Art. 165. Der Art. 122 des Notariats-Ges. v. 10. Nov. 1861 erhält folgende Fassung:

»Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disziplinar-Strafe belegt oder ist derselbe wegen eines Vergehens bestraft worden, ohne dass gegen ihn im letzteren Falle auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde, oder die Bestimmung des Art. 157 des Ges. v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich in Bayern betreffend, anwendbar erscheint, so kann die vorgesetzte Disziplinar-Behörde den Notar als im Wiederholungsfalle versetzbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disziplinar-Strafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disziplinar-Verfahren zu erlassenden Beschluss ausgesprochen und hat zur Folge, dass der Notar, wenn er sich abermals einer disziplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen versetzt werden kann.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinar- oder Vergehens-Strafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinar- und Vergehens-Strafen Anwendung.«

Schlussbestimmung.

Art. 166. Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind vom gleichen Tage an aufgehoben.

Zum Vollzuge des **Reichs-Strafgesetzbuches** sind ferner ergangen:

Zu §§. 23—26. 1. Ministerial-Entschliessung v. Jan. 1872 (Just.-Min.-Bl., S. 2 ff.) »über vorläufige Entlassung von Strafgefangenen und deren Beaufsichtigung.«

2. Minist.-Entschl. v. 15. Jan. 1872 (a. a. O., S. 44), betr. Anzeige der strafgerichtl. Verfolgungen gegen vorläufig entlassene Gefangene.

Zu §§. 38 u. 39. Minist.-Entschl. v. 25. Febr. 1872 (a. a. O., S. 93) »Stellung unter Polizei-Aufsicht« betr.

Zu §. 56. Minist.-Entschl. v. 31. Dezbr. 1871 u. 4. Jan. 1872 (a. a. O., S. 16 ff.), betr. »Unterbringung jugendl. Personen in Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.«

Zu §. 362, Abs. 2. Minist.-Entschl. v. 15. u. 26. Jan. 1872 (a. a. O., S. 46 ff.), »Vollzug des §. 362, Abs. 2 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich betr.«

---

f. Grossherzogthum Baden.

Gesetz, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches im Grossherzogthum Baden betreffend. Vom 23. Dezember 1871.

(Gesetzbl. Nr. 51.)

Art. 1. Mit Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches in dem Grossherzogthum Baden treten ausser Wirksamkeit:

1. das Badische Strafgesetzbuch v. 6. März 1845 nebst den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen (§§. 1—9 und 11) des Einführungs-Ges. zu demselben v. 5. Febr. 1851 (Reg.-Bl., Nr. 9);
2. die zur Ergänzung, beziehungsw. Abänderung erlassenen späteren Gesetze, nämlich:
   a. v. 20. April 1854 (Reg.-Bl., Nr. 20) über Störungen des Telegraphen-Betriebes, —
   b. v. 12. April 1856 (Reg.-Bl., Nr. 12), einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs

betr., soweit sich dieses Gesetz auf die Bestrafung der Landstreicherei bezieht, und — **c.** v. 9. Oktbr. 1860 (Reg.-Bl., Nr. 51) über Missbrauch des geistlichen Amtes.

Art. 2. I. Von dem Badischen Zivil-Gesetzbuche (Landrechte) sind aufgehoben: die Art. 375—383, 443, 468.

II. a. Von dem Badischen Handelsrechte (Anhange zum Landrecht) treten ausser Wirksamkeit: die Art. 219, 238, 239, 250—270. — **b.** In dem Badischen Einführungs-Gesetze v. 2. August 1862 (Reg.-Bl., Nr. 40) zum Deutschen Handels-Gesetzbuche tritt bei den Art. 10, 11, 13 u. 15 an die Stelle der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit eine Gefängniss-Strafe bis zur Dauer von drei Monaten. — **c.** Die gleiche Strafe kann gegen einen zahlungsunfähigen Kaufmann erkannt werden, welcher den Vorschriften des Art. 207 des Bad. Handelsrechts (Anh. z. Landr.) nicht nachgekommen ist, oder bei den Gantverhandlungen ohne rechtmässige Verhinderung auf gehörige Vorladung hin nicht persönlich vor Gericht erschienen ist.

III. a. In §. 5 des Ges. v. 5. Juni 1860 (Reg.-Bl., Nr. 31) über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird Abs. 2 gestrichen; die im Abs. 3 bezeichneten Massregeln bleiben der Verwaltungs-Behörde überlassen. — **b.** Der letzte Satz des Art. 7 des Ges. v. 16. März 1870 (Ges.-Bl., Nr. 17) über Ausgaben von Banknoten durch eine Badische Bank und der letzte Satz des Art. 6 des Ges. v. 29. Juli 1870 (Ges.-Bl., Nr. 54) über Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen durch die Allgemeine Versorgungs-Anstalt, sind aufgehoben.

IV. Von der Badischen Zivilprozess-Ordnung v. 18. März 1864 sind aufgehoben: die §§. 580 u. 766, Abs. 3 von §. 883, Abs. 2 von §. 904, u. §. 1033.

V. Von dem Ges. v. 21. Dezember 1869 (Ges.-B., Nr. 40) über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen sind aufgehoben: der erste Abs. des §. 98 und der §. 100, während im zweiten Abs. des §. 98 der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 50 Thaler ermässigt wird.

Art. 3. I. Von dem Badischen Polizei-Strafgesetzbuche v. 31. Oktbr. 1863 (Reg.-Bl., Nr. 47) treten ausser Wirksamkeit: die §§. 1—21 und 34—38, ferner die §§. 39 u. 40, die Ziffern 1 u. 4 des §. 41, die §§. 43, 45, 46, Ziffer 2 des §. 51, die §§. 53—55, Abs. 2 des §. 62, die §§. 64—67, 69 u. 73, der erste Satz des §. 78, die §§. 79 bis 82, Ziffer 2 des §. 94, der §. 101, Ziffer 1 des §. 102, Ziffer 3 des §. 103, die §§. 104, 106, Ziffer 1, 3 u. 4 des §. 108, die §§. 110—112, die Ziffern 1 u. 6 des §. 114, die §§. 117 u. 118, die Ziffern 1—3 u. 6 des §. 123, die §§. 125—128 u. 137, Ziffer 1 des §. 139, die §§. 146, 150 u. 159—161. In Ziffer 2 des §. 145 werden die Worte: »der Schliessung der Weinberge,« gestrichen.

II. Zu §. 29 wird als zulässiges Strafmass bestimmt: Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

In §. 32 tritt an die Stelle der Gefängniss-Strafe Haft von gleicher Dauer.

III. Die bisherigen §§. 50, 83, 85, 90, 92, 96, 116, 133, 134, 136, 142, 143, 144 und 157 und das Ges. v. 29. Jan. 1868, den Besuch der Gewerbschulen betr. (Reg.-Bl., Nr. 17) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 50. (**Uebertretung der polizeilichen Ausweisung.**) Wer dem Erkenntnisse der Polizei-Behörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Bezirke des Landes versagt worden ist, wird mit Haft bestraft.

§. 71 a. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeits- und Lehrherren, welche den Vorschriften eines auf Grund des §. 106 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erlassenen Ortsstatuts über den Besuch einer Fortbildungsschule zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

§. 83. (**Uebertretungen in Bezug auf die Verwendung von Giften.**) An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer den Verordnungen über die Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden, zuwiderhandelt.

§. 85. (**Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.**)

1. Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei-Behörde unterlässt;

2. wer von der Polizei-Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens solcher Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheits-Massregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 25 Gulden, in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 327 des Reichs-St.-G.-B. Anwendung finden, an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 90. Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizei-Behörde erlassenen Einfuhrverboten, Absper-

rungs- und anderen Sicherheits-Massregeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 328 des Reichs-St.-G.-B. Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

§. 92. (**Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Bade-Anstalten.**) An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungs-Anstalt oder den bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer öffentlichen Bade-Anstalt von der Polizei-Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

§. 96. (**Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnissstätten.**) Von Geldstrafen wird getroffen:

1. bis zu 50 Gulden, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen, — **2.** bis zu 25 Gulden, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhof-Ordnungen zuwiderhandelt

§. 116. (**Unerlaubte Bau-Ausführungen.**) An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Massgabe dieser Polizei-Vorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizei-Behörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 133. (**Uebertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.**) Wer ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde das Gewerbe eines Auswanderungs-Unternehmers oder Auswanderungs-Agenten betreibt,

wer, ohne das Recht der Anwaltschaft zu besitzen, die Vertretung fremder Personen in gerichtlichen Streitsachen zu seinem Gewerbe macht,

wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

§. 134. Wer ausser den in dem Polizei-St.-G.-B. oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestellung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§. 134 a. Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulirung des Betriebs der in §. 37 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe, sowie der öffentlichen Fähren, oder den Verordnungen über die Buchführung und die Kontrole des Geschäfts-Betriebes der in §. 38 der Gewerbe-Ordn. erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

§. 134 b. Bäcker, Verkäufer von Backwaaren und Gastwirthe werden,

1. wenn sie in den §§. 73, 74, 75 der Gew.-Ordn. der Ortspolizei-Behörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln, an Geld bis zu zehn Thalern,

2. wenn sie die gemäss einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten, an Geld bis zu 20 Thalern bestraft.

§. 136. (**Uebertretungen der Vermiether von Schlafstellen.**) Wer sich mit dem Vermiethen von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlinge befasst und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäfts-Betriebes erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§. 142. (**Uebertretungen der Hausirer.**) Eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden verwirkt, wer mit Waaren hausirt, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist.

§. 143. (**Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.**) An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit,

2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Tödten oder Feilhalten von Singvögeln oder von anderen Raupen vertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.

§. 144. Einfache (nicht erschwerte) Entdeckungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Garten-Früchten, deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, werden nicht als Diebstähle, sondern als F e l d f r e v e l mit Geld von 15 Kreuzern bis zu 25 Gulden oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt wurde, oder der Thäter innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft wurde, oder mehrere, in kurzen Zwischenräumen von nicht über vier Wochen verübte Feldfrevel, deren Werth im Ganzen den Betrag von 1 Gulden übersteigt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen.

§. 157. (**Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.**) Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahn-Betriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

wer die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verletzt, verwirkt Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

IV. In den §§. 114, 115, 120—124 u. 129 wird das Strafmass auf Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen bestimmt.

V. Im Uebrigen tritt überall, wo in dem Polizei-St.-G.-B. Gefängniss angedroht ist, Haft von gleicher Dauer an dessen Stelle, wobei Schärfungen nicht mehr zulässig sind.

Ferner wird der Höchstbetrag der in dem Polizei-St.-G.-B. angedrohten Geldstrafen überall, mit Ausnahme des §. 135, auf 50 Thaler ermässigt.

VI. Die zum Vollzug des Reichs-St.-G.-B. erforderlichen polizeilichen Anordnungen werden erlassen:

a. für Fälle der §§. 286, 360, Ziffer 2, 12 u. 14, §§. 367, Ziffer 1—9 u. 15, §. 368, Ziffer 2, §. 369, Ziffer 2 durch Verordnungen; — **b.** für Fälle der §§. 365, 366, Ziffer 1 durch Verordnungen oder auf Grund derselben durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften; — **c.** für Fälle der §§. 368, Ziffer 3, 4, 8, 369, Ziffer 3 durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften; — **d.** für Fälle der §§. 361, Ziffer 6, 367, Ziffer 12, 14, 368, Ziffer 1 durch ortspolizeiliche Vorschriften; — **e.** für Fälle des §. 366, Ziffer 10, hinsichtlich der Landstrassen durch Verordnungen, im Uebrigen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften; — **f.** für Fälle der §§. 327, 328 durch Verordnungen und nach Massgabe derselben in den einzelnen Fällen durch besondere Verfügungen der Polizei-Behörden.

Art. 4. I. Das Pressgesetz v. 2. April 1868 (Reg.-Bl., Nr. 23) erleidet folgende Abänderungen:[1])

II. Von dem Gesetze v. 21. Nov. 1867 (Reg.-Bl., Nr. 54) über das Vereins- und Versammlungsrecht erleidet §. 13 folgende Abänderungen:

a. Die in Abs. 1 enthaltenen Worte: »als Polizei-Uebertretungen« werden gestrichen. — **b.** die in Abs. 1 u. 2 den einfachen Theilnehmern gedrohten Strafen werden auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern und Haft bis zu vier Wochen bestimmt.

Art. 5. Die strafrechtlichen Vorschriften der Forstgesetze v. 15. Nov. 1833 (R.-Bl., 1834, Nr. 2) und v. 6. März 1845 (R.-Bl. Nr. 6) erleiden folgende Abänderungen:

1. Die §§. 145, 146, 151, 156, 157 und 165 werden aufgehoben, und im Eingange des §. 170 das Wort vierzehn durch »zwölf« ersetzt.

2. In §. 137 a. sowie in den §§. 138, 142, 143, 144 und 154 a. tritt an die Stelle des Gefängnisses Haft;

3. In §. 137 b. sowie in den §§. 168, 169 a, 169 b u. 188 tritt an die Stelle der Ausdrücke Amts-Gefängniss, Kreis-Gefängniss und Arbeitshaus überall »Gefängniss« mit der Massgabe, dass dasselbe in Fällen, welche seither nur mit Amts-Gefängniss bedroht waren, die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen kann.

4. Der §. 176 lautet künftig wie folgt.

»Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§. 60 bis 67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§. 57 bis 59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreissung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von 15 Kreuzern bis zu 4 Gulden zur Folge.«

5. In §. 177 und im dritten Absatze des §. 178 wird der Höchstbetrag einer Geldstrafe von 100 Gulden auf 50 Thaler ermässigt.

6. Endlich wird eingeschoben folgender neue:

§. 178. a. Auf Grund der §§. 176, Abs. 1, 177 u. 178, Abs. 2 u. 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniss sind die §§. 28 und 29 des Deutschen St.-G.-B. massgebend.

Art. 6. I. Von dem Jagdges. v. 2. Dez. 1850 (Reg.-Bl., Nr. 58) treten ausser Wirksamkeit die §§. 22—24, während §. 18 folgende Fassung erhält:

»Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.«

II. Von dem Fischerei-Ges. v. 7. März 1870 (Ges.-Bl., Nr. 18) tritt ausser Wirksam-

---

[1]) Erledigt durch das Reichs-Pressgesetz v. 7. Mai 1874.

keit Art. 13, während in Art. 14 der Höchstbetrag der Geldstrafe von 100 Gulden auf 50 Thlr. ermässigt wird, und an die Stelle des Gefängnisses Haft von gleicher Dauer tritt.

Art. 7. **I.** Die Strafbestimmung in §. 5 der zum Vollzuge des §. 111 der Gemeinde-Ordnung ergangenen Verordnung v. 22. Jan. 1833 (Reg.-Bl., Nr. 6) über den Verkauf von Bürgerholzgaben wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, dass die Geldstrafe den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigen darf.

II. In den §§. 8 u. 19 des Ges. v. 5. Mai 1870 (Ges.-Bl., Nr. 32) über die öffentliche Armenpflege tritt an die Stelle des Gefängnisses Haft von gleicher Dauer, wobei Schärfungen nicht zulässig sind.

III. In Art. 8 des Ges. v. 20. April 1854 (Reg.-Bl., Nr. 21) über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthums-Grenzen fällt der Schlusssatz hinweg.

IV. In §. 31 des Ges. v. 13. Febr. 1851 (Reg.-Bl., Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen wird der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 50 Thaler ermässigt, während §. 34 dieses Gesetzes wegfällt.

V. Von dem Ges. v. 30. Juli 1840 (Reg.-Bl., Nr. 28) über die Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr werden gestrichen:
a. in §. 15, Abs. 1 der Schluss, lautend: »und es kann demselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muss dies geschehen«; — **b.** in §. 16, Abs. 2 die Worte: »in der Art, dass eine Summe von 1 bis 4 Gulden je für 24 Stunden Gefängniss-Strafe gerechnet wird.«

VI. Art. 21 der Badischen Mass- und Gewichts-Ordnung v. 24. Nov. 1869 (Ges.-Bl., Nr. 32) ist aufgehoben.

Art. 8. **I.** In dem Ges. v. 20. Febr. 1868 (Reg.-Bl., Nr. 18) über die Rechts-Verhältnisse der Studirenden an den beiden Landes-Universitäten erhält §. 4 folgende Fassung:

»Mit Schlägern vollzogene Zweikämpfe von Studirenden werden, soweit sie nicht unter Th. II., Abschn. XV. des Reichs-St.-G.-B. fallen, mit Haftstrafe bestraft.«

II. Zugleich werden die Vorschriften der §§. 3 bis 5 dieses Gesetzes auch auf die Studirenden der polytechnischen Schule zu Karlsruhe ausgedehnt.

Art. 9. **I.** In Art. 35 des Kapital-Steuerges. v. 7. April 1860 (Reg.-Bl., Nr. 19) wird die Verjährungsfrist von fünf Jahren auf drei Jahre herabgesetzt.

II. Das Ges. v. 28. März 1844 (Reg.-Bl., Nr. 7) über Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen in Freiheits-Strafen wird aufgehoben.

III. Zu §. 150 des Vereins-Zollges. v. 1869 (Bad. Ges.-Bl., Nr. 17) wird ergänzend bestimmt, dass als Freiheitsstrafe überall Gefängniss-Strafe zu erkennen ist.

IV. An die Stelle des hiermit vollständig aufgehobenen Badischen Zoll-Strafges. v. 3. August 1837 (Reg.-Bl., Nr. 30) treten überall, insbesondere auch bezüglich der Defraudation von Uebergangssteuern (Art. 2 des Biersteuer-Ges. v. 23. Dezbr. 1850, Reg.-Bl., Nr. 60, und Art. 16 des Branntweinsteuer-Ges. v. 26. März 1852 (Reg.-Bl., Nr. 12) die strafrechtlichen Vorschriften (§§. 134 bis 165) des Vereins-Zollges., mit der näheren Bestimmung, dass die Defraudation der Uebergangssteuern, vorbehaltlich eines dem Angeschuldigten zustehenden Entlastungs-Nachweises nach Massgabe von §. 137, Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes, als (nach §. 136) vollbracht angenommen wird, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände entweder:
a. an den bestimmten Anmelde-, beziehungsweise Hebestellen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, angemeldet, oder **b.** auf anderen als den erlaubten Strassen betreten werden.

Art. 10. Von dem Ges. v. 20. Febr. 1868 (Reg.-Bl., Nr. 14) über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige treten ausser Wirksamkeit die §§. 1, 2 u. 7.

Die §§. 3 bis 6, 8 u. 9 dieses Gesetzes finden künftig bei Straffällen der §§. 140 u. 143 des Reichs-St.-G.-B. mit der Massgabe Anwendung, dass mit dem Vollzuge der nach §. 140, Abs. 2 zu verfügenden Vermögens-Beschlagnahme das Amtsgericht zu beauftragen ist.

Art. 11. **I.** Den Staats-Behörden bleibt, soweit nicht besondere Gesetze anderweitige Bestimmungen enthalten, das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener wegen dienstwidrigen Verhaltens im Wege der Dienstpolizei Disziplinar-Strafen auszusprechen. Als solche sind allgemein zulässig Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden, und bei ohne Staatsdiener-Eigenschaft Angestellten auch Arrest bis zu 8 Tagen.

Als Disziplinar-Vorschriften sind auch die in Art. 3 des Ges. v. 6. April 1854 (Reg.-Bl., Nr. 20 über die Untheilbarkeit von Liegenschaften enthaltenen Bestimmungen zu betrachten.

II. Wird ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, bei welchem das Reichs-St.-G.-B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässt, überhaupt zu einer Freiheitsstrafe oder wegen eines sonstigen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt, so kann derselbe im Disziplinarwege entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden. Pensionirten Beamten kann in solchen Fällen der Ruhegehalt entzogen oder gemindert werden.

III. In §. 24 der Gemeinde-Ordnung (neueste Fassung v. 1870) fällt die Bestimmung unter Ziffer 2, und unter Ziffer 3 das Wort »bürgerlichen« hinweg.

Art. 12. I. Die bisherigen Gesetze über die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten, nämlich:
a. v. 6. März 1845 bezüglich des Männer-Zuchthauses, — **b.** v. 12. Okt. 1863 (Reg.-Bl., Nr. 42) bezüglich des Männer-Arbeitshauses, und — **c.** v. 13. Juli 1866 (Reg.-Bl., Nr. 41) bezüglich der Weiber-Strafanstalt,
treten, vorbehaltlich der Uebergangs-Bestimmung in Art. 31 dieses Gesetzes, ausser Wirksamkeit.

II. Zuchthausstrafen werden während der ersten drei Jahre regelmässig in Einzelhaft vollzogen. Dieselbe findet jedoch keine Anwendung bei Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen.

Ferner können Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben, und deren Beisammensein mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justiz-Aufsichts-Behörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden.

III. Diese Bestimmungen finden im Allgemeinen auch auf den Vollzug von Gefängniss-Strafen Anwendung, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten die Durchführung der Einzelhaft ermöglichen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens das erste Strafjahr in Einzelhaft vollzogen wird.

Bei jugendlichen Sträflingen soll aber, so lange dieselben das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einzelhaft in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Mit Genehmigung der obersten Justiz-Behörde kann dieselbe übrigens bei solchen Sträflingen aus besonderen Gründen bis auf die Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

IV. Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet.

Wird während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen körperlicher oder geistiger Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig, so ist die in derselben zugebrachte Zeit in die Strafdauer einzurechnen.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Sträfling zu erstehen hat.

V. Als Disziplinar-Strafen sind in den Strafanstalten zulässig:
a. in allen Strafanstalten: 1. Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmässiger Vergünstigungen; 2. einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monate; — **b.** in den Zuchthaus- und Gefängniss-Anstalten ausserdem: 3. Entziehung der Lagerstätte, ununterbrochen nicht länger als drei Nächte; 4. Hungerkost (Brod oder Suppe und Wasser), nach einander nicht länger als sieben Tage je um den andern Tag und nicht wiederholt vor Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens sieben Tagen; 5. Dunkel-Arrest (einsame Einsperrung in finstrer Zelle), ununterbrochen nicht länger als drei Tage und nicht wiederholt in einer Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen; — **c.** im Zuchthause endlich auch noch: 6. Anwendung des Strafstuhls, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht länger als drei Tage nach einander.

VI. Weitere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen, die Hausordnung der Strafanstalten und das Disziplinar-Verfahren in denselben, sowie den von den Sträflingen zu leistenden Kostenersatz werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 13. I. Das Ges. v. 30. Juli 1840 (Reg.-Bl., Nr. 28) über die polizeiliche Verwahrungs-Anstalt tritt vorbehaltlich der in Art. 31 dieses Gesetzes enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen, ausser Wirksamkeit.

II. Die auf Grund von §. 362, Abs. 2 des Reichs-St.-G.-B. in ein polizeiliches Arbeitshaus verbrachten Personen müssen auch vor Ablauf der von der Landespolizei-Behörde bestimmten Zeit aus ihrer Verwahrung entlassen werden, wenn ihnen ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise Sicherheit vorliegt, dass nach der Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche die frühere Verbringung in die Anstalt rechtfertigten. Ausserdem kann die Entlassung jeder Zeit von dem Ministerium des Innern verfügt werden.

III. Als Disziplinar-Strafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die Art. 12, Abs. V. dieses Ges. unter Ziff. 1—4 bezeichneten zulässig.

IV. Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt in dem durch Verordnung festzusetzenden Betrage hat zur Hälfte der zur Armen-Unterstützung verpflichtete Armenverband zu tragen.

V. Weitere Vorschriften über die Einrichtung des Arbeitshauses und über die Verwendung bestrafter Personen zu gemeinnützigen Arbeiten in den Fällen des §. 362, Abs. 2 des Reichs-St.-G.-B. werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 14. I. Das Ges. v. 6. März 1845 (Reg.-Bl., Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen bleibt mit der Abänderung in Geltung, dass in §. 13 die Worte: »sowie der Gehilfe beim Selbstmord« gestrichen werden, und dass §. 19 folgende Fassung erhält:

»Die Verurtheilung eines Ehegatten zur Todesstrafe oder zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (Landrechtssatz 232).«

II. Die Verurtheilung eines Elterntheiles wegen Verübung einer der in den §§. 173 bis 182 des Reichs-St.-G.-B. bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf ein eigenes Kind hat das Erlöschen der dem Verurtheilten durch die Art. 148—153, 371—374 und 382 des Bad. Zivil-Gesetzb. (Landrechts) eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und Güter des Kindes von rechtswegen zur Folge.

III. In §. 2 der Beil. I zur Strafprozess-Ordn. wird Ziffer 4 aufgehoben.

IV. Die von den Folgen der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, oder zu einer Arbeitshausstrafe oder zur Dienstentlassung handelnden Bestimmungen:
a. in §. 11, Ziff. 1 u. 2 der Gemeinde-Ordn. (neue Fassung v. 1870); — **b.** in §. 26, Ziff. 1 u. 2 des Armenges. v. 5. Mai 1870 (Ges.-Bl., Nr. 32); — **c.** in §. 21, Abs. 3 des Stiftungsges. v. 5. Mai 1870 (Ges.-Bl., Nr. 33) — fallen weg.

V. Von dem Ges. v. 5. Mai 1870 (Ges.-Bl., Nr. 32) über das Aufenthaltsrecht sind aufgehoben: §. 1, Abs. 1, Ziff. 2 u. 3 u. Abs. 2, ferner §. 2, Abs. 1 und §. 3, Abs. 4.

VI. Die Wirkungen, welche in §. 12, Abs. 1, sowie in §. 21, Ziff. 3 u. 4 des Bürgerrechts-Ges. (neueste Fassung v. 1870) der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung beigelegt sind, treten statt in diesen Fällen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die ausgesprochene Dauer derselben ein.

VII. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchen-Amtes von rechtswegen zur Folge.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des bekleideten Kirchenamtes und die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit ein Kirchenamt zu erlangen.

Die Strafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Aemter erstreckt sich auch auf Kirchenämter und kann auch gegen Angeklagte erkannt werden, welche nur ein Kirchenamt bekleiden.

Art. 27.*) Dieses Gesetz tritt für das Grossherzogthum Baden gleichzeitig mit dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich und dem dazu gehörigen Reichs-Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870, somit v. 1. Jan. 1872 an in Wirksamkeit.

Art. 28. Wäre bei Aburtheilung einer vor dem 1. Jan. 1872 verübten strafbaren Handlung mit Rücksicht auf §. 2, Abs. 2 des Reichs-St.-G.-B. unter Anwendung des seitherigen Bad. Strafrechts auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängniss-Strafe von gleicher Dauer, jedoch nicht über fünf Jahre.

Art. 30. Vor dem 1. Jan. 1872 erkannte Strafen werden im Allgemeinen nach Massgabe der bisherigen Gesetze vollzogen; jedoch fallen etwa erkannte Schärfungen von Freiheitsstrafen von diesem Zeitpunkte an weg.

Ferner kann bei Zucht- und Arbeitshaus-Strafen die Einzelhaft über die Dauer von 3 Jahren hinaus nur mit Zustimmung des Sträflings fortgesetzt werden.

Endlich finden die Vorschriften der §§. 23—26 des Reichs-St.-G.-B. über vorläufige Entlassung von Strafgefangenen auch auf früher erkannte Zucht- und Arbeitshaus-Strafen Anwendung.

Art. 31. Personen, welche sich auf Grund des Ges. v. 30. Juli 1840 (Reg.-Bl., Nr. 28) in der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt befinden, sind aus derselben zu entlassen, wenn die in jenem Gesetze bestimmten Voraussetzungen der Entlassung eintreten;

---

*) Die fehlenden Art. 15—26 betreffen Abänderung der Bestimmungen für das Strafverfahren.

jedenfalls aber sobald die Verwahrung mindestens 2 Jahre gedauert hat. Sie können aber auch bis zum Eintritt jener Voraussetzungen oder bis zur Erreichuug dieser Frist in das zu errichtende polizeiliche Arbeitshaus verbracht werden.

Art. 32. Soweit es sich um Folgen vor dem 1. Jan. 1872 erkannter Strafen handelt, bleiben die bisherigen Gesetzes-Vorschriften auch fernerhin massgebend.

Jedoch erlischt bei zu Zuchthaus-Strafen verurtheilten Personen der (nach §. 17 Bad. St.-G.-B.) eingetretene dauernde Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, sowie der Fähigkeit bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken, Vormundschaften und Pflegschaften zu führen und Ehrentitel, Würden und Orden und andere Ehrenzeichen zu erwerben, mit Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Zuchthaus-Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

Auf Grund von §. 508 des Bad. St.-G.-B. erfolgte Aussprüche der Unfähigkeit zum Eid und zum gerichtlichen Zeugnisse haben nur noch die in §. 161 des Reichs-St.-G.-B. bezeichneten Wirkungen.

Art. 33. Vor dem 1. Jan. 1872 erfolgte Verurtheilung zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht, sowie auch gegen Angehörige eines andern Deutschen Staates gerichtlich ausgesprochene Landesverweisungen haben nur noch die in den §§. 38 u. 39 des Reichs-St.-G.-B. bezeichneten Wirkungen. Bei der ersteren darf übrigens die wirkliche Stellung unter Polizei-Aufsicht durch die Polizei-Behörde höchstens für die in dem Urtheile bezeichnete Zeitdauer erfolgen.«

Zur weiteren Ausführung sind ergangen:

aa. Landesherrliche Verordnung, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr. Vom 23. Dezbr. 1871. (Ges.- u. Verordn.-Bl., S. 483 ff.)

bb. Verordnung, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr. Vom 27. Dezbr. 1872. (a. a. O., S. 490.)

cc. Verordnung, die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betr. Vom 29. Dezbr. 1871. (a. a. O., S. 491 ff.)

dd. Verordnung, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betr. Vom 14. Dezbr. 1871. (a. a. O., S. 497 ff.)

ee. Bekanntmachung, das Badische Polizei-St.-G.-B. betr. Vom 27. Dezbr. 1871. a. a. O., S. 527 ff.) Mit Anlage: Amtl. Zusammenstellung der in Geltung bleibenden Bestimmungen des Badischen Polizei-St.-G.-B. mit den aus Art. 3 des Ges. v. 23. Dezbr. 1871 sich ergebenden Aenderungen.

ff. Bekanntmachung, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichs-St.-G.-B. im Grossh. Baden betr. Vom 23. Dezbr. 1871. (a. a. O. 1872, S. 1.)

Bezieht sich auf Aufhebung des §. 9 Instrukt. f. Amtsger. v. 30. Aug. 1864 u. §. 31, Abs. 2 der Dienstvorschrift f. d. Staats-Anwaltschaften v. 17. Aug. 1864.

gg. Verordnung, Ausübung der den Polizei-Behörden durch das Reichs-St.-G.-B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr. Vom 29. Dezbr. 1871. (a. a. O., S. 2.)

hh. Landesh. Verordn., strafgerichtliche Verfolgung öffentl. Beamten wegen dienstlicher Handlungen betr. Vom 22. Febr. 1872. (a. a. O., S. 125 ff.)

ii. Verordnung, Vollzug des Reichs-St.-G.-B. betr. Vom 30. Dezbr. 1871. (a. a. O., S. 3.)

Bezieht sich auf fernere Geltung verschiedener Paragr. des Bad. Pol.-St.-G.-B. und Verbot mehrerer dem Gebiete des Pol.-Strafrechts angehörender strafb. Handlungen.

kk. Verordnung, Verfahren in Forststrafsachen betr. Vom 11. Jan. 1872. (a. a. O., S. 73.)

ll. Verordnung, einige Abänderungen der Dienst-Anweisung für Gerichts-Aerzte v. 13. Juli 1864 betr. Vom 20. Jan. 1872. (a. a. O., S. 75.)

mm. Verordnung, Verfahren in Polizei-Strafsachen betr. Vom 16. Jan. 1872. (a. a. O., S. 78.

Bezieht sich auf Aufhebung der §§. 2—4. Verordn. v. 2. Mai 1867 betr.

nn. Verordnung, das Verfahren in Finanz-Strafsachen betr. Vom 26. Jan. 1872. (a. a. O., S. 78.)

Bezieht sich auf Abänderung der Art. 2 u. 40 der Verordn. v. 22. Septbr.

oo. Verordnung, Verwendung von Giften betr. Vom 13. April 1872. (a. a. O., S. 226.)

pp. Verordnung, Handhabung der Baupolizei betr. Vom 18. April 1872. (a. a. O., S. 227.)

qq. Verordnung, Unterbringung poliz. bestrafter Personen im Arbeitshause betr. Vom 4. Mai 1872. (a. a. O., S. 230 ff.)

rr. Verordnung, Vollzug der Gefängniss-Strafen betr. Vom 8. Juli 1872. (a. a. O., S. 298.)

ss. Verordnung, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr. Vom 19. Juli 1872. (a. a. O., S. 303 ff.)

tt. Verordnung, Ausführung der über Entziehung von Orden und Ehrenzeichen bestehenden Vorschriften betr. Vom 16. Nov. 1872. (a. a. O., S. 362.)

uu. Verordnung, Kosten des Verhafts in den Kreis- und Amts-Gefängnissen betr. Vom 23. Jan. 1873. (Ges.- und Verordn.-Bl. f. 1873, S. 11.)

Betrifft Aufhebung v. §. 6 d. L. V. v. 23. Dezbr. 1871.

---

g. Württemberg.

Zur Einführung erging das

aa. Gesetz, betr. die Abänderung des Landesstrafrechts und der Strafprozess-Ordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Dezbr. 1871. (Reg.-Bl., S. 337.)[1]

Karl, v. G. G. König v. Württemberg. Nach u. s. w. verfügen Wir, wie folgt:

Strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 1. Mit dem 1. Jan. 1872 treten folgende Gesetze, auch, insoweit sie Materien betreffen, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, ausser Wirksamkeit:

das Strafgesetzb. v. 1. März 1839, einschliesslich des Einführungs-Ges. zu demselben vom gleichen Tage; — das Ges. v. 2. Oktbr. 1845, in Betr. der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden; — das Ges. v. 13. August 1849, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzb. und der Strafprozess-Ordn.; — das Ges. v. 17. Juni 1853 über Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung; — das Ges. v. 14. April 1855, betr. einige Aenderungen hinsichtlich des Masses und des Vollzugs der Freiheitsstrafen; — das Ges. v. 19. Nov. 1858, betr. Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe; — das Ges. v. 12. März 1868, betr. Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Das noch nicht in Wirksamkeit getretene Ges. v. 15. Dezbr. 1865, betr. Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshaus-Gefangene, wird aufgehoben.

Art. 2. Ist v. 1. Jan. 1872 ab das ältere Recht als das mildere oder eine neben dem St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich in Kraft bleibende landesgesetzliche Strafvorschrift anzuwenden, oder eine vor dem 1. Jan. 1872 rechtskräftig erkannte Strafe zu verwandeln, so ist nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

Art. 3. Gleich zu achten sind:

die seitherige Zuchthausstrafe, sowie die seitherige Arbeitshausstrafe — der Zuchthausstrafe des neuen Rechts;

die seitherige Kreis-Gefängniss- (und Zuchtpolizeihaus-)Strafe, sowie die seitherige Arrest- oder polizeiliche Gefängniss-Strafe, wofern die angedrohte Strafe mehr als sechs Wochen beträgt — der Gefängnisshausstrafe des neuen Rechts;

die seitherige Bezirks-Gefängniss-Strafe und bei einerDauer bis zu sechs Wochen die seitherige Arrest- oder polizeiliche Gefängniss-Strafe — der Haft des neuen Rechts;

die seitherige Festungs-Arreststrafe — der Festungshaft des neuen Rechts;

die seitherige Festungsstrafe ist für minder schwer als die Zuchthausstrafe des neuen Rechts und für schwerer als die Gefängniss-Strafe desselben zu achten.

Als gleichstehende Strafen sind ferner zu betrachten:

die seitherigen Strafarten des Verlusts und der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem neuen Recht;

die seitherige Dienstentlassung und — Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach dem neuen Recht;

die Stellung unter polizeiliche Aufsicht und die Landesverweisung nach dem bisherigen Recht und — die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht nach dem neuen Recht.

Art. 4. Statt auf Festungsstrafe ist auf Gefängniss-Strafe in gleicher Dauer, und ohne dass die Bestimmungen über das Höchstmass der Gefängniss-Strafe hierbei Anwendung finden, zu erkennen.

Würde Zuchthaus-Strafe unter einem Jahr auszusprechen sein, so tritt Gefängniss-Strafe in der gleichen Dauer an ihre Stelle.

In den Fällen der Absätze 1 u. 2 kann neben der Gefängniss-Strafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist eine Strafart angedroht, welche künftig nicht mehr zulässig und für welche unter den Strafarten des neuen Rechts ein Ersatz nicht vorhanden ist, so kommt die Strafdrohung in Wegfall.

Art. 5. Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden

---

[1]) Vergl. die Motive, den I. und II. Kommissions-Ber. der Kammer der Abg. u. d. Justiz-Gesetzg.-Komm. der Kammer der Standesherren, in »Neue Justizgebung für das Kgr. Württemberg«. Bd. IV, S. 253 ff. Stuttgart 1872. — Ebenda, S. 439 und 440 sind mehrere interpretatorische Aeusserungen des Justiz-Minist. v. Mittnacht zu den Art. 1, 2, 4, 13, 15 aus der Sitzung der Abg.-Kammer v. 5. Dezbr. 1871 mitgetheilt.

von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von dem Vorsteher der Anstalt gerügt.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:
1. einsame Haft bis zu der Dauer von zwei Monaten;
2. Schmälerung der Kost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage;
3. Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als acht Tage.

Gegen Zuchthaus-Gefangene kommt ausserdem Anlegung von Fesseln als Ordnungsstrafe zur Anwendung.

Gegen die Gefangenen, welche eine Festungshaft zu erstehen haben, kann nur einsame Haft und Schmälerung der Kost, gegen die Gefangenen in den Bezirks-Gefängnissen nur Schmälerung der Kost angewendet werden.

Art. 6. Ein Nichtkaufmann wird wegen Betrugs bei dem Schuldenwesen mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante
1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

Art. 7. Mit Gefängniss bis zu einem Jahr wird bestraft, wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante eines Nichtkaufmanns
1. In dessen Interesse Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. in dessen Interesse oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden.

Art. 8. Der Nichtkaufmann, welcher in Gant gerathen ist, wird, wenn das Ganterkenntniss Rechtskraft erlangt hat, wegen fahrlässigen Schuldenmachens mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.

Straflosigkeit tritt ein, wenn das Schuldenwesen durch einen Borg- oder Nachlass-Vergleich erledigt wird.

Art. 9. Entwendung an ungehauenem Waldholze wird, sofern durch Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen ein Schaden von mehr als dreissig Thalern verursacht ist, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist der Schaden geringer, so wird die Entwendung nach den Forst-Strafgesetzen abgerügt.

Art. 10. Die auf Grund des bisherigen Rechts erkannten Freiheitsstrafen, welche am 1. Jan. 1872 noch unvollzogen sind, werden in Gemässheit der für die entsprechende Strafart des neuen Rechts künftig geltenden Vorschriften zum Vollzug gebracht. Doch können zur Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe Verurtheilte nur mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden.

Rechtskräftig erkannte Strafschärfungen, welche am 1. Jan. 1872 noch nicht vollzogen sind, werden dem Verurtheilten erlassen.

Art. 11. Die in den §§. 23 bis 26 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen können auf die in Gemässheit des bisherigen Rechts erkannten Strafen zur Anwendung gebracht werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des §. 39 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich über die Wirkungen der Polizei-Aufsicht finden Anwendung auch auf diejenigen Personen, gegen welche nach Massgabe des bisherigen Rechts auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt worden ist, oder welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Art. 13. Denjenigen Personen, welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach bisherigem Recht ergangenes Urtheil entzogen worden sind, bleibt der in dem Art. 18 des Ges. v. 13. Aug. 1849 begründete Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Rechte erhalten.

Demzufolge werden die entzogenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte auf die Bitte des Verurtheilten wieder hergestellt, wenn dieselben durch rechtskräftiges Erkenntniss weder ausdrücklich oder durch die erkannte Festungsstrafe entzogen worden sind und der Verurtheilte sich in den letzten vier Jahren nach Erstehung der Freiheitsstrafe oder, falls die Entziehung für sich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses keiner im Strafgesetzbuch oder im Polizei-Strafgesetz verpönten, vorsätzlichen, nicht blos mit Bezirks-Gefängniss (Haft) oder Geldstrafe zu ahndenden strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat. Trat ein solcher Verlust in Folge der Arbeits-

oder Zuchthaus-Strafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich.

Ueber das Gesuch entscheidet das Gericht, welches erkannt hat, wenn ein Schwurgerichtshof das Urtheil erlassen hat, die verstärkte Raths- und Anklage-Kammer des Sprengels.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.«

Gegeben etc.

Von weiteren vollziehenden Gesetzen und Verordnungen [1]) sind hervorzuheben:

bb. Gesetz v. 27. Dezbr. 1871, betr. Aenderungen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich.

cc. Verfügung des K. Just.-Minist. v. 28. Dezbr. 1871, betr. Vollziehung der Freiheitsstrafen v. 1. Jan. 1872 ab.

dd. Bekanntmachung d. K. Just.-Min. v. 16. Jan. 1872, betr. Einfluss d. Aenderungen in der Strafgesetzgebung auf Disziplinarsachen.

ee. Verfügung der Min. d. Just. u. d. Inn. v. 16. Jan. 1872, betr. Vollzug der §§. 38 u. 39 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich über Polizei-Aufsicht.

ff. Verfügung der Minist. d. Just. u. d. Inn. v. 17. Jan. 1872, betr. Massregeln der Aufsicht und Fürsorge in Beziehung auf unvermögl. u. auf unter Polizei-Aufsicht gestellten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt.

gg. Verfügung des Minist. d. Inn. v. 18. Jan. 1872, betr. Vollziehung des §. 56 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich über die Unterbringung jugendl. Verbrecher in einer Erziehungs- u. Besserungs-Anstalt.

hh. Verfügung des Minist. d. Inn. v. 19. Jan. 1872, betr. Vollzug des §. 362, Abs. 2 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich u. des Art. 11 des Ges. v. 27. Dezbr. 1871 (Einsperrung in ein Arbeitshaus).

ii. Verfügung der Minist. der Just. u. d. Inn. v. 19. Jan. 1872, betr. vorläufige Entlassung von Strafgefangenen.

kk. Verfügung des Just.-Minist. v. 27. Jan. 1872, betr. Vollziehung gerichtl. Urtheile auf Verbringung jugendl. Angeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt (§. 56, Abs. 2 des St.-G.-B.), sowie der nach §. 362, Abs. 2 des Gesetzb. erkannt. Ueberweisung Verurtheilter an die Landes-Polizeibehörde.

ll. Bekanntmachung des Just.-Min. v. 27. Febr. 1872, betr. die in den §§. 95 u. 97 des St.-G.-B. bedrohten Vergehen.

mm. Erlass des Minist. d. Innern v. 30. März 1872, betr. das Verhältniss der Polizei-Behörden zu den Gerichten und zu der Staatsanwaltschaft.

nn. Bekanntmachung des Strafanstalten-Kollegiums v. 26. April 1872, betr. Einlieferung der zu zeitiger Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilten Männer.

oo. Verfüg. d. Just.-Min. v. 25. Juni 1872, betr. Aenderungen in den Vorschrift. über die Bildung der Dienstlisten der Geschworenen, Schöffen und Gerichtszeugen.

pp. Verfüg. der Min. d. Just. u. d. Inn. v. 15. Oktbr. 1872, betr. Stellung unter Polizei-Aufsicht und Beschlussfassung über Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus oder Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten.

qq. Verfüg. der Minist. d. Just. u. des Krieges v. 17. Febr. 1873, betr. den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerl. Behörden.

rr. Verfüg. des Just.-Minist. v. 18. April 1873, betr. Vollzug der gegen jugendl. Personen weibl. Geschlechts erkannten Freiheitsstrafen.

ss. Verfüg. des Just.-Min. v. 9/11. Juli, betr. Vollziehung von Strafen im Zellen-Gefängniss zu Heilbronn u. Erl. dess. Min. an die erkennenden Gerichte u. d. Staatsanwaltschaften über denselben Gegenstand v. 17. Oktbr. 1873.

tt. Verfüg. d. Just.-Min. v. 3. Septbr. 1873, betr. die Strafe der Einziehung.

Uebersicht der in den anderen Staaten des Deutschen Reiches ergangenen Einführungs-Gesetze zum Strafgesetzbuch.

1. Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. das neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibende Landes-Strafrecht. Vom 22. Dezbr. 1870. (Reg.-Bl., S. 1051.)

Ausserdem ergingen Verordnungen über:

a. Missbrauch der Presse. (Reg.-Bl., Nr. 134.)

---

[1]) Der Worlaut der hier aufgeführten Vollzugs- etc. Bestimmungen ist ausser im Reg.-Bl. f. 1871, 72 u. 73 enthalten im IV. u. V. Bande der amtl. Hand-Ausgabe der »Neuen Justiz-Gesetzgebung f. d. Kgr. Württemberg«. Stuttgart 1872 u. 1874.

b. Bankerutt. (Reg.-Bl., Nr. 136.)
c. Jagd- und Forstfrevel. (Reg.-Bl., Nr. 137.)
d. Vollzug der Freiheitsstrafen. (Reg.-Bl. 1871, Nr. 5.)

2. Mecklenburg-Strelitz. Gleichlautend nach hausvertragsmässiger Kommunikation mit Mecklenb.-Schwerin. (Offiz. Anz. v. 1871, Nr. 1, 2, 4, 7 und 8.)

3. Braunschweig. Gesetz, betr. Einführung des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund und die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen hiesiger Landes-Gesetze. Vom 22. Dez. 1870. (Ges.- u. Verordn.-Samml., S. 631.)

Von einschlagenden Gesetzen sind zu erwähnen diejenigen über:
a. Polizeiliche Massregeln gegen Kinder. (a. a. O., Nr. 117.)
b. Bankerutte. (a. a. O., Nr. 120.)
c. die in den Landes-Gesetzen angedrohten Freiheits- und Geldstrafen, die Umwandlung dieser Geld- in Freiheits-Strafen, sowie die Vollziehung der Strafen. (a. a. O., Nr. 121.)
d. Veränderung der Kompetenz der Gerichte u. des Verfahrens in Strafsachen. (a. a. O., Nr. 122.)
e. Abänderung des Forst-Strafges. v. 26. Juli 1837, des Ges. v. 16. März 1861 wegen der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel und des Ges. v. 11. April 1870 über Abänderung des Ges. v. 26. Juli 1837. (a. a. O., Nr. 123.)
f. Abänderungen der Jagd-Strafges. v. 20. Aug. 1849 und 11. April 1870. (a. a. O., Nr. 124.)
g. Bestrafung v. Polizei-Uebertretungen. (a. a. O., Nr. 125; — zu vergl. Nr. 7 und 13 v. 1871.)
sämmtlich vom 22. Dezember 1870.
h. Verordnung, die Vollziehung der Freiheitsstr. betr. Vom 31. Dezbr. 1870. (Ges.- u. Verordn.-S. 1871, Nr. 2.)
i. Minist.-Instr. über Ausführung der §§. 23—26 des St.-G.-B. Vom 13. Septbr. 1871. (a. a. O., Nr. 55.)
k. Minist.-Instr. zu §§. 38, 39 des St.-G.-B., Stellung unter Polizei-Aufsicht betr. Vom 22. Septbr. 1871. (a. a. O., Nr. 56.)

4. Oldenburg. Verordnung, betr. Uebergangs-Bestimmungen zum St.-G.-B. etc. Vom 17. Dezbr. 1870. (G.-S., S. 603.)
Verordnung, betr. Erkenntnisse auf Busse u. Erziehung. Vom 27. Febr. 1871. (Ges.-Bl., S. 25.)

5. Sachsen-Meiningen. Gesetz, betr. Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Nordd. St.-G.-B. Vom 22. Dezbr. 1870. (Samml. landesh. Verordn., S. 33.)

6. Sachsen-Altenburg. Gesetz, betr. Uebergangs- etc. Bestimmungen bei Einführung des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund. Vom 23. Dezbr. 1870. (G.-S., Nr. 58.)

7. Koburg-Gotha. Gesetz, enth. Ueberg.-Best. bei Einführung des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund. Vom 15. Nov. 1870. (Gemeinsch. G.-S., Nr. 276.)

8. Anhalt. Gesetz, etc. — (wie Nr. 7) —. Vom 30. Dezbr. 1870. (G.-S., S. 1675.)

9. Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetz, etc. — (wie Nr. 7) —. Vom 15. Nov. 1870. (G.-S., S. 95.)

10. Waldeck. Fehlt.

11. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz, etc. — (wie Nr. 7) —. Vom 17. Nov. 1870. (G.-S., S. 137.)

12. Reuss, ältere Linie. Gesetz, etc. — (wie Nr. 7) —. Vom 1. Dez. 1870. (G.-S., S. 115.)

13. Reuss, jüngere Linie. Verordnung, enth. Ueberg.-Bestimmungen etc. (G.-S., S. 271.)

14. Lippe-Detmold. Verordnung zur Ausführung des St.-G.-B. etc. Vom 18. Jan. 1871. (G.-S., S. 411.)

15. Schaumburg-Lippe. Verordnung, die Einführung u. Ausführung des St.-G.-B. etc. betr. Vom 29. Dezbr. 1870. (Landes-Verordn., S. 39.)

16. Lübeck. Gesetz, die Anwendung des St.-G.-B. etc. betr. Vom 19. Dez. 1870. (Samml. Lübeck. Verordn., Nr. 76.)

17. Bremen. **a.** Gesetz, Uebergangs-Bestimmungen etc. betr. Vom 30. Dezbr. 1870. (G.-S. 1871, S. 7.)
b. Gesetz über den strafbaren Bankerutt. Vom 24. April 1871. (a. a. O., S. 57.)

18. Hamburg. Gesetz, betr. Abänderung Hamburg. Gesetze bei dem Inkrafttreten des St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund. Vom 21. Dezbr. 1870. (G.-S., I., S. 1 ff.)

B. Ergänzung und Vollzug des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich durch die Reichs-Gesetzgebung.

a. Gesetz, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Vom 10. Dezember 1871. (R.-G.-Bl., S. 442.)

Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 10. Dezbr. 1871 bildet den Anfang jener Reihe kirchen-politischer Gesetze[1]), zu deren Erlass das Deutsche Reich und Preussen gezwungen wurden durch das immer massloser werdende Auftreten des von den Jesuiten geleiteten Papstthums und der ultramontanen Geistlichkeit, dessen historische Entwickelung hier kurz angedeutet sei.[2])

Als die Nachricht von der Schlacht bei Königgrätz im Vatikan eintraf, rief Kardinal Antonelli entsetzt: »die Welt stürzt ein!« — Freilich, die Welt des Vatikans stürzte zusammen. — Die Einigung Italiens vollzog sich; Oesterreich sich selbst wiedergegeben, musste sich losreissen aus den Banden des Jesuitismus; am 25. Mai und 1. Juli 1868 that es den ersten Schritt durch Erlass der s. g. konfessionellen Gesetze, der entscheidendere, die Aufhebung des Konkordates mit Rom folgte am 30. Juli 1868. (Erkl. des Grafen Beust im Reichsr. 17. Jan. 1871.) Den Thron der allerchristlichsten Königin von Spanien bestieg, wenn auch nur für kurze Zeit, der Sohn des gehassten vom Vatikan in den Bann gethanen Königs von Italien; dem Falle der dem Papstthum ergebenen Dynastie Napoleons folgte die Proklamation Roms als Hauptstadt von Italien, Alles mittelbare oder unmittelbare Folgen des Wachsens Preussens an Ansehen und Macht.

Fürst Bismarck äusserte sich im Herrenhause eingehend über die Ursachen der Feindschaft Roms und die Endziele der römischen Hierarchie in der bedeutsamen Rede vom 6. März 1872[3]) über das Schulaufsichts-Gesetz. Nachdem er hervorgehoben, dass Preussen in einem von ganz Europa beneideten konfessionellen Frieden und unumwunden anerkannten gutem Einvernehmen mit der römisch-katholischen Konfession gelebt habe, sagte er weiter:

»Dieser Frieden aber begann minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preussen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. So lange neben Preussen zwei kathol. Hauptmächte in Europa waren, von denen jede, einzeln gedacht, für die kathol. Kirche eine stärkere Basis zu sein schien, als Preussen, das kleinere Land, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich und angefochten nach dem österr. Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des röm. Einflusses bildete, im Jahre 1866 im Kriege unterlag, und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums in Deutschland sich deutlich am Horizont zeigte.

»Aber man verlor die Ruhe auf der anderen Seite vollständig, als auch die zweite kath. Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilen anerkannt die grösste Militärmacht und einstweilen, und vielleicht, je nachdem es Gott will, auf längere Zeit, die grösste Schwerkraft in der politischen Waage wurde, ohne unter einer kath. Dynastie zu stehen. Ich will den ganzen Kausalzusammenhang nicht entwickeln. Gleich mit dem Wachsen Preussens haben wir die Beeinträchtigung des konfessionellen Friedens von Hause aus gespürt, und man hat nach vielen Mitteln gegriffen, um Waffen gegen uns in die Hand zu bekommen.«

Sodann verlas Fürst Bismarck einen ihm am gleichem Tage zugegangenen amtlichen Bericht eines der angesehensten deutschen Diplomaten, welcher den Zusammenhang

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung der gesammten s. g. kirchlich-politischen Gesetzgebung sowohl des Deutschen Reiches, wie der Einzelnstaaten wird in einem der nächsten Bände Archiv gegeben werden.

[2]) Vergl. im Archiv, Bd. II., S. 872 die Depeschen des Fürsten Hohenlohe und des Grafen Beust vom April und Mai 1869 über das ökumenische Konzil.

[3]) Vgl. den Wortlaut in Staat oder Geistlichkeit in der Schule, Th. II., S. 20—27.

zwischen dem von Frankreich gewünschten Revanche-Krieg und der Herbeiführung religiöser Zerwürfnisse in Deutschland erörterte.

Die von dem Reichskanzler erwünschten Feindseligkeiten der römischen Kurie waren nach 1866 am offensten in Süddeutschland, in der ultramontanen Presse und den ultram. Parteien der südd. Kammern aufgetreten; in Preussen war es vornemlich die Provinz Posen, von der aus die Angriffe erfolgten. Der derzeitige Leiter des Preuss. Kultus-Ministeriums duldete diese Angriffe und that nichts, den allmälig stärker werdenden Uebergriffen des hohen Klerus Halt zu gebieten; dieser wiederum fand in der kath. Abtheil. des Kultus-Minist. eine willfährige Stütze.

Die Proklamation der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils »über die dogmatischen Konstitutionen über den kathol. Glauben, sowie über die Kirche Christi« vom 18. Juli 1870[1], — Unfehlbarkeits-Dogma — bezeichnen den offenen Beginn des Kampfes der Staatsgewalt mit der Hierarchie.

Die mit dem Beginn des Deutsch-Französischen Krieges zusammenfallende Proklamation der Päpstlichen Unfehlbarkeit und die dann folgenden kriegerischen Ereignisse lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit von dem ab, was Rom der Welt zu bieten wagte; ein Umstand, den Rom nicht ungenutzt liess. Es ist bekannt, wie ein Deutscher Bischof nach dem andern trotz anfänglich lauter Protestation gegen das neue Dogma, den jesuitischen Einflüssen unterliegend, sich demselben unterwarf. Der niedere Klerus musste diesem Beispiel folgen.

Um die gleiche Zeit bildete sich im Reichstage und Preuss. Landtage, anfänglich unter dem Namen »Verfassungs-Partei« die kathol. Zentrums-Partei. Fürst Bismarck äusserte anlässlich der Verhandlungen über den Etat des Kultus-Ministeriums am 30. Jan. 1871 darüber:

»Ich habe es als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen betrachtet, dass sich eine konfessionelle Fraktion in einer politischen Partei bildet.«

Der Allerh. Bescheid Sr. Majestät v. 18. Oktbr. 1871 auf die Eingabe der Deutschen Bischöfe v. 7. d. M. über die Stellung zu der Staats-Regierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren praktischen Konsequenzen verkündete mit ersten Worten, dass »in Preussen jedem Glaubensbekenntniss das volle Mass der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetz verträglich ist, gewahrt bleibe.«

Der vom Vatikan herabgeschürte Hass gegen das neue Deutsche Reich ward hineingetragen in die geheiligten Räume der Kirchen, und besonders in Bayern wurden Kanzel und geistliches Amt gemissbraucht zu Hass athmenden Reden.

Die Königl. Bayerische Regierung nahm daraus Anlass, eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs dahin zu beantragen, dass der Missbrauch des geistlichen Amtes und der Kanzel unter Strafe gestellt werde. Die Reichs-Regierung erkannte die Nothwendigkeit solcher Ergänzung an, und legte unterm 19. Nov. 1871 den Entwurf eines bezügl. Gesetzes dem Reichstage vor. (Drucks., Nr. 103. Sten. Ber. II., S. 267.)

Der **Entwurf** lautete abweichend vom Gesetz:

»Ein Geistlicher . . . . des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, ... wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.«

Die **Motive** geben folgende Erläuterungen:

»Der vorgelegte Gesetz-Entwurf hat den Zweck, eine Lücke des St.-Gesetzb. f. d. Deutsche Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschn. Bestimmungen über »Verbrechen und Vergehen im Amte«. In Bezug auf Geistliche und Diener der Religion finden sich in §§. 337 u. 338 nur zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe, zu deren Gültigkeit ein vorangegangener Zivil-Akt nöthig ist, oder einer solchen, welcher das Hinderniss einer bereits vorhandenen entgegensteht. Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Missbrauch des geistlichen Amts durch Angriffe auf Staats-Gesetze und Staats-Einrichtungen finden sich nicht.

Andere Gesetzgebungen enthalten derartige Strafvorschriften. Es ist in dieser Beziehung anzuführen der Code pénal, art. 201—206, das Belgische Strafgesetzbuch von 1867, Art. 268, das Württemb. Strafgesetzbuch von 1839, Art. 447—449 und das

---

[1] Vgl. den authentischen Wortlaut dieser Dogmen sowie der Encyclica und des Syllabus in: »Für und wider die Jesuiten«, Bd. III., S. XV ff. Berlin 1872.

Badische Gesetz v. 9. Oktbr. 1860. Auch in Spanien, Portugal und Italien hat man ähnliche Vorschriften nicht entbehren zu können geglaubt; sie finden sich in dem Span. St.-G.-B. von 1848, Art. 304—306, dem Portug. von 1852, Art. 136—140, dem Sardin. von 1859, Art. 268—270, und dem neuen Ital. Entwurfe von 1870, Art. 186—190.

Der Geistliche steht vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluss auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht blos auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die praktische Gestaltung der Lebens-Verhältnisse äussert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefasst und anders beurtheilt werden, als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene.

Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungs-Politik. Der Staat hat die Allgemeine Rechts-Ordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressiv-Massregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern direkte Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten, und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung bezeichnet werden.

Die vorangeführten Gesetze richten sich daher gerade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung missbraucht wird.

Die Strafsanktionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landes-Verraths und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmässig um so offenkundige und gewaltsame Exzesse handeln, dass die Repression durch die allgemeine Strafsanktion genügend gesichert erscheint.

Nicht zureichend sind dagegen die Allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten, oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staats-Einrichtungen verächtlich zu machen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thlrn., oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staats-Einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmungen genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die verpönte Handlung durch Missbrauch des geistlichen Amtes begangen worden.

Dass das geistliche Amt in dieser Weise missbraucht werden könne, ist unleugbar, da seine Träger Menschen sind: dass es in dieser Weise wirklich missbraucht sei, lässt sich erfahrungsmässig nicht leugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publikum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hülfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Grade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird er den sichersten und bestimmtesten Einfluss haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staats-Einrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Karakter: ihr Einfluss wird ein weit verbreiteter und tiefer sein und gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am Meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit jedem Andern, der öffentlich seine Meinungen äussert, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Missbrauch ist objektiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert, er ist subjektiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige gemissbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Missbrauch als ein delictum proprium zu qualifiziren.

Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanktion so einzurichten, dass sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Achtung und des Vertrauens seiner Angehörigen: er vermag für Ordnung und Frieden nicht zu sorgen, wenn seine Angelegenheiten und Einrichtungen herabgewürdigt werden. So wenig er in seinem Wirken eine ernste Prüfung zu scheuen hat, so wenig kann er dulden, dass jene Achtung und jenes Vertrauen auf eine Weise, deren Gefährlichkeit oben bezeichnet

wurde, untergraben und damit die friedliche Lösung erschwert, der öffentliche Frieden bedroht werde.

Dass in dieser Beziehung die §§. 130 u. 131 des St.-G.-B. nicht genügen, ergiebt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt nicht blos auf eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an, und eben so wenig auf den Zweck, Staats-Einrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der Achtung vor Staats-Einrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen und ohne dass es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Missbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Karakter äussern.

Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuch gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, dass dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniss vorhanden ist.

In seiner Fassung schliesst sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an.«

Die erste Berathung über den Entwurf, welche in der 28. Sitzung v. 23. November 1871 (Sten. Ber. I, S. 463 ff.) stattfand, wurde eingeleitet mit einer längeren Rede des Kgl. Bayer. Bundes-Bevollmächtigten, Staats-Minister v. Lutz, worin derselbe die Gründe mittheilte, welche seiner Regierung Anlass, die Vorlage des in Rede stehenden Gesetz-Entwurfs herbeizuführen, gegeben hatten. — Die sehr erregten Verhandlungen bei der ersten, wie bei der zweiten und dritten Berathung (31. Sitz. v. 25. Nov., Sten. Ber., S. 516 ff.; 33. Sitz. v. 28. Nov., St. B., S. 569 ff.) berührten neben der Rechtsfrage vorwiegeud die politische Seite des Gesetzes, dessen Nothwendigkeit von der einen Seite ebenso sehr bestritten, wie von der anderen vertheidigt wurde. — Wir müssen uns versagen, hier näher diese eingehenden Verhandlungen mitzutheilen, bei denen insbesondere die von der Zentrums-Partei und den ihr nahestehenden Fraktionen verfolgte Politik, sowie die klerikalen Agitationen klar gelegt wurde.

Bei der zweiten Berathung wurden folgende Anträge gestellt:

a. Von dem Abg. Dr. Windhorst(-Meppen)

1. die Worte: »oder in Veranlassung der Ausübung« zu streichen;
2. statt der Worte: »Angelegenheiten des Staates« zu setzen: »Staats-Einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit«;
3. statt der Worte: »in einer Weise« bis »Erörterung macht« zu setzen: »in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder einer Erörterung macht«;
4. dass zwischen die Worte am Schluss: »wird« und »Gefängniss-Strafe« gesetzt werde: »Geldstrafe bis 200 Thaler oder«;
5. als Zusatz zu §. 130a. anzunehmen: »die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Vergehens erfolgt in denjenigen Staaten, in welchen Geschwornen-Gerichte bestehen, durch das Schwurgericht«.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge ad 1, 2, 4 und 5 abgelehnt, der Antrag ad 3 angenommen.

b. Von dem Abg. Kastner war hier beantragt:

nach dem Worte: »Gefängniss« (am Schluss) einzuschalten: »oder Festungshaft«; das Haus trat diesem Antrage bei.

Der so amendirte Entwurf wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 197 gegen 108 Stimmen angenommen. Auch in der dritten Berathung erfolgte die Annahme mit grosser Stimmenmehrheit.

Der **Wortlaut des Gesetzes**, welches unterm 10. Dezember 1871 von Sr. Majestät dem Kaiser vollzogen und am 14. Dezbr. im Reichs-Ges.-Bl. Nr. 49, S. 442 publizirt wurde, ist folgender:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen etc. was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130a eingestellt.

»Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte von mehreren Angelegenheiten des Staates *in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise* zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss *oder Festungshaft* bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Die Einführung dieses Gesetzes in **Elsass-Lothringen** erfolgte durch das im Gesetzbl. f. E.-L. v. 1872, S. 531 veröffentlichte

»Gesetz v. 15. Juli 1872 wegen Einführung des Reichs-Gesetzes v. 10. Dez. 1871 etc.«

II. In Ausführung des §. **145** des Strafgesetzbuchs erging die

Verordnung zur Verhütung des Zusammentretens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871. (R.-G.-Bl., S. 475 ff.),

deren Wortlaut oben in der Abtheilung »Konsular- und Seeschifffahrtswesen« mitgetheilt ist.

III. Für die gegenseitigen Beziehungen der Deutschen Staaten zu einander wurde in Folge Bundesraths-Beschlusses vom 16. Juni 1872 lt. Bekanntmachnng im Bayerischen Reg.-Bl., S. 1967 Folgendes festgestellt:

»Die im §. 362, Abs. 2 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landes-Polizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist.«

C. Auslieferungs-Verträge.

Internationale Verträge, welche Bezug haben auf das Strafgesetzbuch, sind zwischen dem Deutschen Reiche und folgenden Staaten abgeschlossen:

a. **Auslieferungs-Vertrag mit Italien.** Vom 31. Oktober 1871. (R.-G.-Bl., S. 446.) Ergänzt durch das Uebereinkommen zur Ausführung desselben zwischen Deutschland und Italien einer- und der Schweiz andererseits. Vom 25. Juli 1873. (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 271.)

b. **Auslieferungs-Vertrag mit Grossbritannien.** Vom 14. Mai 1872. (R.-G.-Bl., S. 229.)

c. **Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz.** Vom 24. Januar 1874. (R.-G.-Bl., S. 113 ff.)

d. Durch **Art. 18 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich.** (R.-G.-Bl. 1872, S. 7. — Archiv, Bd. V., Thl. III.) ist festgesetzt,

»dass die Bestimmungen des zwischen Preussen und Frankreich am 21. Juli 1845 abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages bis auf Weiteres in Elsass-Lothringen Anwendung finden.«

---

[1]) Früher sind Auslieferungs-Verträge abgeschlossen

a. mit den **Vereinigten Staaten von Nord-Amerika** wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, vom 16. Juli 1852.

Dazu erging die Instruktion des Preuss. Justiz-Ministers, betr. das bei telegraphischen Requisitionen nach Nord-Amerika zu beachtende Verfahren. Vom 15. Juni 1872. (J.-M.-Bl., S. 141.)

b. mit **Belgien** vom 9. Febr. 1870. (Archiv, Bd. IV., S. 1092.)

Auslieferungs-Vertrag des Deutschen Reiches mit 1. Italien, 2. der Schweiz.

Vorbemerkung.

Die nahezu wörtliche Uebereinstimmung der oben genannten Verträge, sowie der Umstand, dass das erläuternde Material der bezüglichen Denkschriften und Reichstags-Verhandlung gleichmässig auf die Bestimmungen beider Verträge Anwendung findet, liess es angemessen erscheinen, dieselben zusammen zu fassen. Demgemäss ist nur der Wortlaut des Vertrags mit Italien, und von demjenigen mit der Schweiz nur die Abweichungen von ersterem hier wiedergegeben.

Der **Vertrag mit Italien** wurde dem Reichstage mit Schreiben vom 2. Nov. 1871 vorgelegt und in den Sitzungen vom 13. und 15. Nov. ohne Verhandlungen angenommen. (Sten. Ber. II., S. 116 ff., I., S. 262 u. 276.) Die der Vorlage beigegebene **Denkschrift** bemerkt:

»Schon vor Gründung des Deutschen Reiches habe die Kgl. Ital. Reg. gewünscht, mit dem Nordd. Bunde einen, dem Auslieferungs-Vertrage zwischen letzterem und Belgien vom 9. Febr. 1870 nachgebildeten gleichartigen Vertrag abzuschliessen; diesem Wunsche sei man gern entgegen gekommen. Nach der inzwischen stattgehabten Gründung des Deutschen Reiches haben die Verhandlungen eine erhöhte Bedeutung erlangt, einerseits wegen der geogr. Lage der Südd. Staaten, andererseits, weil Baden am 30. März 1867, Bayern am 18. Septbr. 1868 und Württemberg am 3. Oktober 1869 mit Italien Auslieferungs-Verträge abgeschlossen haben. Nach weiteren Verhandlungen sei am 31. Oktober d. J. der vorgelegte Auslieferungs-Vertrag zu Stande gekommen, welcher einestheils unter Berücksichtigung des St.-G.-B. sich an den Vertrag mit Belgien, anderntheils, besonders in Bezug auf eine erweiterte gegenseitige Rechtshülfe in Strafsachen, sich an die zwischen Italien und den Südd. Staaten abgeschlossenen Verträge anlehne.«

Die Denkschrift verweist dann bezüglich der Erläuterungen auf die dem Ausl.-Vertr. mit Belgien beigegebene Denkschrift. (Vgl. diese im Archiv, Bd. IV., S. 1092 ff.) Die Unterschiede zwischen den beiden Konventionen sind unter den betr. Artikeln des nachfolgenden Vertrages hervorgehoben. Bezügl. des Französischen Textes wird auf erwähnten Vertrag mit Belgien verwiesen.

Der **Vertrag mit der Schweiz** wurde dem Reichstage am 6. Febr. 1874 zur verfassungsmässigen Genehmigung vorgelegt, und gelangte am 10. Febr. zur ersten, am 13. Febr. zur zweiten und am 16. d. M. zur dritten Lesung und Annahme. (Sten. Ber., S. 13, 45, 67.)

In der **Denkschrift** — Aktenst., Nr. 16, S. 9 — heisst es:

»Nachdem zwischen Deutschland und Italien die Auslieferung flüchtiger Verbrecher durch Vertrag v. 31. Oktbr. 1871 geregelt worden, erschien es wünschenswerth, mit der Schweiz, durch deren Gebiet die Transporte der Verbrecher in der Regel zu bewirken waren, eine gleichartige Vereinbarung herbeizuführen. Die Schweiz zeigte sich sehr bereitwillig auf Verhandlungen einzugehen und es kam der nachstehende, auf Grundlage des Deutsch-Italienischen Vertrages abgefasste Vertrag zu Stande. Die Abweichungen von letzterem finden ihre Begründung theils in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Schweiz als eines Binnenlandes, theils in den nachbarlichen Verhältnissen derselben zu Deutschland, welche den direkten Verkehr zwischen den zuständigen Behörden beider Länder erleichtern.«

Ueber den Inhalt des Vertrages und die Bedeutung seiner einzelnen Bestimmungen äusserte sich der Abg. Dr. Kapp bei der ersten Lesung folgendermassen:

»Was den vorliegenden Vertrag von seinen Vorgängern besonders auszeichnet, ist nicht allein seine Ausdehnung auf eine grössere Zahl von Verbrechen, die fortan der Auslieferung unterliegen sollen und in früheren Verträgen längst hätten unterliegen müssen, sondern auch die Vermeidung von mehrdeutigen Wendungen und Bestimmungen, welche nur zu häufig in ähnlichen Verträgen zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben und der Auslieferung hindernd in den Weg getreten sind, endlich aber eine Verminderung der Kosten. Während der vor zwei Jahren mit England abgeschlossene Auslieferungs-Vertrag der Territorial-Maxime huldigt, wonach

also ein Deutscher von England nur ausgeliefert zu werden braucht, wenn das Verbrechen auf Deutschem Gebiete begangen wurde und umgekehrt, während unser Vertrag mit den Vereinigten Staaten einen Schritt weiter geht und den Verbrecher ausliefert, der innerhalb der Jurisdiktion des Deutschen Reiches ein Verbrechen begangen hat; während also namentlich durch die Interpretation des Begriffs »Jurisdiktion« die verschiedensten Zweifel angeregt werden und oft nach langen und nutzlosen Debatten doch kein Resultat erlangt wird, beseitigt der vorliegende Vertrag alle diese Bedenken und erklärt von vornherein die Auslieferung aller Deutschen, respektive Schweizer, welche sich im Gebiete der einen vertragsschliessenden Macht befinden, einerlei, ob sie als Urheber, Theilnehmer oder Thäter verfolgt werden, und einerlei, ob sie auf dem Boden und innerhalb der Jurisdiktion des um die Auslieferung angegangenen Landes ihr Verbrechen begangen haben.« — Redner erläutert dann an einem Beispiel den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Verfahren. Darauf fährt er fort: »Ein anderer Vorzug, den dieser Vertrag bietet, ist der, dass die Zahl der Verbrechen, auf welche Auslieferung steht, bedeutend erweitert ist. Der Vertrag mit England weist deren nur 18 auf, der mit den Vereinigten Staaten 8. Ueberhaupt war früher die Auslieferung meist nur auf die todeswürdigen Verbrechen beschränkt. Das ausschliesslich staatliche Interesse stand mehr im Vordergrunde. Jetzt nach der neueren Anschauung macht sich auch die Ahndung der an Privatpersonen, an der Gesellschaft begangenen Verbrechen mehr geltend. In dieser Beziehung verweise ich auf den 23. Punkt des Art. 1, wonach wegen vorsätzlicher und rechtswidriger, gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen u. s. w. ein Deutscher resp. ein Schweizer von den betreffenden Behörden ausgeliefert werden soll. Ich halte diese Bestimmung für einen grossen Fortschritt. Es werden dadurch Menschen in den Bereich unserer, respektive der Schweizer Justiz gezogen, die unter Umständen hundertfache Mörder sein werden, während die frühere Gesetzgebung überhaupt nicht so entwickelt war, dass sie auf derartige Fälle Rücksicht zu nehmen sich gedrungen fühlte. Es scheint mir ein Triumph unserer Zeit, dass derartige Verbrechen von unseren Gerichten geahndet und fortan wenigstens in unserem Verhältniss zur Schweiz die Verbrecher vor unsere Gerichte gestellt werden können.

Ein anderer sehr bedeutender Fortschritt, den dieser Vertrag gemacht hat, liegt in der Reduktion der Kosten, die in einzelnen Fällen zwischen 10 und 20,000 Thaler Kosten ausmachen; wenn aber jede der vertragschliessenden Mächte ihre eigenen Kosten trägt, so werden sie auf die Hälfte, wenn nicht auf ein Viertel des früheren Betrags reduzirt, und ist es leichter, die Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen und das Ansehen des Staates zu wahren.

Der bedeutendste Punkt aber ist der §. 9, wodurch die Behörden beider Kontrahenten gezwungen werden, auch das Privat-Vermögen, den Raub oder die Gegenstände und Werkzeuge, mit denen der Angeschuldigte sein Verbrechen begangen hat, auszuantworten. Es wird also nicht blos ein Kriminal-Verfahren seitens des die Extradition verlangenden Staates angestellt, sondern zu gleicher Zeit ist es nicht nothwendig, ein kostspieliges Zivil-Verfahren anzustrengen. In unserer bisherigen Praxis ist es sehr häufig vorgekommen, dass überhaupt ein Auslieferungs-Verfahren nicht eingeleitet wurde, aus dem einfachen Grunde, weil es zu theuer war und der Beschädigte nicht Lust hatte, noch gutes Geld hinter dem ihm zugefügten Schaden herzuwerfen; der privatrechtliche Schaden aber wurde in den seltensten Fällen ersetzt. Das stellt sich aber anders, wenn auf Aufforderung der Reichs-Regierung, respektive der Schweizer-Bundes-Regierung das Privat-Vermögen, der Raub oder was der Verbrecher bei sich führt, an die die Extradition verlangende Macht ausgeliefert wird.«

Der Wortlaut der einzelnen Artikel ist folgender:

Art. 1.[1] Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlages, Mordes, *Giftmordes*, *Elternmordes* und Kindermordes[1]);
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;

[1]) Die kursiv gedruckten Worte bezeichnen die abweichende Fassung des Ital. Vertr.

4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung *eines Menschen*[2]);
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, dass sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht;
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landes-Gesetzgebung *beider*[3]) vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Misshandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, *oder den Tod, ohne den Vorsatz, zu tödten,* zur Folge gehabt hat[4]);
11. wegen Diebstahls, *sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt*[5]); *wegen* Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselben von der Landes-Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, *und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt*[6]);
13. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse[7]);
14. wegen Meineides;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen, *Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide*[8]);
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen *und* wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen[9]);
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bank-Billets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuld-Verschreibungen und sonstigen Werth-Papieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bank-Billets, Schuld-Verschreibungen und anderer Werth-Papiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landes-Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist[10]);
24. *wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperver-*

letzung erwachsen ist oder erwachsen kann[11]).

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 24 [12]) aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landes-Gesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Vertrag mit der Schweiz: 1) Die kursiv gesetzten Worte fehlen. — 2) »einer minderjährigen Person«. — 3) »der« vertragenden u. s. w. — 4) »oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod« zur u. s. w. — 5) und 6) Die kursiv gedruckten Worte fehlen. — 7) Ziffer 13 lautet: »wegen Betrugs«, betrüglichen . . . . . . Konkursmasse, »in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen und Vergehen strafbar sind.« — 8) Ziffer 16 lautet: . . . . zeugen zu falschem Zeugniss und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten. — 9) »sowie« statt und; nach »Depeschen«: »vorausgesetzt, dass die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat«. — 10) Ziffer 23 fehlt. — 11) Ziffer 23 (24 Vertr. mit Italien) lautet in präziserer Fassung: »wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen aller Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen«. — 12) »1—23« statt: 1—24.

I. Aus den **Denkschriften** ist folgendes hervorzuheben.

A. Zum Vertrag mit **Italien:**

Dieser Art. weicht im Eingange von dem Vertr. mit Belgien insofern ab, als im Anschluss an die Südd. Vertr. ausdrücklich hervorgehoben ist, dass die Verurtheilung, bezw. Verfolgung der reklamirten Person durch die Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates für letzteren massgebend sein sollen.

In Betr. der einzelnen strafbaren Handlungen, welche die Auslieferung nach sich ziehen, bemerkt die Denkschrift:

»Zu **Nr. 3** und **4** sind die Worte »au dessous de sept ans« weggelassen, weil die §§. 221 u. 235 des Deutschen St.-G.-B. diese Altersgrenze nicht kennen; ferner ist zu Nr. 3 an Stelle des Wortes »prémédité« zur Bezeichnung des Vorsatzes der Ausdruck: »volontaire« gewählt und bei Nr. 4 mit Rücksicht auf §. 236 D. H.-G.-B. der Zusatz »mineure« gestrichen.

Zu **Nr. 6** sind die Worte »soit par un officier public« hinzugefügt, was im Hinblick auf §. 341 D. St.-G.-B. unbedenklich erscheint.

Die Nr. 9 u. 10 des Belg. Vertr. sind gestrichen, weil ein von der Ital. Reg. geforderter Zusatz »en public« zu dem Deutschen Begriff des Verbrechens nicht passte, und die schweren Fälle bereits unter Nr. 8 gegenw. Vertr. fallen.

In **Nr. 9** (Vertr. m. Belg., Nr. 11) ist auf Wunsch der Ital. Reg. das Wort »habituelle« weggelassen, dagegen zur Sicherung der Reziprozität der Zusatz »dans les cas prévus etc.« gemacht.

In **Nr. 10** (Vertr. m. Belg., Nr. 12) ist mit Rücksicht auf §. 224 D. St.-G.-B. das Merkmal der dauernden Arbeitsunfähigkeit gestrichen, andererseits aber die Entstellung (déformation) eingeschoben.

Bei **Nr. 11** (Vertr. m. Belg., Nr. 13) ist auf Wunsch der Ital. Regierung nur der schwere Diebstahl als zur Auslieferung geeignet anerkannt worden, da bezügl. des leichten Diebstahls die Kosten der Auslieferung und der dem Reklamirten durch den Transport zugefügte Nachtheil bei der räumlichen Entfernung beider Gebiete nicht im Verhältniss zu der Bedeutung der strafbaren Handlung stehen würde. Aus demselben Grunde ist bei Nr. 12 (Nr. 15, Vertr. m. Belg.) der Zusatz: »en tant que la valeur« etc. erfolgt.

In **Nr. 23** letzter Abs. (Nr. 26, Vertr. m. Belg.) sind auf Wunsch der Ital. Reg. die Worte »avec violences et voies de fait« weggelassen, dagegen am Schluss die Worte »dans les cas prévus« etc. neu aufgenommen worden.

Nr. 24 (Nr. 27, Vertr. m. Belg.) hat eine generellere Fassung erhalten, um die hier vorliegende Kasuistik des Belg. Vertr. zu vermeiden.

B. Zum Vertrag mit der **Schweiz:**

»In **Nr. 1** sind Giftmord und Elternmord, da sie unter die allgemeine Bezeichnung »Mord« fallen, nicht besonders erwähnt.

In **Nr. 5** ist an Stelle der »Entführung eines Menschen«, welche in dieser Fassung im Deutschen Strafgesetzbuche nicht als Vergehen oder Verbrechen aufgeführt ist, die »Entführung einer minderjährigen Person« — strafbar nach §. 235 des St.-G.-B. — aufgestellt.

In **Nr. 11** u. **12** ist die beschränkende Bestimmung des Ital. Vertr. fortgefallen, weil die für deren Aufstellung massgebenden Gründe bei den nachbarlichen Verhältnissen Deutschlands und der Schweiz nicht obwalten.«

Die **Nr. 23** des Ital. Vertr. musste fortfallen, weil die Schweiz für die bezügl. strafbaren Handlungen keine Reziprozität, ihrer Strafgesetzgebung zufolge, gewähren kann.

Die anderweiten Aenderungen karakterisiren sich als redaktionelle, bezw. sind die einzelnen strafbaren Handlungen genauer bezeichnet, als im Vertr. mit Italien.

II. Aus den **Verhandlungen.**

Bei der zweiten Lesung des Vertrags mit der Schweiz bemerkte der Abg. Freih. Schenck v. Stauffenberg: Art. 1 des Vertrages sei im Wesentlichen gleichlautend mit dem, wie mit Italien abgeschlossen. Dieser sei in der vorigen Session ohne Diskussion angenommen. Es sei aber sehr erklärlich, den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz, der im Grenzverkehr zur häufigen, ja täglichen Anwendung kommen könne, etwas näher zu betrachten, namentlich seien einige Punkte bei Art. 1 hervorzuheben, die Zweifel erregen könnten.

In Art. 1 sei in einer Reihe von Nummern die Bemerkung: »in allen denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind«, oder auch: »mit Strafe bedacht sind«.

Diese Beifügung sei in der Ziff. 9, Ziff. 13 und bei dem Schlusssatz, welcher die Auslieferung wegen Versuches betrifft. Hieraus sei zu argumentiren, dass in allen denjenigen Fällen, in denen diese Zufügung nicht gemacht, die Auslieferung erfolgen müsse, gleichgültig, ob in dem Gebiete des requirirten Theiles das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung begehrt würde, mit Strafe bedroht sei oder nicht. Bei einem Staate, der ein einheitliches kodifizirtes Strafrecht hätte, wäre die Beantwortung dieser Frage ausserordentlich leicht, allein die Schweiz habe bekanntlich kein einheitliches Strafrecht, die einzelnen Kantone haben Separat-Gesetzbücher, in mehreren gelte, wenn er nicht irre, bis zu diesem Tage noch die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl V. Es werde sehr schwierig sein, in den einzelnen Fällen zu sagen, ob diese sämmtlichen Reate in der beiderseitigen Gesetzgebung mit Strafe bedroht seien oder nicht.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam zu machen, dass, je mehr in diesen Verträgen die Anzahl der Verbrechen und Vergehen, wegen deren ausgeliefert werden solle, wachse, eine Ungleichheit immer mehr und schroffer hervortrete; nach Fassung des Art. 1, wie er eben präzisirt, könne kaum zweifelhaft sein, dass es Fälle geben könne, in welchen z. B. die Schweiz die Auslieferung eines Verbrechers nicht verweigern könne, wenn auch das betreffende Reat in der Schweiz nicht mit Strafe bedroht ist; nun habe aber Art. 12 die generelle Klausel, dass eine Untersuchungshandlung dann verweigert werden könne, wenn das betr. Reat, bezüglich dessen die Untersuchung geführt, nach den Gesetzen desjenigen Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet, nicht gerichtlich strafbar sei. Es würde also das Minus, welches ganz unzweifelhaft die Vornahme der Untersuchungshandlung sei, unter eine restringirende Bedingung gestellt, welche bei dem Plus, bei der Auslieferung, fehle.

Ueber ein paar Mängel des Art. 1 sei eine Aufklärung erwünscht. Vor Allem sei es eine nicht mehr gut zu machende Inkonsequenz, dass Ziff. 9 lediglich die Kuppelei mit minderjährigen Personen umfasse, und dass die viel gröberen und erfahrungsgemäss häufiger vorkommenden Fälle der Unzucht mit minderjährigen Personen, wie sie in den Verträgen der Süddeutschen Staaten theilweise als Auslieferungs-Reate aufgeführt, in dem neuen Auslieferungs-Vertrage weggefallen, so dass derartige Personen sich jetzt unbestraft in der Schweiz aufhalten können. Einen weiteren Zweifel erregte die Fassung in Ziff. 17, wo es heisse: »wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, dass die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat«. Hier sei vor Allem darauf aufmerksam zu machen, dass der Zusatz: »vorausgesetzt, dass die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat«, sich in dem Italienischen Vertrage nicht finde und also ein Novum des Schweizer Vertrages ist. Nun sei schon das, was damit beabsichtigt werden wolle, nicht vollständig klar. Das Strafgesetzbuch kenne eine Absicht zu schaden, die von der Absicht zu betrügen unterschieden, im Allgemeinen nicht; es sei nicht vollständig klar, ob unter der Absicht

zu betrügen, die Absicht gemeint sei, welche das Deutsche Strafgesetz unter dem allgemeinen Titel des Betruges befasst, oder ob hier etwa nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch die Absicht verstanden werden könne, welche die Erzielung eines Vermögens-Vortheils nicht zum Zwecke habe, ob mit anderen Worten die Absicht zu betrügen, mit der Absicht zu täuschen, des §. 267 des Deutschen Strafgesetzb. identisch sei, oder nicht. Das gehe aus der Fassung der Ziff. 17 nicht mit Sicherheit hervor. Ebenso gehe nicht mit Sicherheit hervor, was unter Fälschung von Urkunden zu verstehen sei. Nach dem Ital. Vertrage, welchem eine Franz. Uebersetzung beigefügt, sei die Sache ganz zweifellos, denn da sei die Fälschung von Urkunden mit dem technischen Namen »faux en écriture« bezeichnet; das sei hier nicht der Fall, und deshalb zu erinnern, dass das Deutsche St.-G.-B. unter dem allgemeinen Titel der Urkunden-Fälschung eine Reihe von Reaten begreift, welche im gewöhnlichen Leben nicht als Fälschung von Urkunden bezeichnet werden. Fallen unter Ziff. 17 die Fälschung von Stempeln, Briefmarken und der rechtswidrige Gebrauch derselben? Der Vertrag, den Frankreich mit der Schweiz im Jahre 1869 abgeschlossen hat, habe ausdrücklich, wie es nach der französischen Gesetzgebung übrigens nothwendig, neben den »faux en écriture«, die »contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques« aufgeführt. Nach dem Deutschen St.-G.-B. würde eine derartige Separat-Aufführung nicht nothwendig gewesen sein, weil schon die Fälschung der Stempel darin unter dem generellen Titel der Urkunden-Fälschung begriffen sei. Allein ob die Terminologie des St.-G.-B. ohne Weiteres auf diesen Vertrag anwendbar, sei zweifelhaft und deshalb richte er die Frage an den Bundes-Kommissar, ob die Fälschung von Stempeln und alle derartigen Fälschungen unter den Begriff der Ziff. 17 fallen.

Ein weiterer Punkt, der wenigstens angeregt werden dürfe, sei: Der letzte Absatz, der von der Auslieferung wegen Versuches handele, sage, die Auslieferung kann auch wegen Versuches u. s. w. stattfinden. In diesem mit dem betr. Abs. des Ital. Vertrages gleichlautendem Abs. sei eine ganz andere Terminologie gewählt, wie in den übrigen Theilen des Vertrags. Während bei den anderen Auslieferungen immer gesagt sei, die Auslieferung muss stattfinden, sei hier auf einmal gesagt: Die Auslieferung kann stattfinden. Es scheine nun selbstverständlich, dass dieses »kann« nichts anderes sagen wolle, als dass es im Belieben des requirirenden Theiles liege, dass aber der requirirte Theil, vorausgesetzt, dass die Handlung oder hier der Versuch mit Strafe in der Landes-Gesetzgebung bedroht sei, die Auslieferung nicht verweigern kann.

Hierauf erwiderte der Bundes-Komm. Geh. Leg.-Rath Wilke:

Die Punkte des Art. 1, welche eine Abweichung vom Ital. Vertrage enthalten, beruhen auf reiflicher Erwägung und seien, wie diesseits angenommen werde, durchaus Verbesserungen, welche schon seit längerer Zeit in der Absicht gelegen, und welche auch, wie vorauszusetzen, im Hause Genehmigung finden werden. —

»Betr. den Art. 1, Nr. 9 ist zunächst bemängelt worden, dass darin nur die Kuppelei erwähnt wird, und dass nicht andere Fleisches-Verbrechen, besonders unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Personen, Aufnahme gefunden haben. Man war diesseits der Ansicht, dass dergleichen Verbrechen so wenig zahlreich, wie möglich, in die Nomenklatur eines Auslieferungs-Vertrages aufzunehmen seien, dass es im vorliegenden Vertrage vielmehr darauf ankomme, besonders schwere oder gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande der Auslieferung zu machen. Wir werden in der Lage sein, dass wir von der Schweiz sehr viel mehr Gefälligkeiten in dieser Beziehung werden zu beanspruchen haben, als die Schweiz von Deutschland.

In Nr. 13 des Art. 1 ist ferner gesagt: »Wegen Betruges, betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse findet Auslieferung nur Statt, vorausgesetzt, dass diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.« Dieselbe Bestimmung findet sich später bei dem Versuche. Daraus lässt sich mit Sicherheit argumentiren, dass in denjenigen Fällen des Betruges respektive des Versuches, wo eine Uebereinstimmung der Strafgesetzgebungen beider Reiche nicht existirt, auch eine Auslieferung nicht begründet ist. Es ist in der Schweiz augenblicklich noch eine grosse Mannigfaltigkeit von Strafgesetzgebungen vorhanden und deswegen wünschte der Schweizerische Bevollmächtigte nicht eine zu genaue Detaillirung der einzelnen Betrugsfälle. Aber das ist als feststehend angenommen, dass, wenn nachgewiesen wird, dass ein Betrug respektive Versuch eines Verbrechens oder Vergehens nicht in beiden Staaten mit Strafe bedroht ist, kein Gegenstand der Auslieferung vorliegt.

Was ferner den Ausdruck »kann« hinsichtlich des Versuches in Art. 1 anbelangt, so wurde die betr. Bestimmung gerade so, wie der etc. Vorredner angegeben hat, verstanden, dass es nämlich in dem Belieben desjenigen Staates, welcher den Verbrecher verfolgt, liegt, ob er einen Auslieferungs-Antrag stellen will oder nicht.«

Auf die weitere Anfrage des Abg. Freih. Schenck v. Stauffenberg:

er möchte wissen, ob die Fälschung von Stempeln, Briefmarken und dergleichen unter die Fälle des Art. 17 gerechnet ist oder nicht,

entgegnete der Bundes-Komm. Geh. Leg.-Rath Wilke:

»Nach den Verabredungen, welche zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten stattgefunden haben, ist allerdings nicht angenommen worden, dass die Fälschung von Stempeln als solchen — ich setze voraus, dass die Urkunde selbst nicht Gegenstand ist, sondern nur der betreffende Stempel — nicht unter den Begriff der Fälschung einer Urkunde zu subsumiren ist.« (Sten. Ber., S. 55, 56.)

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlass vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen ausserhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniss setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungs-Antrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, dass alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

(Vertrag mit der Schweiz.)

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlass vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungs-Antrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniss setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungs-Antrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Aus den **Denkschriften.**

A. Zum Vertrag mit **Italien.**

Abs. 2 ist ein den Verträgen der Südd. Staaten mit Italien entsprechender Zusatz;

im Uebrigen sind die Bestimmungen des gleichen Art. des Vertr. mit Belgien in präziserer Fassung wiedergegeben.

B. Zum Vertrag mit der Schweiz.

Die **Denkschrift** hebt besonders hervor, dass »kein eigener Staats-Angehöriger ausgeliefert werde, und dass ferner dem Asyl gebenden Staate die Befugniss gewahrt ist, einen Flüchtigen, welcher keinem der vertragenden Staaten angehört, seinem eigenen Heimathsstaate zur Bestrafung zu überweisen.«

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Deutschen Regierung reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und ausser Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll die Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Gleichlautend im Vertrage mit der Schweiz.

Art. 4. *Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung.* Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäss in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, dass dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlass gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder dass sie aufs Neue dorthin komme.

Im Vertrage mit der Schweiz ist statt des ersten Satzes folgender Abs. 1.

»Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Karakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, dass der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.«

Am Schluss des Abs. 2 (Abs. 1 Vertr. mit Italien) folgt hinter »bestraft« »oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.«

I. Aus den **Denkschriften.**

A. Nach derjenigen zum Vertrage mit **Italien** entspricht der Schluss des Art. den Verträgen der Südd. Staaten mit Italien.

B. Nach derjenigen zum Vertrage mit der **Schweiz** beruht die dem Deutsch-Engl. Vertrage nachgebildete Fassung des Abs. 1, sowie der Zusatz am Schluss des Abs. 2 auf einem Antrage der Schweiz.

II. In den **Verhandlungen** über den Vertrag mit der Schweiz — erste Lesung — gab dieser Artikel dem Abg. Reichensperger (Krefeld) Anlass zu folgenden Bemerkungen:

»Dieser Art. scheint mir juristisch nicht recht fassbar zu sein und zwar schon un deswillen, weil in demselben die Terminologie drei Mal wechselt. Im ersten Abs. heisst es: »Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren

die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Karakter an sich trägt«, und es ist in der kurzen Motivirung bemerkt, dass dieser Ausdruck auf den Wunsch der Schweizer Behörde angenommen worden sei. Nun ist aber dieser Ausdruck wie mir scheint, mehrdeutig; man kann annehmen, dass dabei an eine Handlung gedacht sei, welche der jeweiligen Politik des betreffenden Staates dient, — an eine Handlung also, die im Allgemeinen strafbar ist, die aber, weil im Interesse der Politik des betreffenden Staates vorgenommen, die Auslieferung nicht motiviren solle. Man kann aber auch — und es liegt das in etwas näher, namentlich, wenn man den Artikel in seinem weiteren Verfolge ansieht, — annehmen, dass eine Handlung gegen die Politik oder gegen die Sicherheit des betreffenden Staates gemeint sei. Beides lässt sich jedenfalls aus den Worten herausdeduziren. Es scheint mir nun aber, dass eine schwankende Bezeichnung in einem Gesetze oder einem Vertrage nicht gut angebracht ist. In demselben Al. kommt dann der Ausdruck vor: »ein Verbrechen oder Vergehen politischer Natur«, also eine andere Bezeichnung, und endlich heisst es im folgenden Al.: »ein politisches Verbrechen oder Vergehen«. So wird also ein Ausdruck, welcher, den Motiven zufolge, nach dem Wunsche der Schweizer Behörde gerade hätte vermieden werden sollen, im Al. 1 nicht gebraucht, im Al. 2 aber dennoch verwendet. Das scheint mir eine Unzuträglichkeit zu sein. — Weiter wäre zu wünschen, dass man, um möglichste Klarheit in diesen Art. zu bringen, denselben in den Motiven einigermassen exemplifizirt hätte. Wir haben ein Register von 23 verschiedenen mit Strafe bedrohten Handlungen vor uns und ist es nicht leicht, wenigstens mir ist es recht schwer geworden, Kombinationen zu erdenken, mittels welcher diese Verbrechen oder ein Theil derselben einen politischen Karakter in der Art annehmen, wie es Art. 4 voraussetzt oder doch voraussetzen muss. Man kann eigentlich nur die Probe auf die Tragweite des Art. 4 machen, wenn man konkrete Beispiele vor sich hat.«

Hierauf entgegnete der Bundes-Komm. Geh. Leg.-Rath Wilke:

»Als von der Schweiz der Antrag gestellt und diesseits genehmigt wurde, in Betreff der politischen Verbrechen diejenige Fassung anzunehmen, welche sich in dem Vertrage zwischen Deutschland und England findet, ist bei beiden Staaten die Ansicht geltend gewesen, dass damit an und für sich eine Aenderung der im Deutsch-Italienischen Vertrage festgesetzten Prinzipien nicht beabsichtigt würde. Die Schweiz hatte nur darauf hinweisen wollen, dass möglicherweise selbst ein gemeines Verbrechen, z. B. eine Münzfälschung, aus politischen Motiven begangen werden könnte, z. B. ohne die Absicht der betreffenden Münzfälscher, sich selbst zu bereichern, auf Grund eines politischen Fanatismus. Wenn ferner statt der Worte »Verbrechen politischen Karakters« in demselben Alinea des Art. 4 gesagt ist, das Verbrechen dürfe nicht politischer Natur sein, so sind die Worte »Karakter« und »Natur«, wie ich versichere, als gleichbedeutend angesehen worden. Weiter unten wird in demselben Artikel allerdings nur kurz erwähnt »politische Verbrechen oder Vergehen«, ohne besonders zu bemerken, dass es sich um diejenigen Verbrechen und Vergehen handelt, welche einen politischen Karakter haben. Es ist diese letztere Bezeichnung aber hier nur fortgelassen, weil schon vorher im Eingange des Artikels genau angegeben ist, wie diejenigen Verbrechen oder Vergehen beschaffen sein sollen, wegen welcher die Auslieferung nicht stattfindet. Es sind dies eben diejenigen Verbrechen, welche auf politischen Motiven beruhten. Durch die variirenden Bezeichnungen des Art. 4 ist ein Unterschied weder von Schweizerischer noch von Deutscher Seite beabsichtigt worden.«

Der Abg. Dr. Braun hielt auch die Fassung nicht für ganz korrekt, insofern, als in einem Artikel für denselben Begriff dreimal verschiedene Worte gewählt wurden, dies sei vom Standpunkte einer korrekten juristischen Redaktion ein Fehler. Was aber damit gemeint ist, darüber scheine kein Zweifel obzuwalten. Man habe absichtlich gesagt, solche Verbrechen, die einen politischen Karakter an sich tragen, oder Verbrechen oder Vergehen politischer Natur, weil man im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht habe, dass gewisse gegen das Gesetz verstossende strafbare Handlungen einen gemischten Karakter tragen können, indem sie möglicherweise als ein gemeines Verbrechen bezeichnet werden können, dabei aber einen so starken politischen Beigeschmack haben, dass man nicht recht wisse, ob nicht letzterer der vorwiegende Bestandtheil sei, und sowohl England als die Schweiz haben sich in der Beziehung sichern wollen. Ein Beispiel seien die bekannten Kossuth-Noten, die im Jahre 1849 in Ungarn ausgegeben, und die man als ein Münzverbrechen hat karakterisiren und daraufhin die Auslieferung hat verlangen wollen; ferner die Auslieferung von Pariser Kommunards, die man verlangt habe, und die in gewissen Staaten grosse Bedenken erregt haben, weil man der Ansicht war, hier sei die politische Färbung der strafbaren Handlung eine so vorwiegende, dass man glaubte, die Auslieferung verweigern zu müssen. Das seien, soviel Redner wisse, die unzweifelhaft triftigen Gründe, warum man dieser Fassung vor der bisher in Verträgen mit Deutsch-

land üblichen den Vorzug gegeben habe, dass man also nicht gesagt habe, »politische Verbrechen oder politische Vergehen« sondern »strafbare Handlungen, welche einen politischen Karakter an sich tragen«.

Der Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld) nahm noch einmal das Wort und führte aus, es sei keineswegs Absicht gewesen, irgendwie durch Amendements hier eingreifen zu wollen. Er glaube nicht, dass die geäusserten Bedenken beseitigt worden. Es komme noch dazu, dass eine Limitation oder eine Bestimmung in dem Abs. 1 liege, hinsichtlich welcher es schwer falle, ihr eine juristische Bedeutung beizulegen. Es heisse da: »wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, dass der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit in der Absicht gestellt worden ist, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen, soll eine Auslieferung nicht geschehen.« Einen Beweis einer bestimmten Absicht in einem Falle der vorliegenden Art zu führen, würde jedem Juristen, der auf dem Gebiete des Strafrechtes einigermassen bewandert ist, als eine Aufgabe erscheinen, an deren Lösung durchweg verzweifelt werden müsse.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Vertrag mit der Schweiz gleichlautend.

Art. 6. *Die Auslieferung soll stets* zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. *Letztere können indess ihre Ansprüche bei den* zuständigen *Gerichts-Behörden* geltend machen.

(Vertrag mit der Schweiz.)

Art. 6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn . . . . zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

I. Aus den **Denkschriften.**

A. Diejenige zum Vertrag mit **Italien** bemerkt nur, dass die Art. 6—9 den Südd. Verträgen nachgebildet seien.

B. In derjenigen zum Vertrag mit der **Schweiz** wird ausgeführt, dass es nach Art. 6—8 übereinstimmend mit den meisten Auslieferungs-Verträgen der neueren Zeit, die diplomatische Vermittelung als Regel gelten soll. Dabei ist aber ausdrücklich verabredet, dass erforderlichen Falles jeder Theil, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers bewirken kann. Hierzu bedarf es keiner diplomatischen Vermittelung, sondern es ist sogar jede zuständige Behörde berechtigt, direkt mit der kompetenten Behörde des anderen Staates zum vorgedachten Zwecke in Verbindung zu treten.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den *von einer der beiden Regierungen an die andere* im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Die Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Im Vertrag mit der Schweiz fehlen die kursiv gedruckten Worte (s. Denkschrift zu Art. 6), auch ist der Text nicht in 2 Abs. getheilt. —

Aus der **Denkschrift** zum Vertrag mit Italien.

Das Abkommen bezügl. der Aktenstücke, auf die hin Auslieferung erfolgen kann, entspricht einerseits dem §. 28 des Reichs-Ges. über Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1868 (Archiv, Bd. III, S. 849 ff.), andererseits den Verträgen der Südd. Staaten mit Italien.

Zu Art. 7 Vertr. mit der Schweiz vgl. das unten mitgetheilte Protokoll v. 6. Juli 1874.

Art. 8. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann *jede der beiden Regierungen* unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, dass das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Im Vertrag mit der Schweiz heisst es: statt jede der beiden Regierungen:
»jeder der vertragenden Theile«.

Als Schlusssatz ist hinzugefügt:

»Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.«

Nach der **Denkschrift** zum Vertrag mit **Italien** erschien es bedenklich, die Frist von 20 Tagen — Art. 11, Vertrag mit Bayern hatte 1 Monat — mit Rücksicht auf die im Winter erschwerten Verkehrs-Verhältnisse noch weiter herabzumindern.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluss des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Gleichlautend im Vertrag mit der Schweiz.

Vergl. über die Bedeutung dieses Paragr. die einleitende Rede des Abg. Dr. Kapp.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staat angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, dass es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Gleichlautend im Vertrage mit der Schweiz.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Gleichlautend im Vertrage mit der Schweiz.

Die **Denkschrift** zum Vertrag mit **Italien** bemerkt:

»Art. 11 entspricht dem Art. 10 des Belg. Vertr. Wie die Denkschrift zu letzterem anführt (vgl. Archiv, Bd. IV, S. 1103) hat sich in der Praxis ein System der Kompensation für die Kosten der Festnahme, der Haft und des Transports des Auszuliefernden von dem die Auslieferung begehrenden Staate dahin gebildet, dass von dem Anspruch auf Kosten-Ersatz in den weitesten Fällen abgesehen ist.«

Vergl. auch die Eingangs mitgetheilte Rede des Abg. Kapp.

Art. 12. Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden *Staaten* im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig *erachtet*, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt[1]), und es soll demselben nach Massgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Der sonst übereinstimmende Art. 12 des Vertr. mit der Schweiz lautet im Eingange in etwas geänderter Fassung:

»Wenn . . . . vertragenden Theile . . . . erachten sollte«. . . . .

Nach den Worten: »auf diplomatischem Wege« ist eingefügt: »oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des andern Landes« übersandt, u. s. w.

Sodann bildet der Schlusssatz: »Die betheiligten Regierungen« u. s. w. im Vertr. mit der Schweiz einen besonderen Absatz.

Aus den **Denkschriften.**

A. Zum Vertrag mit **Italien.**

Dieselbe bemerkt, »dass die in Art. 12 bis 15 enthaltenen Bestimmungen über eine erweiterte gegenseitige Rechtshülfe, insbesondere über die Erledigung von Requisitionen und die Mittheilung von Strafurtheilen aus den Südd. Verträgen übernommen sind.«

B. Zum Vertrag mit der **Schweiz.**

Diese führt die in dem direkten Verkehr der zuständigen Landes-Behörden liegende Erweiterung zurück auf die grenznachbarlichen Verhältnisse der vertragenden Theile.

---

[1]) Eine **Verordn. des Grossh. Baden'schen Minist. d. Justiz und des Auswärtigen vom 23. Febr. 1873** (Reg.-Bl. V, S. 35) weist die Grossh. Gerichts-Behörden an, von jeder ferneren direkten Zusendung amtlicher Schriftstücke an Kgl. Italienische Gerichte Abstand zu nehmen, da nach einer bezügl. Mittheilung der Kgl. Ital. Regierung zu erwarten sei, dass fortan solchen, den Vorschriften des Art. 12 des Vertrages zuwider ohne diplomatische Vermittelung an die Ital. Gerichte gelangenden Ersuchsschreiben keine Folge gegeben werde.

Art. 13. Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammt-Betrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbaren Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staats-Angehörigkeit des Zeugen nicht an.

Der Vertrag mit der Schweiz hat als vorletzten Satz im Abs. 3 zwischen den Worten: »in Haft genommen« und »werden« den Zusatz: »oder für zivilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt«.

Die bezügliche **Denkschrift** bemerkt dazu:

»Zu Art. 13 ist von Seiten der Schweiz Werth darauf gelegt worden, dass dem auf Grund des Vertrages zitirten Zeugen nicht nur in Betreff etwaiger kriminalrechtlicher Vorfolgungen, sondern auch hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche voller Schutz zu gewähren sei. Eine solche Bestimmung erscheint gerechtfertigt, da es vor Allem darauf ankommen muss, das persönliche Erscheinen des Zeugen möglich zu machen und zu diesem Zwecke Alles fortzuräumen, was ihm dies Erscheinen vor einem fremden Gerichtshofe unliebsam erscheinen lassen könnte.«

Art. 14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa aussergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, dass so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

In dem sonst gleichlautenden Vertrage mit der Schweiz ist zwischen den Worten »auf diplom. Wege« und »gestellt« (Abs. 1, Zeile 10) hinzugefügt: »oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile«.

Art. 15. Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird

zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Gleichlautend im Vertrage mit der Schweiz, nur im Eingange: »die vertragenden« u. s. w.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag ausser Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen u. s. w.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

(Vertrag mit der Schweiz.)

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf Zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung an verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag ausser Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen u. s. w.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

gez. Wilke. gez. Hammer, Oberst.
(L. S.) (L. S.)

Protokoll.

(Vertrag mit Italien.)

Die Hohen Vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

> Es ist nicht nothwendig, dass die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Deutschen Reichs-Regierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, dass der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

(Vertrag mit der Schweiz.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Zu Art. 7 desselben ist protokollarisch bei diesem Anlass vereinbart,

> »dass in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.« (R.-G.-Bl., S. 120.)

Anlage.

Durch die **Allgem. Verfügung des Preuss. Justiz-Ministers vom 29. April 1869** — Just.-Min.-Bl., S. 90 — waren auf Wunsch der Kgl. Italienischen Regierung die Beamten der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz angewiesen, künftig in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Italienische Staats-Angehörige rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. —

Nachdem zwischen Italien und dem Deutschen Reiche der Auslieferungs-Vertrag vom 31. Oktbr. 1871 abgeschlossen worden, ist auf Grund des Art. 15 l. c. durch die **Allgem. Verfügung des Preuss. Justiz-Ministers vom 17. Januar 1872** (Just.-Min.-Bl., S. 19) obige Verfügung dahin abgeändert,

»dass in den bezeichneten Fällen die dem Reichskanzler einzureichenden Urtheils-Auszüge nach Massgabe eines von der Kgl. Ital. Regierung mitgetheilten Formulars einzurichten, — s. d. unten — und dass solche nur den Tenor des Urtheils zu enthalten brauchen.«

Gleichartig ist sodann durch die **Allgem. Verfügung vom 13. Oktbr. 1874** (Just.-Min.-Bl., S. 270) angeordnet,

»dass auch in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Schweizerische Staats-Angehörige wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift des Erkenntniss-Tenors an den Reichskanzler einzureichen ist. Es sind auch dazu die durch Verfügung vom 17. Jan. 1872 vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.«

Vor- und Zuname: Cognome e Nome: Beiname: Soprannome:		Jahr Anno	
		ab rückfällig se recidivo	
		laufende Nummer No. progressivo al medesimo nome.	
Name des Vaters: Nome del Padre:		Auszug aus dem Urtheil. Estratto della Decisione.	
Vor- und Zuname Cognome e Nome der Mutter: della Madre:			
Datum u. Ort der Geburt: / Data e Luogo di Nascita: Tag: Giorno: Monat: Mese: Jahr: Anno: Gemeinde: Commune: Kreis: Circondaria: Provinz: Provincia:			
Vor- und Zuname Cognome e Nome des Ehegatten: del Coniugo:			
Letzter Wohnort: Ultimo Domicilio:			
Beruf: Professione:			
Connotati: Statur: Statura: Haare: Capelli: Augen: Occhi: Nase: Naso: Gesichtsfarbe: Colorito: Besondere Kennzeichen: Sequi particolari:			

Zur Ausführung des vorstehenden Auslieferungs-Vertrages ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 25. Juli 1873 das nachstehende, im Zentral-Bl. f. d. D. Reich, S. 271 ff. veröffentlichte Abkommen getroffen worden.

Art. I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der Schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die Italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Kgl. Karabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die Schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die Deutschen Polizei-Behörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichts-Behörden (Amtsgerichte) in Lörrey, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indess soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den Schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Art. II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die Deutschen resp. Italienischen Behörden der Schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muss genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizei-Behörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmassregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht blos mündlich den Schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniss gebracht werden.

Art. III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmassregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebernahme der Verhafteten durch den übernehmenden Deutschen oder Italienischen Beamten an den abliefernden Schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in dem Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Art. IV. Die Durchführung durch das Schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Art. V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der Deutschen oder Italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenz-Behörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den Schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.«

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . . . . . . aus . . . . den Schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Zeit der Bestreitung.	Kosten-Beträge.	Empfangs-Bestätigung.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . .
Kreis . . . Stadt . . . Behörde . . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter:	Der . . . .
Grösse:	. . . . . aus . . . . ,
Statur:	welcher von dem Königlich Italienischen
Gesichtsform:	. . . . zu . . . .
Gesichtsfarbe:	wegen des Verbrechens oder Vergehens
Haare:	d . . . .
Stirn:	verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die
Augenbrauen:	gedachte Behörde abgeliefert werden. Der-
Augen:	selbe ist der Schweizerischen Polizei in .
Nase:	. . . .
Mund:	zu übergeben und von dieser der König-
Wangen:	lich Italienischen . . . .
Zähne:	in . . . . . abzuliefern.
Kinn:	Zu diesem Behufe werden alle bethei-
Bart:	ligte Behörden um die nothwendigen Vor-
Besondere Kennzeichen:	kehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Kleidung:	Abgang von . . . .
Hautrein und von Ungeziefer frei:	den . . ten . . . . 187 . .

Transporteur-Unterschrift . . . . . .

Effekten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen, z. B. spezielle Vorsichtsmassregeln beim Transport.	

---

3. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien. Vom 14. Mai 1872. (R.-G.-Bl., S. 229 ff.)

Der Vertrag wurde dem Reichstage mit folgender **Denkschrift** vorgelegt:

Die Auffassung, welche in England mit dem Begriffe des Asylrechts verbunden wurde, hat lange Zeit hindurch die Britische Regierung verhindert, Auslieferungs-Verträge mit anderen Mächten abzuschliessen. Erst das in einem Publikations-Exemplare anliegende Gesetz vom 9. August 1870, betreffend die Verbesserung des Gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern (The Extradition Act, 1870) hat die Möglichkeit zu solchen Verträgen gewährt. Gleich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Seitens des Reiches Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen angeknüpft worden. Das Ergebniss derselben ist der vorliegende Auslieferungs-Vertrag. Dieser Vertrag musste sich selbstredend innerhalb der Grenzen des Britischen Auslieferungs-Gesetzes halten. Dies hat nicht verhindert, die diesseitigen Interessen nach allen Richtungen hin zu wahren, so dass das Abkommen einem in Deutschland seit längerer Zeit empfundenen Bedürfnisse voll abhilft.

Die Aufzählung der die Auslieferung rechtfertigenden strafbaren Handlungen im Art. 2 schliesst sich der ersten Anlage des Auslieferungs-Gesetzes an. Unter Nr. 1 ist »Conspiracy to murder« ausgelassen, weil das Deutsche Strafgesetzbuch ein resultatlos gebliebenes Komplott nicht straft, bei wirklich begangenen, oder in strafbarer Weise

versuchten Verbrechen aber die Komplottanten als Theilnehmer zu bestrafen sind. Das »bringing into circulation« ist bei Nr. 3 hinzugefügt, um eine Uebereinstimmung mit §. 147 des Deutschen St.-G.-B. herbeizuführen. Die Zusätze bei Nr. 4 und 7 bezwecken etwaige Zweifel zu beseitigen, zu welcher die abweichende Terminologie des Englischen und Deutschen Strafrechts Anlass geben könnten.

»Piracy by law of nations« ist nicht als besonderes Auslieferungs-Verbrechen hingestellt, weil der Seeraub eine Gattung des Raubes bildet, und der Zusatz »by law of nations« nähere Erläuterungen erfordert haben würde, um nicht Bestimmtheit vermissen zu lassen.

Die Art. 3 bis 7 des Vertrags bezeichnen im Anschluss an das britische Auslieferungs-Gesetz und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Auslieferungs-Verträge diejenigen Fälle näher, in welchen die Auslieferung ausgeschlossen ist.

Art. 8 und flgde. regeln das Verfahren. Wichtig ist der Art. 11, welcher den Verhandlungen, Urtheilen und Dekreten der Deutschen Behörden die volle Beweiskraft in England sichert.

Die erste und zweite Berathung fand in der 33. Sitzung am 3., die dritte in der 35. Sitzung am 5. Juni 1872 statt; in beiden erfolgte die Annahme ohne eigentliche Debatten. (Sten. Ber. II, S. 647 ff. u. S. 726.)

Zur Eröffnung der Gen.-Debatte nahm der Preuss. Bundes-Bevollmächtigte Präsident Dr. Friedberg das Wort und hob u. A. hervor:

Der Abschluss eines Auslieferungs-Vertrages mit Grossbritannien sei seit Jahren — seit 1843 unterhandle schon die Preuss. Regierung hierüber — vergeblich erstrebt, und erst jetzt sei es endlich möglich gewesen, einen befriedigenden Abschluss herbeizuführen. Die Schwierigkeiten seien sehr grosse und insbesondere sei daran zu erinnern, dass der eine der kontrahirenden Theile sein kodifizirtes Strafgesetz habe, der andere nicht. Es sei daher besonders schwer gewesen, die sich deckenden Begriffe derjenigen strafbaren Handlungen, die zu der Auslieferung führen sollen, in dem Vertrage zu fixiren.

Hierauf nahm der Abg. Schleiden das Wort und führte aus:

»Es sei bereits auf die Schwierigkeit hingewiesen, einen Auslieferungs-Vertrag mit England abzuschliessen. Wenn die Denkschrift erwähne, dass erst das neue Engl. Auslieferungs-Ges. den Vertrags-Abschluss ermögliche, so sei dies nicht ganz genau: nur ein Englischer Jurist, Lord Cook, stelle das Prinzip auf, dass überhaupt kein Verbrecher ausgeliefert werden dürfe. Nach der gewichtigen Autorität des Ministers Sir George Cornwall Lewis sei es dagegen konstitutionelles Recht Englands, dass die Krone Auslieferungs-Verträge schliessen darf, aber zu deren Ausführbarkeit eine spezielle Parlaments-Akte erforderlich ist. So habe auch bereits in dem Vertr. v. Amiens v. 2. März 1802 Grossbritannien mit Frankreich, Spanien und Holland Bestimmungen über die Auslieferung wegen Mords, Mordsversuchs, Fälschung und betrügerischen Bankerotts vereinbart, die später in dem Vertrage Englands mit Amerika, dem sogenannten Ashburton-Vertrage von 1842, so wie in demjenigen mit Frankreich von 1843, theilweise fast wörtlich, wiederholt worden sind; und England habe sich ebenfalls von China bei Gelegenheit des Friedensschlusses v. 8. Oktober 1843 die Auslieferung von Verbrechern, die aus den fünf offenen Häfen flüchtig werden, ausbedungen. Aber vollkommen richtig sei, dass der Gedanke, Engl. Gerichten die Entscheidung von Rechtsfällen nach nicht Engl. Rechte zuzumuthen, und Engl. Unterthanen fremden Gerichten, wenn auch nach Engl. Rechte, zur Aburtheilung zu überweisen, Engl. Juristen auf das Aeusserste widerstrebt, und dass die Besorgniss, ein solcher Auslieferungs-Vertrag könne zu politischen Zwecken missbraucht werden, in England ganz allgemein verbreitet sei.

Redner erwähnt, dass er selbst, wiewohl vergeblich, für die Hansestädte einen solchen Vertrag mit England habe abschliesen wollen. Damals habe man sich überzeugt, dass ohne ein neues Gesetz, wodurch die Verhältnisse präzisirt würden, an einen guten Auslieferungs-Vertrag nicht zu denken sei. Ein solcher Versuch, der jedoch wesentlich auf Erleichterung des Beweis-Verfahrens sich beschränkte, sei 1866 gemacht, aber ungenügend gewesen. Uebrigens habe die Englische Regierung aus national comity, aus nationaler Höflichkeit und Artigkeit, wie man die Worte wohl übersetzen könne, auch solchen Staaten gegenüber, welche kein Vertragsverhältniss hatten, in ausgedehntem Masse die Hand geboten zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher.

Das Engl. Gesetz v. 1870 habe nun dem vorhandenen dringenden Bedürfniss in vorzüglicher Weise abgeholfen. Es beruhe auf dem Prinzip, dass überhaupt jeder Auslieferungs-Vertrag nur dann gerechtfertigt ist, wenn zwei Staaten gegenseitig das Vertrauen zu einander haben, dass in beiden Staaten eine den Bedürfnissen der heutigen Zivilisation

entsprechende Strafgesetzgebung existire und die Kriminaljustiz zweckmässig verwaltet werde. Darauf beruhe auch die Vorschrift, dass jeder Auslieferungs-Vertrag zu jeder Zeit kündbar sein müsse, und die Kündigungsfrist ein Jahr nicht überschreiten dürfe. Nach dem vorgelegten Vertrage solle demgemäss sechsmonatliche Kündigung zu jeder Zeit statthaft sein.

Das Verfahren, worüber die Art. VIII bis XI des Vertrages Auskunft geben, sei wesentlich erleichtert und beruhe auf einem Prinzip, welches zu gleicher Zeit völlige Garantie für den Verfolgten darbiete.

Dieser Vertrag sei ein wesentlicher Fortschritt, mit ganz besonderem Geschick entworfen und vielleicht der beste Vertrag, der dem Reichst. vorgelegt worden. Man habe sich nicht streng an den Wortlaut des Engl. Ges. gehalten, sondern vielfach wünschenswerthe Zusätze gemacht; so z. B. zu Art. V, dass Auslieferung durch Verjährung des Verbrechens oder der Strafe ausgeschlossen werden soll, und in Art. XIII, dass ausser dem reklamirten Verbrecher auch die bei ihm mit Beschlag belegten Gegenstände ausgeliefert werden sollen.

Ein fernerer Fortschritt sei, dass die Bestimmung anderer Auslieferungs-Verträge fehle: dass bei Auslieferung eines einem dritten Staate angehörigen Menschen erst kommunizirt werden müsse mit dessen Regierung. Verhandlungen dieser Art haben zu allen Zeiten erfahrungsmässig vielmehr Schwierigkeiten und häufig diplomatische Verwicklungen herbeigeführt, als Nutzen gewährt.

Den Vertrag selbst anlangend, so scheine die Hauptsache, im Art. II, diejenigen strafbaren Handlungen, wegen welcher Auslieferung gewährt werden soll, ganz besonders gut und präzise gefasst zu haben. Nicht zu vergessen sei, dass England wegen seiner insularischen Lage nicht dasselbe Interesse habe, wie die kontinentalen Staaten, auch wegen geringfügiger Vergehen, wie sie sich z. B. in den Verträgen mit Belgien und Italien finden, Auslieferung zu gestatten. Es seien daher nur einzelne schwere Verbrechen aufgeführt, deren Straflosigkeit ein öffentliches Aergerniss erregen würde. Ganz besonders glücklich sei die Fassung, dass in Nr. 4 u. 7 des Engl. Textes ausdrücklich Bezug genommen auf das Deutsche Strafrecht. Die zwar weitläufige, aber sehr genaue Erklärung der Englischen Worte »burglary or house-breaking« in Nr. 12, könne ebenfalls nur als eine sehr zweckmässige anerkannt werden.

Zweifelhafter sei, ob sich der Englische Text und der Deutsche Text der Nr. 8 vollständig decken.

Die einzige Bestimmung, die in **Art. II** und zu gleicher Zeit die einzige, welche zu bedauern, sei Nr. 18, worin Auslieferung ausbedungen wegen Widerstands mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See u. s. w., also wegen Meuterei. Nun kenne das Deutsche Strafgesetz ein Verbrechen der Meuterei überall nicht; dieses Verbrechens wegen könne nur auf Grund der Bestimmungen wegen Thätlichkeiten, Körperverletzungen und dergleichen verfolgt werden. Dennoch sei es kein Unglück, dass man diese Bestimmung aufgenommen; obgleich der Reichstag schwerlich auf den Vorschlag der verbündeten Regierungen eingehen werde, dieses neue Verbrechen der Meuterei durch veränderte Annahme der §§. 87 bis 93 des Entwurfs der Seemanns-Ordnung nachträglich in das Strafrecht einzuführen. Es sei nicht zu verkennen, dass für England, welches sehr strenge Strafen gegen Meuterei habe, die Bestimmung sehr wichtig sei, und Nr. 18 werde wahrscheinlich die Folge haben, dass England, welches im Uebrigen viel weniger Gebrauch von dem Vertrage machen werde als Deutschland, auf Grund der Nr. 18 gelegentlich Auslieferung beantragen werde.

Art. III betr., so habe England dadurch eine grosse Konzession gemacht, indem es zugestehe, dass die eigenen Unterthanen der beiden kontrahirenden Mächte nicht sollen ausgeliefert werden. Das widerspreche nämlich dem erwähnten Engl. Prinzip, dass jeder Auslieferungs-Antrag davon ausgehen müsse, dass in beiden kontrahirenden Staaten ein der heutigen Zivilisation entsprechendes Strafrecht bestehe. Danach, so folgere man in England, müsse der eigene Unterthan ebensogut wie der fremde, wenn er ein Verbrechen begangen habe, zur Strafe gezogen werden auch in einem fremden Lande. Hiernach habe auch England in seinen Verträgen mit Amerika und Frankreich ausdrücklich ausbedungen, dass auch die eigenen Unterthanen ausgeliefert werden sollen, es stütze sich dabei zu gleicher Zeit auf das Römische Recht, welches in l. 17 Dig. de legationibus ausdrücklich ausspreche, dass auch Römische Bürger ausgeliefert werden können, wenn sie fremde Gesandten gewaltthätig behandelt.

Art. VI spreche aus, dass wegen strafbarer Handlungen, die einen politischen Karakter an sich tragen, eine Auslieferung nicht erfolgen solle. Nach den z. Z. sowohl in England wie in Deutschland geltenden Prinzipien könnte man vielleicht einen solchen Art. für vollständig überflüssig halten, es würde auch ohne denselben niemals wegen politischer Verbrechen ausgeliefert werden und sich darauf berufen, dass weder England noch Deutschland in ihren Auslieferungs-Verträgen mit den Vereinigten Staaten eine

solche Bestimmung haben. Dieser ganze Art. sei aber für England eine Nothwendigkeit, weil die detaillirten Bestimmungen des Auslieferungs-Ges. über die politischen Verbrecher wesentlich mit Rücksicht auf Frankreich erlassen, denn gegen Frankreich herrschte, und herrsche auch z. Z. noch ein grosses Misstrauen in dieser Beziehung.

Durch **Art. XIV** werde ausgesprochen, ebenso wie in den Verträgen mit Belgien und Italien, dass die betr. Kosten von den Kontrahenten selbst zu tragen. Diese Bestimmung sei namentlich England gegenüber, wo diese Kosten eine enorme Höhe erreichen, sehr erwünscht.«

Redner bedauert den Mangel einer gleichen Bestimmung im Vertrage mit Nord-Amerika, dessen Revision er empfiehlt und ersucht dann um Annahme des Engl. Vertr.

Der Vertrag wurde sodann ohne jede weitere Verhandlung angenommen. Derselbe lautet, wie folgt:

Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre eben gedachten Majestäten behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: rc. rc., welche, rc. rc., die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Art. I. Die Hohen Vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. II. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch.
2. Todtschlag.
3. Nachahmen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Nachmachen oder Verfälschen von Pa-

Treaty of Extradition between the Empire of Germany and Great Britain.

His Majesty the Emperor of Germany and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having judged it expedient, with a view to the better administration of Justice, and tho the prevention of crime within the two Countries and their jurisdictions, that persons charged with or convicted of the crimes hereinafter enumerated, and being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; their said Majesties have named as their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for this purpose, that is to say: etc.

Who, etc., have agreed upon and concluded the following Articles:

Art. I. The Hig Contracting Parties engage to deliver up to each other those persons who, being accused or convicted of a crime committed in the territory of the one Party, shall be found within the territory of the other Party, under the circumstances and conditions stated in the present Treaty.

Art. II. The crimes for which the extradition is to be granted, are the following: —

1. Murder, or attempt to murder.
2. Manslaughter.
3. Counterfeiting or altering money, uttering or bringing into circulation counterfeit or altered money.
4. Forgery, or counterfeiting, or alte-

piergeld, Banknoten oder anderen Werth-Papieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.

5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahnt werden.
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9. Nothzucht.
10. Entführung.
11. Kinderraub.
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary).
13. Vorsätzliche Brandstiftung.
14. Raub mit Gewaltthätigkeiten.
15. Erpressung.
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen

ring, or uttering what is forged or counterfeited or altered; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as counterfeiting or falsification of paper-money, banknotes or other securities, forgery or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation or wilfully using such counterfeited, forged or falsified papers.

5. Embezzlement or larceny.
6. Obtaining money or goods by false pretences.
7. Crimes by bankrupts against bankruptcy law; comprehendig the crimes designated in the German Penal Code as bankruptcy liable to prosecution.
8. Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member or public officer of any company made criminal by any law for the time being in force.
9. Rape.
10. Abduction.
11. Child stealing.
12. Burglary or house-breaking.
13. Arson.
14. Robbery with violence.
15. Threats by letter or otherwise with intent to extort.
16. Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting to do so.
17. Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.
18. Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas, against the authority of the master.

The extradition is also to take place for participation in any of the aforesaid crimes, provided such participation be

Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider Vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

punishable by the laws of both the Contracting Parties.

Art. III. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierungen des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein Englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. III. No German shall be delivered up by any of the Governments of the Empire to the Government of the United Kingdom; and no subject of the United Kingdom shall be delivered up by the Government thereof tho any German Government.

Art. IV. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. IV. The extradition shall not take place if the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom has already been tried and discharged or punished, or is still under trial in the United Kingdom or in one of the States of de German Empire, respectively, for the crime for which his extradition is demanded.

If the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or if the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom, should be under examination for any other crime in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire respectively, his extradition shall be deferred until the conclusion of the trial, and the full execution of any punishment awarded to him.

Art. V. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. V. The extradition shall not take place if, subsequently to the commission of the crime, or the institution of the penal prosecution, or the conviction thereon, exemption from prosecution or punishment has been acquired by lapse of time, according to the laws of the State applied to.

Art. VI. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Karakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens

Art. VI. A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character.

politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Art. VII. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. VIII. Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der Hohen Vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haft-Befehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Straf-Urtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Straf-Urtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

Art. IX. Wenn das Auslieferungs-Gesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. X. Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergrei-

Art. VII. A person surrendered can in no case be kept in prison, or be brought to trial in the State to which the surrender has been made, for any other crime or on account of any other matters than those for which the extradition shall have taken place.

This stipulation does not apply to crimes committed after the extradition.

Art. VIII. The requisitions for extradition shall be made through the Diplomatic Agents of the High Contracting Parties, respectively.

The requisition for the extradition of an accused person must be accompanied by a warrant of arrest issued by the competent anthority of the State requiring the extradition, and by such evidence as, according tho the laws of the place where the accused is found, would justify his arrest if the crime had been committed there.

If the requisition relates to a person already convicted, it must be accompanied by the sentence of condemnation passed against the convicted person by the competent Court of the State that makes the requisition for extradition.

A requisition for extradition cannot be founded on sentences passed in contumaciam.

Art. IX. If the requisition for extradition be in accordance with the foregoing stipulations, the competent authorities of the State applied to shall proceed to the arrest of the fugitive.

The prisoner is then to be brought before a competent Magistrate who is to examine him and to conduct the preliminary investigation of the case, just a if the apprehension had taken place for a crime committed in the same country.

Art. X. The extradition shall not take place before the expiration of fifteen

fung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Haupt-Untersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurtheilten Person identisch ist.

days from the apprehension, and then only if the evidence be found sufficient, according to the laws of the State applied to, either to justify the committal of the prisoner for trial, in case the crime had been committed in the territory of the said State, or to prove that the prisoner is the identical person convicted by the Courts of the State which makes the requisition.

Art. XI. Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugen-Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugenaussagen, und ebenso den Haft-Befehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staats-Ministers beglaubigt sind.

Art. XI. In the examinations which they have to make in accordance with the foregoing stipulations, the authorities of de State applied to shall admit as entirely valid evidence the sworn depositions or statements of witnesses taken in the other State, or copies thereof, and likewise the warrants and sentences issued therein, provided such documents are signed or certified by a Judge, Magistrate, or Officer of such State, and are authenticated by the oath of some witness, or by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State.

Art. XII. Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. XII. If sufficient evidence for the extradition be not produced within two months from the date of the apprehension of the fugitive, he shall be set at liberty.

Art. XIII. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. XIII. All articles seized, which were in the possession of the person to be surrendered at the time of his apprehension, shall, if the competent authority of the State applied to for the extradition has ordered the delivery thereof, be given up when the extradition takes place, and the said delivery shall extend not merely to the stolen articles, but to everything that may serve as a proof of the crime.

Art. XIV. Die Hohen Vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. XIV. The High Contracting Parties renounce any claim for the reimbursement of the expenses incurred by them in the arrest and maintenance of the person to be surrendered, and his conveyance till placed on board ship: they reciprocally agree to bear such expenses themselves.

Art. XV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den Britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. XV. The stipulations of the present Treaty shall be applicable to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal who has taken refuge in any of such Colonies or Foreign Possessions, shall be made to the Governor or Chief Authority of such Colony or Possession by the Chief Consular Officer of the German Empire in such Colony or Possession.

Such requisitions may be disposed of, subject always, as nearly as may be, to the provisions of this Treaty, by the said Governor or Chief Authority, who, however, shall be at liberty either to grant the surrender, or to refer the matter to his Government.

Her Britannic Majesty shall, however, be at liberty to make special arrangements in the British Colonies and and Foreign Possessions fo the surrender of German criminals who may take refuge within such Colonies and Foreign Possessions on the basis, as nearly as may be, of the provisions of de present Treaty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal from any Colony or Foreign Possession of Her Britannic Majesty, shall be governed by the rules laid down in the preceding Articles of the present Treaty.

Art. XVI. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen Vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden Hohen Vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Ueber-

Art. XVI. The present Treaty shall come into force ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the laws of the High Contracting Parties. It may be terminated by either of the High Contracting Parties, but shall remain in force for six months after notice has been given for its termination.

The Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London in four weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same,

einkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London, the fourteenth day of May, in the year of our Lord 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

Anlage I.

Zu dem oben mitgetheilten Auslieferungs-Vertrag mit Grossbritannien sind nachstehende Vorschriften erlassen. (Zentral-Bl. f. d. Deutsche Reich 1874, S. 101 ff.)

Vorschriften, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Grossbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Zeugen-Vernehmungen.

Bei Aufnahme der Zeugen-Aussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugen-Aussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

»Zeugen-Vernehmung, welche am . . . . 18 . . . vor mir dem unterzeich-
»neten [a]) . . . . . . zu [b]) . . . . . . in der Untersuchungssache wider den, zuletzt in .
». . . . [c]) wohnhaften . . . . [c]) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . .
». . . . . . [d]) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . [e]) begangen zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugen-Aussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amts-Karakter und Titel zu unterzeichnen:

»Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in . . . . . [f]) erklärt und eidlich bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugen-Aussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

»Ich bescheinige hiermit, dass das Vorstehende eine richtige Abschrift der Zeugen-
»Aussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am . . . . . [g]) ein Haftbe-
»fehl wider den . . . . . . [h]) erlassen worden ist, welcher angeschuldigt worden ist,
»am . . . . . . [i]) zu . . . . . . [i]) in . . . . [i]) das Verbrechen de$\frac{s}{r}$ . . . . . . [k]) began-
»gen zu haben.

Am . . . . 187 . . . (Unterschrift und amtlicher Karakter.)

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muss Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungs-Vertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muss, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugen-Vernehmungen stattgefunden haben.

---

[a]) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
[b]) Ort der Zeugen-Vernehmung.
[c]) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
[d]) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
[e]) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemässheit der Bestimmung des Auslieferungs-Vertrages.
[f]) Ort, wo die Zeugen-Vernehmung stattgefunden hat.
[g]) Datum des Haftbefehls.
[h]) Name des Angeklagten.
[i]) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
[k]) Angabe des Verbrechens.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugen-Aussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugen-Aussagen und das Duplikat des Haftbefehls muss von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Grossbritannien.

Die Abschrift der Zeugen-Aussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich Deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungs-Antrage an den Englischen Staats-Sekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugen-Aussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugen-Aussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, ausser wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muss von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, dass eigends Jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

Anlage II.

An Act for amending the Law relating to the Extradition of Criminals, (9th August 1870.)

WHEREAS it is expedient to amend the law relating to the surrender to foreign states of persons accused or convicted of the commission of certain crimes within the jurisdiction of such states, and to the trial of criminals surrendered by foreign states to this country:

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, aud by the authority of the same, as follows:

Preliminary.

Short title. Where arrangement for surrender of criminals made, Order in Council to apply Act.

1. This Act may be cited as »The Extradition Act, 1870.«

2. Where an arrangement has been made with any foreign state with respect to the surrender to such state of any fugitive criminals, Her Majesty may, by Order in Council, direct that this Act shall apply in the case of such foreign state.

Her Majesty may, by the same or any subsequent order, limit the operation of the order, and restrict the same to fugitive criminals who are in or suspected of being in the part of Her Majesty's dominions specified in the order, and render the operation there of subject to such conditions, exceptions, and qualifications as may be deemed expedient.

Every such order shall recite or embody the terms of the arrangement, and shall not remain in force for any longer period than the arrangement.

Every such order shall be laid before both Houses of Parliament within six weeks after it is made, or, if Parliament be not then sitting, within six weeks after the then next meeting of Parliament, and shall also be published in the London Gazette.

3. The following restrictions shall be observed with respect to the surrender of fugitive criminals:

Restrictions on surrender of criminals.

(1) A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove to the satisfaction of the police magistrate or the court before whom he is brought on habeas corpus,

or to the Secretary of State, that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character:

(2) A fugitive criminal shall not be surrendered to a foreign state unless provision is made by the law of that state, or by arrangement, that the fugitive criminal shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to Her Majesty's dominions, be detained or tried in that foreign state for any offence committed prior to his surrender other than the extradition crime proved by the facts on which the surrender is grounded:

(3) A fugitive criminal who has been accused of some offence within English jurisdiction not being the offence for which his surrender is asked, or is undergoing sentence under any conviction in the United Kingdom, shall not be surrendered until after he has been discharged, whether by aquittal or on expiration of his sentence or otherwise:

(4) A fugitive criminal shall not be surrendered until de expiration of fifteen days from the date of his being committed to prison to await his surrender.

Provisions of arrangement for surrender.

4. An order in Council for applying this Act in the case of any foreign state shall not be made unless the arrangement—

(1) provides for the determination of it by either party to it after the expiration of a notice not exceeding one year; and,

(2) is in conformity with the provisions of this Act, and in particular with the restrictions on the surrender of fugitive criminals contained in this Act.

Publication and effect of order.

5. When an order applying this Act in the case of any foreign state has been published in the London Gazette, this Act (after the date specified in the order, or if no date is specified, after the date of the publication), shall, so lang as the order remains in force, but subject to the limitations, restrictions, conditions, exceptions, and qualifications, if any, contained in the order, apply in the case of such foreign state. An Order in Council shall be conclusive evidence that the arrangement therein referred to complies with the requisitions of this Act, and that this Act applies in the case of the foreign state mentioned in the order, and the validity of such order shall not be questioned in any legal proceedings whatever.

Liability of criminal to surrender.

6. Where this Act applies in the case of any foreign state, every fugitive criminal of that state who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions, or that part which is specified in the order applying this Act (as the case may be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the order, and whether there is or is not any concurrent jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime.

Order of Secretary of State for issue of warrant in United Kingdom if crime is not of a political character.

7. A requisition for the surrender of a fugitive criminal of any foreign state, who is in or suspected of being in the United Kingdom, shall be made to a Secretary of State by some person recognised by the Secretary of State as a diplomatic representative of that foreign state. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, signify to a police magistrate that such requisition has been made, and require him to issue his warrant for the apprehension of the fugitive criminal.

If the Secretary of State is of opinion that the offence is one of a political character, he may, if he think fit, refuse to send any such order, and may also at any time order a fugitive criminal accused or convicted of such offence to be discharged from custody.

Issue of warrant by police magistrate, justice, &c.

8. A warrant for the apprehension of a fugitive criminal, whether accused or convicted of crime, who is in or suspected of being in the United Kingdom, may be issued —

1. by a police magistrate on the receipt of the said order of the Secretary of State, and on such evidence as would in his opinion justify the issue of the warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in England; and
2. by a police magistrate or any justice of the peace in any part of the United Kingdom, on such information or complaint and such evidence or after such proceedings as would in the opinion of the person issuing the warrant justify the issue of a warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in that part of the United Kingdom in which he exercises jurisdiction.

Any person issuing a warrant under this section without an order from a Secretary of State shall forthwith send a report of the fact of such issue, together with the evidence

and information or complaint, or certified copies thereof, to a Secretary of State, who may if he think fit order the warrant to be cancelled, and the person who has been apprehended on the warrant to be discharged.

A fugitive criminal, when apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, shall be brought before some person having power to issue a warrant under this section, who shall by warrant order him to be brought and the prisoner shall accordingly be brought before a police magistrate.

A fugitive criminal apprehended on a warrant issued without the order of Secretary of State shall be discharged by the police magistrate, unless the police magistrate, within such reasonable time as, with reference to the circumstances of the case, he may fix, receives from a Secretary of State an order signifying that a requisition has been made for the surrender of such criminal.

Hearing of case and evidence of political character of crime.

9. When a fugitive criminal is brought before the police magistrate, the police magistrate shall hear the case in the same manner, and have the same jurisdiction and powers, as near as may be, as if the prisoner were brought before him charged with an indictable offence committed in England.

The police magistrate shall receive any evidence which may be tendered to show that the crime of which the prisoner is accused or alleged to have been convicted is an offence of a political character or is not an extradition crime.

Committal or discharge of prisoner.

10. In the case of a fugitive criminal accused of an extradition crime, if the foreign warrant authorizing the arrest of such criminal is duly authenticated, and such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, justify the committal for trial of the prisoner if the crime of which he is accused had been committed in England, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

In the case of a fugitive criminal alleged to have been convicted of an extradition crime, if such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, prove that the prisoner was convicted of such crime, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

If he commits such criminal to prison, he shall commit him to the Middlesex House of Detention, or to some other prison in Middlesex, there to await the warrent of a Secretary of State for his surrender, and shall forthwith send to a Secretary of State a certificate of the committal, and such report upon the case as he may think fit.

Surrender of fugitive to foreign state by warrant of Secretary of State.

11. If the police magistrate commits a fugitive criminal to prison, he shall inform such criminal that he will not be surrendered until after the expiration of fifteen days, and that he has a right to apply for a writ of Habeas corpus.

Upon the expiration of the said fifteen days, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, as the case may be, or after such further period as may be allowed in either case by a Secretary of State, it shall be lawful for a Secretary of State, by warrant under his hand and seal, to order the fugitive criminal (if not delivered on the decision of the court) to be surrendered to such person as may in his opinion be duly authorised to receive the fugitive criminal by the foreign state from which the requisition for the surrender proceeded, and such fugitive criminal shall be surrendered accordingly.

It shall be lawful for any person to whom such warrant is directed and for the person so authorised as aforesaid to receive, hold in custody and convey within the jurisdiction of such foreign state the criminal mentioned in the warrant; and if the criminal escapes out of any custody to which he may be delivered on or in pursuance of such warrant, it shall be lawful to retake him in the same manner as any person accused of any crime against the laws of that part of Her Majesty's dominions to which he escapes may be retaken upon an escape.

Discharge of persons apprehended if not conveyed out of United Kingdom within two months.

12. If the fugitive criminal who has been committed to prison is not surrendered and conveyed out of the United Kingdom within two months after such committal, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, it shall be lawful for any judge of one of Her Majesty's Superior Courts at Westminster, upon application made to him by or on behalf of the criminal, and upon proof that reasonable notice of the intention to make such application has been given to a Secretary of State, to order the criminal to be discharged out of custody, unless sufficient cause is shown to the contrary.

Execution of warrant of police magistrate.

13. The warrant of the police magistrate issued in pursuance of this Act may be executed in any part of the United Kingdom in the same manner as if the same had been originally issued or subsequently in dorsed by a justice of the peace having jurisdiction in the place where the same is executed.

Depositions to be evidence. 6 & 7 Vict. c. 76.

14. Depositions or statements on oath, taken in a foreign state, and copies of such original depositions or statements, and foreign certificates of or judicial documents stating the fact of conviction, may, if dulyauthenticated, be received in evidence in proceedings under this Act.

Authentication of depositions and warrants. 29 & 30 Vict. c. 121.

15. Foreign warrants and depositions or statements on oath, and copies thereof, and certificates of or judicial documents stating the fact of a conviction, shall be deemed duly authenticated for the purposes of this Act if authenticated in manner provided for the time being by law or authenticated as follows:

(1) If the warrant purports to be signed by a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the same was issued;

(2) If the depositions or statements or the copies thereof purport to be certified under the hand of a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the same were taken to be the original depositions or statements, or to be true copies thereof, as the case may require; and

(3) If the certificate of or judicial document stating the fact of conviction purports to be certified by a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the conviction took place; and

if in every case the warrants, depositions, statements, copies, certificates, and judicial documents (as the case may be) are authenticated by the oath of some witness or by being sealed with the of official seal of the minister of justice, or some other minister of state: And all courts of justice, justices, and magistrates shall take judicial notice of such official seal, and shall admit the documents so authenticated by it to be received in evidence without further proof.

Crimes committed ad sea.

Jurisdiction as to crimes committed at sea.

16. Where the crime in respect of which the surrender of a fugitive criminal is sought was commited on board any vessel on the high seas which comes into any port of the United Kingdom, the following provisions shall have effect:

(1) This Act shall be construed as if any stipendiary magistrate in England or Ireland, and any sheriff or sheriff substitute in Scotland, were substituted for the police magistrate throughout this Act, except the part relating to the execution of the warrant of the police magistrate:

(2) The criminal may be committed to any prison to which the person committing him has power to commit persons accused of the like crime:

(3) If the fugitive criminal is apprehended on a warrant issued with out the order of a Secretary of State, he shall be brought before the stipendiary magistrate, sheriff, or sheriff substitute who issued the warrant, or who has jurisdiction in the port where the vessel lies, or in the place nearest to that port.

Fugitive criminals in British Possessions.

Proceedings as to fugitive criminals in British possessions.

17. This Act, when applied by Order in Council, shall, unless it is otherwise provided by such order, extend to every British possession in the same manner as if throughout this Act the British possession were substituted for the United Kingdom or England, as the case may require, but with the following modifications; namely,

(1) The requisition for the surrender of a fugitive criminal who is in or suspected of being in a British possession may be made to the governor of that British possession by any person recognised by that governor as a consul general, consul, or vice-consul, or (if the fugitive criminal has escaped from a colony or dependency of the foreign state on behalf of which the requisition is made) as the governor of such colony or dependency:

(2) No warrant of a Secretary of State shall be required, and all powers vested in or acts authorised or required to be done under this Act by the police magistrate and the Secretary of State, or either of them, in relation to the surrender of a fugitive criminal, may be done by the governor of the British possession alone:

(3) Any prison in the British possession may be substituted for a prison in Middlesex:

(4) A judge of any court exercising in the British possession the like powers as the Court

of Queen's Bench exercises in England may exercise the power of discharging a criminal when not conveyed within two months out of such British possession.

Saving of laws of British possessions.

18. If by any law or ordinance, made before or after the passing of this Act by the Legislature of any British possession, provision is made for carrying into effect within such possession the surrender of fugitive criminals who are in or suspected of being in such British possession, Her Majesty may, by the Order in Council applying this Act in the case of any foreign state, or by any subsequent order, either

suspend the operation within any such British possession of this Act, or of any part thereof, so far as it relates to such foreign state, and so long as such law or ordinance continues in force there, and no longer;

or direct that such law or ordinance, or any part thereof, shall have effect in such British possession, with or without modifications and alterations, as if it were part of this Act.

General-Provisions.

Criminal surrendered by foreign state not triable for previous crime.

19. Where, in pursuance of any arrangement with a foreign state, any person accused or convicted of any crime which, if committed in England, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act is surrendered by that foreign state, such person shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to such foreign state, be triable or tried for any offence committed prior to the surrender in any part of Her Majesty's dominions other than such of the said crimes as may be proved by the facts on which the surrender is grounded.

As to use of forms in second schedule.

20. The forms set forth in the second schedule to this Act, or forms as near thereto as circumstances admit, may be used in all matters to which such forms refer, and in the case of a British possession may be so used, mutatis mutandis, and when used shall be deemed to be valid and sufficient in law.

Revocation &c. of Order in Council.

21. Her Mayesty may, by Order in Council, revoke or alter, subject to the restrictions of this Act, any Order in Council made in pursuancy of this Act, and all the provisions of this Act with respect to the original order shall (so far as applicable) apply, mutatis mutandis, to any such new order.

Application of Act in Channel Islands an Isle of Man.

22. This Act (except so far as relates to the execution of warrants in the Channel Islands) shall extend to the Channel Islands and Isle of Man in the same manner as if they were part of the United Kingdom; and the royal courts of the Channel Islands are hereby respectively authorised and required to register this Act.

Saving for Indian treaties.

23. Nothing in this Act shall affect the lawful powers of Her Majesty or of the Governor General of India in Council to make treaties for the extradition of criminals with Indian native states, or with other Asiatic states conterminous with British India, or to carry into execution the provisions of any such treaties made either before or after the passing of this Act.

Power of foreign state to obtain evidence in United Kingdom.

24. The testimony of any witness may be obtained in relation to any criminal matter pending in any court or tribunal in a foreign state in like manner as it may be obtained in relation to any civil matter under the Act of the session of the nineteenth and twentieth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred and thirteen, intituled »An Act to provide for taking evidence in Her Majesty's Dominions in relation to civil and commercial matters pending before foreign tribunals;« and all the provisions of that Act shall be construed as if the term civil matter included a criminal matter, and the term cause included a proceeding against a criminal: Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

Foreign state includes dependencies.

25. For the purposes of this Act, every colony, dependency, and constituent part of a foreign state, and every vessel of that state, shall (except where expressly mentioned as distinct in this Act) be deemed to be within the jurisdiction of and to be part of such foreign state.

Definition of terms.

26. In this Act, unless the context otherwise requires, —

»British possessions:«

The term »British possession« means any colony, plantation, island, territory, or

settlement within Her Majesty's dominions, and not within the United Kingdom, the Channel Islands, and Isle of Man; and all colonies, plantations, islands, territories, and settlements under one legislature, as herein-after defined, are deemed to be one British possession:

»Legislature:«

The term »legislature« means any person or persons who can exercise legislative authority in a British possession, and where there are local legislatures as well as a central legislature, means the central legislature only:

»Governor:«

The term »governor« means any person or persons administering the government of a British possession, and includes the governor of any part of India:

»Extradition crime:«

The term »extradition crime« means a crime which, if commited in England or within English jurisdiction, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act:

»Conviction:«

The terms »conviction« and »convicted« do not include or refer to a conviction which under foreign law is a conviction for contumacy, but the term »accused person« includes a person so convicted for contumacy:

»Fugitive criminal« — »Fugitive criminal of a foreign state:«

The term »fugitive criminal« means any person accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of any foreign state who is in or is suspected of being in some part of Her Majesty's dominions; and the term »fugitive criminal of a foreign state« means a fugitive criminal accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of that state:

»Secretary of State:«

The term »Secretary of State« means one of Her Majesty's Principal Secretaries of State:

»Police magistrate:«

The term »police magistrate« means a chief magistrate of the metropolitan police courts, or one of the other magistrates of the metropolitan police court in Bow Street:

»Justice of the peace:«

The term »justice of the peace« includes in Scotland any sheriff, sheriff's substitute, or magistrate:

»Warrant.«

The term »warrant«, in the case of any foreign state, includes any judicial document authorising the arrest of a person accused or convicted of crime.

Repeal of Acts.

Repeal of Acts in third schedule.

27. The acts specified in the third schedule to this Act are hereby repealed as to the whole of Her Majesty's dominions; and this Act (with the exception of anything contained in it which is inconsistent with the treaties referred to in the Acts so repealed) shall apply (as regards crimes committed either before or after the passing of this Act), in the case of the foreign states with which those treaties are made, in the same manner as if an Order in Council reffering to such treaties had been made in pursuance of this Act, and as if such order had directed that every law and ordinance which is in force in any British possession with respect to such treaties should have effect as part of this Act.

Provided that if any proceedings for or in relation to the surrender of a fugitive criminal have been commenced under the said Acts previously to the repeal thereof, such proceedings may be completed, and the fugitive surrendered, in the same manner as if this Act had not passed.

SCHEDULES.

FIRST SCHEDULE.

List of Crimes.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England, or in a British possession, (as the case may be,) at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act:

Murder, and attempt and conspiracy to murder.

Manslaughter.

Counterfeiting, and altering money and uttering counterfeit or altered money.

Forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered.
Embezzlement and larceny.
Obtaining money or goods by false pretences.
Crimes by bankrupts against bankruptcy law.
Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member, or public officer of any company made criminal by any Act for the time being in force.
Rape.
Abduction.
Child stealing.
Burglary and house-breaking.
Arson.
Robbery with violence.
Threats by letter or otherwise with intent to extort.
Piracy by law of nations.
Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting or conspiring to do so.
Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.
Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

SECOND SCHEDULE.

Form of Order of Secretary of State to the Police Magistrate.

To the chief magistrate of the metropolitan police courts *or* other magistrate of the metropolitan police court in Bow Street [*or* the stipendiary magistrate at . . . .].

Whereas, in pursuance of an arrangementh with . . . . , referrerd to in an Order of Her Majesty in Council dated the . . . . day of . . . . , a requisition has been made to me . . . . , one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, by . . . . , the diplomatic representative of . . . . , for the surrender of . . . . , late of . . . . , accused [*or* convicted] of the commission of the crime of . . . . within the jurisdition of . . . . : Now I hereby, by this my order under my hand and seal, signify to you that such requisition has been made, and require you to issue your warrant for the apprehension of such fugitive, provided that the conditions of The Extradition Act, 1870, relating to the issue of such warrant, are in your judgment complied with.

Given under the hand and seal of the undersigned, one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, this . . . . day of . . . . 18 . . .

Form of Warrant of Apprehension by Order of Secretary of State.

Metropolitan police discrict [*or* county *or* borough of . . .] to wit. } To all and each of the constables of the metropolitan police force [*or* the county *or* borough of . . . .].

Whereas the Right Honourable . . . . one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, by order under his hand and seal, hath signified to me that requisition hath been duly made to him for the surrender of . . . . late of . . . . accused [*or* convicted] of the commission of the crime of . . . . within the jurisdiction of . . . . : This is therefore to command you in Her Majesty's name forthwith to apprehend the said . . . . pursuant to The Extradition Act, 1870, wherever he may be found in the United Kingdom or Isle of Man, and bring him before me or some other [* magistrate sitting in this court], to show cause why he should not be surrendered in pursuance of the said Extradition Act, for wich this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at [* Bow Street, one of the police courts of the metropolis] this . . . . day of . . . . 18 . . J. P.

**Note.* — Alter as required.

Form of Warrant of Apprehension without Order of Secretary of State.

Metropolitan police district, [*or* county *or* borough of . . . .] to wit. } To all and each of the constables of the metropolitan police force [*or* of the county *or* borough of . . . .].

Whereas it has been shown to the undersigned, one of Her Majesty's justices of the peace in and for the metropolitan police district [*or* the said county *or* borough of . . . . .

. . . .] that . . . . late of . . . . is accused [*or* convicted] of the commission of the crime of . . . . within the jurisdiction of . . . . : This is therefore to command you in Her Majesty's name forthwith to apprehend the said . . . . and to bring him before me or some other magistrate sitting at this court [*or* one of Her Majesty's justices of the peace in and for the county [*or* borough] of . . . .] to be further dealt with according to law, for which this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at Bow Street, one of the police courts or the metropolis, [*or* . . . . . . in the county *or* borough of aforesaid] this . . . . day of . . . . 18 . . J. P.

Form of Warrant for bringing Prisoner before the Police Magistrate.

County [*or* borough] of . . . . . to wit. } To . . . . constable of the police force of . . . . and to all other peace officers in the said county [*or* borough] of . . . .

Whereas . . . . late of . . . . accused [*or* alleged to be convicted of] the commission of the crime of . . . . within the jurisdiction of . . . . has been apprehended and brought before the undersigned, one of Her Majesty's justices of the peace in and for the said county [*or* borough] of . . . . And whereas by The Extradition Act, 1870, he is required to be brought before the chief magistrate of the metropolitan police court, or one of the police magistrates of the metropolis sitting at Bow Street, within the metropolitan police district [*or* the stipendiary magistrate for . . . .]: This is therefory to command you the said constable in Her Majesty's name forthwith to take and convey the said . . . . to the metropolitan police district [*or* the said . . . .] and there carry him before the said chief magistrate or one of the police magistrates of the metropolis sitting at Bow Street within the said district [*or* before a stipendiary magistrate sitting in the said . . . . . .] to show cause why he should not be surrendered in pursuance of The Extradition Act, 1870, and otherwise to be dealt with in accordance with law, for which this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at . . . . in the county [*or* borough] aforesaid, this . . . . day of . . . . 18 . .. J. P.

Form of Warrant of Committal.

Metropolitan police district [*or* the county *or* borough of . . . . .] to wit. } To . . . . one of the constables of the metropolitan police force, [*or* of the police force of the county *or* borough of . . . . . .], and to the keeper of the . . . . . .

Be it remembered, that on this . . . . day of . . . . in the year of our Lord . . . . late of . . . . is brought before me . . . . the chief magistrate of the metropolitan politice courts [*or* one of the police magistrates of the metropolis] sitting at the police court in Bow Street, within the metropolitan police district, [*or* a stipendiary magistrate for . . . . ,] to show cause why he should not be surrendered in pursuance of The Extradition Act, 1870, on the ground of his being accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of . . . . , and forasmuch as no sufficient cause has been shown to me why he should not be surrendered in persuance of the said Act:

This is therefore to command you the said constable in Her Majesty's name forthwith to convey and deliver the body of the said . . . . into the custody of the said keeper of the . . . . at . . . ., and you the said keeper to receive the said . . . . into your custody, and him there safely to keep until he is thence delivered pursuant to the provisions of the said Extradition Act, for which this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at Bow Street, one of the police courts of the metropolis, [*or* at the said . . . .] this day of . . . . 18 . .. J. P.

Form of Warrant of Secretary of State for Surrender of Fugitive.

To the keeper of . . . . and . . . . . . to . . . .

Whereas . . . . late of . . . . accused [*or* convicted] of the commission of the crime of . . . . within the jurisdiction of . . . . , was delivered into the custody of you . . . . the keeper of . . . . by warrant dated . . . . pursuant to The Extradition Act, 1870:

Now I do hereby, in pursuance of the said Act, order you the said keeper to deliver

the body of the said . . . . into the custody of the said . . . .
and I command you the said . . . . to receive the said . . . . into
your custody, and to convey him within the jurisdiction of the said . . . . ,
and there place him in the custody of any person or persons appointed by the said . . . . .
. . . . to receive him, for which this shall be your warrant.

Given under the hand and seal of the undersigned, one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, this . . . . day of . . . .

THIRD SCHEDULE.

Year and Chapter.	Title.
6 & 7 Vict. c. 75. -	An act for giving effect to a convention between Her Majesty and the King of de French for the apprehension of certain offenders.
6 & 7 Vict. c. 76. -	An Act for giving effect to a treaty between Her Majesty and the United States of America for the apprehension of certain offenders.
8 & 9 Vict. c. 120. -	An Act for faciliating execution of the treaties with France and the United States of Amerika for the apprehension of certain offenders.
25 & 26 Vict. c. 70. -	An Act for giving effect to a convention between Her Majesty and the King of Denmark for the mutual surrender of criminals.
29 & 30 Vict. c. 121. -	An Act for the amendment of de law relating to treaties of extradition.

9. Gesetz, betr. die Aktien-Gesellschaften und die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien. Vom 11. Juni 1870. (B.-G.-Bl., S. 375 ff. — Archiv, Bd. IV, S. 17 ff.)

Das Gesetz ist eingeführt:

a. In **Südhessen** und **Baden** (vom Geltungsbeginn der Verf. ab)
durch Art. 80 I, N. 26 der Verfassung des Deutschen Bundes — Vertrag vom 15. Nov. 1870 — bezw. durch §. 2, Ges. v. 16. April 1871.

Zur Ausführung desselben erging in **Baden** die Verordnung »Führung der Handels-Register« betr., vom 31. Dezbr. 1870 (Ges. u. Verordn.-Bl., S. 763) durch welche die gleichnamige Verordn. v. 3. Oktbr. 1862 (Reg.-Bl., Nr. 50) in den §§. 37, 44, 45 erweitert, bezw. abgeändert wurde.

b. In **Württemberg** (vom 1. Januar 1871 ab)
durch Art. 1 des Vertrages vom 21/25. November 1870.

c. In **Bayern**
durch **§. 10** des Ges., betr. die Einführung Nordd. Bundes-Gesetze in Bayern. Vom 22. April 1871. Derselbe lautet:

»Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirks-Gerichten geführten besonderen Register für Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unter-

nehmens nicht in Handels-Geschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handels-Register und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden«.

Aus den **Motiven** zu diesem Paragr. (Aktenst., Nr. 14) ist Folgendes hervorzuheben:

»Nach §. 4 des Bundes-Ges. v. 11. Juni 1870 sollen alle unter das Ges. fallenden Aktien und Kommandit-Aktien, welche bisher in das Handels-Register nicht einzutragen waren, unter gewissen Modifikationen sich gedachter Eintragung unterwerfen. — Da nach dem Bayer. Ges. v. 29. April, betr. die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handels-Geschäften besteht, nur in ein Register der Bezirks-Gerichte eingetragen waren, so würden dieselben genöthigt sein, sich zum zweiten Male — im Handels-Register — eintragen zu lassen. Gegen diese Konsequenz, welche bei der Uebereinstimmung beider Register in ihrer Natur und grundsätzlichen Einrichtung innerlich unbegründet ist und äusserlich zu Missständen verschiedener Art führen kann, ist §. 10 gerichtet.«

Im Reichstage gab diese Bestimmung des §. 10 zu Erörterungen keinen Anlass.

Zum Vollzug des Reichs-Gesetzes erliess das Staats-Ministerium der Justiz die Bekanntmachung vom 10. Mai 1871 (Reg.-Bl., S. 925 u. 926), welche unter Aufhebung der bezügl. Bekanntmachung über Führung der Handels-Register vom 23. Septbr. 1869 (Reg.-Bl., S. 1789), soweit sich dieselbe auf Eintragung von Aktien-Gesellschaften bezieht, anderweite Vorschriften über die Form der Eintragungen und die zuständigen Behörden ertheilt.

Die Einführung des Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfolgte

d. in Elsass-Lothringen

gleichzeitig mit der des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuchs durch das bezügl. Gesetz vom 19. Juni 1872 (s. o. S. 1414 ff.) und die Instruktion vom 28. Sept. 1872.

Bezüglich der **Zulassung Deutscher Aktien-Gesellschaften** zum Geschäfts- und Gewerbe-Betriebe, bezw. deren rechtliche Behandlung, sind von dem **Deutschen Reiche 1873** mit **Italien** und **Belgien**, sowie unterm 27. März 1874 mit **Grossbritannien Verträge** abgeschlossen, nach welchen

»Deutsche Aktien-Gesellschaften und andere kommerzielle, finanzielle und industrielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet, und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt sein sollen, innerhalb Italien, bezw. Belgien und Grossbritannien, die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht, auszuüben. Hierbei haben sie sich den Landes-Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- und Gewerbe-Betriebe nur dann zugelassen, wenn sie die Bedingungen erfüllt haben, welche durch die betr. Landes-Gesetze und sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben sind.«

Das Uebereinkommen mit Italien ist am 1. Oktbr. 1873, dasjenige mit Belgien am 1. Jan. 1874 in Wirksamkeit getreten. — Vergl. Zentral-Bl. f. d. D. R. f. 1873, S. 288, 380 u. ff. 1874, S. 147.)

---

10. Gesetz, betr. die zu Gunsten der Militär-Personen eintretende Einstellung des Zivilprozess-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870. (B.-G.-Bl., S. 494—97. — Archiv, Bd. V., S. 32 ff.)

Das Gesetz hat nur im Gebiete des Norddeutschen Bundes Geltung gehabt.

B. Gesetze mit Erläuterungen.

11. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. vorgekommenen Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.*) (R.-G.-Bl., S. 207 ff.)

(Bearbeitet vom Geh. Reg.-Rath L. Jacobi, Mitglied des Reichstages.)

Einleitung.

I. Entstehung des Gesetzes.

Schwere Unfälle, welche sich in Deutschen Bergwerken ereignet hatten, und zu deren Linderung der erschütternde Wehruf der hinterbliebenen Wittwen und Waisen nur bei der Privat-Wohlthätigkeit des Deutschen Volkes Erhörung fand, lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit darauf hin, durch gesetzliche Vorsorge für künftige Fälle die Vertretung solcher Gefahren eines gewerblichen Unternehmens Denen aufzuerlegen, welchen der Gewinn desselben zu Theil wird.

Der öffentlichen Meinung ward Rechnung getragen durch eine von dem Prof. Dr. Biedermann zu Leipzig an den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868 gerichtete Petition, welche »gesetzliche Bestimmungen über Schaden-Ansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen« beantragte.

In dieser Petition wurde einmal darüber geklagt, dass die Deutsche Gesetzgebung, soweit es sich darum handelt, den Urheber eines durch seine Fahrlässigkeit oder durch eine pflichtwidrige Unterlassung herbeigeführten Schadens zum Ersatz dieses Schadens heranzuziehen, dem wirthschaftlichen, wie dem rechtlichen Bedürfnisse in keiner Weise entspreche. Im höchsten Grade unzureichend seien die bezüglichen Gesetzes-Vorschriften für alle Diejenigen, welche in Fabriken oder Bergwerken der Verletzung durch Maschinen oder entfesselte Naturkräfte ausgesetzt sind; ferner für Diejenigen, welche sich der Eisenbahnen, Dampf- und Segelschiffe als Verkehrsmittel bedienen. Gegen Fabrikbesitzer könne der Arbeiter, den eine fehlerhafte Maschine seines Arbeitgebers zum Krüppel gemacht habe, selten Ersatz für die verlorene Arbeitskraft erstreiten. Für die Klage gegen Eisenbahn- und Bergwerks-Direktionen auf Schadenersatz wegen Tödtungen und Verletzungen, die ein Versehen im Bau oder Betrieb herbeiführe, gebe es in manchen Staaten gar keine gesetzliche Grundlage. Insbesondere beklagte die Petition, dass das Gesetz nur Den allein für den Schaden verantwortlich mache, der direkt und unmittelbar selbst ihn veranlasst hat, und dass der Prinzipal nicht für das zu haften habe, was der Bevollmächtigte innerhalb seiner Berufspflichten übersieht, oder pflichtwidrig unterlässt. Ferner sei der Kreis der zur Klage-Erhebung berechtigten Personen über Gebühr beschränkt. Das Sächsische Recht z. B. verweigere der Wittwe des fahrlässig Getödteten das Klagerecht auf Ersatz, wenn sie selbst hinreichendes Vermögen zu ihrem Unterhalt besitze. Endlich sei das Mass des Ersatzes höchst unzureichend. Dem arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter z. B. werde selten mehr als der Lohn auf die gesetzliche Kündigungsfrist, und den

---

*) Die nachfolgende Bearbeitung ist ein Abdruck des bereits in 2 Aufl. bei uns erschienenen Kommentars gleichen Titels und Inhalts.

Hinterlassenen des Getödteten ausser den Kur- und Begräbniss-Kosten kaum etwas als Ersatz gewährt.

Von der betreffenden Kommission des Reichstags wurde der Inhalt der Petition als in hohem Masse begründet anerkannt, und demnächst von dem Reichstage die Ueberweisung an den Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung beschlossen. Ein gleiches geschah mit einer ferneren Petition von Eisenbahn-Arbeitern, welche im Jahre 1869 eine erhöhte Haftpflicht der Bahn-Verwaltung ihren Beamten und Arbeitern gegenüber beantragten. Auch die Wissenschaft bemächtigte sich dieses Gegenstandes eingehend und wies besonders nach, wie verkümmert in Deutschland das Schädenrecht und der Schädenprozess seien. Es verdienen dieserhalb namentlich mit Anerkennung genannt zu werden: die Abhandlungen des jetzigen Preuss. Handels-Ministers Dr. Achenbach über die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Bergleute (Zeitschrift für Bergrecht. Jahrg. 9, S. 104 ff. und 410 ff.) und die Schrift des Dr. G. Lehmann: Körperverletzungen und Tödtungen auf Deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes, 1869. Diese parlamentarischen und wissenschaftlichen Vorgänge hatten die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes zur Folge, betr. die »Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.«

II. Allgemeine Grundgedanken des Gesetzes.

Aus den **Motiven** dieses Gesetzes (Drucksachen des Reichstags Nr. 16, besondere Ausgabe bei Kortkampf) sind zunächst folgende allgemeine Bemerkungen hervorzuheben:

»Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung über die Schaden-Ansprüche von Privat-Personen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken etc. sind in prozessualer Beziehung vornehmlich in der zu grossen Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ermittelung des Thatbestandes und Abschätzung des Schadens, soweit es das materielle Recht betrifft, aber darin gefunden, dass die Klage auf Ersatz nur gegen den unmittelbaren, in der Regel unvermögenden Urheber gegeben wird; dass der Kreis der zur Entschädigungs-Klage berechtigten Personen zu sehr beschränkt; sowie dass das Mass der Entschädigung in der Regel unzulänglich sei und fast niemals einen ausreichenden Ersatz für die Einbusse gewähre, welche dem Beschädigten aus seiner zeitigen oder dauernden Arbeits-Unfähigkeit, beziehungsweise den Hinterbliebenen durch den Verlust ihres Ernährers erwachse.

Eine eingehende Erwägung hat zu der Ueberzeugung führen müssen, dass die Fortschritte der Industrie allerdings Verhältnisse geschaffen haben, denen gegenüber die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatze in den gedachten Fällen nicht mehr für ausreichend erachtet werden können.

Das gemeine Zivilrecht und die von diesem beherrschten Deutschen Partikularrechte gehen im Allgemeinen von dem Prinzip aus, dass für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei. Ist der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, so hat der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch die Widerrechtlichkeit des Auftrages oder durch dessen kontraktswidrige Ausführung begründet wird, nur für erweisliche Versehen bei der Auswahl seines Beauftragten (culpa in eligendo) zu haften. Die letztere Verbindlichkeit hat das Preussische Landrecht (Th. I, Tit. 6, §. 53) noch weiter dahin beschränkt, dass derselbe nur subsidiär für den durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schaden einzustehen habe.

Dass eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit den bei industriellen Unternehmungen durch widerrechtliche Handlungen Beschädigten nur in sehr seltenen Fällen Aussicht auf Schadloshaltung gewährt, liegt auf der Hand. In der That haben Doktrin und Praxis den durch das Römische Recht überkommenen Normen eine weitere Ausbildung zu geben sich bemüht, ohne dass es ihnen jedoch gelungen wäre, zu übereinstimmenden Ansichten in diesem Punkte zu gelangen.

Anders verhält es sich in dem Gebiete des Rheinischen Rechts. Dem allgemeinen Prinzip, dass jeder den durch seine Schuld einem Andern zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden sei, ist im Art. 1384 des Französischen Zivil-Gesetzbuchs die weitere Anwendung gegeben, dass die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht nur Dem obliegt, der den Schaden durch eigenes Handeln verursachte, sondern auch Dem, der für den Schadenstifter einzustehen hat. Verantwortlich in solchem Masse sind sowohl Diejenigen, welche ein Aufsichtsrecht zu üben haben, als auch jeder Prinzipal und Auftraggeber für seine Bediensteten und Angestellten bei den Verrichtungen, zu welchen sie gebraucht werden[1]).

Man hat wohl behauptet, dass das Rheinische Recht in der hier fraglichen Beziehung von dem gemeinen Deutschen Rechte nicht so sehr abweiche, der Unterschied vielmehr lediglich in der Anwendung beruhe, in der dem Französischen Rechte eigenthümlichen Leichtigkeit des Beweises und in der freieren Bewegung des Richters, der, weniger an die strenge Verhandlungs-Maxime gebunden, dem Beschädigten einen wirksamen Schutz gewähren könne. Ohne zu verkennen, dass ein theoretischer Rechtssatz je nach der Art seiner Handhabung im Prozesse sehr verschieden wirken kann, wird man doch einen tiefgreifenden Unterschied darin finden müssen, dass das Französische Recht dem Beauftragten während der Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistung mit dem Auftraggeber vollständig indentifizirt und für solidarisch verbunden erklärt, während das Deutsche Recht an dem Dualismus beider Rechtssubjekte festhält und die Einheit nur bei einzelnen Willensakten und innerhalb mehr oder weniger eng gezogener Grenzen gelten lässt.

Dieses Unterschiedes ist sich die Kommission, welche 1865/66 in Dresden mit der Ausarbeitung eines den Deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Obligationenrechtes sich beschäftigte, auch vollständig bewusst gewesen. Sie hat den Versuch gemacht, sich dem Rheinischen Rechte zu nähern, ist aber in dem Artikel 216 ihres Entwurfes nicht über den Satz hinausgegangen, dass Derjenige, welcher rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über einen Anderen zu führen, für widerrechtliche Handlungen des Letzteren insoweit aufzukommen hat, als er jener Verpflichtung aus Verschuldung nicht nachkommt. Die für die Fälle der freien Stellvertretung vom Französischen Rechte angenommene Solidarität zwischen dem Prinzipal und Beauftragten hat jene Kommission sich bezüglich der Delikte nicht angeeignet. Augenscheinlich hat sie es für bedenklich erachtet, in diesem Punkte das Prinzip des bei uns eingebürgerten Rechtes zu verlassen.

Wenn es im Hinblick auf die in gleichem Verhältniss mit der Entwickelung industrieller Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichs-Gesetzgebung ist, der körperlichen Unverletzlichkeit einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so muss doch davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechtes sich erreichen lassen. Zur Zeit wird es sich allein darum handeln können, im Wege eines Spezial-Gesetzes Bestimmungen zu treffen, um Denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib oder Leben beschädigt werden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern.

Hierbei werden vorzugsweise die Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken in Betracht zu ziehen sein.

Zwar hat die Eingangs erwähnte Petition auch die Transport-Anstalten zur See (Segel- und Dampfschiffe) als Unternehmungen bezeichnet, bezüglich deren eine strengere Haftungs-Verbindlichkeit einzuführen wäre. Es ist jedoch hierbei übersehen, dass das, nunmehr als Reichs-Gesetz geltende Handels-Gesetzbuch in diesem Punkte vollkommen ausreichende Bestimmungen enthält. Nach Vorschrift des Artikel 451 dieses Ge-

---

[1]) **Art. 1384.** »On est responsable non-seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde. Les maîtres et les commettants sont responsables du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés.«

Die Jurisprudenz ist nicht einig darüber, ob aus Art. 1384 eine Verantwortlichkeit des Betriebs-Unternehmers bei Verschulden auch der eigentlichen Arbeiter und zwar nicht blos Dritten, sondern auch dem Mitarbeiter gegenüber herzuleiten sei. (Sten. Ber., S. 449.)

Das Reichs-Oberhandels-Gericht hat indessen diese Frage im bejahenden Sinne dahin entschieden:

> »In Gemässheit des Art. 1384 Code civil haftet der Dienstherr auch für gewöhnliche Arbeiter (ouvriers), insbesondere der Betriebs-Unternehmer eines Bergwerks für die Gruben-Arbeiter. — Diese Haftung besteht auch für den Schaden, welchen ein Arbeiter dem anderen zufügt.«

Erk. des Reichs-Oberhandels-Ger. v. 26. Sept. 1873. (Entscheid., Bd. XI, S. 89 ff.)

setzbuches ist der Rheder für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienst-Verrichtungen zufügt. Ebenso haftet der Schiffer nach Art. 478 für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, und ist durch Art. 479 noch besonders ausgesprochen, dass diese Haftung auch den Reisenden gegenüber bestehe. Wenn also, wie Petenten behaupten, in Folge der auf Deutschen Auswanderer-Schiffen vorgekommenen Unfälle keine Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind, so wird die Ursache dieser Erscheinung jedenfalls nicht darin zu finden sein, dass es an den rechtlichen Bestimmungen gemangelt hätte, um den Beschädigten den Ersatz ihres Schadens zu ermöglichen[2].

1. Was zunächst die Eisenbahnen anbelangt, so hat das Handels-Gesetzbuch dieselben bezüglich der ihnen zur Beförderung übergebenen Güter für allen Schaden verantwortlich gemacht, sofern sie nicht die höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes als die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung nachzuweisen vermögen (vgl. Art. 421, in Verbindung mit Art. 395, 400 und 401)[3]. Die naheliegende Anwendung dieser Grundsätze auf den Personen-Verkehr ist im Handels-Gesetzbuche nicht gemacht; sie würde auch, da der Grund der Haftungspflicht im Frachtvertrage ruht, nur zu Gunsten

---

[2]) Aus der Mitte des Reichstages wurde hiergegen erinnert: »Die gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis der Verletzung eines auf einem Schiffe beförderten Menschen sollten nicht ungünstiger sein, als über den Beweis der Beschädigung der Güter; das Handels-Gesetzbuch erleichtert aber diesen Beweis hinsichtlich der Güter im Art. 607, indem es den Verfrachter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher durch Beschädigung der Güter entsteht, sofern er nicht beweist, dass die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) entstanden ist, — und erschwert den Beweis hinsichtlich der Menschen, indem diese nach Art. 451 und 452 das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung beweisen müssen, um ihren Anspruch auf Schadenersatz zu begründen.

Die Schwierigkeit der Erbringung solchen Beweises, sowie die Langsamkeit und Kostspieligkeit des gewöhnlichen Prozess-Verfahrens veranlassen erfahrungsmässig, dass die nach der Ankunft eines Schiffes sich nach verschiedenen Richtungen zerstreuenden Reisenden lieber auf Geltendmachung ihrer Entschädigungs-Ansprüche verzichten, als dass sie einen Prozess anfangen, und sie gestatten somit dem Rheder fast völlige Unverantwortlichkeit. Soll der Rheder zu gewissenhafter Pflichterfüllung genöthigt werden, so muss das Gerichtsverfahren nach Analogie der Bestimmungen des §. 5 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs geordnet werden, so dass die verletzten Reisenden die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche in einem entsprechenden raschen Prozessgange geltend zu machen.«

Da regierungsseitig versichert wurde, »dass der Entwurf der Zivilprozess-Ordnung das befürwortete Verfahren überhaupt für alle Sorten von Schadenfällen vorschlage«, so wurde ein besonderer, auf den Schadens-Prozess bei der Personen-Beförderung auf Seeschiffen gerichteter Antrag abgelehnt. (Stenogr. Ber., S. 658.)

[3]) Die angezogenen Artikel des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuchs lauten:

»**Art. 421.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und andern öffentlichen Transport-Anstalten.

Sie gelten jedoch für die Post-Anstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, dass er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Fracht-Vertrag gemäss dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.«

der Reisenden sprechen, nicht aber den Angestellten der Bahn, und noch weniger dritten Personen, welche durch Schuld des Eisenbahn-Betriebes beschädigt werden, den Ersatz gewähren. Unter den Partikular-Gesetzgebungen hat dagegen die Preussische diesem Gegenstande schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet. In der richtigen Erkenntniss, dass der Grösse der mit dem Eisenbahn-Betrieb verbundenen Gefahr und dem Vertrauen, mit dem das Publikum auf die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahn-Verwaltung sich zu verlassen genöthigt ist, das höchste Mass der Verantwortlichkeit auf Seiten des Unternehmers entsprechen müsse, hat das Preussische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 im §. **25.** bestimmt:

»Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.«

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung, welche auch in mehreren anderen Bundesstaaten gesetzliche Geltung erlangt hat, liegt darin, dass im Schadensfalle ein Verschulden des Betriebs präsumirt wird, die Eisenbahn mithin als ersatzpflichtig gilt, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten, oder der höheren Gewalt zu führen vermag.

Diese Rechtsauffassung entspricht ebensowohl der Analogie des Artikels 395 des Handels-Gesetzbuches, als dem Sachverhältnisse selbst. Sie ist dem am 5. März 1869 in Oesterreich erlassenen Gesetz über die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen wesentlich zum Grunde gelegt und kann auch als Anhalt für die Reichs-Gesetzgebung benutzt werden.

2. Die Unglücksfälle im Bergbau sind, soweit eine Verschuldung dabei in Betracht kommen kann, meistens durch Explosionen (schlagende Wetter), Bruch oder Zusammensturz des Gruben-Gebäudes, Wasser-Durchbrüche, Sprengarbeiten und Maschinen verursacht worden.

Im Hinblick hierauf muss sich zunächst die Frage aufdrängen, ob es zulässig ist, den für die Haftungspflicht der Unternehmer von Eisenbahnen aufgestellten Grundsatz in gleichem Masse auf den Bergbau anzuwenden.

Diese Frage lässt sich nicht unbedingt bejahen, weil zugegeben werden muss, dass zwischen dem Betrieb der Eisenbahnen und dem des Bergbaues in der hier fraglichen Beziehung sehr wesentliche faktische Verschiedenheiten bestehen.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, dass bei dem dermaligen Stande der Technik und der grossen Menge von Hülfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahn-Verkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen. Die Unfälle im Bergbau dagegen sind oftmals die Folge des Einwirkens von Elementen und Naturkräften, welche sich auch der sorgfältigsten Kontrole entziehen. Ferner hat im Bergbau die selbständige Thätigkeit des Arbeiters einen viel grösseren Antheil am Betriebe, als bei den Eisenbahnen, wo es vornehmlich darauf ankommen wird, dass die dienstlichen Reglements und Anweisungen von den Angestellten pünktlich befolgt werden. Beim Bergbau handelt es sich nicht um den Schutz des Publikums, sondern um den Schutz des Arbeiters gegen die Verschuldungen des Unternehmers sowie der Bergwerks-Genossen, und namentlich gegen die der eigenen Mitarbeiter selbst. Die Verantwortlichkeit des Werkbesitzers kann nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner Kontrole bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reicht, und diese wird bei der grossen Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter über letztere kaum zu führen sein. Der Hauptgesichtspunkt aber, welcher einer strengeren Haftungspflicht der Werkbesitzer entgegentritt und in den oben S. 2 gedachten Abhandlungen des Dr. H. Achenbach über diesen Gegenstand mit Recht betont wird, ist der, dass jeder Bergmann in die Arbeit mit dem vollen Bewusstsein der Gefahren eintritt, welche aus der Mitarbeit zahlreicher Genossen ihm erwachsen können. Er weiss, dass ein einziger Mitarbeiter durch unzeitiges Oeffnen der Sicherheitslampe, durch Unvorsichtigkeit bei den Sprengarbeiten oder bei der Anwendung der Maschinen etc. die Verstümmelung oder den Tod vieler Gefährten herbeiführen kann. Für die daraus entspringenden Schäden kann der Werkbesitzer nach Billigkeit nicht in Anspruch genommen werden, seine Haftung wird sich auf das eigene Verschulden und dasjenige seiner Techniker und Offizianten beschränken müssen. Die Französische Praxis ist, trotz der weitgehenden Bestimmungen des Code, in diesem Punkte schwankend gewesen, in England dagegen haben Theorie und Praxis die Haftbarkeit des Werkbesitzers für die, einem Arbeiter durch die Schuld eines Mitarbeiters verursachten Schäden entschieden verneint. An diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Werkbesitzers wird sich die weitere Folgerung anknüpfen, dass im Schadensfalle nicht, wie bei den Eisen-

bahnen, eine Verschuldung des Unternehmens ohne Weiteres präsumirt werden kann, der Beweis der Verschuldung vielmehr von demjenigen zu erbringen ist, der sich auf dieselbe als den Grund seines Anspruches beruft.

3. Mehrfache Bedenken werden der Gesetzgebung entgegen treten, wenn es sich darum handelt, bezüglich der Haftung für Körper-Beschädigungen im Fabrik-Betriebe besondere, von dem allgemeinen Rechte abweichende Grundsätze aufzustellen. Schon die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen sind und worin das Kriterium zu finden ist, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheidet, wird Zweifel hervorrufen. Es giebt zudem Fabriken, deren Betrieb mit keiner oder geringer Gefahr für die körperliche Sicherheit verbunden ist, während eine solche Gefahr bei anderen Unternehmungen unleugbar vorhanden ist, die nicht den Fabriken zugerechnet werden.

Dieser naheliegenden Bedenken ungeachtet wird man doch in der alljährlich wachsenden Zahl von Unglücksfällen im Fabrik-Betriebe eine dringende Mahnung erkennen müssen, durch Einführung einer strengeren Haftbarkeit der Unternehmer dem Leben und der Gesundheit der Fabrik-Arbeiter einen grösseren Schutz zu verleihen. Der legislative Grund, welcher darauf hinführt, abweichend von dem gemeinen Rechte die Verantwortlichkeit der Eisenbahn- und Bergwerks-Unternehmer zu erhöhen, trifft jedenfalls bei denjenigen Fabriken zu, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Angesichts der Ausdehnung, welche die Anwendung der Dampfkraft im industriellen Betriebe erlangt hat, wird man nicht einwenden können, dass es in der Hand des Arbeiters liege, in minder gefährlichen Unternehmungen Beschäftigung zu suchen, noch auch wird sich im Allgemeinen behaupten lassen, dass schon der Arbeitslohn eine Prämie für die Uebernahme der Gefahren enthalte. Da der Arbeiter in Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen muss, so wird die Forderung nicht abzuweisen sein, dass auch hier der Grösse der Gefahr die Verantwortlichkeit des Unternehmers entsprechen müsse. Eine Ersatzpflicht des letzteren wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Fabrikbetrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, und die vorgekommene Körper-Verletzung damit in kausalem Zusammenhange stehen konnte. Dagegen wird die Verschärfung der Haftbarkeit des Unternehmers nur so weit reichen dürfen, dass er die Verschuldung seiner Angestellten zu vertreten hat, nicht aber wird er für die widerrechtlichen Handlungen seiner Lohnarbeiter verantwortlich zu machen sein. Die Gründe, welche diese Beschränkung beim Bergbau rechtfertigen, treffen mehrentheils beim Fabrik-Betriebe zu. Dem entsprechend wird es hinsichtlich der Beweislast im Wesentlichen bei den Regeln des gemeinen Rechts zu bewenden haben.«

III. Gesetz-Entwurf des Bundesraths und dessen Begründung.

Vorstehende allgemeine Gesichtspunkte waren für die Aufstellung des Gesetz-Entwurfes massgebend gewesen. Zur Erläuterung seiner einzelnen Bestimmungen dienen folgende Darlegungen der Motive:

Entwurf:

§. 1. »Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.«

Motive: »Bei Redaktion dieses Paragraphen hätte es angemessen erscheinen können, die Fassung des (oben mitgetheilten) §. 25 des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 nach Möglichkeit in das neue Gesetz zu übernehmen, da einestheils die letztere gesetzliche Bestimmung bereits durch die Jurisprudenz eine feste Auslegung erhalten hat, andererseits auch mehrere andere Bundesstaaten jene Vorschrift bei sich eingeführt haben. Indess schon aus rein sprachlichen Gesichtspunkten war es geboten, eine Fassung aufzugeben, welche den Anforderungen nicht mehr genügt, die in neuerer Zeit an gesetzgeberische Arbeiten gestellt zu werden pflegen.

Bei der vorgeschlagenen Formulirung ist angenommen, dass sie keine irgend erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen über diejenigen Grenzen hinaus herbeiführt, welche bisher in dieser Beziehung die Preussische Rechtsprechung und namentlich das Königliche Ober-Tribunal festgestellt hat, indem keineswegs zu besorgen ist, dass bei der Anwendung des Ausdrucks »Betrieb« die Haftpflicht aus §. 1 auf Unfälle bei Bauten,

bei dem Betriebe von Maschinen-Werkstätten und ähnlichen Anlagen übertragen werden könne.

Der allgemeine Ausdruck Eisenbahnen soll auch die mit Pferden betriebenen Bahnen umfassen. Wenn letztere in Rücksicht auf die angewendete Triebkraft minder gefährlich erscheinen, als die mit Lokomotiven befahrenen Bahnen, so sind sie doch, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, in dem Betracht mit grösseren Gefahren verbunden, dass sie die öffentlichen Strassen zu ihren Transporten benutzen. Dass die Pferdebahnen in der Regel von Aktien-Gesellschaften erbaut und betrieben werden, dürfte ein Grund mehr sein, sie in dem hier fraglichen Punkte den Lokomotiv-Bahnen gleich zu behandeln.

Die Worte »durch einen unabwendbaren äussern Zufall« in §. 25 des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 sind mit dem Ausdrucke »durch höhere Gewalt« im Anschlusse an das Deutsche Handels-Gesetzbuch (Art. 395) vertauscht, wogegen der Schlusssatz des §. 25 »die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten« als nunmehr entbehrlich weggelassen ist.«

Entwurf:

§. 2. »Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienst-Verrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.«

Motive: »**1.** Die Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber kann nicht auf solche Bergwerke beschränkt werden, welche kraft des Bergregales oder des Berghoheitsrechts beliehen sind. Dieselbe Haftbarkeit muss vielmehr bei denjenigen Bergwerken eintreten, bei welchen das Recht zum Betriebe sich aus dem Grundeigenthum ableitet. Dies ist z. B. rücksichtlich der Stein- und Braunkohlen-Bergwerke im Königreiche Sachsen nach dem Königlich Sächsischen Allgemeinen Berg-Gesetze vom 16. Juni 1868 §. 4 und in den vormals Kursächsischen Landestheilen der Preussischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien nach dem Preussischen Gesetze vom 22. Februar 1869 der Fall. Das Wort »Bergwerk« bezeichnet hiernach die Anwendbarkeit der Grundsätze des Gesetzes auf alle Bergwerke ohne Ausnahme [4]).

2. Neben den Bergwerken sind die Steinbrüche noch besonders aufgeführt, da die durchschnittliche Gefährlichkeit derselben die Anwendung des Gesetzes auf dieselben erheischt und andererseits es zweifelhaft sein konnte, ob ein Steinbruch unter die Bezeichnung »Bergwerk« zu subsumiren sein würde. Dasselbe trifft rücksichtlich der Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnlicher Gruben zu, welche in Uebereinstimmung mit der Terminologie neuerer Berg-Gesetze unter dem Ausdruck »Gräberei« zusammengefasst sind. Die Anwendbarkeit des Gesetzes nach Analogie des §. 154 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund auf unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben zu beschränken, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen.

3. Die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen sind, und worin das Kriterium zu finden ist, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheidet, kann, wie schon oben bemerkt worden, mannigfache Zweifel hervorrufen. Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche, wonach beim Handwerk regelmässig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde, wonach ferner der Handwerker auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Grossen arbeite, oder wonach endlich als Ausdruck des sozialen Unterschiedes beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heut zu Tage nicht mehr als massgebend und zutreffend anzusehen. Gleichwohl hat selbst die neueste Gesetzgebung an der Scheidung des Fabrikbetriebes von anderen gewerblichen Unternehmungen festgehalten, ohne dazu überzugehen, zur näheren Feststellung des Begriffs der Fabrik eine Definition derselben zu geben oder einzelne Unternehmungen speziell aufzuzählen, welche als Fabrikbetrieb angesehen werden sollen. So enthält die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund in den §§. 127 ff. insbesondere Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Man wird daher auch

---

[4]) Also in Preussen unterliegen auch diejenigen Bergwerke, welche dem Allgemeinen Berg-Gesetze vom 24. Mai 1865 nicht unterworfen sind, dessen ungeachtet dem gegenwärtigen Gesetze. — Für Elsass-Lothringen ist ein besonderes Berg-Gesetz unterm 16. Dezember 1873 (G.-Bl. f. E.-L., S. 397 ff.) ergangen.

bei dem vorliegenden Gesetze es in Zweifelfällen dem Richter überlassen müssen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrik-Unternehmen handelt oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze eine Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen. Eben so wenig kann es sich empfehlen, nach dem Vorgange Englischer Gesetze diejenigen Anlagen speziell aufzuzählen, auf welche das vorliegende Gesetz Anwendung finden soll. Denn, abgesehen von der hierdurch eintretenden Kasuistik, kann eine solche Aufzählung niemals vollzählig sein und wird bei der schnellen Entwickelung der modernen Industrie, welche in rascher Folge alljährlich neue Arten von Fabriken hervorruft, mit dem wirklichen Bedürfnisse nicht im Einklange stehen.

Aus diesem Grunde verbietet es sich auch, den Umfang des Begriffs der Fabrik durch eine Hinweisung auf §. 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu begrenzen, zumal die daselbst aufgezählten konzessionspflichtigen Anlagen nicht unter dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit in die Gewerbe-Ordnung aufgenommen sind, da der Norddeutschen Gewerbe-Gesetzgebung die Scheidung der gewerblichen Anlagen in »établissements dangereux, incommodes et insalubres« fremd ist.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob eine Unterscheidung der Fabriken mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit unter dem Gesichtspunkte, wonach die Anwendung der Dampfkraft in den Fabriken eine besondere Gefährlichkeit bedingt, durchführbar erscheint. Auch dies war zu verneinen. Abgesehen von Wind und Wasser, bewegen gegenwärtig in Fabriken auch Wärme und Gas die vorhandenen Triebwerke, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei den durch Gas, Wärme, Wasser oder Wind bewegten Triebwerken oder denjenigen Fabriken, in welchen sich solche Triebwerke befinden, andere Prinzipien massgebend sein sollen, als bei den durch Dampf betriebenen Werken. Hierzu kommt, dass in einer Anzahl der gefährlichsten Fabriken, wie z. B. in denjenigen, in welchen Zündwaaren oder explodirende Stoffe zubereitet werden, in vielen chemischen Fabriken sich überhaupt keine durch Naturkräfte bewegte Triebwerke befinden.

Hiernach musste es sich empfehlen, das Gesetz auf alle Fabriken ohne Ausnahme für anwendbar zu erklären. Wenn auf diesem Wege ersteres sich auch auf eine Anzahl von weniger gefährlichen Unternehmungen beziehen wird, so ist dies beim Mangel der bei letzteren eintretenden Unglücksfälle ohne praktische Bedeutung, wogegen andererseits das erstrebte Ziel, alle gefährlichen Anlagen der Wirksamkeit des Gesetzes zu unterwerfen, mit Sicherheit erreicht ist.

Eine Unterscheidung der Fabriken nach der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter, wie dies z. B. in der Englischen Akte 30 und 31. Vict. c. 103 (15. August 1867. An Act for the extension of the Factory Acts) 3. Nr. 7 geschehen ist, erscheint für den hier angestrebten Zweck nicht ausführbar.

4. Im Uebrigen findet sich zu diesem Paragraphen noch zu bemerken, dass die Worte »eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person« dem §. 74 des Preussischen Allgemeinen Berg-Gesetzes entnommen sind. Diese Worte werden im weitesten Sinne aufzufassen sein, und namentlich auch diejenigen Bergleute umfassen, welche mit Dienstleistungen betraut werden, die für die Sicherheit des ganzen Betriebs von Wichtigkeit sind, wie z. B. die Prüfung, welche dem Einfahren in den Schacht vorauszugehen pflegt, die Herrichtung und Austheilung der Sicherheitslampen u. dgl. m.«

Entwurf:

§. 3. »Der Schadenersatz (§. 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Erstattung der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des gesammten Vermögens-Nachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbs-Unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbs-Fähigkeit erlitten hat, und, sofern der Getödtete zur Zeit seines Todes einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch Ersatz des gesammten Vermögens-Nachtheils, welchen der letztere in Folge des Todesfalls erleidet;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögens-Nachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbs-Unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbs-Fähigkeit erleidet.«

Motive: »Bei der Formulirung dieses Paragraphen ist abweichend von dem Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts Art. 1007 ff. und dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen §§. 1489 ff. jede Kasuistik um so mehr vermieden, als die im §. 5 des Entwurfs dem Richter zugewiesene freiere Stellung in Beurtheilung der Thatsachen und

Feststellung der Höhe des Schadens mit einer solchen Spezialisirung in Widerspruch stehen würde.

Als berechtigt zur Erhebung eines Anspruchs auf Ersatz des gesammten Vermögensverlustes sind nur diejenigen Personen bezeichnet, welchen von dem durch einen Unfall Getödteten kraft des Gesetzes Unterhalt zu gewähren war. In Uebereinstimmung mit dem Dresdener Entwurfe kann eine Veranlassung, über diese Grenzen hinauszugehen, nicht anerkannt werden.«

Entwurf:

§. 4. »Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Motive: »Wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen soll, so darf den Inhabern der fraglichen Anlagen nicht gestattet sein, die Anwendung der in den §§. 1—3 enthaltenen Vorschriften durch Vertrag, namentlich auch nicht in den Dienstverträgen mit ihren Beamten, Arbeitern u. s. w auszuschliessen oder zu beschränken. Im Gebiet des Rheinischen Rechts versagt die Rechtsprechung vertragsmässigen Einschränkungen einer derartigen gesetzlichen Haftpflicht, als gegen das öffentliche Interesse und die gute Sitte verstossend, auf Grund des Art. 6 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs die Geltung. Eine dem entsprechende ausdrückliche Vorschrift ist, abgesehen von dem den Transport von Gütern auf Eisenbahnen betreffenden Art. 423 des Handels-Gesetzb., hinsichtlich der Haftung des der Eisenbahnen für Beschädigungen von Personen bereits in dem Preussischen Gesetze vom 3. Mai 1869[5] und in dem Oesterreichischen Gesetze vom 5. März desselben Jahres enthalten. Diesen Vorgängen schliesst sich die Bestimmung des §. 4 des Entwurfs an. Es sagt sich von selbst, dass durch diese Bestimmung dem Unternehmer nicht die Befugniss entzogen werden soll, sich seine Regress-Ansprüche gegen jeden seiner Angestellten im Vertragswege für den Fall zu sichern, dass der Unternehmer aus dem Verschulden des Angestellten in Anspruch genommen werden sollte.«

Entwurf:

§. 5. »Das Gericht hat, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen, sowie das Ergebniss einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der thatsächlichen Behauptungen zu entscheiden und insbesondere auch über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände zu erkennen.

Die Vorschriften der Landes-Gesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer oder der andern Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Auch unterliegt es dem richerlichen Ermessen, ob ein Schadenersatz in einer Rente oder in Kapital zuzubilligen ist.

Motive: »In dem überwiegend grösseren Theile des Bundesgebiets bestehen für den bürgerlichen Prozess noch positive Regeln über die Wirkung der Beweise. Die Anwendung

---

[5] Dasselbe lautet:

Einziger Artikel. »Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838 enthaltenen Bestimmungen über ihre Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder auch an anderen Personen entsteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge, mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.« (Ges.-S. 1869, S. 665.)

dieser Regeln auf die hier in Rede stehenden Rechts-Streitigkeiten würde bei der Schwierigkeit eines formell ausreichenden Beweises, insbesondere hinsichtlich der Verschuldung (§. 2 des Entwurfs) und für die Höhe des Schadens, die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen und vielfach gänzlich lähmen. Die Ueberzeugung, dass auch in Zivilprozessen dem Richter eine freie Würdigung der Thatsache zustehen müsse, ist gegenwärtig fast ausnahmslos zur Herrschaft gelangt, und in den bedeutenden, in den letzten Jahren in Deutschland zur Umgestaltung des bürgerlichen Verfahrens unternommenen gesetzgeberischen Arbeiten überall zum Ausdruck gebracht (vergl. §. 421 Preuss. Entw. v. 1864, §§. 306, 307 Hannov. Entw., §§. 455, 457 Norddeutschen Entw., Art. 345, 330 der Zivil-Proz.-Ordn. für Bayern u. a. m.). Ungeachtet der hinsichtlich des Vortrags des thatsächlichen Materials und des Beweis-Verfahrens, fast ausschliesslich schriftlichen Natur des Preussischen Zivilprozesses, hat die in einzelnen Preussischen Spezial-Gesetzen dem Richter anheimgegebene freie Würdigung der Thatsachen in der Anwendung sich ebenfalls überall bewährt (vergl. §§. 111, 375 ff. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1855). Aus der überwiegend schriftlichen Natur des in den meisten Bundesstaaten wenigstens zur Zeit noch geltenden Zivilprozesses wird daher kein massgebender Einwand gegen den Inhalt des Entwurfes hergeleitet werden können. Die einzelnen, in den ersten beiden Absätzen des §. 5 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen fassen im Wesentlichen den Inhalt der §§. 455, 457 und 633 des Norddeutschen Zivil-Prozess-Entwurfs zusammen. Hinsichtlich des Beweises durch Eid, sowie der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse war es bei den Vorschriften der Landes-Gesetze zu belassen. Der letzte Absatz des §. 5 soll nur zur Vermeidung von Zweifeln dienen (vergl. Seuffert, Anh. Bd. 14 Nr. 235). Von der Zulassung eines besonderen Gerichtsstandes etwa in der Weise, wie der §. 64 des Norddeutschen Entwurfs und der §. 708 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen denselben für Forderungen aus unerlaubten Handlungen bestimmt, ist Abstand genommen. Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, dass der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht zu nehmen haben, ob etwa dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- oder sonstige Entschädigungs-Ansprüche zur Seite stehen. Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben.«

Entwurf:

§. 6. »Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung der Forderung, und läuft von diesem Zeitpunkte an auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen.«

Motive: »Bei Unfällen der in Rede stehenden Art entzieht der thatsächliche Vorgang sich in der Regel nach Verlauf einiger Zeit jeder sicheren Prüfung und Feststellung. Hieraus ergiebt sich das Bedürfniss zur Festsetzung einer kurzen Verjährungsfrist. Als Anfang dieser Frist ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes die Entstehung der Forderung angenommen.«

Entwurf:

§. 7. »Die Bestimmungen der Landes-Gesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3 bis 6 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landes-Gesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

Motive: »Der §. 7 des Entwurfs berücksichtigt die Fälle, in welchen, sei es der Inhaber der Anlage, ein bei derselben beschäftigter Offiziant, Arbeiter u. s. w. oder ein Dritter aus eigenem Verschulden wegen einer bei dem Betriebe der Anlage herbeigeführten Tödtung oder Körperverletzung in Anspruch genommen wird. Mit der Anwendung der §§. 3 bis 6 auf die Ersatz-Ansprüche, welche in den Landes-Gesetzen ihr Fundament haben, bezweckt der Entwurf die Vermeidung sonst sich ergebender Ungleichheiten. Es kann nicht wohl zulässig erscheinen, den Urheber einer Körperbeschädigung, der als solcher nach dem Landesrecht zu haften hat, in materieller und formeller Beziehung günstiger zu behandeln, als den, der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes aus der Schuld eines Dritten in Anspruch genommen wird. Das Mass der Entschädigung, welches der Urheber zu leisten hat, darf nicht geringer sein, als dasjenige, welches dem auferlegt wird, der fremde Schuld

zu vertreten hat. Der Erstere darf auch nicht in der vortheihaften Lage bleiben, dass ihm gegenüber der Schade im Wege der strikten Regeln der partikularrechtlichen Beweistheorie erwiesen werden muss, während derjenige, der nach diesem Reichs-Gesetze für fremde Schuld verantwortlich gemacht wird, dem freien richterlichen Ermessen sowohl hinsichtlich der Ermittelung des Thatbestandes als der Höhe der Entschädigung sich zu unterwerfen hat. Für die Fälle seiner Anwendung stellt sich sonach der nach §. 3 des Entwurfs zuzubilligende Schadenersatz als das Minimum dessen dar, was dem Entschädigten zu leisten ist. Daneben trifft der Schlusssatz Fürsorge, dass dem Berechtigten, sofern derselbe nach dem Landesgesetz einen höheren Schadenersatz in Anspruch nehmen kann, als der §. 3 des Entwurfs gewährt, dieser Anspruch nicht entzogen wird.«

IV. Beurtheilung des Regierungs-Entwurfs im Reichstage.

Der vorstehend dargelegte Gesetz-Entwurf erfuhr sowohl in der Presse, als auch im Reichstage vielfache Anfechtung. Von der einen Seite — im Interesse der Unternehmer — wurde behauptet, der Umfang der denselben auferlegten Haftpflicht überschreite die Grenzen der Gerechtigkeit, könne unter Umständen eine erdrückende Belastung herbeiführen und werde die Unternehmungslust zum Schaden des Landes zurückschrecken. Von der andern Seite war aber noch ungleich lebhafter das Verlangen nach einer weit durchgreifenderen Ausprägung der Verantwortlichkeit der Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer, sowie nach Ausdehnung der Kategorien der haftpflichtigen Betriebe. Leicht war es, gegen den Mangel folgerichtiger Durchführung der Prinzipien, gegen die Stückhaftigkeit des Gesetz-Entwurfes Einwendungen zu erheben. Die Eisenbahn-Unternehmer sollen für jeden Unfall haften, es sei denn, dass derselbe nachweislich durch höhere Gewalt oder durch die eigene Schuld des Beschädigten verursacht ist; die Unternehmer von Bergwerken und Fabriken sollen aber nur für solche Unfälle eintreten, deren Entstehung auf ihre eigne Schuld oder auf die Schuld ihrer Stellvertreter (Aufseher etc.) nachweislich zurückgeführt werden kann. Und andere Unternehmer sind gar nicht in den Haftbereich des Gesetzes gezogen.

Eine Denkschrift des Vereins der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche fragte:

»Worin liegt es, dass eine Eisenbahn haftet, wenn ein Dampfkessel in einer Lokomotive platzt, ohne dass irgend ein Verschulden irgend einer Person dabei ermittelt werden kann, während eine Fabrik nicht haftet, wenn ihr Dampfkessel (selbst durch offenbares Verschulden des Heizers) zerspringt, sofern nur keinem Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Aufsichtsführer eine Schuld beigemessen werden kann? Oder weshalb ist die Eisenbahn verhaftet, wenn ein Bahnwärter seine Schuldigkeit versäumt, und einem Zuge nicht das richtige Signal giebt, während ein Steinbruch-Arbeiter, welcher zu früh seine Sprengmine entzündet, seinen Herrn nicht verpflichtet?«

Man kann die noch auffallendere Frage aufwerfen: weshalb ist die gesetzliche Haftpflicht einer Eisenbahn auch ihren Beamten und Arbeitern gegenüber so verschieden, je nachdem der Dampfkessel beim Betriebe der Bahn (§. 1) oder in der Maschinen-Werkstätte (§. 2) oder beim Bau, also letzteren Falls ausserhalb der Grenzen des vorliegenden Gesetzes, explodirt? Weshalb sollen die Arbeiter der landwirthschaftlichen Betriebe, auch wenn die Dampfkraft von dem Unternehmer in's Joch gespannt ist, oder der höchst gefährlichen Bau-Gewerbe nichts von den Wohlthaten dieses Gesetzes geniessen?

Indessen so gross auch die Zahl der Amendements war, welche gegen den Gesetz-Entwurf eingebracht wurden, derselbe ward schliesslich, und zwar in seinen wesentlichsten Bestimmungen unverändert, vom Reichstage angenommen. Es war hierbei die Auffassung bestimmend, dass es sich um ein Gelegenheits-Gesetz, ein Nothstands-Gesetz handle, dasselbe greife dem allgemeinen Obligationen- und Zivilprozess-Rechte vor, — zwar mit der sicheren

Hoffnung auf die Nachfolge der Allgemeinen Gesetzgebung, doch müsse man sich bei einem solchen Vorgriff, schon wegen der Gefahr der Kollision mit den Partikular-Gesetzgebungen, auf das dringende praktische Bedürfniss beschränken. Dies weise neben den Bergwerken zunächst auf die Fabriken hin und verlange für beide in erster Linie die Feststellung des Grundsatzes, dass ein Betriebs-Unternehmer sein Aufsichts-Personal nicht nur als gewinnbringenden Faktor zu nutzen, sondern auch bei schädlichem Verhalten zu vertreten habe. Für die ausgedehnte Haftpflicht der Eisenbahnen spreche das historische Recht der seit Jahrzehnten bewährten Preussischen Gesetzgebung. — Auch wer dem Gesetze eine grössere Tragweite zum Schutze der Arbeiter wünsche, müsse bei dem lebhaften Widerspruche der Regierung das zur Zeit Erreichbare dem noch nicht Erreichbaren vorziehen. Es fehle namentlich diejenige statistische Vorbereitung, welche die nöthige Sicherheit gebe, um die Grenzen zwischen den der Haftung unterworfenen Betrieben und den nicht haftverbindlichen Betrieben weiter zu ziehen, als die Regierung vorschlage, indem sich nur für ein Jahr (1869) Unfall-Erhebungen Seitens des Preuss. Statistischen Bureaus beibringen liessen.

Was die gegen den Gesetz-Entwurf eingebrachten Amendements betrifft, so zielte der weitgehendste Antrag (von Schulze und Genossen) darauf, die Eisenbahnen, die Bergwerke und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden, der gleichen Haftpflicht zu unterwerfen und zwar unter dieselbe volle Verantwortlichkeit und Schuldvermuthung zu stellen, welche der Regierungs-Entwurf nur den Eisenbahnen auferlegte. Dieser Antrag lautete:

»Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher seiner Natur nach mit Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist, ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigene Schuld des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Steinbrüche und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden.« (Sten. Ber., S. 458.)

Dieser Antrag ging von dem Gesichtspunkte aus: weil es sich hier eben um ein Gelegenheits- und Nothstands-Gesetz handle, deshalb sollte man die gefährlichen von den ungefährlichen Betrieben sondern, und auf jene den für die Eisenbahnen anerkannten Grundsatz voller Haftbarkeit der Unternehmer ausdehnen. Wer Gewerbe ergreift, um Gewinn daraus zu ziehen, bei denen erfahrungsmässig Unfälle für Menschenleben und Gesundheit auch durch einen vorsichtigen Betrieb nie ganz vermieden werden können, der müsse dieses Moment ebensogut in Anschlag bringen und auf das Eintreten solcher Unfälle rechnen, wie er Beschädigungen an seinen Betriebs-Werkzeugen mit in Berechnung zieht. Dies Risiko werde in den Preisen der Erzeugnisse und Leistungen seine Deckung finden müssen. Denn es sei der Bedarf der ganzen Gesellschaft, welches durch die in Rede stehenden Unternehmungen befriedigt werde.

Der Antrag Schulze scheiterte indessen an der Erwägung, dass derselbe eine weitreichende Gesetzreform von ziemlich unsicheren Grenzen in sich begriff, während man augenblicklich nur dem dringendsten praktischen Bedürfnisse Abhülfe verschaffen wollte.

Auch nach Ablehnung dieses prinzipiellen Angriffs wurde der Kampf um Erweiterung der Grenzen des Gesetz-Entwurfes und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen hin fortgeführt. Einerseits war man bemüht, den

Kreis der verantwortlichen Unternehmungen über »Bergwerke« und »Fabriken« auch auf andere, z. B. landwirthschaftliche Betriebe, auszudehnen. Andrerseits wollte man den Grad der Verantwortlichkeit steigern und namentlich durch Auferlegung der Beweislast auf den Unternehmer dem Geschädigten die Erlangung des Schadenersatzes erleichtern.

Das Erstere bezweckten u. a. folgende Zusatz-Anträge zum §. 2.

a. »oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, einen Dampfkessel oder ein durch Wasser, Wind oder Thiere bewegtes Triebwerk anwendet«;

b. »oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, bei welcher ein Dampfkessel oder Triebwerk angewendet wird«;

c. »oder ein Gewerbe unter Anwendung von Elementarkräften oder Göpelwerken betreibt.« (Sten. Ber., S. 481.)

In der anderen Richtung bewegten sich die nachstehenden Anträge:

a. »Bei Bergwerken haftet der Betriebs-Unternehmer auch dann, wenn er nicht beweist, dass zur Zeit des Unfalls eine zur ordnungsmässigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen vorhanden gewesen ist«.

b. »Der Betriebs - Unternehmer haftet ferner, wenn diejenigen Vorkehrungen nicht getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind; auch nicht, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass der fragliche Unfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten sei«.

c. »Der Betriebs-Unternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, dass diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind«.

d. »Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, entweder dass der Beschädigte selbst an seiner Beschädigung schuld war, oder dass von ihm (dem Unternehmer), seinen Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten und den von ihm zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Arbeiter und angenommen Personen, sowohl bei der Anlage als dem Betriebe des Unternehmens, zur Verhütung derartiger Unfälle diejenige Vorsicht aufgewendet war, welche die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie Wissenschaft und Erfahrung ihm zur Pflicht machen«. (Sten. Ber., S. 481.)

Insbesondere drängten das Mitgefühl für die so grossen Gefahren ausgesetzten Bergleute und die Ueberzeugung von der gerade für sie ausserordentlichen Schwierigkeit, bei Unfällen ihr Schädenrecht auch in der That wirksam zu machen, zum Aufsuchen einer ihnen hülfreichen Klausel des Gesetzes. Diese Aufgabe hatte sich vornehmlich der Abgeordnete Ulrich gestellt, welcher durch seine amtliche Stellung der Frage selbst sehr nahe steht. Derselbe äusserte sich u. a. folgendermassen:

»Bei jedem erheblichen Unfall findet eine sehr genaue Untersuchung durch den betreffenden Berg-Polizeibeamten statt. — Dass es gelingt, bei diesen Untersuchungen einen Schuldigen nachzuweisen, ist ein ausserordentlich seltener Fall. Mir wenigstens ist es in meiner Praxis nie gelungen, und es ist bei Hunderten von Verhandlungen, welche durch meine Hände gegangen sind, mir überhaupt kaum ein Fall erinnerlich, wo das möglich gewesen wäre. Die Ursachen hiervon liegen einfach darin, dass in der Regel nach dem Unfall der Zustand der Unglücksstätte sich wesentlich verändert hat, — dass diejenigen Personen, die hauptsächlich über die Veranlassung Auskunft geben könnten, todt sind, und dass sich die Bergwerks-Arbeit der äusseren Wahrnehmung entzieht, — dass nur sehr selten dritte Personen, die nebenher den Vorfall beobachten können, vorhanden sind.

Diejenigen Fälle, wo ein Beschädigter wirklich den Unfall selbst durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat, werden mit ganz seltenen Ausnahmen fast jedes Mal zweifellos festgestellt; das sind allemal diejenigen Fälle, welche bei der Untersuchung durch den Beamten die allergeringste Schwierigkeit machen. Die Schwierigkeiten treten erst da hervor, wo es sich darum handelt, nachzuweisen, ob und inwieweit ein Aufsichts-Beamter es in Bezug auf die Anordnungen und Kontrolen an irgend etwas hat fehlen lassen.

Der Beweis des Verschuldens ist in den meisten Fällen unmöglich; auf Seiten dessen, der den Beweis zu führen hat, ist auch der Schaden: d. h. er muss zahlen, wenn es der Unternehmer ist, oder er erhält nichts, wenn es der Arbeiter ist.«

Und doch bezeugte derselbe Abgeordnete:

»In den allermeisten Fällen kommen die Unfälle daher, dass die unteren Aufsichts-Organe nicht ihre Schuldigkeit thun; das ist eine bei den Sachverständigen des Berg-werks-Betriebes vollkommen feststehende Erfahrung.«

Er erklärte:

»Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung bleibe für den Bergbau ein todter Buchstabe und vollkommen unbrauchbar.« (Stenogr. Ber., S. 470, 583.)

Regierungsseitig wollte man durchaus nicht zugestehen, dass das Gesetz in der von der Regierung vorgelegten Form für den Bergbau »nur ein Stück Papier« sein werde. Man wies auf die fürsorglichen Bestimmungen hin, welche in der Preussischen Berg-Gesetzgebung und in denjenigen Deutschen Gesetzgebungen, welche sich der Preussischen angeschlossen haben, getroffen sind, um die Sicherheit der Baue, — die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, — den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten. Berücksichtige man die zu diesem Behufe, sei's allgemein, sei's für einzelne Bergwerke, erlassenen Polizei-Verordnungen, und erwäge man, dass es nicht schwer fallen könne, eine wirkliche Uebertretung dieser Polizei-Verordnungen seitens der Bergwerks-Verwaltung festzustellen, so müsse man annehmen, dass wo das Gesetz überhaupt eine Verantwortlichkeit anerkenne, auch der Beweis einer vertretbaren Schuld zu führen sei. Dies lasse sich um so mehr erwarten, als die weiteren Vorschriften des Gesetzes in Bezug auf die Beweisführung und die Würdigung des Beweises grosse »klaffende« Unterschiede gegen dasjenige hergestellt hätten, was bisher in der Gesetzgebung bei uns bestanden hat. Der Bundes-Kommissar wies sodann noch darauf hin, wie bedenklich es sei, die in Rede stehende Verantwortlichkeit der Deutschen Industrie-Unternehmungen weit über die durch das Französische und Englische Recht begründeten Haftungs-Verbindlichkeiten auszudehnen, und schloss mit den Worten:

»Meine Herren, beobachten Sie bei der Ihnen vorliegenden Frage Mass, gehen sie mit Besonnenheit vorwärts, beruhigen Sie durch die Besonnenheit Ihres Vorschreitens nach allen Seiten hin die betheiligten Kreise; und sollte es sich in Zukunft erweisen, dass dasjenige, was heute hergestellt ist, nicht genügend erscheint und nicht den wahren Bedürfnissen entspricht, so werden Sie alsdann, wenn man sich in die veränderten Zustände gefunden und an die inzwischen eingeführte Gesetzgebung gewöhnt hat, in der Lage sein, auf dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege weiter vorzugehen.« (Sten. Ber., S. 586.)

V. Bemerkungen über die Zulänglichkeit des Gesetzes.

Einige Bemerkungen unsererseits über die zu §. 2 des Gesetz-Entwurfes versuchten Ausdehnungen der haftpflichtigen Betriebe und des Grades der Haftpflicht dürften auch innerhalb der beschränkten pragmatischen Aufgabe unserer Darstellung eine Stelle finden.

In den Verhandlungen des Reichstages wurde auch Seitens des Bundesrathes wiederholentlich betont, es sei ein innerer gesetzgeberischer Gedanke, dass, wer um seines Erwerbes willen Naturkräfte, denen der Mensch nicht widerstehen kann, in seinen Dienst nimmt, auch für den Schaden eintreten müsse, welchen diese unbeherrschbaren Naturkräfte anrichten; dass dies

insbesondere dann gelte, wenn Menschenleben vernichtet, oder die menschliche Gesundheit zerstört werde; vornehmlich aber gegenüber Denen, die von ihrer Hände Arbeit leben, und deren Hinterbliebene durch den Unfall in das bitterste Elend gerathen; doch wurde daraus die Folgerung, dass der Unternehmer z. B. eines Dampfkessel-Betriebes die Schäden einer Explosion vertreten müsse, soweit er nicht das eigene Verschulden des Geschädigten beweist, nicht gezogen. Der Dampf ist eine Elementarkraft, deren verderbliche Wirkungen nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse auch bei aller Vorsicht und Berechnung nicht unbedingt zu vermeiden sind. Die Ursache einer erfolgten Explosion ist oft nicht zuverlässig festzustellen, — noch weniger auf ein Verschulden zurückzuführen; denn Kessel und Maschinenhaus sind in einen Trümmerhaufen verwandelt. Bedarf es des Nachweises der Schuld, um den Unternehmer dafür verantwortlich zu machen, so ist ein Schaden-Anspruch in der Mehrzahl der Fälle nicht durchzuführen. Den Beweis der Schuld des Unternehmers, z. B. von den Hinterbliebenen des durch eine Dampfkessel-Explosion getödteten Arbeiters verlangen, heisst in der Regel den Schadenersatz versagen.

Und ist es nicht noch schlimmer im Bergwerke, wenn die Arbeiter und das Aufsichts-Personal getödtet, die Maschinen vernichtet, die Bauten verschüttet sind, — wenn die Stelle, wo der Unfall stattfand, so verändert ist, dass sich der Hergang nicht mehr darstellen lässt? Wer Bergbau treibt, nimmt zwar unberechenbare Elementarmächte nicht in seinen Dienst, nimmt aber den Kampf mit ihnen auf und scheint mit Recht die Gefahren dieses Wagnisses auch für seine Arbeiter tragen zu müssen, nicht weil ihn eine Schuld trifft, sondern weil ihm auch die grossen Gewinne des siegreichen Kampfes zufallen. Die Versicherung macht in dem einen, wie in dem anderen Falle die Tragung dieser Gefahren dem Unternehmer möglich und leidlich, und die Kosten der Haftpflicht bezahlt zuletzt im Kostenpreise des Produkts der Konsument. Das sollen und das können wir Alle, — nicht aber soll und kann die Gemeinde oder die öffentliche Mildthätigkeit dem Unternehmer die Invaliden seiner Arbeit und die Hinterbliebenen der Opfer abnehmen. Wer dauernd den Hauptnutzen der Arbeit gezogen hat, muss auch die Entschädigung für den Fall des Unglücks übernehmen. Dies liegt im öffentlichen Interesse der staatlichen Gesellschaft.

Die Ausdehnung der Haftpflicht liegt auch selbst im Interesse des Betriebs-Unternehmers, — einmal weil dieselbe die sorgfältigere Verhütung von Unfällen zur Folge hat und ebendeshalb dem Werkbesitzer die grossen Nachtheile erspart, welche jede Betriebsstörung mit sich führt, ferner weil die Arbeiter ein Verhältniss bevorzugen werden, wo ihnen eine solche Art von Lebensversicherung geboten ist. Gegenüber den Besorgnissen wegen mangelhafter Wirkung des Gesetzes gereicht es freilich zur Beruhigung, dass wenigstens die Frage nach Vertheilung der Beweislast ihre Wichtigkeit in nicht geringem Masse dadurch verliert, dass der §. 6 den Richter in die Lage setzt, ohne ängstliche Unterscheidung, wer dies, und wer jenes zu beweisen hat, die Sache ganz nach ihrer konkreten Gestaltung zu behandeln und der Wahrheit das volle Recht einzuräumen. Der Gesetzgeber hat dabei einen Richter vor Augen, welcher nach der Anleitung, die das Gesetz giebt, das Recht aus dem Leben herausbildet. (Stenogr. Ber., S. 440 und 498.)

Im Uebrigen darf man erwarten, dass dieser erste Schritt der Gesetzgebung auf dem Wege des Arbeiter-Schutzes durch zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer nicht der letzte Schritt sein wird, son-

dern dass die Gesetzgebung dem hervortretenden Bedürfnisse weiter folgen wird[6]).

Die gesundheits- und lebensgefährlichen Betriebs-Unfälle der Industrie sind Lasten derselben, welche entweder die Industrie selbst, — sei's in dem Arbeitslohne, sei's unmittelbar durch die Hände der Arbeitgeber, — oder aber die öffentliche Wohlthätigkeit tragen muss. Die Gesetzgebung wird zu verhüten haben, dass die Industrie, — wie bisher nur zu oft, — als Almosen-Empfängerin für die Invaliden der Arbeit auftritt. Sollte eine Industrie ausser Stande sein, jene Last zu tragen, so ist ihre Erhaltung kein Segen.

Uebrigens weshalb Alles und allein von der Gesetzgebung, — nichts von sich selber erwarten? Hier könnten die Arbeiter von ihrem Koalitionsrechte einen wahrhaft gemeinheilsamen Gebrauch machen, wenn sie dasselbe dazu benutzten, die Versicherung gegen die ihrerseits unverschuldeten Unfälle für sich und ihre Hinterbliebenen durch die Arbeitgeber, wenigstens in allen irgend gefährlichen Gewerben, zu einer allgemeinen Bedingung des Arbeits-Verhältnisses zu erheben[7]).

Der Reichstags-Abgeordnete von Swaine, selbst ein grosser Bergwerks-Besitzer, regte in einer besonderen Denkschrift die obligatorische Unfall-Versicherung aller Eisenbahn-, Bergwerks- und industriellen Arbeiten seitens der Arbeitgeber an. Er sagte u. a.:

---

[6]) Die »Preussische Statistik« XXVIII. 1. 1874 enthält in ausführlicher Darstellung die gewaltsamen Todesfälle und Verletzungen im Preussischen Staate während der Jahre 1869 bis 1872. Hiernach sind während der 4 Jahre und zwar im Beruf

	a. tödtlich verunglückt oder innerhalb 24 Stunden gestorben:	b. nicht tödtlich verunglückt:
1. bei Eisenbahnen; (Betrieb und Bau)	1037 Personen,	1189 Personen.
2. beim Bergbau	2073 -	484 -
3. bei der Metall-, Textil u. sonstigen Industrie	1109 -	832 -
4. bei den Bau-Gewerben	692 -	641 -
5. bei Landwirthschaft und Viehzucht	1950 -	346 -
6. bei Forstwirthschaft und Jagd	206 -	35 -
7. bei der Fischerei	156 -	1 -
8. beim Handels-Gewerbe	64 -	38 -
9. bei Schifffahrt und Flösserei	457 -	16 -
10. bei Spedition, Frachtverkehr, Lohnfuhrwesen und Chausseebau	273 -	127 -
11. Heer, Flotte, Gensd'armerie, Schutzmannschaft	320 -	106 -
12. Handarbeiter, Tagelöhner unbestimmten Berufs	827 -	322 -

Diese Uebersicht ergiebt, dass bei denjenigen gewerblichen Unternehmungen, auf welche sich das Haftpflicht-Gesetz, wenngleich mit verschiedener Wirkung und mit Ausschluss der blos handwerksmässigen Geschäfte, erstreckt (Nr. 1—3) 4219 tödtliche und 2505 nicht tödtliche Verunglückungen, — dagegen bei den übrigen voraufgeführten Erwerbszweigen (Nr. 4—10) 3723 Unfälle der ersten und 1204 Unfälle der zweiten Art vorgekommen sind.

Vgl. in der Zeitschrift des Kgl. Stat. Bureaus für 1874, Hft. 1, S. 130—132 den Aufsatz: »Die Verunglückungen im Preuss. Staate in den Jahren 1869—1872.«

Im Uebrigen ist durch Reskript des Preussischen Handels-Ministeriums vom 30. Mai 1873 noch besonders die Aufstellung einer fortlaufenden Statistik der in den gewerblichen Anlagen vorgekommenen Unfälle, soweit dabei Tödtungen oder Verletzungen von Arbeitern stattgefunden, und letztere eine Arbeits-Unfähigkeit von mindestens 8 Tagen zur Folge gehabt haben, für jeden Regierungs-Bezirk angeordnet worden.

[7]) Auch dann behält freilich das Gesetz seine grosse Bedeutung für das gesammte Publikum, da dasselbe keinerlei Unterschied macht, ob der Unfall einem beim Betriebe der Eisenbahn, des Bergwerks oder der Fabrik beschäftigten Arbeiter, oder Jemanden, der zu diesen Anstalten in irgend welche geschäftliche Beziehungen (als Eisenbahn-Reisender etc.) tritt, oder aber einem ganz unbetheiligten Dritten zustösst. Die Haftpflicht gilt ohne Rücksicht auf Person und Verhältniss des Getödteten oder Verletzten.

»Sollen diejenigen, die in der Ausübung ihrer Pflicht starben, — im Kampfe mit der Natur in ihrem plutonischen Walten, — für die Interessen ihrer Mitmenschen, gerade so gut auf dem Felde der Ehre, wie der Soldat bei Erstürmung einer feindlichen Schanze, — kein Recht daran haben, dass das Volk, dem sie angehören, sich ihrer Interessen annimmt und dieselben durch eine gesetzliche Vorsorge regelt?«

Sehr beachtenswerth ist in dieser Beziehung ein Vorgang zu Mülhausen im Elsass. Dort besteht seit dem Jahre 1867 ein von den bedeutendsten der dasigen Firmen gebildeter Verein zur Verhütung von Maschinen-Unfällen (zunächst bei Spinnereien, Webereien, Druckereien und Maschinenbau-Anstalten, welcher zu diesem Behufe einen besonderen Aufsichts-Beamten hält. Die bisher verlautbarten Nachrichten über die Erfolge des Vereins sind sehr günstig. Sollte dieser Vorgang nicht auch im alten Deutschen Reiche Nachfolge verdienen? Vielleicht ist mit der Aufgabe der Sachverständigen der sich mehr und mehr verbreitenden Dampfkessel-Vereine die Inspektion auch der Betriebsmaschinen — zur Verhütung sicherheitgefährdender Zustände — nicht unvereinbar.

VI. Erfolge des Gesetzes nach den Erfahrungen der Unfall-Versicherungs-Gesellschaften.

Bevor wir in die Kommentirung des Gesetzes selbst eintreten, mögen von den Mittheilungen, welche uns seitens der Unfall-Versicherungs-Gesellschaften über den praktischen Werth und die Erfolge des Gesetzes zugeflossen sind, folgende Aeusserungen hier Aufnahme finden.

»Ein grosser Mangel des §. 2 liegt darin, dass dem Verunglückten die Beweislast auferlegt ist.

Dadurch wird Letzterem die Geltendmachung seines Entschädigungs-Anspruches sehr erschwert, weil die Beweisführung für den Arbeiter mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist und ihn in vielen Fällen von der gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche abhalten wird.

Die Wirksamkeit des Haftpflicht-Gesetzes würde eine entschieden weiter gehende und wohlthätigere werden, sobald der Arbeitgeber den Beweis für sein Nichtverschulden nicht zu erbringen hätte.

Am Gerechtesten erschiene es, den Grundsatz des §. 1, dass dem Unternehmer die Beweislast zufällt, überhaupt auf Unternehmungen jeder Art auszudehnen; jedenfalls aber auf die im §. 2 bezeichneten Gewerbe. Nach den Erfahrungen der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig, die ein grosses Beobachtungsfeld umfassen, würde dadurch die Industrie durchaus nicht in einer drückenden Weise belastet werden. Da der gedachten Bank alle Unfälle, welche sich in den Etablissements ihrer Mitglieder ereignen, zur Anzeige gebracht werden, also auch diejenigen, welche nicht unter das Gesetz fallen, so kann dieselbe annähernd beurtheilen, wie gross die Opfer der Industriellen etwa sein würden, wenn der §. 1 des Haftpflicht-Gesetzes auf sie Anwendung fände. Es würden alsdann die Beiträge der Mitglieder, welche für das Jahr 1872 in den verschiedenen Gefahrenklassen durchschnittlich 20 Sgr. $3^3/_4$ Pfg. und für das Jahr 1873 18 Sgr. $7^1/_2$ Pfg. pro Kopf des versicherten Arbeiter- und Betriebs- Personals betragen haben, etwa auf das Doppelte gestiegen sein. Wir glauben nicht, dass diese Mehr-Ausgabe einen nachtheiligen Einfluss auf die Entwickelung der Industrie äussern würde, zumal in letzter Linie die Konsumenten diesen unerheblichen Preis-Aufschlag — der etwa $^1/_2$ % der Arbeitslöhne ausmachen dürfte — zu tragen haben würden. Dagegen sind wir davon überzeugt, dass diejenigen Gemeinden, in denen eine mehr oder minder grosse Fabrikarbeiter-Bevölkerung sesshaft ist, eine wesentliche Hebung des Proletariats alsbald aufzuweisen haben würden.

Es müsste jedenfalls auch darauf hingewirkt werden, die Beschränkung des §. 2 auf eine bestimmte Kategorie von Arbeitgebern zu beseitigen und alle Arbeitgeber ohne Ausnahme unter das Haftpflicht-Gesetz zu stellen. Es ist durchaus kein Grund ersichtlich, warum insbesondere Landwirthe, Bauunternehmer, Ziegelei-Besitzer etc. von der Haftpflicht befreit bleiben sollen. Ein Gutsbesitzer, der nebenbei Brennerei und Brauerei betreibt, ist für die hierbei beschäftigten Personen laut §. 2 haftpflichtig, dagegen nicht für diejeni-

gen, welche an der Lokomobile, beim Dreschen und an der Häcksel-Maschine verunglücken.

Und dennoch kommen gerade an den letzteren Maschinen mehr Unfälle vor, als in den Fabriken.

Der allseitig und oft beklagte Mangel an ländlichen Arbeitern dürfte mit darauf zurückzuführen sein, dass eben die ländlichen Arbeiter eines hinreichenden gesetzlichen Schutzes, wie die in den Diensten der Industrie stehenden Arbeiter, in Unglücksfällen entbehren. Die Landwirthe empfinden dies vielfach, und es hat sich bereits eine grössere Anzahl derselben zur Versicherung ihres Personals freiwillig entschlossen.

So lange dieselben jedoch gesetzlich nicht gezwungen werden, ihre Verunglückten zu entschädigen, so lange wird die grosse Mehrzahl sich der Versicherung ihres Personals, aus Rücksicht der Kosten-Ersparniss, enthalten.

Die Bezeichnung »Fabrik« in §. 2 giebt ebenfalls zu zahlreichen Zweifeln Anlass. Durch die Ausdehnung des §. 2 auf Arbeitgeber aller Art würden auch diese Zweifel beseitigt werden.

Dass eine grössere Anzahl der Industriellen übrigens den Wunsch hegt, ihr Personal auch über ihre gesetzliche Haft-Verbindlichkeit hinaus gegen alle Unfälle materiell sicher zu stellen, das beweist die Thatsache, dass die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank auf den dringenden Wunsch ihrer Mitglieder zu diesem Zwecke eine Zweig-Genossenschaft, die »Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft«, ins Leben gerufen hat[8]).

Anfangs befürchteten zwar die Industriellen, das Haftpflicht-Gesetz könne ihnen sehr empfindliche, ja unerschwingliche Opfer auferlegen; nachdem sich jedoch herausstellte, dass im Wege der Versicherung dem Einzelnen kaum nennenswerthe Lasten daraus erwachsen, wurde alsbald der Wunsch rege: für die unverschuldet Verunglückten über die engen Grenzen des §. 2 hinaus Sorge zu tragen. Es ist auch in der That sehr misslich für die Arbeitgeber, den einen Verunglückten, welcher durch Verschulden eines Aufsehers einen Unfall erlitten hat, Seitens der Versicherungs-Anstalt entschädigt zu sehen, einen anderen dagegen nicht, welcher vielleicht nur durch ein leichtes Versehen, das auch dem Vorsichtigsten passiren kann, oder durch einen unglücklichen Zufall, oder durch die Schuld eines Mitarbeiters verunglückt ist. Die Unzufriedenheit unter den Arbeitern wird hierdurch mehr genährt, als wenn keiner von Beiden eine Entschädigung erhielte, und das Haftpflicht-Gesetz überhaupt nicht existirte.

Auf Grund der seitherigen Erfahrung glauben wir behaupten zu dürfen, dass die Industriellen sich gegen eine Verschärfung des §. 2 gegenwärtig nicht mehr sträuben würden. Auch die Eisenbahnen haben mittlerweile die Erfahrung gemacht, dass der §. 1 ihre Existenz durchaus nicht bedroht, obschon gerade in den letzten Jahren an Eisenbahn-Unfällen bekanntlich kein Mangel gewesen ist.

Trotzdem die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank, den Wünschen ihrer Mitglieder entsprechend, in der liberalsten Weise die Unfälle entschädigt, so war dieselbe dennoch gezwungen, von den bis 1. Juli 1874 zur Anmeldung gebrachten 7050 Unfällen 3850 Unfälle als nicht haftpflichtig abweisen zu müssen. Diese Ziffern liefern allein einen schlagenden Beweis für die Lückenhaftigkeit des Haftpflicht-Gesetzes. Dabei hat die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank die Erfahrung gemacht, dass die Arbeitgeber durch die Abweisung nicht haftpflichtiger Unfälle meistens mit Bedauern, ja mit Unzufriedenheit erfüllt werden, trotzdem diese sehr wohl wissen, dass diese auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft die Zahlungen lediglich aus den Taschen der Mitglieder leistet. Würde die mehrgedachte Anstalt sich streng an den Buchstaben des Gesetzes gehalten haben, so würde sie nach ihrer Behauptung etwa 80 — 90% aller angemeldeten Unfälle als »zweifelhaft« haben abweisen, beziehentlich es in allen diesen Fällen auf den Prozess haben ankommen lassen können.«

Von anderer Seite wird aus Versicherungskreisen darüber geklagt, dass durch die Verschiedenheit der Landes-Gesetze sich die ausserhalb des Reichs-Gesetzes v. 7. Mai 1871 liegende Haftpflicht für Unfälle so sehr verschieden gestalte und zwar zum Theil über das gedachte Gesetz hinausgehend. So bestimmt die Preussische Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810:

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

---

[8]) Dieselbe gewährt beispielsweise für Maschinen-Fabriken zum Satze von 1½—2%, Webereien, Spinnereien, Tuchfabriken etc. zum Satze von 1 — 1½%, für Brauereien zu 2% etc. Versicherung gegen alle Unfälle nicht haftpflichtiger Art.

§. 87 beschränkt diese Verbindlichkeit auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestossenen Schaden vergüten muss, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Allgem. Landrecht, Theil 1, Tit. 13, §§. 80—81[9]).

Die Anwendung dieser Bestimmungen, namentlich in der Landwirthschaft, wird durch den schwankenden Begriff des ländlichen Gesindes ebenso schwankend, wie willkürlich. Jedenfalls wird in denselben eine Aufforderung gefunden, die Deutsche Gesetzgebung über die Haftpflicht der industriellen Unternehmer in der Richtung der oben Seite 1503 erwähnten Französischen Gesetzgebung weiter zu entwickeln.

Von der bisherigen Wirksamkeit der Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften mögen folgende Nachrichten einen Ueberblick gewähren:

1. Bei der Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank waren gegen die gesetzliche Haftpflicht am 1. Oktober 1874 versichert: 6177 Werke mit 378,921 Personen und an Entschädigungen bis zum 1. Juli 1874 bezahlt, beziehentlich zurückgestellt für 3510 Unfälle 325,059 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. Bei der Zweig-Genossenschaft derselben Bank, der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft, waren bis zum 1. Oktober 1874 gegen nicht haftpflichtige Unfälle versichert: 1147 Werke mit 73,529 Personen und einem Versicherungs-Kapital von 47,774,743 Thalern; an Entschädigungen wurden für 1721 Unfälle 48,700 Thaler bezahlt, beziehentlich zurückgestellt.

2. Bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft waren bis zum 1. Juli d. J. 9548 Versicherungen von Betriebs-Unternehmern theils gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, theils zu Gunsten des Arbeits-Personals gegen Unfälle aller Art, mit einer Versicherungs-Summe von 605,238,645 Thlr. abgeschlossen. Die Zahl der versicherten Arbeiter belief sich auf 189,977.

3. Die gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus zu Berlin hatte am Schluss des Jahres 1873 in der Unfall-Versicherung einen Bestand von 2382 Versicherungen und 99,551 Personen, von welchen letzteren 60,138 ausschliesslich auf Haftpflicht und 38,997 auf Unfall überhaupt versichert waren. Die Versicherungs-Summe dieser allgemeinen Versicherungen auf den Tod betrug 19,680,650 Thaler.

4. Bei der Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Dresden waren Ende Juni 1874 in Kraft: 215 allgemeine Unfall-Versicherungen für 2377 Personen mit 1,333,673 Versicherungs-Summe; 402 Haftpflicht-Versicherungen für 26,573 Personen mit 4,498,738 Versicherungs-Summe.

5. Bei der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz waren Ende 1873 versichert: gegen Haftpflicht 158 Werke mit 11,410

---

[9] Letztgedachte Vorschriften des »Allgemeinen Landrechts« lauten:

§. 80. »Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausführung des Geschäftes treffen, ist der Machtgeber nur insofern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlass gegeben hat.

§. 81. Doch muss der blos zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können.«

Arbeitern und 2,250,632 Lohnthalern; gegen alle Unfälle 655 Werke mit 30,582 Arbeitern und 5,111,763 Lohnthalern.

6. Die Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Cöln, hat erst seit dem September v. J. die Unfall-Versicherung eröffnet und zählte am 1. Juli d. J. 10,061 versicherte Personen in 141 gewerblichen Anlagen.

7. Bei der Schlesischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau befanden sich Ende Juli 1874 in Kraft: 1494 Unfall-Versicherungen für 870 gewerbliche Anlagen und 24,439 Personen.

Soviel bekannt geworden, sind die Versicherungen auch gegen nicht haftpflichtige Unfälle ganz allgemein aus den alleinigen Mitteln der Arbeitgeber erfolgt, — nur in seltenen Fällen unter Beitritt der Arbeiter, beziehungsweise der Kranken- und Unterstützungs-Kassen der betreffenden Werke.

Von anderen in Deutschland etwa arbeitenden Unfall-Versicherungs-Gesellschaften liegen uns keine statistischen Nachrichten vor. Wir erwähnen nur die Royale Belge, — eine Belgische, in Deutschland zum Geschäfts-Betriebe zugelassene Gesellschaft.

Der Schutz, welchen gegenwärtig schon viele Hunderttausende von Arbeitern gegen die pekuniären Folgen der Betriebs-Unfälle in den Versicherungs-Gesellschaften finden, ist eine höchst dankenswerthe Frucht des Haftpflicht-Gesetzes. — Hinzukommt der Schutz, welchen Publikum und Arbeiter gegen Eisenbahn-Unfälle geniessen. —

Schliesslich wollen wir nicht unterlassen, Demjenigen, der in die Doktrin und die Kasuistik der hier in Rede stehenden Gesetzgebung näher eintreten will, zu empfehlen: die bezüglichen beiden Abhandlungen von Dr. W. Endemann: 1. in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von J. Faucher. 1871, Band 35; und 2. in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege von Dr. Behrend. 1871. 5. Band; — ferner »die Haftpflicht der Eisenbahn-, Bergbau- und Fabrik-Unternehmer«, dargestellt und erläutert von Dr. Adolf Frantz (Berlin. Kortkampf.)

Gesetz. Vom 7. Juni 1871.

(Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 207 ff.)

Durch Gesetz v. 1. Nov. 1872 (v. 1. Jan. 1873 an) auch in Elsass-Lothringen eingeführt. (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen 1872, S. 769.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen etc.:

(Haftpflicht der Eisenbahnen.)

§. 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

(Vergl. die Motive des Regierungs-Entwurfs zu §. 1 oben S. 1506. Wenn

im Uebrigen die gegebenen Erläuterungen bei diesem sowohl, wie bei den folgenden Paragraphen einige Wiederholungen der Eingangs-Bemerkungen enthalten, so wird dies im Interesse der Uebersichtlichkeit und der praktischen Anwendung zu entschuldigen sein. Die im Text des Gesetzes kursiv gedruckten Worte bezeichnen die Abänderungen der Vorlage.)

1. Alle Eisenbahnen, welche unter das Bahnpolizei-Reglement vom 3. Juni 1870 und das Betriebs-Reglement vom 10. Juni 1870 (Bund.-G.-Bl. 1870, S. 461 und 419) fallen, unterliegen dem §. 1 des Haftpflicht-Gesetzes. Der allgemeine Ausdruck: »Eisenbahnen« soll, wie die Motive ergeben, auch die mit Pferden betriebenen Bahnen in sich begreifen[1]. Dagegen findet §. 1 nicht Anwendung auf solche Bahn-Geleise, welche nur zur Betriebs-Erleichterung eines Bergwerks, einer Fabrik oder irgend eines anderen Unternehmens dienen, es sei denn, dass sie ihrer bedeutenden Ausdehnung halber ebenfalls dem Bahnpolizei-Reglement unterstellt sind. Namentlich bezieht sich §. 1 nicht auf die unterirdischen Schienenwege des Bergbaues.

Sind dergleichen nur als Betriebsmittel dienende Eisenbahnen Zubehör eines unter §. 2 fallenden Unternehmens, so fallen sie gleichfalls unter §. 2. (Stenogr. Ber., S. 445, 451.)

Das Handels-Gesetzbuch unterwirft seinen Vorschriften »von dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen« diejenigen Eisenbahnen, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet sind (Art. 422). Gleichermassen wird das vorliegende Gesetz (§. 1) nur auf die der allgemeinen Benutzung schon eröffneten, nicht auf die erst im Bau begriffenen Eisenbahnen anzuwenden sein.

Zum Betriebe einer Eisenbahn im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: alle der Eisenbahn als solcher eigenthümlichen Verrichtungen, — alle die Beförderung der Personen und Güter vorbereitenden, ausführenden und abschliessenden Geschäfte innerhalb des Bahnkörpers, — z. B. auch das Rangiren der Wagen, das Wassereinnehmen der Lokomotiven, das Stellen der Weichen, das Signalisiren etc.

Der Betrieb von gewerblichen Anlagen (Maschinenbau-, Gas-Anstalten, Koaksöfen etc.) seitens einer Eisenbahn fällt dagegen nicht unter §. 1, sondern unter §. 2 des Haftpflicht-Gesetzes. — Gleicherweise muss begreiflich hinsichtlich der von Eisenbahnen benutzten Dampfkessel unterschieden werden, ob sie beim Bahnbetriebe oder ausserhalb desselben — in besonderen Werkstätten etc. — arbeiten.

Betriebs-Unfälle auf Güterböden der Eisenbahnen unterliegen überhaupt nicht diesem Gesetze, ebenso wenig, wie etwa Betriebs-Unfälle in dem Speicher eines Privatmannes.

»Bei dem Betriebe«, nicht durch den Betrieb; also auch wenn z. B. der Lokomotivkessel eines zur Abfahrt bereiten Zuges explodirt; oder wenn stillstehende, schlecht gekoppelte Wagen durch einen Windstoss vom Eisenbahnhofe losgerissen werden und das Geleise herabrollend, einen Menschen verletzen (Stenogr. Ber., S. 445). Die Eisenbahn haftet für jeden Unfall, welcher mit den Ausführungs-Handlungen des Betriebes in unmittelbarem Zusammenhange steht. Wenn aber ein Unfall auf der Eisenbahn weder durch Einwirkung der Dampfkraft noch durch einen Zusammenstoss der Beförderungsmittel untereinander, sondern nur bei Gelegenheit der Entla-

---

[1]) Im Gegensatz hiermit wird das Preussische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. November 1838, sowie der Vorbehalt des §. 6 der Gewerbe-Ordnung nur auf Lokomotiv-Eisenbahnen bezogen. (Minist.-Verfügung v. 14. Mai 1872. M.-B. d. i. V. 1872. S. 172.)

dung eines an seinem Ziele angelangten Wagens veranlasst ist, so tritt derselbe aus aller Verbindung mit der bahnmässigen Beförderung so heraus, dass die für letztere erlassenen Ausnahme-Bestimmungen nicht auf ihn Anwendung finden können.

Der Eisenbahn-Unternehmer trägt vermöge dieses Gesetzes die Versicherung für Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der Reisenden, der Beamten und Arbeiter, als auch dritter Personen gegen alle Eisenbahn-Unfälle; nur höhere Gewalt und eigene Schuld des Beschädigten vorbehalten.

2. Die Angemessenheit des Ausdrucks: »höhere Gewalt« und seine Bedeutung war der Gegenstand vielseitiger Erörterungen im Reichstage. Im Allgemeinen ward der Begriff der »höheren Gewalt«, als mit »unabwendbarem äusserem Zufall« wesentlich gleichbedeutend aufgefasst. Regierungsseitig wurde die Definition betont:

»höhere Gewalt begreife ein von Aussen kommendes, seiner Natur nach oder nach Lage der Sache unabwendbares Ereigniss.«

Ein Redner erläuterte den Begriff dahin, dass er alle diejenigen Einwirkungen von Naturkräften, Menschenkräften und Thierkräften in sich schliesse, welche nicht vorhergesehen und nicht abgewendet werden können. Dahin wurde der Fall gerechnet, dass dritte Personen (nicht Angehörige der Eisenbahn) die Schienen aufreissen, oder einen Tunnel in die Luft sprengen, — vorausgesetzt die Unmöglichkeit der Abwendung des Unfalls bei gehöriger Vorsicht. (Stenogr. Ber., S. 207, 441, 442, 451).

Von einer Seite wurde ein erläuternder Zusatz:

»Als höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht zu betrachten, wenn die Beschädigung eines Menschen durch Angestellte oder Arbeiter des Betriebs-Unternehmers in Ausführung ihrer Dienst-Verrichtungen verursacht worden ist.«

für nöthig gehalten, um die Verhaftung der Eisenbahnen auch für die von ihren Bediensteten bei Ausübung von Dienstverrichtungen verübten Delikte festzustellen. Man erwähnte z. B. die Möglichkeit, dass von einem Schaffner an einem Reisenden ein Raubmord verübt werde.

Regierungsseitig, — namentlich auch von dem Preussischen Justiz-Minister, — wurde dieser Antrag als ganz selbstverständlichen Inhalts bekämpft. Ein Redner bemerkte: »Kein Richter kann darüber in Zweifel sein, dass der Eisenbahn-Unternehmer für die kontraktliche und ausserkontraktliche Verschuldung seiner Beamten zu haften hat.« Einig waren alle Redner darin, dass einerseits ein Ereigniss elementarer Gewalt, dem Niemand mit menschlichen Kräften widerstehen kann, — ein seiner Natur nach unabwendbares Ereigniss, — wie das Einschlagen des Blitzes, ein Erdbeben, ein nicht vorherzusehender Erdsturz, ein unvermutheter Deichbruch, — unter »höhere Gewalt« und nicht dem Eisenbahn-Unternehmer zur Last falle; andererseits der — so zu sagen — innere Zufall, welcher in dem Personal oder Material der Eisenbahn-Verwaltung selbst seinen Grund hat, — also wenn ein Unfall durch Verschulden des Eisenbahn-Personals herbeigeführt wird, oder wenn auch ohne Nachweis eines solchen Verschuldens eine Wagen- Axe bricht, oder ein Dampfkessel explodirt, oder ein Eisenbahnbau einstürzt, insbesondere auch jede Verunglückung, welche auf verborgene Fehler der Betriebs-Materialien oder auf die Schuld eines beim Betriebe selbst nicht unmittelbar betheiligten Arbeiters zurückzuführen ist, der Eisenbahn unbedingt zur Last zu stellen sei. Zwischen diesen beiden Gattungen von Unfällen liegt eine dritte, und diese bildete das eigentlich streitige Gebiet: nämlich äusserlich hinzutretende Ereignisse, welche zwar

nicht mit so überwältigender Macht auftreten, dass sie nicht durch menschliche Kräfte überwunden werden könnten, wo aber trotz aller von der Betriebsverwaltung angewendeter Sorgfalt es nicht gelungen ist, sie wirklich abzuwenden. Als Beispiel einer unabwendbaren höheren Gewalt wurde in den Reichstags-Verhandlungen der Fall erwähnt, wenn auf einen laufenden Eisenbahnzug aus der Ferne geschossen wird. Mehrfach kam ferner der Fall zur Sprache, wenn ein Dritter, gleich nach der vorschriftsmässigen Begehung der Eisenbahn durch den Bahnwärter, ein Hinderniss auf die Bahn legt, und hierdurch ein Unfall veranlasst wird. Die Frage, ob auch dafür der Eisenbahn-Unternehmer zu haften habe, wurde von der einen Seite verneint, von der anderen bejaht. Es kam in Vorschlag, den Gegensatz zu dem, was sich durch Schuld des Personals oder durch Schuld des Materials zuträgt, den Ausdruck zu wählen: »ein Ereigniss, welches bei aller Sorgfalt des Betriebes nicht abzuwenden stand«. Indessen überwog im Reichstage die Ueberzeugung, dass man wohl thue, die Auslegung des Begriffes der »höheren Gewalt« der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft zu überlassen und nicht durch Kasuistik Zweifel wachzurufen. (Stenogr. Ber., S. 589 ff.)

Die weit umfassendere Haftpflicht der Eisenbahnen, gegenüber den Bergwerken und Fabriken, wird vornehmlich begründet durch das denselben thatsächlich zustehende Monopol der Beförderung, welches das ganze Publikum nöthigt, sich ihnen anzuvertrauen; daneben auch durch die Entschädigungsfähigkeit dieser grossen Unternehmungen, welche ihrerseits wiederum das ganze Publikum zu den Kosten der Haftpflicht heranziehen.

§. 1 verlangt nur den ursächlichen Zusammenhang des Unfalls und des Eisenbahn-Betriebes, geht nicht von der Vermuthung der Schuld der Eisenbahn aus. Leitend ist hierbei die Erwägung, dass die Eisenbahn die Haftung dafür übernimmt, die Reisenden unversehrt an Ort und Stelle zu schaffen. Entspringt gleich die ausgedehnte Haftpflicht der Eisenbahnen zunächst dem Verhältnisse der Verkehrsanstalt zu ihren Passagieren, so kann man doch die Beamten und Arbeiter der Eisenbahn nicht ungünstiger behandeln, als wie das reisende Publikum, und zuletzt spricht die besondere Gefährlichkeit der Eisenbahnen dafür, auch jedem Dritten denselben Schutz zu gewähren.

Dass die Eisenbahnen auch für die Verschuldung der einfachen Arbeiter (nicht blos des Aufsichts-Personals, wie bei den im §. 2 gedachten Unternehmungen) haftbar gemacht sind, rechtfertigt sich überdies durch die Betrachtung, dass das Versehen der Arbeiter bei Bergwerken und Fabriken meistens nur die Mitarbeiter, von denen man gegenseitige Ueberwachung verlangen darf, bei Eisenbahnen aber vornehmlich unbetheiligte Dritte, das Publikum selbst, gefährdet. Ueberdies ist beim Betriebe einer Eisenbahn das Beamten-Element ganz vorherrschend und das Arbeiter-Element von untergeordneter Bedeutung.

3. Ueber den Begriff des „eigenen Verschuldens“ des Getödteten, wodurch die Ersatzpflicht der Eisenbahnen ausgeschlossen wird, vergl. Erkenntniss des Reichs-Ob.-Hdls.-Ger. vom 10. Septbr. 1873. (Entscheid. Bd. X., S. 411.)

§. 1 des Gesetzes v. 7. Juni 1871 enthält eine auf frühere Fälle nicht rückwirkend anwendbare Beweisregel. Erk. d. Reichs-Ob.-Hdls.-Ger. vom 13. Nov. 1873. (Entscheid., Bd. XI., S. 339.)

4. Behufs gegenseitiger Uebertragung der pekuniären Folgen des Haftpflicht-Gesetzes sind die Privat-Eisenbahn-Gesellschaften im

Deutschen Reiche zu demjenigen Vereine zusammen getreten, dessen Statuten in der Anlage (siehe unten am Schlusse) mitgetheilt werden.

5. In Bezug auf andere Transport-Anstalten ist Folgendes zu bemerken:

Für die Schifffahrt zur See gelten Art. 451 und 478 folg. des »Handels-Gesetzbuchs«, wonach

a. Der Rheder (mit Schiff und Fracht) für den Schaden verantwortlich ist, welchen eine Person der Schiffs-Besatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtung zufügt;
b. der Führer des Schiffes für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden auch dem Reisenden und der Schiffs-Besatzung haftbar ist. (Archiv, Bd. III., S. 354, 359.)

Ferner kommen in Betracht §§. 48 folg. der »Seemanns-Ordnung« vom 17. Dezbr. 1872. R.-G.-Bl. 1872, S. 417), wonach der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung nach Antritt des Dienstes erkrankter und verwundeter Schiffsmannschaften, ferner die Bestattungskosten zu tragen, auch wenn der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet wird, eine Belohnung zu entrichten hat. (S. o. S. 1325 ff. dieses Bandes.)

Für die Binnen-Schifffahrt, auch auf Dampfschiffen, fehlen besondere Vorschriften in Betreff der Haftpflicht bei Unfällen von Personen. »Wir haben glücklicherweise nicht die Neigung, Boot-Wettfahrten anzustellen, wie auf dem Missisippi«. Für Sachen haften Frachtführer zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern gleichmässig. (Art. 390 des Handels-Gesetzbuchs, a. a. O. S. 345.)

Die Postverwaltung leistet bei Reisen mit der ordentlichen Post Ersatz:

»für die erforderlichen Kur- und Verpflegungs-Kosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit der Reisenden herbeigeführt ist«.

(§. 11 Reichs-Ges. über das Postwesen v. 28. Oktbr. 1871. R.-G.-Bl. 1871, S. 347.)

Die Privat-Eisenbahnen beklagen sich, zur Zeit bestehe eine Unbilligkeit im Verhältniss der Post zu den Eisenbahn-Unternehmen darin, dass letztere in Folge der allgemeinen Fassung des Reichs-Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen, für Beschädigungen der unentgeltlich beförderten Postbeamten, wie für Passagiere hafte. Die Post-Verwaltung stelle die Beamten lediglich zu eigenem Zweck ihrer Erwerbsthätigkeit und ohne irgend welchen Vortheil für die Eisenbahn-Unternehmungen in die Züge. Sie sei im Sinne des Gesetzes v. 7. Juni 1871 Betriebs-Unternehmer und müsse ihr demgemäss auch die Verpflichtung zur Entschädigung im Falle der Beschädigung oder Tödtung der zur Begleitung beorderten Postbeamten auferlegt werden. Ebenso sei die Lage der Sache in Bezug auf das Betriebs-Material, welches ausschliesslich für Postzwecke in die Züge gestellt werde. Auch bezüglich dieses müsse die Post-Verwaltung als Betriebs-Unternehmer angesehen und bei Unglücksfällen für haftbar erklärt werden, soweit nicht etwa eine Schuld der Eisenbahn-Unternehmer erwiesen sei.

(Haftpflicht beim Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien, Gruben — oder Fabriken.)

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter

oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienst-Verrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

(Vgl. die Motive des Regierungs-Entwurfes zu §. 2, oben S. 1510).

1. Das Gesetz bezweckt durch den §. 2, in unser Rechtsleben eine neue Verantwortlichkeit einzuführen, welche aus den bisherigen Gesetzen, abgesehen von dem Gebiete der Französischen Gesetzgebung, nicht herzuleiten war. Das Gesetz legt dem Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer die Verantwortlichkeit für den Lebens- und Leibes-Schaden auf, welchen seine Vertreter bei den ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verschulden. Leitend ist hierbei der Grundsatz, dass Jeder für die Handlungen seiner Untergebenen haftet, wenn er den Gewinn aus diesen Handlungen für sich in Anspruch nimmt. Diese Steigerung der bisherigen rechtlichen Verantwortlichkeit der Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer wurde namentlich hinsichts derjenigen Betriebs-Anlagen gerechtfertigt befunden, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Da der Arbeiter in Bergwerken und Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen muss, so erschien die Forderung nicht abzuweisen, dass die Verantwortlichkeit des Unternehmers im Verhältnisse zur Grösse der Gefahr stehen müsse. — Indessen kommt die Haftpflicht des §. 2, gleich §. 1, ebenso dritten Personen, wie den Arbeitern zu Gute.

»Wer ein Bergwerk u. s. w. betreibt«: darunter ist der Unternehmer des Betriebes, also z. B. die betreffende Aktien-Gesellschaft — nicht der Betriebs-Direktor zu verstehen. Gewerkschaften haften nur mit dem Gewerkschafts-Vermögen. (Stenogr. Ber., S. 478).

2. Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Pochwerke) für Bergwerks-Erzeugnisse — (nach dem Allgemeinen Preussischen Berg-Gesetze, §. 196, unter bergpolizeilicher Aufsicht stehend) — werden, wenigstens insofern sie integrirende Bestandtheile eines Bergwerks oder einer Fabrik bilden, im Sinne dieses Gesetzes zu den Bergwerken oder Fabriken zu rechnen sein.

Hütten (Hochöfen, Kupferschmelzen, Blei-, Zink- u. s. w. Hütten,) welche die »Gewerbe-Ordnung« im §. 16 mit dem Ausdrucke: »Anlagen zur Gewinnung roher Metalle« aufführt, sind unter der Bezeichnung: »Fabriken« einbegriffen.

3. Unter dem Ausdrucke: »Gräberei« werden Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben zusammengefasst.

4. Das Gesetz bezieht sich auf alle Fabriken ohne Unterschied, — mögen sie Dampfkraft oder eine andere Naturkraft anwenden oder nicht; es findet Anwendung auch auf die mit landwirthschaftlichem Betriebe verbundenen Fabrik-Gewerbe (Brennereien, Brauereien, Flachsaufbereitungs-Anstalten, Stärke-, Zucker-, Cichorien-Fabriken etc.).

Eine Begriffs-Bestimmung für »Fabriken« ist in dem Gesetze nicht gegeben, wie oben schon des Näheren bemerkt ist. Nicht unterliegen dem Gesetze Unfälle, welche sich ausserhalb des (Eisenbahn-, Montan- oder) Fabrik-Betriebes, z. B. in der Land- oder Forstwirthschaft, wenngleich bei Benutzung

von durch Dampf, Wasser, thierische Kräfte etc. bewegten Trieb-Werken, zutragen.

Der Gegensatz der Fabrik zu dem kleinern Betriebe wird u. a. auch dadurch gerechtfertigt, dass bei der Handwerks-Arbeit Meister und Geselle gewissermassen brüderlich die Gefahren, die aus der gemeinschaftlichen Arbeit hervorgehen, theilen, weil sie in gleicher Weise mit angreifen; während in der Gross-Industrie durch die weitgehende Arbeits-Theilung die leitende Kraft des Unternehmers aus der Gemeinsamkeit der Arbeit und der Gefahr herausgehoben wird.

5. Der Unternehmer haftet nur für das Versehen aller leitenden und aufsichtführenden Betriebs-Organe, — übrigens ohne Unterschied, ob sie dauernd oder vorübergehend, und unter welchem Namen (als Beamte, Werkmeister etc.) sie angestellt sind, und welcher Art die Aufsichts-Funktion ist. Er haftet nicht für ein Verschulden der gewöhnlichen Arbeiter; eben deshalb vertritt er nicht den Schaden, den die Schuld des einen Mitarbeiters dem andern zufügt. — Jeder Arbeiter übernimmt durch das Arbeits-Verhältniss diejenige Gefahr, welche in der Gemeinschaft mit anderen Arbeitern liegt; gegenseitige Ueberwachung der Mitarbeiter ist eine nothwendige Bedingung der eigenen Sicherheit.

Ein Betriebsführer, welcher an einem gefährlichen Punkte zu einer Arbeit, die eine Vertrautheit mit der Verrichtung voraussetzt, einen derselben offenbar nicht gewachsenen Arbeiter verwendet, begeht ein Verschulden, welches den Betriebs-Unternehmer verantwortlich macht.

Zu den betriebsleitenden Personen (für deren Verschulden der Unternehmer haftet) gehört auch der Dampfkessel-Wärter. Je grösser die Gefahr der Vernachlässigung gerade seiner Dienst-Obliegenheiten ist, desto dringender wird die Ueberwachung desselben für den Kessel-Besitzer sein. Maschinisten und Heizer, welche die Verrichtungen der Kesselwärter zu besorgen haben, stehen denselben gleich.

Insoweit zu dem Betriebe einer Fabrik auch die Anbringung und Einrichtung der Fabrik-Erzeugnisse (Maschinen, Gas- und Wasser-Leitungen etc.) an dem Gebrauchsorte zu gehören pflegt, werden diese Aussenarbeiten gleichfalls unter die Haftpflicht dieses Gesetzes fallen.

6. Eine Ersatzpflicht des Unternehmers wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Betrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften oder bei Genehmigung der Anlage festgesetzten besonderen Bedingungen nicht eingehalten sind, oder die »zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit« ergangenen Anordnungen der Behörde (§§. 107 und 148 der Gewerbe-Ordnung) nicht befolgt werden, und die Körper-Verletzung oder Tödtung damit im ursächlichen Zusammenhange steht. Indessen auch das Nichtvorhandensein der zwar nicht angeordneten, doch erfahrungsmässig erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen etc. kann ein vertretbares Verschulden des Unternehmers begründen.

Der ebengedachte §. 107 der Gewerbe-Ordnung hat den allgemeinen Grundsatz aufgestellt:

> »Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.«

Ferner hat §. 18 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich vorgesehen, dass diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr

für Gesundheit und Leben nothwendig sind, unter die Bedingungen der Genehmigung gewerblicher Anlagen aufgenommen werden.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind in Preussen die unten S. 42 mitgetheilten Min.-Erl. v. 27. April 1872 u. 7. April 1874 ergangen.

Ganz insbesondere kommen hierbei die auf die Dampfkessel bezüglichen Vorschriften in Betracht; einerseits die reichsgesetzlichen über die Anlegung von Dampfkesseln (namentlich §§. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung und die reichspolizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871, Reichs-Ges.-Bl. 1871, S. 122), — andererseits die landesgesetzlichen und landespolizeilichen Anordnungen, welche theils zur Ausführung jener reichsgesetzlichen Vorschriften ergangen sind, theils den Betrieb der Dampfkessel regeln. Ein besonders wirksames Mittel zur Vorbeugung gegen die Folgen des Haftpflicht-Gesetzes wird für Dampfkessel-Besitzer der Beitritt zu den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen sein, welche durch ihre eingehenden Revisionen erfahrungsmässig fast jede Dampfkessel-Explosion verhüten. (Vergl. Archiv, Bd. III., S. 57, 62, 63, 139, 182. — Bd. I., S. 1027 ff.; Jacobi, Gewerbe-Gesetzgeb., u. Anlage etc. von Dampfkesseln, 3. Auflage, Berlin, Kortkampf.)

Die nach den Landes-Gesetzen zu entscheidende Verhaftung des Unternehmers wegen eigenen Verschuldens wird im §. 9 noch besonders vorbehalten.

7. Bei Bergwerken und Fabriken hat nicht der Unternehmer, sondern der Arbeiter die aus der besonderen Gefährlichkeit des Gewerbes an und für sich entspringenden Gefahren zu tragen. Die Eisenbahn haftet auch für die Gefährlichkeit des Unternehmens selbst; der Bergwerks- oder Fabriks-Besitzer ohne Schuld-Nachweis aber nicht einmal für die Folgen einer Dampfkessel-Explosion.

8. Eine Schuld-Vermuthung bezüglich des Bergwerks- und Fabrik-Betriebes, ähnlich, wie in Betreff des Eisenbahn-Betriebes, hat der Gesetzgeber nicht aussprechen wollen. — Bezüglich der vom Reichstage abgelehnten Verbesserungs-Anträge dieser Richtung ist oben S. 1512 das Nähere mitgetheilt.

(Umfang der Ersatz-Verbindlichkeit.)

§. 3. Der Schaden-Ersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, *sowie* des Vermögens-Nachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbs-Unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbs-Fähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser *insoweit* Ersatz fordern, *als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist*;
2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungs-Kosten und des Vermögens-Nachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbs-Unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbs-Fähigkeit erleidet.

(Vergl. den ursprünglichen Wortlaut des Entwurfs und die Motive des Regierungs-Entwurfes zu §. 3, oben S. 1508.)

1. Ersatz für irgend welche Sachen-Beschädigung liegt ausserhalb der Haftpflicht dieses Gesetzes, welches nur auf Unfälle an Leib und Leben und deren vermögensrechtliche Folgen Bezug hat.

Der hier gedachte Fall der Tödtung liegt auch dann vor, wenn der Tod erst später eintritt, jedoch als nachweisbare Folge der erlittenen Verletzung.

Uebrigens werden auch innere Gesundheitsschädigungen, selbst Geisteskrankheiten durch das Strafgesetzbuch (§§. 223 und 224) unter den Begriff der Körper-Verletzung gebracht und werden daher auch diesem Gesetze zu unterstellen sein.

Das Preussische Allgemeine Landrecht sagt im §. 1, Tit. 6, Th. I:

»Schade heisst jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Absicht seines Körpers, seiner Freiheit, oder Ehre, oder seines Vermögens.«

2. Auf »Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung« kann auch die dafür eingetretene Kranken- oder Beerdigungs-Kasse Anspruch machen, — jedoch mit der aus §. 4 folgenden Beschränkung, dass unter Umständen der Betriebs-Unternehmer von seiner aus diesem Gesetze entspringenden Haftpflicht durch die Leistung der Kasse selbst entlastet wird.

3. Zu den Ersatz-Berechtigten gehören auch die unehelichen Kinder des Getödteten, sofern das Gesetz den unehelichen Vater zu ihrer Alimentirung verpflichtet.

Geht indessen diese Verpflichtung der Alimentation auf die Erben des Vaters über, und diese sind leistungsfähig, so erledigt sich der Anspruch. (Stenogr. Ber., S. 483.)

4. Es ist wohl zu beachten, dass der Verletzte selbst Ersatz des vollen Vermögens-Nachtheiles seiner Erwerbs-Unfähigkeit fordern kann, die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Getödteten aber nur, insoweit ihnen der Unterhalt entzogen ist. — Mit Recht ist bemerkt worden, dass »unerlaubter Erwerb«, z. B. der Bettler, nicht im Sinne dieses Gesetzes ersatzberechtigt ist.

Unter »allem Schaden«, welchen nach §. 25 des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. Nov. 1838 die Eisenbahn-Unternehmer zu ersetzen haben, ist auch entgangener Gewinn begriffen, — den der Beschädigte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hatte.«

(Erkenntn. des Reichs-Oberhandels-Ger. vom 7. Mai 1872. — Stegemann, Rechtsprechung. 7. Bd., S. 76.)

5. Abgelehnt wurden die Anträge im Absatz 1:

a. hinter den Worten:
»zur Zeit seines Todes« die Worte: »vermöge des Gesetzes« zu streichen, — also auch Denjenigen einen Ersatz-Anspruch zu bewilligen, welche nur kraft Vertrages, als Ausgedinger oder als Leibrenten-Empfänger, den Unterhalt von dem Getödteten empfingen;

b. hinter den Worten:
»Unterhalt zu gewähren« hinzuzusetzen: »oder trug er doch faktisch dauernd zu demselben bei«. (Stenogr. Ber., S. 483, 484.)

(Anrechnung der vom Unternehmer bewirkten Versicherung auf die Entschädigung.)

§. 4. *War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähn-*

lichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatz-Berechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt[2].

1. Die wenig glückliche Fassung des auf Beschluss des Reichstags hinzugefügten §. 4 will sagen:

»War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall bei einer Versicherungs-Anstalt u. s. w. versichert, zu welcher der Betriebs-Unternehmer mindestens ein Drittel der Gesammt-Prämie (d. h. die Hälfte des Beitrags des Verunglückten) beitrug, so ist die Leistung jener Anstalt oder Kasse an die Ersatz-Berechtigten auf die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung einzurechnen«.

Bei dieser Umschreibung des §. 4 sind wir davon ausgegangen, dass es der Absicht des Gesetzes entspricht, unter »Gesammtleistung« nur die gesammten Leistungen des Versicherten einerseits und der Betriebs-Unternehmer andererseits zu verstehen. Die Fassung des Gesetzes lässt es aber zu, die Gesammtleistung als Gesammt-Einnahme auszulegen. Hat eine Knappschafts- u. s. w. Kasse z. B. zinstragendes Vermögen, so kann der Unterschied sehr erheblich sein, ob das $1/3$, welches der Betriebs-Unternehmer mindestens zuzuschiessen hat, um auf die Einrechnung der Kassen-Leistungen Anspruch zu machen, nach der Gesammt-Einnahme (einschl. der Zinsen) oder aber nur von den Gesammt-Beiträgen (ausschl. der Zinsen) zu berechnen ist. Es giebt auch in der That Knappschafts-Vereine, bei denen die Werks-Eigenthümer die volle Hälfte der Mitglieder-Beiträge und doch lange nicht ein Drittel der Gesammt-Einnahme beisteuern.

Der §. 4 war im Reichstage der Gegenstand der lebhaftesten Debatte für und wider.

Dafür wurde geltend gemacht: »Der §. 5 verbietet, die durch dieses Gesetz begründete Haftpflicht des Betiebs-Unternehmers durch Verträge im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Hiernach würde es auch unzulässig sein, dass an Stelle der Unfall-Entschädigung aus alleinigen Mitteln des Arbeitgebers die Entschädigung aus einer durch gemeinschaftliche Mittel des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bewirkten Versicherung träte. Zur Abhülfe dessen ist von dem Reichstage der in der Regierungs-Vorlage fehlende §. 4 hinzugefügt worden. Derselbe gestattet, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gemeinsam gegen die gemeinsame Gefahr der Beschädigung der Letzteren durch Betriebs-Unfälle versichern.«

Der Gesetzgeber will im §. 4 einfach die Vertragsfreiheit offen lassen für eine gemeinschaftliche Versicherung, welche natürlich viel billiger zu verwalten ist, als eine getrennte Versicherung, und als ein Band des Friedens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgefasst wurde. §. 4 denkt, ungeachtet seiner allgemeinen Fassung, nur an die Versicherung des Arbeiters, nicht dritter Personen.

Man sprach die Hoffnung aus, dass »in §. 4 ein neuer und kräftiger Boden für die Knappschafts- und ähnlichen Kassen gefunden sei, dass unmittelbar nach Annahme des §. 4 sämmtliche Arbeitgeber sofort Kassen gegen

---

[2]) Bemerkenswerth ist der uns bekannt gewordene Vorgang, dass der Betriebs-Unternehmer (Fabrikbesitzer) die Versicherung der Arbeiter gegen die diesem Gesetze unterliegenden aus eigenen Mitteln, dagegen die Versicherungen gegen die nicht-haftpflichtigen Unfälle im Einverständnisse mit den Arbeitern aus den Mitteln der durch gemeinschaftliche Beiträge gespeisten Unterstützungs-Kasse des betreffenden Werkes bestreitet.

Unfälle errichten und in den Statuten derselben bestimmen würden, dass nur diejenigen Arbeiter, welche dieser gemeinschaftlichen Unfall-Versicherungs-Kasse beitreten, in Arbeit genommen werden sollten, andere nicht«. (Stenogr. Ber., S. 609.)

Andererseits wurde dagegen ausgeführt: »§. 4 widerspreche der Absicht des ganzen Gesetzes, indem er gestatte, die Haftpflicht der Arbeitgeber durch die (in Preussen zwangsgesetzliche) Selbstversicherung der Arbeitnehmer wesentlich zu erleichtern. Die ursprüngliche Regierungs-Vorlage, welcher der §. 4 fremd sei, entlaste die Knappschafts- und gewerblichen Hülfskassen in allen den Fällen, wo das Gesetz die Entschädigungspflicht des Unternehmers ausspricht, und gereiche also der billigeren oder besseren Erfüllung der sonstigen Zwecke der Kasse zum Vortheile. §. 4 wende aber ganz im Gegentheile die Leistungen der Kasse, welche gar nicht für solche, durch den Unternehmer oder seine Vertreter verschuldete Unfälle bestimmt seien, dem haftpflichtigen Unternehmer gegen einen blossen Zuschuss von $1/3$ der erforderlichen Beiträge zu. Man müsse jedenfalls erst die Bedingungen des Vertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, auf denen die Kasse beruhe, entsprechend ändern; die Arbeiter müssten sich zuvor damit einverstanden erklären, dass die Kassen-Versicherung auch diejenigen Unfälle umfasse, welche in dem Rahmen dieses Gesetzes liegen.« (Stenogr. Ber., S. 605).

Die Berechtigung des Betriebs-Unternehmers, die volle Leistung der Versicherungs-Anstalt oder Kasse auf die ihm obliegende Entschädigung einzurechnen, auch wenn er nur ein Drittel der Gesammt-Beiträge (die Hälfte der Beiträge des Arbeiters) gezahlt hat, ist jedenfalls nur aus der Voraussetzung herzuleiten, dass die Versicherung sich auf Unfälle jeder Art, auch auf solche erstrecken werde, für welche dem Betriebs-Unternehmer die Haftpflicht nicht obliegt, — dass also bei eintretendem Unfalle der Grund der Schuld gar nicht untersucht, sondern die versicherte Entschädigungs-Summe gewährt werde, gleichviel, wer die Gefahr des Unfalls gesetzlich zu tragen hat.

Durch die Hinzufügung des §. 4 wurde beabsichtigt, der sonst unvermeidlichen Nothwendigkeit vorzubeugen, dass der Arbeitgeber sich bei der einen Kasse versichert gegen die Unfälle, die er zu decken hat, und der Arbeitnehmer sich bei einer anderen Kasse versichert gegen solche Unfälle, die nicht der Arbeitgeber zu decken, sondern er selbst zu tragen hat, — und dass alsdann bei jedem einzelnen Unfall missliche Weiterungen eintreten durch die Frage, ob derselbe zu derjenigen Gattung von Unfällen gehört, die unter der Haftpflicht dieses Gesetzes stehen oder nicht.

Anderenfalls, nämlich bei Beschränkung der Versicherung auf die diesem Gesetze unterliegenden Unfälle, könnte doch lediglich der Grundsatz Geltung haben, dass die Rate der Anrechnung nach Proportion der Einzahlung abzumessen sei; mit anderen Worten, dass dem Unternehmer, wie dem Arbeiter, einem Jeden nach Verhältniss der vom ihm gezahlten Prämie der Vortheil der Versicherungs-Summe zu Gute komme, — also z. B. der Unternehmer bei Zahlung eines Drittels der Prämie sich auch nur ein Drittel der Leistung der Versicherungs-Anstalt auf seine Entschädigungsschuld anrechnen könne. Weniger, wenn der Beitrag des Entschädigungs-Pflichtigen geringer, — mehr, wenn er höher ist. Diese Anschauung drückten zwei mit einander verwandte Anträge aus:

a. »War der Getödtete oder Verletzte bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der letzteren auf die Gesammt-Entschädigung einzurechnen,

wenn und insoweit die Versicherung unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen erfolgt ist.«

b. »War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall versichert, so findet die Einrechnung der versicherten Leistung auf die Entschädigungs-Summe nur in dem Verhältniss statt, in welchem der Haftpflichtige bei den Gegen-Leistungen für die Versicherung betheiligt war.«

Beide Anträge wurden indessen abgelehnt. (Stenogr. Ber., S. 493—496.)

Ein Zwang gegen Knappschafts- oder gewerbliche Hülfs-Kassen für diejenigen Unfälle, für welche nach diesem Gesetze nunmehr der Unternehmer einzutreten hat, ihrerseits in Zukunft dieselben Leistungen zu gewähren, wie früher, wo die Haftpflicht des Unternehmers dafür gesetzlich nicht bestand, ist in keiner Weise gegeben.

Ueberhaupt: falls die bei irgend einer Kasse versicherte Leistung nicht ausreicht, um die volle, nach diesem Gesetze zu bemessende Entschädigung zu decken, so bleibt das Fehlende dem Betriebs-Unternehmer zur Last. Auch ist es den Kassen unbenommen, sich für die von ihnen zu leistende Unfall-Entschädigung gegen den eigentlichen Urheber des Schadens den schuldigen Beamten, Aufsichtsführer etc., nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu erholen.

2. Ist die Versicherung gegen den Unfall ohne jede Mitleistung des Betriebs-Unternehmers bewirkt, so ist ein Vermögensrecht erworben, welches selbständig neben dem Anspruche auf Entschädigung seitens des Betriebs-Unternehmers besteht und der Letzteren nicht einzurechnen ist, — ebensowenig wie etwa eine Vergütung, welche von dritter Seite her freiwillig gewährt wird. Dies ist auch bei den Verhandlungen des Reichstages wiederholentlich betont worden.

In den Motiven zum Gesetze heisst es zwar:

»Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, dass der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht zu nehmen haben, ob etwa dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- und sonstige Entschädigungs-Ansprüche zur Seite stehen. Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben.«

Diese Voraussetzung wird jedoch nur dahin Geltung haben können, dass der Verletzte nicht durch den Haftpflichtigen doppelt, einmal auf Grund dieses Gesetzes und dann auf Grund irgend eines anderen Titels, namentlich der Angehörigkeit zu einer Versicherungs-Kasse, entschädigt werden soll. Die durch eigene Beiträge erkaufte Versicherungs-Summe kann nicht unter den Gesichtspunkt einer Bereicherung fallen.

Abweichend stellt sich indessen diese Frage für die Hinterbliebenen des Getödteten. Da diese nämlich nach §. 3 nur insoweit Ersatz fordern können, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen ist, so tritt, wenn sie von einer Versicherungs-Anstalt eine auf den Todesfall versicherte Leistung empfangen, die Haftpflicht dieses Gesetzes nicht ein, insofern und insoweit jene Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts hinreicht.

3. Das nächste praktische Resultat des §. 4 besteht darin, dass die Leistungen der Knappschafts-Kassen und der Fabrik-Unterstützungs-Kassen dem Haftpflichtigen zu Gute kommen, wenn er zu denselben mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter steuert. Letzteres ist in Preussen wohl bei allen Knappschafts-Vereinen und der grossen Regel nach auch bei den Fabrik-Hülfskassen der Fall. Hinsichtlich der Leistungen der Knappschafts-Kassen vergl. §. 171 des Preuss. Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Mai 1865, welcher Folgendes bestimmt:

»Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschafts-Genossen frei Kur und Arznei für seine Person;
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3. ein Beitrag zu den Begräbniss-Kosten der Mitglieder und Invaliden;
4. eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.«

Die Hülfskassen der Fabriken sind in ihren Leistungen sehr verschieden; mindestens pflegen sie für einen gewissen Zeitraum freie Kur und Arznei, ein Krankengeld und einen Beitrag zu den Begräbniss-Kosten zu gewähren.

Man hat mit grossem Nachdrucke behauptet, dass die Leistungen der Knappschafts-Vereine in der Regel genügend sein würden, die Haftpflicht den Arbeitern gegenüber vollständig auszugleichen, so dass keine weiteren Zuschüsse des ersatzverpflichteten Werk-Besitzers erforderlich seien. Wenn indessen z. B. das neueste Statut des Niederschlesischen Knappschafts-Vereines dem Arbeiter, welcher in Folge einer bei der Werkarbeit ohne irgend grobes Verschulden erlittenen Körper-Verletzung invalide geworden ist, eine Pension von $4^1/_2$ Thlr. bis 8 Thlr. 3 Sgr. monatlich (letztere bei längster Dienstzeit), — ferner der Wittwe eines verunglückten Arbeiters 2 Thlr. 12 Sgr. bis 4 Thlr. 24 Sgr. monatliche Pension und den vaterlosen Waisen eine Unterstützung von 26 Sgr. 3 Pf. monatlich bewilligt, so ist dies kein »Schadenersatz« im Geiste unseres Gesetzes.

Zu den im §. 4 gedachten Versicherungs-Anstalten etc. gehören namentlich auch die Pensions-Kassen der Eisenbahnen.

Ein Amendement wollte ausdrücklich bestimmen:

»Beziehen der Verletzte oder die Erben des Getödteten aus Veranlassung des Unfalls irgend eine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesammt-Entschädigung abzurechnen.«

Dasselbe wurde jedoch zurückgezogen, weil der Bundes-Kommissar dessen Entbehrlichkeit mit folgenden Worten befürwortete:

»Nach §. 3 soll Jemand entschädigt werden, nur soweit er Schaden hat: Schaden hat er aber nicht, wenn er in Folge des Unfalls und um des Unfalls willen anderwärts Entschädigung bekommt.« (Stenogr. Ber., S. 616.)

Indessen gegen die unbedingte Richtigkeit dieser Erklärung ist zu erinnern, dass in dem — wenngleich nicht wahrscheinlichen — Falle, dass der Verletzte sich aus eigenen Mitteln eine Pension versichert haben sollte, diese nicht füglich dem Ersatz-Verpflichteten zu Gute kommen könnte.

Ueber die praktische Bedeutung und Würdigung des §. 4 ist uns aus dem Kreise der Unfall-Versicherung die folgende Aeusserung zugegangen:

»Der §. 4 des Gesetzes muss als eine gänzlich misslungene Schöpfung betrachtet werden. Weit entfernt, die beabsichtigte Wirkung einer gemeinschaftlichen Versicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, bildet dieser Paragr. lediglich einen neuen Zankapfel zwischen denselben. Die Kranken-Kassen, zu denen die Arbeitgeber $^1/_2$ oder mindestens $^1/_3$ der Beiträge entrichten, weigern sich in der Regel, irgend welche Zahlungen für einen Verunglückten zu leisten, der nach ihrer Ansicht von dem Arbeitgeber auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes zu entschädigen ist. Der Arbeitgeber verzichtet denn auch meistens auf die Leistungen der Kranken-Kassen in Haftpflichtsfällen, um peinlichen Erörterungen aus dem Wege zu gehen, da es in der That den Arbeitern schwer begreiflich zu machen ist, dass der Arbeitgeber die ganze Leistung der Kranken-Kasse in Abzug zu bringen berechtigt sei, während er nur $^1/_2$ oder $^1/_3$ der Beiträge geleistet hat. —

Eine gemeinschaftliche Versicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört zu den allerseltensten Ausnahmen. Die Arbeiter glauben, seit der Emanation des Haftpflicht-Gesetzes, es überhaupt nicht mehr nöthig zu haben, sich gegen Unfälle zu versichern, und die wenigen Werke, welche ihre Arbeiter zu Beitragsleistungen für die Versicherung gegen die nicht-haftpflichtigen Fälle vermocht hatten, haben dies sehr bald bereut und meistens wieder rückgängig gemacht, weil die Arbeiter dann erst recht nicht die freiwilligen Beitragsleistungen ihrer Arbeitgeber anerkannten und sich die übertriebensten Vorstellungen von den durch ihre Zahlungen erworbenen Rechten machten.

Der §. 4 ist aber auch ungerecht, indem er dem Arbeiter $^2/_3$ der Beiträge aufbürdet und dem Arbeitgeber nur $^1/_3$. Er führt überdies zu anderen Ungerechtigkeiten und Verwickelungen verschiedener Art. Eine Versicherungs-Gesellschaft, welche für die gesetzlichen Haft-Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder aufkommt, kann sich nicht daran kehren, ob die bezügliche Kranken-Kasse, welcher der Verunglückte angehört, viel, oder wenig, oder auch gar nichts dazu beiträgt. Sobald eben die gesetzliche Haftpflicht für das Mitglied vorliegt, leistet sie diesem vollen Schadenersatz. Das Mitglied bringt jedoch, von der Leistung der Versicherungs-Gesellschaft, die Seitens der Kranken-Kasse gezahlten Entschädigungen in Abzug. Da die letzteren ausserordentlich verschieden sind, so entstehen dadurch grosse Ungleichheiten unter den Mitgliedern, da die Einen grösseren, die Andern geringeren Vortheil von den Leistungen der Kranken-Kassen ziehen.

Wenn an Stelle des §. 4 die Bestimmung getroffen würde: während der Dauer der Kur nur $^2/_3$ des Arbeitslohnes dem Verunglückten zu entschädigen, im Uebrigen aber ihm die vollen Leistungen der Kranken-Kassen zufliessen zu lassen, — so würde dadurch jeder Streit vermieden und dem thatsächlichen Bedürfniss am besten Rechnung getragen werden.«

4. Als erster Absatz des §. 4 wurde bei der zweiten Lesung von dem Reichstage folgende Bestimmung angenommen:

»War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, dass der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungs-Summe auf die Beschädigungs-Summe abgerechnet, und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbständig von dem Verpflichteten fordern.«

In der dritten Lesung fiel dieser Zusatz, — namentlich deshalb, weil er ein seinem Inhalte entsprechendes Vertragsrecht zwischen dem Geschädigten und der Versicherungs-Anstalt voraussetze, bei dessen Vorhandensein aber gar nicht erforderlich erscheine. (Sten. Ber., S. 487, 604.)

(Nichtigkeit von Verträgen, betr. Ausschluss der Haftpflicht.)

§. 5. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

(§. 4 des Entwurfs; vergl. die Motive des Regierungs-Entwurfes zu demselben S. 1509.)

§. 5 hat insbesondere den Schutz der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter gegen die ihnen anzusinnende Verzichtleistung auf die Wohlthat dieses Gesetzes vor Augen. Vergl. auch Anm. 1 zu §. 4.

(Gerichtliches Verfahren für Feststellung der Ersatz-Verbindlichkeit.)

§. 6. Das Gericht hat *über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.*

Die Vorschriften der Landes-Gesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob *einer* Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweis-Aufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

(Entwurf §. 5, vergl. die Motive zu denselben oben S. 1509—10.)

1. Die in diesem und dem folgenden Paragr. ausgesprochene Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens, der Beweisführung und der Schadenswürdigung — die Anerkennung der freien richterlichen Ueberzeugung und des freien richterlichen Ermessens in der Schuld- und Schadensfrage ist von besonderer Wichtigkeit. In vielen Rechtsgebieten von Deutschland machte die strenge Beweistheorie bisher den Erfolg der Schadenersatz-Klagen fast unmöglich[3]). Die Reform des Schadenersatz-Prozesses gehört zu den dringendsten Bedürfnissen der Gesetzgebung. Nach dem gegenwärtigen Gesetze hat nun der Richter unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des einzelnen Falles und unter freier Beweiswürdigung zu entscheiden, wer den Unfall verschuldet, — worin der Schaden besteht, — welchen Umfang derselbe genommen hat, — und wie für denselben Ersatz zu leisten.

2. Zu Mülhausen im Elsass war von der dortigen »industriellen Gesellschaft« eine besondere »Unfall-Kommission« gebildet, welche bei eingetretenen Unfällen den prozessualischen Streitigkeiten, sei's durch gütlichen Vergleich, sei's durch Schiedsspruch, vorbeugen soll. Ihre Wirksamkeit wurde sehr gerühmt.

3. Hier ist der zu §. 2 gestellte Zusatz-Antrag zu erwähnen, also lautend:

»Der Beschädigte sowie der Betriebs-Unternehmer kann sofort nach geschehenem Unfalle die Ursache desselben durch Einnahme des Augenscheins sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen feststellen lassen. — Der hierauf gerichtete Antrag ist innerhalb acht Tagen nach dem Unfalle beim Richter des Ortes anzubringen. Ueber diesen Antrag wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.«

Dieser Zusatz wurde jedoch abgelehnt, weil es nicht nothwendig befunden wurde, durch diese spezielle Bestimmung über die Beweis-Aufnahme zum ewigen Gedächtnisse der Zivilprozess-Ordnung vorzugreifen. (Stenogr. Ber., S. 482.)

Folgende zu §. 6 gestellte Anträge wurden nachträglich zurückgezogen:

»Der Reichstag wolle beschliessen, den Reichskanzler aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Deutsche Zivilprozess-Ordnung für Streitigkeiten, welche nach den Prozess-Grundsätzen dieses Gesetzes zu entscheiden sind, die Mitwirkung von Laien (Geschworenen, Schöffen) anordne, namentlich soweit die Feststellung der Entschädigungspflicht, die Höhe und die Art des Schadenersatzes in Betracht kommen.« (Vergl. Sten. Ber., S. 653, 654.)

»Die Zuziehung von Sachverständigen muss jedoch erfolgen, wenn eine der beiden Parteien es verlangt. In diesem Falle steht jeder Partei die Ernennung der gleichen Zahl von Sachverständigen, dem Gerichte die Bestellung eines Obmanns zu.« (Vergl. Sten. Ber., S. 499.)

Die Zurückziehung dieser Anträge erfolgte, weil gegen dieselben geltend

---

[3]) In den Reichstags-Verhandlungen wurde ein Fall erwähnt, wo das Gericht einem an seinem Vermögen Beschädigten den Beweis auferlegt hatte, dass er ein Paar vernichtete Hausschuhe nicht nur gebraucht, sondern auch nothwendig gehabt und 1 Gulden 30 Kreuzer dafür bezahlt habe.

gemacht wurde, dass die angeregten Fragen der Zuziehung von Geschworenen, resp. Sachverständigen, der definitiven und allgemeinen Regelung und Entscheidung der neuen Zivilprozess-Ordnung zu überlassen seien. (Stenogr. Ber., S. 494, 654.)

(Gerichtliche Feststellung, Ermässigung, Erhöhung etc. der Entschädigung.)

§. 7. *Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung im Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.*

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente massgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Beschädigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherung oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögens-Verhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

Der §. 7 ist auf Beschluss des Reichstages neu hinzugefügt.

1. Es verdient hier an die strafrechtlichen Bestimmungen über fahrlässige Tödtung oder Körper-Verletzung zu erinnern. Das »Deutsche Strafgesetzbuch« besagt:

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körper-Verletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern — 900 M. — oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen gesetzt hat, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körper-Verletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern — 6000 M. — erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruches aus.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung — aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körper-Verletzungen (§§. 222 und 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Verletzung mit der Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist[4]).

---

[4]) Die Bestimmung, dass es zur Verfolgung einer mit Uebertretung einer Gewerbepflicht zugefügten Körper-Verletzung keines Antrages bedarf, bezieht sich nicht blos auf

Der Verletzte hat also die Wahl zwischen dem Antrage auf Zuerkennung der im §. 231 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Busse im Strafprozesse, oder aber der Verfolgung seines Ersatz-Anspruches im Wege des Gesetzes vom 7. Juni 1871. Das Eine schliesst das Andere aus.

Nach §§. 195 und 232 St.-G.-B. haben, wenn Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder verletzt sind, sowohl die Verletzten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Der zum Straf-Antrage Berechtigte muss diesen Antrag binnen drei Monaten stellen. (§. 61.)

2. Als Ersatz des verkümmerten persönlichen Erwerbes empfiehlt sich am Meisten die Natur der Rente. Auch lässt sich in der ersten Zeit nach Eintritt des Unfalles oft noch kein sicheres Urtheil über das Mass der durch denselben bewirkten Verminderung der Erwerbsfähigkeit fällen, — namentlich nicht, wenn es auf Würdigung des Einflusses ankommt, der eine Beschädigung auf das Allgemeinbefinden ausübt. Dies lässt sich in der Regel erst nach Ablauf einer längeren Zeit feststellen. In den Reichstags-Verhandlungen wurde mehrfach auf die Erfahrung hingewiesen, dass der Verlust des einen Auges mit der Zeit den Verlust der Sehkraft auch des anderen Auges, selbst Geistesstörung nach sich ziehen kann. Auch deshalb verdient in der Mehrzahl der Fälle die Entschädigung in Form einer Rente, welche erhöht oder gemindert werden kann, den Vorzug. Durch das Erkennen auf Rente tritt aber die Frage der Sicherheits-Bestellung sehr in den Vordergrund.

3. Der Haftpflichtige kann von der Rentenzahlung z. B. durch Wiederverheirathung der Wittwe, durch anderweite Versorgung der Waisen, durch Wiederanstellung des Verletzten befreit werden.

4. Unter dem Ausdrucke: »der Verletzte«, sind auch seine Rechtsnachfolger und die zur Forderung des Unterhalts gegen ihn Berechtigten zu verstehen.

5. Eine Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann der Verletzte natürlich nur in dem Falle verlangen, dass seine Verhältnisse in Nachwirkung seiner Beschädigung sich verschlimmert haben, — dagegen alsdann namentlich nicht, wenn diese Verschlimmerung eine Folge zunehmenden Alters oder gar nachweisbar eigener Verschuldung ist.

»Eine Aufhebung oder Minderung der Rente, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind«, — wird — was den Verletzten selbst betrifft — voraussetzen, dass diese Veränderung in einer Behebung oder Minderung der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbs-Unfähigkeit besteht. Sie wird also bei anderweiter Versorgung des Verletzten, nicht aber auch dann zulässig sein (wie ein Redner im Reichstage besorgte), »wenn die Vermögens-Verhältnisse des Arbeiters sich durch Fleiss und Sparsamkeit gebessert haben«.

6. Zum §. 7 war folgender Zusatz-Antrag gestellt, der abgelehnt wurde, weil ein Bedürfniss dafür nicht vorzuliegen schien:

»Während der Anhängigkeit einer Klage auf Entschädigung gegen einen dazu Verpflichteten ruht die Verjährung der Forderungen gegen andere Verpflichtete«. (Stenogr. Ber., S. 621—625.)

---

diejenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine staatliche Genehmigung erforderlich ist. (Erkennt. des Preuss. Ober-Tribunals v. 5. Oktbr. 1871. Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 12, S. 498.)

(Verjährung der Ansprüche auf Schadenersatz.)

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. *Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3, Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluss der Wiedereinsetzung.*

(Vergl. §. 6 der Regierungs-Vorlage und Motive zu dieser, oben S. 1510.)

1. Bei Unfällen der in Rede stehenden Art entzieht sich der thatsächliche Vorgang in der Regel nach Verlauf einiger Zeit jeder sicheren Prüfung und Feststellung. Hieraus folgt das Bedürfniss einer nicht zu langen Verjährungsfrist. Insbesondere werden für den Eisenbahn-Unternehmer die Schwierigkeiten der ihm obliegenden Beweislast zu gross.

Mit dem Ablaufe von 2 Jahren nach dem Tage des Unfalls verjähren sämmtliche Ansprüche auf Schadenersatz, — vorbehaltlich der im §. 7 vorgesehenen Erhöhung der Rente. Auch nachweisbar erst später eingetretene Schäden des Unfalls sind dann nicht weiter verfolgbar. Wenn also der Unfall erst 2 Jahre nachher den Tod zur Folge hat, so würde kein Anspruch auf Ersatz der Beerdigungs-Kosten, — und wenn die Erwerbs-Unfähigkeit erst 2 Jahre nach dem Unfall als Folge desselben hervortritt, dieserhalb kein Entschädigungs-Anspruch stattfinden. — Eine Ausnahme macht das Gesetz für die Unterhalts-Forderungen der Hinterbliebenen eines Getödteten. Voraussetzung für jede Geltendmachung eines Anspruchs der Hinterbliebenen ist jedoch, dass das Recht des Erblassers nicht bereits (durch Verjährung oder Vergleich) gänzlich erloschen war. Andernfalls werden die Erben auch keinen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungs-Kosten haben. (Stenogr. Ber., S. 621, 622).

2. Abgelehnt wurde folgender Antrag:

»Für die Aburtheilung der auf dieses Gesetz sich gründenden Schaden-Ansprüche ist neben den Gerichten, welche nach den jedesmaligen Landes-Gesetzen zuständig sind, immer auch das Gericht des Ortes, an welchem der Unfall stattgefunden hat, zuständig.«

Der Gerichtsstand für Klagen über Unfälle in Fabriken wird also der Regel nach der persönliche Gerichtsstand des Fabrikbesitzers sein.

(Vorbehalt der Landes-Gesetze.)

§. 9. Die Bestimmungen der Landes-Gesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, *4, 6, bis 8* finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmung der Landes-Gesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

(Entwurf §. 7; vgl. diesen und Motive dazu S. 1510.)

1. Zu den »anderen Personen«, welche wegen eigenen Verschuldens haftbar sein können, wird unter Umständen der Dampfkessel-Fabrikant gehören, wenn ihn entweder in der Wahl des Materials oder in der Konstruktion des Dampfkessels ein schuldbares Versehen trifft, das einen Unfall verursacht.

Für Preussen und zwar für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts bestimmt dies Gesetzbuch im Titel 6, Theil 1, §. 98—129 über den Schadenersatz, als Folge einer Tödtung oder Körper-Verletzung, und berührt dabei insbesondere auch den Ersatz-Anspruch eines Verletzten »wegen verursachter Unfähigkeit zur Fortsetzung eines Gewerbes oder Erschwerung des Betriebes«.

2. Absatz 1 ist dahin zu verstehen,

dass die Bestimmungen der Landes-Gesetze unberührt bleiben, nach denen

a. der Unternehmer ausser den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen,

b. eine andere Person, sei's in, sei's ausser den Fällen dieses Gesetzes, namentlich wegen eigenen Verschuldens,

haftbar ist.

Es bleibt also dem Beschädigten, welcher nicht anderweit zu seinem Ersatz-Anspruche kommt, oder der diesen Weg vorzieht, unbenommen, sich an dem eigentlichen Urheber des Schadens, namentlich an dem schuldbaren Betriebsführer, nach Massgabe der Allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften zu erholen; jedoch nur innerhalb der Verjährungsfrist des §. 8. — Die Regressklage des Betriebs-Unternehmers, sowie einer Versicherungs-Anstalt gegen den schuldigen Urheber des Unfalls wird von diesem Gesetze gar nicht berührt, unterliegt also auch nicht der Verjährung des §. 8.

Beispielshalber seien hier folgende Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts, Theil I, Tit. 6 erwähnt:

§. 24. Dass Jemand durch die Schuld eines Anderen beschädigt worden, wird nicht vermuthet.

§. 25. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, dass ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden durch seine Schuld sei verursacht worden.

§. 26. Insonderheit muss der, welcher ein auf Schadens-Verhütungen abzielendes Polizei-Gesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen lässt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte.

(Vgl. Erkenntn. des Preuss. Ober-Tribun. vom 17. November 1871. Striethorst Archiv, Bd. 83, S. 138.)

3. Das »Allgemeine Preussische Berg-Gesetz« v. 24. Juni 1865 schreibt über das Verfahren bei Unglücksfällen Folgendes vor:

§. 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Gruben-Beamte zur sofortigen Anzeige an den Revier-Beamten und an die nächste Polizei-Behörde verpflichtet.

§. 205. Der Revier-Beamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Massregeln an.

Die zur Ausführung dieser Massregeln nothwendigen Arbeiten und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfsleistung verpflichtet.

§. 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Mass-

regeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regress-Anspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

4. Folgender, hinter §. 9 einzuschaltender Zusatz war beantragt, wurde aber, als selbstverständlich und überflüssig, abgelehnt:

»Die in §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatz-Berechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen.« (Stenogr. Ber., S. 625.)

(Bestellung des Reichs-Ober-Handels-Gerichts als letzte Instanz für Streitfälle in Betreff der Haftpflicht.)

§. 10. *Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.*

1. Die Einführung der Zuständigkeit des Reichs-Oberhandels-Gerichts durch §. 10 beruht auf Anträgen aus der Mitte des Reichstags.

2. Das Reichs-Oberhandels-Gericht hat seinen Sitz in Leipzig. Dasselbe ist in Handelssachen der oberste Gerichtshof für das ganze Reichsgebiet und zwar nach Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (Bund.-Ges.-Bl. 1870, S. 648) für diesen, — ferner durch §. 5 des Gesetzes v. 22. April 1871 (Reichs-Ges.-Bl., S. 89) auch für Bayern in Wirksamkeit getreten, endlich durch Gesetz vom 14. Juni 1871 (a. a. O., S. 315) zum obersten Gerichtshof für Elsass-Lothringen bestellt — mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach den Landes-Gesetzen desjenigen Gebiets, innerhalb dessen die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, dem obersten Gerichtshofe gebührt. Vgl. Archiv, Bd. III., S. 741 ff. u. gegenwärtigen Bd., S. 1419 ff.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

Zu dem Gesetze selbst wurden von dem Reichstage noch folgende Resolutionen angenommen:

Den Reichskanzler aufzufordern:

1. »jedenfalls in der nächsten Session, unter Mittheilung des bis dahin zu beschaffenden statistischen Materials, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen für die Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter anordnet;
2. Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlage für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Berufe — sowie für die Bildung von Allgemeinen Altersversorgungs- und Invaliden-Kassen umfassen«. (Stenogr. Ber., S. 654 folg.)

Einen Erfolg haben diese Resolutionen bisher nicht gehabt.

Anlagen zum Gesetz vom 7. Juni 1871.

A. Verein der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche.

Vereinbarung in Betreff der gemeinsamen Tragung der Entschädigungen für Eisenbahn-Unfälle.

Unter den Voraussetzungen und in dem Masse, wie in den nachfolgenden Paragraphen angegeben ist, werden die Entschädigungen, welche für grössere, Passagieren oder andern, nicht in der Ausübung des Eisenbahn-Betriebsdienstes begriffenen Personen, zugestossene oder von ihr den Gesetzen nach zu vertretende Unfälle (Tödtungen oder körperliche Verletzungen), von einer Eisenbahn-Verwaltung zu zahlen sind, von allen denjenigen Eisenbahn-Verwaltungen gemeinschaftlich getragen, welche ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären.

§. 1. Die gemeinschaftliche Tragung einer Entschädigung für die vorbezeichneten Fälle findet nur insoweit statt, als sie bei einem Unfalle im Ganzen einen Betrag von 5000 Thlr. in Kapital übersteigt; Renten von unbestimmter Dauer werden hierbei, als zum 12½fachen Betrage kapitalisirt, angerechnet. Entschädigungen, welche unter diesem Betrage bleiben, und von höheren Entschädigungen dieser Betrag, fallen der Verwaltung allein zur Last, welche den Gesetzen nach die Schäden zu vertreten hat.

Die über 5000 Thlr. hinausgehenden Entschädigungs-Beträge werden so repartirt, dass vorweg 5 Prozent von denselben der zunächst vertretungspflichtigen Eisenbahn in Rechnung gestellt werden und der Rest auf alle Verwaltungen nach dem im §. 7 angegebenen Massstabe vertheilt wird.

Alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Regulirungs-Kosten werden, wenn die Gesammt-Entschädigung ohne solche Kosten mehr als 5000 Thlr. beträgt, von der Gemeinschaft getragen, resp. der Gesammt-Entschädigungssumme hinzugerechnet; — wenn die Gesammt-Entschädigung hinter jener Summe zurückbleibt, von der zunächst haftenden Verwaltung.

§. 2. Die zunächst vertretungspflichtige Eisenbahn regelt in eigenem Namen die Ersatzansprüche, welche gegen sie erhoben werden; sie wird hierbei mit derselben Sorgsamkeit verfahren, als ob es sich nur um ihr eigenes Interesse handele, sie wird namentlich Entschädigungs-Ansprüche nur soweit zugestehen, als sie dieselben nach sorgfältiger Prüfung für gerechtfertigt erkennt. Die regulirende Verwaltung hat die volle Befugniss, sowohl die Berechtigung eines Entschädigungs-Anspruches überhaupt anzuerkennen, als auch die Höhe der Entschädigung und die Form, in welcher sie gewährt werden soll, also namentlich, ob in Kapital oder in Rente, zu vereinbaren, oder aber den Rechtsweg zu beschreiten. Regress-Ansprüche gegen solche Personen, welche für einen zunächst von der Eisenbahn zu vertretenden Unfall haftbar sind (gegen Eisenbahn-Offizianten wie gegen dritte Personen), werden von der regulirenden Verwaltung nach ihrem Ermessen und in ihrem Namen verfolgt. Die durch den Regress erlangte Summe wird nach demselben Masstab vertheilt wie die Entschädigung, wobei der von der regulirenden Verwaltung vorweggetragene Betrag von 5000 Thlr. erst nach Deckung der übrigen Beiträge zur Erstattung kommt.

§. 3. Die Vertretung der Gesammtheit wird durch den Ausschuss des Vereins wahrgenommen.

Jede Verwaltung, auf deren Bahn ein Unfall, für welchen die Gesammtheit nach den vorstehenden Prinzipien voraussichtlich zu haften hat, vorgekommen ist, wird deshalb von demselben baldthunlichst der vorsitzenden Direktion des Ausschusses vorläufige Anzeige machen.

§. 4. Die Zahlung der Entschädigungen, sowohl der einmaligen als auch der fortlaufenden, an die Entschädigungs-Berechtigten, erfolgt durch die regulirende Verwaltung und in deren Namen. Die Haftung der Gesammtheit ist nur eine innere, das Publikum nicht berührende Angelegenheit des Vereins.

§. 5. Die Liquidation der gezahlten Entschädigungen geschieht bei der vorsitzenden Direktion des Ausschusses; übernommene Renten werden hierbei nach ihrem wahrscheinlichen Kapitalwerthe und höchstens mit dem 12½fachen Betrage berechnet.

Jeder Liquidation ist eine genaue, von der obersten verwaltenden Behördc der Eisenbahn vollzogene, Sachdarstellung beizufügen. Diese soll enthalten eine kurze und präzise Angabe

des beschädigenden Ereignisses und der Ursache desselben;

der beschädigten Personen, der Art ihrer Beschädigung und des Zusammenhanges derselben mit dem beschädigenden Ereignisse, der zur Forderung einer Entschädigung berechtigten Personen und der Grundsätze, nach welchen das Mass der Entschädigung festgestellt und vorkommenden Falles eine dauernde Entschädigung in Kapital umgewandelt ist.

Den Sachdarstellungen sind die Akten beizufügen.

§. 6. Die vorsitzende Direktion wird die Sachdarstellungen prüfen, wenn nöthig, aus den Akten vervollständigen und sodann der nächsten Sitzung des Ausschusses zum Beschlusse vorlegen. Dieser hat die von der Gemeinschaft zu übernehmenden Entschädigungen festzusetzen.

Gegen den Beschluss des Ausschusses steht der liquidirenden Verwaltung die Berufung an das Plenum des Vereins zu, dessen Entscheidung sie sich, unter Ausschluss des Rechtsweges, zu unterwerfen hat.

Die vorsitzende Direktion wird die liquidirenden Verwaltungen zu der Ausschuss-Sitzung, in welcher über ihre Liquidationen beschlossen wird, einladen.

§. 7. Die vorsitzende Direktion wird die nach den Ausschuss-Beschlüssen von der Gesammtheit zu übernehmenden Beträge jährlich in einer Abrechnung zusammenstellen und auf sämmtliche Verwaltungen repartiren.

Die Repartition geschieht zur Hälfte nach der Zahl der gesammten Wagen-Axmeilen, zur Hälfte nach der Gesammtzahl der Personen-Meilen, welche für diesen Zweck in der Art besonders berechnet werden, dass

einfach die Personen-Meilen der IV. Klasse; dreifach und für Bahnen, auf welchen die IV. Klasse nicht besteht, zweifach, die Personen-Meilen der III. Klasse;
sechsfach die Personen-Meilen der II. Klasse;
zehnfach - - - - I. -

in Ansatz kommen.

Bei jedem Unfalle werden die Daten desjenigen Kalender-Jahres zu Grunde gelegt, in welchem er sich ereignet hat.

Der Abrechnung wird eine kurze Uebersicht über die zur Liquidation gebrachten Entschädigungen beigefügt.

Die Abrechnung wird für jede Verwaltung Schuld und Guthaben, und an wen, resp. von wem solches zu zahlen ist, nachweisen und jeder Verwaltung zugefertigt werden.

Auf Grund dieser Abrechnung erfolgt die Ausgleichung zwischen den Verwaltungen.

Erinnerungen gegen die Abrechnung, welche aber die Ausgleichung nicht verzögern sollen, sind bei der vorsitzenden Direktion anzubringen und von derselben in einer Nachtrags-Abrechnung zu erledigen.

§. 8. Die Vereinbarung tritt am 1. April 1872 in Wirksamkeit. Jede Verwaltung kann aus der Gemeinschaft austreten, jedoch nur am Ende eines Kalender-Jahres auf vorhergegangene 6monatliche Kündigung und unbeschadet der bis zum Rücktritt eingegangenen Verpflichtungen. Bis zum Ende des Jahres 1875 sind indessen die zugetretenen Verwaltungen an die Vereinbarung gebunden, eine Kündigung kann also zuerst auf den Schluss des Jahres 1875 erfolgen.

B. Preussische Zirkular-Verfügung an sämmtliche Bezirks-Regierungen vom 27. April 1871.

(Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, S. 227, 228.)

»Zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit sind in der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der §. 107 und die demselben entsprechende Strafbestimmung des §. 148, Nr. 10 aufgenommen. Ausserdem können nach §. 18 bei denjenigen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung nach §. 16 und 24 eine besondere Genehmigung erforderlich ist, Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen die gedachten Gefahren nothwendig sind, unter die Bedingungen aufgenommen werden, an welche die Genehmigung geknüpft wird. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen unterliegen der strengeren Strafbestimmung des §. 147, Nr. 2, und es kann eventuell die Polizei-Behörde, die im Schlusssatze dieses

Paragraphen erwähnten polizeilichen Zwangsmittel gegen die Unternehmer in Anwendung bringen.

Die Kgl. Regierung wird es als ihre Aufgabe anzusehen haben, in jedem Konzessions-Verfahren ex officio auch die Frage zu prüfen, welche Anforderungen zur Vermeidung der im Gesetze erwähnten Nachtheile für die Arbeiter an den Antragsteller zu erheben sind. Dabei wird von dem Grundsatze auszugehen sein, dass jeder Unternehmer in dieser Beziehung alles dasjenige zu leisten hat, was erfahrungsmässig und nach dem jeweiligen Stande der Technik für den fraglichen Gewerbe-Betrieb als bewährt und ausführbar anzusehen ist.

Bei denjenigen gewerblichen Betrieben und Anlagen, zu denen eine besondere Genehmigung nicht erforderlich, oder bei deren Genehmigung seiner Zeit Anordnungen, welche den gegenwärtig zu stellenden Anforderungen genügen, nicht getroffen sind, kann die Absicht des Gesetzes nur durch eine sorgfältige und konsequente Handhabung der in den §§. 107 und 148, Nr. 10 gegebenen Bestimmungen erreicht werden. Die Kgl. Regierung wird deshalb dafür Sorge zu tragen haben, dass es in keinem Falle, wo eine Verletzung der Vorschrift des §. 107 konstatirt wird, an der »voraufgegangenen Aufforderung der Behörde« fehle, von welcher der §. 148, Nr. 10 die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschrift abhängig macht.

Zu dem Ende veranlasse ich die Kgl. Regierung, die in ihrem Bezirke vorhandenen gewerblichen Unternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren für die darin beschäftigten Arbeiter verbunden ist, zu ermitteln, die zur Sicherung gegen diese Gefahren nothwendigen Einrichtungen festzustellen und zu deren Herstellung binnen einer angemessenen Frist die betreffenden Unternehmer aufzufordern.

Entstehen Zweifel darüber, was in dieser Beziehung billiger Weise gefordert werden kann, so sind zuvor einzelne intelligente und wohlwollende Unternehmer, auch nach Umständen unbetheiligte Sachverständige zu hören. Für die Folgezeit sind die Polizei-Behörden anzuweisen, die Befolgung der Vorschrift des §. 107 fortlaufend zu überwachen und, wo sich ein Bedürfniss zeigt, so weit erforderlich nach Einholung vorgängiger Instruktion von der Kgl. Regierung, die nöthigen Aufforderungen an die Unternehmer zu richten.«

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Hieran schliesst sich die **Zirkular-Verfügung** desselben Ministeriums **v. 7. April 1871** mit folgenden Vorschriften:

»Die Anforderungen, welche auf Grund des §. 107 der Reichs-Gewerbeordnung hinsichtlich der gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit zu stellen sind, können zwar auch für bestehende gewerbliche Anlagen durch allgemeine Verordnungen oder spezielle Verfügungen zur Geltung gebracht werden, die Durchführung solcher Anordnungen wird indessen häufig, namentlich so weit die vorhandenen Uebelstände in baulichen Einrichtungen ihren Grund haben, daran scheitern, dass sie mit unverhältnissmässigen Opfern für die Unternehmer verbunden ist. Es ist daher von Wichtigkeit, Vorsorge zu treffen, dass gleich bei der ersten Einrichtung jeder gewerblichen Anlage dem Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, namentlich in baulicher Beziehung, die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werde. Bei denjenigen Anlagen, welche unter §. 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung fallen, bietet das Konzessionsverfahren hierfür eine ausreichende Handhabe; bei allen übrigen Anlagen kann der Zweck nur erreicht werden, wenn mit der baupolizeilichen Genehmigung für ein Gebäude, welches für eine gewerbliche Anlage bestimmt ist, dem Unternehmen zugleich die auf Grund §. 107 der Reichs-Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen zur Beachtung mitgetheilt werden. Um dies möglich zu machen, werden, soweit die bestehenden Baupolizei-Ordnungen nicht etwa schon ausreichende Vorschriften enthalten, im Wege der Bezirks- oder Ortspolizei-Verordnung Bestimmungen zu treffen sein,

wonach gleichzeitig mit dem Antrage auf Ertheilung der Bau-Erlaubniss für jedes einem gewerblichen Betriebe bestimmte Gebäude, Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Grösse und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen angegeben werden müssen. Die gleiche Verpflichtung wird in den Fällen auszuprechen sein, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll. Die Kreis-Ausschüsse, bezw. die Ortspolizei-Behörden werden auf Grund dieser Vorlagen unter Berücksichtigung der für einzelne Kategorien gewerblicher Anlagen etwa bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, welchen Anforderungen auf Grund des §. 107 der Gewerbe-Ordnung zu stellen und dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 140 daselbst als solche zu bezeichnen sind.«

---

12. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Urkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873. (R.-G.-Bl., S. 91.)

Vorbemerkung.

»Das Gesetz, betr. den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl., S. 157 — Archiv, Bd. I, S. 802 ff.) hat im §. 6 angeordnet, dass in Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen der nach demselben aufgenommenen Anleihe die auf die Preussischen Staatsschuldscheine Bezug habenden §§. 1 bis 13 der anliegenden Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Pr.-G.-S., S. 157) mit einigen näheren Bestimmungen Anwendung finden sollen. Diese Vorschrift ist durch §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl., S. 491 — Archiv, Bd. V, Thl. I, S. 29), §. 2 des Gesetzes vom 29. November 1870 (B.-G.-Bl., S. 619) und §. 2 des Gesetzes v. 26. April 1871 (R.-G.-Bl., S. 91 — Archiv, Bd. V, Thl. III, S. 94) auf die Schuldverschreibungen der durch diese Gesetze genehmigten Anleihen ausgedehnt worden.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 13 der Preussischen Verordnung vom 16. Juni 1819 beziehen sich lediglich auf die mit Zinsscheinen versehenen Schuld-Urkunden solcher Anleihen, welche noch nicht abgelegt sind; dieselben sind mithin auf diejenigen Schatzanweisungen, welche ohne Kupons ausgegeben worden, überhaupt nicht und, nachdem die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Schuldverschreibungen in Gemässheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl., S. 343 — Archiv, Bd. V, S. 100) durch die Bekanntmachung der Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. September 1872 (Drucksachen des Reichstages Nr. 21.) gekündigt worden, auf diese nicht mehr anwendbar. Ebenso fehlte es für die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 in Gemässheit der Bekanntmachungen des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1870 (B.-G.-Bl., S. 624 — Archiv, Bd. V, Thl. III, S. 85, 90) und 6. Januar 1871) R.-G.-Bl., S. 5 — Archiv, ebend., S. 91) mit Zinsscheinen ausgegebenen Schatzanweisungen an Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation dieser Schuldpapiere, nachdem deren Kündigung unter dem 22. Juni und 16. Juli 1871 erfolgt war. Wie in der unter dem 20. März d. J. dem Reichstage mitgetheilten Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 — s. d. Archiv, Bd. V, Thl. III, S. 95 ff. bemerkt ist, war bis zum 19. April 1873 von den darin ge-

dachten Verschreibungen ein Betrag von 1,147,850 Thalern noch nicht zur Einlösung gekommen. Zum Theil ist dies deshalb nicht geschehen, weil manche von diesen Schuld-Urkunden verloren gegangen sind, ebenso können Verluste von Schatzanweisungen vorkommen. Es liegt daher zweifellos das Bedürfniss vor, den betheiligten Gläubigern die Möglichkeit zu gewähren, auf einfachem Wege in den Besitz einer anderweiten Verbriefung ihrer Forderungen zu gelangen. Das Gesetz bezweckt die Regelung des Verfahrens, welches zu diesem Behufe einzuschlagen ist.« (Motive.)

Der Entwurf des Gesetzes nebst Motiven (Aktenstück, Nr. 68), wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, ward dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussnahme unterm 27. April 1873 vorgelegt und ohne Verhandlungen angenommen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das im §. 6 des Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes, vom 9. Novbr. 1867 (B.-G.-Bl., S. 157) vorgeschriebene Verfahren findet mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Massgaben auf solche verlorne oder vernichtete Schuld-Verschreibungen und Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Anwendung, welche entweder niemals mit Zinsscheinen versehen waren oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.

Hierzu bemerken die **Motive:**

»Nachdem das Ges. vom 9. November 1867, das Aufgebot und die Amortisation der mit Zinsscheinen versehenen Bundes-Schuldverschreibungen im Wesentlichen nach Massgabe der für die Preussischen Staats-Schuldscheine gegebenen Vorschriften geordnet hat, empfiehlt es sich schon in Rücksicht auf die einheitliche Behandlung des Gegenstandes, auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Schuld-Urkunden den bewährten Grundsätzen des Preussischen Rechts zu folgen. Das letztere hatte in den §§. 18 bis 21 der Verordnung vom 16. Juni 1819 einen Theil der in den §§. 1 bis 13 derselben enthaltenen Vorschriften auf die nicht mit Zinsscheinen versehenen oder über einen inzwischen abgelegten Betrag der Staatsschuld ausgefertigten Verschreibungen mit einigen Modifikationen für anwendbar erklärt. Die letzteren sind demnächst durch die anliegende Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend, vom 3. Mai 1828 (Preuss.-G.-S., S. 61) abgeändert und ergänzt worden, welche noch gegenwärtig in Geltung steht. Im Anschluss hieran bestimmt der §. 1 des Gesetzes, dass in Ansehung der entsprechenden Arten von Schuld-Urkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs im Falle des Verlustes oder der Vernichtung im Allgemeinen nach Massgabe des §. 6 des Bundes-Gesetzes vom 9. Nov. 1867, jedoch unter den in den folgenden Paragraphen angegebenen, mit den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1828 übereinstimmenden Modifikationen zu verfahren ist.«

Aus den Verhandlungen:

Zu §. 1 erbat der Abg. Hagen eine nähere Deklaration der Bundesregierung über den ungewöhnlichen Ausdruck in §. 1 das bisherige Verfahren etc. etc. findet auch auf diejenigen Schuldverschreibungen Anwendung, »welche etc. etc. zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.« Dieser Ausdruck »abgelegter Theil der Bundes- oder Reichsschuld« findet sich ähnlich allerdings in einer alten preussischen Verordnung von 1828, ohne dass indess auch dort ganz präzis zu ersehen, was unter dem Ausdruck »abgelegter Theil der Schuld« zu verstehen sei.

Der Bundes-Kommissar, Geh. Reg.-Rath Dr. v. Möller: erläuterte diesen Ausdruck dahin:

»Ein abgelegter Theil einer Schuld ist ein solcher, welcher zur Auszahlung gekündigt worden ist.« (Stenogr. Ber., S. 491.)

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot wird ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung auf Grund eines Zeugnisses der letzteren darüber,

dass die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe,

erlassen.

§. 3. Der Aufgebotstermin wird mit zwölfmonatlicher Frist anberaumt.

§. 4. Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben, und wird demnächst von der Reichsschulden-Verwaltung unter Wiederholung des im §. 2 erwähnten Zeugnisses bescheinigt, dass die aufgebotene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisations-Erkenntniss abgefasst.

Zu den §§. 2, 3, 4 führen die **Motive** aus:

»Nach §§. 6 bis 8 der Verordnung vom 16. Juni 1819 in Verbindung mit §. 6 des Bundes-Gesetzes vom 9. November 1867 muss dem gerichtlichen Aufgebot einer verloren gegangenen, mit Zinsscheinen ausgegebenen Schuldverschreibung eine Bekanntmachung des Verlustes durch die Reichsschulden-Verwaltung vorangehen; erst nachdem seit dieser Veröffentlichung sechs (halbjährige) Zinstermine abgelaufen sind, kann auf Grund eines Zeugnisses der gedachten Behörde darüber, dass die Schuld-Urkunde bisher nicht zum Vorschein gekommen ist, das gerichtliche Aufgebot beantragt werden, dessen Frist bis zum Eintritt des achten Zinszahlungstermins zu erstrecken ist. Diese Zeitbestimmungen sind für Schuldverschreibungen, zu welchen je acht halbjährige Zinsscheine ausgegeben werden, deshalb nothwendig, weil nach §. 13 der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen verlorener oder vernichteter Zinskupons ein öffentliches Aufgebot oder ein gerichtliches Amortisations-Verfahren nicht zulässig ist, und weil mit Rücksicht hierauf die Ausfertigung einer neuen Schuld-Verschreibung an Stelle der verlorenen mit der entsprechenden Serie von Zinsscheinen erst erfolgen kann, wenn die Kupons der früheren Serie sämmtlich fällig geworden sind. Diese Voraussetzungen treffen bei Schuld-Urkunden, welche niemals mit Zinsscheinen versehen waren, oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören, nicht zu; in Betreff ihrer kann daher die Frist des Aufgebots erheblich kürzer bemessen und das letztere ohne Weiteres eingeleitet werden, sobald feststeht, dass die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld nach den Büchern oder Etats der Reichs-Schuldenverwaltung noch nicht getilgt ist. Das Amortisations-Erkenntniss kann nach fruchtlosem Ablauf der Aufgebotsfrist ergehen, sobald die gedachte Behörde bescheinigt, dass inzwischen weder die Tilgung der fraglichen Forderung erfolgt, noch die vermisste Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des Gesetzes entsprechen dem §. 1 der Verordnung vom 3. Mai 1828.«

§. 5. Die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 und nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Erweiterung des Bundesgebiets ist es für die betr. Publikationen angemessen erschienen, auch diese in eine zu Augsburg erscheinende Zeitung aufnehmen zu lassen.

§. 6. An Stelle der amortisirten Schuld-Verschreibung oder Schatz-Anweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbriefung des bezüglichen Theils der Bundes- oder Reichsschuld geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschulden-Verwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Akten aufzubewahren ist, ein Anerkenntniss der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forde-

rung beizufügen. In dieses Anerkenntniss ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, dass die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschulden-Verwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Die **Motive** bemerken:

»Gehört die amortisirte Schuld-Urkunde zu einem Theile der Bundes- oder Reichsschuld, dessen Verbriefung bereits geschlossen ist, so kann dem Gläubiger statt der amortisirten eine neue gleichartige Urkunde nicht mehr ertheilt werden. In diesem Falle bleibt daher nur übrig, für ihn in anderer Form ein Anerkenntniss seiner Forderung ausfertigen zu lassen, welches den wesentlichen Inhalt der amortisirten Urkunde wiedergiebt und die Verpflichtung der Reichs-Schuldenverwaltung zur Zahlungsleistung an jeden Inhaber ausspricht. Der §. 6 trifft in dieser Beziehung die geeigneten Anordnungen, welche mit dem §. 4 der Verordnung vom 3. Mai 1828 übereinstimmen.«

Anlagen.

1. Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16. Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

In Erwägung, dass die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinskoupons, zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, dass wegen des diesfälligen Verfahrens bei den Sächsischen diesseits übernommenen Zentral-Steuer-Obligationen annoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

I. Von den Staatsschuldscheinen.

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muss diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatz-Ministerium stehenden Kontrole der Staats-Papiere anzeigen, wenn er das verlorene oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, dass darüber bei dem Schatz-Ministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muss ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatz-Ministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, dass das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muss allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muss.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktal-Ladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muss jedesmal von der §. 1 genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermin der im §. 1 gedachten Behörde nicht bekannt geworden, dass der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sei, so muss sie darüber den Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniss ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amstblätter nachweiset, dass die im §. 6 vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sei, ist von dem Kammergericht die förmliche Ediktal-Ladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zins-Zahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muss viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, dass von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6 angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1 genannten Behörde, es sei auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu sein; so muss die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermassen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen sein und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein ge-

kommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniss erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muss.

Es muss jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6 vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten sein, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinskupons hätte vorgezeigt werden müssen, und
2) ein Zeugniss der im §. 8 gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muss, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amstblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinskupons.

II. Von den Zinskupons der Staatsschuldscheine.

§. 13. Wegen der verlornen oder vernichteten Zinskupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatz-Ministerium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, dass der Verlust der Zinskupons auf solche Weise erfolgt sei, dass sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1 gedachten Behörde andere Kupons den Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

III. Von den Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen und deren Zinskupons.

§. 14. In Betreff der Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen und deren Zinskupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1 bis 13 einschliesslich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6, 9 und 12 angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9 gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11 unter Nr. 1 vorgeschriebene Erforderniss wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinskupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (Talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10 eintretenden Massregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

IV. Von Zinsscheinen und übrigen Staatsschuldpapieren.

§. 18. In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als der übrigen Staatsschuldenpapiere bleibt es, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt

ein Aufgebots- oder Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) Insofern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6 zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muss künftig die Ediktal-Ladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präklusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8 und im §. 11 am Ende gedacht worden.

V. Allgemeine Vorschriften.

§. 22. Zu noch grösserer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuldpapieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1 gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht gelten, den §§. 47 bis und mit §. 53 des Tit. 15, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42 bis 46 — diese jedoch nur um den übrigen zum Verständniss zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1819.

---

2. Beilage als Anhang zur Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher, in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeines Landrecht Theil I, Titel 15, §. 41 bis inkl. 53.

§. 42. Sachen die von dem Fisko, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindikation unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer ausserdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniss öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares kursirendes Geld, kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewissheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeldlich überkommen, so muss er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45, 46) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht ausser Kurs gesetzt werden.

§. 48. Ausser Kurs sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemässen Vermerk erklärt ist, dass sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49 beschriebenen Vermerke hingegen kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekantmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, dass dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

---

3. Verordnung, das Gebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3. Mai 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18 bis 21 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Beim Aufgebot der im §. 18 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem auszubietenden Papier entweder niemals Zinskupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Kupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniss dahin ausgestellt:

dass die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe.

Ein gleiches Zeugniss und

dass auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muss, nachdem der in Gemässheit des §. 20 der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Ediktal-Termin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkennntnisses beigebracht werden.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Grossherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichts-Bezirk die Schuldenverwaltungs-Behörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. Nur Domänen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staatsschulden-Papiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3. Die Ediktal-Ladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muss sowohl auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und deren Anhang vorgeschriebene Weise als auch durch die in der Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825 bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Bei Aufgebot verloren gegangener Ver-

briefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks, in welchem die betreffende Schulden-Verwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinets-Ordre genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4. Die Ausfertigung eines neuen Staatsschulden-Papieres, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Anerkenntniss beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniss ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papieres, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, dass die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schuldenverwaltungs-Behörde an jeden Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1828.

---

13. Gesetz, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

(Reichs-Gesetzbl., Nr. 25, v. 14. Juni 1871, S. 210 ff.)

Bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages.

Vorbemerkung.

Unmittelbare Anregung zu dem Erlasse eines »Gesetzes über die Inhaber-Papiere mit Prämien« gaben der Reichs-Regierung die Verhandlungen des Reichstags von 1870. Verhandlungen über denselben Gegenstand waren in dem Preussischen Abgeordnetenhaus im Winter 1869 und 1870, veranlasst durch das bekannte Projekt der Diskonto-Gesellschaft eine Prämien-Anleihe von 100 Millionen Thaler zu emittiren, vorangegangen. Aus demselben Anlass hatte sich auch der volkswirthschaftliche Kongress (S. die Verhandlungen des 11. volkswirthschaftl. Kongresses in der Vierteljahres-Schrift für Volkswirthsch. 1869, Bd. 3) mit der Frage der Prämien-Anleihe beschäftigt und bereits den nämlichen Widerstreit zwischen dem Wunsche nach prohibitivem Einschreiten und Vertheidigung der Verkehrsfreiheit gefunden, der später die parlamentarischen Debatten bewegte.

In der Reichstags-Sitzung von 1870 wurde von der einen Seite (Abgeordn. Braun und v. Kardorff) ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe und den Vertrieb von Inhaber-Papieren, von der andern (v. Blankenburg, v. Hennig, Löwe und Genossen) ein solcher, betreffend die Ausgabe und den Vertrieb von Inhaber-Papieren mit Prämien eingebracht. (Nr. 96, 106 der Drucks. des Reichstags von 1870.) Ueber diese Entwürfe wurde ausführlich in drei Sitzungen debattirt. (Den 18., 20., 25. Mai 1870. Stenogr. Ber., S. 992, 1082, 1193.) Als Resultat ergab sich zunächst die Ablehnung des ersteren Antrages. Dagegen wurde §. 1 des letzteren in folgender Fassung gebilligt:

»Inhaber-Papiere mit Prämien, das heisst, solche Papiere, in welchen allen Inhabern oder einem Theile derselben die Rückzahlung einer Geldsumme und eine nach ihrem Betrage durch Verloosung oder auf andere Weise zu ermittelnde Prämie zugesichert werden, dürfen innerhalb des Norddeutschen Bundes fortan nur auf Grund eines Bundes-Gesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Bundes verausgabt oder in Umlauf gesetzt werden.«

Von der Berathung des weiteren Inhalts des Blankenburg'schen Antrags wurde abgestanden, dagegen die Resolution beschlossen:

»Den Bundeskanzler um baldmögliche Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, welches

A. *Die Bedingungen der Ausgabe und des Vertriebs verzinslicher Inhaber-Papiere ergiebt, sodann*

B. *Die Ausgabe von Inhaber-Papieren mit Prämien (im Sinne des oben erwähnten §. 1) von einem Bundes-Gesetz abhängig macht und die erforderlichen Sicherheits-Massregeln wegen der im Umlaufe befindlichen derartigen Papiere trifft.« (Stenogr. Ber., S. 1203.)*

Damit war der Regierung eine ganz bestimmte Richtung vorgezeichnet. Dieselbe entsprach der an sie ergangenen Aufforderung, indem sie dem Reichstag unter dem 13. April 1871 den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien vorlegte. (I. Session von 1871. Drucks. Nr. 33.)

Die **Motive** suchten zunächst zu rechtfertigen, dass nicht eine Regelung der Inhaber-Papiere überhaupt, sondern nur eine Regelung der Inhaber-Papiere mit Prämien unternommen werde. Als Grundlage diente der Beschluss des Reichstags von 1870, dessen »Standpunkt als zutreffend anerkannt wurde.« Die Frage, ob sich die Gesetzgebung nicht damit begnügen könne, Normativ-Bedingungen für die Zulässigkeit solcher Papiere aufzustellen, glaubte man verneinen zu müssen, da sie schwerlich zu dem gewünschten Ziele führen würden. Als gewünschtes Ziel aber bezeichneten die Motive:

»den Geldmarkt vor unsoliden Prämien-Anleihen und deren Nachtheilen zu bewahren und doch die Freiheit der Bewegung soweit zu erhalten, um diese unter Umständen zulässige Art des Kredit-Geschäftes in der für den einzelnen Fall geeignetsten Form in Anwendung bringen zu lassen«.

Demgemäss wollte der **Entwurf** in §. 1 verfügen, dass allgemeinhin Inhaber-Papiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichs-Gesetzes emittirt oder in Umlauf gesetzt werden dürften. Nach §. 2 sollte die Zuwiderhandlung Geld- oder Gefängniss-Strafe nach sich ziehen. In §. 3 wurde eine Liste von seither in Kurs gewesenen Prämien-Papieren von den Bestimmungen der §§. 1, 2 ausgenommen. Jede weitere Unterscheidung von inländischen und ausländischen Papieren wurde verworfen. Die Absicht ging einfach dahin, zu verfügen, dass in jedem einzelnen Fall die Reichs-Gesetzgebung über die Zulassung zu dem Verkehr innerhalb des Reiches zu entscheiden habe.

Nach der **ersten Berathung** (am 24. April 1871. Stenogr. Ber., S. 351 ff.), in der die Mehrzahl der Redner sich zu Gunsten des prohibirenden Standpunktes der Vorlage aussprachen, manche aber auch den ganzen Entwurf als dem Prinzip der Verkehrsfreiheit widersprechend bekämpften, beschloss der Reichstag die Verweisung an eine Kommission.

Der **Bericht** derselben (Drucks., Nr. 95) konstatirte, dass Uebereinstimmung nur darüber herrschte, der gegenwärtige Zustand sei wegen der ungleichmässigen Behandlung der Konzessionirung von Prämien-Anleihen in den einzelnen Bundesstaaten und wegen der unbeschränkten Zulassung auswärtiger Prämien-Anleihen zu dem Deutschen Geldmarkte unhaltbar. Dagegen gingen die Ansichten über die Mittel der Abhülfe, wie die Fülle verschiedenartigster Amendements bezeugte, weit auseinander. Indessen siegten schliesslich die »grundsätzlichen Freunde« des in §. 1 enthaltenen Grundgedankens.

Zur Karakteristik des Gesetzes verdient bemerkt zu werden, dass nach dem Berichte, wenn auch der weiter gehende Antrag, schlechtweg für die Zukunft das Ausgeben und Vertreiben von Inhaber-Papieren mit Prämien zu verbieten, abgelehnt wurde, doch die Begründung »im Wesentlichen« auch von demjenigen

Theile der Kommissions-Majorität gutgeheissen und dem §. 1 untergelegt wurde, der jenen Antrag ablehnte.

Das System der Prämien-Anleihen hiess es, sei eine Ausbeutung, welche weder der Staat noch die Wissenschaft dulden könne. Es lenke künstlich das Geld von seinem natürlichen Wege ab, es sei ein eminentes Privilegium des grossen Kapitals, leite von der produktiven Thätigkeit ab und führe »unaufhaltsam zum wilden Promessenspiel«. Die bisherige Duldung der Prämien-Papiere sei eine Ausnahme von der sonstigen Gesetzgebung über Hazard und Lotterie-Spiel, mithin deren Verbot kein Ausnahme- oder Polizei-Gesetz. Dabei wurde §. 1 von der Kommission amendirt, §. 2 und §. 3 ganz und gar umgestaltet.

In dem Reichstag wurde noch einmal bei der zweiten Lesung die ganze Richtung des Gesetzes, wie sie sich hauptsächlich in §. 1 ausprägt, lebhaft bekämpft. (S. Stenogr. Ber., S. 717, 741 ff.) Einige forderten, wenn einmal die Prämien-Anleihe verbotswürdig sein sollte, die völlige Aufhebung sämmtlicher Lotterien, Andere, weil dann alle Prämien-Anleihen wirthschaftlich verderblich seien, das absolute Verbot derselben. Noch Andere machten mit der Minorität der Kommission den Versuch, Normativ-Bestimmungen an die Stelle des Prohibitiv-Gesetzes zu bringen. Alle diese Vorschläge fanden weder den Beifall der Regierung, noch auch eine Majorität im Hause. Der §. 1 wurde daher nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Nicht so günstig fiel das Schicksal der §§. 2 und 3 des Kommissions-Entwurfs. Zwar wurde der Antrag, als Mittel wider den Verkehr mit Prämien-Papieren die Untersagung der Kursnotirung an der Börse auszusprechen, abgelehnt. Dagegen gelang es, für ausländische Papiere das schon in der Kommission verworfene System der Abstempelung, das sich auch des Beifalls des Finanz-Ministers zu erfreuen hatte, in das Gesetz an Stelle jener §§. 2 und 3 einzuführen. Daraus entstanden die jetzigen §§. 3 bis 6.

Unter solchen Umständen, indem die Diskussion sich fast ausschliesslich der Erwägung zuwandte, ob aus ökonomischen und sozialen Rücksichten die Prämien-Anleihe und der Verkehr mit Prämien-Papieren schädlich oder völlig unzulässig sei, sowie, ob und welches Mittel der Beschränkung zu ergreifen sei, befasste sich die zweite Lesung nur sehr wenig mit einem genaueren Eingehen auf die einzelnen Sätze und Worte. Rechtliche Bedenken und Zweifel gegen manche Ausdrücke, die dazu wohl Anlass gegeben hätten, erlangen in solchen Debatten schwer einen Platz, noch schwerer volle Berücksichtigung und Aussicht auf Erfolg. Für die Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes von dem juristischen Gesichtspunkte erhalten daher die Stenographischen Berichte über die zweite Lesung ebenso wenig ein irgend nennenswerthes Material, wie der Bericht der Kommission.

In der dritten Lesung (Stenogr. Ber., S. 805 ff.) wurden zwar, nachdem wiederholt zu den §§. 2 bis 5 — über §. 1 wurde nicht mehr geredet — die Massregel der Abstempelung kritisch beleuchtet worden war, in aller Eile, fast ohne Diskussion einige Aenderungen bei den §§. 3 bis 6 vorgenommen; allein diese waren nur redaktioneller Art. Mit Ausnahme einiger Bemerkungen bei §. 2 bieten also auch diese Schluss-Verhandlungen der juristischen Analyse nirgends einen festeren Anhalt.

Wie zweifelhaft es um das Schicksal des Gesetzes überhaupt bestellt war, ergiebt sich daraus, dass demselben bei der namentlichen Abstimmung während zweiter Lesung nur mit 132 gegen 121, und bei der Abstimmung nach der dritten Lesung nur mit 133 gegen 119 Stimmen der Sieg verblieb. Dasselbe wurde in seiner amendirten Gestalt vom Bundesrath genehmigt, unter dem 8. Juni vollzogen, und am 14. Juni im Reichs-Gesetzblatt ausgegeben.

Bei dem prohibitiven Karakter des Gesetzes steht von vornherein fest, dass die engste Auslegung geboten und jede Ausdehnung der Wirksamkeit über den gegebenen Ausdruck hinaus unstatthaft erscheint.

Das Gesetz lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Auf den Inhaber lautende Schuld-Verschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theil derselben ausser der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, dass durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuld-Verschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaber-Papiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichs-Gesetzes *und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs* ausgegeben werden.

Zunächst enthält der Satz des §. 1 eine ausführliche Definition der Inhaber-Papiere mit Prämien. Nach den gegebenen Verhältnissen hat die Gesetzgebung nur Inhaber-Papiere dieser Art in's Auge fassen können und wollen. Sie allein bilden den Gegenstand des Gesetzes.

Die Definition schliesst sich im Wesentlichen an die des v. Blankenburg'schen Entwurfes von 1870 an. Die Abweichungen betreffen, wie die Motive der Regierung sagten, nur die Fassung, indem das Bestreben leitend war, »die rechtlichen Begriffe möglichst zu präzisiren«.

Aus diesem Grunde ist absichtlich das Wort »Schuldverschreibungen« an Stelle des unbestimmten Ausdrucks »Papiere« gewählt worden. Nicht minder heben die Motive hervor, dass aus demselben Grunde von »allen Gläubigern« die Rede ist, statt, wie es früher hiess, »von allen Inhabern«.

Uebereinstimmend mit dem Blankenburg'schen Entwurfe will §. 1 namentlich den Begriff des Prämien-Papiers nicht auf solche Papiere ausdehnen, in welchen den Inhabern der auf einmal oder in verschiedenen Terminen zur Einlösung gelangenden Papiere als »sogenannte Prämie« neben dem zurückzuzahlenden Kapitalbetrag noch ein weiterer, aber für alle gleicher Betrag versprochen wird. Als Beispiel solcher Papiere, deren Inhaber also unter dem Namen einer Prämie bei der Rückzahlung einen höheren Betrag erhalten, als denjenigen, auf welchen die Verschreibung nominell lautet, sind die sog. Polnischen vierprozentigen Partial-Obligationen angeführt worden. Mit Recht bemerken die Motive, dass solche Papiere nur eine andere Form für die Begebung verzinslicher, nach einem Amortisationsplan rückzahlbarer Schuldverschreibungen unter Pari darstellen. Da sie nur einen mässigen Zuschlag zu dem heimzuzahlenden Kapital darbieten, könne ihnen der Vorwurf des Anreizes zur Spielsucht nicht gemacht werden.

Das Karakteristische der Prämie wurde von Anfang an in der Ungewissheit der Höhe des auf den einzelnen Inhaber entfallenden Gewinnes gefunden.

Es leuchtet ein, dass darin der Kern der ganzen Definition steckt, während die übrigen Momente derselben keineswegs von entscheidendem Gewicht sind.

Aus dem oben Bemerkten ergiebt sich weiter, dass nicht schon jede Zusicherung einer Prämie ausser der Zahlung der verschriebenen Geldsumme den Begriff des Prämien-Papiers in dem hier beabsichtigten Sinne begründet. Ebensowenig hängt der Begriff davon ab, dass durch Ausloosung oder andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung — der letztere Ausdruck ist um mehrerer Präzision willen anstatt »auf andere Weise« beliebt worden — die zu prämiirenden Schuldverschreibungen bestimmt werden. Wie bekannt, kommt »Ausloosung oder Ermittelung durch eine auf den Zufall gestellte Art«, eine Fassung, die übrigens schwerlich strengerer Kritik Stand hält, auch sonst sehr häufig vor. Alle diese Eigenschaften werden erst dann erheblich, wenn zugleich durch Ausloosung oder Zufalls-Ermittelung die Höhe der Prämie, welche den einzelnen Schuldverschreibungen zu Theil werden soll, bestimmt wird.

Nach den Motiven muss die Prämie einen Gewinn darstellen, der im Wege des Spiels zufällt. Nur wenn die Zinsen ganz oder theilweise zur Ausspielung unter den Gläubigern verwendet werden, handelt es sich um eine Prämien-Anleihe im Sinne dieses Gesetzes. Das Element des Spiels, wie des Zufalls bei der Verloosung, sei wesentlich; nur die auf den Zufall gestellte Ermittelung führe zu dem Begriff der Prämie.

Ob übrigens die Zinsen ganz oder theilweise zur Ausstattung der Prämien verwendet werden, ist ein Moment, mit dem sich §. 1 nicht näher befasst. Bekanntlich stützt sich die Berechnung der Prämien-Anleihen regelmässig darauf, dass der grossen Masse nur ein geringer Zins oder gar keiner zu Gute gelangt und dass aus den solchergestalt von dem Erborgen ersparten Prozenten der Verzinsung die aussergewöhnlichen Prämien-Gewinne entnommen werden. Sei dem, wie ihm wolle, die Abstammung der Mittel zu untersuchen, mit denen die Ausstattung der Prämien erzielt wird, liegt nach dem Gesetz keine Veranlassung vor. Es entscheidet einzig die Thatsache, dass Prämien in Aussicht gestellt werden, gleichviel woher.

Die Worte »durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung« sollen sich selbstverständlich auch mit auf »die Höhe der ihnen zufallenden Prämie« beziehen. Indessen ist damit nicht gemeint, dass der Betrag der Prämien überhaupt erst auf solche Weise zu bestimmen sei. Welche Prämien und in welchem Betrage sie zur Auszahlung kommen, steht nach dem Plane in der Regel fest. Aber welcher einzelnen Schuldverschreibung nun dieser oder jener Prämien-Gewinn zu Theil wird, wird durch Ausloosuug oder Zufalls-Ermittelung ausgemacht. Vielleicht hätte sich dies korrekter ausdrücken lassen, als in §. 1. Der Sinn ist nicht zweifelhaft.

Von diesem Punkte aus sind denn auch die Worte »allen Gläubigern oder einem Theile derselben« im Eingang des Paragraphen zu verstehen. Möglicherweise eröffnet die Anleihe allen Gläubigern, d. h. allen berechtigten Inhabern, die Chançe des Prämien-Gewinnes, indem alle Schuldverschreibungen, sei es auf einmal, sei es succesiv an der Ausloosung, behufs Vertheilung der Prämien, Theil nehmen. Oder es partizipirt daran nur ein Theil derselben, sei es, dass von vorn herein nur einem bestimmten Theil die Aussicht auf Prämien-Gewinn eröffnet wird, sei es, dass zwar von Haus aus alle Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht als gleichberechtigt erscheinen, aber mit dem Vorbehalt, dass nur ein später erst zu ermittelnder Theil an der Gewinnziehung betheiligt sein soll. Das Gesetz will auch diejenigen Anleihen treffen, die etwa nur theilweise Prämien-Anleihen sind; vorausgesetzt natürlich, dass nicht die Anleihe in Wahrheit aus zwei verschiedenen getrennten Anleihen besteht, von denen die eine eine Prämien-Anleihe ist, die andere nicht. Hat aber dieselbe einheitliche Anleihe auch nur theilweise diese Beschaffenheit, so leidet §. 1 Anwendung auf die ganze Anleihe. Denn dass »unter einem Theile derselben«, wenn dies auch die ursprüngliche Absicht der Verfasser gewesen sein sollte, blos der Fall zu verstehen sei, wo planmässig blos auf eine gewisse Anzahl der Schuldverschreibungen Prämien-Gewinne ausgeworfen sind, während die übrigen lediglich den festen Nominalbetrag allenfalls unter Zuschlag eines festen Zinses erhalten, dafür bietet der Wortlaut des Gesetzes keinerlei Anhaltspunkt.

Indessen erscheint die Angabe der Voraussetzungen im Vordersatz des §. 1 praktisch von untergeordnetem Belang nach der Natur des Nachsatzes, der die Dispositive enthält.

Der letztere behält der Reichs-Gesetzgebung das ausschliessliche Recht vor, künftig Prämien-Anleihen zu gestatten. Mithin kommt es den Organen der Reichsgewalt zu, in jedem Fall zu prüfen, ob nach den Voraussetzungen des §. 1, wirklich eine Prämien-Anleihe vorliege. Ueber den Organen des Reichs steht keine höhere Macht. Würde demnächst eine Prämien-Anleihe vom Reichs-Gesetz zugelassen, so ist das legal zu Stande gekommene zulassende Reichs-Gesetz als solches bindend und keine Veranlassung mehr, auf eine Prüfung zurückzugehen, ob die Erfordernisse des §. 1 zutreffen.

Dem Reiche ist andererseits nur die »diskretionäre« Befugniss verliehen, zukünftige Prämien-Anleihen zu konzessioniren. Den möglichen Unannehmlichkeiten, welche diese Berechtigung mit sich bringen kann und die im Reichstag genügend erörtert worden sind, gegenüber wird man im Ganzen der Versicherung der Majorität trauen dürfen, dass man schwerlich irgend eine Prämien-Anleihe ferner noch gut heissen werde. Geschieht es aber dennoch, dass sich eine Prämien-Anleihe demnächst um die Billigung des Reichs bewirbt, so unterliegt der abweisende Beschluss der Reichs-Regierung oder des Reichstags keiner weiteren Kognition; denn die Reichs-Gesetzgebung braucht ihre Sanktion nur zu ertheilen, wenn sie will.

Wie es aus dem Wesen einer, wenngleich nach Massgabe eines Gesetzes zu übenden, Konzessions-Ertheilung folgt, erscheinen die Erfordernisse des §. 1 eben nur als Merkzeichen, die sich die Reichs-Gesetzgebung für die Ausübung ihres Konzessionsrechtes aufstellt. Auf der einen Seite kann eine Prämien-Anleihe, die nach der eigentlichen Ab-

sicht des §. 1 ausgeschlossen sein sollte, dennoch mit Erfolg versuchen, die Genehmigung des Reichs zu erlangen, und ist dann unanfechtbar. Auf der andern kann eine Prämien-Anleihe allen Voraussetzungen, unter denen eine solche an sich zulässig erscheint, entsprechen und hat doch keine Mittel, die Verweigerung der Konzession, die sie bei der Reichsgewalt erfährt, zu beseitigen.

Der Satz: »dürfen — ausgegeben werden« bezieht sich nur auf die innerhalb des Deutschen Reiches, nach den zur Zeit des Gesetzes bestandenen Grenzen, ausgegebenen Anleihen. Man ist streng dem Territorial-Prinzip gefolgt. Es kommt lediglich auf den Ort der Ausgabe an. Liegt dieser im Reich, so findet §. 1 Anwendung, soweit vermöge der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze eine Verfolgung möglich ist, auch wenn der Emittent ein Ausländer ist. Dagegen wird die Emission, welche im Auslande geschieht, von §. 1 nicht getroffen; weder dann, wenn sie ein Inländer im Auslande vornimmt, — der §. 1 schliesst durch seine bestimmte Fassung die Bestrafung dieses Falls, soweit man solche nach Art. 4, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs noch für möglich erachten möchte (s. zu §. 2 a. E.), zweifellos aus —, noch auch dann, wenn die Emission im Auslande zum Zweck der Förderung eines inländischen Unternehmens, behufs der Anleihe irgend einer inländischen Person, Gesellschaft, Korporation oder eines Deutschen Staates erfolgte. In allen diesen Fällen kommt nur die Weiterbegebung nach §. 2, nicht aber die Ausgabe nach §. 1 in Frage.

Das Gesetz zieht aber der weiteren Emission von Prämien-Anleihen innerhalb des Reiches einmal insofern Schranken, als jede Verausgabung, welche nicht auf Grund eines Reichs-Gesetzes geschieht, die in §. 6, Abs. 1 angedrohte Strafe nach sich zieht. Demnach ist ein speziell gutheissendes Reichs-Gesetz die einzige Rechtfertigung.

Indirekt verbietet §. 6 allen Einzelstaaten die Konzessionirung von Prämien-Anleihen. Dass die Reichsgewalt in geeigneter Weise vorschreiten kann, wo etwa dem §. 1 zuwider in einem einzelnen Staate eine Prämien-Anleihe geduldet oder ausdrücklich gebilligt würde, bedarf kaum der Erwähnung. Wichtiger ist, dass jeder Emittent weiss oder wissen muss, dass die Prämien-Anleihe absolut der Genehmigung durch Reichs-Gesetz bedarf. Ihre Legalität nach partikularem Recht oder nach partikularer Konzessions-Ertheilung macht die Emission dem vorliegenden Gesetz gegenüber keineswegs straflos.

Sodann aber setzt die Reichsgewalt auch ihrer eigenen Konzessions-Befugniss eine Grenze. Sie verpflichtet sich oder verspricht, von ihrem diskretionärem Recht der Sanktion durch Reichs-Gesetz höchstens Gebrauch zu machen, »zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches«.

Dieser beschränkende Zusatz ist in der Kommission des Reichstags zugefügt worden, denen entgegenkommend, welche am liebsten ein radikales Verbot aller Prämien-Anleihen wollten. (Kommissions-Bericht, S. 3.) Es gilt hiervon in besonderem Masse alles das, was über die Bedeutung der Erfordernisse des §. 1 gegenüber der dem Reiche vorbehaltenen Konzessionirung gesagt wurde.

Der Reichs-Gesetzgebung steht wiederum die freie Prüfung in jedem gegebenen Fall zu, ob, was möglicherweise nicht ohne Weiteres klar ist, die Anleihe als Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches betrachtet werden darf. Wenn sie dies, sei es noch so irrig, angenommen und darauf hin das justifizirende Reichs-Gesetz erlassen hat, so ist die Frage der Rechtsmässigkeit der Anleihe endgültig erledigt.

Auch die Einfügung »und nur — Reichs«, deren Korrektheit sehr zweifelhaft erscheint, ist nach ihrem eigentlichen Sinne nur eine Instruktion, die sich die Reichs-Gesetzgebung selber ertheilt, muss also so gelesen werden, als lautete sie: »welches nur zum Zwecke — Reichs ertheilt werden wird«.

Ausgegeben werden. Verpönt wird nur das Ausgeben. In dem urprünglichen Regierungs-Entwurf hiess es auch: »oder in Umlauf gesetzt werden«. Die Kommission des Reichstags (S. Bericht ders. Nr. 95 der Drucks., S. 8 u. B. a. E.) schlug vor und der Reichstag beschloss, diese Worte zu streichen; eine natürliche Folge des Systems der Konzessions-Ertheilung, welches zu §. 1 adoptirt wurde.

Darnach steht fest, dass nach §. 1 in Verbindung mit §. 6 nur Derjenige gestraft werden kann, der solches Papier ausgiebt. Was ist »ausgeben«? Aus der Vergleichung des §. 2 erhellt, dass darunter etwas Anderes verstanden wird, als unter »weiter begeben«. Gehörte zu dem Begriff des Ausgebens nach der Meinung des Gesetzes nothwendig ein »Hinweggeben an Andere«, so hätte man füglich §. 1 mit §. 2 zusammenziehen können; zumal, wenn unter dem »weiterbegeben« des §. 2 (s. unten) jedes »an einen andern Inhaber bringen« gemeint ist. Da sich kaum annehmen lässt, dass etwa als Ausgeben nur die erste Begebung getroffen und dazu nach §. 2 die weitere Begebung in Gegensatz gestellt werden sollte, muss als möglich gedacht sein, dass das Ausgeben auch ohne Weiterbegeben, also schon durch jedes Hervortreten des Prämien-Anleihe-Unternehmens dem Publikum gegenüber, durch öffentliche Bekanntmachung, Auflegung u. dgl. erfolgen kann. Dazu stimmt auch, dass in §. 6, Abs. 2 auf §. 1 nicht hingewiesen ist.

Man wird also anzunehmen haben, dass Ausgeben identisch ist mit »Vornehmen der Emission«. Derjenige giebt die Prämien-Anleihe im Sinne des vorliegenden Gesetzes aus, der als verantwortlicher Unternehmer die Emission bewirkt. Freilich ist auch der Begriff des Emissions-Geschäftes keineswegs überall sicher. (Vgl. Endemann, Handelsrecht §. 140.) Es bedarf daher im einzelnen Fall genauer Untersuchung, ob der Angeklagte wirklich als derjenige zu betrachten ist, der die Papiere ausgiebt. Ist er nicht der eigentliche Ausgeber, so kann er wohl nach §. 2, aber nicht nach §. 1 in Anspruch genommen werden.

Da es sich nach §. 6 um direkte Strafe handelt, so entsteht die Frage, wer der Bestrafung unterliegt, wenn die Emission von Seiten des Staates, einer Gemeinde, Gesellschaft etc. gesetzwidrig bewirkt wird. Diese Frage muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts beantwortet werden. In dem vorliegenden Gesetz findet sich nirgends eine Andeutung, dass davon abgewichen, namentlich etwa eine strafrechtliche Verfolgbarkeit der juristischen Personen oder Gesellschaft als solcher über die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts hinaus sanktionirt werden solle.

Natürlich bezieht sich das Strafverbot nur auf dasjenige Ausgeben, welches nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Nach dem dürren Wortlaute »Schuldverschreibungen dürfen — nur — ausgegeben werden« erscheint selbst das Ausgeben einzelner Papiere strafbar. Es heisst nicht etwa: Neue Prämien-Anleihen dürfen u. s. w. Mithin würde es sogar strafbar sein, wenn zwar die Emission der Prämien-Anleihe vor diesem Gesetz geschehen, aber ein Theil der Antheilsscheine einstweilen von dem Emittenten zurückbehalten ist und nun erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes auf den Markt gebracht wird. Denn dass dieses nachträgliche »auf den Markt bringen« ein »Ausgeben der betreffenden Papiere« darstellt, lässt sich kaum bezweifeln. Vollends müsste das Verbot gelten, wo der Tendenz des Gesetzes zuwider noch ganze Serien einer vor dessen Publikation beschlossenen, zur Zeit der letztern noch nicht ausgegeben waren und nun nach derselben unter das Publikum gebracht werden.

Gleichwohl stellen sich dem Wortlaut Gründe gegenüber, welche eine andere Absicht anzeigen. Die praktischen Schwierigkeiten der Feststellung, ob ein Ausgeben in dem berührten Sinne stattgefunden hat, möge nur nebenbei betont werden, obwohl sie in vielen Fällen, wenn man selbst das Ausgeben einzelner Obligationen strafen wollte, so gross erscheinen, dass man schon darum nicht dem Gesetze die Absicht, dasselbe bei Strafe zu verbieten, unterlegen kann. Vor Allem aber widerspricht dem der Passus: »auf Grund eines Reichs-Gesetzes« in Verbindung mit der Fassung des dispositiven Satzes überhaupt. Die Zulassung wird an die Bedingung eines Reichs-Gesetzes geknüpft. Das aber ist völlig undenkbar, dass behufs der Ausgabe einzelner Partieen und selbst Serien die Reichs-Gesetzgebung sollte angerufen werden. Und der weitere Zusatz »nur zum Zwecke einer Anleihe« schliesst jeden Zweifel darüber aus, dass sich die Legislation des Reichs nur mit der Prüfung befassen will, ob eine neue Anleihe mit Prämien statthaft erscheint. Daraus muss dem offenbar inkorrekten Ausdruck »Schuldverschreibungen dürfen u. s. w.« gegenüber geschlossen werden, dass es nur auf ein Verbot der Emission neuer Prämien-Anleihen im Ganzen abgesehen ist.

Es fragt sich also, ob dem unmittelbaren Wortlaut oder dem beabsichtigten Sinn der Vorzug eingeräumt wird.

§. 2. *Inhaber-Papiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung in §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaber-Papiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werth-Papieren bestimmten Versammlungs-Orten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäfts-Vermittelung gemacht werden.*

Während §. 1 die Emission künftiger Prämien-Anleihen innerhalb des Reichs von der Konzession der Reichs-Gesetzgebung abhängig macht, enthält §. 2 ein durchgreifendes Verbot. Der Entstehung desselben, im Zusammenhang mit den Bestimmungen im §. 3 ff., ist bereits gedacht worden. Die jetzige Fassung wurde, abweichend von dem Vorschlage der Kommission, bei der zweiten Berathung des Reichstags gefunden, indem man sich die Amendements der Abgeordneten Richter und v. Blankenburg aneignete. Stenogr. Berichte, S. 754. Vgl. Drucks., Nr. 27, II. und 114, II. Darnach wurden die Worte »noch anderweitig öffentlich ausgeboten«, die am Schlusse eingefügt waren, gestrichen, dagegen die jetzt vorhandenen Worte »weder weiter begeben«, welche in der Kommission mit 10 gegen 10 Stimmen gefallen waren, eingefügt. Zur Motivirung lässt sich aus den Verhandlungen zweiter Lesung Nichts weiter anführen, als

die Aeusserung des Referenten, dass er die betreffenden Veränderungen für verbessernd halte. In der dritten Lesung wurde dann versucht, die letztgedachten Worte wieder abzuwerfen; allein dieselben blieben nunmehr, nachdem sie energisch vertheidigt worden waren, weil sonst das Gesetz seine der Ansicht der Majorität entsprechende Bedeutung verlieren werde, definitiv aufrecht erhalten. Stenogr. Ber., S. 808.

Wie §. 2 jetzt lautet, trifft er, was den Gegenstand anlangt,
1. die Prämien-Anleihen, die dem §. 1 zuwider ausgegeben werden, d. h. der Konzessionirung durch Reichs-Gesetz entbehren;
2. die Prämien-Anleihen, die nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind. Er will, dass solche Inhaber-Papiere mit Prämien (nach der Definition des §. 1)
   a) weder weiter begeben,
   b) noch an Börsen u. s. w. zum Gegenstand eines Geschäfts gemacht werden.

Dafür giebt es für die unter 2. bezeichneten Papiere keinen Ausweg. Die nach dem 30. April 1871 emittirten ausländischen Prämien-Papiere sollen nach der Idee des Gesetzes ein für allemal von dem Deutschen Markte ausgeschlossen sein. Man hat sich deshalb die Möglichkeit einer Zulassung weder in der Weise, wie nach §. 1 für das Ausgeben, noch in der Weise, wie nach §. 3 für den Umsatz, vorbehalten, was freilich nicht hindert, dass die Reichs-Gesetzgebung, wenn sie will, doch eine Zulassung, die Bestimmung des §. 2 abändernd, oder darüber hinweggehend, in gesetzlicher Form beschliessen mag.

Zugleich erhellt hieraus, dass die Zuwiderhandlung gegen §. 2 logisch als ein selbstständiges Vergehen neben §. 1 erscheint. Dass die Emission der betreffenden inländischen Papiere den §. 1 verletzt, ist allerdings Voraussetzung des einen Theils des §. 2. Allein das »Ausgeben« und das »Weiterbegeben« sind als verschiedene Handlungen gedacht, die möglicherweise derselben Person, möglicherweise aber auch verschiedenen Personen zur Last fallen. S. daher über die Konkurrenz die Bemerkungen zu §. 6.

Die Fassung des Verbotes regt mancherlei Zweifel an.

Verhältnissmässig am klarsten ist nur der zweite Theil desselben (zu §. 6). Prämien-Papiere der bezeichneten Art sollen nicht *an den Börsen und andern zum Verkehr mit Werth-Papieren bestimmten Versammlungsorten* gehandelt werden. Freilich wird der Begriff der Versammlungsorte leicht weiter oder enger genommen werden können. Indessen findet derselbe doch darin eine im Ganzen genügende Begrenzung, dass der Versammlungsort, wenn auch nicht ausschliesslich, doch unverkennbar zum Verkehr mit Werth-Papieren bestimmt sein muss. Obwohl die Kommission, welche diese Fassung beliebte, unterlassen hat, dieselbe in ihrem Bericht oder in den Debatten des Reichstags irgend zu erläutern, ist doch ersichtlich, dass man zuvörderst den Börsen- und Markt-Verkehr, den öffentlichen Umsatz von Prämien-Papieren hat verhindern wollen. Noch deutlicher erhellte dies aus dem später gestrichenen, zuletzt zu §. 6 benutzten Zusatz der Kommission bei §. 2 »noch *anderweitig öffentlich* ausgeboten«. Wie oben bemerkt, begnügte man sich nicht, die offizielle Notirung an der Börse zu untersagen. Dagegen wollte man Anfangs auch nicht weiter gehen, als das Geschäft in solchen Papieren an Börsen und anderen Mittelpunkten des Effektenhandels abzuschneiden. So muss denn auch »*zum Gegenstande einer Geschäfts-Vermittlung*« verstanden werden. Unmöglich kann jedes Geschäft und jede Geschäfts-Vermittlung, wenn nur thatsächlich an der Börse oder einem Versammlungsort vorkommend, strafbar sein. Gewiss ist nur das Geschäft und die Geschäfts-Vermittlung gemeint, welche den öffentlichen Umsatz bezwecken: der börsenmässige oder marktmässige Ankauf oder Verkauf, die Vermittlung der Börsen-Mäkler u. dgl. Niemand wird zu glauben im Stande sein, dass selbst das Verschenken eines Prämien-Papiers unter Bekannten, jeder Auftrag, jede Vermittlung, irgend eines Geschäfts, kurz Alles, was rein zufällig an der Börse oder dem Versammlungsort geschieht, als Zuwiderhandlung gegen §. 2 angesehen werden soll. Man wird also mit einem Wort den Satz so verstehen müssen, als ob hinter »Geschäfts-Vermittlung« noch stünde: »wie diese an solchen Plätzen nach deren Zweck üblich sind«. Sonst würden die Konsequenzen in's Unerträgliche führen.

Sind insoweit der Auslegung immerhin leidlich sichere Anhaltspunkte gewährt, so kommt nun aber die Einschiebung hinzu, dass solche Inhaber-Papiere mit Prämien *nicht weiter begeben* werden dürfen. Dass auf das »weiter« nicht etwa besonderer Ton zu legen und darnach etwa anzunehmen ist, es sei davon das erste Hinausgeben von Seiten des ursprünglichen Emittenten ausgeschlossen, wurde bereits zu §. 1 erwähnt. Auch der erste Inhaber oder Schöpfer der Papiere begiebt »weiter«, wenn er sie an einen Andern begiebt. Der Ausdruck geht so weit, dass man sich fragt, warum dann noch der Absatz an Börsen und Versammlungsorten des Effektenhandels besonders hervorgehoben wird. Denn dass letzeres in dem Weiterbegeben mit steckt, möchte ausgemacht erscheinen. Aber was meint das Gesetz unter »weiter begeben« im Näheren? Weder der Antrag, dem

der Zusatz zu verdanken, noch die Verhandlung über denselben giebt darüber Aufschluss.

»Begeben« ist ein im Verkehr in der juristischen Praxis und Theorie häufig benutzter, wenngleich in der Rechts-Gesetzgebung keineswegs fixirter Ausdruck. Ein Papier begeben heisst an sich soviel, als dasselbe hinweggeben, an einen Andern übertragen. Aber unmöglich kann damit in §. 2 jede Uebertragung gemeint sein. Man würde wieder auf Folgerungen gerathen, die an sich absurd und nach Andeutungen in den Diskussionen des Reichstags entschieden nicht beabsichtigt sind.

So spricht die Wechsellehre von dem »Begeben des Wechsels an den Remittenten, oder an den Idossator«, »von dem Begebungs-Vertrag, der sich durch Geben und Nehmen des Wechsels vollzieht«. Im gewöhnlichen, weitestgehenden Sinne besteht das Begeben eines Ordre-Papiers darin, dass dasselbe an einen andern, nach der Natur des Ordre-Papiers formell nach aussen legitimirten Inhaber gebracht wird, gleichviel, welches die innere Bedeutung des Begebungs-Aktes sein mag. Denselben Begriff auf Inhaber-Papiere angewendet, um die es sich hier handelt, liegt eine Begebung vor, sobald ein Anderer durch Uebertragung der nach aussen hin durch seine Innehabung der berechtigte Inhaber des Papiers wird, ohne dass es auch hier auf die innere Absicht der Uebertragung ankommt.

Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Auffassung der Worte »weiter begeben« das für sich hat, dass sie mit der gewöhnlichen Ausdrucksweise, und, was noch wichtiger, mit dem Prinzip des Handels- und Wechselrechts, wonach die nach aussen wirksame Begebung und die innere Natur des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts auseinander gehalten wird, in Uebereinstimmung bleibt. Ist das »weiter begeben« so zu verstehen, so ist die Anwendung sicher und leicht. Der §. 2 und der §. 6 sind dann anzuwenden, wo immer durch Begebung ein Anderer legitimirter Inhaber des Papiers geworden ist, gleichviel in welcher Absicht die Uebertragung geschah.

Aber zu welchen Konsequenzen führt das? Und sind diese beabsichtigt? Soll §. 2 auch da gelten, wo die Papiere nur leihweise, prekär, zum Depositum einem Andern überwiesen werden? Oder soll wenigstens die Uebertragung zum Depot, zur handelsmässigen Deckung, oder zum Pfand darunter mit begriffen sein, da die Rechtstheorie lehrt, dass schon die pfandweise Hingabe eine Art von Veräusserung ist? Dem Einwand, dass der Ausdruck an sich nicht unterscheidet und weit genug ist, um alle solche Fälle mit zu umfassen, stellt sich doch der Hinweis auf §. 3 entgegen. Erschiene als möglich, dass der Eifer, das Publikum vor allen ferneren Prämien-Anleihen zu wahren, durch §. 2 wirklich schlechthin allen und jeden Verkehr mit deren Obligationen unterdrücken wollte, so erscheint dies doch unmöglich zu §. 3, der die Prohibition auf die vorhandenen ausländischen Prämien-Papiere erstreckt, sofern sie nicht abgestempelt sind. Oder sollte in der That beabsichtigt sein, dem Besitzer solcher Papiere auch die Benutzung seines Eigenthums zu leihe- oder pfandweiser Hingabe zu verwehren? In den Motiven des Regierungs-Entwurfs und selbst in dem Kommissions-Bericht ist wenigstens stets eine gewisse Schonung des vor dem Gesetze erworbenen Rechtes der Besitzer beobachtet worden. Soll darüber die richterliche Auslegung ganz hinweggehen?

Angesichts dieser Bedenken kann man sich nicht des Zweifels entschlagen, ob »begeben« unterscheidungslos mit »in andere Hand gelangen lassen« identifizirt, oder ob eine weitere Begebung mit Recht nur da angenommen werden darf, »wo der Empfänger das Papier definitiv für sich behalten soll«. Die Schwierigkeiten der Untersuchung im einzelnen Fall, ob dieses Moment vorhanden, dürften nicht zurückschrecken.

Jedenfalls ist es angezeigt, das Dilemma aufzuwerfen; und es sprechen sicher gute Gründe für eine beschränktere Auslegung in der Weise, dass unter »weiter begeben« nur die definitive Uebertragung oder Veräusserung gemeint sei. Das Gesetz ist ein Prohibitiv-Gesetz, das möglichst beschränkt zu interpretiren ist. Sein Zweck ist ausgesprochenermassen, die ihm missliebigen Papiere von dem eigentlichen Verkehr, von dem Umsatz nach Angebot und Nachfrage, von dem Verkauf fernzuhalten. Man entschliesst sich schwer zu dem Glauben, dass es darauf abgesehen sei, auch jede Benutzung derselben zu untersagen, welche sie aus anderer Absicht irgendwie in die Innehabung eines Andern bringt.

Für die Unterscheidung lässt sich vielleicht auch das Wort »weiter«, das dem »begeben« zugefügt ist, und ganz besonders die Zusammenstellung durch »weder — noch« mit dem Umsatz an der Börse oder auf dem Markte anführen. Wenn von Haus aus in der Gesetzes-Vorlage nur der letztere getroffen, und dann das Verbot auf weitere Begebung ausgedehnt wurde, so liegt es offenbar näher, darunter zwar jeden andern, auch den privaten Umsatz, aber doch nur den eigentlichen Umsatz, die nach der Absicht der Kontrahenten definitive Uebertragung zu verstehen, als den Begriff weit über das ursprüngliche Ziel hinaus auszudehnen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Begrenzung des Letzteren nach anderen Richtungen hin.

Ein »Begeben« möchte man gern nur da annehmen, wo mit Willen des bisherigen Inhabers sei es nun Gewahrsam, sei es Recht an dem Papiere auf einen Andern übergeht. Uebergänge gegen oder ohne den Willen des seitherigen Inhabers kann man nicht »begeben« nennen. Mithin schliesst §. 2 zweifellos nicht aus, dass derartige Prämien-Papiere durch Erbschaft oder Legat auf einen Anderen übergehen. Ferner nicht, dass der betreibende Gläubiger solche Papiere als Exekutions-Objekte angreift. Aber wie steht es mit dem Zwangsverkauf der gepfändeten Papiere, den das Gericht oder der Gerichtsvollstrecker vornimmt? Soll dieser verwehrt sein? Diesen Verkauf bewirkt das Gericht oder der Huissier als Vertreter des Schuldners, nach dessen Willen nicht gefragt wird. Obwohl hier in Vollstreckung der Sentenz oder eines vollstreckbaren Titels, auf welchen neuere Prozess-Ordnungen das Exekutions-Verfahren ausdehnen, eine Begebung in dem dargestellten weitesten Sinn stattfindet, wird doch Niemand so leicht an einen solchen Zwangsverkauf denken, wo das Gesetz das Weiterbegeben verbietet.

Ist das richtig, so muss dasselbe da gelten, wo es sich sonst um die Ausübung eines Verkaufs- und Befriedigungsrechtes handelt. So bei dem Verkaufs- und Befriedigungsrecht, mit dem das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht nach Handelsrecht ausgestattet ist. (Endemann, H. §. 76, II.; §. 99, I. B.) Nach Partikularrecht giebt es noch andere Fälle. Ueberall nimmt hier der berechtigte Gläubiger, behufs seiner Befriedigung die Veräusserung nöthigenfalls gegen den Willen des Schuldners vor. Man kommt daher zu dem Resultate, dass der Gläubiger, welcher pfand- oder retentionsweise solche Prämien-Papiere in Händen hat, nicht gehindert sei, dieselben zum Verkaufe zu bringen. Die Art des Verkaufs aber richtet sich nach Art. 311 und 3, 43 des Handels-Gesetzbuchs. Es wäre darnach gestattet, die Prämien-Papiere, die an der Börse und an den Versammlungsorten der Effektenkaufleute nicht gehandelt werden sollen, doch öffentlich oder durch einen Handelsmäkler oder Auktionator zum Börsen- oder Marktpreis verkaufen zu lassen.

Dass darin ein arger Widerspruch mit der Tendenz des §. 2 zum Vorschein kommt, wird sich nicht leugnen lassen. Will man dem entgehen, dann bleibt Nichts übrig, als auch den in Folge der Exekution oder der Ausübung eines Verkaufs- und Befriedigungsrechtes geschehenden Verkauf ebenso unter das Verbot zu stellen, wie jeden andern Verkauf für Rechnung des Inhabers, der mit dessen freiem Willen vor sich geht. Alsdann macht freilich §. 2, so wenig die Meisten sich dessen bewusst gewesen sein mögen, zugleich einen Schnitt in das Exekutions- und Befriedigungsrecht. Freilich ist es zwar immer noch, soweit das Prozessrecht dies zulässt, möglich, verpönte Prämien-Papiere als Exekutions-Objekte zu ergreifen und festzuhalten, wie es auch möglich ist, sie kraft Pfand- oder Retentionsrechts zurückzuhalten. Allein das Verkaufs- und Befriedigungsrecht an dergleichen Papieren findet ein unübersteigliches Hinderniss in §. 2. Da die Papiere von der Verwerthung durch Verkauf ausgeschlossen sind, kann deren Zurückhaltung nur noch den Zweck haben, eine indirekte Pression auf den Schuldner auszuüben und eventuell die Geltendmachung weiterer Rechte im Falle der Ausloosung und Rückzahlung abzuwarten.

Nicht minder verdient noch der Zweifel hervorgehoben zu werden, ob unter »weiter begeben« auch jede unentgeltliche Begebung begriffen sein soll. Der Ausdruck ist an sich weit genug, um selbst jede schenkweise Begebung unter das Verbot zu bringen. Auch die aus Liberalität hervorgehende Begebung ist eine Begebung. Wird nach dem inneren Grunde der Begebung überhaupt Nichts gefragt, die Begebung lediglich in dem oben erwähnten äusserlich-thatsächlichen Sinne genommen, so kann nach §. 2 und §. 6 Jeder gestraft werden, der sich z. B. das Vergnügen erlaubt, mit einem solchen Loos ein Geburtstags- oder Pathen-Geschenk zu machen.

Es ist jedoch oben angeführt worden, weshalb der eben so allumfassende Ausdruck »Geschäft« am Schlusse des §. 2 beschränkter, als er auf den ersten Blick aussieht, aufzufassen sein möchte. Im Parallele damit wird man geneigt sein, auch dem »Weiterbegeben« eine solche Wendung zu geben, dass wenigstens die ärgsten Absurditäten vermieden werden. Man wird also darunter billigerweise nur solche Weiterbegebung verstehen, welche die Verwerthung des Papiers, mag dasselbe verkauft oder an Zahlungsstatt hingegeben werden, gegen ein Aequivalent, bezweckt. Freilich ist das nur ein Nothbehelf. Daneben bleiben auch unter den Fällen, wo eine entgeltliche Begebung erkannt werden muss, unstreitig viele übrig, bei denen es zu bedauern, dass das Gesetz unklar gedachte Verbesserungen aufgenommen hat, welche zu so schwer begreiflichen Wirkungen führen.

Will man diese gleichwohl nicht scheuen, dann wäre es viel besser gewesen, das unbedingteste Verbot des Weitergebens, ja wo möglich des Besitzes solcher Papiere auszusprechen. Dann wusste Jeder, woran er war.

Alle die hier berührten Bedenken sind übrigens praktisch gegenüber dem §. 3 noch viel bedeutender, als gegenüber dem §. 2.

Es fragt sich schliesslich zu §. 2 nach der Bedeutung des Verbotes, das als »dürfen nicht« erlassen wird. Dasselbe lautet so generell, dass, wenn nicht das Gesetz eine weitere Erläuterung enthielte, damit zugleich die zivilrechtliche Prohibition, also die Ungültigkeits-Erklärung aller ihm zuwider abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gefunden werden möchte. Allein das Gegentheil erhellt aus §. 6. Das Gesetz will dem Verkehr mit den prohibirten Papieren nur im Wege der Androhung direkter Strafen beikommen. Um die zivilrechtliche Seite bekümmert es sich überhaupt nicht. Aehnlich, wie in vielen analogen Fällen, wird also die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche solche Papiere zum Gegenstande haben, dadurch nicht alterirt, dass den einen oder beiden Kontrahenten eine Strafe nach §. 6 trifft. Von privatrechtlicher Ungültigkeit der betreffenden Geschäfte und folglich von Versagung der Rechtsmittel aus denselben ist niemals die Rede gewesen.

Dass die Eigenschaft, welche den von §. 2 betroffenen Prämien-Papieren beigelegt wird, indem das Gesetz durch Strafandrohung deren Uebertragbarkeit hindert oder erschwert, in anderer Weise auch zivilrechtlich Erheblichkeit erlangen, als thatsächliche Unterlage einer Einwendung oder Anfechtung benutzt werden kann, ist selbstredend nicht ausgeschlossen.

Die Strafandrohung aber bezieht sich ebenso selbstverständlich nur auf die in §. 2 genannten Handlungen. Der blosse Besitz von Prämien-Papieren, deren Weiterbegebung und Benutzung zu einem Geschäft oder einer Geschäftsvermittlung an der Börse oder auf dem Effektenmarkte strafwürdig erscheint, ist straflos. Ebenso straflos ist von Seiten des Inhabers die Geltendmachung der aus dem Papier begründeten Rechte, insbesondere des Rechts auf Rückzahlung und Auszahlung des auf das Papier gefallenen Prämien-Gewinns. Der letztere kann ungehindert eingezogen werden; und zwar nicht nur von dem berechtigten Inhaber selbst, sondern auch durch Mittelspersonen. Das Verbot der »Geschäftsvermittelung« bezieht sich, wie wir sahen, nur auf den Umsatz im Börsen- und Marktverkehr. So wenig es verwehrt ist, Papiere dieser Art einem Bankier zur Verwahrung und Kontrolirung der Ausloosung zu übergeben, eben so wenig ist es verwehrt, sich der Vermittelung eines Bankiers zur Einziehung des ausgeloosten Betrags zu bedienen. Weder das Eine, noch das Andere ist »Weiterbegebung« und das letztere keine Geschäftsvermittelung im Sinne des §. 2.

Dass das ganze Verbot sich zunächst nur auf den territorialen Umfang des Reichs erstreckt, versteht sich nach dem allgemeinen Prinzip, das in Art. 4 des Strafgesetzbuchs Ausdruck gefunden hat, von selbst. Eine im Auslande begangene Zuwiderhandlung gegen §. 2 könnte nur an dem Inländer, und an diesem nur unter den Voraussetzungen des Art. 4, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs geahndet werden, in sofern sie als ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs anzusehen ist (s. unten zu §. 6).

§. 3. *Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaber-Papieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4, 5.).*

Die §§. 3—5 haben den Zweck, dem Verkehre mit den bei Erlass des Gesetzes bereits in Umlauf befindlichen ausländischen Prämien-Papieren Schranken zu setzen. Die Regierungs-Vorlage wollte dies ganz freilassen, weil eine nachträgliche Ausschliessung die in gutem Glauben erworbenen Vermögensrechte der Inhaber empfindlich beeinträchtigen würde. In der Kommission wurde sowohl der Antrag auf ein durchgreifendes Verbot des Umlaufs nach einer gewissen Frist, als auch der Vorschlag der Abstempelung verworfen. Im Reichstage dagegen blieb man zwar dabei, von dem ersten Verbot abzusehen, entschloss sich aber, den auf Abstempelung gerichteten Antrag anzunehmen. Motive S. 21. Kommiss.-Bericht S. 10. Stenogr. Berichte S. 754. Die Einzelheiten der §§. 3—5 sind kaum debattirt worden.

Eine Erörterung der Frage, ob die Massregel der Abstempelung überhaupt für geeignet zu erachten sei, kann hier übergangen werden.

Nach §. 3 werden die bereits vor dem ersten Mai 1871 emittirten ausländischen Inhaber-Papiere mit Prämien (s. §. 1) durch den Hauptsatz geradezu unter das Verbot des §. 2 gebracht. Ganz dieselben Handlungen, die nach §. 2 verboten sind, sind auch hier verboten.

Eben deshalb gilt Alles, was über die Auslegung und den Umfang des Verbotes in §. 2 gesagt wurde, auch zu §. 3. Daraus erhellt namentlich, dass der Besitz und die Geltendmachung der Rechte gegen den Schuldner dem Inhaber des ungestempelten Prämien-Papiers durchaus nicht geschmälert ist, sondern nur das Weiterbegeben, insbesondere an den Börsen und Märkten.

Dass der besondere §. 3 gebildet wurde, hat seine Ursache in dem Nachsatz: »sofern dieselben nicht (nach §§. 4, 5) abgestempelt sind«. Das unbedingte Verbot er-

schien denn doch gegenüber den wohlbegründeten Rechten der Besitzer zu weitgehend. Deshalb liess man noch den Ausweg der Abstempelung offen. An sich ist freilich »vom 15. Juli 1871 ab«, — diese Fassung ist in 3. Lesung beschlossen worden, s. Stenogr. Berichte S. 809. — jedes Weiterbegeben, jedes Börsen- oder Marktgeschäft und jede Geschäftvermittelung auch für solche ältere Papiere mit Strafe bedroht. Aber sie können sich abstempeln lassen und durch den Stempel die volle Freiheit des Verkehrs erwerben. Von dem Verbote des Gesetzes werden nur die ungestempelt gebliebenen getroffen; die vor dem 1. Mai 1871 emittirten, gehörig gestempelten ausländischen Inhaber-Papiere mit Prämien aber ebenso wenig berührt, wie die vor der Publikation dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen (nach §. 1).

Uebrigens ist festzuhalten, dass das Gesetz weiter nichts verlangt, als dass die Papiere abgestempelt sind. Es entscheidet also reinweg die äussere Thatsache, ob das ausländische Papier im Verkehr nach dem 15. Juli 1871 den legalen Stempel aufzuweisen hat. Die Vorschrift der Einreichung nach §. 4 und den daran anschliessenden Ausführungs-Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. Juni 1871 (s. zu §. 5) ist insofern bedeutungslos, als, wenn der gehörige Stempel da ist, zum Zweck der Entscheidung über die Strafbarkeit auf dessen Erwerb darauf zurückgegangen zu werden braucht. Nicht die Zuwiderhandlung gegen §. 4, das Unterlassen der Einreichung, wird in §. 6 mit Strafe belegt, sondern lediglich der in §. 3 (durch Hinweis zugleich auf §. 2) bezeichnete Umsatz ungestempelter Papiere. Der Grund der rein objektiven Eigenschaft ist ebenso wenig bei ungestempelten, wie bei abgestempelten Papieren zu untersuchen. Selbst der durch illegales Verfahren erlangte Stempel, wenn er nur objektiv legal erscheint, schützt gegen die Strafe des §. 6.

Alles aber, was verlangt werden kann, ist eine zum Zwecke dieses Gesetzes — wenn auch unrichtig dem Betrage nach (s. zu §. 4, Abs. 2) — erfolgte, den äusseren Erfordernissen entsprechende Abstempelung. In dieser Hinsicht muss allerdings §. 7 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1871 massgebend erscheinen, durch welchen sich der Begriff des Abgestempeltseins näher präzisirt (s. auch zu §. 5).

§. 4. *Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zwecke eingereicht werden.*

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominal-Betrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt . . . . 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Kr. S. W.
für eine Schuldverschreibung, deren Nominal-Betrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt. . . . . 10 – – 35 – – –
beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelung fliesst zur Reichskasse.

Die Fassung des Eingangs wurde in dritter Berathung in Folge der Fassung des §. 3 verändert und der letzte Absatz neu hinzugefügt. Stenogr. Berichte S. 803; vgl. S. 754.

In dem ersten Satz wird der Zeitpunkt, an dem spätestens die Einreichung der Schuldverschreibungen behufs der Abstempelung erfolgen soll, bestimmt. Um welche Anleihen, Schuldverschreibungen es sich dabei handelt, ergibt das Verzeichniss, welches der auf Grund des §. 5 erlassenen Bekanntmachung (s. unten) als Anlage B. beigegeben ist. Reichs-Gesetzblatt v. 1871, S. 261. Dasselbe enthält 70 Nummern.

Der Schlusstermin ist im Allgemeinen präklusiv, jedoch mit Vorbehalt der Restitution nach §. 5. Rechtzeitige Einreichung soll die Bedingung sein für die Abstempelung. Den Behörden, welche die letztere vorzunehmen hatten, stand also das Recht und die Pflicht zu, den verspätet nach dem 1. Juli 1871 eingereichten Papieren den Stempel zu verweigern. Indessen hat für einige Fälle besondere Vorsorge getroffen werden müssen, in denen zur fraglichen Zeit von bereits emittirten Prämien-Anleihen nur erst Interims-Scheine ausgegeben waren. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli sollte den Inhabern von Interims-Scheinen der Ottomanischen und der Raab-Grazer-Eisenbahn-Prämien-Anleihe bei rechtzeitiger Einreichung (bis 15. Juli 1871) dieser Interims-Scheine zur Abstempelung das Recht gewährt sein, die definitiven Stücke demnächst noch bis zum 31. Dezember 1871 abstempeln zu lassen. Reichs-Gesetzbl. S. 304. Gleiche Begünstigung bewilligte eine Bekanntmachung vom 10. Juli 1871 den Interims-Scheinen der Stadt und Provinz Reggio-Prämien-Anleihe. Reichs-Gesetzbl. S. 314. Endlich wurde der Schlusstermin der Abstempelung der definitiven Stücke für die Ottomanische Prämien-

Anleihe durch Bekanntmachung v. 10. Dezember 1871 bis zum 31. März 1872 verschoben. Reichs-Gesetzbl. S. 408.

Ausserdem erhellt auch aus dem zu §. 3 bereits Bemerkten, dass die gehörige Einreichung überhaupt nur als ein von der Stempelungs-Behörde zu beachtendes Erforderniss auftritt, dagegen, wenn einmal der Stempel vorhanden ist, für den Zweck des §. 6 nicht weiter in Betracht kommt.

Die im zweiten Absatz festgesetzte Abstempelungs-Gebühr findet sich in dem erwähnten Verzeichniss für die einzelnen Anleihen ausgeworfen. Von der Richtigkeit des verwandten Stempels, den die betreffende Behörde ohne Einwirkung des Einreichenden anzulegen hat, hängt für die Entscheidung nach §. 6 Nichts ab. Nach §. 3 fragt es sich nur, ob die Papiere gestempelt sind. Ob nach dem Tarif richtig oder unrichtig, macht Nichts aus.

Der letzte Absatz überweist den Ertrag an solchen Gebühren, in deren Auflegung der Finanz-Minister mit Recht eine günstige Präzedenz für den Vorschlag der Besteuerung der Papiere erblickte (Stenogr. Berichte, S. 572), als direkte Einnahme, wie die Wechsel-Stempelsteuer, der Reichskasse. (Vgl. die in Anlage mitgetheilte Uebersicht der abgestempelten Prämien-Papiere.)

§. 5. *Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempelabgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichnng zur Abstempelung* (§. *4*) *zu erfolgen hat.*

Der Bundesrath hat von der ihm in §. 5 ertheilten und näher bestimmten (vgl. Reichs-Verfassung, Art. 7, Nr. 2) Befugniss Gebrauch gemacht und im Reichs-Gesetzbl., S. 255 die

Bekanntmachung vom 19. Juni 1871, betr. die Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 8. Juni 1871, über die Inhaber-Papiere mit Prämien

erlassen.

Der Inhalt derselben hat jetzt kaum noch praktisches Interesse. Nachdem nicht nur der Schluss-Termin des §. 4 (15. Juli 1871), sondern auch die in §. 9 der Bekanntmachung für die nachträgliche Einreichung bei Versäumniss des ersteren aus entschuldbaren Gründen (s. Abs. 1 des §. 5 des Gesetzes) eingeräumte Frist (mit dem 31. Dezember 1871), nicht minder die in den weiteren Bekanntmachungen, deren zu §. 4, Absatz 2 Erwähnung geschah, nachgelassene Frist verstrichen, findet für die zur Zeit noch ungestempelt gebliebenen Papiere Einreichung und Abstempelung überhaupt nicht mehr statt. Aber auch für diejenigen, welche den Stempel erlangt haben, ist die Frage nach der Art und Weise der Erlangung nur noch von beschränkter Bedeutung, wie aus dem zu §. 3 Ausgeführten erhellt.

Darnach kann, indem nur die objektive Legalität der vorhandenen Abstempelung bei §. 6 von Interesse ist, höchstens noch geprüft werden, ob die äussere Form in Ordnung ist. Diese ist in §. 7 der **Bekanntmachung** v. 19. Juni 1871 bestimmt.

Derselbe lautet:

»**§. 7.** Die Abstempelung erfolgt durch Aufklebung einer Marke, welche den Betrag der nach §. 4 des Gesetzes vom 8. Juni d. J. beziehungsweise §. 5 dieser Vorschriften zu entrichtenden Gebühr angiebt, und durch Entwerthung derselben mittelst Aufdrückens des schwarzen, beziehungsweise farbigen Stempels (Dienstsiegels) der abstempelnden Behörde.

Die Aufklebung der Marke geschieht auf der Schauseite der Schuldverschreibung an einer Stelle, wo sie Theile des Textes derselben, insbesondere die Bezeichnung der Serie und der Nummer der Schuldverschreibung nicht verdeckt. Der Stempel ist so aufzudrücken, dass sein Abdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf der Schuldverschreibung selbst erscheint. Nur im Fall die Schauseite hinreichenden freien Raum nicht bieten sollte, erfolgt die Abstempelung auf der Rückseite.

Der Abstempelung unterliegt jede einzelne Schuldverschreibung. Finden sich auf einem Bogen mehrere Apoints, die sich zur selbständigen Weiterbegebung von einander trennen lassen, so ist jedes einzelne Apoint unter Verwendung der entsprechenden Marke abzustempeln.

Bei der Abstempelung sind die zu diesem Zwecke angefertigten und den Abstempelungs-Behörden überwiesenen Stempelmarken zu verwenden. Dieselben bilden ein längliches Viereck und enthalten im guillochirten Mittelfelde die Bezeichnung des Werthbetrages und als Umschrift oben die Worte: »Reichs-Gesetz vom 8. Juni 1871«, unten die Worte: »Stempel für Prämien-Anleihen«. Der Druck der auf 10 Groschen oder 35 Kreuzer lautenden ist roth, der auf 5 Groschen oder 17½ Kreuzer lautenden grün.

Abstempelungen, bei welchen eine Stempelmarke nicht verwendet worden ist, gelten als nicht erfolgt.«

Dass Abstempelung mit andern als den hier bezeichneten Marken die Papiere nicht zu gestempelten im Sinne des §. 3 machen kann, sagt der letzte Absatz ausdrücklich. Manche andere Bestimmungen des §. 7 sind unzweifelhaft nur instruktionell. Ob alle, lässt sich bezweifeln. Wenn das Gesetz, zu dessen Ausführung §. 7 dient, keine andere Absicht hätte, als nur die Papiere einer Stempelsteuer zu unterwerfen, würde nur nach der Verwendung der Marke zu fragen sein. Aber man hat nicht dem Publikum die Möglichkeit geben wollen, sich selber die Marken zu verschaffen und zu verwenden. Man hat den Papieren ein grösseres Hinderniss bereiten und namentlich die Garantie erlangen wollen, dass die Abstempelung durch Einreichung binnen der von den Behörden zu observirenden Einreichungsfrist erlangt worden sei. Von dieser Seite her erscheint es als wesentliches Erforderniss, dass zu der Marke noch das Aufdrücken des Stempels (Dienstsiegels) der abstempelnden Behörde hinzukomme. (S. Abs. 1 des §. 27.) Liegt darin die behördliche Sicherheit, so muss aber auch verlangt werden, dass dieses Aufdrücken als von einer zuständigen Behörde ausgegangen kenntlich sei. Nur eine solche hat die Gewalt, in dieser Form zu bescheinigen, dass die Abstempelung rite geschehen sei.

In sofern sind also das der Bekanntmachung unter Anlage A. beigegebene Verzeichniss der Behörden, bei welchen ausländische Inhaber-Papiere mit Prämien zur Abstempelung eingereicht werden können, sowie §. 9 a. E. und die zu §. 4, Abs. 1 erwähnten weiteren Bekanntmachungen möglicherweise noch von Erheblichkeit.

Abs. 2 des §. 7 der Bekanntmachung enthält offenbar blos eine Instruktion für die Behörde. Von Abs. 3 lässt sich dies nicht sagen, in sofern jede einzelne Schuldverschreibung und jedes getrennte Apoint, wenn ungestempelt geblieben, nach §. 3 und §. 6 zu behandeln ist. Absatz 4 bestimmt die allein berührbaren Stempelmarken.

Die Berechnung der Valuten findet sich in Anlage B. der Bekanntmachung.

§. 6. *Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.*

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes Inhaber-Papier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.

Der erste Absatz stammt, wenn auch von der Kommission des Reichstags redaktionell verändert, im Wesentlichen aus §. 3 der Regierungs-Vorlage.

Die Strafbestimmung, welche nach dem oben Bemerkten (S. zu §. 2 a. E.), die einzige Folge des Verbotes der §§. 1 bis 3 bildet, bedarf keine Erläuterung. Nur soviel ist wiederholt hervorzuheben, dass dieselbe nach dem ganzen Karakter des Gesetzes als einer ausserordentlichen Prohibitiv-Massregel striktest zu nehmen ist. Es versteht sich daher von selbst, nur derjenige, der den §§. 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, kann bestraft werden, also

1. derjenige, der nach §. 1 inländische Prämien-Inhaber-Papiere nach Publikation dieses Gesetzes ohne genehmigendes Reichs-Gesetz ausgiebt;
2. derjenige, der nach §. 2

a) inländische, nach Publikation des Gesetzes ohne genehmigendes Reichs-Gesetz ausgegebene,
b) ausländische nach dem 30. April 1871 ausgegebene, oder
c) (nach §. 3)

ausländische vor dem 1. Mai 1871 ausgegebene und nicht abgestempelte Inhaber-Papiere mit Prämien weiter begiebt, an der Börse oder anderen Versammlungsorten zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung macht.

Damit ist der strafbare Thatbestand bestimmt bezeichnet. Nach dem Wesen des Gesetzes kann die Strafe nur da zur Anwendung kommen, wo die Thatsache der Emission oder Weiterbegebung gegen §§. 1, 2 und 3 vorliegt, gegen denjenigen, der eine dieser Handlungen vollendet begangen hat. Der blosse Versuch ist nicht strafbar; auch nicht Begünstigung, Gehülfenschaft oder Anstiftung. Ebenso wenig kann auch der Nehmer von Prämien-Papieren, deren Ausgabe oder Weiterbegebung verboten war, bestraft werden. Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs auf die vorliegende Strafbestimmung anzuwenden, letztere also nach Massgabe der angedrohten Strafe für ein Vergehen im Sinne des §. 1 des Strafgesetzbuchs zu erklären, erscheint unzulässig. Das Gesetz giebt nirgends eine dazu führende Hinweisung auf das Strafgesetzbuch; und das Strafgesetzbuch seinerseits enthält keine Bestimmung, welche es rechtfertigen könnte, jede Strafbestimmung, zumal eine von so eigenthümlichem Karakter, wie die des vorliegenden Gesetzes, so zu behandeln, als ob sie integrirender Bestandtheil des Strafgesetzbuchs und damit namentlich dessen allgemeinen Grundsätzen unterworfen sei. Obgleich vielfach so argumentirt zu werden pflegt, erhellt doch, dass daraus sehr oft Konsequenzen hervorgehen würden, die Niemand gewollt hat.

Jede der oben unter 1, 2, a—c bezeichneten Handlungen erfüllt den Thatbestand der nach §. 6, Absatz 1 strafbaren Kontravention. Sind daher in Bezug auf dasselbe Papier mehrere strafbare Handlungen von verschiedenen Personen begangen worden, so ist die Bestrafung der einen unabhängig von der der andern. Die Emission dem §. 1 zuwider kann nur einmal vorkommen. Das Weiterbegeben u. s. w. nach §. 2 und 3 mehrmals. Es kann auch in Bezug auf inländische Prämien-Papiere strafbare Ausgabe (§. 1) und strafbarer Umsatz (§. 2) konkurriren. Neben dem Ausgeber kann der Weiterbegeber bestraft werden. Der Weiterbegeber kann bestraft werden, auch wenn die verbotswidrige Ausgabe desselben Papiers ungeahndet bleibt und umgekehrt.

Wie aber, wenn nach dem zu §. 1 berührten Begriff des »Ausgebens«, in ein und derselben Person Zuwiderhandlung gegen §. 1 und gegen §. 2 konkurriren? Man wird doch wohl annehmen müssen, dass die Strafe des §. 7, Abs. 1 in solchem Fall nur einmal zur Anwendung kommt, obwohl sich auch Gegen-Argumente anführen lassen.

Die Strafe ist eine absolute. Milderungsgründe giebt es ebenso wenig, wie eine Skala der Strafausmessung. Sie beträgt immer mindestens 100 Thaler, selbst bei dem Weiterbegeben eines einzigen, dem Werthe nach noch so geringen Prämien-Papiers, und $1/5$ des Nominalbetrags der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere, sobald dieses $1/5$ den Betrag von 100 Thaler übersteigt. Ein weiterer Satz des Kommissions-Vorschlags (§. 3), der die Umwandlung der unbeitreiblichen Geldstrafe in »verhältnissmässige Gefängniss-Strafe« aussprach, ist in dritter Lesung gestrichen worden. (Stenograph. Berichte, S. 810.) Dies geschah anscheinend, weil man jede Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs vermeiden wollte. Man meinte, dass dann einfach §. 28 des Strafgesetzbuchs gelten werde. Allein, ob §. 28 Mangels jeder Andeutung in diesem Spezial-Gesetz hierher bezogen werden dürfe, erscheint nach dem Verhältniss des letzteren zu dem Strafgesetzbuch sehr fraglich. Warum hat man nicht, wie zu Abs. 2, alternativ Geld- oder Gefängniss-Strafe gewählt?

Der zweite Absatz des §. 6 ist nicht dem ersten kongruent. Er enthält nicht blos einen Strafsatz, wie jener, sondern stellt zugleich den Thatbestand einer Kontravention auf, die bis dahin in dem Gesetze gar nicht berührt ist.

Bestraft wird mit Geld- oder Gefängniss-Strafe bis zu dem Maximum von 100 Thlrn. oder 3 Monaten die öffentliche Ankündigung, Ausbietung, Empfehlung oder Kurs-Notirung. In dem Reichs-Gesetzblatt, man beachte die Interpunktion, heisst es: »öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt«. Man könnte dahinter eine besondere Feinheit vermuthen, dass dem einen »oder« ein Komma vorangeht, dem andern nicht. Allein der von dem Reichstag genehmigte Text hat auch hinter »ausbietet« richtig ein Komma. Drucks. Nr. 140. Man hat es also mit einem jener Versehen oder Eigenwilligkeiten in der Druckerei zu thun, die sich selbst die Reichs-Gesetze gefallen lassen müssen.

Die Beschreibung des Objektes in den Worten: »ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes Inhaber-Papier« ist nicht präzis und könnte zu Zweifeln Anlass geben. Man könnte daraus schliessen, dass die Strafandrohung sich überhaupt auf §. 1 gar nicht be-

ziehe, dass mithin die Ankündigung oder Empfehlung der Emission überhaupt nach Absatz 2 nicht strafbar sei, sondern nur die Ankündigung u. s. w. solcher Papiere, die bereits ausgegeben sind. Denn nur von diesen redeten §. 2 und §. 3. Allein sollte denn die Ankündigung oder Empfehlung der dem §. 1 zuwider laufenden Emission minder strafbar sein, als die Ankündigung, Empfehlung oder Notirung, welche den Weitervertrieb bezweckt? Offenbar hat man im Absatz 2 sagen wollen: »wer ein Inhaber-Papier mit Prämie, dessen Ausgabe oder weiterer Umsatz verboten ist« (von diesen redet §. 2 und §. 3), bei inländischen, gleichviel ob zum Zwecke der Ausgabe oder des Umsatzes, ankündigt u. s. w.

Sieht man sich die einzelnen Kategorien der in §§. 2 und 3 bezeichneten (sc. als verbotene) Papiere an, so ergiebt sich, dass die Ankündigung u. s. w. strafbar ist, wenn sie betrifft

1. eine ganze Anleihe, oder einzelne Theile, oder selbst einzelne Stücke einer dem §. 1 zuwider erfolgten inländischen Emission; sodann
2. nicht minder ganz unbedingt, wenn sie betrifft alle oder einzelne Stücke einer nach dem 30. April 1871 ausgegebenen ausländischen Anleihe;
3. dagegen, was eine vor dem 1. Mai 1871 ausgegebene ausländische Anleihe anlangt, nur dann, wenn sie ungestempelte Stücke betrifft.

Die generelle Ankündigung einer der zur Abstempelung zugelassenen Anleihen könnte nur dann straffällig erscheinen, wenn kein einziges Stück derselben zur Abstempelung gelangt wäre.

Das Beiwort »öffentlich« ist selbstredend auf sämmtliche nachfolgende Zeitworte zu beziehen. Was nicht öffentlich, ist nicht strafbar. (Vgl. zu §. 2.) Ob Oeffentlichkeit vorliegt, ist eine Frage der konkreten thatsächlichen Feststellung. Dass darunter nicht ausschliesslich, wenn auch hauptsächlich Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, Anschläge u. dgl. zu verstehen, ist klar.

In Bezug auf die Konkurrenz der strafbaren Handlungen gilt hier dasselbe, wie zu Absatz 1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Anlage **A.**

Verzeichniss der Behörden, bei welchen ausländische Inhaber-Papiere mit Prämien bis zum 15. Juli d. J. zur Abstempelung eingereicht werden können.[1]

I. Im Gebiete der Reichs-Postverwaltung:

bei den Ober-Postkassen zu Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Pr., Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin in Mecklenb., Stettin, Trier;

ausserdem:

---

[1] Von Abdruck der Verordnung v. 19. Juni 1871, wozu die Anlagen A. und B. gehören, ist aus den in der Anmerkung zu §. 5 des Gesetzes ausgeführten Gründen Abstand genommen.

II. In Preussen und zwar

a) in Berlin: bei der Seehandlungs-Hauktkasse, bei der Kasse der Preussischen Bank, bei der Haupt-Stempelkasse und bei dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände;

b) in den Provinzen: bei dem Bank-Direktorium zu Breslau; — bei den Komtoiren der Preussischen Bank zu Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin; — bei den Kommanditen der Preussischen Bank zu Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. d. W., Liegnitz, Memel, Minden, Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Osnabrück, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit; — endlich bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

III. In Bayern:

bei der Kreiskasse und dem Ober-Aufschlagamte von Ober-Bayern in München; — bei der Kreiskasse und dem Ober-Aufschlagamte von Schwaben und Neuburg in Augsburg; — bei der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und bei den Königlichen Filialbanken in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Würzburg.

IV. Im Königreich Sachsen:

bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig und dem Haupt-Steueramt in Chemnitz.

V. In Württemberg:

bei der Ober-Postkasse und dem Kameral-Amte in Stuttgart, den Hauptzoll-Aemtern in Heilbronn und Ulm und den Kameral- und Hauptsteuer-Aemtern in Reutlingen, Tübingen und Heidenheim.

VI. In Baden:

bei der Münz-Verwaltung in Karlsruhe.

VII. In Braunschweig:

bei der Haupt-Finanzkasse in Braunschweig.

VIII. In Anhalt:

bei der Landes-Hauptkasse in Dessau.

IX. In Schaumburg-Lippe:

bei der Landeskasse in Bückeburg.

X. In Hamburg:

bei dem Stempel-Komtoir in Hamburg.

Anlage B.

Verzeichniss.

Bemerkung. Sollten Schuldverschreibungen der nachstehend verzeichneten Anleihen vorkommen, welche aus zwei oder mehreren kleineren, auf demselben Bogen vereinigten, aber von einander trennbaren Apoints bestehen, so findet die Bestimmung im §. 7, Abs. 3 Anwendung, auch wenn das Vorhandensein solcher kleineren Apoints in dem Verzeichniss nicht vermerkt steht.

Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung	Nominalbetrag der Apoints	Prozentsatz des festen Zinses	Stempelgebühr	
				Groschen	Kreuzer
I. Belgien.					
1. Kommunal-Kredit-Anleihe	1861	100 Fr.	3	5	17½
2. - - -	1868	100 -	3	5	17½
3. Brüssel, Städtische Anleihe	1853	100 -	3	5	17½
4. - - -	1856	100 -	3	5	17½
5. - - -	1862	100 -	3	5	17½
6. - - -	1867	100 -	3	5	17½
7. Antwerpen, - -	1859	100 -	3	5	17½
8. - - -	1867	100 -	3	5	17½
9. Lüttich, - -	1853	80 -	2½	5	17½
10. - - -	1860	100 -	3	5	17½
11. - - -	1868	100 -	3	5	17½
12. Gent, - -	1868	100 -	3	5	17½
13. Ostende, - -	1858	25 -	—	5	17½
II. Frankreich.					
14. Paris, Städtische Anleihe	1852	1000 -	5	10	35
15. - - -	1855	500 -	3	10	35
16. - - -	1860	500 -	3	10	35
17. - - -	1865	500 -	4	10	35
18. - - -	1869	400 -	3	10	35
19. Bordeaux, - -	1863	100 -	3	5	17½
20. Lille, - -	1860	100 -	3	5	17½
21. - - -	1863	100 -	3	5	17½
22. - - -	1868	100 -	3	5	17½
23. Roubaix und Tourcoing, Städt. Anleihe	1860	50 -	—	5	17½
24. Anleihe des Crédit foncier de France .	1861	500 -	3	10	35
25. Suez-Kanal-Loose	1868	500 -	5	10	35
III. Italien.					
26. Sardinische Staats-Anleihe	1850	1000 Lire	4	10	35
27. Staats-Prämien-Anleihe	1866	100 -	5	5	17½
28. Florenz, Städtische Anleihe	1868	250 Fr.	4	5	17½
29. Neapel, - -	1868	150 -	4⅔	5	17½
30. Mailand, - -	1861	45 Lire	—	5	17½
31. - - -	1866	10 -	—	5	17½
32. Venedig, - -	1869	30 -	—	5	17½
33. Genua, - -	1870	150 -	—	5	17½
34. Bari, - -	1869	100 -	—	5	17½
35. Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz .	1871	120 Fr.	3⅓	5	17½
36. Lecce, Provinzial-Anleihe	1867	10 -	—	5	17½
37. Barletta, Städtische Anleihe	1870	100 -	—	5	17½
IV. Niederlande.					
38. Rotterdam, Städtische Anleihe. . . .	1868	100 fl. Holl.	3	5	17½
39. Prämien-Antheilscheine d. Stuhlweissenburg-Raab-Gratzer Eisenbahn-Anleihe .	1871	100 Thlr.	4	5	17½
40. Niederländer Kommunal-Kredit-Anleihe	1871	100 fl. Holl.	3	5	17½
V. Oesterreich und Ungarn.					
41. Staats-Anleihe (1854er Loose)	1854	250 fl. K.-M.	4	10	35

Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Verausgabung	Nominalbetrag der Apoints	Prozentsatz des festen Zinses	Stempelgebühr Groschen	Stempelgebühr Kreuzer
42. Staats-Anleihe (1860er Loose)	1860	1000 fl. ö. W.	5	10	35
		500 - -		10	35
		100 - -		5	17½
43. Donau-Regulirungs-Anleihe	1870	100 - -	5	5	17½
44. Staats-Anleihe	1839	250 - K.-M.	—	10	35
45. - - (1864er Loose) . . .	1864	100 - ö. W.	—	5	17½
		50 - -	—	5	17½
46. Ungarische Anleihe	1870	100 - -	—	5	17½
47. Mailand-Como-Eisenbahn-Anleihe . .	1847	14 - K.-M.	—	5	17½
48. Triest, Städtische Anleihe	1855	100 - -	4½	5	17½
49. - - -	1860	50 - ö. W.	4	5	17½
50. Anleihe der ersten k. k. privilegirten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft .	1857	100 - K.-M.	4	5	17½
51. Ofen, Städtische Anleihe	1859	40 - ö. W.	—	5	17½
52. Stanislaw, - -	1869	20 - -	—	5	17½
53. Oesterreich. Kredit-Anstalt-Eisenbahn-Anleihe	1858	100 - -	--	5	17½
54. Kaiserl. Königl. Hospitalfonds-Rudolph-Stiftungs-Anleihe	1864	10 - -	—	5	17½
55. Clary- (Fürstliche Anleihe)	1856	40 - K.-M.	—	5	17½
56. St. Genois d'Aneaucout- (Gräfl.) Anleihe	1855	40 - -	—	5	17½
57. Keglewich- (Gräfliche) Anleihe . . .	1847	10 - -	—	5	17½
58. Palffy- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 - -	—	5	17½
59. Salm-Reifferscheidt- (Fürstl.) Anleihe .	1855	40 - -	—	5	17½
60. Waldstein-Warttemberg- (Gräfl.) Anleihe	1847	20 - -	—	5	17½
61. Windischgrätz- (Fürstliche) Anleihe . .	1846	20 - -	—	5	17½
VI. Rumänien.					
62. Bukarest, Städtische Anleihe	1869	20 Fr.	—	5	17½
VII. Russland.					
63. Russische, erste Staats-Prämien-Anleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17½
64. - zweite - - -	1866	100 - -	5	5	17½
65. Anleihe des Grossherzogthums Finnland (Finnische Loose)	1868	10 Thlr.	—	5	17½
VIII. Schweden.					
66. Staats-Eisenbahn-Anleihe (Schwedische 10 Thaler-Loose)	1860	10 -	—	5	17½
IX. Schweiz.					
67. Kanton Freiburg, Anleihe	1860	15 Fr.	—	5	17½
68. Neuf-Châtel, Städtische Anleihe . . .	1857	10 -	—	5	17½
X. Spanien.					
69. Madrid, Städtische Anleihe	1869	100 Fr.	3	5	17½
XI. Türkei.					
70. Ottomanische Prämien-Anleihe[1] . . .	1870	400 Fr.	3	10	35

[1] Nach der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl., S. 408) war die Abstempelungsfrist für diese Papiere bis zum 31. März 1872 verlängert.

Anlage.

Uebersicht der Ergebnisse der Abstempelung ausländischer Inhaber-Papiere mit Prämien im Deutschen Reiche.[1])

Durch Reichs-Gesetz vom 8. Juni 1871, dessen Wirksamkeit unterm 27. Januar 1872 auch auf Elsass-Lothringen ausgedehnt worden ist, wurde angeordnet, dass alle diejenigen ausländischen Inhaber-Papiere mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern sie im Verkehr innerhalb des Reichsgebiets zulässig bleiben sollten, zur Abstempelung gelangen mussten. Wenngleich diese Papiere nur einen kleinen Bruchtheil des Besitzes an Börsen-Papieren und speziell an ausländischen Effekten, welche im Reich kursiren, bilden, so hat doch bei der seltenen Gelegenheit, diesen Besitz wenigstens annähernd zu erfassen, schon jener Bruchtheil ein gewisses Interesse und beansprucht dasselbe mit um so mehr Recht wegen des besonderen auf das Glücksspiel gerichteten Karakters dieser Verschreibungen. Auf Veranlassung des Reichskanzler-Amts hat das Kaiserliche statistische Amt aus den speziellen Verzeichnissen der einzelnen Abstempelungs-Behörden das Resultat der stattgefundenen Abstempelungen zusammengestellt und theilen wir daraus die folgenden Haupt-Ergebnisse mit.

Im Ganzen sind 94 verschiedene Anleihen an der Abstempelung betheiligt worden. Die Zahl der abgestempelten Apoints hat 3,107,548 Stück im Nominal-Betrage von 178,400,120 Thlr. oder nach Abzug der darunter enthaltenen nachweislich abgestempelten Interimsscheine 3,039,898 Stück im Nominal-Betrage von 171,184,120 Thlr. betragen. Unter den 94 Anleihen sind aber nur 74, welche unzweifelhaft oder mindestens mit Wahrscheinlichkeit unter das Gesetz fallen. Dieselben belaufen sich auf 3,037,064 Stück im Nominal-Betrage von 171,154,085 Thlr. und vertheilen sich auf folgende 12 Staaten:

	Zahl der Anleihen.	Abgestempelte Apoints.	Nominal-Betrag in Thalern.	Prozente.
Oesterreich-Ungarn	22	526,947	57,862,110	33,8
Türkei	1	486,050	51,844,933	30,3
Russland	3	460,121	31,092,520	18,2
Niederlande	3	166,011	14,756,143	8,6
Italien	13	616,234	7,732,893	4,5
Spanien	1	141,741	3,779,736	2,2
Rumänien	1	313,238	1,670,603	1,0
Schweden	1	97,476	974,760	0,6
Schweiz	2	209,335	785,863	0,4
Belgien	13	14,344	351,724	0,2
Frankreich	13	5,566	302,667	0,2
Mexiko	1	1	133	0,0
Zusammen	74	3,037,064	171,154,085	100

H. B.

[1]) Aus »Kortkampf, Parlament. Handbuch für den Deutschen Reichstag, II. Legisl.-Periode 1874/76«, Thl. 1, S. 197, 198. (Berlin, Kortkampf.)

Zur Reichs-Verfassung Artikel 4, Ziffer 15.

Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.

---

1. **Gesetz, betr. Massregeln zur Verhütung der Rinderpest, vom 7. April 1869. Mit der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873.** Bearbeitet vom Geheimen Medizinalrath Gerlach, Professor und Direktor der Kgl. Thierarzneischule in Berlin.

2. **Impf-Gesetz vom 8. April 1874.** Bearbeitet von Dr. med. C. Jacobi, prakt. Arzt in Grünberg.

---

1. Massregeln zur Verhütung der Rinderpest*).

Reichs-Gesetz vom 7. April 1869.

(Bundes-Gesetzblatt, S. 105 ff.)

Vorbemerkung.

Die Rinderpest ist eine ansteckende Seuche des Hornviehes, die in den Russischen Steppen beständig mehr oder weniger verbreitet herrscht, mit dem Steppenvieh auswandert und in alle kultivirten Länder eindringt, wo Steppenvieh zugelassen wird, die überall festen Fuss fasst, wo nicht energische Tilgungsmassregeln systematisch in Anwendung kommen; eine Seuche, bei der eine originäre Entwicklung überhaupt noch nicht nachgewiesen ist, von der es aber fest steht, dass sie ausserhalb der Steppen nicht anders, als durch Ansteckung entsteht und dass sie durch zweckmässige polizeiliche Massregeln immer sicher zu tilgen ist. Der Ansteckungsstoff ist auch auf Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer übertragbar, aber weniger leicht als auf Rinder; auf andere Thiere und den Menschen hat er dagegen gar keine Wirkung; er entwickelt sich mit der Krankheit, ist in allen Körpertheilen, Se- und Exkreten vorhanden und sehr flüchtig. In der Luft wird der Ansteckungsstoff sehr bald unwirksam und deshalb ist die Seuche trotz der Flüchtigkeit ihres Ansteckungsstoffes absperrbar; Infektionen durch pestkranke Thiere oder deren Abfälle erfolgen nur innerhalb verhältnissmässig geringer Distanzen von 10—30 Meter.

Seit vielen Jahrhunderten sind Rinderpest-Invasionen in die westlichen Europäischen Länder von Russland aus vorgekommen, regelmässig hat die Rinderpest namentlich alle Kriege in Europa begleitet, wenn das Steppenvieh den Armeen nachgetrieben worden ist, und da dieses in den meisten Fällen geschehen, so ist kaum ein Krieg in Europa ohne Rinderpest vorgekommen. Im 18. Jahrhundert hat sie ununterbrochen in den Kulturländern Europa's geherrscht, und in diesem Jahrhundert lernte man die Ansteckungsfähigkeit und die Anwendung von Schutzmassregeln kennen.

Die Grundlage aller bisherigen Schutzmassregeln in Deutschland und anderen westlichen Staaten ist das Preussische Viehseuchen-Patent vom 29. April 1803 mit der nachträglichen Verordnung des General-Direktoriums von 1805 (die Einführung der 21 tägigen Quarantäne betr.) und die Kgl. Preuss. Verordnung vom 27. März 1836 gewesen. Inzwischen hat die Wissenschaft Fortschritte gemacht und namentlich festgestellt, dass die Rinderpest bei uns eine andere Ursache ausser der Ansteckung nicht hat. Die Verkehrs-Verhältnisse sind andere geworden und vor allen Dingen haben die Eisenbahnen schon allein neue Schutzmassregeln bedingt. Die Nothwendigkeit zweckentsprechender Massregeln gegen die Rinderpest ist längst anerkannt, die letzten Invasionen von 1865 ab und die grossen Verluste in England und Holland haben diese Nothwendigkeit wieder lebhaft vorgeführt.

---

*) Vgl. Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III., S. 223 ff.

Die Natur der Rinderpest mit dem eminent flüchtigen Ansteckungsstoffe einerseits und der heutige volkswirthschaftliche Verkehr andererseits erzeugen eine Gemeingefahr und eine Verkehrsstörung, die weit über die nächste Nachbarschaft hinausgehen und gemeinsame Massregeln im westlichen Europa gegen den gemeinsamen Feind im östlichen Europa erfordern. Je umfangreicher bestimmte Massregeln gegen die Rinderpest ergriffen werden, desto sicherer der Erfolg und desto weniger sind sie störend für den Verkehr. Diese Thatsache und die enormen Verluste, welche die Rinderpest gerade zur Zeit der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im westlichen Theile Europa's angerichtet hatte, dürften das Hauptmotiv gewesen sein, die Veterinär-Polizei unter die Gegenstände der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes in die Verfassung mitaufzunehmen, wodurch auch für die Massregeln gegen andere ansteckende Thierkrankheiten eine Grundlage gewonnen worden ist, die sehr segensreich werden kann und deren weiterer Ausbau in jüngster Zeit durch die vom Kgl. Preuss. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten berufene Kommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Seuchen-Ordnung angebahnt ist.

Das oben erwähnte heftige Auftreten der Rinderpest gegen Ende des vorigen Jahrzehnts gab dem Bundes-Präsidium Anlass, dem Nordd. Reichstage in der Session 1869 den Entwurf eines Gesetzes, betr. Massregeln zur Verhütung der Rinderpest, vorzulegen. Das mit dem Reichstage vereinbarte Gesetz trat für das Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes am 28. April 1869 in Kraft. Seine Ausdehnung auf die Süddeutschen Staaten erfolgte:

a. in **Baden** und **Hessen südlich des Main**: durch Art. 80, Ziffer I, Nr. 12 des Vertrages vom 15./23. Nov. 1870 (B.-G.-Bl., S. 650 ff.) und bezw. Art. 2, Gesetz vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl., S. 63 ff.) vom Geltungsbeginn der Verfassung an;

b. in **Bayern** und **Württemberg** durch das Reichs-Gesetz vom 2. Nov. 1871 (R.-G.-Bl., S. 372) vom 1. Januar 1872 an;

c. in **Elsass-Lothringen** durch das Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl., S. 471) ebenfalls vom 1. Januar 1872 an.

Bei diesem Gesetze ist prinzipiell daran festgehalten worden, dasselbe auf die allgemeinsten Grundsätze und auf die Bezeichnung der Grenzen zu beschränken, innerhalb welcher eine Beschränkung der natürlichen Freiheit der Personen und des Eigenthums stattfinden darf, und die Behörden wie die Einwohner des Bundesgebietes zur Mitwirkung und gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sein sollen. Die Details der Massregeln im Gesetz für das Deutsche Reich sind schon aus formellen Rücksichten nicht zweckmässig, weil die Organisation der Behörden und Sachverständigen in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden ist, und aus materiellen Gründen sind sie geradezu unzulässig, weil die ausserordentlichen Verschiedenheiten der einzelnen Fälle und der lokalen Verhältnisse eine gewisse Freiheit für das sachverständige Individualisiren erfordert, wenn das Gesetz nicht sehr rigorös oder unzulänglich sein soll. Kann für den gegebenen Fall das Nothwendige gewählt und das Ueberflüssige vermieden werden, so gewinnt das Gesetz ebenso sehr an Sicherheit als es an Härten verliert. Nach diesen Grundsätzen ist das Gesetz auf wenige Paragraphen beschränkt.

Unterm 26. Mai 1869 erging die im §. 8 des Ges. vorbehaltene »Allgemeine Instruktion«, welche eine möglichste Uebereinstimmung auf Grund des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft und Erfahrungen mit den Vorschriften des Gesetzes herbeizuführen bestimmt war. Nachdem diese Instruktion mehrere Jahre in Kraft gewesen, erwies es sich nach den inzwischen gemachten Erfahrungen als nothwendig,

die Abschnitte I—III einer gründlichen Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Revisions-Arbeiten sind in der »Revidirten Instruktion vom 8. Juni 1873« niedergelegt, durch welche die Abschn. I—III der Instruktion vom 26. Mai 1869 ersetzt worden sind.

Die in der vorliegenden Bearbeitung dem Gesetz beigegebenen erläuternden Anmerkungen nehmen sowohl auf den technischen wie auf den juridischen Theil des Inhalts Rücksicht; die Materialien, Motive und Verhandlungen sind neben diesen aufgenommen, besonders wo es sich mehr um juristische Fragen handelt.

Die als Anlagen beigegebenen weiteren Materialien zu dem Gesetz werden nicht unwillkommene Beigaben sein.

Berlin im Oktober 1874.

Gerlach,
Geh. Medizinalrath,
Prof. und Direktor der Kgl. Thierarzneischule.

I. Gesetz, betreffend Massregeln zur Verhütung der Rinderpest. Vom 7. April 1869.

(Bundes-Gesetzbl., S. 105.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die **Motive** bemerken zu der Frage: ob man nicht besser gethan hätte, das Gesetz, anstatt es auf die Rinderpest zu beschränken, auch auf andere wichtigere Viehkrankheiten, denen nach der Zahl der Opfer, welche sie alljährlich fordern, eine grosse wirthschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen ist, — es kamen dabei zunächst die Lungenseuche des Rindviehes und der Rotz der Pferde in Betracht, — auszudehnen:

»Man hat sich nach näherer Erwägung gegen eine solche Ausdehnung entschieden, weil es nicht schwer sein wird, durch besondere Gesetze dem vorliegenden mit den nöthigen Abänderungen eine ausgedehntere Wirksamkeit zu verleihen. Ja es ist auch in Frage gekommen, ob es nicht zulässig und wünschenswerth sei, gewisse auf den Transport des Viehes, besonders auf Eisenbahnen, bezügliche Vorschriften dergestalt zu verallgemeinern, dass sie einen Schutz gegen die Verbreitung aller wichtigeren ansteckenden Viehkrankheiten gewähren.«

(Pflicht der Behörden zur Anordnung von Schutzmassregeln beim Ausbruch der Rinderpest.)

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) *in einem Bundesstaate oder* in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder *mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande* ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungs-Behörden der *betreffenden* Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der **Entwurf** hatte an Stelle der im Text kursiv gedruckten Worte folgende Fassung:

»durch die Eisenbahn damit verbundenen Lande, oder im Gebiet einer der Bundesstaaten selbst ausbricht, so ist die zuständige Verwaltungs-Behörde des angrenzenden oder des der bezüglichen Eisenbahn-Verbindung zunächst betroffenen Bundesstaats oder desjenigen Staates, in welchem die Krankheit ausbricht, verpflichtet« etc. (wie oben).

b. Die **Motive** erkennen, wie in der nachfolgenden Anmerkung hervorgehoben, an,

»dass, hätte man sich nur an den Bund wenden und den leitenden Organen des Bundes die Initiative überlassen wollen, da es dem Bunde an einem über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Organismus geeigneter Beamten fehlt, man die hier vorzugsweise nöthige Initiative und Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden gelähmt und dem

Zwecke schlecht gedient haben würde. Die Verantwortlichkeit jeder der Gefahr zunächst liegenden Behörde dafür, dass innerhalb ihrer Kompetenz die erforderlichen Massnahmen sofort eingeleitet werden, dürfe in keiner Weise beschränkt werden.«

c. Die Abänderung des **Textes** beruht auf einem Antrage des Abg. **Gumbrecht** nebst Unter-Anträgen von **Forckenbeck** und **v. Hennig.** — Der Antragsteller (Abg. Gumbrecht) machte besonders darauf aufmerksam:

der Ausdruck »oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande« sei schwer verständlich. Im strengen Sinne des Wortes sei eine Verbindung durch Eisenbahnen zwischen Ländern nur bei angrenzenden möglich; im weiteren Sinne des Wortes aber seien alle Länder des Kontinents ohne Ausnahme durch Eisenbahnen verbunden. Zu vermuthen sei, dass er bezeichnen soll: wo direkter Eisenbahn-Verkehr durch unmittelbare Verladung stattfindet. Dies liege aber nicht im Wortlaute. Noch weniger richtig sei die Bezeichnung der Bundesstaaten, die durch Eisenbahn-Verbindungen veranlasst sein sollen, einzugreifen; der Ausdruck: »der von den bezüglichen Eisenbahn-Verbindungen zunächst betroffenen Bundesstaaten«, empfehle sich in keiner Weise. Auch der Eingang des §. 1 gehe nicht weit genug; er vergesse zu berücksichtigen, dass als eine wesentliche Verbindung die See-Verbindung mit genannt werden müsse. Wenn in England oder in Schweden die Rinderpest ausbräche, so wäre nach dem vorliegenden Wortlaute kein Bundesstaat zu den Schutzmassregeln berechtigt, obwohl mit diesen Staaten ein sehr lebhafter Verkehr zur See stattfindet. Dies gelte auch von den Dänischen Inseln. Es sei daher sehr wesentlich, auch diese Verbindungen mit zu treffen. Der allgemeine Ausdruck »direkter Verkehr« sei genommen, weil derselbe sich nämlich nicht spezialisiren lasse, wenn man nicht Länder auslassen wollte, die nothwendigerweise berücksichtigt werden müssten, oder manche Bestimmungen aufnehmen wollte, welche sonst überflüssig seien. (St. B., S. 69.)

II. Bemerkungen.

Von 1872 ab ist das Gesetz ein Deutsches Reichs-Gesetz, deshalb tritt an die Stelle des »Norddeutschen Bundes« die Fassung »Deutschen Reiches«. (Gesetz v. 16. April 1871, §. 2.) Durch die allgemeine Verpflichtung und Berechtigung der Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten zur Ergreifung der erforderlichen Massregeln wird einmal jeder Zeitverlust vermieden, der gerade bei dem Ausbruche der Rinderpest von schweren Folgen ist, und ausserdem besonderes Interesse den einzelnen Bundesstaaten der Rinderpest gegenüber gewährt; jeder einzelne Bundesstaat kann am besten bemessen, wann und auf welche Weise ihm die Rinderpest im Auslande Gefahr bringt. Die Preussische Regierung z. B. weiss zunächst am besten, wann und wodurch eine Rinderpest-Invasion an den östlichen Grenzen zu befürchten ist. Hierdurch fällt das Bedenken, welches sich an den vagen Ausdruck »direkter Verkehr« knüpft, weil ihn die Behörden für ihren Staat cum grano salis interpretiren werden.

Zugleich ist die einheitliche Leitung durch Kommissarien des Deutschen Reiches in geeigneten Fällen durch §. 12 gewahrt.

(Massregeln zur Verhütung der Rinderpest.)

§. 2. Die Massregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes und todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindvieh-Kontrole im Grenz-Bezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange;
4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Die **Motive** bemerken u. A.:

»**Zu 1** hat man sich zuvörderst nicht entschliessen können, wie wohl angeregt worden und in Bezug auf Russland im neuesten Oesterreichischen Gesetze in gewissem Grade geschehen ist, in Bezug auf bestimmte Ursprungs-Länder und Grenzstrecken ein für allemal im Gesetze eine permanente Beschränkung oder Verhinderung der Einfuhr von Rindvieh auszusprechen. Mag eine solche Massregel an der Oesterreichisch-Russischen Grenze ausführbar und am Platze, vielleicht sogar ihre strenge Durchführung für alle Hinterländer erwünscht sein, für den Norddeutschen Bund ist ihre Ausführbarkeit und Räthlichkeit höchst problematisch. Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes erlaubt heutzutage sehr weite Umwege. Nimmt man auch an, dass als Herde selbstständiger Entwickelung nur die östlichen Steppenländer in Betracht kommen, so müsste man doch die Sperre für Rindvieh längs der ganzen Russischen und Oesterreichischen Landesgrenze (eine Verständigung mit Süddeutschland vorausgesetzt) permanent aufrecht erhalten, wenn man einigermassen sicher sein wollte. Und die neueste Erfahrung hat gezeigt, dass aus derselben Quelle die Seuche über See nach England, Holland, Belgien und von da zu uns gelangen kann. Dazu kommt, dass die Zufuhr von Schlachtvieh aus Russland und Oesterreich nicht ganz entbehrt werden kann und dass die Durchfuhr von Schlachtvieh nach den Seeplätzen ein Gegenstand von erheblicher Bedeutung für den Eisenbahn-Verkehr und den Handel geworden ist. Die dauernde Aufrechthaltung wirklich sichernder Sperr-Massregeln an einer sehr ausgedehnten Grenzstrecke würde daher, gegenüber der Möglichkeit des Ausbruchs der Krankheit an einem oder dem anderen Orte, welchem mit einem Opfer von ein paar hundert Stücken Rindvieh wieder Grenzen zu setzen sind, das Gebot der Verhältnissmässigkeit verletzen. Denn eine solche Sperre würde theils direkt, theils indirekt durch den dem Handel und Verkehr zugefügten Schaden erhebliche Summen kosten. In letzterer Beziehung ist namentlich zu bemerken, dass man dann auch die Durchfuhr verbieten müsste.

Man hat es daher dabei bewenden lassen zu müssen geglaubt, die Anwendung der Einfuhr-Verbote nach Ausdehnung und Zeitdauer ebenfalls dem Ermessen der Behörden zu überlassen. Wenn es auch unter diesem schon seither gehandhabten milderen Systeme nicht möglich gewesen ist, eine Einschleppung ganz zu verhindern, so zeigen doch die Erfahrungen, welche man namentlich in Preussen, in den Provinzen Preussen, Posen und Schlesien gemacht hat, dass man immer verhältnissmässig schnell und ohne allzu grosse Opfer mit der Seuche fertig geworden ist. In den Jahren 1855 bis 1864 einschliesslich betrug die Zahl der in diesen Provinzen an der Rinderpest gefallenen und polizeilich getödteten Rindviehstücke zusammen 3219 Stück. Dies giebt im Jahresdurchschnitt nach Gelde angeschlagen einen Verlust von höchstens 15,000 Thalern, eine Summe, welche einer permanenten Sperre längs der ganzen Russisch-Oesterreichischen Grenze gegenüber nicht in Betracht kommen kann, auch wenn man annehmen will, dass in Folge der Vermehrung der Verbindungen sich die Einschleppungsfälle etwas vermehren und daher die angegebenen durchschnittlichen Opfer sich entsprechend erhöhen werden. Im Königreich Sachsen, wo man in Bezug auf Behandlung der Einfuhr über die Oesterreichische Grenze nach denselben Grundsätzen verfahren ist, hat sich überhaupt der Fall einer Einschleppung noch gar nicht ereignet. Wenn die Rinderpest bei ihrem letzten Auftreten in England, Holland und Belgien ganz ungeheure Verluste an Vieh herbeigeführt hat, so hat dies hauptsächlich seinen Grund in dem Mangel eines gehörig energischen Auftretens im Anfange. Gerade diese Erfahrung ist ein Hauptbeweis dafür, dass unter den heutigen Verhältnissen, welche eine absolute Verhinderung der Einschleppung geradezu unmöglich machen, die Ein-

fuhr-Verbote in besonders bedrohten Grenzen und bei näher rückenden Seuchenherden zwar immer noch ihre grosse Bedeutung haben (wie es denn auch damals gelungen ist, das Eindringen in die Rheinlande ganz zu verhüten), dass aber doch der Schwerpunkt in der höchst energischen Durchführung der Tilgungs-Massregeln liegt.

In Punkt 1 haben die Quarantaine-Anstalten keine besondere Erwähnung gefunden. Man will damit keineswegs die Aufhebung der in Schlesien bestehenden Anstalten dieser Art ausgesprochen haben; unter die Beschränkungen der Einfuhr gehören dieselben jedenfalls. Man hat aber auch durch ausdrückliche Aufnahme des Wortes nicht Veranlassung und gewissermassen ein Gebot allgemeiner Ausdehnung solcher Quarantaine-Anstalten über die ganze Grenze geben wollen. Bei der dermaligen Massenhaftigkeit des Viehverkehrs und bei der nach allen Erfahrungen wahrscheinlich sehr langen Dauer der Inkubationszeit des Ansteckungsstoffes der Rinderpest würden diese Anstalten, wenn sie eine einigermassen sichere Wirkung äussern sollten, eine mit sehr grossen Kosten verknüpfte Ausdehnung erhalten müssen und die Wirkung der Quarantaine-Pflicht auf den Viehhandel würde der eines vollständigen und permanenten Einfuhr-Verbots äusserst nahe kommen.

Zu 3 ist zu bemerken, dass für die Tödtung gesunder Viehstücke absichtlich keine, weder absolute noch relative, Grenze bestimmt worden ist; derartige Begrenzungen, wie sie in älteren Verordnungen vorkommen, haben sich als ganz unpraktisch erwiesen. Sie gebieten der scheinbar harten, aber in der That einzig heilsamen Thätigkeit der Behörde oft gerade da Halt, wo vielleicht mit wenigen Stücken mehr der Zweck vollständig erreicht worden wäre. Ganz ähnlich verhält es sich mit den älteren Bestimmungen, welche z. B. die Verhängung der Ortssperre abhängig machen von einem bestimmten Quotal-Verhältnisse der ergriffenen Gehöfte zu der Gesammtzahl der Gehöfte des Ortes. Die Instruktion wird auch hierin ganz freie Hand lassen; alles hängt hier von der Vertheilung der ergriffenen Gehöfte im Orte, von der Bauart des Ortes und ähnlichen Umständen ab.«

b. Bei der **Verhandlung** wünscht Abg. **Lasker** nur Aufschluss über einen Ausdruck in dem Gesetz-Entwurf, den er in den Motiven nicht finden kann. Die Nummer 2 spricht nämlich davon, dass auch die

»Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung«

gestattet sein solle. Nach diesem allgemeinen Wortlaut könne es scheinen, als ob überhaupt die hier bezeichneten Orte gänzlich ausser Verkehr gesetzt werden dürften. Gemeint werde wahrscheinlich nur sein: ausser Verkehr in Betreff des Viehes. Er kenne keinen Fall, der so hoch stände, dass deswegen die persönliche Freiheit einem ganzen Bezirk oder einer ganzen Ortschaft zu entziehen sein möchte.

Der **Bevollmächtigte zum Bundesrath**, Geh. Reg.-Rath etc. Dr. **Weinling**, bestätigte darauf,

»dass der Ausdruck des Gesetzes allerdings die Bedeutung habe, welche Abg. Lasker perhorreszirt. Es sei unbedingt nothwendig, dass die Behörde die Ermächtigung habe, beim Ausbruch der Seuche an einem Orte so weit zu gehen, dass der Ort von der Umgegend vollständig abgesperrt wird. Je vollständiger man diese Absperrungs-Massregel durchführe, desto sicherer werde man in kurzer Zeit der Seuche Herr werden.« (St. B., S. 70.)

Der **Bundes-Kommissar** Geh. Rath **v. Puttkammer** bemerkte weiter:

»Es ist nicht die Absicht der Regierung zu verpflichten, Niemanden aus dem infizirten Orte herauszulassen, sondern es soll ihr nur die Befugniss beigelegt werden, es zu verhindern, dass die Einwohner den Ort verlassen und unter besonderer Vorsichts-Massregel gewisse Kategorien von Personen ein- und auszulassen. Es ist selbstverständlich, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann.«

Darauf bezügliche Abänderungs-Verträge der Abg. **Lasker** und **Forkel** wurden abgelehnt. (Sten. Ber., S. 73.)

II. Bemerkungen.

1. In diesem Paragr. sind alle Massregeln bedacht, welche zur Verhinderung der Einschleppung und zur Tilgung der ausgebrochenen Seuche nach dem gegenwärti-

gen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung voraussichtlich nothwendig werden können. Zugleich ist für die Instruktion zur näheren Anleitung der Ausführung der einzelnen Massregeln diejenige Freiheit gegeben, die erforderlich ist, um unter allen Umständen den Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr geht bis zum Verbot; die Absperrung kann räumlich in allen Dimensionen von der Gehöftssperre bis zur Absperrung eines kleinen oder grossen Landestheils und den Objekten nach von gewissen Verkehrs-Beschränkungen bis zur absoluten Absperrung stattfinden; selbst der Tödtung des gesunden Viehes ist weder eine absolute noch relative Grenze gesetzt worden, ein grosser Vorzug vor den älteren Verordnungen. Deshalb wird es möglich, je nach Umständen mit dem Tödten weiter zu greifen, wo eine Absperrung unausführbar ist, wie z. B. in grossen Städten und umgekehrt, bei sicherer Absperrung ohne wesentliche Störung des Verkehrs, das Tödten zu beschränken.

2. Das **Kgl. Ober-Tribunal** hat durch ein **Erkenntniss vom 5. Mai 1874** in Bezug auf die Frage

»ob die Landräthe zur Anordnung von Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhr-Verboten bei Viehseuchen im Sinne des §. 328 des Strafgesetzbuchs befugt sind«

folgende prinzipiell wichtige Entscheidung getroffen:

In der Untersuchung wider etc. auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Kgl. Ober-Staatsanwalts zu N. hat das Kgl. Ober-Trib. etc. in Erwägung, dass nach §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs) mit Strafe bedroht wird, wer die Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt; dass die Frage, welche Behörde als die zuständige zur Anordnung der gedachten Massregeln anzusehen ist, nach den Landes-Gesetzen beurtheilt werden muss; dass in Preussen nur den Landes-Polizeibehörden und den denselben vorgesetzten Behörden, nicht aber, — wie die Nichtigkeits-Beschwerde vermeint, — dem Kreis-Landrathe und den Orts-Polizeibehörden, jene Zuständigkeit beiwohnt, und dass sonach, — wie die Vorderrichter mit Recht angenommen haben, — in dem vorliegenden Falle, in welchem für den Ort Daber Freiheit**) wegen der daselbst unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche eine Ortssperre gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauchfutter Seitens des Kgl. Landraths N.'schen Kreises angeordnet worden ist, die Angeklagten, insofern sie die gedachten Absperrungsmassregeln verletzten, nicht gegen den in §. 328 a. a. O. vorgesehenen Thatbestand verstossen haben; in Erwägung nämlich, dass die Frage, ob nach den Bestimmungen des Patents und der Instruktion wegen Abwendung von Viehseuchen vom 29. April 1803 (v. R., Bd. VII, S. 360, 415) im Falle des Ausbruches einer Viehseuche dem Kreis-Landrathe nicht allein die Fürsorge für die Beobachtung der in dem Patente gegebenen polizeilichen Vorschriften und die Ausführung der zu diesem Behufe anzuordnenden Sicherheitsmassregeln, sondern auch die massgebende Anordnung der Ortssperre selbst übertragen worden ist, für die hier in Rede stehende Entscheidung dahingestellt bleiben kann, weil die nachfolgende Preussische Gesetzgebung keinem Zweifel darüber Raum giebt, dass danach die entscheidenden Anordnungen in Betreff der vorzunehmenden Sperrungsmassregeln mit Rücksicht auf deren Bedeutung für den allgemeinen Verkehr den Landes-Polizeibehörden haben vorbehalten werden sollen und vorbehalten worden sind; dass insbesondere nach §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden (G.-S. 1808, S. 464) den Regierungen als Landes-Polizeibehörden die Fürsorge für das Gemeinwohl der Unterthanen in negativer und positiver Hinsicht übertragen ist und dieselben danach berechtigt und verpflichtet erachtet sind, Allem vorzubeugen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheile bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen; dass nach §. 2 ad 3 der Instruktion vom 23. Okt.*

*) Vgl. den Wortlaut des §. 328 unter §. 7, S. 1586.

**) Die ganze Satzbildung des Erkenntnisses lässt an Klarheit zu wünschen übrig. — Welchen Sinn das Wort »Freiheit« hinter dem Ortsnamen Daber an dieser Stelle und zum Schluss des Urtheils haben soll, ist schwer ersichtlich; dass der Ort »Freiheit« an der Böhmisch-Schlesischen Grenze gemeint sei, lässt sich kaum annehmen, da der Ort »Daber« im Reg.-Bez. Stettin liegt. Es erübrigt daher nur die Annahme, dass an diesen beiden Stellen ein Druckfehler im Original vorliegt. Fr. K.

1817 (*G.-S., S.* 249) *als zu den vor die erste Abtheilung der Regierungen gehörigen Gegenständen die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren bezeichnet werden; — dass nach der allgemeinen Bestimmung des* §. 10 *der Allerh. K.-O. vom* 8. *August* 1835 (*Regulativ über sanitätspolizeiliche Vorschriften*) — *G.-S., S.* 240 — *welche sich auch mit den ansteckenden Krankheiten unter Thieren beschäftigt* (*vergl.* §§. 92 *ff.*, 109 *ff.*, 119 *ff.*) *die Polizei-Behörde verpflichtet ist, die ersten Fälle ansteckender Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen und darüber der vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen, es aber dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen ist, ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen; und dass nach* §§. 2, 3, 4, 6, 7 *der Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom* 2. *April* 1803 *wegen Abwendung der Viehseuchen vom* 27. *März* 1836 (*G.-S., S.* 173) *die Anordnung der Sperrmassregeln den Provinzial-Behörden vorbehalten und nur für bestimmte Fälle den Magisträten und Landräthen die Vornahme bestimmter Sicherheitsmassregeln überlassen, zugleich aber vorgeschrieben ist, dass auch in solchen Fällen die gedachten Polizei-Behörden der ihnen vorgesetzten Regierung und dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen und von ihnen weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten haben; in Erwägung sodann, dass in Uebereinstimmung mit der zur Zeit der Emanation des Preuss. Strafgesetzbuchs bestehenden Gesetzgebung nach* §. 307 *desselben die Uebertretung der Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet sind, unter Strafe gestellt ist, und dass unter dem Ausdrucke »Regierung« nicht jedes Organ der Staatsregierung im Allgemeinen, also nicht jede Obrigkeit oder Behörde überhaupt, sondern eine bestimmte Behörde, nämlich die zuständige Bezirks-Regierung* (*Landes-Polizeibehörde*), *vergl.* §§. 93, 120, 146 *des Preuss. Strafgesetzbuchs, im Gegensatze zu den Orts- und Kreis-Polizeibehörden, vergl.* §. 119, 3 *ibid., hat verstanden werden sollen, wie dies auch aus der Beseitigung des in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuch gewählten Ausdruckes »Obrigkeit«, welcher erst in dem Entwurfe zum Strafgesetzbuch von* 1850 *durch »Regierung« ersetzt ist, deutlich hervorgeht; vgl. Goltdammers Mat. II, S.* 662; *Erk. des Ob.-Trib. v.* 13. *Jan.* 1854, *Entsch. Bd.* 27, *S.* 143; *dass der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sich in* §. 325 *in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Vorschrift des* §. 307 *Preuss. Strafgesetzbuchs bei Bezeichnung der für die fraglichen Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln kompetenten Behörde des Ausdruckes »Landes-Polizeibehörde« bedient hat, welcher in Folge eines bei den Verhandlungen des Reichstages gemachten Abänderungs-Vorschlages durch den allgemeinen Ausdruck »zuständige Behörde« ersetzt worden ist, ersichtlich in der Absicht, die in Betreff der Zuständigkeit der fraglichen Behörden in den Einzelstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt zu lassen; dass sonach durch die für den* §. 328 *Reichs-Strafgesetzbuchs beschlossene Fassung in dem Rechtszustande innerhalb der Preussischen Monarchie eine materielle Aenderung nicht getroffen worden ist; in Erwägung, dass die Ausführung der Nichtigkeits-Beschwerde, es sei, wenn man mittelst der Beseitigung der im Entwurfe* §. 324 *gewählten Bezeichnung »Landes-Polizeibehörde« und mittelst der Wahl des Ausdruckes »zuständige Behörde« keine wesentliche Aenderung beabsichtigt hätte, zweckmässiger gewesen, bei dem Ausdrucke »Landes-Polizeibehörde« stehen zu bleiben, weil damit allgemein die der Preussischen Regierung »entsprechende Behörde« bezeichnet gewesen wäre, nicht zutreffend erscheint, weil, — wie die in* §. 328 *Reichs-Strafgesetzbuchs gewählte Fassung ergiebt, — die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, die in Preussen betreffs der Kompetenz der fraglichen Behörden geltenden Bestimmungen in die Reichs-Gesetzgebung einzuführen, sondern vielmehr, die dieserhalb in den einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen als massgebend zu erklären; dass sonach der Appellations-Richter, wenn von demselben angenommen worden ist, dass die von dem Kgl. Landrathe, Kreis N., angeordnete Absperrung des Ortes Daber, Freiheit nicht unter den Begriff der von der zuständigen Behörde nach* §. 328 *Reichs-Strafgesetzbuchs anzuordnenden Absperrungsmassregeln falle, die Vorschriften des Patents vom* 29. *April* 1803 *und* §. 328 *Reichs-Strafgesetzbuchs nicht verletzt hat; dass mithin, wie geschehen zu erkennen gewesen ist; für Recht erkannt: dass die Nichtigkeits-Beschwerde gegen das Erkenntniss des Kgl. Appell.-Ger. zu N. v. etc. zurückzuweisen und die Kosten ausser Ansatz zu lassen.«* (*Reichs-Anz., Nr.* 171 *v.* 1874.)

(Vergütung für getödtete Thiere und vernichtete Sachen.)

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, *sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere* wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches

innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Der durch die Bestimmung über die Entschädigungs-Pflicht materiell sehr wichtige §. 3 gab zu lebhaften Verhandlungen Anlass; der **Entwurf**, dessen Fassung folgende war:

»Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Pläze wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet. Die Bestimmung darüber, ob auch für die nach vorschriftsmässig erstatteter Anzeige (§. 4) an der Rinderpest gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten, sowie darüber, ob in diesem Falle voll oder nur theilweise oder ausnahmsweise gar nicht zu entschädigen sei, und über die Art der Aufbringung der Entschädigung für gefallenes Vieh, bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.«

erfuhr die durch Kursivschrift im Text des Gesetzes bezeichneten Aenderungen.

b. Die **Motive** der Regierungs-Vorlage, die bei der prinzipiellen Bedeutung dieses Paragr. hier wörtlich folgen, erkennen es gleichfalls als eine Nothwendigkeit an, dass Entschädigung geleistet werden müsse. Ueber die Entschädigungsfrage besteht unter allen Sachverständigen keine Meinungs-Verschiedenheit. Grössere oder kleinere Verschiedenheiten der Ansicht bestehen aber über die Einzelheiten derselben. Sie bemerken:

»Zunächst ist die Frage zweifelhaft und von den Gesetzgebungen in verschiedenem Sinne beantwortet, ob nur für die auf Anordnung der Behörde getödteten, oder ob auch für die nach Erstattung der Anzeige an die Behörde gefallenen Viehstücke Entschädigung zu leisten sei. Da die Entschädigung für an der Seuche gefallene Thiere vom Rechtsstandpunkte aus keinenfalls gefordert werden kann, so ist die Frage mehr eine politische. Die Einen meinen, wenn man auch für gefallene Thiere entschädige, werde der Reiz für Viehbesitzer, die Seuche sofort anzuzeigen und sich bereitwillig allen Anordnungen zu fügen, geschwächt, während die Anderen sagen, gerade darin, dass man auch die gefallenen, aber nur die nach der erstatteten Anzeige gefallenen Thiere bezahle, liege das wirksamste Mittel, jeder Verheimlichung vorzubeugen.

Fernere Verschiedenheiten der Ansichten walten ob in Bezug auf die Höhe der Entschädigung. Die Einen wollen nur für gesundes Vieh voll, für bereits erkranktes nur nach einem Theile des Werthes entschädigen. Es liegt dem an sich ein ganz richtiger Gedanke zum Grunde; ja hier und da geht man so weit, in Seuchenorten überhaupt nicht nach dem vollen Werthe zu entschädigen, weil schon in dem Herrschen der Seuche an sich eine Werthverminderung des Viehstandes begründet sei. Andererseits hat es seine Schwierigkeit, da, wo rasch mit der Tödtung ganzer Viehstände verfahren werden muss, zu konstatiren, welche Stücke in der That noch nicht krank, d. h. angesteckt waren; auch ist nicht zu verkennen, dass jede Verminderung der Entschädigung die Bereitwilligkeit der Bevölkerung zur Unterstützung der Behörden vermindert, und man hält es daher andererseits für praktischer, solche Unterschiede nicht zu machen. Dass eine relativ hohe Entschädigung das Bestreben der Verschleppung wecken werde, um sein Vieh in einer Zeit behinderten Verkehrs mit Vieh noch möglichst hoch zu verwerthen, ist wenig zu befürchten, da ja sofort nach dem Bekanntwerden des ersten Falles die Sperrmassregeln eintreten müssen. Ferner werden die Ausnahmen, wie sie z. B. für Vieh, welches kurze Zeit nach der Anschaffung ergriffen wird u. s. w., nothwendig sind, nicht überall ganz gleich formulirt; nur darin ist man überall einig, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Behörden den Anspruch auf Entschädigung ausschliessen müssen. Auch die Vorschriften über die Ermittelung des Werthes weichen ab.

Endlich sind die Bestimmungen über die Art, wie die Entschädigung aufgebracht wird, ganz verschieden. In dem einen Lande wird direkt und allein aus der Staatskasse bezahlt; in dem andern zum Theil aus der Staatskasse, zum Theil von der Gemeinde; in noch anderen bezahlen die Gemeinden oder Verbände von Gemeinden und Bezirken; in noch anderen endlich besteht eine Art von Zwangs-Ver-

sicherung für alle Viehbesitzer lediglich für diesen Zweck, welche sich wiederum abstufen kann, so dass für kleinere Verluste nur die Gesammtheit der Viehbesitzer eines Bezirks, für grössere die eines grösseren Bezirks, für die grössten endlich die des ganzen Landes aufkommen muss. Ganz gleichgültig ist es praktisch nicht, wie die Entschädigung aufgebracht wird, und a priori wird man wohl behaupten können, dass die energische Thätigkeit der Behörden am meisten durch die direkte Zahlung aus der Staatskasse unterstützt wird, da keinerlei Rücksichten auf die Opfer der zunächst zur Zahlung Verpflichteten hemmend einzuwirken vermag. Auch lässt sich aus dem allgemeinen Karakter der wirthschaftlichen Wirkungen einer Kalamität, wie sie eine Rinderpest-Epidemie in der That darstellt, die Zahlung aus Staatskassen, eventuell selbst aus der Bundeskasse, vollständig rechtfertigen. Andererseits hat man es aber in allen diesen Beziehungen sehr mit bereits eingebürgerten, den Ansichten und Gewohnheiten der zunächst betheiligten Bevölkerung entsprechenden Einrichtungen zu thun. Es ist nicht zu leugnen, dass die praktische Wirksamkeit derartiger Massregeln in hohem Grade damit zusammenhängt, dass sie möglichst wenig mit dem, was man gewohnt ist, in Widerspruch treten, und so mag es leicht kommen, dass in der einen Gegend der eine, in der andern der andere Weg in praktischer Beziehung der relativ beste ist. Man hat sich deshalb zwar dafür entschieden, dass man die Beantwortung der Frage, ob und wie für gefallenes Vieh zu enschädigen sei, füglich der Landes-Gesetzgebung überlassen könne. Dagegen erschien es unerlässlich, über die Entschädigung für das auf Anordnung der Behörden getödtete Vieh allgemeine Bestimmungen in das Bundes-Gesetz aufzunehmen und sich in so weit für die eine oder die andere der oben dargestellten Ansichten zu entscheiden. Man glaubte dabei durchgängig denjenigen Bestimmungen den Vorzug geben zu sollen, welche die grösste Garantie für rasches und energisches Verfahren der Behörde gewähren. Man hat daher der vollen Gewährung des gemeinen Werthes, der Beseitigung des in der Praxis sehr schwer festzuhaltenden Unterschieds, ob das getödtete Viehstück schon erkrankt war, oder nicht, und der Zahlung der Entschädigung aus der Bundeskasse den Vorzug gegeben. Ueber die Art der Ermittelung des Werthes konnte hier nur der allgemeine Grundsatz Aufnahme finden, dass sie durch unparteiische Taxatoren stattfinden solle.«

c. Aus den Verhandlungen: Abs. 1 des **Textes** beruht auf einem Antrage des Abg. Graf **v. Bethusy** nebst Unter-Antrag des Abg. **Friedenthal**; Abs. 2 auf einem in dritter Berathung angenommenen Antrage des Abg. **Stephani.**

In zweiter Berathung bestand der Paragr. nur aus Abs. 1 in folgender Fassung:

»Für die auf Anordnung der Behörde getödteten, oder nach erfolgter Anzeige gefallenen Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird u. s. w. wie oben.

Der Abg. Graf **Bethusy-Huc** begründete die von ihm vorgeschlagenen Gesetzes-Aenderungen wie folgt:

»Der §. 3, wie er vorgelegt ist, scheint von der Voraussetzung auszugehen, dass die Sicherheits-Polizei von dem Versicherungswesen zu trennen sei, und, um daraus die Konsequenz zu ziehen, dass die erste polizeiliche Sicherheits-Massregel mehr der Bundesgewalt, und der Landes-Gesetzgebung nur in Vertretung der Bundesgewalt zustehe, während die Assekuranz-Gesellschaften sich besonders zu bilden hätten.

Wenn man auf einem Gebiet des Privatrechts den allgemeinen Gesetzgebungsweg beschreitet, muss man dies ganz, oder gar nicht, thun. Eine Zwangs-Versicherung, die sich im Allgemeinen in einigen Landestheilen wohlthätig bewiesen, würde diesem hier vorgelegten Gesetz gegenüber halb überflüssig werden und halb nothwendig bleiben. Ich möchte das Bestehende nur dann ersetzt haben, wenn das Andere den vollen Platz voll ausfüllen kann. Wollte man beide Fragen der Sache theilen, so würde man dies doch nur so thun können, dass allerdings die Handhabung der Sicherheits-Polizei nur der Staatsgewalt übertragen werde, dass diese Staatsgewalt der Bund oder die einzelne Landes-Gesetzgebung seien, dass aber neben dieser Entschädigung überhaupt gar nicht für die gewährende sicherheitspolizeiliche Staatsgewalt eine Gesetzgebung einzuführen sei, welche einzelnen Bezirken eine Assoziation zur Zwangs-Versicherung auflegt, und nun wieder darin unterscheiden könnten, dass als beitragspflichtig zu diesen Zwangs-Versicherungs-Gesellschaften entweder nur die Viehbesitzer oder alle Staats-Angehörigen herangezogen werden. Die Interessenten sind aber nicht bloss die zufälligen Besitzer von Vieh, sondern sämmtliche Staats-Angehörigen. Der Norddeutsche Bund als solcher und zwar in allen seinen Staatskörpern hat das gleiche Interesse und kann folgeweis eine Zwangs-Versicherungs-Gesellschaft, bestehend aus allen

seinen Staatsbürgern, mit Recht einführen. Wo ein Entschädigungs-Anspruch mit Erfolg begründet werden soll, scheint es mir vor allem nothwendig, dass der Verpflichtete zweifellos und für alle Eventualitäten gleichmässig bezeichnet werde. Der Unterschied zwischen dem nach Anzeige gefallenen und dem nach Ordre der Polizei getödteten Vieh erscheint mir in hohem Grade willkürlich. Im Kriminalrecht ist der Grundsatz anerkannt, dass der Nachtheil, mit welchem die Ausübung eines Verbrechens bedroht wird, nicht von dem Umstande abhängt, dass das Verbrechen wirklich zur Ausführung gekommen sei, sondern lediglich von dem Umstande, dass alle Voraussetzungen der Ausübung, welche in der Person des präsumtiven Verbrechers liegen, wirklich vorhanden waren. Wird dieser Grundsatz für die vom Gesetz angedrohten Nachtheile festgehalten, so sind die Vortheile doch mit demselben Masse zu messen, und zu erwägen, dass ein Stück Rindvieh, welches nach der Anzeige an der Rinderpest fällt, alle diejenigen Voraussetzungen auf das schlagendste als vorhanden nachweist, welche es berechtigen, todtgeschlagen zu werden.

Der Reg.-Kommissar hat ausgeführt, dass in einem solchen Fall ein energischer Kommissar nicht ermangeln würde, schleunig den ganzen Stall todtschlagen zu lassen. Ich will in meinem Privatrecht nicht von der Willkür des einen oder andern Kommissars abhängen.

Wenn der Kommissar nach erfolgter Anzeige es für gut befindet, das Vieh sofort todtzuschlagen, so wird der Besitzer mit dem vollen Betrage entschädigt. Wenn dies aber nicht sofort geschieht und das Vieh unterdessen fällt, so wird der Besitzer nicht voll entschädigt und mit seinem Anspruche an eine andere Kasse verwiesen. Es lässt sich der Fall denken, dass auch die Interessen der zunächst vorgesetzten Gewalt von den einzelnen Kommissarien mehr wahrgenommen werden als die der Allgemeinheit. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, aber für möglich, dass der Bundes-Kommissar sich nicht verpflichtet hält, das Vieh todtschlagen zu lassen, dass es aber inzwischen fällt. Ist ein Gesetz gegen die Rinderpest für den ganzen Bund erlassen, so kann auch der Nicht-Viehbesitzende eine Steuer zahlen und braucht sich über den Beitrag einer sehr kleinen Quote zur Verhütung einer solchen allgemeinen Landes-Kalamität nicht zu beklagen; dass diese Quote aber durch Annahme des von mir gestellten Amendements in der That geringer wird, scheint mir nicht zweifelhaft. Es ist von allen Rednern anerkannt worden, dass die politische Seite des Gesetzes darin besteht, die Lust zur sofortigen Anzeige bei den Besitzern zu vermehren. Wenn als Termin der vollen Entschädigung nicht der Moment des Todtschlages, sondern der Moment der Anzeige festgesetzt wird, so weiss ich keinen Grund mehr, welcher den Besitzer hindern könnte, diesen Moment, von welchem aber sein Privatrecht datiren soll, einen Augenblick zu verschieben. Falls das kranke Vieh aber fällt, noch ehe ein Erfolg der von ihm zu machenden Anzeige eintreten kann und er auf die volle Entschädigung nicht hoffen darf, wird er die Anzeige noch ein klein wenig verschieben, um vielleicht durch eine andere Verwerthung des gefallenen Viehes (Verkauf des Fleisches, heimliche Entfernung des Kadavers aus dem Stallraume) einen Theil des Vortheils sich zu verschaffen, welchen das Bundes-Gesetz nicht in Aussicht stellt. Ich glaube auch, dass wenn die Energie der für den speziellen Fall ernannten Bundes-Kommissarien wirklich in dem Grade überall hervortreten sollte, diese Herren sich verpflichtet halten müssen, nach dem vorliegenden Gesetze es zu einem Fallen des Viehes gar nicht kommen zu lassen, sondern immer gleich mit dem Todtschlagen des in dem Stalle oder in der Umgegend befindlichen Viehes vorzugehen. Dadurch würde aber diese Sicherheits-Massregel, deren volle ungelähmte Energie ich mit dem Herrn Bundes-Kommissar wünsche, über das Bedürfniss hinausgehen und zu einer grösseren und ungerechtfertigteren Belastung der Bundeskasse führen, als durch Annahme meiner Amendements.« (St. B., S. 75.)

Ueber die Bedeutung des vom Abg. **Friedenthal** beantragten Zusatzes: »**Rechtzeitige** Anzeige« äusserte der **Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück**:

»Das Amendement will ausdrücken, dass die Anzeige rechtzeitig erfolgen soll. Was ist die Rechtzeitigkeit? Diese Frage kann man nur aus dem §. 4 beantworten. Der §. 4 spricht die Verpflichtung für jeden Viehbesitzer aus, von jedem der Rinderpest verdächtigen Krankheitsfalle in dem Rindviehstande ohne Verzug Anzeige zu machen. Ich übersetze also diesen Ausdruck »rechtzeitig« dahin, dass die Anzeige zu machen ist, sobald der Viehbesitzer zuverlässige Kunde von einem verdächtigen Krankheitsfalle in seinem Rindviehstand erhalten hat. Ich glaube, dass damit die Frage auf ein Gebiet kommt, was einer objektiven Beurtheilung gar nicht fähig ist.

Wenn ein Viehbesitzer zuverlässige Kunde erhalten hat, dass bei diesem oder jenem Hauptvieh ein verdächtiges Krankheits-Symptom aufgetreten ist, das entzieht sich in der That einer jeden Erörterung vor dem Richter und schliesslich würden diese Fälle ja natürlich vor den Richter kommen, indem der Viehbesitzer, wenn ihm wegen nicht rechtzeitig gemachter Anzeige die Entschädigung versagt ist, zu klagen hat. Der Begriff »rechtzeitig« ist ein unbestimmter und er hilft deshalb in der Sache gar nichts.« (St. B., S. 108.)

Der **Antragsteller** Abg. **Friedenthal** entgegnete darauf:

»Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat nicht erwähnt, dass ich auch als Voraussetzung der Entschädigung für die gefallenen Thiere die rechtzeitig erfolgte Anzeige des Besitzers verlange — ein ausnehmend wichtiger Punkt; denn nach der Fassung des Grafen Bethusy würde dieses Benefizium auch dem Besitzer zu Gute kommen, welcher auf die pflichtwidrigste Weise den Ausbruch der Viehkrankheit verschwiegen hat, sobald durch die Denunziation eines Dritten die Sache zur Kenntniss der Behörden käme. Es sind das die beiden Punkte des Amendements, die sachlich von Werth sind.« (St. B., S. 108.)

II. Bemerkungen.

1. Rasche Tödtung der ergriffenen Viehbestände und Vernichtung der giftfangenden Sachen sind die sichersten Tilgungsmittel und somit Enteignungen im öffentlichen Interesse, denen schon rechtlich die Entschädigung gegenüberstehen muss; zugleich ist aber die Entschädigung auch das einzige Mittel, sich der Mitwirkung der Bevölkerung zu versichern, wenn sie bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige und bei Uebertretungen der erlassenen Verbote oder sonstigen Anordnungen wegfällt. Die Entschädigung für gefallene Thiere hat keinen Rechtsgrund, sondern nur einen politischen. Bei der Tilgung der Rinderpest kommt es vor Allem darauf an, dass der Ausbruch frühzeitig zur Kenntniss der Behörde kommt; jede Verzögerung vermehrt die Verluste und steigert die Tilgungslasten und Kosten; eine Belohnung der rechtzeitigen Anzeige durch Entschädigung der gefallenen Thiere gewährt deshalb ganz unverhältnissmässige Vortheile.

Das Gesetz bewilligt Entschädigung nach dem gemeinen Werthe und nimmt keine Rücksicht darauf, ob die getödteten Thiere gesund oder krank gewesen sind. Auch hierbei hat wieder das politische Moment vorgewaltet; abgesehen von der Schwierigkeit der Feststellung, wie weit die Ansteckung unter dem gesund erscheinenden Vieh bereits stattgefunden hat, so wird noch durch die volle Entschädigung für die kranken die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Behörden wesentlich gefördert.

Die Nichtentschädigung für Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach der Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt, findet ihren genügenden Grund darin, dass in solchen Fällen eine Infektion schon vor der Einführung stattgefuuden hat; eine Entschädigung würde hier die Sorglosigkeit bei der Einführung des Viehes fördern.

Die Entschädigung aus der Bundeskasse erscheint vollkommen gerechtfertigt; dieselben Gründe, welche das Deutsche Reich bestimmt haben, gemeinschaftliche Schutz- und Tilgungs-Massregeln gegen die Rinderpest anzuwenden, rechtfertigen auch die Entschädigung aus der Reichskasse; die Rinderpest ist eine Kalamität von grosser Tragweite auch in volkswirthschaftlicher Beziehung und wirkt über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus. Ausserdem können die Behörden bei der Tilgung rücksichtsloser vorgehen, und je energischer das Einschreiten bei dem Ausbruche der Rinderpest, desto schneller und billiger die Tilgung.

2. Ueber die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten sind die unten S. 1609 als Anlage mitgetheilten Beschlüsse vom Bundesrathe gefasst und von den verschiedenen Regierungen des Deutschen Reiches bekannt gemacht worden.

Das Kgl. Bayerische Staats-Ministerium des Innern hat ausserdem noch besondere Bestimmungen über die Entschädigung im §. 17 der Minist.-Entschliessung vom 8. August 1873 gegeben. S. d. unten S. 1622.

(Meldepflicht bei Anzeichen von Rinderpest.)

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, *dass ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist*, *oder dass auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt*, hat ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung *schleunigster* Anzeige hat für den Viehbesitzer *selbst*, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, *jedenfalls* den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen und getödteten Thiere zur Folge.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** lautete:

»Jeder Viehbesitzer und überhaupt jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, ist verpflichtet, von jedem der Rinderpest verdächtigen Krankheitsfalle oder Todesfalle im Rindviehstande ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung solcher Anzeige hat jedenfalls für den Viehbesitzer, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm getödteten oder gefallenen Thiere zur Folge.«

Die Aenderungen im **Text** beruhen auf einem Antrage des Abg. **Forkel**.

II. Bemerkungen.

Die ganz allgemeine Anzeigepflicht erstreckt sich sachgemäss auch auf die Fälle, wo nur Verdacht auf Rinderpest vorliegt, weil die Erkennung dieser Krankheit oft sehr schwer ist, namentlich bei den ersten Erkrankungen. Diese Pflicht ist wiederholt im §. 11 der Instruktion ausgesprochen.

(Pflicht zur Unterstützung der Behörden.)

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Massregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

Die **Motive** bemerken:

»man glaube die Frage wegen einer etwaigen Vergütung für diese persönlichen Leistungen, welche in manchen Gesetzen ganz allgemein verneinend beantwortet ist, den Gemeinden überlassen zu können.«

(Verpflichtungen der Eisenbahnen in Bezug auf Desinfektion der Viehtransportwagen.)

§. 6. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transport von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindvieh-Transporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebiets-

Grenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahn-Verwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen (eine Mark) für den Wagen erheben.

Bemerkungen.

Die Desinfektion der Eisenbahnwagen nach dem Viehtransport ist zwar eine permanente Massregel gegen Verbreitung der Thierseuchen überhaupt; sie ist auch schon in verschiedenen Staaten vorgeschrieben und auch von Bundeswegen ist 1867 eine solche Anordnung erlassen worden, dennoch ist es gut, hier den Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber eine gesetzliche Grundlage zu geben, und um so mehr, als gerade bei der Rinderpest die Viehwagen auf den Eisenbahnen am meisten geeignet sind, die Ansteckung zu vermitteln und die Seuche zu verbreiten. Der Vergütungssatz ist nach den Ermittelungen zur Deckung der Selbstkosten festgesetzt worden; bei einer gründlichen Desinfektion dürften aber wohl die Selbstkosten kaum gedeckt sein.

(Erlass von Ausführungs-Bestimmungen durch die Einzelstaaten.)

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung *der* vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die *geeigneten* Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen *sind von den Einzelstaaten zu treffen.* Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundes-Präsidium Mittheilung zu machen.

I. Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** hatte einen materiell gleichen Inhalt. Die von Hause getroffene redaktionelle Aenderung beruht auf einem Antrage des Abg. **Forkel.**

II. Bemerkungen.

Den Bestimmungen über die, den einzelnen Staaten überlassene Ausführung der Vorschriften dient die revidirte Instruktion zur gemeinsamen Richtschnur.

Die im §. 7 vorgesehenen Strafbestimmungen sind inzwischen ebenfalls durch das »Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1871« geregelt. Dasselbe giebt folgende Vorschriften im

§. 328. *»Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.*

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniss-Strafe von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.«

(Vergl. oben S. 1579 das Erkenntniss vom 5. Mai 1874. S. a. Meyer-Thorn, Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, Archiv, Bd. IV., S. 323.)

Soweit uns bekannt geworden, ist ausser vom Kgl. Preuss. landwirthschaftl. Ministerium unterm 9. Juni 1873 nur Seitens des Kgl. Bayerischen Ministeriums des Innern eine Bekanntmachung, den Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, unterm 8. August 1873 ergangen. S. d. unten S. 1618 und 1620.

(Erlass einer allgemeinen Instruktion Seitens des Bundes-Präsidiums.)

§. 8. *Vom Bundes-Präsidium wird eine Allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Massregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.*

Entstehungs-Geschichte.

Die weniger präzise Fassung des Entwurfs ward auf Antrag des Abg. **Gumbrecht** geändert.

Bemerkungen.

Erwähnte Instruktion ward unterm 26. Mai 1869 (B.-G.-Bl., S. 149 ff.) erlassen und durch die »revidirte Instruktion« v. 9. Juni 1873 (B.-G.-Bl., S. 147 ff.) in den Abschnitten I bis III abgeändert. Vergl. diese unter Nr. II unten S. 1591 ff.

(Anzeigepflicht der Bundes-Regierungen betr. Erlass und Aufhebung von Einfuhr-Verboten.)

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhr-Verbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundes-Präsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

(Beginn der Zulässigkeit von Einfuhr-Beschränkungen.)

§. 10. Einfuhr-Beschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

Entstehungs-Geschichte.

Graf **Bassewitz** meint hervorheben zu müssen,

»dass, weil die einzelnen Bundes-Regierungen nur dann Einfuhr-Beschränkungen eintreten lassen sollen, wenn bereits in einem anderen Bundesstaat die Seuche ausgebrochen sei, er annehme, dass diese Bestimmung speziell nur auf dieses Gesetz bezogen werde, dass damit die jetzt unzweifelhaft den einzelnen Regierungen noch zustehende Befugniss, wegen anderer sanitätspolizeilicher Rücksichten eine Beschränkung der Einfuhr eintreten zu lassen, nicht aufgehoben sein solle und könne. Anderer Krankheiten wegen, bei denen nach der in einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebung eine Beschränkung des Verkehrs mit Vieh innerhalb des Landes stattfinden muss, wäre es offenbar unrichtig, wenn diese Beschränkung nicht eintreten sollte, wenn unmittelbar an der Grenze diese selbe Krankheit sei. Der §. 10 werde ein allgemeiner nicht sein, sondern nur speziell auf die Massregeln wegen der Rindviehseuche sich beziehen sollen.« (St. B., S. 80.)

(Anzeige über Ausbruch und Fortgang der Seuche.)

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundes-Präsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Massregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniss zu erhalten.

Bemerkungen.

1. Die Vorschrift im §. 11 konnte natürlich nur für die Bundesstaaten gegeben werden. Nicht minder wichtig ist die Sicherung der Nachrichten über Ausbruch und Verbreitung der Rinderpest in den Nachbarländern des Bundes; diese kann aber nur durch Verständigung mit den bezüglichen Regierungen erreicht werden. Solche Verständigungen sind einzuleiten, soweit sie noch nicht bestehen. Sie bestehen thatsächlich bereits mit Oesterreich und sind mit Russland eingeleitet.

2. Ueber die Mittheilungen vom Ausbruch der Rinderpest zwischen dem Kanzler des Deutschen Reiches und auswärtigen Regierungen, insbesondere der Oesterreichisch-Ungarischen, vergleiche unten S. 1617: das »Abkommen vom 12. September 1873 mit Oesterreich-Ungarn«, und S. 1612 ff.: das »Internationale Regulativ zur Tilgung der Rinderpest vom Jahre 1873«.

(Ueberwachung der Anordnungen; Ernennung von Bundes-Kommissarien.)

§. 12. *Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundes-Kommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat.* Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, dass von den zu ergreifenden Massregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so *hat der Bundes-Kommissar* für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landes-Behörden zu treffenden oder getroffenen Massregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche *anzuordnen.*

I. Entstehungs-Geschichte.

a. Die Wichtigkeit dieses Paragraphen gab zu eingehenden Verhandlungen Anlass über verschiedene Abänderungs-Anträge des ursprünglich folgendermassen lautenden **Entwurfs:**

»Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, dass von den zu ergreifenden Massregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so wird der Bundeskanzler einen Bundes-Kommissar bestellen, welcher für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landes-Behörden zu treffenden oder getroffenen Massregeln zu sorgen hat und deshalb das Erforderliche anzuordnen befugt ist.

Auch in solchen Fällen, wo zur Bestellung eines Bundes-Kommissars noch keine Veranlassung ist, hat der Bundeskanzler auf Anregung eines Bundesstaates die zu gleichförmiger Durchführung gewisser Massregeln, namentlich der Einfuhr-Verbote, erforderlichen Anordnungen zu treffen.«

b. Die **Motive** heben im Allgemeinen die Bedeutung des Paragr. hervor, und bemerken besonders,

»dass mit den zwei Abstufungen der Exekutive der Bundesgewalt derjenige Spielraum gelassen wird, dessen sie bedarf, und womit, soweit man die Verhältnisse zur Zeit beurtheilen kann, überall auszukommen sein wird.«

c. **Aus den Verhandlungen** ist Nachstehendes von allgemeiner Wichtigkeit:

Der **Text** beruht auf einem Antrage des Abg. **v. Hagemeister,** der die von ihm beantragte Gesetzes-Aenderung wie folgt begründete:

»Es sei ebenso sehr durch die rechtliche Konsequenz wie durch das praktische Bedürfniss geboten, eine Bundes-Behörde zu etabliren, welche die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Massnahmen kontrolirt und dafür die Verantwortung trägt, dies sei in der Vorlage nicht ausgesprochen. Der Gegenstand sei durch die Bundes-Verfassung nicht blos der Gesetzgebung, sondern auch dem Aufsichtsrechte des Bundes unterstellt. Solle dies Aufsichtsrecht ausgeübt werden, so ergebe sich von selbst die Forderung, dass auch eine ständige Behörde dafür installirt werde, die Bundes-Verfassung thue dies für den vorliegenden Gegenstand nicht. Es scheine also der organischen Gesetzgebung überlassen zu sein, eintretenden Falls eine solche Behörde zu schaffen. Darnach wäre es Aufgabe des Gesetz-Entwurfs gewesen, diese Einrichtung vorzuschlagen. Einen Ansatz dazu mache auch die Vorlage in den §§. 11, 12, komme aber nicht damit zum Ziele. Er beantrage klar auszusprechen, dass die Ober-Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und die Verantwortlichkeit dafür einer Behörde des Bundes obliege, weil es eine offenbare Angelegenheit des Bundes sei. Der Bund müsse auch die Ermächtignng haben, die Handlungen der Landes-Behörden zu leiten und nöthigenfalls zu rektifiziren.

Ein geeignetes Mittel, diese Kontrole auszuüben, sei die Bestellung eines Bundes-Kommissars. Dieser Kommissar sei der alter ego des Bundeskanzlers, dessen Stellvertreter ad hoc, und es könne deshalb kein Bedenken haben, ihm auch die Befugniss

einzuräumen, den Landes-Behörden direkte Anweisungen zu ertheilen; denn auf die Intervention des Bundes-Präsidii auf dem diplomatischen Wege der Verhandlung könne, wo es sich um Gefahr im Verzuge handele, nicht verwiesen werden.« (St. B., S. 81.)

Der **Bundes-Kommissar** erklärte hierauf,

»dass in Beziehung auf den ersten Statz des Amendements des Abg. v. Hagemeister:

»»Dem Bundeskanzler liegt ob die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen««,

doch eigentlich nichts weiter ausgesprochen sei, als das, was im Art. 17. der Verfassung bereits stehe. Diese Einleitung werde also wohl überflüssig sein.

In Beziehung auf das Letzte, was der Abg. v. H. andeutete, aber im §. 12 des Reg.-Entw. bereits implicite enthalten ist, dass nämlich der von dem Bundeskanzler entsendete Kommissarius selbständige Anordnungen zu treffen befugt sein soll, also unmittelbar mit den Landes-Behörden zu kommuniziren hat, bedarf es zur Ausübung dieser Befugniss keineswegs der Vermittlung der einzelnen Bundes-Regierungen.«

Der Abg. **v. Hagemeister** entgegnete:

»Er bekenne zunächst, dass er den ersten Satz seines Amendements nicht für unbedingt nothwendig gehalten hätte, wenn nicht der Vorschlag der Art gemacht worden wäre, wie er eben gemacht ist. Wäre nicht durch die Vorlage die Aktion des Bundeskanzlers eingeschränkt worden, so hätte er sich nicht veranlasst gesehen, das in der Verfassung aufgestellte Prinzip auch in dem vorliegenden Spezial-Gesetz ausdrücklich zu wahren. Die Entgegnung des Bundes-Kommissarius dürfe wohl um so weniger zutreffen, als in der Vorlage die Kompetenz des Bundeskanzlers entschieden an einschränkende Bedingungen geknüpft worden, die nach der Bundes-Verfassung und insbesondere nach Artikel 17. nicht gerechtfertigt sind.« (St. B., S. 81.)

Die Worte: »selbständige Anordnung treffen«

hat der Abg. **v. Hagemeister** in dritter Lesung beantragt und diese Aenderung wie folgt begründet:

»Die ursprüngliche Vorlage beruhte auf dem Prinzip, dass die Kompetenz des Bundeskanzlers nur ausnahmsweise, nur in ganz bestimmt präzisirten Fällen, Platz greifen solle. Abs. 2 des §. 12, wie er jetzt vorliegt, bestimmt eine Kategorie solcher Ausnahmefälle, wo diese Kompetenz eintreten solle. Diese Bestimmungen sind überflüssig geworden durch die Annahme meines Amendements zu Abs. 1. Deshalb ist es überflüssig und darum auch schädlich, wenn in dem Abs. 2 eine Reihe von Fällen hervorgehoben wird, in welchen der Bundeskanzler zu selbständigen Anordnungen befugt sei. Man würde daraus folgern können, die Kompetenz des Bundeskanzlers solle nicht eintreten, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen. Damit würde man aber in Widerspruch treten mit dem an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Grundsatze.

Um aber jeder Irrung vorzubeugen, habe ich vorgeschlagen, im Abs. 1 hinter den Worten »Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler« noch einzuschalten: »selbständige Anordnungen treffen«; es folgt dann: »oder einen Bundes-Kommissar bestellen.« Ich habe ursprünglich angenommen, dass die Befugniss, »selbständig Anordnungen zu treffen«, durch die verbesserte Fassung des Abs. 1 schon ausgesprochen sei. Es war gesagt: »Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung des Gesetzes zu überwachen«; darin, meine ich, lag auch ausgedrückt, dass er dasjenige zu thun habe, was zur Handhabung des Gesetzes erforderlich erscheint, nöthigenfalls also auch selbständige Anordnungen zu treffen habe. Ich habe dies um so mehr angenommen, weil dem Kommissar des Bundeskanzlers diese Befugniss in dem zweiten Satze des Abs. 1 ausdrücklich beigelegt worden ist, dem Bundeskanzler selbst aber unmöglich eine mindere Kompetenz beigemessen werden kann, als seinem Kommissar. Jedem immerhin möglichen Zweifel wird aber begegnet, wenn mein jetzt vorgeschlagener Zusatz zum Abs. 1 angenommen, und dagegen Abs. 2 abgelehnt wird.« (St. B., S. 113.)

II. Bemerkungen.

Ein bedeutungsvoller Paragraph, der die einheitliche Durchführung sichert, ohne dass die ganze Ausführung des Gesetzes unmittelbar in die Hände des Bundes gelegt ist.

Die Fälle, welche ein Eingreifen der Bundesgewalt in die Exekutive als nothwendig sich darstellt, sind bezeichnet, und damit ist der Bundesgewalt der erforderliche Einfluss gesichert.

(Verpflichtung der einzelnstaatlichen Behörden zur gegenseitigen Unterstützung.)

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Massregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

(Inanspruchnahme militärischer Hülfe für die Absperrung.)

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmassregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Kommando-Behörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungs-Behörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe gegen die reglementsmässigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

I. Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken hierzu u. A.:

»Wenn man im §. 14 die Kosten militärischer Bewachung der Bundeskasse auferlegt hat, so geschah dies deshalb, weil es im einzelnen Fall, wo mehrere Bundesstaaten von den militärischen Kordons betroffen, an jedem ausreichenden Massstabe für die Kosten-Vertheilung gebricht, da der unmittelbare Nutzen, welchen ein Bundesland davon hat, gar nicht im Verhältniss der zufällig innerhalb seiner speziellen Grenzen stationirten Mannschaften stehen muss, auch weder Volkszahl noch Viehstand ein zutreffendes Mass abgeben würden, da von jedem betheiligten grösseren Staate meist nur ein kleinerer Theil als zunächst interessirt in Frage kommen könnte.«

Gleichzeitig nahm der Reichstag folgende **Resolution** an:

Den Bundeskanzler zu ersuchen:

»mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen Verhandlungen einleiten zu lassen über gemeinsam zu erlassende Gesetze und Massregeln zur Abhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.«

Dieselbe hat durch die inzwischen erfolgte Ausdehnung des Gesetzes als Reichs-Gesetz auf ganz Deutschland die beste Erledigung gefunden.

II. Bemerkungen.

In §. 7 ist die Bestreitung der entstandenen Kosten (natürlich unter Ausschluss der Entschädigungen für Enteignung) den einzelnen Staaten überwiesen. Die Mehrkosten, welche durch militärische Hülfeleistung entstehen, sind dagegen durch diesen Paragraphen (14) auf die Bundeskasse verwiesen. Dies rechtfertigt sich namentlich dadurch, dass in den Fällen, wo eine militärische Absperrung eintritt, das *ganze* hinterliegende Bundesland in hohem Grade bei dieser Absperrung interessirt ist. Die militärische Absperrung ist eine ganz besondere Ausnahme-Massregel bei grosser Gefahr für das Deutsche Reich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II. Revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 9. Juni 1873. [1])

(R.-G.-Bl., S. 147 ff.)

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (B.-G.-Bl., S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschliessung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Massregeln in jedem einzelnen Falle auszuschliessen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnissmässige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Massregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar gross sind [2]).

1) Eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einzelner Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 hat sich besonders dadurch als dringlich herausgestellt, dass manche Vorschriften unter Umständen sehr schwer ausführbar waren und den Verkehr in sehr empfindlicher Weise hemmten, wo mildere Massregeln vollkommen ausreichend waren. Am auffälligsten stellte sich dies gerade auf dem Berliner Viehofe heraus, und hierdurch hat sich der Reichskanzler veranlasst gesehen, eine Revision der Instruktion eintreten zu lassen.

Einzelne Aenderungen in der revidirten Instruktion sind theils nur redaktioneller Natur, theils auch kleine Verbesserungen; von höherer Wichtigkeit sind aber die verschiedenen Zusätze, welche die Beamten in den Stand setzen, den gegebenen Verhältnissen mehr Rechnung tragen und unter Umständen Erleichterungen eintreten lassen zu können. So haben namentlich die Residenz- und Handelsstädte, die Schlachthöfe und Schlachtviehmärkte eine entsprechende Berücksichtigung in den §§. 15, 17, 25 und 36 gefunden.

2) Nach dieser einleitenden Bemerkung sind bei der Entwerfuug der Instruktion folgende Grundsätze festgehalten worden:

1. den Behörden nur eine allgemeine Anleitung zu geben, sonst aber freie Hand zu lassen für die Einzelheiten in konkreten Fällen;
2. unverhältnissmässige Opfer für die Bevölkerung zu vermeiden,

und

3. die energischsten Massregeln zur schnellen Tilgung anzuwenden.

Diese Grundsätze kann man nur anerkennen. Der Erste ist der wichtigste; ebensowohl, wie das Gesetz der Instruktion freien Spielraum gelassen hat, ebenso muss auch die Instruktion den ausführenden Behörden freie Hand lassen, wenn den verschiedenen lokalen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen in den konkreten Fällen überall Rechnung getragen und die Massregeln nicht unnützer Weise erschwert werden sollen. Dieser Grundsatz ist in der revidirten Instruktion viel mehr zur Geltung gekommen, als in der ursprünglichen, und darin liegt eine wesentliche Verbesserung. Den beiden übrigen Grundprinzipien liegt die Absicht zu Grunde, mehr Gewicht auf Tilgung (Tödtung der Thiere), als auf Absperrung zu legen, und dies ist auch vollkommen richtig, sobald die Rinderpest im Bereiche des Bundes ausgebrochen ist; anders verhält sich aber die Sache, wenn die Rinderpest ausserhalb des Deutschen Reiches herrscht; wie will man hier die unverhältnissmässigen Opfer berechnen, welche die Völker für die Abhaltung der Rinderpest bringen? Man kann wohl be-

rechnen, welche Störungen und Kosten die Schutzmassregeln verursachen, aber nicht den Schaden, den die Rinderpest bringen wird, wenn sie in das Deutsche Reich eindringt. Wir sind ja allerdings jetzt im Stande, die Rinderpest zu tilgen und unter Umständen auch sehr schnell; wenn man aber die verhältnissmässig geringen Kosten bei den schnellen Tilgungen der einzelnen Seuchen-Ausbrüche als Massstab anlegt, so wird man die Opfer durch die Schutzmassregeln unverhältnissmässig gross finden. Sollen dann aber die Massregeln an der Grenze ganz wegfallen, die mit so grossen Opfern verbunden sind, auf die Gefahr hin, dass, wenn die Rinderpest einbrechen sollte, man mit sofortigen energischen Tilgungsmitteln bei der Hand sein werde? Dies ist ein gefährliches Kalkül, bei dem man nicht mit allen Faktoren rechnet. Einmal handelt es sich um eine unbestimmbare Anzahl der Ausbrüche und dann ist wohl zu bedenken, dass die Rinderpest auch in grossen Entfernungen auftaucht und hier nicht sofort erkannt wird, dass sie auch unter Umständen auftritt, wo selbst bei der sofortigen Erkennung doch schon der Grund zu einer grossen Anzahl von Pestausbrüchen gelegt ist, z. B. wenn die Erkrankung auf dem Markte erfolgt oder die Kranken zu Markte gebracht worden sind. Ich erinnere an die Rinderpest in England, wo die Pest in wenigen Wochen von dem Londoner Markte aus in ganz Grossbritannien verbreitet wurde, und in Holland, wo in wenigen Wochen ganz Süd-Holland verseucht war. Ausserdem ist auch der Schaden nicht nach den direkten Entschädigungs- und Tilgungskosten zu berechnen, sondern nach den viel gewichtigeren indirekten Schädigungen an der Viehzucht und im Betriebe der Landwirthschaft. Bei häufigen Rinderpest-Ausbrüchen, die ohne strenge Massregeln an der östlichen Grenze unvermeidlich sind, tritt Deutschland in die Reihe der pestverdächtigen Länder, und dann sitzt das Deutsche Reich fest mit der Viehausfuhr. Die schlimmen Folgen hiervon würden namentlich für die viehreichen Marschgegenden Deutschlands unberechenbar sein. Nein, für den Schutz an den Grenzen muss ein anderes und zwar das Prinzip festgehalten werden, dass die Rinderpest mit allen Mitteln vom Lande abgehalten werden muss, die sich als nothwendig herausgestellt haben ohne Rücksicht auf Opfer und Kosten. Dieses Prinzip hatte in den Reichstags-Berathungen und in der Instruktion keine Geltung gefunden, weil die Kalamitäten, welche die Ausbrüche der Rinderpest unter Umständen mit sich bringen, unterschätzt worden sind. (Vgl. Motive §. 2, Nr. 1 des Gesetzes.)

Erster Abschnitt.

Massregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

(Bedingungen für Erlass von Einfuhr-Verboten.)

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, dass Viehtransporte in verhältnissmässig kurzer Zeit [3]) in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen [4]) und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

3) Unter »verhältnissmässig kurzer Zeit« ist vom thierärztlich-wissenschaftlichen Standpunkte der Zeitraum zu verstehen, in welchem das angesteckte Vieh aus der verseuchten Gegend gesund bis zur Grenze gelangen kann; es ist dies die Zeit, die zwischen Ansteckung und Erkrankung liegt, die sogenannte Inkubationszeit, die der Regel nach 7—8 Tage umfasst. Soweit das Vieh innerhalb 7—8 Tagen transportirt werden kann, soweit erstreckt sich die Gefahr der direkten Einschleppung

der Rinderpest. In den Fällen, wo die Rinderpest auch in leichten Graden auftritt und unbemerkt bleibt, wo erst die Erkrankung in zweiter Linie, nach einer doppelten Inkubationszeit sichtbar wird, wie dies namentlich bei dem Steppenvieh sehr häufig der Fall ist, muss die Zeit, binnen welcher die Rinderpest durch das Rindvieh verschleppt werden kann, auf das Doppelte, auf 15 Tage angenommen werden. In Ländern, wo es kein Steppenvieh giebt, würde also eine 8tägige, in Ländern aber, wo es Steppenvieh giebt, mindestens eine 15tägige Transportzeit die »verhältnissmässige Zeit« darstellen.

4) Die Mitabsperrung der Schafe und Ziegen beruht auf den neueren Erfahrungen, wonach auch diese Thiergattungen an der Rinderpest erkranken können.

(Ausdehnung des Einfuhr-Verbots auf thierische Theile.)

§. 2. Das Einfuhr-Verbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern, Klauen nicht zu beschränken.[5])

5) §. 2 hat ganz seine Berechtigung; wenn das Rindvieh abgesperrt wird, dann müssen auch die einzelnen Körpertheile und Abfälle vom Rinde im frischen Zustande, wie auch die sogenannten giftfangenden Sachen — d. h. solche, welche das Pest-Kontagium in sich aufnehmen und längere Zeit konversiren — mit abgesperrt werden, wenn sie aus der verseuchten oder verdächtigen Gegend kommen. Auf die Absperrung dieser Gegenstände in dem im Abs. 2 angegebenen Zustande ist aber technisch kein grosses Gewicht zu legen; es sind noch keine sicheren Thatsachen bekannt, wo durch diese Gegenstände die Rinderpest aus grossen Entfernungen eingeschleppt worden ist. Aus diesem Grunde erscheint denn auch die, in der revidirten Instruktion hinzugefügte Nichtbeschränkung des Verkehrs mit den vollkommen getrockneten und gesalzenen Gegenständen ganz gerechtfertigt. Durch Trockenen oder Einsalzen wird das Pest-Kontagium zerstört.

(Erleichterung des Einfuhr-Verbots.)

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, dass

a) durch amtliches Zeugniss nachgewiesen ist, dass die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und dass 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,

b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,

c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muss für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.[6])

6) Dieser Paragr. enthält eine in der frühern Instruktion vermisste wesentliche Erleichterung, die unverfänglich ist und und es möglich macht, den §. 2 in der strengsten Auffassung nach unserer in der Anmerkung ausgesprochenen Ansicht durchzuführen.

(Zulässigkeit weitergehender Ein- und Durchfuhr-Beschränkungen von Thieren und thierischen Produkten etc.)

§. 4.[7]) Weitergehende Beschränkungen (§§. 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern[8]) angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger[9]) Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

7) Dieser Paragr. ist neu und giebt den Behörden freie Hand, den Ausnahme-Verhältnissen an der östlichen Landesgrenze gebührende Rechnung zu tragen.

8) Es ist Thatsache, dass die Rinderpest in den Russischen Steppen beständig herrscht, dass bei dem Mangel an geordneten veterinär-polizeilichen Verhältnissen Russland und die Donaufürstenthümer fortwährend als verseucht zu betrachten sind, eine Thatsache, die Oesterreich bestimmt hat, in dem Gesetze vom 29. Juni 1868. (die Hintanhaltung der Rinderpest betreffend) beständige Massregeln gegenüber Russland und den Donaufürstenthümern in den §§. 10—13, anzuordnen. Wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und selbst Ungarn und Galizien als solche Länder bezeichnen, in denen die Rinderpest bis jetzt zu herrschen selten aufgehört hat. Galizien ist in der Zeit von 1861 bis inkl. 1871 nur 3mal auf kurze Zeit befreit gewesen, und in diesem Zeitraum hat die Rinderpest in 1,532 Ortschaften geherrscht. Eine fernere Thatsache ist, dass wir in Deutschland nur ausnahmsweise und gewöhnlich nur dann direkte Kunde von dem Herrschen der Rindviehpest in diesen Ländern bekommen, wenn sie eine ungewöhnliche Ausbreitung erlangt hat und unseren Grenzen näher gerückt ist. Seit Jahrhunderten steht endlich der Erfahrungssatz fest, dass die Rinderpest dem Steppenvieh folgt; wenn auch nicht mit jedem Transporte, so wandert sie doch sicher früher oder später mit dem Steppenvieh ein. Die Gefahr der Einschleppung ist permanent an das Steppenvieh gebunden, gleichviel, welchen Unterabtheilungen es angehört und ob es diesseits oder jenseits der Karpathen geboren ist. Diese permanente Gefahr bedingt unerbittlich permanente Schutz-Massregeln dem Steppenvieh gegenüber, wenn wir gegen häufige Rinderpest-Invasionen geschützt sein wollen. Preussen hat seit 1805 kein Russisches Steppenvieh (Podolisches Vieh) anders als nach einer 21tägigen Quarantäne über die östliche Grenze eingelassen. Obwohl diese Massregel insofern nicht ganz vollständig war, als nicht alles Steppenvieh zu dieser Quarantäne kondemnirt war, so hat sie doch Russisches und Türkisches Steppenvieh zurückgehalten, dadurch einen Impuls zur Hebung der Viehzucht in den östlichen Provinzen gegeben, uns unabhängig von dem Steppenvieh gemacht, um die Rinderpest von Deutschland und seinen Hinterländern abzuhalten. So lange diese Quarantäne wirksam war, haben wir keine Rinderpest gehabt, ausser den vereinzelten Ausbrüchen in den östlichen Regierungs-Bezirken, Ausbrüche, die durch den kleinen Grenzverkehr bedingt worden sind zu Zeiten, wo die Rinderpest im Auslande besonders in die Nähe der Grenze herangerückt war. Diese Massregel ist segensreich gewesen, ihr haben Preussen, Deutschland und die Europäischen Hinterländer den langen Frieden mit der Rinderpest wesentlich zu verdanken.

Im Gesetze ist eine permanente Massregel an der östlichen Grenze nicht erwähnt, die Fassung der §§. 1 und 2 lassen aber eine solche Massregel zu. In den

Motiven zu §. 2 Nr. 1 ist geradezu ausgesprochen worden, dass man sich nicht habe entschliessen können, in Bezug auf gewisse Ursprungsländer der Rinderpest ein für allemal eine permanente Beschränkung oder Verhinderung der Einfuhr von Rindvieh auszusprechen, dass man sich vielmehr veranlasst gesehen habe, die Anwendung der Einfuhr-Verbote nach Ausdehnung und Zeiträumen, sowie auf die Beschränkung der Einfuhr durch Anwendung der Quarantäne-Anstalten dem Ermessen der Behörden zu überlassen. Bei der Berathung des Gesetzes ist die Schwierigkeit der permanenten Schutz-Massregeln überschätzt und die Gefahr der Einschleppung unterschätzt worden, deshalb kam man zu dem entscheidenden Schlusse, dass diese Grenzmassregel die Verhältnissmässigkeit zwischen Schaden und Gewinn verletze. Gleichwohl fühlte sich die Kommission unsicher in ihrer Ansicht und überliess es der speziellen Ausführung des Gesetzes, ob und in wie weit dem Steppenvieh gegenüber besondere Massregeln zu ergreifen seien. Die erste Instruktion vom 26. Mai 1869 berührt aber die permanenten Massregeln an der östlichen Grenze gar nicht.

9) »Nach §. 4 der revidirten Instruktion können dem Steppenvieh gegenüber die nöthig erscheinenden Massregeln ergriffen werden; und da die Gefahr der Einschleppung durch Steppenvieh, leider durch Russisches, erfahrungsgemäss permanent ist, so wird auch die zu ergreifende Massregel eine permanente werden müssen. Es ist nun die Frage, will man eine unbedingte Absperrung, wie sie jetzt faktisch besteht (Vergl. Ministerial-Verordnung vom 9. Juli 1873) für immer beibehalten, oder wieder zur Quarantäne zurückgreifen. Erstere ist die radikalste Massregel, die sich deshalb als permanente mehr empfiehlt. Die Quarantänezeit kann man bei dem auf Eisenbahnen transportirten Vieh von 21 auf 15 Tage abkürzen, weil die Thiere von dem Transporte nicht angegriffen sind und den Gesundheitsstand besser beurtheilen lassen. Man kann bei der Quarantäne sogar noch eine Milderung dadurch eintreten lassen, dass das Vieh ohne Quarantäne zugelassen wird, wenn der zuverlässige Beweis beigebracht werden kann, dass es aus seuchenfreien Orten und Gegenden stammt und nicht durch verdächtige Länder transportirt worden ist. Nothwendig aber ist, dass diese Grenzmassregeln auf alles Steppenvieh ohne Ausnahme, auf Russisches, Türkisches, Galizisches, Ungarisches etc. ausgedehnt wird.

Als Ersatz für die Quarantäne sind auch Schlachthäuser an der östlichen Grenze empfohlen worden, ähnlich wie in verschiedenen Häfen Englands, wo sämmtliches Rindvieh aus rinderpestverdächtigen Ländern binnen 10 Tagen geschlachtet werden muss. Ich halte diese Massregel an unsern östlichen Grenzen für unpraktisch. Oesterreich hat durch ein Gesetz vom 21. Mai 1873 — betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpest-Gefahr geschlachteten gesunden Thieren — die Einrichtung von Schlachthäusern längs der Grenze gegen Russland und gegen die Moldau genehmigt. Solche Schlachthäuser an der Grenze sind in Oesterreich mehr als an unsern östlichen Grenzen dadurch gerechtfertigt, dass Oesterreich das Steppenvieh respektive deren Fleisch nicht entbehren kann.

Vgl. auch das unten mitgetheilte »Internationale Regulativ«.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

(Ausdehnung des Einfuhr-Verbotes beim Auftreten in Grenzländern auf andere Vieharten etc.; sonstige Schutzvorkehrungen.)

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die

nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhr-Verbot unbedingt
auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,
auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen
zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheits-Massregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2, Abs. 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, dass die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist,[10]) unterliegt dem Einfuhr-Verbote nicht, ist jedoch am Bestimmungs-Orte zu vernichten.

10) Das Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh hat bei der konsequenten Anwendung zur Folge gehabt, dass alle Gegenstände zurückgewiesen wurden, wenn Heu oder Stroh zur Verpackung verwendet worden war. Diese Auslegung hatte ihre Berechtigung, sie ging aber offenbar zu weit, deshalb ist der Zusatz am Schlusse des Paragr. zweckmässig. Der ganze Paragr. hat eine hohe Bedeutung und verlangt die strengste Durchführung, die aber nur möglich ist mittelst militärischer Besetzung der Grenze, wenigstens sind Militär-Patrouillen nothwendig. Gleichzeitig hat sich bereits die Nothwendigkeit herausgestellt, die benachbarten Behörden an der Grenze von diesen Massregeln in Kenntniss zu setzen, damit die abgesperrte Grenzstrecke nicht umgangen wird. Handelsleute scheuen keine Umwege, wenn sie dabei ihre Rechnung finden.

Vergl. das Abkommen mit Oesterreich v. 12. Sept. 1873, sowie das »Internationale Regulativ« unten S. 1617 u. 1612 ff.

(Vollständige Verkehrssperren bei dem Vorrücken der Seuche.)

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmassregeln zu gestatten.

(Massregeln beim Durchbrechen der Sperre.)

§. 8. Wird in den vorstehend (§§. 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere

sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach §. 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu passiren.

(Kontrolmassregeln; Ernennung von Vieh-Revisoren, Beaufsichtigung des Viehbestandes.)

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmassregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindvieh-Bestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muss.

Die Vieh-Register sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

(Massregeln bei Gefahr der Seuchen-Einschleppung zu Wasser.)

§. 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.
Massregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

(Verpflichtung zur Anzeige bei verdächtigen Todes- oder Krankheitsfällen.)

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

(Verbot des Schlachtens, Tödtens oder Verscharrens kranker oder gefallener Thiere.)

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, dass das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

(Konstatirung der Krankheit.)

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Orts-Polizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten[11]).

Das Ergebniss der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

11) Die Bayer. Bekanntmachung vom 8. Aug. 1873 bestimmt im §. 3 ausdrücklich, dass der Werth eines Behufs Konstatirung der Rinderpest zu tödtenden Thieres vorher ordnungsmässig abzuschätzen sei.

(Verfahren nach der Feststellung der Rinderpest.)

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

(Massregeln bei Verdachtsfällen.)

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine *vorläufige* Sperre des Gehöfts (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf grösseren, unter regelmässiger veterinär-polizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen[12]), so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmassregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmassregeln zu treffen[13]).

12) Auf grossen Schlachtviehhöfen ereignet es sich nicht selten, dass nur unter einer kleinen Viehabtheilung in einem Stalle Verdacht auf Rinderpest hervortritt, und eine sofortige Absperrung dieses einen Stalles vollkommene Sicherheit gewährt, Nach der alten Instruktion musste aber stets der ganze Viehof und so das Horn- und Schafvieh zu Tausenden abgesperrt werden. Ebenso kann das auf dem Transport betroffene verdächtige Vieh schnell und sicher unschädlich gemacht werden durch Schlachten, Tödten und Desinfektiren ohne den Ort resp. das Gehöft etc. abzusperren. Wie kann man z. B. einen Bahnhof absperren, bloss deshalb weil auf demselben einige abgesperrte Rinder verdächtig befunden werden?

13) Die beiden letzten Absätze sind neu und durch die Erfahrung geboten worden.

(Verkauf und Anwendung von Heilmitteln verboten.)

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten[14]). Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

14) Das Verbot im §. 16 findet seine volle Berechtigung in den Erfahrungen, dass wir bis jetzt kein spezifisches Heilmittel gegen die Rinderpest besitzen und dass es ausser Verhinderung der Ansteckung kein Schutzmittel giebt, dass bei dem Herrschen der Rinderpest mit allen möglichen Mitteln als angebliche Heil- und Schutzmittel spekulirt wird, und eine Pfuscherpraxis Platz greift, wodurch die Verbreitung der Seuche sehr gefördert wird.

(Absperrungsmassregeln nach dem Ausbruch der Rinderpest.)

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Massgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchen-Orte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten

und sonstigen grösseren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubniss-Scheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinär-Polizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in §. 9, Abs. 2—4 erwähnten Kontrolemassregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden[15].

15) Der letzte Absatz ist ein neuer Zusatz, der seine volle Berechtigung darin findet, dass die Vorschriften des §. 17 für das platte Land durchaus nothwendig, in den grossen Städten aber nicht durchführbar und in der Regel auch durch andere Massnahmen zu ersetzen sind. Der Viehmarkt kann z. B. in Berlin und in andern grossen Städten unter keiner Bedingung aufgehoben werden. Die verschiedenen Verhältnisse, welche bei der Rinderpest in Berücksichtigung kommen können, sind aber in grossen Städten unberechenbar, und deshalb ist es eine wesentliche Verbesserung, dass die Behörden ermächtigt worden sind, abweichende Anordnung zu treffen. Bei freier Hand lässt sich auch unter den schwierigsten Verhältnissen eine Sicherheit gewinnen.

(Beaufsichtigung des Schlachtens in Seuchen-Orten.)

§. 18. Im Seuchen-Orte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizei-Behörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Massgabe des Bedarfes stattzufinden.

(Besondere Verpflichtung zur Anzeige in Seuchen-Orten.)

§. 19. Im Seuchen-Orte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluss der Fälle nur äusserer Verletzungen.

(Gehöftsperre.)

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (ausser den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichts-Personen, Aerzten oder Hebe-Ammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift »Rinderpest« anzubringen.

(Relative Ortssperre.)

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen

ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift »Rinderpest« aufzustellen und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

(Ernennung eines Orts-Kommissars; Aufgabe desselben.)

§. 22. Für jeden grösseren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Orts-Kommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Massregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Orts-Kommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§. 13) herbeizuführen.

(Absolute Ortssperre.)

§. 23. Ergreift die Krankheit einen grösseren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) zernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Orts-Einwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmassregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Strassen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stations-Ort wäre; es sei denn, dass der Bahnhof so gelegen ist, dass er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahn-Station mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchen-Ortes unterhalten werden kann.

(Beschränkung bez. Ausdehnung der absoluten oder relativen Ortssperre.)

§. 24. Je nach der Grösse und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschliessen sind.

(Sofortige Tödtung des erkrankten oder seuchenverdächtigen und bezw. des gesunden Viehs; Verwerthung des Fleisches etc.)

§. 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten [16]).

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in

demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futter-Geräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnissmässig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne dass die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Massregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 36, Abs. 1).

In grösseren Städten und auf den unter regelmässiger veterinär-polizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muss jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

16) §. 25 enthält die gewichtigsten Vorschriften zur schnellen Tilgung; die sofortige, unbeschränkte Tödtung des kranken und verdächtigen Viehes ist das allgemein bewährte Mittel zur schnellen Tilgung der Seuche, und je schneller die Unterdrückung, destoweniger kostspielig ist sie. Verdächtig ist alles infizirbare Vieh, welches unter gegebenen Verhältnissen der Infektion ausgesetzt gewesen ist, also alle Rinder, Schafe und Ziegen, die sich in dem Stalle befinden, in welchem die Pest aufgetreten ist oder in welchem das Pest-Kontagium eingedrungen sein kann, und die mit Pestkrankheiten in unmittelbare oder auch mittelbare Berührung gekommen sind. Die Schafe und Ziegen sind zwar infizirbar, aber die Empfänglichkeit ist bei ihnen doch viel geringer als beim Rinde, deshalb dürfte der Verdacht bei den Schafen vorläufig auf die Heerde zu beschränken sein, die sich in dem Peststalle selbst befunden hat, oder unter der sich schon Erkrankungen gezeigt haben. Wenn nach diesem Verfahren noch ein verhältnissmässig kleiner Rest von dem Viehbestande auf dem Seuchen-Gehöfte übrig geblieben ist, so ist auch die Tödtung dieses unverdächtigen Restes ganz gerechtfertigt, weil auf dem verseuchten Gehöfte nur zu leicht Gelegenheit zur nachträglichen Infektion gegeben ist, und so ein nochmaliger Pest-Ausbruch auf demselben erfolgen kann. Eine noch weiter gehende Tödtung des unverdächtigen Viehes auf einem noch nicht infizirten Gehöfte, dürfte nur unter besonderen Umständen und namentlich dann gerechtfertigt sein, wenn eine Absperrung nach §. 36 nicht eintreten kann.

Bei diesem Tilgungs-Verfahren ist eine zulässige Oekonomie, die Ausnutzung der getödteten gesunden Thiere — das Schlachten — in grossen Städten und auf Schlachthöfen gestattet, was in der früheren Instruktion nicht der Fall war. Die Erfahrung hat gelehrt, dass der Genuss des Fleisches von pestkranken Rindern durchaus unschädlich ist. Tausende von pestkranken Rindern sind schon geschlachtet und verzehrt worden, ohne dass irgend welche Folgen eingetreten sind; in Schidam habe ich 1865 selbst schwerkranke Rinder schlachten und verspeisen gesehen, und wenn man damals im Gasthofe zu Schidam nicht täglich mit dem Fleische von pestkranken Rindern regalirt werden wollte, so musste man auf Rind-

fleisch verzichten. Die Ausnutzung pestkranker Rinder darf deshalb noch nicht gestattet werden, weil dadurch die Verbreitung der Pest gefördert werden würde; es kann aber das noch gesunde Vieh ebensogut durch Schlachten, als durch Tödten und Verscharren unschädlich gemacht und so die schnelle Tilgung der Seuche ebenso schnell und viel billiger erreicht werden. Das Fleisch von gesunden Rindern, selbst wenn diese wirklich angesteckt sein und sich im Stadio der Inkubation befinden sollten, ist nicht im Stande, die Pest zu verbreiten. Bei der Absperrung des Ortes und um nicht geradezu den Verkehr der Seuchen-Gehöfte mit anderen Ortschaften zu fördern, muss natürlich die Konsumtion des Fleisches auf den Seuchen-Ort beschränkt werden. Bedingung hierbei ist nur, dass das Tödten durch die Ausnutzung keinen Aufschub erleidet und die Häute durch Einsalzen oder Einlegen in Kalkmilch (auf 60 Gewichtstheile Wasser 1 Gewichtstheil Kalk) desinfizirt werden. In andern Staaten ist die Ausnutzung der getödteten gesunden Rinder gestattet.

(Verscharrung des getödteten Viehs; Massregeln dafür; Wahl der Plätze.)

§. 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, sind zu verscharren[17]). Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, dass die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

17) Beim Verscharren muss darauf geachtet werden, dass die Kadaver möglichst trocken liegen, dass sich keine Vertiefungen bilden, die das Regenwasser aus der Umgebung aufnehmen und nach unten abgeben, wodurch die trockene Verwesung der Kadaver gestört und statt dessen eine faulige Zersetzung eingeleitet wird. Die trockene Verwesung ist ein Oxidations-Prozess (Verbrennungs-Prozess) der Kohlensäure, der keine spezifisch schädlichen Produkte liefert; die Fäulniss, stinkende Zersetzung, liefert dagegen mehr oder weniger schädliche Wasserstoff-Verbindungen, die in das Grundwasser eindringen, sich weiter verbreiten, in die benachbarten Brunnen gelangen und selbst die Luft verpesten können. Wo das Grundwasser mit Faulwasser geschwängert ist, da giebt es auch faulige Ausdünstung.

Ein Fall ist vorgekommen, wo durch Eindringen in die nicht ganz gefüllten Gruben Regenwasser eine faule Zersetzung der Kadaver oder Verunreinigung der Brunnen in der Nachbarschaft verursacht hatte, in Folge dessen bedeutende Entschädigungen gezahlt werden mussten.

(Personen, durch welche das Tödten und Verscharren der Thiere bezw. der Kadaver erfolgen darf.)

§. 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch ausserhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Orts-Einwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Massregeln zu ergreifen (§. 24).

(Bestimmung der zur Tödtung etc. bestimmten Plätze; Vorschriften für den Transport nach denselben.)

§. 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Orts-Kommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungs-Gefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde[18]) oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne dass einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

18) Bayern (vgl. unten §. 13 der Verordn. v. 8. Aug. 1873) verordnet ganz zweckmässig, den betreffenden Pferden die Hufe zu reinigen und mit einer Desinfektions-Flüssigkeit zu bestreichen. An der Hufsohle und unter den Hufeisen können sich infektive Abfälle festgesetzt haben.

(Verbot des Ablederns der Kadaver. Ausfüllung und Bewachung der Grube.)

§. 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muss von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

(Vorläufige Desinfektion der Stallungen.)

§. 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§. 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektions-Füssigkeit zu übergiessen, der Stall nach luftdichtem Verschluss aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schliessen und zu versiegeln. Alle Stall-Utensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluss wieder hineinzubringen.

(Bedingungen für Modifikation der Orts- und Gehöftsperre)

§. 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§. 32 und 33) zu beachten.

(Herbeiführung rascher Reinerklärung des Gehöfts.)

§. 32. Die G e h ö f t s p e r r e (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, dass sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. §. 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder

durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmassregeln zu beschaffen.

(Verlegung der Ortssperre an die Grenze der Feldmark.)

§. 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmassregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Orts-Einwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindvieh-Gespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

(Event. Untersagung des Weideganges; Beschränkung des Personen-Verkehrs.)

§. 34. Für die Umgebung des Seuchen-Ortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmassregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

(Beschaffung nothwendiger Bedürfnisse für die Orts-Bewohner.)

§. 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter etc. unter den nöthigen Vorsichtsmassregeln Sorge zu tragen.

(Nichtabsperrung der Residenz- und Handelsstädte; Sicherungs-Massregeln in diesen, in öffentlichen Schlachthäusern und für Viehtransporte.)

§. 36.[19]) In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen[20]).

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer grösseren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, dass die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach §. 25, Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach der Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

19) Dieser Paragr. ist neu und ganz entsprechend den Zusätzen zu den §§. 15 und 17.

20) Dass das Tilgungs-Verfahren geschärft werden muss, wenn eine Absperrung nicht ausführbar ist, versteht sich von selbst.

Dritter Abschnitt.
Massregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

(Bedingungen, unter denen die Seuche als erloschen gilt.)

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind[21], und wenn die Desinfektion nach Massgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

21) Etwaige Infektionen in den ersten Tagen vor Beendigung allgemeiner Desinfektion führen innerhalb 3 Wochen zum Ausbruche der Pest, deshalb ist dieser Zeitraum als entscheidend über die Endschaft der Seuche zu betrachten.

(Beginn der ordentlichen Desinfektion.)

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Massgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne dass der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§. 25, Abs. 5).

(Amtliche Anordnung und Beaufsichtigung der Desinfektion.)

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

(Desinfektions-Verfahren.)

§. 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluss des Stalles (§. 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektions-Arbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heisser scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt[22].

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fussböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fussböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fussböden von Holz werden nach Massgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fussböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmässig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefässe und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfussböden, oder wenn sie gemauert worden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

22) Das Holz im Stalle wird am besten mit Karbolsäure — rohe flüssige Karbolsäure für sich allein oder mit gleichen Theilen Oel; reine krystallinische mit 4 bis 5 Theilen Oel — behandelt.

(Weitere Vorschriften für Ausführung der Desinfektion.)

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferde-Gespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transport-Geräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

(Desinfizirung der Kleidungsstücke, des Schuhwerks und Lederzeugs.)

§. 42. Die Kleidungsstücke[23]) der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heisser Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muss sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

23) Kleidungsstücke werden am besten in trockener Hitze desinfizirt; wenige Stunden im Backofen bei einer Hitze, welche die Stoffe nicht schädigt, genügen zur gründlichen Desinfection. Es giebt nach meinen eigenen Versuchen kein besseres Zerstörungsmittel des Pest-Kontagiums, als die trockene Hitze, und selbst das Austrocknen ohne hohe Hitzegrade. Die angegebenen Chlor-Räucherungen passen für die Desinfektion der hier in Betracht kommenden Gegenstände weniger.

(Vernichtung von Rauchfutter.)

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

(Verfahren mit dem Dünger auf Düngerstätten.)

§. 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§. 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen[24]).

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektions-Flüssigkeit zu übergiessen. Die Fortschaffung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

24) Nach der früheren Instruktion sollte der Dünger gleich untergepflügt werden, wodurch der Ansteckungsstoff künstlich konservirt wurde. Die Luft ist das sicherste Desinfektionsmittel, deshalb muss der Dünger auf den Acker sofort ausgebreitet und erst nach 3 bis 4 Wochen untergepflügt werden.

(Ankauf von Vieh; Wiederbenutzung der Weide- und Verscharrungs-Plätze.)

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Massgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

(Wiedereröffnung der Viehmärkte.)

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchen-Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten[25]), oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des §. 45, Abs. 1 und §. 46, Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

25) Auch in diesem Paragr. haben die Residenz- und Handelsstädte die nothwendige Berücksichtigung gefunden, die in der alten Instruktion sehr vermisst wurde.

Schlussbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

(Instruktion vom 26. Mai 1869.)

Vierter Abschnitt.
Desinfektion der Eisenbahnwagen.

(Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltungen in Bezug auf Desinfektion der Viehtransport-Wagen.)

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen zu Desinfektion der Viehtransport-Wagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, dass der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter

Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

(Zulässigkeit der Rücksendung ohne vorherige Desinfektion.)

§. 48. Wo die Auslade-Station nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion, wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

(Desinfizirung durch die Versender.)

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahn-Verwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

(Aeusserlich erkennbare Bezeichnung der desinfizirten und der noch nicht desinfizirten Wagen.)

§. 50. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äusserlich erkennbar bezeichnet werde.

(Vorschriften zur Desinfektion der Wagen.)

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fussboden und Wänden mittels Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heisse Wasserdämpfe oder heisses Wasser und heisse alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen[26].

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter mit warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemisch von Karbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunst-Geruch am Wagen bemerkbar ist.

26) Zur Desinfektion der Eisenbahnwagen ist nach der Reinigung die Behandlung mit heissen Wasserdämpfen oder siedendem Wasser oder mit Karbolsäure, wie im §. 40 angegeben, das praktischste Verfahren. Lauge und Chlorkalk greifen das Eisenwerk der Wagen an.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

(Desinfizirung von Dünger und Streumaterial.)

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol[27] zu desinfiziren.

27) Ob Eisenvitriol den Dünger infiziren wird, ist noch fraglich. Am besten wird der Dünger verbrannt oder mit Kalkwasser behandelt.

(Personen, durch welche die Desinfektion auszuführen ist.)

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit dem Rindvieh zu thun haben.

(Beaufsichtigung und Kontrole durch die Behörden.)

§. 55. Darüber, dass die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 3 des Gesetzes.

Beschluss des Bundesrathes, betr. Liquidation der Kosten für die durch die Massregeln gegen Rinderpest zu vergütenden Schäden.

Für Preussen bekannt gemacht durch

Verfügung des Ministers der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 19. Januar 1872.[1])

»Nachdem das Reichskanzler-Amt sich durch verschiedene bei der Rechnungs-Revision erhobene Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes veranlasst gesehen hat, die Beschlussnahme des Bundesraths darüber zu erwirken, in welcher Ausdehnung die durch die Massregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des §. 3 des Gesetzes v. 7. April 1869 (Bundesgesetzbl., S. 105) auf Reichsfonds zu übernehmen sind, hat der Bundesrath in Uebereinstimmung mit der von dem Reichskanzler-Amte bisher befolgten Praxis sich damit einverstanden erklärt, dass neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werths der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1. die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze,
2. die Kosten der Tödtung und ordnungsmässigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung der Sachen,
3. die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äussere Einrichtungen und Neben-Dienstleistungen verursacht werden, also ausschliesslich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektions-Hütten, für Botendienste, Aufsichts-Personal etc.

Diese vom Bundesrath angenommene Auslegung des Gesetzes ist bis zu einer etwaigen davon abweichenden Beschlussnahme durch den Reichstag zur Richtschnur zu nehmen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung[2]) etc. nach diesen Grundsätzen bei Aufstellung und Prüfung der Liquidationen über die auf Reichsfonds zu übernehmenden derartigen Kosten zu verfahren, für die Liquidationen selbst das hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen und die auf demselben enthaltenen Erläuterungen zu beachten.

Im Interesse der Vereinfachung der Sache hat das Reichskanzler-Amt sich damit einverstanden erklärt, die Prüfung und Feststellung der Liquidationen im Allgemeinen fernerhin der Königlichen Regierung[2]) etc. zu überlassen, wogegen derselben dann auch die Vertretung Ihrer Feststellungen gegen die vom Rechnungshofe etwa zu erhebenden Monita obliegen wird.

Um die Gleichmässigkeit des Verfahrens bei den gedachten Feststellungen möglichst zu fördern, hat das Reichskanzler-Amt noch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche zwar vielfach zur Erstattung liquidirt, laut der vorstehend bezeichneten Grundsätze aber als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 erstattungsfähig nicht zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich:

---

[1]) Die Verfügung vom 19. Januar 1872 beruht, wie im Eingang und sonst hervorgehoben, auf einem Beschluss des Bundesraths; der wesentliche Inhalt derselben findet daher auch auf die ausserpreussischen Bundesstaaten gleichmässig Anwendung.

[2]) In den anderen Einzelnstaaten sind die bezügl. Behörden: die den Provinzial-Regierungen etc. in Preussen gleichstehenden Verwaltungs-Behörden.

a. Die Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung der gegen die Rinderpest ergriffenen Massregeln.

b. Diäten und Reisekosten der für die Leitung solcher Massregeln von den Bundes-Regierungen bestellten Kommissarien, sowie Diäten und Reisekosten des den letzteren beigegebenen thierärztlichen und sonstigen Personals,

c. die Vergütung des Werths von Thieren, welche für rinderpestkrank gehalten werden und demnächst gefallen sind, hinsichtlich deren aber die spätere Untersuchung ergeben hat, dass sie nicht von der Rinderpest, sondern von einer anderen Krankheit befallen worden sind.

d. Kosten für Desinfektions-Massregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziffer 3 für erstattungsfähig erklärt sind; so namentlich für die Ausstattug und den Betrieb von Desinfektions-Anstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenz-Absperrungen etc. errichtet werden.

e. Die Kosten der in Folge von Desinfektions-Massregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fussböden und sonstigen Einrichtungen von Stallungen etc., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen.

In die dem Reichskanzler-Amt zur Anweisung auf Reichsfonds vorzulegenden Liquidationen sind daher Kosten der unter Littr. **a** bis **e** bezeichneten Art nicht aufzunehmen und in gleicher Weise die von dem Reichskanzler-Amt oder von mir, der Königl. Regierung event. zurückzugebenden derartigen Liquidationen anderweit zu prüfen und festzustellen.

In Betreff der aus Reichsfonds nicht erstatteten Kosten, welche durch die Massregeln gegen die Rinderpest entstanden sind, ist bis nach erfolgter gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit nach den bisher im Bereich der Königl. Regierung etc. geltenden Grundsätzen zu verfahren und in zweifelhaften Fällen meine Entscheidung einzuholen.«

Bei Aufstellung der nach umstehend mitgetheiltem Schema einzureichenden Kostenrechnungen ist Folgendes zu beachten:

a. Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einsendung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzler-Amt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.

b. Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefasst werden; die Bezeichnung des Jahrganges richtet sich nicht nach der Zeit der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten.

c. Es sind amtlich zu bescheinigen die Beläge:

1. über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 26. Mai 1869[3]) erlassenen Instruktion), sowie darüber, dass sich unter den gefallenen Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3, Abs. 2 d. Ges.).
2. über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungs-Beträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren,
3. über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,
4. über Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

d. Ueber die Kosten militärischer Hülfe (§. 14 d. Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

---

[3]) Jetzt §. 11 der vevidirten Instruktion.

Schema.

Staat:
Verwaltungs-Bezirk:
Ortschaft:

Liquidation

über

Kosten, welche im Jahre 18 durch Massregeln gegen die Rinderpest entstanden und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Nach den Belägen, sowie in Kalkulo geprüft und auf (Thlr. Sgr. Pf.) M. Pf. festgestellt.
N. N.
(Amts-Karakter des mit Prüfung der Liquidation beauftragten Kalkulatur-Beamten.)

Nr.	Bezeichnung des Empfängers und des Gegenstandes.	Betrag. M.	Betrag. Pf.	Be-lag. Nr.
	I. **Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere.**			
1	Dem Bauerguts-Besitzer N. N. für (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe, Ziegen etc. — anzugeben.)			
2	etc.			
	Summa I.			
	II. **Entschädigung für vernichtete Sachen.**			
1	Dem N. N. für vernichtetes Stroh			
2	etc.			
	Summa II.			
	III. **Entschädigung für enteignete Plätze.**			
1	Dem N. N. für			
etc.				
	Summa III.			
	IV. **Taxgebühren.**			
1	Dem N. N. für			
etc.				
	Summa VI.			
	V. **Kosten für Tödtung, Verscharrung, Sachen-Vernichtung.**			
1	Dem N. N. für			
etc.				
	Summa V.			
	VI. **Kosten der Desinfizirung.**			
1	Dem N. N. für			
etc.				
	Summa VI.			
	Hierzu: - V.			
	- IV.			
	- III.			
	- II.			
	- I.			
	Zusammen			

Dass in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

Ort und Datum.

(Unterschrift der Regierung.)

Anlage 2.

Grundsätze für ein internationales Regulativ zur Tilgung der Rinderpest.[1])

»Die im Jahre 1872 in Wien zur Berathung gemeinsamer Massregeln gegen die Ausbreitung der Rinderpest stattgehabte internationale Konferenz hat die nachstehend abgedruckten »Grundsätze für ein internationales Regulativ zur Tilgung der Rinderpest« vorgeschlagen.

»**I.** Jeder Staat hat den Regierungen der benachbarten und jener Staaten, welche den Wunsch darnach aussprechen, von jedem Ausbruche der Rinderpest eventuell deren Weiterverbreitung so schleunig als möglich (per Telegraph) direkt Meldung zu machen.

Die Behörden in den Grenz-Distrikten sind anzuweisen, von jedem Ausbruche der Rinderpest, der nicht über 75 Kilometer von der Grenze entfernt ist, den zuständigen Behörden des Nachbarstaates (per Telegramm) Kenntniss zu geben.

Die Wege der Einschleppung der Rinderpest und der möglichen Weiterverbreitung derselben sind sorgfältig zu erforschen und die Behörden der betreffenden Gegenden, wohin die Spuren führen, davon immer sofort in Kenntniss zu setzen.

Jedes Reich, resp. jeder Staat veröffentlicht wöchentlich in seinen amtlichen Organen ein Bulletin über den Stand der Rinderpest und die zur Abwehr derselben erlassenen Einfuhr-Verbote und deren Abänderung und Aufhebung.

Das Bulletin wird der Redaktion der amtlichen Blätter der Staaten, welche dieses wünschen, direkt zugesendet.

II. Jeder Staat führt eine solche Ordnung des Veterinärwesens ein, dass auf Grundlage derselben eine rasche Tilgung der Rinderpest ermöglicht wird.

III. Für die auf Anordnung der Behörden behufs Unterdrückung der Rinderpest getödteten Thiere und vernichteten Sachen ist dem Eigenthümer der Werth zu vergüten; an Tragung der Rinderpest-Tilgungskosten sind Gemeinde und Eigenthümer zu betheiligen.

IV. Die Staaten vereinigen sich dahin, dass alle Gegenstände, welche für den Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen gedient haben, unter allen Verhältnissen vor ihrer Wiederbenutzung desinfizirt werden; in gleicher Weise sind alle jene Gegenstände zu desinfiziren, welche zum Transporte solcher Produkte gedient haben, die von rinderpest-verdächtigen Thieren stammen.

V. Bezüglich des internationalen Verkehrs werden folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Wenn in einem Lande nur in einem oder einzelnen Orten und zwar entweder in einem und demselben Bezirke oder in mehreren aneinander stossenden Bezirken die Rinderpest ausgebrochen ist und daselbst die Tilgungs- und Sperr-Massregeln nach denselben Prinzipien und mit derselben Strenge wie im Nachbarlande durchgeführt werden, so soll die Ausfuhr der Rinder aus dem übrigen nicht verseuchten Gebiete des Landes nicht verboten werden.

b) Auch bei nur vereinzelten Rinderpest-Ausbrüchen und bei einer entsprechenden Seuchentilgung in einem Lande sind Beschränkungen des Grenzverkehrs derart nothwendig, dass

---

[1]) Der Wortlaut des »Regulativ« ist in dem »Zentralblatt für das Deutsche Reich« nicht enthalten; derselbe ist den Verhandlungen der »Internationalen Konferenz« (1872, S. 87 ff.) entnommen.

1. die Einfuhr von Vieh nur an bestimmten Stationen gestattet ist, und
2. an der Grenze eine Revision dieses Viehes vorgenommen werden muss;
3. die Thiere müssen mit Ursprungs-Zeugnissen (Provenienz-Zertifikaten) versehen sein.

Die einzelnen Länder machen sich untereinander die Mittheilung, von wem und in welcher Weise die Gesundheits- und Provenienz-Zertifikate für das Rindvieh ausgestellt werden. Diese Zertifikate müssen jedenfalls die Angabe enthalten, dass am Abgangs-Orte und 20 Kilometer im Umkreise keine Seuche herrsche; auch sollen diese Zeugnisse die Dauer ihrer Gültigkeit enthalten.

c) Dieselben Massregeln, welche für den Verkehr mit den Rindern an der Grenze massgebend sind, haben auch für den Verkehr mit den übrigen Wiederkäuern zu gelten.

d) Der Verkehr mit vollkommen trockenen Häuten und Knochen, eben solchen Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle, Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, sowie mit Stroh, Heu, Grummet und anderen Gegenständen zwischen einem seuchenfreien und verseuchten Lande ist unter den sub. a. angeführten Bedingungen freizugeben.

e) Heu und Stroh als Verpackungsmittel können unter den angeführten Bedingungen ohne Beschränkung zugelassen werden; treffen aber diese Bestimmungen nicht zu, so darf aus dem Seuchen-Bezirke Heu und Stroh als Verpackungsmittel gar nicht, aus anderen Orten eines solchen Landes nur unter der Vorsicht über die Grenze gelangen, dass dasselbe an dem Bestimmungsorte der Waare gleich zerstört wird.

f) Für die Durchfuhr von Vieh und thierischen Rohprodukten gelten dieselben Massregeln, wie bezüglich der Einfuhr derlei Thiere und Produkte. Diese Durchfuhr kann nur dann verlangt werden, wenn die Abladung im Lande der Bestimmung im voraus gesichert ist.

g) Die Feststellung jener Entfernung von der Grenze, bei welcher in Folge des Ausbruches der Rinderpest in dem Grenz-Distrikte die Grenzsperre einzutreten hat, hängt von den Massregeln, welche zur Unterdrückung der Seuche ergriffen worden sind, sowie von den Verhältnissen des Verkehrs, der geographischen Lage und der politischen Einrichtung ab.

h) Ein Staat ist nicht schuldig, Entschädigung zu leisten für Vieh, welches an der Rinderpest erkrankt ist und gekeult wird, wenn es noch nicht zehn Tage innerhalb der Landesgrenzen sich befindet; vorausgesetzt, dass nicht der Beweis geliefert werden kann, dass die Ansteckung schon im Lande geschehen ist.

i) Auf Export-Viehmärkten erscheint nothwendig:
   1. Ueberwachung der betreffenden Exportmärkte durch Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind.
   2. Trennung und separate Aufstellung des Viehes von nicht vollkommen sicherer Provenienz, von demjenigen, welches zu keiner Befürchtung Anlass giebt. Vieh von unsicherer Provenienz darf nur im Orte des Marktes selbst geschlachtet werden.
   3. Trennung und separate Aufstellung des Weide- und des Mastviehes.
   4. Trennung und separate Aufstellung des Nutz- und des Schlachtviehes.

VI. Bezüglich der Tilgung der in einem Lande zum Ausbruche gelangten Rinderpest erscheinen folgende Massnahmen als die unumgänglich nothwendigen:

1. Alle kranken und verdächtigen Rinder werden getödtet. Als verdächtig werden jene Thiere betrachtet, welche mit den kranken Rindern in demselben

Stalle standen, die Wärter, die Futter-Geräthschaften oder die Tränken gemeinschaftlich hatten, und mit einem Worte mit jenen in eine unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen waren.

2. Alle als krank getödteten Thiere sind mit der Haut hinreichend tief zu verscharren oder sonst zu vernichten.
3. Die Verscharrungsplätze, welche erforderlichen Falles durch Expropriation zu erwerben sind, sollen umzäunt und mit solchen Pflanzen besetzt werden, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.
4. Die Häute gesunder, aber als verdächtig getödteter Thiere können nach unmittelbar vorgenommener Desinfektion mit Kalkwasser unter Aufsicht in Gerbereien abgegeben werden.
5. Die Verwerthung des Fleisches solcher verdächtiger Rinder, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, kann in nachfolgender Weise stattfinden:
   a) Im Seuchen-Hofe und im Seuchen-Orte unter Beobachtung solcher Massregeln, dass hierdurch jede Weiterverbreitung der Seuche verhindert wird.
   b) Das Fleisch kann aus dem Seuchen-Orte ausgeführt werden in grössere Lokalitäten mit bedeutender Fleischkonsumtion unter folgenden Bedingungen:
      α) Das Fleisch muss erkaltet sein.
      β) Die Entfernung des Ortes darf nicht mehr als 12 Kilometer betragen, wenn das Fleisch auf Wagen verführt werden soll.
      γ) Auf weitere Entfernungen als 12 Kilometer kann das Fleisch auf Eisenbahnen oder auf Flüssen transportirt werden.
      δ) Auf den Eisenbahnen müssen die Wagen plombirt sein, auf den Flüssen muss der Transport direkt, ohne anzuhalten, geschehen.
      In beiden Fällen ist eine polizeiliche Begleitung nothwendig.
      ε) Ausser dem Fleische dürfen andere Theile der verdächtigen Thiere nicht verschickt werden; die letzteren sind zu vergraben oder zu vernichten.
      ζ) Die Behörde des Ortes, wohin das Fleisch gebracht wird, muss hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.
      η) Die Waggons und die Schiffe sind nach Abladung des Fleisches vorschriftsmässig zu reinigen und zu desinfiziren.
      ϑ) Die Verpackungsmittel (Emballage) sind zu verbrennen oder zu desinfiziren.
      ι) Der Transport auf Wagen in grosse Konsumtionsstädte in einer Entfernung von 12 Kilometern darf nur mit Pferden auf möglichst abgelegenen Wegen direkt, ohne anzuhalten, und unter polizeilicher Begleitung stattfinden; die Wagen sind zu desinfiziren, ebenso die Verpackungsmittel, oder es sind letztere zu verbrennen.
6. Wenn in einer Viehheerde die Rinderpest auf einem Eisenbahn-Transporte oder auf dem Marsche zum Ausbruche kommt, so sind alle Thiere dieses Transportes, die kranken sowohl als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten; in Betreff der getödteten Thiere des Transportes ist zu verfahren wie oben angegeben.
7. Die Orte, an welchen sich rinderpestkranke Thiere aufgehalten haben, sind sobald als möglich zu reinigen und zu desinfiziren.
8. Der Dünger aus den Stallungen kranker Thiere muss mit Kalk überdeckt und dann ausgeführt werden; er ist zu verbrennen oder sonstwie zu zerstören oder zu vergraben.

   Der Dünger in dem verseuchten Gehöfte ist dann, wenn er in geringer Menge vorhanden ist, wie der Dünger aus infizirten Ställen zu behandeln.

   Wenn der Dünger in grösserer Menge vorhanden ist, so muss jener Dünger,

welcher drei Wochen vor dem Ausbruche der Rinderpest in dem Gehöfte auf die allgemeine Düngerstätte gebracht worden ist, als verdächtig angesehen und vergraben oder vernichtet werden; ein gleiches geschieht mit dem Dünger, welcher nach dem Ausbruche der Rinderpest mit der Jauche des Stalles vermischt worden ist.

Der übrige Dünger soll desinfizirt, sobald als möglich mit Pferden ausgeführt, und sogleich untergepflügt werden; ist letzeres nicht möglich, so muss der ausgeführte Dünger auf dem Felde so lange in Haufen zusammengehalten werden, bis ein Unterpflügen desselben möglich ist.

9. Heu und Stroh, welches von den Ausdünstungen kranker Thiere in irgend welcher Weise getroffen worden ist, muss, wenn es in geringerer Menge vorhanden ist, wie Dünger zerstört oder vergraben werden.

Von grösseren Vorräthen an Heu und Stroh sollen die äusseren Schichten so weit die Ausdünstungen der kranken Thiere eingedrungen sein dürften, entfernt und zerstört oder vergraben werden. Der übrige Rest kann an Pferde verfüttert werden.

Nicht ausgedroschenes Getreide ist wie das Stroh zu behandeln, kleinere Partien sind, ohne ausgedroschen zu werden, zu zerstören.

10. Wenn in verseuchten Rinderstallungen Schafe in geringerer Zahl sich befinden und sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung der Keule unterzogen werden, so sind auch die anscheinend noch gesunden Schafe zu tödten.

Bei grossen Schafheerden aber, welche in separirten Ställen untergebracht waren, wobei jedoch eine Kommunikation mit dem verseuchten Rinderstalle vorhanden ist, kann die Parzellirung und Kontumazirung stattfinden; die Desinfektion einer solchen Heerde soll durch Waschen mit Wasser oder, wo dieses nicht möglich ist, durch das Treiben der Thiere durch Kalkmilch, wie bei bösartiger Klauenseuche, und durch den mehrtägigen Aufenthalt derselben in freier Luft auf einer abgeschlossenen Weide geschehen; die Kontumazirung solcher Schafe hat durch 21 Tage zu dauern.

In gleicher Weise sind die übrigen Wiederkäuer mit Ausnahme des Rindes zu behandeln.

11. Ist in einem Orte die Rinderpest ausgebrochen, so wird die Stall- und Orts-Sperre angeordnet; die Personen, welche diesen Ort verlassen, werden einem die Desinfektion ihrer Beschuhung hauptsächlich zum Zwecke habenden Desinfektions-Verfahren unterzogen. Vieh darf nur insofern in einen Seuchen-Ort eingelassen werden, als es zur Verproviantirung nothwendig ist.

Um den verseuchten Ort ist in einem nach den lokalen Verhältnissen zu bestimmenden Umkreise ein Seuchen-Bezirk festzustellen, in diesen Bezirk ist die Einfuhr und der Transport von Wiederkäuern und allen Gegenständen, welche Träger des Kontagiums sein können, nur mit besonderer Genehmigung der Behörde zu gestatten. Viehmärkte dürfen in dieser Zone nur in grösseren Städten abgehalten werden unter der Bedingung, dass alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

Der Viehstand an Wiederkäuern wird sowohl im Seuchen-Orte als auch im Seuchen-Bezirke aufgenommen und in steter Kontrole erhalten.

Die Ausfuhr aller giftfangenden Substanzen, als: rohe Wolle, ungeschmolzener Talg, Hörner, Klauen, Heu, Stroh und Dünger aus dem Seuchen-Orte und aus dem Seuchen-Bezirke, ist untersagt; in Betreff der Häute und des frischen Fleisches gelten die Bestimmungen VI, 4 und 5.

12. Es besteht die Verpflichtung zur Anzeige einer jeden Erkrankung bei einem Wiederkäuer in dem Seuchen-Orte und in dem Seuchen-Bezirke.

13. Auch nach der Desinfektion des verseuchten Stalles hat die Ortssperre und der Seuchen-Bezirk noch durch einige Zeit zu bestehen.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre darf die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe erst nach der von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benutzt werden.«

»Gegen diese Grundsätze wurde von keiner Seite in der Konferenz ein Einspruch erhoben; nur bemerkten die Vertreter Deutschlands, dass sie im Prinzipe gegen jede Verwerthung der Häute und des frischen Fleisches der als verdächtig getödteten Thiere seien, jedoch anerkennen müssten, dass die beschlossenen Massnahmen die Gefahr der Weiterverbreitung der Pest durch Gestattung des Gebrauches fast ausschliessen.«

Anlage 3.

Anordnungen der Oester.-Ungar. Regierung, Mittheilung über den Stand der Rinderpest an die ausländischen Grenz-Behörden betr.

Die Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat inzwischen nicht nur die nöthigen Anordnungen getroffen, um die Vorschläge unter Nr. I jener Grundsätze zur Durchführung zu bringen, sondern auch Verhandlungen mit den bei der Konferenz betheiligt gewesenen Regierungen eingeleitet, um eine allgemeine Durchführung jener Grundsätze zu erreichen.

Die von der genannten Regierung getroffenen Anordnungen sind folgende:

a) »Die politische Bezirks-Behörde eines gegen das Ausland grenzenden Bezirkes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, theilt die ihr obliegenden Verlautbarungen über den Ausbruch und das Erlöschen der Rinderpest, so wie über die Anordnung und Aufhebung der Verkehrs-Beschränkungen aus Anlass der Rinderpest jedesmal sofort, den Ausbruch der Rinderpest insbesondere, nöthigenfalls telegraphisch, auch der politischen Behörde des angrenzenden Bezirkes des Nachbarlandes mit;

b) die politische Bezirks-Behörde, beziehungsweise die Seuchen-Kommission, setzt, im Falle aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunkt hervorgeht, dass durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach anderen Richtungen hin schon stattgefunden hat, hievon die betreffenden politischen Bezirks-Behörden ohne Unterschied des Verwaltungsgebietes (der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder des Auslandes) unverweilt in Kenntniss;

c) die politischen Landes-Behörden veröffentlichen die gegen die Einschleppung, beziehungsweise Weiterverbreitung der Rinderpest getroffenen Verfügungen in der amtlichen Landes-Zeitung und setzen, wenn ihr Verwaltungsgebiet im Grenzgebiet ist, hievon unter Einem auch die Regierung des angrenzenden Landes in Kenntniss;

d) in den ersten Tagen jeder Woche wird ein Ausweis über den Stand der Rinderpest in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und unter Einem durch das Kaiserliche und Königliche Ministerium des Aeussern den in Wien weilenden Vertretungen fremder Regierungen, welche dies ausdrücklich gewünscht haben oder in Zukunft wünschen werden, direkt mitgetheilt«.

Anlage 4.

Abkommen mit Oesterreich-Ungarn.

In Uebereinstimmung mit vorstehenden Anordnungen und entsprechend den besonderen Verhältnissen, welche bei Regelung der Angelegenheit für das Deutsche Reich in Betracht kommen, wird auf Grund der von sämmtlichen Bundes-Regierungen erklärten Zustimmung, für Deutschland von jetzt an das in nachfolgenden Zirkular-Schreiben des Kgl. Preuss. Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 12. und Erlass des Kgl. Bayerischen Ministers des Innern v. 2. Septbr. 1873 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.«

a. Zirkular-Schreiben des Kgl. Preuss. Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Abkommen zwischen dem Kanzler des Deutschen Reiches und der K. K. Oesterr.-Ungarischen Regierung vom 12. Septbr. 1873, Verfahren für die auf die Rinderpest bezüglichen Mittheilungen für das Deutsche Reich betr.

(Abschriftlich mitgetheilt.)

»Der Herr Reichskanzler hat mit der Kaiserlichen und Königlichen Oesterreichisch-Ungarischen Regierung ein Abkommen getroffen, wonach in Betreff der auf die Rinderpest bezüglichen Mittheilungen für das Deutsche Reich künftig folgendes Verfahren beobachtet werden soll.

1. Das Reichskanzler-Amt wird im Falle des Ausbruchs der Rinderpest innerhalb des Deutschen Reiches über den erfolgten Ausbruch sofort, sowie über den Stand der Seuchen bis zu deren Erlöschen allwöchentlich im Zentralblatte für das Deutsche Reich Bekanntmachungen erlassen.

   Diese Bekanntmachungen werden gleichzeitig mit der Anordnung ihrer Veröffentlichung den Vertretern derjenigen fremden Regierungen mitgetheilt werden, welche einen hierauf gerichteten Wunsch äussern.
2. Die Regierungen der an das Ausland angrenzenden Staaten werden daneben Fürsorge treffen, dass beim etwaigen Ausbruche der Rinderpest in ihren Gebieten sofort und nöthigenfalls telegraphisch Mittheilnng an die politischen Behörden der angrenzenden Bezirke des Auslandes ergehen.

   Ist Grund zu der Vermuthung vorhanden, dass eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes in andere Bezirke — gleichviel ob des Inlandes oder des Auslandes — stattgefunden habe, so werden die politischen Behörden dieser Bezirke unverweilt hiervon und von den näheren Umständen, welche die Vermuthung begründen, in Kenntniss gesetzt werden.
3. Von denjenigen Beschränkungen des Verkehrs, welche für die Grenzen Deutschlands zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande angeordnet werden, wird durch die anordnende Landes-Regierung in jedem Falle eine sofortige Mittheilung an die betheiligte ausländische Regierung ergehen.

   Erfolgt die Anordnung durch die Bezirks-Behörde eines an das Ausland angrenzenden Deutschen Staates, so wird die Mittheilung durch diese unmittelbar an die politischen Behörden der angrenzenden Bezirke des Auslandes erfolgen.

   Gleiche Mittheilungen werden eintreten, falls angeordnet gewesene Beschränkungen des Verkehrs abgeändert oder wieder aufgehoben werden[1].

Die Königliche Regierung etc. wird hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniss gesetzt, im Falle eines Ausbruchs der Rinderpest im dortigen Verwaltungs-Bezirke

[1] Vergl. unten die in der Bekanntmachung des Kgl. Bayer. Minist. vom 2. Sept. 1873 unter Nr. 4 vorgesehene Bestimmung, betr. Mittheilung auch an die General-Inspektionen der Oesterreichischen und bezw. Ungar. Eisenbahnen.

stets sofort auf telegraphischem Wege dem Herrn Reichskanzler Anzeige zu machen und demselben alsdann über den Stand der Seuche allwöchentlich bis zum Erlöschen derselben in der Weise zu berichten, dass die betreffenden Berichte immer spätestens bis zum Mittage des Mittwochs jeder Woche beim Reichskanzler-Amte eingehen.

Die bezüglichen Berichte sind »an das Reichskanzler-Amt« zu adressiren, damit nicht dadurch, wie wiederholt vorgekommen, eine Verzögerung eintritt, dass die bezüglichen Mittheilungen zunächst an das Auswärtige Amt gelangen.

Auch die ad 2 und 3 gedachten Mittheilungen sind vorkommenden Falles von der Königlichen Regierung etc. stets ungesäumt zu bewirken. Ich bemerke übrigens ausdrücklich, dass dabei für jetzt nur die Oesterreichisch-Ungarischen Grenz-Behörden in Frage kommen. Sollten andere an das Deutsche Reich grenzende Staaten dem Abkommen beitreten, so wird darüber eine besondere Benachrichtigung erfolgen.«

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf von Königsmarck.

---

b. Erlass des Staats-Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 9. Juli 1873.

Auf Grund und zur Ausführung der Revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni d. J. (R.-G.-Bl., S. 147) bestimme ich hierdurch unter entsprechender Aenderung meiner früheren Erlasse das Nachfolgende.

1. Die §§. 1—10 der Instruktion umfassen diejenigen Massregeln, welche zur Abwehr einer Einschleppung der Rinderpest aus dem ausserdeutschen Auslande zu ergreifen sind, je nachdem der Ausbruch der Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes (§§. 1—4) oder in einer Gegend des Nachbarlandes, welche nicht über 40—80 Kilometer von der Grenze des Reichsgebiets entfernt ist (§. 6) oder endlich in den Grenzgegenden erfolgt ist.

Nach diesen Vorschriften ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 dieses Erlasses auch rücksichtlich des Verkehrs mit Oesterreich-Ungarn und Russland zu verfahren.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wird demnach bei jedem Ausbruche der Rinderpest im ausserdeutschen Auslande die nach Belegenheit des Falls einschlagenden Vorschriften der §§. 1—10 der revidirten Instruktion für ihren Verwaltungs-Bezirk in Kraft zu setzen haben. Zu den im §. 4 der revidirten Instruktion erwähnten weitergehenden Verkehrs-Beschränkungen ist, sofern dieselben von der Königl. Regierung (Landdrostei) für erforderlich erachtet werden, zuvor meine Genehmigung einzuholen.

Auf den Fall eines Rinderpest-Ausbruches in Deutschen Bundesstaaten finden die Vorschriften der §§. 1—10 keine Anwendung.

2. Von jeder auf Grund der §§. 1—10 verfügten Verkehrs-Beschränkung und von etwaigen Aenderungen oder der Wieder-Aufhebung der bezüglichen Beschränkungen hat die Regierung sofort sowohl dem Kaiserl. Reichskanzler-Amte, als auch dem unterzeichneten Minister die vorschriftsmässige Anzeige zu machen.

3. Bei Zulassung der im §. 2, Absatz 2 der revidirten Instruktion bezeichneten thierischen Produkte muss eine strenge Kontrole darüber eintreten, dass die Voraussetzungen, von welchen die Zulassung abhängig gemacht ist, in jedem einzelnen Falle vollständig zutreffen. Wo letzteres nicht der Fall ist, muss die

sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände eintreten.

Der Kgl. Regierung (Landdrostei) liegt es ob, für ihren Bezirk eintretenden Falls solche Anordnungen zu treffen, welche die strenge Durchführung einer solchen Kontrole sicher stellen. Nur dadurch wird die Aussicht gewährt, dass es möglich sein wird, die wesentlichen Erleichterungen, welche den §. 2 für die Interessen des Handels und der Industrie einschliesst, dauernd beizubehalten.

4. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Russland bleibt auf Grund des §. 4 der revidirten Instruktion bis auf Weiteres allgemein verboten. Der §. 3 der revidirten Instruktion findet demnach in Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Russland für jetzt keine Anwendung.

5. In Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des §. 4 cit. Folgendes bestimmt:

   I. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der grossen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres allgemein verboten.

   II. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh ist, sofern nicht nach den Vorschriften der revidirten Instruktion weitergehende Beschränkungen erforderlich werden, bis auf Weiteres von dem durch ein ortspolizeiliches Zeugniss zu liefernden Nachweise abhängig:

      a) dass das betreffende Vieh von einem ausserhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der Ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilte;

      b) dass am Abgangs-Orte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und dass der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

      c) dass das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzt untersucht und gesund befunden ist.

   III. Die an Oesterreich-Ungarn grenzenden Regierungen sind ermächtigt, hinsichtlich des Verkehrs mit einzelnen Viehstücken, welche aus notorisch seuchefreien Grenz-Bezirken der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie stammen und nicht für den weiteren Handel, sondern lediglich zu sofortiger Konsumtion, oder zur Weide oder Einstellung in einem inländischen Grenz-Bezirke bestimmt sind, eine Erleichterung der vorstehend unter Ziffer II, lit. a, b und c erwähnten Bedingungen im einzelnen Falle eintreten zu lassen.

6. Bei dem augenblicklichen Stande der Rinderpest in Russland ist es erforderlich, in denjenigen Regierungs-Bezirken, welche gegen Russland grenzen oder welche mit diesem Nachbarstaate in direktem Schifffahrts-Verkehr stehen, neben dem Allgemeinen Einfuhr-Verbote für Rindvieh (Ziffer 4) mindestens die §§. 1 und 2 der revidirten Instruktion in Kraft zu erhalten. Daneben können in Beziehung auf alle Wiederkäuer mit Ausnahme von Rindvieh die im §. 3 vorgesehenen Erleichterungen zugestanden werden, sofern ein Bündniss dafür vorliegt.

Die Königl. Regierungen und Landdrosteien, für deren Bezirke auf Grund der früheren, nunmehr aufgehobenen Instruktion zum Rinderpest-Gesetze vom 26. Mai 1869 Beschränkungen in Beziehung auf den Verkehr mit Russland in

Kraft sind, haben die bezüglichen Verordnungen schleunigst den vorstehenden Bestimmungen gemäss abzuändern.

7. Die gegen Oesterreich-Ungarn grenzenden Regierungen haben in Beziehung auf den Verkehr mit Rindvieh sofort der Ziffer 5 dieses Erlasses entsprechend das Erforderliche anzuordnen und den Vorschriften der revidirten Instruktion gemäss die etwa weiter erforderlichen Verkehrs-Beschränkungen in Kraft zu setzen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
gez. Schellwitz.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.

---

c. Der Erlass des Kgl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern an die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distrikts-Polizeibehörden vom 2. September 1873,

über das Verfahren, betr. Bekanntmachungen über den Stand der Rinderpest, welches Seitens der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung einer- und des Deutschen Reichskanzler-Amtes andererseits zu beobachten ist, ist im »Amtsblatt des Kgl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern« Nr. 39 vom 10. September 1873 enthalten und stimmt in seinen Nr. 1—3 überein mit dem oben mitgetheilten Preuss. Zirkular-Schreiben vom 12. desselben Monats. — Am Schluss ist dem Bayerischen Erlass als Nr. 4 hinzugefügt:

4. »Die unter Nr. 3 bezeichneten Mittheilungen werden in den an Oesterreich-Ungarn angrenzenden Deutschen Staaten, dem von der Kaiserlich-Königlichen Regierung desfalls ausgesprochenen Wunsche entsprechend, vorkommenden Falles auch der Oesterreichischen beziehungsweise der Ungarischen General-Inspektion der Eisenbahnen unmittelbar gemacht werden.«

»Die K. Kreis-Regierungen, K. d. I., und die Distrikts-Polizeibehörden werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit eintretenden Falles geeignet mitzuwirken, insbesondere werden die bezeichneten Verwaltungs-Behörden angewiesen, sobald der Ausbruch der Rinderpest in einer Ortschaft ihres Amts-Bezirkes konstatirt ist, hierüber telegraphisch Anzeige anher zu erstatten und über den Stand der Seuche bis zu deren Erlöschen allwöchentlich eine Uebersicht unter Umschlag anher einzusenden, damit von hier aus dem Reichskanzler-Amte die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden können.«

München, den 2. September 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Anlage 5.

Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern, vom 8. August 1873, Massregeln gegen die Rinderpest, hier den Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 betr.

(Reg.-Bl., S. 1257 ff.)

Nachdem die zum Gesetze vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betr., erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 durch die unterm 9. Juni l. J. ergangene (im Anhange abgedruckte), revidirte Instruktion in den Abschnitten I, II und III aufgehoben worden ist, wurde die zum Vollzuge der ersterwähnten Instruktion erlassene Bekanntmachung vom 6. Jan. v. J. (Reg.-Bl. von 1872, S. 83 u. flgd.) einer Revision unterzogen und wird nunmehr unter Bezugnahme auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2, Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 verfügt, was folgt:

I. Massregeln gegen die Verschleppung der Rinderpest nach Bayern.

§. 1. a) Die Anordnung der in dem errten Abschnitte der revidirten Instruktion vom 9. Juni l. J. behandelten Massregeln, insbesondere der Einfuhr-Verbote und sonstigen Verkehrs-Beschränkungen, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Kordons wird veranlassten Falls von dem Staats-Ministerium des Innern ausgehen.

b) Die nach §. 7, Abs. 2, l. c. bezüglich des Durchganges von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. erforderlichen Verfügungen sind von der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

c) Die in §. 8 l. c. bezeichneten Massregeln sind von den Distrikts-Polizeibehörden zur Ausführung zu bringen.

d) Die Vieh-Revisoren (§. 9, Abs. 2) sind von der Distrikts-Polizeibehörde aufzustellen und zu verpflichten; derselben liegt auch die Revision der Vieh-Register ob (§. 9, Abs. 3).

e) Die nach §. 9, Abs. 4 zu machende Anzeige der im Rindviehstande vorkommenden Krankheits- oder Todesfälle ist bei der Orts-Polizeibehörde zu erstatten, welche diese Anzeigen ohne Verzug an die Distrikts-Polizeibehörde einzusenden hat.

II. Massregeln beim Ausbruche der Rinderpest in Bayern.

§. 2. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern ist im Allgemeinen nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen der revidirten Instruktion zu verfahren.

Nebstdem wird folgendes verfügt:

Sobald in einem Orte des Königreichs ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Orts-Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1. dass Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, dass ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder dass auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;
2. dass der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der

Krankheit festgestellt ist und dass bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, dass das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;

3. dass im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und überdiess für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Ausserdem hat die Orts-Polizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Stand-Ortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, dass die gefallenen, kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;
b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;
c) das Wegbringen von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 3. Die Distrikts-Polizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des amtlichen Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniss dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittels Zerlegung eines Thieres geschehen, so ist in Ermangelung eines Kadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmässig abgeschätzt worden ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auf Antrag des amtlichen Thierarztes zu verfügen.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht vollständig gehoben, so hat die Distrikts-Polizeibehörde eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. (§. 15 der revidirten Instruktion.)

§. 5. Wird die Krankheit als Rinderpest konstatirt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde:

1. die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln;
2. sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Distrikts-Polizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen;
3. für den Seuchen-Ort die in den §§. 18 und 19 der revidirten Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen;
4. endlich zur Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Massregeln zu ergreifen:
   a) Absperrung des Stand-Ortes oder Gehöftes oder
   b) Sperre des Ortes oder der Markung,
   c) Anordnung, beziehungsweise Veranlassung von Sicherheitsmassregeln in den dem Seuche-Orte benachbarten, unmittelbar bedrohten Gemeinden;
   d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;
   e) Reinigung und Desinfizirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Stand-Ortes.

§. 6. Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der revidirten Instruktion.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das abgesperrte Gehöft wird von der Distrikts-Polizeibehörde oder von dem Orts-Kommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Stand-Orte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferche oder in anderen ein-

gehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahn-Transporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§. 7. Die Ortssperre ist unter Beobachtung der Bestimmungen in den §§. 21, 23 und 24 der revidirten Instruktion als beschränkte (relative) oder als unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Stand-Orte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

§. 8. Die Aufstellung und Verpflichtung der Orts-Kommissäre (§. 22 der revidirten Instruktion) erfolgt durch die Distrikts-Polizeibehörde; wo ein solcher Kommissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Orts-Polizeibehörde übertragen werden.

§. 9. Die beschränkte Ortssperre wird nach Massgabe der §§. 21 und 24 der revidirten Instruktion vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Orts-Kommissär beziehungsweise bei der Orts-Polizeibehörde zu erholen.

§. 10. Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23, 24 u. 35 der revidirten Instruktion vollzogen.

§. 11. Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 31 der revidirten Instruktion angeordnet und nach den §§. 32 und 33 l. c. vollzogen.

§. 12. Für die in der Umgebung des Seuchen-Ortes anzuordnenden Sicherheitsmassregeln wird der Seuchen-Grenzbezirk in einem Umkreise von mindestens zwanzig Kilometer vom Seuchen-Orte durch die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nöthigenfalls im Benehmen mit den übrigen hierbei betheiligten Verwaltungsstellen festgesetzt.

In diesem Bezirke haben die Distrikts-Polizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§. 2 gegenwärtiger Bekanntmachung) hinzuweisen.

§. 13. Die Tödtung oder Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 25—30 der revidirten Instruktion.

Die Tödtung wird von der Distrikts-Polizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmässiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung ausgeführt.

An dem Vergrabungsplatze ist eine Desinfektionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfektion nach Massgabe des folgenden §. 14 vornehmen zu können.

Pferde, welche zum Transporte von Kadavern benutzt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfektions-Flüssigkeit zu bestreichen.

§. 14. Personen werden desinfizirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Stand-Ort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen, oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Desinfektion der Personen sind von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§. 15. Die Desinfektion der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Distrikts-Polizeibehörde nach Massgabe der §§. 38—44 der revidirten Instruktion.

III. Massregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 16. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Massregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der revidirten Instruktion, ausser Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist. (§. 37 l. c.)

Die in den §§. 45 und 46 der revidirten Instruktion vorbehaltene Erlaubniss wird von der Distrikts-Polizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinfizirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten Räucherung zu unterwerfen. Der Wasenplatz ist nach Aufhebung der Sperre vermittelst Dornen, Steinen und Einfriedung möglichst sicher abzuschliessen, mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben, und darf ohne Erlaubniss der Distrikts-Polizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

IV. Bestimmungen über die Entschädigung.

§. 17. Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere, sowie für die vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird nach Massgabe der §§. 3 und 4 des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen approbirten Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Bei der Abschätzung der Thiere haben die Schätzer der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungsstand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Fall eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Massgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nr. 4) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatz-Ansprüche an die Reichskasse sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften massgebend.

V. Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 18. Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen sind die Bestimmungen im vierten Abschnitt der Instruktion vom 26. Mai 1869 bis auf Weiteres in Anwendung zu bringen.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 19. Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern die weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen nach Massgabe der revidirten Instruktion vom 9. Juni l. J. zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungs-Bezirke zu grösserer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Massregeln einem Regierungs-Kommissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

Sobald die Rinderpest in einem Orte des Königreichs auftritt, hat die betreffende Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das K. Staats-Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungs-Bezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles behufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Massregeln einen Ministerial-Kommissär aufstellen.

München, den 8. August 1873.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister: der General-Sekretär.
An dessen Statt
Regierungsrath Zenetti.

2. Impf-Gesetz vom 8. April 1874.

(Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 31 flg.)

Bearbeitet von Dr. med. **C. Jacobi** in Grünberg.

I. Einleitung.

Der **Entwurf** eines Gesetzes über den Impfzwang*) wurde dem Reichstage mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom 5. Februar 1874 vorgelegt. Der Gesetz-Entwurf war von eingehenden **Motiven** begleitet, aus denen zunächst hier der allgemeine Theil, — die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs aber in der Reihenfolge der Paragraphen mitgetheilt werden sollen.

»Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blattern-Krankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniss nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlass der Erörterungen, welchen in Folge dessen die Anwendung der Kuhpocken-Impfung in ärztlichen, wie in nicht-ärztlichen Kreisen unterzogen wurde, sind seit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen theils für, theils gegen die Anwendung dieses Schutzmittels an den Reichstag gelangt.

Nachdem der Reichstag anfänglich sich darauf beschränkt hatte, die Sammlung statistischer Erhebungen

über den Einfluss der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften

zu empfehlen, fasste er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beschluss, den Reichskanzler zu ersuchen:

für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinations-Zwanges Sorge zu tragen. (Sten. Ber., S. 281 ff.)

Aus den auf Grund dieses Beschlusses von Seiten des Bundesraths veranlassten Vorarbeiten ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf hervorgegangen.

Schon bisher ist das Impfwesen in den meisten Bundesstaaten Gegenstand gesetzlicher Regelung gewesen. Die Gesetzgebung hat sich überwiegend im Sinne eines auf die ersten Lebensjahre beschränkten Impfzwanges ausgesprochen. So bildet namentlich in **Bayern**, **Baden**, **Hessen**, im Grossherzogthum **Sachsen**, in **Oldenburg**, **Braunschweig**, **Sachsen-Meiningen**, **Anhalt**,

---

*) Der **Regierungs-Entwurf** lautete: »Gesetz über den **Impfzwang**«. Die Bezeichnung: »Impf-Gesetz« wurde vorgezogen, weil dasselbe das ganze Impfwesen, nicht bloss den Impfzwang regelt. (Sten. Ber., S. 268.)

Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Elsass-Lothringen — zum Theil schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts — die einmalige Impfung der Kinder eine, der amtlichen Ueberwachung unterstellte Verpflichtung. Neuerdings haben einige der genannten Staaten — **Sachsen-Meiningen** und Anhalt — für ein gewisses späteres Lebensalter der Kinder auch die Revaccination zur Vorschrift gemacht.

Einen abweichenden Standpunkt hat die Gesetzgebung bis jetzt im Königreich **Sachsen** und in **Preussen** behauptet. In dem ersteren Staate ist der Impfzwang der Gesetzgebung fremd; in Preussen gilt Gleiches wenigstens für den Umfang des vor dem Jahre 1866 vorhandenen Staatsgebietes, während in den seitdem hinzugetretenen Landestheilen, so namentlich in **Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau,** ein gesetzlicher Impfzwang, in Nassau selbst ein beschränkter Revaccinations-Zwang, für die Kinder besteht. Doch ist im Königreich **Sachsen**, wie in den älteren Theilen des Preussischen Staates, die Verwaltung seit längerer Zeit nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, der regelmässigen Anwendung der Impfung in der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Durch diese Ungleichartigkeit des Rechtszustandes, verbunden mit der geringen Aufmerksamkeit, welche die Statistik dem Impfwesen bisher gewidmet hat, sind die Ergebnisse der von dem Reichstage zunächst angeregten, thatsächlichen Erhebungen wesentlich beeinträchtigt worden. Soweit dieselben vorliegen, haben sie in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1873, Nr. 21 und 30 Veröffentlichung gefunden. Bei näherer Prüfung werden darin so viele Lücken und so erhebliche Ungleichheiten wahrgenommen, dass man auf die Ziehung bestimmter Schlussfolgerungen verzichten muss.

Trotz dieses Mangels an statistischen Beobachtungen haben Praxis und Wissenschaft bereits seit langer Zeit eine durchaus bestimmte Stellung zu der Frage des Impfzwanges eingenommen. Die Regierungen der Bundesstaaten sind einig in der Anerkennung des heilsamen Einflusses der Impfung auf die allgemeine Gesundheitspflege. Die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft und ärztlichen Praxis nehmen, von vereinzelten Gegnern der Sache abgesehen, keinen Anstand, die Impfung für das werthvollste Schutzmittel gegen die Blattern-Krankheit zu erklären. Von der Königlich Preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sind die durch Wissenschaft und Praxis gewonnenen Resultate in zwei Gutachten aus den Jahren 1872 und 1873 zu folgenden Sätzen zusammengefasst worden:

1. die Sterblichkeit hat bei der Blattern-Krankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen;
2. die Impfung gewährt für eine gewisse Reihe von Jahren einen möglichst grossen Schutz gegen diese Krankheit;
3. die wiederholte Impfung tilgt ebenso sicher für eine längere Zeit die wiederkehrende Empfänglichkeit für die Krankheit und gewährt einen immer grösseren Schutz gegen deren tödtlichen Ausgang;
4. es liegt keine verbürgte Thatsache vor, welche für einen nachtheiligen Einfluss der Impfung auf die Gesundheit der Menschen spricht.

Der im September d. J. zu Wien abgehaltene internationale medizinische Kongress hat die Frage ebenfalls erörtert und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität seine Stimme dahin abgegeben:

dass die Impfung nothwendig und ihre allgemeine Durchführung den Regierungen zu empfehlen sei.

Bei dieser Lage der Sache konnte der vorliegende Gesetz-Entwurf sich der von dem Reichstage vertretenen Auffassung nur anschliessen.

Durch den Entwurf soll für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung zu einer ersten und, nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren, auch

zu einer zweiten Impfung begründet werden. In Ansehung der Erwachsenen ist auf einen gleichen Zwang verzichtet worden. Wenn die Gesetzgebung in der Impfung ein nothwendiges Mittel der allgemeinen Gesundheitspflege einmal anerkennt, so wird sie allerdings an und für sich bedacht sein müssen, ihr auch in den höheren Altersklassen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen. Alle hierauf zu richtenden Massnahmen finden indess ihre Grenze bei dem Punkte, wo die Möglichkeit ihrer Durchführung zweifelhaft, und der Umfang der für die Bevölkerung daraus erwachsenden Belästigungen unverhältnissmässig gross wird. Von diesem Gesichtspunkte aus musste es aufgegeben werden, auch nur einzelne Altersstufen der erwachsenen Bevölkerung in den Bereich des Impfzwanges hineinzuziehen. Die Gesetzgebung hat sich mit der Sicherung zu begnügen, welche aus dem Schutz der jüngeren Generation erwächst. Gerade in den jugendlichen Kreisen hat die Seuche stets den günstigsten Boden und von hier aus auch den Weg zur Uebertragung des Giftstoffes auf die älteren Klassen gefunden. Gegen diese Gefahr wird die Durchführung des in dem Gesetz-Entwurfe angenommenen Grundsatzes einen wirksamen Schutz bieten. Es versteht sich von selbst, dass durch das Gesetz diejenigen Einrichtungen nicht berührt werden sollen, vermöge deren auf Grund der von den zuständigen Behörden ausgegangenen disziplinaren Vorschriften gewisse Personen einer Impfung sich zu unterziehen haben. Derartige Einrichtungen bestehen für das Heer, insofern die regelmässige Impfung der neu eintretenden Dienstpflichtigen von der Militär-Behörde angeordnet und überwacht wird. Ebenso ist vielfach in den Straf-Anstalten die Impfung als eine nothwendige sanitäre Massregel eingeführt. Der Rechtsgrund solcher auf einzelne, einer disziplinaren Behandlung unterworfenen, Klassen der Bevölkerung beschränkten Einrichtungen ruht auf anderem Gebiete, als dem der polizeilichen Gesetzgebung, und wird demgemäss durch die Akte der letzteren nicht beseitigt.

Die Bestimmungen des Entwurfs haben Rücksicht genommen auf das Alter, von der Geburt bis zum etwa 22. Lebensjahre, wo der Einzelne durchschnittlich, wenn noch nicht in völlig selbständige, so doch in unabhängigere Verhältnisse einzutreten pflegt. Da die Beobachtungen darauf hinweisen, dass die Schutzkraft der Impfung nach dem Verlaufe von etwa zehn Jahren eine bemerkliche Abnahme erfährt, so war die Nothwendigkeit einer wiederholten Impfung innerhalb der gedachten Zeit gegeben. Der Entwurf hat die erste Impfung in den Beginn des ersten, die zweite in den Beginn des zweiten Jahrzehnts gelegt, aus praktischen Erwägungen indess die Impfungsfristen weit gefasst, und auf diesem Wege eine gewisse Verschiebung der Impfung auf ein etwas späteres Jahr ermöglicht.«

Vor dem Eintritt in die weitere Darstellung des Verlaufs dieser legislativen Vorlage sei bemerkt, dass sich zur Berathung des Gesetz-Entwurfes auf Veranlassung des Abg. Dr. Löwe eine s. g. freie Kommission unter Vorsitz des Abg. v. Winter (Danzig) gebildet hatte.

Von den **Verhandlungen des Reichstags** erscheinen die nachstehenden Auszüge*) aus einzelnen Reden der verschiedenen Lesungen, als einleitende Erläuterungen der allgemeinen Gesetzes-Materie, an dieser Stelle der Aufnahme werth.

*) Für den ganzen Verlauf unseres Kommentars gilt die Bemerkung, dass die Reden nicht in ihrem vollständigen Wortlaute, sondern nur ihrem wesentlichen Sach-Inhalte nach wiedergegeben sind. Die — hier und da sehr naheliegende — Kritik mancher Aeusserungen glauben wir unseren sachkundigen Lesern überlassen zu dürfen.

A. Aus der ersten Lesung. Sitzung vom 18. Februar 1874. (Sten. Ber., S. 1024.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath f. d. Königr. Bayern, Ministerialrath **v. Riedel:**

»Es ist einerseits die einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich in Aussicht genommen, und andererseits die Einführung des Impfzwanges und des Revaccinations-Zwanges vorgeschlagen. Die einheitliche Regelung entspricht im Allgemeinen dem Gedanken der Verfassung, welche die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes als Aufgabe des Reiches hinstellt, und im Besonderen dem Art. 4 der Verfassung, welcher Massregeln der Medizinal-Polizei zu denjenigen Gegenständen zählt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Sie entspricht aber auch der Natur der Sache. Durch den nunmehr ungehemmten, regen Verkehr der Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten wird die Gefahr der Verschleppung der Blattern-Krankheit wesentlich vergrössert und die Nothwendigkeit herbeigeführt, sie durch gemeinsame Massregeln zu bekämpfen.

Was sodann den zweiten Theil des Beschlusses betrifft, den der Reichstag im vorigen Jahre gefasst hat — die Einführung des Impfzwanges —, so waren die verbündeten Regierungen sich der Bedenken wohl bewusst, welche gegen diesen Zwang von einigen Seiten erhoben wurden; es ist jedoch im Moment kaum eine Veranlassung gegeben, diese Bedenken näher zu widerlegen. Ich glaube mich vielmehr auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, dass die verbündeten Regierungen sich denjenigen Gründen nicht verschliessen konnten, welche im Sommer vorigen Jahres für den Beschluss des Reichstages in diesem Hause angeführt worden sind.

Hierzu kommt noch, dass der Impfzwang bereits fast in allen Deutschen Staaten besteht, und dass man allseitig hinreichende Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen darüber zu sammeln. Die sämmtlichen Regierungen sind auf Grund ihrer Erfahrungen in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Aerzte der Anschauung, das erstens die Sterblichkeit an der Blattern-Krankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen hat, dass zweitens die Impfung eine gewisse Reihe von Jahren einen Schutz gegen die Krankheit gewährt, und dass drittens nachtheilige Folgen der Impfung für die Gesundheit nicht konstatirt sind.

Mit Rücksicht hierauf konnten die verbündeten Regierungen nur dem gedachten Beschlusse des Reichstages entgegenkommen.

Dieselben Gründe, welche für die erstmalige Impfung sprechen, bestehen im Wesentlichen auch für die Einführung des Revaccinations-Zwanges, nachdem sich gezeigt hat, dass die Wirkungen der ersten Impfung nach einer bestimmten Reihe von Jahren nicht mehr so lebendig sind, um einen genügenden Schutz zu gewähren. Es wird Ihnen daher gleichzeitig der Revaccinationszwang vorgeschlagen.

Indem sich der Entwurf hiernach in allen seinen wesentlichen Grundlagen mit denjenigen Anschauungen, welche die Majorität dieses Hauses im vorigen Jahre geleitet hat, in Uebereinstimmung befindet, geht das Bestreben der verbündeten Regierungen noch dahin, die Durchführung der beabsichtigten Massregel einerseits möglichst zu erleichtern, andererseits möglichst zu sichern. Man hat durch Statuirung längerer Fristen, innerhalb deren die Impfung erfolgen kann, jedem Impfpflichtigen, respektive dessen Eltern die Möglichkeit gewährt, sich die für die Vornahme der Impfung passendste Zeit zu wählen. Der Gesetz-Entwurf trifft ferner Vorsorge dafür, dass öffentliche Impfungsstellen eingerichtet werden, und dass die Impfung unentgeltlich geschieht. Sodann sind Bestimmungen gegeben, dass nicht durch leichtsinnige Vornahme von Impfungen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Impfpflichtigen herbeigeführt werden. Wenn endlich im Gesetz-Entw. auch bestimmte Strafen vorgesehen sind, so war das erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig anerkannten Zwang auch durchzuführen. Ich glaube aus den Erfahrungen, die meine Regierung in Bayern gemacht hat, wo seit Jahrzehnten derartige Vorschriften bestehen, konstatiren zu dürfen, dass Zwangsvorschriften, sobald nur einmal das Impfwesen im Gange ist, wohl in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen.«

Abgeordneter Dr. **Löwe:**

»M. H., der H. Vertreter der Bundes-Regierungen hat Ihnen soeben schon die Prinzipien des Gesetz-Entw. entwickelt, und ich stimme ihm zu, diese Prinzipien sind in der That ganz entsprechend den Beschlüssen, die das Haus in seiner früheren Zusammensetzung in der letzten Session gefasst hat. Die Prinzipien, die das Haus damals bekannt hat, gehen dahin, dass der Staat die Pflicht hat, seine Einwohner zu schützen gegen eine schwere Seuche, welche in früheren Zeiten im höchsten Grade verheerend

gewirkt hat, und welche aus dem Mangel der Revaccination auch in den letzten Jahren noch wieder grosse Verheerungen angerichtet hat. Der Staat hat sich zur Erfüllung dieser Pflicht entschlossen, nachdem er das Mittel, sie zu erfüllen, erkannt hat. Er ist also mit diesem Gesetz im Stande, viele Leben zu erhalten, die auf diesem Wege erhalten werden können, und, was eben so nöthig ist, eine Masse von dauerndem Siechthum, eine Masse von Verlusten der Sinnes-Organe zu verhüten, die dieser Krankheit folgen und die die Arbeitsfähigkeit derjenigen, die derselben unterworfen sind, auf das Schwerste beeinträchtigen. Es handelt sich also um die Erhaltung vieler Menschenleben und um die Erhaltung einer unabsehbaren Reihe von Arbeitskräften und Arbeitstagen, welche den Einzelnen zum erhöhten Lebensgenuss helfen und der Gesellschaft wie dem Staate zu ihrer weiteren Entwickelung von höchstem Werth sind. Das ist der Rechtsstandpunkt, und diesem gegenüber, glaube ich, sind die Einwendungen, die gegen das Gesetz vom Standpunkt der persönlichen Freiheit gemacht werden, hinfällig. denn der Staat hat die Pflicht, die Freiheit des Einzelnen soweit einzuschränken, als es das wohlerkannte Interesse der Gesammtheit verlangt, und er vollzieht diese Pflicht gerade auf diesem Gebiet in den verschiedensten Formen bei den verschiedensten Gelegenheiten. Bei der Entwickelung der öffentlichen Gesundheitspflege werden wir noch öfter diesem Punkte gegenüberstehen. . . . . . .

Wenn wir die grossen Grundzüge dieses Gesetzes ansehen, so können wir die Beruhigung haben, dass wir eigentlich nur das, was durch die Meinung, durch die Ueberzeugung, durch das Handeln der grossen Masse unserer Bevölkerung schon längst zur Sitte geworden ist, in einem Gesetze fixiren. Wir sind dazu genöthigt, es nicht blos der Sitte und somit der Einsicht des Einzelnen zu überlassen, weil wir gerade in Folge der schweren Epidemien, die während des letzten Krieges über uns hereingebrochen sind, die Erfahrung gemacht haben, dass wir wenigstens die Revaccination — und die hat hier den Anstoss gegeben — nicht mehr den Einzelnen überlassen können, weil die Masse der Fälle, die in einer Epidemie sich häufen, immer in einer Verschärfung sowohl in der Ausdehnung, die die Ansteckung über den ganzen Bevölkerungskreis gewinnt, als auch in einer Verschärfung der einzelnen Fälle sich bemerkbar macht. Derjenige, der in einem Kreise angesteckt wird, in dem hundert schwere Pockenkranke liegen, wird, wenn er auch nur einen geringen Grad der Ansteckungsfähigkeit besitzt, davon angesteckt werden und, einmal angesteckt, viel schwerer davon ergriffen werden, — die Ansteckung wird also viel virulenter wirken, als bei demjenigen, der bei einem zufälligen Besuche, den er empfängt oder giebt, mit einem einzelnen Pockenkranken in Berührung kommt. Die Ausdehnung der Epidemie nicht sowohl, als die Heftigkeit der Krankheit kann durch die Revaccination verhütet werden.

Ich bin also der Meinung, dass man nothwendig zur zwangsweisen Revaccination schreiten muss, und glaube auch, dass diese zwangsweise Revaccination gar keine Schwierigkeit findet, wenn wir der Idee, wie sie dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegt, folgen, wenn nämlich diese zwangsweise Revaccination in dem schulpflichtigen Alter vorgenommen wird, bevor die Kinder die Schule verlassen. Es wäre ja vielleicht wünschenswerth, noch ein Jahr oder etwas länger zu warten, weil die Ansteckung verhältnissmässig bis zum zwölften Jahre noch selten ist, und weil wir mit der späteren Revaccination die Aussicht hätten, sie schon wieder bei Ansteckungsfähigkeit vorzunehmen, wo die Pocken also angehen, und so der beabsichtigte Schutz sicherer erzielt wird. Aber wir haben das Interesse, die Kinder in dem Alter zu impfen, wo sie noch vollkommen schulpflichtig sind, wo nicht irgend ein renitenter Vater oder Vormund sagen kann: »Ich will mein Kind lieber ganz aus der Schule nehmen, es ist ohnehin bald fertig, es wird konfirmirt werden; dann ist die Sache vorbei.« Um dem zu entgehen, ist es das Beste, wir nehmen das im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagene zwölfte Lebensjahr. Diese Impfung in der Schule wird sich meiner Ueberzeugung nach sehr gut und vollständig, sogar noch besser und einfacher kontroliren lassen, als die erste Vaccination, und es ist im höchsten Grade wichtig, dass diese neue Vaccination vollkommen kontrolirt werde.

Ich komme noch zu dem Punkte über die Kosten, die daraus erwachsen. Der Entwurf schweigt darüber; ich glaube aber doch, dass wir uns gleichwohl den Punkt klar machen sollen: wer zahlt denn die Sache? Bezahler sind in erster Linie, glaube ich, hier wieder die Gemeinden und Kreise. Aber gewisse Institute müssen die Staats-Regierungen übernehmen und bezahlen. Zentral-Impfstellen z. B. müssen auf Staatskosten eingerichtet werden. Die Sorge für gute Lymphe müssen die Staats-Regierungen selbst übernehmen, und wenn die Regierungen das thun, so handeln sie nicht bloss dem Gesetze der Billigkeit nach, sondern sie geben damit diesem gesetzlichen Zwang erst die richtige Grundlage und werden die Durchführung derselben wesentlich erleichtern.

Was die formelle Behandlung des Gesetzes betrifft, so bin ich der Meinung, dass wir das Gesetz nicht einer Kommission zu überweisen brauchen. Ich möchte vielmehr

diejenigen, welche sich für das Gesetz lebhafter interessiren, bitten, zu einer freien Kommission zusammenzutreten, die Ihnen dann die Abänderungen, welche sie für nothwendig erachtet, vorschlagen wird.

Erlauben Sie mir jetzt noch ein Wort über den Widerstand, auf den das Gesetz trifft. Dieser Widerstand klammert sich an zwei Momente an. Das eine ist in der That eigentlich nicht diskussionsfähig. Die Gegner sagen nämlich: »Ihr kommt uns mit der Statistik, dass die Zahl der Pocken-Epidemien, die Zahl der Erkrankungen, die Zahl der Sterbefälle seitdem die Impfung eingeführt ist, sehr abgenommen habe, dass sie auf eine Reihe von Jahren ganz verschwunden ist und nie wieder so schlimm geworden, als sie vor Einführung der Impfung gewesen ist. Aber beweist uns erst einmal, dass das wirklich durch die Impfung geschehen ist.« Ich glaube wirklich, das entzieht sich der Diskussion. Die Zahl derer, die mit diesem Einwand kommen, ist auch nur klein. Die Meisten drängen einen anderen Einwand in den Vordergrund, nämlich den, dass Krankheitsstoffe mit der Impfung übertragen werden können. Da ist nun die Meinung der ungeheuren Mehrzahl aller Sachverständigen, die Meinung aller ad hoc zusammengesetzten Kommissionen aller Länder, aller Staaten, aller Nationen die gewesen und ist es noch heute, dass diese Gefahr nur in den seltensten Fällen existirt, und dass sie da, wo sie existirt, durch ein sachverständiges Auge verhütet werden kann. Diese Gefahr hat sich nach allen Untersuchungen darauf beschränkt, dass die Syphilis übertragen werden kann. Die Syphilis, um die es sich dabei handelt, ist in den meisten Fällen die angeborene Syphilis; die Kinder sind meist so elende Würmer, dass die wenigsten auch nur bis zum impfpflichtigen Alter leben, die meisten sterben früh. Durch leichtsinnige Wartung u. s. w. kann ja die Syphilis auch sonst noch auf die Kinder übertragen werden. Aber die Erfahrung und sehr sorgfältige Versuche, die besonders der ausgezeichnete französische Arzt Delzenne gemacht hat mit der Impfung mit Pockenlymphe von an Syphilis erkrankten Personen, wenn sie regelmässige Kuhpocken haben — Versuche, die der rechtschaffene Mann zuerst an sich selbst gemacht, indem er sich von einer Pockenpustel eines Syphiliskranken geimpft hat — haben gezeigt, dass, wenn die Impfung vorsichtig geschieht, d. h. wenn nicht Blut desjenigen, von dem die Lymphe genommen wird, mit der Lymphe gemischt war, sie an ihm und an all den Personen, die er nachher zur Feststellung der mit diesem Experiment gemachten Erfahrungen geimpft hat, regelmässige Pocken erzeugt hat, ohne dass irgend eine Syphilis hinterher sich zeigte. Das ist eine Thatsache, die er in seinem Hospital vor aller Augen nicht Ein Mal, sondern wiederholt gemacht hat. Es hat sich die englische Kommission, die mit der Prüfung des Verdachts, ob Krankheitsstoffe und besonders Syphilis mit der Pocken-Impfung übertragen werden können, besonders beauftragt war, nach einer Reihe von ausgedehnten und sorfältigen Untersuchungen in dem Sinne ausgesprochen.

Nun, m. H., haben Sie in diesem Gesetze noch eine gerade in dieser Beziehung wichtige Vorschrift. Die Vorschrift ist die, dass dieser Akt nur von sachkundiger Hand gemacht werden soll. Wie diese Vorschrift zur Ausführung gebracht wird, ob sie durch bestimmte Strafbestimmungen geschützt werden wird, das ist eine andere Frage und muss einer späteren sorgfältigen Ueberlegung überlassen werden. Ich bin aber der Meinung, dass, selbst wenn dieser Verdacht, dass in einzelnen, selbst von den Anklägern als selten bezeichneten Fällen, Syphilis übertragen wurde, so begründet wäre, wie diejenigen, die ihn am lebhaftesten und mit grösster Leidenschaft aussprechen, ihn darstellen, doch unser Endurtheil über den Werth der Impfung immer dasselbe bleiben müsste. Wir würden immer zu dem Schlusse kommen müssen, dass wir in der Impfung ein unendlich heilsames und zwar in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle heilsames Mittel haben, das lebensrettend in sehr vielen Fällen wirkt, während nur durch ungeschickten und unvorsichtigen Gebrauch dieses ausgezeichneten Heilmittels Verderben gebracht werden kann. M. H., wollen Sie Chloroform verbieten, weil ein leichtsinniger Zahnarzt Jemanden mit Chloroform vergiften kann und sogar notorisch schon Todesfälle durch das Chloroform bewirkt sind? und doch wendet er Chloroform nur an, um einem Menschen einen ganz untergeordneten Schmerz zu ersparen, der besser erlitten würde, weil sein Ertragen für die Gesundheit und die Konstitution viel weniger nachtheilig ist, als der Rausch, die Betäubung, in die der Chloroformirte bis zur Bewusstlosigkeit versetzt wird. Aber wollen Sie darum das Chloroform verwerfen, wie es die Fanatiker mit dem Impfen machen, weil einzelne schlimme Fälle vorgekommen sind, und etwa dem Zahnarzt verbieten, um einem Menschen leichter einen Zahn ausziehen zu können, Chloroform zu geben? Meine Herren, nach den Tabellen, die in Württemberg geführt worden sind — und Württemberg hat Impfzwang —, ist unter zwei Millionen von Fällen nicht eine Uebertragung von Syphilis vorgekommen, und leider kommt die Syphilis an sich in Württemberg doch eben so häufig vor, wie in anderen Ländern. Dar-

aus mögen Sie den Grad der Gefahr ermessen, der im schlimmsten Falle daraus entstehen kann.

Meine Herren, ich bitte Sie nun noch, nicht zu erschrecken vor der Lebhaftigkeit, Heftigkeit und anscheinend grossen Zahl derjenigen, die gegen das Gesetz protestiren. Ich erinnere Sie an einen Vorgang, der erst im vorigen Jahr auf dem Wiener medizinischen Kongress stattgefunden hat. Es kam die Impffrage zur Diskussion; es meldete sich eines der Mitglieder und sprach mit der grössten Heftigkeit gegen die Impfung. Er bekam seine ruhige Antwort von einem andern Mitglied. Dann meldete sich ein Zweiter gegen die Impfung, dem auch mit einer Widerlegung geantwortet wurde — und so ein Dritter, dann ein Vierter, immer lebhafter und heftiger, so dass man glauben musste, es sei eine grosse Partei gegen die Impfung in der Versammlung. Die Diskussion wird dann geschlossen; die Impffrage kommt zur Abstimmung und die ganze Versammlung von Aerzten aller Länder erklärt sich für die Impfung und den Zwang zur Impfung gegen diese Vier, von denen jeder Einzelne das Wort genommen hat. Fürchten Sie sich also nicht vor der Masse des Widerspruchs: es sind einzelne Stimmen, die mit grossem Eifer ihre Thesis vertheidigten, die aber durchaus nicht als Durchschnittsleute zu betrachten sind, welche eine grosse Masse von Menschen hinter sich hätten.

Ich wiederhole Ihnen meine Ueberzeugung: dieses Gesetz entspricht unseren Sitten, entspricht unseren Bedürfnissen, und so vollziehen Sie nur einen Akt der Gerechtigkeit zum Schutz des wahren Wohles des Volkes, wenn Sie ein solches Gesetz annehmen.«

Abgeordneter **Reimer:**

»..... M. H., aber wie wird man es in jenen grossen Impfsälen machen! Wie schon hier richtig angedeutet worden ist, es werden nicht immer geschickte Aerzte anwesend sein; dort werden die Impfungen fabrikmässig vorgenommen werden und, was höchstens geschieht, man wird das Kind des Arbeiters, das Kind des Volkes vielleicht zu Experimenten gebrauchen, um zu sehen, wie weit man bei dem Kinde eines Günstlings vorzugehen riskiren kann, um in Amt und Würden zu steigen. Es giebt tüchtige Aerzte, aber auch viele handwerksmässige Pfuscher und auch viele hartherzige, die da spekuliren, wie jeder andere Geschäftsmann, die sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, dass sie die Priester der Menschheit sind. Ich glaube, zum grössten Theil werden Sie davon überzeugt sein, dass es durchaus noch nicht bewiesen ist, dass die Impfung gegen die Blattern oder Pocken-Krankheit schützt, dahingegen davon, dass es möglich ist, durch die Ueberführung fremden Giftes Tausende und Abertausende zu schädigen. Deshalb muss hier sehr vorsichtig vorgegangen werden; denn würden wir ein derartiges Gesetz, wie das vorliegende, annehmen, wer steht uns dann dafür, dass zu einer Zeit, wo vielleicht eine Cholera-Epidemie herrscht, man uns vorschreibt, es muss ein Jeder täglich ein gewisses Quantum verdünntes Scheidewasser oder Spiritus zu sich nehmen, um die Zirkulation des Blutes aufrecht zu erhalten. Es giebt aber, glaube ich, — und die Gesetzgebung ist verpflichtet, sich darnach umzusehen, — noch andere Mittel, um den Pocken-Krankheiten wie anderen Epidemien vorzubeugen und Wissenschaft und Erfahrung haben auch bereits ein Grosses darin geleistet. Es ist bekannt, dass dort, wo eine grosse Menge schlecht ernährter, schlecht gekleideter Leute in eine schlechte Wohnung zusammen gedrängt sind, dort gerade Pocken und sonstige Epidemien den fruchtbarsten Boden finden. Also hier ist jedenfalls die Stelle, wo Sie helfen können. Es ist bewiesen worden, namentlich durch die französischen Gefangenen hat es sich thatsächlich gezeigt, dass dem so sei. Ferner zeigt uns die Statistik sämmtlicher grössern Städte Englands, Frankreichs und Deutschlands, dass überall da, wo die Arbeiter-Bevölkerung zusammengedrängt ist, die Sterblichkeit, sobald eine Epidemie eintritt, eine bedeutend grössere ist, als in den weniger bewohnten Gegenden, wo Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. besser herrschen können, kurz mit einem Wort, wo die Bewohner besser situirt sind. Nur ein einziges Beispiel, das wahrscheinlich Ihnen allen bekannt ist, und das auch in der betreffenden Broschüre angeführt ist, aus Chemnitz, erlaube ich mir anzuführen. Da, wo in einem Hause beispielsweise 160 Einwohner zu finden waren, da war die Sterblichkeit eine enorm grosse. Ich möchte noch aus eigener Erfahrung anführen, dass ebenfalls in einer der reichsten Städte Deutschlands, in Hamburg, die Cholera fort und fort existirt, und wodurch? Nur dadurch, weil es nirgends erbärmlichere Arbeiter-Wohnungen — als Spelunken kann man sie bezeichnen — giebt, als gerade dort. Dort giebt es die meisten Keller-Wohnungen, die noch dazu einen Theil des Jahres unter Wasser gesetzt sind. In jener Gegend hört auch niemals die Cholera auf, dort grassiren die Blattern am allertollsten.

Also darum ist es nothwendig, dass die Gesetzgebung darauf ihr Augenmerk lenke und dass sie nicht auf den Impfzwang, der sich durchaus noch nicht als wirklich gut erwiesen hat, ihr Hauptaugenmerk richte; denn wenn in diesen grossen Städten unge-

impfte Kinder in Masse sterben, dann ist es nicht gesagt, dass sie darum gestorben, weil sie nicht geimpft worden sind, sondern man kann den Grund nur darin suchen, dass die schlechte Ernährung und die angestrengte Fabrik-Arbeit der Mutter es nicht dazu kommen liess, ein gesundes Kind zu gebären und noch viel weniger zu ernähren. Daher also datirt die grosse Sterblichkeit der Kinder in den grossen Städten, und es müsste in erster Linie dafür gesorgt werden, dass diesen Uebelständen abgeholfen werde. Wenn beispielsweise die grossen Geldkosten, welche bewilligt werden sollen für die Einführung des Impfzwanges, verwendet würden dazu, dass man überall öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten errichtete, wo die Frau des Volkes Raum, Licht und Feuerung gratis erhielte, um ihre Wäsche reinigen zu können, und wenn man die Eltern zwänge, mindestens einmal in der Woche ihr Kind zu baden und den Erwachsenen dies unentgeltlich freistellte, dann würden Sie gegen die Epidemien den ersten tüchtigen Damm gezogen haben; diesen Damm zu befestigen, würde eine weitere Arbeit der Gesetzgebung sein, wodurch es dem fleissigen Arbeiter ermöglicht wird, dass er sich ordentlich kleiden, ordentlich ernähren, sein Kind mit einem Butterbrode zur Schule, und nicht in die Fabrik schicken kann.«

Abgeordneter Dr. **Zinn:**

»Die öffentliche Gesundheitspflege ist im Deutschen Reiche noch weit hinter dem Stande zurück, den sie in anderen Staaten, namentlich in England, in den Niederlanden und in einigen Kantonen der Schweiz eingenommen hat. Die Vorlage, hervorgegangen aus der Initiative dieses Hauses, beweist mir, dass die Reichs-Regierung die Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege für das Volk wohl zu würdigen weiss, und dass sie ernstlich bemüht ist, endlich den gestellten berechtigten Forderungen der Medizin im Interesse der öffentlichen Gesundheit gerecht zu werden, und in der That entspricht die Vorlage im Grossen und Ganzen allen den Anforderungen der durch Wissenschaft und Erfahrung festgestellten und durch strenge Kritik gesicherten Thatsachen. . . . .

. . . . Während im vorigen Jahrhundert ein Zehntel der Menschen an den Pocken starben, und ein anderes Zehntel entstellt wurde, hat die Mortalität im ganzen seit Einführung der Kuhpocken-Impfung bedeutend abgenommen, und die Mortalität an Pocken ist auf ein Minimum reduzirt. Gegenüber diesen auf statistischem Wege festgestellten Thatsachen fallen die Bedenken, die man gegen die möglichen Nachtheile geltend macht, auch wenn sie begründet wären, nicht in die Wagschale. Ich erlaube mir nur wenige Zahlen anzuführen: in Kopenhagen starben von 1751—1800 vor Einführung der Impfung 3128, nach der Einführung von 1807—1850, 286 an Blattern. Ich will Sie damit nicht ermüden und sage nur, es liegt ein vollkommenes wissenschaftliches Material vor; die Frage ist längst spruchreif, und wir müssen froh sein, dass wir endlich einen Schritt weiter gehen dürfen. Die Gegner theilen sich zunächst in solche, die überhaupt die Impfung als schädlich betrachten. Für diese Ansicht ist auch nicht eine einzige Thatsache angeführt. Es ist richtig und nicht zu leugnen und wird auch am allerwenigsten von den Aerzten geleugnet, dass die Möglichkeit vorliegt, gewisse Krankheitstoffe bei der Impfung zu übertragen. Der H. Abg. Löwe hat Ihnen bereits vorgeführt, dass seit Einführung der Impfung in Württemberg seit 1818 trotz aller Rührigkeit der Gegner auch nicht ein einziger Fall von Uebertragung von Syphilis durch die Impfung konstatirt ist, und in Bayern sind unter etwa 8 Millionen Impfungen bisher etwa 2 bis 3 solcher Fälle vorgekommen. M. H., es ist aber ganz wohl möglich, durch Vorsicht und Sorgfalt derartige Schäden zu vermeiden, und dafür soll eben der Gesetz-Entwurf sorgen. Es ist bemerkt worden, man könne sich wohl den Impfzwang gefallen lassen, aber nicht den Wider-Impfungszwang. Die ausserordentliche Wohlthat der Impfung ist erst dann segensreich geworden, als man die Beobachtung machte, dass sie nur für eine gewisse Lebensdauer schütze, dass also, wenn sie wirksam sein solle, sie wiederholt werden müsse, — und das ist der Hauptvorzug der Gesetzes-Vorlage, dass sie diesen Zwang auch für die Revaccination einführen will.

M. H., es liegen Ihnen zahllose Petitionen vor, in denen dringend und warm gegen die Impfung gesprochen wird. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen nur eine ganz kleine Blumenlese gebe. In einer der vorliegenden Petitionen — eines Vorstandes einer approbirten schwedisch-gymnastischen Heil-Anstalt heisst es z. B.:

»»Der Kinder und Frauen liebliche Rosenfarbe verwandelt sich häufig in die schmutzig grüngelbe graue Farbe des Kuheiters, woher es kommt, dass die Schönheit der Deutschen Frauen und Mädchen untergraben und ihre Hautfarbe verändert ist. Der Todtenhof in Wichmannshausen erzählte mir vor einigen Jahren, dass er in einem Zeitraum von kaum vier Monaten 27 solcher Blumen in seinen kühlen Schooss aufgenommen habe, und dass die Geister dieser Unschuldigen umherirrten, un ihre zurückgebliebenen Schwestern und Brüder vor ihrem gemeinsamen Feinde und ihren Peinigern zu warnen.««

Das ist nicht die Sprache der nüchternen, objektiven Beobachtung, das sind Gefühls-Erregungen, die sehr wohl einem ganz guten und festen Glauben, aber nimmermehr einer wissenschaftlichen Prüfung entsprungen sein können, und sehen Sie näher zu, so finden Sie diese Gefühls-Erregungen, ja, ich kann wohl sagen Halluzinationen, in einem Theile dieser Petitionen in Zahlen umgesetzt, als Material für eine Statistik benutzt, die Ihnen beweisen soll, dass die Impfung nicht nur schädlich und unnütz, nein, dass sie auch ein förmliches Verbrechen am Volkswohle sei. Vergleichen Sie dieses Material z. B. mit dem Gutachten der Kgl. Preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen oder des ärztlichen Vereines für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, so glaube ich, dass die noch Zweifelhaften unter Ihnen und wohl auch manche Gegner der Vorlage zu Freunden derselben werden.

M. H., ausser diesen Gegnern, die überhaupt keine Impfung wollen, giebt es nun noch sehr hoch achtbare Stimmen, die zwar die Impfung als eine nothwendige und wohlthätige Massregel anerkennen, aber den Impfzwang verwerfen, die durch Belehrung auf die Bevölkerung wirken wollen, damit diese sich freiwillig dieser Maasregel unterziehe. Meine Herren, ich gestehe, dass ich diesen Weg ebenfalls für nothwendig und bis zu einem gewissen Grade für wirksam halte, ich gebe zu, dass das Mass von Verständniss, welches eine Bevölkerung für ärztliche und naturwissenschaftliche Dinge hat, ein nicht zu unterschätzender Werthmesser für deren Kulturzustand ist. Aber ich glaube nicht, dass wir Grund haben, in dieser Beziehung zur Zeit sehr stolz zu sein.«

B. Aus der zweiten Lesung. Sitzung vom 6. und 9. März 1874. Sten. Ber., S. 226 ff.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lenz** bespricht zunächst drei für das Gesetz eingegangene Petitionen von nicht bemerkenswerthem Inhalte und fährt dann fort:

»Sechsundzwanzig Petitionen gehen gegen das Gesetz. Sie werden mir gestatten, die Petitionen zu sondern nach Kategorien und nicht jede einzeln anzuführen.

Von einem Arzte geht nur eine Petition aus, welche sich gegen das Gesetz ausspricht und ein untrügliches Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit vorschlägt, die Petition des Arztes Deventer in Berlin. Vier Petitionen gehen aus von Vereinen: eine vom hydro-diätetischen Verein in Magdeburg, eine vom Direktor der schwedischen Heilgymnastik Becker in Berlin, drei Petitionen von dem Verein für Naturheilkunde in Chemnitz, Waldheim und Altenburg, eine Petition des Vereins für naturgemässe Lebensweise in Frankfurt am Main und ebenso auch von Berlin. M. H., diese Vereine sehen in der von ihnen eingehaltenen und empfohlenen Lebensweise, in den Heilmitteln und in dem Heilverfahren, welches sie beim Ausbruch der Krankheit anwenden, das richtige und einzige Vorbeugungsmittel gegen die Blattern-Krankheit, das richtige Mittel, um, wenn die Krankheit ausgebrochen ist, sie möglichst unschädlich zu machen. Sie kommen also auch auf die Verwerfung des Impfzwanges. Gegen das Impfwesen führen sie weiter allgemeine Momente an. Sie sagen, dass in der Anordnung hygienische Massregeln, in der Verbesserung der Bedingungen, unter denen das Volk den Krankheits-Einflüssen widerstehen kann, in der Verbesserung der Wohnungs-Verhältnisse, der Wasch-Anstalten Mittel gegeben seien, solchen Epidemien entgegen zu treten. Diese Petitionen sind noch weiter mit einer anderen Kategorie, auf die ich noch kommen muss, in Uebereinstimmung, indem sie eine allgemeine Polemik gegen das Gesetz führen. In dieser Polemik stimmen sie überein mit den zahlreichen Petitionen, die aus verschiedenen Städten des Reichs an den Reichstag eingelaufen sind, und zwar aus Kreisen, die nicht Sachverständige, nicht Mediziner genannt werden können, die sich eben aus allen möglichen Ständen rekrutiren. Es liegen uns da Petitionen vor von Berlin, Hamburg, und zwar diese mit 10,800 Unterschriften, aus Hannover mit 1000 Unterschriften, aus Langensalza, Mannheim, Freiburg in Baden, Elberfeld, Hirschfeld, Trebniz. Der Inhalt aller Petitionen, welche zum Theil gedruckt, zum Theil nur schriftlich eingelaufen sind, besteht im Allgemeinen in einer Polemik gegen das Gesetz, insbesondere gegen das nach den Motiven dem Gesetz-Entwurfe zu Grunde gelegte Gutachten der medizinischen Deputation. Ich werde mir gestatten müssen, nur in kurzem den Ideengang dieser Petitionen, ihren polemischen Inhalt Ihnen objektiv vorzulegen.

Die Petenten sagen, es sei wissenschaftlich der Nutzen des Impfzwanges gar nicht erwiesen, es fehle an einem, von der medizinischen Wissenschaft gelieferten philosophischen Nachweise dafür, dass und nach welchen Natur-Gesetzen dem Umstande, wenn ein Eiterprodukt, eine thierische Krankheit, in den menschlichen Körper gebracht

werde, dann eine Heilkraft zugeschrieben werden könne, es sei einfach nur die natürliche Folge, dass eben das thierische Gift auch in den Organismus des Menschen übertragen werden könnte. Die Petenten sagen, eine solche wissenschaftliche Begründung des Nutzens der Impfung sei nicht gegeben, sie sei überhaupt zu geben unmöglich, und deshalb können nur die Lehren der Erfahrung hierüber Aufschluss geben. Bei solchen Lehren, bei dem, was aus der Statistik zu entnehmen sei, müsse auch dem Laien, auch dem Nicht-Mediziner das Wort gestattet sein, wobei die Petenten übrigens darauf hinweisen, dass auch aus Mitten der Aerzte nachgerade eine bedeutende Opposition gegen das Impfen entstanden sei, was sie durch Hinweis auf zahlreiche, auch innerhalb der Kreise des Reichstags zur Verbreitung gebrachte Schriften, die in neuerer Zeit geschrieben worden sind, belegen wollen.

Was nun die Erfahrungs-Thatsachen, die geltend gemacht werden, betrifft, so ist die erste in dem Gutachten der Medizinal-Deputation diejenige, dass seit Einführung der Impfung die Sterblichkeit bei der Blattern-Krankheit bedeutend abgenommen hat. Die Petenten bestreiten die Richtigkeit dieser Thatsache, indem sie sagen, dass der grosse Durchschnitt, insbesondere auch mit Hinzurechnung der letzten Epidemien, etwas anderes erweise. Wenn am Ende aber auch als richtig zuzugeben sei, dass mit Einführung der Impfung im Beginn unseres Jahrhunderts die Blattern-Krankheit nachgelassen habe, so könne dies zum Theil dem Umstande zugeschrieben werden, dass mit der Einführung der Impfung die Inokulation, die Einimpfung der natürlichen Blattern, welche nur eine Verewigung der Krankheit zur Folge gehabt habe, aufgehört habe; der Impfung könne der Nachlass der Sterblichkeit deshalb nicht zugeschrieben werden, weil in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts überhaupt nur die wenigsten Prozente der Bevölkerung geimpft gewesen und doch die Sterblichkeit an den Blattern erheblich nachgelassen habe. Es sei aber mit dieser Seuche, wie mit jeder anderen derartigen Geissel der Menschheit: es trete ein Wechsel ein, sie komme, sie gehe und sie komme wieder. Gerade daraus, dass sie wiederkomme, sei der Schluss zu ziehen, dass der Schutz des Impfwesens ein trügerischer sei. Ursprünglich sei das Impfdogma dahin gegangen, dass die Impfung Schutz gebe für das ganze Leben. Als die Epidemien wiedergekommen seien, da sei das Dogma der Wieder-Impfung aufgestellt worden, und wenn diese Wieder-Impfung eigentlich erst recht schützen sollte bei Ausbruch der Epidemien, da sage und rathe man sich wieder impfen zu lassen, und beweise eben, dass auch die Wieder-Impfung nichts nütze.

Wenn nun noch eine Vergleichung angestellt werde zwischen der Sterblichkeit der Geimpften und der Sterblichkeit der Ungeimpften, von denen ja beide Sorten von den Blattern betroffen werden können, so sei hierbei ganz ausser Acht und bei Seite zu lassen die Sterblichkeit der ungeimpften Kinder: die ungeimpften Kinder müssten, wenn man hieraus Schlüsse ziehen wolle, ganz bei Seite gelassen werden; es seien das eben überhaupt solche, die, weil sie kränklich seien, weil sie noch im zarten Alter befindlich seien, überhaupt allen Krankheiten und so auch der Pocken-Krankheit mehr ausgesetzt seien. Aus dem Umstande, dass bei dem Militär von der Wieder-Impfung namentlich günstige Resultate wahrgenommen werden, wollen die Impf-Gegner, die Petenten, wieder keinen Schluss für die Impfung zulassen, weil sie sagen, ja Soldaten, die seien überhaupt die gesundesten Leute der Bevölkerung, welche insbesondere durch die häufige Bewegung in freier Luft, durch geregelte Lebensweise überhaupt mehr Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit und also auch gegen Pocken haben. Kurzum, die Petenten sagen, es sei bei Vergleichung der Sterblichkeits-Verhältnisse, der Intensitäts-Verhältnisse der Krankheit bei Geimpften und bei Ungeimpften auf alles Mögliche, auf verschiedene Momente, Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nicht bloss die absoluten Zahlen zusammengestellt werden, es seien vielmehr die Lebensbedingungen der Betroffenen und vieles Aehnliche bei der Aufstellung einer Statistik zu berücksichtigen. Die Statistik habe insbesondere auch grosse Schwierigkeit, zu erheben, ob ein von den Blattern Betroffener wirklich geimpft, und ob er mit Erfolg geimpft sei oder nicht. Hier nun komme sehr viel darauf an, wer diese Impf-Statistik entwerfe. Es komme in Betracht, dass meistens nur Freunde der Impfung, solche, die sich mit der Impfung beschäftigen, diese Statistik entwerfen, und deshalb werden zweifelhafte Fälle, solche Fälle, wo es zweifelhaft sei, ob der Betroffene geimpft worden sei oder nicht, wenn die Krankheit einen guten Ausgang nehme, den Geimpften, dagegen, wenn die Krankheit einen schlimmen Ausgang nehme, den Ungeimpften zugewiesen; kurzum die Petenten greifen die Statistik, so wie sie für das Gesetz geltend gemacht werden soll, nach allen Seiten an. Sie sagen auch, dass sie sich hierin in Uebereinstimmung befinden mit dem Kgl. Preuss. H. Med.-Rath Dr. Eulenburg, indem dieser auf dem medizinischen Kongress in Berlin gesagt hat:

»»Ich habe nicht nöthig, auszuführen, auf welch' unsicherem Boden die Statistik im Allgemeinen steht. Betrachten Sie die Pocken-Statistik, so kann man behaupten,

dass derselben jeder haltbare Boden fehlt, ja ich halte eine Pocken-Statistik in Bezug auf die Beurtheilung der Impfung gegenwärtig noch für ganz unmöglich.««

Die Petenten sagen aber, es sei nicht bloss eine Nützlichkeits-Statistik der Pocken aufzustellen, sondern auch eine Schädlichkeits-Statistik, das heisst, es wäre auch zu erheben, ob und in welchen und in wie viel Fällen sich nachtheilige Folgen an die Impfung geknüpft haben. In dieser Richtung bekämpfen sie den Satz der Medizinal-Deputation: dass keine verbürgte Thatsache dafür vorliege, dass die Impfung eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen in sich enthält. Die Petenten führen verschiedene Fälle dafür an, dass eben nur lediglich in Folge der Impfung ein Impf-Fieber, ein Impf-Rothlauf entstanden sei, und sich bis zu tödtlichem Ausgange unter Umständen entwickele. Sie machen aber weiter geltend, dass jetzt, während früher die Wissenschaft dies noch bestritten habe, zugegeben werde, dass in einzelnen Fällen durch Impfung ansteckende Krankheiten, als Syphilis, übertragen worden seien, und gerade dieser Umstand, die Befürchtung, dass durch das Impfen solche Krankheiten, solche Gefahren, solche Nachtheile im einzelnen Falle entstehen können, gerade dieser Umstand ist es, welchen die Petenten hauptsächlich betonen. Sie sehen gerade mit Rücksicht hierauf in dem Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Impfzwang, wie sie sagen, einen Eingriff in die persönliche Freiheit, welche durch die Verfassung garantirt sei; sie sagen, es sei das eine Missachtung der Elternrechte und eine fürchterliche Gewissens-Bedrückung der Eltern, welche schon traurige Erfahrung durch die Impfung gemacht haben. Es treten auch in mehreren Petitionen die Petenten mit der bestimmten Behauptung auf, dass Mitglieder ihrer Familie eben vom Augenblick an erkrankt seien, ein und das andere sogar darauf, und wie sie sagen, auch in Folge dessen gestorben.

Das Schluss-Petitum der Petenten geht hauptsächlich dahin, dass nicht ein Impfzwang eingeführt werde. Die Petenten von Nordhausen, denen sich die meisten der übrigen Petenten angeschlossen haben, bitten den Reichstag den allgemeinen Impfzwang, wie er durch die Vorlage eingeführt werden soll, abzulehnen und den bereits bestehenden Impfzwang aufzuheben. Einige Petitionen gehen sogar so weit, dass sie dem Reichstage vorschlagen wollen, es solle das Impfen überhaupt bei Strafe verboten werden; die meisten Petitionen wollen aber, dass die Sache jedem Einzelnen freigegeben werde.«

Abgeordneter **Reimer:**

— — »Es wäre möglich, dass trotz allem Widerspruch, trotz aller Petitionen, die dem Hohen Hause unterbreitet worden sind, Sie dennoch vielleicht beschliessen, es solle der Impfzwang eingeführt werden. Nun ich habe Ihnen bereits gesagt, dass diejenigen Leute, welche sich gegen den Impfzwang aussprechen, keine Stellenjäger sind, dass sie sich gegen die herrschende medizinische Richtung auflehnen, dass diese Leute auch eine Agitation ins Leben rufen werden, und dass kein Fall vorübergehen wird, wo durch die Impfung das Leben und die Gesundheit des Einzelnen gefährdet ist, der nicht aufgezeichnet wird. Ich hoffe, in wenigen Jahren wird alsdann das, was jetzt zum Zwang erhoben, Wohlthat der Menschheit genannt ist, wieder aufgehoben und nicht mehr Gesetz sein. Wir wollen ja Niemand zwingen, sich nicht impfen lassen, — mögen Diejenigen, welche die Impfung hoch und heilig halten, sich impfen lassen, — es soll nur nicht der Impfzwang Gesetz werden. Wollen Sie ihn aber zum Gesetz erheben, dann wäre es auch als ein Akt der Gerechtigkeit anzusehen, wenn von Sr. Majestät dem Kaiser und den verbündeten Fürsten an bis zu den Herren vom Bundesrath und den Herren hier im Hause sich alle zunächst freiwillig der Impfung unterwerfen, um das Volk zu überzeugen, dass Sie die Impfung wirklich für gut halten.«

Abgeordneter Dr. **Elben:**

»Sie haben aus der Mittheilung der Petitionen gehört, dass es hauptsächlich Vereine waren, welche die Petitionen gegen das Impfen eingereicht haben, dass man den Zehntausenden nach Unterschriften dafür gesammelt hat. Sie haben gehört, dass H. Vorredner, welcher eine bestimmte politische Richtung hier vertritt, vielfach in agitatorischer Weise in seinem Vortrage zu Werke gegangen ist, und dass er Ihnen am Schlusse mit einer grossartigen Agitation gegen das Gesetz gedroht hat. Ich glaube, das ist nicht der richtige Weg bei einer Materie, welche so durch und durch auf der Erfahrung beruht, bei welcher lediglich die Resultate der Wissenschaft entscheidend sein können. Hierzu etwas beizutragen, erlauben Sie mir die Erfahrungen aus meiner engeren Heimat, aus Württemberg, Ihnen vorzuführen. Ich thue das um so mehr, als gerade Württemberg, wie ich glaube, ein sehr lehrreiches Beispiel darbietet. Württemberg hat nämlich die verschiedenen Stadien des Impfwesens vollständig durchgemacht, in alter Zeit, wie überall, die schweren Folgen der Blattern-Krankheit, dann nach Einführung der gesetzlichen Impf-Pflicht eine Reihe von Jahrzehnten, glücklichen Jahr-

zehnten, in welchen die Blattern-Krankheit beinahe verschollen war; endlich aber seit den sechziger Jahren ist Württemberg und vor Allem seine Hauptstadt der Agitation gegen das Impfen geworden, und wir haben deshalb auch die Folgen dieser Agitation vollständig durchgemacht. Es bietet somit unser Land, ein sehr lehrreiches Beispiel. Ich habe vorauszuschicken, dass in Württemberg der gesetzliche Impfzwang besteht, und zwar indirekt durch Androhung von Geldstrafen, es besteht aber kein Revaccinations-Zwang.

Wie waren nun die Verhältnisse in Württemberg? Aus den alten Zeiten vor Einführung der Impfung hat man ja keine genauen Aufzeichnungen, es hat aber die Württemb. Regierung wenigstens das Ihrige gethan, um die Statistik zu vervollständigen, soweit irgend möglich war. Da diese Statistik vollständiger ist, als nach den Motiven der verbündeten Regierungen die bei Ausarbeitung des Entwurfs vorliegenden Zahlen, so werden Sie gern diese Württembergischen Zahlen, die ich aber nur in aller Kürze vortragen werde, mit anhören. Weil man aus der alten Zeit eine Statistik nicht hatte, so hat man wenigstens für die Todesfälle an Blattern die Kirchenbücher nachgeschlagen. Es ist ja natürlich, dass hierin durchaus nicht eine vollständige Statistik liegt, denn in vielen Gemeinden war ja dieses Hilfsmittel ein sehr unvollkommenes, oder es fehlten die Angaben gänzlich. Wenn die Zahlen nun dennoch grosse sind, so ist hier ja keine Parteilichkeit, sondern im Gegentheil, die Wirklichkeit ist jedenfalls noch viel grösser. Es sind in den Jahren 1780—1789: 13,000 Todesfälle an Blattern aus den Kirchenbüchern konstatirt, in den Jahren 1790—1800: 37,000 Todesfälle, in den Jahren 1800—1810: 17,000 Todesfälle. Diesen grossen Zahlen allein der Todesfälle stehen aus den Jahrzehnten, in welchen die Impfung unangefochten im ganzen Lande geübt wurde, unendlich kleine Zahlen gegenüber, nämlich in den meisten Jahren an Krankheitsfällen nur 100 oder 200 oder weniger jährlich im ganzen Lande, und Todesfälle sehr häufig kein einziger, sehr häufig nur wenige, 20 oder 30 u. s. f. Nun trat in den sechziger Jahren sehr lebhaft hauptsächlich in Stuttgart eine Anti-Impfagitation ins Werk und hatte ausserordentlich grossen äusseren Erfolg, es waren Impf-Restanten im ganzen Lande in grosser Menge vorhanden, man hat sie wohl mit Geldstrafe bestraft, aber es sind selbst die Behörden lässig geworden und haben es wohl unterlassen, die Geldstrafe einzufordern, und so war nach und nach eine grosse Zahl nicht Geimpfter im ganzen Lande. Die Zahlen der Erkrankungen stiegen denn auch rasch in den sechziger Jahren auf zweitausend, dreitausend und mehr, die Zahl der Todesfälle auf eben so viele Hunderte und mehr. Aber trotzdem, dass in die sechziger Jahre die drei grössten neueren Pocken-Epidemien fallen, gewährt doch die Gesammtzahl im Verhältniss zu den Zahlen aus älterer Zeit, in welcher überhaupt nicht geimpft wurde, einen ganz lehrreichen Vergleich. In den zehn Jahren von 1858 bis 1868, in welche, wie gesagt, die drei stärksten neueren Pocken-Epidemien fielen, sind in Württemberg überhaupt nur 899 Personen an den Pocken gestorben. Es kommt in diesem Zeitraume jährlich im Durchschnitt ein Todesfall an Blattern auf 19,294 Einwohner. Ich will Ihnen einige Vergleichungen geben, zunächst aus zwei Ländern, welche Württemberg in dieser Beziehung ganz gleich stehen, nämlich ebenfalls die Impf-Pflicht haben: Baden und Bayern. In Baden kam im Durchschnitt von fünf Jahren, aus welchen ich die Zahlen habe, ein Todesfall an Pocken auf 15,691 Einwohner, in Bayern im Durchschnitt von 12 Jahren durchschnittlich auf ein Jahr ein Todesfall an Pocken auf 12,771 Einwohner, in Preussen, wo kein Impfzwang besteht, in einem 45jährigen Durchschnitt auf das Jahr ein Todesfall an Pocken schon auf 5600 Menschen.

Ich denke, solche Zahlen sind doch in der That durchschlagend, und so hat denn, als in Württemberg in Folge der Anti-Impfagitation die Sachverständigen sich über die Frage beriethen, eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität aller Aerzte es ausgesprochen, dass der gesetzliche Impfzwang im Interesse der Menschheit nicht zu entbehren sei. Eben diese Aerzte haben auch konstatirt, dass im Widerspruch mit dem, was der H. Vorredner gesagt hat, ein Bedenken aus dem Uebertragen anderer Krankheiten durch die Pocken vermöge ihrer Wissenschaft durchaus nicht anzunehmen sei. Der H. Vorredner hat besonders in seiner ersten Rede bei der allgemeinen Debatte so wiederholt betont, dass namentlich Syphilis übertragen werde; in Württemberg ist konstatirt, dass in der ganzen langen Zeit, seit geimpft wird, auch nicht ein einziger Fall der Uebertragung von Syphilis durch Impfung zur Veröffentlichung oder amtlichen Anzeige gekommen ist.

Nun handelt unser **§. 1** auch von der Revaccination, und ich möchte Ihnen einige lehrreiche Beispiele von Württemberg auch in dieser Beziehung geben. Unser Land ist in vier Kreise getheilt, die annähernd gleich gross sind und ungefähr auch die gleichen Verhältnisse aufweisen. Nun war in den dreissiger Jahren in einem dieser Kreise ein Kreis-Medizinalrath — ich nenne zu seiner Ehre den Namen — Fröhlich,

der aus grossem Interesse für die Sache der Revaccination auf gütlichem Wege in dem ihm untergebenen Kreise beinahe überall durchgeführt hat. Er hat sie durchgeführt in der Schule; es wurde allgemeiner Schulgebrauch in diesem Jaxt-Kreise, dass die Kinder überall vor der Konfirmation, vor dem Austritt aus der Schule in der Schule revaccinirt wurden. Der Jaxt-Kreis allein weist von den Revaccinationen, abgesehen vom Militär, 53 % auf, während er der vierte Theil des Landes ist. Und welches sind die Folgen in Bezug auf die Krankheits- und Todesfälle? Der Jaxt-Kreis hat 22 % der Bevölkerung von Württemberg, und in einer langen Reihe von Jahren hatte er nur 13 % der Pocken-Erkrankungen und nur 9 % der Pocken-Todesfälle des ganzen Landes.

Ganz ähnliche Resultate weisen die Verhältnisse beim Militär auf und diese sind ebenfalls im höchsten Grade lehrreich. In Württemberg besteht seit 1833 die Revaccination beim Militär. Es waren im Durchschnitt bis zum Jahre 1870 etwa 7—9000 Mann jährlich präsent. Diese wurden sofort beim Eintritte revaccinirt, und in der langen Zeit von 1833 an sind im Ganzen nur 51 Mann beim Militär von jährlich durchschnittlich 7—9000 präsenten Soldaten an Pocken erkrankt. Wenn aber der H. Vorredner meint, das Militär, dass seien die Männer in den jungen, kräftigsten Jahren, so will ich ebenfalls vom Militär ein Gegenbeispiel vorbringen. Im Jahre 1870 hat man die Ersatz-Bataillone eingezogen, und es waren in Stuttgart acht Monate lang etwa 2000 Mann in den Ersatz-Bataillonen. Damals kam man nicht dazu, zu revacciniren, und in diesen acht Monaten sind allein 54 Pockenfälle bei den Ersatz-Bataillonen vorgekommen, also mehr, als beim ganzen Württembergischen revaccinirten Militär seit 1833 bis 1870.

Angesichts solcher Erfahrungen, angesichts des einstimmigen Ausspruches der unendlichen Mehrheit der Sachverständigen, glaube ich, ist man nicht berechtigt, das Schicksal der Jugend in ihren jüngsten Jahren, wie es der H. Vorredner und sein Mit-Antragsteller wollen, der Agitation, mit welcher er gedroht hat, und welche leider dieser Frage sich bemächtigt hat, zu überlassen. Es ist eine Pflicht des Staates, hier für das Wohl seiner nachwachsenden Jugend einzutreten, und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Artikel 1 an.«

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld):

. . . »So stehen sich also dokumentirte wie behauptete Thatsachen einander gegenüber, machen sich den Krieg oder schliessen sich wechselseitig aus. Jedenfalls fehlt uns aber — und das ist in fast allen uns mitgetheilten Broschüren vorzugsweise betont worden — eine Schädigungs-Statistik, eine auch nur annähernd genaue Nachweisung darüber, welche schädlichen Wirkungen die Impfung hervorgebracht hat, sei es als Impfung ihrer Natur nach, oder wegen fahrlässiger, nachlässiger Behandlung des Geimpften. M. H., in dieser Hinsicht hat uns der verehrte H. Vorredner gesagt, dass in Württemberg kein Fall zur öffentlichen Kenntniss gekommen sei, in welchem durch Pocken-Einimpfung Syphilis übertragen worden sei. Das beweist natürlich immer noch nicht, dass es in der That nicht geschehen ist; denn Niemand hängt es gern an die grosse Glocke, wenn er mit einer solchen Krankheit behaftet ist. Indessen, ich will einmal annehmen, es sei in Württemberg thatsächlich nie eine solche Ansteckung vorgekommen, dann beweist dieser Fall gerade wieder, wie wenig man berechtigt ist, aus solchen isolirten thatsächlichen Vorkommnissen oder Nichtvorkommnissen konkludente Schlüsse zu ziehen, denn an anderen Orten ist es wirklich vorgekommen. Ich habe schon das vorige Mal aus meiner Heimath, insbesondere aus Köln und Bonn, Fälle vorgeführt, in welchen Verurtheilungen stattgefunden haben, weil durch amtlich stattgehabte Einimpfungen die genannte Krankheit übertragen worden ist; ich habe seit der Zeit — das kann ich versichern — noch von den verschiedensten Seiten Mittheilungen bekommen, welche ebenwohl jene Thatsachen konstatiren. Die Herren haben zweifelsohne — was zuvor auch von dem ersten H. Redner erwähnt worden ist — aus Hamburger Blättern ersehen, wie ein Hamburger Arzt, Lafaurie, der sich vor aller Welt nennt, konstatirt, dass durch Impfung die gedachte abscheuliche Krankheit übertragen worden ist. Er hat uns ferner mitgetheilt, dass er die Impfbücher habe nachsehen wollen, um zu ermitteln, ob nicht noch in weitere Kreise der giftige Impfstoff gekommen sei, und dass ihm diejenige Person, welche den Impf-Registern vorgesetzt ist — eine amtliche Person — die Einsicht in die Register verweigert habe. Es ist leicht, vortheilhafte statistische Notizen für seine Meinung zu gewinnen, wenn man dasjenige, was die Sache gegen die vorgefasste Meinung aufklären könnte, nicht zu allgemeiner Kenntniss gelangen lässt, wenn man es sogar positiv verhindert. Ich kann noch anführen (und das weiss ich auch aus zuverlässiger Quelle), dass in einem Posenschen Orte, Gostzin, eine grosse Anzahl von Kindern — es ist mir, wie gesagt, aus guter

Quelle versichert worden — zwischen 25 und 30 Kinder in Folge einer amtlich vorgenommenen Impfung gestorben sein sollen.

(Abg. Dr. Löwe: sollen!)

Wie gesagt, m. H., ich führe diese Thatsachen nur an, um Ihnen zu zeigen, wie wenig dasjenige, was der geehrte H. Vorredner uns über Württemberg vorgeführt hat, für das Allgemeine und für die Sache selbst beweisfähig ist.

Es kommt aber, was die Statistik betrifft, noch ein anderes Moment in Betracht. Soviel ich weiss, ist es bis jetzt noch nicht angeführt worden, obgleich es in den verschiedenen Broschüren und Denkschriften eine ziemlich bedeutende Rolle spielt. Wie jetzt ein grosser Theil der Aerzte für den Impfzwang bei Menschen eingenommen ist, so war man auch lange Zeit hindurch für das Impfen der Thiere, namentlich der Schafe, eingenommen. Nach den Mittheilungen, die mir geworden sind, scheint es, dass die Thierärzte, und es werden namhafte amtlich angestellte Thierärzte bezeichnet, jetzt so entschieden gegen das Impfen der Thiere sind, dass man sogar mit dem Gedanken umgeht, ein Verbot solchen Impfens bei den Regierungen zu erwirken; also auch wieder ein Beweis, wie mir scheint, dass die Schlüsse, die man für die zwangsweise Menschen-Impfung uns vorgetragen hat, nicht auf einer soliden Basis beruhen. Aber wenn man auch annehmen könnte, dass im Grossen und Ganzen das Impfen weit mehr Vortheil als Nachtheil bringt, dann ist doch dadurch nicht im Entferntesten ein Zwang gerechtfertigt. Wohin würde es führen, wenn man von dem Satze ausginge, dass, sobald das, was man Wissenschaft nennt, sich überzeugt hat, es sei Etwas wohlthätig für die Menschheit oder es halte Nachtheil von ihr ab, der Menschheit oder den Einwohnern eines bestimmten Staates dasselbe aufgezwungen werden müsse. Wohin würde das führen.

. . . »Aus der Literatur, wie ich schon mehrfach erwähnt habe, will ich nur einzelne Namen zitiren, die gewiss einen guten Klang in der ärztlichen Welt haben, deren Träger sogar amtlich autorisirt sind, über das leibliche Wohl und Wehe ihrer Mitmenschen die Hand zu halten, wie z. B. die H. Lorenzer aus Wien, Reiz aus Petersburg, Dr. Keller in Wien, Eulenburg in Berlin. Es sind dies Männer in amtlichen Stellungen: die und Andere aber haben es öffentlich ausgesprochen, dass sie den Impfzwang perhorresziren. M. H., man kann nicht vorsichtig genug sein in Bezug auf die Würdigung der Thatsachen, welche hier in Betracht zu kommen haben. Man führt z. B. an, dass im Jahre 1871 in Frankreich eine grosse Blattern-Epidemie geherrscht hat; man vergisst aber beizufügen, dass gerade vor dem Ausbruche dieser Blattern-Epidemie eine massenweise Impfung in Frankreich stattgefunden hatte, so dass nicht Wenige demzufolge auf die Ansicht gekommen sind, dass der Ausbruch dieser Epidemie durch die Impfung veranlasst worden sein könne; man hat aus dieser Erscheinung ebensowohl Schlüsse gegen die Impfung, wie andererseits Schlüsse für die Nothwendigkeit derselben gezogen. Wenn aber etwas auf mich einen besonderen Eindruck noch zu machen geeignet war, so waren es fast weniger die Schriften gegen den Impfzwang als solche, welche für den Impfzwang sich ausgesprochen haben. Es liegt hier eine kleine Broschüre vor mir, überschrieben »Impf-Methode«, welche mir auch zugeschickt worden ist; dieses Broschürchen rührt von einem entschiedenen Freunde der Zwangs-Impfung her, und er hat es auch im Interesse dieses Institutes publizirt. Mir scheint nun kaum etwas anderes mehr gegen die Zwangs-Impfung zu sprechen als das, was dieses Schriftchen enthält. Der Verfasser hat unter vier Paragr. diejenigen Kautelen aufgeführt, welche nach seiner Ansicht für nothwendig erachtet werden müssen, wenn man gefahrlos impfen will. Wenn Sie diese verschiedenen Vorsichtsmassregeln ins Auge fassen, so werden Sie sehen, dass es bei den Massen-Impfungen, die unser Gesetz-Entwurf vorschreibt, kaum möglich ist, alle diese Kautelen zu befolgen. Aber noch weniger ist es möglich, die Impfung zu überwachen, d. h. wieder dafür zu sorgen, dass der mit der Impfung Betraute auch wirklich alle nöthigen Vorsichtsmassregeln ergreift. Ich will Ihnen aus der bezeichneten kleinen Schrift nur Einiges mittheilen; dann, glaube ich, werden Sie meine Ansicht theilen müssen. Es heisst da unter Anderem:

»»Mittelst eines nicht zu spitzen, nadelförmigen Instrumentes werden die dazu bestimmten schönsten Pusteln durch häufige horizontale Einstiche vorsichtig eröffnet, die hervordringende klare Lymphe, ohne Druck auf die Pusteln auszuüben, an Haarröhrchen aufgefangen, und nachdem dieselbe unter dem Mikroskop genau untersucht und gefunden worden ist, dass sich keine Bluttheilchen darin finden, so —««
werden sie so und so behandelt u. s. w. Nun aber habe ich wieder in einer anderen ärztlichen Broschüre gelesen, dass es auch ungefärbte Bluttheilchen geben kann, welche gefährliche Krankheiten übertragen können. Nun muthet man zunächst denjenigen, die die Lymphe bereiten, zu, sie sollen die gedachten Vorsichtsmassregeln ergreifen. Wer aber überwacht, wer kontrolirt das? Im letzten Paragr. — ich darf nicht

alles vorlesen, obgleich alles mir meine Ansicht zu bestätigen scheint — da heisst es, nachdem zuvor gesagt wird, wie die Mutter oder die Wärterin ihr Kind tragen muss, damit beim Tragen nichts Ungehöriges passirt, die sich bildenden Pusteln in Ordnung bleiben, endlich am Schluss:

»»Derjenige, welcher die Operation vornimmt, reinige die Nadel oder die Lanzette mittelst eines feuchten Schwämmchens oder Leinwandläppchens. Der Impf-Arzt kann nicht wissen, ob das soeben geimpfte Kind, welches er vielleicht ebenso wenig wie dessen Eltern kennt, nicht etwa syphilitisch etc. sein könne, liefe mithin Gefahr, durch das an der Nadel etwa Haftende seine vorher gute und reine Lymphe zu vergiften, würde mithin die noch zu impfenden Kinder der Gefahr einer Ansteckung aussetzen.««

Wie gesagt, Sie sehen aus dieser Gebrauchs-Anweisung, wie ausserordentlich delikat und prekär die Operation selbst ist, und mit wie viel Gefahr sie verbunden ist. Wenn Sie sich aber nun erst denken, dass dies an einer öffentlichen Impfstelle geschieht, wo alles sich zudrängt, wo man nicht einmal weiss, ob die Mutter es ist, die das Kind bringt, ob der Vater oder ein Fremder, der vielleicht noch drei, vier oder mehr Kinder mitbringt, wie kann man da alles Erforderliche vorkehren und kontroliren? Man kennt die Eltern, jedenfalls den Vater nicht; die Mutter wird meistens mitkommen, wenn noch eine da ist; ob aber der Vater eine Krankheit in sich trägt, oder ob er ein gesunder Mann ist, das, m. H., kann durchweg keiner kontroliren. — So in der That häufen sich nach allen Richtungen die Bedenken gegen den Impfzwang, und nun aber gar gegen den doppelten Impfzwang! Dazu kommen noch die Opfer an Geld, Arbeit und Zeit, die doch auch in Betracht gezogen werden müssen. Es werden Gefängniss-Strafen angedroht! Ich meine, wir hätten im Deutschen Reiche schon mehr als hinreichende Gelegenheit, eingesperrt zu werden; eine Mutter aber, welche von der Ueberzeugung ausgeht, wie Tausende von Petenten, die vor sie getreten sind, dass das Impfen schädlich ist, und ihr Kind schlechterdings der Operation nicht unterwerfen will, deshalb ins Gefängniss zu schicken, — eine solche Massregel in einem Kulturstaate, worin wir uns doch vorzugsweise zu befinden glauben, Eltern zu strafen, weil sie ihre Kinder einer, nach ihrer Ueberzeugung schädlichen Operation nicht unterwerfen wollen, dass, m. H., entspricht in der That nicht demjenigen, was ich meinestheils mit dem Begriffe eines Kulturstaates verbinde.«

Abgeordneter Dr. **Zinn:**

»M. H., wollen Sie die Agitationen, die gegen das Impfen ins Werk gesetzt wurden, wollen Sie die begreifen, dann müssen Sie einen Augenblick die Geschichte der Impf-Literatur durchsehen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts, noch unter dem unmittelbaren Eindruck der grossen Blatternnoth, haben die Geistlichen aller Konfessionen mit einer ausserordentlichen Rührigkeit das Impfen unterstützt. Die Folge davon war, dass das Impfen sehr rasch sich verbreitet hat; in Italien allein, zum Beispiel, wurden in acht Jahren $1^1/_2$ Million Menschen geimpft. Seit etwa fünf Jahrzehnten indess hatte man diese Blatternnoth vergessen, und, ich lasse unerörtert, aus welchem Grunde, aber Thatsache ist, dass von da ab man die Impf-Frage, eine rein medizinische Frage, mit religiösen und später mit sozialistischen Elementen vermischt hat. Man hat natürlich dadurch ganz entschieden der Erkenntniss der Wahrheit geschadet. In einer uns vorliegenden Broschüre von einem Doktor der Theologie, Hansjacob in Baden, wenn ich nicht irre, wird die Impfung ein medizinischer Glaubens-Artikel genannt. M. H., in der Medizin giebt es keine Glaubens-Artikel, sie rechnet nur mit Thatsachen und nimmt diese Thatsachen nur dann als erwiesen an, wenn sie, nicht durch den Ausspruch dieses oder jenes kanonisirten Arztes, sei er ein Impf- oder Anti-Impfapostel, sondern nur dann, wenn dieselben durch zahlreiche redliche Männer, die die schwere Kunst der Beobachtung im strengen Dienst der Wissenschaft gelernt haben, geprüft und bestätigt worden sind.

Die Frage über den Werth oder den Unwerth der Impfung, über den Nutzen oder den Schaden derselben, ist, wie ich bereits anführte, eine rein ärztliche Frage; sie kann allein vor dem Gerichtshofe der ärztlichen Wissenschaft entschieden werden.

Anders steht es mit der Frage nach dem Impfzwang. Diese Frage allerdings ist rechtlicher und politischer Art, und ich glaube, dass die Aerzte bei Entscheidung dieser Frage nicht unmittelbar eingreifen sollten. Sie haben nach meiner Meinung die Aufgabe, denen, die zur Entscheidung berufen sind, — dem Staate, seinen Rechtsgelehrten und Gesetzgebern — die medizinische Grundlage zu bieten, damit sie sich ein Urtheil bilden können über die politische Zweckmässigkeit und über die rechtliche Erlaubtheit des Impfzwangs. Ich will versuchen, Ihnen in ganz groben Zügen die Thatsachen vorzuführen, auf welche gestützt die medizinische Wissenschaft diese

Frage als eine ganz entschiedene, unzweifelhafte auffasst. Wir verdanken es der unermüdlichen Arbeit der Aerzte, dass wir heute den Rath Goethes: »man solle den einzelnen Verkehrtheiten des Tages nur mit grossen weltgeschichtlichen Massen entgegentreten«, befolgen können. Um die Frage zu entscheiden, ob wirklich die Impfung von Nutzen, so hat man zunächst, wie das Prof. Kussmaul in seinen vorzüglichen »Zwanzig Briefen« ausführt, die Sterblichkeits-Ziffer vor Einführung der Impfung mit der zu vergleichen nach der Einführung der Impfung; dann hat man zu vergleichen die Zahl der Erkrankungs- und die Zahl der Todesfälle an Blattern bei Geimpften und Ungeimpften in diesem Jahrhundert. Eine der bedeutendsten Arbeiten, die in dieser Beziehung vorliegen, wurde von einer Englischen Kommission im Jahre 1857 und 1858 dem Parlamente vorgelegt. Es ist eine Tabelle über die jährlichen Sterblichkeitsfälle an Blattern bei einer Bevölkerung von einer Million vor und nach Einführung der Impfung.

In Nieder-Oesterreich starben
vor Einführung der Impfung von 1777—1806: 2484 Menschen an Blattern,
nach Einführung der Vaccination - 1807—1850: 340;
in Ober-Oesterreich mit Salzburg im gleichen Zeitraum
vor Einführung 1421, nach Einführung 501;
in Illyrien vor Einführung 1518, - - 244;
in Triest - - 14,046, - - 182;
in Böhmen - - 2174, - - 215.
In Ostpreussen starben von 1776—1780 vor Einführung der Impfung 3321;
- 1810—1850 556;
in Berlin - 1781—1805 3422;
nach Einführung der Impfung - 1810—1850 176.

Ganz ähnlich sind die Resultate aus Württemberg, Bayern, Baden und anderen Ländern.

Vergleichen wir nun die Blattern-Sterblichkeit in diesem Jahrhundert bei Geimpften und Ungeimpften, so starben in
Kopenhagen 1825 von den Ungeimpften 22 %, von den Geimpften 0,8 %;
1832—1837 starben - - - 23 %, - - - - 1,1 %.

Sehr belehrend ist die Geschichte einer Seuche in Marseille im Jahre 1828: in den ersten 6 Monaten erkrankten 6000 an Blattern; etwa 40,000 standen im Alter von 0—30 Jahren, Personen über 30 Jahre wurden höchst selten davon ergriffen. Von diesen 40,000 Menschen hatten etwa 2000 schon früher die Blattern überstanden und etwa 30,000 waren geimpft, so dass noch etwa 8000 Ungeimpfte übrig blieben. Von diesen erkrankten 4000, von den Geimpften 2000, und von den bereits Geblatterten 20. Gestorben ist hier ein Mensch auf etwa 1500 Geimpfte, 1 auf 500 Geblatterte und 1 auf 8 Ungeimpfte. Nur an zwei Orten der Stadt fanden die Blattern keinen Eingang: in einem Kloster, dessen Bewohner sich vollkommen abgeschlossen hatten, und in einer Erziehungs-Anstalt, in der nur Zöglinge aufgenommen wurden, die bereits vaccinirt waren. — Im Wiener allgemeinen Krankenhaus starben in den zwanzig Jahren von 1837 bis 1856 von den Ungeimpften 30 %, von den Geimpften 6 %; in einer anderen Epidemie starb im gleichen Krankenhaus das fünfte ungeimpfte Weib, der sechste ungeimpfte Mann, das neunzehnte geimpfte Weib und der zweiundvierzigste geimpfte Mann.

Ich erlaube mir, Ihnen noch die Sterblichkeits-Verhältnisse in der Preussischen Armee kurz anzuführen, in der bekanntlich die Revaccination zwangsweise eingeführt ist und mit grosser Regelmässigkeit durchgeführt wird. Es starben von 1825 bis 1834, also innerhalb von 9 Jahren, vor Einführung des Revaccinations-Zwanges 496, von 1835 bis 1867, also innerhalb 31 Jahre, nach Einführung der Revaccination starben 73. In der unvollkommen geimpften Zivil-Bevölkerung Preussens starben von 1835 bis 1854 an den Pocken ein Mensch auf 2300 bis 2500, in der gut revaccinirten Armee desselben Landes dagegen ein Mann auf 45 bis 124,000 Menschen.

Ein ganz gleiches Resultat bieten die Armeen von Bayern, Baden, Württemberg, von Dänemark und Schweden. Zum Schluss will ich noch das Resultat aus dem Pocken-Spital zu Hannover anführen. Es betrug während eines Zeitraums von 1865 bis 1871 das Sterblichkeits-Verhältniss bei den Geimpften 4,9 %, bei den Ungeimpften 31,4 %. In ganz gleicher Weise finden Sie immer und immer wieder im Grossen und Ganzen dasselbe Resultat, wie ich es mitgetheilt habe. Wenn Sie sich nun noch erinnern, wie die Deutsche Armee ja wie gefeit durch die von der Seuche infizirten feindlichen Quartiere dahinschritt, während die Französische und unsere Deutsche Zivil-Bevölkerung, in der die Kinder-Impfung nicht streng und die Revaccination nicht durchgeführt ist, ausserordentlich davon heimgesucht wurde, dann werden

Sie doch wohl kaum noch einen Zweifel an der ausserordentlichen Schutzkraft der Vaccination und Revaccination haben. In der That, es giebt in der Medizin wohl keinen Lehrsatz, der so streng wissenschaftlich begründet und erwiesen ist, wie der von dem Nutzen der Vaccination und Revaccination. Ausserdem liegen auch noch ganz direkte Versuche von dem Italienischen Arzte Sacco vor, die ebenso bestimmt diese Schutzkraft konstatiren. Es ist wirklich mit Händen zu greifen, dass überall, in London wie in Paris, in München und Stuttgart wie in Dresden, die Seuche ganz genau sich an die Grenzen gehalten hat, die ihr die Impfung und Wieder-Impfung gezogen haben.

M. H., welche Einreden werden nun den von mir mitgetheilten Thatsachen, die, ich darf wohl sagen, von allen medizinischen Autoritäten getheilt werden, entgegengestellt? Zunächst sagt man, und namentlich ist das auch in mehreren Petitionen ausgeführt: »ja, es ist richtig, die Sterblichkeit hat abgenommen nach Einführung der Vaccination«; aber — wir haben aus dem Munde des Abg. für Krefeld es gehört — »die Seuchen kommen und gehen, wir haben das schon öfter erlebt.« M. H., als aber dann unter dem Grabgeleute von Tausenden an den Blattern Gestorbener in den letzten Jahren dieser Ruf verstummen musste, da kamen allerdings die Gegner der Vorlage für einen Moment in Verlegenheit; aber karakteristisch, die Verlegenheit dauerte nicht lange, sie kehrten einfach den Spiess um und sagten: da seht ihr, dass eure Impfung absolut nichts hilft. Nun sehen Sie ganz ab von Thatsachen, die ich vorhin angeführt habe, bedenken Sie nur, wie ausserordentlich sorglos in vielen Deutschen Ländern die Impfung vollzogen wurde, bedenken Sie namentlich, dass die Revaccination, mit Ausnahme bei dem Militär, nicht eingeführt war, und denken Sie dann an die glänzenden Resultate der Vaccination und Revaccination gerade bei dem Militärstande, so fällt doch auch dieser Einwand rein in sein Nichts dahin.

Dann wird uns namentlich in den Petitionen entgegengehalten: ja, es ist die Sterblichkeit an den Blattern eine geringere, dafür aber ist sie an anderen Krankheiten, namentlich an Masern, Scharlach und anderen Feinden der Kinderwelt, eine viel grössere geworden.

M. H., zunächst ist hier zu bedenken, dass die Blattern seit Einführung der Impfung ein viel grösseres Material für diese anderen Krankheiten in der Kinderwelt zurückgelassen haben, dann zweitens, dass die Sterblichkeits-Ziffer an diesen anderen Krankheiten eine unendlich geringere, gar nicht mit der Grösse der früher durch die Blattern verursachten Sterblichkeit zu vergleichen ist.

Man hat sich nun auch berufen auf die Statistik, wie sie in den vorliegenden Petitionen und Broschüren und, wie man anführte, von einzelnen in Amt und Würden stehenden Autoritäten dargestellt wird, von Autoritäten, die von dem Abg. Reimer zu den Stellenjägern, zu denen wir, die Freunde des Impf-Gesetzes, ohne Weiteres von ihm gerechnet werden, wohl nur deshalb nicht gehören, weil sie in seinem Sinne schreiben. Es liegt von dem Chef-Arzt der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen Dr. Keller, auf den sich der Abg. für Krefeld berufen, eine Broschüre vor, die sich über eine kleine Zahl von Fällen verbreitet und auf Grund dieser Zahl beweisen will, dass die Impfung nichts nütze, vielleicht auch nichts schade. Diese Statistik bekümmert sich nur um die Familien der Beamten der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen, nimmt aber gar keine Notiz von der dazu gehörigen Bevölkerung. Aber, und das ist vielleicht dem H. Abg. für Krefeld nicht bekannt, es gehört der Verfasser dieser Broschüre zu denen, die auch die Existenz der Hundswuth und der Syphilis leugnen. Er unterscheidet sich dadurch wesentlich von seinen anderen Freunden, welche die Syphilis als Folge der Impfung betrachten. Die Syphilis ist nach demselben weiter nichts als ein Merkurialismus, eine Quecksilber-Krankheit. Und welches Vertrauen diese Angaben verdienen, werden Sie aus folgender Thatsache erfahren, die ich ungern hier anführe, die ich aber anführen muss, nachdem man sich einmal hier auf diese Autorität berufen hat. Ich sagte, dieser Chef-Arzt der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen leugnet die Existenz der Syphilis, er erklärt, sie ist eine Folge von Quecksilber-Gebrauch. Er hat vor einigen Jahren eine Broschüre veröffentlicht, in der er angiebt, er habe verschiedene Spiegelfabriken in Böhmen besucht, und er berichtet nun bis in's Einzelne hinein über die verschiedenen Symptome, die er bei der dortigen Bevölkerung gefunden hat, Symptome, die in der That vollkommen identisch mit den in Folge der Syphilis anftretenden sind. Nun die Medizin ist nicht so leichtgläubig, sie nimmt keine Angabe unkontrolirt hin, und so fand sich ein äusserst gewissenhafter Beobachter und Forscher, Prof. Bäumler in Erlangen. Dieser reiste in jene entlegenen, dem Verkehre entzogenen Gegenden hin, um die Angaben des ersten Forschers zu kontroliren, und fand, dass diese Angaben beinahe ohne Ausnahme in unverantwortlicher Weise theils oberflächlich, theils unrichtig waren; er fand, dass nicht einmal die Ortsnamen und die Entfernungen der Orte, von denen der Chef-Arzt angiebt, dass er sie besucht habe, richtig angegeben sind.

Aehnlich, wie die Statistik, auf die man sich gegen die Vorlage berufen, beschaffen ist, ganz ähnlich steht es mit allen anderen Angaben, die man Ihnen gegen die Impfung vorgeführt hat.

M. H., dann hat man angeführt: es ist doch der Schaden, der durch die Impfung entsteht, ein zugegebener und wahrscheinlich ein viel grösserer, als heute nachgewiesen werden kann. Man hat sich dagegen gesträubt, dass man ein Gift dem menschlichen Körper einimpfe. Wir haben ganz das Gleiche mit dem Chinin erlebt, auch ein Gift, welches aber die Sumpf-Giftkrankheiten und das Wechselfieber heilt. Das Chinin ist seit dem Jahre 1640 in Europa eingeführt, und bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts hat der Streit gedauert, ob man nicht durch dieses Gift die Menschen dezimire. . . .

. . . In welcher Weise nun die Nachtheile des Impfens von unsern Gegnern geschildert werden, davon erlauben Sie mir, Ihnen eine kleine Probe zu geben. In Württemberg selbst ist der Hauptheerd der Agitation gegen die Impfung, von dort aus wird von Stuttgart das eigentliche Material nach allen Himmelsgegenden versendet. Da finden Sie nun die Folgen der Impfung folgendermassen geschildert:

»»Das Volk in Württemberg ist durch die Impfung ganz verderbt an Leib und Seele und dem Untergang verfallen. Kopf, Gesicht und Hals der Geimpften sind zum Oelkopf geworden, als Malzeichen Kains der allgemeinen Vergiftung. Die Schmutzölfarbe bezeichnet die moderne Verwüstung des Antlitzes der Deutschen, die mit dem Finger sich nicht wegdrücken, mit Arznei oder Kosmetik nicht wegkuriren lässt.««

Und so weiter! M. H., Sie werden mir nicht zumuthen, dass ich näher auf solche Geistesblüthen eingehe. Nun glaube ich mit dem hochverdienten Dr. Kless in Stuttgart, dass es allerdings zu den schwarzen Punkten Württembergs gehört, dass dort dieser Heerd der Agitation gegen das Impfen sich gebildet hat, und dass von dort mit einem unglaublichen Mass von Verdrehung, Entstellung, Lüge und Bosheit gegen eine der segensreichsten Errungenschaften der Erfahrung und Wissenschaft agitirt wird. . . .

M. H., es wird dann angeführt, dass die Syphilis übertragen werde. Es ist das leider richtig, aber es kann vermieden werden, und wie ausserordentlich gering die Zahl der Fälle ist, in denen sie übertragen wurde, haben Sie bereits aus früheren Reden entnommen. Ich erinnere auch da nur an die Geschichte der Syphilis. M. H., denken Sie doch zurück an die Zeiten Huttens, denken Sie zurück an seine Schriften, die er über die Heilwirkung des Guaiakholzes gegen diese geschrieben und seinem Kurfürsten dedizirt hat; denken Sie zurück an die ausserordentliche Ausbreitung dieser Seuche, damals lange vor der Impfung. Wie können Sie heute die Existenz der Syphilis in unserer Bevölkerung, ihre angebliche Vermehrung mit dem Impfen in Zusammenhang bringen! — Dann soll auch die Skrophulose und Tuberkulose übertragbar sein. Nun, es ist das noch nicht nachgewiesen; ich persönlich gebe aber die Möglichkeit zu, dass es geschehen kann. Nun sehen Sie z. B. in der Schweiz in den Hospitälern von Davos, in denen Fälle von Skrophulose oder Tuberkulose unter der einheimischen Bevölkerung beinahe nicht vorkommen, seit Jahrzehnten den Impf-Arzt von Chur aus dem Thale, wo Skrophulose, Tuberkulose und Syphylis durchaus nicht selten sind, in dieses Hochthal hinaufwandern und die Bevölkerung impfen; auch heute sehen Sie dort von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis kaum eine Spur.

Es erübrigt mir nur noch, Ihnen die medizinischen Thatsachen anzuführen, die nach meiner Meinung für den Impfzwang sprechen. Es sind nicht, wie der H. Abg. Reimer erklärt hat, die Blattern eine Folge der Luft, des Bodens, kurz sie sind keine klimatische Krankheit, sie sind überhaupt für uns kein nothwendiges Uebel. Wir kennen sie in Europa seit etwa 1300 Jahren und in Deutschland seit etwa 400 Jahren. Mögen sie nun in ihrer ursprünglichen Heimath entstanden sein, wie sie wollen, bei uns wird kein Mensch blatternkrank, der nicht das Gift von einem andern Blatternkranken in sich aufnimmt, ebenso wie bei uns kein Mensch cholerakrank wird, der nicht das Cholera-Kontagium in sich aufnimmt, trage er nun eine Magenbinde oder keine. Nun wenn die Blattern eine so eminent ansteckende Krankheit sind, so ist der Ungeimpfte für seine Umgebung eine Gefahr. Wir wissen, dass die Revaccination nicht für das ganze Leben schützt; nach einer gewissen Reihe von Jahren müssen wir die Revaccination wieder vornehmen; der Ungeimpfte, der nicht Revaccinirte ist der Gefahr, blatternkrank zu werden, in hohem Grade ausgesetzt und deshalb auch eine Quelle der Gefahr für seine Umgebung. Aus den Gründen ist vom medizinischen Standpunkt aus der Vaccinations- und Revaccinations-Zwang erlaubt und geboten. . . .

Die Blatternnoth zur Zeit Jenners hat unsere Generation vergessen: unsere Zeit weiss nichts mehr von den vielen Fehlern und Krankheiten, die auch nach überstandenen Blattern zurückgeblieben sind; unsere Zeit weiss nichts mehr von den hässlichen Andenken, die die Blattern in Gestalt von Taubheit, Blindheit, Lähmung, Knochenfrass,

Engbrüstigkeit und Schwindsucht bei der Bevölkerung zurückgelassen haben. In Ihren Händen liegt es, heute durch Annahme dieser Gesetzes-Vorlage dafür zu sorgen, dass auch künftige Generationen in unserem Deutschen Reiche nichts mehr davon erfahren! M. H., wenn Sie heute Bedenken tragen, der Vorlage zuzustimmen, dann weiss ich nicht, woher Sie je den Muth nehmen wollen, irgend einer nicht minder dringenden Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege je zu genügen.«

Bevollmächtigter zum Bundesrath f. d. Königr. Bayern, Ministerialrath **v. Riedel:**

»In Bayern, wo der Impfzwang seit dem Jahre 1807 gesetzlich durchgeführt ist, werden alle Jahre genaue Erhebungen gepflogen, nicht nur über die Zahl der Geimpften, sondern auch über die Wirkungen der Impfung. Es wurden ferner bei jeder Epidemie statistische Erhebungen, und zwar nach den verschiedensten Richtungen hin, angestellt. Ich fürchte das Hohe Haus zu belästigen, wenn ich abermals mit Zahlen komme, allein ich kann es mir nicht versagen, wenigstens zu bemerken, dass die Statistik über die Epidemie, welche in Bayern vor 6 resp. 3 Jahren herrschte, sich damit beschäftigt hat, insbesondere zu konstatiren:

1. wie viel Erkrankungen vorgekommen sind, und welchen Altersklassen die einzelnen Erkrankten angehört haben,
2. wie sich die Zahl der Erkrankten zur Zahl der Lebenden nach den einzelnen Altersklassen verhielt, und endlich
3. wie sich die Mortalität nach verschiedenen Richtungen hin darstellte.

Ich erlaube mir in letzterer Hinsicht nur hervorzuheben, dass von den geimpften Personen während jener Epidemie etwas über 85 % der Erkrankten genesen und nur 13 % gestorben, von den ungeimpften aber etwas über 39 % genesen und 60 % gestorben sind. Das ist eine genaue amtliche Statistik, die zweifellos bezüglich der Frage, ob überhaupt der Impfzwang auf sämmtliche Staaten auszudehnen sei, Einfluss haben dürfte.

Ich bin aber auch im Besitze von statistischen Nachweisen über einige andere Fragen, die der H. Abg. für Krefeld vorhin berührt hat. Er behauptete, es sei die Geneigtheit der Bevölkerung, sich dem Impfzwange zu unterwerfen, in keiner Weise nachgewiesen. In Bayern sind bis 1872 seit Einführung des Impfzwangs 8,250,000 Impfungen vorgenommen worden. Es liegen aus einer Reihe von Jahren, insbesondere aus den Jahren 1861 bis 1871, Ermittelungen darüber vor, wie sich die Bevölkerung hierbei verhielt, und es ist nachgewiesen, dass während einer Zeit, während welcher über eine Million Impfungen vorgenommen wurden, überhaupt von einem Tausend Pflichtiger nur sechs sich nicht im ersten Termin gestellt haben. Ich glaube, es ist damit hinreichend nachgewiesen, dass in der Bevölkerung der Gehorsam gegen das Gesetz wirklich zur Sitte geworden ist.

Der H. Abg. für Krefeld hat Ihnen dann mit lebhaften Farben die Gefahren vorgeführt, die aus der Impfung mindestens entstehen können. Einige der H. Vorredner haben bereits die Thatsache angeführt, dass die Revaccination bei dem Militär regelmässig stattfindet. Wenn nun solche Gefahren mit der Impfung verbunden wären, so müssten sie doch zunächst bei der ganz regelmässig und generell vorgenommenen Impfung der Militär-Personen zu Tage treten; sie müssten aber noch mehr zu Tage treten, wenn fast 70 Jahre lang ununterbrochene Impfungen in einem Gebiete wie in Bayern vorgenommen werden. Es sind in den amtlichen Berichten, die, wie ich vorhin bemerkte, alle Jahre erstattet werden, auf eine Reihe von 40 Jahren zurück nur zwei Fälle angeführt, in denen überhaupt eine Uebertragung der Syphilis durch Impfung behauptet wurde, der eine Fall im Jahre 1821, der andere im Jahre 1652. Ferner sind ausserdem ganz wenige Fälle zur amtlichen Kenntniss gekommen, in denen in Folge der Impfung Rothlauf sich zeigte. Ich glaube, dass, auch ohne spezielle Statistik der Gefährdungen, welche bei der Impfung eintreten, doch mit aller Bestimmtheit nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, dass diese Gefahren sehr geringe sind.

Es ist ferner von dem H. Abg. für Krefeld behauptet worden, in Bayern sei die Revaccination verworfen worden. Gestatten Sie mir, dass ich auch diese Behauptung berichtige. Die Bayerische Regierung ist gesetzlich ermächtigt, die Revaccination jederzeit anzuordnen, sobald sie es zur Fernhaltung von Epidemien für nothwendig findet. Diese Ermächtigung ist ihr vor drei Jahren bei der Revision des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches direkt ertheilt worden. Wenn die Bayerische Regierung ferner nicht sofort die Einführung der regelmässigen Revaccination in den Schulen in Angriff genommen hat, so lag der Grund hauptsächlich darin, weil eben die einheitliche Regelung des Impfwesens durch das Reich bereits in Aussicht stand, und weil man in Folge dessen nicht einseitig hat vorgehen wollen.

Was nun die Nothwendigkeit des Revaccinations-Zwangs betrifft, so möchte ich noch anführen, dass die Bayerische Regierung seit ungefähr 30 Jahren dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, und dass die vernommenen Sachverständigen sich stets für die Nützlichkeit der Revaccination ausgesprochen haben.

In gleicher Weise sprechen die statistischen Ergebnisse dafür, wenn man die Mortalität nach den einzelnen Altersklassen vergleicht. Bei der vorhin von mir erwähnten Epidemie stellte sich die Mortalität in der Altersklasse des ersten Lebensjahres auf 65 %, in der Altersklasse von 1 bis 20 Jahren — in der Zeit also, welche der Vornahme der Impfungen am nächsten liegt — auf 6 %, bezüglich derjenigen von 20 bis 50 Jahren auf 11 % und bei der über 50 Jahre auf 26 %; es ergiebt sich sohin, dass die Wirkungen der Vaccination mit der Zeit abnehmen, und dass die Revaccination wünschenswerth ist. Ich erwähne ferner, dass von den Revaccinirten bei jener Epidemie 92 % Procent genesen, 8 % gestorben sind, also abermals ein sehr günstiges Mortalitäts-Verhältniss.

Ich glaube, dass durch diese statistischen Erhebungen, die sich auf eine grosse Reihe von Jahren hinaus erstrecken und immerhin ein ziemlich grosses Beobachtungsfeld haben, zur Genüge erwiesen ist, einerseits, wie nützlich der Impfzwang sein dürfte, und andererseits, wie wenig Gefahr bei einiger Aufmerksamkeit von den Impfungen droht.«

C. Aus der dritten Lesung. Sitzung vom 14. März 1874. (Stenogr. Ber., S. 327 ff.)

Abgeordneter Dr. **Merkle:**

»M. H.! Wir sollen endgültig über einen Gesetz-Entwurf entscheiden, der uns als ein Zwangs-Gesetz vorgelegt worden. Allerdings ist in der zweiten Lesung beschlossen worden, statt »Impfzwangs-Gesetz« zu setzen: »Impf-Gesetz«; allein der Zwang durchzieht dieses Gesetz wie ein rother Faden von Anfang bis zu Ende und spricht sich derselbe bereits im ersten Paragr. deutlich genug aus. Ein Zwangs-Gesetz hat sein Bedenkliches gegenüber der persönlichen Freiheit und der Familienfreiheit; es ist einem solchen Gesetze wohl nur dann beizustimmen, wenn wir dafür dringende, entschiedene, starke Gründe haben. Ich frage nun, liegen solche zwingenden Gründe vor? — und glaube diese Frage verneinen zu müssen. Wohl ist uns gesagt worden, dass die Impfung für die Gesundheitspflege nützlich und nothwendig sei; aber man hat das nicht genügend bewiesen. Die Gründe, die man uns hierfür angeführt hat, stützen sich zum Theil auf die Autorität, zum Theil auf die Erfahrung; aber m. H., die Autoritäts-Gründe! — Es ist wahr, eine bedeutende Zahl von Aerzten hat sich für den Impf-Zwang entschieden, allein andere Autoritäten, die denn doch auch Beachtung verdienen, sind einer gegentheiligen Ueberzeugung. Was die Erfahrung betrifft, so hat man sich auf die Statistik berufen, man musste aber von vornherein zugeben, dass diese Statistik auch noch manches habe, was Bedenklichkeiten erzeugt. Gewiss ist es, dass Widerspruch existirt, und berufen sich gerade jene Aerzte, welche widersprechen, auf die Statistik, nur dass sie einen anderen Massstab bei Beurtheilung derselben anlegen. Ich mag nun die Sache betrachten, wie ich will, so muss ich sagen: adhuc sub judicclis est, noch ist die Sache eine Streitfrage, und: in dubiis libertas (— das ist meine Ueberzeugung). Wenn Jemand überzeugt ist, dass das Impfen der Gesundheit nachtheilig sei, mit welchem Rechte kann ich den durch ein Zwangs-Gesetz angehen, dass er sich dennoch solle impfen lassen! Erlauben Sie mir, noch ein anderes Moment anzuführen. Ich meine den Grad des Zwanges, den das vorliegende Gesetz geltend macht. Man will einen Zwang in dem Sinne, dass unfehlbar entschieden werden soll, ob in dem und dem zweifelhaften Falle die Impfung räthlich oder nachtheilig sei, und das soll endgültig und ausschliesslich von dem zuständigen Impf-Arzte im Namen des Staates geschehen, wenn auch Eltern und Haus-Arzt noch so bedenklich sind. Welch' eine Bürgschaft aber giebt den Eltern des impfpflichtigen Kindes dieser Einzelne, dass er nicht fehlt, dass nicht zuletzt die Impfung das Leben und die Gesundheit des Kindes benachtheiligt? M. H., der Leib gehört nicht dem Staate, das ist meine Ueberzeugung! — Und, dass ich die Hauptsache noch betone, so weit geht der Zwang, dass er sogar in das Unglaubliche sich verliert. Es ist bemerkt worden, dass einer aus unserer Mitte sich schon zehmal habe impfen lassen. Ich habe keine solche Vorliebe für die Impfung, dass ich mich zehnmal in meinem Leben möchte impfen lassen: aber möglich ist es nach diesem Gesetze, dass einer zehnmal in einem Jahre geimpft werden muss, denn wenn er auch schon wiederholt geimpft ist und es bricht in dem Orte, wo er sich gerade aufhält, eine Blattern-Krankheit aus, so steht es nur bei der zuständigen Behörde, dass er sich ohne Rücksicht auf frühere Impfungen abermals muss impfen lassen, und nach einem Vierteljahr, wenn er anderswo hinkommt und dort eine Blattern-Krankheit ausbricht,

kann es geschehen, dass er zum zweiten Male, und nach einigen Monaten, wenn er anderswo sich aufhält und eine Blattern-Krankheit kommt, dass er zum dritten Male und zuletzt zu Tode geimpft wird, weil die »zuständige Behörde« so befohlen hat.

Eine wahrhaft liberale Gesinnung urtheilt hier für die Freiheit, die persönliche Freiheit und die Familienfreiheit! Ich bin ein abgesagter Gegner der Staats-Allmächtigkeit, und diese tritt in dem vorliegenden Gesetze unverkennbar hervor, da es ja ohne Rücksicht auf die gegentheilige Ueberzeugung Jeden nöthigen will, so oft es eben die zuständige Behörde für räthlich hält. immer wieder und wieder sich impfen zu lassen. Ich bitte sie im Namen einer wahrhaft liberalen Gesinnung, im Interesse der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familien, verwerfen Sie dieses Gesetz!«

Abgeordneter Dr. **Löwe:**

»Sie erlauben mir wohl als einem derjenigen, die von Anfang an den lebhaftesten Antheil an dem Zustandekommen dieses Gesetzes genommen haben, noch einmal einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Gründe, die gegen das Gesetz angeführt sind.

Die Gründe richten sich einmal dagegen, dass die Statistik, mit der bewaffnet man die Wohlthat des Impfens nachweise, keine Bedeutung habe, entweder weil sie überhaupt bestritten wird, oder weil andere Gründe als das Impfen dahin gewirkt haben, die wohlthätigen Erscheinungen hervorzurufen, welche wir dem Impfen zuschreiben; der andere Grund ist der, dass die Krankheiten mittelst des Impfens übertragen werden.

Was die grosse Frage betrifft, ob nun wirklich das Impfen die Folge gehabt hat, dass die Sterblichkeit an dieser Krankheit so bedeutend abgenommen hat, so muss ich gestehen, dass ich auch heute noch bei dem Worte bleiben muss, das mir der H. Koll. Reichensperger übel gedeutet hat; sie entzieht sich nach meiner Auffassung der Diskussion. Denn ich kann dieser grossen Thatsache, d. h. dieser ausserordentlichen Abnahme der Sterblichkeit an dieser Krankheit überhaupt und der üblen Folgen, die diese Krankheit hinterlässt, keine andere Bedeutung geben, als dass sie eine Folge des Impfens ist, weil die Regelmässigkeit, mit der diese Folgen sich gezeigt, wie die lange Zeit, welche diese Statistik umfasst, dafür spricht. Dazu kommt, dass diese Krankheit nicht erloschen ist, wie die Gegner annehmen, sondern dass, wo sie in solchen Kreisen auftritt, in denen sie viele Ungeimpfte findet, sie mit derselben Heftigkeit, mit derselben Tödtlichkeit und Verderblichkeit in ihren Folgen auch heute noch wieder aufgetreten ist, die sie im vorigen Jahrhundert gezeigt hat. Das gerade, ist der Grund gewesen, dass in vielen Kreisen sich die Meinungen geändert haben. Natürlich wird ja die Meinung der Sachverständigen bei dieser Frage zuerst eingeholt, und ich gestehe Ihnen zu, dass die Sachverständigen obgleich sie in ihrer grossen Mehrheit die wohlthätigen Folgen des Impfens immer anerkannt haben, doch bis vor vier, fünf Jahren immer zweifelhaft waren, ob sie einen Zwang zum Impfen direkt oder indirekt befürworten sollten. Das Ober-Medizinal-Kollegium in Sachsen hat vor 11 Jahren, wenn ich nicht irre, als diese Frage in Sachsen zuerst lebhaft zur Diskussion kam, erklärt: dass das Impfen eine Wohlthat ist, dass es schützt, ist über jeden Zweifel erhaben: aber wir sind nicht geneigt, den Zwang zu befürworten, weil wir der Ueberzeugung sind, dass man mit der blossen Belehrung die 8 bis 9 %, die sich der Impfung bis jetzt noch entziehen, auch noch für die Impfung gewinnen werde. Diese Meinung ist von einem Sachverständigen-Kollegium ganz natürlich, denn es liegt eben der Wissenschaft und der Kunst, die der Wissenschaft zu ihrer Handhabung bedarf, nichts ferner, als an Zwangsmassregeln überhaupt zu denken. Aber die Sachverständigen geben doch erst nur eine sachverständige Meinung von ihrem Standpunkte aus, und es ist an dem Staatsmann, sich zu fragen: welche Bedeutung hat dieses Urtheil, und was hast du demnach zu thun? In der That haben die Staatsregierungen der verschiedenen Länder die Frage wiederholt sich vorgelegt und nach den Erfahrungen, die wir gerade in der letzten Kriegszeit gemacht haben, sind sie dazu gekommen, sich wiederum an die Sachverständigen zu wenden, um zu hören, was sie jetzt zu der Sache sagen. So auch in Sachsen. Da ist denn dasselbe Ober-Medizinal-Kollegium in Sachsen, das sich früher gegen jede Art von Zwang erklärt hatte und es der freien Belehrung überlassen wollte, durch die Erfahrungen, die es inzwischen gemacht hat, zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Nichteingeimpftsein einer grössern Anzahl von Individuen eine Gemeingefährlichkeit für die Gesellschaft bildet und zwar aus einem Grunde, den das Ober-Medizinal-Kollegium ganz ausführlich in wissenschaftlicher Weise an der Hand der Erfahrung dargelegt hat. Es hat nachgewiesen, dass die Ansteckungsfähigkeit der Pocken um so grösser ist, je grösser der Heerd der Krankheit ist, der sich in einem begrenzten Bezirke gebildet hat. Wenn also ein Pockenkranker — um den Gedanken in Zahlen auszudrücken — ziemlich ungefährlich ist in Bezug auf die Ansteckung, so

sind drei Pockenkranke in demselben Hause, 20 Pockenkranke in ein und derselben Strasse in Bezug auf die Ansteckung viel gefährlicher, d. h. der Ansteckungsstoff ist in seiner Verdichtung giftiger und wird stärker wirken, und zwar vermittelst dieser intensiven Wirkung auf Individuen stärker wirken, die ihr sonst entgangen wären. Um der Epidemie, wenn sie eintritt, den verderblichen Karakter zu nehmen und sie in ihrer Ausbreitung zu beschränken, müssen wir die Zahl der Nichtgeimpften soviel als möglich vermindern. Sie wissen ja, es giebt keinen absoluten Schutz gegen diese Krankheit; weder das Impfen noch die Krankheit selbst schützt absolut; aber der relative Schutz ist gross, dass Individuen, wenn sie auch eine gewisse Disposition zur Krankheit haben, doch nicht angesteckt werden können, wenn sie auch mit einem Pockenkranken in Berührung kommen; sie werden aber angesteckt trotz ihrer geringen Disposition, wenn sie mit einer grossen Zahl von Pockenkranken, die an einem Orte zusammengehäuft sind, in Berührung kommen. Also man weiss z. B. aus Erfahrung, dass man den Wärter, den man für seinen Dienst in einem Pocken-Spital gegen Ansteckung schützen will, — und ich fordere die Gegner auf, hier einen Beweis von anderen ansteckenden Krankheiten zu geben, dass man sich gegen sie in irgend sicherer Weise schützen kann, — annähernd mit voller Sicherheit durch Wieder-Impfen sichern kann, sofern es in angemessener Zeit vorher geschehen ist. Wenn aber ein Mensch, der schon vor längerer Zeit geimpft ist, oder der, wenn es auch nicht so lange her ist, doch ohne Erfolg geimpft worden ist, der sich schon mit Pockenkranken, aber mit einzelnen, beschäftigt hat, ohne angesteckt zu sein, in ein Pocken-Hospital kommt, ohne vorher sorgfältig wieder geimpft zu werden, so erlebt man nicht selten, dass dieser Mensch die Pocken im Hospital bekommt. Er wird also, nachdem er der Ansteckung in einer mit Ansteckungsstoff nur wenig gefüllten Atmosphäre entgangen ist, in dieser mit konzentrirtem Ansteckungsstoff gefüllten Atmosphäre angesteckt. Daraus können Sie den Beweis entnehmen, wie gross das Interesse für die Gesellschaft ist, die Zahl der Individuen, die noch Ansteckungsfähigkeit für diese Krankheit haben, so viel als möglich zu verringern. Wir werden ja immer noch viele Individuen in der Gesellschaft zurückbehalten, die, weil die Schutzkraft der Vaccination oder Revaccination erloschen ist, bevor sie sich wieder impfen lassen, von der Ansteckung ergriffen werden können. Denn dass die Bäume nicht in den Himmel mit diesem Gesetz wachsen, das zeigt Ihnen dieses Gesetz selbst. Von einem absoluten Zwang der Impfung ist schon gar nicht mehr die Rede, denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung erscheint, ist, wenn Sie so wollen, nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt ist: es sind bloss Geldstrafen, die dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden können; also der absolute Zwang existirt nicht. Aber selbst, wenn alles im Gesetz Vorgesehene vollständig zur Ausführung kommt, so sind wir doch nur in der Lage, die eine Hälfte der Gesellschaft vorläufig sicher zu stellen. Nur für den Fall, dass die Epidemie ausbricht, trifft das Gesetz dann Vorsorge auch für die andere Hälfte. Die eine Hälfte ist die unter 20 Jahren; diese stellen wir durch die erste Impfung und durch die Revaccination am Schlusse des schulpflichtigen Alters sicher. Ein Theil der männlichen Bevölkerung wird dann noch durch die wiederholte Revaccination in der Armee für eine Reihe von Jahren gegen die Krankheit sichergestellt. Was später kommt, das überlassen wir, wie gesagt, der Handhabung dieses Gesetzes bei einem Ausbruch der Epidemie, obgleich gerade in dem späteren Lebensalter und besonders beim weiblichen Geschlecht, das nicht im zwanzigsten Jahre, wie die Männer im Militär, revaccinirt wird, die Krankheit häufig vorkommt.

Ein anderer Einwand der Gegner geht dahin, dass die Beweise aus der Statistik der Sterblichkeit in dieser Krankheit, besonders dass die Vaccinirten, wenn sie später auch bei Versäumniss der Revaccination von der Krankheit ergriffen werden, eine geringere Sterblichkeit zeigen, hinfällig seien, weil sie nur auf einem unklaren Schlusse aus der Statistik beruhen, sie sagen nämlich, die Haupt-Sterblichkeit bei den Nichtgeimpften liegt darin, dass die meisten Nichtgeimpften, die von dieser Krankheit ergriffen werden, eben den ersten Jahren angehören. Ja, die Thatsache ist richtig, aber die Folgerung gegen das Impfen ist doch falsch. Die Haupt-Sterblichkeit liegt in dem ersten Jahre, in welchem bei der zarten Konstitution alle Krankheiten leichter einen verderblichen Ausgang nehmen. Deshalb wollen wir eben die ersten Lebensjahre gegen diese Krankheit schützen, um so eine grosse Gefahr von den armen Kleinen abzuwenden, da wir das in diesem Falle vermögen. Wenn wir viele Leben erhalten können dadurch, dass wir verhindern, dass die zarten Kinder dieses Lebensalters von der Krankheit ergriffen werden, so leisten wir der Gesellschaft einen grossen Dienst.

Die Erfahrung zeigt aber auch, dass auch die Vorwürfe über die Sterblichkeit der Revaccinirten im späteren Lebensalter nicht ganz so begründet sind, als sie erscheinen. Gerade die Erfahrungen in München und in Dresden haben es bewiesen mittelst sorgfältiger Beobachtung der verschiedenen Fälle, dass, wenn bei einem Revaccinirten der

Tod eintritt, er meistens erst bei einer Folgekrankheit eintritt. Er tritt nicht sofort in der Höhe der Krankheit, bei dem Ausbruch oder in dem sogenannten Eiterungsfieber ein, sondern er erfolgt, weil der Pockenkranke zugleich Anlage zur Tuberkulose oder sonst etwas gehabt hat, eine Anlage, die sich nach dieser Krankheit dann schnell entwickelt.

Nun, m. H., kommen wir zur Uebertragung von anderen Krankheitsstoffen. Wenn Sie die ganze Diskussion unbefangen übersehen, so müssen auch Sie den Eindruck gehabt haben, dass auf der einen Seite die guten Erfolge mit Zahlen von Millionen erwiesen werden und auf der anderen Seite die Verdächtigungen, dass irgend etwas Uebles geschehen kann, nur mit sehr vereinzelten Fällen, die noch dazu meistens sehr bestritten sind. Also, dass Krankheiten so ganz im Allgemeinen genommen übertragen werden, davon ist kaum noch die Rede. Eigentlich handelt es sich nur noch um hereditäre Syphilis. Ich erinnere Sie nun zuvörderst an das, worauf ich mir schon früher erlaubt habe Sie aufmerksam zu machen, ohne in wissenschaftliche Streitereien einzugehen, nämlich, dass selbst, wenn man alle Fälle dieser angeblichen Uebertragung der Syphilis durch das Impfen zugesteht, die angeführt werden, und zwar von den schlimmsten Gegnern angeführt werden, doch noch nicht auf die Millionen der bestimmt und unzweifelhaft gut verlaufenen Impffälle ein einziger solcher Fall kommt. Wir haben in Württemberg, wo die Agitation gegen das Impfen am stärksten ist, in einer Reihe von Jahren bei mehreren Millionen von Impfungen auch nicht einen einzigen Fall anführen hören, der eine solche Uebertragung der Syphilis auch nur behauptete, geschweige nachwiese, und Württemberg ist in dieser Beziehung besonders wichtig, denn dort hat ein Mann, der gerade in diesen Tagen gestorben ist, gelebt und agitirt, so dass man ihn wohl als den Vater der ganzen Anti-Impfbewegung bezeichnen kann, und hat dabei einen solchen Eifer, eine solche Rührigkeit entwickelt in der Ermittelung von angeblich schlimmen Folgen des Impfens, dass ich von meinem Standpunkte aus nur sagen kann, einen Eifer, »einer bessern Sache würdig«. Dieser Mann, Dr. Rittinger, hat trotz alledem doch nicht einen einzigen Fall von Uebertragung der Syphilis in Württemberg, in Stuttgart, wo er praktizirt hat, in der ganzen Reihe von Jahren, in welcher er diese Agitation betrieben hat, nachweisen können. Dann halten selbst diese einzelnen Fälle, die angeführt werden, auch eine sachliche kritische Untersuchung so wenig aus, dass sie häufig gar nicht aufrecht zu erhalten sind. Wir haben hier in Berlin vor mehreren Jahren den einzigen Fall, der, soviel ich weiss, überhaupt zur Sprache gekommen ist, näher untersuchen lassen von Aerzten, unter denen auch viele waren, die sehr geneigt waren, die Uebertragung dieser Krankheit anzunehmen. Als nun der Fall näher untersucht wurde, ergab er sich schliesslich als ein diagnostischer Irrthum. Wir haben in Dresden vor einigen Jahren einen Fall, der von einem Arzte bekannt gemacht wurde, gehabt. Er behauptete, das Kind hätte unmittelbar nach der Impfung eine syphilitische Augen-Entzündung bekommen. Der Fall wurde untersucht und es wurde festgestellt, dass die Augen-Entzündung des Kindes durchaus nicht syphilitischen Karakters sei, sondern eine Entzündung durch äussern Reiz. Es wurde als sehr wahrscheinlich festgestellt, dass das Kind unmittelbar nach dem Impfen Impf-Lymphe mit dem Blute ab- und in das Auge gewischt hatte wegen der schlechten Wartung, die das Kind gehabt hatte. Das war das Resultat der Untersuchung. Jetzt macht ein Fall in Hamburg Aufsehen, der von Dr. Lafaurie mitgetheilt wird. M. H., ich sage Ihnen als Kriterium nur das Eine, die Gelehrten sind darüber uneinig, ob es Syphilis ist oder nicht; aber Dr. Lafaurie, der den Fall zuerst gesehen hat, hat ihn doch auch erst sechs Monate nach der Impfung zu sehen bekommen. Wenn die Gegner des Impfens, nachdem sie den Kausalnexus zwischen dem Aufhören der Epidemien und dem Impfen so in Frage gestellt haben, der durch Millionen und Millionen Erfahrungen in allen Ländern der Welt erwiesen ist, dann doch so wenig heikel sind und in der Anerkennung des Kausalnexus in einem solchen einzelnen Falle, dann, m. H., kann man ihnen nur sagen: da gilt das alte Wort des Evangeliums »Mücken seigen und Kamele verschlucken.«

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zu den Bestimmungen des Gesetzes selbst.

II. Gesetz vom 8. April 1874.

(Reichs-Gesetzblatt, S. 31 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

(Impfzwang.)

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniss (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, *sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.*

Der **Entwurf** des Gesetzes lautete übereinstimmend mit Ausnahme der kursiv gedruckten Schlussworte.

Die **Motive** zum §. 1 besagen:

»Die Frist für die Vornahme der Impfung ist nicht unmittelbar an das Lebensjahr des einzelnen impfpflichtigen Kindes, sondern an das Kalenderjahr geknüpft. Die formelle Ordnung des Impfgeschäfts und die amtliche Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes wird auf diese Weise erheblich erleichtert. Eine Folge davon ist allerdings, dass die Impfungs-Fristen nicht für alle Kinder die gleichen werden. Was die erste Impfung anbelangt, so endet die Frist, je nach der Zeit der Geburt, frühestens mit dem Beginn des zweiten Lebensjahres — nämlich für diejenigen Kinder, welche zu Ende eines Jahres geboren werden, und spätestens mit dem Ende des zweiten Lebensjahres — für diejenigen, deren Geburt in den Anfang eines Jahres fällt. Die zweite Impfung wird je nach dem Tage der Geburt im Laufe des zwölften oder dreizehnten Lebensjahres erfolgen. Bedenken knüpfen sich indess an diese Ungleichheiten weder im gesundheitspolizeilichen Interesse, noch auch insbesondere im Interesse der Eltern und Vormünder, denen unter allen Umständen in der Wahl der Zeit für die Impfung ein genügender Spielraum bleibt.

Im Durchschnitte sind die gesetzlichen Fristen für die erste und zweite Impfung von gleicher Dauer; für die letztere begreift die Frist stets ein Jahr, für die erstere schwankt sie zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Hier eine engere Grenze zu ziehen, empfiehlt sich aus mehrfachen Erwägungen nicht. Die Verwaltung würde dadurch in der Anordnung der Zeiten, während deren die öffentlichen Impfstellen zu funktioniren haben, beengt werden, was unter Umständen — bei dem Mangel an Aerzten, an geeigneten Räumen u. dgl. — Schwierigkeiten nach sich ziehen könnte. Den Eltern und Vormündern gegenüber ist eine gewisse Rücksicht auf die mannigfachen Verhältnisse geboten,

welche in dem zarten Alter der Kinder nicht selten ein Hinausschieben der Impfung wünschenswerth erscheinen lassen werden.

Die zweite Impfung ist nicht allein an die Erreichung eines bestimmten Alters, sondern auch an den Eintritt in eine Schule gebunden. Nach den in Deutschland allgemein bestehenden Verhältnissen bietet sich in den Schulen die beste Gelegenheit, über die in das impfpflichtige Alter eintretenden Kinder eine Uebersicht zu erhalten, auf Grund deren die Ausführung der Impfung zu überwachen ist. Zwar werden auf diesem Wege solche Kinder, welche, sei es wegen häuslichen Unterrichts, sei es wegen Krankheit oder aus anderen Gründen einer Schule überhaupt fern bleiben, der zweiten Impfung entzogen. Die verhältnissmässig seltenen Fällen dieser Art sind indessen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus ohne Bedeutung. Auch sie zu kontroliren, würde mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden sein.

Was die Schulen anbetrifft, durch deren Besuch der Impfzwang bedingt wird, so hat der Entwurf einen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen oder zwischen Elementar- und höheren Schulen nicht gemacht.

Die Ausschliessung umfangreicher Kategorien von Lehr-Anstalten würde gleichbedeutend sein mit der Befreiung eines Theiles der Jugend von der durch den Entwurf bezweckten Verpflichtung. Eine derartige Einschränkung der beabsichtigten Massnahmen ist durch Rücksichten der Schul-Verwaltung nicht bedingt und vom Gesichtspunkte der gesundheits-polizeilichen Interessen aus geradezu unstatthaft.

Es gilt dies zunächst in Ansehung der Privatschulen, zu welchen naturgemäss auch diejenigen Erziehungs-Anstalten zu rechnen sind, welche neben der körperlichen Pflege und der Erziehung im engeren Sinne auch die geistige Ausbildung ihrer Zöglinge zum Zweck haben. Diese Schulen verfolgen vielfach die Ziele der öffentlichen Lehr-Anstalten und sind zum Theil in mehrfachen Beziehungen als mit jenen gleichberechtigt anerkannt. Ihre Zöglinge bleiben in Folge dessen den öffentlichen Anstalten leicht entzogen.

Nicht minder gilt dies von den Mittelschulen und höheren Lehr-Anstalten, — Gymnasien, Real-Schulen, Gewerbe-Schulen u. s. w., — zu deren Besuch nicht wie zu dem Besuch der Elementar-Schulen das Gesetz verpflichtet. Ihr Unterrichtsfeld reicht meistens in das der Elementar-Schulen hinein. Die Jugend kann demzufolge in ihren Unterricht eintreten, ohne den Lehrgang der Elementar-Schulen durchlaufen zu haben. Ihre Zöglinge finden ausserdem nicht selten auf Grund häuslicher Vorbildung, ohne jede Vermittelung der Elementar-Schule, die Aufnahme.

Nur eine Kategorie von Unterrichts-Anstalten rechtfertigt eine Ausnahme.

Es giebt Schulen, welche sich auf eine gelegentliche, den allgemeinen Schulunterricht ergänzende Unterweisung vornehmlich in den, durch den Unterricht vollständig ausgebildeter Anstalten nicht besetzten Stunden beschränken. Ihre Besucher werden fast ausnahmslos einer Anstalt der letztgedachten Art als Schüler angehören und dadurch dem Impfzwange und dessen gesetzlicher Kontrole unterstellt sein. Nach der Fassung des Entwurfs fallen unter diese Kategorie nur diejenigen Schulen, welche ihren Unterricht ausschliesslich auf Sonntage und auf die Abende der Wochentage beschränken. Diese Begrenzung war geboten, einerseits durch die Nothwendigkeit einer unzweideutigen Bezeichnung der von dem Impfzwange nicht berührten Anstalten, andererseits durch die Unmöglichkeit, unter den sonstigen, so mannigfaltig abgestuften und organisirten Schulen eine den Absichten des Entwurfs entsprechende, gleichzeitig aber völlig bestimmte Grenze zu finden.«

Die Diskussion des §. 1 ist in die allgemeine Debatte verflochten, und deshalb wird auf diese hier zurückgewiesen (s. o. S. 1628 fl.).

Abgelehnt wurde der Antrag Hasenclever und Reimer, dem §. folgende Fassung zu geben:

»*Der Impfung mit Schutzpocken dürfen nur unterzogen werden:*
1. *Kinder, welche das fünfte Lebensjahr überschritten haben, mit Erlaubniss ihrer Eltern oder Vormünder;*
2. *Erwachsene mit ihrer Einwilligung.*«

§. 1 wurde in namentlicher Abstimmung mit 183 gegen 119 Stimmen angenommen.

(Nachholung der Krankheitshalber unterbliebenen Impfung.)

§. 2. Ein Impf-Pflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniss ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch forbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impf-Arzt (§. *6*) *entgültig zu entscheiden.*

In der sonst gleichlautenden **Reg.-Vorlage** fehlte der zweite Absatz, welcher auf Antrag der freien Kommission hinzugefügt ist.

Die **Motive** zu §§. 2 und 3 bemerken nur:

»Die Frist, welche für die Nachholung einer, gerechtfertigter Weise unterbliebenen, Impfung gesetzt ist, ermöglicht den Betheiligten, dafür nicht nur einen angemessenen Zeitpunkt zu wählen, sondern auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impfstellen zu benutzen.«

In den **Reichstags-Verhandlungen** begründete der Abg. Dr. **Löwe** den, auf Vorschlag der freien Kommission beruhenden Abs. 2, Zusatz zu §. 2 wie folgt:

»Ich wollte Sie auf die Gründe aufmerksam machen, die uns veranlasst haben, einen Zusatz zu §. 2 vorzuschlagen und in ähnlichem Sinne zu §. 3, wie ich sogleich hinzufügen will.

Nachdem Sie beschlossen haben, dass das Impfen eine öffentliche Angelegenheit werden soll, und, wie Sie in Konsequenz Ihres eben gefassten Beschlusses doch wahrscheinlich beschliessen werden, dass ein öffentlicher Impf-Arzt angestellt werde, der die Sache auszuüben und zu kontroliren hat, hat die freie Kommission es für nothwendig gefunden, diese Bestimmung hinzuzufügen, damit die Kontrole über das Impfen nun auch wirksam ausgeübt werden kann. Wenn wir die Sache so stehen lassen, wie sie in der Regierungs-Vorlage steht, ohne diesen Zusatz, so werden die Impf-Aerzte wie alle amtlich an dem Geschäfte Betheiligten immer mit vielem Hin- und Herziehen bei den Behörden zu thun haben, weil Niemand da ist, der die letzte Entscheidung im streitigen Falle giebt. Die soll der Impf-Arzt geben. Es ist also keine Art von Zwangsmittel, sondern nur die Vervollständigung der Kontrole, die für die Ordnung des Ganzen, besonders für die Aufstellung der Listen nothwendig ist.«

(Wiederholung der erfolglos gebliebenen Impfung.)

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impf-Arzt (§. *6*) *vorgenommen werde.*

Die **Reg.-Vorlage** war gleichlautend; mit Ausnahme des fehlenden zweiten Absatzes, welcher im Interesse der Kontrole hinzugefügt ist. (S. oben zu §. 2.)

(Nachholung gesetzwidrig unterbliebener Impfung.)

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

(Vom Reichstage unverändert angenommen.)

Die **Motive** zu §. 4 führen aus:

»Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muss, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen.«

(Revision der Impflinge.)

§. 5. Jeder Impfling muss frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

(Vom Reichstage unverändert angenommen.)

Die **Motive** begründen diese Vorschrift in folgender Weise:

»Die Vorstellung hat den Zweck, durch eine ärztliche Besichtigung zu ermitteln, ob der Verlauf der Impfung ein regelmässiger gewesen ist und den Zweck erfüllt. Von dem Ausfall hängt die Nothwendigkeit der in dem Entwurfe vorgesehenen Wiederholung der Impfung ab. Die Bedingungen dieser Prüfung lassen sich gesetzlich nicht präzisiren, ihre Abwägung muss und kann dem sachverständigen Ermessen des Arztes anheim gegeben bleiben.«

(Impf-Bezirke und Impf-Aerzte.)

§. 6. *In jedem Bundesstaate werden Impf-Bezirke gebildet, deren jeder einem Impf-Arzte unterstellt wird.*

Der Impf-Arzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impf-Bezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, dass kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impf-Orte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

Der **Regierungs-Entwurf** des §. 6 lautete:

»Es sind öffentliche Impfstellen einzurichten, an welchen für sämmtliche Einwohner der ihnen zugewiesenen Bezirke Impfungen unentgeltlich bewirkt werden.

Die Impfstellen müssen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindestens drei Monate lang an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet sein. Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich dreimal und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen.«

Die **Motive** zu der Reg.-Vorlage lauten:

»Indem die Gesetzgebung der Bevölkerung eine so weit reichende Verpflichtung, wie der Impfzwang sie bildet, auferlegt, übernimmt sie gleichzeitig die Aufgabe, für Anstalten zu sorgen, durch deren Vermittelung dieser Verpflichtung in sicherer und bequemer Weise genügt werden kann. Der Entw. hat deshalb die Errichtung öffentlicher Impfstellen vorgesehen. Entsprechende Einrichtungen bestehen bereits in fast allen Staaten, in welchen die Impfung gesetzlich zur Pflicht gemacht oder doch eindringlich angerathen ist.

Die Impfstellen sollen Jedermann zugänglich sein; sie sollen die Sicherheit bieten, dass die Impfungen von sachverständiger Hand und mit gutem Impfstoff vollzogen werden, sowie endlich durch die Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen verhindern, dass aus dem Impfzwange für di Bevölkerung eine pekuniäre Belastung erwächst. Nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen und im Interesse möglichster Förderung der Impfung erscheint es angemessen, die Unentgeltlichkeit derselben nicht nur den Kindern, welche zur Impfung verpflichtet sind, sondern auch anderen Personen, die sich ihr aus freien Stücken unterziehen, zu gute kommen zu lassen.

Die Thätigkeit der Impfstellen soll sich ferner auf die wärmere Jahreszeit beschränken. Nur in dieser Zeit können vom Lande und den kleineren Orten her die Kinder ohne erhebliche Belästigungen und Nachtheile zur Impfstelle gebracht werden. Die Verkürzung der gesetzlichen Impfungszeit, welche mittelbar daraus für die Fälle der Impfung an den Impfstellen erwächst, fällt den gesundheits-polizeilichen Rücksichten gegenüber nicht in das Gewicht.

Den Interessen der pflichtigen Bevölkerung wird dadurch genügend Rechnung getragen, dass die Impfstellen innerhalb der wärmeren Monate für eine möglichst lange Dauer und zu angemessenen Zeiten geöffnet bleiben. Der Entwurf hat hierfür, an die Vorschriften der Landes-Gesetzgebungen anlehnend, eine Minimalfrist bestimmt und von der Erwägung der örtlichen Verhältnisse abhängig gemacht, mit welchem Zeitpunkte diese Frist im einzelnen Falle beginnen oder enden soll.«

Die Abänderungen des §. 6 der Reg.-Vorlage beruhen auf einem Antrag des Abg. Dr. Buhl, welchem die »freie Kommission« beigetreten war.

Aus den **Reichstags-Verhandlungen** über diese Aenderungen sind die Aeusserungen folgender Redner hervorzuheben. (Sten. Ber., S. 242 ff.)

Abgeordneter Dr. **Löwe** (Namens der freien Kommission):

»M. H., die Amendements, die Ihnen hier vorgeschlagen sind, stimmen in der Mehrzahl mit der Regierungs-Vorlage dem Geiste und der Tendenz nach vollständig überein; sie stimmen auch in dem Punkte, in welchem sie von der Regierungs-Vorlage abweichen, unter einander alle überein, nämlich darin, dass sie statt des abstrakten Begriffes »Impfstellen« einen »Impf-Arzt«, d. h. also eine amtliche Person einführen. Die Absicht ist dabei gewesen, die Verantwortlichkeit für alles das, was bei dem Impf-Geschäft vorgenommen wird, bei einer bestimmten Person zu lassen, also nur zu dem Zweck, um den abstrakten Begriff von einer Behörde, wie sie die Impfstelle ist, zu ersetzen, ist der Impf-Arzt hier in das Gesetz eingeführt. . . . . .

Die Veränderungen bestehen also darin, dass einmal der Impf-Arzt eingeführt wird, zweitens, dass Impf-Bezirke gebildet werden, in denen dieser Impf-Arzt fungirt, und dass drittens dem Missverständniss, das bei der Regierungs-Vorlage hätte vorkommen können, als ob während des ganzen Zeitraumes vom Mai bis September jeden Tag oder aber doch an bestimmten Tagen während der ganzen Zeit die Impfstellen zum Impfen offen sein sollten, vorgebeugt werde. Wir erlangen damit zugleich den Vortheil, dass das Gesetz sich an die bestehende Praxis in den meisten Bundesstaaten vollkommen anschliesst, nämlich dass in den einzelnen Ortschaften die Impfung womöglich vorgenommen werde, dass die Wege zu den Impfstellen nur kurze sind, und dass Anzeigen ergehen, wann die Impfung stattfinden soll. Der Impf-Arzt wird also seinen Impf-Bezirk bereisen, und in jeder Ortschaft, in der die Liste aufgestellt und ihm überreicht ist, wird nach seiner Anordnung das Impfen für eine bestimmte Zeit angesetzt und bekannt gemacht, ebenso der Revisions-Termin. In dieser Weise kommt man leichter zur Revision, als wenn grosse Impfstellen errichtet werden, zu welchen die Leute weite Wege haben. Es liegt aber im Interesse der Statistik ganz besonders, dass man die Revision so vollkommen als möglich erhält. Wir haben ja die Ueberzeugung, dass die grosse Mehrzahl unseres Volkes ohne irgend einen besonderen Trieb, der von aussen wirkt, zur Impfung kommen wird; nicht so sicher sind wir aber mit der Stellung zur Revision. Deshalb glauben wir die Sache der Bevölkerung und zwar in schon gewohnter Weise so bequem als möglich machen zu müssen.

Was das Amendement der H. Hasenclever u. Reimer betrifft, welche Bäder neben der Impfung einrichten wollen, so hätte ich an sich gewiss nichts dagegen, dass den Leuten Gelegenheit gegeben wird, Bäder zu erhalten. Ich vermag nur nicht einzusehen, wie wir in dieses Gesetz die Bestimmung über die Bäder aufnehmen können. So lange der Reichstag besteht, hat er immer seine Aufmerksamkeit auf die öffentliche Gesundheitspflege gerichtet. Wie Sie aus unseren Vorschlägen sehen, wird nachher noch eine Gelegenheit sich bieten, bei der ich um die Erlaubniss bitten werde, Ihnen in Betreff dieser Angelegenheit noch einen besonderen Vorschlag zu machen. Ich bin auch mit dem H. Antragsteller soweit einverstanden, dass ich überzeugt bin, dass eine gute Pflege der Haut, Reinlichkeit u. s. w., wenn sie auch die Ansteckung nicht verhüten kann, die Bösartigkeit der Epidemie zu mildern im Stande ist. Aber, wie ich Ihnen schon gesagt habe, ich sehe keine Möglichkeit, es hier in dieses Gesetz als Verpflichtung für Staat oder Gemeinde aufzunehmen.

Abgeordneter **Hasenclever:**

»M. H., es handelt sich hier um keine sozialistischen Forderungen; ich will mich deshalb auch sehr kurz fassen. Unsere Forderung kann sehr gut von der heutigen Gesellschaft angenommen werden, und zwar deshalb, weil sie nutzbringend ist für die heutige Gesellschaft selbst. Sie sowohl sind den Epidemien ausgesetzt, als das arbeitende Volk, und Sie wissen so gut, wie ich es Ihnen sagen kann, dass ebenso, wie Verbrechen, auch Epidemien durch allzu grossen Reichthum und durch allzu grosse Armuth erzeugt werden. M. H., wenn Sie diesen Grundsatz als richtig annehmen, dann müssen Sie uns die Hand reichen, und müssen gerade eine Gleichstellung, oder vielmehr, besser ausgedrückt, Sie müssen eine Ausgleichung der heutigen gesellschaftlichen Zustände in Ihrem eigenen Interesse herbeiführen, und hier haben Sie wirklich Gelegenheit, dafür einzutreten. Das Volk hat schon oft erwartet von der Gesetzgebung, dass dieselbe Etwas für die Armuth, für die Noth, für das Elend thue, dass Paragraphen in Gesetz-Entwürfe hineingebracht würden, welche dazu dienen, dass das Volk auch berücksichtigt werde, und hier haben Sie einen solchen Paragraphen.

M. H., ich will noch eine Bemerkung mir erlauben. Die Wohlhabenden besitzen Wohnhäuser, die an und für sich geräumig und luftig sind; in ihren Wohnungen ist nicht eine solche Atmosphäre, die den Krankheitsstoff leicht verbreitet; sie besitzen vermöge ihres Wohlstandes auch eigene Bade-Anstalten, und ich gönne ihnen das herzlich gern. Aber es wäre nun doch gut, wenn auch dem nothleidenden Volke Gelegenheit geboten würde, solchen Epidemien wirksam entgegenzutreten, und das werden Sie mit bezwecken, wenn auch nur zu einem kleinen Theile, wenn Sie solche öffentliche unentgeltliche Bade-Anstalten einrichten, und zwar neben den Impfstellen.«

Bundes-Kommissarius, Kaiserl. Reg.-Rath **Nieberding:**

»Was den Inhalt des Amendements des H. Dr. **Buhl** betrifft, so ist bereits von dem H. Abg. Löwe hervorgehoben worden, dass es in der Tendenz mit dem entsprechenden Paragr. der Reg.-Vorlage übereinstimmt. Wesentliche Abweichungen liegen nur in einem Punkte vor. Im Allgemeinen habe ich daher auch von hier aus gegen dieses Amendement nichts zu bemerken und meinen Einspruch auf einen Punkt zu beschränken. Dies ist der Schlusssatz dieses Amendements. Es wird darin bestimmt, dass die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Revision der Impflinge so gewählt werden sollen, dass kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impf-Orte mehr als 5 Kilometer entfernt sein darf. Die entsprechende Bestimmung der Reg.-Vorlage hatte hier eine Entfernung von 10 Kilometern, also das Doppelte, vorgeschrieben, und ich möchte Sie bitten, die Vorlage der Regierung aufrecht zu erhalten. Der Zweck der Vorschrift ist der, auf der einen Seite die Verpflichtungen, die durch das Gesetz der Bevölkerung auferlegt werden sollen, derselben möglichst zu erleichtern, auf der anderen Seite die Einrichtungen so zu treffen, dass für die Verwaltnng die Ausführung des Gesetzes überhaupt möglich sei. Bei der Bemessung der Grenze hat man sich im Wesentlichen an die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen gehalten, die in dieser Beziehung bereits jetzt in Deutschland bestehen, und ich habe in dieser Beziehung besonders Bezug zu nehmen einmal auf die Bayerische Gesetzgebung, nach welcher die Impflinge aus einer Entfernung von höchstens zwei Stunden zum Impf-Orte gebracht werden sollen, und auf die Praxis in Preussen, nach

welcher der Impf-Ort nicht weiter als eine Stunde von der Wohnung der Impflinge gelegen sein darf. Sie werden bemerken, dass durch die Aufnahme der Entfernung von fünf Kilometern, wie das Amendement Dr. Buhl will, die bestehenden Einrichtungen in einer sehr empfindlichen Weise verschärft werden, in einer Weise, die allerdings für die Bevölkerung, wie nicht zu verkennen ist, eine erhebliche Erleichterung darbietet, die aber für die Regierungen, für die Ausführung des Gesetzes, namentlich in den Gegenden, wo die Orte weit auseinander liegen und die Zahl der Aerzte eine verhältnissmässig geringe ist, grosse Schwierigkeiten darbietet. Wenn wir der Bevölkerung die Verpflichtung auferlegen, den Impf-Ort aufzusuchen, so kann es sich doch nur darum handeln, eine Entfernung, die im gewöhnlichen Leben ohne grosse Mühe zurückgelegt werden kann und auch zurückgelegt zu werden pflegt, abzustecken; das ist die Entfernung, welche der Entwurf angenommen hat, etwas mehr als eine Meile. Dann erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass das, was der Entwurf vorschreibt, ja nicht die unbedingt nothwendige Entfernung ist, sondern dass der Entwurf eine Maximalgrenze einführen will, die in keiner Weise von den Regierungen bei der Einrichtung von Impf-Bezirken überschritten werden darf. Die Regel wird sein, dass die Orte, an denen geimpft wird, von den übrigen Orten, von denen die Impflinge zur Impfstelle geschafft werden müssen, viel näher, 5 bis 8 Kilometer, liegen. Ist aber auf diese Weise dem praktischen Bedürfniss durch die Vorlage genügt, so möchte ich doch bitten, nicht durch eine Bestimmung darin zu ändern, welche dahin führen kann, dass die Verwaltung, wenn sie das Gesetz überhaupt zur Ausführung bringen soll, in diesem Punkte über seine Vorschrift hinweggehen muss. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, dass wir viele Gegenden in Deutschland haben, in denen die Regierungen genöthigt sein werden, die Entfernung eine grössere sein zu lassen, als sie hier normirt werden soll. Ich brauche nur an die östlichen Provinzen des Preussischen Staates zu erinnern, wo die Zahl der Aerzte keineswegs derartig ist, dass man in dieser Weise über sie verfügen kann. Wir haben dort eine grosse Zahl nicht unbedeutender Städte, die jetzt schon genöthigt sind, durch öffentliche Blätter auf das Bedürfniss weiteren ärztlichen Personals aufmerksam zu machen. Es würde in diesen Gegenden absolut an der nöthigen Zahl geeigneter Kräfte fehlen, wenn Sie das Amendement Buhl mit der Entfernungs-Bestimmung aufnehmen, die es gegenwärtig enthält.

Ich ersuche Sie also, es bei dem Entwurf der Regierung zu belassen, wonach die Entfernung vom Orte höchstens 10 Kilometer betragen darf.«

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld):

»Was den in Frage stehenden Paragr. der Vorlage und die betreffenden Amendements anbelangt, so scheint mir, dass die Reg.-Vorlage nach einer Seite hin den Vorzug verdient, andererseits das Amendement von Winter oder jetzt Dr. Buhl, letzteres weil die Entfernung von 10 Kilometern ungeachtet der Erklärung, welche wir von Seiten des Regierungstisches gehört haben, mir etwas zu weit gegriffen scheint, so dass ich der Entfernung von 5 Kilometern den Vorzug geben möchte. Dahingegen scheint es mir nicht empfehlenswerth zu sein, dass man, wie der Abg. Dr. Buhl vorschlägt, das Vornehmen von General-Impfungen auf gewisse Tage fixirt. Thun Sie das, m. H., so setzen Sie möglicherweise gerade den zartesten Theil der Bevölkerung, für dessen Wohl ja eben gesorgt werden soll, möglicherweise den Einflüssen der schlechtesten Witterung aus. Es ist wahrscheinlich keine Kleinigkeit, massenweise — denn das wird hier der Fall sein — mit Kindern 5 Kilometer, wenn es dabei bleiben sollte, Reisen zu machen. Jedenfalls wäre zu wünschen, dass man auch noch von Reichswegen Fuhren stellte, bedeckte Fuhren natürlich, welche die Kinder zur Impfstelle führen. Denn sonst könnte die Reise bei schlechtem Wetter, was ja auch im Sommer oder im Herbst mitunter eintritt, leicht noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen, als das Impfen ferne halten soll. Ich gestehe, dass es mir eine erhebliche Lücke zu sein scheint, wenn man nicht dafür gesorgt hat, die Kinder gefahrlos an die Impfstelle zu bringen. Ein grosser Aufwand von Zeit bleibt jedenfalls den Impfenden und ihren Angehörigen zugemuthet. Im §. 5 ist schon festgestellt worden, dass die zu Impfenden demnächst zur Revision wieder vorgestellt werden müssen. Nach §. 6 müssen sie sich an bestimmten Tagen massenweise an bestimmten Orten einfinden. Ich weiss aus eigener Erfahrung,

was es z. B. heisst, wenn massenweise Zeugen $1^1/_2$ bis 2 Stunden durch das schlechteste Wetter zu Gerichts-Verhandlungen reisen müssen, und da handelt es sich doch in der Regel um erwachsene Personen. Hier müssen Kinder so weit transportirt werden. Ob sie immer noch Mütter haben, die für sie sorgen können! Davon ist in gar vielen Fällen das Gegentheil anzunehmen. Wie gesagt, mir scheint der Paragr., mag man ihn nun in dieser oder jener Fassung annehmen, erhebliche Bedenklichkeiten darzubieten. Man wird mich übrigens auch hier wieder auf die Praxis verweisen, und verzichte ich darauf, die Majorität zu erschüttern.«

Abgeordneter v. **Winter** bemerkte Namens der freien Kommission:

»Wir sind der Meinung, dass man als Maximal-Entfernung bei den 5 Kilometern stehen bleiben muss, und legen Werth darauf, dass eine grössere Entfernung nicht angenommen wird. Ich möchte dem, was der H. Reg.-Komm. ausgeführt hat, entgegenstellen, dass in Preussen meines Wissens allgemein die Praxis herrscht, möglichst kleine Impf-Bezirke zu bilden, und dass namentlich in dem mittleren Theile Preussens, der wohl auch den Massstab abgiebt für die Durchschnitts-Verhältnisse, die in dieser Beziehung obwalten, wohl kaum ein Impf-Bezirk gefunden werden möchte, in dem eine grössere Entfernung als fünf Kilometer von dem Impf-Ort angetroffen wird. Ist es nicht möglich, einzelne, namentlich grössere Ortschaften so nahe mit anderen zu einem Impf-Bezirk dergestalt zu vereinigen, dass die Entfernung auf das Mass von fünf Kilometern herabgedrückt wird, dann scheint es uns sehr viel besser, der Impf-Arzt geht dorthin und impft die Kinder an Ort und Stelle, als dass die Kinder eine Entfernung von zehn Kilometern zurückzulegen haben.

Ich erlaube mir übrigens H. Abg. Reichensperger mitzutheilen, dass die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Impfung, obwohl wir in Preussen keinen Impfzwang haben, doch schon so tief in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist, dass es keineswegs zu den Seltenheiten gehört, dass die Impflinge und ihre Mütter zur Impfung und ebenso zur Revision von der Gemeinde freiwillig nach der Impfstelle hingefahren werden, und ich hoffe, dass dieser Brauch da, wo er nothwendig wird, ein ganz allgemeiner werden wird.«

Abgelehnt wurde folgender Zusatz-Antrag (Hasenclever) zu §. 6:

»*Ausserdem sind in den Impf-Orten Bade-Anstalten einzurichten, deren unentgeltliche Benutzung jedem Einwohner wöchentlich zweimal freisteht.*«

Aus der **Reg.-Vorlage** fiel §. 7 fort. Dieser lautete:

»Gehören einem Impf-Bezirke (§. 6) Ortschaften an, deren Entfernung von der Impfstelle über zehn Kilometer beträgt, so hat die Impfstelle den Einwohnern derselben im Laufe der gesetzlichen Impfzeit in diesen Ortschaften selbst oder an anderen, den letzteren näher belegenen Orten eine hinreichende Gelegenheit zum Impfen zu bieten.«

Die **Motive** hatten hierzu bemerkt:

»Damit die Impfstellen von den ihnen zugetheilten Ortschaften aus ohne grössere Unbequemlichkeit erreicht werden können, muss ihr Bezirk auf einen mässigen Umfang beschränkt sein. Wo die Verhältnisse eine solche Begrenzung ausnahmsweise nicht gestatten, kann durch Ansetzung lokaler Impfungstage an den entfernteren Orten geholfen werden. Der Entwurf bestimmt, um die hierin bestehenden Interessen der Bevölkerung zu wahren, ein Maximum für die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Impfstelle, durch welches die zulässige grösste Ausdehnung der Bezirke gegeben ist.«

(Impf-Listen.)

§. 7. *Für jeden Impf-Bezirk* wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde *aufgestellt.* Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die *Vorsteher der betreffenden Lehr-Anstalten* eine Liste anzu*fertigen.*

Die Impf-Aerzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt *).

Der **Gesetz-Entwurf** lautete in dem durch vorstehenden §. 7 ersetzten §. 8:

»Jeder Impfstelle wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder ihres Bezirkes von der zuständigen Behörde mitgetheilt. Die Impfstelle vermerkt in der Liste, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg bezogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Impfstellen eine Liste anzulegen und in gleichartiger Weise auszufüllen. Nach dem Schlusse der Impfzeit sind die Listen der Behörde einzusenden.

(Abs. 2 wie Ges. Abs. 5.)«

Die **Motive** zu diesem §. 8 besagten:

»Für die Kontrole der Impf-Pflichtigen ist in dem Entwurfe auf zwei Wegen gesorgt, einmal mittelst einer Liste, welche für jeden Impf-Bezirk die Impflinge nachweisen soll, sodann mittelst der Bescheinigungen, die über jede Impfung auszustellen sind.

Für die Impfung im ersten Kindesalter wird die Kontrole wesentlich auf jenem, für die spätere Impfung auf diesem Wege erstrebt.

Die Liste derjenigen Kinder, welche zur ersten Impfung gebracht werden müssen, soll vor Beginn der Impfungszeit durch die Verwaltungs-Behörde angelegt werden. Die an der Impfstelle vollzogenen Impfungen sollen an dieser Stelle selbst, die Privat-Impfungen auf Grund der von den Aerzten zu führenden Verzeichnisse nachträglich von der Verwaltungs-Behörde in die Listen eingetragen werden. Daraufhin ist die Behörde in der Lage, die Versäumnissfälle festzustellen und zu verfolgen.

In Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung würde ein gleiches Verfahren sich nicht empfehlen. Der dieser Impfung unterworfene Bevölkerungstheil ist bereits zu sehr fluktuirender Natur. Wo der Impf-Pflichtige ortsangehörig ist, wird er häufig nicht anwesend sein; nicht selten wird er seinen Aufenthaltsort wechseln gerade während des Jahres, in welchem die Impfung zu erfolgen hat. Veränderungen solcher Art in den Listen nachzugehen, wäre mit unverhältnissmässigem Arbeitsaufwand verbunden und doch erforderlich, wenn anders die Listen ein Mittel der Kontrole bilden sollten. Der Entwurf hat deshalb vorgezogen, hier die Ueberwachung der Impf-Pflichtigen wesentlich durch Prüfung der Impfscheine zu bewerkstelligen; vergl. die Bemerkungen zu §§. 12, 13.

Die von den impfenden Aerzten zu führende Liste über die zum zweiten Male Geimpften soll wesentlich statistischen Zwecken und nur nebenbei zur Kontrole dienen.

Im Interesse der statistischen Erhebungen empfiehlt es sich, allen Impf-Listen eine gleiche Form zu geben. Ihre Einrichtung ist aus diesem Grunde der Beschlussnahme des Bundesraths vorbehalten.«

Aus den **Reichstags-Verhandlungen**.

Die Abänderungen beruhen auf Anträgen der »**freien Kommission**«, zu deren Begründung der Abgeordnete Dr. **Löwe** ausführte:

---

*) Die Bestimmungen des Bundesraths in Betreff der Einrichtung dieser Listen vergl. in der Anlage.

»M. H., die Abänderungen sind im ersten Theile rein redaktionell. Nachdem wir eben den Impf-Bezirk in die Sprachweise des Gesetzes eingeführt haben, haben wir eben auch hier den Impf-Bezirk genommen und nur die Fassung des Paragr. so verändert, dass er einfacher und kürzer wurde. Denn wenn die Behörden die Listen aufgestellt haben für den Impf-Bezirk, so scheint es uns selbstverständlich, dass sie dieselbe auch mittheilen.

Im zweiten Theil des Abs. 1 verlangen wir, dass die Listen für die Revaccination von den betreffenden Vorständen der Lehr-Anstalten aufgestellt werden.

In dem Folgenden stimmen wir mit der Reg.-Vorlage überein und kommen nur in Abs. 4 dazu, statt

»nach dem Schlusse der Impfzeit«

zu sagen:

»nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.«

Wir glauben auch damit das Gesetz bestimmter gefasst zu haben und eine genauere Kontrole zu ermöglichen.«

(Ausschliessliche Impf-Befugniss der Aerzte.)

§. 8. *Ausser den Impf-Aerzten* sind ausschliesslich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 8 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluss der zuständigen Behörde vorzulegen*).

Dagegen lautete die **Reg.-Vorlage** in §. 9 (jetzt §. 8):

»Ausserhalb der Impfstellen Impfungen vorzunehmen, sind Aerzte ausschliesslich befugt.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der für die Impfstellen vorgeschriebenen Form (§. 8) Listen zu führen und dieselben am Jahresschluss der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Impfstellen sind verpflichtet, auf Verlangen Impfstoff, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an Aerzte unentgeltlich abzugeben.«

Die **Motive** zu §. 9 der Reg.-Vorlage lauteten:

»Kommen die durch den Entwurf beabsichtigten Einrichtungen zur Ausführung, so gestaltet sich die Impfung zu einem wichtigen Akte der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Vollziehung eines solchen Aktes ohne Rücksicht auf Vorbildung und Sachkunde jedwedem zu gestatten, erscheint unzulässig. Im Sinne des Entwurfes sollen nur diejenigen Personen, welche gesetzlich sich als Arzt bezeichnen dürfen, dazu befugt sein, weil bei ihnen allein die für die Vornahme des Aktes erforderliche Befähigung von vornherein sichergestellt ist.

Die Listen, welche über die vollzogenen Privat-Impfungen geführt werden sollen, werden den Verwaltungs-Behörden zur Vervollständigung der allgemeinen Impfungslisten dienen; vergl. die Bemerkungen zu §. 8.«

Zur Begründung der auf Vorschlag der »freien Kommission« beruhenden Aenderung bemerkte der Abg. Dr. **Löwe** (St. B., S. 248):

»Es ist hier wesentlich nur eine Redaktions-Aenderung, die wir vorschlagen. Die Regierung würde nicht beabsichtigt haben, die Impf-Aerzte zu verhindern, ausser den Stellen, wo die öffentliche Impfung vorgenommen wird, Impfungen vorzunehmen. Aber wir haben geglaubt, dass es, um Irrungen zu vermeiden, doch besser sei, den Sinn klarzustellen.«

---

*) Die Bestimmungen des Bundesraths in Betreff der Einrichtung dieser Listen vergl. bei §. 11.

(Impf-Institute.)

§. 9. *Die Landes-Regierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe eingerichtet werde.**)

Die Impf-Institute geben die Schutzpocken-Lymphe an die öffentlichen Impf-Aerzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impf-Aerzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpocken-Lymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

In der **Reg.-Vorlage** ist (abgesehen von Abs. 3, §. 9) eine entsprechende Bestimmung nicht vorhanden. Der neue Paragr. ist auf Antrag der »freien Kommission« und bezw. des Abg. Miquél hinzugefügt.

Ueber die für die Einfügung massgebenden Gründe ist aus den **Reichstags-Verhandlungen** Folgendes hervorzuheben (St. B., S. 249 ff.):

Abgeordneter Dr. **Löwe:**

»Der Zusatz ist die wichtigste Veränderung, die wir Ihnen für dieses Gesetz vorgeschlagen haben. Durch diesen Zusatz soll bestimmt werden, dass der Staat, wenn die Impfung eine öffentliche Angelegenheit wird, auch dafür zu sorgen hat, dass gute, für den Schutz wohlberechnete Lymphe immer an bestimmten Stellen vorhanden ist und von diesen ausgegeben wird. Der Gedanke ist nicht neu, und auch die Ausführung nicht. Er ist vielmehr schon realisirt in allen Bundesstaaten, mehr oder weniger gut — bei uns, muss ich sagen, am wenigsten ausreichend. Wir haben ja eine Zentral-Impfstelle, und um neue Lymphe zu beschaffen, um auch Lymphe von Kühen wieder zu gewinnen, sind Prämien für die Landleute, die pockenkranke Kühe haben, ausgesetzt, damit sie dieselben zu einer Impfstelle führen, so dass Lymphe von ihnen abgenommen werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nützlich ist für das gute Wirken der Schutzpocken-Lymphe, dass sie ab und zu durch unmittelbare Kuhpocken-Lymphe erneuert werde. Es hat sich aber nicht als günstig herausgestellt, unmittelbar von der Kuh, wenn sie an den Pocken erkrankt ist, weiter zu impfen. Es hat sich vielmehr am vortheilhaftesten gezeigt, dass man die Kühe impft von den Menschenpocken selbst, d. h. von den Kuhpocken eines Menschen, so dass man also auf diese Weise die Pocken auch bei den Kühen willkürlich hervorrufen und von dieser so hervorgerufenen Pocke dann den Impfstoff abnehmen kann. Diese Methode bietet mehrere grosse Vortheile. Zuerst hat man den grossen Vortheil, dass man mit äusseren Einrichtungen eine angemessene Quantität von sicherem, gutem, durchaus unverdächtigem Impfstoff erzeugen kann, der den weiteren Vortheil darbietet, dass man bei der Weiter-Impfung nicht ausschliesslich auf das Abimpfen vom Arm angewiesen ist, weil man in grösseren Quantitäten den Impfstoff haben kann, und hat drittens den Vortheil, dass diese Retrovaccine, wie sie genannt wird, den Schutz sehr gut bewirkt und dass die Reizungen, welche an der Impfstelle zuweilen entstehen, wenn unmittelbar mit der Kuhlymphe geimpft wird, nicht erzeugt werden, weil dieser neue Stoff dem menschlichen Körper augenscheinlich dadurch verwandter geworden ist, dass er vom Menschen genommen und auf die Kuh übertragen wurde.

Wir sind nun der Meinung, dass die Landes-Regierungen solche und ähnliche Anstalten neben den eigentlichen grossen Impfstellen entweder allein oder in Verbindung mit ihnen einrichten sollen, und glauben, dass, wenn das Reich ein solches Gesetz giebt, das Reich auch wenigstens die Bestimmung zu treffen hat, in welcher Anzahl solche Anstalten da sein müssen. Wir haben absichtlich nicht verlangt, dass gerade jeder Staat eine solche Anstalt errichtet, es vielmehr der allgemeinen Anordnung überlassen, ob er sich nicht besser mit irgend einer Anstalt eines benachbarten Landes verbindet. Wir haben noch so kleine Bundesstaaten, dass es ganz unzweckmässig wäre, von jedem die Erfüllung einer solchen Staatspflicht zu verlangen; sie sind eben zu klein, um vollständig ihre Staatspflicht erfüllen zu können. Aber in gewissen Kreisen muss dieses Institut vorhanden sein. Wir glauben also, dass diese Impf-Institute, die

*) Der Erlass der im §. 8 dem Bundesrathe übertragenen Anordnungen wegen Einrichtung der Impf-Institute ist zur Zeit noch in der Vorbereitung begriffen.

entweder selbstständig bestehen, wie zum Beispiel in St. Florian in Steyermark ein solches Institut besteht, oder wie es bei München unter der Leitung des ausgezeichneten Impf-Arztes Reiter in Verbindung mit einem Zentral-Impf-Institute seit einer Reihe von Jahren besteht, sich entweder darauf beschränken, diese Kuhpocken-Lymphe in der bezeichneten Weise zu erzeugen, oder dass sie, wie zum Beispiel in Amsterdam, neben einem Waisen- oder Findelhause bestehen, wo nur von der Kuhlymphe die Vaccine für die Kinder gewonnen wird und sodann wieder weitere Schutzpocken-Lymphe zum Weiterimpfen von den Kindern gewonnen wird. Das überlassen wir den Anordnungen des Bundesraths und den sachverständigen Einrichtungen der Landes-Regierungen, die die zweckmässige Form dafür sicherlich finden werden. Dass aber diese Institute in hinreichender Anzahl vorhanden sind, dafür glauben wir durch das Gesetz, welches die Impfung obligatorisch macht, Vorsorge treffen zu müssen. Diese Impf-Institute sollen dann an die amtlichen Impf-Aerzte unentgeltlich den Impfstoff abgeben und müssen so viel liefern, als diese brauchen, und werden im Stande sein, im Falle der Noth, bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie in einer Gegend, sich gegenseitig mit guter Schutzpocken-Lymphe auszuhelfen, dass niemals Mangel daran entstehen kann und man nirgend gezwungen wird, zu Nothbehelfen zu greifen. Die Impf-Aerzte sind wieder verpflichtet, ebenfalls abzugeben unentgeltlich an andere Aerzte. Da sie aber nicht über einen angemessenen Vorrath verfügen können, so legt ihnen das Gesetz nur auf, abzugeben, soweit sie solche verfügbar haben. Wir glauben, m. H., eine wirkliche Verbesserung des Gesetzes mit diesem Zusatze bewirkt zu haben.«

Bundes-Komm. Kais. Reg.-Rath **Nieberding**:

»M. H.! Dass die Einrichtung von Impf-Instituten zur Beschaffung von Lymphe erforderlich ist, wenn die Impfung in dem vom Entwurfe gewollten Umfange zur allgemeinen Verpflichtung gemacht wird, bedarf wohl keiner Darlegung, und ich kann es als eine fast selbstverständliche Voraussetzung bezeichnen, welche die Regierungen hatten, als sie dem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilten, dass in den einzelnen Staaten derartige Institute würden errichtet werden müssen, sobald das Gesetz ins Leben getreten sein würde. Insofern habe ich also gegen den Gedanken, der den Anträgen von Winter und Gen. und Gumbrecht zu Grunde liegt, von diesem Tische aus keine Einwendung zu erheben. Was die Fassung des Amendements von Winter und Gen. betrifft, so möchte ich indessen zwei Bedenken erwähnen.

Das eine bezieht sich auf Abs. 1 des §. 9a. Es wird darin gesagt, der Bundesrath habe dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung der Lymphe von den einzelnen Regierungen eingerichtet werde. Das Bedenken richtet sich gegen die Stellung, die hierin dem Bundesrathe gegeben wird. Ich will auf die Frage nicht weiter eingehen, ob es angemessen ist, den Bundesrath in das Gesetz hineinzubringen und ihm etwas als Verpflichtung ausdrücklich aufzuerlegen, was ihm nach der Verfassung zweifellos als eine Befugniss gebührt, eine Befugniss, der er, als er dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmuug gab, Gebrauch machen zu wollen bereits kundgegeben hat. Ich möchte darauf aber aufmerksam machen, dass die Fassung der Bestimmung Zweifel darüber erwecken kann, ob nicht dem Bundesrathe dadurch Funktionen zugemuthet werden, die ihm verfassungsmässig in der That nicht beiwohnen; denn der vorgeschlagene Paragraph verpflichtet ihn, von vornherein dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Impf-Institute eingerichtet werden, weist ihm also in diesem Punkte die Initiative zu, die nicht ihm, sondern den einzelnen Regierungen zukommt. Die Aufgabe des Reichs kraft der ihm zustehenden Aufsicht wird ja sein, falls den Verpflichtungen nicht genügt werden sollte, die durch diesen Paragr. den Landes-Regierungen auferlegt werden, auf geeigneten Wegen die Regierungen zur Beachtung der Bestimmung zu veranlassen. Die unmittelbare Durchführung derselben liegt aber nicht in der Aufgabe des Reiches und des Bundesraths selbst.

Ein zweites Bedenken wendet sich gegen die Fassung des Abs. 2 oder vielmehr gegen die Bestimmung, die in zweiter Reihe in das Alinea aufgenommen worden ist. Es wird darin gesagt, dass die Impf-Institute über die Herkunft der Lymphe Listen führen sollen. Die Absicht, die die Antragsteller dabei verfolgen, ist gewiss eine richtige; zweifelhaft ist es aber, ob durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das

Gesetz auch der Absicht Rechnung getragen wird. Es dürfte sich empfehlen, die Erwägung darüber, ob derartige Listen geführt werden sollen und in welcher Art dies geschehen soll, dem Bundesrath zu überlassen, diese Erwägung als Sache der Exekutive anzusehen, die event. eine entsprechende Bestimmung in die erforderlich werdenden Instruktionen aufzunehmen haben wird, hier im Gesetz aber vorläufig darüber hinwegzugehen. Es giebt eine Menge instruktioneller Bestimmungen, die mit demselben Rechte wie dieser Passus in dem Gesetze Aufnahme finden können, die aber nicht erwähnt worden sind, weil sie eben nicht grundsätzlicher Natur sind, sondern in die Ausführung der Grundsätze, die das Gesetz enthält, gehören.

Beide Bedenken, die ich gegen die Fassung des Amendements von Winter und Gen. entwickelt habe, treffen nicht zu gegenüber dem Amendement Gumbrecht. Von Seiten der verbündeten Regierungen würde also, wenn Sie einem der beiden Vorschläge die Zustimmung ertheilen wollten, die Annahme des Vorschlages des H. Abg. Gumbrecht keinem Anstand begegnen.«

Abgeordneter **Miquél**:

»M. H., die Verfassungs-Bedenken des H. Vertreters des Bundesraths kann ich nicht theilen. Wenn das Gesetz dem Bundesrath die Befugniss beilegt, eine solche Verfügung zu treffen, so ist das nicht verfassungswidrig, sondern innerhalb des Rahmens der Verfassung möglich, und der Bundesrath leitet dann gegenüber den Einzelstaaten seine Befugniss eben aus dieser gesetzlichen Bestimmung her. Dagegen bin ich soweit einverstanden — wenn ich recht verstanden habe —, wenn Bedenken gegen die Fassung erhoben sind, wie die freie Kommission sie vorgeschlagen hat. Wenn es hier lediglich heisst:

»Der Bundesrath hat dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten von den Bundes-Regierungen eingerichtet werde, —«

so fehlt das Wichtigste, nämlich die Beilegung des gesetzlichen Rechts an den Bundesrath, von den Bundes-Regierungen die Einrichtung solcher Institute zu fordern, beziehungsweise die ausdrückliche Erklärung, dass die Landes-Regierungen verpflichtet sind, solche Impf-Institute auf Anfordern des Bundesraths einzurichten.

Nun, glaube ich, kann und muss man die Frage, ob alle einzelnen Landes-Regierungen für ihr Land solche Institute einzurichten haben, wo sie einzurichten sind, wie sie einzurichten sind, wie die Kosten zu vertheilen sind, — in der gegenwärtigen Lage der Anordnung des Bundesraths überlassen; man muss nur positiv aussprechen, dass solche Impf-Institute von den Landes-Regierungen eingerichtet werden sollen, — Alles nach näherer Anordnung des Bundesraths.

Ich beantrage daher, indem ich im Uebrigen den §. 9a so annehme, wie er hier vorgeschlagen ist, statt der Worte: »Der Bundesrath hat« — zu sagen:

Die Landes-Regierungen haben, nach näherer Anordnung des Bundesraths —.

Dass wir dazu verfassungsmässig kompetent sind, den Landes-Regierungen derartige sanitätspolizeiliche Verpflichtungen aufzuerlegen, ebenso wohl, wie wir berechtigt sind, diese Verpflichtung direkt den einzelnen Gemeinden der einzelnen Bundesländer aufzulegen, scheint mir völlig zweifellos zu sein. Wenn wir das Recht haben, den Individuen, den Korporationen, den Gemeinden in dem Rahmen der Verfassung Verpflichtungen aufzuerlegen, so haben wir dasselbe Recht gegenüber den einzelnen Bundesländern, und ich halte es nicht für zweckmässig, die Vorschriften in Beziehung auf die Ausführung in die Hand des Bundesraths zu legen; es liegt ja von selbst die Oberaufsicht in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Vorschriften in der Hand des Bundesraths. Ich glaube, dadurch würden die Verfassungs-Bedenken beseitigt sein.

Was nun die Sache selbst betrifft, so gestehe ich offen, dass ich persönlich für die in diesem Gesetz enthaltene Ausdehnung des Impfzwangs zu stimmen mich kaum würde entschliessen können ohne einen solchen Paragr. Nach meiner Meinung ist das Vorhandensein vollständig guter und sicherer, unter öffentlicher Aufsicht erzeugter Lymphe ein unbedingtes Korrelat des Impfzwangs. Nach meinen Erfahrungen, die ich früher als Verwaltungs-Beamter gemacht habe, habe ich gefunden, dass es noch in Deutschland zur Zeit, namentlich in denjenigen Ländern, wo der Impfzwang besteht und gut geordnet ist, so vielfach an guter Lymphe fehlt, dass daran ein sehr grosser Mangel besteht; und hat der Staat, wenn er den Bürgern die Verpflichtung auferlegt, sich impfen zu lassen, seinerseits auch die Verpflichtung, die Möglichkeit, dass das in vollkommen sicherer und genügender Weise geschehe, zu gewähren.«

Abgeordneter Dr. **Zinn**:

»Gegenüber den Ausführungen des H. Bundes-Komm. möchte ich Sie bitten, an dieser Bestimmung: — »und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen«, festzuhalten. Mir scheint das Gesetz am besten, das keiner Instruktion bedarf. Sehr wichtig ist nun auch für die Statistik, dass Listen über die Herkunft und Abgabe der Lymphe geführt werden. Es können Fälle vorkommen, in denen mit oder ohne Grund behauptet wird, es sei zum Beispiel Syphilis übertragen worden. Da ist es sehr wichtig, zu wissen, woher stammt eigentlich diese Lymphe. Dann kann es auch vorkommen, dass ein Kind — nicht selten treten die Symptome der angeborenen Syphilis erst 5 bis 6 Monate nach der Geburt auf — wird nun da ein solches mit hereditärer Syphilis behaftetes Kind vorher geimpft, und es treten dann endlich nach der Impfung die Symptome auf, so schiebt man ohne Weiteres die Syphilis der Impfung zur Last — durchaus ohne Grund! Ich glaube, es liegt im Interesse einer sicheren Kontrole, wie im Interesse einer gewissenhaften Ausübung des Impfgeschäfts, dass diese Bestimmung hier im Gesetze Platz greift.«

Abgelehnt wurde der Antrag Gumbrecht, den ersten Absatz des §. 9 folgendermassen zu fassen:

»Die Landes-Regierungen haben für die Errichtung einer genügenden Anzahl von Impf-Instituten zu sorgen, welche den erforderlichen Impfstoff an die Impfstellen abzugeben haben.«

(Impf-Scheine.)

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

dass durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

dass die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muss.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 10 wurde vom Reichstage unverändert angenommen.

Die **Motive** zu demselben besagen:

»Die Ausstellung der auf die Impfungen bezüglichen Bescheinigungen ist durch die bestehenden, das Impfwesen regelnden Landes-Gesetze bald den impfenden Aerzten, bald den Leitern der öffentlichen Impfstellen, bald endlich den Verwaltungs-Behörden übertragen, an welche die Impflisten abzugeben sind. Die Ueberweisung dieser Funktion an die Impfstellen oder an die Verwaltungs-Behörden muss die Erlangung der Bescheinigungen verzögern und erschweren. Der Entwurf hat deshalb den ersten Weg gewählt. Es kann nicht bedenklich sein, denjenigen Sachverständigen, welchen das Gesetz die Impfungen selbst anvertraut, auch die Ausstellungen der Bescheinigungen über deren Vollziehung zu überlassen.«

(Formular für Impf-Scheine.)

§. 11. *Der Bundesrath bestimmt* das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die *erste* Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Dagegen lautete §. 11 in der **Reg.-Vorlage**:

»Die Landes-Regierungen bestimmen das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.«

(Verpflichtung der Eltern und Vormünder.)

§. 12. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, dass die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

(Unverändert nach der **Reg.-Vorlage** angenommen.)

Aus den **Motiven** ist zu §§. 12, 13 Folgendes zu erwähnen:

»Es ist bereits in den Bemerkungen zu §. 8 hervorgehoben, dass in den Impfscheinen ein Mittel der Kontrole über die Ausführungen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, und dass dieses Mittel eine besondere Wichtigkeit für die späteren Impfungen besitzt. Hier bieten die Impfscheine die Grundlage der regelmäsigen, im Uebrigen nur die Möglichkeit einer ergänzenden Kontrole. Aus dieser verschiedenen Bedeutung erklärt sich die verschiedene Tragweite, welche §. 13 gegenüber dem §. 12 besitzt.«

(Verpflichtung der Schul-Vorsteher.)

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, dass Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluss des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniss derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Der gleichlautende §. 13 des **Gesetz-Entwurfes** enthielt noch am Schlusse folgende Bestimmung:

»Zöglingen, welche der gesetzlichen Impfung entzogen geblieben sind, darf, so lange die nachträgliche Vornahme nicht dargethan wird, ein Abgangs-Zeugniss nicht ertheilt werden.«

Dieser Satz wurde gestrichen, »weil darin ein willkürlich gegriffenes Disziplinar-Mittel, das mit dem Geiste des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung, noch im Zusammenhange stehe, gefunden wurde.«

(Allgemeiner Impfzwang beim Ausbruch der Blattern-Krankheit.)

Hier folgten in der **Reg.-Vorlage** die nachstehenden Paragraphen:

»**§. 14.** Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.«

Die **Motive** erläuterten den §. 14 folgendermassen:

»Die Blattern-Epidemien der letzten Jahre haben mehrfache Beispiele davon geliefert, mit welcher Heftigkeit die Krankheit selbst an Orten auftreten kann, wo regelmässige Impf-Einrichtungen bestehen. Die Wiederkehr solcher Erscheinungen ist nicht abzustreiten; sie werden, wenn sie eintreten, das Bedürfniss nach ausserordentlichen Schutzmassregeln wachrufen, und diese Schutzmassregeln werden häufig in einer vermehrten Anwenduug der Impfung bestehen müssen. Es war zu verhüten, dass für solche Fälle aus den Bestimmungen des Entwurfs den Landes-Behörden Beschränkungen in der Freiheit des Handelns erwachsen.«

(**Durchführung des Impfzwanges.**)

»**§. 15.** Wenn ein Impf-Pflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden.«

Die freie Kommission schlug vor, dem §. 14 als Absatz 2 hinzuzufügen:

»*Wird diese Frist ohne gesetzlichen Grund versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, so kann die letztere mittelst Vorführung vor den öffentlichen Impf-Arzt erzwungen werden.*« —

§. 15 aber zu streichen.

Hierüber entspann sich in den **Reichstags-Verhandlungen** der zweiten Lesung eine sehr ausführliche Debatte, von welcher wir das Wichtigste nachstehend wiedergeben. (St. B., S. 256 ff.)

Abgeordneter Dr. **Lasker**:

»Ich bitte Sie, bei den §§. 14 und 15 eine Veränderung vorzunehmen, sowohl gegen die Intention der Regierung, wie auch gegen die Intention der freien Kommission. Ich bin nicht unzweifelhaft, ob überhaupt ein solches Verordnungsrecht aufrecht erhalten werden soll für die Zeit der Epidemien; in diesem Punkte aber füge ich mich dem Gutachten der Sachverständigen und beachte hierbei das Wort des H. Abg. Zinn, dass die medizinische Wissenschaft vom medizinischen Standpunkte aus den Zustand zu schildern hat, und wir haben den entsprechenden Rechtszustand zu schaffen. Wir können aber niemals einen solchen Rechtszustand aufrecht erhalten, dass in einem Kreise die erwachsenen Personen zwangsweise zum Arzt gebracht und zur Impfung gestellt werden. Wenn wir die Vorführung gestatten bei minderjährigen Personen, so ist dies eben bloss deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, dass diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen, und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, dass die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen. Aber erwachsene Personen, die nicht freiwillig zur Impfung erscheinen wollen, etwa gebunden vor den Arzt zu bringen, um dann an ihnen die Operationen vorzunehmen, das liegt gewiss nicht im Geiste unserer Gesetzgebung; eine Bestimmung zu erlassen, von der wir alle im voraus wissen, dass sie nicht durchführbar sei, scheint mir nicht angemessen zu sein. Das einzige Mittel, um Erwachsene zu veranlassen, dass sie den Vorschriften, die von den Sachverständigen für nothwendig erachtet werden, Folge geben werden, besteht in der Strafe, und ich habe mir deswegen erlaubt, Ihnen auch eine solche Strafe vorzuschlagen.«

Abgeordneter Dr. **Löwe**:

»Ich bin mit dem Gedanken vollständig einverstanden, den der H. Abg. Lasker hier soeben entwickelt hat. Wir sind uns auch ganz klar darüber geworden, dass von einer eigentlichen Zwangs-Impfung nicht die Rede sein könne; ich muss ihn noch dahin selbst ergänzen, dass, soweit Aerzte in der freien Kommission betheiligt waren, die übereinstimmende Meinung unter ihnen dahin ging, dass diese zwangsweise Impfung in dieses Gesetz gesetzt werden könnte, dass, soweit unsere Personenkenntniss in der ärztlichen Welt aber reichte, sich unter den Aerzten Niemand finden würde, der zwangsweise die Impfung etwa an einem Gefesselten vollziehen würde. Wenn wir Ihnen nichtsdestoweniger den Paragr. vorgeschlagen haben, so haben uns verschiedene Gründe dazu verleitet. Wir haben eben aus der praktischen Kenntniss der Verhältnisse und der Menschen uns gesagt, es giebt unter denen, die sich der Impfung überhaupt entzogen haben,

noch eine ganze Zahl, mit denen sich reden lässt über die Impfung; es sind die Leichtsinnigen, die Zerstreuten, die Nachlässigen, denen zehn Bestellungen, noch so gut ausgerichtet, doch nicht den Gedanken eingeben, dieser Bestellung schliesslich nachzukommen; die sich selbst mit Geldstrafen belegen lassen und es doch verbummeln. Dann aber giebt es gerade in der jetzigen Zeit der Agitation eine ganze Zahl von — wie soll ich sie nennen? — Prinzipienreitern vielleicht, oder, was noch viel häufiger zutrifft, Renommisten, die mit einer absonderlichen Meinung auftreten und diese absonderliche Meinung nun so weit durchführen, bis ihnen die Sache schlimm vorkommt. Wir haben deshalb den Zeitpunkt für die Durchführung der von diesem Gesetze vorgeschriebenen Impfungen gewählt, den auch der H. Abg. Lasker ins Auge gefasst hat, den Zeitpunkt nämlich, wenn die Epidemie ausgebrochen ist. Wir haben diesen Zeitpunkt gewählt, einmal weil dann die Gesellschaft ein besonderes Recht hat, diese Sicherheitsmassregel durchzuführen, zweitens aber auch, weil, wenn das Feuer auf den Nägeln brennt, viele Leute ganz anders über die Sache empfinden, als sie sonst empfunden haben. Ich habe erst in diesen Tagen einen Brief von einem Kollegen, von einem amtlichen Arzt, von einem Physikus erhalten, der mir mittheilt, dass in seinem Kreise — der Kreis ist hier ganz in der Nähe — ein Arzt sich der Neigung hingegeben hatte, mit dieser in ärztlichen Kreisen sehr ausserordentlichen Meinung sich im Publikum zu bewegen und gegen das Impfen zu agitiren. Als aber im letzten Jahre die Krankheit in seinem Heimathsorte selbst ausbrach, hat er sich denn doch entschlossen — oder vielleicht auch nur seine Frau —, sämmtliche Kinder vacciniren und revacciniren zu lassen, der grösseren Sicherheit wegen. M. H., diese Erfahrung war für uns immerhin bestimmend genug, um zu wünschen, dass die betreffenden Individuen dem Impf-Arzt vorgeführt werden, und selbst zu wünschen, dass bei diesen Vorführungen, wenn es nothwendig erscheint, auch ein Zwang angewandt werden kann, wie bei anderen Gelegenheiten, bei Zeugenaussagen u. s. w. Wir waren der Meinung, dass bei sehr vielen von denjenigen, die renitent gewesen sind, die freundliche und ernste Zusprache des Impf-Arztes, bei dem ja an sich nicht vorauszusetzen ist, dass er ein Geschäft machen will, genügen wird, um diesen Widerstand zu brechen. Dass von einer zwangsweisen Impfung nach unserer Meinung nicht die Rede war, habe ich schon erklärt. Nun gestehe ich zu, dass unser Amendement hier nicht ganz glücklich gefasst ist, weil immerhin darin noch der Gedanke gefunden werden könnte, dass eine zwangsweise Impfung stattfinden solle. Wir haben uns deshalb entschlossen, noch einen Schritt weiter zurückzugehen und uns mit dem Amendement des H. Abg. Lasker zu vereinigen, in der Voraussetzung, dass es natürlich der Verwaltungs-Behörde immer überlassen bleibt, alle die in ihrer Befugniss liegenden Mittel anzuwenden, um die Leute zu bewegen, zu dem Impf-Arzt zu gehen. Ich erinnere daran, dass in Preussen das allgemeine Reglement von 1835 in Fällen des Ausbruchs der Krankheit, also gerade zu dem von uns in das Auge gefassten Zeitpunkt, die von uns verlangte Befugniss in weitgehendem Sinne den Verwaltungs-Behörden übertragen hat.«

Abgeordneter **Abeken**:

»Ich bin im Allgemeinen kein Gegner des Impfens; ich habe mich besonders gerade auch aus den über diese Frage stattgefundenen Debatten überzeugt, dass allerdings die Statistik sehr dafür spricht, dass der in einzelnen Staaten bereits geübte Impfzwang sehr viel Gutes gehabt und die Krankheit sehr vermindert hat. Aber es ist ein grosser Unterschied dazwischen, ob man auf Minderjährige, insbesondere Kinder und Leute von 12 Jahren, oder auf solche Leute, welche während der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht in Kasernen und Lägern massenhaft zusammenwohnen, und die sich überhaupt einer strengen Disziplin in Bezug auf ihre ganzen Lebens-Verhältnisse unterwerfen müssen, — wenn man auf solche Personen eine derartige Vormundschaft von Staatswegen ausübt, oder auf selbständige Erwachsene; und es erscheint mir allerdings als ein höchst bedenklicher Eingriff in das Recht der Persönlichkeit und der Freiheit des erwachsenen Mannes, wenn man von ihm verlangt, dass er an seinem Körper in reiferem Alter eine Operation vornehmen lassen soll, die mindestens unter den Sachverständigen noch Zweifeln unterliegt. Einer der H. Vorredner sprach mit einer gewissen Geringschätzung über alle diejenigen Personen, welche nicht unbedingt zur Fahne des Impfens schwören. Ich denke, die Wissenschaft sollte vor Allem das Beispiel der Toleranz geben. Ich muss sagen, meinem Gefühle widerstrebt es ebenso sehr, einen Arbeiter, der die Geldstrafe nicht zahlen kann, ins Gefängniss zu stecken, weil er sich einer solchen Operation, die er für gefährlich hält, nicht unterwerfen will, als es verletzend für mein Gefühl ist, wenn man einen Menschen vor den Impf-Arzt führt, ihn auf den Stuhl bindet und die Lanzette in seine Schultern sticht.

Ich finde überhaupt, dass die Unterwerfung unter eine solche ärztliche Operation bei Erwachsenen nicht erzwungen werden sollte.

Ich weiss ferner, dass viele Personen ein rein praktisches Bedenken gerade gegen den §. 14 haben. Es kommt ja häufig auch jetzt schon vor, dass, wenn Pocken-Epidemien ausbrechen, die Leute aus natürlicher Angst sich impfen lassen. Da ist nun, wie ich gehört und zum Theil selbst erlebt habe, häufig der Fall vorgekommen, dass solche Personen unmittelbar, nachdem sie geimpft waren, oder rasch nachher, die Pocken im heftigsten Grade bekamen unter ganz bedenklichen Erscheinungen und auch häufig daran starben. Diese Erscheinung wurde damals von vielen Seiten so erklärt, dass gesagt wurde: ja, diese Leute sind schon angesteckt gewesen, als sie geimpft wurden. Wenn ein bereits Angesteckter — und das kann er selbst nicht wissen — im Anfange geimpft wird, so wird die Krankheit viel gefährlicher und kann leicht tödtlich werden. Wenn aber eine Epidemie bereits ausgebrochen ist, dann ist Jeder, der sich impfen lässt, dieser Gefahr ausgesetzt, und es scheint mir sehr bedenklich, einen Menschen zu dergleichen zwingen zu wollen. Wenn man die Epidemien vorhersehen und einen solchen Impfzwang vor dem Ausbruch derselben anordnen könnte, so könnte man sich vielleicht eher von dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit aus mit einer solchen Massregel versöhnen; aber hier soll ja erst eine solche Anordnung überhaupt gestattet sein, wenn die Epidemie bereits in vollem Gange ist, und dann weiss Keiner, wenn er zum Impf-Arzt geht, ob er nicht schon angesteckt ist. Ich halte das also auch für eine sehr bedenkliche und missliche Massregel an und für sich, und ich kenne viele Personen, die aus diesem Grunde bei der in meiner Vaterstadt vor einiger Zeit herrschenden Epidemie sich nicht impfen lassen wollten. Ich habe auch aus anderen Städten, z. B. aus Erfurt, gehört, dass die Behörden dort während einer Epidemie die Impfung verboten, weil sich die Todesfälle nach derselben häuften.

Wenn dieser Gesichtspunkt von sachverständiger Seite hier vielleicht widerlegt werden sollte, so muss ich doch daran festhalten, dass ein solcher Zwang gegen Erwachsene nicht durch die Gefahren, welche bisher in neuerer Zeit die Pocken in Deutschland herbeigeführt haben, gerechtfertigt ist. Ja, wenn die Pocken so wütheten, wie im Mittelalter der schwarze Tod, wenn die Bevölkerung davon dezimirt würde, dann könnte man allerdings sagen: wir müssen, wenn auch nur im Wege des Experiments, versuchen, durch jedes Zwangsmittel die Seuche zu bekämpfen. So liegt aber die Sache keineswegs. Im Ganzen erliegen doch nur wenige Menschen den Pocken, und wenn die ersten Paragr. des Gesetzes angenommen werden, wenn die Minderjährigen zweimal und die Militärpflichtigen unter denselben dreimal zwangsweise geimpft werden, so wird ja nach Ansicht der Aerzte selbst sehr zur Verminderung der Pocken dadurch bei uns beigetragen werden. Soll man nun auf die Gefahr hin, dass hier und da bei einzelnen Erwachsenen, die sich nicht impfen lassen wollen, die Vorurtheile dagegen haben, einer angesteckt wird und vielleicht auch stirbt, eine Gesetzes-Bestimmung einführen, welche für viele Menschen etwas äusserst Verletzendes hat und die Missstimmung, welche schon in vielen Kreisen gegen manche Einrichtung des Reiches herrscht, noch vermehren würde? Soll man zu den feindlichen Parteien, die wir leider schon gegen unsere Institutionen im Reiche haben, zu der klerikalen, zu der sozialen Partei, uns noch eine Pocken-Opposition schaffen? Das scheint mir doch zu weit zu gehen.

Sodann scheint mir auch darin eine Härte zu liegen, dass bei dem in §. 14 vorgesehenen Falle ohne Unterschied Jeder geimpft werden soll. Wenn nun vorsorgliche Leute drei oder sechs Monate vor Ausbruch einer Epidemie sich haben impfen lassen, weil vielleicht an anderen Orten die Pocken aufgetreten waren, so sollen nun diese Leute sich nochmals impfen lassen, wenn auch an ihrem Wohnorte eine Epidemie ausbricht!«

Abgeordneter Dr. **Zinn**:

»Der Zweck dieses Gesetzes ist, zu verhüten, dass die Blattern nicht wieder eine Ausbreitung gewinnen, wie sie dieselbe in den Jahren 1866 und 1871—72 und ganz besonders zu Anfang dieses Jahrhunderts gehabt haben. Wir wollen also nicht mit unseren Massregeln warten, bis wieder eine grosse Blattern-Epidemie über unsere Bevölkerung gekommen ist. Denn es ist unrichtig, was einer der H. Vorredner angeführt hat, dass, wenn ein frisch Geimpfter von den Blattern befallen werde, dann die Blattern einen schlimmeren und gefährlicheren Verlauf nehmen. Das ist durchaus nicht richtig. Dann gebe ich Folgendes zu bedenken. Es bricht in irgend einer Stadt, an irgend einem Orte eine Blattern-Epidemie aus; — in dem Moment des Ausbruchs haben gewiss nur ausserordentlich wenig Menschen bereits das Blattern-Kontagium in sich aufgenommen; also die grosse Mehrzahl kann durch das Impfen gleich beim Beginn der Epidemie vollkommen geschützt werden. Dann wollen wir ja durch unser gegenwärtiges Gesetz dafür sorgen, dass die Massen-Impfungen während einer Epidemie nicht mehr in der bisherigen unvollständigen und sorglosen Weise vorgenommen wer-

den. Faktisch besteht in manchen Ländern dieser Zwang während des Herrschens von Blattern-Epidemien, und die Zahl derjenigen, die sich weigern, sich wieder impfen zu lassen während einer Epidemie, ist sehr klein. Ich kann Ihnen anführen, dass z. B. in Stuttgart zur Zeit der Blattern-Epidemie gerade die Impf-Gegner sich massenweise bei dem Impf-Arzt gestellt haben, um sich revacciniren zu lassen.«

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld):

»Der gegenwärtige Paragr. scheint mir so recht zu zeigen, dass die Herren Mediziner, welche für den Impfzwang eingenommen sind, einen sehr schwankenden Boden unter den Füssen haben, — ja, dass sie es selbst zugestehen müssen, was die Hauptsache ist. Der Paragr. setzt voraus, dass Vaccination und Revaccination stattgefunden hat; nichtsdestoweniger aber kommt er zu der weiteren Annahme, dass trotz alles Wieder-Impfens doch die Blattern-Krankheit eintreten kann, weshalb denn neuerdings geimpft und zwangsweise geimpft werden muss. Wenn darin nicht ein Zugeständniss liegt, dass das Vacciniren und Revacciniren in seinem Erfolge etwas höchst Problematisches ist, dann weiss ich nicht, wie es mit meiner und anderer Leute Logik beschaffen ist. Es wird hier also vorgeschlagen, dass, nachdem alle Vorsichtsmassregeln ergriffen und die Herren Aerzte der Ansicht gewesen sind, dass für alle Zukunft Sicherstellung erfolgt ist, — ich sehe mich veranlasst, den §. 14 vorzulesen:

»»Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.««

Wenn ich deutsch verstehe, so steht doch ganz einfach hier, dass, sobald eine Blattern-Krankheit sich offenbart, alle früheren Impfungen unbeachtet gelassen werden können, dass die Behörde berechtigt ist, abermals impfen zu lassen, und zwar zwangsweise. Das kann doch keinem Zweifel unterliegen. Ebensowenig kann es meines Erachtens einem Zweifel unterliegen, dass die Herren, welche diesen Satz befürworten, ihrerseits von der Ansicht ausgehen, dass alles Impfen und Wieder-Impfen am Ende doch nur einen sehr problematischen Erfolg hat.

Ich frage dann aber weiter, was soll hier der Satz heissen: »ein Theil derselben kann zur Revaccination verurtheilt werden«? Welcher Theil derselben? Bleibt es der Behörde überlassen, zu sagen, blos die Dienstmädchen, blos die Arbeiter, blos die Leute in den niedrigsten Klassen der Einkommensteuer, blos die Verheiratheten oder die Unverheiratheten sollen geimpft werden? Man muss doch, wie mir scheint, etwas Bestimmtes dabei denken können, wenn ein Gesetzes-Paragraph einen Ausdruck gebraucht; ich meinestheils bin aber vollkommen ausser Stande, mit dem Ausdrucke: »ein Theil derselben« eine bestimmte Vorstellung zu verbinden. Welcher Willkür, m. H., eröffnen Sie durch solche Sätze Thür und Thor!

Die Kaiserl. Impf-Behörde kann also, sobald an einem Orte die Blattern-Krankheit ausgebrochen ist, — in welchem Umfange und mit welcher Intensität, ist nicht bestimmt, — verordnen: dieser Stadttheil, die Bewohner jener Strasse oder auch andere Kategorien sollen alle wieder geimpft werden, und wenn sie sich das nicht gefallen lassen, dann sollen sie, auch wenn sie bereits drei bis viermal geimpft worden wären, dazu gezwungen werden. Der H. Abg. Dr. Löwe ist so freundlich nachzugeben, dass die zu Operirenden nicht mit bewaffneter Macht, durch Gendarmen oder Polizeidiener, vorgeführt werden, aber er befürwortet doch immer noch mit dem H. Abg. Lasker eine erhebliche Strafe, eventuell Gefängniss-Strafe.

Es ist also ganz in das Belieben der betreffenden Behörde gesetzt, einer ganzen Kategorie von Bewohnern eine Gefängniss-Strafe von nicht ganz geringer Dauer in Aussicht zu stellen, andere dagegen verschont bleiben zu lassen, alles nach Gutdünken, ohne dass hier irgend eine Grenzlinie gezogen wäre. Der H. Abg. Dr. Löwe hat vorhin von Briefen gesprochen, die ihn neuerdings in seinem Systeme bestärkt hätten. M. H., wenn er nicht mit diesem Beispiele vorausgegangen wäre, so würde ich meinerseits es unerwähnt lassen, dass auch ich seit der vorigen Debatte wieder eine ganze Reihe von Briefen bekommen habe, die förmlich Zeter schreien über das, was hier beschlossen worden ist, und zwar von Personen — die Briefe stehen zu Diensten —, die an namentlichen Beispielen darthun, wie bei solchen Epidemien revaccinirte Mitglieder ihrer Familie starben, während diejenigen, die sich nicht hatten impfen lassen, beim Leben geblieben sind. Solche Beispiele wurden mir mitgetheilt, wer sich dafür näher interessirt, kann die Briefe von mir entgegen nehmen.

Sodann ist wieder auf Württemberg exemplifizirt worden. Nun liegt mir hier gerade über Württemberg eine Broschüre vor, welche den H. Gegnern wohl bekannt sein wird, die sie aber wohlweislich unerwähnt gelassen haben. Der Titel derselben lautet: »Versuch einer Kritik der Schutzpocken-Impfung«. Es sind da statis-

stische Zahlen über die Sterblichkeit der Kinder in verschiedenen Staaten mitgetheilt, und auffallender Weise ist gerade in Württemberg, wo die Einimpfung am konsequentesten durchgeführt worden ist — wir haben das in der vorigen Sitzung gehört —, die Sterblichkeit der Kinder am allergrössten gewesen; es sind hier etwa 15 Staaten aufgeführt, unter denselben zeigt Norwegen 10,4 im ersten Lebensjahr Gestorbene, Württemberg dagegen 35,4. Es scheint danach doch, dass in Württemberg das Impfen der Kinder sich im Grossen und Ganzen im Verhältniss zum Sterben der Kinder nicht bewährt hat, dass vielmehr das entgegengesetzte Resultat sich eingestellt hat.

Nun noch ein Wort über den Zwang, der geübt werden soll, und zwar eventuell durch die Gefängniss-Strafe. Die Gefängniss-Strafe wird in den meisten Fällen eintreten, weil diejenigen, welche sich weigern werden, durchschnittlich der arbeitenden, der unbemittelten Klasse angehören werden. Die Bemittelten ergeben sich leichter in ihr Schicksal; sie können sich auch leichter in angemessener Art von einem Arzte, der ihr Vertrauen besitzt, impfen lassen. In der Mehrzahl der Fälle wird daher zweifelsohne die Gefängniss-Strafe eintreten.«

Abgeordneter Dr. **Löwe**:

»Wir Sachverständige haben niemals die Frechheit gehabt, zu sagen, dass wir etwas Absolutes hätten. Wir kennen auch hier keinen absoluten Schutz; wir halten es für möglich, dass wer heute geimpft ist, morgen infizirt wird; aber wir sagen: unter Millionen Fällen kommt dies nur einmal vor. Die Vaccine schützt ebensogut wie die Blattern-Krankheit selbst; wenn Sie heute die Blattern-Krankheit überstanden haben, sind Sie nicht absolut sicher, dass Sie sie nicht im nächsten Jahre wieder bekommen. Also von »absolut« ist bei uns gar keine Rede; wir rechnen nach Wahrscheinlichkeits-Gesetzen, und das Wahrscheinlichkeits-Gesetz spricht in eminentem Grade für uns.

Da es nun heisst: »ein Theil der Bevölkerung« — ja, wollen Sie, dass ganz Berlin wiedergeimpft werden soll, wenn in Moabit die Krankheit ausgebrochen ist? Natürlich lassen wir erst nur Moabit und die benachbarten Strassen oder vielmehr ganz zuerst die Bewohner der Häuser, wo die Krankheit ausgebrochen ist, impfen und warten das Weitere ab. Es ist dies so einfach, dass ich erstaunt gewesen bin, wie der H. Vorredner darin eine logische Schwierigkeit hat finden können. Es soll dort geimpft werden, wo eine Epidemie ausgebrochen ist, und zwar an den Stellen zuerst, wo die Gefahr der Weiterverbreitung am grössten ist. Die Epidemien haben ihre regelmässige geographische Verbreitung; also muss man mit den Vorkehrungen gegen Weiterverbreitungen an dem Punkt beginnen, wo die Epidemie ausgebrochen ist.«

Abgeordneter Dr. **Zinn**:

Die Gründe, welche der H. Abg. für Krefeld heute angeführt, sind kaum stichhaltiger als der Umstand, auf den man sich gegen den Werth der Impfung neulich hier berufen hat, indem man sagte, die Prämie von so und so viel tausend Thalern, welche für den sicheren Beweis der Schutzkraft der Vaccination schon längst ausgesetzt sei, sei bis heute noch nicht gewonnen worden. Nun, die Prämie von 100,000 Franken, die der gewinnen kann, der nachweist, dass der Gletscher-Aether nicht sicher gegen Kahlköpfigkeit hilft, ist auch noch zu haben. Indess kann man wirklich ernstlich damit etwas beweisen wollen?

Die Worte »die ganze Bevölkerung oder ein Theil« u. s. w. haben doch nur den Sinn, dass es den Impf-Aerzten, den Sachverständigen, anheimgestellt ist, zu erwägen:

1. ob die Impfnarben vorhanden sind;
2. wie lange es her ist, dass der Betreffende revaccinirt worden und
3. wie gross die Gefahr der Ansteckung für die betreffende Häusergruppe zur Zeit einer Blattern-Epidemie ist.

Ich bitte Sie, m. H., sich auch durch die heutige Schilderung nicht abhalten zu lassen, den Paragr. anzunehmen. Wie sehr ich von dem Nutzen der Revaccination überzeugt bin, mögen Sie daraus entnehmen, dass ich mich selbst zehnmal revaccinirt habe. Ich glaube, dass diejenigen, von denen in der vorigen Sitzung durch den H. Abg. Reimer verlangt wurde, sie müssten sich nach Erlass dieses Gesetzes dann zuerst selbst impfen respektive revacciniren lassen, schon heute in der Lage wären, den Impf- und Revaccinations-Schein vorzulegen.

Die Schilderung, die der H. Abg. von Krefeld gemacht hat in Bezug auf die Schwierigkeit der Technik des Impfens, kann eigentlich doch nur bei denen, die noch nie gesehen haben, wie überhaupt geimpft wird, ein kleines Gruseln hervorrufen; diejenigen aber, die das Verfahren kennen, werden seine Ausführungen nur als eine unmotivirte Uebertreibung betrachten.«

Es wurde darauf in zweiter Lesung der erste Absatz des §. 14 nach dem

die **Regierungs-Vorlage** adoptirenden Kommissions-Vorschlage mit 151 gegen 138 Stimmen, und der zweite Absatz in folgender Fassung angenommen:

»Wer diese Frist ohne gesetzlichen Grund versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, wird mit Gefängniss-Strafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.«

In der dritten Lesung wendete sich nochmals eine sehr lebhafte Debatte dem §. 14 zu, und es wurde beantragt, falls überhaupt der allgemeine Impfzwang beim Ausbruche einer Blattern-Epidemie beizubehalten, denselben doch nur

»bis zum Alter von 30 Jahren«

oder, wie ein anderer Antrag lautete:

»bis zum Alter von 20 Jahren«

zu erstrecken.

Aus den diesfälligen **Reichstags-Verhandlungen** verdienen die nachfolgenden Reden hervorgehoben zu werden. (Sten. Ber., S. 341 ff.)

Abgordneter **von Unruh** (Magdeburg):

»Eine Bestimmung des §. 14 erregt wirklich nicht nur unter den Gegnern des Impfzwanges, sondern auch unter den Freunden der Impfung entschiedenen Missmuth, und ich halte diesen Missmuth für gerechtfertigt. Es ist die Bestimmung: dass im Falle die Blattern-Krankheit an einem Orte ausbricht, die ganze Einwohnerschaft nöthigenfalls zwangsweise geimpft werden kann, — die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Alters! Nun wird es sich in den Provinzen und namentlich auf dem Lande zunächst fragen: wer stellt fest, ob eine Blattern-Epidemie ausgebrochen ist? Das ist der Kreis-Physikus — vielleicht der Mann, zu dem ich gerade wenig Vertrauen habe. Während andere Aerzte vielleicht sagen würden: hier sind nur einzelne Fälle, hier herrscht die Blattern-Krankheit nur sporadisch, erklärt der Kreis-Physikus für die eine ausgebrochene Epidemie, und es wird nun ohne Rücksicht des Alters zwangsweise geimpft. Das scheint mir doch zu viel zu sein. Ich glaube, man kann hier ganz gut eine gewisse Grenze ziehen, und kann es bei einem gewissen Alter den einzelnen Individuen überlassen, ob sie sich impfen lassen wollen oder nicht.«

Präsident des Reichskanzler-Amts Staats-Minister Dr. **Delbrück**:

»M. H.! Was die beiden zu dem vorliegenden Paragr. gestellten Amendements betrifft, so bin ich nur in der Lage, Sie zu bitten, sie abzulehnen.

Ob ich in dieser Lage sein würde, wenn es den H. Antragstellern beliebt hätte, ihre Amendements entweder schon bei der zweiten Berathung einzubringen oder für die dritte Lesung so zu stellen, dass es faktisch möglich war, die wichtigen, darin berührten Fragen auch nur zu erwägen, — das weiss ich nicht. Sie haben es vorgezogen, diese Amendements in der zwölften Stunde zu stellen, eine jede technische Erwägung von Seiten der verbündeten Regierungen auszuschliessen, und lediglich schon aus diesem formellen Grunde muss ich Sie bitten, die Amendements abzulehnen.

Ich muss aber zugleich dabei darauf aufmerksam machen — und das bezieht sich mit auf die Ausführungen des letzten H. Redners —, dass doch für einen Theil des Bundesgebiets und insbesondere für denjenigen Theil, in welchem der H. Abg. für Krefeld wohnt, die Vorschrift, um die es sich hier handelt, etwas Neues nicht ist.

Im Jahre 1835, also vor beinahe 40 Jahren, ist in Preussen eine Medizinal-Polizei-Verordnung ergangen, welche durch eine Kgl. Kabinets-Ordre v. 8. August 1836 genehmigt ist und zwar, wie es in der Kabinets-Ordre heisst,

»»mit dem Befehl, dass dieses Regulativ von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie«« — **also auch in der Rhein-Provinz** — »»bei Vermeidung der angedrohten Freiheits- und Geldstrafen

befolgt und von sämmtlichen dabei betheiligten Behörden danach verfahren werde.««

Diese Königl. Ordre und das Regulativ stehen in der Preussischen Gesetz-Sammlung. In diesem Regulativ, welches sich auch des Breiteren mit der Schutzpocken-Impfung beschäftigt, befindet sich ein §. 5, welcher lautet:

»»Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinal-Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.««

Diese Vorschrift deckt sich nicht vollständig mit dem §. 14. Im §. 14 ist für den Fall, dass die Epidemie in einem Hause nur ausbricht, nichts gesagt, der Fall ist nicht vorgesehen. Soweit es sich wirklich um eine Epidemie handelt, unterscheidet sich der §. 14 von der in Preussen bestehenden Vorschrift dadurch, dass die in Preussen bestehende Vorschrift sich auf alle Einwohner des Orts erstreckt, während hier der Behörde überlassen bleibt, das was sie anzuordnen für gut findet, auf einen Theil der Einwohner zu beschränken. Die Bestimmung unterscheidet sich ferner dadurch, dass sie in dem Preussischen Regulativ beschränkt ist auf ansteckungsfähige Angehörige, während der §. 14 eine Unterscheidung zwischen ansteckungsfähigen und nicht ansteckungsfähigen Personen nicht trifft. Ob dieser Unterschied der beiden Bestimmungen zum Nachtheil des vorliegenden Gesetz-Entwurfs gereicht, möchte ich bezweifeln. Der Gesetz-Entwurf spricht ganz allgemein, das Preussische Regulativ stellt einen Begriff auf, der nirgends definirt ist, auch nicht zu definiren ist, der also mit anderen Worten sagt: der Medizinal-Beamte hat nach seinem Gutdünken zu befinden, wer nöthigenfalls zwangsweise geimpft werden soll und wer nicht. Ich glaube, dass die Vorschrift, wie sie Ihnen hier vorgeschlagen ist, den Vorzug verdient. Die zwangsweise Impfung, die in dem §. 55 des Preussischen Regulativs steht, haben Sie ersetzt durch eine Polizei-Strafe.

Ich habe auf eine Diskussion der Materie eigentlich nicht eingehen wollen, indessen habe ich mich doch für verpflichtet gehalten, darauf aufmerksam zu machen, dass ein recht erheblicher Theil der Herren, die in diesem Hause sitzen, seit dem Jahre 1835 unter der Herrschaft wenigstens ganz ähnlicher Bestimmungen leben, wie diejenigen, welche hier ins Leben treten sollen.«

Abgeordneter **von Puttkammer** (Lyck):

— — — »Es ist nach unwiderleglicher und unwiderlegter Erfahrung festgestellt, dass ebenso wie die erste Impfung gegen das Befallenwerden von der Krankheit allerdings nur relativ schützt, ebenso bestimmt die Revaccination im Falle des Ausbrechens der Blattern-Krankheit gegen die Wiederkehr der Empfänglichkeit für die Krankheit sicherstellt und auch vor tödtlichem Ausgange. Die Argumente für und wider sind ja vollkommen erschöpft, ich will mir nur erlauben, ein statistisches Material, welches mir zu Gebote steht, Ihnen vorzuführen, das, wie ich glaube, zu Gunsten der Zwangs-Revaccination viel stärker spricht als alle Argumente dagegen. Es liegt mir eine amtliche Nachweisung vor, für deren objektive Richtigkeit ich die Bürgschaft übernehmen kann, wenngleich ich nicht ermächtigt bin, die Quelle zu nennen, wonach in einer Anzahl von Pocken-Lazarethen — Lazarethen also, in welchen nur Kranke behandelt wurden, die von den Pocken bereits befallen waren — die Mortalität sich folgendermassen gestaltet hat.

In Münster sind von den aufgenommenen Kranken, welche ungeimpft waren, 80% gestorben, von den Vaccinirten 13%, von den Revaccinirten 0%;

in Posen von den Ungeimpften 70%, von den Vaccinirten 12%, von den Revaccinirten 2%;

in Berlin in dem Lazareth in der Pallisaden-Strasse von den Ungeimpften 54 %, von den Vaccinirten 13 %, von den Revaccinirten 0 %;

in der Eisenbahn-Strasse von den Ungeimpften 70 %, von den Vaccinirten 14 %, von den Revaccinirten 4 %;

im Zellen-Gefängniss von den Ungeimpften 66 %, von den Vaccinirten 15 %, von den Revaccinirten 5 %;

und am Tempelhofer Ufer von den Ungeimpften 81 %, von den Vaccinirten 14 %, von den Revaccinirten 9 %.

Der Durchschnitt ergiebt folgendes Gesammt-Resultat: es starben

von den ungeimpften in diesen Lazarethen aufgenommenen Kranken 70 %,
von den geimpften 14 %,
von den revaccinirten 3,5 %.

Ich enthalte mich jedes weiteren Kommentars, schon diese Zahlen sind vernichtend für die Gegner der zwangsweisen Revaccination im Falle des Ausbruchs der Pocken-Krankheit.«

Abgeordneter Dr. **Löwe**:

»Ich muss dringend bitten, aus materiellen Gründen das Amendement Unruh und noch mehr das Amendement Bamberger abzulehnen. Gerade unsere Militär-Statistik ist sehr beweisend dafür, wie nachtheilig es wirken würde. Die Fälle, die von Pocken während des Feldzugs in der Armee vorgekommen sind, sind weniger aus den ersten Jahrgängen gewesen, sondern sind bei ältern Leuten vorgekommen, die versäumt hatten, sich revacciniren zu lassen. Die Pocken kommen überhaupt gerade in ältern Jahrgängen häufiger vor, es sind gerade die Jahre von 20 bis 36 diejenigen, die verhältnissmässig geringer von der Krankheit betroffen werden, während in den darauf folgenden Jahrgängen bis in das höhere Alter hinein die Fälle wieder häufiger vorkommen. Es handelt sich also darum, dass man gerade diejenigen, die der Ansteckung wieder mehr verdächtig sind, ausnimmt. Der H. Präs. des Reichskanzler-Amtes hat nun schon darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen, unter denen Sie alle in Preussen gross geworden sind, die Impfung ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorschreiben. Ich kann hinzufügen, dass ähnliche Bestimmungen auch in Bayern, Sachsen und in der grössern Zahl der Deutschen Staaten gelten, dass also die Bestimmungen dieser Gesetz-Vorlage, was diesen Punkt betrifft — die jetzt so exorbitant sein sollen, als ob nie eine solche Gewaltzumuthung vorgekommen wäre — für die grosse Mehrheit von uns für die ganze Lebenszeit schon in Geltung und in Gebrauch gewesen sind. Die Sache hat also schon existirt. Wenn nun H. Abg. v. Unruh (Magdeburg) sagt, das sei eine Gewalt, deren Ausübung von dem Urtheil von Sachverständigen abhängig sei, und deshalb remonstrire er dagegen, so muss ich gestehen, dass ich nicht begreife, wie die Ausführung respektive letzte Anordnung für die Ausführung solcher Gesetze ohne Sachverständige gemacht werden soll. Ich bin bereit, die Sachverständigen in die bescheidenste Stelle zurückzuweisen, und bin der letzte, der die Legislatur von Sachverständigen abhängig machen will. Wenn aber die Ausführung selbst geschehen, respektive das letzte Urtheil gefällt werden soll, ob die gesetzliche Bestimmung in einem besondern Falle auszuführen ist, ob der Mann oder die Frau zu revacciniren ist, weil durch ihr Nichtimpfen Gefahr der Weiterverbreitung der Epidemie ist, da glaube ich, ist es der Sachverständige, der das letzte Urtheil zu fällen hat, und wenn Sie sagen, der Sachverständige soll dabei nichts zu sagen haben, dann bringen Sie an die Stelle der sachverständigen Erwägung Anarchie und Willkür bei der Ausführung des Gesetzes.«

Schliesslich wurde §. 14 mit 141 gegen 140 Stimmen abgelehnt. §. 15 war schon in zweiter Lesung gefallen.

(Strafbestimmungen gegen Eltern und Vormünder.)

§. 14. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und *trotz erfolgter amtlicher Aufforderung* der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind,

werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Abweichung von der **Regierungs-Vorlage** besteht nur in dem vom Abg. Prinz **Radziwill** beantragten Zusatze

»und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung«;

dieselbe wird durch nachstehende Auszüge aus den **Plenar-Verhandlungen** (S. 264) gerechtfertigt:

Abgeordneter Dr. **Löwe**:

»Ich halte den Zusatz des H. Abg. Prinz Radziwill »und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung« für selbstverständlich, und er könnte deshalb überflüssig erscheinen. Ich habe aber durchaus nichts dagegen, denselben der grösseren Sicherheit wegen anzunehmen.«

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen):

»Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich das vorliegende Gesetz zunächst als eine lex odiosa bezeichne, nicht insofern, als das Gesetz irgend etwas bezweckt, was an und für sich oder seinem Inhalte nach zu verwerfen wäre, — es wird aber jedenfalls für diejenigen, welche gegen die Impfung sind, einen unangenehmen Karakter an sich tragen, vor Allem aber für diejenigen, welche gezwungen sein werden, einen weiten Weg zu machen, um zur Impfstelle zu gelangen.

Im Grossherzogthum Posen sind grosse Strecken, welche weniger bewohnt sind, als es in Deutschland der Fall ist. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die ländliche Bevölkerung sehr weit von den Zentralpunkten der Kreise abliegt. Um die Stadt, die ich bewohne, giebt es Gemeinden, giebt es einzelne Bauernhäuser, die bis zu zwei Meilen von der Kreisstadt entfernt sind. Es wird nicht immer möglich sein, die Impfstellen so einzurichten, dass die Bevölkerung nur 5 Kilometer zu gehen hat. Es kommt aber auch in Betracht, dass dieser Gang zu jeder Zeit, theils bei schlechtem Wetter, theils bei unergründlichem Wege gemacht werden muss, wie diese Wege leider auf dem Lande der Mehrzahl nach sind. Es ist auch noch zu verweisen auf die Gebirgsgegenden im südlichen Bayern, wo es mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden sein wird, zu den Impfstellen mit Weib und Kindern, namentlich wenn letztere im zarten Alter sind, zu kommen.«

Abgelehnt wurde ein Antrag, das Strafmass auf 15 Mark und 1 Tag Haft herabzusetzen.

(Strafbestimmungen für Aerzte und Schulvorsteher.)

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

(Gleich §. 17 der **Regierungs-Vorlage.**)

(Strafbestimmung wegen unbefugter Impfung.)

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(Gleich §. 18 der **Regierungs-Vorlage.**)

(Strafen für fahrlässige Ausführung der Impfung.)

§. 17. *Wer* bei *der* Ausführung einer Impfung fahrlässig *handelt, wird* mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniss-Strafe bis zu

drei Monaten bestraft, *sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt**).

Die **Regierungs-Vorlage** (§. 19) lautete:

»Aerzte, welche bei Ausführung einer Impfung gegen die Regeln ihrer Kunst handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniss-Strafe bis zu drei Monaten bestraft.«

Die **Motive** bemerkten dazu:

»Vermöge der Leichtigkeit, mit welcher Krankheitsstoffe, wie namentlich das venerische Gift, in der Lymphe auf die Geimpften übertragen werden und von hier aus zu weiteren Infektionen führen können, knüpfen sich an eine unachtsame Vollziehung der Impfung besondere Gefahren. Das allgemeine Straf-Gesetz bietet hiergegen keinen hinreichenden Schutz. Es würde eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes erst dann begründen, wenn durch Fahrlässigkeit bei der Impfung nachweisbar eine Körper-Verletzung verursacht ist. Dieser Nachweis würde selbst dort, wo eine fahrlässige Vollziehung des Impfaktes, z. B. durch Abnahme der Lymphe von venerisch infizirten Menschen, thatsächlich feststeht, nur selten zu erbringen sein. Die Gesetzgebung hat, indem sie die Impfungen ausschliesslich an bestimmte Sachverständige verweist, Anlass, den Impf-Pflichtigen jede Gewähr für eine gewissenhafte Vollziehung der Impfung zu geben. Andererseits werden die Aerzte, wenn das Gesetz ihnen das Vorrecht giebt, diesen Akt der Heilkunde ausschliesslich zu vollziehen, auch eine besondere Verantwortlichkeit für die gewissenhafte Vollziehung nicht ablehnen können. Solche Erwägungen rechtfertigen die getroffene Strafbestimmung.«

Für die Fassung des §. 17 in seiner jetzigen Gestalt sind folgende Erwägungen massgebend gewesen.

Aus der zweiten Lesung (Sten. Ber., S. 266.)

Abgeordneter Dr. **Löwe**:

»Ich glaube, wir haben auch überhaupt den Paragr. präziser dahin gefasst, dass wir nicht sagen: schlecht vollzogen — darüber könnte immer noch ein Mal Streit sein —, sondern, dass wir auch gegen die Regierungs-Vorlage sagen: »fahrlässig«. »Fahrlässig« ist der im Strafgesetzbuch bestimmte Ausdruck. Die »Regeln der Kunst« — darüber könnte sich auch noch ein Mal eine Diskussion entspinnen, aber »fahrlässig« — sowohl in Bezug auf das Individuum, das geimpft wird, ob es auch gesund ist, als in Bezug auf die Stelle, von der die Lymphe genommen wird, ob die Lymphe auch als gut zu betrachten ist, als in Beziehung darauf, wie das Impfen vollzogen wird. Das Wort »Fahrlässigkeit« deckt mit aller Bestimmtheit die Punkte, die Sie dabei im Auge haben müssen.«

Aus der dritten Lesung (Sten. Ber., S. 350), welche im Eingange des Paragr. für —: »Aerzte, welche —« »»Wer«« — setzte:

---

*) Die hier Bezug habenden Paragr. des **Strafgesetzbuchs** für **das Deutsche Reich** lauten:

§. 230. *Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft.*

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 222. *Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu 3 Jahren bestraft.*

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

Abgeordneter **Gumbrecht**:

»Ich habe dem §. 17 — früher §. 19 in der gedruckten Zusammenstellung — eine Fassung gegeben, welche allerdings einen Mangel beseitigt, den das Gesetz hat. Es könnte nämlich vorkommen, dass ein Arzt oder Jemand, der widerrechtlich geimpft hat, geringer gestraft wird, weil er unbefugterweise geimpft hat, wenn er daneben nachlässig verfahren wäre, und daher empfiehlt es sich, in dem §. 17 auch eine Strafbestimmung für diejenigen aufzunehmen, welche unbefugterweise eine Impfung vorgenommen und dabei nachlässig gehandelt haben.«

Präsident des Reichskanzler-Amts Staats-Minister Dr. **Delbrück**:

»Der Gedanke, der im Amendement des H. Abg. für Chemnitz angeregt ist, ist von dem H. Abg. für Harburg in eine Form gebracht, die, wie ich glaube, den Gedanken klarer, richtiger und legislativ korrekter ausdrückt, als er von dem ursprünglichen H. Antragsteller ausgedrückt war, und in der Sache selbst füllt das Amendement eine Lücke aus, welche bei den Beschlüssen der zweiten Lesung eingetreten ist. Die verbündeten Regierungen werden mit diesem Amendement, wie ich voraussetzen darf, unzweifelhaft einverstanden sein.«

Ferner verdient die nachstehende Bemerkung des Abg. Dr. **Bähr** (Kassel) zum §. 17 hervorgehoben zu werden (Sten. Ber., S. 350):

»In der grossen Mehrzahl der Fälle wird es sich bei diesem Paragr. um die Frage handeln, ob ein Arzt Lymphe verwendet hat, die einem gesunden Körper entnommen ist. Diese Frage führt aber zu einer weiteren Frage: mit welchem Masse von Genauigkeit ist denn nun der Arzt bei der ihm obliegenden Sachuntersuchung zu Werke zu gehen verpflichtet? Denken wir uns den Fall, es wird einem Arzt ein Kind gebracht, der äusseren Erscheinung nach gesund; er kennt aber die Eltern nicht. Er impft dieses Kind. Acht Tage später wird ihm dieses Kind wiedergebracht, wiederum äusserlich gesund; er entnimmt dem Kinde Lymphe und impft damit weiter. Später findet sich, dass die Eltern an Syphilis leiden, und dass das Kind diese Krankheit von seinen Eltern geerbt hat. Hat nun der Arzt fahrlässig gehandelt oder nicht? War er berechtigt, lediglich auf die äussere Erscheinung des Kindes hin es für gesund anzunehmen? Oder musste er das Kind einer weiteren Untersuchung unterwerfen? Musste er auch die Eltern kennen, um sich zu überzeugen, dass das Kind nicht etwa an einem Erbübel leidet? M. H., diese Fragen beantworten sich keineswegs von selbst. Man kann in den Anforderungen, die man in dieser Beziehung an die Aerzte macht, sehr weit gehen, man kann aber auch nur sehr gelinde Anforderungen an dieselben stellen. Wenn also diese Fragen lediglich den Gerichten nach Massgabe des §. 17 überlassen würden, so wird die Entscheidung wahrscheinlich rein nach den subjektiven Anschauungen des Richters ausfallen, und das würde eine völlig verworrene Art und Weise der Handhabung des §. 17 herbeiführen. Ich glaube, dass eine festere Grundlage nur herbeigeführt werden kann, wenn §. 17 durch eine sachgemässe Instruktion erläutert wird, welche die Pflichten des Arztes, wie weit er in der Nachuntersuchung zu gehen hat, wenigstens annähernd feststellt. Dann wird die Frage, ob der Arzt fahrlässig gehandelt hat oder nicht, zusammenfallen mit der Frage, ob er dieser Instruktion genügt hat, und dann wird für die Frage der Fahrlässigkeit eine festere Grundlage gewonnen sein. Darauf habe ich nur aufmerksam machen wollen, um diesen Gedanken der Bundes-Regierung zur Erwägung anheim zu geben.«

(Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes.)

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen *).

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über

*) Diese landesgesetzlichen Impf-Verordnungen, welche u. W. gegenwärtig — Ende 1874 — noch nicht erschienen sind, gedenken wir nachträglich zusammenzustellen. — Was Preussen insbesondere anlangt, so steht noch nicht fest, ob die erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungs-Anordnung getroffen werden können, oder ob und wie weit es dazu eines besonderen Gesetzes bedarf. Als Beispiel einer Provinzial-Verordnung ist im Anhange die für den Regierungs-Bezirk Liegnitz ergangene mitgetheilt.

*Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt**).

Der dem §. 18 des Gesetzes entsprechende §. 20 der **Regierungs-Vorlage** lautet:

»Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.«

Die **Motive** bemerkten dazu:

»Die Durchführung des Impfzwanges in dem von dem Entwurf bezeichneten Umfange macht in Ansehung einer grösseren Zahl von Verhältnissen noch Detail-Bestimmungen nothwendig. Zu diesen Verhältnissen gehören unter anderen die Zuständigkeit der mit der Ueberwachung des Impfwesens betrauten Behörden, die Art dieser Ueberwachung, die Führung der Kontrole der Impflisten, die Einrichtung und Verwaltung der Impfstellen, die Aufbringung der damit verbundenen Kosten.

Es ist weder möglich noch nothwendig, in diesen Beziehungen gleichmässige Anordnungen zu treffen. Ihre Regelung wird daher durch den Entwurf den einzelnen Bundesstaaten überlassen.«

Die Abweichungen des §. 18 von der **Regierungs-Vorlage** wurden durch den Abgeordneten **Löwe** folgendermassen begründet (Sten. Ber., S. 351):

»So ominös auch das Datum des 1. April ist, das ich Ihnen vorschlage in dieses Gesetz einzuführen, so muss ich Sie doch bitten, wenn wir das ganze Gesetz annehmen, diesen Termin in dieser Weise zu verändern.

Wenn wir in der freien Kommission nicht schon früher Ihnen diesen Vorschlag gemacht haben, so lag es darin, dass wir damals nicht sicher waren, ob nicht die einzelnen Bundesstaaten in ihren Vorbereitungen bei der Ausführung des Gesetzes so weit behindert sein würden, dass sie mit demselben bis zum Frühling des nächsten Jahres nicht fertig sein möchten. Wie wir jetzt gehört haben, ist kein Zweifel darüber, dass die einzelnen Bundesstaaten in der Lage sein werden, bis zum nächsten Frühjahr die Vorbereitungen respektive Anordnungen zu beenden, die für die Ausführung des Gesetzes nothwendig sind. Da wir nun aber wünschen, dass, wenn das Gesetz überhaupt zu Stande kommt, es so früh als möglich wirksam wird, so wünschen wir nicht, dass die Möglichkeit, zu einer zweckmässigen Zeit im Frühling die Impfungen bewirken zu können, für das nächste Jahr noch ausgeschlossen wird. Es handelt sich also nur um eine Veränderung, die eine Bedeutung hat für zwei Monate des nächsten Jahres.

Begreiflicherweise ist der Vorschlag, den ich als Zusatz gemacht habe, von viel grösserer Tragweite. Es handelt sich einfach darum, ob wir mit diesem Gesetze, wenn es angenommen wird, einen Rückschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege und in medizinal-polizeilicher Beziehung in den Staaten des Deutschen Reiches machen oder in dieser Angelegenheit bei dem Ausbruch einer Epidemie in Bezug auf den Schutz gegen Weiterverbreitung wenigstens auf dem Punkte bleiben, auf dem wir uns jetzt befinden und mit diesem Gesetz dann noch gewisse weitere Vortheile, wie die regelmässige Ordnung des Impfwesens, die Revaccination am Schlusse der Schulpflichtigkeit und die Einrichtung von allgemeinen Impf-Anstalten dazu kommen. Wenn Sie diesen Zusatz nicht annehmen, so machen Sie mit der Annahme des ganzen Gesetzes nach meiner Ueberzeugung einen grossen Rückschritt in medizinal-polizeilicher Beziehung in den meisten und zwar allen grösseren Staaten Deutschlands.«

Im Gegensatze zu der Schlussbestimmung des §. 18 hatte der Abg. Windhorst (Meppen) folgenden Zusatz beantragt:

»Die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig ausser Kraft.«

---

*) Vergleiche die unten in Anlage I. enthaltene Zusammenstellung der betr., in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes Staats-Minister Dr. **Delbrück** gab hierauf folgende Erklärung ab (Sten. Ber., S. 352):

»Was die zu diesem Paragr. gestellten Amendements anbelangt, so darf ich annehmen, dass das Amendement, welches sich auf den Einführungs-Termin des Gesetzes bezieht, bei den verbündeten Regierungen kein Bedenken finden wird. Ueber das Amendement des H. Abg. für Bochum, der auf Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften sich bezieht, welche die Schutzmassregeln bei Ausbruch von Pocken-Epidemien betreffen, bin ich nicht in der Lage, mich im Namen der verbündeten Regierungen aussprechen zu können. Dagegen glaube ich ganz bestimmt mich gegen das Amendement des H. Abg. für Meppen aussprechen zu müssen; nicht weil ich den darin ausgedrückten Gedanken für unrichtig hielte — der Gedanke ist vollständig richtig — aber weil ich es für unrichtig halte, einen sich von selbst verstehenden Gedanken auszusprechen. Ich habe darüber meinerseits gar keinen Zweifel, dass, wenn das Gesetz, wie es aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, demnächst emanirt, die gesammte auf das Pocken-Impfwesen sich beziehende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ipso jure beseitigt ist.

Ein Gesetz, welches die Ueberschrift hat »Impf-Gesetz«, welches seinem ganzen Inhalte nach die bestimmte Aufgabe hat, die ganze Materie, um die es sich handelt, zu regeln, ein solches Gesetz hebt nach Massgabe der Reichs-Verfassung alle, dieselbe Materie regelnden Landes-Gesetze von selbst auf. Ich würde es für durchaus unrichtig halten, diesem Gesetz einen solchen Zusatz anzuhängen, den wir bei einer grossen Reihe anderer, ganz analoger Gesetze nicht für nöthig gehalten haben.«

Endlich suchten die Abgg. Lasker und Löwe den Schlusssatz des §. 18 gegenüber der erfolgten Streichung des den allgemeinen Impfzwang bei Pocken-Epidemien bezweckenden §. 14 des Gesetz-Entwurfs in folgender Weise zu rechtfertigen (Sten. Ber., S. 352 u. 354):

Abgeordneter Dr. **Lasker** führte aus:

»Wäre der §. 14 bestehen geblieben, dann würde im ganzen Deutschen Reiche, auch wo gegenwärtig die gesetzliche Ermächtigung nicht besteht, diese den Orts-Behörden gegeben worden sein, in Zeiten einer Epidemie die Wieder-Impfung zwangsweise anzuordnen. Wenn Sie aber den Antrag Löwe annehmen, dann bleibt blos der alte Rechtszustand, und diejenigen Staaten, welche zur Zeit von Epidemien keinen Impfzwang haben, werden ihn fortan auch nicht haben.«

Abgeordneter Dr. **Löwe** bemerkte:

»Ich muss mich noch dagegen verwahren, als ob ich gerade nur den Paragr., der an einer Stelle verworfen ist, an der andern Stelle durch die Hinterthür wieder eingeführt habe. Der H. Abg. Lasker hat schon gesagt, welche Unterschiede zwischen den beiden Bestimmungen bestehen; aber ausserdem besteht auch noch ein grosser Unterschied darin, dass die Massregeln, mit denen in dem gegebenen Fall zur Impfung geschritten werden soll, in den verschiedenen Ländern verschieden sind, dass also die Gesetzes-Vollstrecker wie die Bevölkerung sich schon an eine gewisse Praxis gewöhnt haben, dass wir ihnen also mit diesem Gesetze dann gar nichts Neues zumuthen, und gerade das eintritt, was ich mir als den Wunsch von diesem Gesetze bei den ersten einleitenden Worten auszusprechen erlaubt habe, nämlich die bestehende Sitte, die bestehende Praxis als Gesetz zu fixiren.«

Der Schlusssatz des §. 18 wurde in namentlicher Abstimmung mit 160 gegen 122 Stimmen angenommen. Ohne diesen Schlusssatz wäre wohl die Zustimmung des Bundesraths zu dem ganzen Gesetze in Frage gestellt gewesen.

Es war ferner der Zusatz vorgeschlagen:

»Die Ober-Aufsicht über das Impfwesen steht dem Reiche zu.«

Derselbe wurde jedoch in Folge der nachstehenden Erklärung des Präsi-

denten des Reichskanzler-Amtes Staats-Minister Dr. **Delbrück** zurückgezogen:

»Ich möchte Sie bitten, den Zusatz, den die freie Kommission zu dem §. 20 der Reg.-Vorlage gemacht hat, abzulehnen. Ich bitte Sie darum nicht deshalb, weil ich gegen den Gedanken wäre, der durch den Zusatz ausgedrückt werden soll, sondern weil ich glaube, dass der Gedanke, der hier ausgedrückt werden soll, sich von selbst versteht, und weil ich es für einen grossen legislativen Fehler halte, Dinge, die sich von selbst verstehen, ausdrücklich zu sagen, für einen Fehler deshalb, weil die ausdrückliche Hervorhebung eines solchen Gedankens in einem Gesetze ganz natürlich zu der Frage führt: wie steht es denn mit den anderen Gesetzen, die rechtlich genau ebenso liegen wie dieses, und wo man es nicht für nöthig gehalten hat, den Gedanken positiv auszudrücken? Dass die Ober-Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes dem Reiche, und zwar in dessen verschiedenen Organen, zusteht, folgt aus der Reichs-Verfassung nach meiner Ansicht ganz von selbst. Der Art. 17 stellt die Ueberwachung der Ausführung der Reichs-Gesetze unter den Kaiser. Der Art. 7 überweist dem Bundesrath die Beschlussnahme über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze hervortreten; er legt ferner dem Bundesrathe die Befugniss bei, die zur Ausführung der Reichs-Gesetze erforderlichen Allgem. Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen zu beschliessen. Alles, was nach meiner Ansicht durch den Zusatz hat ausgedrückt werden sollen, ist in diesen klaren verfassungsmässigen Bestimmungen bereits klar ausgedrückt. Der H. Vorredner hat speziell hervorgehoben das Interesse, welches sich für die Medizinal-Statistik an die Ausführung dieses Gesetzes knüpft; ich erkenne dieses Interesse vollkommen an, ich finde aber, dass in der vorher von mir zitirten Vorschrift des Art. 7 der Verf. diesem Interesse vollkommen Genüge geleistet wird, indem der Bundesrath ermächtigt ist, allgemeine Anordnungen, die sich an das Gesetz knüpfen, zu treffen. Ein Mehreres wird dem Reiche und dessen Organen durch den vorgeschlagenen Zusatz nicht beigelegt; er ist deshalb überflüssig, und weil er überflüssig ist, bitte ich, ihn abzulehnen.« (St. B., S. 267.)

Die letzten Abstimmungen über verschiedene Abänderungs-Anträge und über den gesammten Entwurf des Impf-Gesetzes erfolgten in der Reichstags-Sitzung vom 16. März 1874.

Der Schluss-Passus des Gesetzes lautet:

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III. Resolution des Reichstages, betreffend die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amtes.

An die Berathung des Gesetzes selbst im Reichstage schloss sich sodann noch folgende

Resolution:

»Der Reichstag wolle beschliessen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Verfolg des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 27. November 1871 und mit Rücksicht auf die durch das Impf-Gesetz begründete Nothwendigkeit, die Ober-Aufsicht über das Impfwesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amtes thunlichst zu beschleunigen«.

Gegen diese Resolution sagte der Abg. **v. Mallinkrodt** u. A.:

»Wo liegt nur in aller Welt die Nothwendigkeit, sofort behufs Ausführung dieses Gesetzes über den Impfzwang eine Ober-Aufsicht führende Reichs-Behörde zu schaffen? Denn es ist kinderleicht, das Gesetz zur Ausführung zu bringen mit den Organen, die jeder der einzelnen Reichs-Staaten schon hat, und auch eine Gewähr dafür zu gewinnen, dass diese einfachen Bestimmungen des Gesetzes auch in den betr. Staaten zur Ausführung kommen. Das ist doch in Wahrheit sehr leicht. Wir kommen ja auf dem Wege, der uns vorgeschlagen ist, bald dahin, dass wir für jedes Gesetz, was wir berathen, gleich eine Reichs-Behörde schaffen müssen, um das Gesetz auszuführen, und wenn das geschieht, was haben wir?« (St. B. S. 271.)

Dafür hob der Abg. Dr. **Löwe** u. A. hervor:

»Der H. Vorredner fragt, was denn dieses Gesetz gerade für eine Veranlassung bietet, um einen solchen Antrag zu stellen. Wenn er sich das Gesetz, besonders wie es jetzt amendirt ist, näher angesehen hätte, so hätte er sich sagen müssen, dass in der That ganz besondere Veranlassung dazu da ist, auf Grund dieses Gesetzes ein solches Amt, eine solche Behörde — wie man es nun nennen will — zu schaffen. Wir haben in dem Gesetz den Bundesrath mit verschiedenen Aufgaben belastet. Er soll uns z. B. die Formulare für die Listen herstellen. Das sieht vielleicht als etwas sehr Gleichgültiges aus, als etwas, wo er eben nur einige Linien zu ziehen und das Blatt in die Druckerei zu schaffen hat, wo dann diese Listen in gewünschter Menge vervielfältigt werden. Wenn diese Listen aber so ausgeführt werden, wie sie im Geiste dieses Gesetzes gedacht sind, dann sind sie das Resultat einer sehr sorgfältigen und wahrlich nicht leichten Arbeit, die doch irgendwo vorgenommen werden muss. Wenn nun aber der Bundesrath verpflichtet ist, diese Listen auszugeben, dann muss der Bundesrath doch auch dafür sorgen, dass die Arbeit so gut als möglich besorgt wird. Er könnte sich ja wieder an den Preuss. H. Kultus-Minister wenden, und dieser könnte sich dann wieder von der wissenschaftlichen Deputation ein Gutachten geben lassen, wie diese Listen am besten eingerichtet werden sollen, d. h. dass sie Auskunft geben, wie viel Pocken geimpft sind, wo die Lymphe hergekommen ist, wie die Narbe beschaffen ist, die sich bei der Inspektion zeigt u. s. w., um mittelst dieser Listen die Lücken auszufüllen, die gerade in der Statistik, diesen speziellen Gegenstand betreffend, noch vorhanden sind.

Das ist ein Beispiel, aus dem Sie sehen, dass der Bundesrath durch dieses Gesetz einen besonderen und zwar einen sehr wichtigen Auftrag bekommen hat, für dessen Ausführung er ein Organ haben muss.« (St. B., S. 272.)

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes erklärte sich hierüber mit folgenden Worten:

»Ich habe meinerseits nur einige Worte darüber zu sagen, wie vom Reichs-

kanzler-Amte und bei vorläufigen Besprechungen, die im Bundesrathe stattgefunden haben, die Aufgabe eines solchen Reichs-Gesundheits-Amtes aufgefasst ist.

Es ist von vornherein meines Wissens gar kein Zweifel gewesen, dass einem solchen Organe irgend welche verwaltende Befugnisse gar nicht beizulegen sind; es würde also auch sich nicht in der Lage befinden, ein Netz von verwaltenden Beamten über das Reich auszubreiten und dadurch die Aktion der berufenen Behörden der einzelnen Staaten zu durchkreuzen. Das, was als ein Bedürfniss betont ist, welches zum Theil schon hervorgetreten ist und dessen dringendes Hervortreten für die Zukunft erwartet werden konnte, war das, dass sowohl für das Reichskanzler-Amt, als für den Bundesrath ein ständiges berathendes Organ geschaffen würde, welches einmal das Reichskanzler-Amt in der ihm zugewiesenen Aufgabe der Beaufsichtigung der Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinär-Polizei fallenden Massregeln zu unterstützen habe, welches ferner das Reichskanzler-Amt und den Bundesrath zu unterstützen habe bei der Vorberathung legislativer Massregeln, welches endlich als Zentralstelle zu dienen habe für die medizinische Statistik. Für die Statistik ist bereits eine Zentralstelle vorhanden in dem statistischen Amte; indessen ist die Medizinal-Statistik vermöge ihrer Eigenthümlichkeit der Aktion eines statistischen Amtes, wie es das Reichs-Amt ist und die statistischen Aemter der meisten Einzelstaaten sind, dadurch entzogen, dass zu einer wirksamen Bearbeitung einer Medizinal-Statistik Techniker gehören, welche diesen Organen in der Regel nicht zu Gebote stehen. Nun ist ja jetzt schon wiederholt — ich erinnere nur an die Massregeln wegen Ausführung des Gesetzes über die Rinderpest — das Bedürfniss fühlbar geworden, in einzelnen Fällen sich eines sachverständigen medizinischen Gutachtens bedienen zu können. Hat es keine Eile, handelt es sich um allgemeine Verwaltungs-Einrichtungen, so hat das Reichskanzler-Amt sich zu wenden gehabt an die Zentralstellen der Bundesstaaten, namentlich der grösseren Bundesstaaten, und es ist dann, trotz der ganz in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheit der Ansichten, die hervorgetreten sind, doch immer möglich gewesen, zu einer Verständigung zu kommen. War die Sache etwas eiliger — und wir haben solche Fälle bei Ausführung des Rinderpest-Gesetzes wiederholt gehabt, — dann war für das Reichskanzler-Amt, welches selbst von der technischen Seite der Sache nichts versteht, nichts anders übrig geblieben, als die Güte des Kgl. Preuss. H. Kultus-Ministers in Anspruch zu nehmen, der seinerseits wieder auf die Preuss. Deputation des Medizinalwesens oder auf das Lehrer-Kollegium der Thierarznei-Schule rekurrirte, und auf diese Weise hat sich das Reichskanzler-Amt schliesslich seine technischen Autoritäten verschafft.

Es wird an sich möglich sein, auf diesem Wege auch fernerhin weiter zu gehen; indessen wenn sich der Kreis der Reichs-Gesetzgebung für die Medizinal- und Veterinär-Polizei erweitert, so tritt, wie ich glaube, doch auch mehr das Bedürfniss hervor, dass die technische Berathung des Reichskanzler-Amtes in diesen Dingen von einem Reichs-Organe ausgeht, in welchem auch die praktischen Erfahrungen nicht bloss des Preuss. Staates und der Preuss. Medizinal-Behörden vertreten sind. In diesem Sinn, wie gesagt, ist bei den bisherigen vorbereitenden Schritten für die Sache die Aufgabe eines Reichs-Gesundheits-Amtes aufgefasst worden. Wenn bisher ein eigentlich entscheidender Beschluss darüber noch nicht gefasst ist, so lag dies in der That darin, dass ein ganz besonders eminenter Grund des Bedürfnisses noch nicht hervorgetreten ist, und man sich deshalb im Bundesrathe zunächst darauf beschränkte, die Medizinal-Statistik vorbereitend in die Hand zu nehmen und von dem Ergebnisse dieser Vorbereitung die weitere Beschlussnahme über die Einrichtung des hier in Rede stehenden Organs abhängig zu machen.« (Sten. Ber., S. 270.)

Anlagen.

I. Erläuterungen zu §. 18 des Impf-Gesetzes.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf §. 18 des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl., S. 31), wonach die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie durch dieses Gesetz nicht berührt werden, sind die Bundes-Regierungen durch den Beschluss des Bundesraths vom 29. März 1874 aufgefordert worden, dem Reichskanzler-Amte über die in den betr. Einzelstaaten bestehenden **Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie,** behufs Anfertigung einer Zusammenstellung über den in dieser Beziehung bestehenden Zustand, Mittheilung zu machen.

Die auf Grund dieser Mittheilungen angefertigte Zusammenstellung ist in Nachstehendem wiedergegeben.

Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.

1. Preussen.

A. Aeltere Landestheile.

Das **Regulativ vom 8. August 1835** (Ges.-Samml., S. 240) bestimmt im §. 5:

»Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrigen Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Medizinal-Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.«

Ueber die Art der Ausführung dieser Gesetzes-Vorschrift enthält das **Reskript des Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten** und **des Innern vom 15. November 1838** Folgendes:

»Es unterliegt gesetzlich keinem Bedenken, dass unter gewissen Voraussetzungen Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen zu diesem Zweck auch Verhaftung der Renitenten und Impfung der Kinder selbst wider den Willen der Eltern stattfinden darf. Jedoch . . . . . kann . . . . . nur stufenweise verfahren werden, und muss die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der milderen oder strengeren Massregeln und der langsameren oder schnelleren Steigerung derselben bestimmen.«

B. Neuere Landestheile.

a. Provinz Hannover.

1. **Verordnung vom 24. April 1824**, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betr.:

§. 22. »Wird Jemand von den natürlichen Blattern befallen, so ist der Eigenthümer des Hauses, in welchem der Kranke sich befindet, und ausserdem jeder Unterthan, welcher es erfährt, verpflichtet, solches der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen.

Sobald diese Krankheit sich zeigt, ist sofort die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorzunehmen, welche an diesem Orte und in dem Umkreise einer Stunde von demselben jenes Schutzmittels noch bedürfen.

Die betreffende Provinzial-Regierung sendet den Distrikts-Impfarzt zu der Besorgung der allgemeinen Kuhpocken-Impfung ab.

Von dieser Vaccination befreit nur eine dieselbe hindernde Krankheit auf deren Dauer, oder die bei Strafe von zehn Thalern binnen den nächsten drei Tagen dem Distrikts-Impfarzt vorzulegende Bescheinigung einer vorgenommenen Privat-Vaccination.«

2. **Verordnung vom 6. Juni 1833**, die polizeilichen Massregeln beim Ausbruch der natürlichen Menschen-Blattern betr.:

»Wird Jemand von den natürlichen oder modifizirten Blattern (Varioliden) befallen, so ist das Familienhaupt, sowie der Hauseigenthümer, wenn der Erkrankte bei ihm zur Miethe wohnt, und besonders der etwa schon zugezogene Arzt verpflichtet, solches der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Ist die Gewissheit einer vorhandenen solchen Blattern-Krankheit aus der eben gedachten ärztlichen Anzeige, oder sonst durch das eingeholte Gutachten des Landphysikus, oder eines andern von der Obrigkeit beauftragten Arztes ersichtlich, so sendet die betreffende Orts-Obrigkeit den Distriks-Impfarzt behufs sofortiger Einimpfung der Schutzblattern allen denen, welche an dem Orte der ausgebrochenen Blattern und in dem Umkreise einer Stunde von demselben dieses Schutzmittels noch bedürfen.

Von dieser Vaccination befreit nur eine dieselbe hindernde Krankheit, oder die bei Strafe von 10 Thlrn. binnen den nächsten drei Tagen dem Impf-Arzte vorzulegende Bescheinigung einer bereits vorgenommenen Privat-Vaccination.«

3. **Verordnung vom 15. August 1839**, verschiedene Aenderungen bei dem Verfahren in öffentlichen Kuhpocken-Impfungs-Angelegenheiten betr.:

»Nachdem für zweckmässig erachtet worden, verschiedene Abänderungen der Verordnung vom 24. April 1821, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend, eintreten zu lassen; so verordnen Wir Folgendes:

1. etc.

2. Zur Zeit der öffentlichen Impfung sind alle Kinder, welche in dem derselben vorhergehenden Kalenderjahre geboren sind, zu vacciniren, und müssen von ihren Eltern oder Pflege-Eltern zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung (welche künftig in den Monaten Mai und Junius jedes Jahres vorzunehmen) gestellt werden, wenn nicht bescheinigt wird, dass sie schon die Kuhpocken erhalten oder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder durch Krankheit verhindert sind, oder wenn nicht das Versprechen schriftlich eingereicht wird, sie innerhalb der nächsten 8 Wochen vacciniren zu lassen.

Ein solches schriftliches Versprechen soll aber weder angenommen werden, noch von der Stellung zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung befreien, wenn zu derselben Zeit an dem Orte oder in dessen Nähe die natürlichen Blattern verbreitet sind.

Ein Kind, das 3 Mal vergeblich vaccinirt ist, braucht zu keiner weiteren öffentlichen Impfung gezogen zu werden.

Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum Eintritt der nächsten öffentlichen Impfung geboren sind, werden zu derselben zugelassen, wenn es die Eltern oder Pflege-Eltern derselben wünschen; und diese sind selbst dazu verpflichtet, wenn in ihrer Gegend natürliche Blattern herrschen.

6. Wenn der Ausbruch oder die Annäherung natürlicher Blattern den gegebenen Vorschriften gemäss nöthig macht, Veranstaltungen gegen ihre weitere Verbreitung zu treffen und die nicht vaccinirten Kinder durch alsbaldige Kuhpocken-Impfung zu schützen, so haben die Obrigkeiten schleunigst so zu verfahren, wie bei der gewöhnlichen öffentlichen Kuhpocken-Impfung vorgeschrieben ist; namentlich sind, wenn Witterung und Jahreszeit nicht entgegenstehen, die Kinder mehrerer Ortschaften auf einem gemeinschaftlichen passlichen Punkte zu vereinigen, sowohl um sie daselbst vacciniren, als auch später den Erfolg allda untersuchen zu lassen.«

In der

b. Provinz Hessen-Nassau und
c. Provinz Schleswig-Holstein

bestehen Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie nicht.

2. Bayern.

Allgemeine, in das Einzelne gehende Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie bestehen in Bayern nicht; dagegen gewährt der **Artikel 67, Abs. 2** des **Polizei-Strafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871** die Möglichkeit, die Revaccination, so oft sich Veranlassung hierzu ergiebt, in mehr oder minder grosser Ausdehnung anzuordnen.

Die erwähnte Gesetzes-Bestimmung lautet folgendermassen:

»Der gleichen Strafe (d. h. einer Geldstrafe bis zu 30 Thlrn. oder einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen) unterliegt, wer ausser den Fällen der §§. 327 und 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutz gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmassregeln zuwiderhandelt.«

Zur Erlassung der hier vorgesehenen Anordnungen sind — nach §. 21, Abs. 2 der **Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872**, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizei-Strafgesetzbuchs betr. (Reg.-Bl. 1872, S. 33) — das Kgl. Staats-Ministerium des Innern, die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und die Distrikts-Polizeibehörden zuständig; in München sind die Polizei-Direktion und der Magistrat nach Massgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden in Bezug auf die Gesundheits-Polizei bestehenden Bestimmungen zum Erlasse solcher Anordnungen kompetent.

In der Regel wird die Revaccination von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde vorgeschrieben werden, welche dann auch in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Massregel zu treffen hat.

3. Königreich Sachsen.

Ein Impfzwang besteht bei ausgebrochenen Pocken-Epidemien gesetzlich nicht.

In solchen Epidemiefällen ist zwar nach §. 14 des **Mandats vom 22. März 1826,** die allgemeine Verbreitung der Blattern-Impfung betr., auf Anordnung der Bezirks-Aerzte durch die Distrikts-Impfärzte an den betreffenden Orten eine ausserordentliche öffentliche Impfung zu veranstalten, an welcher sich mit den Ihrigen zu betheiligen die Orts-Einwohner von den Obrigkeiten in der geeigneten Weise und unter Hinweis auf die drohende Gefahr und die Räthlichkeit resp. wiederholter Impfungen aufzufordern sind.

Ein Zwang zur Theilnahme an solchen ausserordentlichen öffentlichen Impfungen besteht jedoch ebenfalls nicht.

4. Württemberg.

Die mit Königlicher Genehmigung erlassene **Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1872,** betr. die polizeilichen Massregeln zum Schutze gegen die Menschen-Pocken (Reg.-Bl. f. Württemb., Nr. 38) ordnet im §. 14 an:

»Ausserordentliche öffentliche Impfungen sind vorzunehmen, so oft in einem Orte die Menschen-Pocken (Variolen oder Varioliden) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Laufe des Jahres selbst Geborenen*) impfpflichtig, sofern denselben weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukommt.«

Im Uebrigen ist den Ober-Amtsärzten durch §. 24, Ziff. 5 der gedachten Verfügung aufgegeben, bei der nach dem Ausbruch der Pocken-Epidemie zu veranstaltenden ausserordentlichen Impfung diejenigen Orts-Einwohner, deren Ansteckungsfähigkeit nicht durch eine in den letztvorangegangenen 10 Jahren geschehene Impfung als getilgt erscheint, zu »veranlassen«, sich der Wieder-Impfung zu unterziehen. Insbesondere sollen hierzu diejenigen Personen, welche mit dem Kranken in gleichem Hause wohnen, nachdrücklich »ermahnt« werden.

5. Baden.

Die **Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1872,** die Massregeln gegen die Blattern betr., enthält folgende Bestimmungen über die Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie:

§. 3. Alle mit dem Kranken in gleichem Hause wohnenden Personen sind verbunden, sich unverzüglich einer Wieder-Impfung zu unterziehen.

§. 6. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann in den von den Blattern gefährdeten Landestheilen die Wieder-Impfung aller noch nicht zweimal geimpften Schüler der öffentlichen Lehr-Anstalten angeordnet werden.

6. Hessen.

Nach **Art. 354 des Polizei-Strafgesetzbuchs**

verfallen Eltern, welche der Aufforderung der Sanitäts-Polizeibehörde, ihre Kinder impfen zu lassen, nicht entsprechen, einer Geldbusse von 1 bis 10 Fl., bei erschwerenden Umständen in Haftstrafe bis zu 8 Tagen,

wobei die Anberaumung des Impf-Termins und die Bestimmung der Altersgrenze,

---

*) §. 1 der obengedachten Verfügung lautet nämlich:

»Mit dem 1. April des auf das Geburtsjahr folgenden Kinderjahres werden alle Kinder impfpflichtig.

Beim Ausbruch der Menschen-Pocken (Variolen oder Varioliden) kann der Vollzug der Impfung auch schon früher angeordnet werden.«

bis zu welcher Zeit die Impfung erfolgt sein muss, Mangels einer gesetzlichen Bestimmung dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde überlassen bleibt.

Nach Vorschrift der unterm **1. September 1865** an die Grossherzoglichen Kreis-Medizinal-Aemter erlassenen **Verfügung** der Grossherzoglichen Ober-Medizinal-Direktion muss — ohne Rücksicht auf die regelmässigen Frühjahrs- und Herbst-Gesammt-Impfungen —

> in dem Falle, dass in einem Orte Blattern ausgebrochen sind, alsbald eine ausserordentliche Gesammt-Impfung in demselben eintreten.
>
> Bei der regelmässigen Gesammt-Impfung müssen alle Kinder, welche gesund sind und bis zum 30. April, beziehungsweise 31. August drei Monate alt werden, bis dahin aber noch nicht geimpft sind, geimpft werden.
>
> Im Falle einer durch den Ausbruch von Blattern veranlassten Gesammt-Impfung müssen alle in dem Orte befindlichen ungeimpften Kinder ohne Rücksicht auf das Alter geimpft werden, sofern nicht der individuelle Zustand des einen oder andern Kindes dessen Zurückstellung auf einige Zeit nöthig macht.

Eine Zwangs-Impfung von Erwachsenen, wie eine zwangsweise Revaccination überhaupt besteht gesetzlich nicht.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Generelle Bestimmungen über etwaige beim Ausbruch von Blattern-Epidemien vorzunehmende Zwangs-Impfungen bestehen nicht. Dagegen hat das Grossherzogl. Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten, als oberste Medizinal-Polizeibehörde in einzelnen Fällen für die Dauer einer ausgebrochenen Blattern-Epidemie den betreffenden Obrigkeiten im Verwaltungswege die Ermächtigung ertheilt, die Impfung der noch ungeimpften über vier Wochen alten Kinder, sofern nach ärztlichem Ermessen keine Bedenken entgegenstehen, nöthigenfalls mit Zwangs-Massregeln durchzuführen.

8. Grossherzogthum Sachsen.

§. 13 des **Gesetzes** über die **Schutzpocken-Impfung vom 26. Mai 1826** schreibt vor:

> »Sollte Jemand von den Menschen-Blattern befallen werden, so sind dessen Eltern, Pflege-Eltern und Hausgenossen bei 5 Thlr. Geldbusse oder gleichmässiger Gefängniss-Strafe verpflichtet, dem Orts-Vorstande ungesäumt davon Anzeige zu machen. Der Orts-Vorstand hat unverzüglich und bei gleicher Ahndung den Physikus davon in Kenntniss zu setzen und nach dessen Anordnung die nöthigen Massregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung der Blatternseuche zu treffen. Der Physikus muss dann in einem solchen Orte sogleich genaue Erkundigung nach den etwa noch nicht, oder doch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Personen anstellen, die Impfscheine einsehen, in zweifelhaften Fällen die Blatternnarben sich vorzeigen lassen und ohne Verzug diejenigen impfen, welche gehörige Impfscheine nicht besitzen, oder bei welchen aus der unvollständigen fehlerhaften Narbe der Verdacht hervorgeht, dass die frühere Impfung einen regelmässigen Verlauf nicht gehabt habe«.

Unter Bezugnahme auf diese Gesetzes-Vorschrift ist durch die **Bekanntmachung des Grossherzogl. Staats-Ministeriums, Departement des Innern, v. 28. November 1865**, betr. diejenigen Massregeln, welche bei dem Ausbruche von Pocken und Varioliden im ganzen Grossherzogthum zur Anwendung kommen sollen, Folgendes angeordnet worden:

> »Sobald der Ausbruch der Pocken oder Varioliden an einem Orte durch erlangte eigene Ueberzeugung des betreffenden Physikus konstatirt ist, hat derselbe dar-

auf zu achten, dass alle nicht oder noch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Kinder des Ortes, vorausgesetzt, dass ein ärztliches Bedenken nicht entgegensteht, binnen kürzester Frist geimpft werden. Gleichzeitig ist auch die Wiederholung der Impfung allen denen dringend anzuempfehlen, welche vor länger als 10 bis zu 15 Jahren die Kuhpocken bestanden haben«. (Vgl. Minist.-Bekanntmachung v. 10. Juli 1856, die Anempfehlung der Revaccination betreffend.)

9. Mecklenburg-Strelitz.

a. **Verordnung vom 16. Dezember 1871,** betr. die gegen die Blattern-Epidemie in der Residenzstadt Neustrelitz zu treffenden Massregeln (Grossherz. mecklenb.-strel. offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. v. 1871, Nr. 58, S. 335).

»**§. 1.** Jeder Erkrankungsfall von wirklichen oder modifizirten Pocken ist von den Angehörigen oder der Umgebung des Kranken dem Polizei-Kollegio sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

§. 4. Es wird nicht nur die Impfung aller noch nicht Geimpften und die Revaccination aller Personen über 10 Jahre alt, wenn sie nicht vor Kurzem mit Erfolg geschehen ist, den Bewohnern Unserer Residenzstadt hiermit auf das Eindringlichste empfohlen, sondern auch dem Polizei-Kollegio und dem Physikus zur Pflicht gemacht, solche in jeder Weise zu befördern. Insbesondere sind sofort sämmtliche Bewohner desjenigen Hauses, in welchem ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, zu impfen, beziehentlich zu revacciniren, und ist durch Ansetzung öffentlicher Termine für unentgeltliche Impfung den Einwohnern die Impfung zu erleichtern.«

b. **Bekanntmachung vom 12. Februar 1872,** betr. die Erstreckung vorstehender Verordnung auf sämmtliche übrige Städte (Offizieller Anz. v. 1872, Nr. 8, S. 83), folgenden Inhalts:

»In Anlass des bedauerlichen weiteren Umsichgreifens der Blattern-Epidemie im hiesigen Lande werden die Magistrate der Landstädte hierdurch dringend aufgefordert und ermächtigt, in ihren Städten gleiche Massregeln gegen die Verbreitung der gedachten Krankheit zu treffen, wie sie laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1871, Nr. 58, S. 335 für die hiesige Residenzstadt mit Erfolg getroffen worden sind.«

c. **Verordnung vom 19. März 1872,** betr. die Massregeln gegen die Blattern-Epidemie auf dem platten Lande im Domanio (Offiz. Anz. v. 1872, Nr. 10, S. 89), deren **§. 5** wie folgt, lautet:

»Es wird, sobald an einem Orte die Pocken zum Ausbruch kommen, die Impfung aller noch nicht Geimpften und die Wieder-Impfung aller Personen über 10 Jahre alt, wenn sie nicht vor Kurzem mit Erfolg geschehen ist, dringlichst empfohlen. Das Grossherzogliche Amt und der Distrikts-Physikus werden dieselbe in jeder Weise fördern. Insbesondere sind sofort sämmtliche Bewohner des Hauses, in welchem ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, zu impfen, beziehungsweise wieder zu impfen, und ist durch Ansetzung öffentlicher Impfungs-Termine den Einwohnern die Impfung zu erleichtern.«

10. Oldenburg.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

11. Braunschweig.

Gesetzliche Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht; vielmehr ist nur die Revaccination in solchen Epidemiefällen durch erleichterte Impf-Einrichtungen begünstigt.

12. Sachsen-Meiningen.

Gesetzliche Bestimmungen der Art, um beim Ausbruch von Pocken-Epidemien die zwangsweise Revaccination von Erwachsenen in Ausführung bringen zu können, bestehen nicht.

13. Sachsen-Altenburg.

Bestimmungen über Zwangs-Impfung beim Ausbruch einer Pocken-Epidemie sind weder durch die Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betreffend, vom 14. Juni 1847, noch sonst landesgesetzlich angeordnet.

Immerhin erachtet die Landes-Regierung sich für ermächtigt, auf Grund des §. 56 des Edikts v. 18. April 1831, nach welchem unter Anderem der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung, jetzigem Ministerium des Innern, die Ergreifung von Massregeln zur Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Menschen, namentlich auch von Vorkehrungen gegen Seuchen, insbesondere aber zur Verbreitung der Impfungen zusteht, Bestimmungen der hier in Rede stehenden Art zu erlassen, oder darauf abzielende Massregeln zu treffen.

14. Sachsen-Koburg-Gotha.

Nach **§. 17** der **Verordnung vom 18. März 1829** wegen Impfung der Schutzblattern

> hat die betreffende Obrigkeit, in deren Gebiete die natürlichen Blattern sich zeigen, überhaupt mit Zuziehung des Physikus dahin zu wirken, dass alle Gelegenheit zur Verbreitung der Blattern verhütet werde.

Hiernach, sowie nach den Bestimmungen des **Gesetzes** Nr. 570 **vom 11. Juni 1858** und der **Verordnung** Nr. 572 **vom 14. Juni 1858** haben die landräthlichen Behörden auch die Befugniss, nach Ermessen bei ausgebrochenen Blattern Zwangs-Revaccination und Vaccination vornehmen zu lassen.

Hiervon ist unter Anderem bei der Epidemie des Jahres 1871/72, welche die Stadt Gotha betraf, durch Erlass der Polizei-Verordnung des Stadtraths zu Gotha vom 15. November 1871 Gebrauch gemacht worden, welche auf Grund der §§. 28 und 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1858 und des §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1858 eine allgemeine Impfung unter den Einwohnern der Stadt Gotha anordnete und Zuwiderhandelnde mit Geldbusse event. Freiheitsstrafe bedrohte.

15. Anhalt.

Das **Gesetz vom 24. Dezember 1872**, die Schutzmassregeln gegen die Menschen-Pocken betr. (Gesetz-Samml. von 1872, Nr. 301, S. 119), verordnet:

> »**§. 6.** Brechen in einem Hause die Menschen-Pocken aus, so müssen die in demselben wohnenden Personen binnen kürzester Frist mit Schutzpocken geimpft werden, insofern sie nach dem Ermessen eines approbirten Arztes für die Ansteckung noch empfänglich sind.
>
> **§. 7.** Gewinnen die Menschen-Pocken in einer Ortschaft weitere Verbreitung, so sind sämmtliche ungeimpfte und die über 11 Jahre alten noch nicht revaccinirten schulpflichtigen Kinder in derselben ebenfalls einer ausserordentlichen Impfung zu unterwerfen.

§. 8. Von diesen ausserordentlichen Impfungen (§§. 6 und 7) sind unter den gedachten Personen nur diejenigen auszunehmen, deren körperlicher Zustand ärztlichem Zeugnisse zufolge die Impfung zur Zeit nicht gestattet, oder welche bereits an den Menschen-Pocken erkrankt sind oder an denselben bereits gelitten haben.

§. 10. Die Anordnung der nothwendigen ausserordentlichen Impfungen (§§. 6 und 7) liegt in den Städten den Ortspolizei-Verwaltungen und auf dem Lande den Kreis-Direktionen ob.

§. 11. In dem in §. 7 gedachten Falle ist ausserdem kreispolizeilich den Bewohnern des Orts und der Umgegend die Revaccination zu empfehlen, und hat die betreffende Kreis-Direktion ausserordentliche öffentliche Revaccinations-Termine anzusetzen, in welchen Jeder unentgeltlich revaccinirt werden kann.«

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

Dagegen ist in solchem Falle sowohl die etwa ausgesetzt gebliebene Vaccination als die Revaccination Erwachsener zumeist freiwillig in Anspruch genommen, und wo sie ärztlicherseits für nothwendig gehalten, unweigerlich geduldet worden.

Als besonders wirksam gegen Weiterverbreitung haben sich die mit Strenge durchgeführten Isolirungen Pockenkranker in den Fällen gezeigt, wo die Krankheit nur erst sporadisch aufgetreten war.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht. In solchen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 13. April 1818 über den Impfzwang in Erinnerung gebracht und die Revaccination empfohlen worden.

18. Waldeck.

Es bestehen keine Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.

19. Reuss ältere Linie.

Gesetzliche Bestimmungen über Zwangs-Impfungen beim Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

20. Reuss jüngere Linie.

Die **Impf-Ordnung vom 20. Januar 1857** schreibt vor:

»§. 16. .... Der Impf-Arzt des Distrikts ist verpflichtet, in dem Orte, wo die Blatternseuche ausgebrochen ist, sogleich genaue Erkundigungen nach den etwa gar nicht oder doch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Personen anzustellen, die Impfscheine einzusehen, in zweifelhaften Fällen die Blatternnarben sich vorzeigen zu lassen, und ohne Verzug diejenigen zu impfen, welche gehörige Impfscheine nicht besitzen, oder bei welchen aus der unvollständigen Narbe die Vermuthung hervorgeht, dass die frühere Impfung einen regelmässigen Verlauf nicht gehabt habe.

Wie übrigens unter ungünstigen Umständen auch bereits geimpfte Individuen, wenn seit ihrer Impfung eine längere Zeit vergangen ist, gegen die Ansteckung von den natürlichen Blattern nicht vollständig geschützt sind, so ist in Ortschaften, wo die Menschen-Blattern herrschen, auf eine nochmalige Impfung

sowohl von Erwachsenen als Kindern (Revaccination) in grösstmöglichem Umfange von Seiten der Behörden und Aerzte hinzuarbeiten; es bleibt auch für ganz ausserordentliche Fälle das Recht, eine solche nochmalige Impfung als allgemeine Massregel zwangsweise Platz greifen zu lassen, der Fürstlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

§. 17. Die im vorigen Paragr. angedeuteten Massnahmen sind gleichmässig auch bei dem Ausbruch der Varioliden oder modifizirten Menschen-Blattern in Anwendung zu bringen . . . . .«

21. Schaumburg-Lippe.

Rücksichtlich der Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie besteht nur die Bestimmung,

dass die unteren Verwaltungs-Behörden (Aemter und Magistrate) die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass alle Kinder, welche noch nicht vaccinirt sind, sofort geimpft werden, auch wenn dieselben erst acht bis vierzehn Tage alt sein sollten.

22. Lippe.

Die **Verordnung vom 22. Februar 1822** wegen Anwendung der Schutzpocken-Impfung bestimmt:

»**§. 17.** Ausserdem haben die Obrigkeiten, sobald die Menschen-Blattern sich an einem Orte zeigen, dafür zu sorgen, dass die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorgenommen werde, welche an diesem Orte, oder in der Entfernung einer Stunde von demselben, die Kuhpocken noch nicht gehabt, noch die Menschen-Blattern überstanden haben, sowie auch daneben zu verhüten, dass ein von den Menschen-Pocken befallener Kranker nicht von dem Orte, wo solche bei ihm ausgebrochen sind, weg- und nach einem anderen Orte gebracht werde.

Endlich werden noch die Obrigkeiten angewiesen, alle gegen diese Verordnung vorkommenden Kontraventionen, sofern sie nicht oben ausdrücklich den Hofgerichten vorbehalten sind, citra consequentiam auch in Ansehung der Eximirten, sofort zu untersuchen, und, salvo tamen recursu, zu bestrafen.«

23. Lübeck.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen allgemein nicht.

Dagegen enthält die **Bekanntmachung des Polizei-Amts zu Lübeck vom 13. Februar 1860**, das Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Blattern auf dem Lande betr., unter **4.** folgende Vorschrift:

»Würden in dem Orte, in welchem die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sich noch ungeimpfte Personen befinden, so müssen diese, auch wenn sie bereits erwachsen sein sollten, sofort geimpft werden. Sollten solche Personen sich einer Impfung nicht unterziehen wollen, so haben sie obrigkeitliche Zwangsmassregeln zu gewärtigen.«

24. Bremen.

Eine Bestimmung über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie besteht nicht.

25. Hamburg.

Das **Gesetz vom 31. Januar 1872**, betr. die Kuhpocken-Impfung, verordnet:

»**§. 7.** Ist von der Behörde der Ausbruch von Menschen-Blattern konstatirt, so ist die Medizinal-Behörde berechtigt, in den Häusern, in denen an Menschen-Blattern erkrankte Personen sich aufhalten, durch den Bezirks-Physikus eine Untersuchung anstellen zu lassen, der die erforderlichen Massregeln alsdann anzuordnen hat.

§. 8. Jeder Einwohner des Hamburgischen Staats ist, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben, gehalten, auf Verlangen den Behörden einen Impfschein nach den gesetzlichen Formen oder ein Zeugniss der bestandenen Menschen-Blattern, ferner bei vorhandener Epidemie in dem Falle, dass die Impfung vor länger als fünfzehn Jahren stattgefunden hat, eine von einem hierselbst zur Praxis zugelassenen Arzte ausgestellte Bescheinigung, dass dieser die betreffende Person wieder geimpft habe, vorzulegen.«

26. Lauenburg.

Für die Vaccinationspflicht bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie ist §. 22 der **Vaccinations-Ordnung v. 5. Januar 1826** massgebend, welcher vorschreibt:

dass, sobald an einem Orte die natürlichen Blattern sich zeigen, auf dem Lande sämmtliche Bewohner des Dorfs, welche nicht erweislich schon die natürlichen oder die Kuhpocken gehabt haben, vaccinirt werden sollen; dass aber in der Stadt diese Verbindlichkeit, sich vacciniren zu lassen, nach dem von dem Landraths-Amt zu genehmigenden Ermessen der Polizei-Behörde auf die Strassen beschränkt sein soll, in welchen das infizirte Haus liegt.

27. Elsass-Lothringen.

Durch eine **Verordnung des General-Gouverneurs im Elsass vom 20. Januar 1871** ist bestimmt,

dass, wenn in einer Gemeinde ein Blattern-Erkrankungsfall eintritt, alle Kinder in derselben bis zum 14. Lebensjahre einschliesslich an den von dem Kantonal-Arzte zu bestimmenden Tagen und Orten zur Impfung, und nach weiteren acht Tagen zur Revision über den Erfolg der Impfung zu bringen sind, falls nicht demselben der Nachweis der bereits durch einen andern Arzt geschehenen Impfung geliefert wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit Geldbusse bis 50 Thlr. oder Gefängniss-Strafe bis 6 Wochen bedroht.

II. Petition des Königsberger Vereins für Allgemeine Heilkunde, Erlass eines Impf-Gesetzes für das Deutsche Reich betr.

Der erste wohldurchdachte Vorschlag zum Erlass eines Allgemeinen Deutschen Impf-Gesetzes ging von dem **Königsberger Verein für Allgemeine Heilkunde** aus. Derselbe verdient, auch durch unsere Schrift in weiteren Kreisen zu dankbarer Erinnerung verbreitet zu werden.

Hoher Reichstag!

Angesichts der schweren Kalamitäten, welche die letzte Pocken-Epidemie über einen grossen Theil von Deutschland gebracht hat, und zugleich in Erwägung der grossen Ungleichheit, welche in den einzelnen Deutschen Staaten hinsichtlich der auf die Pocken bezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften besteht, fühlen sich die unterzeichneten Aerzte und ärztlichen Körperschaften zu der Bitte veranlasst:

Ein Hoher Reichstag wolle noch in der bevorstehenden Session die Initiative zum Erlass eines Allgemeinen Deutschen Impf-Gesetzes ergreifen, welches die allgemeine Verpflichtung zur Schutzpocken-Impfung der Kinder, so wie zur Revaccination der Erwachsenen ausspricht. Um der etwaigen Berathung eine feste Unterlage zu geben, erlauben wir uns, in der Anlage einen Entwurf zu einem solchen Gesetze nebst Motiven zu überreichen.

Königsberg, den 15. *März* 1872.

Im Namen und Auftrage des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i. P.
Prof. Dr. **Bohn.** *Dr.* **J. Möller** *(Referent). Medizinalrath Dr.* **Pincus.**

Entwurf eines Impf-Gesetzes für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen für das Deutsche Reich nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Jedes Kind wird mit Ablauf des dritten Lebensmonats impfpflichtig und soll vor Ende des ersten Lebensjahres der Schutzpocken-Impfung unterzogen werden.

Die freiwillige Anmeldung von Kindern unter 3 Monaten zur Impfung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Beim Ausbruche der natürlichen Pocken oder Varioloiden treten die besonderen Vorschriften des §. 12 in Kraft.

§. 2. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, für deren Impfung in der gesetzlichen Frist zu sorgen oder der Polizei-Behörde ein Zeugniss eines approbirten Arztes vorzulegen, welches wegen einer namentlich zu bezeichnenden Krankheit die zeitliche Befreiung von der Impf-Pflicht begründet. Mit der Genesung von dieser Krankheit hört die zeitliche Befreiung auf.

Die definitive Befreiung von der Impf-Pflicht tritt ein:

1. wenn das Kind mit Erfolg geimpft worden ist, oder
2. wenn die Impfung an demselben dreimal erfolglos vollzogen worden ist, endlich
3. wenn es die natürlichen Pocke überstanden hat.

§. 3. Versäumen es die Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder, obiger Pflicht rechtzeitig zu genügen, so verfallen sie in eine durch polizeiliches Mandat festzusetzende Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, welche im nächsten Jahre bei abermaliger Versäumniss verdoppelt wird.

§. 4. Am achten Tage nach vollzogener Impfung ist jedes Kind zur Kontrole über den Erfolg derselben an dem dazu bestimmten Orte dem Impf-Arzte vorzustellen, welcher hierauf einen Impfschein zu verabfolgen hat.

Nur gegen Vorweisung eines Impfscheins darf später ein Kind in eine öffentliche oder Privatschule aufgenommen werden.

§. 5. Um die Erfüllung der aus der Impf-Pflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten Jedermann möglich zu machen, findet alljährlich nach dem 1. Mai die ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind Privat-Impfungen nach wie vor gestattet.

§. 6. Die öffentliche Impfung soll in der Regel dem Gerichts-Arzte (Kreis-Physikus, Oberamts-Arzt) und dem Stellvertreter desselben (Kreis-Wundarzt, Oberamts-Wundarzt) anvertraut werden. Machen jedoch die Ausdehnung oder Bevölkerungszahl eines Kreises (Amts-Bezirks) Behufs leichterer und schnellerer Durchführung der Impfung seine Eintheilung in mehrere Impf-Bezirke wünschenswerth, so ist für jeden überzähligen Impf-Bezirk ein approbirter Arzt als Impf-Arzt besonders zu verpflichten.

§. 7. Für die Vornahme der öffentlichen Impfung ist dem ärztlichen resp. gerichtsärztlichen Personale eine angemessene, kontraktlich festzusetzende Entschädigung zu gewähren, deren Aufbringung den Kreisen (Amts-Bezirken) und Gemeinden anheimfällt. Ebenso ist die Gestellung der zur Beförderung der Impf-Aerzte nach den ausserhalb ihres Wohnorts belegenen Impf-Stationen erforderlichen Fuhrwerke Sache der Kreise (Amts-Bezirke) und Gemeinden, falls nicht kontraktlich ein Anderes bestimmt ist.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impf-Pflichtigen vollzogen. Solche Verzeichnisse sind für jeden Impf-Bezirk bis zum 1. April jedes Jahres von den mit der Führung der Zivilstands-Register beauftragten Personen anzulegen und von den Polizei-Behörden zu vervollständigen. Die Impf-Aerzte haben in den betreffenden Kolumnen derselben neben den Namen der Impflinge den Tag und den Erfolg der Impfung, die Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, den Tag der Kontrole und die Aushändigung des Impfscheins zu vermerken.

§. 9. Mit dem vollendeten 12. Lebensjahre tritt für Jedermann die Verpflichtung zur Revaccination ein, und ist derselben vor Ablauf des schulpflichtigen Alters zu genügen.

§. 10. Die Vornahme der Revaccination gehört zu den Pflichten der Impf-Aerzte und soll daher von ihnen unentgeltlich entweder in Verbindung mit der ordentlichen Kinder-Impfung oder in besonders anzuberaumenden Terminen verrichtet werden. Im letzteren Falle sind die erforderlichen Fuhren wie nach §. 7 zu gestellen. Den Revaccinirten ist von den Impf-Aerzten ebenfalls ein Revaccinations-Schein auszufertigen.

§. 11. Ein solcher Revaccinations-Schein muss vom 1. Oktober 18** ab vorgewiesen werden:

a. von Jedem der Brautleute bei Bestellung des kirchlichen Aufgebots oder des für die Eheschliessung vorgeschriebenen Zivil-Akts;
b. von jedem männlichen oder weiblichen Dienstboten vor Ausfertigung eines Gesinde-Dienstbuchs;
c. bei jeder Meldung zu einem Staats- oder Gemeinde-Amte;
d. bei jedem Wechsel des Wohnorts.

Vorzeigung eines Militär-Passes befreit von der Verpflichtung, einen Revaccinations-Schein beizubringen.

§. 12. Sobald an einem Orte die natürlichen Pocken oder Varioloiden ausbrechen, soll eine *ausserordentliche* öffentliche Impfung vorgenommen werden. Impfpflichtig sind in diesem Falle alle Kinder, denen nicht nach §. 2 eine zeitliche oder definitive Befreiung von der Impf-Pflicht zukommt, und alle Erwachsene, welche keinen Revaccina-

tions-Schein vorweisen können. Es soll aber Jedermann ohne Unterschied gestattet sein, sich freiwillig einer nochmaligen Revaccination zu unterziehen.

§. 13. Auch die ausserordentlichen öffentlichen Impfungen gehören zu den unentgeltlich zu übernehmenden Pflichten der Impf-Aerzte. Nur auf Gestellung der nöthigen Fuhren haben letztere auch in diesem Falle Anspruch.

§. 14. Um die zur Durchführung obiger Massregeln nothwendige Menge von Schutzpocken-Lymphe jederzeit und in tadelloser Qualität vorräthig zu halten, sollen in noch näher zu bestimmenden grösseren Städten Impf-Institute errichtet werden.

Motive zu vorstehendem Gesetz-Entwurfe.

Zu §. 1. Die in den letzten beiden Jahrzehnten häufiger und bösartiger auftretenden Pocken-Epidemien gegenüber der fast gänzlichen Immunität, deren sich Deutschland in den ersten 20—30 Jahren nach der allgemeineren Einführung der Schutzpocken-Impfung zu erfreuen hatte, beweisen zur Genüge, dass der durch letztere gewährte Schutz mit der Zeit unzureichend geworden ist. Dies rührt besonders von zwei Ursachen her: Einmal davon, dass die Schutzkraft der Impfung nicht für's ganze Leben vorhält, sondern allmälig abnimmt und zuletzt ganz oder doch grösstentheils erlischt; dann aber auch von der mangelhaften nachlässigen Ausübung der Impfung. Auf die erstere Ursache wird bei §. 9 zurückzukommen sein. Die Handhabung der Impfung war in den ersten Zeiten nach ihrer Einführung eine sorgfältige und gewissenhafte, weil damals die Verwüstungen der Pocken-Epidemien noch in Aller Erinnerung und die Grösse der in der Vaccination dargebotenen Wohlthat in Aller Erkenntniss war. Je mehr in 2 Generationen diese Erinnerung und Erkenntniss geschwunden sind, um so mehr hat Nachlässigkeit bei den Behörden, Sorglosigkeit oder Zweifelsucht beim Publikum um sich gegriffen. Das Publikum namentlich fehlt nicht nur, indem es bei Kindern, die wegen Krankheit die erste Aufforderung zur Impfung unbenutzt lassen mussten, diese oft ganz unterlässt, sondern noch viel öfter durch Versäumniss der Kontrole, die ja freilich, zumal in ländlichen Bezirken, mit nicht geringen Unbequemlichkeiten verbunden ist. So ist es gekommen, dass in den Listen eine Menge von Kindern als geimpft figurirt, welche zwar der Prozedur der Vaccination unterzogen worden, bei denen aber die Impf-Pusteln entweder gar nicht aufgegangen oder vor vollendeter Entwickelung zerstört worden sind.

Die allgemeine Vaccination lässt also bei uns sehr viel zu wünschen übrig. Wenn dies nicht in noch höherem Grade der Fall ist, so haben wir uns bei der glücklichen Täuschung des Publikums zu bedanken, welches an das Bestehen eines Impfzwanges auch für normale Verhältnisse glaubt, während doch ein solcher, im Preussischen Staate wenigstens, bisher grundsätzlich vermieden worden ist. Gegenüber der oben gerügten Nachlässigkeit, so wie der neuerdings in auf Bildung Anspruch machenden Kreisen auftauchenden, durch irrthümliche Behauptungen einzelner Aerzte genährten Zweifelsucht bedarf es aber offenbar eines wirklichen gesetzlich feststehenden Impfzwanges, wie ihn §. 1 des obigen Entwurfs ausspricht. Denn wenn irgendwo, so gefährdet bei einer so eminent ansteckenden Krankheit, wie die Pocken, der Widerstand des Einzelnen gegen sanitätspolizeiliche Massregeln das Interesse der Gesammtheit.

Die Gründe, welche man Seitens der Staats-Behörden gegen Einführung eines gesetzlichen Impfzwanges geltend gemacht hat, lassen sich auf zwei zurückführen.

1. Es sei dies ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die persönliche Freiheit;
2. die Durchführung des Impfzwanges sei praktisch unmöglich.

Ad. 1 ist es eine sonderbare Erscheinung, dass die Polizei gerade im Preussischen Staate, wo sie sich — nach allgemeiner Annahme wenigstens — in mancher andern Beziehung nicht eben grosse Bedenken zu machen pflegt, sich bei Durchführung von Gesundheits-Massregeln oft ausserordentlich rücksichtsvoll und zartfühlend zeigt.

In England ist es umgekehrt: wenn irgend ein Volk, so ist gewiss das englische eifersüchtig auf die persönliche Freiheit seiner Bürger, aber zur gesetzlichen Einführung des Impfzwangs hat sich sein Parlament nach sehr gründlichen Vorarbeiten schon vor 5 Jahren entschlossen und noch hat man von keiner Seite Klagen über denselben vernommen. Zudem wollen wir die Worte eines Deutschen Autors anführen, den Niemand im Verdachte haben wird, die persönliche Freiheit zu gering zu achten, Robert v. Mohl (in s. Polizei-Wissensch. nach den Gründen des Rechtsstaats I., p. 195):

»Jede Regierung würde sich schwere Vorwürfe zuziehen, welche es unterliesse, die möglichst allgemeine Verbreitung der Schutzpocken-Impfung anzuordnen und die wirk-

same Handhabung der Einrichtung durch alle zweckdienlichen Mittel, namentlich durch Belehrung, Anstellung von Impf-Aerzten, unentgeltliche Behandlung der Armen, Belohnungen für die Anzeige pockenkranker Kühe, zu fördern.« »Die einzige schwere Frage ist: ob der Staat zur Impfung nöthigen dürfe? Wäre eine irgend in Anschlag zu bringende Gefahr damit verbunden, so würde sich ein solcher Zwang schwerlich rechtfertigen lassen, wie namentlich die früher übliche Impfung der ächten Blattern ganz dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben musste. Ebenso wäre ein Zwang schwerlich zu rechtfertigen, wenn nur urtheilsfähige Erwachsene geimpft werden könnten und für Niemand, als für den Nichtgeimpften, ein Nachtheil aus der Unterlassung entstünde. Allein, da Blattern-Epidemien so lange nicht aufhören werden, so lange sich noch Ungeimpfte im Volke befinden, jede Epidemie aber theils dem Gemeinwesen bedeutende Kosten macht, theils auch Kinder ergreift, von deren Willen oder Weigerungen die Impfung noch nicht abhing, so erscheint ein Zwang allerdings gerechtfertigt. Und namentlich darf derselbe auch dann eintreten, wenn bei der Gefahr einer Epidemie eine allgemeine Revaccination der schon vor längerer Zeit Geimpften für zweckmässig erachtet wird.«

Ad. 2. Die angebliche Unmöglichkeit, den Impfzwang in Ausführung zu bringen, findet ihre einfache Widerlegung in der Thatsache, dass nicht nur England, wie bereits bemerkt, seit 1867, sondern die Süddeutschen Staaten sämmtlich seit viel längerer Zeit Gesetze mit Impfzwang haben. Württemberg hat ein solches seit 1808, umgearbeitet und mit sehr ausführlichen und zwekmässigen Bestimmungen versehen im Jahre 1852; mehrere der letzteren sind in diesen Entwurf herübergenommen worden.

Zu §. 3. Als einzige Strafbestimmung gegen Versäumniss der Impf-Pflicht von Seiten der Eltern oder Pfleger ist eine ihren Vermögens-Verhältnissen angemessen zu normirende Geldstrafe angenommen worden, wie sie in verschiedener Höhe auch die Süddeutschen Gesetze und das Englische (letzteres bis zu 20 Schilling) kennen. Eine solche Strafbestimmung hat sich überall als ausreichend erwiesen, zumal wenn sie durch ein summarisches Verfahren eingezogen und bei wiederholter Versäumniss verdoppelt werden kann.

Zu §. 4. Um die gegenwärtig notorisch mangelhafte Kontrole zu verschärfen und dadurch den Erfolg der Impfung sicherer zu stellen, soll die früher lange Zeit bestandene, jetzt leider ausser Anwendung gekommene Bestimmung wieder in Kraft treten, wonach die Aufnahme eines Kindes in eine Schul-Anstalt nur gegen Vorzeigung eines Impfscheins erfolgen darf.

Die **§§. 5—8** sind mehr reglementarischer Natur, entsprechen der heutigen Praxis und bedürfen daher keiner besonderen Motivirung. Um so mehr wird dies bei den folgenden der Fall sein.

Zu §. 9—11. §. 9 hat den Zweck, auch für die Revaccination eine Verpflichtung einzuführen. Er geht damit einen Schritt über die Bestimmungen der bis jetzt in den oben genannten Staaten geltenden Impf-Gesetze hinaus. Aber wir halten gerade diesen Schritt für einen ganz besonders wichtigen, ja für einen von der neueren wissenschaftlichen Erkenntniss und praktischen Erfahrung als unabweislich geforderten Fortschritt in der Gesetzgebung. Ist es notorisch, dass der durch die erste Impfung gewährte Schutz gegen die Pocken nur etwa für ein Jahrzehnt völlig ausreicht und dann allmälig immer mehr an Wirksamkeit verliert; muss es ebenso anerkannt werden, — wir berufen uns hier nur auf die seit Jahren bei den Deutschen Armeen gemachten und noch im letzten Feldzuge unter den bedrohlichsten Verhältnissen bestätigten Erfahrungen — dass dieser Schutz durch eine mit Erfolg wiederholte Impfung derart wiederhergestellt werden kann, dass gut revaccinirte Personen nur selten und dann verhältnissmässig äusserst gelinde an den Pocken erkranken; ist es endlich noch durch die bis zur Gegenwart herabreichenden Thatsachen erwiesen, dass dieser Schutz vom grösseren Publikum entweder gar nicht gewürdigt, oder doch nicht rechtzeitig gesucht wird, so dass ältere nicht revaccinirte Individuen einen grossen Theil der Krankheitsfälle bei einer Pocken-Epidemie ausmachen und dieser neue Nahrung geben: so muss aus allen diesen Thatsachen gefolgert werden, dass die Einführung eines Zwanges für die Revaccination ebenso unerlässlich ist, wie für die Kinder-Impfung, und dass ohne eine solche Massregel das ganze Impfwesen an dem Fehler der Halbheit kranken, seinen Zweck nur höchst unvollständig erreichen wird. Hält man aber einen so unerheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit prinzipiell für ungerechtfertigt, so wollen wir daran erinnern, dass die Staatsgewalt auf andern Gebieten, wo es sich um viel weniger wichtige Interessen der Bevölkerung, als um Bewahrung ihrer Gesundheit handelte, unbedenklich zu viel lästigeren Einschränkungen gegriffen hat. Man denke z. B. an die Reise-Pässe und Wander-Bücher, die man erst neuerdings weniger aus prinzipiellen Gründen, als aus solchen der Zweckmässigkeit abgeschafft hat. Man könnte vielleicht aus der oben zitirten Aeusserung

Mohl's schliessen, dass dieser Autor den Impfzwang bei urtheilsfähigen Erwachsenen für nicht gerechtfertigt halte. Allein — abgesehen davon, dass wirklich urtheilsfähige d. h. gebildete Erwachsene es gar nicht erst auf einen Zwang ankommen lassen werden — macht jener Autor seine Einschränkungen von der zweiten Bedingung abhängig, dass »für Niemand, als für den Nichtgeimpften ein Nachtheil entstünde.« Auch erkennt Mohl ausdrücklich den Revaccinations-Zwang für Erwachsene als zulässig und gerechtfertigt an »bei der Gefahr einer Epidemie.« Es ist aber doch gewiss zweckmässiger, eine Epidemie gar nicht erst entstehen zu lassen, als sie nach ihrem Ausbruche mit einer Massregel zu bekämpfen, die für die bereits Ergriffenen zu spät kommt, bei der grossen Masse der noch Gefährdeten aber auf einmal unmöglich prompt und gewissenhaft durchgeführt werden kann. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass ja die Deutschen Staaten beim Militär schon seit Jahren die zwangsweise Revaccination eingeführt haben und dass nicht einzusehen ist, warum hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit die Zivil-Bevölkerung nicht ebenso fürsorglich behandelt werden sollte, wie der Soldatenstand, bei dem sich die Massregel so bewährt hat.

In der That dürfte unter ärztlichen Sachverständigen kaum mehr ein Streit darüber bestehen, dass der allgemeine Revaccinationszwang nothwendig, dass er ganz unentbehrlich ist, wenn man die Wohltat des Impfwesens vervollständigen will. Desto zweifelhafter kann man über die Ausführbarkeit desselben und über das für die etwaige Ausführung am passendsten zu wählende Lebensalter sein. Beide Fragen hängen mit einander enge zusammen.

Die Statistik über die Häufigkeit und Tödtlichkeit der Pockenfälle in den einzelnen Lebens-Abschnitten ergiebt zwar für die verschiedenen Länder und Orte im Allgemeinen sehr abweichende Resultate, da dieselben durch die sehr verschiedene Handhabung der Impfung sichtlich beeinflusst werden. Aber in dem einen Punkte stimmen alle statistischen Erhebungen überein, dass in dem Zeitraume von der ersten Kindheit bis zum 15. Lebensjahre die wenigsten tödtlich ablaufenden Pockenfälle vorkommen, während ihre Zahl in der Periode vom 15ten—20sten und noch mehr vom 20sten—25sten Lebensjahre in rascher Steigerung begriffen ist.

Hieraus erhellt, dass die Schutzkraft der ersten Impfung bis gegen das 15te Jahr vorhält, dann aber stetig abnimmt. Demnach würde das Quinquennium zwischen 15 und 20 Jahren theoretisch als der geeignetste Lebens-Abschnitt für die allgemeine Revaccination erscheinen. Nähme man sie später vor, so würden die nicht revaccinirten Individuen bis dahin schon in nicht unerheblichem Grade der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sein. Eine frühere Revaccination aber liefert erfahrungsgemäss einen grösseren Prozentsatz nur modifizirter oder ganz negativer Erfolge und damit eine geringere Garantie für die wirksame Erneuerung des Schutzes. Die Statistik liefert zwar auch hier wieder nur einen schwankenden Anhalt, da bei Revaccinirten zwischen der völlig normalen Vaccine-Pustel und der einfach entzündlichen Pustel und Papel so stufenweise Uebergänge liegen, dass die Grenze zwischen mit und ohne Erfolg Revaccinirten eine ganz willkürliche wird und in der That von den verschiedenen Statistikern auch in ganz verschiedenem Sinne festgestellt worden ist. Vergleicht man jedoch im Allgemeinen die Resultate der Revaccination bei Rekruten mit den bei Schulkindern erlangten, so wird man obigen Satz bestätigt finden.

Allein unserer wissenschaftlichen Ueberzeugung, dass die Jahre zwischen 15 und 20 die für die Revaccination passendsten sein würden, stehen schwerwiegende Bedenken über die Durchführbarkeit einer solchen allgemeinen Massregel in diesem Lebensalter gegenüber. Vor allen Dingen ist die Beweglichkeit der Bevölkerung alsdann bereits eine sehr grosse geworden, ja vielleicht die allergrösste, da später schon wieder so Manche sesshaft werden. Gerade jene jungen Leute aber sind einerseits schon grossentheils in irgend einen Lebensberuf eingetreten, andererseits aber noch nicht so durch denselben gebunden und fixirt, dass sie nicht innerhalb der nothwendig zu gönnenden jahrelangen Frist ihren Wohnort verlassen, ja selbst mehrfach wechseln sollten. Es erscheint uns demnach ungemein schwierig, der Bevölkerung Behufs allgemeiner und sicherer Durchführung der Revaccination gerade in diesem Lebensalter, so zu sagen, habhaft zu werden.

Dazu kommt noch, dass besonders bei dem roheren Theile der Bevölkerung eine Trennung der Geschlechter bei den Impf-Terminen unerlässlich sein würde, wenn man nicht zu allerlei Unfug Veranlassung bieten will. Man müsste also für Jünglinge und Mädchen besondere Impf-Termine ansetzen oder mindestens zwei getrennte Lokale zur Verfügung haben. Es leuchtet ein, wie sehr auch dies Erforderniss die Schwierigkeiten der allgemeinen Revaccination vermehren würde.

Diesen Bedenken gegenüber haben wir es für zweckmässig erachtet, lieber die letzten Jahre des vorhergehenden Quinquenniums für die Revaccination in Vorschlag zu bringen, weil sie das Ende des schulpflichtigen Alters bilden, man also die Jugend in dieser Zeit noch beisammen und unter leichterer Kontrole und Disziplin hat. Büsst man dabei auch an Intensität der Wirkung etwas ein, so glauben wir auf der andern Seite durch die

bequemere und vollständigere Durchführung der gesammten Massregel doppelt zu gewinnen; der **§. 10** will die Revaccination befördern, indem er sie möglichst bequem und kostenfrei macht.

§. 11 führt zur Sicherung und Kontrole eine Reihe staatsbürgerlicher Handlungen auf, deren eine oder andere fast Niemand unterlassen kann und bei denen die Beibringung eines Revaccinations-Scheins als Bedingung gefordert werden soll, so dass noch ein indirekter Zwang hinzukommt, der im Gesetze allgemein ausgesprochenen Verpflichtung zu genügen.

Ein solcher indirekter Zwang ist nicht ohne Präzedenz. Das Württembergische Gesetz vom 25. Juni 1818 enthält im §. 2 folgenden Satz:

»Ausserdem soll künftig Niemand in ein Waisen-Haus, Seminar oder ein anderes Konvikt aufgenommen, Niemandem die Besuchung der Gymnasien, Lyzeen und der Universität gestattet, Niemand bei einer Handwerks-Zunft eingeschrieben, zu einer auf ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heirathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe sich der Schutzpocken-Impfung.«

Dass man damals zur »Tilgung der Ansteckungsfähigkeit« noch die einmalige Impfung für ausreichend hielt, ändert in der Sache nichts.

Hat das betreffende Individuum die Revaccination versäumt, so wird es das zwar lästige, aber immerhin nicht unerschwingliche Opfer zu bringen haben, dieselbe mit einigem Zeitverluste und auf seine Kosten von dem nächsten Impf-Arzte nachholen zu lassen. Derartige Vorfälle werden dann den Alters- und Standes-Genossen des Betroffenen zur Lehre dienen, und gerade solche empfindliche Berührungen der Privat-Interessen halten wir für nothwendig, um der Revaccination bei der ungebildeten Menge Eingang zu verschaffen, die weder einsichtsvoll genug ist, um bei Zeiten für die eigene Gesundheit Vorsorge zu treffen, noch gemeinnützig genug, um freiwillig um des allgemeinen Wohls willen eine kleine Unbequemlichkeit auf sich zu nehmen.

§§. 12—14 bedürfen keiner besonderen Motivirung.«

III. Zirkular, die Formulare zum Impf-Gesetz betreffend, vom 30. Oktober 1874.

(Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 255 ff.)

Der Bundesrath hat unterm 16. *Oktbr.* 1874 *beschlossen:*

1. *Bei Ausstellung der im* §. 10, *Abs.* 1 *des Impf-Gesetzes erwähnten Impfscheine seien die der Drucksache* 118 *beiliegenden Formulare I oder II anzuwenden, und zwar in der Weise, dass die Impfscheine für erste Impfungen* (§. 1, *Ziffer* 1 *des Impf-Gesetzes*) *auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen* (*Wieder-Impfung,* §. 1, *Ziffer* 2 *des Impf-Gesetzes*) *auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wieder-Impfung ist neben dem Worte »Impfschein« das Wort »Wieder-Impfung« in Klammern zu setzen.*
2. *für die nach* §. 10, *Abs.* 2 *des Impf-Gesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die der Drucksache* 118 *anliegenden Formulare III oder IV zur Anwendung zu kommen und seien dieselben durchgängig auf weisses Papier zu drucken;*
3. *die in* §§. 7 *und* 8 *des Impf-Gesetzes vorgeschriebenen Impflisten seien nach Formular V zu führen;*
4. *für die Uebersicht über das Ergebniss der Impfung empfehle sich das der Drucksache* 118 *anliegende Formular VI.*

Formular I.

Impfschein.

Impf-Bezirk . . . . *Impfliste Nr.* . .

. . . ., *geboren den* . . . . . . 18 . ., *wurde am* . . . . . . 18 . . *zum* . . . . . *Male* . . . . . *Erfolg geimpft.*

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am . . . . 18 . .

N. N.

Arzt (*Impf-Arzt*).

Rückseite.

In jedem Impf-Bezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muss vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung

(Wieder-Impfung) bei den Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Der Impfling muss frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafen oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impf-Ges.), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1, Ziff. 2 des Impf-Gesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten »zum . . . . . Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« und zwischen dem Worte »Male . . . . . Erfolg« das Wort »mit« einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impf-Gesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten »zum . . . . . Male« das Wort »dritten«, und zwischen den Worten »Male . . . . . Erfolg«, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort »mit« oder das Wort »ohne« einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impf-Bezirk . . . . *Impfliste Nr. . .*

. . . ., *geboren den* . . . . . . 18 . ., *wurde am* . . . . 18 . . *zum . . . . . Male . . . . Erfolg geimpft.*

Die Impfung muss im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . ., *am* . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muss (§. 3 des Impf-Gesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impf-Gesetzes), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten »zum . . . . . Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« einzuschalten.

Formular III.

Zeugniss.

Impf-Bezirk . . . . *Impfliste Nr. .*

. . . ., *geboren den* . . . . . . 18 . ., *kann wegen* . . . . *ohne Gefahr nicht geimpft werden.*

Demgemäss darf die gesetzliche Impfung bis . . . . *unterbleiben.*

. . . ., *den* . . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit etc. (§. 2 des Impf-Gesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten »wegen . . . . ohne etc.«, die Frist der Befreiung zwischen den Worten »bis . . . . unterbleiben« anzugeben. Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniss zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniss.

Impf-Bezirk . . . . *Impfliste Nr. . .*

. . . ., *geboren den* . . . . . . 18 . ., *hat im Jahre* . . . . *die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre* . . . . *mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäss von der Impfung befreit.*

. . . ., *den* . . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, dass das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte »ist im Jahre etc.« bis »worden« auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte »hat im Jahre etc.« bis »überstanden« auszustreichen.

Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniss zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impfliste.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes.		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glyzerin-Lymphe.	Anders konservirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impf-Arzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung) — von den Schul-Vorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muss stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impf-Pflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken.

Die Privat-Aerzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Formular VI.

Uebersicht
über
das Ergebniss der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich Abstand genommen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1, Ziffer 1 und §. 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes Impf-Pflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniss der Impfung für grössere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impf-Gesetzes für den Gesammt-Umfang des Reichs dienen.

Anlage IV.

Indem wir den Druck des vorliegenden Kommentars schliessen wollen, geht uns das neue Impf-Reglement für den Regierungs-Bezirk Liegnitz zu, welches wir als einen bemerkenswerthen Beitrag zur Ausführung des Impf-Gesetzes unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

IV. Impf-Reglement für den Regierungs-Bezirk Liegnitz.*)

In Folge des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 sind mehrfache Abänderungen des von uns unter dem 3. März 1868 entlassenen Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung sowie neue Bestimmungen nothwendig geworden.

Das genannte Regulativ setzen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit dem 31. März 1875 ausser Kraft, und bestimmen zugleich, dass vom 1. April 1875 ab, die öffentlichen Impfungen nach folgenden Vorschriften zur Ausführung zu kommen haben. Wir bemerken dabei, dass die Befugniss der Militair-Behörde, Anstalts-Verwaltungen u. s. w. für die ihrer Disziplinar-Gewalt untergebenen Personen Impfungen anzuordnen durch das Reichs-Impfgesetz und unser gegenwärtiges Reglement nicht berührt wird.

I. Von der Verpflichtung zur Impfung.

§. 1. Nach §. 1 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April d. J. soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, so fern es nicht nach ärztlichem Zeugniss die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling des zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, so fern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

II. Von der Gestellung an den öffentlichen Impf- und Revaccinations-Terminen.

§. 2. Alljährlich werden in jedem Kreise in Gemässheit des Reichs-Impfgesetzes §. 6 öffentliche Gesammt-Impfungen und Wieder-Impfungen unentgeltlich abgehalten, welche unter Aufsicht und Kontrole der Polizeibehörde stehen und durch von uns hierzu bestimmte Medizinal-Personen zur Ausführung gebracht werden.

§. 3. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder sind bei Vermeidung der im §. 14 Alinea 2 des Impf-Gesetzes angedrohten Strafe verpflichtet, den ihnen bezeichneten impfpflichtigen Angehörigen zur Impfung und Revision pünktlich zur Stelle zu bringen.

---

*) Die diesem Reglement beigefügten Formulare I bis VI sind dieselben, welche oben S. 1695 ff. mitgetheilt worden, und werden daher hier fortgelassen.

§. 4. Die Gestellung der betreffenden impfpflichtigen Schulkinder am Stationsorte erfolgt unter persönlicher Leitung der Lehrer derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impfstations-Orte gehören.

§. 5. Kann ein Impfling wegen Krankheit nicht geimpft werden, so muss diese und zwar sowohl bei ersten Impfungen, wie bei Wieder-Impfungen, durch ein nach Schema III unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite, auf weissem Papier ausgestelltes ärztliches Attest vor oder im Impf-Termine nachgewiesen werden.

Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist, wie in allen andern, unten näher bezeichneten Scheinen und Zeugnissen, von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniss zur Führung der Befreiung vorgelegt wird.

§. 6. Sind impfpflichtige Kinder im ersten oder zweiten Lebensjahr von der Impfung befreit, weil sie bereits privatim geimpft worden sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, so ist dieses durch ein ärztliches, nach Schema IV. (unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite) auf weissem Papier ausgestelltes Attest vor oder während des Impf-Termines nachzuweisen.

§. 7. Ein gleicher Nachweis ist zu führen, wenn 12jährige Kinder von der Impfung befreit sind, weil sie in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 8. Die in den öffentlichen Terminen geimpften und wiedergeimpften Individuen sind am 8. Tage nach geschener Impfung bezw. Wieder-Impfung zu einer von dem Bezirks-Impfarzt festgesetzten Stunde an den bezeichneten Ort zu bringen, damit der Erfolg der Impfung oder Wieder-Impfung konstatirt werden kann.

§. 9. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so ist der Impfling spätestes im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt im dritten Jahre zur Wiederholung der Impfung zu gestellen.

Der Landrath, resp. in Görlitz und Liegnitz die städtische Polizei-Verwaltung kann anordnen, dass die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen wird.

§. 10. Sind Impflinge in den bestimmten Terminen nicht gestellt worden, so hat der Impfarzt sogleich nach Beendigung des Termins dem Amts- oder Guts-Vorsteher resp. der Polizei-Verwaltung in Städten hiervon Anzeige zu machen.

§. 11. Für diejenigen, welche ohne gesetzlichen Grund gefehlt haben, hat der Impfarzt die nächste Impf-Station, sowie die Zeit des dort angesetzten Termins zur nachträglichen Vornahme der Impfung, bezw. Wieder-Impfung, zu bestimmen.

§. 12. Diejenigen, welche aus gesetzlichen Behinderungs-Gründen zur Impfung nicht erschienen sind, müssen nach Ablauf der von dem Arzte auf dem Behinderungsschein angegebenen Zeit, jedenfalls binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Behinderung begründenden Zustandes, der Impfung unterzogen werden.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt zu entscheiden.

§. 13. Der Amts-Vorsteher, resp. Polizei-Verwaltung in den Städten hat den betreffenden Angehörigen die nochmalige Gestellung der Impflinge aufzugeben, bezw. die Bestrafung derselben auf Grund des §. 14 Alinea 2 des Reichs-Impf-Gesetzes zu veranlassen.

§. 14. Ist der Revisions-Termin zum zweiten Male verabsäumt worden, so ist

die Impfung bezw. Wieder-Impfung, als nicht geschehen anzusehen und im nächsten Jahre zu wiederholen.

Dagegen sind diejenigen, welche den Impf-Termin verabsäumen, so oft wieder vorzuladen und nach dem Gesetze zu bestrafen, bis die Impfung ausgeführt ist.

III. Von der Leitung und Beaufsichtigung des Impf-Geschäfts.

§. 15. Die Gesammtleitung des öffentlichen Impf-Geschäfts im ganzen Kreise liegt den Landräthen, in den Städten Görlitz und Liegnitz den Polizei-Verwaltungen und dem Kreis-Physikus ob, so dass diese das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts, jene das Polizeiliche besorgen.

§. 16. In den einzelnen Impf-Bezirken haben auf dem Lande die Amts-Vorsteher, in den Städten die Polizei-Verwaltung unter Mitwirkung der Impf-Aerzte für die vorschriftsmässige Ausführung des Impf-Geschäfts zu sorgen.

IV. Von der Ernennung der Impf-Aerzte.

§. 17. Die Bezirks-Impfärzte werden von den Landräthen, in den Städten Görlitz und Liegnitz von den Polizei-Verwaltungen unter Zuziehung der Kreis-Physiker aus der Zahl der approbirten Aerzte des Kreises ernannt.

Hierbei sollen im Interesse des Impfwesens, sowie der Sanitäts-Polizei überhaupt, die Kreis-Medizinal-Beamten vorzugsweise und in grösserem Umfange berücksichtigt werden.

Kein Kreis-Medizinal-Beamter darf die Ernennung zum Bezirks-Impfarzte ohne genügenden Grund ablehnen.

V. Von der Bildung und Abgrenzung der Impf-Bezirke und Impf-Stationen.

§. 18. Die landräthlichen Kreise werden von den Landräthen, die Städte Görlitz und Liegnitz von den betreffenden Polizei-Verwaltungen, unter Zuziehung des Kreis-Physikus in eine angemessene Zahl von Impf-Bezirken getheilt.

§. 19. In jedem Impf-Bezirke werden von den Bezirks-Impfärzten alljährlich zwei, wo möglich abwechselnde, Impf-Stationen bezeichnet, an welchen die öffentlichen Gesammt-Impfungen zur Ausführung gebracht werden sollen und woselbst die Impflinge sich zu versammeln haben.

§. 20. Bei Aufstellung und Abgrenzung der Impf-Stationen sind im Allgemeinen folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

a) einer Impf-Station darf weder eine übermässig grosse, noch eine zu geringe Anzahl von Impflingen zufallen;

b) die zu einer Station zusammen gelegten Orte dürfen nicht über 5 Kilometer von derselben entfernt sein.

§. 21. Die Impf-Stationen in den landräthlichen Kreisen sind vor Beginn des Impfgeschäfts von den Bezirks-Impfärzten alljährlich dem Landrath anzuzeigen, von letzterem nach Anhören des Kreis-Physikus zu bestätigen und durch das Kreisblatt oder auf sonst geeignete Weise den Betheiligten bekannt zu machen.

VI. Von dem Impf-Lokal.

§. 22. Ueber die Beschaffung des Impf-Lokales ist von dem Guts- und Gemeinde-Vorstande eine Vereinbarung zu treffen. Dasselbe muss dem Impfarzt genügendes Licht zur sicheren Ausführung der Impfung, den zum Impf-Termin Bestellten auskömmlichen Raum zu Sitzplätzen und den Impflingen vollkommenen Schutz vor nachtheiligen Witterungs-Einflüssen, namentlich der Zugluft, gewähren.

In der Regel werden sich hierzu die Schulstuben am Besten eignen.

In gleicher Weise haben die Polizei-Verwaltungen von Görlitz und Liegnitz die nöthigen Anordnungen zu treffen.

VII. Von der Ausführung der Impfung und Wieder-Impfung.

§. 23. Die öffentlichen Impfungen sind von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres zur Ausführung zu bringen.

§. 24. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine, letztere stets auf den korrespondirenden achten Tag nach der Impfung, anzusetzen und acht Tage vorher dem betreffenden Guts- und resp. Gemeinde-Vorstand durch den Amts-Vorsteher bezw. der Polizei-Verwaltung in den Städten anzuzeigen.

§. 25. Diese haben 3 Tage vor dem Termine den Angehörigen, sowie den betreffenden Lehrern die Gestellung der Impflinge, resp. der Schulkinder, an dem bezeichneten Orte und zur bestimmten Zeit aufzugeben.

§. 26. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und Lehrer haben dem Impf-Termine beizuwohnen und für Ruhe und Ordnung während desselben zu sorgen.

§. 27. Der Impfstoff zur Einleitung des Impf-Geschäfts ist von den Kreis-Physikern alljährlich frisch im Monat April aus dem Königlichen Impf-Institut zu Glogau zu beziehen.

Es sollen jedoch andere Bezusgquellen, welche genügende Garantie für die Güte des Impfstoffs geben, nicht ausgeschlossen sein.

§. 28. Das Impf-Geschäft beginnt in jedem Bezirk damit, dass eine entsprechende Anzahl von Impflingen vorgeimpft wird.

Der betreffende Gemeinde- oder Guts-Vorsteher, resp. Polizei-Verwalter in den Städten hat den dieserhalb an ihn ergehenden Requisitionen der Impf-Aerzte nachzukommen und die bestellten Impflinge an den bezeichneten Ort zur festgesetzten Zeit zu entsenden.

§. 29. Die Zahl der Vorimpfungen richtet sich nach der Zahl der zu dem 8 Tage darauf stattfindenden Termine vorgeladenen Impf- und Revaccinations-Pflichtigen.

§. 30. Auf Verlangen ist zur Beförderung der Vorimpflinge ein Fuhrwerk zu stellen.

§. 31. Von diesen vorgeimpften Kindern werden alsdann nach 8 Tagen am ersten Stations-Orte des Impf-Bezirks die übrigen Impflinge des Bezirks geimpft, resp. wiedergeimpft.

Bei der Revision dieser Geimpften nach 8 Tagen an dem zweiten Stations-Orte des Impf-Bezirks findet die Vorimpfung der Kinder des nächstfolgenden Impf-Bezirks statt.

Es ist mithin zur vollständigen Ausführung des öffentlichen Impf-Geschäfts in einem Impf-Bezirk eine Reise des Impf-Arztes nach jeder Impf-Station erforderlich.

§. 32. Die Impfung wird am Sichersten von Arm zu Arm bewirkt. Es ist jedoch auch der Gebrauch der Glyzerin-Lymphe gestattet.

Nur wasserhelle, nicht eiterige und nicht blutige Lymphe aus normalen, kräftig entwickelten, unverletzten Pusteln ganz gesunder Impflinge darf zur Weiter-Impfung benutzt werden.

Revaccinations-Pusteln sind zur Weiter-Impfung niemals zu verwenden.

§. 33. Es sollen niemals mehr als 10, jedoch auch nicht weniger als 5 Impf-Pusteln hervorgerufen werden.

§. 34. Der Bezirks-Impfarzt hat darüber zu bestimmen, zu wieviel Weiter-Impfungen ein vorgeimpftes Kind verwendet werden kann.

VIII. Von der Ausstellung der Impfscheine.

§. 35. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem

Arzte ein Impf-Schein stempel- und gebührenfrei ausgestellt und im Revisions-Termin eingehändigt.

§. 36. Ist die Impfung mit Erfolg geschehen oder hat sie zum dritten Mal keinen Erfolg gehabt, ist mithin der gesetzlichen Pflicht genügt worden, so ist der Impf-Schein nach Schema I und zwar bei den Erst-Impflingen auf rothem, bei den Wieder-Impflingen auf grünem Papier unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite auszustellen.

§. 37. Hat die Impfung zum ersten oder zweiten Male keinen Erfolg gehabt, muss sie mithin im nächsten Jahre wiederholt werden, so ist zum Impf-Schein das Schema II bei Erstlingen auf rothem, bei Wieder-Impfungen auf grünem Papier unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite zu benutzen.

§. 38. Bei den Impf-Scheinen für die Wieder-Impfungen ist neben dem Worte »Impf-Schein« das Wort »Wieder-Impfung« in Klammer zu setzen.

§. 39. Die Impf-Scheine resp. Befreiungs-Zeugnisse sind sorgfältig zu verwahren, weil Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder unter Vermeidung der im §. 14 Alinea 1 des Impf-Gesetzes angedrohten Strafe gehalten sind, auf amtliches Erfordern durch sie den Nachweis zu führen, dass die Impfung ihrer Kinder und Pfleglinge erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

IX. Von der Aufstellung der Impf-Listen.

§. 40. Zu Anfang Januar eines jeden Jahres wird durch den Amts-Vorsteher jedem Gemeinde- und Guts-Vorsteher, sowie dem Polizei-Verwalter in den zu einem Landkreise gehörigen Städten, von dem Landrath ein Exemplar des Schemas V der Anlage erforderlichen Falls mit den nöthigen Anlagen, zur Aufstellung der für das laufende Jahr anzufertigenden Impf-Liste zugestellt.

In den Städten Görlitz und Liegnitz hat die Polizei-Verwaltung diese Listen sich selbst zu beschaffen.

§. 41. Die bezeichnete Behörde fertigt alsdann ungesäumt nach diesem Schema eine Liste der in dem Guts- resp. Gemeinde-Bezirke vorhandenen, noch nicht geimpften Individuen an, indem sie die Rubriken 1 bis 5 des Schemas ausfüllt; und zwar sind aufzuführen:

a) die sämmtlichen im verflossenen Jahre geborenen;
b) die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft gebliebenen;
c) die in dem Orte seit Aufnahme der letzten Impf-Liste neu angesiedelten, noch nicht geimpften Individuen.

§. 42. Die angefertigte Liste muss mit folgendem Atteste versehen sein:

Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo Dezember 18 . . geborenen, ferner die in dem erwähnten Zeitraume neu zugezogenen ungeimpften, sowie die aus früheren Jahren ungeimpft verbliebenen Individuen sind in vorstehender Liste richtig aufgeführt, welches bescheinigt der Guts- (Gemeinde-) Vorsteher, Guts- resp. Polizei-Verwalter.

N. N.

von den Amts-Vorstehern, resp. den Polizei-Verwaltungen der zu einem Landkreise gehörigen Städte bis zum 15. Februar dem Landrath des Kreises eingereicht werden.

§. 43. Der Landrath hat demnächst unter Zuziehung des Kreis-Physikus diese Listen zu prüfen, insbesondere nachzusehen, ob die in der Liste vom letztverflossenen Jahre in der Rubrik 17 aufgeführten Individuen vollständig übertragen sind, und sodann die Listen wenn sie richtig befunden oder nachdem sie berichtigt worden sind, spätestens zu Ende März den Bezirks-Impfärzten zuzustellen.

§. 44. Die Bezirks-Impfärzte haben die Rubriken 6 bis 19 an den Impf- resp.

Revisions-Terminen auszufüllen und ist demnächst die Impf-Liste mit nachstehendem Atteste zu versehen:

Dass nach vorstehenden Angaben das Impf-Geschäft vollzogen und dass die in der Rubrik 17 aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen:

Der Bezirks-Impfarzt. Der Gemeinde-Vorsteher resp. (der Guts-Vorsteher
N. N. der Polizei-Verwalter)
N. N.

§. 45. Die Bezirks-Impfärzte haben ausserdem auch noch diejenigen Individuen in die Liste als Nachtrag aufzunehmen, welche im Laufe des Jahres, also nach dem letzten Dezember des verflossenen Jahres, geboren sind, sofern für dieselben die Impfung nachgesucht wird und diese hierzu geeignet sind.

Diese im Nachtrage aufgeführten Individuen sind zwar in die Impf-Liste des nächstfolgenden Jahres wieder vorzutragen, in Betreff derselben sind aber alsdann nur die Rubriken 2, 3, 4 und 5 auszufüllen und in der Rubrik »Bemerkungen« ist von den Gemeinde- und Guts-Vorstehern, bezw. Polizei-Verwaltern in den Städten und dem Bezirks-Impfarzte zu bescheinigen, dass diese Individuen mit Erfolg bereits geimpft worden sind.

§. 46. Gleichzeitig, zu Anfang Januars, wird dem Vorsteher resp. jeder Vorsteherin einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule ein Exemplar des Schemas V vom Landrath, in den Städten Görlitz und Liegnitz von den Polizei-Verwaltungen, aus dem Auftrage zugefertigt, die Namen derjenigen die Schule besuchenden Kinder, welche im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr vollenden, in die Rubriken 1 bis 5 der Liste einzutragen. Auch haben die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem öffentlichen Impfzwange unterliegen, der betreffenden Behörde ein Verzeichniss derjenigen Schüler mit vorzulegen, für welche bei ihrer Aufnahme der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 47. Bis zum 15. Februar jeden Jahres werden diese Revaccinations-Listen von den Guts- und Gemeinde-Vorstehern, resp. der Polizei-Verwaltungen der zu einem Landkreise gehörigen Städte an das Königliche Landrath-Amt eingereicht.

§. 48. Von hier gelangen obige Listen, und zwar alphabetisch geordnet, nach den Impf-Stationen des Kreises zu Ende März zugleich mit den Vaccinations-Listen an die Bezirks-Impfärzte.

§. 49. Die Bezirks-Impfärzte haben an den Vaccinations- bezw. Revaccinations-Terminen die Rubriken 6 bis 19 auszufüllen und diese Listen sodann bis Ende Oktober mit einem Bericht über den Verlauf des Impf-Geschäfts im Bezirke unter Berücksichtigung des für den General-Impf-Bericht des Kreises aufgestellten Gesichtspunkte (§. 50) dem Landrath resp. den Polizei-Verwaltungen von Görlitz und Liegnitz einzureichen.

§. 50. Der Landrath, resp. Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz, hat die von den Bezirks-Impfärzten eingereichten Impf- und Revaccinations-Listen unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu prüfen und eine summarische Uebersicht über das Ergebniss der Erst-Impfungen und Wieder-Impfungen, jede gesondert, nach Schema VI aufzustellen.

§. 51. Demnächst hat der Landrath, bezw. Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus den Haupt-Impf-Bericht anzufertigen. Derselbe muss enthalten:

1. eine Balance der Zahlen, der im laufenden Jahr Geimpften und Wieder-Geimpften mit den entsprechenden Zahlen des vorigen Jahres;
2. eine kurze historische Darstellung des Impf-Geschäfts im verflossenen Jahre, Angabe über Bezugsquelle des Vaccinations-Stoffes u. dergl.;

3. einen Bericht über den Verlauf der Impf-Pusteln, die erzielten Impf- und Revaccinations-Erfolge, über etwa vorgekommene Störungen des Impf-Geschäfts, Einfluss von epidemischen Krankheiten u. dergl.;
4. eine summarische Nachweisung der im laufenden Jahr etwa vorgekommenen Pocken-Erkrankungen;
5. wissenschaftliche Beobachtungen und anderweitige zur Sache gehörige Bemerkungen.

§. 52. Den Haupt-Impf-Bericht nebst der Uebersicht über das Ergebniss der Impfung im Kreise, resp. der Städte Görlitz und Liegnitz haben der Landrath, resp. die betreffenden Polizei-Verwaltungen und der Kreis-Physikus mit den Spezial-Impf-Listen der einzelnen Impf-Bezirke bis spätestens ultimo Dezember des betreffenden Jahres an uns einzureichen.

X. Von den Privat-Impfungen.

§. 53. Ausser den Bezirks-Impfärzten sind auch andere praktische Aerzte, jedoch nur diese unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften, befugt, Impfungen vorzunehmen.

§. 54. Sie haben über die ausgeführten Impfungen die vorschriftsmässigen Impf-Scheine auszustellen und diese den Angehörigen des Impflings Behufs des Nachweises über die geschehene Impfung bei der Revision einzuhändigen.

§. 55. Ueber die von ihnen vorgenommenen Impfungen haben sie Listen nach dem vorgeschriebenen Schema zu führen und dieselben am Jahresschluss dem Landrath, bezw. der Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz einzureichen.

XI. Schluss-Bestimmungen.

§. 56. Bei den öffentlichen Impfungen soll Jedermann, gleichviel von welchem Alter, Gelegenheit geboten sein, an sich oder an den Seinigen Revaccinationen ausführen zu lassen.

Wer sich daher an diesen Terminen zu solchem Zweck meldet, darf ohne hinreichende Gründe niemals zurückgewiesen werden.

Ueber die Remunerirungen der Bezirks-Impf-Aerzte werden in einem Nachtrage zu diesem Reglement Bestimmungen ergehen.

Liegnitz, den 16. Novembr 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Ausführungs-Gesetze der Einzelnstaaten zum Reichs-Impf-Gesetze vom 8. April 1874.

I. Preussen.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes. Vom 12. April 1875.

(Gesetz-Sammlung 1875. S. 191.)

I. Uebersicht der Motive und der Geschichte des Gesetzes.

Der **§. 18** des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestimmt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen."

In Folge dieser Vorschrift war vor Allem festzusetzen, wie die Kosten des Impfgeschäftes zu tragen seien, und da die bisherigen Modalitäten durch die betreffenden Verfügungen des Reichs-Gesetzes wesentlich alterirt waren, so hielt die Preussische Staatsregierung eine landesgesetzliche Regulirung der Kostenfrage für nöthig, während die anderen Bundesstaaten meistens durch landesherrliche Verordnungen die erforderlichen Bestimmungen getroffen haben.

Wie das ganze bisherige Impfwesen in Preussen den Karakter thatsächlicher Entwickelung an sich trug, so bot auch der Modus der Aufbringung der Kosten ein Bild der buntesten Mannigfaltigkeit dar. Diese Kosten setzten sich zusammen aus dem Honorar der Impf-Aerzte, dem Aufwande für ihre Beförderung zur Impfstation, den Kosten für den Druck der nöthigen Formulare und den sächlichen Kosten an Porto, Botenlohn u. s. w. Während die Aerzte für ihre, den öffentlichen Impfungen gewidmete Thätigkeit, bald durch eine feste Remuneration, bald durch ein nach der Durchschnittszahl der Geimpften berechnetes Pauschquantum, hier durch Gewährung von Tagegeldern, dort durch eine Abgabe von jeder gelungenen Impfung honorirt, die Fuhren nach den Impfstationen aber theils gestellt, theils in Gelde vergütet wurden, zeigte sich eine ähnliche Mannigfaltigkeit in Ansehung des Aufbringungsmodus. In vielen Kreisen, ja in ganzen Regierungs-Bezirken war eine Bezahlung der Impfung seitens der Eltern der Impflinge und ein subsidiares Eintreten der Orts-Armenkasse üblich. In der Provinz Posen wurde ein Zuschlag zu der bei Taufen und Trauungen erhobenen Hebammensteuer zur Bildung eines Vaccinationsfonds verwendet; im Regierungs-Bezirk Stralsund traten die Kirchspiele hinzu, um die Impfkosten antheilig bereit zu stellen. In der Hauptsache aber wurden die Impfkosten von den Gemeinden und den Kreisen getragen, und zwar in den westlichen Provinzen des Staates überwiegend von den Gemeinden, in

den östlichen überwiegend von den Kreisen. Eine Betheiligung des Staates fand fast nur in einigen, seit 1866 und 1870 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, und auch hier nur in Ansehung der Druckkosten für die Formulare statt.

Die Gründe nun, aus denen die Kostenfrage einer neuen landesgesetzlichen Regelung bedarf, liegen in den Aenderungen, welche auf diesem Gebiete das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1873 gebracht hat. Schon die Einführung des direkten Impfzwanges, noch mehr aber die angeordnete Wiederimpfung der zwölfjährigen Schulkinder stellt eine erhebliche Steigerung der bisherigen Impfkosten in Aussicht. Ob diejenigen, welche in anerkennenswerthem Verständniss der Heilsamkeit der Impfung bisher die Kosten des Impfgeschäftes ohne strenge gesetzliche Nöthigung getragen haben, bereit sein würden, auch diesen Mehraufwand aufzubringen, mag dahingestellt bleiben. Der Gedanke, die Impfkosten in bisheriger Weise herbeizuschaffen, erweist sich schon deshalb als unausführbar, weil eine einheitliche Regelung des Kostenpunktes — um die Vorschriften des Gesetzes zu voller Ausführung zu bringen — durchaus nothwendig ist. Das Reichs-Gesetz bestimmt nämlich:

1. dass die Impfungen unentgeldlich sind,
2. dass Impf-Bezirke, welche Behufs der Impfung und Vorstellung der Geimpften je einem Impf-Aerzte zu unterstellen sind, gebildet, innerhalb dieser Bezirke Impforte bestimmt, und Kontrol-Listen geführt werden.

Damit der Bestand der Impf-Bezirke gesichert werde, muss auch die Aufbringung der Kosten gesetzlich geordnet sein. — Die Staatsregierung überreichte deshalb den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, am 10. Februar 1875 zunächst dem Herrenhause. Der Entwurf beschränkte sich darauf, dass er die Kosten, welche durch Ausführung des Reichs-Impfgesetzes entstehen, den Kreisen, bezüglich den Städten und den hohenzollerschen Amtsverbänden auferlegte, während die Einrichtung der Impf-Bezirke, die Anstellung der Impf-Aerzte der Regierung vorbehalten war, und die Impf-Aerzte nach den den Kreis-Physikern zustehenden Sätzen entschädigt werden sollten. Gegen die Wünsche der Regierung erhob aber das Herrenhaus auf Antrag seiner Kommission, nach eingehender Berathung in der Sitzung am 12. März 1875 die Ansicht zum Beschluss, dass wenn den Kommunal-Verbänden neue Lasten auferlegt würden, wie dies die Ausführung des Reichs-Gesetzes in erheblichem Masse zur Folge habe, ihnen auch die entsprechenden Rechte hinsichtlich dieser Geschäfte gegeben werden müssten. Gegenüber den erweiterten Pflichten der Kreise sind denselben auch die Rechte zur selbständigen Bildung der Impf-Bezirke, Anstellung der Impf-Aerzte und Bemessung der Entschädigung zu gewähren, und die Staatsregierung ist auf das ihr zustehende und auch ausreichende Aufsichtsrecht zu beschränken. In Folge dessen wurde gegen den Regierungs-Entwurf auch von einer bestimmten Fixirung der ärztlichen Gebühren für das Impfgeschäft Abstand genommen. Das Abgeordnetenhaus brachte in der ersten und zweiten Lesung — (36. Sitzung vom 5. April 1875) — eine kleine Aenderung in das Gesetz, nahm aber schliesslich bei der dritten Lesung am 7. April den Gesetz-Entwurf in der ihm vom Herren-

hause gegebenen Fassung an. Derselbe fand die Zustimmung der Regierung und wurde am 12. April 1875 publizirt.

Nach dieser kurzen geschichtlichen Uebersicht werden wir als einleitende Erläuterungen der Gesetzes-Materie die allgemeinen Gesichtspunkte darlegen, welche sich aus der Kommissions-Vorlage und aus der General-Diskussion im Herrenhause und Abgeordnetenhause ergeben.

---

2. Darstellung der Berathung des Gesetzes und ihrer Resultate.

Sowohl in der Kommissions-Berathung des Herrenhauses, wie bei der Diskussion in diesem Hause und im Abgeordnetenhause trat man der Regierungs-Vorlage in dem Punkte bei, dass nach den Prinzipien der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden und Kreise zu verpflichten sind, die Kosten für das Impfwesen zu tragen. In der Kommission kam es zwar wiederholt zur Sprache, ob nicht die Kosten des Impfwesens, namentlich in Anbetracht der durch das Reichs-Impfgesetz veranlassten Erhöhung derselben, dem Staate überwiesen werden sollten, auch wurde erwähnt, dass mehrere Provinzial-Behörden darauf angetragen haben. Indessen obwohl im Herrenhause von den Vertretern der Städte, wie des Landes lebhafte Klage gegen die vielen Lastaufbürdungen auf die Gemeinden geführt wurden, anerkannte man doch aus Zweckmässigkeitsgründen und nach Lage der Gesetzgebung die Haftbarkeit der Kreise als geboten. Während die Impf-Bezirke, wie sie die §. 6 des Reichs-Gesetzes im Auge hat, vielfach über den Umfang der Einzel-Gemeinde hinausgreifen, bildet der Kreis die natürliche Unterlage für die Organisation des Impfwesens, weil er zugleich die amtliche Thätigkeit der zur Beaufsichtigung des Impfwesens an erster Stelle berufenen Organe, nämlich des Landraths und des Kreis-Physikus, geographisch begrenzt. Was aber die Kostentragung anlangt, so würde die Uebernahme derselben Seitens des Staates, gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen, wonach das Impfwesen den Gemeinden oder Kreisen obliegt, ein zentralisirender Rückschritt sein.

Das sanitätspolizeiliche Regulativ vom 18. August 1835 bestimmt nämlich bereits unzweideutig, dass die Sanitäts-Kommissionen und die von ihnen zu beschaffenden Einrichtungen und die hierfür aufzubringenden Kosten Sache der Kommunen sind. Im §. 51 desselben Regulativs ist das Schutzpocken-Impfwesen ausdrücklich der Kontrole und Aufsicht der betreffenden Polizei-Behörde — das ist natürlich die Ortspolizei-Behörde — unterstellt. Ebenso besagt das Gesetz vom 11. März 1850 in §. 6 sub f., dass die Sorge für Gesundheit und Leben Sache der Ortspolizei sei, und nach §. 3 desselben Gesetzes müssen die Kosten hierfür, wie für die ganze örtliche Polizei-Verwaltung überhaupt, von den Gemeinden getragen werden. Endlich bestimmt die Kreis-Ordnung in §. 59, dass zu den Obliegenheiten des Amts-Vorstehers auch die Gesundheits-Polizei gehöre, und in §. 135 No. XI. ist dem Kreis-Ausschuss wenigstens für die Land-Gemeinden und selbständigen Guts-Bezirke beigelegt:

1. die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitäts-

polizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;

2. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten.

(S. stenogr. Bericht des Herrenhauses S. 61, Mitglied Brecht, und stenogr. Bericht des Hauses der Abgeordneten, S. 957, Abg. Schmidt.)

In der Rede des Letzteren kamen auch die Bedenken zur Sprache, dass die Kosten nach direkten Steuern berechnet würden, statt nach der Seelenzahl. Der Abg. Schmidt führte in dieser Beziehung aus:

„Nach der Regierungs-Vorlage würden die vom Kreise zu beschaffenden Kosten eine Staatsprästation sein, und dann hätte der Kreis nach §. 116 No. 2 der Kreis-Ordnung die Befugniss, die Untervertheilung dieser Kosten nach seinem besten Wissen und Gewissen der Billigkeit gemäss einzurichten, und wir selbst könnten in diesem Falle den passendsten Masstab der Untervertheilung gesetzlich feststellen. Nach der Herrenhaus-Vorlage ist aber die ganze Angelegenheit eine reine Sache der Selbstverwaltung des Kreises geworden, und da ist es unzweifelhaft, dass nun die Untervertheilung nothwendig nach §. 10 ff. der Kreis-Ordnung geschehen muss, nämlich nach den direkten Staatssteuern. Das ist aber gerade in dem vorliegenden Fall entschieden der ungerechteste und ungeschickteste Masstab, den man finden kann. Der einzig richtige und gerechte Masstab ist der der Untervertheilung nach der Seelenzahl; denn gerade von dieser Massregel haben sämmtliche Menschen, einer wie der andere, Vortheil und alle werden gleichmässig davon betroffen. Es ist also diese Untervertheilung nach dem Masstabe der Seelenzahl entschieden die allein gerechte; dagegen involvirt die Untervertheilung nach den direkten Staatssteuern eine besondere Benachtheiligung namentlich für die Gutsbezirke, welche durchschnittlich nur höchstens $^1/_{10}$ der Seelenzahl im Verhältniss zu den Gemeinden haben, aber durchschnittlich ungefähr ebenso viel wie diese beitragen müssen.

Ausserdem sind benachtheiligt die Forensen, die juristischen Personen, die Aktien-Gesellschaften u. s. w., die gar kein Interesse zur Sache haben und doch dafür mitsteuern müssen. Ausserdem ist der faktische Zustand bisher derjenige gewesen, dass im Ganzen eigentlich jeder Einzelne, der durch die Massregeln Vortheile gehabt hat, d. h. Jeder, der impfen liess, entweder selbst oder durch seine Angehörigen mitsteuert.

Es haben auch die Regierungen — wenigstens die Regierung zu Liegnitz bestimmt — an die Kreise geschrieben und sie aufgefordert, schleunigst Kreistage abzuhalten und sich darüber auszusprechen, ob sie für dieses Jahr die Kosten des Impfwesens auf die Kreise übernehmen wollen oder nicht, weil das Reichs-Impfgesetz schon mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten ist. Die Königliche Regierung in Liegnitz hat gleich Vorsorge getroffen in der Ahnung, dass manche oder vielleicht viele Kreise die Kosten nicht auf die Kreise übernehmen würden, und hat hinzugefügt: wenn das nicht der Fall sei, würde auf das Gesetz von 1835 zurückgegangen werden müssen."

Während man so darüber allseitig einig ward, dass die Kreise, bezw. die Gemeinden, die Kosten für das Impfwesen tragen sollten, hatte man schon in der Kommission des Herrenhauses den Regierungs-Entwurf im Sinne der Selbstverwaltung dahin umgestaltet, dass den Kommunal-Verbänden das Recht ertheilt werde, selbst die Impf-Bezirke zu bilden und die Impf-Aerzte anzustellen. Der Bericht der Kommission (Berichterstatter Dr. Sulzer) sagt darüber:

„Jenes rechtfertige sich dadurch, dass die Bildung der Impf-Bezirke von Lokal-Verhältnissen abhängig ist, dass über solche die Kommunal-Verbände am besten urtheilen können, und dass auch kein Grund obwalte, in dieser Beziehung, etwa im Interesse der allgemeinen Landes-Verwaltung, den Verbänden im Gesetz Beschränkungen aufzuerlegen, indem, wie dies allseitig anerkannt wurde, das Aufsichtsrecht der Staats-Behörden dabei selbstverständlich vorbehalten bleibe. Die Berechtigung der Verbände zur Anstellung der Impf-Aerzte ferner müsse den Verbänden deshalb übertragen werden, weil auch bei deren Auswahl und der territorialen Regelung ihrer Geschäfte Lokal-Verhältnisse massgebend seien, auch die Remuneration der Impf-Aerzte von solchen abhängig sei, und weil gerade diese die Kosten der Verbände bei Ausführung des Impf-Gesetzes sehr erheblich vermehren wird. Ausserdem sieht es die Kommission als zweifellos an, dass die Verbände stets und ohne Schwierigkeit Aerzte znr Uebernahme der impfärztlichen Geschäfte finden und sich mit ihnen über die Remuneration ebenso leicht einigen werden und zwar in einer Weise, dass dadurch die Kosten in angemessenen Grenzen verbleiben werden.“

In der Debatte des Herrenhauses wurde der Kommissions-Antrag lebhaft unterstützt. Es wäre ein arger Widerspruch mit unserer ganzen staatlichen Organisation, namentlich aber mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung, wenn man einfach den Kommunen und Kreisen die Kosten auferlege; die Abgrenzung der Impf-Bezirke aber und die Bezeichnung der Personen der Impf-Aerzte dem Staate überlassen wolle. Auch sei bereits in den grösseren Städten, so in der Stadt Barmen,*) nach dem von der Kommission aufgestellten Grundsatze verfahren. (Siehe stenogr. Ber. d. Herrenh., S. 61.)

Die Staatsregierung bekämpfte das Bestreben, dem Gesetz-Entwurfe einen Beisatz der Selbstverwaltung zu geben. Ihr Vertreter machte geltend, dass die Bildung der Impf-Bezirke eine Sache der allgemeinen Landes-Verwaltung und ein Attribut der Staats-Aufsicht über das Medizinalwesen sei und suchte zu begründen, dass die Tragung der Kosten und die Berechtigung dafür, Impf-Bezirke zu bilden und die Impf-Aerzte anzustellen, nicht im nothwendigen Zusammenhange ständen.

Der **Regierungs-Kommissar** führte wörtlich aus:

„Denn die Kommunal-Verbände haben auch anderweitig mannigfache Staatsprästationen zu tragen, welche kreisweise aufzubringen sind. Viel entscheidender als die Kostenlast ist für die Frage, wer jene Berechtigung ausüben soll, die Natur der Geschäfte, um deren Besorgung es sich handelt. Zweifellos ist die Ausführung des Impf-Gesetzes eine Aufgabe der allgemeinen Landes-Verwaltung. Das würde an und für sich nicht hindern, die Angegelegenheit den Organen der Selbst-Verwaltung zu übertragen, die ja auch anderweit neben den speziellen Geschäften der Kreis-Kom-

---

*) Der letztjährige Verwaltungs-Bericht dieser Stadt weist nach, dass dort im Jahre 1874 nach der Impf-Liste 4634 Kinder zu impfen waren. Von diesen sind in den öffentlichen, kostenfreien Terminen 2053 Kinder geimpft worden, und überhaupt nur 936 Kinder ungeimpft geblieben. Dieses günstige Resultat ist ohne Zwang, lediglich durch die Thätigkeit der Gemeinde- und Polizei-Verwaltung erzielt worden. Niemand anders stellt in Barmen, in Elberfeld, in Krefeld, und in allen grösseren Städten am Rhein die Impf-Bezirke fest, als die Gemeinden selbst. Niemand ernennt die Impf-Aerzte anders, als die Gemeinde-Behörde, ohne Dazwischenkunft der Regierung, welcher im Uebrigen natürlich das Recht der Ober-Aufsicht zusteht.

munal-Verwaltung mit Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung befasst sind. Die Staats-Regierung ist bei ihrer Vorlage davon ausgegangen, dass eine Uebertragung des Impfwesens an die Organe der Selbst-Verwaltung jetzt nicht an der Zeit sei, theils, weil es an einer einheitlichen Kreis-Verfassung noch fehlt, theils aber, weil selbst in denjenigen Provinzen, wo die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, die Betheiligung der Kreise an den Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege nur eine sehr eingeschränkte ist und insbesondere auch den Kreisen keinen Anlass bieten kann, sich für diesen Zweig der Verwaltung eigene technische Organe zu halten. Auch die Kommission gehe nicht so weit, die Ueberweisung des ganzen Impfwesens an die Kreise vorzuschlagen, aber gerade hier zeigt sich die schwache Seite der Kommissions-Vorschläge. Die Abgrenzung der Impf-Bezirke und die Anstellung der Impf-Aerzte ist ein Attribut der Aufsicht über das Impfwesen. Die Kommission will diese Funktion, Abgrenzung der Impf-Bezirke und Anstellung der Impf-Aerzte, den Kreisen überweisen, die sonstige Aufsicht über das Impfwesen aber den Regiminal-Behörden überlassen. Damit ist eine Theilung der Aufsicht und folgeweise eine Theilung der Verantwortlichkeit gesetzt. Eine solche Organisation hat aber ihre sehr bedenklichen Seiten. Zunächst bringt sie es mit sich, dass, wenn irgendwo Versäumnisse oder Missgriffe vorkommen, jeder Theil bemüht ist, die Verantwortlichkeit für dieselben von sich ab- und dem andern Theile zuzuschieben. Sodann aber bringt sie eine Unklarheit in die Verhältnisse der Impf-Aerzte. Werden die Impf-Aerzte von den Kreisen angestellt, so liegt das Missverständniss ausserordentlich nahe, als wären die Impf-Aerzte Kreis-Beamte. Die Meinung der Kommission ist das nicht gewesen, denn der Bericht erklärt auf Seite 3 für selbstverständlich, dass das Aufsichtsrecht der Staats-Behörde vorbehalten bleibt. Aber in der Praxis wird es an Versuchen nicht fehlen, die von den Kreisen angestellten Impf-Aerzte als Kreis-Beamte zu qualifiziren, deren Geschäftsführung nach §. 134 der Kreis-Ordnung lediglich der Leitung und Aufsicht des Kreis-Ausschusses unterliegen. Das wäre aber unvereinbar mit der den Staats-Behörden obliegenden Verantwortlichkeit für die prompte Ausführung des Reichs-Gesetzes. Bisher ist das Impfwesen von dem Landrath und dem Kreis-Physikus geleitet, von der Regierung beaufsichtigt worden. Obgleich wir im grössten Theile der Monarchie einen direkten Impfzwang bisher nicht hatten, sind dennoch die reellen Resultate auf diesem Gebiete sehr erfreuliche gewesen. Nur beispielsweise angeführt, dass nach einem kürzlich eingegangenen Berichte im Regierungs-Bezirke Posen während des Jahres 1874 die Zahl der Impfpflichtigen 40,498 betragen hat, und hiervon sind mit Erfolg geimpft worden 38,358. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen Verwaltungs-Bezirken. Solche Erfolge berechtigen die Staats-Regierung zu dem Vertrauen, dass die Beibehaltungen der bisherigen Einrichtungen auch die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vollständig sichern. Ob aber ein Gleiches der Fall sein werde, wenn eine Theilung der Aufsicht und der Verantwortlichkeit eintritt, das ist mindestens sehr zweifelhaft. Aus diesen Gründen kann die Staats-Regierung nur wünschen, dass das zu erlassende Gesetz sich auf die Bereitstellung der Kosten beschränke. Dagegen die Frage, inwieweit die Organe der Selbst-Verwaltung an dem Impfwesen zu betheiligen seien, der weiteren Entwickelung des Prinzips der Selbst-Verwaltung vorbehalten werde.“

Gegen diese Auffassung, dass die Impf-Angelegenheit als allgemeine Landes-Angelegenheit von der Staats-Regierung nicht aus der Hand gegeben werden könne, erwiderte ein Redner des Herrenhauses, dass schon in der Kreis-Ordnung dem Kreis-Ausschuss eine grosse Anzahl solcher Landes-Angelegenheiten übertragen sei. Endlich wieder-

holte am Schluss der allgemeinen Diskussion der Berichterstatter (Dr. Sulzer):

„dass das Gesetz vom 11. März 1850, das Regulativ von 1835 und zum grossen Theile auch die Kreis-Ordnung ganz bestimmt aussprechen und keinen Zweifel darüber lassen, dass das Impfwesen Gegenstand der Lokal-Polizei-Verwaltung ist, also nicht der Landes-Verwaltung." Auch die weiteren Einwendungen des Regierungs-Kommissars: „„es se nicht an der Zeit, den Lokal-Verbänden eine Betheiligung an der Ausführung des Gesetzes zu geben, und zwar deshalb nicht, weil die Organisation nicht feststände, und weil die Kreise jetzt noch nicht nach der Kreis-Ordnung die Befugniss hätten, das Impfwesen zu organisiren und zu verwalten,"" seien nicht richtig. Kreise und Städte existiren in der ganzen Monarchie mit eigener Verwaltung, also wird das Gesetz in dieser Beziehung vollkommen ausführbar sein, und sie werden die Berechtigung ausüben können, die ihnen die Vorlage der Kommission zuertheilt. An den Orten, wo die Kreis-Ordnung gilt, sind auch die Organe vorhanden, die zur Ausführung des Gesetzes nothwendig sind, und dies folgt auch aus der Kreis-Ordnung, weil sie die Gesundheits-Polizei mit zur Thätigkeit der Ausschüsse rechnet und die Wahrnehmung der Orts-Polizei und auch der Gesundheits-Polizei den Amts-Vorstehern für die Amts-Bezirke überträgt. Es sind auch hier die Organe vollständig vorhanden. Tritt eine Aenderung in diesen Organen ein, so wird es Gegenstand der Gesetzgebung sein, auch auf diesen Zweig der Selbst-Verwaltung sich zu erstrecken. Ich glaube also, dass dieses Moment des Herrn Regierungs-Kommissars von keiner Bedeutung ist. Er sagt ferner, dass das Impfwesen ein Attribut der Staats-Aufsicht wäre. Auch das ist unrichtig, denn es ist vorhin ausgeführt, dass es zur Lokal-Polizei gehört. Wenn derselbe endlich einen Mangel darin erblickt, dass die Verantwortlichkeit getheilt wäre zwischen den Kreisen und der Aufsichts-Behörde, so ist das, glaube ich, eine ganz ungegründete Besorgniss. Die Sache ist bisher schon zur Zufriedenheit der Regierung ausgeführt, und sie wird in Zukunft noch besser ausgeführt werden können, wenn den Kommunal-Verbänden die Berechtigung ertheilt wird, welche die Kommission für sie in Anspruch nimmt."

Von Seiten der Regierung hätte man gern wenigstens das Recht zu erreichen gesucht, die Impf-Aerzte und die Abgrenzung der Impf-Bezirke zu bestätigen. Dem Vorbehalt einer solchen Bestätigung wurde jedoch in der Kommission fast allseitig widersprochen, weil er die Kommunen in Wahrnehmung ihrer Interessen ohne erheblichen Gewinn für die allgemeine Landes-Verwaltung beschränken, auch ein solches Bestätigungsrecht den Prinzipien der Selbst-Verwaltung zuwiderlaufen, überdies zu Differenzen, Beschwerden und Schreibereien führen würde; andererseits aber die Interessen des Staats hinsichtlich der Anstellung der Impf-Aerzte durch das Aufsichtsrecht der Staats-Behörden ausreichend gesichert wären.

Auch wurde bei der Debatte im Herrenhause mit Recht betont, dass das Impfen eine so äusserst einfache Operation sei, die jeder vom Staat approbirte Arzt gleich gut verstände. Die höhere Regierungs-Bestätigung wäre also durchaus nicht erforderlich, um zu dokumentiren, dass der betreffende Arzt befähigt sei, das Impfgeschäft vorzunehmen.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass sachlich der Unterschied nicht gross sei, ob die Regierung die Impf-Bezirke und Aerzte zu bestimmen habe, oder ob sie vom Kreise bestimmt werden. Hat die Re-

gierung dies zu thun, so wird sie den Landrath und den Kreis-Physikus mit der Abgrenzung der Kreise und Ernennung der Impf-Aerzte beauftragen; hat der Kreis es zu thun, so werden die Kreis-Ausschüsse wiederum den Landrath mit der Ausführung betrauen. Daneben verbleibt der Regierung ungeschmälert das Ober-Aufsichtsrecht, für welches durch die Art und Weise, wie die Impflisten geführt werden, ferner durch den immer zu Gebote stehenden Vergleich der zu impfenden und und der wirklich mit Erfolg geimpften Kinder eine wirksame Kontrole gegeben ist. (Dr. Löwe; s. stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses vom 5. April 1875.)

In der Kommissions-Berathung des Herrenhauses wurde die Regierungs-Vorlage auch redaktionell dahin geändert, dass die näheren Bestimmungen über das, was die Kreise, bezw. Gemeinden, als Kosten tragen sollen, in einem Paragraphen zusammengefasst wurde. Dass zu diesen Kosten nicht auch die der Impf-Institute*) gerechnet werden können, folgt aus der Natur dieser Anstalten als Staats-Anstalten. Als von der einzelnen Gemeinde zu tragende Lasten wurden mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmend die Bereitstellung geeigneter Lokale für die Impf-Termine, sowie die Gewährung der bei diesen erforderlichen Schreibhülfe für den Impf-Arzt anerkannt. Dagegen erachtete die Kommission es nicht für rathsam, wie der Regierungs-Entwurf verlangt, spezielle Bestimmuugen über die Remuneration der Impf-Aerzte zu treffen. Sie hielt dafür, dass durch solche Bestimmungen, namentlich durch die betreffende Spezialisirung des Entwurfs, einerseits vielfache Differenzen und Schreibereien hervorgerufen, andererseits aber die Lasten der Kreise erheblich gesteigert werden würden, während die Remuneration der Impf-Aerzte bei deren Anstellung ohne Schwierigkeiten zu beiderseitiger Befriedigung leicht würde geregelt werden können: sollte wider Verhoffen dies nicht zu erlangen sein, so würde eine gerechte Ausgleichung durch die Regierung sich erreichen lassen.

In der Debatte wurden diese Gründe damit unterstützt, dass die Kosten für die Kreise so gering als möglich sein sollten, und das könne man nur dadurch erreichen, dass die Kreise mit den Aerzten über die

---

*) In der General-Debatte äusserte sich Abg. Löwe über die Impf-Institute:

„Dieselben haben in gewöhnlichen Zeiten, wie in den Zeiten einer ausbrechenden Epidemie, für hinreichenden Impfstoff zu sorgen, und zwar nicht blos für den Impfstoff an sich, sondern für einen guten Impfstoff, und dass dieser gute Impfstoff nur dadurch erlangt werden kann, wenn man ihn zeitweise erneuert, d. h. wenn man zeitweise wieder auf die eigentlichen Kuhpocken zurückkehrt. Das hat auch die Regierung früher bei uns hier im Auge gehabt und hat Prämien ausgesetzt, um an den Pocken erkrankte Kühe heranzuziehen und von ihnen den Stoff zu entnehmen. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, dass der beste Weg der ist, gesunde Kühe zu impfen und von diesen geimpften Kühen die Kuhpocken-Lympfe abzunehmen, um sie dann zum Weiterimpfen zu verbreiten. Wenn man das aber ausführen will, muss man wenigstens bei einigen Impf-Instituten Ställe haben, muss man Wärter haben und Kühe kaufen, die man ja wieder verkauft, wo aber dann kleine Verluste vorkommen werden. Wie die Regierung diese Zentral-Impf-Institute für die verschiedenen Provinzen mit der kleinen Summe von nicht ganz 10,000 Mark, die sie in dem Budget gefordert hat, einrichten will, ist mir unverständlich. Ich will ja nicht kritisiren, so lange ich nicht sehe, was geleistet wird, aber ich mache heute schon darauf aufmerksam, dass ich nicht begreife, wie die Regierung mit diesem Gelde auskommen will, und dass sie eine schwere Verantwortlichkeit auf sich ladet, wenn sie den Theil des Gesetzes, dessen Ausführung ihr ganz allein überlassen bleibt, nicht zur Ausführung bringt im Geiste des Gesetzes.“

Remuneration für das Impfgeschäft unterhandeln und dasselbe dem Wenigstfordernden übertragen könnten. Die Kreise werden die Impf-Bezirke nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Sparsamkeit begrenzen; sie werden diejenigen zu Impf-Aerzten machen, die noch nicht sehr ausgedehnte Praxis haben, — die noch gern für ein Billiges dies an und für sich so leichte Geschäft besorgen. Möglich, dass die Kreise je nach Umständen einmal viel werden bezahlen müssen, weil Niemand zur Hand ist; aber umgekehrt, können sie wieder bei vielen Konkurrenten eine niedrigere Zahlung ausmachen. (Siehe stenogr. Ber. des Abgeordnetenhaus. S. 959: Dr. Virchow.) Anerkannt wurde auch, dass wenn ein Kreis über die zu leistende Remuneration sich mit einem Arzte nicht einigen sollte, die Aufsichts-Behörde die zuzubilligende Entschädigung abzumessen haben werde. (Stenogr. Ber. des Herrenhauses, S. 65.)

Auch dieser Gesichtspunkt der Kommission fand bei den Berathungen Annahme. Auf die Bemerkungen des Kommissions-Berichts über die weiteren Paragraphen der Regierungs-Vorlage, insbesondere dass die bevorstehenden Bestimmungen auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfungen finden sollen, sowie über den Schluss-Paragraph, betreffend die Ausführung des Gesetzes, kommen wir bei der Erläuterung der einzelnen Paragraphen zurück. Wir erwähnen nur noch aus der General-Debatte des Abg.-Hauses des vereinzelten Bedenkens dagegen, dass obige Zwangs-Impfungen nunmehr den von den Kreisen anzustellenden Impf-Aerzten übertragen werden. Gerade diese Art Impfung sei eine eminent staatliche Sache, und es würde sich empfohlen haben, dieselbe in der Hand des Staates zu behalten. (Stenogr. Ber. Haus der Abg. S. 960: Virchow.)

Uebrigens regte der Regierungs-Kommissar in der Herrenhaus-Kommission noch die Frage an, ob nicht den Standes-Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen sei, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken. Die Kommission erachtete aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Entwurf für nicht angemessen, auch nicht für nothwendig, da sich Auszüge aus den Geburts-Listen auch ohne eine ausdrückliche Verpflichtung zu deren Ertheilung erlangen lassen würden. Es wird hierbei wohl daran gedacht sein, dass bereits in den bestehenden Gesetzen über die Beurkundung des Personenstandes (§. 12 des Preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 und §. 16 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875) die Ertheilung von Register-Auszügen vorgesehen ist.

3. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes, vom 12. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen zur Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 31) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

(Bildung der Impf-Bezirke; Aufbringung der Kosten.)

§. 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amts-Verbände haben die Impf-Bezirke zu bilden, die Impf-Aerzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impf-Institute (§. 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

§. 1. „Die Kosten, welche durch die Ausführung des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 entstehen, sind, mit Ausnahme der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impf-Institute (§. 9. des Gesetzes vom 8. April 1874), von den Kreisen, in Städten, welche einen selbständigen Kreis bilden, von den Gemeinden, in den Hohenzollern'schen Landen von den Amts-Verbänden zu beschaffen.

Zu diesen Kosten gehören insonderheit die Tagegelder und Reisekosten der Impf-Aerzte, sowie die Kosten für den Druck der erforderlichen Listen, Scheine und Zeugnisse."

In Betreff der Weglassung der im §. 1 der Regierungs-Vorlage enthaltenen Worte „in Städten, welche einen selbständigen Kreis bilden, von den Gemeinden" ist zu bemerken, dass diese Aenderung im Herrenhause lediglich als eine redaktionelle Aenderung behandelt und auch von der Staats-Regierung so angesehen worden ist, indem es sich von selbst versteht, dass die Stadtkreise diejenigen Befugnisse erhalten, welche den ländlichen Kreisen beigelegt sind, — und ebenso die die Stadt Berlin, welche keinen eigentlichen Stadtkreis bildet. — Als diejenige Instanz, welcher die Bildung der Impf-Bezirke, die Anstellung der Aerzte, zufallen werde, wurden ohne Widerspruch für die östlichen Provinzen die Kreis-Ausschüsse und für die übrigen Provinzen die Kreistage genannt. (Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses S. 959.)

Der Inhalt des zweiten Absatzes der Regierungs-Vorlage ist nach den Beschlüssen der beiden Häuser in den folgenden §. 2 hineingezogen.

Die Diskussion über §. 1 wurde in die allgemeine Debatte verflochten, und es wird auf diese diesfälligen Mittheilungen im Abschnitt 2 hingewiesen.

Die im §. 9 des Reichs-Gesetzes erwähnten Impf-Institute zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe sind in Preussen mit geringen Ausnahmen bisher vom Staate unterhalten worden. Es ist nicht die Absicht, an diesem Verhältniss, welches sich durch den allgemeinen Zweck der Impf-Institute, dem öffentlichen Wohl zu dienen, rechtfertigt, etwas Wesentliches zu ändern. Mit Hülfe einer durch den Entwurf zum diesjährigen Staatshaushalts-Etat vorgesehenen geringen Erhöhung der etatsmässigen Mittel (glaubt die Regierung) wird es möglich werden, die

Preussischen Impf-Institute zur Erfüllung ihrer reichsgesetzlichen Aufgaben in den Stand zu setzen, ohne dass es in dieser Beziehung einer anderen, als der im §. 1 zum Ausdruck gebrachten gesetzlichen Bestimmung bedarf, wonach die Kosten der Impf-Institute von den übrigen Kosten der Ausführung des Impf-Gesetzes gesondert werden.

(Von den Seitens der Kreise und Amts-Verbände aufzubringenden Kosten.)

§. 2. Zu den von den Kreisen und Amts-Verbänden zu tragenden Kosten gehören die Remunerationen der Impf-Aerzte, die Kosten der erforderlichen Büreau-Arbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amts-Verbänden aber auch die Gebühren für die in den Impf-Terminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach §. 11 des Reichs-Impf-Gesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impf-Scheine sind übrigens stempelfrei.

Ausserdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impf-Termine (§. 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impf-Arzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

Der §. 2 des Gesetzes enthält den zweiten Absatz des §. 1 und den §. 3 der Regierungs-Vorlage, während §. 2 derselben gestrichen wurde.

Die **Regierungs-Vorlage** lautete:

§. 2. „Die Impf-Aerzte erhalten für die ihnen obliegenden Geschäfte, in Ermangelung einer Vereinbarung über eine andere Art der Vergütung, Tagegelder und Reisekosten nach den den Kreis-Physikern zustehenden Sätzen. Sie haben Anspruch auf Tagegelder auch für die an ihrem Wohnort abzuhaltenden Impf-Termine.

§. 3. Die Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impf-Termine abgehalten werden (§. 6. des Reichs-Gesetzes vom 8. April 1874) haben hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impf-Arzte die nöthige Schreibhülfe zu gewähren.“

Die **Motive** zu §. 3 besagen:

„Die Bereitstellung des Impf-Lokals ist naturgemäss Sache der Gemeinde, in deren Bezirk der Termin abgehalten wird. In Ermangelung anderer Räume dienen dazu die Schul-Lokale. Einer Schreibhülfe bedürfen die Impf-Aerzte nothwendig, weil sie nicht gleichzeitig impfen, revidiren und Listen ausfüllen können. Die nothwendige Genauigkeit aller dieser Thätigkeiten erfordert ihre Trennung, und kann es den Gemeinden nicht schwer fallen, die erforderliche Schreibhülfe durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe zu leisten.“

Die Regierung hatte in der Herrenhaus-Berathung ihren Vorschlag, die Impf-Aerzte nach den den Kreis-Physikern zustehenden Sätzen zu remuneriren, damit begründet, dass dieselben bei Ausübung ihrer Thätigkeit kein Privat-Geschäft besorgen, sondern eine öffentliche Dienstverrichtung. Aus Gründen der Kosten Ersparniss aber und um dem Grundsatze des §. 1 konsequent zu werden, hat man die Frage der Remunerirung der freien Vereinigung überlassen, und werden die Lokal-Verhältnisse bei derselben massgebend sein.

Der zweite Absatz des Paragraphen fehlte in der sonst gleichlautenden Kommissions-Vorlage und wurde auf Antrag des Abg. Becker vom Herrenhause angenommen.

„Die Gemeinde zahle die Kosten; deshalb habe sie auch ein Recht auf etwaige Erträgnisse aus dem Impfgeschäft, denn nach §. 11. des Reichs-Gesetzes*) seien nur die ersten Impfscheine unentgeldlich (s. Stenogr. Ber. des Herrenhauses 12. März 1875 S. 65.)"

Der Zusatz zu demselben Paragraphen: „Alle Impf-Scheine sind übrigens stempelfrei", wurde aus Vorsicht angenommen, damit niemals die Impf-Scheine mit Stempel-Gebühren belastet würden.

Bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause wurde statt der Worte: „in den Impf-Terminen ertheilten Bescheinigungen" nach einem Amendement des Abg. Schmidt „Impf-Bescheinigungen" gesetzt; denn es sind (so urtheilte man) bei jenem Wortlaute gerade diejenigen Impf-Scheine genannt, die in den Impf-Terminen ausgestellt, also nach dem Reichs-Gesetz regelmässig gebührenfrei, während die ausserhalb der Impf-Termine ertheilten Scheine, für welche Gebühren gefordert werden können, also Duplikate resp. Triplikate der ersten Bescheinigungen gar nicht bezeichnet sind. Doch wurde ln der dritten Lesung die vom Herrenhause überkommene Fassung, trotz der anerkannten Inkorrektheit, angenommen, um keine Verzögerung in der Publizirung des Gesetzes eintreten zu lassen. Gemeint ist, dass die Aerzte für die im Termine selbst ausgestellten ersten Bescheinigungen nicht direkt vom Empfänger bezahlt werden. Alle übrigen Bescheinigungen würden, als nicht durch das Reichs-Gesetz betroffen, mit einer von den Kreisen zu normirenden Gebühr belastet werden können. Uebrigens sind die Kreise ebenso berechtigt, diese Gebühren von vornherein den Aerzten als Theil ihrer Emolumente zu überlassen, wie auf dieselben gänzlich zu verzichten.

(Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 2 auf Zwangs-Impfungen bei Pocken-Epidemien.)

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfungen, — §. 18, Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.

Die **Motive** zu diesem Paragraphen (§. 4 der Regierungs-Vorlage) bemerken:

„Der §. 18. Absatz 3. des Reichs-Gesetzes lässt die bundesstaatlichen Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen.

Es liegt kein Bedürfniss vor, hieran zur Zeit etwas zu ändern. Doch erscheint es erwünscht, die Kosten solcher Zwangs-Impfungen nach denselben Gesichtspunkten zu behandeln, welche vorstehend für das regelmässige Impfgeschäft in Vorschlag gebracht worden sind."

Gegen diesen Paragraphen wurden in der Kommission des Herrenhauses keine Bedenken erhoben, vielmehr ward als selbstverständlich anerkannt, dass was das gegenwärtige Gesetz über die Ausführung der im Reichs-Gesetz vorgeschriebenen Impfungen bestimmt, auch auf die bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie auf Grund unserer Landes-Gesetze angeordneten Zwangs-Impfungen Anwendung finden müsse. Es ward jedoch darauf hingewiesen, dass das Reichs-Gesetz zwar die Unentgeldlichkeit der Impfungen in den öffentlichen Impf-Terminen vorschreibe, diese Vorschrift aber auf die vorgedachten Zwangs-Impfungen nicht schon von selbst angewandt werden könne, weil die Landes-Gesetzgebungen

---

*) §. 11 des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 besagt:
„Die erste Ausstellung der Bescheinigungen (namentlich des Impfscheines) erfolgt stempel- und gebührenfrei."

über diese Zwangs-Impfungen von dem Reichs-Gesetz nicht berührt würden, die „vorstehenden Bestimmungen" aber eben nur für die im Reichs-Gesetz angeordneten Impfungen gegeben würden. Aus diesem Grunde wurde beantragt, dem §. 4 (jetzt 3) hinzuzufügen:

„für welche, soweit sie in öffentlichen Impf-Terminen vorgenommen werden, Kosten nicht zu erlegen sind."

Das Amendement wurde jedoch mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Gründe der Ablehnung sind nicht angegeben. Wahrscheinlich wurde die Unentgeldlichkeit auch der Zwangs-Impfungen für selbstverständlich erachtet.

(Vollzug des Gesetzes.)

§. 4. Die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

In der Regierungs-Vorlage fehlten die Worte „und des Innern". Um die Interessen der Kommunal-Verwaltung bei den Zentral-Behörden in der Ausführung des Gesetzes zu vertreten, wurde für nöthig gehalten, auch dem Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes zu betrauen.

Die Ausführungs-Anweisung ist mittelst der in Abschnitt 5 nachfolgenden Ministerial-Verfügung vom 19. April 1875 ergangen.

Erwähnung verdient noch, dass nach Mittheilung in den **Motiven** der Regierungs-Vorlage von einigen Provinzial-Behörden eine Strafbestimmung für Verweigerung der Lymph-Abnahme Behufs der Impfung von Arm zu Arm befürwortet worden war. Der Entwurf hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen, weil es bisher, wo nöthig, durch Bewilligung von geringfügigen Prämien, noch stets gelungen ist, die Angehörigen zur Hergabe ihrer Kinder zum Abimpfen bereitwillig zu machen. Solche Prämien sind theils von Denjenigen, welche die Kosten des Impfgeschäfts tragen theils aus dem Impf-Prämienfonds (Kap. 128 Titel 11 des Staatshaushalts-Etats) bewilligt worden. Hierbei wird es auch ferner bewenden können. — Uebrigens erschien es fraglich, ob eine solche Bestimmung nicht durch das Reichs-Gesetz selbst zu treffen gewesen sein würde.

Die Schlussworte des Gesetzes lauten:

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

---

4. Einige Bemerkungen zur Kritik des Gesetzes.

Die Freunde der Selbst-Verwaltung hatten es gegen den Willen der Regierung durchgesetzt, dass auch die Ausführung des Impf-Gesetzes im Sinne der Selbstverwaltung den Kreisen übertragen werde. Dabei war auch der Grund massgebend, dass da die Kreise einmal die Kosten zu bestreiten hätten, diese geringer ausfallen dürften, als wenn der Staat die Geschäfte nach einem bestimmten Satze den Kreis-Physikern übertragen hätte. Die Kreise haben aber noch keine Organe der öffentlichen Gesundheitspflege; dieselbe lag bisher nur in den Händen der Kreis-Physiker, und um sie möglichst einheitlich zu gestalten, wäre es erwünscht gewesen, diesen auch das Impf-Geschäft zu übertragen, wenn dies nach Lage unserer Verhältnisse möglich gewesen wäre. Würde man die ganze öffentliche Gesundheitspflege vom Staate auf die Kommunal-Verbände übergehen lassen, so müsste man natürlich auch bei dem Impfwesen, als einem wesentlichen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, so verfahren. Aber nach massgebender Ansicht ist dies weder zweckmässig, noch voraussichtlich. Ebenso liegt darin ein Nachtheil, dass die Kreis-Physiker, die bis jetzt wesentlich Impf-Aerzte gewesen sind, die Emolumente für das Impfgeschäft, die ihnen bis jetzt allein zukamen, mit anderen Aerzten theilen müssen; denn die Kreis-Physiker sind so schlecht bezahlt, dass jede Verminderung ihres Einkommens zu bedauern ist. Doch werden in der That die Kreis-Physiker gewiss immer bei der Uebertragung des Impfgeschäfts begünstigt werden. Uebrigens ist wohl nicht zu befürchten, dass das Impfgeschäft in schlechte Hände kommen könnte, selbst wenn es dem wenigstfordernden Arzte übertragen würde. Jeder Arzt wird die Impfung, eine der einfachsten Operationen gleich gut ausführen, und der Arzt, der aus äusseren Gründen bei einer etwaigen Ausschreibung des Impfgeschäftes die niedrigsten Gebühren fordert, ist zu demselben ebenso gut im Stande, wie der Mehrfordernde. Auch die Berichte über das Impfwesen, deren Schwerpunkt ja nur in der Führung der Listen liegt, dürfte jeder Arzt gleich pflichtgemäss erstatten. In anderen Bundesstaaten sind allerdings die amtlichen Aerzte zugleich zu Impf-Aerzten gemacht, und in Karlsruhe hat der ärztliche Verein beschlossen, dass die durch das Gesetz vorgeschriebenen Impfungen ausschliesslich den vom Staat dazu bestellten Aerzten zu überlassen seien. In Preussen sind aber bei ihrer jetzigen Stellung die staatlichen Aerzte noch viel zu sehr auf ihre Privat-Praxis angewiesen, um sich ausschliesslich den Impfgeschäften zu widmen, und diese würden bei der oft grossen Ausdehnung der Kreise ihre ganze Zeit in Anspruch nehmen.

Doch kamen alle Bedenken um desshalb weniger zur massgebenden Geltung, weil das Gesetz allseitig als ein nur für kurze Zeit berechnetes angesehen wird. Sobald eine umfassende Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege vorgenommen wird, dürfte man auch auf einen der wichtigsten Zweige derselben, „das Impfwesen", zurückkommen, und dann alle Verbesserungen einführen, die bis dahin sich durch die Erfahrungen als nothwendig herausgestellt haben.

5. Vollzugs-Verordnung zum Preussischen Gesetz vom 12. April 1875, betr. die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes, vom 8. April 1874.

Der Gesetz-Entwurf wegen Ausführung des Reich-Impf-Gesetzes, welchen ich, der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, der Königlichen Regierung mittels Erlasses vom 18. Februar d. J. — No. 663 — mitgetheilt habe, um im Anschluss an denselben ein Impf-Regulativ und eine Instruktion für die im §. 1 No. 1 des Reichs-Impf-Gesetzes bezeichneten Schulen, soweit sie der Königlichen Regierung unterstellt sind, zu erlassen, hat, wie der Text des inzwischen publizirten Gesetzes vom 12. d. Mts. — G.-S. S. 191 ergiebt, in Folge der Verhandlungen im Landtage mehrere erhebliche Aenderungen erfahren. Insonderheit haben darnach die Verbände, welchen die Kosten der Ausführung des Reich-Impf-Gesetzes zur Last fallen, hinfort die Impf-Bezirke zu bilden und die Impf-Aerzte anzustellen.

In Folge dieser wesentlichen Aenderungen wird eine Umarbeitung bezw. eine Abänderung der erlassenen Impf-Regulative nicht zu vermeiden sein. Indem wir dies der Königlichen Regierung überlassen, bemerken wir zur Sache Folgendes:

1. das Gesetz vom 12. d. Mts. enthält keine Bestimmung darüber, welche Organe die den Kreisen etc. beigelegten Befugnisse auszuüben haben. Aus der Natur der Sache aber ergiebt sich, dass, soweit es sich um Bewilligung von Mitteln für Zwecke des Impf-Geschäfts handelt, überall der Kreistag resp. die Amtsvertretung, in Stadtkreisen der Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in Wirksamkeit zu treten haben. Dies gilt insonderheit auch von der Bildung der Impf-Bezirke, weil dieselbe eine unmittelbare Beziehung zu der Höhe der Kosten hat, und von der Bemessung der den Impf-Aerzten zu bewilligenden Remuneration.

2. Die Bestimmung der Impf-Aerzte ist im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 gemäss §. 134 l. c. Aufgabe des Kreis-Ausschusses. In den übrigen Theilen der Monarchie fällt sie denjenigen Organen zu, welche nach Massgabe der bestehenden Kreis- oder Gemeinde-Verfassungsgesetze die zur Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Verbandes berufenen Beamten anzustellen haben.

3. Die Listen der der Impfung unterliegenden Kinder haben gemäss §. 7 des Reichs-Impf-Gesetzes die Standes-Beamten zu liefern. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben den im §. 1 des Gesetzes vom 12. d. Mts. bezeichneten Verbänden zur Last.

4. Mehrere Regierungen haben in das Impf-Regulativ zugleich die Instruktion für die Vorstände der ihnen unterstellten Schulen aufgenommen. Dieses Verfahren erscheint nicht zweckmässig, es empfiehlt sich vielmehr, gesonderte Instruktionen für die im §. 1 No. 2 des Reichs-Impf-Gesetzes bezeichneten Schul-Anstalten zu erlassen.

5. Der §. 13 Absatz 1 des Reichs-Impf-Gesetzes ist nicht, wie in einigen Impf-Regulativen geschehen, bloss auf die Kontrole der Revaccination beschränken, sondern bezieht sich auf die Fesstellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Kontrolle der ersten Impfung.

Bei der Nähe des Termins, mit welchem die öffentlichen diesjährigen Impfungen beginnen sollen, empfehlen wir der Königlichen Regierung, Ihre Anordnungen zur Ausführung der Impf-Gesetze auf alle Weise zu beschleunigen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. Sydow.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.

6. Weitere Verfügungen der Minister des Innern und für geistliche etc. Angelegenheiten; betr.

a. Abänderung der von den Königl. Regierungen erlassenen Impf-Regulative. Vom 19. April 1875.*)

(Berl. Klinische Wochenschrift Nr. 18. S. 244).

(Den Königl. Provinzial-Regierungen war s. Z. der Entwurf des Gesetzes wegen Ausführung des Reichs-Impfgesetzes mitgetheit, um auf Grund dessen Impf-Regulative zu erlassen. Diese ergingen vor Publikation des Gesetzes. Da der Entwurf des Gesetzes vom Landtage wesentlich in mehreren Bestimmungen abgeändert wurde, so mussten die bezügl. Regulative demnächst mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang gebracht werden und erging zu diesem Zwecke folgende Verfügung):

1) Das Gesetz vom 12. d. Mts. enthält keine Bestimmung darüber, welche Organe die den Kreisen etc. beigelegten Befugnisse auszuüben haben. Aus der Natur der Sache aber ergiebt sich, dass, soweit es sich um Bewilligung von Mitteln für Zwecke des Impf-Gesetzes handelt, überall der Kreistag, resp. die Amts-Vertretung, in Stadtkreisen der Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in Wirksamkeit zu treten haben. Dies gilt insonderheit auch von der Bildung der Impfbezirke, weil dieselbe eine unmittelbare Beziehung zu der Höhe der Kosten hat, und von der Bemessung der den Impf-Aerzten zu bewilligenden Remuneration.
2) Die Bestellung der Impf-Aerzte ist im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 gemäss §. 134. l. c Aufgabe des Kreis-Ausschusses, resp. in den Hohenzollernschen Landen des Amts-Ausschusses, in den übrigen Theilen der Monarchie fällt sie denjenigen Organen zu, welche nach Massgabe der bestehenden Kreis- oder Gemeinde-Verfassungsgesetze die zur Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Verbandes berufenen Beamten anzustellen haben.
3) Die Listen der der Impfung unterliegenden Kinder haben gemäss §. 7 des Reichs-Impfgesetzes die Standes-Beamten zu liefern. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben den im §. 1. des Gesetzes vom 12. d. Mts. bezeichneten Verbänden zur Last.
4) Mehrere Regierungen haben in das Impf-Regulativ zugleich die Instruktion für die Vorstände der ihnen unterstellten Schulen aufgenommen. Dieses Verfahren erscheint nicht zweckmässig, es empfiehlt sich vielmehr, gesonderte Instruktionen für die im §. 1. No. 2 des Reichs-Impfgesetzes bezeichneten Schulanstalten zu erlassen.
5) Der §. 13. Alinea 1. des Reichs-Impfgesetzes ist nicht, wie in einigen Impf-Regulativen geschehen, blos auf die Kontrole der Revaccination zu beschränken, sondern bezieht sich auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Kontrole der ersten Impfung.

Bei der Nähe des Termins, mit welchem die öffentlichen diesjährigen Impfungen beginnen sollen, empfehlen wir der Königlichen Regierung, ihre Anordnungen zur Ausführung der Impfgesetze auf alle Weise zu beschleunigen.

Berlin, den 19. April 1875.

---

*) Vgl. die bezüglich von der Kgl. Regierung zu Münster erlassene Anweisung vom 23. April 1875, unten S. 1730.

b. Nichtverpflichtung der Kreise, sich des Beiraths der Kreis-Physiker zu bedienen.

Vom 8. Juni 1875.

(Berl. Klin. Wochenschr. No. 26. S. 368.)

„So wünschenswerth es im Interesse der Sache erscheint, wenn die Kreise bei der ihnen durch das Gesetz vom 12. April d. J. zugewiesenen Betheiligung an dem Impf-Geschäft sich des Beiraths der Kreis-Physiker bedienen, ihnen doch eine Verpflichtung hierzu nicht auferlegt werden kann.

Im Uebrigen ist daran festzuhalten, dass — abgesehen von der Abgrenzung der Impf-Bezirke und der Anstellung der Impf-Aerzte — die Gesetze über das Impfwesen von den Regiminal-Behörden auszuführen sind, welche sich hierbei der Landräthe und der Kreis-Physiker als ihrer Organe zu bedienen haben."

Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Unzulässigkeit der Uebertragung des Impf-Geschäfts auf Wund-Aerzte zweiter Klasse.

Vom 24. April 1875.

(Berl. Klinische Wochenschr. No. 19. S. 261).

„Wundärzten 2. Klasse darf das Impf-Geschäft, nach Massgabe des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 nicht übertragen werden. Denn das Impf-Geschäft ist eine amtliche Funktion, zu deren Uebernahme nach §. 29 Alinea 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der Besitz der Approbation als Arzt erforderlich ist. Eine Abweichung hiervon hätte in dem Reichs-Impfgesetze ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Das ist nicht nur nicht geschehen, sondern im §. 8 ausdrücklich vorgeschrieben, dass ausser den Impf-Aerzten ausschliesslich Aerzte befugt sind, Impfungen vorzunehmen. Dass das Reichs-Impfgesetz an die Qualifikation der öffentlichen Impf-Aerzte geringere Anforderungen gestellt habe, als an Privat-Impfärzte, ist um so weniger vorauszusetzen, als hierin eine Abweichung von den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung liegen würde."

7. Die Provinzial-Verordnungen.

Vorbemerkung.

Nach der oben mitgetheilten abändernden Ministerial-Verfügung vom 18. April 1875 sind von den einzelnen Provinzial-Regierungen, bezw. Landdrosteien besondere Impf-Regulative zum weiteren Vollzuge der in dem Reichs-Gesetz vom 8. April 1874 und dem Preussischen Gesetz vom 12. April 1875 getroffenen allgemeinen Anordnungen zu erlassen.

Wenn auch die wörtliche Wiedergabe dieser provinziellen Verordnungen nach einigen Richtungen hin erwünscht erscheinen mag, so ward es doch für rathsam gehalten, Abstand davon zu nehmen, da der materielle Inhalt der z. Z. vorliegenden Regulative im wesentlichen ein gleicher ist. Wir haben daher, um Wiederholungen zu vermeiden, nur ein Regulativ mittheilt, und zu diesem Zwecke dasjenige der Kgl. Regierung zu Münster gewählt, da in diesem die eingehendsten Vollzugs-Bestimmungen getroffen sind.

---

a) Impf-Regulativ für den Regierungs-Bezirk Münster.

Vom 23. April 1875.

(Regierungs-Amtsblatt S. 115 ff.)

Unter Aufhebung der bisher für den hiesigen Bezirk über das Impfwesen von uns erlassenen Vorschriften wird auf Grund des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. v. 1874 S. 31), sowie des zur Ausführung des letzteren ergangenen Gesetzes vom 12. April 1875 (Ges.-Samml. S. 191), Folgendes verordnet:

Abschnitt I.

Von der Anfertigung der Impf-Verzeichnisse.

§. 1. Die Zivil-Standesbeamten haben alljährlich zum 15. Januar dem Bürgermeister des Ortes, beziehentlich dem Amtmann des Bezirks ein Verzeichniss der im verflossenen Jahre geborenen und bis zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses nicht gestorbenen Kinder der Gemeinde als „Verzeichniss der neugeborenen Impflinge in der Gemeinde . . .“ einzureichen. Dies Verzeichniss muss folgende Rubriken ausgefüllt enthalten:

1. Laufende Nummer.
2. Vor- und Zuname des Impflings,
3. Jahr und Tag der Geburt,
4. Name des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes,
5. Stand und Wohnung des letzteren.

Für jede Gemeinde ist ein besonderes Verzeichniss anzufertigen.

§. 2. Die Bürgermeister (Amtmänner) tragen die in den ihnen eingereichten Verzeichnissen aufgeführten Kinder in die nach Formular V. der vom Bundesrath erlassenen Schemata eingerichtete Impf-Liste der betreffenden Gemeinde ein, machen bei denjenigen, welche inzwischen gestorben oder verzogen sind, den entsprechenden Vermerk in Rubrik 19 und fügen, unter gleichzeitiger Ausfüllung der anderen Rubriken, auch die Namen derjenigen Kinder hinzu, welche im verflossenen Jahre

a) ohne Erfolg,
b) überhaupt nicht geimpft, oder
c) bei welchen der Erfolg der Impfung nicht festgestellt worden.

Kinder, welche dreimal ohne Erfolg geimpft worden, sind in die Impf-Liste nicht aufzunehmen.

Ferner sind in diese Liste die nach §. 1 Nr. 1 des Reichs-Impf-Gesetzes impfpflichtigen Kinder in die Gemeinde eingewanderter Eltern einzutragen.

Bei Kindern, welche bereits früher erfolglos geimpft worden, ist auch die Rubrik 6 der Impf-Liste von dem Bürgermeister (Amtmann) entsprechend auszufüllen.

§. 3. Diese Impf-Listen (§. 2) sind bis spätestens zum 1. März desselben Jahres fertig zu stellen, mit der Bescheinigung zu versehen, dass dieselben mit den zu ihrer Aufstellung erforderlich gewesenen und wirklich verwendeten Materialien übereinstimmen, und sofort dem betreffenden Landrathe einzureichen.

Alle diese Listen sind mit der Aufschrift: „Impf-Liste A. der Gemeinde . . .“ zu versehen.

§. 4. Die Direktoren der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen und Lehrer-Seminare, sowie die Rektoren der höheren Bürgerschulen haben zum 15. Januar eines jeden Jahres ein Verzeichniss derjenigen Zöglinge ihrer Anstalt, welche in dem Kalenderjahre das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, bei dem betreffenden Bürgermeister (Amtmann) einzureichen. Dieses Verzeichniss muss folgende Rubriken ausgefüllt enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Zuname des Zöglings,
3. Jahr und Tag der Geburt,
4. Name des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes,
5. Stand und Wohnung des letzteren,
6. Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.

Wenn ein Zögling nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder in dieser Zeit mit Erfolg geimpft worden ist, so ist dies in einer besonderen Rubrik anzugeben. Das Verzeichniss ist als „Liste der impfpflichtigen Zöglinge des Gymnasiums oder der Realschule u. s. w. zu . . .“ zu bezeichnen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Vom 1. Januar 1876 ab sind in dies Verzeichniss auch diejenigen Zöglinge aufzunehmen, welche im vorigen Jahre krankheitswegen nicht geimpft werden konnten.

§. 5. Die Schulvorstände aller andern, im Vorstehenden nicht aufgeführten öffentlichen Lehr-Anstalten und die Vorsteher oder Vorsteherinnen von Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, haben für die Zöglinge der ihnen unterstellten Schulen die in der vorstehenden Bestimmung (§. 4) geforderten Verzeichnisse in gleicher Weise aufzustellen und dem betreffenden Bürgermeister (Amtmann) einzureichen.

§. 6. Die Bürgermeister (Amtmänner) stellen aus den hier in den §§. 4 und 5 geforderten Verzeichnissen für die einzelnen Gemeinden nach dem vom Bundesrathe angeordneten Formular V. eine besondere Liste mit der Aufschrift „Impf-Liste B. der Gemeinde . . .“ zusammen, versehen sie mit der oben in §. 3 geforderten Bescheinigung und reichen sie gleichzeitig mit den Impf-Listen A. dem betreffenden Landrathe ein.

§. 7. Die Landräthe prüfen die ihnen eingereichten Impf-Listen, sorgen event. für deren Vervollständigung und übergeben dieselben, nachdem sie mit einem Umschlage, welcher die Bezeichnung „Liste des Impf-Bezirks . . .“ trägt, versehen worden, zum 1. April eines jeden Jahres dem betreffenden Impf-Arzte.

Abschnitt II.

Von den Impf-Bezirken und den Impf-Stationen und von der Annahme der Impf-Aerzte.

§. 8. Den Vertretungen der Kreise resp. der Stadt Münster liegt die Bildung der Impf-Bezirke ob. Die Kreise resp. die Stadt Münster haben die

Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Unterhaltung des Impf-Instituts (§. 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§. 9. Zu den von den Kreisen, resp. der Stadt Münster zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impf-Aerzte, die Kosten der erforderlichen Bureau-Arbeiten, wozu auch die etwaigen Kosten für Anfertigung der von den Standes-Beamten aufzustellenden Verzeichnisse (§. 1) zu rechnen sind, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen resp. der Stadt Münster die Gebühren für die in den Impf-Terminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach §. 11 des Reichs-Impf-Gesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impf-Scheine sind stempelfrei.

Ausserdem ist von denjenigen Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impf-Termine (§. 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impf-Arzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

Soll in Ermangelung eines sonst geeigneten Lokals das Schul-Lokal behufs Vornahme der öffentlichen Impfungen und Revisionen benutzt werden so hat ein vorgängiges Benehmen mit dem betreffenden Schulvorstande einzutreten.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 9) finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfungen — §. 18 Abs. 3 des Ges. v. 8. April 1874.

§. 11. Für jeden von den Kreisen zu bildenden Impf-Bezirk ist von dem betreffenden Landrathe und in der Stadt Münster von dem Ober-Bürgermeister auf Grund kontraktlicher Verpflichtungen und unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigungsfrist ein Impf-Arzt zu bestellen, jedoch dürfen auch einem und demselben Arzte mehrere Bezirke übertragen werden.

§. 12. Die Impf-Aerzte erhalten für die ihnen obliegenden Geschäfte in Ermangelung einer sonstigen Vereinbarung, Tagegelder und Reisekosten nach den den Königlichen Kreisphysikern zustehenden Sätzen. Sie haben Anspruch auf Tagegelder auch für die an ihrem Wohnort abzuhaltenden Impf-Termine.

§. 13. Innerhalb eines jeden Impf-Bezirkes sind, wo es sich um ländliche Ortschaften handelt, die zur A u s f ü h r u n g der Impfungen und Revisionen zu wählenden Orte (Impf-Stationen) gemäss der Entfernungs-Bestimmung im §. 6 des Reichs-Impf-Gesetzes festzustellen, zu veröffentlichen und den Impf-Aerzten besonders zu bezeichnen.

Abschnitt III.

Von der Ausführung des Impfgeschäfts.

§. 14. Die Impf-Aerzte haben sich sofort nach Empfang der Impf-Verzeichnisse ihrer resp. Bezirke einen den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Impf- und Revisionsplan für den Impf-Bezirk zu machen, sich mit der erforderlichen Menge Lymphe, welche aus dem hiesigen Impf-Institut zu beziehen ist, zu versehen, die Impf- und Revisions-Termine nach Massgabe der folgenden Bestimmung anzusetzen und der betreffenden Orts-Polizeibehörde unter Angabe der Ortschaften, deren Impflinge an diesen Tagen zur Revision zu kommen haben, bis spätestens zum 20. April mitzutheilen.

Bei der Ansetzung der Revisions-Termine ist §. 5 des Reichs-Impf-Gesetzes nicht ausser Acht zu lassen.

§. 15. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Termine sind durch die Orts-Behörde dem Publikum, beziehentlich den Vorstehern der Schulen mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

§. 16. Impf- und Revisions-Termine für 12jährige Impflinge dürfen nicht in die Zeit der Ferien der betreffenden Schule gelegt und müssen für die schulfreien Nachmittage angesetzt werden.

§. 17. Im Impf-Termine selbst hat der Impf-Arzt, beziehentlich der von der betreffenden Gemeinde ihm gestellte Schreibgehülfe die Rubriken 7 und 8, sowie die zutreffende von den Rubriken 9—12, ferner Rubrik 13 und event. die Rubriken 17 und 18 mit Tinteschrift deutlich auszufüllen. Der Impf-Arzt hat den Impflingen, beziehentlich deren Angehörigen beim Beginn des Impf-Termins laut und bestimmt Ort, Tag und Stunde der Feststellung des Impferfolges (der Revision) bekannt zu machen und dabei auf §. 5 und die Strafbestimmung im zweiten Alinea des §. 14 des Reichs-Impf-Gesetzes hinzuweisen.

§. 18. Bei der Ausführung der Impfung und Revision der kleinen Kinder muss zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Vorsteher des betreffenden Orts oder ein geeigneter Stellvertreter zugegen sein. Ebenso hat bei den Impfungen und Revisionen der Schulkinder der Schulvorsteher oder ein geeigneter Stellvertreter die Ordnung im Lokale zu überwachen.

§. 19. Werden im Impf-Termine Impflinge zur Impfung vorgestellt, welche nicht in der Liste verzeichnet sind, so ist die Impfung derselben, wenn Krankheit dieselbe nicht ausschliesst, vorzunehmen und der Impfling unter Ausfüllung aller entsprechenden Rubriken der Liste in diese einzutragen.

§. 20. Ueber den Erfolg der Impfung hat der Arzt, je nach der Art des ersteren, einen Impfschein nach dem vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formulare No. I. resp. II. auszufertigen. Bei Revaccinationen ist neben das Wort „Impf-Schein“ das Wort („Wieder-Impfung“) in Klammern zu setzen.

Die Impf-Scheine sind auf Grund der Impf-Listen binnen 14 Tagen nach erfolgter Revision auszufertigen und dem Bürgermeister (Amtmann) zur Aushändigung an die Angehörigen der Impflinge, beziehentlich an die Schulvorsteher, zuzustellen.

§. 21. Kann die Impfung oder Revaccination eines Impflings wegen Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht stattfinden (§. 2 des Impf-Gesetzes), so ist für ihn ein Schein nach dem vom Bundesrathe gegebenen Formulare No. III. entsprechend auszufüllen.

§. 22. Ergiebt sich, dass ein Impfling — auch ein zu Revaccinirender — die natürlichen Blattern überstanden hat, der bereits mit Erfolg geimpft, beziehentlich revaccinirt ist (§. 1 des Impf-Gesetzes), so ist ein Schein nach dem vom Bundesrathe gegebenen Formular No. IV. auszustellen.

Auch die hier erwähnten, wie die im §. 21 gedachten Scheine sind innerhalb der im 2. Alinea des §. 20 festgestellten Frist den Bürgermeistern (Amtmännern) zuzustellen.

§. 23. Bei der Revision der Geimpften sind die Rubriken 14, 15 und 16 der Impf-Liste deutlich mit Tinteschrift auszufüllen und ist die Impf-Liste dann mit der Unterschrift des betreffenden Arztes versehen binnen 14 Tagen nach dem Revisions-Termine der Orts-Behörde zuzustellen.

Abschnitt IV.

Von dem Verfahren nach dem Schlusse des öffentl. Impf-Geschäfts.

§. 24. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1 Ziffer 2 des Impf-Gesetzes), haben Anfangs September eines jeden Jahres dem Bürgermeister (Amtmann) ein Verzeichniss derjenigen impfpflichtigen Schüler einzureichen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 25. Die Bürgermeister (Amtmänner) fordern auf Grund des §. 12 des Impf-Gesetzes diejenigen Eltern etc., deren Kinder etc. nach den Impf-Listen

noch nicht geimpft sind und bei welchen die Impfung nicht aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf, einen dem Gesetze genügenden Nachweis nach dem entsprechenden Formulare binnen kurzer Frist beizubringen, vermerken auf Grund der beigebrachten Bescheinigung das Entsprechende in der Impf-Liste mit ihrer Unterschrift, oder denunziren event. die Eltern etc. bei dem zuständigen Polizei-Anwalte, in welchem Falle in die Rubrik „Bemerkungen“ der Liste auch ein entsprechender Vermerk zu machen ist. Die Frist zur Nachholung der Impfung (§. 4 des Impf-Gesetzes) ist von dem Bürgermeister (Amtmann) nach Einholung der Aeusserung des Impf-Arztes zu bestimmen.

Ebenso ist mit denjenigen Schülern zu verfahren, welche nach den Nachweisungen der Schulvorsteher noch nicht geimpft sind (§. 13 des Impf Gesetzes).

Diejenigen Impflinge, welche nach den Angaben der Liste überhaupt nicht, oder ohne Erfolg geimpft worden, oder bei welchen der Impferfolg nicht festgestellt ist, werden in die Liste des kommenden Jahres übertragen (cfr. oben §. 2), und ist dann unter der Liste zu bescheinigen, dass alle in die Liste des kommenden Jahres zu übertragenden Impflinge in diese übertragen worden sind.

§. 26. Binnen vier Wochen nach Ablieferung der Impf-Liste hat der Impf-Arzt dem Bürgermeister (Amtmann) einen eingehenden Impf-Bericht über seine Impfungen einzureichen.

§. 27. Diejenigen Aerzte, welche Privat-Impfungen ausgeführt haben, haben die gemäss des vom Bundesrathe angeordneten Formulars Nr. V ausgefüllte Liste derselben bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres dem betreffenden Bürgermeister (Amtmann) einzureichen.

§. 28. Alle Impf-Listen und Impf-Berichte sind mit dem Schlusse des Jahres von den Orts-Behörden dem Landrathe einzureichen. Dieser sendet, nach vorheriger Prüfung seinerseits, die Listen dem Kreis-Physikus zur Prüfung und Zusammenstellung des Hauptergebnisses nach Formular VI. Die Uebersicht ist gesondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 2 Ziffer 2 des Impf-Gesetzes Impfpflichtigen aufzustellen und mit den Listen sowie einem Kreis-Impfberichte dem Landrathe bis zum 1. Februar wieder zuzusenden, welcher die Listen, den Kreis-Impfbericht und die Uebersicht — letztere nach Vollziehung auch seinerseits — bis zum 1. März bei uns einzureichen hat. In der Stadt Münster hat die Orts-Behörde die Listen in gleicher Weise dem Stadt-Physikus zuzustellen. Dieser sendet die Listen mit der Uebersicht und einem besonderen Impf-Berichte der Orts-Behörde bis zum 1. Februar wieder zurück. Die Orts-Behörde reicht diese Listen, den Impf-Bericht und die Uebersicht — die letztere nach Vollziehung auch ihrerseits — bis zum 1. März bei uns ein.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 29. Zur näheren Information der betreffenden Behörden, der Schul-Vorsteher und Impf-Aerzte und zur besonderen Beachtung sind die zu verwendenden Listen, Impf-Schein-, Zeugniss- und Uebersichts-Formulare nebst einer Gebrauchs-Anweisung unter dem Rubrum „Bemerkung“ angeschlossen.

Das unter dem Rubrum „Rückseite“ auf den Impf-Schein- und Zeugniss-Formularen (Form. I.—IV.) Vermerkte ist auf der Rückseite der auszugebenden Impf-Scheine resp. Zeugnisse abzudrucken.

Münster, den 23. April 1875.

b) Anweisung für die Schul-Vorsteher, betreffend die Impfung der zwölfjährigen Zöglinge. Vom 23. April 1875.

(Regierungs-Amtsblatt S. 117.)

Die aus dem Reichs-Impf-Gesetze vom 8. April 1874 und unserer Impf-Ordnung sich ergebenden Aufgaben für die Schul-Versteher sind folgende:

1. Die Schul-Vorsteher oder Vorsteherinnen haben alljährlich zum 15. Januar dem betreffenden Bürgermeister (Amtmann) ein Verzeichniss derjenigen Zöglinge ihrer Anstalt, welche in diesem Jahre das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, einzureichen. Dies Verzeichniss muss folgende Rubriken ausgefüllt enthalten: 1. Laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname des Zöglings, 3. Jahr und Tag der Geburt, 4. Name des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, 5. Stand und Wohnung des Letzteren, 6. Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.

Wenn ein Zögling nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder in dieser Zeit mit Erfolg geimpft worden ist, so ist dies in einer besonderen Rubrik anzugeben. Das Verzeichniss ist als „Liste der impfpflichtigen Zöglinge des Gymnasii . . . (der Schul . . . ., zu . . .“) zu bezeichnen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Vom 1. Januar 1876 ab sind in dieses Verzeichniss auch diejenigen Zöglinge aufzunehmen, welche im vorigen Jahre krankheitswegen nicht geimpft werden konnten.

Auch sind in dies Verzeichniss alle Zöglinge der Anstalt aufzunehmen, welche bis dahin überhaupt nicht geimpft sind, sowie diejenigen, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und noch nicht revaccinirt sind.

2. Die impfpflichtigen Zöglinge sind anzuhalten, sich vollzählig zu den Impf-Terminen, welche den Schul-Vorstehern rechtzeitig bekannt gemacht werden, einzufinden und die Impfung an sich vollziehen zu lassen. Sowohl bei diesem Termine als bei der späteren Feststellung des Erfolges der Impfung muss der Schul-Vorsteher oder ein geeigneter Stellvertreter zur Aufrechthaltung der Ordnung zugegen sein.

3. Die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1., Ziffer 2 des Impf-Gesetzes) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, Anfangs September eines jeden Jahres dem Bürgermeister (Amtmann) ein Verzeichniss derjenigen Zöglinge einzureichen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

4. Die vom Bürgermeister (Amtmann) dem Schul-Vorsteher zugesendeten Bescheinigungen über erfolgte Impfung sind den Zöglingen mit der Weisung zu übergeben, für die sorgsame Aufbewahrung derselben Sorge zu tragen.

Der §. 1 des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 lautet in dem die Schul-Vorsteher angehenden Theile:

„Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden:

1. . . . . .
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder einer Privat-Schule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.“

II. Königreich Sachsen.

a) Verordnung, die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 betreffend;

vom 20. März 1875.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Sachsen S. 167 ff.)

Zu Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (S. 31 fg. des R.-Ges.-Bl. v. J. 1874) wird hiermit Folgendes verordnet:

Impf-Bezirke. (§. 6. des Gesetzes.)

a) **§. 1.** Städte, in welchen die Revidirte Städte-Ordnung vom 24. April 1873 gilt, sowie

b) die besondere Medizinal-Bezirke bildenden Landes-Anstalten bilden selbständige Impf-Bezirke.

c) Aus den Städten, welche die Städte-Ordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 angenommen haben, und aus den Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 gilt, sind innerhalb jedes einzelnen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungs-Bezirks und in den Schönburgschen Rezessherrschaften Impf-Bezirke von angemessenem Umfange zu bilden. Die Bildung der unter lit. **c** gedachten Impf-Bezirke hat durch die Bezirks-Aerzte, unter Genehmigung der betreffenden amtshauptmannschaftlichen Behörden, zu erfolgen.

d) Die vom Gemeinde-Verbande ausgenommenen selbständigen Güter sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Einrichtung empfehlen, in der Regel mit dem Impf-Bezirke derjenigen Stadt- oder Land-Gemeinde zu vereinigen, in welcher sich die Schule befindet, zu welcher sie gehören. Für jeden aus mehr als einem Orte bestehenden Impf-Bezirk ist ein Impf-Ort zu bestimmen.

Impf-Aerzte. (§. 6. des Gesetzes.)

§. 2. Für jeden Impf-Bezirk ist ein Impf-Arzt anzustellen.

In den Impf-Bezirken unter §. 1, **a** sind die Impf-Aerzte von den Stadträthen im Einvernehmen mit den Bezirks-Aerzten zu bestellen.

In den von Landes-Anstalten gebildeten Impf-Bezirken (§. 1. **b**) hat ein Anstalts-Arzt als Impf-Arzt zu fungiren.

Für die Impf-Bezirke unter §. 1, **c** hat die Bestellung der Impf-Aerzte durch die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungs-Kommission zu Glauchau auf Vorschlag der Bezirks-Aerzte zu erfolgen. Die Letzteren haben sich über die von ihnen vorzuschlagenden Persönlichkeiten mit den betreffenden Bürgermeistern und Gemeinde-Vorständen, beziehentlich Gutsvorstehern zu verständigen. Ist zu einer solchen Verständigung nicht zu gelangen, so hat die amtshauptmannschaftliche Verwaltungs-Behörde die Persönlichkeit des Impf-Arztes zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung hat es zu bewenden, so lange nicht von dem betreffenden Impf-Bezirke eine Aenderung beantragt wird, worüber dann im geordneten Wege weitere Entscheidung zu treffen ist.

Ein und derselbe Arzt oder Wundarzt kann für mehrere Impf-Bezirke als Impf-Arzt bestellt werden.

Bezirks-Aerzte sind an der Uebernahme der Funktion eines Impf-Arztes nicht behindert.

Die Impf-Aerzte sind mittelst Handschlags an Eidesstatt auf die beigedruckte Instruktion zu verpflichten.

Die Verpflichtung derselben hat in Städten mit Revidirter Städte-Ordnung

durch die Stadträthe, innerhalb der Landes-Anstalten durch die Vorstände der letzteren, in den übrigen Impf-Bezirken (§. 1, c) durch die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Verwaltungs-Kommission zu Glauchau zu erfolgen.

In grösseren, besondere Impf-Bezirke bildenden Städten können, nach dem Ermessen der betreffenden Stadträthe und Bezirks-Aerzte, den bestellten Impf-Aerzten Assistenten in der Person von approbirten Aerzten, beziehentlich legitimirten Aerzten und Wund-Aerzten beigegeben werden.

Dergleichen Assistenten sind ebenso wie die Impf-Aerzte selbst zu verpflichten.

§. 3. Die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Verwaltungs-Kommission zu Glauchau und die betreffenden Stadträthe haben die Impf-Bezirke mit den für dieselben bestimmten Impf-Orten und die für die Bezirke in Pflicht genommenen Impf-Aerzte, beziehentlich die Assistenten der Letzteren in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Impf-Lokale.

§. 4. In jedem Impf-Orte ist von der Orts-Behörde ein zur Vornahme der Impfungen und zur Vorstellung der Impflinge geeignetes und gehörig ausgestattetes Lokal, nach Befinden auf Kosten des Impf-Bezirks, zur Verfügung zu stellen.

In grösseren Städten können auch mehrere Impf-Lokale in verschiedenen Stadttheilen eingerichtet werden.

In Impf-Bezirken, welche aus mehr als einer Gemeinde, beziehentlich aus Gemeinden und selbständigen Gütern bestehen, hat die Orts-Behörde der zum Impf-Orte bestimmten Stadt- oder Land-Gemeinde den Orts-Behörden der einbezirkten Gemeinden und beziehentlich selbständigen Gutsbezirke über die zum Impf-Lokale bestimmten Lokalität rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Impflisten. (§. 7. des Gesetzes.)

§. 5. Die Aufstellung der in §. 7, Absatz 1. des Gesetzes erwähnten Impf-Listen hat nach dem beigedruckten Formulare V. zu erfolgen und liegt ob:

a) in Städten mit Revidirter Städte-Ordnung den Stadträthen,
b) in Städten mit der Städte-Ordnung für mittlere und kleine Städte den Bürgermeistern,
c) in denjenigen Ortschaften, in welchen die Revidirte Land-Gemeinde-Ordnung gilt, den Gemeinde-Vorständen,
d) innerhalb der, besondere Impf-Bezirke bildenden Landes-Anstalten den Vorständen der Letzteren.

Die behördlichen Impf-Listen haben zugleich die, in die betreffende Stadt- oder Land-Gemeinde eingeschulten selbständigen Güter zu umfassen.

In diesen Impf-Listen sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

§. 6. Die behördlichen Impf-Listen haben zu umfassen: diejenigen am Orte, beziehentlich innerhalb der eingeschulten selbständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

a) welche im Orte, beziehentlich in dem selbständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden nnd noch am Leben sind,
b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impf-Listen im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,
c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern nach §. 11. einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Theile der behördlichen Impf-Listen anzusehen und den Letzteren anzuschliessen (zu vergleichen §. 11).

Verzeichnisse der Geborenen. (§. 1, Ziffer 1. des Gesetzes).

§. 7. Die Verzeichnung der in §. 6. sub a gedachten Kinder hat, soweit sie nicht in den Jahren 1874 und 1875 auf Grund der in §§. 8. und 9. gedachten Verzeichnisse vorzunehmen ist, im Jahre 1875 auf Grund derjenigen Verzeichnisse der Neugeborenen zu erfolgen, welche nach Massgabe der Verordnung des unterzeichneten Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872 (Seite 176 Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872) die Pfarrer in den Monaten April und September 1874 an die Bezirks-Ärzte abzuliefern gehabt haben und die von denselben im Monat April 1875 auf die Zeit vom 1. September 1874 bis 1. April 1875 weiter abzuliefern sind.

Die zuletzt gedachten Verzeichnisse haben, insoweit sie auch die in der Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 1. April 1875 Geborenen zu umfassen haben, als Unterlagen für die im Jahre 1876 aufzustellenden behördlichen Impf-Listen zu gelten.

Im Monat September 1875 sind von den Pfarrern Verzeichnisse der Geborenen nicht abzuliefern.

Dagegen haben die Pfarrer Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1875 Geborenen aufzustellen und dieselben im Monat Januar 1876 an die betreffenden Behörden einzureichen.

Auf Grund der nurgedachten Verzeichnisse auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 und derjenigen Theile der von den Pfarrern im Monat April 1875 einzureichenden Verzeichnisse, welche die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1875 Geborenen enthalten, sind in den behördlichen Impf-Listen auf das Jahr 1876 die in §. 6, a gedachten Impfpflichtigen zu verzeichnen.

Vom 1. Januar 1876 an werden die Pfarrer von der in der schon angezogenen Verordnung vom 30. April 1872 angeordneten Aufstellung von Verzeichnissen der Geborenen entbunden.

Die von den Pfarrern im Monat April 1875 abzuliefernden Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. September 1874 bis 1. April 1875 Geborenen sind noch in der bisherigen Weise und unter Verwendung der bisherigen Formulare aufzustellen und, wie bisher an die Bezirks-Aerzte abzuliefern, welche Letztere dieselben sodann unverweilt den betreffenden Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeinde-Vorständen, beziehentlich Anstalts-Vorständen zuzustellen haben.

Dagegen sind die von den Pfarrern, dem Obigen nach, auf die Zeit vom 1. April bis mit 31. Dezember 1875 weiter noch aufzustellenden Verzeichnisse der Geborenen nicht blos für jeden einzelnen Ort der betreffenden Parochie (Städte und ländliche Ortschaften), sondern, dafern zu der Parochie selbständige Guts-Bezirke und besondere Impf-Bezirke bildende Landes-Anstalten gehören, auch für die betreffenden Guts-Bezirke und Landes-Anstalten gesondert aufzustellen. Sie sind von den Pfarrern im Monat Januar 1876 den betreffenden Stadträthen, den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten, den Gemeinde-Vorständen und den Anstalts-Direktionen und zwar, was die Verzeichnisse der innerhalb selbständiger Guts-Bezirke Geborenen anlangt, den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeinde-Vorständen derjenigen Orte, in welchen die betreffenden Guts-Bezirke eingeschult sind, zuzustellen.

Auch zu den auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 aufzustellenden pfarramtlichen Verzeichnissen der Geborenen sind die bisher üblich gewesenen Formulare zu verwenden.

§. 8. In Betreff der in den Jahren 1874 und 1875 geborenen Kinder, welche unter die Vorschriften in §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, die Einführung der Zivilstands-Register für Personen, welche keiner, im Königreiche Sachsen anerkannten Religions-Gesellschaft angehören etc. betreffend (S. 215 fg. Ges.- u. Verord.-Bl. v. J. 1870), fallen, sind die Unterlagen für die Impflisten (§. 6, a) von den Gerichts-Aemtern zu beschaffen.

Zu dem Ende haben die Gerichts-Aemter, ortschaftenweise und unter besonderer Berücksichtigung der, nach §. 1, b selbständige Impf-Bezirke bildenden Landes-Anstalten, Auszüge aus den, nach §. 1. des Gesetzes vom 20. Juni 1870 von ihnen zu führenden Geburts-Registern anzufertigen und, unterschriftlich vollzogen, an die in §. 5 bezeichneten Behörden abzuliefern.

Dabei sind diejenigen Kinder, die innerhalb selbständiger Gutsbezirke geboren worden sind, in denjenigen Geburts-Register-Auszügen aufzuführen, welche auf den Ort lauten, in welchem die Schule sich befindet, zu der das betreffende selbständige Gut gehört.

Zu den Auszügen sind die, in § 1 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 20. Juni 1870 vorgeschriebenen Geburts-Register-Formulare, jedoch ohne Ausfüllung der beiden letzten Kolonnen, zu verwenden.

Die Gerichts-Aemter haben, soviel die im Jahre 1874 geborenen Kinder anlangt, dafür Sorge zu tragen, dass die Auszüge noch im Laufe des Monats April des laufenden Jahres an die betreffenden Behörden (§. 5) gelangen.

Die Auszüge aus den, das Jahr 1875 umfassenden Geburts-Registern sind von den Gerichts-Aemtern im Laufe des Monats Januar 1876 an die in §. 5 bezeichneten Behörden abzugeben.

§. 9. Die Verzeichnisse der in den Jahren 1874 und 1875 geborenen Kinder von Personen israelitischer Religion werden in jedem der genannten beiden Jahre ortschaftenweise bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts aufgestellt und den betreffenden Behörden (§. 5) zu dem in §§. 6 und 7 gedachten Zwecke zugefertigt werden.

§. 10. Vom Jahre 1876 an haben die künftigen Standes-Beamten (Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875, §§. 17. fg. — S. 27 R.-Ges.-Bl. v. J. 1875) die vom 1. Januar 1876 an Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden (§ 5) zur Aufnahme der in §. 6, a gedachten Kinder in die Impflisten abzuliefern.

Schul-Listen. (§§. 7 und 13, jct. §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes.)

§. 11. Die Vorsteher von öffentlichen Lehr-Anstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formulare V, und zwar unter Ausfüllung der Kolonnen 1 bis mit 6, aufzustellen und im laufenden Jahre 1875 bis zum Schlusse des Monats April, vom Jahre 1876 an aber vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an diejenigen, nach § 5 mit der Aufstellung der Impf-Listen beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungs-Bezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen und Listen sind die darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniss nachweisen, so ist dies, unter Beischluss der betreffenden Zeugnisse, in Kolonne 19 des Formulars V zu bemerken.

Vom laufenden Jahre ab kommen die bisherigen Impf-Kontrol-Tabellen in Wegfall.

§. 12. Sobald von den in §. 5 genannten Behörden die Impf-Listen aufgestellt worden sind, haben sich diese Behörden mit dem Impf-Arzte über die

von demselben abzuhaltenden Impf- und Revisions-Termine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impf-Lokalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impf-Bezirken hat die nurgedachte Vernehmung mit dem Impf-Arzte durch die Vermittelung der Behörde des Impf-Orts (§. 1 am Schlusse) zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Impf-Bezirks-Gemeinden die nöthigen Mittheilungen zu machen sind.

Der Impf-Arzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impf-Orts, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mittheilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Impf-Revisionen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder der nach §. 1, Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14, Absatz 2 des Gesetzes angedrohten Strafen, aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisions-Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrole zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impf-Termine aufzuweisen.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impf-Bezirke vorhandenen Schul-Anstalten aufzufordern, mit denjenigen Schul-Zöglingen, die von ihnen in den §. 11. gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Revisions-Terminen zu erscheinen.

Die Schul-Vorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impf-Aerzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Revisions-Termine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impf-Lokalitäten den Bezirks-Arzt in Kenntniss zu setzen.

§. 13. In den Impf- und Revisions-Terminen hat ein Mitglied einer jeden von den betreffenden Orts-Behörden oder ein von derselben Beauftragter zu erscheinen, die Impf-Listen mit den nach Befinden dazu gehörigen Befreiungs-Nachweisen (vergl. §. 11) zur Stelle zu bringen und dem Impf-Arzte die erforderliche Assistenz, insbesondere auch bei Führung der Listen zu gewähren.

Die Impf-Listen verbleiben in den Händen der Orts-Behörden.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 14. Den erstmaligen Bedarf an Lymphe im Beginne der jährlichen Impf-Periode erhalten die Impf-Aerzte aus einer Lymph-Regenerations-Anstalt, etwaigen späteren Bedarf auf Verlangen aus einer Lymph-Versendungs-Anstalt.

Welche Bezirke zu diesem Zwecke jeder Lymph-Regenerations- und jeder Lymph-Versendungs-Anstalt zugewiesen sind, darüber wird besondere Bekanntmachung erfolgen.[1])

Zu §. 10 des Gesetzes.

§. 15. In den Revisions-Terminen hat die Ausstellung der Impf-Scheine zu erfolgen, zu welchen sich die Impf-Aerzte, je nach Verschiedenheit der Fälle, der beigedruckten Formulare I oder II zu bedienen haben.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, sind nach den beigedruckten Formularen III oder IV auszustellen.

---

[1]) Vergl. die Uebersicht unten in Anlage B.

§. 16. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Orts-Behörden, nach §§. 4 und 13 des Reichs-Gesetzes, die Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge nach §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungs-Kompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

Die den Behörden zugekommenen Befreiungs-Nachweise sind von denselben, sobald sie ihnen entbehrlich geworden, an die Betreffenden insoweit zurückzugeben, als die Nachweise als genügende anzuerkennen sind.

§. 17. Bei drohendem oder erfolgtem Ausbruche der Menschenblattern hat die Orts-Behörde auf Antrag des Bezirks-Arztes ausserordentliche Impfungen in einem, auf ihre Kosten zu beschaffenden Lokale anzuordnen, dies und die im Einvernehmen mit dem Impf-Arzte festzustellenden Impf- und Revisions-Termine bekannt zu machen und sowohl Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder aufzufordern, dass sie ihre noch ungeimpften Kinder dem Impf-Arzte behufs Vornahme der Impfung zuführen, als auch an alle erwachsenen Einwohner des Ortes die Aufforderung zu richten, sich, beziehentlich nochmals, impfen zu lassen.

§. 18. Die Impf-Aerzte sind für ihre Mühwaltungen angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impf-Arzte wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impf-Bezirks ein Fixations-Abkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschliesslich der Revision, sowie für die Einträge in den Impf-Listen und die erstmalige Ausstellung des Impf-Scheins (§. 10 des Reichs-Gesetzes), beziehentlich mit Einschluss des Fortkommens, eine Gebühr von

1 Mark am Wohnorte des Arztes,

und

1½ Mark ausserhalb des Wohnorts desselben.

Die Zustandebringung eines Fixations-Abkommens haben, auf Wunsch des Impf-Bezirks, die Bezirks-Aerzte und, in Ansehung der in §. 1 unter **c** gedachten Impf-Bezirke, auch die Amtshauptleute durch thätige Mitwirkung möglichst zu befördern.

In Bezug auf die Uebertragung des Aufwands für das Impfwesen hat Folgendes zu gelten:

a. Regelmässige, auf Grund des Reichs-Gesetzes vorgenommene Impfungen.

Die Entschädigung des Impf-Arztes, beziehentlich das mit demselben vereinbarte Fixum, und der etwaige sonstige Aufwand wegen der Impfung sind, da die Impfungen nach §. 6 des Reichs-Impfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, beziehentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 103 der Revidirten Städte-Ordnung, Art. IV, §. 13 der Städte-Ordnung für mittlere und kleine Städte und §§. 75 und 84 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung, als Polizei-Aufwand von den betroffenen Gemeinden und selbständigen Gütern zu übertragen.

Nach Beendigung der Impfung hat der Impf-Arzt, wenn ein Fixations-Abkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impf-Listen aufzustellen und in einfachen, d. h. nur aus einem Orte bestehenden Impf-Bezirken bei der Orts-Behörde (§. 5), in zusammengesetzten Impf-Bezirken bei der Orts-Behörde des Impf-Orts einzureichen. Die betreffenden Behörden haben sodann diese Liquidationen unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

Den Behörden der Impf-Orte in zusammengesetzten Bezirken ist derjenige Betrag der von ihnen bezahlten Liquidation des Impf-Arztes, beziehentlich des von ihnen sonst bestrittenen Impfaufwands, der antheilig auf die zu dem Impf-Bezirke sonst noch gehörigen Gemeinden und selbständigen Güter zu rechnen ist, von den betreffenden Gemeinden, beziehentlich Gutsvorstehern, an die sich die gedachten Behörden deshalb zu wenden haben, unverzüglich zu erstatten.

Insoweit wegen der Vertheilung des Betrags der impfärztlichen Liquidationen und des sonstigen Impfaufwands auf die einzelnen selbständigen Bestandtheile eines zusammengesetzten Impf-Bezirks eine besondere Uebereinkunft zwischen diesen Bezirks-Bestandtheilen nicht besteht, hat die Vertheilung nach dem Verhältnisse der Zahl der jedem einzelnen Bestandtheile des Bezirks angehörigen Geimpften zu erfolgen.

b. Ausserordentliche, nach §. 17 erfolgende Impfungen.

Besteht mit dem Impf-Arzte ein, auch ausserordentliche Impfungen umfassendes Fixations-Abkommen, so ist der auf die betreffenden ausserordentlichen Impfungen zu rechnende Theil des Fixums als Polizei-Aufwand von der betreffenden Gemeinde zu übertragen. Dasselbe gilt in allen Fällen von dem etwaigen Aufwande für das nach §. 17 von der Orts-Behörde zu beschaffende Impf-Lokal.

Ist der Impf-Arzt für die einzelnen Impfungen zu entschädigen, so ist die im zweiten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Pflege-Eltern oder Versorgern zu übertragen.

Die Gebühr ist im Impf-Termine sofort nach der Impfung an den Impf-Arzt zu entrichten.

Insoweit dies nicht geschieht, hat die Orts-Behörde alsbald nach dem Impf-Termine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impf-Arzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Orts-Armenkasse zu übertragen.

Alsbald nach dem Revisions-Termine hat die Orts-Behörde ein Verzeichniss Derjenigen, welche die Gebühr unberichtigt gelassen haben, insoweit nicht für dieselben die Zahlung aus der Orts-Armenkasse zu erfolgen hat, nach dem unter ⊙ beigedruckten Schema aufzustellen.[1]) Das Verzeichniss ist von dem betreffenden Impf-Arzte mit dem Antrage auf gerichtliche Beitreibung der darin aufgeführten Beträge zu versehen und nach dessen Erfolg von der Orts-Behörde bei der Gerichts-Behörde einzureichen.

Die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Gebühren erfolgt nach Massgabe der Bestimmung im Schluss-Satze des §. 10 des Mandats vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutzblattern-Impfung betreffend (S. 33 Ges.-Samml. v. J. 1826).

---

[1]) ⊙ Verzeichniss Derjenigen, welche Impfgebühren schulden.

Impftermin.	Impfarzt.	Name und Stand der Restanten.	Geimpfte.
3. Juni 1875.	med. prakt. Johann Müller zu N. N.	Christian Schneider, Schuhmacher.	2 Kinder.
„	„	Fürchtegott Schuster, Häusler.	Schuster selbst.
„	„	Gottlieb Richter, Schneider.	Richters Ehefrau.

N. N., am 12. Juni 1875.

(L. S.) Johann Gottlieb Berger.
Gemeinde-Vorstand.

Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 19. Aerzte, welche nicht als öffentliche Impf-Aerzte Impfungen vornehmen, haben sich bei den darüber zu führenden Listen des Formulars V zu bedienen. Sie haben für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste aufzustellen.

Diese Listen haben sie am Schlusse des Kalenderjahrs in Dresden, Leipzig und Chemnitz bei den dortigen Stadträthen, anderwärts bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft, beziehentlich der Verwaltungs-Kommission in Glauchau einzureichen.

Zu den Impf-Scheinen (§. 10 des Gesetzes) haben sich die Eingangs gedachten Aerzte der beigedruckten Formulare I oder II zu bedienen.

§. 20. Am Schlusse des Kalenderjahrs haben die Orts-Behörden und beziehentlich die in §. 19 genannten Behörden die Impf-Listen an den betreffenden Bezirks-Arzt abzugeben.

Die Bezirks-Aerzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wieder-Impfungen, und zwar mit Unterscheidung dieser beiden Kategorien, nach dem beigedruckten Formulare VI in 3 Exemplaren aufzustellen, von welchen eines an die Kreishauptmannschaft, das zweite an das stastistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden und das dritte zu den Akten des Bezirks-Arztes zu nehmen ist.

Die Bezirks-Aerzte haben die Impf-Listen spätestens bis Ende März an diejenigen Behörden, von welchen sie ihnen zugestellt worden sind, zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei Aufstellung der nächstjährigen Impf-Liste (vergl. §. 6, b) zurückzugeben.

Die Kreishauptmannschaften haben aus den von den Bezirks-Aerzten aufgestellten Uebersichten eine nach den beiden Kategorien des Impfpflichtigen in §. 1, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes unterscheidende Gesammt-Uebersicht über den ganzen Regierungs-Bezirk aufzustellen und dieselbe, unter Beischluss der nurgedachten Unterlagen, an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 21. Die Bezirks-Aerzte haben die ihnen nach §. 7 ihrer Instruktion (vergl. die Verordnung vom 21. Oktober 1869, S. 317 Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1869) obliegende Aufsicht über die öffentlichen Impf-Aerzte durch gelegentliche Anwesenheit in den Impf- und Revisions-Terminen, durch Einsicht der Listen und der Impfscheine und sonst in geeigneter Weise zu führen, ebenso aber auch die Impf-Aerzte in der ordnungsmässigen und gedeihlichen Durchführung des Impfgeschäfts zu unterstützen.

Ueber ihre hierbei gemachten Wahrnehmungen und erforderlich gewordene Thätigkeit haben sie in den bezirksärztlichen Jahresberichten Mittheilung zu machen.

§. 22. Die Formulare I, II, III, IV und V sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städte-Ordnung und von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich der Verwaltungs-Kommission zu Glauchau, in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungs-Behörden betreffend (S. 32 fg. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1871), geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann und zwar durch die Stadträthe, die Schul-Vorsteher und Impf-Aerzte, durch die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungs-Kommission zu Glauchau aber die in §. 5 unter b, c und d genannten Behörden, sowie die Schul-Vorsteher und, unter Vermittelung der Bezirks-Aerzte, die Impf-Aerzte mit den erforderlichen Formularen zu versehen.

Die Aerzte, welche nicht Impf-Aerzte sind (§. 8 des Gesetzes), haben sich wegen Erlangung des Formulars V an die Orts-Behörden, wegen der Formulare I und II an die Bezirks-Aerzte zu wenden.

§. 23. Das Mandat vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutzblattern-Impfung betreffend, ist bis auf die, die Beitreibung rückständiger Impfgebühren betreffende Bestimmung in §. 10 desselben durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 für erledigt zu erachten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1872, das Impfwesen betreffend (S. 168 fg. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872), und die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872, die von den Pfarrern den Bezirks-Aerzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betreffend (S. 176 Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872), treten ausser Giltigkeit.

Dresden, am 20. März 1875.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

v. Nostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber. Abeken.

Körner.

---

b) Instruktion für die Impf-Aerzte.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt v. 1875 S. 188 ff.)

§. 1. Bei Beginn der jährlichen öffentlichen Impfungen haben die Impf-Aerzte sich derjenigen Kuhpocken-Lymphe zu bedienen, welche ihnen zu diesem Zwecke von den betreffenden Lymph-Regenerations-Instituten zugesendet worden ist.

§. 2. In dem weiteren Fortgange der öffentlichen Impfungen haben die Impf-Aerzte durch fortgesetztes Abimpfen von den von ihnen geimpfteu Personen für Beschaffung von Kuhpocken-Lymphe thunlichst Sorge zu tragen, um dadurch theils den eigenen Lymph-Bedarf zu decken, theils der nach §. 9, al. 3 des Reichs-Impfgesetzes ihnen auf Verlangen obliegenden Abgabe von Lymphe an andere Aerzte genügen zu können.

§. 3. Falls die Impf-Aerzte nicht über die zur Durchführung der ordentlichen sowohl, als auch der ausserordentlichen Impfungen erforderlichen Lymphmengen verfügen, so haben sie sich behufs Beschaffung von Lymphe an die betreffenden Lymph-Versendungs-Anstalten zu wenden.

§. 4. Die behufs erstmaliger Einimpfung der Kuhpocken und behufs Wiederimpfung zur Verwendung kommende Vaccine-Lymphe darf nur solchen Mutter-Impflingen entnommen werden, welche nicht unter sechs Monaten alt sind, ausgenommen in Fällen, in welchen sicher in Erfahrung hat gebracht werden können, dass keines der Eltern des betreffenden Mutter-Impflings jemals an allgemeiner Lues gelitten hat.

§. 5. Der Mutter-Impfling muss vollkommen gesund sein. Er ist daher vor Entnahme der zur Weiterimpfung zu verwendenden Lymphe auf seinen Gesundheitszustand sorgfältig zu untersuchen, wobei hauptsächlich auf den Stand der Ernährung überhaupt und insbesondere darauf zu sehen ist, ob irgend welche Krankheiten der Haut, der sichtbaren Schleimhäute und des Lymphdrüsen-Systems vorhanden sind. Zeigen sich in der gedachten Beziehung irgendwelche krankhafte Zustände, so ist von Entnahme von Lymphe in solchem Falle abzusehen.

§. 6. Man entnehme die zur Impfung bestimmte Vaccine-Lymphe nur gut ausgebildeten Kuhpocken. Man öffne dieselben zu diesem Zwecke vorsichtig mittelst eines parallel mit der Hautfläche geführten Einstiches und

sorge namentlich dafür, dass mit der Lymphe kein Blut hervordringe. Niemals drücke oder quetsche man die geöffneten Kuhpocken, um eine möglichst grosse Menge Lymphe zu gewinnen. Impflinge, bei welchen sich in Folge der vollzogenen Impfung von den Impfstellen aus der sogenannte Impfrothlauf entwickelt hat, sind zur Abnahme von Lymphe in keinem Falle zu benutzen.

§. 7. Die zur Impfung zu benutzende Lymphe muss vollkommen klar und durchsichtig und frei von Gerinnseln oder Blut sein.

§. 8. Behufs Aufbewahrung, beziehentlich zur Abgabe oder Versendung der Vaccine-Lymphe im flüssigen Zustande bediene man sich der Kapillar-Röhren ohne Ausbuchtung, welche nach Aufnahme der Lymphe sofort luftdicht zu verschliessen sind. Zur Aufbewahrung, zur Abgabe und Versendung der Lymphe im trockenen Zustande bediene man sich der Elfenbein-, Horn-, oder Fischbein-Spatel.

Aufbewahrte Lymphe schütze man vor grosser Hitze und Kälte; die im trockenen Zustande aufbewahrte Lymphe ausserdem auch vor Feuchtigkeit.

§. 9. Niemals verabsäume der Impf-Arzt, bei aufzubewahrender Lymphe sich über ihre Abstammung und über den Tag ihrer Abnahme genaue schriftliche Angaben zu machen. Desgleichen hat der Impf-Arzt bei Abgabe von Lymphe an andere Aerzte sich genaue Aufzeichnungen sowohl über den betreffenden Empfänger, als auch über die Bezugsquelle und den Tag der Abnahme der abgegebenen Lymphe zu machen.

§. 10. Bei Benutzung von Revaccine-Lymphe behufs Vornahme der Revaccination ist der Gesundheitszustand derjenigen Personen, von welchen diese Lymphe abgenommen wird, ebenfalls sorgfältig zu untersuchen und sie ist nur von solchen Individuen abzunehmen, welche vollkommen gesund sind. Die Kuhpocken der Revaccinirten, deren Lymphe zur Weiterimpfung benutzt werden soll, müssen gut entwickelt sein. Auch die Revaccine-Lymphe darf in keinem Falle solchen Personen entnommen werden, bei welchen sich der Impfrothlauf entwickelt hat.

Bezüglich der Beschaffenheit der zur Revaccination als verwendbar anzusehenden Revaccine-Lymphe gilt dasselbe, was für die Vaccine-Lymphe als Bedingung ihrer Brauchbarkeit bezeichnet worden ist (§. 7).

§. 11. Bei Impfung mit animaler Lymphe ist behufs Gewinnung derselben darauf zu sehen, dass die zur Impfung des betreffenden Thieres benutzte Vaccine-Lymphe die oben aufgeführten Merkmale bezüglich ihrer Abstammung (§§. 4, 5 und 6) und Beschaffenheit (§. 7) habe und dass das zu impfende Thier ein vollkommen gesundes sei, daher es vor der Impfung von einem geprüften Thierarzte auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen ist.

§. 12. In der Regel sind Kinder vor Ablauf des dritten Lebensmonats nicht zu impfen. Desgleichen ist bei solchen Kindern, welche entwöhnt werden oder solchen, welche an akuten fieberhaften Krankheiten, an Krankheiten während des Zahndurchbruchs, an grosser Schwäche, an langwierigen Hautkrankheiten, an Lues, an skrofulösen und tuberkulösen Erkrankungen und an Krankheiten der Säftemasse und der Ernährung leiden, auf die Dauer dieser Zustände in der Regel von der erstmaligen Impfung abzusehen. Dagegen bewirken das einfache Zahngeschäft, die Rhachitis und der skrofulöse Habitus ohne ausgesprochenes Lokalleiden die zeitliche Befreiung von der Vaccination nicht.

Auch die Vornahme der Revaccination setzt voraus, dass die zu revaccinirenden Impflinge sich in gutem Gesundheitszustande befinden.

Etwaige Ausnahmen von diesen Regeln sind nur durch die beim Auftreten der natürlichen Blattern bedingte Gefahr der Ansteckung zulässig.

Findet der Impfarzt, dass der Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrofulosis leidet, so hat er diesen Befund in das Formular V, Kolumne 19 mit den Buchstaben S, oder R, oder Sk zu vermerken.

§. 13. Bei erstmaliger Impfung der Kuhpocken wird dieselbe an beiden Oberarmen und zwar an ihrem oberen Dritttheile ihrer äusseren Fläche ausgeführt entweder mittelst des Stiches oder des Schnittes.

Die Zahl der Stiche oder Schnitte betrage auf jedem Arme nicht unter drei und nicht über sechs.

Bei Ausführung der Revaccination impfe man nur an einem Arme, in der Regel am linken.

§. 14. Die zur Impfung benutzten Instrumente dürfen zu keiner anderen Operation verwendet werden und sind stets rein zu halten. Bei Ausführung einer Mehrzahl von Impfungen habe man ein reines Leinentuch und ein Gefäss reinen lauen Wassers zur Hand und mache es sich zur Vorschrift, vor jeder Impfung das Instrument sorgfältig zu reinigen.

§. 15. Nach Ausführung der Impfung ertheile der Impf-Arzt den Angehörigen des Impflings, beziehentlich diesem selbst die erforderlichen Belehrungen bezüglich der während des Verlaufs der Kuhpocken zu beobachtenden Massregeln.

§. 16. Die erstmalige Impfung hat dann als erfolgreich zu gelten, sobald von den geimpften Kuhpocken mindestens eine den regelmässigen Verlauf und die vollkommen ausgebildete Form der Vaccinen zeigt; dagegen ist bei der Revaccination dieselbe als erfolgreich auch schon dann zu betrachten, sobald an den Impfstellen sich nur Knötchen oder Bläschen entwickelt haben."

III. Zusammenstellung der in den übrigen Deutschen Einzeln-Staaten geltenden Bestimmungen über den Vollzug des Impf-Gesetzes und die Ausübung der Impfung.

Von allgemeinem Interesse erscheint es, festzustellen, in welcher Weise die wichtigsten Punkte des Impf-Gesetzes auch in den übrigen Bundesstaaten ihre Erledigung gefunden haben. Dazu rechnen wir:

I. die Bezahlung der Impf-Aerzte;
II. die Errichtung der Impf-Institute zur Beschaffung und Erzeugung der Schutzpocken-Lymphe;
III. die Bestimmungen über die Abimpfung;
IV. die Technik bei der Impfung.

I. Bezahlung der Impf-Aerzte.

1. In **Preussen** (vgl. Seite 1717) ist die Bezahlung der Vereinbarung zwischen Kreis-Ausschuss und Aerzten anheimgegeben; in einzelnen Kreisen findet daher eine Bezahlung pro Impfung statt, in andern ist eine bestimmte Summe pro Jahr festgesetzt.
Die Taxe vom 21. Juni 1815 setzt unter II 82. fest:

„Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt".

Dazu gehört die Ministerial-Verfügung vom 1. Februar 1821:

„Für die Impfung eines Kindes können bei vermögenden Familien sowohl der Arzt als der Wundarzt den niedrigsten Satz für 2 Besuche in Rechnung bringen, den ersten für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impf-Attest ist der Impf-Arzt etwas zu fordern nicht berechtigt."

Am 23. Juni 1875 ist folgende Verfügung von den Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen:

„Mit der in dem Bericht der Kgl. Reg. vom — vertretenen Auffassung, dass die Pos. 20*) der Taxe 1 vom 21. Juni 1815 auf wiederholte Bescheinigungen über bewirkte Impfung, soweit diese Bescheinigungen von Behörden auf Grund der bei ihnen verwahrten Impf-Listen ertheilt werden, keine Anwendung findet, erklären wir uns einverstanden. Dagegen ermächtigen wir die Kgl. Reg., für derartige wiederholte Bescheinigungen Kopialien zum Satz von 25 Pf. erheben zu lassen. Uebrigens wird die durch die wiederholte Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen entstehende Belästigung durch Anwendung eines zweckmässigen Formulars sich vermindern lassen".

2. Für **Baiern** ist die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1875 massgebend, welche lautet:

„Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Baiern etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 16, Abs. 1, Unserer Verordnung vom 26. Februar d. J. und auf Grund des Gesetzes vom 15. April d. J. (Ges.-

---

*) Pos. 20: Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines: 1—3 Mark.

u. Verordn.-Bl. No. 11 u. 23*) hinsichtlich der Bestreitung der Impfkosten zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Impf-Aerzte oder deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wieder-Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Impf-Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 50 Reichspfennigen, wenn sie auswärts vorgenommen wird, den Betrag von 80 Reichspfennigen als nicht zu überschreitendes Maximum beanspruchen. Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehülfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutter-Impflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

§. 2. Nach Beendigung des Impfgeschäfts hat der Impf-Arzt ein Verzeichniss der ihm zukommenden Gebühren nach Gemeinden ausgeschieden der Distrikts-Polizeibehörde zuzustellen.

Letztere hat, für jeden Impf-Bezirk gesondert, eine nach Gemeinden ausgeschiedene unter Zugrundelegung der Zahl der Impfpflichtigen herzustellende Uebersicht der auf die Anschaffung der Formulare erwachsenen Kosten anzufertigen und diese Uebersicht nebst dem vom Impf-Arzte ihr mitgetheilten Verzeichnisse der Impf-Gebühren der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher die Legitimation zu prüfen, im Betrage festzustellen und hierauf an die genannte Behörde behufs der Erhebung von den Gemeinden zurückzugeben sind. Den Gemeinden ist untersagt, die Impfkosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen.

§. 3. Obige Vorschriften finden nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf die auserordentlichen Impfungen und Wieder-Impfungen Anwendung.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt, vom 1. April l. J. angefangen, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit".

3. Die Bestimmungen für das Königreich **Sachsen** s. S. 1731. ff.

4. Für das Königreich **Württemberg** bestimmt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1875 (Reg.-Bl. No. 6) im §. 24:

„Die allgemeinen Kosten für die Beschaffung des Impfstoffs (§. 22) werden auch in Zukunft von der Kgl. Staatskasse getragen, wogegen die Kosten der Hilfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (§. 8, Abs. 4) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den allgemeinen Impf-Listen und den Impf-Scheinen und Zeugnissen der Impf-Aerzte von den Gemeindekassen zu bestreiten sind.

Die Impf-Aerzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wieder-Impfung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Reichspfennige und, wenn solche ausserhalb des Wohnorts geschah, 80 Reichspfennige aus denjenigen öffentlichen Kassen zu beziehen, welche später als mit der Tragung dieses Aufwandes belastet bezeichnet werden.

Unter dieser Gebühr ist die Entschädigung für Reise-Aufwand inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impf-Scheine und Zeugnisse eine Berechnung nicht gemacht werden. Dagegen darf der Impf-Arzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impf-Scheins oder Zeugnisses 80 Reichspfennige von Demjenigen erheben, der diese wiederholte Ausfertigung veranlasste."

5. Im Grossherzogthum **Baden** ist die Bezahlung bisher von Privaten geleistet worden, nunmehr hat sie der Staat übernommen nach einer bestimmten Taxe, welche er für Impfung, Nachschau und Impfschein auf 75 Pfennige festgestellt hat. Dafür hat aber auch der Impf-Arzt bei auswärtigen Impfungen

*) Stellt für das dies- und jenseitige Baiern die Verhältnisse gleich.

die Reisekosten zu bestreiten. No. III. Ges.- u. Verordn.-Bl. vom 18. Januar 1875 §. 17 bestimmt:

„Bis 15. Dezember hat der Bezirks-Arzt das Ergebniss der Impfung im laufenden Jahre gemäss Formular VI. gemeindeweise aufzuzeichnen und dem Ministerium des Innern mit den Impf-Akten und den dazu gehörigen Verzeichnissen der Geborenen einzureichen. Den Akten ist eine Uebersicht über die von dem Bezirks-Arzt und seinem Stellvertreter vorgenommenen Impfungen behufs Anweisung der Gebühren beizulegen. (Zahl der Impfungen in jeder Gemeinde bei der Frühjahr- und Spätjahr-Impfung)."

Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 18. März 1875 ist es gestattet, nach Schluss der Frühjahrs-Impfung oder im Verlauf der Impfung die Zahl der bis dorthin vollzogenen Impfungen summarisch vorzulegen, um den Betrag derselben vor geschlossener Impfung anweisen zu können.

6. Für das Grossherzogthum **Hessen** ist am 18. Juni 1875 durch die Bekanntmachung, betr. Gebühren der Impf-Aerzte, (Regierungsblatt No. 33 vom 29. Juni 1875) Folgendes bestimmt:

§. 1. Insoweit nicht Seitens einer Gemeinde oder sämmtlicher Gemeinden des betreffenden Impf-Bezirks mit dem Impf-Arzte eine Vereinbarung über Aversional-Vergütung getroffen werden wird, gebührt demselben für die in dem öffentlichen Impf-Termine vorgenommene Impfung einer jeden Person eine Vergütung von 80 Pf. aus der Gemeinde-Kasse, einerlei ob der Impf-Termin am Wohnort des Impf-Arztes oder ausserhalb abgehalten wird. Diäten und Transportkosten hat der Impf-Arzt nicht in Anspruch zu nehmen.

Mit jener Gebühr ist auch die Nachschau (Revision) und das erstmalige Ausstellen des Impf-Scheines honorirt.

Wenn eine Impfung, für welche die obige Gebühr entrichtet wurde, ohne Erfolg geblieben ist und deshalb in dem folgenden, beziehungsweise aus gleichem Grunde im dritten Jahr in dem öffentlichen Impf-Termin wiederholt vorgenommen wird, so ist für diese Wiederholungen sammt Nachschau und Ausstellung des Impf-Scheins keine Gebühr mehr in Anrechnung zu bringen.

§. 2. Ueber die ihm hiernach gut kommenden Gebühren hat der Impf-Arzt am Schlusse eines jeden Impf-Termins ein Kosten-Verzeichniss aufzustellen, solches von dem Vertreter des Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise von dem Lehrer oder der Lehrerin, welche dem Termin amtlich beigewohnt haben (§. 4 der Instr. vom 30. April 1875) als richtig bescheinigen zu lassen und dasselbe der Grossherzoglichen Bürgermeisterei zur Zahlungs Anweisung auf die Gemeinde-Kasse einzureichen.

Gleichzeitig hat der Impf-Arzt über die Impf-Termine und Impf-Gebühren ein Tagebuch zu führen. In demselben ist in tabellarischer Form Tag und Ort, sowie die Dauer der abgehaltenen Impf-Termine, ferner die Zahl der geimpften Personen mit Ausscheidung der nach §. 2 — Schlusssatz — nicht zahlbaren Impflinge und der Betrag der Gebühren einzutragen. Dieses Tagebuch ist am Schlusse des Impf-Termins nach erfolgten Einträgen dem anwesenden Vertreter des Gemeinde-Vorstandes bezw. dem Lehrer oder der Lehrerin, welche dem Revaccinations-Termin beiwohnen, vorzulegen, damit dieselben in einer hierfür vorzusehenden Rubrik die Richtigkeit der eingetragenen Ziffern mitbescheinigen.

Im Monat Januar eines jeden Jahres sind diese Tagebücher summirt und abgeschlossen der Grossherzoglichen Ober-Medizinal-Direktion zur Kenntnissnahme einzusenden.

§. 3. Für Impfungen, welche ausserhalb der öffentlichen Impf-Termine vorgenommen werden (Privat-Impfungen), wozu auch die in dem §. 17 der Instruktion vom 30. April 1875 erwähnte Nach-Impfung von im Termin ausgebliebenen Impfpflichtigen gehört, haben Impf-Aerzte, wie praktische Aerzte die in der Medizinal-Taxordnung vom 14. Novbr. 1865 unter B. IIIb. festgesetzten Gebühren anzusprechen.

§. 4. Für die wiederholte Ausfertigung eines Impf-Scheins gebührt dem Impf-Arzt oder praktischen Arzt eine Vergütung von 25 Pf.

§. 5. Das Zustandekommen einer Aversional-Vereinbarung der im §. 1 bezeichneten Art zwischen den Gemeinden und den Impf-Aerzten haben auf Wunsch von der einen oder der anderen Seite die Grossherzoglichen Kreisämter zu vermitteln und thunlichst zu befördern."

7. Im **Grossherzogthum Sachsen** erhält der Impf-Arzt bis 50 Impfungen in der Stadt 75 Pf., auf dem Land 1 Mk., über 50 Impfungen in der Stadt, wie auf dem Lande 75 Pf. für die Impfung ohne Reisekosten-Entschädigung und inkl. aller Gebühren.

8. Im Grossherzogthum **Oldenburg** verfügt das Staatsministerium (Gesetzblatt vom 17. Februar 1875, 44. Stück No. 81):

„**§. 2.** (Alinea 3.) Die Impf-Aerzte erhalten eine Vergütung aus der Landes-Kasse.

§. 5. Für eine zweite und fernere Ausstellung der Bescheinigungen erhält der Impf-Arzt eine Gebühr von 0,50 Mk."

9. Das Staats-Ministerium des Herzogthums **Sachsen-Meiningen** (Regbl. No. 69 vom 24. März 1875) setzt fest No. 12:

„**§ 7.** Absatz (2, 3 u. 4): Die durch die unentgeltlichen Impfungen und die durch Besichtigung der impfpflichtigen Impflinge erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

Die zum Geschäft erforderlichen Räume hat indessen die Gemeinde dem Impf-Arzt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; über die Wahl dieser Räume werden die Orts-Vorstände sich mit dem Impf-Arzt benehmen. Die Staatskasse zahlt pro Impfung 40 Pf. und bei Reisen Diäten von 5 Mk. Auf unentgeltliche Impfung ausser den allgemeinen Impftagen hat Niemand Anspruch."

10. Für das Herzogthum **Sachsen-Altenburg** bestimmt die Höchste Verordnung vom 13. März 1875:

„**§. 12.** (Abs. 3): Für wiederholte Auferlegung dieser Bescheinigungen ist dem bebetreffenden Arzt eine Mark zu entrichten"

11. Das Impf-Regulativ der Fürstlich **Waldeck'schen Regierung** vom 20. April 1875 enthält in §. 4. Folgendes:

„Für jeden Impf-Bezirk wird ein besonderer Impf-Arzt angestellt. Die Anstellung der Impf-Aerzte erfolgt auf Widerruf. Die Remuneration derselben ist nicht pensionsfähig."

12. Für das Fürstenthum **Reuss jüngere Linie** enthält die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1875, Gesetzsammlung No. 383 folgende Bestimmung:

„**§. 17.** Die Impf-Aerzte sind für ihre Mühewaltungen angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impf-Arzt wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impf-Bezirks ein Fixations-Abkommen getroffen worden ist, gebührt

demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschliesslich der Revision, der Einträge in die Impf-Listen und der erstmaligen Ausstellung des Impf-Scheins (§. 10 des Impf-Ges.) beziehentlich mit Einschluss des Fortkommens eine Gebühr von 1 Mark am Wohnort des Arztes und 1½ Mark ausserhalb des Wohnorts desselben.

Diese Gebühr, ebenso wie das etwa vereinbarte Fixum und der sonstige durch die Impfung entstehende Aufwand sind, da die Impfungen nach §. 6 des Impf-Gesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, nach Art. 13 u. 16 der revidirten Gemeinde-Ordnung als Polizei-Aufwand von den betreffenden Gemeinden zu berichtigen.

Nach Beendigung des Impfgeschäfts hat der Impf-Arzt, wenn ein Fixations-Abkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impf-Listen aufzustellen und bei dem Gemeinde-Vorstand des Wohnorts des Impflings einzureichen. Diese Behörde hat die Liquidation unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

§. 18. Erhält ein Arzt aus Gemeinde- und Staats-Mitteln eine laufende Remuneration oder Besoldung unter der Bedingung, dass er für dieselbe zugleich einen Impf-Bezirk zu besorgen hat, so kommt die in §. 17 geordnete Gebühr in Wegfall.

§. 19. Bei ausserordentlichen Impfungen, auf welche die Bestimmungen des Impf-Gesetzes nach §. 18 desselben keine Anwendung leiden, sondern für welche §. 16 u. 17 der Impf-Ordnung vom 20. Januar 1857 massgebend bleiben, ist die im vorhergehenden Paragraphen geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Pflege-Eltern oder Versorgern zu entrichten.

Die Gebühr ist im Impf-Termin sofort nach der Impfung an den Impf-Arzt zu zahlen.

Insoweit dies nicht geschieht, hat der Gemeinde-Vorstand alsbald nach dem Impf-Termine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impf-Arzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Gemeinde-Kasse des Wohnortes zu bezahlen.

§. 20. Ausser den in den §§. 17 und 19 erwähnten Gebühren, beziehentlich der ihm nach §. 18 bewilligten Remuneration oder Besoldung hat der Impf-Arzt für die ihm durch das Impf-Geschäft erwachsenden Bemühungen unter keinem Titel etwas zu beziehen.

§. 21. Die Formulare werden auf Staatskosten geliefert. Dieselben sind von den Gemeinde-Vorständen, Schulvorstehern und Impf-Aerzten ebenso wie von denjenigen Aerzten, welche nicht Impf-Aerzte sind, auf Ansuchen von den Fürstlichen Landraths-Aemtern zu erlangen.

Die Formulare unter VI. werden den Physikats-Aerzten von hier aus unmittelbar zugefertigt.“

13. Die **Schaumburg-Lippe'sche** Landes-Verordnung vom 24. Februar 1875 setzt in **§. 18** fest:

„Die Taxe für jede ausserhalb des Impf-Termins vorgenommene Impfung ohne Unterschied einschliesslich der Nachuntersuchung und der Ausstellung der Bescheinigung beträgt 1 Mark. Für die in den öffentlichen Terminen vorgenommenen Revaccinationen und Nachuntersuchungen der Revaccinirten haben die Impf-Aerzte keine Remuneration zu beanspruchen.“

14. Für das Fürstenthum **Lippe** enthält die Gesetzsammlung No. 8 vom 21. April 1875 in der Verordnung No. 15, **§. 11**, Abs. 2 Folgendes:

„Zugleich mit den Impf-Listen haben die Impf-Aerzte eine Rechnung über ihre Gebühren einzureichen, welche die Behörden zu prüfen und mit Zahlungs-Anwei-

sungen zu versehen haben. Es ist den Impf-Aerzten, vorbehaltlich einer Vereinbarung, für jede vollzogene Impfung 1 Reichsmark zu vergüten. Den Unterbedienten, welche die Bestellungen ausführen, sind für jede Bestellung 3—10 Pfennige, oder eine angemessene Pauschsumme zu gewähren."

15. In **Lübeck** werden die Impf-Aerzte (No. I. u. II. der Lübecker Verordnungen und Bekanntmachungen vom 15. März 1875) aus öffentlichen Mitteln besoldet.

„VI. Während nach §. 11 des Impf-Gesetzes die erste abseiten der Impf-Aerzte zu erfolgende Ausstellung der durch §. 13 angeordneten Impf-Scheine und ärztlichen Zeugnisse stempel- und gebührenfrei geschieht, ist für jede nochmalige Ausstellung solcher Bescheinigungen, wenn dieselbe vom Medizinal-Amte begehrt wird, ein Stempel von 30 Pfg. und ausserdem eine Gebühr von 70 Pfg. zu erheben."

16. **Hamburg** hat für die Ausstellung eines Duplikats der Bescheinigungen eine Gebühr von 50 Pfg. festgesetzt. (Hamburg. Gesetzsammlung No. 11, vom 31. März 1875).

17. In **Bremen** sind in Betreff des Honorars für die Impf-Aerzte nur für dieses Jahr geltende Bestimmungen getroffen.

18. Das Impf-Regulativ für das Herzogthum **Lauenburg** (Offizielles Wochenblatt No. 19 vom 28. April 1875, 16, Abs. 4) bestimmt:

„Dem Bericht der Impf-Aerzte am Jahresschluss über die Ausführung des Impfgeschäfts ist die Liquidation über Diäten und Reisekosten beizufügen."

19. In **Elsass-Lothringen** sind die Kantonal-Aerzte zugleich Impf-Aerzte. Sie bezogen für ihre Funktionen einschliesslich des unentgeltlichen Impfens der Kinder im 1. Lebensjahre bisher ein festes Gehalt. Da aber durch das Reichs-Impfgesetz die Wieder-Impfung der Kinder im 12. Jahre angeordnet ist, so wird das Gehalt mit Rücksicht auf die dadurch vermehrten Pflichten entsprechend erhöht werden. Die Kosten für Ausführung des Impf-Gesetzes sind den 3 Bezirken Ober-Elsass, Unter-Elsass und Lothringen auferlegt.

Im Unter-Elsass werden 50 Pfg. für jedes im 12. Lebensjahr wiedergeimpfte Kind gezahlt inkl. Reisekosten.

II. Impf-Institute zur Beschaffung und Erzeugung der Schutzpocken-Lymphe.

(§. 9 des Impf-Gesetzes.)

1. In **Preussen.**

1. In **Königsberg:** Impf-Arzt und Dirigent Dr. Pincus, Medizinal-Rath und Stadt-Physikus.
2. In **Berlin:** Direktor Professor Skrzeczka, Reg.- und Geh. Medizinal-Rath; Impf-Arzt Dr. Feiler, Sanitäts-Rath.
3. In **Stettin:** Dirigent Dr. Göden, Medizinal-Rath, Kreis-Physikus.
4. In **Breslau:** Erster Impf-Arzt und Dirigent Dr. Wolff, Regierungs-Medizinal-Rath.
5. In **Glogau:** Impf-Arzt Dr. Hoffmann, Kreis-Physikus, Geh. Sanitäts-Rath.
6. In **Posen:** Impf-Arzt und Dirigent Dr. Gemmel, Reg.-Medizinal-Rath.
7. In **Halle a./S.:** Impf-Arzt Prof. Koehler, Kreis-Wundarzt.
8. In **Hannover:** Vorstand Dr. Gerber, Sanitäts-Rath.
9. In **Kiel:** Impf-Arzt Dr. Joens, Physikus, Sanitäts-Rath.
10. In **Arnsberg:** Impf-Arzt Dr. Liese, Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath.
11. In **Köln:** Erster Impf-Arzt Dr. Bernay Reg.-Medizinal-Rath; zweiter Impf-Arzt Dr. Philipps.

2. In **Baiern.**

In **München:** Zentral-Impf-Anstalt, Dr. Kranz, Bezirks-Arzt I Klasse.

3. In **Sachsen** (Königreich).

A. Es bestehen 6 Lymph-Regenerations-Anstalten und zwar:

1. im Kammergut **Pillnitz** unter Bezirks-Arzt Dr. Lehmann in Dresden,
2. im Rittergut **Pommeritz** bei Bautzen unter Bezirks-Arzt Dr. Wengler in Bautzen,
3. im Rittergut **Imnitz** bei Zwickau unter Bezirks-Arzt Dr. Siegel in Leipzig,
4. im Rittergut **Gepülzig** bei Rochlitz unter Bezirks-Arzt Dr. Leonhard in Mittweida,
5. im Kammergut **Sachsenburg** bei Frankenberg unter Bezirks-Arzt Dr. Fickert in Frankenburg,
6. im Rittergut **Planitz** bei Zwickau unter Medizinal-Rath Dr. Rascher in Zwickau.

B. 6 Lymph-Versendungs-Anstalten mit städtischen Impf-Instituten verbunden; die betreffenden Impf-Aerzte sind zugleich Vorstände der Anstalten:

1. Dr. Chalybaeus in **Dresden,**
2. Medizinal-Rath Dr. Sonnenkalb in **Leipzig,**
3. Bezirks-Arzt Dr. Wengler in **Bautzen,**
4. Dr. Schilling in **Chemnitz,**
5. Dr. Geipel in **Zwickau,**
6. Dr. Wagner in **Plauen.**

4. In **Württemberg.**

In **Stuttgart:** Zentral-Impf-Anstalt, Impf-Arzt Dr. Wiedermann.

5. In **Baden.**

a) In **Mannheim:** Impf-Arzt Dr. Stephani, Bezirks-Arzt.
b) In **Freiburg** i. B.: Impf-Arzt Dr. Merz, Assistenz-Arzt.
c) In **Markdorf** am Bodensee: Impf-Arzt Dr. Luschka, Medizinal-Rath.

6. In **Hessen.**

In **Darmstadt:** Vorstand des Impf-Instituts Dr. Pfeiffer, Ober-Medizinal-Rath.

7 u. 8. Im Grossherzogthum **Sachsen:**

Impf-Institut in **Weimar** auch für **Gotha:** Impf-Arzt Dr. L. Pfeiffer. Assistent Ober-Wundarzt Schwalbe.

(Es wird meist nur Kuhpocken-Lymphe [durch Rück-Impfung auf Kühe allwöchentlich 1–2mal frisch erzeugt] zum Animpfen an die Impf-Aerzte verschickt, pro Portion 75 Pfg. Bei Fehlimpfungen unentgeltlicher Ersatz. Das Institut bekommt vom Staat Weimar 75 Mark, vom Staat Gotha 75 Mark pro Jahr).

9. Im Herzogthum **Braunschweig.**

Impf-Institut in **Braunschweig:** Dirigent: Der Stadt-Physikus.

10. Im Herzogthum **Anhalt** sind die Bezirks-Impf-Aerzte verbunden, unentgeltlich Schutzpocken-Lymphe an die öffentlichen Impf-Aerzte des Kreises auf Verlangen abzugeben. Eine Erstattung von Kosten für gelieferte Lymphe Seitens der Aerzte oder Gemeinden findet nicht mehr statt und sind die hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen im §. 12 des Anhaltischen Gesetzes vom 24. Dezember 1872 und in §. 26 der Minister.-Verordnung vom 24. März 1873 aufgehoben.

Die in Rede stehenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen und sind von den Bezirks-Impf-Aerzten alljährlich zu liquidiren.

11. Fürstenthum **Reuss jüngerer Linie.** Minist.-Bekanntmachung vom 12. April 1875, Gesetz-Sammlung No. 383.

„In Bezug auf die Einrichtung von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe bleibt die Anordnung des Bundesrathes (§. 9 des Impf-Gesetzes) zu erwarten. Bis dies geschehen

und zur öffentlichen Kenntniss der Betheiligten gebracht sein wird, haben die Impf-Aerzte und Privat-Aerzte die zur Einleitung des Impf-Geschäfts und zur Aushülfe in besonderen Fällen erforderliche Schutzpocken-Lymphe selbst zu beziehen. Der dabei unvermeidlich gewesene baare Aufwand wird aus der Staatskasse vergütet werden."

12. Auch das Fürstenthum **Schwarzburg-Sondershausen** wartet auf eine bezügliche Anordnung des Bundesraths (§. 16 der dortigen Verordnung vom 15. März 1875).

13. Die Impf-Aerzte des Fürstenthums **Schaumburg-Lippe** haben den ersten Impfstoff aus dem Königl. Lymphe-Versendungs-Institut zu Hannover zu entnehmen.

14. In **Bremen** steht das Impf-Institut unter Aufsicht einer Kommission des Gesundheits-Raths, gebildet durch Dr. G. W. Focke und Dr. Pauli; ein Mitglied des Gesundheits-Raths, Apotheker Willich besorgt die Vertheilung und Abgabe der Lymphe an die Aerzte.

15. **Hamburg** hat ein Impf-Institut, dessen zuständige Behörde das Medizinal-Kollegium ist, als dessen Organ Medizinal-Inspektor Dr. Kraus fungirt.

16. **Elsass-Lothringen** besitzt ein Landes-Impf-Institut in Strassburg unter Aufsicht des Reg.-Medizinal-Rath Dr. Wasserfuhr. Impf-Arzt ist der provisorische Kreis-Arzt des Stadtkreises Strassburg Dr. Krieger.

III. Bestimmungen über „Abimpfung".

Königreich **Württemberg**, Verfügung vom 25. Februar 1875, §. 22 Absatz 4:

„Die Vertreter der bei der öffentlichen Impfung geimpften Kinder sind verbunden, von letzteren den zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoff abnehmen zu lassen".

Baden, Verordnung vom 18. Januar 1875, §. 8 Absatz 2:

„Bei Mangel an Impfstoff sind die Impf-Aerzte ermächtigt, um von geimpften Kindern Impfstoff zu erlangen, eine Vergütigung bis zu 3 M. gegen Ersatz aus der Amtskasse auszuzahlen".

Sachsen, Grossherzogthum, Verordnung vom 17. Februar 1875, §. 18

„Die Impf-Aerzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impf-Terminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insoweit sie sich hierzu eignen, Lymphe zur Weiterimpfung zu entnehmen. Angehörige, welche dem Impf-Arzte dies verweigern, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 M"

Braunschweig, Verordnung vom 22. April 1875, §. 15:

„Die Impf-Aerzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impf-Terminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insoweit sie sich hierzu eignen, Lymphe zur Weiterimpfung zu entnehmen".

Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 13. März 1875, §. 5:

„Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder der Impflinge sind verpflichtet, dem Impf-Arzt die Abimpfung von ihren Kindern zu gestatten.

Die Abimpfung von Revaccinirten ist verboten".

Schwarzburg-Sondershausen, Verordnung vom 15. März, §. 18, gleichlautend mit Grossherzogthum Sachsen.

Waldeck, Verordnung vom 20. April 1875, §. 12e:

„... Sofern die Eltern, Pflege-Eltern etc. sich zur Abimpfung nicht unentgeltlich bereit finden lassen, wird denselben dafür eine Vergütigung, die jedoch für jedes zur Vorimpfung gebrachte Kind den Betrag von 1,5 M. nicht übersteigen soll, aus denselben Fonds, wie die Remunerirung des Impf-Arztes, gewährt".

Reuss älterer Linie, Verordnung vom 19. April 1875, §. 6 Absatz 3:

„Angehörige, welche dem Impf-Arzt die Abimpfung verweigern, verfallen in eine Strafe von 3 bis 9 M."

Reuss jüngerer Linie, Verordnung vom 12. April 1875, §. 15: gleichlautend wie Grossherzogthum Sachsen.

Schaumburg-Lippe, Verordnung vom 24. Februar 1875, §. 7 Absch. 4:
„Zur Vornahme der Vorimpfung kann sich der Impf-Arzt geeignete Kinder durch Vermittlung des Gemeinde-Vorstandes in seiner Wohnung zu einem mit Letzterem zu verabredenden Termine vorführen lassen. Der Impf-Arzt ist bei der Auswahl der Vorimpflinge auf diejenigen Kinder, welche im öffentlichen Termin geimpft werden sollen, beschränkt, im Uebrigen aber unbeschränkt.
Die Kosten der Sistirung der Vorimpflinge hat der betreffende Impf-Bezirk, resp. die zu demselben gehörenden Gemeinden, zu tragen“.

Lippe, Verordnung vom 21. April 1875, §. 6:
„Zum Zweck der Vorimpfung steht es dem Impf-Arzt frei, aus den impfpflichtigen Kindern einige nach Auswahl in einem Vor-Termine zu impfen und von ihnen die Lymphe für die übrigen zu entnehmen. Der Abnahme der Lymphe, bis auf 2 uneröffnet zu lassenden Pusteln, darf sich Niemand widersetzen oder entziehen“.

Elsass-Lothringen, Verordnung vom 6. April 1875, §. 8 Absch. 2:
„Bei Mangel an Impfstoff sind die Impf-Aerzte ermächtigt, um von geimpften Kindern Impfstoff zu erlangen, eine Vergütung von 3 M. gegen Ersatz aus Landesmitteln auszuzahlen“.

IV. Die Technik der Impfung.

(Vgl. Seite 1739 Sachsen: Instruktion für die Impf-Aerzte.)

1. Der Orts-Vorstand etc. des zum Impfen bestimmten Ortes hat für ein geräumiges, helles und in der rauhen Jahreszeit gehörig erwärmtes Lokal zur Vornahme der Impfungen und Vorstellung der Impflinge zu sorgen und das ausgewählte Lokal dem Impf-Arzte, sowie den Vorständen der übrigen Gemeinden, welche nach jenem Orte impfpflichtig sind, vor dem 1. Mai jedes Jahres anzugeben. (**Koburg-Gotha,** Verord. § 2.)

2. Die Impf- und Revisions-Termine für die erste Impfung werden in einem von der Gemeinde zu stellenden geeigneten Lokale in Gegenwart eines Vertreters des Gemeinde-Vorstandes abgehalten. Die Wiederimpfung und die ihr nachfolgende Revision findet unter Sonderung der Geschlechter und in Anwesenheit eines Lehrers oder einer Lehrerin statt und kann in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schule vorgenommen werden. (Grossherzogthum **Hessen,** Verord. § 4.)

3. Die öffentliche Impfung ist an dem hiefür festgesetzten Tage von dem Impf-Arzt vorzunehmen und zwar von Arm zu Arm. Die Impf-Lymphe soll womöglich von Blattern zum ersten Male Geimpfter und darf nur ausnahmsweise von Blattern wiederholt Geimpfter genommen werden, und zwar in letzterem Falle nur von vollkommen entwickelten Blattern. (**Baiern,** Verord. § 9.)

Zur erstmaligen Impfung (Vaccination) darf eine von Wiedergeimpften (Revaccinirten) stammende Impf-Lymphe niemals, zur zweiten Impfung (Revaccination) ausnahmsweise und in dem Fall verwendet werden, wenn sie von vollständig entwickelten Revaccine-Pusteln gesunder Individuen entnommen und ohne jegliche Vermischung und Veränderung von Arm zu Arm übertragen werden kann. (**Württemberg,** Verord. §. 10.)

Die Abimpfung von Revaccinirten ist verboten im Grossherzogthum **Sachsen-Meiningen,** Verord. §. 17, **Sachsen-Altenburg,** Verord. §. 5, **Schwarzburg-Sonderhausen,** Verord. §. 17, in **Reuss** älterer und jüngerer Linie, in **Schaumburg-Lippe,** Verord. §. 7. In **Waldeck** lautet die bezügliche Bestimmung (Verord. §. 12 f.):

„Es muss als Regel gelten, dass von Wiedergeimpften, sowie von geimpften Erwachsenen und von geimpften Kindern vor dem 4. Lebensmonate kein Impfstoff zu entnehmen ist“.

4. Die Verwendung von konservirter oder von Glyzerin-Lymphe ist nur in Ausnahmsfällen zulässig. (**Baiern,** Verord. §. 9.) Die Verwendung

von Glyzerin-Lymphe ist gestattet, jedoch in keiner schwächeren Mischung als der von gleichen Theilen frischer unblutiger Lymphe und chemisch reinen Glyzerins. (**Württemberg,** Verord. §. 10.)

Waldeck, Verord. §. 12 h. „In Haarröhrchen aufbewahrte reine oder mit Glyzerin bereitete Lymphe, sowie getrockneter Impfstoff ist bei bisher ungeimpft gewesenen Kindern nur dann anzuwenden, wenn die Impfung von Arm zu Arm nicht ermöglicht werden konnte.

Zur Wiederimpfung der zwölfjährigen Zöglinge, sowie Erwachsener kann die Glyzerin-Lymphe gebraucht werden und ist für diese Fälle die Lymphe, die, wenn sie einen guten Erfolg haben soll, nach der vorschriftsmässigen Technik bereitet sein muss, von dem öffentlichen Impf-Arzt stets in grösseren, dem Bedürfniss entsprechenden Quantitäten mitzubringen.

5. Die Abnahme von Lymphe zum Zweck der Weiterimpfung darf nur von solchen Kindern (Vaccinirten) geschehen, welche mindestens 4*) Monate alt und bei genügender Untersuchung unzweifelhaft gesund erfunden worden sind, insbesondere keine Rhagaden, kein Wundsein unter den Armen oder zwischen den Beinen, keine Kondylome an den Mundwinkeln und an dem After, keine Ozaena, keinen der Syphilis oder Krätze verdächtigen Hautausschlag und keine eingesunkenen Nasenrücken haben.

Die Abimpfung darf ausserdem nur von solchen Pocken geschehen, welche einen normalen Verlauf genommen haben und nicht mit Rothlauf komplizirt sind. (**Württemberg,** Verord. §. 10.)

6. Die Impfung hat stets mit einem reinen Instrument und mittelst leichter, kurzer Schnittchen zu geschehen, welche in der Gesammtzahl von nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 auf beide Oberarme zu vertheilen sind. Bei der Revaccination sind die Impfwunden besser auf den linken Oberarm allein anzubringen.

Mit der Lymphe darf niemals Blut mit übergeimpft werden. (**Württemberg,** Verord. §. 10.)

Die blankgeschliffene Lanzette, welche zu keiner andern Operation verwendet werden darf, ist nach jeder Impfung in warmem Wasser zu reinigen. (**Reuss,** Verord. §. 16.)

Die Anwendung von Impf-Lanzetten, die mit einem Magazin für die Lymphe versehen sind, ist untersagt. (**Anhalt,** Verord. § 9.)

Lanzetten oder Nadeln zu Massen-Impfungen, bei denen eine jedesmalige Reinigung nicht ausführbar ist, dürfen nicht benutzt werden. (Grossherzogthum **Sachsen, — Schwarzburg-Sondershausen**; Verord. §. 17.)

7. Die Nachschau ist nach der Vorschrift des §. 5 des Impf-Gesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Rubriken 14—16 der Impf-Liste verlangten Notizen sorgfältig einzutragen, insbesondere auch die Rubriken 17—19 zum endlichen Abschluss zu bringen.

Die Impfung ist bei deren erstmaliger Vornahme (Vaccination) dann als erfolglos zu bezeichnen, wenn sich nicht wenigstens Eine vollkommene mit einem deutlichen Entzündungshof umgebene Pustel entwickelt hat. Zwei oder mehr abortive oder rudimentäre Pusteln können nicht als Ersatz für Eine vollkommene Pustel gelten.

Die zweite Impfung (Revaccination) gilt jedoch nur in dem Falle als erfolglos, wenn zur Zeit der Nachschau an der Impfstelle gar keine verlässigen Spuren einer stattgehabten entzündlichen Reaktion oder eines bestandenen Bläschens oder Stippchens mehr vorhanden sind.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniss eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, dass der Imfling erkrankt sei.

---

*) Die Bestimmungen über das Alter der Kinder, von denen abgeimpft werden soll, schwanken von 3 bis 6 Monaten in den übrigen Bundes-Staaten.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 30. September dem Impf-Arzt das Zeugniss eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahres-Impfung zu verweisen. (**Württemberg,** Verord. §. 11.)

8. Die folgenden Bestimmungen sind dem Impf-Regulativ für **Waldeck** entlehnt:

„Werden Kinder, welche dem Impfzwange unterliegen, in der Impf-Liste aber nicht verzeichnet sind, im Termine gestellt, so sind sie zu impfen und in der Impf-Liste an der gehörigen Stelle nachzutragen.

Das Gleiche gilt, falls die Impfung von Kindern verlangt wird, welche nach dem Anfange des betreffenden Kalenderjahres geboren sind, sofern nach dem Urtheile des Impf-Arztes keine Bedenken dagegen obwalten. Die Eintragung in die Imf-Liste erfolgt unter einer besonderen mit C. zu bezeichnenden Abtheilung. (§. 10.)

Unmittelbar nach stattgehabter Impfung füllt der öffentliche Impf-Arzt unter Benutzung der ihm gewährten Schreibhülfe die für den betreffenden Impfpflichtigen bestimmten Kolonnen 7 bis einschliesslich 13 aus und notirt auf Grund der vorgelegten Zeugnisse in Kolonne 17 bezw. 18 die Ursachen, weshalb von der Impfung „vorläufig“ oder „gänzlich“ Abstand genommen ist, unter Angabe des Namens des Ausstellers sowie des Datums des Attestes.

Die Zeugnisse sind als Anlagen der betreffenden Listen geheftet sorgfältig aufzubewahren. (§. 11.)

9. Bei den Fällen der Erfolglosigkeit bleibt es dem Ermessen des öffentlichen Impf-Arztes überlassen, ob er die nochmalige Impfung sofort im Revisions-Termine vollzieht, was bei drohenden Pocken-Epidemien wohl zu beachten ist, oder ob er die Impfung auf das nächste Jahr verschiebt. Hat die zweite Impfung in dem allgemeinen Revisions-Termine stattgefunden, so ist der betreffende Impfling am sechsten bis achten Tage dem Impf-Arzt an einem von demselben festzusetzenden Orte vorzustellen.

Falls auch die zweite Impfung erfolglos bleibt, ist sie zum dritten Male zu wiederholen, womit, sie sei mit oder ohne Erfolg, der gesetzlichen Impfpflicht genügt ist. Wenn der geimpfte Impfpflichtige wegen Krankheit oder aus anderen erheblichen Gründen im Revisions-Termine nicht gestellt werden konnte, so ist im ersteren Falle ein ärztliches Krankheits-Attest oder eine ärztliche Bescheinigung über den Erfolg der Impfung (Impfschein) beizubringen, im letztern Falle hingegen die Unmöglichkeit der Gestellung des Impflings von dessen Angehörigen durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Alle geimpften Impfpflichtigen, welche bei der Revision mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben waren und bei welchen die Wirkung der Impfung durch den öffentlichen Impf-Arzt bezw. Privat-Arzt nicht festgestellt worden ist, werden in die Listen für das nächstfolgende Jahr übertragen und der wiederholten Impfung unterzogen.

Die Ausstellung des Impfscheines auf Grund der Besichtigung der vorhandenen Impfnarben ist unzulässig (?), da nicht mit voller Sicherheit bescheinigt werden kann, dass der gesetzlichen Impfpflicht genügt ist.

Schliesslich liegt dem Impf-Arzte ob, nach vorausgegangener sorgfältiger Untersuchung des Impfpflichtigen in der Kolonne 19 stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S., R., Sk. einen Vermerk zu machen, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. (§. 13.)

10. Bei den öffentlichen Impfungen soll auch ausser den Fällen des §. 11 Jedermann, gleichviel von welchem Alter, Gelegenheit geboten sein, an sich oder den Seinigen unentgeltliche Revaccinationen ausführen zu lassen. Wer sich daher in einem Impftermine zu diesem Zwecke meldet, darf ohne hinreichenden Grund nicht zurückgewiesen werden. (§. 15.)

11. Impfpflichtige aus Häusern, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen weder im allgemeinen Impf- noch Revaccinations-Termine

erscheinen, sind vielmehr nach dem Schluss des Termins in ihrer Wohnung zu impfen resp. zu revidiren.

Es tritt in diesen Fällen an die Stelle der Aufforderung und der Pflicht zur Stellung in dem Termine die Aufforderung und die Pflicht zur Stellung in der eigenen Wohnung.

Beim Ausbruch einer Pockenkrankheit sind die in demselben Hause befindlichen Impfpflichtigen, wenn es irgend angeht, vondem Kreis-Physikus gleich bei seiner ersten Anwesenheit am Orte zu impfen, dieselben sind selbstredend nicht zur Weiterimpfung im allgemeinen Impf-Termine zu wählen. (§ 16.)

12. In Betreff der Revaccination hat in **Baden** das Ministerium des Innern am 18. März 1875 folgende Verordnung erlassen:

„An sämmtliche Grossherzogliche Impf-Aerzte u. Impf-Institute."

Da die Schutzpocken-Impfung im Grossherzogthum seit 1808 und als Zwangsverbindlichkeit seit 1815 eingeführt ist, so ist die Impfung, welche das Reichs-Impfgesetz in §. 1. 2 für Schüler in ihrem 12. Jahre vorschreibt, durchgängig als Wiederimpfung, Revaccination aufzufassen.

Die Wirkung der Revaccination bei mit Erfolg vaccinirten Personen ist aber eine sehr verschiedene, indem je nach dem Grade der Empfänglichkeit sich bald nur Stippchen mit Erythem, bald Knötchen, bald Bläschen, bald aber vollkommene Vaccineblattern ausbilden, und der Verlauf ein um so rascherer ist, je niederer die Entwicklungsform der Revaccine ist. Da aber der Impfstoff immer die möglichst entwickelte Form, die ächte Vaccinablatter hervorbringt, wenn Anlage hierzu vorhanden ist, so müssen die niederen Formen als bedingt durch die fortdauernde Schutzkraft der Vaccine und dadurch geminderte Empfänglichkeit betrachtet werden, eine Wiederholung der Impfung würde also meist keinen andern Erfolg erzielen, demnach zwecklos und eine unnöthige Belästigung sein. Und wenn auch der Verlauf dieser unvollkommenen Formen ein rascherer ist, so werden dieselben doch am Tage der gesetzlichen Nachschau noch erkannt und beurtheilt werden können.

Die Impf-Aerzte werden deshalb ermächtigt, bei Revaccinationen auch die niedern Formen der Entwicklung für solche zu erklären, wodurch der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung genügt ist, dagegen nur, wenn gar keine Reaktion entstanden, die Impfung zu wiederholen.

Sodann genügt es bei Revaccinationen, nur auf einem Arme, am besten, dem linken zu impfen, doch empfiehlt es sich, in die Impfschnittchen reichlich Impfstoff einzufügen, und die Revaccinationen mit der Vornahme der Vaccination zu verbinden."

13. „Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist." Dies bedeutet, führt Dr. Reiter, k. b. Impfarzt, (ärztliches Intelligenz-Blatt VI. Serie Nr. 1) aus, in allen Gebieten des Deutschen Reiches mit Ausnahme der acht älteren preussischen Provinzen und des Königreichs Sachsen die zwangsweise Einführung der Revaccination, obgleich im ganzen Impf-Gesetz der Ausdruck Revaccination oder Wiederimpfung nicht gebraucht ist. Bisher bestand in Deutschland die Zwangs-Revaccination nur in den Herzogthümern Anhalt und Sachsen-Meiningen. In den übrigen deutschen Gebieten wurden bisher alle Kinder zwangsweise geimpft, ehe sie ein Alter von 11 Jahren erreichten und ist für dieselben deshalb die zwangsweise Impfung im Laufe ihres 12. Lebensjahres Zwangsvaccination, weil sie schon früher vaccinirt worden sind. Aus den auszustellenden Impfscheinen geht nun keineswegs hervor, ob ein Kind im Alter von 12 Jahren geimpft oder revaccinirt ist; es wird eben nur bescheinigt, dass der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt sei. Demnach werden beide Prozeduren, die Impfung wie die Revaccination, gleich geschätzt. Für

den Impfarzt stellt sich diese Angelegenheit aber anders, da bei 12jährigen Kindern, die mit Erfolg im ersten Lebensjahre geimpft sind, die Revaccination höchst selten vollkommene Blattern hervorbringen wird. Wann kann der Impf-Arzt sagen, dass durch die Revaccination der gesetzlichen Pflicht genügt sei? Zur Beantwortung dieser Frage mögen folgende Sätze Reiter's dienen:

1) Da wir mit aller Bestimmtheit wissen, dass der Impfstoff immer die möglichst entwickelte Form, nemlich die Blatter hervorbringt, wenn Anlage hierzu vorhanden ist, so müssen alle niederen Formen, als das Stippchen mit Erythem, das Knötchen etc. als solche angesehen werden, welche der gesetzlichen Pflicht der Revaccination genügen. Wenn der Impf-Arzt deshalb am Kontrolltage auch nur eine verblassende Röthe oder ein sich zurückbildendes Knötchen sieht, so ist er berechtigt, den Impfschein in dieser Richtung auszustellen.

2) Da bei den zu Revaccinirenden gewöhnlich theils wegen der vorhergegangenen Vaccination, theils wegen spröderer Haut eine geringere Empfänglichkeit für die Wirkung des Impfstoffs stattfindet, so soll die Revaccination mit lebendigem Stoffe von Arm zu Arm vorgenommen werden und wo möglich von Vaccinen; von Revaccinen, wenn sie schön entwickelt sind, kann er auch verwendet werden

3) Da todter Stoff von Vaccinen immer unsicher wirkt, so soll jede mit selbem ohne Erfolg ausgeführte Revaccination mit Stoff von Arm zu Arm wiederholt werden, weil sonst mit todtem Stoff ohne Erfolg Revaccinirte von den Blattern, gegen die sie sich geschützt glauben, ergriffen werden können.

4) Da der todte originäre Kuhpockenstoff und der mit Glyzerin verdünnte noch viel unsicherer wirken als todter Vaccinestoff, so soll er nur im äussersten Nothfall unter der Vorsicht der Nachimpfung im Misserfolge verwendet werden.

5) Da bei Revaccinationen mit Erfolg beständig Achselschmerz sich einstellt, so soll man nur auf einem Arme, dem linken, revacciniren, da der rechte dann zur gewöhnlichen Beschäftigung frei bleibt.

6) Da mehrere Kuhpocken einen sicheren Schutz gegen die Gefahr der Menschenblattern gewähren als wenigere, und überdies bei der Revaccination öfters einige Revaccinen ausbleiben oder sich schwächer entwickeln, so sollen 8 Schnittchen am Oberarm gemacht und bei allenfalsiger Stoffabnahme 3 Blattern unberührt bleiben.

7) Da sich zu den entwickelten Revaccinen Fieber gesellt, so müssen von der Zeit an, als sich Achselschmerz zeigt, alle aufregenden Geschäfte vermieden und Ruhe empfohlen werden. Bei bestehendem Fieber soll nicht revaccinirt werden.

8) Deshalb dürfen auch sensible Mädcheu, wenn sie schon menstruirt sind, nur 8 Tage nach der Periode oder 14 Tage vor derselben revaccinirt werden, damit das Revaccinations-Fieber nicht störend auf den Monatsfluss wirke.

9) Da überdies wie bei jeder exarthematischen Krankheit das Hautsystem besonders angesprochen wird, so müssen die Schulkinder, wenn wegen Blattern Ausbruchs eine ausserordentliche Revaccination zur Winterszeit oder bei heftigen kalten Winden vorgenommen wird, vom Schulbesuch dispensirt werden, wenn sie von der Schule weit entfernt wohnen.

10) Da der Impfrothlauf nicht nur verimpfbar, sondern auch sehr bösartig ist, so muss die Revaccination gleich unterbrochen werden, wenn er sich zeigt.

11) Da die Revaccination von dem Augenblick an, wo sie gemacht wird, nicht schon einen Ausbruch der Menschenblattern unmöglich macht, was aber viele Revaccinirte glauben, so müssen diese belehrt werden, dass, wenn sie bereits schon angesteckt sein sollten, die Blattern jedenfalls noch ausbrechen würden und dass sie auch innerhalb 9 Tagen, vom Zeitpunkt der Revaccination an gerechnet, noch jede Ansteckungsgefahr vermeiden müssten, weil sie innerhalb dieser Zeit noch angesteckt werden könnten. Ist die Ansteckung schon vor der Revaccination oder zu gleicher Zeit geschehen, so können die Blattern so bösartig werden, als wäre nicht revaccinirt worden, und kommt dann der eigenthümliche Fall vor, dass die geimpften Kuhblattern, die dann den Menschenblattern ganz ähnlich sehen, sich mit einem rothen Hof nicht mehr umgeben. Entsteht die Ansteckung so spät nach der Revaccination, dass sich der rothe Hof der Revaccinen voll entwickeln kann, so werden die Menschenblattern in der Regel sehr modifizirt. Vor einen Ausbruch solcher modifizirten Blattern ist man aber erst 2 mal 24 Stunden nach der Revaccination gesichert, weil die Ansteckung am neunten Tage nach der Impfung noch möglich ist und die Blattern ein Incubations-Stadium haben, das bis zu 12 Tagen dauern kann.